

Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Dr. Mathias Hiptmair,
Besitzer des päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice", bischöfl. Consistorialrath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes

und

Dr. Martin Fuchs,
bischöflicher geistlicher Rath, Professor der speciellen Dogmatik.

Neunundvierzigster Jahrgang.



Linz, 1896.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereines.

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1896 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift".

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1032 Seiten.)

A. Abhandlungen.

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

C. Literatur.

A) Neue Werke.

B) Neue Auflagen:

C) Ausländische Literatur.

D. Kurze Fragen und Mittheilungen.





Die Erneuerung der Gesellschaft.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Die Gesellschaft denkt und handelt in ihrer Weise. Man kann den Satz von der socialen Moral nicht oft genug aussprechen, denn es hängt ungemein viel für das Verständnis einer Zeit und für die Auffindung des richtigen Weges zu ihrer Besserung davon ab, dass man begreife, wie ganz verschieden oft die Ansichten der Einzelnen und die der öffentlichen Meinung sind, wie schwer die öffentliche Meinung und die öffentliche Sitte auf das Denken und das Thun der Individuen drückt und wie wenig für die Besserung des Ganzen gewonnen ist, wenn auch die Einzelnen in einzelnen, ja in vielen Stücken ihre Denk- und Handlungsweise ändern.

Die Menschen denken und handeln anders, je nachdem sie im Parlamente und im Gemeinderathe sprechen, je nachdem sie in der Zeitung schreiben, oder in der Volksversammlung auftreten, und je nachdem sie für sich allein oder zuhause und im Kreise einiger Gleichgesinnten ihre persönliche Meinung vortragen. Man würde einem Volksmanne sicher unrecht thun, wenn man ihn für seine Person so blutdürstig, so verdammungssüchtig, so unversöhnlich dächte, wie er sich auf der Tribüne oder in einem Leitartikel geberdet. Aber er weiß, dass er dort die Gegner zu Brei zerhacken, dass er den Nationalkampf bis aufs Messer, dass er um der Revanche willen den Weltkrieg predigen muss, wenn er nicht selber gesteiniget werden will, und das reißt ihn fort. Nur selten ist ein Volksredner zu finden, der unter dem Eindruck der allgemeinen Stimmung ganz sein eigen bliebe. Ohne es zu ahnen, tritt einer so aus sich heraus und vertritt Dinge, an die er zuhause nicht gedacht hätte, für die er auch persönlich durchaus nicht so sehr einstehen möchte, als ihm in jenem Augenblicke unter dem Atmosphären-

drucke der öffentlichen Meinung geschienen hatte. Zuhause und für sich ein ganz friedliebender, versöhnlicher, besonnen urtheilender Mann, kann er in der Oeffentlichkeit so maßlos werden, dass er sich selber nicht mehr kennt.

Will man also eine Zeit verstehen, so genügt es nicht, die Ansichten einzelner Denker und Stimmführer kennen zu lernen, sondern man muss die öffentliche Meinung studieren. Will man eine Gesellschaft bessern, so ist noch lange nicht alles geschehen, wenn die Einzelnen ihre Sitten ändern, sondern es müssen die Gesetze, die allgemeinen Einrichtungen und die öffentlichen Sitten und Gebräuche gebessert werden.

Nichtsdestoweniger hängt die sociale Moral mit der Privatmoral, die öffentliche Meinung mit der Ansicht der Privatmenschen auf das Innigste zusammen. Es sind ja dieselben Menschen, die hier wie dort thätig sind. Ein Zusammenhang muss also existieren. Die Ansicht der modernen Sociologie, als ob der Wille des Ganzen völlig unabhängig vom Willen der Einzelnen auftrete, die Individuen vielmehr bezaubere oder lähme, kurz, wie man jetzt sagt, hypnotisiere, eine Ansicht, deren Keim schon in der volonté générale von Rousseau enthalten ist, sie hat nur einen Sinn, wenn man die Gesellschaft entweder rein materialistisch oder pantheistisch auffasst, oder wenn man beide Irrthümer vereinigt, was wohl das gewöhnliche sein wird. Nein, nicht die Gesellschaft selber denkt oder will, sondern die Menschen, die die Gesellschaft bilden, denken und wollen; freilich sie denken oft ganz anders, wenn sie in Gemeinschaft auftreten, als wenn sie für sich allein stehen. Aber es ist ihr eigenes, verantwortliches Denken und Wollen, was die öffentliche Meinung und die öffentliche Moral ausmacht.

Daraus ergibt sich, dass die Besserung des persönlichen Denkens und Wollens nicht ohne Einfluss auf die sociale Moral sein kann, ja, dass man geradezu die persönliche Erneuerung als eine der Bedingungen für die öffentliche Socialreform ansehen muss.

Die Frage scheint sehr abstract zu sein, und in der That ist sie es. Sie zieht aber Consequenzen in solcher Menge und von solcher Tragweite nach sich, wie das nur bei den allergemeinsten principiellen Fragen der Fall ist. Wir tragen uns schon lange mit dem Gedanken, diesen so überaus wichtigen Gegenstand in einem eigenen Buche zu behandeln. Vielleicht wird es uns jetzt möglich,

an die Ausführung zu gehen, wenn es uns gelingt, uns von fremdartigen Arbeiten loszumachen, die sich uns so lange gegen unsern Willen aufgedrängt haben. Für diesmal wollen wir einen einzigen Punkt näher in Erwägung ziehen.

Die Menschen sind immer Kinder ihrer Zeit. Ohne es zu ahnen, laufen sie stets in den Geleisen, die ihnen die allgemein herrschenden Ideen der Zeit vorgezeichnet haben. So ist es auch auf dem Gebiete der Gesellschaftswissenschaft und der Socialreform. Wir sehen das so recht deutlich, gerade wenn wir die Frage verfolgen, die wir eben berührt haben.

Die Zeit, da der Liberalismus die tonangebende Denkrichtung war, haben wir noch alle erlebt. Wie sehr dieser damals die Geister beherrschte, das können wir hier beobachten. Gewiss waren tausende, die man nicht schwerer hätte beleidigen können, als wenn man ihnen gesagt hätte, sie seien auch von den Grundanschauungen des Liberalismus angesteckt. Gleichwohl glaubten sie alles gesagt zu haben, was sich sagen lasse, wenn sie die Erwartung aussprachen, es werde wieder alles in der Gesellschaft gut werden, wenn nur jeder das Seinige thue. Dass damit nur die Hälfte der Aufgabe, die Besserung der Privatmoral, gelöst sei, daran dachten sie kaum. Ohne es zu ahnen, huldigten sie eben dem System des Liberalismus, jenes Individualismus, demzufolge die Gesellschaft nur die Summe aus so und so vielen Monaden, aber nicht ein Organismus, ein lebendiges Ganze, also etwas Selbständiges, etwas Neues ist, etwas Höheres, als das bloße Resultat aus der Zusammenstellung oder Zusammenrechnung der Bestandtheile.

Heute leben wir unter dem Zeichen des Socialismus. Wie sehr dessen Ideen in die Geister gedrungen sind, das können wir abermals hier sehen. Heute fordert jeder, der Staat oder die Gesellschaft solle helfen gegen die Verwilderung der Sitten, gegen die Uebermacht des Wuchers, gegen das verführerische Beispiel der Genussucht, des Luxus und aller anderen socialen Ansteckungsstoffe. Jeder verlangt Hilfe von der Gesammtheit, erwartet Wunder von einer besser eingerichteten Gesellschaft und verdächtigt den des Liberalismus, der zu sagen wagt, dass es aber auch auf Selbsthilfe, auf die Anstrengung aller Einzelnen ankomme. So liegen wir in den Fesseln des Socialismus, der dem Ganzen eine selbständige, um nicht zu sagen mechanische Kraft zuschreibt, aber nicht daran denkt,

daſs alle Einzelnen an der Aufgabe mitarbeiten müſſen, die Geſellſchaft zu reformieren, und daſs dieſe ſelbſt keinem ſeine perſönliche Thätigkeit abnehmen kann.

Niemand wird zweifeln, daſs die Wahrheit in der Mitte liegt, das heißt, diesmal in der Vereinigung beider Richtungen. Es hat jede Recht in dem, was ſie ſagt; ihr Unrecht liegt in ihrer Einſeitigkeit und Ausſchließlichkeit. Die Erneuerung der Geſellſchaft kann nur dadurch gedeihlich gefördert werden, daſs man ſowohl die öffentliche als die private Moral erneuert, nur dadurch, daſs man im ganzen, wie bei den Einzelnen reformierend vorgeht. Der eine Punkt iſt ſo wichtig wie der andere, nur war es in den Zeiten des Liberalismus nothwendig, die Erneuerung der öffentlichen Moral zu predigen, heute, ſolange die Flagge des Socialismus weht, muſs man mehr die Pflicht der Selbſthilfe nnd der perſönlichen Erneuerung ins Gedächtnis rufen.

Daran erinnert uns recht lebendig eine vermuthlich um das Jahr 1844 in Paris gehaltene Conferenz, die vor kurzem aus dem Nachlaſs von Adam Mickiewicz in der „Revue des Revues“ (X, 358. ff., 449. ff.) veröffentlicht wurde. Sie ſtammt ihren Grundgedanken nach nicht von ihm ſelber, ſondern ſie iſt die Ueberarbeitung eines Eſſays von Ralph Waldo Emerſon. Um ſo wichtiger iſt ſie für unſere Zwecke. Wir haben die Gedanken zweier bedeutenden Männer vor uns, des erſten amerikaniſchen Eſſayiſten und des erſten polniſchen Dichters. Wir haben Gedanken vor uns, die aus Amerika ſtammen, dem Lande der nüchternen Praxis, dem Lande, wo man den wirklichen Menſchen und die wirkliche Geſellſchaft kennt, Gedanken, die aber auch den Franzoſen, und zwar in der Zeit der vollſtändigſten Gottentfremdung einleuchtend ſchienen. Wir haben Gedanken vor uns, die niemand mit dem bequemen Worte abweiſen kann, ſie ſtammten aus der Sacriſtei. Wenn einer der Sacriſtei ferneſtand, ſo war es Emerſon, und Mickiewicz, der Freund von George Sand, von Edgar Quinet und von Michelet lag jedenfalls damals, als er Profeſſor am Collège de France war, nicht in den Banden des Ultramontanismus. Hören wir, was dieſe beiden Männer uns ſagen zu müſſen glauben.

„Jeder Ehrenmann“, ſagen ſie — wir geben ihre Worte frei und gekürzt wieder — „jeder Ehrenmann, der ſich zum Socialreformer berufen glaubt, befindet ſich heute in einer ganz eigen-

thümlichen Lage. Wir fühlen uns gedrängt, uns mit der Außenwelt zu befassen, durch das, was das Innerste im Menschen ist, durch unsere religiösen Gefühle. Nun aber bedeutet das Leben reformieren soviel, als ein neues Leben beginnen.

Das Leben, wie es jetzt geworden ist, ist sehr arm und sehr niedrig. Gewisse sociale Thätigkeiten und Anstrengungen, die zum Fortschritte der Menschen unentbehrlich sind, sind so selten geworden, dass man kaum noch die Erinnerung daran bewahrte, wären nicht alte Bücher, die davon erzählen, und manche verblasste Sagen. Ein Prophet, ein vollkommener Mensch existiert nicht mehr; keiner von uns hat einen gesehen. Das gienge noch hin. Aber schlimmer ist, dass auch die geheimnisvollen Quellen der Erkenntnis, die uns über ihr Wesen und ihr Wirken Aufschluss geben könnten, selbst bis auf den Namen in Vergessenheit gerathen sind. Die meisten Menschen, unter denen wir leben, wären nicht wenig erstaunt, wenn wir ihnen sagen würden, es sei Pflicht jedes Einzelnen, seine Seele stets so hoch erhoben zu halten, dass er Eingebungen von oben empfangen, ja, dass er in Ekstase fallen könnte. Und doch braucht es nichts Geringeres, als ein Eingreifen des Himmels und ein Dazwischentreten jener Mächte, die zwischen Himmel und Erde vermitteln, damit der Mensch auch nur einen Tag hier seinen Lauf recht vollbringe. Darüber sind wir also einig. Ich denke, jeder meiner Zuhörer habe bereits bei diesen Worten aus dem Grunde seines Gewissens eine Stimme vernommen, die ihm sagt, dass es Zeit sei, mit all den üblen Gewohnheiten zu brechen, mit den Halbheiten und Befürchtungen, die wir bisher getrieben haben.

Ja, so ist es! Jeder von uns muss in seiner Eigenschaft als freier und denkender Mensch daran gehen, ein neuer Mensch zu werden, und so ein Wohlthäter und Erneuerer des Geschlechtes. Seitdem es eine menschliche Geschichte gibt, hat sich der menschliche Geist nie so auf eine radicale Reform hingewiesen gesehen wie jetzt. Die Trompete des Socialismus ruft alle vor den Richterstuhl des jüngsten Gerichtes. Kirche, Gesetz, alles ist von diesem Geiste in Frage gestellt. Wir mögen die Feinde der alten Einrichtungen wahnsinnig nennen, eines ist sicher: wenn wir ihnen nur Schattenmenschen, keine positiven Menschen entgegenstellen, wenn wir ihren Theorien, die alles auflösen und verzehren, nicht Ideen gegenüber-

stellen, denen ein belebendes Feuer innewohnt, Ideen, die imstande sind, die Welt zu erneuern, werden wir nicht gegen sie aufkommen.

Seien wir ernst! Mit leeren Phrasen ist hier nicht zu helfen. Nur wenn wir das Leben umgestalten, ist noch etwas zu hoffen.... Ich stelle mir vor, ein Volk fange Feuer bei dem Gedanken, seine alten lasterhaften Gewohnheiten zu bessern. Da müsste aber dieser Gedanke zugleich an allen Orten bei allen entbrennen. Dann würde sich das Volk wie ein Mann erheben, es begänne eine neue Thätigkeit, und man hätte dann leicht eine sociale Erneuerung einrichten. Dazu brauchte es aber ein naturgemäßes Leben, ein sittliches Leben, das seine Kraft aus dem Worte Gottes zieht, ein Leben der Arbeit und der Pflicht. In diesem Leben sollte es nur Doctoren der Arbeit und der Selbstverleugnung geben, ein Doctorhut, der freilich schwerer zu erringen ist als eine Königskrone. Aber es muss dazu kommen. Wir müssen wieder dahin gelangen, dass der Mensch in den besten Beziehungen zu Himmel und zu Erde steht. Ein solcher Mensch ist der Landbebauer. Nur ist das Land, das jeder bebauen muss, er selber.... Wer diese Arbeit gelernt hat, der hilft sich nicht bloß selber, sondern auch anderen, ja der ganzen Gesellschaft. Das Merkmal der heutigen Gesellschaft ist dies, dass sich die Menschheit selber nicht helfen will. Jeder ruft nach Hilfe, jedem sind die Menschen nur dazu da, damit sie ihm helfen. Lernen wir arbeiten, arbeiten an uns selber, und es ist geholfen. Der Arbeiter genügt sich nicht bloß selber, sondern er ist fast immer imstande, auch andern zu helfen.

Damit soll nicht Isolierung gerathen sein. Keiner kann sich allein stellen. Aber jeder soll sich täglich fragen: Habe ich heute das Brot schon verdient, das ich gegessen habe? Steht das, was ich der Gesellschaft heute geleistet habe, im Einklang mit dem, was ich heute von ihr empfangen habe, oder was ich heute noch von ihr erwarte?

In der That, wir vergessen zu sehr unsere persönliche Pflicht gegen die Gesellschaft. Wir sind in der Lage von Reisenden, die zum Zwecke der Reise selbst an den Straßen und Schienen mitarbeiten müssen. Die Straßen und Schienen des socialen Lebens sind aber nicht bloß die irdischen Güter, die man mit Geld bezahlen kann, sondern vor allem die sittlichen und geistigen Güter, die man nur durch Arbeit, durch geistige und sittliche, herstellen kann.

Somit bedarf die Welt einer neuen socialen Idee. Wir alle sind von Gott berufen, an deren Verwirklichung mitzuarbeiten. Dazu

müssen wir neue Menschen werden. Und dazu haben wir keine anderen Hilfsmittel als unsere Seele und unser Gewissen. Der einzige feste Punkt, auf dem ein religiöser, zur Socialreform geneigter Mensch seine Bemühungen stützen kann, ist der Glaube an den Menschen, d. h. die Ueberzeugung, dass jeder Mensch der Wahrheit und der Sittlichkeit zugänglich ist. Nun aber, damit einer diesen Glauben rette, muss er ihn zuerst in sich selber achten und achten lehren.

Sage niemand, das setze eine sociale Welt voraus, die aus ganz anderen Menschen bestehen müsste, als sie wirklich sind. Es gibt ein Princip, das über diese lähmende Erwägung hinweghilft — die Begeisterung. Dieses hat gar oft in der Welt Wunder gethan. Wir Christen haben es in diesem Stücke leichter als die übrige Welt, wir haben die christliche Liebe. Diese ist der Grund zur Erneuerung, diese schafft das Wort unmöglich aus der Welt, jenes Wort, das Napoleon I. aus dem französischen Wörterbuche tilgen lassen wollte, weil es den Charakter der Menschen und der Nationen verdirbt.

Die christliche Liebe ist also die Grundlage für die Erneuerung der Gesellschaft und aller ihrer Einrichtungen. Um was es sich handelt, das ist die Aufgabe, eine neue moralische Grundlage für das sociale Leben zu schaffen, die christliche Liebe. An die Stelle des alten, persönlichen, socialen und nationalen Egoismus muss die christliche Liebe treten nach drei Seiten hin, in den Personen, in der Gesellschaft, zwischen den Völkern. Solange wir das nicht zustande bringen, solange wir die Mahnung zur christlichen Liebe im socialen Leben nur als romantische oder mystische Schwärmerei betrachten, solange wir die Könige und die Aristokratie verurtheilen, selber aber in der Demokratie die Rolle von feudalen Aristokraten und zehrenden Potentaten spielen, solange ist an eine Erneuerung der Gesellschaft nicht zu denken. Man beklagt sich, dass sich die Massen so leicht von Betrügern hinreißen lassen, statt dem Rathe der Weisen, ihren wahren Führern zu folgen. Aber es ist unrecht zu glauben, dass das Volk nun schon einmal so sei. Nein, wir machen es dazu. Das Volk will sich nicht leiten noch vertreten lassen von einem Aristokraten, der sich in einen Demokraten verkleidet hat, nicht von Doctrinären, die sich nur äußerlich großmüthig und uneigennützig zeigen. Für eine Zeit mag es solchen zufallen, aber es hält nicht lange bei ihnen aus. Dann beklagen sich diese über den Wankelmuth des Volkes. Indes, das Volk verlangt Ueberzeugung und Ehrlichkeit.

Wollen wir also eine wahrhafte und gründliche Socialreform, so müssen wir vor allem selber ehrlich und social sein, d. h. alles Egoismus, aller Nebenabsichten bar. Eine Socialreform verlangt, dass sich die Individuen mit der gesellschaftlichen Masse verschmelzen. Wohlan, eine solche Verschmelzung verlangt Wärme, verlangt Feuer.

Arme Erde! Alle Tage beten alle auf dir, das Reich Gottes möge zu uns kommen, und inzwischen leben wir, wir, die wir den Namen Christi anrufen, als wahre Heiden! Könnten wir uns einmal entschließen, die Worte unseres Morgengebetes in allen Handlungen des Tages zur Wahrheit zu machen, welch' erstaunliche Socialreform könnten wir alsbald verwirklicht sehen, ohne Lärm und Unruhen, ohne parlamentarische Auftritte, ohne Zeitungen! Der Tag, an dem die Menschheit das Verlangen in sich fühlt, sich bis zur Höhe dieses Entschlusses, bis zur christlichen Liebe zu erheben, dieser Tag wird auch das Ende aller ihrer häuslichen, politischen und socialen Uebel sehen."

So diese Conferenz in ihren wesentlichen Bestandtheilen. Wir haben sie nur von manchen romantischen Ueberschwenglichkeiten und von einigen socialistischen Anwandlungen gereinigt.

Und nun, was sollen wir dazu sagen, wir christliche, insbesondere wir priesterliche Socialreformer? Seit Jahren führt die Welt kaum ein Wort so oft im Munde als das Wort „Socialreform". Es muss ein dringendes Bedürfnis aus diesem Worte sprechen, sonst wäre sie seiner schon längst wieder satt geworden. Aber weit entfernt davon. Der Ruf nimmt eher zu als ab. Und welche Anstrengungen und welch' ungeheuerliche Theorien hat dieser Gedanke an eine Socialreform schon hervorgerufen! Und welchen Wetteifer der Parteien und der Socialreformer, um sich gegenseitig zu überbieten und den Ruhm des neuen socialen Messias vor allen Mitbewerbern einzuheimsen!

Und welches ist das Ergebnis? Nach so vielen Jahrhunderten des Christenthums, sagt Finot, der Herausgeber der oben besprochenen Conferenz, leben wir im Heidenthum. Die Brüderlichkeit, die Gleichheit, die Freiheit sind auf aller Lippen, der Hass ist in aller Herzen. Die Individuen verabscheuen sich, die Völker bekämpfen sich, die Menschheit ist ein wahres Gebirge von Uneinigkeit und Bitterkeit. Die Verbitterung nimmt zu mit der Menge der Socialreformen, und es ist schwer zu leugnen, dass gerade die Art und Weise, wie diese Reformen betrieben werden, sehr zur Vermehrung der Uneinigkeit und Verwilderung beiträgt. Die gräßlichen Verbrechen der Anarchisten

sind die feierliche Verurtheilung aller jener Reformbestrebungen, die die Menschheit bessern sollen, ohne die Menschen, ohne das Herz, ohne vor allem sich selber gebessert zu haben.

Und wir, wir Christen, wir Priester des Herrn, wir, denen der heilige Geist die Kraft gegeben hat, das Angesicht der Erde zu erneuern, wir, die Christus mit dem Auftrage in die Welt gesandt hat, alle zu lehren und zum Heile zu führen, wir, das Salz der Erde, wir stehen da und schauen zu, wir legen die Hände in den Schoſs, wir schließen Augen und Mund, wir lassen uns in das Schlepptau nehmen und betheiligen uns an der Socialreform in derselben Weise wie die Welt, in jener Weise, die nur die Geister mit ungemessenen Erwartungen erfüllt, die Herzen aufregt und erbittert, die Gesellschaft aber nicht gesund macht! Wenn nach der Ueberzeugung weltlich gesinnter Geister, die durch ihre geistige Thätigkeit und ihren sittlichen Ernst der Welt überlegen waren, alle Reformversuche, die nicht von einem innerlich erneuerten, von der christlichen Liebe durchdrungenen, zu Gott erhobenen Menschen ausgehen, wenn nach ihrer Erfahrung alle Reformversuche, die nicht auf die innerliche Erneuerung der Menschheit abzielen, eher schaden als nützen, werden wir, die Diener der Kirche, uns dieser Ansicht entschlagen können?

Es ist sehr gut, daſs wir uns nicht in die Sacristei einschließen, und daſs wir nicht glauben, mit unserer Messe und mit unserem Brevier unsere ganze sociale Aufgabe abgethan zu haben. Das hat wohl auch niemand von uns geglaubt noch gesagt. Robert Mohl hat uns katholischen Priestern sammt und sonders das vorgeworfen, er hat aber vergessen, er, der Mann voll unermeſslicher Belesenheit, auch nur einen einzigen Zeugen zum Beweise dafür beizubringen. Er hätte auch keinen anführen können. Heute wäre ihm das noch schwerer gemacht als es zu seiner Zeit schon war. Heute würde er uns eher zurufen, wir möchten doch nicht vergessen, daſs, wenn niemand hoffen darf, eine Socialreform ohne innere Erneuerung durchzusetzen, der Geistliche vor allen sich dies sagen muſs. Wir schämen uns, daſs es ein Sociolog aus dem Laienstande, Georg Ruhland, und nicht ein Geistlicher ist, der uns die Wahrheit predigen muſste, mit dem Vaterunser sei mehr gedeihliche Socialreform zu erzielen als mit allen Lehren der Nationalökonomen. Aber wir schämen uns noch mehr darüber, daſs dieses Wort in unseren Kreisen nicht sofort einmüthigen, begeisterten Wiederhall gefunden hat.

Täuschen wir uns doch nicht mehr über diesen Punkt, lassen wir uns doch nicht täuschen durch den seichten modernen Geist. Die besten Kenner der Geschichte und der Zeit sind auch die, die sein oberflächliches Gerede und nutzloses Treiben am entschiedensten verurtheilen und uns dasselbe predigen wie Emerson und Mickiewicz. Der edle, fromme Roscher sagte schon im Jahre 1874, als er seine Geschichte der Nationalökonomie veröffentlichte, der Sieg oder das Unterliegen des Socialismus werde davon abhängen, ob noch genügend Gottesfurcht, Menschenliebe und Charakterstärke im Volke lebe. Dazu aber bedürfe es Religion, und zwar einer kräftigen Religion. Man werde sich in späteren Zeiten über so manche, sonst gescheidte und wackere Männer wundern, die sich über diesen Gegenstand täuschen mochten und nicht einsehen wollten, dass keine Socialreform gelingen könne, wenn sie nicht von entschiedener und ganzer religiöser Erneuerung ausgehe. Und in den kostbaren, nach seinem Tode veröffentlichten „geistlichen Gedanken“, sagt er abermals, das einzige Schutzmittel gegen den Socialismus sei die christliche Frömmigkeit und Liebe, der einzige Schutz gegen die in der Demokratie unleugbar liegende Gefahr der allgemeinen Gleichmacherei liege in dem Worte gleich „vor Gott“, und es gebe nur ein Ideal eines Socialreformators, Christus.

Ja, es gibt nur ein Ideal eines Socialreformators, das ist Christus, nur ein Mittel zur Socialreform, die innerliche Erneuerung des Menschen und der Gesellschaft, und nur einen Grundsatz, der die Reformbestrebungen zum Ziele führt, das Wort des Herrn: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, alles übrige wird euch beigegeben werden“.

Praktische Bemerkungen über das Beichtvateramt und dessen Verwaltung.[1]

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg (Baden).

Zweiter Artikel.

Nachdem wir im vorhergehenden Artikel betrachtet, wie höchst ehrenvoll und heilsam, aber auch wie beschwerlich, gefährlich und verantwortlich das Amt eines Beichtvaters ist, so soll der vorliegende Artikel einige praktische Bemerkungen und Winke bringen über das,

[1]) Vide Quartalschrift, Jahrgang 1895. Heft IV, Seite 795.

was der Beichtvater bei Ausübung seines heiligen Amtes zu beobachten hat, beziehungsweise über die Anforderungen, welche dieses Amt an ihn stellt. Um hierin mit möglichster Ordnung und Klarheit voranzugehen, unterscheiden und besprechen wir nacheinander, was der Beichtvater zu thun hat vor, bei und nach der Ausübung seines Amtes beziehungsweise der Abnahme von Beichten.

I. Vor dem Beichthören

hat der Beichtvater die gehörige Vorbereitung vorauszuschicken. Wir unterscheiden eine dreifache: eine entferntere, nähere und nächste Vorbereitung.

a. Wir wollen bei Besprechung der entfernteren Vorbereitung nicht weiter davon reden, wie der Priester bemüht sein muss, sich stets im Stande der Gnade zu erhalten, da er einerseits nie sicher ist, ob er nicht das heilige Bußsacrament ausspenden muss, andererseits nur im Gnadenstand dies thun darf, wenn er nicht eines sacrilegischen Frevels sich schuldig machen will. Es sollen hier nur drei Punkte hervorgehoben werden:

1. Fleißiges, fortgesetztes Studium, besonders der Moraltheologie.

α. Warum ist dies für den Priester, besonders als Beichtvater, so nothwendig? Nur andeutungsweise wollen wir auf das Wort der heiligen Schrift verweisen: Labia sacerdotis custodient scientiam et legem requirent ab eo (Malach. 2, 7), und darauf, dass der Priester wissen muss discernere inter lepram et lepram; wollen auf die Schriften des hl. Gregor von Nazianz de fuga, des hl. Chrysostomus de sacerdotio, des hl. Gregor d. Gr. regula pastoralis hinweisen und die bezüglichen Anfeuerungen, welche die heiligen Väter an den Priester als Verwalter des Bußsacramentes stellen; wollen endlich auf die Lehre der Theologen uns beziehen, als deren Repräsentant der hl. Alfons gelten mag mit seinem im ersten Artikel citierten Ausspruch.

Uebrigens wenn auch keine Autoritätsgründe sich beibringen ließen: die Natur der Sache spricht deutlich genug. Der Beichtvater soll als Seelenarzt und als Richter im Gewissensforum fungieren. Der Arzt muss aber genau studiert haben und kennen die Beschaffenheit des Leibes, die Krankheiten und ihre Heilmittel, der Richter die Rechtsgrundsätze und das Gesetzbuch; und wer ohne diese Kenntnis das Amt eines Arztes beziehungsweise Richters ausüben wollte, würde gewissenlos handeln, und eine schwere Verantwortung auf sich laden. Die Seelenkunde und Seelenheilkunde ist aber doch gewiss nicht weniger schwierig und wichtig, als die medicinische Wissenschaft, und die Kenntnis der Moralgrundsätze und des Gesetzes Gottes nicht weniger als die weltliche Rechtskunde. Was würde man von einem Arzt, einem Richter oder Anwalt sagen, die nichts mehr studieren wollten? Möchtest du einem solchen deine Gesund-

heit, respective einen wichtigen Process anvertrauen? Priester gibt es aber leider (ich fürchte: mehr als genug), die, nachdem sie ihr theologisches Pensum auf der Universität und im Seminar taliter qualiter absolvierten, dann Moral und Pastoral liegen lassen — sie haben ja „ausstudiert“ — und solchen müssen die Gläubigen ihre Seele im Bußgerichte anvertrauen! Selbst der gut unterrichtete Priester merkt (bei der Vergesslichkeit und den vielerlei Arbeiten ist es ja kein Wunder) data occasione, dass er über diesen oder jenen Punkt nicht mehr gut orientiert ist, oder merkt, wenn er eine gewisse Frage wieder genauer nachstudiert, dass er in einzelnen Fällen nicht ganz correct gedacht, gehandelt, entschieden hat. Wie soll's erst bei dem Priester sein, der nur die nothdürftigsten Studien gemacht hat und nun „auf seinen Lorbeeren ausruht“? Da ist's kein Wunder, wenn manchmal schauderhafte Entscheidungen herauskommen.

β. Damit wir also dieser Gefahr nicht verfallen und unserem heiligen Amte mit ruhigem Gewissen und fruchtbringend obliegen können, ist es rathsam, das Studium der Moral beziehungsweise Pastoral nie lange auszusetzen. Ich kannte Priester, die sich täglich eine halbe oder doch eine Viertelstunde festgesetzt hatten, in der sie immer etwas aus der Moral nachlasen (z. B. in Elbels moraltheologischen Conferenzen). Andere wählen sich in jeder Woche einen Nachmittag oder Abend für dieses Studium; wieder andere widmen demselben jährlich eine gewisse Zeit. Es ist nicht nöthig, dass man immer neue Auctoren liest (obgleich dies auch seinen Nutzen hat); man kann auch das gleiche Buch, in das man sich hineingearbeitet hat, öfters recapitulieren. Auch eines oder das andere tüchtige Pastoralblatt sollte von den Geistlichen gelesen werden, sei es, dass jeder eines hält, und zwar die Nachbarn der eine dieses, der andere jenes, so dass sie es austauschen können; sei es, dass in den Capitelslese-schriften, die unter den Capitularen circulieren, die besten Pastoralblätter vertreten sind. Kommt Einem im Beichtstuhl ein Fall vor, der Schwierigkeiten bietet, so versäume man nie, selbst wenn derselbe keinen Aufschub leidet und sogleich entschieden werden muss, nachher genau nachzulesen, ob man das Richtige getroffen.

Von großem Nutzen kann es auch sein, wenn Nachbarsgeistliche, die öfters zusammenkommen, dabei über seelsorgliche Angelegenheiten, über Behandlung verschiedener Arten von Pönitenten und Gewissensfällen sich besprechen und vielleicht unter sich ausmachen, dass sie abwechselnd jeder über ein bestimmtes Thema nachlesen und referieren. Natürlich setze ich voraus, dass solche Besprechungen nie in Gegenwart von Laien stattfinden und dass das Beichtsiegel mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit gewahrt wird.

2. Zur entfernteren Vorbereitung gehört ferner **wahrer Seeleneifer** und **Gebetsgeist**. Ueber deren Nothwendigkeit zur eifrigen und gottgesegneten Verwaltung des Bußsacramentes brauche ich, denke ich, kein Wort zu verlieren. Ohne sie wird der Priester

unausbleiblich jener Gefahr erliegen, die wir im ersten Artikel als Gleichgiltigkeit und Abstumpfung, als handwerksmäßige Verrichterei bezeichnet haben oder wird das Beichthören überhaupt vernachlässigen und jedenfalls wenig Frucht für sich und die Pönitenten dabei erzielen — von anderen Gefahren und von der Verantwortung ganz zu schweigen.

Zur Entflammung und Erhaltung des Seeleneifers, wie zur Bewahrung und Stärkung des Gebetsgeistes ist es nun durchaus nothwendig, dass der Beichtvater seine religiösen Uebungen und vorgeschriebenen Gebete gut verrichte, vor allem aber die Meditation nicht vernachlässige. Oefters betrachte er über solche Themata, die geeignet sind, den Seeleneifer neu zu beleben und zum Hass der Sünde, zum unverdrossenen Arbeiten für die Seelen zu begeistern, z. B. über den Wert der Seelen, die Hässlichkeit, Schändlichkeit und Schädlichkeit der Sünde, über das, was der Erlöser für die Seelen gethan und noch thut, über die priesterliche Gewalt, über die bezüglichen strengen Pflichten und schwere Verantwortung. Neben der Betrachtung pflege er auch alle jene Uebungen, die zur Vollkommenheit sehr wichtig sind und in denen er Andere unterrichten beziehungsweise sie dazu anhalten muss, z. B. allgemeine und besondere Gewissenserforschung, Besuchung des Allerheiligsten, geistliche Communion, Schussgebete &c. &c. Qui non ardet, non incendit.

Sodann bete er fleißig gerade mit specieller Bezugnahme auf sein Beichtvateramt, einerseits für sich selbst, um die nöthigen bewahrenden, erleuchtenden, stärkenden und helfenden Gnaden zu erlangen, andererseits für seine Beichtkinder, insbesondere für die mehr versunkenen, gefährdeten und jene, von deren Heil und Fortschritt wieder das Heil Anderer abhängt. Außer dem täglichen Memento ist besonders zu empfehlen die Andacht zur lieben Muttergottes (sehr passend ist das fünfte Geheimnis des freudenreichen Rosenkranzes und alle Geheimnisse des schmerzhaften, letztere mit Rücksicht auf die besonderen Sünden, für die der Heiland in den einzelnen Leiden gebüßt, z. B. für die Unkeuschheit durch die Geißelung, für den Hochmuth und die Sacrilegien durch die Dornenkrönung &c.); ferner zu den Namenspatronen und Schutzengeln der Pönitenten, auch zu den Heiligen, die als eifrige Büßer beziehungsweise als besonders hervorragende Ausspender des heiligen Bußsacramentes sich ausgezeichnet haben.

3. Endlich wollen wir, als zur entfernteren Vorbereitung gehörig, nur noch hervorheben die Pflege der Abtödtung und des Bußgeistes. Diese ist nicht etwa nur nöthig wegen des guten Beispiels, sondern hauptsächlich aus zwei Rücksichten. Wer nicht gelernt hat, sich selbst zu überwinden und abzutödten, wird die Beschwerden des Beichtstuhls nicht gern übernehmen, wird dieses heilige Amt vernachlässigen oder nur nothgedrungen und nothdürftig erfüllen, Wichtiges außeracht lassen, der Ungeduld nachgeben, der

Sinnlichkeit, Weichlichkeit, Lüsternheit und verkehrter Zuneigung ausgesetzt sein und damit großen Gefahren, schweren Sünden, schrecklicher Verantwortung. Sodann ist die Abtödtung und das Bringen kleiner Opfer ein Hauptmittel, den Segen auf die beichtväterliche Thätigkeit herabzuziehen. Ein Pfarrer hatte so vortrefflich gewirkt, dass in seiner Gemeinde nur noch ein einziger öffentlicher Sünder, der zugleich vom Gottesdienst und den heiligen Sacramenten sich ferne hielt, vorhanden war. Da kam ihm beim Gebet und der Betrachtung der Gedanke, er solle sich ein Opfer der Entsagung auferlegen, um von Gott die Gnade der Bekehrung dieses Sünders zu erlangen. Es fiel ihm ein, er könne auf den Genuss des Kaffee's, den er nach Tisch zu nehmen pflegte, verzichten. Er entschloss sich alsbald dazu — und siehe, nach wenigen Tagen erschien ohne äußere Veranlassung der erwähnte Sünder im Beichtstuhl, legte eine Generalbeicht ab und führte von da an ein erbauliches Leben. Diese Erzählung hörte ich vor Jahren aus dem Munde eines erfahrenen Missionärs. Kurz darauf wurde mir gemeldet, dass ein Fremder sich wahrscheinlich zur Beicht einfinden werde, der in sehr schlimmen, sündhaften und ärgerlichen Verhältnissen lebte. Mir war sehr bang darauf; da erinnerte ich mich an obige Erzählung und versprach, für eine kurze Zeit auf einen unbedeutenden, erlaubten aber nicht gerade nothwendigen Genuss zu verzichten, wenn alles gut gehe. Und als der Fremde, der mir als nichts weniger denn willig und fügsam geschildert war, kam, fand ich ihn ganz bereitwillig, eine Generalbeicht abzulegen, gewissen Gelegenheiten und Verbindungen zu entsagen und die nothwendigen Besserungsmittel anzuwenden.

b. Bezüglich der näheren Vorbereitung soll nur ein einziger Punkt zur Sprache gebracht werden: die Bereitwilligkeit zum Beichthören und wollen wir, was wir zu bemerken haben, in einige kurze Sätze zusammenfassen:

1. Gib öfters Gelegenheit zum Beichten und zwar an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden; so dass deine Pfarrkinder wissen: zu dieser Zeit bin ich sicher, den Pfarrer oder Vicar im Beichtstuhle zu treffen oder bereit, dahin zu gehen. Natürlich wird je nach dem Bedürfnis, der Größe der Gemeinde 2c. in einer Pfarrei mehr, in der anderen weniger geboten werden müssen. Jedenfalls und mindestens sollte immer am Samstag Abend und Sonntag Morgen beziehungsweise an den Vorabenden der Festtage und an deren Vormittagen vor dem Gottesdienst Gelegenheit gegeben werden (es sei denn, dass ein Geistlicher neben seiner Pfarrei noch eine andere excurrendo versehen oder neben dem Gottesdienst in der Pfarrkirche noch solchen in einer entlegenen Filiale abzuhalten hat, in welchem Fall man dem Priester kaum zumuthen kann, am Sonntag vor dem Gottesdienst noch lange beichtzuhören.)

Manche Geistliche habe ich schon sagen hören: wenn ich auch Beichtgelegenheit verkünde, oder in den Beichtstuhl sitze, es kommt

doch niemand. Abgesehen von dem „Compelle intrare“ und „Obsecra opportune, importune in omni patientia et doctrina“ — haben mir schon Priester erzählt, sie seien jeden Samstag Nachmittag und Sonntag in der Früh in die Kirche gegangen, obgleich längere Zeit hindurch keine Pönitenten kamen; sie hätten eben ihr Brevier und andere Gebete persolviert und gewartet. Als die Leute dies merkten, hätten sie sich doch geschämt, den Priester so allein sitzen und warten zu lassen, und es seien zuerst einzelne und dann immer mehr gekommen. Vade et fac similiter.

2. In manchen Pfarreien mag es genügen, wenn am Samstag und Sonntag regelmäßig beichtgehört wird, in anderen wird noch einer oder der andere Tag in der Woche dazu genommen, in einzelnen alle Tage Gelegenheit gegeben werden müssen. Wenn du nun in deiner Pfarrei festgesetzt hast, z. B. es wird außer Samstag und Sonntag auch noch an einem bestimmten Wochentag beichtgehört, so hast du ganz recht, wenn du z. B. Weibsleute, die ohne vernünftigen Grund, vielleicht nur um etwas besonderes zu haben, an einem anderen Tage beichten wollen, abweisest. Allein weise nicht Jedermann ohneweiters ab, sondern höre auch an anderen Tagen Solche, die einen vernünftigen Grund haben, gerade jetzt beichten zu wollen. In K. verlangte eine alte, brave Frau, die ziemlich weit zur Kirche hatte, zu beichten, erhielt aber die Antwort: es ist heute nicht Beichttag. Die arme Frau schleppte sich nachhause — es war ihr letzter Kirchgang gewesen, sie starb bald darauf plötzlich und unversehen. An einem hohen Feste hatte ich schon über die zum Mittagessen bestimmte Zeit hinaus beichtgehört und sagte zu dem nächsten Pönitenten, einem Auswärtigen, ich müsse jetzt aufstehen. Derselbe bat nun, ich möchte ihm doch noch eine Generalbeicht abnehmen. Ich erklärte, das sei kaum möglich, er möge anderen Tages oder am Nachmittag kommen. Allein ich erhielt die Antwort: morgen früh reise ich ab nach Amerika. Darauf hin hörte ich noch die Generalbeicht und war herzlich froh darüber. Hätte ich ohneweiters den Pönitenten abgewiesen, so wäre dieser ohne Beicht abgereist, was sehr zu beklagen gewesen wäre und verhängnisvolle Folgen hätte nach sich ziehen können.

3. Warte nicht, bis du verlangt beziehungsweise gerufen wirst, sondern biete dich selbst an zum Beichthören, sei stets freundlich und bereit, dulde ja nicht, dass der Messner oder deine Hausangehörigen solche, die zu beichten verlangen, abweisen oder grob anfahren, ihnen Vorwürfe machen. Noch weniger zeige du selbst Unwillen oder Verdrießlichkeit, wenn du ersucht wirst, beichtzuhören; murre nie und fahre niemanden unwillig an. Es kommt manche Pönitenten schwer genug an und kostet Kampf, bis sie zum Beichten sich entschließen. Wenn sie nun abgewiesen oder auch nur angefahren oder unwillig aufgenommen werden, dann weiß der advocatus diaboli in ihrem Herzen das sehr gut zu benützen, um sie das nächstemal

vom Beichten abzuhalten. Mit einem Wort: Du musst im Rufe stehen, dass du gerne beichthörst und die Pönitenten willig und freundlich aufnimmst.

4. Bei aller Bereitwilligkeit musst du aber doch einem etwa indiscreten und unbesonnenen Eifer Schranken setzen und Rücksicht nehmen:

α. auf andere Functionen. Du darfst z. B. den Gottesdienst nicht verzögern, zu spät anfangen, weil noch Beichtleute da sind. Die müssen in Gottes Namen warten, bis der Gottesdienst zu Ende ist. Es ist durchaus unstatthaft und kann ganz schlimme Folgen haben, wenn man wegen eines oder einiger Pönitenten, namentlich wenn es devotulae sind, die zum Gottesdienst Versammelten warten lässt. Ebenso darfst du nicht Versehen, bestellte Taufen verschieben oder die zur Katechese bestimmte Zeit für den Beichtstuhl verwenden.

β. Auch auf deine berechtigte Privatandacht darfst du die gebürende Rücksicht nehmen. So sollst du nicht unmittelbar nach der heiligen Messe in den Beichtstuhl eilen (von dringenden Fällen abgesehen) und wenn du auch, namentlich zur österlichen Zeit, deine Danksagung abkürzen beziehungsweise einen Theil derselben verschieben kannst, so würde es weder für dich noch für das Volk von gutem Einfluss sein, wenn du die Danksagung ganz unterlassen wolltest. Aehnlich sorge auch, dass du nicht dein Brevier vernachlässigst und deine Betrachtung oft oder gewohnheitsmäßig unterlassest.

γ. Eine weitere Rücksicht, die du nehmen darfst und sollst, ist die auf deine Gesundheit. Ich bin gewiss der letzte, der Angstmeierei gewisser Geistlicher das Wort zu reden. Allein es gilt auch hier: Plus laborat, qui diutius laborat. Was nützt es, wenn ein Priester sich durch indiscreten Eifer, Unvorsichtigkeiten und Uebertreibungen in wenigen Jahren zugrunde richtet, der bei einiger Vorsicht und Maßhaltung viele Jahre hätte arbeiten können? Sind mir doch Fälle bekannt, wo Priester (man verzeihe, wenn ich das zur Sprache bringe) sogar die Befriedigung gewisser natürlicher Bedürfnisse zurückdrängten und sich dadurch schwere Unterleibs-, Blasen- oder Nierenleiden zuzogen. Andere giengen, schwitzend im Filial angekommen, alsbald in den Beichtstuhl, ohne sich Zeit zum Wäschewechseln zu nehmen — Lungenentzündung, Gicht, Schwindsucht war die leicht vorherzusehende Folge. Niemand kann es ferner dem Priester verübeln, wenn er nach der heiligen Messe, falls noch viele Beichtleute da sind, diese etwas warten lässt, um sein Frühstück zu nehmen. Desgleichen ist es namentlich bei älteren und „abgeschafften" Priestern gewiss am Platze, nachdem sie vielleicht mehrere Stunden am Nachmittag beichtgehört und immer noch zahlreiche Pönitenten warten, eine kleine Pause zu machen und eine Erfrischung zu nehmen — den wartenden Pönitenten wolle aber gesagt werden, dass man in etwa zehn Minuten oder einer Viertelstunde wieder da sein werde.

Auch das kann keinem Priester verargt, muss vielmehr meiner Ueberzeugung nach angerathen werden, dass er vor der Predigt, die er zu halten hat, das Beichthören abbricht und sich ein Stündchen oder doch eine halbe Stunde Ruhe gönnt, um sich zu sammeln. Denn kaum etwas greift die Nerven so sehr an, als wenn man Schlag auf Schlag, ohne Pause und Ruhe, verschiedenartige, Nachdenken und Ueberlegung erfordernde Geschäfte besorgen muss.

δ. Endlich nimm auch Rücksicht auf die Schicklichkeit und auf kirchliche Verordnungen. So darfst du Frauenspersonen nicht auf dem Zimmer beichthören, und sollst es auch bezüglich der Mannspersonen nicht ohne Grund thun. Desgleichen sollst du (in der Diöcese Freiburg bedarf es dazu besonderer bischöflichen Erlaubnis) Frauenspersonen (von Uebelhörigen abgesehen) nicht in der Sacristei beichthören, und wenn es einmal geschehen muss, so soll entweder die Thüre offen bleiben, oder außer der gerade beichtenden Pönitentin noch eine andere zugegen sein. Auch in die späte Nacht hinein soll nicht ohne Noth beichtgehört werden und jedenfalls nur bei beleuchteter Kirche und nur, wenn mehrere Pönitenten zugegen sind — weshalb man die vorletzte nach vollendeter Beicht ersuchen kann, sie möge noch in der Kirche bleiben, bis die letzte gebeichtet habe.

c) Bezüglich der nächsten Vorbereitung haben wir nur Weniges zu bemerken.

1. Vor allem sorge, dass du im Stande der Gnade seiest. Solltest du das Unglück gehabt haben, einer schweren Sünde dich schuldig zu machen, so tritt zum Bußgerichte; und geht das nicht, so erwecke wenigstens möglichst vollkommene Reue mit dem Vorsatz, so bald du kannst zu beichten.

2. Dann erwecke die gute Meinung, deines heiligen Amtes zu walten aus Liebe zu Gott und zu den durch Christi Blut erkauften Seelen, mit dem Vorsatz, alles zu thun, was in deinen Kräften steht, um das heilige Bußsacrament recht zu spenden, die Pönitenten von Sünden, Gefahren und Gelegenheiten zu befreien und vorwärts zu bringen. Rectificiere und purificiere diese Meinung besonders nach einer dreifachen Rücksicht:

α. Bezüglich der Pönitenten, indem du nur die Seelen und ihre Bedürfnisse im Auge hast und sonst dich in die sacra indifferentia versetzest, so dass es dir gleich ist, ob alte oder junge kommen, arme oder vornehme, männliche oder weibliche. Eine Vorliebe darfst du schon haben: dass Sünder kommen, die es recht nothwendig haben, dass Gefährdete, dass auch Mannsleute sich einstellen.

β. Ferner purificiere deine Meinung mit Rücksicht auf deine geistlichen Mitbrüder, indem es dir gleich ist, ob sie oder du mehr Beichtkinder haben, und indem du der Eifersucht energisch die Thüre verschließest.

γ. Endlich suche deine Meinung nach der Richtung zu reinigen und zu festigen, dass du überhaupt nach Lob und Meinung der Menschen nichts fragst, keinerlei Ehre und zeitliche Vortheile im Auge hast und jede menschliche Rücksicht ausschließest.

3. Von großer Bedeutung ist es, dass du dich in die rechte Stimmung versetzest. Wie es nicht gelingt, andächtig zu beten, wenn man aufgeregt, unwillig, geängstigt ist und den Kopf voll anderer Gedanken und Sorgen hat und ohneweiters, ohne vorherige Sammlung zum Gebet sich wendet: ebenso geht es nicht an, in solcher Verfassung das heilige Bußsacrament in andächtiger Stimmung zu verwalten und mit Kopf und Herz, wie es sein soll, ganz bei der Sache zu sein. Darum entferne nach Kräften alles, was dich hierin stören müsste, anderartige Gedanken, Sorgen, Beängstigungen und Befürchtungen, üble Launen, verdrießliche Stimmungen ꝛc. Hast du eine Sorge, die dich besonders drückt, so empfiehl sie dem lieben Gott und sage ihm kindlich-einfältig: Sieh, lieber Vater, ich will jetzt von ganzem Herzen deine Angelegenheiten, was du mir aufträgst, besorgen; sei so gut, besorge du dafür meine Angelegenheiten, was mich drückt und beängstigt. Dann erwäge kurz, wie heilig, wie wichtig und verantwortlich die Function ist, welche auszuüben du dich anschickst, erwecke einen Act des Eifers und Hasses gegen die Sünde und dabei magst du eine herzliche Reue über deine eigenen Sünden erwecken.

4. Damit hast du schon begonnen, was weiter nöthig ist: ein kurzes herzliches Gebet um die nöthige Erleuchtung, Kraft und Gnade. Verrichte, wenn es gut geht, das Ablassgebet: Da mihi Domine sedium tuarum assistricem sapientiam etc. Empfiehl dich selbst und die zuhörenden Pönitenten unserer heiligen Mutter, der Zuflucht der Sünder. Rufe auch den Patron und den Schutzengel der Pfarrei, sowie auch deinen Schutzengel und die der Pönitenten an und dann gehe ernst, langsam und gesenkten Blickes (nicht sehen wollend, wer in der Kirche und am Beichtstuhl ist) in den Beichtstuhl.

Der Beruf zum Priesterthum.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Professor in Exaeten, Holland.

I.

„Keiner nimmt sich die Ehre, sondern der, welcher von Gott berufen wird, wie Aaron“: so redet der Apostel (Hebr. 5, 4) vom Priesterthum im allgemeinen, und vom Priesterthum des Neuen Bundes gilt es ganz besonders.

Wohl ist die göttliche Vorsehung für alle Menschen thätig, um sie in diejenigen Verhältnisse zu bringen, oder ihnen die Wahl einer solchen Lebensstellung zu ermöglichen, in welcher jeder Betreffende

am geeignetsten sein Endziel verfolgen und wirksam erreichen kann. Aufgabe des Einzelnen ist, sich zu prüfen und die von der Vorsehung gewollten Wege zu gehen, damit er so, eintretend in den gottgewollten Plan, der Ehre Gottes am besten diene und sein eigenes Seelenheil umso sicherer stelle. Denn, dass Gott für die Verschiedenen verschiedene Wege vorgesehen und den einzelnen Menschen nach einer bestimmten Richtung hin seinen Gnadenbeistand anzuweisen gewillt ist, kann Keiner, der nur ein wenig den Begriff Gottes und göttlicher Vorsehung sich klar macht, im geringsten anzweifeln.

Wer also nicht durch die Umstände, welche von ihm nicht abhängen, oder durch schon bestehende Pflichten in einen Lebensstand hineingedrängt wird, sondern sich frei zu entscheiden und sein Lebenslos zu wählen hat: der steht gerade bei dieser Wahl vor dem entscheidendsten Geschäft. Wohl wird Gott nie jemanden so verlassen, dass es ihm nicht mehr möglich wäre, die ewige Seligkeit zu erreichen; allein die reicheren Gnaden, mit welchen der Mensch leichter und sicherer sein jenseitiges Ziel erreichen kann, und leichter dasselbe thatsächlich erreicht, sind doch nur jenen zugesichert, welche der leitenden Hand der göttlichen Vorsehung sich nicht entziehen, folglich zunächst denjenigen Lebensstand wählen, den Gott für sie erkor.

Wenn nun die vorsorgliche Hand Gottes über den Einzelnen wacht zu dessen Einzelglück, so wird sie umsomehr Vorsorge treffen für das Gesammtwohl, und ganz besonders für das Wohl der Kirche, welche zur Vermittlerin des ewigen Heils der Menschheit ausdrücklich von Christus selber eingesetzt ist, oder vielmehr in welcher Er selbst, fortwährend thätig, das Heil der Einzelnen auszuwirken beschlossen hat. Das Wohl der Kirche hängt aber von der Beschaffenheit der einzelnen wesentlichen Elemente der Kirche ab: zu diesen gehört ohne Zweifel das Priesterthum. Auf die beständige Erhaltung und Fortpflanzung des Priesterthums wird daher in ganz besonderer Weise der Rathschluss Gottes gerichtet sein. Die Einzelnen, welche dereinst dastehen sollen als Stellvertreter Christi, als seine Organe, durch welche Er selbst die heiligsten Handlungen zu Gottes Verherrlichung und der Menschen übernatürliches Heil vollziehen will, sind Männer seiner Wahl, von denen deshalb gilt, was Er in seinem Erdenleben von seinen Aposteln sagte, jenen Erstlingen und Vorbildern des katholischen Priesterthums: „Nicht ihr seid es, die mich erwählt haben, sondern ich habe euch erwählt“. (Joh. 15, 16.) Schon jeder Mensch erwählt frei seinen Stellvertreter und Bevollmächtigten: umsomehr müssen wir von Christus sagen, dass er seine Stellvertreter und Bevollmächtigten sich frei auswähle. Doch hat er dieses Amt ein- für allemal an das äußere Zeichen einer giltigen Priesterweihe geknüpft. Daher liegt die freie göttliche Wahl der betreffenden Männer in der göttlich vorsorglichen Leitung der Geschicke, in der inneren Anregung der Betreffenden und der äußeren Verwirklichung der Verhältnisse derselben, wodurch Gott die zum Priesterthume Aus-

erwählten in besonderer Weise an sich zieht und zur Uebernahme jenes hehren Amtes befähigt. Allein da Gott auch in diesen Dingen die geschöpfliche Freiheit wahrt, so zwingt er Keinen, den an ihn ergangenen Ruf zu befolgen. Daher können Manche den Ruf überhören und ihren Beruf verfehlen. Es können auch Unberufene sich eindrängen und einen ihnen nicht gewordenen Beruf sich anmaßen. Das liegt in der Zulassung Gottes, wird aber als Ausnahme anzusehen sein.

Was soeben aus der erhabenen Würde des Priesterstandes und seiner Eigenschaft als eines Stellvertreters und Organes Christi gefolgert wurde, das müssen wir auch folgern aus dem Priesterstande als einem Stande christlicher Vollkommenheit. Zwar ist der Priesterstand nicht **der** Stand der christlichen Vollkommenheit, einfachhin so genannt. Um das zu sein, müssen alle die wesentlichen Mittel zum Streben nach Vollkommenheit unwiderruflich erfasst werden, nämlich die drei evangelischen Räthe. Auf diesen in ihrer Vereinigung beruht das katholische Ordensleben, welches der Stand der Vollkommenheit einfachhin genannt wird und ist, insofern er nämlich zum Streben nach Vollkommenheit verpflichtet und einerseits die geeigneten Mittel gewährt, welche dieses Streben fördern, andererseits die Hemmnisse entfernt, welche dieses Streben behindern. Aber auch der Priesterstand verpflichtet zu höherer Vollkommenheit, auch er fordert unwiderrufliche Entsagung dessen, was nach Ausdruck des Weltapostels das Herz theilt und es spaltet halb für Gott, halb für weltliche und fleischliche Sorgen. Betreffs dieser Lossagung lautet nun das Wort des Heilandes: „Nicht alle fassen dieses Wort, sondern diejenigen, welchen es gegeben ist“. Eine besondere Gnadeneinwirkung, ein besonderer göttlicher Ruf wird also unverkennbar von unserem Erlöser als erforderlich ausgesprochen.

Ja, ich scheue mich nicht, den anscheinend sonderbaren Satz aufzustellen, dass ein **besonderer** Beruf eine größere Nothwendigkeit ist bezüglich des Priesterthums, als bezüglich des Ordensstandes, so zwar, dass zur Ergreifung des Priesterstandes eine größere Sicherheit des thatsächlich göttlichen Rufes vorliegen muss, als zur Ergreifung des Ordensstandes. Bei Begründung dieses Satzes darf ich zuerst hervorheben, dass größere Nothwendigkeit nicht größere Seltenheit einschließt. Dann ist es statthaft, hier das Priesterthum im beschränkten Sinne des Weltpriesterthums zu nehmen, theils weil gerade für **diesen** Stand die Nothwendigkeit sicheren Berufes vorliegt, theils weil für den Ordenspriesterstand der religiöse Gehorsam die Stelle aller erforderlichen Sicherheit vollständig ausfüllt.

Der Grund der aufgestellten Behauptung dürfte nicht schwer zu finden sein. Es wird eine umso größere Sicherheit göttlicher Berufung erfordert, je größer die Pflichten, die man übernimmt, einerseits, und die Gefahren des eigenen Heils andererseits sind, denen man ausgesetzt sein wird, und die zu erfüllen, beziehungs-

weise zu vermeiden, man ohne besondere Gnadenhilfe nicht imstande ist. Dem redlich Wollenden wird nun zwar die nothwendige Gnadenhilfe nie fehlen, allein die besonders geeignete und angepasste Gnade erhält der Mensch doch erst, wie oben schon gesagt, durch den eigenen Beruf seitens Gottes zugesichert. Nun aber sind die Pflichten, die auf dem Priester lasten, in gewissem Sinn größer und verpflichten strenger, als die des Ordensmannes als solchen, und wenn auch die Pflichten des Ordens**priesters** größere sind, als die des Weltpriesters, so ist doch die Gefahr der Verletzung gerade durch die Erweiterung derselben ferner gerückt: der Ordensstand bietet seinen priesterlichen wie nicht priesterlichen Mitgliedern einen Schutz, den die in der Welt Stehenden nicht haben; der Priesterstand in der Welt aber mehrt, ohne diesen Schutz zu bieten, die Gefahren, an der eigenen Seele Schaden zu leiden.

Die Pflichten des Priesters sind größere, als die Pflichten des Ordensmannes. Der Ordensmann hat die Pflicht, nach Vollkommenheit zu streben, nicht die Pflicht, vollkommen zu sein; vom Priester jedoch fordert sein heiliger Stand und Charakter schon die Verwirklichung einer gewissen Vollkommenheit. Der tägliche Umgang mit dem Heiligsten, was Himmel und Erde besitzt, erheischt eine Zartheit des Gewissens, eine Reinheit der Seele, welche der der Engel nicht nachstehen sollte. Der Priester, und gerade der Weltpriester, muss das christliche Volk unterweisen und ihm vorleuchten, durch Wort und That es belehren. Er muss auf sich anwenden das Wort des Heilandes: „Ihr seid das Licht der Welt, ihr seid das Salz der Erde. Wenn nun das Salz schal wird, womit soll dann es gesalzen werden? Zu nichts anderes ist es mehr nütze, als dass es weggeworfen und mit den Füßen zerstampft werde.“ Matth. 5, 13. Luk. 14, 35. Der Priester ist gebunden an lebenslängliche Enthaltsamkeit. Den Schatz jungfräulicher Reinheit trägt er in gebrechlichem Gefäße; in der Welt kann er nicht umhin, auf allen Straßen und Wegen auf Gefahren zu stoßen und auf Feinde, die seiner Seele nachstellen. Er kann das nicht vermeiden, wovor der der hl. Gregor in so plastischen Ausdrücken warnt: „Der muss wohl wünschen ausgeraubt zu werden, der seine Schätze öffentlich auf den Straßen umherträgt“, und doch darf er sich und seine Seele nicht ausrauben lassen. Ohne Zweifel bedarf er dazu besonderen Schutz und besondere Kraft mittelst der göttlichen Gnade.

Es ist richtig, der Priester in der Welt hat nicht **alle** die Verpflichtungen, wie sie das Ordensleben auflegt. Wenn er auch das Gelübde ewiger Keuschheit mit den Ordensmännern gemein hat, so hat er doch nicht das der Armut und des vollständigen Gehorsams. Wohl ist auch er seinem Bischof Gehorsam schuldig, allein auf beschränkterem Gebiete; auch darf er nicht nach Willkür über sein priesterliches Einkommen verfügen, allein er ist doch Herr und Eigenthümer und kann nach Gutdünken seinen Bedürfnissen und

Zwecken gerecht werden. Der Ordensmann hat sich um Gottes willen in die vollste Abhängigkeit begeben, und hat damit eine für die natürlichen Neigungen des Menschen drückende Bürde auf sich genommen: diese zeitlebens zu tragen, hat er feierlich vor Gott gelobt, und somit die Last seiner Pflichten größer gemacht. Aber gerade dadurch hat er, falls er diese freiwillig übernommene Last beharrlich trägt, seine Seele und sein ewiges Heil möglichst sicher gestellt, den Gefahren der Welt sie entrückt, und falls der religiöse Gehorsam ihn in tausend Gefahren hineinweisen sollte, den göttlichen Schutz in doppelter Weise sich zugesichert: in der Stimme des Gehorsams hört er die Stimme Christi selber, und wenn Christus ruft, dann hat er nicht Wogen noch Sturm zu fürchten, untersinken läßt der Herr nicht, und wenn er, wie dem Petrus auf den Meereswogen, auch die Hand der wunderthätigen Allmacht entgegenstrecken müßte.

Nach allem dem kann es nicht zweifelhaft sein, dass, um den Priesterstand zu ergreifen, ein jeder einen genügenden Nachweis sich geliefert haben muss, dass er wirklich von Gott zu diesem hohen Stande berufen sei; denn ein gefallener Priester, ein in der Sünde verharrender Priester ist nach dem Ausdrucke der heiligen Väter und späteren Geistesmänner eine so ungeheuerliche Sache, dass alle eine wahre Buße und Bekehrung desselben für höchst schwierig, die endliche Verwerfung eines unbußfertigen Priesters für schrecklich selbst unter den Verworfenen halten.

II.

Es handelt sich nun darum, die Zeichen ausfindig zu machen, an denen man mit genügender Sicherheit den Willen Gottes zum Eintritt in den Priesterstand erkennen kann. Da Gott nicht unmittelbar seinen Willen in unverkennbarer Weise erkennen zu geben pflegt, so bleibt auch bei dieser Wahl, wie bei der Standeswahl überhaupt nur ein auf Muthmaßungen und beruhigenden Anzeichen sich stützender Beweis möglich. Dieser darf umso eher beruhigen zur Ergreifung des Priesterstandes, insofern mit ihm der Stand der Räthe nicht ausgeschlossen ist. Selbst der vollkommene Stand der evangelischen Räthe, der Ordensstand, ist bei der Wahl des Priesterstandes nicht ausgeschlossen oder unmöglich gemacht. Vielmehr läßt die Kirche selbst da eine so ausgedehnte Freiheit, dass in höchst seltenen Fällen der kirchliche Obere berechtigt wäre, einen entschiedenen Widerspruch zu erheben oder Hindernisse in den Weg zu legen. Gerade mit Rücksicht darauf, dass die Wahl des Priesterstandes noch nicht den Abschluss der Standeswahl zu bedeuten hat, genügen geringere Berufsanzeichen, als deren erforderlich sein würden wenn es sich darum handelte, mit Ausschluss des Ordensstandes das Priesterthum zu erwählen.

Nach diesen Bemerkungen dürfen wir als Berufszeichen folgende aufstellen:

1. Individuelle Zuneigung zum Priesterstande und den priesterlichen Beschäftigungen. Nicht selten findet sich dieser Zug der Vorliebe für christliche Dinge von frühester Jugend, oder von den Jahren der Kindheit an. Bleibt dieser bei kindischem Spiel hängen, dann liegt darin nicht gerade ein Beweis für die Berufung zum Priesterstande; auch der Abgang einer natürlichen Vorliebe ist kein Beweis für den Mangel eines solchen Berufes. Es kann im Gegentheil in gereifterem Alter der Zug der Gnade einsetzen und zum Priesterstande drängen trotz natürlichen Widerstrebens. Die natürlichen Neigungen können zurückbeben vor den Opfern, welche mit der Ergreifung dieses Standes verbunden sind, und doch kann der Gedanke, dass die Ergreifung dieses Standes Gottes Wunsch und Wille sei, sich dem Geiste sehr lebhaft aufdrängen und gar den Verstand klar überzeugen. Eine solche, auf Gründe gestützte, vom Geiste Gottes geförderte Entscheidung ist ein weit sichererer Beweis für den wirklichen Beruf, als bloße Neigung und sympathischer Zug.

2. Das zweite Zeichen, welches hinzukommen muss, ist die rechte Absicht. Christus hat in seiner Kirche das Priesterthum gestiftet, um durch es das Mittleramt zwischen Gott und den Menschen auszuüben: die Ehre Gottes und das ewige Heil der Menschen ist sein Ziel. Dieses Ziel muss die Entscheidung oder Wahl des Aspiranten leiten. Was er außer Gottes Ehre und der eigenen und fremden Heiligung im Priesterstande sucht, das ist nicht Gottes Ruf, sondern der Ruf von Fleisch und Blut oder der Ruf des bösen Feindes. Bequemes und gemächliches Leben, gutes Auskommen, Ehre und Ansehen: das sind nicht die Güter, zu welchen Gottes Geist antreibt. Wem der Priesterstand Mittel ist, diese zu erreichen, der ist nicht von Gott zum Priesterstand berufen. Er würde das Heilige entwürdigen und unter die zeitlichen und weltlichen Güter herunterdrücken, da das Mittel geringwertiger gilt als das Ziel. Er würde aber zu seiner argen Täuschung schwerlich das finden, was er gesucht hat. Wem daher dergleichen unedle Motive, auch Rücksicht auf Eltern und Familie, bei der Erwählung des Priesterstandes vorschweben, der muss sich solange für nicht berufen erachten, bis er diese niederen Beweggründe gereinigt und sie durch die einzig richtigen, die Christus selber hatte, ersetzt hat: — entscheidende Triebfeder können und dürfen nur diese sein; sonst würde ein Eindringling, nicht ein von Gott Berufener die Zahl der Priester mehren.

3. Das dritte nothwendige Zeichen, den wahren Beruf zu erkennen, ist die Befähigung zur Erfüllung der priesterlichen Aufgaben. Wo diese Befähigung fehlt, liegt ein klares Zeichen vor, dass Gott die betreffende Person zum Priesterstande nicht berufen hat. Zur Vollbringung gewisser geistigen Functionen hat Christus den Priesterstand eingesetzt; darum kann er denjenigen nicht zum Priester haben wollen, der zur Ausübung derselben sich einfachhin als unfähig erweist. Es ist also Rücksicht zu nehmen auf die geistige und körper-

liche Beschaffenheit des Candidaten. Zwar braucht nicht jeder alle priesterlichen Aemter bekleiden zu können; aber die wesentlichsten Verrichtungen müssen ihm doch möglich sein.

Zunächst ist also ein gewisser Grad intellectueller Bildung erforderlich, ja in der Regel ein gutes Verständnis der heiligen Wissenschaften und eine ausreichende Kenntnis auch in anderen allgemeinen Zweigen des menschlichen Wissens. Die diessfalsige wirkliche Befähigung tritt natürlich erst durch Studien ein, deren Beginn schon den Entschluss zum Priesterstande vorauszusetzen pflegt. Wer aber nicht diejenige geistige Veranlagung und das Talent aufweist, welches zum Schluss einer wirklich zu erzielenden Befähigung berechtigt, der müsste sich von Vorneherein das Zeugnis geben, dass er zum Priesterstande nicht berufen sei. Angeborene Neigung kann einen solchen wesentlichen Mangel nicht ersetzen.

Es wäre hier auch aufmerksam zu machen auf die Reihe von den sogenannten Irregularitäten, d. h. canonischen Hindernissen, welche theils aus der Natur der Sache, theils kraft weiser positiver Gesetze die Wirkung besitzen, von den heiligen Weihen auszuschließen. Zeugt nun das Vorhandensein irgend einer von diesen Irregularitäten vom Mangel des Berufes? Das kann nicht ohne Unterschied behauptet werden. Gerade weil nicht alle diese Irregularitäten oder Defecte aus der Natur der Sache heraus ein Hindernis bilden, ist es klar, dass dispensierbare und undispensierbare Irregularitäten zu unterscheiden sind. Wer mit einer undispensierbaren behaftet ist, der hat, solange dieser Fehler dauert, sicher keinen Beruf — oder falls dieser Fehler durch eigene Schuld herbeigeführt wurde, wenigstens nicht mehr einen verwirklichbaren Beruf; hat er je den Beruf gehabt, so hat er denselben verwirkt. Bei dispensierbaren oder tilgbaren Irregularitäten kann freilich der Beruf zum Priesterstande vorliegen. Nächster Beruf wird er jedoch erst nach erbetener und erhaltener Dispens oder sonstiger Tilgung des canonischen Defects; ja, liegt in der Natur des Defects nicht zwar ein zwingender, doch aber ein Congruenzgrund für Ausschließung vom priesterlichem Amte, dann wird das Vorhandensein eines derartigen Defects immerhin ein Präjudiz gegen einen wahren Beruf bilden, zu dessen Entfernung oder Entkräftung andere hervorragende Eigenschaften des Candidaten oder äußere Gründe eines vornehmlich für die Kirche zu erwartenden Nutzens festzustellen sein werden, welche den erstgenannten Ausfall an Tauglichkeit ersetzen können.

4. In noch höherem Grade ist die sittliche Befähigung in Anschlag zu bringen. Wer, vermöge seines Charakters und seiner sittlichen Gepflogenheiten, nicht genügende Garantie bietet, dass er den mit dem Priesterstande übernommenen und durch ihn erheischten Pflichten nachkommen werde: der hat nicht, oder er hat solange nicht, den priesterlichen Beruf.

Ein zu ängstliches Gemüth, oder auch ein zu unverträglicher Charakter taugt schwerlich zum Priester. Ein so Veranlagter wird zu sehr Anstoß erregen, oder sich zu sehr in tägliche Verwirrungen stürzen, als dass er wagen dürfte, sich unwiderruflich an das priesterliche Amt zu binden, oder dass ein anderer es verantworten könnte, ihn dahin zu berathen und zuzulassen. Da jedoch einerseits derartige Charakterfehler graduell sehr verschieden sein können und andererseits die spätere Amtsanstellung große Verschiedenheiten zulässt: so ist es schwer zu sagen, bei welchem Grade solcher moralischer, zumal nicht geradezu schuldbarer, Defecte auf absoluten Ausschluss vom Priesterstande und absoluten Nicht-Beruf erkannt werden müsse.

Das Wichtigste ist der entschiedene Wille und das Zeugnis des eigenen Gewissens von der sittlichen Kraft, durch welche man vermöge des Gnadenbeistandes Gottes sich im Stande fühlt, ein tadelloses Leben zu führen und den Pflichten eines enthaltsamen, priesterlich thätigen Lebens nachzukommen.

In der Bestätigungsbulle der Gesellschaft Jesu durch Julius III. sind die Worte aufgenommen, mit denen der heilige Ordensstifter kurz seinen Plan gezeichnet hatte. Darin heißt es unter anderen: „Welche daher sich uns anzuschließen wünschen, die müssen, bevor sie diese Bürde auf ihre Schultern nehmen, lange und ernstlich bei sich erwägen, ob sie soviel besitzen, dass sie die geistigen Kosten bestreiten können, um jenen Thurm (der Vollkommenheit) nach dem Rathe des Herrn bis zur Vollendung zu führen, d. h. ob der heilige Geist, der sie antreibt, ihnen soviel Gnadenkraft verspreche, dass sie unter seinem Beistand die Bürde dieses Berufes tragen zu können hoffen.“ Diese Worte passen auch genau auf jeden, der an die Ergreifung des Priesterstandes denkt. Darum ruft auch bei der Subdiaconatsweihe, der entscheidendsten Vorstufe zum Priesterthum, der consecrierende Bischof den Weihecandidaten zu: „Noch seid ihr frei“. Die Ueberlegung hat ja recht lange dauern können, alle die Studienjahre, und besonders als nächste Prüfung das ganze Seminarsleben: dieselbe muss zum entschiedenen Abschluss gekommen sein.

Ein reines Vorleben und ein bis dahin fester Entschluß oder der vielleicht ins Wanken gebrachte, aber doch wieder gefestigte Entschluss, mit Gottes Hilfe den priesterlichen Pflichten treu nachzukommen, gibt hier eine menschliche Sicherheit über wahren Beruf. Die Schwierigkeit hebt da an, wo ein reines Vorleben nicht da ist. Allein auch da liegt ein Grund ernsten Zweifels nicht vor, wenn mit Hinsicht auf den jetzt bevorstehenden Schritt die Entschließung zum Priesterstand zugleich Vorsatz und der treu gehaltene Vorsatz sittlicher Umkehr war. Eigentliche Schwierigkeit bleibt nur da, wenn trotz des Entschlusses, den Priesterstand zu wählen, die Sündenfälle nicht selten waren, wenn ein Sich-Aufraffen und ein Wieder-Zurückfallen sich abwechselten, oder wenn sogar eine jahrelang schon wurzelnde

sündhafte Gewohnheit bis jetzt ungebessert blieb. Ist da wirklich Beruf? Oder ist sicher kein Beruf vorhanden? Im letzten Falle, wo die sündhafte Gewohnheit, sei es auch die geheimste, ungebessert fortbesteht, ist es sonnenklar, dass kein göttlicher Ruf vorliegt, jetzt zu den heiligen Weihen hinzuzutreten. Menschliche Rücksichten mögen drängen, Gott drängt nicht; wenn Gott in der That früher zur Erwählung des Priesterstandes die Seele gezogen, und auch noch nicht diese Gnade unbedingt zurückgezogen hat: so drängt er und seine Gnade doch zuvor zur gründlichen Besserung der Sitten und erst dann zur Uebernahme des neuen Standes, den fleckenlose Reinheit zieren muss. Dass aber unter den angegebenen Umständen augenblicklich eine Garantie völliger und beharrlicher Besserung geboten werde, wird eine zu seltene Ausnahme sein, als dass sie allgemein in Betracht gezogen werden könnte.

Der hl. Alfons Liguori urtheilt in dieser Beziehung recht milde. Dennoch sagt er wörtlich also: „Es steht also fest, dass ein Cleriker, der zum Altare aufsteigen will, nicht bloß von schwerer Sünde frei sein muss, sondern dass er weiterhin einen Zustand sittlicher Reinheit besitze und zwar einen so hervorragenden, dass derselbe mit Grund als eine entsprechende Vorbereitung gelten kann auf die zu empfangende sacramentale Weihegnade, welche dann als zuständliche ertheilt wird, aber zu dem Zweck, um für immer dem Geweihten besondere Gnadenhilfe zuzusichern. Daher ist es auch sicher, dass derjenige, welcher bisher noch in Unenthaltsamkeit gelebt hat, falls er einfachhin Zeichen der Reue aufweist, zwar fähig sein mag zum Empfang der Lossprechung, aber nicht zugleich würdig für den Empfang der heiligen Weihen; denn etwas ganz anderes ist es, einfachhin im Stande der Gnade zu sein, und einen hohen Grad sittlicher Güte zu besitzen. Aus all dem Gesagten muss man daher auf das Bestehen eines göttlichen Gebotes schließen, welches von der Kirche stets gewahrt und verkündet ist, dass ein Rückfälliger oder Gewohnheitssünder, möge es sich auch um nur geheime Laster handeln, durch genügenden Versuch seine Enthaltsamkeit zu erproben habe, bevor er die heiligen Weihen empfange. Widrigenfalls ist der Beichtvater gehalten, demselben die Lossprechung zu verweigern, wegen der großen Vermessenheit, die derselbe begehen, und des schwer verpflichtenden Kirchengebotes, das er verletzen würde. — Andererseits leugnen wir gar nicht die Möglichkeit, dass zuweilen auch ein in Fleischessünden verstrickter rückfälliger oder Gewohnheitssünder die Gnade einer so großen Zerknirschung von Gott erhalte, auf welche hin er für würdig erachtet werden möge, sogleich zu den heiligen Weihen hinaufzusteigen; und dass alsdann dieser sehr wohl losgesprochen werden kann ohne durch voraufgehende Erfahrung sich als enthaltsam erprobt zu haben. Eine Prüfung wird zwar von der Kirche gefordert und muss gefordert werden, sowohl nach außen Andern gegenüber, als auch nach innen für das Gewissens-

forum; für nothwendig ist aber in jenem Falle nicht die Prüfung durch die Länge der Zeit.

Früher zwar, nach altem kirchlichen Brauch, wurde es keinem, der nach der Taufe eine Todsünde begangen hatte, jemals gestattet, zu den heiligen Weihen aufzusteigen, mochten sie auch vollgiltige Buße geleistet haben, und diejenigen, welche nach empfangener Weihe auch nur einmal schwer sündigten, waren dadurch von selbst für immer suspendiert. Allein später wurden nur solche ausgeschlossen, welche wegen schwerer Vergehen ihren guten Ruf eingebüßt hatten .... Doch können nach Verordnung des Trienter Concils die Bischöfe sehr wohl jemanden wegen geheimer Sünden, die ihnen auch außergerichtlich zur Kenntnis gekommen sind, von den Weihen ausschließen.

Da also weder ein kirchliches Gebot, noch die herrschende Disciplin heutzutage zwingt, den Würdigkeitsbeweis aus der bloßen Länge der Zeit zu entnehmen: so ist es Sache der Klugheit des Beichtvaters im Einzelfalle zu erkennen, ob sein Beichtkind durch die Länge der Zeit oder auf andere Weise zu prüfen sei, um für vorbereitet erachtet zu werden zur Uebernahme solch hoher Würde. Es kann sich nämlich ereignen, dass Gott, dessen Urtheile und dessen Barmherzigkeiten wunderbar sind, jemanden solch wirksame Gnaden verleiht, welche durch die Heftigkeit der Zerknirschung den Beweis ersetzen, der sonst aus der Länge der Zeit zu entnehmen wäre ... Zwar kann nicht geleugnet werden, dass solche Bekehrungen etwas Außergewöhnliches sind, und nicht oft vorkommen, auch nicht in den geistlichen Uebungen, welche den heiligen Weihen voraufzugehen pflegen; denn diese werden meist mitgemacht, weil vorgeschrieben. Daher muss der Beichtvater andere außergewöhnliche Zeichen in dem Beichtkinde vorgefunden haben, um ihm den Empfang der heiligen Weihen gestatten zu können... Es muss darum dies durchaus festgehalten werden: Ein Cleriker, der in böser Gewohnheitssünde verstrickt ist, und ohne weiteren durch die Länge der Zeit gelieferten Beweis der Besserung die heiligen Weihen sofort empfangen will, muss, um nur die sacramentale Lossprechung empfangen zu können, so deutlich und mit einer so außergewöhnlichen Zerknirschung von Gott begnadigt sein, dass er sich als hinlänglich würdig erwiesen darstellt zur Uebernahme einer so hohen Würde. Und selbst dann noch, mag er auch eine solche außergewöhnliche Zerknirschung an den Tag legen, muss der Beichtvater aus allen Kräften zu bewirken suchen, es dem Weihecandidaten beizubringen, dass er den Empfang der Weihen aufschiebe, und vorher eine beträchtliche Zeit hindurch beweise, ob er von seinen früheren Sünden sich gereinigt habe. Ja, ich füge hinzu, selbst wenn ein solcher durch seine Reue nicht bloß für die Lossprechung, sondern auch für den Empfang der Weihen sich als hinlänglich vorbereitet erwiesen hätte: so wäre es dennoch gerathener und besser, ihm sogar gegen seinen Willen die

Lossprechung aufzuschieben, falls er sofort die heilige Weihe empfangen will, damit er nämlich durch die Dauer der Zeit besser erprobt werde. Doch nehme ich hier den Fall aus, in welchem der Betreffende durch Aufschub der Weihe in Verruf käme und für seinen guten Ruf in hohem Grade zu fürchten hätte. Uebrigens erkläre ich, dass man sehr vorsichtig sein muss, solche Candidaten zu absolvieren, welche, kaum dem Schmutz der Laster entstiegen, sich an den Dienst des Altars herandrängen. Denn daran ist kein Zweifel, dass man gar häufig an diesen einen üblen Ausgang der Dinge beklagen muss, nicht ohne sehr großen Schaden für die Kirche und Verderben für das christliche Volk."

Aus diesen Worten des erfahrenen Heiligen ergibt sich klar, wie schlecht man der Kirche und dem Seelenheile der Betreffenden selber dient, wenn man nicht unbarmherzig denjenigen den Zutritt zum Heiligthum verweigert, welche nicht vorher moralisch sicheren Beweis ihrer Enthaltsamkeit geliefert haben, so dass wenigstens ein Rückfall in sündhafte Gewohnheit ausgeschlossen erscheint. Welche diesen Beweis zu erbringen außerstande sind, und zu einer solchen Willensstärke sich nicht aufraffen: die ruft Gott nicht, oder er ruft sie nicht mehr; und wer vor solchem genügenden Beweis sich herandrängt, der drängt sich heran vor der gottgewollten Zeit und gegen seinen Ruf. Jener Fall außergewöhnlicher Zerknirschung wird so selten einen genügenden Beweis der Würdigkeit bieten, dass ein erfahrener Beichtvater kaum je, sei es auch aus Rücksicht auf den guten Ruf eines solchen Candidaten, sein Gewissen mit der Verantwortlichkeit einer sofortigen Zulassung desselben belasten kann.

Es muss daher als eine ganz besondere Aufgabe der geistigen Leiter und Beichtväter der Theologie-Convicte und noch mehr der Seminare gelten, frühzeitig zu sehen, ob auf gründliche Besserung einer sündhaften Gewohnheit zu rechnen sei. In der Regel wird es ohne Zweifel das zuträglichste sein, denjenigen, der gemahnt, wiederholt gemahnt, eine gründliche Besserung nicht aufweist, vor dem Eintritt ins Priesterseminar eine andere Berufsrichtung zu geben; denjenigen, der mit sündhafter Gewohnheit behaftet ins Seminar eingetreten wäre, in kurzer Zeit streng vor die Alternative schleuniger und durchgreifender Besserung oder des Ueberganges zu einem anderen Lebensberuf zu stellen. Wer es nur über sich brachte, einige Monate vor der Subdiaconatsweihe sich rein zu halten, der hat schwerlich den Beweis seiner Festigkeit erbracht. Es mag hart sein, Rücksichten auf Familien beiseite zu setzen. Aber Familien und Verwandte machen nicht den Priesterberuf; und wenn der Candidat diese Gründe auf sich wirken läßt, um seine Standeswahl zu entscheiden, so ist das allein ein sehr verdächtiges Zeichen, welches zwar nicht immer berechtigt, den Priesterberuf rundweg zu verneinen, aber immer verpflichtet, sich um ganz andere und klarere Beweise eines wahren Berufes umzusehen.

Die wichtigste Entscheidung und darum auch die strengste Vorsicht greift Platz vor dem Empfang der Subdiaconatsweihe. Wenn je, so muss daher da Unerbittlichkeit walten, falls jemand da noch nicht den genügenden Beweis des donum continentiae erbracht hat und doch solange sich in der Reihe der Weihecandidaten erhalten konnte. Aber kaum geringere Vorsicht und Strenge dürften anzuwenden sein, wenn es sich unmittelbar um den Empfang der Priesterweihe handelt. Würde also ein presbyterandus noch mit schlimmer Gewohnheit belastet sein — der Fall sollte eigentlich nie eintreten, da eine frühere Abweisung unbedingt das Richtige ist —: dann dürfte ein Beichtvater es wohl nicht auf sein Gewissen nehmen, denselben zur sofortigen Weihe zuzulassen, mögen auch die Anzeichen der Reue derartig sein, dass sonst die sacramentale Lossprechung erfolgen könnte. In dem neuen Stande, der den beharrlichen Zustand der heiligmachenden Gnade erheischt, wird ein Gewohnheitssünder sich der augenscheinlichen Gefahr aussetzen, Sacrilegien Tag um Tag zu häufen und nur zu leicht und zu rasch das Brandmal der Verwerfung seiner Seele einzudrücken. Außerdem beginnen erst recht mit den gewöhnlichsten Verrichtungen des Priesters die äußeren Gelegenheiten, welche zum Falle führen; und mit den Ausschreitungen eines Priesters beginnt erst recht das Aergernis des Volkes. Wohl kann in diesem Falle nicht mehr die Rede sein vom Erwählen eines anderen Berufes, vom Ausscheiden aus dem geistlichen Stand; aber der Aufschub der höheren Weihen und die dringlichste Pflicht, ernstlich an Ausrottung der Gewohnheitssünde zu arbeiten, ist unabweisbar.

Dass eine zu große Nachsicht und Rücksichtnahme auf allerhand äußere Umstände im Grunde genommen eine wahre Grausamkeit selbst gegen den betreffenden Weihecandidaten ist, geht klar und deutlich hervor aus den ergreifenden Worten, in denen die heiligen Väter und Kirchenlehrer die Gefahren und das Wehe schildern, denen sich, ich will nicht sagen schlechte, nein nur minder eifrige und minder heilige Priester aussetzen.

Dennoch aber ist es wahr, dass auch solchen, welche ohne genügende Ueberlegung und ohne sicheren Beruf in den Priesterstand einmal unwiderruflich eingetreten sind, die Heiligung nicht verschlossen, sondern bei redlich gutem Willen gerade durch den Priesterstand erleichtert ist. Der hl. Bernhard, der die Bürde des Priesterthums keineswegs leicht geschildert hat, und vor der Uebernahme desselben ohne hinlänglich erkannten Beruf aufs schärfste warnt, spricht dennoch nicht ohne tröstliche Aufmunterung die Mahnworte: „Sollte aber jemand finden, dass er vielmehr in den geistlichen Stand eingedrungen sei, als auf den Ruf hin eingetreten, so möge er seine Sünde bereuen, und durch gute Werke und unablässigen Eifer zu bewirken suchen, dass er, wenn auch nicht von Anfang an eingepflanzt, doch passend hinübergepflanzt sei in das Haus des Herrn, und wenn er nicht ein natürlich guter Oelzweig ist, sondern

wildem Oelbaume entstammt, dass er dann wenigstens mit seinen natürlichen Zweigen gegen seine Natur dem edeln Oelbaum eingesenkt werde." Wohl kostet es schweren Kampf und einen entschiedenen Willen; aber doppelte Noth drängt, und mag auch die Arbeit mühsam sein, die Gnade ermöglicht sie. Dem Priester bleibt nur die Wahl, entweder eine recht tiefe Hölle, oder eine nicht gewöhnliche Himmelskrone.

Schrift und Schriftlesen.

Von P. Hilarin O. Cap., Lector in Freiburg, Schweiz.

Die päpstliche Encyklika „Providentissimus Deus" vom 18. November 1893: „De studiis Scripturae sacrae" befürwortet in geistreicher und begeisternder Weise Förderung der theoretischen Bibelwissenschaften, und weist dem katholischen Forscher ebenso sicher als klar die dabei einzuschlagenden Bahnen. Neben dem apologetischen Zwecke dieses Rundschreibens und der biblischen Wissenschaften selbst will der Papst und wollen genannte Disciplinen auch der praktischen Schriftforschung einen nicht geringen Platz gewahrt wissen. „Optamus nimirum et cupimus, ut plures patrocinium divinarum Litterarum rite suscipiant teneantque constanter; utque illi potissime, quos divina gratia in sacrum ordinem vocavit, majorem in dies diligentiam industriamque iisdem legendis, meditandis, explanandis, quod aequissimum est, impendant.... Per exempla igitur Christi Domini et Apostolorum omnes intelligant, tirones praesertim militiae sacrae, quanti faciendae sint sacrae Litterae, et quo ipsi studio, qua religione ad idem veluti armamentarium accedere debeant".[1]) Hiemit ist sowohl die katholische Ansicht vom Schriftlesen ausgesprochen, als auch der tiefste Grund dieser Ansicht.

I. Dem Papste der Wissenschaften war es vorbehalten, zum erstenmale in Form einer Encyklika das Patronat der heiligen Schrift zu übernehmen. Diese Form ist neu, die Sache an sich ist uralt. Es tönen diese Hirtenworte wie ein Refrain herüber aus alter, gut katholischer Zeit, aus den Tagen der heiligen Väter, aus der Morgenstunde der christlichen Aera. Diese Accorde, wie Leo XIII. sie anschlägt, klingen uns deshalb so heimelig, weil sie nicht modern, sondern apostolisch; sie sprechen so laut, weil das ganze Christenthum sie spricht; sie haben zarteste Fühlung mit unseren Herzen, weil sie echt christlich sind, wie unser Herz es ist von Natur aus. Diese Begeisterung, welche der heilige Vater wecken will für die göttlichen Bücher, hat in der Kirche selbst nie geschlafen, wohl aber in manchen Gliedern der Kirche. Der oft gemachte Vorwurf, dass bei den Katholiken die Liebe zur heiligen Schrift

---

[1]) Encyclica „Providentissimus Deus".

und die Beschäftigung mit ihr unverantwortlich mehr vermisst werden als bei den Protestanten, ist leider in gewissem Sinne nicht ganz unbegründet. Während der orthodoxe Protestant seine Bibel als tägliches Lese- und Erbauungsbuch benützt, gibt es selbst katholische Priester, denen die heilige Schrift nur noch von den Studienjahren her und aus den Citaten der Predigtbücher bekannt ist. An dieser beklagenswerten Erscheinung aber trägt die katholische Kirche durchaus keine Schuld. Die Kirche wurde freilich durch den Protestantismus gezwungen, ihren Gläubigen nur bedingnisweise das Schriftlesen zu gestatten, um die Gläubigen und die Bibel zu retten; sie hat aber nie und nimmer die heilige Schrift ihren Kindern ganz entzogen, am wenigsten den Priestern. Wie sehr sie diesen und den Priesteramtscandidaten die heilige Schrift empfiehlt, zeigt sie in ihrer ganzen gottmenschlichen Heilsthätigkeit.

Die katholische Liturgie ist, sozusagen, nichts als ein Epitome der heiligen Schrift. In ihr ist alles Wort des heiligen Geistes, in ihr weht derselbe Hauch der Inspiration, der uns in den heiligen Büchern so sehr anmuthet. Die kirchlichen Sacramentarien, Euchologien, Ritualien, Missalien und Breviarien, alle officiellen Lehr- und Erbauungsbücher der Kirche waren von jeher und sind bis zum heutigen Tage entweder direct der heiligen Schrift entnommen, oder doch in ihrem Sinne, aus ihren Worten und mit ihrer Salbung abgefasst. Daraus erhellt offenbar, dass die Kirche in keinen Umständen der heiligen Schrift entrathen kann und dass sie in den Händen der Priester nichts lieber sehen möchte, als Schrift und nur Schrift.

Und wie ernst mahnt uns erst die Kirche durch die heiligen Väter zum Schriftlesen! Wer die heiligen Bücher hintanzusetzen wagt, ist wahrhaftig nicht eines Sinnes mit den Vätern. Ihr Leben war ununterbrochener Schriftforschung geweiht.[1]) Da holte sich ihr Herz Ergötzung, ihr Wille Kraft, ihr Verstand Licht und Einsicht, ihr Leben Heiligkeit. Was sie selbst thaten, schärfen die Väter auch ihren Jüngern ein. Sie verlangen von diesen immer und immer wieder tägliche, ja stündliche Lesung der heiligen Schrift. Wie schön und rührend mahnt der hl. Hieronymus eine römische Mutter, ihr Kind an der Hand der Bibel zur Tugend heranzuziehen![2]) Uns ruft er zu: „Lies oft die heilige Schrift, ja lege sie nie aus deinen Händen".[3]) Ein anderer Geistesmann mahnt: „Beschäftige dich immer, so viel du kannst, mit der heiligen Schrift; ich wieder-

[1]) Hätten sie unsere moderne Roman- und Schundliteratur, unsere illustrierten Unterhaltungsschriften und all den tändelnden Bücherquark schon gekannt, würden sie wohl die köstlichsten Augenblicke ihrer Muße diesen Dingen und nicht der heiligen Schrift zugewandt haben, ähnlich dem einen oder andern ihrer Gegenfüßler im 19. Jahrhundert!? „Obstupescite coeli super hoc et portae ejus desolamini vehementer, dicit Dominus . . . Me dereliquerunt fontem aquae vivae et foderunt sibi cisternas, cisternas dissipatas, quae continere non valent aquas". Jer. 2, 12. 13. — [2]) epistol. ad Laetam de institutione filiae. — [3]) ad Nepot. epist. 52.

hole es, beschäftige dich immer mit der heiligen Schrift".[1]) Gregor der Große stellt als Grundsatz der Pastoral die Lehre auf: „Der Seelsorger wird sein Amt nur dann zum Wohle der Kirche verwalten, wenn er täglich die Gebote der heiligen Schrift eifrig betrachtet.[2]) Ganz patristisch spricht darum der unvergeßliche Sailer im ersten Theile seiner Pastoraltheologie ausschließlich vom „praktischen Schriftforschen" als der besten Weise sich zum Priesteramte vorzubereiten und auszurüsten. Die Constitutionen des vierten Particularconcils von Mailand (1576), das Werk des hl. Karl Borromäus, sprechen denselben Gedanken aus: „Alle Zeit, welche nicht das göttliche Officium, die Uebungen des Gebetes und der Betrachtung, die kirchlichen Geschäfte und andere nothwendige Obliegenheiten in Anspruch nehmen, vertändelt nicht durch Müßiggang, Nichtsthun oder Neugierde; sondern, da ihr als Erbtheil des Herrn berufen seid, forschet Tag und Nacht in seinem heiligen Gesetze. Lieget fleißiger dem Studium der heiligen Schrift ob; wer hierin nicht voll Eifer ist, den verstößt der Herr aus seinem Priesterthume ... Leset alle Tage etwas aus der heiligen Schrift"![3]) Die Väter der Provincialsynode von Köln (1549) führen als „erstes Mittel zur wirksamen und dauerhaften Geisteserneuerung des Clerus und Volkes" die heilige Wissenschaft, resp. besonders Schriftkunde an, „weil das, was die Reformation und Noth der Kirche verlangt, niemand besser leisten wird, als der, so kundig ist in den heiligen Schriften".[4])

So denken die Väter von der heiligen Schrift und sicherlich ist ihre Ansicht eine gesunde; denn sie ist aus der heiligen Schrift selbst herausgewachsen und vollständig eins mit ihr. Der Apostel Paulus rühmt sich zu den Füßen Gamaliels Moses und die Propheten erlernt zu haben „nach der Weise des väterlichen Gesetzes". (Act. 22, 3.) Dem Titus gebeut er, mit den übrigen Eigenschaften eines Bischofes Schriftenkunde zu verbinden. (Tit. 1, 9.) Dem Timotheus, der von Jugend auf in der heiligen Schrift unterwiesen war, empfiehlt er unablässiges Lesen, damit er die Gnade nicht verscherze, die ihm gegeben worden „impositione manuum presbyterii" (I. Tim. 4, 13. 14.). Den Psalmisten hören wir in Jubel sich ergehen ob diesem Manna der Seele: „Gesang sind mir deine Satzungen im Orte meiner Pilgrimschaft ... Wie habe ich dein Gesetz so lieb, o Herr! Den ganzen Tag ist es meine Betrachtung". (Ps. 118, 54. 97.). Und wo er den gerechten Mann mit dem Baume des Lebens im Paradiese vergleicht, fügt er zu seinen anderen Vorzügen diesen: „Im Gesetze des Herrn hat er seine Lust und in seinen Satzungen betrachtet er Tag und Nacht. So wird er gleich einem Baume, ge-

---

[1]) Petrus v. Blois ad Petr. epist. 140. — [2]) de cur. past. — [3]) Constit. p. III. Act. Mediol. p. I. p. 182; Conc. Mediol. IV. Delect. A. II. col. 2024. — [4]) Hartzheim, Conc. German. A. IV. p. 553.

pflanzt an Wasserbächen, der Frucht bringt zu seiner Zeit. Sein Laub wird nie welken, und alles, was er thut, hat Gelingen.“ (Ps. 1, 2. 3.) Denn: „Wie der Regen niederstürzt und der Schnee vom Himmel fällt, und dorthin fürder nicht zurückkehrt, sondern die Erde tränkt und befruchtet und triebkräftig macht, und Samen dem Säer gibt und Brot dem Essenden: so ist mein Wort, das ausgeht aus meinem Munde; es kehrt nicht leer zu mir zurück, sondern wirkt, was immer ich will, und gedeiht in dem, wozu ich es gesandt“. Is 55, 10. 11.

II. Ja fürwahr; würde auch der heilige Geist nicht so vielfach empfehlen, oder vielmehr befehlen, die inspirierten Bücher zu lesen, — diese göttlichen Bücher empfehlen sich von selbst, und die Früchte, die sie ihrem Bebauer zeitigen, sind so köstlich und großartig, dass ein Theologe, milde gesprochen, Kurzsichtigkeit oder aber unverantwortlichen Leichtsinn bekundet, wenn er dem Schriftlesen seine Muße zu weihen verweigert. Behalten wir unseren Beruf, uns und andere zu heiligen, unverwandt im Auge, halten wir anderseits den Glauben an die Inspiration und den canonischen Charakter der heiligen Schrift kindlich gläubig fest; — wir werden kein Buch der Welt höher schätzen und lieber und öfter lesen und mit tieferer Andacht als die heilige Schrift. — Was ist die heilige Schrift?

„Was ist die heilige Schrift anders als ein Brief des allmächtigen Gottes an sein Geschöpf? Der Herrscher des Himmels, der Herr der Engel und der Menschen, hat dir seine Briefe zugesandt, und doch, ehrwürdiger Sohn, vernachlässigst du es, diese Briefe mit glühender Begierde zu lesen“?[1]) „Bedenket fleißig, geliebteste Brüder, dass die heiligen Schriften gleichsam Briefe sind, uns zugesandt aus unserem Vaterlande ... In Adam sind wir verwiesen worden in die Verbannung dieser Welt. Weil aber unser König gütig und barmherzig ist, mehr als man denken oder aussprechen kann, hat er uns die heilige Schrift zugesandt, um uns einzuladen in das ewige Vaterland“.[2]) Die heilige Schrift ist ein Brief Gottes an uns. Was alles will uns dieses nicht sagen? Wenn einer den Brief einer lieben Mutter empfängt, nimmt er ihn mit Ehrfurcht an, liest und betrachtet ihn Wort für Wort, schaut ihn einmal, zweimal an und kann vom Lesen fast nicht lassen. Nun siehe! da ist Gottes Brief, gar lieblich und tröstlich zu lesen! Halte ihn höher denn deiner Mutter Brief, lies ihn oft, lies ihn mit Andacht; er wird dich bald anmuthen und über Honig und Honigseim süß schmecken; er wird dir bei deinen schweren Sorgen und Mühen in terra deserta et invia et inaquosa so viel Trost und Muth ertheilen, dass du seiner nie überdrüssig werden wirst.[3])

[1]) Gregor M. ad Theodor. l. IV. Indict. XIII. ep. 40. — [2]) August. ad Frat. in eremo serm. 56. — [3]) „Quaecumque scripta sunt, ad nostram doctrinam scripta sunt, ut per patientiam et consolationem Scripturarum spem habeamus.“ Rom. 15, 4.

Was ist die heilige Schrift? Wort Gottes, der göttliche Logos, Wort Gottes, des göttlichen Logos. „Wort Christi ist das alte Testament, sein Wort das neue Testament. Trinke also aus beiden Bechern, weil du in beiden Christum trinkest“.[1]) „Christus ist Gegenstand und Wesen der ganzen Schrift“, sagt Cassiodor, und Augustinus: „Fast jede Seite der Schrift spricht von nichts anderem als von Christus“.[2]) Das persönliche Wort Gottes, von Ewigkeit gesprochen, — das Ideal des Priesters, sein Lehrer, sein Ruhm, sein Lohn, tritt uns hier entgegen in göttlicher Gestalt; wir sehen Ihn, wir hören Ihn, wir erkennen Ihn an seiner Rede und unsere Seele jauchzt ihm freudig zu, so oft sie Ihn gefunden unter den geheimnisvollen, fast möchte man sagen sacramentalen, Gestalten des geschriebenen, in der Zeit uns gesprochenen Wortes Gottes. „Ermanne dich also, ich bitte dich, und betrachte täglich die Worte deines Schöpfers“.[3]) Bedenke! „Wenn nach dem Apostel Paulus Christus die Kraft und Weisheit Gottes ist, und wenn, wer der Schriften unkundig, die Weisheit und Kraft Gottes nicht kennt, so ist Nichtkenntnis der Schrift Nichtkenntnis Christi“.[4]) Die Kenntnis Christi ist aber in so eminentem Sinne die Wissenschaft des Priesters, dass der Völkerlehrer ausruft: „Ich habe mir vorgenommen, nichts unter euch zu wissen, als allein Jesum Christum, und diesen als den Gekreuzigten“. (I. Cor. 2, 2.)

Was ist die heilige Schrift? Nach den Worten des Apostels ist, wie oben angedeutet, die heilige Schrift Gottes Weisheit und Kraft selbst und macht uns dieser göttlichen Kraft und Weisheit theilhaft. „Liebe die heilige Schrift“, mahnt Hieronymus, „und es wird dich die Weisheit lieben“.[5]) „Ihr Priester, deren Lippen die Wissenschaft des Heiles bewahren, leset die heilige Schrift, weil sie nützlich ist, zu belehren die Unwissenden, zu widerlegen die Irrgläubigen, zu strafen die Boshaften, aufzurichten die Bußfertigen“, so gebietet uns ein anderer ehrwürdiger Gottesmann.[6])

Verfolgen wir den Priester in seinem Wirkungskreise, so liegt es bald zutage, dass ihm nichts so noth thut, wie die heilige Wissenschaft aus der Schrift. Es kann dem Diener Gottes nichts so sehr am Herzen liegen, wie die andachtsvolle, verstandesinnige Ausübung der kirchlichen Functionen. Wenn aber, wie gesagt, unsere Liturgie Wort vom Worte Gottes ist, so wird nur ein Priester, dem das Schriftlesen nicht fremd ist, in die Tiefen ihrer Bedeutung, ihres Sinnes

---

[1]) Ambr. enarr. in Ps. I. — [2]) serm. 46. — [3]) Greg. M. loc. cit. — [4]) Hieron. in Is. prol. — „De Servatore autem humani generis nihil uberius expressiusve quam ea, quae in universo habentur Bibliorum contextu; recteque affirmavit Hieronymus, „„ignorationem Scripturarum esse ignorationem Christi““: ab illis nimirum extat, veluti viva et spirans, imago ejus, ex qua levatio malorum, cohortatio virtutum, amoris divini invitatio mirifice prorsus diffunditur“. Leo XIII. Encycl. „Providentissimus Deus“. — [5]) Hieron. ad Demetr. ep. 130. – [6]) Petr. Cellens. serm. IV. in Syn.

eindringen und die gottesdienstlichen Functionen im rechten Geiste verrichten. — Der Priester muss dem christlichen Volke das Wort **Gottes** verkünden. Dieser Pflicht thut aber offenbar nicht Genüge, wer die heilige Schrift ganz beiseite läſst oder höchstens einmal, zweimal citiert. Gottes Wort verkünden will ja nichts anderes sagen als das Evangelium predigen, die heilige Schrift auslegen und erklären. Wenn aber dem so ist, dann unterliegt es keinem Zweifel mehr, dass der Priester kraft des Predigtamtes an ein unablässiges Lesen und Betrachten der heiligen Bücher gebunden ist. Kommt einer dieser Pflicht getreulich nach, so wird er es nimmer bereuen; das Schriftlesen lohnt sich zu reichlich. Was immer je dem geistlichen Redner noth thun kann, findet er im heiligen Buche. Der doctor mellifluus verlangt vom Prediger zwei Dinge: dass er, einer Flamme gleich, brenne und leuchte, dass er Begeisterung und Popularität besitze. Diese Elemente nun kann sich der geistliche Redner ganz leicht durch das Schriftlesen aneignen. — Der Prediger muss begeistert sein. Welches aber soll sein Enthusiasmus sein? Schon die Heiden hielten die Begeisterung für etwas Göttliches. Est Deus in nobis, agitante calescimus illo,[1]) singt der römische Dichter, und Plato sagt: „Es ist nicht aus Kunst in dir, dass du so schön redest, sondern eine göttliche Kraft erreget dich".[2]) **Eine göttliche Kraft** muss in Wirklichkeit den geistlichen Redner ergreifen und bewegen, und diese ist nach dem hl. Paulus die heilige, feurige Liebe zu Gott und zum Nächsten um Gottes willen: „Charitas Christi urget nos". Diese Liebe muss des Predigers Herz erfüllen und ausweiten, will er seines Amtes recht walten, will er große, schöne Gedanken finden und das echte Pathos haben, um „mit urkräftigem Behagen die Seelen aller Hörer zu zwingen." Wo will aber der geistliche Redner diese heilige, hochideale Begeisterung schöpfen, wenn nicht aus der heiligen Schrift? Diese ist der Herd der Liebe, wo der Prediger sich erwärmen wird und nie zu kurz kommen kann, weil das Liebesfeuer jenes Herdes nimmer erlischt. Es gibt viele Priester, welche, bevor sie eine Predigt verfassen, sich im Lesen von Dichtern Begeisterung suchen. Das geflügelte Ross der Poeten mag gut sein; es möchte aber jedenfalls ein Flug auf dem Adler des Evangelisten lohnender und schöner sein. — Der Prediger muss des Weitern populär sein, er muss für den Letzten seiner Zuhörer verständlich sein. Diese Forderung ergibt sich von selbst, sie steht außer Zweifel. Will nun ein Priester die Popularität der Rede nicht so sehr in abstracto, in der Theorie kennen lernen, als vielmehr in ihrer lebendigen, concreten Erscheinung, so sei er auf die heilige Schrift verwiesen. Diese ist das unerreichbare Exempelbuch der volksthümlichen Rede. Sie zeigt uns an herrlichen Mustern die leichte Architektur der populären Beweisführung; sie lehrt, durch welche Mittel

[1]) Ovid. fast. VI. 5. — [2]) Gespräch über die Poesie.

die volksthümliche Belehrung die ihr eigene Anschaulichkeit erreicht: sie lehrt individualisieren und das Uebersinnliche versinnlichen. Sie leiht dem Prediger die reizendsten Gleichnisse, die tiefsinnigsten Sprüche, die anziehendsten Parabeln, alles Elemente, welche die populäre Beredsamkeit hochschätzt. Die Schrift ist im höchsten Grade, wenn auch nicht allerorts, populär, und zwar besitzt sie nicht jene niedrige, widerliche Popularität, welche um gewöhnliche Gedanken nur sich bewegt und die vias tritas in Darstellung und Ausdruck läuft; nein, ihre Volksthümlichkeit ist eine idealisierte, welche das Einfache mit dem Erhabenen eint und das Natürlich-Unmittelbare mit dem Kunstvollen versöhnt. Der Priester also, der populär predigen möchte, lese die heilige Schrift und bilde nach ihr seine Predigtweise; er wird daran nichts verlieren; am wenigsten wird sein Vortrag den Charakter des Neuen und Originellen einbüßen. Vor Jahren hat ein Gelehrter gesagt: es werde in unserer Zeit wegen der Unwissenheit in Sachen der Bibel bald so weit gekommen sein, „dass, wer etwas recht Originelles, Neues und Unerhörtes sagen will, eine Stelle oder Geschichte der heiligen Schrift anführen muss“.[1]) Sei dem, wie ihm wolle, so viel steht fest, was von der Schrift ist, wird dem Volke nie langweilig, nie veraltet, sondern vielmehr ewig neu und ansprechend erscheinen.

Wer die heilige Schrift fleißig liest, wird gut predigen, das ist nicht nur unsere Meinung, es ist auch die St. Augustins,[2]) welcher die Vertrautheit mit der heiligen Schrift als Gradmesser priesterlicher Wirksamkeit auf der Kanzel betrachtet. Der Priester wird aber überhaupt in seinem gesammten übrigen Pflichten- und Wirkungskreise des heiligen Buches bedürfen, besonders im Beichtstuhle und am Krankenbette. Der Beichtvater muss im Bußgerichte dem Sünder von Gottes Gerechtigkeit und gnadenreicher Erbarmung sprechen; die Schrift wird ihm die Zauberworte leihen, welche schlummernde Gewissen aufwecken oder wunden Herzen Linderung und Trost bringen. Am Krankenbette, im Angesichte unnennbaren Weh's, reicht die menschliche Weisheit selten oder nie aus; wer aber in der heiligen Schrift zuhause ist, wird auch da nicht so bald ver-

[1]) Erdmann in Halle cit. i. d. Histor.-polit. Blättern f. d. Jahr 1867. B. 59. p. 880. — [2]) „Sapienter autem dicit homo tanto magis vel minus, quanto in Scripturis s. magis minusve profecit, non dico in eis multum legendis memoriaeque mandandis, sed bene intelligendis et diligenter earum sensibus indagandis. Sunt enim qui eas legunt et negligunt: legunt ut teneant, negligunt ne intelligant. Quibus longe dubio praeferendi sunt, qui verba earum minus tenent et cor earum cordis oculis vident. Sed utrisque ille melior, qui et cum volet, eas discit, et sicut oportet intelligit. Huic ergo qui sapienter debet dicere, etiam quod non potest eloquenter verba Scripturarum tenere maxime necessarium est. Quanto enim se pauperiorem cernit in suis, tanto eum oportet in istis esse ditiorem; ut quod dixerit suis verbis, probet ex illis, et qui propriis verbis minor erat, magnorum testimonio quodammodo crescat. Probando enim delectat, qui minus delectare potest dicendo.“ de doctrina christ. l. IV. c. 5.

legen sein. Der Priester, der ein eifriger Schriftleser ist, wird nicht, wie ein Fatalist, den Kranken mit dem unabweisbaren Schicksale abfinden, denn er kennt aus dem Buche Jobs die höhere Bedeutung des Leidens, dieser liebreichen Heimsuchung Gottes; er wird nicht, wie ein Stoiker, den Leidenden zu übermenschlicher, verzweifelter Geduld anspornen, weil er aus Jeremias weiß, dass jedes Weh seine Thräne und jeder Schmerz seine Klage haben darf; er wird vielmehr den Kranken zu christlicher Ergebung aufmuntern und thatsächlich trösten, denn er kann ihm erzählen, wie in Gottes Sohn das Leiden geheiligt, geadelt, gleichsam vergöttlicht worden, und wie seit Christi Sterben der Tod keinen Stachel mehr hat.

Wir haben so die priesterliche Wirksamkeit in ihren Radien betrachtet, betrachten wir sie nun in ihrem Centrum, in ihrem Mittel- und Schwerpunkte, in der Selbstheiligung des Priesters. Das Schaffen an der eigenen Vervollkommnung ist des Priesters höchste Aufgabe und die erste Bedingung für ein segensreiches Wirken nach außen. Es wird daher jedem Diener Gottes viel daran gelegen sein, sich zu heiligen, sich auszubilden zu einem Manne nach dem Herzen Gottes. Wem es darum ernst ist, der erziehe sich selbst nach der heiligen Schrift; denn diese ist das wahrhaftige Herz Gottes. Gregor der Große bemerkt zu den Worten der Schrift: „Ich will mir einen treuen Priester erwerben, der handeln wird nach meinem Herzen und nach meiner Seele“ (I. Reg. 2, 35): „Was ist das Herz und was die Seele Gottes, wenn nicht die heilige Schrift“?[1]) Das ist es, was uns so mild und kräftig, so zart und gewaltig, so unvermerkt und doch so sicher beim Lesen der heiligen Schrift zur Innerlichkeit, zur Sammlung, zur Tugend, zur Vollkommenheit antreibt: das Herz Gottes thut es, das Herz Gottes pulsiert in den göttlichen Büchern und zieht uns an mit seiner geheimnisvollen, magnetischen Kraft. Es ist daher nicht zu verwundern, dass die Väter den Priester, welcher sich selbst heiligen soll, immer und immer wieder auf die Schrift verweisen. „Lerne“, mahnt Gregor der Große, „lerne das Herz Gottes erkennen in den Worten der Schrift, damit du um so sehnsuchtsvoller nach dem Ewigen seufzest und dein Herz entflammt werde für die himmlischen Freuden“.[2]) Ein anderer bittet uns: „Bist du lau, lies eifriger die heilige Schrift, und wisse, sie wird dich entflammen. Klebt ein Flecken an deiner Seele, das Wort Christi wird dich reinigen. Hat eine heftige Versuchung dich ergriffen, so dass schon deine Füße wanken, das Wort Gottes wird dich stärken und du wirst nicht fallen. Lebst du in schwerer Sünde, die heilige Lesung wird dich wieder auferwecken“.[3]) Hieronymus endlich sagt: „Liebe die Kenntnis der Schriften und du wirst die Laster des Fleisches nicht lieben“.[4]) — Leo XIII. er-

[1]) Greg. M. in I. Reg. c. III. l. II. — [2]) Greg. M. ad Theod. l. IV. Indict. 13. ep. 40. — [3]) Petr. v. Blois ep. ad Pet. 140. — [4]) Hieron. ep. 125.

mahnt am Schlusse seiner Encyklika „Providentissimus“ „in väterlicher Liebe alle Alumnen und Diener der Kirche, dass sie mit größter Ehrfurcht und Andacht an die heilige Schrift herantreten: nequaquam enim ipsarum intelligentia salutariter, ut opus est, patere potest, nisi remota scientiae terrenae arrogantia studioque sancte excitato ejus, quae desursum est, sapientiae.“ Wir sollen bei der Schriftlesung nicht unsere Neugierde befriedigen, sondern den Durst der Seele nach Gott stillen, nicht so sehr Wissenschaft suchen in der Schrift, als Erbauung; es muss eine geistliche Lesung, betrachtende Lesung, Gebet sein. Thun wir dies, so wird die Schrift bald nach Inhalt und Form, Buchstaben und Sinn, Salbung und Weisheit und Wissenschaft in uns übergehen, sich mit unserem Geiste assimilieren, in uns Gestalt gewinnen, den alten Menschen aus- und einen neuen anziehend, der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit. (Ephes. 4, 24.) Und das ist der Hauptzweck des Schriftlesens. Der Nutzen, den wir für unsere Anvertrauten ziehen können, wird sich dann auch von selbst ergeben.

Beschäftigen wir uns in diesem Geiste und zu diesem Zwecke mit der heiligen Schrift, dann werden wir auch nicht Anstoß nehmen an ihrer, wie man zu sagen pflegt, demüthigen, ja unbehilflichen Sprachform und Stilisation. Die Vulgata, — denn auf sie bezieht sich der Vorwurf, nicht auf den Urtext — die Vulgata ist ein Abbild der Latinität jener Zeit, in welcher sie entstanden.[1]) Wer will ihr das zum Vorwurf machen? Niemand, es sei denn Unkenntnis oder einseitige philologische Bildung, welche im Wahne befangen ist, die römischen Schriftsteller der sogenannten goldenen Zeit, seien die einzig zulässigen Muster richtiger Diction, und jeder Ausdruck, der sich hiervon entferne, sei an sich verwerflich. Ist es auch für unsere Zeit selbstverständlich, dass durchwegs eine classische Latinität angestrebt werden muss, so ist es andererseits ebenso klar, dass das spätere Sprachidiom für seine Zeit gleiche Berechtigung hatte und folglich von unserer Zeit gleiche historisch-philologische Achtung verdient, wie die besten Classiker. Wer will es den altdeutschen Meistern zum Fehler anrechnen oder ihre Werke verschmähen, weil sie nicht hochdeutsch geschrieben? Warum also vom Uebersetzer der Itala verlangen, dass er zu seinen Lesern und zu seiner Zeit in Ciceros und Caesars Mundart spreche? oder warum vom Bearbeiter der Itala, vom Schöpfer der Vulgata, dass er den gewohnten Text ins Jahrhundert des Augustus zurückdatiere? Hätte etwa Hieronymus, dieser colossale Geist, in seiner Energie und mit seinen hervorragenden philologischen Kenntnissen das nicht vermocht? Und wenn er es nicht that, muss er nicht wichtige, zwingende Gründe für seine Handlungsweise gehabt haben? Gewiss. Anders hätte sein Werk — selbst bei den günstigsten Verhältnissen eines

[1]) cfr. Dr. Fr. Kaulen „Das Studium der Vulgata“ im Katholik. B. 42 (1870) p. 396 et sq.

Hieronymus —, anders hätte sein Werk an Treue der Uebersetzung, an Erhabenheit, an Verständlichkeit und praktischem Werte ungeheuer eingebüßt. „Keine moderne Uebersetzung aus dem Hebräischen oder Griechischen wird sich der Vulgata an unmittelbarem Verständnisse des Urtextes zur Seite stellen können, und keine Uebertragung der Vulgata in eine neue Sprache vermag an Kraft und Kürze, an Adel und Anziehungskraft auch nur von fern ihr Original zu erreichen. Jede neu erscheinende Uebersetzung bietet hiefür einen neuen Beweis, um gar nicht davon zu reden, dass auch alle neueren Uebersetzungen aus den Grundtexten wie aus der Vulgata die nöthige Tiefe und Genauigkeit des Verständnisses vermissen lassen.[1])

Daraus folgt, dass wir die Vulgata lieber im lateinischen Texte lesen sollen, als in der Landessprache, soll nicht das wahre Schriftverständnis darunter leiden. Ueberdies bleiben die lateinischen Texte besser im Gedächtnisse, weil die native Form derselben oft und oft wiederkehrt im Messbuch und Brevier. Und diese Form trägt in solchem Maße den Stempel der göttlichen Einfachheit, Hoheit, Erhabenheit an sich; sie spricht so warm und lebendig zum Herzen, dass wir für die Uebersetzung der heiligen Schrift — Kleinigkeiten fallen nicht in Betracht — kaum ein angemesseneres Gewand uns denken könnten, als das der Vulgata. Wie kalt lässt uns trotz allem und allem Ciceros Beredsamkeit! Es weht eben in ihr der eisige Hauch heidnischer Zeiten und Zustände und es wäre fast Entweihung des Heiligsten, das göttliche Wort seinen Lippen anzuvertrauen. Es haben Theologen behauptet, die Version des hl. Hieronymus sei inspiriert. Wenn man dieses auch nicht annehmen kann, so muss man doch anerkennen, dass bei dieser Uebersetzung Gott speciell gewaltet hat; so gut ist sie gelungen.

Es ist also kein Grund vorhanden, die heilige Schrift nicht zu lesen, wohl aber sind viele zwingende Gründe, sie zu lieben, zu studieren und zu betrachten. Keiner verachte darum die heilige Schrift ob ihrer Form, ob ihrem Aeußern. Omnis gloria filiae regis ab intus. Die Schöheit der Bibel ist von Innen. Sie ist Gottes Wort und deshalb voll Reiz und Anmuth; sie ist Gottes Wort und um deswillen fruchtbringend und segenspendend. O Priester! Liebet die heilige Schrift!

Exemplaria sancta
Nocturna versate manu, versate diurna!

Selig der Mann, welcher am Gesetze des Herrn seine Lust hat und Tag und Nacht darin forschet. Er ist selig zu preisen; denn er gleichet dem Baume, der gepflanzt ist an reichen Wasserbächen, dessen Laub nie welk wird und der Blüten und Früchte trägt zu seiner Zeit. Beatus vir, . . . in lege Domini meditatur die ac nocte. (Ps. 1.)

---

[1]) Dr. Fr. Kaulen loc. cit. p. 400.

Der Begriff des Gelübdes.

Von Dr. Ph. Huppert, Rector in Bensheim (Hessen).

Erster Artikel.

Definition des Gelübdes nach dem hl. Thomas von Aquin.

Der hl. Thomas von Aquin definiert das Gelübde als ein Gott gemachtes Versprechen.[1]) Verschiedene Zusätze, die von anderen Theologen gemacht worden, sind nicht nur überflüssig, sondern können auch Anlass zu Missverständnissen geben.[2]) Eine genaue Analyse der exacten Definition des hl. Thomas wird das ganze Wesen dieser Bethätigung der Gottesverehrung erkennen lassen. Das Gelübde ist ein Versprechen. Dem eigentlichen Versprechen gehen zwei Acte voraus, von denen der eine dem Verstand, der andere dem Willen angehört. Daher werden zu einem Gelübde drei Acte erfordert, nämlich Ueberlegung, Vorsatz und Versprechen.[3])

I. Durch das Gelübde legt sich der Vovent eine Verpflichtung auf. Der Mensch kann sich aber zu nichts verpflichten, ohne vorher über den Act, durch welchen er sich verpflichtet, sowie über die Tragweite der zu übernehmenden Pflicht sich klar geworden zu sein. Erkenntnis, Ueberlegung (deliberatio) ist darum der erste Schritt zum Gelübde. Dies ist so evident, dass niemand diese Vorbedingung des Gelübdes leugnet, wenn auch die Gottesgelehrten, wie wir gleich sehen werden, über den Grad der nothwendigen Deliberation verschiedener Meinung sind.

Ohne jede Erkenntnis des Gelübdes überhaupt oder der Pflicht, welche dasselbe auferlegt, ist ein Gelübde unmöglich, da nur etwas Erkanntes Gegenstand des Willens sein kann. Solange also dem Menschen die nöthige Reife des Urtheils fehlt, ist er unfähig, sich durch ein Gelübde zu binden. Kinder, die noch nicht zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind, können darum kein Gelübde machen. Das nämliche gilt von solchen, die zur Zeit, da sie ein Gelübde ablegen wollen, nicht zurechnungsfähig sind, wie Irrsinnige und Betrunkene. Solche, die jedoch nicht vollständig irrsinnig sind, oder

---

[1]) Votum est promissio Deo facta. 2. 2. q. 88, a. 2; Suarez, de relig. tract. 6, lib. 1; Lessius, de just. et jure lib. 2, cap. 40 n. 1; Laymann, theol. mor. lib. 4, tract. 4, cap. 1; Lehmkuhl. theol. mor. I. n. 428; Rohling med. p. 90. — [2]) Vergl. Katholik. 1876. II. S. 576. — [3]) Promissio procedit ex proposito faciendi. Propositum autem aliquam deliberationem praeexigit, cum sit actus voluntatis deliberatae. Sic ergo ad votum tria ex necessitate requiruntur: primo quidem deliberatio, secundo propositum voluntatis, tertio promissio, in qua perficitur ratio voti. St. Thom. 2. 2. q. 88, a. 1. Cajetan meint in der Erklärung dieser Stelle, die deliberatio sei ein Act des Willens, der durch dieselbe ein Object aus vielen auswähle, nachdem er sie vorher erkannt und miteinander verglichen. Diese Ansicht steht vereinzelt; richtiger wird mit der Mehrzahl der Interpreten daran festgehalten, dass unter der deliberatio ein Act der Erkenntnis verstanden ist.

in ihrem Wahnsinn lichte Augenblicke haben, geloben giltig, falls feststeht, dass sie in jenem Augenblick und in Bezug auf den Gegenstand des Versprechens wirklich hinlänglich den Gebrauch der Vernunft besaßen.[1]) Ein bestimmtes Lebensalter ist zur Giltigkeit der einfachen Gelübde nicht erfordert; jedes Kind, welches den Gebrauch der Vernunft besitzt, kann giltig einfache Gelübde ablegen.[2]) Jedoch werden die Gelübde der Kinder vor dem vollendeten siebenten Jahre als ungiltig angesehen, wenn nicht in jedem einzelnen Fall nachgewiesen wird, dass eine hinreichende Erkenntnis vorhanden gewesen; umgekehrt müssen Belege für den Mangel derselben beigebracht werden, soll in einzelnen Fällen ein Gelübde, das nach dem vollendeten siebenten Jahre abgelegt ward, ungiltig erklärt werden.[3]) Im Zweifel, ob ein Gelübde vor oder nach dem siebenten Lebensjahre abgelegt ist, wird es als ungiltig betrachtet, da ein zweifelhaftes Gesetz nicht verpflichtet. Sanchez[4]) will zwar ein solches Gelübde als giltig angesehen haben, aber er beweist höchstens, dass ein solcher Zweifel nur in den seltensten Fällen obwalten kann. Das bisher Gesagte gilt nur von dem einfachen Gelübde; die feierliche Gelübdeablegung ist nach dem Concil von Trient vor vollendetem 16. Lebensjahre ungiltig.[5])

Welcher Grad von Deliberation wird nun zur Giltigkeit des Gelübdes verlangt? Nach der allgemeinen Ansicht der Theologen wenigstens jener Grad, der auch nothwendig ist zu einer schweren Sünde. Es handelt sich beim Gelübde um die Uebernahme einer Pflicht, um einen Act der Gottesverehrung, deshalb muss wenigstens jene Ueberlegung vorhanden sein, ohne die der Mensch keiner Uebertretung einer Pflicht, keiner Beleidigung Gottes sich schuldig machen kann. Ist die Erkenntnis demnach so unvollkommen, dass der von ihr geleitete Mensch keine schwere Sünde begehen kann, wie im Halbschlaf oder bei Angetrunkenen, so kann er ebensowenig giltig ein Gelübde ablegen, als er in solcher Verfassung direct eine schwere Sünde begehen kann.[6])

Manche Moralisten gehen weiter und behaupten, jener Grad von Ueberlegung wie zu einer Todsünde sei nicht bloß nothwendig, sondern auch hinreichend, damit einer Gott etwas giltig

[1]) Sanchez in decal. lib. 4, cap. 1, n. 5; vergl. Sanchez, de matrim. lib. 1, disp. 8, nn. 16, und 23. — [2]) Si puer vel puella ante pubertatis annos nondum habet usum rationis, nullo modo potest ad aliquid se voto obligare. Si vero ante pubertatis annos attingit usum rationis, potest se obligare. St. Thom. 2. 2, q. 88, a. 9. — [3]) St. Alphons. lib. 3, n. 196; Laymann l. c. cap. 7, n. 1; Lehmkuhl II, n. 430, Ballerini—Palmieri opus theol. mor. ed 2a vol. II, p. 448. — [4]) In Decal. l. c. cap. 1, n. 14. — [5]) In quacunque religione, tam virorum quam mulierum, professio non fiat ante decimum sextum annum expletum ... Professio autem antea facta sit nulla nullamque inducat obligationem ad alicujus regulae vel religionis vel ordinis observationem, aut ad alios quoscunque effectus. Sess. 25, cap. 15 de regul. et monial. — [6]) St. Alphons. l. c. n. 196; Sanchez in Decal. l. c. cap. 1, n. 8; Laymann l., c. cap. 1, n. 2; Tamburini Explic. Decal lib. 3, cap. 10, n. 1.

versprechen könne.[1]) Sie stützen sich dabei auf mehrere Stellen des Kirchenrechts, besonders auf das bekannte Wort: qui se potest obligare diabolo, potest se etiam obligare Deo.[2]) Uns will es scheinen, als ob diese Stelle nur von der Freiheit zu verstehen sei, die nothwendig ist, damit der Mensch vor Gott Verdienst von seinen Handlungen habe. Dafür gilt freilich der erwähnte Grundsatz. Zu verdienstlichen Handlungen wie auch zur Sünde genügt nämlich ein confuser, ein allgemeiner Begriff des Guten beziehungsweise des Bösen; legt sich der Mensch aber eine Pflicht auf, so muss er dieselbe in ihrem Wesen wie in ihren einzelnen Umständen kennen; fehlt diese Erkenntnis, so fehlt auch die Zustimmung des Willens, diese Pflicht, so wie sie der Hauptsache nach ist, zu übernehmen; folglich kann von einem Gelübde keine Rede sein.

Diese Ansicht stimmt auch mit den Erörterungen des hl. Thomas überein. Der englische Lehrer unterscheidet nämlich, wie wir gesehen, ausdrücklich drei Acte, nämlich deliberationem, propositum, promissionem; die erste begreift nach Suarez consultatio, inquisitio, judicium rationis in sich;[3]) würde der englische Lehrer nur jene deliberatio verlangen, welche nothwendig vorhanden sein muss, falls der Mensch einer schweren Sünde schuldig erachtet werden soll, so wäre es überflüssig gewesen, selbe noch von dem propositum und der promissio zu unterscheiden.[4]) Sanchez verlangt für das Gelübde die nämliche Freiheit, wie für den Ehecontract.[5]) Nun ist es klar, dass ein so wichtiger Schritt, wie der Bund fürs Leben eine weit größere Ueberlegung verlangt, als die Deliberation, die hinreicht, eine schwere Sünde zu begehen und der ewigen Verdammnis sich schuldig zu machen. Wenn daher Sanchez[6]) noch so sehr für die strengere Ansicht sich ereifert, so hat er mit obigen Worten am besten sich selbst widerlegt. Mit Recht verlangt er aber die nämliche Erkenntnis fürs Gelübde wie für die Ehe; denn auch das Gelübde ist ein Bund mit Gott und legt schwere Verpflichtungen auf wie die Ehe. Auch Busenbaum[7]) stimmt mit uns überein; er verlangt eine Erkenntnis, die zu einem vollkommenen menschlichen Act nothwendig ist; vollkommen ist die menschliche Handlung nur dann, wenn auch die Erkenntnis, auf der sie beruht, eine voll-

[1]) Suarez l. c. lib. 1, cap. 9, n. 4 sqq.; Sanchez in Decal l. c. n. 2 sqq. und cap. 18, n. 5; Escobar lib. 29, n. 362; Wirthmüller, Die mor. Tugend der Religion, S. 559 ff. — [2]) Glossa in c. Mulier caus. 32, q. 2; vergl. cap. sicut ex literis 13 de jurejur., in dem von einem in heftigem Zorn geschworenen Eide die Rede ist; cap. Dudum 20 de convers. conjug., cap. sicut nobis 17 de Regul. u. s. w. — [3]) Sub deliberatione comprehendimus non solum consultationem et quasi inquisitionem intellectus sed etiam judicium, quo intellectus definite proponit, quid sit eligibile vel eligibilius, vel quo in praesenti materia judicat, expedire votum emittere. Suarez l. c. cap. 9, n. 1. — [4]) Baller.-Palm, II. p. 488. — [5]) Eadem libertas in matrimonio et in voto exigitur. In Decal. l. c. cap. 3, n. 23. — [6]) l. c. cap. 1. — [7]) Aetas et usus rationis ea sufficit, quae satis est ad peccatum mortale perfecto actu humano et directe in se volitum. St. Alphons l. c. n. 196.

kommene ist. Der Ansicht, dass ein höherer Grad von Ueberlegung zur Giltigkeit des Gelübdes erfordert sei, kann deshalb die Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden; sie ist eine sententia probabilis, die man befolgen darf.

II. Der zweite Act, der nach dem hl. Thomas der promissio vorausgeht, ist das propositum voluntatis, d. h. der Vorsatz.[1])

Damit verneint der englische Lehrer zugleich die Frage, ob der Vorsatz allein verpflichtende Kraft habe; denn wenn derselbe dem eigentlichen Versprechen vorausgehen muss, so kann er selbst den Willen nicht wie ein Gelübde binden. Eine solche Wirkung schrieben einige ältere kirchliche Schriftsteller dem Vorsatze, einen Act der Gottesverehrung zu setzen, zu.[2]) Der Vorsatz, so argumentierten sie, ein gutes Werk zu verrichten, legt dem Willen eine Pflicht auf; ist das vorgenommene Werk ein Act der Gottesverehrung, so ist diese Pflicht eine Pflicht der Tugend der Religion, wie das Gelübde. Allgemein unter den Canonisten war diese Ansicht verbreitet in Bezug auf den Vorsatz eines Novizen, in dem Orden, in welchen er eintrat, bis zu dem Ende seines Lebens zu verharren.[3]) Sie gründeten diese Ansicht hauptsächlich auf einige Texte des Kirchenrechts.[4]) In denselben scheint solchen, welche nur den Vorsatz gefasst hatten, im Ordensleben sich ganz dem Dienste Gottes zu widmen, die Verpflichtung auferlegt zu werden, im Orden zu verbleiben. Man hat verschiedene Erklärungen dieser Texte versucht. Einige meinten, ein Vorsatz erlange verpflichtende Kraft, sobald man das vorgenommene Werk auszuführen beginne. Wenn sie dies auch nicht auf jeden Vorsatz ausdehnten, so vertraten sie doch diese Ansicht für den Vorsatz, in dem Orden zu verharren, und leiteten die Verpflichtung, welche derselbe auferlege, nicht so sehr aus dem Wesen des Vorsatzes ab, als aus den Gesetzen der Kirche, durch welche jener Vorsatz verpflichtende Kraft erlange. Andere meinten, der Vorsatz verbunden mit der Einkleidung sei ein feierliches Gelübde. Beide Ansichten sind offenbar falsch und widerstreiten, um nur das Eine zu sagen, dem ganzen Geist der Kirche, die dem Novizen die Probejahre zur strengsten Pflicht macht und ihm während derselben vollkommene Freiheit lässt. Am wahrscheinlichsten ist in jenen Texten nicht von einem einfachen Vorsatze, sondern von einem Gelübde oder von einem durch ein wirkliches Versprechen bekräftigten Vorsatz die Rede. So ist es offenbar in dem Cap. 9 X de Regular., in dem anfangs zwar nur von einem Vorsatze ge-

[1]) S. Thom. 2. 2. q. 88, a. 1. — [2]) Vergl. die Definition des hl. Thomas a. a. O.: secundum quosdam votum est conceptio boni propositi cum animi deliberatione firmatâ, qua quis ad aliquid faciendum vel non faciendum se Deo obligat. Auch einige Texte des Jus canon. werden für diese Ansicht citiert. Vergl. Suarez l. c. cap. 2, n. 1 und n. 10 sqq. — [3]) S. Antonin. Sum. theol. part 2, tit. 11, cap. 2; Lessius de just. et jure lib. 2, cap. 40, n. 20.; Suarez l. c. — [4]) C. 9 X de Regular. III. 31; C. 23 X de Regular. III. 31 und C. 20 X de Regular. III. 31.

sprochen, dann aber der Grund einer Verpflichtung mit den Worten angegeben wird: ne contra votum, quod Domino fecerunt, venire prohibeantur. Im 20. Capitel desselben Titels wird dem Vorsatze in dem Falle verpflichtende Kraft zugeschrieben, dass der Novize proposuerit absolute vitam mutare, ein Ausdruck, der wieder mehr als einen einfachen Vorsatz voraussetzt. Das Nämliche gilt vom Cap. 23, in dem solche im Orden zurückgehalten werden, die absolute voluerint vitam mutare et in Religione perpetuo Domino servire. Alle diese Wendungen lassen darauf schließen, dass der Gesetzgeber nur solche im Auge hat, die sich verpflichten wollten. Da es nur auf den Willen ankommt, sich zu verpflichten, so ist es ohne Belang, ob dieselben solche Worte gebrauchten, die an sich nur einen Vorsatz ausdrücken, oder ob sie ihren einfachen Vorsatz noch durch ein eigentliches Gelübde bekräftigten.

Dass der bloße Vorsatz keine verpflichtende Kraft habe, steht unumstößlich fest und wird von keinem Moralisten mehr in Abrede gestellt.[1]) „Wenn du ein Gelübde machest dem Herrn, deinem Gott, so säume nicht es auszufüllen ... wenn du unterlässest zu versprechen, bist du ohne Sünde.[2]) Wenn du Gott etwas gelobtest, zaudere nicht es einzulösen; denn nicht gefällt ihm ein treuloses und eitles Versprechen ... viel besser ist es, nicht zu geloben, als das Versprochene nicht zu erfüllen."[3]) Die heilige Schrift gebraucht hier die Worte „geloben" und „versprechen" als Synonyma, nennt aber nie das Gelübde einen Vorsatz.

Eine Analysis der beiden Acte, Vorsatz und Gelübde, zeigt, dass dieselben sich wesentlich von einander unterscheiden. Wer sich vornimmt, nicht mehr zu sündigen, thut dadurch kund, dass er jetzt den Willen hat, die Sünde auf alle Weise zu fliehen, wer aber gelobt, eine schwere Sünde nicht mehr zu begehen, gibt nicht bloß die Versicherung seines guten Willens, sondern auch der Ausführung desselben.[4]) Da also die Objecte beider Acte verschieden sind, sind die Acte selbst ebenso verschieden. Wird der Vorsatz nicht gehalten, so wird der Mensch dadurch nicht ein Lügner und einer Sünde schuldig, da der Wille, etwas zu thun, veränderlich ist; wird hingegen das Gelübde gebrochen, so wird nicht geleistet, was als sicher in Aussicht gestellt war, wodurch der frühere Act nach der Seite hin, auf welcher er eine bestimmte Leistung als gewiss zusicherte,

[1]) S. Thom. 2. 2. q. 88, a. 1, Suarez lib. 1, cap. 2; Lessius lib. 2, cap. 40, dub 4; Sanchez in Decal. lib. 4, cap. 1, n. 20; S. Alphons. lib. 3, n. 198; Sotus de just. et juro lib. 7, q. 1, a 2; Laymann lib. 4, tract. 4, cap. 1, n. 1; Lehmkuhl I n. 428 sq.; Baller.-Palm. II. p. 453; Wirthmüller a. a O. S. 538. — [2]) Cum votum voveris Domino Deo tuo, non tardabis reddere ... si nolueris polliceri, absque peccato eris. 5 Mos. 23, 20. 21. — [3]) Si quid vovisti Deo, ne moreris reddere: displicet enim ei infidelis et stulta promissio ... multoque melius est non vovere, quam post votum promissa non reddere. Eccles. 5, 3. 4. — [4]) S. Thom. 2. 2. q. 88, a. 7, ad 1; Sanchez l. c. n. 21; vergl. auch Sanchez in Decal. lib. 8, cap. 4, n. 2.

der Lüge überführt wird. Zu demselben Schlusse gelangt man noch durch eine andere Erwägung. Durch das Gelübde legt der Vovent sich eine Verpflichtung auf, durch einen bloßen Vorsatz will aber niemand sich verpflichten, und doch könnte nur dieser Wille die Quelle der neuen Verpflichtung sein. Nichts ist gewöhnlicher im geistlichen Leben, als dass bei jeder Betrachtung, bei jeder Predigt, bei jeder Gewissenserforschung gute Vorsätze gefasst werden, die ohne Zweifel imstande sind, den Willen vor der Sünde zu bewahren und in der Tugend zu befestigen. Niemand aber beabsichtigt durch solche Vorsätze sich unter Sünde zu etwas zu verpflichten; will er sich auf diese Weise Gott gegenüber binden, so geht er mit viel größerer Vorsicht zuwerke und legt, nachdem er den Rath erfahrener Männer eingeholt, ein Gelübde ab.

Ein Vorsatz ist also wesentlich verschieden von einem Gelübde. Es muss darum genau beachtet werden, ob jemand nur einen Vorsatz machen oder durch ein Gelübde sich verpflichten wollte. Weniger Unterrichtete halten oft den Vorsatz für ein Gelübde. Der Ausdruck „ich verspreche“ ist nicht immer ein Beweis für die Existenz eines Gelübdes, da er ebensogut einen festen Vorsatz bezeichnen kann. Es bleibt daher Sache des Beichtvaters, zu untersuchen, ob der Pönitent sich unter Sünde eine Verpflichtung auferlegen wollte oder nicht. Bleibt das Resultat der Untersuchung zweifelhaft, so darf der Pönitent nicht zur Erfüllung des Gelübdes verpflichtet werden; er bleibt vielmehr solange frei, bis bewiesen ist, dass er durch das Gelübde sich ein neues Gesetz auferlegt hat.[1])

Nach Art eines Gelübdes verpflichtet der Vorsatz nicht; macht aber derjenige, der einen Vorsatz bricht, sich überhaupt keiner Sünde, auch keiner lässlichen Sünde schuldig? Lessius beschuldigt denjenigen, der einem Vorsatz untreu wird, einer Sünde der Unbeständigkeit, wenn er auch gleich hinzufügt, man mache sich keiner Sünde schuldig, wenn man aus irgend einem Grunde den Vorsatz breche.[2]) Soll in dieser Behauptung ausgesprochen sein, der Vorsatz lege irgend welche, auch noch so leichte Verpflichtung unter Sünde auf, so glauben wir Lessius widersprechen zu müssen.[3]) Eine Verpflichtung unter Sünde könnte nur aus dem Willen des betreffenden Menschen hergeleitet werden. Wer aber einen Vorsatz macht, hat nicht die Absicht, sich unter Sünde zu etwas zu verpflichten, und deshalb existiert eine solche Verpflichtung nicht. Würde der Begriff der Pflicht im Wesen des Vorsatzes liegen, so wären alle

[1]) Lehmkuhl I n. 429. — [2]) Less. l. c. dub. 4, n. 22, u. 24.: Respondeo esse aliquam inconstantiam, si absque ulla causa, sola animi levitate propositum mutes: sed haec inconstantia non est nisi venialis. Si autem aliqua ratione nitaris, ut quia sentis incommoda etc., non est proprie inconstantia nec ullum peccatum: nemo enim tenetur persistere in bono, quantumvis illud magnum sit, ex solo proposito; sed ut teneatur, debet aliunde ad illud esse adstrictus, v. g. praecepto, promissione, contractu. l. c. n. 22. — [3]) S. Alphons. l. c. n. 199; Sanchez l. c. n. 21; Salmant. de Voto cap. 1, n. 17.

viel vorsichtiger, einen Vorsatz zu fassen, und setzten sich mit Recht nicht so leicht der Gefahr aus, Gott auch nur mit einer läßlichen Sünde zu beleidigen.

Was für eine Sünde sollte die Uebertretung eines Vorsatzes auch sein? Eine Sünde gegen die Gottesverehrung? Dann wäre der Vorsatz stets ein Act der Tugend der Religion, was von keinem Theologen behauptet wird. Oder eine Sünde gegen die Gebote und Tugenden, die Gegenstand des betreffenden Vorsatzes sind? Niemand, der sich vorgenommen, am Sonntag die heilige Messe zu hören, wird sich, wenn er dieselbe versäumt, einer doppelten Sünde gegen die Gottesverehrung schuldig erachten, eben weil er sich nicht weiter verpflichten wollte, als er ohnehin schon verpflichtet war. Muß aber nicht mit Lessius[1]) eine Sünde der Unbeständigkeit angenommen werden? Die Beharrlichkeit ist eine Tochter der Klugheit.[2]) Jede Sünde aber ist ein Act gegen die christliche Klugheit. Wie es aber ungereimt wäre, in jeder Sünde einen doppelten reatus culpae, gegen das übertretene Gebot und gegen die christliche Klugheit, anzunehmen, so wäre es auch falsch, in der Uebertretung eines Vorsatzes eine Sünde der Unbeständigkeit finden zu wollen. Bezieht sich der Vorsatz auf etwas Gebotenes, so ist seine Uebertretung eine Sünde gegen das verletzte Gebot; nimmst du dir aber vor, etwas zu thun, wozu du anderweitig nicht verpflichtet bist, und brichst diesen Vorsatz, so machst du dich allein dadurch, dass du den Vorsatz übertrittst, keiner Sünde schuldig. Wohl wird dabei oft eine leichte Sünde begangen werden, wenn du z. B. aus Trägheit und Lauigkeit nicht erfüllst, was du dir vorgenommen; es ist dies jedoch eine Sünde der Trägheit und Lauigkeit, die nur ihre occasio, aber nicht ihre causa, quâ violatio propositi, in dem gefassten Vorsatz hat.[3])

II. Der Vorsatz ist also kein Gelübde und legt keinerlei Verpflichtung auf; doch wird ein propositum voluntatis als Vorbedingung des Gelübdes erfordert. Damit nämlich einer eine Verpflichtung, die den Willen bindet, übernehmen kann, muss er den Willen haben, einen solchen Act zu setzen. Diesen dem bindenden Versprechen vorausgehenden Willensact nennt der hl. Thomas propositum voluntatis. Derselbe kann sich auf ein dreifaches Object beziehen, nämlich auf den Act des Versprechens selbst (voluntas promittendi), auf die zu übernehmende Verpflichtung (voluntas se obligandi) und endlich auf die Erfüllung des Gelübdes (voluntas

[1]) l. c. n. 23 sq. — [2]) Inconstantia quantum ad sui consummationem pertinet ad defectum rationis. Sicut autem omnis rectitudo rationis practicae pertinet aliqualiter ad prudentiam, ita omnis defectus ejus pertinet ad imprudentiam. Et ideo inconstantia secundum sui consummationem ad imprudentiam pertinet. S. Thom. 2. 2. q. 53, a. 5. — [3]) Cap. 4 Qui bona caus. 17 q. 1 redet offenbar nicht vom Vorsatz, sondern von einem Gelübde, weshalb Lessius diesen Text nicht mit dem peccatum veniale inconstantiae hätte erklären müssen. l. c. n. 24; Suarez lib. 1, cap. 2; Sanchez in Decal. lib. 4, cap. 1, n. 21; Ballerini-Palm. II p. 453.

implendi votum).[1]) Wir haben nun zu untersuchen, ob und inwieweit sich das propositum voluntatis auf diese drei Objecte erstrecken muss, damit das Gelübde giltig sei.

a) Das Gelübde ist, wie wir bald sehen werden, seinem Wesen nach ein Versprechen. Wer also ein Gelübde ablegen würde ohne voluntas promittendi, der würde etwas versprechen, ohne etwas versprechen zu wollen. Ein solcher Act enthielte also einen Widerspruch und wäre somit unvernünftig. Der Wille, zu versprechen, muss demnach nothwendig vorhanden sein, sonst ist ein Versprechen ein Ding der Unmöglichkeit.[2]) Wer also im Scherz oder als frommen Wunsch oder auch in der Absicht, durch eine Lüge zu täuschen, Worte ausspricht, die ein Gelübde bedeuten, aber dabei nicht den Willen hat, zu geloben, macht kein Gelübde.

b) Nicht so einfach ist die Frage, ob der Vovent auch den Willen haben muss, sich zu verpflichten. Während alle Theologen ohne die voluntas promittendi ein Gelübde für unmöglich halten, finden wir in Bezug auf die voluntas se obligandi verschiedene Ansichten. So meint Soto, wer ein Gelübde mache, ohne den Willen, sich zu verpflichten, mache trotzdem ein wirkliches Gelübde und sei gehalten, solches zu erfüllen.[3]) Auch Cajetan[4]) schreiben einige diese Meinung zu, doch glauben wir, die Worte des gelehrten Dominicaners anders interpretieren zu sollen. Der Hauptgrund, der für diese Ansicht angeführt werden kann, und auf den sich alles zurückführen läſst, ist folgender: jedes Versprechen bewirkt eine Verpflichtung; letztere ist also eine nothwendige Folge des Gelübdes. Wer daher ein Gelübde macht, kann nicht umhin, sich nicht verpflichten zu wollen, und wenn er dies auch nicht direct will, so will er es doch implicite oder in causa, nämlich gerade dadurch, dass er ein Gelübde ablegt.[5]) Daher ist auch ein Gelübde, das ohne den Willen sich zu verpflichten abgelegt wird, ein giltiges Gelübde, und der Vovent ist moralisch gehalten, sein Versprechen einzulösen.

Der Klarheit wegen müssen einige Fälle, die hier in Betracht kommen können, genau auseinander gehalten werden.

Der Wille, sich nicht zu verpflichten, kann einen doppelten Grund haben, nämlich Unwissenheit oder Bosheit. Der Vovent kann sich im Irrthum über das Wesen eines Versprechens befinden und der festen Meinung sein, er könne ein Gelübde ablegen, ohne sich durch dasselbe zu verpflichten, oder wenigstens die verpflichtende Wirkung des Gelübdes nicht kennen. Gelobt er nun in diesem Irrthum oder in solcher Unwissenheit, so ist dieser Act

---

[1]) Suarez l. c. cap. 3, n. 1. — [2]) Suarez l. c. n. 2; S. Alphons. lib. 3, n. 201; Salmant. tr. 17, cap. 1, n. 9; Sporer theol. mor. tom. 1, tract. 3, c. 2, n. 4; Sanchez l. c. n. 24. Vergl. Sanchez de matrim. lib. 1, disp. 9, n. 1 sqq. — [3]) Soto de justitia et jure lib. 7, q. 1, a. 2. Siehe die übrigen Vertreter dieser Ansicht bei Suarez l. c. n. 5. — [4]) 2. 2. q. 88, a. 1 und q. 89, a. 7. — [5]) Vergl. Suarez l. c. n. 5.

kein Gelübde.[1]) Nur ein obligatorisches Versprechen ist ein Gelübde; wer demnach zwar verspricht, aber aus Unwissenheit oder Irrthum nicht den Willen haben kann, sich zu verpflichten, setzt nicht den Act, wie er dem Gelübde wesentlich ist, folglich macht er überhaupt kein Gelübde. Dabei ist es gleichgiltig, ob der Irrthum überwindlich oder unüberwindlich ist, denn nicht die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung kommt hier in Frage, sondern die Giltigkeit.

Es wurde hier der Unwissenheit gleicher Einfluss zugeschrieben wie dem Irrthum. Dies ist nach aller Ansicht richtig, wenn jemand in seiner Unwissenheit den ausdrücklichen Willensact setzt: ich will mich nicht verpflichten. Aber auch dann scheint das Versprechen nichtig, wenn der Vovent zwar nicht ausdrücklich sich nicht verpflichten, aber auch nicht einmal virtualiter sich verpflichten will, eben weil er die Verpflichtung nicht kennt und nie von dieser wesentlichen Eigenschaft des Gelübdes etwas gehört hat.[2]) Der Wille, sich zu verpflichten, muss aber nicht immer ausdrücklich ausgesprochen sein: kennst du die bindende Kraft des Gelübdes, so machst du ein Gelübde, auch wenn du in jenem Augenblicke derselben nicht gedenkst. Daraus ergibt sich auch, dass derjenige giltig gelobt, der trotz seiner Unwissenheit das Gelübde, sowie es in sich ist, zum Object seines Willensactes macht, oder in der Weise diesen Act der Gottesverehrung setzen will, wie andere Menschen es thun, denn darin wäre der Wille, sich zu verpflichten, eingeschlossen und daher ein solcher Act ein wirkliches Gelübde.[3])

Entspringt der Wille, sich nicht zu verpflichten, einem Irrthum über das Wesen des Gelübdes, so ist nach aller Ansicht das Gelübde ungiltig.[4])

---

[1]) Suarez l. c.; Sanchez in Decal. lib. 4, c. 1., n. 27; Laymann lib. 4, tr. 4, c. 1, n. 2; Sporer l. c. n. 5. — [2]) S. Alphon. l. 3, n. 201; Laymann l. c. n. 1; Baller.-Palm. II. p. 455. — [3]) Suarez l. c. cap. 3, n. 9; Sanchez l. c. n. 25. Est certum, votum non obligare, quando vovens habuit veram promittendi intentionem, nec expresse intentionem se obligandi exclusit, at nec expressam nec implicitam se obligandi intentionem habuit. Quod contingere potest, quia vovens existimabat votum non obligare aut hoc ignorabat, utpote qui de hoc nunquam cogitavit nec id audivit. Ratio est, quia re vera nullam obligationem per illa verba voti intendit sibi imponere, sed id solum enuntiare, quod per illa verba significatur, credens ea non obligare aut ignorans obligationem. Quod intelligendum est, nisi ignorans promissionis naturam velit ea intentione promittere, qua ceteri promittunt. Quia tunc virtute et implicite se obligare vult. Sanchez l. c. n. 26. Baller.-Palm. II. p. 455 erklärt letzteres noch genauer: Hoc non videtur universaliter verum. Nam verum erit, si quis voveat ita animo comparatus, ut quidquid tandem alii faciant, et ipse facere intendat ac onera suscipere, quae alii suscipiunt. Generalis enim sic habetur intentio suscipiendae obligationis. At si ne somniet quidem aliquod onus, quod ab aliis suscipitur et quod praevisum ipse non susciperet, ego non puto obligari. — [4]) Vergl. Suarez lib. 1, cap. 3; Sanchez l. c. und de matrim. lib. 1, disp. 9, n. 2; Lessius c. 40, n. 6; S. Alphons. lib. 3, n. 201; Salmant. de Voto cap. 1, n. 23; Tambur. explix. Dec. lib. 3, cap. 12, § 1; Croix lib. 3. p. 1, Baller.-Palm. II. p. 454.

Wir kommen nun zum zweiten Fall. Cajus weiß bestimmt, dass mit der Ablegung eines Gelübdes eine Verpflichtung verbunden ist; trotzdem setzt er ausdrücklich folgenden Act: „ich verspreche, am Samstag zu fasten, aber ich verpflichte mich nicht dazu." Untersuchen wir diesen Act etwas näher. Versprechen schließt wesentlich den Begriff der Verpflichtung ein: wer also ernstlich und aufrichtig etwas verspricht, übernimmt auch thatsächlich eine Verpflichtung. Die zwei Willensacte: ich verspreche, aber ich verpflichte mich nicht, enthalten demnach einen Widerspruch und können als absolute Acte von dem Willen nicht gesetzt werden. Wer ohne Bedingung verspricht, verpflichtet sich auch, und wer sich nicht verpflichtet, macht auch kein bedingungsloses Versprechen. Beide Objecte können ebensowenig Gegenstand zweier absoluter Willensacte sein, als der Verstand absolut zwei contradictorischen Behauptungen zustimmen kann. Wer Feuer und Stroh zusammenbringt, will, dass letzteres brennt; es ist unmöglich, dass einer einen Feuerbrand in einen Strohhaufen wirft und dabei ernstlich und absolute will, dass der Strohhaufen nicht brenne. Ebensowenig kann der Wille in zwei absoluten Acten etwas versprechen und sich nicht verpflichten wollen. Ich sage: in zwei absoluten Acten; denn es ist ganz gut denkbar, dass jemand ein Gelübde macht, dessen Wesen er kennt, und zugleich einer Velleität Ausdruck verleiht, nicht verpflichtet zu werden. In diesem Falle ist kein Widerspruch zwischen den beiden Willensacten und ein solches Gelübde wäre giltig. Wer aber absolut geloben und absolut sich nicht verpflichten will, spielt mit Worten und setzt überhaupt keinen Willensact. Cajus hat also kein Gelübde gemacht und ist durch kein Gelübde gebunden.[1]) Diese Beweisführung bringt die ganze Argumentation der Gegner zu Fall. Ein Versprechen, meinen sie, binde und daher sei jeder gebunden, der ein solches gemacht habe. Allerdings; aber dem gegnerischen Beweis wird das Fundament entzogen, weil bewiesen ist, dass Cajus überhaupt kein Versprechen gemacht hat und somit auch nicht durch ein solches gebunden sein kann.[2])

Wie haben wir demnach den Act aufzufassen, den weniger Unterrichtete oft setzen, indem sie versprechen, aber zugleich keine Verpflichtung übernehmen wollen? Ein Gelübde kann dieser Act nicht sein, wie eben bewiesen wurde. Die ihn setzen, wollen damit

[1]) Ut constat ex ca. Humanae aures 22, q. 5, illud votum fictum non inducit voti obligationem. Sicut etiam matrimonium externum sine interiori consensu nullum est nullamque matrimonii obligationem per se inducit cap. Tua nos de Sponsal. et in universum moralis efficacia cujuscunque actus humani ex intentione pendet, ut patet etiam in Sacramentis et in omnibus similibus. Suarez lib. 1, cap. 3, n. 13. — [2]) S. Thom. in 4 dist. 38, q. 1, a. 1; Suarez l. c. n. 11 sqq.; Sanchez in Decal. lib. 4, cap. 1, n. 27; Lessius lib. 2, cap. 40, n. 6; S. Alphons. lib. 3, n. 201; Laymann lib. 4, tr. 4, cap. 1, n. 1; Salmant. l c n. 25; Sporer tom. 1, tr. 3, cap. 3, n. 6; Baller.-Palm. II. p. 454. Vergl. Sanchez de matrim lib. 1, disp. 9, n. 4 sq.

nur ausdrücken, dass sie von dem festen **Vorsatz** beseelt sind, dies oder jenes zu thun. Ueber die Grenzen eines bloßen Vorsatzes hinaus wollen jene nicht gehen, und dieser schließt ja keine Verpflichtung ein. Das Gleiche gilt von den **Versprechen**, welche der Pönitent seinem Beichtvater gibt, die nächste Gelegenheit u. s. w. zu meiden. Obgleich hier stets der Ausdruck „versprechen" gebraucht wird, kann doch von einem Gelübde nicht die Rede sein, weil das Beichtkind sich nicht weiter verpflichten will, als es ohnehin schon verpflichtet ist.[1]) Auch wenn ein Mensch einem anderen Menschen etwas verspricht, ohne sich binden zu wollen, so ist dies nur der Ausdruck eines Vorsatzes, dem Nächsten dies oder jenes zu thun.[2])

Was über die Ungiltigkeit des in Frage stehenden Gelübdes gesagt wurde, bezieht sich auf das forum internum, in dem jedem Glauben geschenkt werden muss, mag er pro se oder contra se reden. Versichert daher der Pönitent, er habe nicht den Willen gehabt, sich zu verpflichten, so darf der Beichtvater ihn zur Einlösung seines Versprechens nicht verpflichten. Etwas anders verhält sich die Sache in foro externo. Steht hier fest, dass Cajus ein Gelübde gemacht hat, so müsste, um es ungiltig erklären zu können, nachgewiesen werden, dass die voluntas se obligandi in der That nicht vorhanden war. Dies könnte aber nur durch eine Aussage des Voventen selbst festgestellt werden. Mit Recht wird aber in foro externo einem solchen Voventen kein Glauben geschenkt. Wenn er jetzt die Wahrheit sagt, so hat er gelogen durch den blasphemischen Act eines Gelübdes, durch das er sich nicht binden wollte; es ist aber viel wahrscheinlicher, dass er jetzt lügt, um sich einer Verpflichtung zu entledigen, als dass er damals gelogen, da er freiwillig jenen Act setzte. Selbst wenn er mit einem Eide die Wahrheit seiner Aussage bekräftigen wollte, würde ihm mit Recht in foro externo kein Glaube geschenkt; denn wer den Act des Gelübdes in blasphemischer Weise missbraucht, wird auch den Eid nicht heilig halten. Wollte man übrigens in foro externo einem solchen Voventen Glauben schenken, so würden leicht alle Contracte ins Wanken gerathen, da viele, um lästige Pflichten von sich abzuwälzen, jenen bequemen Ausweg wählen würden. Die Kirche kann also, wenn über ein solches Gelübde vor dem forum externum verhandelt wird, den Voventen zur Erfüllung seines Gelübdes anhalten. Derselbe muss diesem Urtheilsspruch gemäß das Gelobte halten, nicht weil er ratione voti dazu verpflichtet wäre, sondern im Gehorsam gegen den Richterspruch der geistlichen Gewalt. Sind die Umstände so, dass der Vovent das Gelobte nicht leisten kann, ohne durch ein Gelübde gebunden zu sein, so kann die Kirche ihn sogar verpflichten, dass er ein wirkliches Gelübde ablege. Ein Cleriker empfieng die höheren Weihen nach allen Satzungen des canonischen Rechts, hatte aber stets den ausdrücklichen Willen, nicht

---

[1]) Sanchez in Decal. l. c. n. 31. — [2]) Suarez l. c. n. 12.

das Gelübde der Keuschheit abzulegen, wie solches mit Empfang der höheren Weihen verbunden ist. Dieser Cleriker ist giltig ordiniert, wenngleich er durch sein Verhalten eine schwere Sünde begieng, da er sich den Anordnungen der Kirche in einer wichtigen Sache widersetzte. Durch ein Gelübde ist er zur Keuschheit nicht verpflichtet, wohl aber durch das Gebot der Kirche. Der auf diese Weise Ordinierte könnte verpflichtet werden, das Gelübde der Keuschheit abzulegen, um die Unbill, die er dem geistlichen Stand und dem Sacrament der Priesterweihe zugefügt, wieder gut zu machen.[1]) Auch wenn durch Nichterfüllung des fingierten Gelübdes die Rechte eines Dritten z. B. der Armen oder Anstalten der christlichen Charitas verletzt werden, kann der Vovent in foro externo verurtheilt werden, sein Versprechen zu halten.[2])

Ist der Pönitent im Zweifel, ob er den Willen hatte, durch ein Gelübde sich zu verpflichten, so muss der Beichtvater darüber entscheiden. Es wird demselben oft schwer werden, ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Folgende Erwägungen können die Entscheidung erleichtern. Steigen im Pönitent alsbald nach dem fraglichen Act Zweifel auf, so kann dahin entschieden werden, dass er nicht den Willen hatte, sich zu verpflichten, sonst wäre dies wohl nicht so schnell seinem Gedächtnis entfallen. Hatte ferner der Vovent nie die Absicht, das Gelobte zu halten, so ist auch dies ein Zeichen, dass er sich nicht verpflichten wollte. Auch aus den gebrauchten Worten kann man eine Antwort auf solche Fragen erheben. Wer Worte angewendet hat, die an sich keine Verpflichtung ausdrücken, und dann zweifelt, ob er sich überhaupt verpflichten wollte, kann nicht zur Erfüllung des Gelübdes angehalten werden, er müsste denn gerade die Absicht gehabt haben, sich moralisch zu binden, was wegen der auftretenden Zweifel kaum der Fall gewesen sein wird. Bestehen nach genauer Untersuchung des Falles wichtige Gründe für und gegen die Giltigkeit des Gelübdes, so darf es als ungiltig angesehen werden, selbst wenn die Giltigkeit wahrscheinlicher wäre.[3])

Hierher gehört noch ein anderer Fall. Cajus gelobt eine Wallfahrt, setzt jedoch ausdrücklich hinzu: „Ich will mich aber nicht verpflichten“. Am folgenden Tage wird er andern Sinnes und will auch die mit einem Gelübde verbundene Pflicht auf sich nehmen. Ist dies Gelübde giltig? Wir werden unterscheiden müssen. Weiß C., dass der erste Act kein Gelübde war, und will er von jetzt an durch ein solches gebunden sein, so ist das Gelübde giltig. Denkt er aber nicht an die Ungiltigkeit des früheren Actes und will nur den Act erneuern, den er Tags zuvor gesetzt hat, so ist auch der

---

[1]) Sanchez l. c. n. 29; S. Alphons. lib. 3, n. 200; Baller.-Palm. II. p. 454; vergl. Sanchez de matrim. lib. 7, disp. 27; n. 11 und lib. 8, n. 27. — [2]) Suarez l. c. n. 14. — [3]) Sanchez in Decal. lib. 4, cap. 1, n. 32 sqq. Der hl. Alphons will im Zweifel den Voventen verpflichten, aber, wie wir glauben, mit Unrecht. lib. 3, n. 202 Quaer. 3. Vergl. Baller.-Palm. II. p. 456.

neue Act ungiltig, wie wir später, wo wir vom Irrthum reden, sehen werden.[1]) Zweifelt C., ob er diese Kenntnis (der Ungiltigkeit des ersten Actes) besessen, so ist sein Gelübde ungiltig, ob er nun bestimmt weiß, dass er nur den früheren Act gut heißen wollte, oder ob er auch daran zweifelt; denn wir haben in jedem dieser Fälle nur ein zweifelhaftes Gesetz, das nicht verpflichten kann.

c) Es erübrigt jetzt noch zu untersuchen, inwieweit der Wille, das Gelobte zu erfüllen (voluntas implendi votum), zu dem Gelübde erforderlich ist. Zunächst muss bemerkt werden, dass der Vovent nicht ausdrücklich den Willensact setzen muss, sein Gelübde erfüllen zu wollen. Hat er den aufrichtigen Willen, sich Gott gegenüber zu etwas zu verpflichten, so ist in diesem Acte virtualiter der Wille eingeschlossen, das Versprochene zu halten. Diese voluntas virtualis oder in causa implendi votum genügt, dass das Gelübde als nach allen Anforderungen der Moral abgelegt betrachtet wird. Darin stimmen alle Theologen überein.

Wie verhält es sich aber mit dem Gelübde desjenigen, der ausdrücklich den Willen hat, das Gelübde nicht zu erfüllen? Gregor von Valentia[2]) meint, ein solches Gelübde sei ungiltig und beruft sich für diese Sentenz auf die Autorität des englischen Lehrers. Der hl. Thomas sagt freilich: promissio procedit ex proposito faciendi; [3]) doch wird dies propositum von keinem andern Interpreten auf die Erfüllung des Gelübdes bezogen, sondern als das propositum promittendi aufgefasst. Oder will man es als propositum implendi votum auffassen, so kann es aus Gründen, die wir gleich hören werden, nicht zur Giltigkeit, sondern zur sittlichen Erlaubtheit des Gelübdes erfordert werden.[4]) Außer Valentia erklären alle die Worte des hl. Thomas auf die eine oder andere Weise.[5]) Ein stichhaltiger Grund kann für die Sentenz Valentias nicht erbracht werden; denn wesentlich zur Giltigkeit eines Versprechens wäre der Wille, das Versprochene zu erfüllen, nur dann, wenn „versprechen" und „nicht erfüllen" contradictorische Gegensätze wären, wie „versprechen" und „sich nicht verpflichten". Dies ist aber nicht der Fall. Der Wille, sich zu etwas verpflichten und trotz der übernommenen Verpflichtung es nicht erfüllen zu wollen, kann ebensogut beim Voventen bestehen, wie der Vorgesetzte einen Befehl ertheilen kann, ohne dessen Vollzug zu wollen. Gott gab dem Abraham den Befehl, seinen Sohn zu opfern, und doch wollte er nicht, dass dieser Befehl ausgeführt werde. Valentia wird aber nicht behaupten wollen, Gott habe dem Abraham nicht einen wirklichen Befehl gegeben. Durch ein Versprechen wird

---

[1]) Sanchez l. c. n. 39; vergl. Sanchez de matrim. lib. 1, disp. 16, n. 7 und lib. 8, disp. 37, n. 49. — [2]) 2. 2. disp. 6, q. 6, punct. 1. — [3]) 2. 2. q. 88, a. 1. — [4]) Sanchez sagt zu dieser Stelle des hl. Thomas: solum narrat, quod communiter evenit, nempe promissionem ex proposito rei faciendae oriri. In Dec. lib. 4. cap. 1, n. 23. — [5]) Cajetan q. 88. a. 1 und q. 89, a. 7.

dem Promissar jus ad rem gegeben, das von der res selbst verschieden ist und deshalb von derselben getrennt werden kann. Der Vovent kann darum durch sein Versprechen jus ad rem geben, ohne den Willen zu haben, dem Promissar die versprochene res wirklich zu leisten.[1])

Zur Giltigkeit des Gelübdes ist also der Wille, dasselbe zu erfüllen, nicht erforderlich. Wohl aber muss dieser Wille wenigstens virtualiter vorhanden sein, damit der Act der Gottesverehrung nicht zu einer Beleidigung Gottes missbraucht werde. Wer zwar gelobt, aber zugleich das Gelobte nicht erfüllen will, macht sich einer Sünde schuldig. Suarez meint, in dieser Weise zu geloben, sei immer eine schwere Sünde.[2]) Wir möchten lieber unterscheiden und eine schwere oder lässliche Sünde darin finden, je nachdem es sich um ein unter schwerer oder lässlicher Sünde bindendes Gelübde handelt. In einem solchen Gelübde liegt eigentlich eine doppelte Schuld. Denn wer so gelobt, macht sich einer Lüge schuldig und hat den Willen, sein Versprechen, das ein wirkliches Gelübde ist, zu brechen. Diese Lüge ist nur eine lässliche Sünde, wenn es sich um eine geringfügige, dagegen eine schwere Sünde, sobald es sich um eine wichtige Sache handelt; ebenso ist der Wille, ein Gelübde zu brechen, eine lässliche oder schwere Sünde, je nachdem ein leicht oder schwer verpflichtendes Gelübde in Frage kommt. Darnach macht sich derjenige, von dessen Sünde wir hier reden, einer zweifachen lässlichen oder einer zweifachen schweren Sünde schuldig.[3])

III. Der dritte Act, durch den das Gelübde endlich als solches auftritt, ist das Versprechen, die promissio. Alle Theologen lehren, dass der Act des Gelobens formell in einem Versprechen besteht. Diese einstimmige Lehre beruht auf den Worten der hl. Schrift, in welcher die Ausdrücke geloben und versprechen auf eine Linie gestellt und miteinander vertauscht werde. „Wenn du dem Herrn deinem Gotte ein Gelübde gelobt hast, so zögere nicht, es zu erfüllen ... thue, wie du versprochen hast dem Herrn deinem Gott.“[4]) „Wenn du Gott etwas gelobt hast, säume nicht, es einzulösen; denn es missfällt ihm ein treuloses und thörichtes Versprechen“.[5]) Wir haben nun den Act des Versprechens näher zu untersuchen.

Nach dem hl. Thomas ist das Versprechen ein Act des Verstandes. Den Hauptgrund dafür findet der englische Lehrer in der durch das Gelübde bedingten Hinordnung des Menschen zu Gott,

---

[1]) Suarez lib. 1, cap. 4; Sanchez in Dec. lib. 4, cap. 1, n. 23; Lessius lib. 2, cap. 40 n. 7; S. Alphons. lib. 3, n. 201; Laymann lib. 4, tr. 4, cap. 1, n. 2; Cajetan 2. 2. q. 88, a. 1 und q. 89, a. 7; Sporer tom. 1, tract. 3, cap. 2, n. 7; vergl. Sanchez de matrim. lib. 1, disp. 9, n. 1 sqq. — [2]) l. c. n. 5. — [3]) Sanchez in Dec. lib. 4, cap. 1, n. 37. — [4]) Cum votum voveris Domino Deo tuo, non tardabis reddere.... facies sicut promisisti Domino Deo tuo. 5 Mos. 23, 21. 23. — [5]) Si quid vovisti Deo, ne moreris reddere: displicet enim ei infidelis et stulta promissio. Eccles. 5, 3.

die ein Werk des Verstandes sei.[1]) Doch lehrt der hl. Thomas selbst, daſs diese Thätigkeit nicht ausschließlich dem Verstand, sondern auch dem Willen zukommt.[2]) Die Wahl eines Mittels zu einem bestimmten Zweck ist gewiſs auch ein ordinare, geht aber ebenso sicher nicht vom Verstand, sondern vom Willen aus. Auch die locutio der Engel wurzelt in einem Act des Willens, durch den ein Engel seinen Gedanken von einem andern erkannt wissen will, was wiederum ein ordinare bedeutet und dennoch ein Willensact ist. Da die im Gelübde ausgesprochene Hinordnung auf Gott als Thätigkeit des Intellects der einzige Grund ist, den der hl. Thomas für seine Behauptung anführt, und da er selbst diese Thätigkeit auch dem Willen zuschreibt, so glauben wir aus wichtigen inneren Gründen mit Suarez und Vasquez das Versprechen als einen Act des Willens auffassen zu sollen.

Es ist zunächst auch nicht ersichtlich, in welchem Act des Verstandes das Wesen des Gelübdes bestehen soll. Welche Acte des Verstandes und des Willens als Bedingungen des Versprechens erfordert werden, wurde im Vorhergehenden gezeigt. Ein weiterer Act des Verstandes, der als auf den Willen, sich zu verpflichten, folgend gedacht werden könnte, wird schwer zu finden sein. Es müſste denn gerade der Intellect erkennen und urtheilen, daſs der Wille sich verpflichtet hat, aber diese reflexe Thätigkeit des Verstandes supponiert das Gelübde, das folglich nicht seine formale Existenz in derselben haben kann. Auch vermag der Verstand späterhin dies Urtheil öfters zu fällen, ohne daſs dadurch jedesmal das Gelübde von neuem abgelegt wird.

Mit Suarez scheint es darum wahrscheinlicher, daſs das Gelübde formaliter in einem Willensact besteht, nämlich in dem Willen, sich hic et nunc zu verpflichten. Man beachte wohl den Zusatz hic et nunc. Es kann nämlich ein doppelter Willensact gedacht werden, der die Verpflichtung zum Objecte hat. „Ich will mich verpflichten" kann sich auf die Zukunft beziehen, und dann ist dieser

[1]) Votum quandam obligationem importat ad aliquid faciendum vel dimittendum. Obligat autem homo se homini ad aliquid per modum promissionis, quae est rationis actus, ad quam pertinet ordinare. Sicut enim homo imperando vel deprecando ordinat quodammodo, quid sibi ab aliis fiat, ita promittendo ordinat, quid ipse pro alio facere debeat. Sed promissio, quae ab homine fit homini, non potest fieri nisi per verba vel quaecunque exteriora signa; Deo autem potest fieri promissio per solam interiorem cogitationem. 2. 2. q. 88 a. 1. — [2]) Intelligibile est in intellectu tripliciter. Primo quidem habitualiter vel secundum memoriam, ut Agustinus dicit 10 de Trinit. cap. 8; secundo autem ut in actu consideratum vel conceptum; tertio ut ad aliud relatum. Manifestum est autem, quod de primo gradu in secundum transfertur intelligibile per imperium voluntatis; unde in definitione habitus dicitur: quo quis utitur, cum voluerit. Similiter autem de secundo gradu transfertur in tertium per voluntatem; nam per voluntatem conceptus mentis ordinatur ad alterum, puta vel ad agendum aliquid vel ad manifestandum alteri. 1. q. 107, a. 1.

Act kein Gelübde, sondern nur ein Vorsatz, ein Gelübde zu machen; der Wille kann sich aber auch durch diesen Act binden wollen, so dass „ich will mich verpflichten" soviel ist als „ich übernehme jetzt die Verpflichtung, dieses oder jenes zu thun". Der letztere Act ist nach Suarez und Vasquez ein Gelübde. Und mit Recht finden beide Lehrer in demselben das Wesen eines Gott gemachten Versprechens; denn durch ihn verpflichtet sich der Mensch, wie es dem Gelübde eigen ist. Sobald der Wille diesen Act gesetzt hat, ist der Vovent kraft des Gelübdes gebunden, sein Versprechen einzulösen. Von Seiten des Voventen bedarf es darum zum Wesen des Gelübdes keines weiteren Actes mehr. Ein solcher könnte nur noch von Seiten des Promissars erforderlich sein, nämlich die Annahme des Versprechens. Ist der Promissar ein Geschöpf, so bedarf es freilich eines sinnfälligen Actes, der den immanenten Willensact offenbart. Gott gegenüber, der Herz und Nieren prüft, ist ein solcher Act aber überflüssig, und somit wird, um ein Versprechen in esse voti zu constituieren, auch von Seiten des Promissars kein weiterer Act des Verstandes, weder eine cognitio noch eine locutio verlangt. Will der Vovent noch einen immanenten Act des Verstandes oder auch einen sinnfälligen Act hinzufügen — und der Mensch, an die Sinne gebunden, wird letzteres nicht leicht unterlassen —, so haben doch diese Acte mit dem Wesen des Gelübdes nichts zu schaffen, da sie das Gelübde supponieren und darum nicht sein Wesen ausmachen können. Uebrigens gehören auch die beim Versprechen unter Menschen nothwendigen Worte nicht zum Wesen des Versprechens, sondern offenbaren nur den immanenten Willensact, in dem das Versprechen seine formale Existenz hat. Auch bei Gelübden kann ja unter Umständen ein äußeres Bekenntnis geboten sein; dasselbe ist aber alsdann nur eine Bedingung, die erfüllt werden muss, damit der Promissar das Gelübde annimmt; das Wesen des Gelübdes besteht aber auch dann immer in dem freien Willensact.

Für die entgegengesetzte Ansicht beruft man sich besonders darauf, dass das Gelübde ein Gesetz, das Gesetz aber ein Act des Verstandes sei. Wollen wir hier auch dieser Frage nicht näher treten, so müssen wir doch erläuternd bemerken, dass das Gesetz auch ein bloßer Willensact sein kann, wenigstens dann, wenn der Gesetzgeber sich selbst ein Gesetz gibt. Sodann muss beachtet werden, dass das Gelübde nicht ein eigentliches Gesetz ist, sondern nur eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Gesetz hat.[1]) Aus Aehnlichkeiten dürfen

[1] Dupliciter potest oriri obligatio ex actione aliqua aut tamquem ex facto, ut ex furto nascitur obligatio restituendi vel ex testamento nascitur obligatio implendi voluntatem testatoris, aut tamquam ex jure, ut ex naturali dictamine, unicuique dandum esse quod suum est, nascitur obligatio restituendi rem alienam. Ex voto igitur vel quacunque promissione nascitur obligatio tamquam ex facto, et ideo licet dicatur lex privata propter quandam similitudinem cum lege in producenda obligatione per voluntatem, tamen re vera non est proprie lex, quia non constituit jus. Suarez lib. 1, cap. 13, n. 13.

aber keine Schlüsse auf das Wesen eines Actes gezogen werden. Auch beim Ehecontract legen sich die Rupturienten ein Gesetz auf, und doch lehren alle, dass das Wesen dieses Contractes im gegenseitigen Consens, also in einem Willensact besteht.[1])

Bis jetzt wurde nur ein Wort der Definition des hl. Thomas erklärt, nämlich promissio. Dem Versprechen als genus fügt der englische Lehrer als specifische Differenz hinzu Deo facta. Dadurch ist das Gelübde unterschieden von Versprechen, die Menschen gemacht werden.[2]) Dass auch Heiligen etwas versprochen werden kann, wird hier gegen die Protestanten vorausgesetzt. Diese Sitte lässt sich auf die ältesten Zeiten der Kirche zurückführen und ist im religiösen Sinn des katholischen Volkes so tief eingewurzelt, dass wir hier den Grundsatz anwenden können: Lex supplicandi est lex credendi.[3]) Solche Versprechen können in dreifacher Weise aufgefasst werden. Zunächst können wir den Heiligen etwas versprechen, um auf diese Weise die hohen Gnadenvorzüge zu ehren, die Gott ihnen verliehen, und um ihnen für Wohlthaten zu danken, die sie uns erwiesen. Ein solches Versprechen ist ein Act der Dulia, nicht aber der Tugend der Religion und kein Gelübde.[4]) Der Vovent kann aber noch weiter gehen und diesen Act, das den Heiligen gemachte Versprechen, zum Gegenstand eines wirklichen Gelübdes machen. In diesem Falle gelobt er Gott, das den Heiligen gegebene Versprechen einzulösen und setzt somit einen Act der höchsten Gottesverehrung. In diesem Sinne sind die zu Ehren der Heiligen gemachten Versprechen Gelübde im strengen Sinn des Wortes, aber nicht deshalb, weil den Heiligen etwas versprochen wird, sondern weil das den Heiligen Versprochene Gegenstand eines Gott gemachten Versprechens ist. Ebensogut kann übrigens auch ein dem Vorgesetzten oder überhaupt einem Menschen gegebenes Versprechen Object eines wirklichen Gelübdes sein.[5])

Endlich kann der Ausdruck: ich gelobe den Heiligen, den Sinn haben, dass dieselben zur größeren Feierlichkeit gleichsam als Zeugen

---

[1]) Suarez lib. 1, cap. 13; Vasquez 2. 2. q. 88, a. 1, q. 1. Die entgegengesetzte Ansicht vertreten außer dem hl. Thomas: Cajetan, Soto, Lessius und die Thomisten. — [2]) Ueber die Verpflichtung solcher Versprechen siehe Sanchez in Decal. lib. 3, cap. 15, n. 10 sqq. — [3]) Bellarm. lib. 3 de cultu Sanctorum cap. 9; Gregor Turon. Histor. Franc. lib. 2, cap. 37: Domino gratias agentes et vota beato confessori promittentes. — [4]) Hic cultus non elicitur a virtute religionis, sed a virtute duliae, neque terminatur ad Deum tamquam ad objectum aliquo modo, sed solum ordinatur ad illum tamquam ad ultimum finem: in cujus gloriam cedit omnis Sanctorum gloria. Suarez lib. 1, cap. 16, n. 9. — [5]) S. Thom. 2. 2. q. 88, a. 5, ad 3: Votum soli Deo fit; sed promissio etiam potest fieri homini; et ipsa promissio boni, quae fit homini, potest cadere sub voto, in quantum est quoddam opus virtuosum. Et per hunc modum intelligendum est votum, quo quis vovet aliquid sanctis vel praelatis: ut ipsa promissio facta sanctis vel praelatis cadat sub voto materialiter, in quantum scilicet homo vovet Deo, se impleturum, quod sanctis vel praelatis promittit. Lessius lib. 2, cap. 40, n. 27: Talis actus respectu Dei est votum, respectu Sanctorum promissio honoraria, pertinens ad cultum duliae. Suarez l. c. n. 3 sqq.

des Gott gemachten Versprechens angerufen werden.[1]) Alsdann haben diese Worte die gleiche Bedeutung wie folgende, welche häufig in Gelübdeformeln sich finden: ich gelobe in Gegenwart der allerseligsten Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Hofes deiner göttlichen Majestät u. s. w. In welcher Weise ein den Heiligen gemachtes Versprechen aufzufassen ist, muss sich aus der Intention des Voventen ergeben. Ein Gelübde aber und die aus demselben sich ergebende Verpflichtung liegt nur dann vor, wenn Gott der Promissar ist, den der Mensch durch diesen Act als seinen höchsten Herrn anerkennt und in dankbarer Gesinnung des Herzens als seinen ersten und größten Wohlthäter verehrt.

Die kirchlichen Benedictionen in ihren Wirkungen gegen Krankheiten.

Von P. Ludwig Keller Ord. Cist. Prior in Marienstatt, Nassau.

Die Kirche wird mit Recht der auf Erden fortwirkende Christus genannt, denn Christus hat ihr seine eigene Gewalt übertragen und sie mit der Vollmacht ausgerüstet, alles zu thun, was er selbst zum Heile der Menschen gethan hat. Bei seinem Eintritte in die Welt nahm er drei Aemter und ihre Pflichten auf sich: Das Amt eines Propheten, eines Königs und eines Priesters. Nachdem Christus dieses dreifache Amt im alten Bunde vorbildlich geübt, verwaltete er es während seines Wandels auf Erden sichtbarer-, und seit seinem Hingange zum Vater unsichtbarerweise durch die Kirche, und wird es so verwalten bis zur Vollendung der Dinge. Die prophetische Thätigkeit Christi setzt sich fort durch die Lehre, die königliche durch die Disciplin, die priesterliche durch den Cultus der Kirche. — Zur priesterlichen Thätigkeit der Kirche gehört nebst Spendung der Sacramente und Darbringung des heiligen Opfers die Verwaltung der Benedictionen. — Mit diesen beschäftigt sich nun vorliegende Abhandlung; aber es werden darin weder die Fragen über das Wesen und die Eintheilung der Benedictionen, noch die Fragen über ihre Einsetzung und die Art und Weise, wie sie wirken, näher erörtert; es kommen nur die Wirkungen der Benedictionen und der benedicierten Sachen zur Sprache, und zwar, wie die Aufschrift besagt, speciell ihre Wirkungen gegen Krankheiten. Dieses Thema klingt heutzutage etwas fremd und ungewohnt, und es zählt jedenfalls nicht zu den bereits abgedroschenen, wenn anders auf Wahrheit beruht, was Dr. Binterim in seinen „Denkwürdigkeiten“ schreibt:

---

[1]) Lessius l. c. n. 27: Sic intelligi potest formula illa multis religionibus usitata: Promitto Deo, B Virgini, B. Augustino etc. Hoc modo est actus religionis, quia principaliter ad Deum dirigitur. Quamvis, qua parte etiam Sancti honorantur, possit esse actus observantiae seu duliae supernaturalis. Suarez l. c. n. 17.

„In den letzten Zeiten, wo über jede noch so kleine kirchliche Sache große Abhandlungen sind geschrieben worden, scheint in dem Fache über kirchlichen Segen und Fluch ein Stillstand eingetreten zu sein. Selbst jene, die ausführliche Werke über die Pastoralverrichtungen ans Licht gestellt haben, übergehen mit Stillschweigen diese Materie, da doch unsere Ritualbücher sie hiezu gleichsam aufforderten. Denn es ist ja die Aufgabe der Pastoraltheologie, das näher zu erklären, was die Pastoralien oder Ritualien vorschreiben, und die Absicht der Kirche bei diesen Sachen darzustellen: warum denn so wenig oder gar nichts hievon in den meisten Pastoraltheologien?" Aehnlich drückt sich Professor Josef Widmer über dieses Thema aus in seiner Schrift: „Der katholische Seelsorger in gegenwärtiger Zeit"; daselbst heißt es: „Die medicinische Aufgabe des Christenthums als Heilung der Seele von den Krankheiten der Sünde, sei es nun durch Unterricht die Unwissenheit zu heben, oder durch Tugendmittel den Willen zum Guten zu lenken, diese Aufgabe wird, so oder anders ausgesprochen, von denen nicht geleugnet, welche eine Verfinsterung des Verstandes und eine Lähmung des Willens als Sündenfolge anerkennen. Wenn aber die medicinischen Functionen des Christenthums Heilung der Krankheiten des menschlichen Körpers oder im weiteren Sinne die Abhilfe von zeitlichen Uebeln überhaupt versprechen, da werden sich die Stimmen für und wider theilen, ja viele sich mehr oder weniger gegen derlei kirchliche Heilungen aus verschiedenen Gründen erklären. Die nähere Betrachtung dessen, was häufig angestritten, vieler Erläuterung und einer sorgfältigen Würdigung bedarf, ist schon eben deswegen interessanter als das, was schon allseitig erörtert, hinlänglich besprochen und wie als ausgemacht angenommen wird." — Nun zur Sache!

Die Wirkungen der Benedictionen werden von den Theologen im allgemeinen in reinigende, erleuchtende und vereinigende eingetheilt. Hier kommen nur die reinigenden Wirkungen in Betracht, welche hauptsächlich in der Heilung von Krankheiten und Gebrechen und der Abwehr dämonischer Einflüsse auf Leib und Seele und die zeitlichen Güter des Menschen bestehen. Da die einer jeden Benediction zugrunde liegenden Elemente der Name Jesus und das Kreuz sind, so brauche ich nur an die Kraft und Macht des Namens Jesu und des heiligen Kreuzzeichens wider die bösen Geister, wider die Krankheiten und andere Uebel und Plagen zu erinnern. Kaum wird es eine auf die Tradition sich gründende Wahrheit geben, in welcher die Väter und Lehrer der Kirche so übereinstimmen wie in dieser: „Der Name Jesus und das heilige Kreuzzeichen erschrecken und verjagen die bösen Geister, vertreiben die Krankheiten und alle anderen Uebel und Plagen des gegenwärtigen Lebens und bewahren vor den Anfällen derselben." Der Jesuit Gretser führt in seinem berühmten Werk „de sancta cruce" die Aussprüche fast sämmtlicher heiligen Väter und Kirchen-

schriftsteller an, worin dieselben das, was soeben gesagt wurde, als eine unbezweifelte und durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit bezeugen. Was der hl. Athanasius von dem heiligen Abte Antonius, der hl. Hieronymus von dem hl. Hilarion, Paulinus und Sulpitius Severus von dem hl. Martinus erzählen, dass diese nämlich sowohl gegen die inneren als äußeren Anfälle der höllischen Feinde keine anderen Waffen gebrauchten als den Namen Jesus und das Kreuzzeichen: Das sind lauter Zeugnisse solcher Männer, denen der Vorwurf einer Leichtgläubigkeit oder einer vorsätzlichen Lüge wohl nicht gemacht werden kann. Gretser erwähnt aus den Schriften der heiligen Väter eine Menge von für unheilbar gehaltenen Krankheiten z. B. Krebs, Auszehrung, Epilepsie, Blindheit, Sprachlosigkeit, Gicht 2c., welche von dem Patienten selbst oder von anderen durch gläubige und vertrauensvolle Anrufung des Namens Jesu und durch Anwendung des heiligen Kreuzzeichens geheilt wurden. Der hl. Vincentius Ferrerius schreibt: „Ich behaupte, dass der Name Jesus alle leiblichen Krankheiten heilt. O, hätten wir doch eine rechte Andacht zu demselben; gewiss, die Aerzte würden wenig Gewinn von uns ziehen. Denn alle Kräfte der Heiligen und der Engel sind in diesem Namen enthalten; und deswegen ist Jesus unser unfehlbarer Arzt. Nachdem er unseren Seelen das Heil durch die Erlösung verschafft hat, wollte er auch für den Leib eine Arznei zurücklassen. Denn als er durch seine Himmelfahrt sich entfernen musste, verschrieb er noch eine Arznei, indem er sagte: „„Diese Zeichen werden denen folgen, die glauben werden: in meinem Namen werden sie Teufel austreiben, mit neuen Sprachen reden, Schlangen angreifen, und wenn sie tödtliches Gift trinken, wird es ihnen nicht schaden; den Kranken werden sie die Hände auflegen, und diese werden genesen."" „O hätten wir," fährt er fort, „hätten wir wahre Andacht zu diesem Namen! — Wenn du Kopfschmerzen hast, so mache das Kreuzzeichen auf das Haupt und sprich: Jesus! und denke, durch die Kraft des heiligen Namens Jesu soll dieser Schmerz weichen. Hast du Glauben und ist die leibliche Gesundheit deiner Seele nicht schädlich, so wirst du ohne allen Zweifel geheilt werden. Hast du ein krankes Kind und kann es schon reden, so soll es selbst das Kreuzzeichen machen und Jesus sprechen. Kann es das nicht, so thue du es, aber nicht übereilt, sondern mit Andacht und Eifer u. s. w." So der hl. Vincentius Ferrerius. Der hl. Bernard eignet dem Namen Jesus die Eigenschaft und die Benennung einer Arznei zu und nimmt keinen kranken Zustand aus, dem nicht durch diese göttliche Arznei abgeholfen würde. Der hl. Chrysostomus schreibt: „Sunt enim nobis, sunt, inquam, nobis incantationes spirituales: ipsum Nomen Domini Jesu Christi cum ipsius Crucis potentia. Quodsi multi extitere, qui dictis illis carminibus sanati minime fuerint, accusent illi modicam suam fidem, non dicti infirmitatem. Hoc nomen et daemonibus terribile est, et pertur-

bationibus et aegritudinibus salutare. Hoc igitur ornemur ipsi; hoc tamquam muro nos muniamus.“ (Serm. de laude Dei.) Welch hohe Meinung die heiligen Väter von der Kraft und Macht des Namens Jesu und des heiligen Kreuzes gehabt haben, das beweist jene alte Kirchensatzung, welche der hl. Basilius in epist. ad Amphilochium anführt: „Eos, qui vaticinantur, et non credunt, per invocationem Nominis Dei et Servatoris nostri Jesu Christi omnem morbum et omnem aegritudinem curari, omneque veneficium et omnem imposturam satanicam virtute et praesentia pretiosae et vivificae Crucis a fidelibus expelli, esse sexennio puniendos.“ Der heilige Papst Leo der Große führt den göttlichen Heiland also redend an: „Ich will die ganze Sache des Menschengeschlechtes auf mich nehmen. Durch mich wird aller Krankheit und allen Plagen abgeholfen, wenn es nur an wahrem Vertrauen nicht mangelt. Denn Jesus ist der Arzt der Seelen und der Leiber. Ist jemand auch mit leiblichen Krankheiten behaftet, so lasse er den Muth nicht sinken, sondern komme herzu; denn er heilt auch diese; — dann wird er es einsehen, daß Jesus der Gesalbte ist.“ Aehnlich urtheilt die Kirche über die Wirksamkeit und übernatürliche Kraft, welche die im Namen Jesu geweihten Sachen sowohl gegen dämonische als gegen natürliche Krankheiten und Uebel haben. Sehr klar spricht hierüber der Kirchenrath von Mainz im Jahre 1549 in der institutio ad pietatem christianam tit. de aqua, sale et aliis rebus, quae per exorcismos in usum hominum praeparantur mit folgenden Worten: „Nemo ignorat, Christum ecclesiae suae, quam in Apostolis fundavit, inter alia praesidia, quibus eam ab omnibus incommodis tutam praestaret, etiam ad reprimendas daemonum insidias et pellendos morbos fugandasque infirmitates, potestatem dedisse. Dedit illis potestatem spirituum immundorum, ut ejicerent eos, et curarent omnem languorem et omnem infirmitatem; dedit illis virtutem et potestatem super daemonia et ut languores curarent. (Matth. 10, 1; Luc. 9, 1.) Quae potestas non modo ecclesiae illius temporis peculiaris fuisse, sed toti ecclesiae usque ad consummationem duraturae attributa esse, existimanda est, sicut cetera Christi beneficia (quae talia sunt, ut semper ad hominum incolumitatem et salutem tutandam utilia et necessaria sunt) etiam nunc in ecclesia durare et efficacia esse et ad finem usque duratura, sine dubio creduntur.“ Christus hat also gemäß den erwähnten Schriftstellen bei Matth. und Lukas den Aposteln und in denselben der Kirche nicht nur die Gewalt zum Teufelaustreiben, sondern auch die Gewalt über alle Krankheiten verliehen.

Die Kirche, welche am besten weiß, wie weit sich ihre Gewalt erstreckt, hat diese Worte Christi bis auf den heutigen Tag so verstanden. In den Weiheformeln des Salzes, Wassers, Oeles,

der Kräuter u. s. w. unterscheidet sie genau zwischen dämonischen und natürlichen Krankheiten; daher die Ausdrücke: ad abigendos daemones morbosque pellendos; — ut sit omnibus sumentibus sanitas mentis et corporis, — non illic resideat spiritus pestilens, non aura corrumpens etc. — Durch den Gebrauch dieser geweihten Sachen hat die Kirche die Absicht, die Menschen nicht nur von dämonischen Einflüssen, sondern auch von aller Krankheit und Schwachheit zu befreien. Will man nicht die Behauptung aufstellen, die Kirche schreibe alle Krankheiten ohne Ausnahme dem Teufel, als dem Anstifter derselben, zu, so darf man nicht in Abrede stellen, dass die Kirche, welche wegen des ihr verheißenen Beistandes des heiligen Geistes nicht irren kann, sich der Gewalt nicht nur über die bösen Geister, sondern auch über die Krankheiten und andere zeitliche Uebel versichert halte.

Unter den benedicierten Sachen sind es besonders zwei, welche am meisten sowohl gegen dämonische als natürliche Krankheiten angewendet werden, nämlich: das geweihte Wasser und das Oel (oleum simplex). Es gibt zwei feierliche Wasserweihungen: die des Taufwassers, welche in der lateinischen Kirche jährlich zweimal vorgenommen wird, und jene des gewöhnlichen Weihwassers, welche alle Sonntage stattfindet. Von der ersteren schreibt der hl. Gregor von Tours (lib. I. de gloria Mart.), dass alles Volk, wenn das Taufwasser geweiht werde, davon nach seiner Andacht schöpfe und zu verschiedenen Heilungen in die Häuser bringe. Diesen alten Kirchengebrauch erwähnen ebenfalls ausdrücklich Durandus (lib. 4. c. 4.) und die Capitularia francica (lib. 6. c. 77.). Auch Edmund Martene (De rit. l. 3.) führt diesen uralten Gebrauch an und spricht noch von einer anderen Weihe zur Zeit einer ansteckenden Seuche, damit alle, welche von dem Wasser genießen, die Gesundheit des Leibes und der Seele erlangen.

Was das gewöhnliche Weihwasser anbelangt, so ist in den Weiheformeln die Vertreibung oder Abwendung von Krankheiten und aller teuflischen Anfälle und Einflüsse aufs deutlichste ausgesprochen. In einem Weihungsgebete sagt Clemens Romanus (lib. 8. c. 29): „Tribue ei vim sanandi et depellendi morbum, fugandi daemones, expellendi insidias per Christum spem nostram.“ Ebenso ausdrücklich zählt der Papst und Martyrer Alexander I. unter die Wirkungen des geweihten Wassers und Salzes die Aufhebung der Unfruchtbarkeit, die Vertreibung teuflischer Nachstellungen und die Gesundheit des Leibes und der Seele. Das Gleiche ist auch durch die im Missale Romanum enthaltene Weiheformel angedeutet.

Was das Oel (oleum simplex) anbetrifft, zu dessen Weihe jeder Priester ermächtigt ist, und wofür das Benedictionale Romanum eine eigene Weiheformel enthält, so ist der Zweck dieses Oeles, wie es aus der Weiheformel hervorgeht, wieder kein anderer, als die Bewahrung und Wiederherstellung der menschlichen Gesund-

heit. Wenn der hl. Thomas von Aquin in seiner Catena aurea die Worte bei Marc. 6, 13. „Ungebant oleo multos aegros et sanabant“ erklärt, so macht er rücksichtlich dieses Oeles die Bemerkung: „Unde patet, ab ipsis Apostolis hunc sanctae ecclesiae morem esse traditum, ut energumeni vel quilibet alii aegroti ungantur oleo consecrato.“ Auch die Capitularia francica haben zur Abstellung von abergläubischen Gebräuchen die Anwendung des geweihten Oeles gegen Krankheiten angeordnet; daselbst heißt es lib. 6. c. 72: „Ut a clericis vel laicis phylacteria vel falsae inscriptiones aut ligaturae, quae imprudentes pro febribus aut aliis pestibus adjuvare putant, nullo modo vel ab illis vel a quopiam christiano fiant, quia magicae artis insignia sunt, sed pro infirmitate illud, quod Apostoli et Canones sanxerunt i. e. orationes et sacri olei unctio fiant.“ Der schon erwähnte Jesuit Getser redet in seinem Werke „de benedictionibus“ lib. 2. c. 23. weitläufig von diesem Oele, und es gibt beinahe keine Krankheiten und leiblichen Uebel, von deren Heilung durch Gebrauch dieses geweihten Oeles er nicht einige Beispiele anführt.

Auch gläubige Aerzte legen Zeugnis ab für die Kraft und Wirksamkeit der Benedictionen und benedicierten Sachen gegen dämonische und natürliche Krankheiten. So z. B. schreibt der Arzt Theophrastus Paracelsus (gestorben zu Salzburg 1541) in seiner übernatürlichen Astronomie: „In Summa, dass vom Wort Gottes alle Kräfte gehen, und das Wort alle Kräfte in ihm hat und so vielmehr, dass die Natur in ihren Kräften so viel nicht vermag, das allein in einem Wort ist, diese Kraft ist medicina coelestis und thut, das die Natur nicht vermag. So hat auch heutigen Tages diese himmlische Genesungsart nicht gänzlich aufgehört, sondern es werden annoch sehr viele durchs bloße Wort und Gebet der Kirche zur vorigen Gesundheit wiedergebracht.“ Der berühmte Arzt Johann Baptist v. Helmont, gestorben 1644, hat über die kirchlichen Benedictionen eine eigene Schrift verfasst unter dem Titel: „de virtute magna verborum ac rerum“. Darin heißt es: „Die Heilmethode durch Worte, Gebräuche, Beschwörungen, Wasser, Brot, Salz, Kräuter war von Anfang her in der Kirche, und zwar nicht allein gegen dämonische Uebel oder gegen Zaubereien, sondern die Heilung aller Krankheiten. Denn diese Art der Heilung hat ihren Ursprung in Christo, setzte sich in den Aposteln fort, dauert jetzt noch und wird beständig bleiben. Zwar wird den Priestern sogar verboten, sich mit der Heilkunde zu befassen; mit Recht, wenn von der Heilkunst des Galenus die Rede ist; mit Unrecht aber, wenn geheilt wird durch den Gebrauch der großen Kraft, die in Worten und in geweihten Dingen liegt. Denn dadurch bewogen, würden die sich bekehren, die an Gottes Wort nicht glauben. So sehr auch die Kirche in ihren Vorschriften die Heilung der Krankheiten zu einem Hauptmittel der Erbauung macht, wird dieses heutzutage so vernachlässigt, dass derlei Wunder-

curen äußerst selten werden. Die Geistlichen meinen, mit bloßem Predigen können sie die Ketzer und Ungläubigen bekehren. Der Fehler ist am Clerus. Christi Kraft hat nicht abgenommen; die Gewalt der Kirche ist nicht geschmälert. Ich unterwerfe meine Ansicht dem reiferen Urtheile der Kirche; glaube aber, dass alles zusammentreffe, was uns auffordert, diesen Gegenstand nicht vornehm abzuweisen: Gottes Ehre, des Nächsten Heil, des Hilfeleistenden Liebe und selbst die Art der gewiss nicht sündhaften Mittel.“ Ein anderer Arzt, welcher der Zeit nach uns näher steht, der Universitätsprofessor und Medicinalrath Karl Josef Hieronymus Windischmann (gestorben 1839 zu Bonn) spricht sich über diesen Gegenstand in seiner Schrift: „Ueber etwas, das der Heilkunst noth thut“ folgendermaßen aus: „Was dem Arzte von dem Gnadenschatze der Kirche selbst in die Hände gegeben ist, wie z. B. der Gebrauch des Namens Jesu, des Kreuzzeichens, der einfachen Segnung im Namen des Herrn, des Weihwassers, des gesegneten Brotes und Weines, Salzes, Oeles und aller von der Kirche gesegneten Dinge, sowie auch des Exorcismus, insoweit ihn jeder gläubige Christ nach den alten Verordnungen der Kirche ausüben kann, ja ausüben muss, weil er vor allem dem Teufel durch den festen, lebendigen Glauben widerstehen und dessen Werke vernichten soll, — alles das möge er mit frommem Herzen und gläubigem Geiste gebrauchen und anwenden, wo er es dem Leidenden angemessen erachtet, aber auch aufs bestimmteste wissen und in Demuth erkennen, wo er des Priesters bedarf.“

So dachten und so lehrten von der Kraft und Wirksamkeit der Benedictionen und benedicierten Sachen die heilige Kirche, die Kirchenväter und Heiligen Gottes, ja selbst gläubige Aerzte.

Indessen werden gegen diese geistliche Heilmethode mancherlei Einwendungen erhoben, als deren erste ich folgende nenne: „Solche Heilungen mögen in der ersten Zeit des Christenthums vorgekommen sein, wo sie zur Ausbreitung der christlichen Religion nothwendig waren; jetzt aber ist dies nicht mehr der Fall.“ Auf diese Einwendung erwidere ich: Der hl. Augustin gehörte sicherlich nicht mehr der ersten Zeit der Kirche an, und dennoch sagt er, dass auch noch zu seinen Zeiten dergleichen wunderbare Heilungen durch den Namen Jesus geschehen; aber man gebe sich keine Mühe, dieselben zu untersuchen und dem Volke zur Nachahmung bekanntzumachen. (De civ. Dei l. 22, c. 8.) Wenn ferner der hl. Cyrill, Patriarch von Jerusalem, sagt, dass das Kreuzzeichen noch zu seiner Zeit Krankheiten heile — „hoc signum ad hodiernum usque diem morbos curat“ —, so ist wohl kein Grund zu finden, warum dies nicht auch noch heutzutage vorkommen sollte. Denn diese wunderbaren Heilungen durch den Namen Jesus und das Kreuzzeichen sind nicht allein nur zur Bekräftigung der Göttlichkeit der christlichen Religion geschehen, sondern vielmehr und hauptsächlich zur Ehre des Ge-

kreuzigten und zur Verherrlichung seines Namens. Allerdings ist es wahr, dass in unseren Tagen solche wunderbare Wirkungen des Namens Jesu und des Kreuzzeichens zur Vertreibung der dämonischen Vexationen, der Krankheiten und anderer zeitlichen Uebel nicht mehr so häufig vorkommen, wie zur Zeit der ersten Christen und der Kirchenväter; aber der Grund hievon liegt nicht etwa in der Abnahme oder Veränderung der übernatürlichen Wirkungskraft dieser geistlichen Mittel, sondern in der Seltenheit eines starkmüthigen, lebendigen, jeden Zweifel ausschließenden Glaubens und Vertrauens. — Rücksichtlich dieser Einwendung sagt Dr. Bischofberger in seiner interessanten Schrift de benedictionibus et exorcismis c. 15: „Nec dicat quisquam, olim et facta multa prodigiose et credita esse; nostrae autem aetati utpote subincredulae talia nulli frugi esse. Incredulis utique Deus nulla munera concedit. Contra quibus in vivido pectore vegeta fiducia et ardor integer viget, hi quidquid in nomine Jesu Christi petiverint, hodieque accipiunt. Nempe Christus, quoniam ante omnia saecula genitus est, omnibus temporibus idem suique simillimus est. Quare hodie quoque omnes afflictos ad se invitat. Hinc quibuscunque locis animi post diutinum teporem ad fidei ardorem denuo incensi sunt, ibi etiam vetusta benedictionum virtus denuo effulgere coepit. Possem equidem, nisi pigeret, non paucorum sacerdotum ut veracium ita doctorum auctoritatem interponere attestantium, multas aegritudines hac ratione sanatas esse Necessitas ipsa pro multis exemplis unum recentis memoriae proponere postulaverit. Enim vero quidquid non novis documentis confirmatur, aegre fidem habet hominum. Adolescens literarum studiosus quum intra paucos menses crebras subinde vehementesque sanguinis vomitiones perpessus, ad extremam tabitudinem adductus esset, jamque salutem corporis desperavisset, primum a quodam sacerdote, ut aedem beatissimae Virgini sacram multisque miraculis celebrem supplicationis ergo adiret, commonefactus est. Is vero, quia prae languore corporis plus duarum horarum iter non conficere posset, longinquiorem supplicationem recusavit. Igitur sacerdos aegroto domum suam invitato atque ad spem salutis divinitus consequendae revocato, postea quam actus divinarum virtutum elicuit, imposita manu rite benedictionem infirmorum dedit frontemque ejus inter preces — quemadmodum vetustum benedictionale praecipit — oleo benedicto unxit. De eodemque oleo aegrotanti tradidit, ut aliquamdiu mane vesperique marcidum pectus singulis diebus perungeret paululumque pro medicina sumeret. Interea interpositis spatiis quater vel quinquies ad eundem sacerdotem reversus in unoquoque adventu benedictionem infirmorum cum unctione frontis denuo percepit Hinc ita quasi revixit adolescens paucis diebus, ut bonae valetudinis summa spes oriretur exactoque trimestri intervallo valetudo constans

successerit." – Thatsächliche Beweise, dass solche Heilungen durch Anwendung dieser geistlichen Mittel auch jetzt noch vorkommen, wenn es nicht an lebendigem Glauben und Vertrauen mangelt, hat der vorarlbergische Priester Josef Gassner geliefert, der in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts durch seine Krankenheilungen in ganz Deutschland so großes Aufsehen erregte, indem er durch Anwendung der Benediction resp. Exorcismus und Reliquienauflegung und durch die Kraft seines starkmüthigen Glaubens, wie die im Drucke erschienenen Protokolle bezeugen, tausende von Kranken und Presthaften, welchen die Aerzte keine Hilfe bringen konnten, augenblicklich befreite. Er nahm diese Heilungen öffentlich vor in Gegenwart kirchlicher Würdenträger, hoher fürstlicher Personen, gläubiger und ungläubiger Aerzte &c., so dass man an Betrug und Schwindelei nicht denken darf. Ebenso bekannt sind die Krankenheilungen, welche in diesem Jahrhundert der Domherr, Fürst Alexander von Hohenlohe und viele andere Priester durch Anwendung der Benediction und benedicierter Sachen und durch gläubiges Gebet im Namen Jesu vorgenommen haben. Der Verfasser dieser Abhandlung hat selbst persönlich mehrere Priester kennen gelernt, zu welchen eine Menge von Kranken, die von den Aerzten bereits aufgegeben waren, die Zuflucht nahmen und auch Hilfe gefunden haben. Von den vielen Heilungen sei nur eine erwähnt. Eine Frau lag vier volle Jahre an einer sehr schmerzlichen Krankheit darnieder. Alle Aerzte der dortigen Gegend, welche in ihrer Kunst einiges Renommee besaßen, wurden consultiert und gebraucht; aber Hilfe wurde ihr durch keinen derselben zutheil. Sie waren auch in der Beurtheilung der Krankheit nicht einig und wussten sich dieselbe nicht zu erklären. Ihr Zustand war derart, dass jedermann die Hoffnung auf Genesung aufgab und glaubte, die Frau werde nur mehr kurze Zeit zu leben haben. Da machte sie ein Priester auf diese geistlichen Hilfsmittel aufmerksam, ermunterte sie zu lebendigem Glauben und Vertrauen auf die Kraft und Macht des Namens Jesu und der im Namen Jesu geweihten Sachen; er ertheilte ihr täglich die Krankenbenediction, empfahl ihr den Gebrauch des Weihwassers und des geweihten Oeles und eine tägliche Andacht zu Ehren des Namens Jesu. Von Tag zu Tag besserte sich ihr Zustand, und nach Verlauf von etwa zwei Monaten war sie vollständig geheilt, und schon seit zehn Jahren erfreut sich dieselbe nun trotz des Alters von 75 Jahren der besten und kräftigsten Gesundheit, wie sie bei diesem Alter selten zu finden ist.

Eine andere Einwendung, welche gegen diese Heilmethode gemacht zu werden pflegt, ist folgende: „Diejenigen, welche sich selbst oder andere durch den Namen Jesus und das Kreuzzeichen, oder durch Anwendung benedicierter Sachen geheilt haben, waren heilige Männer."

Diese Einwendung ist ebenso unbegründet wie die erste. Diejenigen, welche durch den Gebrauch des Namens Jesu, des Kreuz-

zeichens oder benedicierter Sachen solche Heilungen erfahren haben, waren nicht jedesmal heilige Personen. Der hl. Augustin erzählt (lib. 22, c. 8 de civ. Dei) von einem neugetauften Weibe, dass es eine andere Frau durch das heilige Kreuzzeichen vom Brustkrebse geheilt habe. Dieses Weib aber stand offenbar noch nicht im Rufe der Heiligkeit und Wundergabe; sie besaß nur einen lebendigen Glauben, der, wie noch gezeigt wird, die conditio sine qua non zu solchen Heilungen ist. Der Glaube allein aber macht noch keine Heiligkeit aus. Deshalb werden auch in den Selig- und Heiligsprechungsprocessen dergleichen wunderbare Heilungen nur als Beweise des Glaubens in gradu heroico eines Dieners Gottes angenommen. Man muss jene wunderbaren Genesungen, welche durch Anrufung eines verstorbenen Dieners Gottes oder durch Auflegung seiner Reliquien geschehen, von denen wohl unterscheiden, welche durch die Anrufung des Namens Jesu oder durch den Gebrauch geweihter Sachen bewirkt werden. Die ersteren werden in den Processen der Heiligsprechung als Beweise der persönlichen Heiligkeit des betreffenden Dieners Gottes angenommen; letztere aber sind ein Beweis der Wunderkraft des angewendeten Mittels und der Stärke des Glaubens sowohl des Patienten, als desjenigen, der z. B. die Benediction oder die Salbung mit Oel vorgenommen hat. Wenn ferner die Kirchenväter und Lehrer der Kirche und andere glaubwürdige Männer so viel Wunderbares von den Wirkungen des Namens Jesu, des Kreuzzeichens und der Sacramentalien berichten, so geschieht es nicht deshalb, um uns die großen Verdienste und die Heiligkeit derjenigen Personen anzupreisen, welche solche Wirkungen an sich erfahren haben, oder deren Gott sich als Werkzeuge dabei bedient hat; es geschieht nur, um dadurch den Gläubigen die wunderbare Wirkungskraft des Namens Jesu, des Kreuzzeichens oder der geweihten Sachen bekanntzumachen und anzuempfehlen. — Um also in Krankheiten und zeitlichen Uebeln durch Anwendung dieser geistlichen Mittel Hilfe erwarten zu können, ist die persönliche Heiligkeit nicht durchaus nothwendig. Freilich ist es wahr: je tugendhafter, reiner und heiliger jemand lebt, desto leichter wird er sich zur Höhe dieses lebendigen, starkmüthigen Glaubens zu erschwingen vermögen.

Dass ein lebendiger Glaube und ein lebendiges Vertrauen die conditio sine qua non ist, erhellt aus zahlreichen Aussprüchen der heiligen Schrift. So heißt es z. B. im Briefe des hl. Jacobus (1, 6—7.) „Er bitte im Glauben, ohne zu zweifeln; denn wer zweifelt, der gleichet der Meereswoge, die vom Winde bewegt und umhergetrieben wird. Darum denke ein solcher nicht, dass er etwas vom Herrn empfangen werde.“ Nach den Worten des hl. Jakob macht also der Abgang des Glaubens das Gebet wirkungslos; ja dieser Abgang des Glaubens stand sogar den Wunderwerken Christi im Wege. Denn der hl. Matthäus berichtet (13, 58), dass der Unglaube des Volkes die Ursache gewesen sei, warum

Christus nur wenige Wunder in seinem Vaterlande gewirkt habe. Und Marcus (c. 6, 5) setzt hinzu, dass sich Christus über den Unglauben seiner Landsleute verwundert habe, der ihn hinderte, daselbst Wunder zu thun, außer dass er wenigen Kranken die Hände auflegte und sie heilte. Weder die Allmacht seiner Gottheit, noch seine mit einer unumschränkten Wundergabe versehene Menschheit hätte in den Wunderthaten an diesen Glauben und dieses Vertrauen gebunden sein können; aber er wollte zu unserer Belehrung zeigen, dass dieser Glaube und dieses Vertrauen zur Erhaltung der göttlichen Wohlthaten eine nothwendige Bedingung sei. — Als die Jünger den Heiland fragten, warum ihnen die Austreibung des Teufels aus dem mondsüchtigen Knaben nicht gelungen sei, antwortete er: „Wegen eures Unglaubens.“ (Matth. 11, 19.) Bei dem Anblicke der Wuth und Grausamkeit, welche der böse Geist an dem Knaben ausübte, wurde nämlich ihr gläubiges Vertrauen erschüttert und sie fiengen an zu zweifeln, ob sie einen so mächtigen Feind auszutreiben vermöchten. — Immer wird in der heiligen Schrift die Hilfe dem festen Glauben zugeschrieben. Zu jenem Weibe, welches durch die Berührung des Kleides Jesu die Gesundheit erhielt, sagte Jesus: „Meine Tochter, dein Glaube hat dir geholfen.“ (Marc. 5. 34.) Die gleichen Worte sagte der Heiland zu jenem Blinden, der ihm auf dem Wege zurief: „Jesu, du Sohn Davids, erbarme dich meiner!“ — und auf der Stelle erhielt er das Augenlicht. Als er einen Samaritan von dem Aussatze gereinigt hatte, nahm er zwar dessen kniefällige Danksagung an für diese Wohlthat, sagte aber zugleich: „Stehe auf und gehe hin; dein Glaube hat dir geholfen!“ — Christus hat ferner die Werke seiner Güte an denen, die solche verlangten, nach dem Verhältnisse ihres Glaubens gewirkt. Ein Beispiel hievon ist jener Blinde in Bethsaida. Als Christus seine Augen mit Speichel benetzt und ihm die Hände aufgelegt hatte, sagte er: „Ich sehe die Menschen einherwandeln wie Bäume.“ (Marc. 8, 24.) Als diese unvollkommene, aber doch wunderbare Heilung seinen Glauben gestärkt hatte, wurde er nach wiederholter Handauflegung geheilt, so dass er klar sah. Nach dem Maße also, wie sein Glaube wuchs, nahm auch seine Heilung zu. — Als einige Blinde bei Jesus um ihr Augenlicht anhielten, fragte er sie: „Glaubt ihr, dass ich euch dieses thun kann?“ Sie sprachen zu ihm: „Ja!“ Da berührte er ihre Augen und sagte: „Es geschehe euch nach eurem Glauben.“ (Matth. 9, 28—30.) Zu dem Hauptmann, der um die Gesundheit seines gichtbrüchigen Knechtes flehte, sagte er: „Gehe hin, und wie du geglaubt hast, so soll dir geschehen!“ (Matth. 8, 13.) Nicht so geschwind gieng es mit dem Glauben und Vertrauen bei dem Vater des besessenen Knaben, der sogar an der Macht Jesu zweifelte, indem er sagte: „Vermagst du etwas, so hilf uns! (Marc. 9, 21.) Allein Jesus belehrte ihn sogleich, dass ein gläubiges Vertrauen nothwendig sei: „Wenn du glauben kannst; wer glaubt, dem ist alles möglich.“

Solche außerordentliche Werke sind jedem, der den erforderlichen Glauben hat, auch heute noch möglich. Gott ist unveränderlich; was er von jeher war, das ist er noch und bleibt es immer. Seine Allmacht, seine Güte, seine Weisheit ist immer dieselbe. Jesus Christus ist gestern und heute derselbe und bleibt es in Ewigkeit. Was Jesus Christus dem Glauben verheißen hat z. B. mit den Worten: Was ihr immer im Gebete begehret, glaubet nur, dass ihr es erhaltet, so wird es euch werden," (Marc. 11, 24; Matth. 7, 7; 21. 22; Luk. 41, 9.) — das hat er auf keine Zeit, auf keine Person oder Sache beschränkt; er hat sein Wort auch nicht zurückgenommen; es gilt auch heute noch: „Himmel und Erde werden vergehen; aber meine Worte werden nicht vergehen." (Matth. 24, 35.)

Ist aber dieser zuversichtliche Glaube nicht eine besondere Gabe Gottes? Allerdings ist er eine Gabe Gottes, ohne welchen wir nichts vermögen; aber er ist auch zugleich ein Werk des Menschen. Moses, Zacharias, Petrus wurden von Gott wegen Mangel des Glaubens und Vertrauens gestraft. Als die Apostel wegen eines entstandenen Sturmes auf dem Meere in Furcht und Schrecken geriethen, tadelte der Heiland die Schwäche ihres Glaubens und sprach: „Wo ist euer Glaube?" (Luk. 8, 25) Der evangelische Hauptmann erhielt aus dem Munde Jesu das rühmliche Zeugnis: „Einen so großen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden." (Matth. 8, 10.) Auch das chananäische Weib wurde von Christus wegen ihres Glaubens gelobt: „O Weib, dein Glaube ist groß!" (Matth. 15, 28.) Wenn nun dieser zuversichtliche Glaube nur ein Geschenk Gottes wäre, und nicht auch zugleich vom Menschen abhienge: wie könnte dann Christus diejenigen tadeln, die ihn nicht besitzen, und wie könnte er diejenigen loben, die ihn besitzen? Wenn aber Ungetaufte, wie der heidnische Hauptmann und das chananäische Weib diesen Glauben haben konnten: warum sollten ihn nicht auch Christen haben können? Wäre dieser lebendige, zweifellose Glaube uns unmöglich: wie hätte dann Petrus alle Gläubigen ermahnen können, dass sie dem bösen Geiste mit einem starken Glauben widerstehen sollen? wie hätte Paulus gegen die Anfälle Satans den Schild des Glaubens allen Gläubigen anempfehlen, ja sogar eine Fülle des Glaubens fordern können? wie hätte Jacobus sagen können, dass jenes Gebet von Gott nicht erhört werde, welches nicht von einem gläubigen Vertrauen begleitet wird, und frei ist von jedem Zweifel und Misstrauen? wie hätten die Apostel solches alles sagen und fordern können, wenn der Mensch die Mittel und Kräfte nicht besitzt, zu diesem Glauben und Vertrauen zu gelangen? Der lebendige, vertrauensvolle Glaube ist also die Hauptbedingung, die conditio sine qua non, um durch die von der Kirche dargebotenen Mittel Hilfe erwarten und hoffen zu können. Wenn diese geistlichen Hilfsmittel mit lebendigem, zweifellosen Glauben gebraucht werden, so wird geholfen, wenn anders die Heilung dem Kranken

zum Heile gereicht und wenn in dem unerforschlichen Rathschlusse der göttlichen Weisheit nicht etwas anderes bestimmt ist. Ist der Glaube schwach und unvollkommen, so wird nur schwach und unvollkommen, oder nur nach und nach geholfen; ist gar kein Glaube und Vertrauen vorhanden, denkt der Kranke z. B.: „Hilft's, so hilft's, hilft es nicht, so schadet es nicht", in solchem Falle ist wenig Aussicht und Hoffnung auf Hilfe.

Eine dritte Einwendung ist die: „Auf eine solch außerordentliche Weise in leiblichen Krankheiten und Uebeln Hilfe suchen, das ist eine sündhafte Vermessenheit, das ist eine Versuchung Gottes." Aber Christus hat doch gewiss keine Versuchung Gottes lehren wollen, als er jene für alle Zeiten geltenden Worte sprach: „Was ihr immer im Gebete begehret, glaubet nur, dass ihr es erhaltet, so wird es euch werden." Und wenn die heilige Kirche, die unfehlbare Lehrerin der Wahrheit, uns auffordert und ermahnt, in Krankheiten und Uebeln aller Art zu den Benedictionen und benedicierten Sachen mit gläubigem Vertrauen die Zuflucht zu nehmen, so will sie gewiss uns nicht zu einer Versuchung Gottes auffordern und ermahnen. Der hl. Martin hatte, wie es in seinem Leben heißt, sich erboten, mit der alleinigen Stärke des Glaubens und mit dem heiligen Kreuzzeichen bewaffnet, durch das feindliche Kriegsheer sicher und unverletzt zu dringen; darf man ihn deshalb einer Versuchung Gottes beschuldigen? Im Officium der hl. Agatha heißt es: „Medicinam carnalem corpori meo nunquam exhibui; sed habeo Dominum Jesum Christum, qui solo sermone restaurat universa." Hat die Kirche, indem sie diese Worte in's Brevier aufnahm, eine Versuchung Gottes anpreisen wollen? Oder haben etwa die heiligen Väter und Lehrer der Kirche den gläubigen und vertrauensvollen Gebrauch dieser geistlichen Mittel als eine Versuchung Gottes angesehen? Der hl. Chrysostomus sagt: „Fidelis es? Crucis signaculo utere. Dic: hoc dumtaxat habeo scutum; hoc solum pharmacum, aliud ignoro." (Hom. 8. in 3. Coloss.) In der 21. hom. ad Antiochenos verbietet er den Gläubigen mit apostolischem Eifer den Gebrauch abergläubischer Mittel zur Heilung der Krankheiten und empfiehlt die Anwendung des heiligen Kreuzzeichens, indem er sagt: „Ignoras, quanta crux perfecit? Mortem dissolvit, peccatum extinxit, orcum inanem reddidit, diaboli solvit potentiam, et ad corporis sanitatem praestandam non est fide digna? Totum orbem exsuscitavit: et tu in ipsa non confidis? Quid pati dignus esses?" Der heilige Abt Macarius (hom. 48.) geht noch weiter; er wollte durchaus nicht zugeben, dass die ihm untergebenen Mönche in ihren Krankheiten zu den Aerzten und Arzneien sich wendeten, weil Jesus Christus, der die weit gefährlicheren Wunden und Krankheiten der Seele heilt, auch jene des Leibes heilen würde, wenn sie zu ihm mit einem starkgläubigen Vertrauen ihre Zuflucht nähmen.

Dieser Ausspruch des hl. Macarius macht mich auf eine vierte Einwendung, die gemacht werden könnte, aufmerksam: „Wir brauchen also keine Aerzte, und die Arzneien sind überflüssig, wenn durch Anwendung dieser geistlichen Mittel für jedes Uebel Hilfe zu finden ist. Wie stimmt aber das zu jenen Worten der heiligen Schrift: „Altissimus creavit de terra medicamenta et vir prudens non abhorrebit illa.“ Eccli. 38, 6. — Mit Hintansetzung aller körperlichen Arzneien einzig durch gläubiges Gebet im Namen Jesus oder durch geweihte Sachen Hilfe erwarten, heißt das nicht Gott versuchen?“ — Was die Furcht vor einer sündhaften Versuchung Gottes anbelangt, so war davon bereits schon die Rede. Tertullian, welcher berichtet, dass die Christen seiner Zeit gegen den Scorpionenstich nur geistliche Mittel gebrauchten; der hl. Chrysostomus, welcher bei den gläubigen Christen keine andere Arznei als das heilige Kreuzzeichen dulden wollte; der hl. Macarius, welcher seinen Mönchen den Gebrauch des Arztes nicht erlauben wollte, — diese Männer haben sicher weder einer Versuchung Gottes sich schuldig gemacht, noch eine solche angerathen und gutgeheißen, noch viel weniger der Vorschrift Gottes in Anordnung der materiellen Arzneimittel zuwider handeln wollen; aber damals war der vertrauensvolle Glaube in den Herzen der Christen noch stark und lebendig, was eben die conditio sine qua non ist, um durch diese geistlichen Mittel Hilfe erwarten zu können. Wenn daher der Glaube des Patienten noch heutzutage von gleicher Beschaffenheit ist, warum soll er dann nicht auch eine gleiche Wirkung von diesen übernatürlichen Mitteln zu erwarten haben? Die heilige Kirche hat jederzeit fest geglaubt, dass Christus ihr eine übernatürliche Macht über die bösen Geister und über alle Krankheiten anvertraut habe, und diesem Glauben gemäß hat sie die Weihungen des Salzes, des Wassers, des Oeles, der Kräuter u. dgl. sowohl zur Abwendung und Heilung der Krankheiten, als zur Vertreibung und Fernehaltung der dämonischen Einflüsse und Vexationen angeordnet; kann man dann fehlen, wenn man ihre Sprache hört und auf die von ihr dargebotenen Mittel sein Vertrauen setzt? — Da übrigens der erforderliche vertrauensvolle und zweifellose Glaube heutzutage nur selten sich findet, so ist auch gar nicht zu besorgen, dass durch den Gebrauch dieser geistlichen Mittel die Aerzte und die Apotheker in einen brotlosen Stand versetzt werden. Auch schließt die Anwendung dieser übernatürlichen Heilmittel den Gebrauch der natürlichen Arzneimittel nicht aus. Freilich, wenn der Krankheitszustand nichts anderes als eine teuflische Plage ist, so wird der Gebrauch von natürlichen Mitteln umsonst und unnütz sein; bei rein natürlichen Krankheitszuständen aber vertragen sich die natürlichen und übernatürlichen Mittel ganz wohl miteinander. Die übernatürlichen halten den bösen Feind ab, dass er weder das natürliche Uebel verschlimmere, noch die Wirkung der Arznei auf irgend eine Weise verhindere. Aus diesem Grunde ist es sehr zu empfehlen,

die Arzneien der Kranken vorher zu benedicieren; darum findet man in allen approbierten Ritualien eigene Benedictionen, welche über die Arzneien, sowie über Speise und Trank der Kranken vorgenommen werden sollen. — Bemerkenswert ist auch, was Dr. Bischofberger über diesen Punkt sagt: „Etsi ecclesiae benedictiones ad nullum non morbum pertinent, tamen hoc esse statuendum videtur, quo quaeque aegritudo minus a peritis medicis pernoscatur, quove cognita aegrius naturali medicina levetur, hoc esse certiorem spem, fore ut ecclesiae benedictionibus vel benedictarum rerum pio usu sanetur. Et contra ut quaeque aegritudo medicorum arti cognitionique magis patet, hoc illam sacris rebus sanatum iri minor spes est. Minime enim Deus naturae officinam, utpote quae ab ipso hoc consilio fabricata sit, ut ejusdem hinc agnoscatur summa potentia paternaque laudetur benignitas, sperni contemnique vult. Nec vicissim omnia vult naturae viribus effici posse, ut ne salus per Jesum Christum data in ecclesiaque catholica conservata parvi ducatur. Itaque ubi medicinae termini constituti sunt, ibi limes esse solet sacerdotalis operae, ut conflictus medicorum sacerdotumque nullus esse possit."

Was noch die Einwendung anbelangt, es werde zu solchen Heilungen ein besonderes Charisma oder donum sanationum erfordert, so antwortet Dr. Bischofberger darauf folgendermaßen: „Hac in re vehementer falluntur ii, qui charismate sive praecipuo quodam dono sanationum eos oportere sacerdotes instructos esse censent, qui medicorum arti insanabiles morbos sanare velint. Est enim ordinaria benedictarum rerum itemque benedictionum earum, quae personales vocantur, sors et virtus, ut cum magna animi fiducia perceptae tanta operentur."

Um diese schon allzu lange gewordene Abhandlung nicht noch mehr in die Länge zu ziehen, will ich andere Einwendungen, die vielleicht noch erhoben werden könnten, übergehen und schließen mit den schönen, hieher passenden Worten zweier Theologen der Neuzeit, nämlich des schon mehrmals erwähnten Dr. Bischofberger und des Dr. Amberger. Ersterer sagt: „Quot igitur, nisi fides in pectoribus hominum intermortua esset, mala tolli, quot bona comparari possent? Quanta enim coelestis ubertas, quanta copia ecclesiae potestate continetur? Olim homines quoties magnis calamitatibus exercerentur, ad ecclesiae praesidium, liberationis certi, confugiebant. Nunc vero, quasi nullus Deus esset nullusque Redemptor omnium, nec populus, quantumvis innumerabilibus fere calamitatibus exerceatur, ad ministros ecclesiae auxilium petitum adit, neque hi suae sibi potestatis satis conscii laborantes et oneratos ad se invitant aut sponte venientes benigne suscipiunt." Letzterer spricht sich in seiner mit heiliger Begeisterung und in salbungsvoller Sprache geschriebenen Pastoral folgendermaßen aus: „So ist die Kirche wie ein Thurm Davids, der mit Schutz-

wehren gebaut ist: tausend Schilde hängen daran, die ganze Rüstung der Starken. Es gibt keine Gefahr, in welcher die Kirche ihre Kinder nicht schützt, keinen Feind, gegen den sie nicht waffnet, kein Uebel, gegen das sie nicht Hilfe bietet. Honigseim träufelt von ihren Lippen, Honig und Milch ist unter ihrer Zunge, und der Geruch ihrer Kleider ist wie des Weihrauchs Geruch. (Cant. 4, 11.) Immerdar stehet sie bereit, ihre Kinder zu trösten und zu erquicken, immerdar erhebet sich ihr Gebet zum Himmel. Sie ist eine Quelle der Gärten, ein Brunnen lebendigen Wassers, die ungestüm vom Libanon fließen. (Cant. 4, 16.) Ueberallhin leitet sie in den Sacramentalien die Gnade der Erlösung. Es ist die Kirche, welche hervorgeht wie die aufsteigende Morgenröthe, schön wie der Mond, auserkoren wie die Sonne, furchtbar wie ein geordnetes Heerlager. (Cant. 6, 9.) Ausgerüstet mit göttlicher Kraft waltet die Kirche! Sie überwindet den Fürsten der Welt, dränget seinen Einfluss zurück und zerstört sein Reich; sie ziehet den Menschen und mit ihm die ganze Schöpfung empor zu Gott; sie gebietet den natürlichen und übernatürlichen Uebeln, dass sie weichen; sie reicht uns die segnende Hand, und Gedeihen kommt vom Himmel; auf ihr Machtwort entfaltet sich eine neue Schöpfung. — Aber wie wenig wird das herrliche Walten der Kirche in den Sacramentalien erkannt und gewürdigt! Unbekannt und unbenützt bleiben vielfach die Segnungen der Kirche! Durch das gläubige Volk ziehet ein dunkles Gefühl der Macht der kirchlichen Segnung, ein Gefühl, das nicht selten unbefriedigt bleibt, und auf der anderen Seite vielfach zu Missbräuchlichem sich ausgestaltet. Wehmuth und Trauer erweckt es, zu sehen, wie der herrliche Schatz der Sacramentalien vergraben liegt, oder vom Gestrüppe umwachsen ist, wie der Gnadenstrom der kirchlichen Segnung an so vielen Orten im Sande verläuft. O, dass es gelänge, diesen Schatz zu heben und fruchtbringend zu machen für den Auf- und Ausbau des Reiches Gottes!"

Das Geburtsjahr Jesu Christi.

Von P. Michael Hetzenauer Ord. Cap., Lector der heiligen Schrift in Innsbruck.

Fast allgemein wird von den neueren Geschichtsschreibern und Schrifterklärern angenommen, dass Jesus Christus, der Heiland der Welt und der Mittelpunkt ihrer heiligen sowie profanen Geschichte, vor dem Jahre 750 u. c. (seit Erbauung der Stadt Rom) geboren sei: entweder 749 oder 748 oder 747. Und wer sich erlaubt, an dieser allgemeinen „exactwissenschaftlichen" Ansicht zu zweifeln, der wird sofort gebrandmarkt, dass er die gründlichen Arbeiten der Neuzeit gröblich vernachlässige und nicht wisse, was die tüchtigsten Männer der neueren und neuesten Zeit diesbezüglich geleistet haben.

Der gelehrte Jesuit Fl. Rieß († 1882), der es wagte, im Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria Laach „Das Geburtsjahr Christi“ (Freiburg i. Br. 1880, Herder) die gegentheilige Meinung zu vertreten, fand nicht bloß keinen großen Anklang, sondern musste auch den Vorwurf hinnehmen, dass er mit einem großen Aufwand von Gelehrsamkeit nur Verwirrung und Trübung des Gegenstandes zuwege gebracht habe“ („Nochmals das Geburtsjahr Jesu Christi“. Freiburg i. Br. 1883. Herder. Vorbemerkung).

Dessenungeachtet wagen wir zu behaupten: **Jesus Christus wurde im Jahre 752 u. c. geboren, und zwar am 25. December.** Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich

1. **aus den Angaben des hl. Lukas.** Der Evangelist schreibt 3, 23: Καὶ αὐτὸς ἦν Ἰησοῦς ἀρχόμενος ὡσεὶ ἐτῶν τριάκοντα. Et ipse Iesus erat incipiens quasi annorum triginta. Als Jesus anfieng, öffentlich Wunder zu wirken und zu lehren, war er **volle** 30 Jahre alt: ἐτῶν τριάκοντα, annorum triginta. Gut bemerkt Fr. Lukas zur Stelle: **Exactis** triginta annis, tum demum vere incipiebat dici esse triginta **annorum**. Die Angabe des Evangelisten ist jedoch nicht mathematisch genau zu nehmen, was er anzeigt durch das Wörtchen ὡσεί, quasi. Es müssen also wenigstens noch einige Tage zu den vollen 30 Jahren hinzugerechnet werden (Fr. Lukas u. a.). Demnach war Jesus bei seiner Taufe, nach welcher er das messianische Amt auszuüben begann, volle 30 Jahre und wenigstens einige Tage alt. Dies besagen die Worte quasi annorum triginta in ihrer gewöhnlichen Bedeutung genommen.

Es fragt sich nun, in welchem Jahre Christus getauft wurde. Der hl. Lukas berichtet hierüber: Ἐν ἔτει δὲ πεντεκαιδεκάτῳ τῆς ἡγεμονιας Τιβερίου Καίσαρος . . . ἐγένετο ῥῆμα θεοῦ ἐπὶ Ἰωάννην τὸν Ζαχαρίου υἱὸν ἐν τῇ ἐρήμῳ, καὶ ἦλθεν εἰς πᾶσαν τὴν περίχωρον τοῦ Ἰορδάνου κηρύσσων βάπτισμα μετανοίας εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν. . . . Ἐγένετο δὲ ἐν τῷ βαπτισθῆναι ἅπαντα τὸν λαὸν καὶ Ἰησοῦ βαπτισθέντος . . . Anno autem quintodecimo imperii Tiberii Caesaris . . . factum est verbum Domini super Ioannem, Zachariae filium, in deserto. Et venit in omnem regionem Iordanis, praedicans baptismum poenitentiae in remissionem peccatorum . . . Factum est autem cum baptizaretur omnis populus, et Iesu baptizato. . . (Luc. 3, 1—3. 21). In diesen Worten des Evangelisten ist eine zweifache Zeitbestimmung enthalten: wann der Ruf des Herrn an Johannes ergieng, und wann Jesus getauft wurde. Beides muss man mit dem Evangelisten streng auseinanderhalten.

Der Ruf des Herrn ergieng also an Johannes im 15. Jahre **der Regierung des Kaisers** Tiberius. Wann wurde Tiberius **Kaiser?** Nach dem Tode des Augustus. Daher sind seine Regierungsjahre als **Kaiser** vom 19. August 767 u. c., wo Augustus das Zeitliche segnete, (oder vom 17. September 767, wo die Senats-

verhandlungen ihren Abschluss fanden) zu zählen. Sein erstes Regierungsjahr als Kaiser läuft demnach vom 19. August 767 bis 18. August 768; sein fünfzehntes vom 19. August 781 bis 18. August 782 a. u. c. In diesem 15. Regierungsjahre ergieng das Wort des Herrn an Johannes, wie der heilige Text lautet; in diesem 15. Jahre kam der Vorläufer aus der Wüste in die „ganze Gegend am Jordan"; in diesem Jahre predigte er die Taufe der Buße und taufte jene, die zerknirschten Herzens waren.

Wann wurde nun wohl Jesus getauft? Der Evangelist behauptet nicht, dass Jesus im 15. Regierungsjahre — also im gleichen Jahre, in welchem Johannes öffentlich auftrat — getauft wurde; er scheint vielmehr das 16. Regierungsjahr des Kaisers Tiberius anzudeuten, wenn er meldet, dass der Heiland getauft wurde, nachdem der Täufer gekommen in die ganze Gegend am Jordan (in omnem regionem Iordanis, εἰς πᾶσαν τὴν περίχωρον τοῦ Ἰορδάνου), nachdem er die Taufe der Buße gepredigt, und nachdem bereits „alles Volk sich taufen ließ" (cum baptizaretur omnis populus, ἐν τῷ βαπτισθῆναι ἅπαντα τὸν λαόν.) Damit stimmt recht gut die kirchliche Ueberlieferung (niedergelegt in den Commentaren und Homilien der Väter, sowie in der kirchlichen Liturgie) überein, nach welcher der Heiland der Welt an einem 6. Jänner getauft wurde. Derselbe kann wohl nicht in das 15., sondern nur in das 16. Regierungsjahr des Kaisers fallen, welches vom 19. August 782 bis 18. August 783 läuft.

Dem Gesagten zufolge wurde Jesus Christus am 6. Jänner 783 u. c. getauft. Um diese Zeit war er quasi annorum triginta, d. h. 30 volle Jahre und wenigstens noch einige Tage alt. Ziehen wir diese Jahre und Tage von anfangs 783 ab, so bekommen wir als Geburtsjahr Christi Ende 752.

Gegen die vorgelegte Erklärung des heiligen Textes wird eingewendet, dass derselbe auch anders erklärt werden könne, und dass man insbesondere die Regierungsjahre des Tiberius anders zählen müsse. Denn Jesus Christus wurde nach der Mittheilung des hl. Matthäus (2, 1 ff.) unter der Regierung des Herodes geboren; König Herodes starb aber kurz vor dem Osterfeste 750 a. u. c.: also kann der göttliche Heiland nicht nach dem Jahre 750 geboren, noch auch nach dem Jahre 780 getauft worden sein; also müssen die Regierungsjahre des Tiberius von seiner Mitregierung an gezählt werden. — Wir geben gerne zu, dass der Text des hl. Lukas auch anders ausgelegt werden könne und dass er thatsächlich auch anders ausgelegt wurde. Ob jedoch mit Recht? Jedenfalls ist jene Auslegung die wahrscheinlichste, welche nach dem uralten hermeneutischen Princip die einzelnen Worte nach ihrem gewöhnlichen Sprachgebrauch und Zusammenhang erklärt, wie es in der vorgelegten Erklärung geschieht. Dass aber der Text anders ausgelegt werden müsse,

beruht auf der *irrthümlichen* Behauptung, der gemäß König Herodes im Jahre 750 schon gestorben war. Davon am Ende der Abhandlung! Was endlich die Mitregierung des Tiberius anbelangt, so ist zwar aus Tacitus (ann. 1, 3), Vellej. Paterculus (2, 121), Suetonius (20, 21) u. a. sicher, dass Tiberius noch vor Ablauf des Jahres 764 das proconsularische Imperium über die Provinzen und das Heer, sowie am 27. Juni 766 die tribunicische Gewalt (die er schon zehn Jahre lang inne hatte) auf Lebensdauer erhielt. Allein ebenso gewiss ist auch, wie selbst die Gegner zugeben müssen, dass den alten Schriftstellern eine Zählung nach den proconsularischen Mitregierungsjahren gänzlich unbekannt ist. (Von der tribunicischen Aera, welche den Römern allerdings auch bekannt war, kann der Text des hl. Lukas unmöglich verstanden werden, wie ein Blick auf die Zeit der Erlangung, beziehungsweise Bestätigung der tribunicischen Gewalt des Tiberius zeigt.) Sie zählen die Regierungsjahre des Tiberius vom Jahre 767 an, in welchem er die *souveräne Kaisergewalt* erhielt, welche ihm bis dahin mangelte — nach dem Wortlaute der alten Zeugnisse. Tiberius war wohl collega und consors des Augustus in der tribunicischen und proconsularischen, nicht aber in der kaiserlichen Gewalt. Καῖσαρ, Caesar war Augustus allein (Luk. 2, 1). Wenn der sonst tüchtige Dr. Schegg *ohne irgend einen Beweis* behauptet: „Wir sind *berechtigt, anzunehmen*, dass zunächst in Syrien die Regierungsjahre des Tiberius von seiner Mitregentenschaft an gezählt wurden" (Streitschrift gegen Fl. Rieß), so haben wir es doch sicher mit einer Ausflucht, mit einem „*Ausweg*" zu thun, wie Dr. Schegg es selbst bezeichnet. Unzart, aber sehr wahr nennt San Clemente diesen „Ausweg" ein *merum purumque figmentum*; Borghesi eine *Träumerei der Theologen*. Denn die besten alten Geschichtschreiber und die gewiegtesten Archäologen wissen davon nichts. Ist eben nur ein „Ausweg" der Exegeten! Man glaubt zwar, in den Worten des hl. Lukas: ἐν ἔτει δὲ πεντεκαιδεκάτῳ τῆς ἡγεμονίας Τιβερίου einen Anhaltspunkt gefunden zu haben. Es ist wahr, dass der Ausdruck ἡγεμονία die Provinzialverwaltung des Tiberius *an und für sich* bedeuten könnte; ob dies aber auch im vorliegenden Zusammenhang: τῆς ἡγεμονίας Τιβερίου *Καίσαρος* (verglichen mit Luk. 2, 1) noch der Fall ist, dürfte sehr fraglich sein. Der Context scheint auf das Gegentheil zu verweisen. *Kurz zusammengefasst*: Das 15. Regierungsjahr des Tiberius kann Lukas nicht gerechnet haben nach der tribunicischen Aera: dies zeigt ein Blick auf die Zeit der Erlangung des Tribuniciates; er kann es nicht gerechnet haben vom Beginn seiner Mitregierung über die Provinzen und das Heer: eine Aera des proconsularen Imperium war ja den Römern gänzlich unbekannt, sie ist nur eine Erfindung und Träumerei der Theologen; er rechnet es vielmehr vom Tode des Augustus an, wie er nicht undeutlich zu erkennen gibt: Ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις ἐξῆλθεν δόγμα

παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου. Factum est autem in diebus illis, exiit edictum a Caesare Augusto (2, 1) verglichen mit 3, 1: ἐν ἔτει δὲ πεντεκαιδεκάτῳ τῆς ἡγεμονίας Τιβερίου Καίσαρος; anno autem quintodecimo imperii Tiberii Caesaris.

Demnach ist unsere oben gegebene Erklärung von Lukas 3, 1. 23 durch keine der Einwendungen erschüttert.

Wenden wir uns zur zweiten Zeitangabe des Evangelisten. Er schreibt 2, 1. 2: Ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις ἐξῆλθεν δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην. Αὕτη ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου. Factum est autem in diebus illis, exiit edictum a Caesare Augusto ut describeretur universus orbis. Haec descriptio prima facta est a praeside Syriae Cyrino. Wie allgemein bekannt, hat Kaiser Augustus dreimal eine Schätzung vornehmen lassen: 726, 746, 766. Keine derselben kann aber hier gemeint sein, denn keine bezog sich auf alle Unterthanen des römischen Reiches (πᾶσαν τὴν οἰκουμένην, universus orbis), wie die vom Evangelisten verzeichnete (vergl. 2, 1 ff.), sondern nur auf den populus romanus, das heißt auf die römischen Bürger (Monum. ancyr.; Sueton. Aug. 27). Halten wir am beiderseitigen klaren Wortlaut fest, so werden wir darauf hingewiesen, daſs Augustus außer den drei Census der römischen Bürger auch eine Schätzung all seiner Unterthanen verordnet hat, was Cassiodor (var. 3, 52) ausdrücklich behauptet und die Inschrift Orsato ziemlich klar andeutet. In welches Jahr der Stadt fällt aber diese allgemeine Schätzung? Der römische, gut unterrichtete Geschichtsschreiber Paul Orosius versetzt sie in das Jahr 752. Anno ab U. C. DCCLII, schreibt er (6, 22) Caesar Augustus ab oriente in occidentem, a septemtrione in meridiem ac per totum oceani circulum cunctis gentibus una pace compositis Iani portas tertio ipse tunc clausit. . . . Eodem quoque anno tunc primum idem Caesar, quem his tantis mysteriis praedestinaverat Deus, censum agi singularum ubique provinciarum et censeri omnes homines iussit, quando et Deus homo videri et esse dignatus est . . . Haec est prima illa clarissimaque professio, quae Caesarem omnium principem Romanosque rerum dominos singillatim cunctorum hominum edita asscriptione signavit, in qua se et ipse, qui cunctos homines fecit, inveniri hominem asscribique inter homines voluit. Quod nunquam penitus ab orbe condito atque ab exordio generis humani in hunc modum, ne Babylonio quidem vel Macedonico, ut non dicam minori cuiquam regno concessum fuit. Auch aus dem Vergleiche der Inschrift Orsato mit Plinius ergibt sich, daſs Augustus im Jahre 752 eine allgemeine Volkszählung angeordnet habe. — Da nun während der Volkszählung Jesus Christus in Bethlehem geboren wurde (Luk. 2, 1 ff.), so haben wir wiederum als Geburtsjahr Jesu Christi 752 a. u. c.

Dass die vorgetragene Erklärung richtig, zeigt der Zusammenhang, den schon die heiligen Väter beachtet. Jesus wurde geboren während der ganz einzig dastehenden Volkszählung (Luk. 2, 1 ff.), welche dem Gesagten gemäß 752 a. u. c. stattfand; getauft wurde er im 16. Regierungsjahre des Kaisers Tiberius (Luk. 3, 1. 3. 21), d. h. 783 a. u. c. Um diese Zeit war Jesus volle 30 Jahre und etwas darüber alt (Luk. 3, 23); ziehen wir das Alter Jesu von 783 ab, so kommen wir auf 752: Also harmonieren die zwei Zeitangaben des Evangelisten ganz vorzüglich miteinander.

Dazu stimmt auch recht gut die weitere Bemerkung, dass haec descriptio prima (so genannt entweder zum Unterschied von dem Act. 5, 37 angedeuteten census Quirinii, oder weil sie wirklich die erste war in ihrer Art) facta est a praeside Syriae Cyrino, ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου. Denn durch die neuesten Forschungen scheint erwiesen zu sein, dass P. Sulpicius Quirinius im Jahre 752 ganz sicher im Orient sich befunden hat, entweder als außerordentlicher kaiserlicher Legat, oder als ordentlicher Statthalter Syriens, was dem heiligen Texte besser entspricht.

Erklärt man daher die zwei Zeitangaben des hl. Lukas nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, sowie nach dem nächsten und näheren Zusammenhang, so wird man 752 a. u. c als Geburtsjahr Jesu Christi finden.

Die Richtigkeit der an die Spitze gestellten Behauptung ergibt sich

2. aus der mündlichen Ueberlieferung. Wir können uns hier etwas kürzer fassen. Die heiligen Väter halten communiter, ja communissime am Jahr 752 a. u c. als Geburtsjahr Jesu Christi fest, wenn auch ihre Rechnungsweise nicht dieselbe ist. Die einen nennen 752 ausdrücklich, die andern bezeichnen als das Jahr des Heiles das 40. bis 43. Regierungsjahr des Augustus. Besonders häufig werden die Jahre 41 und 42 genannt. Diese Jahre fallen aber (nach der verschiedenen Rechnungsweise der betreffenden Väter) mit 752 zusammen. Das ist eine Thatsache, von der sich jeder beim Durchblättern der Väterwerke überzeugen kann, und die von den Gegnern gern zugegeben wird. „Die überwiegende Mehrzahl dieser Schriftsteller, schreibt Dr. Friedlieb (Das Leben Jesu Christi des Erlösers. Münster. 1887. Schöningh. Seite 289) gelangt zu dem Resultate, dass Christus im Jahre 752 u c. geboren worden sei".

Auch die heilige Kirche selbst hat seit den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage der Ansicht gehuldigt, dass Jesus Christus im Jahre 752 geboren worden sei: Alle Jahre läßt sie am Vorabend von Weihnachten aus dem Martyrologium romanum Folgendes absingen: Anno a creatione mundi, quando in principio Deus creavit caelum et terram, quinquies millesimo centesimo nonagesimo nono: A diluvio vero anno bis millesimo nongentesimo quinquagesimo septimo: A nativitate Abrahae anno bis millesimo

quintodecimo: A Moyse et egressu populi Israel de Aegypto anno millesimo quingentesimo decimo: Ab unctione David in regem anno millesimo trigesimo secundo: Hebdomada sexagesima quinta iuxta Danielis prophetiam: Olympiade centesima nonagesima quarta: Ab Urbe Roma condita anno septingentesimo quinquagesimo secundo: Anno imperii Octaviani Augusti quadragesimo secundo: Toto orbe in pace composito, sexta mundi aetate Iesus Christus aeternus Deus aeternique Patris filius mundum volens adventu suo piissimo consecrare, de Spiritu Sancto conceptus, novemque post conceptionem decursis mensibus in Bethlehem Iudae nascitur ex Maria Virgine factus homo. Nativitatis Domini Nostri Iesu Christi secundum carnem.

Die Gegner leugnen auch diese Thatsache nicht; sie müssen zugeben, dass die Kirche in Rom und Alexandrien, im Orient und Occident constant die Ansicht vertreten habe, dass 752 das Geburtsjahr Jesu Christi sei. Sie suchen aber dies übereinstimmende Zeugnis zu entkräften durch verschiedene Einwürfe, wovon wir uns einige näher ansehen wollen.

a) Die Frage nach dem Geburtsjahr Jesu ist eine historische Frage. Hierin sind wir aber nicht verpflichtet, das Zeugnis der Kirche und Väter anzunehmen. — Gerne zugegeben, dass wir im allgemeinen in rebus historicis von der Ansicht der Kirche und Väter abgehen dürfen. Wer jedoch bedenkt, dass die Väter und Lehrer der Kirche den apostolischen Zeiten viel näher gestanden; dass sie Quellen benützen konnten, die für uns größtentheils verloren sind (man denke an die römischen Archive und die berühmten alten Bibliotheken); wer bedenkt, dass viele aus ihnen an kritischem Scharfsinn den neuern Gelehrten gewiss nicht nachstehen: Wer dies alles bedenkt, der wird sichs wohl überlegen, ob er das übereinstimmende Zeugnis der Alten thatsächlich außeracht lassen soll.

b) Es scheint, dass nicht alle Väter und Schriftsteller das Jahr 752 für die Geburt des Weltheilandes ansetzen; Dionysius Exiguus nimmt bekanntlich 754 an. — Dass alle Väter und alten Schriftsteller ohne Ausnahme 752 festhalten, wird nicht behauptet, und ist nicht nothwendig. Sicher ist, dass die überwiegende Mehrzahl für 752 einsteht. Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass alte Schriftsteller, die auf den ersten Blick ein anderes Jahr anzunehmen scheinen, bei Untersuchung ihrer Rechnungsweise und des Zusammenhanges als mit den übrigen übereinstimmend befunden werden. Was insbesondere den Dionysius Exiguus anbelangt, so zeigen dessen Werke, dass auch er 752 und nicht 754 annahm. Er beginnt seine Aera mit dem 25. März 752, mit der Incarnatio Domini. Das Jahr 1 ab Incarnatione ist daher am 25. März 753 vollendet. Später rechnete man nicht mehr ab Incarnatione (wie Dionysius), sondern

a Nativitate Domini, vom 25. December 752 an. Darnach war das Jahr 1 a Nativitate erst am 25. December 753 vollendet. Schließlich begann man die Jahre auch nicht mehr am 25. December, sondern am 1. Jänner und ließ so das Jahr 1 a Nativitate erst am 1. Jänner 754 vollendet sein. Daraus erhellt, wie unrecht man gethan mit der Behauptung, dass nach Dionysius Exiguus Jesus Christus im Jahre 754 geboren worden wäre; daraus erhellt, wie sich unsere veränderte dionysianische Zeitrechnung zur ursprünglichen verhalte.

c) Würde die mündliche Ueberlieferung über das Geburtsjahr Christi selbständig neben der heiligen Schrift herlaufen, so verdiente sie Beachtung; sie schließt sich aber an die Zeitangaben des Evangelisten Lukas an: beruht also auf Berechnung. — Die angezogene mündliche Ueberlieferung wird allerdings kaum eine traditio constitutiva, welche die heilige Schrift inhaltlich ergänzt, sondern eine traditio declarativa, welche die nähere Erklärung des Inhaltes der heiligen Schrift bietet, zu nennen sein. Aber was folgt daraus? Dass sie keine Beachtung verdiene? Im Gegentheil! Es folgt daraus, dass 752 wohl unzweifelhaft das Geburtsjahr des Herrn ist. Denn, wenn wir sehen, dass die Worte des Evangelisten nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, sowie nach dem näheren und nächsten Zusammenhang ausgelegt, unzweideutig auf 752 verweisen; und wenn wir zudem sehen, dass seit den ältesten Zeiten der Kirche in Rom und Alexandrien, im Orient und Occident die Worte des Evangelisten von den gelehrtesten und heiligsten Männern consensu communi unter den Augen und mit Billigung der heiligen Kirche in gleicher Weise verstanden und erklärt wurden: Was wird man da wohl anderes sagen können, als dass die von den allgemein menschlichen und kirchlichen Auslegungsgesetzen befürwortete Erklärung die richtige ist? Ein Irrthum ist unter solchen Umständen nicht denkbar.

Dass Jesus Christus im Jahre 752 a. u. c. geboren wurde, ergibt sich

3. aus der Schwäche der Gegenbeweise. Um den geehrten Leser nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, wollen wir nur die Hauptbeweise der Gegner uns ansehen. Aus der Schwäche dieser kann jeder die Schwäche der Nebenbeweise selbst erschließen.

a) Bei der Ansicht, dass Jesus 752 geboren wurde, hat die Erklärung von Luk. 2, 2 seine Schwierigkeit. — Ist wahr. Aber noch größere Schwierigkeiten hat sie bei jeder gegentheiligen Annahme. Dr. Schanz, der auch ein Gegner ist, schreibt im Commentar über das Evangelium des hl. Lukas" (Tübingen 1883 Fues — jetzt im Verlag von Herder) Seite 121: „Am einfachsten wäre die Lösung, wenn man mit Rieß die Geburt Jesu in das Jahr 752 verlegte." Ein sehr wahrer Ausspruch! Uns, denen so viele und

vorzügliche Quellen verloren gegangen, wird es zwar bei jeder Ansicht sehr schwierig sein, alle Punkte gehörig aufzuhellen; aber am einfachsten und natürlichsten geht es noch bei der von Rieß vertheidigten Ansicht.

b) König Herodes ist im Jahre 750 u. c. gestorben; also muss Christus vor 750 geboren worden sein. (Matth. 2, 1 ff.) Das wird von den Gegnern nicht bloß als der wichtigste, sondern als der entscheidende Grund angeführt. — Soll etwas darüber entscheiden, ob die Worte der heiligen Schrift nach dem gemeinen Sprachgebrauch und nach ihrem Zusammenhang aufgefasst werden dürfen oder nicht; entscheiden, ob die Väter und Lehrer und Schriftsteller der heiligen Kirche communiter geirrt oder nicht; entscheiden, ob die heilige Kirche selbst einer falschen oder wahren Meinung sich angeschlossen: so dürfte man erwarten, dass jenes entscheidende Etwas unerschütterlich fest stehe. Denn was selbst auf schwachen Füßen steht, kann Schrift, Väter und Kirche nicht umstoßen. Steht nun das Todesjahr des Herodes so unerschütterlich fest? Mit nichten! Aus Astronomie und Geschichte kann wenigstens ebenso gut 753 wie 750 als Todesjahr des Königs Herodes erschlossen werden. Ja noch mehr! Aus Flavius Josephus verglichen mit den römischen Geschichtschreibern scheint hervorzugehen, dass Herodes nicht 750, sondern 753 gestorben ist. Nehmen wir noch dazu, dass die alten Väter und Schriftsteller, denen viel mehr und viel bessere Quellen zugebote standen, entweder direct oder indirect das Todesjahr des Herodes allgemein auf 753 verlegen, so werden auch wir die Ansicht, dass Herodes 750 a. u. c. gestorben sei, als einen seit Kepler weitverbreiteten Irrthum bezeichnen müssen. Wie soll aber ein Irrthum, wenn er auch noch so weit verbreitet ist, eine Thatsache umstoßen können, die auf solchen Gründen ruht, wie die Annahme, dass Jesus Christus 752 u. c. geboren wurde?

Bezüglich des Geburtstages herrscht gegenwärtig unter den katholischen Exegeten Uebereinstimmung. Aus den heiligen Vätern lernen wir nemlich, dass die römische Kirche von jeher den 25. December (Nacht vom 24. auf den 25.) als Geburtstag Jesu feierte. Und seit den Zeiten des hl. Chrysostomus bürgerte sich auch im Orient die Feier des 25. Decembers als Geburtstages Christi mehr und mehr ein — wegen der Auctorität der römischen Kirche (Chrys. hom. in diem natalem Salvatoris). Damit stimmen auch die evangelischen Berichte überein.

Demzufolge dürfte unsere Behauptung, dass Jesus Christus im Jahre 752 u. c., u. zw. am 25. December geboren wurde, bewiesen sein. Wir haben uns, wie schon gesagt, auf das Nothwendigste beschränkt; es dürfte jedoch hinreichen, vorurtheilsfreie Gemüther für die Wahrheit zu gewinnen, umsomehr da auch die allerneuesten Werke der Gegner keinen einzigen neuen, stichhaltigen Gegengrund anzuführen wissen.

Das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium" bezüglich der öfteren Communion.

Von P. Max Huber S. J., Priesterhaus-Director in Klagenfurt.

Einige Bedenken.

Außer den in der Broschüre: „Das päpstliche Decret »Quemadmodum omnium« von Secondo Franco" S. 79 ff.[1]), schon besprochenen Einwendungen, welche der Verordnung des heiligen Vaters bezüglich der Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Communionen der Ordenspersonen entgegengestellt wurden, sind noch einige andere vorgebracht worden, welche wir hier anführen und beleuchten wollen.

1. Das erste dieser Bedenken lautet: **Es gibt Ordensfrauen, denen ihre Beschäftigungen nicht so viel Zeit lassen, dass sie die heilige Communion öfter, als es die Regel bestimmt, in gehöriger Weise empfangen könnten.** Darauf ist einfach zu erwidern: es ist zwar recht gut und lobenswert, wenn Ordensfrauen in Berufsarbeiten beschäftigt sind; wenn sie aber so mit Arbeit überladen werden, dass ihnen die Zeit fehlt, der Heiligung ihrer Seele zu obliegen und ein so vorzügliches Mittel der Heiligung, wie es die heilige Communion ist, nach Bedarf zu gebrauchen, so ist das ein Uebelstand, der mit allem Ernste beseitigt werden sollte. Denn der erste Zweck jeder geistlichen Genossenschaft ist eben der, den Mitgliedern die Mittel und Gelegenheiten zu ihrer Heiligung zu bieten. Dem Hauptzweck aber müssen, eben weil er Hauptzweck ist, alle anderen Ordenszwecke untergeordnet sein, also auch die Werke der Nächstenliebe und andere Beschäftigungen.

Und damit unsere Generation von Ordensfrauen — man könnte sie vielleicht nicht ganz ohne Grund die Generation der Martha nennen — sich dessen deutlicher bewusst werde, dürfte es gut sein, ihr das Ordensleben der Vorzeit vor Augen zu stellen und vorzuhalten. Welch ein Wechsel, welch ein Abstand zwischen einst und jetzt! Zwischen den Ordenspersonen von der Zeit des hl. Benedict von Nursia an bis herab auf den hl. Franz von Sales und zwischen den neueren Congregationen! Fast ein Jahrtausend lang gab es nur beschauliche Frauenorden; man vermochte sich keine Ordensfrau zu denken ohne Chorgebet und strengste Clausur. Und als der hl. Franz von Sales den Plan gefasst hatte, einen Frauenorden zu gründen, der keine Clausur haben und sich den Werken der Barmherzigkeit, insbesondere dem Besuche der Kranken widmen sollte, da stieß er

[1]) Das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium", die Aufhebung der Gewissensrechenschaft u. a. betreffend, erklärt und begründet von Secondo Franco (Lettera ad una Superiora Religiosa). Aus dem Italienischen übersetzt und mit einem Anhange und Anmerkungen versehen von Max Huber S. J. Für Oberinnen, Obere, die nicht Priester sind, und Klosterbeichtväter. Zweite, verbesserte Auflage. Regensburg. Friedr. Pustet. 1892.

bei seinen geistlichen Berathern auf so entschiedenen Widerstand, dass der demüthige, sich misstrauende Heilige seinen Plan aufgab und dem Häuflein neuer Ordensfrauen, das er unter der Führung der hl. Francisca von Chantal gesammelt hatte, strenge Clausur vorschrieb. Doch es wehte in der Kirche Gottes schon ein neuer, freierer Geist, und die Zeitverhältnisse, nach denen die göttliche Vorsehung ihre Leitung einrichtet, erheischten ein Abgehen von den alten Formen. So mussten denn die theologisch-ascetischen Vorurtheile fallen und es gelang dem hl. Vincenz von Paul, mit seinen Töchtern der Liebe, die wir „Barmherzige Schwestern" nennen, das von dem heiligen Bischofe von Annecy angestrebte Ziel zu verwirklichen. Von da ab sprossten weibliche Congregationen vom thätigen Berufe in staunenswerter Menge aus dem fruchtbaren Boden der heiligen Kirche empor, und sie übertreffen jetzt an Zahl die beschaulichen Orden. Aber was für eine Erscheinung tritt nun zutage? In manchen thätigen Ordensgenossenschaften scheint das Bewusstsein von der Wichtigkeit des inneren Lebens, des Gebetslebens, im Schwinden begriffen zu sein; man übersieht leicht, dass die Ordensperson einzig um ihrer eigenen Vervollkommnung willen in den Orden tritt und dass die Werke der Nächstenliebe und die anderen äußeren Ordensverrichtungen nur Mittel zu diesem Zwecke sind, ihm also untergeordnet werden müssen und nie in solchem Maße den Untergebenen aufgetragen werden dürfen, dass dadurch der Hauptzweck, die innere Heiligung und die ihr unmittelbar dienenden geistlichen Uebungen, zu kurz kommen. Während man ehedem einen großen Theil der Zeit der Betrachtung, dem Chorgebete, dem Stillschweigen und anderen geistlichen Uebungen widmete, ist jetzt in manchen Frauenklöstern ein so anhaltendes Arbeiten und sind der zerstreuenden Verrichtungen so viele, dass man die Ordensschwestern eher gewöhnliche Arbeiterinnen im Ordenskleide, als arbeitende Ordensfrauen nennen möchte und dass manche fromme Personen in der Welt ein stilleres und gesammelteres Leben führen können als sie. Darum treten auch manche Candidatinnen wieder aus; sie finden im Kloster zu wenig Hilfe für ihr inneres Leben.

Unter solchen Umständen dürfte es nicht überflüssig sein, manche Oberinnen an die Grundprincipien des Ordenslebens zu erinnern und ihnen deren Wahrung zu empfehlen; und was die gegenwärtige Frage betrifft, sie anzuweisen, dass sie die Uebungen des thätigen Berufes in ihren Klöstern so regeln und mäßigen, dass ihre Untergebenen nicht gehindert sind, die heilige Communion so oft zu empfangen, als es die Beichtväter für deren Fortschritt in der Tugend und im geistlichen Leben erspriesslich erachten. Die Einwendung also, dass die häuslichen Verrichtungen öfterem Communicieren im Wege ständen, kann nicht als berechtigt angesehen werden, wenigstens nicht, so lange der gewöhnliche Gang der Dinge in Betracht kommt.

Ebenso wird man nicht mit Berechtigung sagen können, die häuslichen Verrichtungen sollten für die Beichtväter bei Bestimmung der Zahl der Communionen absolut maßgebend sein; eher wird man sagen müssen, die Beichtväter sollten bei den Obern darauf hinwirken, den Untergebenen nicht so viele Arbeiten aufzuladen, dass dieselben, obgleich einer öfteren Communion würdig, die nöthige Zeit dazu nicht fänden. Man berücksichtige auch, dass das thätige Ordensleben zerstreuend genug wirkt. Hieraus folgt aber, dass den Mitgliedern thätiger Orden ein Mittel nicht vorenthalten werden darf, welches so sehr zu innerer Sammlung und zur Belebung und Pflege des inneren Lebens beiträgt, wie die heilige Communion. Wenn nun die Pflege des inneren Lebens bei einer Ordensperson eine über die Regel hinausgehende Zahl von Communionen räthlich erscheinen lässt, oder das geistige Austrocknen einer Seele nur auf diesem Wege erfolgreich verhütet werden kann, sollten da die Obern nicht gehalten sein, die Arbeiten, die sie den Untergebenen auftragen, so zu mäßigen, dass sie kein Hindernis der öfteren Communion bilden? Endlich, da das thätige Leben heutzutage viele Ordensfrauen in Lagen versetzt, in welchen sie große moralische Stärke nöthig haben, um nicht im geistlichen Leben Nachtheil zu erleiden oder gar den Ordensberuf zu verlieren — man denke nur daran, dass, während ehedem eine Ordensfrau bloß im Sprechzimmer hinter Eisengittern und mit verhülltem Angesichte gesprochen werden konnte, jetzt die gottgeweihten Jungfrauen in Männerspitäler und auf die Verbandplätze der Schlachtfelder geschickt werden, dass man ihnen Knaben wie Mädchen zu Warte und Pflege übergibt, dass sie in männlichen Bildungsanstalten die Verrichtungen häuslicher Dienerinnen übernehmen, ihre Wohnungen manchmal so eingerichtet sind, dass selbst Männern gegenüber kaum mehr ein Schatten von Clausur übrig bleibt, endlich, dass manche Krankenpflegerin monatelang allein außerhalb des Klosters wohnen und leben muss — in solchen Lagen darf den Ordensschwestern jenes Heilmittel, welches die Seele mit der Quelle aller Stärke in innigste Verbindung bringt, gewiss nicht entzogen werden.

Wird also eine Ordensfrau in eine außergewöhnlich schwierige Lage versetzt und fühlt sie das Bedürfnis nach größerer Stärkung durch vermehrte Communionen, so darf man ihr die Bitte nicht abschlagen, und es kann die Zeit, welche der öftere Empfang des heiligsten Sacramentes den Werken der Nächstenliebe möglicherweise entzieht, nicht in Betracht kommen.

Wenn der heilige Vater den geistlichen Fortschritt als Grund für Gewährung öfterer Communion bezeichnet, so wird wohl auch die Sicherstellung der Beharrlichkeit im Berufe als genügender Grund gelten können.

Aber ist denn überhaupt eine Ursache vorhanden, die Zeit, welche der Empfang der heiligen Communion in Anspruch nimmt,

zu betonen? Sind es etwa ganze Stunden? Jede Ordensfrau hört doch täglich die heilige Messe, und vielmal steht nichts im Wege, dass während derselben die heilige Communion gespendet werde. Somit kann man während der heiligen Messe die Vorbereitung und einen Theil der Danksagung machen; und da die letztere streng genommen bei Ordenspersonen, die oft communicieren, nicht über zehn Minuten zu dauern braucht, so werden etwa noch fünf Minuten der Zeitdauer der heiligen Messe zuzufügen sein. Und diese fünf Minuten sollten nicht erübrigt werden können? — Wiederum hat gewöhnlich jede geistliche Genossenschaft eine halbe Stunde Betrachtung und darnach die heilige Messe. Einen Theil der Betrachtungszeit könnte man wohl auf die Vorbereitung zur heiligen Communion verwenden, dann vor der heiligen Messe communicieren und während derselben die Danksagung machen. Wie sollte es also wegen der Berufsarbeiten nicht angehen, die heilige Communion so oft zu empfangen, als es die innere Verfassung der einzelnen Ordenspersonen räthlich erscheinen lässt?

Gewiss sind die äußeren Verhältnisse, in welchen sich Ordensschwestern befinden können, gar sehr verschieden und manchmal ist der Empfang der heiligen Communion durch dieselben sehr erschwert. Aber da ist es eben nicht die Menge der Arbeiten, sondern die äußeren Verhältnisse sind es, welche den öfteren Empfang verhindern. Bei Uebernahme von neuen Ordensniederlassungen sollte also achtsam darauf gesehen werden, dass den Schwestern die Mittel der inneren Heiligung nach Bedarf zu Gebote stehen. Es kann zwar das viele Gute, welches zur Ehre Gottes gewirkt wird, einen zeitweiligen theilweisen Verzicht auf diese geistlichen Vortheile gerathen erscheinen lassen, und in einem solchen Falle darf man hoffen, dass Gott der Herr in seiner Güte und Treue jene Seelen, die Jesus um Jesu willen verlassen, auf andere Weise entschädigen werde; aber die stabilen Verhältnisse einer Ordensgemeinde müssen so eingerichtet sein, dass sie der öfteren Communion kein Hindernis bereiten.

2. Ein anderes Bedenken gegen die Bewilligung einer in unserem Sinne öfteren, nämlich über die Regel hinausgehenden Communion macht geltend, dass dadurch Neid und Eifersüchteleien unter den Ordensfrauen hervorgerufen würden oder werden könnten. Damit wird aber fürs erste den Ordensfrauen ein so beschämendes Armutszeugnis ausgestellt, dass man schon um dessenwillen dieses Bedenken nicht gelten lassen kann. Ist es denn nicht eine Sünde gegen den heiligen Geist, jemanden um der göttlichen Gnade willen zu beneiden? Und diese Sünde sollte man unter Ordensfrauen vermuthen dürfen und vermuthen in so hohem Grade, dass es um ihretwillen gerathen schiene, die Würdigen des öfteren Empfanges der heiligen Communion zu berauben?

Ferner, wenn dieser Grund bei Ordensfrauen gelten würde, so müsste er noch mehr bei Weltleuten Geltung haben, die doch

im allgemeinen unvollkommener sind, als Ordensfrauen. Man dürfte also auch den in der Welt lebenden Personen aus Besorgnis, dass bei Anderen Neid und Eifersüchteleien entstehen könnten, eine mehrmalige Communion nicht gestatten. Ein solches Bedenken ist doch sehr seltsam und erweist sich in seinen Consequenzen als unhaltbar; denn es widerspricht ganz und gar dem Geiste der Kirche, den Weltleuten die öftere Communion vorzuenthalten.

Auch müsste man wohl zugeben, der heilige Vater, welcher die Beichtväter bevollmächtigte, den Würdigen die öftere Communion zu gestatten, gebe durch diese seine Verfügung Anlass zu Neid und Eifersucht in den Klöstern, und die Ablehnung einer päpstlichen Bevollmächtigung sei von Seiten der Beichtväter eine Handlung pastoreller Umsicht und Klugheit! Nein, das offenbar Richtige in dieser Sache ist, dass die Beichtväter unbeirrt durch zweifelhafte Möglichkeiten die öftere Communion denen gestatten, die sich deren würdig erweisen, und jene, die über ihre Verfügung murren, gehörig zurechtweisen. Uebrigens sind ja nur sehr demüthige Seelen der Erlaubnis einer öfteren Communion würdig, und Demüthige pflegen nicht Neid und Eifersucht zu erregen. Thatsächlich gibt es Frauen-Congregationen, in denen jedem Mitgliede die Zahl der Communionen von dem Beichtvater bestimmt wird. Da herrscht also Verschiedenheit; die jüngeren Ordensfrauen gehen seltener zur Communion, die älteren oder vollkommeneren öfter, und doch weiß man nichts von Neid und Eifersucht.

3. Ebensowenig kann die Besorgnis, dass auch andere, welche einer öfteren Communion noch nicht würdig sind, die gleiche Erlaubnis nachsuchen würden, ein begründetes Bedenken gegen die Bewilligung der öfteren Communion für Würdige bilden; denn das liegt ja in der Natur der Sache, dass die Zahl der Communionen nach der Würdigkeit der Person bestimmt werde, und dass jene, die noch nicht als würdig genug erkannt werden, wenn sie voreilig und vielleicht unbescheiden bitten, in liebevoller Weise auf spätere Zeiten vertröstet werden müssen. Mit welchem Rechte aber wird aus einer solchen Bitte die Folgerung abgeleitet, dass man den Würdigen die öftere Communion verweigern müsse, oder auch nur dürfe? Aber — wird man erwidern — der Beichtvater verliert das Vertrauen derer, welchen er eine abschlägige Antwort gibt! — Ist das sicher? Muss bei diesen so wenig Demuth vorausgesetzt werden, dass sie die Verweigerung der Bitte sogleich übel nehmen? Lässt sich die Verweigerung nicht in einer Weise begründen, dass deren Billigkeit einleuchtet? Beruht das Vertrauen zu dem Beichtvater bloß darauf oder hauptsächlich darauf, dass er auch die unbegründeten Wünsche und unvernünftigen Bitten des Beichtkindes erfüllt? Einige falsche Fromme mögen so verkehrten Sinnes sein, dass sie dem Beichtvater unvernünftige Willfährigkeit zumuthen; die Regel werden sie doch wohl nicht

bilden und Berücksichtigung verdienen sie nicht. Wegen wenig begründeter Befürchtungen unbillig sein wollen gegen jene, welche der Geist Gottes zu öfterer Communion antreibt und deren Tugend sie derselben würdig erscheinen läfst, das wäre doch eigenthümlich!

4. Es kann auch nicht als stichhaltige Einwendung gegen die Gewährung der öfteren Communion erkannt werden, wenn gesagt wird, dieselbe gefährde den Frieden und die Eintracht der geistlichen Gemeinden, rufe Hader und Parteiungen hervor. Diese Einwendung wird schon aus dem Grunde vor dem Richterstuhle des Theologen schwerlich bestehen können, weil sie ebenso wie ihre unmittelbaren Vorgängerinnen — Einwendung von Neid und Eifersucht und Einwendung des Verlustes des Vertrauens auf den Beichtvater — ganz allgemeiner Natur ist, sehr leicht auf alle Ordensgemeinden angewendet werden kann und schließlich dahin führen würde, dafs man in keinem Kloster den Würdigen eine öftere Communion gestatten dürfte. Es würde also auf diesem Wege die Verfügung des heiligen Vaters vollständig oder wenigstens nahezu vollständig unwirksam gemacht, und viele Seelen würden um die Gnade der öfteren Communion gebracht. — Sollte der Congregation der Bischöfe und Ordensleute, welche so reichliche und allseitige Erfahrungen besitzt, und sollte dem heiligen Vater selbst ein solches Bedenken entgangen sein, oder sollten sie es nicht berücksichtigt haben, wenn sie es für begründet hielten? Somit kann auch dieses letzt erwähnte Bedenken nicht als solches betrachtet werden, welches der Gewährung öfterer Communion entgegenstünde, und im allgemeinen, welches bewiese, dafs außer der inneren Verfassung der Ordensperson auch noch gewisse äußere Rücksichten maßgebend sein müfsten, wo es sich darum handelt, eine öftere Communion zu gestatten.

Es wäre auch sehr zu verwundern, dafs der heilige Vater in seinem Decrete von solchen äußeren Normen keine Andeutung gibt, wenn sie überhaupt regelmäßig beständen. Auch das ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dafs, wie Leo XIII., so schon Innocenz XI. in seinem Erlasse „über die tägliche Communion" die Erlaubnis der öfteren oder auch täglichen Communion für Ordensfrauen allein von der inneren Verfassung abhängig macht und dafs Innocenz XI. noch weiter gieng als Leo XIII., indem ersterer verordnete, dafs bei Vorhandensein der inneren Verfassung der Beichtvater die Erlaubnis geben solle, nicht bloß könne, wie es in dem Decrete Leo XIII. heißt.[1])

5. Noch ist die Reihe der Einwürfe gegen das Ueberschreiten der durch die Regel normierten Zahl der Communionen nicht zu Ende. Man wendet nämlich ferner noch ein: es ist für Ordensleute nicht gut, **Ausnahmen** zu machen; eine öftere Communion

---

[1]) Decretum circa Communionem Quotidianam. Datum Romae 12. Febr. 1679. „Si quae (Moniales) vero puritate mentis eniteant et fervore spiritus ita incaluerint, ut dignae frequentiore aut quotidiana Sanctissimi Sacramenti perceptione videri possint, id illis a Superioribus permittatur."

über die in der Ordensregel fixierte Zahl hinaus ist aber eine Ausnahme. — Hierauf ist zu erwidern, dass das Wort „Ausnahme“ für die über die Regel hinausgehende Communion nicht sehr passend gewählt ist; dasselbe kann hier leicht einen gehässigen Sinn haben, der mit einer solchen Communion nicht verbunden werden darf, da vorausgesetzt wird, dass sie aus besonderem Eifer hervorgeht und von dem Beichtvater gebilligt wurde, somit lobenswert ist. Es wäre ganz unstatthaft, besonders nach Erlassung des päpstlichen Decretes, solches öftere Communicieren als eine Handlungsweise zu bezeichnen, an welcher der Makel der unberechtigten Eigenheit und Hinaussetzung über Regelmäßigkeit und Gemeinsamkeit haftet.

Eine Ausnahme kann eigentlich nur da stattfinden, wo eine absolute und feste Regel besteht, die für alle Personen und Fälle das Gleiche vorschreibt. Als solche kann aber die Ordensregel, welche die Zahl der Communionen angibt, nicht betrachtet werden, denn dieselbe ist sowohl ihrer Natur nach, als auch insbesondere infolge der ausdrücklichen Bestimmung des päpstlichen Decretes als eine bedingte und veränderliche zu betrachten, welche Fälle zulässt, in denen die Zahl der Communionen zu erhöhen ist. Sie ist bedingt und veränderlich erstlich ihrer Natur und Entstehung nach, denn was beabsichtigten wohl die Ordensstifter mit dieser Regel? wollten sie damit eine oberste, unabänderliche, für alle Ordensmitglieder und für alle Fälle ohne Ausnahme geltende Norm aufstellen? wollten sie damit sagen, niemand dürfe öfter communicieren, als es die Regel bestimmt, oder niemand solle hinter dieser Zahl der Communionen zurückbleiben?

Auf die erste Frage antworten wir: die Ordensstifter wollten keine absolute, oberste und unabänderliche Norm aufstellen; und wir werden dies sogleich beweisen. Hieraus ergibt sich nun aber, dass weder eine seltenere, noch eine häufigere Communion als Ausnahme im strengen Sinne d. h. als der Regel widerstreitend zu bezeichnen ist und dass, wenn auch eine seltenere Communion, insoferne sie aus Mangel an Eifer herrührt, einen Tadel verdienen kann, sicher die häufigere, aus besonderem Eifer hervorgehende Communion nicht zu tadeln ist. Auf die zweite Frage antworten wir: die Ordensstifter wollten mit der Fixierung der Zahl der Communionen dieses erzielen, dass niemand seltener communiciere, nicht aber, dass niemand öfter communiciere. Wenn aber dieses, dann ist wiederum die öftere Communion keine Ausnahme von der Regel.

Begründen wir nun obige Behauptungen. Die Ordensstifter wollten fürs erste die Regel, welche die Zahl der Communionen bestimmt, nicht als oberste, unabänderliche, für alle Ordensmitglieder und Fälle geltende Norm angesehen wissen. Denn erstlich wussten sie, dass nach den Grundlehren der Moraltheologie für den Priester, dem die Verwaltung des Sacramentes des Altares anvertraut ist, vor allem der Gewissenszustand des Beichtkindes bei Bestimmung

der Zahl der Communionen maßgebend sein muss und dass dieser Zustand es hie und da gerathen oder auch geboten erscheinen lassen kann, die Zahl der Communionen zu vermindern oder zu vermehren. Dann nahmen die Ordensstifter bei Aufstellung der Regel, welche die Communionen betrifft, sicher auch auf den zu ihrer Zeit in der Kirche bestehenden Gebrauch Bedacht und hatten gewiss nicht im entferntesten die Absicht, einem sich in späteren Jahrhunderten unter Billigung, vielleicht sogar Ermunterung und Aufforderung der Kirche bildenden Gebrauche häufigerer Communionen entgegenzutreten. Noch ist ein Moment zu erwähnen und zu beachten, das bei der Bestimmung der Zahl der Communionen für die Ordensstifter maßgebend gewesen sein wird: dieselben ließen sich nämlich dabei nicht nur von dem Eifer für den Fortschritt ihrer geistlichen Söhne und Töchter, sondern auch von der Klugheit leiten, und diese letztere sagte ihnen, dass es nicht gut sei, das Vollkommene und Vollkommenste zum Gesetze für Alle zu erheben. Darum enthielten sie sich, eine noch größere Zahl von Communionen anzuordnen und überließen es dem weisen Ermessen der Seelenführer, denjenigen, welche noch öfterer Communion würdig erschienen, solche zu gestatten.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun, dass die Ordensstifter mit der Angabe der Zahl wöchentlicher Communionen keine absolute, unabänderliche, allgemein giltige Regel aufstellen wollten. Und hieraus ergibt sich wieder die Begründung unserer Antwort auf die zweite Frage: „Wollten die Ordensstifter, dass niemand öfter communiciere, als es die Regel bestimmt, oder dass niemand hinter dieser Zahl zurückbleibe?“ Wir antworteten, die Ordensstifter wollten das letztere, dass niemand, wenigstens ohne triftige Gründe, seltener communiciere; das erstere konnten sie nicht wollen. Oder sollten sie etwa dem Walten des Geistes Gottes in der heiligen Kirche haben vorgreifen und entgegentreten wollen? Sollten sie ihre geistlichen Söhne und Töchter haben hindern wollen, sich dem lebendigen und mächtigen Zuge der Herzen nach der heiligen Communion, wie er in späteren Zeiten sich entwickelte, anzuschließen? Wollten sie die Vollkommenen nöthigen, auf den Wegen der Unvollkommenen zu gehen? Gewiss nicht. Sie wollten also nur Sorge tragen, dass man im Orden bezüglich der heiligen Communion nicht hinter dem zurückbleibe, was sich in ihrer Zeit für fromme und nach Vollkommenheit strebende Personen schickte. Demgemäß ist die Bestimmung der Zahl der Communionen nicht im beschränkenden Sinne, nicht als Zügel zu nehmen, sondern in urgierendem, antreibendem, als Sporn. Die Fixierung der Zahl bedeutet für jene Ordenspersonen, die aus Unkenntnis des Nutzens der öfteren Communion oder aus Lauheit nur selten communicieren würden, dass sie nicht unterlassen sollten, das heiligste Sacrament so oft zu empfangen, als es durch die Regel bestimmt und festgesetzt ist, damit sie die Fortschritte im geistlichen Leben machen, welche der Orden von ihnen erwartet.

Dies geht auch aus einer Antwort der Congregation der Bischöfe und Ordensleute vom 4. August 1888 hervor. Der erzbischöfliche Official von Bordeaux hatte an diese heilige Congregation die Frage gestellt, welches der Sinn sei, in dem die Kirche die Regeln approbiert, welche die Zahl der Communionen festsetzen, ob sie nämlich als verbietende zu betrachten seien oder als gebietende. Auf diese Frage antwortete nun die Congregration, diese Regeln seien nicht im verbietenden Sinne zu nehmen, sondern im gebietenden, d. h. die Ordensmitglieder sollten so oft zur heiligen Communion gehen, als es die Regel bestimmt, „wenn nicht ein vernünftiger Grund dagegen spricht." Endlich deuten diesen Sinn der Regel auch die Worte des päpstlichen Decretes an: „Es werden alle ermahnt, die heilige Communion an den von der Regel bestimmten Tagen zu empfangen." Somit ist unwiderleglich dargethan, dass die Regel, welche die Zahl der Communionen feststellt, nur den Sinn hat, niemand dürfe ohne triftige Gründe seltener communicieren.

Bisher haben wir die Behauptung, dass diese Regel eine bedingte und veränderliche, keine absolute und feste und nicht die oberste Norm sei, bewiesen aus ihrer Natur und Entstehung. Jetzt wollen wir diese Behauptung zweitens auch erhärten durch die ausdrückliche Bestimmung des heiligen Stuhles. Die verpflichtende Kraft der Ordensregel entspringt der Regierungsgewalt der Kirche; darum verpflichten dieselben nur so weit, als es die Kirche bestimmt. Nun will aber der heilige Stuhl, dass die auf die Communion bezügliche Ordensregel nur eine bedingte verpflichtende Kraft habe, denn Er macht die Zahl der Communionen von dem Urtheile und Gutachten des Beichtvaters abhängig, so dass der Beichtvater eine größere Zahl erlauben kann oder auch eine geringere, als es die Regel bestimmt. Letzteres ist in den Worten des oben angeführten Schreibens der heiligen Congregation der Bischöfe und Ordensleute an den erzbischöflichen Official von Bordeaux ausgesprochen, wornach die Ordensmitglieder so oft zur Communion gehen sollten, als es die Regel bestimmt, „wenn nicht ein vernünftiger Grund dagegen spricht"; dies hat nämlich der Beichtvater zu beurtheilen und zu entscheiden. Nach Befund der Umstände kann er also eine mindere Zahl von Communionen anordnen. Ersteres aber, dass nämlich der Beichtvater mehr Communionen erlauben könne, als die Regel angibt, ist in dem Decrete „Quemadmodum" mit ausdrücklichen Worten gesagt. VI. „So oft es der Beichtvater mit Rücksicht auf den Eifer und auf den geistlichen Fortschritt eines Ordensmitgliedes für ersprießlich erachtet, dass dasselbe öfter zum Tische des Herrn hinzutrete, kann er es ihm gestatten."

Aus all diesen Erörterungen ergibt sich nun, dass man öftere Communion im Sinne des päpstlichen Decretes nicht als Ausnahme im eigentlichen Sinne und mit gehässiger Nebenbedeutung bezeichnen dürfe.

6. Man legt der öfteren Communion noch ein anderes Prädicat bei, um sie als unstatthaft erscheinen zu lassen; man nennt sie eine Bevorzugung und behauptet, in Ordensgemeinden seien Bevorzugungen einzelner Ordensmitglieder übel angebracht und dem Frieden unzuträglich. Hierauf erwidern wir, dass hier nicht von einer Bevorzugung im strengen Sinne die Rede sein könne, weil die Ordensregel keine Gleichheit anordnet und weil es überhaupt keine Gleichheit der inneren Würdigkeit für die Communion gibt. Ferner antworten wir, dass, wo Gott eine Bevorzugung eintreten und walten lässt, die Menschen derselben Rechnung tragen müssen. Wem Gott besondere Gnaden verleiht, dem dürfen die Menschen die hieraus entspringenden Anrechte nicht versagen. Größere Vollkommenheit gibt also Anspruch auf Vermehrung der Communionen. Wenn ein Arbeiter, welcher eine Stunde länger arbeitet, als ein anderer, mehr Lohn erhält, als dieser, so ist das keine Bevorzugung. Und wenn eine Ordensperson durch längere Jahre an ihrer Heiligung gearbeitet hat, als eine andere und dafür die Erlaubnis erhält, öfter zu communicieren, als diese, so ist auch das keine Bevorzugung. Und selbst bei zwei Ordenspersonen, die gleich lange Zeit im Orden sind, kann man es keine Bevorzugung nennen, wenn der einen, welche mit größerem Eifer an ihrer Heiligung gearbeitet, sich öfter und starkmüthiger überwunden, größere und schwerere Opfer für das Wohl der Ordensgemeinde gebracht und ihre Mitbrüder oder Mitschwestern durch die Pflege des geistlichen Lebens in hervorragender Weise erbaut hat, von dem Beichtvater mehr Communionen gestattet werden, als der andern, die ihr an Verdiensten nachsteht.

7. Man wendet auch ein, es entspreche dem Geiste der Ordnung weniger, wenn eine Ordensperson öfter als die übrigen oder als mehrere derselben zum Tische des Herrn tritt. Wie dies gegen den Geist der Ordnung verstoßen sollte, ist wirklich nicht leicht einzusehen, denn es wird hier ja vorausgesetzt, dass die Ordensperson mit Gutheißung oder Aufmunterung ihres Beichtvaters handelt, welcher der Wächter der Ordnung ist. Ihre Handlungsweise befindet sich ferner innerhalb des Rahmens der Regel und innerhalb der von dem Apostolischen Stuhle aufgestellten Ordnung. — Wir können uns nicht mit einer Auffassung einverstanden erklären, die eine Ordensgemeinde einer Compagnie Soldaten gleichstellt und von deren Mitgliedern militärische Gleichförmigkeit verlangt auch in Dingen, in welchen nach göttlichem und menschlichem Rechte Ungleichmäßigkeit berechtigt ist. Man scheint zu vergessen, dass bei der Einreihung der Soldaten ein bestimmtes Körpermaß berücksichtigt wird, während in Ordensgemeinden Personen zusammenleben, die in geistiger Beschaffenheit und Befähigung oft sehr verschiedene Maße aufweisen — man nimmt die Sache zu materiell!

8. Es wird endlich auch das Beispiel einer heiligmäßigen Ordensfrau herangezogen, um Ordenspersonen, welche sich der päpstlichen Anordnung zu ihren Gunsten bedienen wollen, auf andere Gedanken zu bringen. Dass man dadurch die päpstliche Verfügung unwirksam macht und sich ihr stillschweigend widersetzt, das wird man sich vielleicht nicht gehörig zum Bewusstsein gebracht haben. Man führt also die Handlungsweise der Ehrwürdigen Dienerin Gottes, Schwester Johanna Rodriguez, als Muster an, welches alle Ordensleute nachahmen sollten. In der Lebensbeschreibung dieser heiligen Ordensfrau wird eine Vision erwähnt, in welcher ihr der göttliche Heiland sein Wohlgefallen daran aussprach, dass sie sich bezüglich der Zahl ihrer Communionen — drei in der Woche — nicht von dem Gebrauche der Ordensgemeinde entfernte, obwohl sie vor dem Eintritte in den Orden „das Brot der Engel täglich" empfangen hatte. Daraus wird nun gefolgert, es entspreche dem Geiste Christi und der Heiligen nicht, dass eine Ordensperson um öftere Communionen bitte, oder es sei wenigstens das Unterlassen einer solchen Bitte dem Geiste Christi und der Heiligen entsprechender.

Um ein sicheres Urtheil in dieser Frage zu ermöglichen, muss der geschichtliche Hergang und Thatbestand scharf ins Auge gefasst werden. Schwester Johanna brannte selbstverständlich von Sehnsucht nach öfterer Communion. Da erschien ihr einmal Christus im priesterlichen Gewande, eine Patene und heilige Hostie in seinen Händen haltend, und fragte sie: „Meine Braut, willst du mich empfangen? Sage mir, was du willst, ich werde Deine Wünsche erfüllen!" Johanna anwortete: „Mein Herr und mein Bräutigam! Du kennst mein Sehnen und weißt, wie hart es mir ist, Dich nicht täglich zu empfangen. Dennoch will ich die heilige Communion nicht öfter empfangen, als mein geistlicher Vater es anordnet. Lass mich den Schmerz der Sehnsucht tragen, denn ich möchte in nichts eine Ausnahme von dem beanspruchen, was in unserer Gemeinde Gebrauch ist. Dieses Opfer muss ich wohl dem gemeinschaftlichen Leben bringen." Der göttliche Heiland erwiderte seiner treuen Dienerin: „Meine Braut, Dein Gehorsam ist mir die liebste Opfergabe, die Du mir bieten kannst. Vertraue auf mich, ich werde immer bei Dir sein. Empfange mich geistlicherweise; dem steht nie ein Hindernis im Wege. Alsdann wirst Du sehen, was ich thun werde." Die besondere Gnade, welche Christus der Herr mit diesen Worten bezeichnete, bestand nun darin, dass Er Schwester Johanna bei allen ihren geistlichen Communionen mit himmlischen Tröstungen und stets neuen Beweisen seiner Liebe überschüttete. Dies ist der Thatbestand.

Fragen wir nun: welches ist der Grund, aus dem Johanna dem Sehnen nach der täglichen Communion nicht nachgibt? Der Bericht anwortet: sie wollte die heilige Communion nicht öfter empfangen, als ihr geistlicher Vater es angeordnet hatte. Und was ist es, das der Heiland an ihr lobt? „Der Gehorsam" gegen ihren geistlichen

Führer; denn nur die Unterwerfung unter den Willen des Beichtvaters kann Gehorsam genannt werden, nicht aber die Anbequemung an den Gebrauch der Ordensgemeinde. Das ist aber selbstverständlich, dass eine Ordensperson, welcher der Beichtvater nicht erlaubt, öfter als die übrige Gemeinde zu communicieren, nicht weiter darauf dringen soll. Hieraus folgt jedoch keineswegs, dass es ihr nicht zustehe, um öftere Communionen zu bitten, so lange sie die Ansicht und den Willen des Beichtvaters bezüglich ihrer Person nicht kennt. Aber sagt denn Schwester Johanna nicht, sie wolle keine Ausnahme von dem Gebrauche der Ordensgemeinde beanspruchen? Allerdings. Hält man jedoch diese Aeußerung mit der ihr vorangehenden von der Anordnung des Beichtvaters zusammen, so muss man wohl zu dem Schlusse gelangen, dass die Anordnung des Beichtvaters eben dahin lautete, bezüglich der Communionen solle keine Ordensschwester eine Ausnahme von dem Gebrauche der Gemeinde machen. Dieser Wille des Beichtvaters war es in letzter Instanz, dem sich die Dienerin Gottes in lobenswerter Unterwürfigkeit fügte, und seinetwegen wagte sie schließlich keine Ausnahme zu beanspruchen. Dass sie eine öftere Communion überhaupt und an sich schon als nicht statthaft noch empfehlenswert für Ordenspersonen betrachtet habe, das lässt der Bericht nicht erkennen. Somit kann aus ihrem Vorgehen nicht gefolgert werden, es sei einfachhin und in allen Fällen bedenklich, wenn eine Ordensperson öfter zum Tische des Herrn hinzutritt, als es die Regel anordnet oder der Gebrauch mit sich bringt; und es kann eine Ordensperson trotz dieser Vision unbedenklich um die Erlaubnis zu öfterer Communion bitten, wenn sie glaubt, dass Gott ihr das Verlangen darnach eingeflößt habe; sie handelt nicht unvollkommen, nicht gegen den Geist Christi und der Heiligen.

Uebrigens genügt ja diese Vision bei weitem nicht, um den Geist der Heiligen Gottes in dieser Frage zu constatieren, denn Johanna ist von der Kirche weder heilig noch selig gesprochen, und selbst wenn sie es wäre, könnte man nicht ohne Verstoß gegen die Regeln richtigen Denkens von ihr auf alle andern Heiligen schließen. Ferner haben wir kein kirchliches Document, soweit wenigstens die Kenntnis des Schreibers reicht, welches die Echtheit dieser Vision und deren genaue Wiedergabe bezeugte.

Endlich, wenn auch die Worte Johanna's wirklich den Sinn hätten, dass sie es überhaupt nicht für angemessen halte, dass eine Ordensfrau in Bezug auf die Zahl der Communionen von dem Gebrauche der Ordensgemeinde abgehe, so müsste doch diese Ansicht gegenüber der entgegengesetzten Ansicht des päpstlichen Stuhles alles Gewicht verlieren, denn nach der Lehre des letzteren muss die Richtigkeit der Ansichten der Heiligen beurtheilt werden und nicht umgekehrt. Nun haben wir aber früher gesehen, dass in dem unter Innocenz XI. erlassenen Decrete die Beichtväter beauftragt, in dem von Leo XIII. approbierten ermächtigt werden, unter ge-

wissen Bedingungen den Ordensfrauen die öftere Communion zu gestatten. Folglich urtheilt der apostolische Stuhl, dass es erlaubt und angemessen sei, dass Ordenspersonen unter gewissen Bedingungen um öftere Communion bitten. Und daran müssen sich alle Ordensleute halten, was immer für eine Ansicht irgend eine gottbegnadete Person in früheren Zeiten gehabt haben mag.

Was endlich das Vorgehen des Beichtvaters Johanna's betrifft, welcher, wie es scheint, in Bezug auf die Zahl der Communionen absolute Gleichförmigkeit bei den ihm untergebenen Ordensfrauen verlangte und die hohe Heiligkeit, so wie das glühende Sehnen seines Beichtkindes unberücksichtigt ließ, so findet sich im Inhalte der Vision nichts, was als Billigung seines Vorgehens gelten könnte. Der göttliche Heiland spricht in seiner Antwort nicht über die Handlungsweise des Beichtvaters, er lobt nur den Gehorsam seiner Dienerin und verspricht, sie durch geistliche Communionen zu entschädigen.

Nach diesen eingehenden Darlegungen dürfte es nicht zu gewagt erscheinen, wenn man behauptet, Roms Scharfblick sei wieder einmal gerechtfertigt und man sei an keinem Orte klüger als dort, wo die göttliche Weisheit ihren Thron aufgeschlagen hat und durch den Mund Petri und seiner Nachfolger redet. —

Waffen im Kampfe gegen den Socialismus.

Dargereicht von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

Diesmal warten wir unseren verehrten Lesern mit einer kleinen Auswahl von Schriften auf, welche zum Studium der socialen Frage dienen. Wir erachten nämlich, dass Priester, welche ja allen wichtigeren Zeitfragen ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen, die sociale Frage einer besonderen Beachtung wert halten sollen, weil in der Gegenwart kaum eine Frage die Gemüther so einnimmt und beschäftigt wie die sociale, weil diese Frage von Tag zu Tag an Bedeutung gewinnt, weil sie die höchsten Güter der Menschheit, das religiöse Leben, die christliche Ordnung eng berührt und in Frage stellt. Nicht mehr bloß in Städten und an Orten mit zahlreicherer Arbeiterbevölkerung macht sich die sociale Bewegung bemerkbar, auch unter dem Landvolke tauchen Agitatoren auf, welche durch Wort und Schrift besonders die ländlichen Arbeiter in die Bewegung hineinzuziehen suchen. Die Seelsorger werden umsoweniger passive Zuschauer bleiben können, als die sociale Bewegung in gefahrvolle Bahnen gerathen ist: Hass Gottes, Vernichtung der Religion, Umsturz aller bestehenden Ordnung ist der Schlachtruf der über alle Länder verbreiteten nach vielen tausenden zählenden socialdemokratischen Partei. Wenn unser heiliger

Vater Leo XIII. in seinem Rundschreiben über den Socialismus zum Kampfe gegen diesen gefährlichsten Feind der Menschheit auffordert, so müssen diesen Ruf wohl vorerst die Priester hören; ihr Beruf ist es, für Glaube und Religion einzutreten, die christliche Sitte und Ordnung zu stützen, die ihnen von Gott anvertrauten Seelen vor Verirrung zu bewahren.

Der Kampf gegen den Socialismus muss mit den Waffen des Geistes geführt werden — im Folgenden stellen wir ein kleines Arsenal mit solchen Waffen zusammen; wir meinen Bücher und Schriften, welche die sociale Frage beleuchten; solche Schriften, welche uns in das ganze System des Socialismus, seine Grundlagen und Hauptforderungen einführen, und zwar wollen wir zu diesem Behufe vorerst Werke aus katholischer Feder, einige von protestantischen Verfassern, dann auch solche aus dem Lager der Gegner bekanntgeben, damit wir aus ihrem eigenen Munde hören, was sie wollen, wie sie es anstellen, um zum Erfolge zu gelangen; die Widerlegung wird dann eine desto gewichtigere und treffendere sein. Damit, dass der Geistliche wissenschaftlich gehaltene Werke benützt, um sich über die sociale Frage, über Wesen und Tendenz des Socialismus zu unterrichten, ist noch nicht alles abgethan — er muss zu seinem Volke herabsteigen, aufklären, belehren, nicht bloß dem Gebildeten geeignete Literatur zugänglich machen, sondern auch dem Manne aus gewöhnlichen Ständen populäre Schriften in die Hand geben, damit dieser das drohende Uebel erkennen und sich davor bewahren kann. Hiezu werden sich Broschüren und Flugschriften eignen, welche ob ihrer Billigkeit die Massenverbreitung ermöglichen. Für ein sehr wirksames Mittel gegen socialdemokratische Verlockungen halten wir die novellistische Darstellung: Die in Erzählungsform gebotene Belehrung findet meistens willigere Aufnahme und haftet besser im Gedächtnisse als eine trockene Abhandlung.

Dementsprechend der von uns zusammengetragene Stoff: Schriften, welche die sociale Frage und den Socialismns wissenschaftlich behandeln, resp. widerlegen, — gemeinverständliche, populäre Schriften für das Volk, sociale Erzählungen, endlich einige Werke, deren Inhalt auf Verbesserungen der socialen Lage hinarbeitet und darauf, dass dem arbeitenden Stande die festeste Schutzwehr gegen socialistische Anfechtungen und Anwandlungen erhalten bleibe: Ein gläubiger, religiöser Sinn, Liebe zur Kirche.

Sehr wertvolle Beiträge verdanken wir einigen Mitbrüdern, welche sich mit der diesbezüglichen Literatur seit langem befasst und an der socialen Bewegung ebenso segensreichen als lebhaften Antheil genommen haben.

Das Sendschreiben des heiligen Vaters Leo XIII. über den Socialismus. Nebst erläuternden Bemerkungen des Erzbischofs Dr. Paul Melchers. Bachem in Köln. 1880. 12°. Dritte Auflage. 112 S. Preis broschiert 35 Pf. — Das Büchlein enthält in lateinischer und deutscher Sprache das berühmte Sendschreiben des für eine gedeihliche Lösung der socialen Frage so thätigen

Papstes Leo XIII. vom 28. December 1878. Die vom geistvollen Cardinal Melchers beigegebenen Erläuterungen sind eindringlich und überzeugend.

Die päpstliche Encyklika über die Arbeiterfrage 1891, erläutert für Mitglieder katholischer Vereine und ihre Vorstände von P. Hermann Koneberg. Huttler in Augsburg. 8°. 1891. 48 Seiten. Broschiert. Eine klare und übersichtliche Arbeit.

Ueber die Arbeiterfrage. Rundschreiben Leo XIII. Bonifaciusdruckerei. 56 S. Broschiert. Deutsche Uebersetzung des Originaltextes.

Gesammelte Aufsätze über socialpolitische und verwandte Themata von Freiherrn v. Vogelsang. Huttler in Augsburg. 1886. 8°. 672 S. — Die Aufsätze standen größtentheils im Wiener „Vaterland", sie verbreiten sich über alle möglichen Gebiete der socialen Frage.

Noch praktischer und verwendbarer ist:

Die socialen Lehren des Freiherrn Karl von Vogelsang. Herausgegeben von Dr. Wiard Klopp. Pressvereinsdruckerei in St. Pölten. 1895. 643 S. Preis fl. 3.— — Eine schöne Zusammenstellung der bahnbrechenden Arbeiten Vogelsang's zu einem förmlichen System einer gesunden Gesellschafts- und Volkswirtsschaftslehre. Schöne Sprache, tiefe Gedanken bei besonders entschiedener Hervorkehrung der christlich-katholischen Idee.

Schriften des bekannten Socialpolitikers Franz Hitze. Hitze ist Mitglied des deutschen Reichstages und hat sowohl als Parlamentarier als auch durch seine Schriften über die sociale Frage sich einen Namen gemacht Er führt die Redaction des Organs vom Verbande katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde „Arbeiterwohl"; an sonstigen Arbeiten verdanken wir ihm: 1. Capital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Vorträge. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1880. 8°. 586 S. Preis broschiert M. 4.55. — Von der Voraussetzung ausgehend, dass die gegenwärtige gesellschaftliche Ordnung wirklich an bedeutenden Gebrechen leide und einer Reorganisierung dringend bedarf, gibt der Verfasser Mittel und Wege an, um der Zerklüftung der Gesellschaft entgegenzuarbeiten und das Verhältnis zwischen Capital und Arbeit ins Gleichgewicht zu bringen. Zu dem Behufe tritt er in den hier abgedruckten 16 Vorträgen für die Wiederherstellung der „mittelalterlich-zünftigen Gesellschaftsordnung" ein, für Arbeiterschutz und Organisation, beleuchtet die socialistische Werttheorie, die capitalistische Gesellschaftsordnung, das Recht des bestehenden Eigenthums, die Arbeit, das Verhältnis zwischen Liberalismus und Socialismus, die Schlagwörter: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und ihre Realisierung im Zukunftsstaate; handelt von den Ständen im allgemeinen und deren Reorganisation, im besonderen vom Bauernstande, dem Handwerker- und Arbeiterstande, der Großindustrie. — Den Schluss bildet ein Vortrag über einen gesunden Staats- und Gemeinde-Socialismus. Das Buch ist für Gebildete, ist für jeden, der ernstes Studium betreiben will, sehr instructiv. — 2. Schutz dem Handwerk! Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1883. 8°. 146 S. Preis broschiert M. 1.50. Leichter verständlich als obiges; behandelt das Gesellen- und Lehrlingswesen und vertritt die Idee der Handwerksinnungen. — 3. Die Quintessenz der socialen Frage. Bonifacius-Druckerei. 1880. 8°. 32 S. Preis 50 Pf. Eine sehr empfehlenswerte kurze Darlegung der socialen Frage für Anfänger und weiter Vorgeschrittene. — 4. Schutz dem Arbeiter. Bachem in Köln. 8°. 270 S. Preis broschiert M. 2.80. — 5. Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage. Bachem. 8°. 100 S. Preis broschiert M. 1.50 —

Conferenzen über die sociale Frage von P. Victor Kolb S. J. Mayer in Wien. 8°. 106 S. — Die Conferenzen wurden in der St. Peterskirche in Wien 1891 gehalten und mit großem Beifalle aufgenommen. In gedrängter Form und schöner Sprache wird über das Wesen, Natur, Ursprung und Heilung der socialen Schäden abgehandelt. Recht empfehlenswert.

Der Socialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlage und seiner Durchführbarkeit. Von Victor Cathrein S. J., fünfte, mit Berücksichtigung

des Erfurter Programmes bedeutend vermehrte Auflage. Herder in Freiburg. 1892. 8°. 198 S. Preis broschiert M. 1.60. Bei gedrängter Kürze jedenfalls eine der besten und gründlichsten Arbeiten. Wer sich über den Socialismus schnell unterrichten will, dem sei dies Werk bestens empfohlen. Es bringt Abhandlungen über das Wesen des Socialismus, sein Verhältnis zum Communismus, über die Geschichte des Socialismus, die philosophischen, religiösen und wirtschaftlichen Grundlagen, über das Verhältnis zum Liberalismus, und weist die Undurchführbarkeit der socialistischen Luftschlösser und Hirngespinste schlagend nach.

Die sociale Frage. Beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria Laach". Herder. 1891—1893. 8°. Acht Hefte. Die in dieser gediegenen Sammlung enthaltenen Aufsätze waren zuerst in der Zeitschrift „Stimmen aus Maria Laach"; die Gediegenheit ihres Inhaltes und die Wichtigkeit des darin behandelten Gegenstandes veranlasste die 37. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Coblenz, den dringenden Wunsch auszusprechen, es mögen die Aufsätze, welche „ein Arsenal von brauchbaren Waffen" enthalten, durch eine Sammelausgabe einem größeren Leserkreise zugänglich gemacht werden. Diesem Wunsche entsprechend, wurden die Aufsätze nochmals überarbeitet, ergänzt und geordnet und werden uns in netten, einzeln käuflichen Heften geboten: 1. **Heft:** Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien. Von Theodor Mayer S J. 1891. 8°. 125 S. Preis broschiert M. 1.—. Inhalt: Der Mensch und seine Lebensaufgabe. Die Erde als Lehensbesitz und Werkstatt des Menschen. Die Gesellschaft auf Grund der realen Menschennatur. Der gesellschaftliche Organismus. Die Familie. Das häusliche Dienstverhältnis. Das Privateigenthum und die Gesellschaft. Das Erbrecht und die Familie. — 2. **Heft:** Arbeitsvertrag und Strike. Von Aug. Lehmkuhl S. J. 1891. 8°. 56 S. Preis broschiert 50. Pf. Der berühmte Verfasser beantwortet im 1. Theile die drei Fragen: Ist die Aufbesserung der Lage der Arbeiter nur durch die Gesellschaftstheorie möglich? Ist der Gesellschaftscontract die einzig rechtliche Form des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern? Ist die Gesellschaftsform für das Verhälnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern durchführbar? Im 2. Theile wird gezeigt die Grenzlinie zwischen Erlaubtheit und Nichterlaubtheit des Strikes, die Größe des dem Strike anhängenden Schadens. Ohne den Strike für alle Fälle zu verwerfen, dringt doch der Verfasser darauf, dass dieses drastische Mittel zur Verbesserung der Lage des Arbeiters nur als letztes Mittel der berechtigten Nothwehr gebraucht werde. — 3. **Heft:** Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen. Von Michael Pachtler S. J. 1892. 8°. 76 S. Preis broschiert 70 Pf. Der Liberalismus ist der Vater des Socialismus; er hat der Socialdemokratie den Weg gebahnt, hat sie großgezogen. Als echtes Kind des Liberalismus erstrebt der Socialismus auf staatlichem Gebiete die Republik, auf wirtschaftlichem den Communismus, auf religiösem Gebiete den Atheismus. Diese Punkte hat der Verfasser sehr gut nachgewiesen und ausgeführt. — 4 **Heft:** Die sociale Noth und der kirchliche Einfluss. Von Aug. Lehmkuhl S. J. 1892. 8°. 80 S. Preis broschiert 70 Pf. Anlass zu dem vorliegenden Aufsatze gab eine perfide Aeußerung des früheren preußischen Ministers v. Puttkamer, der als die Urheber der Greuelscenen bei den belgischen Socialistenaufständen „die treuen Söhne der katholischen Kirche" brandmarkte und damit sagen wollte, dass die katholische Kirche auf die Lösung der socialen Frage gar keinen oder gar einen schlechten Einfluss ausübe. Gegen diese Aeußerung protestantischer Gehässigkeit und Verbissenheit trat Lehmkuhl auf, und wies nach, wie der Aufstand nur die Folge des Abfalles von der katholischen Kirche und das materielle Elend der arbeitenden Classe größtentheils die Folge der Missachtung der christlichen Grundsätze sei. Es wird dann der Nutzen und Segen einer gewissenhaften Sonntagsheiligung gezeigt und am heiligen Negerapostel Petrus Claver ein Beispiel aufgestellt, zu welch' heroischen Opfern zur Linderung socialer Noth die katholische Kirche ihre Diener begeistert. — 5. **Heft:** Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner. Von Victor Cathrein S. J. 1892. 8°. 93 S. Preis broschiert 80 Pf. Die behandelten Capitel sind: 1. Das

Grundeigenthum im Lichte der Geschichte. 2. Privatgrundeigenthum und die Volkswirtschaftslehre. 3. Das Privatgrundeigenthum und das Naturrecht. 4. Unentbehrlichkeit des Privatgrundeigenthums. Damit bespricht der Autor den Kernpunkt der socialen Frage, das Mein und Dein, den Kampf um das Eigenthum und nimmt den Waffen, welche die Gegner in diesem Kampfe aus der Geschichte, der Volkswirtschaft und dem Naturrecht entlehnen, ihre ganze Schärfe. Für jeden halbwegs Gebildeten sehr instructiv. — 6. Heft: Die sociale Frage und die staatliche Gewalt. Von Aug. Lehmkuhl S. J. 1893. 8°. 76 S. Preis broschiert 70 Pf. Dieses Heft behandelt den Antheil, welcher die Staatsgewalt bei Lösung der socialen Frage trifft, speciell die Arbeiterversicherung und Versicherungspflicht, Recht und Pflicht der Staatsgewalt zum Schutze der arbeitenden Classe, staatliche Regelung der Volkswirtschaft. — 7. Heft: Internationale Regelung der socialen Frage. Von Aug. Lehmkuhl S. J. 1893. 8°. 34 S. Preis broschiert 35 Pf. Nothwendigkeit der kirchlichen und staatlichen Hilfe. Misstände unserer Arbeiterverhältnisse. Die staatlicherseits ergriffenen Mittel. Die Ohnmacht der Einzelnstaaten. Verhandlungen der internationalen Arbeiterschutzconferenz, welche im Jahre 1890 in Berlin getagt und über die Sonntagsruhe, Kinder- und Frauenarbeit, Schutz der erwachsenen Arbeiter verhandelt hat. — 8. Heft: Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung. Von Heinrich Pesch S. J. 1. Theil: Einige Grundwahrheiten der christlichen Gesellschaftslehre. 1893. 1. Hälfte. 8°. 194 S. Preis broschiert M. 1.60. Zur Einleitung dient eine kurze Abhandlung über den modernen Socialismus als Partei und als Wissenschaft — der Socialismus ist der Liberalismus des vierten Standes. Dem folgt die Charakterisierung des christlichen Staatsbegriffes und der Volkswirtschaft nach den Principien der christlichen Gerechtigkeit. — Die ganze wertvolle Sammlung bildet den Glanzpunkt der socialen Bibliothek jedes Gebildeten.

Der Socialismus in den letzten drei Jahren (1880—1882). Von L. Winterer, Pfarrer und Canonicus in Mühlhausen im Elsaß, Mitglied des deutschen Reichstages. Uebersetzung von Joh. Berg. Bachem in Köln. 8°. 74 S. Preis broschiert 75 Pf.

Die sociale Gefahr oder: Der Socialismus während der letzten zwei Jahre in Europa und in Amerika. Von L. Winterer. Kirchheim in Mainz. 1885. 8°. 197 S. Preis broschiert M. 1.50.

Der internationale Socialismus von 1885 bis 1890. Von L. Winterer. Uebersetzung von J. Berg. Köln. Bachem. 8°. 188 S. Preis broschiert M. 2.—. — Diese drei Bände bieten ein Bild der socialdemokratischen Bewegung, ein recht interessantes, lehrreiches, aber kein erfreuliches Bild: es zeigt uns ja die ungezählten Heeresmassen, welche sich in Amerika und Europa unter die Fahne des Socialismus gestellt haben, bereit, den Kampf gegen die menschliche Gesellschaft aufzunehmen. Die Athmosphäre des Gotteshasses und des Grimmes gegen die bestehende Ordnung, welche aus den vom Verfasser verwendeten Schriften der Socialdemokratie weht, läßt den Leser ahnen, was die Welt zu erwarten hat, wenn diese gottlosen Blutmänner zur Herrschaft kommen.

Die socialen Irrthümer der Gegenwart. Von Elie Méric, Doctor der Theologie, Professor der Moral an der Sorbonne. Kirchheim in Mainz. 1889. 8°. 351 S. Preis broschiert M. 4 —. — Abhandlungen: Die neue Moral (ohne Religion). Die Ehescheidung, verschiedene Ansichten hierüber, die Encyklika Leo XIII. Erziehung ohne Gott und mit Gott. Die Socialreform (Atheismus und Anarchie, die Gottesidee und die Quelle der socialen Gerechtigkeit. Das Eigenthum und das Elend. Das Christenthum und die Arbeit. Die sociale Frage und die Corporation. Der sociale Krieg.) Auf die Irrlehren Proudhons, Malthus und vieler anderer Philosophen der Gegenwart ist besonders Bedacht genommen. Für Gebildete ein Buch voll anregender Momente.

Die Lügen unserer Socialdemokratie. Nach amtlichen Quellen enthüllt und widerlegt von Hans Blum. Hinstorff'sche Hofbuchhandlung in Wismar. 1891. 8°. 422 S. Preis broschiert M. 2.—. — Der Verfasser zeigt

sich in der socialistischen Literatur sehr bewandert; aus den Büchern und Schriften der Socialisten, besonders ihrer Führer Liebknecht, Bebel u. s. w. leitet er ihre Grundsätze ab, zeigt mit gewandter Rede und mit Schärfe die entsetzliche Verirrung und Verlogenheit dieser Partei. Das Buch bringt auch eine kurze Geschichte der Entwicklung der socialdemokratischen Partei und ihrer Lehre, daran schließt sich die Prüfung ihrer Hauptlügen in Bezug auf ihren Zukunftsstaat, Ehe- und Familienleben, Vaterlandsliebe, Religion, Arbeiterfreundlichkeit. Für Vorträge, schriftliche Arbeiten u. dgl. eine gute Fundgrube. In dem Abschnitte über die Religion der Socialdemokraten beruft sich der Autor vorwiegend auf die „Könige unserer Literatur und Philosophie", Göthe, Schiller, Lessing, Kant, Fichte u. s. w. als Zeugen dafür, dass Religion und Gottesglaube nothwendig ist. Der Verfasser scheint Protestant zu sein.

Bebel und sein Zukunftsstaat vor dem Reichstage. Nach den stenographischen Berichten der Verhandlungen des (Deutschen) Reichstages nebst Erläuterungen. Bachem in Köln. 1893. 8°. 168 S. Preis broschiert 50 Pf. — Zu Beginn des Jahres 1893 fanden im Deutschen Reichstage höchst interessante Debatten über Gegenstände der socialen Frage statt, die Apostel der Socialdemokraten wurden stark in die Enge getrieben, schwätzten in der Hitze des Gefechtes stark aus der Schule, so dass der „Bocksfuß" ihrer Umsturzbestrebungen, die Verlogenheit und Gefährlichkeit ihres Programmes so recht hell zutage trat. — Wuchtige Hiebe wurden in diesem Redeturnier von Seite ihrer Gegner ausgetheilt.

Sociale Vorträge. Gehalten bei dem Wiener socialen Vortragscurse 1894. Auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft gesammelt und herausgegeben von Professor Dr Franz Schindler. Kirsch in Wien. 1895. Gr. 8°. 146 S. Brosch. — Enthält folgendes: Von P. Albert M. Weiß O. S. D. 1. Individuum und Gesellschaft. — 2. Wesen und Zweck des menschlichen Gesellschaftslebens. — 3. Die besonderen socialen Aufgaben des Clerus. — Von Prinz Alois Liechtenstein: Die geschichtliche Entwicklung der heutigen wirtschaftlichen Lage. — Von Professor Johann Pohl: 1. Stand und Ursachen der heutigen Agrarfrage. — 2. Die Reformziele in der Agrarfrage. — Von Dr. Alfred Ebenhoch: 1. Stand und Ursache der heutigen Handwerkerfrage. — 2. Die Reformziele in der Handwerkerfrage. — Von Professor Dr. Josef Biederlack S. J.: 1. Entwicklung und Stand der heutigen Arbeiterfrage, die Reformziele in derselben gemäß der Arbeiter-Encyklika Leo XIII. — 2. Der moderne Socialismus. — Von Dr. A. Gessmann: Stand der socialdemokratischen Bewegung in Oesterreich und deren Bekämpfung. — Von Dr. Franz M. Schindler: Die besonderen Aufgaben der christlichen Charitas in der Jetztzeit. — Ein alphabetisches Register bildet den Schluss.

Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts von Dr. Freiherrn von Hertling, Mitglied des Reichstages. Herder in Freiburg. 1884. 8°. 257 S. Preis broschiert M. 2.40. — Für Gebildete. In den Aufsätzen schildert der bekannte Verfasser das Verhältnis der Centrumsfraction zu den socialpolitischen Verhandlungen des Reichsrathes (1878), polemisiert gegen einige von Dr. Hitze in „Capital und Arbeit" verfochtene Ansichten und bringt an der Hand einer unter obigem Titel erschienenen Schrift von G. Schmoller Angaben über die Lage der Industrie am Niederrhein. Die Reden haben besonders das Innungs- und Versicherungswesen zum Gegenstande.

Die sociale Frage. Sieben Vorträge von Dr. Alfred Ebenhoch, Reichsrathsabgeordneter. Ebenhöch (H. Korb) in Linz. 1887. 8°. — Diese Arbeit ist ebenso wie die Vorträge von P. Kolb S. J. recht geeignet, kurz und bündig besonders solche, die für eingehendes Studium weder Zeit noch Lust haben, mit den wichtigeren Punkten der socialen Frage bekannt zu machen. Wertvoll ist das statistische Materiale und der geschichtliche Ueberblick.

Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Von Dr. Heinrich Herkner, Professor der Volkswirtschaftslehre in Karlsruhe. J. Guttentag in Berlin. 1894. 8°. 298 S. Preis gebunden M. 5. — Inhalt: Sociale Geschichte (Frankreich, England, Deutschland). Sociale Theorie und Kritik. Sociale Reform. Wenngleich Protestant, hat der Verfasser sehr gute Ansichten hinsichtlich des Antheiles, welchen

das Christenthum an einer gedeihlichen Lösung der Arbeiterfrage nehmen muss. Für unterrichtete Leser.

Die Erhaltung des Bauernstandes. Ein Reformprogramm des Grafen Ludwig zu Arco-Zinneberg. Bearbeitet von Dr. G. Ratzinger. Herder in Freiburg. 1883. 8°. 118 S. Preis brosch. M. 1.50. — Die wichtigsten Punkte im Programm des Grafen zur Verbesserung der Lage des arg bedrängten Bauernstandes sind: Regelung des bäuerlichen Schuldenwesens, landschaftliche Organisation unter obrigkeitlicher Leitung, Genossenschaften zum Absatz der Producte, Entwicklung des Versicherungswesens, einschränkende Aenderung des Erbrechtes, Einschränkung der Zwangsversteigerungen, Neuregelung des Schul- und Armenwesens, der Verehelichung, Getreidezölle. Die Vorschläge enthalten viel Beherzigenswertes. Graf Arco war ein warmer Freund des Bauernstandes; mitten im Volke stehend, sah er den Niedergang dieses Standes, die Ursachen desselben, diesen Stand zu erhalten und zu kräftigen, war seine Lebensaufgabe. Eine recht liebe Biographie findet der Leser statt einer Einleitung. Das Buch ist klar und deutlich geschrieben, leicht verständlich.

Die Bauernbewegung in den österreichischen Alpenländern. Eine Skizze von Freiherrn C. v. Vogelsang. Kirsch in Wien. 1881. 8°. 24 S. Preis broschiert 20 kr. — Als die Folgen der rein capitalistischen Behandlung des Grundbesitzes recht empfindlich sich bemerkbar machten, die inländischen Producte durch auswärtige verdrängt wurden und der Bauernstand immer mehr in Wucherhände gerieth, als erst gar die unter dem Bürgerministerium angeordnete neue Grundsteuer-Regulierung dem ohnehin so gedrückten Bauer neue Lasten auferlegte, da wandte sich der Missmuth und das Misstrauen von Tag zu Tag mehr gegen den Liberalismus, eine hochgradige Erregung gab sich kund. Auf eine Interpellation im Parlamente gab Graf Taaffe die geschehenen Fehlgriffe zu und versprach in Bezug auf einige Punkte Besserung und Abhilfe: Herabminderung der Gebüren bei Besitzveränderungen in Erbfällen, Herabsetzung der Eisenbahntarife, Convertierung hochverzinslicher Schulden, billiger Zinsfuß. Diese Punkte erklärt der Verfasser.

Das wirtschaftliche Leben. Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt für Schule und Haus von Dr. Ed. Moormeister. Herder. 1891. 8°. 180 S. Preis gebunden M. 2.10. — Dieses Buch ist für weitere Kreise. Es beginnt mit der Geschichte der Entwicklung der wirtschaftlichen Thätigkeit bei den morgenländischen Völkern, bei den Griechen, Römern, in der christlich-germanischen Welt und geht, nachdem so das Interesse der Leser erregt, auf die Elemente der Wirtschaftslehre über; anschauliche Beispiele verhelfen zu besserer Auffassung des theoretischen Theiles.

Wird die Socialdemokratie siegen? Ein Blick in die Zukunft dieser Bewegung. Von Leopold von Kunowski, Landesgerichts-Präsident. Sechste Auflage. Velhagen und Klasing in Bielefeld. 1891. 8°. 278 S. Preis broschiert M. 1.— — Statt einer Einleitung finden wir einen kurzen Rückblick auf die Strömungen in Deutschland in politischer, religiöser und socialer Hinsicht seit den letzten fünf Decennien; daran reiht sich, indem das gewaltige Umsichgreifen der socialdemokratischen Partei berührt wird, die Erwägung: Hat die Socialdemokratie eine Zukunft? Die den Inhalt des Buches bildenden Untersuchungen führen zum Schlusse: Die Socialdemokratie ist sehr gefährlich — nach menschlichem Ermessen wird sie siegen, denn die Bollwerke gegen die sociale Revolution: die Kirche und die Monarchie werden ihrem Ansturme nicht widerstehen können: die Kirche nicht, weil ihr moderne Gesetzgebung den Boden entzogen, weil sich ihr der größte Theil der Christen entfremdet hat; die Monarchie nicht, weil auch die nicht-socialdemokratischen Parteien mehr republikanisch als monarchisch gesinnt sind. (Wir bemerken ausdrücklich, dass der Verfasser vornehmlich die Verhältnisse in Deutschland und in der protestantischen Kirche vor Augen hat.) Der Sieg der Socialdemokraten wird das erhoffte Glück nicht bringen, denn eine Durchführung ihrer Principien ist eine Unmöglichkeit, und wenn durchgeführt, würden sie nur Allen eine harte Sclaverei auferlegen, den Untergang aller Ordnung,

aller höheren geistigen Cultur, grenzenloses Elend bewirken, und deshalb wird die Herrschaft der Socialdemokraten von kurzer Dauer sein. Eine lehrreiche, beherzigenswerte Schrift, welche wir empfehlen. Selbstverständlich lassen wir, was von der Ohnmacht der Kirche gesagt ist, von der katholischen Kirche nur insoweit gelten, als ihr eben von unverständigen und feindseligen weltlichen Gewalten die Hände gebunden werden. Gewiss wird es unsere Kirche sein, welche sich der Herrschaft des Socialismus mit aller Kraft widersetzen und die durch ihn unglücklich gewordene Menschheit zur Wahrheit des Christenthums und zum wahren Glücke zurückführen wird. Für Geistliche und vorurtheilsfreie Laien.

Wer wird siegen? Das Christenthum oder der Unglaube, die Monarchie oder die Revolution? Ein Wort an Alle, welche es mit der Religion und dem Vaterlande gut meinen. Von Heinrich Schlichter, Missions-Priester in Amerika. A. Russell in Münster. 8°. 152 S. Preis broschiert M. 1.80. — Nach den Visionen des Propheten Daniel schildert der Autor vier Völkergruppen des Alterthums und stellt ihnen vier entsprechende Reiche der christlichen Zeitrechnung an die Seite, bespricht die großen Fragen unserer Zeit, darunter besonders die Arbeiterfrage und die Aufgabe der Kirche bei Lösung dieser Fragen, nimmt besondere Rücksicht auf die Verhältnisse in Deutschland und Oesterreich und sucht mit Zuhilfenahme der heiligen Schrift, der heiligen Väter und bewährter Theologen die Zukunft der Kirche darzustellen. Für Geistliche, die der Gegenstand interessiert, bietet das Werk manch Interessantes, für Laien weniger geeignet.

Die vorige und die kommende Revolution. Eine Vorlesung aus Anlass des französischen Revolutions-Jubiläums dem deutschen Volke gehalten von Otto Fleischmann. Tascher in Kaiserslautern und Leipzig. 1892. Gr. 8°. 264 S. Preis M. 2.80. — Zielbewusst steuern die Socialdemokraten der Revolution zu. Im vorliegenden hochinteressanten Werke wird nun ein wahrheitsgetreues und furchtbares Bild der großen französischen Revolution entrollt, und gezeigt, wie dieselben Ideen und Grundsätze, welche die Socialdemokratie ins Feld führt, schon die französische Revolution eingeleitet und beseelt haben, wie sie sich auch hinsichtlich ihrer Pläne und Ziele und der anzuwendenden Mittel vollkommen gleichen. Die Ausführungen des Buches sind wohl eine gar ernste und eindringliche Warnung für Alle, eine dringende Aufforderung an alle berufenen Factoren, noch in letzter Stunde zu verhindern, dass das schaudervolle Drama der Revolution sich nochmals, und zwar diesmal in großartigem Maßstabe abspiele. Was der offenbar protestantische Verfasser über Wesen und Entstehung der Religion und Kirche sagt (Seite 1), ist nicht correct; ebenso unrichtig ist, dass und warum die Päpste durch zwei Jahrhunderte „Dictatoren" gewesen sind (Seite 2); die Angabe über Anhäufung von Reichthümern in geistlichen Händen und das Streben, von Lasten und Steuern nach Möglichkeit frei zu werden, über allzufreien Lebenswandel in den Klöstern, dürften zum großen Theile auf Wahrheit beruhen, eignen sich aber nicht für alle Leser (SS. 5, 7, 61). Sonst ist der Verfasser durchaus nicht feindselig, er tritt sogar mit aller Entschiedenheit dafür ein, dass die Kirche unbehindert durch staatliche Uebergriffe den drohenden Uebeln entgegentrete; der Haltung der katholischen Geistlichkeit in Frankreich zollt er alle Anerkennung. Das Buch ist gemeinverständlich geschrieben.

Die Kirche und die sociale Frage. Kurzer Commentar der päpstlichen Encyklika über die Arbeiterfrage von dem ehrw. P. G. de Pascal, apostol. Missionär. Aus dem Französischen von J. Chr. Jober, Ehrendomherr. F. X. Le Roux in Straßburg. Kl. 8°. 79 S. Preis broschiert 60 Pf.

Winfrid, oder: Das sociale Wirken der Kirche. Von L. v. Hammerstein S. J. Paulinus Druckerei in Trier. 1889. Gr. 8°. 352 S. Preis broschiert M. 2.—. — Eine herrliche Apologie des socialen Wirkens der katholischen Kirche, die jeden Unbefangenen mit Bewunderung erfüllen muss. Durch eine Fülle von unwiderleglichen Daten ist nachgewiesen, wie sich die Kirche in allen Ländern der Welt als eine liebreich besorgte, in ihrer Liebe so erfinderische, opferfreudige Mutter besonders gegen die niederen, armen und arbeitenden Classen bewährt hat.

Wie schändlich und undankbar ist daher das Vorgehen der socialistischen Führer, die gerade die Arbeiter mit Hass gegen die katholische Kirche erfüllen und sie von dieser sorgsamen Mutter lostrennen. Eine Perle für jede Volksbibliothek.

Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Von Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Mit empfehlender Einleitung von Dr. L. Windthorst, Staatsminister. Kirchheim. 1890. 8°. 157 S. Preis brosch. M. 1.—. — Mit lebhafter Theilnahme bespricht der auf socialem Gebiete so bewanderte Bischof die Angelegenheiten und Lage des Arbeiterstandes, dessen Bedrängnis, die Ursachen dieses Zustandes, und weist schlagend nach, wie nicht die von liberaler und radicaler Seite empfohlenen Mittel helfen, sondern nur jene, die das Christenthum bietet. Leicht verständlich.

Die Arbeit im Lichte des Glaubens. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage von G. Diessel C. Ss. R. Bischöflich approbiert. Pustet in Regensburg. 1891. 8°. 300 S. Preis broschiert M. 2.—. — Ein vortreffliches Buch für gläubige Christen im Arbeiter- und Handwerkerstande, wie auch zu Vorträgen für solche Kreise. Mit recht herzlichen und eindringlichen Worten wird dargethan, was der Glaube über die Arbeit sagt, was die Arbeit ist in der finsteren Nacht des Unglaubens und wie die Lage der Arbeiter verbessert werden kann.

Die göttliche Mission der schwieligen Hand. Freundesworte an die christlichen Arbeiter von P. Gratian von Linden, Kapuziner. Mit Genehmigung der Oberen. Laumann in Dülmen. 1891. 12°. 340 S. Preis brosch. 60 Pf. — Ein Schatz in der Hand des Arbeiters! Wie viel erhebende Belehrungen über die hohe Bedeutung der Arbeit, deren erhabenen Zweck, über die Stellung, die Gott dem Manne der Arbeit angewiesen, erhält dieser. Wie trostreich sind ihm diese herzlichen Zusprüche und Aufmunterungen zu freudiger Ertragung der mit der Arbeit verbundenen Mühsal. Ein sehr gutes, leichtfassliches und so billiges Buch! Auch zu Vorträgen findet sich viel brauchbares Materiale.

Die Entweihung des Sonntags in Hinsicht auf Religion, Gesellschaft, Familie, Freiheit, Wohlfahrt, menschliche Würde und Gesundheit betrachtet von J. Gaume, Doctor der Theologie, Generalvicar. Aus dem Französischen. G. J. Manz in Regensburg. 1856. 8°. 136 S. Preis broschiert 80 Pf. — Ein warmer Freund seines Vaterlandes und seines Volkes gibt in einer Anzahl von Briefen dem tiefgefühlten Schmerze über die immer mehr in Schwung kommende Entheiligung des Sonn- und Feiertages Ausdruck und weist hin auf den außerordentlichen moralischen und materiellen Schaden, welchen die Ueberhandnahme des beklagenswerten Uebels im Gefolge hat: Untergang der Religion, der Gesellschaft, der Familie, der Freiheit und der zeitlichen Wohlfahrt, Untergrabung der Gesundheit. Verschiedene Beispiele aus dem Leben dienen den Ausführungen, die vorerst die französischen Zustände betreffen, aber auf unser Land auch angewendet werden können, zur Illustration. Für lesegewandtes Publicum.

Handbüchlein zur Gründung und Leitung von Arbeiterinnen-Vereinen. Von Dr. P. Norrenberg. Kirchheim. 1881. 8°. 61 S. Preis brosch. 60 Pf. — Gibt Anleitung über Aufnahme, Organisation, Versammlungen, Feste, Instructionen für den Präses, die Würdenträgerinnen des Vereines, Unterrichts-Ordnung.

Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft beantwortet von Augustin Rösler C. Ss. R. Wien. Commissions-Verlag Josef Roller & Comp. 1893. Gr. 8°. 297 S. Preis broschiert fl. 1.80. — Bekanntlich geht das Streben der Socialdemokratie dahin, die bisherigen Grundsätze über Lebensstellung, Rechte und Pflichten der Frau radical umzugestalten. (Siehe das unten folgende Werk des socialistischen Apostels Bebel: Die Frau und der Socialismus.) Die österr. Leo-Gesellschaft, deren frisches Schaffen und Wirken jeden Patrioten mit freudigem Stolze erfüllt, veranlasste eine Gegenschrift gegen die socialistischen

Lehren über die Frau und hätte wahrlich für deren Verfassung keine gewandtere tüchtigere Feder finden können, als die Röslers. Sein Buch ist classisch, zeigt in schöner, lebendiger Sprache, mit Aufwendung reicher Kenntnisse und doch im so angenehm einfacher Weise: 1. Welche Stellung spricht die Natur der Frau in der Gesellschaft zu? 2. Was sagt die Geschichte über die Stellung der Frau? (Die Frau vor und außer dem Christenthum, die Stellung der Frau im Christenthum.) 3. Was lehrt die Offenbarung über die Stellung der Frau? Darauf folgt ein ernstes Schlusswort, in welchem der Verfasser den modernen Staat mit Recht beschuldigt, dass er durch die Gleichgiltigkeit, ja Feindseligkeit gegen die Religion, durch die unglückselige Ehegesetzgebung und so manches andere den Socialdemokraten in die Hände arbeitet, dass er an der Zerstörung der Familie, an der Emancipation der Frau mit Schuld trägt und mit verantwortlich ist, wenn die furchtbare und in der Geschichte noch nicht erlebte Katastrophe des Umsturzes hereinbrechen wird.

Die Frauen und die Häuslichkeit. Von A. J. Endris. Bechtold in Wiesbaden. 1893. 8°. 182 S. Preis broschiert M. 2.—. — Auch eine ganz zeitgemäße, sehr ansprechende und im besten kirchlichen Geiste gehaltene Arbeit, welche die hohe Bedeutung der Frauen für die Familie und das Gesammtwohl der Menschheit ins rechte Licht stellt; ein interessanter geschichtlicher Ueberblick über die Stellung des Frauengeschlechtes besonders bei den Germanen, in der Heldenzeit, in der vorchristlichen und christlichen Zeit schließt sich an, endlich kommen vortreffliche Winke über die Bildung der Frauen (die religiöse, die Herzens- und Verstandesbildung, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bildung), und die Beantwortung der Frage: Was hat der christliche Mann bei der Wahl seiner Gattin besonders zu beachten? Der Verfasser nimmt auf das verbrecherische Bestreben der Führer der Socialdemokratie, die Frauen zu emancipieren und sie dadurch aller durch das Christenthum ihnen errungenen Segnungen zu berauben, gebürende Rücksicht. Männer und Frauen mit nur einiger Lesegewandtheit empfehlen wir das Buch aufs beste.

Die Gründung einer großen christlich-socialen Allianz von Herren und Damen aller Stände. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Pustet in Regensburg. 1888. 8°. 16 S. Preis broschiert 20 Pf. — Aufruf zur Bildung einer solchen Partei und Programm-Entwurf.

Aus Halbsocialien. Ein Bild aus der Gegenwart. Von P. Matthäus Kurz O. C. St. Pölten. 1893. Commission bei Heinrich Kirsch in Wien. 12°. 114 S. Preis broschiert 30 kr. — Der Verfasser ist ein entschiedener Gegner aller Verstaatlichung des Privatbesitzes, hat schon beim Linzer Katholikentage gegen diesbezügliche Anträge Stellung genommen und begründet seine Abneigung gegen die Ausdehnung der staatlichen Machtsphäre mit dem Hinweise auf die gemachten Erfahrungen, welche darthun, dass die Nachtheile der Verstaatlichung: Missbrauch des Capitals, Vergrößerung der Staatsschuld, schlechte Entlohnung der Hand- und Kopfarbeiter, vielfach ungenügende Preisermäßigung (z. B. bei Viehsalz), Kränkung des Eigenthumsrechtes u. s. w. die Vortheile, welche die Staatswirtschaft bietet, bedeutend überwiegen.

Der Socialdemokrat hat das Wort! Die Socialdemokratie, beleuchtet durch mehrere hundert Zeugnisse von Parteigenossen. Von C. Klein. Herder in Freiburg. 1892. 8°. 198 S. Preis broschiert M. 1.50. — Mit vieler Mühe und Sorgfalt hat der Verfasser aus den socialdemokratischen Schriften eine große Anzahl von Aussprüchen ausgelesen, welche einen untrüglichen und tiefen Einblick in die wahren Gesinnungen und Bestrebungen der verderbenschwangeren Partei ermöglichen. „Aus Deinem Munde richte ich Dich, du schalkhafter Knecht." Wer die Aufgabe hat, gegen die Socialdemokraten zu sprechen oder zu schreiben, dem sind in diesem Buche Waffen genug geboten, um die Feinde mit den eigenen Waffen zu schlagen. Der Stoff ist in folgende Capitel wohl geordnet: Socialdemokratie und Revolution; Socialdemokratie und künftige Gesellschaft; Socialdemokratie und Religion; Socialdemokratie und Moral; Socialdemokratie und Wissenschaft. Im Schlusswort spricht der Verfasser über die Ursachen der Social-

demokratie und über die Rettungsmittel. Der Anhang macht uns mit dem Programm von Gotha und Erfurt und mit den Statuten der socialdemokratischen Partei bekannt.

Bebel und sein Evangelium. Socialpolitische Studie von Konrad Albrecht Ley. Zweite Auflage. L. Schwann in Düsseldorf. 1892. 8°. 140 S. Preis broschiert M. 1.20. — Das Buch macht den Leser mit den Hauptgrundsätzen, wie sie von Bebel verfochten werden, bekannt, und stellt diesen die wahren Grundsätze, welche die Religion lehrt zum Besten der Menschen, über Sittlichkeit, Ehe, Erziehung, Eigenthum, Arbeit, Staat und Staatsregierung, entgegen. Für gewandte Leser.

Die Frau und der Socialismus. Von August Bebel. 25. (!) Auflage. Dietz in Stuttgart. 1895. gr. 8°. 472 S. Preis broschiert M. 2. — Es ist dies das famose Buch, in das der Socialisten-Apostel seine weltumstürzenden Ideen niederlegt und besonders die Stellung der Frauen im socialistischen Zukunftsstaate gezeigt hat. Wir führen dieses in vielen tausenden von Exemplaren verbreitete Machwerk nur deshalb an, weil unsere socialistischen Stürmer auf diese Schrift wie auf ein Evangelium sich berufen; oft wird von socialdemokratischer Seite der Vorwurf erhoben, dass ihre Gegner die Literatur, die Anschauungen der Socialisten nicht kennen; wer diesem Vorwurfe ausweichen will, der studiere Bebels Werk; der Blößen und Widersinnigkeiten finden sich so viele, dass man nicht mehr in Verlegenheit sein wird, das Unsinnige und Unmögliche der socialistischen Bestrebungen klar darzulegen und sie in Wort und Schrift zu bekämpfen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Occasio proxima.)** Casus I. Aurelius, ein Jüngling, lebt schon längere Zeit in einem sündhaften Verhältnis mit der in der Nachbarschaft wohnenden Ludmilla, die ihm ein Kind gebar; nächstes Jahr will er sie sicher heiraten. Er geht öfters hin zu Ludmilla, um das Nothwendige fürs Kind zu bringen, und lässt auch bei Ludmilla waschen und flicken. Aurelius beichtet bei Tryphon, der die Heirat in Kürze verlangt; widrigenfalls dürfe Aurelius nicht mehr selbst zu seinem Kinde bei Ludmilla gehen, sondern müsse das Nothwendige schicken, dürfe bei Ludmilla nicht mehr waschen und flicken lassen und zur Zeit der Heirat müsse er mit einem Begleiter zum Vater der Ludmilla gehen, um so das Nothwendige zu besprechen. Aurelius verspricht zu thun, was ihm möglich ist und mit Ludmilla nicht mehr zu sündigen, geht aber auf die Erfüllung der verlangten Punkte nicht ein. Tryphon sieht so seinen Rückfall voraus und versagt ihm für diesmal die Absolution. Hat Tryphon recht gehandelt? Ist keine Furcht, dass Aurelius nicht mehr beichten geht oder so communiciert?

Casus II. Ein Auszügler (Ausnehmer), der im Hause rechtlich seine Wohnung hat, unterhält mit der Hausfrau Lucia, die mit ihrem Manne das Haus gekauft hat, schon jahrelang einen verbotenen Umgang. Er kann keine andere Wohnung nehmen und bezieht vom Hause die Nahrungsmittel. Lucia beichtet jährlich öfters, hat immer Besserung versprochen und wurde absolviert. Jetzt beichtet Lucia bei Ennius, der zwar keine Aenderung in den Wohnungs-

verhältnissen erwirken kann, aber, wie die früheren Beichtväter, die nächste Gelegenheit zu einer entfernten zu machen sucht und so wieder Lucia absolviert. Hat Ennius gut gethan? Welche Pflicht hat Lucia? Welche der alte Auszügler?

Casus III. Ein Witwer, Gutsbesitzer, mit einem Sohne Manlius von 20 Jahren, heiratet eine Witwe, die auch eine 20jährige Tochter Cornelia hat und ins Haus mitbringt. Manlius, der jährlich öfters beichten geht, beichtet bei Anicius, dass er mit Cornelia schon mehrere Jahre seit der Heirat seines Vaters ein unerlaubtes Verhältnis im Vaterhause selbst habe. Anicius dringt auf Trennung vom Hause. Aber Manlius wird später Besitzer vom Haus und kann nicht fort und die Stieftochter Cornelia hat der Stiefvater so lieb, dass er sie um keinen Preis und unter keiner Bedingung aus dem Hause fortlassen würde. Manlius verspricht, mit Cornelia nicht mehr zu sündigen, und wird von Anicius absolviert. Hat Anicius recht gehandelt? Was hätte er bei solchen Verhältnissen thun sollen?

Lösung. Da die drei vorgelegten Gewissensfälle alle nach den Grundsätzen über die nächste Gelegenheit zu behandeln sind, so ist es dienlich, zuvor die Hauptregeln bezüglich der Gelegenheitssünder kurz hier vorzuführen.

1. Die nächste Gelegenheit ist bekanntlich ein äußerer Anlass, welcher in der Regel zur Sünde führt oder doch so heftige Versuchungen hervorruft, dass es vermessen wäre, es auf den Kampf mit diesen ohneweiters ankommen zu lassen. — Dass irgend ein äußerer Anlass (Person oder Sache oder Beschäftigung) diese Gefahr in sich berge, kann entweder durch eine traurige Erfahrung feststehen oder aus der Natur der Sache, selbst vor aller Erfahrung, hergeleitet werden. Daher verschlägt es auch wenig, wenn man betreffs des Begriffs der nächsten Gelegenheit frägt, ob die Sünde fast immer, ob sie wenigstens häufiger als das Freibleiben müsse erfolgt sein. Sie braucht gar noch nicht erfolgt zu sein, und doch kann ein gewisser Anlass eine nächste Gelegenheit genannt werden müssen: wenn nämlich eine heftige Versuchung und hohe Gefahr der Sünde mit demselben verknüpft ist, dann darf man sich nicht grundlos noch schutzlos dieser Gefahr aussetzen. „Wer die Gefahr liebt, kommt darin um". (Eccl. 3, 27.) Sich dieser Gefahr grundlos und schutzlos aussetzen, ist schon sündhaft, und zwar — da wir hier die nächste Gelegenheit oder Gefahr zur schweren Sünde verstehen — schwer sündhaft.

2. Außer der Unterscheidung der nächsten Gelegenheit in stetige und nicht stetige (continua und non continua, auch genannt occasio in esse und non in esse) ist vor allem wichtig die Unterscheidung in nothwendige und freiwillige Gelegenheit. Nothwendig wird nicht bloß die Gelegenheit genannt, welche zu vermeiden dem Betreffenden einfachhin und physisch unmöglich ist, sondern auch diejenige, deren Meidung moralisch unmöglich, das

heißt zu schwer und mit zu großen Opfern verbunden ist, als dass diese unbedingt gebracht werden müssten. Es genügt dann das Opfer, welches in der Anwendung der geeigneten Mittel liegt zur Herabminderung und Beseitigung großer Gefahr.

3. Dieses führt von selbst auf die zweifache Art, auf welche die nächste Gelegenheit beseitigt werden kann. In die nächste Gelegenheit als nächste Gelegenheit zur schweren Sünde darf niemals jemand sich begeben, noch in ihr verbleiben. Es muss entweder die Gelegenheit beseitigt, oder sie muss als nächste beseitigt werden. Ist es nämlich einfachhin unmöglich, der Gelegenheit oder Gefahr auszuweichen, so können und müssen wir nach der Lehre unseres heiligen Glaubens durch vertrauensvolles und anhaltendes Gebet, besonders im Augenblicke der Gefahr, die Gnadenhilfe Gottes auf uns herabflehen. Wer dann von seiner Seite thut, was er kann, der wird ganz gewiss von der Gnade gestärkt, um auch den heftigsten Versuchungen trotzen zu können; denn „Gott ist getreu und wird euch nicht werden versucht lassen über eure Kräfte, sondern wird mit der Versuchung den Ausgang geben, dass ihr bestehen könnt". 1. Kor. 10, 13. — Dasselbe dürfen wir anwenden auf den Fall, wo die thatsächliche Trennung von der Gelegenheit solche Opfer mit sich brächte, die das gewöhnliche Maß des christlichen Opferlebens überschreiten oder erheblich größer sind, als es die Schwierigkeit ist, welche mit der Selbstüberwindung und dem Siege inmitten der Gefahr verbunden ist.

Hierbei ist jedoch ein doppeltes zu bemerken: 1. Wir müssen thun, was in unseren Kräften steht. Es gilt auch hier, was das Trienter Concil im allgemeinen über die Beobachtung der göttlichen Gebote sagt: „Wenn Gott befiehlt, so mahnt er zu thun, was man kann und zu erbitten, was man nicht kann; dann hilft er, dass man's kann". Sitz. 6, Cap. 11. So wie man also gehalten ist, die einfachhin freiwillige Gelegenheit zu meiden, wie man sich nicht grundlos oder aus Scheu vor verhältnismäßig geringen Opfern der schweren Versuchung aussetzen darf, zumal nicht den Reizen der bösen Luft, wie unter solchen Verhältnissen ein Pochen auf Gottes Gnadenhilfe eine Vermessenheit wäre: so wäre es auch bei den Gelegenheiten, die nicht vollständig vermieden werden können, eine sündhafte Vermessenheit, nicht wenigstens diejenigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche angewendet werden können. Ist und bleibt daher das Vermeiden einer Gelegenheit oder Gefahr zur Sünde eine absolute oder moralische Nothwendigkeit, so muss zunächst durch Vorkehrungsmaßregeln die Größe der Gefahr möglichst gemindert und dann durch wahres christliches Gebet die Gnadenhilfe Gottes erfleht werden. So und nur so wird aus der nächsten Gelegenheit eine bloß entfernte.

2. Die Schwierigkeit, die Gelegenheit selbst zu beseitigen, kann natürlich sehr verschieden sein und manche Abstufungen haben; ebenso

aber auch ist die Schwierigkeit der Selbstüberwindung in der vorliegenden Gelegenheit oder Gefahr sehr verschieden sowohl wegen der größeren oder geringeren Reizbarkeit, als auch wegen der größeren oder geringeren Willensstärke der verschiedenen Charaktere. Ist letztere erfahrungsmäßig sehr gering, der Eindruck der sinnlichen Reize aber sehr heftig; dann kann es freilich vorkommen, dass schließlich dem Betreffenden das Opfer der thatsächlichen Trennung von der sündhaften Gelegenheit auferlegt werden muss, welches man anfänglich für zu schwer hielt, als dass man es ihm unbedingt zumuthete. Die Erfahrung hat dann gezeigt, dass die wirksame Anwendung von Schutzmitteln und die Selbstüberwindung im Kampfe selbst ihm noch schwerer ist. Dann bleibt nur mehr das geringere Opfer der thatsächlichen Trennung, mag es auch in sich nicht gering, sondern recht schwer sein; die eigene Seele geht über alles. Nach diesen Vorbemerkungen wird die Entscheidung der vorgelegten Fälle nicht schwer.

Zu **casus I.** 1. Für Aurelius ist der persönliche zeugenlose Verkehr mit Ludmilla ohne Zweifel die nächste Gelegenheit zur schweren Sünde. Er ist gehalten, die Ludmilla baldmöglichst zu heiraten; unterdessen liegt für den Besuch durchaus nicht ein zwingender Grund vor. Für das ihm geborene Kind kann und muss er sorgen durch Zuschicken des Nothwendigen; die Vaterliebe für das sündhaft erzeugte Kind ist kein Grund, welcher ihm den gefährlichen Verkehr mit der Mutter unterdessen erlaubt machte. Dieser Verkehr ist nicht nur für ihn die nächste Gelegenheit, sondern auch ein Gegenstand des Aergernisses für die Nachbarn. Es hat daher der Beichtvater Tryphon ganz recht gehandelt, dass er, wenn Aurelius diese Besuche nicht meiden will, ihm die Lossprechung verweigert. Das Versprechen „sein möglichstes zu thun und mit Ludmilla nicht mehr zu sündigen", ist eine leere Ausrede, mit der sich kein Beichtvater zufrieden geben darf. Sollte auch Aurelius durch die Verweigerung der Lossprechung sich zum völligen Fernbleiben von den Sacramenten bestimmen lassen, so kann das für Tryphon nicht maßgebend sein: Aurelius ist nicht bloß zweifelhaft disponiert; er ist sicher indisponiert. 2. Die weitere Forderung des Tryphon, dass Aurelius bei Ludmilla nicht mehr waschen und flicken lassen solle, ist jedenfalls etwas dringlich Rathsames. Ob er jedoch auf d i e s e n Punkt selbst unter Verweigerung der Lossprechung bestehen müsse, hängt von näher zu erforschenden Umständen ab: 1. Keinenfalls dürfte Aurelius selbst die Sachen herübertragen und von Ludmilla sie sich wiederbringen lassen in der Weise, dass dadurch ein Besuch der Beiden unter vier Augen veranlasst würde. Es dürfte also höchstens durch Vermittlung Anderer geschehen. 2. Ob aber der Umstand, dass die Sachen durch die Hände der Ludmilla gegangen wären, auf Aurelius einen solchen Sinnenreiz ausübte, dass er dadurch in schwere Versuchung und in Gefahr sündhafter Gedanken und Begierden zu Ludmilla gezogen würde: müsste der Beichtvater durch

Fragen feststellen. Findet er das, dann bleibt die Forderung des Tryphon nicht bloß ernster Rath, sondern unbedingte Forderung. Findet der Beichtvater, dass die Gefahr nicht groß ist, dann könnte er, falls Aurelius sonst einen ernsten guten Willen zeigt, darüber hinweggehen, zumal wenn Aurelius sonst in größere Kosten käme, welche zu tragen für ihn voraussichtlich lästig und nicht ganz unerheblich wären.

3. Auch die Zeit vor der möglichst bald abzuschließenden Heirat darf Aurelius nicht allein die Ludmilla besuchen, um mit ihr die Heiratsangelegenheiten bereinigen. Darin hat Tryphon ganz recht. Dass er aber neben dem Vater der Ludmilla noch einen andern Begleiter fordert, oder dass er vielleicht ein Zusammenkommen des Aurelius und der Ludmilla selbst im Beisein des Vaters der letzteren nie gestatten will: darin dürfte er etwas zu streng sein, besonders wenn er auf diese Forderung die Verweigerung der Lossprechung stützt.

Zu casus II. Die Hausfrau Lucia ist freilich in einem gewissen Sinne in einer nothwendigen Gelegenheit. Sie selber kann dem betreffenden Auszügler, mit dem sie verbotenen Umgang hat, das Haus nicht verbieten; weitere Schritte bei ihrem Gatten würden sie bei diesem schwer verdächtigen und den Familienfrieden zerstören. Allein der Umstand, dass sie trotz öfterer Beichte im Jahre mehrere Jahre die Sünde nicht gemieden hat, zeigt, dass das Zusammenwohnen mit dem Auszügler nach ihrem bisherigen Benehmen nächste Gelegenheit geblieben ist. Da muss der jetzige Beichtvater Ennius sorgsam erforschen, welche Mittel der Lucia früher angewiesen sind, welche und mit welcher Treue sie dieselben gebraucht hat. Es muss unbedingt entweder im Gebrauch der Mittel, oder schließlich in Entfernung der anstößigen Person Aenderung zum Bessern erfolgen. Ennius als Beichtvater hat also zu fragen: ob es der Auszügler ist, der der Lucia nachstellt? ob und wie weit sie vorher schon angewiesen sei, das Zusammenkommen mit jenem Menschen allein zu vermeiden? wie sie dies beobachtet habe? ob sie nicht gedacht habe, die Nachstellungen ihrem Manne anzuzeigen? Weshalb sie nicht, wenn jener Mensch zudringlich oder gewaltthätig wurde, um Hilfe geschrieen habe? Je nach dem Ausfall der Antworten auf diese Fragen wird Ennius sich zu entscheiden haben, ob er an der Lucia ein Beichtkind habe, welches jetzt zum erstenmale auf wirksamere Schutzmittel aufmerksam gemacht werde und den ernsten Willen zeige, diese entschieden in Anwendung zu bringen, oder ob es bei derselben an einem wahrhaft entschiedenen Willen fehle. Höchstens im ersteren Falle, oder wenn sich ein erheblich ernsterer Wille alle erforderlichen Mittel zur Meidung der Sünde anzuwenden zeigte, könnte Ennius die Lucia nochmals absolvieren; sonst ist es Täuschung oder übel angebrachte Milde, auf das bloße nochmalige Versprechen des Beichtkindes hin wiederum loszusprechen. Aufschub bis zur Besserung

d. h. der erfolgreichen Anwendung der angegebenen Mittel ist da meistens am Platze.

Uebrigens wäre auch zu sehen, ob denn jener Auszügler nicht veranlasst werden könnte, irgend einen Vorwand zu suchen und zu gebrauchen, um gegen eine entsprechende Vergütung eine andere Wohnung zu nehmen. Würde dieser sich dem Bußgerichte stellen, so wäre er ohne Zweifel nach dieser Richtung hin zu drängen.

Zu casus III. Betreffs des Manlius und der Cornelia ist ähnlich wie im vorigen Fall eine gewisse Nothlage vorhanden, da weder der eine noch die andere vollständig frei über sich verfügen können. Allein das berechtigt den Beichtvater nicht, ohne alle weitere Angaben von Schutzmitteln und Untersuchung über deren Gebrauch die Lossprechung zu ertheilen, besonders nach einer schon jahrelang anhaltenden Versündigung.

Wurden schon von früheren Beichtvätern die passenden Mittel in Vorschlag gebracht, um die Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln, und hat sich trotzdem dieses nicht wirksam erwiesen, dann wäre dies ein Zeichen, dass es dem Manlius entweder an ernstem Willen oder an Energie gefehlt habe. Wenn daher nicht besondere Umstände hinzutreten, welche eine erhebliche Aenderung zum Bessern in der Willensentschiedenheit des Manlius bekunden, dann dürfte er schwerlich von Anicius absolviert werden, bevor entweder die Gelegenheit trotz der Schwierigkeiten beseitigt, oder der Beweis wirksamer Anwendung der Mittel und deren Erfolg erbracht wäre. Rathsam ist ein derartiger Aufschub immer, wenn nicht etwa gegründete Furcht ist, das Beichtkind ganz abzustoßen.

Uebrigens wäre zu sehen, ob die Beseitigung der Gelegenheit denn so unmöglich wäre. Wenn Manlius auch Erbe ist und später Besitzer des väterlichen Gutes wird: so kann er ja doch unbedenklich selbst von seiten des Vortheils einer allseitigern wirtschaftlichen Durchbildung Anlass nehmen, um auf ein zeitweiliges Verlassen des väterlichen Hauses zu dringen. Ein anderes Mittel, die leidige Gelegenheit zu beseitigen, wäre Heirat zwischen Manlius und Cornelia. Da beide im heiratsfähigen Alter stehen, so verdiente dieser Ausweg wohl der Erwägung. Die Eltern scheinen einem solchen Vorhaben nicht abgeneigt zu sein. Sollte für diese Lösung Aussicht und Neigung vorhanden sein, so wäre sie in Bälde ins Werk zu setzen. Zeitweilig müsste dann aber Manlius oder Cornelia aus dem Hause, damit den Forderungen der öffentlichen Ehrbarkeit Genüge geschehe; der familiäre Verkehr zwischen Beiden müsste dann umsomehr bis zur Heirat aufhören.

Aus allem diesen ist ersichtlich, dass Anicius in dieser Beicht sich die Sache zu leicht gemacht hat und zu rasch mit der wiederholten Lossprechung am Platze war. Schon seine Vorgänger haben sich nach dem einen oder andern Rückhalt zu mild gezeigt; sonst

hätte trotz öfterer Beichten das sündhafte Verhältnis nicht so lang ungeahndet sich fortschleppen können.

Exaeten (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Impedimentum amentiae** oder **erroris?)** In verschiedenen Lehrbüchern des Eherechts ist folgender Fall vorgetragen, der sich im Jahre 1809 zu B. ereignete. „Der verwitwete Gastwirt A. S. verheiratete sich mit einer Bürgerstochter D. P. Bald nach der Copulation stellt sich bei der Neuvereheligten Schwermuth ein, und wenige Tage später brach Wahnsinn aus, der an Raserei grenzte. Der darüber äußerst betroffene Mann erfuhr, dass seine neugeehelichte Frau schon vor ihrer Verehelichung an Anfällen von Wahnsinn gelitten habe. Da man nun ihm solche bei dem jedesmaligen Besuche seiner kranken Braut verhehlt hatte, und er auf solche Art ohne sein Verschulden in Irrthum geführt worden war, so wendete er sich an das bischöfliche Ehegericht und verlangte, man möge seine mit D. P. eingegangene Ehe ex capite erroris substantialis als null und nichtig erklären.

Nach den hierüber gepflogenen Verhandlungen erfolgte wirklich diese Nullitätserklärung, und A. S. verehelichte sich nachher mit einer anderen Person.

Ein Hauptgrund der richterlichen Entscheidung war dieser: Der Irrthum, in welchem sich A. S. über den Zustand seiner Braut befand, war ein error circa qualitatem in ipsam personam redundantem, indem jeder, der in den Ehestand treten will, bei dem anderen Theil den Gebrauch der Vernunft, als eine von der Person unzertrennbare und zum Zwecke der Ehe unumgänglich nothwendige Eigenschaft voraussetzt und voraussetzen muss."

So wörtlich Stapf, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, neu herausgegeben von Karl Egger, 6. Aufl. Frankfurt 1838. S. 103 f. Wie Stapf, so hält auch Supp, Casuistik II. S. 285, die Ehe für ungiltig.

Allein weder die Entscheidung des zuständigen bischöflichen Ehegerichtes noch die Motivierung ist richtig. Die Ehe ist giltig. Das Impedimentum dirimens erroris ist so wenig vorhanden gewesen wie das der amentia. Denn zur giltigen Eingehung der Ehe genügt es, dass der Nupturient, selbst wenn sich vorher Spuren von Wahnsinn gezeigt haben, im Augenblicke der Consenserklärung bei gesunder Vernunft gewesen ist und gewusst hat, dass er eine unauflösliche Lebensverbindung schließe. Dies aber ist hier offenbar der Fall gewesen, da der Bräutigam weder bei der Abgabe des Consenses noch in den ersten Tagen nach Eingehung der Ehe eine Spur von Geistesstörung bemerkt hat. Allerdings können Wahnsinnige, Rasende, Blödsinnige, Ohnmächtige, Schlaftrunkene, Berauschte in diesem Zustand geistiger Unfähigkeit keine giltige Ehe schließen, weil im Momente der Consenserklärung der Gebrauch

der gesunden Vernunft und die Zurechnungsfähigkeit der Ehecontrahenten unerläſslich ist. Wohl aber können Geisteskranke und Verrückte, welche an fixen Ideen — παράνοια — leiden, eine giltige und mit oberhirtlicher Bewilligung eine erlaubte Ehe eingehen. Personen, welche lucida intervalla haben, können während dieser lichten Augenblicke ihre bewuſste und freie Einwilligung zur Ehe abgeben. Die besagte Braut war geistig fähig, eine giltige Ehe abzuschlieſsen. Das Impedimentum amentiae war also nicht vorhanden.

Auf dieses Ehehindernis stützte sich übrigens auch die oberhirtliche Entscheidung nicht. Vielmehr berief sich der Nichtigkeitsantrag und die Nichtigkeitsentscheidung auf das Impedimentum erroris. Allein auch dieses Ehehindernis liegt nicht vor. Denn der Gastwirt A. S. erhielt die nemliche Person, welche er ehelichen wollte, wirklich zur Frau, und der Irrthum über die Eigenschaft war nicht derartig, dass er die Person zu einer andern machte; es war kein error circa qualitatem in personam redundans. Die österreichische „Anweisung" (Wien 1855) sagt in dieser Beziehung § 14: „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück". Die einzige Eigenschaft wäre, z. B. die „jüngste", die „älteste" Tochter, die „Thronerbin", die „Erbin des väterlichen Gutes". Die Eigenschaft, welche irritierend wirken soll, muss die nothwendige Grundlage des Consenses sein. Dieses ist aber hier nicht der Fall; denn der Bräutigam A. S. hat nicht auf Grund der vollständigen geistigen Gesundheit seiner Braut den Consens abgegeben, sondern die Person D. P. geehelicht, ohne an ihre Gemüths- und Geistesverfassung zu denken. Hätte diese nicht den gehörigen Vernunftgebrauch zur Abgabe des Eheconsenses gehabt, dann wäre die Ehe freilich null und nichtig, aber nicht auf Grund des Impedimentum erroris (ex capite erroris substantialis sagt die Klageschrift), sondern ex defectu consensus coniugalis, der zur giltigen Ehe wesentlich nothwendig ist nach dem Satz: Consensus facit nuptias. Allein die Braut D. P. war in dem Augenblicke, wo sie ihre Einwilligung zur Lebensverbindung mit A. S. abgab, im vollen Gebrauch ihrer Vernunft, also kam das unauflösliche Band durch bewussten und freien Consens zustande. Deshalb ist und bleibt die Ehe giltig nach dem Princip: Matrimonium semel ratum semper est ratum.

Allerdings ist es, zumal für den genannten Geschäftsmann, ein groſses Unglück gewesen, dass seine Frau wahnsinnig und rasend geworden ist, aber eine nach Abschluss der Ehe eintretende Eigenschaft, welche als groſses Unglück empfunden wird, ist kein impedimentum dirimens. „Es mag hart erscheinen," sagt Schulte, „dass jemand durch einen Irrthum über Eigenschaften der Person vielleicht sein ganzes Leben hindurch sich sollte unglücklich fühlen; aber wollte man darauf Rücksicht nehmen, so würden schwerlich viele Ehen über Jahresfrist bestehen. Die constanteste Praxis der Kirche in allen

Jahrhunderten hat dem Irrthum über bloße Eigenschaften keine Richtung auf die Giltigkeit der Ehe eingeräumt, und die für das Werk entscheidende Praxis der römischen Kirche hält unverändert hieran fest.“ (Handbuch des kath. Eherechtes, Gießen 1885, S. 110).

Heutzutage würde kaum mehr ein bischöfliches Consistorium in dem angeführten Sinn entscheiden. Aber zu Ende des vorigen und zu Anfang unseres Jahrhunderts eigneten Canonisten und Moralisten, beeinflusst von den laxen Grundsätzen der Zeit und den Nachwirkungen des Febronianismus und Josephinismus, einer Reihe von Eigenschaften ehetrennenden Charakter zu, wenn der eine Ehecontrahent bezüglich derselben in Unwissenheit oder im Irrthum befangen war. Solche waren namentlich bleibende Gemüthskrankheit, entehrende, bisher unbekannte Verbrechen, ansteckende, ekelerregende Krankheiten, Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.[1]) Allein diese Theorie entbehrt der rechtlichen Begründung und widerspricht dem katholischen Kirchenrechte. Sie beruht vielfach auf einer Verkennung der Consenserklärung als der causa efficiens der Ehe (Eugen. IV., Decretum pro Armenis), auf protestantischen Anschauungen bezüglich der Ehescheidung, auf falscher Schriftauslegung (z. B. propter fornicationem, Matth. 19, 9) und auf Accomodation an die neueren Civilgesetze, nach welchen die separatio a mensa et toro der dissolutio vinculi gleichgeachtet wird.[2]) Solche Gebrechen und Eigenschaften wie die angeführten mögen Grund genug sein, eine Person nicht zu heiraten; ist aber die Ehe einmal geschlossen, so sind sie kein Grund zur Ehetrennung. Der Consens, welcher in unserem Falle auf die Ehe mit einer bestimmten Person gerichtet war, ist durch den Eintritt von Schwermuth und Wahnsinn nicht aufgehoben. Der Entscheidungsgrund des bischöflichen Ehegerichts, dass „jeder, der in den Ehestand treten will, bei dem andern Theile den Gebrauch der Vernunft als eine von der Person untrennbare und zum Zweck der Ehe unumgängliche Eigenschaft voraussetzt und voraussetzen muss“ (die Worte sind bei Stapf durchschossen gedruckt), beweiset zuviel. Hier-

[1]) Das canonische Rechtsbuch sieht im Aussatz, der von der menschlichen Gesellschaft ausschloss, weder ein annullierendes Ehehindernis noch einen Grund zur Separation, und dehnt dies auf andere schwere Krankheiten aus (C. 1 et 2 De coniugio leprosorum IV. 8). Walter möchte in den besagten Fällen ein Ehehindernis statuiert sehen (Lehrbuch des Kirchenr. Bonn 1844. 11. Auflage S. 537. § 350. II, 4. Anm. 9). Doch läuft sein Raisonnement darauf hinaus, dass wie der Irrthum über die Freiheit, so auch der Irrthum über andere Eigenschaften, wenn dies auch nicht durch ein allgemeines Kirchengesetz geschehe, durch die Wissenschaft und Praxis zu einem irritierenden Impediment gemacht werden könne. Da dies aber im gemeinen Recht nicht geschehen ist, haben die von ihm angegebenen Gründe keinen reellen Wert. Er spricht von „wesentlichen“ Eigenschaften, wie der obige Fall von „error substantialis“. Allein die Ansichten über diesen Begriff sind sehr getheilt. Was ist wesentliche, was unwesentliche Eigenschaft? Das ist eben die Frage. — [2]) So im deutschen Civilgesetze vom 6. Februar 1875, § 77.

nach müssten alle Ehen, bei deren Contrahenten sich früher Geisteskrankheit gezeigt hat, oder sich nachträglich einstellt, vom Bande lösbar sein. Wir wiederholen: Bloß dann, wenn der Gebrauch der gesunden Vernunft nicht im Momente der Consenserklärung vorhanden ist, besteht das Ehehindernis, und zwar nicht das Impedimentum erroris, sondern amentiae.

Wäre die völlig gesunde Geistesbeschaffenheit der Braut als Conditio bei der Abschließung der Ehe aufgestellt und die Beisetzung dieser Bedingung von der bischöflichen Behörde gestattet worden, was nur in dringenden Nothfällen geschieht und hier kaum geschehen wäre, so würde sich wohl innerhalb der bedungenen Frist der Mangel der beigesetzten Bedingung (Impedimentum deficientis conditionis appositae) herausgestellt haben. Allein bedingte Eheschließung war in unserem Fall, wie er liegt, nicht gegeben.

Würzburg. Professor Dr. Heinrich Kihn.

III. **(Einige Winke über die Beerdigung der Selbstmörder.)** Es bedarf keines Beweises, dass sich in den letzten Decennien die Lage der katholischen Kirche und ihre sociale Stellung sehr verschlimmert hat und dass der religiös-sittliche Niedergang der modernen Gesellschaft, der eine Folge ihrer Abwendung von Gott und von den ewigen, von der Kirche hochgehaltenen Principien der Moral und des Rechtes ist, Früchte gezeitigt hat, vor denen jeder Denkende zurückschrecken muss.

Namentlich hat infolge des stets zunehmenden religiösen Indifferentismus und der rapid fortschreitenden Irreligiosität in Verbindung mit der Häresie der Zeit — dem wachsenden Unglauben und der alle Schranken christlicher Sitte und Mäßigung niederreißenden Genussucht — die Zahl jener Unglücklichen, welche ihren Lebensfaden gewaltsam zerschnitten haben, eine vordem nie geahnte Höhe erreicht, und was vielleicht noch mehr zu beklagen ist, ist die schreckliche Thatsache, dass dieses, die Gesellschaft furchtbar verheerende Verbrechen des Selbstmordes beinahe schon epidemisch auftritt. Dass dadurch dem seelsorglichen Wirken, große, mitunter nur schwer zu bewältigende Hindernisse bereitet werden, versteht sich von selbst.

Weil nun die Fälle, wo es sich um Beerdigung eines Selbstmörders handelt, immer häufiger werden und, wie die Erfahrung lehrt, in der seelsorglichen Praxis große Verlegenheiten, besonders dem jüngeren Seelsorger, verursachen können, so dürfte eine kurze Zusammenstellung der kirchlichen und pastorellen Grundsätze, nach welchen bei Beerdigung von Selbstmördern vorzugehen ist, am Platze sein.

Die kirchliche Beerdigung, welche sowohl die Vornahme der kirchlich vorgeschriebenen Exequien als auch die Beisetzung der Leiche des Verstorbenen an einem geweihten Orte, dem Friedhofe in sich

schließt, bildet nicht bloß nach der Anschauung der Kirche, sondern auch nach der innigsten Ueberzeugung der Gläubigen eine Auszeichnung, welche selbstverständlich nur jenen Verstorbenen zutheil werden kann, welche sich im Leben und bei ihrem Tode als wahre und treue Glieder der Kirche dieser Auszeichnung würdig gezeigt haben. Dies trifft bei jenen Verstorbenen, welche sich im zurechnungsfähigen Zustande, also vorsätzlich und freiwillig, entleibt und durch diese That nicht bloß die Kirche im hohen Grade betrübt, sondern auch den Gläubigen großes Aergernis gegeben haben, offenbar nicht zu. Diese haben die Auszeichnung des kirchlichen Begräbnisses durch das begangene Verbrechen verscherzt und es wäre ebenso ungerecht als ärgerniserregend, wenn sie jenen Gliedern der Kirche, welche fromm und mit Gott versöhnt aus dem Leben geschieden sind, in Bezug auf das kirchliche Begräbnis, diesen letzten Liebesdienst, welche die Kirche ihren Kindern erweiset, gleichgestellt würden.

Die kirchliche Beerdigung ist aber auch ein Recht der Gläubigen infolge ihrer Gemeinschaft mit der Kirche, welche nach katholischer Lehre und beständiger kirchlicher Praxis mit dem Tode nicht aufgehoben, sondern auch nach demselben fortgesetzt wird.[1]) Der wahre Christ fühlt sich auch im Tode mit seiner Mutter, der Kirche, eins und nimmt aus ihrer Hand die letzte Stärkung und den letzten Trost auf den letzten entscheidenden Weg. Es ist demnach nur natürlich und vollkommen begründet, dass jene, welche sich dieser kirchlichen Gemeinschaft sei es im Leben, durch Verübung großer mit Censur belegter Delicte (welche durch Verschuldung des Verstorbenen nicht behoben wurde[2]), sei es im Tode, infolge eines schweren Verbrechens, welches die Kirche mit Entziehung des kirchlichen Begräbnisses straft, beraubt und unwürdig erwiesen haben, auch des Rechtes eines kirchlichen Begräbnisses verlustig werden. Solch' ein Verbrechen ist der Selbstmord, welches die Kirche mit Versagung des kirchlichen Begräbnisses ahndet, um anzudeuten, dass sie mit demjenigen, der es begangen hat, ihre Gemeinschaft nicht fortzusetzen vermag und um ihren Kindern einen desto tieferen Abscheu gegen dieses unnatürliche Verbrechen einzuflößen.

Das römische Ritual enthält darüber folgende klare und deutliche Bestimmung:[3]) „Ignorare non debet parochus, qui ab ecclesiastica sepultura ipso jure sint excludendi, ne quemquam ad illam contra sacrorum canonum decreta[4]) unquam admittat. Negatur igitur ecclesiastica sepultura . . . seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam, non tamen, si ex insania id accidat, nisi (tales suicidae) ante mortem dederint signa poenitentiae.“ Offenbar wird hier eine doppelte Classe jener Unglück-

[1]) I. Cor. 12, 25; II. Mach. 12, 43—46; Trid. Sess. XXV. de purg. — S. [2]) Poenitentiaria 10. December 1860. — [3]) De Exequiis. — [4]) C. XII. C. XXIII. qu V.

lichen, die sich selbst entleibt haben, unterschieden. Die erste Classe bilden solche, welche sich aus Wahnsinn, infolge von Schwermuth oder andauernder Melancholie, daher im unzurechnungsfähigen Zustande, das Leben genommen haben. Solchen Unglücklichen darf die kirchliche Beerdigung, weil ihre That keine überlegte und freiwillige und deshalb auch keine schuldbare ist, nicht verweigert werden, ja sie können nach der Entscheidung der Congregation des heiligen Officiums (ddto. 16. Mai 1866) sogar feierlich begraben werden.

Zur zweiten Classe gehören jene, welche den Selbstmord mit Vorsatz und Ueberlegung, im bewusšten und daher zurechnungsfähigen Zustande, mithin in schuldbarer Verzweiflung oder Zorn begangen haben. Kann man nun aus vorhandenen Anzeichen mit Sicherheit schließen, dass die That bei gesunden Sinnen und bei vollem Vernunftgebrauche, also mit Wissen und Willen, verübt wurde, so muss das kirchliche Begräbnis und überhaupt jede kirchliche Function, mithin auch die gewöhnliche einfache Einsegnung der Leiche, verweigert werden. In diesem Falle wäre die Gestattung des Begräbnisses offenbare Verletzung des Gesetzes, sie wäre aber auch eine Schwächung der kirchlichen Disciplin und des religiös-sittlichen Sinnes der Gläubigen, bei denen ein solches Begräbnis, wie die Erfahrung lehrt, gewiss nur Anstoß und Aergernis hervorrufen würde. — Gleichwohl geht die um das Seelenheil ihrer Mitglieder stets besorgte Kirche auch in diesem traurigen Falle bis zur äußersten Grenze der Schonung und Nachsicht. Sterben nämlich solche Unglückliche nicht gleich nach vollbrachter That und geben sie, bevor sie verscheiden, Zeichen der Buße, indem sie ihre That bereuen, nach dem Priester verlangen, oder vielleicht sogar die Sterbesacramente empfangen, so ist ihnen das kirchliche Begräbnis nicht zu verweigern.[1])

Bleibt es dagegen nach genauer Ausforschung des Sachverhaltes und dem ärztlichen Parere, wenn ein solches vorgelegt wurde, zweifelhaft, ob die That bei vollem Bewusstsein oder in Geistesstörung geschehen ist, so wird die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders präsumiert, weil nicht vorauszusetzen ist, dass jemand bei gesunden Sinnen und ungestörtem Vernunftgebrauche ein so schweres und widernatürliches Verbrechen, wie es der vorsätzliche und überlegte Selbstmord ist, begehen und gegen sich selbst und sein höchstes irdisches Gut, sein Leben, so feindselig und grausam handeln könnte. In einem solchen Falle kann dem Verstorbenen nach dem Grundsatze: „Odiosa sunt restringenda“ das kirchliche Begräbnis gestattet werden, jedoch mit Ausschluss der üblichen kirchlichen Feierlichkeiten und des sonstigen ortsüblichen Gepränges. Bleibt es aus welchem Grunde immer zweifelhaft, ob einem Selbstmörder das kirchliche Begräbnis zu verweigern, oder aber zu ge-

[1]) Rit. rom. l. c.

statten sei, so ist der Vorfall mit detailliertem Bericht über den Sachverhalt an das bischöfliche Ordinariat zu leiten und dessen Entscheidung abzuwarten.

Die eben kurz entwickelten Grundsätze über die Beerdigung der Selbstmörder werden in der bereits erwähnten Entscheidung der Congregation des heiligen Officiums über diesen wichtigen Gegenstand folgendermaßen präcisiert, welche wir wegen ihrer großen praktischen Bedeutung in den Hauptpunkten hier folgen lassen: „Moneantur Parochi, ut in singulis casibus, quoad fieri potest, recurrant ad Ordinarium. Regula est, non licere dare ecclesiasticam sepulturam seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidit), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae. Praeterea

1. quando certo constat vel de iracundia vel de desperatione, negari debet ecclesiastica sepultura et vitari debent pompae et solemnitates exequiarum;

2. quando autem certo constat de insania, detur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum;

3. quando tamen dubium superest, utrum mortem quis sibi dederit ob desperationem vel ob insaniam, dari potest ecclesiastica sepultura, vitatis tamen pompis et solemnitatibus exequiarum.“

Werden die voranstehenden leitenden Grundsätze über die Beerdigung der Selbstmörder genau eingehalten und dem gläubigen Volke bei passender Gelegenheit erklärt und verständlich gemacht, so wird man in der seelsorglichen Praxis nicht so leicht irre gehen, den goldenen Mittelweg zwischen Laxismus und Rigorismus leichter finden und sich so manche Unannehmlichkeiten ersparen.

Königgrätz. Domcapitular Dr. Ant. Brychta.

IV. **(Ist das Tanzen zur geschlossenen Zeit sub gravi verboten?)** Diese an die Quartalschrift eingesendete Frage muss ohne Zweifel bejaht werden. Denn die Kirchengebote verpflichten an sich unter einer Todsünde, und die gegentheilige Behauptung, sie verpflichten nicht unter einer schweren Sünde, wenn nur Aergernis und Verachtung fernbleiben, haben die Päpste Alexander VII. (prop. 23) und Innocenz XI. (prop. 52) verurtheilt.

Nun ist das Tanzen zur geschlossenen Zeit durch das fünfte Kirchengebot verboten. Beweis: Dem Buchstaben nach erklärt das genannte Kirchengebot nur für unstatthaft, in verbotenen Zeiten Hochzeit zu halten. Unter den Hochzeiten versteht aber das Decret des Trienter Concils (sess. 24 de Ref. matr. c. 12) die feierlichen Hochzeiten. Zur Feierlichkeit gehören (nebst der feierlichen kirchlichen Einsegnung) öffentliche Aufzüge mit Gastmählern, Musik und Tanz, und anderen weltlichen und lärmenden Vergnügungen. Die Hochzeitstänze gehören demnach zum Objecte des Kirchengebotes, respective

-Verbotes; sie bilden ja den offensten Contrast zu den Bußzeiten des Adventes und der Fasten, sowie zur Zeit heiliger Festfreude, wie es die Tage von Weihnachten bis Dreikönig und von Ostern bis zum weißen Sonntage sind, an welchen Tagen die heilige Festfreude leicht durch lärmende und gefährliche Belustigungen Störung und Einbuße fände. Also sind die Hochzeitstänze, selbst wenn sie ehrbar in ihrer Art und nach allen Umständen sind, durch das Kirchengebot in den geschlossenen Zeiten verboten. Andere Tänze unterscheiden sich aber von den Hochzeitstänzen in nichts Wesentlichem oder darin, dass sie nur noch gefährlicher sind, weil bei den Hochzeitstänzen in der Regel die Verheirateten das Hauptcontingent bilden. Somit fallen auch die sonstigen Tänze zur geschlossenen Zeit unter das gleiche kirchliche Verbot.

Man wendet vielleicht ein: „Es scheint allerdings im Geiste des Gesetzes und in der Absicht der Kirche zu liegen, alles Tanzen in der geschlossenen Zeit fernzuhalten; aber ein Axiom lautet: „Finis praecepti non cadit sub praecepto“. Darauf ist zu erwidern, dass die Absicht, welche die Kirche beim Verbote der Hochzeitstänze leitete, mit zum Objecte des fünften Kirchengebotes gehört, dass nämlich die Einhaltung und Beobachtung der Bußzeit &c. geradezu der positive Inhalt des Kirchengebotes ist, welcher nur durch das Verbot des Tanzes überhaupt erreicht werden kann. Zweck und Mittel lassen sich hier nicht trennen. Wenn ferner die heilige Schrift (Eccl. 3, 4) sagt: Est tempus plangendi et tempus saltandi, so wird im Einklange mit dem natürlichen Gefühle die Zeit des Tanzens in Gegensatz zu der Zeit des Trauerns gesetzt; und deshalb erklärt auch die Kirche mit Recht als unnatürlich, verwerflich und sündhaft, die Zeit der Trauer und Buße zu einer Zeit des Tanzes zu machen, und die Tage heiliger Festfreude in Tage lärmender und gefährlicher Lust zu verkehren.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

V. (**Messstipendien.**) Wenn die Leute Messen bestellen, geben sie oft als Stipendium „nach der Meinung“ 1, 3 oder 5 fl., ohne anzugeben, ob sie eine oder mehrere Messen haben wollen. Wenn sie Messen für Verstorbene bestellen, bemerken sie nicht, ob es sich um kürzlich Verstorbene (recenter defuncti) handelt, in welchem Falle die Verpflichtung besteht, sie in kürzerer Zeit zu lesen. Es fragt sich: 1. ob derjenige, welcher das Stipendium annimmt, nur eine Messe zu lesen braucht, 2. oder mehrere nach der Diöcesantaxe und 3. ob eine Verpflichtung besteht, näher nach der Willensmeinung des Stipendiengebers zu fragen, oder 4. ob es genüge, sich einfach negativ zu verhalten und nur die Bedingungen zu beachten, welche der Stipendiengeber ausdrücklich angegeben hat.

Ohne hier von der Verpflichtung im allgemeinen zu reden, wie sie aus der Annahme eines Messstipendiums entsteht, wollen

wir gleich zur Beantwortung der Fragen übergehen. Wenn man aus den Umständen mit moralischer Sicherheit erschließen kann, daſs der Stipendiengeber nur eine Messe gelesen haben will, genügt es nur eine zu lesen. Ist dies nicht der Fall, dann spricht die Präsumption dafür, daſs er soviel Messen persolviert wissen will, als nach der ortsüblichen oder Diöcesantaxe aus der Summe gelesen werden können. Will man das nicht, dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Stipendiengeber nach der Zahl der Messen zu fragen. — Darnach aber braucht derjenige, welcher das Stipendium annimmt, nicht zu fragen, ob der Verstorbene, für welchen zu applicieren ist, erst kürzlich oder schon länger gestorben sei; denn dies anzugeben ist Sache des Stipendiengebers.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

VI. (**Miſsbrauch der Generalbeicht von Seite weiblicher Pönitenten.**) Daſs die Generalbeicht in manchen Fällen nothwendig ist, darüber herrscht kein Zweifel. Diese Nothwendigkeit wird bei Frauenspersonen noch öfter eintreffen als bei Männern, weil bei ersteren wegen Mangel an Reue oder an Aufrichtigkeit häufiger ungiltige Beichten vorkommen als bei letzteren. Wenn also eine solche Nothwendigkeit der Generalbeicht bei einer Frauensperson vorliegt, so ist der Beichtvater natürlich verpflichtet, dieselbe aufzunehmen. Allein es ist in dieser Beziehung große Vorsicht erforderlich, da es nicht selten vorkommt, daſs Frauenspersonen mit der Generalbeicht Miſsbrauch treiben und sich dabei von verwerflichen Motiven leiten lassen. Solche unreine Motive sind: 1. Neugierde, weil manche Betschwester erfahren will, wie sich ein etwa neu angekommener Beichtvater anläſst; 2. sinnliche Zuneigung, weswegen die Pönitentin recht lange mit dem Beichtvater conversieren möchte; 3. Eifersucht, weil die Person längere Zeit im Beichtstuhl verweilen will, als andere Pönitentinnen; 4. hie und da auch die böswillige Absicht, einen jungen oder unerfahrenen Beichtvater in Verlegenheit zu bringen oder in Versuchung zu führen, indem solche Personen z. B. abscheuliche Sünden besonders contra sextum fingieren, um zu sehen, was der Beichtvater dazu sagt, oder wie er sie hierüber ausfrägt. Daher müssen vorzüglich junge Priester in solchen Fällen vorsichtig sein und behutsam zuwerke gehen, um auf kluge Weise herauszubringen, weß' Geistes Kind die Pönitentin ist und durch welche Motive sie sich zur Ablegung einer Generalbeicht gedrängt fühlt. Denn es ist weit schlimmer als bloßer Zeitverlust, eine nur gleichsam zur Unterhaltung abgelegte Generalbeicht anzuhören. Deswegen soll man auch hierin das: „Ducite caute“ nie aus dem Auge verlieren.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. (**Confession der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters.**) Ein protestantischer Vater hatte

seine katholische Frau mit zwei Kindern hinterlassen. Die Mutter nahm dieselben aus der protestantischen Schule, die sie bis dahin besucht, weg und schickte sie in die katholische. Dagegen erhob der Local-Schulinspector und der protestantische Stadtpfarrer Einspruch. Das Amtsgericht zu Sigmaringen wies denselben zurück, ebenso das Landgericht zu Hechingen. Die an das Kammergericht eingelegte weitere Beschwerde wurde dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. zur Entscheidung überwiesen. Am 20. Jänner 1894 fiel die Entscheidung dem Ausspruche der Vorgerichte vollkommen gleich. Wir führen aus den Entscheidungsgründen einige Punkte an: Eine Rechtsnorm, dass die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode ihres Vaters in dem Bekenntnis des Vaters bezw. in dem von dem Vater den Kindern gegebenen Bekenntnisse zu erfolgen habe, ist für das gemeine Recht nicht nachweisbar. Einige Rechtslehrer haben jenen Grundsatz zwar aufgestellt und auch das Kammergericht hat denselben einem Beschlusse vom 27. April 1889 zugrunde gelegt. Man berief sich zur Begründung dieses Rechtssatzes auf einen Beschluss des Friedensexecutions-Congresses zu Nürnberg im Jahre 1650. Nun sind zwar auf genanntem Congresse diesbezügliche Fragen zur Entscheidung gestellt worden, es ist aber nicht nachweisbar, dass ein endgiltiger Beschluss über dieselben gefasst worden ist. Der Beschluss, der vom 14. bis 24. September 1650 datieren soll und anscheinend zuerst 1690 von dem Corpus Evangelicorum produciert wird, enthält den vom Beschwerdeführer daraus abgeleiteten Satz nicht. Der Beschluss spricht nur aus, dass während der Ehe der Vater die Confession der Kinder bestimmt. Dadurch ist aber das Recht der Mutter nach dem Tode des Vaters die Erziehung, auch die religiöse, zu bestimmen, eher erkannt als verneint. Eine gewohnheitsrechtliche Bildung, wonach nach dem Tode des Vaters die Kinder in dessen Confession, oder in derjenigen, in welcher sie bis dahin erzogen sind, fernerhin zu erziehen seien, ist in der Praxis des gemeinen Rechtes nicht hervorgetreten, ebensowenig lässt sich ein solcher Satz aus anderen Rechtssätzen des gemeinen Rechtes ableiten.

Die preußische Vormundschafts-Ordnung bestimmt in § 28, Absatz 1, dass die Erziehung des Mündels der Mutter unter Aufsicht des Vormundes zusteht und hat in Absatz 2 desselben Paragraphen, indem sie die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung in Kraft ließ, anerkannt, dass diese letztere und somit auch die Bestimmung der Religion des Kindes, soweit solche Vorschriften nicht bestehen, unter das der Mutter zustehende Erziehungsrecht fällt.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

VIII. **(Was haben wir für Bilder der „heiligen Familie"?)** Die Mitglieder der „heiligen Familie" hatte die Kirche von jeher hoch in Ehren und sie hat auf gewisse Anrufungen

derselben sogar Ablässe verliehen. Neuestens gilt das noch mehr. Auch die Malerei und Sculptur stellen dieselben oft vor, namentlich im Stilleben zu Nazareth. Es ist jedoch dieses Thema heikler Natur, da nur allzuleicht das christliche Zartgefühl beleidigt wird, dann nämlich, wenn die heiligsten Personen, die je auf Erden gelebt haben, irgendwie herabgewürdigt erscheinen. Wenn schon die gewöhnlichen Heiligen unsere im Himmel lebenden Ideale sind und deren Bilder möglichst der himmlischen Idealität entsprechen sollen[1]), so gilt dies umsomehr von den Mitgliedern der „heiligen Familie“. Aber gerade hier ist für den Künstler die Gefahr sehr groß, zu naturalistisch zu werden. Und das kann nur innerhalb gewisser Grenzen in einzelnen Fällen zum Guten führen, im allgemeinen jedoch nicht. Ja religionsfeindliche Künstler profanieren durch ihren extremen Realismus das Heilige absichtlich. So wurde vor etlichen Jahren die „heilige Familie“ (und die Auferstehung des Herrn durch Wereschagins Gemälde) in Wien dem Gespötte des Publicums preisgegeben. Zum Glücke ist eine solch scandalöse Profanation des Heiligen selten; es gibt ja verschiedene Grade derselben. Indes können auch bereits die minderen bei einzelnen Personen Verderben anrichten.[2]) Da jedoch die heiligen Bilder erbauen sollen, so verlangt das Tridentinum Sess. XXV. von denselben „ut nihil inordinatum, nihil profanum appareat . . . in templis praesertim.“ Daher sollen alle religiösen Bilder, die für den Privatgebrauch bestimmten sowohl, als namentlich die in Kirchen zur allgemeinen Erbauung und Verehrung öffentlich ausgestellten, ideal gehalten sein, zumal natürlich die der „heiligen Familie“. Dies ist der Fall, wenn Maria das göttliche Kind auf dem Arme oder Schoße trägt und wenn dieses segnet, während St. Josef mit Verwunderung dasselbe betrachtet. Ein gutes Bild ist z. B. auch jenes Düsseldorfer Bild (Ittenbach inv., T. Bauer sc.), welches die Madonna sitzend mit geneigtem Haupte und gefalteten Händen vorstellt, während das göttliche Kind, quer über den Knien der Mutter liegend, ruhig schläft. Ein Lämmlein tritt herzu und legt das Köpfchen auf das rechte Knie Mariens; es passt nicht übel, könnte aber auch wegbleiben. St. Josef beugt sich fromm über die liebliche Gruppe; mit der Rechten hält er seinen Handwerkszeug und die Linke stützt sich auf den oben gekrümmten Stab. Recht andächtig und Andacht erweckend sind Haltung und Miene Mariens. Mehr genremäßig ein Bild „bei A. Schaufele, Stuttgart“. Maria kniet am Boden und erfasst das gänzlich nackte Jesulein, das eben der Wiege entsteigt. St. Josef sitzt griesgrämig im Hintergrunde und stützt mit der Rechten den Kinnbacken. Hinter

---

[1]) Vergl. Thalhofer, Liturgik I. S. 439 ff. — [2]) Auch unabsichtlich kann das Heilige profaniert werden. So werden in der bayerischen „Theol.-prakt. Monatsschrift“, Passau, Verl. von Rudolf Abt, 1892, 2. Bd. 1. Heft, S. 49 u. 50 ein paar solche Beispiele angeführt, die zum Theil Anregung zu vorliegendem Artikel gegeben haben, anderntheils aber gab sie eine gestellte Anfrage.

der noblen, aber doch nicht passenden Wiege kauert St. Elisabeth mit dem kleinen Johannes B., der auf das Christkindlein hinschaut und andächtig die Händchen faltet, wodurch das Ganze doch eine gewisse religiöse Weihe erhält. Dieses würde auch erreicht durch den Engel, der Blumen über die Gruppe hält, wenn er nur besser gelungen wäre, wie auf vielen anderen Bildern. Wohl noch besser würden anbetende oder bewundernde Engel passen, wie sie z. B. auf altdeutschen Krippenbildern häufig zu sehen sind. Würdiger hat van Dyk die heilige Familie vorgestellt: Die sitzende Madonna hält das etwas bekleidete Kindlein, welches auf ihrem linken Schenkel steht; St. Josef langt nach selbem und hinter ihm wird ein Engel mit Blumen oder Früchten sichtbar. Ein anderes Bild vom nämlichen Meister befriedigt weniger: Maria wendet das Gesicht stark aufwärts, das göttliche Kind sitzt auf ihrem Schoße, ist vollkommen nackt und lächelt auf St. Josef hin, dessen Bart es streichelt. Murillo läſst den Nährvater das Kind zur Mutter tragen, welche ganz weltlich gekleidet beim Nähen sitzt; übrigens ist der Ausdruck ihres Antlitzes fromm und auch die Arme breitet sie sehnsüchtig nach ihrem Kinde aus, das sie freundlich anblickt. Diese Beispiele zeigen uns schon, dass wirkliche Andachtsbilder, welche die heilige Familie in der Ruhe vorstellen, selten sind. In dieser Hinsicht vermag z. B. auch das sonst schöne Bild von Palma Vecchio in der Dresdener Gallerie: „Die Anbetung" uns nicht zu befriedigen. St. Josef ist indes nicht darauf, sondern der hl. Johannes Bapt. bereits als Jüngling.

Noch schwerer ist es, gute Bilder der heiligen Familie in der Arbeit herzustellen. Der rührige „St. Norbertus"-Verlag in Wien hat z. B. eines, auf dem St. Josef sägt, Maria spinnt und der Jesusknabe bohrt. Auf ihn schauen die Eltern hin und das ist zu loben, auch die Kleidung und Haltung ist durchwegs würdig. Demungeachtet würde es nicht zu einem Altarbilde passen, wohl aber eignet es sich sehr gut für die Kinder, um zu lehren, dass Jesus „unterthan" (Luk. II. 51.) war, ihnen zum Vorbild. Auf einem älteren Bildlein (M. Engelbr. sc. et exc. A. V.) um auch ein solches anzuführen, arbeiten alle drei Glieder der heiligen Familie in ähnlicher Weise, aber die Kleidung St. Josefs ist mehr handwerksmäßig. Gut ist, dass ein Engel ihm eine Hütte aufschlagen hilft; neben dem bohrenden Jesulein macht ein Engel Holznägel. Neuere Meister verstehen indes bessere Arbeitsbilder der heiligen Familie zu liefern, ohne gerade Engel zu Hilfe zu nehmen. So zeigt uns eines des Vereins zur Verbreitung religiöser Bilder in Düsseldorf (Overbeck invt. Strunz sc.) den göttlichen Knaben, wie er eben die Hobelspäne zusammenkehrt, während St. Josef vor der Werkstatt im Freien thätig ist. Recht passend steht Maria unter der Thür und sieht mit gefalteten Händen dem Sohne Gottes bei seiner niedrigen Arbeit zu. Wohl noch besser machte es M. P. v.

Deschwanden: Maria und Josef sind allerdings bei der Arbeit; aber augenblicklich läſst die erstere die Spindel ruhen und der letztere das Beil und er stützt sich auf dasselbe; beide neigen sich zum göttlichen Kinde, das vor ihnen sitzt und eine Schriftrolle auf dem Schoße hat. Es thut wahrscheinlich eben einen merkwürdigen Ausspruch, dem sie lauschen und Bewunderung zollen. Hier werden uns vermuthlich Gebet und Arbeit im Verein vorgeführt, und zwar auf recht würdige Weise. So sehr es auch gerathen scheinen mag, gerade heute — um der arbeitenden Classe willen — die heilige Familie in der Arbeit vorzustellen, so hat man sich doch vor dem derben und verderbenden Realismus zu hüten; ein Handwerkszeug in der Hand Josefs deutet ja schon zur Genüge auf seine Beschäftigung hin und, da er „gerecht" war, auch auf seinen Fleiß.[1])

Unter der Benennung „die heilige Familie" gibt es viele Bilder, auf denen St. Josef fehlt und bei Maria und Christus nur noch der kleine Johannes und etwa dessen Mutter oder auch noch eine andere Person zu sehen ist. La Vierge à la lègende von Rafael stellt das gänzlich nackte Jesulein vor, gehalten von der Mutter. St. Johannes reicht ihm das Spruchband (die Legende) hin: Ecce agnus Dei. In einem dunklen Gange des Hintergrundes nimmt man eben noch einen Mann mit einer Laterne wahr; es dürfte St. Josef sein, aber er verschwindet beinahe. La Vierge au berceau vom selben Meister: Das wieder vollkommen nackte Christkindlein steht in der Wiege und läſst sich über das Knie der daneben sitzenden Mutter zu St. Johannes hinüber und streichelt ihm das Gesichtchen; die bejahrte Elisabeth hält ihren Knaben. Die Madonna detta del Impannata vom nämlichen zeigt noch eine fünfte Person; auf einem anderen Bilde Rafaels sind wieder die beiden heiligen Knaben und deren Mütter vorgestellt, das göttliche Kind sitzt aber auf dem Rücken des Lämmleins, das Johannes hält. Auf anderen, neueren Bildern hinwiederum spielt Christus nach gewöhnlicher Kinder Art mit einem Lamme. Dergleichen mögen als Hand- und Zimmerbilder noch hingehen; aber eigentliche Andachts- oder Kirchenbilder sind sie mit nichten.

Zu den würdigen Bildern der heiligen Familie gehören dann auch jene, auf welchen Maria und Josef den göttlichen Knaben zwischen sich an den Händen führen. Besonders erbaulich und feierlich wird ein solches dann, wenn über dieser Gruppe Gott Vater und der heilige Geist schweben, wie es vielfach zu sehen ist. Allerdings stellt es die heilige Familie nicht im Stilleben zu Nazareth, sondern

[1]) Vergl. in der angezogenen „Monatsschrift" den Artikel: „Realistische Darstellungen auf Heiligenbildchen", in welchem an der Serie „Zwölf heilige Handwerker" der Auer'schen Verlagsanstalt in Donauwörth einige ganz berechtigte Ausstellungen in dieser Hinsicht gemacht werden. Uebrigens war hier der Realismus gewiſs gut gemeint, wie von dieser sonst streng katholisch wirkenden Anstalt angenommen werden muſs.

eigentlich auf irgend einer „Wanderung" vor, sei es auf der Rückkehr aus Egypten begriffen, was eine oder mehrere im Hintergrunde befindliche Pyramiden andeuten, oder aus Jerusalem, in welchem Falle da diese heilige Stadt oder doch der Tempel allein sichtbar wird; so auf einem der bekannten Schrobenhausener Bilder von Karl Pöllatz. Wohl noch häufiger wurde die „heilige Familie" auf der Flucht nach Egypten vorgeführt, und zwar öfters „in der Rast". Auf solchen Bildern trägt jedenfalls Maria das Kindlein und „stillt" es etwa; besser sitzt es auf dem Schoße der Mutter und trägt ein Kreuzlein, wie auf einem Stiche von Franz Schemm in Nürnberg. St. Josef macht sich auf dergleichen Bildern gewöhnlich mit dem Esel zu thun oder steht doch bei demselben; das mag hingehen, wenn er wenigstens seinen Blick der jungfräulichen Mutter und dem göttlichen Kinde zuwendet. Diese beiden Arten gehören zwar noch zu den Bildern der heiligen Familie, wie auch die Krippenbilder u. dgl.; allein sie stellen dieselbe nicht in Nazareth lebend vor, sondern auf dem Wege.

Egendorf. Pfarrvicar P. Johannes Geistberger O. S. B.

IX. (**Firmung ohne Balsam.**) Ein Bischof spendete auf seiner Visitationsreise in der Pfarrkirche zu N. die Firmung. Hiebei trug ein Geistlicher aus einer Nachbarpfarrei den Teller mit zwei Gefäßen, davon eines bereits von anderer Hand geöffnet war und dem Bischof zu seiner Function diente. Derselbe hatte bereits einen ganzen Rundgang in der Kirche gemacht und bei hundert Firmlinge gefirmt, als er das Gefäß, dessen er sich bisher bedient hatte, schloss und das andere öffnete, womit er die Firmung fortsetzte. Der den Teller tragende Geistliche, darüber betroffen, gewahrte nun, dass das Gefäß, dessen sich der Bischof bisher bedient hatte, die Inschrift O. C. (oleum catechumenorum) trage, hingegen dasjenige, dessen er sich von jetzt an bediente, die Inschrift O. Chr. (oleum chrisma). An diesen Fall knüpft der Einsender desselben einige Fragen mit dem Ersuchen um Bescheid.

1. Sind die auf dem ersten Rundgang Gefirmten giltig gefirmt? Antwort: Ob Chrisma, bezw. Beimischung von Balsam zum Oel zur Giltigkeit der Firmung erforderlich sei oder nicht, ist unentschieden. Die größte Schwierigkeit sich für eine der beiden Ansichten zu entscheiden, genauer gesprochen, sich für die auf triftigen Gründen fußende bejahende Ansicht zu entscheiden, welche der heilige Alphons als communior et probabilior bezeichnet, während er die verneinende probabilis nennt, bereitet eine Antwort Innocenz III. Befragt, ob die Firmung, welche jemandem nicht mit Chrisma, sondern mit Oel ertheilt wurde, zu wiederholen sei, erwiderte der Papst: non esse aliquid iterandum, sed caute supplendum, quod incaute fuerat praetermissum. Diese Antwort hat drei Deutungen erfahren, von denen keine unanfechtbar ist, zwei von Seite der Vertreter der

bejahenden, eine durch die Vertreter der verneinenden Ansicht. Von jenen deuten einige die Antwort so: Von Wiederholung könne nur da die Rede sein, wenn das Betreffende bereits geschehen ist. Da nun der Papst sagt, es gebe nichts zu wiederholen, so folgt dass nach seinem Urtheil eine (giltige) Sacramentsspendung nicht vorhanden sei. Daher fährt er auch fort, es müsse dasjenige, was früher unterblieben ist (erg. die giltige Sacramentsspendung) nachgeholt werden. — Gegen diese Deutung lässt sich einwenden, dass hiernach der Papst das Wort „wiederholen" entgegen dem theologischen Sprachgebrauch und in einem anderen Sinne als der oder die Fragesteller gebraucht habe. Denn nach theologischem Sprachgebrauch redet man gerade dort von (erlaubter und pflichtmäßiger) Wiederholung, wenn die voraufgegangene Spendung sicher ungiltig oder zweifelhaft giltig war. — Die andere Deutung, welche Vertreter der bejahenden Ansicht der Antwort des Papstes gegeben haben, geht dahin, es solle, um Aufsehen oder Aergernis zu vermeiden, nichts von dem wiederholt werden, was bloß zur Solemnität gehört, hingegen soll das zum Wesen des Sacraments Gehörige im Geheimen nachgeholt werden bezw. wiederholt werden. — Diese Deutung supponiert demnach, dass die Giltigkeit der voraufgegangenen Spendung nach dem Urtheil des Papstes wenigstens zweifelhaft ist. Mag nun die also eingeschränkte Deutung des „non esse aliquid interandum" angesichts der triftigen Gründe, auf welche sich die bejahende Ansicht stützt (s. s. Alph. th. m. l. 5. n. 162) noch so gerechtfertigt sein, dem Wortlaut der Antwort entspricht sie wenig, und um von den Fragestellern verstanden zu werden, hätte sich der Papst wohl anders ausdrücken müssen, wenn er so dachte, wie es die erwähnte Deutung will. — Unter diesen beiden Gesichtspunkten ist die Deutung der Vertreter der verneinenden Ansicht entschieden natürlicher und ungezwungener, welche dahin geht: es sei nichts zu wiederholen, das heißt von dem, was bereits vollzogen wurde, brauche nichts noch einmal zu geschehen. Daraus folgt, dass nach dem Urtheil des Papstes die voraufgegangene Spendung giltig war. Und es sei nur dasjenige nachzuholen, was früher unterlassen wurde, nämlich die Salbung mit Balsam. Und diese Nachholung ist natürlich nur de necessitate praecepti, nicht aber de necessitate sacramenti, geradeso wie die Nachholung der Taufceremonien nach einer giltigen Privattaufe nur de necessitate praecepti ist. — Demungeachtet stößt auch diese Deutung, um nichts zu sagen von den schon oben erwähnten triftigen Gründen, auf welchen die bejahende Ansicht fußt, auf Schwierigkeiten. Auf den Einwand, dass Salbung bloß mit Balsam dem kirchlichen Gebrauch fremd ist, legen wir zwar kein Gewicht, da es sich um einen außerordentlichen Fall handelt. Aber eher ist erstens das Wort „incaute" geeignet, Bedenken gegen jene Deutung zu erregen. Denn Unvorsichtigkeit deutet bei einer Sacramentsspendung auf einen Abgang hin, welcher die Giltigkeit der Spendung betrifft und die-

selbe wenigstens zweifelhaft macht. Zweitens nennt derselbe Papst Innocenz III. das Sacrament der Firmung geradezu chrismatio und sagt zuvor vom Chrisma: quod ex oleo fit et balsamo (s. s. Alph. l. c.) Das Ergebnis vorstehender Darlegung können wir füglich in die Worte des hl. Alfons (l. c.) kleiden: Certum est neutram sententiam esse de fide neque certam: hinc omnino sacramentum conferendum est cum oleo et balsamo et alias saltem dubium esset. Es ist also zweifelhaft, ob die auf dem ersten Rundgang Gefirmten giltig gefirmt wurden.

2. Trifft den Bischof ein Verschulden?

Antwort: Dass in erster Linie der minister sacramenti für die Materie derselben verantwortlich sei, wird niemand bestreiten. Man wird aber präsumieren dürfen, dass der Bischof, sich dieser Verantwortlichkeit bewusst, je nach Umständen von Fall zu Fall oder ein- für allemal die nöthigen Weisungen ertheilt haben werde, und in dieser Voraussetzung kann ihm wenigstens ein schweres Verschulden nicht beigemessen werden.

3. Trifft den Geistlichen oder den bischöflichen Bedienten (Laie) der das Gefäß mit dem oleum chatechumenorum öffnete, ein Verschulden?

Antwort: Indem sich auf dem Teller zwei Gefäße befanden, musste sich derselbe vergewissern, ob dasjenige, welches er mit der Voraussicht, dass sich der Bischof desselben bedienen werde, öffnete, Chrisma enthalte oder nicht. Hat er dies unterlassen, so ist er schuldbar, es wäre denn, dass er wegen eines ganz besonderen (dem Schreiber dessen unbekannten) Umstandes gar kein Bedenken hatte, es enthalte jedes der beiden Gefäße Chrisma. Lehmkuhl schreibt (II. n. 11. V.): Defectum essentialem, etiam dubie essentialem, committere, natura sua semper grave est peccatum.

4. Trifft endlich den Geistlichen aus der Nachbarpfarrei, welcher während der Firmung den Teller mit den zwei Gefäßen trug, ein Verschulden?

Antwort: Nein; denn er war — so setzen wir voraus — nur zu dem genannten Dienste angestellt. Indem dieser Nachbargeistliche nach ungefähr zwölf Jahren, seit sich obiger Fall in N. zutrug, daselbst Pfarrer wurde, hätte sich ihm, da die also Gefirmten höchst wahrscheinlich wenigstens zum größten Theil zur Pfarre N. gehörten und zu einem guten Theil noch gegenwärtig, daher seine Pfarrkinder geworden sind, auch noch die Frage aufdrängen können, ob er nicht veranlassen solle, dass dieselben, insoferne sie noch ausfindig gemacht werden können, noch einmal gefirmt werden. Zur Lösung dieser Frage setzen wir Folgendes aus Lehmkuhl (II. n. 18—19) hierher: Si sacramentum, de cujus valore dubitatur, omnino necessarium est sive absolute sive respective, aut si ab ejus valore multa alia pendent, prorsus fieri debet repetitio, quamdiu valor sacramenti non est vero non lato sensu moraliter cer-

tus. Ita, si agitur de baptismo, ordine, de moribundi absolutione, de unctione moribundi sensibus destituti. — Si vero sacramentum, de cujus conditionata repetitione quaeritur, non ita necessarium est, perpendi debet: 1. quam probabile sive improbabile sit dubium de valore; 2. quanto bono suscipiens, si forte sacramentum invalidum sit, privetur; 3. quanto incommodo sit sacramenti repetitio ministro: ex quibus omnibus perpensis judicari debet, utrum repetendi obligatio adsit, annon; utrum obligatio, si adest, levis sit an gravis. Omitti igitur facilius potest repetitio confirmationis. Es wird nicht überflüssig sein, noch die Ansicht dieses Auctors über die Verpflichtung zum Empfang der Firmung (II. n. 101) zu registrieren, welche dahin lautet: Per se gravis non videtur esse.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

X. (**Rector ecclesiae!**) Amandus ist Pfarrer in einem herrlich gelegenen, von durchreisenden Touristen viel besuchten Gebirgsdorf. Ein Cooperator wirkt an seiner Seite. 1. Eines Tages, ziemlich spät schon am Vormittag, als eben der von einem weiten Versehgange heimgekehrte Cooperator in die Kirche zur heiligen Messe gehen will, präsentiert sich dem Pfarrer durch Ueberreichung seiner Visitkarte ein Domherr und bittet um die Erlaubnis zu celebrieren. Bereitwilligst gesteht dies der alte Herr Pfarrer dem Herrn zu, gesehen hat er den Domherrn nie, jedoch oft den Namen gehört; aber Verlegenheit: es läſst sich im Dorfe nicht ein Ministrant auftreiben, alles ist auf dem Felde beschäftigt und der Meſsner ist auch schon höchst ungeduldig, zur Arbeit in Haus und Feld wegzukommen, nachdem er ohnedies durch den Versehgang so lange abgehalten war; nur mit Noth kann er noch bewogen werden, dem hohen Gast zu dienen; dem Cooperator aber befiehlt der Herr Pfarrer, dem Gast den Vorrang zu lassen, und — so muſs er auf die heilige Messe für diesen Tag verzichten! — — Am Abende macht der Cooperator in begreiflichem Schmerz dem Pfarrer bittere Vorwürfe, gibt ihm die nöthig scheinenden Belehrungen und verlangt auch Restitution — für das entgangene Stipendium, und zwar bekommt er Stipendien gewöhnlich in höherem Betrage! „Hätten ja ohne Ministranten auch lesen können!“ repliciert der Pfarrer, dann ärgert er sich im Stillen fort und fort.

2. Am nächsten Tag stellen sich dem Pfarrer gleich vier Priester-Touristen vor; er will keinen celebrieren lassen; da weist der eine vor litteras commendatitias seines Ordinarius, ausdrücklich für diese Ferienreise ausgestellt; der andere, ein ganz neugeweihter Priester, die litteras testimoniales über die Ordination, der Dritte ebenso, aber er ist schon seit fünf Jahren geweiht; und der vierte gar — nichts. Pfarrer Amandus ladet sie alle ein, sich zu empfehlen, er empfiehlt sich auch und keinen läſst er Messe lesen! Der rector ecclesiae ist er, er kann thun, wie er will! Quid?

Die Messlicenz empfängt der Priester durch die Ordination und durch die Aufnahme in den Diöcesanverband von seinem Ordinarius für den Bereich der Diöcese. Das Recht, die heilige Messe zu lesen, besitzt er sodann an der ihm vom Bischofe zugewiesenen Kirche; an jeder anderen Kirche der Diöcese bedarf er licentia saltem interpretativa rectoris ecclesiae.

Einem unbekannten Priester aus einer fremden Diöcese muss der Bischof das Messelesen verbieten, wenn er nicht litteras commendatitias seines Bischofes aufweist. Conc. Trid. sess XXIII c. 16. de ref. Nullus clericus peregrinus sine commendatitiis sui ordinarii litteris ab ullo episcopo ad divina celebranda et sacramenta administranda admittatur. Das Tridentinum spricht hier vom pflichtgemäßen Vorgehen der Bischöfe, nicht von dem Verhalten der Pfarrer; der Pfarrer kann sich entweder nun damit begnügen, dass ein Priester aus einer fremden Diöcese das Celebret seines Ordinarius vorweist, oder aber er muss, wenn dies sein eigener Diöcesanbischof verlangt, darauf bestehen, dass das Celebret des fremden Ordinarius mit dem „admittatur“ des Diöcesanbischofes versehen sei; ist dies durch ein Decret des Bischofs ausdrücklich verlangt, dann dürfen ohne diese Vidierungsclausel des Diöcesanbischofes auch Regularen keinen Religiosen aus einer andern Diöcese und aus einem andern Orden (wohl aber ihres eigenen sent. com.) das Celebrieren erlauben. cf. Gasser, Handbuch der Pastoral I. Band, pg. 742 ff. Salzburg 1868 und die dort alleg. Unterweisung Benedict XIV Nr. 34, die Entscheidungen Congr. S. Off. dd. 20. Febr. 1649 et 26. Jan. 1692, S. C. C. dd. 17 Nov. 1594. Die litteras commendatitiae stellen an Religiosen deren Obere aus; die Vidierung in der fremden Diöcese steht, wenn sie verlangt wird, nur dem Bischofe zu.

Besteht nun in einer Diöcese das besondere Statut, dass einem Priester aus fremder Diöcese das Celebrieren nur nach Genehmigung des Ordinarius zustehe, so darf kein Pfarrer celebrieren lassen, wenn nicht die Admittierungsclausel vom Ordinariate dem Celebret des fremden Priesters gegeben ist.

Darf der Bischof die Admittierungsclausel verweigern? Ohne Grund — nicht! S. C. Episc. dd. 17. Dec. 1839.

Wird der Bischof durch eine ungegründete Verweigerung restitutionspflichtig für den Entgang an Stipendien?

Nein, weil eine Restitution nur aus der Verletzung der justitia commutativa eintritt; eine solche liegt aber hier nicht vor; es wird hier vielmehr nur die justitia distributiva verletzt.

Die Bestimmungen des Tridentinums und die berührten Congregations-Entscheidungen sprechen nur von Priestern aus fremden Diöcesen. Gilt dasselbe auch von Priestern der heimatlichen Diöcese, welche der Rector Ecclesiae nicht kennt? Der ratio legis nach wäre die Frage zu bejahen; in praxi wird die Erlaubnis auch an un-

bekannte Priester, die sich als Priester der Heimatsdiöcese bekennen, nicht leicht untersagt werden; es ist unwahrscheinlich, dass jemand soviel Keckheit besitze, sich fälschlich für einen Diöcesanpriester auszugeben, wo doch die Gefahr einer Entdeckung so nahe liegt.

Nun lösen sich die Fragen über das Vorgehen des Amandus leicht.

1. Den Domherrn durfte er zulassen, wenn er als Domherr der Diöcese des Amandus sich vorstellte, sonst aber nicht. Dagegen hat er gefehlt dadurch, dass er durch die Zulassung den Cooperator der heiligen Messe beraubte; denn dieser hat ein ihm vom Bischof gegebenes, von einer Erlaubnis des Pfarrers (abgesehen von besonderen Umständen) unabhängiges, ein bestimmtes Recht darauf, in der ihm zugewiesenen Kirche die Messe zu celebrieren; der Pfarrer ist sein Superior und zu Anordnungen berechtigt bezüglich der Umstände des Messelesens, aber nicht bezüglich des Amtes selbst; es liegt, wenn er den Mesner aufforderte, dem Gaste zu ministrieren, und dann ihn sich entfernen läſst mit dem Bewusstsein, so seinen Kaplan um die heilige Messe zu bringen, eine injusta damnificatio vor, welche zur Restitution verpflichtet in der Höhe des diöcesanüblichen Stipendiums, wenn nicht der Kaplan immer nur ein höheres hatte, oder nicht sonst einen Schaden davon hatte. Die Aeußerung, „hätten ja ohne Ministranten auch lesen können", wird wohl thöricht genannt werden müssen; ohne Ministranten zu lesen wird als grave peccatum bezeichnet — außer dem Falle der Nothwendigkeit, z. B. um das viaticum zu bereiten u. dgl. (S Alph. Lib. VI, n. 391, fol. 1.)

2. Dem Priester, der litteras commendatitias aus der jüngsten Zeit vorweist, versagt ein Rector Ecclesiae mit Unrecht das Celebrieren (außer es wäre die Visa des Diöcesanbischofs verlangt und diese fehlte; uti supra); restitutionspflichtig ist er jedoch nicht. Litterae commendatitiae älteren Datums gelten nicht, noch weniger die litterae testimoniales, die urkundliche Bescheinigung der ertheilten Ordination; selbst litterae testimoniales jüngsten Datums können formell mit Recht zurückgewiesen werden: sie sind nicht das ad hoc de jure erforderliche Instrument; doch dem Sinne des Gesetzes würde selbstverständlich auch mit diesem Genüge geschehen. Einem von den Vieren hätte also Pfarrer Amandus die Celebration gewähren sollen: rector ecclesiae ist er — er kann aber doch nicht ganz thun — nur wie er will!

Die Gewohnheit hat große Milde von Seiten der Kirchenvorsteher eingebürgert. Das Wichtigste ist es, die Diöcesanstatuten hierüber zu beachten. Das Wiener Provincialconcil bestimmt: Der Kirchenvorstand darf ihm bekannte Priester oder solche, welche durch entsprechende (idoneis) Documente sich ausweisen als Priester, und dass sie frei seien von Censur, ein- und das anderemal zur Celebration zulassen, wenn sie auch keine Ordinariatserlaubnis vorweisen (Approbationsclausel). Wollen solche Priester länger verweilen, so soll er sie zum Bischof schicken, oder bei zu großer Ent-

fernung des Bischofsitzes zum Dechant; der Dechant kann Priestern, die mit den litterae formatae ihres Bischofes versehen sind, bis auf 15 Tage die Erlaubnis zur Feier der heiligen Messe geben.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

XI. **(Ist das „Asperges“ durch die Rubriken vorgeschrieben?)** Der Ordenspriester Andreas hatte in einer fremden Pfarrkirche an einem Quatember-Sonntag den Hauptgottesdienst zu halten. Als er sich zum „Asperges“ anschickt, sagt ihm der Mesner ganz kategorisch: „Euer Hochwürden, heute gibts kein Asperges“. „Warum denn nicht?“ — „Wann das hochwürdigste Gut ausgesetzt ist, haben wir nie ein Asperges“. „Wir haben doch eines“ erwiderte der Aushilfspriester und stimmt das Asperges an, indessen der Mesner zu seiner Umgebung noch fortbrummt: „Kommt der heute das erstemal daher und will wissen, was bei uns der Brauch ist.“ Aber auch der Auxiliarius konnte seinen Unwillen über diesen „Abusus“ und über die Anmaßung des Mesners nicht zurückhalten und erzählte überall, wie weit sie in dieser Pfarrei noch zurück sind.

Wir müssen nun hier den scheinbar so bornierten Mesner in Schutz nehmen. Mögen seinesgleichen immerhin vielfach mit Recht der Anmaßung beschuldigt werden, sie sind doch auch mitunter die legitimen Zeugen einer Consuetudo, die nicht unberechtigt genannt werden kann. Was speciell den oben citierten Fall anbelangt, geben wir dem Priester Andreas Folgendes zu bedenken:

1. Die Verpflichtung zur Abhaltung des Asperges an den Pfarrkirchen ist durch keine Rubrik vorgeschrieben, sondern nur in einer consuetudo legitima begründet. Eine strenge Vorschrift hiefür besteht nur für jene Kirchen, in welchen ein Conventamt im eigentlichen Sinne, und zwar mit Assistenz (cum cantu et ministris) abgehalten wird. Dies geht aus einem Decret der Riten-Congregation vom 9. December 1878 hervor, in welchem eine von Milwaukee aus bezüglich der Aspersio populi gestellte Anfrage entschieden wird und dessen Schlusspassus also lautet: Benedictio, de qua agitur, praescripta tantum est ante Missam Conventualem, quando haec celebratur cum cantu et ministris. Da sich ein Mitarbeiter des Freiburger Kirchenblattes, infolge eines Streites, am Ende vorigen Jahres um näheren Aufschluss in dieser Sache nach Rom wandte, wurde ihm von einem Beamten der Riten-Congregation geantwortet, dass jene Erklärung des angeführten Decretes die richtige sei, welche dahin lautet, dass eine bindende Verpflichtung für das Asperges für alle jene Kirchen nicht bestehe, wo nicht eine Conventualmesse im eigentlichen Sinne cum cantu et ministris gehalten wird. Auch zu Rom finde in den einfachen Pfarrkirchen keine Aspersio statt. Der Gebrauch sei löblich und möge beibehalten werden; aber eine Vorschrift für alle Pfarrkirchen als solche existiere nicht.

2. Die in Frage stehende Uebung ist also eine löbliche Gewohnheit, die in jenen Diöcesen, wo sie besteht, auch von den Seelsorgern an den Pfarrkirchen aufrecht zu halten ist und nur der Bischof hätte das Recht, diese auf dem Gewohnheitsrecht basierende lex abzuändern. Anderseits ist jedoch auch leicht zu begreifen, dass einzelne abweichende Localgewohnheiten in dieser Beziehung nicht einfach als ein abusus intolerabilis bezeichnet werden dürfen. „Da es", schreibt der gewiegte Canonist Heiner bei Besprechung der fraglichen Ceremonie,[1]) „nicht in der Absicht des Bischofs liegen kann, die Uebung über die bisherige Gewohnheit auszudehnen und, da ein für alle Sonntage verpflichtendes Kirchengesetz, wie gesagt, nicht besteht, so darf das Asperges unterlassen werden, so oft ein vernünftiger Grund dazu gegeben ist. Ein solcher wäre z. B. die Aussetzung des Allerheiligsten, die Vornahme der Palmen-, Kerzen- oder Kräuterweihe, eine an den Hauptgottesdienst sich anschließende Procession rc., überhaupt Functionen, welche den Hauptgottesdienst außergewöhnlich verlängern."

Also die Aussetzung des Allerheiligsten, wie sie an den Quatembersonntagen üblich ist, wäre ein hinreichender Grund, die Aspersio populi in den Pfarrkirchen zu unterlassen, nicht als ob das Asperges coram Sanctissimo unstatthaft wäre, sondern weil infolge einer localen Gewohnheit die Aspersio bei solcher Gelegenheit in dieser oder jener Pfarrei außer Uebung gekommen ist.

So war demnach jener Mesner, der sich am Quatembersonntag für die Unterlassung des Asperges auf den in seiner Pfarrei geltenden „Brauch" berief, nicht ganz im Unrecht und es hätte der Aushilfspriester die Aspersio populi unterlassen können, ohne gegen ein liturgisches Gesetz zu verstoßen.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

XII. **(Charaktere.)** Auf das Wort „Charakter" wird heutzutage sehr viel gehalten, so viel, dass man bei uns in Oesterreich officiell „einen offenen edlen Charakter als das Ziel aller Jugenderziehung" bezeichnet. (Schul- und Unterrichtsordnung, 20. August 1870, § 21.) Man will im allgemeinen nicht nur das Wort, sondern auch den Begriff „Tugend" ersetzen, weil ja diese Bezeichnung doch immer einen religiösen Beigeschmack hat, und weil sich mit dem „Charakter", sogar mit dem „offenen edlen Charakter", wie ihn die moderne Welt auffasst, gar manches recht gut verträgt, was mit der Tugend im christlichen Sinne unvereinbarlich ist. Nun ist aber ein offener edler Charakter im wahren Sinne des Wortes am Ende doch nichts anderes, als Tugend, welche nur eine Frucht religiöser Bildung und Lebensweise ist, eine Frucht der Ueberzeugung, dass ein vom Menschen unabhängiges, mit göttlicher Sanction um-

[1]) „Der katholische Seelsorger" 1895, 4. Heft, S. 194.

gebenes Moralgesetz besteht, dem man sich in jeder Lage um Gotteswillen, aus Selbstachtung und im eigenen höchsten Interesse unterwerfen muss. Dies hat sogar Goethe anerkannt und in einem Briefe an den Rath Schloßer also bekannt: „Die Charaktere, welche man wahrhaft hochachten kann, sind selten geworden. Wahrhaft hochachten kann man aber nur, was sich nicht selbst sucht. Ich muss gestehen, selbstlose Charaktere dieser Art in meinem ganzen Leben nur da gefunden zu haben, wo ich ein fest gegründetes religiöses Leben fand, ein Glaubensbekenntnis, das einen unwandelbaren Grund hatte, gleichsam auf sich selbst ruhte, nicht abhieng von der Zeit, ihrem Geiste, ihrer Wissenschaft." — Es ist zwar allgemein bekannt, dass Goethe in religiösen und moralischen Dingen eben keine Autorität ist; aber diese seine Aeußerung kann doch als Beweis dienen, wie stark und überwältigend, wie „gerechtfertigt in sich selbst" die religiöse Wahrheit des Christenthums ist, indem ihr selbst fern Stehende, Ungläubige Anerkennung und Verehrung zollen müssen.

Budweis. Ehrendomherr u. Professor Dr. Anton Skočdopole.

XIII. **(Ist das Aussprechen des Namens Jesu zur Gewinnung des Sterbablasses durchaus gefordert?)** In gedrückter Stimmung kommt der Priester Caius zu seinem Nachbar und Seelenführer und setzt ihm auseinander, dass er erst jetzt daraufgekommen sei, dass das Aussprechen des heiligsten Namens Jesu von Seite des Kranken eine conditio sine qua non ist, um den Sterbablass zu gewinnen; er habe aber bisher es versäumt, die Kranken darauf aufmerksam zu machen; er frägt, ob doch wenigstens jene Kranke des Ablasses theilhaftig geworden seien, welche sonst, mehr zufällig, wenn auch nicht ad hoc, z. B. beim Beten des Ave Maria, den Namen Jesu ausgesprochen haben. Was ist diesem Priester zu antworten?

Es handelt sich hier um drei Punkte: 1. ob das Aussprechen des Namens Jesu unerlässliche Bedingung sei zur Gewinnung des in Rede stehenden Ablasses; 2. ob es genüge, wenn der Kranke, zwar nicht gerade um den Ablass zu gewinnen, aber doch sonst den Namen Jesu ausgesprochen habe und 3. ist, wenn auch dieses nicht geschehen wäre, jede Hoffnung ausgeschlossen, dass der Kranke den Ablass gewonnen habe?

1. Bekanntlich stützt sich die Ertheilung des Sterbablasses oder der benedictio apostolica in articulo mortis auf die Bulle Pia Mater Benedict' XIV. aus dem Jahre 1747. Mit wahrhaft mütterlicher Liebe wollte die Kirche ihren sterbenden Kindern zuhilfe kommen. Es kann diese benedictio allen Schwerkranken ertheilt werden, aber gewonnen wird der Ablass nur in vero mortis articulo, im Augenblicke des Todes selbst. Gewiss wird jeder Priester es als heilige Pflicht betrachten, gemäß der Absicht der Kirche diesen Ablass den Sterbenden zuzuwenden und wohl darauf sehen, dass alle Bedingungen erfüllt

werden, damit etwa nicht das eintreffe, was der fromme und gelehrte Martinus Aspilcueta sagt: Saepe contingit, ut quis confiteatur et moriatur plenus Bullis et vacuus indulgentiis. Die Bedingungen aber, um diesen Sterbeablass zu gewinnen, sind folgende: 1. Die Intention (wenigstens die habituelle) den Ablass zu gewinnen. 2. Beicht und Communion, wofern es thunlich ist. 3. Der Stand der Gnade, wenn auch nicht für den Augenblick, wenn die benedictio ertheilt wird, so doch für den Augenblick des Todes; denn eben in diesem Momente wird der Ablass gewonnen. Deshalb sagt das Rituale: Si confessionem non petat, excitet illum ad eliciendum actum contritionis. 4. Acte der Reue und Liebe und besonders die bereitwillige Hinnahme des Todes aus der Hand Gottes. Auf diese Bedingung wird von Benedict XIV. ein ganz besonderes Gewicht gelegt und in der Bulle Pia Mater eigens eingeschärft: ut omni ratione studeant (sacerdotes) moribundos fideles excitare ad novos de admissis peccatis doloris actus eliciendos concipiendosque ferventissimae in Deum caritatis affectus praesertim vero ad ipsam mortem aequo ac libenti animo de manu Dei suscipiendam. Hoc enim praecipue opus in huiusmodi articulo constitutis imponimus et in iungimus, quo se ad plenariae indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant. Der Priester muss den Sterbenden darauf aufmerksam machen, am besten dürfte es bei Gelegenheit der Beicht oder wenn man sonst beim Kranken allein ist, geschehen. 5. Dass sich der Priester genau an die formula a Benedicto XIV. praescripta, wie sich dieselbe im Rituale findet, halte. Im Falle, wo der Priester nicht mehr die ganze Formel sprechen kann, bediene er sich der abgekürzten Formula, welche aus den der Formel Benedicts entflammenden Worten besteht: Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Diese abgekürzte Formel findet sich zwar nicht im Rituale Rom., ist aber von Rom approbiert und findet sich auch im Anhang von Rom approbierter Breviere. Endlich 6. das Aussprechen des Namens Jesu. Auf diesen letzten Punkt haben wir etwas näher einzugehen.

Zunächst möchte es scheinen, dass das Aussprechen des Namens Jesu nicht als conditio sine qua non gefordert sei. Denn diese Bedingung erwähnt weder die Bulle Pia Mater noch auch die Rubriken des Rituale Rom. Wohl aber wird diese Bedingung erwähnt in den Schreiben an die einzelnen Bischöfe, durch welche denselben die Bewilligung, diesen Ablass zu ertheilen und hiefür zu subdelegieren gegeben wird. Entscheidend ist aber hier die Antwort der Ablass-Congretion vom 20. September 1775, nämlich auf die Anfrage: Invocatio saltem mentalis, de qua fit mentio in Brevibus ad Episcopos de hac benedictione missis, praescribiturne, quamdiu aegrotus suae mentis est compos, ut conditio sine qua non, ad indulgentiam vi istius benedictionis lucrandam erfolgte die Ant-

wort: Affirmative. Diese Antwort fand aber in neuester Zeit eine neue Bestätigung und zwar sogar in sensu extensivo. Der Erzbischof von Dublin unterbreitete nämlich dem heiligen Stuhl die Frage, ob auch für Missionsgegenden das Aussprechen des heiligsten Namens gefordert sei. Für diese Gebiete wird die Bewilligung diesen Ablass zu ertheilen nicht durch Breve gegeben, in welchen die Anrufung des Namens Jesu vorgeschrieben wäre, sondern auf Grund einer Constitution Clemens XIV., in welcher eine Anrufung des Namens Jesu nicht erwähnt wird. Außerdem ist diese Constitution um drei Jahre früher erflossen, als die Antwort der Ablass-Congregation vom 20. September 1775. Requiriturne, so fragte also der Erzbischof, tanquam conditio sine qua non ad lucrandam praedictam indulgentiam, ut aegrotus in locis missionum constitutus, quamdiu suae mentis est compos, invocet Nomen Jesu, ore, si potuerit, sin minus, corde? Darauf antwortete die Ablass-Congregation am 22. September 1892: „Affirmative i. e. invocatio, saltem mentalis, Ss[i] nominis Jesu est conditio sine qua non pro universis Christifidelibus, qui in mortis articulo constituti, plenariam indulgentiam assequi volunt in huius benedictionis, iuxta id quod decrevit haec S. Congregatio in una Vindana sub die 20. Sept. 1775“. Aus diesen Entscheidungen der Congregation folgt, dass es zur Gewinnung des Ablasses durchaus nothwendig sei, dass der Kranke, so lange er noch bei Bewusstsein ist, den Namen Jesu, wenn möglich, mit dem Munde, sonst wenigstens im Herzen anrufe.

2. Es frägt sich dann zweitens, ob der Kranke ausdrücklich ad hoc, das ist in der Intention um den Ablass zu gewinnen, den heiligsten Namen eigens aussprechen muss oder ob es genüge, wenn der Kranke sonst, z. B. beim Beten des Ave Maria oder bei einem Stoßgebetchen, also mehr zufällig, den Namen Jesu ausspricht. Wir antworten hierauf, dass es zur Gewinnung des Ablasses genüge, wenn der Kranke irgendwie den Namen Jesu ausspricht und wenigstens im allgemeinen den Willen hat, den Ablass zu gewinnen, wenn er auch nicht wusste, dass das Aussprechen dieses Namens eine der Bedingungen ist. Dieses müssen wir aus einer Analogie schließen. Nach ganz allgemeiner Lehre der Theologen gewinnt jemand einen Ablass, wenn er das vorgeschriebene Werk verrichtet und im allgemeinen die Meinung hat, alle etwaige Ablässe zu gewinnen, wenn er auch gar nicht wüsste, dass mit diesem betreffenden Werk ein Ablass verbunden sei. — Wie wäre es dann, könnte man weiter fragen, wenn der Kranke den Namen Jesu nur in einem Gebete ausspricht, wozu er ohnedies verpflichtet war, weil es ihm als Buße auferlegt wurde? Auch in diesem Falle kann man mit Sicherheit annehmen, dass der Kranke den Ablass gewinnt. Der verdienstvolle P. Schneider (Die Ablässe, 8., p. 79) bemerkt ausdrücklich, dass man in Rom diese Ueberzeugung habe und dass die

Beichtväter gerne solche Gebete als Buße auferlegen, mit welchen Ablässe verbunden sind; es läſst sich also annehmen, daſs dieser Gebrauch wenigstens stillschweigend von den Päpsten gebilligt sei.

Der Kranke, das wird gefordert, muſs, wenn es möglich ist, den Namen Jesu mit dem Munde aussprechen. Ist, so könnte jemand fragen, ein solches Aussprechen nothwendig, daſs es auch andere, z. B. der Priester höre? — Wir antworten: Das ist nicht nothwendig. Diese Frage ist nämlich ganz analog der vorgeschriebenen Recitation des Breviers zu beantworten. Auch das Brevier ist oratio verbalis, ein mündliches Gebet. Es genügt aber, wenn man nur die Worte mit den betreffenden Organen formuliert, aber es ist nicht nothwendig, sie so zu sprechen, daſs es andere hören, ja man braucht sich nicht einmal selbst zu hören. Sollte aber auch ein solches Aussprechen oder Formulieren des Wortes Jesu nicht mehr möglich sein, so genügt es, wenn der Kranke es im Geiste thut, „ut invocet nomen Jesu saltem corde."

Aber wann muſs diese Anrufung des heiligsten Namens geschehen? Muſs dieselbe geschehen, wenn die benedictio apostolica ertheilt wird, oder würde es genügen, wenn der Kranke erst später, z. B. erst unmittelbar vor dem Tode diese Bedingung erfüllte? Wir antworten, auch letzteres genügt. Wir schließen auch hier nach Analogie. Würde z. B. jemand im Zustande der schweren Sünde die benedictio apostolica empfangen und erst später den Zustand der Gnade erlangt haben, so darf doch die benedictio apostolica nicht wiederholt werden. Wenn dem Kranken einmal die benedictio gegeben ist, so gewinnt er den Ablaſs, wenn er nur im Augenblick des Todes die Bedingungen erfüllt hat, d. h. wenn er nur im Augenblick des Todes im Gnadenstande ist. Wie mit dem Gnadenzustand, so verhält es sich auch mit den übrigen Bedingungen, es genügt, wenn sie nur in articulo mortis erfüllt sind, denn eben in diesem Augenblick wird ja der Ablaſs gewonnen. Also genügt es auch, wenn diese Anrufung des Namens Jesu auch nicht gerade bei Ertheilung der benedictio von Seite des Priesters, wohl aber später einmal oder in der Todesstunde selbst geschieht.

3. Gehen wir nun zur dritten Frage über: Wie steht es, wenn der Kranke den Namen Jesu nicht angerufen hat, ist jede Hoffnung, daſs er den Ablaſs gewonnen habe, ausgeschlossen?

Im allgemeinen kann ein Ablaſs nicht gewonnen werden, wenn eine wesentliche Bedingung nicht erfüllt wird, und das gilt auch dann, wenn dies unfreiwillig geschehen ist, z. B. infolge des Unvermögens oder der Unkenntnis. „Wenn jemand", heißt es in der Raccolta, „das vorgeschriebene Werk ganz oder einen merklichen Theil desselben, sei es aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit oder auch aus Unvermögen unterläſst, so wird er dieses Ablasses nicht theilhaftig."

Was nun den Sterbeablass angeht, so ist zu beachten, dass die Kirche selbst im Falle des Unvermögens den Kranken von der Bedingung der Invocatio nominis Jesu dispensiert; denn nach dem Rituale kann und soll die benedictio apost. auch den des Sinnengebrauches Beraubten, Bewusstlosen und Wahnsinnigen gegeben werden. Also bei bewusstlosen Kranken ist überhaupt die Anrufung nicht gefordert; gefordert ist sie nur bei Kranken, die das Bewusstsein haben, und zwar müssen diese, wenn es möglich ist, den Namen Jesu aussprechen, sonst wenigstens denken, d. i. im Geiste anrufen. Die Bedingung ist eine so leichte, dass bei diesen Kranken von einem Unvermögen nicht die Rede sein kann; es frägt sich also nur, wie es stehe, wenn aus Unkenntnis die Erfüllung dieser Bedingung unterbliebe. Wir antworten, die Unkenntnis würde in sich nicht entschuldigen; denn die invocatio ist conditio sine qua non. Würde also ein Kranker, der das Bewusstsein hat, den Namen Jesu weder mit dem Munde noch auch, wenn dies unmöglich ist, im Herzen anrufen, so würde er den Ablass auch nicht gewinnen. Aber man beachte, wie unwahrscheinlich dies ist bei einem Katholiken, der doch sonst gut disponiert ist; deshalb kann unser Priester Cains wohl ziemlich beruhigt sein bezüglich jener Kranken, die er an diese Anrufung ausdrücklich zu erinnern unterlassen hat.

Weil wir schon ins Detail hineingerathen sind, noch ein paar Fälle: Der Kranke hat es, als ihm vom Priester die benedictio apostolica gegeben wurde, unterlassen, den Namen Jesu mit dem Munde auszusprechen, obwohl er ganz gut noch im Stande gewesen wäre. Später bleibt er zwar beim Bewusstsein, aber ist so schwach, dass er den heiligsten Namen nicht mehr aussprechen kann; er thut es aber jetzt im Herzen. Hat er den Ablass gewonnen? Wir antworten: Ja. Denn er hat thatsächlich doch unmittelbar vor dem Tode alle Bedingungen erfüllt. Ebenso würden wir antworten, wenn er auch zuerst, so lange er im Stande gewesen wäre, absichtlich aus Bosheit das mündliche Aussprechen unterlassen hätte, später aber von Reue ergriffen, wenigstens, da er es mit dem Munde nicht mehr kann, im Herzen den heiligsten Namen anruft; denn auch dieser hat alle Bedingungen schließlich erfüllt. —

Ein Mensch bis zum letzten Athemzug beim Bewusstsein und auch immer noch imstande den Namen Jesu mit dem Munde auszusprechen — thut es nur im Herzen (z. B. ein Verurtheilter). Gewinnt er den Ablass? Wir glauben antworten zu müssen: Nein, oder wenigstens scheint es sehr zweifelhaft. Denn wenn auch die Antworten der Ablass-Congregation vom Jahre 1775 und 1892 nur sagen: Invocatio saltem mentalis Ssi. nominis sei conditio sine qua non, so fügen sie bei: invocatio, de qua fit mentio in Brevibus ad Episcopus datis. Es war mir allerdings unmöglich, ein solches Breve einzusehen, aber ich glaube aus den Worten bei

P. Schneider (Ablässe, 8., p. 679), besonders aber aus der Anfrage des Erzbischofs von Dublin schließen zu müssen, dass es in diesen Breven heißen müsse: ut aegrotus, quamdiu suae mentis est compos, invocet Nomen Jesu ore si potuerit, sin minus corde. In diesem Sinne muss daher das Wort Invocatio saltem mentalis, de qua etc. in der Entscheidung der Congregation genommen werden. In unserem Casus hätte aber der Mensch den heiligsten Namen mit dem Munde aussprechen können, hat es aber nicht gethan, ergo.

Noch ein Fall. Der Kranke versäumt es zur Zeit, wo ihm die benedictio gegeben wird, den Namen Jesu anzurufen; später wird er bewusstlos und stirbt. Hat er den Ablass gewonnen? Hat er in schuldbarer Weise, weil er den Ablass nicht gewinnen wollte, die invocatio unterlassen, so hat er den Ablass auch nicht gewonnen — es fehlt ja schon der Wille, die intentio lucrandi indulgentiam. Wenn aber die Anrufung ohne Schuld (aus Unkenntnis) unterblieben wäre und der Kranke den guten Willen hatte den Ablass zu gewinnen, so ist die Sache zweifelhaft. Aus der Entscheidung der Ablass-Congregation muss wohl mehr auf eine verneinende Antwort geschlossen werden. Aber könnte dieser Fall nicht analog genommen werden jenem Falle, wo ein Bewusstloser die benedictio empfängt? In articulo mortis selbst sind beide in gleicher Lage, beide haben die habituelle Intention, über beide ist die benedictio gesprochen worden, nur war der erstere damals noch nicht bewusstlos, aber jetzt im Augenblick des Todes ist er doch in gleicher Lage, wie der zweite. Ich getraue mir nicht jede Möglichkeit, dass er den Ablass gewinne, auszuschließen. — Aber wenn man die Meinung vertreten würde, dieser Kranke könne auch noch den Ablass gewinnen, wird dann nicht die Entscheidung der Congregation illusorisch? Nicht ganz; diese Entscheidung fände immer noch wenigstens dann Anwendung, wenn der Kranke das Bewusstsein nicht verliert und dennoch den Namen Jesu weder mit dem Munde noch im Herzen ausspricht, obwohl er es thun könnte.

Der Priester — damit wollen wir schließen — versäume ja nicht, den Kranken besonders auf die zwei Bedingungen aufmerksam zu machen, nämlich auf die bereitwillige Annahme des Todes aus der Hand Gottes und auf das Aussprechen des Namens Jesu. Am besten wird dieses schon bei Abnahme der Beicht geschehen. Man könnte beide Bedingungen vielleicht in ein kurzes Stoßgebetchen zusammenfassen und dasselbe vom Kranken nachsprechen lassen, z. B. „O Jesus, alles wie Du willst“ — „Jesu Dir lebe ich, Jesu Dir sterbe ich.“

Salzburg. Ig. Rieder, Spiritual.

XIV. **(Clausel bei der Fastendispens.)** In den Fastendispensweisungen mancher Diöcesen findet sich der Zusatz: „An jenen Tagen, an welchen von der Dispens Gebrauch gemacht wird, ist ein Vater unser, ein Ave Maria und das apostolische Glaubens-

bekenntnis zu Ehren des bitteren Leidens unseres göttlichen Erlösers zu beten." — Es frägt sich nun: Enthalten diese Worte eine unter Sünde verpflichtende Weisung? Was für eine Sünde begeht jener, welcher an den betreffenden Tagen obige Gebete unterlässt?

Im allgemeinen ist die Annahme ganz und gar gerechtfertigt, dass die Bischöfe durch jene Milderungen, welche sie quoad legem abstinentiae in ihren Fastenmandaten kraft specieller Bevollmächtigung seitens des apostolischen Stuhles gewähren, für die Gläubigen ihrer Diöcese hauptsächlich eine eigentliche Dispens eintreten lassen wollen. Wenn sie demnach für Benützung dieser Milderungen irgend eine fromme Uebung oder ein gutes Werk auferlegen, so geschieht das nur nebenbei, so dass keineswegs daraus gefolgert werden kann, dass sie eine Commutation zwischen der Beobachtung des Abstinenzgebotes und der Verrichtung dieses guten Werkes intendieren und zur Verrichtung desselben folglich in demselben Grade verpflichten wollen, wie zur Beobachtung des Abstinenzgebotes.[1]) Ist aber die fromme Uebung oder das gute Werk nicht als ein opus obligationi abstinentiae subrogatum aufzufassen, dann kann auch auf diese fromme Uebung oder auf dieses gute Werk nicht die schwere Verpflichtung des Abstinenzgebotes übergehen; und somit ist sicher die Vernachlässigung der frommen Uebung oder des guten Werkes nicht ebenso, wie die Vernachlässigung der Abstinenz, eine schwere Sünde. Zudem ist auch die Lehre der Moraltheologen[2]) nicht außeracht zu lassen, dass eine materia levis, und zwar auch selbst dann, wenn sie an die Stelle eines opus grave getreten sei, nicht als capax obligationis gravis angesehen werden könne; weil eine Obliegenheit immer secundum epis materiam, und zwar mehr secundum materiam in se spectatam, als secundum ejus causam, bemessen werden müsse. Eine sub gravi verbindliche Verpflichtung enthalten demnach solche Weisungen der Bischöfe nicht, und begeht deshalb auch niemand bei Vernachlässigung derselben eine schwere Sünde. Es ist das, wie die fast allgemeine Lehre der Moraltheologen,[3]) so auch die allgemeine praktische Auffassung des Clerus und des Volkes;

---

[1]) Eine Ausnahme bildete z. B. das Mandement de Mrg l'évêque de Montpellier pour le Carême de 1861, in welchem nur von einer Commutation und nicht von einer eigentlichen Dispens die Rede war. — [2]) S. Alphons Mor. VI. n. 517; Gury Cas. consc. I. n. 492. ed. Ratisb. 1865. p. 1. p. 150. — [3]) Beraidi sagt darüber (Praxis confessariorum, n. 3004. ed. Bonon. 1891. vol. 1. p. 696): „Pro carnium indulto Ecclesiae visitatio singulis hebdomadis injungi solet. Quum agatur de re, quae levis videtur, quum insuper culpa mortalis communi Christifidelium sensu in hoc non deprehendatur, dicendum est (contra aliquos), id sub gravi non praecipi. De vero tamen praecepto non est ambigendum." Gury aber sagt l. c.: „Attamen generatim non videntur episcopi velle rigorosam commutationem facere, sed probabilius dicendum est, eos intendere principaliter dispensare, et accessorie aliquod opus pium in quandam satisfactionem levem imponere. Sic generatim a fidelibus dispensatio apprehenditur, ita ut illi mirentur, si mentio de culpa gravi fiat pro omissione rei in se levis.

an eine schwere Schuld wegen Verabsäumung einer solchen frommen Uebung denkt gewiss niemand. Auf der anderen Seite aber sind solche Weisungen der Bischöfe auch wieder nicht als bloßer Rath und bloße Ermunterung zu betrachten. Schon aus dem Zweck und meistens auch aus dem Wortlaute[1]) solcher Weisungen lässt sich auf ein mandatum obligans ad opus leve schließen, so dass die Gläubigen zur Verrichtung der frommen Uebung auch sub levi verpflichtet sind und durch Vernachlässigung derselben eine lässliche Sünde begehen. Indessen wird im praktischen Falle auch von lässlicher Sünde wohl sehr oft, ja meistens Unwissenheit, Unaufmerksamkeit, Vergesslichkeit u. s. w. bei Unterlassung der frommen Uebung entschuldigen.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

XV. **(Wie kann der Mechanismus beim äußeren Gottesdienste beseitigt werden?)** Wenn auch die wahre Verehrung und Anbetung Gottes wesentlich eine innere, aus Acten des Verstandes und Willens bestehende, sein muss, so schließt sie doch eine äußere Bezeugung der inneren ehrfurchtsvollen Gesinnung gegen die göttliche Majestät durch mündliches Gebet, durch Falten und Erheben der Hände, durch Beugen der Knie u. dgl. so wenig aus, dass sie vielmehr diese zur Vervollkommnung erfordert. Abgesehen davon, dass Gott dem Allerhöchsten der Dienst des ganzen Menschen, somit nicht bloß seiner geistigen, sondern auch seiner leiblichen Kräfte, gebürt, liegt es ja schon in der sinnlich-geistigen Natur des Menschen, die innere Ehrfurcht vor Gott und die Hingebung des Herzens an ihn auch äußerlich durch sinnlich wahrnehmbare Acte an den Tag zu legen. Wer daher wahrhaft von Gefühlen der Ehrfurcht und Anbetung der göttlichen Majestät durchdrungen ist, wird dieselben unwillkürlich auch äußerlich kundgeben. Dies ist psychologisch so richtig, dass man aus dem Abgang der äußeren Bezeugung auf den Mangel der inneren Empfindung und Gesinnung schließen kann. Weit entfernt daher, dass die äußere Gottesverehrung mit der inneren als einer „Anbetung im Geiste und in der Wahrheit" im Widerspruch steht, ist sie vielmehr der naturgemäße Widerschein derselben und ein offenes und lautes Zeugnis ihres Vorhandenseins. Wohl, ich wiederhole es, wohl ist die innere, im Geist und Herzen wurzelnde Anbetung Gottes Kern und Stern der wahren Gottesverehrung. Aber sie wird für sich allein nicht bestehen, wenn sie nicht durch die äußere genährt wird. Die eine lebt durch die andere. Wie das

---

[1]) Wie z. B. auch aus dem Wortlaute des Collectivfastenmandates der Bischöfe der Kirchenprovinz Böhmen, wo es heißt: „Alle, welche sich der in der genannten Fastenordnung gewährten Dispensen bedienen wollen, verpflichten wir insbesondere, an den Sonntagen der 40tägigen Faste fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Gruß, sowie einmal das apostolische Glaubensbekenntnis zu beten und die drei göttlichen Tugenden nebst Reue und Leid über ihre Sünden zu erwecken."

Holz, das vom Feuer ergriffen, die Glut desselben erhält und steigert oder, um ein dem sittlichen Gebiete angehörendes Gleichnis anzuführen, wie die guten Werke, die aus Liebe geschehen, hinwieder zum Wachsthum und zur Steigerung der Liebe beitragen, ebenso dienen auch die äußeren Acte der Gottesverehrung dazu, die innere zu beleben und zu fördern; dieses jedoch nur dann, und ich lege auf diese Bedingung einen großen Nachdruck, wenn sie aus dem Geiste kommend in würdiger Weise vollzogen werden.

In diesem Punkte ist aber, es lässt sich nicht leugnen, beim Volke, um bei diesem allein zu bleiben, vieles zu wünschen. Ich will nur drei besonders in die Augen springende Missstände, nämlich das schleuderhafte, keine Spur von Innerlichkeit verrathende Beten, das unförmliche Kreuzmachen und das unehrerbietige Beugen der Knie vor dem Tabernakel namhaft machen. Wenn man das Volk in der Kirche oder bei Bittgängen oder auch in ihren Wohnungen laut mitsammen beten hört und ihre körperliche Stellung dabei beobachtet, denkt man unwillkürlich an die Klageworte, welche Gott durch den Mund des Propheten ausgesprochen hat: „Dieses Volk ehret mich mit den Lippen, sein Herz aber ist ferne von mir“, Is. 29, 13. Und wenn man sieht, in welcher Weise jung und alt, arm und reich das heilige Kreuzzeichen und die Kniebeugung vor dem Allerheiligsten machen, so ist es klar, dass die ungeheure Mehrzahl von der Bedeutung dieser sinnreichen Acte auch nicht die leiseste Ahnung hat, und dieselben keineswegs den Ausdruck innerer Andacht und Anbetung sind. Dieser vielfach zur Gewohnheit gewordene Schlendrian und geistlose Mechanismus ist nicht bloß ein schreiender, Gott beleidigender und den Beter entehrender Gegensatz der wahren Gottesverehrung, sondern hat auch die beklagenswerte Folge, dass er den Spott der Ungläubigen herausfordert und der heiligen Religion zur Unehre und Missachtung gereicht.

Daher ist es dringend nothwendig, dass ein Jeder, welcher Beruf und Gelegenheit dazu hat, diesen ebenso schmählichen als nachtheiligen Unfug thunlichst zu entfernen suche. Aber wie und wodurch? Durch Belehrung und Ermahnung in der Predigt? Wohl wird durch dieses Mittel der Eine oder Andere von den Besseren angeregt werden, in Zukunft die äußeren Acte der Gottesverehrung auf eine würdigere Weise vorzunehmen. Aber im allgemeinen wird alles beim alten bleiben. Will man hierin eine durchgreifende Besserung bewirken, so muss man mit der schulpflichtigen Jugend beginnen. Die Kinder müssen vor allem angeleitet und daran gewöhnt werden, dass sie mit Andacht und religiösem Anstand beten, das heilige Kreuzzeichen machen und vor dem Tabernakel die Knie beugen. Da indes leider von Seite vieler Eltern und mancher Lehrer in dieser Beziehung so viel wie nichts oder durch schlechtes Beispiel noch weniger als nichts geschieht, so obliegt dem Katecheten zumeist die Aufgabe,

die Kinder in den angegebenen drei Stücken zu einer würdigen äußeren Gottesverehrung anzuleiten. Dies erfordert jedoch eine Geduld und Hingebung, wie sie nur der Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen einflößen kann. Der Katechet muss wie eine frommbesorgte Mutter sich zu den Kleinen herablassen, muss mit ihnen laut und langsam beten, ihnen beim Kreuzmachen die Hand führen und durch Vorzeigen und Nachmachenlassen sie lehren, wie man vor dem Tabernakel das Knie beugen müsse; überdies darf er nicht unterlassen, darauf Acht zu haben, ob und wie dieselben seine Unterweisungen vollziehen, um auf die bemerkten Fehler aufmerksam zu machen und auf Verbesserung derselben zu dringen. Bisweilen lasse er das Gebet vor und nach dem Religionsunterrichte von den Schülern allein, ohne selbst laut mitzubeten, verrichten. Bemerkt er, dass sie unandächtig, eilfertig oder schreiend beten, dann sage er ihnen, dass ein solches Gebet Gott nicht gefalle, dass es eher eine Beleidigung, als eine Verehrung Gottes sei und anstatt Erhörung und Belohnung Strafe verdiene, und lasse es dann gemeinsam wiederholen.

Hat der Katechet nach vielen Uebungen es soweit gebracht, dass wenigstens die meisten seiner Katechumenen diese Acte der Gottesverehrung in geeigneter Weise vornehmen, dann hat er schon viel aber noch nicht alles gethan. Er muss dieselben auch noch dazu anleiten, dass sie mit den äußeren Acten der Anbetung auch innere verbinden, dass sie beim Gebet auch auf den Sinn der Worte achten, mit dem heiligen Kreuzzeichen ein frommes Gefühl der Dankbarkeit gegen die allerheiligste Dreieinigkeit (gegen den Vater, der uns erschaffen, gegen den Sohn, der uns erlöset und gegen den heiligen Geist, der uns geheiliget hat) und dass sie mit jeder Kniebeugung eine ehrfurchtsvolle Anbetung Jesu im allerheiligsten Sacramente (durch ein innerlich gesprochenes „Hochgelobt und gebenedeit sei das allerheiligste Sacrament des Altars" oder dgl.) verbinden. Bei jüngeren Schülern und bei Mädchen läſst sich dies verhältnismäßig leicht erreichen. Schwieriger gestaltet sich die Sache bei älteren, namentlich bei Feiertagsschülern, bei denen der Mechanismus schon mehr oder weniger zur Gewohnheit geworden ist. Bei diesen bewahrheitet sich nur zu sehr das Wort: Naturam expellas furca, tamen usque redibit. Die Sache ist jedoch zu wichtig, als dass sich der Katechet durch irgend eine Schwierigkeit von derselben abschrecken lassen dürfte. Er lehre, zeige, ermahne, rüge und übe mit unbesiegbarer Geduld und Ausdauer, bis die schlimme Gewohnheit einer besseren den Platz geräumt hat. Das „argue, obsecra, increpa in omni patientia", welches der große Völkerlehrer seinem Schüler Timotheus so sehr ans Herz gelegt hat, gilt ganz besonders dem Katecheten. Wenn unter den Feiertagsschülern sich einige befinden, welche sich schämen und selbst auf gütige Ermahnung hin sich weigern, beim Gebete die Hände zu falten und das Kreuzzeichen in geziemender Weise zu machen,

dann hüte sich der Katechet in edler Selbstbeherrschung, solchen verbösten Burschen gegenüber in Zorn zu gerathen oder in laute Klagen und Drohungen auszubrechen; er beschränke vielmehr seine Bemühungen darauf, dass er im allgemeinen auf ein anständiges Benehmen beim Gebete dringe, dabei durch lautes Mitbeten das geeignete, nicht zu eilige, aber auch nicht schleppende Tempo bestimme und bei vorkommenden Verstößen nur diejenigen speciell zum Händefalten und zum anständigen Kreuzmachen anhalte, von denen er erwarten kann, dass sie seiner Ermahnung Folge leisten. Es wird zwar immerhin, besonders in Städten, Einzelne geben, die sich gegen seine Ermahnungen und Unterweisungen widerspenstig zeigen; jedoch die Besseren und Gutgesinnten werden, wenn auch nach öfteren Rückfällen in den gewohnten Schlendrian, allmählig von demselben abkommen und sich eine würdigere Weise der Gottesverehrung aneignen. Dies wird in weiterem Umfang und größerem Maße eintreten, wenn diejenigen, welche in der Werktagsschule bereits gehörig eingeübt worden sind, in die Feiertagsschule übertreten. Wenn aber einmal die Werk- und Feiertagsschüler die angegebenen Acte der äußeren Gottesverehrung öffentlich in gebürender Weise vornehmen, dann wird ihr Beispiel gewiss nicht ohne wohlthätig wirkenden Einfluss auf die Erwachsenen bleiben. Ja, wenn Knaben und Mädchen, Jünglinge und Jungfrauen in der Kirche taktmäßig, schön und andächtig beten, dann werden auch die Erwachsenen anfangs wie unwillkürlich deren Gebetstempo einhalten und zuletzt sogar ein großes Wohlgefallen daran haben; und wenn die Alten sehen, wie die Jungen Stirne, Mund und Brust nicht bloß mit dem Daumennagel betupfen, sondern mit wirklichen Kreuzen bezeichnen und vor dem Tabernakel des Herrn nicht bloß einen äußerst unschönen Knix, sondern eine ehrerbietige Kniebeugung machen, so werden wenigstens die Besseren allmählig ihr schönes Beispiel nachahmen und zuletzt sich sogar wundern, wie sie früher in so unwürdiger Weise diese ehrwürdigen und bedeutungsvollen Zeichen der Verehrung und Anbetung Gottes haben vornehmen mögen. In solch würdiger Weise von dem größeren Theil einer gläubigen Gemeinde vorgenommen, wird die äußere Gottesverehrung auf die innere weckend und fördernd zurückwirken und sich mit ihr zur ganzen und vollen Anbetung, zur „Anbetung im Geiste und in der Wahrheit“ vermählen. Dieses herrliche, Himmel und Erde entzückende Resultat kann, wie leicht begreiflich, jedoch nur dann gewonnen, und wenn gewonnen, behauptet werden, wenn die Priester in ihren liturgischen Verrichtungen mit leuchtendem Beispiele vorangehen und dieselben mit Geist und Würde vornehmen. Darum ergeht an jeden derselben die apostolische Mahnung: Teipsum praebe exemplum! Sis forma gregis!

Scheyern in Bayern. P. Bernhard Schmid O. S. B.

XVI. (**Das Fest der sieben-Schmerzen Mariä und seine Feier im christlichen Volke.**) Zwei Feste feiert die Kirche im Laufe des Jahres zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes; das erste am Freitage der Passionswoche, welcher Tag vom Volke deshalb der schmerzhafte Freitag genannt wird, und das zweite am dritten Sonntage im September. Beide Feste haben den Zweck, die Verehrung der Schmerzen der Gottesmutter zu fördern und die Gläubigen des reichen Segens theilhaftig zu machen, der mit dieser Verehrung verbunden ist.

Seitdem der hl. Dominicus das große Mariengebetbuch, den heiligen Rosenkranz, durch die christliche Welt verbreitet hatte, widmete sich die Andacht des Volkes mit neuem Eifer der Betrachtung des Lebens Mariä, indem man in diesem heiligen Leben die sieben Freuden und die sieben Schmerzen unterschied. Die sieben Schmerzen sind nach dem hl. Alfons (die Herrlichkeiten Mariä): 1. Die Weissagung Simeons; 2. die Flucht nach Egypten; 3. der Verlust Jesu im Tempel; 4. die Begegnung der Mutter bei dem Todesgange des kreuztragenden Sohnes; 5. der Tod Jesu; 6. der Lanzenstich; 7. das Begräbnis Jesu.

Schon die alte Christenheit hatte einen reichen Schatz frommer Verehrung zur schmerzhaften Mutter; der hl. Anselm schreibt über die Theilnahme der heiligen Jungfrau in dem Leiden Christi: „Sie sah ihn in Banden und konnte diese nicht lösen; sie sah ihn mit Wunden bedeckt und konnte diese nicht verbinden; sie sah ihn mit blutendem Angesicht und konnte es nicht trocknen.“ Das war der Anfang ihres Martyriums, das sie neben dem Kreuze stehend starkmüthig vollendete. Was aber die Mutter Gottes neben dem Kreuze erduldete, das schildert eines der schönsten Kirchenlieder, das aus dem 13. Jahrhunderte stammende „Stabat mater dolorosa“ in der rührendsten Weise. Nach dem Willen Gottes nahm die seligste Jungfrau an dem Opferleben und dem Opfertode des Heilandes einen so reichen Antheil, damit ihre Liebe zu uns um so klarer hervortrete und ihre Fürbitte für uns um so mächtiger werde. „So sehr hat Maria die Menschheit geliebt“, sagt der hl. Bonaventura, „dass sie ihren Sohn für sie dahingab in die Schmerzen der Kreuzigung.“

Das am Schmerzensfreitage gefeierte Fest, welches vorzugsweise die Schmerzen Mariä zum Gegenstande hat, wurde auf dem Provinzial-Concile zu Köln im Jahre 1413 eingeführt zur feierlichen Sühne dafür, dass die Hussiten in ihrer fanatischen Wuth die religiösen Bilder, besonders die Abbildungen der schmerzhaften Mutter zerstörten. Papst Benedict XIII. hat es im Jahre 1727 auf die ganze Kirche ausgedehnt. Das zweite, am dritten Sonntage im September gefeierte Fest der Schmerzen Mariä wurde nach dem Beispiele des Serviten-Ordens anfangs in Deutschland und den österreichischen Erblanden gefeiert und wurde durch Papst Pius VII. für die ganze Kirche verbindlich erklärt. Während das ältere Fest,

in der Kirchensprache festum transfixionis B. M. V. genannt, die Antheilnahme der seligsten Jungfrau an dem Leiden und Sterben ihres göttlichen Sohnes zum Gegenstande hat, betrachtet das neuere Fest, in der Kirchensprache festum VII. Dolorum B. M. V. genannt, das ganze Leben der heiligen Mutter Gottes, indem die Leiden dieses heiligen Lebens in sieben Hauptpunkten zusammengefaſst werden. Die Siebenzahl wurde gewählt, weil sieben überhaupt eine bedeutungsvolle Zahl ist, die in den gröſsten Geheimnissen wiederkehrt. Einige wollen eine Analogie zu den sieben Worten Jesu am Kreuze darin erblicken. Papst Benedict XIV. leitet die Siebenzahl von den sieben Vätern des Serviten-Ordens ab, von welchen diese Andachtsübung ausgegangen ist.

Wie in der christlichen Andacht zwei Feste der schmerzhaften Mutter gewidmet sind, so besitzt auch die christliche Kunst zwei Bilder dieses Geheimnisses. Zunächst wird Maria oft, mit einem Schwerte durchbohrt unter dem Kreuze stehend, abgebildet, um, wie das festum transfixionis, ihre Antheilnahme an dem Leiden Christi zu bezeugen. Die Krone, welche sie dann gewöhnlich trägt, bezeichnet sie als Königin der Schmerzen. Das Attribut des Schwertes erklärt sich aus der Weissagung Simeons (Lukas 2, 35.)

Als Königin der Martyrer hat Maria den vom Kreuze herabgenommenen Leib Christi auf dem Schoße; da die Grablegung am Abende erfolgte, so heiſst dieses Bild auch das Vesperbild. Wie die heiligen Martyrer als Attribut ein Zeichen ihres Martyriums tragen, Paulus das Schwert, Laurentius den Rost u. s. w., so wird Maria als Königin der Martyrer abgebildet mit dem Gegenstande ihres gröſsten Schmerzes, der ihr auch die höchste Krone errang, dem Leichname Christi. Sie trägt somit unter allen Heiligen das heiligste Symbol, das hochwürdigste Gut. Zuweilen erscheint die heilige Jungfrau als Königin der Martyrer mit dem genannten Attribute, während Stephanus ihr eine Krone auf das Haupt setzt und andere Blutzeugen ihr kniend huldigen.

Darfeld. Vicar Dr. Samson.

XVII. **(Was bei Umänderungen des Gelübdes, nicht in den Ehestand zu treten, beachtet werden soll.)** Ein junger Eisenbahnbeamter klagt sich an, vor einigen Monaten trotz seines Gelübdes, sich nicht zu verheiraten, doch in den Ehestand getreten zu sein, und frägt, was er nun zu thun habe, um diese Gewissensangelegenheit zu ordnen. Nachdem der Beichtvater untersucht und sich überzeugt hatte, dass es sich wirklich nur um das nicht vorbehaltene votum non contrahendi matrimonium handelte, erbot er sich, seinem Pönitenten jenes Gelübde für die ganze Dauer des Ehestandes in einen alle drei Monate zu wiederholenden Empfang der heiligen Sacramente umzuändern. Die Vollmacht dazu glaubte er zu haben, eben weil jenes Gelübde nicht zu den vorbehaltenen

gehöre. Der Pönitent gieng auf den Vorschlag bereitwilligst ein und hat infolge dessen schon länger als 20 Jahre alle drei Monate die heiligen Sacramente empfangen. Wie ist nun dieser Fall zu beurtheilen?

Antwort. 1. Der Beichtvater hatte gar keine Befugnis, dem jungen Beamten das Gelübde, sich nicht zu verheiraten, umzuändern. Wenn die Moraltheologie von nicht vorbehaltenen Gelübden redet, so meint sie damit nur solche, die nicht dem Papste vorbehalten sind. Kann aber deshalb schon ein vom Diöcesanbischof oder seinem Generalvicar verschiedener Beichtvater diese Gelübde in andere Werke umändern? Nein, auch nicht ein einziges, es sei denn, dass ihm die Vollmacht dazu eigens bewilligt worden wäre.[1] „Parochi aliive confessarii, sagt Lehmkuhl, dispensandi (und das nämliche gilt ja auch von der Umänderung) facultatem non habent, nisi speciatim a legitimo Superiore eam acceperint: quia haec potestas per se ad externam jurisdictionem et fidelium gubernationem pertinet, ea autem non potiuntur confessarii nec parochi.“ (Theol. moral. tom. 1. n. 472.)

2. Nachdem jener Beamte durch die Uebertretung seines Gelübdes sich außer Stand gesetzt hatte, dasselbe zu halten, hätte der Beichtvater mit Busembaum ihm sagen können: „Cessat obligatio voti, et sufficit poenitere de culpa.“ (Medulla, de voto, n. 46.) — Aehnlich wäre es, wenn jemand gelobt hätte, am Herz Jesu-Feste (also ganz abgesehen von derselben heiligen Handlung an einem anderen Tage) zur heiligen Communion zu gehen; aber dessungeachtet an jenem Feste das von der Kirche vorgeschriebene Nüchternsein mit oder ohne Grund vorsätzlicherweise oder auch nur aus Zerstreuung nicht eingehalten hätte; denn gerade infolge des Genusses von Speise oder Trank würde die Verpflichtung, sich seinem Gelübde entsprechend zum Tische des Herrn zu begeben ganz aufhören, wohl aber müsste er Buße thun, wenn die Handlung, welche ihn außer Stand setzte, am Herz Jesu-Feste (auf einen anderen Tag lautete sein Gelübde nicht) zu communicieren, eine schuld- und strafbare war. — Dieser Antwort diene zur Bestätigung folgender Ausspruch eines angesehenen Moralisten: „Qui post votum non nubendi matrimonium contrahit, peccat nubendo; at postquam nupsit, potest petere et reddere (actum conjugalem): quia voto non nubendi opponitur contrahere, minime consummare (matrimonium contractum); et matrimonio contracto, jam

---

[1]) Dass der Gelobende selbst das von ihm gelobte Werk in ein unzweifelhaft besseres umändern könne, geben mit dem hl. Thomas alle Moralisten zu; dass aber auch er selbst (die Leitung des Beichtvaters wäre dabei nicht ausgeschlossen) dasselbe in ein opus evidenter aequale umändern könne, lehren zwar einige nicht unangesehene Autoren, aber die entgegengesetzte Lehre ist doch communior und certe probabilior und muss darum, wie der hl. Alfons behauptet, unbedingt festgehalten und befolgt werden.

est factus impotens ad votum (servandum). (Potestas, examen. n. 4264.) Aehnlich entscheidet Eusebius Amort in seiner Moraltheologie tract. 3. sect. 3. n. 73.

3. Hätte der Beichtvater nach Einholung der nöthigen Vollmacht das Gelübde, nicht in den Ehestand zu treten, vor der Uebertretung desselben umzuändern gehabt, so wäre es nicht gerade nöthig gewesen, für immer, d. h. für die ganze Dauer des Ehestandes, andere Werke dafür aufzulegen. Dieses ist zu ersehen aus folgender Stelle von Sporer: „Votum non ineundi matrimonium commutari potest in confessionem singulis mensibus biennio aut triennio faciendam, et novem Sacra extra ordinem facienda ... certe merito alii censent, addendum aliquod opus pium in perpetuum, sicut et votum erat perpetuum, quamquam alioquin voto perpetuo non necessario opus perpetuum subrogandum esset, dummodo alioquin servetur aequalitas consentiunt Doctores communiter.“ (Tract. 3 in 2. praec. decal. cap. 3. n. 128.)

4. Hätte der Beichtvater wirklich das Gelübde, ehelos zu bleiben, umzuändern und zu dieser Umänderung auch die nöthige Vollmacht gehabt, so wäre es vor allem seine heiligste Pflicht gewesen, in Bezug auf die aequalitas operis imponendi die Rechte Gottes besser wahrzunehmen. Bloß alle drei Monate die heiligen Sacramente zu empfangen, ist in Anbetracht der durch ein Gelübde versprochenen Ehelosigkeit viel zu wenig. Freilich ist es wahr, dass die „aequalitas moraliter aestimanda est, quia difficillime perfecta aequalitas inter rem promissam et substituendam potest inveniri vel determinari“ (Schmitt, epitome theol. moral., de voto § 30. b.); aber muss man nicht gerade deshalb nach dem Gutachten geschätzter Moralisten sich erkundigen? Ohne Zweifel, das gehört ja wesentlich mit zum Studium der Moraltheologie; man kann und darf nicht alles nach seinem persönlichen Ermessen entscheiden. Aber wohin lautet denn das Ermessen der besseren Moralisten in Bezug auf die in Rede stehende Umänderung des Gelübdes, nicht in den Ehestand zu treten? Das Urtheil Sporers wurde bereits im Wortlaute mitgetheilt; doch hören wir noch Cuniliati, welcher schreibt: „Itaque votum non ineundi matrimonium potest commutari in confessionem et communionem semel singulis mensibus, (oder) in perpetuum jejunium unius diei pariter singulis mensibus, (oder) in quotidianam recitationem Litaniarum B. M. V., vel in procuranda quotannis celebratione octo vel decem Missarum“. (Tract. 4. cap. 10. § 5. n. 19.) Sasserath sagt kurz, aber deutlich: „Votum non nubendi potest commutari in confessionem et communionem menstruam, quamdiu (is qui votum illud emisit) erit in matrimonio“. (Cursus. theol. moral. p. 2. tr. 2. qu. 8. res. 6 in fine.) Nach diesen oder ähnlichen Anweisungen möge der Beichtvater die Um-

änderung vornehmen. „Facta mutatione interrogetur poenitens, an mutatio placeat; si non, fiat alia". (Sasserath ubi supra.)

5. Wäre der Beamte aus irgend einem Grunde der offenbaren oder auch nur einer wahrscheinlichen Gefahr ausgesetzt, den je dreimonatlichen Empfang der Sacramente, zu welchem er sich unter schwerer Sünde verpflichtet glaubt, einzustellen, so verhüte man die vorauszusehenden Verfehlungen dadurch, dass man ihm auf eine möglichst vorsichtige Weise beibringe, er dürfe die ihm angezeigte religiöse Uebung als einen vortrefflichen Rath betrachten, aber in Unterlassungsfällen mache er sich doch noch keiner Sünde schuldig. Läfst sich aber im Gegentheil erwarten, dass solche Unterlassungsfälle nicht leicht vorkommen werden, so belasse man ihn ruhig in seinem guten Glauben und in seiner guten Gewohnheit.

6. Wie aber, wenn seine Frau bald sterben sollte? Würde dann sein Gelübde, sich nicht zu verheiraten, wieder aufleben, so dass er zu einer zweiten Ehe nicht schreiten dürfte? Viele Moralisten bejahen diese Frage, aber ich kann mich mit ihrer Ansicht nicht gut befreunden, ziehe also die entgegengesetzte vor, welche ausgesprochen ist in folgenden Zeilen aus Eusebius Amort: „Contracto semel matrimonio eoque per mortem alterius conjugis dissoluto, poterit licite contrahere novum matrimonium. Ita Cajetanus contra Navarrum, Sanchez, Rodriguez, Bonacinam et alios. Ratio mea est, quia votum non nubendi verosimiliter ex intentione voventis regulata principiis prudentiae se non extendit ad abstinendum a secundis nuptiis, quum ejusmodi obligatio possit esse obnoxia variis difficultatibus, quae non reperiuntur in obligatione ad abstinendum a primis nuptiis". (Ubi supra.)

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

XVIII. (**Ein Priester ohne Arm.**) Der vortreffliche Avvisatore ecclesiastico von Savona brachte vor einiger Zeit einen Fall, der hier in Kürze nacherzählt wird.

Im März 1890 wurde der hochwürdige Herr Franz Gauber von Gević, Erzdiöcese Olmütz, von einer Katze an der linken Hand gebissen, und das Uebel nahm bald so zu, dass die Aerzte, um das Leben des unglücklichen Pfarrers zu retten, ihm den Vorderarm abnahmen. Nachdem er geheilt ward, wurde ihm eine falsche Hand gemacht, die einer wahren täuschend ähnlich war und auch die Finger etwas beweglich hatte. So wagte er bei der S. Congregatio Concilii um Dispensatio ab irregularitate defectus corporis zur Celebrierung der heiligen Messe einzuschreiten, indem er dabei ein Zeugnis der Aerzte über seinen Zustand und ein Zeugnis von zwei Delegierten des Erzbischofes über die Messprobe vorlegte. Die Aerzte schreiben unter anderm: „Truncus antibrachii solum octo cub.m longitudinis remansit, conservata tamen est sana articulatio cubiti, apta ad omnes motus huiusce articulationis, nempe ad flexionem, exten-

sionem et supinationem, quae activo modo idest ex voluntate decani, et sine auxilio manus dexterae perfici possunt.“ Die zwei Delegierten des Erzbischofes bezeugen, dass der Pfarrer Gauber usque ad fractionem Hostiae die Ceremonien sehr gut eingehalten habe, aber dann bis zur Communion nicht. Ihr diesbezüglicher Passus lautet: „Verum, retulerunt, subsequens hostiae fractio notabiliorem attulit difficultatem, cui tamen sic occurrere conabatur noster ille tam deplorando infortunio afflictus sacerdos. Quum nequiret fractionem perficere super calicem, super patenam faciebat eam; porro potuisset quidem in fractione hostiae aliquod auxilium ei ferre manus artificiosa, detinendo paululum hostiam, ne ipsa durante fractione super patenam nimis moveretur; quod tamen adiutorium ut modicum ita quoque minus dignum videbatur: atque ob idipsum solam dexteram adhibere maluit sacerdos noster. Videlicet quum sibi praesto esset hostia eiusmodi, in qua duabus lineis, . . . signati existerent loci, ubi fractio fieri debet — tales autem hostiae apud nos in communi usu sunt — lineas istas observans sacerdos, de quo agitur, prius aliquantulum infringebat hostiam, deinde eius partem dexteram huc illuc versando fractionem perficiebat. Similiter mox particulam a sinistra hostiae parte defringebat. Atque dicendum quod res ista satis bene successerit, quamquam hoc experimentum aliquoties iteratum fuit: dictus enim sacerdos hoc in negotio, iam aliquantam dexteritatem acquisierat. Addimus, quod si descripta hostiae fractio leniter fiat, nec ita nobis pertimescendum esse videtur periculum, quod aliqua minora fragmenta S. Hostiae perdi possint. Solummodo si praesente in Ecclesia copiosissimo populo per calorem, uti fieri censuevit, hostiae emolliatur, aucta sic difficultate hostiam frangendi, ob honorem Sacramenti assistentiae sacerdotis vel diaconi necessaria fieret. Notatu dignior difficultas adhuc tempore S. Communionis successit. Etenim, ut sacerdos nominatus ad Domine non sum dignus dextera sua pectus tundere posset, hostiam relinquere debuit in patena usque iacentem; deinde sola manu dextera unam hostiae partem alteri parti superimposuit, ut Sacramentum sumere posset; adhuc etiam fragmenta super patenam existentia immediate super calicem extergere nequibat, sed postquam sacras micas in corporali forsitam existentes collegit (manu dextera patenam tenens, artificiosa sinistra corporale aliquantum sublevans) patenam denuo collocavit super corporali, ut pedetentim indice sinistro singula sacra fragmenta caute caperet, inter indicem hunc atque pollicem eiusdem manus dexterae super calicem portaret, inque eum immitteret. Porro cum SS. Sacramentum sumeret, patenam mento supponere nequivit; succedens purificatio pariter lentius tantum peragi potuit.“ Der Erzbischof empfahl den Pfarrer bestens und erklärte, dass durch sein Celebrieren kein Aergernis oder Aufsehen

beim Volke entstehen würde. Nur meinte er, dass zur Vermeidung einer Verunehrung des Allerheiligsten die Assistenz eines anderen Priesters oder eines Diacon „a fractione Hostiae ad calicis purificationem“ gut wäre. So kam das Gesuch nach Rom und die S. Concilii Congregatio erklärte sich am 31. Mai 1891: „Pro gratia dispensationis, dummodo celebret cum assistentia alterius sacerdotis vel diaconi, prudenti judicio Emi Archiepiscopi.

Auch früher schon, sagt der Avvisatore, wurde in einzelnen Fällen „circumstantiis peculiaribus attentis et quibusdam cautelis adhibitis“ die Facultät ertheilt, bloß mit der rechten Hand zu celebrieren. So in Litomericen. 24. Sept. 1864, in Brixinien. 12. Sept. 1868, in Tortonen. 18. Juli 1868. In Bergomen. 27. Nov. 1852, wo dem unglücklichen Priester der ganze linke Arm abgenommen worden war, wurde die Bedingung gestellt: „Dummodo celebret in oratorio privato, et si Episcopo videatur cum assistentia alterius sacerdotis vel diaconi.“ Hingegen in Mediolan. 18. April 1863, wo auch die besten Empfehlungen vorgewiesen wurden und in mehreren anderen Fällen lautete die Anwort: Non expedire.

Außerpfitsch in Tirol. Peter Anton Alverà, Pfarrer.

XIX. (**Ein unbeachtetes Predigtthema.**) „Könnte ich als Prediger die Lande durchziehen“ — sagte der ebenso gelehrte als fromme Cardinal Franzelin — „von nichts würde ich öfter predigen als von der vollkommenen Reue“. „Glauben Sie nicht“ — schreibt sein Ordensgenosse P. Jungmann — „dass es sehr bedeutende Folgen nach sich ziehen muss, wenn das christliche Volk keine Kenntnis oder doch keine klare und bestimmte Vorstellung mehr hat von den eigentlichen und wirksamsten Motiven jenes religiösen Actes, welcher den Gegenstand des ersten und des höchsten Gebotes bildet, welcher der Zweck der gesammten Offenbarung und die Vollendung des Gesetzes ist, und in jenen Fällen, wo man das Sacrament der Buße nicht empfangen kann, das einzige Mittel der Vergebung der Sünden, somit unter Umständen das einzige Mittel der ewigen Verdammnis zu entgehen und des ewigen Lebens theilhaftig zu werden? Bei den tausend Möglichkeiten eines plötzlichen Todes, bei den zahlreichen Gefahren des Falles in eine Todsünde dürfte zur Gewinnung des Gnadenstandes und dadurch des Heiles die Uebung der vollkommenen Reue so evident nothwendig erscheinen, dass darüber weiter kein Wort zu verlieren wäre. Gleichwohl überzeugt uns ein Blick auf die neue Predigtliteratur und die meisten katechetischen Handbücher, dass dieses Thema außerordentlich stiefmütterlich behandelt und — fast ganz übergangen wird. Selbst von sehr tüchtigen Katecheten musste ich erfahren, dass dieser Punkt theils als „zu schwer für die gewöhnliche Fassungskraft des Volkes“, theils als „unpraktisch“ beiseite zu

lassen wäre. Und dennoch ist er überaus praktisch und auch höchst trostvoll wie die Erfahrung lehrt, und die beigebrachten Citate andeuten. Aber auch nicht zu schwer — abgesehen von der dringenden Nothwendigkeit — ist das Thema von der vollkommenen Reue, nicht einmal für Kinder, wenn es in der Erklärungsweise des trefflichen Schmitt behandelt wird. Es ist unter den Theologen ausgemacht, dass ein besonderer Intensionsgrad nicht erforderlich ist, es genügt auch der niedrigste Grad der Intensität (Cf. Thom. Supplem. Q. 5. a. 3. S. Alph. lib. VI. nr. 441. Gury II. nr. 453. Palmieri, tract. de Poenit. thes. 24 p. 262 sqq.)

Ein praktisches Formular bietet z. B. die im Jahre 1725 unter Benedict XIII. gefeierte Synode, das dieselbe für den Unterricht der Kinder vorschlägt (Collect. Lac. Conc. tom. I. p. 458); ein anderes der hl. Alfons; ferner der seeleneifrige selige Bischof Müller von Linz in seiner Moraltheologie (I. c. § 112). Ein Seelsorger könnte sich seine Aufgabe sehr erleichtern und viele Verdienste sammeln, wenn er für diesen Zweck die von P. Wenzel Lerch S. J., einem rühmlichst bekannten Volksmissionär, herausgegebene Flugschrift „das letzte Mittel“, fünfte Auflage, 1894, 100 St. 4 fl. (bei Opitz in Warnsdorf, Nordböhmen) oder das bei Fel. Rauch, Innsbruck, erschienene Büchelchen „Leichte Art und Weise eine vollkommene Reue zu erwecken“ — unter das Volk und unter die Schulkinder vertheilen würde.

Aigen a. Inn. Georg Pletl, Beneficiat.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Psychologie des Glaubens.** Zugleich ein Appell an die Verächter des Christenthums unter den wissenschaftlich interessierten Gebildeten. Von Gustav Vorbrodt. Göttingen. Vandenhoeck und Ruprecht. 1895. S. XXX. u. 258 in 8°. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Nach dem Verfasser ist der Glaube ein „Hingegebensein von Herz zu Herz“, „undogmatisches Christenthum“, etwas rein Subjectives, auf wechselnder Vorstellung und Meinung Beruhendes. Die geschichtlichen Thatsachen vom Leben und der Auferstehung eines Christus sind nur Bausteine für das „Werturtheil des Glaubens“; „zerbröckelt und zerbricht ein Stein unter der Hand der Kritik, so leisten andere Ersatz, die Gott reichlich in den Lebensführungen ausgestreut hat“. „Der Glaube ändert sich je nach der vorliegenden psychischen Function“, d. h. nach den Gefühlen, welche der „Resonanzboden“ des Glaubens sind. Die „Psychologie des Glaubens“ besteht nun in der wissenschaftlichen Zusammenstellung dieser inneren Glaubensvorgänge, sowie in der Analyse der einzelnen „Momentphotographien“ eines solchen Herzensglaubens. — „Der Glaube ist die protoplasmatische Urzelle des ewigen Lebens“: „die Seligkeit der Pulsschlag des empfindenden Glaubens-

organismus der in Christo neuen Statur". Aufgabe der Glaubenspsychologie ist es, diese Urzelle zu ergründen, den Glaubensorganismus in all seinen Functionen zu verstehen und schließlich den innersten Kern herauszuschälen, der in Genuss und Gefühl besteht. Das ist der „psychologische Kenner", das geheimnisvolle X, der springende Punkt für den neuesten Wahnwitz „der Psychologie des Glaubens" im Protestantismus.

Klagenfurt. P. Heinrich Heggen S. J., Professor.

2) **Praelectiones dogmaticae**. Von Christianus Pesch S. J. II. Bd.: Tractatus dogmatici. I. De Deo uno secundum naturam. II. De Deo trino secundum personas. Freiburg. Herder. 1895. Preis M. 5.40 = fl. 3.24, geb. M. 7.— = fl. 4.20.

Dem ersten Bande dieses Werkes ist rasch der zweite Band gefolgt, der die allgemeine Gotteslehre und die Trinitätslehre behandelt. Auch dieser Band zeichnet sich durch Correctheit, Klarheit und Uebersichtlichkeit aus. Keine wichtigere Frage ist übergangen, in allem ist der Verfasser, wie man sagt, auf dem Laufenden. Unzweifelhaft wird auch dieser Band allseits ungetheilte Anerkennung finden, wie es schon beim ersten Bande der Fall war: vgl. Oesterreichisches Literaturblatt 1894, Nr. 21; Tübinger Theologische Quartalschrift 1895, S. 305 ff.; Moniteur bibliographique 1895, Nr. 38; La Civiltà Cattolica 1895, 2. Febr. u. s. w.

Bamberg. Dr. Max Heimbucher, kgl. Lycealprofessor.

3) **Geschichte des Leidens Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, b. geistl. Rath und k. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. I. Band (zugleich Band VI. zu Grimms Leben Jesu). Mit bischöflicher Approbation. 1894. Regensburg. Druck und Verlag von Fr. Pustet. S. VI und 672. Preis M. 5.— = fl. 3.—

Von dem bedeutenden, unter allgemeinem Beifalle aufgenommenen Werke (Das Leben Jesu, dargestellt von Dr. J. Grimm) begrüßen wir hiemit freudigst den VI. Band. In der Vorrede entschuldigt sich der hochwürdige Verfasser wegen der „unliebsamen Verlängerung der Wartezeit" betreffs dieses Bandes. Dies, sowie die Zerlegung der „Leidensgeschichte" in zwei Bände, wird nun gewiss ein jeder begreiflich finden, der nur ein wenig die ungeheuer schwierige Bearbeitung gerade dieser evangelischen Perikope erwägt. Wir haben uns also noch auf den II. Theil der „Leidensgeschichte" zu freuen.

Der V. Band (vgl. Quartalschrift Jahrgang 1891, S. 423) schloss mit Matth. 26, 16 („Letzte Vorbereitung des messian. Leidens und Sterbens"), wo der vorliegende Band, die letzte Thatsache noch eingehender ausführend, anknüpft und in 14 Capiteln die Leidensgeschichte Jesu nach allen Seiten hin gründlich und lichtvoll erklärt bis zur Verurtheilung Jesu zur Kreuzigung. Referent möchte bloß auf einige besonders wichtige Stellen sich hinzuweisen erlauben. Sehr schön und richtig wird (S. 27 ff.) der Sinn des Pascha-Typus erörtert; wichtig ist das über die Anlage des Pascha-Typus (S. 34 ff.) Gesagte. S. 57 bemerkt der Verfasser, dass wir (betreffs der Einsetzung der heiligen Eucharistie) bei Lukas, nicht bei den anderen Synoptikern den genau geschichtlichen Zusammenhang haben; allein gleich in der längeren Anmerkung (S. 57 ff.) nimmt Herr Verfasser an, Lukas habe den „Rangstreit" nicht in seinem genauen geschichtlichen Zusammenhange,

sondern nur als Nachtrag berichtet; die Fußwaschung sei eine Antwort auf den Rangstreit, und dann folge erst die Einsetzung der heiligen Eucharistie. Es sind demnach bei Lukas 22, V. 23 und 24 nicht an ihrem Platze. Vom V. 25 behauptet Grimm (S. 100): „Die Worte der Einleitung in V. 25 erscheinen allerdings in diesem Zusammenhange nicht an ihrem ursprünglichen, streng geschichtlichen Platze". Ferner läßt Grimm (S. 157 Anm.) die Vv. 31 und 32 den Vv. 33 und 34 nachfolgen. Warum nimmt denn unser verehrlicher Verfasser nicht auch die Vv. 21 und 22 mit hinweg von der jetzigen Stelle bei Lukas? Dann kann Lukas ganz gut mit Matth. (und Marc.) stimmen. Dass Lukas (22, 21) mit der Einsetzung des heiligen Abendmahles die Ankündigung des Verräthers in bestimmtester Form in unmittelbaren engsten Zusammenhang bringe, ist wohl sehr zu bezweifeln. Das neutestamentliche Paschamahl schaltet Herr Verfasser bei Joh. C. 13 zwischen den Versen 20 und 21 ein. Warum denn nicht lieber zwischen V. 32 und 33? Bezüglich der Frage, ob Jesus seinem Verräther die heilige Eucharistie gereicht habe oder nicht, gesteht Referent offen, dass er durch die Darstellung des hochwürdigen Verfassers (an verschiedenen Stellen dieses Bandes) in seiner bisherigen Ueberzeugung nur bestärkt wurde, nämlich dass Judas die heilige Communion nicht empfangen habe, nicht zum Priester eingesetzt worden sei. Wenn Herr Verfasser meint, die „evangelische Erzählung" berichte die Thatsache, Judas sei bei der Einsetzung des Abendmahles noch am Tische gewesen, so denkt er wohl an Lukas, der aber gerade betreffs des geschichtlichen Zusammenhanges dieses Theiles nicht verlässlich ist. Vgl. übrigens: Comment. in evgl. s. Joan. Von Dr. L. Klofutar, 2. Aufl., S. 271 f. — Ganz entschieden tritt Grimm für die Meinung ein, wornach die Juden das Pascha am Todestage des Herrn aßen, also nicht am 14. Nisan, wie Jesus, sondern gegen alle Vorschrift erst am 15. Nisan, so dass sie erst am 16. statt am 15. Nisan das Hauptfest feierten (S. 67 ff.). Recht interessant und wichtig ist hiefür das (S. 70 cit.) aufgefundene fragmentum Euseb. Caes. (Corderins in seiner Catena graec. patr. in Lucam), worin es ausdrücklich heißt: „Salvator non egit Pascha cum Judaeis etc." Die Schwierigkeit, die Apostel hätten an diesem Tage am Tempel kein Paschalamm zum Opfer darbringen können (S. 80), ist wohl recht unbequem; bei der Annahme jedoch, der Messias habe für diesen Zweck am Tempel auch seinen, ihm willig, gläubig entgegenkommenden Priester getroffen, würde sie allerdings am besten gelöst. Ganz schön und treffend sind SS. 174 f., 202, 207, 209 und 211 (die Situation sehr gut gezeichnet), 234, 254 „Anm." dogmatisch und 264 exegetisch wichtig. Herr Verfasser ist gegen die Annahme einer Parallele Matth. 26, 30 f. zu Joh. 13, 37 ff. und motiviert (S. 336) seine Ueberzeugung gut. S. 412 ff. führt Grimm des weiteren aus, dass in dem Hause des Marcus auch das Coenaculum war. Dass der „fliehende Jüngling" nur der Evangelist Marcus sein könne, hält Grimm entschieden für ein exegetisches Resultat. Recht instructiv ist das über die „Burg Antonia" Erwähnte, wo nämlich der Landpfleger ausnahmsweise residierte und in unserem Jahre mit aller Wahrscheinlichkeit auf dieser Burg seines Amtes waltete. Herodes scheint (für die Festtage) im sogenannten Hasmonäer-Palaste gewohnt zu haben (S. 566 f.). — Kaiphas, Pilatus, Herodes werden wirklich sehr zutreffend charakterisiert, der Traum der Gemahlin des Pilatus recht gut beurtheilt (S. 593 ff.). Bezüglich „des Rüsttages des Osterfestes" ist vom Standpunkte des hochwürdigen Verfassers aus (wenn nämlich die Juden das eigentliche Paschafest eigens, amtlich um einen Tag verschoben haben) allerdings keine Schwierigkeit. Betreffs der Differenz der Zeitbestimmung zu Joh. 19, 14 und Marcus 15, 25 entscheidet sich Grimm für jene Lösungsart, wornach Johannes der mehr allgemeinen Zeitangabe des Marcus (nach der „Gebetszeit") durch die seine eine genauere Bestimmtheit gibt; von einem eigentlichen Widerspruche ist daher keine Rede. Capitel 9 ist besonders schön und graphisch, einzelne Theile wirklich rührend gegeben. — Einige Versehen und Ausdrücke, wie z. B. „beabsichtiges" (S. 36), „werden" (S. 51), „messianischen" (S. 249), „beheimathet" (S. 411), „giliges" (S. 457, statt giltiges) — wird sich der Leser leicht zurechtstellen. — Referent schließt mit dem

Ausdrucke des wärmsten Dankes gegen hochwürdigen Verfasser und gegen Herrn Verleger, dem die vortreffliche Ausstattung alle Ehre macht.

Auch dieser Band ist nicht bloß seines erhabenen Inhaltes wegen, sondern auch durch die geschickte Anordnung und die zahlreichen geistvollen, wahrhaft ergreifenden und sehr praktischen Bemerkungen des verehrten Verfassers eine äußerst interessante und dankenswerte Gabe, die sich von selbst aufs beste empfiehlt. Daher ruft Referent jedem begeistert zu: „Nimm und lies!

Prag. Dr. Leo Schneedorfer, Universitätsprofessor.

4) **Der Einfluss der Religion auf das Leben beim ausgehenden Mittelalter, besonders in Dänemark.** Von Wilhelm Schmitz S. J. in Freiburg. Herder. 1894. S. XVI und 160. Preis M. 2.20 = fl. 1.32. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach“.)

Da Berichterstatter nicht Historiker ist, wollen folgende Zeilen an vorliegender Schrift nicht Kritik üben, sondern dieselbe zur empfehlenden Anzeige bringen. — Der Behandlung des vorgelegten Themas geht eine kurze Darlegung „der kirchlichen und politischen Verhältnisse Dänemarks bei der Einführung der Reformation“ als Einleitung voraus (S. IX—XVI); hierauf schildert der Herr Verfasser in drei Theilen den Einfluss der Religion beim Ausgange des Mittelalters (1450—1530) auf das Leben des Einzelnen (S. 1—31), der Familie (S. 32—78), auf das öffentliche Leben in Gemeinde und Staat (S. 79—160).

Es werden der Reihe nach besprochen: Der Geist des Glaubens, Gebet zuhause und in der Kirche, Sonntagsfeier, Erinnerung an den Tod; das mittelalterliche Heim, Familienleben, Erziehung in und außer dem elterlichen Hause, Gefahren und Missstände; Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Verhältnis der Bürgerschaft zur Geistlichkeit, Armenwesen und Spitäler, Vereinswesen, mittelalterliche Feste, die Religion im Staatsleben. Unter der Aufschrift: „Gefahren und Missstände“ werden die Klagen der Schriftsteller und Prediger des 15. und 16. Jahrhundertes, namentlich Luthers und Christian Pedersens über den Verfall des Familienlebens, die großen Vorrechte der Eltern hinsichtlich der Berufswahl der Kinder, das Eindrängen Unberufener und Unwürdiger in den geistlichen — und Ordensstand, der seit der Reformation so oft erhobene und widerlegte Vorwurf über Vernachlässigung der Predigt und des Volksunterrichtes von Seiten der Geistlichkeit einer eingehenderen Würdigung unterzogen. — In erster Linie kommt bei der ganzen Darstellung Dänemark in Betracht; doch sind „auch außerhalb der dänischen Grenzen liegende Länder in den Bereich der Untersuchung gezogen“. Ebenso schöpft der Verfasser, obgleich er auch deutsche Quellenwerke benützt, zumeist aus dänischen, norwegischen und schwedischen, „die in Deutschland weniger bekannt sind, und darum dürfte, was sie über das Mittelalter berichten, für die meisten deutschen Leser neu und von besonderem Interesse sein“ (Vorwort). Die Quellenwerke kommen vielfach selbst zum Worte, und aus ihren Berichten erhellt, dass sowie in Deutschland so auch in den nordischen Ländern ein durchaus religiöser Geist herrschte, das private und öffentliche Leben, die Einrichtungen in Familie, Gemeinde und Staat auf den Grundsätzen des Christenthums aufgebaut, vom Geiste des Glaubens durchdrungen und getragen waren. —

Die Arbeit „will nur als Versuch angesehen werden und auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen“ (daselbst), bietet aber immerhin einen interessanten und lehrreichen Einblick in das Leben und die Verhältnisse

des Mittelalters. Ueber Methode und Form der Darstellung soll aus dem eingangs angegebenen Grunde kein Urtheil abgegeben werden; das eine möge bemerkt werden, dass nach unserem Dafürhalten den Anmerkungen hie und da zu viel Raum gewährt wurde und manches in dieselben Verwiesene ganz gut hätte in den Text verarbeitet werden können, sowie uns überhaupt eine populärere Behandlung erwünscht erschiene, da der gebotene Inhalt geeignet wäre, nicht bloß in gelehrten, sondern auch in bürgerlichen Kreisen Interesse zu wecken und Nutzen zu stiften. — Uebrigens können wir das Büchlein nur bestens empfehlen.

St. Florian. Professor Dr. Moisl.

5) **Systematisch geordnetes Repertorium der katholisch-theologischen Literatur,** welche in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz seit 1700 bis zur Gegenwart erschienen ist. Mit zahlreichen literatur-historischen und kritischen Bemerkungen und einem Personen- und Sachregister. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. theol. Dietrich Gla, katholischer Religionslehrer des Gymnasiums der höheren städtischen Töchterschule. Erster Band. Erste Abtheilung. Paderborn. F. Schöningh. 1895. Gr. 8⁰. XII, 478 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Der Verfasser hat sich bereits durch einige gründliche und wertvolle Monographien über biblische Fragen — zuletzt über die Originalsprache des Matthäus-Evangeliums — in theologischen Kreisen einen Namen erworben. Mit vorliegendem Repertorium hat er nicht nur einen guten Wurf gemacht, sondern einem lang und tief gefühlten Bedürfnis abgeholfen. Schon seit vielen Jahren trug ich mich mit dem Gedanken, für meine eigenen Zwecke eine genaue Zusammenstellung aller exegetischen Leistungen anzufertigen, und einige kleinere Anfänge sind auch bereits gemacht worden. Allerdings hätte ich dann auch noch die Leistungen protestantischer Theologen mithineingezogen. Dasselbe Bedürfnis werden wohl die meisten Fachgenossen mit mir gefühlt haben, und wir wollen deshalb dem geehrten Verfasser dankbar sein, dass er mit der vorliegenden Arbeit allen Exegeten und Freunden des Bibelstudiums einen großen Dienst geleistet hat.

Unsere Bibliographie übertrifft Alles, was in dieser Branche bisher geleistet wurde, und ist sie erst vollständig, so wird wohl kein strebsamer Theolog dieses Nachschlagebuch in seiner Bibliothek vermissen wollen.

Das systematisch geordnete Repertorium wird in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erscheinen, von denen die vorliegende erste Abtheilung die Literatur der theologischen Encyklopädie und Methodologie, sowie die Exegese des Alten und Neuen Testamentes und ihrer Hilfswissenschaften bringt. Die zweite Abtheilung wird die Literatur der Apologetik, Dogmatik und Moral enthalten, während die Literatur der kirchenhistorischen, canonistischen und pastoralen Disciplinen dem zweiten Bande (dritte und vierte Abtheilung) vorbehalten bleibt. Die Anordnung des Stoffes ist eine systematische mit möglichst zahlreichen Unterabtheilungen. Dabei ist in der Zusammenordnung der inhaltlich verwandten Literaturerscheinungen statt der mechanischen alphabetischen Reihenfolge die chronologische Anordnung gewählt, wodurch das zeitliche Entstehen der einzelnen Schriften äußerlich deutlicher hervortritt. Mit welch minutiöser Sorgfalt Alles gesichtet und geordnet, möge das folgende Schema zeigen, das bloß die biblischen Einleitungs- und Hilfswissenschaften betrifft.

Biblische Sprachen: I. Orientalische Sprachen § 7 bis § 14. II. Biblisch-griechische Sprache § 15 bis § 16. Biblische und nachbiblische Geographie § 17 bis § 22. Geschichte und Chronologie des Alten und Neuen Testamentes § 23 bis § 30. Biblische Archäologie § 31 bis § 34. Biblische Hermeneutik § 35 bis § 39. Biblische Theologie § 40 bis § 44. Bibellesen und Bibelstudium § 45 bis § 48. Gesammtdarstellungen der Einleitung ins Alte und Neue Testament § 49 bis § 51. Canon, Inspiration, Apokryphe, Apologie der heiligen Schrift § 52 bis § 56. Urtext und Alte Uebersetzungen der heiligen Schrift § 57 bis § 63. Deutsche Uebersetzungen der heiligen Schrift § 64 bis § 68.

Das Repertorium umfasst nur die wissenschaftliche Theologie innerhalb der europäischen Länder deutscher Zunge, sowie jene theologischen Schriften, welche im Auslande verfasst, aber durch Uebersetzung auf deutschen Boden verpflanzt oder im Original in den deutschen Landen nachgedruckt und verbreitet wurden. Somit bleibt die Predigt- und Erbauungs-Literatur ausgeschlossen.

Der Zeitraum, den unsere Bibliographie umspannt, ist das 18. und 19. Jahrhundert. Selbstverständlich überragt das letztere vielmal das erstere, was Zahl und Wahl literarischer Producte betrifft.

Außer den Büchern enthält das Werk auch Dissertationen, Programme und den Inhalt aus etwa vierzig Zeitschriften, noch bestehenden und wieder eingegangenen. Bezüglich der Aufnahme des Zeitschriften-Inhaltes glaubt der Herausgeber auf den Beifall aller theologischen Literaturfreunde rechnen zu dürfen. Es handelt sich dabei vielfach um wertvolle, aber verborgene, weil in Vergessenheit gekommene literarische Schätze, die aufs neue gehoben und wieder ans Licht gefördert zu werden verdienten. Die bibliographischen Quellen, aus denen geschöpft wurde, waren sehr mannigfaltige: Die Kataloge der Verlage und Antiquare, Bücherlexika, Encyklopädien, Zeitschriften, theologische Literaturgeschichten, biographische Werke, Programme und Dissertationen-Sammlungen. Wir geben dem Verfasser sehr gerne zu, dass die Herbeischaffung des Materiales sehr schwierig war, auch wird es beim emsigsten Fleiße nicht möglich geworden sein, bei diesen kleineren Arbeiten eine absolute Vollständigkeit zu erreichen. Mit minutiöser Sorgfalt wurde eine bibliographische Genauigkeit angestrebt, die darin besteht, dass von einem Druckwerk der Titel, der Vor- und Zuname des Verfassers, der Ort und die Zeit des Erscheinens, der Verleger, das Format, die Seitenzahl, die Auflage und der Preis angegeben wird. Bei wichtigeren Büchern sind in kleinerer Schrift auch noch literar-historische und kritische Bemerkungen angefügt, die aus verlässigen Recensionen unserer Literaturblätter geschöpft sind. Bei der Fortsetzung der Arbeit darf das vorzügliche „Oesterreichische Literaturblatt", das schon im vierten Jahrgange steht, nicht mehr ignoriert werden. Das Buch ist ein monumentaler Beweis für die rege Geistesarbeit der deutschen katholischen Theologen, sowie für die überaus reiche Entwicklung unserer theologischen Literatur während zweier Jahrhunderte, und ist eine glänzende Apologie des strebenden wissenschaftlichen Geistes der katholischen Gelehrten. Die Herausgabe eines solchen Werkes war umsomehr an der Zeit, als protestantische Bücherlexika in der Regel die katholische Literatur ignorieren. Dem Verfasser gebürt unser aufrichtigster Dank für seine vortreffliche Arbeit und volle Anerkennung seines sorgfältigen und enormen Sammelfleißes.

Wien. Universitäts-Professor Dr. B. Schäfer.

6) **Die Inspiration der heiligen Schrift in der Anschauung des Mittelalters.** Von Karl dem Großen bis zum Concil von Trient. Von Dr. Karl Holzhey. München. J. J. Lentner'sche Buchhandlung. 1895. 167 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Neben der Lehre über die eigentliche Schriftinspiration berücksichtiget unser Buch auch andere verwandte Fragen, wie die Frage, ob uns die heilige Schrift für sich allein den vollen Offenbarungsinhalt biete, ein wievielfacher Sinn sich in der Bibel finde, nach welchen Grundsätzen dieselbe auszulegen sei u. dgl. — Obgleich das Werk neben der Theologie des Abendlandes auch die Theologie der Griechen berücksichtiget und neben den ausländischen Theologen ersten Ranges auch Schriftsteller von untergeordneter Bedeutung herbeizieht, so bietet dasselbe dennoch keine besonders reiche Ausbeute. Doch lohnt sich die Mühe des Lesens, weil man sieht, dass durch das ganze Mittelalter hindurch rücksichtlich aller wichtigeren Fragepunkte die größte Uebereinstimmung herrschte.

Brixen. Domcapitular Dr. Franz Schmid.

7) **Josef Leu von Ebersol und seine Zeit,** oder: Die Parteikämpfe im Canton Luzern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundertes. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Johann Schwendimann. Luzern. Räber & Co. 1895. XIV und 158 S. 8°.

Auf den ersten Blick möchte die Anzeige eines Buches wie das vorliegende in einer theologischen Zeitschrift etwas fremdartig scheinen. In Wahrheit ist sie das nicht. Was zur Hebung und Festigung wahren katholischen Lebens beiträgt, liegt nicht außerhalb des theologisch-praktischen Feldes, auf welchem diese Zeitschrift sich bewegt. Wenn auch das hier angezeigte Werk noch so sehr in erster Linie sich darstellt als ein Beitrag zur politischen Geschichte unseres Jahrhundertes, so ist es doch nicht minder für jeden katholischen Mann, gehöre er zur breiten Schichte des Volkes oder zur leitenden Classe der Gesellschaft, eine wahre Erbauungslectüre, aus der er ein Musterbild entnehmen kann, insbesondere bezüglich einer auf religiöser Grundlage ganz und gar beruhenden Theilnahme am öffentlichen Leben. Eine solche ist gerade in der Gegenwart, gegenüber dem religions- und charakterlosen Treiben des Liberalismus in der Politik, von eminenter Bedeutung. Der Verfasser schildert mit warmer Begeisterung und in anziehender Weise den Lebenslauf des Gefeierten von der ersten Erziehung an, durch alle religiöse und politische Thätigkeit hindurch, bis zum tragischen Lebensabschluss durch Meuchelmord. In dem Manne zeigt sich eine Seelenruhe mit unermüdlicher Thatkraft gepaart, eine Uneigennützigkeit, ein Gottvertrauen, eine Charaktergröße, wie sie nur das praktische Christenthum hervorbringen kann. Seine Schöpfungen sollten bald nach ihm durch die Gewaltthätigkeiten des Radicalismus zerstört werden; aber — sein Geist wirkt dennoch fort, das zu neuer Thätigkeit sich aufraffende kirchliche Leben in den Parteikämpfen der Schweiz legt Zeugnis davon ab. Hoffentlich wird die hier besprochene Schrift weit über die engen Grenzen des Vaterlandes des Helden hinaus echt katholischen Sinn wachrufen und befördern.

Exaeten (Holland). P. Aug. Lehmkuhl S. J.

8) **Jahres-Ausgabe der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst.** Verlag von Obernetter in München, Schillerstr. 20.

Wir können die Freunde der christlichen Kunst nicht dringend genug aufmerksam machen auf vorliegende Publication. Schön und lehrreich ist die Mappe und gewiss auch sehr anregend, um endlich wieder den christlichen Geist in die Kunst hineinzubringen. Die Vollblätter bringen: Neue katholische Kirche St. Adalbero für Würzburg-Sanderau; neue St. Rochus-Kapelle bei Bingen a. Rh.; Hauptportal der St. Anna-Kirche in München; Crucifixus von Gamp; die Apostel Mathias und Matthäus; Rosa mystica; Kreuzauffindung; der Pontificat Leo XIII.; die Anbetung des Jesukindes; Sibylle; Christus und die Fischer. Dazu finden sich noch Bilder, welche in den Text eingereiht sind.

Wie ersichtlich, hat die reproducierende Kunst sehr große Fortschritte gemacht.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

9) **Compendium repetitorium.** Juris ecclesiastici communis et quoad Austriae imperium particularis scripsit Dr. Constantinus Vidmar. Viennae. 1894. Pag XII + 468. Preis 3 fl.

Das Correspondenzblatt für den katholischen Clerus in Österreich gibt eine Bibliothek theologischer Werke heraus, um damit praktischen Zwecken zu dienen, z. B. der Vorbereitung auf den Pfarrconcurs oder auf Prüfungen zu Religionslehrerstellen, oder damit der praktische Seelsorger sich rasch orientieren könne 2c. Die uns vorliegende Arbeit bildet das dritte Bändchen der genannten Bibliothek, ist mit dem Imprimatur des Ordinariates von St. Pölten versehen, und von dem Verfasser dem hochwst. Bischof von St. Pölten, Dr. Joh. Rößler, gewidmet als „cleri dioecesis ipsius primi litterarum flores". In Hinsicht auf den Zweck der Correspondenzblatt-Bibliothek darf man nicht so sehr Original-Arbeiten erwarten, als vielmehr klare, präcise und richtige Wiedergabe des Wichtigsten aus der betreffenden theologischen Disciplin. Dr. Vidmar hat auch fleißig Auslese aus den besten neueren kirchenrechtlichen Werken gehalten, und besonders das vorzügliche Compendium von Aichner sehr oft ad verbum verwertet. Der Recensent kann und will darum bei Beurtheilung vorliegenden Werkes nur auf klare, bündige und richtige Darstellung des wichtigsten kirchenrechtlichen Stoffes sein Augenmerk lenken; zuerst möge eine allgemeine Bemerkung gestattet sein; Recensent ist ein grundsätzlicher Gegner der immer kleiner werdenden Compendien und hat die unmaßgebliche Meinung, dass ein gutes, einstmals benütztes Schulbuch — ein solches besitzen wir für das Kirchenrecht beispielsweise gerade in dem Aichner'schen, das in und für Oesterreich bisher wohl unübertroffen dasteht — ein rascheres und leichteres Repetieren und Nachschlagen ermöglicht, als ein neues, wenn auch umfänglich etwas kleineres Compendium; und ob in der praktischen Seelsorge man in einem kleinen Compendium immer so leicht und sicher Aufklärung über Zweifel findet, bezweifelt Recensent gleichfalls. — Wollen wir nach dem oben hervorgehobenen Standpunkt ein Urtheil über Dr. Vidmars neueste Arbeit abgeben, so lautet dasselbe: klare und präcise Darstellung (nur wenige Stellen ausgenommen) bilden einen wahren Vorzug derselben; und mit Ausnahme weniger und überdies meistens unwesentlicher Punkte, ist vorliegendes Büchlein ein correcter, zuverlässlicher Führer; das Wichtigste aus der so umfangreichen kirchenrechtlichen Disciplin wird dem Leser dargeboten, und die einzelnen Theile sind umfänglich in entsprechend gleichmäßiger Weise behandelt; nur glauben wir, dass die Lehre von den Kirchenrechtsquellen in Rücksicht auf den Zweck des Compendiums entschieden zu ausführlich behandelt wurde, und

gerne wollten wir die formula mnemotechnica für die allgemeinen Concilien (S. 14), welche nach unserer Ansicht von Vielen gar nicht verstanden wird, vermissen; umsomehr müssen wir bedauern, dass das sogenannte jus publicum nicht zur Behandlung kam; und doch enthielte dasselbe die fundamentalsten Sätze für die Rechte der heiligen Kirche, und erscheint uns deshalb eminent praktisch, namentlich für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse. Die Schwierigkeit einer ganz entsprechenden systematischen Eintheilung umgieng der Autor, indem er einfach in neun Tractaten (welche übrigens, wie aus Seite 5 und 6 erhellt, doch nicht ganz ohne System aufeinanderfolgen) den ganzen Stoff behandelt; I. De fontibus iuris ecclesiastici; II. De baptismo; III. De matrimonio; IV. De statu clericali in genere; V. De gradatione hierarchica; VI. De ecclesiae potestate iudiciaria; VII. De beneficiis ecclesiasticis; VIII. De iure associationis in ecclesia; IX. De rebus ecclesiae temporalibus.

In sachlicher Beziehung glauben wir besonders folgendes bemerken, respective rectificieren zu müssen: In der auf Seite 57 aufgeführten bedingungsweisen Taufformel: „si baptizatus es, non te baptizo, sed si nondum baptizatus es, ego te baptizo“ kann der erste Theil, weil unnütz, wegfallen. — Wenn auch zu Allerseelen das heilige Messopfer für alle Seelen im Reinigungsorte dargebracht wird, so kann das privilegium altaris doch nur Einer zugewendet werden und nicht mehreren, wie der Verfasser Seite 65 annimmt; cfr. Behringers vorzügliches Werk „Die Ablässe“, 9. Auflage, Seite 461, wo Seite 462 folgende Conclusion gemacht wird: „Der Priester, welcher an einem privilegierten Altar celebriert oder das persönliche Altarprivilegium hat, muss, wenn er den fructus missae mehreren Seelen appliciert, in Gedanken die Seele im Fegfeuer bestimmen, welcher er das Altarprivilegium in dieser Messe zuwenden will. Liest man für einen Verstorbenen, so ist die Bezeichnung der Person, welcher man das Altarprivileg zuzuwenden gedenkt, von selbst gegeben.“ In der Abhandlung über Taufe und Conversion hätten wir im Interesse der praktischen Seelsorge ein genaueres Eingehen in die diesbezügliche österreichische Gesetzgebung gewünscht. Wohl nur infolge eines lapsus calami wird auf Seite 95 Pius VIII. (statt Gregor XVI.) als Autor des Decretes vom 30. April 1891 genannt. Wenn auf derselben Seite behauptet wird: „lex exceptionalis, . . . qua decretum »Tametsi« propter peculiares circumstantias quoad matrimonia mixta est abrogatum, licet dictum decretum ibidem promulgatum et in morem inductum fuerit. Id statutum est ex. gr. a Pio VIII. (soll heißen Gregorio XVI.) pro Hungaria et Transylvania d. 30. April 1841, pro terris Austriae vero d 22. Maj. 1841,“ so halten wir diese Behauptung hinsichtlich der letzten Worte, nämlich „pro terris Austriae“ für falsch; Aigner sagt im Gegentheil: „Recusavit tamen s. Sedes, decretalem Benedicti XIV. extendere ad provincias Austriae germanicas“. Zu Seite 97 möchten wir mit Aichner hinzufügen: nur „urgentissima necessitate“ oder „in casu gravissimae necessitatis“ dürfe ein Priester auf eine „delegatio tacite tantum collata“ hin die Copulation vornehmen, respective diese Delegation ertheilen „circumque sacerdoti, quem sponsi elegerint.“

In der Linzer theolog.-prakt. Quartalschrift wurde 1891, n. 4, S. 801 ff., der Beweis erbracht, dass selbst das aus dem Militär-Verband (nicht bloß das aus der Stellungspflicht) entspringende Verbot einer Verheiratung (ohne militärbehördliche Erlaubnis) durchaus kein (staatlich) trennendes Ehehindernis bilde, sondern nur ein Verbot, dessen Uebertretung freilich bisweilen schwere Strafen nach sich zieht, aber nicht die (staatliche) Ungiltigkeit der Ehe; das sei bemerkt zu Seite 103. Beim defectus lenitatis wäre noch eine zweite Hauptquelle dieser Irregularität aufzuführen, nämlich: bellum iustum offensivum, si quis manu propria occiderit. Im Interesse der Klarheit sollte bei der Irregularitas ex defectu famae zwischen infamia iuris und infamia facti unterschieden werden. Die für Ordensleute mit einfachen Gelübden sehr wichtigen Bestimmungen vom 4. November 1892, sowohl was Empfang der Weihen als auch Entlassung aus dem Orden betrifft, wurden vom Autor nicht herbeigezogen. Was auf Seite 213 über das staatliche Veto-Recht bei Papstwahlen behauptet wird, muss für die Gegenwart rechtlich als nicht mehr bestehend bezeichnet werden. —

In einer Ausgabe von 1894 kann nicht mehr behauptet werden: „Cardinalis camerarius (Camerlengo), cuius munere praesens Leo XIII. fungebatur, nunc (? ?) vero huius frater fungitur“... Zu Nota 1 Seite 265 sei bemerkt, dass es in Salzburg keine Vicare (und in Tirol wohl auch keine Curaten) mehr gebe, weil dieselben schon seit längerer Zeit den Titel „Pfarrer“ führen.

Dass in articulo mortis ein einfacher Priester, wenn ein approbierter gegenwärtig ist, der lossprechen kann und will, nicht giltig absolvieren kann, wie Seite 327 Note 1 behauptet wird, scheint uns unrichtig zu sein. Im Interesse sowohl der Klarheit als auch der Richtigkeit sollte an derselben Stelle unterschieden werden zwischen Absolution von Censuren, welche dem Papste speciell, und welche ihm nur einfachhin reserviert sind; bei Absolution von speciell dem Papst reservierten Fällen obliegt dem Genesenden allerdings noch die Pflicht, recurrendi ad S. Sedem ad recipienda mandata, wenn die Lossprechung (selbst in articulo mortis) von einem nicht speciell hiezu bevollmächtigten Priester ertheilt wurde; in demselben Fall ist aber dieser Recurs nicht nothwendig, wenn nur von einfach dem Papst reservierten Censuren absolviert wurde. Dieser Recursus ist aber immer nothwendig, wenn ein nicht speciell Bevollmächtigter extra periculum mortis, sed in casu vere urgentiori die Lossprechung von päpstlich reservierten Fällen oder Censuren gegeben hat.

Diese Bemerkungen schienen pflichtgemäß gegenüber einem Werke, das gleichsam in der Tasche des praktischen Seelsorgers sich vorzufinden die Bestimmung hat. Druckfehler fielen uns nur wenige auf; das alphabetische Inhalts-Verzeichnis macht das Buch handsam. Möge dasselbe den praktischen Nutzen in reichem Maße stiften, für den es bestimmt wurde.

Salzburg. Professor Dr. M. Hofmann.

10) **Das Leben unseres Heilandes Jesus Christus und seiner jungfräulichen Mutter Maria.** In kurzgefassten täglichen Betrachtungen und geistlichen Lesungen nach dem

heiligen Wort Gottes und den besten kirchlichen Werken, besonders auch nach Katharina Emmerich, P. Cochem u. a. verfasst von Pfarrer Dr. Engelbert Hofele, Ritter des heiligen Grabes. Mit Illustrationen der besten Meister der christlichen Kunst. Mit Approbation des hochwst. Bischofs von Rottenburg. XII und 900 S. Gr. 8°. Stuttgart. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs). 1892/93. Preis elegant gebd. M. 9.50 = fl. 5.70.

Die Grundlage für das vorliegende Lehr- und Erbauungsbuch bildet die heilige Schrift. Manches ist entnommen den Schriften der Heiligen: Gertrudis, Mechtildis und Brigitta, sowie den Werken von P. Cochem, Katharina Emmerich, Maria von Agreda u. a. Der umfangreiche Stoff, aus der Geschichte des alten Bundes, aus dem Leben Jesu und Mariä, aus der Apostel- und Kirchengeschichte, ist auf das ganze Kirchenjahr vertheilt und der Hauptsache nach den einzelnen Festkreisen naturgemäß angepasst. Um „die Hauptaccorde der betreffenden kirchlichen Festzeit anzuschlagen und so die rechte fromme Stimmung zu wecken und zu heben", sind am Schlusse oder am Beginne vieler Lesungen schöne Gebete, Sequenzen, Hymnen und Lieder aus verschiedenen Missalien, Brevieren und Liturgien beigefügt. Der Bilderschmuck ist sehr reich und im großen und ganzen sehr schön; das eine oder andere Bild dürfte für ein Hausbuch, welches in die Hände Aller kommt, nicht ganz vollkommen geeignet sein.

Brixen. Professor Dr. Johann Freiseisen.

11) **Die internationale katholische Universität Freiburg in der Schweiz.** Von Camille Morel, Kanzler der Universität Freiburg in der Schweiz. Uebersetzung der zweiten französischen Auflage mit 20 Illustrationen. Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Der verdienstvolle Kanzler der Freiburger Universität Morel lenkt neuerdings durch diese Schrift, die von zwei Hörern derselben Universität ins Deutsche übersetzt wurde, die Aufmerksamkeit der Katholiken Oesterreichs und Deutschlands auf dieses große Unternehmen, welches längst schon unsere Bewunderung gefunden. Der Canton Freiburg zählt nur bei 119.000 Einwohner (darunter 18.000 Protestanten), die Stadt bei 12.000 und doch haben sie die Universität gegründet, die im Wintersemester 1894/95 bereits 305 Hörer zählte und an deren Ausbildung durch die Gründung der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der medicinischen Facultät rüstig gearbeitet wird. Der Verfasser zeigt zuerst in kurzen markigen Zügen das eifrige Bestreben der Schweizer Katholiken seit 1548 den katholischen Jünglingen eine höhere Bildungsstätte zu gründen; aber alle Bemühungen scheiterten zum Theil am Mangel an Geld, zum Theil an der Eifersucht der Cantone. Da eine Einigung nicht zustande kam, gründeten die Freiburger Katholiken eine Studienanstalt, die unter der Leitung des seligen Petrus Canisius und seiner Ordensbrüder segensreich wirkte bis 1848. 1763 wurde eine Rechtsschule errichtet, welche sich bis zur Einverleibung in die gegenwärtige Universität des besten Rufes erfreute. Mit lebhaften Farben schildert dann der Verfasser die Bemühungen des Pius-Vereines,

dann des Staatsrathes Python, des heiligen Vaters Leo XIII., welcher ja die Freiburger Universität als „seine“ Universität erklärte, des berühmten Socialpolitikers Dr. Decurtins und anderer, das große Werk zustande zu bringen, sodann die financiellen Transactionen, um die Universität zu heben und zu vollenden. Ungemein anziehend wird das Leben der Universitäts-Studenten, ihr Verhältnis zu den Professoren, die innere Einrichtung der einzelnen Facultäten geschildert. Zuletzt werden noch einzelne interessante Actenstücke im Originaltext mitgetheilt.

Für uns Oesterreicher bietet das Schriftchen des Anregenden, aber auch des — Beschämenden viel. Was der kleine aber muthige Canton Freiburg in so kurzer Zeit vollbrachte, das brachten die Katholiken des großen Oesterreich bis heute noch nicht zustande. Brauchen wir Oesterreicher etwa keine katholische Universität? O gewiss ebenso nothwendig wie die Schweizer. Haben wir die Geldmittel nicht! Ohne Zweifel leichter als Freiburg; aber opferwilliger sollten wir sein. Cardinal Mermillod konnte im October 1889 bei Eröffnung der Freiburger Universität constatieren, er sei „glücklich zu sehen, was ein katholisches Volk für Glauben und Wissenschaft zu leisten imstande sei, zu einer Zeit, wo die materiellen Interessen so sehr in den Vordergrund träten“. Möchte auch bald der Salzburger Erzbischof dieselbe Freude erleben. Thaten! nicht bloß Worte! Die P. T Herren Leser der Quartalschrift sollen es als eine Ehrensache ansehen, zur Gründung einer freien katholischen Hochschule in Salzburg nach Kräften beizusteuern und dafür Propaganda zu machen.

Salzburg. Domcapitular Sebastian Danner.

12) **Die Anthropologie des hl. Irenaeus.** Von Dr. theol. Ernst Klebba. Eine dogmenhistorische Studie. (Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek, II. Band, 3. Heft.) Münster. Schöningh. 1894. VIII und 191 S. 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.64.

In dieser gelehrten und scharfsinnigen Untersuchung wird die Anthropologie des hl. Irenaeus, wie sie in den fünf Büchern seines Werkes Adversus haereses dargelegt ist, nach ihren beiden Hauptseiten systematisch erörtert: einmal insoferne sie schriftgemäß ist, auf dem festen Untergrunde biblischer Ueberlieferung beruht; zweitens, insoweit sie speculativ ist. In beiden Theilen unternimmt es der Verfasser, bei steter Kritik der ausgedehnten Literatur, die Lehren des hl. Irenaeus nach allen Seiten abgrenzend und prüfend klarzustellen. Keineswegs in der Absicht, für jede der Aufstellungen des großen Kirchenvaters die absolute Uebereinstimmung mit der katholischen Lehre zu erweisen; denn diese, wie er mit Recht sagt, bedarf zu ihrer Sicherung eines solchen Nachweises nicht, das geschichtliche Verständnis des Werkes des Irenaeus erfordert es hingegen, dass es aus seiner Zeit, ihrer Kenntnis, der Anschauungen der zu widerlegenden Häretiker, erklärt und begriffen werde. Das trifft besonders auf den zweiten Theil, in dem die Beziehungen des hl. Irenaeus zur Gnosis sehr lehrreich auseinandergesetzt werden. Ueberhaupt gibt auch diese Abhandlung ein rühmenswertes Zeugnis von dem Ernste und dem streng wissenschaftlichen Geiste,

in welchem die Kirchengeschichtlichen Studien geleitet werden; möge ihnen die gebürende Anerkennung nicht vorenthalten bleiben.

Graz. Professor Schönbach.

13) **Das Problem des Leidens in der Moral.** Eine akademische Antrittsrede von Dr. Paul Keppler, Professor der Moraltheologie an der theologischen Facultät in Freiburg i. Br. Herder. Freiburg. 1894. Gr. 8°. 58 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Die Frage πόθεν τὸ κακόν, Woher das Böse? hat seit jeher die denkenden Geister beschäftigt. Auf das praktische Gebiet übertragen ist die Frage, wie kann der Mensch das Leiden überwinden? außerordentlich wichtig. Es kommt vor allem darauf an, dass man die erste Frage richtig beantwortet, um die zweite beantworten zu können. Wenn man das Leiden als eine Folge der Sünde ansieht, wenn man glaubt, dass es nicht bloß eine Strafe, sondern auch ein Heilmittel ist, so wird man sich zu demselben ganz anders stellen, als wenn man es für etwas an sich Böses hält.

Professor Dr. Keppler hat das Problem des Leidens in der Moral zum Gegenstand seiner Antrittsrede gewählt. Auf eine höchst anziehende Weise erörtert er zuerst, wie die griechische Philosophie die Frage zu lösen suchte. Die Weltweisen Griechenlands haben das Heilmittel gegen das Leiden gesucht entweder in der Lust (die cyrenäische Schule, Epikureismus) oder in der Tugend (Sokrates, Plato, Aristoteles) oder in der Apathie, in der Abgestumpftheit gegen das Leiden (Stoicismus). Da der Verfasser in seiner Rede sich kurz fassen wollte, so hat er in dieselbe nur einige Aussprüche der Philosophie aufgenommen und der veröffentlichten Rede einen Anhang beigegeben (S. 31—48), betitelt „Das Leiden und die antike Philosophie,“ in welchem er die Aussprüche der Philosophen genauer anführt. Was die alte Welt über das Mitleid dachte, deutet der Redner nur an, gibt aber im Anhang II. (S. 48—53) betitelt „Die antike Welt und das Mitleid“ diesbezügliche Aussprüche der Philosophen an.

In seiner Rede betrachtet Keppler weiter, was das auserwählte Volk, dem das Licht der Offenbarung leuchtete, über die Leidensfrage dachte, und kon.mt schließlich an auf dem Calvarienberge, wo der „Mann der Schmerzen“ die Erlösung vollendete. Christus, der Gekreuzigte, ist die Lösung des Leidensproblems. Wunderschön ist die Darstellung, wie nunmehr das Leiden seine innerste Natur veränderte, wie es aufhörte, als ein Uebel empfunden zu werden. Wir verweisen den Leser auf das Büchlein selbst, und sind überzeugt, dass er es nicht unbefriedigt aus der Hand legen wird.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

14) **Geschichte des Metropolitancapitels zum heiligen Stephan in Wien.** Von Hermann Zschokke. Wien. Konegen. 1895. XII und 428 S. Preis fl. 4.50.

Die überraschend kurze Zeit, in der Hofrath Zschokke auf sein monumentales Werk: „Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich“, die Geschichte des Metropolitancapitels zum heiligen Stephan folgen läßt, kann eben sowohl als Beweis für seine Arbeitsfreudigkeit gelten, wie der Gegenstand seine glückliche Hand in der Wahl

des Arbeitsstoffes bezeugt. Denn das Capitel von der ersten Kirche des großen Habsburgerreiches, das eine halbtausendjährige seiner Würde würdige Geschichte hat, hatte dennoch bis jetzt keine Geschichte, ja nicht einmal die ersten Vorbedingungen zu einer solchen. Nicht sobald hatte daher Prälat Zschokke das Archiv des Domcapitels übernommen, als er daran gieng, aus den Urkunden und Documenten desselben eine Geschichte des Capitels zu arbeiten. So reichlich aber auch diese Quelle flošs, mussten doch, um den Riesel der geschichtlichen Mittheilungen ununterbrochen fließen zu machen, in das Rinnsal noch andere Quellen eingeleitet werden. Solche boten die Archive der Dompropstei, des f.-e. Consistoriums, des Ministeriums für Cultus und Unterricht, der k. k. Universität, der k. k. Hofkammer, der Gemeinde Wien und das k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Nur so wurde es möglich, den vorgesetzten Zweck zu erreichen, rein nur „nach Archivalien" eine Geschichte zu leisten, in der u. a. 90 Urkunden ihrem ganzen Wortlaute nach mitgetheilt, tausende zum Reden gebracht sind.

Die ersten 229 Seiten geben den geschichtlichen Verlauf des Lebens und Wirkens des Capitels von seiner Gründung in der Burg durch Herzog Rudolf IV. bis zur Gegenwart. In diesem Abschnitte erregt unser besonderes Interesse: wie sich Zeiten und Personen, Verhältnisse und Zustände im Leben der Kirche und des Staates, Ziele und Bestrebungen der Geistlichkeit und der Weltlichen im Leben des Domcapitels widerspiegeln. Kaiser Josef II. mindert die stiftmäßige Zahl der Mitglieder des Capitels auf die Hälfte herab und versetzt die „überflüssig" gewordenen Domherren anders wohin (S. 200); Franz I. verschafft der Stiftung wieder ihr Recht. Unter Maria Theresia machen die Ordensprälaten dem Capitel in corpore den Rang streitig (S. 264 f.) und will ein Regierungsdecret sogar den Hof-Reichsvätern und Predigern den Vortritt vor demselben einräumen (S. 205 f.). Bei der Frohnleichnams-Procession 1798 ereignete es sich, dass ein Hoffourier in dem Augenblicke, als der feierliche Zug beginnt, die Domherren „auf die Seite stellt und ihnen befahl, dass sie nach den letzten Hofbediensteten zu gehen haben". Obwohl Cardinal Migazzi sogleich beim Kaiser vorstellig wurde, er wolle es der bekannten Frömmigkeit des Herrschers nicht zutrauen, dass er „eine Unanständigkeit dieser Art noch länger vor Höchst Dero Augen vorgehen lassen werde", musste doch darüber der Cardinal sterben und Fürsterzbischof Hohenwarth wiederholt so deutlich wie sein Vorgänger reden, bis endlich 1808 das Capitel wieder zu seinem Rechte kam. Hofrath Zschokke beschließt die Erzählung von diesen Vorgängen (SS. 207—217) mit den Worten: „So wurde durch das Machtwort des Kaisers dieser unerhörte Eingriff in die kirchlichen Rechte von Seite einer übermüthigen Hofclique endlich beendet". Fürsterzbischof Hohenwarth hieß die vom Capitel vorgeschlagene Neuordnung des Capitelchors gut (S. 204); Cardinal Rauscher verlieh mit würdevoller Zuschrift den Capitularen das violette Birett (S. 227 f.).

Der besondere Theil handelt von den Beziehungen des Capitels zur Universität und berichtet in speciellen Abschnitten u. a. über die Dignitäten, die Zierden und die Wohlthäter des Domcapitels. Der mit größter Sorgfalt von Msgr. Karl Höfer zusammengestellte Katalog der Dignitäre und Capitularen, je mit ihrem curriculum vitae, wird jedem Forscher hoch willkommen sein, denn sehr oft begegnet man im Dome der Kirchengeschichte Oesterreichs einem Domherrn von St. Stephan. Seite 323—370 werden wir mit der Wirtschaftsgeschichte des Capitels vertraut gemacht, ein in unseren Tagen besonders erträgliches Capitel. Lehrreich sind auch die Abschnitte: „Die Universitäts-Canonicate" (S. 229—235) und „Der Propst von St. Stephan als Kanzler der Wiener Universität" (S. 235—245). Rudolf der Stifter stiftete Universität und Propstei innerhalb vier Tagen, um dadurch auszudrücken, was er auch als seinen heiligen Willen ausspricht, dass beide Stiftungen „für ewige Zeiten in ihrer Verpflichtung und Einung verbleiben

zur Hebung des christlichen Glaubens“. Ja die Universität sollte eine der Kirche einverleibte Körperschaft sein. Daher investierte der Propst von St. Stephan als Kanzler den Rector mit dem Ringe. Er besaſs auch einen der sechs Schlüssel zum Universitätsschreine und hatte über unwürdige Mitglieder der Universität das Straferkenntnis zu fällen. Die Universität wohnte den feierlichen Gottesdiensten bei St. Stephan bei und seit 1430 wurde in der Stephanskirche das Doctorat ertheilt. 1402 ließ der Kanzler einem Canonisten Ovids Metamorphoses wegnehmen (S. 238). Seit Ferdinand II. muſste jeder Bewerber um eine Professur vom Kanzler auf seine Orthodoxie geprüft werden und seit Kanzler Klesel wurde niemand promoviert, der nicht die Professio fidei in die Hände des Kanzlers abgelegt hatte (S. 241). Kaiser Josef II. lockerte das Verhältnis der Universität zur Kirche stark; 1785 wurde von ihm verordnet, daſs bei Ertheilung des akad. Grades Alles, was einer geistlichen Feierlichkeit ähnlich ist, abzustellen sei. Doch erst unserer Zeit war es vorbehalten, den Zusammenhang der Wiener Hochschule mit der Kirche gänzlich zu zerreißen und ihre stiftungsmäßige Eigenschaft zu beseitigen. Durch das Gesetz vom 27. April 1873 wurde das Amt des Kanzlers auf die theologische Facultät beschränkt und gleich darauf beschloſs das Universitäts-Consistorium mit Stimmenmehrheit, sich von der Theilnahme am Hochamte bei St. Stephan zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, an der Frohnleichnams-Procession, an der gemeinschaftlichen Communion am Gründonnerstag, welche sonst der Kanzler ausspendete, sowie am Gottesdienste beim Beginne und Schluſs des Studienjahres sich zu enthalten. Die Religion führt uns himmelan, sie ist aber auch das Licht der Erde, ohne das die Geister finstere Nacht umhüllt. Es gehört zu den härtesten Prüfungen, die Oesterreich vor einem Vierteljahrhundert trafen, daſs man sich auf allen Gebieten des Lebens für ein gänzliches Absehen von der Religion erklärt hat.

Wien. Professor Dr. Cölestin Wolfsgruber O. S. B.

15) **Die österreichische Volksschule.** Beurtheilt nach dem Geiste der approbierten und an den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, Fortbildungsschulen und Kindergärten eingeführten Lehr- und Lesebücher. Unter Mitwirkung mehrerer Fachmänner herausgegeben von Justus Verus. Freiburg. Herder. 1895. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Dieses Buch hat in den zunächst betheiligten Kreisen ziemliches Aufsehen gemacht und hat auch bei den Schulbehörden Beachtung gefunden. Es soll auf Anregung maßgebender Persönlichkeiten von einer Anzahl sachkundiger Männer verfaſst worden sein. Die Arbeit war eine sehr mühsame. Sämmtliche approbierten Schulbücher der genannten Anstalten werden vom religiös-sittlichen, vom patriotischen, sachlichen und methodischen Standpunkte beurtheilt. Die Besprechung ist eine vollkommen sachgemäße und ruhige, so hart auch das Urtheil bei einzelnen Büchern lauten mag. Das verleiht dem Buche seinen Wert und seine Bedeutung. Nur einige wenigemale scheinen die Verfasser über das Ziel hinauszuschießen, indem sie einzelne Ausdrücke und Wendungen beanstanden, welche vom sachlichen Standpunkte aus zu vertheidigen oder die doch wenigstens unverfänglich sind.

Das Endurtheil bei den meisten der besprochenen Schulbücher lautet dahin, daſs sie für eine religiös-sittliche Erziehung der Schuljugend nicht geeignet sind, indem sie zum mindesten derselben gar keine Stütze bieten, daſs sie zuweilen mehr oder minder grobe Verstöße gegen die katholische Lehre und Auffassung, aber auch jeder positiven Religion abträgliche Stellen enthalten. Am meisten ist dies bei den Lehrbüchern der Pädagogik der Fall.

In den Lehrbüchern der Geschichte blickt häufig die protestantische Geschichtsauffassung durch. In den Lehrbüchern der Naturgeschichte sowie auch in den Lesebüchern werden die Thiere in anstößiger Weise vermenschlicht. Bei manchen, namentlich bei den in der letzten Zeit erschienenen Schulbüchern wird anerkannt, dass sie sorgfältig alles zu vermeiden suchen, was irgend eine Confession verletzen und irgendwie Anstoß geben könnte. Dies wird aber vorzüglich dadurch zu erreichen gesucht, dass man allem, was das religiöse Gebiet berührt, möglichst aus dem Wege geht oder derartiges mit den allgemeinsten Ausdrücken abthut. Die Referenten anerkennen dabei die methodische Richtigkeit einzelner Schulbücher und das Streben nach Objectivität seitens ihrer Verfasser und weisen nach, dass die Fehler dem herrschenden Systeme der Confessionslosigkeit der Schule, dem diese Bücher angepasst sind, zur Last fallen. Sie haben aber damit eben den confessionslosen Charakter unserer Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen aufgezeigt; sie haben gezeigt, dass aus solchen Bildungsstätten, soweit es an ihnen liegt, nur religiös indifferente Lehrer und Lehrerinnen hervorgehen können. Sie haben klar gemacht, dass bei solchen Schulbüchern und mit Lehrern, welche nach denselben gebildet sind, von einer religiös-sittlichen Erziehung unserer Jugend zum größten Schaden unseres Volkes und selbst gegen die ausdrückliche Bestimmung des Schulgesetzes nicht die Rede sein kann.

Wien. Julius Kundi, k. k. Professor.

16) **Die Freiheit der philosophischen Forschung** in kritischer und christlicher Fassung. Eine akademische Antrittsrede mit einer Vorbemerkung. Von Karl Braig, Doctor der Philosophie und der Theologie, Professor an der Universität Freiburg. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. XII und 64 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Der als Schriftsteller schon bekannte Verfasser hat in diesem Werkchen eine sehr zeitgemäße Frage behandelt, in hochgelehrter Form, so dass wohl nur philosophisch Gebildete es ganz würdigen können.

Der Markierung im Titel „in kritischer und christlicher Fassung" ist entsprochen und es mögen diesbezüglich nur folgende Sätze aus der Antrittsrede zur näheren Orientierung dienen: „Werden wir, nachdem das Wesen der Philosophie, wie geschehen, gekennzeichnet ist, über die Freiheit der Philosophie eine andere Formulierung erwarten, als das Vaticanum sie gegeben hat"? „Ich nenne wieder den Wortlaut, und man darf die katholische Kirche hier redend denken im Namen aller Gottes- und Christusgläubigen ohne Unterschied des Bekenntnisses.

Weit entfernt, dass die Kirche — das Christenthum — der Pflege der menschlichen Künste und Wissenschaften im Wege steht, fordert und fördert sie dieselbe mannigfach. Denn die Kirche misskennt und missachtet die Güter nicht, welche das Wissen beständig über das Leben der Menschen ergießt. Und keineswegs will die Kirche verbieten, dass die menschlichen Wissenschaften jeweils in ihrem Bannkreise von den ihr eigenthümlichen Ausgangspunkten und von der ihr eigenthümlichen Forschungweise Gebrauch machen." Möge indes die Nennung des Vaticanums keinen Andersdenkenden oder Andersgläubigen erschrecken. Der geehrte Herr Verfasser ist der „kritischen Fassung" vollkommen gerecht geworden.

Graz. Dr. P. Macherl.

17) **Katholische Apologetik** für die oberen Classen der Gymnasien und Realgymnasien von Dr. Dominicus Korioth, Religions- und Oberlehrer a. D. — Mit Approbation des hochwürdigsten Erzbischofes von Freiburg und des hochwürdigsten Bischofes von Ermland. Freiburg in Breisgau. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. XI und 142 S. Preis M. 1.40 = fl. —.84, gebd. M. 1.65 = fl. —.99.

Das vorliegende Lehrbuch, hervorgegangen aus der langjährigen Erfahrung eines Fachmannes, verdient alle Anerkennung. Der gut gewählte Lehrstoff ist schön gegliedert, die Beweisführung logisch, die sprachliche Darstellung präcis und klar. Das Werkchen besitzt somit die Eigenschaften, welche es für den Gebrauch in den Mittelschulen Deutschlands empfehlen.

Brixen, Tirol. Professor Dr. Mark.

18) **Kreuzdorn und Sionsrosen.** Kanzel-Reden für die heilige Fastenzeit von Josef Rafael Kröll. Erster Halbband: Kreuzdorn. Kempten. 1895. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. 318 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Krölls Kanzelreden sind nicht von der Art, dass man bei momentaner Verlegenheit sofort nach ihnen greifen könnte; sie sind zumeist oratorische Prachtleistungen voll hohem Gedankenschwung, das Herz in seinen Tiefen erfassend und zu ernster Besserung aneifernd. Wer sie aufmerksam liest, wird durch die Fülle anregender Gedanken überrascht und zur selbständigen Ausübung des Predigtamtes manche wertvolle Anregung finden und für bekannte, oft behandelte Themate neue Gesichtspunkte entdecken.

Die vorliegenden 30 Betrachtungen, aus denen sich mehrere schöne Cyklen von Fastenpredigten zusammenstellen lassen, behandeln die Leidensgeschichte des Herrn bis zum Verhör von Kaiphas. Besondere Berücksichtigung finden Magdalena und Petrus als Vorbilder wahrer Buße. Wir können diese Predigten den besten homiletischen Leistungen der jüngsten Zeit beizählen.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

19) **Die Zeugen des Todes Jesu auf Golgatha.** Sieben Fastenpredigten. Von P. Joh. B. M. Skelenzka, Servitenordens-Priester. Mit Gutheißung der Ordensoberen. Wien. 1895. Verlag von Heinrich Kirsch. 79 S. Preis 50 kr.

In markiger Sprache behandeln diese Vorträge die Kreuziger, die Zuschauer, die Spötter, die beiden Schächer, die Büßerin Magdalena, Johannes unter dem Kreuze und Maria die schmerzhafte Mutter. Die Predigten wirken bei edler Einfachheit recht ergreifend. Das zeitgemäße Colorit ist aber vielleicht manchmal zu lebhaft. Jedenfalls dürfen nicht alle Gedanken in gleicher Weise reproduciert werden. Ungern vermissen wir die kirchliche Approbation.

Stradner.

20) **Einst und jetzt.** Entweder Rückkehr zu Gott oder Ende der Welt. Sociale Passionsbilder und ihr Widerschein. Von P. Georg Freund C. SS. R. (Münster. 1895. Alphonsus-Buchhandlung. 8°. 51 S. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Sechs Betrachtungen über die Hauptpersönlichkeiten aus der Passion Christi, denen sich als siebente eine über die Kreuzigung anschließt, geben dem Verfasser Veranlassung, bekannte und vielbesprochene Uebelstände der Neuzeit zu beleuchten und zu brandmarken. Hieraus erklärt sich der Titel:

„Einst und jetzt". Weniger klar erscheint auf den ersten Augenblick das übrigens begründete Dilemma: „Entweder Rückkehr zu Gott oder Ende der Welt". Die frische, oratorisch-kräftige Sprache erinnert an den rühmlichst bekannten Prediger und Missionär, welchem wir für seine literarische Thätigkeit den gleichen Erfolg wünschen, auf den er in Ausübung seines Predigtamtes blicken kann.

Freinberg bei Linz. P. Heinrich Opitz S. J.

21) **Betrachtungen für Ordensleute.** Von P. Chaignon S. J., übersetzt von H. Lenarz. Trier 1894. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier. 1. Band. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Es gibt zwar viele Betrachtungsbücher, aber vielleicht wenige, die so viele Vorzüge besitzen, wie das Betrachtungsbuch von P. Chaignon. Der geistreiche Verfasser hält sich genau nach dem System der Exercitien des hl. Ignatius. Seine Gedanken motiviert er durchwegs mit classischen Stellen aus der heiligen Schrift, oder er leitet praktische Wahrheiten ungezwungen daraus ab.

Dadurch wird der Verstand zur Ueberzeugung gezwungen und der Wille zu entschiedenen Vorsätzen bewogen. Der Verfasser hat es auch verstanden, mit genialer Gewandtheit den Stoff jeder Betrachtung, ungezwungen, praktisch und für das Leben passend zu behandeln. Die Affecte ergeben sich jedesmal mit natürlicher Consequenz. Der Stoff ist für jede Betrachtung so reichhaltig, dass er für mehr als eine Stunde leicht ausreicht. Hätte man aber nicht Zeit, den ganzen Stoff vorbereitend zu lesen, so hat der Verfasser jeder Betrachtung eine kurze Skizze derselben angefügt. Sehr nützlich sind die Regeln, wie man betrachten soll, welche in der Einleitung angegeben werden. Die Ausstattung ist bei mäßigem Preis schön.

Dornbirn. P. Wulfram O. C.

22) **Handbuch der Anbetung des allerheiligsten Altarssacramentes.** Von P. A. Tesnière, General der Congregation der Väter vom allerheiligsten Sacramente. Uebersetzt von einem Priester der Diöcese St. Gallen. 1894. II. Theil. IV und 352 S. Selbstverlag. Preis fl. 1.75.

In 65 (nicht 66 wie das Vorwort des Uebersetzers sagt) Betrachtungen, werden die Priester, und zwar zunächst die dem Verein der Anbetung beigetretenen, angeleitet, „die Ursachen der Eucharistie", die göttlichen und menschlichen Eigenschaften derselben, die Beweggründe zur Anbetung und die Aussetzung des allerheiligsten Sacramentes" zu beherzigen und für das priesterliche Leben zu verwerten. Ein Anhang gibt Fingerzeige, wie die Kreuzwegandacht mit der eucharistischen Anbetung vereinigt werden kann und bietet schließlich eine Gewissenserforschung über die Andacht des Priesters zum allerheiligsten Altarssacrament.

Alle Betrachtungen sind nach der im ersten Theile dieses Buches erläuterten schematischen Viertheilung in Anbetung, Danksagung, Sühne und Bitte gegliedert. Durch diese praktische Anlage, wie durch den Geist inniger Andacht verdienen die Betrachtungen die wärmste Empfehlung. Der Gefahr jedoch, welche die Concentration des religiösen Lebens auf ein einziges Geheimnis, auch wenn es sich um das unergründliche eucharistische handelt, nothwendig mit sich bringt, nämlich in Ueberschwänglichkeiten zu verfallen, hat auch dieses Buch sich nicht entziehen können. In der 42. Betrachtung S. 214 steht der Satz: „Hätten wir nicht das heiligste Altarssacrament, so hätten wir weder einen persönlichen Gott

auf Erden, noch auch einen Erlöser mit Seiner rettenden Hilfe und Gnade in unserer Mitte." Die erste Hälfte des Satzes, worin ebenso wie S. 195 die göttliche Persönlichkeit mit der gottmenschlichen Person Christi verwechselt ist, ist dogmatisch ganz irrig, die zweite Hälfte läſst sich gleichfalls in dieser absoluten Form nicht halten. Ausdrücke wie „lichtumwobene Offenbarung" (249) zur Bezeichnung der exponierten Monstranz, Behauptungen wie S. 281: „Kein Tag vergeht, wo die Presse nicht Fälle meldet von Einbrechen in Kirchen," gehören zu diesen Ueberschwänglichkeiten. Die Uebersetzung könnte hie und da dem Geiste und der Grammatik der deutschen Sprache entsprechender sein.

Mautern. P. Aug. Rösler C. SS. R.

23) **Kreuz und Altar.** Sieben Predigten über das Opfer des Neuen Bundes von A. Perger, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. 1895. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. S. 119. Preis M. —.90 = fl. —.54.

Das heilige Meſsopfer ist wohl, ich möchte sagen, der dankbarste Betrachtungsgegenstand für Prediger und Volk. An brauchbaren, ja classischen Behelfen ist kein Mangel: ich brauche nur die Namen Gihr, Thalhofer, Walter u. s. w. zu nennen. Auch die vorliegenden Predigten zeichnen sich durch solide dogmatische Begründung, Klarheit und Faſslichkeit aus, weshalb sie jedem Fastenprediger anzuempfehlen sind.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

24) **Bildung des Willensvermögens in der Volksschule.** Ein Beitrag zur christlichen Schulpädagogik, zu Nutz und Frommen zusammengestellt von Franz Pinkava, Docent für Methodik und Katechetik an der k. k. theologischen Facultät in Olmütz, mit kirchlicher Druckerlaubnis. Olmütz. 1894. Verlag von Friedrich Grosse. Kl. 8°. S. 156. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Den Willen des Kindes vor dem Bösen zu bewahren, demselben eine gute Richtung zu geben, und das Kind schon in zarter Jugend zur Erfüllung des göttlichen Willens anzuleiten ist der Zweck der christlichen Erziehung und zu diesem Zwecke, Bildung des Willensvermögens, ist vorgenannte Schrift geschrieben.

Sie will, wie der Herr Verfasser sagt, zunächst den Studierenden der Theologie, als angehenden Erziehern, einige pädagogische Winke für ihre praktische Thätigkeit in der Schule an die Hand geben. Diese Aufgabe hat der Herr Verfasser in diesem Buche in vorzüglicher Weise erfüllt. Nicht nur den angehenden Erziehern, sondern auch den bereits angestellten Erziehern, den Katecheten und Lehrern kann dieses Buch bestens empfohlen werden.

Wien. Professor Dr. Joh. Leinkauf.

25) **Die ewige Glückseligkeit der Heiligen.** Von Robert Cardinal Bellarmin aus der Gesellschaft Jesu. Aus dem Lateinischen übertragen und herausgegeben von J. G. Sidel, Priester der Diöcese Straßburg. Straßburg im Elsaſs. Druck und Verlag von F. X. Le Roux & Co. 362. S. Preis gbd. M. 1.10 = fl. —.66.

Der Name des großen Autors empfiehlt die Schrift, — die Schrift verherrlicht den Namen des großen Verfassers. Bellarmin, weltberühmt durch seine hohe und tiefe Gelehrsamkeit, durch seine große Heiligkeit (sein Seligsprechungsproceſs liegt vor der Congreg. Rit.), durch seine vollkommene Vertrautheit mit den heiligen Schriften, scheint in diesem herrlichen Buche den Cherubsgeist eines hl. Thomas und die Seraphsglut eines hl. Bonaventura zu vereinen. — Gehört

doch auch der Himmel zu jenen letzten Dingen, zu deren steter Betrachtung uns der heilige Geist so eindringlich ermahnt (Sir. 7, 40)! Hier findet der Priester Nahrung zum Betrachten, der Seelsorger Trostgründe für Kranke und Leidende, der Prediger Stoff für Heiligenfeste, Patrocinien, Allerheiligen u. s. f. Die ebenso licht- als salbungsvolle Schrift ist schön ausgestattet und sehr billig.

Brixen. Dr. Eduard Stemberger, Spiritual.

26) **Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi.** Nach den Gesichten der Dienerin Gottes Anna Katharina Emmerich, aufgezeichnet von Clemens Brentano. Nach der vierten Auflage des vom P. Schmöger herausgegebenen Lebens und Leidens Jesu Christi von P. Wiggermann, C. SS. R. Regensburg. 1894. Pustet. 8°. VIII und 374 S. Preis M. 2.20 = fl. 1.32.

Es ist bekannt, dass die gottselige Anna Katharina Emmerich ihre Gesichte über das Leben, Leiden und Sterben des Erlösers im Auftrage ihrer Seelenführer dem berühmten Clemens Brentano mitgetheilt und dass dieser ihre Mittheilungen in der Absicht, dieselben seinerzeit zur Erbauung der Gläubigen durch den Druck zu veröffentlichen, in vier Folianten genau und gewissenhaft aufgezeichnet hatte. Dieser Plan gelang ihm aber nur in Bezug auf diejenigen Mittheilungen, welche die Vorbilder und Einsetzung des heiligsten Altarssacramentes und das bittere Leiden Christi zum Gegenstande hatten und welche im vorliegenden Bändchen den Gläubigen deutscher Zunge in neuer Auflage dargeboten werden. Der Druck war fertig im Jahre 1833. Es folgte rasch eine Auflage um die andere, und bereits drei Jahre später wurde eine französische und italienische und bald nachher eine englische Uebersetzung des Buches veranstaltet und dasselbe überall mit der größten Freude und Erbauung aufgenommen. Groß war auch der Nutzen, den es seither allerorts gestiftet, und erst der jüngste Tag wird zeigen, wie viel es damals und bis in die neueste Zeit zur Wiederbelebung des Glaubens und zum Wiedererwachen christlicher Frömmigkeit durch Gottes Segen beigetragen hat. Aehnliche Früchte wird es ohne Zweifel auch noch heute erzeugen und namentlich wird es, wie das große Leben und Leiden des P. Martin von Cochem, in empfänglichen Herzen erhebende Anmuthungen, heilsame Entschließungen, insbesondere aber eine dankbare, aufrichtige und thatkräftige Liebe zu Jesus Christus und seiner schmerzhaften Mutter Maria erwecken. Aus eben diesem Grunde kann es denn auch in dieser neuen Ausgabe, deren Text durch eine entsprechendere Capiteleintheilung mehr Uebersichtlichkeit erhalten hat, abermals bestens empfohlen werden. — Ein 26 Seiten füllender Lebensabriss der ehrwürdigen Dulderin ist vorgedruckt. Auch die kirchenbehördliche Druckgenehmigung ist auf der Innenseite des Titelblattes im Wortlaute mitgetheilt.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

27) **Concionum Opus.** In quo inseruntur conciones silvae novae seu auctuarii. — R. P. Matthiae Fabri S. J. VI Tomi (vol. I—II hiemal., III—IV aestiv., V - VI festiv.) Parisiis, L. Vivès. 1894. 4°. 872, 720, 913, 908, 788, 789 pp. M. 64 = fl. 38.40.

Das hier angekündigte lateinische Predigtwerk findet sich (davon war ich oft Augenzeuge) in Italien und Frankreich fast in jeder Priesterbibliothek. Und wie dasselbe in Spanien beurtheilt wird, kann nachgelesen werden in der vom 14. Juni 1889 datierten Nummer des „Siglo Futuro“, wo der gelehrte Dominicaner Melchor M. Fronzalez schreibt: „In Spanien besitzen wir meines Erachtens kein Werk, das mit diesem vergleichbar wäre.“ En España, non poséemos ninguna [obra] que, á nuestra juicio,

pueda ser con esta comparable.) Wenn aber diesem Gutachten gemäß selbst die vortrefflichen Werke von Didacus Stella, Ludwig von Granada und La Nuza den Vergleich mit dem Faber'schen nicht aushalten können, weshalb mag denn wohl dieser Deutsche bei uns Deutschen keine ebenso willkommene Aufnahme finden, als bei fremden Nationen? Auf diese Frage erhält man bisweilen zur Antwort: „Weil Faber nicht in unserer Muttersprache redet, sondern Latein spricht; für unser deutsches Volk brauchen wir auch deutsche Predigten." Doch hierauf läſst sich erwidern: „Auch jene Priester predigen in ihrer Landessprache, und doch benützen sie mit vortrefflichem Erfolge lateinische Predigtwerke. Wollten wir uns nur etwas besser an die Sprache der Kirche gewöhnen, so würden wir bald erfahren, daſs die Zurathеziehung lateinischer Vorlagen der Predigt eher nützt als schadet." Nicht mit Unrecht sagt die belobte spanische Zeitschrift, die in lateinischer Sprache gelesenen fremden Gedanken würden besser und vollständiger in die eigenen umgestaltet, und sie könnten dann um so leichter wie eigenes Product den Zuhörern vorgetragen werden. Freilich wird niemand so thöricht sein, zu glauben, daſs eine solche Verarbeitung und Assimilierung ohne Mühe erzielt werden könne.

Der vorgenannte berühmte Autor bringt in diesem seinem opus tripartitum für jeden Sonn- und Festtag des Herrn und der Heiligen (die wenigen zu seiner Zeit in Deutschland nicht gefeierten — z. B. das Herz Jesu Fest — ausgenommen) wenigstens zehn- und manchmal auch noch mehr Predigten. So zählt man deren 15, 16, 15 und 14 auf die Sonntage im Advent, 16 auf Weihnachten, 15 auf jeden Sonntag der Fastenzeit, 14 über das allerheiligste Altarssacrament auf Gründonnerstag, 44 über das bittere Leiden auf Charfreitag, 42 auf die Osterfeiertage, 20 für die Bittwoche, 42 für die Pfingstfeiertage, 30 Trauungs-, 37 Leichenreden u. s. w. Der Verfasser hat an alle Fälle, die leicht vorkommen können, gedacht. — Alle seine Predigten sind dem größeren Theile nach aus der heiligen Schrift und den hh. Vätern herausgewachsen, überreich an fruchtbaren, praktischen Gedanken und sehr einfach in der sprachlichen Darstellung. Von dem in jedem einzelnen Vortrage gebotenen Materiale wird seines erheblichen Umfanges wegen in der Regel kaum die Hälfte oder gar nur ein dritter Theil zur Verwendung gelangen können und so auch die Gliederung und die Form der Abhandlung geändert werden müssen. Der Inhalt ist so anziehend und klar dargelegt, daſs eben dadurch das Memorieren bedeutend erleichtert wird. Wer sich an Faber hält, kann sich auch nie auspredigen. Entsprechende Inhaltsverzeichnisse erleichtern die Auffindung der Predigten und Predigt-Gegenstände.

Deppe.

28) **Petri Cardinalis Pázmány**, Archiepiscopi Strigoniensis et Primatis regni Hungariae Opera Omnia, partim e codicibus manuscriptio, partim ex editionibus antiquioribus et castigatioribus edita per Senatum Academicum regiae scientiarum Universitatis Budapestinensis, recensionem accurante Collegio Professorum Theologiae in eadem Universitate. Series latina. Tom. I. **Dialectica**, quam e codice manuscripto Bibliothecae Universitatis Budapestinensis recensuit Steph. Bognár, s. Sa$^{\underline{tis}}$ Summi Pontificis camer. secret. Philosophiae ac s. Theologiae Doctor, in Universitate Budapest. Professor P. O. Budapestini. 1894. Typis regiae scientiarum Universitatis. S. XXII u. 688. Subscriptionspreis 5 fl. ö. W.

Nach Senatsbeschluss der Universität in Budapest unternimmt es die dortige theologische Facultät, alle Schriften des großen Cardinal Petrus Pázmány, sowohl die schon gedruckten als auch die ungedruckten, welche man noch auffinden kann, herauszugeben. Pázmány hat bekanntlich nicht nur viele Schriften in lateinischer, sondern auch in ungarischer Sprache hinterlassen: „Ille namque est, qui artem scribendi urbane in linguam hungaricam non tam induxit, quam ab initiis prope rationis profectam sed diu in squalore jacentem arte omnino magistra ad robustae virilitatis florem primus evexit" (S. XII). Daher werden Pázmánys Werke in doppelter Serie: in einer lateinischen und in einer ungarischen innerhalb sieben Jahren erscheinen, so dass alljährlich ein lateinischer und ein ungarischer Band gedruckt wird. Vorderhand wird jeder Band nur eine Auflage von 800 Exemplaren erhalten. Im Subscriptionspreise kostet der Band 5 fl. ö. W.; die nicht durch Subscription veräußerten Exemplare kommen dann im Buchhandel etwas theuerer. Aufträge zur Pränumerierung sowohl auf die lateinische als auf die ungarische Serie oder auf beide Serien zugleich übernimmt das Decanat der theologischen Facultät (Decanatus Ordinis Theologorum) der k. Universität in Budapest. „Extra Hungariam" wird wohl nur die Pränumerierung auf die lateinische Serie von Nutzen sein. Selbstverständlich werden Pázmánys Werke in keiner anständigen größeren Bibliothek fehlen dürfen.

Nun Pázmánys Dialectica.

Sie war bis jetzt im Bibliothekenstaube vergraben. Das in der Budapester Universitätsbibliothek aufbewahrte Manuscript trägt folgende Bemerkung am Kopfe: Haec Logica sumptibus D. Cardinalis Petri Pázmány ex authographo ipsius Cardinalis descripta est in ordine ad typum, sed imprimi non potuit, morte authoris interveniente (S. XIX).

Pázmány hatte als Priester S. J. an der neu errichteten Universität Graz vom Jahre 1598—1601 Philosophie und nach zweijähriger Missionsthätigkeit vom Jahre 1603—1607 Theologie dociert. Aus dieser Zeit seiner Lehrthätigkeit sind in Manuscripten erhalten: Dialectica, Phisica, Theologia Scholastica. Der Herausgeber bietet in diesem ersten Bande: „Dialecticam, in qua Tibi (Ben. Lector) primitias quasdam et libamenta Pázmánianae eruditionis praebemus"; dann will er veröffentlichen: Theologiam Scholasticum „Cardinalis Pázmány quam Graecii dictavit Anno 1603 et deinceps Collegio Tyrnaviensi in memoriam Academici Fundatoris datam Anno 1638." In Codice hoc Theologiae Moralis plurimae et Dogmaticae nonnullae quaestiones ample et subtilitere pertractatae inveniuntur et quidem S. Thomae Aquinatis superstructae sapientiae. (S. XIII.)

Diese Dialectica ist aber nicht etwa nur eine Art Schulcompendium, sie ist eine vollkommene selbständige Arbeit, sie ist das Werk eines Meisters in seinem Fache. Pázmány insigniter felix ingenium, sagt der Herausgeber, (S. XXI. XXII), hic quoque ex omni linea refulget, qui praeter ventilatas in Isagoge Porphyrii et Organo Aristotelis quaestiones, permultas alias adhuc, ab insignioribus tam graecis et arabicis quam potissimum latinis Aristotelis commentatonibus motas, pertractat. Et quidem quae ab illis bene dicta fuerunt, ea hic novis plerumque rationibus confirmata reperies; ubi vero auctor eos haerere, falli aut vera falsis miscere comperit, ibi tam docte tamque copiose ea de re disserit et in reconditissimis quoque Philosophiae problematibus nodos ac perplexitates tam apte dissolvit, ut sine exaggeratione dici possit, eum acri acutoque ingenio suo. multos haud parum cele-

bratos philosophos si non superare, certe aequare. Dieses Urtheil unterschreiben wir vollinhaltlich. Die Tractate des Buches sind: De natura Dialecticae, Disputationes de Universalibus, Praedicamenta. In libros posteriorum analyticorum Aristotelis, welche wieder in verschiedene disputationes und quaestiones abgetheilt werden.

Der vorfindliche Codex ist eine Copie, welche noch zu Lebzeiten Pázmánys leider ein etwas unkundiger Abschreiber nach dem Manuscripte des Auctors herstellte. Zum Glücke hat sich ein tüchtiger Herausgeber gefunden in der Person des Professors Dr. Stephan Bognár, welcher seine Studien im Germanicum zu Rom gemacht. „Amanuensis, ubi aliquas in fonte suo, voces legere non potuit vel lectas non satis intellexit, eas simpliciter omisit, omissionemque spatio vacuo indicavit. Ad haec ex attentionis quoque remissione plura intulit plus minus gravia textui vitia. (S. XIX.)

Bei Ausbesserungen des vorliegenden Textes gieng aber Herr Dr. Bognár schonend zuwerke; Conjecturen zur Ausfüllung der Lücken sind durch Parenthesen oder Cursiv-Lettern kenntlich gemacht, Correcturen offener Fehler am Rande angebracht; „ne dum alienum errorem emendare nitor, forte proprium in textum inferam“, bemerkt er mit pietätvoller Bescheidenheit. (S. XX.) Man muss es mit dem Herausgeber gewiss auch bedauern, „Malo prorsus fato evenisse, ut editio insignis istius operis, tam diu negligereter, quod auctor (Pázmány), arduis licet Ecclesiae et reipublicae negotiis occupatissimus, brevi ante mortem adhuc excudi cupiebat, morte tamen praeventus, voti compos fieri non potuit“. Der hochwürdige Herr Herausgeber täuscht sich wohl kaum, wenn er meint: „Studium scholasticae philosophiae haud leve ex ejus editione accipit incrementum“. (S. XXI.)

Mögen solche Bücher nur auch gekauft und studiert werden! Eine alte Ehrenschuld gegen den großen Sohn Ungarns wird wenigstens, wenn auch spät, abgetragen. Aufträge zur Bestellung der betreffenden Serie der Werke Pázmánys werden jederzeit beim Decanat der theologischen Facultät in Budapest entgegengenommen. Möge das Unternehmen auch „extra Hungariam“ kräftig unterstützt werden.

Sarajevo (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

29) **Deutschlands Katholische Katechismen** bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Von Dr. P. Bahlmann. Münster. 1894. Regensberg'sche Buchhandlung. 8°. 30 S. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Diese kleine aber inhaltsreiche Schrift ist ein beachtenswerter Beitrag zur Lehr und Wehr der Wahrheit, dass das Wesen des Katechismus aus der katholischen Kirche hervorgegangen ist und zu ihrem steten, wie unterbrochenen Besitzstande gehört: „Repetimus nostra, non usurpamus aliena“ Posseverin (Nuntius) Epist. ad Ivonem Tarterium. (Kirchenlexikon VII. 288). Zu diesem Zwecke bietet der Verfasser eine bibliographische Zusammenstellung sämmtlicher bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland verbreiteter Schriften, welche von den katechetischen Hauptstücken — Glaube, Vaterunser, zehn Gebote, Sacramente — mindestens zwei behandeln. Wie weit diese Werke unseren heutigen Katechismen entsprechen, zeigt die entweder beigefügte oder aus Titeln ersichtliche Inhaltsangabe. Ihre Verbreitung lassen die mit großer Sorgfalt gesammelten bibliographischen Angaben erkennen.

Kremsmünster. P. Eduard Klettenhofer O. S. B.

30) **Die wahren Verdienste Luthers um die Volksschule.** Zur Lehr und Wehr dargestellt von Dr. Thalheim. (Viertes Heft der pädagogischen Vorträge und Abhandlungen. Herausgegeben von Jos. Pötsch. Kösel. Kempten.) 8°. 29 S. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Ist eine kurzgefasste, sachlich und frisch geschriebene Erörterung über das zum Sagenstoffe der Reformation gehörige Märchen, dass Luther der Gründer

der deutschen Volksschule sei. Zur Druckfehlercorrectur empfehlen wir die Wörter, welche richtig Dekalog (S. 9) und Autobiographie (S. 17) heißen sollen.

Klettenhofer.

31) **Katholisches Missions-Büchlein,** oder: Anleitung zu einem christlichen Lebenswandel. Herausgegeben von der Congregation des allerheiligsten Erlösers österreichischer Provinz. Mit Titelbild des hl. Alphonsus. Wien. 1891, Selbstverlag. 631 S. Preis gbd. in Leinwand mit Rothschnitt fl. —.60.

Die Redemptoristen-Congregation, die bereits durch Missionen viel des Guten gewirkt hat, hat sich durch Herausgabe dieses Missions-Büchleins neue große Verdienste um die Belehrung des katholischen Volkes erworben. Denn neben herrlichen Gebeten für alle Lagen des Lebens, die meistentheils aus den Schriften des hl. Alphonsus genommen sind, bringt das Büchlein Aufklärung in allen Sachen, die das geistliche Leben betreffen, und zwar in gediegener und praktischer Weise. Eine kurze Inhaltsangabe wird genügen, um dessen Reichhaltigkeit darzuthun.

Unterricht über das Gebet, das heilige Messopfer, das heilige Sacrament der Buße (Generalbeicht), die heilige Communion, den Besuch des allerheiligsten Altarssacramentes, die Andacht zur seligsten Jungfrau Maria, die kirchlichen Andachten nebst einschlägigen Gebeten. Dann folgt: kleines Handbüchlein für Kranke und Sterbende, ein kleiner Katechismus in Fragen und Antworten, die Pflichten und Verhaltungsregeln für einige Stände, eine Anleitung zu den christlichen Tugenden, das betrachtende Gebet, geistliche Lesung in Geschichten und Erwägungen, zuletzt die üblichen Kirchenlieder. Irgendwo hat ein Pfarrer dieses Büchlein in seiner Gemeinde eingeführt und es hat gewirkt wie eine Mission. Wie Referent aus eigener Erfahrung weiß, greift das katholische Volk geradezu mit Heißhunger nach diesem Büchlein und es weiß dem Seelsorger Dank, wenn er es ihm zugänglich macht. Der Preis ist für die schöne Ausstattung gering, der Reinertrag zur Tilgung der Bauschulden der neuen Redemptoristenkirche in Hernals bei Wien bestimmt. Man bestellt es am besten bei einem Redemptoristen-Collegium.

Friedberg, Böhmen. Isfrid Hilber, Kaplan.

32) **Der Missionsverein,** oder: Das Werk der Glaubensverbreitung, seine Gründung, Organisation und Wirksamkeit. Von Stephan Jakob Neher, Priester der Diöcese Rottenburg. Mit einer Karte. Freiburg. 1894. Herder. 8°. 137 S. Preis broschiert M. 1.20 = fl. —.72.

Nur wer das Werkchen gelesen hat, begreift, wie nothwendig es war und verdienstvoll es ist, dasselbe geschrieben zu haben. Den Missionsverein kennt dem Namen nach wohl jeder Katholik. Aber, verzeiht! wie Wenige wissen doch nicht genau, welchen Zweck derselbe eigentlich hat, noch weniger wie derselbe organisiert, wie er entstanden ist, was er geleistet hat und was er für die Zukunft zu leisten verspricht. Darüber gibt nun die fleißige, in jeder Hinsicht musterhafte Arbeit Nehers ausgezeichneten Aufschluss.

Viele, die sich an dem katholischen Vereinswesen recht herzlich und biedermännisch freuen, seinen Aufschwung, sobald die Rede darauf kommt, mit den wärmsten Worten begrüßen, wenn's aber heißt ein kleines, periodisches Geldopfer bringen, saumselig hintanstehen — diese Vielen würden ganz anderen Sinnes werden, sobald sie sich einmal die geringe Zeit und Mühe nehmen und das Werkchen über den Missionsverein lesen wollten. Und sonderbar — seine ermunternde, geradezu begeisternde Wirkung liegt nicht in Vortrag und Dar-

stellung des Verfassers, die im Gegentheil eine der Sache angemessene objective Schlichtheit auszeichnet, sondern in der Beredsamkeit der Thatsachen, in der Ueberzeugungskraft der Zahlen und Rundblicke, die uns über die ungeheuere Verbreitung des Unternehmens, über seine segensreiche Wirksamkeit, seinen eminent socialen und civilisatorischen Zweck und über die Allgewalt des christ-katholischen Idealismus eröffnet wird, der hier in der großartigsten und schönsten Weise Fleisch und Blut annimmt. — Und dennoch leitet der Verfasser sein Werkchen mit der Klage ein, dass den protestantischen Missionsgesellschaften viel größere Summen zugebote stehen, als dem katholischen Missionsverein. Das scheint befremdlich. Denn wenn sich irgendwo religiöse Begeisterung und Opfersinn paaren, so ist es bei uns Katholiken. Woher also der Unterschied? Reher antwortet: Weil „die Kenntnis von den großen Bedürfnissen der besonders gegenwärtig so sehr im Aufschwung begriffenen Missionen noch allzuwenig verbreitet ist.“ Ja, allerdings, hier liegt's! Möge das Büchlein recht viele Leser finden — mehr bedarf es nicht, um dem Missionsverein neue Mitglieder zuzuführen. Der Verfasser tritt in sehr gelinder Weise für den Anschluss des bayerischen Ludwigs-Missionsvereines an den allgemeinen Lyoner Missionsverein ein, dem er neben dem Xaverius-Missionsverein (gegründet zu Aachen) und dem Leopoldinen-Missionsverein (gegründet zu Wien) die ausführlichste Darstellung widmet.

Straßburg. Karl Muth.

33) **Leben des Ehrwürdigen Dieners Gottes Franz Maria Paul Libermann.** Von Cardinal Joh. Bapt. Pitra. Nach der vierten Auflage des französischen Originales gefertigte, vom Verfasser († 9. Febr. 1889) genehmigte deutsche Ausgabe von J. Müller, Priester der Diöcese Rottenburg. Stuttgart. 1893. Josef Roth'sche Verlagshandlung. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Die Apologie der Religion durch die Thatsachen ist, wie der Verfasser bemerkt, von jeher die beste Predigt. Nach dem Beispiele des Sohnes Gottes, der im Wohlthun vorübergieng unter den Lästerungen der Juden, schreitet die Kirche durch die Welt, indem sie durch Werke ihren Anklägern entgegentritt. Was unser Jahrhundert am meisten begehrte: das Genie der Schönredner, der Dichter, der Künstler, der Gelehrten und großen Feldherren, ist ihm nicht versagt worden; Gott hat ihm mit vollen Händen diese wertloseste seiner Gaben zugewendet. Während aber viele unserer berühmten Männer durch geräuschvolles Auftreten die Bewunderung der Mitwelt auf sich gezogen, vollziehen sich die Werke Gottes im Verborgenen durch demuthsvolle Arbeit. Ein elsässischer Jude, welcher aller menschlichen Hilfsmittel bar, fast beständig von schweren Leiden heimgesucht ist, bei jedem Schritt auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, in einem Leben von kurzer Dauer kaum eine zehnjährige Thätigkeit entfalten kann, Priester und musterhafter Ordensmann, wird der Gründer zweier religiöser Vereine, deren Mitglieder durch ihren Missionseifer in allen Erdtheilen in Erstaunen setzen. Was aber schließlich über allen gewöhnlichen Ruhm hinausragt, ist die Thatsache der Einleitung des Canonisations-Processes und die Erklärung des bekehrten Israeliten als „Ehrwürdiger Diener Gottes.“ —

Der Vater Jakobs Libermann (geb. 1804) war der durch seine Talmudgelehrsamkeit und seinen finsteren Zelotismus berühmte Laz. Libermann, Rabbiner in Zabern; dem Schritte des älteren Bruders Samson, der zuerst den Weg zum Christenthum fand und später eine Gesellschaft zur Bekehrung der Juden gründete, stand unser Diener Gottes anfangs feindlich gegenüber, bis auch er, von einem Strahl der Gnade getroffen, 1824 die heilige Taufe empfieng. Schrecklich war

das Wüthen des verzweifelten Rabbiners gegen seinen Sohn und dessen Verwünschungen gegen die Religion des Kreuzes. Vier Jahre später fand er in Paris Aufnahme im Seminar Saint-Sulpice. Seinem Wunsche, Priester zu werden, stand vor allem seine schwächliche Gesundheit entgegen. Die Geschichte dieses zehnjährigen Duldens, diese leiblichen und seelischen Prüfungen, ist vom psychologischen Standpunkt aus betrachtet, eines der belehrendsten Capitel des Buches. Diese zehn Jahre waren für ihn die eigentliche Vorbereitungszeit für sein Apostolat. Zwei junge Kreolen, die das geistige Elend der Schwarzen aus ihrer früheren Heimat kannten, sollten im Bunde mit Libermann und unter seiner Leitung die Congregation vom heiligen Geist und vom h. Herzen Mariä ins Leben setzen. Doch bevor dieses „unmögliche" Werk ins Leben treten konnte, bedurfte es noch großer Geduld und der ganzen heiligmäßigen Charakterstärke Libermanns, der wohl wusste, dass für Gottgewolltes der Widerspruch der Menschen der Prüfstein ist. Bald nahm seine Stiftung einen ungewohnten Aufschwung und in allen Erdtheilen, besonders unter den Negern Afrikas, sind seine Jünger thätig. Der Stifter selbst starb am 2. Februar 1852. Seit dem 1. Juni 1876 ist für den „Ehrwürdigen Diener Gottes" der Canonisations-Process eingeleitet. Als Mitglied des heiligen Tribunals, der diese Angelegenheit zu besorgen hatte, war Cardinal Pitra in der Lage, aus den authentischen Quellen zu schöpfen. Seine Meisterhand verstand es, aus des Ehrwürdigen Schriften und Gesprächen (er lässt ihn meistens selbst sprechen) ein Gemälde zusammenzustellen, das bei aller Anschaulichkeit in den äußeren Zügen, mit bewunderungswürdigem Verständnis die inneren Vorzüge im Seelenleben schildert. ... Für eine Zeit, in der die Auftheilung und Colonisation Afrikas von den europäischen Mächten in Angriff genommen ist, wird das Leben dieses Dieners Gottes, dessen Schüler bei derselben nicht die letzte Rolle spielen, besonders beachtenswert, und in einer Zeit, in der die Judenfrage in allen Ländern eine brennende geworden ist, wird der Lebensgang eines heiligmäßigen Israeliten von doppeltem Interesse.

Freinberg. Professor P. Josef Niedermayr S. J.

34) **Ist der Eibenbaum (Taxus baccata) giftig?** Von J. Wiesbauer S. J. Sonderabdruck aus „Natur und Offenbarung." 30. Band. Münster. 1895. Seite 335—349 und 398—420.)

Man sollte erwarten, dass ein so häufig vorkommender Baum ohne Fragezeichen als giftig oder nicht giftig bekannt sein würde, und doch bleibt auch am Schlusse der angezeigten Abhandlung, in einigen Punkten wenigstens, das Fragezeichen noch aufrecht. Der Verfasser hat nämlich wohl in sorgsamster Weise alle Literaturangaben über die Frage pro et contra gesammelt, kritisch beleuchtet und die Folgerungen gezogen, jedoch eigene Untersuchungen hierüber nicht gepflogen. Die zahlreichen Literaturbelege führen nun wohl zur Annahme, dass nur die Fruchteiben taxinhältig seien, „unterdessen scheint jedoch auch bereits als ausgemacht zu gelten, dass nicht jedes Organ der Fruchteiben taxinhältig sei." Es wird wohl noch die Frage gelöst werden, bevor die im Aussterben befindliche Eibe verschwindet.

Niederrana. M. Rupertsberger.

35) **Geistlicher Hausschatz für katholische Christen.** XIV. Jahrgang. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Dieses Buch, aus fünf Heften zusammengefügt, ist ein wahrer Hausschatz und eine lehrreiche Lectüre in christlichen Familien zur Stärkung des christlichen Sinnes und Lebens und zur steten Wiedererweckung des früheren Unterrichtes in Schule und Kirche über die Glaubens- und Sittenlehren.

Das erste Heft enthält eine „Vorbereitung zum Tode;" das zweite und dritte Erinnerungen an den Katechismus in Worten, Versen und Beispielen; das vierte eine Abhandlung über die wahre Andacht zur allerseligsten Jungfrau,

und das fünfte die Lebensgeschichte der heiligen Aebtissin Walburga und Erzählungen und Berichte über das heilige Oel aus deren Gebeinen.

Dieses „Geistlichen Hausschatzes“ hat die Quartalschrift schon öfters ausführlicher gedacht, weshalb die gegenwärtige Erwähnung zur neuen Empfehlung genügt.

Wien. f.-e. Consistorialrath Heinrich v. Hurter, Kirchendirector.

36) **Des Johannes Murmellius pädagogische Schriften.** XVIII. Band der Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit. Von Dr. J. Gansen, Dr. A. Keller und Dr. Bernhard Schulz. Paderborn bei Ferdinand Schöningh. 1894. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Die Einleitung enthält die Biographie des Murmellius, dieses bedeutendsten Schülers des berühmten Alexander Hegius vom Orden der „Brüder des Ordens des gemeinsamen Lebens“. Wir lernen Murmellius darin kennen als einen der bedeutendsten Humanisten seiner Zeit und als einen eifrigen Verfechter gesunder Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze. Die pädagogischen Schriften: „Opusculum de discipulorum“ (Handbuch für Schüler), „Scoparius“ (gerichtet gegen die Gegner des Humanismus), „Pappa“ (Verschiedenes für das Studium der Knaben), erscheinen hier zum erstenmale in deutscher Uebersetzung, der poetische Theil in ganz gelungener poetischer Uebertragung. Diese Schriften tragen im allgemeinen den Charakter von Gelegenheitsschriften. Dennoch ist ihnen ein hoher Wert nicht abzusprechen, weshalb wir den Herausgebern der Sammlung „Pädagogischer Schriften“ für deren Herausgabe nur dankbar sein können. Diese Schriften entrollen uns ein Bild des Geisteslebens und der Culturzustände jener Zeit; sie bergen eine Fülle allgemeiner Gedanken und Anregungen, welche für einen jeden, dem nur Erziehung und Unterricht der Jugend wertvoll sind, hochbedeutsam erscheinen müssen; sie enthalten eine Menge von Regeln und Mahnungen, die ein hervorragender Schulmann aus seiner eigenen reichen Erfahrung geschöpft hat, willkommen und dankenswert einem jeden Lehrer und Erzieher — der auf positiv christlichem Boden steht. Und dass sie gerade auf diesem Boden erwachsen sind, das kann nur dazu dienen, zur besseren Würdigung und Schätzung katholischer Pädagogik beizutragen.

Lauchheim (Württemberg). Stadtpfarrer Josef Kröll.

37) **Pastoral-Medicin.** Von Dr. med. Ferdinand Marx. Paderborn. bei Ferdinand Schöningh. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Vorliegendes Werk, hervorgegangen aus der Feder eines praktischen, auf kirchlichem Boden stehenden Mediciners, bezweckt in erster Linie die Vermittlung derjenigen naturwissenschaftlichen Kenntnisse, welche dem Geistlichen in Ausübung seines Berufes nothwendig und nützlich sind. Ein Auszug aus der Hygiene erscheint hiebei selbstverständlich. Die Auswahl derjenigen Abschnitte, die Bezug auf Moral haben, ist nach Angabe und unter Beihilfe erfahrener Cleriker getroffen. Auch die sociale Gesetzgebung ist gestreift. Nach unserem Dafürhalten entspricht das Buch in vorzüglicher Weise seinem Zwecke und ist sehr zu empfehlen. — Kröll.

38) **„Mystik“.** Von Heinrich Schauerte, Priester. Mit bischöflicher Approbation. Paderborn. 1894. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung. Kl. 8°. 118 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Gliederung des Werkes: 1. Prophezeiung. 2. Menschenleben. 3. Stand. Das Wesen, die Ursachen, die Art und Weise, die Theile (Entrückung, Sprachengabe, Redegabe, Wundergabe) der Prophezeiung, die verschiedenen Arten der Bethätigung des religiösen Lebens (contemplatives, actives Leben), die verschiedenen Stände in Bezug auf die christliche Vollkommenheit werden vom durchaus fach-

gewandten Verfasser in angemessener Weise geschildert und erörtert. Die Lectüre des wertvollen Werkchens setzt theologische und philosophische Bildung voraus. —
Kröll.

39) **Die christliche Jungfrau.** Worte der Belehrung und Ermahnung von A. v. Liebenau. Dülmen i. W. Laumann. 8°. 200 S. Preis elegant gebd. M. 4.— = fl. 2.40.

Dieses mit bischöflicher Gutheißung und Empfehlung zu Weihnachten 1893 erschienene Büchlein bildet ein einfacheres Gegenstück zu den von der nämlichen Verfasserin für höhere Kreise geschriebenen „Rosenblüten und Edelweiß", welche in dieser Quartalschrift (Jahrg. 1891, S. 702) bereits angezeigt wurden. Auch in dem neuen Büchlein versteht es die ebenso religiöse wie feingebildete Verfasserin den rechten Ton zu treffen, um den christlichen und zunächst den katholischen Jungfrauen der mittleren Stände in den Capiteln: „Das religiöse Leben der Jugendzeit," „Die christlichen Tugenden" (wodurch die christliche Jungfrau besonders sich auszeichnen soll), „Kindespflichten und Geschwisterliebe", „Nächstenliebe und Barmherzigkeit" — ihre Pflichten gegen Gott, sich selbst, die Eltern und Geschwister, sowie den Nächsten ans Herz zu legen und ihnen schließlich noch im Capitel: „Die gottgefällige Standeswahl" vortreffliche Winke für die so hochwichtige Zeit der Standeswahl zu ertheilen. Mit „Blicken auf die selige Ewigkeit" und „Lebensregeln aus der heiligen Schrift", in welcher wie in den Schriften der heiligen Väter die Verfasserin gleich einem Theologen bewandert ist und deren schönste Stellen sie auch immer am passendsten Orte einzuflechten weiß, schließt dieses sehr empfehlenswerte und zu Festgeschenken wegen seiner eleganten Ausstattung ganz besonders geeignete Büchlein.

Rom. P. Konrad Eubel O. M. C.

40) **Gedenkblatt an die heilige Mission in der Pfarrkirche Maria Treu** der PP. Piaristen in der Josefstadt in Wien vom 4. bis 18. März 1894. Von Anton Köck. Wien. 1894. Selbstverlag. Buchdruckerei „Austria". 132 S. Preis ?

„Wien rechristianisiert sich, Wien steht auf vom Schlafe des Indifferentismus." Wodurch? Der Verfasser findet den Grund in den zahlreichen heiligen Volksmissionen. Die gesegnete Mission in Maria Treu hat er selbst mitgemacht. Das Büchlein enthält die Predigten der Missionare P. Heidenreich, P. Amand Franz, P. Josef Mayer und P. Johann Mair C. Ss. R. nach stenographischen Aufzeichnungen. Die meisten sind von P. Amand Franz aufgenommen. Die Missionsfeierlichkeiten, besonders die Andacht zum allerheiligsten Sacramente, werden ausführlich beschrieben.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

41) **Fünf Novellen,** der Wahrheit nacherzählt von Baronin Elisabeth von Grotthuß. Vierter Band. 1. Professor Sternmayers Verbrechen. — 2. Helge Latterburg. — 3. Der geheimnisvolle Fabriksarbeiter. — 4. Stirb in Tollwuth. — 5. Rückerinnerungen des Grafen Hartberg. — Augsburg. 1893. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. Kl. 8°. Preis broschiert M. 3.50 = fl. 2.10.

Vorgenannte fünf Novellen reihen sich sowohl was fesselnder Inhalt als Güte der Tendenz betrifft, dem bisher von dieser äußerst fruchtbaren Schriftstellerin erschienenen Novellenschatze vollkommen ebenbürtig an und dürften gewiss auch nicht verfehlen, einen recht großen Leserkreis zu finden. Sollten wir uns in eine Rangierung derselben einlassen, so würden wir jedoch die Novelle: „Professor Sternmayers Verbrechen" den übrigen nachsetzen, da uns die Charakterzeichnung Sternmayers einerseits psychologisch unwahrscheinlich, anderseits trotz Reue und Bekehrung gar zu abstoßend erscheint.

Linz. Leopold Lachner, o.-ö. Landes-Rechnungsrath.

42) **Festschrift.** Zum 50. Priesterjubiläum des Herrn Pfarrers und geistlichen Rathes Rolfus.

Eine gelungene Arbeit. Der Leser empfängt ein herrliches Bild von der rastlosen, segensreichen Thätigkeit des hochwürdigen Jubilars. Es sind hier die von Dr. Rolfus edierten Bücher nebst den Urtheilen sachkundiger Männer gesammelt, lauter Zeugen seiner reichen Kenntnisse, vorzüglich in der Pädagogik. Der Leser dieser Festschrift findet darin manche Grundsätze, die ihm besonders als Lehrer eine Stütze sein können.

43) **Hereditát der Kleinen.** Nr. 38.

Enthüllt ein Lebensbild von Christoph Columbus (Panholzer) und vom hl. Karl Borr. (Lorenz). Die Bilder sind lichtvoll geschrieben. Die Sprache gediegen, der Inhalt edel. Im Leben des hl. Karl Borr. scheint es mir doch zu übertrieben, wenn behauptet wird, dass der Orden der Jesuiten allein der Reformation Einhalt gethan habe.

Dornbin. P. Wulfram O. Cap.

44) **Der Engel des Herrn,** oder: Die Kunst, ein unschuldiges Kind zu bleiben. Belehrungs- und Gebetbuch für Kinder. Herausgegeben von Leonhard Widemayr, Religionslehrer der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt und Katechet an der damit verbundenen Mädchenübungsschule in Innsbruck. Mit kirchlicher Approbation. Innsbruck. 1894. Verlag der marianischen Verlagsbuchhandlung. 296 S. Preis fl. —.36 = M. —.72.

Unter diesem Titel hat ein vielerfahrener und reich begabter Religionslehrer und Katechet den Kindern ein Büchlein an die Hand gegeben, wie es für sie wohl kaum ein besseres gibt. Es theilt sich in vier Hauptabtheilungen, nämlich das gute Kind am Morgen, das gute Kind in der Kirche, das gute Kind untertags und das gute Kind am Abende; dazu kommt noch ein Anhang mit den gebräuchlichsten Kirchenliedern. Die gewöhnlichen Gebete (Morgengebete u. s. w.) sind reich vertreten, passend ausgewählt, schön, kurz, bündig und inhaltsreich, innig und für das Kind sehr leicht verständlich. Für alle Verhältnisse, in die das Kind im täglichen Leben kommt, werden Belehrungen und Lebensregeln vorausgeschickt und diese sind nach unserer Ansicht geradezu meisterhaft zusammengestellt. Aber man wendet vielfach ein: „In der Kirche soll das Kind beten, nicht Betrachtungen lesen, zum Lesen soll es angehalten werden.“ Ja freilich! Aber mit Verlaub, besteht denn das Beten beim Kinde nur darin, das es möglichst viele „Vater unser“ und sonstige Gebete plappert oder liest? Sind nicht auch in unsern Betrachtungsbüchern und ascetischen Werken viele Belehrungen enthalten? Gewiss; und doch lesen wir sie auch in der Kirche und halten dies mit Recht für ein ordentliches Gebet. Warum sollte dies beim Kinde anders sein? Wir sehen das nicht ein, umsoweniger, da die Belehrungen in diesem Büchlein so gehalten sind, dass sie für wahre und echte Kinderbetrachtungen angesehen werden können. Ueberdies, wo anders wird das Kind diese Regeln lesen, wenn nicht in der Kirche? Zuhause kaum und sonst gewiss auch nirgends. Also wenn nicht im Gotteshause, dann gar nicht! Und doch sind diese Mahnungen so schön, so dem Kinde zu Herzen dringend, dass es höchst schade wäre, wenn deren Lesung unterbliebe. Gebete sind schon doch noch genug, es kommen dieselben nicht zu kurz. Wir glauben, mit diesem Büchlein könnte man wirklich ein Kind zu einem frommen Leben führen. Die Sprache ist eben ganz für Kinder, darum vielen Erwachsenen weniger zusagend. Wie das Kind denkt und spricht, so denkt und schreibt hier der Verfasser auch. Möge dies Büchlein, dieser gute „Engel des Herrn“ durch viele Länder die Runde machen und vielen Kinderseelen ein sicherer Führer sein! Es zählt 296 Seiten im kleinen Gebetbuchsformat. Druck und Ausstattung sind recht lobenswert.

St. Jodok. Jos. Sigmund, Pfarrer.

45) **Litaniae Lauretanae** in tonis Psalmorum pro 2 praecentoribus Soprano et Alto atque choro 4 vocum. Aloisius Hennig S. J. Kalocsa. Preis 50 kr.

Wie die Ueberschrift zeigt, bietet uns der hochwürdige Compositeur eine lauretanische Litanei, die so eingerichtet ist, dass die Invocationen von einem Sopranisten und einem Altisten vorgesungen werden, während der vierstimmige Chor die „Ora pro nobis" singt. Die Motive sind, wie die Ueberschrift gleichfalls besagt, die der acht Psalmtöne (den zweiten Ton ausgenommen) und des tonus peregrinus. Der Compositeur hat sich nur im fünften und sechsten Tone eine kleine Abweichung erlaubt. Die finalis des fünften Tones lautet bekanntlich do si ut la, oder modern ausgedrückt: d h c a, während der Verfasser d b c a singen läfst. Im sechsten Tone lautet die mediatio: sol la fa oder um in unserer modernen Musiksprache mich auszudrücken: g a f, aber so, dass der Hauptton des Motives nicht auf g sondern auf a entfällt, während der Compositeur denselben auf g legt. Im übrigen zeigt die Litanei eine gewandte Stimmenführung und wird bei sorgfältigem Vortrage gewiss jenen Zweck erreichen, den jede Kirchencomposition anstreben muss, den wahrer Erbauung.

Freinberg. Rector P. Michael Burgstaller S. J.

46) **Die Bekehrung des hl. Augustin** in dramatischer Form bearbeitet von Alois Weigand. Würzburg. 1894. Andr. Göbels Verlagsbuchhandlung. Preis M. 1 = fl. —.60.

Das vorstehende Drama hat der Verfasser anlässlich seiner und dreier hochw. H. H. Collegen Secundizfeier gedichtet. Wir wollen an dasselbe den mildesten Maßstab anlegen und es als Lesedrama empfehlen. Für eine Bühnenaufführung entbehrt das Stück zusehr der äußeren Handlung, indem es sich vorwiegend in Disputationen und Reflexionen bewegt. Eine persönliche Begegnung und Unterredung der Mutter Monica mit dem Sohne vor dessen Bekehrung hätte Stoff zu einer erhebenden Scene geboten; das Motiv blieb jedoch unbenützt. Den formellen Mängeln, besonders metrischer Art, könnte gelegentlich einer Neuauflage abgeholfen werden.

Seitenstetten. Professor Dr. Robert Weißenhofer O. S. B.

47) **Sechs Fest-Postludien für die Orgel** zum Gebrauche beim Gottesdienste von H. Pauli. Trier. Paulinus-Druckerei. Gr. Quart. 15 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Sämmtliche sechs Postludien sind von eminenter Brauchbarkeit für bessere Organisten, welche in obligatem Pedalspiele eine gewiße Fertigkeit erlangt haben. In der Erfindung glücklich, hat der Componist auch seine Gewandtheit in der Behandlung des polyphonen Styles bethätigt.

Linz. Landes-Secretär Victor Kerbler.

48) **Rolf und die Bären** nebst drei anderen Original-Märchen von Cary Groß. Einsiedeln. 1892. Benziger. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

In kindlicher und doch recht schöner Sprache erzählt uns die Verfasserin von den Schicksalen des kleinen Rolf und seines Schwesterleins Aleidis, wie sie durch die böse Violante vom väterlichen Erbe verdrängt werden, aber durch die Mithilfe der gütigen Meerfrau den längst todtgeglaubten Vater und damit ihr Lebensglück wiederfinden. Ebenso herzig sind die drei anderen Märchen von „Godwin und Godwinda", „Adelmar und der Delphin", „Wildröslein und die drei Kronen", wenngleich die Gleichartigkeit der Entwicklung (es handelt sich immer um Verwandlungen) etwas ermüdet. — Das Büchlein kann jedem Kinde unbedenklich in die Hand gegeben werden.

Linz. Heinrich Rechberger, Weltpriester.

49) **Panna Maria Frydecká.** Dle rukopisů hodnověrných spracoval František Hawlas, kaplan. Cistý výnos věnován

bude ku zřízení nových varhan. V Brně 1893. Tiskem papežské knihtiskárny rajhradských benedictinů. Nákladem vlastním. (Muttergottes-Kirche in Friedek. Nach glaubwürdigen Quellen bearbeitet von Franz Hawlas, Kaplan. Der Reinertrag wird gewidmet zur Anschaffung einer neuen Orgel. Brunn. 1893. Druck der päpstlichen Buchdruckerei der Benedictiner von Raigern. Selbstverlag des Verfassers.

Dieses dem hochwürdigen Herrn Prälaten und Generalvicar Findinski gewidmete Werkchen behandelt vor allem die zur Ehre der Muttergottes gebaute und 1759 geweihte Wallfahrtskirche zu Friedek und spricht auch über die anderen Gotteshäuser genannter Stadt, insbesondere über die dortige Pfarrkirche.

Wir begrüßen mit Freude dieses nach Quellen sorgfältig ausgeführte Werk, dies umsomehr, als hiemit gemäß dem Wunsche Sr. Heiligkeit unseres glorreich regierenden heiligen Vaters Leo XIII. gearbeitet ist zum Wohle der Kirche, für welche unser Statthalter Christi eben durch ähnliche historische Studien, wie sie mit unserem Buche gegeben sind, große Vortheile, insbesondere in unserer jetzigen Zeit der Angriffe gegen alles Heilige und gegen alle hergebrachte Ordnung der Dinge erhofft. — Wir empfehlen diese schön ausgestattete, verhältnismäßig billige, einem guten Zwecke dienende Arbeit und sprechen den Wunsch aus, dass womöglich über alle Kirchen solche historische Proben geliefert werden möchten.

Die Sprache ist dem böhmischen Sprachgeiste im allgemeinen entsprechend gehalten.

Teschen. Wilhelm Klein, Religionsprofessor.

50) **Erzählungen** von Adolf Kolping. 5. Band. Paderborn bei Schöningh. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Adolf Kolping, der Vater der Gesellenvereine, suchte das geistige und leibliche Wohl der Menschheit, namentlich der arbeitenden Classe nach Kräften zu fördern und die vier goldenen Lebensregeln der katholischen Gesellenvereine: „Religion und Tugend, Arbeitsamkeit und Fleiß, Eintracht und Liebe, Frohsinn und Scherz" ins praktische Leben zu übersetzen und durch eine gesunde Lectüre zu stützen. So wurde er selbst Schriftsteller. Im vorliegenden fünften Bande, enthaltend: „Untreue schlägt den eigenen Urheber", „Wie sich einer zugrunde richtet", „Schuld, Strafe, Versöhnung", „Heimat und Fremde", „Ein Lehrstück aus der Erziehung", „Ein Besuch beim Onkel", „Du sollst nicht stehlen", zeigt sich Vater Kolping als ein großer Menschenkenner und feiner Beobachter und schildert in meisterhaft lebendiger und oft dramatischer Weise des Menschen Glück und Elend. Manche Scenen würden freilich nur gewinnen, wenn sie nicht so breit getreten wären.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

51) **„Scheintodt"**, Roman, und **„Am Fenster"**, Erzählung von Baronin Elisabeth von Grotthuß. Augsburg. 1894. E. Schmid. Preis M. 3.40 = fl. 2.04.

Die beiden in einem Bande erschienenen Erzählungen reihen sich würdig den zahlreichen früheren Arbeiten der beliebten Verfasserin an. Der Roman ist spannend ohne dass die Verfasserin das etwas gruselige Thema in allzu drastischer Weise verwertet, wozu sich ein Auctor von minder gutem Geschmack sicher hätte verleiten lassen. Die Erzählung „Am Fenster" ist insoferne actuell, als in derselben das verderbliche Treiben der Anarchisten eine grelle Beleuchtung erfährt.

Linz. Landes-Secretär Victor Kerbler.

52) **Neue religiöse Schauspiele für Mädchen.** Von Wilhelm Pailler. Mit Musikbeilagen von Bernh. Deubler und Josef Gruber. Linz a. d. Donau. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb). Mit dem Porträt des Verfassers. Klein 8°. V. und 192 S. Preis 90 kr. = M. 1.80.

Am 17. März 1895 starb der reg. Chorherr von St. Florian Wilhelm Pailler, der seine hohe poetische Begabung und sein feines Kunstverständnis mit glänzendem und gesegnetem Erfolge in den Dienst jener jugendlichen, insbesondere weiblichen, Vereine und Kreise gestellt, welche zur Veredlung, Erbauung, Erheiterung ihren Kräften und Verhältnissen entsprechender Schauspiele bedürfen.

Nun ist die letzte Gabe seiner Muse erschienen. Herausgeber nnd Verleger dieses Nachlasses verdienen allen Dank. Würdiger hätte der zu früh verblichene Jugendfreund seine Schaffensthätigkeit nicht schließen können als mit dieser „Marientrilogie". „Mariens letzter Tag", das erste der drei Stücke, ist eine Reihe eng verknüpfter dramatischer Scenen, deren Mittelpunkt die ihrem Tode sich nähernde Mutter des Herrn ist. Der Dichter lässt feinfühlig sie nur weniges sprechen, aber alles an ihr athmet Hoheit, Güte, Liebe, Sehnsucht. Mit wenigen Strichen ist ein vollendetes Charakterbild gezeichnet. Aber auch der weite Kreis der heiligen und frommen Frauengestalten, welcher sich ungezwungen um die Hauptperson zieht, ist fein und plastisch charakterisiert. Namentlich die Figur der Kleona, der Tochter des Kaiphas, ist classisch zu nennen, ihre wortlose Zurüstung zum Tode unbeschreiblich schön. Die hier, wie in den beiden anderen Stücken eingeflochtenen Lieder sind allerliebst. Den musikalischen Wert derselben kann ich freilich nicht beurtheilen. Aber die Namen der Tondichter sprechen für ihre Tüchtigkeit. Die Sprache ist wunderbar fließend, durchaus edel. Wenn Leiter, Regisseur und Spielerinnen ihre Pflicht ganz erfüllen, so kann die Aufführung nur wirkungsvoll sein. Das zweite Stück: „Von St. Marias Herzen", vor der Drucklegung mehrmals aufgeführt, voll Handlung, reich an drastischem Effect, volksthümlich, aufgebaut auf einer Legende, edel und fromm, „leicht zu spielen", ist ein echtes „Zugstück" für Jungfrauentheater. Als mir Pailler wenige Wochen vor seinem Tode das Manuscript des dritten Stückes in dem sauber ausgestatteten eben erschienenen Bändchen zusandte, schrieb ich ihm: „Die rechtshistorischen und psychologischen Scrupel, welche mich anfangs beim Durchlesen anfochten, konnten schließlich die Empfindung von der Wirksamkeit des Ganzen auf der Bühne nicht beeinträchtigen. Die Charaktere sind sorgfältig ausgearbeitet, die Lieder wunderhübsch, die Sprache nirgends gewöhnlich, die Rollen leicht aufzufassen und wiederzugeben. Der Effect der „Erscheinungen" müsste auf Ihrer Bühne überwältigend sein. Ich gratuliere dem Dichter und den Jungfrauen zu dem Schauspiele und würde mich freuen, wenn jener wieder gesundete, und diese wieder ein frisches „Spiel" aus seiner Hand bekämen."

Nun aber ist „Der armen Seelen Mutter" das letzte Spiel gewesen; ein würdiger Schluss, in Wahrheit, der originellen und bühnenfähigen, frommer und frischer, spannender und packender, erquickender und erbaulicher Schauspiele, die Wilhelm Pailler Gott und seinen Heiligen zu Ehren und zur Freude des jungen und des alten Volkes geschrieben hat. Sie werden sein irdisches Leben lange überdauern.

Linz. A. Ozlberger, Schulrath.

B) Neue Auflagen.

1) **Geschichte der Päpste** seit dem Ausgang des Mittelalters. Von Dr. Ludwig Pastor, ordentl. Professor der Geschichte an der Universität zu Innsbruck. Zweiter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius II. bis zum Tode Sixtus IV. Zweite, vielfach umgearbeitete und verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. LIII u. 796 S. Gr. 8°. Preis brosch. M. 10.— = fl. 6.—; gebd. M. 12.— = fl. 7.20.

Verdiente schon die erste Auflage des zweiten Bandes der Geschichte der Päpste den ungetheilten Beifall und das einstimmige Lob all derer, die ohne Voreingenommenheit und Parteiinteresse den stattlichen Band kritisch beurtheilten, so gebürt diese Anerkennung in noch höherem Grade dieser vermehrten und verbesserten zweiten Auflage. Die zuverlässige und für den tüchtigen Historiker unerläßliche Grundlage des mühevollen Quellenstudiums hat in dieser Neugestaltung des Werkes an Ausdehnung und Tiefe gewonnen. Der Kreis der einschlägigen Literatur wurde bedeutend erweitert und allseitig verwertet. Besonders müssen wir die höchst instructiven Anmerkungen dieser neuen Auflage hervorheben; sie enthalten nicht selten eine schlagende Widerlegung traditioneller falscher Geschichtsauffassung und tendentiöser Entstellung historischer Wahrheit. Es ist uns nicht vergönnt, einzelne, in der That glänzende Partien dieses classischen Werkes hervorzuheben; auch würde es schwer fallen, gewissen, wahrhaft classischen Exposés vor anderen den Vorzug zu geben. Im allgemeinen sei nur das gesagt, dass die beste Rechtfertigung des Papstthums, seine siegreichste Vertheidigung, in der unparteiischen Forschung und Darlegung seiner Geschichte besteht. Den Beweis hat der Verfasser durch sein epochemachendes und vielbewundertes Buch, das jetzt in neuer Form erschienen ist, unwiderlegbar geliefert. Für den kostbaren Anhang mit 148 ungedruckten Actenstücken und archivalischen Mittheilungen wird der gebildete und zu selbständiger Forschung geneigte Leser dem verehrten Herrn Verfasser Dank wissen. Das „Nachwort" zur Abwehr ist eine durch die Gehässigkeit und Scandalsucht „altkatholischer Kritik" hervorgerufene treffliche Beleuchtung jener, die in ihrer prononcierten Parteistellung sich um das achte Gebot nicht mehr zu kümmern scheinen. Auch hier zeigt sich wieder des Verfassers maßvolle Besonnenheit und ruhige Objectivität. —

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen S. J.

2) **Gesetze und Verordnungen in Cultussachen**, erläutert durch die Motiven- und Ausschußberichte der wichtigeren Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und des obersten Gerichtshofes. Von Dr. Burkhard. Dritte, ergänzte Auflage. Zwei Bände. Wien. 1895. Manz, k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis brosch. 5 fl., gebd. 6 fl.

In diesen zwei Bänden ist alles enthalten, was seit 1867 in Oesterreich auf kirchenpolitischem Gebiete gesetzlich bestimmt worden ist: Allgemeine Rechte der Staatsbürger. Religions-Gesellschaften. Interconfessionelle Verhältnisse. Kirche und Ehe. Kirche und Schule. Wehrpflicht der Priester. Katholische Kirche. Evangelische. Griechische. Aeußere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Vermögensrecht. Religionsfondbeiträge. Congrua. Kirchliche Baulast. Theol. Lehranstalten.

In den Entscheidungen offenbart sich die amtliche Handhabung der Gesetze sowie die Interpretation derselben. Es liegt auf der Hand, dass der Besitz eines solchen Werkes für viele nothwendig, für viele wenigstens sehr nützlich ist.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

3) **Die Gabe des Pfingstfestes.** Betrachtungen über den heiligen Geist von M. Meschler S. J. Zweite, vermehrte Auflage. Freiburg. 1892. Herder. 518 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Merkwürdiger- und erfreulicherweise vermehrt sich, besonders in der zweiten Hälfte unseres Jahrhundertes, die Literatur über den heiligen Geist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. In die Fußstapfen eines Gaume, Cardinal Manning, Abbé Petit, Coulin, Zardetti, der beiden Janssen tretend, hat Meschler diese Literatur in dem oben bezeichneten Werke mit einem schätzbaren Beitrag bereichert; einem Werke, das in kurzer Zeit bereits die zweite Auflage erlebt hat. Meschlers Buch behandelt nicht in speculativer, sondern in populärer Darstellung, zum Zwecke der Erbauung, die gesammte Lehre vom heiligen Geiste in 52 Abhandlungen, wovon jede in zwei oder drei Punkte abgetheilt ist. Auf zwei Abhandlungen oder Betrachtungen, wie sie der Autor nennt, über das Pfingstereignis, folgen Betrachtungen über die ontologischen Beziehungen des heiligen Geistes in Gott, dann über die Wirksamkeit desselben nach außen, seine Beziehungen zum Erlösungswerke, zur Kirche, deren Organismus und Gnadenmittel, den Einzelmenschen, der Familie, der Gesellschaft und deren Heiligung und Vollendung. Der zweiten Auflage ist eine schöne Erklärung der beiden heiligen Geist-Hymnen Veni Sancte und Veni Creator beigegeben. Den Schluss bilden einige Betrachtungen über die Andacht zum heiligen Geiste.

Meschlers Buch, für dessen Brauchbarkeit schon dessen rascher Absatz zeugt, ist für alle Christen, besonders aber die Priester und Ordensleute geschrieben, eignet sich besonders für gebildetere Laien, denen es sehr zu empfehlen ist. Besonders dürfte dieses Werk Predigern und Katecheten eine recht willkommene Gabe sein. Recensent, der das Buch schon bei sehr vielen Geistlichen getroffen, wünscht es in der Bibliothek eines jeden Priesters zu sehen, aus dem doppelten Grunde, weil es erstens ein ebenso reichhaltiges als brauchbares Material zu Predigten über den heiligen Geist bietet, und zweitens, weil der Priester mit Hilfe dieses Buches in die Lage versetzt wird, durch populäre und gediegene Predigten über den heiligen Geist, die Andacht zum heiligen Geiste in sich und anderen zu beleben und zu fördern, eine Andacht, welche der verewigte Scheeben als ein wahres Bedürfnis für unsere frivole und materiell gesinnte Zeit erklärt hat. (Myst. S. 431.)

Linz. P. Emmanuel Sammer, Karmeliten-Ordenspriester.

4) **Kanzel-Vorträge** des Bischofs von Trier Dr. Mathias Eberhard. Herausgegeben von Dr. Aegidius Ditscheid. Dritte Auflage. Vierter Band: Fest- und Gelegenheitsreden I. Freiburg. Herder. VIII u. 366 S. Gr. 8°. Preis brosch. M. 4 = fl. 2.40; gebd. M. 6.— = fl. 3.60.

Nun liegt auch der vierte Band des Eberhard'schen Predigtwerkes in dritter, unveränderter Auflage vor. Die erste erschien 1878, die zweite 1883; es brauchte also zwölf Jahre, um die, wir wissen nicht, wie starke zweite Auflage abzusetzen. Das ist für ein Buch wie dieses entschieden zu lang. Denn diese Vorträge sind so reich an originellen, geistvollen und schönen Ideen, dass wir sie gerne als Lectüre in der Hand jedes nicht allem Idealen völlig abgestorbenen Menschen sähen. Man wird nicht leicht so anregende und herzerfreuende Gedanken über die Grundgeheimnisse des Christenthums finden, wie sie hier in den Vorträgen über die Hochfeste des Kirchenjahres geboten werden. Unter den Gelegenheitsreden dieses Bandes nimmt die in Auffassung und Ausführung gleich vorzügliche Festrede bei Einweihung der drei neuen Altäre in der Jesuitenkirche zu Trier am 25. Juli 1860 die erste Stelle ein. Möchten doch die Leser dieser Zeitschrift recht viel thun, um diesen Vorträgen Einlass in unseren besseren katholischen Familien zu verschaffen. Oder hätten uns alle die Romane und Novellen so weit gebracht, dass das Interesse an ernsterer religiöser Lectüre vollständig abgestorben wäre?

Wynandsrade (Holland). Karl Racke S. J.

5. **Pastoralmedicin.** Die Naturwissenschaften auf dem Gebiete der Moral und Pastoral. Ein Handbuch für den katholischen Clerus. Von Dr. C. W. W. von Olfers. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochwst. Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. Br. 1893. Herder'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. VIII und 218 S. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

In der Recension der ersten Auflage (Quartalschrift 1883, Heft II) nannten wir diese Pastoralmedicin ein interessantes, reichhaltiges und mühsam zustande gebrachtes Werk. Es freut uns, dass eine zweite Auflage desselben nothwendig wurde. Viele seither erflossene römische Decrete sind eingereiht: Betreff der Craniotomie (S. 20), der absoluten Sterilität (S. 57), der Leichenverbrennung (S. 170), der Aerzte bei einem Duell (S. 177), des Gebrauches des Aluminiums für die heiligen Gefäße (S. 209). Der am meisten citierte Theologe ist nebst dem heiligen Alfons diesmal P. Lehmkuhl. Wenn S. 75 gesagt wird, die Kirche mache den Erstgebärenden und schwächlichen Schwangeren den Empfang des heiligen Buß-sacramentes zur Gewissenspflicht, so kann dies nur für jene gelten, quae peccato mortali se maculaverunt; so meint es auch der hl. Alfons. Wenn laut S. 178 Verstöße gegen die Clausur in Nonnenklöstern von Seite des Arztes eine dem Papste reservierte Excommunication nach sich ziehen, so gilt dies einzig von den Verstößen gegen die päpstliche Clausur. Wenn in einer S. 197 angeführten bischöflichen Verordnung gesagt ist, dass nur Priester oder erwachsene Kinder Hostien bereiten sollen, so sind unter pueri Kirchendiener, die nicht Priester sind, also Cleriker geringeren Ranges zu verstehen. Einige Bemerkungen sind namentlich dankenswert, z. B. dass in den Hebammenschulen Ostpreußens (auch anderwärts?) von der Nothtaufe keine Rede sei, also dem Pfarrer es allein obliege zu sorgen, dass die Hebammen seiner Pfarre den nöthigen Unterricht erhalten (S. 28); dass der staatliche Impfzwang zwar mit Vorurtheilen zu kämpfen habe, aber richtig gehandhabt, laut Erfahrung durchaus berechtigt sei (S. 100); dass die blinden Taubstummen erziehungsfähig und daher auch zum Empfange der heiligen Sacramente tauglich zu machen seien, was durch Beispiele erhärtet wird (S. 116); dass endlich der Gesangsunterricht in den Seminarien auch aus sanitären Gründen sehr zu empfehlen sei (S. 178).

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

6. **Commentarius in Evangelium s. Joannis,** concinnatus per Leonard Klofutar, praepositum capituli cathedr. Labacensis, s. Theol. Doctorem, Instituti studiorum theol. dioecesani directorem, nec non studii biblici N. T. professorem emeritum. Editio altera recognita et aucta. Labaci 1894. 8°. VII, 375 pag. Sumptibus auctoris. In Commission bei Heinrich Kirsch in Wien. Preis 2 fl.

Dieser treffliche Commentar, dessen erste Auflage der selige J. Emmanuel Veith in seinen „Anfängen der Menschenwelt" S. 38 recht lobend bezeichnete, erscheint nun nach 33 Jahren vom hochbetagten Verfasser, der heuer sein 50jähriges Priester-Jubiläum feierte, auf vielseitigen Wunsch in zweiter Auflage, um 55 Seiten vermehrt und stark verbessert Bei der Umarbeitung wurden die inzwischen neu erschienenen katholischen Commentare zum Evangelium des heiligen Johannes, und zwar von Dr. Aug. Bisping, Jos. Corluy S. J., Paul Schanz, Fr. Pölzl, Jos. Grimm, Knabenbauer S. J., nebst der Introductio in N. T. lbb. vol. III des gelehrten Cornely S. J und den diesbezüglichen Artikeln in Wetzer und Welte Kirchenlexikon, zweite Auflage, zurathe gezogen und benützt. Neben der Vulgata wurde auch der griechische Text berücksichtiget und die verschiedenen Lesearten bei wichtigen Stellen hervorgehoben.

In der recht gediegenen Einleitung (Prolegomena) wird der vom Eusebius infolge einer missverstandenen Stelle des Papias eingeführte Unterschied zweier

Johannese (des Apostels und eines gewissen presbyter Joannes) mit Recht übergangen; auch der von einigen Exegeten vertheidigte nebensächliche Zweck des Evangelisten, nämlich die Johannesjünger nebenbei zu bekämpfen, wird nicht berührt. Die Differenzen zwischen dem Johannes-Evangelium und den Synoptikern in Bezug auf die Disposition des Erzählten und auf den Lehrgehalt müssten doch gründlicher erörtert werden; dabei wäre auch zu zeigen, dass die Person und die Lehre Christi bei allen vier Evangelien unter verschiedenem Gesichtspunkte betrachtet dieselbe sei. Der Verfasser theilt das IV. Evangelium nach dem Vorbilde der Neueren in drei Theile ein: Pars I cc. I—XII; Pars II cc. XIII—XVII; Pars III cc. XVIII—XXI, indem er die Pars II der ersten Auflage in zwei Hauptabschnitte erweiterte. Eine gründliche Bearbeitung und Erweiterung erfuhr die Logoslehre im Prologe. Im c. V, 1. wird das strittige „Fest der Juden" als Paschafest vom Verfasser angenommen und mit neuen, gewichtigen Gründen erhärtet. Dass Christi Verheißungsworte c. VI, 52—60 von der Eucharistie (buchstäblich) und nicht, wie die Protestanten wollen, von einem geistigen Genusse (bildlich) zu verstehen seien, wird nach Corluy glänzend nachgewiesen. Die Identität der Maria Magdalena mit der Sünderin und der Schwester des Lazarus wird durch aus der Tradition und der Liturgie geschöpfte Gründe unterstützt, leider scheint der Text des Evangelisten dagegen zu sprechen. Der Commentator hat die in der ersten Auflage verfochtene Meinung, Christus habe am 14. Nisan das letzte Abendmahl gehalten und sei am darauffolgenden Osterfeste gekreuziget worden, aufgegeben und sich mit Hanneberg, Grimm, Cornely, Lohmann, Knabenbauer u. a. für die Verlegungshypothese entschieden, d. h. die Juden hätten jenes Jahr das Osterfest vom Freitage auf den Samstag verlegt. Im c. XXIII, 30 wird die Frage, ob Judas der Einsetzung der heiligen Eucharistie beigewohnt und dieselbe genossen, negativ entschieden. Auch andere Stellen, z. B. XIX, 14 (hora quasi sexta; XIX, 34 (exivit sanguis et aqua); XX, 16 (Rabboni) wurden mit den Ergebnissen der neuesten Schriftforschung bereichert und verbessert.

Die Vorzüge der Klofutar'schen Commentare zu den vier Evangelien wurden hier schon öfters hervorgehoben; sie verdienen die Epitheta: kurz, klar und gut. Für den Schulgebrauch sowohl als auch zum Privatstudium erweisen sie sich sehr geeignet. Insbesondere leisten sie den Seelsorgern, die schnell über eine Evangelienstelle orientiert und belehrt werden wollen, vortreffliche Dienste. Wir halten die zweite Auflage dieses Commentares für das gediegenste Werk des verehrten Verfassers.

Papier und Druck machen alle Ehre der katholischen Buchdruckerei in Laibach; nur schade, dass selbe keine hebräischen Typen besitzt und infolge dessen der Autor die vielen hebräischen Wörter lateinisch transscribieren musste. Wenn man aber schon transscribieren muss, soll man doch statt der alten, unzulänglichen Transscriptionsmethode, die von der deutsch-morgenländischen Gesellschaft eingeführte und allgemein angenommene anwenden!

Wien. Dr. Fr. Sedej, k. u. k. Hofkaplan und Studien-Director.

7) **Psallite sapienter!** Psallieret weise! Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem Clerus und Volk gewidmet von Dr. Maurus Wolter O. S. B, Erzabt von St. Martin zu Beuron. Zweite Auflage. III., IV. und V. Band. Mit einem Generalregister über alle fünf Bände. Freiburg i. Br. 1891, 1892 und 1894. Herder'sche Verlagshandlung. 574, 624 und 528 Seiten. Preis je M. 6.— = fl. 3.60. Einbanddecken pro Band M. 1.40 = fl. —.84 exclusive Zoll.

Mit den drei oben angezeigten Bänden liegt die zweite Auflage des Wolter'schen Psalmenwerkes vollständig vor. Da wir bereits im Jahrgang 1891 (Heft II, S. 416 ff.) und 1892 (II. Heft, S. 431 ff.) das Werk im ganzen und die zwei ersten Bände der neuen Auflage besprochen und empfohlen haben, sei hier nur auf das neu hinzugekommene Generalregister über alle fünf Bände

aufmerksam gemacht, dass sich seinem Inhalte nach nicht mit den etwas ausführlicheren Registern der einzelnen Bände deckt. Letztere lassen manchmal den Nachschlagenden insoferne im Stiche, als der angezeigte Gegenstand im Texte oft nur erwähnt oder in wenigen Zeilen ausgeführt ist. Der Herausgeber hat sich bestrebt, diesen Uebelstand im Generalregister so weit zu vermeiden, als dies bei einem Werke möglich ist, das die verschiedensten Gegenstände im Anschluss an einen Psalm oder einzelnen Psalmvers in mosaikartiger Weise zusammenstellt und behandelt. In dieser Form dürfte das neue Register dem Katecheten, Prediger und Liturgen manche erwünschte Dienste leisten. Wir empfehlen auch bei dieser Gelegenheit das treffliche Werk dem hochwürdigen Clerus als ein überaus geeignetes Hilfsbuch zum tieferen Verständnis der im heiligen Officium so reichlich niedergelegten Schätze.

Beuron (Hohenzollern). P. B.

8) **Das Vater unser** von C. Wolfsgruber. Mit dem Pater noster von Führich. Zweite, vermehrte Auflage. Wien. 1894. H. Kirsch. 151 S. Preis fl. 1.50.

Dass das vorliegende Buch bereits in neuer Auflage erscheint, ist eine Art Recension. Denn wenn ein Roman zahlreiche Auflagen erlebt, so darf uns dieses nicht wundern, dass aber ein ernstes Buch Anklang findet, ist ein Beweis für seine Vortrefflichkeit. In der That hat unser Buch die freundliche Aufnahme wohl verdient.

Zunächst hat es zum Inhalte das Gebet, das der Allweise selber gelehrt, welches darum passt für alle Menschen, für alle Zeiten, für das Kind, welches zum geistigen Leben erwacht, so gut wie für den Greis, welcher, sein Tagewerk segnend, das Auge für diese Welt schließt, für den Mann, der mitten im geräuschvollen Markte des Lebens sein Herz zu Gott erhebt, wie für den Bewohner der stillen Zelle, der seine Stunden dem Herrn weiht. Und dieses Gebet wird von dem literarisch so thätigen Wiener Benedictiner Dr. Wolfsgruber mit tiefdurchdachten Worten und in formvollendeter Weise uns näher gerückt. Besonders aber wird das Buch der Bücher zur Erklärung herangezogen, doch auch der Väter und Geistesmänner nicht vergessen. Zugleich werden die erhabenen Gedanken durch Gleichnisse sowie durch Bilder aus dem Garten der Natur belebt.

Dann fügen sich dem trefflichen Texte die herrlichen kyklischen Darstellungen des Altmeisters Führich ein. Sie sind Idyllen von einem unvergänglichen Reiz der Unschuld und Naivetät. Gewöhnlich spielen sich die anmuthenden Vorgänge in liebevoll durchgeführter Landschaft ab; nur das Bild: „Dein Wille geschehe" führt uns in eine mittelalterliche Burg, in welcher der glaubensstarke Ritter von der Gattin Abschied nimmt, um zur Befreiung des heiligen Landes auszuziehen, und das Bild: „Vergib uns unsere Schuld" läßt in einer gothischen Kirche den Priester seines Amtes walten. Die Bilder selbst erinnern durch ihre zarte und fleißige Ausführung an den größten Sohn Nürnbergs, ohne dabei allzu realistische Züge aufzunehmen. Mögen die modernen Naturalisten über die „Nazarener" Schöpfungen die Achsel zucken, was rein und schön ist, erfreut immer unser Herz und veredelt unseren Sinn.

Für eine Neuauflage gestatte ich mir einige Bemerkungen: „Das Ixionsrad weltlicher Sorgen" (S. 55) möge als den meisten Lesern unverständlich, künftighin wegfallen. Außerdem kann ich den Versuch nicht billigen, „die Nachfolge Christi" einfach unter dem Namen „Gersen" anzuführen. Zwar theilten und theilen manche Gelehrte die Ansicht, der Benedictiner Johannes Gersen sei Verfasser jenes goldenen Büchleins, aber die meisten verknüpfen dasselbe mit dem sel. Thomas von Kempen (Pohl 1894), wenigstens gilt der Satz: Sub judice lis est. Aber auf keinen Fall darf: „Der heilige Abt Gersen" (S. 106) citiert werden, da in den Verzeichnissen sich kein Heiliger dieses Namens findet. Endlich sagt zuviel die Behauptung (S. 64): Der Mensch „hätte es in seiner Macht, die Erde zum Paradies zu gestalten, wenn in allem der Wille Gottes wie im Himmel so auf Erden geschähe" und steht im Widerspruch mit der Erklärung (S. 66): „Der Trübsal und dem Schmerze zu entfliehen ist unmöglich."

Diese Ausstellungen sollen dem prächtigen Werke keinen Eintrag thun, sondern nur das große Interesse bekunden, welches wir ihm entgegenbringen. Möge dasselbe, bei der gediegenen Ausstattung und dem wohlfeilen Preise, recht große Verbreitung erzielen, zumal es sich zum Geschenke vorzüglich eignet.

Regensburg. Professor Dr. Anton Weber.

9) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes kathol. Katechismus und ein Lehrbuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wilmers, Priester der Gesellschaft Jesu. Fünfte, überarbeitete und vermehrte Auflage. Münster. 1894. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. Zwei Bände. Gr. 8°. Preise: Erster Band: M. 6.— = fl. 3.60; zweiter Band: M. 7.— = fl. 4.20.

Wilmers Lehrbuch der Religion, welches 1851/56 in erster, 1884/86 in vierter Auflage erschien und dessen fünfte Edition in zwei starken Bänden und guter Ausstattung hier vorliegt, hat eine so allgemeine Anerkennung und Verbreitung gefunden, dass über dessen Brauchbarkeit für den Katecheten und auch für jeden Gebildeten, der sich in den Lehren der göttlichen Offenbarung unterrichten will, kaum eine weitere Bemerkung gemacht zu werden braucht, als dass diese neue Auflage vielfach die vorsichtig bessernde Hand eines erfahrenen Altmeisters in seinem Fache erkennen läst. Das Werk ist vorzugsweise für Lehrer geschrieben, um diese in den Stand zu setzen, aus einem reichen Vorrath das jedesmal Passende mitzutheilen. Denksprüche der heiligen Väter, Beispiele aus der Geschichte und aus dem Leben der Heiligen verschiedener Zeiten sind zur Veranschaulichung der mitgetheilten Lehren in reicher Anzahl geschickt eingeflochten und am Schluss der einzelnen Abhandlungen Nutzanwendungen zur Beherzigung hinzugefügt. Schwere dogmatische Fragen, z. B. über den Zweck der Weltschöpfung, über Natur der Erbsünde, das Verhältnis der gefallenen Geister zu den Menschen und andere, werden durchgehends in gewandter Darstellung und genügender Rücksichtnahme auf Einwendungen abgehandelt. Wir können diese neue Auflage darum den Katecheten und auch allen gebildeten Katholiken zum Gebrauche nur empfehlen.

Breslau. Professor Dr. Friedlieb.

10) **Katholische Homilien**, oder: Erklärung der heiligen Evangelien auf alle Sonn- und gebotenen Feiertage. Von Martin Königsdorfer. Neu herausgegeben von Dr. Alois Eberhart, Theologie-Professor in Brixen. Verlag der Buchhandlung des kathol.-polit. Pressvereines in Brixen. Gr. 8°. VIII und 408 S. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Inmitten einer geradezu verhängnisvollen Ueberproduction in der Predigt-Literatur sind als „rari nantes" wieder einmal Homilien erschienen. Jeder Versuch, die älteste und so überaus ehrwürdige Lehrweise der Homilie wieder mehr zur Geltung zu bringen, kann im vorhinein auf unsere vollste Sympathie und daher auch auf weitgehende Nachsicht rechnen, wenn die Homilien etwa nicht Ideale im Sinne und Geiste der alten Kirchenväter sind; und das sind die vorliegenden neu bearbeiteten Homilien Königsdorfers allerdings nicht: sie sind großentheils Jugendarbeiten des nachmals so berühmten bayerischen Kanzelredners; sie sind jetzt über 100 Jahre alt, und für Verhältnisse berechnet, welche jetzt — sollen wir sagen Gott sei Dank oder leider — nicht mehr bestehen; und es fehlt ihnen jene Gedankentiefe und Originalität, die heutzutage die einfachste Landgemeinde von ihrem Prediger erwartet. Daraus folgt aber nur, dass man Königsdorfers Homilien nicht wörtlich, wie sie lauten, auf die Kanzel bringen soll, nicht aber, dass sie ihrem Inhalte nach wertlos seien: ganz im Gegentheil. Die vorliegenden Homilien Königsdorfers sind nicht Homilien im Sinne der Schule, sondern tragen der gegenwärtig fast ausschließlich gebräuchlichen Predigtform durch eine thematische Ordnung der Gedanken Rechnung; dabei ist die Eintheilung der Hauptgedanken des evangelischen Abschnittes meist sehr gelungen, oft von

verblüffender Einfachheit, wodurch das Gedächtnis des Predigers wertvolle Stützpunkte erhält; sie sind sichtlich von warmer Liebe dictiert, in lebendiger kirchlicher Treue geschrieben, in allgemein verständlicher Form gefasst und von lobenswerter Kürze. Wer demnach gelehrte Schriftauslegung oder Tiefe der Gedanken sucht, für den sind diese Homilien nicht geschrieben: wer aber um den sehr mäßigen Betrag von 2 fl. ein recht brauchbares Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die Frühlehren — die sollten ja immer Homilien sein — erwerben will, der greife getrost zu, es wird ihn nicht gereuen.

Druck und Ausstattung machen der Buchdruckerei des katholisch-politischen Pressvereines in Brixen alle Ehre.

Garsten. Johann B. Lorenz, Strafhausseelsorger.

11) **Die Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.** Von Dr. J. Schuster. Mit 114 Bildern und einer Karte. Ausgabe für Oesterreich. Herder. Wien. Preis gebd. mit Leinwandrücken 44 kr. ö. W.

12) **Biblische Geschichte** für katholische Volksschulen. Von Dr. J. Schuster. Neu bearbeitet von G. Mey. Mit vielen Illustrationen, zwei Kärtchen und einer Ansicht des heiligen Landes. Ausgabe für Oesterreich. Herder. Wien. Preis gebd. mit Leinwandrücken 40 kr. ö. W.

Das Schuster'sche Lehrbuch bietet eine reiche, gut gesichtete Auswahl biblischer Geschichten und ist reich und gut illustriert. Um den Unterrichtsstoff für die verschiedenen Altersstufen der Kinder auszuscheiden, sind die entsprechenden Abschnitte durch den Druck — in deutschen und lateinischen Lettern — und durch Zeichen — Sternchen und Kreuze — gekennzeichnet. Die uns vorliegende Ausgabe für Oesterreich hat sich seit einer langen Reihe von Jahren an vielen österreichischen Volksschulen eingebürgert und bewährt, und weist auf dem Titelblatte die Approbation seitens 16 österreichischer bischöflicher Ordinariate auf. Die Vorzüge der von Mey „neu" bearbeiteten Schuster'schen Biblischen Geschichte sind: kürzere Fassung, größerer Druck und größere Anschaulichkeit in der Darstellung. Bischof Eberhard von Trier begründete die unterm 18. Nov. 1874 ertheilte Approbation der Mey'schen Bearbeitung mit folgendem Urtheile: „Die neue Bearbeitung der Schuster'schen Biblischen Geschichte empfiehlt sich durch die übersichtliche, einfache Darstellung, den leichten, klaren Satzbau, die sehr geeignete Rücksichtnahme auf die Verbindung der katechetischen Unterweisung mit dem Unterrichte in der Biblischen Geschichte. — — Die chronologischen und geographischen Beigaben machen den Unterricht fasslicher. Die bildlichen Darstellungen sind würdig und recht erbaulich gehalten, wie überhaupt die Ausstattung des Buches als eine schöne bezeichnet werden kann". Eine sehr dankenswerte Beigabe ist der „Anhang zu Schuster-Mey Biblische Geschichte: Die sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres". In diesem „Anhange" sind die sonn- und festtäglichen Evangelien theils vollständig abgedruckt, theils ist auf die den Perikopen entsprechenden Abschnitte im Buche verwiesen, so dass die Biblische Geschichte mit diesem Anhange (24 Seiten) das Evangelienbuch vollständig ersetzt. Eine solche Ergänzung wäre für alle Bearbeitungen der Biblischen Geschichte wünschenswert.

Kremsmünster. P. Eduard Klettenhofer, Katechet.

13) **Die Feier der ersten heiligen Communion der Kinder.** Predigten, Anreden und Skizzen von Heinrich Nagelschmitt, weil. Oberpfarrer in Zülpich. Vierte Auflage. Paderborn bei Schöningh. 1894. 372 S. Preis brosch. M. 2.60 = fl. 1.56.

Ein willkommenes Buch, das eine große Anzahl theils ausgearbeiteter (71), theils skizzierter (40) sehr praktischer Themata enthält in folgender Ordnung: Predigten und Anreden bei der Erneuerung des Taufbundes; vor der heiligen Communion; nach der heiligen Communion; am Nachmittage des Communiontages und bei Entlassung der Kinder; und bei der monatlichen Kinder-Communion.

Das einzige, was wir an dem Buche aussetzen, ist der Umstand, dass der Name des approbierenden Bischofes nicht genannt ist.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

14) „**Der Seelenfriede**". Nach dem Französischen des P. Lombez von Dr. Ewald Bierbaum. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg. 1894. Herder. XII und 336 S. Preis brosch. M. 1.80 = fl. 1.08; gebd. M. 2.50 = fl. 1.50.

Ein Büchlein, das nicht bloß dem Laien, sondern auch dem Seelenführer ganz besonders zu empfehlen ist. Gibt es ja wenige Werke auf dem Gebiete der Ascese, die wahrhaft befriedigen. Umsomehr muss man dem Herausgeber Dank wissen, dass er das Büchlein des hervorragenden Geistesmannes, des Kapuziners P. Lombez, uns in einer neuen Bearbeitung vorlegt. Was die erste Auflage eine günstige Aufnahme finden ließ, besitzt die zweite in erhöhtem Grade. Die Darstellungsweise ist kräftig, der Ausdruck männlich.

Linz. Fr. Stingeder, Convicts-Director.

15) **Geistliche Haushaltungslehre.** Siebzehn Conferenzen für katholische Frauen und Jungfrauen. Von Alex. König, Rector. Zweite Auflage. Paderborn. 1893. F. Schöningh. 102 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Die heilige Schrift versichert uns Pietas ad omnia utilis. Auf diesem Gedanken beruht das angezeigte Schriftchen, beweist aber auch, dass die Umkehrung dieses Satzes wahr ist, dass Alles nützlich sein kann und verwendet werden kann zur Förderung der Frömmigkeit. Die häuslichen Arbeiten, die Zimmergegenstände, der Garten und die große freie Natur werden uns vorgestellt als Mittel, unseren Geist zu Gott zu erheben und uns selbst während der irdischen Arbeiten mit frommen Gedanken zu beschäftigen. Die zu diesem Zwecke aufgestellten Deutungen der irdischen Gegenstände sind sinnig, ohne gesucht zu sein, die Anwendungen ansprechend und praktisch. Das Büchlein bietet sowohl geistlichen Vorgesetzten für Conferenzen geeignete Gedanken, als auch für Frauen und Jungfrauen eine erbauliche Lectüre. In beiderlei Hinsicht glauben wir jedoch, ist der Hauptnutzen des Werkes nicht davon zu erwarten, dass man bei jeder einzelnen Handlung mit derartigen frommen Gedanken sich beschäftige (das gäbe nur Anlass zu viel Verwirrung), sondern, dass man im allgemeinen belehrt werde, vom sinnlichen zum höheren emporzusteigen. Unter dieser Rücksicht hätten wir gerade den Abschnitt über die freie Natur ausführlicher gewünscht.

Bingen a. Rh. Dr. Johann Praxmarer.

16) **Das Harmonium-Spiel**, zum Selbstunterrichte verfasst von Bernhard Mettenleiter. Erster Theil. Vierte Auflage. Kempten. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die Zahl und verhältnismäßig rasche Aufeinanderfolge der Auflagen dieses Werkes liefern den Beweis für seine Brauchbarkeit. Es sei vor allen den Priestern empfohlen, denen die Pflege edler kirchlicher Musik umsomehr am Herzen gelegen sein soll, je weniger Sinn, Verständnis und Eifer für sie nicht selten bei den zu ihrem Dienste berufenen Chorregenten zu treffen ist. Gerade das Harmonium eignet sich vorzugsweise für ernste Musik und kann das Spiel auf diesem Instrumente auch noch in späteren Lebensjahren erlernt werden. Hiezu, und zwar zum Selbstunterricht, bietet Mettenleiters Buch die beste Anleitung, in welchem die prägnanten theoretischen Unterweisungen durch eine Fülle anpassender praktischer Beispiele in Uebungsstücken, Präludien und kirchlichen Tonsätzen illustriert werden, die geeignet sind, das Interesse des lernbegierigen Dilettanten immer mehr zu steigern, und ihn stufenweise zur Erlernung des Harmonium- und in weiterer Folge des Orgelspieles führen werden.

Taufkirchen. Pfarrer Ernest Klinger.

17) **Goldgrube**, gezogen aus allen Kirchenvätern und älteren Kirchenscribenten, worin viele Tausende von Gleichnissen über die vornehmsten Glaubenswahrheiten und Sittenlehren sammt einzelnen interessanten Geschichten und Winken zur Benützung des Alten und Neuen Testamentes vorkommen. Ein überaus nützliches Werk für Prediger und Katecheten. Zusammengetragen und alphabetisch geordnet von weil. Engelbert Eligius Richter, Doctor der Theologie, emerit. Professor der Kirchengeschichte, emerit. Rector, Director und Decan an der Universität Olmütz &c. Zweite Auflage. Wien. 1893. Druck und Verlag der Mechitaristen-Congregation. Gr. 8°. V und 640 S. Preis 5 fl.

Der lange, ans 17. Jahrhundert erinnernde Titel gibt schon ziemlich deutlich den Inhalt dieser sehr reichen Sammlung von Gleichnissen, Aussprüchen, Sentenzen, Begebenheiten mit Bezug auf Glaubens- und Sittenlehren an. Für Seelsorger und Katecheten ist dieses Werk eine wahre Fundgrube, um die christlichen Wahrheiten recht anschaulich und verständlich zu machen. Sehr viele dieser kurzen Gleichnisse und Sprüche wirken wahrhaft packend auf den Zuhörer, wenn sie in die Vorträge recht eingeflochten werden. Ueberall ist die Fundstelle angegeben, was eben auch ermöglicht, die betreffende Stelle in ihrer Ausführung nachzulesen, wenn man etwa das betreffende Buch schon in seiner Bibliothek hat; aber es ist dies nicht nothwendig, da in kurzen Sätzen der Hauptgedanke klar dargelegt wird. Bei allen Schriftstellern ist nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und Denkweise manches zu berichtigen; dies gilt denn auch hie und da hier, da die Ansichten der Alten getreu wiedergegeben werden. So wird (S. 601) heute niemand Vinum von Vi = „Gewalt" mit dem Römer Varo herleiten. Im ganzen aber ist die Auswahl eine gediegene. Da die Materien eben alphabetisch geordnet sind, lässt sich das Gewünschte leicht finden. Sicher wird dieses Buch dem Priester, welcher Vorträge was immer für einer Gattung halten muss, treffliche Dienste leisten. Druck und Ausstattung sehr schön, Preis für das umfangreiche Werk niedrig. Die Mechitaristen-Congregation verdient für die besorgte Neuausgabe volle Anerkennung; möge sie auch entsprechenden Absatz finden! Der Umschlag gibt einen kürzeren modernen Titel: „Goldgrube für Prediger und Katecheten von weiland Dr. E. E. Richter, Pfarrer."

Sarajevo (Bosnien). Theologie-Professor J. E. Danner S. J.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1895.

VII.

Die Literatur eines Volkes gleicht einem Garten. Neugierig und vielleicht auch mit Bewunderung betrachtet der Besucher ein Beet nach dem andern. Nähern wir uns zuerst dem Beet der Apologie. Da haben wir:

Didiot (Jules). Cours de théologie catholique. T. II. Logique surnaturelle objective. (Uebernatürliche objective Logik.) Lille, Lefort. 8. XI, 679 S.

Canonicus Didiot erweist sich in diesem Bande als tiefer Denker und großer Gelehrter. Welches ist der objective Wert des menschlichen Wissens im allgemeinen, und welches der objective Wert unserer Kenntnisse, die dem Glauben vorausgehen, und welches ist sodann im besonderen die Gewissheit des Glaubensactes und der Wissenschaft des Glaubens? Diese Fragen bezeichnen den Inhalt und die Eintheilung des Buches. Mit seltener Klarheit, Präcision und Gründlichkeit werden alle Fragen beantwortet und alle Einwürfe siegreich widerlegt.

Zu den apologetischen Werken gehört theilweise auch das folgende:

Pagès (P. M.). L' année ecclésiastique 1re & 2e semaines de l' Avent. (Das Kirchenjahr. Erste und zweite Adventwoche.) Paris, Perisse. 8. 384 S.

Der Verfasser, P. M. Pagès, hat die Ausarbeitung eines großartigen Werkes unternommen. Er will in 25 Bänden Alles bieten, was das Kirchenjahr zur Beförderung der Frömmigkeit, in Bezug auf Dogmatik und Moral, auf Exegese und Kirchengeschichte, auf Homiletik und Apologie an die Hand gibt. Für jeden Tag gibt er eine Betrachtung, eine geistliche Lesung, eine Gewissenserforschung, Vorbereitung zur heiligen Messe, Danksagung, ein Thema zu einer Conferenz oder Predigt. Der erste Band, der die erste Hälfte des Adventes umfasst, wird in Bezug auf Inhalt und Form allgemein gelobt. Möge das auch bei den folgenden 24 Bänden der Fall sein!

Oeuvres de St. François de Sales. Edition complète. T. IV & V. Traité de l' amour de Dieu. (Werke des heiligen Franz von Sales. Vollständige Ausgabe. 4. u. 5. Bd. Abhandlung von der Liebe Gottes.) Genève, Trembley. Gr. 8. XCVI, 370 u. 508 S.

Auf das Erscheinen der ersten Bände dieser großartigen Publication wurde seinerzeit gebürend aufmerksam gemacht. Im Jahre 1894 wuchs das Werk um zwei Bände (4. und 5.). Diese enthalten „die Abhandlung von der Liebe Gottes," eines der gelesensten Werke des Kirchenlehrers. Besondere Beachtung verdient die Einleitung, die 96 Seiten umfasst, und in welcher der Herausgeber, der gelehrte Benedictiner Don Mackey, über Alles Aufschluss gibt, was der Gelehrte, der Theolog, der Ascet, in Bezug auf diese Schrift zu wissen wünschen mag.

Turinaz (Msgr.). La troisième béatitude. La douleur et le découragement. (Die dritte Seligkeit — Beati qui lugent — Das Leiden und die Entmuthigung.) Paris, Retaux. Zweite Auflage. 8. 336 S.

Der Verfasser, Bischof Turinaz von Nancy und Toul, hat in zehn Conferenzreden dieses schöne Thema behandelt. Fünf Vorträge sind den Schmerzen, Leiden gewidmet und fünf der Muthlosigkeit, Verzagtheit. Da haben wir in der That vetera et nova und zwar wirklich viel nova, d. h. neue, tiefe, trostreiche Gedanken. Das Buch ist daher nicht bloß allen Predigern zu empfehlen, sondern es wäre für Kranke, Unglückliche jeder Art ein vorzügliches Erbauungsbuch.

Chevalier (Ul.). Poésie liturgique du moyen âge. (Liturgische Poesie des Mittelalters.) Paris, Picard. Gr. 8. 232 S.

Der Canonicus Chevalier beabsichtigt eine liturgische Bibliothek herauszugeben, von welcher der vorliegende Band den Anfang machen soll. Zuerst wird die historische Entwicklung des Rhythmus — ein schwieriges Thema — besprochen. Darauf folgt die eigentliche Geschichte der liturgischen Poesie von den ersten Anfängen an, mit Aufzählung aller derjenigen Persönlichkeiten, die sich in irgend einer Weise daran betheiligt haben. Im Anhang werden zwei italienische Hymnen-Sammlungen besprochen und aus denselben 224 Stücke vorgeführt. Das Buch zeugt von einer staunenswerten Gelehrsamkeit und Sachkenntnis. An dem glorreichen Erfolg des ganzen Werkes ist deshalb nicht zu zweifeln.

Denifle (O. P.) & A. Chatelain. Chartularium Universitatis Parisiensis. T. III. (1350—1394.) Paris, Delalain. 4. XXXVII, 777 S. & Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis. T. I. Paris, Delalain. 4. LXXVII, 944 S.

Die Arbeiten des gelehrten Dominicaners P. Denifle (im Verein mit A. Chatelain) finden in Frankreich volle Anerkennung. Der vorliegende dritte Band umfasst zwar nur die Urkunden von 45 Jahren der Geschichte der Universität von Paris; es sind deren 521. Diese 45 Jahre sind jedoch von besonderer Wichtigkeit. In dieselben fällt nämlich das abendländische Schisma, wobei die

Universität von Paris bekanntlich eine große Rolle spielte. Ueberhaupt war das Ansehen derselben so hoch gestiegen, dass sie eine Großmacht gegenüber dem Staat und der Kirche bildete. Die fraglichen 45 Jahre (1350—1394) können zwar nicht als die eigentliche Glanzperiode der Universität betrachtet werden; aber immerhin war ihr Ansehen noch sehr groß. Die Professoren wurden noch nach Hunderten, die Studenten nach Tausenden gezählt. Die Veröffentlichung der Urkunden dieser Anstalt ist daher nicht bloß für die Geschichte der Bildungsanstalten, der Gelehrsamkeit, sondern auch für Kirchen-, Cultur- und Literaturgeschichte von großer Bedeutung. Zu gleicher Zeit haben dieselben Gelehrten den ersten Band des Auctarium (zum Hauptwerke) herausgegeben. Zweck des Auctarium ist, wichtige Documente, welche aber mehr Specielles betreffen, und die wegen ihrer Zahl und Ausdehnung den Gang des Hauptwerkes gestört hätten, zu veröffentlichen. Dieselben sind oft sehr interessant. Da kann man z. B. sehen, wie die deutschen Studenten auch damals einen guten Trunk nicht verschmähten und alle erdenklichen Anlässe dazu benützten. Die Geschichte der Pariser Wirtshäuser — etwa 40 werden erwähnt — erhält durch diese Publication einen nicht unbedeutenden Beitrag.

Rivaux. Cours d'histoire ecclesiastique à l'usage des grands séminaires. (Kirchengeschichte zum Gebrauch für Priester-Seminarien.) Eilfte Auflage. Paris, Delhomme et Briguet. Drei Bände. 591, 580 und 757 S.

Da dieses Handbuch in sehr vielen Seminarien eingeführt ist, verdient es wohl eine kurze Erwähnung. Das Handbuch zeichnet sich durch Klarheit und streng kirchliche Gesinnung vor vielen anderen aus. Besonders wertvoll sind die geistreichen Uebersichten oder Rückblicke nach jedem Zeitabschnitte. Die Empfehlung des Bischofes von Grenoble und die rasch aufeinanderfolgenden eilf Auflagen machen jede andere Empfehlung überflüssig.

Goyau (G.), Pératé (A.) & Fabre (P.). Les Papes et la civilisation, le gouvernement central de l'Eglise. (Die Päpste und die Civilisation, die centrale Regierung der Kirche.) Paris, Firmin-Didot. 4. XI, 796 S. mit vielen Illustrationen.

Wir haben da ein Werk erster Classe vor uns. Cardinal Bourret, der die Einleitung schrieb, ist darüber voll des Lobes und nennt es ein Werk, das in Bezug auf Geschichte, Philosophie, Kunst und Literatur von großer Bedeutung ist. Die drei Verfasser, drei ehemalige Schüler der sogenannten Ecole française zu Rom, haben sich in die Arbeit getheilt. Zuerst werden die Verdienste der Päpste um die Civilisation in beredten Worten geschildert; sodann wird ein Einblick in das römische Verwaltungssystem, die Entwickelung und die Bestandtheile desselben gewährt. Der dritte Theil ist dem Verhältnis der Päpste zu den Wissenschaften und Künsten gewidmet. Besonderes Lob verdienen noch die vielen (etwa 500) Illustrationen. Dass die Tendenz des Werkes eine durchaus correcte, lobenswerte sei, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Drochon (J. E.). La Petite Eglise. (Die Kleine Kirche.) Paris, Bonne Presse. 8. XV, 416 S. mit Karten und Porträts.

Dieses vortreffliche Buch gibt Aufschluss über einen Abschnitt der Kirchengeschichte der Neuzeit, welcher im allgemeinen, so wichtig er auch ist, wenig bekannt war und vielfach missverstanden wurde. Den Namen der „Kleinen Kirche" erhielten in Frankreich die Bischöfe, Priester und Gläubigen, welche das im Jahre 1801 zwischen Pius VII. und Napoleon abgeschlossene Concordat nicht anerkennen wollten, indem sie dem Papste das Recht, Bischöfe ein- und abzusetzen absprachen. Leider hätte auch in dieser Beziehung das Verhalten der Bourbonen correcter sein können. Die Secte, die anfangs ziemlich zahlreich war, ist im Verlaufe der Zeit zu einem kleinen Häuflein zusammengeschmolzen. Der Verfasser, P. Drochon, war durchaus in der Lage, die Geschichte dieser Verirrten zu schreiben. Er stammt nämlich aus einer Gegend, wo sich noch am meisten Anhänger der

Secte befinden, mit denen er auch vielfach verkehrte. Sodann hat er mit Fleiß und Unparteilichkeit alle Quellen zurathe gezogen und benützt.

Sommervogel (Carlos) S. J. Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. (Bibliothek der Gesellschaft Jesu.) T. VI. Otazo-Rodriguez. Bruxelles, Société belge de Librairie. Gr. 4. 1990 Seiten.

Das große Werk des P. Sommervogel, über dessen Bedeutung schon letztes Jahr gesprochen wurde, schreitet rasch seinem Ende entgegen. Von den Städten, in welchen die Jesuiten Niederlassungen hatten, sind in diesem Bande besonders erwähnenswert: Paris, Parma, Passau, Poitiers, Prag, Regensburg, — unter den Schriftstellern: Papebroche (Bollandist), Pallavicini (Geschichte des Concils von Trient), Passaglia, Patrizzi, Perrone, Pianciani (Physiker), Ponlevoy (vorzüglicher Ascet, Provinzial), Ravignan (berühmter Kanzelredner); ferner: Petavius (Theolog ersten Ranges), Petrucci (der im Auftrage Urbans VIII. die Hymnen des Brevieres umarbeitete), Pichler (Canonist), Pineda (Exeget), Platel (Dogmatiker), Polanes (Secretär des hl. Ignatius), Porée (Rhetoriker, Lehrer Voltaires), Possevin (Legat des heiligen Stuhles in Rußland und Schweden), Da Ponte (bekannt durch seine Betrachtungen, die in alle Cultursprachen übersetzt sind), Ribadeneyra (einer der ersten Gefährten des hl. Ignatius), Ricci (General der Jesuiten bei der Aufhebung 1773), Ribera (Beichtvater und Biograph der hl. Theresia), Rodriguez (berühmt durch „Christliche Vollkommenheit"). —

Deminuid. Pierre le Vénérable ou la vie et l'influence monastiques au douzième siècle. (Peter der Ehrwürdige, oder: Leben und Einfluss der Klöster im 12. Jahrhundert.) Paris, Téqui. 8. 287 S.

Die Geschichte des Benedictiner-Klosters Cluny in Burgund ist eine der ruhmvollsten des ganzen Ordens. Von 910—1157 war sozusagen ganz Europa voll des Lobes und der Bewunderung dieses großartigen Klosters. 314 Klöster hatten seine Reform angenommen und standen somit unter dem Abt von Cluny. Der letzte der großen Männer, die der Congregation vorstanden, war „Peter der Ehrwürdige". Im Jahre 1122 wurde er zum Abte gewählt. Seine Stellung war eine äußerst schwierige. Sein Vorfahrer, Pons, der abgesetzt worden war, suchte auf jede Weise sich der Abtei wieder zu bemächtigen. Peter der Ehrwürdige zeichnete sich besonders aus durch eine außerordentliche Sanftmuth und Milde, sodann durch richtiges Urtheil und Mäßigung in Allem, gepaart mit festem Willen und Energie. Dadurch gelang es ihm auch, alle Schwierigkeiten zu überwinden. Mit dem hl. Bernard, seinem Freunde, war er in Bezug auf körperliche, äußere Abtödtungen nicht einverstanden, indem er der menschlichen Schwachheit nicht so schwere Opfer auferlegen wollte. Den bußfertigen Abälard nahm er liebevoll in sein Haus auf. Alles Beweise seiner milden Gesinnung. Am Weihnachtstage 1157 rief ihn der Herr zur ewigen Belohnung ab.

Vacandard (A. E.). Vie de St. Bernard, abbé de Clairvaux. (Leben des hl. Bernard, Abt von Claravallis.) Paris, Lecoffre. Zwei Bände. 8. LIV, 505 u. 588 S.

Zwanzigjährige Studien über den hl. Bernard giengen diesem Werke voraus. Dem Forschergeist des Verfassers entgieng nichts, weder Gedrucktes noch Ungedrucktes, das irgendwie glaubwürdigen Aufschluss über den Heiligen gibt. Das Werk soll weder eine Apologie, noch eine Lobrede sein, sondern in Allem die volle Wahrheit bieten. Daher werden auch einzelne Missbräuche und beklagenswerte Zustände des Mittelalters schonungslos aufgedeckt. Um so großartiger erscheint sodann das Wirken des hl. Bernard in den Klöstern und unter den Laien, — die Demuth des Wunderthäters, seine Liebe zum Heilande, seine zarte Verehrung Marias, — sein mächtiges Eingreifen in alle Zeitfragen von religiöser, politischer oder socialer Bedeutung, — sein Antheil am zweiten Kreuzzug. Es

ist ein schönes, herrliches Bild, würdig des großen Kirchenlehrers, das uns geboten wird.

Chomton (A.). St. Bernard et le château de Fontaines. (Der hl. Bernard und das Schloss Fontaines). Dijon, Union typogr. 8. Drei Bände. VIII, 199, 298, 230 S.

Canonicus Chomton hat nicht die Absicht, eine neue Lebensgeschichte des großen Heiligen zu bieten. Er will nur einige Punkte, die noch zu wenig untersucht sind oder worüber die Biographen sich nicht einigen konnten, untersuchen und alle Zweifel lösen. So wird gehandelt vom Geburtsort, vom Zimmer der Geburt (schon lange eine Kapelle), von den Ahnen, von den nachfolgenden Verwandten des Heiligen, von den Schicksalen des Stammschlosses Fontaines rc. Bei der großen Verehrung, die der hl. Bernard besonders in Frankreich genießt, ist eben Alles von Wichtigkeit, was sich auf ihn bezieht. Besonders wertvoll sind auch die vielen Illustrationen. Die Herausgeber der Analecta Bollandiana (10. Band) — gewiss die competentesten Richter — spenden dem Werke alles Lob.

(Fortsetzung folgt.)

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Entscheidungen und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Bilder unter dem Titel U. L. Fr. vom heiligen Herzen.) Am 3. April 1859 erließ die S. C. J. bezüglich der Verbreitung der Bilder unter dem Titel: „U. L. Fr. vom heiligen Herzen" folgendes Rescript: Die Bilder, welche die allerseligste Jungfrau Maria mit ausgebreiteten Armen stehend und vor ihren Knien, das Jesuskind ebenfalls stehend darstellen, können nicht gebilligt und also auch nicht der Verehrung der Gläubigen empfohlen werden, vielmehr sollen solche Bilder eingeführt werden, auf welchen die Gottesmutter das Jesukind auf ihren Armen trägt. Gleichzeitig verbot dieselbe Congregration zwei Büchlein, welche unter dem Titel „Chemin de la Croix du Sacré Coeur" und „Le Rosaire de Notre Dame du Sacré Coeur" erschienen sind, da in denselben fromme Anrufungen und Gebete der Gläubigen, gegen welche sonst nichts einzuwenden wäre, ein ganz anderes Gepräge erhalten. Die vorbenannten Bücher und andere ähnliche, sowie neue in ihnen enthaltenen Gebetsformeln verbietet die Congregation öffentlich zu beten und überhaupt zu verbreiten. Gleichzeitig sollen die oben erwähnten, nicht approbierten Bilder (also auch Statuen[1]) durch die vorgenannten genehmigten, soweit es angeht, ersetzt werden (caute prudenterque removeri et earum loco probatas restitui praecipit.) Die Congregation fügt diesen Anordnungen noch folgendes, schon am 13. Jänner 1875 erlassenes Decret bei: „Mandavit praeterea Eadem Sanctitas Sua per hujusmodi publicationem monendos esse alios etiam scriptores, qui ingenia sua acuunt, super iis,

---

[1]) Nur für die Kirche von Issodun ist die Beibehaltung der dort befindlichen Statue der Mutter Gottes stehend und dem Jesukind vor ihren Knien stehend, von der Congregation erlaubt worden.

aliisque id genus argumentis, quae novitatem sapiunt, ac sub pietatis specie, insuetos cultus titulos, etiam per ephemerides promovere student, ut ab eorum proposito desistant; ac perpendant periculum, quod subest, pertrahendi fideles in errorem etiam circa Fidei dogmata, et ansam praebendi Religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati."

(Ehedispens.) Infolge der zahlreichen Bittschriften, welche von solchen bei der Dataria Apostolica, behufs Erlaubnis zur Eheschließung einlaufen, welche im ersten und zweiten Grade blutsverwandt sind (super impedimento primi tangentis secundum consanguinitatis gradum) befiehlt der heilige Vater, dass die Ordinarien nur solche Bittgesuche befürworten, welche sich auf canonische Rechtsgründe für die Dispensation stützen. Die Gründe sollen in dem eigenhändig angefertigten Schreiben (litteris propria manu exaratis) in jedem einzelnen Falle auseinandergesetzt und die Umstände, weshalb die Dispens zu bewilligen sei, angegeben werden. Das Gewissen der Ordinarien belastet der heilige Vater für die Wahrheit der angeführten Gründe. (Schreiben der Dataria Aplca. d. d. 19. Jun. 1895).

(Wortänderungen bei Vornahme der Taufen.) Wird statt eines Knaben ein Mädchen getauft, so sind die Worte, welche auf das Geschlecht Bezug nehmen, zu ändern; also wäre ab eo in ab ea, hunc electum tuum in hanc electam tuam, signatum in signatam u. s. f. zu änderen (Ephem. lit. 1895 pg. 615).

(Requiem in der Oster-Octav und an Annunciatio.) In der Oster-Octav ist es nicht gestattet, ein Requiem zu halten, ausgenommen ist nur die Requiemsmesse am Begräbnistage, welche nur am Ostertage verboten ist (si exequialem seu quae cadavere praesente vel tamquam praesente canitur excipias in solemnitate Paschae tantum prohibitam.) (Ephem. lit. 1895 pg. 618.) In gleicher Weise ist auch am Feste Maria Verkündigung ein Requiem (auch am Begräbnistage) untersagt, und zwar selbst dann, wenn das Fest mit seiner Feier verlegt wird (Ephem. lit. 1895 pg. 495).

(Frohnleichnamsprocession und Volksgesang.) Dem Volksgesang bei der Frohnleichnamsprocession (also auch überhaupt theophorischen Processionen) steht kein Verbot entgegen (Ephem. lit. 1895 pg. 621).

(Soll der Minister die Ampullae bei der Requiemsmesse küssen?) Nein; es wird dies aus der Gleichheit geschlossen, welche dem Minister untersagt, die Hand des Priesters oder den dargereichten Gegenstand bei der feierlichen Requiemsmesse zu küssen (Rit. cel. Tit. XIII Nr. 2; Eph. lit. 1895 pg. 628).

(Laus tibi Christe in der Requiemsmesse.) Am Schlusse des Evangeliums soll auch beim Requiem stets „Laus tibi Christe" geantwortet werden. Ein Gleiches gilt beim Hochamte; am Schlusse des Evangeliums sagt der Subdiacon stets „Laus tibi Christe" (Eph. lit. 1895 pg. 625).

(Leichengeläute.) Nach dem Spruche „Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum: Defunctos ploro, pestem fugo,

festa decoro“ und den Entscheiden der S. C. Ep. et. Reg. d. d. 31. Jan. et 18. Mart. 1581 und 29. Jul. 1616, sollen die Kirchenglocken der katholischen Kirchen nur beim Leichenbegängnisse der Katholiken geläutet werden (Eph. lit. 1895 pg. 496).

(Das Titularfest der Kathedralkirche für den Säcular- und Regular-Clerus.) Der Säcular-Clerus der gesammten Diöcese soll das Titularfest der Kathedralkirche dupl. I. cl. cum octav., die Regularen sine octav. feiern; es fragt sich nun, ob dieses Fest zu den primären oder secundären gehöre, ob ersteres nur innerhalb oder auch außerhalb der Bischofsstadt? Die Ephem. lit. geben hierauf zur Antwort, dass zumal, wenn die Regularen ein eigenes Fest haben, es sonder Zweifel ist, dass innerhalb der Bischofsstadt das Titularfest, sowie auch die Dedicatio der Kathedralkirche als ein festum secundarium in diesem Falle anzusehen sei (Ephem. lit. 1895 pg. 497).

(Vorrang zwischen dem Titularfeste einer Kirche und dem Patronus loci.) Trifft das Titularfest einer Kirche mit dem Feste des Ortspatrones zusammen, so ist das Fest des Ortspatrones dem Titularen vorzuziehen, also der Dies infra octav. vom Patronus loci zu nehmen. Der Grund des Vorranges liegt darin, dass das Fest des Ortspatrones ein gebotener Feiertag für das Volk ist (Eph. lit. 1895 pg. 427).

(Dispens oder Verlegung des Fasten- und Abstinenzgebotes.) Durch Rescript der S. C. J. vom 5. Dec. 1894 gab der heilige Vater allen Bischöfen für ewige Zeiten die Facultät entweder den Fasttag zu verlegen oder ganz von demselben zu dispensieren aus wichtigen Gründen, wenn der Festtag des Kirchenheiligen oder Ortspatrones auf einen Freitag oder Samstag des Jahres fällt oder an diesen Tagen ein sonstiges Fest mit großem Zudrang des Volkes gefeiert wird. Ausgenommen sind hievon die heilige Fastenzeit, die Quatembertage und die Vigilfasttage des Jahres. Auf gleiche Weise wurde den Bischöfen die Erlaubnis ertheilt vom Fasten- oder Abstinenzgebot zu dispensieren, resp. dieselben zu verlegen, an jenen Markttagen, wo viel Volk zusammenströmt.

(Verhalten der Seelsorger gegenüber den Mitgliedern des Freimaurerordens.) Aus der Instruction, welche auf Befehl des heiligen Vaters am 2. Juli 1878 an die Bischöfe Brasiliens von der S. C. S. Officii gesandt und in welcher das Verhalten des Seelsorgclerus den Mitgliedern des Freimaurerordens festgesetzt wurde, entnehmen wir folgendes: Was zunächst das Verhalten des Pfarrers solchen gegenüber anbelangt, welche in der katholischen Kirche das heilige Sacrament der Ehe empfangen wollen, so soll der Pfarrer das Mitglied dieser Secte ermahnen, dass es dem Verbande entsage, wenn dies geweigert wird, so soll die Braut und deren Eltern durch geeignete Ermahnungen dahin gebracht werden, dass die beabsichtigte Heirat aufgegeben werde. Kann der Seelsorger eine solche Heirat auf keine Weise verhindern und ist zu fürchten, dass durch die Verweigerung der kirchlichen Assistenz ein schweres Aergernis oder großer Schaden entstehe, so soll die Sache vor die bischöfliche Behörde gebracht werden und der Bischof kann, nach reiflicher Erwägung der Umstände, erlauben, dass

der Pfarrer der Eheschließung anwohne, jedoch nur passiv, d. h. ohne die Einsegnung oder sonst eine kirchliche Ceremonie vorzunehmen, einzig als bevollmächtigender Zeuge (tamquam testis authorizabilis), jedoch nur dann, wenn die katholische Erziehung der gesammten Nachkommenschaft gesichert ist und die anderen ähnlichen Bedingungen erfüllt sind. Diese Erlaubnis kann, wenn so die Nothwendigkeit es vom Bischofe erheischt, dem Pfarrer insgeheim gegeben werden. So oft es sich jedoch um einen solchen handelt, welcher entweder zu einer falschen Religion abgefallen, oder einer häretischen Secte beigetreten ist, soll die gewöhnliche und nothwendige Dispens mit gewöhnlichen und bekannten Vorschriften und Clauseln eingeholt werden. Zudem sollen die Bischöfe im Namen des heiligen Stuhles, den Seelsorgern einschärfen, dass sie ihren Beichtkindern ernstlich abrathen, den Freimaurern oder einer ähnlichen geheimen Gesellschaft beizutreten, ihre Versammlungen zu besuchen oder denselben Vorschub zu leisten. Den Hartnäckigen ist die Absolution zu verweigern. Gleichzeitig mögen die Beichtväter wissen, dass sie die Mitglieder des Freimaurerordens, auch wenn sie den abgelegten Eidschwur bereuen, nicht eher absolvieren[1]) sollen, als bis dieselben thatsächlich die verurtheilte Genossenschaft für immer verlassen haben oder wenigstens ernstlich versprechen, dieses so bald als möglich zu thun. Die Mitglieder der Freimaurerei dürfen niemals zu Tauf- oder Firmpathen gewählt werden, denn diejenigen, welche einer von der Kirche verurtheilten Secte anhängen, sind niemals geeignet, für eine katholische Erziehung ihrer geistigen Kinder zu sorgen.

Außerdem sollen die Vorschriften hinsichtlich des kirchlichen Begräbnisses bezüglich der Freimaurer genau beobachtet werden. Notorischen Freimaurern kann das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden, wenn selbige nicht ihren Schritt in gehöriger Weise gut gemacht und mit Gott und der Kirche ausgesöhnt worden sind. Wenn einige vom Tode überrascht, aus der Secte nicht mehr haben ausscheiden können, jedoch vor ihrem Tode Zeichen der Reue gegeben haben, kann das kirchliche Begräbnis, jedoch ohne feierliche Exequien und Gestattung kirchlichen Gepränges, gewährt werden. Des kirchlichen Begräbnisses geht verlustig, wer nach seiner Bekehrung selbst verlangt hat, mit freimaurerischen Emblemen bestattet zu werden, wofern er diese Willensäußerung nicht wieder zurückgenommen hat. Werden freimaurerische Embleme gegen den Willen des Verstorbenen an die Bahre geheftet, so sind dieselben gleich zu entfernen, immer vor dem Begräbnisse.

Die Instruction ruft dann den Ordinarien, falls aus der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses Unruhen befürchtet würden, damit sie um so sicherer vorgehen könnten, die Vorschrift der heiligen Poenitentiarie vom 10. December 1868 in Erinnerung: „Curandum ut cuncta ad normam ss. canonum fiant: quatenus vero absque turbarum et scandali periculo id obtinere queat, parochus neque per se, neque per

[1]) Der heilige Vater ertheilt in der Instruction den Ordinarien die Facultät, von der Excommunication und den incurrierten Censuren zu absolvieren ad decennium.

alios sacerdotes ad exequias et ad sepulturam ullo modo concurrat."

Da zudem die Freimaurer ganz sicher als eine durch die Apostolischen Constitutionen verurtheilte Secte anzusehen sind, so darf es niemals erlaubt werden, dass ihre Vertretungen officiell der heiligen Messe oder sonstigen kirchlichen Officien anwohnen, und gleichzeitig dürfen officiell von Freimaurern bestellte heilige Messen nicht gelesen oder sonstige Andachten auf deren Befehl abgehalten werden.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. **Für die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit** wurde kürzlich durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 24. August 1895 gestattet, dass **in Zukunft nur das erste kleine Scapulier**, welches der Gläubige bei seiner Aufnahme in die Bruderschaft erhält, **geweiht sein muss**. Ist dasselbe abgenützt, beschädigt oder verloren gegangen, so kann man ohne Verlust der Ablässe ein neues sich anlegen, welches nicht geweiht zu sein braucht, ähnlich wie bei allen anderen kleinen Scapulieren.¹)

Zugleich wurde durch weiteres Rescript der nämlichen Congregation vom 26. August 1895 für alle Fehler und Mängel, welche bei Anlegung dieses Scapuliers, bei Einschreibung der Namen oder sonst irgendwie begangen worden sind, Sanation ertheilt.

II. Am 8. December 1895 **sind fünfundzwanzig Jahre verflossen, seitdem der hl. Josef von dem hochseligen Papste Pius IX. zum Patron der katholischen Kirche erklärt worden ist.**

Aus diesem Anlass hat sich schon vor mehreren Monaten zu Rom ein Comité gebildet, um eine besondere Feier dieses freudigen Ereignisses in der ganzen katholischen Welt zu veranlassen. Der heilige Vater hat nun bewilligt, dass diese Feierlichkeit am 3. Adventsonntag (15. December), der Octav des Festes der unbefleckten Empfängnis, in folgender Weise gehalten werde:

a) In allen Kirchen, in welchen vor dem dritten Adventsonntag eine Vorbereitung auf diese Feierlichkeit stattgefunden, sei es durch eine Andacht an den sieben unmittelbar vorhergehenden Mittwochen oder durch eine feierliche Novene oder ein Triduum, kann ein feierliches Votivamt (de Patrocinio S. Josephi) mit Gloria und Credo an dem erwähnten Sonntage

¹) Konnte in die eben erschienene eilfte Auflage der „Ablässe", die schon fertig gedruckt war, nicht mehr aufgenommen werden. Demgemäß ist das S. 578 und 385 hierüber Gesagte zu ändern. — Ein soeben ausgegebener „Anhang" zur zehnten Auflage enthält schon diese Bestimmung.

gesungen werden, wenn nicht ein duplex primae classis auf diesen Tag fällt; doch darf da, wo die Verpflichtung dazu vorliegt, die dem Tagesofficium entsprechende Conventual- oder Pfarrmesse nicht ausfallen.

b) Ferner kann an eben jenem dritten Adventsonntag bei allen Stillmessen überall, wo nicht ein duplex primae classis zu feiern ist, die Commemoration des hl. Josef mit den Gebeten aus der Patrociniumsmesse, unter Beobachtung der Rubriken, beigefügt werden.

Bei dieser Gelegenheit können laut Breve vom 24. September 1895 alle Gläubigen einen **vollkommenen Ablass** gewinnen, wenn sie nach Beicht und Communion am 15. December oder an einem der sieben unmittelbar folgenden Tage irgend eine Kirche besuchen, in welcher das Fest des hl. Josef gefeiert wird, und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes fromme Gebete verrichten; nur müssen sie entweder fünfmal der feierlichen Novene vor diesem Feste oder jedesmal dem Triduum beigewohnt haben; sonst aber müssen sie ihre eigene Pfarrkirche andächtig besuchen und daselbst, wie eben gesagt, beten. Ebenso können die Gläubigen an jedem Tage, an welchem sie der Novene oder dem Triduum beiwohnen, **200 Tage Ablass** gewinnen. — Diese Ablässe können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden und haben nur für dieses Jahr Geltung.

III. **Die Kreuze, Coronen oder Rosenkränze, welche die heiligen Orte von Palästina und die daselbst befindlichen Reliquien berührt haben**, sind bekanntlich durch Breve des ehrwürdigen Papstes Innocenz XI. vom 28. Januar 1688 mit jenen Ablässen bereichert, welche die vom heiligen Vater geweihten Andachtsgegenstände besitzen.[1]) Durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 18. August 1895 wurde nun die gleiche Gnade auch für **Medaillen, kleine Statuen und andere Andachtsgegenstände** bewilligt, welche die genannten heiligen Orte und Reliquien berührt haben.

IV. **Die Generalabsolution mit vollkommenem Ablass**, deren sich die Religiosen des **Franciscanerordens** beiderlei Geschlechtes an bestimmten Festtagen erfreuen, kann ihnen laut Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 26. August 1895 in Zukunft **schon am Tage vor jenen Festen** gespendet werden.

V. **Am Feste der hl. Agnes von Assisi** (16. November) können durch Bewilligung der nämlichen Congregation vom 2. Sept. 1895 alle Gläubigen alljährlich einen **vollkommenen Ablass** gewinnen, wenn sie beichten, communicieren, irgend eine Ordenskirche des hl. Franz von Assisi von der ersten Vesper bis zum Sonnenuntergang des Festes andächtig besuchen und daselbst eine Zeitlang nach Meinung des heiligen Vaters fromm beten.

---

[1]) Siehe „Die Ablässe“, 10. Aufl., S. 318; 11. Aufl., S. 343.

VI. **Die Vollmacht, Gläubige in die Rosenkranz-Bruderschaft aufzunehmen, Rosenkränze, Rosen und Kerzen zu weihen, hat der hochwürdigste Pater General des Dominicanerordens nicht nur allen ihm untergebenen Ordenspriestern, die zum Beichthören approbiert sind, durch Schreiben vom 18. December 1894 ertheilt, sondern die gleichen Vollmachten durch ein weiteres Schreiben vom 19. December des nämlichen Jahres auch allen Priestern der Congregation des allerheiligsten Erlösers (Redemptoristen), sobald sie nach ihren Ordensregeln zum Beichthören approbiert sind, für immer übertragen an allen Orten, wo nicht ein Haus der Dominicaner sich befindet; und zwar können die Redemptoristen-Patres sowohl innerhalb als außerhalb der Häuser ihrer Congregation, öffentlich wie privatim, ohne vorher die Zustimmung des Ortsbischofes einholen zu müssen, von diesen Vollmachten Gebrauch machen. Allgemeine Vorschrift ist jedoch, dass alle oben genannten die Namen der neuaufgenommenen Mitglieder an eine canonisch errichtete Rosenkranz-Bruderschaft einsenden, und dass sie die Rosenkränze, welche nur aus fünf, zehn oder fünfzehn Dekaden bestehen sollen, und die Rosen und Rosenkranzkerzen mit den vorgeschriebenen Formeln weihen.**

Was über den Gebrauch der Litaneien im vorigen Hefte dieser Quartalschrift (S. 1008) bemerkt wurde — dass nämlich diese neuesten Antworten in keiner Weise die bisherigen Bestimmungen verschärfen sollen — hat inzwischen eine weitere Bestätigung gefunden. Die römische Zeitschrift „Analecta ecclesiastica“ hat nämlich in ihrem Augustheft 1895 ein bereits am 13. Juni 1888 an den Bischof von Pignerol ergangenes Schreiben des damaligen Secretärs der Riten-Congregation veröffentlicht, welches über die Herz Jesu-Litanei handelt. Der Umstand, dass der jetzige Substitut des Secretärs der nämlichen Congregation in der erwähnten römischen Zeitschrift unter dem 10. Juli 1895, also kurz nach der Veröffentlichung jener neuesten Antworten, die Authenticität dieses Schreibens von 1888 öffentlich bezeugt, gibt genügend zu erkennen, dass dieses ältere Schreiben auch jetzt noch seine volle Geltung hat. Man beachte namentlich, dass in diesem Schreiben gerade von der Herz Jesu-Litanei die Rede ist, welche in den neuesten Antworten vom 6. März 1894 (resp. 15. Jan. 1895) ausdrücklich als solche bezeichnet wird, die in Kirchen oder öffentlichen Kapellen nicht gebetet werden könne. Das Schreiben vom 13. Juni 1888 hat folgenden Wortlaut:

„Auf die Eingabe, welche Eure Bischöflichen Gnaden an die heilige Congregation der Riten in Betreff des Betens der Litanei vom heiligsten Herzen Jesu gerichtet haben, hat diese Congregation dadurch zu antworten für gut befunden, dass sie Ihnen eine Abschrift der Entscheidung übersandte, welche über diesen Gegenstand am 29. October 1882 nach Straßburg ergangen ist. Doch macht die Congregation Sie zugleich darauf aufmerksam, dass die erwähnte Litanei, obgleich sie nie vom heiligen Stuhle gutgeheißen worden ist, sich doch in ver-

schiedenen Andachtsbüchern gedruckt findet und überall von religiösen Orden und Congregationen in ihren Kirchen und Kapellen gebetet zu werden pflegt. Euer Bischöfliche Gnaden kann also ganz wohl dulden, dass sie in der Kirche der Nonnen von der Heimsuchung dort in Ihrer Stadt gesungen werde, wenn man sie nur nicht mit einer streng liturgischen Function verbindet."

In der nach Straßburg ergangenen Entscheidung, welche in obigem Schreiben erwähnt wird, heißt es:

„Das Monitum (der Riten-Congregation) vom 16. Juni 1880[1] bezieht sich auf jene Litaneien, welche bei den liturgischen und öffentlichen Functionen zu recitieren sind; wohl aber können, ja müssen die Bischöfe andere oder neue Litaneien prüfen und, wenn sie es für nützlich halten, auch gutheißen: jedoch nur für die Privat- und außerliturgische Recitation."

Für streng liturgische und öffentliche Functionen halten wir hauptsächlich das feierliche Hochamt und die feierliche Vesper, nicht aber Privatmessen, Bruderschaftsandachten u. dgl., wenn sie auch mit sacramentalischem Segen verbunden sind; also können nach unserer Ansicht bei letzteren alle in den bischöflich approbierten Gebetbüchern stehenden Litaneien gebetet oder gesungen werden, wie es bei uns allgemein gebräuchlich ist.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Der 20. September und die römische Frage. Ein Bileamsfest. Crispi und das Ansehen des Papstes. Keine Unwahrhaftigkeit, keine Inconsequenz. Der Kirchenstaat ein Product der Menschengeschichte, nicht dogmatisierbar. Seine Wiederherstellung ein Schlag für die Revolution. Dom Pedro II. Reaction ins Heidenthum. Die dritte Civilisation. Juden und Protestanten als Bundesgenossen. 2. Ungarn und die katholische Religion. Der Culturkampf eine Frucht der Reformation und Revolution. Wer ihn nicht wollte. Was die Katholiken thun werden. 3. Katholikentage in München, Pribram, St. Pölten, Bristol, und ihre Bedeutung. 4. Zustände im deutschen Protestantismus. Gläubige Pastoren und ungläubige Professoren. Vivisection der Bibel. Die Posaune des Hasses gegen Rom. Zunahme der Protestanten in München. Die Civilehe und wie man adelig wird. 5. Pariser Weltausstellung und Congress der Weltreligionen.

1. Im Vordergrunde der kirchlichen Zeitereignisse steht die Feier des 20. September, welche vom officiellen Italien veranstaltet wurde. An und für sich ist das eigentlich ein sehr profanes Ereignis, steht aber doch zur Kirche in untrennbarer Beziehung. Wir möchten es ein Bileamsfest nennen, da man das Gegentheil von dem erreichte, was man beabsichtigt hatte. Die Machthaber Roms wollten vor allem durch diese Feier eine Selbstbestätigung ihres „rechtlichen" Besitzes des Kirchenstaates sich geben und holten sich anstatt dessen

---

[1]) In diesem Monitum war den Bischöfen verboten worden, andere als die Allerheiligen- und die lauretanische Litanei (wozu neuestens noch die vom heiligsten Namen Jesu hinzugekommen ist) für den Druck zu approbieren oder öffentlich recitieren zu lassen.

den energischen Protest der katholischen Welt. Sie wollten den Katholiken die Roma intangibile zeigen, wir sahen aber das unantastbare Rom der Päpste. Die römische Frage offenbarte sich neuerdings als ungelöst, das „geeinte“ Italien erscheint unheilbar zerrissen, nichts weniger als glücklich, sondern vielmehr dem physischen und moralischen Elende verfallen. Was hätte wohl Crispi gegeben, wenn er bei der Enthüllung des Garibaldi-Monumentes seinen Freunden das Gegentheil hätte sagen können? Er hätte Triumphe über das Papstthum gefeiert, wenn er mit Recht auch nur auf die Hälfte der segensreichen Erfolge hätte hinweisen können, welche man vor 25 Jahren mit so beredtem Munde aus der Occupation Roms prophezeit hatte. Aber nicht einmal dieser findige Freimaurer fand im eigenen Hause etwas Gutes, sonst hätte er nicht Dinge gesagt, die Jedermann verblüffen. Nur sicilianische Phantasie und diplomatische Heuchelei sind imstande zu sagen:

„Dem Papste wurde innerhalb des Kreises seines Priesteramtes unbeschränkte Freiheit gesichert, so dass er nur Gott über sich hat und keine menschliche Gewalt an ihn heranreichen kann. Die geistige Autorität des unabhängigen Herrschers, zu dem wir ihn gemacht haben, überragt alle; in ihr liegt seine Macht; die katholische Welt sollte Italien dankbar sein für den dem römischen Pontificate erwiesenen Dienst.“ „Das Oberhaupt der römischen Kirche ist in seinen Entschließungen noch nie so unabhängig gewesen wie jetzt. Das Papstthum hat seit Einverleibung Roms in den italienischen Einheitsstaat an Machtfülle und Einheit nicht eingebüßt.“ „Als weltlicher Fürst hätte der Papst geringere Autorität, weil er allen übrigen Fürsten gleichgestellt nicht der Erste wäre.“ Und den Gegnern der Occupation sagt der Panamino: „Sie überlegen nicht, dass ein weltlicher Fürst nicht heilig, nicht unfehlbar sein könne.“

Es war für den heiligen Vater ein Leichtes, auf diese erbärmliche Sophistik im Briefe an Cardinal Rampolla die richtige Antwort zu geben. In diesem classischen Documente sind alle Argumente enthalten, die für die Existenzberechtigung des Kirchenstaates sprechen. Man studiere diesen Brief selbst. Die Päpste sind und bleiben Päpste, unter allen Umständen, unter Nero und Diokletian so gut wie unter Constantin, Pipin und Karl d. G. Bei der römischen Frage handelt es sich seit 1870 in erster Linie um die Rechtsfrage. Wenn auch heute das Ansehen des Papstes mit Recht gerühmt wird, so steht damit dessen Beraubung etwa in einem ähnlichen Causalnexus wie die That des Nero zur Martyrerglorie der beiden Apostelfürsten. Die wirkliche Ursache ist nach den Worten des heiligen Vaters die Gnade Gottes. Es ist nun einmal kein normaler Zustand, wenn die Freiheit des apostolischen Stuhles unterbunden oder unterdrückt ist. Eine Souveränität, welche sich auf eine Kirche, ein Wohnhaus und einen Garten erstreckt, ist des Oberhauptes der katholischen Kirche unwürdig; eine Souveränität, welche jeden Augenblick und auf die allerleichteste Weise überwacht oder aufgehoben werden kann, ist eine sehr fragliche. Darum liegt wahrhaftig keine „gewisse Unwahrhaftigkeit“ in der Forderung der Katholiken, dass dem Papste Rom zurückgegeben werde, um die gebürende Freiheit zu genießen, wie uns protestantische

Stimmen vorwerfen wollten. Und auch keiner „groben Inconsequenz“ macht Leo XIII. sich schuldig, wie Protestanten wiederum wollen, indem er die Berechtigung der italienischen Regierung auf den Besitz des Kirchenstaates in Abrede stellt und doch die französischen Katholiken zur Anerkennung ihrer Republik anhält. Das Kaiserreich Napoleons III. ist eben nicht auf gleiche Weise zugrunde gegangen wie Rom und demnach sind auch die Rechtstitel der französischen Republik ganz andere als die Titel des Königs Humbert. Aber auch das möge gesagt werden, dass der Papst keinen Menschen zu einem unerlaubten Schritt auffordert, wenngleich er noch so laut und noch so oft sein unveräußerliches und unverjährbares Recht vertheidiget und Rückerstattung des geraubten Gutes verlangt. Eben deshalb, weil der Kirchenstaat ein Product der „Menschengeschichte“ ist, geben sich unsere Feinde eine arge Blöße, wenn sie uns — wie geschehen — mit einer diesbezüglichen Dogmatisierung necken, und wir dürfen gerade deshalb auch von seiner Wiederherstellung reden. Da die Entwicklung des Nationalitätenprincips und der Revolution zu seiner Unterdrückung geführt, so hat der Bischof von Regensburg wohl ganz recht, wenn er schreibt: „An dem Tage, da dieses große Unrecht gut gemacht ist, wäre dem Umsturz ein Damm gesetzt und der die ganze Gesellschaft bedrohenden Revolution der Todesstoß gegeben.“ Als vor 25 Jahren in Rom große Feste zur Verherrlichung des gelungenen Streiches gefeiert wurden, traf der Kaiser von Brasilien, Dom Pedro II., in der ewigen Stadt ein und nahm an denselben als gekrönter Gast theil. Die Revolution hat ihn seither verschlungen kraft des eisernen Gesetzes der Consequenz.

Und nun noch ein sehr wichtiger Punkt. Der heilige Vater nennt die eigentliche causa prima der Occupation mit dem wirklichen Namen. Es handelt sich nicht allein um ein Stück Erdreich, nicht um eine Hauptstadt. Florenz, Mailand, Turin, Neapel und vielleicht noch andere Städte wären dazu ebenso gut oder besser als Rom. Es handelt sich um die Priesterstadt, um das Bollwerk des Katholicismus. Die Feinde der „Reaction“ treiben auf der ganzen Linie und in großem Stile Reaction ins Heidenthum, und dem steht das priesterliche Rom entgegen. Diese Erzreactionäre können das dogmenlose Christenthum, die Ethik ohne Gott, die terza civiltá wie Leo sagt, nicht zum Siege führen, solange das päpstliche Rom steht, und darum der erbitterte Kampf um dasselbe, darum das unablässige Bestreben, tornarla pagana, Rom in ihre Gewalt zu bringen und heidnisch zu machen. Man braucht nur zu sehen, was die Eroberer seither gemacht haben. Es bestätigt alles die Worte des Papstes! Bundesgenossen in diesem Kampfe sind alle, die nicht katholisch sind, insbesondere sind es auch die Protestanten und Juden. Wie weit das seine Wurzeln zurücktreibt, mögen folgende zwei Stimmen uns sagen.

In einem Aufsatze über ein äußerst interessantes Werk von Paolo Mencacci bezüglich der italienischen Revolution heißt es in den Laacher Stimmen:

„Bezeichnend genug ist es, um nur dies eine hervorzuheben, dass in Circularen, welche die österreichische Regierung z. B. in Brescia auffand, schon 1855 die Protestantisierung Italiens und die Revolutionierung nebeneinander als ein Ding aufgefasst und empfohlen wurden, während schon ein förmliches Comité für dieses doppelte „Missionswerk" sich gebildet hatte. Bezeichnend ist es auch, in welchen Beziehungen das protestantische England und, um nur einen Namen zu nennen, Lord Shaftesbury, der Schwiegersohn Lord Palmerstons, zu diesen italienischen Bestrebungen standen, während die Kinder Israels in Italien selbst, z. B. in Livorno, zahlreich versammelt zu Jehova flehten für Victor Emanuel und seine Familie, für die Erweiterung seines Reiches und die Erhöhung seines Thrones."

Und in einem Aufsatz über König Friedrich Wilhelm IV. zu dessen hundertjährigem Geburtstag, 15. October 1795, schreibt die protestantische „Monatschrift für innere Mission" im September-Heft: „Es ist bekannt, wie er die deutsch-evangelischen Gemeinden in Südamerika, Rio de Janeiro, Buenos Ayres, Montevideo, sowie in Serbien, Moldau und Wallachei, in Lissabon und im Haag, unter seine Hut und Pflege genommen hat. Friedrich Wilhelm IV. ist es auch gewesen, der bei all den Gesandtschaftsposten in andersgläubigen Ländern Gesandtschaftsprediger anstellte. Dadurch sammelten sich, besonders in Italien, die evangelischen Gemeinden fest um ihre Altäre, so dass dieselben heute wie eine Kette von Lichtpunkten sich an der Küste Italiens und den Gestaden des Mittelmeeres hinziehen — ein Zeugnis gegen den ultramontanen Katholicismus für die wahre Katholicität unserer evangelischen Kirche." — Wie sehr Preußen in dieser Tendenz fortarbeitet, ist bekannt. Bezüglich Roms braucht man nur an den Grafen Arnim zu denken.

2. Im Grunde genommen verdankt auch Ungarn, von dessen Zustände wir jetzt sprechen müssen, dem Judenthume und dem Protestantismus seinen inneren Geisteskrieg. Die erste Civilehe schloss in Budapest ein Jude und das Gesetz der Judenreception, das Gesetz der Entchristlichung folgte auf dem Fuße nach. Dadurch ist wohl der ganzen Bewegung auch ein unauslöschliches Merkmal eingedrückt. Die Civilehe ist ein Kind des Protestantismus, getauft von der französischen Revolution. „Die evangelische Kirche hat, wie Emil Friedberg in seinem neuesten Kirchenrechte sagt, die Zuständigkeit des Staates zum Erlaß kirchenrechtlicher Normen anerkannt". „Auf diesem Standpunkt steht der moderne Staat". „Das Eherecht ist durch die Entwicklung der Neuzeit von der Kirche losgelöst und hat nur ihre geschichtliche Grundlage im Kirchenrecht". Auch in Ungarn haben sich die confessionellen Fragen mit dem Protestantismus eingebürgert, aber nicht in der Weise wie in Deutschland, da in Ungarn der Katholicismus zu jener Zeit auch geistig alles überragte. Die ungarischen Kirchenfürsten standen an der Spitze der Cultur auch im nationalen Sinne. Primas Pázman war sprachlich und literarisch der große Regenerator und Begründer des Ungarthums, er schuf die bis zu den jüngsten Tagen einzige ungarische Universität. Es war eigentlich ein oligarchisches Ringen um die Macht, um materielle Interessen, wobei vorerst Protestantismus und Mohamedanismus, dann aber das gegen das deutsche und katholische Haus Habsburg sich auflehnende Unabhängigkeitsbestreben und nationaler Chauvinismus die mächtigste Stütze boten. Aus diesem Kampfe hat sich das Gesetz über die Mischehen, und aus diesem das Gesetz über

die Zugehörigkeit der Kinder, und für die Fälle, wo gesetzlich eingeschritten werden soll, das sexus sequitur sexum mit Ausschluss der freien Wahl der Eltern, als Salomonischer Spruch entwickelt, bis Albin Csáky den förmlichen Culturkampf heraufbeschwor. Die deutsche Reformation ist inzwischen durch die französische Revolution, deren Richtung heute im Nihilismus gipfelt, überboten worden. Die Ideen dieser Revolution hat Franz Deák in seinem Schwanengesange verherrlicht und damit auch die Civilehe angekündigt. Koloman Tisza schien zwar diese Richtung aufzugeben und vielmehr in der Besitzergreifung aller Aemter, allen Einflusses, aller Macht und aller Vortheile zugunsten des Protestantismus die Zauberformel zur Bannung jeder anderen kirchlichen und politischen Bewegung gefunden zu haben. Nur Gabriel Irányi wiederholte alljährlich vor den lächelnden Abgeordneten den Ruf nach Confessionslosigkeit und Civilehe. Und nun hat man alles — und dazu noch etwas: den Culturkampf. Die Krone hat ihn nicht gewollt, das Parlament auch nicht, auch die Minister nicht. Graf Albert Apponyi, dem der sehr zweifelhafte Ruhm geworden, durch sein Verlangen einheitlicher Ehelegislation der Regierungs- und Liberalenpartei die Reform aufgedrungen zu haben — hat ihn wohl auch nicht gewollt. Die Nation, die Confessionen, die Reformierten nicht ausgenommen, sind heute alle im gegnerischen Lager. Da steckt also eine andere, weit größere und gefährlichere Macht dahinter. Das ist nicht ungarische, noch weniger dynastische Politik. Diese Macht bedroht Staat, Kirche und Dynastie mit Verderben. Das ehrwürdige Magnatenhaus erkannte die Gefahr und hielt Stand. Man vergewaltigte es und nun bemerken wir, dass das katholische Ungarn sich aufrafft, um den aufgedrungenen Geisteskampf energisch zu führen, nicht mit den verwerflichen Waffen der Revolution wie die Gegner, sondern mit dem Schwerte der Wahrheit. Vor allem wird gebrochen mit dem bisher so verhängnisvollen Irrwahn: Die Regierung thut uns nichts, weil wir stets zu ihr helfen. Die Regierung hat den Gegenbeweis bis zum Entsetzen erbracht und holt zu neuen Schlägen aus. Sodann wird die Idee des Nationalismus geprüft und theoretisch wie praktisch auf Recht und Wahrheit zurückgeführt. Man gesteht sich, dass man das Nationalitätsprincip, aus dem für das Marianische Königreich ebenso wie für den Papst und für Oesterreich unermesslicher Schaden entstanden ist, in Ungarn weit übertrieben hat. Wer ein rechter Katholik ist, wird auch ein rechter Patriot, ein tüchtiger Magyár ember sein. Und die zum Leben erwachte Gerechtigkeit wird dann Priester heranbilden in allen Landessprachen, um sie in slavische, slowakische und deutsche Gemeinden als Seelsorger und nicht als magyarische Sprachlehrer senden zu können. So werden sich die Kirchen mit Betern und praktischen Christen wiederum füllen, und das religiöse Leben wird zu neuer Blüte erstehen. Die Missionen, das Vereinsleben in seiner großartigen Verzweigung, die

charitativen Anstalten werden segensreich über das ganze Land sich ausbreiten. Das Kirchenvermögen, respective das Pfründenvermögen namentlich wird nicht mehr profanen Zwecken, sondern den eminent geistlichen Bedürfnissen zugewendet werden. Mit aller Macht wird man sich der Schule annehmen. Ungarn hat ja noch katholische Kinder-Bewahranstalten, Volksschulen, Mädchen- und Knaben-Erziehungsanstalten in den Händen männlicher und weiblicher Orden, mit katholischem Gelde gegründete und aus solchen Fonden erhaltene Gymnasien. Die diesbezüglichen Rechte und Gepflogenheiten werden, soweit sie verletzt sind, reclamiert und das Vorhandene mit großer Wachsamkeit in Hut genommen. Das politische und sociale Wirken des Clerus und der katholischen Laien wird in der bewunderungswürdig erstarkenden „Volkspartei“ den gemeinsamen Boden haben, um die alte Ehre Ungarns wieder herzustellen und dem gestürzten Kreuze zum Siege zu verhelfen. Möge man jenseits der Leitha drüben überzeugt sein, dass wir den Heldenkampf mit aufrichtiger Liebe verfolgen und ihn als einen Kampf auch für uns ansehen, wie ehedem die Kämpfe gegen die Türken.

3. Die verflossenen Monate waren Monate der Katholikentage. Die Deutschen hielten den ihrigen diesmal in München ab und konnten mit dem Verlauf, sowohl was Arbeit als Besuch anbelangt, vollkommen zufrieden sein. Wir waren selber Zeugen. Katholikentage sind Geister-Manöver. In Deutschland ist ihre alljährliche Veranstaltung bei der weiten Ausdehnung des Gebietes, bei der großen Anzahl der hervorragenden Städte, bei der Einheit der Sprache, bei ziemlich gleichartiger Bildung und Gemeinsamkeit der religiösen Interessen leichter als bei uns in Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist die consequente Beharrlichkeit in der Abhaltung ein großes Verdienst. Der regelmäßige Pulsschlag ist ja ein Zeichen der Gesundheit. Was da Jahr für Jahr geschieht, ist kein Scheinmanöver, sondern wirkliches Geistes-Exercitium. Wenn jemand so einen Anflug von dem wahrnehmen will, was man mit den Worten quotidiana vilescunt allerdings zu stark ausdrücken würde, wenn mancher noch größere Energie und Arbeitslust in den Commissionen wünscht, so lassen wir das dahingestellt sein; wir merkten davon kaum etwas, aber das bemerkten wir, dass trotzdem sehr viel geschieht; der Tag gestaltet sich trotzdem zu einer vollen That, es wird Same ausgestreut für die Zukunft. Auch das Gute haben diese Versammlungen, dass die dort und da bestehenden Schwierigkeiten und Gefahren, die vorhandenen Krankheitssymptome an das Licht kommen und man auf Abhilfe zu denken angeregt wird. Den Blick also auf das große Ganze gerichtet, wird man von Herzen rufen: vivat sequens!

In Oesterreich scheinen sich entsprechend der vielsprachigen Gestaltung der Monarchie und der Verschiedenheit der Interessen die Provincial- oder Diöcesan-Katholikentage vollauf zu bewähren. Es sind da gleich zwei zu verzeichnen, einer in Pribram in Böhmen und einer in

St. Pölten in Unterösterreich. Wenn wir in das Rathen und Thaten, in das Thun und Treiben dieser Versammlungen hineinschauen, so glauben wir das treue Bild der heiligen Kirche, wie es sich vom Anfang an schon unserem Geiste dargestellt, zu sehen. Da ist nicht bloß ein Glied thätig, sondern alle Glieder, Clerus und Volk, befinden sich in Arbeit, wie es sich für einen lebendigen, organischen Körper geziemt, wie es die Gnadengaben heischen. So leben im gewissen Sinne die Synoden der alten Zeit, unserer Zeit angepasst, auf und gestalten sich mittelbar wenigstens zu einem Gegenmittel auch gegen die Antisynoden, von denen Fürstbischof Jakob Missia von Laibach unlängst gesprochen hat. In der großen Geburtsstunde einer neuen Zeit, in der wir offenbar leben, und in der naturgemäß alles in Aufregung und Gährung sich befindet, und wo mehr als je das abundet unusquisque in sensu suo gilt, fördern und beschleunigen sie die Klärung, die jeder, dem es um die heilige Sache allein zu thun ist, aufrichtig wünschen muss. Darum sagen wir wiederum: vivat sequens!

Und noch ein Katholikentag. In England hielten die Katholiken einen solchen in Bristol ab. Die dominierende Idee daselbst war die Union, welche der heilige Vater angeregt hatte. Der Feuerfunke dieser apostolischen Liebe hat wohl nirgends besser gezündet als in England. Man kann dies aus einem Berichte ersehen, in dem es heißt:

Von allen Reden erregte die größte Aufmerksamkeit jene des anglicanischen Geistlichen J. H. Boudier, Rectors von Clutton, welcher sagte, die Frage der Wiedervereinigung der Kirchen beschäftige ihn seit Jahren und erfülle sein ganzes Wesen. Das Sendschreiben des Papstes müsse alle Herzen gerührt haben, ob es Katholiken oder Protestanten seien, und es enthalte eine Einladung, infolge deren er den Cardinal gebeten habe, der heutigen Versammlung beiwohnen zu dürfen. Mit jedem Worte, das bezüglich der Wiedervereinigung in der Versammlung gesprochen worden sei, stimme er als anglicanischer Geistlicher vollständig überein. Er vertrete keine besondere Richtung der anglicanischen Kirche, er spreche auch nicht in ihrem Namen; er spreche nur für sich selbst, wisse aber, dass seine Ansichten und Gefühle von vielen seiner Amtsbrüder vollständig getheilt würden. Es sei leider wahr, dass über den katholischen Glauben sehr irrige Ansichten verbreitet seien und absichtlich verbreitet würden. Die Hauptsache sei darum, das Volk über die wahren Lehren und über die Gebräuche der katholischen Kirche aufzuklären, um dadurch ein besseres Verständnis herbeizuführen, das als erste Grundbedingung einer Wiedervereinigung der Kirchen betrachtet werden müsse. Vorträge würden da von keiner großen Wirkung sein, da die dem Volke eingeimpfte Voreingenommenheit gegen die Katholiken die meisten abhalten würde, ihren Versammlungen beizuwohnen. Von weit größerer Wirkung sei da die Presse; Veröffentlichungen der Catholic Truth Society (Gesellschaft zur Verbreitung der katholischen Wahrheit) hätten da schon eine außerordentliche Wirkung erzielt, namentlich auch unter den anglicanischen Geistlichen. Die Bekämpfung irriger Ansichten sei die Hauptsache. Er persönlich habe keinen Zweifel über die Frage der Wiedervereinigung, die kommen müsse und kommen werde; die Frage müsse aber in einer Weise erörtert werden, welche beiden Seiten gerecht werde und sich an die Wahrheit halte. Gerade die Nichtkenntnis der Wahrheit führe leider noch immer zu den tief bedauerlichen bittern Angriffen gegen die Katholiken und die katholische Religion seitens der Protestanten, sowohl der anglicanischen, wie der nicht conformistischen. Die Catholic Truth Society werde da viel vermögen, um die Unwissenheit zu bekämpfen, und damit die Bitterkeit gegen die „Römischen“

zu beheben. Die Gerechtigkeit erfordere, daſs beide Seiten gehört würden, und Se. Eminenz, der Cardinal, habe damit, daſs es ihm (dem Redner) als Protestanten und anglicanischen Geistlichen möglich sei, mit katholischen Würdenträgern auf derselben Plattform zu stehen und eine Ansprache zu halten, dargethan, daſs die Katholiken auch den Gegnern gerecht werden wollen und ihnen tolerant entgegenkommen. Das Sendschreiben des Papstes sei an alle Engländer gerichtet, denen der Name Christi theuer und heilig sei, und es sollte in die Hände aller derer kommen, an die es gerichtet sei; denn die Worte des Papstes sprächen unmittelbar zum Herzen und seien der beste Weg zur Anbahnung einer Verständigung."

4. Wenn wir diese Worte lesen, schweifen unsere Gedanken unwillkürlich zu unseren getrennten Glaubensbrüdern unter uns und in Deutschland hin. Sie bilden eine societas ex parte tantum extranea und darum darf von ihnen auch hier die Rede sein. In Deutschland kämpft der alte Protestantismus mit dem neuen, das bibelgläubige Pastorenthum mit den s. g. Gelehrten einen Kampf auf Leben und Tod. In der diesjährigen lutherischen Conferenz für die Provinz Brandenburg kennzeichnete der Präsident Pastor Gensichen-Polßen die Lage also: „Eine antichristliche Weltmacht ersten Ranges ist die moderne Theologie. Die Bibelkritik ist zu einer Vivisection der heiligen Schrift geworden, es geht darauf, dem Volke sein Wort Gottes zu nehmen. Das Fundament des Glaubens wird unterminiert, es gilt das Bekenntnis des Glaubens über den Haufen zu werfen. Diese Theologie erobert die Lehrstühle, die Kanzeln, die christliche Welt"! Und Pastor Kühle-Christindorf legte seinem Vortrag daselbst folgende 1. These zugrunde: „Es ist ein unerträglicher Nothstand, daſs in den meisten evangelisch-theologischen Facultäten der preußischen Universitäten ein großer Theil der Docenten a. nicht mehr den lutherischen oder reformierten Bekenntnissen unserer evangelischen Landeskirche gemäß lehrt, b. auch das apostolische Symbolum verwirft, c. sogar eine Lehre führt, welche selbst den allgemeinsten christlichen Heilserfahrungen widerspricht". Die Schuld dieser trostlosen Lage wird auf die protestantischen Professoren geschoben, welche dem Rationalismus, in Form von Neokantianer, Ritschlianer u. dgl. verfallen sind. Wie nun diese ihren Offenbarungs-Nihilismus handhaben, schildert graphisch uns Weitbrecht in seinem Buche: „Der Fels in den Wellen".

Da greift die Kritik irgend einen Glaubenssatz an und beruft sich dabei auf die heilige Schrift. Zeigt man nun irgend eine Stelle, etwa im Kolosserbrief, in welchem der angefochtene Glaubenssatz enthalten ist, so lautet die Antwort: „Ja, der Kolosserbrief ist nicht echt paulinisch, den lasse ich nicht gelten". Man bringt eine ähnliche Stelle aus dem Römerbrief, so lautet die Antwort: „Der Römerbrief ist allerdings echt, aber Paulus ist mir in dieser Sache überhaupt nicht maßgebend, ich verlange ein Wort Christi selber als Beweis". Nun schlägt man eine Stelle aus dem Johannesevangelium auf. „Das gilt nicht", heißt es nun, „ich betrachte das vierte Evangelium nicht als johanneisch". „Gut, so ist hier ein Wort aus dem Evangelium des Marcus". „Das Marcusevangelium ist allerdings im Ganzen echt, aber gerade diese Stelle fechte ich kritisch an, sie ist späterer Zusatz". „Gut, so ist hier ein echtes und ursprüngliches Wort Jesu, das dieselbe Lehre enthält". „Ich leugne nicht, daſs hier ein echtes Christuswort

zugrunde liegt, aber wer weiß, ob wir es in seiner ursprünglichen Gestalt haben, ob es nicht schon im Sinne der frühesten Dogmenbildung verschoben ist"?

Die achte allgemeine lutherische Conferenz in Schwerin spiegelte den gleichen Kampf, die gleiche trostlose Lage. Der Hauptreferent bei dieser Versammlung, Dr. Polstorff-Güstrow erblickte im Siege der Kritik die Beseitigung der auf der Autorität der heiligen Schrift ruhenden Lehreinheit, an deren Stelle dann die in stetem Fluss begriffene Theologie der Professoren, welche den Gemeinden keinen Schutz bieten kann, treten würde. Dann würden die größten Schreier solange Recht behalten, meinte er, bis ein stärkerer, nemlich Rom, über sie käme. Ein anderer sagte, die kritische Nörgelei grassiert nur noch unter den Theologen, und auf den Einwurf: „Du magst an Deutschlands Hochschulen herumgehen und nachfragen — sie reden alle wie wir. Wozu also der Lärm?" gibt er kleinlaut zu: „Ich will es nicht leugnen, dass das ein böses Capitel ist", und auch er fürchtet Rom. Nirgends aber findet das odium Papae eifrigere Pflege als im „evangelischen Bund", der sich wirklich zu einer Posaune des Hasses gegen den Katholicismus entwickelt hat. In seiner Generalversammlung in Zwickau nannte Graf Winzingerode sogar die Sedansfeier eine Antwort auf das Vaticanum, Militäroberpfarrer Dr. Hermens nannte den Katholicismus eine Gefahr für die evangelische Kirche; Pastor Hackenberg verglich die katholische Kirche mit der Loreley, an deren Felsen das protestantische Schiff Gefahr laufe und rief die reine „Deutsche Jungfrau" auf, diesem Drachen das Kreuz entgegenzuhalten; und schließlich erhob die Versammlung gar noch einen Protest gegen das päpstliche Rundschreiben über das Rosenkranzgebet. Ja das odium Papae! Wenn das ein Friedensengel austreiben könnte, wenn die gläubigen Pastoren Deutschlands nur einmal auf dem Standpunkt des Rectors von Clutton stünden, wenn sie Rom wie es ist kennen, wenn sie dem Papste in sein Auge schauen würden, dann sollte man sehen, was aus Deutschland werden würde. Indessen geht es eher abwärts als vorwärts. Aus München liefert man folgende statistische Daten:

Die Zunahme der Protestanten in München soll innerhalb der letzten 15 Jahre 122%, die der Katholiken nur 68% betragen. In den Volksschulen sind 85% katholisch, 12% protestantisch; in den Mittelschulen ist das Verhältnis schon 70% zu 23%, und in den höheren Töchterschulen überwiegt das protestantische Element mit 42% gegen 32%. Auf sieben Ehen trifft eine gemischte; im Civilstande ist jede sechste Ehe eine gemischte, beim Militär jede vierte. Die Kinder aus solchen Ehen werden meistens protestantisch erzogen. Im Cadettencorps, dem die Officiere ihre Söhne zuführen, ist fast die Hälfte der Zöglinge protestantisch. In den hohen Beamten- und Officierskreisen ist die gemischte Ehe mit protestantischer Kindererziehung an der Tagesordnung.

In dem Budget des bayerischen Landtages finden sich für den protestantischen Cultus folgende Neuforderungen: 1. 10.000 Mk. jährlicher Staatszuschuss zum Unterhalt eines Pfarrers und zweier Hilfsgeistlichen an der Lukaskirche in München. Aus der beigefügten Erläuterung ist zu ersehen, dass nun mit der Dismembration der übergroßen Pfarrei München Ernst gemacht werden will. Zunächst ist die Bildung von drei Parochien ins Auge gefasst, nämlich bei der

St. Matthäuskirche mit ungefähr 24.000 Seelen, bei der St. Marcuskirche mit ungefähr 14 500 Seelen und bei der dritten neuen Kirche, die bis Herbst 1896 fertig gestellt sein wird, mit ungefähr 16.100 einschließlich der Protestanten in den Vorstädten v. d. J. mit 4100 Seelen. Von den dermalen vorhandenen sechs Pfarrern sind drei für St. Matthäus und zwei für St. Marcus nothwendig, während der sechste Pfarrer an der Rothkirche in Haidhausen nicht entbehrt werden kann. 2. 740 M. jährlichen Staatszuschuß für die Erhebung des Vicariats Straubing zur Pfarrei. Der vorige Landtag hat diese Position abgelehnt. 3. 1260 Mark für einen Hilfsgeistlichen in Landshut. 4. 1800 Mark für einen Hilfsgeistlichen in Ingolstadt. 5. 1800 Mark für einen Hilfsgeistlichen in der Pfarrei Poppenreuth. Die zwischen den Städten Nürnberg und Fürth gelegene Pfarrei Poppenreuth zählt in zehn weit auseinander liegenden Ortschaften ungefähr 3400 Seelen.

Der bezeichnete Fortschritt des Protestantismus, der übrigens auch anderswo bemerkbar ist und wovon wir ein anderesmal reden werden, fließt indes nicht aus der Liebe zum Evangelium. Die Quelle ist trübe, sie ähnelt der, aus welcher folgende Erscheinung möglich wird, die in Berlin spielt.

Ein großer Missbrauch mit Eheschließungen wird aus Berlin berichtet. Wiederholt sind solche erfolgt, bei denen es von den Nupturienten nur darauf abgesehen ist, sich einen vornehmen Namen zu verschaffen, um denselben später ausnutzen zu können. Dabei spielen dann heruntergekommene Mitglieder aus den Ständen des Adels eine wenig ruhmvolle Rolle. Dieselben lassen sich eine entsprechende hohe Summe von der betreffenden Person, die sie formell heiraten sollen, geben, treten aber thatsächlich in einen wirklichen Ehestand gar nicht ein. Das Geschäft wird derart gemacht, dass der formell angetraute Mann unmittelbar nach der Eheschließung so und so viel bekommt, nachdem er sich verpflichtet hat, sofort nach derselben sich wieder aus dem Staube zu machen und demnächst der angetrauten Frau Veranlassung zu geben, wegen böswilliger Verlassung seinerseits die Ehescheidung zu beantragen, wofür er dann, sobald sie erfolgt ist, wiederum die entsprechende vereinbarte Summe erhält. Die betreffende Frau ist aber damit Frau Baronin oder Gräfin geworden. Erst vor kurzem ist wieder der Fall vorgekommen, dass ein junger Graf in wenigen Jahren derart dreimal geheiratet hat und dann dreimal (formell durchaus ordnungsmäßig) geschieden worden ist, drei „Gräfinnen" infolgedessen den deutschen Adel vermehrt haben.

5. Gelegentlich der großen Weltausstellung, welche im Jahre 1900 in Paris stattfinden soll, will Abbé Victor Charbonnel einen Religionscongress veranstalten, ähnlich wie vor ein paar Jahren in Chicago einer stattgefunden hat. Ein solcher Congress soll kein Concil sein, wo man disputiert, sondern ein Versuchsfeld, um unter der Formel „Ein Gott Vater im Himmel und ein Bruderbund aller Menschen auf Erden" alle Bekenntnisse und alle Bekenner unter einen Hut zu bringen. Charbonnel hat schon die Zusage der Theilnahme von verschiedenen Seiten, darunter die des Groß-Rabbiners Zadok-Kahn, der mit seinem israelitischen Consistorium erscheinen will. Auf das hin hat er auch sein Programm bereits veröffentlicht. Der heilige Vater Leo XIII. hat inzwischen in einem Schreiben an seinen Delegaten in Amerika, Erzbischof Satolli, derartige Congresse aller Religionen missbilligt, infolgedessen wohl kein Katholik mehr daran theilnehmen wird.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Laut Namensfertigung ist der Missionsmann nicht mehr an Ort und Stelle, wie bisher. Er beehrt sich hiemit, den P. T. Lesern gehorsamst zu melden, dass er in den ehrsamen Stand der Pfarrer aufgenommen sei.

Es geschieht diese Meldung durchaus nicht in der Absicht, um noch einige ausständige Gratulationen zu erwerben. Der Sachverlauf ist eben nicht, wie gebräuchlich, mit Pfarrfieber und plötzlicher Genesung vor sich gegangen. Nur die beständige Behauptung der Medicinmänner und alter Freunde: „wenn Du nicht bald nachgibst und gehst auf das Land hinaus, so wirst Du in kurzer Zeit vollends dienstunfähig sein!“ hat den Anlass gegeben. Ich bat um eine Pfarre und wider Erwarten erhielt ich sie.

Ich sollte mich freuen; es hat aber das Leid immer das Uebergewicht erhalten, das Leid um die Schulen und um die jungen Leute, in deren Mitte ich seit Bestehen des bischöflichen Convictes für Lehramtszöglinge eine Reihe von Jahren zugebracht hatte. Zu scheiden mit dem Bewusstsein: du musst gehen, weil du ihnen das nicht mehr sein kannst, was du sein sollst, den Vielen, Vielen, die du geliebt hast und die dir nassen Auges die Hand zum Abschiede drückten, — das hat weh' gethan!

So hatte ich beim Eintritte in die neue Stelle und bei all den Festlichkeiten, die denselben reichlichst umgaben, viel mehr Aehnlichkeit mit einem traurigen Mannsbilde, als mit einem, der eine Braut heimführt. Seither geht es so so.

Wenn in einer Maschine oder einem Uhrwerke das Triebrad gebrochen ist und muss ein neues eingesetzt werden, so wird daran viel herumhantiert, es muss gefeilt und geglättet, gehämmert und geebnet werden, bis es richtig eingreift und einen regelmäßigen Gang zustande bringt; und so ist der neue Pfarrer nun in diesem Stadium begriffen, kennt nur das, was er so viele Jahre betrieben hat und muss in vielem anderen, was ihm fremd geworden oder völlig neu ist, erst eingreifen lernen. Da sitzt er denn vor den Fächern der Pfarrkanzlei und Registratur, vor den Stößen der Scheine und Erlässe, die einer dem andern die Thüre reichen, — wie ein frischgefangener Primaner, dem angst und bange wird vor all den Wissenschaften, die seiner warten. Schweift hin und wieder sein Blick zum Fenster hinaus in die herrliche Umgebung, auf die wunderschöne Gebirgswelt, die das prächtige Land umsäumt, so kommt es ihm vor, als sei dies alles ein abgeschlossener Park, in welchen man nur durch das Gitter begehrliche Blicke werfen, aber erst eintreten dürfe, wenn das, was Pflichtsache ist, gehörig erlernt und gethan ist.

Inmitte dieser Kanzleigefühle überrascht mich der Herr Redacteur der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ mit der Behauptung, dass der alte Missionsberichterstatter, der dieses Fach zur Verfügung gestellt und um Verlegung desselben in jüngere Hände gebeten hatte, einstweilen diese Arbeit noch fortzuführen habe.

Wenn P. T. Professoren Behauptungen aufstellen, so pflegen sie diese mit so vielen Gründen zu belegen, dass zuletzt das quod erat demonstrandum dasteht, als wie der leibhaftige Erlkönig mit Kron' und Schweif, dessen gestrenge Majestät nach dem Wahlspruche handelt: „Bist Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt."

Freilich wird kein Erlkönig nach mir altem Knaben ein Verlangen tragen, es regt sich auch kein Zittern in mir, dass er mich anfasse und mich aus dem Sattel zu seinem Thronsessel emporziehe; jedoch sein eindringliches Zuflüstern hat mich schließlich auf den Gedanken gebracht: habe ich so Vieles lassen müssen, was mir lieb gewesen, so bliebe mir wenigstens noch Eines, was sich vielleicht noch aufrecht halten ließe: die alte Freundschaft mit den Missionen und den Freunden derselben.

Also griff ich nach der dargebotenen Rechten und schlug ein; flugs hatte mich Erlkönig aus dem Sattel des Kanzleischimmels an sich gezogen, schmunzelnd drückt er mir die Feder in die Hand und raunt mir befehlend in's Ohr: Setze Dich und schreibe den Missionsbericht! Gesagt, gethan!

Wird er in Ansehung der wenigen Tage, die mir als Frist festgesetzt sind, mangelhaft und zeigen sich Lücken darin, so sei dieses alles dem Gewaltigen vom Erlenreiche auf Rechnung geschrieben! Wollen die P. T. Leser nur mit ihm abrechnen.

Ich aber bitte meine alten Freunde und Bekannten, das Wenige, was noch zustande kommen konnte, gütig hinzunehmen und dazu den herzlichen Wunsch auf ein recht glückseliges neues Jahr für Sie und die katholischen Missionen aller Welttheile!

I. Asien.

Palästina. Gegenüber den Anstrengungen, welche die protestantischen Secten machen, im heiligen Lande sich Eingang zu verschaffen auf allen Gebieten, wo man Einfluss auf das Volk gewinnen kann, muss es uns eine besondere Freude sein, so oft wir vernehmen, wie unsere Kirche unentwegt auf all diesen Gebieten das Beste leistet.

Solches sehen wir z. B. an dem Wirken der barmherzigen Brüder in Nazareth. 1882 haben etliche Brüder dort die Krankenpflege begonnen, ein Jahr darauf hatten sie ein Häuschen mit sechs Betten mietweise bezogen; heute haben sie ein großes Spital im Besitze, worin bis 1894 fast 18.000 Kranke Aufnahme und Pflege fanden, Viele auch Heilung der Seele, Erkenntnis der Wahrheit und den Weg zur rechten Kirche Jesu.

Es ist Vergrößerung der Bauten nothwendig geworden und bitten die Brüder, als deren Oberer der Oesterreicher P. Damian Amschl wirkt, inständig um Unterstützung ihres Unternehmens, welches ja gewiss auch zum Missionswerke zu rechnen ist.

Die Schulbrüder, deren Wirken im Oriente immer mehr sich ausbreitet, leiten in Jerusalem, Nazareth, Kaipha und Jaffa fünf Schulen mit 948 Schülern.

Syrien. Auch hier leistet dem Missionswerke die stets vorschreitende Thätigkeit der Schulbrüder immer größere Dienste.

Sie haben in ihren Schulen in Beyrut, Latakieh und Tripolis derzeit über 650 Schüler. Ebenso ist Kleinasien ihr Arbeitsgebiet, z. B. die Schulen in Smyrna und Rhodus mit 800 Schülern.

Die Gesammtzahl der von den Schulbrüdern im Oriente (einschließlich Egypten mit über 1000 Kindern in 9 Schulen) erzogenen Kinder ist bei 8000. Dieses gehört sicher auch zu den Beweisen dafür, wie viel der Orient den lateinischen Missionären Dank schulde.

Vorder-Indien. Die apostolische Präfectur Assam, wo die Gesellschaft des göttlichen Wortes (früher katholische Lehrgesellschaft genannt) ihr Wirkungsfeld hat, zählt nun in zwei Haupt- und zehn Nebenstationen 800 aus dem Heidenthum Bekehrte, dazu eine bedeutende Zahl von Katechumenen. Die Missionäre weisen in ihren Berichten auf eine mehr und mehr hervortretende Schwierigkeit und Gefahr hin:

Es ist der unter den heidnischen Khasi unausrottbar eingewurzelte Schlangencult, der in Wirklichkeit ein Teufelscult ist. Meuchelmorde zu dem Zwecke, um „der Schlange" die erforderlichen Opfer zu bringen, mehren sich in unheimlicher Weise und, da das Volk in dieser Sache auf Seite der Fanatiker steht, ist es bisher noch nie gelungen, denselben gerichtlich beizukommen.

Das apostolische Clerical-Seminar Puttempally in Malabar hat dem Missionswerke wieder eine schöne Anzahl von Mitarbeitern beigestellt:

Ende März haben 73 Alumnen die heilige Priesterweihe empfangen nach vorher bestandenen Prüfungen, die mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse sehr hohe Anforderungen stellen, besonders in Sprachenkenntnis (außer dem Lateinischen noch Sprachfertigkeit im Syrochaldäischen und Englischen). Die Neugeweihten treten nun zur Missionsarbeit in die apostolischen Vicariate Tritschur und Kottayam ein.

In der Diöcese Quilon zeigt sich (laut Bericht des P. Benziger an die „Freiburger katholischen Missionen") unter dem Heidenvolke eine erfreuliche Empfänglichkeit für die Arbeit der Missionäre.

So haben zwei Karmeliten-Missionäre in einem Jahre 2000 Heiden zur Taufe gebracht. Freilich ist damit noch nicht Alles gethan, sondern beginnt nun erst die Schwierigkeit der Versorgung der Bekehrten mit Kirchen, Schulen, Anstellung von Katechisten, Lehrern, die Sorge für die Waisenkinder, die Kranken u. s. w., ohne welche eine Erhaltung der Christengemeinde inmitte des Heidenvolkes nicht denkbar ist. Dazu gehören aber Geldmittel, um welche die Missionäre ihre Freunde bitten.

Ost-Bengalen. Die dortige Mission ist in der denkbar schwierigsten Lage. Sie beschäftigt sich ausschließlich mit Eingebornen, kann aber dabei fast nur auf die niedrigsten Kasten rechnen. Die höheren Kasten werden von den Brahmanen in strengster Hut gehalten, wodurch der Mission das Vordringen völlig unmöglich gemacht wird. Die Mohamedaner zeigen sich so feindselig als möglich, und außerdem sind die Protestanten bei der Hand, die allen des Lesens Kundigen ihre bewussten Tractate aufdrängen, strotzend von Schmähungen gegen alles Katholische.

Dieses dornige Missionsfeld wurde kürzlich noch von schwerem Elementar-Unglücke heimgesucht: Die Centralstation Akyab (Westküste des bengalischen Meerbusens) wurde durch einen Orkan so arg mitgenommen, dass Kirche, Missionshaus, Kloster und Waisenhaus einen Trümmerhaufen bilden. In derselben Nacht wurde in der neuen Station Muntoung Kirche und Schule, welche noch im Baue begriffen waren und auf deren Fertigstellung Priester und Volk sich innig freuten, gänzlich durch denselben Sturm zerstört. Der Schmerzensruf dieser Mission: Miseremini mei! möge er viel Erhörung finden!

China. In der Mission Süd- und West-Setschuen sind wieder schwere Verfolgungsstürme losgebrochen. Ende Mai und anfangs Juni

kamen von dorther Telegramme über Telegramme an die Centralstation Shanghai, deren Inhalt überall Zerstörung der Kirchen und Missionsgebäude, Schulen, Spitäler, Misshandlung von Bischöfen und Missionären, Plünderung der Christenhäuser u. s. w. meldete.

Seitherige Telegramme und schriftliche Nachrichten gaben ausführliche Schilderung der Greuelthaten. Als hinkender Bote folgte endlich auch die Meldung, dass der Hauptschuldige, Vice-König Liu Ping Schang, abgesetzt wurde und die Regierung sich zum Schadenersatze bereit erklärt habe. Der Schaden geht in die Millionen. Damit ist der Lava-Ausbruch des greulichen Vulkans ins Stocken gerathen, aber der Krater nicht ausgefüllt.

Süd-Schantung. Während in den meisten Gebieten des Reiches Unruhen und Gefahren drohen, ist dort Ruhe. Seit Bischof Anzer die hohe kaiserliche Auszeichnung erhalten hat, stehen die Mandarinen auf gutem Fuße mit ihm, besorgen seine Angelegenheiten mit großer Zuvorkommenheit und kommt dadurch das Missionswerk zu großem Aufschwunge; eine Christengemeinde nach der andern wird gegründet und überall zeigt sich das Volk bereit zur Annahme des christlichen Unterrichtes. Am auffallendsten zeigt sich dieses in der großen Handelsstadt Zining-dscho, der jetzigen Residenz des Bischofes.

Vor fünf Jahren hatte derselbe Bischof bei dem Versuche, in dieser, dem Christenthume stets verschlossenen Stadt seinem Werke Eingang zu verschaffen, vor der Wuth des aufgewiegelten Volkes fliehen müssen. Jetzt leitet er dort eine kräftige Christengemeinde und über 1000 Katechumenen, und heuer haben ihm die Honoratioren der Stadt, die „Gelehrten“ an der Spitze, in feierlichem Aufzuge Gratulation und namhafte Geschenke dargebracht und ihm in einer Weise gehuldigt, wie man es nach dem Vorausgegangenen wohl für unmöglich gehalten hätte. Eben wird dort eine Kathedralkirche erbaut.

Aber merkwürdig! Kaum hatte die Kirche diesen unerwarteten Sieg errungen, fanden sich auch die andersgläubigen Secten dort ein, errichteten Schulen und Krankenhäuser, halten Vorträge, schleudern ihre Bibeln unter die Leute und lassen ihren Goldregen vor den begehrlichen Blicken funkeln und niederträufeln, und erschweren so den Stand der katholischen Mission.

Korea. In den Kriegsunruhen des Vorjahres war die Mission durch wilde Verfolgung in solche Gefahr gebracht worden, dass vollständige Vernichtung zu befürchten war. Eine Menge Christen wurden hingemordet, viele derselben haben eine bewundernswerte Standhaftigkeit an den Tag gelegt, darunter auch Frauen, die lieber die härteste Marter über sich ergehen ließen, als auch nur zum Scheine nachzugeben, oder auf das laute Bekenntnis ihres Glaubens zu verzichten.

Trotz der vielen Verluste ist die Zahl der Christen seither um mehr als 2300 gestiegen.

In einem Werke über Korea von Freiherrn von Hesse-Wartegg findet sich die Schilderung eines Besuches einer Missionsstation, darunter folgende Aeußerung:

„In Chemulpo wohnen die Missionäre nicht im europäischen Stadttheile, sondern weit draußen. . . Presbyterianer, Methodisten, Baptisten und wie alle diese Bekenntnisse heißen mögen. Sie haben dort hübsche Häuser, sind bequem eingerichtet und leben besser als die Kaufherren. . . Nur die katholischen Missionäre wohnen bescheiden, abeiten aber desto mehr, haben auch zehnmal mehr Erfolge aufzuweisen und sind zehnmal beliebter, als alle anderen Missionäre

zusammen genommen. Als ein katholischer Missionär starb, folgten Tausende von Koreanern seinem Sarge und die Trauer war allgemein; um einen zur selben Zeit verstorbenen amerikanischen Missionär (Methodist) kümmerte sich niemand, nicht einmal die europäische Colonie. Die Thatsache mag den Protestanten unangenehm erscheinen, aber der Wahrheit muss die Ehre gegeben werden, sie wurde mir von allen Europäern, mit denen ich in Korea verkehrte, bestätigt."

Formosa. Diese herrliche Insel, das Eden von China, welches im Kriege mit Japan und noch mehr in den diplomatischen Verhandlungen so häufig genannt wurde, ist auch katholisches Missionsgebiet.

Seit die Holländer, welche dort die calvinische Religion eingeführt hatten, aus dem Besitze des Küstenstriches verdrängt worden waren, hielten die Chinesen die Insel den Christen vollständig verschlossen. Erst 1860 gelang es einem Dominicaner-Bruder von den Philippinen-Inseln her sich Eingang zu verschaffen. Ihm folgten zwei Ordenspriester und sie begründeten eine katholische Mission. 1888 folgte die Gründung zweier Stationen bei Tamsui im Norden. Die Zahl der Bekehrten beträgt schon nahezu 1000.

Japan. Ein Artikel der „Freiburger katholischen Missionen", betitelt „Das moderne Japan und das Christenthum", behandelt eingehend die Entwicklung des Reiches und dessen jetzige Beziehungen zum Christenthume, im besonderen zum katholischen Missionswesen. Vom menschlichen Standpunkte angesehen, würde sich demnach die Lage der katholischen Mission gegenüber den neugestalteten Verhältnissen sehr ungünstig gestalten.

Der Beginn der modernen Entwicklung dieses Reiches, die Zeit, wo man dort angefangen hat, junge Leute in die europäischen Länder zu schicken, damit sie dort die staatlichen Einrichtungen, das Unterrichts- und Erziehungswesen, die Militär- und volkswirtschaftlichen Verhältnisse kennen lernen sollten, fällt eben in die Siebziger-Jahre, wo der Liberalismus seine Grundsätze in die üppigste Blüte gebracht hatte. Dass die Heimgekehrten das reichlich eingesogene Gift mit nachhause nahmen und dem öffentlichen Leben ihrer Heimat einimpften, ist selbstverständlich. Die Entwicklung ist dann ganz nach dem Muster vorgegangen, wie wir es bei uns sattsam zu verkosten hatten.

Darum kann es auch nicht befremden, jetzt zu vernehmen, wie man dort die Schulen eingerichtet und ausgenützt hat zu einer Pflanzstätte der modernen Ideen. Die Professoren der dort errichteten höheren Schulen müssten ja nichts von unseren Hochschulen gelernt haben, wenn sie nicht christenfeindlich lehren und wirken würden.

Wenn man so liest, wie z. B. ein Herr Tetsuyiro Irouye, Professor der „vergleichenden Religionswissenschaft" und der orientalischen Philosophie an der Universität Tokio tradiert, wie ihm die Vaterlandslosigkeit des Christenthumes, das niedrige Bildungsniveau des Clerus, die Unvereinbarkeit der Dogmen mit den Ergebnissen der Wissenschaft ... so geläufig sind, so ist man sich sofort klar: Der ist ganz Collega der Collegen. — Man könnte fast lachen; aber es steckt bitterer Ernst dahinter: Das Heidenvolk, durch die Waffenerfolge schon etwas taumelig geworden, wird von oben bis unten liberalisiert. Die Folgen liegen auf der Hand.

Die der Sache näher stehen, die Bischöfe und Missionäre, schreiben mit tiefer Besorgnis darüber. Sie heben besonders zwei Hauptübel hervor, die am bedauerlichsten sind: 1. Das Schulwesen der Mission verschwindet fast gegenüber der Unzahl der neuen Staatsschulen, ja es kann sich nicht einmal mit den protestantischen Anstalten messen. 2. Die katholische Presse ist kaum nennenswert gegenüber der liberalen, die das moderne Japan innerhalb der letzten Jahrzehnte zu einer Großmacht ausgebrütet hat, sowie gegenüber der unermesslichen Flut von „Testamenten" und Tractaten, womit die Protestanten das Land überschwemmen und das Volk verwässern. Merkbar ist das Uebel schon an der geringen Zahl der Bekehrten in den letzten Jahren.

So sieht sich die Sache vom menschlichen Standpunkte an, übel genug. Darüber steht aber noch der Standpunkt Gottes.

Ceylon. P. Dillic O. M. J hat in Bollata, einem Dorfe mit 300 Familien, 1894 eine Mission errichtet. Er fand dort einige eingewanderte Christen vor, die aber in ihrer Verlassenheit ganz um ihre Religion gekommen waren. Den Bemühungen des Missionärs gelang es, sie sämmtlich wieder zurückzuführen; er hatte auch bald die Freude, dass sich auch viele buddhistische Heiden den Christen anschlossen und ins Katechumenat eintraten. An Stelle des verfallenen Kirchleins wurde eine neue große Kirche dem heiligsten Herzen Jesu erbaut, wozu das Volk voll Begeisterung mithalf.

II. Afrika.

Egypten. Der heilige Vater Leo XIII. hat mit 17. Juni neuerdings ein Sendschreiben an die Kopten gerichtet, worin Er mit dem Hinweise auf ihren ersten Glaubensboten St. Marcus und die Altväter der Wüste und die durch Jahrhunderte bestandene Verbindung zwischen der römischen und alexandrinischen Kirche auch die schismatischen Kopten seine Brüder und Kinder nennt, ihre bisherige gute Gesinnung lobt und sie in väterlicher Liebe einladet, zur alten Mutterkirche zurückzukehren.

Der neue apostolische Vicar Msgr. Macaire erließ am 29. Juni einen Hirtenbrief an die Kopten, worin er sich zunächst an den noch schismatischen Patriarchen von Alexandrien und dessen Bischöfe wendet, sowie an das schismatische aber strenggläubige Volk.

Voll Begeisterung fordert er sie auf: Die koptische Kirche, welche ja die älteste Tochter der römischen Kirche im Oriente war, soll wieder die erste sein, welche in der Rückkehr zur Mutterkirche den Kirchen des Orientes mit gutem Beispiele vorausgehe.

Dieser Hirtenbrief, zum Theil in den „Freiburger katholischen Missionen“ abgedruckt, ist nach Gedankenreichthum und Sprache von ergreifender Schönheit. Dass es auch an durchgreifender Wirkung diesen Mahnungen des Vaters der Christenheit und seines Bischofes nicht fehlt, sieht man aus den seitherigen Nachrichten:

Derselbe Oberhirt meldet an die Propaganda in Rom, dass die koptische Bevölkerung in großer Bewegung sei. 400 Schismatiker haben sich sofort zur Rückkehr gemeldet, die Einwohnerschaft zweier großer Ortschaften ließen den katholischen Bischof bitten, dass er komme und sie wieder mit der Mutterkirche vereinige. Diesem Beispiele folgte Sohag, der Hauptort im Regierungsbezirke Girgeh, wo das gesammte Volk mit Entschiedenheit sich für die Rückkehr zur katholischen Einheit aussprach, ebenso die Heimat des Oberhirten, ein Dorf mit 60 Familien.

Der heilige Vater hat seither an den Ordensgeneral der Jesuiten ein Schreiben gerichtet, worin er mit dem Lobe über die bisherige Wirksamkeit der Jesuiten-Missionäre die Aufmunterung zur Fortsetzung ihrer Arbeit verbindet, und hat zur Unterstützung der koptischen Mission 40.000 Frank gespendet.

Apostolisches Vicariat Sahara und Sudan. Die weißen Väter haben zu Segu am Ober-Niger eine Station eröffnet, stehen damit noch im ersten Anfange, müssen noch in elenden Strohhütten wohnen, haben aber

bei den Negern der Umgebung gute Aufnahme gefunden, mit deren Häuptlingen Freundschaftsbündnisse geschlossen und beginnen nun mit Errichtung einer Schule.

Central-Afrika. Nach dem Jahresberichte des apostolischen Vicares Msgr. Roveggio sind in diesem Missionsgebiete fünf Stationen mit 12 Priestern, 15 Laienbrüdern und einigen Ordensschwestern.

In der Anstalt Gezireh sind zehn Knaben in den Vorbereitungsstudien für den Priesterstand. Im ersten Halbjahre 1895 wurden dort 21 erwachsene Neger getauft, in Heluan 20. Auffallend mehren sich die Bekehrungen von Juden und Schismatikern; die Schulen sind sehr gut besucht.

Um schneller und mehr Nachwuchs an Missionskräften zu bekommen, wurde heuer ein Missionshaus in Brixen (Tirol) eröffnet.

Aequatorial-Afrika. Im apostolischen Vicariate Nord-Nyanza musste, wie schon gemeldet, das 1893 in Villamaria (Buddu) gegründete Negerknaben-Seminar nach St. Maria in Rubaga verlegt werden.

P. Marcon aus der Gesellschaft der weißen Väter meldet nun die Vollendung dieses Neubaues, die Tagesordnung, den Unterricht und das religiöse Leben der Seminaristen, ihre ausgezeichnete Haltung bei den heiligen Exercitien u. s. w. Es läſst sich daraus ersehen, daſs ein besonderer Segen Gottes auf der Anstalt ruhe, die sicherste Gewähr der Hoffnung auf eine gute Zukunft.

Süd-Afrika. In der Mission Unter-Sambesi ist die Station Milanje (südlich vom Chiruasee am Malozaflusse) in große Bedrängnis gerathen.

Seit 1890 wirken dort die PP. Jesuiten mit sehr gutem Erfolge unter den Anyanjas, friedlichen Leuten, die sich der Mission stets zugethan erwiesen. Deren schlimme Nachbarn, die Ajawas, haben sich dort eingenistet und treiben schwunghaften Sclavenhandel, sind natürlich der Mission spinnefeind, haben auch nie ein Hehl daraus gemacht.

Allerlei Missethaten, z. B. das traurige Schicksal der jungen Missionäre PP. Loubiere und Perrodin, der Vergiftungsversuch an dem Missionsobern P. Dupeyron, wovon in diesen Berichten auch Meldung geschah, sind auf Rechnung dieser Sclavenjäger zu setzen. Dieselben haben nun (October 1894) einen Vernichtungsschlag ins Werk gesetzt, indem sie, 400 Mann stark, den portugiesischen Militärposten Milanje überfielen. Die kleine Besatzung erwehrte sich mit Heldenmuth; auf dem Rückzuge überfielen nun die Ajawas die wehrlose Missionsstation, plünderten sie und brannten Alles nieder, so daſs der Schaden 20.000 Franks übersteigt. Zum großen Glücke entgiengen die Missionäre der mordlustigen Rotte. Ihre Leute, die Anyanjas, waren alle schon vor Ausbruch des Kampfes in die Gebirgsschluchten entlaufen.

Die Missionäre hoffen doch, ihre Station wieder aufrichten zu können, sogar noch eine zweite zu gründen an einem Platze, wo schon das Bauholz bereit liegt.

Die Mission Ober-Sambesi hat schon wieder einen schweren Verlust zu beklagen: der Missionsobere P. Schomberg-Kerr S. J. ist gestorben.

Der Verewigte, welcher früher als englischer Marine-Officier gedient und im Alter von 30 Jahren es schon zum Commandanten des Kriegsschiffes Bellerophon gebracht hatte, trat 1867 in den Jesuitenorden und hat seit 1891 die Ober-Sambesi-Mission geleitet. R. I. P.

Mashonaland. In einem Briefe des P. Hartmann S. J. an das „Echo aus Afrika", worin er in mehreren Fällen das Walten der göttlichen Erbarmung schildert, ist auch die Meldung enthalten von der

Gründung einer neuen Station in Kunzwi, welche zu Ehren der lieben M. G. Maria von Kirchenthal geweiht wurde.

Natal. Die wackeren Trappisten haben in ihrem Missionsbezirke jetzt 2200 Christen und wenigstens 3000 Heiden, welche unter ihrem unmittelbaren Einfluss stehen und sicher nach und nach gewonnen werden.

In ihren Schulen erziehen sie 1200 Kinder; auf ihren vier großen und neun kleinen Niederlassungen arbeiten 18 Priester, 185 Laienbrüder und 225 Schwestern. Die letzte kürzlich gegründete Niederlassung ist im Mount Courry-Districte im Gricqua-Lande.

Apostolisches Vicariat Ostcap. Die deutschen Dominicanerinnen, deren Wirken in diesen Berichten schon wiederholt erwähnt wurde, haben nun außer dem Mutterhause in King-Williamstown schon neun Filialen (vier in Cap Colonie, eine in Transvaal und vier am Ober-Sambesi). Neuestens haben sie eine Verstärkung nach Buluwayo im Matabelelande geschickt, um dort nebst dem Spitale auch Schulen zu eröffnen.

Diese Schwestern, die in allen Arbeitsfächern sich verwenden lassen, am Krankenbette, in der Schule, in Waisenpflege und Hauswirtschaft, auf dem Ackerfelde, in den Handwerkstätten der Schneiderei und Schusterei, als Maurer, ja selbst am Schmiedeambosse wie Männer arbeiten, werden allgemein auch von den Andersgläubigen bewundert und überall mit Freuden aufgenommen. Es sind ihrer derzeit 150, vielleicht finden sie mit der Zeit auch aus unserem Oberösterreich Nachwuchs und seien unsere hochwürdigen Seelsorger darauf aufmerksam gemacht.

West-Afrika. Aus dem apostolischen Vicariat Ober-Congo führt der Missionsobere in Baudouinville P. Roelens in einem Briefe an das „Echo" die erfreuliche Thatsache an, dass das Missionswerk besonders durch Sclavenloskaufung schon reichliche Erfolge erzielt habe.

Mit Hilfe der ihnen zugeflossenen Almosen haben sie in dieser Mission bei 5000 Sclaven befreit. 2000 derselben sind den Folgen der früher ausgestandenen Behandlung erlegen; haben alle noch vor dem Tode die heilige Taufe empfangen. Die übrigen 3000 sind der Mission verblieben, wurden unterrichtet und getauft und je nach Anlagen verschiedener Bestimmung zugeführt, Vielen hat man zur Gründung eines christlichen Familienstandes verholfen, theils in der Landwirtschaft, theils in Handwerken Erwerb verschafft, manche wirken nun als Katechisten und Lehrer unter ihren Landsleuten; die jüngsten, etwa 400, befinden sich noch in den Schulen und Waisenhäusern.

Kamerun. Der apostolische Präfect P. Vieter berichtet den „Freiburger katholischen Missionen" mit inniger Freude, wie er heuer zu Pfingsten wieder 25 Eingebornen nach mühevollem Unterrichte die heilige Taufe und 52 die heilige Firmung spenden konnte, weist auf die tröstliche Thatsache hin, dass das Volk immer mehr Empfänglichkeit für den christlichen Unterricht zeige, wie man von allen Seiten weit her um Missionäre bitte, so dass sie wegen geringer Anzahl von Missionskräften bei weitem nicht mehr genügen können.

Goldküste. Von dieser apostolischen Präfectur, welche von nun an nur mehr das englische Gebiet zwischen Newtown und Togoland umfasst, wurde das Gebiet der französischen Colonien an der Elfenbeinküste (zwischen Cavallyfluss und den Lagunen von Tando) abgetrennt und zu einer neuen Präfectur erhoben. P. Ray aus der Lyoner Missionsgesellschaft wurde zum Oberen derselben ernannt.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Apostolisches Vicariat Brownsville. Ganz eigenartig sind die Verhältnisse, unter welchen die katholische Mission in diesem Gebiete von Texas ihre Arbeit zu leisten hat.

Die Bewohner (über 54.000, größtentheils Mexikaner) sind zwar Katholiken, aber infolge Mangels an Seelsorgern und Schulen in religiöser Beziehung derart herabgekommen, dass die Seelsorge unter ihnen eine wahre „Heidenarbeit" ist. Ueber 20 Priester, darunter 12 Oblaten M J., haben ebensoviele Kirchen zur Verfügung, aber das dazu gehörige Volk müssen sie in den zahllosen Ranchos (Einzelngehöften) aufsuchen und jeweils an Ort und Stelle Unterricht und Sacramente zu spenden suchen. Die Schwierigkeiten und Abenteuer, mit denen die Missionäre auf ihren Ritten durch die einsamen und äußerst unsicheren Gegenden zu rechnen haben, geben dieser Mission ein eigenartiges Gepräge, wie es in der eigentlichen Heidenmission kaum beschwerlicher vorkommt.

Apostolisches Vicariat Athabasca-Makenzie. Die Missionszeitschrift Maria Immaculata bringt einen Brief des Missionärs P. Dupé O. M. S von der Station St. Bernard, aus dem man sieht, wie warm die Herzen schlagen für das anvertraute Werk, wie glücklich sie sich fühlen, wenn auch die äußere Natur ihnen nichts zu bieten vermag, als grimmige Kälte und ihre rauhesten Seiten. Zu jeder Zeit des Tages, wenn den Leuten der harte Erwerb des nöthigen Lebensunterhaltes eine freie Stunde läſst, suchen sie fleißig ihr Kirchlein auf und, seit im vorigen Jahre auch sechs Ordensschwestern dort eingetroffen sind, ist die Missionsschule auch hoch zu Ehren gekommen, die Kinder sind mit Freude und Eifer beim Unterrichte.

Süd-Amerika. Brasilien. Mitte August trafen in Olinda (nördlich von Pernambuco) sechs Priester mit neun Laienbrüdern O. S. B. aus der Abtei Maredsous ein. Dem Wunsche des heiligen Vaters entsprechend, sollen sie an der Wiederbelebung der brasilianischen Benedictiner-Klöster und im Missionswerke arbeiten.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Die Missionäre vom heiligsten Herzen berichten recht freudiges von ihrem in der ersten Blüte stehenden Arbeitsfelde.

In Vlavolo wurde eine hübsche Kirche aus hartem Holze fertig gestellt; von der weiten Umgebung finden sich nun scharenweise die Wilden ein, um diese Kirche, nach ihren Begriffen ein Riesenbau, anzustaunen. Das Christenvolk gab seiner Freude über die Eröffnung derselben mit Aufbietung aller ihnen geläufigen Ehrenbezeugungen Ausdruck.

Kurz darauf wurden in diesem Gotteshause 85 sorgfältig vorbereitete Katechumenen feierlich getauft, dazu 50 Firmungen und 200 Communionen gespendet, am Frohnleichnams-Sonntage wiederholte sich dieselbe Festlichkeit mit der Taufe von mehr als 100 Erwachsenen.

In Malaguna wurden 30 Katechumenen des Glückes der heiligen Taufe theilhaft; in Kinigunan wird dem bereits überfüllten Waisenhause ein Juvenat beigefügt für junge Leute, von denen man die Begabteren zu Lehrern heranbilden, die anderen in Handwerke einstellen will.

Apostolisches Vicariat Melanesien. Die Missionäre derselben Gesellschaft haben ebenfalls unter ähnlichen Verhältnissen des Anfanges zu

arbeiten und mit denselben guten Erfolgen. In Pinapuka wurden im Beisein des apostolischen Vicars Msgr. Navarre, der unter Führung von vier getauften Häuptlingen dorthin gekommen war, fünfzehn Katechumenen getauft. Dieser Mission wurden innerhalb einiger Wochen ein Laienbruder und eine Ordensschwester durch den Tod entrissen.

Apostolisches Vicariat Tahiti. Auf den Cook-Inseln, die bisher von den Anglicanern allein besetzt waren, wurden in dem Hauptorte des Archipels, Avarna auf der Insel Raratonga, eine katholische Mission errichtet und mit den PP. Eich und Castanie und einem Katechisten besetzt.

Auf der Reise dahin haben diese Missionäre auch die Inseln Mauke und Atin, von denen jede ein sogenanntes Königreich bildet, besucht und dabei den Insulanern, meist Anhängern der Anglicaner, den Zweck ihres Kommens und die Grundzüge der katholischen Lehre vorläufig zur Kenntnis gebracht. Nach der Aufnahme, die sie dort sowie in ihrer Station gefunden haben, zu schließen, lassen sich gute Erfolge hoffen, deren schon einige zu verzeichnen sind. Die ersten 20 erwachsenen Heiden, die Unterricht annahmen, sind schon getauft. Die Zahl der Katechumenen wächst schnell, ein Grundstück wurde angeboten, mehrere Mitglieder der königlichen Familie zeigen sich der Mission sehr gewogen.

Apostolisches Vicariat Central-Oceanien. Die Perlen dieses Missionsgebietes sind die ganz katholischen Inseln Futuna und Wallis.

Auf letzterer Insel ist am 11. März 1895 zum tiefsten Leidwesen der Mission und des ganzen Volkes die Königin Amelia Lavelua gestorben.

Nach dem Nekrologe, welchen die „Freiburger katholischen Missionen" der Verewigten widmen, war diese Frau eine, auf deren Grabstein die Worte „Mulierem fortem quis inveniet" eingemeißelt werden sollten.

Ihrer edlen Gesinnung, als sie noch Heidin war, ist die Rettung des ersten apostolischen Vicars Msgr. Bataillon zu verdanken, als man denselben vertreiben und die eben begonnene Mission vernichten wollte. Sie wurde Christin, und seit sie mit Anfang der Siebziger-Jahre Königin geworden war, hat die Mission aufzublühen begonnen. Sie unterstützte deren Wirken in durchgreifender Weise, war die Mitbegründerin und Mutter aller Missionsanstalten, Kirchen, Schulen, Seminarien und Klöster, trat für die katholische Religion mit Wort und Beispiel in einer Weise ein, dass man sagen muss, sie war ein Hauptwerkzeug Gottes zur Bekehrung dieses Volkes. Dabei war sie ihren Unterthanen eine Landesmutter in des Wortes bester Bedeutung, wusste es in Ordnung zu halten, wie es kaum ein Mann vermocht hätte. Der Herr möge ihr reichlicher Lohn sein!

Die Wahl der Nachfolgeschaft fiel auf deren Bruder Vito. Da bei dem dortigen Erbfolgerecht zwei Familien ihr Recht geltend machten, war es zu befürchten, dass darüber ein harter Kampf sich ergeben werde. Jedoch der gegnerische Prätendent verzichtete in einer friedlichen Unterredung auf seine Rechte und in Begleitung der Krieger beider Parteien zog der neue König in die Kirche ein und am Grabe der verstorbenen Königin wurde gemeinsam der Rosenkranz gebetet und die Versöhnung geschlossen!

Da hat das Christenthum jedenfalls tiefe Wurzeln gefasst.

Bismarck-Archipel. In der „Norddeutschen allgemeinen Zeitung" erschien kürzlich ein Bericht über die Missionsverhältnisse im Bismarck-Archipel, speciell auf Neu-Pommern. Derselbe stammt offenbar aus der deutschen Colonial-Verwaltung und hebt die Stellungnahme derselben gegenüber den katholischen und andersgläubigen Missionen hervor.

Die Wesleyanische Missions-Gesellschaft kommt dabei nicht gar gut weg. Die Thatsache, dass sie aus den Bekehrten die Kosten der Mission herauszuschlagen sucht, macht es begreiflich, dass sie auch beim Volke unbeliebt ist.

Von der katholischen Mission, welche dort seit 15 Jahren besteht, wird gesagt, „dass sie so bedeutende Fortschritte mache, besonders seit sie in Händen des Msgr. Couppé liegt. Sie sucht die Bekehrung und Civilisierung der Eingebornen hauptsächlich durch Unterricht und Erziehung der Jugend zu erreichen und dieses gelingt ihr aufs beste; die Kinder sind unter steter Aufsicht und die Fortschritte in so kurzer Zeit sind erstaunlich . . sie erhalten Alles kostenfrei, die Mission erwartet und bekommt keine Zuschüsse von den Eingebornen."

„Die Wesley-Mission zeigt große Feindseligkeit gegen die Katholischen, greift häufig zu gehässigen Verhetzungen, verliert aber trotzdem von Tag zu Tag ihre Anhänger, hunderte der ihrigen kommen nach den Stationen der Katholiken und bitten um Aufnahme und Schutz, besonders gegen ihre farbigen Lehrer, die mit ihren Landsleuten grob umgehen."

V. Europa.

Alle wissen wir, wie der heilige Vater der Christenheit auch so recht ein Vater der Missionen ist, welche Sorgfalt er ihnen zuwendet, mit welcher Umsicht er dieses Gebiet überblickt und überall eingreift, wo etwas zu deren Förderung geschehen kann.

Welcher Trost mag für den ehrwürdigen Greis darin liegen, dass er noch sehen kann, wie das Missionswesen in neuester Zeit eine Entwicklung erreicht hat, wie es gewiss seit einem Jahrhunderte nie der Fall gewesen ist.

Nach den statistischen Nachweisen des Dr. Wittmann (in „Maria Immaculata") waren zu Anfang dieses Jahrhundertes in den Heidenländern kaum 2000 Missionäre thätig und war die Gesammtzahl der Gläubigen in den Missionsgebieten, die damals fast sämmtlich noch unmittelbar unter Leitung der Propaganda standen, etwa fünf Millionen. Heutzutage zählen die religiösen Orden allein 14.000 Priester und 5000 Brüder als Missionsarbeiter und wirken über 42.000 Ordensschwestern an diesem Werke mit. Inzwischen ist in dem größten Theile des Missionsgebietes die katholische Hierarchie eingeführt und noch zählt man in den unter der Propaganda stehenden Gebieten 25 Millionen Bekehrter!

Für die Zukunft ist die Hoffnung auf noch größere Erfolge besser als je, weil für den Nachwuchs an Missionskräften gerade in unserer Zeit die beste Vorsorge getroffen wird. Wussten früher jene, welche Beruf für die Mission fühlten, kaum, wohin sie sich wenden sollten, mussten sie zu ihrer Ausbildung, wer weiß, wie weit, ins Ausland gehen, so wetteifern jetzt viele europäische Länder, innerhalb ihrer Grenzen Missionshäuser zu errichten und überall zeigt sich ein Zudrang und Eifer der Zöglinge. Auch die Theilnahme des Volkes in Unterstützung des Missionswesens nimmt zu, dass man darin wohl eine Aehnlichkeit finden kann mit der Begeisterung, wie sie einst zur Zeit der Kreuzzüge durch die christlichen Länder gedrungen ist.

Gott will es! Möge dieser Ruf der alten Kreuzfahrer allwärts immer mehr und mehr Anklang und Wiederhall finden. Gott will es, dass wir in Liebe mithelfen zu den Missionen Seiner heiligen katholischen Kirche!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1509 fl. 28 kr. Neu eingelaufen: Kloster Tuchow in Galizien 5 fl. (zugewiesen der Station Akyab [Ost-Bengalen]); Hochw. Ferd.

Kracher: für die Trappisten 2 fl., für die dürftigste und erfolgreichste Mission 8 fl. (zugewiesen der Station Muntoung [Ost-Bengalen]), für Palästina 2 fl., für die Leopoldinen-Stiftung 2 fl., für Bonifacius-Verein 2 fl., für Kirchenbau Moabit (Berlin) 2 fl., für Werk der heiligen Kindheit 2 fl., dazu Schutzengelverein 2 fl. (in Summa 22 fl.); Hochw. Herr Bjelik, Pfarrer in Csicsman (Ungarn) 5 fl. für ein Heidenkind (zugewiesen der Mission Milanje [Unter-Sambesi]).

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1541 fl. 28 kr.

Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom.[1])

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

Der frühere hochverdiente Rector des Deutsch-Ungarischen Collegiums zu Rom, Se. Eminenz Cardinal Steinhuber, hat uns nach langjährigen Mühen Ende vorigen Jahres die Geschichte dieser Anstalt geschenkt, welche in ihrer Entstehung und Entwickelung das Werk von Heiligen, als das Muster für alle Anstalten zur Heranbildung eines Clerus, wie die Kirche ihn will, das Heiligthum ihn verlangt und das Concil von Trient ihn vorgezeichnet, gelten kann. Dass der hochwürdigste Herr Verfasser nach jeder Richtung hin der competente Mann für die vorliegende nicht leichte Arbeit war, bedarf keiner weitläufigen Darlegung. Selbst zuerst Zögling, dann oberster, allverehrter Leiter der Anstalt, in der Lage, aus den ungetrübten Quellen selbst zu schöpfen, durch seine maßvolle, objective Urtheilsart vor jeder Uebertreibung und persönlichen Befangenheit bewahrt, und durch seine große Liebe zu dem Collège und seine universale Bildung den Anforderungen vollkommen gewachsen, welche die Durchführung der Arbeit an ihn stellen musste, bietet er von vorneherein die Bürgschaft, eine wirkliche, pragmatische Geschichte der Anstalt zu liefern; und die Lectüre des Buches beweist einem Jeden, dass es die reife Frucht eines gereiften Forschers ist. Es belehrt, erbaut, rührt und begeistert. Und wenn ich es im Nachstehenden versuche, an der Hand des Buches das deutsche Collegium in kurzen Zügen zu schildern, so habe ich dabei nur den Zweck, recht Viele zu bewegen, dass sie seine Geschichte mit Ernst und Eifer lesen und — studieren.

Der deutsche Clerus, das Salz unseres katholischen Vaterlandes, war im 16. Jahrhundert schal geworden. Die Ursachen dieser traurigen Erscheinung sind aus der Geschichte mehr als zur Genüge bekannt; und die Einzelnheiten, welche Cardinal Steinhuber in seinem Werke darüber an vielen Orten mittheilt, bestätigen leider nur zu sehr, was andere Historiker schon dargethan, dass nämlich das Uebel von oben ausgieng. Sollte Besserung eintreten, so musste der Clerus ein anderer werden. Der große Stifter der Gesellschaft Jesu hatte diesen Gedanken mit der ganzen ihm eigenen glühenden Begeisterung erfasst und fand sich hierin mit dem einsichtsvollen Cardinal Morone zusammen, welcher die deutschen Verhältnisse aus eigener Anschauung gründlich kennen gelernt hatte. Aber wie diese Aufgabe lösen?

---

[1]) Von Cardinal Andreas Steinhuber aus der Gesellschaft Jesu. Freiburg, Herder. 1895. Zwei Bände. Brosch. 14 Mark; gebd. 18 Mark.

In Deutschland selbst war an die Gründung geeigneter Seminarien kaum zu denken; denn ohne die Mithilfe seeleneifriger Bischöfe konnten solche in den einzelnen Diöcesen weder gegründet werden, noch Bestand haben; und an guten Bischöfen fehlte es ja gerade. Dadurch ergab sich wie von selbst der Plan, die neue Anstalt zu Rom ins Leben zu rufen. Die Idee fand im Cardinals-Collegium warme Förderer; Papst Julius III. spendete ihr vollen Beifall, ernannte im Juli 1552 sechs Cardinäle zu Protectoren des zu gründenden Seminars, und zeichnete mit diesen und andern Mitgliedern des heiligen Collegiums zusammen eine jährliche Beisteuer von 3565 Ducaten zum Unterhalte der Anstalt, deren Leitung der Gesellschaft Jesu anvertraut wurde; und so wurde dieselbe mittels der vom 31. August 1552 datierten Bulle Dum sollicita errichtet und am 28. October dieses Jahres in zwei gemieteten Häusern die vorläufige Einrichtung begonnen. Im November und December trafen sodann die ersten Zöglinge ein, 19 an der Zahl, welche unter Beobachtung der vom hl. Ignatius selbst verfassten Statuten ihre Studien anfingen. Als das anfänglich in Deutschland bestandene Misstrauen gegen das Unternehmen sich gelegt, und die Protection König Ferdinand I., Albert V. von Bayern, der Cardinäle Otto Truchseß von Augsburg und Hosius, des sel. Petrus Canisius und anderer sich geltend machte, wurde auch der Zuzug stärker, so dass die Zahl der Alumnen im Jahre 1554 bereits auf 50 stieg.

Allein es dauerte volle 20 Jahre, bis das Collegium durch eine ausreichende sichere Dotation festen Bestand erhielt. Dem hl. Ignatius blieb es stets ein Schmerzenskind, für welches er sich bis zu seinem Tode (31. Juli 1556) in Sorgen und Mühen und Opfern erschöpfte; nur sein unerschütterliches Gottvertrauen vermochte ihn dabei aufrecht zu erhalten. Nicht weniger als sechsmal musste allein die Wohnung gewechselt werden, ehe die Anstalt eine bleibende Stätte in Rom fand; die Schilderung all' der Schwierigkeiten, die sich unaufhörlich erhoben, ist ergreifend. Dem großen Papst Gregor XIII. war es vorbehalten, der Anstalt die fehlende materielle Grundlage zu geben; seine Bulle Postquam Deo placuit vom 6. August 1573, mit welcher er ihr zum Unterhalte von 100 Alumnen eine feste Dotation von 10.000 Ducaten jährlich gewährte, sowie eine weitere vom 9. Januar 1574, durch die er ihr den Palast von S. Apollinare schenkte, vollendete das Werk des hl. Ignatius in seiner äußeren Gestalt.

Was die innere Organisation angeht, so wurden zunächst die ersten Statuten des Heiligen, gemäß dem Willen des Papstes, der in seinen Gunsterweisen nicht nachließ, von dem Rector des Collegiums, dem Pater Lauretano neu redigiert, in einzelnen Punkten auch sachlich erweitert und so in 74 Paragraphen als bleibende Regel vorgeschrieben. Dann aber begann die schwierige Arbeit des Ausbaues der im Jahre 1574 bereits 130 Zöglinge zählenden Anstalt; dieselbe fiel hauptsächlich dem genannten Rector Lauretano zu und wurde von ihm während seiner vierzehnjährigen Amtsdauer in vollkommenster und hingebendster Weise gelöst. Namentlich waren es der kirchliche Gottesdienst und der liturgische Gesang, denen er, neben der ascetischen und wissenschaftlichen Ausbildung der Alumnen, seine

Sorgfalt zuwandte; und er brachte es fertig, dass das Germanicum in diesen beiden Punkten, für welche er auch keine materiellen Opfer scheute, geradezu der Gegenstand der allgemeinen Bewunderung wurde. Die Capellmeister des Hauses, welche außer Kost und Wohnung 80 Scudi Gehalt bezogen, waren Celebritäten ihrer Zeit. Durch die Bulle Ita sunt humana vom 13. April 1580 vereinigte endlich Gregor XIII. das zwei Jahre vorher von ihm errichtete ungarische Collegium mit dem deutschen, um dem ersteren, zu dessen ausreichender Dotation ihm die Mittel fehlten, Bestand und Wachsthum zu sichern, und bestimmte, dass fortan immer zwölf ungarische Zöglinge im Germanicum unterhalten werden sollten.

Die ersten 60 Jahre des 17. Jahrhundertes brachten dem Collegium harte Prüfungen. Blieben ihm auch die Päpste stets gewogen, so bezeigten sie ihm doch nicht mehr die großmüthige Liebe, welche Gregor XIII. ihm geschenkt. Zudem erwies sich der alte Palast von S. Apollinare mit der Zeit immer mehr unzureichend, und alle Bemühungen des vortrefflichen Rectors Castorio, der von 1600 an volle 30 Jahre lang die Anstalt leitete, konnten den erforderlichen Neubau nicht zustande bringen. Die Kriegsläufte in Italien verursachten den Gütern des Hauses so großen Schaden, dass Castorio ihn auf mehr als 30.000 Ducaten berechnete. Infolge hiervon und anderer ungünstiger Verhältnisse kam es daher, dass die Zahl der Alumnen, welche bis dahin meist über 100 betragen, allmählich auf 70—80 herabsank. Neue noch schwerere Verluste brachte der Einfall der Franzosen ins Mailändische im Jahre 1655; jetzt blieben nur mehr 40 Zöglinge, und als im folgenden Jahre die Pest in Italien wüthete, gar nur mehr 21 übrig, während eine Schuldenlast von 30.000 Scudi auf das Haus kam.

Indessen auch diese Zeit der Noth gieng vorüber. Papst Alexander VII. (1655—1667) zeigte sich von vorneherein dem Germanicum sehr gewogen. Die von ihm im Jahre 1661 angeordnete (dritte) Visitation hatte ein höchst erfreuliches und ehrenvolles Ergebnis; und die Einkünfte des Hauses wurden durch verschiedene günstige Ereignisse wieder so gebessert, dass die Zahl der Alumnen von da ab bis zum Jahre 1700, außer mehreren Convictoren, durchschnittlich 80 betrug. Im folgenden Jahrhundert kam es endlich zu dem langersehnten Neubau der Kirche von S. Apollinare (1742—1748) und des Collegiums (1748—1756) und nun stieg auch die Zahl der Alumnen wieder auf 100. Allein bald danach traf die blühende Anstalt durch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu ein vernichtender Schlag. Am 16. August 1773 erschien abends um 9 Uhr der Prälat Archetti mit Militär im Hause, ließ die ganze Communität in der großen Aula zusammenkommen und verlas das Aufhebungsdecret. Gegen Ende des Monates trat der neue aus Weltpriestern bestehende Vorstand sein Amt an. Der Unterricht wurde den Dominicanern von Sta Maria sopra Minerva anvertraut, deren Professoren zu diesem Behufe täglich nach dem Apollinar kamen, während bis dahin die Alumnen sich zum Besuche der Vorlesungen nach der gregorianischen Universität der Gesellschaft Jesu begeben hatten. Die Anstalt war in ihren Wurzeln getroffen und die Folgen traten bald zu Tage. Namentlich sank die Disciplin infolge ungenügender geistlicher Leitung

in der auffallendsten Weise. Noch empfindlicheren Schaden litt das Collegium in financieller Beziehung durch das gewaltthätige, rechtlose Vorgehen Kaiser Josef II. gegen die Güter des Hauses im Mailändischen; und obwohl der verblendete Monarch bei seinem Besuche im Germanicum am Gründonnerstag 1769 dem Rector seine Zufriedenheit ausgesprochen, ließ er doch 1782 alle österreichischen Alumnen in das von ihm gegründete Gegencollegium zu Mailand versetzen; während Friedrich II. von Preußen so klug war, dafür junge Leute aus seinen Ländern ins Germanicum nach Rom zu senden, womit er freilich den Verfall nicht aufzuhalten vermochte. Die Zahl der Zöglinge gieng allmählich auf 30—50 herab; und als die Kriegswirren der französischen Revolution den Kirchenstaat erschütterten, kam es im Jahre 1798 zur Schließung und Aufhebung des Collegiums. Seine Güter wurden gleich denen so vieler anderer Anstalten verschleudert, und nur den rastlosen Bemühungen Pius VII. war es zu danken, dass sie später wenigstens theilweise wieder beigeschafft wurden. Das Colleg selbst konnte der große Papst erst 1818 aufs neue eröffnen. Allein der Palast von S. Apollinare wurde ihm nicht mehr zurückgegeben. Die Alumnen, deren Zahl bis 1826 sehr klein blieb, mussten im Professhause der Gesellschaft al Gesù untergebracht werden. Ein neuer Stoß erfolgte im Jahre 1848. Von der Revolution bedrängt, kehrten von 51 Alumnen 36 in ihre deutsche Heimat zurück; nur 15, darunter der Hochwürdigste Verfasser unseres Werkes, hielten unter großen Gefahren in den Wirren aus. Als dann später die Ruhe zurückkehrte, überwies Pius IX. der wieder auf 50 Köpfe gestiegenen Communität den Palast Borromeo zum Wohnsitz, der indessen nach allen Richtungen hin ungenügend war. Neue Verwickelungen brachte der Einzug der Italiener im Jahre 1870. Als die Schulen des römischen Collegiums geschlossen worden, musste man die theologischen und philosophischen Vorlesungen bis zum Jahre 1873 im Innern des Ordenshauses, und dann infolge der Aufhebung der Klöster im Palast Borromeo so gut es gehen wollte, fortsetzen. Im Jahre 1886 endlich wurde der große Gasthof Costanzi in der Via S. Nicolò da Tolentino angekauft und die Anstalt dorthin verlegt, während die Vorlesungen noch immer im Palast Borromeo gehalten werden.

Das ist in gedrängten Zügen die äußere Geschichte der Anstalt, deren hochinteressante Einzelnheiten das Werk des hochwürdigsten Herrn Verfassers eingehend schildert. Sie bieten ein gutes Stück Zeitgeschichte, dessen Studium überaus lohnend und für die Gründung und Erhaltung ähnlicher Institute belehrend ist.

Werfen wir nun einen Blick auf die innere Entwicklung des Collegiums und das Wirken der Männer, die aus ihm hervorgegangen, so sehen wir, was den ersteren Punkt angeht, als charakteristisches Merkmal, ein unbeugsames Festhalten an dem von seinem Stifter ihm eingeprägten Geiste. Selbst in den Jahren, in welchen nothgedrungen Convictoren aufgenommen wurden, um durch deren Pensionsgelder die Alumnen unterhalten zu können (1556 bis 1573), Jahre, in welchen die Zahl der Letzteren im Vergleiche zu den anderen eine ganz unbedeutende war, ließ man von diesem Grundgesetze

nicht ab. Das Ziel, den Alumnen eine gründliche ascetische und wissenschaftliche Ausbildung zu geben und ihnen zugleich jenen Geist einzuflößen, der sich in den Worten des Psalmisten kundgibt: Domine dilexi decorem domus tuae (25 : 8), wurde unverrückt gewahrt. Ich sage eine gründliche Ausbildung, um sie von der unseligen Drillmethode zu unterscheiden, welche seit der sogenannten Reformation so vielfach auf höheren und niederen, leider auch geistlichen Schulen herrscht, und ihr Ziel und ihren Ruhm darin sucht, den Schülern den Kopf mit möglichst vielen und vielerlei Dingen vollzupfropfen, die sie unverarbeitet und unverdaut lernen müssen und auswendig behalten sollen, um bei den Prüfungen auf Verlangen Stück für Stück mit automatenartiger Präcision und Gelenkigkeit vorzeigen zu können: eine jammervolle Vergewaltigung des jugendlichen Geistes, die weder Gelehrte noch Charaktere zu bilden vermag, und einen großen Theil der Schuld an der oberflächlichen, charakter- und glaubenslosen Blasiertheit unserer sogenannten gebildeten Stände trägt.

Was die ascetische Schulung angeht, so bildete ihre Grundlage schon gleich vom Anfang ein bis ins Kleinste geordnetes Leben, in welchem Gebet, Studium und Erholung in wohlberechnetem Verhältnisse miteinander abwechselten. In keinem dieser drei Punkte gab es ein zuviel, das stets einseitig macht und die freie Entfaltung der Geisteskräfte hindert. Die Alumnen waren zu einer allseitigen Wirksamkeit in ihrem Vaterlande bestimmt; sie sollten weder Anachoreten, noch trockene Stubengelehrte und noch viel weniger geistliche Lebemänner werden. Sie musſten in eine corrupte Gesellschaft treten, und einmal in sich die nöthige religiöse Grundeinrichtung haben, welche ihrer ganzen Wirksamkeit die unveränderliche Richtung auf Gott, als nie wankenden sicheren Boden verlieh, in welchem sie selbst festgewurzelt, die gottentfremdete Welt an sich und zu Gott ziehen sollten. Sie waren bestimmt, mit einer Gesellschaft in läuternden Verkehr zu treten, für welche Frömmigkeit und Wissenschaft abschreckende Dinge waren, die man mit einer Art von geheimem Grauen betrachtete und mied. Demgegenüber sollten sie durch ihr ganzes Wesen und Wirken zeigen, dass Fröhlichkeit und Frömmigkeit und Wissen keine unvereinbaren Dinge seien, sondern vereint miteinander erst die wahre Harmonie im Menschen, im Priester herstellen und ihn befähigen, das Schwerste mit ungebrochenem Muthe und unverwüstlicher, vor keinem Hindernisse zurückschreckender Ausdauer, und das Kleinste und Unbedeutendste mit jener hingebenden Liebe und Sorgfalt zu vollbringen, welche sich stets bewusst ist, dass Gott uns nicht nach unserem Können, das ja vielfach nicht von uns abhängt, sondern nach unserem Wollen beurtheilt und belohnt. Sie sollten endlich einem ungezählten Heere von Feinden des Glaubens und der Kirche entgegentreten, welche die religiöse Wahrheit, wie sie seit Jahrhunderten geglaubt und gelehrt worden war, mit allen Waffen von Gewalt und List, von Hohn und Spott und scheinbarer Wissenschaft bekämpfen. Und da musſten sie auf dem ganzen umfassenden Gebiete des religiösen und vielfach auch des profanen Wissens vollkommen zuhause sein, stets gerüstet und schlagfertig, die gegnerischen Trugschlüsse zu erkennen, bloßzulegen und zurückzuweisen.

und auf den Trümmern der alten Schulweisheit und Schulbildung ein neues, allen Stürmen der Zeit Trotz bietendes Gebäude gläubigen Wissens und Lebens aufzuführen. Eine gewaltige, aber auch eine begeisternde Aufgabe. Und nach allen diesen drei Richtungen hin hatten sie kein verschwommenes, wenig bestimmtes, sondern ein sehr reelles, greifbares Ziel vor Augen, die religiös-sittliche Hebung ihres Vaterlandes. Wenn Jahr um Jahr neue Zöglinge aus der deutschen Heimat eintrafen und mit ihren trostlosen Schilderungen von dem allgemeinen Verfall des Glaubens und der Sitten in dem in der Ferne um so heißer geliebten Vaterlande die jugendlichen Herzen der bereits im Collegium befindlichen Zöglinge erschütterten und mit glühendem Verlangen, zu helfen, erfüllten; wenn die Briefe der bereits Zurückgekehrten die Mühen und Anstrengungen und mit der Gnade Gottes bereits errungenen Erfolge schilderten und zu ähnlichen Thaten begeisterten: da begreift man wohl, welch reger Wetteifer in der Anstalt herrschen und welche Früchte er zeitigen musste. Wer die Ausführungen über das religiöse und wissenschaftliche Leben und Streben in der Anstalt, wie Cardinal Steinhuber es so ergreifend schildert, liest, wird sich sofort überzeugen, dass die ganze Einrichtung das Meisterwerk eines hocherleuchteten Heiligen war, der mit der Gnade Gottes so glücklich gewesen, zur Durchführung seiner Ideen die richtigen Männer und Mittel zu finden. Und dieser Geist ist der Anstalt Gottlob erhalten geblieben; was sie von Anfang hatte sein sollen, das ist sie im Laufe der Jahrhunderte auch stets geblieben; und wenn es in Deutschland besser geworden, wenn unser Volk zu einer geistigen Wiedergeburt gelangt ist: das deutsche Collegium in Rom hat seinen großen Antheil daran. Ein Blick auf das Wirken der langen Reihe von Männern, die aus ihm hervorgegangen, zeigt das zur Genüge.

Von seiner Gründung im Jahre 1552 bis zum Jahre 1894 hat es 5748 Zöglinge und Convictoren gehabt; davon gehören 910 der Zeit von 1818 bis 1894 an. Auf Ungarn entfallen im Ganzen 675. Von obigen 5748 ehemaligen Zöglingen traten 217 in den Ordensstand; 28 wurden zur Cardinalswürde erhoben; weiter waren unter ihnen 5 Kurfürsten, 21 Primaten, 21 sonstige Erzbischöfe, 280 Bischöfe, 31 Bisthumsverweser, 70 Aebte und Pröpste, und eine große Menge von anderen kirchlichen Dignitären; vor allem aber, und das bildet den schönsten Ehrenkranz der Anstalt, nicht weniger als zehn Martyrer für den heiligen Glauben, und fünfzehn, welche im Dienste der Pestkranken ihr Leben opferten. Ueberaus interessant sind die zahlreichen Mittheilungen, welche Cardinal Steinhuber über das Leben und Wirken der ehemaligen Germaniker mittheilt; stellenweise glaubt man eine Heiligenlegende vor sich zu haben. Da zeigt sich ein Glaubensmuth, ein Seeleneifer, eine Hingebung an den Beruf des Heiligthums, so glühend, so großartig, so gewaltig, dass das Herz des Lesers aufs tiefste bewegt wird. Die Schöpfung des hl. Ignatius ist wirklich zu einem großen Baume geworden, der seine Zweige weithin ausstreckt und von dessen Früchten Millionen sich nähren. Und ein Zug ist es, den man bei all diesen bereits der Geschichte angehörenden Männern mit verschwindenden Ausnahmen wiederfindet; ein schönes Charakterebenmaß,

eine wohlthuende Harmonie der ganzen Erscheinung, die frei von allen Einseitigkeiten Allen Alles ward. Kernechte deutsche Männer, deren Anblick sofort die Besorgnis zerstreut, welche man mit Rücksicht auf die Ausbildung fern von der Heimat unter einem fremden Himmel und Volke haben könnte, und namentlich auch gegnerischerseits hier und da ausgesprochen hat, als ob die heimische Art, das vaterländische Bewusstsein im Collegium sich verlieren könnte. Keine Spur davon! Wie die Alumnen sich in Rom schon durch ihre weithin sichtbare rothe Kleidung von allen anderen jungen Leuten des geistlichen Standes scharf unterscheiden, so bleibt auch ihr ganzes Wesen, dank der weisen Gefüge der inneren Organisation der Anstalt, dem Vaterlande treu. Die Anstalt war eben und ist und wird auch mit Gottes Hilfe bleiben, das Meisterwerk eines großen Heiligen zum Wohle unseres Vaterlandes.

Was endlich die Darstellung des hochwürdigsten Herrn Verfassers betrifft, so verdient dieselbe die wärmste Anerkennung. Die ganze leidenschaftslose, objective, umsichtige Ruhe, welche Cardinal Steinhuber auszeichnet, und in jedem, der ihm näher tritt, tiefinnerstes hingebendes Vertrauen erweckt; die unbegrenzte Liebe zu dem College, aus welchem er selbst hervorgegangen, und zu seinen Alumnen, die mit innigster Liebe an ihm, wie an ihrem zweiten Vater hiengen, und diese kindliche, ehrerbietige Liebe ihm unverbrüchlich bewahren, die gibt sich sozusagen auf jeder Seite des Buches kund. Es war ein schwieriges Werk, eine Mosaikarbeit der umfangreichsten Art; Cardinal Steinhuber hat sie musterhaft gelöst und sich und seinem Germanicum ein bleibendes Denkmal gesetzt. Was es ihm in den schweren Tagen des Einbruches der Garibaldianer im Jahre 1867 und des Einmarsches der Italiener im September 1870 zu verdanken hatte, das wissen wir ältere ehemalige Alumnen, die wir damals das Glück hatten, von ihm geleitet zu werden. Unvergesslich ist es mir, wie am 20. October 1867, dem ersten Tage unserer achttägigen Exercitien, abends 7 Uhr, die zwei leeren Kutschen, die von Rom geschickt worden waren, in den Hof von San Pastore rollten und einige Minuten später die Bidellen mit allen Glocken des Hauses unbändig läuten, um ihre Kammern zusammenzurufen und ihnen zu sagen, dass alle nach Rom zurück müssten. Schrecken haben wir Alumnen zwar kaum gehabt; wohl aber mochte unseren armen Oberen und vor allem unserem guten, vielgeplagten Pater Rector Steinhuber der Kopf von schwersten Sorgen über das Wohl der ihm anvertrauten Anstalt übervoll sein. Nachdem für die berühmte Species der „Cerotti“ die nöthige Fahrgelegenheit nach Rom gesichert war, machten wir andere uns am folgenden Morgen, mit einem Grauthiere ausgerüstet, unter beständigem Regen und zahllosen Ausbrüchen unverwüstlichen Humors zu Fuße auf den Weg nach Frascati. Nicht wenig gehoben wurde die allgemeine Heiterkeit durch die hartnäckigen Anstrengungen eines aus unserer Mitte, der sich des mit allgemeiner Verachtung laufen gelassenen Esels bemächtigt und es sich in den Kopf gesetzt hatte, seine zweifelhafte Reitkunst auf dem schlüpfrigen Fußpfade zu zeigen, bis ihn an der Rampe der bekannten „Osteria della Colonna“ die rächende Nemesis in der Gestalt eines ungemein beschleunigten Abstieges in den sumpfartigen Boden ereilte. Den Namen des Helden dieser Episode

näher zu bezeichnen, verbieten mir Gründe höchst persönlicher Natur, die anzugeben der geneigte Leser mir gewiss erlassen wird. Und als wir dann triefend vom Regen und das Wasser in den Schuhen den Berg hinanstiegen, schließlich bis zum Abgange des Zuges nach Rom bei den Amerikanern Unterkunft suchen mussten, für eine Weile aus rothen, schwarze Germaniker wurden, obgesagtem Reiter die nassen Schuhe vom Kaminfeuer, wo sie trocknen sollten, in halb geröstetem Zustande wiedergegeben wurden, und wir in „amerikanischen" Strümpfen nach Rom fuhren, da war die Lachlust in einer Weise rege, wie es bei unseren muntersten Ausflügen nicht stärker sein konnte. Und in Rom erst! Welche militärische Wissbegierde, all die Vertheidigungsanstalten an den Thoren und Mauern zu sehen und zu studieren. Noch habe ich in meinem Tagebuche das treue Conterfei der Porta Pia und der mit Sandsäcken bewehrten Stadtmauer am Lateran aus jenen Tagen; und heute noch klingt mir das Wort in den Ohren, das uns ein Pater am Forum Trajanum zurief: „Heute Abend beginnen wieder die Exercitien!" ein schweres Wort, welches unseren kriegerischen Studien ein jähes Ende bereitete. Das waren Exercitien, während es draußen auf den Straßen schoss und trompetete, und marschierte und galoppierte und im Hause selbst die heilige Stille durch die Einquartierung eines Theiles der Philosophenkammer in dem früher von den Franzosen innegehabten Theil des Hauses unterbrochen wurde! Allein Pater Rector hatte seine guten Gründe, uns in die vier Mauern festzubannen. Ich finde jedoch in meinem Tagebuche die vielsagenden Worte eingeschrieben: mi sono rallegrato molto di vedere queste cose; sowas erlebt man eben nicht leicht zum zweitenmale. Freilich hatten wir leicht neugierig sein: wir wussten eben alle, dass wir in guter Obhut waren und ein umsichtiger, liebevoller Vater über uns wachte: unser vielgeliebter Pater Rector und, mit innigstem Danke gegen Gott und Papst Leo XIII. sei es gesagt, jetziger Cardinal Andreas Steinhuber.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Annahme einer Pension.)** Miles hat sich vor einer Schlacht einen Finger abgeschossen, um nicht mit in die Schlacht zu müssen. Nachher bereut er es, möchte aber doch gern eine Pension haben. Darf er sich um dieselbe bewerben?

Es ist wohl klar, dass er es nicht darf. — Gesetzt aber: wenn er sich nicht bewirbt, so argwöhnt man sofort, dass er sich selbst verstümmelt habe, und er ist alsdann einer schweren Strafe ausgesetzt. Darf er sich unter diesen Umständen bewerben? Nein! Denn er hat kein Recht auf die Pension. — Gesetzt aber, er bewirbt sich mit der Absicht, heimlich den Betrag zurückzuzahlen, nur um der Strafe und dem bösen Leumund zu entgehen? Dies dürfte wohl als erlaubt gelten, vorausgesetzt, dass er es ohne Lüge kann, und dass er sicher ist, niemandem zu schaden. Sich hierbei einer doppelsinnigen Rede zu bedienen, wird man ihm nicht gerade verbieten

müssen. Eine wirkliche Lüge aber ist, wie überhaupt nie, so auch in diesem Fall nicht erlaubt.

Wynandsrade. L. v. Hammerstein S. J.

II. **(Annahme einer Erbschaft.)** 1. Anglus hat ein Duell ausgeschlagen. Sein Freund Gallus erklärt: „Ich wollte den Anglus zum Erben einsetzen. Allein nie und nimmer setze ich einen Menschen ein, welcher Satisfaction verweigert hat". Der Sohn des Anglus schreibt nun einen Brief an Gallus, in welchem er diesen glauben macht, es sei eine reine Erfindung, dass Anglus das Duell ausgeschlagen. Hierdurch getäuscht, setzt Gallus den Anglus zum Erben ein und stirbt. Darf Anglus die Erbschaft antreten?

Antwort: Nein! Lehmkuhl (Theol. moral. I n. 1063 II. cf. IV.) erklärt: „Error quilibet dans causam contractui, invalidos reddit gratuitos contractus, saltem in foro conscientiae". Nun handelt es sich hier zwar nicht um einen Vertrag, sondern um ein Testament; doch stehen sich beide in dieser Hinsicht gleich. Der (obendrein durch eine Lüge erzeugte) Irrthum des Gallus war aber offenbar causam dans.

Gesetzt jedoch, irgend welche Umstände machten es positiv zweifelhaft, ob Gallus infolge einer Sinnesänderung nicht auch dann den Anglus eingesetzt hätte, wenn er den wahren Sachverhalt gekannt: darf alsdann Anglus die Erbschaft antreten?

Antwort: Ja! Denn: Standum est pro valore actus; insbesondere gilt das bei Testamenten, die als causae favorabiles anzusehen sind. — L. v. Hammerstein.

III. **(Sind sogenannte Taufzettel zum Gebrauche der Einschreibung schulpflichtiger Kinder stempelfrei?)** Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat in Betreff der Stempelbehandlung der zu Schulzwecken oder zur Erlangung von Heimatscheinen, Dienstboten- oder Arbeitsbücher ausgestellten Matrikenauszüge am 13. Oct. 1885, Z. 44.664, Nachstehendes bekanntgegeben: „Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlass vom 3. Oct. 1885, Z. 29.800, über die von einem Pfarrer in Wien gestellte Anfrage in Betreff der Stempelbehandlung der zu Schulzwecken oder zur Erlangung von Heimatscheinen, Dienstboten- oder Arbeitsbüchern ausgestellten Matrikenauszüge bedeutet, dass alle jene Auszüge aus den Pfarrmatriken, insbesondere auch die sogenannten Tauf- oder Geburtszettel, welche von Privatpersonen, bezw. von den Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter zu Schulzwecken, resp. behufs Aufnahme der Kinder in die Schule requiriert werden, in der Voraussetzung, dass diese Auszüge die Bestätigung des Pfarramtes rücksichtlich des Matrikenführers enthalten, der in den T. P. 73 G. G. angeordneten Gebüren unterliegen, daher an diese Personen ohne Beobachtung der gesetzlichen Stempelvorschriften nicht ausgefolgt werden dürfen."

Diesem conform hat auch die k. k. Finanz-Landesdirection in Linz dto. 31. Oct. 1885, Z. 11.926/IX, entschieden: „Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat anlässlich einer gestellten Anfrage mit dem Erlasse vom 18. Sept. 1885, Z. 21.274, bedeutet, dass die in Schulangelegenheiten

von den Eltern der Kinder oder deren Stellvertreter begehrte Hinausgabe ungestempelter Matrikenauszüge, bezw. der sogenannten Geburtszetteln unter allen Umständen ungesetzlich und unstatthaft ist."

Was insbesonders die Matrikenauszüge betrifft, welche zur Eintragung der schulpflichtigen Kinder in die Schulmatrik erforderlich sind, so ist die Ortsschulbehörde verpflichtet, dem Leiter der Schule beim Beginne des Schuljahres ein Verzeichnis sämmtlicher schulpflichtigen Kinder eines Schulsprengels zu übermitteln. Sonach ist der Ortsschulrath berufen, von den Pfarrämtern die Ausfertigung der für den bestimmten Zweck erforderlichen Auskünfte aus den Pfarrmatriken zu beheben, wogegen für die Eltern der Kinder oder deren Stellvertreter, sowie für die Schulleitungen eine derartige Verpflichtung nicht besteht.

Die von der Schulbehörde zu ämtlichen Zwecken und nicht etwa nur über Ansuchen von Privaten verlangten Auskünfte aus den Pfarrmatriken, resp. Matrikenauszüge genießen im Sinne der T. P. 117 lit. m G. G. die bedingte Gebürenfreiheit und sind der Anordnung des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Gebürentarife unterworfen. Daher sind auf denselben sowohl die Daten der Requisition der Schulbehörde, als der Zweck, zu welchem der Auszug erfolgt ist, genau anzugeben. Wird die bezügliche Auskunft von Seite der Pfarrämter an die Schulbehörden in Form einer Correspondenz ertheilt, so ist die betreffende Correspondenz, welche bestimmt ist bei den Acten zu bleiben, im Sinne der T. P. 9 G. G. unbedingt gebürenfrei. Da die Schulleitungen in der bezogenen Richtung nicht als öffentliche Behörden gelten können, so ist die Ausfertigung ungestempelter Matrikenauszüge an dieselben unzulässig, ausgenommen in dem Falle, wenn die Schulleitungen deren Ausfolgung im Auftrage der vorgesetzten Schulbehörde nachsuchen und einen diesfalls erhaltenen Auftrag gehörig nachweisen, welcher Umstand auf den Matrikenauszügen gehörig ersichtlich zu machen wäre.

Das jährlich im obigen Sinne an die Ortsschulbehörden zu übermittelnde Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder ist, weil es zu ämtlichen Zwecken dient, stempelfrei.

Leoben. Dechant A. Stradner.

IV. **(Der „Pfarrbereich" rücksichtlich der Berechtigung des Seelsorgsvorstehers zur Aufnahme in den dritten Orden.)** In der Diöcese Seckau sind die Seelsorgsvorsteher jener Orte, wo keine Ordenspriester des hl. Franciscus sind, zur Aufnahme in den dritten Orden und zur Leitung desselben bevollmächtiget, „jedoch nur", wie es in der betreffenden Vollmacht vom 21. Nov. 1883 heißt, „für den Bereich der eigenen Pfarre". Ein Zweifel, der diesbezüglich geäußert wurde, ist von zuständiger Seite dahin aufgeklärt worden: „Die Berechtigung des Pfarrers ist nicht auf die eigenen Pfarrkinder, sondern auf den eigenen Pfarrbereich beschränkt, so dass er seine Befugnisse nur innerhalb der eigenen Pfarre ausüben kann, jedoch auch an Personen, welche zu diesem Behufe aus anderen Pfarren

herbeikommen. Nicht gestattet wäre es, in der Nachbarpfarre etwa eine Conferenz für den dritten Orden anzukündigen." Stradner.

V. **(Wem gehört das Opfergeld bei Kapellen und Filialkirchen?)** Bei Beantwortung dieser Frage ist darauf zu achten, wer die Kapelle erbaut hat, ob dieselbe auf einem öffentlichen, kirchlichen oder privateigenthümlichen Grunde erbaut wurde, wann und ob dieselbe geweiht wurde und was für Gottesdienste und Andachten dort stattfinden. Wenn die Kapelle von einem Privaten auf seinem Grunde erbaut wurde, dürfte es am einfachsten sein, mit dem Besitzer dieses Grundes zu verhandeln, und denselben zu bewegen, dass er die Kapelle als kirchliches Gut auch grundbücherlich auszuzeichnen sich angelegen sein lasse. Der Grundsatz des Kirchenrechtes, dass in erster Linie für die Verwendung der Opfergelder die Intention der Spender entscheide, steht auch in Oesterreich in voller Geltung und liegt insbesonders dem Hofdecrete vom 9. Sept. 1783 und den in Angelegenheit der an den Wiener Linien befindlichen Kapellen-Opferstöcken ergangenen Hofdecrete vom 30. Aug. 1829 und 29. Juli 1831 zugrunde. Den Intentionen der Spender und den Interessen der Gemeindeinsassen wird dadurch am besten entsprochen, wenn die Verwaltung und Verwendung der Opfergelder dem Pfarrvorsteher zusteht, zumal wenn die Kapelle thatsächlich unter Obsorge der Kirchenvorstehung steht. Ein Recht der Gemeinde auf diese Opfergelder in deren Gänze müsste ernstlich bestritten werden. Stradner.

VI. **(Die Commemorationen „in missis privatis tantum" sind bei stillen Pfarrmessen zu nehmen.)** Im Directorium der Diöcese Linz, Jahrgang 1895, am 15. September findet sich die Anweisung Com. S. Nicomedis „in privatis tantum". Keiner der beiden Priester in L. betet diese Commemoration. Der Pfarrer nicht, der eine stille Messe liest, sie aber pro populo applicieren muss, „denn die »Pfarrmesse« kann doch nicht als missa „privata" betrachtet werden". Aber auch der Cooperator, welcher ad piam quandam intentionem das Hochamt singt, lässt die Commemoration aus, denn das Hochamt an einem Festtage in der Pfarrkirche (so entschuldigt er sich) ist keine missa „privata". Es frägt sich also: 1. Wer von beiden hat Recht? 2. Ist die pro populo applicierte stille Messe des Pfarrers als „privata" zu betrachten?

Der Cooperator hat recht gehandelt, denn die missa cantata gilt als solemnis, in welcher an Festtagen dupl. II. cl. die Commemoratio simplicis unterbleibt, der Pfarrer hat aber nicht recht gehandelt. Die Stillmesse ist eine privata, wenn er auch pro populo appliciert. Eine Ausnahme machen nur Conventualmessen, wenn sie aus irgend einem Grunde still gelesen werden, weil sie immer gesungen werden sollen und somit als missae cantatae supponiert werden.

St. Florian. Professor J. Weiß.

VII. **(Erwerben Sommerfrischler am Orte ihres Aufenthaltes ein Quasi-Domicil.)** Nein. Die Congregation des Concils hat schon mehrmals erklärt, dass diejenigen sich kein

Quasi-Domicil in einem Landorte erwerben, welche nur der Erholung wegen sich dort niederlassen. (Benedict. XIV. Inst. eccl. 33. n. 7.)

VIII. **(Andacht zum heiligsten Antlitze.)** Kann eine besondere Andacht zum anbetungswürdigen Antlitze des göttlichen Erlösers, die von der gewohnten Verehrung, welche man dem Bilde desselben darbringt, verschieden ist, gebilligt oder wenigstens erlaubt werden? Die heilige Congregation der Inquisition entschied auf diese Frage: Nein. — Also auch Bruderschaften können zu diesem Zwecke nicht geschaffen werden. Aber besteht nicht eine solche mit dem Sitze in Tours? Hat diese nicht die Billigung des heiligen Stuhles und viele Ablässe? Allerdings besteht eine solche Bruderschaft, indes war es, wie das heilige Officium weiter erklärt, nicht die Absicht des heiligen Stuhles, direct oder indirect einen besonderen und für sich bestehenden Cult des heiligsten Angesichts, wie er in diesen Bruderschaften geübt wird, zu billigen. „Der heilige Stuhl hatte einzig die Absicht, die Verehrung, welche seit allen Zeiten dem Bilde des heiligsten Antlitzes oder den Abdrücken (dieses Bildes der hl. Veronica) dargebracht wird, zu fördern, damit aus der Verehrung und Betrachtung des genannten Bildes mehr und mehr das Andenken an das Leiden Christi wachse und in den Herzen der Gläubigen den Schmerz über ihre Sünden und das eifrige Verlangen mehre, die der göttlichen Majestät angethanen Beleidigungen zu sühnen."

Krakau (Galizien). Professor P. Augustin **Arndt** S. J.

IX. **(Verneigung des Hauptes bei Nennung des Tagesheiligen.)** Wenn in der Messe der Name eines Heiligen vorkommt, dessen Fest oder dessen Gedächtnis gefeiert wird, ist nach Vorschrift der Rubrik das Haupt zu neigen. Gavanti erklärt, dass dies sich nicht auf die Namen der Apostel am Anfang der Epistel oder des Evangeliums bezieht. Mit Recht, wie eine am 13. Februar 1892 von der heiligen Congregation der Riten gegebene Entscheidung besagt (In Calagurrit ad XXIV.). Wichtig ist auch eine andere in derselben Entscheidung beigefügte Bestimmung: Zwar ist bei der Nennung des Namens des Tagesheiligen, der heiligen Jungfrau und des Papstes das Haupt gegen das Buch, d. h. den in demselben gedruckten Namen zu neigen, indes macht hiervon ein besonderer Fall eine Ausnahme: Befindet sich in loco principali altaris eine Statue oder ein Bild der Muttergottes oder des betreffenden Heiligen, so wird die Kopfneigung auf diese zu gemacht, da sie ausdrücklicher repräsentieren als der bloße Name. — **Arndt.**

X. **(Was es um die heilige Messe ist!)** Die Sonne der geistlichen Uebungen, sagt der hl. Franz von Sales (Philoth. 2. Thl. 14. Cp.), ist das hochheilige und erhabenste Opfer und Sacrament der heiligen Messe. Sie ist der Mittelpunkt der christlichen Religion, das Herz der Gottseligkeit, die Seele der Frömmigkeit, ein unaussprechliches Geheimnis, welches den Abgrund der göttlichen Liebe umfasst, und durch welches Gott sich selbst wahrhaft uns mittheilt und seine Gaben und Gnaden in überreicher Fülle uns spendet. Das Gebet, in Vereinigung mit diesem göttlichen Opfer verrichtet, hat eine unermessliche Kraft. Denn hier ist es,

wo die Seele sich an ihren Bräutigam gleichsam anlehnt und auf ihn stützt, von ihm mit himmlischen Gunstbezeugungen überhäuft, und in einem solchen Maße mit geistlicher Lieblichkeit und Süße erfüllt wird, dass sie, nach den Worten des hohen Liedes, einer Rauchsäule von Myrrhe, Weihrauch und allen wohlriechenden Gewürzen gleicht. Sorge demnach auf alle Weise dafür, dass du täglich der heiligen Messe, wo immer möglich wirklich und, wenn das durchaus nicht das eine- oder anderemal sein kann, wenigstens geistlicher Weise beiwohnst, um mit dem Priester das Opfer deines Erlösers Gott seinem Vater für dich und die ganze Kirche darzubringen. Stets ist da, wie der hl. Johannes Chrysostomus sagt, eine große Anzahl heiliger Engel gegenwärtig, um das heiligste Geheimnis zu ehren. Finden wir uns nun mit ihnen und in gleicher Absicht dabei ein, so kann eine solche Gesellschaft nur großen segensreichen Einfluss auf uns haben. Die triumphierende und streitende Kirche schließen sich bei dieser heiligen Handlung vereint an den Erlöser an, um mit ihm, in ihm und durch ihn das Herz des himmlischen Vaters zu gewinnen und seine Barmherzigkeit ganz zu unserm Eigenthume zu machen. Welches Glück für eine Seele, durch ihre Andacht zur Erlangung eines so kostbaren Gutes beizutragen! —

Neuötting, Bayern. P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

XI. **(Ungeordnete Wissbegierde.)** Wenn wir unsern Verstand viel mit unnützen, eitlen Dingen anfüllen, welche nicht zu unserm Berufe gehören, so schwächen wir denselben dadurch und machen ihn unfähig, das recht zu fassen, was eigentlich zur wahren Selbstüberwindung und zur Vollkommenheit gehört. Gleichsam todt seien wir gegen alle irdischen Dinge, deren Kenntnis uns nicht nothwendig ist, wenn sie auch erlaubt wäre. Den zu hochfliegenden Geist müssen wir in Schranken halten, und lieb sei es uns, in gewisser Hinsicht thöricht zu sein. Selbst in der Wissbegierde nach himmlischen Dingen seien wir stets mäßig und demüthig. Unser einziger Ruhm sei mit dem Apostel zu wissen Jesum, und zwar den Gekreuzigten. — Uebertriebene Wissbegier führt nur zu leicht zum Stolz des Verstandes, welcher weit gefährlicher, als der Stolz des Willens. Denn wie sollte ein stolzer Verstand geheilt werden, welcher seine Meinung immer für die beste hält und sich dem Urtheile eines andern nicht unterwerfen will? Dann ist ja das Auge der Seele selbst krank und das Licht zur Finsternis geworden. Darum Abstumpfen die Schärfe des Verstandes, gerne sein Urtheil dem Urtheil anderer unterwerfen, thöricht sein vor der Welt, um weise zu werden in und mit Christus. (Vgl. Skupuli, der geistliche Kampf, 8. Capitel.)

P. Josephus a Leonissa.

XII. **(Winke wegen guter Ministranten.)** Sehr viel trägt ein ehrerbietiges und andächtiges Verhalten der Ministranten zur Erbauung der Gläubigen bei. Tritt ein Fremder in die Kirche und bemerkt er ein solches Benehmen seitens der Ministranten, so erbaut er sich nicht nur; er wird auch zugleich im voraus schon für den hochwürdigen Pfarrer des Ortes eingenommen; denn er schließt ohne weiteres von den Ministranten auf den Pfarrherrn, der diese angeleitet. Ganz mit Recht. Alle

Mühe, auf gute Anleitung der Ministranten verwandt, lohnt sich gar sehr und bringt reichliche Zinsen durch Förderung von Gottes Ehre und der Seelen Heil. Gute Ministranten schwätzen nichts Unnöthiges in der Sacristei und das Nöthige stets mit leiser Stimme; sie stehen auch nicht vor dem Gottesdienste an der innern Sacristeithüre und mustern nicht von da scherzend und lachend die in die Kirche Eintretenden; unter der Predigt und Christenlehre bleiben sie nicht in der Sacristei oder treiben sich draußen herum, sondern hören an dem ihnen zugewiesenen Platze ehrerbietig und aufmerksam zu; was sie in der heiligen Messe laut zu beten haben, sprechen sie stets deutlich und andächtig aus; knien oder stehen, falls sie nichts halten oder tragen müssen, stets mit erhobenen, gefalteten Händen da und' schauen nicht um, rechts oder links oder rückwärts, folgen vielmehr aufmerksamst den Gebeten und Handlungen des Priesters am Altare, beim Buchumtragen oder dgl. hüten sie sich, dem Altare den Rücken zu drehen; beim Einschenken geben sie wohl acht, dass sie nicht aus lauter Hast Wasser oder Wein verschütten; ihr ganzes Benehmen, alle Bewegungen athmen Anstand und Andacht. P. Josephus a Leonissa.

XIII. **(Die Concurrenzpflicht des Beneficiaten bei Pfarrbauherstellungen richtet sich nach dem Baunormale vom Jahre 1806.)** Der Pfarrer von Nachod wurde von der Regierung von jeder Beitragsleistung zu den Kosten der Bauherstellungen am Pfarrhofe befreit, weil dessen Localeinkommen bloß 24 fl. 90 kr. betrage. Diese Kosten hatten nun Patron und Gemeinde zu tragen. Der Patron beschwerte sich nun beim Verwaltungs-Gerichtshof gegen diese Befreiung; denn nach dem Bauconcurrenznormale für Böhmen vom 18. Juli 1806 habe der Beneficiat nach einem gewissen Percentsatze von seinem Ueberschusse die Pfarrbaukosten zu tragen. Als Congrua müsse die damalige angenommen werden, d. i. 300 fl. C.-M. oder 315 fl.; infolge des Gesetzes vom 19. April 1885 beziehe er aber 800 fl. und sohin einen bedeutenden Ueberschuss über die Congrua vom Jahre 1806; er sei daher in erster Linie concurrenzpflichtig. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies jedoch die Beschwerde mit Erkenntnis vom 19. December 1894, Z. 4169, ab. Wenn es auch richtig ist, dass die Concurrenzpflicht nach dem Baunormale vom Jahre 1806 und der damals bestandenen Congrua zu bemessen kommt, so sind nach dem Concurrenznormale die Ueberschüsse der eigenen — der Localeinkünfte in Betracht zu ziehen, nicht aber Ergänzungen aus dem Religionsfonde, wie sie infolge des Gesetzes vom 19. April 1895 gegeben werden. Weil nun das Beneficialeinkommen von Nachod nur 24 fl. 90 kr. beträgt, so ist der Beneficiat von jeder Leistung frei und trifft diese bei dem weiteren Mangel des Kirchenvermögens nur die Concurrenz, Patron und Gemeinde. Die Heranziehung des Pfründners zur Concurrenz, ungeachtet das Reineinkommen die Congrua vom Jahre 1806 nicht erreicht, würde zur Folge haben, dass nach § 3, 2 lit e des Gesetzes vom Jahre 1895, wonach größere Bauauslagen in die Fassion einzustellen sind,

diese vom Religionsfonde zu tragen wären[1]), was der Tendenz dieses letzterwähnten Gesetzes nicht entspricht.

Linz. Domdechant Msgr. Anton Pinzger.

XIV. (**Einem selbständigen Seelsorger kommt bei zeitweiligem Abgang des Hilfspriesters eine Remuneration für Mehrleistung von rechtswegen nicht zu.**) Ein Curat, welcher bei Nichtbesetzung einer Frühmesserstelle durch mehrere Jahre vermehrte seelsorgliche Dienste zu leisten hatte, beansprucht hiefür eine monatliche Remuneration von 10 fl.; er wurde aber schließlich auch vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 19. December 1894, Z. 4133, abgewiesen. Es liege im Begriffe eines selbständigen Seelsorgers, dass er in seinem Bezirke die ganze pfarrliche Jurisdiction auszuüben das Recht und die Pflicht habe und sich eines Hilfspriesters nur insoferne bediene, dass er dem letzteren die Erfüllung der eigenen seelsorglichen Obliegenheiten je nach Bedürfnis übertragen kann. Hieraus folge, dass er bei zeitweiligem Abgange des Hilfspriesters nichtsdestoweniger für die Versehung der Seelsorge aufzukommen habe, ohne dass ihm deshalb ein Rechtsanspruch auf eine besondere außerordentliche Entlohnung erwachsen würde, weil seine, wenngleich vermehrte Thätigkeit, sich immer noch im eigenen Pflichtenkreise, für welche er seine Dotation empfängt, bewegt. Da jedoch gewichtige Billigkeitsgründe für eine besondere Entlohnung vorhanden sein können, so hat das Ministerium mit Verordnung vom 9. Juli 1872, Z. 6854, eine solche für einzelne Länder mit 10 fl per Monat gestattet. Hiemit wurde aber kein Rechtsanspruch festgestellt, sondern nur die Maximalhöhe der von den Administrativbehörden fallweise nach freiem Ermessen zu bewilligende Remuneration bestimmt.

XV. (**Die Bauconcurrenzpflicht auch auf juristische Personen ausgedehnt.**) Nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ist die Pfarrgemeinde verpflichtet, für die sie treffenden Kosten kirchlicher Bedürfnisse im Wege der Umlage aufzukommen. Nachdem aber zufolge verschiedener Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes[2]) von dieser Umlage juristische Personen (wie Fabriken, Actiengesellschaften, Bahnhöfe rc.) und Katholiken, welche zwar Realbesitz in der Gemeinde hatten aber nicht ständig daselbst wohnten, als befreit von der Beitragsleistung erklärt worden sind, so wurde den sesshaften Katholiken eine allzu große Last bei Concurrenzbaulichkeiten oder sonstigen kirchlichen Auslagen aufgebürdet, die eben schwerer empfunden wurde, als eben durch Fabriksanlagen oder sonstige Actienunternehmungen wegen des großen dabei beschäftigten Personales das Cultus-

---

[1]) Wenn der Pfarrer ein reines Einkommen von 450 fl. hätte, dann wäre er allerdings concurrenzpflichtig, aber dieser ihn nach dem Gesetze treffende Betrag müsste ihm nach § 3, 2 lit. e des Gesetzes vom 19. April 1895, aus dem Religionsfonde wieder vergütet werden. — [2]) Siehe theol.-prakt. Quartalschrift vom Jahre 1886, S. 483.

bedürfnis ein vermehrtes wurde (z. B. Erweiterung der Friedhöfe). Die Bischöfe hatten in Collectiveingaben an das Ministerium auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht und um gesetzliche Abhilfe das Ersuchen gestellt. Dieser Vorstellung wurde denn auch mit dem Gesetze vom 31. December 1894 (R.-G.-Bl. vom 12. Jänner 1895 Nr. 7) Rechnung getragen und in demselben ergänzende Bestimmungen zum § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 erlassen. Nach § 1 des obenerwähnten Gesetzes sind nun zur Concurrenzleistung der Pfarrgemeinde heranzuziehen, a) auch jene Katholiken, die nicht im Pfarrbezirke wohnen (wenn sie daselbst einen Realbesitz haben), b) die nicht satzungsgemäß ausschließlich oder vorwiegend Zwecke einer andern Confession verfolgende juristische Personen oder Genossenschaften, vorausgesetzt, dass sie im Pfarrbezirke mit einer Grund- oder Gebäudesteuer, Erwerbs- oder Einkommensteuer in Vorschreibung stehen. Bei den juristischen Personen hat aber nach § 2 nur jener Theil der oben genannten Steuern in Anschlag zu kommen, welcher dem Verhältnisse der katholischen Bevölkerung in der Steuergemeinde zur Gesammtbevölkerung derselben entspricht, beziehw. (§ 3) die Quote, wenn die Genossenschaft mit ihren Betriebsanlagen sich auf mehrere Pfarrbezirke erstreckt. Wenn aber eine solche juristische Person bereits aus dem Titel des Patronats einen Concurrenzbeitrag geleistet hat, so darf sie entweder gar keinen Beitrag mehr geben oder nur jenen Mehrbetrag, um welchen die Umlage den Patronatsbeitrag übersteigt (§ 6). Die nähere Ausführung des Gesetzes ist der Landesgesetzgebung überlassen. Msgr. Anton Pinzger.

XVI. **(Reparaturauslagen in der Interkalarrechnung.)** Der Pfarrprovisor von Meri hatte in seiner Interkalarrechnung 81 fl. 07 kr. für nothwendige Pfarrhofreparatur verausgabt, welche Ausgabe aber von der Regierung nicht passiert wurde, denn solche Ausgaben können, soferne nicht ein Verschulden nachgewiesen werden kann, den Nutznießer, d. i. während der Vacanz der Religionsfond, nicht treffen, da dieser auch nicht verpflichtet sein könne, dem künftigen Pfarrer ein renoviertes Pfarrhaus zur Verfügung zu stellen. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied aber mit Erkenntnis vom 15. December 1894, Z. 5076, für die Entlassung der Ausgabe; denn nach der Bescheinigung der Gemeinde war dieselbe (Weißung und Färbelung einiger Localitäten und Reparatur eines hölzernen Söllers) dringlich und nothwendig und waren daher auch diese Ausbesserungen (es handelte sich um keine Bauführung) vom Nutznießer gemäß § 513 allg. bürgl. Gesetzbuch zu bestreiten. Der Provisor war also zur Verausgabung der Kosten berechtigt. Die Frage, ob nicht diese Auslage etwa den Vorfahrer wegen Vernachlässigung oder etwa die Pfarrconcurrenz wegen eines eventuellen Ersatzanspruches treffe, sei separat auszutragen, berühre aber den Temporalien-Administrator nicht, weil diesem nach Punkt 8 des Hofdecretes vom 22. Februar 1816 nur die Einhebung der pfarr-

lichen Einkünfte und die Bestreitung der nothwendigen Auslagen obliege. Msgr. Anton Pinzger.

XVII. (**Die Viehschlächterei bei einem bischöflichen Knabenseminar ist steuerpflichtig.**) Das f. b. Knabenseminar Marianum in Klagenfurt hatte um Befreiung von der Verzehrungssteuer für die zum Hausbedarf vorzunehmenden Viehschlachtungen bei den betreffenden Finanzbehörden nachgesucht, da in demselben die Kinder der Armen unentgeltlich verpflegt werden und die Eltern der vermöglicheren Zöglinge nur gebeten werden, sich zu Beiträgen herbeizulassen, welche Beiträge sonach nur als freiwillige erscheinen. Es finde demnach keine entgeltliche Veräußerung von Fleisch, noch ein gewerbsmäßiger Betrieb im Sinne des Fleischsteuergesetzes statt. Allenfalls könnte nur der aus den Unterhaltsbeiträgen entfallende Percentsatz, nämlich 28·8 % der Besteuerung unterzogen werden. Dieses Ansuchen wurde schließlich auch vom Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 10. December 1894, Z. 4455, abgewiesen. Sowohl aus den mitgetheilten Aufnahmsbedingungen, als aus den Eingaben und dem Classificationsausweise geht hervor, dass auch Zöglinge von anderen Diöcesen, und zwar gegen Entrichtung des vollen Unterhaltsbeitrages Aufnahme finden und gefunden haben. Diesen wurde daher das im Seminar zubereitete Fleisch entgeltlich verabreicht. Hierin liegt der gewerbsmäßige Betrieb wie bei den Speisewirten und Traiteurs, welche unzweifelhaft gemäß § 1, Z. 1 a des Gesetzes vom 16. Juni 1877[1]), die Verzehrungssteuer entrichten müssen.

Da nun das Knabenseminar wegen der entgeltlichen Verköstigung, wenn auch nur eines Theiles der Zöglinge unter die im § 1, Z. 1 a des erwähnten Gesetzes genannten Personen gehört, so erscheint es nach diesem Paragraph, sowie gemäß § 7, Z. 1 des Gesetzes bezüglich der Viehschlachtungen unbedingt steuerpflichtig. Im Hinblick auf diese unbedingte Steuerpflicht ist es dann gleichgiltig, ob sämmtliche oder nur ein Theil der Zöglinge einen Unterhaltsbeitrag leisten, und kann daher eine percentuelle Herabsetzung der tarifierten Steuersätze nicht eintreten.

Msgr. Anton Pinzger.

XVIII. (**Elektrische Beleuchtung in der Kirche.**) Die Riten-Congregation hat unterm 4. Juni 1895 auf eine diesfällige Anfrage geantwortet, dass das elektrische Licht nicht zum Cultus verwendet werden dürfe, sondern nur zur besseren Beleuchtung mit Vermeidung jeder theatralischen Weise.

Msgr. Anton Pinzger.

---

[1]) Der Paragraph lautet: Der Verzehrungssteuer unterliegen unbedingt diejenigen Schlachtungen der im Fleischtarife genannten Thiere, welche von Fleischern, Fleischselchern, Speisewirten, Traiteurs und überhaupt von Personen vorgenommen werden, die die entgeltliche Veräußerung von rohem und zubereitetem Fleisch gewerbsmäßig betreiben.

XIX. **(Portofreiheit zwischen Ortsschulräthen und Pfarrämtern nicht gestattet.)** Auf eine Anfrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das k. k. Handelsministerium mit Zuschrift vom 5. März 1895, Z. 68.169, erklärt, dass es im Hinblicke auf Art. X des Gesetzes vom 2. October 1865 nicht in der Lage sei, die den Ortsschulräthen im Sinne des Art. II, Abs. 8 zustehende Portofreiheit im administrativen Wege auch auf den amtlichen Correspondenzverkehr derselben mit den Pfarrämtern auszudehnen. Msgr. Anton Pinzger.

XX. **(Die Directorien, dann die Kalendarien in den Missalien und Brevieren sind vom Kalenderstempel frei.)** Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Juli 1895, Z. 32.259, angeordnet, dass die lediglich für rituelle Zwecke bestimmten Verzeichnisse von kirchlichen Festen und Heiligen, welche in den liturgischen Büchern enthalten zu sein pflegen, vom Kalenderstempel frei zu lassen sind. Auf eine weitere Anfrage des bischöflichen Ordinariates Linz, ob hiezu auch die kirchlichen Directorien zu rechnen sind, erklärte das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 8. October 1895, Z. 43.023, dass auch das Directorium ecclesiasticum dem Kalenderstempel nicht mehr unterliege. Msgr. Anton Pinzger.

XXI. **(Gebrauch der Velocipede seitens der Priester.)** Der Bischof von Szathmár hatte den Gebrauch der Fahrräder für die Priester seiner Diöcese verboten; überdies stellte er aber an die Congregation der Bischöfe und Regularen eine diesbezügliche Anfrage. In dem Schreiben vom 28. September 1894 lobt und billigt der Präfect dieser Congregation das Vorgehen des Bischofes, denn „das Verbot des Velocipedes befreit nicht nur die Priester selbst von vielen Gefahren des Leibes, sondern es verhütet Aergernisse bei den Gläubigen und die Verspottung dieser Priester.“

Msgr. Anton Pinzger.

XXII. **(Gebrauch des Telephons in Frauenklöstern.)** Der Beichtvater eines Klosters der Cistercienserinnen der strengen Observanz wohnt von diesem etwas weiter entfernt, infolge dessen er zum Sterbefall einer Schwester nicht mehr rechtzeitig ankam. Der dortige Bischof (von Canaria) bat nun beim heiligen Stuhle, um die Erlaubnis, dass zwischen dem Beichtvater und dem Kloster eine telephonische Verbindung hergestellt werde. Die heilige Congregation für die Bischöfe und Regularen ertheilte nun die Bewilligung unterm 20. März 1895, und zwar für den Fall der Nothwendigkeit, den Beichtvater zu verständigen, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten, damit keine Ungehörigkeit vorkomme, namentlich sollen im Augenblick, wenn durch das Telephon der Beichtvater gerufen wird, zwei bewährte und ältere Schwestern gegenwärtig sein, welche die Worte hören. Msgr. Anton Pinzger.

XXIII. **(Was bei Eheverkündigungen besser unterbleiben soll.)** Bei dieser Gelegenheit geschieht von Seite der Mitbrüder oft zu viel des Guten. Ein Zuviel erscheint es wohl, wenn der Militärstand mit Nummern des Regimentes und Angabe der Branche detailliert verlautbart wird. Ist denn überhaupt der Militärstand für gewöhnliche Fälle Gegenstand der zu verkündenden Personalien des Bräutigams? Was ins Regulare gehört, gehört doch nicht auch zum Aufgebot.

Auch die Eigenschaft der Großjährigkeit, ausgenommen etwa den Fall, als diese ein unterscheidendes Kennzeichen mehrerer gleichnamiger Personen wäre, wird wohl ohne Schaden wegbleiben, besonders aber bei Personen wird diese Weglassung geschehen sollen, die ohnehin jedes Kind als großjährig kennt. Denn wozu kann die Verlautbarung dieses Merkmales Anlass geben! Es war ein „Jüngling", dem der Fünfziger mit einer kleinen Zugabe auf den Schultern saß, nach langem Suchen im Begriffe in den Ehehimmel einzuspringen; er war schon etwas grau geworden im langen Warten. Seine Ehe wird aufgeboten und richtig wird er als großjährig heruntergeworfen. „Der ist halt ja großjährig", lispelt ein um gute zwanzig Jahre Jüngerer seinem Nachbar zu, doch so, dass man es auch weiter hören kann, und richtig, allgemeine Heiterkeit bei den jüngeren männlichen Kirchenbesuchern. Er musste halt großjährig sein. —

Noch etwas vom Verkünden, was zeigt, dass man in seinen Worten nicht vorsichtig genug sein kann. Ein Cooperator — er ist jetzt Domherr in Wien und möchte lächeln, wenn er wüsste, dass es von ihm gilt — hatte im Fasching mehr als sonst zu verkünden, fünf oder sechs Paare. Bei dem letzten angekommen schickt er das Wörtlein endlich voraus: endlich: Lorenz Ott u. s. w. Und richtig, der Lorenz Ott ist unzertrennlich von dem Endlich. Ich war damals noch in der Studie und kam in den Ferien nachhause; gelegentlich kommt mir das Wort „endlich" in den Mund. Wie auf Commando darauf Brüder und Schwestern: Lorenz Ott. Ja, was habt ihr denn? Nun, weißt du nicht, dass der geistliche Herr beim Verkünden des L. O. endlich gesagt hat? Nicht immer bleiben Worte bei solcher Gelegenheit ohne böse Absicht gesprochen, Gegenstand solch unschuldigen Scherzes. G.

XXIV. **(Entscheidung der heiligen Ablass-Congregation über Stoff und Form des St. Josefs-Scapuliers.)** Fr. Minorum S. Francisci Capuccinorum. Minister Generalis Ordinis F. F. Minorum S. Francisci Capuccinorum exponit, quod Scapulare S. Joseph Protectoris Ecclesiae universalis, instante Procuratore Generale praefati Ordinis, ex Decreto SS. Rituum Cong. diei 15. Aprilis 1893 approbatum fuit et dein per Rescriptum S. Cong. Indulgentiarum diei 8. Juni 1893 s. Indulgentiis ditatum.

Hanc porro novellam formam cultus erga praeclarum Sponsum Immaculatae Virginis gratissimum fuisse ubique terrarum Christifidelibus in compertum evasit ex eo quod Scapularia

S. Joseph a data praelaudati Rescripti millena expetita fuerint et distributa.

Nunc autem dubium oritur haud sine aliquali praesertim Sacerdotum Ordinis anxietate circa quamdam praelaudati Rescripti clausulam, nempe: „sub conditione ut color et forma praefati Scapularis sit eadem ac illa quae jam obtinet in Dioecesi Veronensi.“

Et reapse vi praefati Decreti omissa forma primaeva Scapularis albi S. Joseph, forma et color Scapularis Veronensis illico adaptata fuere, nempe: panniculus ex lana violaceus, supra quo, tamquam supra principaliori, assuitur alius panniculus flavus ex quadam textura, ut videtur, lanae et gossypii, imagini S. Joseph imprimendae sat idonea; utrumque petiolum, nempe ex parte pectoris et ex parte humerorum, consueto more colligat fascia alba.

Porro inter varia Scapularis Veronen. exemplaria hinc inde sparsa quaedam apparet discrepantia, eo quod pars violacea videtur ex gossypio cum quadam mixtura intextus; pars vero flava, in qua depingitur imago S. Joseph, similis apparet lanae laminatae aut hujusmodi: non enim possibile est imaginem imprimere supra lana reticulata, et aliunde utrumque petiolum Scapularis non fascia sed cordula retinetur.

Jam vero quum haec inter utrumque Scapulare discrepantia disceptationes ingenerare queat, hinc humilis Orator hanc S. Cong. Indulg. Sacrisque Reliq. praepositam supplex adit, ut benigne declarare dignetur, Scapulare prouti supra praescriptum et nunc apud Capuccinos in usu est receptum, cum revera formam et colorem retineat illius Veronen., juxta id quod S. Rituum Congregatio praescripsit, haberi posse uti legitimum, ita ut qui fideles praedictum Scapulare induerint, gaudeant Indulgentiis aliisque spiritualibus gratiis illud gestantibus concessis.

Porro S. Cong. Indulgentiarum omnibus perpensis declaravit: Praefati Scapularis usum uti legitimum retineri posse, ideoque fideles illud gestantes gaudere omnibus Indulgentiis eidem adnexis.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congnis die 6. Mai 1895.

L. + S. Fr. Ignatius Card. Persico, Praefectus
Alex. Archiep. Nicopolitanus, Secret.

Nach dem Wortlaute der vorstehenden Entscheidung müssen nur die Haupttheile, nämlich die violetten Stückchen aus reiner Schafwolle sein, die gelben Tuchstreifen können aus dem bisher verwendeten Baumwollstoffe (Satin u. dgl.) bestehen, für die weißen Bänder ist keine bestimmte Stoffgattung vorgeschrieben: sie können aus Baumwolle, Leinen, Seide u. s. w. verfertigt werden.

Um volle Sicherheit zu erlangen, sandten wir St. Josefs-Scapuliere verschiedener Qualität aus der Liebherr'schen Fabrik in Constanz zur Prüfung nach Rom, wo sie als vollkommen richtig bezeichnet wurden.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer O. Cap.

XXV. (**Traurige Folgen der Disharmonie der kirchlichen und staatlichen Ehegesetzgebung.**) Titus, ein Protestant, hat die Katholikin Claudia in Cisleithanien nur vor dem akatholischen Pastor geehelicht. Der Ehe entstammen drei protestantisch getaufte Kinder im Alter von 10 Jahren, 6 Jahren und 3 Jahren. Titus verläſst die Claudia treulos. Diese strengt beim Landesgerichte die Klage auf Scheidung an und erhält Recht. Leider führt sie mit dem Katholiken Xaverius gemeinschaftlichen Haushalt. Auch von dem hat sie drei Kinder, die aber katholisch getauft sind. Sie kommt mit ihrer Quartierfrau Anna zum Seelsorger. Anna lebt mit dem Katholiken Tiberius gleichfalls in gemeinschaftlichem Haushalte. Diesem ist sein rechtmäßiges Weib seit zehn Jahren weggelaufen, ohne bisher ein Lebenszeichen zu geben. Sowohl Claudia als Anna möchten zu einer neuen Ehe schreiten. Was hat der Seelsorger der Claudia, was der Anna zu sagen?

Ad. 1) Der Claudia hat er zu antworten: Nach § 111 des allg. bürgl. Gesetzbuches kann das Band einer giltigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war. Das Landesgericht konnte daher nur von Tisch und Bett eine Scheidung aussprechen, aber keine Trennung dem Bande nach. Sowohl Titus als Claudia bleiben gebunden. Nach § 115 des allg. bürgl. Gesetzbuches gibt es eine Ehetrennung nur für vom Anfange an rein protestantische Ehen und für Civilehen der Confessionslosen. Claudia kann also solange Titus lebt, nicht getraut werden mit Xaverius. Wollte sie absolviert werden, so müſste sie den gemeinschaftlichen Haushalt mit Xaverius aufgeben. Dann könnte sie der Beichtvater noch nicht absolvieren, da sie sich durch die Trauung im protestantischen Tempel die Censur der Excommunication, welche auf die Theilnahme in sacris cum haereticis gesetzt ist, zugezogen hat. Der Beichtvater hat sich an den Ordinarius zu wenden. Es genügt, wenn der Ordinarius die Facultät zu absolvieren pro utroque foro in der gewöhnlichen Form gibt. Claudia muſs durch christliches Leben das Scandalum pro publico reparieren, öfter die heiligen Sacramente empfangen und vor allem trachten, die Kinder für den katholischen Glauben zu gewinnen. Das wird bei dem sechsjährigen und dreijährigen Kinde, wenn kein Vertrag abgeschlossen wurde, leicht sein, unmöglich nach unserem Gesetze für das zehnjährige Kind. Ist aber der Vertrag abgeschlossen worden, dann ist, weil der eine Contrahent nicht einwilligt, bei allen dreien die protestantische Confession die gesetzliche. Proh dolor!

Ad. 2) Der Anna hat der Seelsorger zu sagen, daſs bei ihr gleichfalls eine Trauung unmöglich ist, solange Tiberius nicht einen Todtenschein seiner rechtmäßigen Frau beibringen kann. Todt erklärt kann selbe nur werden,

wenn 30 Jahre verflossen sind. Nur im Falle, dass diese in einer nahen Todesgefahr sich befunden hätte und diese bewiesen werden könnte, könnte Tiberius nach drei Jahren um die Todeserklärung ansuchen.

Der ganze Casus zeigt uns wieder, wie der Staat sich in die heiligsten Verhältnisse, wie z. B. in die Ehe, einmengt, wie traurig es in Großstädten um die Sittlichkeit bestellt ist. Wie abhängig ist die katholische Kirche in Oesterreich! Der Staat erlaubt die Ehe, der Staat bestimmt die Confession der Kinder. Gott bessere es!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Cooperator Karl Krasa.

XXVI. **(Die ungarische Civilehe und das k. u. k. Heer.)** Da der § 149 des Gesetzartikels 31 vom Jahre 1894 das ungarische Civilehegesetz — die religiösen Pflichten, die sich auf die Eheschließung beziehen, unberührt lässt, so verordnet mit Circularverordnung vom 30. September 1895 im § 5 das k. k. Reichskriegsministerium, dass die activen Officiere und Militärbeamten des Heeres und der Kriegsmarine, welche eine Ehe in Ungarn eingehen, auch den Vorschriften über die Heiraten im k. u. k. Heere (Kriegsmarine) entsprechen. Es sind also Officiere und Militärbeamte gehalten, sich der der Civileheschließung folgenden kirchlichen Trauung zu unterziehen. Krasa.

XXVII. **(Neu-Einschaltung in die Vorschriften über die Heiraten im k. u. k. Heere.)** Folgende Neu-Einschaltung in oben citierte Vorschriften ist durch Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums eingefügt worden:

„Die Ehe bei Officieren und Militärbeamten muss in jeder Richtung den im Heere bestehenden Ansichten über die Erfordernisse einer standesgemäßen Ehe entsprechen. Den Nachweis für den unbescholtenen Ruf, sowie für eine dem Stande des Ehewerbers entsprechende sociale Bildung der Braut, für ihre Abkunft und Familienverhältnisse haben nichtactive Officiere und Militärbeamte, sowie die in keiner Rangsclasse stehenden Gagisten beizubringen. Dieser Nachweis ist von dem zuständigen Seelsorger auszufertigen und von der Bezirksbehörde zu bestätigen, eventuell mit den für angemessen erachteten Bemerkungen zu versehen. Krasa.

XXVIII. **(Bücher für Neubekehrte.)** Welche sind die passendsten Bücher für Neubekehrte aus dem Judenthume, welche nach der Taufe ihre Kenntnisse in der Religion noch erweitern wollen? Welche Bücher gibt man Convertiten aus dem Protestantenthume in die Hand?

Das passendste Buch für Convertiten überhaupt ist das von der Congregation der PP. Redemptoristen herausgegebene katholische Missionsbüchlein. Es ist Gebetbuch und Katechismus zugleich.

XXIX. **(Warum sind die Namen in die Bruderschaftsbücher einzutragen?)** Zur Pastoralfrage „Unzeitgemäße Weiterungen" im IV. Hefte 1895, S. 921 sei es erlaubt, folgendes zu bemerken: Den Grund, warum die S. Congr. Indulg. die Einschreibung der Namen aller, welche in eine Bruderschaft aufgenommen worden sind, in das Register einer solchen fordert, und zwar als wesentlich zur Gewinnung der Ablässe, gibt ein Consultor derselben Congregation dahin an, dass diese „das

einzige dauerhafte und authentische Zeichen der Einverleibung in die Bruderschaft" sei. (Siehe Beringer, die Ablässe Aufl. 10, S. 534.) Den Grund, warum sie auf der Anwendung der vorgeschriebenen Weihe und Aufnahmeformel besteht, findet man leicht in den Eingangsworten des Decretes derselben Congregation vom 13. April 1878. Sie lauten: „Die Einschreibung der Gläubigen in fromme Bruderschaften ist an sich schon ein Act der Religion und Frömmigkeit in dem Maße, dass sogar der Tag, an welchem der Christ in eine Bruderschaft eingeschrieben wird, meistentheils vom heiligen Stuhle mit Ablässen bereichert worden ist. Durchaus geziemend ist es darum, dass diese Einschreibung mit Ernst und Andacht, in einer bestimmten Weise und in der vorgeschriebenen Form vollzogen werde." Von diesem Standpunkte aus ist der Vergleich mit dem einfachen Kreuzzeichen, durch welches die päpstlichen Ablässe an Gegenstände geknüpft werden, von selbst hinfällig. Auch folgt aus allem, dass es nicht in der Macht der hochwst. PP. Generale jener Orden stehe, welchen eine Bruderschaft unterworfen ist, die Eintragung der Namen in das Register einer canonisch errichteten Bruderschaft zu erlassen oder die Weihe- und Aufnahmeformel zu kürzen; das eine wie das andere steht bei der S. Congr. Indulg. Daraus ergibt sich von selbst, dass ein Antrag in der bezeichneten Richtung bei denselben nutzlos ist; dass aber auch ein Antrag oder vielmehr eine Bitte, mit Unterbreitung der von Dr. Birnbach aufgeführten Gründe, durch dieselben an die S. Congr. Indulg. wenigstens für absehbare Zeit wirkungslos sei, kann der Gefertigte aus Erfahrung bestätigen.

Innsbruck. P. John Paul M., Servit.

XXX. **(Die Taufe nicht katholischer Kinder.)** Die in dieser Zeitschrift Jahrg. 1895, S. 651, erwähnte Frage, ob Kinder nicht katholischer Eltern vom katholischen Priester zu taufen seien, ist von der competenten Behörde schon gelöst. Der Congregatio Inquisitionis wurde die Frage vorgelegt: „Si duo conjuges Protestantes, deficiente ministro proprio, exhiberent parocho alterive sacerdoti catholico, proprium infantem baptizandum, declarantes, sese per hoc haud intelligere obstringi ad eum educandum in religione catholica, poteritne parochus eum baptizare, ut interdum in tuto ponat innocentis infantuli aeternam salutem, praescindendo ab eo, quod in futuro evenire possit, quando ad aetatem discretionis pervenerit? Die Entscheidung lautet: „In Congregatione generali habita coram Eminentissimis et Reverendissimis Dominis Cardinalibus adversus haereticam pravitatem Inquisitoribus generalibus, iidem Eminentissimi Domini respondere decreverunt: Negative, praeterquam in periculo mortis. (Entscheidung vom 26. August 1885.)

Außerpfitsch (Tirol.) Peter Alverà, Pfarrer.

XXXI. **(Der schnelle Beichtvater.)** Jais schreibt in seinen „Bemerkungen über die Seelsorge": „Ein Beichtvater, welcher es zu leicht nimmt und nur darauf sieht, dass er in kurzer Zeit recht viele expediere, verdirbt oft bei einem einzigen Concurse mehr, als der eigene Seelsorger in einem ganzen Jahre gut machen kann." Alverà.

XXXII. **(Familienstiftungen und Gebürenäquivalent.)** Nach T. P. 106, B, e, Anm. 2, d, sind vom Gebürenäquivalent die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken befreit. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. October 1893, Z. 3227, zu Recht erkannt, dass diese Begünstigung auch den Familienstiftungen zukommt, welche solche Zwecke verfolgen. Alverà.

XXXIII. **(Die bloß ex delegatione im Auslande kirchlich geschlossenen Ehen sind auch staatlich giltig.)** Der oberste Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. December 1893, Z. 14.420, die ungemein wichtige Entscheidung getroffen: „Die vor dem „delegierten ausländischen Seelsorger abgeschlossene Ehe österreichischer Unter- „thanen ist für den österreichischen Rechtsbereich giltig, wenn die Formen „des Eheabschlusses zwar nicht nach dem Orte desselben, wohl aber jene „des österreichischen Rechtes beobachtet wurden.“ Alverà.

XXXIV. **(Verlängerung der österlichen Zeit für große Pfarreien wünschenswert.)** In gar vielen Diöcesen, z. B. in denen Bayerns, dauert die österliche Zeit nur sechs Wochen. Für geschlossene Landgemeinden mag diese Zeit vollauf hinreichen, damit alle der Osterpflicht genügen. In größeren Städten aber reicht diese Zeit offenbar nicht aus, zumal bei Pfarreien von 20- bis 50.000 oder noch mehr Seelen und ziemlich spärlich besetztem Seelsorgsclerus. Unter solchen Verhältnissen erlauben wir uns, eine Verlängerung der österlichen Zeit in Vorschlag zu bringen. In der Diöcese Breslau beispielsweise ist diesbezüglich gut gesorgt. Die dortige Fastenordnung für 1895 bestimmt nämlich zum Schlusse: „In Anbetracht der Größe der Diöcese, der Unzulänglichkeit der seelsorgerlichen Kräfte in den großen und weitzerstreuten Gemeinden wird die Zeit der österlichen Beichte und Communion vom Sonntage Septuagesima bis zum Trinitatissonntage einschließlich ausgedehnt. J.

XXXV. **(Was gehört nicht auf den Kelch?)** Wie ein Decret der heiligen Riten-Congregation vom 1. September 1703 ausdrücklich vorschreibt, soll man auf den Kelch weder Sacktuch noch Augengläser, Tabernakelschlüssel oder sonst etwas legen. Auch das Birett gehört nicht darauf; wenn man daher mit dem Kelch in der Hand vor dem ausgesetzten Allerheiligsten utroque genu zu genuflectieren hat, so gibt man das Birett inzwischen entweder dem Ministranten oder man hält es mit der rechten Hand an seine Brust, legt es aber niemals auf den Kelch.

Mattighofen. Dr. Joh. Gföllner.

XXXVI. **(Die Kanzel kein profaner Verkündplatz.)** Durch die bischöfliche Weihe ist jede Kirche Gottes ausschließliches Eigenthum geworden, nur für heilige Functionen bestimmt. Daher schreibt das Linzer Diöcesan-Rituale (de ritu concionis) vor: in ecclesiis, coemeteriis vel aliis locis sacris nihil profanum, forense aut judiciale promulgandum est; der Pfarrer, wird beigefügt, soll sich von der welt-

lichen Behörde durchaus nicht verleiten oder zwingen lassen, derartiges zu verkünden, noch auch anderen die Erlaubnis hiezu geben. Es nimmt sich in der That unschicklich aus, wenn bald ein verloren gegangener Regenschirm, bald eine gefundene Geldbörse oder sonstige Pretiosen ex cathedra feierlich verkündet werden; derartiges mag auf der Kirchenthüre schriftlich zur Kenntnis gebracht oder bei anderer passenderer Gelegenheit verkündet werden, nicht aber auf der Kanzel. Gföllner.

XXXVII. **Herbst-Pfarrconcursprüfung in Linz.**[1]

I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo ostendi potest, Petrum a Xto Domino auctum esse potestate jurisdictionis in universam Ecclesiam? 2. Quaenam est virtus propria sacramentorum novae legis?

II. Ex jure canonico. 1. Constitutio ecclesiae ad mentem Concilii Vaticani (Sess. IV. Cap. III.) exponatur. 2. Quid valeat de vestitu clericali dicatur. 3. Cui competit jus examen sponsorum excipiendi, proclamationes faciendi et matrimoniis assistendi?

III. Ex Theologia morali: 1. Peccata interna contra alienam famam eorumque gravitas declarentur. 2. Quinam metus et quinam error invalidat votum? 3. Adjuratio ut sit actus religionis, quid requiritur?

IV. Aus der Pastoral-Theologie: 1. Das jejunium naturale vor der heiligen Communion. 2. Die Aufrichtigkeit in der Beichte.

Predigtthema: Coronemus nos rosis. Sap. II. 8. Predigt auf das Rosenkranzfest. Thema: Vortrefflichkeit des Rosenkranzgebetes. Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung zu skizzieren.

Katechese: Wie wird Jesus noch genannt?

V. Paraphrase: Epistel des 21. Sonntages nach Pfingsten. (Ephes. 6, 10—17.)

XXXVIII. Broschüren, Zeitschriften und Kalender.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diöcesan-Kunstvereines. Monatlich eine Nummer mit Illustrationen. Administration Rathhausgasse 5; in Commission von Q. Haslinger. Redigiert von Domprediger Ludw. Bermanschläger. Preis ö. W. fl. 1.50. Die Kunstblätter gehören zu den ältesten Oesterreichs, sind sehr schön ausgestattet und fördern vortrefflich das Verständnis der christlichen Kunst.

Katholische Blätter. Redigiert v. Fr. Bichler. Verlag des katholischen Pressvereines in Linz. Die katholischen Blätter erscheinen alle 14 Tage Samstag mittags, falls ein Feiertag, am vorhergehenden Freitag mittags. Abonnement: Durch die Post ganzjährig 1 fl. 50 kr.; für Linz und Urfahr ganzjährig 1 fl. 20 kr.

---

[1] Bei der am 8. und 9. October in Linz abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich vier Weltpriester und zwei Regularen.

Pränumerationen und Inserate werden angenommen in den Pressvereinsdruckereien Linz, Urfahr, Wels, Ried und Rohrbach, sowie bei allen Zeitungsverschleißern. Einzelne Nummern 5 kr.

Dem Hochwürdigen Clerus zur Verbreitung empfohlen die **„Katholische Arbeiter-Zeitung"**. Erscheint am 1. und 15. jeden Monates in Linz a. d. D. und ist Eigenthum des „Katholisch-politischen Arbeitervereines für Oberösterreich". Dieses katholische Arbeiterblatt, welches nicht nur in den Provinzen Oesterreichs und in Ungarn, sondern auch im Auslande eine wohlwollende Aufnahme und Verbreitung gefunden hat, soll in keinem katholischen Vereine und in keiner christlichen Arbeiterfamilie fehlen. Der Preis der „Katholischen Arbeiter-Zeitung" ist ein äußerst billiger. Ganzjährig 1 fl. Die Vereinsmitglieder des katholisch-politischen Arbeiterveines von Oberösterreich, welche einen Jahresbeitrag von 50 kr. zahlen, erhalten das Blatt gratis. Der „Katholisch-politische Arbeiterverein für Oberösterreich" gibt auch einen illustrierten Kalender für die katholische Arbeiterschaft heraus und ist der erste Jahrgang bereits erschienen. Bestellungen und sonstige Zuschriften, Correspondenzen 2c. 2c. sind zu richten an die Redaction und Administration Linz a. d. Donau, Herrenstraße 35. Probenummern werden gratis und franco zugeschickt.

„Sodalen-Correspondenz" für Marianische Congregationen. Redigiert von Franz Doll. Wien, VII/2, Schottenhofgasse 3. Erscheint zwölfmal im Jahre. Preis fl. 1.30 = M. 2.50. Einzeln 10 kr. ö. W. Diese schön ausgestattete Monatschrift bildet ein einigendes Band für die Mitglieder der Marianischen Sodalität.

Literarischer Handweiser, Redigiert von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nummern à 2 Bogen Hochquart für M. 4.— pro Jahr. 1895. Nr. 15. — Inhalt: Kritische Referate über Thalhofer-Schmalzl Erklärung der Psalmen (B. Schäfer), Bardenhewer Der Name Maria (A. Brüll), Damasi Epigrammata ed. Ihm (Arens). Ehring Priesters Greisenalter und Godts Scupoli vitandi in pertractanda quaestione de conditione opificum ed II (Deppe), Smith Anglican Orders, Rivington Anglican Fallacies und Card. Vaughan Reunion of Christendom (Bellesheim), Ferdinand Handbuch der Erzdiöcese Köln (A. Steffens), Heim Antonius von Padua (Samson), Bürger Christliche Vollkommenheit, S. Fischer Tabernakelblumen, Boser Maimonat, Widmer Der kathol. Bauer und Schönbold Geistliches Leben (Deppe), Sickenberger Deutsche Geschichte (Seb. Huber), Murray & White Sir Samuel Baker (Zimmermann), P. Wagner Einführung in die gregorianischen Melodien (H. Plenkers). — Notizen über Bachem'sche und andere Novitäten (Hülskamp). — Novitätenverzeichnis.

Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich. Redigiert von Dr. Franz Gutjahr, Universitätsprofessor in Graz. Verlag Styria. Erscheint monatlich einmal. Preis ö. W. fl. 1.50. Dieses Recensionsblatt bringt in mindestens 2½ Bogen Besprechungen über die gesammte katholische Literatur.

Natur und Offenbarung. Münster. Aschendorff'sche Buchhandlung. Monatlich ein Heft von 64 Seiten 8°. Preis pro Jahrgang M. 8.—. 41. Jahrg. — Heft Nr. 11 enthält: Die Sonne (Max Maier). — Victor Hehn (F. Ruhle). — Die Entwicklung des Kosmos (Hans Götz). — Aloisii Galvani de viribus electricitatis in motu muscularis commentarius (Prof. Dr. H. Hovestadt). — Wissenschaftliche Rundschau — Aus dem Reiche der Technik. — Meteorologie. — Botanik. — Himmelserscheinungen im Monate December 1895. — Recensionen. — Bibliographie. — Literarisches.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift Jahrgang 1895. 12 Nummern. M. 4.—. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 11: Völkerstämme am Himalaya. — Das moderne Japan und das Christenthum (Schluss). — Besuch in einem Canari-Dorfe. — Nachrichten aus den Missionen: Vorder-Indien (Der Schlangencult in Assam; Ordensschwestern in einer Zenana; Missionsstation von Bollata); Afrika (Bewegung unter den Kopten); Aequatorial-

Afrika (Seminar für eingeborne Knaben); Oceanien (Königin Amelia von Wallis †); Aus verschiedenen Missionen. — Miscellen. — **Beilage für die Jugend:** Die koreanischen Brüder (Schluss). — Diese Nummer enthält 9 Illustrationen.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Mit den Gratisbeilagen: Für die Frauenwelt und Aus der Zeit für die Zeit. Von der gesammten katholischen Presse aufs günstigste besprochen und empfohlen. Erscheint vom October bis October. Preis pro Quartal M. 1.80; Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pfg. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen. Regensburg. Friedrich Pustet.

Die illustrierte Zeit. Rundschau für die christliche Welt. Alle 14 Tage eine Nummer. 24 Seiten 35½mal 25 cm. Preis pro Quartal M. 2.—. Düsseldorf. Verlag L. Weber. Eine neue Zeitschrift wird dieses Jahr auf dem Weihnachtstisch erscheinen, in welcher wichtige Zeitfragen principiell besprochen werden, seien sie politischer oder wirtschaftlicher, theoretischer oder praktischer Natur. Reichhaltigkeit des Inhaltes, vorzügliche Ausstattung und billiger Preis vereinigen sich, um dem Unternehmen die sympathischste Aufnahme in allen christlichen Familien zu sichern.

Die Wahrheit. Die seither im Verlage von Leo Wörl in Würzburg erschienene „Katholische Bewegung" ist durch Kauf in den Verlag von Rudolf Abt in München übergegangen und wird von Neujahr ab unter dem Titel: „Die Wahrheit" in halbmonatlichen drei Bogen starken Heften unter der Redaction des rühmlichst bekannten Schriftstellers und hessischen Landtagsabgeordneten Philipp Wasserburg (Laicus) in Mainz zum Preise von M. 8.— pro Jahr weiter erscheinen.

Die **Kalenderliteratur** ist in diesem Jahre so reichhaltig, dass wir uns bei den Besprechungen der einzelnen Kalender sehr kurz fassen müssen. Seit Erscheinen des letzten Heftes wurde uns folgendes zur Besprechung eingesendet:

Oberösterreichischer Pressvereins-Kalender. Preis 40 kr., mit Post 50 kr. Dieser Kalender enthält in der Rubrik „Verschiedenes zum Nachschlagen" das Verzeichnis der oberösterr. Reichsraths- und Landtagsabgeordneten, sowie die Referats-Zutheilung im Landesausschusse. Der Stempelgebüren-Anzeiger, von einem tüchtigen Fachmanne revidiert, das Verzeichnis der Boten und der Jahrmärkte und Kirchtage in Oberösterreich und Salzburg, das Häuserverzeichnis von Linz, die Ziehungen der in- und ausländischen Lotterie-Effecten haben großen allgemeinen Wert. Kirchenbesucher finden Auskunft in der ausführlichen Gottesdienst-Ordnung. — Hieran reiht sich der „geschichtliche Theil". An demselben haben tüchtige Kräfte mitgearbeitet, es seien nur erwähnt unsere Landsmann-Schriftsteller Ferd. Zöhrer: („Die Schatzgräber vom Oetscher", „Erzherzog Albrecht †", und „An der schönen blauen Donau"), L. J. Bermanschläger: („Das Grasenbleamal" und „Gedichte"), Johann Weidenholzer: („Alpenreben"), Konrad Meindl: („Erinnerungen an † Joh. E. Lamprecht"), ferner Canonicus Dullinger: („Das Mädchen-Erziehungsinstitut Ort"), Prof. Dr. Rudolf Hittmair: („Der Muttergottespfarrer") ꝛc. ꝛc. Wenn wir noch erwähnen, dass der vollständige „Schematismus der Geistlichkeit der Diöcese Linz" und des „Lehrstandes" im Kalender enthalten sind, und dass der Text durch elf Original-Initialien und 23 hübsche Bilder illustriert ist, so glauben wir dessen allgemeinen Nutzen und Preiswürdigkeit genügend bewiesen zu haben. Nimm und lies!

Marianhill-Kalender aus Natal in Süd-Afrika, Centralstelle für Oesterreich. P. Severin Grimm, Linz a. d. Donau, Lustenauerstraße 8. Preis 35 kr. Der Reinertrag ist zu Missionszwecken bestimmt.

Kalender des katholischen Volksvereines für Oberösterreich. Herausgegeben vom Präsidenten und vom Schriftführer des Vereines. Druck von J. Stampfl & Comp. in Braunau.

Kalender unserer lieben Frau vom hh. Herzen. Zu beziehen bei den Missionären vom hh. Herzen Jesu in Salzburg und Freilassing (Bayern). Preis 40 Pf. = 30 kr. (incl. Stempel).

Katholischer Schulvereinskalender. Redigiert von Franz Eichert, herausgegeben vom katholischen Schulvereine für Oesterreich. Wien. Preis 30 kr.

Calendarium hebdomadale in usum cleri. Wochennotiz-Block-kalender, lateinischer Text. Wien. Norbertusdruckerei. Preis 80 kr.

Glöckleins-Kalender für das Jahr 1896. Bei Fel. Rauch in Innsbruck. 112 Seiten in gr. 8°. Mit Kalendarium und vielen Illustrationen. Preis 25 kr. Besonders für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franciscus.

Arbeiter-Kalender. Zunächst für das katholische Oesterreich. Herausgegeben von Dr. Josef Neubauer, Präses des katholischen Arbeitervereines zu Graz. Ulrich Moser'sche Buchhandlung. Preis 25 kr.

Regensburger Marienkalender. Preis 36 kr. Ein alter Bekannter, der heuer zum 31. Male seine Wanderung in die katholischen Lande, soweit die d utsche Zunge klingt, antritt! Sein Verleger, Friedrich Pustet in Regensburg, hat ihn auf das Beste ausgestattet, so dass die alten Freunde den alljährlich wiederkehrenden Gast mit einem herzlichen Willkommen empfangen werden. Er bringt mit sich eine Fülle feiner Illustrationen, darunter einen Farbendruck und einen prachtvollen Holzschnitt in Großfolio und einen Text, an welchem alt und jung seine Freude haben werden. Der Preis ist in Anbetracht der 208 Seiten Textes sehr niedrig.

Katholischer Volks- und Hauskalender für Württemberg. Stuttgart. Act.-Ges. „Deutsches Volksblatt". Preis 30 Pf. = 23 kr. (incl. Stempel). Obwohl speciell für Württemberg berechnet, wird er doch auch von Katholiken anderer deutscher Länder gerne gelesen werden. Die Illustrationen sehr zahlreich und sehr fein.

Bernadette-Kalender zu Ehren unserer lieben Frau von Lourdes. Verlag von L. Auer in Donauwörth. Preis 30 Pf. = 23 kr. (incl. Stempel): Allen Katholiken zu empfehlen.

Monica-Kalender. Von L. Auer in Donauwörth. Preis 30 Pf. = 23 kr. Enthält eine interessante Bekämpfung des Hexenglaubens.

Maria-Lourdeskalender. Verlagsbuchhandlung Ochs in Stuttgart. Preis 50 Pf. = 35 kr. Inhalt reich und interessant, Illustrationen schön.

Cäcilien-Kalender für katholische Chorregenten, Lehrer, Organisten und Kirchensänger. Herausgegeben von Dr. Fr. Haberl. Druck von Friedrich v. Pustet in Regensburg. Preis geb. 66 kr.

In der Auer'schen Buch- und Verlagshandlung in Donauwörth, Bayern, sind ferner folgende kleinere Kalender erschienen:

Katholischer Lehrer-Kalender von Mathias Gebele. Preis 1 Mark.

Kalender für katholische Lehramtscandidaten von M. Gebele. Preis 1 Mark.

Nothburga-Kalender für katholische Dienstboten. Preis 20 Pf.

Kinder-Kalender. Preis 20 Pf.

Raphael-Kalender für junge Arbeiter. Preis 20 Pf.

Der Soldatenfreund. Preis 20 Pf.

Taschenkalender für die studierende Jugend. Preis 40 Pf.

Thierschutzkalender. Preis 10 Pf.

Katholischer Abreißkalender. Preis 50 Pf.

XXXIX. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Armen Seelen-Hilfe.** Von P. Philibert Seeböck O. S. Fr., 5. Aufl. Druck und Verlag der Vereinsbuchdruckerei in Innsbruck.

2) **Anna-Buch.** Ein Lehr-, Gebet- und Erbauungsbuch von Johann Bölkl, weiland Decan und Stiftspropst in Innichen. 14. Aufl. Verlag der mar. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1895.
3) **Was ist Christus?** Von P. Roh S. J. 6. Aufl. Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagshandlung.
4) **Malý Biblický Dějepis.** Dra Bedřicha Justa Knechta. František Skalík Frýburg v Breisgavě. 1895. Herderovo nakladatelství.
5) **Erstcommunion-Glöcklein.** Von Professor G. M. Sommer, Benef. und Gymnasial-Lehrer zu Bensheim. Mainz. 1895. Verlag von Franz Kirchheim.
6) **Mittel zur Beförderung des geistlichen Lebens für Klosterfrauen und solche Seelen, die in der Welt Gott eifrig dienen wollen.** Herausgegeben von F. Schönbold, Priester († P. Josef Schneider S. J.). 5. Aufl. Mainz. 1895. Verlag von Franz Kirchheim.
7) **Die Wunder des hl. Antonius von Padua in unserem Jahrhundert.** Mainz. 1895. Verlag von Franz Kirchheim.
8) **Bedeutung und Ausgestaltung der Fortbildungsschule in unserer Zeit.** Von C. Ommerborn, Rector in Charlottenburg, Mainz. 1895. Verlag von Franz Kirchheim.
9) **Repetitionsbüchlein.** Ein Leitfaden für den Katecheten. Erster Theil: Die Glaubenslehre. Kempten. 1894. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung.
10) **Repetitionsbüchlein.** Zweiter Theil: Von den Geboten. Kempten. 1894. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung.
11) **Die Rosenkranz-Bruderschaft.** Von Ludwig Hagemann, Pfarrer. Paderborn. 1894. Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung (Albert Pape).
12) **Die Civitas Dei des hl. Augustinus.** Von Joh. Biegler, Pfarrer. Paderborn. Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung (Albert Pape).
13) **Die Religionsfreiheit und die Maßnahmen der Cantone und des Bundes der schweizerischen Bundesverfassung.** Von Dr. David Streiff. Zürich. 1895. Verlag von E. Speidel.
14) **Erläuterungen und Ergänzungen zu meiner Schrift „Das Hochamt und der deutsche Volksgesang."** Von Dr. Otto Birnbach, Pfarrer von Wartha. Neisse. 1895. Commissions-Verlag der Huch'schen Buchhandlung (H. Mußhoff).
15) **Der St. Vitus-Teppich.** Von H. Kesselkaul, Kaplan. M. Gladbach 1895. Druck von Wilhelm Faust.
16) **Seelenspeise für Priester.** 2. Aufl. Herausgegeben von Joh. Janssen, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes. Missionsdruckerei in Steyl.
17) **Heiligenlegende.** 2. Aufl. Breslau. G. P. Aderholz'sche Buchhandlung.
18) **Das heilige Messopfer in seiner Wesenheit und in seiner Feier.** Von Jac. Van Wersch, Pfarrer. Straßburg. 1895. Druck und Verlag von F. X. Le Roux.
19) **Die wunderbare Medaille.** F. X. Le Roux & Co. Straßburg i. Elsaß.
20) **Der heilige Rosenkranz.** Von Robert Krawutschke. 2. Aufl. Breslau. Verlag von Franz Goerlich.
21) **Ura moliti in častiti Jezusa v vednem češčenju presv. Rešnjega Telesa.** V Ljubljani. 1894. Založila Katoliška Bukvarna.
22) **Notizen und Zahlen** Statistisches Nachschlagebüchlein. Herausgeber und Verleger H. Beringer, Berlin. Commissionsverlag: Deutscher Verlag. Berlin.
23) **Lesebüchlein** des Berliner Thierschutz-Vereines. Herausgegeben von H. Beringer, Berlin.

Redactionsschluss 7. Dec. 1895 — ausgegeben 14. Dec. 1895.




49. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1896. II. Heft.

Gesellschaftslehre und canonisches Recht.

Eine Antrittsvorlesung.

Von Professor P. Albert M. Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

An derselben Universität, an der ich vor Jahren den Lehrstuhl für Gesellschaftswissenschaft innegehabt habe, muss ich nun, durch die Macht der Umstände genöthigt, den für das canonische Recht besteigen. Die Sache ernstlich erwogen, kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dass der Uebergang von der Socialwissenschaft zum canonischen Rechte kein Verlassen der ursprünglichen Thätigkeit bedeutet, sondern nur eine Vertiefung und Verstärkung. Der Schritt, zu dem ich hier durch äußerliche Umstände gedrängt worden bin, entspricht einer Ueberzeugung, die sich jedem aufdrängen wird, wenn er sich ernstlich mit der socialen Frage beschäftigt.

Wenn ich mich je im Unklaren über den Punkt befunden hätte, dass die socialen Fragen mit gutem Willen und großem Eifer allein nicht gelöst werden können, sondern dass dazu ein sehr großer Vorrath an gediegenen, positiven Kenntnissen erforderlich ist, so hätte mich ein Blick in den Gang der öffentlichen Verhältnisse darüber belehren müssen. Es wird soviel gesprochen, geschrieben und auch gethan, um der Welt in ihrer Noth aufzuhelfen, dass man oft meinen möchte, es geschehe des Guten doch eigentlich zuviel. Und in der That, es geschieht dessen auch manchmal mehr als nothwendig, ja als gut ist, und doch geschieht nicht genug. Es geschieht zuviel des Nebensächlichen, des Minderwertigen, des Außerordentlichen, aber die Hauptsache, das Ordentliche, das Grundlegende kommt darüber manchmal zu kurz.

Ich will die Anwendung dieses Satzes auf eine einzige Frage machen, die uns hier zunächst berührt. Man hört nicht selten von Männern, die sich mit den Fragen des öffentlichen Lebens befassen,

die Klage aussprechen: Wenn ich nur doch auch in meiner Studienzeit mehr für die Praxis und für die Bedürfnisse der Zeit wäre vorgebildet worden! Allein da musſten wir soviel von den alten Gnostikern und von den Quellen des Kirchenrechtes und von Pseudoisidor und Deusdedit lernen und so viel über diese und jene Leseart und über die Bedeutung der hebräischen Wurzeln hören, dass einem Theologie und Bibel zum Ekel hätte werden mögen, und dass für das, was man im wirklichen Leben braucht, schlechterdings keine Zeit mehr blieb.

Wir wollen gewiss nicht in Abrede stellen, dass diese und ähnliche Klagen manchmal ihre Berechtigung haben. Indes sind es doch nur vereinzelte Persönlichkeiten, die dazu Anlass geben. Was aber die Sache betrifft, so liegt derlei Vorwürfen ein zweifacher Irrthum zugrunde, den wir ernstlich zurückweisen müssen.

Fürs erste sind die Schulen, die humanistischen sowohl wie die Hochschulen, keine Abrichtungsanstalten fürs praktische Leben. Sie sollen für das Leben vorbilden, ja, aber nicht dadurch, dass sie eine gewisse Anzahl von Handgriffen und Kunstfertigkeiten beibringen, sondern dadurch, dass sie den Geist heben, vertiefen, geschmeidig machen — nebenbei freilich auch das Herz veredeln, damit der Mensch fähig werde, in der Welt über der Welt zu stehen, sie von einem höheren Standpunkte aus zu betrachten und mit überlegener Kraft in ihren Gang einzugreifen. Das hat man von jeher als die Aufgabe der höheren Bildungsanstalten betrachtet, und nur die rationalistische Flachheit der josefinischen Zeit und der grobe Materialismus unserer Tage konnte daran rütteln. Vor diesen beiden Richtungen werden wir uns wohl zu wahren wissen.

Fürs zweite ist es allerdings richtig, dass die veränderten Bedürfnisse der Zeit auch neue Heilmittel erfordern. Dieser Satz kann aber leicht irrig verstanden werden und wird auch oft irrig verstanden. Es ist ein Irrthum, zu meinen, die althergebrachten Fächer, Philosophie, Dogmatik, Kirchenrecht hätten sich überlebt oder sollten jedenfalls auf das allernothwendigste eingeschränkt werden, damit um so mehr Zeit für wahrhaft zeitgemäße Dinge, z. B. für die Behandlung der socialen Frage, gewonnen werde. Wir nennen das einen Irrthum, nicht als ob wir die Einführung ähnlicher Fächer in den höheren Unterricht für überflüssig erachteten, sondern deshalb, weil wir die Verkürzung der alten für ein großes Unglück ansehen

und weil wir es für ziemlich fruchtlos erachten, neue, auf die Zeitlage berechnete Vorlesungen einzuführen, wenn diese nicht an den alten, ewig unentbehrlichen Lehrzweigen ihre Grundlage finden. Was uns noth thut, sind weniger neue Fächer — wir leugnen gewiss nicht deren Berechtigung — als vielmehr neue Anstrengungen, die alten Fächer so gründlich als möglich zu bearbeiten und zugleich überall deren Anwendbarkeit auf die veränderten Bedürfnisse der Zeit darzulegen. Dann ist es für jeden ein Leichtes, sich selber in dem Wirrsal der modernen Zustände zurecht zu finden und in jedem einzelnen Falle das richtige Heilmittel zu treffen.

Das gilt, um ein Beispiel zu wählen, von einer Wissenschaft, über deren Zeitgemäßheit gewiss kein Streit möglich ist, von der Apologetik. Ohne allen Zweifel sind besondere apologetische Vorlesungen ebenso erwünscht und nothwendig, wie apologetische Predigten. Aber wie sich derselbe Leo XIII., der so ernstlich zu apologetischen Vorträgen aufgemuntert hat, genöthigt sah, einzuschärfen, dass alles Apologisieren ohne gediegene dogmatische und exegetische Grundlage nicht bloß unnütz, sondern selbst gefährlich sei, so muss auch gesagt werden, dass apologetische Vorlesungen zwar im höchsten Grade ersprießlich sind, dass sie aber wenig Erfolg haben werden, wenn sie nicht eine gründliche theologische Vorbildung voraussetzen, das heißt, dass sie nicht als Einleitung, sondern als Abschluss des ganzen theologischen Studiums behandelt werden sollen. Wer Philosophie, Naturrecht, Dogmatik, Moral und Bibel gründlich kennt, der ist genügend für den Apologeten ausgerüstet. Wer aber in einem dieser Fächer hinkt, der mag Apologie treiben so viel er vermag, er steht doch jeden Augenblick in Gefahr, sich eine Blöße zu geben und, was noch schlimmer ist, die Sache zu verrathen, der er dienen will.

Gerade so verhält es sich nun aber auch mit der socialen Frage, ja von dieser gilt das Gesagte in erhöhtem Maßstabe. Es widerstrebt mir, an diesem Orte diesen Satz durch Hinweis auf die Oberflächlichkeit und Kenntnislosigkeit zu erhärten, womit die schwierigsten socialen Gegenstände manchmal vor der Oeffentlichkeit behandelt werden. Ich brauche das um so weniger zu thun, je mehr die von Jahr zu Jahr sich häufenden socialen Curse und Vorlesungen beweisen, wie viele ernstlich strebende Männer gerade in ihrem öffentlichen Auftreten die Ueberzeugung gewinnen, dass sie ihren eigenen mangelhaften Kenntnissen auf diesem Gebiete abhelfen müssen, und

wären auch die dazu gebotenen Veranstaltungen noch so anstrengend und langdauernd. In der That, es kann keine Vorbildung zu gründlich sein, wenn sich jemand auf diesem so schwierigen und so umfangreichen Felde nur einigermaßen sicher fühlen und gedeihlich eingreifen will. Wer sich aber ohne gediegene Vorbildung in der Philosophie und im Naturrecht, in der Dogmatik, in der Moral und im weltlichen wie im kirchlichen Recht in diese Fragen einlässt, kann leicht selber Schaden nehmen und noch leichter bei andern anrichten.

Auf dieses Wort erwidert man freilich, das heiße die Dinge zu strenge und zu professorenmäßig nehmen. Theoretisch möge das Gesagte richtig sein, die Praxis gleiche vieles aus und bringe Schwachheiten und Irrungen von selber schon wieder auf den rechten Weg. Wir wissen schon selber, dass dem so ist, dank der Gnade Gottes und der unverwüstlichen menschlichen Vernunft. Wir wissen aber auch, dass Irrungen, die anfänglich klein zu sein scheinen und sich nur auf rein theoretische Fragen beziehen, dass, sagen wir, solche Irrungen mitunter in der Praxis zu schweren, verhängnisvollen Wirkungen führen, zumal wenn sie Principienfragen betreffen und wenn sie von Männern hingeworfen werden, auf deren Namen die Massen Gewicht legen. Es ist ja gewiss an sich nicht so übel gemeint, und es läst sich auch mit allerlei schulmäßigen Unterscheidungen und Einschränkungen ein erträglicher Sinn hineindeuten, wenn es heißt, der gütige Vater im Himmel habe allen seinen Kindern auf Erden den gleichen Anspruch auf die Gaben seiner freigebigen Hand gegeben, oder, die Zeitverhältnisse ließen eine gewisse parlamentarische Einrichtung in der Kirche wünschenswert erscheinen, oder, keine Anstalt sei so demokratisch wie die katholische Kirche. Allein, ganz abgesehen davon, dass die höchst nöthigen Zäune und Warnungstafeln um diese Sätze nicht gezogen sind, zu welchen Folgerungen müssen sie führen, wenn sie an die Oeffentlichkeit geworfen werden und wenn sie das Volk im Vertrauen auf das Ansehen derer, die sie aussprechen, hinnimmt und selbstverständlich hinnimmt wie sie lauten?

Darum sollte keiner, der sich in der Oeffentlichkeit mit derlei Fragen befasst, ohne die größte Vorsicht und Umsicht an sie gehen. Was aber hilft aller gute und ernste Wille, wenn die gediegene Vorbildung fehlt! An den besten Absichten ist zweifellos kein Mangel, würde nur auch das Wissen mit ihnen gleichen Schritt halten! Wäre

nur wenigstens die Vorbildung bis zu dem Grade gelangt, dass der Redner oder wenigstens der Schreiber, der vor einer ernsten Schwierigkeit steht, des Ernstes bewusst würde und dann der Frage auf den Grund gienge, oder, wenn ihm das unmöglich wäre, ihr vorsichtig auswiche, anstatt mit einer Unbefangenheit in sie heineinzuspringen, die auf den bedachtsamen Mann mitunter den Eindruck der Verwegenheit machen möchte!

Somit ist es gewiss in hohem Grade wünschenswert, dass an den Universitäten Unterricht in der Gesellschaftswissenschaft ertheilt werde. Was aber noch wünschenswerter ist, und was auch ohne Errichtung neuer Lehrstühle und ohne Aufbringung neuer Mittel möglich ist, das ist dies, dass die alten grundlegenden Fächer gründlicher als je mit steter Anwendung auf die Zeitfragen gelehrt und gründlicher als je um ihrer selbst willen, und nicht bloß mit Rücksicht auf die sogenannte Brauchbarkeit fürs Leben studiert werden. Mit einem Worte: Auch in diesem Stücke verlangt unsere Zeit manches Außerordentliche, das Wichtigste und Entscheidende ist und bleibt aber doch das Ordentliche.

Wir müssen darauf verzichten, alle einzelnen Fächer zu betrachten, welche unter den Begriff des Ordentlichen gehören. Es genüge uns, für diesmal das besondere Fach in Betracht zu ziehen, das uns hier zusammengeführt hat, das canonische Recht. Es kann uns dies umsomehr genügen, als bei den übrigen Wissenschaften, die wir namhaft gemacht haben, der Zusammenhang mit der wirklichen Welt ohnehin mehr auf offener Hand liegt.

Das canonische Recht erfreut sich heute, gelinde ausgedrückt, keiner besonderen Popularität. Das ist kein Vorwurf. Es theilt hier sein Los mit dem Christenthum und seinem Dogma und seinem göttlichen Stifter selber. Man pflegt jetzt Erscheinungen, die einfach genommen werden müssen, wie sie sind, weil sie mit sich nicht markten lassen, mit dem etwas schillernden Namen „vornehm“ zu bezeichnen. Eine derartige vornehme Wissenschaft ist auch das kirchliche Recht. Daher seine Unpopularität, denn das demokratische Zeitalter hat eine instinctive Abneigung gegen alles, was hoch, was unbeugsam, was aristokratisch ist.

Nichtsdestoweniger, besser gesagt gerade deshalb könnte man das Kirchenrecht eine Wissenschaft für unsere Zeit nennen. Was unpopulär ist, von dem darf man immer voraussetzen, dass es zeit-

gemäß, d. h. der Zeit sehr nothwendig ist. Bei unserer Wissenschaft trifft das jedenfalls zu. Die trockene Strenge der juridischen Begriffe und die unerbittliche Logik ihrer Anwendung ist eine gute Schule für das Denken. Gut ist eine gesunde Philosophie, aber die Schärfe der Jurisprudenz ist manchmal fast noch besser. In diesem Fache hört alle Nebelhaftigkeit und Phrasenmacherei einfach auf: wer es früher nicht geglaubt hat, erfährt das leicht beim Examen. Dass aber Klarheit der Begriffe, Ordnung im Denken und Genauigkeit im Ausdrucke sehr nützliche Heilmittel für die geistigen Schäden sind, an denen unser Geschlecht leidet, wird niemand bestreiten wollen. Schon nach dieser Seite hin ist das canonische Recht bedeutsam für den, der sich mit den socialen Uebeln befasst. Doch das ist nur eine Nebensache, bei der wir uns nicht aufhalten.

Es hat aber auch viel nähere Bezüge zur Gesellschaftslehre, ja sogar sehr nahe. Der wesentlichste und wichtigste Theil der Sociologie — ich rede von einer gesunden, vernünftigen Sociologie — ist die Lehre von der Natur und der naturgemäßen Einrichtung des gesellschaftlichen Körpers. Es wird wohl keiner Beweise dafür bedürfen, dass es nur von höchstem Nutzen sein kann und viele Irrthümer und verhängnisvolle Verschwommenheiten beseitigen muss, wenn dabei stets genau Rücksicht genommen wird auf das, was das canonische Recht von der Kirche als Gesellschaft, von ihrer inneren Gliederung und von ihrem Verhältnisse zu den übrigen Gliedern der einen großen Menschengesellschaft lehrt. Würde das immer eingehalten, so wären im Grunde die schwersten Fragen der Sociologie schon beantwortet. Denn was diese am meisten hindert, ihre Aufgabe zu lösen, das ist auf der einen Seite die Schwierigkeit, die Einheit und Macht des Ganzen mit der Selbständigkeit und Freiheit des Einzelnen und der verschiedenen Gliederungen zu vereinbaren, und auf der anderen Seite den engen Zusammenhang zwischen der Festigkeit des äußeren Aufbaues und den zugrundeliegenden geistigen Ideen zu fassen. Beides aber können wir in ganz vorzüglicher Weise an dem so mannigfachen und doch einheitlichen, so beweglichen und dabei so unerschütterlichen Gefüge lernen, das uns die Wissenschaft des Kirchenrechtes wie naturgemäß aus den ewigen Grundsätzen des Christenthums herausgewachsen aufzeigt. Ohne Zweifel ist auch das Studium des öffentlichen Naturrechtes wie des positiven Staatsrechtes für die Sociologie von großer Bedeutung; aber das Kirchenrecht bietet ihr

eine noch festere Stütze, an die sie sich mit voller Zuversicht lehnen kann. Daraus folgt, dass die Wissenschaft der Gesellschaftslehre von dem, was man das öffentliche Kirchenrecht zu nennen pflegt, in ihrem eigenen Interesse nicht Umgang nehmen kann noch darf.

Aber auch die gesammte praktische sociale Thätigkeit wird gut daran thun, auf eben denselben Theil des canonischen Rechtes und ganz besonders auf die Grundsätze, die darin zur Geltung kommen, alle Rücksicht zu nehmen. Wenn es je eine Zeit gegeben hat, wo es angezeigt war, den Titel „De maioritate et obedientia" gründlich in Kopf und Herz zu haben, wenn es je einmal nothwendig war, sich selber zu opfern für die Lehre von Autorität, die im kirchlichen Organismus und im kirchlichen Recht eine so wunderbare Ausbildung erhalten hat, dann ist es jetzt der Fall. In aller Herzen spukt der Gedanke von einer demokratischen Neugestaltung der Welt. Wir verlieren kein Wort gegen diesen Lieblings- und Herzenswunsch der Zeit, wenn wir schon auch darin keine Panacee für die socialen Schäden zu erblicken vermögen. Indes, mag die ganze Welt demokratisch werden, — von der Kirche reden wir nicht, denn diese wird nie demokratisch — auch dann muss die Idee von der Autorität in den Herzen lebendig und wirksam sein, und dann erst recht. Darum kann es nur von Nutzen sein, für jeden Einzelnen sogut wie für die ganze Gesellschaft, wenn alle am kirchlichen Recht die Nothwendigkeit und die Wohlthätigkeit der Autorität studieren und lernen, wie kraftvoll und wie concret sie gestaltet sein muss, soll sie anders ihrer Aufgabe, dem Schutze der von ihr beseelten Gesellschaft gewachsen sein.

Dabei haben die christlichen Socialreformer noch ganz besondere Gründe, sich das Studium der Kirchenverfassung und der äußerlichen kirchlichen Rechte angelegen sein zu lassen. Die socialen Uebelstände mögen viele Gründe haben, die der blödeste Menschenverstand sehen muss; für den gläubigen Christen aber unterliegt es keinem Zweifel, dass nicht der letzte Grund des Unheils in der göttlichen Strafe zu suchen ist, die mit Recht über die Gesellschaft hereingebrochen ist, weil sie selber die Rechte der Kirche so schnöde angegriffen hat. Wer fremde Rechte nicht achtet, der geht der seinen verlustig. Die Gesellschaft, die an der Kirche mit Schneiden und Brennen und Rauben ihre Macht gezeigt hat, wird die Ohnmacht, in die sie nach gerechtem Gerichte Gottes verfallen ist, nie und

nimmer los werden, wenn sie nicht die Kirche wieder zu den gebürenden Ehren und Rechten zurückführt. Es besteht freilich wenig Aussicht, dass sie sich zur Erkenntnis und vollends zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht aufraffen werde. Dafür müssen wenigstens alle jene, die eine Erneuerung der Gesellschaft nach christlichen Grundsätzen anstreben, das Ihrige thun, um diese Ueberzeugung zu wecken und so die That vorzubereiten, sonst treiben sie mit ihrem Namen Spott. Wo aber sollen sie selber die Grundsätze lernen, die sie der Welt predigen müssen, und wo vor allem die Begeisterung, die dazu nöthig ist — und es ist eine große Begeisterung nöthig! Wer im Ernste für die Ehre, für die Freiheit, für die Rechte der Kirche begeistert ist, der greift immer wieder nach diesem Theile des Kirchenrechtes, von dem wir hier sprechen. Er greift aber nie darnach, ohne sich seiner bisherigen Kälte zu schämen, ohne seine Begeisterung zu erneuern, ohne den Muth und die Freude zu neuen Kämpfen für die Freiheit der Kirche zu fassen. Nochmals: Es ist ganz undenkbar, dass die Gesellschaft nach christlichen Grundsätzen erneuert werde, ohne dass die Kirche die ihr gebürende Selbständigkeit und Freizügigkeit in ihr erhalte. Es ist aber schwer zu sagen, wo jemand die richtigen Anschauungen über diesen entscheidenden Punkt erhalten soll, wenn er sie nicht im Kirchenrechte findet.

Dann aber kommt erst das ganze Gebiet der entweder rein oder doch zum Theil privatrechtlichen Fragen, ohne deren richtiges Verständnis die Lösung der meisten volkswirtschaftlichen Probleme unmöglich ist. Es thut dem Menschenfreunde wehe, sehen zu müssen, wie viel ehrliches Streben in diesen Stücken ohne Aussicht auf Erfolg angewendet wird, einzig deshalb, weil man sich nicht dorthin wendet, wo der Schlüssel zur wahren Weisheit zu finden ist. Bei allen Götzen Israels frägt man um Orakel, zur Quelle der Wahrheit zu gehen hat man nicht den Muth. Es ist schon ein Unglück, dass die aus vielen Gründen berechtigte Abneigung gegen das öffentliche römische Recht die Geister hindert, das römische Privatrecht eines ernsten, prüfenden Blickes zu würdigen, denn es würde sich dann alsbald zeigen, wie viel Gutes und Brauchbares sich daraus zur Beurtheilung der hier zu lösenden Aufgabe schöpfen ließe. Aber es ist noch mehr zu bedauern, dass das canonische Recht nach dieser Seite hin das Schicksal seines heidnischen Stiefbruders in vollstem Maße theilt. Ja, manche, die doch dem römischen Rechte eine ge-

wisse Aufmerksamkeit widmen, sind nicht abgeneigt, dem canonischen alle und jede Zulässigkeit und Geltung abzusprechen, und zwar gerade in dem entscheidendsten aller Punkte, in jener Frage, die, aufrichtig gesprochen, doch einzig und allein das Uebel an der Wurzel anfasst, in der Frage von Zins und Wucher. Das muss wieder anders werden, wenn das Schiff von der Sandbank los werden soll, auf die es sich festgefahren hat. Man braucht aber nur die Lehre des canonischen Rechtes vom Wucher, man braucht nur die Titel de commodato, de emptione et venditione, de locato et conducto, de pignoribus et cautionibus u. dgl. m. ohne Vorurtheil und mit Ruhe zu studieren, und man wird sich überzeugen, dass die alten Lehren der Kirche über Mein und Dein, über Erwerb, Umsatz nnd Verkehr nicht ein Ausfluss längst unhaltbar gewordener Anschauungen waren, sondern dass sie auch heute noch wie ehemals Geltung haben, ja dass sie für immer den Kern zur Lösung der wirtschaftlichen Grundschwierigkeiten in sich enthalten. Wer nicht imstande ist, besser gesagt, nicht imstande sein will, über die Casuistik hinwegzusehen, an die diese Grundsätze wie an zufällig dargebotene Beispiele anknüpfen, der mag sich und der Welt den Glauben einreden, dass die alten kirchlichen Lehren annehmen, die Welt wieder in die Zeit des bloßen Tauschhandels und des Verkehres mit Ledergeld hineinversetzen hieße. Wer aber zwischen dem inneren Kern und der äußeren Schale, zwischen dem Bleibenden und dem Vergänglichen, dem Zufälligen und dem Nothwendigen zu unterscheiden weiß, der findet in den alten Lehren nicht nur kein Hindernis für das Verständnis der Gegenwart, sondern vielmehr ein Hilfsmittel zur richtigen und billigen Würdigung und zur maßvollen Besserung unserer Lage.

Der Gegenstand, den wir erörtern, geht zuletzt auf die Frage hinaus, ob wir der Kirche einen Einfluss auf die Lösung der socialen Frage zugestehen oder nicht. Wenn ja, dann muss ihr Recht zu dieser Aufgabe beigezogen werden, denn es ist aus ihrem Schoße geboren. Die äußeren Rechtseinrichtungen wechseln freilich, nur haben wir nicht das Recht, sie für abgeschafft zu erklären, so lange die Kirche an ihnen festhält. Was aber immer bleibt und immer seine Kraft hat, ohne was an eine gedeihliche Schlichtung der socialen Schwierigkeiten nicht zu denken ist, das sind die Grundsätze, die die Kirche durch die Dogmatik lehrt, im canonischen Recht praktisch ausgestaltet und in ihrer eigenen Praxis zur Anwendung bringt.

Auszüge aus Ammianus Marcellinus, welche für die Kirchengeschichte und Apologetik von Bedeutung sind.

Von Prof. Dr. Chr. Lingen in Düsseldorf.

I.

Sein Bericht über Julians des Apostaten Tempelbau in Jerusalem.

Ammianus Marcellinus wurde zu Antiochia ums Jahr 330 geboren, trat früh ins römische Heer ein, focht unter Kaiser Julian gegen die Alemannen und nahm an dessen persischem Feldzuge theil. Im Jahre 371 lebte er in Antiochia, später bis zu seinem Tode (etwa ums Jahr 400) in Rom. Hier schrieb er seine Geschichte, welche eine Fortsetzung des Tacitus sein sollte. Er behandelte die Jahre 96 bis 378, von Nerva bis zum Tode des Valens; erhalten sind aber von seiner Darstellung nur Buch XIV—XXXI (J. 353—378) das Erhaltene ist besonders wertvoll als Geschichte der eigenen Zeit des Verfassers, der den Ereignissen vielfach nahe stand und die Wahrheit zu sagen aufrichtig bemüht ist. Ammianus ist eine soldatische Natur von verständigem Urtheil, ehrlich und derb, abergläubisch und tolerant, gern prunkend mit seiner Gelehrsamkeit, auf dem Gebiete der Federführung aber gar nicht zuhause. Sein Latein ist fast nicht zu verstehen, unleidlich geziert und überladen, eine Qual seiner Leser. — Ammianus ist entschiedener Polytheist, aber in der synkretistischen und abgeblassten Weise der Gebildeten seiner Zeit. Er ist jedoch gegen das Christenthum gerecht (XXI, 16, 18: christianam religionem absolutam et simplicem anili superstitione confundens) und tadelt es selbst an dem von ihm verehrten Julian als „inclemens, quod docere vetuit magistros rhetoricos et grammaticos christianos, ni transisissent ad numinum cultum“ (XXV, 4, 20). Die erhaltenen Bücher sind, soweit wir sehen können, ums Jahr 390 verfaßt; die Veröffentlichung erfolgte, wie es scheint, stückweise.[1])

Das Werk des Ammianus ist für die Zeit des absterbenden Heidenthums und siegenden Christenthums, besonders für die Geschichte des Apostaten Julian, mit dem er ja in sehr nahe Berührung gekommen ist, von größter Wichtigkeit. Da Ammianus Heide und für Julian begeistert war, sind seine Berichte jedenfalls über den Verdacht erhaben, als seien sie zugunsten der Christen gefärbt; im Gegentheil müssen wir die für Julian und das Heidenthum günstigste Auslegung der Ereignisse bei ihm vermuthen. Um so sicherer können wir uns also auf die von ihm erzählten Thatsachen berufen, die zugunsten des Christenthums sprechen. Eine solche ist der in B. 23, Cap. 1, erzählte Plan

---

[1]) Teuffel, Geschichte der röm. Literatur. 4. Aufl. bearbeitet von L. Schwabe. Leipzig. Teubner 1882.

Julians, den Tempel der Juden zu Jerusalem wieder aufzubauen, und die Vereitelung desselben. Ammianus sagt darüber Folgendes: Et licet accidentium varietatem sollicita mente praecipiens, multiplicatos expeditionis adparatus flagranti studio perurgeret: diligentiam tamen ubique dividens, imperiique sui memoriam magnitudine operum gestiens propagare, ambitiosum apud Hierosolymam templum, quod post multa et interneciva certamina obsidente Vespasiano posteaque Tito, aegre est expugnatum, instaurare sumptibus cogitabat immodicis: negotiumque maturandum Alypio dederat Antiochensi, qui olim Britannias curaverat pro praefectis. Cum itaque rei idem fortiter instaret Alypius, juvaretque provinciae rector, metuendi globi flammarum prope fundamenta crebris adsultibus erumpentes, fecere locum exustis aliquoties operantibus inaccessum: hocque modo elemento destinatius repellente, cessavit inceptum. In diesem Berichte gibt Ammianus als einzigen Grund für den Wiederaufbau des Tempels den Wunsch des Kaisers an, „das Andenken seiner Regierung durch Prachtbauten auf die Nachwelt zu bringen“. Am Schlusse bemerkt er dann: „Als nun Alypius das Werk emsig betrieb und darin vom Statthalter der Provinz unterstützt wurde, da brachen nahe bei den Fundamenten oftmals furchtbare Feuerkugeln hervor und machten den Ort für die Arbeiter, von denen manche verbrannten, unzugänglich, und stand man von dem Unternehmen ab, weil man an dem Feuer so hartnäckigen Widerstand fand.“

Eine von J. A. Wagner, Conrector am Gymnasium zu Merseburg 1793 herausgegebene Uebersetzung des Ammian macht zu dieser Stelle folgende interessante Anmerkung: „Dass Julian seines Namens Ruhm durch Wiederaufbauung des jüdischen Tempels habe verherrlichen wollen, lässt sich von dem eitlen Manne zwar auch erwarten, aber die großen Geister pflegen ja doch immer mehr als Eine Absicht auf einmal zu bezielen. Vorliebe für die Juden darf man einem Julian wohl nicht Schuld geben, und die Vermuthung, dass er die Weissagungen der Propheten von Jerusalems Schicksalen hat widerlegen wollen, ist mit seinem sonst erweislichen guten Willen, das Christenthum und Judenthum zugleich zu stürzen, gar wohl vereinbar. Freilich, wenn christliche Schriftsteller den verunglückten Versuch erzählt hätten, dann würde man sich leicht zu benehmen wissen, aber zum Unglück erzählt ihn Ammian, der Heide. Julian gibt ihn selbst in einem seiner Fragmente zu: aber ein Genie hilft sich leicht mit einem bon mot, oder, wenn dies nicht eben bei der Hand ist, mit einer kleinen Schmähung: die Propheten, meint Julian, wären ja wahnwitzige Leute gewesen. Das Factum hätte sonach historische Glaubwürdigkeit für sich; ob aber ein Wunder dabei anzunehmen sei? — das wäre am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts wider alle Sitte. Im Ernst hat der Ritter Michaelis gewiss Recht, wenn er Alles ganz natürlich aus der in den so lange Zeit

verschlossen gewesenen Gewölben entzündbar gewordenen Luft erklärt."[1]) Diese „natürliche" Erklärung reiht sich ganz würdig der „natürlichen" Erklärung der Wunder des Evangeliums aus derselben Zeit des seichtesten Rationalismus an. Worauf es aber hier ankommt, ist die Thatsache, die auch der Conrector Wagner zugibt, dass Julian durch Wiederaufbau des Tempels die Weissagungen der Propheten und des Heilandes Lügen strafen wollte, daran aber durch ganz außerordentliche Vorkommnisse verhindert wurde. — V. Schultze, Professor an der Universität Greifswald, drückt sich in seiner Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidenthums (Jena 1887) auch wahrscheinlich aus Wunderscheu an dem Ereignisse vorbei. Ich finde bei ihm nur folgende kurze Anmerkung Bd. I, S. 135: „So ist auch das Entgegenkommen Julians gegen die Juden, die Erbfeinde des Christenthums, zu beurtheilen. Er hat sie mit Privilegien überschüttet und ihren Staat und ihren Tempel wieder herzustellen versprochen (Amm. Marc. XXIII, 1. Greg. N. S. 111 Socrat. III, 20 Philos. [soll wohl heißen Philostorgius] VII, 9 u. a). Daher der Enthusiasmus der Juden für den heidnischen Kaiser. „Die Beschnittenen stießen in die Posaune und freuten sich darüber, dass er ein Zauberer war, und jubelten, weil er ein Götzendiener war." (Ephräm, Hymn. I gegen Julian. Zeitschr. für kath. Theol. 1878, S. 339.)

Sehen wir nun, was Julian selber von der Sache sagt. Am Schlusse eines Briefes an die Juden (Ἰουλιανὸς Ἰουδαίων τῷ κοινῷ) sagt er: „Suchet von seiner (eures Gottes) Güte es zu erlangen, dass ich als Sieger aus dem Kriege gegen die Perser heimkehre. Dann will ich Jerusalem wieder aufbauen, jene heilige Stadt, nach deren Wiederherstellung ihr euch seit so vielen Jahren sehnet, und dort mit euch weilen und dem Allerhöchsten Ehre erweisen." In einer ganz merkwürdigen Weise spricht Julian vom vereitelten Tempelbau in dem fragmentum epistolae (Ausg. v. Teubner vol. I. p. 379). In diesem Briefe führt der Kaiser aus, wie löblich es sei, die Götter in Bildsäulen zu verehren, dass aber deshalb diese Bildsäulen nicht unzerstörbar seien; man dürfe also an den Göttern nicht zweifeln, weil einige sich an ihren Bildsäulen und Tempeln

---

[1]) In ähnlicher Weise äußert sich Gibbon in seiner Geschichte des Verfalls und Unterganges des römischen Reiches: „Solche Auctorität (des Ammianus nämlich) sollte einem Gläubigen genügen und muss ein ungläubiges Gemüth in Erstaunen setzen. Gleichwohl mag ein Philosoph immer noch das Originalzeugnis unparteiischer und verständiger Zuschauer verlangen. In einer so wichtigen Krisis mochte irgend eine sonderbare Naturbegebenheit den Schein eines Wunders annehmen und gleiche Wirkung hervorbringen. Die herrliche Errettung(?) mochte schnell ausgeschmückt und vergrößert werden durch fromme Kunst der Geistlichkeit in Jerusalem und durch thätige Leichtgläubigkeit der christlichen Welt. Nach einer Zwischenzeit von 20 Jahren konnte ein römischer Geschichtschreiber, der sich um theologische Streitfragen nicht bekümmerte, sein Werk zieren mit dem scheinbaren und glänzenden Wunder." In der Inhaltsangabe heißt es bei Gibbon folgendermaßen: „Julian versucht die Erneuerung des Tempels; das Unternehmen wird vereitelt, vielleicht durch ein übernatürliches Ereignis."

vergriffen hätten. Dann fährt er fort: „Keiner soll uns also täuschen und verwirren mit Redensarten betreffs der Vorsehung; denn die, welche uns derartiges vorhalten, die Propheten der Juden, was werden sie in Betreff des Tempels sagen, der bei ihnen (schon) zum drittenmale zerstört wurde und selbst jetzt nicht wieder ersteht? Ich sagte dies jedoch, ohne jenen einen Vorwurf machen zu wollen, da ich doch selber so lange Zeit nachher den Tempel wieder aufzubauen gedachte zu Ehren des in ihm angerufenen Gottes; und jetzt eben bediente ich mich seiner, da ich zeigen wollte, dass von den menschlichen Dingen nichts unvergänglich sein kann, und dass die Propheten, welche derartiges schreiben, einfältigen alten Weibern etwas vorschwätzten. Jener mag trotzdem ein großer Gott sein; aber sicher ist, dass er keine tüchtigen Propheten und Ausleger gefunden hat.“ Aus diesen dunkeln und gewundenen Phrasen geht soviel hervor, dass Julian die entschiedene Absicht hatte, den Tempel in Jerusalem wieder aufzubauen und dass er diesen Plan wider Willen hat aufgeben müssen. Was er da von den Propheten sagt, ist kaum verständlich. Er will wohl sagen, der Tempel zu Jerusalem sei mehrmals zerstört worden und der Wiederaufbau durch ihn selber sei verhindert worden: das beweise nichts dagegen, dass der Gott der Juden ein großer Gott sei. Ebensowenig beweise aber auch der durch Brand zerstörte Tempel des daphni'schen Apollo zu Antiochia (worauf die Christen höhnend hinwiesen) etwas gegen den dort verehrten Gott. Das ist ja ganz richtig; aber man versteht nicht, warum er sich gegen die Propheten ereifert (vom Heilande spricht er nicht), die Propheten hatten ja nicht die Unzerstörbarkeit des Tempels verkündigt, sondern Daniel, dessen Weissagung der Heiland bestätigte, hatte vorhergesagt, dass die Verwüstung im Heiligthum andauern würde bis zum Ende der Tage. Diese Weissagung wollte Julian zu nichte machen; er muss aber selber eingestehen, dass ihm das nicht gelungen ist.

Sehen wir nun zu, was gleichzeitige oder etwas später lebende christliche Schriftsteller über das Ereignis gesagt haben. Zunächst geht der hl. Gregor von Nazianz († 389 oder 390) in seiner secunda oratio in Julianum invectiva (Antwerpener Ausgabe von 1612), welche bald nach dem Ereignisse gehalten wurde, eingehend auf die Sache ein. Nachdem er ausgeführt, wie die Juden der Aufforderung des Kaisers, den Tempel in Jerusalem wieder herzustellen, mit größtem Eifer nachgekommen, und selbst die Frauen ihre Schmuckgegenstände für das Werk dargegeben und mit eigenen Händen an der Wegschaffung der ausgeworfenen Erde geholfen hätten, fährt er folgendermaßen fort: „Ut vero, saevo turbine ac repentino aestuantis terrae tremore compulsi, ad propinquum quoddam templum perrexerunt, partim orationis causa, partim, ut in hujusmodi rebus accidere solet, eo, quod offerebatur, ad periculi propulsationem utentes, partim cum tumultu abrepti, ac cum curren-

tibus simul illabentes, sunt qui eos ne a templo quidem admissos fuisse commemorent, sed cum ad apertas fores accessissent, repente easdem clausas pessuloque obductas offendisse, potentia quadam invisibili, quae ad impiorum terrorem ac piorum incolumitatem hujusmodi prodigia designat. Hoc autem uno jam ore omnes referunt ac pro certo habent, quod eos summa vi atque contentione ingressum sibi aperire conantes, ignis e templo occurrens inhibuit eosque partim excussit et absumpsit, partim praecipuis corporis partibus truncatos, vivam columnam divinae adversus peccatores comminationis et motionis reliquit. Atque hoc quidem ad hunc modum se habuit nec fidem quisquam deroget, nisi qui eadem ratione aliis quoque Dei miraculis nullam fidem habendam putet. Quod autem hoc etiam mirabilius clariusque fuit, lux in coelo stetit crucem in orbem describens ac nomen illud et figura, quae in terra prius impiis contemtui fuerat, in coelo nunc omnibus ex aequo ostenditur, Deoque victoriae adversus impios obtentae trophaeum efficitur, trophaeo omni sublimius ac praestantius. Ad haec porro quid dicturi sunt hujus saeculi sapientes, suaque magnificis verbis exornantes, qui profundas barbas gestant ac scitum et venustum pallium trahunt?"

Der hl. Ambrosius († 397) wendet sich in einem Briefe an den Kaiser Theodosius, um die Zurücknahme eines Edictes dieses Kaisers zu erwirken, wonach eine von Christen zerstörte Synagoge wieder hergestellt werden sollte. In dieser epistola XVII (Pariser Ausgabe 1661) heißt es: „Non audisti, imperator, quia cum jussisset Julianus reparari templum Hierosolymis, quod divino, qui faciebant repurgium, igne flagrarint? Non caves, ne etiam nunc fiat? Adeo a te non fuit jubendum, ut Julianus hoc jusserit."

Der hl. Chrysostomus († 407) sagt in seiner vierten Lobrede auf den hl. Paulus (gehalten während seiner Thätigkeit in Antiochien 386 bis 397): „Im neuen Bunde, nämlich zur Zeit, wo der Herr auf Erden erschienen ist, da hat ihn jener Räuber, der ihn doch nur am Kreuze hangen sah, gläubig angebetet, wohingegen ihn die Juden, die ihn doch sogar Todte erwecken sahen, gefangen genommen und gekreuzigt haben. Was ist dann in unsern Tagen geschehen? Ist nicht aus dem Tempel zu Jerusalem, d. h. aus den Erdbauten des Tempels, Feuer herausgebrochen und auf die Bauleute eingedrungen, so dass sie von ihrem frevelhaften Unternehmen abstehen mussten? Sie haben trotzdem nicht Buße gethan und ihre Verstocktheit nicht abgelegt." (Kemptener Biblioth. der Kirchenväter, 3. Bd. der Werke des hl. Chrys. S. 335.)

Rufinus († 410), der einige Jahre in Jerusalem zubrachte und vom dortigen Bischof Johannes 390 die Priesterweihe empfieng, berichtet in seiner Kirchengeschichte l. 1., c. 37—39. (Ausg. des Beatus Romanus, Basel 1523): „Tanta vero ejus (Juliani) ad decipiendum subtilitas et calliditas fuit, ut etiam infelices Judaeos

vanis speciebus illectos, ut ipse agitabatur, illuderet. Quos primo omnium convocatos ad se interrogat, cur non sacrificarent, cum eis lex sua de sacrificiis imperaret? At illi occasionem se invenisse temporis rati: Non possumus, inquiunt nisi in solo Hierosolymorum templo. Ita namque praecipit lex. Et accepta ab eo reparandi templi licentia, in tantum insolentiae pervenerunt, ut aliquis eis prophetarum redditus videretur. Igitur ex omnibus locis atque provinciis convenere Judaei, locum templi olim igne consumpti aggredi coepere, Comite properandi operis ab Imperatore concesso. Sumptu publico et privato res omni instantia gerebatur. Interea insultare nostris, et velut reparatis sibi regni temporibus, comminari acrius, ac saevitiam ostentare, prorsus immani tumore et superbia agere. Cyrillus post Maximum confessorem Hierosolymis episcopus habebatur. Apertis igitur fundamentis, (calces cementatae adhibitae) nihil omnino deerat, quin die postera, veteribus deturbatis, nova jacerent fundamenta: cum tamen episcopus diligenti consideratione habita vel ex illis quae in Danielis prophetia de temporibus legerat, vel quae in evangeliis dominus praedixerat, persisteret nullo genere fieri posse, ut ibi a Judaeis lapis super lapidem poneretur. Res erat in exspectatione. — Et ecce nocte quae ad incipiendum opus jam sola restabat, terrae motus ingens oboritur, et non solum fundamentorum saxa longe lateque jactantur, verum etiam totius loci pene aedificia complanantur. Porticus quoque publicae, in quibus Judaeorum multitudo, quae operi videbatur insistere, commanebat, ad solum deductae, omnes Judaeos, qui reperti sunt, oppressere. Luce vero orta, cum se mala effugisse crederent, ad requirendos eos qui oppressi fuerant, reliqua multitudo concurrit. Aedes erat quaedam in inferioribus templi demersa, habens aditum inter duas porticus, quae fuerant complanatae, in qua ferramenta aliaque operi necessaria servabantur, e qua subito globus quidam ignis emicuit et per medium plateae percurrens, adustis et exanimatis qui aderant Judaeis, ultro citroque ferebatur. Hoc iterum saepiusque et frequentissime per totam illam diem, repetentes pertinacis populi temeritatem flammis ultricibus coërcebat; cum interim pavore ingenti et trepidatione omnes qui aderant deterriti, solum verum deum Jesum Christum confiteri cogebantur inviti. Et ne haec casu fieri crederentur insequenti nocte in vestimentis omnium signaculum crucis ita evidens apparuit, ut etiam qui diluere pro sua infidelitate voluisset, nullo genere valeret abolere. Sic deterriti Judaei atque Gentiles, locum simul et inaniter coepta reliquere."

Ich habe Rufinus ausführlich citiert, weil er von den Kirchengeschichtschreibern, die das Ereignis erwähnen, der älteste ist, mehrere Jahre in Jerusalem gelebt und mit dem dortigen Bischofe in nahe Berührung gekommen, so daſs er also imstande war, sich über das

etwa 26 oder 27 Jahre vorher vorgekommene Ereignis genau zu unterrichten. Die andern katholischen Kirchengeschichtschreiber Socrates (seine Geschichte geht bis 439), Sozomenus († ungefähr 446), Theodoret (390—458) stimmen im wesentlichen mit Rufinus überein. Alle drei (Socrates l. 3 c. 20, Sozomenus l. 5 c. 22 und Theodoret l. 3, c. 15)[1]) erwähnen das heftige Erdbeben, das aus der Erde hervorbrechende Feuer und die auf den Gewändern erscheinenden Kreuze. Sozomenus schließt seinen Bericht (ich citiere nach der Uebersetzung des Valesius, Paris 1677) mit folgenden Worten: „Quod si cuipiam haec incredibilia videbuntur, fidem ei faciant ii qui ea auditione acceperunt ab hominibus qui res ipsi viderant et qui etiamnum superstites sunt. Sed et Judaei ipsi ac Gentiles fidem faciant qui opus imperfectum dimiserunt, aut ut verius dicam, ne inchoare quidem potuerunt."

Endlich wird das Ereignis noch erwähnt von dem Arianer Philostorgius in seiner Kirchengeschichte VII, 9 (es ist nur noch ein von Photius gemachter großer Auszug vorhanden). Es heißt dort: „Verum terrores divinitus immissi, quos nulla vis eloquentiae explicare possit, non modo impetum illorum compresserunt, sed etiam tum imperatorem ipsum, tum Judaeos, ad inopiam consilii redactos, summo dedecore affecerunt. Hinc enim ignis eos qui manum operi admovere ausi fuerant depastus est. Hinc terrae motus obruit. Alios aliae calamitates extinxere. Sic audacia quae oracula domini nostri ignominia afficere tentaverat, eorundem inviolabilem ac venerandam efficaciam imprudens palam praedicavit."

Alle diese Berichte weichen ja in Einzelheiten von einander ab. Z. B. hat Gregor von Nazianz das leuchtende Kreuz am Himmel, nicht jedoch die Kreuze auf den Kleidern der Juden, Theodoret hat beides, Socrates und Sozomenus nur die Kreuzerscheinungen auf den Kleidern. Wir können ja auch bei diesem Ereignisse unbedenklich das: fama crescit eundo gelten lassen. Aber in der Hauptsache und im wesentlichen stimmen die Berichte sammt und sonders überein, nämlich darin, dass durch Erdbeben, durch aus der Erde hervorbrechendes Feuer viele Arbeiter getödtet, die den Bau des Tempels vorbereitenden Arbeiten zerstört und die Unternehmer gezwungen wurden, von ihrem Vorhaben abzustehen. Selbst wenn wir zugeben wollten, was nach den Berichten nicht angeht, dass es nur ganz gewöhnliche Naturerscheinungen gewesen wären, so würde doch das Wunderbare darin bestehen, dass diese sich gerade zu der Zeit und an dem Orte vollzogen, wo die Weissagung der Propheten und des Herrn zunichte gemacht werden sollte. „Sic audacia quae oracula domini nostri ignominia afficere tentaverat, eorundem inviolabilem ac venerandam efficaciam imprudens palam praedicavit." (Philostorgius.)

---

[1]) Theodoret ist in der Kemptener Ausgabe der Kirchenväter enthalten.

Der Begriff des Gelübdes.[1])

Von Dr. Ph. Huppert, Rector in Bensheim (Hessen).

Zweiter Artikel.

Praktische Folgerungen aus der Definition.

Zur Giltigkeit eines Gelübdes wird verlangt, dass der Vovent sich vollkommen klar ist über die Verpflichtung, welche er nunmehr übernimmt. Die Scholastiker haben die Frage aufgeworfen, ob die deliberatio der Zeit nach den beiden übrigen obengenannten Acten vorausgehen müsse. Es wurde früher erwähnt, dass Suarez in diesem ersten Act verschiedene Functionen unterscheidet. Ist von allen die Rede, so müssen dieselben der Zeit nach dem eigentlichen Versprechen vorausgehen, da sie sich zu einander verhalten wie Prämissen und Conclusio. Wohl aber kann das Endurtheil, das Ergebnis der Untersuchung, der Zeit nach mit dem Vorsatz und dem Versprechen zusammenfallen.[2]) Lassen wir diese Untersuchung, und ziehen wir aus der Nothwendigkeit einer genauen Erkenntnis einige praktische Folgerungen, die dazu beitragen werden, uns die Definition noch anschaulicher zu machen.

I. Eine Handlung des Menschen, zu welcher er in heftiger Erregung oder überrascht von dem Object fortgerissen wird, ohne sich seines Actes bewusst zu sein (motus primo primus), kann kein Gelübde sein, da sie kein actus humanus, kein freier Act ist. Das Gelübde muss aber wenigstens ein actus humanus sein, da der Mensch sich durch denselben wie durch einen Vertrag Gott gegenüber bindet und sich ein Gesetz auferlegt, dessen freiwillige Uebertretung eine Sünde ist. Wie verhält es sich aber mit einem motus secundo primus,[3]) in welchem zwar die Ueberlegung gehemmt, aber nicht vollständig aufgehoben ist? Da in einem solchen Act die volle Zustimmung des Willens fehlt, so kann er nach der allgemeinen Ansicht der Theologen niemals eine Todsünde, wohl aber eine lässliche Sünde sein. Daraus ergibt sich mit Gewissheit, dass ein Gelübde, welches ein motus secundo primus war, nie unter schwerer Sünde verpflichtet. Kann aber ein derartiges Gelübde unter lässlicher Sünde verpflichten? Einige Moralisten scheinen diese Frage zu bejahen,[4]) jedoch mit Unrecht. Ein Gelübde ist immer, auch wenn es nur unter lässlicher Sünde bindet, eine wichtige Sache, zu der ich nur mit voller Erkenntnis

---

[1]) Vide Quartalschrift 1896, I. Heft, S. 40. — [2]) Cajetan. zu dieser Stelle; Suarez, lib. 1 cap. 9 n. 14. — [3]) Motus primo — primi sunt actus quilibet indeliberati ... fiunt ab homine, utut deliberati actus non impote, tamen hic et nunc per accidens ab usu suae potestatis impedito Motus secundo — primi sunt actus, quibus homo post advertentiam semiplenam imperfecte assentitur. Lehmkuhl I nn. 1. u. 22. — [4]) Paludanus in 4 libr. sent. dist. 38 q. 1 a. 1 n. 8 und Antonin. Summ.theol. p. 2. tit. 11 c. 2 n. 6 lehren, ein solches Gelübde verpflichte nicht unter schwerer Sünde. Da sie von der Verpflichtung unter lässlicher Sünde nichts sagen, hat man daraus geschlossen, beide Autoren nähmen dieselbe als selbstverständlich an.

und Freiheit mich verpflichten kann. Wie ein motus secundo primus eines Gesetzgebers nicht Gesetz sein und Gesetzeskraft haben kann, ebensowenig verpflichtet ein solches Gelübde. Durch ein Gelübde verfügt der Mensch über seine Handlungen, was nur dann in der richtigen Weise geschieht, wenn er auch vollständig Herr seiner Handlung ist. In einem motus secundo primus, dem immerhin eine sehr mangelhafte Erkenntnis zugrunde liegt, kann der Mensch aber kaum Herr und umsoweniger vollständig Herr seiner Acte genannt werden.[1]) Ein Gelübde, das durch einen motus secundo primus, d. h. in einer unvollkommenen Erkenntnis abgelegt ist, kann daher auch nicht unter läſslicher Sünde verpflichten. Ein solches Gelübde wäre überdies ein „thörichtes Versprechen", das nach den Worten des heiligen Geistes Gott nicht gefällt und darum sündhaft ist.[2]) Gewöhnlich dürfte diese Sünde nur eine läſsliche sein; legte jemand aber in einer semiplena deliberatio ein Gelübde ab, das sehr wichtig und mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, etwa ewige Keuschheit, so begienge der Vovent ob des großen Leichtsinnes in einer so wichtigen Angelegenheit eine schwere Sünde.[3]) Diese Ansicht wird noch durch alles gestützt, wodurch oben nachgewiesen wurde, daſs eine Erkenntnis, wie sie an und für sich zu einem actus humanus hinreicht, nicht genügt, sich durch ein Gelübde giltig binden zu können.

Darnach ist die Frage zu beantworten, ob ein Gelübde verpflichtende Kraft habe, das im Zorn, in einer augenblicklichen Aufregung, aus Gewohnheit u. s. w. gemacht wurde. Inbezug auf die einzelnen Fälle gilt das Wort des hl. Thomas, circa particularia non est scientia; dieselben müssen vielmehr dem weisen Ermessen eines verständigen und umsichtigen Mannes unterbreitet werden.[4]) Derselbe hat nur zu untersuchen, ob die plötzliche Erregung, der Zorn u. s. w. den Voventen im einzelnen Falle verhindert hat, mit der nicht bloß zu einem actus humanus, sondern zu diesem wichtigen Act der Gottesverehrung nothwendigen Ueberlegung vorzugehen. Hat er diese Thatsache entschieden, so ist nach der Rechtsfrage das Gelübde für giltig oder ungiltig zu erklären, je nachdem die nöthige deliberatio vorhanden war oder nicht.[5]) Hat die Aufwallung des Zornes nicht verhindert, daſs einer alles erwogen hat, was bei der Ablegung des Gelübdes zu erwägen war, so ist ein solches Gelübde giltig; war sich jedoch der Jähzornige, wenn auch der Gebrauch der Vernunft nicht ganz gestört war, in seiner Erregung nicht recht bewuſst, was er that, so konnte er keinen Act setzen, der ihm eine Verpflichtung auferlegte. Das Gleiche ist von allen derartigen Fällen zu sagen.

Wird ein Gelübde in Aufregung und nicht mit der nöthigen Ruhe abgelegt, so begegnet der Beichtvater bei solchen Voventen häufig

---

[1]) Suarez lib. 1 cap. 6, Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 1 n. 7 sq. — [2]) Displicet ei infidelis et stulta promissio. Eccles. 5, 3. — [3]) Sanchez l. c. n. 9. — [4]) Suarez lib. 1 cap. 9 n. 13. — [5]) Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 1, S. Alphons. n. 196, Ballerini — Palmieri II p. 450.

einer gewissen Reue, die sich ihrer bemächtigt, sobald sie wieder zur Ruhe gelangt sind. Ist diese Reue über das abgelegte Versprechen schon ein hinreichender Beweis dafür, dass es an der erforderlichen Ueberlegung gefehlt, und dass das Gelübde somit ungiltig ist? Es dürfte am Besten sein, weder jenen beizupflichten, die jenen Beweis darin finden, noch auch jenen, welche ihn bestreiten. Die Reue über ein gemachtes Gelübde kann einen doppelten Ursprung haben, nämlich entweder in der Unbeständigkeit des Willens oder im Mangel an der nöthigen Ueberlegung. Ist Unbeständigkeit des Willens die Quelle der Reue, so wollte der Gelobende wirklich ein Gelübde ablegen und ist somit auch durch dasselbe gebunden. Entspringt hingegen die Reue über das Gelübde der zweiten Quelle, so ergibt sich daraus nach allem, was bisher gesagt wurde, die Ungiltigkeit eines solchen Versprechens.[1])

Die zur Giltigkeit eines Gelübdes geforderte Ueberlegung fehlt auch bei Betrunkenen. Wie wäre aber der Act eines Betrunkenen zu beurtheilen, der voraussieht, dass er, falls er sich betrinkt, zu einem Gelöbnis veranlasst werde, und sich dann trotzdem leichtsinnig durch geistige Getränke des Gebrauchs der Vernunft beraubt? Gelübde, welche auf diese Weise gemacht werden, scheinen giltig zu sein, da die Erkenntnis, wenn auch nicht actuell, so doch virtuell vorhanden ist und diese Acte zwar nicht direct, aber doch indirect oder in causa gewollt sind. Es kann unter Umständen eine virtuelle Erkenntnis genügen. Ein Novize hatte alle Umstände der Ordensgelübde genau erwogen und sich im Bewusstsein aller Opfer entschlossen, Profess abzulegen. Ein glänzendes Fest wurde in der Kirche gefeiert. Ganz berauscht von aller Pracht des Gottesdienstes und dem herrlichen Schmuck des Tempels tritt er an den Altar, liest die Gelübdeformel und ist sich gar nicht dessen bewusst, was er thut. Obschon die Ueberlegung hier keine actuelle gewesen, sind die Gelübde des jungen Ordensmannes ebenso ohne Zweifel giltig, wie der Priester auch dann wirklich consecriert, wenn er während der heiligen Wandlung in beträchtlichem Maße zerstreut ist. Nur in dem Falle wären die Gelübde des Novizen ungiltig, wenn er in jenem Augenblick nicht fähig wäre, einen actus humanus zu setzen.[2])

Ganz anders aber verhält es sich mit den Gelübden eines Betrunkenen. Da dieselben nur in causa, nicht in se gewollt, sind, müssen wir sie mit dem hl. Alfons,[3]) Laymann[4]) und Sanchez[5]) für ungiltig halten. Weiß jemand, dass er im Zustand der Trunkenheit seinen Nachbar erschießen wird, so ist er, falls er berauscht diese That wirklich ausführt, ein Mörder im wahren Sinne des Wortes,

[1]) Sanchez l. c. cap. 1 n. 10, S. Alphons. n. 196, Salmant. tract. 17 cap. 1 n. 11, Baller.-Palmieri II p. 450. Vglch. Sanchez, de matrim. lib. 1 *disp. 8 n* 8. — [2]) Sanchez, in Decal. lib. 4 cap. 1 n. 6. — [3]) n. 196. — [4]) *Theol.* mor. lib. 4 tr. 4 cap. 1 n. 4; vglch. Sanchez, de matrim. lib. 1 disp. 8 n. 20, Suarez lib. 1 cap. 10. — [5]) In Decal. lib. 4 cap. 1 n. 6.

da die Tödtung eine freiwillige war, wenn auch nicht direct, sondern nur indirect oder in causa. Zur Giltigkeit des Gelübdes aber genügt es keineswegs, dass dieser Act nur indirect oder in causa freiwillig ist; es muss vielmehr der unmittelbare Wille vorhanden sein, sich zu verpflichten, wenngleich derselbe nicht mehr actuell ist, sondern nur virtuell. Ein directer, wenn auch nur virtueller Willensact, ein Gelübde abzulegen, ist aber unbedingt zur Giltigkeit des Gelübdes nothwendig.

II. Die Ueberlegung und mit ihr die Freiheit, wie sie zur Giltigkeit des Gelübdes nothwendig ist, kann durch verschiedene Hindernisse beeinträchtigt werden, nämlich durch Furcht, Unwissenheit und Irrthum. Es ist nun zu untersuchen, welchen Einfluss diese drei Hindernisse auf die Giltigkeit des Gelübdes haben.

1. Die Furcht schmälert immer die Freiheit des Willens; denn wer aus Furcht etwas will, will es zwar, aber er wollte es nicht, wenn ihn nicht der Gedanke, durch jenen Act eine Gefahr oder ein Uebel von sich oder den Seinen abwenden zu können, dazu antriebe. Verträgt sich eine solche Schmälerung der Freiheit mit der Giltigkeit des Gelübdes? Wenn in einem einzelnen Fall, der jedoch höchst selten sein wird, die Furcht so groß ist, dass sie dem Menschen die Besinnung raubt, so sind alle Handlungen desselben in diesem Zustand keine menschlichen (actus humani), und demnach hat auch ein Gelübde, das unter dem Druck solcher Furcht abgelegt wird, keine Giltigkeit.[1]) Bleibt die Angst des Gemüthes aber innerhalb der gewöhnlichen Grenzen, so ist die Frage über den Einfluss derselben auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Gelübde nicht so einfach und hat bei den Moralisten die verschiedensten Lösungen gefunden. Beginnen wir damit, worin alle übereinstimmen.

2. Ein Familienvater wanderte aus nach Amerika. Nachdem die ersten drei Tage der Seereise glücklich vorüber waren, entsteht ein fürchterlicher Sturm. Alles auf dem Schiffe, selbst die Matrosen, die noch nie ein solches Unwetter erlebt, sind in größter Angst und glauben, jeden Augenblick eine Beute der Wellen zu werden. In der Furcht vor dem Tode gelobt der geängstigte und um seine Familie besorgte Vater eine Wallfahrt, falls er glücklich zu den Seinen zurückkehren werde. Nach der allgemeinen Ansicht der Theologen ist dies Gelübde giltig, wie überhaupt alle, zu denen Furcht vor einer nothwendig wirkenden Ursache, Sturm, Gewitter, Brand, Krankheit u. s. w. — metus intrinsecus — die Veranlassung geben. In diesen Fällen handelt eben der Vovent, wäre die Furcht auch sehr groß, mit Ueberlegung und Freiheit; um der Gefahr, welcher er ausgesetzt ist, zu entgehen, wählt er das Gelübde als das beste Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Würde er auch unter anderen Umständen Gott nicht auf diese Weise geehrt haben, so thut er es jedoch hic et nunc und ist

[1]) Sanchez l. c. n. 13, Laymann l. c. n. 3.

zu diesem Act von niemandem gedrängt worden: sein Gelübde ist daher giltig und muss erfüllt werden.[1])

3. Das nämliche gilt ohne Zweifel, wenn der Gelobende zwar unter dem Drucke der Furcht handelt, ohne dass jedoch die freie Ursache derselben den Zweck verfolgt hätte, ein Gelübde zu erpressen. Wenn ein in gerechter oder ungerechter Weise zum Tode Verurtheilter aus Furcht vor dem entehrenden Tode das Gelübde macht, in einen Orden einzutreten, falls ihm die Todesstrafe erlassen werde, so ist dessen Gelübde giltig. Auch dieser Unglückliche handelt mit Ueberlegung und Freiheit; von Seiten des Voventen ist demnach alles vorhanden, was zur Giltigkeit seines Versprechens erforderlich ist, und da auch kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, Gott werde an diesem Gelübde keinen Gefallen finden, so können wir an der Giltigkeit desselben nicht zweifeln.[2]) Aber selbst in dem Falle, dass die im Voventen die Furcht hervorrufende freie Ursache die Absicht gehabt hätte, zu einem Gelübde zu drängen, wäre dasselbe sicher giltig, wenn der Vovent von dieser Absicht keine Kenntnis gehabt hätte. Auch in diesem Fall nämlich hätte der Gelobende das Gelübde als das wirksamste Mittel betrachtet, sich aus einer Gefahr zu erretten, und freiwillig dieses Mittel gewählt.[3])

4. Es ist nun noch die Frage zu beantworten, welchen Einfluss die Furcht auf das Gelübde hat, wenn dieselbe dem Voventen, dem diese Absicht bekannt ist, zu dem Zweck eingejagt wird, damit er gelobe. Das Uebel, welches Gegenstand der Furcht ist, kann entweder mit Recht oder mit Unrecht angedroht werden. Ein Vater will hartnäckig, dass sein Sohn Priester werde. Da der Sohn sich nicht zu diesem Berufe entschließen will, eröffnet ihm der Vater: „entweder studierst du nun Theologie oder du verlässest sofort mein Haus und erhältst keinen Pfennig mehr zum Studium. Willst du aber mein Sohn bleiben, so lege sofort das Gelübde ab, dass du dich Gott im Priesterthum weihen willst." Aus Furcht, der Vater werde seine Drohung ausführen, macht der Sohn das verlangte Gelübde. Ist dasselbe giltig oder ungiltig? Schon vom Standpunkt des Naturrechtes muss es als ungiltig betrachtet werden.[4]) Freilich handelt der Vovent mit Ueberlegung und Freiheit, und es steht von dieser Seite der Giltigkeit des Gelübdes kein Hindernis im Weg; aber es ist doch unglaublich, dass Gott ein solches Gelübde annehme. Damit ein Versprechen verpflichtend sei, ist auch erfordert, dass dasselbe von

---

[1]) Suarez lib. 1 cap. 7 n. 3 sqq., Sanchez l. c. cap. 3 n. 4, S. Alphons. n. 197. — [2]) Suarez l. c. n. 8, Sanchez l. c. n. 4 sq., S. Alphons. l. c., Lessius de just. et jure lib. 2 cap. 40 n 16; vglch. Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 12 n. 12 sqq. — [3]) Valentia 2. 2. disp. 6. q. 6 p. 4, Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 3 n. 6, Suarez l. c. — [4]) S. Bonaventura in 3 dist 39 a. 3. q. 2, Busenbaum, de voto n. 5, Soto de just. et jure lib. 7 q. 2 a. 1; vglch. Suarez l. c. n. 9 sqq, Sanchez in Decal. l. c. n. 8, Lessius l. c. n. 17, Laymann lib. 3 tr. 4 cap. 6 n. 3, Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 14 n. 1.

Seiten des Promissars angenommen werde. Gott acceptiert ohne Zweifel alle Gelübde als Acte seiner höchsten Verehrung, wenn denselben nichts anhaftet, was seinen Eigenschaften widerspricht. Wer diesen Widerspruch hier findet, dürfte nicht fehl gehen. Ferner verlangt das Naturrecht, dass das verletzte Recht eines anderen wieder vollkommen hergestellt werde; es ist demnach der Vater verpflichtet, das dem Sohne zugefügte Unrecht wieder gut zu machen und ihm das Recht, über den Beruf nach dem Willen Gottes zu entscheiden, ungeschmälert zu lassen. Diese naturrechtliche Pflicht der Restitution wäre dem Vater unmöglich, wenn nicht das Gelübde nach dem Naturrecht ungiltig wäre. Man sage nicht, solche Gelübde seien durch das canonische Recht ungiltig erklärt. Wenn das nothwendig wäre, so wäre die Efrüllung eines Naturgesetzes abhängig gemacht vom positiven Recht, und solange letzteres nicht bestanden, wäre der Mensch in die Unmöglichkeit versetzt gewesen, das Naturgesetz zu erfüllen. Auch müssen wir folgendes wohl beachten. Wird jemand durch Furcht dazu gedrängt, einem Menschen etwas zu versprechen, so wird der Promissar, falls er von diesem Zwang weiß und ein edel denkender, nicht selbstsüchtiger Mensch ist, dieses Versprechen nicht annehmen, wodurch dasselbe dann ohne verpflichtende Kraft bleibt. Da wir einen Menschen, der seinen Nächsten durch ein solches Versprechen gebunden erachtet wissen wollte, als unedel und selbstsüchtig verachten würden, dürfen wir nicht glauben, dass Gott, dem Herrn des Himmels und der Erde, der auch ohne jede Verehrung von Seiten der Menschen unendlich glückselig ist, ein solcher Act der Verehrung, auch wenn er, wie die Gegner betonen,[1]) überlegt und frei ist, genehm sein könne. Suarez[2]) meint freilich, der ungerechte Zwang in einem solchen Gelübde verhindere nicht, dass Gott es annehme; denn einmal mache sich ja derjenige, welcher von Furcht getrieben stiehlt, auch einer Sünde schuldig; wenn Gott demnach durch eine solche Handlung beleidigt werde, so könne er auch durch ein derartiges Gelübde geehrt werden. Man vergisst in dieser Erwägung, dass eine Beleidigung Gottes, wenn sie freiwillig ist, eine Sünde sein muss; es kann nicht von Gott abhängen, eine unerlaubte Handlung, die freiwillig ist, als Beleidigung zu acceptieren oder nicht; sie ist vielmehr objectiv und subjectiv eine Beleidigung Gottes, dessen unendliche Heiligkeit und Gerechtigkeit nicht zulässt, dass er dieselbe nicht verabscheue und bestrafe. Zum Wesen des Versprechens, nicht aber zum Wesen der Beleidigung gehört die Annahme desselben von Seiten des Promissars, und, wie soeben gesagt wurde, wird Gott ein Gelübde, das ungerechterweise durch Furcht erpresst wurde, nicht annehmen. Auch lässt sich hier nicht sagen, wie Suarez[3]) es bei einer anderen Gelegenheit thut, Gott treibe den Menschen auch aus Furcht zu seiner Verehrung und zu seinem Dienste an Das ist allerdings wahr, und das Concil

[1]) Suarez l. c. n. 18, Sanchez in Decal. l. c. n. 9. — [2]) l. c. — [3]) l. c. n. 5.

von Trient belehrt uns darüber.[1]) Es kann auch zugestanden werden, Gott könne unter gewissen Umständen durch Furcht einen Menschen zu einem besonderen Act der Gottesverehrung drängen, und es wurden deshalb auch andere Gelübde, welche durch Furcht veranlasst sind, für giltig erklärt. Gott läßt zwar zu, dass jemand ungerechterweise zu einem Gelübde gedrängt werde, wie er auch andere Ungerechtigkeiten zulässt, aber diese Ungerechtigkeit kann für ihn kein Mittel sein, einen Menschen zu dem Act eines Gelübdes zu führen. Will Gott aus weisen Absichten durch ein Gelübde verherrlicht werden, dann hat er in seiner unendlichen Weisheit und Macht unzählige Mittel und Wege, um dies Ziel zu erreichen, ohne ein Versprechen annehmen zu müssen, dessen Quelle die Ungerechtigkeit ist.

Bis jetzt wurde immer vorausgesetzt, dass die Furcht, aus welcher der Vovent handelte, einen besonnenen Mann oder wenigstens die individuelle Person zu einer Handlung zu bestimmen geeignet war: es wurde, wie die Moralisten sagen, von metus absolute oder relative gravis gesprochen. Ist der gefürchtete Nachtheil unbedeutend, die Furcht demnach levis, so haben Gelübde, die wirklich durch diese Furcht verursacht sind, gleichfalls keine Giltigkeit vor Gott. Die oben angeführten Gründe beweisen, dass Gott ein Gelübde, welches auf ungerechte Weise erpresst worden ist, nicht annehmen kann. Ob die Furcht groß oder nur unbedeutend war, kommt dabei nicht in Betracht, wenn sie nur wirklich die Ursache war, die den Voventen zum Gelübde bestimmt hat.[2]) Darum finden wir vielfach die Lehre verbreitet, dass auch die Furcht des Untergebenen vor seinem Oberen (metus reverentialis), auch wenn keine Uebel angedroht werden, die Gelübde ungiltig macht. Darnach ist ein Subdiacon, der unter dem Einfluss solcher Furcht die heilige Weihe empfangen, weder zur Keuschheit noch zum Breviergebet verpflichtet.[3]) Dass das canonische Recht solche Gelübde für giltig erklärt, beweist nicht, dass dieselben giltig sind; in foro externo kann eine unbedeutende Furcht nicht als Ursache eines Actes angenommen werden, während in foro conscientiae dem Voventen auf das Wort geglaubt werden muss, wenn er erklärt, er habe nur aus Furcht gehandelt.

Bemerkt sei noch, dass das Gelübde nicht etwa deshalb ungiltig ist, weil der Vovent dasselbe nur in Worten abgelegt, ohne den Willen gehabt zu haben, ein eigentliches Gelübde zu machen; in diesem Falle wäre dasselbe ja aus einem ganz anderen Grunde ungiltig. Obschon der Vovent sich verpflichten wollte, ist dessen Act Gott doch nicht genehm

---

[1]) Sess. 6 cap. 6 und sess. 14 de poenitentia cap. 4. — [2]) Busenbaum l. c.; vglch. Sanchez in Decal. l. c. n. 23, Lessius de just. et jure l. c. n. 17, S. Alphons. l. c., Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 17 n. 2, wo viele Autoren citiert werden, welche die Ansicht vertreten, dass die aus derartiger Furcht eingegangene Ehe ungiltig ist; wenn dieses aber von der Ehe behauptet werden kann, dann gilt es wenigstens ebenso von dem Gelübde. — [3]) Vglch. Less. l c. n. 17.

und deshalb kein Gelübde.[1]) Hätte jedoch der Gelobende, nachdem die Furcht beseitigt war, in dem erwähnten Falle etwa nach dem Tode des Vaters, aus ganz freien Stücken sein Versprechen Priester zu werden, erneuert, so hätte er nunmehr einen Act der Gottesverehrung gesetzt, der, weil nicht mehr ungerechterweise erpresst, von Gott angenommen werden kann.[2]) Jedoch ist das Gelübde auch dann noch ungiltig, wenn der Vovent im Glauben, sein früheres Gelübde sei giltig, und nur deshalb dasselbe erneuert; denn das Unrecht, welches ihm zugefügt ward, dauert alsdann noch fort, und er setzt diesen Act nur, weil ihm Unrecht geschehen, und würde ihn nicht setzen, falls er nicht durch ungerechte Furcht dazu gedrängt worden wäre.

5. Wird das gefürchtete Uebel mit Recht angedroht, so muss über die Giltigkeit des Gelübdes ganz anders geurtheilt werden. In einem vereinzelten Falle könnte auch hier die Furcht so groß sein, dass sie ganz die Besinnung raubt, und dann wäre das Gelübde allerdings ungiltig, weil die nöthige Ueberlegung fehlt. Aber in allen anderen Fällen sind derartige Gelübde giltig. Ein Beispiel möge diese Behauptung erklären. Eine Ehegattin hat durch Ehebruch die eheliche Treue verletzt; ihr Mann droht, sie vor Gericht zu stellen, wenn sie nicht gelobe, sich in ein Kloster zurückzuziehen. Aus Furcht, der Mann werde diese Drohung ausführen, macht die Ehebrecherin das verlangte Gelübde. Ist dasselbe giltig? Vor allem geschieht der Frau kein Unrecht, da der Gatte das Recht hat, gegen eine solche Gattin den Urtheilspruch des Richters anzurufen. Würde er ihr drohen, sie zu erschießen, wenn sie nicht das genannte Gelübde mache, so wäre dasselbe allerdings ungiltig, da der Mann nicht das Recht hat, seine Frau zu tödten. Aber da er nur die öffentliche Autorität gegen sie anrufen will, erleidet sie nicht das geringste Unrecht. Obschon daher der Annahme dieses Versprechens von Seiten Gottes nicht das gleiche Hindernis im Wege steht wie bei Gelübden, die ungerechterweise erpresst sind, so halten einzelne Lehrer dasselbe doch für ungiltig.[3]) Unseres Erachtens ist es giltig, sei es dass die Furcht privata auctoritate oder vom Richter und demnach publica auctoritate eingeflößt ist. Wenn wir die Sache näher untersuchen, so finden wir, dass in unserem Falle der Gatte gar nicht Ursache der Furcht ist; dieselbe ist vielmehr in der Sünde der Ehebrecherin zu suchen. Es liegt demnach unser Fall ähnlich wie jener, in dem die Furcht als Gelegenheit benützt wird, jemanden zu einem Gelübde zu bewegen, damit er sich so von dem hereinbrechenden Unglück befreie.[4]) Der Mann ertappt die Frau auf frischer That, und ohne jede Drohung ist die Ehebrecherin in Furcht wegen des Vergehens, dessen sie sich

[1]) Sanchez in Decal. l. c. cap. 3 n. 13; vglch. Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 12 n. 18. — [2]) Sanchez in Decal. l. c. und de matrim. lib. 4 disp. 18 n. 4 sqq. — [3]) Vglch. Sanchez in Decal. l. c. n. 20, Lessius l. c. n. 15, Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 13. — [4]) Less. l. c. n. 16.

eben schuldig gemacht. Also nicht der Gatte verursacht die Furcht, sondern der Ehebruch selbst, also die eigene Handlung derjenigen, welche fürchtet; wir haben demnach hier, um in den Ausdrücken der Schule zu reden, nicht metus extrinsecus, der allein das Gelübde unter gewissen Umständen ungiltig machen kann, sondern metus intrinsecus.[1]) Das Gelübde ist für die Ehebrecherin nur ein Mittel, das drohende Uebel fernzuhalten, dessen Ursache in ihr selbst, nämlich in ihrer Sünde zu suchen ist. Es wurde aber oben nachgewiesen, dass metus intrinsecus auf die Giltigkeit der Gelübde keinen Einfluss hat.[2])

III. Die erforderliche Ueberlegung kann ferner ganz aufgehoben werden oder doch mangelhaft sein, wenn der Vovent sich in Unwissenheit befindet über das Gelübde oder im Irrthum ist über den Gegenstand desselben. Es hat Moralisten gegeben, die jedes durch Irrthum verursachte Gelübde, mochte derselbe sein, wie er wollte, als ungiltig betrachteten; sie verlangten, dass dasselbe wie jedes Versprechen vollkommen Object des Willensactes sei; mit andern Worten, dieser Act soll nach ihnen „voluntarius simpliciter sine admixtione involuntarii" sein, was er nicht sein kann, sobald der Vovent in einem Irrthum befangen ist.[3]) Diesen diametral entgegengesetzt sind jene, welche alle derartige Gelübde für giltig erklären; sie stützen sich darauf, dass Irrthum in geistlichen Dingen dem Menschen nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen gereicht.[4]) Es wird sich zeigen, dass weder die eine noch die andere Ansicht richtig ist.

1. Wer das Wesen des Gelübdes nie gekannt hat und auch im Augenblick, da er das Gelübde ablegt, sich in Unwissenheit darüber befindet, legt kein Gelübde ab, auch wenn er Worte aussprechen würde, die ihrem materiellen Werte nach mit einem Gelübde gleichbedeutend wären.[5]) Wer demnach nicht weiß, dass ein Gelübde unter Sünde verpflichtet, dass es ein Gott gemachtes Versprechen ist u. s. w., kann sich durch ein Gelübde nicht binden. Wollte jedoch ein solcher Mensch, nachdem er zur vollkommenen Reife gelangt, in seiner

---

[1]) Metus ab intrinseco dicitur, si causa, unde timor oritur, ab ipso homine timente sumitur. Lehmkuhl I n. 24. „Die Furcht kann entstehen durch Androhung eines Uebels von Seiten einer Person, oder durch Einwirkung einer nothwendigen Causalität, oder auch durch die infolge eigener Gebrechlichkeit drohenden Uebel." Pruner, Lehrbuch der katholischen Moraltheologie 2. Aufl., S. 31. — [2]) Sanchez in Decal. l. c. n. 21, S. Alphons. l. c., Less. l. c. n. 15: is qui votum proponit, potius aufert quam infert metum, ostendens viam evadendi mali. Vglch. Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 13 n. 3. — Ueber die ganze Frage vergleiche Suarez lib. 1 cap. 7 sq., Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 3 und de matrim. lib. 4, Lessius l. c. cap. 40 dub. 3 und cap. 17 dub. 6, S. Alphons. n. 197. — [3]) Molina de just. et jure tom. 3 disp. 267 und tom. 1 disp. 209, S. Thom. 1. 2. q. 6 a. 1: Hoc autem importat nomen voluntarii, quod motus et actus sit a propria inclinatione; et inde est, quod voluntarium dicitur esse . . . non solum cujus principium est intra, sed cum additione scientiae. — [4]) Vglch. Suarez lib. 1 cap. 11 n. 3. — [5]) Suarez l. c. n. 6. Voluntas non terminatur in incognitum. Nihil volitum quin praecognitum (Aristotel. 3 de anima c. 39); Less. l. c. n. 12.

theoretischen Unwissenheit thun, was er seine Mitmenschen thun sieht, so wäre sein Gelübde giltig; denn alsdann ist er praktisch nicht mehr unwissend, sondern handelt nach der praktischen Erkenntnis, die er aus dem Beispiel anderer schöpft.[1]) Die Ausdrücke „geloben“, „Gelübde ablegen“, „Gott versprechen“ werden von ungebildeten Menschen oft ausgesprochen, ohne dass an ein eigentliches Gelübde gedacht werden kann. „Ich verspreche Gott, dass ich die Wahrheit gesagt habe“, „ich gelobe meinen Feinden, dass ich Rache nehmen werde an ihnen.“ Wer so spricht, kennt nicht die Bedeutung seiner Worte; er will seine Wahrheitsliebe betheuern oder seinen festen Vorsatz aussprechen, etwas zu thun, und gebraucht zu diesem Zwecke Worte, die an sich einen andern Sinn haben. Es liegt auf der Hand, dass solche Acte keine Gelübde sein können.

Oft ist der Vovent über das Wesen des Gelübdes vollkommen unterrichtet; im Augenblick, wo er ein Gelübde ablegt, ist ihm diese Kenntnis aber nicht bewusst gegenwärtig. Zur Giltigkeit des Gelübdes ist letzteres aber keineswegs erforderlich. Denkt der Vovent auch nicht in ipso actu vovendi an die Verpflichtung, die er übernimmt, so ist das Gelübde dennoch giltig, da, wie in jedem Contract, eine derartige Erkenntnis der Verpflichtung genügt. Wer mehr verlangen wollte, würde unzählige Acte des socialen Lebens ungiltig erklären müssen und den socialen Verkehr der Menschen vollständig unsicher machen.[2])

2. Kommen wir nun zum Irrthum über den Gegenstand des Gelübdes. Der Vovent kann in Irrthum sein über die Substanz des Objectes, über verschiedene Umstände des Objectes und endlich über das Motiv oder den Zweck, behufs dessen ein Gelübde abgelegt wird. Diese Fälle sind einzeln zu untersuchen.

a) Bezieht sich der Irrthum auf die Substanz des Objectes, so ist das Gelübde ungiltig.[3]) Diese Behauptung ist selbstverständlich, wenn das Versprochene, falls es richtig erkannt würde, nicht mehr Gegenstand eines Gelübdes sein kann. Wäre der Irrthum aber auch nicht so groß, so muss ein solches Gelübde doch als ungiltig angesehen werden. Nur was der Verstand erkannt hat, kann Object eines Willensactes sein, nach dem allgemeinen Grundsatz „nihil volitum quin praecognitum“ und „ignoti nulla cupido.“ Zu einem Object, das sich der Hauptsache nach dem Verstande entzieht, kann sich demnach der Wille nicht verpflichten. Wer z. B. versprechen würde, eine Wallfahrt zu einem Gnadenorte zu machen in der festen Meinung,

---

[1]) Suarez l. c., Reuter th. mor. p. 2 n. 328, Lehmkuhl I n. 430. 2. Vglch. die Erklärung, welche wir diesem Grundsatz gegeben haben in dieser Zeitschrift 1892, Seite 466. — [2]) Reuter l. c., Lehmkuhl l. c. 3. — [3]) Suarez lib. 1 cap. 11 n 8 sq., Sanchez in Decal. lib 4 cap. 2 n. 6 sqq., Lessius lib. 2 cap. 40 n. 11, S. Alphons. n. 198, Laymann lib. 4 tr. 4 n. 5, Wirthmüller, die mor. Tug. der Rel., S. 560, Lehmkuhl I n. 431, Baller—Palm. II p. 452.

derselbe sei seiner Heimat ganz nahe, während er in einem fremden Lande liegt, dessen Gelübde wäre ungiltig. Dasselbe gilt von dem Gelübde, nach Jerusalem zu pilgern, wenn der Vovent glaubt, diese Wallfahrt könne ganz zu Fuß gemacht werden. Nur in einem Falle wären alle diese Gelübde giltig, wenn nämlich der Vovent im Augenblicke, da er das Gelübde macht, sich zu dem Gegenstand des Versprechens so hingezogen fühlt, dass er denselben absolut will, so dass er das Gelübde abgelegt hätte, auch wenn er alle Schwierigkeiten, die er jetzt erkennt, eingesehen hätte.[1]) Im Zweifel, ob der Vovent wirklich diesen absoluten Willen hatte, sich unter allen Umständen zu binden, bleibt er frei, da der Irrthum sicher, jener absolute Wille aber zweifelhaft ist.

b) Der Irrthum kann sich ferner beziehen auf die Umstände des Objectes. Sind dieselben so wichtig, dass der Vovent, hätte er Kenntnis davon gehabt, das Gelübde nicht abgelegt hätte, so sind dieselben moralisch zum Wesen des Objectes zu rechnen. Deren Unkenntnis macht folglich die Gelübde ungiltig.[2]) Sanchez[3]) will hier zwei Acte wohl unterschieden wissen, nämlich: „ich gelobte dies unter der Bedingung, dass es wirklich so ist, wie ich es beim Geloben erkannte“ und „ich hätte dies nicht gelobt, wenn ich die Schwierigkeiten, die Umstände des gelobten Gegenstandes gekannt hätte.“ Sanchez meint, der letzte Act sei kein Anzeichen, dass der Vovent das Object des Gelübdes nicht gewollt habe, und daher könne aus demselben die Ungiltigkeit des Gelübdes nicht abgeleitet werden; sobald man auf das: „wenn ich es gewusst hätte“ hören wollte, müssten die meisten Verträge ungiltig erklärt werden. Jener Unterschied scheint aber nur in Worten zu bestehen. Jeder gelobt nur so, wie er erkennt, da etwas nur in soweit Gegenstand unseres Willens sein kann, als es Gegenstand unseres Verstandes ist. Wenn demnach der Vovent etwas nicht absolut versprechen will, mögen auch noch so große ihm verborgene Schwierigkeiten damit verknüpft sein, so ist in seinem Willensact, der nur das Erkannte als Object haben kann, virtualiter der Act enthalten: ich will durch diesen Act dies nicht, wenn es anders ist, als ich es erkenne. Stellt sich dann heraus, dass das Object des Gelübdes wirklich anders war, als der Vovent es erkannt hatte, und zwar so, dass er, falls die Schwierigkeiten des Objectes ihm damals bekannt gewesen wären, einen neuen Act nicht gesetzt hätte, der das im anderen Licht Erkannte zum Gegenstand gehabt hätte, so äußert sich jener virtuelle Act in den Worten: „ich

---

[1]) Vasquez 1. 2. q. 7 a. 4 disp. 30 cap. 4 n. 29; vglch. Sanchez de matrim. lib. 1 disp. 65 n. 2 — [2]) S. Thom. 4. dist. 38 q 1 a. 3, Suarez l. c. n. 8 sqq., Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 2 n. 6 sqq, Lessius lib. 2 cap. 40 n. 11, Laymann l. c., S. Alphons. n. 198, Lehmkuhl I n. 431. — [3]) l. c. n. 6, Valentia 2. 2. disp. 6 q. 6 p. 4 und disp. 5 q. 20 p. 4. Vasquez 1. 2. q. 7 a. 4 disp. 30 c. 4 n. 24 sq.

hätte dies nicht gelobt, wenn ich die Schwierigkeiten des versprochenen Gegenstandes erkannt hätte."

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, dass ein Unterschied zwischen ignorantia negativa und error positivus hier nicht zu machen ist:[1]) wer glaubt, das Kloster zu Monte Cassino sei ein Dominicaner-Kloster, während Söhne des hl. Benedict daselbst leben, ist nicht verpflichtet, dort einzutreten, wenn er in diesem positiven Irrthum ein derartiges Gelübde abgelegt hätte. Aber auch wer einen wichtigen Umstand eines gemachten Versprechens nicht kennt (ignorantia negativa) ist zu demselben nicht verpflichtet, falls er nicht trotz der nunmehr erkannten Schwierigkeit bei seinem Gelübde verbleiben will z. B. wer nicht weiß (ign. neg), dass mit dem Gelübde der Jungfräulichkeit die Ehe unvereinbar ist. Sanchez meint freilich, die ignorantia negativa mache das Gelübde nicht ungiltig, da es ein actus absolute voluntarius sei.[2]) Das in ignorantia negativa abgelegte Gelübde ist allerdings ein actus voluntarius, aber er hat das Gelobte nur insoweit zum Object, als dasselbe erkannt ist; in Bezug auf das, was nicht erkannt ist, kann dies Gelübde kein actus voluntarius sein.[3]) Suarez gibt dies zu, besonders wenn der Vovent absichtlich in der Unwissenheit erhalten wird, damit er nicht zögere, zu geloben. Freilich will er dies dann gleich auf den Fall beschränkt wissen, dass der Gelobende ausdrücklich den Willen habe, nicht zu geloben, wenn das Object anders ist als er es jetzt erkannt.[4]) Dieser ausdrückliche Act scheint jedoch nicht nothwendig zu sein. Da der Wille nur das wollen kann, was der Verstand eingesehen hat, so ist in jedem Willensact virtualiter jene Bedingung enthalten, die Suarez verlangt. Ein Bauer gelobt eine Wallfahrt nach Jerusalem, weiß aber nicht und denkt gar nicht daran, dass mit derselben eine Seereise verbunden ist. Der Vovent hat die Wallfahrt als Landreise gelobt, da er an die Möglichkeit einer Seereise gar nicht dachte; als Seereise konnte er sie also nicht versprechen. Da sie aber in der That nicht als bloße Landreise gemacht werden kann, hat der Vovent die Wallfahrt in seiner ignorantia negativa überhaupt nicht gelobt, d. h. sein Gelübde ist ungiltig. Wir halten demnach, ob error positivus oder ignorantia negativa vorliegt, an dem allgemeinen Kriterium fest, das oben

---

[1]) Sanchez l. c. n. 10 sq. — [2]) Sanchez l. c. n. 10: Ex eo quod his difficultatibus cognitis non voveret, recte colligitur id votum non emittendum nec fore voluntarium iis cognitis; at postquam absolute et absque aliqua conditione vovit nec ad vovendum ductus est ex earum difficultatum ignorantia, votum est absolute voluntarium. — [3]) Sanchez l. c. n. 15. — [4]) Suarez lib. 1 cap. 12 n. 8: Et hunc etiam involuntarii modum aliqui putarunt sufficere, ut valor voti impediatur, maxime quando talis conditio callide occultatur, ne voventem retardet. n. 10: Nisi talis homo dum vovet, per expressam voluntatem limitet suam intentionem ad objectum sibi propositum ut sic, vel expresse addat conditionem: nisi tale votum habuerit plures difficultates, quam sibi proponantur, nam per talem intentionem manifeste fit hujusmodi votum involuntarium.

aufgestellt wurde. Demgemäß ist das Gelübde desjenigen ungiltig, der verspricht in den Orden der Karthäuser oder Cistercienser einzutreten, ohne zu wissen, dass diese Ordensleute nie Fleischspeisen genießen und äußerst streng leben; denn die Abstinenz und das strenge ascetische Leben sind wichtige Umstände, deren Kenntnis von der Ablegung des Gelübdes abgehalten hätte. Darum ist der Vovent nicht verpflichtet, in diesen Orden einzutreten. Ja, er bleibt in diesem Falle vollkommen frei und ist auch nicht verpflichtet, um Aufnahme in einen anderen Orden zu bitten, in dem diese Schwierigkeiten ihm nicht begegnen. Sein Wille intendierte eben nur den einen Orden, dessen strenge Satzungen er nicht kannte, und über die Intention des Willens hinaus geht die Verpflichtung durch das Gelübde nicht. Dieser Fall steht ganz auf gleicher Linie mit folgendem: wenn einer gelobt, dem Petrus ein Almosen zu geben, in der Meinung, derselbe sei arm, später aber von dessen Reichthum Kenntnis erhält, so ist er nicht verpflichtet, dem Petrus ein Almosen zu geben; ebensowenig liegt ihm die Pflicht ob, einem wirklich Armen dasselbe zuzuwenden, es müsste denn gerade sein, dass der Wille, ein Almosen zu geben, der vorherrschende war, der es nur deshalb dem Petrus zuwenden wollte, weil der Vovent ihn für arm hielt.[1])

Es ist klar, dass ein Gelübde, das der Hauptsache nach dem Voventen unbekannt und deshalb ungiltig war, auch nicht in andern dem Gelobenden bekannten Punkten verpflichtend wirken kann. In diesem Falle gilt vielmehr der Rechtsgrundsatz: accessorium sequitur principale, und da hier das principale nicht beobachtet werden muss, so gilt das nämliche vom accessorium. Wer gelobt, eine Wallfahrt nach Jerusalem zu machen, im Glauben, die heilige Stadt sei nicht weit von seiner Heimat entfernt, und zugleich verspricht, auf dieser frommen Reise zu fasten, hat, da er nicht zur Wallfahrt verpflichtet ist, auch nicht die Pflicht, zu fasten.

Die Umstände, von denen bis jetzt gesprochen wurde, gehörten zu der Substanz des versprochenen Objectes; wenn dieselben aber nicht in enger Beziehung zu demselben stehen, sondern dem Gegenstand an sich ganz fremd sind, so bewirkt ein Irrthum in denselben nicht die Ungiltigkeit des Versprechens. Du gelobst z. B. am Samstag zu fasten. Am Freitag Abend wirst du von einem Freunde eingeladen zu einem Ausfluge. Hättest du einige Tage vorher von dieser Einladung gewusst, so würdest du das Gelübde nicht abgelegt haben. Trotzdem bleibst du verpflichtet, dein Gelübde zu erfüllen, weil die Einladung deines Freundes zu dem Object deines Gelübdes in keiner Beziehung steht.[2])

Sind die Umstände, über die der Vovent sich im Irrthum befindet, geringfügiger und untergeordneter Natur, so beeinträchtigt

---

[1]) Suarez l. c. n. 12. — [2]) Salmant. de voto cap. 1 n. 156, S. Alphons. n. 198, Lehmkuhl l. c. n. 431.

ein solcher Irrthum nicht die Giltigkeit des Gelübdes.[1]) Wird das voluntarium dieses Actes auch ein wenig verringert, da hier die geringfügige, aber verborgene Schwierigkeit nicht Gegenstand des Willensactes (voluntarium) ist, so genügt dies keineswegs, den ganzen Act umzustoßen, denn: parum pro nihilo reputatur. Wer übrigens geleitet von der Klugheit, ein Gelübde abgelegt hat, würde nicht durch einen geringfügigen Umstand, falls er denselben gekannt, sich haben abhalten lassen, diesen wichtigen Act der Gottesverehrung zu setzen. So müssen wir ja auch in Versprechen, die nicht Gott, sondern Menschen gemacht werden, den Willensact des Versprechenden interpretieren. Bewirkt ein solcher Irrthum auch, dass der Wille das Object nicht in seiner ganzen Ausdehnung erfasst, so würde doch die Kenntnis jenes geringfügigen Umstandes den Willen nicht bewegen, das betreffende Object überhaupt nicht mehr zu wollen. Ob ein Umstand, eine Schwierigkeit als wichtig oder als unbedeutend aufzufassen ist, darf nicht absolut, sondern in Bezug auf den gelobten Gegenstand entschieden werden. Macht jemand ein Gelübde einer Wallfahrt nach einer Gnadenstätte, die er fünf Stunden entfernt glaubt, so ist dies Gelübde ungiltig, wenn der Ort in der That zehn Stunden entfernt ist; gelobt aber einer eine Wallfahrt nach Altötting in festem Glauben, dasselbe sei hundert Stunden entfernt, während es in Wirklichkeit 105 Stunden entfernt ist, so ist das Gelübde giltig. Fünf Stunden sind im Verhältnis zu fünf Stunden etwas Wichtiges, dagegen im Vergleich zu hundert Stunden etwas Unbedeutendes.[2]) Es wird im einzelnen Falle oft nicht leicht sein, zu entscheiden, ob wegen Unkenntnis das Gelübde für ungiltig zu erklären ist, oder nicht; man kann kein besseres Kriterium aufstellen als das Urtheil eines besonnenen Theologen, der die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit eines Umstandes sowie die Absicht des Voventen richtig zu beurtheilen versteht.[3])

c) Der Irrthum kann sich endlich beziehen auf den Grund, der zu einem Gelübde bestimmte. In vollkommenen Gelübden, die nur aus Liebe zu Gott und zur christlichen Tugend gemacht werden, kann ein derartiger Irrthum sich nicht einschleichen. Gelübde hingegen, die aus einem anderen bestimmten Grund abgelegt werden, sind einem Irrthum hinsichtlich des letzteren leicht ausgesetzt. Bezieht sich der Irrthum auf das Hauptmotiv oder den Hauptzweck, so ist um dieses Irrthums willen das Gelübde ungiltig.[4]) Der Sohn gelobt

---

[1]) Suarez l. c. cap. 11 n. 13, Sanchez l. c. n. 6 sq., S. Alphons. n. 198, Baller.-Palm. II p. 453. Lessius erklärt, (l. c. n. 10) diese Gelübde für giltig und fügt hinzu: quamvis sine illo errore non voluisses vovere. Wenn die unbekannten Umstände nur untergeordneter Art sind, wird ein vernünftiger Vovent sich durch dieselben nicht vom Gelübde abhalten lassen. Wir fassen den Gedanken: „wenn ich es gewusst, hätte ich nicht gelobt", mit dem hl. Alphonsus (n. 198) lieber als ein Zeichen auf, dass es sich um für den Voventen wichtige Umstände handelte. — [2]) Sanchez l. c. n. 12, Less. l. c. n. 11. — [3]) Suarez l. c. n. 13, Tamburini, Explic. Decal. lib. 3 cap. 13 n. 8. — [4]) Suarez l. c. n. 14, Sanchez l. c. n. 45, Lessius l. c. n. 11, S. Alphons. n. 198, Baller.-Palm. II p. 452, Wirthmüller a. a. O. S. 560.

eine Wallfahrt, um die Genesung seines Vaters, den er krank glaubt, zu erflehen. Die Gesundheit des Vaters ist der Lohn, den er für die Erfüllung seines Gelübdes zu erhalten hofft. Nun erfährt er, dass die Nachricht von der Erkrankung seines Vaters eine falsche war oder dass sein Vater schon gestorben war, ehe er das Gelübde ablegte. In beiden Fällen ist das Gelübde ungiltig; denn die Wallfahrt war nicht absolut versprochen, sondern nur als Mittel, dem Vater die Gesundheit wieder zu erlangen; ein Mittel zu diesem Zweck ist aber die Wallfahrt in keinem der genannten Fälle; da der Vater hic et nunc nicht gesund werden kann. Uebrigens ist ein derartiges Gelübde stets ein bedingtes: wenn dieses Uebel wirklich vorhanden ist u. s. w. so gelobe ich 2c. Solange die Bedingung nicht erfüllt ist, bindet das Gelübde nicht.[1])

Die gleichen Grundsätze gelten für den Fall, dass jemand ein Gelübde nur dazu ablegt, einen bestimmten Zweck zu erreichen, den er später für immer aufgibt. Macht z. B. die Braut ein Gelübde, um in der Ehe glücklich mit ihrem Gatten zu leben, wird dann aber anderen Sinnes und weiht sich in einem Kloster dem himmlischen Bräutigam, so ist die Verpflichtung des früheren Gelübdes erloschen; denn accessorium sequitur principale, und da der Hauptzweck, eine glückliche Ehe, mit dem Eintritt ins Kloster nicht mehr existiert, so verliert auch dessen accessorium, das Gelübde, seine bindende Kraft. Bestimmen zwei Hauptmotive zu einem Gelübde, von denen das eine einem Irrthum unterworfen ist, so ist das Gelübde giltig, wenn jedes Hauptmotiv einzeln den Voventen bestimmte, ungiltig aber, wenn sie ad modum unius auf den Willen einwirkten.[2])

Wie verhält es sich aber, wenn das Motiv zur Zeit, da das Gelübde abgelegt wird, nicht zurecht besteht, wohl aber später und zwar noch in einer Zeit, auf welche sich das Versprechen erstreckt? Titius machte das Gelübde, nie mehr ein bestimmtes Haus zu betreten, weil er meinte, Bertha, die für ihn nächste Gelegenheit zur Sünde ist, wohne in demselben. Bertha wohnte jedoch nicht mehr in diesem Hause, zog aber vier Wochen, nachdem T. das Gelübde abgelegt, wieder in dasselbe. Ist das Gelübde giltig? Für die ersten vier Wochen, während welcher B. nicht in dem bezeichneten Hause wohnt, hat das Gelübde keine Giltigkeit, weil der Vovent sich in dem Hauptmotiv geirrt hat; da das Gelübde aber für immer abgelegt ist, so beginnt da seine bindende Kraft, wo die causa finalis desselben existiert, d. h. mit dem Tage, an welchem B. in das betreffende Haus einzieht.[3]) Umgekehrt wird das Gelübde ungiltig sein, wenn die causa finalis zwar zur Zeit, da das Gelübde gemacht wurde, existierte, aber vor der Erfüllung des Gelübdes aufhörte.

---

[1]) Less. l. c. n. 11. — [2]) Sanchez l. c. n. 47, Tamburini l. c. n. 13; vglch. c. 7 X de voto et voti redempt. III. 34. — [3]) Vglch. einen ähnlichen Fall bei Sanchez de matrim. lib. 7 disp. 30 n. 1 sqq.

Der Irrthum in einem untergeordneten Motiv oder einem Nebenzweck des Gelübdes macht dasselbe nicht ungiltig.[1]) Der Hauptzweck, der den Willen bestimmt, ist ein wesentlicher Bestandtheil des Objectes; mögen noch so viele untergeordnete Motive auf den Willen einwirken, so gehören sie doch nicht, weil nicht rationes determinantes, sondern nur moventes, zur Substanz des Objectes. Solange aber der Irrthum sich nicht auf die Substanz des Objectes bezieht, behält das Gelübde seine Giltigkeit. Es macht jemand das Gelübde einer Wallfahrt nach Rom, zugleich in der Absicht, dort seinen Bruder zu besuchen. Erfährt er auch später, dass sein Bruder nach Amerika ausgewandert ist, so bleibt er trotzdem verpflichtet, die gelobte Wallfahrt zu machen.[2]) Oder du gelobst, ad limina Apostolorum zu wallfahrten, in der festen Ueberzeugung, der Papst werde dich bei dieser Gelegenheit zum Bischof deiner Heimat ernennen. Kurz darauf trifft die Nachricht ein, dass, ehe du dein Gelübde abgelegt, ein anderer auf den begehrten bischöflichen Stuhl erhoben ward. Du bleibst trotzdem zur Wallfahrt verpflichtet. Das Verlangen nach der kirchlichen Würde war nur eine ratio movens. Der Act der Gottesverehrung hatte eine ganz andere ratio determinans als das Streben nach der Prälatur. Schwierig bleibt es in den einzelnen Fällen, zu entscheiden, ob ein Motiv ein Haupt- oder nur ein Nebenmotiv gewesen ist, ob es mithin determinans oder nur movens voluntatem war. Es wird dies aus dem Willen des Gelobenden und dessen besonderer Neigung zu dem versprochenen Gegenstand auch ohne das fragliche Motiv zu entnehmen sein. Der hl. Alphonsus stellt als allgemeines Kriterium für jeden obwaltenden Irrthum den Satz des hl. Thomas auf, dass jedes Gelübde ungiltig ist, das in einem Irrthum abgelegt wurde, bei dessen Nichtvorhandensein ein besonnener Mensch nicht gelobt hätte.[3]) Bleibt ein Zweifel über das Motiv bestehen, so kann das Gelübde als ungiltig angesehen werden, da die Freiheit in possessione ist und durch ein zweifelhaftes Gelübde aus derselben nicht verdrängt werden kann.[4])

Nach dem Gesagten ist folgende päpstliche Entscheidung zu erklären. Eine Ehefrau hatte das Gelübde der Keuschheit abgelegt, in der Meinung, ihr Mann sei mit dem Aussatze behaftet. Obschon die Frau sich im Irrthum befand, erklärte der Papst das Gelübde dennoch für giltig, da dasselbe ohne derartigen Grund aus Liebe zu Gott und zur Tugend hätte abgelegt sein können. Der höchste kirchliche Richter betrachtet demnach den Aussatz des Mannes nur als eine ratio movens, erblickt aber den Hauptbeweggrund des Gelübdes in edleren Motiven. Da der Irrthum in der ratio movens

---

[1]) Suarez l. c. n. 14, Less. l. c. n. 11, S. Alphons. n. 198. — [2]) S. Alphons. n. 198, Less. l. c. n. 11, Gury-Baller. I n. 321 nota: b. — [3]) S. Thom. in 4 dist. 38 q. 1 a. 3 q. 1 ad 1, S. Alphons. n. 226. — [4]) Sanchez in Decal. l. c. n. 52.

das Object des Gelübdes nicht wesentlich ändert, verpflichtet er die Frau zur Erfüllung des Gelübdes.[1])

3. Da es verschiedene Arten von Unwissenheit und Irrthum gibt,[2]) erübrigt uns noch, ein Wort darüber zu sagen: Irrthum und Unwissenheit, welche ein Gelübde ungiltig machen, üben diese Wirkung aus, mögen sie als antecedens, concomitans oder consequens auftreten.[3]) Bei error und ignorantia antecedens ist dies evident; denn sie bewirken, wie der hl. Thomas sagt, dass ein unter ihrem Einfluss gesetzter Act simpliciter involuntarius ist.[4])

Bei der ignorantia concomitans würde der Vovent das Gelübde ablegen, auch wenn er seinen Irrthum erkannt hätte. Dabei ist wohl zu beachten, ob der Vovent so gesinnt war, ehe er das Gelübde ablegte, oder ob er im Act des Gelobens ausdrücklich die Absicht aussprach, unter allen Umständen zu geloben. In letzterem Fall ist das Gelübde giltig. Wer das Gelübde macht, nach Jerusalem zu wallfahrten, in der festen Meinung, er könne den Weg ganz zu Land zurücklegen, macht ein giltiges Gelübde, wenn er dabei ausdrücklich den Willen hat, die Wallfahrt auch für den Fall zu versprechen, dass er einen Theil der Reise zu Schiff machen muss. Setzt er aber nicht ausdrücklich diesen Willensact, so ist sein Gelübde ungiltig; denn auch die ignorantia concomitans bewirkt, dass der Act des Gelobens nicht so voluntarius ist, wie er zur Giltigkeit des Gelübdes erfordert wird.[5])

Ist die Unwissenheit, welche ein Gelübde beeinflusst, eine ignorantia consequens, so ist sie mehr oder weniger schuldbar, ja sie kann sogar crassa oder supina und affectata sein. Es wird höchst unklug und auch sündhaft sein, unter einem solchen Irrthum ein Gelübde abzulegen, aber ungiltig bleiben solche Gelübde doch immer.[6]) Das Object des Gelübdes ist infolge des Irrthums eben

---

[1]) c. 9 X de convers. conjug. III. 32; vglch. Suarez l. c. n. 15. Aehnliches gilt vom c. 7 X de vot. et vot. redempt. III. 34. — [2]) Lehmkuhl I n. 16 sqq., Sanchez de matrim. lib. 7 disp. 18 n. 4. — [3]) Kurz und bestimmt schreibt der hl. Thomas 1. 2. q. 6 a. 8: Antecedenter se habet ad voluntatem ignorantia, quando non est voluntaria et tamen est causa volendi quod alias non vellet; .... et talis ignorantia causat involuntarium simpliciter. Consequenter autem se habet ignorantia ad voluntatem, in quantum ipsa ignorantia est voluntaria .... Cum autem ipsa ignorantia sit voluntaria ... non potest causare simpliciter voluntarium, causat tamen secundum quid involuntarium, in quantum praecedit motum voluntatis ad aliquid agendum, qui non esset scientia praesente. Concomitanter autem, quando ignorantia est de eo, quod agitur, tamen etiamsi sciretur, nihilominus ageretur. ... Et talis ignorantia non facit involuntarium, ... sed facit non voluntarium, quia non potest esse actu volitum quod ignoratum est. — [4]) Suarez lib. 1 cap. 12 n. 1 sqq., Sanchez de matrim. lib. 7 disp. 18 n. 5. — [5]) Suarez l. c. n. 7, S. Alphons. n. 198, Baller.-Palm. II p. 452. Vglch. Sanchez de matrim. l. c. n. 6 und in Decal. lib. 3 cap. 11 n. 43: Error concomitans tollit actualem consensum in rem illam promissam, circa quam erratur. — [6]) Suarez l. c. n. 4 sq., S. Alphons. n. 198. Vglch. Sanchez de matrim. l. c. n. 7.

dem Verstand verborgen, mag der Irrthum nun verschuldet oder unverschuldet sein: das ändert an dieser allgemeinen Wahrheit nichts. Solange aber etwas dem Verstand verborgen bleibt, kann es nicht Gegenstand eines Willensactes werden. Auch kann das Gelübde nicht dadurch giltig werden, dass dessen Object in causa, nämlich in dem freiwilligen Irrthum gewollt ist; denn es genügt zur Giltigkeit des Gelübdes keineswegs, dass dasselbe nur in causa und nicht in se Object des Willensactes ist. Die Texte,[1]) welche von den Canonisten gegen diese Ansicht citiert werden, handeln von feierlichen, die außerhalb dieser Untersuchung stehen, nicht aber von einfachen Gelübden.

Schwieriger ist die Entscheidung bezüglich der ignorantia affectata. Es macht jemand ein Gelübde, in einen Orden einzutreten; er kennt nicht die Lebensweise der Ordensleute, erkundigt sich aber auch nicht, sondern vermeidet alles, was ihn darüber aufklären könnte. Diese Handlungsweise kann einen doppelten Grund haben: der Vovent kann unwissend sein wollen, weil er unter allen Umständen, mag sich die Sache verhalten wie sie will, zu geloben gedenkt. In diesem Falle ist das Gelübde ohne Zweifel giltig. Wenn der Jüngling sich aber aus Menschenfurcht oder einem anderen derartigen Grunde über das Ordensleben nicht informieren wollte, so hatte er nicht den absoluten Willen zu geloben, sondern nur insoweit ihm das Ordensleben bekannt ist. Stellte es sich dann heraus, dass er sich im Irrthum über wichtige Punkte befunden, so ist sein Gelübde ungiltig.

IV. Nachdem wir das Gelübde in seinem Begriffe untersucht, können wir nunmehr auch bestimmen, welcher Tugend dieser Act angehört. Das Gelübde ist wesentlich ein Versprechen; bei einem Versprechen wird erfordert, dass das Versprochene auf irgend eine Weise zum Besten des Promissars gereiche, sonst wäre es kein Versprechen, sondern eine Androhung. Bei Versprechen, die Gott gemacht werden, kann nur von der Ehre Gottes, zu deren Vermehrung das Versprochene beiträgt, die Rede sein. Die Tugend, welche uns zu den Acten befähigt, in denen wir Gott, dem höchsten Herrn, die ihm gebürende Ehre erweisen, ist die moralische Tugend der Religion.[2]) Das Gelübde ist also ein Act der moralischen Tugend der Religion,[3]) und zwar gehört er zu jenen actus eliciti dieser Tugend, in denen ein Gut durch einen inneren Act der Seele zur Ehre Gottes dargebracht wird. Wenn wir uns noch weiter fragen, ob das Gelübde

[1]) c. 20 X de convers. conjug. III. 32, c. 4 X de his quae vi I 40. — [2]) Wirthmüller, die mor. Tug. d. Rel. S. 2, Müller, theol. mor. II p. 137: Religio est virtus moralis, inclinans hominem ad debitum cultum Deo ut primo principio et supremo domino exhibendum. — [3]) S. Thom. 2. 2. q. 88 a. 5: Manifestum est autem. . . . quod votum est quaedam promissio Deo facta, et quod promissio nihil est aliud quam ordinatio quaedam ejus quod promittitur in eum, cui promittitur. Unde votum est ordinatio quaedam eorum, quae quis vovet, in divinum cultum seu obsequium. Et sic patet, quod vovere proprie est actus latriae seu religionis.

ein actus elicitus der eingegossenen oder erworbenen Tugend der Religion ist, so ist ersichtlich, dass der Act von der eingegossenen Tugend gesetzt sein muss, wenn er zum ewigen Leben verdienstlich sein soll. Wenn auch die Heiden, wie wir gesehen, das Gelübde in seinem Wesen und Wirken einigermaßen erkannten und nach solcher Erkenntnis Gelübde in großer Zahl zu ihren Göttern gelobten, so hatten solche Versprechen auch aus dem Grunde keinen übernatürlichen Wert vor Gott, weil sie nicht im Glauben ihren Ursprung hatten.

Das Gelübde ist ein actus elicitus der Religion, die Erfüllung desselben ist auch ein Act der Religion. Dies ersehen wir aus der heiligen Schrift, in welcher geloben und das Gelobte erfüllen auf gleiche Weise zu den Acten der Gottesverehrung gezählt werden. „Die Egypter werden den Herrn an jenem Tage erkennen und ihn ehren mit Opfern und mit Gaben, und Gelübde geloben dem Herrn und entrichten."[1]) Jedoch ist die Einlösung des Gelobten nicht immer ein actus elicitus, sie kann auch ein actus imperatus der Tugend der Religion sein, je nachdem die Erfüllung ein unmittelbar von dieser Tugend gesetzter Act ist oder noch eine andere Tugend aufgeboten wird, deren actus elicitus die gelobte Handlung ist. So ist das Gebet, welches infolge eines Gelübdes verrichtet wird, ein actus elicitus der Gottesverehrung, dagegen das Almosen, welches zur Lösung eines Gott gemachten Versprechens den Armen gespendet wird, ein actus imperatus der Tugend der Religion.

Wirthmüller a. a. O. S. 15: „Actus eliciti einer Tugend sind solche, in denen das Wesen der Tugend ihr Material- und Formal-Object wiederkehrt, bewahrt bleibt, gleichviel ob sie von der Potenz, in welcher die Tugend angelegt ist, oder von einer anderen ausgeführt werden. . . . Actus imperati einer Tugend sind solche, die als actus eliciti jener Tugend, deren Wesen, specifischen Charakter sie an sich tragen und bewahren, angehören und in ihrer Selbständigkeit verbleiben, wiewohl sie durch den Befehl der ersten Tugend veranlasst wurden."

Gemeinschaftliche Schulmessandachten im Allgemeinen.

Von S. Degenbeck, Pfarrer in Reichenhall, Bayern.

„In manchen Gegenden sind gebräuchlich gemeinschaftliche Schulmessandachten, welche entweder alle Kinder beten, oder nur von einem Kinde vorgebetet werden. Sind diese Andachten zweckmäßig? werden sie nicht bald mechanisch? werden andere, die der heiligen Messe beiwohnen, nicht in ihrer eigenen Andacht dadurch gestört? für welche Stufen der Schuljugend wären sie

[1]) Cognoscent Egyptii Dominum in die illa et colent eum in hostiis et in muneribus: et vota vovebunt Domino et solvent. Is. 19. 21.

angezeigt? (sollten in fortgeschritteneren Schulen die Kinder nicht eher zur Privatandacht angeleitet werden?)" Diese Fragen wurden der theologisch-praktischen Quartalschrift zur Beantwortung vorgelegt. Im nachstehenden sollen daher einige Gesichtspunkte, welche für die Lösung der Fragen nicht ohne Belang sein dürften, namhaft gemacht werden.

Unter den Fehlern, welche bei der Erziehung von Kindern gemacht werden, ist nicht der geringste der, dass vom Kinde zuviel vorausgesetzt wird. Thatsache ist es aber, dass der Mensch in seiner Jugend in allen Stücken unwissend ist. So natürlich dem Menschen das Essen, das Reden, das Gehen ist, nicht einmal essen, nicht einmal reden, nicht einmal gehen kann das kleine Kind. All das muss es erst gelehrt werden. Diese Thatsache darf daher niemand, dem es obliegt, ein kleines Kind zu unterweisen, seien es die Eltern, oder seien es mit den zunehmenden Jahren die Lehrer, übersehen. Wer darum von einem kleinen Kinde, das er erziehen soll, und sollte es auch ein begabteres sein, gar nichts voraussetzt, sondern es als seine Aufgabe betrachtet, er müsse dem Kinde alles erst einlernen, steht der Wahrheit am nächsten, und hat zugleich die meiste Aussicht, sein Ziel am frühesten und sichersten zu erreichen. Es soll hiedurch keineswegs in Abrede gestellt werden, dass der Mensch mit der Länge der Zeit auch von selbst manches lernen könne, denn die Fähigkeit zu lernen ist ja demselben angeboren; aber wer wüsste nicht aus seiner eigenen Jugendzeit, welch verkehrte Anschauungen der Mensch oft durch seine eigenen Beobachtungen in sich aufnimmt — zumal, wenn die Beobachtung nur aus weiterer Entfernung gemacht werden konnte, — und wieviel Zeit es erforderte, bis endlich die zuerst erworbene falsche Anschauung durch die richtige verdrängt wurde. Tritt nun aber zur natürlichen Befähigung rechtzeitig die Unterweisung, so bewahrt dieselbe vor vielen Irrthümern und bereichert mit einer Fülle von Kenntnissen.

Ebenso unwissend, als in allen übrigen Dingen, ist das Kind auch in religiösen Wahrheiten. Auch auf diesem Gebiete muss das Kind alles erst lernen, und damit es beim Lernen nicht auf Abwege gerathe, darf es nicht sich selbst überlassen sein, sondern es muss frühzeitig unterwiesen werden. Das Elternhaus ist nun zunächst der Ort, an dem begonnen werden muss, den Grund für die religiöse Ausbildung des Kindes zu legen; das Elternhaus ist es aber auch vorzüglich, in dem der Anfang gemacht werden muss, das Kind nicht bloß in der Kenntnis der christlichen Wahrheiten, sondern auch in die Ausübung der Forderungen des Christenthums einzuführen. Soll aus dem Kinde ein Christ erwachsen, an dem Gott und Mensch Wohlgefallen haben, dann reicht es ja bekanntlich nicht aus, dass es religiöse Kenntnisse erwerbe, ausübender Künstler soll es werden. Erst wenn ein Maler ein Kunstwerk herstellt, das Aug' und Herz entzückt, sind

wir überzeugt von seiner Kunstfertigkeit und staunen dieselbe an, nicht aber auch schon dann, wenn er uns nur sagt, wie ein Kunstwerk geschaffen werden müsse. Deshalb wird eine kluge christliche Mutter, sobald sie anfängt, ihrem Kinde von Gott zu erzählen, auch beginnen, es zu unterweisen, wie es in kindlicher Weise zu Gott beten soll.

Und was das Elternhaus grundgelegt hat, darauf baut die Schule — wenigstens die christliche Schule — weiter. Auch in der Schule betrachtet der Katechet seine Aufgabe keineswegs als gelöst, wenn das Kind den Inhalt des Religionshandbuches, (des Katechismus) seinem Gedächtnisse eingeprägt hat und auswendig herzusagen weiß, vielmehr sieht auch er es als seine Hauptaufgabe an, das Kind in das praktische Christenthum einzuführen.

Unter den Forderungen nun, welche unser heilige Glaube an einen jeden seiner Anhänger stellt, ist von ausnehmender Wichtigkeit das Gebot, das uns befiehlt, dem heiligen Messopfer beizuwohnen. Ist es der sehnlichste Wunsch der Kirche, dass wir so oft als möglich uns betheiligen bei der Feier der heiligen Geheimnisse, so macht sie uns diese Betheiligung an allen Sonn- und Feiertagen zur strengen Pflicht. Da nun aber dem heiligen Messopfer beiwohnen nicht bloß heißt, seinen Leib dorthin tragen, wo das Erlösungsopfer erneuert wird, sondern in gleicher Weise auch die Theilnahme unseres Geistes, wie die Anwesenheit des Leibes erfordert wird, deshalb muss der Christ, und zwar schon in der Jugendzeit darüber unterwiesen werden, was er bei der heiligen Messe zu beten hat, worauf er hiebei besonders zu achten hat, kurz, wie er in richtiger Weise der heiligen Messe beiwohnen soll.

Wie soll nun aber das alles dem Kinde beigebracht werden? So wenig als ein Knabe dadurch allein ein tüchtiger Bildhauer würde, dass er mit dem Meißel in der Hand in einer Bildhauerwerkstätte vor den Marmorblock gestellt würde, ebensowenig würde ein Kind es lernen, der Feier der heiligen Messe gut anzuwohnen, wenn es nur so ohne weiters, etwa mit einem Messbüchlein in der Schultasche, zur heiligen Messe geschickt würde. Das zunächstliegende, aber auch zugleich unerlässliche Mittel, einem Kinde beizubringen, wie es sich bei der heiligen Messe verhalten muss, damit Gott Wohlgefallen daran habe und es ihm selbst nütze, ist die Belehrung, ist die Unterweisung.

Selbstverständlich muss sich die Belehrung nach der Fassungskraft des Kindes richten; doch wird auch schon bei den kleinsten Kindern der nothwendigste Inhalt der Belehrung der sein müssen: Das nämliche Jesuskind, das einst im Stalle zu Bethlehem im Kripplein gelegen ist, kommt bei jeder heiligen Messe vom Himmel auf den Altar herab. Bei der heiligen Wandlung geschieht dieses. Sehen können wir das Jesuskind nicht; wir sehen nur, wie der Priester bei der heiligen Messe etwas in die Höhe hebt, das rund

und weiß ist, und aussieht wie Brot. Heilige Hostie heißen wir das, was wir in den Händen des Priesters sehen, und diese heilige Hostie ist das Jesuskind. Auch in dem Kelche, den der Priester gleich nach der heiligen Hostie in die Höhe hebt, ist das Jesuskind. — Weil das Jesuskind Gott ist, darum müssen wir es anbeten. Das thun die Leute bei der heiligen Wandlung. Sie machen das Kreuz, klopfen dreimal an die Brust und sagen dabei: „Jesus, Dir lebe ich, u. s. w." — Weil das Jesuskind Gott ist, darum sieht es auch vom Altare aus alles, was in der Kirche geschieht. Es weiß auch das, was wir uns in der Kirche denken. Darum müssen wir in der Kirche recht andächtig sein, und dürfen sonst nirgends hinschauen, als nur auf den Altar und auf den Priester.

Größere Kinder müssen dann auch auf die übrigen Haupttheile — soweit dies nicht ohnehin schon geschehen ist —, auf die Opferung und auf die Communion hingewiesen werden. Was der Priester dabei thut, wird ihnen erklärt; wie wir mit dem Priester opfern, wie wir mit dem Priester im Geiste communicieren können, wird dem Kinde in einfacher Weise mitgetheilt.[1])

Weiters muss das Kind darüber belehrt werden, dass es zur heiligen Messe ein Gebetbüchlein (einen Rosenkranz) mitnehmen soll, dass es früh genug zuhause fortgehe, damit es vor Beginn der heiligen Messe in der Kirche sei, dass es an der Kirchenthüre Weihwasser nehme und sich damit besprenge, dass es langsam, ruhig und mit gefalteten Händen an seinen, ihm zugewiesenen Platz gehe, dass es vor dem Stuhle eine schöne Kniebeugung (Verneigung) mache und dann an seinem Platze während der ganzen heiligen Messe, mit aufgehobenen Händen schön bete (nicht umherschaue, nicht schwätze). Geht der Priester nach der heiligen Messe vom Altare fort, dann sei dies dem Kinde das Zeichen, dass es jetzt — und nicht früher — ebenso ruhig, wie es hereingegangen ist (Kniebeugung, Weihwasser) die Kirche auch wieder verlassen dürfe.

An all diese nothwendigen Belehrungen muss sich alsdann auch die praktische Uebung bei der Anhörung der heiligen Messe selbst anschließen. Ist es möglich, dass die Kinder vom Schulhause aus gemeinschaftlich zur Kirche ziehen, in der Kirche gemeinschaftlich laut ihr Messgebet verrichten und dann wieder in geordnetem Zuge zur Schule zurückkehren, dann darf diese Uebung unbedenklich als das beste Mittel zur Erreichung unseres Zweckes bezeichnet werden, vorausgesetzt jedoch, dass die Belehrung, welche der Uebung vorausgieng, dieselbe auch stets wieder begleite. In der fortgesetzten Belehrung besitzen wir zugleich auch das beste Mittel, zu verhindern, dass gemeinschaftliche Messandachten in Mechanismus

---

[1]) Als äußeres Merkmal, an dem das Kind die drei Haupttheile erkennen kann, ist demselben das Läuten der Ministranten mit dem Glöcklein zu bezeichnen.

ausarten, sowie zu bewirken, daſs mechanisches Beten wieder in Gott gefälliges Gebet umgewandelt werde.

So treffliche Mittel also auch gemeinschaftliche Meſsandachten sind, einem Kinde beizubringen, wie es gut die heilige Messe anhören könne, so würde doch durch sie allein, ohne fortwährende Belehrung der gewünschte Zweck wohl kaum erreicht werden. Umgekehrt aber lehrt die Erfahrung zur Genüge, daſs auch an solchen Orten, an denen gemeinschaftliche Meſsgebete überhaupt nicht möglich sind, dennoch durch fortgesetzte Unterweisung die Kinder vortrefflich es lernen können, der heiligen Messe mit Nutzen anzuwohnen.

Daſs aber die Abhaltung gemeinschaftlicher Meſsgebete auch unmöglich sein könne, wird derjenige kaum in Abrede stellen können, der erwägt, daſs es an vielen Orten nur einen Priester gibt, der täglich eine gesungene heilige Messe — ein Amt — zu halten hat. Und wie an solchen Orten, an welchen die Kirche derart gebaut, oder vielmehr besser gesagt verbaut ist, daſs den Kindern auch beim besten Willen kein für sie geeigneter, gemeinschaftlicher Platz eingeräumt werden kann, an denen sie vielmehr auf drei, vier oder noch mehr von einander getrennte Plätze eingewiesen, in Winkel zurückgedrängt werden müssen, ein gemeinschaftliches Beten der Kinder leicht durchführbar sein soll, ist auch nicht ersichtlich.

Sowie daher einerseits die Belehrung als unerläſsliche Voraussetzung für die gemeinschaftlichen Meſsgebete bezeichnet wurde, so ist es andererseits für die Einführung solcher Gebete auch ebenso wichtig, daſs der oder ein am Orte sich befindender Priester, wenn auch nicht täglich, so doch mindestens an einigen Tagen der Woche eine stille heilige Messe lese, und daſs dabei den Kindern, oder doch wenigstens der Mehrzahl derselben — den gröſseren Kindern — ein geeigneter Platz in der Kirche angewiesen werden kann. Am Besten wäre es freilich, wenn in einer eigenen Kirche, für die Kinder gesondert, eine heilige Messe gelesen werden könnte, eine Forderung, der wohl nur an den wenigsten Orten entsprochen werden kann.

Was die Platzfrage insbesonders betrifft, so ist hierüber zu bemerken: Dem Kinde gebürt der Ehrenplatz in der Kirche. Da der Heiland gesprochen hat: Lasset die Kleinen zu mir kommen . . ., so muſs unzweifelhaft der Platz zunächst dem Altare, im Hauptschiffe der Kirche als der beste Platz für die Kinder bezeichnet werden. Hier sollen sich die Kinder befinden, entweder in einer Reihe hintereinander, oder in zwei Reihen nebeneinander. Die Kinder haben dabei den Altar vor sich, sehen alles, was auf dem Altare vorgeht, und können hier am besten überwacht werden, denn eine Ueberwachung des Kindes in der Kirche ist unbedingt nothwendig. Ist es dem Lehrer selbst unmöglich, Aufsicht zu führen, dann muſs es durch andere geschehen; auch die Eltern sollen auf das Verhalten ihres Kindes in der Kirche wohl acht haben. Ein gut überwachtes Kind,

das seinen Platz im Mittelschiff, dem Altar zunächst hat, ist am wenigsten der, dem Kinde sonst so naheliegenden Gefahr des Umhersehens ausgesetzt. Viel größer ist diese Gefahr, wenn die Plätze für die Kinder links und rechts, den Wänden des Presbyteriums entlang sich befinden, ein Umstand, der auch den freien Ausblick auf den Altar schon wieder mehr erschwert. Jedoch kann immerhin auch dieser Platz noch für geeignet zum gemeinschaftlichen Beten bezeichnet werden[1])

Jedes Kind soll sich, mit seinem Messbüchlein versehen, an seinem ihm zugewiesenen Platze einfinden. Ein wohlgeordneter Zug vom Schulhause zur Kirche und wieder zurück, wäre, wie schon erwähnt, allerdings das Vorzüglichste, ist aber leider an manchen Orten nicht durchführbar. An Messbüchlein, die für gemeinschaftliche Gebete eingerichtet und hiefür, (wenn auch nicht alle in gleicher Weise) geeignet sind, gibt es keinen Mangel. Beispielsweise sei nur hingewiesen auf das bekannte Büchlein von Kösterus: Gemeinsame Messandachten für Schulkinder, Einsiedeln, oder auf das bei Manz in Regensburg erschienene Büchlein: Mein liebes Messbüchlein, zum gemeinschaftlichen Gebrauch, welche beide auch ihres geringen Preises wegen zur Einführung empfehlenswert sind. Da diese Büchlein alle mehrere Messandachten enthalten, muss den Kindern schon in der Schule bekanntgegeben werden, welche Messandacht zu beten ist. Abwechslung, entweder wochenweise, oder so, dass die eine Messandacht jedesmal am ersten, eine andere immer am zweiten Wochentage u. s. w. genommen wird, ist angezeigt.

Beim gemeinschaftlichen Beten muss ganz besonders darauf gesehen werden, dass deutlich und langsam, und zwar jedes Wort langsam und deutlich, ohne Verschluckung von Silben oder halben Wörtern ausgesprochen werde, und das wiederum nicht nur vom vorbetenden Kinde, sondern von einem jeden Kinde. Langsam und deutlich beten heißt aber durchaus nicht ziehend oder schleppend beten. Unnatürliches Hinausziehen der Worte beim Beten ermüdet und nimmt die Lust zum Beten; das ist allbekannt. Ebenso bekannt ist es aber auch, wie widerlich es ist, wenn wir in eine Kirche kommen, in welcher bei dem gemeinschaftlichen Gebete (Rosenkranz) kein Wort verstanden werden kann, in der nur ein wirres

[1]) Sollte aber der Platz so beschränkt sein, dass er überhaupt nur einen Theil der Kinder zu fassen vermag, und dass daher auch an Sonntagen die Kinder nur abtheilungsweise zum Gottesdienste kommen können, dann wird es sehr räthlich sein, die größeren Kinder zum Hauptgottesdienste (mit Predigt und Amt) kommen zu lassen, und die kleineren, soweit sie beim Hauptgottesdienste nicht mehr Platz finden, in eine stille heilige Messe zu führen. Hiedurch werden die größeren Kinder daran gewöhnt, auch in späteren Lebensjahren den Hauptgottesdienst mit der Predigt zu besuchen, und nicht bloß mit einer einfachen heiligen Messe sich zu begnügen, wie es soviele thun, die jahrelang keine Predigt mehr anhören, und dabei doch ganz und gar tadellos zu sein glauben, weil sie ja Sonntags bei einer heiligen Messe gewesen, (eine Meinung, die namentlich in Städten sich immer mehr breit macht.)

Durcheinander gehört wird, weil jeder Beter für sich allein, ohne alle Rücksicht auf die übrigen, sein Vaterunser herab — leiert, mit einer Hast und Eilfertigkeit, als ob es Accordarbeit wäre, die hier verrichtet wird, bei der es nur darauf ankömmt, möglichst rasch ans Ende zu kommen. Schön aber ist es und erhebend, wenn bei dem gemeinschaftlichen Beten in einer Kirche jedes Wort vernommen werden kann, so dass es ist, als ob nur aus einem Munde Gottes Lob erschallen würde. Solch ein erhebendes, schönes Gebet wird dadurch leichter ermöglicht, dass an bestimmten Stellen der Gebetsformel kurze Pausen gemacht werden, was auch beim gemeinschaftlichen Beten von Kindern beachtenswert ist.

Soll nun ein Kind, sollen mehrere vorbeten? Am wenigsten Störung macht es unzweifelhaft, wenn nur ein Kind, das jedes Wort deutlich, in richtiger Betonung ausspricht, vorbetet. Wo es immer möglich ist, räume man zum Vorbeten einem Knaben den Vorzug vor einem Mädchen ein, wechsle jedoch mit den Vorbetern ab. Wenn nun so auch nur ein Kind vorbetet, bleibt das Gebet doch immer ein gemeinschaftliches Gebet, denn gar oft wird sich Gelegenheit ergeben (z. B. beim Vaterunser), dass auch alle übrigen Kinder sich vernehmen lassen. Während nun ein Kind vorbetet, sollen sämmtliche andere in ihrem Büchlein mitlesen und mitbeten. Mitbeten und Mitlesen heißt aber durchaus nicht mitlispeln, wodurch manches Kind, Mädchen noch lieber als Knaben, bemerkbar machen möchte, dass es am Gebete Antheil nimmt. Solch ein Lispeln ist aber äußerst störend, und darf daher nicht geduldet werden.

Dass das vorbetende Kind auch einen dazu geeigneten Platz haben müsse, ist selbstverständlich. Wo aber der Platz ist, von wo aus es am besten verstanden werden kann, das wird wohl in einem jeden einzelnen Falle, je nach der baulichen Anlage der Kirche beurtheilt werden müssen.[1])

Was die Frage anlangt, mit welcher Altersstufe die Kinder zum gemeinschaftlichen Messgebete herangezogen werden sollen, so darf wohl gesagt werden, je früher, desto besser. Wer hätte nicht schon gesehen, dass eine christliche Mutter auch schon ihr ganz kleines Kind auf dem Arme zur Kirche trägt? Das Kind soll in der Kirche gesegnet werden und soll dort durch Sehen lernen. Ist daher für Schulkinder genügender Platz vorhanden, dann mögen nur unbedenklich auch die kleineren schon herbeigezogen werden; je länger das Kind lernt, desto besser kann es das Gelernte. Mag ja sein, dass bei kleineren Kindern anfangs das Mechanische vorherrscht, der belehrende Unterricht weiß das zu ändern, und es kommt ja sonst auch im Leben oft vor, dass wir etwas längst zuvor mechanisch be-

[1]) Sollte es nöthig sein, dass die Kinder, um lesen zu können, eines Lichtes bedürfen, so ist diesem Umstande besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, denn im „Lichteln“ liegt eine große Gefahr für die Aufmerksamkeit der Kinder. Gut angebrachte Lamp-n würden dieser Gefahr vorbeugen.

trieben haben, ehe wir gelernt haben, es auch zu verstehen. In Rücksicht darauf, dass kleinere Kinder noch unbeholfener sind, kann ja diesen vielleicht eher als den größeren erlaubt werden, zuweilen auch wegbleiben zu dürfen; bei größeren Kindern aber ist auf das jedesmalige Erscheinen viel Gewicht zu legen.

Werden nun aber, wenn in der Kirche die Kinder gemeinschaftlich beten sollen, dadurch die Erwachsenen nicht in ihrer Andacht gestört? Als eine Erleichterung für die Andacht der Erwachsenen darf das gemeinschaftliche Beten der Kinder wohl kaum bezeichnet werden. Der Priester weiß ja aus eigener Erfahrung, wie es ihm, namentlich wenn es zum erstenmale geschieht, schwer fällt, in einer Kirche, in der laut gebetet wird, mit Sammlung das heilige Messopfer zu feiern. Und mancher Christ mag einer heiligen Messe, während welcher der Rosenkranz in der Kirche laut vorgebetet wird, nicht gerne beiwohnen, weil er dabei nicht ungestört zu beten vermag.

Indessen kommt auch hier sehr viel auf die Gewohnheit an. Erschwert auch anfänglich das gemeinsame Beten die Privatandacht, so muss andererseits doch auch zugegeben werden: wird das gemeinsame Gebet schön verrichtet, dann erbaut es, dann fördert es die Andacht der Erwachsenen, dann belehrt es dieselben, wie und um was sie beten sollen; nur schlecht verrichtetes gemeinsames Gebet ist unter allen Umständen störend und ärgerniserregend. Wird insbesonders auf die erwachsenen Beter, die mit den Kindern die gleiche heilige Messe besuchen müssen, weil am Orte nicht zwei Priester oder zwei Kirchen sind, dadurch Rücksicht genommen, dass an bestimmten Tagen der Woche das gemeinsame Beten unterbleibt, und dass auch an den Tagen, an denen letzteres nicht der Fall ist, doch von Zeit zu Zeit während der heiligen Messe eine Unterbrechung des lauten Gebetes eintritt, dann dürfte auch für die Privatandacht noch genügend Raum bleiben. Solche Unterbrechungen sind aber nicht bloß für die Erwachsenen erwünscht, sondern auch für die Kinder angezeigt, damit auch sie nach dem Drange ihres eigenen Herzens zu beten vermögen.

Wird das gemeinschaftliche Gebet in ähnlicher Weise, wie es dargelegt wurde, gepflegt, dann kann wohl der Nutzen, der von demselben zumeist erwartet wird, nicht ausbleiben: Das Kind hat für sein ganzes Leben gelernt, wie es der heiligen Messe anwohnen, was es während derselben beten soll, so dass es, wenn in reiferen Jahren auch das gemeinsame Beten in der Kirche wegfällt, doch jederzeit versteht, mit Nutzen und nach Vorschrift seinem Kirchengebote Genüge zu leisten. Auf das schöne gemeinsame Kindergebet darf aber wohl des Psalmisten Wort angewendet werden: Ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem tuam Domine. Ps. 8. 3.

Eine Schulmess-Andacht der Kinder im Besonderen.

Von Professor Dr. Rudolf Hittmair in Linz.

In manchen Diöcesen werden Anordnungen darüber getroffen sein, in welcher Weise die Kinder zur andächtigen Antheilnahme an der heiligen Messe anzuhalten sind. „Singen" und Rosenkranzbeten ist meistens das Alpha und Omega. Dort, wo die Schulmesse als „Segenmesse" gefeiert wird, läſst sich kaum etwas anderes anfangen; überhaupt allerlei Umstände, z. B. die Größe der Kirche, zahlreiche Menge der Schüler werden diese Art der Messandacht oft als die einzig praktische erscheinen lassen. Aber hie und da könnte es auch anders gemacht werden. Das Streben eines jeden Seelsorgers wird es sein müssen, die Gläubigen, insbesondere die Kinder mit der heiligen Messe möglichst vertraut zu machen, sie nicht bloß den unendlichen Wert des heiligsten Opfers zu lehren und ihre verständnisvolle Aufmerksamkeit auf die einzelnen Theile zu lenken, sondern auch in die mannigfaltigen Schönheiten der Messandacht einzuführen.

Bei dem ewigen Singen und Rosenkranzbeten wird der Geist des Kindes zerstreut und müde werden, die Andacht vergehen; wenn dann z. B. während eines ganzen Monates vor der Wandlung, nach der Wandlung Lieder gesungen werden, die auf das Messopfer gar keinen Bezug haben, schaut das auch noch wie eine katholische Messandacht aus? gewiſs, wenn die Kinder gewohnt sind, auf die Theile der Messe Obacht zu geben, und in die geistvolle Theilnahme an denselben eingeführt sind; wenn aber das nicht der Fall ist? — nein! dann mag die schönste Erklärung im Unterrichte vorausgegangen sein, das Kind wird völlig abgezogen von der Aufmerksamkeit auf die heilige Messe. Man wirft uns Katholiken vor, daſs wir die heilige Messe nicht verstehen; wir aber pflegen zu antworten: wir haben herrliche Bücher, die uns die heilige Messe erklären, wir haben auch Gebetbücher; schön; aber was bieten diese? gleichsam das Skelet der heiligen Handlung; wir haben auch deutsche Uebersetzungen des Messbuches; ja aber wie viele haben solche, und wie wenige aus diesen können dieselben gebrauchen? und doch, nur wer wirklich nach dem Messbuche mit dem Priester in vollendeter Form und im vollen Genusse der überirdischen Schönheiten der Messgebete das heilige Opfer feiert, nun zu Ehren eines Heiligen, dann wieder zur Feier heiliger Geheimnisse de tempore, nur der weiß, was der Katholik in der heiligen Messe hat, nur der kennt das Geistesleben der katholischen Kirche, und gar manche könnten es kennen lernen aus den zahllosen, die nie eine Ahnung davon bekommen. Sollen es auch die wenigen nicht lernen und genießen, weil unter Tausenden oder Hunderten ihrer nur 50 oder 45 oder 20 oder 10 sind? und die zehn lernen es nicht, ohne daſs nicht die hundert, die es nicht lernen, auch ein wenig profitieren.

In der Anstalt „zum guten Hirten“ in Linz für verwahrloste oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder wird als Grundsatz festgehalten: möglichste Abwechslung in der Messandacht; das einemal singen die Kinder Messlieder oder Lieder, die auf den Tag des Heiligen, beziehungsweise auf die Zeit passen; ein andersmal wird Rosenkranz gebetet, an Freitagen gerne der Kreuzweg (mit Aufstehen und Niederknien); dabei soll eine passend kurze „Kreuzwegandacht“ in Verwendung kommen; auch scheint es gut zu sein, wenn die nothwendigen Bemerkungen über das Kreuzweggebet und die Gewinnung der Ablässe laut vorgelesen werden, noch ehe der Priester zum Altare tritt. Ganz ausgezeichnet ist die Messandacht im „Gesangbuche für die österreichische Kirchenprovinz“, besonders Nr. 1, auch Nr. 4, worin Gebet und Gesang wechseln; ersteres lehnt sich manchmal ganz an das Messbuch an. Und wieder an andern Tagen beten die Kinder die Messe des Tages mit dem Priester (stellenweise) mit nach dem Messbuche von Schott; es sind zwei Exemplare vorhanden; die Kinder dürfen sie erst unmittelbar vor der heiligen Messe bekommen; das eine der zum Vorbeten bestimmten Kinder kommt in die Sacristei und läſst sich die Messe aufschlagen, was übrigens nicht selten schon durch das Kind selbst geschehen ist, und die Commemorationen angeben. Nun wird die Messe folgendermaßen gebetet: Ein Kind allein (Sol.) spricht zugleich mit dem Priester: „Im Namen 2c.; ich will hinzutreten zum Altare Gottes.“ Die anderen Kinder zusammen (Chor) antworten: „Zu Gott, der meine Jugend erfreut.“ Wenn der Priester das Confiteor beginnt, fangen auch die Kinder alle an, es zu sprechen, langsam mit strenger Einhaltung der Unterscheidungszeichen; sie werden damit zugleich mit dem Ministranten fertig. Die freie Zeit sollen sie benützen, ihre Intention zu machen. Zugleich mit dem Priester betet dann das eine Kind (S.) den Introitus, ohne jedoch den ersten Vers zu wiederholen, und dann abwechselnd mit dem Chor das „Herr, erbarme Dich unser 2c.“ Dann erheben sich alle Kinder und beten gemeinsam das „Ehre sei Gott in der Höhe“, bis zum Schluſs; hierauf S. das Kirchengebet und die Commemorationen, der Chor antwortet: Amen; ein anderes Kind liest die Epistel (Ch. resp.: Gott sei Dank!) und das Graduale oder Tr. oder All. je nach der Zeit. Dann S. das Evangelium; Ch.: „Lob sei Dir, Christe“; dann alle zusammen das apostolische Glaubensbekenntnis. Das Offertorium betet S. während der Kelch abgedeckt wird; jetzt ist den Kindern Zeit gelassen, ihre Aufopferungen zu machen; nur während der Priester den Kelch darbringt, beten sie gemeinsam: „Es nehme an der Herr aus Deinen Händen 2c.“

Dann betet S. die Secreta, Ch.: Amen. S.: Empor die Herzen! Ch.: Wir haben sie zum Herrn! S.: Lasset uns Dank sagen 2c. Ch.: Es ist würdig und gerecht S.: Die zutreffende Präfation. Ch.: (während der Priester das Sanctus spricht und das Glöcklein

klingt:) Heilig, Heilig ꝛc. Während des Canon haben die Kinder stille zu beten; nur beim Memento spricht S.: „Gedenke, Herr, Deiner Diener und Dienerinnen!“ resp. „Gedenke ......, die uns vorangegangen sind ꝛc.“, um dadurch die Kinder zu erinnern, ihrer Angehörigen und Wohlthäter zu gedenken. Dann Ch.: Das Vater unser; Ch.: „Lamm Gottes, welches Du hinwegnimmst ꝛc.“ (dreimal) und nach dem „Domine non sum dignus“ des Priesters: „O Herr ich bin nicht würdig“ (dreimal). Während der Kelch bedeckt wird, betet S. die Communio und dann mit dem Priester die Schlussgebete, und wenn ein besonderes Schlussevangelium gelesen wird, auch noch dieses. Um Abwechslung zu schaffen, wird oft gerade der heiligste Theil der Handlung nicht durch das Schweigen, sondern durch Lieder zum heiligsten Altarssacramente (oder de tempore) ausgezeichnet; nachdem die Kinder das dreimal heilig gesprochen, beginnt man mit dem Harmonium zu präludieren, und die Kinder singen, so lange der Heiland in ihrer Mitte weilt.

Man wird sagen: mit Anstaltskindern lässt sich das leicht machen, mit anderen geht es nicht! Ich kann versichern, es ist unglaublich, wie unwissend und gleichgiltig auch Anstaltskinder sind, selbst wenn sie jahrelang belehrt und zu den Andachtsübungen angehalten worden sind und täglich der heiligen Messe beiwohnten; wenn ich mich recht erinnere, bot diesbezüglich ein haarsträubendes Exempel gerade das Kind, das jetzt mit erfreulicher Geschicklichkeit die Messe vorbetet; ich staune aber auch oft, wie gut unterrichtet, wie geweckt, wie weit voraus einem guten Theil der Anstaltskinder die Kinder sind, die vom Lande hereinkommen. Ich denke mir es in einer kleinen Schule so: der Katechet behält die Bücher in der Sacristei; zwei brave Schüler kommen vor der Messe, sich die Weisungen geben zu lassen und bringen nach der Messe die zwei Bücher wieder zurück. Uebrigens bin ich überzeugt, dass selbst Lehrer gerne die Messe den Kindern vorbeten werden; es kann sich niemand den ergreifenden Schönheiten der Psalmverse und der Kirchengebete, der ganzen Feier des heiligen Opfers verschließen, und jeder Lehrer wird es fühlen, dass sein Ansehen vor den Schülern wächst und die gegenseitige Liebe, wenn er inmitten seiner Kinder und mit ihnen diese herrlichen Gebete spricht und damit die Seelen der Kinder dem Opfer des Priesters, dem Leib und Blute des Heilandes einverleibt. Aber wenn nur Mädchen anwesend sind mit ihrer Lehrerin?! wie oft ist das auch in unserer Anstaltskapelle der Fall, da die Knaben gebeten sind, zum Messliedsingen in unsere Pfarrkirche zu gehen. (Bekanntlich hört ohne Schulkinder jeder Volksgesang auf.) Es wird nicht ein Wort von den Kindern gesprochen, das nur im Munde des Priesters passen würde; ja die heiligen Gebete, die frommen Fürbitten, die Bitten um Erbarmen und Verzeihung klingen von allen Menschenlippen und besonders von Kinderlippen ergreifend schön! es sind eben katholische Gebete, für alle Menschen aller Zeiten,

aller Orte! Es war vor wenigen Tagen (ehe ich das schrieb), dass ein mir bis dahin unbekannter Leiter einer dreiclassigen Schule, der die Anstalt besuchte und auch von dieser Art, die Messe zu beten hörte, einige Proben aus der Uebersetzung von Schott einsah, ganz begeistert erklärte, sofort müsse er mit dem Herrn Pfarrer sprechen, das müsse in seiner Schule eingeführt werden; ich konnte nur abhalten, dass nicht durch Uebereilung die Sache minder gut ausfalle.

Wird aber nicht der Priester in der Messe gestört? Nicht mehr als durch den Volksgesang — anfangs! dann aber wird der Priester nur noch erbaut und immer wieder zur Andacht gerufen, dann fühlt er erst recht die Heiligkeit seines Amtes, im Namen der Kirche für die ganze Welt in der heiligen Sprache der katholischen Kirche zu Gott zu beten, wenn er aus Kindermund mitbeten hört. Wie unvergleichlich klingt das Alleluja aus dem Munde eines Kindes, z. B. im Graduale, das gemeinsame Glaubensbekenntnis nach dem Evangelium, das Engelsgebet „Ehre sei Gott in der Höhe“, das dreimal heilig, die Fürbitte zum Andenken für die Lebenden, für die Verstorbenen.

„Die Kinder verstehen vieles nicht!“ ..... et nos?! wie oft aber versteht oder erfasst der Priester — aufmerksam gemacht durch das mitbetende Kind — erst recht tief, was er betet! Confiteor.... vobis fratres! vielleicht bin ich der einzige, der solches bekennen muss. Und die Kinder verstehen das meiste: sie verstehen im Unterrichte auch gar vieles nicht, deshalb wird nicht gleich der Unterricht aufgegeben; sie verstehen auch oft die Befehle ihrer Vorgesetzten nicht; brauchen sie also nicht zu folgen? Dass sie aber auch ein ganz genügendes Verständnis dafür haben, das zeigt ihre besondere Vorliebe für diese Art der Messandacht, das zeigen die Bitten, ihnen das Schott'sche Messbuch anzuvertrauen, wenn sie in das Amt der Pfarrkirche gehen, das zeigen ihre Aeußerungen: „heute war die heilige Messe schön.“ Wie ergriffen und andächtig sind z. B. die Kinder bei den Messen von den Leidensgeheimnissen des Herrn, wenn dann vom Sanctus weg das „Lass mich Deine Leiden singen“, oder „O Haupt voll Blut und Wunden“, „Jesus ruft Dir o Sünder mein“ gesungen wird, bis nach der Communion, dann noch einmal wie zum Abschied, wie über dem Grab des lieben Heilandes, die letzte Klage im Communionvers, das letzte Gebet der Kirche gehört wird — aus Kindermund. Welche Freude haben die Kinder, um nur noch eines zu erwähnen, z. B. die Messe vom hl. Hieronymus Aemilianus zu lesen, resp. zu hören!

Noch eines: wenn mehrere Kinder zur Communion gehen, so haben sie am Vorabende noch unmittelbar vor dem Nachtgebete in der Kapelle eine viertelstündige Andacht in Betrachtung, abgeschlossen mit einem passenden Liede, zu halten; selbstverständlich wird über Wahrung absoluten Stillschweigens von dem Augenblicke an, da sie sich zu dieser Andacht begeben, bis nach der heiligen Communion strengstens gewacht.

In ähnlicher Weise halten sie unter Leitung des Katecheten am Communiontage selbst unmittelbar vor der Messe eine viertelstündige Andacht, hierauf beten sie (wenigstens regelmäßig) die Messe in der oben geschilderten Art mit. Die heilige Communion wird nur während der heiligen Messe gereicht; dabei haben sie noch immer Zeit genug, ihre besondere Andacht zu üben; nach der Messe stimmt der Priester an: „Der drei Jünglinge Hochgesang lasset uns singen 2c." und betet dann mit den Kindern abwechselnd das Benedicite 2c., die Kirchengebete, andere Communiongebete, zum Schlusse das „Siehe o guter und süßester Jesu!" mit fünf Vater unser. In den liturgischen Büchern ist diese Danksagung ausdrücklich als die von der Kirche empfohlene auch für die Communionen, nicht bloß für die Messe bezeichnet. Zum Schlusse singen sie noch passende Lieder vom heiligsten Altarssacramente und endlich das „Herr Jesu, Dir leb' ich, Dir sterb' ich, Dein bin ich lebendig und todt Amen!"

Ueber die diminutio beneficii durch Personallasten.

Von G. Romig, Seminarpräfect in Burghausen.

Nicht selten findet man in Ausschreibungen neu zu besetzender Beneficien seitens der Präsentationsberechtigten die Bemerkung angefügt, der zukünftige Beneficiat habe sich in der Seelsorge verwenden zu lassen; nicht weniger selten sind die Fälle, in denen zu den bereits vorhandenen Verpflichtungen ohne weiteres eine bestimmte, neue hinzugesetzt wird. Dazu können die lautersten Motive drängen, wie eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung, ein erhöhtes seelsorgliches Bedürfnis der Gläubigen, eine bereits eingelebte Gepflogenheit früherer Beneficiums-Inhaber u. dgl. Nichtsdestoweniger ist die Frage am Platze: ist ein derartiges, willkürliches Vorgehen Recht? Welches ist das strenge Verhältnis des Patrons zu seinem Beneficium?

Fragen wir zuerst, welches ist die rechtliche Natur eines Beneficiums?

P. A. Lehmkuhl hat in den Laacher-Stimmen (Band VIII u. IX) den Nachweis geführt, dass Rechtsträger des Kirchengutes juristische Personen sind unter den Namen der einzelnen kirchlichen Stiftungen und Beneficien. Damit hat er aber noch mehr bewiesen; denn die eigenthümliche Form der juristischen Person besteht nicht bloß in ihrer Eigenschaft Subject von Vermögensrechten zu sein, sondern auch von allen jenen Rechten, welche einem absoluten Zwecke aus seinem Begriffe zukommen, wie da sind: Integrität, Freiheit und Ehre.[1]) Gelingt es uns, für diese dreifache Forderung Belege aus dem positiven Rechte herbei zu bringen, so wird hiedurch nicht allein das Verhältnis des Patrons zu seiner Stiftung ins rechte Licht

[1]) Jul. Stahl, Rechts- und Staatslehre lib. III. § 6.

gestellt, sondern auch obige Aufstellung Lehmkuhls neuerdings begründet.

I. Das erste einer physischen wie juristischen Person gleichmäßig aus ihrem Begriffe zukommende Recht ist also das Recht auf Integrität.

Besteht die Integrität einer physischen Person im „Frieden“, d. h. der körperlichen Unantastbarkeit, so ist die einer moralischen Person in der Unversehrtheit ihres ursprünglichen Bestandes zu suchen. Unter diesem Bestande ist jedoch nicht allein die materielle an sich unbestimmte Unterlage einer Stiftung, das Stiftungscapital, zu verstehen, sondern ebensosehr ihre nach den jeweiligen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen verschiedene besondere Gestalt, welche in den Bestimmungen des Stifters[1]) ihren Ausdruck findet. Diese Bestimmungen — praesumuntur omnia diligenter discussa — stehen unter sich und mit dem Stiftungsvermögen in einem organischen Zusammenhange; die eine bedingt die andere; mit dem Verschwinden der einen verschwindet auch für die andere der Grund ihres Daseins. Denn nur in ihrer gegenseitigen Angemessenheit und Zugehörigkeit, in der tiefen Einheit von Sollen und Können haben sie ihren Bestand, gleichwie die einzelne physische Person nur so, wie sie ist, an Anlagen und Kräften ihrer natürlichen Bestimmung vollkommen entspricht. Ein Angriff auf diese Einheit einer Stiftung ist immer eine Verletzung ihrer Natur, eine Gefährdung ihrer Integrität.

In richtiger Würdigung dieser innigen Wechselbeziehung stellt Alexander III. auf dem Concil von Tours 1163 (can. 1) die Forderung auf, dass auch die kleineren Beneficien ebenso wie die größeren: firmatam habeant unitatem. Dem Wortlaute nach versteht Alexander allerdings ebenso wie Innocenz III.[2]) diese Einheit nur als Gegensatz zu einer durch Theilung oder Belastung herbeigeführten Verminderung des Stiftungsvermögens, inhaltlich jedoch erstreckt sich seine Forderung weiter; denn auch Personallasten lassen sich in reale auflösen, insofern nämlich in einem jeden entwickelten, socialen Zustande die einzelnen persönlichen Leistungen immer ein vollkommenes Aequivalent in Sachen finden. Eine derartige Schätzung von persönlichen Diensten ist auch dem kirchlich-hierarchischen Leben keineswegs fremd. Man denke nur an die Distributionen, Stipendien und Stolgebüren! Es ist daher klar, dass jede absolute Auflage einer Personallast ohne entsprechende Zustiftung dem Gesammtwerte eines Beneficiums ebensosehr Eintrag thut, als eine Pension oder ein Census; es wird durch sie nicht minder die ursprüngliche Congruenz von Zweck und Mittel, von Leistung und Gegenleistung aufgehoben und die Einheit, die es haben sollte, zerrissen. Darum beruft sich das Tridentinum geradezu auf die Natur dieses Verhältnisses, die an sich schon bei einigermaßen vernünftiger Anschauung gebiete: ut illis, quae bene

---

[1]) Potest fundator in limine fundationis adjicere leges et conditiones quascunque sibi bene visas ceteroquin honestas: Reiffenstuel, jus. can. in tit. V. lib. III c. IV. n. 103—105. — [2]) c. un. X. (III, 12).

constituta sunt. contrariis ordinationibus non detrahatur.[1]) Aber auch schon im Decretalenrecht findet sich dieselbe Rechtsauffassung unter dem allerdings nicht unangestrittenen Titel: ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur.[2])

Indes ist das Recht auf die Integrität eines Beneficiums seiner formellen Seite nach nicht lediglich auf die Beweiskraft der Analogie von Pension und Personallast angewiesen. Abgesehen von der obigen Stelle des Tridentinums, welche allgemein auch als Verbot einer neuen persönlichen Belastung verstanden wird,[3]) hat dasselbe auch noch den Canon des Concils von Vienne 1311 neu aufgelegt, welcher bestimmt: ea, quae ad certum usum largitione sunt destinata fidelium, ad illum debent, non ad alium (salva quidem sedis apostolicae auctoritate) converti.[4])

Demgemäß ist der Wille des Stifters allein Norm und Princip der Entfaltung einer Stiftung; ja, nach Entscheidungen der S. C. Conc. und der Rota ist er das unbedingt, so dass er selbst durch die Schranken des gemeinen Rechtes nicht gebunden ist.[5]) Wird nun aber gleichwohl eine in der Anlage einer Stiftung nicht vorgesehene Aenderung oder Erweiterung ihrer ursprünglichen Bestimmungen factisch vorgenommen, so wird dadurch ein fremder Zweck in sie hineingetragen, ein fremder Wille wirft sich als Subject auf und erzeugt ein Neues, ein Anderes, ebenso wie der Wechsel der Personen jedes andere Privatverhältnis zerstört und zu einem anderen macht. Dazu kommt, dass der unterdrückte Wille einer nicht mehr lebenden Person angehört und seine Bestimmungen darum als letztwillige Verfügungen anzusehen sind.

Soll also über die stiftungsgemäßen Obliegenheiten hinaus einem Beneficium eine Personallast auferlegt werden, so wird hiezu ein Dreifaches erfordert. Erstens eine Stellung über dem gemeinen Rechte, insofern eine derartige Auflage Verbot des gemeinen Rechtes ist; dann die öffentliche Gewalt, juristische Personen aufzulösen und neue zu schaffen, insofern mit einer Aenderung in der inneren oder äußeren Structur einer solchen stets eine Novation gegeben ist; endlich die jurisdictionelle Gewalt über letztwillige Verfügungen. Wer sollte nun aber den Patron zur Höhe jener Macht erhoben haben? Die Ausübung des Collations- resp. Präsentationsrechtes behält stets seinen privatrechtlichen Charakter bei, auch wenn dieselbe von einer öffentlichen Körperschaft ausgeht. Ein Privatmann aber hat nicht die transitive Macht objectiv zu verpflichten und dieser Verpflichtung nöthigenfalls mit Zwangsmaßregeln Nachdruck zu verschaffen. Dazu besitzt er auch nicht die Zuständigkeit für ein Rechtssubject, das

---

[1]) C. Trid. sess. XXV c. 5 d. ref. — [2]) c. un. X (III, 12); c. 15 in fin. C. 1. q. III. — [3]) Reiffenstuel l. c. n. 5 fügt derselben bei: imponendo nova onera aut oneribus ante hac impositis derogando. — [4]) C. Trid sess. XXII c. 8 de ref. — [5]) Reiffenstuel l. c. n. 110.

seinem formellen wie materiellen Bestande nach in den Gerichtsstand der Kirche übergegangen ist. Woher sollte er also die Sendung haben, die Kirche von der Pflicht zur Treue zu entbinden; woher die Befugnis, ihr in der Verwaltung ihrer eigensten Angelegenheiten Präjudizien zu schaffen? Es ist daher klar, was Pirhing schreibt: Praelati inferiores episcopo, etiamsi habeant potestatem conferendi beneficia vel jus praesentationis ut patroni ecclesiarum, non tamen possunt naturam et institutionem beneficiorum per nova statuta mutare adeoque nova onera eis imponere.[1])

Eine Ausnahmestellung nimmt allein der Patronus fundator ein. Zwar ist seine Stiftung an sich auch für ihn unwiderruflich und unzugänglich für nachfolgende Bestimmungen[2]); denn sie ist ihrer Natur nach eine donatio remuneratoria[3]) an den in der Kirche mystisch fortlebenden Christus, gegen den eine condictio auf Zurückgabe aus einem Vergehen der Undankbarkeit von Seiten ihres Nutznießers rechtlich undenkbar ist. Allein immerhin ist sein Verhältnis zu derselben ein ungleich innigeres als das des patronus haeres; es ist in einem gewissen Sinne das Verhältnis des Vaters zu seinem Kinde. Hat doch sein Wille die Anregung und die Mittel zu ihrer Entstehung gegeben, während der lebensvolle Organismus der Kirche lediglich das mütterliche, empfangende Princip darstellte. Von seinem Wesen, von seiner Persönlichkeit hat sie empfangen und ist daher unzertrennlich geworden von ihm, gleichsam ein Bestandtheil seines Daseins, das bis zu seiner Vollendung noch nichts Abgeschlossenes sein kann und darum wesentlich frei sein muss. Die vollständige Anerkennung der Persönlichkeit schließt immer auch das Zugeständnis in sich, eine Handlung unbeschadet der Rechte Dritter mit der fortschreitenden eigenen Vervollkommnung in Einklang zu bringen. Hat darum das Stiftungscapital seinen ursprünglichen Wert behalten, so bleibt es dem Stifter selbst unbenommen, an der bereits confirmierten Stiftung noch Aenderungen vorzunehmen,[4]) vorausgesetzt, dass seine Gründe die Zustimmung des Bischofs gefunden haben.

II. Mit dem Tode des Stifters gewinnt also eine Stiftung erst ihre vollständige Festigkeit; denn nun ist ihr Gefüge Ausdruck einer vollendeten Persönlichkeit, gleichsam Endergebnis ihres Denkens

---

[1]) Jus. can. in tit. V lib. III sect. II. § 5. n. 67—68; cf. C. Trid. sess. XXV c. 9 de ref.: patroni autem beneficiorum cuiuscunque ordinis et dignitatis, etiamsi communitates, universitates collegia quaecunque clericorum vel laicorum existant, in perceptione fructuum . . . quoruncunque beneficiorum etiamsi vere de jure patronatus ipsorum ex fundatione et dotatione essent, nullatenus nullave causa vel occasione se ingerant; sed illos libere rectori seu beneficiato non obstante etiam quacunque consuetudine distribuendos dimittant; cf. sess. XXIV c. 3 de ref. — [2]) Reiffenstuel l. c. in tit. XXXVIII n. 121. — [3]) Wiestner Instit. can. lib. III. tit. XXIV n. 28. — [4]) Reiffenstuel l. c. in tit. V. n. 112—114: fundator tollere potest seu alterare conditiones sive qualitates tempore fundationis appositas, sed non in praejudicium ecclesiae.

und Wollens, Beurkundung ihrer gesammten Art. Der Wille, der in ihr fortlebt und ihre Wirksamkeit bestimmt, ist darum nicht mehr frei in dem Sinne, als ob er der Freiheit bedürfe, um an der Vervollkommnung der Person, deren Attribut er ist, weiter zu arbeiten; aber er ist frei und zwar wesentlich frei, insofern seine Erfüllung ein Theil seiner Freiheit selbst ist. Denn ist es Sache der Freiheit der Person, je nach der Eigenthümlichkeit ihres Geistes in der Außenwelt Ursache von rechtlichen Zuständen zu sein, so ist es der hervorstechende Zug des Rechtes selbst, stete Verwirklichung zu finden, das ist unausbleibliche Erfüllung im Einzelnen, und unausgesetzten Bestand im Ganzen.

Die Freiheit in der Setzung ihrer Zwecke ist also das zweite von den Rechten, welche in dem Begriffe der juristischen Person enthalten sind; sie ist der Kirche in ihrer Gesammtheit zugleich mit ihrem Lebensprincipe als Urrecht eingehaucht und erstreckt sich als höchst persönliches Recht auf alle ihre Glieder, d. h. auf alle einzelnen Kirchen und kirchlichen Stiftungen. Auch im geringsten Beneficium findet sich dieselbe Natur und Zweckbestimmung wie in der Gesammtkirche; es besitzt darum einen mit dieser gleich ursprünglichen und unmittelbaren Anspruch auf Freiheit, ebenso sehr, wie die unbedeutendste physische Person in der Freiheit ein mit allen anderen gleiches, unveräußerliches Recht besitzt. Infolge der sich auf das Beneficialwesen aufbauenden Organisation der Kirchenämter wird die Anerkennung dieser Freiheit von Seiten jeder kirchlichen Person geradezu zu einer Pflicht der Selbsterhaltung, so dass der Mahnung des dritten Lateranconcils an die Bischöfe, Aebte und sonstigen Prälaten: ut libertatem, quam sibi maiores conservare desiderent, minoribus bona voluntate conservent,[1]) eine über ihren ursprünglichen Umfang hinausreichende, unbeschränkte Bedeutung zukommt. Oder sollte es für die kleineren Beneficien gleichgiltig sein, ob sie den Absichten ihrer Stifter mit mehr oder weniger Intensivität entsprechen? Gewiss nicht. In einem ausgebildeten Gemeinwesen, in dem jedem einzelnen Gliede seine organische Stelle für das Ganze angewiesen ist, hängt vielmehr die Vollkommenheit und das Gedeihen der Gesammtheit wesentlich davon ab, dass jedes in einem streng geordneten Nebeneinander seinen Pflichtantheil mit rückhaltloser Hingebung erfüllt und in dieser ihm vom Rechte zugemessenen Sphäre seines Seins und Wirkens mit allem Nachdrucke geschützt wird. Es ist also von vitalem Interesse für die öffentliche Gewalt, dass durch die bloße Willkür der Betheiligten in ihrem Verhältnis zu einander und zum Ganzen nicht eine Ungleichheit platzgreife; die Bahn des Einen darf vielmehr mit der Bahn des Anderen niemals collidieren.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat einst Gregor der Große in einer herrlichen Encyklika an die Bischöfe des Erdkreises geschrieben:

[1]) c. 7 de cens. X (III, 39.)

sicut varietas membrorum per diversa officia et robur corporis servat et pulchritudinem repraesentat, ita varietas personarum per diversa nihilominus officia distributa et fortitudinem et venustatem sanctae Dei ecclesiae manifestat. Et sicut indecorum est, ut in corpore humano alterum membrum alterius fungatur officio, ita nimirum noxium simulque turpissimum, si singula rerum ministeria personis totidem non fuerint distributa.[1]) Sollte aus dem Verschwinden der Artunterschiede ein Vortheil für das Ganze erwachsen? Sollte es wünschenswert sein, dass der menschliche Körper nur Auge wäre, dass unsere Erde fortan nur eine einzige Gattung von Baum und Strauch, von Blume und Farbe hervorbrächte? Ebenso, meint Gregor, könne es im Pflichtenleben der Erfüllung jener heiligen Absicht, der es zu dienen hat, nicht förderlich sein, wenn den einzelnen für sich selbständigen Zwecken ihre individuelle Färbung und eigenthümliche Unabhängigkeit genommen werde.

Wie Gregor, so hat auch Johann XXII. einst mit viel Bitterkeit die Nachtheile aufgezählt, welche eine Cumulation von Pflichten, die an sich verschiedenen Subjecten angehörten, im Gefolge hat. Er bedauert in erster Linie, dass die Seelsorge und der göttliche Cult darunter leide; dass der Ungerechtigkeit und Mittelmäßigkeit Vorschub geleistet werde und macht endlich auch noch geltend, dass dadurch den einzelnen Aemtern das nöthige Ansehen geschwächt werde.[2])

Kommt dem ersten dieser Klagepunkte auch nur bei völliger Cumulation von Kirchenämtern volle Berechtigung zu, so trifft der zweite, Pflege der Ungerechtigkeit und Mittelmäßigkeit in seinem vollen Umfange auch ein, wenn im Zusammenhange mit der Uebertragung von Kirchenämtern lediglich Kirchenverrichtungen verschoben werden. Denn einmal liegt es auf der Hand, dass lediglich der Mittelmäßigkeit der Weg gebahnt wird, wenn für die Uebertragung eines Kirchenamtes nicht mehr Fähigkeit und Würdigkeit den Ausschlag gibt, wenn es genügt dem Verleiher desselben willfährig zu sein, gleichviel, wie die verlangten Dienstleistungen erfüllt werden. Andererseits ist jene Uebertragung stets ein Act der distributiven Gerechtigkeit[3]); Gerechtigkeit aber setzt bereits Rechte voraus, welche öffentlicher, allgemeiner Natur sind und nur dadurch ihre Geltung finden, dass die Gleichheit im Verhältnis zu den Fähigkeiten der einzelnen Berechtigten aufrecht erhalten wird.[4]) Wir haben es also nicht mit einem dem freien Ermessen anheimgegebenen, sondern mit einem durch Recht und Gesetz genau vorgezeichneten Acte zu thun, der sich schlechthin ohne jegliche Bedingung zu vollziehen hat.[5])

---

[1]) can. 1 D. 89. — [2]) In Extravag Execrabilis tit. III c. un; cf. c. IV tit. II in Extravag. comm. — [3]) Van Espen Opusc. var. de Simon. c. IX. § 2. — [4]) Thomas II, 5. q. 63 a. 1 in corp.: secundum proportionem ad dignitates porsonarum. — [5]) cf. Reg. jur. 50 in VI°; cf. Wiestner in reg., cit. n. 5; Schmalzgruber, jus. eccl. univ. in tit. V lib. III n. 76: electiones et collationes beneficiorum numerantur inter eos actus legitimos, qui secundum praescriptum fieri debent absolute et simpliciter; cf. c. 8 X (III, 26.)

Des weiteren wird durch das Patronatsrecht keinerlei jurisdictionelle Gewalt über den Präsentierten begründet; derselbe wird in keinem Falle Untergebener des Patrons. Ein Versuch, derartige Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, wird daher immer nach Simonie riechen.[1]) Zu leicht aber fließt wirkliche Simonie mitunter, wenn auch nur simonia juris ecclesiastici. Denn diese ist bereits vorhanden, wenn die Verleihung eines Beneficiums in der Hoffnung vor sich geht, aus den socialen Tugenden oder den sonstigen Eigenschaften des Beliehenen irgend einen bestimmten Vortheil oder eine bestimmte Erleichterung für sich zu ziehen, geschweige denn, wenn diese Erwartungen mit mehr oder weniger Nachdruck auch ausgesprochen oder deren Erfüllung vollends zur Bedingung gemacht wurde.[2]) Nicht das Interesse von Personen, sondern die Sache allein hat berücksichtigt zu werden nach dem Grundsatze Hadrians VI: volo homines dare beneficiis, non beneficia hominibus.[3])

Dagegen kann nicht auf die schweren Opfer an Geld und Gut hingewiesen werden, welche die Erwerbung des Patronatsrechtes voraussetzt, denn das Recht auf Präsentation resp. Collation hat seinen ersten Grund und letzten Zweck in einer geistlich-jurisdictionellen Gewalt; es ist selbst eine Antheilnahme an der Regierungshoheit der Kirche und kann streng genommen als solche inhaltlich niemals Object irgend einer Erwerbungsart sein. Aber auch formell nicht. Denn wie schon oben erwähnt, löst sich der dreifache Titel, auf dem es beruht, stets in eine donatio remuneratoria auf, welche nach dem civil- und canonischen Rechte für den Donatar keinerlei beschwerende oder gar verletzende Bestimmungen mit sich bringen kann, zumal nicht Bestimmungen von einer Bedeutung, wie sie durchwegs der Personenfrage bei Besetzung von Kirchenämtern zukommt. Ist aber jenes Recht seiner Natur nach ein eingeräumtes Recht, so kann es nur soweit gehen als es eben eingeräumt ist und muss dort, wo keine besonderen Zugeständnisse gemacht sind, nach seinen eigenen Bedingungen und Gesetzen ausgeübt werden; ein so tiefgehendes Zugeständnis zu machen, dürfte aber die kirchliche Gerichtsbarkeit im allgemeinen nicht imstande sein.

---

[1]) Pichler, jus. can. in tit. XII lib. III n. 9; cf. c. 15 C. I q. III; c. 5 de rer. permut. X (III, 19.) — [2]) Reiffenstuel l. c. in tit. III lib. V. § 5 n. 87 et 88, cf. n. 60 & n. 57; Wiestner eo. loc. art. III. n 25; Van Espen l. c. c. III. § 5 in fine: quis enim dubitat, quin obsequia illa, Beneficio non annexa licet spiritualia, gratis exhibita, ad utilitatem redundent collatorum; nec enim obsequia illa tametsi spiritualia sine constituto honorario ab aliis ipsis exhiberentur. — [3]) Pirhing l. c. n. 68: quamvis tale onus (scl. spirituale) aliquando ex justa causa imponi possit ipsi beneficio vacanti, non tamen potest imponi personae, cui confertur beneficium per modum adjectae conditionis vel modi vel pacti; ratio est, tum quia onus impositum rei minuit pretium adeoque videtur beneficium conferri cum diminutione; — tum quia beneficia ecclesiastica debent conferri simpliciter et pure sine omni pactione et conventione. Schmalzgruber, dessen Gewährsmann hierin Pirhing ist, fügt noch bei: modi fere eandem rationem esse quam conditionis (l. c. n. 79.)

III. Wie vom Gesichtspunkte der Freiheit, so ist es endlich auch mit Rücksicht auf die dem Kirchenamte unentbehrliche Ehre rechtswidrig, demselben neue persönliche Lasten aufzuerlegen.[1])

Für die physische Person liegt die Basis ihrer rechtliche Ehre in ihrer sittlichen Integrität; für die juristische Person liegt dieselbe in der Integrität ihres Zweckes. Dieser Zweck ist der Voraussetzung gemäß ein relativ vollkommener; denn nur weil er den Verhältnissen der Dinge vollkommen entspricht, ist er in das Wesen der Person erhoben worden. Nun aber hat ein vollkommener Zweck schon in sich den Anspruch auf Verwirklichung; er ist nothwendig frei und unabhängig und kann es nicht dulden, dass andere etwas vornehmen, was seine Vollkommenheit und Unabhängigkeit in Frage stellte. Würde derselbe nun aber gleichwohl als Mittel einem anderen, fremden und zumal persönlichen Zwecke untergeordnet, so wäre eben damit eine Verletzung seiner rechtlichen Ehre gegeben.

Die willkürliche Beschwerung eines Beneficiums mit neuen persönlichen Lasten ist mithin von allen Seiten betrachtet, unstatthaft und auch nicht rechtskräftig. Sie beeinträchtigt dasselbe in den Bedingungen seiner Wirksamkeit, objectiv als Verletzung seiner Integrität, subjectiv als Schranke seiner Freiheit und versagt ihm die Anerkennung seines Wesens, indem sie dem Postulat aus demselben, der schuldigen Ehre, nicht gerecht wird. Dabei ist es von keiner Bedeutung, ob das Beneficium endgiltig, oder nur provisorisch besetzt ist. Das Conc. Trid. betont ausdrücklich: ut in collatione beneficiorum seu in quacunque alia dispositione qualitatibus seu oneribus eis adjunctis non derogetur;[2]) ebenso bemerkt Barbosa zu dem oben angeführten Decretalentitel: ut beneficia ecclesiastica sine diminatione conferantur: verbum „conferantur" generale esse et comprehendere praesentationem, institutionem et quamlibet aliam provisionem seu omnem modum, per quem providetur de beneficio.

So allgemein und so eindringlich aber die Forderung auf Anerkennung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit einer kirchlichen Stiftung erscheint, so ist sie doch keine absolute; sie hört auf bindend zu sein, sobald der besondere Zweck, dem sie dient, mit dem allgemeinen, höheren, der ihr zugrunde liegt, nicht mehr übereinstimmt; denn nur in dieser Uebereinstimmung besitzt sie wirklich die Vollkommenheit, welcher Selbständigkeit zukommt. Wie ein höherer, einheitlicher Gedanke einst bildend auf ihr Entstehen einwirkte, ebenso tritt er auch wieder bestimmend und gestaltend an das Gebildete heran, wenn inzwischen die Bedingungen, unter denen es entstanden ist, andere geworden sind. Indes ist aber die Einheit mit der ethischen Idee nur das eine Princip der kirchlichen Rechtsordnung, die Autorität

---

[1]) cf. Johann. XXII. Extravg. Execrabilis tit. III, c. un. — [2]) sess. XXV c. 5 de ref.

ist das andere. Auch diese hat inmitten von endlichen Erscheinungen ein hervorragendes Interesse daran, die Objecte ihrer Sorgfalt nach einem einheitlichen Gesichtspunkte stetig zu vervollkommnen. Ihr obliegt es dann auch, Art und Maß einer solchen Vervollkommnung festzusetzen.

Da es sich hier um allgemeine Rechte handelt, kommt zunächst nur die päpstliche Autorität in Betracht. Der Bischof dagegen kann aus eigener Vollmacht an einem Beneficium nicht Aenderungen vornehmen, welche die Natur desselben dauernd zu einer anderen machten. Im einzelnen jedoch geht die allgemeine Ansicht dahin, dass derselbe auch kraft eigener Autorität umgestaltend auf dasselbe einwirken könne, dann nämlich, wenn die demselben anhaftenden Bestimmungen sich entweder als unklar oder unzweckmäßig erweisen oder auch, wenn ein vernünftiger Grund gegeben ist, dieselben auf dem Wege der Dispensation für ein- und das anderemal außer Kraft zu setzen.

Für den Patron ist ein selbständiges Vorgehen in dieser Sache schlechthin ausgeschlossen.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.[1])

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

VIII. Die Bedeutung der Orgel beim Gottesdienste und die wichtigsten kirchlichen Vorschriften über den Gebrauch derselben.

Die Orgel ist seit vielen Jahrhunderten so innig und unzertrennlich mit dem gottesdienstlichen Gesange verknüpft, dass man vom letzteren nicht eingehend sprechen oder schreiben kann, ohne auch ersterer zu gedenken. Den Gebrauch aller übrigen Instrumente hat die Kirche lange Zeit beim Gottesdienste geradezu verboten. Erst Benedict XIV. hat einer Auswahl derselben nothgedrungen unter gewissen Bedingungen den Zutritt zum Gotteshause gestattet. Die Orgel dagegen steht schon seit dem achten Jahrhundert im kirchlichen Dienst. Sie ist das einzige eigentlich officielle Instrument. Denn ihrer allein geschieht in den liturgischen Büchern Erwähnung. Die Orgel, die mit vollem Rechte die Königin der Instrumente genannt wird, eignet sich auch, wie kein anderes Instrument, zum gottesdienstlichen Gebrauch und scheint auch von der Zeit ihrer Erfindung an bis in die neuere Zeit ausschließlich diesem Zweck gedient zu haben. „Kein anderes Instrument kommt ihr an Kraft und Tonfülle, keines an Wechsel der Stimmen gleich. Vom leisen, zarten Flüstern der Aeoline, bis zum Donnern des Posaunenbasses, von der weichen Flöte bis

---

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1892, III. Heft, S. 530; IV. Heft, S. 829; Jahrgang 1893, II. Heft, S. 339; Jahrgang 1894 I. Heft, S. 50; Jahrgang 1895, III. Heft, S. 592.

zum Schmettern der Trompete, von den zarten Solostimmen bis zum Füllmaterial der Mixturen und Quinten stehen ihr viele, bei einem großen Werke fast unzählige Schattierungen zu Gebote ... Mit dem Reichthum verbindet sich die kirchliche Würdigkeit. Obgleich die Orgel ein volles Orchester repräsentiert und dessen Kraft in gewisser Weise in sich schließt, so hat sie doch nicht dessen weltliches Gepräge, unterscheidet sich von ihm wesentlich in der Klangwirkung, und zwar in dem Punkte, der ihre kirchliche Würdigkeit ausmacht: in der Ruhe und Leidenschaftslosigkeit, in der von unpassender Subjectivität freien Haltung".[1]) Nach dem Altar, dem Taufstein und dem Beichtstuhl ist wohl die Orgel das wichtigste Erfordernis für die innere Ausstattung eines katholischen Gotteshauses. Die Wahrheit dieses Satzes wird uns klar werden, wenn wir uns die beiden Fragen beantworten:

I. Welche Aufgabe hat die Orgel im Gotteshause zu erfüllen?

II. Welches sind die wichtigsten kirchlichen Vorschriften über den Gebrauch derselben?

I. Die Aufgabe der Orgel im Gotteshause ist keine andere als jene, welche auch der gottesdienstliche Gesang zu erfüllen hat. Nun hat, wie wir früher gehört haben,[2]) der Gesang in der Kirche eine doppelte Aufgabe: Seine Hauptaufgabe und sein höchster Zweck ist die Ehre und die Verherrlichung Gottes; sein zweiter und Nebenzweck die Erbauung der Gläubigen. Ganz den gleichen Zwecken hat auch die Orgel zu dienen. Ihre Hauptaufgabe ist und muss bleiben die Ehre Gottes. Darauf weist schon der Umstand klar und deutlich hin, dass die Orgel eine besondere kirchliche Weihe erhält, ehe sie ihrer Bestimmung übergeben und in gottesdienstlichen Gebrauch genommen wird. Nun heißt aber eine Person oder Sache weihen nichts anderes, als sie dem profanen Gebrauch entziehen und sie ausschließlich für den Dienst Gottes bestimmen. Indem die Kirche eine Orgel durch ihren Priester weihen lässt, erklärt sie gleichsam damit, dass dieses Instrument in Zukunft nur für den Dienst Gottes bestimmt sei. Diese Zweckbestimmung der Orgel, einzig nur der Ehre und dem Lobe Gottes zu dienen, ist auch in dem Weiheformular deutlich genug ausgesprochen. Dem eigentlichen Weihegebet geht der festliche Lobpsalm 150 voran, in welchem der königliche Sänger das auserwählte Volk des alten Bundes auffordert, den Herrn zu loben mit Posaunenschall, mit Harfe und Zither, mit Pauken und Chören, mit Saiten und mit Pfeifen und mit wohltönenden Jubelcymbeln. Dieser Aufforderung entspricht das auserwählte Volk des neuen Bundes, die christliche Gemeinde, durch die Orgel, welche all die genannten Instrumente mehr oder weniger

---

[1]) P. Ambrosius Kienle, Kleines kirchenmusikalisches Handbuch, S. 178 u. 180. — [2]) Siehe Quartalschrift Jahrgang 1892, IV. Heft, S. 829 ff.

in sich vereinigt, oder deren Klang und Tonfarbe sie nachahmt. Während im alten Testamente eine Menge von Instrumenten beim Gottesdienste verwendet wurden, hat in der neutestamentlichen Kirche nur die Orgel eigentliches Haus- und Bürgerrecht erworben. — Ebenso deutlich ist die Hauptaufgabe der Orgel, dem Lobe Gottes zu dienen, ausgesprochen in dem eigentlichen Weihegebet. Auch in diesem Gebete ist Bezug genommen auf die verschiedenen Instrumente, welche beim alttestamentlichen Gottesdienste verwendet wurden, worauf dann der Priester Gott bittet, dass er dieses Instrument der Orgel segne, welches seinem Dienste geweiht sei. „Durch die Orgel soll der hoch erhabene Gott, der sich zu den Menschen herablässt, der im Heiligthum des Tabernakels wohnt und zugleich über allen Himmeln thront, gelobt werden mit dem rauschenden Jubel der verschiedensten Instrumente, die sich in ihr vereinigen. Dieser Jubel ist gleichsam das Echo des Donners der Wolken, des Brausens des Meeres, des Sturmesrauschens der Wälder. Die Königin der Instrumente soll mit der ganzen Kraft und Majestät ihrer Tonfülle den großen und mächtigen Gott verherrlichen".

Neben der Ehre Gottes soll die Orgel und ihr Spiel aber auch dienen der Erbauung der Gläubigen; dies ist ihre zweite Aufgabe. Ihr Spiel soll religiöse Gefühle wecken, zur Andacht stimmen und die Gedanken und Herzen nach oben ziehen. Bald sind es die Gefühle der Freude und des Jubels, bald die des Lobes und des Dankes, bald die der Reue und Zerknirschung, bald die der Trauer und des Schmerzes, welche durch das entsprechende Spiel der Orgel in den Herzen geweckt werden sollen, je nach den Festen und Festeszeiten und je nach dem Zweck, den der Gottesdienst jeweils hat. Schön und treffend schildert der Cardinal Bona die Wirkungen, welche das Orgelspiel auf die Gemüther der Gläubigen ausübt, wenn er sagt: „Der harmonische Klang der Orgel erfreut die traurigen Gemüther der Menschen und erinnert an die Freuden der himmlischen Stadt, spornt an die Trägen, erquickt die Eifrigen, ruft die Gerechten zur Liebe, die Sünder zur Zerknirschung".

Diese ihre doppelte Aufgabe erreicht die Orgel hauptsächlich dadurch, dass sie zur Erhöhung der Feierlichkeit des Gottesdienstes wesentlich beiträgt. Dies thut sie theils durch die selbständigen Vorträge beim Beginn und zum Schluss des Gottesdienstes, sowie bei den Vor- und Zwischenspielen, theils durch die Begleitung der Gesänge. Soll aber das Orgelspiel seine beiden Zwecke, der Ehre Gottes und der Erbauung der Gläubigen zu dienen, wirklich erreichen, so muss es den Vorschriften entsprechen, welche die Kirche darüber erlassen hat. Denn eine Behandlung der Orgel und ein Spiel derselben, die in Widerspruch mit diesen Gesetzen stehen, könnten Gott nicht gefallen, ihn also auch nicht ehren, und die Gläubigen nicht wirklich erbauen, das heißt jene Gefühle nicht in ihnen wecken, welche sie nach dem Willen der Kirche in ihnen wecken soll. Da entsteht nun

II. die Frage: Welches sind die hauptsächlichsten dieser Vorschriften? Es sind ihrer zweierlei: jene, welche die Art und Weise des Orgelspieles betreffen, und jene, welche bestimmen, wann die Orgel gespielt und wann sie nicht gespielt werden darf. Die Orgel darf nämlich nur so gespielt werden, wie die Kirche es vorschreibt, und sie darf nur dann gespielt werden, wann sie es erlaubt, hat aber zu schweigen, wenn sie es verlangt.

1. Wie soll nun nach dem Willen der Kirche das Orgelspiel beschaffen sein? In diesem Punkte gelten in Betreff des Orgelspieles die gleichen Vorschriften, wie über den gottesdienstlichen Gesang und die gottesdienstliche Musik überhaupt. Nun fordert aber, wie wir früher gehört haben,[1] die Kirche, dass die heilige Musik sich wesentlich von der weltlichen unterscheide, dass in ihr nichts anklinge, was an den Concertsaal, an das Theater, oder gar an den Tanzsaal, an das Wirtshaus und an die Gasse erinnert. Das Tridentinum will aus der Kirche jede Musik ausgeschlossen wissen, in welcher sich, sei es beim Orgelspiel, sei es beim Gesang, etwas Leichtsinniges oder Wollüstiges (lascivum aut impurum) findet. Im Caeremoniale Episcoporum heißt es I. c. 28 n. 11: „Man soll sehr darauf achten, dass das Orgelspiel nicht irgendwie unrein und leichtfertig sei". „Die Zaubermacht der Melodien und Accorde, welche der Orgel entströmen, soll das Herz der Zuhörer von der Erde zum Himmel emportragen und zum Preise des großen, heiligen und mächtigen Gottes begeistern". Das kann aber das Orgelspiel nur dann bewirken, wenn es ein ernstes, würdiges, frommes und echt kirchliches ist. Nun darf aber die echte Kirchenmusik, also auch das kirchliche Orgelspiel, nie durch und durch heiter sein, sondern es muss immer etwas Ernstes an sich tragen und von einem gewissen ascetischen Hauch durchweht sein. Darum müssen alle marsch- und tanzartigen Melodien, Anklänge an weltliche Lieder, Schnörkel, Triller und Läufe vom kirchlichen Orgelspiel durchaus ausgeschlossen bleiben. Organisten, die sich derlei Dinge erlauben, können sich dadurch allerdings den wohlfeilen und zweifelhaften Ruhm von gewandten Spielern erwerben und Beifall bei einem Auditorium finden, das von kirchlichem Orgelspiel keine Idee hat; sie verkennen aber durchaus ihre Aufgabe im Gotteshause und zeigen durch ihr unwürdiges Spiel, dass ihnen der rechte kirchliche Geist und fromme Sinn fehlt. „Das Orgelspiel", sagt ein neuerer kirchenmusikalischer Schriftsteller, „ist das laute Gebet des Organisten, durch welches er auch die Gemeinde erbauen und ihre religiöse Stimmung heben soll. Das Orgelspiel zeigt, in welcher Stimmung und mit welchen Gefühlen der Organist zur Kirche kommt, es zeigt, wie er den kirchlichen Cult begreift und welchen Antheil er daran nimmt. Ist der Organist von kirchlichem

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1893, II. Heft, S. 347 ff.

Geiste durchdrungen, so wird sicher auch sein Spiel den Charakter der Kirchlichkeit an sich tragen". — Doch die Orgel soll nicht nur gespielt werden, wie die Kirche es vorschreibt, sondern

2. sie darf auch nur dann sich hören lassen, wann die Vorschriften der Kirche es erlauben, und sie soll da schweigen, wo die Kirche es gebietet. Die Orgel darf im allgemeinen bei jedem feierlichen Gottesdienste und überhaupt so oft in der Kirche gesungen wird, gespielt werden. Der Orgel ist sogar das große Vorrecht eingeräumt, unter gewissen Umständen den liturgischen Text entweder ganz oder theilweise zu ersetzen. Um die Sänger zu schonen oder den Gottesdienst nicht allzu sehr zu verlängern, ist es nämlich, wie früher schon bemerkt wurde,[1]) erlaubt, dass einzelne Theile unter leiser Begleitung der Orgel von einem oder einigen Sängern mit halblauter Stimme recitiert, statt gesungen werden. Niemals aber dürfen durch die Orgel suppliert und bloß recitiert werden solche Textesworte, mit welchen eine liturgische Action von Seite des Priesters, wie Kniebeugen, Neigen des Hauptes, verbunden ist, ebenso muss das Credo stets ganz gesungen und darf nichts davon bloß recitiert werden. Endlich ist das Orgelspiel geziemend, so oft der Bischof, sei es, um zu celebrieren, sei es, um zu assistieren, in die Kirche eintritt oder nach Vollzug der heiligen Handlung dieselbe verläſst. „Genau genommen, ist dies die einzige Veranlassung, bei welcher die kirchlichen Vorschriften von bloßem Orgelspiel — ohne Gesang — reden und solches gut heißen".[2]) Wir haben oben gesagt, dass im allgemeinen die Orgel bei jedem feierlichen Gottesdienste und überhaupt, so oft in der Kirche gesungen werde, gespielt werden dürfe. Diese allgemeine Regel erleidet aber ihre Ausnahmen. Beim Altargesang ist es dem Willen der Kirche entsprechender, wenn die Orgel schweigt, der Priestergesang also nicht begleitet wird, obgleich ein förmliches Verbot bis jetzt noch nicht besteht. Beim Seelenamt darf die Orgel da, wo es seither üblich war, zur Begleitung des Chorgesanges verwendet werden, sie muss aber schweigen, wenn der Gesang schweigt; also haben alle Vor-, Zwischen- und Nachspiele zu unterbleiben. Diese Vorschrift könnte ganz leicht überall befolgt werden, allein es geschieht leider noch in sehr vielen Kirchen nicht. Gänzlich schweigen soll die Orgel an den Advents- und Fastensonntagen mit Ausnahme des dritten Sonntages im Advent und des vierten in der Fastenzeit, wo sie gespielt werden darf, weil diese einen freudigen Charakter haben. Ebenso hat das Orgelspiel zu unterbleiben während der ganzen Charwoche mit Ausnahme beim Gloria am Gründonnerstag. Vom Gloria des Charsamstags an soll sie aber wieder gespielt werden. Der Grund für diese Verordnungen ist nicht schwer einzusehen. Das Orgelspiel trägt immer einen mehr

[1]) Vergl. Quartalschrift, Jahrgang 1893, II. Heft, Seite 346. — [2]) Siehe Selbst „Der katholische Kirchengesang", Seite 130.

oder weniger freudigen Charakter an sich und macht den Gottesdienst feierlicher. Die Advents- und Fastenzeit ist aber eine Zeit des Ernstes und der Buße, welche ihren passenden Ausdruck finden in dem Schweigen der Orgel. Nach dem Gloria des Gründonnerstags schweigen die Glocken bis zum Gloria des Charsamstags, darum soll auch die Orgel dasselbe thun. Während es sehr leicht ist, die Vorschriften der Kirche über die Verwendung der Orgel beim Seelenamt überall durchzuführen, und kaum irgendwo ein stichhaltiger Grund zur Nichtbeachtung derselben sich finden lassen dürfte, ist dies mit den diesbezüglichen Verordnungen für die Advents- und Fastenzeit nicht in gleicher Weise der Fall. Gar vielen, wenn nicht den allermeisten Chören auf dem Lande wird es gar schwer, wenn nicht geradezu unmöglich sein, die für diese Zeiten vorgeschriebenen Gesänge, zumal wenn sie, was die Kirche dringend wünscht, hauptsächlich choraliter ausgeführt werden, ohne Orgelbegleitung würdig und erbaulich zum Vortrag zu bringen, da sie kein so geübtes und treffsicheres Sängerpersonal zur Verfügung haben, darum dürfte in solchen Kirchen, da zum physisch oder wenigstens moralisch Unmöglichen niemand verpflichtet ist, die gänzliche Durchführung der in Rede stehenden kirchlichen Anordnungen nicht allzu streng zu premieren sein. Ueberall aber könnte man den bezüglichen Vorschriften wenigstens insoweit gerecht werden, dass die Orgel, wie beim Seelenamt, bloß zur Begleitung der Gesänge verwendet wird, sonst aber schweigt. — Fällt in die Advents- oder Fastenzeit ein gebotener Feiertag auf den Werktag, wie z. B. Mariä Empfängnis, Josefstag, Mariä Verkündigung, so darf die Orgel — mit Ausnahme der Charwoche — gespielt werden. Dasselbe gilt für die außerliturgischen Nachmittags- und Abendandachten während der genannten Zeiten, nicht aber für die liturgische Vesper und die lateinischen Metten, für welche das Orgelspiel ebenfalls verboten ist.

Vielleicht fragt sich mancher der hochwürdigen Leser der Quartalschrift: Wozu eine Abhandlung über die Orgel und das Orgelspiel in einer Zeitschrift, die nur für Geistliche geschrieben und wohl auch fast ausschließlich nur von solchen gelesen wird? Dieselbe würde ihren Platz viel besser in einer kirchenmusikalischen Zeitschrift oder in einem Organ für Lehrer gefunden haben. Wir sind anderer Ansicht. Wenn die Orgel und ihre Behandlung beim Gottesdienste auch zunächst Sache des Organisten ist, so muss der Seelsorger, als rector ecclesiae und damit auch chori, doch auch die Vorschriften der Kirche über das Orgelspiel kennen, um seinen Organisten darauf aufmerksam zu machen und die Beobachtung derselben überwachen zu können. Sodann dürfte die vorstehende Abhandlung dem einen oder anderen Amtsbruder willkommenes Material zu Predigten bei Gelegenheit einer Orgelweihe oder ähnlicher Festlichkeiten bieten.

Dem Andenken des großen Symbolikers.

Von Josef Krejčnička, Religions-Professor in Horn (N.-Oe.).

„Die Menschen gehen vorüber und die hohen Fichten brechen, aber der Wald bleibt."
Hettinger.[1])

Wen wir als den „großen Symboliker" bezeichnen, ist bekannt. Es sind hundert Jahre her, dass Möhler das Licht der Welt erblickt. Viel sind jene, die an seinen literarischen Werken sich erquickt und gestärkt haben, und unvergessen ist sein Name. Ein ganz bescheidener Kranz möge auch in vorliegender Arbeit auf das Grab des edlen Priesters und Gelehrten gelegt werden. Sie bringt Bekanntes; aber um des Mannes willen, von dem sie handelt, könnte sie doch bei manchen Interesse erwecken und finden.

* * *

Es war der 6. Mai des Jahres 1796, als dem Gastwirte „zum Adler" und Bäcker in Ingersheim bei Mergentheim in Württemberg, Antonin Möhler ein Sohn geboren wurde, der in der Taufe die Namen Johann Adam erhielt. Der heranwachsende Knabe musste auf Drängen seines Vaters wacker im Geschäfte mithelfen, und wäre es auf den alten Möhler angekommen, so hätte man einst von dem großen Theologen Möhler nicht reden und schreiben können. Doch das junge Bürschchen erhielt in seinem dreizehnten Lebensjahre auf flehentliches Bitten hin Erlaubnis, die Studien am Gymnasium zu Mergentheim beginnen zu dürfen. Es gieng ganz prächtig, und im Herbste 1813 konnte der siebzehnjährige Jüngling das Lyceum zu Ellwangen beziehen, um dort den philosophischen Curs durchzumachen, den er, mit Ueberspringen eines Jahres, 1814 absolvierte. Es handelte sich jetzt um die Standeswahl. Möhlers tiefreligiöser Sinn zog ihn zum Studium der Theologie. Mit feiner classischer Bildung ausgestattet, trat er 1815 an die katholisch-theologische Facultät in Ellwangen über, gieng, als diese 1817 nach Tübingen verlegt wurde, auch dahin, woselbst er im katholischen Wilhelmsstifte unter den Professoren Gratz, Drey, Herbst und Hirscher den vorgeschriebenen Studiengang vollendete. Zu Allerheiligen 1818 trat Möhler ins Priesterseminar zu Rottenburg am Neckar. Hatten schon die vom damaligen modernen Rationalismus angehauchten Vorlesungen dem nach dem stärkenden Brote der Wahrheit hungernden jungen Manne nicht ganz genügt, so konnte ebensowenig der einjährige Aufenthalt im Priesterseminare ihn befriedigen. Magere Wiederholungen aus den bereits gehörten theologischen Fächern sollten das wissenschaftliche Streben fördern und Vorlesungen aus Deresers „Deutschem Brevier" zur praktischen Ascese begeistern. Es war überhaupt eine vielfach traurige Zeit, in die Möhlers theologischer Bildungsgang fiel, wo man

[1]) Bilder aus Tirol. Hist.-polit. Bl. 105. Bd. S. 172.

in der Kirchengeschichte — wenn sie nicht geradezu als chronique scandaleuse behandelt wurde — die Führungen Christi und die Wirkungen des heiligen Geistes nicht aufzeigte, nicht angeleitet wurde, zu dem letzten und tiefsten Grunde des christlichen Glaubens und Lebens vorzudringen, wo religiöse Tiefe und Innigkeit, wahre Glaubensfreudigkeit und edle Begeisterung keine Stätte fand[1]) und als Hilfsmittel, gesündere Zustände zu schaffen, die Parole laut wurde: Hinweg mit dem Cölibat der Geistlichen! Doch der liebe Gott, der den jungen Möhler zu einem erlesenen Rüstzeuge im Kampfe für die Wahrheit bestimmt hatte, ließ ihn trotz allem die Neigung zum Priesterstande nicht verlieren. Generalvicar Johann Bapt. Keller, Bischof von Evara i. p., weihte ihn am 18. Sept. 1819 zum Priester.

Der dreiundzwanzigjährige Mann erhielt seine ersten Anstellungen in der Seelsorge, in welcher er anfangs als Vicar in Weilderstadt, dann in gleicher Eigenschaft in Riedlingen wirkte. Nur ein Jahr dauerte seine Thätigkeit als Hilfspriester; aber es knüpften sich ihm schöne Erinnerungen an jene kurze Zeit. Sein Pfarrer am letzten Orte, Ströbele,[2]) schildert den jungen Priester als ernst und würdevoll in seinem heiligen Amte, gemüthlich in seinen Predigten an die Gemeinde, ein wahrer Kinderfreund in der Schule, bestrebt in voller Harmonie mit ihm und dem Kaplane Ehinger zu wirken. Freilich zeigte sich auch damals der Drang, intensiveres Studium fortzusetzen, weshalb die freien Stunden der gelehrten Fortbildung sorgsam gewidmet wurden. Sowohl sein Chef, als auch der freundliche Mitkaplan legten ihm dabei durchaus kein Hindernis, ja sie übernahmen sogar einen Theil der Schreibgeschäfte, die sonst ihm zugefallen wären, wofür aber auch von seiner Seite etwas aus den gelehrten Sachen zum Besten gegeben werden musste. In diese Zeit fällt der Besuch des ehrwürdigen G. M. Sailer bei Pfarrer Ströbele. Der nachmalige Oberhirt von Regensburg zeigte großes Interesse für Möhler und erklärte, dass der „interessante junge Mann“ zu großen Hoffnungen berechtige. Doch dürfen wir uns den damaligen Möhler noch nicht der strengkirchlichen Richtung ergeben vorstellen, wie in seinen späteren Jahren. Er hatte noch an den Nachwehen der ihm zutheil gewordenen Geistesbildung zu leiden, wiewohl er weit entfernt war von dem trostlosen, philisterhaften Rationalismus, zu dessen Fahne so viele in jener Zeit gegeschworen hatten. Einige Conferenzaufsätze aus seiner Feder bewogen den alten ehrwürdigen und gelehrten Pfarrer Haas zur sorgenvollen Aeußerung: Möge ja dieser liebe Möhler eine strengere kirchliche Richtung gewinnen![3]) Desgleichen ließ ein anderer ergrauter Seelsorgs-

[1]) J. A. Möhler. Ein Lebensbild von Professor Balthasar Wörner. Mit Briefen und kleineren Schriften herausgegeben von Pius Bonifacius Gams O.S.B. Regensburg 1866. Manz. S. 11. — [2]) Siehe Möhlers Nekrolog in der Tübinger Quartalschrift 1838, S. 578. — [3]) Möhlers Nekrolog a. a. O. S. 579.

priester, Pfarrer Bertsch, gelegentlich der Verlesung einer Möhler'schen Conferenzarbeit sich also vernehmen: „Nun, nun! so ein gelehrter junger Herr darf wohl ein wenig anders glauben, als wir Alten, er wird später schon auch daraufkommen.“[1])

Von Riedlingen weg wurde Vicar Möhler wieder nach Tübingen, in die freundliche Musenstadt am Neckar, berufen, in welcher er sich im Wilhelmsstifte auf das Gymnasiallehramt vorbereiten sollte, und wo ihm auch die Stellung eines Repetenten für die Theologiestudierenden übertragen wurde. Zwei Jahre, reich an Studium, brachte er so zu. Da waren es die lateinischen und griechischen Classiker, in deren Sprache und Geist er sich vertiefte. Von welch' großem Vortheile das alles später für ihn gewesen, sollte sich in seiner Wirksamkeit als begeisterter theologischer Lehrer und Schriftsteller zeigen: Die großartigen patristischen Kenntnisse und jene Formvollendung und einfache Eleganz, die seinen Schriften den Stempel der Classicität aufgedrückt, hat er sich dadurch erworben, dass er mit Eifer jenen Vorstudien oblegen. Die Repetitionen und Leitung der Disputationen, die er in seiner Stellung vorzunehmen und zu leiten hatte, gaben ihm vollauf Gelegenheit, tiefer in den Geist der heiligen Wissenschaften einzudringen. Seiner Neigung zur Philologie folgend, wollte er 1822 um eine Stelle als Gymnasiallehrer eingeben. Gerade sollte das Gesuch abgeschickt werden, als durch Gottes Fügung seiner Thätigkeit eine andere Bahn gewiesen wurde. Die theologische Facultät zu Tübingen machte ihm den Antrag, für den nach Landshut berufenen Kirchenhistoriker Dresch die Vorlesungen aus dessen Fache zu übernehmen. Möhler nahm an und am 8. September 1822 erhielt er seine Anstellung als Privatdocent mit dem Bemerken, durch eine wissenschaftliche Reise, für die ihm vom Staate aus die Mittel gegeben wurden, auf sein neues Amt sich noch weiter vorzubereiten. Diese Reise, wo er die berühmten Universitäten Deutschlands und Oesterreichs besuchte, führte ihn auch nach Berlin, und auf letztere Stadt bezieht sich folgende Aeußerung aus seinem Munde: „Was nach menschlicher Ansicht geeignet war, meine noch nicht hinlänglich entschiedene Geistesrichtung den katholischen Interessen zu entfremden, wurde in der Hand Gottes gerade das Mittel, mir den Katholicismus in seiner festen, unzerstörlichen Kraft, in seiner ewigen Erhabenheit und Würde darzustellen, so dass mein Aufenthalt in Berlin der entscheidendste und wichtigste Moment genannt werden muss.“[2])

Nach Tübingen zurückgekehrt, begann er im Sommersemester 1823 Vorlesungen über Kirchenrecht, über das er auch die Sommer der nächsten zwei Jahre aushilfsweise las, während er sein eigentliches Lehrfach, Kirchengeschichte und Patrologie, mit Anfang des Studien-

---

[1]) A. a. O. 580. — [2]) Beda Weber, Charakterbilder. Frankfurt a/M. 1853. S. 8.

jahres 1824/25 aufnahm. Daneben fügte er bei zuerst eine praktische Erklärung der „Stromata" des Clemens von Alexandrien, der später die Lectüre der Schrift περὶ ἱερωσύνης des hl. Chrysostomus folgte. Im selben Jahre 1825 trat er mit seiner ersten größeren Arbeit vor das theologisch gebildete Publicum, mit dem Buche über „Die Einheit in der Kirche." Genialität der Anschauung und gemüthvolles Erfassen bilden die Signatur dieser Erstlingsgabe des geistreichen Theologen, der sie noch im Stadium eines nach Klärung ringenden Bildungsprocesses vollendet hatte und sich in späteren Jahren gelegentlich also darüber äußerte: „Ich werde nicht ganz gerne an dieses Werk erinnert. Es ist die Arbeit einer begeisterten Jugend, die es mit Gott, Kirche und Welt redlich meinte; aber manches, was darin steht, könnte ich jetzt nicht mehr vertreten; es ist nicht alles gehörig verdaut und bündig dargestellt."[1]) Nichtsdestoweniger wurde dem Verfasser eine Anerkennung insoferne zutheil, als er einen Ruf an die Freiburger (Breisgau) Universität erhielt, dem er aber nicht Folge gab. Dafür bekam er 1826 seine Ernennung zum außerordentlichen Professor in Tübingen selber.

Ein zweites größeres Werk, „Athanasius der Große und die Kirche seiner Zeit im Kampfe mit dem Arianismus", erschienen 1827, ein beredtes Zeugnis großen historisch-dogmatischen und patristischen Wissens, war der Anlass zur Berufung an die Hochschule in Breslau. Wieder schlug er auf Ersuchen seiner Landesregierung aus, die ihn 1828 zum Ordinarius beförderte, während die theologische Facultät dieser ihrer Zierde die Doctorwürde verlieh. „Athanasius" zeigt bereits, wie Möhler sich von den Vorurtheilen seiner jüngeren Jahre losgerungen hatte. Davon geben auch alle die vielen späteren Producte seiner literarischen Thätigkeit Zeugnis. Die Liebe zur Kirche und rastloses Forschen — ihm war die Arbeit der Schlüssel zum Wissensschatze —[2]) ließen ihn nicht ruhen und als der Kirche Ritter ohne Furcht und Tadel trat er für sie auf den Plan. Er mühte sich, in Wort und Schrift sie zu vertheidigen, ihre Schönheit zu zeigen und für sie andere zu gewinnen. Aus diesem ernsten Bestreben erwuchs eine Schrift, die den Namen Möhlers wohl für immer der Vergessenheit entreißt und uns zu dem Verfasser wie zu einem der Kirchenväter emporschauen läßt. Es ist die „Symbolik, oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren öffentlichen Bekenntnisschriften." Genau waren die Unterscheidungen hervorgehoben. Es waren irenische Zwecke, die den Verfasser zur Herausgabe des Werkes bestimmt hatten. Gerade durch die „schärfste und rückhaltloseste Bezeichnung der Gegensätze" glaubte er sie erreichen zu können.[3]) Frei sprach er es heraus: „Eine recht

[1]) L. Weber a. a. O. S. 6. — [2]) Prof. Dr. Möhler. Ein Lebensbild von Prof. Dr. Kihn, Würzburg. 2. Aufl. S. 27. — [3]) Siehe Vorrede zur ersten Ausgabe der Symbolik.

scharfe Bezeichnung der Gegensätze machte ich mir... zur Aufgabe und strebte niemals und nirgends dahin, dieselben zu verkleiden oder zu verhüllen. Die Ansicht, es seien keine erheblichen und ins Herz des Christenthums eingreifenden Unterscheidungen vorhanden, kann nur zur gegenseitigen Verachtung führen. . . ."[1]) Das Buch — es erschien zum erstenmal 1832 — schlug ein. Was Katholik in Wahrheit war, fühlte sich gehoben und moralisch gestärkt; alles aber, auch der Gegner, konnte die Bewunderung nicht versagen.

Daheim aber gieng es doch über den Verfasser. Ein Ministerialdecret brachte ihm einen officiellen, freilich harmlosen und kurzen Verweis, indem es die Opportunität des herrlichen Werkes bestritt.[2]) Gegenschriften erschienen in Fülle. Der protestantische Theil der Tübinger Universität trug auch nicht dazu bei, dem Symboliker das Leben zu versüßen. Kurz, es entstand in Möhler der Wunsch, an einer anderen Hochschule seine Wirksamkeit fortzusetzen. Es war Bayern, das jetzt dem als „Schriftsteller und Lehrer ausgezeichneten Professor" zur zweiten Heimat wurde. Im Jahr 1835 zog er nach München, woselbst er, von König Ludwig I. huldvollst empfangen, von den Professoren herzlichst begrüßt und von den Studierenden mit Begeisterung gefeiert, seine Thätigkeit mit der Erklärung paulinischer Briefe begann, in der Folge aber neben seinem Nominalfache, der neutestamentlichen Exegese, besonders Kirchengeschichte und Patrologie tradierte.

„Der Lehrberuf stand reizend und segensreich vor seiner Seele, ganz zusagend seiner Neigung."[3]) Es war ihm eine Freude, den Katheder zu besteigen. Wenn der hochgewachsene Mann mit den zarten Gesichtszügen und dem innigen Wohlwollen im Antlitz mit seiner schwachen Stimme zu reden begann, die Sätze klar und bestimmt aus dem Munde hervorquollen und der Vortrag oft zu einem rhetorischen Meisterwerke sich gestaltete, da herrschte lautlose Stille im Hörsaale, zwar an und für sich schon geboten durch die Umstände, aber auch ein Zeichen der Verehrung und Hochachtung dem gefeierten und imponierenden Lehrer gegenüber. Das „große dunkle Auge mit dem sanften Feuer" sah hernieder auf die Schar zu seinen Füßen und blickte jeden einzelnen so manchmal an mit stumminniger Frage: Was darf deine Mutter, die heilige katholische Kirche von dir einst erwarten, wie wirst du zu ihrer und ihres Stifters Ehre wirken? Ja, kindliche Liebe zu dieser Gottesbraut auf Erden in den Herzen seiner Schüler zu erwecken, sie zu entflammen für ihren großen Beruf, anzuregen zu schaffensfreudiger Thätigkeit, besonders auch im Interesse christkatholischer Wissenschaft, hatte sich der Mann zur Aufgabe gesetzt, der selber mit glühender Liebe hinschaute auf die hehre Gestalt des Heilandes und in die ersten

[1]) Vorrede zur 1. Ausgabe der Symbolik. — [2]) Möhler von Wörner-Gams, S. 27. [3]) B. Weber a. a. O. S. 10.

christlichen Jahrhunderte mit ihrem heroischen Opfermuthe und felsenfesten Glauben.

„Und wenn der süße Wohllaut seiner Rede
Sanft zitternd in die tiefste Seele klang,
Wenn Gottes Geist um seine Züge wehte,
Und seinen wunderbaren Blick durchdrang: —
Wer kann es sagen, was in jenen Stunden
Mit ihm ein Jeder selig mitempfunden,
Was Jeden wieder im geraden Flug
Zur Höhe seiner Christenwürde trug?“ [1])

So hat ein Schüler Möhlers in München den mächtigen Eindruck geschildert, den der Meister bei seinen Hörern hervorzubringen wusste.

Was er in den Stunden freudigen Gehobenseins in so vieler Herzen säete, es hat, da Gott seinen Segen gegeben, herrliche Früchte gebracht. Namen vom besten Klange sind es, die in ihrer Berühmtheit auf Möhler weisen, da ihre Träger zum großen Theile die Anregungen, denen sie stattgegeben, ihm verdankten. Hefele, Kuhn, Steichele mit ihren Leistungen auf dem Gebiete der Kirchen- und Dogmengeschichte, der liebe Staudenmaier in seiner viele Gebiete umfassenden Thätigkeit, die Exegeten — lauter helleuchtende Sterne — Windischmann, Haneberg, Reithmayr, Reischl, Schegg,[2]) sie alle künden das Lob ihres Meisters; seine Jünger waren sie. Und wer, wenn er sowohl die während seines Lebens, als auch die aus dem Nachlasse erschienenen Werke liest, gedenkt nicht mit Dank des so früh Dahingeschiedenen?

Des zu früh Dahingeschiedenen. Als Möhler in die bayerische Hauptstadt kam, that es ihm wohl, sich unter Leuten und in einem Lande zu wissen, wo kirchliches Leben blühte und lobende Anerkennung fand. Allein seine Gesundheit, die bereits seit dem Jahre 1828, wo Lungenschwindsucht bei ihm sich zu entwickeln begann, wankend geworden, erhielt auch hier so manchen Stoß. Gegen Ende Herbst 1836 hatte er einen Choleraanfall durchzumachen. Des leidenden Zustandes wegen und bei seinen so leicht erregten Nerven, irritierte ihn, was anderen gar nicht auffiel, so dass er allmählich die Gesellschaft mied: „Ich bin für die gelehrte Welt in München ein verpfuschter Mensch. Männer wie Döllinger, ... die beiden Görres, Seyfried, Philipps und Andere werden stets ehrwürdig vor meiner Seele stehen, aber der Umgang mit ihnen wird mir in manchen Stunden schwer. Das Scharfmarkierte ihres Kirchenthums ist auch meine Ansicht und Ueberzeugung, aber die Art des Vortrages, die Verlautbarung der inneren Welt und die Stellung zur Gegenwart, welche diese Männer charakterisiert, greift mich oft an, es verletzt meine

[1]) Siehe die Lebensskizze Möhlers von Reithmayr in der fünften Ausgabe der Symbolik 1838. pag. XXXII. — [2]) „Möhler“ von Kihn, S. 39.

Nerven. Ein Witzwort meines Freundes Döllinger, ein strenger Kraftausdruck des Professors Görres .... bringt mir schlaflose Nächte.[1]) Er sah aber gut ein, daſs „jene Kämpfer für die katholische Kirche oft ganz andere Waffen führen müſsten, als seine zartgebildete Seele gebrauchen und vertragen konnte."[2]) Das an seinem Körper nagende Leiden im Vereine mit seiner geistigen Individualität — Gott theilt die Gaben aus, wie er will — waren der Grund, weswegen „sein Weltschmerz um die Kirche und ihre Gefahren erinnern konnte an jene tiefen und doch maßvollen Klageseufzer der Helden in den Tragödien des Sophokles, worin ein höherer Geist den Ton der Wehmuth anstimmt, nicht ohne Zuversicht, daſs Tausende untergehen können, aber am Ende die Idee, der sie gedient, den Sieg behalten wird."[3])

Das Frühjahr 1837 ließ sich bei dem kränkelnden Möhler nicht gut an. Er wurde von der Influenza befallen, die ihn zwei Monate ans Krankenbett fesselte. Ihre Nachwehen zehrten an seinem Körper, und so riethen ihm die Aerzte zur Stärkung seiner Gesundheit Meran aufzusuchen, was er auch im Sommer ausführte. Schon das allein wirkte vortheilhaft, daſs er wieder eine Reise thun konnte. Es war seine letzte größere. Möhler war ein Freund des Reisens, und die Vacanzen wurden gerne dazu benützt, sich in Gottes weiter, schöner Welt umzusehen. Er bediente sich gerade seiner häufigen Reisen wegen auch für gewöhnlich eines Einlegebreviers. Seine Wanderlust trug ihm sogar einen Tadel von Seite seines Gegners, des Tübinger Professors Baur ein, der sich äußerte, ein Professor habe sich während des Semesters auf die Vorlesungen vorzubereiten, wollte er aber als Schriftsteller auftreten, solle er für diese Arbeit die Zeit der Ferien verwenden. Möhler hielt es anders. Wie es des unvergeſslichen Hettinger Brauch war, so auch seiner; er hätte die Worte des herrlichen Mannes, der Perle der Würzburger Alma Julia, unterschreiben können: „Als Sohn der katholischen Kirche, der ich mein bestes Besitzthum verdanke, alle Nahrung meines Geistes, allen Aufschwung meiner Seele, allen Trost meines Herzens, deren göttlicher Charakter sich mir in allen Erscheinungen des Lebens immer mehr und immer überzeugender bewährte, habe ich die Länder durchwandert und der Menschen Art und Schaffen betrachtet.... Nichts wahrhaft Schöne in Natur und Kunst sollte mir fremd bleiben..."[4])

So war es ihm denn ganz angenehm, nach dem Süden sich zu wenden, um dort frische Kräfte zu sammeln. Es ist kein Geringerer, als der feurige Beda Weber, der diesem Verweilen in den sonnigen Gefilden Merans einen Essay unter dem Titel „Möhler in Meran" in seinen wundervollen „Charakterbildern" gewidmet hat. Er irrt

[1]) B. Weber a. a. O. S. 12. — [2]) B. Weber a. a. O. S. 13. — [3]) B. Weber a. a. O. S. 18. — [4]) Siehe Vorwort von „Aus Kirche und Welt."

sich wohl, wenn er den damaligen Aufenthalt des Symbolikers in das Jahr 1836 setzt, und seine reiche Phantasie hat ihm gerade in diesem Bilde „gleich einem neckischen Kobold"[5]) hie und da einen Streich gespielt — doch richtig gezeichnet tritt uns das persönliche Wesen Möhlers hervor.

Dem Leidenden behagte es in Meran sichtlich wohl; die herrliche Scenerie, die ihn umgab, übte den günstigsten Eindruck auf ihn aus: „Die reinen Strahlen der Sonne, die wir im Norden nicht kennen, die schmeichelnden Züge der weichen Luft, und dies makellose Tiefblau des Himmels, ich kann es mit Worten nicht ausdrücken, welche selige Empfindungen dadurch in meiner Seele angeregt werden!"[1]) „Stundenlang lag er an einer schönen Aussicht und schien die Bilder alle aufzutrinken aus der reichen blütenstrahlenden Landschaft."[2]) Man suchte ihn deshalb zu bewegen, länger in Südtirol zu verbleiben. Solcher Rede hörte er wohl freundlich zu, aber bald traten ihm Thränen ins Auge. Der gemüthvolle Mann, der an seinem Lehrberufe mit seltener Treue hielt, sehnte sich mächtig nach dem Lehrsaale und konnte nicht dahingebracht werden, den wohlgemeinten Rath anzunehmen. „Es war wie ein Hinausschauen auf den Kreis junger Leute, seiner Zuhörer, die er von seinem Wesen, von seinem Glücke nicht trennen konnte. . . . Er hatte sein Leben eingesetzt für die Kirche als Lehrer der deutschen Jugend."[3]) Er kehrte also nach Hause zurück.

Was man von dem Aufenthalte im Süden für Möhler erhofft, eine länger andauernde Gesundheit, traf nicht ein. Der Anfang November brachte auch wieder den Beginn von Krankheitserscheinungen. Dazu kam das große Kölner Ereignis, die Gefangennehmung des erzbischöflichen Bekenners Clemens August, das auf die Herzen aller treuen Katholiken den tiefsten, nachhaltigsten Eindruck machte. Möhler berührten außerdem die Vorgänge in Köln noch insoferne, als die preußische Regierung, wohlwissend, welchen Wert in solchen schwierigen Zeitverhältnissen ein Mann von seinem Charakter, Ansehen und seiner Ruhe habe, ihn in ihr Gebiet zu ziehen trachtete. Unter den glänzendsten Bedingungen wurde ihm ein Canonicat in Köln und, wenn ihm gefällig, eine Professur in Bonn angeboten. Möhler lehnte ab; er hieng innig an Bayern, das ihn so liebevoll aufgenommen. Es freute ihn deshalb der Erweis der Huld, den er von König Ludwig erhielt, der ihm als Zeichen seiner Anerkennung das Ritterkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael verlieh.

Anfangs Jänner 1838 fühlte sich Möhler soweit wohl, dass er, jubelnd begrüßt von seinen Hörern, die Vorlesungen wieder aufnahm. Doch Ende desselben Monats musste er abbrechen. Sein Zustand hatte sich derartig verschlimmert, dass er durch den Empfang

---

[1]) Hettinger „Aus Kirche und Welt", 2. Bd. S. 136 (I. Aufl.) — [2]) B. Weber a. a. O. S. 3. — [3]) B. Weber a. a. O. S. 5. — [4]) B. Weber a. a. O. S. 10.

der heiligen Sacramente auf das Sterben sich vorbereitete. Der fromme Mann war ganz ergeben in den Willen Gottes, zu dessen Ehre er gelebt, dessen Reich nicht nur durch seine Schriften, sondern auch durch sein lebendiges Beispiel zu verbreiten er sich vorgenommen hatte. Mit rührender Andacht, zu großer Erbauung des Volkes, pflegte er in München täglich in der Dreifaltigkeitskirche die heilige Messe zu lesen und verwendete die Messstipendien, die ihm der Director des Georgianums, der edle Wiedemann, übermittelte, zu einer Stiftung für Wochenmessen in ebenselber Kirche.

Als nun die Kunde von dem gefahrvollen Zustande des Allverehrten sich verbreitete, bestürmten mit Bitten den Himmel die Vielen, die ihn kannten, denen er Beichtvater war oder die sonst mit ihm jemals in Verkehr getreten waren und das Gold dieses Charakters schätzen gelernt hatten. In der That wurde er besser, und man konnte auf Mittel sinnen, längere Zeit noch dieses theure Leben der Kirche und dem Lande zu erhalten. Ein Wechsel des Klimas schien nothwendig. König Ludwig griff ein. Möhler wurde am 22. März zum Dombechant in Würzburg ernannt. Die zarte Aufmerksamkeit seines Monarchen rührte und erfreute ihn. Aber auch Wehmuth erfasste ihn bei dem Gedanken: Dein geliebtes Lehramt kannst du nicht mehr weiter führen! Er fühlte, dass die Tage seines Erdenwallens endgiltig gezählt seien. Er fasste dieses Ahnen gelegentlich des Besuches eines Freundes, der ihm zur neuen Würde gratulierte, in folgende Worte: „Ich habe oft in der Geschichte die Bemerkung gemacht, dass Gott Personen, die er im Leben hochbegnadigt hatte, am Ende, zur Trennung von dieser Welt, noch mit dem Schimmer einer zeitlichen Würde überkleidet hat. Ich kann es, ohne undankbar zu sein, nicht verhehlen, dass Gott mich mit vielen Gnaden überhäuft hat; nun mag wohl auch an mir jenes Vorzeichen sich erwähren.“[1]) Was er geahnt, geschah. Sein Zustand verschlimmerte sich, obwohl er noch Tage hatte, an denen seine Freunde Hoffnung schöpften. Am 10. April — es war in der heiligen Charwoche — rüstete er sich nochmals durch den Empfang der heiligen Sterbesacramente zum Hingang vor Gottes Richterstuhl und traf am Tage darauf, trotzdem er sich besser fühlte, seine letzten Anordnungen in zeitlichen Angelegenheiten.

Es brach der 12. April — Gründonnerstag — an, und mit ihm begann der Todeskampf des Edlen. Sein außerordentlicher Beichtvater Dr. Alois Buchner — sonst war Dr. Stadler sein Confessarius — stand dem Verscheidenden bei. Das Zehrfieber arbeitete gewaltig in dem kranken Körper. Um die erste Nachmittagsstunde wand Möhler, aus einem leichten Schlafe erwacht, auf einmal beide Hände über dem Haupte und brach in die Worte aus: „Ach, jetzt hab' ich's gesehen — jetzt weiß ich's, jetzt wollte ich ein Buch

[1]) Siehe die Lebensskizze von Reithmayr.

schreiben — das müsste ein Buch werden, aber jetzt ist's vorbei."[1]) Es war das Präludium des Schauens im anderen Leben. Dann breitete sich über sein Antlitz der Schimmer heiterer Ruhe und Seligkeit. Noch ein dreimaliges schweres Aufathmen, und die Seele eines Priesters, der Christus und seine Kirche geliebt mit jeder Faser seines Herzens, hatte sich losgerungen zu ihrem Schöpfer am Tage der Einsetzung des allerheiligsten Altarssacramentes. Die Ostervigil 1838 sah das Begräbnis des großen Theologen.

Am Münchener Kirchhofe haben sie über seinem Sarge ein liebliches Denkmal gesetzt. Ein von einem granitenen Rahmen umgebenes weißmarmornes Hochrelief zeigt die heilige Maria mit dem göttlichen Kinde. Möhler kniet vor ihnen, und sein Engel überreicht dem kleinen Heilande die Schriften des Gelehrten, der dafür gesegnet wird. Seine herrlichen Thaten und Tugenden aber künden die in den Stein gegrabenen Worte, ein glänzendes, aber wohlverdientes Lob: Defensor Fidei. Literarum Decus. Ecclesiae Solamen.

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5. 6. 7.)

Von A. Riesterer, Pfarrer in Müllen, Baden.

Einleitung.

§ 1.

Stellung im Matthäusevangelium. Verhältnis zur Rede des hl. Lukas.

1. Um die Stellung der sogenannteu Bergpredigt im ersten Evangelium zu bestimmen, müssen wir zuerst kurz auf den Zweck dieses Evangeliums hinweisen. Matthäus will mit seiner Schrift darthun, dass Jesus von Nazareth der verheißene Messias ist und sich als solchen durch Lehre und That geoffenbaret hat, dass aber die Juden ihn verwarfen und tödteten, weshalb das Heil durch die vom Herrn berufenen, unterwiesenen und beauftragten Apostel zu den Heiden getragen wurde.

Dass und wie nun Jesus sich vor Israel als den messianischen Lehrer geoffenbart, zeigt Matthäus eben in seiner Bergpredigt. Er stellt in derselben Jesum dar als den zweiten Moses, der ein größerer als der erste, ein neues Gesetz lehrt, die Grundgesetze seines Reiches, das die Erfüllung des alten ist, verkündet. So ist die Bergpredigt bei Matthäus gleichsam die magna charta des Reiches Jesu, eine summa evangelicae praedicationis et perfectionis.

2. Auch Lukas hat eine Bergpredigt (6, 20—49). Es besteht aber zwischen beiden ein mehrfacher Unterschied. Der Vortrag, den wir beim dritten Evangelisten lesen, ist viel kürzer und knapper gehalten, enthält bloß 30 Verse, während der bei Matthäus drei Capitel und 107 Verse umfasst. Lukas stellt für seine Rede einen

---

[1]) Siehe Lebensskizze von Reithmayr.

späteren Zeitpunkt fest, bestimmt auch die Oertlichkeit abweichend u. s. w. Insgesammt haben diese Differenzen hauptsächlich zu zwei Hypothesen Veranlassung gegeben:

a) Die Reden Cap. 5. 6. 7. bei Matthäus und Cap. 6. bei Lukas sind durchaus verschieden, beziehen sich nicht auf einen und denselben Vorgang. So Augustin, der übrigens die Möglichkeit der Identität zugesteht, und einzelne neuere Erklärer.

b) Die beiden Evangelisten berichten ein und dieselbe Rede Jesu Christi, aber in verschiedenen Redactionen. Diese Hypothese darf heute fast als allgemein angenommen bezeichnet werden. Aber auch die Väter haben die Identität schon vielfach angenommen (Orig., Chrysost., Ammonius, Hieron.) und mit Recht, weil das dem Texte der Evangelisten am meisten entspricht. Denn trotz vielfacher Verschiedenheit in Inhalt, Form und Ordnung zeigt der charakteristische Anfang und Schluss, — in beiden Evangelien hebt der Vortrag mit der feierlichen Entwicklung der gleichen Wahrheit an, in beiden schließt er mit der nämlichen erschütternden Parabel, — die vielfache wesentliche Uebereinstimmung im Inhalt, sowie der bei beiden unmittelbar folgende Bericht von der Heilung des kranken Knechtes in Kapharnaum, dass Matthäus und Lukas nicht zwei verschiedene Reden, sondern die Eine in verschiedener Darstellung berichten. Wenige Verse abgerechnet ist die ganze Bergpredigt des Lukas in der des Matthäus enthalten, so dass der eigentliche Unterschied nur durch die längere oder kürzere Ausführung gegeben erscheint.

Nun aber entsteht die Frage: welcher Evangelist gibt denn die Rede in der ursprünglichsten Form? In dieser Beziehung herrscht nun weniger Uebereinstimmung. Die einen schreiben dem Berichte des Matthäus, die andern dem des Lukas die größere Originalität zu. Wir schließen uns der ersteren Ansicht an. Wenn man für letztere die gewohnte Genauigkeit des Lukas und die Gepflogenheit des Matthäus, seinen Stoff zu gruppieren, geltend macht, so sind diese Gründe, mögen sie auch im allgemeinen richtig sein, in unserer Frage nicht ohne weiteres entscheidend. Lukas befleißigt sich freilich der Genauigkeit; aber daraus folgt noch nicht, dass sein Bericht auch immer vollständig ist und gerade die Bergrede, die er gibt, trägt einen so unvollständigen, fragmentarischen Charakter an sich, dass man in ihr nur vereinzelte Glieder eines ursprünglich viel reichhaltiger gewesenen Vortrages erkennen muss, während der „die originelle Lebensfrische, Planmäßigkeit und improvisatorische Freiheit geistreich verbindende Charakter der Redaction bei Matthäus die wesentliche Ursprünglichkeit klar genug hervortreten" läst. Was sodann die Geneigtheit des hl. Matthäus Reden und Erzählungen zu gruppieren und den ganzen Stoff nach gewissen Gesichtspunkten zu ordnen betrifft, so ist solche gewiss vorhanden, aber daraus folgt noch nicht ohneweiteres, dass auch unsere Rede das Product solcher Gruppierung, eine freie Composition des hl. Matthäus sei, also

eine Rede, deren verschiedene Bestandtheile zweifellos dem Herrn angehören, die aber in diesem ausgedehnten Zusammenhange nicht von ihm auf dem Berge gehalten worden. Auch der Herr selbst konnte ja „seinen Stoff gruppieren“, ja er musste das in einem gewissen Sinne und zu einer gewissen Zeit thun. Es wird allgemein zugestanden, dass der Bergpredigt eine längere Lehrthätigkeit Jesu vorangieng. War es da nicht natürlich, ja gegenüber einer einseitigen, Falsches mit Richtigem vermengenden Begeisterung (vgl. Joh. 6, 15) nothwendig, dass der Herr bei gegebener Gelegenheit das Volk einmal feierlich und ausführlich aufkläre über den wahren Charakter des von ihm verkündeten und gegründeten messianischen Reiches? „Was bis dahin nur kurz und vorbereitend in einzelnen Synagogen und kleineren Versammlungen hierüber gesagt worden, musste einmal wie in einem Brennpunkte gesammelt und als hellstrahlendes, einheitliches Bild weit hinausreflectiert werden in alle Schichten der Bevölkerung. Und diese so nothwendige erschöpfende Belehrung wurde thatsächlich vom Herrn gegeben in der berühmten Bergpredigt.“ Es ist aber klar, dass in einer solchen Reichspredigt die Beziehungen zum alten Testamente und zur Gesetzesübung der Juden nicht fehlen durften, vielmehr eine Hauptsache bilden mussten. Da nun aber gerade diese bei Lukas fehlen, dagegen bei Matthäus einen breiten Raum einnehmen, so ist es wohl begründet, wenn man annimmt, dass der erste Evangelist uns den genaueren Bericht liefere, womit freilich noch nicht behauptet sein soll, dass seine Wiedergabe nun auch eine wortwörtliche sei.

Wenn man dagegen einwendet, einen so langen Vortrag hätte das Volk gar nicht fassen und behalten können, so ist zu erwidern, dass das Verständnis ja eben durch die vorausgegangene Lehrthätigkeit Jesu (und wohl auch des Täufers) wesentlich erleichtert war. Zudem darf nicht vergessen werden, dass das Gedächtnis der Orientalen ein weit besseres war, als das im Abendlande durchschnittlich der Fall ist. Die Orientalen waren auf den mündlichen Vortrag angewiesen und daran gewöhnt: Sie hatten die Pflicht, alles, was der Lehrer vortrug, womöglich wörtlich aufzunehmen und zu wiederholen, wodurch die Lehrer auch genöthigt waren, bei ihrem Vortrage eine gleichbleibende Form einzuhalten. Ihr Gedächtnis war also viel mehr geübt. Uebrigens gibt es auch Beispiele, wie einfache Hirten und Landleute sich längere Predigten fast wörtlich merkten (Schanz).

Wenn man endlich zum Beweise, dass Matthäus seine Rede compiliert habe, auf die in späteren Lehrvorträgen Jesu vorkommenden parallelen Gedanken hinweist, so ist es doch sehr natürlich, diese als wiederholte Einschärfungen und weitere Ausführungen des Inhaltes dieser grundlegenden Programm- und Centralrede anzusehen. Warum soll es denn unstatthaft sein, anzunehmen, dass der Herr in seinem dreijährigen Lehramte etwas zweimal gesagt und bei verschiedenen

Gelegenheiten und in einem andern Zusammenhange? Sollte er die Grundlehren und Gebote, die er hier im Zusammenhange vorträgt, nicht unter besonderen Umständen auch noch einzeln ausgesprochen haben?

Wir halten also fest wie an der Identität der beiden Reden, so auch an der Priorität des Berichtes von Matthäus.

§ 2.

Inhalt und Form, Gliederung und Inhaltsübersicht.

1. Inhalt und Form unserer Rede sind von unvergleichlicher Tiefe und Schönheit. Deswegen ist sie seit alter Zeit ein nie versiegender Quell heiliger Betrachtung, ein Studium mit immer neuem Gewinn für eigenes und fremdes Heil, aber auch so recht eine hohe Schule heiliger Beredsamkeit. Göttliche Erhabenheit und wundersame Einfachheit ist hier in der volksthümlichsten Weise verbunden, verbunden der tiefe, heilige Ernst himmlischer Autorität und Weisheit mit der Süßigkeit herablassender, barmherziger Tröstung. Da offenbart sich neben der Hoheit des messianischen Gesetzgebers und Richters die gottmenschliche Liebe des Erlösers, welche alles, das Höchste wie das Geringste, gnadenvoll umschließt.

2. Die Bergpredigt ist nicht disponiert nach dem Gesetze der Schule. Ein anderes ist eben die Beredsamkeit des Abendlandes, ein anderes die des Morgenlandes. Diese erlaubt sich viel mehr Freiheit, hält sich viel weniger an einen strengen Gedankengang. Aber bei all dem zeigt sich doch eine schöne Gliederung und Gedankenabfolge, eine absichtliche Composition der Rede, die wir, wie näher ausgeführt, auf den Herrn selbst zurückführen.

3. Die Charakterisierung des messianischen Reiches und der Pflichten derer, die seine Bürger werden wollen oder schon sind, unter Berücksichtigung jüdischer und theilweise heidnischer Weltanschauung, Lehre und Praxis — das ist im allgemeinen der Inhalt der Bergpredigt (H. Weiß).

In den acht Seligkeiten, womit dieselbe anhebt, markiert der Herr die Bedingungen für die Theilnahme an seinem Reiche, wodurch dieses zugleich als ein geistiges gekennzeichnet wird (5, 3—10). Den letzten Makarismus auf die Apostel anwendend, kommt der Herr auf die besonderen Anforderungen an die Vorsteher des Reiches zu reden. Ihrer harren schwere Verfolgungen, welche von ihnen die höchste Berufstreue verlangen (11—16).

Nun bespricht der Herr das Verhältnis seines Reiches zum alten. Obgleich anders beschaffen, als die Juden erwarteten, entspricht es doch vollkommen allen Verheißungen. Es soll die alttestamentliche Institution nicht auflösen, sondern erfüllen. Das ist des Herrn Grundsatz und muss auch der seiner Jünger sein (17—19).

Was insbesondere das Sittengesetz angeht, so wird von seinen Bürgern eine viel weiter gehende, umfassendere Pflichterfüllung ge-

fordert, als die der Schriftgelehrten und Pharisäer ist. Sein Gesetz ist eben strenger, tiefer gehend als das alte. Das zeigt er an verschiedenen Gesetzesbestimmungen (20—47). Dieses vollkommene Gesetz muss aber, wie es den zur Vollkommenheit des himmlischen Vaters berufenen Kindern geziemt (48) auch in vollkommener Weise erfüllt werden. Die dasselbe erfüllende Innerlichkeit muss auch der Leitstern für die Verrichtung der guten Werke sein, falls der Reichsbürger einen bessern Lohn haben will, als die Pharisäer für ihre heuchlerische Aeußerlichkeit beim Almosen, Gebet und Fasten (6, 1—18).

Jetzt zeigt der Herr, mit welchem Ernste und Eifer das Himmelreich erstrebt werden muss. Sein Besitz verlangt gänzliche Lösung der ans Irdische fesselnden Bande. Seine Schätze, die unvergänglichen, himmlischen, sollen den vergänglichen irdischen vorgezogen werden. Wer sich vom Irdischen fesseln lässt, hat keine Sehnsucht nach oben, was doch so sehr noth thut, ist kein wahrer Diener Gottes, der ungetheilten Dienst will (19—24). Auch durch das tägliche Bedürfen soll man sich vom Streben nach dem Reiche Gottes nicht abhalten lassen. Wer Gott dient, mag getrost das Irdische als Nebensache betrachten und sich Gottes Vorsehung anheimgeben, die ja schon für die allergeringsten Geschöpfe sorgt (25—34). Der Eifer für das Himmelreich darf aber nicht in splitterrichtenden Hochmuth und blinden Eifer ausarten (7, 1—6). Vieles und Schweres wird verlangt, das Reich zu besitzen, aber der gütige Vater im Himmel hilft gewiss, wenn man ihn bittet, und sich durch Nächstenliebe der Erhörung würdig macht (7—12).

Unbeirrt vom Beispiele des großen Haufens muss man auf dem schmalen Wege gehen, denn nur dieser führt zum Leben. Wie vor den falschen Propheten, die man an ihren Früchten als solche erkennen kann, muss man sich auch hüten vor der falschen Sicherheit, vor der Scheinfrömmigkeit, die ins Verderben führt. Ohne Gehorsam gegen den Willen des himmlischen Vaters sind auch Wunder unnütz (13—23). Jeder Kluge möge das alles wohl beherzigen, damit er im Gerichte bestehen kann (24—27).

§ 3.

Zeit, Ort und Zuhörer.

1. Bezüglich der Zeit, zu welcher diese Rede gehalten wurde, gibt Matthäus keine Andeutung. Er reiht sie seinem Berichte über den Beginn der Wirksamkeit Jesu in Galiläa zwar unmittelbar an, aber aus dem Proömium 4, 23—25 ist schon ersichtlich, dass längere Zeit verflossen war, Christus Galiläa zuvor durchzogen, viel in und außer den Synagogen gelehrt und durch Predigt und Wunderthaten das Volk auch von großer Ferne her an sich gezogen. Auch aus dem Inhalte lässt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schließen, dass sie erst nach längerer Wirksamkeit Jesu gehalten werden konnte. Es wird nämlich deutlich an manchen Stellen bei den Zuhörern

eine gewisse Vertrautheit mit den vorgetragenen Wahrheiten vorausgesetzt, welche erst nach öfters empfangenen kürzern Belehrungen gewonnen werden konnte. Nach all dem wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dass die Rede bei Lukas am eigentlich historischen Platze steht, bei Matthäus dagegen anticipiert ist.

Nach der Wahl der Apostel, auf welche der dritte Evangelist die Bergpredigt folgen lässt, hat dieselbe ihre naturgemäße Stellung.

Auf diese grundlegende That folgt sehr passend die zusammenfassende Verkündigung des Gesetzes, welches für Vorsteher und Glieder der jugendlichen Kirche maßgebend sein sollte.

2. Was den Ort und die Zuhörerschaft betrifft, so gibt der Evangelist kurze Andeutungen in den beiden einleitenden Versen 5, 1. 2: „Da er aber die Scharen sah, stieg er auf den Berg und nachdem er sich gesetzt hatte, traten seine Jünger zu ihm und er eröffnete seinen Mund und lehrte sie."

Die Scharen, von denen Matthäus spricht, waren, wie er 4, 25 sagt, Leute von Galiläa und der Dekapolis und Jerusalem und Judäa und vom Jenseits des Jordan, die dem wunderthätigen Meister nachgefolgt waren. Lukas nennt noch Zuhörer von Tyrus und Sidon und Marcus (3, 8) von Idumäa. Die Zuhörerschaft ist also groß und mannigfaltig: Apostel und Jünger, Juden und Heiden. Das ist das erste Hervortreten der um ihr Haupt versammelten Gesammtkirche, bestehend aus den Bevollmächtigten ersten und zweiten Ranges, aus den einfachen Gläubigen und den Katechumenen. Der Anblick seines bisherigen Werkes musste den Herrn in seinem Innersten freuen.

Als den Ort, wo der Herr sprach, bezeichnet der Evangelist „den Berg", das ist den bestimmten, seinen Lesern aus der Ueberlieferung bekannten Berg. Ueber die Lage desselben gibt Matthäus eine indirecte Andeutung, 8, 1. 5, wornach er in der Nähe von Kapharnaum zu suchen ist. Gemäß der freilich erst aus der Zeit der Kreuzzüge datierenden Tradition ist es der etwa drei Stunden südwestlich von Kapharnaum (resp. Tell-Hum) gelegene Kurn-Hattin, wegen seiner eigenartigen Bildung von den Arabern so genannt. Er bildet oben eine Ebene von 100 Meter Länge, die nach Ost und West in zwei Spitzen oder Hörner ausläuft, woher der Name „Hörnerberg". Auf der östlichen Spitze, der höhern von beiden, liegt ebenfalls eine kleine Fläche von etwa 300 Schritten Umkreis, wohl die Stelle, wo der Herr, wie Lukas (6, 12) berichtet, betete und dann die Apostel auswählte. Die ganze Höhe des Berges ist etwa 360 Meter über dem mittelländischen Meere, 560 Meter über dem See Genesareth. Obwohl über 250 Meter niedriger als der südwestlich gelegene Tabor, bietet der Berg doch eine wundervolle Aussicht fast über den ganzen schönen See, Ituräa, Trachonitis, das Gebirge Galaad und die Wüste von Bosra, über die Ebene von Zabulon bis zum Libanon und Antilibanon — gewiss eine Stätte, wie eigens

geschaffen zur großartigen Kanzel für den zu Tausenden redenden Gottessohn.

Wie die Gesetzgebung des alten Bundes auf einem Berge geschah, so wollte auch Christus, in dessen Leben die Berge überhaupt eine große Rolle spielen, sein Gesetz auf einem Berge verkünden. Aber auf dem Sinai sprachen die Engel (Hebr. 2, 2), hier spricht der Herr selbst; dort wird das Gesetz auf steinerne Tafeln geschrieben, hier in die Herzen der Menschen (Jer. 31, 33); dort wurde gesprochen zu Knechten, hier zu Kindern, dort war es den Israeliten unter Todesstrafe verboten, dem Berge sich zu nahen, hier sitzt der Gesetzgeber liebevoll und gnädig mitten unter Jüngern und Volk.

Lukas berichtet, dass Jesus die Nacht betend auf dem Berge verbrachte und als es Tag geworden, die Apostel auswählte, dann mit ihnen herabstieg, sich auf einen ebenen Platz stellte, inmitten seiner Jünger und einer großen Volksmenge Besessene und allerlei Kranke heilte und dann die Rede begann. Nach Lukas steigt also Jesus den Berg hinab und hält die Rede auf einem ebenen Platze; nach Matthäus aber steigt er den Berg hinauf. Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Die Rede Jesu wurde auch nach Lukas auf dem Berge gehalten, aber wie schon Augustinus vermuthet, nachdem der Herr von dem Gipfel, wo er die Nacht hindurch gebetet und die Jünger ausgewählt hatte, auf die oben bezeichnete Ebene herabgestiegen war. Zu dieser muss Matthäus, da er das von Lukas Erzählte übergeht, unmittelbar zur Rede selbst den Herrn hinaufsteigen lassen.

Jesus sprach sitzend, wie es die Gewohnheit des Lehrers war (Marc. 9, 35; Luk. 4, 10; 5, 3). Das Stehen Jesu bei Lukas bezieht sich auf das Heilen, oder man kann das ἔστη als „stillehalten“ nach dem Hinabsteigen erklären. — Wir mögen uns die von Matthäus nur kurz angedeutete Situation kaum großartig und feierlich genug vorstellen. Alles trägt dazu bei: Die frühe Morgenstunde, der Reiz dieser herrlichen galiläischen Landschaft mit der Pracht des orientalischen Himmels über ihr, die lautlos harrende Menschenmenge. Zunächst um den göttlichen Meister reihen sich gleich einem sich erweiternden Ehrenkranze die erkorenen Zwölf, dann die Jünger im weitern Sinne; an sie drängt sich in weitem Bogen das Volk. Sie alle können ihn verstehen, da bei der großen Reinheit der Luft in Palästina die menschliche Stimme noch in großer Entfernung vernommen wird (Richt. 9, 7 ff.).

Und er, der einst den Mund der Propheten eröffnet, durch den zuletzt Gott zu uns sprechen wollte (Hebr. 1, 2), „öffnet nun seinen Mund und lehrt sie“ in feierlich großartiger Rede, eine Sprache führend, dergleichen noch nie von einem Menschen ist gehört worden. Die Mehrzahl der Erklärer findet mit Recht einen großen Nachdruck in der Formel: „und seinen Mund öffnend“. In der That,

was gibt es Feierlicheres, als den Augenblick, da das menschgewordene Wort sich anschickt, die ewigen Gesetze seines Bundes zu verkünden. Dieser Ausdruck ist also nicht ein einfacher Hebraismus, sondern eine feierlich umständliche Wendung, wie sie in ähnlichen Fällen von heiligen und profanen Schriftstellern angewendet wird (vergl. Job 3, 1; Dan. 10, 16; Apg. 8, 35 al). Die er lehrte, sind zunächst die zu ihm herangetretenen „Jünger". Matthäus gebraucht dieses Wort sowohl im engeren Sinne von den Zwölfen, die er nur 10, 2 „Apostel" nennt, als auch von den Jüngern oder Anhängern des Herrn überhaupt. Hier sind beide, Apostel und Jünger, im weiteren Sinne gemeint. Die er lehrte, sind aber auch die Scharen, welche ja Vers 1 und 7, 28 ausdrücklich genannt sind. Unsere Bergpredigt ist nicht bloß eine Jünger-, sondern auch eine Volkspredigt.

Erklärung.

Erster Theil. (5, 3—16).

A. Allgemeine Anforderungen an die Bürger des messianischen Reiches oder die acht Seligkeiten. (5, 3—10.)

§ 4.

Allgemeine Bemerkungen.

Hatten, wie Lukas berichtet, eben die Hände des Herrn leibliche Wunden geheilt, so fließt es jetzt wie Balsam von seinen Lippen, die Wunden der Seelen zu heilen. Er öffnet seinen Mund und „Selig" ist das erste Wort, das in dieser gebenedeiten Stunde von seinen Lippen über die hochgespannt lauschende Menge dahinschwebt und neunmal wiederholt er dieses trostvolle Wort. Wenn wir trotzdem nur acht „Seligkeiten" zählen, so hat das darin seinen Grund, dass Vers 11 offenbar nur eine specielle Anwendung von Vers 10 auf die Apostel ist, während sich die acht vorhergehenden Aussprüche ebenso deutlich durch ihre Gleichförmigkeit von selbst als ein Ganzes darstellen. Die Protestanten zählen vielfach der heiligen Siebenzahl zulieb nur sieben Seligkeiten, indem sie die erste und achte wegen der gleichlautenden Verheißung nur als Eine gelten lassen; aber mit Unrecht, da die Bedingungen verschieden sind.

Indem der Herr mit dem in der hebräischen Spruchrede sehr häufig vorkommenden Ausrufe „Selig" (Selig zu preisen) beginnt, knüpft er, wie an die allgemeine Sehnsucht des menschlichen Herzens nach Seligkeit, so insbesondere an die messianische Seligkeitshoffnung an, deren Erfüllung das israelitische Volk entsprechend der Himmelreichsverkündung durch Johannes den Täufer und Jesus selbst nahe wusste. Von dieser Hoffnung ausgehend zeigt der Herr in kurzen doppelgliedrigen Sentenzen einerseits welche Eigenschaften oder Tugenden der haben muss, welcher an der Seligkeit seines Himmelreiches theilhaben oder ein Bürger des messianischen Reiches

hier und dort sein will, andererseits worin diese Seligkeit besteht. Beides, die Anforderung, die er im ersten Gliede macht und die Verheißung, die er im zweiten gibt, bringt er in einen sinnreichen Causalnexus. Der einzelnen Tugend stellt er die entsprechende Vergeltung entgegen, welche jeweils in einem geistigen Gute besteht, das dem Bedürfnisse des menschlichen Herzens Befriedigung gewährt und die reine Freude der ewigen Seligkeit vorbereitet. Wie die Summe der Verheißungen die volle messianische Seligkeit ausmacht, so machen auch die Tugendübungen nur in ihrer Gesammtheit derselben wert und würdig. Die Seligkeiten zeigen also den Weg, der zum messianischen Reiche führt und der in ihm treu fortgesetzt werden muss, wenn man dasselbe vollständig besitzen will. „Weil das Reich der Herrlichkeit noch verzieht, so werden die Bedingungen des Eintrittes auch zu Erfordernissen der Mitglieder, solange sie sich in dieser Welt befinden."

Indem aber der Herr sein Reich das „Himmelreich" heißt, hebt er schon die innere geistige Beschaffenheit desselben hervor (vgl. Joh. 18, 36) und gibt so bereits indirecte zu verstehen, dass sein Reich ganz anderer Art ist als die Juden sich dachten. Ein gleiches ergibt sich aus der Betrachtung der Bedingungen, welche der Herr für die Theilnahme am messianischen Reiche aufstellt. Diese sind geistig-sittlicher Natur: innere Umwandlung, Verzicht auf irdisches Glück und sinnliche Freude, Entsagung und Selbstverleugnung. Die Segnungen des Reiches können also auch nicht den sinnlich-irdischen Charakter haben, welchen die Juden ihnen zuschrieben. So haben die Seligkeiten eine gewisse polemische Spitze gegen die entartete messianische Hoffnung der Juden und ihr Pochen auf äußerliche Privilegien.

Das „Himmelreich" oder das Reich des Messias steht aber auch im scharfen Gegensatze zum Reiche der Welt. Seine Aufgabe besteht ja gerade darin, das Reich der Welt zu überwinden. Daraus ergibt sich, dass auch die Gesetze des Himmelreiches an diesem Gegensatze theilnehmen: Die Seligkeiten und Gesetze Christi stellen sich scharf den Gesetzen und Seligkeiten der Welt entgegen. Als Gesetz und Seligkeit der Welt bezeichnet Johannes Augenlust, Fleischeslust und Hoffart des Lebens. Noch concreter schweben sie heute dem Herrn vor. Das erste Gebot der Welt heißt: Mache dich reich, groß, sei hochmüthig. Jesu erstes: Sei arm, sei demüthig. Die Welt sagt: Befriedige Zorn und Rache gegen Jeden, der deinem Streben entgegentritt. Jesus verlangt von dir: Sei sanftmüthig, räche dich nicht. Die Welt ruft dir zu: Sättige dich an den Lüsten der Erde. Jesus mahnt: Hungere und dürste nach der Gerechtigkeit. Die Welt sagt dir: Kümmere dich einzig um dich; der Herr mahnt: Habe Mitleid mit fremder Noth. Sie schilt dich thöricht, der Wollust nicht freien Lauf zu lassen; er preist dich selig, so du reinen Herzens bist. Die Welt sagt: Selig, wer die Gewalt hat und sie braucht; Christus:

Selig die Frieden halten und verbreiten unbekümmert um Leiden und Verfolgung. Was die Welt will, ist Selbstsucht; was Jesus will, ist Selbstverleugnung. Sofern die Selbstverleugnung die Grundlage der christlichen Sittlichkeit ist, kann man sagen, dass in den acht Seligkeiten in nuce die gesammte christliche Sittenlehre enthalten ist. „Ich wüsste", sagt J. Grimm (L. J. 3, 52) im weiten Bereiche der christlichen Moral kein Gebot oder Verbot, das mit seinen Wurzeln nicht ungesucht in einem dieser Grundgesetze der acht Seligkeiten verliefe." „Sie sind", sagt Schmitz (die acht S. rc.) die herrlichste Philosophie des Lebens, welche wie ein Wiegengeschenk an diesem Morgen des Heiles der zum Christenthum berufenen Welt von dem Heilande gegeben wurde, damit die Welt bis zum Ende der Tage durch dieselbe Seligkeit finden sollte, und zwar eine Seligkeit für dieses irdische und das zukünftige Leben." Keine Wissenschaft, keine Erfindung, kein Fortschritt, keine Cultur kann irgend etwas an die Stelle der acht Seligkeiten setzen, was fähig wäre, die Menschen zu beseligen: Sie regeln nicht bloß das Leben des Einzelnen, sondern der ganzen Gesellschaft; sie sind die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung der christlichen Welt. Das, was unter der Bezeichnung „sociale Frage" die Welt der Gegenwart bewegt, ist im Grunde genommen, nichts anderes als die Frage, ob die acht Seligkeiten Jesu in der Welt noch gelten sollen, oder die Seligkeiten des Fürsten dieser Welt. Aber trotz des scharfen Gegensatzes klingen diese Gesetze Jesu in der Form der Seligpreisungen milde und tröstlich und so zeigt sich schon durch diese liebevolle, herzgewinnende Art der Verkündigung das messianische Gesetz gegenüber dem furchtbaren Ernste des alten als das Gesetz der Gnade und Liebe. Unter Donner und Blitz wurden einst die Grundgesetze des alten Bundes verkündet; nicht so heute die des neuen. Der Herr befiehlt und verlangt in aller Sanftmuth und Liebe, indem er selig preist; er gebietet in der tröstlichsten Weise, indem er herrlichen Lohn verheißt. In dem einen Gesetze heißt es: „Du sollst!" im anderen „Selig!" „Mit dem sanften Wehen der Gnade träufeln die Worte des neuen Gesetzes gleich Balsam auf die geistigen Wunden der Menschheit."

§ 5.

Die acht Seligkeiten im Einzelnen.

a. „Selig die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Himmelreich."

Die erste Seligpreisung gilt den Armen. Der gesalbt worden, frohe Botschaft zu bringen den Armen (Js. 61, 1) — den Armen widmet er sein erstes Wort. Welch tiefen Eindruck musste das auf seine Zuhörer machen! Alle fühlen sich ja als Arme. Sind sie ihm doch nachgefolgt dem hilfebereiten Meister als Arme, Hilfs- und Trostbedürftige. Ihnen Allen, etwa spionierende Pharisäer aus-

genommen, ist gemeinsam mehr oder minder das Gefühl der Noth. So lauschen sie erwartungsvoll auf das erste Wort aus seinem Munde und siehe, es heißt: „Selig die Armen!“ Alle Armen ohne Unterschied, so könnte es nach dem dritten Evangelium scheinen, preist der Herr selig. Nein. Matthäus sagt es uns näher: Die Armen „im Geiste“, d. i. die in Beziehung auf den Geist, auf das Seelenleben, in einem niedergebeugten hilfsbedürftigen Zustande sich befinden und dessen d. h. ihres Mangels an Erkenntnis, Gottwohlgefälligkeit, Tugendkraft schmerzlich sich bewusst sind. Die Sünde hat der Menschenseele die edelsten Schätze geraubt, sie, die so reich war, bettelarm gemacht. Wer dieses geistige Elend schmerzlich empfindet und sich nach Hilfe, Trost von oben sehnt, der ist ein Armer im Geiste. Das Gegentheil sehen wir an den Pharisäern. Die waren hoch d'ran im Geiste (Eccles. 7, 8), keines Mangels sich bewusst und darum sich selbst voll genügend. Matthäus erweitert mit diesem Zusatze einerseits den gewöhnlichen Begriff der Armut: denn auch die Reichen können in diesem Sinne arm sein; andererseits beschränkt er ihn wieder; es kann ja einer sehr arm sein im gewöhnlichen Sinne und doch nicht arm im Sinne Jesu.

Der Arme bei Lukas ist im Grunde kein anderer als der bei Matthäus, wie aus dem Wehe über die Reichen, die ihre Tröstung vorweg haben, hervorgeht. Beide fühlen sich hilfs- und trostbedürftig; beide aber suchen ihren Trost nicht in den Gütern der Erde, sondern in den Reichthümern der göttlichen Gnade. Wenn die meisten Väter unter den Armen im Geiste die „Demüthigen“ verstehen, so ist das sehr richtig, weil die Anerkennung der geistigen Armut, des geistigen Elendes und der Erlösungsbedürftigkeit ein Act der Demuth ist. Die Erklärung späterer Exegeten von der freiwilligen Armut ist wenn auch nicht sprachlich, so doch sachlich annehmbar, insofern die leibliche Armut oft die Vorbereitung für die geistige ist. — Selig die Armen im Geiste! Warum? „Denn ihrer ist das Himmelreich.“ Ihre Armut macht sie unendlich reich, sie verschafft ihnen das Himmelreich. Dieses gehört ihnen an, sie finden Aufnahme in dasselbe.

Die Bezeichnung „Himmelreich“ kommt im alten Testamente nicht vor. Im neuen finden wir sie nur bei S. Matthäus. Sonst wird dafür entweder „Reich“ allein, oder „Reich Gottes“, „Reich des Sohnes“ oder „Reich Christi“ gebraucht. Himmelreich weist nachdrucksvoll auf die überirdische Natur des messianischen Reiches hin, insofern es sowohl im Diesseits wie im Jenseits reich ist an übernatürlichen Gütern und Segnungen. Hier ist das Wort im weitesten Sinne zu nehmen sowohl vom Reiche der Vollendung im Jenseits als auch vom Reiche der Gegenwart, von der Kirche Christi auf Erden.

Des Armen im Geiste ist dieses Himmelreich, das Glück, das es bietet hienieden, das Glück, das es bietet im Jenseits. Erst müssen

wir uns fühlen in unserer geistigen Leerheit und Bettelarmut, dass wir nichts sind und nichts vermögen aus uns; dann strömen Gottes Gnaden in unser Herz hinein. Wenn der Mensch recht tief seine geistige Hilfsbedürftigkeit erkennt, dann ergreift er freudig die Gnade von oben, die sich ihm durch die Kirche Christi anbietet. Glaube, Hoffnung und Liebe ziehen ein in sein Herz und so wird das Himmelreich in seinem Innern aufgerichtet (Luk. 17, 21). Seligkeit wird ihm schon hienieden als ein Vorgeschmack der ewigen, himmlischen Seligkeit, die sein sicherer Antheil ist.

Nicht Hochmuth also und trotzige Selbstgenügsamkeit, in welchen so viele israelitische Zeitgenossen Jesu sich gefielen, nicht das Pochen auf Abstammung und Privilegien ist die rechte Gesinnung, die Seligkeit des Himmelreiches zu gewinnen, sondern demüthige Anerkennung der eigenen geistigen Noth. Hochmuth ist das Grundübel, Wurzel und Quelle alles geistigen Elendes, Demuth die Grundtugend, aus welcher alle anderen Tugenden hervorgehen wie die Farben aus dem Lichte, darum die erste und nothwendigste Eigenschaft des Christen; selig vor Allen, wer sie besitzt. Mag er auch der ärmste Bettler sein, sie macht ihn unendlich reich.

b. „Selig die Trauernden, denn sie werden getröstet werden."

Wie im ersten Makarismus der Herr nicht jegliche Armut ohne Unterschied selig preist, so hier auch nicht jede Trauer ohne Unterschied, jedenfalls nicht eine bloß weltliche Trauer (Sir. 30, 25 ff.; 2 Cor. 7, 10), nicht den natürlichen Schmerz über den Verlust eines zeitlichen Gutes. Jesus spielt offenbar auf die Weissagung Is. 61, 1 ff. an, welche er Luk. 4, 17, als durch ihn selbst erfüllt bezeichnet. Dort verheißt der Prophet seinem Volke eine frohe messianische Zukunft als Belohnung für bewiesene Zerknirschung des Herzens. Darnach preist also der Herr hier selig die Trauer Aller, die zerknirschten Herzens unter der Last der Sünde und des Sündenelendes nach Erlösung (Ps. 119, 5) seufzen, — selig, die Bußtrauer (2 Cor. 7, 9), welche aus dem Bewusstsein des Sündenelendes hervorgehend naturgemäß der Armut im Geiste folgt, Sanftmuth und den Durst nach Gerechtigkeit weckt, die Trauer, welche verschmähend die irdischen Freuden und Lüste, über welche Lukas 6, 25 das Wehe ausgesprochen ist, nach besserem Troste sich sehnt. Die so trauern „werden getröstet werden" im messianischen Reiche. Tröstung, d. h. factische Tröstung, Hilfe, Rettung gehört so wesentlich zur messianischen Zeit, dass sie die „Tage des Trostes" und der Messias bei den Rabbinen geradezu „der Tröster" (Menachem) genannt wird. Oft und oft schildern die Propheten den Messias als den liebevollen Tröster seines Volkes, der die Thränen hinwegnimmt von jedem Angesichte (Is. 25, 8), der die Trauer der Greise, Jünglinge und Jungfrauen verwandelt in Wonne (Jer. 31, 13), der zum klagenden Sion spricht: Ich,

ich bin's, der dich trösten wird (Js. 51, 12; vgl. 54, 1 ff.; 62, 3; 65, 18). Mit Recht erwartete ihn deshalb der greise Simeon als den „Trost Israels" (Luk. 2, 25).

Der Trost, den der Herr den Trauernden verheißt, hat begonnen mit seinem Kommen, setzt sich fort und fort in der Kirche, welche die Fülle der Trostmittel spendet und findet seine Vollendung im Reiche der himmlischen Freude. Er besteht vor allem in der Nachlassung der Sünde, der Hauptursache der Trauer, in der Mittheilung der Gnaden und Gaben des heiligen Geistes, insbesondere auch der Gabe der Stärke, welche die Seele bei allem Kummer und Leid mit Freude erfüllt (2 Cor. 7, 4), so dass sie sich ihrer Trübsal noch rühmen mag (Röm. 5, 3). Er besteht ferner in der Entfernung vieler übler Folgen der Sünde durch die Kirche, in der Milderung jener, die noch fortdauern. Den Betrübnissen und Leiden aller Art ist die Schärfe des Schmerzes genommen, ja süß sind die geworden durch den Gedanken an die Gleichförmigkeit mit dem leidenden Erlöser, durch die Aussicht auf die ewige Vergeltung.

Den vollen Trost bietet den Trauernden erst das Reich der Vollendung, das höchste Tröstung, Freude und Frohlocken ist (Js. 66, 10 ff; Off. 7, 17; 21, 5). Während den „Lachenden" (Luk. 6, 25), die sich an den Trost dieser Welt halten, nach dem Tode ewiges Wehe, Trauern und Weinen zum Antheil wird, harret der Trauernden Christi, die auf die Tröstungen und Lüste der Welt verzichtet haben, dort oben ewige Wonne (Joh. 16, 21 ff.) Willst du also selig sein, so trauere!

Wie diese Seligpreisung im Gegensatze steht zum Hingegebensein an zeitliche, sündhafte Freude, zur schrankenlosen Vergnügungssucht der Welt, deren Wahlspruch ist: Lasset uns genießen die Güter, die jetzt sind (Wsht. 2, 6), die den Himmel auf Erden sucht, so hat sie auch ihre polemische Spitze gegen die entartete messianische Erwartung der Juden. Sie dachten sich und ersehnten die messianische Segnung als sinnliche Freude und Genuss, hielten Trauer und messianisches Glück für unvereinbar. Jesus dagegen stellt die Trauer als Bedingung der Theilnahme am messianischen Glücke auf.

c. „Selig die Sanftmüthigen, denn sie werden das Land erben."

In diesem Spruche haben wir offenbar eine Beziehung auf das Psalmwort 36, 11: die Sanftmüthigen werden das Land besitzen und sich erfreuen an der Fülle des Friedens.

Die Sanftmüthigen sind aber jene, welche in demüthiger Anerkennung der eigenen Schwäche und Sündhaftigkeit Nachsicht haben mit dem Mitmenschen, im Geiste der Buße ohne Unmuth und Rachegefühl Widerwärtigkeiten und Beleidigungen gelassen ertragen, nicht mit äußerer Macht und Gewalt, sondern durch demüthiges Dulden ihr Recht behaupten, nur der Rache gedenkend, das Böse

durch das Gute zu überwinden. Der Sanftmüthige darf aber nicht verwechselt werden mit dem Muthlosen. Er verfolgt sein Ziel, ebenso energisch und ausdauernd als sein Widerspiel der Zornmüthige; nur andere Waffen wendet er an, die Waffen des Duldens und Leidens und diese haben die Verheißung des Sieges, weil sie die Waffen Christi sind.

Denen, die so gesinnt sind, wird schon im alten Testamente öfters Lob und Verheißung zutheil. Ps. 75, 10 heißt es, dass Gott aufstehe zum Gerichte, um Heil zu schaffen allen Sanftmüthigen der Erde; Ps. 146, 6: Dass er die Dulder aufnehme; Ps. 149, 4: dass er sie erhebt zum Heile. Auf die Sanftmüthigen gehen messianische Verheißungen; so Is. 11, 4: Er entscheidet in Gerechtigkeit für die Friedsamen auf Erden; Is. 29, 19: Immer wieder werden sich freuen die Duldenden im Herrn; (Ps. 22, 27 [Hebr.]) wird ihnen in besonderer Weise die Frucht des Opfers Christi versprochen: Sie werden essen und satt werden. Soph. 3, 12 wird das messianische Volk als ein sanftmüthiges und demüthiges beschrieben, ja der Messias selbst wird Zach. 9, 9 als solcher verkündet.

Er der Demüthige und Sanftmüthige preist selig die ihm ähnlich sind, „denn sie werden das Land erben“, besitzen. Dieser Ausdruck hat seinen historischen Ursprung darin, dass bei der Eroberung des heiligen Landes jedem Stamme, jeder Familie ein Antheil an demselben zu unveräußerlichem Erbbesitze zufiel. Das gesegnete Land Kanaan ist aber (gleichwie Jerusalem) den Propheten oft das Vorbild des messianischen Reiches mit all seinen Segnungen (Is. 60, 1 ff.; 65, 9; 66, 10; Jer. 33, 1 ff; Ezech. 34, 27 ff.) und in diesem typischen Sinne ist der Ausspruch hier zu fassen, die Verheißung also nicht vom Gewinne irdischer Güter (Chrys. u. a.) zu verstehen, sondern vom Gewinne der messianischen Heilsgüter hier in der Kirche Christi und dort im Lande der Lebendigen. Das Himmelreich leidet Gewalt (Matth. 11, 12) aber nur die Sanftmüthigen sind die rechten Gewaltthätigen, welche es erobern für sich und für andere, es besitzen und bewahren. Sie, die Soldaten des sanftmüthigen Herrschers und Triumphators bringen das Reich zur siegreichen Entfaltung und Herrschaft, durch sie wird er herrschen von Meer zu Meer (Ps. 71, 8). Er wollte und will sein Reich nicht stiften und verbreiten durch äußere Gewalt, sondern durch Demuth und Sanftmuth. Wie er selbst auf Erden erschien, so will er auch diejenigen wissen, welche er zur Theilnahme an seinem Werke und Reiche zulässt. Die weltüberwindende Tugend ist die Sanftmuth; das Reich Gottes als äußeres und inneres gelangt zum Siege nur durch sie. — Gewiss nicht ohne große Absichtlichkeit auf seine Zeitgenossen preist der Herr die Sanftmüthigen selig. Die jüdische Nation befand sich damals in leidenschaftlicher Erregung.

Die Propheten hatten für die messianische Zeit die Wiederherstellung des davidischen Königthums, den Triumph des Gottes-

reiches durch Erneuerung Jerusalems und Vertilgung der Gottlosen versprochen (Is. 60; 62; 65; 66; Jer. 30; 31; Ezech. 36, 37; Zach. 14, 7 ff.) Diese Verheißungen missverstehend betrachteten die Juden das Reich des Messias als ein Reich des Zornes gegen die Heiden und sich selbst als die Vollstrecker desselben. So gieng ein Zug der Rachgier durch das Volk: Wohlan, die messianische Zeit ist da; lasst uns bereitwillige Werkzeuge des göttlichen Zornes sein! Mit Gewalt wollten sie das verheißene Reich verwirklichen.

Der falschen Auslegung der Verheißung stellt Jesus den wahren Begriff des messianischen Reiches und die wahre Bedingung seiner Erlangung gegenüber. Entgegen der Ungeduld und Rachgier bringt er den alten Spruch des Psalmisten wieder zu Ehren und bezeichnet die Sanftmuth als eine nothwendige Eigenschaft des wahren Israeliten, als eine Tugend, deren Einfluss groß ist auf Erden, die noch größer ist in ihrem Verdienste vor Gott.

Selig die Sanftmüthigen! wie sehr gilt dieses Wort auch der heutigen so leidenschaftlich aufgeregten Welt, wo voll Zorn der Niedergestellte rüttelt an den Banden, welche die Verhältnisse seiner Lebensstellung ihm anlegen, wo die Höhergestellten so vielfach ihren Vorrang gewaltthätig zur Bedrückung und Ausbeutung des Nächsten missbrauchen, wo Keiner mehr den Andern ertragen will. Während der Mensch ohne Glauben an dem Verhältnisse der Ungleichheit zerrt, sieht der Sanftmüthige im Geiste des Glaubens in allen Dingen Gottes heiligen Willen und betet ihn an. Damit wird ihm die Erde schon zu einer Stätte des Glückes, einem Lande des Friedens. Er steht ab vom Zorne und lässt den Grimm, er harret auf den Herrn und hat Lust an großem Frieden. (Ps. 36, 8. ff.)

d. „Selig die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit, denn sie werden gesättigt werden.“

Hungern und Dürsten sind die stärksten natürlichen Begehren. Die Schrift gebraucht deshalb diese Ausdrücke um ein sehnliches Verlangen in geistiger Beziehung zu bezeichnen (vgl. Am. 8, 11; Luk. 1, 53; Joh. 6, 35 al.)

„Gerechtigkeit“ aber muss zweifelsohne, sagt Knabenbauer (Comm. zu M. 1, 185), in dem Sinne genommen werden, in welchem die Propheten für die messianische Zeit die Gerechtigkeit verheißen. Christus will ja die wahre Beschaffenheit seines Reiches schildern und sowie er in den vorhergehenden Seligkeiten die messianischen Weissagungen berücksichtigt, so thut er gewiss auch hier. Im Sinne der Propheten bezeichnet aber Gerechtigkeit den rechten Zustand, in welchem Gott den Menschen haben will, das Freisein von Schuld, die Heiligkeit, Gottwohlgefälligkeit.

Die da „hungern und dürsten nach Gerechtigkeit“ sind also jene, die schmerzlich des göttlichen Missfallens, ihrer Sündhaftigkeit sich bewusst, sehnlichst nach Rechtbeschaffenheit vor Gott, nach Heiligkeit

und Gottgefälligkeit verlangen; aber auch die, welche schon gerechtfertigt nach Fortschritt und Wachsthum in der Heiligkeit, nach immer größerer Harmonie ihres Denkens und Wollens mit dem göttlichen sich sehnen.

Selig sie, ihr Verlangen wird gestillt, „sie werden gesättigt werden" mit Gerechtigkeit. Diese wird ihnen im messianischen Reiche zutheil. In ihm läßt der Herr, wie der Garten seine Saat, Gerechtigkeit aufsprossen vor allen Völkern (Js. 61, 11); seine Bewohner werden gereinigt von allen ihren Ungerechtigkeiten, von Gott ein neues Herz und einen neuen Geist empfangen (Ezech. 26, 25 ff.; vgl. Js. 4, 3; 45, 8 al. Jer. 31, 33; 33, 15 al).

Dass eine wirkliche Erfüllung mit Gerechtigkeit und nicht eine bloße Gerechterklärung gemeint ist, müssen auch protestantische Erklärer anerkennen. Die noch nicht Gerechtfertigten werden durch die Wiedergeburt (Joh. 1, 12; 3, 3) von Schuld frei, der Gnade Gottes theilhaftig; die schon Gerechtfertigten aber Gnade um Gnade empfangen, fortschreiten von Tugend zu Tugend, von Vollkommenheit zu Vollkommenheit (2 Petr. 3, 18; Off. 22, 11).

Volle Sättigung gibt es aber erst im Himmel, wo der Bürger des messianischen Reiches, angethan mit hochzeitlichem Gewande, zu Tische sitzen wird bei der Hochzeit des Lammes. (Matth. 22, 2 ff.; Off. 19, 7 ff.) Ich werde satt werden, ruft der Psalmist aus, (16, 15), wenn deine Herrlichkeit mir sichtbar ist (vgl. Ps. 102, 5.)

Dieser Makarismus, der das Streben nach den übernatürlichen Gütern als eine nothwendige Eigenschaft des messianischen Reichsbürgers bezeichnet, steht im Gegensatze zu dem einzig aufs Materielle gehenden Trachten der Welt und zu den sinnlichen Anschauungen der Juden vom Messiasreiche, das sie nicht so fast als ein Reich übernatürlicher Heiligkeit, Gerechtigkeit und Tugend, denn als einen Zusammen- und Ueberfluss irdischer Glückseligkeit ansahen. Ihr Sehnen blieb an dem natürlichen äußeren Glücke, unter dessen Bild das übernatürliche innere öfters von den Propheten verheißen ward, hängen und haften. Die vielen prophetischen Schilderungen von der messianischen Zeit als einer Zeit der Heiligkeit, des überirdischen Glückes, welches aus dem göttlichen Wohlgefallen auf die heiligen Menschen und Freunde Gottes überfließt, blieben von ihnen unbeachtet (Js. 11, 4 ff; 42, 3; 53, 11; Jer. 23, 5; 30, 9; Ezech. 11, 19, al).

e. „Selig die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen."

Die Barmherzigkeit, um die es sich hier handelt, ist nicht zu verwechseln mit einer gewissen natürlichen Weichherzigkeit oder mit sentimentalem Mitleid. Sie ist vielmehr eine Tochter der Armut im Geiste und der Trauer. Wer des Lebens innere und äußere Noth an sich erfahren, ist auch zur Barmherzigkeit gegenüber fremdem Elende geneigt. Jesus denkt sie aber nicht etwa als hie und da

vorkommende einzelne That, sondern wie die Armut, die Trauer, die Sanftmuth als bleibende Gesinnung und Wirksamkeit, die uns durchs ganze Leben begleiten muss. Darnach sind die Barmherzigen, welchen der fünfte Makarismus gilt, jene, welche mitleidig fremdes leibliches und geistiges Leid wie das eigene mitfühlen und stets bereit sind, ihm nach Kräften abzuhelfen.

Selig sie, „denn sie werden Barmherzigkeit erlangen", eine unendlich größere als sie selbst üben. Zwar scheint hier von gleicher Vergeltung die Rede zu sein; allein Gott, der sich von den Menschen nicht übertreffen noch sich gleichkommen läſst, gibt eine viel größere Vergeltung als die Gutthat ist, die wir dem Nächsten angedeihen lassen. Die Barmherzigen erbarmen sich als Menschen, finden aber Erbarmen bei dem Gotte Himmels und der Erde. Der Abstand des einen von dem andern ist so groß als er zwischen Gott und dem Menschen ist (Chrys.) Die Vergeltung des barmherzigen Gottes für die Barmherzigkeit des Menschen ist das messianische Heil, das da, wie die Propheten längst verkündet, ein Geschenk göttlichen Erbarmens mit unserem Elende ist (Js. 43, 22 ff.; 48, 11; Ezech, 16, 61 ff.; 20, 42; 36, 32; Off. 2, 19 al.) nicht wie die Pharisäer wähnten, ein Recht auf Grund der Abstammung von Abraham (Matth. 3, 9.)

Nur die Barmherzigen erlangen Barmherzigkeit. Wer selbst kein Erbarmen hat, ist auch keines Erbarmens würdig. Eigene Barmherzigkeit ist eine unumgängliche Vorbedingung, um des messianischen Heiles, der Barmherzigkeit ohnegleichen, nicht bloß theilhaftig zu werden, sondern auch zu bleiben. Wir sagen: auch zu bleiben; denn auch der Gerechtfertigte ist, weil nie frei von Fehlern und Sünden, immer wieder auf die göttliche Barmherzigkeit angewiesen, der er sich eben durch eigene barmherzige Gesinnung und Wirksamkeit fortdauernd würdig zeigen soll. Es ist eine feste Ordnung Gottes: Wie du ausmissest, so wird dir eingemessen (7, 2; 25, 35.) „Das Heil Gottes ist Erbarmen, also übe Erbarmen." Ein Gericht ohne Erbarmen hat zu fürchten, wer kein Erbarmen übt, Jak. 2, 13. Wir leben von der Barmherzigkeit Gottes und werden selig durch die Barmherzigkeit Gottes, die gleichsam jede andere Eigenschaft Gottes in ihren Dienst zieht. An vielen Stellen der heiligen Schrift ist „der Barmherzige" geradezu der Name Gottes und auch am Messias wird die Barmherzigkeit von den Propheten vorzugsweise gerühmt (Ps. 71, 12 f.; Js. 11, 4; 42, 3; 50, 4; 53, 5; 61, 1; Ezech. 34, 16.) Diese Barmherzigkeit Gottes nun soll nach dem Willen Jesu ein Vorbild der Barmherzigkeit sein, die wir Menschen untereinander wirken sollen zu unserem Heile (vgl. Luk. 6, 36.) Wie das Weltgericht ein Gericht darüber sein wird, ob die Menschen Barmherzigkeit geübt (Matth. 28), so sollen beim Menschen alle Tugenden sich gleichsam zu der einen großen Tugend der Barmherzigkeit zusammengestalten.

Es war sehr nothwendig, dass der Herr die Barmherzigkeit unter die Gesetze seines Reiches aufnahm. Wie die moderne entchristlichte Welt, war Heidenthum (Röm. 1, 31) und Judenthum (Matth. 9, 13) von opferfreudiger Barmherzigkeit gegen leibliche und geistige Noth weit entfernt. Selbst die Besseren unter den Heiden wollten davon nichts wissen. Die stoische Philosophie betrachtete den Barmherzigen geradezu als einen leichtsinnigen Thoren (Cic. pro Mur. 29, 61.) Und unter den Juden war trotz der schönen Mahnungen des Gesetzes (Lev. 19, 9 f.; Exod. 22, 22 f.; Deut. 24, 19 ff.) und der anderen heiligen Bücher (Ps. 111, 5; Spr. 3, 3; 12, 18; 14, 21 al.) Barmherzigkeit und Mitgefühl fast fremd geworden (Matth. 12, 7.) Durch die pharisäische Lehre irregeführt, sahen sie wie Jobs Freunde alle Uebel und Leiden als Strafe für die Sünde, als Folge persönlicher Schuld an, eine Vorstellung, die wie Joh. 9, 2 zeigt, auch den Besseren eigen geworden. Damit war das Mitleid gewissermaßen als etwas Sündhaftes, als Eingriff in das Walten der göttlichen Gerechtigkeit verpönt. Wie verkehrt das ist, zeigt Jesus, indem er feierlich bezeugt, dass nicht die Unbarmherzigkeit Gott wohlgefällig ist und macht, sondern die Barmherzigkeit. Und die Kirche hat sein Wort in ihr innerstes Herz geschlossen; denn sie ist ja von jeher die „große Barmherzigkeitsanstalt" für das leibliche und geistige Elend der Menschheit gewesen und wird es bleiben bis zum Ende der Zeiten.

f. „Selig die Herzensreinen, denn sie werden Gott schauen."

Rein ist soviel als lauter, unvermischt, frei von jeder Befleckung. Rein ist also das Herz, wenn es frei ist von Sünden und da die Fleischessünde es am meisten befleckt, besonders wenn es rein ist von der Sünde des Fleisches. Das ist die negative Seite des Begriffes. Die positive besteht in der allseitigen Lauterkeit des Sinnes, der Gedanken und Absichten, welche aus der Verleugnung der Selbstsucht und aus der treuen und festen Hinwendung unseres Wesens zu Gott entsteht und die Zierde des wahren Israeliten ist (Joh. 1, 48.) Das ist jenes reine Herz und jener feste Geist, um die beide der königliche Sänger so rührend fleht (Ps. 50, 12) und die Gott durch die Propheten (Jer. 24, 7; Ezech. 11, 19; 36, 26) verheißen.

Die schönste Blüte aber dieses lauteren, unentwegt Gott zugewandten Sinnes entfaltet sich in dem, was wir im engeren Sinne ein „reines Herz" nennen, in der keuschen jungfräulichen Seele.

Selig die also reinen Herzens sind, „denn sie werden Gott schauen." Sie werden Gott schauen, so wie es von den Schutzengeln der Kleinen heißt (Matth. 18, 10), dass sie allzeit das Angesicht des himmlischen Vaters schauen, d. h. sie werden als besonders Bevorzugte Gottes Thron umstehen, seine besonderen Vertrauten und

Lieblinge sein (Ps. 72, 1.) Von den jungfräulichen Seelen bezeugt der hl. Johannes ausdrücklich (Off. 14, 1 ff.), dass sie den glänzendsten Theil der Himmelsbewohner und den bevorzugten Hofstaat des Lammes bilden, wie sie schon im alten Testamente (Wsht. 4, 1 f.) als triumphierende Inhaber herrlicher Siegeskronen erscheinen.

Dieses „Schauen" Gottes bezeichnet also den Genuss einer gesteigerten Seligkeit. Sie werden in die innigste Gemeinschaft mit Gott treten und so der höchsten Seligkeit theilhaftig sein. Der Ausdruck hat seinen Grund in der Lebensweise der orientalischen Könige, welche sich selten öffentlich sehen lassen, so dass nur die nächste bevorzugte Umgebung das Antlitz des Königs schaut (2 Sam. 14, 24, 28, 32; Esth. 1, 14.)

Aber schon hienieden, wo Gott unsichtbar ist (Exod. 33, 20; Joh. 1, 18; 6, 46), gibt es für die Herzensreinen eine Vorempfindung dieses vollendeten, unendlich glückseligen Schauens Gottes in tieferer Erkenntnis, im inneren Kosten und Genießen der Nähe Gottes, in der beseligenden Gemeinschaft mit ihm, im liebenden Verkehre der bräutlichen Seele mit dem himmlischen Bräutigam. Schon hienieden also sind die Herzensreinen die Vertrauten und Lieblinge Gottes. Er schaut in ihrem Herzen den Abglanz seiner eigenen Reinheit und neigt sich darum voll Wohlwollen ihnen zu. Dass nur die reinen, insbesondere die jungfräulichen Menschen der Gottheit angenehm sind und deshalb ihre Diener rein sein sollen, ist ein allgemein menschlicher Glaube. Trotz all dem entsetzlichen Fleischesdienst hat die vorchristliche Menschheit sich doch eine gewisse Hochachtung und Bewunderung der Herzensreinheit zu bewahren gewusst. Wie bei den Juden der Priester, so lange er vor Gott stand, in Enthaltsamkeit leben musste (Exod. 19, 15 ff.), so verpflichtete auch das sonst so entartete römische Heidenthum die Dienerinnen der Vesta zur Jungfräulichkeit und erwies ihnen hohe Ehre.

Im Christenthum ist aber die jungfräuliche Reinheit in einem solchen Maße Mark und Leben der Kirche geworden, dass alle Großthaten in der Kirche hauptsächlich durch sie ermöglicht und verwirklicht wurden. Die herrlichsten Früchte katholischer Glaubensbethätigung hat die Kirche alle auf dem Goldgrunde der Jungfräulichkeit gezeitigt (Schmitz.)

Auch in dieser Seligpreisung findet sich eine jüdisch-polemische Spitze einmal gegen die ränkevollen schlauen Judenparteien, welche Gott nicht sehen konnten, nicht sehen wollten, während die kindlich geraden Seelen ohne Arg und Falsch dem Heile in Jesu Christo sich liebend hingaben (Matth. 11, 25); sodann aber auch gegen die überspannte Wertschätzung äußerlicher Reinheit (Marc. 7, 3 ff.; Matth. 23, 25 ff.), der gegenüber die innere, die Herzensreinheit vernachlässigt ward.

g. „Selig die Friedfertigen, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden."

Die Friedfertigen sind diejenigen, welche eifrig bestrebt sind, den Frieden in Einigung mit Gott, den sie selbst stets zu besitzen und zu bewahren trachten, im Herzen ihrer Mitmenschen zu begründen und zu behüten, also Friedensstifter sind zwischen Gott und den Menschen und den Menschen untereinander.

Dieser siebente Makarismus steht zum dritten im Verhältnisse der Steigerung. Der Sanftmüthige genießt Frieden in mehr passiver Weise und nur im eigenen Herzen. Der Friedfertige sucht den eigenen Frieden auch zum beglückenden Eigenthume seiner Mitmenschen zu machen (H. Weiß.)

Selig die Friedfertigen, „denn sie werden Söhne Gottes genannt werden", d. i. sie werden als Söhne Gottes erkannt und benannt werden. Der Name „Sohn Gottes" bezeichnet den Friedfertigen erstens moralisch als Gott ähnlich, denn Gott ist ja ein Gott des Friedens (Röm. 15, 33; 1 Cor. 14, 33; 2 Cor. 13, 11) und wünscht nichts sehnlicher als, dass sein Friede in den Menschen sei (Jer. 39, 11; Ps. 124, 5; 2 Thess. 3, 16.) Wie der Unfriede mit Gott und den Menschen der Charakter der Söhne des Satans ist, so ist der Friede mit Gott und den Menschen der Charakter der Söhne Gottes.

Aber der Ausdruck besagt noch mehr. Er bezeichnet den Friedfertigen, der durch den Geist der Sohnschaft (Röm. 8, 15) wiedergeboren, ein Adoptivsohn Gottes geworden, im vorzüglichen Sinne als Erben Gottes. Er erbt von seinem himmlischen Vater im reichsten Maße die Güter des ewigen Friedens. (vgl. Matth. 25, 34.) Die Verheißung hat die größte Aehnlichkeit mit der in Vers 4 den Sanftmüthigen gegebenen, weil eben auch die Tugendübungen unter sich in Beziehung stehen.

Der Name „Söhne Gottes" und damit die Seligkeit der Friedfertigen hat aber noch eine intime Beziehung zum menschgewordenen Sohne Gottes. Er hat sich verdemüthigt, selbstentäußert und ward deshalb erhöht. Die Friedfertigen sind der Natur der Sache nach seine treuen Nachfolger in der Selbstverleugnung und -Verdemüthigung. Darum ist ihnen verheißen, dass auch sie ähnlich wie der Gottmensch besonders erhöht werden. Wie sie hienieden das Bild der Erniedrigung des menschgewordenen Gottessohnes in besonderem Maße an sich abprägen, so werden sie auch im Jenseits seinem Bilde der Herrlichkeit in besonders bevorzugter Weise gleichgestaltet werden. Auch dieser Makarismus hat außer der allgemeinen gegensätzlichen Beziehung zur Friedlosigkeit der Welt seine besondere zur Streitsucht unter den Juden zur Zeit Jesu, welche nachgerade für eine Tugend angesehen wurde, so sehr sie auch das öffentliche und Privatleben vergiftete. Die verschiedenen Schulen bekämpften sich mit größter

Heftigkeit und besonders war es die einflussreichste unter ihnen, die pharisäische, welche sich durch fanatische Unduldsamkeit auszeichnete. Ein Sprichwort der damaligen Zeit lautete: Den Streit zwischen der Schule Hillels und Schamais wird selbst der Prophet Elias nicht schlichten. Ebenso friedlos und aufgeregt war das politische Leben der Nation. All dieser Unsumme des Unfriedens gegenüber proclamiert der Herr feierlich das Gesetz des Friedens. Wie nicht die Gewaltthätigen das Land erben, sondern die Sanftmüthigen, so sind nicht, wie die Juden meinten, die Streitfertigen Kinder des Reiches, sondern die Friedfertigen. Wird ja doch das messianische Reich in den prophetischen Weissagungen oft beschrieben als ein Reich des Friedens und der Messias selbst genannt der Fürst des Friedens (vgl. Ps. 11, 3, 7; Is. 9, 6; 26, 3, 12; 32, 17; 52, 7 al. Jer. 33, 6, 9; Ezech. 34, 25; 37, 26; Mich. 4, 3; 5, 5; Agg. 2, 10; Zach. 6, 13; 9, 10.)

Solche Friedenskinder und Friedensstifter, dergleichen vor allen die Apostel waren (Ephes. 6, 15) sollte die Welt lieben. Ist ja doch einzig der Friede, den sie üben und bringen, geeignet, die Wunden, die der Unfriede der Welt schlägt, zu heilen oder zu lindern. Aber das Gegentheil findet statt. Die Welt hasst und verfolgt sie. So ist das schon im alten Bunde gewesen — konnte doch der Herr fragen: Welchen von den Propheten haben eure Väter nicht verfolgt (Ahg. 7, 52) — so wird es auch im neuen Bunde sein und bleiben. Der „Friede" will eben die Welt umwandeln. Die Ungerechtigkeit der Welt soll der Gerechtigkeit, der Herrschaft des Gesetzes Gottes weichen. Der Fürst der Ungerechtigkeit sucht aber seine Herrschaft zu behaupten und erregt deshalb Hass und Verfolgung gegen die Boten des Friedens Christi. Aber mögen sie auch leiden müssen, sie und alle, denen es beschieden ist um der Gerechtigkeit, um des Reiches Gottes willen zu leiden und verfolgt zu werden, mögen getrost sein denn

h. „Selig die um der Gerechtigkeit willen Verfolgten, denn ihrer ist das Himmelreich."

Damit spricht der Herr wie eine Prophezeiung so die höchste Forderung aus, welche der Besitz des Himmelreiches an den Menschen stellt und steigert damit den Gegensatz der Seligkeit der Reichsangehörigen zu den Anschauungen der Welt aufs höchste, indem er gerade das, was der irdisch gesinnte Mensch für das höchste Unglück und Uebel hält, als höchste Stufe des Glückes und der Seligkeit bezeichnet: Leiden und Verfolgtsein. Häufig sind im alten Testamente die Klagen über die Unterdrückung und Verfolgung der Frommen (Ps. 36, 1; 38, 2; 72, 3; Job. 9, 22; 12, 6.) Daraus konnte geschlossen werden, dass auch im messianischen Reiche ähnliches geschehen werde. Deutlich konnte das auch geschlossen werden aus manchen messianischen Weissagungen (Ps. 44, 4 ff; Zach. 13, 7;

Joel 3, 9 f.; Zach. 12.) Trotzdem mochten viele unter seinen Zuhörern nicht erwarten, dass man um des messianischen Reiches willen werde leiden müssen, selbst von den eigenen Volksgenossen werde verfolgt, ja getödtet werden. Entsprechend ihren weltlichen messianischen Erwartungen mochten sie wohl viel mehr an sofortigen Triumph des messianischen Königthums unter Juden und Heiden denken.

Solche schwärmerische Hoffnungen sollten durch die Zukunft aufs bitterste enttäuscht werden. Dem Evangelium stand ja der schärfste Widerstand, seinen Bekennern blutige Verfolgung bevor und die ganze Weltzeit soll der Kampf fortdauern. Der Sieg des göttlichen Reiches besteht eben nicht in einer augenblicklichen Vernichtung, sondern in einer unausgesetzten, die ganze diesseitige Weltzeit ausfüllenden Bekämpfung und Ueberwindung des Reiches der Finsternis. Darauf bereitet der Herr vor, indem er „die um der Gerechtigkeit willen Verfolgten" selig preist. Damit meint er die, so unbeirrt und unentmuthigt durch Feindseligkeiten aller Art, mögen sie noch so groß sein, ja das Aergste befürchten lassen, fest und standhaft ausharren in dem Streben, die Gerechtigkeit, d. i. den im Messiasreiche ermöglichten Stand der Gottwohlgefälligkeit für sich und andere zu erwerben und zu bewahren. Mögen sie auch darob das Schwerste zu erdulden haben — sie sind selig zu preisen, „denn ihrer ist das Himmelreich." Unter diesem ist nichts anderes zu verstehen als Vers 3: das Himmelreich im Ganzen hier und dort; denn für die gleiche Bedeutung spricht der gleiche Ausdruck.

Höchsten Lohn werden die so Verfolgten empfangen im Jenseits: Herrschaft, Ehre und Herrlichkeit groß und nie endend (Röm. 8, 18; 2 Cor. 4, 17); hohen Trost schon im Diesseits nämlich im frohen Bewusstsein, Glieder des messianischen Gottesreiches zu sein, Glieder am Leibe Christi des nach Leiden und Tod glorreich Auferstandenen. Mögen also die Juden den Jünger Jesu verfluchen und aus den Synagogen stoßen (Joh. 9, 22; 16, 2; Luk 6, 22); in der Zugehörigkeit zur Kirche Christi hat er reichen trostvollen Ersatz. Mögen die Heiden ihn martern und peinigen; der Vorgeschmack der verheißenen himmlischen Seligkeit wird ihm alles Leiden, alle Pein versüßen (Off. 2, 10.)

* * *

Damit enden die acht Seligkeiten, ein sinnvoll harmonisches Ganzes. Man darf, sagt H. Weiß gut, sicherlich annehmen, dass Christus diese Makarismen nicht gleichsam aufs Gerathewohl herausgegriffen und planlos aneinander gereiht hat; doch lässt sich Näheres hierüber nicht so leicht feststellen. Der hl. Ambrosius, Corn. a Cap. u. a. sehen in denselben eine Scala von ebenso vielen Tugenden, auf der man gradatim zu der höchsten Vollkommenheit und himmlischen Glorie emporsteige. Dass eine gewisse ethische Stufenfolge in ihnen beobachtet ist, wird auch von vielen neueren Erklärern hervorgehoben.

Der Baum, sagt Bisping, wurzelt in der Armut im Geiste und der damit verbundenen Trauer; er wächst empor in der Sanftmuth, in der Sehnsucht nach Gerechtigkeit, treibt Blüten und Früchte in der Barmherzigkeit, der Herzensreinheit und Friedfertigkeit und zeigt sich fest und stark durch die Geduld in Leiden und Verfolgung. Im Laufe der Zeiten sehen wir dieses vom Herrn in großen Zügen entworfene Tugendbild herrlich verwirklicht. Liebliche Gestalten seiner Getreuen treten uns als die von ihm selig Gepriesenen in reichster Fülle entgegen und ihnen werden noch viele folgen bis zum Ende, bis zur Vollendung.

Waffen im Kampfe gegen den Socialismus.

Dargereicht von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

(Nachdruck verboten.)

Die moderne Literatur in ihren Beziehungen zu Glaube und Sitte. Randglossen zur Umsturzvorlage. Von Dr. H. Rody, Pfarrer. Kirchheim in Mainz. 1895. gr. 8°. 96 S Preis broschiert M. 1.

Nicht bald findet man eine Broschüre, die so anspricht, so zeitgemäß und brauchbar ist, wie die vorliegende. Die Absicht des ohnehin gut bekannten Verfassers ist, auf einen der wundesten Flecke unseres modernen Gesellschaftslebens hinzuweisen: auf die moderne Literatur, welche so vieles zur Entchristlichung und Entsittlichung der Menschheit beigetragen hat. Er bietet zuerst statistisches Materiale über die Verbreitung dieser Literatur, zeigt im besonderen, wie die „Wissenschaft" als Sturmbock gegen die Religion benützt wird, namentlich auch von den Socialdemokraten, den gelehrigen Schülern und Nachbetern atheistischer Professoren; die Schädlichkeit so vieler verbreiteter „Universalbibliotheken", der Romanliteratur, des weitaus größten Theiles der Tagespresse, der Witzblätter, der dramatischen Literatur wird durch zahlreiche Belege nachgewiesen. Die Schriftsteller Harden, Bodenstedt, Ibsen, Tolstoi, Zola, G. M. Konrad in München sind als Lehrer des Unglaubens und der Sittenlosigkeit eingehend gewürdigt. Seite 42 bis 48 ist der socialistischen Presse und Literatur gewidmet. Bisher wurden jene Literaturzweige behandelt, die offen und ungescheut sich einführen; die zweite Abtheilung von Seite 50 an schildert das Verderben der lichtscheuen Literaturzweige: Colportage-Romane, unsittliche Schriften und die dem religiösen und medicinischen Aberglauben dienenden Preßerzeugnisse. Wenn wir uns etwas weiter ausgelassen haben bei Besprechung dieser Schrift, so wollten wir zeigen, welch hohen Wert wir ihr beimessen; wir empfehlen sie allen Erwachsenen — für Vorträge prächtiger Stoff.

Freimaurerei und Socialdemokratie oder: Ist außer der Socialdemokratie auch die Freimaurerei nachweisbar religions-, staats- und gesellschaftsgefährlich? Ein Mahnruf an Fürsten und Völker von einem deutschen Patrioten. Dritte Auflage. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs) in Stuttgart. 8°. 175 S. Preis broschiert M. 1.

Der Vorhang, durch welchen die Freimaurer ihre eigentlichen so recht infernalen Tendenzen zu verbergen suchen, wird vom Verfasser, der sich mit Zuhilfenahme einer reichen Literatur über diese Frage gründlich unterrichtet hat, schonungslos gelüftet. Nach den Enthüllungen, welche die Schrift bringt, versteht man erst so manche Ereignisse der neueren Zeit. Im Capitel: Freimaurerei und Fürstenerziehung ist das für Oesterreich so traurige Drama von Mayerling erwähnt. Im ersten Theile behandelt der Verfasser die Organisation der Freimaurerei, im zweiten Theile deren Zweck und Ziel. Es ist alles interessant;

besonders aber sprechen an die Capitel: Die Freimaurerei und ein von ihr geplanter freimaurerischer Papst, die Freimaurerei und ihre Stellung gegen das Königthum, die Freimaurerei und ihr Verhältnis zur Armee, die Vergiftung der Gesellschaft durch sie. Dass wir das Buch hier eingereiht haben, geschah wegen des achten Capitels: Die Freimaurerei und ihr Verhältnis zur Revolution und Socialdemokratie. Am Schlusse richtet der Verfasser einen warmen Appell an alle wahren Patrioten, dass sie mit vereinter Kraft dieser so verderblichen Secte entgegenwirken. Allgemein verständlich.

Die socialpolitische Bedeutung und Wirksamkeit des heiligen Vaters Leo XIII. Von J. Albertus. Schöningh in Paderborn und Münster, 1888, 8°. 72 S. Preis broschiert M. 1.

Ein Blatt der Dankbarkeit gegen den Statthalter Christi, der trotz der hohen Jahre, in denen er den Stuhl Petri bestieg mit ungebrochenem Muthe und jugendlicher Energie vom Beginne seines Pontificates an, wie er im allgemeinen den Kampf für die Kirche und das Heil der Seelen führte, der socialen Frage sein ganzes Interesse zuwandte und dem riesig anwachsenden Gespenste des Socialismus, Communismus und Nihilismus kräftig entgegentrat. Was der „sociale" Papst in dieser Richtung geschrieben und gelehrt hat, findet hier eine eingehende Beurtheilung, geschichtliche Streiflichter und Reminiscenzen verleihen der Gebildeten sehr zu empfehlenden Schrift besonderes Interesse — dass der Stoff nicht in kleinere Abschnitte abgetheilt wurde, ist zu bedauern, es fehlt die Uebersichtlichkeit.

Das neue Programm der Socialdemokratie. Ein Taschenbuch für Jedermann. Von Dr. Max Oberbreyer. Kupferberg in Mainz. 1891. 16°. 46 S. Preis 15 Pf.

Seit Aufhebung des Socialistengesetzes hat die socialdemokratische Agitation in erhöhtem Grade überhand genommen; der Parteitag zu Halle hat ein neues Parteiprogramm ausgearbeitet; die einzelnen Punkte dieses Programmes werden im vorliegenden Heftchen angeführt und an der Hand derselben gezeigt, was denn eigentlich die Socialdemokratie will; nachdem die Gefahr dieser Bestrebungen dargethan, erklärt der Verfasser eingehender den sechsten Punkt des Programmes: Erklärung der Religion als Privatsache und zeigt an zahlreichen Stellen aus socialistischen Schriften und Reden, von welch grimmigem Hasse die socialistischen Wortführer gegen Gott und jede Religion erfüllt sind. Obwohl Protestant, ist der Verfasser voll des Lobes über den heiligen Vater und voll Verehrung für die katholische Kirche, der er die besondere Kraft beimisst, den Socialismus zu bekämpfen. Seite 40 protestiert er feierlich gegen die Hetzereien des „Evangelischen Bundes" gegen die katholische Kirche. Zur Vertheilung unter gewerbliche und bürgerliche Kreise sehr gut.

Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Von Dr. G. Ratzinger. Zweite Auflage. Herder in Freiburg. gr. 8°. 642 S. Preis broschiert M. 8; gebunden M. 9.80.

Inhalt: Wirtschaft und Sittlichkeit. Armut und Reichthum. Eigenthum und Communismus. Arbeit und Capital. Wucher und Zins. Theorie und Praxis. Cultur und Civilisation. Der Verfasser hat für seine erste Auflage glänzendes Lob geerntet. Er betrachtet in seinem Werke die Grundlagen des socialen und wirtschaftlichen Lebens vom correct christlichen Standpunkte aus: die einzig sichere Basis für das Wohl eines Volkes ist das Christenthum mit seinen göttlichen Satzungen; sowie diese verleugnet werden, ist es um die Freiheit, um die Wohlfahrt der Völker geschehen. Beweise hiefür liefert die Geschichte und die gegenwärtige Gesellschaft, deren Ruin mit der Abnahme des christlichen Lebens eng zusammenhängt. So klar weist der Verfasser dies alles nach, dass jeder vernünftige Leser überzeugt werden muss. Bietet uns der Verfasser einerseits ein recht instructives Lehrbuch der Volkswirtschaft, so zeigt er auch mit Schärfe und Klarheit das Irrige und Widersinnige der socialistischen Lehre. Die zweite Auflage trägt den seit 15 Jahren eingetretenen Veränderungen in den Zeitverhältnissen und Meinungen geziemend Rechnung. Es gibt nicht bald ein Buch, welches mit solcher

Wärme und so begeisternd die sociale Frage behandelt, wie vorliegendes. Der Verfasser steht ganz auf kirchlichem Boden, bringt zuerst eine Anzahl von Aussprüchen der heiligen Schrift und der heiligen Väter und entwickelt daraus seine Anschauungen.

Die großen Lügen des Zeitgeistes vor dem Richterstuhle der Wahrheit. Von Dr. G. Felix. Regensburg, Manz. 334 S. Preis M. 1.

In zwölf Reden werden die Grundirrthümer unserer Zeit behandelt: der Abfall von Gott im öffentlichen Leben, in der Familie, der Liberalismus, Materialismus, Socialismus machen sowohl die Staaten als die Einzelnen unglücklich. Das wirksamste Heilmittel gegen alle diese Uebel ist die Beicht. Im Ganzen herrscht eine feurige Sprache, wohl manchmal etwas schwulstig, eine große Belesenheit und Kenntnis der heiligen Schrift. Die Vorträge sind für ein gebildetes Publicum berechnet; bei der Reichhaltigkeit derselben wird aber auch ein anderer Redner viel Brauchbares darin finden.

Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung. Untersuchungen über die Mittel zu ihrer Wiederherstellung und Erhaltung, sowie über die Folgen ihrer Nichtbeachtung von Felix Dupanloup, Bischof von Orleans. Uebersetzt von G. Hilpisch. Killinger in Wiesbaden. 1874. 8°. 82 S. Preis broschiert M. 1.

Alter der Sonntagsfeier, deren Einfluss auf die Moral, auf das Familienleben, auf das körperliche und natürliche Wohl, auf die geistige Bildung und Thätigkeit. Widerlegung der Einwände, Mittel zur Herstellung der Sonntagsheiligung. Sonntagsheiligung beim Heere (was hier über französische Zustände geklagt wird, gilt leider auch für österreichische Verhältnisse). Für lesegewandte Kreise.

Die christliche Nächstenliebe und ihre Werke von Felix Dupanloup. Uebersetzt von einem Priester der Diöcese Rottenburg. Regensburg, Manz. 285 S. Preis M. 1.

Eine vortreffliche Apologie der christlichen Nächstenliebe! Mit einer wahrhaft hinreißenden Begeisterung zeigt der große Bischof, dass Liebe und Almosen stets nothwendig bleiben. Dann entwirft er ein ergreifendes Bild von der Behandlung der Armen, Sclaven rc. vor Christus. Den Wendepunkt bildet Christus, dessen Lehre von der Liebe genau dargelegt wird. Die Lehren und das Leben der Apostel ist die praktische Fortsetzung der Predigt Jesu. Die Armenpflege im christlichen Alterthum, das Ordensleben im Mittelalter, der hl. Vincenz v. Paul und dessen Stiftungen sind die schönsten Blüten der christlichen Nächstenliebe. Als Anhang sind einige Schreiben über die Vincenz-Conferenzen, Sclaverei rc. beigegeben. Die Uebersetzung dürfte manchmal besser sein Großartige Gedanken und feurige Schilderungen zeichnen das Buch aus.

Die sociale Lage der Frau. Von Elisabeth Gnauck-Kühne. Vortrag auf dem sechsten evangelischen Congresse zu Erfurt 1895. Berlin, Liebmann. Preis 50 Pf.

Es wird die Stellung der Frau in besseren Ständen, dann in Arbeiterfamilien besprochen und Rathschläge für Beide gegeben. Die Rede enthält manche gute Gedanken, steht auf protestantischem Standpunkte und ist nur solchen Gebildeten zu empfehlen, die sich mit dem Studium der Frauenfrage beschäftigen.

Ueber den Reichthum in der christlichen Gesellschaft. Von Karl Périn, Professor des öffentlichen Rechtes und der Nationalökonomie an der Universität Löwen. Uebersetzt von Josef Weizenhofer, Domvicar in Eichstätt. Regensburg, Pustet. 1866. Zwei Bände. 1298 S. Preis 4 Kronen.

Ist zwar das Werk schon 1866 erschienen, so ist es doch auch heute noch von großem Werte. Der beste Beweis für diese Behauptung ist der Hinweis auf die unleugbare Thatsache, dass Périn in allen christlichen, socialpolitischen Schriften citiert wird. Die bekannte französische Breite haftet zwar den Abhandlungen an, die durch größere Kürze gewiss gewonnen hätten. Die damalige, einschlägige, auch deutsche Literatur wird fleißig benützt; dazu kommen auch äußerst interessante, historische Belege aus allen Theilen für die etwaigen Behauptungen. Das ganze Werk ist von großer Begeisterung für die Lehren der

Kirche erfüllt und vom Standpunkte des Christenthums aus geht der Autor alle wichtigen Fragen der socialen Frage durch. Als Fundament des ganzen Werkes wird die Nothwendigkeit der Selbstbeherrschung, Abtödtung, Enthaltsamkeit und Sparsamkeit hingestellt. Auf diese Tugenden kommt Périn immer wieder zurück. Dann gibt der Verfasser die Lehre der Kirche über den Reichthum, über die Mittel, wie er gewonnen und erhalten wird. Eine eingehende Behandlung findet dabei die Arbeit, Sclaverei, Nutzen der Orden ꝛc. Selbstverständlich wird die Frage über Tausch und Wert, Handel und Concurrenz auch gehörig beleuchtet. Im zweiten Bande wird die Malthusische Bevölkerungstheorie besprochen, die Grundrente und sehr trefflich das wichtige Capitel über Wohlstand und Elend (Ursachen, Mittel gegen dasselbe). Den Schluss bildet eine begeisterte Apologie der christlichen Nächstenliebe.

Dem ersten Bande sind als Anhang sehr interessante Beilagen über Communismus, Socialismus, deutsche Handwerkerfrage beigegeben.

Schutz dem Mittelstande. Was reibt ihn auf? was könnte ihn retten? Von Wilhelm Jürgensohn. Zweite vervollständigte Ausgabe. Kirsch in Wien. 8°. 228 S. Preis broschiert fl. 1.20.

Ein frisch geschriebenes Büchlein, voll guter Gedanken und Ansichten! Der Verfasser will den Bauern- und Handwerkerstand retten; er macht unparteiisch auf alle diesbezüglichen Schäden aufmerksam und gibt in populärer Form die nöthigen Reformen an. In kleinen Abhandlungen kommt er auf alle wichtigen Fragen zu sprechen; er zeigt den Nutzen und Einrichtung der Raiffeisencassen, bespricht den Wucher, Zins, Capitalismus, Armenpflege, Schule, Familie ꝛc. ꝛc. Die Schrift verdient die weiteste Verbreitung!

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görres Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Dr. Adolf Bruder. Herder in Freiburg 1887—1894. Bisher erschienen 28 Hefte à M. 1.50.

Dieses ausgezeichnete Werk enthält vortreffliche Aufsätze über die sociale Frage.

Forderungen und Sünden des Arbeiterstandes. Von Konrad Sickinger. Kirchheim in Mainz. 8°. 94 S. Preis broschiert M. 1.

Der wahre Freund des Arbeiters schmeichelt nicht, sondern macht denselben auch auf seine Fehler aufmerksam. „Die Wahrheit wird euch frei machen." Sickinger bespricht zuerst die gerechten Forderungen der Arbeiter: Wahlrecht, Militär, Sonntagsarbeit, Lohn, Arbeitszeit, Frauen-, Mädchen-, Kinderarbeit. Der Auctor befürwortet das allgemeine, directe Wahlrecht — nicht das gleiche; bei der Arbeitszeit geht er vernünftigerweise nicht auf eine bestimmte Arbeitsdauer ein. Im zweiten Theile werden mit Angabe vieler Beispiele die Sünden des Arbeiterstandes besprochen: Missbrauch der Freiheit, Strikes, Ausschweifung, Verschwendung, Irreligiosität. Die Schrift ist durchaus populär, hat viele interessante Citate und ist ein sehr brauchbarer Beitrag zur socialen Literatur.

Das alte Zunftwesen und die moderne Gewerbefreiheit. Von Konrad Sickinger. Mainz, Kirchheim. 196 S. Preis M. 1.50.

Die Schrift ist ein sehr unterrichtender Beitrag zur Lösung der socialen Frage. In populärer Form, aber mit fleißiger Benützung der einschlägigen Literatur, schildert der Verfasser die Entstehung, Zweck, Nutzen und Verfall des Zunftwesens. An Stelle der Zünfte trat die Gewerbefreiheit. Ganz unparteiisch werden die Gründe für die Einführung, die Freunde und Gegner, schließlich die Folgen der Gewerbefreiheit behandelt. Zum Schlusse werden Vorschläge zur Besserung des Handwerkerstandes angegeben. Der leitende Gedanke des Auctors in der vorliegenden Schrift ist: die Principien des Zunftwesens: Religion, Freiheit — Vereinigung und Rechtsschutz müssen auch heute gelten. Für Vorträge in Arbeitervereinen bietet das Büchlein überreiches Materiale.

Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler. Die wissenschaftliche Behandlung der socialen Frage. Von Johannes Wenzel, Mitglied des (deutschen) Reichstages. 100. Heft der „Katholischen Flugschriften". Germania in Berlin. 16°. 80 S. Preis broschiert 10 Pf.

Schriften, in welchen der große katholische Socialpolitiker Bischof Ketteler die sociale Frage behandelt, sind in dieser Broschüre besprochen und wichtigere Punkte näher erläutert. Die socialpolitische Thätigkeit des berühmten Bischofs wird eingehend gewürdigt in der Broschüre:

Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler und die deutsche Socialreform. Von Dr. F. Greiffenrath. Fösser in Frankfurt. 1893. 8°. 95 S. broschiert. 10. und 11. Heft der „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren." Preis 50 Pf.

Capitel: Bischof Ketteler als Seher und Prophet. Bischof Ketteler und die deutsche Arbeiterschutz Gesetzgebung. Bischof Ketteler und das deutsche Volk. Ausblick.

Tobias ein Vorbild für die Katholiken der Gegenwart. Predigten über unsere Pflichten gegenüber den socialen Gefahren von Herm. Josef Schmitz, Doctor der Theologie. Oberhirtliche Genehmigung. Kirchheim. 1892. 8°. 252 S. Preis broschiert M. 1.80.

Dass Predigten über die sociale Frage angezeigt, ja nothwendig sind, ist außer Frage; ebenso muss zugestanden werden, dass die Wahl des Vorbildes, von dem die Zuhörer, resp. Leser ihr richtiges Verhalten in den Wirren der Gegenwart lernen sollen, eine recht glückliche ist: Tobias war unerschütterlich im Glauben an den einen wahren Gott und hat durch sein Beispiel seine Zeitgenossen zu diesem Glauben zurückgeführt; selbst voll Trübsal, war er den leidenden Mitmenschen Stütze und Trost; Ein fester, werkthätiger Glaube, wahre Nächstenliebe sind für die Katholiken der Gegenwart vortreffliche Mittel, um den drohenden Gefahren des Socialismus entgegenzutreten. Die Durchführung des Gegenstandes ist so schön und gelungen, dass jeder Geistliche an der Hand dieser Erwägungen die Aufmerksamkeit fesseln und jeder Laie, der dies Buch zu geistlicher Lesung benützt, erbaut und im Guten befestigt werden muss.

Geschichtslügen. Eine Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Aufs neue bearbeitet von Freunden der Wahrheit. 11. Auflage. Schöningh in Paderborn. 1893. 8°. 580 S. Preis broschiert M. 4.50.

Da die tausendmal ausgestreuten und tausendmal widerlegten Lügen gegen den Glauben, die Kirche und ihre Diener immer wieder aufgetischt werden und besonders auch in socialen Reden und Zeitungen, so wurden im vorliegenden Buche die schädlichsten und jetzt am öftesten gebrauchten Lügen und Entstellungen durch kurze und klare Beweise und Zeugnisse widerlegt, und zwar in drei Abtheilungen: Das christliche Alterthum Seite 1 bis 88, das Mittelalter 97 bis 328, das Reformationszeitalter und die neuere Zeit 328 bis 555 — den Schluss bildet ein ausführliches Personen- und Sachregister. Ein vorzügliches Nachschlagebuch.

Protestantische Geschichtslügen. Ein Nachschlagebuch von Dr. Josef Burg, Redacteur der „Essener Volkszeitung." Zweite Auflage. Fredebeul und Kònen in Essen. 1895. 8°. 140 S. Preis broschiert M. 1.50.

Ein populäres, auf unparteiischer Geschichtsforschung basierendes Werk, welches besonders die landläufigen Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte der Reformation ins rechte Licht stellt.

Inhalt: Die sogenannten Reformatoren: Waldus, Wicliffe, Hus, Savonarola. Martin Luther in Wort und That. Reform und Reformation. „Retter" und „Helden" der Reformation: Gustav Adolph, Heinrich VIII. und Elisabeth. Hexen- und Ketzerprocesse. Bluthochzeit und Bartholomäusnacht. Papstthum und Päpste. Anhang: Luther und die Bibel. Sehr gut. Eines der beiden letztgenannten Werke sollte man bei jedem Geistlichen und in jeder Volksbibliothek finden.

Der christliche Arbeiter. Ein Gebet- und Belehrungsbuch für den Arbeiterstand von Aug. Lehmkuhl S. J. Kirchliche Approb. Benziger & Co. in Einsiedeln. 1895. 16°. 480 S. hübsch gebunden. Preis M. 1.60.

Wie ohnehin aus dem Titel hervorgeht, besteht das liebe Büchlein aus zwei Haupttheilen: einem belehrenden und einem Gebetstheil. In beiden ist auf die Nöthen und Verhältnisse der arbeitenden Classe gebürend Rücksicht genommen.

Die Gegenstände der Belehrung sind: Die Würde des christlichen Arbeiters. Die Feinde des Arbeiterstandes: der Unglaube, die Sonntagsarbeit, Genussſucht und Ausschweifung, gestörtes Familienleben, Neid und Classenhass. — Der Lohn des Arbeiters, der Kampf und die Waffen des Arbeiters; darunter: Kurze Abwehr der Haupteinwürfe gegen die Religion, christliche Gerechtigkeit, der Arbeiter als Apostel; das Glaubensleben, das Wort Gottes, das Gebet. Die Wahl der Gebete ist eine reichhaltige (drei Messandachten). Der Druck groß und schön, die ganze Ausstattung lobenswert; eine Massenverbreitung wäre sehr zu wünschen.

Bete und arbeite. Gebetbuch für den katholischen Arbeiter von P. Anton M. Schwartz, Priester der Versammlung der frommen Arbeiter. Bischöfliche Approbation. Zweite Auflage. „Austria" in Wien. 1889. 12°. 208 S. gebunden in Leinwand. Preis 40 kr.

Auch dies Büchlein können wir bestens empfehlen, es enthält nur Gebete in leichtverständlicher Sprache und am Schlusse eine Anzahl von geistlichen Liedern.

Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit. Eine Ansprache, gehalten auf der Liebfrauenheide am 25. Juli 1869 von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz, Kirchheim. Vierte Auflage. 1869. 8°. 24 S. Preis broschiert 10 Pf.

Die Forderungen des Arbeiterstandes: Erhöhung des Arbeitslohnes, Verkürzung der Arbeitszeit, Gewährung von Ruhetagen, Verbot der Kinderarbeit in den Fabriken, Verbot, dass Frauen und Mütter und Mädchen in Fabriken arbeiten, werden bezüglich ihrer Berechtigung geprüft und wird gezeigt, dass diese Forderungen in der Religion und Sittlichkeit ihre wahre Stütze haben, zum Schlusse werden die Arbeiter auf einige besondere Gefahren bezüglich Religion und Sittlichkeit aufmerksam gemacht.

Der Kampf gegen die Kirche. Predigt bei Eröffnung des allgemeinen Gebetes für die Anliegen der Kirche im hohen Dome zu Mainz am Sonntag nach Allerheiligen von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. 1872. 8°. 15 S. Preis broschiert 10 Pf.

Die ergreifende Betrachtung knüpft sich an die Erzählung der heiligen Schrift vor dem großen Kampfe, den das jüdische Volk unter Führung der machabäischen Helden gegen die syrischen Könige bestanden hat; nach diesem Vorbilde erklärt der Bischof die Bedeutung des Kampfes, den die Kirche in unseren Tagen kämpfen und die Art und Weise, wie wir kämpfen sollen.

Arbeit und Arbeiter ohne und mit Christus. Ein Wort zur Weihnachtszeit an das arbeitende Volk von Alois Stradner, Stadtpfarrer in Leoben. Ulr. Moser (Meyerhoff) in Graz. 1895. 16°. 56 S. Preis brosch. 10 kr.

Erster Abschnitt: „Verachtet und geachtet" weist aus der Geschichte den höchst traurigen Zustand des arbeitenden Standes im Heidenthum nach. Zweiter Abschnitt: „Die Arbeit und Ehre" zeigt, wie sehr das Christenthum die Arbeit geadelt und geheiligt hat. Dritter Abschnitt: „Ein Stern und drei Irrlichter", der dem Arbeiter leuchtende Stern ist die christliche Religion, die durch ihre Lehren und Institutionen das Los des Arbeiters erklärt und erleichtert; die Irrlichter sind die auf die Fahne der Socialdemokraten geschriebenen Schlagwörter: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Ein ausgezeichnetes Schriftchen, so überzeugend, so einfach, dass es jeder mit Nutzen brauchen kann.

Der Socialdemokrat kommt! Ein Warnungsruf an unser Landvolk von einem alten Dorfpfarrer. 17. Auflage. Herder in Freiburg. 1891. gr. 8°. 24 S. Preis 15 Pf.

Das socialdemokratische Programm ist mit meisterhafter Popularität in dieser Broschüre dargelegt, so dass sie als die geeignetste Arbeit zur Massenverbreitung unter dem Landvolke bezeichnet werden muss.

Das Paradies der Socialdemokratie, so wie es wirklich sein wird. Nach socialdemokratischen Schriften für alle besonnenen Arbeiter, dargestellt von L. Klein. Vierte Auflage. Herder. 1891. 8°. 24 S. Preis broschiert 10 Pf.

All die bestechenden Verheißungen der Socialisten, als würden sie paradiesische Zustände schaffen, sind als das dargestellt, was sie wirklich sind: eitel, Wind und Humbug.

Der Socialdemokrat in der Westentasche. Ein Wort zur Aufklärung fürs deutsche Volk von Dr. August Hohenthal. Fl. Kupferberg in Mainz. 1891. 16°. 38 S. Preis broschiert 25 Pf.

Kurze Abhandlungen: 1. Die Socialdemokratie eine große Gefahr. 2. Was die Socialisten wollen 3. Der Zukunftsstaat ein Unding. 4. Wer vorläufig helfen muss. (Staat). 5. Was allein gründlich helfen kann. (Religion). Für Erwachsene mit einiger Lesegewandtheit.

Der rothe Judasbart der Socialdemokratie eingeseift und mit der Wurzelbürste herausgewaschen von B. Gottfried. München. Verlag des „Arbeiter". In Commission bei Korff. 1892, 1894. 12°. Drei Hefte à 32 S. Preis à 10 Pf. 10 Exemplare 90 Pf. 50 Exemplare M. 4.50. 100 Exemplare M. 8. 200 Exemplare M. 14.

Erstes Heft: Vom rothen Gottesfeind. Zweites Heft: Das blutige Revolutionsmesser der Socialdemokratie. Drittes Heft: Die leeren Hände der rothen Weltbeglücker. Wie ohnehin der Titel anzeigt, behandelt der Verfasser, der über eine lebendige, populäre Darstellungsgabe verfügt, die Religionsfeindlichkeit der Socialdemokratie, deren revolutionäre Tendenzen und die Unfähigkeit, ihre Phrasen von Volksbeglückung zur Wahrheit werden zu lassen. Für Massenvertheilung unter das Volk sehr geeignet.

Was will die Socialdemokratie? Weckruf an das christliche Volk von Philipp Laicus. Riffarth in M. Gladbach. 12°. 35 S. broschiert 20 Pf. Partiepreise: 10 Exemplare M. 1.90 25 Exemplare M. 4.50. 50 Exemplare M. 8.50. 100 Exemplare M. 15.

Mit Bezugnahme auf den beim Socialistentag zu Halle gefassten Beschluss, die socialistische Agitation unter das Landvolk zu tragen, ohne jedoch den religiösen und ordnungsliebenden Sinn des Landmannes durch Aufdeckung der wahren Ziele und Absichten der Socialdemokratie zu schrecken, richtet Philipp Laicus, der sich durch seine schriftstellerische Thätigkeit besonders auf socialem Gebiete die größten Verdienste erworben hat, einen eindringlichen Warnungsruf an das gute Landvolk, dass es ja den Wölfen im Schafspelz nicht traue, denn auf ihrem Wege, der zur Republik, zum Socialismus, zum Atheismus führt, wird die Menschheit nicht beglückt. Mit Ausnahme weniger Fremdwörter ist das Schriftchen leicht verständlich, es wird gewiss recht interessieren; besonders die Consequenzen aus der socialistischen Lehre über Privateigenthum, Ehe und Familie sind sehr gut gegeben und öffnen unzweifelhaft jedem Landmann die Augen.

Der Zukunftsstaat der Socialdemokraten. Beleuchtet von G. F. Dasbach, Kaplan und Abgeordneter. Paulinusdruckerei in Paderborn. 1890. 8°. 16 S. Preis broschiert 10 Pf. 100 Stück M. 6. 500 Stück M. 22. 1000 Stück M. 40.

Den Inhalt der Broschüre bildet eine Rede, welche der um die katholische Sache so hochverdiente Kaplan Dasbach in einer Arbeiterversammlung zu St. Jogbert gehalten hat. Er widerlegt hierin die Irrthümer der socialdemokratischen Lehre, zeigt ihre Widersinnigkeit und Unhaltbarkeit. Vorerst für die deutschen Verhältnisse berechnet, bietet die Rede auch für den arbeitenden Stand in Oesterreich viele beherzigenswerte Momente.

Die Führer der Socialdemokratie. Was sind sie? 1. Revolutionäre, 2. Gotteslästerer, 3. Vaterlandslose, 4. Feinde der Cultur und des Eigenthums, 5. Nicht-Vertreter der Arbeiter. Bewiesen durch wortgetreue Wiedergabe aus ihren eigenen Werken und Schriften, zusammengestellt von G. A. Jädicke. Vierte Auflage. Th. Grieben in Leipzig. 8°. 20 S. Preis broschiert 20 Pf. 10 Stück M. 1.80. 100 Stück M. 12.

Eine sehr brauchbare „Blumenlese". Es sind wirklich die markantesten Stellen aus den Reden und Schriften der Socialdemokraten herausgehoben: Die teuflische Bosheit und große Gefahr dieses Systems liegt klar zutage. Die

Citate sind sehr genau mit Angabe der Quelle, des Datums. Denkende Leser lernen aus dieser Sammlung mehr, als aus manch langer Widerlegung.

Die Socialdemokraten in ihrem eigenen Spiegel betrachtet. Zu Lehr' und Warnung aller Gutdenkenden von einem Antisocialisten. Reische in Nördlingen. 12°. 32 S. Preis broschiert 10 Pf.

Der Verfasser macht zuerst einen Rückblick auf das Revolutionsjahr 1848, berichtet dann in Kürze über die Entwicklung der Arbeiterfrage und gibt die verschiedenen Ansichten über die Lösung dieser Frage preis. Nach dieser Einleitung wird das socialistische Programm entwickelt und sehr geschickt als Lug und Trug bekämpft. Am Schlusse wendet sich der Verfasser warnend an das Landvolk. Allgemein brauchbar.

Kannst du ein Socialdemokrat sein? „Styria" in Graz. 1895. 8°. 24 S. Preis broschiert 15 kr.

Ein Bild vom Zukunftsstaat der Socialdemokraten, in dem es keine Freiheit, keine Wissenschaft und Bildung, keine Gesittung, keinen Gott, kein Vaterland geben wird.

Ist Eigenthum Diebstahl? Brauchen wir Gütergemeinschaft? Ein Beitrag zur Bekämpfung wirtschaftlicher Irrlehren von Karl Aichinger. Ul. Moser in Graz. 1895. 16°. 48 S. Preis broschiert 10 kr.

Eine Vertheidigung der Berechtigung des Privateigenthums. Für lesegewandte Kreise.

Gottesleugnung — Thorenweisheit. A. Riffarth in M. Gladbach. 12°. 32 S. Preis broschiert 5 Pf. 50 Exemplare M. 1.50. 100 Exemplare M. 2.

Ein möglichst populärer Nachweis der Existenz Gottes, gerichtet gegen die Gott leugnende Socialdemokratie.

Der Atheismus. Populäre Widerlegung desselben. Von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. Benziger in Einsiedeln. 1893. 8°. 30 S. Preis broschiert 15. Pf.

Der hochwürdigste Verfasser führt den Atheismus vor den Richterstuhl des gesunden Menschenverstandes und läßt diesen das Urtheil sprechen: Wer nur einigermaßen Anspruch auf Vernunft machen will, der muss — abgesehen von allen anderen Gottesbeweisen — aus der sichtbaren Natur auf das Dasein Gottes schließen. Für das gewöhnliche Volk dürfte der Gegenstand zu schwierig sein, obwohl der Verfasser sich alle Mühe gegeben, gemeinverständlich zu schreiben.

Ist Religion nur Privatsache? Vortrag, gehalten im katholischen Casino zu Augsburg von Max Steigenberger, Domprediger. Schmid in Augsburg. 1894. 12°. 16 S. Preis broschiert 6 Pf.

Religion muss sein, die öffentliche Religionsübung ist Pflicht der ganzen bürgerlichen Gesellschaft. Die Socialdemokraten verbergen unter dem Schilde: „Religion ist Privatsache" ihren erbitterten Hass gegen allen Glauben. Und dass es mit ihnen soweit gekommen, daran trägt die Freimaurerei Schuld, welche durch ungläubige Lehrer und Professoren, durch die Männer der Wissenschaft, den Atheismus von allen Lehrkanzeln verkünden läßt.

Darwinismus und Socialdemokratie oder: Häckel und der Umsturz. Von einem denkenden Naturforscher. Berlin, Verlag der „Germania". 1895. Jahrgang VI. Nr. 7. Preis 10 Pf.

Das siebente Heft der vortrefflichen für jede Volksbibliothek gut brauchbaren „Katholischen Flugschriften zur Wehr' und Lehr'." Die treffliche, sehr zeitgemäße Broschüre verdient die weiteste Verbreitung namentlich in jenen Kreisen, an welche die Lockungen der socialdemokratischen Umsturzpartei herantreten. In drei Abschnitten: 1. Häckels Naturwissenschaft, 2. Häckels Glaubensbekenntnis, 3. Häckels Beziehungen zur Socialdemokratie wird der genannte „Naturforscher" und Atheist, der auch, wie von namhaften, gewiss nicht „ultramontanen" Fachmännern bewiesen, das Mittel bewusster wissenschaftlicher Fälschung nicht verschmähte, um die darwinistische Lehre zu verbreiten, in seinem wahren Lichte gezeigt und zugleich auch der unleugbare und naturnothwendige Zusammenhang zwischen der darwinistischen Lehre, wie sie von den Kathedern der Hochschulen

als Dogma verkündet wird und den socialen Umsturzplänen nachgewiesen. Die Folgerung, die sich daraus für die christlichen Regierungen ergiebt, ist wohl einleuchtend. — Für unterrichtete erwachsene Leser.

Meister Breckmann, wie er wieder zum Glauben kam und aufhörte Socialdemokrat zu sein. Von L. v. Hammerstein S. J. Dritte Auflage. Paulinusdruckerei in Trier. 1890. 8°. 115 S. Preis brosch. M. 1.

Meister Breckmann war ein Schlosser. Aus gemischter Ehe stammend, war er wohl katholisch getauft, wußte aber von Religion gar wenig, und verlor das Wenige auch noch in der Fremde, im Umgang mit Socialdemokraten; eines aber hatte er sich bewahrt: einen gesunden Verstand und grundehrlichen Charakter. Diese beiden Eigenschaften kamen ihm gut zustatten, als er mit einem katholischen Theologen in öfteren Verkehr kam: offen legte er seine religionslosen Grundsätze dar, die gelungene Widerlegung fand bei ihm ein offenes Ohr und offenes Herz, nachdem er einmal die Grundwahrheiten kennen gelernt, fand er durch richtige Logik das Weitere selbst, er wurde ein überzeugungstreuer Katholik. Das Büchlein ist für das Volk recht gut zu brauchen, es gibt über die alleinseligmachende Kirche, über verschiedene religiöse Secten, besonders auch über die Irrlehren Luthers leicht verständliche Belehrung. Ausführlicher kommt dieser Unterricht in dem äußerst wertvollen Buche desselben Verfassers vor: Edgar oder vom Atheismus zur vollen Wahrheit. Paulinusdruckerei. Eine populär wissenschaftliche Begründung und Darstellung des katholischen Glaubens, eine vollständige Widerlegung des Unglaubens und des Protestantismus.

Socialdemokratische Geschichtslügen. Von Philipp Laicus. Brandts (Ehrenfeld) in Köln. 12°. 32 S. Preis broschiert 15 Pf.

Das so gut gemeinte Rundschreiben unseres heiligen Vaters Leo XIII. über die sociale Frage erfuhr von Seite eines Organes der deutschen Umsturzpartei eine außerordentlich gehässige, mit den gemeinsten Lügen und Verdächtigungen gespickte Kritik. Die Päpste werden als wahre Scheusale, als Feinde der Cultur geschildert, die den Wohlstand ganzer Völker ruiniert, Scheiterhaufen ohne Zahl für schuldlose Menschen angezündet, das Blutbad der Bartholomäusnacht verschuldet u. s. w. Diesen crassen Lügen begegnet das kleine, aber gut geschriebene Büchlein durch klare und bündige Darlegung des wahren Sachverhaltes.

Unsere Aufgaben gegenüber der Socialdemokratie. Rede, gehalten auf dem Katholikentage in Koblenz von A. Schmitz, Pfarrer. Paulinusdruckerei in Trier. 1890. 8°. 16 S. Preis 10 Pf.

Die Socialdemokratie bekämpft man vergebens mit roher Gewalt, die wirksamsten Gegenmittel gegen die Bewegung sind: Belehrung auf der Kanzel, Behandlung der strittigen Fragen durch die christliche Wissenschaft, Verbreitung von Gegenschriften populären Inhaltes, Organisation aller ordnungsliebenden Elemente, Thätigkeit der christlichen Presse, Belebung des religiösen Lebens (Rückberufung der religiösen Orden), Uebung der christlichen Charitas. Für geübte Leser.

Wie ist die Socialdemokratie erfolgreich zu bekämpfen? Antisocialistische Erwägungen von Dr. H. Freymund. Kranzfelder in Augsburg. 1891. 8°. 36 S. Preis broschiert 20 Pf.

In großen Umrissen wird gezeigt, wie auf dem Gebiete der Religion, des Vereinswesens, des Handwerkes, des Fabrikswesens dem Socialismus entgegengearbeitet und besonders der Bauernstand als das festeste und verlässigste Bollwerk zur Aufrechthaltung der socialen Ordnung erhalten werden kann.

Sociale Thätigkeit der Kirche. Antworten auf kirchenfeindliche Anzapfungen. Von J. Gürtler. Gürtler in Warnsdorf. 16°. 45 S. Preis broschiert 8 kr., bei größeren Bestellungen à 5 kr.

Das sociale und charitative Wirken der Kirche wird durch kurze Blicke in die Geschichte beleuchtet und gezeigt, was das Christenthum für die Sclaven und Leibeigenen, für das Handwerk und die Landwirtschaft im Verlaufe der Jahrhunderte geleistet hat.

Die katholischen Orden und die sociale Frage. Rede, gehalten auf der 36. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Bochum. Von G. F. Dasbach. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 15 S. Preis 10 Pf. 100 Stück M. 6. 1000 Stück M. 40.

Eine mit feuriger Beredsamkeit vorgetragene Apologie der katholischen Orden, welche durch getreue Haltung der Ordensgelübde den Mitmenschen zum Beispiele, vielfach auch zum Troste dienen und den segensreichsten Einfluss auf das sociale Leben üben.

Arbeiter-Katechismus. Von L. von Hammerstein S. J. Brandts in Köln. 1892. 12°. 81 S. Preis broschiert 25 Pf.

Ein goldenes Büchlein! In Fragen und Antworten belehrt es gründlich, klar und deutlich alles, was der Arbeiter wissen muss hinsichtlich des rechten Gebrauches seines Standes zu zeitlicher und ewiger Glückseligkeit, hinsichtlich der großen Fragen, welche den Stand des Arbeiters berühren; über jede derselben kann sich der Mann der Arbeit schnell orientieren und vor verhängnisvollem Irrthum bewahren. Abschnitte: Das Ziel des Arbeiters, von der Religion (Begründung der Existenz Gottes, Atheismus der Socialdemokratie), die Familie des Arbeiters, Arbeiter und Arbeitgeber, die Arbeitervereine, der Arbeiter als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft.

Kleine Schriften des Jesuiten-Missionärs P. Wenzel Lerch. Bischöfliche Approbation. Opitz in Warnsdorf. 16°. 30 bis 40 S. Preis broschiert à 5 kr.

P. Lerch hat sich bei den Missionen große Erfahrungen gesammelt; er hat das Volk mit all seinen Nöthen, Bedürfnissen und Fehlern kennen gelernt und sucht mit Hilfe kleiner, billiger Broschüren auf besonders wichtige und wunde Punkte ein Pflaster aufzulegen. So begegnet er im Schriftchen: Der christliche Arbeiter den vielen Klagen der arbeitenden Classe, zeigt, inwieweit diese Klagen Berechtigung haben und sucht Muth und Gottvertrauen einzuflößen; die überspannten und unberechtigten Forderungen finden eine vernünftige, ruhige Correctur. Ein Krebsschaden unserer Zeit ist die vielfach außeracht gelassene Heiligung des Sonntags; diesem Uebel arbeitet entgegen: Eine Prophezeiung. Das Ende der katholischen Kirche beweist gegen jeden, die in verbissenem Grimme den Untergang der Kirche voraussagen und anstreben, dass die Kirche in Kraft ihres götilichen Ursprunges und Beistandes unzerstörbar ist. Das letzte Mittel unterrichtet kurz über die Nothwendigkeit der vollkommenen Reue und die Art, selbe zu erwecken. Die Schreibweise des Verfassers ist eine leicht fassliche.

F. X. Wetzels kleine Schriften. Wetzel hat sich auf dem Gebiete der katholischen Literatur durch Schriften, welche vieles zur Veredlung des Herzens beitragen, längst einen Namen erworben. In letzterer Zeit hat der Autor sein Augenmerk besonders darauf gerichtet, durch seine schriftstellerische Thätigkeit das Seinige zur Besserung der socialen Lage beizutragen. Gewiss! wer dem Menschen seinen Stand und Beruf lieb und wert macht, wer ihm Liebe und Begeisterung für die Arbeit einflößt, wer zum Sparen und Wirtschaften anleitet, heilsame Rathschläge zur Bewahrung der Gesundheit gibt, wer zur Achtung der Auctorität und Haltung des vierten Gebotes gegen geistliche und weltliche Obrigkeit, zur Treue und Gewissenhaftigkeit im Kleinen anleitet, wer die Jugend beiderlei Geschlechter zu sittenreinem Lebenswandel anhält, wer vor den bestrickenden Phrasen und Schlagwörtern warnt, durch die so viele tausende auf Irrwege gelockt werden, wer zu einem christlichen Ehestande und zu Häuslichkeit in Frieden und Eintracht führt, der hat gewiss ein gut Stück der socialen Frage gelöst und mächtig zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung, zur Bewahrung des Lebensglückes der einzelnen Stände gewirkt. Den genannten Zwecken dienen die Wetzel'schen Bändchen, deren Titel wir folgen lassen. Zu deren Empfehlung können wir nur sagen, dass ein hervorragender Missionär Wiens sie für gleichwertig mit den Schriften von Alban Stolz erklärt hat. Bei den Männer-Exercitien in Innsbruck wurde das Schriftchen „Der Mann" vorgelesen. Sie

sind sehr anziehend geschrieben, die vielen Beispiele machen das Lesen angenehm, sie taugen für alle Kreise. Im Verlage von Dorn in Ravensburg: à circa 100 S. cart. 12°. Preis 35 Pf. Der Weg zum Glück. Für die männliche Jugend. Vierte Auflage. Ein Führer auf dem Lebenswege. Für die weibliche Jugend. Fünfte Auflage. Der Mann. Ein Büchlein für die Männer. Dritte Aufl. Die Frau. Ein Büchlein für die Frauen. Dritte Aufl. Das brave Kind. Dritte Aufl. Was eines Kindes zeitliches und ewiges Glück begründen kann, wird ihm hier in der liebreichsten Form gelehrt: Gebet, Haltung des vierten Gebotes, Sparsamkeit, Bewahrung der Unschuld, Liebe zu den heiligen Sacramenten u. s. w. Daheim. Ein Büchlein fürs Volk. Das Stillleben der heiligen Familie zu Nazareth wird als Vorbild für die christliche Familie hingestellt; insbesondere wird gezeigt, welchen Antheil hiezu die Frau leisten muss durch Ordnungssinn, Gehorsam u. s. w. und wie der Mann seine Frau behandeln soll, wie sie beide den Glauben bewahren müssen. Auch ist von guten Hausbüchern die Rede. Sehr gut. Schlagwörter. Ein Büchlein für die reifere Jugend und das Volk. „Bildung“, „Ultramontanismus“, „Liberalismus“, „Freiheit“, „Gleichheit und Brüderlichkeit“, „Fortschritt“, „Toleranz“. Phrasen. Ein Büchlein für die reifere Jugend und das Volk. Die beleuchteten Phrasen sind: 1. Man muss die persönliche Ueberzeugung achten. 2. Religion muss sein. 3. Jeder bleibe bei seinem Glauben. 4. Es ist einerlei, was man glaubt, wenn man nur recht lebt. 5. Die Religion vertröstet nur aufs Jenseits. 6. Nur keine Uebertreibungen. Das Vaterunser. Ein Büchlein für jung und alt. Ganz vorzüglich. Das Büchlein sollte Jedermann kaufen. Das Vaterunser ist so schön erklärt und fehlt es nicht an Anwendungen auf unsere Zeitverhältnisse. Im Verlage Benziger in Einsiedeln: Sparen macht reich. Ein Büchlein fürs Volk. 16°. 60 S. Preis broschiert 25 Pf. Inhalt: Warum soll man sparen? Sparen macht wohlhabend, charakterfest, einfach und zufrieden, ehrlich und arbeitsam, nüchtern, freigebig. Wie soll einer sparen? Schone und erhalte nach Kräften dein Besitzthum. Bezahle alle Einkäufe bar. Drehe jeden Centim zwei-, dreimal in der Hand herum, bevor du ihn ausgibst. Sei praktisch, schränke deine Bedürfnisse ein, spare so früh als möglich.

Kalender.

Wie überhaupt Kalender ein vorzügliches Mittel sind, um gewisse Ideen und Grundsätze zu verbreiten, so sind sie gewiss auch ein wirksamer Behelf in Hinsicht auf die sociale Frage:

Wir begrüßen daher mit Freuden: 1. Arbeiterkalender für das Schaltjahr 1896. Zunächst für das katholische Oesterreich herausgegeben von Dr. Josef Neubauer, Präses des katholischen Arbeitervereines in Graz. Ulrich Moser in Graz (J. Meyerhoff.) kl. 8°. 166 S. Preis broschiert 25 kr. Reichhaltig, vorzügliche Ausstattung. Kurze Aufsätze, Erzählungen, Gedichte wechseln angenehm ab — auch harmloser Scherz fehlt nicht, ebenso wenig allerlei praktische Unterweisung für die Hausfrau. Kalender für die katholische Arbeiterschaft. 1896. Erster Jahrgang. Herausgegeben vom katholisch-politischen Arbeitervereine für Oberösterreich. Katholische Pressvereinsdruckerei in Linz. 8°. 79 S. Preis broschiert 20 kr. Auch dieser Kalender ist sehr gut redigiert. Dr. Ebenhoch eröffnet die Reihe der Aufsätze durch die Darlegung des Wesens der socialen Frage. Es folgen einige „Gedanken“ des Socialpolitikers Grafen Sylva-Tarouca, dann der Nachweis, dass der socialistische Himmel nicht so glänzend ausfallen wird, wie ihn die socialistischen Apostel verheißen. Wir erwähnen noch die socialpolitische Rundschau, einen Aufsatz über das sociale Wirken der katholischen Kirche in Oberösterreich, den Bericht über die katholische Arbeiter-Organisation und eine Reihe kurzer, lieber Erzählungen. Die Porträte und Bilder sind gut gelungen, wie überhaupt die ganze Ausstattung. Raphael-Kalender für junge Arbeiter. 1896. Zusammengestellt von J. M. Schmidinger. Mit einem Titelbilde und dem Porträte des † Pfarrers Josef

Maurer. L. Auer in Donauwörth. 5. Jahrg. 16°. 94 S. Preis 20 Pf., mit Stempel 18 kr. Das schon wiederholt diesem netten und nützlichen Kalender gespendete Lob können wir nur wiederholen. Nach dem Kalendarium stellt Bischof Egger von St. Gallen dem jungen Arbeiter an dem hl. Sebastian ein Vorbild auf; die folgenden Erzählungen fördern die Liebe zur Arbeit und Sparsamkeit, die Verschwiegenheit, warnen vor verderblicher Gesellschaft, geben Vorschriften über die Art, sich christlich zu unterhalten; auch für Scherz ist gesorgt. Nothburga-Kalender für das Schaltjahr 1896. 18. Jahrgang. L. Auer. 16°. 96 S. Preis 20 Pf. Geschrieben für die weibliche Jugend, besonders für Dienstboten. Die hl. Victoria dargestellt als Muster für Jungfrauen, ein Vorbild echter, christlicher Dienstbotentreue bietet die Erzählung von G. Helner; in Form einer Erzählung erhalten dann Dienstmägde, die das Glück haben, in einem wahrhaft christlichen Hause dienen zu können, die ernste Mahnung, dies Glück nicht zu verscherzen. Sonst fördert der treffliche Inhalt des Kalenders Gottvertrauen, Friedfertigkeit, Ehrlichkeit.

Einige Zeitungen, welche gut christliche Principien in der socialen Frage vertreten:

„Arbeiterwohl". Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Redigiert von F. Hitze. Bachem in Köln. Vier Hefte. Preis M. 3.

„Monatschrift für christliche Socialreform". Von Karl Freiherrn von Vogelsang. Fortgesetzt von Wilh. Freiherrn von Berger — jetzt redigiert von Msgr. Josef Scheicher. Pressverein in St. Pölten. 8°. Monatlich ein Heft von 3 bis 4 Bogen, Preis 4 fl. ö. W. Die einzige wissenschaftlich gehaltene socialpolitische Zeitschrift Oesterreichs. Sie ist sehr gut redigiert.

„Katholisch-socialpolitische Correspondenz". Herausgegeben vom Vorstande des Volksvereines für das katholische Deutschland. Riffarth in M. Gladbach.

„Arbeiterfreund". Organ der bayerischen Gesellenvereine, begründet 1874 vom Centralpräses Msgr. Georg Mayr, seit 1877 fortgeführt von Msgr. Josef Knab, München.

„Die katholische Arbeiter-Zeitung". Erscheint am 1. und 15. jeden Monats in Linz a. d. Donau, ist Eigenthum des „Katholisch politischen Arbeitervereines für Oberösterreich". Der Preis ist sehr billig — jährlich 1 fl. ö. W.

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Monatschrift für kirchliche und kirchenpolitische Fragen, Wissenschaft und Kunst. Abt in Passau.

„Rheinische Volksblätter" für Familie, Haus und Handwerk. Gegründet von Adolf Kolping.

„Correspondenzblatt" für die Präsides der christlichen Jugend-Vereinigungen. Herausgegeben im Auftrage des Diöcesan-Comités des Verbandes der christlichen Jugendvereinigungen der Erzdiöcese Köln von Dr. Jos. Drammer. Erscheint alle zwei Monate in 4° bei Bachem in Köln. Preis halbjährig M. 1.20. Erster Jahrgang. 1896. Das Blatt will Belehrung bieten in Bezug auf Gründung und Leitung der Jugendvereine, Stoff für religiöse und profane Vorträge, wie auch für Unterhaltung. Auch soll das Organ ein Rathgeber sein in schwierigen Fällen. Wir empfehlen es bestens zum Segen der Jugend.

„Kölner Correspondenz" für die geistlichen Präsides katholischer Vereinigungen der arbeitenden Stände. Herausgegeben von Dr. P. Oberndörffer. Bachem in Köln. gr. 8°. Heft 1 und 2, 1896. Jährlich M. 3.

Uns liegen nur die angeführten zwei Hefte vor, die haben aber unseren vollen Beifall. Dass die Zusammenstellung des Inhaltes eine glückliche ist, ersieht der Leser aus der Inhaltsangabe: Die Kirche als Schützerin der Arbeit, die Forderungen der Socialdemokratie an den Staat, die berechtigten Forderungen der Arbeiter nach der Lehre des heiligen Stuhles, was hat eine Männer-Congregation mit der Lösung der socialen Frage zu thun? Drei Dinge, welche ein junges Mädchen wissen muss, Stände-Organisation. Wie kann die Frau

zur Lösung der socialen Frage beitragen? Die wahren Mittel zur Bekämpfung der Socialdemokratie, Dispositionen zu Vorträgen wider die Socialdemokratie, Miscellen, Literarisches. — Gewiss ein reicher, interessanter, brauchbarer Inhalt und so klar geschrieben, dass auch Laien ohne besondere Bildung sich zurechtfinden. Die Skizzen für Vorträge dürften manchem vielbeschäftigten Präses recht willkommen sein.

„Christlich-sociale Blätter." Broix in Neuss. 24 Lieferungen. Jährlich M. 6.

„Charitas." Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland. Redacteur Dr. L. Werthmann, erzbischöflicher Hofkaplan in Freiburg. Erster Jahrgang. Zwölf Hefte im Jahre, mit je 16 Seiten. Preis jährlich M. 3. Herder.

„Die Wahrheit." Herausgeber Philipp Wasserburg. 30. Jahrgang. 1896. Rudolf Abt in München. 8°. jedes Heft etwa 50 S. Jährlich 24 Hefte. M. 8. Einzelnpreis für das Heft 50 Pf. Jedes Heft bildet für sich ein abgeschlossenes Ganzes.

Die Zeitschrift hat sich zur Richtschnur genommen die Regel des heiligen Augustin: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas. Sie will für die Einheit im Nothwendigsten, in der Religion, eintreten und jede Abweichung von der Wahrheit bekämpfen, sie will alle Gebiete menschlichen Forschens und Wissens berühren und hierin, soweit die hiebei behandelten Fragen der menschlichen Beurtheilung unterliegen, volle Freiheit gewähren, und auf dem Felde wissenschaftlicher Polemik dafür sorgen, dass die christliche Liebe auch in der Hitze des Gefechtes erhalten bleibt. Im ersten Hefte finden wir mehrere Auctoritäten, welche interessante Theile der socialen Frage behandeln: so Dr. Ratzinger: Oeffentliches Arbeitsrecht und Lohnvertrag. Dr. Gustav Ruhland: Die christlichen Principien in der agrarischen Bewegung. Guntram: Die christliche Bewegung in Oesterreich u. s. w.

Das christliche Handwerk. Organ der Congregation der frommen Arbeiter (Calasantiner) und Zeitschrift für den christlichen Handwerker- und Arbeiterstand. Wien. Tellgasse 7, 15. Bezirk. Jährlich acht Nummern in Quart mit 16 Seiten. Preis 70 kr.

Für Lehrlinge, Gesellen und christliche Arbeiter sehr empfehlenswert.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Trauung einer wegen protestantischer Mischehe Excommunicierten.)** I. Darlegung des Falles. Die katholische Anna war einem Protestanten im protestantischen Bethaus angetraut worden. Nach dessen Tode will sie einen Katholiken heiraten. Da der Pfarrer bei der Meldung zum Aufgebot die Vorgeschichte in Erfahrung bringt, erbittet er sich vom Ordinariat die Befugnis von der Censur wegen der protestantischen Trauung zu absolvieren und erhält sie. Am Tage vor der Trauung genöthigt, zu verreisen, hinterlässt er beim Messner die schriftliche Delegation des Kaplans zur Trauung des betreffenden Paares und zur absolutio a censuris. Der Kaplan kurz vor der Trauung zur Entgegennahme der Beicht gerufen, hält die ihm gegebene Delegation zur Trauung zwar für richtig, nicht aber die zur absolutio a censuris. Da ihm jedoch der Recurs ans Ordinariat nicht mehr möglich ist, fordert er die Anna auf, vollkommene Reue zu erwecken, da er sie nicht absolvieren könne; trauen könne er sie jetzt; behufs Beicht

müsse sie morgen zum Pfarrer gehen. Die Trauung wird alsdann vollzogen. Hat der Pfarrer recht gehandelt oder sein Kaplan?

II. Lösung des Falles und Beantwortung der Frage. Die Antwort auf die gestellte Frage muss heißen: Weder der Pfarrer, noch sein Koplan hat recht gehandelt.

Nach jetzt geltendem Recht, laut mehrmals erlassenen römischen Entscheidungen, ist kein Zweifel mehr, dass die protestantische Trauung zu den Fällen der dem Papste speciell reservierten Excommunicationen zählt, nämlich als favor haeresis. Darnach werden die Betreffenden, welche sich einer solchen Sünde schuldig gemacht haben, in foro externo als Excommunicierte angesehen, und der Bischof hat das Recht, sie als solche zu behandeln und eine Versöhnung mit der Kirche in foro externo zu fordern, beziehungsweise die Behandlung festzusetzen, welche stattfinden müsse, damit solche Personen wieder zu den Sacramenten zugelassen werden. Ob diese Personen im Gewissen und vor Gott wirklich der Excommunication verfallen sind, hängt davon ab, ob sie bei der sündhaften Trauung dieser Strafe sich bewusst waren. Das wird von nun an leicht der Fall sein können, da die angezogenen römischen Entscheidungen selbst in Zeitungen besprochen wurden und dem katholischen Volke vielfach zur Kunde gebracht sind; für früher vorgekommene Fälle wird bei den Wenigsten wohl jene Straffenntnis vorgelegen haben, besonders da die Sache keineswegs so offen zutage lag, sondern von Seiten Roms selbst vorher mit einem Dilata behandelt wurde. Das forum externum nimmt freilich auf diesen Stand der Dinge und auf die subjective Unkenntnis keine Rücksicht. Aber es bleibt wahr, dass das Ordinariat nicht immer und überall einen derartigen Fall vor das forum externum zu ziehen und eine Versöhnung mit der Kirche in foro externo vorzuschreiben braucht. Die Bischöfe Bayerns haben eine ausdrückliche Erklärung des heiligen Stuhles und die specielle Befugnis, alle derartigen Fälle in foro interno abzumachen, und dazu nach Gutdünken die Beichtväter zu delegieren.

Wenn nämlich im bloßen Gewissensforum oder der Beicht ein derartiger Fall erledigt werden soll, und das Beichtkind thatsächlich vor Gott die Excommunication sich zugezogen hat: dann hat der Bischof nicht kraft seines eigenen Amtes die Befugnis, diese Excommunication zu heben oder zur Absolution zu delegieren, sondern er bedarf dazu des speciellen Privilegs des heiligen Stuhles: ein solches pflegt in unsern Gegenden durch die Quinquennal- oder Triennalfacultäten den Bischöfen ertheilt zu werden. — Würde jedoch der Fall vor das äußere Forum des Bischofs gebracht oder wollte ein Betreffender in foro externo absolviert werden: dann hat der Bischof kraft seines eigenen Amtes die Gewalt, von der Häresie und den damit zusammenhängenden Fällen zu absolvieren, und zwar alsdann in utroque foro; auch kann er diese Vollmacht in dem Einzelfall durch einen andern (Delegierten) ausüben lassen.

Praktisch ist in den einzelnen Diöcesen die Weisung zu befolgen, welche das Ordinariat über den Fall protestantischer Eheschließungen erlassen hat, falls ein solcher Erlass vorliegt. Liegt kein Erlass vor, dann hat sich der Beichtvater zunächst nach dem Befund zu richten, den ihm die Beichte des Betreffenden gibt und Sorge zu tragen, dass ein etwaiges öffentliches Aergernis gehoben werde.

Nach den bisher gegebenen allgemeinen Bemerkungen ist es klar, dass für unsern Fall der Pfarrer richtig handelte, wenn er um die Befugnis der absolutio a censuris ex favore haeresis einkam. Schreibt ein bischöflicher Erlass in allen derartigen Fällen eine bestimmte Norm und eine absolutio a censuris vor, dann müsste schon deshalb der Pfarrer beim Ordinariat einkommen; allein auch sonst fordert es die Klugheit von ihm, weil er sich andernfalls der Gefahr aussetzte, die Anna vor der Eheschließung nicht absolvieren zu können, wenn sie etwa im Gewissensforum der Excommunication wirklich verfallen war.

Aber darin handelte der Pfarrer unrichtig, dass er sich die Befugnis beilegte, die vom Ordinariat erhaltene Vollmacht der absolutio a censuris dem Kaplan zu delegieren. Die Assistenz zur Eheschließung kann er delegieren. Es ist das vom Trienter Concil eigens zugestanden, da es sagt: „praesente parocho, vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia“ (sess. 24 cap. 1 de ref. matr.), analog der allgemeinen Regel, nach welcher derjenige, welcher zu etwas kraft eigenen Amtes befugt ist, zu dieser Amtshandlung einen Stellvertreter delegieren kann. Anders jedoch verhält es sich mit der schon auf ihn erst durch Delegation oder vielmehr Subdelegation übertragenen Gewalt von der kirchlichen Censur die Anna zu absolvieren. Diese Befugnis hat, sobald die bloße absolutio in foro interno in Betracht kommt, selbst der Bischof nur als delegierte Gewalt; ohne besondere Ermächtigung des heiligen Stuhles könnte daher selbst der Bischof diese Befugnis nicht einmal dem Pfarrer weiter delegieren: doch diese Erlaubnis zu subdelegieren pflegt den Bischöfen gegeben zu werden. Daraus folgt aber keineswegs eine weitere Subdelegation. Zu dieser hat der Pfarrer gar nicht die Gewalt erhalten; daher war die Uebertragung der Absolutionsgewalt an den Kaplan null und nichtig. Ueber die Befugnis zu subdelegieren spricht der hl. Alfons gelegentlich lib. 1 n. 193, ausführlicher lib. 6 n. 566. Damit dieselbe vorliege, muss sie bei der Delegation zugleich förmlich mitgetheilt sein, oder es musste die Delegation erfolgen ad universalitatem causarum, mit andern Worten, es musste eine Delegation zu einem gesammten Amte vorliegen, nicht eine Delegation zur Ausübung eines einzelnen Actes. Dieses bestätigt nun das vorher Gesagte, dass nämlich der Pfarrer seinen Kaplan zur Absolution der Anna a censuris nicht subdelegieren konnte.

Wir kommen jetzt zur Handlungsweise des Kaplans. Richtig hat er, wie gesagt, geurtheilt, dass ihm die Befugnis zur absolutio a censura propter favorem haeresis nicht giltig übertragen war. Aber es folgte daraus nicht, dass er in keinem Fall die Anna sacramentalisch von den Sünden lossprechen konnte und durfte. Hatte Anna vor ihrer früheren protestantischen Eheschließung Kenntnis von der ihr drohenden Excommunication, und ist sie infolge dessen ihr wirklich verfallen, dann konnte der Kaplan weder von der Excommunication, noch direct von der Sünde der protestantischen Eheschließung absolvieren; allein von den andern Sünden konnte er, wenn die Noth drängte, direct absolvieren, indirect also auch die Sündenschuld der protestantischen Eheschließung der Anna abnehmen, obwohl die Excommunication unterdessen auf ihr haften blieb. — Es frägt sich also nur, ob hic et nunc der Nothfall vorlag, dass Anna trotz der noch bleibenden Excommunication die sacramentale Lossprechung und die andern Sacramente empfangen durfte. Wie der Fall liegt, kann eine solche Noth nur begründet werden durch die Diffamation, welcher Anna ausgesetzt würde, falls sie nicht jetzt, sondern erst später zur heiligen Communion und zum Eheabschluss zugelassen würde, oder falls sie jetzt nur zum Eheabschluss, nicht aber zur heiligen Communion zugelassen würde. Dass sie durch Aufschub der Ehe oder durch Aufschub der heiligen Communion diffamiert werde, unterstellt eigentlich, dass ihr Vorleben, speciell die frühere protestantische Trauung, nicht ruchbar geworden, wenigstens jetzt an Ort und Stelle nicht bekannt sei. Bei derartiger Lage dürfte wohl anzunehmen sein, dass Anna eine Zurückweisung oder einen Aufschub als schwere Ehrenkränkung empfinden müsste, und alsdann läge Grund genug zur sacramentalen Lossprechung vor und auch zum Empfang der andern Sacramente trotz der nicht gehobenen Excommunication, selbst mit Einschluss der heiligen Communion, falls es Sitte ist, diese beim Eheabschluss zu empfangen und dieselbe ohne neue Ehrenkränkung nicht unterbleiben kann. Aber selbst der bloße Empfang des Ehesacramentes dürfte das Ertheilen der sacramentalen Lossprechung rechtfertigen. Denn wenn es auch wahr ist, dass man dieses Sacrament empfangen darf, falls die begangenen schweren Sünden nur durch vollkommene Reue getilgt sind: so wird sich der katholische Christ nur schwer mit der vollkommenen Reue beruhigen, zumal ihr Vollzug so rein ins Subjective fällt. Daher ist nicht bloß dann die sacramentale Lossprechung erforderlich, wenn man glaubt, es bis zu einer vollkommenen Reue nicht gebracht zu haben, sondern räthlich und der größern Beruhigung dienlich in allen Fällen.

Ein weiteres Moment, weshalb der Kaplan nicht richtig handelte, liegt darin, dass er die Anna nicht selbst anleitete zur Erweckung der vollkommenen Reue, falls er wirklich glaubte, sich mit dieser begnügen zu sollen. Denn eine Person, wie sie uns in der Anna

entgegentritt, ist kaum besonders geeignet, aus sich selber den Act der vollkommenen Reue zu erwecken. Allein auch das bloße Zulassen zur Eheschließung nach Erweckung der vollkommenen Reue muss dennoch unterstellen, dass ein Aufschub der Eheschließung nicht thunlich war ohne erhebliche Schädigung oder Diffamierung des Ehepaares; denn sonst verbot es die bloße Excommunication, dass Anna zum Empfange des Sacramentes der Ehe zugelassen wurde.

Aber bis jetzt sind wir stets in der Unterstellung geblieben, dass Anna wegen Kenntnis der kirchlichen Strafbestimmungen auch thatsächlich im Gewissen der Excommunication verfallen gewesen sei. Hätte sich das Gegentheil herausgestellt, dann wäre erst recht die Handlungsweise des Kaplans zu tadeln. Denn alsdann stand der vollen Absolution der Anna aus sich nichts im Wege, es sei denn, dass ein allgemeiner Erlass des Ordinariats anders verfügt hätte. Aber auch ein solcher Erlass würde im Fall der Diffamationsgefahr vernünftiger Epikie unterliegen und für den Augenblick unbeachtet bleiben dürfen. Anna wäre also alsdann in foro interno vollständig mit Gott und der Kirche versöhnt worden; das forum externum, falls es noch weitere Ansprüche erhob, konnte am folgenden Tag, ohne neue Beichte seitens der Anna, zufrieden gestellt werden.

Exaeten (Holland). Prof. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Angestrebte Ungiltigkeitserklärung einer Ehe.)** Wie streng es die Kirche mit dem Beweis für die vorgebliche Ungiltigkeit einer Ehe nimmt, ist allgemein bekannt, ja wenn nicht ganz evidente Gründe die Ungiltigkeit einer geschlossenen Ehe darthun, wird Rom niemals dieselbe für ungiltig erklären; dies mag folgender Fall aus letzter Zeit illustrieren; er wurde in der Revue Romaine aufgenommen im zweiten Heft des drittens Jahrganges.

Am 25. Mai 1875 heiratete zu Warschau Boleslaus G. die aus adeliger Familie stammende Philippine M., und lebte mit ihr ehelich zehn Jahre lang zusammen, obwohl es an manchen Differenzen zwischen den jungen Gatten nicht fehlte; dann suchte der Mann, weil er wegen Unterschleif angeklagt war, das Ausland auf; im Jahre 1886 bat die Frau vor ihrem bischöflichen Ehegericht um Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe; denn sie sei am 22. April 1875 vom Vater ihres Bräutigams gewaltsam missbraucht und in Hoffnung gebracht worden; die Sünde habe sie zwar vor der Heirat gebeichtet, aber den Umstand der Person beiseite gelassen — und erst anlässlich einer Generalbeicht im Jänner 1886 sei sie zur Erkenntnis gelangt, dass sie durch jenen geschlechtlichen Verkehr sich das trennende Hindernis der Schwägerschaft zugezogen habe. Das bischöfliche Ehegericht leitete den Process ein; der Gatte, dessen Aufenthalt nicht eruiert werden konnte, wurde in den öffentlichen Blättern vorgeladen, erschien aber nicht; am 15. December 1886 entschied das erstinstanzliche Ehegericht zugunsten der Bittstellerin, von welcher Entscheidung der

Vertheidiger des Ehebandes an das Metropolitangericht von Warschau appellierte, welches das erste Urtheil umstieß, weil die Ungiltigkeit der Ehe nicht constatiert sei. Philippine ergriff den Recurs an die römische Congregation, und bat, dass drei neue Zeugen verhört würden. Im Auftrag und nach der Anweisung der heiligen Congregation befrug der Warschauer Erzbischof nur zwei Zeugen — da er den dritten für nicht glaubwürdig hielt und derselbe überdies Warschau verlassen hatte.

Zugunsten der Philippine hob ihr Vertreter folgende Momente hervor: erstlich ihre eidliche Aussage, welche alle Anzeichen der Glaubwürdigkeit an sich trage, und das umsomehr, als ihre „septima manus“, ihre Eideshelfer bezeugen, Philippine sei ehrbar und eines Meineides unfähig. Sodann habe sie am 30. Jänner 1876 einen Knaben geboren, also etwas über neun Monate seit dem eidlich bekräftigten sündhaften Umgang mit dem Vater ihres Bräutigams, und acht Monate nach ihrer Heirat. Ferner sagen Zeugen aus, dass sie eine ungewöhnliche Zuneigung des Vaters des Boleslaus gegen Philippine wahrgenommen, und ein Vetter des jungen Ehemannes habe von demselben die Klage gehört, dass er seine Frau beim ersten ehelichen Verkehr nicht jungfräulich gefunden habe. Selbst Augenzeugen treten zugunsten Philippinens auf: eine gewisse Maria J. und ihr (damals noch junger) Bruder befanden sich mit dem (nunmehr verstorbenen) Ehegatten der Maria J. auf einem Spaziergang außerhalb der Stadt auf einem Hügel jenseits der Weichsel; sie sahen die ihnen wohlbekannte Philippine mit ihrem künftigen Schwiegervater, hörten dann lautes Rufen, erblickten eine heftig widerstrebende Frau und einen Mann über ihr; die jüngst beigezogenen Zeugen erhärten dasselbe mit der Aussage, dass der verstorbene Mann der Maria J. dasselbe erzählt habe. Das Schweigen endlich des Gatten der Philippine komme derselben auch zustatten: denn es weist darauf hin, dass Boleslaus die Schmach seines Vaters bedecken, und seiner Familie diese Schande ersparen wolle.

Man wird in Anbetracht dieser Gründe nicht unschwer das erstinstanzliche Urtheil des bischöflichen Ehegerichtes begreifen; was mag aber das Metropolitangericht bewogen haben, die erste Sentenz umzustoßen, und am 7. März 1888 zu erklären, non constare de nullitate coniugii? Und was mag auch der römischen Congregation Grund gewesen sein, diese Entscheidung des Metropolitan-Ehegerichtes zu bestätigen? Die Antwort lautet: die Unaufrichtigkeit der Philippine hat derselben alle ihre Pläne durchkreuzt. Der Vertheidiger des Ehebandes findet es erstlich (und ganz mit Recht) mehr als sonderbar, dass Philippine, welche nach eigener Aussage allmonatlich zu beichten pflegte, zehn Jahre lang ihren Beichtvätern nichts mitgetheilt. Namentlich aber hat folgender Umstand der Philippine moralisch den Hals gebrochen: sie sagt aus, dass sie erst Anfang 1886 vom Hindernis der Schwägerschaft Kenntnis erlangt habe.

Maria J. aber bezeugt: „Ich weiß, dass Philippine einen Process angestrengt hat, behufs Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar wegen Schwägerschaft, wovon ich ungefähr im Jahre 1879 und 1880 Kenntnis erhalten, als ich bei den Eheleuten S. (Boleslaus und Philippine) wohnte und mit der Klägerin darüber sprach. Ferner finden sich einige Widersprüche in der Erzählung Philippinens über ihre Vergewaltigung durch den Schwiegervater, und sie harmoniert auch nicht vollkommen mit den Darlegungen der Maria J. und ihres Bruders. Aus der Ortsbeschreibung endlich, wo das Stuprum soll vollzogen worden sein, ergibt sich, dass es fast unmöglich sei, dass die drei Zeugen die traurige That hätten sehen können; auch die jüngst vorgeführten Zeugen finden sich theilweise im Widerspruch miteinander. Mehr als verdächtig ist sodann, dass Philippine diesen Process erst angefangen, nachdem ihr Mann, mit Schande bedeckt, die Fremde aufgesucht hat. Da sich's endlich um ein verborgenes Hindernis handelt, obwalte die Präsumption, dass in Anbetracht aller Umstände die allenfalls ursprünglich ungiltige Ehe im Gewissensbereich durch Dispens sei saniert worden. Beweisen auch diese Gründe nicht die Giltigkeit der in Frage stehenden Ehe, so bilden sie doch ein mehr als genügendes Fundament für die Entscheidung: non constare de nullitate coniugii; und solange das feststeht, hält die Kirche unentwegt am Grundsatz fest: „tolerabilius est, aliquos contra statuta hominum dimittere copulatos, quam coniugatos legitime contra statuta Domini separare“.

St. Andrä, Kärnten. Dr. M. Hofmann.

III. **(Beichtcasus.)** A) Anastasius, der Pfarrer einer großen Pfarrei, hat in der Osterzeit viele Tage großen Beichtconcurs. Da erkennt er bei mehreren Beichtkindern, dass sie eine Lebensbeicht nothwendig haben. Augenblicklich kann Anastasius sich keine Zeit dazu nehmen; aber er weiß sich zu helfen. Er bestellt die Einzelnen für eine bestimmte Zeit und Stunde zur nothwendigen Lebensbeicht, gibt ihnen jetzt nach Erweckung der Reue die Lossprechung und entlässt sie im Frieden.

B) Ein anderesmal kommt Sophie, eine vornehme Person, beichten zu Anastasius; auf die Frage, ob sie einmal in der Beicht etwas verschwiegen und noch nicht gut gemacht habe, antwortet Sophie bejahend. Anastasius will dies gutmachen durch eine nothwendige Wiederholungsbeicht. Allein Sophie kann jetzt unmöglich länger im Beichtstuhl bleiben, noch auch die heilige Communion unterlassen, beides propter grave famae periculum, weil Bekannte bei ihr sind und draußen warten. Sophie verspricht, bald allein zur Generalbeicht zu kommen. Da nimmt Anastasius die nothwendige materia absolutionis und absolviert Sophie wie eine schwer Kranke, die gegenwärtig keine vollständige Beicht machen kann.

Bei den nächsten Exercitien theilt Anastasius sein Verfahren seinem Beichtvater mit.

Was soll der Beichtvater zu A und B sagen?

Der Beichtvater soll zu A sagen, dass Anastasius, welcher des großen Beichtconcurses wegen ohneweiters die Beichtkinder und sich selbst von der Pflicht der materiellen Vollständigkeit der Beicht entbindet, an und für sich eine schwere Sünde begeht. Dieses erhellt aus dem von Innoc. XI. verdammten Satze, welcher lautet: Licet sacramentaliter absolvere dimidiate tantum confessos ratione magni concursus poenitentium, qualis verbi gratia potest contingere in die magnae alicuius festivitatis, aut indulgentiae. Es ist wohl wahr, dass Anastasius in der Osterzeit Beicht hört, nicht bei Gelegenheit eines großen Festes, oder Ablasses, wie in dem verdammten Satze gesagt wird. Doch die Verdammung bezieht sich auch auf seine Praxis, da das große Fest oder der Ablass nur als Beispiele in dem verurtheilten Satze angeführt sind, und zwar als Beispiele der verschiedenen Gelegenheiten, bei welcher großer Beichtconcurs vorkommen kann. Daraus folgt, dass nur der allgemeine Hauptsatz verdammt wurde, nicht der Nebensatz: qualis etc.; da die Behauptung, die dieser enthält, dass am Tage eines großen Festes oder Ablasses ein großer Zulauf von Beichtkindern sein könne, offenbar keine Verdammung verdient. In der That, die große Zahl der Beichtkinder, welche den Beichtstuhl umstehen, kann in keiner Zeit ohneweiters einen genügenden Grund bieten, um die Ordnung des angefangenen Beichtgerichtes zu stören. Denn nach der einstimmigen Lehre der Theologen entschuldigt von der materiellen Beichtintegrität nur ein sehr (omnino) großer und zufälliger Schaden, der aus der materiellen Vollständigkeit der Beicht dem Beichtkinde, dem Beichtvater, oder einer dritten Person erwachsen könnte. Nun bringt aber die große Zahl der Beichtkinder allein nicht nothwendig einen solchen Schaden mit sich, denn dieser würde hauptsächlich für die wartenden Beichtkinder entstehen, worauf Anastasius auch hindeutet, wenn er sagt „er könne sich keine Zeit dazu nehmen“. Es kann nämlich geschehen, dass diese Beichtkinder sich entweder in keiner Nothwendigkeit zu beichten befinden, oder dass sie anderswo beichten können und dass deshalb die materielle Vollständigkeit der Beicht ihnen keinen großen Schaden verursacht. Dazu kommt, dass aus dieser Praxis die Beicht wegen des großen Zudranges der Beichtkinder ohneweiters zu verkürzen leicht die Gefahr entstehen kann, ein nicht disponiertes Beichtkind loszusprechen. Nun, wenn die Theologen (was wohl zu beachten ist, was aber Anastasius nicht zu beachten scheint) die Gründe aufzählen, die von der materiellen Vollständigkeit der Beicht entschuldigen, setzen sie voraus, dass solche Gefahr nicht da sei. Denn kein Schaden kann genügender Grund sein, um ein nicht disponiertes Beichtkind loszusprechen, und übrigens, wie Segneri

(confessore istruito II.) ganz trefflich sagt, ist es weit besser, dass man wenige heile, als dass man vielen Arznei verschreibe und niemanden heile. Deshalb kann Anastasius in unserem Falle sich nicht von der Pflicht, die materielle Vollständigkeit der Beicht zu besorgen, aus dem von ihm vorgebrachten Grunde entbinden, nämlich ob defectum temporis, da ihm ja bloß wegen der großen Zahl der Beichtkinder die Zeit fehlt; und er kann sich von dieser Pflicht um so weniger entbinden, da die Gefahr vorhanden ist, indisponierte Beichtkinder loszusprechen.

Damit wollen wir nicht behaupten, dass es bei einem großen Zudrange von Beichtkindern niemals dem Beichtvater erlaubt sei, das Wohl der wartenden Beichtkinder der materiellen Vollständigkeit der Beicht vorzuziehen. Dies könnte er in dem Falle thun, in welchem dadurch den wartenden Beichtkindern ein sehr großer Schaden zugefügt würde. Dieses ergibt sich aus der allgemeinen Regel, die für die Entschuldigung der materiellen Integrität der Beicht von den Theologen gegeben wird. Uebrigens ist dieser Fall in dem verurtheilten Satze nicht inbegriffen. Denn durch die Verurtheilung des obigen Satzes wurde nicht erklärt, es sei bei dem großen Zudrange von Beichtkindern niemals erlaubt, die Beicht abzukürzen, sondern und dass dieses nicht erlaubt sei bloß wegen des großen Zulaufes, oder, wie Berardi (Prax. Conf. n. 1048 VII) sagt, damnatio respicit casum, in quo confessarius propter dictum concursum passim dimidiat confessiones, audiendo dumtaxat unum vel alterum peccatum et illico dando absolutionem. Dem Gesagten widerspricht auch nicht die Mahnung, die der hl. Alfons für den Fall eines großen Zudranges dem Beichtvater gibt: Non ei curae esse debet, quod alii poenitentes expectent, nam tunc confessarius non tenetur attendere ad bonum aliorum, sed tantum sui poenitentis; pro quo tantum ille tunc, non vero pro aliis rationem est Deo redditurus. Denn diese Mahnung des Kirchenlehrers bezieht sich auf den Fall, wo es dem Beichtkinde an der nöthigen Disposition fehlt, weshalb dem Beichtvater die strenge Pflicht obliegt es zu disponieren, damit die Lossprechung giltig sei. In unserem Falle aber handelt es sich allein um die materielle Integrität der Beicht eines Pönitenten, welcher gut disponiert ist. Es ist wohl in der Regel Pflicht des Beichtvaters, auch den Mangel der Integrität zu ersetzen, sie ist aber nicht so absolut und so groß, wie die erstere, da die materielle Integrität der Beicht eines gut disponierten Beichtkindes nicht zur Giltigkeit, sondern nur zur Erlaubtheit der Lossprechung erfordert wird. Deshalb treffen in unserem Falle nicht, wie der hl. Alfons an der angeführten Stelle voraussetzt, das Wohl des Beichtkindes mit dem Wohle der anderen zusammen, sondern vielmehr die materielle Integrität der Beicht mit dem Wohle der anderen, und daher ist unser Fall ganz verschieden von jenem, welchen der hl. Alfons voraussetzt.

Sagt ja der heilige Doctor selbst (H. A. tr. XVI. n. 39), dass das Beichtkind von der materiellen Integrität der Beicht entschuldigt ist (und deshalb vielmehr der Beichtvater sie zu besorgen), wenn man daraus einen großen Schaden für es selbst oder für andere befürchtet. Deshalb ist es ganz gewiss erlaubt, die Beicht abzukürzen, wenn und inwiefern die Vollständigkeit der Beicht den wartenden Beichtkindern einen großen Schaden verursacht. Ein Beispiel davon kann man bei Lehmkuhl Vol. II. n. 329 sehen. Nur darüber kann man disputieren, wie groß dieser Schaden sein müsse, damit er von der Vollständigkeit der Beicht entschuldige. Was den Fall des Anastasius betrifft, so ist unsere Meinung folgende: Wenn die Zeit der Ostercommunion drängt und Anastasius weiß, dass die wartenden Beichtkinder in der Unmöglichkeit sind, anderswo oder später diesem Gebote nachzukommen, so halten wir es aus diesem Grunde für erlaubt, ein gut disponiertes Beichtkind mit Hintansetzung der materiellen Vollständigkeit der Beicht loszusprechen, falls, was vorausgesetzt wird, diesem Beichtkinde die Lossprechung nothwendig ist. Der Grund hievon wäre, weil die Pflicht des Pönitenten, das Ostergebot zu erfüllen, die Lossprechung für ihn so nothwendig macht, dass es erlaubt ist, ihn auch nach unvollständiger Beicht loszusprechen. Deshalb scheint es, dass dieselbe Nothwendigkeit, auch wenn sie bei anderen vorkommt, genüge zum Vorhandensein jenes defectus temporis, welcher von der materiellen Vollständigkeit der Beicht entschuldigt. Man kann nicht dagegen einwenden, dass der Beichtvater aus diesem Grunde den betreffenden Beichtkindern die Erfüllung des Ostergebotes verschieben könnte, denn dasselbe könnte man auch gegen das Beichtkind selbst einwenden, was die Theologen nicht thun.

Jedoch glauben wir, dass der Fall, wo es aus diesem Grunde erlaubt ist, die sonst pflichtmäßige Besorgung der materiellen Vollständigkeit der Beicht zu unterlassen, sehr selten vorkommen kann, entweder weil der Beichtvater nicht leicht von der erwähnten Unmöglichkeit der Beichtkinder Kenntnis haben kann, oder weil an den meisten Concurstagen und namentlich zur Osterzeit es den Beichtkindern an der gehörigen Disposition fehlt, weshalb betreffs dieser Classen von Beichten überhaupt weit mehr das Weilen, als das Eilen am Platze ist. Siehe Quartalschrift J. 1892, S. 641.

Zu B soll der Beichtvater sagen, dass die Meinung des Anastasius, es sei ihm erlaubt, Sophie in diesem Falle nach einer materiell unvollkommenen Beicht loszusprechen, richtg sei. Die Meinung des Anastasius ist offenbar in der Lehre der Theologen begründet, und so löst auch Segneri (l. c) den nämlichen Fall.

Darin hat Anastasius gefehlt, dass er aus dem Umstande, dass Sophie eine ganz vollständige Beicht nicht ablegen kann, den Schluss zog (was aus seinem Vorgehen und aus dem angebrachten nach ihm gleichen Falle erhellt) sei sie deshalb, die nothwendige materia

absolutionis ausgenommen, von jeder weiteren Anklage ihrer Sünden entschuldiget, auch insofern sie dieselbe sine gravi famae periculo fortsetzen kann. Das ist aber gewiss nicht richtg. Denn die Pflicht der materiellen Integrität der Beicht bezieht sich ihrem Wesen nach nicht modo indiviso auf die Gesammtheit der vom Beichtkinde begangenen schweren Sünden, sondern modo diviso auf die einzelnen. Daraus folgt, dass auch in dem Falle, in welchem das Beichtkind aus irgend einem Grunde von der Anklage einiger Sünden entschuldiget ist, dessenungeachtet für dasselbe die Pflicht der materiellen Integrität der Beicht in Bezug auf die anderen von ihm begangenen schweren Sünden fortbesteht. Deshalb sagt Berardi an der angeführten Stelle: Curandum, ut quanto minus fieri possit, integritas materialis detrimentum patiatur. Ebenso gibt Segneri im nämlichen Falle, wie er dem Anastasius vorliegt, nicht als Regel an, er soll nur die nothwendige materia absolutionis verlangen und absolvieren, sondern er soll vom Beichtkinde die Anklage so vieler schweren Sünden erfordern, wie es in der kurzen ihm gestatteten Zeit möglich ist, und erst dann absolvieren. So hätte auch Anastasius Sophie behandeln müssen. Um richtig zu urtheilen, was sie zu beichten hat, sollte er nicht als Regel die nothwendige materia absolutionis vor Augen haben, sondern die Sünden, die sie citra grave famae periculum beichten konnte. Deshalb handelt er nicht richtig, wenn er Sophie, „wie eine schwer Kranke, die gegenwärtig keine vollständige Beicht machen kann“, absolviert. Denn bei einer schwer kranken Person, welche in der physischen oder moralischen Unmöglichkeit zu sprechen sich befindet, viel eher als bei Sophie, muss sich der Beichtvater auf die nothwendige materia absolutionis beschränken. Auch Sophie sagt zwar, sie „könne jetzt unmöglich länger im Beichtstuhl bleiben“: aber dies wird nicht so zu verstehen sein, dass sie sich sofort entfernen müsse, sondern nur, dass sie die ganze nach ihrem Ermessen zu einer vollständigen Lebensbeicht nothwendige Zeit im Beichtstuhl nicht bleiben kann.

Zum Schlusse bemerken wir noch, dass, wenn Anastasius seiner Pflicht gemäß die kurze Zeit, die zweifelsohne ihm zu Gebote stand, benützt hätte, es ihm bei einem solchen Beichtkinde vielleicht sogar möglich gewesen wäre, eine, wenn nicht nach der Ansicht der Sophie, so doch nach den Erfordernissen des Bußsacramentes vollständige Beicht abzunehmen.

Aus der Wüste. Pachomius.

IV. **(Verrechnung von Reisespesen.)** Der Agent einer Gesellschaft kann, wenn er will, auf der Eisenbahn die zweite Wagenclasse benützen; denn die Gesellschaft fordert nicht, dass er die dritte Classe benütze. Er aber fährt thatsächlich nur dritter Classe, verrechnet dann aber der Gesellschaft den Preis der zweiten Classe und steckt den Ueberschuss in die eigene Tasche. Es fragt sich, ob in

dieser Handlungsweise eine Ungerechtigkeit oder wenigstens eine Unwahrheit enthalten sei.

Der Agent einer Gesellschaft erscheint als der bezahlte Mandatar derselben und hat als solcher einen Anspruch auf Ersatz der Reiseauslagen. Wäre es die Intention der Gesellschaft als des Auftraggebers nur die wirklich erwachsenen Ausgaben zu ersetzen, dann wäre es zweifellos eine Ungerechtigkeit, höhere Auslagen zu verrechnen. Die Regel aber ist, dass die Gesellschaft bestimmte Diäten für den Tag auswirft und die Eisenbahnfahrt bezahlt, wie hier für die zweite Wagenclasse. Wenn daher der Betreffende statt der zweiten die dritte Wagenclasse benützt, so ist die Ersparung nur seiner persönlichen Einschränkung zuzuschreiben und ähnlich zu beurtheilen, wie wenn er von seinen Reisediäten erübrigt. Er kann also dieses Ersparnis für sich verwenden.

Was die zweite Frage angeht, ob in der Aufrechnung der zweiten Wagenclasse bei der Rechnungsstellung nicht eine Unwahrheit enthalten sei, so wäre eine Unwahrheit sicher gegeben, wenn der Betreffende dadurch glauben machen wollte, er sei in der zweiten Classe gefahren. Wenn er aber damit bloß sagen wollte, die Fahrt zweiter Classe von A bis B kostet soviel Gulden oder Mark — und die Art des Eintrages wird kaum dem widersprechen — so ist auch keine Unwahrheit gegeben.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitätsprofessor.

V. (**„Kleine Stola“.**) Bekanntlich sind in Oesterreich die meisten Hilfspriester auf die Einnahmen der sogenannten „kleinen Stola“ angewiesen. Dazu gehören die „Trinkgelder“ (auch diesen Ausdruck hört man öfters von Seite der gebenden Laien), welche freiwillig und in beliebiger Höhe bei Taufen und Hochzeiten von Seite der Parteien dem functionierenden Priester gegeben werden. Hierüber entspann sich in einem Pfarrorte zwischen dem Pfarrer und den beiden Hilfspriestern ein Streit. Seit langem war es daselbst üblich, dass die Hilfspriester die Trauungen vornahmen, in jenen seltenen Fällen, in welchen der Pfarrer traute, überließ er die freiwillige Gabe den Hilfspriestern, deren schmales Einkommen durch diese Gaben bei Hochzeiten eine wünschenswerte Aufbesserung erhielt. Da kam ein neuer Pfarrer an den Ort. Dieser nahm nun alle Trauungen selber vor und behielt sich auch die obgenannten freien Gaben. Die Hilfspriester erlaubten sich nun in bescheidenen Worten und bittweise Gegenvorstellungen, der Pfarrer aber erklärte, auf „pfarrliche Rechte“ nicht verzichten zu können. Er beabsichtige sämmtliche Trauungen selber vorzunehmen, infolge dessen gebüre ihm auch, und nicht den Hilfspriestern, die Gabe der Brautleute. Die Hilfspriester machten darauf geltend, dass der Pfarrer auf Grund der „pfarrlichen Rechte“ ja auch alle Taufen und Conducte halten könnte (einzelne Fälle physischer Unmöglichkeit ausgenommen),

alsdann würden die Hilfspriester, einzig auf den äußerst bescheidenen fixen Gehalt angewiesen, überhaupt nicht mehr existieren können. Zudem solle der Herr Pfarrer auf Grund seiner „pfarrlichen Rechte" nur in Zukunft auch jene Functionen übernehmen, die gar nicht honoriert würden, z. B. die Christenlehre, Versehgänge zu den Armen u. dgl. Schreiber dieser Zeilen, welcher von diesem Streite hörte, möchte nun, da derselbe noch nicht endgiltig ausgetragen ist, fragen:

1. Gehören die freiwilligen Gaben der Parteien bei Taufen und Trauungen zur „kleinen Stola" der Hilfspriester?

2. Haben die Hilfspriester ein Recht auf diese Gaben?

3. Oder bleibt es der Willkür und Gnade des Pfarrers überlassen, dieselben den Hilfspriestern zu geben oder nicht?

4. Was ist von dem Vorgehen des Pfarrers im obigen Falle zu halten?

In der vorstehenden Angelegenheit ist es schwer, eine sichere Entscheidung zu geben; es kommt da nach meiner Ansicht fast alles auf den in den einzelnen Diöcesen oder Pfarreien herrschenden Brauch an. In unserer Diöcese bekommen die Cooperatoren fast überall die sogenannte „weiße Stola" (Taufen und Kinderbegräbnisse) mit Ausnahme der Ostertaufe, mag nun der Pfarrer oder Cooperator taufen. Bei Trauungen bekommt die Taxe fast überall der Pfarrer, die freiwilligen Gaben, die in der Regel nicht bedeutend sind, derjenige, der die Trauung vornimmt, wobei ohne feststehende Regel bald der Pfarrer bald der Cooperator fungiert. Wenn in dieser Beziehung eine Differenz entstehen würde, so würde man sich an das bischöfliche Ordinariat wenden, welches ohne Zweifel nach dem seit längerer Zeit in der Pfarrei üblichen Brauch und mit Rücksicht auf den in der Diöcese vorherrschenden Usus entscheiden würde. — Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich zur Beantwortung der vorstehenden Fragen über, ohne aber für dieselbe ein maßgebendes Gewicht zu beanspruchen.

Ad 1) Bei Taufen affirmative; ebenso bei Trauungen, wenn der Cooperator dieselben vornimmt, wobei der Pfarrer sich möglichst an den bisher üblichen Brauch wenigstens aus Billigkeitsrücksichten halten soll.

Ad 2) Bei Taufen affirmative, wenn es so diöcesanüblich ist oder wenigstens in der Pfarrei seit Menschengedenken üblich war; bei Trauungen glaube ich, dass der Cooperator auf einen verhältnismäßigen Antheil an der freiwilligen Gabe ein Recht hat.

Ad 3) Negative; die Entscheidung hat das bischöfliche Ordinariat zu treffen.

Ad 4) Das Vorgehen des Pfarrers scheint mir theilweise ungerecht, theilweise unbillig; zudem avaritiam, sapere videtur.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VI. **(Portatilien [Altaria portatilia] mit Holzschuber.)** Die Linzer „theol.-prakt. Quartalschrift" hat in verschiedenen Jahrgängen schon mehrere Specialfragen über Materie, Form, Consecration und Execration von tragbaren Altären (Portatilien) besprochen, insbesondere in Jahrgang 1887 S. 403, 1888 S. 485, 1890 S. 142, 1891 S. 981, 1895 S. 906. In den nachstehenden Zeilen soll eine in den Jahrgängen der Quartalschrift nicht berührte Frage über diesen Gegenstand besprochen werden, nämlich ob Portatilien mit Holzschuber statthaft sind.

Die vorgeschriebene Form der Portatilien mit dem sepulchrum oder der Altargruft im Steine selbst und mit Verschlussplatte (operculum seu sigillum altaris) ebenfalls aus Stein hat Jahrgang 1895 S. 906 in vortrefflicher Weise kurz und klar besprochen. Dem entgegen findet man nicht selten Portatilien, die, was sepulchrum und operculum aus Stein betrifft, eine von der Kirche ausdrücklich verbotene Form haben, indem bei denselben die heiligen Reliquien in einer an der unteren Fläche des Steines angebrachten Vertiefung ruhen, aber nicht mit einem Deckel aus Stein, sondern bloß mit einem Schuber aus Holz verschlossen sind. Daher unsere Bezeichnung: „Portatilien mit Holzschuber".

Eine genaue Beschreibung dieser Portatilien findet sich in einer an die S. R. Cong. gerichteten Anfrage vom 31. August 1867 (conf. Gardell. n. 5386) folgenden Inhaltes: „Altaria portatilia plerumque talia sunt, ut ex duabus partibus constent, et quidem pars superior est lapis, pars inferior est lignum, et inter lapidem et lignum in quodam concavo spatiolo positae sunt reliquiae Sanctorum, quae proinde ex una parte lapidem, ex altera parte lignum tangunt, adeo ut sepulchrum pro dimidia parte ex lapide, pro altera dimidia parte ex ligno formetur". Dieser Beschreibung ist dann die Frage beigefügt: „Quaeritur, an haec altaria in usu retineri possint?" Die S. R. Cong. antwortete auf diese Frage: „Altaria portatilia, ut describuntur in dubio, admitti nequeunt, sed reliquiae condendae sunt in sepulchro intra lapidem effosso, et claudendae cum parvo operculo ex lapide etiam confecto".

Lehmkuhl (Vol. II. n. 226.) findet in dieser Antwort der S. R. Cong. eine Erklärung, nach welcher solche Portatilien geradezu als execriert zu betrachten wären: „pro exsecratis declarata sunt altaria, quorum sepulchrum etc." Damit stimmt auch die Entscheidung überein, welche ein hochwürdigstes bischöfliches Consistorium v. N. unterm 14. Juli 1894 Z. 3950 auf die Anfrage eines Kirchendirectors über derartige Portatilien gegeben hat. Dieselbe lautet: „Die beiden Portatilien mit Holzschuber sind zu cassieren und die eingeschlossenen Reliquien anher einzusenden."

Als bei demselben bischöflichen Consistorium in der Folge neue Anfragen über denselben Gegenstand einliefen, lautete die Antwort

auf eine solche Anfrage: „Es wird mitgetheilt, dass Se. bischöfl. Gnaden in Rom um Sanierung, respective Tolerierung jener Portatilien, welche einen Holzschuber haben, ansuchen wird, so dass dieselben bis zur Erledigung dieses Ansuchens in Verwendung bleiben können". Ex Consist. Episcop. N. 3. August 1894, Z. 4293. Zu dieser Erklärung war jenes bischöfliche Consistorium umsomehr berechtigt, als der betreffende Bischof von der S. R. Cong. bereits die specielle Vollmacht erhalten hatte, „infra fines istius Dioeceseos Altaria portatilia, quae suam consecrationem vario ex defectu amiserunt, per breviorem ritum et data occasione sensim sine sensu rursum consecrandi etc."

Aus dem bisher Gesagten folgt: 1. dass Portatilien mit Holzschuber, wie sie eben beschrieben wurden, von der Kirche ausdrücklich verboten sind, 2. dass es ohne specielle Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht erlaubt ist, auf solchen Altären das heilige Messopfer darzubringen.

Wien. Provinzial P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VII. (**Eine aus Furcht eingegangene Ehe.**) Cyprian, der durch eine unvermuthete Erbschaft plötzlich zu einem großen Vermögen gekommen ist, wünscht seine Tochter Theodora mit einem wohlhabenden jungen Manne, namens Victor, zu verheiraten, findet aber energischen Widerspruch bei seiner Tochter, da ihr Victor verhasst ist, und zwar aus folgendem Grunde. Sie hatte schon früher, da sie noch arm war, mit demselben ein Verhältnis gehabt, und war, zum Falle gekommen, wegen ihrer Armut von ihm im Stiche gelassen worden, weshalb sie, um der Schande zu entgehen, den Abortus bewirkt hatte. Um den beharrlichen Widerstand Theodoras zu brechen, droht ihr Victor, den wohl auch die alte Neigung, bei weitem mehr aber die in Aussicht gestellte reiche Mitgift wieder angelockt hat, unter vier Augen mit der gerichtlichen Anzeige wegen jenes Abortus, wenn sie sich nicht entschließe, mit ihm zum Traualtare zu treten. Da Theodora bei dem schlimmen Charakter Victors sich überzeugt hält, diese Drohung als keine leere ansehen zu müssen, erklärt sie sich zur Trauung bereit, gibt aber ihre Einwilligung am Altare nur zum Scheine und nur äußerlich, während sie innerlich das laut gesprochene: „ja" verneint. Später aber, als Victor das debitum verlangt, fühlt sie sich in ihrem Gewissen beunruhigt und geängstigt, mit dem inneren Widerspruche dem Verlangen Victors zu entsprechen, und fasst deshalb, um keine neue Sünde zu begehen, den Entschluss, nun auch die innerliche Einwilligung in diese unglückliche Ehe zu geben, den sie auch ausführt. Trotzdem aber kehrt die Unruhe wieder, und um derselben los zu werden, geht sie zur heiligen Beicht und unterwirft diese Gewissensangelegenheit dem Urtheile des Beichtvaters. Dieser zweifelt an der Giltigkeit der Ehe, wie auch daran, ob der nachträgliche Consens Theodoras in dieser

Weise zureichend gewesen. Es fragt sich nun, wie ist in diesen beiden Zweifeln zu entscheiden?

I. Was zuerst den Zweifel betreffs der Giltigkeit dieser Ehe anbelangt, so ist die Lösung nicht schwierig. Es wird Theodora die gerichtliche Anzeige wegen Abortusprocuration angedroht, gewiss wegen der in Aussicht stehenden gerichtlichen Verurtheilung und der damit verbundenen Schmach und Schande eine schwere Bedrohung, zumal der schlimme Charakter Victors das Aergste befürchten läfst (also metus gravis, propter malum grave et inevitabile, incussus ab extrinseco), dann eine Bedrohung, die um so ungerechter ist, als sie seitens des Verführers erfolgt, der das Vergehen durch seine Treulosigkeit und Gewissenlosigkeit veranlasst hat (injuste), und die endlich die Eingehung der Ehe mit Theodora zum Zwecke hat (in ordine ad contrahendum matrimonium). Es treffen sonach in unserem Falle alle jene Momente des trennenden Ehehindernisses der Furcht zusammen, welche nach den gemeinrechtlichen kirchlichen Bestimmungen eine giltige Ehe nicht zustande kommen lassen, wie das auch kurz und prägnant im § 18 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen mit folgenden Worten ausgesprochen wird: „Eine Einwilligung, zu welcher jemand von wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.“ Dass also diese Ehe zwischen Victor und Theodora wegen mangelnder Einwilligung der letzteren ungiltig geschlossen worden ist, liegt klar auf der Hand.

II. Nicht so leicht und zweifellos ist die Beantwortung der anderen Frage, ob der nachträgliche Consens Theodoras in dieser Weise zureichend gewesen?

Von jeher waren die Ansichten der Canonisten[1]) betreffs der Convalidation einer propter impedimentum vis et metus oder wegen eines anderen privatrechtlichen Hindernisses ungiltigen Ehe getheilt.

a) Die einen halten eine strengere Richtung ein und fordern: 1. dass die Ursache der Furcht beseitigt sei, ut cessaverit causa metus; 2. dass beide Scheineheleute in Kenntnis seien über die Ungiltigkeit ihrer Ehe und den Consens erneuern: jener Theil, welcher unter dem Drucke des Zwanges die Ehe geschlossen, deshalb, weil er ohne Kenntnis der Ungiltigkeit der Ehe ja nicht die Absicht haben kann, einen neuen Consens zu geben, und ohne neuen Consens eine giltige Ehe nicht zustande kommen kann; der andere Theil deshalb, weil wegen Abganges der Einwilligung des gezwungenen Theils kein Eheabschluss erfolgte und deshalb seine Einwilligung wirkungs-

---

[1]) Siehe St. Alphons. Mor. VI. n. 1114.; Berardi, Praxis confessariorum, n. 5147. ed. 2. Bononiae 1891. vol. II. p. 665.

los war, ein Consens aber, der von allem Anfang an null und nichtig war, auch durch die Länge der Zeit nicht giltig werden kann. Sie fordern 3. auch die Consenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, also in forma Tridentina; denn da die Assistenz von Pfarrer und zwei Zeugen vom Concil von Trient als Form oder wesentliches Erfordernis der Eheschließung angeordnet worden ist, so muss diese zur Giltigkeit des Ehecontractes erforderliche Form, falls die erste Eheschließung ungiltig war, bei der zweiten wirklichen Eheschließung vom neuen zur Anwendung kommen. Sie berufen sich dabei auf einen Ausspruch Clemens VIII. (beim hl. Alfons Mor. VI. n. 1110.): „Cum quaedam mulier ex metu cuidam nupsisset, per Stephanum Tutium ad petitionem Pauli Comitoli consultus Clemens VIII respondit: necessarium esse consensum utriusque coram parocho et testibus, admonito prius marito de matrimonii nullitate; sed ad evitandum scandalum se dispensare, ut secreto inter se contrahant renovato consensu;“ ferner auf eine Entscheidung der Concilscongregation vom 30. September 1719, des Inhalts: Hodie post Conc. Trid. matrimonium metu contractum, et purgato metu, per cohabitationem cum carnali copula aliosque actus non convalidari, nisi iterum contrahatur, adhibita rursus ejusdem Concilii forma.“

b) Die anderen mildern in allen Punkten diese strengen Forderungen: 1. begnügen sie sich damit, dass die Ursache der Furcht formell, wenngleich nicht materiell, beseitigt sei: „ut cessaverit causa metus formaliter, quamvis non materialiter; cessat autem formaliter subsecuto affectu conjugali. Exemplum est Titius, qui metu mortis a consanguineis puellae injuste comminatae illam duxit, sed nunc propter bonas illius qualitates, propter filios etc. sincero amore illam diligit; et proinde causa metus tanquam non amplius existens habetur, quamvis, si illam repudiaturus esset, sicut prius reformidare deberet.“[1]) 2. begnügen sie sich ebenfalls damit, dass der unter dem Drucke der Furcht gestandene Theil um die Ungiltigkeit der Ehe wisse und deshalb nachträglich in die Ehe auch innerlich einwillige. Diese wahre nachträgliche Einwilligung genüge, falls nur auch der andere Theil noch in seiner ursprünglichen Einwilligung beharre, vollständig zur Convalidation der ungiltigen Ehe. Gleichviel sei es dabei, ob jene wahre nachträgliche Einwilligung in die Ehe durch Worte oder durch die That („sive per copulam, sive per diuturnam atque pacificam cohabitationem, sive compartem appellando conjugem, sive per amplexus et alia amoris signa“) kundgegeben werde. Es sei ja doch, wird als Begründung angeführt, eine ausgemachte Sache, dass beim Ehecontract nicht eine physische Gleichzeitigkeit (simultas physica) der Consenserklärungen beider Contrahenten erforderlich sei, sondern nur eine moralische Gleichzeitigkeit

[1]) So Berardi l. c.

(simultas moralis), dass nämlich der Consens des einen noch moralisch fortdauere, wenn der andere seinen Consens erklärt;[1]) darum könne ja auch die Ehe per procurationem geschlossen werden und eben deshalb werde auch bei der sanatio matrimonii in radice von der Erneuerung des Consenses abgesehen, und könne ja unter Umständen auch von der Erfüllung der Bedingung der Dispensrescripte: „certiorata altera parte de nullitate prioris consensus“ Nachsicht ertheilt werden. Auf den Einwurf, dass der Consens des anderen Theiles, der frei war von Furcht, wirkungslos und nichtig war, weil ja der Eheabschluss kein giltiger war, sei zu erwidern, dass der Consens des anderen Theiles, wenn er auch wegen ungiltigen Eheabschlusses keine Wirkung hatte, dennoch ein wahrer Consens war, und somit, da er noch moralisch fortdauert, auch hinreichend ist zur Convalidierung der Ehe, sobald der Consens des unter dem Druck der Furcht gestandenen Theiles hinzugetreten ist; geradeso, wie wenn er seinen Consens erst aufgeschoben, dann aber später wirklich gegeben hätte. Außerdem berufen sie sich für die Richtigkeit ihrer Meinung auf mehrere Decretalbestimmungen, wie auf die Auctorität der heiligen Kirchenlehrer Thomas von Aquin und Alfons Liguori. So heiße es in der Summa ad cap. 21. X De sponsalibus et matrimoniis (IV. 1) ausdrücklich: „Matrimonium per vim contractum cohabitatione spontanea convalescit,“ während im Texte gesagt werde: „Quamvis . . . ab initio invita fuisset ei tradita et renitens, tamen postmodum per annum et dimidium sibi cohabitans consensisse videtur, ad ipsum est cogenda redire.“ Ebenso laute die Summa ad cap. 4. X Qui matrim. accus. etc. (IV. 18.): „Invita desponsata, postea sponte cognita, contra matrimonium non auditur,“ und im Texte werde gesagt: „Postquam legitimo tempore accedente semel etiam copulae conjugali consensit, ex ratihabitione sibi super hoc silentium non ambigitur indixisse.“ Der hl. Thomas[2], lehre: „Dicendum, quod ex consensu libero illius, qui primo coactus est, non fit matrimonium, nisi inquantum consensus praecedens in altero adhuc manet in suo vigore: unde si dissentiret, non fieret matrimonium“. Der hl. Alfons[3]) aber nenne diese Ansicht die sententia communior et verior, ja in seinen späteren Werken[4]) zähle er die entgegengesetzte Meinung unter die widerrufenen. Die dritte Forderung, die Consenserneuerung in forma Tridentina, coram parocho et testibus, halten sie bloß für den Fall aufrecht, wenn die Ungiltigkeit der Ehe wegen Offenkundigkeit des ausgeübten Zwanges allgemein bekannt oder notorisch geworden ist; außer diesem Falle sei die Consenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, wofür nicht etwa noch die Gefahr des Aergernisses oder der Infamierung entgegenstehe, bloß rathsam und empfehlens-

---

[1]) S. St. Alphons. l. c.; Berardi l. c. 5148. — [2]) Sum. theol. Supplem. qu. 47. art 4. ad 2. — [3]) L. e. — [4]) Elench. quaestionum reformatar. qu. 90.

wert, nie und nimmer aber nothwendig. „Quoties impedimentum partium consensu non tollendum matrimonio obsistit“, heißt es in Litt. Em. Card. Rauscher ad Epp. Transylvan. de 21. Feb. 1857,[1]) „regula statuitur, consensum in forma a Concilio praescripta renovari debere, ita tamen, ut exceptio admittatur. Dispensatione, quae pro foro externo valeat, indulta convalidatio coram parocho proprio et duobus testibus peragatur necesse est . . . Quando autem dispensatio pro foro conscientiae tantum concessa sit, ad matrimonium convalidandum consensus absque forma Tridentina renovatus satis est: nam qui propter dedecoris vel pejoris quoque mali metum dispensationem pro foro externo petere non audent, neque parochum proprium et duos testes advocare auderent: unde formae Tridentinae necessitas peccatum nutriret potius quam arceret. Hoc idem multo magis valet de conjugiis, quibus debita forma contractis impedimentum partium consensu tollendum obest. Legi Trident. satisfactum est, quia solemnizatio matrimonii rite peracta prohibet, quominus conjuges absque judicio Ecclesiae ad nova convolent vota. Porro haec impedimenta non propter bonum publicum, sed privatorum in favorem statuta sunt: unde neque ex officio ad ipsa irritanda procedere licet, neque dispensationi concedendae locus est. Igitur non est, cur conjux praepediatur, ne aliter quam in forma Tridentina juri suo renuntiet et consensum suppleat; imo ut contrarium teneatur, ea ipsa, quae Tridentinorum Patrum animos permovit, peccati ratio evidenter postulat . . . Quamobrem communis est canonistarum sententia, ad convalidandum matrimonium, quod vis metusque sive aliud impedimentum partium consensu tollendum vitiaverat, necessarium non esse, ut consensus coram parocho et testibus renovetur, et ipsa S. Congregatio Card. Concilii Trident. interpretum in causis matrimonialibus judicandis hanc regulam tenet.“ Diese mildere Auffassung spiegelt sich denn auch wieder in dem § 18 der Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaiserthum Oesterreich in Betreff der Ehesachen, wo die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der eben besprochenen Frage also lauten: „Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungiltig ist, muss als convalidiert erachtet werden, wenn der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilligt hat. Dasselbe findet bei einer Ehe statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthume oder dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort oder That eingewilligt hat. Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesem Falle gerathen, dass die Gatten ihre Einwilligug vor dem Pfarrer und zwei

[1]) Moy, Archiv I. 492.

Zeugen erneuern; und man suche dies zu erwirken, es sei denn, dass eine begründete Besorgnis von Aergernis oder Gefährdung der Ehre obwalte."

Bei unserem Falle treffen nun die milderen Forderungen, wie sie die Canonisten in ihrer Allgemeinheit, und auch die citierte Anweisung für die geistlichen Gerichte genügen lassen, zu: 1. Cessavit causa metus in Theodora saltem formaliter, quamvis non materialiter. Denn nicht mehr, wie früher, wirkt die Bedrohung mit der gerichtlichen Anzeige auf den Willen der Theodora, sondern der Entschluss, keine neue Sünde zu begehen; dieser Entschluss hat demnach, wenn auch nicht die Drohung, so doch wenigstens den früheren zwingenden Einfluss derselben auf ihren Willen beseitigt. 2. Theodora zeigt durch ihren Entschluss, keine neue Sünde zu begehen, ihr Wissen um die Ungiltigkeit der Ehe, gibt deshalb nachträglich die innere Einwilligung in die Ehe und leistet das debitum in ehelicher Gesinnung, während Victor durch die Forderung des debitum sein Beharren in der ursprünglichen Einwilligung zur Ehe beweist. 3. Da es sich hier um ein geheimes Hindernis handelt, und zudem auch die das Hindernis beursachende Drohung ein Verbrechen der Theodora zur Veranlassung hat, und sonach auch das periculum gravis damni, scandali et infamiae in sich schließt, wird umsomehr von einer Consenserneuerung coram parocho et testibus Umgang genommen werden müssen. Der Beichtvater kann also sich ganz und gar betreffs der Sufficienz des nachträglich von Theodora gegebenen innerlichen Consenses zur Convalidation der mit Victor ungiltig geschlossenen Ehe beruhigen und derselben die Mittheilung machen, dass durch ihre spätere innere Einwilligung die Sache vollständig geordnet sei, und dass sie sich vor Gott und ihrem Gewissen als rechtmäßige Ehefrau des Victor zu betrachten und allen ehelichen Pflichten treu und gewissenhaft nachzukommen habe.[1])

[1]) Berardi l. c. n. 5151. sagt über unseren Fall Folgendes: „Attamen fingitur casus specialis personae, quae sciret, matrimonium sic contractum (scil. metus causa) esse invalidum; qua proinde stante invaliditate copulam esse fornicariam, vellet autem copulam habere cum intentione ratificandi matrimonium, ut ex una parte peccatum mortale, et ex alia mortem aut alia gravia mala sibi comminata declinet. Respondent Doctores unanimiter, sanationem semper esse impossibilem, si casus sit publicus; tunc enim Parochi et testium praesentia exigitur. Si autem casus sit occultus, tunc duplex est Theologorum sententia. Plures dicunt, matrimonium sic convalidari, quia impedimentum metus in favorem personae metum passae inductum fuit, sed in casu in ejusdem damnum (et forsan gravissimum) redundaret; principium autem juris est, „quod in alicujus gratiam conceditur, non esse in ejusdem dispendium retorquendum". Alii e contra censent, matrimonium ne tunc quidem revalidari posse, quia perdurante metu perdurat impedimentum: quod non tam ad privatum quam ad publicum bonum inductum fuit. Prima sententia mihi magis placet; illamque nedum speculative sed etiam practice probabilem esse docet Lehmkuhl II. 738. 739.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

VIII. **(Falsche Anklage.)** Ludmilla beichtet, sie habe aus Rachsucht und zugleich, um dem Treiben des Verus ein Ziel zu setzen, falsch bezeugt, dass Verus ihr Gewalt angethan habe; dieses falsche Zeugnis habe sie mit einem Eide bekräftigt, woraufhin Verus zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt worden sei und jetzt diese Strafe abbüße. Ludmilla weiß aber mit Sicherheit, dass Verus mehreren anderen Personen wirklich Gewalt angethan hat und daher seine Strafe vollkommen verdient, nur haben die betreffenden Personen nichts angezeigt, und an Ludmilla ist Verus unschuldig. Kann Ludmilla einfach absolviert werden, oder sind ihr bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen?

1. Ludmilla hat offenbar schwer gesündigt, nicht bloß mit Rücksicht auf den falschen Eid und die rachsüchtige Absicht, sondern auch mit Rücksicht auf das Unrecht, welches sie dem Verus zugefügt hat; sie hat ihn durch ungerechte Mittel schwer geschädigt an Ehre und Freiheit, vielleicht auch am Vermögen, indem sie ihm ein folgenschweres Verbrechen auflud, das er wenigstens in individuo nicht begangen hat, wenngleich andere Verbrechen derselben Art auf ihm lasten. Letzterer Umstand kann die Ungerechtigkeit der Anklage nicht beseitigen. Demnach liegt, wenn man bloß den objectiven Thatbestand ins Auge fasst, die Pflicht vor, das zugefügte Unrecht wieder gutzumachen, selbst mit schwerem eigenem Nachtheil.

2. Es ist jedoch bei Beachtung der subjectiven Momente die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, vielmehr naheliegend, dass Ludmilla in ihrer Handlungsweise zwar das Schwersündhafte des Meineides und der Rachsucht erkannt hat, nicht aber die schwere Verletzung der Gerechtigkeit gegenüber dem Verus, von welchem sie ja überzeugt ist, dass er die ihm zuerkannte Strafe vollauf verdient wegen der anderen Verbrechen gleicher Art. Es wäre also durch geschickte Fragen zu erforschen, ob Ludmilla sich bei ihrer Handlung einer schweren Verletzung der Gerechtigkeit gegen Verus bewusst gewesen ist. Im negativen Falle kann ihr ein mit so schwerem Opfer verbundener Widerruf der falschen Anklage sicher nicht zur Pflicht gemacht werden. Nur eine culpa theologica perfecta in ordine iustitiae commutativae kann eine solche Pflicht nach sich ziehen. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. I 962.)

3. Falls der vorgenannte Entschuldigungsgrund nicht vorliegt, ist ferner zu untersuchen, ob Ludmilla in der Lage ist, die anderen Vergehen des Verus anzuzeigen und zu beweisen. In diesem Falle hätte sie das Recht, durch eine Anzeige den Verus in dieselbe oder sogar in eine noch größere Strafe zu bringen. Es wäre dies ein wirkliches Recht, welches mit Rücksicht auf das bonum commune jedem zusteht. Indem sie sich enthält, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, leistet sie gleichsam vollwertigen Ersatz für das zugefügte Unrecht. Würde sie von diesem Rechte Gebrauch machen und nachher die erste (falsche) Anklage retractieren, so würde thatsächlich die Lage

des Verus in keiner Weise erleichtert, nur käme Ludmilla zugleich mit in Strafe und zwar in eine sehr schwere (Zuchthaus bis zu zehn Jahren nebst Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte). Dazu ist sie unter solchen Umständen offenbar nicht verpflichtet.

4. Wenn weder der erste noch der zweite Entschuldigungsgrund zutrifft, wären die persönlichen Verhältnisse der beiden Betheiligten in Betracht zu ziehen und zuzusehen, ob der Nachtheil, dem Ludmilla sich durch Selbstanklage aussetzte, nicht den Nachtheil, welchen sie dem Verus ungerechterweise zugefügt hat, weit übersteige. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. edit. 4. I, 821.) Dies wäre z. B. der Fall, wenn Ludmilla Familienmutter wäre und bis dahin sich eines guten Rufes erfreut hätte, Verus dagegen ledig und schon früher übel beleumundet gewesen wäre. Dabei fiele auch die Rücksicht auf das bonum commune mit in die Wagschale, insofern nämlich Verus, der bereits mehrere Personen vergewaltigt hat, als gemeingefährlich zu betrachten ist.

5. Sollte endlich keiner von den angeführten Gründen zugunsten der Ludmilla geltend gemacht werden können, so scheint es gleichwohl nicht gerathen, ihr die Pflicht des Widerrufes der falschen Anklage, die mit so enormen Opfern verbunden ist, ausdrücklich einzuschärfen; denn der Erfolg würde so ziemlich sicher der sein, dass bloß die vielleicht vorhandene bona fides der Ludmilla in diesem Punkte zerstört, eine thatsächliche Wiedergutmachung des gethanen Unrechtes aber doch nicht erzielt würde. Unter tausend derartigen Personen würde sich kaum eine einzige zu einem solchen Widerruf bereit finden lassen, selbst wenn die Pflicht zweifellos wäre. Dass Ludmilla keine zu heroischen Opfern fähige Heilige ist, hat sie durch ihr Verhalten gezeigt. Je nach Umständen könnte man sie zu einem Ersatz des materiellen Schadens verpflichten, den sie dem Verus, respective seinen Angehörigen zugefügt; nämlich wenn ein solcher Schaden vorliegt, und sie die Mittel zum Ersatz hat. Dazu würde Ludmilla sich leichter bestimmen lassen und so auch eher zu voller Gewissensruhe kommen, indem sie das Bewusssein hätte, zur Gutmachung ihres Fehlers etwas gethan zu haben. Wäre Ludmilla in ihrer bona fides bereits gestört, so würde es nicht schwer halten, durch ausweichende Antworten ihr die bona fides zurückzugeben. Der Beichtvater lüde sich dadurch selbst keine Schuld auf, vorausgesetzt, dass Ludmilla ohnehin keine Schritte zur Befreiung des Verus thun würde. Die bona fides des Beichtkindes ist in solchem Falle ein Gut, das der Beichtvater ohne allen Zweifel anstreben darf.

6. Sollte der Fall indessen so liegen, dass die Pflicht des Widerrufes für Ludmilla nicht bezweifelt und diese selbst auch nicht in ihrem Gewissen beruhigt werden könnte, wenn z. B. Verus bis dahin in gutem Ruf gestanden hätte und Familienvater wäre und die von Ludmilla als sicher bezeichneten Vergewaltigungen anderer

Personen sich bei genauer Prüfung als unsicher herausstellten, Ludmilla dagegen ledig und weniger gut beleumundet wäre, dann wäre ihr als Ausweg anzurathen, den Widerruf brieflich oder durch Mittelspersonen auszuführen und unterdessen ihre eigene Person in Sicherheit zu bringen. Dazu würde sie eher bereit sein.

Blyenbeek (Holland). Jak. Lindle S. J.

IX. (**Celebration der heiligen Messe in einer fremden Kirche.**) Bisher war beim Celebrieren in einer fremden Kirche vor allem die Vorschrift maßgebend, dass man sich so viel als möglich nach dem eigenen Directorium richte, damit das Messformular mit dem recitierten Officium möglichst übereinstimme. „Missa quoad fieri potest, cum officio conveniat." (Rubr. general. Miss. IV, 3.) Und nur in bestimmten Fällen hatte man sich nach dem Directorium der fremden Kirche zu richten.

Auch bezüglich der Messbücher bestand eine andere Vorschrift, dass nämlich der Celebrant sich nur seines eigenen Messbuches bediene, der Weltpriester des römischen, der Ordenspriester des für seinen Orden vorgeschriebenen. Nur einzelne Orden hatten das Privilegium, dass sich alle Priester, welche in den Kirchen der betreffenden Orden celebrierten, des Missale jenes Ordens mit allen Missae propriae bedienen dürfen. (G. Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie, Innsbruck 1889. Achte Auflage. Seite 577 ff.)

Diese bisher geltenden, zum Theile complicierten Vorschriften sind nun aufgehoben. Es hat nämlich die heilige Riten-Congregation ddo. 9. Juli 1895 bestimmt, dass man sich stets nach dem Directorium der fremden Kirche zu richten habe, selbst rücksichtlich des Messbuches, um das gleiche Messformular zu benützen. Selbst eine Requiemsmesse oder Votivmesse kann man in der fremden Kirche lesen, wenn es nur nach den Rubriken und der Rangordnung des Festes der fremden Kirche gestattet ist, ohne Rücksicht auf die Rangstufe des eigenen Festes. In dem betreffenden Decrete der S. C. R. heißt es diesbezüglich unter anderem: „Omnes et singuli Sacerdotes, tam Saeculares quam Regulares, ad Ecclesiam confluentes, vel ad Oratorium publicum, Missas quum Sanctorum tum Beatorum, etsi Regularium proprias, omnino celebrent, Officio eiusdem Ecclesiae vel Oratorii conformes, sive illae in Romano, sive in Regularium Missali contineantur; exclusis tamen peculiaribus ritibus Ordinum propriis."

„Si vero in dicta Ecclesia, vel Oratorio, Officium ritus duplici inferioris agatur, unicuique ex Celebrantibus liberum sit Missam de requie peragere, vel votivam, vel etiam de occurrenti feria: iis tamen exceptis diebus, in quibus praefatas Missas Rubricae Missalis Romani, vel S. R. C. Decreta prohibent." (Cf. Analecta ecclesiastica, Rom 1895. 12. Heft [Dec.] S. 490.)

St. Pölten. Dr. Johann Döller, bischöfl. Secretär.

X. (**Zwei neue Censuren.**) Es war vor Jahren und ist theilweise bis jetzt Gebrauch, dass Buchhändler und andere Handelsleute sich eine größere Anzahl von Messstipendien zu verschaffen wussten, welche sie alsdann gegen Verabreichung von Büchern oder anderen Waren öffentlich zur Persolvierung anboten, und jedem sich meldenden Priester nach Maßgabe des Bücher- oder Warenwertes übergaben. Geht einer von solchen Geschäftsleuten derart vor, dass er die Bücher oder sonstige Waren, die er gegen Uebernahme von Messintentionen übergibt, theurer anrechnet, als er sie sonst hätte verkaufen können: so verfällt er — seine Kenntnis der Censur oder doch wenigstens die Kenntnis von einem besonderen kirchlichen Verbote vorausgesetzt — in die dem Papste simplici modo reservierte excommunicatio latae sententiae, die in der Constitution Pius IX. „Apostolica Sedis“ vom 12. October 1869 mit den folgenden Worten ausgedrückt erscheint: „Colligentes eleemosynas majoris pretii pro Missis et ex eis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent.“

Aber wenn man auch nicht nachzuweisen vermöchte, dass angesammelte Stipendien auf welche Weise immer in einem geringeren Betrage abgegeben werden, dem Sammler also ein Theil des Stipendiums als ungebürlicher Gewinn geblieben ist: so muss man doch erkennen, dass diese Handlungsweise, auch abgesehen von einem lucrum illegitimum, mit dem Wesen der Messintentionen und mit der Heiligkeit der Messe selbst nicht vereinbar sei. Darum hat die Congr. Conc. bereits im Jahre 1874 entschieden, dass es den Charakter eines schnöden Handels an sich trage (turpe mercimonium sapit), wenn Buchhändler oder andere Handelsleute Messstipendien sammeln, um sie dann gegen Uebernahme von Büchern oder anderen Waren an Priester zur Persolvierung zu verabfolgen. Dasselbe sei der Fall, auch wenn der Stipendienertrag dem Werte der Ware ganz gleich ist, oder der Gewinn, der aus der Umtauschung von Büchern oder anderen Waren mit Messstipendien fließt, zu frommen Zwecken und auf gute Werke verwendet wird. Diesem schnöden Handel leiste Vorschub, wer Buchhändlern oder anderen Handelsleuten von den Gläubigen erhaltene Messstipendien übergibt, gleichviel, ob er selbst einen Vortheil daraus ziehe oder nicht; ebenso wer Bücher oder andere Waren von Buchhändlern oder anderen Handelsleuten gegen Persolvierung von Messintentionen übernimmt.

Die in diesen fünf Punkten bezeichnete Handlungsweise wird in dem obberührten Decrete missbilligt und als eine solche bezeichnet, die nöthigenfalls mit Censuren belegt werden kann und soll.

Am 25. Mai 1893 erfloss ein neues Decret derselben Congregation, das auf jenes vom Jahre 1874 sich berufend, die dort als zulässig erklärten Strafen wirklich verhängt, und zwar eine dem

Papste reservierte Suspensio ipso facto incurrenda über Priester und Cleriker, die Buchhändlern oder anderen Handelsleuten Messstipendien übergeben und über Priester, die gegen Persolvierung von Messintentionen Bücher oder andere Waren von Buchhändlern oder von anderen Handelsleuten annehmen. Schuldige Cleriker sind außerdem unfähig (inhabiles), weitere Weihen zu empfangen. Eine den Bischöfen reservierte excommunicatio latae sententiae trifft jene Laien, welche Messstipendien an Buchhändler oder andere Handelspersonen übergeben oder für dieselben sammeln. Demgemäß tritt zu den in der Constitution Pius IX. vom Jahre 1869 aufgezählten sechs Suspensionen noch eine siebente, zu den de jure communi den Bischöfen reservierten vier Excommunicationen eine fünfte hinzu.

Budweis. Ehrendomherr u. Professor Dr. Ant. Skočdopole.

XI. (**Die fünf heiligen Scapuliere.**) Vielen hochw. Herren, welche die Facultät in die fünf heiligen Scapuliere einzukleiden sich erworben haben oder zu erwerben wünschen, wird vielleicht eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Normen erwünscht sein. In folgendem soll dies wenigstens einigermaßen geschehen:

1. Die Facultäten sollen aus Rom von den betreffenden Ordensobern (oder von den Provinzialobern) erholt werden; am besten durch den hochw. Agenten jener Diöcese, welcher der Bittsteller angehört.

Die Beförderer des Kindheit Jesu-Vereines, welche wenigstens eine Gruppe von zwölf Mitgliedern leiten und deren Almosen abliefern, haben, so lange sie solche bleiben, vermöge Verleihung vom 21. Juli 1888 bis 18. Februar 1894 (siehe Beringer, 10. Aufl. p. 737) eo ipso die Facultät in vier Scapuliere: das weiße, braune, schwarze und blaue einzukleiden, wenn sie zum Beichthören approbiert sind und zur Ausübung dieser Facultät die Bewilligung des Bischofs haben.

Diese Facultät scheint nicht mehr erneuert worden zu sein, wie aus dem Heft I der Jahrbücher der Kindheit Jesu hervorgeht.

2. Die Facultät in die fünf heiligen Scapuliere einzukleiden sub unica formula, dauert (auch für jene, welche sie auf Lebensdauer erhalten haben), nur noch bis 27. April 1897, von dort an müssen sie das Karmeliterscapulier eigens weihen und eigens anlegen, die anderen vier können sie auch dann noch sub unica formula weihen und anlegen.

3. Es darf ein geweihtes Scapulier, wenn es nöthig erscheint, zur Einkleidung für Viele in das gleiche Scapulier gebraucht werden; dann müssen die so Eingekleideten sich ein solches geweihtes Scapulier verschaffen und können es sich selbst anlegen — nicht aber ein weißes zur Einkleidung ins braune oder schwarze, blaue — oder umgekehrt.

4. Die Weihe der Scapuliere Einer Gattung kann gemeinsam geschehen, die impositio muss an jedem einzelnen Einzukleidenden vorgenommen werden; auch die Formel kann giltig in plurali gesprochen werden für alle; es ist aber sehr empfohlen, wenn möglich, sie in singulari über jeden zu sprechen.

5. Es genügt zur Giltigkeit, das Scapulier bloß auf die Schulter zu legen, bei Weibspersonen ist es auch decenter; sonst sollte es über den Kopf durch — auf Brust und Schulter gelegt werden. (29. Juni 1892, S. 798.)

6. Die Receptio in Confraternitatem muss auch eigens in den wesentlichsten Worten ausgesprochen werden. Also wesentlich ist die benedictio, impositio scapularis und die receptio in Confraternitatem (beim weißen, braunen und schwarzen, weil diese zugleich Bruderschaften sind).

7. Man soll sich hiezu der approbierten Formulare bedienen, doch würden im Nothfalle (z. B. bei Sterbenden) die wesentlichsten Worte der benedictio, impositio und receptio genügen.

8. Die Einschreibung der Namen der Eingekleideten ist beim weißen, braunen und schwarzen Scapulier zur Gewinnung der Ablässe nothwendig. Die giltig Eingekleideten fangen zwar schon an die Ablässe zu gewinnen von dem Tage an, da sie in das Privatregister des einkleidenden Priesters eingeschrieben werden, dadurch aber sind dieselben nicht befreit von der Einsendung der Namen zur Eintragung derselben in das Register der (nächstgelegenen) Bruderschaft (quam primum commode possunt transmittere teneantur nomina, etwa doch infra annum). Die Einsendung der Namen der mit dem blauen Scapulier ist löblich, aber nicht nothwendig, jener mit dem rothen weder nothwendig noch erwünscht. Die Einsendung der Namen zur Eintragung ins Bruderschaftsbuch ist selbst von jenen erwünscht, welche die Facultät haben, ohne Nameneinsendung giltig einzukleiden, damit sie umso sicherer der Gebetshilfe der Bruderschaft theilhaftig werden.[1])

---

[1]) Anmerkung: Der Unterzeichnete ist wie bisher bereit, die Namensverzeichnisse für die drei Bruderschaften in Empfang zu nehmen und dieselben sowohl dem eigenen Bruderschaftsbuche vom weißen Scapulier einzuverleiben, als auch jene fürs braune nach Marienberg, sowie jene fürs schwarze nach Glurns zu übermitteln. Wohl erbittet er sich dieselben in triplo oder duplo (am besten Folioformat); jedoch wird er für vielbeschäftigte H. Herren und welche sie nicht von anderen können abschreiben lassen, auch weiter diesen Liebesdienst — die Abschreibung und zwar gratis besorgen. Allenfalls dafür gesendete Liebesgaben wird er wieder zur Vollendung der Stiftung eines feierlichen Jahramtes am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit für alle hier Eingeschriebenen, besonders die Wohlthäter verwenden. Hiemit sei zugleich der herzlichste Dank jenen Hochw. Herren erstattet, welche mit den Namen auch Liebesgaben einsendeten, wodurch diese schöne Stiftung ermöglicht wurde. Jene Hochw. Herren, welche Bestätigung des Empfanges der Namensverzeichnisse wünschen, werden gebeten, eine Correspondenzkarte oder Briefmarke (auch ausländische brauchbar` beizulegen. Es folgen (als Fortsetzung im ersten Hefte 1893) die Namen der Orte, aus denen Namen

9. Dass die Scapuliere aus Wollstoff, wenn mit dem rothen Scapulier verbunden, das letztere mit einem rothen Bande versehen sein muss; dass die einzelnen Scapulierflecken getrennt, frei, nur zu oberst verbunden sein sollen; dass dieselben bei Tag und Nacht am Halse getragen werden sollen, ist jetzt wohl allen bekannt. Dass nun das weiße Scapulier nicht jedesmal neu geweiht werden muss, wenn schon eingekleidete Personen sich ein neues Scapulier anlegen, sondern die erste Weihe für alle späteren genügt, ist aus dem ersten Hefte dieser Zeitschrift zu ersehen.

10. Bestimmtes Gebet ist für keines der Scapuliere streng und wesentlich vorgeschrieben; nur zur Gewinnung des privilegium sabbatinum ist die Abbetung des kleinen marianischen Officiums, oder für jene, welche nicht lesen können, die Enthaltung von Fleischspeisen am Mittwoch und Samstag vorgeschrieben, — im Falle der Unmöglichkeit (wenigst moralischen), kann der Beichtvater ein anderes gutes Werk aufgeben, was aber nicht allzu willkürlich geschehen soll. Für Priester gilt das Brevier und resp. das officielle officium Marianum.

11. Die Ablässe einer Bruderschaft gehen nicht verloren durch staatliche Aufhebung (wie z. B. unter Kaiser Josef II.); es ist also zur Wiederbelebung keine Sanction oder Wiedererrichtung nothwendig (Beringer S. 553). Durch Einkleidung und andächtiges Tragen der heiligen Scapuliere gehören die Gläubigen zwar nicht dem dritten Orden der betreffenden Orden an, wohl aber sind sie mit ihnen enge verbunden und haben sie besonderen Antheil an deren Verdiensten und guten Werken und ihrer Bruderschaften.

---

an den Unterzeichneten eingesendet wurden: St. Gallen und Bleibach (durch Red. d. Monatrosen). PP. Jesuiten in Steyr aus vielen Orten mehrmals, Feldkirch, Oberried, Nesselwang, Reiselfingen, Mergentheim, Weingarten, Judenau, Hilsbach, Sießbach, Lohr, Klagenfurt, Natturns, Niederneukirchen, Freiwaldau, Gutenzell, Steyl, Fieberbrunn, Kapellen, Sonntagberg, Freiberg, Freiburg, Maria Eck-Traunstein, Nottkersegg, Ossegg, Sanct Michele, Eppan, Roxheim, Kalsdorf, Kirchberg, Würzburg, St. Martin, Eßleben, Ems, Hall i. T., Zuckmantel, Mößbach, Hüls, Böckenstein, Zell in Baden, Mals, Lichtenberg, Agums, Schwaz, Hohenrechberg, D'horn, Gmunden, Innsbruck, Lasberg, Wiblingen, Lauterbach, Oberwang, Mondsee, Irschen, Schluderns, Wilflingen, Ried, Mooskirchen, Ingolstadt, Hams, Brandweiler, Owingen, Weißkirchen, Sigolsheim, Gratz, Innsbruck, Dillingen, Marling, Hohenstadt, Feldkirch, Köflach, Feldkirchen, Gastein, Mooskirchen, Attendorn, Schweissing, Wyl, Krenglbach, St. Leonhard, Herzogbierbaum, Friesenhofen, Schönthal, Vierzehnheiligen, Schweitenkirchen, Fernitz, Wettenhausen, Osterhofen, Vorchdorf, Marbach, Weißenkirchen, Meran, Natturns, St. Gotthard, Traunstein, Gmünd, Marbach, Eggenfelden, Gorheim, Hötting, Gnadenthal, Marienberg, München, Kumberg, Zuckmantel, Hofgastein, St. Nikolaus, Ult, Donauwörth, Hardenberg, Lauterbach, Stilfs, Weyer, Mößbach, Brustane, Maishofen, Rabenstein, Graz, Meran, Bozen, Layen, Völs a. Schl., Graz, St. Johann b. Kirchberg, Mainz, Merdingen, Kronburg, Krautenwald, Birgen, Zell, Attendorn, Wyl, Buchau, Oppelshausen, Albendorf, Hummer bis 21. November 1895.

12. Ungiltige Aufnahmen sind bis 1884 saniert worden; jene ins braune Scapulier bis 1894.

13. Die absolutio in articulo mortis ist nur einmal — nicht mehrmals wegen der verschiedenen Scapuliere — zu geben und zwar in der gewöhnlichen Formel Benedicts XIV. Clementissime Deus.

14. Die Generalabsolution vom weißen Scapulier an den neun bestimmten Tagen kann nicht nur öffentlich formula: „Intret“ sondern auch Einzelnen im Beichtstuhle ertheilt werden mit derselben Formel, wie jene III ordinis S. Francisci: „Per sacratissimam“; nur ist statt Francisci zu sagen S. Joannis. Sie kann auch an Vorabenden gegeben werden von allen zur Einkleidung in dieses Scapulier Bevollmächtigten.

15. Die Weihe, Einkleidung und Aufnahme soll[1]) nach den bestimmten Formeln der Bruderschaftsbüchlein oder Zettel vorgenommen werden, wie sie den um die Facultät Anhaltenden zugesendet werden. Dieselben finden sich auch in anderen Scapulierbüchlein, wie z. B. jenem von P. Philibert Seeböck; dem Scapulierbüchlein von Steyl, das größere 20 Pf., das kleinere 10 Pf. Es werden bald kleine Zettel erscheinen, auf welchen auf vier Seiten das Wesentlichste von den fünf Scapulieren angegeben ist, für jedes Scapulier je ein solcher Zettel (so dass alle fünf nur 10 kr. oder 20 Pf., einer 1 kr. oder 2 Pf.) kosten, und so zum Austheilen bei Einkleidungen geeignet sein könnten.

Die heilige Congregation nennt das Tragen der fünf heiligen Scapuliere einen laudabilis usus — doch freilich non omnia omnibus — es kann wirklich für manche geeigneter sein, nur das braune zu tragen. Personen jedoch, welche religiösen Sinn, guten Unterricht und frommen Eifer haben, sollte man die anderen Scapuliere nicht vorenthalten ob der ausgezeichneten Gnaden, welche damit ver-

[1]) Die authentischen Formeln für benedictio, impositio und receptio lauten: für das weiße Ss. Trin.: Domine J. Chr. qui tegumen — Adesto Domine — Accipe — Omnip. sempit. Deus . . Deus, qui per sanctos . . Suscipiat . . — Für das braune s. O. Carm. Suscepimus . . Suscipiat . . Aeterne Pater . . Suppliciter . . Accipe . . Adesto . . Protege . . Benedicat . . Ego auctoritate. Die formula brevior: Domine Jesu Christe . . . Accipe hunc habitum . . Ego ex potestate . . Benedicat te Canditor... — Für das schwarze: Omnipotens sempiterne Deus . . . Domine J. Chr. qui tegumen . . . (benedictio rosarior. 7 dol B. M. V.: Omnipotens et misericors Deus) . . Accipe . . habit. (coronam) Benedictio. — Für das blaue: Domine J. Chr. qui tegumen... Accipe. . Et ego ex facultate. — Für das rothe: Domine Jesu Chr. . . Accipe . . Et ego ex facultate . . Formula benedicendi quatuor (quinque) scapularia. (Pro sacerdotibus Congr. Ss. Redemptoris et aliis specialem facultatem habentibus.) Adjut. — Domine exaudi . . Dom. vobisc. Dom. S. Chr. omnium caput fidelium. Modus induendi. Accipite habitum Ordinis Ss. Trinitatis . . . Accipite scapulare Passionis . . . (Accipite habitum Ordinis B. M. V. de Monte Carmelo . .) Accipite scapulare devotorum B. M. V. sine labe conceptae. Accipite servorum B. M. V. sept. dolorem... Ego ex facultate . . Salvos fac servos tuos . . Mitte eis auxilium . . Fsto eius Domine. Nihil proficiat . . Dom. exaudi . . Dom. vobisc. . . Adesto Domine. Benedictio. . . . —

bunden sind und der großen Ablässe, deren sie dadurch theilhaft werden können. Welch kostbare Gnaden durch Abbetung der sechs Vaterunser, Ave und Ehre für die Mitglieder des blauen Scapuliers! und so noch viele andere Gnaden und Ablässe dieses und der anderen Scapuliere. In Instituten — und wo es sonst thunlich ist, möchte es sich empfehlen, in die einzelnen Scapuliere an verschiedenen Tagen, an denen deren Ertheilung besonders passend erscheint, z. B. das weiße am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit, das braune am Scapuliersonntag de monte Carmelo, das blaue am Feste der unbefleckten Empfängnis rc. einzukleiden, um das Verständnis und die Pietät gegen dieselben zu erhöhen. Uebrigens wird sicher die Mühe (und manchmal auch Expensen, wenn man manches Scapulier gratis geben muss) reichen Gotteslohn erwerben. Und dürfte nicht vielleicht dies gute Werk jenen leiblichen Werken der Barmherzigkeit beizuzählen sein, wo es heißt, die Nackten bekleiden (Unwissende belehren)? Und welcher Trost, dadurch am Gebete so vieler theilzunehmen, die man eingekleidet hat und welche oft dankend nachrühmen: „Sie haben mich in die fünf heiligen Scapuliere eingekleidet, Vergelts Gott!“

Schlinig bei Mals in Tirol. P. Karl Ehrenstrasser.

XII. (**Zweifelhafte Restitution, Entscheidung des Beichtvaters, Folgen für denselben.** Ein Pönitent sagt in der Beicht: „Vor mehreren Jahren habe ich einem Herrn eine bedeutende Summe Geldes entwendet, ihm aber dieselbe später durch die Post in einem einfachen, mit einer gewöhnlichen Marke versehenen Couverte zugesandt. Nun aber sind bei dem betreffenden (Abgabe-) Postamt seit langem Geldunterschlagungen seitens eines mit der Besorgung der Briefe betrauten Beamten vorgekommen, und dieser Beamte war jedenfalls daselbst schon thätig, als ich meine Sendung aufgab. Kann ich nun betreffs der Restitution, die mir oblag, ruhig sein, oder habe ich diesbezüglich noch irgend welche Verpflichtung?“

Der Beichtvater erwidert nach einiger Ueberlegung nicht ohne bedeutende Furcht, in seinem Urtheile zu irren, der Pönitent sei jeder weiteren Verpflichtung überhoben, da die Unterschlagung des bezüglichen Restitutionsgeldes trotz sonstiger Defraudationen nicht von vorneherein angenommen werden müsse oder auch nur könne. Zudem sei ja der Pönitent in gutem Glauben vorgegangen und es dürfe ihm daher umsoweniger eine nicht feststehende Verpflichtung auferlegt werden. Was ist von dieser Entscheidung des Beichtvaters zu halten, welches sind die Folgen für ihn?

I. Ob die Restitutionssumme wirklich an den Eigenthümer gelangt ist, muss nach den Angaben des Pönitenten als sehr zweifelhaft betrachtet werden. Denn hat man nur geringe (moralische) Gewähr, dass Geld, der Post in der oben angeführten Weise zur Beförderung übergeben, sein Ziel erreiche, so sind diesbezügliche Bedenken umsomehr in unserem Falle gerechtfertigt. Was nun immer die Theologen

über das Verhalten in dubio de restitutione facta sagen, so ist es gewiss, dass es zunächst (wenn man nicht vorzieht, ohne weiteres noch einmal zu restituieren) Pflicht ist, den Zweifel möglichst zu beheben. Der Pönitent müsste also vorderhand in der Sache entweder selbst oder durch eine andere Person, etwa den Beichtvater, noch nähere Erkundigungen einzuziehen und so größere Klarheit zu gewinnen trachten. Will er das nicht thun, oder kann er es nicht thun, so haftet er noch ferner für die entwendete Summe, da der sicheren Verpflichtung (zu restituieren) durch die ungewisse Erfüllung umso weniger entsprochen ist, als es sich handelt um eine restitutio ex delicto debita und als ferner die Ungewissheit durch die objectiv nicht zu leugnende, wenn auch subjectiv vielleicht nicht anzurechnende Nachlässigkeit des Schuldners entstanden ist. Denn wenn auch dieser in gutem Glauben gehandelt hat, so hat er zwar nach der trefflichen Bemerkung des hl. Alphonsus (l. III, Nr. 705) bei einem anderen aber mit dem unseren verwandten Falle augenblicklich sein Gewissen vor einer Sünde bewahrt, nicht aber der objectiven Pflicht Genüge geleistet. Daraus geht hervor, dass, und inwieweit der Beichtvater objectiv falsch geurtheilt hat.

II. Wenn die Furcht des Beichtvaters zu irren, nicht die Folge einer gewissen Aengstlichkeit war, bei der man bisweilen auch dann noch zweifelt, und zu fehlen fürchtet, wenn der Verstand bereits klar und deutlich gesprochen hat, sondern aus der wirklichen Einsicht hervorgieng, nicht zu wissen, was in diesem Falle der confessarius zu thun habe (sei es an sich, sei es ex principiis reflexis), so wäre es seine Pflicht gewesen, sein Urtheil aufzuschieben, oder den Pönitenten an einen anderen Beichtvater zu weisen, oder eine andere der von den Theologen für ähnliche Fälle empfohlenen Handlungsweisen anzuwenden. Der Beichtvater hat darum, weil handelnd im praktischen Zweifel, auch subjectiv gefehlt, und zwar an und für sich schwer, betrifft es ja eine materia gravis. Jedoch kann die Schuld in dem nicht unwahrscheinlichen Falle als eine geringere betrachtet werden, wenn die augenblickliche Verwirrung und Furcht eine ruhige Ueberlegung und infolge davon ein Vorgehen nach den Principien der Moral sehr erschwerte; ja von diesem Standpunkte aus wäre es möglich, dass unter Umständen sogar das Fehlen jeder Schuld angenommen werden müsste. Andererseits aber wäre hinwiederum auf das Vorhandensein einer Schuld zu erkennen, wenn das objectiv falsche Vorgehen des Beichtvaters in einer nicht zu rechtfertigenden Vernachlässigung des Studiums seinen Grund hätte.

III. Da der Beichtvater, wie nachgewiesen worden ist, in seiner Entscheidung geirrt hat, so obliegt es ihm, den Fehler nach den hierüber geltenden Regeln nach Möglichkeit gut zu machen. Diese hier anzuführen, dürfte wohl überflüssig sein; nur ein Fall, der nicht so fern liegt, soll besprochen werden.

Was hat der Priester für eine Verpflichtung, wenn der Pönitent nicht wiederkehrt, und wenn ihm selbst (dem Priester) die Person, der zu restituieren ist, und die Höhe der zu restituierenden Summe vollständig unbekannt sind? Wir antworten: Hat der Beichtvater bei seiner Entscheidung (subjectiv) nicht, oder doch nur in lässlicher Weise gesündigt, so ist er nach der gewöhnlichen und vollkommen sicheren Lehre der Moralisten betreffs Restitution zu nichts verpflichtet. Hat er aber (auch subjectiv) schwer gefehlt, so geht aus den Darlegungen der Theologen über die iniusta damnificatio, die cooperatio und die incerta debita folgendes hervor: 1. Der Priester hat zu restituieren, und zwar 2. pauperibus vel causae piae. Was aber 3. die Höhe dessen, was gespendet werden muss, anlangt, so möchten wir nach dem Grundsatze non est imponenda obligatio, ubi de ea non certo constat auf ein Minimum herabsteigen, sofern nur die so verausgabte Summe eine materia gravis („bedeutende“ in der Anklage) ausmacht. Der Sicherheit halber aber und zur Beruhigung des Gewissens dürfte es übrigens gerathen sein, in einem solchen Falle an den apostolischen Stuhl (Pönitentiarie) zu recurrieren; Roms Entscheidungen pflegen zudem in derartigen Dingen nicht bloß gerecht, sondern auch milde zu sein.

Hall (Tirol). P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.

XIII. **(Zur Katechismusfrage.)**[1] „Die Katechismusfrage ist noch lange nicht gelöst“, kann man hören. Eine Lösung dieser Frage in einer für alle Verhältnisse voll entsprechenden Weise ist überhaupt unmöglich, weil die Unterrichtsbedürfnisse nach Ort und Zeit und Individuum zu sehr verschieden sind. Eine solche vollkommene Lösung ist zum Glück aber auch gar nicht nothwendig; wozu wären denn die theologisch gebildeten Katecheten da? Diese haben den jeweiligen Verhältnissen Rechnung zu tragen, lebloses Papier vermag dies nicht. Ein Katechismus, der allen Katecheten gefällt, kommt niemals zustande; daran liegt übrigens nicht alles: Der Katechet kann sich helfen, wenn ihm das Buch nicht ganz zusagt, — das Kind aber kann sich nicht helfen, wenn sein Katechismus für seine Hand nicht passt. Daher muss der leitende Grundsatz bei Abfassung eines Schulkatechismus der sein: dieser hat hauptsächlich dem Bedürfnisse des Kindes zu entsprechen. Der Schulkatechismus sei so **leichtverständlich** und so **leichtlernbar** als möglich, er soll nur **das Nothwendigste** enthalten, die Antworten, soweit thunlich, **in knappen Schriftstellen.** Vor allem also soll die Sprache möglichst einfach und kindlich und durchweg concret sein. Wie wenig in dieser Hinsicht Deharbe entspricht, beweisen unter anderem die allen Beichtvätern bekannten grauenhaften, ja greuel-

---

[1]) Wird mit Rücksicht auf außerösterreichische Verhältnisse veröffentlicht.

haften Verstümmelungen der Beichtformeln bei jung und alt trotz aller Erklärung. (Das Unpopuläre wird auch durch die besten Erklärungen nicht populär.) Nur wenn der Katechismus leicht verständlich und leicht lernbar ist, werden ihn die Kinder lieb gewinnen, und das ist von Bedeutung. Ihr Katechismus darf nicht zu den angsterregenden Dingen gehören, er sei ihnen vielmehr ein Vademecum himmlischen Trostes. Das Kind soll sich auf die Religionsstunde freuen, der Religionsunterricht darf ihm nicht verhasst gemacht werden, zumal in einer Zeit, wo die Hetze gegen das Priesterthum und die Kirche zu den Hauptmerkmalen des Zeitgeistes gehört. Ein Schulkatechismus soll weniger ein Handbuch für den Katecheten (und noch weniger eine concentrierte Dogmatik) sein als vielmehr ein Nachhilf- und Repetitionsbüchlein für das Kind und soll deshalb in Frage und Antwort nur das Nothwendigste enthalten. Das weniger Nothwendige mag in Anmerkungen erscheinen. Bekanntlich brauchen Kinder für ihre Antworten, wenn sie zuverlässig richtig erfolgen sollen, unbedingt einen ganz bestimmten Wortlaut und brauchen stets eine genau bestimmte Aufgabe. Das was in Frage und Antwort gegeben ist, soll wirklich von allen Kindern gelernt werden. Ist nun der Katechismus zu umfassend und zu schwierig, so ist der Katechet vielfach zum „Auslassen" und Abändern gezwungen, was aber leicht eine gewisse Unsicherheit und Unbeständigkeit zur Folge hat, indem einerseits aus verschiedenen Gründen nicht immer alle Kinder richtig anmerken, andererseits aber der Katechet selbst in manchem Punkte oft lange nicht recht schlüssig wird. Ferner ist ein fortwährendes W i e d e r h o l e n d e s W e s e n t l i c h e n der Religionslehre von größter Wichtigkeit, was um so leichter sich ausführen läſst, je kürzer und übersichtlicher das Buch ist. Ein solches Wiederholen ist heutzutage um so nöthiger, als es leider an Nachhilfe seitens der Eltern, Lehrer ꝛc. sehr häufig, um nicht zu sagen regelmäßig, fehlt. Eine kürzere Fassung des Katechismus hat auch den überaus schätzenswerten Vortheil einer g r ö ß e r e n F r e i h e i t für den Katecheten, und eine solche, ziemlich weit gehende, Freiheit erfordert schon die ganze Natur des Religionsunterrichtes. Endlich sei hiezu noch bemerkt, dass es verfehlt wäre, bei Abfassung eines Schulkatechismus (als ob dieser ein „Volksbuch" werden sollte) auf die Erwachsenen Rücksicht zu nehmen, da dieselben erfahrungsgemäß ihren Schulkatechismus thatsächlich doch nicht mehr gebrauchen, sondern lieber Goffine, Legenden u. dgl., etwa auch Spiragos Volkskatechismus, der als solcher im allgemeinen entschieden unsern Beifall findet, als Schulkatechismus jedoch einfach unmöglich sein dürfte, auch im fettgedruckten Auszug. — Höchst empfehlenswert wäre es, wenn die Antworten in knappen, prägnanten, populären Schriftstellen erfolgten, namentlich in Worten des göttlichen Lehrers selbst. Gerade Schriftstellen dringen erfahrungsgemäß besonders tief ins menschliche Herz ein und haften überaus fest, so dass bekanntlich

selbst Ungläubige und ausgesprochene Atheisten nicht selten Schriftstellen in ihrer Weise gebrauchen, um sich selbst zu entschuldigen oder andere anzuklagen. Den Katechismus haben sie längst vergessen, aber gewisse Schriftstellen vergessen sie niemals, sondern nehmen sie mit in den Tod und in die Hölle. Das ist eben auch eine Illustration zu jenem Ausspruch des hl. Paulus: „Das Wort Gottes ist schärfer als jedes zweischneidige Schwert und dringt durch, bis dass es Seele und Geist, auch Mark und Bein scheidet" (Hebr. 4, 12). — Dieser unserer Auffassung und allen dargelegten Anforderungen entspricht das bei Kösel in Kempten erschienene „Repetitionsbüchlein", verfasst von einem gewiegten Praktiker im katechetischen Fach, der zugleich ein sehr bekannter und fruchtbarer populärer Schriftsteller ist, unter reger Mitarbeit verschiedener anderer Katecheten in Stadt und Land. Das Büchlein hat auch bereits den größten Beifall gefunden, und ist unter anderem das Unternehmen geradezu eine „erlösende That" genannt worden. Wer selbst als Katechet mit Kindern zu thun hat, kann nur wünschen, dass der ihm angewiesene Katechismus diesem sogenannten Repetitionsbüchlein möglichst nahe komme. Bemerkt sei noch, dass das genannte, in jeder Hinsicht praktische Büchlein sehr viel liturgisches, ascetisches, historisches und selbst populär apologetisches Material in den Anmerkungen enthält, welche der Katechet nach freier Wahl benützen kann.

Waldberg bei Augsburg. Josef Mich. Weber, Pfarrer.

XIV. **(Eine unvollständige und doch würdige Beicht; Nichtwiederholung der heiligen Oelung nach ungiltigem Empfange derselben.)** Der Arbeiter Stephan, kaum 30 Jahre alt und ledigen Standes, leidet an der Schwindsucht und ist deshalb schon seit 18 Monaten in einem Spitale untergebracht. In religiöser Hinsicht ist er lau, gleichgiltig, Bekritteler, Spötter und oft auch Zweifler. Dass es auch in Bezug auf die Tugend der Reinheit und andere Tugenden schlecht bei ihm bestellt sein muss, hört man an seinen Reden. Die Sacramente empfängt er jeden Monat, nicht gerade aus eigenem Antriebe, aber auch nicht mit Widerstreben; so oft nämlich die ihn pflegende barmherzige Schwester ihm sagt, er möge sich auf die Beicht vorbereiten, ist er damit einverstanden, zu beichten. Der ihm geschickte Beichtvater hat indes nicht sein volles Vertrauen, sondern ein anderer Priester. Sich diesen letzteren zu erbitten, würde ein wenig auffallen, und daher unterbleibt es, bis er seine letzte Stunde herannahen fühlt. Dann aber lässt er denselben mitten in der Nacht wecken, indem er ausdrücklich bei ihm und keinem anderen zu beichten verlangt. Bei dieser letzten Beicht gesteht er, in den vorhergehenden Beichten einen schweren Diebstahl aus falscher Scham verschwiegen zu haben; er bringt zwar noch soeben heraus, eine wie hohe Summe Geldes er ent-

wendet, und dass er sich darüber in mehr als 15 Beichten nie angeklagt habe, aber an eine Berichtigung dieser ungiltigen Beichten denkt er nicht, weil seine Kenntnisse so weit nicht reichen, und bei den obwaltenden Umständen fällt ihm eine solche auch zu schwer. Die heilige Oelung hat er einige Tage vorher schon empfangen, aber leider ebenso gottesräuberisch und ungiltig als die vorhergehenden Lossprechungen und Communionen. Es frägt sich nun, wie dieser Kranke in seinen letzten Augenblicken behandelt werden musste.

Antwort. Ich denke, gerade so, wie er von dem Beichtvater, welchem er sein Vertrauen schenkte, behandelt worden ist. Mit Rücksicht auf die Schmerzen und Bedrängnisse seiner letzten Stunde, wurde er in seinem gutem Glauben, er brauche sich nur über den bis dahin verschwiegenen Diebstahl anzuklagen, belassen; er wurde also an die Pflicht, alle ungiltig abgelegten Beichten zu wiederholen, gar nicht erinnert; wohl aber nannte ihm der Beichtvater verschiedene Sünden, die ihm außerhalb der Beichte bekannt geworden waren, ausdrücklich, aber sehr kurz mit ihren Namen und fügte hinzu, er solle diese und namentlich auch alle anderen, z. B. alle Fehler bei der Beicht und Communion, alle Gedanken, Worte und Werke gegen das sechste Gebot, alle Versäumungen der heiligen Messe, alle Uebertretungen des Abstinenzgebotes u. s. w. in diese Beichte einschließen und sie aus dem Grunde des Herzens bereuen. Die Reue betete der Priester in der Form von kräftigen Stoßgebeten ihm vor und fragte ihn schließlich noch, ob er das, was er eben gebetet habe, auch im Herzen so meine; ob es ihm wirklich leid sei, so oft und viel gesündigt und Gott beleidigt zu haben. Hierauf flößte er ihm Vertrauen auf die Verdienste Jesu Christi und die Barmherzigkeit Gottes ein, ertheilte ihm die heilige Lossprechung und spendete ihm die heilige Communion, aber nicht die heilige Oelung. Der Priester gieng von den Grundsätzen aus, eine vollständigere Beicht sei unter solchen Umständen allzu schwer und theilweise ganz unmöglich, und wegen derselben Umstände sei es auch angezeigt, den Büßer in seinem guten Glauben, er brauche sonst nichts mehr zu beichten, nicht zu stören, ja es sei sogar sehr unvorsichtig und gefährlich, ihn auf die Verpflichtung, die ungiltig abgelegten Beichten zu wiederholen, ausdrücklich aufmerksam zu machen oder gar eine hic et nunc so schwierige, ja zum Theil unmögliche Wiederholung ausdrücklich zu fordern. Die heilige Oelung, obschon unwürdig empfangen, dürfe in derselben durch Krankheit eingetretenen Todesgefahr, nicht wiederholt werden, und die vor einigen Tagen bereits empfangene heilige Oelung werde jetzt, da der Empfänger durch seine geänderte Gemüthsverfassung den obex gratiae entfernt habe und noch

dazu die heilige Lossprechung empfange, ihre Wirkungen doch noch hervorbringen.

Der erstere sagte: „Da bei der Gewissensprüfung nur eine den menschlichen Kräften angemessene Sorgfalt erfordert wird, diese aber so beschaffen ist, dass sie keinen Widerwillen und Ueberdruss gegen dieses heilige Sacrament erweckt, so ergibt sich, dass eine weniger klare und bestimmte Angabe verlangt wird von dem, welcher entweder infolge einer Krankheit oder wegen der Menge seiner Sünden oder aus einer anderen Ursache (vel propter incapacitatem vel propter morbum vel propter peccatorum multitudinem vel aliam ob causam) zu erhebliche Schwierigkeiten darin fände, eine genaue Angabe vorzubereiten. Denn einem Menschen, der die Sünden seines ganzen Lebens bekennen soll — eines Lebens, das er in Sünden jeglicher Art verbracht hat — müsste doch eine so genaue Prüfung, wie ein anderer bei monatlicher Beicht sie mit Leichtigkeit anstellen würde, überaus schwer fallen, und eine solche Prüfung wäre folglich an und für sich so ganz darnach angethan, ihm das Beichten verhasst und peinlich zu machen. Dies ist denn auch der Grund, weshalb wir von öffentlichen Sündern und Sünderinnen und ähnlichen Personen eine weniger genaue und bestimmte Angabe der Sündenzahl fordern, als wenn sie z. B. nur einen Monat oder nur eine einzige Woche in jener Sünde gelebt hätten." (De Lugo, de sacr. poen. disp. 16. sect. 14. n. 594.) Der andere schreibt: „Quaeritur, an istud sacramentum (extremae unctionis) possit esse validum et informe, ita ut recedente fictione conferat suum effectum? Respondeo affirmative cum communi Doctorum. Ratio est: quia est sacramentum initerabile, saltem pro certo tempore, nempe durante eodem morbo seu statu morbi, ut supra in artic. 3. n. 8. advertimus: adeoque, si sine aliquo defectu substantiali et cum solo obice sive defectu dispositionis ex parte subjecti requisitae fuit receptum, postea vero obex removeatur ponaturque sufficiens dispositio, effectum suum producit, ne infirmus fructu illius totaliter privetur. Vide Castropalaum n. 14., Salmanticenses qu. 3, Mezger tract. 19. disp. 50. a. 2. n. 4. etc." (Babenstuber, de extr. unct. art. 5. n. 5.) Aber wann ist denn eine sufficiens dispositio vorhanden? „Si infirmus bona fide vel sensibus destitutus sacramentum recepit in mortali, sufficit attritio; si autem mala fide suscepit (wie im obigen Falle), requiritur contritio vel confessio, ad se rite disponendum. (Aertnys, theol. moral. II. n. 354.)

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

XV. **Kann der Priester Spender des Diaconates sein?** In der Dogmatik wird der Satz aufgestellt: „Spender der Weihe des Episkopats, des Presbyterats und des Diaconats kann

überhaupt nur der Bischof sein.[1]) Den Beweis dafür fasst Palmieri[2]) kurz in die Worte: Omnia sacramentaria et euchologia Ecclesiae latinae et graecae, canones omnes initio ducto ab Apostolicis usque ad Tridentinos, Patres Hieronymus, Epiphanius, Chrysostomus, quibus ceteri consentiunt, ministrum χειροτονίας qua in ordinem hierarchicum fideles adsciscuntur, sive ordinationis episcoporum, presbyterorum, diaconorum solum episcopum exhibent. Für die Ansicht, dass der Priester Spender des Diaconates sein könne, lässt sich weder aus den Vätern noch aus den Scholastikern oder späteren Theologen irgend ein Beweis beibringen. Daher sagt Palmieri[3]) weiter: licet quidam veteres scholastici censuerint, ex delegatione Pontificis posse presbyterum esse ministrum extraordinarium ordinationis diaconi et presbyteri, haec opinio (ut ait cl. Perrone) obsoleta est et sane gratis asserta est praeter omne principium proprium theologiae. Wie kommt es nun, dass Dogmatiker bis in die neueste Zeit sich nicht vollständig ablehnend gegen diese Meinung verhalten, und dass namhafte Canonisten der neuesten Zeit sich sogar einfach dafür aussprechen? Sie berufen sich auf die Bulle Exposcit tuae devotionis sinceritas Innocenz VIII. vom 9. April 1489 und argumentieren ganz einfach: Der Papst hat die Vollmacht das Diaconat zu spenden, einem Priester übertragen; also kann er es auch, mit anderen Worten: Die Thatsache, dass der Papst einen Priester dazu bevollmächtigt hat, ist ein unabweisbares Argument dafür, dass der Priester minister extraordinarius des Diaconates sein kann.

Gegen die Schlussfolgerung lässt sich kaum etwas einwenden. Oder haben wir für die Gewalt des Papstes das matrimonium ratum et non consummatum der Gläubigen und das matrimonium consummatum der Ungläubigen aufzulösen, oder die Verpflichtung der sponsalia trotz des entgegenstehenden jus tertii aufzuheben, einen anderen Beweis, als die Thatsache, dass der Papst sie ausgeübt hat? Mit Recht sagt Santi[4]) zu unserer Frage: Quaestio certe soluta esset, si in facto constaret de hac delegatione Pontificis. Nam factum juridicum summi Pontificis explicans et determinans jus, statuit quid sit in concreto tenendum. Und Gasparri[5]) gibt gleich die speculative Erläuterung dazu: Posita hac sententia, dicendum foret ex Christi institutione collationem diaconatus reservari episcopo vel presbytero cum privilegio primatis, sicuti collationem sacramenti confirmationis; ita ut Christus D. ordini episcopali commisisset absolute potestatem conferendi diaconatum aliosque ordines (licet exercitium hujus potestatis deinde moderari primas posset et deberet); ordini vero sacerdotali commisisset

---

[1]) Kirchenlexikon, 2. Aufl. IX. 1041. — [2]) Prolegomenon zum Tractatus de Romano Pontifice 2. ed. pag. 103. — [3]) l. c. — [4]) Praelectiones Juris Canonici lib. I. tit. XI. n. 24. — [5]) Tractatus canonicus de s. ordinatione vol. II. n. 799.

eam potestatem conditionate: Si primati ita placuerit. Und damit auch die Dogmatik zu ihrem Recht komme, räumt Palmieri[1]) kurz alle entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege: Per se non obstat ratio sacramenti; nam et Confirmationis collatio committi potest, presbytero: neque obstat ratio ordinis hierarchici; nam cum diaconus sit inferior ac multum distet a presbytero nihilque habeat, quod ipse solus prae inferioribus valide facere possit, nulla repugnantia apparet, ut nequeat Papa committere presbytero, ut ordinet suum ministrum.

Da die Beantwortung unserer Frage allein von der Bulle Exposcit abhängt, so ist es nicht zu verwundern, dass die Dogmatiker diese Bulle mit großem Misstrauen betrachten und das Document für eine „so unerhörte Vollmacht" als unterschoben oder gefälscht erklären. Denn mit der Antwort, Pontificem hac in concessione facienda secutum esse opinionem probabilem, quae falsa esse potest[2]) mag sich ein Canonist gegenüber einem unbequemen Argument behelfen, für einen Dogmatiker kann das keine definitive Lösung sein. Wie verhält es sich also mit der Bulle? ist sie echt oder unecht?

Da viele Auctoren die Bulle für unecht halten, andere bedeutende sich für die Echtheit erklärten, ja Engel[3]) sogar behauptet: ipse scio quaedam Monasteria Ordinis S. Benedicti similia (privilegia) habere, so hatte die Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie[4]) den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen „die neue gelehrte Benedictinerzeitschrift möge endlich einmal den wahren Thatbestand hinsichtlich des Innocentinischen Privilegs ermitteln." Der Aufgabe unterzog sich P. Philibert Panhölzl[5]) und suchte auf kritischem Wege die Echtheit darzuthun. Gegen seine Argumente lässt sich nach dem Urtheile des P. H. Hurter[6]) nichts Stichhaltiges einwenden und dem Urtheile wird der vorurtheilslose Leser beistimmen.

Der betreffende Passus der Bulle lautet: Ac ne dicti Ordinis Monachi pro suscipiendis Subdiaconatus et Diaconatus Ordinibus extra claustrum hinc inde discurrere cogantur: tibi et successoribus tuis, ut quibuscunque dicti Ordinis monachis; aliis vero quatuor Abbatibus praefatis ac eorum successoribus, ut suorum Monasteriorum praedictorum Religiosis, quos ad id idoneos repereritis, Subdiaconatus et Diaconatus Ordines hujusmodi alias rite conferre ..... auctoritate Apostolica et ex certa scientia tenore praesentium de speciali dono gratiae indulgemus.[7]) Wie Innocenz VIII. zur Gewährung einer „so unerhörten Vollmacht"

---

[1]) Bei Ballerini Opus theologicum morale vol. V. tract. X. sect. VII. n. 38. — [2]) Bei Ballerini l. c. — [3]) Collegium universi juris canonici lib. I. tit. XI. n. 12. — [4]) 4 (1880) Ste. 528 Anm. — [5]) Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden V (1884) Bd. I. S. 441—450. — [6]) Bei Ballerini l. c. — [7]) Bei Panhölzl l. c. S. 443.

kam und zu wessen Gunsten sie erlassen wurde, erklärt Panhölzl[1]) bündig: als Anerkennung für die vielen und großen Verdienste, die sich der Cistercienser-Orden um Kirche und Staat erworben hatte, wurden ihm auch von Päpsten und Fürsten die umfassendsten Privilegien zutheil, so dass man sich daran gewöhnte, von einem ingens mare privilegiorum Cisterciensium zu reden. Unter den vielen hochwichtigen Privilegien, die unser Orden auf diese Weise erhielt, scheint mir das wichtigste jenes zu sein, das Papst Innocenz VIII. am 9. April 1489 dem Abte Johann IX. de Cireio von Cisteaux und den Aebten der vier ersten Töchterabteien von Cisteaux, la Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond, wie auch ihren Nachfolgern verlieh, nämlich, dass sie nebst anderen wichtigen Vorrechten die Gewalt haben sollten, das Subdiaconat und Diaconat zu ertheilen, und zwar jener den Religiosen des ganzen Ordens, diese aber den Mönchen ihrer Klöster, worunter im weiteren Sinne auch alle Klöster der betreffenden Linien zu verstehen sind, über die jene Aebte eine außerordentliche Jurisdiction hatten, damit die Mönche derselben nicht gezwungen wären, zur Erlangung dieser Weihen ihre Klöster zu verlassen.

Ob das Concil von Trient diese Vollmacht aufgehoben hat oder nicht; ob wenn sie nicht widerrufen ist, auch heute noch jemand von dieser Gewalt Gebrauch machen könne oder nicht, ist für die Entscheidung unserer Frage gleichgiltig. Der Papst hat die Gewalt gegeben, daran läßt sich nicht zweifeln; also kann ein Priester minister extraordinarius des Diaconates sein. Und trotzdem heißt es noch im Kirchenlexikon:[2]) eine angebliche Bulle Innocenz' VIII. ist nach dem Urtheil der Kritiker unecht.

Es muss billig auffallen, dass man in den Achtziger- und Neunziger-Jahren sich noch auf alte und neue Kritiker beruft, da doch das Vaticanische Archiv, in dem jene Bulle sich finden muss, so leicht zugängig ist; und es muss noch mehr auffallen, dass kein Cistercienser oder Benedictiner, welche doch die Frage an erster Stelle interessieren muss — ein Benedictiner ist sogar zweiter Custode des Vaticanischen Archives — nach dem Original der Bulle sich umgesehen hat. Solange vom Vatican aus die Frage nach der Echtheit und Unverfälschtheit nicht peremptorisch entschieden war, war immer noch ein Zweifel erlaubt. Was die Historiker bisher unterlassen haben, hat ein Canonist nachgeholt. Gasparri hat Nachforschungen anstellen lassen. Und das Resultat? Die Bulle ist echt, aber vom Diaconat ist keine Rede: mihi, facta inspectione in archivis Vaticano, relatum est bullam quidem ibidem reperiri, sed mentionem de diaconatu in eadem deesse.[3]) Also kann der Dogmatiker und Canonist ruhig die These aufstellen: Spender des Diaconates kann nur der Bischof sein.

[1]) l. c. S. 441. — [2]) l. c. S. 1042. — [3]) l. c. n. 798.

Da die Bulle fällt, fallen auch alle darauf gebauten Behauptungen. Wenn man sich auf Auctoren[1]) beruft, welche von einem Abte zu Diaconen geweihte Cistercienser gesehen haben wollen und damit die Echtheit der Bulle darzuthun suchen, wenn ein Auctor[2]) behauptet, ein Abt habe die Diaconatsweihe sogar in Rom mit Wissen des Papstes gespendet, und dass andere Bischöfe ruhig solche „Diacone" zu Priestern geweiht haben, so kann das umsoweniger ins Gewicht fallen, weil die Ungiltigkeit irgend einer Diaconatsweihe für keinen Gläubigen irgend welche Folge hat und weil zweifelsohne die Priesterweihe auch ohne vorhergegangene Diaconatsweihe giltig ist. Möglich wäre es, dass irgend ein Abt im Vertrauen auf die ihm angeblich zustehende Vollmacht den Ritus der Diaconatsweihe an einem Subdiacon vollzogen hat: Aber das beweist ebenso wenig als jene andere Thatsache, dass im 13. Jahrhundert in der Diöcese Poitiers Diacone Beicht gehört und absolviert haben.[3])

Rorheim. Dr. Ott, Pfarrer.

XVI. (**Blumen- und Kranzspenden bei Begräbnissen.**) Pflanzen und Blumen, die eine eigene Stellung in der Schöpfung Gottes einnehmen und auf dem Erdenrund in gewissem Sinne das sind, was die Sterne am Himmelsgewölbe, noch unverwischte Spuren einer früheren paradiesischen Welt, weniger getroffen von dem Fluch der Sünde (Laurent, Geheimnisse Mariä 2, 232), sind von allen Völkern und in allen Religionen zur Verehrung Gottes und zum Schmuck der Cultstätten angewendet worden. Nach dem Vorgang der Juden haben auch die Christen der Pflanze eine ehrende Stellung selbst in der Liturgie eingeräumt. Nicht bloß bei Weihungen und Segnungen am Palmsonntag, auf Mariä Himmelfahrt u. s. w., sondern auch bei der Heiligung der Menschen durch die Sacramente ward das Pflanzenreich zum Träger der Gnade gemacht. Wie im Paradiesgarten der Baum der Erkenntnis mit seiner Frucht den Stammeltern die Gelegenheit zur Sünde und zum Falle darbot, so hat auch beim allerheiligsten Altarssacrament der Heiland selbst die edelsten Erzeugnisse des Pflanzenreiches, Weizen und Weinstock, Brot und Wein, das „Mark" und „Blut" der Erde, ausgewählt, um sich auf das innigste mit den Menschen zu verbinden. Olivenbaum und Balsamstaude haben das Vorrecht, die drei bei Spendung der heiligen Taufe, Firmung, Priesterweihe und letzten Oelung nöthigen Oele zu liefern.

Anders steht es mit einer anderen Verwendung, welche Pflanzen und Blumen vielfach gefunden haben, wir meinen ihren Gebrauch bei Leichenbestattungen und Todtenfeierlichkeiten. Die sinn- und ausdrucksvolle Pflanze, welche bei Triumphzügen und

[1]) Caramuel, Maurique und Henriquez bei Panhölzl l. c. S. 446. — [2]) Gallia christiana bei Panhölzl l. c. S. 448. — [3]) Vgl. Palmieri Tractatus de Poenitentia pag. 169.

festlichen Gelegenheiten die Freude erhöhen soll, welche als Lorbeerkranz die Schläfe des Dichters und die Stirne des siegreichen Feldherrn, als Myrthenkranz das Haupt der Braut ziert, ist auch erkoren worden, um als Beileidsverkünderin den Verwandten und Ueberlebenden Condolenz und Mitfühlen der Trauer auszudrücken, um Sarg und Grab zu zieren. Ist auch dieser Gebrauch zu billigen?

1. Diese allgemein verbreitete Sitte der Todtenkränze ist als eine aus dem Heidenthum herstammende, von den Kirchenvätern stets bekämpfte Unsitte in den letzten Jahren von der kirchlichen Autorität verpönt, von der Censoren-Congregation in Rom, von kirchlichen Synoden, von einzelnen Bischöfen in ihren Hirtenbriefen und Verordnungen gebrandmarkt und verboten worden.

Nachdem die Censores Acad. Liturg. Rom. zu Rom den abusus coronarum florearum in sepulturis gebrandmarkt hatten, und gleich zu Rom sämmtliche von wohlmeinenden, dankbaren Gläubigen am Grabe Pius IX. in S. Lorenzo niedergelegten Kränze entfernt worden, wurde am 24. Mai 1887 auf einer zu Gent in Belgien abgehaltenen Synode entschieden: Art. I. Die Verwendung von Blumenkränzen beim Begräbnisse Erwachsener ist zu missbilligen, und es ist wünschenswert, dass diese (Un) Sitte verschwinde Art. II. Bei Begräbnissen von Geistlichen sind Blumen durchaus untersagt. Der belgische Episkopat erließ ein Circular an die Geistlichkeit und forderte dieselbe auf, ihren ganzen Einfluss aufzubieten, um die katholischen Familien von dem Gebrauch der Grabkränze abzuhalten. Auch deutsche Bischöfe haben ähnliche Verbote gegen den überhandnehmenden Blumenluxus bei Leichenbeerdigungen erlassen. Der Erzbischof von Köln ermahnt durch Rundschreiben vom 25. April 1891 die Pfarrer, dem Missbrauch der sogenannten Todtenkränze mit Umsicht entgegenzutreten, und bestimmt ausdrücklich, „dass in Zukunft innerhalb der Kirche gar keine sogenannten Todtenkränze angebracht werden dürfen, vielmehr nur der durch die kirchlichen Bestimmungen gestattete Schmuck bei Exequien in Anwendung kommen soll." Sogar in ihren Testamenten haben, gleichsam zur Protestation und um dem Missbrauch nach ihrem Ableben zu steuern und zuvorzukommen, viele Bischöfe in der letzten Zeit ausdrücklich die Kränze und den Missbrauch der Blumen verboten. So hatte Erzbischof und Cardinal Caverot von Lyon im Testamente sich verboten, einen Kranz auf seinen Sarg oder auf sein Grab zu legen. Bei dem Begräbnis des Bischofs von Gent waren von verschiedenen Seiten kostbare Kränze gespendet worden. Das Domcapitel, wie auch die Verwandten, wiesen dieselben jedoch zurück. Als der berühmte Cardinal Manning starb, der im Leben gegen den Luxus und die Verschwendung von kostspieligen Blumen einen Abscheu bekundete, sah man bei seinem Begräbnisse keine einzige Blume, weder um den Katafalk noch in der Kirche, geschweige denn einen Kranz, sondern bloß schwarze Fahnen und Wappen des Kirchen-

fürsten in der schwarz ausgeschlagenen Kathedrale angebracht. Das Beispiel der Kirchenfürsten ahmen auch hervorragende Laien nach, wie man es bei Louis Veuillot, der Fürstin Gallura rc. sehen konnte.

Bei unschuldigen Kindern allerdings ist der Blumenkranz schön, sinnreich, passend. Das Rit. Rom. verlangt und wünscht auch heute noch Kränze von Blumen oder von wohlduftenden Kräutern, um die in der Taufunschuld gestorbenen Kinder zum Symbol und Zeichen der Fleischesreinheit und Jungfräulichkeit damit zu bekränzen. Der Kranz soll aus natürlichen Blumen oder zur Winterszeit aus aromatischen, duftenden Kräutern bestehen. Nach Baruffaldi (tit. 40, n. 8; tit. 6 c. 7. § 1 n. 2), Cataloni und anderen Liturgikern könnte man auch, als Erweiterung dieses Vorrechtes für Kinder in der Taufunschuld, auf den Sarg von Jungfrauen und Jünglingen, aber nicht auf den einer Witwe „weil die Krone oder der Kranz das Sinnbild der Unschuld und Jungfräulichkeit sei", Blumenkränze legen. Die Censores Acad. Liturg. Rom. erwähnen dieses Verbotes: „Verumtamen, ne rigidiores videamur, referre juvet Baruff. et Catal. sententiam, quae tenet, posse coronam floream imponi super feretrum, quod corpus recondit mulieris, quae in communi aestimatione virgo est sive puella ipsa sit sive maturioris aetatis. Quamquam praeterire non possumus, ejusmodi opinionem a Cavalerio multis incommodis obnoxiam dici." (Op. lit. 3, 6). Auf die Bahre legen ist gewiss unbedeutender und durchaus verschieden von dem Bekränzen des Hauptes eines Abgeschiedenen.

2. Wie nun der Brauch, Blumen bei Beerdigungen von Erwachsenen zu verwenden, aus dem Heidenthum stammt, so wird er auch gerade in der Gegenwart zumeist von Neuheiden und Freidenkern gefördert. — Der Hauptzweck der Loge und der gleichgesinnten Secten in der Luxusentfaltung von natürlichem Blumenschmuck bei Begräbnissen geht dahin, den Unterschied von christlichen und neuheidnischen oder Civil-Begräbnissen zu verwischen, weniger auffällig und dem gläubigen Volk weniger „horrend und abschreckend" erscheinen zu lassen. Der Anblick des Todes, der Gedanke an das Sterben, an die „Vernichtung und das gänzliche Aufhören nach dem Leben" ist ihnen selbst zuwider. Dieser Gedanke foltert sie, ruft allzu oft ernste Gedanken der Einkehr, der Reue und Bußgesinnung wach. Deshalb muss der Friedhof, der so schön als „Kirch—hof" das Gotteshaus, wie mit einem Gottesacker und Paradies umschließt, fort aus dem Inneren der Ortschaften, muss an eine entlegene, durch Baumschmuck oder hohe Mauern verdeckte, dem Blicke entzogene Stelle, damit nicht der „heitere Lebensgenuss" durch diesen Anblick „vergällt werde." Deshalb umgeben die Freidenker den Tod mit dem vocal- und instrumental-musikalischen Gepränge, staffieren den Leichenwagen, die Pferde, den Kutscher auf eine Weise aus, wie man sie sonst nur zur Fastnachtszeit etwa duldet; deshalb vergraben sie den Sarg unter einem Berg von Bouqueten und Kränzen

aus lebendigen Blumen und Pflanzen. Die Blume, diese „holde Tochter der fruchtbaren Mutter Erde“, mildert den Schrecken der kühlen Erdengruft, leitet das Gemüth von melancholischem Brüten über dem Traurigen und Furchtbaren des allgemeinen Loses aller Menschen ab auf ein heiteres Gefilde. Das besagen auch all die Sprüche und Inschriften auf Kranzschleifen und Straußhaltern und auf Leichensteinen; das verkünden die zahllosen Gedichte über die „früh Verklärten, die in den Busen der Natur, in den Staub des All zurückgekehrt sind.“

„Mit jungen Rosen lasst uns, Freunde nun
Des Hügels Grün umpflanzen und den Kranz
Zum Todtenopfer der Verklärten weih'n!“

Einem sentimental angelegten Gemüthe gewährt es gewiss angenehmen Trost, wenn es kostbare, aus Lorbeer, Myrthenzweigen, aus den schmelzreichsten Blüten des Treibhauses und den wohlduftendsten Blumen des Hausgärtchens verfertigte Blumenkränze und Bouquets auswählen, für hohes Geld kaufen kann, um damit das Todtenlager, die Bahre, den Katafalk und Erdhügel zu zieren. Aber an das Beten für die Seelenruhe, an das Brennen von gesegneten Wachskerzen, an die Bestellung von heiligen Messen, an die Aufopferung von heiligen Communionen, an das Austheilen von Almosen denken diese sentimental angehauchten Seelen nicht; und doch muss man mit Minutius Felix wiederholen: „Cum et beatus non egeat et miser non gaudeat floribus: der Selige bedarf dieses Tandes nicht und der Unglückselige freut sich der Blumen nicht.“ Mögen wir daher alle beherzigen, was die oben erwähnten Cens. Acad. Rom. sagen: „Fideles tamen et flores arceant et floreas coronas reprobent, cum ex liturgico jure eas adhibere vetentur pro adultis, qui dormiunt in sinu piae Matris Ecclesiae“ (Job. 4, 18.)

Pola. Dr. Johann Gföllner.

XVII. (**Die Aussetzung des Allerheiligsten.**) Vergeblich sucht man in den heiligen Vätern ein Wort, das andeutete, in alten Zeiten sei wie jetzt die Aussetzung des Allerheiligsten in Uebung gewesen. Selbst die uns erhaltenen Sacramentarien schweigen darüber. In der That, wie wäre auch eine solche Uebung mit der Geheimdisciplin zu vereinigen gewesen? Von der heiligen Eucharistie sollte jeder Profane fern bleiben, ja selbst ein Christ, der sich imstande schwerer Sünde befand, war nach der Meinung des heiligen Chrysostomus nicht würdig das Allerheiligste zu schauen. Nicht eher also konnte von dem heiligen Geheimnis der Schleier genommen werden als bis das Heidenthum auf dem ganzen Erdkreise besiegt und die Liebe des Heilandes allen bekannt war. Jetzt konnte auch das Bedenken schwinden, dass Sünder den Heiland im heiligsten Sacrament

zu schauen nicht würdig waren. Nicht allein der Gerechte, sagt Alexander von Hales, auch der Sünder zieht aus dem Anblicke dieses Geheimnisses Nutzen, zeigt es ihm doch die Liebe des Erlösers, mahnt ihn an die Wohlthat der Erlösung, stellt ihm das Leiden seines Heilandes dar. Aus dieser Erwägung entsteht die Zerknirschung des Herzens und innige Andacht, so dass die Sünder bisweilen zur wahren Reue und Gnade durchdringen. „Durch das Gesicht, sagt der hl. Thomas, wird der Leib Christi nicht empfangen, nur zur äußeren Gestalt gelangt dasselbe. Darum wird der Anblick Christi Niemanden verwehrt, der das Sacrament Christi, d. h. die Taufe, erlangt hat.

Für die größere äußere Verehrung gab die Irrlehre Berengars die erste Gelegenheit. Seit dem 12. Jahrhundert wurden in der lateinischen Messe die heiligen Gestalten erhoben, damit alle frommen Christen, dem verborgenen aber wahrhaft gegenwärtigen Heilande ihre Anbetung darbrachten. Indes dies war noch keine eigentliche Aussetzung. Eine solche scheint erst auf die Bulle Urbans IV. vom Jahre 1264 „Transiturus de hoc mundo“ gefolgt zu sein, durch welche das Frohnleichnamsfest eingesetzt ward. Vielleicht war eine feierliche Aussetzung schon üblich, als Clemens V. die Bulle Urbans im Jahre 1311 feierlich auf dem Concil von Vienne bestätigte, oder wenigstens als Johannes XXII. im Jahre 1315 vorschrieb, es sollten zu dem Feste feierliche öffentliche Processionen hinzugefügt werden. Die Geschichte der hl. Clara gibt hierüber kaum Aufschluss. Wenngleich sie sich nämlich die hl. Eucharistie bringen ließ, heißt es doch ausdrücklich, dieselbe sei in einem Gefäß verschlossen gewesen. Auch das Wunder des hl. Antonius lässt nicht auf eine allgemeine Uebung der Aussetzung schließen. Nach dem Werke: I. Francescani del terz' ordine regolare ed il loro convento di Zara (1864) hätte Alexander III. einer Bruderschaft in Zara im Jahre 1177 die Genehmigung ertheilt, das allerheiligste Sacrament auszusetzen. Im Jahre 1214 soll sogar eine milde Stiftung für die vierzigstündige Andacht gemacht worden sein.

2. Ist es nun besser, die Aussetzung des Allerheiligsten häufig zu veranstalten oder selten? Das Concil von Trident spricht vor allem das Anathem über jeden aus, der da sagt, die hl. Eucharistie solle nicht zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt werden. „Deshalb ist es ja nicht weniger anzubeten“, sagt das Concil, „weil Christus es eingesetzt hat, damit wir es genießen, glauben wir doch, dass derselbe Gott hier gegenwärtig ist, von dem der ewige Vater, als er ihn in die Welt einführte, sagt: Es sollen ihn alle Engel Gottes anbeten; derselbe, den die Magier niederfallend anbeteten, den, wie die Schrift bezeugt, die Apostel in Galiläa anbetend verehrten. (Sess. XXIII. cap. 5). Es ist besser, sagen viele, dass nur selten das Sanctissimum ausgesetzt werde, denn auch das Heiligste verliert, wenn es zu häufig geboten wird. Außerdem verbindet man oft so viele verschiedene

andere Andachtsübungen damit, dass der Heiland in der Eucharistie fast unbeachtet bleibt. Andere wiederum meinen, dass die häufige Aussetzung die Christen anleitet, in Gott ihre Freude zu suchen, die göttlichen Tugenden zu üben u. s. f. Benedict XIV. wagt die Frage nicht zu entscheiden, wer von beiden Recht hat. Die Vertreter beider Meinungen haben ja nichts anderes im Auge, als dass die dem heiligsten Sacrament gebürende Ehre gewahrt werde. (Inst. 30). Der hl. Alfons sagt: Wo immer die Andacht durch die Aussetzung gemehrt wird, sehe ich nicht ein, weshalb dieselbe nicht eher zu loben als zu tadeln ist... Immerhin aber darf sie nicht gar zu häufig sein, denn eine allzu große Häufigkeit würde Ursache werden, dass die Ehrfurcht gegen ein so erhabenes Sacrament schwindet (VI. 424). Mag also die Aussetzung selten stattfinden, mag sie eine oftmalige sein, stets muss der Altar gebürend geschmückt, das heiligste Sacrament von Verehrern umgeben sein. Ohne Andacht und Frömmigkeit wäre eine solche „Verehrung" leicht eine Verunehrung. Die heilige Congregation der Erklärer des Trid. Concils erklärte am 16. April 1756 mit Billigung Benedict XIV.: Das heiligste Sacrament darf nicht öffentlich ausgesetzt werden, außer wenn eine öffentliche Ursache vorhanden ist, welche vom Ordinarius gebilligt ist. Das gleiche wiederholte der genannte Papst in der Constitution Accepimus. Alle Entscheidungen der S. R. C. fußen auf dieser Vorschrift, mochten dieselben für Regulare, Bruderschaften oder Pfarrer gegeben werden. Nach De Herdt sind solche Ursachen, aus denen der Bischof die Aussetzung gestatten kann: 1. Die Feier der Octave des Frohnleichnamsfestes. 2. Ein öffentliches Unglück oder bevorstehende allgemeine Gefahr. 3. Ein feierliches Fest. 4. Die Gewohnheit, in den Abendstunden des Donnerstags oder anderer Tage das heilige Sacrament auszusetzen, damit das Volk darin einen Antrieb habe, die Kirche zu besuchen.

An demselben Tag soll nach dem Willen der Kirche nicht das heilige Sacrament mehrmals in throno in derselben Kirche ausgesetzt werden, sagt Benedict XIV., es sei denn, dass der Bischof aus einer wichtigen Ursache einmal anders bestimme. Dasselbe gilt von dem Segen. In der That, Innocenz XI. verbot am 20. Mai 1682 mehr als einmal, den Segen mit dem Allerheiligsten zu ertheilen. Zwei Fälle sind indes ausgenommen: wenn der Segen zum Schlusse einer Procession gegeben ist, kann das Volk sehr wohl noch einmal in der gleichen Kirche an demselben Tage den Segen mit dem Allerheiligsten empfangen. Desgleichen hindert der mit der Pyxis bei der Rückkehr vom Kranken etwa gegebene Segen nicht andere Functionen des gleichen Tages. In beiden Fällen, ebenso nach der Procession wie nach der Krankencommunion ist ja der Segen als Theil und Schluss der Ceremonie durch das Rituale vorgeschrieben. (Ephem. liturg.)

Krakau. Prof. Augustin Arndt S. J.

XVIII. (**Einwirken des Seelsorgers innerhalb der Kirche auf Pfarrkinder, die einem religiösen Leben mehr oder minder entfremdet sind.**) Die Behandlung der der christlichen Religion entfremdeten sogenannten Taufscheinkatholiken ist eine der schwierigsten und mühevollsten Seelsorgspflichten. Sie ist schwierig, weil sie ungemein viel Klugheit und Vorsicht erfordert, mühevoll und entmuthigend für den Priester, weil er trotz vieler Mühe und Plage keine merkbaren Erfolge erzielt. Trotzdem kann er aber nicht ruhig zusehen, wenn die ihm anvertrauten Schafe wie Wahnsinnige dem Abgrund der Hölle zueilen. „Bonus pastor animam suam dat pro ovibus", spricht der Herr bei Joann. X. 11. zu jedem Seelsorger. Müsste demnach ein Priester sein Leben opfern, um Seelen zu gewinnen, er hätte nicht mehr als seine Schuldigkeit gethan. Soll er da etwa zurückschrecken vor ein wenig Geduld, um zu belehren, vor ein bisschen Demuth, um eine zugefügte Unbild zu vergessen, vor einem wohlmeinenden Rath, vor einer dringenden Ermahnung, vor einem Dienst, den er sehr leicht leisten kann? Der Seelsorger weiß, was die Hölle ist, wie könnte er da ein gleichgiltiger Zeuge des Unglückes so vieler Mitbrüder sein? „Cadit asina", sagt der hl. Bernhard (de consid. 1. 4. c. 6.). et est, qui sublevet eam, perit anima et nemo est, qui reputet." Diesem Vorwurf will gewiss jeder Seelsorger entgehen, und dies wird dann der Fall sein, wenn er nach dem Beispiel seines göttlichen Meisters es sich zur Lebensaufgabe macht zu suchen und selig zu machen, was verloren war. Es muss demnach der Seelsorger sein fürsorgliches Auge besonders zuwenden diesen gleichgiltigen Katholiken, — wozu den Hauptheil die Männerwelt liefert — denen die Nichthaltung der Gebote Gottes und der Kirche nicht besondere Gewissensbisse verursacht. Auch diesen muss der Seelsorger beikommen, und er kann dieses vor allem durch seine Einwirkung innerhalb der Kirche.

Freilich wird hierin die Thätigkeit des Priesters immer eine sehr beschränkte sein, da sich die Namenskatholiken bekanntlich überall eher als in der Kirche sehen lassen. Doch wird sich auch hier wiederholte Gelegenheit bieten auf die glaubenskalten Gemüther einen heilsamen Einfluss auszuüben.

Wenn sie auch an Sonntagen den Gottesdienst vernachlässigen, an den höchsten Feiertagen, wie zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, oder aus anderer Veranlassung, wie am Geburts- oder Namensfeste des Landesfürsten — die bei uns gewöhnlich an dem nächstfolgenden Sonntag gefeiert werden — kommen sie doch zur Kirche. Das sind für den Seelsorger die kostbaren Stunden, in ihren Herzen den ermatteten Glauben zu kräftigen, die erloschene Liebe Gottes anzufachen. Er wird dieses zu erreichen suchen nicht durch eine geharnischte Predigt, dass die anderen Zuhörer auf die, welche selbe angeht, mit den Fingern zeigen können, denn so würde er ihrem Herzen, anstatt

Liebe und Zuneigung, Hass und Abneigung einflößen. Der Seelsorger wird sich vielmehr jederzeit die Worte des hl. Vincenz von Paul gegenwärtig halten, der da sagt: „Alle Menschen sind nun einmal so, dass keiner mit Bitterkeit zurechtgewiesen werden will; die Leidenschaft bessert nicht die Leidenschaft.“ „Das Herz des Menschen wird“, wie Bossuet bemerkt, „nicht so sehr durch die Gewalt regiert, sondern es läſst sich dasselbe mehr durch die Sanftmuth leiten und gewinnen.“ Er wird sich daher jeder auch der geringsten Anspielung enthalten und durch seinen sanften, milden, herzgewinnenden Ton zu erkennen geben, dass er nichts sehnlicher verlange, als dass sich die gesammte Herde an den gebotenen Sonn- und Festtagen um ihren Hirten schare, dass Aergernisse aufgehoben werden, fromme Sitte und religiöse Gesinnung überall Eingang finde. Insbesondere möge der Seelsorger diese lauen Christen zu dem eifrigen Kirchenbesuch dadurch zu gewinnen suchen, dass er für eine anständige Kirchenmusik, für den gehörigen Schmuck der Altäre u. s. w. sorge, auf peinliche Reinlichkeit dringe. Bei der Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen selbst vermeide der Celebrierende alles, was den Schein der Gleichgiltigkeit, der Lauheit und Gewohnheitsmäßigkeit an sich tragen könnte. Durch das unverständliche Herableiern der Kirchengebete, sei es beim vor- oder nachmittägigen Gottesdienste, sind schon manche, namentlich solche, die auch einmal Latein gelernt, noch mehr der Kirche entfremdet worden, indem sie zu ihrer Entschuldigung anführen, dass der Seelsorger selbst nicht viel auf den Gottesdienst halte. Darum soll alles in der Kirche darnach angethan sein, die Lauen zu erwärmen, ihnen Liebe zum Gotteshause und zur heiligen Religion einzuflößen.

Nebst den angedeuteten gibt es noch andere Gelegenheiten, welche sie zum Besuche der Kirche veranlassen, so z. B. Tauffeierlichkeiten, Ausspendung der ersten heiligen Communion, Leichenbegängnisse. Schon mancher Alltagsmensch hat, da er als Vater oder Pathe des zu taufenden Kindes beim feierlichen Taufact zugegen war, die Wichtigkeit und das Glück ein Kind der katholischen Kirche zu sein, erst dadurch schätzen gelernt, da er bemerkt, wie der taufende Priester selbst von der Wichtigkeit, Erhabenheit und Heiligkeit dieses Actes ganz durchdrungen, ohne Schuchtelei und Hastigkeit die Gebete, Exorcismen u. s. w. gesprochen, die Ceremonien mit Würde und Ernst ohne Eile und Gleichgiltigkeit vorgenommen hat. — Die günstigste Gelegenheit, auf das glaubensleere Herz solcher Christen mächtig einzuwirken, bietet sich bei der Ausspendung der ersten heiligen Communion, welche mit der größtmöglichsten Feierlichkeit ertheilt werden soll. Letztere zieht viele, die sonst nicht kommen würden, in die Kirche. Wie wichtig ist es aber nicht, dass gerade diese kommen! Ein jeder Christ, der den Glauben noch nicht ganz über Bord geworfen hat, erinnert sich – um mich der Worte eines nicht besonders eifrigen Katholiken, Napoleon mit Namen zu bedienen —

mit Freuden an diesen schönsten Tag seines ganzen Lebens und die Erinnerung daran ruft eine weihevolle Stimmung in ihm wach. Auch sonst gleichgiltigen Eltern, die ihre Kinder auf diesem schönsten Gang ihres ganzen Lebens begleiten, wird da ganz anders um das Herz. Der Anblick so vieler, in weißer Unschuld gekleideter Kinder, erinnert sie unwiderstehlich an das, was sie einst gewesen sind — auch so reine, unschuldige, gottliebende Seelen — und an das, was sie jetzt sind — langjährige, vielleicht schon ergraute Sünder, mit Gott und mit sich selbst zerworfen.

Das Erdreich des Herzens ist sozusagen schon gelockert, so dass es nicht viel braucht, und der in der Jugend hineingepflanzte, jetzt abgestorbene gute Same erwacht zu neuem Leben. Kommt dann schließlich eine zum Herzen gehende Communionansprache hinzu, so bleibt immer sicherlich etwas hängen, was, wenn nicht früher, so doch in letzter Stunde seine Wirkung zeigen wird.

Nicht genug zu empfehlen ist die Praxis tüchtiger Katecheten, welche die Erstcommunikanten anweisen, ihre Eltern zu bitten, dass sie diesen so wichtigen Tag durch den Empfang der heiligen Sacramente mit ihnen feiern. Mancher Vater, manche Mutter, die jahrelang scheu dem Beichtengehen ausgewichen sind, haben ihr Kind durch das Abschlagen dieser wohlmeinenden Bitte nicht betrüben wollen, ließen sich bestimmen zu beichten und haben so durch eine gute Beicht, nach der sie sich vielleicht im Herzen schon lange gesehnt, den Grund zu dem späteren frommen Leben gelegt.

Was freudenreiche Anlässe oft nicht zustande bringen, das erreichen traurige Ereignisse um so sicherer. An der Todtenbahre des Vaters, der Mutter, des Gatten, der Gattin oder eines heißgeliebten Kindes wird dem Trauernden so weh um das Herz, er fühlt seine geistige Leere und kommt zur Einsicht, dass nirgends wahrer Trost zu finden sei als in dem Glauben, der ihm in der Jugend eingepflanzt worden ist. Auch da kann der Seelsorger einen heilsamen Einfluss ausüben, indem er die Theilnehmer an der Leichenfeier durch seine Andacht, durch genaue Vollführung der Ceremonien, durch langsames, deutliches Recitieren oder Absingen der betreffenden Gebete erbaut. Nimmt man es mit Recht einem Laien übel, wenn er bei einem solchen Trauergange mit seinem Begleiter sich gesprächsweise unterhält, was für ein Aergernis würde nicht erst ein Priester geben, der, nachdem er die Leiche gesegnet, im Sturmschritt dem Friedhof zueilt, um die Sache sobald als möglich abzuthun, und obendrein noch mit dem Messner oder Organisten conversiert, anstatt für den Verstorbenen die im Rituale angerathenen Gebete zu verrichten. Solches Vorgehen würde bei allen Laien anstatt die religiöse Gleichgiltigkeit auszumerzen, dieselbe vielmehr fördern. Darum sei auch hierin Vorbild deiner Herde.

Wenn alle bereits angeführten Mittel keine Besserung erzielen sollten, so wird der seeleneifrige Seelsorger auch das letzte Mittel,

nämlich die Abhaltung von Conferenzreden oder einer heiligen Mission nicht unversucht lassen. „Diese ist", wie Schüch bemerkt, „ein außerordentliches Mittel religiös und moralisch gesunkene Gemeinden aus dem Schlafe zu wecken und zu erschüttern, allgemein herrschende Uebelstände zu heben, den öffentlichen Geist umzustimmen ..... das religiös-sittliche Leben zu erneuern und aufzufrischen." Dasselbe bestätigen die erfreulichen Berichte über die Erfolge abgehaltener Missionen, cf. die letzteren Jahrgänge des Vereinsblattes der Associatio perseverantiae sacerdotalis.

Schlägl. Augustinus Freudenthaler, reg. Chorherr, Abteisecretär.

XIX. (**Der Priester als Arzt.**) So manche Krankheit, welche vom Marke des Menschen zehrt, hat, wenn man auf den ersten Urgrund zurückgeht, ihre Quelle in der Seele. Ein specieller Fall möge das beleuchten. Zu einem Priester kam eines Tages eine Frau und sagte: „Hochwürden, ich habe Ihnen etwas eigenthümliches mitzutheilen. Meine Inwohnerin wird ohne Zweifel närrisch oder sonst schwer krank, wenn es bei ihr so weitergeht. Bald zittert sie am ganzen Leibe und kann nichts arbeiten, ja nicht einmal etwas mit der Hand fassen. Bald redet sie ganz ungereimtes Zeug. Bald spürt sie heftiges Drücken am Herzen und auf der Brust. Oft versagt sie das Essen und klagt über Störungen im Unterleibe. Manchmal wieder kommt sie und ruft: „Sie wollen es mir immer nicht glauben, aber ich bin verloren. Mir kann kein Pater und kein Doctor mehr helfen." Kommen Sie doch nur einmal in unser Haus, und überzeugen Sie sich selbst. Vielleicht wäre dem armen Weibe doch zu helfen." Der Priester sagte bereitwillig zu und setzte die Zeit seines Kommens auf den nachmittägigen Spaziergang fest, wo er ganz unbemerkt erscheinen wolle. Zur festgesetzten Stunde erschien der Priester in dem Hause und ließ sich bei der Kranken anmelden. Der Augenblick war sehr günstig, denn wie er erfuhr, war außer den zwei Frauen niemand im ganzen Hause anwesend.

Die Hausfrau führte den Priester in die Dachstube und sagte beim Oeffnen der Thüre: „Hier also wohnt diese Frau." Der Priester trat ein und die Führerin entfernte sich alsogleich, indem sie vorgab, einen wichtigen Gang machen zu müssen. So stand der Priester der Kranken allein gegenüber. Diese zitterte am ganzen Leib und sah recht angegriffen aus. Ohne eine jede Förmlichkeit nahm der Priester auf einem Stuhle Platz und hieß auch die Frau sich setzen. Dann leitete er das Gespräch in folgender Weise ein:

„Sie sind also die Frau, die mich rufen ließ?"

Frau: „Ja, entschuldigen Sie nur, dass ich es gewagt habe. Ich habe ein besonderes Zutrauen zu Ihnen, weil mir meine Kinder schon oft von Ihnen erzählt haben."

Priester: „Sie glauben also, dass ich Ihnen werde helfen können."

Fr.: „Ach Herr, ich glaube, mir ist schon nicht mehr zu helfen, Ich bin verloren und verdammt."

Pr.: „O wie sehr sind Sie da im Irrthum; gerade deshalb, weil Sie sich vor der Hölle so sehr fürchten, werden Sie nicht hineinkommen; denn nur der kommt dorthin, welcher meint, es sei keine Hölle, oder, der wenigstens nie an die Hölle denkt. Diese Ihre Furcht vor der Hölle ist ein Ruf Gottes, eine Gnade Gottes, die Gott in so ausgezeichnetem Maße nur wenigen Menschen gibt. Haben Sie niemals vom hl. Paulus gehört, wie er drei Tage und drei Nächte blind in Damaskus gesessen ist und nichts gegessen und getrunken hat. Wie schwer ist ihm damals ums Herz gewesen! Und sehen Sie! Am vierten Tage hat er die heilige Taufe empfangen und ist der eifrigste Apostel Christi geworden. Seien Sie jetzt nur ganz aufrichtig und geben Sie mir ohne Rückhalt auf alles Antwort, was ich Sie fragen werde, auch wenn es wehe thun sollte; denn Sie müssen neugeboren werden und keine Geburt geht ohne Schmerz ab.

Seit wann befällt Sie diese Furcht?"

Fr.: Seit der letzten Fastenzeit; da war ich jedesmal in der Kreuzwegandacht und wenn nun der Priester aus seinem Buche vorlas: „Nicht die Schwere des Kreuzes, sondern die Last meiner Sünden hat dich in den Staub gedrückt" oder: „Diesen deinen zweiten Fall habe ich durch meine vielen Rückfälle, besonders in meine Hauptsünden verschuldet" oder „an diesem deinen dritten Falle sind die Gewohnheitssünden schuld" oder wenn dann bei der zwölften Station die ganze Kirche das Lied anstimmte: „O du Lamm Gottes unschuldig" ..., da war es, als würden diese Worte alle auf mich gesagt sein und der göttliche Heiland würde mir zurufen: „Du bist verloren."

Pr.: „Wann sind Sie das letztemal bei der heiligen Communion gewesen?"

Fr.: „Heuer während der Fastenzeit."

Pr.: „Wie war Ihnen nach der heiligen Communion?"

Fr.: Seit dieser Zeit bin ich eben gar so unruhig und voll Angst, dass mir mein Zustand manchmal ganz unerträglich vorkommt."

Pr.: „Da haben Sie gewiss etwas verschwiegen, was Ihnen am Gewissen lag."

Fr.: „Ich wüsste nichts, was ich hätte verschweigen sollen. Ich lebe jetzt so gut mit meinem Manne, uns würde gar nichts fehlen, wenn ich nicht diese Angst hätte, das aber macht meinen Mann auch recht traurig."

Pr.: „Da haben Sie wohl früher nicht so gut gelebt miteinander?"

Fr.: „Ach das ist schon viele Jahre her, das habe ich ihm schon längst vergessen."

Pr.: „Nun so ist vor vielen Jahren doch etwas vorgefallen?"

Fr.: „Ja, aber nichts bedeutendes. Mein Mann war damals noch recht jung und blieb deshalb oft lange im Gasthause sitzen, vertrug das Geld und vernachlässigte mich. Das habe ich ihm öfters vorgehalten und dann sind wir in Streit gerathen.

Pr.: „Da sind Sie wohl ganze Nächte lang „allein" gewesen?" Ohne zu antworten schaut sie ängstlich nach der Thüre."

Pr.: „Fassen Sie Muth und fürchten Sie nicht, dass wir belauscht werden; wir sind ja allein im ganzen Hause. Uebrigens können Sie auch leise reden." Also Muth und Vertrauen! Jetzt, so lange Sie leben, können Sie sich noch retten. Machen Sie also den letzten Sprung aus der Hölle. Die Schuld bekennen ist keine Schande, denn Gott will es so haben.

Sie haben also öfters Besuch gehabt?"

Fr.: „Ja, der Nachbar ist manchmal gekommen."

Pr.: „War Ihnen dieser Besuch des Nachbars angenehm?"

Fr.: „Ja, denn er hat mich meines Mannes wegen getröstet und hat sich recht freundlich mit mir unterhalten, so dass ich manchmal zu ihm sagte: „Ach, hätte ich doch einen solchen Mann, wie Sie sind."

Pr.: „Haben Sie ihm wohl auch Zärtlichkeiten erlaubt?"

Fr.: „Ja, ich fühlte mich wohl, wenn er zärtlich gegen mich war."

Pr.: „So haben Sie ihm nach und nach alles erlaubt?"

Fr.: Scheu hin- und herblickend dann leise: „Ja." Ein Strom von Thränen entquoll ihren Augen, ein Schluchzen und Stöhnen ließ sie hören und mit gerungenen Händen seufzte sie: „Hochwürden! kann mir das vergeben werden?" „Ja, liebe Frau, sprach der Priester, „kommen Sie heute zur Abendandacht in die Kirche. Dort werden Sie von Ihrem Heilande in dem Inneren ihres Herzens die Worte hören: „Morgen früh will ich zu dir kommen."" Des anderen Morgens sah man eine Frau die heilige Communion mit solcher Andacht und Ruhe empfangen, dass alle Anwesenden darüber erbaut waren.

Pürles, Böhmen. Pfarrer Dr. Georg Grüner.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Vita Jesu Christi** Domini nostri e textibus quatuor evangeliorum distinctis et quantum fieri potest haud inversis composita. Auctore L. Méchineau S. J., in Collegio Jerseiensi sacrae scripturae et hebraicae linguae Professore. Pag. 110 + [215] = 325. 8°. Parisiis, Lethieulleux, 1896.

Der Verfasser dieses schön ausgestatteten Buches liefert, wie der obige Titel anzeigt, eine genaue Evangelien-Harmonie in lateinischer Sprache. Sie ist umfänglicher als das bekannte deutsche „Leben Jesu Christi nach den vier Evangelien", Paderborn 1885, von seinem Ordensgenossen Lohmann. Die in Klammern stehenden Seiten geben das vierfache Evangelium, die übrigen 110 Seiten enthalten kurze Abhandlungen. — Der Evangelien-Harmonie geht eine Uebersicht der Ereignisse im Leben Jesu in 236 Nummern voraus mit Angabe, wo immer das erwähnte Ereignis in den Evangelien zu finden sei. Dann folgt der evangelische Text nach der Vulgata-Ausgabe von Vercellone (Rom 1861), und zwar in der Weise, dass, wo alle vier Evangelisten eine Rede oder ein Ereignis berichten, vier Columnen nebeneinander stehen, sonst nur drei oder zwei Columnen die Worte eines jeden Erzählers enthalten, während, wo nur ein Bericht vorliegt, dieser in extenso gegeben wird. — Die beigegebenen Abhandlungen sollen den historischen Boden des Lebens Jesu abgrenzen und charakterisieren. Sie besprechen daher die jüdische und römische Obrigkeit zur Zeit Jesu und der Apostel: die verschiedenen Statthalter und Landpfleger, die herodianische Familie, die Hohenpriester, auch die verschiedenen Parteien, den hohen Rath und die sonstigen Gerichte. Ferner werden geschildert die Synagogen, der Tempel und die Wallfahrten zu ihm; auch die jüdische Zeitrechnung findet eine kurze Besprechung. Wie Lohmann erklärt auch Mechineau das Fest Joh. 5, 1 für das zweite Pascha in der öffentlichen Thätigkeit Jesu, so dass diese drei Osterfeste enthielt und mit dem vierten endete. Sehr kurz gehalten ist die „Topographia Palaestinae" mit Angabe der Entfernung der meistgenannten Orte voneinander und die Notiz über die Sprache Jesu und der Apostel. — Im Anhange folgen noch kurze Ausführungen über Gegenstand und Form der Reden Jesu, dann über seine Zuhörer (Einzelne, Volk, Gelehrte, Jünger und Apostel), auch speciell über die Parabeln, deren 35 gezählt werden. Endlich gibt der Verfasser noch eine gedrängte Lebensskizze jener Personen, die dem Heilande nahestanden: Maria und Josef, die Apostel, Maria Magdalena u. a. — Sämmtliche Abhandlungen sind etwas fragmentarisch gehalten und liefern nicht eigentlich gelehrte Untersuchungen, sondern mehr deren Resultate.

Freising. M. Seisenberger.

2) **De libris prohibitis Commentarii.** Auctore Augustino Arndt S. J. Ratisbonae, Neo Eboraci & Cincinnati Sumptibus et typis Friderici Pustet. 1895. VI u. 316 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Vorliegendes Werk zerfällt in zwei Theile. Der erste historische entwickelt die Geschichte des kirchlichen Bücherverbotes in zwei Perioden: a) vom Anfang der Kirche bis zum vierten allgemeinen Concil von Constantinopel, b) von diesem bis zum Concil von Trient. Ein Anhang zu diesem historischen Theile gibt uns einige Notizen über Bücherverbote bei Juden, Heiden, Akatholiken, um zu zeigen, dass Bücherverbote zum Schutze der wahren oder vermeintlich wahren Lehre gleichsam in der Natur der Sache begründet sind. Der zweite praktische Theil bietet eine eingehende Erklärung der in

Bezug auf das Bücherverbot seit dem Tridentinum geltenden Bestimmungen der katholischen Kirche. Dieser zweite Theil ist in sechs Abschnitte eingetheilt, deren erster und bedeutendster handelt de lectione et retentione librorum (p. 85—240), der zweite Abschnitt de impressione librorum prohibit., der dritte Abschnitt de licentia legendi et retinendi libros proh., der vierte Abschnitt de correctione librorum proh., der fünfte Abschnitt de editione librorum, der sechste Abschnitt de juribus et officiis episcoporum respectu typographorum et librariorum.

Man muss dem Verfasser das Zeugnis ausstellen, dass er diesen Gegenstand, zu dem noch nicht viel Vorarbeiten vorlagen, mit großem Fleiße und in gründlicher Weise behandelt hat; ja manchmal zu gründlich und ins Detail gehend, z. B. wenn S. 121 bei einer weitläufigen Erörterung über den Begriff „Buch" gesagt wird, dass nicht bloß die durch Druck sondern auch durch Lithographie vervielfältigten Bücher unter das Verbot fallen. Der Verfasser hat nicht bloß die eigentlichen Quellen herangezogen, sondern auch eine Menge von Provinzialconcilien benutzt, um das in den einzelnen Kirchenprovinzen geltende Recht klarzustellen.

Was ich an dem Buche im allgemeinen auszusetzen habe, ist, dass nicht klar genug hervortritt, was heute noch in Bezug auf das Bücherverbot allgemeine Geltung hat. Der zweite Theil trägt ja die Ueberschrift: de disciplina hodierna ecclesiae circa libros. Aber da kommt vieles vor, was nicht mehr beobachtet wird und nicht mehr beobachtet werden kann. Zuweilen sagt das der Verfasser ausdrücklich, aber dann auch manchmal wieder so unbestimmt, dass man nicht weiß, was man damit anfangen soll. Z. B. den sechsten Abschnitt: de juribis et officiis episcoporum respectu typographorum et librariorum beginnt der Verfasser mit der Erklärung: Generatim dici potest, ea quae publicum ordinem intendunt in regulis Indicis aliisque Rom. Pont. edictis eandem rem spectantibus, practico valore modo destitui; fügt dann aber hinzu: Attamen hae leges ex parte saltem in quibusdam provinciis ecclesiasticis adhuc servantur. Dann werden die einzelnen Bestimmungen auseinandergesetzt und zum Schluss gesagt: De his omnibus ea valent quae initio capitis posita sunt. Was ist das? S. 255 wird eine Petition von deutschen Bischöfen an das vaticanische Concil angeführt, worin es heißt: „Petimus, ut regulae Indicis, quae partim in regionibus mixtis nunquam observari poterant, partim vero ob omnino immutatum societatis humanae et in specie rei literariae statum in praesenti nusquam fere observari possunt, ideoque multas conscientiarum anxietates et confessariorum dubia provocant, recenti revisioni et redactioni submittantur." Diese Petition beweist, wie unsicher heutzutage in Bezug auf das Bücherverbot alles ist, und man möchte aus einer solchen eingehenden Abhandlung doch gerne ersehen können, was noch zu Recht besteht und was unter allen Umständen von allen Gläubigen verlangt werden kann. Auch scheint mir der Verfasser manchmal die Regel: odiosa sunt restringenda nicht genug zu beachten. Soll es z. B. so sicher sein, wie dies S. 116 ausgesprochen wird, dass Döllinger ein haeresiarcha ist und demgemäß alle seine Bücher, auch die vor seinem Abfalle geschriebenen, auch die classische Reformationsgeschichte verboten seien? S. 124 heißt es: An liber haeretici de religione ex professo tractans permittitur, cum notis auctoris catholici simul refutatur? Responsum negativum esse debet. Manet enim vere liber, qualis in regula supra dicta prohibetur. Dann wird als Beweis dafür angeführt eine Widerlegung ungläubiger Schriften des Abbé Moigno, die 1875 auf den Index gesetzt wurde. Aber ich meine doch, aus dem einzelnen Falle kann man keine allgemeinen Folgerungen machen. Sonst müssten ja consequenterweise alle Widerlegungen ungläubiger oder häretischer Schriften, z. B. die zahlreichen Widerlegungen des Lebens Jesu von Renan verboten sein. Denn

eine solche Widerlegung ist doch nicht möglich, ohne dass man die Quintessenz des betreffenden Buches anführt. So besitzen wir ja von dem des ἀληθὴς λόγος Celsus nur das, was in der Widerlegung des Origenes enthalten ist. — S. 166 heißt es über eine im 17. Jahrhundert auf den Index gesetzte Biographie eines fälschlicherweise beatificierten fremden Joanne Cala: „Etsi modo periculum non sit, ne quis Calam istum pro sancto habeat vel laudet, attamen vetitum in Indice permansit. Nec indebite. Index enim habitae damnationis memoriam servare debet. Deinde vero, ut declaratur regula I sustineri antiquas damnationes adversus haereticos ante a. 1515. exortos latas, sic non est, cur non sustineatur in odium fraudis prohibitio eos libros legendi. Denique prohibitio in Indice postea omnibus monitio est, ut a simili crimine abhorreant.“ Mit dieser Auffassung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der Index soll doch die in dem Lesen eines verbotenen Buches liegende Gefahr für den Glauben von den Angehörigen der Kirche fernhalten. Wo eine solche Gefahr in keiner Weise mehr vorhanden ist, hat das Verbot keinen Zweck mehr. Meines Erachtens haben gerade solche und ähnliche Bestimmungen des Index nicht wenig dazu beigetragen, das Ansehen derselben zu schwächen. — Manche Druckfehler sind mir aufgefallen, deren Correctur sich meistens jedoch von selbst ergibt. S. 103 wird von einem concilium Brugense (1585) und Mechlinensi in Gallia gesprochen. Brügge und Mecheln gehörten doch damals ebensowenig, wie jetzt, zu Frankreich. S. 122 muss es wohl statt contrairies heißen: confréries, S. 165 statt imperatore Henrico VII.: Henrico VI, S. 167 statt saeculo II sub Nerone: saeculo I

Düsseldorf. Prof. Dr. Lingen.

3) **Die Glaubwürdigkeit unserer Evangelien.** Ein Beitrag zur Apologetik. Von Heinrich Bosse S. J. Mit Approbation des Hochwst. Erzbischofs von Freiburg. Freiburg. 1895. Herder. S. 140. Preis M. 1.20 = fl. —.72. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach“).

Bei der Bearbeitung vorliegender Schrift wollte der Verfasser nicht bloß den Forderungen der Wissenschaft gerecht werden, sondern auch „den Bedürfnissen eines weitern Lesekreises thunlichst Rechnung tragen. Aus diesem Grunde werden die Citate in Uebersetzung gegeben; die Beifügung der Texte erfolgt nur, wenn ein besonderer Grund sie zu empfehlen scheint.“ Diese Rücksichtnahme verdient vollen Dank und Anerkennung. Denn bei dem rastlosen und vielfach erfolgreichen Bemühen des modernen Unglaubens, den angeblichen oder vermeintlichen Ergebnissen der rationalistischen Schriftforschung auch in den breiten Schichten des Volkes Eingang und Anerkennung zu verschaffen, kann auch der Seelsorger, ja selbst der Laie leicht in die Lage kommen, die Glaubwürdigkeit der heiligen Schrift und ihrer Berichte gegen feindliche Angriffe vertheidigen zu müssen. Die Schrift gliedert sich in drei Abschnitte.

Nach einer sehr lesenswerten Einleitung (S. 1—6) gibt der erste Abschnitt (S. 7—719) eine kurze Darstellung jener modernen Auffassungen über die Entstehung und den Charakter unserer Evangelien, welche deren Glaubwürdigkeit bestreiten. Es wird allerdings aus dem großen Wirrwar der voneinander abweichenden und sich widersprechenden Auffassungen und Meinungen, welche diese Bestreitung gezeitigt hat, das Nothwendigste gebracht; aber dies genügt, um den vorurtheilsfreien Leser zu überzeugen, dass die rationalistische Behandlung der Evangelienfrage falsche Wege wandelt. — Der zweite Abschnitt (S. 20—105) führt das Zeugnis der Geschichte für das Alter und den apostolischen Ursprung der Evangelien vor. Abgesehen etwa von der Beiziehung der Wandgemälde in der Katakombe der hl. Priscilla begegnen uns hier die bekannten Zeugen der zwei

ersten christlichen Jahrhunderte in rücklaufender Reihenfolge vom hl. Irenäus angefangen bis zurück zu den apostolischen Vätern; doch zeichnet sich dieses Zeugenverhör dadurch vortheilhaft aus, dass die einzelnen Aussagen nicht einfach lose aneinander gereiht, sondern nach Inhalt und Zusammenhang, nach der Stellung und dem theologischen Standpunkt der Zeugen sorgfältig auf ihre Beweiskraft untersucht und geprüft werden. Mit Uebergehung anderer Einzelheiten möge hier hingewiesen sein auf die Widerlegung der neuestens, namentlich von Harnack verfochtenen Ansicht, nach welcher die von Justin dem Märtyrer erwähnten und als Quelle benützten Apostelcommentare nicht in unsern canonischen Evangelien, sondern in dem im Alterthum bekannten apokryphen Evangelium Petri zu suchen wären. — Auf das angestellte Zeugenverhör hin kommt Verfasser zu dem Schlusse, dass unsere Evangelien nach ihrem Inhalt und der heutigen Form schon ums Jahr 90—100 vorhanden waren, demnach zwischen 80—100 oder schon zwischen 50—80 abgefasst seien. „Ueber das Jahr 50 noch hinauszugehen, scheint ihm kaum möglich.“ Diese Behauptung dürfte, besonders rücksichtlich das Matthäus-Evangelium, kaum allseitige Zustimmung finden; und gesetzt auch, wir geben eine so späte Abfassung dieses Evangeliums zu, so hätten wir dafür lieber die Berufung auf Irenäus (c. haer. III. 1) als den angegebenen Grund unwidersprochen gelassen. Von einer näheren Bestimmung des Zeitpunktes, wann, der Persönlichkeiten, von welchen die einzelnen Evangelien geschrieben sind, wird als für den vorliegenden Zweck nicht nothwendig, Abstand genommen. — Der dritte und „wichtigste“ Abschnitt (S. 106—135) führt den eigentlichen Beweis der Glaubwürdigkeit aus der Zeit der Abfassung und aus der Stellung der Verfasser als Apostel oder Apostelschüler; ein kurzes Schlusswort endlich (S. 136 bis 140) thut dar, dass gegen die historisch begründete Glaubwürdigkeit auch vom philosophischen Standpunkte kein gegründeter Zweifel erhoben werden kann.

Inhalt und Form, überzeugende und meist klare Beweisführung, ruhige und würdevolle Polemik, einfache und edle Sprache machen die Schrift zu einem wertvollen Beitrag der Apologetik, die auch von gebildeten Laien mit Nutzen gelesen werden kann.

St. Florian. Prof. Dr. Moisl.

4) **Die Dogmen des Credo.** Von Msgr. Emil Bougaud, Bischof von Laval, Autorisierte deutsche Ausgabe von Philipp Prinz von Arenberg. Mainz, Kirchheim. 1895. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 443 S. Preis M. 5.25 = fl. 3.15.

Vorliegendes Buch bildet den dritten Band des größeren Werkes von Msgr. Emil Bougaud: „Christenthum und Gegenwart.“ Der Band enthält, wie es in der Vorrede des Uebersetzers heißt, in 15 Capiteln eine ebenso eigenartige als erschöpfende Darstellung der katholischen Grundwahrheiten: Dreifaltigkeit, Schöpfung, Sündenfall, Menschwerdung und Erlösung. Der Schluss handelt von Christus als dem Fundament und dem Schlusssstein des katholischen Lehrgebäudes. Muss auch das Prädicat „erschöpfend“ cum grano salis verstanden werden — eine Dogmatik soll ja das Buch nicht sein — so ist dagegen das erste Prädicat „eigenartig“, jedenfalls vollauf berechtigt.

Das Werk hat, wohl eben deswegen, seine Bewunderer und in der Kritik seine Lobredner gefunden. Gewiss ist auch im neuen Bande sehr viel des lobenswerten und apologetisch brauchbaren geboten. Es darf aber doch nicht verschwiegen werden, dass auch mehr als ein Grund vorliegt, über diese Eigenart der Behandlung etwas anderer Ansicht zu sein. Wir haben an mehr als einer Stelle bedenklich den Kopf geschüttelt, bald über die Form, bald über den Gedanken und zweifeln nicht, dass es manchem anderen — deutschen — Leser auch so

gegangen. Das hindert uns aber nicht, jedem Freunde ernster Lectüre das Buch zu empfehlen. Liebt der Leser solche — man wird uns recht verstehen, wenn wir sagen — „französische“ Eigenart die Behandlung, um so besser; wo nicht, wird er trotz mehrfach störender Rhetorik und Uebertreibung den guten Gehalt zu finden und zu verwerten wissen. Die Uebersetzung verdient das Lob, das wiederholt schon seitens der Kritik ihr gespendet wurde.

K. E.

5) **Fontes juris ecclesiastici novissimi.** Edidit utque illustravit Philippus Schneider. SS. Theol. D. Professor Juris Canonici. Ratisbonae. Typis Frederici Pustet. 1895. VI et 136. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Der durch „die bischöflichen Domcapitel“ und die „Lehre von den Kirchenrechts-Quellen“ bereits bekannte Verfasser erklärt im Vorworte, dass ihn bei dieser Arbeit sowohl die Rücksicht auf die studierende Jugend als auf die Pfarrgeistlichkeit geleitet habe. In Wirklichkeit verdient dieses Werk diesen bestens empfohlen zu werden. Es enthält 1) den Text des vaticanischen Concils; 2) die bekannte Encyklika „Quanta cura“ und Syllabus; 3) die Bulle: „Apostolicae Sedis“ mit sechs späteren Decreten über die jetzt bestehenden Kirchenstrafen; 4) die Facultates quinquennales mit vier appendices; 5) vier Constitutionen in Bezug auf die Klosterorden mit späteren Erklärungen; 6) die Instruction über die Ehepispensen vom 9. Mai 1877, welche Actenstücke der Verfasser mit höchst schätzenswerten Noten versehen hat.

Regensburg. Dr. Vermeulen.

6) **Geschichte der christlichen Malerei.** Von Dr. Erich Frantz. Professor an der Universität Breslau. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Drei Bände in Gr. 8°., und zwar zwei Bände Text und ein Band Bilder. Preis M. 30 = fl. 18.

Der Verfasser ist in der Kunstliteratur bereits vortheilhaft bekannt durch die 1885 erschienene Monographie: „Das heilige Abendmahl des Leonardo da Vinci“, sichert sich aber einen unvergänglichen Namen durch obiges umfangreiches Werk, welches seit 1887 in 17 Lieferungen erschienen ist. Da der erste Theil in dieser Quartalschrift (1893 S. 935) bereits besprochen worden ist, fassen wir jetzt nur den zweiten ins Auge. Er bietet in acht Lieferungen 950 Seiten Text und enthält in der 17. (Schluss-) Lieferung auf 65 einfachen und sieben Doppeltafeln die Bilder zum zweiten Theil. Dieser beginnt mit Giotto sammt Schule und Nachfolger, geht dann zur Schule von Siena über und anderen Malern in Italien. Sodann führt er uns zur französischen Gothik, in die Niederlande, nach England, Deutschland, in die Prager und Nürnberger-Schule, in die schwäbische u. s. w. Die Frührenaissance führt uns selbstverständlich wieder nach Italien, zu Fiesole, Ghirlandajo u. a. nach Oberitalien und Süditalien; selbstverständlich wird auch überall die Miniaturmalerei berücksichtigt. In den Niederlanden wirkten im 15. Jahrhundert die van Eyck und ihre Nachfolger; in Flandern ragte die textile Kunst auch hervor. Von Seite 548 kommt „die Malerei des Quattrocento in Frankreich, Spanien und Portugal“ zur Sprache, von Seite 564 „die deutschen Malerschulen des 15. Jahr-

hunderts", Mich. Wohlgemut, Mich. Pacher u. a. Seite 629 beginnt die Hochrenaissance — wieder mit Italien; Leonardo da Vinci, Fra Bartolomeo, Andrea del Sarto, Raffael Santi, Correggio. Die 16. Lieferung beginnt mit den Schülern und Nachfolgern Leonardos, welchen die Venezianer folgen; Tizian. In Deutschland ragt Albr. Dürer hervor, Altdorfer, beide Holbein. S. 933—942 sind „Zusätze und Berichtigungen", von Seite 943—950 „Namen- und Sachregister". Auf den Tafeln der Schlusslieferung ist stets angegeben, zu welcher Seite des Textes das betreffende Bild gehöre. Besonderes Interesse beanspruchen zum Beispiel „Allegorie der Keuschheit" von Giotto, dessen „Beweinung Christi", Maria Verkündigung von Simone Martini, Maria Himmelfahrt von Taddeo Bartoli, ein Triptychon von Fra Angelico, ein musicierender Engel desselben und andere; Christi Himmelfahrt von Perugino, die sieben Sacramente von Rogier van der Weyden, Christus mit Engeln von Memling, Tod Mariä von Schaffner, — um ohnehin sonst oft reproducierte Werke zu verschweigen.

Um nicht ein ungerechtes Urtheil zu fällen, berücksichtigt der Verfasser stets auch die geschichtlichen Thatsachen, so zum Beispiel Seite 864, wo er hervorhebt, um wieviel zur Zeit eines Leonardo, Raffael u. a. die Verhältnisse in Italien für Kunst und Künstler günstiger waren, als in Deutschland. „Maximilian, der letzte Ritter, besaß nicht die gefüllten Cassen italienischer Fürsten und Herren, Monumente seines Kunstsinnes zu hinterlassen; selbst das seinem Namen errichtete Grabmal in der Kirche zu Innsbruck blieb unvollendet, als er aus dieser Welt gieng, und für den „Triumph" des Kaisers deutscher Nation konnte nur der Holzschnitt seine mangelhaften Reize entfalten; ja auch für diesen fehlten oft die nöthigen Mittel". Die Urtheile über den Kunstwert der besprochenen Werke sind verlässlich, da Frantz selbst ein tüchtiger Maler ist, und zwar ein religiöser. Daher versteht er die göttlichen Ideale in den Meisterwerken trefflich nachzuweisen. Ueberhaupt betont er: „Die Idee ist das Erste". Mit dem Verfalle des religiösen Lebens sinkt auch die Kunst zur Schwelgerei des Genießens herab, verliert ihre Würde und vergisst des ethischen Zieles der Läuterung und Befreiung der menschlichen Natur". Bei solchen Anschauungen des Verfassers begreift es sich, dass man seinem Werke nachrühmt, es habe „unbeabsichtigt sogar zu einer bedeutsamen Apologie der Kirche sich gestaltet" — auf dem Gebiete der Malerei. Da in dieser gerade heute der crasseste Realismus sich breit macht, so ist das Erscheinen dieses Werkes überaus zeitgemäß. Möchte es nur in Auffassung und Ausübung der Malerei auch beherzigt werden! Daher schrieb Professor Ludwig Seitz, jetzt Director der vaticanischen Gallerien, an die Verlagshandlung: „Ich halte Frantz für ein kostbares Buch und für eines der besten seiner Art, welches praktischen Nutzen für den Maler hat". Aber nicht nur für diesen, sondern auch für den Beschauer der Gemälde, damit er sie auf ihren innersten Wert prüfen lernt. So erklärt er z. B. die Sixtinische Madonna zwar für das idealste Madonnenbild, das Raffael gemalt hat, aber deshalb noch nicht für ein mustergiltiges Ideal überhaupt.

Um schließlich auch einen Wunsch auszusprechen, so wäre es der, dass Frantz seine „Geschichte der christlichen Malerei" bis auf uns herauf ebenso gründlich fortsetzen möge.

Egendorf (O.-Oe.). P. Joh. Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

7) **Animae humanae infundendo creantur et creando infunduntur.** Otto Zehetbauer, dioecesis Jaurinensis presbyter. Dissertatio inauguralis pro obtinendo Doctoris in s. Theologiae gradu academico. Sopronii, Typ. Caroli Litfass, 1893. gr. 8°. VIII. u. 140 S.

Die vorliegende, sehr fleißige Arbeit ist eine dogmatische, aufgebaut auf den Principien der scholastischen Philosophie, nicht etwa der neueren Physiologie. Nach außen hin hat sie die Form der Beweisführung unserer dogmatischen Lehrbücher. Schrift, Tradition und ratio theologica sind die Beweisquellen. Der Verfasser beherrscht gut die einschlägige Literatur und gebraucht eine fließende und dabei genaue Ausdrucksweise, mit einer einzigen Ausnahme auf S. 71, wo durch die Formulierung des Satzes die Thierseele als accidens hingestellt erscheint. Die erstere Hälfte des Buches beschäftigt sich mit den von der katholischen Lehre abweichenden Ansichten über den Ursprung der menschlichen Seele.

Wien. Dr. G. Reinhold,
Sub-Director und k. k. Universitäts-Professor.

8) **Sociale Vorträge.** Gehalten bei dem Wiener socialen Vortragscurse 1894. Herausgegeben auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft von Prof. Dr. Franz Schindler. Wien. 1895. Kirsch. Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Diese gesammelten Vorträge wurden gehalten auf dem im August vorigen Jahres in Wien vom Directorium der Leo-Gesellschaft veranstalteten socialen Curse, zu dem aus allen Kronländern Oesterreichs die stattliche Zahl von 386 Theilnehmern sich eingefunden hatte.

Die Rednerliste weist bekannte und geachtete Namen auf: so P. Albert Weiß O. Pr., Prinz Alois Liechtenstein, P. Biederlack S. J. u. a. Die besprochenen zwölf Themata sind durchgehends sehr glücklich gewählt. Wir heben aus denselben heraus den Vortrag des P. Weiß über Wesen und Zweck des menschlichen Gesellschaftslebens, die sehr belehrende Abhandlung des Prinzen Liechtenstein über die geschichtliche Entwicklung der heutigen wirtschaftlichen Lage, die gut orientierende Darstellung des Standes und der Ursachen der heutigen Agrarfrage von Prof. Johann Pohl, die vortrefflichen Aufsätze von Dr. Ebenhoch über Stand der Handwerkerfrage und Reformziele in derselben und die Behandlung der Arbeiterfrage durch P. Biederlack S. J., endlich den anregenden Hinweis des P. Weiß auf die socialen Aufgaben des Clerus in heutiger Zeit. Schließlich bemerken wir noch, dass, obwohl vielfach besonders die österreichischen einschlägigen Verhältnisse berücksichtigt werden, doch gerade diese Schrift, wie wenige ähnliche, weil sie die sociale Frage auf allen Gebieten behandelt, sich zur allgemeinen Orientierung in dieser Frage eignet und gleichsam als Lehrbuch die weiteste Verbreitung verdient.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friederich Kayser,
Stadtpfarrer, Erzbischöfl. Prüfungs-Commissär.

9) **Instruction für den Seelsorge-Clerus betreffs Eheschließung ungarischer Staatsbürger in Oesterreich.** Graz. 1896. Verlag U. Moser (J. Meyerhoff). Preis fl. —.50 = M. 1.—. SS. 78.

Die vorliegende Instruction zerfällt in zwei Theile: A) Gesetze, Verordnungen, Instructionen, Erlässe 2c., welche die ungarische Regierung über Civilehe, Religion der Kinder, Religionswechsel, bürgerliche Matrikenführung und die entsprechenden Ausführungen publiciert hat; B) Verhalten des Seelsorgers bei Eheschließungen, wenn ein oder beide Brauttheile ungarische Staatsbürger sind. Der erste Theil ist amtlich und bezieht sich auf Ungarn; der zweite Theil geht zunächst die Seelsorger der Seckauer Diöcese an und

ist im kirchlichen Verordnungsblatt erschienen, hat aber auch für andere Seelsorger Oesterreichs wenn auch keine obligatorische, so doch eine directive Bedeutung. Jedes Pfarramt wird gut thun, diese Instruction, die sorgfältig gearbeitet, mit passenden Formularien und einem genauen alphabetischen Register versehen ist, sich anzuschaffen. Es kann ja jedes Pfarramt in die Lage kommen, Eheschließungen ungarischer Staatsbürger durchführen zu müssen. Druck und Ausstattung sind musterhaft.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

10) **Charitas.** Eine höchst beachtenswerte Zeitschrift erscheint 1896 im ersten Jahrgang bei Herder: „Charitas", unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben vom Charitas-Comité zu Freiburg im Breisgau. Als Redacteur zeichnet Dr. L. Werthmann, erzbischöflicher Hofkaplan. Sie erscheint 16 S. stark am 1. des Monates, Abonnement jährlich M. 3.— = fl. 1.80.

Von den Zwecken, die der Zeitschrift gestellt sind, werden wohl die vorzüglichsten sein: Die Organisation der charitativen Werke, die Beseitigung der „der katholischen charitativen Thätigkeit anhaftenden Mängel", die Darstellungen der „staatlichen, gemeindlichen, protestantischen und humanitären Wohlthätigkeitsbestrebungen zur Belehrung und Anregung der Katholiken", sowie Belehrung „über Art und Weise des Zusammenwirkens mit den genannten Factoren", Unterricht „über die sociale und Armengesetzgebung des deutschen Reiches sowie über die Gesundheitspflege, soweit dieselbe das Gebiet der Charitas berührt." Bereits im ersten Hefte kommt der Jurist zum Wort (Fürsorge für sittlich gefährdete, einer strafbaren Handlung noch nicht schuldige Kinder); mögen bald auch Aerzte (zwei sind im Charitas-Comité gefertiget) sich hören lassen; weniger wird das Bedürfnis gefühlt werden nach allgemeinen leitenden Grundsätzen und nach erbaulichen Schilderungen, apologetischen Leistungen, aber wenn aus allen einschlägigen Gebieten (und es wird fast kein Gebiet sein, das für die Charitas nichts bietet) möglichst kurze, ganz objective Berichte gebracht, Erfahrungen, gute und schlimme, mitgetheilt werden, dann wird die Zeitschrift für Fachleute ein ganz ausgezeichnetes Organ werden; die Beschränkung ihrer Berichte und Mittheilungen auf das katholische Deutschland, wird ihren Wert nur erhöhen, denn umso gründlicher kann das Einzelne behandelt und damit die Behandlung wirklich instructiv werden, und um so besser wird dem Gemeinwohl gedient, da für andere Länder dadurch ein segensreicher Wettkampf veranlasst werden kann. Uebrigens darf gewiss gehofft werden, dass fachmännische Referate aus anderen Ländern, auch nicht deutschen Sprachgebietes, gelegentlich aufscheinen werden.

Ganz ausgezeichnet empfiehlt sich die Zeitschrift durch den Fragekasten; der ist vielversprechend und wahrhaft programmatisch: 1. Anstalt für Epileptische. Wo befindet sich eine Anstalt für männliche Epileptische mit einer Abtheilung für besser situierte Kranke? 2. Heizung für Spitäler. a) Welche Art von Heizung hat sich für Krankenhäuser am besten bewährt? b) Wo können mustergiltige Heizungsanlagen eingesehen werden? c) Durch wen sind dieselben ausgeführt? 3. Krankenbetten. a) Welches ist die beste

Art von Krankenbetten in Bezug auf Bettstellen, Matratzen *c.? b) Wo können dieselben bezogen werden? Einen besonderen praktischen Wert erhält die Charitas durch die Zusammenstellung der für die verschiedenen Bedürfnisse bestehenden katholischen Anstalten und Vereine. Im ersten Heft bringt die Wohlthätigkeitsstatistik die christlichen Anstalten und Vereine Münchens mit Angabe der Adresse, resp. Zahl der beschäftigten Ordenspersonen; sodann die Wohlthätigskeitsanstalten der Diöcese Limburg, die jedoch in Fortsetzungen weiter werden aufgezählt werden; dabei sind auch Aufnahmsbedingungen mitgetheilt. Es ist erstaunlich, nein, das wäre ein schlechtes Lob: nicht erstaunlich, sondern längst gewohnte Thatsache und längst allgemein, wie viel die Charitas besonders durch Ordensfrauen leistet. Möge nur nicht zuviel von ihr verlangt werden!

Linz. Prof. Dr. Rudolf Hittmayr.

11) „**American ecclesiastical review.**" A monthly publication for the clergy. 1894. Philadelphia. North Broad Street 245—247.

Seit Juli 1894 ist die „homiletic review", die praktische Beilage für Predigten und Katechesen, von der eigentlichen „kirchlichen Rundschau" abgetrennt worden. Es erscheinen diese Predigt-Entwürfe (sketches) seitdem als Ergänzungshefte (supplements) zur Zeitschrift selber, und zwar in jedem Semester ein Heft von beiläufig 100 Seiten. Bei den kurzen Entwürfen wird das Hauptgewicht auf praktische Unterweisung gelegt, weil für diese das Bedürfnis am größten ist. Dann finden die Fundamentalwahrheiten des Christenthums, wie z. B. der Gottheit Jesu Christi, die Wahrheit seiner Auferstehung u. s. w., besondere Berücksichtigung, da so viele in Amerika in den ungläubigen Staatsschulen erzogen oder durch das lebhafte Verkehrswesen dem übernatürlichen Glauben und den höheren Wahrheiten der Offenbarung gänzlich entfremdet werden.

Wir wollen einen solchen Entwurf hier kurz skizzieren (vgl. zweiter Sonntag im Advent. S. 72 und ff.) Gegenstand: „Die Gottheit Christi." Text: „Bist du es, der da kommen soll" u. s. w. (Matth. 11.) Einleitung: Anknüpfung an die Predigt des verflossenen Sonntags über die messianischen Weissagungen: Jesus ist der wahre Messias. Uebergang: Zu jeder Zeit hat es Menschen gegeben, die ähnlich den Johannesjüngern die Thatsache der Ankunft des Messias in Zweifel zogen, oder dieselbe einfach leugneten. — Wir glauben, dass der wahre Messias, Christus, gekommen ist; davon haben wir uns neulich überzeugt. Jetzt wollen wir seine Person näher ins Auge fassen. Unser katholischer Glaube lehrt uns: Christus ist wahrer Gott. Beweise für diese Wahrheit unseres Glaubens liefern uns I. die heilige Schrift: in den Weissagungen des A. B.; ferner das Zeugnis des himmlischen Vaters, die ausdrückliche Erklärung unseres Heilandes selber, seine Werke, sowie das Zeugnis seiner Apostel. II. Die constante Lehre in Ueberlieferung der Kirche; diese findet sich ausgesprochen in den Werken der heiligen Väter und der Kirchenschriftsteller, in den dogmatischen Entscheidungen der Concilien, in dem lebendigen Zeugnisse der Martyrer und Bekenner, der Jungfrauen und heiliger Personen, dem Gott selbst das Siegel der Wahrheit aufgedrückt. — Diese zahlreichen Beweismomente werden dann kurz erläutert. — Schluss: Aufforderung, Gott zu danken, der uns in Jesus Christus seinen eingeborenen Sohn gesendet hat, fest zu glauben an Christus unseren wahren Gott, auf ihn unsere zuversichtliche Hoffnung zu setzen, ihn über alles zu lieben und ihm zu dienen als unserem Gott und König.

Der kurze Anhang mit Bemerkungen, Winken und Beispielen für Prediger und Katecheten ist eine jedermann willkommene Beigabe zu diesen trefflichen Entwürfen.

Was die Zeitschrift selber anlangt, so ist dieselbe sichtlich bestrebt, sich auf der früheren wissenschaftlichen Höhe zu erhalten und auch den vielseitigen Anforderungen, welche die praktische Seelsorge stellt, vollkommen zu entsprechen.

Unter den längeren wissenschaftlichen Abhandlungen heben wir hervor: „Casuistik in der Moraltheologie", „ein neues moralisches und physiologisches Problem"; mehrere Abhandlungen über: „excisio foetus" und „de graviditate extrauterina" (von Sabetti, Lehmkuhl, Eschbach u. s. w. in polemischer Weise); — „die schwachen Punkte in der katholischen Presse"; — „das mosaische Hexaemeron im Lichte der Exegese und der modernen Wissenschaft" (fünf längere Artikel); — „die Entwicklung der nationalen Erziehung"; — „die Rubriken der Messe"; — „die Unabhängigkeit der katholischen Presse"; — „Parteipolitik in der katholischen Presse"; — „die katholische Presse und die bischöfliche Auctorität"; — „die Bedürfnisse der katholischen Presse"; — „ascetische Theologie"; — Der Pontificat Petri in Rom"; — „der Jansenismus"; — „der Monat des kostbaren Blutes und das rothe Scapulier"; — „populäre Namen der inspirierten Bücher"; — „ein Armeekaplan im Bürgerkriege"; — „Pfarr-Missionen." (Erfolge und Misserfolge) in mehreren Artikeln; — „der Diöcesanclerus und seine Missionsthätigkeit bei Andersgläubigen"; — „die wirkliche Lage des irdischen Paradieses"; — „tägliche Messe"; — „der Priester in seinen Beziehungen zur Kirche und zur Gesellschaft"; — „bischöfliche Handschuhe"; — „Wesen und Geist der eucharistischen Verbindung der Priester"; — „Geschichte und gegenwärtiger Stand dieser Verbindung in den Vereinigten Staaten" u. s. w.; im ganzen zwölf Artikel über diesen in unserer Zeit hochwichtigen Gegenstand; „Studium der ascetischen Theologie"; — „ein katholischer Mäßigkeitsverein"; — „die religiöse Union zwischen Ost und West"; — Wirksamkeit der amerikanischen Jesuiten" mit besonderer Berücksichtigung des Collegium Maximum in Woodstock (Maryland). Wir fügen noch ein paar Nummern aus dem Januar-Heft 1895 hinzu: „Die Bibliothek des Priesters"; — „päpstliche Consistorien"; — „der Hypnotismus vom physiologischen und moralischen Standpunkt aus betrachtet"; — „die tägliche Betrachtung — das Manna des wahren Priesters"; — „der katholische Clerus in der Politik." — Aus diesem Verzeichnis erhellt zur Genüge, dass auch im ferneren Westen die katholische Kirche, ihr Wirken und Schaffen, der wahren Forschung und dem wissenschaftlichen Streben in hohem Grade förderlich und heilsam ist. Katholische Gelehrte, deren kirchlicher Sinn mit ihrem tiefen und ausgedehnten Wissen im schönsten Einklange steht, wetteifern miteinander, die Resultate ihrer Forschung nicht bloß in umfangreichen Bänden, sondern auch in dieser „American ecclesiastical review" der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Zum Schluss bringen wir noch einen Casus aus den „Conferences" der Zeitschrift (1894, S. 379 f.) „Während des vierzigstündigen Gebetes hört ein Beichtvater, ohnehin schon ganz erschöpft durch die anstrengende Thätigkeit im Beichtstuhl, noch die Beichte eines Pönitenten, der wohl vorbereitet ist und schwere Sünden beichtet. Der Beichtvater legt dem Beichtkinde eine Buße auf und gestattet ihm die heilige Communion zu empfangen. Doch, er vergisst, ihm die Absolution zu geben. Der Pönitent geht den nächsten Morgen zur Communion.

Erste Frage: Sind ihm seine Sünden durch die Gnade des Altarssacramentes erlassen?

Zweite Frage: Wenn der Pönitent unmittelbar nach Empfang der heiligen Communion gestorben wäre, würde er dann für den Fall, dass er keine vollkommene Reue gehabt, verloren gegangen sein?

Dritte Frage: Ist es wahrscheinlich, dass die Kirche die vom Beichtvater unterlassene Absolution ergänzt?

Die erste Frage wird auf Grund jener wohlberechtigten und jetzt gewöhnlichen Annahme gelöst, wonach die Sacramente der Lebendigen zufälliger Weise (per accidens) denen das Seelenleben verleihen (gratia Ia), die, in dem Glauben, sie besäßen die heiligmachende Gnade, obschon es in Wirklichkeit nicht der Fall ist, mit einer nur unvollkommenen Reue eines der genannten Sacramente empfangen. Denn, wie P. Suarez und auch nach ihm der hl. Alfons lehren, durch diese unvollkommene Reue wird das der Wirksamkeit der Sacramente entgegenstehende Hindernis (obex) gehoben; alle Sacramente bewirken aber die Gnade durch die ihnen innewohnende Kraft (ex opere operato), wenn das ihrer Wirksamkeit entgegenstehende Hindernis beseitigt ist. In unserem Falle würde also das Sacrament die heiligmachende Gnade in der Seele erzeugen und somit auch die Vergebung der Sünden.

Die Lösung der zweiten Frage hängt ab von der Beantwortung der ersten. Haben wir also allen Grund anzunehmen, dass der Pönitent durch den Empfang der heiligen Communion die heiligmachende Gnade und mit ihr Nachlass der Sünden erhalten hat, so dürfen wir auch mit Recht hoffen, dass er, ungeachtet er keine vollkommene Reue erweckt hat, des ewigen Lebens theilhaftig geworden und nicht verloren gegangen ist.

Was die dritte Frage anlangt, so lässt sich kein Grund angeben, weshalb die Kirche die Absolution suppliert habe; denn die Absolution gehört ebenso zum Wesen des Bußsacramentes, wie die Worte der Taufhandlung unter Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit zum Wesen der Taufe. Für die Unterlassung der wesentlichen Form bei einem Sacramente bietet die Kirche keinen Ersatz und kann auch einen solchen nicht leisten.

Klagenfurt. Prof. P. Heinrich Heggen S. J.

12) **Die Natur des thierischen Lebens und Lebensprincips.** Ein apologetisches Werk gegen den modernen Anthropomorphismus von Mathias Kohlhofer, Pfarrer in Aresing. Kempten. Kösel 1894. kl. 8°. X und 405 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Vor einem Vierteljahrhundert schrieb ich in dieser Zeitschrift (Jahrgang 22, Seite 186): „alle diese (ungläubigen Naturforscher) bemühen sich, den Satz des Thierschutzvereines: ‚denn das Thier fühlt auch wie du den Schmerz‘ nach allen Seiten hin zur Geltung zu bringen. . . Endziel ihres Kampfes ist der Beweis der wesentlichen Gleichheit von Mensch und Thier.“ Die darwinische Theorie, die vor dem Menschen nicht haltmachte, soll die wissenschaftliche Begründung des Gleichheitszeichen zwischen Mensch und Thier geben, die Thierschutzvereine aber die praktische Anwendung machen. Der Verfasser obigen Buches leuchtet gründlich in diese Vereine hinein und, indem er den kleinen berechtigten Kern herausschält, stellt er das viele unberechtigte Beiwerk auf den Pranger. Man sucht gerne Priester für die Thierschutzbestrebungen zu gewinnen, sie wohl auch hiefür zu begeistern. Es ist nun nicht nothwendig sich gänzlich ablehnend dagegen zu verhalten, aber zur Regulierung des Eifers würde eine genaue Durchsicht

des zehnten Abschnittes obigen Buches ganz ersprießliche Dienste leisten. Ueberhaupt dürfte das ganze Buch heilsam ernüchternd wirken auf alle, welche aus Unverstand oder Sentimentalität das Thier zu hoch stellen. Nicht bloß manch biederer Jägersmann lobt seinen Hund als gescheites Thier, das fast Menschenverstand habe, sondern auch andere Menschen lassen sich durch den Schein zu ähnlichen Meinungen verleiten.

Der Schein ist freilich oft so berückend, dass selbst sorgfältige Beobachtung denselben nicht zu zerstreuen imstande ist und nur ein folgerichtiges Denken uns Sicherheit geben kann. Es liegt das ohne Zweifel im Plane der Schöpfung. Im Menschen war die Verbindung der geistigen und körperlichen Schöpfung hergestellt, ein beseelter Körper. Die nächste Stufe abwärts, das Thier, soll nur ein Abbild des aus Geist und Körper bestehenden Menschen auf ausschließlich körperlichen Grundlagen sein und wurde durch des Schöpfers Weisheit mit der Fähigkeit ausgestattet, eine dem Handeln des Menschen ähnliche Thätigkeit zu entfalten, ohne eine geistige mit Verstand und Willen ausgestattete Seele zu besitzen, denn das ist das Resultat der beiden Abtheilungen, in welchem der Verfasser das thierische Leben und Lebensprincip behandelt. 1. in seinem An-Sich-Sein und 2. in seinen Relationen, dass das Lebensprincip durchaus nicht geistig, sondern materiell und auch substantiell sei und dass dessen Wirksamkeit über die physikalischen Wirkungen hinausgehe. Mit diesem Resultate, zu dem Verfasser auf philosophischem und naturhistorischem Wege gelangt, ist der essentielle Unterschied zwischen Mensch und Thier klar hingestellt. Dieses ganz an den Stoff gebundene Lebensprincip, das meiner Ansicht nach nicht den irreführenden Namen Thierseele erhalten soll, theilt wohl mit allen anderen tiefer stehenden Kräften (Schwere, Adhäsion, Anziehung u. s. w.) die Eigenheit, dass wir aus den Wirkungen gezwungen sind, es als Ursache anzunehmen, dass wir aber ein weiteres Verständnis desselben nicht zu gewinnen vermögen und wir leicht an das Wort gemahnt werden: „wo die Begriffe fehlen, stellt zur rechten Zeit das Wort sich ein."

Für eine zweite Auflage, die ohne Zweifel und hoffentlich bald nothwendig werden wird, würde ich besonders eine sorgfältige Revision der naturgeschichtlichen Thatsachen und ihrer Erklärungsgründe für nützlich halten. Die Berücksichtigung des neueren Standes der Naturgeschichte (es ist der doch schon veraltete, wenn auch noch immer vielfach brauchbare Milne-Edwards — nicht Beudant wie Verfasser constant citiert — der Hauptsache nach die Quelle) würde manche sehr schätzbare Beiträge liefern. Das Studium der Arbeiten von Forel, Basmann u. s. w. über Ameisen wird wohl eine Modification der Note auf Seite 214 zur Folge haben. Indem ich schließlich bemerke, dass ich das Buch mit großem Interesse durchgelesen, kann ich dasselbe nur bestens empfehlen.

Niederrana. Math. Rupertsberger, Pfarrer.

13) **Amalarius von Metz.** Sein Leben und seine Schriften. Von Reinhard Mönchemeier. (= Kirchengeschichtliche Studien. Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Erster Band, Heft 3 u. 4). Münster. Heinrich Schöningh. XII. 266 S. 8°. Preis M. 6.20 = fl. 3.72.

Diese ganz vortreffliche Arbeit erörtert in durchaus besonnener und methodischer Weise eine Reihe von schwierigen Fragen, deren Beantwortung für die Geschichte der theologischen Literatur im Zeitalter der Karolinger sowohl als für die Geschichte der mittelalterlichen Liturgik von großer Wichtigkeit ist. Im ersten Theile werden die wenigen Punkte festgestellt, die aus der uns bekannten dürftigen Ueberlieferung für das Leben des be-

deutenden Liturgikers Amalarius von Metz des neunten Jahrhunderts gewonnen werden können. Vor allem wird klar gemacht, weshalb dieser Amalarius nicht mit dem Bischof Amalarius Fortunatus von Trier für eine Person gehalten werden darf, und noch in einem Nachwort Seite 259 wird ein neuer Versuch P. Morins O. S. B., beide zu identificieren, meines Erachtens mit Recht widerlegt. Für die Aufklärung der Geschichte des Streites, in den Amalarius wegen seiner Schriften zur Erklärung der Liturgie mit Florus und später mit Agobardus von Lyon gerieth und die zu seiner Verurtheilung auf der Synode von Quiercy 838 führten, ist die Entdeckung des Verfassers sehr förderlich, durch welche in einer anonymen Abhandlung eines St. Galler Codex eine polemische Arbeit des Florus erkannt wurde Seite 37 ff. Der zweite Theil des Buches handelt von den Schriften Amalarius, die sehr eingehend analysiert und zugleich kritisiert werden. Der dritte ausführlichste Theil gibt eine Art Geschichte der Liturgik bis zum 13. Jahrhundert, insoferne sie mit dem Einflusse Amalarius' zusammenhängt, der sich als viel bedeutsamer herausstellt, denn man nach seinem Schicksale meinen sollte. Ein vierter Theil bringt den Abdruck einiger bisher unbekannter Quellenschriften. Es muss besonders hervorgehoben werden, dass durch Mönchemeiers Buch eine ganze Reihe von falschen Zuweisungen liturgischer Schriften bestimmter Autoren endgiltig berichtigt sind. Wer eine Vorstellung davon hat, mit welchen Schwierigkeiten ein Literarhistoriker in Bezug auf die Verfasserschaft von Werken der mittelalterlichen Theologie zu kämpfen hat, der wird die einfachen und überzeugenden Darlegungen dieses Buches dankbarst begrüßen. Es wird darin jedoch nicht bloß mit ererbten Irrthümern aufgeräumt, sondern durch sorgsam vergleichende Untersuchung wesentlicher Punkte der römischen und gallicanischen Liturgie über die Geschichte ihrer Beziehungen und über ihre Nachwirkungen auf spätere Zeiten Licht verbreitet. Diese Arbeit muss demnach alle interessieren, die darauf Wert legen, die Entwicklung kennen zu lernen, in der sich der so überaus sinnvolle und großartige Aufbau der katholischen Liturgie im Laufe der Jahrhunderte vollzogen hat: man erkennt die Hindernisse und Gefahren, die überwunden werden mussten, und würdigt die Leistung besser, die zu vollbringen war.

Graz. Professor Schönbach.

14) **Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. Papae.** Von Josef Greving. (= Kirchengeschichtliche Studien. Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Zweiter Band, 1. Heft). Münster. 1893. Heinrich Schöningh. VIII. 172 S. 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Im ersten und Haupttheile dieser Schrift untersucht der Verfasser die Quellen Pauls von Bernried in seiner Beschreibung des Lebens Papst Gregor VII. und sucht die Art festzustellen, wie sie darin verarbeitet werden. Er kleidet die Untersuchung in die Form einer Darstellung der Hauptpunkte von Gregors Leben und folgt dem Autor Schritt für Schritt. Das ist sehr vortheilhaft für die Prüfung des Werkes der einzelnen Nachrichten, erschwert jedoch die Einsicht in das Verhältnis Pauls zu jeder seiner Quellen für sich. Diese Arbeit ergänzt der Verfasser im zweiten Theile, worin er

die Stellung seines Autors zu den wichtigsten Fragen seiner Zeit darlegt. Allerdings gelingt es ihm auch hier nicht, eine scharfe Charakteristik Pauls zu gewinnen, die wenigen Worte S. 159 f. reichen nicht zu. Es liegt der Wert dieser Studie somit mehr in der Art, wie die Bedeutung der Vita Pauls für die einzelnen historischen Momente auseinandergesetzt wird, als in der kritischen Bestimmung der Persönlichkeiten des Autors. Die Zahl der von Paul benutzten Schriften wird gegenüber den Forschungen von Gieslbrecht und Watterich etwas vermehrt. Ob freilich Paul wirklich Chorherr in Bernried am Starnberger See gewesen sei, wie Greving S. 1 ff. behauptet, das ist unlängst von B. Sepp (Beilage zur Augsburger Postzeitung vom 25. Mai 1893) stark in Zweifel gezogen worden.

Graz. Professor Schönbach.

15) **Handbibliothek für die pfarrämtliche Geschäftsführung im Königreiche Bayern.** Herausgegeben von Pfarrer Ludwig Heinrich Krick unter Mitwirkung von Ignaz Körbling, königl. Bezirksamtsassessor und Max Muggenthaler, Pfarrer und königl. Districtsschulinspector.

Unter diesem Titel erscheint bei Rudolf Abt in Passau ein Werk von fünf Bänden über das Pfarr-, Kirchen-, Schul-, Pfründe- und Armenwesen in halbmonatlichen Lieferungen à 60 Pf. R.-W. = 36 kr.

Das Werk kann eigentlich nicht neu genannt werden, da in dem Capitalwerke von Dr. Eduard Stingl „Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes diesseits des Rheines“, in den Einzelausgaben von Krick: „Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens und des Pfründenwesens“, welche beide bereits in dritter Auflage erscheinen; in „Leitfaden für Mitglieder der Kirchenverwaltung in Landgemeinden mit besonderer Berücksichtigung des Pflegerdienstes“ von Pfarrer Ignaz Riedle bei Stahl in München; dann in „Anleitung zur Führung des Activ-Urkundenverzeichnisses“ von Gg. Uschold bei Gerber in München; ferner in „Englmanns Bayerisches Volksschulwesen“ und in den für die einzelnen Kreise Bayerns bestehenden Schulvorschriften und Lehrordnungen; in den Ausgaben des Armengesetzes vom 29. April 1869 mit Erläuterungen von Stadelmann und Karl Rasp — München, Beck'sche Verlagshandlung 1893 sehr empfehlenswert; — in dem neueren Werke von Krick über „kirchliche Baupflicht und Bauwesen“ u. a. m. die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen bereits ausführlich und mitunter sehr gründlich zu finden sind. Was in den genannten Einzelnausgaben enthalten ist, wird hier zusammengestellt mit Hinweis auf die in anderen Bänden enthaltenen Materien. — Die erste Lieferung, welche bereits erschienen ist und drei Druckbogen umfasst, enthält einen Prospect über jeden einzelnen Band und über das ganze Werk. Ein umfassendes Urtheil lässt sich demnach noch nicht abgeben. Gleichwohl dürfte die Novität auf dem Büchermarkte freudigst zu begrüßen sein und besonders jüngeren Priestern für das Studium zum Pfarrconcurs, angehenden Pfarramtscandidaten, aber auch älteren bereits geschäftsgewandten Pfarrern und Verwaltungsbeamten bestens empfohlen werden. — Die Beispiele von Eingaben, Bittgesuchen, amtlichen Schreiben u. s. w. können besonders jüngeren Herren gute Dienste leisten. — Auf jeden einzelnen Band kann gesondert abonniert werden; wer die erste Lieferung abnimmt, verpflichtet sich, alle anderen beziehungsweise den ganzen betreffenden Band abzunehmen. Dadurch, dass das Werk in Lieferungen erscheint, ist die Anschaffung auch dem Mittellosen gestattet. Leider ist nicht angegeben, wie viele Lieferungen ein Band oder das ganze Werk enthalten wird. Druck und Ausstattung sind sehr schön, das Papier sehr gut, so dass es eine öftere Handhabung auf viele Jahre gestattet.

Ein alphabetisches Sachregister, eine Erläuterung der Abkürzungen und ein Inhaltsverzeichnis wird jedenfalls jedem einzelnen Bande und dem Gesammtwerke beigegeben und dadurch das Nachschlagen erleichtert werden. Das Werk führt zwar den Titel: „Pfarramtliche Geschäftsführung im Königreiche Bayern"; es kann aber auch Nichtbayern treffliche Dienste leisten. Darum: nimm und lies und abonniere.

Heideck (Bayern). Joh. Ritter, Stadtpfarrer.

16) **Leontius von Byzanz.** Ein Polemiker aus dem Zeitalter Justinians von Dr. P. Wilhelm Rügamer O. S. A. Würzburg. Göbel. gr. 8°. (VIII und 176 S.) Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Leo XIII. ist unermüdlich an der Wiedervereinigung der griechischen Kirche mit Rom thätig. Eingehendes Studium der byzantinischen Theologen wird dieses Streben des Papstes gewiss unterstützen und für die gegenseitige Verständigung geradezu nothwendig sein. Von diesem Standpunkte aus wird nicht bloß der Fachmann, sondern jeder Theologe oben angezeigte Arbeit mit Freuden begrüßen.

Der Verfasser bietet zuerst eine kritische Besprechung der Werke, entwirft ein kurzes Lebensbild und führt schließlich die wichtigsten, theologischen Ansichten des Leontius vor. Der Leser bekömmt nicht bloß einen klaren Einblick in das Getriebe der Nestorianer, Monophysiten, sondern lernt auch die wichtigsten Controversen von damals kennen. Zahlreiche Citate geben der Darstellung Leben und Frische.

Der Verfasser bildet sich nicht ein, durch seine Arbeit alle an Leontius geknüpften Fragen endgiltig gelöst zu haben; dass er aber auf diesen dunklen und schwierigen Wegen ein ausgezeichneter Führer ist, beweist die Würzburger etheologische Facultät, die diese Biographie preisgekrönt hat.

St. Florian. Professor Alois Pachinger.

17) **Allgemeine Kunstgeschichte.** Von Dr. P. Albert Kuhn O. S. B. Verlag von Benziger & Co. Erscheint in circa 25 Lieferungen à M. 2.— = fl. 1.20.

Haben wir dieses Werk schon bei seinem Erscheinen mit größter Freude begrüßt (Quartalschrift 1894. I.), so müssen wir jetzt, wo bereits sieben Lieferungen vor uns liegen, gestehen, dass sich unsere Freude mit jeder Lieferung erhöht. P. Kuhns Kunstgeschichte ist ein Prachtwerk im vollsten Sinne des Wortes, ein Prachtwerk ebenso hinsichtlich seiner Ausstattung wie seines textlichen Inhaltes. In beider Beziehung kann sich, soweit derartige Erscheinungen uns bekannt sind, keine mit der vorliegenden messen. Ein reicher Bilderschmuck, darunter viele Vollbilder in Schwarz- und Farbendruck und zahllose kleinere in den Text eingestreute Illustrationen begleiten und erläutern diesen Schritt für Schritt. Der Text selbst präsentiert sich auf dem schönen Papiere in lateinischen Lettern auf das gefälligste, legt aber auch das sprechendste Zeugnis ab von der großen Sachkenntnis und dem gediegenen Urtheile des Herrn Verfassers.

Das ganze Werk umfasst drei Bände, je einen der Architektur, Plastik und Malerei gewidmet; die Lieferungen sind jedoch so eingerichtet, dass die drei Bände gleichzeitig erscheinen und nach Abschluss des ganzen Werkes erst getrennt werden müssen. Besonders wertvoll ist die vorausgeschickte ästhetische Vorschule; sie leitet in trefflicher Weise in das Verständnis und die richtige Beurtheilung

der Kunstschöpfungen aller Perioden ein. Der geschichtliche Theil behandelt die einzelnen Objecte nach ihrer Zusammengehörigkeit in interessanter, bündiger und übersichtlicher Weise. Die an den Textrand gesetzte kurze Inhaltsangabe jedes Abschnittes trägt zur Uebersichtlichkeit wesentlich bei.

Ist es an sich schon hoch erfreulich, dass mit diesem Werke endlich einmal eine große allgemeine Kunstgeschichte von katholischer Seite in die Oeffentlichkeit tritt, so darf uns die unbestreitbare Thatsache mit gerechtem Stolze erfüllen, dass diese Publication eine ganz eminente ist.

Linz. Balthasar Scherndl, geistl. Rath und Secretär.

18) **Die Erziehungsprincipien Dupanloups und unsere modernen Pädagogen.** Von Hugo Wehner. 8°. 88 S. (Fünftes Heft der pädagogischen Vorträge und Abhandlungen. Herausgegeben von Jos. Pötsch. Kösel, Kempten.) Preis 60 Pf. = 36 kr.

Gegenstand dieser Abhandlung ist das dreibändige Werk von Dupanloup († 11. October 1878 als Bischof von Orleans) L'éducation (1855—57). Die dort entwickelten Lehren über Wesen und Zweck der Erziehung, über die Natur des Kindes, dessen Würde, Fehler und Freiheit, über die Erziehungsmittel (Religion, Disciplin, Unterricht, physische Pflege) und über die Personen, welche bei der Erziehung mitwirken, werden — meist durch charakteristische Citate — dargelegt und mit den Ansichten unserer modernen Pädagogen verglichen.

Wir begrüßen diese Arbeit als einen zeitgemäßen und , wie wir mit Freude anerkennen, wohl gelungenen Versuch, den deutschen Lehrerstand mit dem französischen Meister katholischer Pädagogik bekanntzumachen. In einer neuen Auflage sollte die Disposition des Dupanloup'schen Werkes besser hervortreten: etwa durch Ziffern und Buchstaben markiert werden. Das Citat aus Kellner (Seite 42) sollte in eine Anmerkung gesetzt werden. Die Art, wie es jetzt in den Context eingereiht ist, ist sinnstörend. Für die Erörterung über das Fichtesche Grundprincip (Seite 45) ist eine genauere Fassung zu empfehlen. Der Grundsatz „Thue was dir dein Gewissen vorschreibt“ hat immer Geltung. Eben darum muss bei der Selbsterziehung sowohl wie bei der Erziehung anderer dies der Gegenstand der angelegentlichsten Sorge sein: das Gewissen richtig zu bilden, zum richtigen Urtheilen zu erziehen. Doch ist das richtige Urtheil des Gewissens nicht die Bedingung für seine verpflichtende Kraft.

Kremsmünster. P. Eduard Klettenhofer.

19) **Catalogus totius sacri, candidi, canonici ac exempti Ordinis Praemonstratensis i. a. 1894.** Ed. Franc. Danner. Innsbruck. Fel. Rauch, XXVIII., 134 S. 8°. Preis fl. —.60 = M. 1.20. im Stifte Wilten bei Innsbruck.

Der um die praktische Seelsorge, seinen vorzüglichsten Beruf, wohlverdiente Orden des hl. Norbertus, der allgemein bekannte Prämonstratenserorden, erhielt in diesem schön ausgestatteten Buche ein neues, statistisches Werk, welches als eine Frucht langer, mühevoller Arbeit bezeichnet werden muss. Lange suchte man vergebens eine solche genaue Zusammenstellung sämmtlicher interessanten Daten über den altehrwürdigen Orden in seinem jetzigen Bestande, welche übrigens auch zur besseren Kenntnis des Ordens nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb desselben dienen kann. Dieser Arbeit unterzog sich nun ein junges Mitglied des reg. Prämonstratenser-Chorherrnstiftes Wilten in Tirol und gab den Katalog, den ersten Versuch dieser Art, auf eigene Kosten heraus.

Aus dem „Prooemium" (XXVIII S.) erfährt man das Zustandekommen und die Einrichtung des Buches, ferner den wesentlichen Begriff, den Ursprung der Tertiarier des hl. Norbertus, die Entwicklung, die Gründung der französischen Congregation in Frigolet, sowie auch die neuesten Ereignisse des Ordens. Das Wappen und einige wichtigere Epochen des Ordens bilden eine willkommene Beigabe. -- Der Schematismus (S. 1—104) führt zuerst die Hierarchie an; ihr folgen sämmtliche Chorherren- *(primus Ordo)* und Chorfrauen-Stifte *(secundus Ordo)*, nach Circarien geordnet, und zwar 1. aus der österreichischen Circarie die Chorherrenstifte Geras, Neureisch, Schlägl, Selau, Strahov, Tepl und Wilten mit dem Frauenkloster Zwierzyniec; 2. aus der brabantischen Circarie die Chorherrenstifte Averbode, Berne-Huswijk, Grimbergen, Mondaye, Park, Postel und Tongerloo mit den Prioraten Balarin und Nantes, mit den Missionen Crowle, Manchester, Rosière-Kewaunee und Spalding, mit der Residenz Waudignies und den Frauenklöstern Bonlieu, Neerspelt und Vorstirhont; 3. aus der ungarischen Circarie die Stifte Csorna und Jászó. Außerhalb des Ordens befinden sich noch fünf kleinere Frauenklöster (Imbramowice, Toro, Villoria de Orbigo, Berg Sion und Czerwińsko), ferner ein neues Frauenkloster des dritten Ordens Mesnil-St. Denis. Den Schluss bildet die schon erwähnte französische Congregation mti ihren Niederlassungen. Bei allen Klöstern sind nicht nur genaue Personalien, sondern auch interessante statistische Daten über die Thätigkeit des Ordens angegeben, zum Beispiel Anzahl der pastorierten Pfarreien, der verwalteten Anstalten u. s. f. Auch für weitere Kreise dürften dann die Uebersichtstabellen auf S. 105—111 wichtig sein, da man daraus ersehen kann, wie der Orden der ihm von seinem heiligen Stifter Norbertus gesetzten Hauptaufgabe noch immer entspricht. Den Anhang bilden genaue Orts- und Personenregister, ein Nekrolog vom Jahre 1893, einige Ergänzungen und Verbesserungen, schließlich die Literatur des Ordens aus neuerer Zeit und ein Index. Die Ordensfamilie des hl. Norbertus, die noch immer 1100 Religiosen zählt, ist somit im glücklichen Besitze eines gewissenhaft verfassten Nachschlagebuches, welches übrigens auch weitere Kreise benützen dürften, und dessen Nachahmung auch von Seite aller Orden, die es noch nicht besitzen, wünschenswert wäre.

Drosendorf (N.-Oest.). Alfons Žák O. Praem.

20) **Catalogus canonicorum regularium sacri ac candidi ordinis Praemonstratensis canoniae gerusenae** (Geras) 1893. Prag. 1893. Cyrill-Method'sche Druckerei. Im Selbstverlage des Stiftes.

Auf bloß 32 Seiten wurde hier ein reichliches statistisch und geschichtlich wichtiges Material nach den besten Quellen über das reg. Prämonstratenser-Chorherrnstift Geras in Niederösterreich V. O. M. B. (gegr. um 1153) zusammengebracht. Zuerst die Spitzen und einige der wichtigsten Ereignisse des Stiftes anführend, geht der Katalog auf den Personalstand über, schildert die Reihenfolge der Aebte und Prioren, gibt das Nekrologium seit 1710, dann eine genaue Beschreibung aller 17 dem Stifte incorporierten Pfarren, eine Uebersichtstabelle, einen Anhang, und zum Schlusse den gegenwärtigen Stand des ganzen Ordens und die gesammte Literatur des Stiftes. Mithin wird sich der Katalog in dieser Form jahrelang hinaus nützlich erweisen, und bildet gegenwärtig die einzige derartige Publication des altehrwürdigen Stiftes. Žák.

21) **Die Darstellung der Gestalten Gottes des Vaters, der getreuen und der gefallenen Engel in der Malerei.** Eine kunsthistorische Studie mit 112 Abbildungen auf 60 Tafeln, geschrieben und gezeichnet von Michael Engels, Maler und Lehrer des Freihandzeichnens am großherzoglichen Athenäum zu Luxemburg. Luxemburg. Druck der Hofbuchdruckerei V. Bück, Léon Bück, Nachfolger. 1894. Preis M. 10.— = fl. 6.

Der Benennung des Werkes entspricht auch das „Titelbild", es zeigt eine majestätische Gestalt des himmlischen Vaters und St. Michael im Kampf mit Lucifer aus dem „Gottaschen Bibelwerke." Im „Vorwort" (Seite 1—4) gibt der Verfasser Ursache und Zweck dieser Arbeit an und sagt, dass hier „Malerei" im weiteren Sinne zu nehmen sei. Sodann werden die benützten 29 Schrift- und Bilderwerke namhaft gemacht. Der erste Theil der Abhandlung bis Seite 56 betrifft „die Darstellung der Gestalt Gott-Vaters" und illustriert sie mit 45 Bildern auf 23 Tafeln. Das Ergebnis ist, dass die „italienische und deutsche Malerei, beide auf ihre Art . . . zuerst in schüchternem Wagnis, dann in ernstem Wollen die Versuche aufnahmen und fortsetzten, eine typische Verkörperung des Weltenschöpfers zu schaffen. Diese Versuche führten allmählig zu der glücklichen Lösung, so dass sie, zur Zeit der Renaissance, jenseits der Alpen in den Werken Michel Angelos und Raphaels, diesseits derselben, in denen Dürers wahre Triumphe feierten." Die Gegensätze, welche diese italienischen und deutschen Darstellungen in sich fassten, haben die „Nazarener" zu einem harmonischen Ganzen vereinigt.

Der zweite Theil behandelt (Seite 59—118) „die Darstellung der Gestalten der getreuen und der gefallenen Engel" und zwar wird bis Seite 83 ein „allgemeiner Ueberblick der kunstgeschichtlichen Entwicklung der Engelsgestalt" geboten und dann kommen die Engelknaben und geflügelten Köpfe zur Besprechung. Seite 87 wird zur „Darstellung des Teufels" übergegangen und zwar werden wieder, wie in den vorigen Abtheilungen, die verschiedenen Malerschulen nach Zeiten und Ländern durchforscht bis zur Gegenwart, „die in der Kunst nur den greifbarsten Naturalismus gelten lassen will." Von Seite 104 bespricht der Verfasser „den Schlussact des gewaltigen Kampfesdrama zwischen Engeln und Teufeln", nämlich die Darstellung des jüngsten Gerichtes. Betreffs der hier gebotenen Reproductionen muss natürlich öfters von einer Unterabtheilung auf die andere verwiesen werden. Uebrigens sind die Bildtafeln ohnehin möglichst an ihrem geeignetsten Platze eingeschaltet.

Schließlich bringt der Verfasser auf sieben Seiten noch ein „Verzeichnis und Quellenangabe der bildlichen Darstellungen" und drei Berichtigungen. Seite 118, Z. 14, von oben dürfte wohl das Wort „Klauen" zu streichen sein, da solche auf dem Bilde Satans von Peter v. Cornelius in der Ludwigskirche zu München nicht zu sehen sind, wenigstens wie es auf Tafel 64 hier reproduciert ist; die Figuren-Nummer „110" ist hier weggeblieben, was übrigens umsoweniger stört, als dies ohnehin die letzte Figur ist.

Der Preis des so reich und gelungen illustrierten Werkes in 4°. beträgt nur 10 M.; es sei daher zur Anschaffung bestens empfohlen. Glaube ja niemand, dass es ihm „zu hoch" oder unverständlich sein werde; es ist sehr klar und populär gehalten und liest sich sehr leicht. Die Lectüre desselben berührt umso angenehmer, als der Verfasser stets den correct kirchlichen Standpunkt einnimmt und betont. Diese seine kunsthistorische Studie führt den Leser wie auf einem angenehmen Spaziergang durch alle Perioden der christlichen „Malerei" verschiedener Länder, sozusagen Hügel auf, Hügel ab, so dass er das Auf- und Abwogen der Kunst in verschiedenen Zeiten auf den beigebrachten Bildern mit eigenen Augen sehen und auch erkennen kann, wie sich eine Periode und Schule von der anderen unterscheidet und doch oft wieder so sehr auf ihr fußt, dass fast jeder Meister mehr oder weniger nicht nur ein Kind seiner Zeit, sondern auch der früheren ist. Beinebens wird man wie spielend mit den Personalien der namhafteren Meister bekannt. Mit Recht lässt sich daher „Sanct Francisci-Glöcklein" Fünftes Heft, 17. Jahrgang, Februar 1895, also vernehmen:

„Auffassung und Darlegung des Herrn Verfassers ist überaus lehrreich und bildend, besonders für Jünger der Kunst. Verfasser hat es verstanden, in

ansprechender Weise mit der Abhandlung über die Darstellungsformen Gottes und der Engel einen Ueberblick über die Geschichte der christlichen Malerei zu verbinden. Den Text begleiten die vom Verfasser selbst gezeichneten Abbildungen, welche das im Worte Gesagte noch fasslicher machen und dem Werke einen künstlerischen Wert verleihen. Wir zweifeln nicht, dass bei dem in der Gegenwart erwachten Interesse für die bildende Kunst das vorliegende treffliche Werk recht zahlreiche Freunde finden wird."

Egendorf, O.-Oest. P. Johannes Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

22) **Zur Frage über die Entstehung der Täufergemeinden in Oberösterreich.** Von Jos. Jäkel, k. k. Professor. XXV. Jahresbericht des Staatsgymnasiums zu Freistadt 1895. 39 S. 8°.

Vorliegende Abhandlung unternimmt es, die Ansicht, welche der Verfasser im Linzer Musealberichte von 1889 über die Entstehung der oberösterreichischen Wiedertäufergemeinden vorgetragen, gegen die Ausführungen zu vertheidigen, durch welche Nicoladoni in dem Werke: „Johannes Bünderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden 1525 bis 1581", Berlin 1893, dieselbe zu erschüttern versucht hat. Der Streit dreht sich hauptsächlich um die Frage, ob, wie Jäkel annimmt, das oberösterreichische Täuferthum ein von außen eingeführtes Reis oder, wie Nicoladoni behauptet, aus einheimischer waldesischer Wurzel entsprossen ist.

Bei der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung ist es nicht gerade leicht, zu völlig glatten Ergebnissen zu gelangen, und die Gefahr naheliegend, mit Sicherheit nicht zu lösende Schwierigkeiten durch gewagte Combinationen zu verdecken, statt sie offen einzugestehen. Dass Nicoladoni dieser Gefahr nicht entgangen ist, dass er der Geschichte mehr zuredet als zuhört, kann nach den eingehenden Erörterungen seines Gegners keinem Zweifel unterliegen. Eine vorsichtige Prüfung der Beweisstellen muss in der That zu dem Schlusse führen, dass Nicoladoni seine Aufstellung nicht bewiesen hat und Jäkels Annahme die verwickelte Frage am einfachsten löst. Die positiven Zeugnisse, welche für diese Auffassung sprechen, sind allerdings nicht derart, dass sie jeden Zweifel ausschließen würden; aber sie werden immerhin solange eine gewisse conservative Schonung beanspruchen können, als ihre Unrichtigkeit nicht dargethan ist. Nicoladonis Versuch, diesen Beweis zu liefern, muss aber als gescheitert betrachtet werden. Es lässt sich weder behaupten, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen den oberösterreichischen und den übrigen Taufgesinnten bestand, noch zugeben, dass jene mit dem Waldesierthume mehr Anschauungen gemein hatten als diese. Ein Vergleich der Lehre der oberösterreichischen Wiedertäufer mit dem Bekenntnisse der Waldesier der Passauer Diöcese aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts zeigt vielmehr auffallende Unterschiede. Möglich wäre es allerdings, dass sich hier die Lehre der Waldesier im Laufe der Zeit geändert. Aber das ist eben doch nur eine Möglichkeit. Zudem ist es überhaupt sehr fraglich, ob sich in Oberösterreich das Waldesierthum bis in das 16. Jahrhundert behauptet hat. Jäkel vertritt die Ansicht, dass hier um 1467 höchstens vereinzelte Ueberreste, um 1520 aber gar keine Anhänger dieser Secte mehr vorhanden waren; der Kern sei nach Böhmen ausgewandert und im Taboritenthume aufgegangen — eine interessante und geschickt begründete Hypothese, aber, wie mir scheinen will, eben doch nur eine Hypothese.

Alles in allem muss Jäkels Arbeit als ein wertvoller Beitrag zur oberösterreichischen Landeskunde bezeichnet werden. Besondere Anerkennung verdient die ruhige Behandlung des Themas; man sieht überall, dass es dem Verfasser nur um die Sache zu thun ist. Nur am Schlusse, wo Nicoladoni den Vorwurf zu hören bekommt, „dass der Abdruck der Freistädter Urkunden viel zu wünschen übrig lasse, da zuweilen ganze Zeilen des

Manuscriptes bei der Reproduction ausgefallen sind," ist die aggressive Tendenz weniger zurückgedrängt. Meines Erachtens hätte Jäkel diese Anklage, wenn er sie schon aussprach, auch begründen sollen.

Wilhering. Dr. Otto Grillnberger Ord. Cist.

23) **Offene Antwort** an Herrn Abgeordneten Adolf Stöcker, Hof- und Domprediger a. D. in Berlin. Sonder-Abdruck aus der Zeitschrift „Pastor bonus" herausgegeben von Dr. P. Einig. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1895. 8°. S. 32. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Den drei Broschüren, worin Dr. Einig, Professor am bischöflichen Priesterseminar zu Trier, die maßlosen Angriffe des Herrn Willibald Beyschlag, Doctor und Professor der evangelischen Theologie und zur Zeit des Streites Rector der Universität Halle-Wittenberg, gegen den hochwürdigsten Herrn Dr. Korum, Bischof von Trier und gegen alles Katholische überhaupt geistreich und energisch zurückweist, nämlich 1. „Offene Antwort"; 2. „Goliath-Beyschlag"; 3. „Luthers Nachfolger ein Führer zur katholischen Kirche", alle drei zusammengefaßt in der Schrift „Einig contra Beyschlag", eine katholische Antwort auf protestantische Angriffe, — Preis 50 Pf. — Verlag der Paulinus-Druckerei in Trier — läßt nun der Verfasser als vierte Broschüre diese „offene Antwort" zwar nicht mehr an Dr. Beyschlag, den Leugner der Gottheit Christi, sondern an den sattsam bekannten „orthodoxen", aber von gleichem Katholikenhaß beseelten lutherischen Domprediger Stöcker nachfolgen, welch letzterer unter dem Pseudonym „Sincerus" in einem „offenen Brief an Herrn Professor Dr. Einig in Trier" zwar die Niederlage Beyschlags eingesteht, aber aus Unmuth über diesen „Sieg der Römischen" nicht bloß den Professor Einig, sondern auch die katholische Kirche überhaupt, und namentlich die Päpste, die katholischen Seelsorger, das Dogma der Heiligenverehrung und andere angreift und bekämpft.

Auch diese Broschüre geht, wie ihre drei Vorgängerinnen, über die Bedeutung einer bloß localen Interessen dienenden polemischen Tagesbroschüre weit hinaus und verdient wegen der geistreichen Art und Weise, wie der Verfasser die katholische Kirche, ihre Lehren und Diener, vertheidigt, den wahren Charakter des „Gottesmannes" Luther aus dessen eigenen und Döllingers Schriften zeichnet und die innere Selbstzersetzung der deutsch-protestantischen Kirche aus den Geständnissen protestantischer Zeugen schildert, die beste Empfehlung.

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

24) **Kurze Homilien über die Sonntagsevangelien des Kirchenjahres** für das gläubige Volk. Von Georg Patiß, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Erlaubnis der Oberen. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch (A. Pustet.) 1894. IV. und 738 S. Ladenpreis fl. 3.— = M. 6.—.

Die vorliegenden 53 Homilien über die Sonntagsevangelien reihen sich den übrigen bestbekannten Predigten desselben Verfassers ebenbürtig an. Es wird da wirklich „Gottes Wort" gepredigt, nicht in hoher Rede oder Weisheit, sondern in Erweisung des Geistes und der Kraft", es wird jene unerschöpfliche geistige Kraft gehoben, die in jedem Abschnitt des heiligen Evangeliums verborgen liegt. Freilich hat man oft (ob mit Recht?) von sogenannten „Nachtheilen der Homilie" gesprochen, da dieselbe den Zuhörern zuviel und infolge dessen zu wenig Gründliches biete, Wiederholungen veranlasse u. s. w. Es scheint fast, als ob der Verfasser vorliegender Homilien

bestrebt gewesen wäre, diese genannten „Nachtheile“, die man vielleicht der sogenannten „niederen Homilie“ zur Last legen könnte, zu vermeiden: es ist ihm unseres Erachtens glücklich gelungen, eine Verbindung und Verschmelzung des rein homiletischen Elementes mit der Predigt im engeren und eigentlichen Sinne zu finden und durchzuführen; darum auch die Aufstellung eines eigentlichen sogenannten Hauptsatzes bei jeder Homilie. Eine wertvolle Beigabe bilden die zahlreichen, passenden Stellen und Aussprüche der heiligen Väter, ebenso die in großer Auswahl gebotenen Belegstellen aus der heiligen Schrift. Die Sprache ist einfach, prunklos; für den praktischen Gebrauch wird der Einzelne selber sehen müssen, inwieweit er den mitunter etwas trocken gehaltenen Stoff lebendig und anziehend gestalten könne.

Ein etwas übersichtlicherer Druck, der die einzelnen Glieder mehr hervortreten ließe, sowie eine kurze Inhaltsangabe am Rande der verschiedenen Abtheilungen dürften bei einer folgenden Auflage das sonst nett und deutlich gedruckte Bändchen noch willkommener gestalten.

Pola. Dr. Joh. Gföllner.

25) **Katechetische Predigten** sinngemäß vertheilt auf alle Sonntage und Feste des Kirchenjahres. Erster Jahrgang. Von H. Kolberg, Propst. Mit Erlaubnis der geistlichen Behörde. Dülmen i. W. A. Laumann'sche Buchhandlung. S. 715. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Das katholische Volk hat das Gefühl, dass nur die an das Evangelium sich anschließende Predigt eine „richtige“ sei; ein Grund, warum vom Tagesevangelium losgelöste Katechismuspredigten oft nicht gebürend gewürdigt werden. Diesem Umstande haben schon Hehel in den gerne benützten „Frühlehren“ und Bryeich in seinen ausgezeichneten „Katechetischen Predigten“ Rechnung getragen, dabei aber doch den Zusammenhang der katechetischen Wahrheiten innegehalten.

Kolberg, der als Prediger bereits einen hochgeachteten Namen besitzt, will nun auch dem Bedürfnisse nach Abwechslung entgegenkommen und behandelt jedesmal eine dem Tagesevangelium entsprechende katechetische Wahrheit, aber nicht nach der Reihenfolge des Katechismus, sondern wie sie sich eben naturgemäß aus der evangelischen Perikope ergibt, und will in dieser Weise in drei Jahrgängen den ganzen Katechismus durchnehmen. So wird z. B. am achten Sonntage nach Pfingsten gepredigt über die freiwilligen Werke der Buße: Beten, Fasten und Almosengeben; am neunten Sonntage über die Eigenschaften der Reue; am zehnten Sonntage über die Eigenschaften des Gebetes. Dadurch bekommen die Zuhörer gleichsam unvermerkt den Katechismus zu verkosten. Die Idee ist durchaus nicht übel, zumal Propst Kolberg der richtige Mann ist, sie auszuführen. Die Vorzüge dieser Predigten bestehen darin, dass sie kurz, praktisch, kunstvoll disponiert und sorgfältig durchgearbeitet sind. Für die dogmatische Correctheit bürgt die kirchliche Approbation. Ich denke, sie werden Vielen gute, ja sehr gute Dienste leisten.

Leoben. Dechant Alois Stradner.

26) **Maria, die Blume von Nazareth.** Dargestellt in 34 kurzen Vorträgen, beziehungsweise Betrachtungen zur Maiandacht. Nebst sieben Litaneien und zwölf Marienliedern aus dem „Magnificat". Für Priester und Laien. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Freiburg. 1895. Herder. 12°. XXVIII u. 188 S. Preis M. 1.20. = fl. —.72.

In kurzen, aber blütenreichen Vorträgen wird hierin das ganze Leben Mariä zur Betrachtung vorgeführt. Es ist ein Maimonat ganz praktischer Art, weshalb auch in der Einleitung verschiedene Methoden angegeben werden, wie in den Kirchen die Maiandacht mit Gesängen und Gebeten, Vorträgen oder Vorlesungen u. s. f. können abgehalten werden. Mehrere Litaneien können gemäß den Vorschriften der Kirche, nur zur Privatandacht dienen.

Der ungenannte Verfasser wollte zunächst seinen Dank für die vollendeten 25 Jahre seines priesterlichen Wirkens durch die Huldigung dieses Büchleins an Maria darbringen. Er benützte bei dessen Zusammenstellung nicht nur die besten vorhandenen Maibüchlein, sondern auch die eigenen Erfahrungen von 24 Jahren, in welchen er selbst Maiandachten gehalten. Nach dem Einleitungsvortrag über die Bedeutung und den Nutzen der Maiandacht schildert er alle Lebensgeheimnisse Mariens nach ihrem zeitlichen Verlaufe und schaltet vor und nach dem Leiden Jesu und Mariä noch die Titel ein: Maria, Heil der Kranken, Zuflucht der Sünder, Hilfe der Christen - Maria, Rosenkranzkönigin, Maria und der Rosenkranz, das Scapulier vom Berge Carmel. Am 19. und 20. Mai finden sich doppelte Vorträge, da das Thema der ersteren nur für gewisse Lebensstände (Verheiratete und Verwitwete) passend ist; daher stellvertretend: Marianische Gnadenorte, das hh. Herz Mariä. — Zum Schlusse wird Mariens Hinscheiden und Aufnahme in den Himmel geschildert. Die Vorträge sind schmuckvoll und populär zugleich, reich an Belehrungen und ergreifend in Anwendungen, wenn sie auch nur in kurzen Worten öfters angedeutet werden.

Linz, Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

27) **Maipredigten.** 31 Betrachtungen für den Monat Mai. Von Dr. Anton Kurz. Paderborn. 1894. F. Schöningh. Kl. 8°. VIII u. 191 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Die vorliegenden Predigten, welche ebenso gut zu Betrachtungen als zu Lesungen verwendbar sind, zeigen große Aehnlichkeit mit den Predigten des „Monat Mariä" vom selben Verfasser, welcher im Jahre 1890 (Wien, Kirsch) erschienen ist. Beide sind unter Zugrundelegung des Moy de Marie par Msgr. Ricard und mit dessen ausdrücklicher Bewilligung entstanden, nur ist in dem neuesten Werke, das übrigens auch die Reihenfolge der Hauptmomente des Lebens Mariä befolgt, mehr auf die dogmatischen und exegetischen Betrachtungen Rücksicht genommen; so z. B. behandelte im früheren Cyklus die Betrachtung: 1. Unbefleckte Empfängnis; 2. Geburt; 3. Name Mariä u. s. f.; dagegen im jetzigen: 1 3 die Maiandacht; 4. Vorherbestimmung Mariens; 5. u. 6. Mariä im alten Testamente; 7. Unbefleckte Empfängnis u. s. f. Auch ist die Darstellung von der, früher mehrfach gerügten, französischen Ueberschwenglichkeit poetischer Gefühle befreit und unseren deutschen Verhältnissen besser angepasst; die Sprache ist edel für ein städtisches Publicum, zumal für die andächtige und gebildete Frauenwelt geeignet. Anregend wirkt die lebhafte Communication mit den Zuhörern, die zahlreichen Invocationen Mariens, namentlich am Schlusse der Vorträge, wobei die Aufopferung der Vorsätze formuliert wird, während am Anfange der Vorträge die frischen Schilderungen gleich in lebhaftes Interesse ziehen. Kleinere Unrichtigkeiten in einzelnen Behauptungen oder Ausdrücken glauben wir unerwähnt lassen zu dürfen. P. G. Kolb.

28) **Rosenkranz-Blumen.** 32 Vorträge für Maiandachten. Verfasst von Anton Thum, Pfarrer im Riesengebirge. Innsbruck. 1895. Vereinsbuchhandlung. Gr. 8°. 120 S. Preis 60 kr. = M. 1.20.

Der Hochwürdige Verfasser ist wohl identisch mit dem uns unter dem Namen „A. Thim, Pfarrer im Riesengebirge" bekannten, verdienstvollen Auctor von vier sehr brauchbaren Mai-Cyklen, welche in Regensburg (Verlagsanstalt vorm. Manz) vor mehreren Jahren erschienen waren und die Titel führten: 32 Vorträge über das Salve Regina — 32 Vorträge über Marienfeste — 31 Vorträge über das Ave Maria und (zuerst, anonym erschienen) 31 Vorträge zu Ehren der Himmelskönigin. — In den „Rosenkranz-Blumen" wird in gelungener, wenn auch zugleich in recht einfacher und ruhiger Darstellung, die Rosenkranz-Andacht apologetisch und paränetisch dem Volke durch ausführliche Vorträge ans Herz gelegt, wie es der Recensent bereits in dessen „Wegweiser in die marianische Literatur" (S. 158) gewünscht hatte. Die klare und ruhige Auseinandersetzung erlaubt es, das Werk ohneweiters auch zu geistlichen (Vor-)Lesungen zu verwenden. Zu Predigten möchte noch mehr Frische und Abwechslung erwünscht sein, wenngleich kurze eingestreute Beispiele über die Marienverehrung und speciell über den Rosenkranz das Interesse steigern und die Aufmerksamkeit wach erhalten. Freilich können Legenden, wie Seite 21 (M. tröstet den hl. Jakob d. Ae. über Spanien, M. betet bei der Steinigung des hl. Stephanus) und Seite 25 (M. mit dem Jesuskinde und dem hl. Joh. Bpt. im Paradies) die Kritik kaum bestehen.

Zum klareren Einblick geben wir eine kurze Inhaltsangabe. Einleitung: Ursprung u. Macht des R. 1. Wie man den R. beten soll; 2. M. eine Rose, von Dornen umgeben; 3. M. eine Rose ohne Dornen; 4. der Glaube ein Geschenk durch M.; 5. der R. ein Mittel, den Glauben zu bewahren; 6. R.-Bruderschaft; 7. Einwürfe gegen Bruderschaften; 8. der R. gereicht der K. zur Ehre; 9. . . . . bringt großen Nutzen; 10. Lösung der Einwendung, die Wiederholung der Worte sei ungeeignet; 11. . . . der R. sei nicht für Gebildete; 12. der freudenreiche R. gereicht M. zur Freude; 13. der schmerzhafte R. gereicht Christo zum Troste; 14. der glorreiche R. gereicht der Kirche und der ganzen Menschheit zum Nutzen; 15. der R. ist ein Mittel zur Frömmigkeit; 16. der gute R.-Beter soll sich vom R. nicht trennen; (hieher gehört zunächst:) 19. ohne R.-Gebet würden viele zugrunde gehen; 17. der R. ist ein Bild des menschlichen Lebens; 18. Blätter, Dornen und Blumen der Rose als Sinnbilder des R.; 19. (siehe bei 16.); 20. der R. ein Katechismus und Erbauungsbuch; 21. reiche M. die Rosen mit der rechten Hand und mit dem rechten Herzen; 22. der R. ist heilig und heiligend; 23. . . . besiegt die Ungläubigen, bringt den Frieden; 24. . . . ist auch der Sieg der Gläubigen; 25. Gold als Geschenk der R.-Königin; 26. Rosen als Geschenk der R.-Königin; 27. der R. heilt Kranke, bekehrt Sünder, erweckt Todte; 28. wir wollen den R. immer besser beten; 29. der R. ist Pflicht der Gerechtigkeit gegen M.; 30. . . . Pflicht der Liebe; 31. . . . macht M. zu allem bereit.

P. G. Kolb.

29) **Jean Paul und seine Bedeutung für die Gegenwart.** Von Dr. phil. Jos. Müller. München. 1894. Verlag von Dr. H. Lüneburg. 8°. 436 S. Preis M. 9.— = fl. 5.40.

In vorliegender Arbeit bietet uns ein gläubiger Mann eine sehr interessante Monographie über den großen Humoristen: Johann Paul Friedrich Richter (1763—1825). Der Verfasser gibt das Detail eines schönen Charakters auf Grund von Citaten aus fast allen Werken Jean Pauls. Das Originelle an dem Werke, das fern von Cult sich hält, dürfte aus der Inhaltsangabe genugsam sich zeigen: Jean Paul als Mensch. Der Optimismus Jean Pauls. Jean Paul als Philosoph. Jean Paul als Moralphilosoph. Die Religion Jean Pauls. Jean Paul als Pädagog.

Jean Paul als Kunstphilosoph. Jean Paul als Dichter. Jean Paul als Sprachschöpfer und Grammatiker. Jean Paul als Politiker.

Das Werk hat gewiss für jeden Priester und namentlich für den Pädagogen hervorragendes Interesse. Bei einer Neuauflage wäre eine Druckfehler-Revision angezeigt. Seltsam klingt p. 12 die Neubildung Jahrneun (in Anlehnung an Jahrzehnt), p. 88 ist das Citat aus Schiller ungenau gegeben.

Linz. Schiffmann.

30) **Durch Atheismus zum Anarchismus.** Bild aus dem Universitätsleben der Gegenwart von Nikolaus Siegfried. Herder. Freiburg i. B. 1895. Preis geh. M. 1.— = fl. —.60.

Ein talentierter, frommgläubiger Jüngling wird an der Universität durch den Vortrag ungläubiger Professoren um seinen Glauben gebracht; vom Atheismus consequent weitergehend, gelangt er in das Lager der Socialdemokraten und schließlich in das der Anarchisten; da wird er in einem Duell tödtlich verwundet, und während er unter der liebevollen Pflege einer Klosterfrau allmählich genest, erlangt er unter der Leitung eines erfahrenen Geistlichen den Glauben seiner Kindheit wieder. — Das ist mit kurzen Worten die Erzählung, die dem Büchlein zugrunde liegt. Sie tritt aber ganz in den Hintergrund. Dem Verfasser ist es hauptsächlich darum zu thun, zu zeigen, wie auf den heutigen Universitäten der Glaube der Studierenden systematisch untergraben wird, indem viele unserer Professoren, wie dies zahlreiche Stellen aus ihren Vorträgen beweisen, offen atheistische, pantheistische und materialistische Anschauungen lehren. Der Verfasser gibt dann eine bündige, klare Widerlegung dieser gefährlichen Irrthümer und zeigt ihnen gegenüber die Erhabenheit der christlichen Lehre. Das Büchlein, obwohl für jeden lesenswert, ist daher besonders für angehende Akademiker bestimmt, um sie auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und ihnen gegen alle Angriffe auf den Glauben die rechte Waffe in die Hand zu geben.

Linz. Convictsdirector Franz Stingeder.

31) **Lehre des Johannes Cassianus von Natur und Gnade.** Von Dr. Alexander Hoch. Freiburg i. B. 1895. Herder. 116 S. 8°. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Diese Monographie gibt uns ein anschauliches Bild von Cassians Lehre über Gnade und Freiheit. Zum Verständnis dieser Lehre wird mit Recht der praktische Zweck betont, den das „Haupt des Semipelagianismus" durch seine beiden Werke zu erreichen strebte, und ihre Abhängigkeit vom hl. Chrysostomus, sowie ihre gegensätzliche Stellung zum hl. Augustinus gebürend berücksichtigt. — Die Schrift bietet einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte des Gnadenstreites im fünften Jahrhundert. W. F.

32) **Predigten und Ansprachen.** Von P. Odilo Rottmanner O. S. B. Dr. theol. München. Lentner'sche Buchhandlung. 1893. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Die „Predigten und Ansprachen Rottmanners sind wirklich eine Eigenart". Sie enthalten Fastenpredigten über das Vaterunser, Festtagspredigten, Sonntagspredigten, Gelegenheitspredigten und Ansprachen. Für Kanzeln auf dem Lande sind sie nicht geeignet, während sie für Conferenzen reichen Stoff bieten. Recensent benutzte sie als geistliche Lesung und konnte die Originalität der Gedanken, die Tiefe der Auffassung, die Frische der Sprache, die Lebendigkeit der zutreffenden Bilder nicht genug bewundern. Es sind das Vorzüge, die sich fast in jeder der vorliegenden Predigten finden. Wer sie als geistliche Lesung benutzt, wird reichliche Früchte daraus ziehen können.

Eine Stelle soll jedoch hier nicht unbeanstandet bleiben. In der Ansprache bei der Feier einer Conversion weist Rottmanner den Einwand, man müsse dem Bekenntnisse unverbrüchlich treubleiben, in welches uns Geburt oder Erziehung eingeführt, also zurück: „Diese Forderung ist unverständlich für alle, die mit dem Wesen der menschlichen Freiheit und der christlichen Wahrheit vertraut sind. Wir müssen vielmehr sagen: Im Leben eines jeden denkenden Christen, auch des Katholiken muss einmal ein Wendepunkt eintreten, von dem aus sein Verhältnis zur ewigen Wahrheit sich neu gestaltet; jeder zur geistigen Mündigkeit und Selbständigkeit Gereifte muss sich einmal über sein religiöses Bekenntnis gründliche Rechenschaft geben und sich die Frage vorlegen und beantworten, ob das Bekenntnis, dem er bisher angehörte, solche Bürgschaften der Wahrheit in sich trage, dass die persönliche Freiheit einen ewigen, unwandelbaren Bund damit zu schließen vermag. Diese formelle Aenderung des bisherigen Verhältnisses ist unabweisbar für jeden, der zum vollen Bewusstsein und zum selbständigen Gebrauche seiner Freiheit gekommen ist. Kein Denkender und Gebildeter kann es dem, wenn auch glücklichsten Zufall überlassen, ob er dem einen oder dem anderen Bekenntnisse für immer angehöre. In dieser unerlässlichen Prüfung und Entscheidung liegt keine Gefahr für den Besitz der Wahrheit. Darin erweist sich vielmehr die Echtheit einer Religion, dass sie die Probe der persönlichen Freiheit besteht, da ja die echte Religion eben als Offenbarung der höchsten, göttlichen Freiheit die höchste Wahrheit ist". (S. 344.) Wie verträgt sich dies mit dem Wesen des Glaubensactes?

Bensheim. Rector Dr. Huppert.

33) **Die Entwicklung des alten Mönchthums in Italien.** Von den ersten Anfängen bis zum Auftreten des hl. Benedict zu den Schoten in Wien. Von P. Ernest Spreitzenhofer O. S. B. Wien. 1894. Heinrich Kirsch, Singerstraße 7. Gr. 8°. Preis fl. 1.40. = M. 2.80.

Die hohe Bedeutung des Ordenslebens kann nicht besser ins Licht gesetzt und den Ordensgegnern nicht wirksamer entgegengetreten werden, als durch eine streng quellenmäßige Erforschung der Ordensgeschichte. Im hellen Lichte der historischen Wahrheit zerfließen die finsteren Schatten tendenziöser Anschwärzung, durch welche die feindliche Geschichtsschreibung die hohen Verdienste der Ordensvereinigungen für Religion und Cultur zu verdüstern und zu schmälern, ja zu verdecken sucht. Eine solche Quellenarbeit in Bezug auf die älteste und darum dunkelste und schwierigste Partie der Ordensgeschichte hat der unermüdliche Fleiß eines Ordensmannes geschaffen; nehmen wir sie fleißig zur Hand, um daraus die Waffe zur Abwehr zu schmieden gegen den klosterfeindlichen Liberalismus unserer Tage!

Laudheim. Josef R. Kröll, Stadtpfarrer.

34) **Sendschreiben eines katholischen an einen orthodoxen Theologen.** Augsburg. 1895. Commissionsverlag der Kranzfelder'schen Buchhandlung. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der orthodoxe Theologe ist Alexios Maltzew, Mag. theol., Propst an der Kirche der kaiserlich russischen Botschaft zu Berlin und der orthodoxen Kirche zu Potsdam. Der katholische Theologe, Domcapitular J. B. Röhm zu Passau, beginnt sein Sendschreiben mit folgenden Worten: „Ihre Schriften haben in Constantinopel und St. Petersburg Anerkennung gefunden. Auch im Abendlande wurden sie von Protestanten und Katholiken mit Aufmerksamkeit gelesen. Dass die ersteren davon weniger befriedigt sein dürften, als die letzteren, ist im Wesen der Dinge begründet. Indessen fehlt es darin durchaus nicht an Behauptungen, die von katholischer Seite nicht zugegeben werden. Gerne werden Sie gestatten,

dass einige derselben in den nachstehenden Zeilen kurz besprochen werden." Der Standpunkt, dass die orthodoxe Kirche (eigentlich eine Mehrheit von Kirchen mit ziemlich losem Zusammenhange) die einzig wahre sei, lässt sich nur mit gewaltsamen Argumenten vertheidigen. Der Verfasser, welcher sich schon früher mit der protestantischen Polemik beschäftigt hat, fand also ein lohnendes Thema.

Die Ausführung erweckt besonderes Interesse durch zahlreiche Thatsachen und Citate neuesten Datums. Da heute das Erwachen der orientalischen Kirchen aus ihrer tausendjährigen Erstarrung nicht mehr so unwahrscheinlich ist, so wünschen wir dieser Schrift einen großen Erfolg. Die Broschüre zählt 62 Seiten in Großquart und ist prächtig ausgestattet.

Linz. Professor Dr. Wild.

35) **Kleine Grammatik der hebräischen Sprache.** Von Dr. Theodor Dreher. Freiburg i. B. 1894. Herder. VIII. und 118 Seiten. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Ein recht praktisches Büchlein, welches in seiner originellen, wohldurchdachten Methode die reiche schulmännische Erfahrung beurkundet, die der Verfasser in einer 27jährigen Lehrthätigkeit sich gesammelt. Sein Gebrauch sichert jedenfalls die Erreichung des vom Verfasser gekennzeichneten Lehrzieles, „dass der Schüler eine hinlängliche Kenntnis der Formen- und Satzlehre, sowie einen genügenden Wortschatz besitze, um ein historisches Stück der Bibel zu übersetzen". Jeder Regel sind entsprechende Beispiele (mit Uebersetzung) beigefügt. Die so wichtigen Grundgesetze der hebräischen Lautlehre sind in eine präcise Form gefasst und werden je mit eigenen Namen benannt, um deren Festhaltung im Gedächtnisse zu erleichtern (die Schwa-Regel, die Chateph-Regel, die Nun-Regel u. s. w.). Auf diese Grundgesetze wird die hebräische Formenbildung durchgehends zurückgeführt, wodurch Klarheit in die Sache gebracht und dem Schüler Freude und Lust am Studium eingeflößt wird; besonders vereinfacht dieses Vorgehen das Erlernen der Conjugation der schwachen Verba. Die Uebungsstücke sind zur Befestigung und Einübung der Formenkenntnis passend gewählt und gehen bereits von Uebung 28 an in Lesestücke über, was besonders geeignet ist, das Interesse des Schülers frühzeitig zu fesseln und wach zu erhalten.

St. Florian. Dr. Virgil Grimmich O. S. B.

36) **Schule der Weisheit** 2c. Von A. Kotte.[1]) Kempten. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. Preis jeden Heftes 80 Pf. = 48 kr.

Hiermit sei das 19. Heft des mit bewunderungswertem Fleiße zusammengetragenen Werkes zur Anzeige und kurzen Besprechung gebracht. Die Stichworte: Trockenheit (geistige) — Trösten — Tröstungen — Trunkenheit — Tugend — Uebelnachreden — Uebungen (geistige, religiöse) — Unbarmherzigkeit — Undankbarkeit — Unkeuschheit — Unmäßigkeit — Urtheil (freventliches) — Vaterunser — werden ein jedes nach Kottes Methode mit einer ganzen Auslese von Aussprüchen aus den Schriften von Heiligen und Gottesgelehrten belegt und beleuchtet. Das Buch, das seinem baldigen Abschluss entgegengeht (zwei Bände sind bereits erschienen), erweist sich in Wirklichkeit als ein sprudelnder Quell und eine wahre Fundgrube für Prediger, Religionslehrer, Beichtväter. Mögen die noch etwa 5—6 ausständigen Lieferungen in kurzen Zwischenräumen folgen.

Rodingen (Luxemburg). Dr. Heinrich Müller, Pfarrer.

37) **Unterricht für Erstcommunikanten** in vollständigen Katechesen von Heinrich Hermann, Pfarrer. Donauwörth. 1895. L. Auer. 8°. S. 172. Preis 75 Pf. = 45 kr.

[1]) Vergl. Quartalschrift, Jahrgang 1890. Seite 695 und Jahrgang 1892 Seite 982.

Ein recht fassliches und reichhaltiges Handbuch für Katecheten und Katechumenen bei der Vorbereitung auf die erste heilige Communion. Dem eigentlichen Gegenstand ist wohl im Verhältnis ein kleiner Raum angewiesen, indem für die Abhandlung über die Gnade und die Sacramente der Taufe und Buße volle 116 Seiten, für die Lehre über das allerheiligste Altarssacrament aber nur 56 Seiten reserviert sind. Die Katechesen schließen sich an die in den Bisthümern Bayerns eingeführten Katechismen an. Aeußere Ausstattung sehr gefällig.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

38) **Leitfaden der katholischen Religionslehre für höhere Lehranstalten** von Dr. Theodor Dreher, Domcapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. Mit Approbation des hochwürdigen Herrn Erzbischofes von Freiburg. **V. Kirchengeschichte.** Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagshandlung. Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo. Wien I., Wollzeile 33. B. Herder, Verlag. 8°. (54 S.) Preis 50 Pf. = 30 kr.

Kurz und bündig, klar und verständlich, wie die früheren vom Auctor herausgegebenen Leitfaden der katholischen Religionslehre, ist auch diese Kirchengeschichte verfasst. Sie zeigt auf geschichtlicher Grundlage die Wahrheit und Größe unserer heiligen Religion und die Segnungen der katholischen Kirche, dient dazu, das Herz der Jugend mit Freude am Glauben zu erfüllen, sowie deren innere Ueberzeugung von der Wahrheit der heiligen Lehren zu heben. Aus diesem Grunde ist wohl nicht bloß der streng historische Theil, sondern auch dasjenige gewählt, was das Wesen der Kirche in ihrem Wirken auf die Menschheit besser anschaulich zu machen geeignet ist. Der Verfasser hat den Zweck des Leitfadens nicht außeracht gelassen, er blieb sich dessen bewusst, dass die Schüler nicht zu Theologen, wohl aber zu berufseifrigen Christen heranzubilden seien. Das Buch kann in den unteren Classe der Mittelschule verwendet werden.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

39) **Kleine katholische Apologetik** für reifere Schüler höherer Lehranstalten von Dr. Theodor Dreher, Domcapitular in Freiburg. Mit Approbation des hochwürdigsten Erzbischofes von Freiburg i. B. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. 43 S. Preis 80 Pf. = 48 kr., gebunden M. 1.— = fl. —.60.

Was das Heft bietet, ist ganz schön und recht. Allein ich kann mich unmöglich erwärmen für ein Lehrbuch in höheren Lehranstalten, welches den hochwichtigen Gegenstand der Apologetik mit 43 Octavseiten abthut. Wozu soll ein solches Büchlein dem Schüler dienen? Entweder er beschränkt sich auf den mageren Inhalt des Heftes, — dann wird meines Erachtens der Zweck des apologetischen Unterrichtes nicht erreicht; oder er ist genöthigt, die Vorträge des Fachlehrers zu notieren, — und in diesem Falle wird das Büchlein überflüssig. Warum doch findet in Deutschland bei Abfassung derartiger Schulbücher das vorzügliche Werk von Dr. Anton Wappler so wenig Beachtung?

Brixen (Tirol). Professor Dr. Mark.

40) **Empfehlenswerte Gebetbücher**: Nr. 121 An Gottes Segen &c. Preis M. 1.20 = fl. —.72. — Nr. 414 Effinger, Nachfolge Mariäs, Preis M. 2.30 = fl. 1.38. — Nr. 418 Keller, Lobet den Herrn, Preis M. 2.25 = fl. 1.35. — Nr. 307 Lehmkuhl, Der christliche Arbeiter, Preis M. 1.60 = fl. —.96. Verlag Benziger & Co. Einsiedeln, Waldshut, Köln.

Die genannten Gebetbücher zeichnen sich aus durch ihren passenden Inhalt, durch ihren leserlichen Druck, durch ihr bequemes Format und durch gefällige Ausstattung. „Der christliche Arbeiter" von Lehmkuhl erscheint in mehreren Aus-

gaben und ist, wie der Titel schon sagt, für die heutige Zeit berechnet; die Nachfolge Mariens ist braven Jungfrauen zu empfehlen; das Buch „An Gottes Segen ist alles gelegen" ist für Landleute; und das Keller'sche mit seinen großen Buchstaben berücksichtigt Beter mit schwachen Augen. Wer also beim Ankauf von Gebetbüchern Rath zu ertheilen hat, der hat hiemit Anhaltspunkte, um das Rechte zu treffen. Die genannten Bücher seien bestens empfohlen.

41) **Der Prediger und Katechet.** Eine praktische katholische Monatschrift für Prediger und Katecheten auf dem Lande und in Städten. Unter Mitwirkung mehrerer katholischen Geistlichen. Fortgesetzt von J. P. Brunner, Pfarrer in Obertraubling. XXIV. Jahrg. Regensburg. Preis pro Jahrgang 12 Hefte M. 5.75 = fl. 3.45.

Den früheren Recensionen über diese verdienstliche Monatschrift in der Theol.-prakt. Quartalschrift (III, 687. 1890. IV, 931. 1891 und III. 705. 1893) reihen wir vorliegende an über den Jahrgang 1894 und über die vier ersten Hefte des Jahres 1895. Außer den Predigten auf Sonn- und Festtage, welche in ihrer Mehrheit für die Gläubigen in Städten und auf dem Lande anregend und überzeugend sind und auch vom Recensenten mutatis mutandis häufig benützt werden, sind noch jene über die heilige Familie und über den Verein der christlichen Familie besonders zu erwähnen. Bekanntlich hat Papst Leo XIII. in seinem Rundschreiben vom 13. Februar 1892 den Verein der heiligen Familie von Nazareth und dessen Ausbreitung nachdrücklich empfohlen. Infolgedessen forderten viele Bischöfe den Clerus auf, über diesen Verein zu predigen und die christlichen Eltern zum Eintritt einzuladen. Die Seelsorger finden nun im Jahrgang 1894 und 1895 reichen Stoff, um den Absichten des heiligen Vaters zu genügen, so z. B. über die heilige Familie in Nazareth, über die drei Personen derselben, über die Andacht zu ihr, über den Verein, die Bedeutung der christlichen Familie u. a. Diesen zeitgemäßen Predigten schließen sich Vorträge an für die Müttervereine über christliche Erziehung, gutes Beispiel, häusliche und öffentliche Andachten und nothwendige Eigenschaften einer wahrhaft christlichen Mutter. Fastenpredigten, katechetischer Unterricht über das Glaubensbekenntnis vom VI.—VIII. Artikel, Primizpredigten und eine Ansprache bei der feierlichen Einführung einer Candidatin in das Kloster, Reden am Feste des hl. Vitus und des hl. Ulrich u. a. dürften gleichfalls bei gegebener Gelegenheit sehr erwünscht sein und die Sorge bannen, wo solche Themata zu finden oder wie solche selbst zu verfassen? Eine weitere Empfehlung ist nicht nothwendig.

Wien. Heinrich von Hurter,
fürsterzbischöflicher Consistorialrath und Kirchendirector.

42) **Mallinckrodt, Windthorst, Frankenstein, P. Reichensperger.** Große Männer einer großen Zeit. Lebensbilder, der studierenden katholischen Jugend zur Bewunderung und Nacheiferung vor Augen gestellt und mit einer Einleitung: „Kurze Geschichte des Culturkampfes", versehen von C. Schlesinger, Chef-Redacteur. Mit vielen Abbildungen. Münster i. W. A. Russels Verlag. Broschiert 8°. 280 S. Preis M. 4. — = fl. 2.40.

Jene unselige Zeit des sogenannten Culturkampfes, welcher der katholischen Kirche in Preußen so schwere Wunden schlug, die zum Theil bis heute nicht vernarbt sind, ist noch in unser aller frischen Erinnerung. Wenn die Kirche in Deutschland, obwohl ihrer verfassungsmäßigen Rechte beraubt und von allen Seiten bedrängt, dennoch siegreich und neu gestärkt und erfrischt aus diesem Kampfe hervorgieng, so verdankt sie dies nicht in letzter Linie jenen bewunderungswürdigen Männern, die stets im Vordertreffen standen und ausgerüstet mit unerschütterlichem Muthe und flammender Begeisterung, im privaten und insbesondere im öffentlichen Leben sich als treue Söhne ihrer heiligen Mutter bewährten und unentwegt für das gute Recht und die Freiheit der Kirche eintraten.

Dem Verfasser ist es gelungen, das Bild dieser edlen Männer mit markanten Strichen zu zeichnen. Mögen alle Katholiken, möge namentlich die Jugend ihren Glaubens- und Opfermuth für kommende schwere Zeiten an dem hehren Beispiel dieser unsterblichen Helden stählen.

Ohlstorf. Franz Stummer.

43) **Erstcommunion-Glöcklein.** Erwägungen, Belehrungen und Andachtsübungen für fromme Erstcommunionkinder. Von Sommer. XII und 313. Mainz. 1895. Kirchheim. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Gottlob wird immer mehr mit dem alten Vorurtheil gebrochen, als ob Erstcommunion und Entlassung aus der Schule zusammenfallen müssten. Für die Diöcese Mainz ist verordnet, dass alle Kinder im zwölften Lebensjahre zur ersten heiligen Communion gehen, daher macht sich auch das Bedürfnis geltend, dass dem zarten Alter angepasste Communionbüchlein zur Verfügung stehen. Professor Sommer, der eine lange Reihe von Jahren den Erstcommunion-Unterricht am Gymnasium zu Bensheim ertheilte, hat unseren Erstcommunikanten ein solches Büchlein beschert.

Zwei Glöcklein sollen an jedem Tage dem frommen Erstcommunionkind läuten: „Ein Glöckchen im ersten Theil dieses Büchleins will in dein Herz hineinläuten, um es durch Erwägungen fromm zu stimmen, vom Bösen es loszureißen und zur Tugend zu führen. Das andere Glöckchen im zweiten Theil will jeden Tag durch Belehrungen in dir das Echo eines Gedankens wecken, der mit dem allerheiligsten Sacramente in Beziehung steht.“ (S. 3.)

Jeder der beiden ersten Theile umfasst 100 Punkte. An jedem Tage soll eine Erwägung und eine Belehrung gelesen werden. Dadurch erstreckt sich die Vorbereitung auf mehrere Monate, was ja sehr erfreulich ist. Der Gegenstand der Erwägungen ist höchst praktisch, und in ihnen liegt der Schwerpunkt des Büchleins, weil er die ascetische Bildung des Erstcommunikanten sehr eingehend pflegt. Die Belehrungen beziehen sich fast ausnahmslos auf das allerheiligste Altarssacrament. Der dritte Theil enthält Andachtsübungen, alle speciell für Erstcommunikanten eingerichtet: drei Messandachten, verschiedene tägliche Gebete, den heiligen Kreuzweg, Anleitung zur Generalbeicht u. s. w.

Der Plan des Verfassers ist ganz vortrefflich. Dagegen sollte, besonders im ersten Theile, die Sprache einfacher, kindlicher und wärmer sein. Auch sind die Vorsätze nach den Erwägungen manchmal zu allgemein (vgl. S. 10). Im Beichtspiegel hätten einige Fragen ganz wegfallen, andere der Fassungskraft zwöljähriger Kinder mehr angepasst werden sollen. Wir sagen dies nur, damit der Hochwürdige Herr Verfasser bei der zweiten Auflage, die wir dem Büchlein von Herzen wünschen, auf diese Punkte achte: dann wird sein Erstcommunion-Glöcklein eine Gabe sein, für die ihm alle sehr dankbar sein müssen.

Die Ausstattung ist splendid, der Preis billig. Das „Glöcklein“ ist eine vortreffliche Empfehlung für den neu aufblühenden Verlag von Kirchheim.

Bensheim. Rector Dr. Huppert.

44) **Die bildliche Darstellung des göttlichen Herzens und der Herz Jesu-Idee.** Von P. Franz Hattler S. J. Mit einem Stahlstiche, Vignetten und Bildern in Holzschnitt, Zinkographie und Lichtdruck. Innsbruck. 1894. Rauch (K. Pustet). 4°. 87 S. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

In dieser „Quartalschrift“ hat in den Jahren 1892 und 1893 P. Hattler in einer Reihe von Artikeln die Idee des Herz Jesu-Cultes, sowie ihre geschichtliche Entwicklung und die Darstellung im Bilde erörtert. Diese trefflichen Ausführungen liegen nun in erweiterter Gestalt als „zweite vermehrte Auflage“ in einem Buche vor, in welchem das belehrende Wort durch zahlreiche Abbildungen unterstützt wird. Die schöne Schrift ist sehr zeitgemäß und verdienstlich. Denn die kirchliche

Andacht zum göttlichen Herzen zieht immer weitere Kreise. Die neuen Kirchen und Kapellen, Statuen und Bilder bereiten aber vielen Priestern, welche Rath ertheilen, und den meisten Künstlern, welche die Werke ausführen sollen, manche Schwierigkeiten. Die Lösung derselben wird hier an der Hand der kirchlichen Vorschriften und echter ästhetischer Grundsätze gegeben.

Bei einer Neuauflage ist das Wort Antipendium (was gegenüber [ἀντί] herabhängt) (Seite 32) in Antependium (was vorne [ante] herabhängt) zu ändern. Auch dürfte der Tadel des Unternehmers, in Teppiche, die man mit Füßen tritt, heilige Symbole zu weben oder zu sticken, (S. 65) schärfer betont werden.

Regensburg. Anton Weber.

45) **Immortellenkränze und Epheuranken.** Grabreden und Allerseelenpredigten. Von Josef Rafael Kröll, Stadtpfarrer zu Lauchheim-Kapfenburg in Württemberg. Erster Band. Immortellenkränze: Grabreden. Paderborn. 1895. Esser. Gr. 8°. 319 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

In vier „Büchern" bringt der vorliegende Band 91 Grabreden. Die 30 des ersten Buches verbreiten sich „über religiöse Wahrheiten". Die 30 des zweiten Buches nehmen Bezug auf den zutreffenden Stand oder auf besondere Verhältnisse der zu Bestattenden, die 20 des dritten Buches auf die hauptsächlichsten Feste des Kirchenjahres, die elf des vierten Buches auf Züge aus dem Leben der Namensheiligen der betreffenden Verstorbenen, und zwar, wenn möglich, mit gleichzeitiger Hinweisung auf ähnliche Züge aus dem Leben dieser Letzteren. Wer Grabreden zu halten hat, kann dazu in dem hier gebotenen Werke ein vorzügliches Material, viele überraschende Gedanken und Worte, und manchmal auch recht schön geformte Satzanwendungen finden. Der rhetorische Ausbau ist übersichtlich, folgerichtig und, namentlich in der Darstellungsweise, der Eigenart des Verfassers sehr angemessen, aber vielleicht gerade in letzterer Hinsicht für eine weitgehende Nachahmung um so weniger geeignet. Echt volksmäßige Ausführungen habe ich nicht oft gefunden. Der Präcision und dem guten Geschmacke ist stellenweise keine volle Rechnung getragen; wenn es z. B. vorn im Register und auf der Titelseite des vierten Buches heißt: „Grabreden auf verschiedene Namensheiligen", und im letzten Passus der letzten Seite: „Befleißigen wir uns auch, rein und unschuldig zu leben; dann werden wir auch zu Doctoren graduiert und mit Jesus vereinigt werden", so braucht man doch wohl nicht lange zu suchen, um angeben zu können, was an dieser Ausdrucksweise zu rügen ist.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

46) **Geschichte des Franciscaner-Conventes in Wien.** Von Dr. Josef Kopallik, k. k. o. ö. Universitätsprofessor in Wien. Wien. 1894. 62 S. Preis 20 kr. = 40 Pf. Selbstverlag.

Herr Professor Dr. Josef Kopallik hat im Vereine mit dem Herrn k. k. Bau-Adjunct und Architekt Heinrich Holzland einen lesenswerten Beitrag zur Kirchengeschichte Wiens geliefert. Der äußere Anlass dürfte die Restaurierung der Franciscaner-Kirche in Wien sein, zu der auch der Reinertrag der Schrift verwendet wird. Als Gründer wird der hl. Johannes Capistran angeführt. Gegründet wurde der Convent bei St. Theobald. Dreimal wurde er verlegt. Am 14. August 1603 wurde der Grundstein zur jetzigen Kirche gelegt, 1614 ward sie vollendet. Im selben Jahre wurde der Grundstein zu dem für 200 Ordensbrüder berechneten Convent gelegt. Selbst der türkische Botschafter leistete 1617 einen Beitrag von 100 Gulden. Die Schrift beschreibt genau die Kirche mit dem allverehrten Muttergottesbild, die Grüfte, die bei der Kirche bestehenden frommen Vereine. Für kurze Zeit war die Kirche eine Pfarre. Eine kurze Geschichte der österreichischen Bernardiner-Provinz ist eine willkommene Beigabe.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

47) **Eine Fahrt an die Adria.** Von Bernhard Lesker. Mit zwölf in Lichtdruck ausgeführten Bildern. Stuttgart. 1895. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (Dan. Ochs). IX und 224 S. 8°. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der Verfasser hat das Büchlein als einen Beweis seiner Dankbarkeit gegen den Priester-Krankenunterstützungsverein in Görz geschrieben und dem verdienstvollen Gründer desselben gewidmet. Der Verein hat sich des Büchleins angenommen und es seinen Mitgliedern zugesendet. Der Verfasser hat entschiedenes Talent zum Beschreiben. Seine Landschaftsbilder der herrlichen Adria und des Quarnero sind gelungen. Der Verfasser ist aber die rauhe Luft des Culturkampfes und die stramme Haltung des neuen Deutschen Reiches gewöhnt. Sein Urtheil über das kirchliche Leben an der Adria ist manchmal hart. Wir Oesterreicher sind einmal gemüthlicher und der warme Süden macht das Volk noch gemüthlicher. Schließlich gehört längerer Aufenthalt und die genaue Kenntnis der Landessprache dazu, um ein ganz sicheres Urtheil zu fällen. Geschickt hat der Verfasser die geschichtlichen Quellen der Länder an der Adria benützt. Die zwölf Bilder gereichen dem Buche zur Zierde. Wir grollen dem Verfasser nicht und hoffen, dass stramme Deutsche und gemüthliche Oesterreicher denselben Gott auf Erden preisen und einmal im Himmel loben werden. Krasa.

48) **Festschrift zum 25jährigen Vereins-Jubiläum des Katholischen Jünglingsvereines „Maria-Hilf" 1870 bis 1895.** Wien, Verlag des Vereines. 1895. Buchdruckerei „Austria." 8°. 72 S.

Der katholische Jünglingsverein hat mit Hilfe der bekannten Druckerei „Austria" eine splendid ausgestattete Festschrift herausgegeben und seinen Wohlthätern, Freunden und Gönnern gewidmet. Den Prolog dichtete Franz Eichert. Aus der rühmlichst bekannten Feder des hochw. Msgr. Alois Freudhofmeier stammt die Abhandlung „Wesen und Bedeutung der katholischen Jünglingsvereine." Interessant ist die Chronik des Vereines. Wie oft stand der pusillus grex nahe beim Aussterben, obdachlos war der Verein, aber immer wieder hat sich der Verein erholt, bis er in die Hand der hochw. Herren Missionspriester Kajdi und Legerer kam. Großartig war seine Jubelfeier. Das Verzeichnis der Ehren- und unterstützenden Mitglieder weist Personen aller Stände auf; eines, P. Gattringer C. M., starb in China den Tod eines Bekenners. Das Verzeichnis der geistlichen Präfecte und der weltlichen Vorstände beschließt die Festschrift, welche mit wohlgelungenen Phototypien der Vorstände des Vereines durchwebt ist.

Wir danken dem Verein für diese Festschrift. Krasa.

49) **Missionsandenken.** Ein Weckruf zum katholischen Glauben. Von P. Georg Freund C. Ss. R. in Prag. Mit Bewilligung des fürsterzbischöflichen Ordinariats zu Prag und Erlaubnis des Ordensobern. Prag-Schmichow. 1894. Eigenthum und Verlag A. L. Koppe. 32 S. Preis 10 kr.

P. Freund, der Liebling des Volkes, hat vom Feinde gelernt. In tausenden von Exemplaren ist seinerzeit die Bibel in der Westentasche ins katholische Volk Oesterreichs geschleudert worden. Warum nicht auch ein katholisches Schriftchen? In 20.000 Exemplaren ist der Weckruf aufgelegt. In fünf Capiteln ruft der Redner dem Volke zu: 1. Es ist ein Gott, 2. Religion ist nothwendig, 3. Christus ist Gott, 4. Halte dich an die katholische Kirche, 5. Sei treu dem Glauben. Das Büchlein ist mit einem prächtigen Titelbild und vier Bildern im Text geziert.

Möchten doch viele, die den Weckruf hören, aufstehen, da es ja höchste Zeit ist vom Schlafe aufzustehen. Krasa.

50) **Der heilige Wigbert,** erster Abt von Fritzlar. Von Dr. Franz Schauerte. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. 1895. 8°. 80 S. Preis 90 Pf. = 54 kr.

Diese Schrift bietet unter Zugrundlegung der Vita s. Wigberti des Benedictiners Servatus Lupus aus Ferrières die erste deutsche Lebensbeschreibung des hl. Wigbert. Wir ersehen aus ihr, wie dieser Mitarbeiter des hl. Bonifacius und Lehrer des hl. Sturmius als Abt von Fritzlar und als Reformator des Klosters Ohrdruf erbaulich gelebt und verdienstvoll gewirkt, und wie Gott die Verehrung seines Dieners durch zahlreiche Wunder gefördert hat. Hieran schließt sich eine sorgfältig ausgearbeitete kurze Beschreibung der Kirchen, in denen der Heilige einst verehrt wurde, oder in denen sein Andenken noch heute gefeiert wird. Möge die mit Fleiß und Geschick abgefasste Arbeit die Verehrung des hl. Wigbert neu beleben und vermehren! W. F.

51) **Reflexionen** über das Priester- und Seelsorgsleben, insbesondere in den ersteren Jahren von Josephus Clericus. Münster i. W. Schöningh. 1894. 103 S. Preis broschiert M. 1.20 = fl. —.72, gebunden M. 1.80 = fl. 1.08, Chagrin M. 3.— = fl. 1.80.

In 13 Capiteln wurden in dem vorliegenden Büchlein die so mannigfachen Wechselfälle im Priester- und Seelsorgsleben, die Freuden und Leiden des Geistlichen, namentlich in den ersteren Jahren seines Priesterthums in zusammenhängender Weise betrachtet. Der junge Priester findet in diesem Werke Worte der Anregung, der Ermuthigung, des Trostes, wie der Belehrung, der Mahnung, der Warnung. Auch dem älteren Priester und Seelsorger wird vielfältiger Stoff zum Nachdenken geboten. Wir führen diesbezüglich nur die wenigen Worte des Büchleins an: „Seminaristae sunt sancti, sacellani videntur, parochi nec sunt nec videntur." Es setzt sich halt gar so leicht der Staub des alltäglichen Lebens am Priesterrocke fest, und will der Priester im Tugendleben nicht rückwärts sondern vorwärts kommen, so muss er von Zeit zu Zeit auffrischen, wie er äußerlich und innerlich beschaffen sein soll. Im großen und ganzen kann jeder Diener des Altares solches aus dem kleinen Werke erfahren; ergo tolle et lege!

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

52) **Maria Immaculata,** illustrierte Marien- und Missions-Zeitschrift, Organ des Marianischen Missionsvereines, herausgegeben von den PP. Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria, Valkenburg, Holland. Bestell-Adresse: W. Oppel, Wirichsburgerstraße 79. Aachen. — Erscheint von October 1895 an im dritten Jahrgang. Jährlich zwölf Hefte. Preis für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland franco M. 2.— = fl. 1.20, für die übrigen Länder des Weltpostvereines M. 2.50 = fl. 1.50.

Der vorhergehende Jahrgang lässt das beste erwarten. Gedichte, religiöse Abhandlungen, Geschichtliches, Berichte aus den Missionen werden gebracht. Die Berichte sind interessant, vielfach wertvoll. Hervorgehoben zu werden verdient die noble Ausstattung, die Schönheit der meisten Bilder. In der sehr geschmackvollen Einbanddecke stellt sich der abgeschlossene Jahrgang dar als ein selbst zu Festgeschenken geeignetes Buch.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

B) Neue Auflagen.

1) **Lehrbuch der Apologetik**. Erster Band. Von der Religion überhaupt. Von Dr. C. Gutberlet, Professor am bischöflichen Seminar zu Fulda. Zweite vermehrte Auflage. Münster 1895, Theissing. VIII und 314 S. gr. 8°. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Was Gutberlets philosophische Werke vor anderen des gleichen Inhaltes mit Recht auszeichnet, ist der Ernst und die Gründlichkeit in der Beweisführung, gestützt auf die ausgedehnte Verwertung der Resultate der neuen Forschungen; dies finden wir auch in des Verfassers Apologetik bewährt, in welcher mit den

naturwissenschaftlichen Fragen sich die der vergleichenden Religionswissenschaft verbinden. Weil eben heutzutage der Kampf der Geister um die Grundfragen der Religion sich immer mehr concentriert, ist mit Recht über die Existenz, den Ursprung und die objective Realität der Religion, über den Unsterblichkeitsglauben bei den verschiedenen Völkern und dessen objective Realität, über das Dasein des persönlichen Gottes mit Zurückweisung der darwinistischen, pantheistischen und pessimistischen Irrthümer sowie der Leugnung der Willensfreiheit, so ausführlich gehandelt, dass der ganze erste Band der Apologetik damit sich befasst und die Begründung der geoffenbarten Religion dem zweiten Bande zugewiesen ist. — Wie sehr die Richtigkeit der Vertiefung in diese religiösen Grundfragen unserer Zeit anerkannt wird, zeigt sich in der raschen Nothwendigkeit einer zweiten Auflage, bei der alle Principien der ersten Auflage aufrecht gehalten wurden und nur die sachliche Erweiterung durch die neuesten Ergebnisse auf dem Gebiete der vergleichenden Religionswissenschaft zur Vermehrung der Seitenzahl (von 256 auf 314) führte; man vergleiche hiezu namentlich die Entwicklung des Opfercultus und des Unsterblichkeitsglaubens bei den verschiedenen Völkern. Nur Eine der speculativen Thesen findet sich im Unterschiede mit der früheren Auflage dem ersten Bande hinzugefügt: „Es ist durchaus gerecht und angemessen, dass die Strafen des jenseitigen Lebens ewig dauern" (Seite 293—296); denn, in diese Form gefasst, ist sie als eine Wahrheit der natürlichen Religion zu betrachten und wiewohl dieselben nicht alle summarisch in diesem Bande aufgezählt erscheinen (was noch Manchem wünschenswert erscheinen könnte), ist sie doch jedenfalls eine solche Wahrheit, welche mit der richtigen Auffassung von der Unsterblichkeit der Seele enge zusammenhängt.

Linz. Professor P. Georg Kolb S. J.

2) **Compendium Theologiae Moralis.** P. Joannis Petri Gury S. J. Ab auctore recognitum et Antonii Ballerini e. s. in Coll. Rom. Prof. adnotationibus locupletatum editio duodecima novis curis expolita a. D. Palmieri e. s. Zwei Bände 1000 u. 912 S. Preis Prato, Giachetti, Söhne & Co.

Die classischen Noten des seligen P. Ballerini zu Gurys Compendium sind wohl Allen, die sich irgendwie eingehender mit der Moraltheologie beschäftigt haben, rühmlichst bekannt. Wurde ja in diesem Werke einmal — wenn der Ausdruck erlaubt ist — die Uhr der Moraltheologie auf Jahrzente hinaus richtig gestellt, dadurch, dass der vernünftige Probabilismus einmal consequent durchgeführt wurde und dadurch, dass eine große Anzahl von Citaten, die auf Treue und Glauben durch den einen von den anderen abgeschrieben waren, endlich einmal durch Collationierung auf ihren wahren Wert und Bedeutung geprüft wurden. Wegen dieser Vorzüge wurde auch Ballerinis Gury-Ausgabe, selbst nachdem neuere treffliche Moralwerke erschienen waren, immer wieder gekauft, so dass jetzt schon die zwölfte Auflage nothwendig wurde. Dieselbe unterscheidet sich jedoch sehr vortheilhaft von den früheren. Während früher die beigefügten Noten oft einen ungebürlich großen Raum beanspruchten, insbesondere um die gegnerischen Meinungen zu widerlegen, so hatten jetzt diese Controversen wenig Wert mehr und der jetzige Herausgeber, P. Palmieri, Theolog der heiligen Pönitentiarie in Rom, hat sich darauf beschränkt, immer nur kurz das aus allen Controversen gewonnene Resultat anzugeben. Dadurch ist es möglich geworden, dem Ganzen auch hinsichtlich des Druckes ein gefälligeres Aeußere zu geben. Ebenso wurden alle seither ergangenen Entscheide der Kirche, seien sie zugunsten der Meinungen B., seien sie zu seinen Ungunsten gewesen, berücksichtigt. So ist ein Werk entstanden, welches eine Fülle von Belehrung in einer das Selbststudium nicht ausschließenden, noch dasselbe erschwerenden Form bietet.

Bingen am Rhein. Dr. Praxmarer, Religionslehrer.

3) **Die Ablässe,** ihr Wesen und Gebrauch. Handbuch für Geistliche und Laien, nach den Entscheidungen der heiligen Congregation der Ablässe

bearbeitet von Franz Beringer S. J. Elfte Auflage. Paderborn. Schöningh. 1895. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Im ersten Theile dieser neuesten Auflage sind nach der Vorrede „nur kleinere Erweiterungen einzelner Artikel vorgenommen, namentlich des sechsten, wo von der Zuwendung der Ablässe an die armen Seelen, und des zehnten, wo von der erforderlichen Meinung die Rede ist. Im zweiten Theile sind 21 neueste Ablassgebete (erster Abschnitt) aufgenommen, so dass die Zahl aller bereits 221 beträgt, nicht einbegriffen die verschiedenen Vereinsgebete, welche im vierten Abschnitt bei den entsprechenden Bruderschaften oder Vereinen sich finden. Die frommen Uebungen (zweiter Abschnitt) sind um sechs neue vermehrt; diese sind: das heilige Weihnachtsfest (S. 257); die Feste der heiligen Namen Jesus und Mariä in Oesterreich (S. 259); der Totiesquoties-Ablass am Feste U. L. Frau vom Berge Karmel (S. 298); die Missionen der PP. Dominicaner (S. 315); die Pfingst-Novene und Octav für die Wiedervereinigung der getrennten Christen (S. 316) und die Andacht zu Ehren des heiligen Antonius von Padua an den Dienstagen (ebenda). Zu den Andachtsgegenständen (dritter Abschnitt) sind zwei hinzugekommen: die Scapuliere von der Mutter Gottes vom guten Rath (S. 404) und des heiligen Josef (S. 406) nebst den entsprechenden Weiheformularen im dritten Theil. Die Bruderschaften und frommen Vereine (vierter Abschnitt) endlich sind um drei bereichert; diese sind die Ehrenwache des göttlichen Herzens Jesus (S. 617); der Verein des hl. Antonius von Padua (S. 724) und derjenige der Priester der Anbetung (S. 771). Im dritten Theil (Formulare) sind außer drei neuen Nummern (15, 16 u. 39), noch verschiedene Adressen und praktische Bemerkungen beigefügt worden. Selbstverständlich habe ich überall die neuen Entscheidungen und Bewilligungen an Ort und Stelle eingefügt und erläutert, was zumal bei den Artikeln über den Kreuzweg und den drei Orden des heiligen Franz von Assissi manche Umarbeitung nothwendig machte: dadurch sind zu dem letzteren Artikel auch allgemeine Bemerkungen über die anderen dritten Orden getreten. Durch anderweitige Kürzungen, wo sie ohne Nachtheil geschehen konnten, z. B. beim Jubiläum, wurde für alle jene neuen Zugaben soviel Raum gewonnen, dass die Seitenzahl fast die gleiche geblieben ist, wie in der vorigen Auflage. Gleichzeitig erscheint dem Versprechen gemäß für die Besitzer der zehnten Auflage ein kurzer Nachtrag, welcher die seit Anfang 1893 erfolgten Bestimmungen und Bewilligungen enthält. — Den mir sonst geäußerten Wünschen habe ich nach Möglichkeit zu entsprechen mich bemüht, um das Buch für alle immer brauchbarer zu machen."

Linz. Prof. Dr. M. H.

4) **Nomenclator literarius** recentioris theologiae catholicae. Edidit H. Hurter S. J. Tom. III. Zweite Auflage. Innsbruck. Wagner. 1895. 1746 Sp. und LXII S. Preis M. 18 = fl. 9.

Mit vorliegendem, dritten Bande findet die zweite Auflage dieses rühmlichst bekannten und jedem Freunde theologischer Studien fast unentbehrlichen Werkes seinen Abschluss. Dieser Band bespricht die theologischen Schriftsteller vom Jahre 1764 bis auf die Gegenwart.

Will man bezüglich dieses letzten Bandes das Verhältnis der zweiten Auflage zur ersten genauer bestimmen, so muss man in der gebotenen Leistung zwei Bestandtheile unterscheiden. — Der erste und umfangreichere Bestandtheil deckt sich der Hauptsache nach mit der ersten Auflage; er zeigt aber dabei, ebenso wie die Neubearbeitung der zwei vorausgehenden Bände, nach allen Seiten hin Verbesserungen und namhafte Erweiterungen. Der zweite Bestandtheil, d. h. ungefähr ein Fünftel des Ganzen ist vollkommen neu. Hier sind die Theologen behandelt, die seit dem Jahre 1870 bis auf unsere Tage, d. h. bis zum Abschluss des Druckes vom Schauplatze ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit ins bessere Jenseits abberufen wurden. — Wer den Umfang der literarischen Thätigkeit des letzten Menschenalters wenigstens annähernd kennt, der sieht sofort, dass hier ein ungemein großer Arbeitsstoff zu bewältigen war. Dazu fehlte es, wie der gelehrte

Verfasser selbst andeutet, in vielen Richtungen an geeigneten Vorarbeiten und an willigen oder fähigen Hilfskräften. Daher stellte dieser Abschnitt dem Fleiße und der Leistungsfähigkeit Hurters das ehrendste Zeugnis aus. Mehr als billig ist es, den Abgang des vollen Ebenmaßes in Bearbeitung der verschiedenen Wissensgebiete oder der verschiedenen Länder und Nationalitäten, sowie andere Mängel, die sich vielleicht da und dort zeigen werden, an erster Stelle der Schwierigkeit des Gegenstandes zuzuschreiben.

Am Schlusse der ganzen Arbeit lesen wir die Worte: Lector benevole . . admirare tantorum virorum illustrium doctrinam, industriam, diligentiam; fruere illorum operibus ad ingenii tui institutionem, profectum, cultum. Wer vorliegendes Werk fleißig benützt, wird finden, dass diese schönen Worte nicht an letzter Stelle auf den Verfasser des Nomenclator und auf sein gegenwärtiges Werk angewendet werden können.

Brixen. Domcapitular Dr. Franz Schmid.

5) **Maimonat** zur Förderung unserer Liebe und Andacht zur heiligen jungfräulichen Gottesmutter, sowie auch zur Nachahmung ihres Tugendlebens. In 31 Abendvorträgen nebst einem Einleitungsvortrage. Von F. W. Boser. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Regensburg, Verlagsanstalt vormals Manz. 1895. 8⁰. VIII u. 298 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die Vorträge wurden, wie der Verfasser im Vorworte zur ersten Auflage mittheilt, im Jahre 1876 in einer Bischofsstadt des österreichischen Kaiserstaates gehalten und fanden viel Anklang beim Clerus und beim Volke. Wegen ihrer praktischen Verwendung nahm sich daher der Verfasser die Mühe, sie für den Druck zu bearbeiten und mit neuen Gedanken und Beispielen zu bereichern. Die Erwartung wurde nicht getäuscht; denn in zwei Jahren war die in Graz (Styria) erschienene erste Auflage vergriffen. Um auch in den deutschen Ländern außer Oesterreich diesen Vorträgen leichter Eingang zu verschaffen, ließ der Verfasser die zweite Auflage, welche von 246 auf 298 Seiten an Umfang zunahm, in der obengenannten nationalen Verlagsanstalt erscheinen. — Die Vorträge sind, an der Hand theologischer Lehrbücher, sehr fleißig durchgearbeitet, und geben bei ihrem gedankenreichen Inhalt und bedeutenden Umfang auch mannigfachen Stoff für Predigten an Marienfesten, sowie sie sich zur geistlichen Lesung in Frauenklöstern und anderen Genossenschaften eignen. Es ist auf jeden Stand, jedes Alter und jede Lage im menschlichen Leben Rücksicht genommen; doch ist die sprachliche Darstellung zunächst für einen städtischen Zuhörer- oder Lesekreis berechnet.

Nach dem Einleitungsvortrage finden sich zuerst 13 Vorträge „über die innere Marienverehrung", d. i. es werden die vorzüglichsten Beweggründe dargelegt, Marien zu ehren; sodann folgen sieben Vorträge „über die äußere Marienverehrung", worin deren Formen besprochen werden; endlich behandeln zehn Vorträge „die Nachahmung Mariens" in den wichtigsten Tugenden. Der Schlussvortrag zeigt uns die Marienverehrung als Prüfstein des wahren Christenthums und Unterpfand der Vorherbestimmung zum ewigen Leben. — Die mit Beispielen untermischten Belehrungen sind im allgemeinen anziehend und praktisch, nur sind die am Anfange der Vorträge gegebenen Erörterungen hie und da zu gedehnt und die Satzconstruction manchmal etwas hart. Kleinere sachliche Ungenauigkeiten z. B. die erste Ableitung des Namens Mariä (S. 41) vom lateinischen maria (Meere), die Entstehung des letzten Theiles vom „Ave Maria" infolge des Concils von Chalcedon oder schon von Ephesus (S. 14) und manche unkritische Citate, z. B. vom hl. Dionysius Areop. (de coel. hier., S. 20), fallen bei der Menge verlässlicher Daten nicht in Betracht, nur möchten wir bei einer folgenden Auflage die allbekannte Thatsache dahin verbessern, dass die Befreiung Wiens von der zweiten Türkenbelagerung unter Sobieski 2c. nicht „am Feste

Mariä-Himmelfahrt“ (wie S. 76 erwähnt wird) stattfand, sondern am 12. September, wo die Kirche dazumal „das Fest der göttlichen Vorsehung“ feierte (vgl. darüber Onno Klopp, das Jahr 1683, Seite 307).

Freinberg. P. G. Kolb.

6) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wilmers. Dritter Brand. Von den Geboten. Fünfte, überarbeitete und vermehrte Auflage. Münster 1894. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. XVI und 662 S. gr. 8°. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Da der Verfasser dieses in fünfter Auflage hier vorliegenden Lehrbuches der Religion sich im ersten Bande über die Eintheilung des ganzen Werkes in die Lehre vom Glauben, den Geboten und Gnadenmitteln in eingehender Weise ausgesprochen und nachgewiesen hat, dass dieselbe wesentlich auf der Methode des Katechismus Romanus beruhe und, richtig erfasst auch den Begriff der Religion als Gottesverehrung erschöpfe; so beginnt dieser zweite Theil, die Lehre von den Geboten, ohne einleitende Bemerkungen. In einfacher und klarer Weise werden die Pflichten des thätigen Glaubens, sowie dieselben aus den beiden höchsten Geboten und sodann aus dem Dekaloge sich ergeben, abgehandelt. Hiezu treten die Gebote der Kirche; ferner eine Abhandlung über die Gegensätze der Pflichten und zum Schluss eine fünfte Abhandlung über Tugend und christliche Vollkommenheit, worin hauptsächlich die evangelischen Räthe erörtert werden. Durch Beispiele aus der Geschichte und besonders aus dem Leben der Heiligen, sowie durch Nutzanwendungen nach jedem Abschnitte werden die vorgetragenen Lehren passend illustriert und gleichsam belebt. Bisweilen, namentlich aber in den beiden letzten Abhandlungen, finden sich ganz subtile Fragen erörtert, worin der Verfasser beweist, dass er die alten Scholastiker, den hl. Thomas von Aquin, Bonaventura u. a. sehr wohl kennt und bei seiner Arbeit benützt hat. Für Religionslehren und auch zum Selbstunterrichte verdient das Werk als sehr brauchbar empfohlen zu werden.

Breslau. Dr. Friedlieb, Universitäts-Professor.

7) **Synchronistische Tabellen zur Kirchengeschichte.** Ein Hilfsbuch für Studierende von Dr. F. X. Kraus, o. ö. Professor der Theologie zu Freiburg i. Br., großh. bad. geh. Hofrath. Zweite Auflage. 1894. 8°. 195 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Diese „Tabellen“ zeichnen sich vor allem durch eine große Reichhaltigkeit aus; kein bemerkenswertes Ereignis, keine wichtigere Erscheinung der Kirchengeschichte ist übergangen, dazu wird die Entwicklung der christlichen Kunst dargestellt und in der Neuzeit auch die allgemeine Literatur und Philosophie berücksichtigt. Ungeachtet dieser Fülle ist der Stoff recht übersichtlich gruppiert, so dass die „Tabellen“ zum Repetieren und Nachschlagen ganz geeignet sind. Indessen hätten wir es gerne gesehen, wenn der Verfasser persönliche Auffassungen, die uns in seinem Lehrbuche der Kirchengeschichte begegnen, in seinen Zeittafeln hin und wieder etwas mehr zurückgedrängt hätte. W. F.

8) **Geschichte des alten Bundes** mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft von Dr. Aemilian Schöpfer, Professor an der fürstbischöfl. theol. Diöcesan-Lehranstalt in Brixen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des Hochwürdigsten Fürstbischofes von Brixen. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Pressvereines. 1895. XI und 560 S. Preis M. 7.— = fl. 3.50.

Der erste Halbband des eben genannten Werkes war 1893 erschienen. Diese Auflage war bei Fertigstellung des zweiten Halbbandes bereits vergriffen, weshalb nun das ganze Buch in zweiter Auflage erscheint. Dem ersten Halb-

band habe ich zu seiner Zeit in dieser geschätzten Quartalschrift (Jahrgang 1894, Heft 1, S. 159 f.) die wohlverdiente Anerkennung gezollt und füge nun bei, dass der Herr Verfasser denselben um einen Druckbogen erweitert und wohlwollenden Winken der Fachcollegen entsprechend verbessert hat. Der zweite Halbband (Doppelauflage) schließt sich durchaus würdig an den ersten an und darf daher dieselbe günstige Aufnahme beanspruchen, welche dieser gefunden. Immer und überall behält der Herr Verfasser den doppelten Hauptzweck, den er anstrebt, im Auge. Er legt nämlich die göttliche Pragmatik dar, welche dem Laufe der alttestamentlichen Ereignisse zugrunde lag und den Weg zum Erlösungswerke bahnte; er weist ferner die zahlreichen Einwürfe zurück, welche der Unglaube in neuester Zeit vom Standpunkte der Geschichte und Naturwissenschaft gegen die Bibel erhoben. Und ich kann mit Befriedigung bemerken, dass ihm beides im hohen Grade gelungen ist. Das Buch eignet sich deshalb vorzüglich für den Schulgebrauch, wofür es zunächst bestimmt ist; es wird aber auch dem Priester treffliche Dienste leisten, weil es den wichtigen Gegenstand gründlich behandelt. Uebrigens hat sich der Herr Verfasser einer so leichtfasslichen und gefälligen Darstellung beflissen, dass auch der gebildete Laie das Werk mit großem Nutzen lesen wird. Die Ausstattung des Buches ist lobenswert.

Brixen. Professor David Mark.

9) **Thomas-Lexikon.** Von Dr. Ludwig Schütz. Zweite, sehr vergrößerte Auflage. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1895. X und 889 S. Preis M. 12 = fl. 7.20.

Der Verfasser hat seinem bei allen Freunden thomistischer Speculation wohlbekannten Thomas-Lexikon in der zweiten Auflage eine Form gegeben, welche es zu einem recht brauchbaren Behelf bei der Lectüre aller Schriften des Aquinaten macht, während die erste Auflage hauptsächlich nur die beiden Summen berücksichtigte. Die Anordnung des Materials der einzelnen Artikel ist außerdem ganz geeignet, in ein erschöpfendes Studium der betreffenden thomistischen Probleme und begrifflichen Bestimmungen einzuführen. Allen Jüngern der thomistischen Philosophie, welche nach Aneignung der Elemente derselben sich an ein eingehendes und erschöpfendes Studium ihres Auf- und Ausbaues machen wollen, sei es aufs wärmste empfohlen.

St. Florian. Prof. Dr. Virgil Grimmich O. S. B.

10) **Uebung der christlichen Vollkommenheit und Tugend.** Von Alfons Rodriguez, Priester der Gesellschaft Jesu. Aus dem spanischen Originale übersetzt von Dr. Magnus Jocham, erzbischöflicher geistlicher Rath und Professor der Theologie. Vierte, streng revidierte, complete Ausgabe. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Regensburg, Pustet 1894. Drei Theile. gr. 8°. 351, 348, 300 S. Preis M. 7.20 = fl. 4.32.

Die Uebersetzung Jochams hat bekanntlich den Vorzug, dass sie direct aus dem spanischen Originale übersetzt ist, während die früheren deutschen Uebersetzungen nach der französischen Uebersetzung gearbeitet waren. Außerdem hat die Jocham'sche Ausgabe vor den früheren deutschen den Vorzug, dass sie die billigste und, was die Leibesstärke betrifft, die schwächste ist. Die alte Wiener Ausgabe umfasst sechs Bände, die Kleybold'sche (Kirchheim in Mainz M. 10.80) drei Bände, die vorliegende auch drei, welche aber so dünn sind, dass sie alle drei in einem Band bei der Größe des Formates noch dünn erscheinen. Auch ist der gegenwärtigen Ausgabe ein dreifaches Verzeichnis von Predigtthemata auf alle Sonntage des Kirchenjahres beigefügt und dass Rodriguez reichen Stoff für Predigten bietet, ist ja bekannt. Das Sachregister jedoch müsste viel ausgedehnter sein, hat aber den Vorzug, dass es alle drei Theile umfasst, während Kleybold jedem Band ein Sachregister beifügt, das allerdings viel ausführlicher ist.

Mainz. Rector Dr. Hubert.

11) **Der kirchliche Brautunterricht.** Von Ludwig Heinrich Krick, Pfarrer. Zweite Auflage. Passau, Verlag von Rudolf Abt. 46 S. in 16°. Preis broschiert 30 Pf. = 18 kr.

Dieses Büchlein bringt den Brautunterricht als Anrede an die Brautleute, durchgeht alle Verhältnisse und Pflichten der Eheleute sehr genau, leistet dem Seelsorger, der den Brautunterricht vornimmt, sehr gute Dienste namentlich wegen seiner gedrängten Kürze und Bündigkeit, kann aber auch den Brautleuten zur Belehrung für den künftigen Ehestand bestens empfohlen werden. Hervorzuheben ist der Unterricht S. 6 und 7 über die sogenannte Civilehe, die Erklärung der Brautleute vor dem Standesbeamten, wie es im deutschen Reiche eine rein weltliche Anordnung ist; daher das Büchlein in Transleithanien gut zu brauchen wäre.

Petenbach. P. Wolfgang Dannerbauer O. S. B., Dechant u. Pfarrer.

12) **Erläuterungen zur Gemeindeordnung.** Von Julius Scheda, oberösterr. Landesrath. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Victor Kerbler, oberösterr. Landes-Secretär. Linz 1895. Verlag Vincenz Fink. 589 S. Preis M. 10.— = fl. 5.40.

In erster Linie ist dieses Werk für die Gemeinde-Vorstehungen Oberösterreichs sehr wichtig, ja nothwendig, wie ein Blick auf den Inhalt zur Genüge darthut. Es behandelt alles, was auf die Gemeinde-Angelegenheiten gesetzliche Beziehung hat. Begriff, Vereinigung, Theilung der Gemeinden; Heimatsrecht, Ausweisung, Bürgerrecht, Gemeindevertretung, Straßenwesen, Wasserpolizei, Fluren-Markt-Gesundheitspolizei, Dienstbotenordnung, Sittlichkeitspolizei, Armenwesen, Baupolizei, Volksschulwesen u. s. w. In zweiter Linie leistet das Werk ganz gewiss auch den Pfarrämtern, den Seelsorgern und dem Clerus überhaupt große Dienste. Wie oft wird der Geistliche in solchen Angelegenheiten nicht um Rath gefragt! Da ist also die Kenntnis derartiger Gesetze und Verordnungen nützlich und nothwendig, wie sich wohl von selbst versteht. Es muss noch bemerkt werden, dass der Herausgeber sowie der Verleger Tüchtiges geleistet haben.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

13) **Lehrbuch der katholischen Religion** auf Grundlage des in den Diöcesen Breslau, Köln, Limburg u. s. w. eingeführten Katechismus. Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren und anderen höheren Lehranstalten, sowie zur Selbstbelehrung. Von M. Waldeck, geistlicher Seminarlehrer. Zweite Auflage. Freiburg, Herder. gr. 8°. XIV und 520 S. Preis M. 4.40 = fl. 2.64, gebunden M. 5.10 = fl. 3.06.

Dieses Lehrbuch ist auf Grundlage des bezeichneten Diöcesan-Katechismus ausgearbeitet. Die Fragen und Antworten des Katechismus werden vollständig mitgetheilt und die Antworten durch Fettdruck hervorgehoben. An die Antworten schließen sich die Erweiterungen und Erklärungen an.

Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung in einem Lehrbuche für höhere Schulen, wie sie jetzt in Deutschland vielfach angewendet wird, lässt sich streiten und ist viel dafür und dawider geschrieben worden. Das Princip aber einmal angenommen, muss die Ausführung in diesem Lehrbuche als sehr entsprechend bezeichnet werden. Die Uebersichtlichkeit ist größer als in anderen derartigen Büchern, was durch die meist treffenden Eintheilungen und Ueberschriften, dann durch den verschiedenen Druck erzielt wird. Die Anordnung ist in den meisten Fällen logisch richtig; nur sollte die Möglichkeit der Auferstehung des Fleisches vor der Wirklichkeit besprochen werden, die Lehre von der göttlichen Vorsehung sollte ganz abgeschlossen werden, ehe man die Einwendungen dagegen widerlegt. Solche Verschiebungen sind aber größtentheils auf Rechnung des Katechismus zu setzen. Die Darstellung der Lehren ist eine sachlich und sprachlich sorgfältige. Schiefe, missverständliche und anfechtbare Sätze finden sich fast gar nicht.

Für die Einwirkung auf das Gemüth ist eher zu viel als zu wenig geschehen. Manches muss doch dem Worte des Lehrers überlassen werden; der Eindruck dieses Wortes wird geschwächt, wenn es schon im Buche enthalten ist. Daran ist die Verbindung heterogener Zwecke (Schulunterricht und Selbstbelehrung) schuld. In der Heranziehung von Gesangversen und Kirchenliedern wird wohl zu weit gegangen.

Ueberhaupt ist der Stoff für ein Lehrbuch zu umfangreich, und dieses Uebel wird kaum durch die Zeichen, welche den Lernstoff abgrenzen sollen, vermindert. Als Schulbuch würde das Buch für österreichische Verhältnisse nicht zu verwenden sein, dagegen kann es dem Religionslehrer wertvolle Dienste leisten und diesen möchten wir es angelegentlich empfehlen.

Wien. Professor Julius Kundi.

14) **Breviarium Romanum.** Vier Bände in 18°. editio VII. post typicam. 1895. Format 15×9½ cm. Bandstärke 33 mm. Preis in Schafleder mit Rothschnitt M. 26.— = fl. 15.60; mit Goldschnitt M. 28.— = fl. 16.80; Chagrinband mit Goldschnitt M. 32.— = fl. 19.20. Regensburg. Druck und Verlag bei Friedrich Pustet.

Die Pustet'schen Brevierausgaben haben schon längst sich die Sympathie des Clerus erobert. Die Formate sind handsam, der Druck ist für das Auge gut, Form und Ausstattung sind schön. Den Fortschritten im Officium wird stets durch die in kurzen Zwischenräumen erfolgenden Neuauflagen Rechnung getragen. Diese Vorzüge finden sich wiederum in der oben angezeigten Auflage. Zudem haben die Bändchen kein zu großes Gewicht (c. 400 Gr.), so dass man ein solches Brevier auch auf Wegen und Reisen gerne mitnimmt.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

15) **Geschichte der christlichen Kirche.** Von J. Engeln. Zwölfte Auflage. Preis 60 Pf. = 36 kr., gebunden 75 Pf. Osnabrück 1894. B. Wehberg.

Das Werkchen enthält eine durchaus leichtverständliche und populäre Darstellung der Kirchengeschichte in einzelnen zu lebensvollem, zusammenhängenden Ganzen abgerundeten Bildern. Diese Eigenschaft im Verein mit dem niedrigen Anschaffungspreis erklärt seine rasche Verbreitung. Was uns besonders darin gefällt, das ist die schöne Darstellung der Missionsthätigkeit der katholischen Kirche, sowie Berücksichtigung ihrer großen apostolischen Männer und hervorragenden Heiligen. Bestens empfohlen!

Laudheim. Josef Kröll, Stadtpfarrer.

16) **Communionreden.** Vor- und nachmittägige Anreden an die Kinder am Tage der ersten heiligen Communion. Von Ignaz Grothe, Pfarrer. Zweite Auflage, besorgt von Ludwig Hagemann. Paderborn 1895. Junfermann. 8°. 152 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90. Mit Approbation.

Gewiss wird jeder eifrige Seelsorger und Katechet sich alle Mühe geben, um den Tag der ersten heiligen Communion für die ihm anvertrauten Kinder zu einem recht schönen, herzerhebenden und denkwürdigen zu gestalten; und hiezu dient ihm nicht zuletzt eine oder die andere geeignete Ansprache an die Erstcommunikanten, welche ja vielfach auch bei den Erwachsenen, besonders bei Eltern und Angehörigen, Lehrern und Erziehern einen gar guten Boden findet. Für derartige Ansprachen bietet ihm nun vorliegendes Büchlein reichen und gediegenen Stoff. Es enthält 24 Communionreden, je zwei für einen Communiontag: eine für den Vormittag, die andere für den Nachmittag; es reicht mithin für zwölf Jahrgänge aus. Der Verfasser behandelt in diesen Reden sicher die meisten Themate, die für den großen Tag sich eignen und zugleich recht praktisch sind. Und er behandelt dieselben in ungemein klarer, übersichtlicher Weise, vielfach ganz angelehnt an Textworte der heiligen Schrift, in einfacher, leicht fasslicher

Sprache, mit außerordentlich wohlthuender Wärme und heiligem Eifer, aber ohne jede sentimentale Weichheit und Unwahrheit. Die Darstellung dürfte allerdings manchmal noch anschaulicher, concreter und damit anziehender sein; es fehlt zu sehr die Würze der Bilder und Beispiele, die doch so wirksam sind, um die großen Wahrheiten des Glaubens in den Kinderherzen festzunageln. Auch schienen mir mehrere von den Anreden, wie sie vorliegen, bedeutend zu lang. Beiden Mängeln ist aber leicht abzuhelfen. Daher zweifle ich nicht, dass diese Communionreden den Seelsorgern überaus gute Dienste leisten werden, wofür auch die zweite Auflage spricht. Dieselben lassen sich größtentheils auch zu Sacramentspredigten für andere Anlässe ohne große Mühe verarbeiten.

Salzburg. Dr. S. Widauer.

17) **Katholische Elementarkatechesen.** Von Dr. Theodor Dreher, Domcapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. Zweiter Theil. Die Sittenlehre. Zweite Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. IV und 130 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Wie die früheren, so sind auch diese Katechesen musterhaft ausgearbeitet. Die Sprache ist kurz und bündig, deutlich und lebendig, geeignet, den Kindern verständlich zu sein. Wer so spricht, wie unser Autor, wird die Schüler in der Aufmerksamkeit erhalten. Die hier gewählten Beispiele sind aus der heiligen Schrift und dem praktischen Leben entnommen, gut angewendet, bleiben daher leichter im Gedächtnisse der Kleinen und wirken desto besser.

Teschen. Professor Dr. Wilhelm Klein.

18) **Die besten Altarblumen im Garten,** ihre Cultur und Verwendung. Von Rütter Arnold. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Regensburg. Pustet 1895. Preis broschiert M. 1.40, gebunden M. 2.— = fl. 1.20. XIV und 196 S. Mit 142 Abbildungen.

Ein treffliches und empfehlenswertes Büchlein über die Blumenzucht im Garten. Der Verfasser gibt in demselben eine praktische Anleitung zur Auswahl, Aufzucht und Pflege der schönsten und dankbarsten Gartenblumen, welche keiner besonderen Hilfsmittel bedürfen und für Strauß und Kranz am besten verwendbar sind. Mit Hilfe desselben wird man mit wenig Geld und einigem Fleiße stets ein reiches Material zum Schmucke der Altäre besitzen, und überdies das Hausgärtchen mit einem reizenden Blumenflore zieren.

St. Martin. Franz Lang, Pfarrer.

19) **Unterricht über die Nothtaufe besonders für Geburtshelfer und Hebammen.** Achte Auflage. München. Verlag der erzbischöflichen Kanzlei. Preis 10 Pf. = 6 kr.

Ein winziges Büchlein und ein ausgezeichnetes; auf zehn Seiten bringt es einen fast erschöpfenden Unterricht über Materie, Form und Subject der Taufe. Sehr praktisch ist die Belehrung in Frage und Antwort. Es könnte vielleicht von Vortheil sein, genau die materia valida, dubia und invalida auseinanderzusetzen; denn mit materia dubia müsse im äußersten Nothfalle getauft werden, sub conditione. Quoad monstra: omne quod habet caput, habet caput humanum. Das Rituale Romanum drückt sich sehr klug aus, so dass sein scheinbar beschränkter Standpunkt, beziehungsweise die Aeußerung desselben auch mit den Dictaten der heutigen Wissenschaft nicht im Widerspruche steht. Auch hätte zum Gegenstande der 39. Frage eingehender belehrt und Bezug genommen werden können auf andere, nicht zu billigende Operationen; freilich gehört diese Besprechung nicht mehr strenge in das Bereich der dem Büchlein gestellten Aufgabe.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmayr.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1895.

VIII.

Launay (Adrien). Histoire générale de la Société des missions étrangères. (Allgemeine Geschichte der Gesellschaft der Auswärtigen Missionen.) Paris, Tèqui. Drei Bände. 8. III. 595, 594 und 646 S.

Wer kennt nicht die großartige Wirksamkeit dieser Missionsgesellschaft seit mehr als 200 Jahren? Jedermann wird daher ein Werk, das auf Urkunden gestützt, den Anfang, die Entwicklung derselben, sowie ihre Wirksamkeit in allen Theilen der Welt zum Inhalte hat, mit Freuden begrüßen. Es ist nicht bloß ein wichtiger Beitrag zur Kirchen- und Weltgeschichte; sondern beinahe alle Wissenschaften und Künste erhalten durch dasselbe mannigfache Belehrung. Dass das Werk etwas zu sehr französisch angehaucht ist, ist begreiflich und verzeihlich; das Werk bleibt dessenungeachtet aere perennius.

Desbordes. Le Labarum. Paris, Champion. 8. 350 S.

In dieser gründlichen und gelehrten Abhandlung beweist der Verfasser, dass das Monogramm Christi (die Anfangsbuchstaben des Namens Christus — X P), zum erstenmale auf der Fahne Constantins sich vorgefunden habe. Alles, was sich auf das Labarum bezieht, wird nun gründlich und eingehend erörtert, besonders der Ort, wo Constantin die Erscheinung haben mochte. Als solcher wird mit vielen Gründen, welche die Sache wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit beweisen, das Dorf Sainte-Croix de Labarre auf der Ebene von Châlons bezeichnet.

Die französische Revolution ist eine unerschöpfliche Quelle der interessantesten Studien. Eine solche ist das Werk:

Delarc (A.) L'Eglise de Paris pendant la Révolution française. (Die Kirche von Paris während der französischen Revolution 1789—1801.) Paris, Desclée. 8. Erster Band (im ganzen drei Bände) 384 S.

Vor allem wird dem Leser eine für das Verständnis des Textes sehr wichtige Karte der Pariser Diöcese mit allen Unterabtheilungen, wie sie sich im Jahre 1789 vorfanden, geboten; dazu kommen noch einige Illustrationen. Die Seelenzahl belief sich ungefähr auf eine Million. Es gab 488 Seelsorgsstationen mit 666 Seelsorgspriestern. Der Erzbischof von Paris war Collator von 230 Stellen. Die Anzahl der Klöster war durch die Commission des réguliers schon im Jahre 1766 (Ludwig XV.) sehr reduciert worden, indem damals nicht weniger als 386 Ordenshäuser (mit 10.438 Einwohnern) aufgehoben wurden. Das Auffallendste ist, dass in dieser Commission selbst Bischöfe und Erzbischöfe saßen. — Sodann wird der Verlauf der Wahlen zu der Nationalversammlung (1789) weitläufig geschildert, sowie das großmüthige Entgegenkommen der Geistlichkeit gegen den sogenannten dritten Stand. Bekanntlich war alle Güte umsonst und es folgt die Beraubung des Clerus (die traurige Rolle Talleyrands), die Aufhebung aller Klöster, des Capitels von Notre Dame, der Collegiatcapitel, die Civilconstitution, die Eidesleistung auf dieselbe. Besonderes Interesse gewährt die Charakterschilderung der den Eid Leistenden und der ihn Verweigernden. Soweit der erste Band; noch interassenter dürften die folgenden (die Schreckenszeit u. s. w.) sein.

Didiot (Jules). St. Thomas d'Aquin. Le docteur angélique. (Der hl. Thomas von Aquin. Der englische Lehrer.) Paris, Desclée. 8. 314 S.

Da das Studium der Philosophie und Theologie — nach Thomas von Aquin — besonders durch die Bemühungen des heiligen Vaters Leo XIII. — einen neuen, großartigen Aufschwung genommen hat, ist es begreiflich, dass auch die

Lebensumstände des großen Kirchenlehrers mit neuer Sorgfalt untersucht werden. Dieser dankbaren Aufgabe hat sich der Canonicus Didiot, der schon im Jahre 1874 als begeisterter Lobredner des hl. Thomas aufgetreten war, unterzogen. Von 19 Capiteln sind elf der Lebensgeschichte und acht den verschiedenen Werken des Kirchenlehrers gewidmet. Alle Verehrer des hl. Thomas — wer gehört nicht zu diesen? — werden die fleißige, gründliche Arbeit mit Freuden begrüßen.

Cros (L. J. M. S. J.). Saint Francois de Xavier. (Der hl. Franz Xaver). Toulouse, Loubens. 8. X. 544 S. Illustriert.

Der Verfasser, der Jesuit P. Cros, hat nicht die Absicht, eine eigentliche Lebensgeschichte, wie es deren schon viele über den Heiligen gibt, zu bieten; er will vielmehr Ergänzungen zu den vorhandenen Biographien geben, und zwar gestützt auf bisher unbenützte Archivalien. Alles, was auf diesen großen Heiligen Bezug hat, ist für den Verfasser — und wohl auch für den Leser — von Wichtigkeit. So wird man mit Interesse lesen, was die Ahnen des Heiligen (vom 14. Jahrhundert an) und seine näheren und entfernten Verwandten gethan haben. Auch über den Heiligen selbst erfahren wir viel Neues.

Ganz auf die gleiche Weise hat eben derselbe Verfasser das Leben des hl. Franz Regis behandelt. Es ist ebenfalls in Toulouse, Loubens (8. XII. 369 S.) erschienen.

Fages (P. O. Praed) Histoire de S. Vincent Ferrier. (Geschichte des hl. Vinzenz Ferrerius.) Paris, Bonne Presse. 12. Zwei Bände. 354 u. CXLII S. — Cl. 450 S.

Eine der einflussreichsten Persönlichkeiten des 15. Jahrhunderts war unstreitig der hl. Vincenz Ferrerius, eine Zierde des Dominicaner-Ordens. Mit apostolischem Eifer durchzog er Spanien und den größten Theil von Frankreich. Sein Lieblingsthema war bekanntlich das letzte Gericht. Die Wirkungen seiner Predigten waren ganz außerordentliche, wie es die Archive der meisten Städte, in denen er auftrat, bestätigen. Alle diese Documente hat der Dominicaner P. Fages mit unermüdlichem Fleiße und kritischem Geiste gesammelt und geordnet, so dass sein Werk auch für die Culturgeschichte des 15. Jahrhunderts immer eine Hauptquelle sein wird.

Flavigny (Comtesse de) Ste Cathérine de Siène. (Die hl. Katharina von Siena.) Paris, Mignard. Dritte Auflage. 12. XVI. 630 S.

Die Gräfin von Flavigny scheint die Geschichte der hl. Katharina von Siena sich zur Lebensaufgabe gemacht zu haben. Die dritte Auflage ihres Werkes ist eine gänzliche Umarbeitung und wertvolle Bereicherung der früheren. Eine große Anzahl bisher unbenützter Handschriften, Documente u. s. w. werden da verwertet, so dass das Werk weder vom ascetischen noch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus etwas zu wünschen übrig läßt. Die Verfasserin erntet daher auch von allen Seiten die vollste Anerkennung.

Duchesne (A. L.) Fastes èpiscopaux de l'ancienne Gaule. T. I Provinces du sud-est. (Bischöfliche Jahrbücher des alten Galliens. Erster Band. Die südöstlichen Provinzen.) Paris, Thorin. 8. VIII. 356 S.

Der Verfasser beginnt seine kritischen Untersuchungen über die bischöflichen Jahrbücher mit den südöstlichen Provinzen, nämlich mit den Diöcesen von Arles, Vienne, Tarentaise, Aix, Toulouse und Narbonne und den diesen Metropolen untergeordneten Bischofssitzen. Fachmänner behaupten, dass in der bekannten Gallia christiana, dem mit Recht berühmten Quellenwerke, diese Gegenden am dürftigsten behandelt seien. Der vorliegende erste Band füllt daher eine wichtige Lücke aus, und zwar nach dem übereinstimmenden Urtheil der Gelehrten auf eine vorzügliche Weise. Einigen geht er in seiner kritischen Behandlung und

Bekämpfung uralter und beliebter Legenden etwas zu weit. In solchen Fragen ist es eben schwer, immer die richtige Mitte zu treffen und noch schwerer, es Allen recht zu machen.

Levanchy (A.) Le diocèse de Genève pendant la Révolution française. (Die Diöcese Genf während der französischen Revolution.) Annecy, Burnod. 8. Zwei Bände. XI. 711 und 789 S.

Man wird selten eine Localgeschichte (von einem kurzen Zeitraum) finden, welche so interessant ist wie diese, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man von keiner Diöcese die Einzelheiten der religiösen Verhältnisse zur Revolutionszeit so genau kennt, und man annehmen darf, dass sie in anderen Diöcesen mehr oder minder die gleichen waren. Der Verfasser, ein Savoyarde, befasst sich vorzüglich mit dem savoyschen Theile der Diöcese Genf. Aus zuverlässigen Quellen schöpfend durchgeht er chronologisch Jahr für Jahr alle Ereignisse. Auch in diesem Werke finden wir es bestätigt, dass zur Zeit des Directoriums (1795—1799) die Verfolgung der christlich Gesinnten, wenn auch etwas gemildert, fortdauerte. Sehr interessant ist die Art und Weise, wie die Verbindung mit dem verbannten Bischof Paget und dem Generalvicar Bigea ununterbrochen fortbestand. Ebenso merkwürdig sind die Vorschriften, welche zur Besorgung des Gottesdienstes in Pfarreien, in denen kein Priester war, ertheilt wurden. Da waren sogenannte Suppleanten ernannt; der erste hieß Principal, die anderen hießen Katecheten. Genau geregelt war ihre Verbindung mit einem Missionär, sodann ihre Beziehungen zu den Gläubigen, zu den „Irrenden“, zu den Armen, zu den Kranken, ihre Functionen bei Beerdigungen, Taufen, der Unterricht der Jugend und der Erwachsenen, die Heiligung des Sonntags. Es wurden Kerzen angezündet, der Principal betete das Morgengebet vor, sodann die Messgebete, hierauf wurden einige Capitel aus einem größeren Katechismus vorgelesen. Am Nachmittag wurden die Psalmen der Vesper gesungen u. s. w.

Moulart (J.) L'Eglise et l'Etat ou les deux puissances. Leur origine, leurs rélations, leurs droits et leurs limites. (Die Kirche und der Staat oder die zwei Mächte. Ihre Entstehung, ihre Beziehungen, ihre Rechte und deren Grenzen.) Vierte Auflage. Louvain, Peters. 8. X. 668 S.

Wenn ein solches Werk in kurzer Zeit vier Auflagen erlebt, muss es Außerordentliches bieten. So ist es auch in der That. Es bespricht Fragen, über die gegenwärtig Jedermann, vom Minister und Staatsmann angefangen bis hinunter zum Bauer und Handwerker spricht, und über die Jeder gründlichen Aufschluss und klare Ideen zu haben wünscht: das erlangt er hier. Besondere Beachtung verdienen die Artikel: Ursprung und Verfassung der Kirche und des Staates, die sociale Nothwendigkeit der Religion, die sogenannte unabhängige Moral, der Liberalismus, die gegenseitigen Beziehungen der beiden Mächte, die Souveränität derselben, Vorrang der Kirche, die Absetzung der Souveräne im Mittelalter, der Gallicanismus, Trennung von Staat und Kirche, die Toleranz, die Inquisition, die Cultusfreiheit, die Encyklika und der Syllabus, die jeder Macht eigenthümlichen Rechte, gemischte Gegenstände, wie: die Ehe, das Begräbnis, die Besitzungen der Kirche, Zwiespalt zwischen beiden Mächten, Mittel ihn zu schlichten, die Concordate u. s. w. Cardinal Dechamps war vom S. Officium beauftragt, das Werk zu prüfen. Alle Theologen, die zu Rathe gezogen wurden, spendeten demselben nur Lob, und so auch der Cardinal selbst.

Isoard (Msgr.) Le Systême du moins possible et Demain dans le société chrétienne. (Das System „so wenig als möglich“ und das „Morgen“ der christlichen Gesellschaft) Paris, Lethielleux. 8. 343 S.

Wohl kaum eine Schrift ist so zeitgemäß wie diese des Bischofs Isoard von Annecy. Sie ist zwar nicht umfangreich, aber es dürfte auch da gelten

paginae non sunt numerandae sed ponderandae. Rücksichtslos deckt der Verfasser eine Wunde auf, an welcher leider nicht bloß die Katholiken Frankreichs, sondern die der meisten Länder leiden und welche viel wichtiger und gefährlicher ist, als manche glauben. Es ist nämlich Thatsache, dass viele, die sich noch zu den guten Christen zählen, dem Grundsatze: „so wenig als möglich", huldigen. Unter nichtigen Vorwänden begnügt man sich an Sonn- und Festtagen mit einer stillen Messe; Predigt, Nachmittags-Gottesdienst sind nicht nothwendig; daher bleibt man weg, wofern nicht ein außerordentlicher Prediger auftritt, oder eine besondere Festlichkeit ist; Fasten? so wenig als möglich oder auch gar nicht und aus welchen Gründen? An Ostern die heiligen Sacramente empfangen ist genügend, daher u. s. w. u. s. w. Dass dies alles gegen den Geist des Evangeliums und des Christenthums sei, muss jeder zugestehen, und wird vom Verfasser schlagend nachgewiesen. Sodann wird auf die traurigen Folgen aufmerksam gemacht. Daran knüpft sich von selbst die Frage: wie wird es „morgen", d. h. in der nächsten Zukunft mit der christlichen Gesellschaft stehen? Die Antwort lautet: das hängt von uns, d. h. von der Gegenwart ab. Nun werden vortreffliche Rathschläge ertheilt, um eine bessere Zukunft herbeizuführen.

Corne (J.) Le ministère évangélique de Jésus Le sacrifice de Jêsus. (Das Predigtamt Jesu. — Das Opfer Jesu.) Dritter und vierter Band. Paris, Delhomme et Briguet. 8. 512 und 486 S.

Auf die zwei ersten Bände (Menschwerdung Jesu. Verborgenes Leben Jesu) dieses vorzüglichen Werkes wurde bereits letztes Jahr (IV) aufmerksam gemacht. Das Lob, welches denselben gespendet wurde, verdienen auch in vollem Maße der dritte und vierte Band.

Caels (P. Félix) L'Eucharistie d'après Bossuet et Bourdaloue. (Die Eucharistie nach Boss. und Bourd.) Tournai, Decallone-Liagré. 8. 556 S.

Bossuet und Bourdaloue sind die zwei größten Prediger Frankreichs und wohl von den größten, die es jemals gegeben hat. Es war daher ein glücklicher Gedanke, alles, was diese Geistes-Heroen über die Eucharistie sagen, zusammenzustellen und unter passenden Gesichtspunkten zu ordnen. Es werden deren sieben aufgestellt: 1. das Dogma der Eucharistie, Vorbilder, Geheimnis, Messopfer, 2. Cult der Eucharistie, Christus in der Eucharistie angebetet, beleidigt, verherrlicht, siegreich 2c.; 3. die Behandlung der Eucharistie von Seite der Kirche; 4. die Communion, gewöhnliche, österliche geistliche, Besuchungen des Allerheiligsten; 5. Erfordernisse zum würdigen Empfang der heiligen Communion; 6. Früchte der heiligen Communion, Stärkung, Trost, Beharrlichkeit; 7. Verschiedene Gebete zum heiligsten Altarssacrament, vor der Communion, nach derselben. Wie diese Inhaltsangabe schon vermuthen läst, ist das Buch eine reiche Quelle für Prediger, zugleich aber auch ein Erbauungsbuch für alle Gläubigen, wie es wohl wenig schönere und lehrreichere gibt.

(Fortsetzung folgt.)

Salzburg. Em. Professor Johann Näf.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Privatexposition.) In einer französischen Zeitschrift wird infolge mehrerer Decrete der S. Rit. Congr. als erlaubt bezeichnet, dass der Priester zu einer Privatandacht das Tabernakel öffnen dürfe und auf diese Weise

eine Adoration des Allerheiligsten halten. Hierauf erklärte dieselbe Congregation diese Angabe einfach als unwahr und unerlaubt. (Act. S. Sed. 1895 pag. 310.)

(Austheilung der heiligen Communion.) Desgleichen wird in einer anderen Zeitschrift gelehrt, dass den Gläubigen die heilige Communion nur aus sehr wichtigen Gründen, und niemals unmittelbar vor, noch gleich nach der heiligen Messe ausgetheilt werden dürfe. Von der S. C. Rit. ist nie ein solches diesbezügliches Decret erlassen worden und die angeführte Doctrin einfach falsch. (Act. S. Sed. l. cit.)

(Segen nach der heiligen Communion.) Soll der Segen denjenigen, welche vor oder nach der heiligen Messe die heilige Communion empfangen, gespendet werden? Die Frage ist zu bejahen nach Rit. Rom., IV., cap. 2, Nr. 9. Der Segen soll nicht gespendet werden den in der heiligen Messe Communicierenden und nicht bei einer Requiemsmesse. (Ephem. lit. 1896, pag. 57.)

(Procession mit Reliquien von Seligen.) Die Reliquien von Seligen dürfen nicht wie diejenigen der Heiligen in öffentlichen Bittprocessionen mitgetragen werden. (Act. S. Sed. 1895, pag. 311.)

(Litanei des göttlichen Herzen Jesu.) Bei der S. Rit. Congr. war angefragt worden, ob außerhalb der streng liturgischen Functionen in Kirchen oder öffentlichen Oratorien Litaneien vom göttlichen Herzen Jesu, obwohl sie die Approbation des heiligen Stuhles nicht haben, gebetet oder gesungen werden können. Der Bescheid der Congregation dd. 28. November 1895 lautete: Negative, und jedes andere Decret sei durch das nachgefolgte Generaldecret dd. 6. Mart. 1894 als aufgehoben zu betrachten. Im letzteren werden nur die im römischen Brevier, oder in den letzten vom heiligen Stuhl approbierten Ausgaben des Rituale Romanum, enthaltenen Litaneien für solche Zwecke gestattet.[1] (Act. S. Sed. 1895 pag. 310.)

(Concurrenz mit einem Votivofficium.) Muss die Vesper a cap. de seq. sein, wenn ein Votivofficium mit einem festum primarium gleichen Ranges zusammentrifft? Nach dem Entscheid der S. Rit. Congr. dd. 23. August 1895 hat das festum primarium stets die ganze Vesper, das Votivofficium nur eine Commemoration. (Act. S. Sed. 1895 pag. 309.)

(Excommunication.) Diejenigen, welche wissentlich Zeitschriften lesen, die in Bände zusammengebunden sind, (publicationes periodicas in fasciculos ligatas), welche von einem häretischen Verfasser herrühren, oder eine Häresie vertheidigen, verfallen der in der Constitution Apost. Sedis 12. Oct. 1896 art. 2 der dem Papste speciell reservierten Excommunication. (S. C. Off. 13. Jan. cf. Act. S. Sed. 1895 pag. 66.)

---

[1] Hiermit stimmt ein Decret derselben Congregation d. d. 31. Mart. 1821 überein, welches verbietet, Litaneien eine besondere Anrufung aus Specialdevotion anzuhängen, oder nicht approbierte Litaneien öffentlich zu beten; sowie der S. C. Off. dd. 18. April 1860, welches Litaneien, die nicht von der S. Rit. Congr. approbiert sind, herauszugeben, oder öffentlich zu beten verbietet. (Act. S. Sed. 1895 pag. 67.)

(Bischöfliche Approbation) ist allen Gebet- und Erbauungsbüchern nach einem Decret der S. Rit. Congr. dd. 4. Aug. 1877 nothwendig. (Act. S. Sed. 1895 pag. 68.)

(Anniversarium für den Bischof.) Der Diöcesanbischof ist gehalten, für seinen letztverstorbenen Amtsvorgänger am Todestage jedes Jahr das heilige Opfer darzubringen. (Ephem. lit. 1895 pag. 702.)

(Altare portatile.) Ein altare portatile wird nicht exsecriert, wenn das vom Bischofe dem Steine aufgedrückte Siegel abfällt oder beschädigt wird, da kein Gesetz dem Consecrans die Aufdrückung des Siegels als nothwendig vorschreibt. (Ephem. lit. 1895 pag. 693.)

(Theilnahme an Bällen, welche von Freimaurern veranstaltet werden.) Die Theilnahme an solchen Bällen ist mit der in der Constitution Apost. Sedis § 4 ausgesprochenen Excommunication verknüpft, wenn dadurch der Secte oder deren Angehörigen ein wirklicher Nutzen erwächst. (S. C. de prop. fid. d d. 15. Jul. 1876 Act. S. Sed. 1895 pag. 63.)

(Spendung der Sacramente durch Lateiner an Orientalen).

1. Ein Missionär darf in einer griechischen Kirche Orientalen nach lateinischem Ritus das Sacrament der Taufe, der letzten Oelung und der Ehe spenden, wenn er das Amt des Pfarrers an jener Kirche versieht.

2. Dieselben Missionäre dürfen den Orientalen in lateinischen Kirchen die Sacramente nach lateinischem Ritus spenden.

3. Der Missionär darf dem Orientalen die Sacramente nicht nach seinem (des Orientalen) Ritus spenden.

4. Verboten ist gleichfalls, wenn ein Theil dem lateinischen Ritus, der andere dem orientalischen Ritus angehört, die Spendung des Sacramentes, v. g. der Ehe, nach orientalischem Ritus.

5. Auch in der Liturgie, v. g. bei Aussetzung des Allerheiligsten soll keine Vermischung der Riten stattfinden. S. C. de prop. fide. d d. 11. Dec. 1838, Act. S. Sed. 1895 pag. 193.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Die für die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau bewilligten Ablässe gelten bekanntlich nur für die im römischen Brevier stehenden Tagzeiten. Wie aber in den letzten Jahren bereits einigen Orden, welche dieses kleine Officium nach einem von dem römischen etwas verschiedenen Ritus beten, von der heiligen Ablasscongregation zugestanden worden, dass sie damit dennoch die allgemein bewilligten Ablässe gewinnen, so wurde dies auch durch Rescript der nämlichen Congregation vom 16. November 1895 zugunsten des ganzen Cistercienserordens gewährt. (Vergl. „Die Ablässe", 11. Aufl. S. 176; 10. Aufl. S. 167).

II. Eine neueste auf die Reliquienverehrung bezügliche Entscheidung derselben Congregation möge hier Platz finden, weil sie für manche ähnliche Fälle als Norm dienen kann.

Ein spanischer Bischof hatte berichtet, dass fast in allen, selbst ganz armen Kirchen seiner Diöcese sich Reliquien befänden, die in kostbaren silbernen Behältern eingeschlossen seien; doch fehlten die betreffenden Authentiken und jede Nachricht darüber, dass letztere je vorhanden waren. Auch wisse man nicht, seit welcher Zeit die Reliquien dort sind. Die Zahl derselben sei (zumal in einer Kirche, bei welcher der Bischof zur Zeit der mohamedanischen Einfälle residiert habe) recht beträchtlich, und wenn auch die Behältnisse auf ein hohes Alter hinwiesen, so finde sich doch kein sicheres geschichtliches Document zum Beweise für die Echtheit der Reliquien. Dieselben würden aber von den Gläubigen mit großer Andacht verehrt, und man könne ohne Aergernis dies nicht untersagen. Auch biete ja schon das hohe Alter der Reliquien und ihre langandauernde hohe Verehrung eine moralische Gewissheit.

Die heilige Ablasscongregation gab durch Rescript vom 20. Jänner 1896 den Bescheid: „Die alten Reliquien seien in der bisher üblichen Verehrung zu erhalten, wenn nicht in einem besonderen Falle sichere Beweise vorlägen, dass sie unecht oder unterschoben seien."

III. Für die gemeinsame Uebung der Kreuzweg-Andacht ist jüngst durch Indult der heiligen Ablasscongregation vom 25. Jänner 1896 auch für die Diöcese Passau bewilligt worden, dass in jenen Kirchen, in welchen die gewöhnliche Art und Weise (zumal wegen des engen Raumes) nicht beobachtet werden kann, der Priester oder Cleriker von der Kanzel oder vom Altare aus die Gebete vorbete und auch die Gläubigen an ihrem Platze bleiben, alle aber für jede Station aufstehen und Kniebeugung machen. (Vergl. „Die Ablässe", 11. Aufl. S. 280; 10. Aufl. S. 257 f.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Oesterreich. Katholische Volkspartei. Das Recht ein geborner Heide. Klarheit und Dunkel. Richtig gestelltes Princip. Mehr Licht. Tod und Leben des Liberalismus. 2. Ungarn. Ton in den Millenniumshirtenbriefen. Säcularisation der Schule und Kirchengüter. Es wird gestohlen. Der Protestanten Hilfe und Lohn. Protestanten und Civilehe und Magyarismus. Fortschritte der Volkspartei. 3. Frankreich. Chlodwigfeier und Papst. Düstere Lage. Präsident Faure und „Correspondent" über dessen Neujahrsansprache. Rath- und Thatlosigkeit der Katholiken. 4. Italien. Bovio und die Reduction der Bisthümer. Säcularisationspläne. Abessinien und die Nemesis. 5. Bulgarien. Das Aergernis des Coburgers. Milde des Papstes und des Erzbischofs und byzantinischer Ton des Schuldigen. Fortschritte des Moskowiterthums. 6. Deutschland. Zwei ungleiche Bischöfe. Sorge für die Religion beim Militär. Verluste des Katholicismus. Dr. Zahn und die Zerfahrenheit der protestantischen Theologie. Bürgerliches Gesetzbuch. Armenien.

1. Man kann die kirchlichen Zustände nicht anschaulich schildern, ohne dass nicht zugleich einigermaßen auch ein Bild der politischen Lage fertig würde. Gilt das überall, weil Kirche und Staat nebeneinander am Webstuhl der Zeit sitzen und arbeiten, so gilt es auch in Oesterreich. Deshalb sei die Bemerkung vorausgeschickt, dass wir nicht politische, sondern kirchliche Verhältnisse besprechen wollen, wenn sich auch Züge des politischen Lebens vorfinden.

Diese Bemerkung ist gleich beim ersten Ereignis, welches seit dem Erscheinen des letzten Heftes zu verzeichnen ist, nämlich die Gründung der katholischen Volkspartei, nicht überflüssig.

Ein deutscher Jurist und Professor, R. Sohm, hatte im verflossenen Sommer der Welt den blendenden Satz geschenkt: „Das Recht ist ein geborener Heide!" —

Eine solche Anschauung, die historisch und philosophisch schon deshalb unrichtig ist, weil das Heidenthum nichts anderes als ein allmäliges Abirren von der Offenbarung bildet, theilen die Abgeordneten Dipauli und Dr. Ebenhoch nebst ihren Genossen nicht. Wenn das Recht Gott selbst zum Urheber und Urbild hat, woran kein vernünftiger Mensch zweifelt, so muss es auch den Charakter des Göttlichen und des sich offenbarenden Gottes an sich tragen und diesen Charakter in den öffentlichen Lebenseinrichtungen ebenso wie im privaten Verhalten zum Ausdrucke bringen und zur Norm haben.

Aus diesem Grunde fand die Constituierung der katholischen Volkspartei großen Anklang bei Allen, die ein bestimmtes, klares, aufrichtiges Programm lieben und auf die Betonung des Wortes „katholisch" besonderen Wert legen. Man schlägt das umso höher an, als ohnehin in den einzelnen anzuwendenden Mitteln und einzuschlagenden Wegen, um zu einem guten Ziele zu gelangen, die Ansichten immer noch weit auseinander gehen und es den Anschein hat, als ob die anderwärts geltende verhängnisvolle Philosophie des Ignoramus ihre dunklen Schatten auch auf unsere Lage werfe. Da tröstet man sich gelegentlich mit dem Princip „getrennt marschieren und vereint schlagen." Gewiss, auf strategischem Gebiete, wo ein einheitlicher Schlachtenplan und eine einheitlich und unbeugsam wirkende Leitung vorhanden ist, hat das Princip sich bewährt und hat Geltung, soll es sich aber auch auf kirchenpolitischem Gebiete bewähren, so muss bei Verschiedenheit der Taktik doch gleichfalls auch die Einheit der Principien und der obersten Leitung mehr als bisher ins Auge gefasst und mehr Licht darüber verbreitet werden. Wenn die neue Partei dies erreicht und zugleich die Energie anderer Parteien an den Tag legt, dann steht das Beste zu hoffen. Der alte Feind, Liberalismus genannt, hört nicht mehr gerne auf seinen Namen, und insofern kann man ihn zu den Todten werfen, seinen wirtschaftlichen Principien nach transformiert er sich theils in den Conservatismus theils in den Socialismus, und hat somit gleichfalls

seine Manneskraft verloren, und seine Familie stirbt nach und nach aus, in religiöser Hinsicht aber behauptet er seine alte Feindseligkeit und pflanzt sie fort auf seine Kinder und Kindeskinder. Dass hier am wenigsten Wechsel eingetreten, zeigten in jüngster Zeit einige Vorkommnisse. In Wien und Klagenfurt brachte die Regierung eine Vorlage bezüglich der Einführung des Religions-Unterrichtes in den Oberrealschulen ein, wie er in 48 Realschulen bereits ertheilt wird und nur 17 desselben noch entbehren. Die Majorität beider Landtage wies jedoch die Vorlage zurück. Der Tiroler Landtag fasste den Beschluss, die hundertjährige Jubelfeier des Bundes Tirols mit dem heiligsten Herzen Jesu von Landeswegen und würdig zu begehen. Die liberale Minorität stimmte dagegen. Im Linzer Landtag regte die conservative Majorität die confessionelle Schulfrage an. Die liberale Minorität wehrte sich dagegen. Der Linzer Gemeinderath wehrt sich wie ein Verzweifelter gegen die Lösung der Friedhoffrage der Landeshauptstadt im kirchlichen Sinne, dass nämlich ein besonderer Theil für die Akatholiken ausgeschieden werde, trotzdem Reichsgesetz und Ministerial-Entscheidung der Forderung der Kirche günstig sind. In allen diesen Fällen ist nicht, wie Sohm meint, das Gesetz der geborene Heide, sondern die liberalen und deutschnationalen Herren benehmen sich wie Heiden.

2. In Ungarn tritt diese Erscheinung noch viel drastischer hervor als bei uns, weil dort die neuen Gesetze ihre erste Wirksamkeit äußern und eine ungeheure Verwirrung anrichten. Anlässlich der Millenniumsfeier, welche Ungarn demnächst begeht, haben die Bischöfe Hirtenbriefe erlassen. Aber alle sind beherrscht von wehmüthiger Trauer über die Entwicklung der Dinge und von schwerer Besorgnis für die Zukunft. Die Gegenstände, an welche zunächst der Staat seine profane Hand legen will, werden schon namhaft gemacht: Schule und Kirchengüter. Die Vorstudien und Vorerhebungen sind bereits angeordnet, obwohl man es officiell in Abrede stellt. Inzwischen dringen Dinge in die Oeffentlichkeit, welche die alte Erfahrung bestätigen, dass, wenn man irgendwo die Kirche verfolgt, gestohlen wird, und zwar im großen Maßstabe. So ist es in Italien, so in Frankreich und so in Ungarn, welches nur zu sehr französischen Moden huldigt. Dabei beeilen sich die Juden und Häretiker, die gewöhnlich gegen die katholische Kirche sehr gerne hilfreiche Hand bieten, ihre Vortheile in Sicherheit zu bringen. Bezüglich der Protestanten liegt folgende protestantische Notiz vor:

„Die kirchenpolitischen Reformen haben so große materielle Nachtheile für die lutherische Kirche gebracht, dass man sich genöthigt sah, am 18. Jänner an den kgl. ungarischen Ministerpräsidenten eine Denkschrift einzureichen folgenden Inhalts: Die Kirche opfert für Schulzwecke, also für den Staat, jährlich 1,567.000 Gulden, für kirchliche Zwecke 1,256.000 Gulden, wozu noch jährliche 75.762 Gulden für Pensionsgelder 2c. kommen. Diese Lasten haben die Kräfte der Kirche derart erschöpft, dass sie sich gezwungen sieht, zur Erreichung ihrer Ziele die Durchführung des XX. Gesetzartikels § 3 vom Jahre 1848 vom Staate zu verlangen. In diesem Sinne bittet sie um Erhöhung der jährlichen Staats-

unterstützung von 74.000 auf 400.000 Gulden. Die Forderung wird mit dem Hinweis auf die großen Veränderungen und Nachtheile motiviert, welche die neuen kirchenpolitischen Gesetze für alle, besonders aber für die evangelische Kirche mit sich brachten. „Es ist außer Zweifel, dass der dadurch (durch die genannten Gesetze) entstandene materielle Schaden gerade unsere ärmeren Geistlichen am empfindlichsten trifft, weil ihre Gläubigen meistens den Kreisen des ärmeren Volkes angehören, die ganz natürlich solche Gebüren, zu denen sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, freiwillig nicht zu zahlen pflegen. Wir übertreiben also nicht, wenn wir es offen gestehen, dass diese unsere armen Geistlichen, die mit ihrem Einkommen ohnehin ihre geringen Bedürfnisse bisher kaum decken konnten, und jetzt durch den Ausfall dieser Gebüren die Hälfte oder den dritten Theil des Einkommens verlieren, geradezu der Gefahr des Hungertodes ausgeliefert sind." Dieser Schritt hat insofern seine eigenartige Vorgeschichte, als ihn gerade jene Männer, und zwar unter ziemlich heftigen Ausbrüchen gegen die Regierung veranlassten, die bei der legislatorischen Durchführung der neuen kirchenpolitischen Gesetze dem liberalen Cabinet am treuesten zur Seite gestanden. Ob die Regierung der Forderung entsprechen wird, ist noch fraglich. Vorläufig hat man so viel erreicht, dass katholischerseits behauptet wird, die lutherische Kirche wolle sich nur für ihren loyalen Liberalismus bezahlt machen."

Man sucht sich also mit Anwendung von einiger Hypokrisie materiell zu entschädigen für die Verluste, welche man auf anderem Gebiete erleidet. Denn das gleiche protestantische Blatt schreibt:

„Ueber die Folgen der neuen kirchenpolitischen Gesetze hinsichtlich der kirchlichen Trauungen liegen folgende Thatsachen vor. In einer reformierten Gemeinde ließ sich von den ersten sechs Paaren niemand kirchlich trauen. In der reformierten Gemeinde zu Gyoma ließen sich in den ersten zwei Monaten 30 Paare nicht kirchlich trauen. In der reformierten Gemeinde zu Szentes nahmen von 37 Paaren 17 die kirchliche Trauung nicht in Anspruch. Dazu gehen die Reformierten in großer Zahl Mischehen ein und versprechen ohne Zögern, ihre Kinder in einer anderen Religion zu erziehen. In einer deutschen lutherischen Gemeinde der Bácska ließ im November und December von 26 Paaren bloß ein Paar sich kirchlich trauen. In der rein magyarischen lutherischen Gemeinde Orosháza giengen in den ersten zwei Monaten der Civilehe 36 Paare nicht zum Pfarrer. Ob man angesichts dieser Zahlen noch immer darauf bestehen wird, dass die sogenannten Reformen zum Heil der evangelischen Kirche nöthig waren?"

Und über die Haltung der Protestanten schreibt dasselbe Blatt:

„Professor Pomasich empfahl unter lebhaftester Zustimmung des ungarischen Parlaments „die deutsche Cultur sowohl aus Ungarn, wie aus Kroatien zu verdrängen." Was sagen die deutschen Protestanten Ungarns dazu? Nun, sie bejubeln es als Fortschritt, wenn auf einem Senioratsconvent, der fast ausschließlich aus nicht magyarischen Gemeinden zusammentritt, die magyarische Sprache als alleinige Verhandlungssprache acceptiert wird; sie freuen sich eines Senioratsinspectors, der in den protestantischen deutschen Schulen auf besondere Berücksichtigung und Förderung der ungarischen Sprache dringt; sie schreiben sich auch ohne Akademie und Standesamt Henrik, wenn sie Heinrich, Karoly, wenn sie Karl heißen, und sie steinigen den, der es wagt, sich dem Tanz um die „magyarische Staatsidee" zu entziehen."

Man bemüht sich zwar, gegen diese unliebsamen Nachrichten zu reagieren, allein es hilft nichts. Der Kampf gilt denn doch den Katholiken, und da muss man mitthun.

Die Katholiken beginnen sich tapfer zu wehren. Die Volkspartei macht erfreuliche Fortschritte unter der Fahne, welche Abt Molnár, Graf Ferdinand Zichy und Graf Paul Eszterházy vorantragen. Die katholische Presse wächst, die Versammlungen mehren sich.

3. Frankreich. Das katholische Frankreich begeht in diesem Jahre die vierzehnhundertjährige Gedächtnisfeier der Taufe des Frankenkönigs Chlodwig. Der heilige Vater hat zur Verherrlichung der Feier ein Landesjubiläum bewilliget und bei dieser Gelegenheit an den Cardinal Langenieux, Erzbischof von Rheims, ein ungemein zartes Schreiben gerichtet. Frankreich trägt von jeher den Ehrentitel „Erstgeborene Tochter der Kirche" und hat im Großen und Ganzen diesem Titel viel Ehre gemacht. Gegenwärtig aber gefällt es dieser Tochter, der Mutter die bittersten Stunden zu machen. Je wohlwollender, je geduldiger Leo XIII. den rohen Gewaltthaten der französischen Machthaber gegenüber sich benimmt, desto Aergeres erlauben sie sich, so dass er mit dem heiligen Bischof Ignatius sagen könnte: quibus et cum benefeceris, pejores fiunt. Schon verlautet, dass man im Vatican an der Grenze der Rücksicht für die atheistische Republik angelangt sei. Das Gesetz über die Zuwachssteuer der kirchlichen Genossenschaften, das Gesetz über die Kirchenfabriken, die Nichtbesetzung der vielen vacanten Bischofstühle, die angeregte Abberufung des beim apostolischen Stuhle accreditierten und sehr beliebten Botschafters, die ostentative Theilnahme an der Umtaufe des Prinzen Boris sind nur zu sehr geeignet, die religiöse Kriegsflamme zum offenen Auflodern zu bringen. Offenbar beabsichtigt man in Paris den hellen Brand, sonst würde man nicht wie beutegierige Diebe die Brandfackel selber an das Haus legen. Das Widerlichste dabei ist nur die Heuchelei, welche bei diesem Beginnen das Staatsoberhaupt Präsident Faure zur Schau trägt. Als ihm zu Neujahr die diplomatischen Vertreter der fremden Mächte durch den Mund des päpstlichen Nuntius Ferrata ihre Glückwünsche darbrachten, antwortete er unter anderem: „Getreu den edlen und großherzigen Ueberlieferungen, hat sich Frankreich mit Eifer den Werken der Eintracht, der Freiheit und des Fortschrittes hingegeben." Das klang wie Hohn und konnte nicht ohne Erwiderung bleiben. Eine unter den vielen, die zugleich ein Gesammtbild der kirchlichen Lage Frankreichs bildet, gab ihm der „Correspondent"; er sagt zunächst: „dem Beispiele der drei letzten Präsidenten folgend hat Faure nicht gewagt, den Namen Gottes auszusprechen, obschon der päpstliche Nuntius in seiner Anrede auf denjenigen hinwies, der für die Völker und für die Einzelnen die vorzüglichste Quelle aller Güter ist." Dann fragt er: „Woher stammen die edlen und großmüthigen Traditionen?" Gewiss doch nur aus jenen Zeiten, wo Frankreich christlich war. Wir sehen auch, dass Frankreich dem Instinct der Erhaltung und dem gesunden Verstande folgend diese Traditionen nach auswärts aufrecht erhält; aber im Innern? Warum bemüht man sich, die Religion im Innern zu unterdrücken, die man für auswärts als das beste Mittel zur Vermehrung des Einflusses betrachtet? Man spricht von Werken der Eintracht, der Freiheit, des Fortschrittes: wo sind sie? Wann gab es so viel Zwietracht,

Spaltungen, Hass? Nicht bloß die Conservativen werden bekämpft; unter den Republikanern selbst ist fortwährender Kampf. Und was für ein Kampf? Unter allen Regierungen gab es Parteikämpfe, aber die Anschuldigungen blieben auf dem politischen Gebiete; man schalt einander Ueberläufer, Apostaten, aber man nannte sich nicht gegenseitig Diebe, Fälscher, Mörder, wie es jetzt gebräuchlich ist. Sind das Friede, Eintracht, Werke des Fortschrittes? Es gibt keine Nation, wo der Staat so sehr sich gegen alle Verbesserungen sträubt, wo die Verdienste der Einzelnen so sehr vom Parteistandpunkt aus beurtheilt werden, wie in Frankreich. Wie traurig es mit dem Fortschritt steht, zeigt deutlich der Krieg auf Madagascar, wo die Armee trotz ihrer Tapferkeit infolge schlechter Organisation so große Verluste erlitt. Noch weniger Fortschritt ist zu sehen beim Armenwesen. Man darf an das Elend gar nicht denken, in welchem sich die Armen ohne die Leistungen der christlichen Vereine und der Privaten befinden würden. Die Werke der Freiheit! Die Republik hat Frankreich einzig die Freiheit der Presse gebracht, aber diese ist so ausgeartet, dass selbst die Radicalen eine Einschränkung derselben wünschen. Am schlimmsten steht es mit der Gewissensfreiheit. Diese wird überall unterdrückt, in der Schule, in den Spitälern und sogar in den Familien. Ein Gesetz verordnet, dass die Kinder, welche auf das Land gegeben werden (wie das in Frankreich oft vorkommt), die Staatsschulen besuchen müssen. Sind etwa die Gesetze über die Kirchenfabriken und die Besteuerung der Congregationen Werke der Freiheit? Beide sind unausführbar und können nur entweder den Ruin oder die Knechtung der Kirche zum Zwecke haben."

Wohin man steuert, sagte der Bischof von Brieuc seinen Geistlichen bei der Neujahrsansprache: „Man macht kein Geheimnis daraus, dass das Project eines Gesetzes über die Associationen, das nächstens vorgelegt wird, der Unterdrückung des Cultus-Budget den Weg bereiten soll und damit zugleich der Aufhebung des Concordates und der Trennung der Kirche vom Staate." Dieser moralischen Bankerotterklärung des Staates könnte dann wohl die finanzielle folgen. Die Republik steht entehrt da; sie hat nicht bloß die Freiheit, sondern auch den Geist der Freiheit zerstört. Der Gedanke an den 18. Brumaire und 2. December (Napoleon I. und III.) fängt an, populär zu werden. Wenn es hieße, die Kammern sind aufgehoben, die Sitzungen geschlossen, es würde einen Beifallssturm erregen. Am besten fahren die Socialisten, ob sie schmeicheln oder schimpfen: die Gesetze werden nach ihren Wünschen gemacht. So traurig ihre Haltung ist, es gibt doch noch etwas Traurigeres: die Haltung ihrer Gegner. Die von den Socialisten bedrohten rallierten Republikaner und Conservativen thun nichts, ganz und gar nichts. Und doch sollten sie da den Eifer und das Feuer zeigen, welches sie einem Marschall Mac Mahon gegenüber einst gezeigt hatten. Leider stehen auch die Katholiken wie gelähmt da in verhängnisvoller Rath- und

Thatlosigkeit. So viel gutes Capital, — aber es fehlt die geschickte Hand, die es in einheitlichen Fluss bringt! es fehlt der Gideon, der die Streiter zum Kampfe führt! — oder ist die Stunde der Vorsehung noch nicht gekommen?

4. Italien. Aus der Leidensgeschichte der Kirche Italiens liegen folgende Nachrichten vor: Der Radicale und Atheist Bovio unterbreitete der Kammer einen Gesetzentwurf zur materiellen Aufbesserung des sogenannten niederen Clerus. Die Mittel dazu will er beschaffen durch Aufhebung von so viel Bisthümern, dass im Ganzen nur mehr fünfzig übrig blieben. Das Einkommen der aufgehobenen sollte zur geplanten Aufbesserung verwendet werden. Erledigt sind ohnehin viele Bisthümer, da die Regierung das Placet nicht ertheilt. Das kirchliche Vereinswesen wird staatlich überwacht; in Privat-Instituten, Seminarien u. dgl. werden weltliche Inspectionen vorgenommen; das Pfarrvermögen steht in Gefahr, säcularisiert zu werden. Eine sehr vertrauenswürdige Persönlichkeit versicherte, dass von Crispi 40 Advocaten beauftragt wurden, einen Modus ausfindig zu machen, wie man das noch vorhandene Kirchengut in die Gewalt bekommen könnte. Alles steht zu befürchten, da Crispi der Kirche höchst feindlich gesinnt ist und viele Deputierte zu einem heftigen Krieg gegen sie drängen. Ein Motiv dazu bildet die Geißel des Abessinischen Krieges, zu dem man eben ungezählte Millionen bedarf. Am Blute der unschuldigen Opfer liegt ihnen wenig, desto mehr am Gelde, und so herrscht allenthalben das drückende Gefühl, dass man erst am Anfange des Elendes stehe. Die Niederlage, welche die Italiener bei Amba Aladji erlitten, brachte ihnen nebst dem Ras Mangascha, ein junger Abessynier, Ras Makonnen, bei, der wenige Jahre zuvor in Italien und in Rom als Gast auf Staatskosten lebte und man erzählt, dass ihre Soldaten mit Remington-Gewehren bewaffnet waren, welche Italien im Jahre 1870 den päpstlichen Soldaten abgenommen und dem König Menelik zum Geschenk gemacht hatte. Auch das ist eine merkwürdige Fügung wie überhaupt der ganze Abessinische Krieg. Niemand will ihn gewollt haben, Niemand will die Verantwortung dafür tragen und doch will oder kann man nicht zurück. In quo quis peccaverit, in eo punietur. Italien hat durch den Raub des Kirchenstaates am Papste gesündiget, die Großmachtssucht trieb es nach Afrika, es fiel in Tigre ein und nun steckt es in der Falle, in welche England es gelockt hat, jenes England, das die Umwälzungen in Italien selbst zum nicht geringsten Theile auf dem Gewissen hat.

5. Bulgarien. Ein schweres Aergernis hat der Bulgarenfürst Ferdinand der katholischen Welt gegeben. Um seine Anerkennung als Regent Bulgariens von Russland zu erlangen, entließ er im vorigen Jahre den Minister Stambulow, der nicht lange darnach ermordet wurde, ohne dass bis jetzt die Mörder bestraft worden wären, und nun lieferte er seinen erstgeborenen Sohn Boris durch

die Wiedertaufe dem Schisma aus. Esau hatte einst wenigstens sein eigenes Recht um ein Linsengericht verkauft, der Coburger verkauft aber die Religion eines anderen um seinen schwankenden Thron und zwar gegen den Protest der gleichberechtigten Kindesmutter und des Großvaters und gegen das ausdrückliche, persönlich gegebene non licet des heiligen Vaters. Was einem solchen Vater gebürt, hat zwar nicht der Papst in seiner grenzenlosen Schonung, sondern der Schuldige selbst ausgesprochen: das Anathema des Abendlandes. Und indem er diese Selbstverurtheilung in Mitleid erregender Verblendung der Welt verkündet, offenbart er sich zugleich schon als Meister des byzantinischen Tones und Taktes: nach Rom hin roh, nach Petersburg und Constantinopel wie ein Weib. Sein eigener Erzbischof hat ihn dem Gebete der katholischen Unterthanen empfohlen, und dessen bedarf er. Der Russificierungsprocess auf dem Balkan aber hat einen großen Fortschritt gemacht, und es steht zu befürchten, dass wir noch weitere Ueberraschungen erleben werden, umsomehr als anderswo die Unthat in Sofia für bedeutungslos erklärt wurde. Nun, in Petersburg legt man der Religion die höchste Bedeutung bei, wenn es auch schismatische Religion ist, und befindet sich dabei auf dem besten Wege zur Weltherrschaft. Bemerkenswert ist übrigens, was die „Ev. Kirch. Zeitung" in Berlin über die Taufe schreibt; sie sagt:

„Alle derartigen Umtaufungen sind als Attentate auf die Bedeutung der Taufe zu betrachten. Und ein Fürstengeschlecht, welches damit Boden zu gewinnen sucht, dass es in der heiligsten Angelegenheit, welche es für ein Menschenleben gibt, sprechen kann: Hier stehe ich, ich kann aber auch anders, hat sicher nicht den inneren Halt, um für dieses der Autorität so sehr bedürftige Volk ein Halt zu sein. Natürlich ist der Papst, den Fürst Ferdinand persönlich im Vatican um seine Genehmigung angefleht hatte, auf ein solches Ansinnen nicht eingegangen. Und der Fürst ist mit dem Augenblick, wo der kleine Boris umgetauft wird, von selbst der Excommunication verfallen, die der Papst allein aufheben zu können sich vorbehalten hat. Uebrigens ist es das erstemal, soweit wir sehen, wo ein katholischer Fürst in dieser Weise mit der Taufe spielt. Für uns Evangelische aber ist das in hohem Maße beschämend."

6. Deutschland. In Deutschland giengen zwei Bischöfe zu Grabe: der frühere Erzbischof von Köln, Cardinal Paul Melchers, und der altkatholische Bischof Reinkens in Bonn. Ersterer starb in Rom, stehend auf dem Fundamente der Apostelfürsten, ein Bekenner des Glaubens, ein Muster der Frömmigkeit; letzterer verschied am 4. Jänner eines plötzlichen Todes am Herzschlag. Er ließ sich an die Spitze des Altkatholicismus stellen, nachdem der Vater desselben, Döllinger, von der Constituierung einer eigenen „Kirche" nichts wissen wollte. Kurze Zeit vor dem Tode hatte er verordnet, es sollen sich die Altkatholiken in öffentlichen Documenten, Matriken u. dgl. auch ausdrücklich als solche bekennen und eintragen lassen, nachdem anfangs verordnet wurde, sich einfach als „Katholiken" zu bezeichnen. Durch letzteres schien es geschehen zu sein, dass dem Hirten die Zahl seiner Schäfchen gänzlich abhanden gekommen ist. Es verlautet,

dass der heilige Vater sich bemüht hatte, den verlorenen Sohn zurückzuführen, allein vergebens.

In katholischen Kreisen hat sich eine mächtige Bewegung zur Förderung der Religion beim Militär bemerkbar gemacht und hat diese Bewegung in Bayern auch schon greifbaren Erfolg. Der Kriegsminister erließ daselbst eine Verordnung, wodurch die Sonntagsruhe und der Kirchenbesuch für die Soldaten ermöglicht wird. Das preußische „Militär-Wochenblatt“ hatte schon Ende des vorigen Jahres auf arge Missstände bei der Armee, namentlich auf die vielen Versündigungen gegen das sechste Gebot hingewiesen.

Eine Hauptursache dieses Uebelstandes findet das Blatt in den allzu häufigen Urlaubsbewilligungen, welche dem Soldaten erlauben, oft bis Mitternacht und danach seinem Vergnügen nachzugehen. Besonders werden die Unterofficiere sehr zu ihrem sittlichen Nachtheil mit permanenten Urlaubsbewilligungen bedacht. Eine weitere Ursache des Uebelstandes liege in dem geringen Kirchenbesuch, ferner in den schmutzigen Liedern, womit die Soldaten auf den Märschen und sonst sich ergötzen.

Im Osten des Reiches soll der Katholicismus Verluste, namentlich oder vielleicht ausschließlich in den Städten wegen des starken Zuzuges aus dem Lande, zu verzeichnen haben. Es fanden nämlich nach Angaben von protestantisch kirchlichen Behörden im Jahre 1894 in Schlesien bürgerliche Eheschließungen von rein evangelischen Paaren und Paaren gemischter Confession 18.311 statt, und zwar 13.322 rein evangelischer und 4989 gemischter Paare. Evangelisch getraut wurden 15.770 Paare, und zwar 13.030 rein evangelische und 2740 gemischte Paare. Es ist demnach von den 4989 Mischehen mehr als die Hälfte protestantisch eingesegnet. Da nun jedenfalls auch, besonders in Breslau selbst, ein nicht unerheblicher Procentsatz der standesamtlich Verbundenen auf die kirchliche Trauung verzichtet haben wird, so erhellt hieraus, dass die katholische Kirche ein erheblicher Verlust trifft. Die Zahl der katholisch getrauten Mischehen muss bedeutend unter 50 Percent bleiben. Auf die ganze Diöcese Breslau (bezw. den preußischen Antheil derselben) muss sich die Rechnung noch viel ungünstiger stellen. Denn hier fällt Berlin mit seinen 200.000 Katholiken ins Gewicht, wo weitaus die meisten verheirateten Katholiken in Mischehen leben, von denen nur ein kleiner Theil katholisch getraut ist.

Wie dem nun sei, der Protestantismus selbst zeigt deshalb noch kein schöneres Gesicht.

Die Zustände desselben, wie sie heute sind, schildert uns ein deutscher Mann, Dr. Adolf Zahn in Stuttgart. Wie ein Jeremias beklagt und bejammert er seine trostlose Zerfahrenheit in seinem Buche: „Israelitische und jüdische Geschichte.“ „Nachdem die Kritik, heißt es daselbst, für das Neue Testament müde geworden war und den Vorrath ihrer Einfälle erschöpft hatte, fand sie ein fruchtbares Gebiet im Alten Testamente. Als schon bald nach dem Kriege vor zwanzig Jahren die Prolegomena von Wellhausen erschienen, ahnte noch niemand, welche zerstörende Rakete aufgestiegen war. Man hat Wellhausen mit Recht mit Strauß verglichen, doch übertrifft ihn dieser bei weitem durch die Gabe der Darstellung und durch den Reiz einer fesselnden Genialität. Eins fehlt beiden in gleichem Maße: die Furcht Gottes, die doch der Weisheit Anfang ist und die Ehrfurcht vor dem Heiligen. Welche Verwirrung Wellhausen auf dem Gebiet des Alten Testamentes angerichtet hat, wie es ihm

gelungen ist, fast alle jetzigen Docenten für seine kräftigen Irrthümer einzunehmen, wie ihm namentlich eine Menge urtheilsloser und erfahrungsloser junger Leute zugefallen ist, ist bekannt. Sie leben von seinen Gedanken. Die Misshandlung des Alten Testamentes ist ein Zeichen, dass eine Zeit des tiefsten Abfalles beginnt." „Ist man namentlich Universitäts-Professor geworden, dann versteht sich die „freie" Stellung gegenüber der Bibel von selbst. Wie wenn sie ein gewaltiger Wind triebe, so stürzen sie dahin! Man nehme die Besten, die Berühmtesten: die heilige Scheu, das tiefe Erbeben vor Gottes Wort ist geschwunden." „Tübingen vergiftete Länder und Kirchen mit seinen Ideen. Eine ungeheure Schuld liegt vor allem auf Schwaben selbst." Zahn redet sodann von einer Zeit, wo alles dem Abgrund zueilt, wo die evangelische Kirche die letzten Brocken der Reformation verzehrt, wo ganze Congresse von lauter Schwarmgeistern besetzt sind und in getrennten Zimmern die verschiedensten Irrlehrer sitzen, wo Gedenksteine errichtet werden, weil ein Weib geredet hat. Ein ganzer Schwarm junger Männer: die Mütze mit bunten Bändern geschmückt wie die eben ausgehobenen Recruten und mit wallender Fahne, auf der die Inschrift: sichere Ergebnisse der Meinholds, Cornills, Gunkels, Martis, Albers, Bäntschs, Hiebers, Holzingers, Benzigers &c. — hat sich erhoben, um im stolzen Siegesgefühl aller Welt mitzutheilen, wie unsagbar menschlich es bei der Offenbarung und den Schriften des Alten Testamentes zugegangen sei. „Der auf der Reformation ruhende preußische Staat zerstört sich selbst, ruft er aus. Ein wilder Tanz der Gottlosigkeit reißt uns in das nächste Jahrhundert hinüber und alle Zeichen sagen, dass seine Ueberschrift sein wird: Es war kein Heilen mehr. Gott wird namentlich auch eine (protestantische) Theologie richten, die nun anderthalb Jahrhunderte sein heiliges Wort misshandelt hat und die eigentlichen Geheimnisse des Glaubens mit keinem Finger angerührt hat. Der große neue Tag, den sich die Schwarmgeister für ihre Kirche erträumen, wird nicht kommen."

Und bezüglich seiner Vorlesung an der Tübinger Facultät sagt er: „Wie unsagbar traurig liegen doch dort die Verhältnisse bei der evangelisch-theologischen Facultät. Nach Weizsäcker ist Jesus nicht nach Jerusalem gegangen, um sich tödten zu lassen; nach Häring ist er dort nicht als das große Genugthuungsopfer gestorben; nach Gottschick muss jede gesetzliche Autorität der Schrift entfernt werden; nach Buder kann man nicht sagen, was positiv ist; nach Grill hat Wellhausen doch sehr viel Wahres gesagt und Hegler geht in seiner Einleitung ins Neue Testament so weit nach links, wie man in Tübingen nur gehen kann. Mit solchen Lehren ist nicht nur die Kirche der Reformation, sondern die ganze christliche Kirche beseitigt." In dem Schriftchen „Socialdemokratie und Theologie", in welchem er die protestantischen Universitäten Revue passieren läßt, heißt es am Schluss: „Die Wissenschaft ist ja in Deutschland nach

Bennigsens Erklärung sicher: sie kann weiterhin die Vordersätze stellen, aus denen die Socialdemokratie die Nachsätze zieht. Der Anblick Deutschlands ist ein wahres Jammerbild. Mit der Autorität der Schrift ist alle Autorität dahin und die Conservativen klammern sich an die Gedanken von Religion an, die das Centrum äußert, das dabei Gustav Adolf einen Mordbrenner nennt. Rom vertritt im Reichstag die Religion. Und wer hat recht, wenn ein Ultramontaner sagt, dass auf der Universität Straßburg kein Funken Religion sei und wenn der Minister meint, dem wäre nicht so? Deutschland im Glauben an Gottes Wort könnte ein Fels der Wahrheit sein, statt dessen schäumt sein wüstes Meer Koth und Unflat aus. Aber die Hauptschuld tragen die Universitäten."

So löblich und rührend ein solcher Kampf um die heilige Schrift uns vorkommt, ebenso sehr muss es uns wundernehmen, dass der Mann die eigentliche Quelle dieser traurigen Erscheinungen gänzlich übersieht. Er entsetzt sich über den nackten Subjectivismus der Schule Ritschls, Wellhausens und Consorten und denkt gar nicht daran, dass die Reformatoren nach dem gleichen Princip gehandelt haben. Er beugt sich in den Staub vor der Autorität Luthers und will nichts wissen vor der Autorität der Säule und Grundfeste der Wahrheit. Er nimmt die Schrift aus der Hand der katholischen Kirche und stößt den neunzehnhundertjährigen Kirchenbegriff zurück und nennt den Felsen Petri die „Spitze des Abfalles."

Wenn er aber gar meint, die romanischen, die österreichischen, die russischen Völker verwesen bei lebendigem Leibe, so befindet er sich wenigstens bezüglich der zwei ersteren in einer argen Täuschung. Würde ihn nicht das odium Papae blenden, so könnte er wissen, dass jene Länder lange vor Preußen eine herrliche Cultur hatten, dass sie die herrschenden Uebel mit Deutschland theilen und den überall maßgebenden atheistischen Regierungsprincipien verdanken, trotzdem aber auch heute vielfach eine religiöse Blüte aufweisen und dass insbesondere der Clerus fest steht im Glauben, während es gerade da bei den Protestanten fehlt.

Zahn redet von „Schwarmgeistern". Diese Bezeichnung erhalten in Deutschland die Christlich-Socialen. Es sind das Protestanten, welche sich eine zweifache Aufgabe stellen: eine politische und eine religiöse. In politischer Hinsicht setzen sie sich zur Aufgabe, einen regierungsfähigen Socialismus vorzubereiten; sie hoffen auf einen friedlichen Uebergang zu einem durch das Kaiserthum bewerkstelligten Socialismus, wobei der Vorgang ähnlich zu erfolgen habe, wie bei der Verwandlung der preußischen Monarchie in das liberale deutsche Reich, indem Bismarck das allgemeine Wahlrecht und die Kaiserhoffnung in eine gemeinsame Form goß und durch Vereinigung von Monarchie und Liberalismus das Kaiserreich schuf. Als religiöse Aufgabe stellen sie sich den Erweis, dass das evangelische Christenthum die beste Religion für Gegenwart und Zukunft sei und dass

kein Gegensatz zwischen Religion und Socialismus bestehe. Die Partei dieser Christlich-Socialen steht im Lager der vorhin geschilderten rationalistischen Theologie, drängt mit jugendlichem Ungestüm vorwärts und erfreut sich eines bedeutenden Anhanges unter der Führung des Pastors Naumann in Frankfurt a. M. Ihr Organ ist die „Hilfe", ein Wochenblatt, von Naumann redigiert. Die Gegner aus den verschiedenen conservativen Parteien nennen ihn einen neuen Thomas Münzer, sein Auftreten Schwarmgeisterei und seine Anhänger moderne Schwarmgeister. Der evangelische Oberkirchenrath in Berlin, welcher im Jahre 1890 die Pastoren gegen die Socialdemokratie ins Feld gerufen, hat sich veranlasst gesehen, gegen diese socialistischen Pastoren aufzutreten. Dadurch ist die Verwirrung erst recht groß geworden, da man den Eindruck empfieng, dass ihnen jetzt wieder verboten werde, was man ihnen 1890 befohlen hatte. In der That fand der Erlass nirgends unbedingte Zustimmung, Naumann aber fertigte ihn mit den Worten ab: „So wenig im Jahre 1890 die preußischen Geistlichen auf den Ruf des Oberkirchenrathes gleich in den Kampf gegangen sind, so wenig werden sie nach dem neuesten Erlass gleich alle Waffen aus der Hand legen." „Wir wollen gut evangelisch bleiben und gegen Majorisierung gut protestantisch." Nun ist auch Stöcker aus dem Lager der Conservativen ausgeschieden und befindet sich auf dem Wege zu den Christlich-Socialen.

Im Reichstag zu Berlin wurde ein Gesetzentwurf zu einem einheitlichen bürgerlichen Gesetze für ganz Deutschland vorgelegt. In welchem Geiste der Entwurf abgefasst ist, kann man schon daraus ersehen, dass Professor R. Sohm Mitglied des Ausarbeitungsausschusses und Vertreter der Reichsregierung ist. Das Centrum steht demgemäß auch der Sache nicht freundlich gegenüber und auch der Episkopat hat in einer Denkschrift seine Einwendungen namentlich gegen das Eherecht, die Civilehe, gemacht.

7. Armenien. Es sind grauenhafte Nachrichten, die seit einem halben Jahre aus dem Orient ins Abendland kommen; Nachrichten, die eine Schande des 19. Jahrhunderts bilden, die nicht bloß den wilden Kurden und rohen Mohamedanern, sondern auch den europäischen Mächten ins Schuldbuch einzuschreiben sind. Hätten wir heute das Europa vor achthundert Jahren, wir würden einen Kreuzzug erleben, großartig und erfolgreich, nicht aber eine armselige Flottendemonstration, den geistlosen Ausdruck einer geistlosen Politik. Das englische Blaubuch stellte zwar die Sachlage in einem minder grellen Lichte dar; der Delegat Shipley gibt an, es seien in 23 Orten durchschnittlich etwa 40 Personen ermordet worden, also ungefähr 900 Menschen, allein Privatnachrichten, die absolut glaubwürdig sind, besagen ganz was anderes. Ein Bericht aus Constantinopel an die „Katholischen Missionen" schätzt die Zahl der Opfer auf 50.000. Der armenisch-katholische Bischof Abedis Turkian schreibt am 8. Jänner

aus Marasch, dass in Marasch allein 900 brave Christen niedergemetzelt worden sind, dass 150 Häuser, drei Kirchen, zwei Collegien eingeäschert, dass 1600 Häuser geplündert worden sind, so dass 8000 Christen nichts mehr besitzen als das Gewand am Leibe. An anderen Orten, z. B. in Diarbekir, war es ebenso und noch ärger. Im Gebiet von Siwas rechnet man die Opfer auf 10.000, in Cäsarea auf 1500. Der officielle Bericht des englischen Blaubuches dient also nicht der Wahrheit, sondern der Politik.

Schließlich sei darüber noch ein protestantischer Bericht erwähnt, der uns in anderer Hinsicht ein mitleidiges Lächeln abringen kann, er lautet:

„Soeben erhalten wir aus Basel einen Auszug aus dem Brief eines armenischen Pfarrers, der früher den Unterricht des Baseler Missionshauses genossen hatte. Der Brief ist datiert vom 7. Februar und im Baseler Missionshaus am 14. Februar eingelaufen. Der Name des Absenders muss verschwiegen werden, wie denn überhaupt Vorsicht im brieflichen Verkehr mit armenischen Freunden zu empfehlen ist, da schon verschiedene Briefe von den Türken aufgefangen wurden. Der Auszug aus dem Brief, dessen nüchterne Darstellung uns mehr zusagt, als andere mit Blut- und Folterscenen allzu üppig ausgemalten Berichte, hat folgenden Wortlaut:

„Sie hören wohl im allgemeinen, dass seit drei bis vier Monaten in diesem elenden Lande unschuldige Christen massenhaft geschlachtet werden. Es sind bis jetzt wohl 100.000 Christen als Märtyrer gefallen. Eben so viele haben, um nicht niedergemetzelt zu werden, den Vorschlag angenommen, zum Islam überzutreten, mit der falschen Rechnung, sobald es die Verhältnisse wieder erlauben, ihren christlichen Glauben zu bekennen.“ Linz, 25. Februar.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Es war am Feste Mariä-Lichtmess früh am Morgen. Ein sehr vernehmliches Klopfen weckte mich und die Erklärung dazu erfolgte sogleich: Ein Versehgang nach H. . . Der eine der hochwürdigen Herren Mitarbeiter war schon eine Stunde vorher aus gleicher Veranlassung seiner Behausung entlockt worden, der andere war in Bereitschaft für Frühgottesdienst und Lehre, also res ad triarios! Auf! Alter und flink in die Rüstung! Hast seit Jahren nicht mehr Gelegenheit gehabt zu einem Waffengange in finsterer Nacht! Bald gieng es hinaus in den dichten Nebel auf eisigen Wegen; an manchen Stellen muss der Stachelstock dem Fuße voraus die tückische Fläche betasten, als wie ein' Schneck' die Fühler vorausschleudert, bevor er im Dauerlaufe ein Hindernis zu nehmen sich anschickt. Glücklich kamen wir über alle Fährlichkeit hinweg nach einer „guten Stunde“ am Ziele an, einem hochgelegenen Einödhofe.

Ernst und stille vollzog sich die Ausübung des priesterlichen Amtes an dem Krankenbette, nur hin und wieder unterbrochen von dem Stöhnen des beginnenden Todeskampfes oder dem leisen Weinen der Angehörigen; das anbrechende Tageslicht blickte eben durch die Fenster auf das fahle Gesicht der Sterbenden, als der Priester, um noch rechtzeitig zum Hauptgottesdienste zurückzukehren, sich verabschieden musste.

Noch lag das weite Thal, die einstige Seefläche, im Nebel zugedeckt; das Gebirge ragte daraus empor, wie eine Riesenmauer, im Vordergrunde wie das Vorwerk einer gewaltigen Festung, der wuchtige Traunstein und dahinter in unabsehbarer Reihe die Spitzen und Zacken, die Kämme und Grate, die Kogel und Wände der Alpen. Scharf abgegrenzt hoben sich die mannigfachen Formen bis in die feinsten Linien von dem klaren Morgenhimmel ab, vorne das scharfgeschnittene Profil eines Mannsgesichtes auf dem Kamme des Traunsteines. Die aufgehende Sonne flutete über das wallende Nebelmeer in der Tiefe und die glitzernden Schneefelder auf den Höhen ihre Strahlen und übergoss sie mit einem Farbenspiele, in deren Zauber man eine überirdische Welt vor sich zu haben glaubte.

Zu Thale gelangt, war all die Herrlichkeit wieder entschwunden. Wie ein düsteres Bild, grau in grau gemalt, zeigte sich die Ebene, — der grellste Gegensatz zwischen dem irdischen Jammerthale und der ewig schönen Heimat.

Der Gottesdienst begann und eben zur Zeit, als nach der Kerzenweihe die Lichter-Procession stattfand, ist das Lebenslichtlein der Sterbenden erloschen; bis zu Ende des Gottesdienstes war schon die Nachricht davon gekommen und hatte der Priester dem versammelten Volke zu verkünden, dass wieder ein Mitglied der Christengemeinde in die Ewigkeit abgeschieden sei, dessen sie im Gebete gedenken sollen.

Oft kommt mir dieser Lichtmess-Morgen in den Sinn, war er ja für mich ganz anders, als eine lange Reihe seiner Vorgänger; und eben, da ich an das Schreiben des Missionsberichtes gehe und damit wieder in Verkehr und Gedankenaustausch mit sovielen P. T. Mitbrüdern treten darf, tritt er mir wieder vor die Seele und gibt den Gedanken ihre Richtung: Er erscheint mir wie ein Bild unserer ganzen Berufsthätigkeit.

Die Wege, die wir in unserem Priesterberufe zu gehen haben, sind mühevoll, mehr als genug Schwierigkeiten und Gefahren treten uns überall entgegen, wehe, wenn uns je der feste Stab aus der Hand gleiten würde, die Gnade des Herrn, der auf seine Diener ein wachsames Auge hat. Vergässen wir diesen, dann geht es ans Gleiten und Fallen, dann gibt es leicht einen Sturz, von dem mancher nicht mehr aufzustehen wusste.

Wir walten unseres Amtes: die einen auf den Seelsorgeposten, die anderen in Schulen und auf Lehrkanzeln, am Schreibtische oder auf der Rednerbühne, diese in der idealen Begeisterung der Jugendfrische, jene, gefestigt durch Lebenserfahrung in ruhigem Ernste, andere noch gemildert durch das Greisenalter, diese als Besatzung der Gottesfestungen in den Wällen und Schanzen der Ordensregel, die anderen im Felddienste, getrennt vorrückend, vereint schlagend.

Aber jeder findet in Ausübung seines Berufes Augenblicke, die ihm einen Vorgeschmack dessen gewähren, wofür wir arbeiten. Jedes Priesters Leben bringt Momente, wo er nach gethaner Arbeit einen Blick auf eine höhere Welt richten darf, wo er in der Seele das freudige Bewusstsein fühlt: da hat Gott mitgethan und das ist zum Heile geschehen!

Es sind meist nur kurze Augenblicke, die nächsten drängen schon wieder zu den rasch einander folgenden Geschäften, die gar oft die graue Färbung der irdischen Armseligkeit an sich tragen.

Gott sei Dank! dass unser Heim und Dienst im Hause Gottes uns zugewiesen ist, dass wir am ewigen Lichte jederzeit unser Flämmchen zu neuem Aufflammen bringen können. Wenn wir das fleißig thun und den uns Anvertrauten davon reichen, dass sie mit uns den Lebenspfad gehen, so geht der Herr selbst an der Spitze dieses Zuges. Seine Hand löscht ein Lichtlein nach dem andern; aber wenn wir treu unsere Pflicht thun, so wird er sie dorthin aufnehmen, wo sie ewig leuchten dürfen im Tempel Seiner Herrlichkeit!

Der Gang dieser Gedanken hat mich unwillkürlich auf die Kanzel geführt. — Ich hatte das nicht beabsichtigt, bin ja nicht der Lehrer meiner Mitbrüder; jedoch, weil ja diese auch eine Stelle ist, auf welcher wir alle zuhause sind, so verstehen wir auch da einander, wie Brüder; es sind diese Gedanken unser gemeinsames Eigen.

Dieser Brudersinn eint uns Alle, umschlingt auch und zieht sie unseren Herzen näher, deren Arbeitsfeld in weiter Ferne liegt, unsere lieben Brüder in den katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Armenien. Die beispiellos entsetzlichen Metzeleien, welche der Fanatismus der Mohamedaner an dem armenischen Volke verübte, wovon überall geschrieben und gesprochen wird, haben natürlich auch die katholischen Missionen in jenen Gegenden schwer getroffen.

Es ist noch gar nicht festgestellt, wie viele christliche Ortschaften niedergebrannt seien, die Zahl der Ermordeten berechnet man auf wenigstens 50.000, wovon z. B. auf Diarbekir 5000, dessen Umgebung 15.000 treffen. Alles ist in namenloser Verwirrung; die gehetzten Flüchtlinge sind allem Elende preisgegeben, wissen nirgends Sicherheit zu finden; denen es gelang, in die Fremde zu entkommen, sie fragen jammernd ihre christlichen Mitmenschen, ob es denn für sie kein Recht, keine Hilfe mehr gebe? — Die christlichen Mächte wechseln Noten betreff Intervention und schauen eine der andern auf die Finger, thun aber dem Türken nichts zuleide, den Christen nichts zugute.

Vorder-Indien. Apostolische Präfectur Bettiah. Der letzte Jahresbericht der Kapuziner-Missionäre gibt erfreuliche Aufschlüsse über ihr Wirken im Königreiche Nepal.

Den schon früher bestehenden fünf Stationen haben sich neun angeschlossen: so in Darbangka, wo in einem angekauften geräumigen Gebäude das Knabenseminar untergebracht wurde, welches nun auch den Sammelpunkt für die entstehende Christengemeinde bildet; ferners in Daganohr, einer Stadt mit 50.000 Bewohnern, dem Sitze eines Königes, welcher zwar noch Heide, ausschließlich katholische Missionäre für sein Gebiet verlangte und ihnen die Gründung christlicher Schulen übertrug, ihnen sonst in Ausübung ihres Berufes auch freie Hand lässt. P. Cosmas O. Cap., kam dahin, hat bereits eine bedeutende Zahl Katechumenen um sich, darunter auch die Königin-Mutter, sowie in der Schule die beiden Prinzen des Königs.

Noch zwei Stationen wurden in Rampur und Somesa eröffnet; außerdem ist in den alten Stationen viel Neues geschehen: z. B. in Latonah der Kirchenbau vollendet, in Chaknee der Bau begonnen, in Chiuri ein Waisenhaus erbaut und der Leitung der Ordensschwestern übergeben.

Das Priesterseminar in Bettiah zählt 20 Alumnen, deren Eifer im Studium, sowie die streng kirchliche Haltung, hoffen lassen, dass daraus ein tüchtiger einheimischer Clerus hervorgehen werde.

Die Zahl der Christen im ganzen Missionsbezirke hat sich im letzten Jahre um 1400 vermehrt, es sind zwölf Priester, als Mitgehilfen dienen fünf Brüder, ebenso leisten die Kreuzschwestern in Schulen und Waisenhäusern die besten Dienste und haben sich das vollste Vertrauen des Volkes erworben.

Im letzten Jahre ist P. Wendelin Dörler nach kurzer Wirksamkeit, deren Eifer ihm einmal nahezu die Martyrerkrone eingetragen hätte, dem Einflusse des in manchen Gegenden sehr ungesunden Klimas erlegen, und Ende Juni 1895 gestorben.

Diese Mission berechtigt zu großer Hoffnung, bedarf aber kräftiger Unterstützung, um welche die guten Tiroler Kapuziner inständig bitten.

Apostolische Präfectur Radschputana (ebenfalls Missionsgebiet des Kapuzinerordens), hat seit der Gründung (1892) in Mhow, Neemuch und Jeypore die Gründung katholischer Schulen durchgeführt und dadurch viele Kinder von der Gefahr, den andersgläubigen Secten in die Hände zu fallen, gerettet.

In der bedeutendsten Stadt dieses Bezirkes, Ajmere, wo Staatsschulen und Anstalten verschiedener Secten bestehen, soll jetzt eine katholische Missionsschule für wenigstens 200 Kinder errichtet werden; die Mittel dazu müssen aber erst durch Mildthätigkeit beschafft werden.

Hinter-Indien. Zu Mandalay (Ober-Birma) wurde 1891 eine Aussätzigen-Anstalt eröffnet.

Gründer derselben ist P. Wehinger (Gesellschaft der auswärtigen Missionen), ein Oesterreicher, der durch das Werk des P. Damian † angeregt, unter freudiger Zustimmung seines Bischofes die Sorge für diese Unglücklichen übernahm. Die Anstalt zählt jetzt 150 Kranke. Nach den Statuten haben die Pfleglinge volle Freiheit in ihrer Religion, die meisten sind buddhistische Heiden, aber bis jetzt hat die weitaus größte Mehrzahl derselben, überwältigt durch die hinopfernde Liebe, die ihnen dort zutheil wird, dringend um christlichen Unterricht gebeten, und zeigen die Getauften eine musterhafte Geduld.

Apostolisches Vicariat Ost-Cochinchina. Missionäre aus dem Pariser Seminare haben seit einigen Jahren ihre Arbeit unter den wilden Stämmen der Bahnars Reungao und Sedang. Die Arbeit erweist sich ungemein schwierig, die bisherigen Erfolge ergaben sich fast nur aus losgekauften Sclaven, die unterrichtet und erzogen, dann in christlichen Ehen verbunden werden und so den Grundstock zu christlichen Gemeinden bilden.

China. Apostolisches Vicariat Kiangnan. Dieses stets am schönsten blühende Missionsgebiet hat laut Jahresbericht wieder eine Vermehrung der Katholiken um 64.300, die Zahl der Katechumenen ist über 11.400.

Es bestehen 300 Knabenschulen mit 5143 christlichen und 2627 heidnischen Schülern, 419 Mädchenschulen mit 4629 christlichen und 596 heidnischen Mädchen, in die Waisenhäuser wurden 6314 Kinder aufgenommen. 119 PP. Jesuiten, darunter 14 eingeborne Chinesen, 20 Weltpriester, 27 Laienbrüder und 187 Ordensschwestern arbeiten dort am Missionswerke.

In Nord-Hupe (Franciscaner-Mission), ist wieder Verfolgung ausgebrochen, bei welcher besonders die Station Nam-tschan übel mit-

genommen wurde; in Ost-Hupe ist durch Dammbruch am Flusse Tschang greuliche Verwüstung angerichtet, und die Folge ist wieder Hungersnoth, welche die Heiden scharenweise in die katholischen Missionsstationen treibt. Die Missionäre bitten um Almosen, um den Hilfeflehenden Brot reichen und doch auch manche derselben gewinnen zu können.

Süd-Schantung. Im „Neujahrsgruß", dem alljährlichen Schreiben des hochwürdigsten Bischofes Msgr. Anzer an die Missionsfreunde finden sich interessante Aufschlüsse über die Lage der Mission während und seit der Kriegszeit. Der Krieg und seither die Cholera und große Ueberschwemmungen haben das Elend des Volkes bis zur Verzweiflung gesteigert. Die Folge ist das stete Anwachsen der Räuberhorden und damit der Gefahr für die Mission. Anderseits ist dort mehr als irgendwo durch die Regierungsorgane zum Schutze der Mission geschehen und kann dieselbe auch ganz erhebliche Erfolge aufweisen.

Die Zahl der getauften Erwachsenen betrug im letzten Jahre 795, der Heidenkinder 8781, der Katechumenen 13.929.

Der wachsende Einfluss der Mission hat es dahin gebracht, dass sie ihre Niederlassungen auch in Städte verlegen konnte, wo es früher unmöglich gewesen war, so: nach Jangku, Scho-tschang, Itschofu, Tja-Siang, Yütä und in das im letzten Bericht erwähnte Tsiningtscho.

Besonders anregend geschildert ist der kühne Versuch des Missionsbischofes, endlich auch in Yen-tschofu, der mit grimmiger Eifersucht gehüteten heiligen Stadt des Confucius festen Fuß zu fassen. Trotz aller Abmahnung wagte sich der muthige Bischof am 24. Juni 1895 in feierlichem Aufzuge als kaiserlicher Mandarin dahin zu einer Besprechung mit dem Regierungs-Präsidenten und dessen Mandarinen. Sein Erscheinen erregte zwar einen Entrüstungssturm unter der versammelten Volksmenge, es kam zu Schlägen und Verwundungen seiner Begleiter, jedoch blieb der Bischof, einige Püffe abgerechnet, ohne Schaden. Die Folge war, dass auf seine Vorstellungen bei der Regierung in Peking die Zusicherung kam: „es werde die Untersuchung und Bestrafung der Widerspenstigen eingeleitet, das der Mission gehörige Haus müsse freigegeben werden und es sei die Zurückführung des Bischofes durch Mandarinen nach Yen-tschofu angeordnet." Einstweilen hat derselbe in dem nahen Dorfe Mungkia-tsuin eine hoffnungsreiche Missionsgemeinde errichtet. Um Unterstützung mit Geld, an welchem jetzt gänzlicher Mangel eingetreten ist, wird dringend gebeten.

Japan. Nach dem Jahresberichte zählen: die Erzdiöcese Tokio 8700 Katholiken, Diöcese Nagasaki 31.670, Diöcese Osaka 4300, Diöcese Hakodate 4200 Katholiken. Die vorhandenen Schulen sind zwar gut besucht, sind aber, wie der apostolische Vicar Msgr. Basselon bemerkt, viel zu wenig und können in dem Mitbewerbe mit den Staatsschulen und denen der Protestanten nicht aufkommen, und doch können wir, sagt derselbe, in Japan nur Einfluss gewinnen durch blühende Schulen.

Auf der Insel Oshima, wo sich vor ein paar Jahren eine bedeutende Bewegung zum Christenthum bemerkbar machte, so dass man im Jahre 1893 bei 1000 Taufen zählte, ist die Sache etwas ins Stocken gerathen; letztes Jahr gab es kaum 400 Bekehrungen. Die Bonzen und Zauberer, ergrimmt über die Erfolge der Mission, haben mit allen Mitteln entgegengearbeitet, den Heiden allen Verkehr mit den Christen strengstens untersagt, die Bekehrten durch Gewalt einzuschüchtern versucht; aber der Plan, die Christen mürbe und muthlos zu machen, misslang; sie hielten sich standhaft; zu ihrem Troste ist nun auch der Kirchenbau vollendet und die Zahl der Missionäre um drei vermehrt.

In Nagasaki hat der Missionär P. Corre eine Anstalt für verlassene Kranke, besonders Aussätzige errichtet; in der Aussätzigen-Anstalt Gotemba (Erzdiöcese Tokio) haben sich 50 Pfleglinge zum Christenthume bekehrt.

Korea. In dieser Mission wurden im letzten Jahre trotz der Verfolgung 1740 Erwachsene und 2114 Heidenkinder getauft.

Das Volk zeigt einen großen Hang zum Lesen; dieser Neigung entsprechend sucht die katholische Mission auch christliche Lehrbücher in Menge unter dem Volke zu verbreiten. Oefters war dieses schon Veranlassung zu Bekehrung Einzelner, die dann wieder unter ihren Angehörigen und Bekannten der christlichen Lehre den Boden vorbereiteten. Auf diesem Wege bildete sich eine ganz ansehnliche Christengemeinde in Hoi-yang. Erfreulicherweise kehren von den Christen, die bei früheren Christenverfolgungen schwach geworden und abgefallen waren, Jahr für Jahr viele wieder zur christlichen Kirche zurück, im vorigen Jahre erlangten deren 33 nach ernster Buße wieder die Aufnahme.

II. Afrika.

Egypten. Der heilige Vater hat die katholische Hierarchie für die Kopten neu hergestellt, als Patriarchalsitz Alexandrien bestimmt als Bisthum für Unter-Egypten mit zwei Suffragansitzen, in Minieh für Mittel- und Luksor für Ober-Egypten. Der apostolische Vicar Msgr. Cyrill Macarius (29 Jahre alt) wurde einstweilen zum Administrator des Patriarchates ernannt. Derselbe hat gelegenheitlich seiner Reise nach Rom auch Oesterreich besucht und wurde von Sr. Majestät dem Kaiser in Audienz empfangen, erhielt als Spende zu den Kirchenbauten in seinem Missionsgebiete 45.000 Frk. Mehrere Mitglieder des allerhöchsten Hofes haben auch Beiträge für die zu erbauende Patriarchats-Kathedrale gespendet.

Deusch-Ostafrika. Die St. Benedictus-Genossenschaft arbeitet stille aber mit wachsenden Erfolgen vorwärts „auf alt und neu", wie man jetzt zu sagen pflegt.

In der alten Niederlassung Dar es Salaam haben die Ordensschwestern vollauf Arbeit in ihrem Spitale und im Waisenhause, welches 100 losgekaufte Negermädchen beherbergt, die St. Maurus-Niederlassung hat ihren Klosterbau vollendet, dazu Kirchlein und Waisenhaus mit 158 Knaben.

Der apostolische Präfect hat unter dem Stamme der Wayao im Süden des Präfectur-Gebietes die Station St. Peter und Paul in Lukuledi gegründet und geht die Arbeit in der Schule wie in Belehrung der Erwachsenen gut vonstatten. Im dortigen Klösterlein St. Agnes arbeiten die Schwestern derzeit in der Krankenpflege, bis sie die Sprachenkenntnis zum Unterricht der Kinder sich werden angeeignet haben.

Madagascar. Der letzte Krieg, der für die katholische Kirche alles befürchten ließ, indem sämmtliche französische Missionäre und Ordensschwestern ihre Posten verlassen mussten, hat doch nicht den befürchteten Schaden gebracht. Aus den vorliegenden Meldungen ergibt sich, dass die Katholiken diese schwere Prüfungszeit über alle Erwartung gut bestanden haben; sie blieben treu.

Die verwaiste Herde trauerte um die vertriebenen Hirten, musste mancherlei Versuchungen und Bedrängnisse von Seite der Andersgläubigen über sich ergehen lassen, ließ sich aber nicht abschrecken. Die Leute kamen fleißig zum Gebete zusammen, Schüler der Missionäre setzten den Katechumenen-Unterricht fort, die Missionsschulen blieben vollbesetzt.

Laut neuesten Meldungen hat der apostolische Vicar Msgr. Cazet wieder die Rückkehr in sein Gebiet angetreten. Der liebe Gott wird die Treue dieses Volkes gewiss belohnen.

Sambesi. Die Station Zumbo ist wieder besetzt mit P. Dialer S. J., einem kräftigen Tiroler. P. Demaroux durchzieht von Guilimane aus unermüdlich das weite Land als Seelenjäger und hat im letzten Jahre allein 600 Neger zur heiligen Taufe gebracht, auch an zwei Orten hübsche Kirchlein erbaut.

Ober-Sambesi. Zu den Erstlingswerken der Jesuiten-Missionäre in Mashona-Lande gehört die Missionsschule Chishawasha. Dieselbe hat 40 Schüler, die in ganz wildem Zustande dort Aufnahme fanden und nun für die Segnungen des Unterrichtes und christlicher Erziehung sich so zugänglich zeigen, dass sie für die Mission sehr viel Gutes hoffen lassen.

Basutoland. Die Station Sion der Oblaten M. J. zeigt schnelles Wachsthum. Die Zahl der Bekehrten erreicht schon fast 5000, dieselben sind in ihrer echt christlichen Haltung eine Freude der Missionäre.

Das Heidenvolk von 24 Dörfern der Umgebung bittet beständig um Missionäre und bringt die Kinder in die Missionsschulen.

Apostolische Präfectur Oranjefluss. Diese von den französischen Salesianern übernommene Mission zählt schon 400 Katholiken und zeigt sich ungemein rührig, sie besitzt bereits eine Kirche in Pella (Namaqualand), deren prächtiger Basilicabau durch fleißige Arbeit der Missionäre und Ordensschwestern unter Beihilfe der Christen fertiggestellt wurde, dazu noch Missionshaus und Schule und ein Klösterlein für die Schwestern.

Transvaal. Man darf ohne Uebertreibung sagen, dass in neuester Zeit die Augen aller Völker sich auf jenes Ländergebiet richten. Der gewaltige Zusammenstoß zwischen den Boers und den in deren Gebiet eingedrungenen Engländern ist zwar kein Ereignis, worauf die ganze Welt zu achten hätte. Die Bedeutung dieses Zwischenfalles liegt offenbar darin, dass damit wie beim grellen Lichte einer Leuchtrakete auch dem Fernerstehenden eine große politische Idee vor die Augen tritt.

England denkt offenbar allen Ernstes an die Verwirklichung des Gedankens: sich ein ununterbrochenes Ländergebiet von der Capstadt bis hinauf nach Egypten anzueignen. Es wird noch viel bis zur Erreichung dieses Zieles geschehen müssen, es werden die übrigen europäischen Mächte, die das ganze Afrika jetzt für ihre Interessensphäre ansehen, darüber manches Wort mitreden, aber die Sache ist im Zuge und sie wird auch nicht zu verheimlichen gesucht.

Diese Angelegenheit hätte jedenfalls auch für das Missionswerk eine hervorragende Bedeutung. Darum ist es interessant, wie die näherstehenden, z. B. südafrikanische Missionäre, die Sache ansehen und deren Verlauf sich vorstellen.

Im „Vergissmeinnicht“, dem Organ der Marianhiller-Trappisten, finden sich darüber treffliche Abhandlungen, aus denen hervortritt, dass die Missionäre in diesen Plänen weniger Gefahr für die Mission, als vielmehr große Vortheile darin erblicken. Es wird da immer auf die Thatsache hingewiesen, dass England volle religiöse Freiheit gewährt. „Wo England, so heißt es in einem dieser Berichte, in den auswärtigen Colonien herrscht, da herrscht religiöse Freiheit, also jemehr englisch, desto besser! Diese Freiheit wird niemandem zuleibe gehen, als der Sclavenjägerei und der Willkür des Islam ... kann aber der Missionsthätigkeit nur förderlich sein“.

Die Mission in Transvaal erweist sich immer lebenskräftiger. Die 12 Missionäre können dem Andrange des heilsbegierigen Volkes kaum mehr Genüge leisten, besonders entfalten auch die Schulen der Ordensschwestern eine herrliche Wirksamkeit.

West-Afrika. Im apostolischen Vicariate Ubanghi hat der apostolische Vicar Msgr. Augouard sein Arbeitsgebiet an den Oberlauf des Ubanghi ausgedehnt bis zu den Bangos, den gefürchtetsten aller Kannibalen.

Die zuletzt von ihm gekommenen Meldungen (Freiburger katholischen Missionen) schildern die dort herrschenden Zustände, dass einem beim Lesen von dieser alltäglichen Menschenfresserei ein Grauen ankommt. Die Versuche, sie dem Christenthum zugänglich zu machen, scheinen bis jetzt vergeblich.

Die apostolische Präfectur Nieder-Cimbebasien ist von der Propaganda den Oblaten M. J. übertragen worden, kann aber erst genügend besetzt werden, sobald aus dem neuen Missionshaus Hünfeld die nöthigen Arbeitskräfte werden nachrücken können.

Es ist dort das deutsche Schutzgebiet von Südwest-Afrika, welches den Küstenstrich von Oranjefluss bis zum Kunenefluss umfasst mit einem Umfange von 835.100 Quadratkilometern, also anderthalbmal so groß als das Deutsche Reich! Mehr als die Hälfte dieses Gebietes ist der obgenannten Präfectur zugewiesen.

Kamerun. Die Togo-Mission hat von Adjido aus eine neue Niederlassung St. Anna gegründet und vorerst eine Schule mit 30 Kindern eröffnet.

III. Amerika.

Britisch-Nordamerika. Apostolisches Vicariat Saskatchewan. Der hochwürdigste Bischof Pascal O. M. J. hat nur 20 Priester, welche für das große Gebiet nicht ausreichen, mit Anstrengung aller Kräfte aber fleißig die Indianer aufsuchen und diese „Kinder der Wälder“ zu tüchtigen Christen heranziehen und in den Schulen die besten Erfolge erzielen.

Die englische Regierung hat dem P. Lacombe O. M. J. für seine Indianer-Reservation am Saskatchewan-Flusse (zwischen Fort Pitt und Edmondtowen) ein Grundstück von 1500 englischen Quadratmeilen zugewiesen, welches an die Familien zur Bebauung vertheilt wird.

Im Erzbisthum St. Bonifacius bringt die Indianer-Mission gute Frucht. Die Erwachsenen führen ein geradezu musterhaftes kirchliches Leben, die Kinder machen in den Schulen prächtige Fortschritte.

Man sieht dieses an den Ergebnissen der unter Aufsicht der Regierungs-Organe stattfindenden Prüfungen. Bei der Landes-Schulprüfung (August 1895) in Regina haben z. B. aus der Indianer-Schule Ou Apelle ihrer 18 rother Knaben und Mägdlein die besten Preise heimgetragen, dass sogar die protestantische Presse unverhohlen ihr Lob aussprach über die Leistungsfähigkeit des katholischen Schulwesens.

Apostolisches Vicariat Athabasca-Makenzie. Missionsbischof Grouard O. M. J. ließ zwei Dampfschiffe erbauen, welche den Verkehr zwischen den Missionsstationen und die Versorgung derselben mit Lebensmitteln herzuhalten haben, damit der Gefahr des Verhungerns, welche in jenen Schnee- und Eisgebieten oft genug an die Missionäre und ihre Schutzbefohlenen herantritt, vorgebeugt werde.

Eine neue Missions-Karawane (drei Priester, sechs Brüder und acht graue Schwestern) ist in jenes Missionsfeld nachgerückt, darunter auch zwei Brüder aus der deutschen Missionsanstalt St. Karl in Holland.

Britisch-Columbia. Aus der Mission bei den Sechelt-Indianern auf einer Halbinsel des Festlandes gegenüber Vancouver-Island bringt (in den Freiburger katholischen Missionen) ein Oblaten-Missionär einige Meldungen über die sogenannten fliegenden Missionen.

Die entfernten Stationen, die noch keine eigenen Missionäre haben, werden nämlich von Zeit zu Zeit besucht. Aus der Schilderung einer solchen Mission in der Niederlassung Comox gewinnt man den Eindruck, dass die Missionäre es zustande gebracht haben, dieses Volk auf einen hohen Grad der Bildung und Gesittung zu erheben und eifrige Christen aus ihnen zu machen.

Das apostolische Vicariat Oklahoma im Indianer-Territorium nimmt seit der Besiedelung durch die Weißen einen bedeutenden Aufschwung.

Es zählt 36 Kirchen, von denen acht den Indianern zugewiesen sind, 23 Priester, 11 Convente von Ordensschwestern, 18 Elementarschulen mit 600 weißen und 400 Indianer-Kindern, die Seelenzahl beträgt 12.358, davon 3000 Indianer.

Montana. In der Mission St. Peter im Felsengebirge haben die Ursulinen-Schwestern 150 Kinder in Unterricht und Pflege, im ganzen Missionsgebiete bei 1000 Kinder. Das letzte Jahr hat ihnen Schwierigkeiten gebracht, die sie allein nicht mehr zu bewältigen vermögen. Heftiger Frost hat die Garten- und Felderernte vernichtet. Die Regierung hat den bisher gewährten Geldzuschuss bedeutend herabgesetzt zugunsten einer Aufbesserung der protestantischen Indianer-Schulen. Die guten Schwestern, welche bis jetzt nie Unterstützung in Anspruch nahmen, bitten um Hilfe.

In Nieder-Californien wurde durch die Propaganda wieder eine Mission gegründet und mit der Uebernahme derselben das Missionsseminar St. Petrus und Paulus in Rom betraut.

Süd-Amerika. In die Mission Argentinien sind zwölf Missionäre und vier Schwestern aus der Missionsanstalt Steyl nachgeschickt worden, die Schwestern haben in der deutschen Colonie Marienthal (Provinz Entre-Rios) die Schule übernommen.

Apostolische Präfectur Süd-Patagonien. Die Salesianer haben an ihrer neuen Mission Candelaria auf der großen Feuerland-Insel nach unsäglichen Mühen die ersten Erfolge zu berichten.

Von allen Seiten her, manchmal aus sehr weiter Ferne haben sich gruppenweise die Indianer bei der Station eingefunden, dort ihre Lager aufgeschlagen und sich unter die Leitung der Missionäre gestellt. Ueber 350 lassen sich bereitwilligst unterrichten und helfen in den Arbeiten zur Gewinnung des Lebensunterhaltes einig zusammen. Die Missionäre gehen nun daran, Baulichkeiten für Gottesdienst und Schule herzustellen und hoffen, wenn sie genügend unterstützt werden, bald aus diesen armen Wilden eine brave Christengemeinde zu bilden.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Im abgelaufenen Jahre haben die Oblaten M. J. ein Missionshaus in der Diöcese Perth zur Heranbildung von Missionären für ihre australischen und oceanischen Gebiete errichtet.

Bismarck-Archipel: Neupommern. Einen Begriff davon, mit welchen Kosten die Errichtung und Herhaltung von Missionsstationen ver-

bunden ist, bekommt man aus dem Einblicke in die Rechnungsposten der dortigen Mission: 1882 haben die Missionäre U. L. Fr. vom heiligsten Herzen dieses Gebiet unternommen und sechs Stationen gegründet.

Die Kosten für den Bau der Missionsgebäude betrugen, obwohl die Missionäre die meiste Arbeit selbst thaten, 70.000 Mk., die Einstellung des nöthigen Viehes 9000 Mk., die zum Verkehre zwischen den Stationen auf den verschiedenen Inseln dienende Yacht und zehn Boote kosteten 12.500 Mk., der jährliche Unterhalt eines Waisenkindes auf 120 Mk. berechnet, ergibt für die Waisenhäuser jährlich 12.000 Mk.; eine Reise von Europa bis dorthin kostet 1500 Mk.; da bis jetzt 31 Missionäre dorthin geschickt wurden, so ergibt sich eine Summe von 46.500 Mk., rechnet man auf den einzelnen Missionär mit Einschluss alles, was zu Reisen, Geschenken u. dgl. aufgewendet werden muss jährlich 1200 Mk., so ist dieses wenig genug, gibt aber die jährliche Gesammtsumme 37.200 Mk.

Das Zusammenrechnen sämmtlicher Auslagen hat keine Schwierigkeit, wohl aber das Aufbringen dieser Summen. In Anbetracht dessen kann es uns nicht wundern und können wir es nicht übel nehmen, wenn immer und immer wieder um Hilfe gebeten wird.

Dass diese Summen und Gaben nicht vergeblich verwendet werden, sondern dass das Werk wacker und mit Erfolg fortgesetzt werde, sieht man aus den mancherlei Meldungen, die von dorther kommen:

In Vlavolo ist im letzten Jahre die Zahl der aus dem Heidenthum Bekehrten auf 490 gestiegen, auch wurde dort die neu erbaute Kirche eingeweiht, an welcher Feier 2000 Eingeborne und der größte Theil der weißen Ansiedler theilnahmen, ein erfreulicher Beweis dafür, dass dort wo bisher alles unter dem Einflusse der Wesleyaner stand, die katholische Mission sich großes Ansehen erworben habe.

Dieser Station ist auch P. Bley zugetheilt, der als geschickter Arzt den größten Zulauf hat, nicht bloß von Katholiken, sondern auch von Wesleyanern und am meisten von Heiden, die sich nicht genug darüber wundern können, dass der gute Mann mit der größten Liebe sie behandle und pflege, ohne etwas dafür anzunehmen, einzig um Gottes Lohn. Bei Vielen hat er dadurch auch den Weg zu ihren Herzen gefunden und bereitwillige Aufnahme für den Samen des göttlichen Wortes, darunter auch jüngst bei einem Häuptlinge To Waira, der an einer bedenklichen Fußwunde behandelt wurde und jetzt ein eifriger Hörer der christlichen Lehre ist.

In Malagunan erhielten im letzten Jahre 277 Erwachsene die heilige Taufe, in Kinigunan, dessen Name in Vuna Pope umgewandelt wurde, zu deutsch „seinen Ursprung vom Papste habend“, womit auch den Wesleyanern gegenüber gezeigt wird, dass man die von denselben stets gebrauchte Bezeichnung „Papisten“ als eine Ehrensache für Katholiken betrachten wolle, waren 75 Taufen, dazu fanden im dortigen Waisenhause über 200 losgekaufte Sclaven und Sclavinnen Aufnahme und christlichen Unterricht, in der neuen Station Takambur besteht schon eine Waisenanstalt mit 216 Kindern; aus dem Dorfe Ronga sind 100 Katechumenen nach sorgfältiger Prüfung zur heiligen Taufe zugelassen; aus Ramala hat der Häuptling Tongue gleich 110 seiner Leute zum Katechumenen-Unterrichte mitgebracht und müssen die Leute dabei oft große Beschwerde ertragen, indem es die Regierungsverwaltung für gut gefunden hat, das Land abzuzirkeln und zu bestimmen, wo die Katholiken und wo die Anders-

gläubigen ihre Wirksamkeit entfalten dürfen. Dadurch ergibt es sich jetzt häufig, daſs an manche Orte die katholischen Missionäre nicht hinkommen dürfen. So müssen die Leute, wenn sie katholischen Unterricht wollen, oft weite Wege machen, an den gegnerischen Stationen vorbei marschieren und sich allerlei Nergeleien gefallen lassen; trotzdem geht es stetig vorwärts.

V. Europa.

Norwegen. Der hochwürdigste Bischof Fallize hat im letzten Jahre eine Visitationsreise gemacht auch in die weitest entlegenen Stationen. Es kam dabei vor, daſs er nach manch gewagter Fahrt und Wanderung im Hochgebirge z. B. von dem Vorhaben, auch zur Gemeinde Saetersdal vorzudringen, abstehen muſste, weil die Bergführer bestimmt erklärten, sie könnten wegen zu großer Gefahr nicht wagen, dahin mitzugehen, nachdem erst kürzlich auf dieser Strecke drei Renthierjäger abgestürzt seien.

Der Bischof muſste umkehren und die Richtung nach Stavanger nehmen und Gottes Vorsehung fügte es, daſs er dort eben zurecht kam, für die Mission einen großen Vortheil zu erringen. Der Garten des ehemaligen Kathedral-Capitels, also einstiges katholisches Kirchengut, seit langem in Verwaltung der Regierung, wurde von dieser feilgeboten und konnte ihn der Bischof unter günstigen Bedingungen ankaufen. Damit ist endlich ein Platz erworben, worauf die katholische Mission Stavanger eine Kirche bekommen soll, sobald der Bischof die Mittel zu dem Baue aufbringen kann. Wer einen Baustein dazu liefern möchte, sei inständig gebeten.

Dänemark. Die Zahl der Katholiken in der gesammten dänischen Mission beträgt nun 6000, die katholischen Missionsschulen zählen 1000 Kinder.

An Bekehrungen ergeben sich jährlich im Durchschnitte 200, die meisten derselben aus der ärmeren Volksclasse, auch einzelne aus der hohen Aristokratie, während im Mittelstande im Allgemeinen Indifferentismus obenauf schwimmt, der sich um Religion sowenig als möglich kümmert, aber den Katholicismus mit entschiedener Abneigung beehrt.

Die Mission zählt 30 Priester, davon die Hälfte Jesuiten. 170 Ordensschwestern arbeiten in Unterricht und Krankenpflege.

Adrianopel. Laut brieflicher Mittheilung aus der dortigen Missionsanstalt „zur Himmelfahrt Mariä" sind innerhalb der letzten drei Monate 98 Heidenkinder von den Ordensschwestern aufgesucht und getauft worden. In der Anstalt finden auch viele armenische Flüchtlinge Zuflucht und Unterstützung. Die Vielen bekannte Schwester Maria Antonia Breuer bittet ihre oberösterreichischen Landsleute flehend um fernere Unterstützung.

Türkei. Die Einladung des heiligen Vaters Leo XIII. an die schismatischen Oberhirten und deren Gläubige zur endlichen Wiedervereinigung mit der römischen Kirche, ist, wie nach Vergangenheit und Gegenwart zu erwarten stand, schroff zurückgewiesen worden.

Der griechisch-schismatische Patriarch von Constantinopel hat in einem Rundschreiben, welches von zwölf seiner Bischöfe mitgefertigt ist, seine „heiligsten und gottgeliebten Brüder, den heiligen Clerus und das fromme orthodoxe Volk" ernstlich gewarnt vor den „eitlen Versprechungen" des Papstes, erhebt als Begründung die alten Anklagen gegen die römische Kirche.

Missions-Anstalten. Die Congregation der Oblaten M. J., welcher von der Propaganda die apostolische Präfectur Nieder-Cimbebasien im Deutsch-Südwest-Afrika übertragen wurde, hat von der deutschen Regierung die Genehmigung zur Gründung eines neuen Missionshauses erhalten, in welcher für Anwerbung und Ausbildung von Missionskräften Sorge getragen werden soll.

Daraufhin wurde von dieser Congregation eine deutsche Ordensprovinz errichtet und im August 1895 die Gründung eines Missionshauses zu Hünfeld in Hessen in Durchführung gebracht. Das Grundstück dazu hat die dortige Stadtverwaltung geschenkt und einstweilen bis zur Vollendung des Neubaues das neue städtische Rathhaus zur Verfügung gestellt, welches auch bereits von zwei Professoren, fünfzehn Scholastikern und sechs Laienbrüdern bezogen wurde. Gott segne diese neue Missions-Pflanzstätte auf deutschem Boden und erwecke ihr hochherzige Wohlthäter!

Außerdem besitzt dieselbe Congregation ein deutsches Noviziat Sanct Gerlach in Honthem bei Meersen (Holland), das Missionshaus St. Karl bei Valkenburg (Holland) mit Lehranstalt, an welcher August 1895 20 Zöglinge ins Noviziat übertraten und 40 neu aufgenommen wurden, deren Gesammtzahl jetzt 185 beträgt, es besteht dort auch eine eigene Handwerkerschule zur Heranbildung von Laienbrüdern: endlich gehört derselben auch das Missionshaus St. Ulrich bei Saarburg (Lothringen.)

Aus dem Missionshause St. Joseph in Brixen (Tirol) ist Ende November 1895 der zweite Missionspriester Hochw. J. Kuhn, nachdem er einige Zeit zur vollen Ausbildung im Mutterhause London verweilt hatte, in das Missionsgebiet Kafiristan abgeschickt worden.

Finanzen. Die vom heiligen Vater auf Bitten des † Cardinal Lavigerie angeordnete Sammlung am Feste der heiligen Dreikönige hat im vorigen Jahre ihrem Zwecke, der Loskaufung von Sclaven in Afrika ein schönes Almosen verschafft; es konnten an die verschiedenen Missionsgebiete 200.000 Lire durch die Propaganda vertheilt werden.

Der Herr vergelte alle Wohlthaten tausendfach und schütze die Mission Seiner heiligen Kirche!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1541 fl. 28 kr. Neu eingelaufen: Humer in der Pfarre Schwanenstadt 1 fl. (zugeschickt der Missionsanstalt Adrianopel); hochw. Herr Cooperator Slavik in Oskau, Mähren 3 fl. 50 kr. (zugeschickt den Missionären vom heiligen Herzen in Neupommern); hochw. Herr Dechant Kopp in Trofaiach 5 fl. zugewiesen den Ursulinen in Montana; ein kranker Priester ad intentionem 11 fl. 75 kr. (zugewiesen der Mission Süd-Schantung). Summe 21 fl. 25 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1562 fl. 53 kr.

P. S. Die Redaction bittet, diese wichtige Quelle für die katholischen Missionen nicht versiegen zu lassen. Mancher Leser hat vielleicht keine Ahnung von der Wichtigkeit, die selbst eine kleine Gabe besitzt. Date, et dabitur vobis.

Der Verein der „Priester der Anbetung".

Von Joh. Künsle, Generaldirector in Feldkirch.

Dieser Verein zählt jetzt in der ganzen Welt über 40.000 Mitglieder, wovon 3000 auf Oesterreich-Ungarn entfallen, 4600 auf Deutschland, 550 auf die Schweiz.

Die Mitglieder verpflichten sich: 1. alle Wochen eine Stunde (gleichviel zu welcher Zeit) über das allerheiligste Sacrament des Altares zu betrachten; 2. jeden Monat einen Zettel, libellus genannt, an den Diöcesanpräses abzusenden, worin sie die gehaltene Anbetungsstunde notieren; 3. jedes Jahr eine heilige Messe für die verstorbenen Mitglieder zu lesen. Die beiden ersten Punkte finden öfters Anstoß. Man kann sich leichter zu zwei getrennten halben Stunden entschließen, und doch liegt in obiger Bestimmung große Menschenkenntnis. Wie der Herd viel heißer wird, wenn eine ununterbrochene Stunde dort geheizt wird als in zwei getrennten halben Stunden, so wird durch die stündige Betrachtung auf Gedächtnis und Wille viel nachhaltiger eingewirkt, weshalb die Jesuiten und nach ihnen viele andere Orden die stündige Betrachtung einhalten. Freilich ist dies ein Opfer; aber wer Willenskraft genug hat, dies alle Wochen zu bringen, wird schwerlich die tägliche Visitatio sanctissimi unterlassen und in keinem wichtigen Punkte des priesterlichen Lebens es fehlen lassen.

Die monatliche Einsendung des libellus erscheint manchem als lästige Controle. Aber es stehen uns hunderte von Briefen zugebote, worin gerade diejenigen, die anfänglich auf diesen libellus übel zu sprechen waren, nicht genug die Weisheit dieser einfachen Einrichtung loben konnten. Warum? Gerade durch diesen kleinen Zettel erhält der Verein seine äußere Kraft und Bedeutung. Dadurch wird die Zusammengehörigkeit zum Vereine immer wieder documentiert und weiß der Verein stets, wie viele active Mitglieder er hat und entgeht somit der den besten und schönsten Bruderschaften drohenden Gefahr, ein leerer Einschreibeverein zu werden. Dann aber ist dieser libellus für den Einzelnen eine monatlich wiederkehrende Erinnerung an seine Vereinspflicht, welcher Umstand bei den beständigen Zerstreuungen des Berufslebens und der nervösen Hast unserer Zeit, die stets neues bringt und das alte vergisst, gewiss hochanzuschlagen ist. Wenn dennoch diese monatliche Einsendung beschwerlich erscheint (die Arbeit einer Minute) dann bringe er diese Beschwerde als Opfer auf den Altar des allerheiligsten Sacramentes und erinnere sich, dass, wenn er seine Pflichten erfüllen will, er ganz andere Beschwerden zu ertragen hat; oder ist nicht das tägliche Brevier ein viel größeres Opfer, wer aber will sich hierüber beschweren?

Der Verein hat aber viel größere Bedeutung für das priesterliche und seelsorgerliche Leben als man glaube. Schon hunderte von Priestern, darunter viele Jubelgreise, schrieben uns, dass sie es sehr bedauern, diesen echt priesterlichen Verein nicht früher gekannt zu haben, dass sie mit ganz andern Augen seither das allerheiligste Sacrament betrachten, anders celebrieren, viel mehr in Predigt und Katechese vom allerheiligsten Sacramente sprechen und viel mehr wirken, seit sie dem Vereine angehören. Zeugen hievon sind die 1400 Pfarreien in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Schweiz, in denen gerade durch die Priester der Anbetung auch unter dem Volke die Kenntnis und Liebe der heiligen Eucharistie vermehrt wurde, indem dort unter dem Namen der „Ewigen Anbetung" die Gläubigen alle Sonntage von Morgen bis zum Abend ohne Unterbrechung das Allerheiligste abwechselnd anbeten, indem jedermann eine Stunde im Monate übernimmt; schon über 250.000 Gläubige sind nun in den letzten drei Jahren dieser Bruderschaft beigetreten, auch sie entgehen durch das Uebernehmen einer bestimmten Stunde der Gefahr, in einen leeren Einschreibeverein gerathen zu sein. Durch diese Uebung nimmt aber überall die frequentia sacramentorum so schnell zu an Qualität und Quantität, dass uns die Ewige Anbetung als eine höchst providentielle Einrichtung erscheint. Die Lösung der socialen Frage kann nicht anders geschehen als durch den lebendigen Anschluss

an Christus, nicht an den historischen Christus der Protestanten, sondern an den lebendigen Christus und das lebendige Herz Jesu im allerheiligsten Sacramente. Ferner haben wir an diesen Mitgliedern der Ewigen Anbetung eine starke Gebetsarmee, und dies thut uns vor allem noth. Wie aber können die Gläubigen für das allerheiligste Sacrament erwärmt werden, wenn es nicht vorerst die Priester sind. Dies Erwärmen besorgt nun der Priesterverein.

Die jüngste Frucht der eucharistischen Bewegung ist ein Versuch, die nächtliche Anbetung der alten Kirche wieder allmählich einzuführen durch den Männerverein der nächtlichen Anbetung. Jeden Monat einmal, wo möglich in der Nacht auf den ersten Freitag des Monats, beten die Männer laut vor ausgesetztem Sanctissimum von abends 9 Uhr bis morgens 5 Uhr. Je vier wenigstens halten je eine Stunde. Im December 1895 gieng die erste Anregung hiezu vom „Pelikan" aus, und schon haben sich 20 Sectionen dieses Männervereines gebildet, jede mit 50 und mehr Mitgliedern. Den Männern gefällt diese Andacht, die speciell nur für sie da ist und sie auffallend vor dem weiblichen Geschlecht hervorhebt, ganz vorzüglich, und manche, die sonst zu den Lauen zählten, nehmen gerne daran theil.

Es scheint, der liebe Gott wolle dem gänzlichen Abfall von Christus das lebendige Anschließen an den lebendigen unter uns gegenwärtigen Christus entgegensetzen, dem Ueberhandnehmen der sich Licht nennenden Finsternis das wahre Licht entgegenhalten und dies wahre Licht eben jetzt auf den Leuchter stellen; hiezu scheint Er sich des Priestervereines der Anbetung zu bedienen.

Die heilige Kirche selbst hat laut genug gesprochen. Seit Pius IX. die noch nicht verwirklichte Idee dieses Vereines „einen Gedanken vom Himmel und ein Bedürfnis der Kirche" nannte und Leo XIII. den Verein canonisch errichtete, haben an 400 Bischöfe selben empfohlen und an 200 sind demselben selbst beigetreten (darunter die hochwürdigsten Bischöfe von Basel, Köln, Brixen, Linz, Leitmeritz, Budweis, Krakau, Kopenhagen, Bukarest, die hochwürdigsten Weihbischöfe: Dr Schmitz in Köln, Dr. Kalous in Prag, Dr. Schrod in Trier, Dr. von Galen in Münster.

Durch diesen Priesterverein und die dadurch ins Leben gerufene eucharistische Bewegung wird auch der Wunsch des göttlichen Herzens Jesu verwirklichet und die Herz Jesu-Andacht so aufgefasst, wie sie es anfangs wurde, wie sie die Kirche versteht und wie es der Herr wollte. Denn der göttliche Heiland wollte nicht eine neben und außer Seinem Sacramente bestehende Andacht, denn sämmtliche Erscheinungen des göttlichen Herzens Jesu geschahen in dem heiligen Sacramente, die Acte, die der Herr verlangte, waren sacramentale Acte, die Unbilden, die Er gesühnt wissen wollte, waren die gegen sein Sacrament verübten. Wie konnte man nur dazu kommen, dies misszuverstehen und Herz Jesu-Bücher herausgeben, in denen keine Silbe vom allerheiligsten Sacramente steht, und eine vom wirklich im Tabernakel lebenden Herzen Jesu ganz unabhängige Herz Jesu-Andacht verbreiten!

Durch den Priesterverein wird endlich in der heiligen Eucharistie auch eine Leuchte aufgestellt für die Predigt und Katechese. Fast alle unsere Predigtwerke behandeln stets nur den historischen Christus; man kann 20 Predigten über die Person Christi hören, ohne dass mit einem Wort auf den wirklich unter uns wohnenden und uns hier mit der ganzen Glut Seines Herzens unendlich liebenden Christus hingedeutet wird. Und wie gepredigt wird, handelt das Volk. Hier muss es anders werden. Aber soll der Priester den lebendigen Christus predigen und so oft er von Christus spricht, auf das allerheiligste Sacrament hinweisen, so muss er selbst Christum in der heiligen Hostie gut kennen und recht lieben. Wie kann aber dies besser geschehen als durch öftere Betrachtung? Indem nun der Priesterverein gerade diese Betrachtung zur Hauptpflicht macht, führt er auch in der Predigt und Katechese zum rechten Ziele.

Der bloß historische Christus genügt nicht und zieht nicht mehr; wir brauchen den lebendigen, unendlich liebenden Christus im

heiligen Sacramente; erst wenn wir Katholiken uns um Ihn scharen, da wo Er ist, Ihn mit Liebe und Anbetung umgeben, werden die Protestanten einsehen, dass sie ohne Christus sind. Und erst wenn wir allgemein die Lade des Bundes in den Kampf bringen und uns um den lebendigen Sieger über Sünde, Welt und Hölle scharen, wird auch der äußere Sieg der Kirche da sein.

Man kann nun freilich an dieser eucharistischen Bewegung theilnehmen, ohne dem Priesterverein anzugehören. Aber ist es nicht besser, in Reih und Glied im regulären Heere zu kämpfen, als auf eigene Faust außer der Armee zu streiten?

Ueber das Anwachsen der eucharistischen Bewegung geben folgende Zahlen Aufschluss: Im Jänner 1890 zählte der Priesterverein in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz erst 140 Mitglieder, in der ganzen Welt aber 3000; jetzt zählte er in obigen Ländern über 7500, in der ganzen Welt aber über 40.000. Damals zählt er ein einziges Publicationsorgan, jetzt ein deutsches, ein französisches, zwei englische, ein italienisches, ein böhmisches, ein ungarisches, ein polnisches, ein spanisches. Im Jahre 1890 waren im römisch-deutschen Reich drei Directoren des Vereines, jetzt 60 Diöcesanpräsides. — Zu gleicher Zeit wuchs das Bedürfnis nach eucharistischer Literatur. Die Priestervereinsschrift stieg seit 1890 von 400 auf 8000 Abonnenten; der im Jahre 1893 gegründete „Pelikan", welcher die Bewegung unters Volk bringt, hatte im December 1895 schon 32.000 Abonnenten und erscheint jetzt in einer Auflage von 60.000. Das eucharistische Stationenbüchlein, welches im Jahre 1893 erschien, hat bereits die 90. Auflage (jede à 2000, also 180.000 Stück) gesehen. Das im Frühling 1895 erschienene Sühnungsofficium brachte es bis heute schon auf 70.000, die im März 1895 erschienene Broschüre über die Ewige Anbetung schon auf 190.000 Exemplare; vom großen Handbuch der Anbetung von P. Walser wurden seit zwei Jahren 30.000 Exemplare versandt, das officielle Betrachtungsbuch des Vereines (Tesnière) wurde in beiden Bänden zu je 3000 Exemplaren versandt.

(Die Aufnahme in den Priesterverein besorgt in jedem Bisthum der Diöcesanpräses; wo man denselben nicht kennt, wende man sich in Oesterreich-Ungarn an den hochwürdigen Herrn K. Krasa. Landesdirector des Priestervereines, Pfarre Altlerchenfeld, Wien VII/3; in Deutschland an hochwürdigen Herrn Prälat Dr. Brunner, Dompropst in Eichstädt; in der Schweiz an hochwürdigen Herrn Jos. Buchwalder, Pfarrer in Courtemaiche, Canton Bern.)

Neueste Entscheidungen der höchsten deutschen Gerichtshöfe.

Von Professor Augustin Arndt S. J. in Krakau.

1. Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes.

1. Beschimpfung von Religionsgemeinschaften. Die zehn Gebote bilden keine Einrichtung der christlichen Kirche und der jüdischen Religionsgenossenschaft, denn sie bilden nach ihrem inneren und äußeren Wesen nicht eine allgemeine Ordnung, eine die Existenz, die Erhaltung und gedeihliche Entwicklung der christlichen Kirche oder der jüdischen Religionsgesellschaft als solchen, angehende Einrichtung. Sie wollen nicht die Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kirche untereinander und nach außen festsetzen. Der § 166 Str.-G.-B. will aber nach seiner Fassung und Entstehungsgeschichte nicht die religiöse Lehre der einzelnen Sätze derselben als solche, als Dogmen, gegen beschimpfende Angriffe sichern, sondern nur die christlichen Kirchen und die

im Gesetze erwähnten Religionsgesellschaften, als solche und deren Einrichtungen und Gebräuche. Eine Beschimpfung der Lehre oder einzelner Sätze fällt also unter die Strafvorschrift des § 166 nur dann, wenn der Thäter durch diesen Angriff die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft selbst beschimpfen wollte. — 4. Februar 1895.

Wenn jemand den gegenwärtigen Papst oder die gegenwärtige katholische Priesterschaft beschimpft, so ist darin nicht nothwendig eine Beschimpfung der römisch-katholischen Kirche eingeschlossen, denn die Religionsgemeinschaft kann nicht mit ihrem Oberhaupte oder ihren Priestern identificiert werden. Auf der anderen Seite lässt sich nicht bezweifeln, dass aus dem sittlichen Verhalten des Hauptes und der Priester einer Religionsgesellschaft Schlüsse auf das Wesen und den Charakter der letzteren gezogen werden können und daher ein beschimpfender Angriff auf den Papst und die katholischen Priester eine Beschimpfung der römisch-katholischen Kirche enthalten kann. In subjectiver Beziehung wird erfordert, dass der Thäter das Bewusstsein hat und dass seine Aeußerung sich gegen die Kirchengesellschaft richtet.

Der Vorwurf, dass ein Priester äußerlich mit einer heiligen Handlung beschäftigt, innerlich über die Gläubigen lache und demnach ein Heuchler sei, trifft nicht ohneweiteres die Einrichtung des Priesterstandes. Der Priesterstand ist lediglich die Zusammenfassung der Mitglieder dieses Standes, nicht die „Einrichtung" des Priesterthums selbst. Man kann also auch alle Priester als Heuchler bezeichnen und dennoch die Einrichtung des Priesterstandes als ehrwürdig anerkennen. — 19. Februar 1895.

2. Standesregister. Ein Standesbeamter in Mecklenburg hatte in dem Geburtsregister hinter dem Namen eines unehelichen Kindes die Bemerkung beigefügt, der N. N. sei erschienen und habe das Kind als von ihm erzeugt anerkannt. Nun war es zwar richtig, dass der N. N. erschienen und eine solche Erklärung abgegeben hatte, aber der Standesbeamte wusste, dass diese Erklärung der Wahrheit entgegenlief. Damit machte er sich straffällig, da er eine unwahr vorgegebene Thatsache bewussterweise beurkundete. — 10. und 24. Januar 1895.

Geburtszeugnisse, welche die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben, sind als Legitimationspapiere im Sinne des § 363 Str.-G.-B. anzusehen. Nun ist in Preußen vom 1. October 1874 an die Führung der Geburtsregister den Standesbeamten übertragen, mithin können Auszüge aus dem Kirchenbuche über Geburten nach diesem Datum nicht als Geburtsurkunden gelten. Andererseits aber beweist ein solches Attest die an einem bestimmten Tage vollzogene Taufe, woraus sich dann ergibt, dass jemand um die Zeit derselben das Licht der Welt erblickt. In diesem Sinne kann das Taufzeugnis den Wert einer Urkunde erlangen. — 18. Januar 1895.

3. Verträge. Im Gebiete des preußischen Landrechtes ist es dem Pfarrer keineswegs verwehrt, Pachtverträge über den Pfarracker auf bestimmte Zeit und ohne Rücksicht auf einen möglichen Wechsel in der Person des Pfarrers zu schließen, nur muss sich der Pächter bei einem Wechsel die übrigens in gewisser Weise beschränkte Kündigung des Amtsfolgers gefallen lassen, es sei denn, dass der Vertrag unter Zuziehung des Patrons und

der Vorsteher und unter Bestätigung der geistigen Oberen geschlossen worden. Dass diese Zuziehung und Bestätigung der geistlichen Obern noch einen anderen Zweck habe, ist nicht zu ersehen. — 21. Februar 1895.

4. Waisenhäuser gehören zu den Einrichtungen der Armenpflege. Eine Unterscheidung nach dem Stande und Bildungsgrade oder nach der gesellschaftlichen Stellung der Eltern ist nirgends vorgeschrieben und läßt sich auch aus dem Begriffe eines Waisenhauses, als einer Armen- und Versorgungsanstalt, eine Beschränkung bezüglich der Erziehungsart der einzelnen Waisenkinder nicht herleiten. — 23. September 1895.

Milde Stiftungen haben Steuerfreiheit zu beanspruchen. Fordert nun das Gesetz zu dem Begriffe einer milden Stiftung, dass dieselbe lediglich den Zweck verfolgt, hilfsbedürftigen Personen Unterstützung zu gewähren? Es genügt, wenn dies der Hauptzweck ist. Andererseits aber genießen milde Stiftungen nur dann die Freiheit von der Erbschaftssteuer, wenn sie vom Staate als solche anerkannt sind, sei es mit, sei es ohne Verleihung der Rechte juristischer Personen. — 23. September 1895.

Schenkungen. Schenkungsverträge sollen nach dem allgemeinen Landrechte gerichtlich abgeschlossen werden. Wegen Mangels der gerichtlichen Form findet aber nach § 1065, Theil I, Titel II, eine Rückforderung des geschenkten Gegenstandes nicht statt, wenn er dem Geschenknehmer bereits übergeben worden ist. Doch kann nach § 1090 eine außergerichtlich geschlossene, durch die Uebergabe vollzogene Schenkung innerhalb sechs Monate nach der Uebergabe widerrufen werden. Dieses Widerrufungsrecht geht auf die Erben des Geschenkgebers über. Bei dem Vorhandensein mehrerer Miterben ist die Zustimmung sämmtlicher Erben erforderlich. Das Widerrufungsrecht des § 1090, welches den Erben zusteht, gilt nicht ebenso von einer Schenkung von Todeswegen, welche durch Uebergabe vollzogen ist. Eine solche kann von den Erben nicht widerrufen werden, außer wenn die Schenkung unter der Bedingung stattfand, dass der Geschenkgeber eine bevorstehende Todesgefahr nicht überleben werde und er dann auf andere Weise gestorben ist. — 29. April 1895.

5. Kindererziehung. An sich hat der Vater ein überwiegendes Recht auf die Erziehung der Kinder. Nach gerichtlich erkannter Ehescheidung tritt für das Erziehungsrecht freilich die Schuldfrage in den Vordergrund. Die Kinder sollen der Regel nach dem unschuldigen Theile belassen werden. Wenn aber die Kinder bei dem Theile, welcher an sich den Anspruch auf die Ueberlassung derselben hätte, schlecht aufgehoben sein würden, so entscheidet die Rücksicht auf das Wohl der Kinder über das Erziehungsrecht und kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen die Erziehung dem schuldigen Theile zugesprochen werden, wenn nämlich der andere Theil entweder zu einer ordentlichen Erziehung für unfähig zu erachten oder mindestens die Gefahr einer Verwahrlosung der Kinder anzunehmen ist. Trifft die Gefahr einer mangelhaften Erziehung der Kinder auch bei dem schuldigen Theile zu, so kann daraus, dass das Wohl der Kinder bei dem unschuldigen Theile gefährdet sein würde, ein Recht des schuldigen Theiles auf die

Erziehung der Kinder nicht gefolgert werden und bleibt es alsdann Regel, dass die Erziehung dem unschuldigen Theile zuzusprechen ist. — 28. Januar 1895.

2. Entscheidungen des K. Pr. Kammergerichtes.

1. Verhältnisse der Ordensleute. Die Witwe, Frau v. L.t hatte in Breslau ihr Testament dem Amtsgerichte übergeben und trat später als Schwester in ein Kloster der Salesianerinnen in Bayern. Sie wollte nunmehr dies Testament zurücknehmen und bestellte zur Empfangnahme desselben einen Bevollmächtigten. Dessen Antrag wurde indes auf Grund von §§ 1199, 1200, A. L. R. II 11, zurückgewiesen. Das Kammergericht entschied in letzter Instanz, wie folgt: Den Religiosen fehlt, sowie die factio testamenti, so auch das Recht, ein früher errichtetes Testament zurückzunehmen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Ordensperson sich außerhalb Landes befindet, wenn das Vermögen im Inlande ist. Das Gesetz hat der Zuwendung an Klöster Schranken setzen wollen und hat also die Wirkung sogenannter zwingender Gesetze. Es ist endlich auch kein Unterschied zu machen zwischen Orden und Congregationen, denn das allgemeine Landrecht nimmt auf einen solchen keine Rücksicht, das canonische Recht aber ist für civilrechtliche Verhältnisse nicht recipiert. — 5. April 1893.

2. Kirchliche Processionen. Kirchliche Processionen, welche an einem bestimmten Orte nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung hergebracht sind, bedürfen keiner Genehmigung. (Urth. vom 27. Juni 1887.) Der Zweck der Bestimmung über die Anzeige (11. März 1850 § 10) ist es, die Polizeibehörde in Stand zu setzen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des Verkehres erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das vormalige Obertribunal war freilich der Ansicht, daß zur Annahme eines Herkommens im Sinne des Gesetzes erforderlich sei, daß die Aufzüge seit Menschengedenken schon bei Emanation der Verordnung vom 11. März 1850 stattgefunden haben, indes ist ein Herkommen eine Sache thatsächlicher Natur und soweit es die Voraussetzung der Ausnahmebestimmung des § 10 erfüllt, als eine gegen das Gesetz gerichtete Observanz nicht anzusehen. In Frage stand eine Frohnleichnams-Procession, welche seit sieben Jahren in P. in derselben Weise, zur selben Zeit und auf demselben Wege stattfand. — 1. Juni 1893.

3. Grabrede eines Geistlichen einer mit Corporationsrechten nicht versehenen Religionsgesellschaft. Ein Geistlicher einer mit Corporationsrechten nicht versehenen Religionsgesellschaft, welcher eine Grabrede auf einem öffentlichen Begräbnisplatze ohne polizeilicher Erlaubnis hält, macht sich der Uebertretung des § 1 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 22. October 1888 nicht schuldig, wenn festgestellt ist, daß das Leichenbegängnis ein gewöhnliches war. Ein Leichenbegängnis ist ein nicht gewöhnliches, wenn bei der Feier die Absicht zugrunde lag, über die Zwecke einer Leichenbestattung hinauszugehen und dadurch die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdet werden sollte. — 12. Mai 1892.

4. Freiheiten von Lasten. Die Kostenfreiheit katholischer Pfarreien in der Rheinprovinz erstreckt sich nicht auf bare Auslagen. Dies gilt auch hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder, welche den Gerichtsbeamten bei einer nach dem Tode eines katholischen Pfarrers im Geltungsbereich des Decretes vom 6. November 1813 vorgenommenen Siegelung zustehen. — Beschluss vom 17. December 1894.

Die subjective Befreiung der Kirchen in der Provinz Hannover erstreckt sich auch auf den Auflassungsstempel. — 29. October 1894.

5. Sonntagsruhe. Ein Conditor, welcher in seinem Laden während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden der Sonntags- und Feiertagsruhe Kuchen über die Straße verkauft, macht sich eines Vergehens gegen die §§ 41a und 146 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891 schuldig. Ein Conditor, welcher vorher bestellte und selbst angefertigte Conditorwaren während der Zeit der Sonntagsruhe seinen Kunden zutragen läſst, verstößt nicht gegen diese Vorschriften. — Urtheil vom 8. Juni 1893.

Ein Gastwirt, welcher während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden der Sonntagsruhe Brantwein über die Straße verkauft, verstößt gegen die §§ 41a und 146 der Reichsgewerbeordnung. Zur Strafbarkeit ist jedoch erforderlich, daſs dem Gastwirte das Bewuſstsein innegewohnt hat, daſs der Brantwein nicht in seinem Gastlocal, sondern außerhalb desselben verzehrt werden sollte und er bei dem Verkaufe über die Straße nicht das Schankgewerbe, sondern das Handelsgewerbe ausübe. — 18. Mai 1893.

Ein Gastwirt, welcher während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden Bier oder Brantwein über die Straße verkauft, verstößt gegen die oben citierten Paragraphen der R.-Gew.-O. — 8. Juni 1893.

Für die Feststellung der Stunden, während welcher die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen stattfinden soll, genügt es, wenn die betreffende Anordnung der Polizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist. — 23. November 1893.

Für die Frage, ob die Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen im Sinne des § 105c Nr. 4 Gew.-O. erforderlich sind, ist nur die Beschaffenheit der Arbeiten selbst, nicht die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter entscheidend. — 30. November 1893.

Der Verkauf von Genuſsmitteln aus Automaten, welche in einer Gast- oder Schankwirtschaft aufgestellt sind und deren Benutzung nur den sich daselbst aufhaltenden Gästen möglich ist, fällt nicht unter das Verbot der §§ 41a und 105b Abs. 2 R.-Gew.-O. — 26. Juni 1893.

Ein Landwirt, welcher selbst gewonnene Milch auf vorgängige Bestellung durch seine in der Landwirtschaft beschäftigten Dienstleute den Bestellern während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden der Sonntagsruhe zufahren läſst, betreibt kein Handelsgewerbe im Sinne des Abs. 2 § 105. — 10. Juli 1893.

Ist durch Polizeiverordnung jeder öffentliche gewerbliche Verkehr an Sonn- und Feiertagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes bei

der Strafe des § 366 Nr. 1 St.-G.-B. verboten, so fällt unter dies Verbot auch das Austragen von Milch vom Milchfuhrwerke aus zu den Kunden eines Landwirtes, welcher den Verkauf von Milch gewerbsmäßig betreibt. — 1. Mai 1893.

Die gegen die Störung der Sonn- und Festtage erlassenen polizeilichen Vorschriften sind bezüglich der Gast- und Schankwirte durch § 105 i R.-Gew.-O. nicht aufgehoben. — 23. März 1893.

Ebenso wenig sind die Polizeiverordnungen für Berlin vom 20. November 1844 und 24. November 1853, betreffend die Feiertagsheiligung, außer Kraft gesetzt. — 9. November 1893.

Der Leichenzug eines Holsteiner Kampfgenossenvereines unter Vorantragen der Fahne desselben, fällt nicht unter das Verbot des § 8 der Sabbathordnung vom 10. März 1840. — 23. November 1893.

Das Herumtragen und Vertheilen von Druckschriften während des Gottesdienstes fällt unter die Strafbestimmung der Nr. V der lauenburgischen Sabbathordnung vom 4. März 1803.

Die Bestimmungen der kurhessischen Sabbathordnung vom 13. Mai 1801 finden auch auf den Charfreitag Anwendung und sind bezüglich der äußeren Heilighaltung des Charfreitages auch von allen Staatsangehörigen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ohne Unterschied der Religion bei Vermeidung der Strafe des § 366 Nr. 1 des Str.-G.-B. zu verfolgen. — 9. Februar 1893.

6. Religiöse Erziehung. Unter der religiösen Erziehung eines Kindes ist eine ernstliche, das ganze innere Wesen des Kindes erfassende Heranbildung desselben in der betreffenden Religion zu verstehen. Für eine Erziehung in diesem Sinne ist der eigentliche Religionsunterricht allein keineswegs maßgeblich, vielmehr kommt dabei besonders in Betracht, daß der gesammte, den Kindern gebotene Unterricht in Uebereinstimmung steht, oder doch nicht in Widerspruch tritt mit den Lehren der Religion, welcher die Kinder zugeführt werden sollen. — Oberlandesgericht Celle 25. Juni 1889, nach Ueberweisungsbeschluß des Kammergerichtes, 27. Mai 1889. Eine katholische Mutter sandte nach dem Tode ihres protestantischen Mannes ihre Kinder in die katholische Schule, so indes, daß dieselben nicht am Religionsunterrichte theilnahmen, sondern denselben seitens eines lutherischen Predigers erhielten. Durch Verfügung des Vormundschaftsgerichtes wurde der Mutter aufgegeben, die Kinder in die lutherische Schule zu senden. Aus den Gründen ist hervorzuheben: In der confessionellen Schule wird bei dem gesammten Unterrichte, und nicht nur beim Religionsunterrichte, und namentlich bei der Wahl der Lehrmittel auf eine bestimmte Confession Rücksicht genommen und daher Kinder, welche einer anderen Confession angehören, Eindrücken ausgesetzt, welche den Zweck des ihnen in ihrer Confession ertheilten Religionsunterrichtes gefährden können.

Das nassauische Edict vom 22. und 26. März 1808, die Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen betreffend, ist nicht durch Gewohnheit dahin abgeändert, daß der Wille des überlebenden Ehegatten be-

züglich der religiösen Erziehung der Kinder maßgeblich ist. — Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M., 16. Mai 1892.

7. Versäumnis des Religionsunterrichtes. Wer seine Kinder vom Religionsunterricht in der Volksschule ohne Erlaubnis fernhält, ist wegen Schulversäumnis zu bestrafen. — 17. April 1893.

Die Erlaubnis zur Versäumnis des Religionsunterrichtes der öffentlichen Schulen darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass das Kind in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden soll. Schulpflichtige Kinder müssen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Eltern der Kirche angehören oder nicht, in einer Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden. Dieser Satz gilt auch, wenn die Kinder erst geboren sind, nachdem der Austritt der Eltern aus jeder Religionsgemeinschaft erfolgt war; auch diese Kinder müssen den Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule erhalten.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Das Fastengebot am Charsamstage.)** Es wurden uns folgende drei Casus — non ficti, sed facti — zur kurzen und praktischen Lösung vorgelegt. 1. An einer Lehranstalt trägt der Religions-Professor öffentlich vor, dass man am Charsamstag nach der Auferstehungsfeierlichkeit Fleisch essen dürfe. 2. In mehreren Ortschaften ist thatsächlich der Brauch, nach der Auferstehung Würstchen zu essen. 3. Manche Gläubige, besonders junge Burschen und Studenten klagen sich hierüber im Bußgerichte gar nicht oder doch nur zweifelhaft an. Was ist zu diesen drei Fällen kurz und praktisch zu sagen? Wir antworten:

Ad primum. Der betreffende Religions-Professor hat eine objectiv falsche Ansicht vorgetragen. Der Charsamstag ist — vielleicht — wie der Vorabend vom heiligen Weihnachtstage durch ein iciunium gaudiosum ausgezeichnet; d. h. man dürfte quoad quantitatem um die Hälfte mehr genießen, als an anderen Fasttagen, muss jedoch quoad qualitatem sich der Fleischspeisen den ganzen Charsamstag enthalten. Erst nach 12 Uhr mitternachts, und nicht schon nach der Auferstehungsfeierlichkeit kann man Fleisch essen. Dies verlangt das allgemeine Kirchengebot. Es käme sonst auch die Inconvenienz heraus, dass die Gläubigen in der einen Pfarrei schon 2 Uhr nachmittags, in der anderen erst nach 7 Uhr abends Fleisch essen dürften — und das in der gleichen Diöcese, ja vielleicht in der gleichen Stadt! Es möge also der genannte Religions-Professor im Vortragen einer solchen Ansicht wenigstens keinen Nachfolger finden.

Ad secundum erwidern wir: a) der angezogene Brauch oder Missbrauch ist wohl nicht geeigenschaftet (soviel wir aus der Darlegung des Thatbestandes abnehmen konnten), die Verpflichtung des Kirchengebotes aufzuheben; b) daher soll der Seelsorger seine Pfarrkinder aufklären — wenn er vernünftigerweise hoffen kann, dass er guten Erfolg erzielen werde; c) widrigenfalls wird er vorderhand schweigen müssen, um das peccatum materiale nicht zu einem formale zu erheben. Es müssen da die jedes-

maligen Umstände genau ins Auge gefasst werden. In keinem Falle darf der Pfarrer einen solchen Missbrauch (wofern er nicht legitima consuetudo ist) positiv approbieren.

Ad tertium. Klagt sich das Beichtkind überhaupt diesbezüglich gar nicht an, so sei der Beichtvater im allgemeinen still zur Sache. Kann er jedoch mit Grund annehmen, dass seine Ermahnung in dieser Angelegenheit (die ihm anderweitig bekannt ist) auf fruchtbares Erdreich falle, so möge er sie nicht unterlassen. Dasselbe gilt dann noch viel mehr, wenn die betreffenden Burschen und Studenten selbst schon im Zweifel sind.

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer O. C., Lector der Theologie.

II. **(Wie ein Seelsorger die ausfallende Schulmesse suppliert.)** Ueber einen alten Praktikus wird uns geschrieben: Trifft es sich, dass ein alleinstehender Geistlicher, Rector oder Pfarrer, spät, d. h. um 9 oder 10 Uhr Amt zu halten hat, so fällt in den meisten Stellen der Schulgottesdienst aus. Die Kinder benützen die halbe Stunde meistens zum Spiel auf dem Schulplatz. Der neue Pastor X führte alsbald eine andere Sitte ein. In diesem Falle kommen jetzt dort die Kinder, wie gewöhnlich an Schulmesstagen, unter Führung der Lehrpersonen zur Kirche, der Pfarrer ist aber immer, wenigstens an den anderen Tagen, wo die Lehrer nicht verpflichtet sind, auch selbst da, um die Kinder zu beaufsichtigen und mit ihnen zu beten. Sich selbst überlassen, würden die Kinder nur zu leicht Verkehrtes anfangen, herumlaufen, schwätzen u. dgl. Die neue Einrichtung findet den Beifall der Eltern und zugleich der Lehrer, die nun auch selbst fast immer an solchen Tagen mit in die Kirche kommen.

Brebereu (Rheinpreußen). Pfarrer Wilhelm Bongartz.

III. **(Wie sollen katechetische Predigten beschaffen sein?)** Propst Kolberg schickt seinen jüngst herausgegebenen Katechetischen Predigten eine Abhandlung voraus über die „Vertheilung des katechetischen Lehrstoffes nach dem Inhalte der Evangelien“, worin sich folgende, allgemeine beherzigenswerte Sätze finden: „Die katechetischen Predigten werden nur dann Erfolg haben, wenn sie richtig und geschickt bearbeitet und demgemäß vorgetragen werden. Wohl darf sich der Verkünder des göttlichen Wortes des besonderen Gnadenbeistandes versichert halten, doch ziemt es sich auch bei einer so wichtigen Sache, sich Gott als ein würdiges und geschicktes Werkzeug darzubieten und alle seine Kraft und Einsicht anzuwenden, um den Zuhörern wirklich gesunde, gut bearbeitete Nahrung anzubieten und auch Jene nicht abzustoßen, die in der Welt in etwa verweltlicht und verwöhnt sind.

Die wahrhaft heilsbegierige Seele freilich wird die religiösen Wahrheiten in jeder Form annehmen, in sich verarbeiten und Nutzen daraus ziehen. Anders aber ist es mit Jenen, die sich bei der Predigt bald langweilen oder sich leicht davon entfernen, weil sie nichts daran fesselt. Es ist freilich wahr, dass es nicht Wenige gibt, die grundsätzlich von der Predigt fortbleiben und die auch kaum sich einstellen würden, wenn ein Engel vom Himmel predigte. Aber gibt es nicht auch Viele, die schwankend sind und bei denen das „Wie“ der Predigt eine große Rolle spielt? Und werden

nicht anderseits, wenn man zu wenig Sorgfalt auf die Vorbereitung, die Ausarbeitung und den Vortrag legt, zuletzt auch Jene, die noch eifrig im Anhören sind, mit Ueberdruß erfüllt und so in Versuchung kommen, gleich den Lauen wenigstens ab und zu zurückzubleiben?

Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass viele Erwachsene, wenn sie hören, der Katechismus wird in der Predigt behandelt, sich entweder des Zuhörens überhoben glauben, weil sie keine Kinder mehr seien, oder wenigstens nicht so zufrieden sind, als wenn eine, wie sie sagen, „richtige“ Predigt gehalten wird. Es mag dieser Zug in den Zuhörern nicht zu loben sein. Aber hat er nicht oft auch darin seinen Grund, dass man den katechetischen Stoff zu schülerhaft behandelt und kaum über Frage und Antwort des Katechismus und einige Bemerkungen dazu hinauskommt, oder dass man den trockenen Schulton auf die Kanzel bringt, der dahin nicht passt? Und wenn wir auch verlangen, dass die Gläubigen, wie jene Maria zu den Füßen des Herrn, so zu unseren Füßen bereitwillig zuhören, so müssen wir doch unser göttliches Vorbild auch darin nachahmen, dass wir Erwachsene anders behandeln als Kinder und dass wir selbst den Schwächen und dem verwöhnten Sinne mancher Zuhörer Rechnung zu tragen wissen.

Ich kann katechetisch predigen, ohne dass der Zuhörer gleich an die Fragen des Katechismus erinnert wird; ich kann die ganze und volle Wahrheit des Katechismus ausführlich behandeln und doch zugleich entsprechend dem Tagesevangelium oder dem Feste eine „richtige“ Predigt bringen. Dazu kommt, dass in dem Prediger noch mehr als im Zuhörer oft der Wunsch rege wird, an diesem Sonntage möchte gerade der katechetische Stoff behandelt werden, auf den das Sonntagsevangelium so entschieden hinweist und dass eine gewisse Missstimmung hervorgerufen wird, wenn dem nicht entsprochen sondern auf ein ganz fernliegendes Thema übergegangen wird. Freilich steht die Nothwendigkeit, die religiösen Wahrheiten alle zu bringen und so den in den früheren Predigten begonnenen Stoff sachgemäß fortzusetzen, höher, als jener Wunsch, und wird sich dieser Misstand durch geschickte Anknüpfung an das Tagesevangelium wenigstens meistens beseitigen lassen.“

Leoben. Dechant A. Stradner.

IV. **(Eheschließung von Oesterreichern im Auslande.)** Ein steierisches Brautpaar, bei einem Bergbaue in der preussischen Rheinprovinz beschäftigt, wollte dort die Ehe schließen. Jeder Theil erhielt von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft ein von der k. k. Statthalterei legalisiertes „Zeugnis“, in welchem nach Feststellung des Nationals der ledige Stand und die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung nach den österreichischen Gesetzen ausgesprochen wird. Dann heißt es: „Beigefügt wird, dass ein österreichischer Staatsangehöriger, welcher nach den österreichischen Gesetzen die hiezu erforderliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine giltige Ehe eingehen kann und dass zur Giltigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorge-

schriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist; dass es ferners nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung eines Inländers mit einer Ausländerin ist, dass diese Ausländerin sammt ihren aus dieser Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht ihres Gatten erlangt; dass jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich giltig sei, sobald diese Frage in Oesterreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österreichischen weltlichen Gerichte zusteht, und deswegen der Mangel jedweden Hindernisses hiemit weder bescheinigt wird, noch überhaupt im vorhinein bescheinigt werden kann." A. Stradner.

V. **(Reisevergütung der Provisoren erledigter Pfründen.)** Die steiermärkische Statthalterei hat in einem speciellen Falle entschieden: „Mit den Hofkanzleidecreten vom 23. October, Z. 5221, vom 19. November 1807, Z. 23.108, G. Z. 26.650 und 5. Jänner 1809, Z. 24.992, G. Z. 1748, wurde bestimmt, „dass den Provisoren, welche eine weite und beschwerliche Reise zum Orte ihrer Provisur zu machen haben, ein verhältnismäßiger Reisebetrag höchstens bis auf 50 fl. und über den systemisierten Provisorgehalt eine angemessene Remuneration aus den Intercalarfrüchten der von ihnen verwalteten Pfründen verabfolgt werde." Und weiters „dass zu einiger Erleichterung für Provisoren, wenn die Entfernung des Priesters von der Pfründe, die er als Provisor übernimmt, mehr als zwei bis drei Stunden beträgt und wenn entweder die Erben des verstorbenen Pfründners mit den vorhandenen Wirtschaftspferden den Provisor nicht abholen lassen, oder in Ermanglung solcher Pferde die Gemeinden zur Abholung des Provisors nicht geneigt seien, dürften die diesfälligen Reisegelder in der Intercalarrechnung eingesetzt und wenn zur Vergütung überhaupt hinlängliche Gründe vorhanden sind, sie auch geleistet werden können." A. Stradner.

VI. **(Darf ich zum Messer greifen?)** Constantia lebt schon mehrere Jahre getrennt von ihrem Manne. Infolgedessen ist sie vielen Gefahren ausgesetzt. Sie hat sich auch wirklich schon öfters ad turpia missbrauchen lassen, um ihren Lebensunterhalt zu finden. Endlich aber gibt sie ihren lasterhaften Wandel wieder auf und will lieber darben als vom Sündenlohne leben. Doch ihre früheren Sündengenossen, namentlich ein verheirateter Mann, lassen sie nicht so leichten Kaufes los: und da Constantia hartnäckigen Widerstand leistet, gebrauchen sie Gewalt, der sie in ihrer physischen Schwäche zu wiederholtenmalen unterliegt. Ganz niedergebeugt vom Schmerz klagt sie ihre Lage dem Beichtvater: „Hochwürden, ich will um keinen Preis mehr sündigen, ich werde das nächstemal zum Messer greifen und mich zur Wehre setzen: darf und soll ich es thun?"

Antwort: 1. Darf ich es thun? Ohne Zweifel. Alle Moralisten erlauben den Gebrauch der Mordwaffe zur Vertheidigung der jungfräulichen Integrität: denn dürfen gegebenen Falles wertvolle materielle Güter auf diese Weise geschützt werden, umsomehr Güter höherer Ordnung: und dazu gehört zweifelsohne die integritas corporalis. Auf jeden Fall

wird der Beichtvater Constantia hierüber belehren, um eine Sünde ex conscientia erronea zu verhindern.

2. Soll ich es thun? Omnia mihi licent, sed non omnia expediunt'. Jeder kluge Beichtvater wird trachten, das soviel wie möglich zu verhindern aus Gründen, die nahe liegen. Was er vielleicht rathen mag, ist die Drohung mit dem Messer oder eine mehr, minder gefährliche Verwundung, die vielleicht die beabsichtigte Wirkung ebenso gut erreicht. Natürlich wird es schwer fallen, in ipso actu bei der Leidenschaft und physischen Ueberlegenheit des Mannes die gegebenen Regeln der Mäßigung und Klugheit zu beobachten. Immerhin mag Constantia nach dem Rathe des hl. Alfons (theol. mor. de V. praecepto n. 386) den wüsten Mann mit Schlägen, Ohrfeigen rc. sogut und soviel wie möglich traktieren „ut alter saltem resipiscat!“

Pola. Dr. J. Gföllner.

VII. (**Geistliche Verwandtschaft beim baptismus privatus.**) Die Theologen (S. Alfons, Lehmkuhl, Scavini, Gury-Ballerini, d'Annibale) sagen meist, beim baptismus privatus entstehe keine geistliche Verwandtschaft zwischen Taufpathe und Kind, respective dessen Eltern: denn das Conc. Trid. (sess. 24 cap. 2. de matrim.) spreche von einem fons sacer, was nur bei der feierlichen Taufe der Fall sei. Die Canonisten hingegen sind im allgemeinen der entgegengesetzten Ansicht (so Santi, Gasparri, de Angelis, Reiffenstuel) und führen verschiedene Erlässe und Entscheidungen des heiligen Stuhles an. So entschied beispielshalber die S C. C. am 17. April 1603: Si patrinus (in baptismo privato) habuit animum levandi infantem de sacro fonte, contracta est cognatio spiritualis. Bald darauf erfolgte die generelle Anfrage, ob die genannte Bestimmung des Conc. Trid. (sess. 24 cap. 2) bezüglich der geistlichen Verwandtschaft überhaupt auf den baptismus privatus Anwendung finde. Die Antwort lautete: Dilata et scribant theologi. Es wurden sodann fünf Theologen bestimmt, welche über diesen Controverspunkt ihre gelehrten Dissertationen schrieben, und am 29. Mai 1677 entschied die S. C. affirmative (sc. contrahitur). Nach diesen autoritativen Entscheidungen bleibt wohl kein begründeter Zweifel mehr übrig, dass auch bei der Privattaufe die geistliche Verwandtschaft entstehe und das trennende Ehehindernis nach sich ziehe. Dr. Gföllner.

VIII. (**Communion der ministri sacri am Gründonnerstage.**) Wenn am Gründonnerstag die ministri sacri (presbyter und diaconi assistentes, subdiaconus und canonicus baculum sustinens) bei der feierlichen Pontificalmesse die heilige Communion aus den Händen des Bischofes empfangen, so brauchen sie dazu keine Stola zu nehmen, sondern communicieren in jenen Paramenten, die sie vom Anfang der heiligen Messe trugen. (S. R. C. 10. Mai 1895.) Dr. Gföllner.

IX. (**Segnen des Predigers.**) Wo es üblich ist, dass ein einfacher Priester oder Canonicus nach dem Evangelium der feierlichen Messe den Prediger segnet, darf diese Gewohnheit beibehalten werden. (S. R. C. 10. Mai 1895.) Dr. Gföllner.

X. **(Geheimer Uebertritt zum Christenthume.)** Salomon, ein Israelit, will die Katholikin Maria ehelichen. Er will sich sogar taufen lassen, aber niemand soll etwas erfahren. Den Austritt aus dem mosaischen Glauben will er der politischen Behörde nicht melden; denn seine Verwandten dulden es durchaus nicht, dass er getauft wird. Civilehe würden sie dulden. Doch davon will Maria nichts wissen. Es graut ihr vor dem Confessionsloswerden. Ist es nun gerathen den Salomon ohne Meldung des Austrittes aus dem mosaischen Glauben zu taufen und die Ehe einzusegnen?

Ich glaube nicht. Denn das weltliche Gesetz würde den Salomon als jüdisch betrachten. Die katholische Ehe mit Maria, die allerdings so giltig ist, wie die Taufe des Salomon, würde das weltliche Gericht annullieren, da nach dem bürgerlichen Gesetze in Oesterreich eine Ehe zwischen Christen und Nicht-Christen ungiltig ist. Im Gewissen gälte die Ehe. Der Staat würde aber jedem Theile die Eingehung einer neuen Ehe gestatten, einer Civilehe natürlich, der die Kirche jede Giltigkeit aberkennen müsste.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XI. **(Eine Wiederholungsbeicht mit fraglicher Censur.)** Tullius beichtet in einer Großstadt bei einer Mission: Ich bin jetzt seit 30 Jahren in der katholischen Kirche nicht mehr beichten gewesen. Einigemale war ich in der altkatholischen Kirche zur Beicht, bin auf dem Musikchore derselben thätig. Doch diese altkatholischen Beichten will ich nicht rechnen. Ich will alles seit 30 Jahren wiederholen. Was hat der Confessarius zu thun?

Tullius ist dahin zu belehren, dass er in Zukunft seine Thätigkeit auf dem Musikchore der Secte einstellt und die altkatholische Kirche meidet. Die Beichten sind selbstverständlich ungiltig. Pro foro interno steht jedenfalls die praesumptio dafür, dass er sich die Excommunicatio zugezogen hat. Es ist kaum glaublich, dass er bei der heutigen Ausbreitung der Presse von dieser Censur nichts gehört hat. Er hat also eine Lebensbeicht abzulegen oder eine Wiederholungsbeicht über 30 Jahre. Der Ordinarius kann dem Beichtvater die Delegation geben a Censuris zu absolvieren. Gewöhnlich aber haben die Missionäre die Facultät. Versichert aber Tullius, dass er nichts von der Censur gewusst habe, dann kann ihn jeder Beichtvater absolvieren. Hätte er bei der weltlichen Behörde den Austritt aus der katholischen Kirche gemeldet, so müsste er pro foro externo absolviert und durch die Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit der Kirche wieder versöhnt werden. Krasa.

XII. **(Wallfahrten in der Wiener Erzdiöcese betreffend.)** Aus Anlass vorgekommener Missbräuche verordnet das f. e. Ordinariat Wien, dass in Zukunft zu jeder Procession auch zu statutenmäßigen Vereinswallfahrten die Genehmigung nachzusuchen ist. Die Erlaubnis zu einer Wallfahrt wird nur auf Grund pfarrämtlicher Befürwortung ertheilt. Diese darf der Ortspfarrer nur geben, wenn die Wallfahrtsprocession einem religiösen Bedürfnisse der Gemeinde entspricht, der Auszug womöglich aus der Pfarrkirche erfolgt, wenn die Wallfahrt von einem Priester,

im äußersten Nothfalle von einem sehr verlässlichen Laien begleitet wird. Ankündigungen von Wallfahrten dürfen nur nach Vorweisung der Ordinariats-bewilligung affigiert werden. Krasa.

XIII. **(Hereinbringung von Zinsen ist nicht Aufgabe der Finanz-Procuratur.)** Nach § 2, Z. 5, der Dienstes-Instruction vom 16. Februar 1855 obliegt den Finanz-Procuraturen die Vertretung kirchlicher Anstalten, wenn die Integrität des Stammvermögens in Frage kommt, nicht aber auch, wenn es sich um die Einbringung laufender Vermögensnutzungen, wozu auch die Jahreszinsen gehören, handelt.

Linz. Domdechant Msgr. Anton Pinzger.

XIV. **(Familiengrüfte sind kein Gegenstand des Nachlasses.)** D. hatte auf dem Ortsfriedhofe von dem zuständigen Pfarramte einen Begräbnisplatz mit der Bestimmung erworben, auf demselben eine Familiengruft zu errichten, welche derselbe nach Bezahlung der Gebüren auch hergestellt hat. D. hinterließ drei Kinder, von denen J. als der Haupterbe erschien, der den Nachlass, wie er am Todestage lag und stand, zu übernehmen hatte. J. verlangte nun beim Gerichte, dass auch die Gruft als Vermögensobject in das Inventar eingestellt und ihm eingeantwortet werde. Schließlich wurde aber derselbe auch vom obersten Gerichtshof, welcher das obergerichtliche Urtheil mit Entscheidung vom 26. Juni 1895, Z. 7768, bestätigte, abgewiesen. Der fragliche Friedhof gehöre nämlich zur Dompfarre und sei nach dem canonischen Rechte eine res sacra und ist als solche auch nach dem bürgerlichen Gesetze gemäß § 356 und 311 allg. bürgl. Gesetzbuch weder in seiner Totalität noch in einzelnen Theilen desselben ein Gegenstand des rechtlichen Verkehres und kann ein Eigenthum an demselben von einer Privatperson nicht erworben werden. D. hatte nur von der Dompfarre das Recht erworben, den Begräbnisplatz durch Errichtung einer Familiengruft zu benützen. Dieses den Familienmitgliedern selbständig zukommende Recht hat niemals einen Bestandtheil des Vermögens des D. gebildet, kann daher auch kein Bestandtheil seines Nachlasses sein, da der dem D. zustehende Anspruch durch dessen Beerdigung in der fraglichen Gruft consumiert und sein Forderungsrecht demnach erloschen erscheint. Msgr. Pinzger.

XV. **(Der Pfarrgemeinde steht ein Recht der Mitverwaltung an einer kirchlichen Stiftung auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nicht zu.)** Der Kirchenconcurrenzausschuß in Trschitz, welcher nach dem mährischen Landesgesetze die Vertretung der Pfarrgemeinde bildet, verlangte Einflussnahme auf die Verwaltung der zugunsten der dortigen Kirche von Freiherrn von Grimm gemachten Stiftung und berief sich hiebei auch auf die §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50. Allein auch der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte unterm 3. November 1894, Z. 4044, dieses Begehren für unbegründet. Allerdings enthalten die angezogenen Paragraphe den Grundsatz, dass das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten sei. Allein die Ausführung dieser Bestimmungen sind im § 42

einem besonderen Gesetze (welches aber bis jetzt noch nicht erschienen ist) vorbehalten und enthalten dieselben auch keine Norm über die Art und Weise der Vertretung der Pfarrgemeinde in der Kirchenvermögensverwaltung. Dem Kirchenconcurrenzausschuß kann daher auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874 eine Theilnahme an der Kirchenvermögens-Verwaltung nicht zukommen, zumal dieser Ausschuß nach Inhalt der stifterischen Anordnung den Administratoren der Kirche nicht beigezählt werden kann.

Msgr. Pinzger.

XVI. **(Welche Pachtverträge, betreffend Kirche oder Pfründengrundstücke, bedürfen der staatlichen Genehmigung?)** Die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1860 bezeichnet es als eine beträchtliche Belastung des Kirchengutes, zu der ihre Zustimmung erforderlich ist, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, dass der Pachtschilling oder Mietzins für mehr als ein Jahr im vorhinein zu entrichten sei. Wenn also die Verpachtung nur auf drei Jahre lautet und der Pacht nur für ein Jahr im vorhinein verlangt wird, so bedürfen die Verträge der staatlichen Genehmigung nicht. Aus der Praxis einer k. k. Statthalterei ist uns auch bekannt, dass, wenn der Vertrag auch auf mehr als drei Jahre lautet, jedoch in demselben sich der Verpächter die Kündigung auf ein Jahr vorbehält, die Ordinariatsgenehmigung genügt. Dieses gilt auch bei zeitweiligen Verpachtungen mit kurzen Kündigungsterminen, wenn sie auch stets wieder stillschweigend erneuert werden. Pachtverträge, die von einem Pfründeninhaber, über Pfründengrundstücke privatim abgeschlossen werden, erlöschen jedenfalls bei dem Tode des Pfründenbesitzers und erscheint dessen Nachlass für etwa aus dem Pachtverhältnisse sich ergebende Schädigung des Einkommens haftbar. Msgr. Pinzger.

XVII. **(Ueberwachung der Gebarung des Kirchenvermögens durch einen Patronatsvertreter.)** In Recursverfahren entschied das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 8. Mai 1873, Z. 3124, dass der Privatpatron seine Interessen bei der kirchlichen Vermögensverwaltung gehörig zu vertreten in der Lage sein müsse. Es kann sich aber hiebei nicht um die Bestellung eines Patronats-Commissärs zu dem Zwecke der Ausübung von Patronatsrechten, noch um die Ernennung eines kirchlichen Rechnungsführers handeln, sondern um die Berechtigung des Patrones, zur Controlierung der kirchlichen Vermögensgebarung behufs Wahrung des patronatischen Interesses einen Vertreter zu bestellen, und zwar in dem Sinne eines Vertreters der privatrechtlichen, durch die Erfüllung der Patronatslasten bezeichneten Theilnahme des Patrones an der kirchlichen Vermögensgebarung.

Msgr. Pinzger.

XVIII. **(Eine tausendjährige und eine dreihundertjährige Muttergottes-Litanei.)** Beweggrund, die beiden folgenden Litaneien den Lesern dieser Zeitschrift mitzutheilen, ist der eigenthümliche Wert, welche jede derselben für sich in Anspruch nimmt. Empfiehlt sich die erste durch ihr hohes Alter, so wird uns die zweite ehrwürdig durch die heilige Quelle, aus der sie

rein und unverfälscht geschöpft worden, und durch den heiligen Ort, aus dem sie stammt. Beide sind für die religiöse Literaturkunde interessant, und würden für den Maimonat neuen Stoff zu Betrachtungen und Predigten geben. Die erste kommt uns aus Irland zu. In der Bibliothek der königlichen Hochschule des Landes findet sich nämlich ein sehr altes, ziemlich umfangreiches Buch in Handschrift, bekannt unter dem Namen: Leabher Breac. Es enthält eine große Zahl von katholischen Gebeten und unter denselben auch diese Litanei zur Gottesmutter. Nach dem Urtheile gelehrter, sachkundiger Männer reicht die Handschrift hinan bis ungefähr zum Jahre 725, und scheint im Kloster des heiligen Berchan in Clonsost, in der Grafschaft King's, im Gebrauche gewesen zu sein. Die herrliche Klosterkirche liegt jetzt in Ruinen, da die Mönche, schon frühzeitig daraus vertrieben, sich nach Dun Doighre und, durch die Dänen auch von hier verjagt, auf die kleine Insel Scariff flüchten mussten. Der Inhalt der Litanei weicht im Ganzen wesentlich von der sogenannten „lauretanischen" ab; sie enthält sechzig Lobsprüche auf die Gottesmutter, welche sich fast alle bei den heiligen Vätern der ersten Jahrhunderte der katholischen Kirche finden. Sie sind daher beredte Zeugen von der Liebe, Andacht und hohen Verehrung, welche die alte Kirche Irlands bereits 800 Jahre vor der protestantischen Reformation der Unbefleckten Gottesmutter bewiesen. Dieser Umstand bewog Se. Heiligkeit, den hochseligen Papst Pius IX., bereitwilligst die an ihn gestellte Bitte zu gewähren und für das katholische Irland einen Ablass damit zu verbinden. (5. Sept. 1862.) Dadurch fand das alte fromme Gebet weitere Verbreitung und wurde September 1879 in alt-irischem Texte und in englischer und lateinischer Uebersetzung in Druck gegeben. Mehrere englische Erzbischöfe und Bischöfe gaben demselben ihre Approbation, und Se. Eminenz Cardinal Franzelin schrieb am 1. October 1879 an einen Herrn in England, der ihm dasselbe zugeschickt hatte, die Worte zurück: „Nicht ohne Trost, ich möchte fast sagen, nicht ohne Staunen habe ich die ins Englische und Lateinische übersetzten, ungemein andächtigen Bitten des alten Irland zur seligsten Jungfrau gelesen, welche Sie in Ihrer Güte mir zugesendet haben" u. s. w. Sauren (Die lauretanische Litanei. Kempten. Kösel. 1895.) hat diese Litanei nach meiner Uebersetzung in seine Schrift aufgenommen. (Seite 5 und 51.) Die zweite Litanei entnehmen wir dem Buche, welches der Zeitgenosse des seligen Petrus Canisius, der belgische Jesuit P. Franz Coster, unter dem Titel: Bulla 2c. 2c. im Jahre 1579, also gerade vor mehr als 300 Jahren, in lateinischer Sprache in Druck gegeben. Es enthält fromme Unterweisungen für die marianischen Sodalen; im Anhange sind die Regeln der marianischen Congregation in Köln und zum Schlusse einige Gebete beigedruckt. Unter diesen findet sich nun auch die folgende zweite Litanei. Die Bemerkung, welche P. Coster derselben vorangestellt hat, ist sehr merkwürdig, und macht uns in wenig Worten mit ihrem Werte bekannt. Wir sehen daraus, dass diese Litanei damals, das heißt 1579, an allen Samstagen und an allen Festen der Gottesmutter und an deren Vorabenden in dem heiligen Hause zu Loretto gesungen wurde. Sauren bringt in der angeführten Schrift — Seite 13 ffl. — noch andere interessante Nachrichten über diese Litanei. Dem Inhalte nach weicht auch sie von der jetzigen lauretanischen Litanei wesentlich ab, empfiehlt sich aber ihr gegenüber namentlich dadurch, wie auch P. Coster bemerkt hat, dass alle die 31 Ehrentitel der Gottesmutter aus der heiligen Schrift selbst gezogen sind. Es finden sich auch in der That die Capitel, denen sie entnommen, genau dabei bezeichnet. Beide Litaneien können besonders abgedruckt im Verlag von L. Auer in Donauwörth bezogen werden. Sie führen den Titel: Marienpreis, sind als Schutzengelbriefe ausgegeben und tragen die Approbation des hochwürdigsten Ordinariates Augsburg.

I. **Aus dem Irländischen,** vom 8. Jahrhundert. Maria! du hocherhabene. * Maria! du erhabenste unter den Marien. * Größte unter den Frauen. * Königin der Engel. * Herrin des Himmels. * Frau, übervoll der Gnade des heiligen Geistes. * Gebenedeite und Hochgebenedeite. * Mutter der ewigen Glorie. * Mutter der himmlischen und irdischen Kirche. * Mutter der Liebe und Milde. * Mutter des goldenen Lichtes. * Ehre des Himmels. * Vorbote des Friedens. * Pforte

des Himmels. * Goldener Schrein. * Thron der Liebe und Barmherzigkeit. * Tempel der Gottheit. * Zierde der Jungfrauen. * Herrin der Völker. * Quelle der Gärten. * Tilgerin der Sünden. * Reinigung der Seelen. * Mutter der Waisen. * Nährerin der Kleinen. * Zuflucht der Elenden. * Stern des Meeres. * Magd Gottes. * Mutter Christi. * Ruheort der Gottheit. * Anmuthsvoll wie die Taube. * Klar wie der Mond. * Glänzend wie die Sonne. * Tilgerin der Schuld Evens. * Wiederbringerin des Lebens. * Zierde der Frauen. * Führerin der Jungfrauen. * Verschlossener Garten. * Versiegelter Brunnen. * Mutter Gottes. * Jungfrau immerdar. * Heilige Jungfrau. * Kluge Jungfrau. * Gütige Jungfrau. * Keusche Jungfrau. * Tempel des lebendigen Gottes. * Thron des ewigen Königes. * Heiligthum des heiligen Geistes. * Jungfrau aus der Wurzel Jesse. * Ceder vom Berge Libanon. * Cypresse vom Berge Sion. * Purpurrose aus dem Lande Jakob. * Fruchtbar wie der Oelbaum. * Blühend gleich der Palme. * Glorreiche Gebärerin. * Ruhm Nazareths. * Ehre Jerusalems. * Zierde der Welt. * Edelster Sprosse im christlichen Volke. * Herrin des Lebens. * Leiter zum Himmel. Gebet. Höre das Flehen der Armen und verachte nicht die Leiden und den Jammer der Elenden. Bringe du unser Gebet und unsere Seufzer vor das Angesicht Gottes, denn wir selbst sind wegen unseres unseligen Abfalles von Gott nicht würdig, erhört zu werden. O machtvolle Herrin Himmels und der Erde, tilge unsere Vergehungen und unsere Sünden; rotte aus unsere Bosheit und Verderbtheit; richte auf die Gefallenen, die Schwachen und Gefangenen; befreie die Verurtheilten; mache du selbst gut, was wir durch unsere Sünden und Laster verbrochen haben; verschaffe du uns die Blüten und die Zierden guter Werke und Tugenden; besänftige für uns den Richter durch dein Gebet und Flehen. Um deiner Barmherzigkeit willen gestatte doch nicht, dass wir, von dir getrennt, eine Beute unserer Feinde werden; lass nicht zu, dass unsere Seelen der Verdammung anheimfallen, sondern nimm uns als dein Eigenthum für immer in deinen Schutz. Auch bitten und flehen wir, o heilige Maria, erlange uns durch deine mächtige Fürbitte bei deinem eingebornen Sohne Jesus Christus, dem Sohne des lebendigen Gottes, dass Gott uns schütze in allen Gefahren und Versuchungen. Erwirke uns auch, dass uns Gott der Schöpfer die Vergebung und Nachlassung all unserer Sünden und Vergehen verleihen und durch deine Vermittlung auch gewähren wolle, in alle Ewigkeit zu wohnen im Reiche des Himmels in der Versammlung aller Heiligen, an der wir uns erfreuen mögen durch alle Ewigkeit. Amen.

II. **Aus Loreto vom 16. Jahrhunderte.** Herr, erbarme Dich unser; u. s. w.; * Heilige Maria: Bitt' für uns. * Heilige Gottesgebärerin. * Heilige Jungfrau der Jungfrauen. * Mutter der Lebendigen. (Gen. 3.) * Mutter der schönen Liebe. (Eccli. 24.) * Mutter der heiligen Hoffnung. (Eccli. 24.) * Paradies der Wonne. (Gen. 2.) * Baum des Lebens. (Gen. 2.) * Haus des Weisheit. (Prov. 9.) * Pforte des Himmels. (Gen. 28.) * Sehnsucht der ewigen Hügel. (Gen. 49.) * Stadt der Zuflucht. (Num. 35.) * Ruhm Jerusalems. (Jud. 15.) * Heiligthum Gottes. (Exod 15.) * Gezelt des Bundes. (Exod. 25.) * Altar des Rauchopfers. (Exod. 30.) * Leiter Jakobs. (Gen. 28.) * Ungetrübter Spiegel. (Sap. 7.) * Lilie unter den Dornen. (Cant. 2.) * Brennender und nicht verbrennender Dornbusch. (Exod. 3.) * Vließ Gedeons. (Judic. 6.) * Thron Salomons. (3. Reg. 10.) Thurm von Elfenbein. (Cantic. 7.) * Träufelnder Honigseim. (Cantic. 4.) * Verschlossener Garten. (Cantic. 4.) * Versiegelte Quelle. (Cantic. 4.) * Brunnen lebendigen Wassers. (Cantic. 4.) * Kaufmannsschiff, weither Brot bringend. (Prov. 31.) * Morgenstern. (Eccli. 50.) * Aufgehendes Morgenroth. (Cantic. 6.) * Schön wie der Mond. (Cantic. 6.) * Auserkoren wie die Sonne. (Cantic. 6.) * Wohlgeordnetes Schlachtheer. (Cantic. 6.) * Thron der Herrlichkeit Gottes. (Jer. 14.) * Von allen Gefahren. Erlöse uns, o glorreiche Jungfrau. Durch deine heilbringende Empfängnis. Erlöse uns, o glorreiche Jungfrau. Durch deine heilige Geburt. Durch deine wunderbare Verkündigung. Durch deine makellose Reinigung. Durch deine glorreiche Aufnahme. Wir Sünder, wir bitten dich, erhöre uns. Dass du uns die wahre Buße erflehen wollest. Wir bitten dich, erhöre uns. Dass du die deinem besonderen Dienste geweihten Vereine erhalten und ver-

mehren wollest. Dass du der heiligen Kirche und dem ganzen christlichen Volke Frieden und Einheit erflehen wollest. Dass du allen verstorbenen Gläubigen die ewige Ruhe erlangen wollest. Mutter Gottes, wir bitten dich, erhöre uns. Lamm Gottes, das Du u. s. w. (dreimal.) V. Bitte für uns, o heilige Gottesgebärerin. R. Dass wir würdig werden der Verheißungen Christi. Gebet. Wir bitten Dich, o Herr, Du wollest in Deiner unendlichen Güte die Bande unserer Sünden lösen, und durch die Fürbitte der seligsten, immer jungfräulichen Gottesgebärerin Maria, wie auch der heiligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen, uns, Deine Diener, und unsere Orte und Wohnungen in aller Heiligkeit bewahren; alle unsere Verwandten, Freunde und Bekannten von Lastern reinigen und mit Tugenden verherrlichen, uns Heil und Frieden gewähren, unsere sichtbaren und unsichtbaren Feinde ferne halten, die Begierden des Fleisches bändigen, die Gesundheit der Luft bewahren, unseren Freunden und Feinden die Liebe verleihen, deine Stadt beschützen, unsern obersten Hirten, den Papst N. erhalten, alle geistlichen Vorsteher, alle Fürsten und das ganze christliche Volk vor allem Uebel behüten. Dein Segen sei allezeit über uns, und allen abgeschiedenen Gläubigen verleihe die ewige Ruhe durch Christus, unsern Herrn. Amen.

Innsbruck, 24. Februar 1896. P. Franz S. Hattler S. J.

XIX. **(Ein wertvolles Ablass-Indult.)** Bekanntlich können diejenigen, welche wenigstens einmal in jeder Woche zu beichten pflegen, (wenn sie nicht regelmäßig gehindert sind), ohne jedesmal vor Gewinnung des Ablasses beichten zu müssen, alle in diese Woche fallenden Ablässe (wenn die Beichte vorgeschrieben ist), gewinnen, falls sie nur keiner schweren Sünde sich schuldig gemacht haben. Nun glauben wir darauf aufmerksam machen zu sollen, dass dieses Indult der wöchentlichen Beichte auf Ansuchen der Bischöfe, deren Diöcesen Mangel an Beichthörern haben, auf die einmalige innerhalb zweier Wochen (quolibet decurrente quatuordecim dierum spatio) abgelegte Beichte ausgedehnt wird. (Vgl. Franz Beringer, „Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch", 11. Aufl., Paderborn, F. Schöningh 1895. XXIV, 860 und 56* SS. Preis 7 M.) Diese Bewilligung ist z. B. gegeben für die Erzdiöcese Freiburg, „Decr. auth. n. 439" und für alle Christgläubigen im Königreich Preußen, Rescr. S. Congreg. Negot eccles. extraord. d. d. 4. April 1879. Es dürfte sich wohl für manche Diöcese, die dieses Indult nicht besitzt, empfehlen, um dasselbe anzusuchen. Zunächst wäre dasselbe so manchem Priester erwünscht, dem die wöchentliche Beichte ein Ding der Unmöglichkeit ist.

(„Correspondenz".)

XX. **(Ist eine Irregularität ex defectu famae vorhanden?)** Ein Student begieng einen Diebstahl, wurde ertappt und musste die unselige That mit etlichen Tagen Arrest büßen. Später trat er in ein vom Thatort weit entlegenes Seminar und wurde zu den Weihen zugelassen. Niemand wusste von dem Fehltritt etwas, noch auch von der Strafe und es bestand auch keine Gefahr, dass etwas bekannt würde. Frage: War er irregulär? Antwort: Nein. Es lag keine infamia juris vor, weil ein kleinerer Diebstahl und einige Tage Arrest im Gesetze als Quellen der infamia nicht verzeichnet sind; und auch keine sententia judicis sprach sie aus. Es bliebe also die infamia facti übrig. Aber

diese besteht nicht, weil eine Ortsveränderung erfolgt ist und Niemand von dem einst Vorgefallenen etwas weiß.

XXI. (**Der Psalmenbund.**) Am 27. October 1862 wurde durch die hochgeborne Frau Julie von Massoco geb. von Behr, welche damals noch der protestantischen Confession angehörte, angeregt und mächtig ergriffen von der Einheits- und Friedensbitte des Herrn „Ut omnes unum“ ein allgemeiner Gebetsverein gegründet, um die Wiedervereinigung der getrennten christlichen Confessionen von Gott zu erflehen.

Dieser Gebetsverein, „Psalmenbund“ genannt, hat sich seither aus einem kleinen Samenkorn zu einem mächtigen Baume entwickelt, so dass die fromme Gründerin — welche unterdessen im Jahre 1885 zur katholischen Kirche zurückgekehrt war — beim 25jährigen Jubiläum dieses Vereines im Jahre 1887 sagen konnte: „Dieses gemeinsame Psalmengebet „auf die Meinung, dass alle eins werden sollen, hat sich bereits weit, „weit über alle Lande und Stände ausgebreitet bis hinauf unter die „Fürstenkronen und hinab zu frommen Handwerkern und Dienstleuten, so „dass es unter allen Nationen und Confessionen seine Mitbeter hat, so „dass es von Priestern und Ordensleuten aller Art jetzt schon echt katholisch „gepflegt und verbreitet wird und vielleicht das einzige Band ist, durch „welches sich die zerrissene Christenheit in einer großen Zahl ihrer verschiedenen Glieder einig zeigt, um für die Wiedervereinigung aller zu „beten.“

In dieser Intention beten die Psalmenbundmitglieder täglich außer der Anrufung des heiligen Geistes („Komm', heiliger Geist, erfülle die Herzen deiner Gläubigen und entzünde in ihnen das Feuer deiner Liebe, auf dass alle eins seien! Amen“) ein Vaterunser und mit der kleinen Doxologie einen bestimmten Psalm, welcher durch einen eigenen, im Huttler'schen Verlag (Augsburg) erscheinenden Psalmenbundkalender (das Stück 10 Pf.) für jeden Tag genau bezeichnet ist. Bei längeren Psalmen genügt ein Theil.

Der heilige Vater Leo XIII., dessen Bestrebungen wegen Vereinigung aller Andersgläubigen und besonders der getrennten christlichen Confessionen mit der katholischen Kirche bekannt sind, und der auch von diesem Einigungswerke mit freudigem Interesse Kenntnis nahm, hat auf die Bitte der Gründerin im Jahre 1887 anlässlich des 25jährigen Jubiläums des Psalmenbundes, diesem seinen apostolischen Segen und seine Gutheißung ertheilt und allen katholischen Mitgliedern einen Ablass von 100 Tagen bewilliget, welcher täglich einmal gewonnen werden kann.

Zur Aufnahme in den Psalmenbund bedarf es keiner Formalität, auch keiner Einschreibung; ein jeder ist Mitglied des Bundes, der die Vereinsgebete und den betreffenden Tagespsalm in der Intention des Bundes betet. Alles weitere ist nicht obligatorisch. Näheres über Vereinsmedaille, Reunionsrosenkranz, Aggregation des „Psalmenbundes“ mit der in Rom bestehenden Erzbruderschaft „zu Unserer Lieben Frauen Schmerzen am deutschen Gottesacker in Rom“ u. s. w. ist zu finden im „Reunionsglöcklein“ (zu beziehen durch das Literarische Institut von Dr. M. Huttler

in Augsburg und das St. Carolusstift in Stettin-Grünhof, 84 Seiten, elegant broschiert 15 Pf.)

Möge dieser allgemeine Gebetsverein immer größere Verbreitung finden in allen Kreisen und Ständen, sowohl bei Katholiken als auch bei Protestanten. Das aus Millionen gläubigen Herzen emporsteigende Gebet: „Ut omnes unum sint“ wird von Gott nicht unerhört bleiben.

Linz. Willibald Bock.

XXII. **(Berichtigung in Betreff des gegenseitigen Gebrauches der Messkleider von den lat. und ruthen. Priestern in Galizien.)** Seit 1869 habe ich bereits fünf Auflagen der Pastoraltheologie in der polnischen Sprache herausgegeben und in jeder habe ich die in der Quartalschrift IV 1894, S. 799, besprochene Vereinbarung der galizischen Bischöfe vom 6. October 1863 decr. B6. derart ausgelegt: „weil in der Convention vom gegenseitigen Gebrauche der Messkleider keine Erwähnung vorkommt, derselbe also nicht gestattet ist.“ — Der obige Artikel dagegen, so gründlich durchgeführt, hat mich bewogen, meiner letzten Ausgabe der Pastoral eine Berichtigung im entgegengesetzten Sinne beizufügen, und ein Exemplar dieser habe ich Sr. Excellenz dem ruthenischen Lemberger Erzbischof (jetzt Cardinal) eingeschickt, um mich zu überzeugen, ob ich die Convention richtig interpretiert habe. Der hochw. Metropolit dagegen hat mit Zuschrift Ab Ordinariatu Metropolitano — Julio 1894 sich dahin geäußert: „Privilegio (juri, concessioni Clem. VIII 1602 et Ben. XIV 1752 Imposito nobis.) per contrariam consuetudinem in Galicia Austr. derogatum est. In Conventione enim 1863 nulla occurit mentio de vestibus sacris. Quodsi Episcopi hanc concessionem facere voluissent, tunc expressam mentionem fecissent. Theol.-pract. Quart. efemerides erronee hanc rem exposuerunt.“

Nachdem ich auch andere theologische Autoritäten consultiert habe, und die Meinungen verschieden ausfielen, habe ich mich an die heilige Congr. de propaganda gewendet und im December 1895 folgende Entscheidung bekommen: Quum Metropolita rit.-gr.-c. Leopoliensis supremus est judex in consuetudinibus liturgicis, ergo standum est in hoc casu ejus assertioni, privilegio antiquo (dato pro regionibus ruthenis in antiqua Polonia), in Galicia per contrariam consuetudinem esse derogatum.“

Infolge dieser endgiltigen Entscheidung habe ich die weitere Versendung meiner Berichtigung eingestellt, und verbleibe in meiner Pastoraltheologie bei meiner ursprünglichen Interpretierung (beim alten Text).

Krakau. Dr. Jos. Krukowski, Praepositus Eccl. s. Floriani.

XXIII. **(Patrone der verschiedenen Stände.)**

A. Advocaten: v. Rechtsanwälte. — Aerzte: Blasius, 3. Febr., Lukas, 18. Oct., Pantaleon, 27. Juli. Cosmas und Damian, 27. Sept. — Anstreicher: v. Maler, Tüncher. — Apotheker: Raphael, 24. Oct., Cosmas und Damian, 27. Sept. — Arbeiter und Arbeiterinnen: Joseph, 19. März, Anna, 26. Juli, Bonaventura, 14. Juli, Martha, 29. Juli. — Arbeitervereine: Paulus, 30. Juni. — Architekten: Barbara, 4. Dec., Thomas, 21. Dec., Gotthard, 5. Mai. — Artillerie: Barbara, 4. Dec.

B. Bader: v. Aerzte, Wundärzte. — Bäcker: Anton v. Padua, 13. Juni, Elisabeth, 19. Nov., Nikolaus, 6. Dec., Honoratus, 16. Jan. — Barbiere (Balbierer, Bartscherer): v. Friseure. — Bauern: Isidor, 10. Mai, Lucia, 13. Sept., Walburga, 1. Mai. — Baumeister: v. Architekten. — Baumgärtner: Urban, 25. Mai. — Bauschreiner (Bautischler): Mathias, 25. Febr. — Beamte: Anselmus, 21. April. — Beckenschläger: v. Klempner. — Bergknappen und Bergleute: Anna, 26. Juli, Raphael, 24. Oct., Anton v. Padua, 13. Juni, Barbara, 4. Dec. — Bettler: Servulus, 23. Dec. — Bienenzüchter (Bienenwärter, Bienenväter, Bienenmeister): v. Imker. — Bilderhändler: Johannes v. Gott, 8. März. — Bildhauer: Reinold, 7. Jan. — Bildschnitzer: Wolfgang, 31. Oct. — Blechschmiede: v. Klempner. — Bleicher: Menignus, 20. Nov. — Bleistiftmacher (-Fabrikanten): Thomas Aqu., 7. März. — Blumengärtner: Dorothea, 6. Febr. — Bortenwirker (Bortenmacher): v. Posamentierer. — Boten: Gabriel, 24. März. — Brauer (Bräuer): Arnold, 18. Juli, Florian, 4. Mai, Nikolaus, 6. Dec. Adrian, 8. Sept. — Briefträger: v. Boten, Postbeamte (Postbedienstete). — Buchbinder: Ludwig, 25. Aug. — Buchdrucker: Joh. Ev., 27. Dec. — Büchsenmacher (Büchsenschmiede): Sebastian, 20. Jan. — Bürstenbinder (Bürstenmacher): Anton der Einsiedler, 17. Jan. — Buntfoderer: v. Kürschner.

C. Cavallerie: Georg, 23. April. — Chirurgen: v. Aerzte, Wundärzte.

D. Dachdecker: Raphael, 24. Oct. — Dienstboten: Katharina, 25. Nov., Nothburga, 14. Sept. — Drechsler: Erasmus, 2. Juni.

E. Emailleure: v. Glasmaler.

F. Färber: Simon, 28. Oct. — Feldgeistliche (Feldpatres): Fidelis, 24. April. — Fischer: Andreas, 30. Nov., Benno, 16. Juni, Nikolaus, 6. Dec., Petrus, 29. Juni. — Flaschner: v. Klempner. — Fleischhauer: Bartholomäus, 24. Aug., Lukas, 18. Oct. — Förster (Forstknechte): Hubert, 3. Nov. — Friseure: Magdalena, 22. Juli, Ludwig, 25. Aug.

G. Gärtner: Salvator v. Horta, 18. März, Dorothea, 6. Febr., Fiacrius, 30. Aug., Gertrud, 19. März. — Gastwirte (Gastgeber): Goar, 6. Juli, Martha, 29. Juli. — Geometer: Thomas, 21. Dec. — Gerber: Bartholomäus, 24. Aug. — Gesellenvereine: Joseph, 19. März, Crispinus und Crispinianus, 25. Oct. — Glaser: Lukas, 18. Oct. — Glasmaler: sel. Jakob (Griesinger von Ulm) † 11. Oct. 1491. — Glockengießer: Agatha, 5. Febr., Dorothea, 6. Febr. — Glöckner: Barbara, 4. Dec. — Goldarbeiter (Goldschmiede): Eligius, 1. Dec. — Grauwerker: v. Kürschner. — Gürtler (Gelbgießer): Agatha, 5. Febr.

H. Häcker: v. Winzer. — Hafner: v. Töpfer. — Handelsherren: v. Kaufleute. — Handschuhmacher: Crispinus und Crispinianus, 25. Oct. — Harnischmacher (Harnischer): Wilhelm, 10. Febr. — Hirten: Wendelin, 20. Oct., Wolfgang, 31. Oct. — Holzfäller (Holzknechte): Wolfgang, 31. Oct. — Hufschmiede: Eligius, 1. Dec., Martin, 11. Nov. — Hüter: v. Hutmacher. — Hüttenarbeiter: Barbara, 4. Dec. — Hutmacher (Huterer): Jacobus der Aeltere, 25. Juli, Barbara, 4. Dec.

J. Jäger: Hubert, 3. Nov., Eustachius, 20. Sept. — Imker: Bernhard, 20. Aug. — Infanterie: Mauritius, 22. Sept. — Ircher (Iricher): v. Gerber. — Journalisten: v. Schriftsteller. — Juristen: Ivo, 19. Mai.

K. Kaminkehrer (Kaminfeger): Florian, 4. Mai. — Kammacher: Magdalena, 22. Juli. — Kaufleute: Michael, 29. Sept., Franc. Assisius, 4. Oct. — Kirchner: v. Glöckner. — Klampferer (Klimperer, Klipper): v. Klempner. — Klempner: Wilhelm, 10. Febr. — Köche: Laurentius, 10. Aug. — Kohlenbrenner (Köhler): Alexander, 11. Aug. — Körsner: v. Kürschner. — Krämer (Greißler): v. Kaufleute. — Kupferschmiede: Vitus, 15. Juni. — Kürschner: Joh. Bapt., 24. Juni. — Küster: v. Glöckner.

L. Landleute: Wendelin, 20. Oct., Isidor, 10. Mai, Antonius der Einsiedler, 17. Jan., Leonhard, 6. Nov., Lucia, 13. Dec., Margaretha, 20. Juli, Walburga, 1. Mai. — Laternmacher: v. Klempner. — Lederer (Lederarbeiter): v. Gerber. — Lehrer und Lehrerinnen: Katharina, 25. Nov., Angela, 31. Mai, Cassianus, 13. Aug. — Leinwandhändler: Veronica, 4. Febr. — Leinweber: Crispinus, 25. Oct., Severus, 1. Febr., Athanasia. — Lohgerber: v. Gerber.

M. **Maler**: Lukas, 18. Oct. — **Maurer**: Stephan, 26. Dec., Barbara, 4. Dec., Joh. Bapt., 24. Juni. — **Messerschmiede** (Messerer): Mauritius, 22. Sept. — **Mesner**: v. Glöckner. — **Metallarbeiter**: Hubert, 30. Mai (3. Nov.), Eligius, 1. Dec. — **Metzger**: v. Fleischhauer. — **Mineure**: Barbara, 4. Dec. — **Müller**: Christina, 24. Juli, Katharina, 25. Nov., Nikolaus, 6. Dec., Arnold, 18. Juli. — **Mürker** (Mürmann): v. Maurer. — **Musikanten**: Cäcilia, 22. Nov., Joh. Bapt., 24. Juni, Leo M., 11. April.

N. **Nadler**: Helena, 18. Aug., Sebastian, 20. Jan. — **Nagelschmiede** (Nageler): Helena, 18. Aug. — **Niederläger**: v. Kaufleute.

O. **Optiker**: Fridolin, 6. März.

P. **Paramentenmacher**: Agnes, 21. Jan. — **Parfumeurs**: v. Salbenhändler. — **Pelzer** (Pelnesser): v. Kürschner. — **Pfeilenhauer**: Sebastian, 20. Jan. — **Pfister**: v. Bäcker. — **Philosophen**: Katharina, 25. Nov., Dionysius, 9. Oct. — **Pilster**: v. Kürschner. — **Plattner**: v. Harnischmacher. — **Posamentierer**: Agnes, 21. Jan. — **Postbeamte**: Gabriel, 24. März.

R. **Radler**: v. Gürtler. — **Rasierer**: v. Friseure. — **Rauchfangkehrer**: v. Kaminkehrer. — **Rebmänner**: v. Winzer. — **Rechtsanwälte**: Fidelis, 24. April, Ivo, 19. Mai. — **Reisende**: Julianus Hospitator, 18. Oct. — **Reper** (Repsläger): v. Seiler. — **Rothgerber**: Simon, 28. Oct.

S. **Salbenhändler**: Magdalena, 22. Juli. — **Sänger**: Cäcilie, 22. Nov., Gregor, 12. März, Leo M., 11. April. — **Sattler**: Crispin und Crispinianus, 25. Oct., Eligius, 1. Dec., Georg, 23. April, Gualfardus (Wolfhard) 30. April. — **Schauspieler**: Genesius, 25. Aug. — **Schäfer**: Drogo, 16. April, Wendelin, 20. Oct. — **Schiffer** (Schiffleute): Anna, 26. Juli, Andreas, 30. Nov., Erasmus, 2. Juni, Nikolaus, 6. Dec., Petrus, 29. Juni, Wolfgang, 31. Oct., Christoph, 25. Juli, Elmus (oder Elmo), 2. Juni. — **Schleifer**: Aegidius, 1. Sept. — **Schlosser**: Petrus, 29. Juni. — **Schmelzmaler**: v. Glasmaler. — **Schmiede**: Eligius, 1. Dec., Martinus, 11. Nov. — **Schneider**: Joh. Bapt., 24. Juni, Guntmarus, 28. März. — **Schornsteinfeger**: v. Kaminkehrer. — **Schreiber**: Anselmus, 21. April. — **Schreiner**: Josef, 19. März, Rochus, 16. Aug., Noe, 28. Nov. (?) — **Schriftsteller**: Joh. Ev., 27. Dec. — **Schuhmacher** (Schuster): Crispinus und Crispinianus, 25. Oct. — **Schützengilden**: Sebastian, 20. Jan. — **Schwertfeger**: Eustachius, 20. Sept., Georg, 23. April, Paulus, 30. Juni. — **Seifensieder**: Florian, 4. Mai. — **Seiler**: Anna, 26. Juli, Paulus, 30. Juni. — **Soldaten**: Georg, 23. April, Martin, 11. Nov., Michael, 29. Sept., Mauritius, 22. Sept., Sebastian, 20. Jan. — **Spengler**: v. Klempner. — **Spitzarbeiter**: v. Seiler. — **Steinmetzen** (Steinhauer): Marinus, 4. Sept., Reinold, 7. Jan. — **Steuerbeamte**: Matthäus, 21. Sept. — **Stockarbeiter**: v. Seiler.

T. **Tändler**: v. Kaufleute. — **Tauer**: v. Gerber. — **Teppichmacher** (Teppichweber): Paulus, 30. Juni. — **Tischler**: v. Schreiner. — **Töpfer**: Goar, 6. Juli, Crescentianus, 27. Juni. — **Tuchmacher** (Tuchweber): Martin, 11. Nov. — **Tüncher**: Antonius v. Padua, 13. Juni. — **Tuchscherer**: v. Tuchmacher.

U. **Uhrmacher**: Petrus, 29. Juni.

V. **Vergolder**: v. Maler.

W. **Wachszieher**: Ambrosius, 7. Dec., Bernhard, 20. Aug. — **Waffenschmiede**: v. Harnischmacher. — **Wagner**: Katharina, 25. Nov., Willigis, 23. Febr. — **Waldknechte**: v. Holzfäller. — **Walker**: Menignus, 20. Nov. — **Walkmüller**: v. Tuchmacher. — **Wäscherinnen**: Hunna, 30. Nov. — **Wandmarker**: v. Tuchmacher. — **Weber**: Paul, 29. Juni, Athanasius, 2. Mai, Blasius, 3. Febr. Crispin und Crispinianus, 25. Oct., Severus v. Ravenna, 1. Febr., Barbara, 4. Dec. — **Weidmänner**: v. Jäger. — **Weinbauer und Weinhauer**: v. Winzer. — **Windmüller**: Blasius, 3. Febr. — **Winzer**: Urban, 25. Mai, Bartholomäus, 27. Aug., Goar, 6. Juli. — **Wirte**: v. Gastwirte. — **Wollweber**: Blasius, 3. Febr. — **Wundärzte**: Cosmas und Damian, 27. Dec., Rochus, 16. Aug.

Z. **Zeidler**: v. Imker. — **Zeltwirker**: Paulus, 29. Juni. — **Zimmerleute**: Joseph, 19. März, Mathias, 24. Febr. — **Zinngießer**: Ivo, 19. Mai. — **Zollbeamte** (Mautner): v. Steuerbeamte.

Innsbruck. Konrad Schiffmann.

XXIV. **(Zum goldenen Jubiläum des Borromäus-Vereins.)** Der Verein vom hl. Karl Borromäus zur Verbreitung guter Bücher blickt mit Dank gegen Gott auf ein halbes Jahrhundert seiner ersprießlichen Thätigkeit zurück. Am 30. Mai vorigen Jahres hat er in Bonn, seinem Centralsitze, das goldene Jubelfest begangen und bei dieser Gelegenheit eine vornehm ausgestattete Festschrift[1]) veröffentlicht. Wir entnehmen ihr die nachstehenden Mittheilungen.

Die erste Anregung zur Gründung des Vereins gieng aus von dem jüngst verstorbenen Appellationsgerichtsrath August Reichensperger, mit dem sich mehrere einflussreiche Männer verbanden, wie Max Freiherr von Loë auf Schloss Allner bei Königswinter, die Professoren Aschbach, Dieringer und Walter zu Bonn u. a. Nachdem der Entwurf der Statuten die Zustimmung der Bischöfe von Köln, Trier, Münster und Paderborn erhalten und auch vom Staate anerkannt war, fand am 22. Juni 1845 die erste Vorstandssitzung statt. Freiherr von Loë wurde zum Vorsitzenden gewählt, und er wartete mit Sorgfalt und Geschick der jungen Pflanze. Als er im folgenden Jahre wegen schwerer Krankheit das Präsidium niederlegte, gieng die Oberleitung in die Hände des Professors Dieringer über. Dieser hatte den Gedanken des Vereins vom Anfange mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit erfasst, um ihm 25 Jahre hindurch mit niemals ermüdender Umsicht und liebevoller Hingebung zu dienen. Nach seinem Weggange von Bonn im Jahre 1871 leitete Ehrendomherr Dechant Lammertz den Borromäus-Verein mit außergewöhnlicher Energie und rühmenswertem Erfolge. Das Amt seines verstorbenen Freundes Lammertz ward von Professor Simar im Jahre 1883 als „ein heiliges Erbe" übernommen und bis zu seiner Berufung auf den bischöflichen Stuhl von Paderborn mit Umsicht und Opfersinn verwaltet. Seit 1892 ist Professor Felten der Vorsitzende des Vereins. Cardinal Krementz, Erzbischof von Köln, hat das Protectorat übernommen.

Der Borromäus-Verein stellt sich „die Aufgabe, dem verderblichen Einflusse, den die schlechte Literatur auf alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft ausübt, durch die Begünstigung und Verbreitung guter Schriften entgegen zu wirken." (§ 3 der Satzungen.) Die Lösung dieser Aufgabe wird erstrebt:

1. Durch jährliche, unentgeltliche Zuwendung von Büchern an die Mitglieder und Theilnehmer,

2. durch Ueberlassen empfehlenswerter Schriften zu zwei Drittel des Ladenpreises und

3. durch Gründung von Bibliotheken in den Localvereinen aus den jährlichen Ueberschüssen.

Diese drei Mittel wurden mit staunenswertem, stetig wachsendem Erfolge angewendet.

Die Vereinsgabe wird von den Mitgliedern und Theilnehmern nach Maßgabe ihres Beitrages (dieser beträgt M. 6.— für die Mitglieder, und M. 3.— oder M. 1.50 für die Theilnehmer) aus einem reichhaltigen Verzeichnisse ausgewählt. Dasselbe ist nach und nach von 13 auf 1303 Nummern gestiegen und enthält jetzt Werke aus der Theologie, Geschichte, Erbauungs- und Unterhaltungs-Literatur, sowie Bücher über Kunst, Länder- und Völkerkunde, Haus- und Landwirtschaft.

Während der Katalog der billiger zu beziehenden Bücher im ersten Jahre des Vereines 127 Nummern aufwies, zählte er deren gegenwärtig 10.052. Alle diese Bücher gehören „im großen ganzen genommen, zu den guten Erzeugnissen der einschlägigen literarischen Gebiete; ihre Haltung ist geschichtlich wahr und sittlich rein, ohne darum schon in eine Jugendbibliothek zu passen. Die Seelsorger, Lehrer und Eltern müssen prüfen und wissen, welche sie den Kindern in die Hand geben dürfen und welche nicht." (S. 5 des Bücherverzeichnisses.)

---

[1]) Die Gründung und Thätigkeit des Vereines vom hl. Karl Borromäus. Herausgegeben vom Central-Verwaltungsausschuß. Köln. Bachem. gr. 8°. 143 S. Preis M. 1.50.

Für die jährlichen Anschaffungen und außergewöhnlichen Zutheilungen von Büchern an die einzelnen Vereinsbibliotheken sind seit dem Bestehen des Vereins bis heute über 1,700.000 Mark verwendet worden.

Am 15. Mai dieses Jahres bestanden 1709 Localvereine mit 20.380 Mitgliedern und 40.930 Theilnehmern, die als Beiträge 196.699·31 Mark zahlten. Die Einnahme für bestellte Bücher betrug im verflossenen Jahre 42.962·44 Mark.

So hat denn in dem halben Jahrhundert seines Bestehens auf dem Wirken des Borromäus-Vereines „ganz augenscheinlich der Segen Gottes geruht, und er ist dem katholischen Volke eine ihm liebe und wertvolle Einrichtung geworden. Unzählige katholische Hausbücher hat er in die Familien gebracht, überall, wo er konnte, gute Bibliotheken gegründet und die christliche Gesinnung, die gute Sitte und die öffentliche Ordnung gestärkt durch die Verbreitung wirklich guter Bücher, seien es nun Unterhaltungsschriften oder Werke erbaulichen Inhaltes. Von ihm ist die Anregung zu manchen katholischen Verlags-Unternehmungen ausgegangen und er hat sich auch bemüht, den in neuerer Zeit viel verbreiteten katholischen Arbeiter-Vereinen zu guten Büchern und Bibliotheken zu verhelfen." (S. 24 der Festschrift.) Der Borromäus-Verein wird auch fürderhin in diesen verschiedenen Weisen seine Thätigkeit rastlos entfalten. Möge Gottes Segen weiterhin dieses bedeutsame Wirken huldvoll begleiten! F.

XXV. (Einladung zur Erfüllung der Osterpflicht.)

Die katholischen Soldaten der Garnison Darmstadt wurden im Jahre 1895 zur Osterbeicht also eingeladen:

„Wiederum ist die österliche Zeit gekommen, wiederum ruft uns die Kirche die ernsten Worte des Herrn zu: „Wahrlich, wahrlich sage ich euch: Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht esset und sein Blut nicht trinket, werdet ihr das Leben nicht in euch haben!"

Geliebte Freunde, um uns für die Pilgerfahrt auf Erden des Lebens der Gnade und für die Ewigkeit des Lebens der Glorie theilhaftig zu machen, hat der Sohn Gottes am Stamme des Kreuzes auf Golgatha den bittersten und schmerzlichsten Tod erlitten. Ja, Christus starb, auf dass wir leben möchten.

Damit aber der einzelne Mensch dem ewigen Tod der Hölle entfliehe und das ewige Leben des Himmels gewinne, ist es nach der Lehre des Herrn nothwendig, dass er jenes „lebendige Brot" esse, welches vom Himmel auf die Erde herabgekommen ist und im allerheiligsten Sacramente des Altars gereicht wird.

Dieses „lebendige Himmelsbrot", den wahren Leib und das wahre Blut Jesu Christi in der heiligen Communion mindestens einmal im Jahre zu genießen, dazu sind wir durch ein strenges Gebot des IV. Laterauconcils ausdrücklich verpflichtet.

Drei Umstände schließt das Gebot des vierten Lateranconcils in sich. Es sagt uns: 1. wann, 2. wo und 3. wie wir das allerheiligste Sacrament empfangen müssen, um unserer Pflicht zu genügen.

Wann sollen wir gemäß dem Gebote der Kirche das Sacrament des Altars empfangen? Wir sollen es empfangen um die österliche Zeit, da wir das Gedächtnis des bitteren Leidens und Sterbens Christi begehen. Denn nach der Lehre des großen Völkerapostels beruht einer der vorzüglichsten Zwecke dieses so gnadenreichen Sacramentes in der „Verkündigung des Todes Christi", bis er dereinst wiederkommen wird, um die ganze Welt zu richten.

Und wo sollet Ihr denn, geliebte Soldaten, Ostern halten? Nicht wahr, in Eurer Pfarrkirche? Eure jetzige Pfarrkirche ist nicht die Kirche Eures Geburts- oder Heimatsortes, sondern die hiesige katholische Kirche zum hl. Ludwig. Hier also müsset Ihr Eurer österlichen Pflicht Genüge leisten.

Wie müsset Ihr denn aber die heilige Communion empfangen, um das Gebot der Kirche zu erfüllen? Ihr müsset sie würdig, d. h. mit guter Vorbereitung empfangen. Worin diese Vorbereitung zu bestehen hat, ist Euch bekannt. Sie hat zu bestehen in einem von herzlicher Reue und festem Vorsatz begleiteten, aufrichtigen Bekenntnis Eurer Sünden.

Wohlan denn, geliebte Freunde, möge keiner von Euch in diesem Jahre die Ostercommunion unterlassen, keiner sie unwürdig empfangen! Das Wort, welches der Völkerapostel den Gläubigen von Korinth zugerufen: „Sehet, jetzt ist die annehmbare Zeit, jetzt sind die Tage des Heiles", gilt in hervorragender Weise von der österlichen Zeit, in welche wir wiederum eingetreten sind. Wer weiß, ob nicht für gar manchen aus Euch die Gnade dieser österlichen Zeit die letzte ist, die ihm von Gott angeboten wird?

Habet Ihr aber Eure Osterpflicht erfüllt, so thuet, was ich bereits im vorigen Jahre angerathen. Faltet diesen Brief und Euren Communionzettel zusammen und sendet sie nachhause. Eine schönere Ostergabe könnet Ihr Euren lieben Eltern, Euren lieben Geschwistern ja gar nicht spenden.

Wie sehr dieselben wünschen, dass Ihr auch beim Militär Eure religiösen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllet, ist mir neulich erst wieder bei dem Tode Eures am 16. November verstorbenen Kameraden, des Gardisten J. V., in rührender Weise vor die Augen getreten. Der aus der fernen Heimat des Verblichenen herbeigeeilte Bruder erklärte mir, er sei nicht bloß gekommen, um an dem Begräbnis seines Bruders theilzunehmen, sondern vor allen Dingen, um aus meinem Munde die für ihn und die Seinen so tröstliche Versicherung zu hören, dass der Verewigte vor seinem Hinscheiden mit den heiligen Sterbsacramenten versehen worden."

Darmstadt. Dr. Friedrich Elz,
Stadtpfarrer und Militärseelsorger.

XXVI. **(Haben Knabenseminare Anspruch auf Befreiung vom Gebürenäquivalente?)** Einem Knabenseminare, welches der Intention des Stifters gemäß für die Heranbildung eines Nachwuchses an Seelsorgern für eine bestimmte Diöcese vorzusorgen hat, kommt die Befreiung vom Gebürenäquivalente aus dem Titel der Widmung als Unterrichts- oder Wohlthätigkeitsanstalt nicht zustatten.

Auf die Aufforderung eines Gebüren-Bemessungsamtes für das gesammte unbewegliche und bewegliche Vermögen des fürstbischöflichen Knabenseminars in L. die Vermögensbekenntnisse für das V. Decennium und die früheren Decennien vorzulegen, hat das fürstbischöfliche Ordinariat in L. den Instanzenzug betreten, in welchem endlich die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes angerufen wurde. Dieser erkannte, dass jenes Seminar, wenn es auch den Unterrichtszweck verfolge, wodurch es als Stiftung für Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszwecke nach dem Gesetze Gebürenfreiheit erlangen würde, doch neben diesem Zwecke hauptsächlich der Zweck der religiösen Erziehung, welche mehr als den Unterricht in sich fasst, die Heranbildung zu Priestern verfolge und dass den Zöglingen auch die Verpflegung verabreicht werde, Zwecke, welche sich von dem allgemeinen Unterrichtszwecke wesentlich unterscheiden und bewirken, dass das Seminar nicht als eine Stiftung betrachtet werden kann, welche ausschließlich Unterrichtszwecke verfolgt.

Aber auch als eine Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken kann jenes Seminar nicht angesehen werden. Denn wenn es auch richtig ist, dass in dem Seminare vorzugsweise arme Knaben Aufnahme finden sollen, so erfolgt diese Aufnahme doch nicht in der Absicht, dadurch der gemeinen menschlichen Bedürftigkeit zu steuern, sondern nach der klar ausgesprochenen Intention des Stifters in der Absicht, für die Heranbildung eines genügenden und geeigneten Nachwuchses an Seelsorgern für die Diöcese L. zu sorgen, und wenn auch dieser Zweck ein edler genannt werden muss und für den an-

spruchsberechtigten Zögling selbst auch ein wohlthätiger sein mag, so fehlt doch demselben das vorgenannte Kriterium der Allgemeinheit und der Unmittelbarkeit, daher von einer Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken bei dem fraglichen Knabenseminar nicht gesprochen werden kann. Der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte somit die Aequivalentpflichtigkeit des Knabenseminars in L. als vorhanden bezüglich des V. Decenniums.

Bezüglich der früheren Decennien war bereits die Verjährung eingetreten. Interessant dabei war, dass jenes Knabenseminar durch eine Note der competenten Finanz-Landesdirection vom Jahre 1864 verständigt wurde, dass selbes dem Gebürenäquivalente nicht unterliege. Erst im Jahre 1892 wurde es zur Einbringung seiner Vermögensbekenntnisse aufgefordert. Da somit jenem Seminare durch die Note vom Jahre 1864 eine Verpflichtung zur Anzeige, bezw. zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nicht oblag, somit ihm eine Pflichtversäumnis nicht zur Last gelegt werden konnte, trat die Verjährung bezüglich der früheren Decennien ein. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 8. Juli 1893, Z. 2440.)

Torskié (Galizien.) Dr. Josef Schebesta.

XXVII. **(Verfahren in Pfarrconcurrenz-Angelegenheiten.)** Mittels Rescriptes der competenten Statthalterei wurde ein Patronatsamt angewiesen, ein Project für den Neubau einer Kirche ausarbeiten, sowie den Bauplatz hiefür ermitteln zu lassen. Bei der vorher gepflogenen Concurrenzverhandlung jedoch hatten sich die Mitglieder der betreffenden Pfarrgemeinde mit dem vom Patronatsamte vorgelegten Projecte nicht einverstanden erklärt und hiebei nur im allgemeinen eine den bestehenden Unzulänglichkeiten entsprechende dauernde Abhilfe verlangt. Da nun jenes Rescript der Statthalterei mit Uebergehung der zu erfolgenden Entscheidung der ersten Instanz erlassen wurde, da ferner bei der vorliegenden Bauangelegenheit ein öffentlicher Fond nicht in Mitleidenschaft steht, somit im Sinne des § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Verwaltungsbehörden nicht vom amtswegen vorzugehen haben, sondern über Art und Umfang der Bauführung, also auch über die Frage, ob die Reconstruction der Kirche oder ein Neubau ausgeführt werden soll, durch das Einverständnis der Betheiligten, in Ermanglung eines solchen aber im regelmäßigen Instanzenzuge zu entscheiden ist, so musste das Verfahren als ergänzungsbedürftig erkannt werden und somit wurde das vom Ministerium für Cultus bestätigte Rescript der Statthalterei aufgehoben. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 31. Jänner 1894, Z. 459.)

Dr. Schebesta.

XXVIII. **(Einrechnung in die Congrua.)** Einen wunden Punkt unserer Verwaltung, die Congrua-Frage, berührt folgendes Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes. Ein Patronatsamt hatte nämlich eine Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht angefochten, nach welcher die Congrua eines Pfarrers aus den Einkünften eines Vermögens einer Filialkirche zu ergänzen wäre. Diese Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen und es können somit zur Ergänzung der Congrua auch Ein-

künfte des Kirchenvermögens herangezogen werden, wofern nur diese Heranziehung von den zur Disposition mit dem Kirchenvermögen berufenen Autoritäten und unter Wahrung der anderen bewidmeten Zwecke erfolgt. (Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 25. September 1891, Z. 3044.)

Dr. Schebesta.

XXIX. **(Einstellung in die Ausgabenfassion.)** Wenn nach der Verordnung des Ministers für Cultus und des Finanzministers vom 20. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7 im § 4, II. lit. e, angeordnet wird, dass zu den in die Ausgabenfassion einzustellenden Leistungen auch die auf einer langjährigen Uebung beruhenden bisherigen Leistungen aus dem Pfarreinkommen für die bei der Seelsorgestation systemisierten Hilfspriester gehören, so ist damit offenbar dem in den kirchlichen Einrichtungen vielfach begründeten Verhältnisse der Erhaltung des Hilfspriesters durch den Seelsorger Rechnung getragen. Diese auf das besondere Verhältnis zwischen Seelsorger und Hilfspriester berechnete Vorschrift gestattet aber keine analoge Anwendung auf das ganz anders geartete Verhältnis zwischen Seelsorger und Mesner, sohin dürfen nicht zu den in die Ausgabefassion einzustellenden Leistungen auch die Leistungen aus dem Pfarreinkommen für den Mesner gezählt werden, und sollten selbe auch auf langjähriger Uebung beruhen. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 20. April 1893, Z. 137.)

Dr. Schebesta.

XXX. **(Concurrenzpflicht eines Pfründners.)** Bei Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit ein Pfründner für Bauauslagen bei kirchlichen Gebäuden concurrenzpflichtig sei, ist jene Fassion zugrunde zu legen, welche nach den jeweilig bestehenden Vorschriften bestimmt ist, das Jahreseinkommen der Pfründe festzustellen. Das hohe Ministerium für Cultus wollte einen Pfarrer zur Beitragsleistung für Bauauslagen mit dem neunten Theil als concurrenzpflichtig erkennen, indem selbes bei der Bemessung des Baubeitrages nicht das dem Pfarrbeneficiaten gebürende, aus dem Religionsfond ergänzte Minimaleinkommen von 800 fl. zugrunde legte, sondern jenes Einkommen, welches die Pfründe „fassionsmäßig" abwirft, welches im vorliegenden Falle das gesetzlich beitragsfreie Minimum von 600 fl. übersteigt. Der Verwaltungs-Gerichtshof sprach jedoch dem gegen diese Entscheidung des hohen Ministeriums für Cultus beschwerdeführenden Pfarrer Recht zu aus folgender Begründung: Es ist nicht abzusehen, warum für Zwecke der Bauconcurrenz das Einkommen der Pfründe überhaupt eine andere Feststellung erfahren sollte, als diejenige, welche das Gesetz für die Frage nöthig und richtig befunden hat, ob die Pfründe das erforderliche Minimaleinkommen abwirft. Da bei Bestimmung der Concurrenztangente des Pfründners nach § 5 des Gesetzes vom 2. April 1864 jene Fassion zur Anwendung zu kommen hat, welche nach den derzeitigen Vorschriften für Zwecke der Ergänzung der Congrua, beziehungsweise überhaupt für Zwecke der Feststellung des mit einer Pfründe verbundenen Einkommens zu errichten, und da die angefochtene Entscheidung des hohen Ministeriums für Cultus den Concurrenzbeitrag des Beschwerdeführers nicht unter Zugrundelegung dieser Fassion feststellt, so war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Wir machen auf diese Entscheidung insbesondere aufmerksam, weil hier ein Landesgesetz (im vorliegenden Falle das mährische vom Jahre 1864) älteren Datums den Reinertrag, respective das Minimum einer Pfründe, welches vom Beitrage zur kirchlichen Baulast befreit sein soll, ziffernmäßig festsetzt, während durch die seither erlassenen Congruagesetze das Reineinkommen, resp. Congrua erhöht wurde. Wenn auch nur zum Zwecke der „Congruaergänzung" die Fassion ausgestellt wird, so liegt doch darin die Entscheidung der Frage, ob das vom Gesetze für nöthig erkannte Minimaleinkommen durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge gedeckt ist. Das gesetzlich anerkannte Minimaleinkommen zur Zeit der Erlassung der Landesgesetze hat sich eben im Laufe der Zeit erhöht. Dr. Schebesta.

XXXI. (**Instanzenzug.**) Der Verwaltungsgerichtshof hob eine Erledigung des Ministeriums für Cultus wegen mangelhaften Verfahren auf, weil selbes über das Gesuch eines Seelsorgers um Congruaergänzung sofort entschied, ohne vorerst eine Entscheidung der competenten Statthalterei, als der zu einer solchen zuerst berufenen Behörde, zu veranlassen. Da es sich nun im gegebenen Falle nicht um ein Ansuchen um die allfällige gnadenweise Erhöhung der Dotation, sondern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen um die Ergänzung der Congrua handelt, so wurde durch die sofortige meritorische Erledigung des Ansuchens der durch Verordnung vom 2. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 99, beziehungsweise durch Verordnung vom 20. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 1, festgesetzte Instanzenzug außeracht gelassen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März 1894, Z. 2301 ex 1853.) Dr. Schebesta.

XXXII. (**Verwandtschaft aus unehelicher Geburt.**) Ein Grundbesitzerssohn A. A. hatte seine natürliche Tochter durch Einflößung einer Phosphorlösung zu vergiften gesucht. Das Wiener Landesgericht verurtheilte denselben zu sieben Jahren schweren Kerkers. Der Verurtheilte brachte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Cassationshofe ein. Hier bekämpfte der Vertheidiger besonders den hohen Strafansatz, welchen das Landesgericht verhängte, weil es einen Giftmordversuch an einem Verwandten annahm. Der Vertheidiger machte geltend, dass ein uneheliches Kind zu seinem Vater nicht im Verhältnisse der Verwandtschaft stehe. Denn das bürgerliche Gesetzbuch kenne keine „Verwandtschaft" zwischen dem unehelichen Kinde und dem natürlichen Vater. Diese Behauptung ist aber sicher unrichtig, denn § 65 b. G. spricht ausdrücklich von der Verwandtschaft und macht keinen Unterschied, ob diese „Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entsteht". Daher verwarf der Cassationshof die Beschwerde, weil der uneheliche Vater zweifellos ein Verwandter seines Kindes sei; wäre der Standpunkt der Beschwerde richtig, dann könnte man auch noch zu der weiteren Consequenz gelangen, dass selbst die uneheliche Mutter mit dem leiblichen Kinde nicht verwandt wäre. Das ist auch der kirchliche Standpunkt, welcher keinen Unterschied macht in Bezug auf den Verwandtschaftsgrad zwischen ehelicher und unehelicher Geburt und im Strafansatze in gleicher Weise verfährt.

Eibesthal. Fr. Riedling, Pfarrer.

XXXIII. (**Die kirchlichen Processionen nach der italienischen Gesetzgebung.**) In dem italienischen Gesetze vom 1. Jänner 1890 über die öffentliche Sicherheit finden sich auch einige Artikel, welche die religiösen Processionen erwähnen, und es heißt da Artikel 7: „Wer religiöse Ceremonien oder einen anderen Cultusact außerhalb der hiefür bestimmten Orte oder aber kirchliche oder bürgerliche Aufzüge auf den öffentlichen Straßen veranstaltet oder leitet, muss wenigstens drei Tage vorher der Ortsbehörde der öffentlichen Sicherheit Anzeige hievon erstatten. Der Zuwiderhandelnde wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Lire belegt.“ Artikel 8: „Die Ortsbehörde der öffentlichen Sicherheit kann aus Gründen der Ordnung und der öffentlichen Gesundheit Processionen und andere im vorhergehenden Artikel erwähnte Acte verbieten, wovon die Veranstalter wenigstens 24 Stunden vorher zu verständigen sind.“ Artikel 9: „Die Verfügungen dieses Capitels finden keine Anwendung auf die Begleitung des Viaticums und auf die Leichenbegängnisse, unbeschadet der Gesetze und Reglements der öffentlichen Gesundheit und der Ortspolizei.“

Das Viaticum wird aber in Italien allgemein feierlich zu den Kranken getragen. Der Priester trägt das Allerheiligste unter einem Baldachin, in seiner Begleitung sind zwei oder mehrere Cleriker und mehrere Laien folgen mit Fackeln in den Händen. Diese Procession und die Leichenbegängnisse brauchen nicht bei der Behörde angemeldet werden, — alle anderen Processionen und Umzüge außerhalb der Kirche unterliegen der Anzeigepflicht, und es steht bei der Behörde, ob dieselben nicht etwa aus einem Grunde verboten werden. Ist aber eine Procession öffentlich erlaubt worden, oder wurde auf die Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht die Procession unter dem Schutze der Wache der öffentlichen Sicherheit (Guardie della publica Sicurezza) und die Störung einer solchen religiösen Function wird nach Artikel 140 des Strafgesetzes als ein Vergehen geahndet.

F. Riedling.

XXXIV. (**Die Farbe der Stola bei der Kreuzwegandacht**) ist wie bei der Weihe der Stationen color violaceus (cfr. Coll. Rit. II. pag. 127. im Wiener Diöcesanrituale), da bei der Weihe zugleich die erste Kreuzwegandacht gehalten wird. Der Kreuzweg kann als eine devotio zum bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi betrachtet werden. Ist das Officium und die Missa de Passione gleichsam ein Festofficium, so ist color rubeus. Ist die Missa de Passione als Votivmesse extra ordinem Officii gehalten, so ist color violaceus. Ist daher die Frage controvers, ob rothe ob violette Stola, so finden wir einen deutlichen Hinweis, dass die violette Stola zu nehmen sei, darin, dass in Rom — also der usus Romanus — sich zugunsten der violetten Stola entscheidet. Eine sonst auf die Befolgung der Rubriken streng sehende Congregation hatte immer rothe Stola beim Kreuzwege. Als einige Studenten derselben nach Rom kamen und über den dortigen Usus in die Heimat berichteten, wurde die violette Stola genommen.

Wien. Karl Krasa, Cooperator.

XXXV. **(Zur Interpretation der Gesetze.)** Eine interessante richterliche Entscheidung wird aus der anglo-australischen Colonie Neusüdwales berichtet. Ein Polizeisergeant hatte ein Legat für Seelenmessen bestimmt. Der zuständige Gerichtsbeamte verweigerte die Anerkennung des Legats, da durch das Gesetz aus den ersten Regierungsjahren Eduards VI. (1547!) derartige Legate verboten seien, und durch ein Gesetz von 1828 die Giltigkeit ersteren Gesetzes für Neusüdwales festgestellt worden. Der Appellrichter genehmigte das Legat mit der Begründung, das Gesetz von 1828 müsse vernunftgemäß und den Umständen entsprechend interpretiert werden. Das Gesetz Eduards VI. sei zugunsten der herrschenden Hochkirche und gegen die katholische Kirche erlassen worden. Da es aber in Neusüdwales im Jahre 1828 keine herrschende Religion gegeben habe, so könne vernunftgemäß das Gesetz Eduards VI. auf die Colonie nicht ausgedehnt werden.

XXXVI. **(Ehescheidungen in Frankreich.)** Aus einer in Frankreich veröffentlichten Ehescheidungsstatistik für Frankreich (mitgetheilt in „Deutscher Rundschau", Jahrgang XVII.) ergibt sich, dass in den acht Jahren von 1884—1891 mehr als 40.000 Scheidungen von den Gerichten erkannt worden sind. Vor zehn Jahren, ehe die Scheidung wieder eingeführt wurde, verhielten sich die Trennungen zu den Heiraten wie 14 : 1000; jetzt die „Trennungen" und Scheidungen zusammen zu den Heiraten wie 24 : 1000. Die meisten Scheidungen finden im Arbeiterstande statt (42 Procent der Gesammtzahl), während auf die ländliche Bevölkerung nur sieben Procent entfallen. Paris allein hat über ein Drittel der sämmtlichen Ehescheidungen auf seiner Rechnung; die katholische Bretagne weist im Vereine mit der Lozère die geringste Zahl auf. Im letzteren Departement waren in sieben Jahren nur neun Scheidungen zu verzeichnen.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

XXXVII. **(Arbeitermatriken-Auszüge sind stempelfrei.)** Anlässlich eines speciellen Falles hat (nach dem Corr.-Bl.) das k. k. Finanzministerium bekanntgegeben, dass Matrikenauszüge, welche Arbeitern in Angelegenheit der Unfall- und Krankenversicherung nach den Gesetzen vom 28. December 1887 und 30. März 1888, dann der Versicherung bei Bruderladen nach dem Gesetze vom 28. Juli 1889 ausgefertigt werden, nach dem § 56 des Gesetzes vom 28. December 1887, bezw. § 75 des Gesetzes vom 30. März 1888 und § 45 des Gesetzes vom 28. Juli 1889 bedingt stempelfrei sind. Auf diesen Matrikenauszügen ist aber im Sinne des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 der Zweck der Ausfertigung und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

XXXVIII. **(Anzeige der Trauung behufs kirchlicher Legitimation.)** Abraham A. hat mit der zum Judenthum apostasierten E. im Judentempel die Ehe geschlossen. Zwei vorehelich geborene Kinder, Anna und Moriz, wurden im Wege der politischen Behörde im katholischen Taufbuche als legitim eingeschrieben. Um den kirchlichen Standpunkt zu wahren, ist in der Regel vom betreffenden Ordinariate die Clausel beigefügt: „Diesem Kinde kommen nur die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Beziehung zugute". Diese Clausel wird auch in der Anmerkung des Geburts- und Taufbuches eingesetzt. Später wurde Abraham A. getauft und mit

der zur Kirche zurückgekehrten E. katholisch getraut. Dadurch wurden die vorehelichen Kinder, Anna und Moriz, auch für den kirchlichen Rechtsbereich legitim. Es wird also Sache des Pfarramtes sein, wo die Trauung stattfindet, dass die Pfarrämter, wo die Taufacte der Kinder Anna und Moriz verzeichnet sind, von der katholischen Trauung des Abraham A. und der E. verständigt und um Anmerkung der Legitimation für den kirchlichen Rechtsbereich ersucht werden. (Corr.-Bl.) Dr. Kerstgens.

XXXIX. (**Was soll ein Priester thun, wenn er während seiner heiligen Messe heftiges Nasenbluten bekommt?**) Das erste, was man zu thun hat, sobald man den Eintritt des Nasenblutens bemerkt, ist, dass man der Gefahr, dass die Paramente, das Corporale oder gar die heiligen Gestalten dadurch befleckt werden, vorzubeugen sucht. Man wird also, um den Altar vor Befleckung zu schützen, ein wenig zurücktreten oder auch auf die Seite des Altares treten; um die Paramente zu bewahren, muss man den Kopf nach rückwärts lehnen und das Blut mit einem Tüchlein auffangen. Wenn sich das Bluten nicht binnen kurzem von selbst beruhigt, muss man (und zwar entweder beim Credenztisch oder hinter dem Altare) Stillungsversuche anstellen, am ersten jene, von denen jeder schon erprobt hat, dass sie bei ihm wirksam sind. Gelingt es, das Blut zu stillen, so kann man die heilige Messe fortsetzen, indem man alle Bewegungen so ruhig als möglich vollziehet. Wurde vielleicht das Corporale mit Blut befleckt, so läszt man sich, wenn dieses vor der Wandlung geschah, ein frisches Corporale geben; geschah es zwischen Offertorium und der Wandlung, dass Blut auf die Hostie fiel, wäre diese gegen eine neue umzutauschen, die intentionaliter aufs neue geopfert würde, während man die zuerst geopferte zum Genusse nach der heiligen Communion (beziehungsweise zur Vernichtung, so weit man sie aus Ekel nicht genießen könnte) zurücklegt. Auch wenn das Nasenbluten auch erst nach der Wandlung einträte, hätte man zuerst außerhalb des Altares Versuche zu machen, um das Bluten zu stillen; das Corporale, wenn auch befleckt, würde in diesem Falle nicht gewechselt; die heiligen Gestalten, wenn verunreinigt, wären doch zu genießen mit möglichster Ueberwindung etwaigen Ekels. Aeußerstenfalls könnte man von der heiligen Hostie die befleckte Stelle herausbrechen, und sie eigens in Ablutionswasser bis zur gänzlichen Veränderung aufgelöst oder sorgfältig verbrannt ins Sacrarium werfen. Wäre der Genuss des Verunreinigten nicht möglich, ohne Erbrechen zu fürchten, so wäre nach tit. X. de defect. n. 6. frischer Wein neu zu consecrieren und die ungenießbare Weinsgestalt müsste man durch Tüchlein aufsaugen und vertrocknen lassen, um diese dann zu verbrennen und die Asche davon ins Sacrarium zu werfen. — Würde sich nach langen vergeblichen Versuchen herausstellen, dass das Nasenbluten nicht so bald zu stillen ist, so müsste man nach dem Messrubrikenabschnitt: De defectibus tit. X. n. 3. vorgehen, d. h. wenn der Unfall vor der Wandlung eintritt, wäre die heilige Messe abzubrechen; wenn nach der heiligen Wandlung, genieße der Priester, sei es auch unter Nichtbeachtung des sonst vorgeschriebenen Ritus (z. B. ohne Neigung des Hauptes vorher) beide Gestalten nacheinander, und lasse alles übrige aus. Nach Corr.-Bl. Dr. Kerstgens.

XL. (**Graf Lanjus über die anglicanischen Missionäre.**) In den bekannten Petermann'schen „Geographischen Mittheilungen" veröffentlichte Karl Graf Lanjus, k. u. k. Linienschiffslieutenant (1893, Heft VI) Reiseskizzen über die „Neu-Hebriden." Zum Schlusse spricht er sich auch über das Missionswesen Englands aus, wie folgt: „Die englischen Missionäre auf den Neuen Hebriden sind in Wirklichkeit die politischen Agenten Englands. Sie bedienen sich des Namens Gottes, wie zur Zeit der Inquisition und der religiösen Kriege, im Interesse irdischer Leidenschaften und mit dem einen ausgesprochenen Zweck, das Terrain für eine englische Annexion vorzu-

bereiten. Da Frankreich dasselbe befolgt, wird es einmal zu ernstlichen Auseinandersetzungen kommen." Ob Frankreich „dasselbe" durch Missionäre besorge, wird nicht ausdrücklich behauptet, scheint aber aus dem Zusammenhange zu folgen. Das mag, wenn richtig, die Absicht der Republik sein; die Absicht des katholischen Missionswesens ist es natürlich keineswegs.

Mariaschein. Professor P. Wiesauer S. J.

XLI. (**Auch eine Jugendschrift.**) Zu Weihnachten 1895 erscheint durch die Buchhandlung „Vorwärts" in guter Ausstattung ein Buch von Emma Adler in Wien, welches für die „Proletarier" Jugend bestimmt ist. Also schon die unschuldige Jugend der irregeleiteten Arbeiter soll mit socialdemokratischen Ideen beglückt werden. Die Seelsorger und Katecheten in Fabriksgegenden werden auf dieses Buch ihr Augenmerk richten müssen. F. Riedling.

XLII. (**Sanation ungiltiger Aufnahmen in die Scapulier-Bruderschaft vom Berge Karmel.**) Damit die Gläubigen, welche sich in die Scapulier-Bruderschaft vom Berge Karmel aufnehmen ließen, deren Aufnahme aber aus irgend einem Grunde ungiltig ist, der Gnaden nicht verlustig gehen, hat der General der Karmeliten um Sanation nachgesucht. Kraft besonderer Vollmacht hat die Ablass-Congregation mit Rescript vom 20. Juni 1894 dieses Gesuch bewilligt, so dass alle Aufnahmen, welche vor dem 20. Juni 1894 wegen Unterlassung der Einschreibung oder sonst einem Grunde ungiltig waren, saniert sind.

Mainz. Rector Dr Hubert.

XLIII. (**Mehr Genauigkeit bei religiösen Bezeichnungen.**) Wir weisen mit allem Fug die jüdischen Zeitungsschreiber zurecht, wenn sie von einer „Messe am Abend" schreiben. Allein manche Irrthümer mögen sie auch aus katholischen Büchern sich gemerkt haben. In dem sonst sehr schönen Buch „das heilige Messopfer und der Priester" von Bacuez, deutsch bei Kirchheim in Mainz heißt es S. 353 von Pater Eudes ausdrücklich: „Es war an einem Nachmittage und in einer der heiligen Jungfrau gewidmeten Kapelle, wo Pater Eudes zum erstenmal das makellose Lamm darbrachte."

Lambach. P. Bernard Grüner O. S. B.

XLIV. (**Anima naturaliter catholica.**) In dem höchst lehrreichen biographischen Denkmal, das dem genialen und edlen protestantischen Gelehrten Paul de Lagarde († 21. December 1891) von seiner Frau Anna unter dem Titel: „Paul de Lagarde Erinnerungen aus seinem Leben für die Freunde zusammengestellt" (Göttingen, 1894 als Handschrift gedruckt) gesetzt worden ist, findet sich ein bemerkenswertes Zeugnis dafür, — wie tief im natürlichen Herzensdrange die katholische Anrufung der Heiligen begründet ist. Anna de Lagarde schreibt nämlich S. 116 bei der Schilderung der schweren letzten leidens- und arbeitsvollen Lebenstage ihres Mannes also: „Irgendwo spricht Lagarde aus, der Mensch lerne alles aus Erfahrung. Ich habe in jener Zeit begreifen gelernt, wie man zu der Anrufung der Heiligen gekommen sein mag. Wie manchmal habe ich vor dem kleinen Bilde seiner Mutter, dem einzigen, das in seiner Studierstube hieng, mit dem stummen Anrufe gestanden: Bitte für deinen Sohn, hilf deinem Sohne!"

Mautern. Augustin Rösler C. Ss. R.

XLV. (**Keine „auswendige“ Predigt in Russland.**) Die Lage der katholischen Kirche in Russland ist eine traurige. Unter anderen Vexationen ist 1865 durch die russische Regierung das auswendige Predigen den katholischen Priestern verboten worden. Die Predigten dürfen nur aus gedruckten Büchern, welche vorher von der Polizei genehmigt werden müssen, herabgelesen werden. Als der Gouverneur von Kijow erfuhr, dass trotz dieser Verordnung einige Pfarrer auswendige Predigten halten, erließ derselbe unterm 3. Juli 1892, Nr. 3884, an den Verwalter der römisch-katholischen Diöcese Luck Zytomir den Befehl, dass diese Vorschrift den Geistlichen neu eingeschärft werden solle. Riedling.

XLVI. (**Ueber die Segnung von Kirchenfahnen.**) Man liest in den verschiedensten Tagesblättern immer wieder von großen Feierlichkeiten, welche bei Gelegenheit der „Einsegnung von Vereinsfahnen“ vorgenommen werden. Fahnen von Vereinen, welche entweder kirchlich sind oder doch Statuten befolgen, welche von der kirchlichen Obrigkeit genehmigt sind oder seit älterer Zeit als katholische Bruderschaften, Zünfte, Innungen, Arbeiter-, Meister- und Gesellenvereine oder einen kirchlichen Gesangverein bilden, dürfen, wenn ihre Fahnen mit einem Heiligenbild oder einem christlichen Symbol in der üblichen oder zugelassenen Form versehen sind, sogar an öffentlichen kirchlichen Processionen und anderen Festlichkeiten der Kirche theilnehmen. — Wiederholt ist auch in vielen Blättern zu lesen, dass kostbare Kirchenfahnen eigens für Processionen angeschafft werden — aber da begegnet uns eines nicht — und zwar fehlt nach unserem Dafürhalten etwas Wesentliches, wenn man eine Kirchenfahne mit einer Vereinsfahne vergleicht. Wir können uns nämlich nicht erinnern, dass wenigstens eine pracht- und bedeutungsvollere Kirchenfahne auch eine feierliche oder doch private Segnung bekommen hat! — oder kann man mit Recht etwa sagen, für eine neue Fahne, welche rein kirchlichen Zwecken zu dienen hat, ist eine Segnung von keiner Bedeutung? — Steht eine nicht gesegnete Kirchenfahne einer mit allem Pomp gesegneten Vereinsfahne gewissermaßen nicht nach? — Unseres Wissens wird die Formel im Appendix ad Rituale Romanum für die Fahnensegnung ganz außeracht gelassen. Für Viele war es etwas ganz Neues, als jüngst der Bischof von Trier die Vorschrift ertheilte“, dass Fahnen, welche einer Kirche als Eigenthum angehören, bei Processionen und als Kirchenschmuck gebraucht werden und mit dem Bilde eines Heiligen oder einem kirchlichen Symbol versehen sind, gesegnet werden sollen. .“ — Denken wir, welche Bedeutung eine Vereinsfahne durch die feierliche Segnung in den Augen des Volkes gewinnt; schafft nun ein Jünglings- oder Jungfrauenbund oder sonst ein Wohlthäter eine schöne und oft kostbare Kirchenfahne im strengsten Sinne des Wortes an, wie würde auch eine solche bei den Leuten in höherem Ansehen stehen, wenn sie feierlich gesegnet wird. Wer sollte daher dem Erlass des Bischofs von Trier und anderer Bischöfe nicht mit Freuden und größter Bereitwilligkeit nachkommen, wenigstens in einzelnen Fällen, um auch die Bedeutung der eigentlichen Kirchenfahnen den gesegneten Vereinsfahnen gegenüber zu heben?

Terlan. Karl Atz, k. k. Conservator.

XLVII. **(Breviarium monasticum.)** Seit dem Erscheinen des Tournaier Benedictinerbreviers ist nun schon eine geraume Zeit verflossen, und es dürfte nicht unangebracht sein, auf Grund mehrjährigen Gebrauches genannter Ausgabe, sowie speciellen Studiums der ganzen monastisch n Brevier-Angelegenheit, jetzt ein gereifteres Urtheil abzugeben, als es anfangs der Achtziger-Jahre möglich war.

Lange Zeit hindurch wurde von den Jüngern St. Benedicts das anerkannte Bedürfnis lebhaft empfunden, ein wohlgeordnetes, zuverlässiges, correctes und authentisches Brevier zu besitzen, welches den zahlreichen, sorgfältig hergestellten Ausgaben des Weltpriesterbreviers sich würdig an die Seite stellen könnte und besonders auch den veränderten Bedürfnissen der Neuzeit gerecht wäre. Das Tournaier Brevier erfüllt im Großen und Ganzen vortrefflich diese Aufgabe und ist aufs beste geeignet, den Benedictinern ihr „**Nihil operi Dei praeponatur**“ (S. Reg. cap. 43) verwirklichen zu helfen. Den Text angehend, so liegt schon in dem Umstande eine Garantie der Authenticität, dass nach zuverlässiger Quelle der Bearbeiter, der nun verewigte **P.** Suitbert Bäumer, sich gleich von allem Anfang an mit der Ritencongregation in Verbindung setzte und bis zur Vollendung in regem Verkehre mit derselben geblieben ist. Die von dort gegebenen Weisungen wurden sorgfältig befolgt, die Decrete studiert, viele ältere und neuere Ausgaben von 1612 an verglichen; diejenigen Texte, welche vorschriftsgemäß der Vulgata conform sein müssen (ähnlich wie im Missale die Episteln und Evangelien), nach der letzten der drei römischen officiellen Vulgata-Ausgaben, der Vaticana von 1598 und nach der berühmten, auf Geheiß Pius IX. von Vercellone edierten, aufs genaueste corrigiert — und zwar nach besonderem Wink von Rom —, so dass die Tournaier Ausgabe in allen diesen Theilen höchstmöglicher Correctheit sich erfreut. Aber auch in den übrigen. Für die Homilien der dritten Nocturne z. B. wurden die besten Ausgaben der heiligen Väter verglichen; für die Hymnen, Antiphonen, Responsorien u. s. w. die besten älteren Breviere und Hymnentexte zu Rathe gezogen, bei Zweifeln in Rom angefragt, für die Lectionen der zweiten Nocturn die neuesten vorgeschriebenen Aenderungen angebracht, einige unhistorische Legenden beseitigt, die Lesungen an S. Sylvester (31. December), S. Marcellus, SS. Cletus und Marcellinus, S. Silverius, Pius I., SS. Protus und Hyacinth den Decreten gemäß gestaltet; eine Anzahl von Officien, wie S. Hilarius, Franz von Sales u. s. w. mit den in neuerer Zeit gemachten Zusätzen versehen, an Ort und Stelle, also nicht mehr auf alle möglichen losen Blätter oder in den Proprien zerstreut die neuesten Heiligenfeste gesetzt. Die Generalrubriken wurden von der S. R. C. selbst genau festgestellt und durch eigenes Decret vom 7. April 1884 als normgebend für alle künftigen Brevierausgaben approbiert.

Der Anhang ist reich und enthält außer den gewöhnlichen Bestandtheilen, wie Praeparatio ad Missam u. dgl. viele schöne Gebete, auch die Formulare zur Weihe der Benedictusmedaille, des Rosenkranzes und die im Jahre 1882 von Papst Leo XIII. approbierte Formel des Maurussegens.

Die eigenen, sehr schönen Officien der hh. Maurus, Scholastica, Gregors des Großen, Placidus, die in den anderen Brevierausgaben gar keine Auszeichnung besaßen und mit ihren vier mageren Lectionen für so hervorragende Ordensheilige zu wenig würdig waren, ferner das Schutzfest des heiligen Ordensvaters, die Lectiones propriae der dritten Nocturn am Hauptfeste desselben u. s. w. kann von nun an jedes Kloster und jedes alleinstehende Ordensmitglied ohne Weiteres statt der früheren beten, so lautet das betreffende Decret der Ritencongregation; ja es ist ihr Wunsch, dass solches geschehe. Gewiss muss man es auch als gerechtfertigte Abwechslung bezeichnen, wenn statt der gar häufig wiederkehrenden Homilie des hl. Hieronymus über Ecce nos im Commune Abbatum öfters andere schöne und passende Homilien genommen werden können. Desgleichen dürfen gemäß Decret von 1884 alle Benedictiner-Congregationen und Klöster statt der im Communio verzeichneten Lesungen der ersten Nocturn, welche fast täglich dieselben wären, andere sehr passende Lesungen aus der heiligen Schrift wählen, welche im Anhange des Tournaier Breviers verzeichnet sind.

Vielen oder den Allermeisten ist die Wiedergabe aller Psalmen auch im Commune Confessorum non Pont., dann am Benedictusfeste, an Circumcisio, am Herz-Jesufeste u. s. w. sehr erwünscht. — Ein treffliches alphabetisches Register ermöglicht mit großer Leichtigkeit das Aufschlagen in allen vier Bänden. — Das Format nähert sich dem mit Recht so hochgeschätzten alten Einsiedler-brevier von 1738 und dürfte damit ungefähr das Rechte getroffen sein: ein kleineres würde die Bände übermäßig verdickt, ein größeres für den Gebrauch außerhalb des Chores unhandlich gemacht haben. Psalterium und Communio sind so disponiert, dass man leicht ein Reisebrevier herstellen kann, wozu die Tournaier Officin auf Wunsch bereit ist. Dasselbe ist, wie Schreiber dieses aus eigener Einsichtnahme versichern kann, vortrefflich eingerichtet. Was die Lettern angeht, so sind allerdings die bis jetzt noch immer einzig dastehenden Einsiedler Breviere nicht erreicht; aber man darf nicht vergessen, dass, wollte man dies ernstlich anstreben, d. h. größere Typen anwenden, jeder der Tournaier Bände wenigstens um ein Drittel umfangreicher und dadurch wirklich unbequem hätte werden müssen. Man übersehe auch nicht, dass durch die neueren Bestandtheile ein bedeutendes Plus erheischt ist, welches etwa den alten Brevieren beigefügt, diese ebenfalls unhandlich machen würde.

Eine nützliche Einrichtung sind die losen Einlegeblätter, welche nicht nur die Absolutionen und Benedictionen, sondern auch die Responsorien für die Nocturnen enthalten, desgleichen zur Scriptura occurrens und zu den Fasten- und Adventsferien. Uebrigens sind in loco viele Responsorien und Versikel ausgedruckt.

Noch Manches könnte zugunsten des Tournaier Breviers gesagt werden, aber das bisherige dürfte vollauf genügen, um zu zeigen, dass in der That dieses Brevier sich vieler und namhafter Vorzüge erfreut und dass es wegen seiner Correctheit, seines officiell-authentischen Charakters und seiner praktischen Einrichtung unbestritten den ersten Platz unter den vorhandenen monastischen Ausgaben beanspruchen darf.

Es ist Sache der einzelnen Benedictiner-Congregationen und -Klöster, die sich der Tournaier Ausgabe bedienen, ihre Proprien, wenn nöthig, sei es in der Desclée'schen Druckerei, sei es anderswo so drucken zu lassen, dass dieselben beigebunden werden können. Etwaige Bestellungen und Anfragen kann man in deutscher, französischer und lateinischer Sprache direct nach Tournai richten unter der Adresse: Imprimerie de S. Jean, Desclée & Cie., Tournai, Belgique (oder Belgien).

Wir stehen nicht an, das monastische Brevier als das verdienstvollste Werk unter den vielen literarischen Arbeiten des seligen Verfassers zu bezeichnen, welcher mit unverdrossenem Fleiße, unsäglicher Mühe und noch größerem Eifer, mit begeisterter Liebe zu seinem hohen Orden jahrelang darauf verwendete. Möge das Tournaier Brevier dazu beitragen, dass im Benedictiner-Orden stets mehr sich bewahrheite: „ut uno ore honorificetur Deus", d. i. immer größere Einheit im „Opus Dei" herbeigeführt werde.

Laach. P. Anselm Schott O. S. B.

XLVIII. (**Gleichzeitige Vorsegnung mehrerer Wöchnerinnen.**) Frage: Ist es erlaubt, zwei oder mehrere Wöchnerinnen auf einmal vorzusegnen, da die Rubriken und die Segnungsformel im Rit. Rom. nur von einer Wöchnerin sprechen? Da im allgemeinen die Regel gilt, dass an den Worten des Rituale, wo dieses nicht selbst eine Ausnahme statuiert, nichts geändert werden darf, so ergibt sich von selbst, dass dieser Ritus an jeder Wöchnerin einzeln vorzunehmen ist. Sollte man sich (nach einer localen Gewohnheit, die aber nicht erst einzuführen wäre) berechtigt glauben, nach Analogie des baptisma adultorum vorzugehen, so könnte dies äußerstenfalls für den Psalm ad limina Ecclesiae gelten. Die Introduction aber und die Gebete beim Altar hätten nach der Ansicht der „Hirtentasche" jedenfalls einzeln zu geschehen, weil nur auf Einzelne sich beziehend.

XLIX. (**Renovierung der Kirchen.**) Aus Anlass eines Gesuches um einen Staatsbeitrag für die Ausmalung einer Kirche hat die k. k. Regierung an das fürsterzbischöfliche Consistorium zu Wien die nachstehenden Bemerkungen mitgetheilt:

Unbrauchbare Bildhauer, talent- und kenntnislose Zimmermaler, landsässige Vergolder und Staffierer durchziehen gleich einer Heuschreckenschar das Gebiet, um mit allen Mitteln der Unterredung die Gemeinden und Pfarrer zu manchmal ganz überflüssigen, schädigenden und auch theueren Renovationen zu veranlassen Die Gemeinden und Pfarrer werden da von diesen zweifelhaften Künstlern einfach ausgebeutet, und das Resultat solcher Renovierungen ist, dass immer mehr und mehr so geschmacklos ausgemalte Landkirchen geschaffen werden.

Die k. k. Statthalterei beehrt sich daher das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat zu ersuchen, die Kirchenvorstehungen auf dem flachen Lande anweisen zu wollen, dass sie die Vornahme derartiger Restaurierungen aus eigenem Antriebe in Hinkunft gänzlich unterlassen, oder aber im Falle der wirklichen Nothwendigkeit derselben, unter allen Umständen vor der Inangriffnahme der Arbeiten, ja selbst vor der Einleitung von Vereinbarungen mit Unternehmern, die behördliche Zustimmung einholen.

L. (**Lectüre des Horaz.**) Von Martin Luther (ob mit oder ohne Recht, bleibe dahingestellt) erzählt man, dass er das geflügelte Wort gebraucht oder erfunden habe: „Wer nicht liebt Wein, Weiber und Gesang, der bleibt ein Narr sein Leben lang." Glaubwürdig ist jedenfalls die Thatsache, dass gar manchen Humanisten zur Zeit der sogenannten Reformation Horatius mehr am Herzen lag, ja sogar mehr galt als die Bibel. Die geschmeidige Form, die Eleganz des Ausdruckes hatte es ihnen angethan, so dass ein gewisser Julius Cäsar Scaliger († 1558) zu dem Ausspruche sich verstieg, er „wollte lieber der Dichter der Ode 9, lib. III. und der Ode 3, lib. IV. sein, als König von ganz Aragonien!" Und dieser Horaz hat doch mit Ausnahme der ekelhaften Speichelleckerei gegenüber Augustus und Maecenas fast ausschließlich „Wein, Weib, Gesang" als Themate seiner Gedichte gewählt. Bei der Form der Gedichte des großen römischen heidnischen Lyrikers scheinen aber manche christliche Humanisten nicht stehen geblieben zu sein, sie fanden sich auch mit dem Inhalt recht gut ab und daher mag vielleicht obiges geflügelte Wort stammen.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

LI. (**Goldstickereien und Goldborten zu putzen**) taucht man eine feinhaarige Bürste in feinst gepulverten Blutstein und reibt damit vorsichtig die Stickerei oder die Borten, wobei zu beachten ist, dass vom Pulver nichts auf den Stoff kommt. Der Blutstein ist beinahe in jeder Apotheke zu haben, aber nur anzuwenden, wenn die Goldstickerei auf „dunklem Grunde" erscheint; hat man es mit einem „hellen Stoffe" zu thun, so nimmt man Gypsstaub und verfährt wie oben angegeben. Oft wird aber die Stickerei durch dieses Mittel zu hell; in diesem Falle überzieht man nachträglich mittels eines kleinen, feinen Pinsels die geputzten Stellen mit folgender Mischung: 10 Gr. Gummilack, 1 Gr. Drachenblut und 1 Gr. pulverisierte Curcomawurzel in 50 Gr. Weingeist aufgelöst. Der Stoff darf damit wieder nicht berührt werden, sonst nimmt er Schaden.

Egendorf. P. Johannes Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

LII. (**„Arbeiter im Weinberge".**) Im Jahre 1874 rief der damalige Erzbischof von Perugia Cardinal Pecci, nun Leo XIII., einen

Verein von Weltpriestern ins Leben, welchen er den Verein der Arbeiter im Weinberge (Coetus piorum operariorum) nannte. Veranlassung war ihm die Aufhebung vieler Ordenshäuser, deren Mitglieder in der Seelsorge besonders im Predigtamte Aushilfe geleistet hatten. Die Arbeiter im Weinberge waren fromme und beredte Weltpriester. Wenn nun irgendwo in der Diöcese ein Pfarrer oder ein Hilfspriester erkrankte, so durfte er sich nur an den Oberhirten wenden, und sogleich kam ein „Arbeiter" und bestieg für den Erkrankten die Kanzel und verrichtete die anderen Seelsorgepflichten. Manchmal sendete der Erzbischof mehrere derselben aus, damit sie in einer Pfarrei eine Mission abhielten, und so dem Pfarrclerus Unterstützung brachten. Später wurden diesem Vereine der „Arbeiter" Statuten entworfen und der Cardinal berichtete darüber an den Papst: Coetus piorum operariorum institutus in eum finem, ut verbum Dei per universam Dioecesim large diffundatur. Et jam idonea statuta proposita et probata sunt, quibus haec societas ad finem suum consequendum convenienter ordinetur.

Eibesthal. Pfarrer Fr. Riedling.

LIII. (**Müssen nach einer nicht gesungenen Capitelmesse die von Leo XIII. angeordneten Gebete verrichtet werden?**) Diese Frage wurde von der heiligen Congregation der Riten am 17. December 1888 entschieden und zwar negative. Der Kapuzinerorden hatte die Frage vorgelegt: „Utrum Missae Conventuales sine cantu considerari possint veluti solemnes, sive quoad collectas, sive quoad preces in fine Missae ex mandato SSmi Dei Nostri Leonis XIII. recitandas, sive quoad numerum cereorum in altari accensorum." Die heilige Congregation antwortete: Affirmative. Aus dieser Antwort folgt, dass nach einer solchen Messe jene Gebete nicht zu beten sind. Die Capitel- oder Conventualmesse soll nämlich immer gesungen werden und wird auch in dem Falle, dass sie aus irgend welchem Grunde bloß gelesen wird, als eine gesungene angesehen. Weiß.

LIV. (**Die Wirksamkeit des protestantischen Kirchenthumes.**) In Berlin erscheint ein orthodox-protestantisches Blatt „Das Volk", welches eine Betrachtung über den Einfluss der protestantischen Kirche auf das Volk anstellte und zu folgendem Geständnisse kam:

Der Einfluss der evangelischen Kirche auf weite Volkskreise ist sehr gering. Die sogenannten gebildeten Kreise ließen sich die Thätigkeit der Kirche wohl gefallen, soferne der Pfarrer bei Trauungen und Taufen gleichsam den kirchlichen Zierrat liefert und bei Beerdigungen ist es oft ebenso. Man hört wohl zuweilen eine Predigt an, aber nur in der Absicht, nachher einen Stoff für die Kritisier- und Raisonnierlust zu haben. Man ehrt auch den Pfarrer persönlich, wenn er gesellschaftliche Vorzüge hat. Aber ganz anders gestaltet sich das Verhältnis, wenn der Pfarrer mit Energie die Grundsätze des Christenthums auf das private und öffentliche Leben anzuwenden bestrebt ist. Da bleibt in Stadt und Land der „Krach" selten aus. Nicht viel besser, wenn auch in Erscheinung und Ausdruck anders, gestaltet sich das Verhältnis der „kleinen Leute" zur Kirche. Soferne die niederen Volksschichten nicht mit fanatischem Bewusstsein der kirchenfeindlichen Socialdemokratie angehören, wird der Pfarrer bei ihnen noch mehr natürliches Verständnis für Predigt und Seelsorgerthätigkeit finden als in den gebildeten

Kreisen, bei denen das Schwärmen für einen Pfarrer eine dem Wechsel unterworfene Modesache bildet. Aber wenn bei den Gebildeten die Gefahr nahe liegt, dass sie Religion und Kirche vorwiegend unter dem Gesichtspunkte des guten Geschmackes betrachten, so hat das kirchliche Interesse der niederen Volksmassen meist einen ganz grobsinnlichen, eigennützigen Hintergrund. Kurz, oben wie unten herrscht entweder Kirchenlosigkeit oder die Kirchlichkeit ist nicht vom rechten Geiste beseelt. Die Folge davon ist, dass die Kirche der Nation nicht das ist, was sie sein könnte und sollte."

Das ist ganz richtig gesagt, denn die protestantische Kirche entbehrt der inneren Kraft, welche die katholische Kirche in ihren göttlichen Sacramenten besitzt, und der Wahrheit, welche diese in dem unfehlbaren vom heiligen Geiste geleiteten Lehramte hochhält. X.

LV. (**Colportage in Sacristeien.**) Der § 23 des Pressgesetzes vom 17. December 1862 verbietet das Vertheilen und Feilbieten von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind und setzt auf die Verletzung dieser Vorschrift eine Geldstrafe von 5 bis 200 Gulden. Da das Gesetz allgemein ist und für alle gilt, so sind auch die Kirchen und Sacristeien nicht ausgenommen und es dürfen somit daselbst keine Druckschriften zum Verkaufe oder zur Vertheilung gelangen.

LVI. (**Oken über die Klosteraufhebung.**) Einer der größten Naturforscher und Naturphilosophen unseres Jahrhunderts, L. Oken, Professor der Medicin in Jena, sprach sich folgendermaßen über die Klosteraufhebung aus: „Ein großer Fehler war es, dass man die Klöster zerstörte und die Geistlichkeit herabsetzte. Solche Sünden werden früh oder spät bestraft, wie es leider bei uns bereits geschieht. Wo sind denn die den Klöstern geraubten Reichthümer, wo ihre Bibliotheken, Naturaliensammlungen, physikalischen Apparate? Die Klöster waren Schatz- und Unterrichtskammern für das Land; und die es nicht waren, hätte man dazu machen können, wenn unsere Staaten nun schon einmal alles nur insoweit dulden wollen, als sie Geld daraus pressen können. Aber hätten denn die Klöster nicht auch stehen bleiben können aus bloßer Achtung für ihre ehemalige Bestimmung? Waren denn nicht sie es, welche zuerst den Boden bauten, das Volk unterrichteten, unwissende Fürsten leiteten, eine milde Religion und mit ihr sittliche und wissenschaftliche Bildung brachten?

Was wären wir ohne unsere Klöster? Nichts wie halbwilde Germanen. Hat unsere Jetztzeit gar kein Gefühl für Dank und ehrwürdiges Alter? O, wir denken noch die Zeit zu erleben, wo die Regierungen, von der zerstörenden Aufklärerei ernüchtert, froh sein werden, wenn in die zerfallenen Klostergebäude wieder Mönche einziehen und ihren Chor zum Lobe Gottes und zur Erbauung des Volkes anstimmen."

LVII. (**Normale betreffend die Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.** Die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 11. Jänner 1896, Z. 125.061, nachstehende Zuschrift an das fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien gerichtet, welche dem wohlehrwürdigen Diöcesanclerus zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgetheilt wird:

„Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 20. November 1895, Z. 31.953, eine Anzahl Gesuche von in Niederösterreich

wohnhaften ungarischen Staatsangehörigen mit dem Beifügen zur Rückstellung anher übermittelt, dass im Sinne des § 59, Alinea 2, des am 1. October für Ungarn ins Leben getretenen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 darüber, dass eine im Auslande zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen nach den ungarischen Gesetzen keinem Hindernisse unterliegt, in Hinkunft nicht der kön. ung. Minister für Cultus und Unterricht, sondern der kön. ung. Justizminister die Beurkundung ausstellt und dass zu diesem Zwecke der Bittsteller vor allem das Aufgebot in Ungarn unter Vorlage der nothwendigen Daten bei dem competenten kön. ung. Matrikenführer oder aber die Dispens von dem Aufgebote bei dem ersten Beamten (Vicegespan, Bürgermeister) des competenten Municipiums beziehungsweise, wenn dieser die Dispens verweigert, beim kön. ung. Minister des Innern zu erwirken hat.

Auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des Matrikenführers beziehungsweise auf Grund des Beschlusses über die Dispens von dem Aufgebote kann der Bittsteller sodann beim kön. ung. Justizminister um die Ausstellung der Beurkundung ansuchen.

Für die Beurkundung hat der Bittsteller seinem Gesuche an Stempelgebür den Betrag von 1 fl. und falls der betreffende Petent die Zusendung der Beurkundung zu eigenen Händen oder zu Händen einer, durch denselben angegebenen, außerhalb Ungarns wohnhaften anderen Person wünschen sollte, an Postporto den entsprechenden Betrag beizulegen.

Hievon beehrt sich die k. k. Statthalterei das Hochwürdigste bischöfliche Ordinariat mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, die unterstehenden Pfarrämter in diesem Sinne gefälligst verständigen und denselben bedeuten zu wollen, dass im Falle einer Anfrage an dieselben die betreffenden Ehewerber aufmerksam zu machen sind, dass es am zweckmäßigsten ist, wenn dieselben, insoferne sie auch ein Zeugnis über ihre Zuständigkeit nach einer ungarischen Gemeinde vorgelegt haben oder vorzulegen in der Lage sind, wegen Anordnung des Aufgebotes und Ausstellung des Zeugnisses über das erfolgte Aufgebot sich an den Matrikenführer ihres Zuständigkeitsortes, insoferne sie aber ein Zuständigkeitszeugnis nicht vorgelegt haben oder vorzulegen in der Lage sind, an den Matrikenführer ihres Geburtsortes sich wenden."

LVIII. **(Ausgewählte Briefe des ehrw. P. Libermann),** dessen Seligsprechungsprocess in Rom in Angriff genommen ist, hat Heilgers zu den zwei Werken geordnet: Das Ideal des Priesterthums (M. 2.— = fl. 1.24) und: Ideales Leben und Streben der christlichen Frauen und Jungfrauen (M. 1.60 = fl. —.96. Diese Briefe sind voll vom Geiste des Glaubens, und es ist kaum ein Werk vorhanden, welches eine so einfache, leichte und schöne Anleitung zur wahren Vollkommenheit geben möchte, wie sie sich hier findet, um sich selbst zu verleugnen und Gott zu lieben durch Jesus und Maria, in unserm Handeln und Leiden stets die Wirk-

samkeit Gottes zu schauen und ruhig in Demuth und Liebe sich in allem dem Willen Gottes anheimzustellen, ja die Leiden und Verdemüthigungen mit Freuden anzunehmen. Diese beiden Werke sind daher überaus nützlich; das erste speciell für Priester und das zweite für Weltleute und Ordensfrauen, aber auch für Priester behufs der Leitung dieser Personen. Uebrigens ist zu bemerken, dass der größte Theil der für Priester gegebenen Belehrungen auch für Laien, sowie der für Laien gegebenen Belehrungen auch für den Priester passt.

Lemberg. J. Kobylansky, Domcapitular.

LIX. Broschüren und Zeitschriften.

Der Beruf zum Priesterthum und zum Ordensstande. Von Augustin Lehmkuhl S. J. Linz 1896. Verlag der „Theol.-prakt. Quartalschrift" und in Commission bei Q. Haslinger. 16°. SS. 43. Preis 15 kr. = 25 Pf. Die Redaction hat infolge mehrfacher Aufforderung einen Separatabdruck zweier Artikel aus der Feder des hochgeschätzten Mitarbeiters A. Lehmkuhl unter obigem Titel veranstaltet. Der Gegenstand ist wichtig genug, um immer wieder beherzigt zu werden und deshalb dürfte es auch gut gewesen sein, ihn in einem bequemen Format dem Leserkreis zu bieten.

Philosophisches Jahrbuch. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft. Herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet. Druck und Commissionsverlag der Fuldaer Actiendruckerei. Neunter Band. Inhalt des ersten Heftes: I. Abhandlungen: 1. C. Gutberlet, Ist die Seele Thätigkeit oder Substanz? 2. L. Paqué, Zur Lehre vom Gefühl; 3. L. Schütz, Der Hypnotismus; 4. J. Uebinger, Die mathematischen Schriften des Nik. Cusanus (Fortsetzung). II. Recensionen und Referate. III. Zeitschriftenschau. IV. Miscellen und Nachrichten. Vom „Philosophischen Jahrbuch" erscheinen jährlich vier Hefte. Der Abonnementspreis für einen Jahrgang beträgt 9 Mark.

Der Missionär. Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Herausgegeben von der Gesellschaft des göttlichen Heilandes. Für die Redaction verantwortlich: P. Prokop Ster S. D. S. in Wien. XVI. Jahrgang. 1896. Diese empfehlenswerte Zeitschrift, von welcher im laufenden Jahrgange bereits vier Hefte erschienen sind, bringt nebst lehrreichem und interessantem Inhalte sehr hübsche Illustrationen. Mit Rücksicht auf das Gebotene muss der Preis des „Missionär", welcher per Halbjahr und Exemplar nur 1 Mark = 60 kr. = 1 Frk. 25 Cts. beträgt, als niedrig bezeichnet werden. Die Zeitschrift erscheint am zweiten und letzten Sonntage jeden Monates.

Von derselben Gesellschaft wird herausgegeben: **Manna** für Kinder. Illustrierte katholische Jugendschrift, zugleich Organ des Engelbündnisses. 13. Jahrgang. 1896. Diese Zeitschrift erscheint ebenfalls zweimal im Monate und beträgt der Preis derselben für das Halbjahr 50 Pf. = 30 kr. = 70 Cts. Der gediegene Inhalt derselben ist für die empfänglichen Herzen der Jugend von großem Werte und möchten wir daher dieser Zeitschrift die möglichste Verbreitung in den Familien wünschen. Zu beziehen sind beide Zeitschriften durch die Expedition des „Missionär" in Simbach a. J. (bezw. Braunau a. J.) wie auch durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Stimmen aus Maria-Laach. Zehn Hefte M. 10.80 (oder zwei Bände à M. 5.40). Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Inhalt des zweiten Heftes: Petrus als Felsengrund der Kirche. I. (C. A. Kneller S. J.) — Der hl. Bonifaz, Universitätsprofessor zu Paris, Domscholaster zu Köln, Bischof von Lausanne, Weihbischof in Brabant und den Niederlanden. II. (Schluss.) (D. Rattinger S. J.) — Pascals „Gedanken". I. (W. Kreiten S. J.) — Das

Meeresleuchten und seine Ursachen. II. (Schluss.) (E. Wasmann S. J.) — Ziele und Grenzen der staatlichen Wirtschaftspolitik. II. (Schluss). (H. Pesch S. J.) — Die Dichtungen des hl. Ephräm des Syrers. (A. Baumgartner S. J.)

Recensionen: Kahl, Die Confessionen der Kinder aus gemischter Ehe (L. v. Hammerstein S. J.); Englert, Von der Gnade Christi (A. Lehmkuhl S. J.); Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeschichte (O. Pfülf S. J.); Vom literarischen Weihnachtsmarkt 1895. I. (W. Kreiten S. J.). — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen: Ueber die „Schulbibelfrage"; Das Liebeswerk für arme Schulkinder; Frucht der confessions- und religionslosen Schule.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Redacteur: Peter Guglberger S. J. Innsbruck (Universitätsstraße 8). Druck und Verlag von Fel. Rauch. Innsbruck (Innrain 6). Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. = 2. M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12. kr. = 2 M. 50 Pf. Heft. 3. Inhalt: Wer klopfet an? (Gedicht.) — Gebetsmeinung. — Gebet der christlichen Familie. — Mariä Vermählung. (Gedicht.) — Verloren, Gesucht, Gefunden. — Zur Jubelfeier in Tirol. — Mariä Verkündigung. (Gedicht.) — Johannes Landsberger, ein Apostel der Herz Jesu-Andacht in Deutschland aus dem 16. Jahrhunderte. — Am Schmerzensfreitag. (Gedicht.) — Der allgemeine fromme Verein der christlichen Familien. — Die hl. Gertrudis. — Einführung der Herz Jesu-Bruderschaft. — Die Rechnung mit dem lieben Herrgott. — Oeffentlicher Dank.

St. Francisci-Glöcklein. Redigiert und herausgegeben von P. Melchior Lechner, Francisc.-Ord.-Priester in Innsbruck. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. = 1 M. 70 Pf. Heft 6. Inhalt: Monatspatron, der heilige Josef, Nährvater Jesu Christi. — Gebet zu St. Josef. — Der selige Johannes von Prado. — Der Glaube als Herzenssache. — Ein Besuch beim hl. Antonius in Kaltern. — Aus den seraphischen Missionen. — Seraphische Chronik. — P. Flavian Orgler. — Verschiedenes. — Der hl. Antonius hilft. — Gebetserhörungen. — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. 12 Nummern. M. 4. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Inhalt von Nr. 3: Die blutigen Vorgänge in Armenien. — Aus dem Leben und Wirken eines verbannten sibirischen Priesters. — Eine bischöfliche Hirtenreise in Norwegen. (Schluss.) — Nachrichten aus den Missionen: Balkan (Augustinermissionen in Bulgarien; Syrien (Unruhen); Philippinen (Benedictinermission); Aequatorial-Afrika (Uganda); Ostafrika (Süd-Sansibar); Südafrika (Mission am Ober-Sambesi)); Nordamerika (Standing Rock Reservation); Oceanien (Cook-Inseln); Aus verschiedenen Missionen. — Miscellen. — Beilage für die Jugend: Der Zug nach Nicaragua. (Fortsetzung.) — Diese Nummer enthält neun Illustrationen.

LX. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Passionsblumen oder zwölf Kreuzwegandachten.** Von P. J. A. Krebs. A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W. 1896.
2) **Die lauretanische Litanei in Betrachtungen.** Von Anton Schaab. A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W.
3) **Missionsbüchlein.** Zusammengestellt von Franz Conrad, Pfarrer. Andreas Göbel'sche Verlagsbuchhandlung in Würzburg. 1896.
4) **Heilige und selige Kinder.** Von J. Hofmann. Andreas Göbel'sche Verlagsbuchhandlung in Würzburg.

5) **Lob des Herrn.** Gedichte von Ida Gräfin von Holnstein. Paderborn 1895. Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder).
6) **Das Vater unser in Bild und Reim.** Von A. Görgen. Heiligenstadt (Eichsfeld). Verlag von F. W. Cordier.
7) **Leichtfasslicher Beicht-Unterricht.** Von Pfarrer Dr. Schweitzer. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1895.
8) **Das Leben wie es ist.** Von Mathilde Bourdon. Aus dem Französischen übersetzt von H. v. G. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1895.
9) **Die Elsässerin, Das Sonntagskind.** Zwei Novellen von Karl Stork. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1896.
10) **Hereditát der Kleinen: Nr. 39, Der Blindenzögling.** Erzählung aus dem Leben nach Lehrer Renner von Ludwig Bar. Malowec von Malowic und Kosoř. Als Anhang: Des Jahres letzte Worte. Bischöfliche Buchdruckerei in Königgrätz. 1895.
11) **Der eucharistische Kreuzweg, des Priesters Trost und Lehre.** Von A. Kluge, Pfarrer. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1895.
12) **Das Beichtsiegel vor dem Schwurgericht zu Mühlhausen i. E.** Von Dr. jur. can. J. Chr. Joder. Straßburg. F. X. Le Roux & Cie. 1895.
13) **Monatsblätter zu Ehren der Rosenkranz-Königin.** Graz. U. Mosers Buchhandlung.
14) **O Wiasmościach Prawdziwej Religii.** Rozprawy Popularno Apologetyczne W. Krakowie. Nakladem X. M. Dziurzyńskiego. W. Drukarni „Czasu" Fr. Kluczyckiego i. Sp. 1895.
15) **Kalender für den Psalmenbund und Gebetsverein 1896.** Herausgegeben von Julie von Massow geb. v. Behr. Augsburg. 1896. Liter. Institut von Dr. M. Huttler (Mich. Seitz).
16) **Ut Omnes Unum sint! Eine Herde und ein Hirt!** Von J. M. u. J. S. — **Reunionsglöcklein.** Zum Rosenkranzmonat 1895. Augsburg. 1896. Liter. Institut von Dr. M. Huttler (Mich. Seitz).
17) **Laumann'sche Kinderlegende.** 9., 10., 11. und 12. Lieferung. A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W.
18) **Laumann'sche Jugendbibliothek.** 9., 10., 11. und 12. Lieferung. A. Laumann'sche Buchhandlung in Dülmen i. W.
19) **Der englische Gruß in Bild und Reim.** Von A. Görgen. Heiligenstadt (Eichsfeld). Verlag von F. W. Cordier.
20) **Katholische Flugschriften zur Wehr und Lehr.** Nummer 95/96, 97, 98/99, 100, 101 und 103. 1895. Berlin. Verlag der „Germania".
21) **Jesus, Maria, Josef!** Gebets- und Andachtsbüchlein für Verehrer des hl. Josef. Breslau. Verlag von Franz Goerlich.
22) **Kirche, Kapelle und Friedhof oder die heiligen Orte und ihre Einrichtungen.** Von M. Pfaff. Dritte Auflage. Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagshandlung.
23) **Gebet zu Josef!** Gebetbüchlein für fromme Verehrer des hl. Josef. Von Jakob van Gils. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung.
24) **Was hast du an der evangelischen Kirche?** Von Dr. Roman Reinisch. 1896. Druck und Verlag der „Germania" in Berlin.
25) **L'Oraison Dominicale.** Par Mgr. Amédée Curé. Tome premier Bar-le-duc. Imprimerie de l'oeuvre de Saint-Paul. 1893.

Redactionsschluss 4. März 1896 — ausgegeben 15. März 1896.



Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Atzberger, Dr. L., Geschichte der christlichen Eschatologie innerhalb der vornicänischen Zeit. Mit theilweiser Einbeziehung der Lehre vom christlichen Heile überhaupt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XII u. 646 S.) M. 9.— = fl. 5.40, geb. in Halbfranz M. 11.— = fl. 6.60.

Früher sind von demselben Verfasser erschienen:

Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testamente. Mit besonderer Berücksichtigung der jüdischen Eschatologie im Zeitalter Christi. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XVI u. 384 S.) M. 5.— = fl. 3.—, geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 6.80 = fl. 4.08.

Der Glaube. Apologetische Vorträge. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XII u. 384 S.) M. 3.— = fl. 1.80, geb. in Halbfranz M. 4.60 = fl. 2.76.

Hammerstein, L. v., S. J., Das katholische Ordenswesen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XII und 158 S. M. 2.— = fl. 1.20.

(Bildet das 65. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".)

Pastor, Dr. L., Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet.

III. Band: **Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Wahl Innocenz' VIII. bis zum Tode Julius' II.** Erste und zweite Auflage. gr. 8°. (LXVIII u. 888 S.) M. 11.— = fl. 6.60; geb. in Original-Einband: Leinwand mit Lederrücken M. 13.— = fl. 7.80.

Für die Darstellung Alexanders VI. sind mit besonderer Erlaubnis des Papstes zum erstenmal sämmtliche im päpstlichen Geheim-Archiv vorhandenen Acten Alexanders VI. benutzt worden. Außerdem bringt der Band neue Aufschlüsse über Bramante und den Neubau von St. Peter und die Malerei Raffaels in den vaticanischen Stanzen. — Früher sind erschienen:

I. Band: **Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II.** Zweite, vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8°. (LXIV und 772 S.) M. 10.— = fl. 6.—, geb. M. 12.— = fl. 7.20.

II. Band: **Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV.** Zweite, vielfach umgearbeitete und verbesserte Auflage. gr. 8°. (LIV u. 796 S.) M. 10.— = fl. 6.—, geb. M. 12.— = fl. 7.20.

Jeder Band bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes und ist einzeln käuflich. Das Werk ist auch in monatlichen Lieferungen à M. 1.— = fl. —60 zu beziehen.

Pfülf, O., S. J., Cardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert. **Zweiter (Schluß-) Band.** gr. 8°. (XVI u. 676 S.) M. 9.— = fl. 5.40, geb. in feinem Halbfranzband M. 11.50 = fl. 6.90.

Vor kurzem ist erschienen:

Erster Band: Mit dem Bildnis des Cardinals v. Geissel in Heliogravüre. gr. 8°. (XVI und 696 S.) M. 9.— = fl. 5.40, geb. M. 11.50 = fl. 6.90.

„. . . Glänzende Nachrufe und kürzere Lebensskizzen . . . waren bis jetzt schon in ziemlicher Anzahl vorhanden. . . . Allein hier haben wir zum erstenmal ein wirkliches Geschichtswerk, welches dadurch noch an Wert gewinnt, daß es im Grunde mit einer Veröffentlichung so ziemlich des gesammten handschriftlichen Nachlasses des Cardinals gleichbedeutend ist. . . ."

(Köln. Volkszeitung. 1895. Nr. 679 über den I. Band.)

Strassburger theologische Studien. Herausgegeben von Dr. *Albert Ehrhard* und Dr. *Eugen Müller*. gr. 8°.

II. Band, 3. Heft: **Die moderne Moral und ihre Grundprincipien.** Kritisch beleuchtet von Dr. C. Didio. (X u. 104 S.) M. 2.— = fl. 1 20.

Die „Strassburger theologischen Studien" erscheinen in zwanglosen Heften (bezw. in Doppelheften), deren jedes ein Ganzes für sich bildet und einzeln käuflich ist. Aeusserlich werden je 4—5 Hefte zu einem Band vereinigt.



Ein Vierteljahrhundert nach dem Jahre 1870.

Von Prof. P. Albert M. Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

Die Todtenliste des Jahres 1895 — ich schreibe diese Zeilen am 5. Januar 1896 — ruft uns das Bild von zwei Männern ins Gedächtnis, die in ihrem segensreichen Leben wenig Lärm gemacht, aber still und ausdauernd so viel Gutes gewirkt haben, dass ihr Hingang unter den Katholiken allgemein wie das Erlöschen von zwei wohlthätigen Gestirnen empfunden worden ist. Ich meine August Reichensperger, den ältesten der großen Parlamentarier aus der großen Zeit, und Maas, die spitzeste Feder der Kirche. Beide haben während eines halben Jahrhunderts die Kämpfe des Herrn für uns gefochten und uns Dienste erwiesen, die wir nur vergessen könnten, wenn wir unserer heiligen Sache selber untreu würden. Es ist billig und gerecht, dass wir dem Andenken an sie einige Augenblicke weihen. Es kann uns nur zur Ehre und zum Nutzen gereichen, wenn wir mit dankbarem Gemüthe ihr Bild und das Bild ihrer Zeit vor den Augen unseres Geistes vorüberziehen lassen.

Pietät ist eine schöne Tugend, leider nicht eben sehr häufig auf Erden. In Zeiten des Krieges hat dieser zarte Engel doppelt Mühe, sich in den Herzen häuslich niederzulassen, höchstens, dass er sich flüchtig an den Gräbern unserer Theueren sehen läst. Darum thun wir gut, damit er sich uns nicht ganz entziehe, dann und wann einen Augenblick aus dem Staubgewühl der Kämpfe, die unser ganzes Herz erfüllen, herauszutreten, und der Mahnung des Weisen zufolge dorthin zu gehen, wo man leichter der wahren Weisheit theilhaftig wird als in dem Getümmel des Lebens, das uns nur zu leicht Kompass und Uhr in Unordnung bringt. Gewiss, je aufgeregter unser Leben ist, umsomehr haben wir nöthig, zur rechten Zeit und öfter das Andenken an unsere Vorkämpfer vor

unsere Seele zu führen, damit wir pietätvoll erwägen, was sie gethan und in welchem Geiste sie es gethan haben. Wir versäumen dabei nichts für unser Wirken, sondern wir können nur gewinnen.

Die beiden Todten, deren Namen ich genannt habe, gehörten zu der glorreichen Schar jener begeisterten Kämpfer, die die Fahne der Kirche erhoben, als sie dem besten und größten Helden der romantischen Zeit, Görres dem Löwen, aus der sterbenden Hand gesunken war. Mit dem zauberhaften Dämmerschein der Romantik hatte es ein Ende. Es kamen andere Tage, erst die des stürmischen Suchens und Ringens nach klarer Scheidung zwischen Licht und Finsternis, zwischen Festland und Meer, zwischen den Wassern unten und den Wassern oben, die Jahre von 1848—1870, dann mit dem Jahre 1870 der gewaltige Riss, der dem Erdbeben gleich Kirche und Welt so weit von einander trennte, dass von nun an keiner mehr mit einem Fuß auf diesem, mit dem andern auf jenem Ufer stehen kann, dass vielmehr jeder Stellung nehmen und die einmal eingenommene behaupten und vertheidigen muss, wenn er nicht in den Abgrund sinken will.

Diese große Zeit mit ihren gewaltigen Stürmen ist vorüber. Wir genießen die Früchte, die sie zur Reife gebracht hat, die unerschütterliche Ueberzeugung, dass die Kirche, der wir angehören, eine selbständige Macht ist, und das zuversichtliche Bewusstsein, dass ihr Glaube und ihr Leben, weit entfernt davon, von der Gnade des Zeitgeistes abhängig zu sein, diesem vielmehr überlegen gegenüber steht. Vergessen wir aber nicht, dass die Klarheit, deren wir uns erfreuen, der Siegespreis für harte Kämpfe ist, Kämpfe, die große Opfer verlangten, Kämpfe, die schwere Verluste an verdienten, nie genug zu beklagenden Streitern mit sich brachten. Um so größeren Dank schulden wir denen, die sie treu durchgefochten haben, so bitter auch oft ihr eigenes Herz dabei blutete, und so große Gewissensnoth sie erdulden mussten, bis sie sich und ihrer Zeit Licht und Unerschütterlichkeit erkämpft hatten.

Wir vergessen nur zu leicht, dass jenen Vorkämpfern einer besseren Zeit keine von allen den Prüfungen erspart blieb, die solchen Tagen der inneren und der äußeren Scheidung immer eigen sind. Höchstens, wenn es gut geht, denken wir dabei der äußeren Verfolgungen und Beeinträchtigungen, die sie erlitten haben. Aber da thun wir ihnen Unrecht und würdigen das, was sie geleistet

haben, nicht genügend. Natürlich waren die Tage der Haft und des Strohflechtens in Plötzensee und in Wesel auch kein Vergnügen für sie. Natürlich schnürte es auch ihnen das Herz zusammen, wenn sie, ihrer Stellung entsetzt, jeder Aussicht beraubt, von aller Wirksamkeit abgeschnitten, ihrem Vaterlande den Rücken wenden und anderswo ein Arbeitsfeld suchen mussten, anderswo, wo man sie vielleicht, um sie den ganzen Kelch der Verbannung bis auf die Hefe auskosten zu lassen, als Eindringlinge mit unfreundlichen Mienen empfieng, wo man den Ausnahmszustand über sie verhängte, wo man ihre Thätigkeit mit scheelen Augen verfolgte, wo sie überall auf stillen, mitunter auch auf recht lauten und fühlbaren Widerstand stießen.

Ich hab's genug erfahren, Der Marmor fremder Treppen,
Mög' Gott es euch ersparen: Er brennt wie Sand der Steppen.

Aber das und vieles andere äußere und seelische Ungemach war keineswegs der schwerste Theil des Opfers, das Gott von ihnen forderte. Die Kämpfe, die die meisten von ihnen in sich selber durchzufechten hatten, erst in den Jahren 1863—1870 und dann nach dem Concil und die Trennungen, die eine entschiedene Stellung nothwendig machte, waren weitaus schmerzlicher, als alle sonstigen Prüfungen und waren auch denen nicht erspart, die von der Verfolgung unberührt blieben. Man muss nur bedenken, in welcher Richtung das ganze Geschlecht bis zu den Sechziger-Jahren herangewachsen war, um zu begreifen, welch schmerzhafte Operation die meisten an sich vorzunehmen hatten, um all die Auswüchse abzuschneiden, die sich in dem Gedankenkreise der Romantik an ihren Geist und begreiflicherweise — denn es waren ehrliche, ganze Männer — auch an ihr Herz wie festgewachsen hatten.

Da spottet man dann, und leider thun das nicht bloß Akatholiken, über das sacrificium intellectus, durch das sich jene Männer angeblich entwürdigt hätten. Aber da ist gar nichts zu spotten, sondern viel zu bewundern. Sie hatten ein ganzes Leben lang für die Kirche und für den Glauben mit der höchsten Treue ihres Herzens, aber mit Mitteln und Grundsätzen gekämpft, die sie nun theilweise für irrig, theilweise für ungenügend erkannten. Ihre Treue gegen Christus, ihre Liebe zu seiner Kirche ließ sie keinen Augenblick darüber zweifeln, auf welche Seite sie zu treten hätten. Bis sie aber ihren Geist von den Vorurtheilen befreit hatten, die sie ihrer Erziehung verdankten, bis sie ihr Inneres, denn es handelte sich ja nicht um

ein paar zusammenhanglose Worte, bis sie also ihre ganze Denkrichtung den neuen Weisungen Gottes entsprechend mit der alten glühenden Ergebung an die Sache der Kirche in vollen Einklang gebracht hatten, bis dahin kostete es schweres Ringen. Wer darüber zu spotten wagt, der hat wohl keine Ahnung davon, dass das Wort Gottes lebendig und wirksam ist und schärfer als jedes zweischneidige Schwert und dass es durchdringt, bis es Seele und Geist und Mark und Bein scheidet und Gedanken und Gesinnungen des Herzens richtet. (Hebr. 4, 12.)

Mit tiefster Rührung und Erbauung denke ich jedesmal, so oft die Rede auf diesen Gegenstand kommt, eines Mannes, dem ich unaussprechlich viel verdanke, alles, was ich von Verehrung gegen die Kirche und von Hochschätzung der heiligen Schrift und der heiligen Väter in mir finde. Er war durch Jahrzehnte, schwere Jahrzehnte, eine Stütze des Katholicismus an der Universität München, und jeder, der ihn kannte, auch seine Gegner nicht ausgenommen, achtete ihn als eine unerschütterliche Säule der Orthodoxie. Warum soll ich seinen Namen nicht nennen? Es war der edle, fromme, durch und durch solide Reithmayr. Auch dieser felsenfeste Erbe des Geistes der heiligen Väter hatte seine Kämpfe, und sie währten lange Zeit und waren nicht selten heftig. Aber er bestand sie glorreich, dank der Gnade Gottes. Ich sah ihn zum letztenmale, als er von seiner letzten Ferienreise zurückkehrte, den Tod bereits im Herzen. Lange Zeit saß er schweigend neben mir im Wagen. Plötzlich fasste er mit beiden Händen die meinigen und sagte mit tiefergriffener Stimme, Thränen in den Augen: „Sie waren oft Zeuge des Kampfes, den ich durchzufechten hatte. Gott sei Dank, er ist ausgefochten. Ich glaubte, es sei nicht nöthig, einen solchen Sturm heraufzubeschwören. Aber ich hatte keine Ahnung davon, dass die Dinge in der Welt so gefährlich stünden. Ja, jetzt weiß ich es, es war nicht bloß opportun, es war nöthig so.“

Solche Prüfungen mussten die meisten jener herrlichen Männer überstehen, damit sie die volle Hingebung an Christus und seinen Glauben und seine Kirche lernten. Erst als sie im Feuer der inneren Läuterung stahlhart und stahlfein geworden waren, konnte der heilige Geist aus ihnen jene Schwerter Gottes machen, als die wir sie bewundern und auf ihr Wirken jenen Segen legen, um den wir sie beneiden. Solche Gnaden müssen immer an der eigenen Seele

sauer verdient werden. Regelmäßig gibt sie der Herr nicht ohneweiters jedem, der sich dazu anbietet, sondern nur dem, der sich zuvor dadurch bewährt hat, dass er sich unter seiner mächtigen Hand demüthigte. Für Gott und sein Reich kämpfen zu dürfen ist eine Gnade, so groß und so unverdient, dass man sich ihrer vielleicht nicht einmal durch das Gebet allein würdig machen kann, dass man ihrer jedenfalls unwürdig ist, solange man nicht in Selbstverleugnung feststeht. Es ist damals mancher auf den Kampfplatz eingetreten, der noch ferne von der geistigen Höhe späterer Tage stand. Es hat bei manchem lange gedauert, bis er sich dorthin erhob, wohin ihn Gott gezogen wissen wollte. Es ist aber keiner in jenen schweren Zeiten auf der Kampfbahn geblieben, der nicht zuletzt fühlte, dass es für ihn nur eine Wahl gebe, entweder auch zu fallen und unterzugehen wie so viele, oder ein streng kirchliches Leben zu beginnen, ja mehr noch, nach der Höhe der christlichen Vollkommenheit zu streben.

Fürwahr, wenn wir die Männer betrachten, die damals die Fahne ergriffen und sich in die Bresche gestellt haben, und wenn wir ihre eigene innere Entwicklung verfolgen bis zu dem Tage, wo sie glorreich im Kampfe gefallen sind, einen Windthorst, einen Mallinkrodt, einen Schorlemer, dann möchte man fast ausrufen: Gebe uns Gott bald wieder einen frischen, fröhlichen Krieg, bei dem unsere höchsten Güter, Glaube, Kirche, Christus, auf dem Spiele stehen, einen Krieg, der jeden in seinem Gewissen vor die schwerste Entscheidung stellt, dann werden wir bald wieder Männer haben, die würdig sind, jenen an die Seite gestellt zu werden!

Und ja gewiss, wie nothwendig brauchten wir solche Männer! Es können freilich nicht alle Windthorste werden. Solche Männer muss Gott wecken. Aber das ist auch gar nicht nöthig. Auch damals waren nicht alle wie er. Wir haben zu Eingang ein paar Männer genannt, die viel stiller gewirkt haben, den feinen, milden, ästhetischen August Reichersperger, den kleinen, zähen Maas, den man nur mit einem Bohrer vergleichen kann. Aber auch ihre Thätigkeit und die so vieler anderer, die in bescheidener Stellung treu das Ihre thaten, war mit ungewöhnlicher Fruchtbarkeit gesegnet. Zuletzt sind es eben, wie uns die Philosophie der Geschichte zeigt, nicht die äußeren glänzenden Eigenschaften, noch die großen Thaten Einzelner, was die Geschichte macht, sondern die vielen gediegenen Geister, auf die

sich die Führer stützen können. In diesem Stücke ist sicher Carlyle mit seiner Heldentheorie auf einem großen Irrweg begriffen.

Das ist für uns kleine Leute ein großer Trost und ein schwerer Vorwurf zugleich. Die einen von uns rufen immer nach großen Männern und legen selber im tröstlichen Bewusstsein von ihrer Kleinheit die Hände in den Schoß, die anderen fühlen sich darum allein schon als große Männer, weil sie den Wunsch in sich verspüren, die Dinge möchten besser stehen, und nehmen dann, im Glauben, das mache den Helden und das Genie aus, einen Geist der Selbstherrlichkeit und des Eiferns an, dass kein Mensch neben ihnen bestehen und wirken kann, geschweige denn der Geist Gottes in ihnen. In Wahrheit kann jeder etwas Gediegenes leisten, wenn er nur schön bescheiden in der Sphäre bleibt und treu in der Aufgabe wirkt, für die ihn Gott geschaffen hat. Und selbst, wenn er glaubt, zu etwas besonderem berufen zu sein, muss er sich stets so meistern, dass andere neben ihm, dass Höhere über ihm, dass der Allerhöchste in ihm kein Hindernis für ihre Thätigkeit an ihm finden. In diesem Stücke sind uns jene Männer aus der großen Zeit ein hell leuchtendes Beispiel, angefangen von Mallinkrodt bis herab zu dem letzten aus dem großen Kreise der Ehrenmänner, die das Centrum bildeten oder weit hinaus in allen Landen seine moralische Stütze und sein Ergänzungsbezirk waren.

Diese Männer alle hatten nur einen Mittelpunkt für ihr Denken und Streben, die Kirche Christi. Für diese schlug ihr Herz mit einer Begeisterung, dass einem heute die Seele darum wehe thun möchte. Ich erinnere mich aus dem Jahre 1884 eines Gespräches mit dem leider so bald verstorbenen Fr. J. Hutter, wobei dieser sagte: „Wenn man heute einen Block auf offener Straße errichtete und ausrufen ließe, jeder, der es mit der Kirche halte, müsse kommen und sein Haupt hinlegen, in Scharen würden die Leute herbeiströmen, so groß ist der kirchliche Enthusiasmus“. Dass dem wirklich so war, das haben gerade die führenden Geister damals bewiesen. Ihre Treue gegen die Kirche wurde auf eine große Probe gestellt. Sie haben aber die Probe glänzend bestanden und im Schweigen, Zuwarten und Dulden wohl eine größere Stärke bewiesen, als in vielen scheinbar leuchtenderen Thaten. Wir brauchen davon nicht weiter zu sprechen, die Sache ist ja bekannt genug.

Aus dieser Einigung um den gemeinsamen Mittelpunkt stammte ihre Einigkeit, der Grund ihrer unüberwindlichen Stärke. Gewiss waren es keine Männer ohne feste Ueberzeugung, und ihre persönlichen Richtungen giengen oft weit auseinander. Aber eben weil sie Männer von Ueberzeugung und Charakter waren, darum wussten sie auch fremde persönliche Meinung zu achten. Für ihr öffentliches, gemeinsames Auftreten aber ordneten sie alle ihre eigenen Wünsche der Rücksicht auf das gemeinsame Beste unter. Auch das wurde ihnen nicht eben immer leicht gemacht. Es ist ja bekannt, dass Windthorst ein strenges Regiment führte. Sie haben sich indes auch in dieser Feuerprobe der politischen Zucht herrlich bewährt.

Nicht minder haben sie tausendmal den glänzendsten Beweis für eine weitere Eigenschaft gegeben, ohne die es keinen öffentlichen Charakter gibt, für die Selbstzucht, die Selbstbeherrschung. In diesem Stücke stehen sie wahrhaft großartig in der Geschichte da und können unserer Zeit als leuchtendes Beispiel vorgehalten werden. Das parlamentarische Leben stellt, je mehr es sich zur unerträglichen Carricatur auswächst, an den Charakter der handelnden Personen Anforderungen, denen die wenigsten gewachsen sind. Die Mehrzahl unterliegt jener für den Psychologen so überaus interessanten geistigen Krankheit, der man treffend den Namen „parlamentarische Neurose“ gegeben hat. Jene Männer wussten aber auch der Gefahr dieser Psychose zu entgehen. Sie standen einer Macht gegenüber, die im Bewusstsein ihrer Kraft alles für möglich und für recht hielt, was ihr beliebte. Aber nie entschlüpfte ihren Lippen ein Wort, das, auf die Wagschale der strengsten Moral gelegt, auch nur die leiseste Verletzung der Achtung und Verehrung gegen die Autorität enthielt. Sie hatten mit Gegnern zu thun, die für jede Berufung auf Wahrheit und Gewissen nur ein höhnisches Lächeln hatten. Dennoch boten sie jeden Augenblick so ruhig, als ob nichts vorgefallen wäre, die Hand, um mit ihnen gemeinsam über das allgemeine Beste und über das Erreichbare zu berathen. Sie mussten täglich Dinge hinnehmen und mitmachen, die man, wie sich Mallinkrodt ausdrückte, „nicht sehen kann, ohne die Empfindung der allertiefsten Empörung, ohne Knirschen des ganzen innern Menschen.“ Dennoch wussten sie sich zu bemeistern. Selbst die erklärten Gegner mussten Mallinkrodt das Zeugnis ausstellen, sie hätten ihn stets als „höflichen“ Mann befunden. Nie ließ er sich zu der Aeußerung fortreißen: „das ist falsch“, oder gar:

„das ist erlogen“, sondern auch im lebhaftesten Streite bewahrte er soviel Hoheit und Charakterstärke, dass er nur sagte: „das ist nicht richtig.“ Dafür hat aber auch nie jemand an seiner aufrichtigen Ueberzeugung, an seinem Rechtsinn, an seiner strengen Wahrhaftigkeit bei irgend einem seiner Worte gezweifelt, weder Freund noch Feind oder vielmehr Gegner. Denn er hatte Gegner aber keine Feinde. Jeder achtete ihn und übertrug die Achtung von ihm auf die Sache, die er verfocht, weil er fühlte, dass hier nicht Leidenschaft für sie sprach, sondern die allertiefste, die allerheiligste Gewissensmacht.

Ja, das war der Sieg jener Männer, der Glaube, das Gewissen, die Religiosität. Sage niemand: Nun ja, Mallinkrodt konnte sich leicht beherrschen, konnte leicht imponieren, konnte leicht überlegen sein. Er war eben eine steinerne, eine kalte, eine vornehme Natur. Mag sein. Aber andere waren das nicht. August Reichensperger, diese zarte, feine Künstlernatur, war zwar ein sehr vornehmer Geist, aber gewiss keine westfälische Eiche und kein friesischer Eisblock. Er wusste sich aber gerade so zu bemeistern und andern gerade so zu imponieren und zwar deshalb, weil er von demselben Geiste der Frömmigkeit und des Strebens nach christlicher Vollkommenheit durchdrungen war. Das ist die einzig richtige Antwort. Diese Männer waren Männer des Gebetes, Männer des kirchlichen Lebens, Männer des christlichen Tugendstrebens. Daraus zogen sie die Kraft, sich selber zu beherrschen, daraus die Kraft für ihr Wort und den Segen für ihr Wirken. Mallinkrodt that es jedem an Eifer im Besuche der heiligen Messe und im regelmäßigen Empfang der heiligen Communion zuvor. Und wenn er eine ganze Nacht reisen musste, er blieb nüchtern, um der Kraft des heiligen Sacramentes nicht entbehren zu müssen. Hatte er eine entscheidende Rede zu halten, so gieng er vorher zum Tisch des Herrn. Auch Windthorst war ein treuer Freund des Rosenkranzes. Von O'Connell ist bekannt, dass er sich in jener Parlamentssitzung, die den Ruhm seines Lebens ausmacht, an die Wand stellte und öffentlich den Rosenkranz betete. Diese Leute waren Männer Gottes, und darum waren sie der Welt so überlegen, wie wenn ein anderes eisengepanzertes Geschlecht aus alten Tagen aufgetreten wäre, und darum waren ihre Worte wie Feuer, und darum waren sie die gesegneten, die gebenedeiten Werkzeuge Gottes, Muster echter Christen, Vorbilder ganzer Menschen, auserwählte Vorkämpfer der Kirche.

Mit Stolz, mit Bewunderung, mit heiligem Neid blicken wir auf diese Männer und auf die große Zeit, an die sie uns erinnern. Diese ist vorüber. Wir sind in einen neuen Abschnitt der Geschichte eingetreten. Welchen Charakter dieser hat, und worin er sich von dem des Culturkampfes unterscheidet, das läſst sich für den Augenblick nicht so genau sagen. Denn noch ist diese neue Epoche nirgends klar entwickelt, geschweige abgeschlossen. An uns allen, die wir leben, liegt es, wie sie sich gestalten wird. Vorerst kocht und gährt es in allen Landen, und die verschiedenartigsten Bestandtheile wogen überall wirr durcheinander, ziehend, drängend, stoßend. Soviel ist klar, daſs im Charakter dieses neuen Zeitabschnittes bis jetzt die Politik weit alles andere überwiegt, und daſs die eigentlich kirchlichen Interessen, die während des Culturkampfes alle übrigen in den Schatten stellten, in den Hintergrund getreten sind, ja daſs selbst die sittlichen und die socialen, so sehr sie zum Himmel schreien, nur theilweise zur Geltung kommen. Ob das gut so ist, ob es nicht besser wäre, die innere Erneuerung der Gesellschaft mehr zu betreiben, als die äußere Umgestaltung, ob es überhaupt im Augenblicke möglich ist, den kirchlichen und den socialen Fragen das Uebergewicht über die politischen zu verschaffen, das sind lauter Fragen, die wir nicht zu entscheiden wagen. Wir persönlich, geglüht und gehämmert in der Esse des Culturkampfes —

Wer auf dem Ambos ruht,
Hier Hammer, dort die Glut,
Der weiß, wie kurz die Wahl,
Ob Asche oder Stahl —

wir also wünschen von Herzen, das neu einrückende Geschlecht möchte der sittlichen und religiösen Wiedergeburt des Christenvolkes dreifach größere Anstrengung widmen, als seiner gewiſs auch nothwendigen politischen Emancipation. Wir haben auch mit diesem Wunsche nie hinter dem Berge gehalten, und werden nie müde werden, gelegen oder ungelegen, mit der uns geziemenden Bescheidenheit, aber trotzdem — man möge es uns erlauben — mit der Entschiedenheit des Mannes zu sagen, daſs das eine nothwendig und das andere unerläſslich ist. Aber wir fürchten, daſs es vorerst nicht möglich sei, in die neue Gährung einen größeren Zusatz von kirchlichem und socialem Reformgeist zu mischen, als gerade nöthig ist, um die Bewegung im Gang zu erhalten, und daſs sie ihren vorwiegend politischen Charakter behalten werde. Auf jeden Fall halten wir

vorläufig mit unserem Urtheil zurück und überlassen das Gebiet der Politik denen, die dazu berufen sind, es in Ordnung zu bringen.

Sei dem aber wie immer, lernen können wir alle von denen, die vor uns waren. Vergessen wir nicht im Drange unserer Kämpfe: Es haben auch vor uns schon Menschen gelebt. Es gab Streiter, Gottesstreiter, die längst vor uns Großes geleistet, die Schwereres als wir geopfert und gelitten haben, so Großes, dass wir Noth haben, ihnen nachzueifern, und dass wir schwer einen schöneren Lohn hier auf Erden erstreben können, als die Anerkennung der Nachwelt, wir seien die würdigen Erben jener großen Kämpfer und Dulder.

Wenn dem so ist, dann obliegt uns unter allen Umständen die Pflicht, den geistigen Zusammenhang mit ihnen aufrecht und das Vermächtnis ihres Beispieles in Ehren zu halten. Niemand unter uns wird ein Pharao sein wollen, der nichts von Joseph weiß. Es kann aber weder uns, noch unsere Vorgänger ehren, wenn wir bloß im Geist und im Gedächtnis von ihnen wissen, aber nicht durch die That zeigen, dass wir ihr Wirken recht zu schätzen wissen. Wenn wir es besser machen als sie, dann werden sie sich gewiss im Jenseits darüber freuen, denn sie freuten sich schon in diesem Leben so neid- und selbstlos über alles Gute, wie es ihrem hochherzigen Charakter entsprach. Nur das würden sie uns nicht verzeihen, wenn wir von ihrem Beispiele abwichen. Darum dürfen wir nichts von dem vergessen, was sie uns gelehrt haben, und keinen der Wege verlassen, auf denen sie zum Siege schritten. Findet uns der Herr der Kirche ihrem Beispiele treu, so wird er uns gewiss mit demselben Erfolge belohnen, mit dem er ihre Treue und Selbstverleugnung, ihr Opferleben und ihre Frömmigkeit belohnt hat. Der Segen der Väter ruht auf denen, in denen der Geist der Väter lebt.

Die Erhaltung und Verwaltung des kirchlichen Immobiliarbesitzes.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

„Die Güter der Kirche müssen geziemendermaßen mit aller Sorgfalt und gutem Gewissen, im Glauben an Gott, der alles sieht und richtet, verwaltet werden. Man muss sie ferner verwalten unter der Aufsicht und Gewalt des Bischofes . . . . Denn es ist gerecht und wohlgefällig bei Gott und den Menschen, dass . . . . die Güter der Kirche ihr erhalten bleiben.“ In diesen Worten der bekannten Synode zu Antiochien in encaeniis vom Jahre 341 (Can. 24) (Hefele,

Conciliengesch. I, S. 520) ist kurz und bündig das oberste Grundgesetz der kirchlichen Vermögensverwaltung, wie sie dem Pfarrclerus unter der Oberaufsicht des Bischofs obliegt, zum Ausdruck gebracht. Schier unübersehbar sind die Bestimmungen der allgemeinen und Particular-Synoden über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Sie setzen alle als selbstverständlich voraus, dass dieselbe von den Bischöfen und Rectoren der einzelnen Kirchen geführt werde, und bedrohen jeden Versuch, Kirchengut seinem Zwecke zu entfremden, mit den schwersten Strafen. Bischöfe und Priester haben in dieser Hinsicht nach dem canonischen Rechte die Stellung und Obliegenheiten von Vormündern, deren unabweisbare Gewissenspflicht es ist, für die Erhaltung und zweckentsprechende Verwendung des ihnen anvertrauten Vermögens Sorge zu tragen, wobei sie namentlich auch darüber zu wachen haben, dass der kirchliche Immobiliarbesitz unangetastet bleibe. Denn die Immobilien und die kostbaren Mobilien der Kirche sind es, „ex quibus“, wie die berühmte Constitution Pauls II. Ambitiosae vom 1. März 1468 besagt, Ecclesiae, monasteria et pia loca reguntur, illustranturque, et eorum ministri sibi alimoniam vendicant“; mit anderen Worten: Vom Immobiliarbesitz hängt die Existenz der Kirchen, Klöster und frommen Institute ab.

Hand in Hand mit der kirchlichen suchte auch die weltliche Gesetzgebung so ziemlich aller Zeiten diesen Besitzstand der Kirche zu sichern und vor jeder Verminderung oder Verschlechterung zu bewahren; und nicht bloß das, sie bestrebte sich auch, wenigstens in der älteren Zeit seine Vergrößerung thunlichst zu erleichtern. Denn diese Gesetzgeber giengen von dem richtigen Grundsatze aus, dass Kirchengut auch Armengut sei, und der Verarmung der Massen durch nichts besser gesteuert werde, als durch eine gedeihliche Förderung des kirchlichen Vermögens, dessen Erträgnisse ja stiftungsgemäß zu einem beträchtlichen Theile den Armen zugute kommen müssten. Infolge dessen fasst das Decretalenrecht seine wichtigsten Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens unter dem Titel (XIII. libr. III) De rebus Ecclesiae alienandis vel non, zusammen, und lassen sich dieselben kurz dahin resumieren: Was erhalten werden kann, muss erhalten bleiben; der Besitzstand der Kirche darf nicht geschmälert werden. Der leitende Grundgedanke hiebei war offenbar der, dass das Ziel der kirchlichen Vermögensverwaltung nicht so sehr die Erzielung einer möglichst hohen Rente, sondern die weise Erhaltung und Vermehrung des Besitzes, wenn auch nur mit mäßigem Einkommen sei. Es lässt sich aber leider nicht verkennen, dass die unruhige Finanzpolitik der neueren Zeit auch in die kirchliche Vermögensverwaltung einzudringen sucht, ja vielleicht schon mehr als man glauben möchte, eingedrungen ist. Das Capital fängt an den Grundbesitz zu verdrängen, weil es häufig eine größere Rente einbringt.

Man könnte das nun am Ende erklärlich finden, wenn seine Bevorzugung vor dem Grundbesitze sich in allen Kreisen unseres Volkes ohne Unterschied geltend machte. Allein dem ist keineswegs so; in der ländlichen Bevölkerung, wie beim Adel, altem wie neuem, findet sich vielmehr dieses Streben nicht. Da gibt man trotz aller von Jahr zu Jahr stärker werdenden Klagen über die Nothlage der Landwirtschaft nach wie vor dem Grundbesitz den Vorzug und benützt jede günstige Gelegenheit, sich zu arrondieren und auszudehnen. Warum soll also die kirchliche Vermögensverwaltung es anders machen? Und wenn adelige und bäuerliche Familienhäupter sich lieber mit einer geringeren Rente aus sicherem Grundbesitze begnügen, als dass sie ihr Vermögen in höhere Zinsen tragenden, aber auch umso unsichereren anderen Werten anlegen, sollten da die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung weniger Interesse für die Sicherheit des Besitzes ihrer Kirchen und Pfründen an den Tag legen? Wenn es sich um die Rentbarmachung kirchlicher Gelder handelt, stellt man fast immer die Alternative: Hypotheken oder Wertpapiere. Und da gute Hypotheken, welche den für solche geltenden Verwaltungsgrundsätzen genügen, immer seltener werden, so kauft man Wertpapiere. Allein diese Disjunctive ist falsch. Es müsste heißen: Grundbesitz oder Hypotheken oder Wertpapiere; und da würde nach altkirchlicher Anschauung dem Grundbesitze unbedingt der Vorzug zu geben sein. In den Rechnungen der Localfonds, die mir jahraus jahrein prüfungshalber zu Gesichte kommen, finde ich bei den Kirchenfonds den Grundbesitz nur noch sporadisch hier und da vertreten; bei den meisten besteht das Vermögen fast ausschließlich in Hypotheken und öffentlichen Schuldverschreibungen oder Börsenpapieren; und der wenige, noch vorhandene Grundbesitz schmilzt trotz aller behördlichen Gegenanstrengungen von Jahr zu Jahr mehr zusammen. Das Pfründenvermögen hat, wenigstens bei uns zu Lande, noch mehr liegende Güter; aber auch da macht sich das Bestreben nach Umwandlung in Hypotheken und noch mehr in sonstige Wertpapiere immer mehr geltend und es bedarf nicht selten der ganzen Energie der kirchlichen Aufsichtsorgane, um der Veräußerung des Grundbesitzes zu steuern.

Bei dieser Sachlage dürfte es angezeigt sein, die alten bewährten Grundsätze über die Erhaltung und Verwaltung des kirchlichen Immobiliarbesitzes einer eingehenderen Besprechung zu unterziehen, und allgemeiner zum Bewusstsein zu bringen, damit sie allseitig entsprechende Beachtung finden, und der kirchliche Besitzstand nicht weiter geschmälert werde. In unseren politisch ohnehin so unsicheren Verhältnissen muss ja die Sorge für die Sicherung der kirchlichen Güter doppelt nothwendig erscheinen. Dass liegende Güter im engeren Sinne, d. h. Grundstücke jeder Art, Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, sowie auch Gerechtsamen 2c. den sichersten und solidesten Besitz bilden, wird von Niemanden ernstlich bestritten. Wenn dieselben auch, wie die französische und andere Revolutionen, die kirchenpolitischen Vorgänge

im sechszehnten und die Säcularisation zu Anfang dieses Jahrhunderts zur Genüge gezeigt haben, gewaltsam weggenommen werden können, so sind sie doch den gewöhnlichen Wechselfällen menschlichen Besitzes nicht so leicht ausgesetzt. Geld und sonstige bewegliche Güter, deren die Kirche übrigens auch bedarf, können gestohlen, veruntreut, durch Krieg, Feuer, Ueberschwemmungen und andere Fahrnisse vernichtet werden. Hypotheken werden durch Zahlungsunfähigkeit der Schuldner und Sinken des Wertes der Pfänder, im Falle der Rückzahlung durch längeres unfruchtbares Liegenbleiben der Capitalien, oder durch deren trotz aller Vorsicht der Aufsichtsbehörden nicht ganz hintanzuhaltende Verwendung zu laufenden Ausgaben von Seiten unkluger oder gewissenloser Kirchenrechner zu Quellen vieler Verluste; sonstige Wertpapiere sind der Gefahr ausgesetzt, durch Staatsbankerotte, Kriege u. s. w. ihren ganzen Wert zu verlieren, oder wenigstens auf kürzere oder längere Zeit ertraglos zu werden. Der Grundbesitz aber bleibt, der Boden behält seinen Wert; bei sorglicher Bearbeitung liefert er seinen Ertrag; und wenn dieser auch von vielen Umständen bedingt ist, und dementsprechend steigt und sinkt, ein Jahr ins andere gerechnet bleibt immer eine Rente, die zu einer angemessenen Existenz ausreicht und von welcher die kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden können, so dass die, welche dem Altare dienen, auch vom Altare ihren Unterhalt empfangen. (1 Cor. IX, 13.) Welche Anforderungen der Apostel hierwegen stellt, ergibt sich aus seiner Mahnung an seinen Schüler Timotheus (I 6, 8) Habentes autem alimenta et quibus tegamur, his contenti sumus.

Hierzu kommt als weiterer Grund für die Bevorzugung des Grundbesitzes seitens der Kirche, dass durch ihn die kirchliche Vermögensverwaltung dem unruhigen finanziellen Treiben des Capitalbesitzes mehr entrückt und in einfacheren und maßvolleren Bahnen gehalten wird. Man braucht nur einen Blick auf das heutige Börsenwesen und die lästigen Sorgen der rentbaren Capitalanlage, der genauen Verfolgung der zahlreichen Auslosungen zu werfen &c., um zu begreifen, was das besagen will. In dem Vorgehen der Klostergemeinden haben wir ein sprechendes Beispiel für das, was in dieser Hinsicht der Kirche und ihren Dienern geziemt und ihrem Zwecke entspricht. Die ganze Entwicklung des Klosterlebens, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart herab, baut sich auf der umsichtigen, friedlichen Bewirtschaftung des Bodens auf. Jede klösterliche Gemeinde erwarb sich freies Grundeigenthum, welches ihrer Existenz die erforderliche materielle Grundlage gewährte.

Man wird nun hiergegen vielleicht einwenden, dass das in jenen Zeiten, welche eine Capitalwirtschaft wie die unserigen nicht gekannt, überhaupt nicht anders möglich gewesen sei. Was hätten denn die Mönche in Gegenden, welche sie erst urbar machen mussten, mit klingender Münze anfangen wollen. Allein die Consolidierung des Kirchengutes in Grund und Boden finden wir nicht bloß in

den unbebauten Landstrichen von Germanien, Gallien ꝛc., sondern auch in dem in cultureller Beziehung hochentwickelten Italien, in Nord-Afrika, Egypten, Kleinasien und Griechenland, mit einem Worte in Ländern, in welchen das Capitalwesen bereits üppig wucherte. Schon in der Zeit der blutigen Verfolgungen besaß die Kirche liegende Güter, und constituierten sich, um deren Besitz zu sichern, besonders in Rom, die Christen zu Begräbnisgesellschaften, deren Vorsteher der Bischof war, weil diese Gesellschaften staatsgesetzlich die Rechte juristischer Personen hatten. Kaum aber hatte Constantin der Verfolgung ein Ende gemacht, und der Kirche freie Erwerbsfähigkeit verliehen, so wurden ihr vermöge der Gunst der Kaiser und anderer reicher Wohlthäter durch Schenkung und Erbeinsetzung ꝛc. viele liegende Güter zutheil, welche durch gute Verwaltung und Bewirtschaftung zu erhalten und ihren Zwecken, nämlich der Bestreitung der Cultusbedürfnisse, Erhaltung des Clerus und Unterstützung der Armen dienstbar zu machen, sie als strenge Pflicht betrachtete. Das Grundvermögen einzelner hervorragender Kirchen, wie der zu Constantinopel, Alexandrien ꝛc., vor allen aber des römischen Stuhles wurde sehr ausgedehnt; der letztere besaß schon zur Zeit Gregors des Großen in Italien nebst seinen Inseln in Afrika, Gallien, Dalmatien und Illyrien, einen Grundbesitz, der nach Tausenden von Quadratkilometern berechnet wird.

Damit begann dann auch die kirchliche und staatliche Gesetzgebung ihr Werk, diesen Besitz sicherzustellen, und vor jeder Veräußerung zu bewahren. In den ungezählten Bestimmungen der Päpste und Concilien hierüber haben wir einen eclatanten Beweis für die Auffassung der Kirche bezüglich dieses Punktes; wenn sie diesen Besitz nicht für so wichtig zur vollen Lösung der Aufgabe der Kirche gehalten, würden sie sich nicht solche Mühe darum gegeben haben. Sie betrachteten ihn eben als das unveräußerliche und unentbehrliche Patrimonium der Kirche. Für die Auffassung der römischen Kaiser hierüber aber haben wir ein classisches Zeugnis im Codex Justinians (lib. I. Tit. II de sacrosanctis ecclesiis XIV) in dem Erlasse der Kaiser Leo I. (457 – 470) und Anthemius an den Präfecten Armasius, welcher seinem Wortlaute nach hier angeführt zu werden verdient. „Jubemus“, heißt es darin, „nulli posthac Archiepiscopo in hac urbe Regia sacrosanctae orthodoxae Ecclesiae praesidenti, nulli Oeconomo, cui res ecclesiastica gubernanda mandatur, esse facultatem, fundos vel praedia sive urbana sive rustica, res postremo immobiles, aut in his praediis colonos vel mancipia constituta, aut annonas civiles cujuscunque suprema vel superstitis voluntate ad religiosas ecclesias devolutas, sub cujusque alienationis specie ad quamcunque transferre personam: sed ea etiam praedia dividere quidem, colere, augere et ampliare: nec ulli iisdem praediis audere cedere; verum sive testamento quocunque jure facto, seu codicillo vel

sola nuncupatione, legato seu fideicommisso, aut mortis caussa donatione, aut alio quocunque ultimo arbitrio aut certe inter viventes habita largitate, sive contractu venditionis seu donationis, aut alio quocunque titulo quisquam ad praefatam venerabilem Ecclesiam patrimonium suum partemve certam patrimonii in fundis, praediis sive domibus, vel annonis, mancipiis et colonis eorumque peculiis voluerit pertinere, inconcussa ea omnia sine ulla penitus immutatione conserventur. Scientes nulla sibi occasione vel tempore, ad vicissitudinem beneficii collocati, aut gratiae referendae donandi, vel certe hominibus volentibus emere, alienandi aliquam facultatem permissam; nec si omnes cum religioso Episcopo et Oeconomo clerici in earum possessionum alienationem consentiant: ea enim quae ad beatissimae Ecclesiae jura pertinent, vel posthac forte pervenerint, tamquam ipsam sacrosanctam et religiosam ecclesiam, intacta convenit venerabiliter custodiri: ut sicut ipsa religionis et fidei mater perpetua est, ita ejus patrimonium jugiter servetur illaesum" etc.

Diese Anschauung von der Wichtigkeit und Unveräußerlichkeit des kirchlichen Grundbesitzes blieb, wie schon bemerkt, durch die ganze Kirchengeschichte hindurch in der kirchlichen wie in der staatlichen Gesetzgebung maßgebend. Wir finden den Grundsatz, dass der Kirche ihr Besitz erhalten bleiben müsse, in allen staatlicherseits über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassenen Vorschriften, scharf und bestimmt ausgedrückt, und, um seine Befolgung möglichst zu sichern, jede Veräußerung an die vielfach nur unter ausgedehnten Formalitäten zu erlangende Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden. Die Wichtigkeit der ungeschmälerten Erhaltung dieses Besitzes ist eben zu einleuchtend, und es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, dass die Ausbreitung des Evangeliums, die Christianisierung der Welt zu einem großen Theile auf ihr beruhte. Nichts ist auch natürlicher! Wenn ein weltliches Kriegsheer erobernd in ferne Gebiete zieht, schafft es sich vor allem feste Plätze, die ihm als Stützpunkte für seine Operationen dienen, auf welche es sich gegebenen Falles zurückzieht, und von denen aus es seine weiteren Züge unternimmt. Aehnlich hat die Kirche ihre friedliche Mission erfüllt, und ihre Stütz- und Operationspunkte bilden die Pfarrkirchen und Klöster mit ihrem Grundbesitz. Deshalb finden wir im fünfzigsten Canon der Wormser Synode vom Jahre 868 die Bestimmung, dass jede Kirche wenigstens einen Mansus ganz freien Grundbesitzes, d. h. ein Gut von solcher Größe haben solle, dass es zum Unterhalte eines Mansionarius, d. i. einer gewöhnlichen Familie hinreiche; das verstand man nämlich im fränkischen Reiche unter Mansus. Dementsprechend entwickelte sich auch der kirchliche Organismus überall auf der Grundlage solid in liegenden Gütern dotierter Klöster, Pfarreien und Bis-

thümer; ihr ganzes Gefüge bekam durch sie eine feste Gestalt; ihre Bischöfe, Klosteroberen und Pfarrer traten in das Staatswesen als Repräsentanten eines besonderen Standes ein, der nicht wenig zur Consolidierung der staatlichen Gebilde beitrug und gerade dadurch wurde auch die Verbindung zwischen Staat und Kirche eine so innige und das Ideal des christlichen Staates seiner Verwirklichung näher gebracht. Ein Blick auf die Staatswesen im christlichen Mittelalter zeigt dies mehr als zur Genüge. Ueberall finden wir die kirchliche Hierarchie als besonderen einflussreichen Stand im Staatsgefüge vertreten; und je stärker der kirchliche Grundbesitz war, desto machtvoller und das ganze staatliche Leben durchdringender gestaltete sich auch der Einfluss der Kirche. Freilich fehlte es dieser Stellung der kirchlichen Hierarchie nicht an Schattenseiten und Nachtheilen; denn nichts Menschliches ist vollkommen und das Beste und Heiligste kann missbraucht werden und wird nur zu häufig missbraucht. Allein diese Nachtheile ergaben sich nicht aus dem kirchlichen Besitze selbst, sondern waren meist nur eine Folge des Eindringens unberufener Elemente in die kirchliche Bahn; wie es ja, um nur ein Beispiel anzuführen, bekannt genug ist, dass der Verfall der kirchlichen Hierarchie in Deutschland beim Ausgange des Mittelalters zum größten Theile dadurch herbeigeführt wurde, dass die höheren Beneficien als Versorgungsstellen für nachgeborene Söhne des Adels galten und so die Leitung der Kirche vielfach in die Hände unwürdiger Ignoranten gelangte. Wo dagegen tüchtige Männer, wahrhaft apostolische Oberhirten die Bischofsstühle zierten, da wurde ihr Wirken gerade durch die Macht ihrer, von dem kirchlichen Grundbesitze bedingten socialen Stellung im Staate ungemessen verstärkt, und zu einer Quelle unnennbaren auf Jahrhunderte hinaus sich erstreckenden Segens. Und das Gleiche gilt im entsprechenden Maße auch von dem Wirken tüchtiger Glieder der niederen Hierarchie; alle diese Männer waren eben treue Muster des christlichen Hausvaters. Und das ist eine Folge des kirchlichen Grundbesitzes, welche namentlich in unserer Zeit nicht genug betont werden kann. Der Priester, der Pfarrer auf dem Lande steht mitten im Volke, im lebendigsten Verkehre mit ihm; wenn daher sein Hauswesen gut bestellt und geleitet ist, so bildet es die Musterwirtschaft für die ganze Gemeinde; ein Beispiel, das von selbst zur Nachahmung treibt und sie auch findet. Man liebt es von protestantischer Seite, den Cölibat in der katholischen Kirche auch deswegen zu verurtheilen, weil dadurch dem Volke das Beispiel mustergültigen Familienlebens entzogen werde. Es ist hier nicht der Ort, auf diesen unberechtigten, von einer gänzlichen Verkennung des katholischen Priesterthums ausgehenden Vorwurf zu antworten; das ist aber gewiss, dass derselbe zum größten Theile ohneweiters hinfällig wird, wenn das Hauswesen des Priesters in wirtschaftlicher Beziehung der Gemeinde als Muster dient, was durch eine gute Bewirtschaftung des Pfarr- und Kirchengutes so leicht

herbeigeführt werden kann. Ich kenne zwar sehr wohl den Einwand, den man gegen die Selbstbewirtschaftung der Beneficialgüter durch die Pfründeninhaber erhebt, indem man behauptet, dadurch werde der Priester seinem eigentlichen Amte entfremdet. Allein wie wenig stichhaltig dieser Einwand ist, beweisen die vielen vortrefflichen Pfarrer, welche ihre Güter ganz oder wenigstens theilweise selbst bewirtschaften, und vor allem der Umstand, dass diese Selbstbewirtschaftung, wo das Pfarrgut in Weinbergen besteht, durchweg die Regel ist, ohne dass die betreffenden Geistlichen dadurch weniger tüchtige Pfarrer würden. Warum soll, was bei der Rebencultur gilt, beim Feld- und Gartenbau nicht möglich sein? Ein vernünftiger treuer Seelsorger wird unschwer die Mittel finden, auch bei Selbstbewirtschaftung seiner Güter seinem geistlichen Amte vollkommen gerecht zu werden; zumal eine derartige Beschäftigung nicht bloß geistig frisch erhält, sondern auch vor vielen anderen Dingen bewahrt, zu welchen sonst die Langeweile mancher Stunden und Tage verleitet. Diese Andeutung möge genügen. Ich glaube daher das Gesagte kurz dahin zusammenfassen zu können, dass der Grundbesitz nach der Geschichte und dem Geiste, wie nach den Zwecken der Kirche, sowie in Rücksicht auf die Gemeinde die vornehmste und wichtigste, und auch die richtigste Art des kirchlichen Vermögens ist.

II.

Hieraus ergibt sich aber als unmittelbare nothwendige Folge, dass es ernste Pflicht eines jeden Geistlichen ist, den Grundbesitz seiner Kirche und Pfründe so viel als nur immer möglich, unvermindert und in gutem ertragsfähigem Stande zu erhalten, damit er nicht durch irrationelle Bewirtschaftung ausgesogen, oder sonstwie deterioriert werde.

Der Verwalter kirchlicher Grundstücke wird demgemäß im Allgemeinen etwaige Wünsche und Anträge auf deren Veräußerung zunächst unter Hinweis darauf, dass dieselben ihrer Bestimmung gemäß unveräußerlich seien, a limine abzuweisen haben. Beruhigt sich aber der Antragsteller hierbei nicht, und erneuert er sein Gesuch, so bleibt zu prüfen, ob dieses etwa derart sei, dass es ein Abweichen von der allgemeinen Regel zulässig erscheinen lassen könnte. Nach dem canonischen Rechte dürfen nämlich kirchliche Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen veräußert werden, nämlich 1. wenn eine urgens necessitas, dringende Noth es verlangt, oder 2. evidens utilitas, d. h. ein offenbarer erheblicher Vortheil für die betreffende Kirche es wünschenswert macht. Hierzu fügen die Canonisten wohl noch als dritten Grund die christiana charitas, wenn es sich z. B. um Auslösung Gefangener, oder die Unterstützung von Armen bei einer Hungersnoth, oder die Linderung einer anderen öffentlichen Noth rc. handele; allein diese Fälle können in unserer Zeit, wenigstens unter den bestehenden staatlichen Verhältnissen in Europa kaum mehr vorkommen, so dass sie füglich außer Betracht bleiben dürfen.

Was die „dringende Noth“ angeht, so versteht es sich von selbst, daſs hierunter in erster Linie die verschiedenen Fälle zu begreifen sind, in welchen die Veräußerung unter Androhung eventuellen Zwanges verlangt wird, wie bei Eisenbahn- und Straßenbauten, Uferregulierungen ꝛc. Sodann soll diese Noth, nach dem alten kirchlichen Rechte auch dann als vorhanden gelten, wenn eine Kirche mit Schulden belastet ist, die auf andere Weise nicht gedeckt werden können. Hierüber sind im Decret (c. 2 § 1 C. 10 qu. 2) genaue Vorschriften gegeben. Zunächst wird auch hier wieder der allgemeine oberste Grundsatz betont, daſs der Immobiliarbesitz der Kirche solange als möglich erhalten werden müsse: „ne quid immobile alienetur vel distrahatur“. Dementsprechend heißt es dann, daſs zur Deckung drückender Schulden eventuell in erster Linie etwa vorhandene überflüssige Gefäße veräußert werden sollen, und zwar entweder so wie sie sind an andere Kirchen (aliis locis venerabilibus oblata dentur) oder zusammengeschmolzen an sonst irgend wen (vel conflata cuilibet alii vendantur.) Kann aber die Schuld aus dem Erlös solcher Geräthe nicht bezahlt werden, so soll zuerst Verpfändung von Immobilien platzgreifen und der Gläubiger deren Ertrag sich auf Capital und Zinsen anrechnen usque ad quartam centesimae. Will der Gläubiger darauf nicht eingehen, so soll der Verwalter des betreffenden kirchlichen Fonds vor dem Bischof und der Majorität seines Capitels schwören, daſs die Schuld bezahlt werden müsse und aus beweglichem Kircheneigenthum nicht bezahlt werden könne, und hiernach das Immobile zwanzig Tage lang dem Meistbietenden feilgeboten werden; finden sich aber keine Käufer, so möge es dem Gläubiger zu seinem durch genaue Abschätzung zu ermittelnden und um ein Zehntheil der Taxsumme erhöhten Werte unter Zustimmung des Bischofs und der Majorität seines Capitels überlassen werden; aber nur in dem Falle, daſs das Immobile im Verhältnis zum anderen Grundbesitz der Kirche in Bezug auf Qualität, Quantität und darauf ruhende Lasten von mittelmäßigem Werte sei, und der Gläubiger den Beweis liefern könne, daſs die von ihm hergegebene Summe wirklich zum Besten der Kirche verwendet worden sei; andernfalls sei der Verkauf ungiltig. Hierzu bemerkt übrigens die Glosse: „sed hodie ex toto hoc non servatur de consuetudine.“

Des Weiteren ist aus c. 6 x de Eccl. aedific. III, 48 der Fall dringender Noth für den Verkauf kirchlicher Immobilien als gegeben zu erachten, wenn es sich darum handelt „populo indigenti super basilicarum institutione salubriter providere“, d. h. wenn die Einwohner irgend eines Ortes „oratoriis egere videntur.“

Endlich kommt hier in Betracht c. 6 x de Immunit. III, 49 gemäß welchem, wenn Städte oder Staaten in Noth sich befinden, der Bischof in Uebereinstimmung mit seinem Capitel und mit Genehmigung des Papstes „ubi Laicorum non suppetunt facultates“ zur Linderung

der Noth aus dem kirchlichen Vermögen servatis servandis beisteuern. (Vgl. auch c. un. h. t. in Extr. co.) Ob indessen zu solchem Zwecke auch kirchlicher Grundbesitz veräußert werden dürfe, lässt sich aus dem Wortlaute dieser Decretalen wohl kaum mit Sicherheit schlussfolgern, wenn auch die Canonisten dies meist lehren. Sei dem übrigens wie immer; praktisch wird dieser Fall heutzutage schon deshalb nicht mehr werden können, weil man der Kirche den größten Theil ihrer Güter längst genommen hat, und was ihr an liegendem Besitze noch verblieben, verhältnismäßig so unbedeutend ist, dass alles zusammen in den meisten Staaten wohl kaum hinreichen würde, die Steuern auch nur um ein Procent herunterzudrücken.

Was ferner die Nothwendigkeit der Schuldendeckung angeht, so wird zu diesem Ende unter unseren heutigen Verhältnissen ebenfalls kaum mehr zur Veräußerung liegender Gründe geschritten werden müssen; denn Kirchen und Gemeinden, welche einigermaßen ansehnlichen Grundbesitz haben, pflegen nicht mit Schulden belastet zu sein; und wo wirklich, wie beispielsweise in Missionsgemeinden, Schulden vorhanden sind, da fehlt es in der Regel nicht bloß an Grundbesitz, sondern auch noch an vielen anderen Dingen, und muss zur Deckung solcher Verbindlichkeiten die Mildthätigkeit der Gläubigen in Anspruch genommen werden. Nur bei Klöstern und ähnlichen kirchlichen Anstalten kommt ansehnlicher Grundbesitz nicht selten mit Schuldenbelastung vor; dort ist aber dann der Grund und Boden dem betreffenden Institute zu seiner Erhaltung meist so nothwendig, dass er ohne Gefährdung der Existenz des Ganzen nicht veräußert werden kann. Aehnliches gilt bezüglich der Bestreitung der Kosten nothwendiger Kirchenbauten; auch da wird selten durch Veräußerung von Grund und Boden zu helfen sein; sollte aber der Fall trotzdem eintreten, so steht dem Verkaufe, natürlich unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften, kirchenrechtlich nichts im Wege. Es bleiben also schließlich nur die an erster Stelle genannten Fälle praktisch, in welchen bei Verweigerung des Verkaufes die Expropriation eintreten würde. Alles dies gilt indessen hauptsächlich nur bezüglich des sogenannten Dotalvermögens der Kirchen und Beneficien.

Anders dagegen verhält es sich bezüglich solcher Immobilien, welche, wie das leider so häufig vorkommt, als Pfandobjecte für hypothekarisch angelegte kirchliche Capitalien bei eintretender Insolvenz des Schuldners angekauft oder angesteigert werden mussten, um das hingegebene Capital zu retten. In solchen, die Capitalwirtschaft unserer Zeit grell illustrierenden Fällen, muss zwischen Gebäuden und Grundstücken unterschieden werden. Der Besitz der Ersteren gereicht den kirchlichen Instituten wegen der auf ihnen ruhenden Lasten, der erforderlichen Reparaturen, der Schwierigkeit angemessener Vermietung rc. meistens so zum Nachtheil, dass ihre baldige preiswerte Veräußerung nur vortheilhaft erscheint. Bezüglich der Grundstücke aber kann sehr häufig der Fall eintreten, dass sie besser be-

halten werden. War die Hypotheke an sich gut, so wird dies fast immer der Fall sein; und dann mag das zu ihrem Erwerb verwendete Barcapital als in Grund und Boden angelegt gelten, wie es ja den allgemeinen Grundsätzen über die kirchliche Vermögensverwaltung entspricht. Wenn jedoch die Aecker 2c. weit entlegen sind, so wird ihre Veräußerung zweckmäßiger sein. In solchen Fällen sollte indessen der Versuch gemacht werden, sie der Kirche oder einem Beneficium des Lageortes zu verkaufen, wenn daselbst solche vorhanden und imstande sind, sie käuflich zu erwerben; sie bleiben dann auch so in kirchlichem Besitze.

Betrachten wir nun den Fall der evidens utilitas. Wenn, wie das in der Gegenwart so häufig vorkommt, Laien, seien es Einzelne oder Corporationen 2c. irgend ein kirchliches Grundstück, weil es zur Arrondierung ihres Besitzes, oder zu baulichen oder gewerblichen Anlagen bequem liegt, zu kaufen wünschen, so sind sie nach dem oben Gesagten im allgemeinen und besonders, wenn sie nur den ortsüblichen oder einen etwas weniges höheren Preis bieten, ohne weiteres abzuweisen.

Wird aber ein verhältnismäßig hoher Preis geboten, so mag die Sachlage näher geprüft werden. Hier erhebt sich zunächst die Frage, welcher Preis ein hoher genannt zu werden verdient. Die Beantwortung derselben aber hängt von der anderen ab, welcher Preis als der gewöhnliche zu gelten hat, beziehungsweise wer diesen Preis bestimmt und welche Grundsätze dabei maßgebend sind. Die Taxen werden heutzutage in der Regel durch Feldgerichte, welche aus sachverständigen Grundbesitzern der Gemeinde unter dem Vorsitze des Ortsvorstandes zusammengesetzt sind, oder vereidigte Taxatoren 2c. festgesetzt. Da aber bestimmte Normen für die Abschätzung von Grund und Boden nicht bestehen, die Grundstücke innerhalb der nämlichen Gemarkung oft sehr verschiedene Güte haben, die Möglichkeit, dass ein Acker früher oder später als Bauterrain benutzt werden könnte, oder der Umstand, dass er bereits thatsächlich im Bauberinge liegt, seinen Wert erheblich, oft sogar ganz enorm erhöht, so wird die Verlässlichkeit solcher Taxationen vielfach sehr problematisch. Habe ich doch schon mehr wie einmal aus dem Munde der Mitglieder von Feldgerichten unmittelbar oder auf Umwegen die Aeußerung vernommen, dass aus diesen oder jenen mit dem Werte des betreffenden Grundstückes an sich gar nicht in Verbindung stehenden Gründen die Abschätzung höher oder niedriger festgesetzt worden sei. In ländlichen Gemeinden zumal, wo die einzelnen Familien mehr zusammenhängen, wie in Städten, haben die Kauflustigen gar oft gute Freunde unter den Mitgliedern des Feldgerichtes, oder der Abschätzungs- oder Taxcommission, die ihnen gerne zur Erreichung ihres Zweckes durch möglichst niedrige Taxationen behilflich sind. Die betreffenden kirchlichen Verwaltungsorgane, oder besser die betreffenden Geistlichen werden daher solchen Abschätzungen

niemals blind vertrauen, sondern sich, natürlich mit der gebürenden Vorsicht, auch anderwärts bei zuverlässigen Sachverständigen über den Wert des in Betracht kommenden Grundstückes informieren, und daneben ihre eigene Erfahrung zu Rathe ziehen müssen.

Eine weitere Frage geht sodann dahin, um wie viel der gebotene Preis den Taxwert übersteigen müsse, damit evidens utilitas als vorliegend anzunehmen sei und eine Veräußerung zulässig erscheine.

In dieser Beziehung wird vielfach die einfache Rentabilität ins Auge gefasst. Nehmen wir den Fall an, ein Grundstück sei zu zwölf Mark verpachtet; und es komme ein Liebhaber und biete einen Preis von 1000 Mark. Das Rechenexempel erscheint da sehr einfach. Zwölf Mark 3%ig capitalisiert, ergeben 400 Mark; und 1000 Mark zu 3% ausgeliehen, tragen eine jährliche Rente von 30 Mark, also zwei und ein halbmal soviel als aus der Verpachtung erzielt wird; an der Vortheilhaftigkeit eines solchen Verkaufs wird also nicht zu zweifeln sein. Ueberdies bleibt die Bequemlichkeit des Zinsenbezuges zu beachten. Die zwölf Mark Pacht sind, wenn der Pächter wie gewöhnlich, ein geringer Mann ist, oft nur schwer, und fast nie pünktlich am Fälligkeitstermine zu erhalten; die Coupons der betreffenden Obligationen über 1000 Mark aber braucht der Rechner beim Herannahen des Einlösungstermines nur abzuschneiden, und an der Zahlstelle, oder bei einem Bankhause zu präsentieren; der Betrag wird ihm alsbald anstandslos ausgehändigt. Die Conclusion scheint demnach nur sein zu können: verkaufen! Allein trotz alledem ist in solchem Falle die evidens utilitas im Sinne des canonischen Rechtes, welche zur Veräußerung des fraglichen Grundstückes autorisierte, keineswegs ohne weiteres als erwiesen anzunehmen; die Frage muss vielmehr noch weiter nach verschiedenen Richtungen hin genauer geprüft werden.

1. Vor allem ist nämlich nicht bloß der gerade bestehende Pachtschilling, der infolge besonderer Verhältnisse ausnahmsweise gering sein kann, in Anschlag zu bringen, sondern bleiben auch die Güte des Bodens in sich und die Pachterträgnisse in früheren Zeiten in Betracht zu ziehen; sind letztere höher gewesen, so können die künftigen leicht ebenfalls wieder über die gegenwärtigen hinausgehen, namentlich wenn die Qualität des Bodens in sich gut oder gar vorzüglich ist. Wie manchesmal ist mir schon der Fall vorgekommen, dass die Pfarrangehörigen eine förmliche Verschwörung gebildet hatten, um kirchliche Güter bei der öffentlichen Verpachtung zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise in Benützung zu bekommen, indem sie dieselben vorher förmlich untereinander vertheilten und den Schleuderbetrag festsetzten, welchen jeder für seinen Antheil bieten sollte, ohne dass ein anderer ihn abbieten dürfe. Wenn dann der Pfründeinhaber außerstande war, die Güter in Selbstbewirtschaftung zu nehmen, und es auch nicht darauf ankommen

lassen konnte, sie einmal ein Jahr lang brach liegen zu sehen, so triumphierte wohl der Ring. Zuweilen aber fielen die Betreffenden auch durch das Eintreten unvorhergesehener Zwischenfälle gründlich hinein und mussten schließlich froh sein, wenn sie die Aecker und Wiesen, auf deren Benutzung sie im Uebrigen angewiesen waren, durch recht beträchtliche Nachgebote zugeschlagen erhielten.

2. kommt es sehr auf die Lage des betreffenden Grundstückes an. Ist dieselbe derart nahe beim Pfarrhause oder der Kirche, dass der Besitzer desselben durch Errichtung von Bauten, manchmal zum Betriebe oder zur Erweiterung von Wirtschaften ꝛc., oder durch die Art der Benutzung des Terrains lästig werden kann, so empfiehlt es sich unter allen Umständen, dasselbe der Kirche oder der Pfründe zu erhalten, mag der gebotene Preis auch noch so hoch sein. Wie manche der Kirche oder dem Pfarrhause über die Maßen lästige Nachbarschaft ist durch unvorsichtige frühere Verkäufe hervorgerufen, und kann vielleicht jetzt gar nicht mehr, oder eventuell nur durch schwere Opfer aus der Kirchencasse beseitigt werden. Gar viele Wirtshäuser dicht neben dem Gotteshause hat der Teufel auf früher kirchlichem Grund und Boden erbaut. Man sollte solch kurzsichtige Finanzpolitik auf kirchlicher Seite nicht für möglich halten; sie kommt aber thatsächlich gar nicht so selten vor. Namentlich müssen sich die Kirchen- und Pfarrvorstände in Städten oder neugegründeten sogenannten Missionsstationen in dieser Hinsicht die größte Vorsicht angelegen sein lassen, weil sie früher oder später gar leicht in die Lage kommen können, des Grundes und Bodens in der Nähe der Kirche oder des Pfarrhauses dringend zur Vergrößerung der Kirche, Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, katholischen Schulen, Vereinshäusern oder klösterlichen Anstalten ꝛc. zu bedürfen; denn wenn das Terrain einmal in anderen Besitz übergegangen, so ist es in der Regel für immer verloren. Speciell in Preußen ist für die Gegenwart übrigens jeder plausible Grund zu Veräußerungen von Pfarrgrundstücken wegen hohen Preisangebotes durch das sehr vernünftige und dankenswerte Vorgehen der königlichen Staatsregierung schon damit beseitigt, dass Mindereinnahmen an Pachterträgnissen durch entsprechende Zulagen aus staatlichen Mitteln, wenigstens bis zur Höhe des bekannten Normaleinkommens ersetzt werden.[1]) Für die etwaigen

[1]) Die preußische Regierung steht hierbei ganz und gar auf dem Boden des allgemeinen Landrechtes, welches mit aller Schärfe für die Erhaltung des kirchlichen Grundbesitzes eintritt, und liegt darin ein Stück sehr gesunder Staatsökonomie, die an der Conservierung geschlossener mäßiger Gutscomplexe gegenüber der modernen Zersplitterungssucht das größte Interesse hat. Denn nichts ist verderblicher für ein Staatsgefüge, als ein beständiges Fluktuieren und Parcellieren des Grundbesitzes; dem Staatsorganismus wird damit gleichsam das Rückgrat ausgebrochen. Die katholische Kirche ist ihrem innersten Wesen nach conservativ; der staatliche Conservatismus hat in ihr seine feste Stütze. Wird der Kirche aber ihr Grundbesitz entzogen, so verliert sie einen wichtigen Theil des Fundamentes ihrer socialen Wirksamkeit. Ein lediglich aus der Staats-

Ausfälle bei Gütern der Kirchensonds aber wird eventuell die Gemeinde durch kirchliche Umlagen aufzukommen haben und dazu auch meist ohne erhebliche Mehrbelastung der einzelnen Pfarrangehörigen im Stande sein.

3. ist sehr zu erwägen, ob solche anderwärts begehrte kirchliche Grundstücke nicht später noch zu einem viel höheren Werte gelangen können, weil sie sich für Bauzwecke eignen. Wer hätte vor 30 bis 40 Jahren die fabelhaften Preise auch nur ahnen können, welche Grund und Boden gegenwärtig in den Städten und auch in Landgemeinden infolge von Fabrikanlagen 2c. erlangt haben. Wir sind jedoch bei weitem noch nicht auf der Höhe unserer gewerblichen Entwicklung angelangt. Jedes Jahr bringt weitere Entdeckungen auf dem industriellen Gebiete, welche neue Unternehmungen im größten Maßstabe hervorrufen; welche Verschiebungen der Wertverhältnisse aber dadurch veranlasst werden können, läſst sich zur Zeit noch gar nicht übersehen.

4. Von allem diesem aber auch ganz abgesehen, widerspricht das Princip, auf welchem jeder Verkauf von kirchlichem Grundbesitze unter solchen Verhältnissen beruht, der bereits oben auseinandergesetzten altkirchlichen Grundanschauung über die Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens, und führt naturgemäß auf eine schiefe Ebene, auf welcher es keinen Halt mehr gibt, da dessen letzte Consequenzen zu einer Preisgebung allen und jeden kirchlichen Grundbesitzes überhaupt führen. Und deshalb kann und darf es nicht unbedingt maßgebend sein.

In der That, wo ist denn, wenn einmal größerer und leichterer Rentenbezug entscheiden soll, eine feste Grenze zu finden, bei welcher solcher Mehrbetrag entscheidend sein soll. Kehren wir zu unserem Beispiele zurück! Wenn der capitalisierte Pachtbetrag des fraglichen Grundstückes 400 Mark beträgt, so wird ein Preis von 800 Mark, der 24 Mark Zinsen erträgt, ebenfalls noch einen erheblichen Vortheil

casse besoldeter Clerus wird niemals den Einfluss auf die Erhaltung des Autoritätsprincipes im Volke und die Fernhaltung revolutionärer Gelüste erlangen, wie ihn eine festbepfründete Geistlichkeit ausübt. Das zeigt sich zur Genüge in Frankreich, wo die Beraubung der Kirche während der Revolutionsperiode auch nach dieser Richtung hin die schlimmsten Folgen äußert. In Deutschland war man in Bezug hierauf umsichtiger: die Säcularisation zu Anfang unseres Jahrhunderts ließ die eigentlichen Pfarrgüter unangetastet. Ich sehe daher in dem oben berührten Vorgehen der preußischen Regierung ein höchst erfreuliches Fortwirken jenes gesunden Gedankens und kann auch von diesem Standpunkte aus nur dringend zur ungeschmälerten Bewahrung des kirchlichen Grundbesitzes rathen. Wohl bin ich mir darüber klar, dass diese Mahnungen, wie überhaupt der ganze gegenwärtige Aufsatz unter den heutigen Verhältnissen, in welchen die Klagen über „die Nothlage der Landwirtschaft“ in Parlament und Presse von Tag zu Tag ärger werden, etwas sonderbar klingen mögen. Das ficht mich aber wenig an; die Politik der Kirche kennt das Leben von der Hand in den Mund nicht. Sie ist fernsehender; und eine vernünftige innere Staatspolitik muss das gleichfalls sein.

bieten. Warum sollte also das Grundstück nicht auch um 800 Mark feil sein? Und wenn um 800 Mark, warum nicht auch um 600 Mark und schließlich gar um 400 Mark? Wie oft sind mir schon Gesuche von Kirchenvorständen um Genehmigung der Veräußerung kirchlicher Grundstücke unter die Augen gekommen, für welche lediglich die feldgerichtliche Taxe geboten war; ein Gebot, worin die Gesuchsteller einen vollkommen ausreichenden Grund für die Zustimmung der Behörde erblickten. Die Vortheile bequemerer Zinserhebung, geringerer Verwaltungsmühe &c. blieben ja immer noch. Und wenn man bedenkt, wie viele Pfarrer und sonstige Pfründeinhaber erst am Ende des Jahres, oder gar im nächstfolgenden zu ihrem Gehalte aus Pachtgeldern oder veräußerten Crescenzen der Besoldungsgüter gelangen, wie hart und im Interesse der Pastoration oft geradezu unthunlich es für sie ist, von ihren Pfarrkindern rückständige Beträge eventuell executivisch betreiben zu lassen, wie manchmal durch Säumigkeit oder gar Insolvenz der Pächter recht bedeutende Beträge verloren gehen: ist dann nicht schon allein der sichere pünktliche und unverkürzte Bezug der Zinsen ein erheblicher, und sehr wichtiger Vortheil? Warum also nicht allen kirchlichen Grundbesitz versilbern und in Staatspapieren anlegen? — Man wird vielleicht entgegnen, es sei dies Consequenzmacherei; jeder in sich auch noch so wahre Grundsatz könne, wenn man seine Folgerungen ausbeute, zu unrichtigen Schlüssen führen. Im vorliegenden Falle sei eben Maß zu halten und eine Grenze zu ziehen; und letzteres liege den Aufsichtsbehörden ob.

Allein damit kommen wir keinen Schritt weiter; denn es handelt sich ja gerade darum, dieses Maß zu finden; und das ist sozusagen unmöglich, weil eben bei Annahme des falschen Princips kein Maß mehr zu finden ist. Auf einer schiefen Ebene gibt es keinen natürlichen Halt. Die kirchliche Aufsichtsbehörde aber kann nicht willkürlich verfahren, sondern ist bezüglich ihrer Entscheidungen in Fragen der Veräußerung kirchlichen Grundbesitzes an die Bestimmungen des canonischen Rechtes gebunden, welche den Grundsatz des non licet mit aller Schärfe vorschreiben und nirgends die jeweilige Höhe der erzielbaren Rente dafür maßgebend sein lassen, ob das Kirchenvermögen in Grundbesitz oder in Capitalien anzulegen sei. Wenn es also trotzdem heißt, wo eine evidens utilitas vorliege, dürften kirchliche Güter veräußert werden, so muss die Auslegung dieses offenbaren Nutzens immer so geschehen, dass dabei der oberste Grundsatz, das kirchliche Vermögen solle möglichst in Grundbesitz angelegt sein, intact bleibt. Wird dies aber festgehalten, so ergibt sich, wie die nachstehenden Erörterungen erweisen werden, eine ganz andere Bestimmung der evidens utilitas.

In erster Linie kommt für unsere Frage in Betracht das cap. Sine exceptione, sowie das nächstfolgende: Terrulas im Decret (c. 52 und 53 C. XII qu. 2.), welches folgendermaßen lautet:

Sine exceptione decernimus, ne quis episcopus de rebus ecclesiae suae quidquam donare vel commutare vel vendere audeat; nisi forte aliquid horum faciat ut meliora prospiciat et cum totius cleri tractatu atque consensu id eligat, quod non sit dubium profuturum ecclesiae. Episcopus rebus ecclesiae tamquam commendatis, non tamquam propriis utatur. Irrita enim episcoporum venditio et commutatio rei ecclesiasticae erit absque conniventia et subscriptione clericorum.

Hierzu fügt Gratian bei: Item domus urbium vel castrorum, quae ecclesiae plus incommodi quam utilitatis afferunt, licet rectoribus ecclesiarum vendere vel commutare.

Terrulas aut vineolas exiguas et ecclesiae minus utiles aut longe positas parvas episcopus sine concilio fratrum (si necessitas fuerit) distrahendi habeat potestatem.

Gratian: Servos quoque fugitivos, qui revocati retineri non possunt, similiter episcopis distrahere licet.

Die beiden Capitel sind einem Schreiben Papst Leos an die Bischöfe Siciliens entnommen. An der Spitze steht gleichsam zur Warnung für alle Betheiligten das allgemeine Verbot der Veräußerung kirchlicher Güter in welcher Form immer es geschehen möge: sei es durch Schenkung, Tausch oder Verkauf, in schärfster Form: sine exceptione. Daran schließt sich sodann die Gestattung einer Ausnahme: nisi forte aliquid horum faciat ut meliora prospiciat, et id eligat, quod non sit dubium profuturum ecclesiae. Zu diesem letzteren Comma gibt die Glosse einen sehr bemerkenswerten Commentar, indem sie die Frage aufwirft, ob es denn nicht genüge, dass das Veräußerungsgeschäft in nutzbringender Weise nur begonnen werde, und darauf antwortet: nein, denn da die Kirche einem Mündel gleichzuhalten ist, so genügt ein nutzbringender Anfang nicht, wenn sie nicht wirklich bereichert worden ist; es müsste denn das betreffende Object auf natürliche Weise oder durch ein Erdbeben zugrunde gegangen sein. Verlangt wird also hiernach zur Giltigkeit einer jeden Veräußerung, dass der Nutzen der Kirche nicht bloß erstrebt, sondern dass die Kirche durch sie wirklich bereichert werde. Was aber das bedeutet, die Kirche werde bereichert, ergibt der gewöhnliche Sprachgebrauch. Wenn jemand ein Vermögen von 10.000 Mark besitzt und fünfzig oder hundert Mark dazu erwirbt, so wird es Niemand einfallen, zu sagen: der Betreffende sei dadurch bereichert worden. Der Comparativ reicher hat als seinen Positiv nicht den Begriff irgend welchen Besitzes, sondern den eines reichen Besitzes, und besagt deshalb naturgemäß, dass der Kirche durch die Veräußerung nicht bloß ein beliebiger Mehrbesitz, sondern ein großer, ein reicher Mehrbesitz zutheil werden müsse. Ein paar hundert Mark begründen aber wahrlich keinen reichen Mehrbesitz.

Da es nun aber vorkommen kann, dass ein kirchlicher Verwalter ein Veräußerungsgeschäft abschließt, welches eine wirkliche Bereicherung des betreffenden Fonds sicher erhoffen ließ, sie aber thatsächlich nicht herbeiführt, so wirft die Glosse die weitere Frage auf, ob in solchem Falle die Veräußerung giltig bleibe oder nicht, und antwortet: wenn die Kirche zwar nicht reicher geworden, aber auch keinen Schaden erlitten habe, so bleibe der einmal abgeschlossene Vertrag in Kraft; denn es genüge dann, dass wenigstens nichts zum Schaden des Gotteshauses geschehen sei; der Umstand, dass es nicht ärmer geworden, werde unter solchen Umständen — damit die Irritation des Vertrages nicht herbeigeführt werden müsse — so interpretiert, als ob es reicher geworden sei. Unsere Decretale besagt also folgendes: Im Allgemeinen ist jede Veräußerung kirchlicher Güter strengstens untersagt. Eine allenfalsige Ausnahme mag nur der Fall bilden, dass dadurch eine Bereicherung der Kirche erstrebt wird, und der Nutzen von vorneherein mit (natürlich mindestens moralischer) Gewissheit feststeht; andernfalls ist die Veräußerung unerlaubt und ungiltig. Sollte trotzdem aber einmal eine Veräußerung, die von Anfang an von sicherem großen Nutzen erschien, sich später als keine solche herausstellen, so ist zu unterscheiden; ergibt sich auch kein Schaden daraus für die Kirche, so behält der Verkaufscontract seine Giltigkeit. Würde aber ein Schaden daraus erwachsen, so ist abermals zu unterscheiden: entsteht der Schaden durch unvermeidliche Naturereignisse, so bleibt der Vertrag giltig; andernfalls wird er ungiltig.

Besonders hervorgehoben wird sodann der Fall, wenn eine Kirche irgendwo Häuser besitzt, die ihr mehr zur Last als zum Nutzen gereichen, und resolviert, dass solche Besitzungen, wenn die Noth dränge, mit Umgehung der sonst vorgeschriebenen Solemnitäten auch ohne weiteres verkauft oder vertauscht werden dürften; diese Bemerkung Gratians gründet sich auf das cap. 20 in unserer Causa und Quaestio, welches vom Papst Symmachus in synodo tertia herrührt und die Ueberschrift führt: Praedia ecclesiae non liceat Papae alienare. Es lautet wörtlich: Non liceat Papae praedium ecclesiae alienare aliquo modo pro aliqua necessitate; nec in usum fructum rura dare, nisi tantummodo domos, quae in quibuslibet urbibus non modica impensa sustentantur. Qua lege omnes custodes adstringantur; ut donator, accusator venditor honorem perdat. Et qui subscripserit, anathema sit, cum eo, qui dedit vel qui recepit, nisi restituatur. Liceat etiam quibuslibet ecclesiasticis personis contradicere et cum fructibus alienata reposcere. Quod non modo in Apostolica servandum est ecclesia, verumetiam universis ecclesiis per provincias quidem dicitur convenire.

Auch hier finden wir wieder an der Spitze der Ausnahme-Erlaubnis das strenge, sogar dem Papste gegenüber betonte allgemeine

Verbot jedweder Veräußerung kirchlichen Grundbesitzes, und zwar in einer Weise, welche die ernsteste Beachtung verdient. Der Papst soll nämlich in keiner Weise und um keiner Nothlage willen ein kirchliches Grundstück oder dessen Nutznießung veräußern dürfen. Dasselbe Verbot wird dann auf alle Verwalter kirchlicher Güter ausgedehnt; der Verschenker, Verkäufer oder Zwischenhändler aber soll ehrlos, wer zustimmt excommuniciert werden, mit dem Verkäufer; und dieselbe Strafe soll den Käufer treffen, wenn er nicht restituiert. Jeder Geistliche soll legitimiert sein, gegen die Veräußerung Einspruch zu erheben und das veräußerte Grundstück nebst den ertragenen Früchten auf dem Klageweg zurückzuverlangen. Und das soll für alle Kirchen ohne Ausnahme gelten. Nur wenn es sich um Häuser handelt, welche eine Kirche in einer Stadt (und natürlich auch auf dem Lande) zu eigen hat, und deren Besitz ihr wegen der mit ihrer Unterhaltung verbundenen Kosten zum Nachtheile gereicht, soll eine Veräußerung zulässig sein, selbstverständlich nur in dem Falle, dass ein entsprechender Preis dafür erzielt werden kann. Aus diesem ganzen Contexte ergibt sich also, wie das was Schulte in seinem System des allgemeinen katholischen Kirchenrechtes[1]) im Anschlusse hieran bemerkt, nämlich: dass überhaupt jetzt Kirchenvermögen ohne Zweifel oft besser in Capitalien als in Grundstücken angelegt werden könne, nur mit sehr großer Einschränkung angenommen werden darf. Denn besser mag das wohl insofern sein, als der Zinsenertrag zur Zeit ein höherer ist; aber sicherer und dem Geiste der Kirche entsprechend gewiss nicht.

Hieran schließt sich endlich als weitere Ausnahme die Gestattung der Veräußerung kleiner Parcellen von Grundstücken, Weinbergen &c., welche an sich oder weil sie weit entlegen sind, der Kirche geringen Nutzen bringen. Für klein aber sind nach der Glosse solche liegende Gründe zu erachten, deren Wert den Betrag von 20 Solidi, also circa 60 Thalern nicht übersteigt. Bezüglich ihrer gilt demnach auch das unbedingte Veräußerungsverbot nicht; verschleudert dürfen sie jedoch natürlich nicht werden; vielmehr muss auch ihr Verkauf der Kirche erheblichen Nutzen bringen.

Wann kann also nach dem Gesagten eine Veräußerung von erheblichem Nutzen erscheinen? Einmal wenn das betreffende Grundstück an sich klein und sein Besitz für die Kirche zum Mindesten nicht von besonderer Bedeutung, sondern eher unbequem und lästig ist. Schöne, nahe und bequem bei der Kirche oder im Orte oder ganz in der Nähe gelegene Grundstücke dürfen demnach unter keinen Umständen weder ganz noch theilweise veräußert werden. Zweitens wenn die wohlbegründete Aussicht besteht, dass für den Erlös ein vortheilhafter gelegenes oder sonst besseres, jene Unbequemlichkeiten nicht bietendes Grundstück für die Kirche erworben, und damit ihr

[1]) Giessen 1856. S. 563 Anm.

Grundbesitz in seiner seitherigen Ausdehnung erhalten werden kann. Ist daher, wie dies in Städten meistens der Fall sein wird, der gesammte Grundbesitz der Gemarkung in festen Händen, so gilt auch für die Kirche unbedingt der Grundsatz: tene quod habes. Drittens endlich, wenn der Preis, welcher für ein an und für sich ohne Verletzung der allgemeinen Vorschriften veräußerbares Grundstück geboten wird, ein unverhältnismäßig hoher und die Summe auch in sich eine beträchtliche ist. Denn wenn der aus der Veräußerung zu erzielende Preis überhaupt nur eine geringe Summe, einige hundert Mark etwa, ausmacht, so ist von vorneherein die Möglichkeit ausgeschlossen, dass der Kirche ein erheblicher Vortheil aus dem Geschäfte erwachse. Denn sie gäbe dann ein Grundstück her, das ihr bis dahin etwa zwei bis drei Mark an jährlichem Pacht ertragen, und würde dafür eine Rente von sechs bis zehn Mark eintauschen, was ihr sicher keinen erheblichen Nutzen bringen kann. Nur in einem Falle könnte die Sache sich anders gestalten: wenn nämlich der Pfarrer als umsichtiger Mann gleich einem guten Hausvater es nach Lage der Verhältnisse für angezeigt erachtete, planmäßig einen Theil des Grundbesitzes seiner Kirche oder Pfründe zu veräußern, nicht um einige Mark Zinsen mehr einzunehmen, sondern um aus dem Erlöse von weniger guten, oder abgelegenen Parcellen bessere, an größere Complexe von Pfarr- oder Kirchengut anstoßende Grundstücke durch Tausch oder Kauf zu erwerben, und so den kirchlichen Besitz zu arrondieren. Dazu gehört aber freilich viel Eifer und hingebende Umsicht, und vor Allem, dass der Geistliche sich wahrhaft als mit seiner Kirche vermählt, und als ihren treuen Bräutigam ansieht, der ihr bis zum Ende seiner irdischen Laufbahn unauflöslich verbunden bleiben will. Bei dem in unserer Zeit immer mehr gebräuchlich werdenden Wechseln der Beneficien wird diese ideale, echt kirchliche Auffassung indessen leicht zurückgedrängt, da der Priester sich in jüngeren Jahren daran gewöhnt, seine „Anfangsstelle" als einen Posten zu betrachten, den er nur solange behält, als er einen „besseren" nicht zu erlangen vermag, weshalb er auch kaum die Interessen desselben mit jener hingebenden, sorglichen Liebe wahrzunehmen begeistert sein wird, welche für solche Sorge erforderlich ist. Wenn er dann aber in vorgerückten Jahren zu einem ihm so ziemlich zusagenden Beneficium gelangt ist, dann macht sich vielfach das Bedürfnis nach Ruhe geltend, welches vor größeren Unternehmungen zurückschreckt. Was demgegenüber der Feuereifer jugendlicher Begeisterung zustande zu bringen vermag, das sehen wir an dem rastlosen, oft wahrhaft rührenden Bemühen der vielen jungen Priester, die von ihren Bischöfen in neugegründete Pfarreien geschickt, alle ihre Kräfte aufbieten und sich manchmal förmlich aufreiben, um einen lebenskräftigen Seelsorge-Organismus mit Kirche, Pfarrhaus, Schule, Vereins- und Krankenhaus zu schaffen. Das sind wahrhaft erhebende Beispiele aus dem Leben und Streben

thatenfrischer Priesterseelen; was sie fertig bringen, und was sie alles erdulden, um zu ihrem Ziele zu gelangen, das weiß Gott allein, der ihre Mühen und Sorgen kennt und ermisst, und ihnen auch dereinstens ihren Lohn in vollgerütteltem Maße spenden wird.[1])

Was die kirchlichen Gebäude angeht, so müssen diese natürlich ebenfalls, soweit es sich um Kirchen, Kapellen, Stationshäuschen, Dienstwohnungen für Geistliche, Küster und Lehrer, Oekonomiegebäude, Schulen, Vereinshäuser, Krankenhäuser, Kinderbewahranstalten, Ordensniederlassungen 2c. handelt, stets im kirchlichen Besitze erhalten werden. Eine Hauptaufgabe für den Geistlichen ist es hierbei, auf den baulichen Zustand der Gebäude, namentlich des Gedäches, der Fundamente, Fußböden, Thüren und Fenster, Läden, des äußeren Verputzes, der Dachrinnen 2c. genau zu achten. Es wäre sehr bedenklich, wenn man sich da auf die sogenannten jährlichen Baurevisionen verlassen wollte; denn diese werden nicht selten sehr oberflächlich vorgenommen. Der Geistliche darf eben die Mühe nicht scheuen, selbst des Oefteren, namentlich nach heftigen Stürmen, starkem Regen oder Schneefall

---

[1]) Mögen meine älteren hochwürdigen Herrn Confratres in diesen Bemerkungen nicht eine unliebsame Kritik, sondern eine bescheidene Bitte sehen, welche die Liebe zur Kirche und ihren hohen Zielen, in welcher ich mich mit ihnen eins weiß, mir eingibt. Auch den eifrigsten Priestern, oder besser vielleicht gerade den eifrigsten kann leicht der Gedanke kommen, ihre Kraft so ausschließlich der Seelsorge im engeren Sinne zuzuwenden, dass dabei die Verwaltung der kirchlichen Temporalien als ein lästiges, hinderndes Onus Noth leiden muss. Diese Auffassung ihrer Aufgabe wäre aber einseitig und bedenklich; denn hier gilt es, das eine thun, das andere nicht lassen. Das apostolische Wort: nemo militans Deo, implicat se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit (2 Tim. 2:4) hat nicht den Sinn, dass der Priester der Sorge für die äußere kirchliche Verwaltung sich entschlagen und sie etwa seinem Kirchenrechner überlassen könne. Nicht dieser, sondern der Pfarrer trägt vor Gott die Verantwortung für diese Dinge, welche keineswegs negotia saecularia, sondern gleichfalls negotia Dei sind. Ich bin der Letzte, der den Priester zum weltlichen Verwaltungsbeamten, wie ihn der Josephinismus großgezogen, machen möchte. Aber ebensowenig kann ich es billigen, wenn der Pfarrer die Verwaltung der Temporalien seiner Kirche und Pfründe außeracht läßt; denn die Folge davon wird zuletzt auch die Benachtheiligung seiner rein seelsorglichen Thätigkeit sein. Der Pfarrer ist Hausvater im eminentesten Sinne des Wortes. Und wie der Mann gewiss kein guter Hausvater wäre, welcher sich bloß um die Erziehung seiner Kinder kümmern, und darüber die Sorge für das äußere Wohl der Familie vernachlässigen wollte, so ist auch der kein guter Pfarrer, welcher sich der guten Verwaltung der kirchlichen Temporalien nicht annimmt. Ein ideales Vorbild in dieser Beziehung ist der heilige Papst Gregor d. Große, der neben seiner Sorge für die geistlichen Interessen der Kirche, sich auch der Verwaltung ihrer weltlichen Angelegenheiten mit hingebenster Treue widmete. „Sit Rector," so beginnt er das siebente Capitel des zweiten Theiles seines goldenen Büchleins de Pastorali cura, „internorum curam in exteriorum occupatione non minuens, exteriorum providentiam in interiorum sollicitudine non relinquens: ne aut exterioribus deditus ab intimis corruat, aut solis interioribus occupatus, quae foris debet, proximis non impendat." Und wenn auch der Heilige hier unter dem Ausdruck interiora zunächst das innere Leben des Seelsorgers selbst im Auge hat, so zeigt er doch durch sein eigenes Beispiel, dass er damit ebenso eine Lehre bezüglich der Sorge des Pfarrers für die äußeren Interessen seiner Kirche geben will.

genau allüberall nachzusehen, und dafür Sorge zu tragen, dass allenfallsige Schäden ohne Säumen repariert werden. Gar manche schwere Ausgabe für größere Reparaturen wird dadurch der Kirchencasse erspart werden. Wenn man in den Priesterseminarien, wenigstens im sog. praktischen Curse den Alumnen über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Gebäude eine Anweisung ertheilte, so würde ich das für eine sehr praktische Einrichtung halten, die sicher ihre guten ziffermäßig berechenbaren Früchte tragen würde. Man braucht nicht gelernter Baumeister zu sein, um das Nöthige auf diesem Gebiete sich anzueignen. Solche Kenntnisse sind aber umso wichtiger, als es bei den heutigen Zuständen in den Bauhandwerken oft geradezu unerlässlich ist, den Arbeitern, die ja zumeist nur Gesellen, und oft leider nicht einmal das sind, beständig und scharf auf die Finger zu sehen. Ich weiß es aus eigener, langjähriger Erfahrung, wie es da zugeht, und könnte interessante Belege zu Dutzenden anführen.

Handelt es sich sodann um andere Gebäude, in deren Besitz ein Kirchen- oder Pfarrfonds 2c. nur zufällig infolge einer Zwangslage gekommen, so gilt das früher bereits Bemerkte, dass man sie thunlichst bald wieder veräußern möge. Namentlich aber müssen die Kirchenvorstände sich hüten, solche Gebäude als Unterpfänder für hypothekarische Darlehen anzunehmen, wenn letztere nicht durch mit zu verpfändende ertragsfähige Grundstücke ausreichend gedeckt erscheinen. Man macht dabei in der Regel unangenehme Erfahrungen. Einsam gelegene Gebäude, beispielsweise Mühlen, Hammerwerke 2c. sollten grundsätzlich ausgeschlossen sein. Denn müssen solche Pfandobjecte veräußert werden, so findet sich häufig kein Käufer, und auch nicht einmal ein passender Mieter; und was will man dann mit ihnen machen? Der betreffende kirchliche Fonds hat den Schaden. Aber auch bezüglich der Grundstücke ist die Vorsicht nicht zu versäumen, dass man von Zeit zu Zeit über ihren actuellen Wert genaue Informationen einziehe. Wie manchesmal ist es mir schon vorgekommen, dass, wenn solche Grundstücke zur Zwangsversteigerung kamen, der Erlös bei weitem nicht das Darlehen deckte, weil die ursprüngliche feldgerichtliche Taxe nicht erzielt wurde. Beim Nachforschen erhielt man die magere Entschuldigung, die Aecker 2c. seien eben im Werte gesunken, oder weniger ertragsfähig geworden. Deshalb kann ich den kirchlichen Verwaltungsorganen nur dringend rathen, in gewissen Zeiträumen eine Generalrevision der hypothekarischen Unterpfänder vorzunehmen; und eventuell auch gegen deren Aussaugung 2c. von Seiten herabgekommener oder leichtsinniger Besitzer oder Pächter einzuschreiten. Wenn verpfändete Gebäude deterioriert werden, so ergeht häufig an die Pfandgläubiger von Seiten der weltlichen Behörde die amtliche Mahnung, sich

vorzusehen; bei Grundstücken aber pflegt das m. W. nicht zu geschehen; und doch wäre es hier nicht minder nothwendig. Videant consules!

Ein anderer wichtiger Theil der kirchlichen Vermögensverwaltung betrifft die Verhütung aller Benachtheiligung und Verschlechterung des kirchlichen Grundbesitzes. Es kommt nicht selten vor, dass die Pächter von kirchlichen Grundstücken, trotz aller gegentheiligen Pachtbedingungen sehr übel mit ihnen umgehen. Wenn die Pachtzeit ihrem Ende naht, und die Pächter entweder nicht mehr auf Verlängerung der Pacht reflectieren, oder besorgen, dass sie ihnen in anderer Weise entgehen werde, so saugen manche die Grundstücke förmlich aus, indem sie ohne die vorschriftsmäße, ordentliche Düngung darauf bauen, was eben noch zu bauen ist. Die Instandhaltung von Wassergräben, die gehörige Abdämmung von Ufern und Rainen, die Unterhaltung von Hecken und Zäunen wird vernachlässigt; die Obstbäume werden nicht ordnungsmäßig ausgeputzt, oder vor Hasenfraß, und Ungeziefer nicht bewahrt; handelt es sich um Wiesen, so läßt man die Be- und Entwässerungsgräben verschlammen oder versanden, neue werden überhaupt nicht mehr angelegt, Maulwurfshügel, beziehungsweise deren Verbindungsgänge nicht beseitigt, neue Bäume an Stelle abgestorbener, oder dem Absterben naher nicht gepflanzt, kurz die Grundstücke kommen in einen mehr oder weniger misslichen Zustand, so dass sie bei einer Neuverpachtung einen viel geringeren Preis erzielen. Gar nicht selten kommt es auch vor, namentlich bei abgelegenen Feldern, dass der Pächter sie auf etwa vorhandenen Sand, Ziegelerde, oder sonstige Stoffe ausbeutet, und den Erlös, der doch offenbar dem Fundus zugeführt werden müsste, ruhig einsteckt. Hat der Pächter nebenan eigene Grundstücke, so benutzt er die gepachteten vielleicht als Lagerstätte für Abfuhrstoffe; ja es ist schon vorgekommen, dass Bergwerksgesellschaften auf gepachteten Grundstücken eines Kirchen- oder Pfarrfonds Schachte anlegten und mit den herausbeförderten Erdmassen ganze Strecken völlig verödeten. Andere suchen Ueberfahrtsrechte durch Verjährung zu erwerben, verrücken die Grenzsteine, und thun, was ihnen sonst noch das rücksichtslose Streben nach dem eigenen Vortheil eingeben mag. Behält da der Pfarrer die kirchlichen Grundstücke nicht beständig im Auge, so wird der Schaden nicht ausbleiben. Aehnliche Unordnungen kommen leider nicht allzuselten auf solchen Grundstücken vor, welche von den Pfründeinhabern selbst bewirtschaftet werden. Welch bittere Klagen werden da manchmal von Seiten der Amtsnachfolger erhoben! Solchen Versäumnissen kann natürlich nur durch sorgliche, sachverständige Revisionen der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorgebeugt werden. Auch hierin gilt das Wort: videant consules!

Dies letztere gilt namentlich für die Pfründen, deren Dotalgüter zum großen oder größten Theile mit Reben bepflanzt sind, und fast ausnahmslos in Selbstregie gehalten werden. Was hier er-

forderlich ist, schreiben die besonderen Statuten der einzelnen Landcapitel in den Rebdistricten vor, welche für die Instandhaltung der Weinberge genügende Instruction ertheilen. Deren genaue Beobachtung wird freilich nicht selten vermisst, obwohl sie, wenigstens was die allgemeinen wesentlichen Vorschriften angeht, strenge Gewissenspflicht der Pfründeinhaber ist.

Aehnliches gilt bezüglich der Waldungen, die indessen in der Regel besser im Stande gehalten werden, weil sie auch von Seiten der staatlichen Forstbehörden strenge beaufsichtigt werden. Allzugroß ist indessen, wenigstens in unseren Gegenden der kirchliche Waldbesitz überhaupt nicht mehr.

Eine aufmerksame Beachtung verdienen endlich auch die den Kirchen und Beneficien vielfach zustehenden Gerechtsamen, welche den Immobilien gleich geachtet werden, wie Holz-, Weide-, Fischerei- und Jagdberechtigungen, Rechte auf Hand- und Spanndienste der Pfarrangehörigen 2c. Bei manchen dieser Gerechtsamen wird die Gefahr einer Verjährung durch Nichtbenutzung nahegerückt, weshalb es Sache der betreffenden Geistlichen ist, zu sorgen, dass solches nicht eintrete.

Eine wesentliche Bedingung der ungeschmälerten Erhaltung des gesammten kirchlichen Vermögens ist die richtige Anlage und Fortführung, bezw. Revision der kirchlichen Inventarien, deren Wichtigkeit leider nicht immer gehörig gewürdigt wird. Ueber die Anlage dieser Inventarien bestehen in den meisten Staaten beziehungsweise Bisthümern besondere Vorschriften, die natürlich genau beobachtet werden müssen. Im Allgemeinen aber lässt sich nicht verkennen, dass die älteren Inventarien den in neuerer Zeit angelegten bedeutend an Genauigkeit vorgehen.

Es könnte unglaublich erscheinen, ist aber leider buchstäbliche Wahrheit, dass durch die Vernachlässigung der Inventar-Revisionen im Laufe der Jahre Kirchen und Beneficien größere Grundstücke, sogar Gebäude vollständig abhanden gekommen sind, ohne dass man später imstande war, zu ermitteln, oder der Kirche wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Es könnte das für den ersten Blick mit Rücksicht auf die sonstige Reglementiersucht der Gegenwart auffällig erscheinen, hat aber, wenn man genauer zusieht, vielfach wohl gerade darin seinen Grund. Früher wurde weniger geschrieben, dafür aber dieses wenige umso gründlicher besorgt. Heutzutage sind die Geistlichen mit allem möglichen Schreibwerk geplagt, und werden es leider von Jahr zu Jahr noch immer mehr. Da lässt es sich denn schließlich menschlich gesprochen erklären, wenn sie desselben überdrüssig werden und es manchmal da unterlassen, wo es am allernöthigsten wäre.

Wenn die Inventarien vergilbt und verstaubt in den Pfarrregistraturen liegen bleiben, und in den Rechnungen vorkommende Fehler von Jahr zu Jahr ruhig weiter abgeschrieben werden; wenn

Einträge jetzt aus purer Bequemlichkeit abgekürzt, demnächst die Abkürzung aus Missverständnis falsch abgeschrieben und der Fehler dann weiter geführt wird, so muss schließlich Verwirrung entstehen, namentlich wenn der Pfarrer das ganze, in sich ja gewiss nicht sehr angenehme Geschäft der Rechnungsstellung dem Rechner oder Rechnungssteller 2c. überläßt, und sich damit begnügt, zu unterschreiben, was diese ihm dazu präsentieren. Freilich sind auch die Revisionsbehörden da; aber deren Arbeitskräfte sind meistens nicht allzu zahlreich, und überdies noch durch viele andere Geschäfte in Anspruch genommen, so dass auch ihnen einmal ein Fehler entschlüpfen kann; man kann doch schließlich die Revisoren nicht staffelförmig zu Dutzenden anstellen. Hier wäre es daher Sache der betreffenden Geistlichen, einmal das Inventar auf das Sorgfältigste nachzuführen und jede Jahresrechnung unmittelbar auf Grund des Inventars aufzustellen, nicht aber zuzulassen, dass die Rechnungssteller sich damit begnügen, jede Rechnung so gut und so schlecht es ihnen gerade behagt, von der früheren geistlos abzuschreiben; dann aber in gewissen, nicht zu lang bemessenen Zeiträumen, eine gründliche Revision aller Inventarstücke vorzunehmen. In diesen Dingen ist keine Sorgfalt zu groß.

Bezüglich der zum Verkaufe kirchlicher Güter erforderlichen Solemnitäten kann ich mich an dieser Stelle weiterer Erörterungen begeben, da dieselben von den kirchlichen Aufsichtsbehörden zu wahren und überdies in jedem Compendium des Kirchenrechtes klar auseinandergesetzt sind.

Soll ich nun zum Schlusse das Wichtigste von dem bisher Erörterten nochmals zusammenfassen, so möchte es in folgenden kurzen Sätzen geschehen können. Der kirchliche Grundbesitz muss, so viel es nur möglich ist, erhalten und jede Veräußerung auf den Fall strenger Noth oder eines ganz außergewöhnlichen Vortheiles beschränkt werden. Dann aber soll man von dem Erlöse bei der ersten sich bietenden günstigen Gelegenheit wieder andere gute Grundstücke erwerben, und auch sonstige Capitalien soviel nur angänglich zum Ankauf von ertragsfähigem, günstig gelegenem Grundbesitz verwenden, und so dafür sorgen, dass Kirchen und Beneficien wieder nach der alten kirchlichen Regel mit solidem Immobiliargute ausgestattet werden. Das vorhandene und neu erworbene aber muss sorglich gehütet und vor jeder Deteriorirung bewahrt, und zu diesem Behufe auf die Instandhaltung und genaue Fortführung der kirchlichen Inventarien die größte Sorgfalt verwendet werden. Alles dies aber liegt in erster Linie als ernsteste Gewissenspflicht dem Pfarrclerus bezw. den betreffenden Pfründeinhabern ob; denn die Immobilien der Kirchen und Pfründen bilden deren vornehmsten Besitz, der nach kirchlichem wie weltlichem Rechte Pupillargut ist und

wie solches von dem Priester als dem gottgesetzten Vormunde mit besonderer Treue und Umsicht erhalten und verwaltet werden muss.

Zur Lösung des apocalyptischen Räthsels.

Von Universitäts-Professor Dr. Bernhard Schäfer in Wien.

Im gegenwärtigen Jahre 1896 sind wohl gerade 1800 Jahre verflossen, seitdem der Kirche das letzte canonische oder inspirierte Buch, die Offenbarung des heiligen Johannes, geschenkt wurde. Dasselbe sollte ein Trostbuch für die junge Kirche sein, der jetzt durch mehr als 200 Jahre ein blutiges Martyrium bevorstand, und wir dürfen keinen Augenblick zweifeln, dass dieser nächste Zweck auch sicher erreicht wurde. Die sieben Briefe schildern die historische Situation und zeigen, „was jetzt ist", und die Visionen kündigen an, „was bald sein wird". Aber beide Theile bilden doch ein organisches Ganzes, da die Gesichte genau zu der historischen Situation passen, gleichsam diesem Boden entwachsen. Die Siegelreihe schildert das Los der ecclesia militans, die Posaunenreihe das Los des verstockten Judenthums und die Reihe der Zornesschalen das Los der römischen Weltmacht. Die heiligen Bücher haben aber neben dem nächsten Zwecke, der ihre Abfassung veranlasste, auch noch eine allgemeine Bestimmung für die ganze Kirche aller Jahrhunderte auf dem ganzen Erdkreis. Wie die alttestamentlichen Prophetenbücher ihren ewigen Wert für den ganzen Verlauf des Reiches Gottes behalten, ebenso ist auch das neutestamentliche prophetische Buch, wenn dessen Inhalt auch großentheils schon erfüllt ist, dennoch für alle Zeiten gegeben, weil Einiges immer noch in Erfüllung begriffen ist und Anderes am Ende der Zeiten, wohin wir dreimal in dem Buche geführt werden, sich noch erfüllen wird. Auch ist es eine Fundgrube von tiefen Wahrheiten und Offenbarungen, die für die Kirche im großen und ganzen und für das Heil der Einzelnen, für das Verständnis der Heilsrathschlüsse Gottes aller Zeiten, für sämmtliche theologische Disciplinen von unschätzbarem Werte sind. Die Apocalypse bildet ja einen Theil von jenem „coelestis ille sacrorum librorum thesaurus, quem Spiritus Sanctus summa liberalitate hominibus tradidit." Conc. Trid. Zur Befriedigung menschlichen Vorwitzes wird die Inspirationsgnade nicht verliehen. Prophetische Bücher wollen daher auch nie den Schleier der Zukunft lüften, dass die kommende Geschichte zum voraus geoffenbart würde. Gesichte sind keine Geschichte. Prophetenbücher sind keine Geschichtsbücher. Die Vorhersagung von der Verwirklichung der Heilsrathschlüsse Gottes durch die Kirche trotz der gottfeindlichen Mächte ist noch lange kein Compendium der Kirchengeschichte. Hätten die Erklärer der Apocalypse diese wenigen Grundsätze im Auge behalten und hätten sie mehr aus den alttestamentlichen

Propheten gelernt, dann wäre die neutestamentliche Exegese vor hunderten von abgeschmackten und unrichtigen Erklärungen bewahrt geblieben.

Doch wir wollen hier keine Erklärung des ganzen Buches geben, sondern nur einen neuen Versuch anstellen zur Lösung des apocalyptischen Räthsels oder zur Erklärung der Zahl 666. Ap. 13, 18.

Wenn die heilige Schrift ein Räthsel gibt, so geschieht dies nicht zum Zeitvertreib, zum Versteckenspielen, zum Anspornen des menschlichen Scharfsinnes, wie dies beim Samson'schen Räthsel, Richt. 14, 14, der Fall ist. Es ist nämlich ein großer Unterschied, ob in der heiligen Schrift eines solchen Spieles Erwähnung geschieht, oder ob der inspirierte Autor selbst ein solches gibt. Ist letzteres der Fall, wie in der Apocalypse, so sind gewichtige Gründe vorhanden, eine nothwendige Rücksichtnahme auf das Wohl der Kirche. Die Arkandisciplin hat es einfach strengstens geboten, die bezeichnete Person oder Sache zu verhüllen. Dabei ist aber doch eine Form gewählt, deren Verständnis für die ersten Leser des Buches nicht so schwer war, wie für die folgende Zeit. Sicher haben auch die Adressaten und Empfänger des Buches das Räthsel leicht verstanden oder dessen Lösung bald gefunden. Wie könnte denn sonst der Seher seine Leser auffordern, die Zahl zu berechnen? Die ersten Bekenner des Christenthums sind ja aus den Juden gewonnen worden. In Kleinasien haben wir ja directe Nachrichten hierüber in der Apostelgeschichte. „Euch musste das Evangelium zuerst angeboten werden, weil ihr es aber von euch stoßet, so wenden wir uns zu den Heiden." Griechen und Römer verstanden von dieser Kunst der Zahlenräthsel nichts, dagegen war sie bei den Juden und infolge dessen auch bei den Judenchristen sehr beliebt. Ohne Zweifel hat der heilige Johannes mit der Bildung des Räthsels kein geistreiches Spiel treiben wollen, sondern er hatte sicher allen Grund, den Namen so sorgfältig als möglich zu verhüllen. Gewiss hat er nur aus Noth zu dieser Form gegriffen, weil das offene Aussprechen des Namens für ihn und die christliche Sache die größte Gefahr mit sich gebracht hätte. Je duldsamer die Römer bezüglich der Verbalinjurie waren, desto strenger und unerbittlicher waren sie bezüglich des crimen laesae majestatis. Nur die Rücksicht hierauf hat ihm die Vorsicht der Geheimhaltung geboten. Dass bei dem Thiere an die römische Weltmacht und deren Beherrscher, also auch an die römischen Kaiser zu denken sei, darf als sicher hingestellt werden. Im 17. Capitel sagt dies auch Johannes mit deutlichen Worten. Die auf sieben Hügeln Thronende kann doch nur Rom sein. Den Namen des einen oder anderen Kaisers auch nur verhüllt anzudeuten, war höchst gefährlich. Deshalb glauben wir, dass der Verfasser es gleich von Anfang an darauf abgelegt hat, das Räthsel so zu bilden, dass die Lösung zwar errathen, aber der Beweis für die Richtigkeit nicht erbracht werden konnte. Ferner glauben wir, dass zu diesem Zwecke überhaupt kein ein=

zelner Personenname, sondern eine nur generische Bezeichnung intendiert war. Diesen Vermuthungen und Anforderungen entspricht auch die erste Lösung, die wir in der patristischen Literatur finden. Der heilige Irenäus, ein Schüler des Johannesjüngers Polycarp, gibt folgende Lösung des Räthsels: „Sed et Λατεῖνος nomen habet 666 numerum, et valde verisimile est, quoniam novissimum regnum hoc habet vocabulum; Latini enim sunt, qui nunc regnant.“ Hiemit sind doch zweifellos die römischen Kaiser gemeint. Ihm folgten Hippolyt, Eusebius, später Ribera, Bellarmin, Cornelius a Lap. Grotius, Hävernick, Ewald, Eichhorn, Lücke, Bleek, de Wette, Möller, Düsterdink, Ebrard, Elliot u. a. m.

Diese Lösung hat von jeher die meisten Anhänger gefunden. Die Zahl derselben wird noch ganz erheblich vergrößert, wenn man bloß das Resultat, die Auflösung selbst ins Auge fasst, und vom Rechnungsmodus absieht. Sehr viele Exegeten haben dieselbe Lösung gegeben, sind aber auf anderem Wege dazu gelangt. Hiernach dürfte man nahezu von einer traditionellen Erklärung sprechen. Der Hauptwert liegt jedoch in dem Umstand, dass wir schon die richtige Lösung in der ersten Periode der Kirchengeschichte vorfinden, wo noch die Arkandisciplin strenge zu beobachten war.

Wenn wir nun sachlich der traditionellen Deutung gerne beitreten, so möchten wir doch einen anderen Weg einschlagen, um zu derselben Lösung zu gelangen. Aber ehe wir dazu schreiten, wird es sich empfehlen, die bisherigen Lösungsversuche wenigstens übersichtlich kennen zu lernen. Die Geschichte der Auslegung weist nämlich Hunderte von Lösungsversuchen auf.

Als unrichtig müssen bezeichnet werden:

1. Alle Versuche, die Zahl 666 als chronologische Zahl anzusehen. Die protestantischen Bemühungen, die apocalyptische Zahl zur Chronologie für die Papstgeschichte zu verwenden, verdienen keine Widerlegung. Erwähnt sei die Wittenberger Bibel vom Jahre 1661, in welcher zu 13, 18 die Anmerkung (Luthers Glosse) gemacht ist: „Das sind 666 Jahre; so lange steht das weltliche Papstthum.“ Buller rechnet die 666 Jahre vom Jahre 97 (wo Johannes die Offenbarung empfieng) bis 763, um welche Zeit Pipin dem Papst den Exarchat geschenkt habe. Brandt rechnet von 740 bis 1406 die Jahre des Steigens der päpstlichen Macht.

2. Ferner ist jede symbolische Deutung der Zahl unzulässig, weil darin ein Verstoß gegen die im Text liegende Anweisung liegt, aus der Zahl 666 den Namen des Thieres in der Weise zu finden, dass der Zahlenwert der den Namen bildenden Buchstaben jene Summe ergebe. Unrichtig ist, was Hengstenberg und Vitringa und nach ihnen jüngst noch P. Tiefenbach aus der Stelle Esdr. 2, 13 ausgeklügelt haben. Weil an dieser Stelle ein Familienhaupt Adoniham mit 666 Söhnen erwähnt wird, darum soll die apocalyptische Zahl auf diesen Namen, welcher „der Herr erhebt sich“ be-

deutet, führen und so im Sinne von 2 Thess. 2, 4 der antichristliche Uebermuth des sich selbst vergötternden Thieres angedeutet sein. Daneben findet Hengstenberg noch in der Zahl 666 an sich selbst, weil sie als die angeschwollene aufgeblähte Sechszahl doch immer die Weltzahl bleibe und es nie zur göttlichen Siebenzahl bringen könne, der Signatur des Widergöttlichen. Herder sieht die Bedeutung darin, dass die Zahl 666 irrational und keine gerade Wurzel gibt Ferner sieht er in dem schlangenförmigen Zahlzeichen ξ (die Zahl ist mit dem Buchstaben χξς ausgedrückt) die Zahl des Widergöttlichen. Coccejus findet, dass 12 in 666 55mal gehe mit einem Rest von 6 und und sieht in diesem Rest von „12 getheilt durch 2 ein Bild des zwischen Gott und dem Teufel getheilten Herzens“. Bengel gründet sein System darauf, dass er, um nur einmal eine arithmetische Proportion, mit welcher weiter zu operieren ist, zu gewinnen die 666 Jahre mit den dreieinhalb Zeiten oder 42 Monaten combiniert, um von hier aus die verschiedenen chronologischen Bestimmungen zu gewinnen, die er dann auf die Papstgeschichte anwendet. Zu verwundern ist, dass er noch Anhänger an Fein, Fehr, Stilling u. a. gefunden hat. Nach Auberlen ist „Sechs die Zahl der dem Gericht verfallenen Welt. Die dreifache Steigerung der Sechszahl 6+60+600 besage, dass das Thier mit aller Steigerung seiner Macht es doch zu Nichts Anderem bringe, als zu einer Steigerung des Gerichts.“

Solche Spielereien wird heute kein Gebildeter mehr ernst nehmen.

3. Unrichtig sind alle Deutungen, welchen das lateinische Alphabet zugrunde gelegt wird. Die Apocalypse ist ja griechisch geschrieben und will sicher nicht mit Buchstaben des lateinischen Alphabetes rechnen. Stellt man aus DIoCLes AVgVstVs, aus C. C. IVLIanVs Caes. AVg. und aus C. TotILas DUX Goth. die als Zahlen geltenden Buchstaben zusammen, so findet man in allen drei Namen: Diocletian Augustus, Julian Caesar Augustus, Totilas Feldherr der Gothen, die Zahl 666. Mit solchen Künstlereien hat sich noch Bossuet abgegeben. Die Zahl solcher Lösungen könnte noch beliebig vergrößert und erweitert werden. Alle solche Lösungen haben gleich viel Wert, d. h. alle sind wertlos. Wenn andere Katholiken aus der Zahl die Namen Martin Luther, Joh. Calvin, Beza Ἀντίθεος u. dgl. herauslesen, so haben sie sicher Unrecht gehabt, allein sie haben bloß die Münze zurückbezahlt, welche die Protestanten zuerst ausgegeben haben, indem die Letzteren auf die Namen von Päpsten und Jesuiten riethen. Ehrliche Protestanten schämen sich heute, solche Vorgänger zu citieren. Gerken hat sich viel Mühe gegeben, den Namen Napoleon aus der Apocalypse herauszulesen, und vor einigen Jahren ist auch Fürst Bismarck nicht verschont geblieben, dass sein Name als Object solch widerlicher Experimentierkünste dienen musste. Wissenschaftliche Männer können solche Exegesirmanieren nur mit Verachtung abweisen.

4. Auch die vielen Versuche, die mit dem griechischen Alphabet angestellt wurden, müssen als missglückt betrachtet werden. Wir

sprachen oben schon von der Deutung des hl. Irenäus. Sachlich ist ja seine Lösung richtig, wenn er die römischen Kaiser unter der Zahl und dem Wort „Latini“ versteht, allein der Weg dazu ist sicher nicht der richtige. Die römischen Kaiser wird doch Niemand mit dem Namen eines alten Königs von Latium benennen. Die griechischen Worte Ῥώμη oder Ῥωμαῖος konnte er freilich nicht brauchen, weil der Buchstabe „P“ allein schon 800 bedeutet. Aber hieraus hätte der Schluss gezogen werden sollen, dass das griechische Alphabet nicht zugrunde gelegt werden darf.

Man hat auch beim griechischen Alphabet wiederum an Julian Apostata gedacht, und in der That gibt das griechische Wort „ἀποστάτης“ die Zahl 666, ebenso der griechische Name Genserich (Γενσερικός) für Geiserich. Allein welchen Grund soll der hl. Seher haben, solche Namen zu verhüllen? Das wäre ebenso grundlos, wie wenn er sich fürchtete, den Antichrist mit dem wahren Namen zu nennen. Dies hat er bekanntlich in seinen Briefen nicht gethan.

Von den übrigen griechischen Deutungen fallen die meisten hinweg, weil sie entweder der Form nach unerträglich, oder ohne Sinn und bestimmte Beziehung sind. Es seien beispielsweise nur einige genannt: εὐάνθας, ἄντεμος (soll heißen: honori contrarius), ἀρνοῦμε (soll sein negans) τεῖταν, νικήτης (noch von Kaulen im Kirchenlexikon wiederholt), ἀντίδικος, Οὔλιπος (soll sein Ulpius Trajanus) λαμπέτης, κακὸς ὁδηγός, ἄμνος ἄδικος παλαιβάσκανος, ἀληθής βαβερός ꝛc. ꝛc. Sinnreich ist die Deutung, welche Märcker in den Stud. und Krit. 1868 gegeben. Sie ist auch sachlich richtig, wenn die Form auch auf frappante Spielerei hinausläuft. Er nimmt den Anfangsbuchstaben der Kaisernamen von Octavian bis zu dem auf Vespasian folgenden zehnten, für welch letzteren er das Zahlzeichen ι mitrechnet und erhält so die Zahl 666.

5. Hat sich das lateinische und griechische Alphabet als ungenügend erwiesen, so bleibt noch das hebräische übrig. Letzteres ist durch den alttestamentlichen Charakter der Apocalypse, die ja großentheils in Vorstellungen und Bildern der Propheten sich bewegt, sehr nahe gelegt, die ganze Vorstellungsweise und der ganze Stil zeigt einen stark ausgeprägten hebräischen Typus. Der Apocalyptiker hat durchwegs hebräisch gedacht, als er griechisch schrieb. Wie hätte er sonst Namen bilden können, wie Ἀβαδδών 9, 11 und Ἀρμαγεδών 16, 16? Er konnte auch voraussetzen, dass die des Hebräischen kundigen Leser alsbald eine hebräische Deutung versuchen werden, weil diese ganze Art, die Lettern eines Namens in Ziffern zu verwandeln und den Namen alsdann in die Summe dieser Ziffern zu verhüllen, die sog. Gematria, eine wesentlich hebräische Kunst war. Die Uebertragung derselben auf griechischen Boden würde als Profanation gegolten haben. Zur Gewissheit wird diese Annahme, wenn wir uns die Thatsache vergegenwärtigen, in welchem Zustande die Apocalypse geschaut und in welch sprachliches Colorit sie niedergeschrieben wurde.

Bekanntlich finden sich in der Apocalypse ganz ungeheuerliche Sprachverstöße z. B. bezüglich der Rection der Präpositionen (εἰρήνη ἀπὸ ὁ ὤν), bezüglich der Construction der Appositionen (ἀπὸ Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὁ μάρτυς, ὁ πιστός), bezüglich des Gebrauchs der Tempora, so dass das Futur statt des Praesens steht, bezüglich des Gebrauchs der Participia statt des Verbum finitum (ὁ ὢν καὶ ὁ ἦν καὶ ὁ ἐρχόμενος). Diese fehlerhaften Constructionen sind nach dem semitischen Axiom ganz richtig gemacht und erscheinen nur verkehrt, weil die äußeren Laute eine griechische Construction verlangen. Die Apocalypse ist eben hebräisch gedacht und concipiert und mit griechischen Lettern niedergeschrieben. In der Ekstase findet bei den betreffenden Individuen eine Veränderung ihrer Ausdrucksweise in der zugrunde liegenden plastischen Vorstellungsweise statt. Die Seele wird in ihren geheimnisvollsten Tiefen ergriffen und die in ihr schlummernden Fähigkeiten, die nicht mehr zur Bethätigung kommen würden, werden aufgeweckt und in Action gesetzt. Die erworbenen Fähigkeiten können ganz verschwinden oder auch zum Theil beibehalten werden, aber die in der Kindheit mehr bewusstlos erworbenen Fähigkeiten haften fester als die später mit Bewusstsein erworbenen. Dies gilt insbesondere von der Sprache und den Typen, nach welchen die Phantasie thätig ist.

Die Sprache, welche man in der Kindheit gelernt, sowie die Bilder, an welchen die Einbildungskraft sich geübt hat, treten im visionären Zustande immer in den Vordergrund, und wenn bei solchen, die später mehrere Sprachen gelernt haben, auch das zum Laut umgebildete Wort, das Materielle an der Sprache, auch dem fremden Idiom anbequemt ist, so conformiert sich doch das geistige Element und die dem Sprechen zugrunde liegende Anschauungsweise der Muttersprache gemäß und sucht die äußeren Sprachelemente, wie sie in Declination und Conjugation, im Gebrauche der Modi und Tempora u. s. w. Gestalt gewinnen, nicht nach denen der Muttersprache umzugestalten. (Vergl. Aberle, Einl. in das N. T. S. 88.)

Nun wird uns die Annahme nicht mehr schwer werden, dass Johannes ein hebräisches Wort im Auge hatte, wenn er die Zahl 666 auch mit griechischen Zeichen schrieb. In richtiger Würdigung dieser Thatsache sind auch bereits manche Versuche gemacht worden, eine hebräische Lösung des Räthsels zu geben. Ebrard dachte an die römische Weltmacht und ihm bot sich dann nach dem Zahlenwert der hebräischen Buchstaben das Adjectivum רומיית sc. מלכות dar, welches die Zahl 666 gibt. Züllig dachte an Bileam, und rechnet die Zahl 666 aus den Worten Jos. 13, 22 (Bileam, Sohn des Beor, der Wahrsager), wo Bileam eine sinnbildliche Bezeichnung des antichristlichen Wesens sein soll. Herder denkt an סתור (Geheimnis) oder an סרות (Abfall), deren Buchstaben den Zahlenwert 666 geben. Kienlen bringt auf das hebräische Alphabet greifend den Namen Domitian heraus. Aberle leitet mit viel Scharfsinn aus dem Hebräischen den Namen Trajan ab. Ewald hielt sich an die Variante 616

im Codex C. Schon Irenäus kennt dieselbe, aber er sagt, dass alle besseren Handschriften für die Lesart 666 zeugen. Für diese unrichtige Zahl hat Ewald nun die Deutung gefunden: קיסר רום Roms Kaiser. Auch der Name des abtrünnigen Julian mit hebräischen Zeichen geschrieben, führt zu demselben Resultat.

In jüngerer Zeit hat die von Fritsche, Benary, Hitzig, Hilgenfeld, Renan u. a. angenommene Deutung נרון קסר „Kaiser Nero“ viel Glauben gefunden. Dagegen spricht aber, dass die Schreibart קסר nicht richtig ist. Es muss Scriptio plena und nicht defectiva angewendet werden. Der Hauptgrund, der dagegen spricht, ist der, dass bei dieser Deutung der Aberglaube gestützt würde, Nero werde als Antichrist wiederkommen. Die Inspirationsgnade wird niemals in den Dienst eines Wahnes gestellt.

6. Wenn wir nun aus dem Vorhergehenden das Resultat ziehen, so werden wir dreierlei behaupten dürfen. a) Das hebräische Alphabet allein darf der Berechnung zugrunde gelegt werden. b) Abstracte Benennungen sind abzuweisen, weil dagegen die Worte des Textes selbst sprechen: „Die Menschenzahl ist sie.“ c) Ein Nomen proprium oder eine einzelne Person kann auch wohl nicht gemeint sein, dagegen spricht die artikellose Bezeichnung ἀριθμὸς γὰρ ἀνθρώπου ἐστίν. Wäre eine einzelne Person gemeint, so fordert der Genius der griechischen Sprache, dass es ἀνθρώπου τινὸς oder ἑνὸς hieße. Die Benennung „Menschenzahl“ scheint doch eher eine Menschenclasse, als ein Einzelwesen anzudeuten.

Fragen wir nun nach der richtigen Lösung, so haben wir dieselbe schon oben verrathen. Auch in den zahlreichen Lösungsversuchen, die wir besprochen, kehrt eben immer und immer die römische Weltmacht wieder. An der Richtigkeit dieser Lösung darf nicht gezweifelt werden. Es handelt sich bloß um die Frage, auf welchem Wege man zu der richtigen Lösung gelangt. Zu letzterem Behufe schlagen wir einen neuen Versuch vor. Die Lösung besteht in dem zusammengesetzten Wort: Das Kaiser-Rom, oder das kaiserliche Rom, das Rom der Cäsaren, also die von den römischen Kaisern regierte Weltmacht. Die Zählung ist folgende:

ר = 200
ו = 6
מ = 40
ק = 100
י = 10
ס = 60
ר = 200
י = 10
ם = 40
רומקיסרים = 666

Wer hat von den Socialdemokraten Rettung zu hoffen?

Von Victor Cathrein S. J. im Ignatius-Colleg bei Valkenburg (Holland).

Skizze zu einem Vortrage.

Unzähligemale kann man in socialistischen Broschüren und Flugschriften der Behauptung begegnen, trotz aller socialen Reformversuche sei der Zusammenbruch der heutigen Gesellschaftsordnung nicht mehr aufzuhalten. Nur allein von der Socialdemokratie sei noch Rettung zu erwarten. Der Socialismus wird von vielen seiner Anhänger geradezu als der Erlöser gefeiert, der alle Menschen zu sich einladet und ihnen Glück und Heil verspricht. Schrieb doch der „Vorwärts“, das officielle Parteiorgan der deutschen Socialdemokratie vor einigen Jahren: „Kein Heiland kann die Welt erretten, die Menschheit allein kann die Menschheit erretten, und zwar die arbeitende Menschheit.“

Und fürwahr, karg sind sie nicht mit ihren Versprechungen die Propheten des Socialismus. Nach W. Liebknecht ist der Socialismus nichts geringeres als die „allgemeine Versicherungsanstalt des Glücks und der Bildung, die brüderliche Gemeinschaft freier und gleichberechtigter Menschen“,[1] nach Stern ist er die „Aera der allseitigen echten Glückseligkeit“,[2] nach Marx werden in der communistischen Zukunftsgesellschaft „alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichthums voller fließen.“[3])

Aber was ist von diesen großartigen Verheißungen zu halten, durch die sich leider noch immer so viele in die socialistischen Fangnetze verstricken lassen? Wir fassen unsere Antwort kurz in zwei Sätzen zusammen: 1. denjenigen, die etwas zu verlieren haben, will der Socialismus nicht helfen; 2. denjenigen, die nichts zu verlieren haben, kann er nicht helfen.

I.

Denjenigen, welche etwas zu verlieren haben, will der Socialismus nicht helfen.

1. Zu dieser Classe gehören vor allem die reichen Capitalisten, Industriellen, Großgrundbesitzer, Kaufleute, Banquiers u. dgl., ebenso die Adeligen; kurz alle diejenigen, die heutzutage vorzugsweise zu den „Glücklichen“ gerechnet werden. Allen diesen will der Socialismus nicht helfen, er will ihnen vielmehr möglichst bald das Grab schaufeln. Das stand schon in Gothaerprogramm zu lesen und steht auch im jetzigen officiellen Parteiprogramm, wie es zu Erfurt (1891) vereinbart wurde. Da heißt

[1]) Was die Socialdemokraten sind (1891), S. 18. — [2]) Thesen über den Socialismus, 3. Aufl., S. 54. — [3]) Kritik des socialdemokratischen Parteiprogramms (s. „die neue Zeit“, 9. Jahrg., I S. 567.)

es unter anderem: „die socialdemokratische Partei Deutschlands kämpft nicht für neue Classenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Classenherrschaft und der Classen selbst und für gleiche Rechte und Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechtes und der Abstammung."[1])

Klarer kann man das Todesurtheil über alle genannten Classen wohl nicht aussprechen; ihnen also will der Socialismus nicht helfen.

2. Auch dem Clerus, vom Bischof bis zum letzten Kaplan, will der Socialismus nicht helfen. Das Erfurter Parteiprogramm verlangt: „Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken." Damit ist die vollständige Trennung von Kirche und Staat ausgesprochen. Der Staat kümmert sich im besten Falle um die Kirche und den Clerus nicht und gibt ihnen auch keinerlei Unterstützung. Und da es in der Zukunftsgesellschaft nur Arbeitseinkommen gibt und alles von der Gesammtheit bezogen werden muss, so ist leicht zu ermessen, was das zu bedeuten hat. Hierzu kommt noch, dass das kirchliche Leben ohne Gotteshäuser, Seminarien, Klöster, Spitäler u. dgl. gar nicht gedeihen kann. Nun aber geht alles Eigenthum an Grund und Boden und an Gebäuden an die Gesammtheit über. So ist der Kirche die Lebensader abgeschnitten.

Das Gesagte würde selbst für den Fall gelten, dass der socialistische Staat ehrlich die Religion als Privatsache behandelte. In der That aber verbirgt sich hinter diesem Aushängeschild der grimmigste Religionshass. Bebel selbst hat es gesagt: „Christenthum und Socialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser." Jeder, der die socialistische Literatur kennt, weiß, dass sie von rohen, gotteslästerlichen Ausfällen auf Religion und Christenthum strotzt. Erst dann wird, wie es in einem socialistischen Liede heißt, die wahre Freiheit herrschen, wenn der letzte Pfaff am Darm des letzten Capitalisten baumelt.

3. Ebensowenig als der Clerus hat der Bauernstand vom Socialismus Rettung zu erwarten. Die Landbevölkerung beträgt immer noch in den meisten Ländern Europas mehr als die Hälfte der Gesammtbevölkerung. In Oesterreich (Cisleithanien) z. B. sind nach der Volkszählung von 1890 genau 13,351.379 Personen (55.9% der Gesammtbevölkerung) in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, in Deutschland ungefähr $25^1/_2$ Million, darunter sind eine sehr große Zahl von Kleinbauern, bei denen vorzugsweise der „Eigenthumsfanatismus" ausgebildet ist, wie die Socialisten selbst klagen.

---

[1]) Wir berufen uns im Folgenden auf die Zeugnisse deutscher Socialdemokraten, aber wir bemerken, dass die österreichische Socialdemokratie stark von der deutschen beeinflusst wird und principiell mit ihr auf demselben Standpunkte steht. Der gegenwärtige Führer der österreichischen Socialdemokratie, Dr. V. Adler, leitet dieselbe ganz im Marxistischen Geiste.

Dass heute dieser Bauernstand vielfach in arger Noth ist, weiß jedermann. Wollen nun etwa die Socialisten ihm helfen? Wollen sie ihn aus seiner jetzigen Verschuldung befreien? Wollen sie ihn von der Ausbeutung der Wucherjuden schützen? Ihm Credit und ein passendes Erbrecht verschaffen? Nichts von alledem.

Einem Entschlusse des Frankfurter Parteitages entsprechend hatte die socialdemokratische Parteileitung ein „Agrarprogramm" ausgearbeitet, welches den Bauer „als Steuerzahler, als Schuldner, als Landwirt vor Nachtheilen bewahren" sollte. Das Programm war natürlich nur auf Bauernfang berechnet. Als dieses Programm veröffentlicht wurde, erhob sich in der ganzen Partei ein gewaltiger Lärm und auf dem Parteitag zu Breslau (1895) kam es zu hitzigen Wortgefechten. Schließlich beschloss der Parteitag mit großer Mehrheit, das Agrarprogramm zu verwerfen, „denn" — so lautet die Begründung — „dieses Programm stellt der Bauernschaft die Hebung ihrer Lage, also die Stärkung des Privateigenthums in Aussicht." Kautsky gestand offen, dass der ländliche Kleinbetrieb den Drang nach Privateigenthum erzeuge. „Das wissen unsere Gegner ganz gut; sie wissen, dass der Kleinbauer das festeste Bollwerk des heutigen Privateigenthums ist und darum suchen sie . . . dessen Position zu stützen.[1]) Interessant ist auch eine Erklärung, die M. Schippel auf dem Parteitag zu Breslau abgab: „Wir wollen freilich auch den Kleinbesitzer gewinnen, jedoch nur, indem wir ihn überzeugen, dass er als Besitzender keine Zukunft hat, sondern dass seine Zukunft die des Proletariates ist."[2])

Das ist also die Hilfe, die der Bauer vom Socialismus zu erwarten hat. Dieser will ihm seinen Besitz nehmen, um ihn dafür die Zukunft des Proletariates zu schenken — Bauer, merk dir das!

4. Neben dem Bauernstand bildet der Handwerkerstand einen wichtigen Bestandtheil der Bevölkerung. Derselbe ist zwar leider in der Auflösung begriffen und bedarf dringend der Hilfe, trotzdem ist er noch immer von der größten Bedeutung für die Erhaltung der Gesellschaft. Auch an ihn drängen sich die Socialisten mit ihren glänzenden Verheißungen heran.

Aber was hat er denn in Wirklichkeit vom Socialismus zu erwarten? Nichts als den völligen Untergang. Die Socialisten wollen überhaupt das Handwerk nicht retten, weil es nicht in ihre Zukunftspläne hineinpasst. Im Jahre 1891 schrieb der Berliner „Vorwärts"[3]): „Das Handwerk ist unrettbar dem Untergang geweiht, wenn auch sein Todeskampf noch einige Zeit dauern wird." Jedesmal, wenn das Centrum oder die Conservativen im deutschen Reichstag einen Antrag zugunsten des Handwerkes stellten, haben die Social-

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der socialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Breslau vom 6. bis 12. October 1895, S. 125. — [2]) Am a. O. S. 110. — [3]) Nr. 42.

demokraten unter irgend einem Vorwand dagegen gestimmt. Der officielle Bericht sagt darüber: „Unsere Fractionsredner wiesen nach, dass eine wirkliche Durchführung des Befähigungsnachweises unmöglich und für die Handwerker nutzlos sein würde. Das Großcapital ... richtet mit und ohne Befähigungsnachweis das kleincapitalistische Handwerk zugrunde.[1])

Die Socialisten spotten deshalb geradezu über die „Naivetät" der Handwerker, die da glauben den Strom der Zeit aufhalten zu können. So müssen sie auch von ihrem Standpunkte reden. „Die Gesellschaft ist der allgemeine Arbeitgeber, sie wird darum allein über alle Productionsmittel, vom Grund und Boden angefangen bis zur Schlosserfeile herab, zu verfügen haben." So heißt es in einer socialistischen Broschüre über die Zukunftsgesellschaft.[2])

5. Das vom Handwerk Gesagte gilt in gleicher Weise von allen Kleingewerbtreibenden, z. B. von Krämern, Wirten, Fuhrleuten u. dgl. Allen diesen Berufsclassen will der Socialismus nicht helfen. Wie alle Productionsmittel in den Besitz der Gesammtheit übergehen, so hören auch alle Privatunternehmungen auf. „Das ganze Getriebe des heutigen Handels wird in eine centralisiert verwaltende, distribuierende Thätigkeit umgewandelt." An Stelle „all der Millionen von Privatproducenten, Händlern, Mittelspersonen aller Art treten große centralisierte Anstalten" und damit „nimmt auch der gesammte Productionstransport eine ganz andere Gestalt" an. „Telegraphen, Eisenbahnen, Posten, Fluss- und Seeschiffe, Straßenbahnen und, wie immer die Einrichtungen und Vehikel heißen, die den Verkehr der bürgerlichen Gesellschaft vermitteln, sind nunmehr Gesellschaftseigenthum."[3])

So schildern uns den Zukunftsstaat Bebel, Kautsky, Geiser, Stern u. s. w. Ganz dasselbe Bild ist deutlich genug im officiellen Parteiprogramm skizziert. Dort wird „die Verwandlung des capitalistischen Privateigenthums an Productionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigenthum und die Umwandlung der Warenproduction in socialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Production" als Hauptziel des Socialismus hingestellt.[4]) Damit ist klar ausgesprochen, dass in der Zukunftsgesellschaft von Privateigenthum an Rohstoffen oder Werkzeugen, ebenso von Privatunternehmungen, von Zwischenhandel u. dgl. keine Rede mehr sein kann. Damit ist den heutigen Kleingewerbtreibenden der Boden für immer entzogen.

---

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages zu Breslau, S. 62. — [2]) Die Forderungen des Socialismus an Zukunft und Gegenwart, von Bruno Geiser, S. 20. — [3]) Bebel, die Frau, 18. Aufl., S. 294—295. — [4]) Das Erfurter Programm der deutschen Socialdemokratie findet sich abgedruckt in unserer Monographie „der Socialismus", 6. Aufl., S. 36.

Um keinen Zweifel an den Zielen des Socialismus aufkommen zu lassen, hat die socialdemokratische Fraction im deutschen Reichstag ausdrücklich allen Kleingewerbtreibenden die Existenz im Zukunftsstaat abgesprochen. Der officielle Fractionsbericht vom Jahre 1893 sagt von den Handwerkern und Kleingewerbtreibenden: „Diese in unaufhaltsamem Niedergang begriffenen Mittelschichten sind gleich der Arbeiterclasse das Opfer des Capitalismus und werden von dem Großcapital verschlungen. Dagegen helfen keine mittelalterlich-reactionären Quacksalbereien, sondern nur die klare Erkenntnis, dass bei der rapiden Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft das Handwerkerthum und Kleingewerbe immer schneller proletarisiert werden muss, und dass seine Rettung nicht in der Galvanisierung veralteter Formen, sondern in der Beseitigung der Ursachen seines Niederganges liegt. Wenn die socialistische Organisation unsere heutigen Handwerker und Kleingewerbtreibende auch nicht als Stand aufrecht erhalten wird, die volle Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse ist ihnen gleich allen für das Gesammtwohl thätigen Gesellschaftsmitgliedern gesichert. Soweit die Anträge des Centrums und der conservativen Partei zur Beschlussfassung gelangten, haben wir gegen dieselben gestimmt."

Also auch die große Zahl der Kleingewerbtreibenden will der Socialismus nicht retten, als Stand müssen sie untergehen, ebenso wie das Handwerk und der Bauernstand, dagegen sollen sie dann an der allgemeinen „Sicherheitsanstalt des Glückes" als gleichberechtigte Glieder mit den Proletariern theilnehmen können.

6. Es bleiben nur noch die Beamten und Lehrer als Angehörige von Ständen übrig, die noch etwas zu verlieren haben. Will der Socialismus wenigstens diesen Hilfe bringen? Auch nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es in der Zukunftsgesellschaft überhaupt keine Stände und Classen mehr gibt. Die ganze Gesellschaft wird auf der Grundlage vollständiger Gleichberechtigung aufgebaut. Die Socialdemokratie will eine „Gesellschaftsordnung, die, fußend auf der Gleichberechtigung aller Menschen, die Quellen der Ungleichheit verstopft, weder Herren noch Knechte duldet, und eine brüderliche Gemeinschaft von freien Menschen begründet."[1] „Der Staat muss aufhören, die Domäne einzelner Personen, Stände und Classen zu sein; er muss werden die Vereinigung voll- und gleichberechtigter Bürger, von denen keiner über den andern herrscht, keiner von den andern beherrscht wird.[2])

Aber es muss doch jemand da sein, der die Production und Vertheilung der Güter leitet und ordnet? Allerdings, aber diese

---

[1]) Liebknecht, was die Socialdemokraten sind, S. 9. — [2]) Ebend.

Leiter werden von den Arbeitern gewählt und auch wieder nach Belieben abgesetzt. „Die einzelnen Arbeitszweige“, sagt Bebel, „wählen ihre Ordner, welche die Leitung zu übernehmen haben. Das sind keine Zuchtmeister . . ., sondern einfache Genossen, welche die ihnen übertragene verwaltende Function an Stelle einer producierenden ausüben. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass bei vorgeschrittener Organisation und bei höherer Durchbildung aller Glieder diese Functionen einfach alternierende werden, die in gewissen Zwischenräumen nach einem bestimmten Turnus alle Betheiligten ohne Unterschied des Geschlechtes übernehmen.[1])

Dass noch speciell ein eigentlicher Lehrer- oder gar Professorenstand in der Zukunftsgesellschaft einfach unmöglich ist, geht daraus hervor, dass alle die gleiche Ausbildung erhalten sollen. Denn die Ungleichheit in der Ausbildung ist eine Hauptquelle der heutigen Classenunterschiede und diese Quelle will der Socialismus endgiltig verstopfen. Jeder Genosse muss jederzeit zu jeder Function bereit stehen, zu der ihn seine Mitgenossen zu erwählen geruhen werden.

7. Vielleicht könnte noch jemand fragen, ob nicht wenigstens die Familie vom Socialismus Rettung und Neubelebung zu erwarten habe? Allein auch die Familie hat noch etwas zu verlieren und deshalb will der Socialismus ihr nicht helfen.

Die Familie ist in der menschlichen Gesellschaft was die Zelle in Organismus oder der Quaderstein in einem großen Palast. Aus der Familie wächst die heutige Gesellschaftsordnung mit Naturnothwendigkeit heraus. Die Familie erhalten heißt deshalb die heutige Gesellschaftsordnung erhalten. Die Anhänger der Umsturzbewegung wissen das ganz gut und sind deshalb consequent, wenn sie die Familie beseitigen wollen.

Und dass sie diese Absicht haben, geht trotz allen gegentheiligen Versicherungen unzweifelhaft daraus hervor, dass sie die nothwendigen Grundlagen der Familie zerstören. Die Familie beruht vor allem auf der Unauflöslichkeit der Ehe, ferner auf der Aufgabe der Kindererziehung und diese hat die Möglichkeit des Privateigenthums zur Voraussetzung. Alle diese Grundlagen will aber der Socialismus zerstören.

Das socialdemokratische Programm verlangt: „Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachtheiligen.“ Damit ist der Familie ihr Haupt genommen. Wenn der Mann „ja“ sagt und die Frau „nein“, so bleibt es dabei. Aber die Socialisten gehen noch weiter. Nach Engels, Bebel, Stern u. a. soll die Ehe als ein rein privatrechtlicher Vertrag angesehen werden, bei dem man sich um keinen staatlichen Functionär zu kümmern hat. Mann und Frau bleiben beisammen, solange es ihnen beliebt. Ja nach Bebel ist es geradezu

[1]) Bebel, die Frau, S. 271.

„unsittlich“, auf der Fortdauer der Ehe bestehen zu wollen, wenn eine Erkaltung der Liebe zwischen den Ehegatten eingetreten. Sobald sich also Abneigung einstellt, wird das Verhältnis gelöst und ein neuer Gegenstand der Liebe gesucht. Es liegt auf der Hand, dass bei einer zoologischen Auffassung der Ehe ein dauerndes Familienleben nicht bestehen kann.

Hierzu kommt noch, dass der Ehe im Socialismus ihre eigentliche Aufgabe: die Kindererziehung entrissen und damit ihre Dauer untergraben wird. Der eigentlichste Zweck der Ehe ist die Kindererziehung und hauptsächlich deshalb ist vom naturrechtlichen Standpunkt ein dauerndes Zusammenleben und Zusammenwirken der Ehegatten erforderlich, weil ohne dasselbe die gebürende Kindererziehung — wenigstens im allgemeinen — nicht bestehen könnte. Der Socialismus aber will die Sorge für die Wöchnerinnen und die heranwachsende Jugend ganz der Gesellschaft überantworten. Wie kann da noch von einem Familienleben die Rede sein? Was bleibt der Familie noch zu thun übrig?

So ist also gar kein Zweifel möglich: Allen denjenigen, die etwas zu verlieren haben, will der Socialismus nicht helfen. Sie sollen es sich zuerst gefallen lassen, „proletarisiert“ zu werden, um dann als gleichberechtigte Mitglieder in die „allgemeine Versicherungsanstalt des Glückes“ einzuziehen.

Wer bleibt jetzt noch übrig? das Proletariat. Den Proletariern will der Socialismus helfen. Aber kann er es? Wir antworten:

II.

Denjenigen, die nichts zu verlieren haben, **kann** der Socialismus nicht helfen.

Unter Proletariern verstehen wir alle Leute ohne Ar und Halm, ohne Haus und Hof, ohne sichere Einkünfte als den Ertrag ihrer Arbeit: kurz die Besitzlosen, die ungefähr nichts ihr Eigenthum nennen, als ihre Arbeitskraft, mit der sie „von der Hand in den Mund“ leben. Dazu gehören die Arbeiter in Fabriken, Bergwerken, Hütten, die Tagelöhner auf dem Land und in den Städten, die Dienstboten, Fuhrknechte, Ladendiener u. s. w. Auch das geistige Proletariat kann dazu gerechnet werden, d. h. die große Zahl von Schriftstellern, Hilfsredacteuren, Zeitungsmitcorrespondenten, Handlungsreisenden u. dgl., die kein gesichertes Einkommen haben und sich vielfach mit kärglichem Lohn durchs Leben schlagen müssen.

Diesen will der Socialismus helfen, doch nur unter der Bedingung, dass sie zuerst noch das Wenige daran geben, was sie ihr Eigenthum nennen und was von ferne irgend welchen Anschein von Privatcapital hat. Hätte z. B. ein Arbeiter sich etwas erspart und seine Ersparnisse einer Casse oder einer Unternehmung anvertraut, so nimmt das socialistische Gemeinwesen

diese Ersparnisse in seinen Besitz, ohne den Arbeiter dafür zu entschädigen. Dasselbe gilt von allen Rechten, die er sich etwa durch Beiträge erworben haben könnte, z. B. von dem Rechte auf Unterstützung zur Zeit der Krankheit, der Arbeitslosigkeit und des Alters. Das alles geht unter im Strudel der allgemeinen Gleichberechtigung. Sollte nun gar ein Arbeiter ein kleines Häuschen oder ein Gärtchen auch nur so groß wie ein Taschentuch sein eigen nennen, so muss er das erst recht auf dem Altar des Gemeinwohls opfern.

Ja noch mehr, — und das können wir den Arbeitern nicht oft genug einschärfen —, der Socialismus will ihnen nur helfen unter der Bedingung, dass sie mit ihrem katholischen Glauben definitiv brechen, dass sie verzichten auf das Christenthum, verzichten auf die Sacramente und sonstigen Gnadenmittel der Kirche, verzichten auf das Kreuz, verzichten auf ein christliches Begräbnis, verzichten auf die christliche Hoffnung und den Himmel selbst, und ihre Seele wenigstens durch die That dem Teufel verschreiben. Denn daran ist gar kein Zweifel möglich: crasser Unglaube heißt das Thor zum Socialismus.

Dafür soll allerdings dem Arbeiter im Zukunftsparadiese alles mit reichen Zinsen vergolten werden. Aber wir bestreiten mit aller Entschiedenheit, dass der Socialismus imstande sei, die glänzenden Verheißungen zu erfüllen, mit denen er die Proletarier in seine Netze lockt.

Dreierlei verspricht der Socialismus den Arbeitern: 1. wenig Arbeit, 2. Ueberfluss an Genussgütern, 3. Freiheit. Sehen wir einmal zu, ob er diese Verheißungen zu halten imstande ist.

Nach Bebel hätte in der socialistischen Gesellschaft jeder Arbeiter „täglich nur 2 1/5 Stunde durchschnittliche Arbeitszeit zu leisten."[1]) Aber wie ist das möglich? Nehmen wir die Sache concret. Nach den neuesten Statistiken gibt es in Preußen 110.000 Beamte und 172.000 Arbeiter im Eisenbahnbetrieb. Alle diese Angestellten haben täglich eine Dienstzeit von mindestens 10 bis 12 Stunden. Was wäre nun die Folge, wenn man die Arbeitszeit derselben auf zwei oder drei Stunden einschränken wollte? Man müsste die Zahl der Angestellten um mehr als das dreifache erhöhen, man müsste also in Preußen an der Eisenbahn mehr als eine Million Beamte und Arbeiter anstellen; und zwar wohlgemerkt, diese Angestellten hätten damit ihr tägliches Arbeitspensum vollständig geleistet, wären also für anderweitige Arbeiten nicht mehr zu haben.

In gleicher Weise müsste man im Post-, Telegraphen- und Telephondienst die Zahl der Angestellten mehr als verdreifachen; dasselbe gilt vom Dampfschiffahrts-, Stadtbahn- und Tramway-

---

[1]) Die Frau, 18. Aufl., S. 276.

dienst, es gilt von allen Angestellten in Schulen, Erziehungsanstalten, Krankenhäusern, Museen, es gilt von allen Redacteuren, Setzern, von allen, welche die Verwaltung zu ordnen, und die Vertheilung der Producte zu besorgen haben. Wo wird man die Menschen hernehmen, um allen diesen Bedürfnissen zu genügen? Und doch haben wir von den eigentlich productiven Classen der Bevölkerung: dem Landvolk, den Handwerkern, den Arbeitern in Bergwerken, Hütten, Salinen und Fabriken noch gar nicht gesprochen. Man denke sich doch: auf dem Lande soll die Arbeitszeit auf drei Stunden höchstens beschränkt werden! Welche ungeheure Zahl von Arbeitern wird da nöthig sein, um all die erforderlichen Arbeiten: des Düngens, Pflügens, der Aussaat, der Ernte, der Pflege des Viehes u. s. w. zu besorgen. Und wo diese Arbeiter hernehmen?

Allerdings entgegnen uns die Socialisten, dass in ihrer Zukunftsgesellschaft viele heutige „Drohnen“ und ebenso manche heutige Berufe, z. B. der Krämer und Kleingewerbtreibenden verschwinden werden. Aber die Zahl der unnützen Existenzen ist so groß nicht, jedenfalls nicht so groß, um den Bedarf an Arbeitern im Zukunftsstaate zu decken, und wenn einige Berufe verschwinden, so entstehen dafür andere.

Wenn also die Socialisten den Arbeitern eine so kurze Arbeitszeit in Aussicht stellen, so beruht das im letzten Falle auf einer groben Täuschung.

Damit ist nun auch schon die Verheißung des Ueberflusses, mit dem die socialistischen Sendlinge die Einfältigen ködern, ins rechte Licht gestellt. Obwohl heute, wie die Socialisten klagen, fast das gesammte Volk — mit Ausnahme der wenigen Reichen — mühsam vom Morgen bis zum Abend arbeitet: so ist doch der Vorrath an Genussgütern nicht derart, dass alle in „Hülle und Fülle“ davon bekommen könnten. Was würde nun erst in der Zukunftsgesellschaft der Fall sein, wo der Trieb zur Arbeit fehlt. Heute ist es die Noth oder die Aussicht auf Emporkommen und Reichthum, welche die Menschen zu rastlosem Schaffen antreibt. Dieser Antrieb käme aber im Socialistenstaat in Wegfall. Denn der Antheil am Product kann sich ja unmöglich nach dem Fleiße bestimmen, wenn man nicht in die größten Absurditäten fallen will.

Nehmen wir die Frage wieder concret. Diejenigen, welche auf dem Lande arbeiten, bekommen von dem Ertrag ihrer Arbeit nur soviel als alle anderen; was über dieses Maß hinausgeht, müssen sie an die Gesammtheit abliefern. Werden sie sich da wohl viel Mühe geben, mit den Producten recht sparsam umzugehen, werden sie recht fleißig sein, um möglichst viel an die Gesammtheit abliefern zu können? Wer das im Ernst meint, kennt die Menschen schlecht.

Also auch mit dem vermeintlichen Ueberfluss im Zukunftsparadies der Socialdemokraten ist es nichts.

Aber gewinnt der Proletarier nicht wenigstens die Freiheit im Himmel der Socialisten? Ebensowenig als den Ueberfluss. Heute hat doch jeder — von verhältnismäßig wenigen Ausnahmen abgesehen — eine größere oder kleinere Sphäre, in der er seine Freiheit bethätigen kann. Das gilt wenigstens für die Arbeiter, die etwas gelernt haben und etwas lernen wollen. Die können sich in den meisten Fällen die Art der Beschäftigung, den Aufenthalt und die innere Einrichtung ihres Familienlebens wählen wie sie wollen.

Diese Freiheit wird im Zukunftsstaat ganz verschwinden. Allerdings versichern uns die Socialisten, in der Zukunftsgesellschaft werde sich jeder nach Belieben seine Beschäftigung und seinen Aufenthaltsort wählen können. Aber wie kann dann die „planmäßig geordnete Production“ zustande kommen, von der sie so viel reden und die die heutige Productionsanarchie beseitigen soll? Es müssen in allen Productionszweigen und in allen Bezirken genügende Arbeitskräfte vorhanden sein. Auch die unwirtlichsten und ungesündesten Gegenden müssen bebaut, auch die unangenehmsten und widerlichsten Arbeiten müssen besorgt werden. Es müssen also durch Beschluss des gesammten Volkes oder der obersten Productionsbehörde die Arbeiter dorthin „dirigiert“ oder besser „commandiert“ werden, wo es die Nothwendigkeit erheischt. Denn was uns Bebel und Stern und andere Socialisten davon erzählen, dass sich für alle unangenehmen, widrigen und gefährlichen Beschäftigungen und Aufenthaltsorte immer freiwillige Arbeitskräfte in genügender Anzahl anbieten würden, weil der größte Gemeinsinn alle beseele: — ist leeres Wortgeklingel.

Was sollte denn auch den Socialisten zu dem Opfersinn befähigen, der nur einmal nothwendig ist, um mit dem letzten Platz fürlieb zu nehmen und seine eigenen Ansichten und Interessen dem Gemeinwohl unterzuordnen? An eine Ewigkeit glaubt er ja nicht; er will sich mit einem „Wechsel auf das Jenseits“ nicht vertrösten lassen, sondern seinen Himmel hier auf Erden haben. Findet aber der irdische Mensch seinen Himmel in niedrigen, beschwerlichen Beschäftigungen, z. B. am Steineklopfen, am Straßenfegen, oder im Aufenthalt in öden, unwirtlichen Gegenden?

Es wird also zur Erreichung des planmäßigen „ungeheuren Staatsbetriebes“ nichts übrig bleiben, als dass nach Pharaonenart die Arbeitermassen jeweilig dorthin dirigiert werden, wo sie gerade nothwendig sind. Und weil im Zukunftsparadiese die vollste Gleichberechtigung herrschen soll, so wird nichts anderes übrig bleiben, als dass — wie auch Bebel meint — einfach nach dem Turnus alle ohne Ausnahme sich an den unangenehmen Arbeiten ebenso wie an den angenehmen betheiligen. Diese Woche ist man an der Eisenbahn angestellt, die nächste an der Post, die dritte steigt man als Hauer in eine Grube, die vierte ist man als Bäcker oder Schneider oder Koch beschäftigt, die fünfte hilft man in Gesellschaft von Bebel

und Liebknecht beim Straßenfegen, nachher kommt man in eine chemische Fabrik oder Spinnerei, endlich geht man auf das Land oder wird Mitglied des Productionsrathes oder Briefträger oder Journalist. Doch genug der tollen Phantasterei!

Also Humbug ist es mit dem socialdemokratischen Zukunftsparadies: Humbug ist die verheißene kurze Arbeitszeit, Humbug, der versprochene Ueberfluss, Humbug endlich die in Aussicht gestellte Freiheit.

Nur eines ist nicht Humbug, sondern traurige Wahrheit, dass sich nämlich so viele durch die marktschreierischen Verheißungen der Socialisten zu radicalen Umsturzplänen verleiten lassen. Diese Thoren kommen mir immer vor, wie die kleinen Bauern und Handwerker, die sich durch gewissenlose Agenten zum Auswandern bewegen lassen und drüben in der neuen Welt statt des versprochenen Paradieses Elend und Noth finden. Wären sie daheim geblieben, so hätten sie durch redliche Arbeit sich wenigstens ehrlich ernähren können: jetzt aber sehnen sie sich zu spät zurück nach der alten Heimat, die sie nie hätten verlassen sollen.

Wenn wir den Socialismus als einen schwindelhaften Quacksalber bezeichnen, der auf den Jahrmärkten sein Unwesen treibt: wollen wir damit sagen, man solle in der heutigen Gesellschaftsordnung alles so gehen lassen, wie es ist? Keineswegs. Von den Socialisten müssen wir lernen. Eine so tiefgehende und weitverbreitete Bewegung kann nicht bloß auf künstlicher Verhetzung von Seiten einiger Agitatoren beruhen. In Deutschland erhielten bei den letzten Reichstagswahlen (1893) die Socialdemokraten 1,786.738 Stimmen, also fast 320.000 Stimmen mehr als das Centrum, die zweitstärkste Partei. Auch in Frankreich, Belgien, Italien, England, Oesterreich, Dänemark, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bilden die Socialisten Parteien, mit denen jeder Politiker rechnen muss.

Eine solche Erscheinung kann nicht auf bloß künstliche Ursachen zurückgeführt werden. Es müssen nothwendig Uebel vorhanden sein, die dringend der Abhilfe bedürfen. Von den Socialisten können wir erfahren, wo die Uebel sind. Im Proletariat liegen die Wurzeln des Socialismus und sein Hauptbestreben ist auf die Proletarisierung der Gesellschaft gerichtet. Das haben die socialistischen Führer schon unzähligemale gesagt und das steht auch im officiellen Programm der deutschen Socialdemokratie. Daraus folgt: Alles, was die Proletarisierung der Gesellschaft fördert, begünstigt den Socialismus; alles, was diese Proletarisierung hindert, arbeitet dem Socialismus entgegen.

Das erste Augenmerk einer christlich-conservativen Socialpolitik muss also darauf gerichtet sein, der weiteren Proletarisierung der Gesellschaft einen Damm entgegenzusetzen, durch Befestigung und Reform derjenigen Stände, aus denen sich das Proletariat fort-

während recrutiert, nämlich der Kleinbauern, Handwerker und sonstigen kleinen, selbständigen Gewerbtreibenden. Hand in Hand hiermit muss die sittliche und materielle Hebung des Proletariates selbst gehen. Auch dem letzten Arbeiter, der es an Fleiß und Sparsamkeit nicht fehlen lässt, muss ein menschenwürdiges Dasein und ein geordnetes Familienleben ermöglicht werden. Auch er muss anstatt des drückenden Gefühles der Unsicherheit das beruhigende Bewusstsein erlangen, dass er in der heutigen Gesellschaftsordnung ein gesichertes Dasein und folglich mit dem Zusammensturz derselben etwas zu verlieren hat.

Das Mensurunwesen an den modernen Universitäten.

Ein Beitrag zur Behandlung dieser Frage im Religionsunterrichte an Gymnasien.
Von J. B. May, Pfarrer in Hambach.

Bis in die neueste Zeit suchte man in den Lehrbüchern der Moral vergeblich nach einer Besprechung der studentischen Mensuren. Da eine römische Entscheidung über dieselben nicht vorlag, so subsumierte man sie unter die Duelle oder ließ die Frage unerörtert. Für manche Religionslehrer an höheren Schulen war dies ein fühlbarer Mangel. Alljährlich sahen sie eine Reihe ihrer Schüler den schlagenden Verbindungen beitreten, besaßen aber keinen genügenden theologischen Apparat, um dem Unwesen nachdrucksvoll genug entgegenzutreten. In den weitesten Kreisen, auch in katholischen, war zudem die Meinung verbreitet, die Mensuren seien gestattet, oder sie unterlägen wenigstens nicht den kirchlichen Censuren. Dem Schreiber dieser Zeilen sind hervorragende Katholiken in öffentlichen Stellungen bekannt, die heute noch ihre Söhne den Corps zuweisen.

Aus diesen Gründen war es auf das Freudigste zu begrüßen, dass die Sacra Congregatio Concilii auf eine Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs Kopp von Breslau der Prüfung vorliegender Frage näher trat und am 9. August 1890 dieselbe zur Entscheidung brachte.[1])

Im Nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, das auf die kirchliche Beurtheilung der Studentenduelle bezügliche Material zu sammeln und es den Religionslehrern als Beitrag zu ihrem Unterricht über das Duell zur Verfügung zu stellen.

I.

1. Dass die Studentenmensuren weiter nichts als Ableger der eigentlichen Duelle sind, wird wohl nirgends bestritten. Dagegen

---

[1]) Lehmkuhl editio VII vol. I p. 508. Heiner, Kirchenrecht I, 191. Noldin, Quaestiones morales de praeceptis. Biederlack, Synopsis praelectionum moralium 1891. Ganz besonders Acta Sanctae Sedis vol. 23, pag. 234 ff., wo das angeführte Decret in extenso nebst langer juridischer Beleuchtung abgedruckt ist.

brachte man eine ganze Reihe von Gründen vor, um zu beweisen, dass die Mensur etwas Harmloses, von dem wirklichen Duell Grundverschiedenes sei. Die Anhänger der Corps bezeichnen die Mensur als etwas geradezu Ideales. Geheimrath Stellter in Stuttgart, einer der eifrigsten Vorkämpfer des Corps, hebt hervor,[1]) „dass der gegenwärtige Zeitgeist des Realismus und Materialismus dem in den deutschen Corps vertretenen Idealismus wenig förderlich sei. Deshalb werde von den Gegnern gerade das Mensurwesen zum Hauptziel der Angriffe gemacht."

Nüchternere Beurtheiler sehen in dem Mensurwesen wenigstens nichts Verdammungswürdiges. So konnte der Hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau in seiner Anfrage an den heiligen Stuhl als Milderungsgrund für die Studentenduelle anführen,[2]) die Zweikämpfe, wie sie eben an deutschen Hochschulen im Schwange seien, würden in Stadt und Diöcese Breslau mehr als tollkühne Waffenspiele ohne jegliche Lebensgefahr, denn als verbrecherische Handlungen betrachtet. Zum Beweise für diese Behauptung beruft man sich besonders darauf, dass die edleren Körpertheile gegen uncommentmäßige Hiebe oder Stöße geschützt seien, dass die Mensur durch Intercession der Secundanten jederzeit beendigt, dass für ausnahmsweise erhebliche Verletzungen immer ein Arzt in Reserve gehalten werde. Schon der theologische Begriff des Duells schließe die Studentenpaukereien aus. Denn das Duell als „pugna singularis, ex condicto, armis ad occidendum aptis"[3]) verlange schwere Waffen. Nun seien aber die Schläger wenigstens durchaus nicht geeignet, schwere Verwundungen beizubringen, geschweige den Tod.

Andere sehen in dem Mensurwesen einen Sport. Manche Studenten huldigten diesem Sport überhaupt nur, um im späteren Leben mit einem gehörigen „Schmiß" entsprechend schneidig paradieren zu können. In einem Referate der Münchener Corps über das heutige Mensurwesen[4]) wird erwähnt, dass Manche in demselben nicht einmal einen angenehmen Sport zu finden vermöchten.

2. Seit der Entscheidung vom 9. August 1890 sind alle diese Einwände hinfällig. Die S. C. C. erachtete nach reiflicher Erwägung, es seien die studentischen Mensuren wahre und eigentliche Duelle. Insbesondere wurde hervorgehoben, die bei solchen Zweikämpfen üblichen Waffen seien thatsächlich „arma ad graviter vulnerandum apta", wie sich leider wiederholt herausgestellt habe.[5]) Dass obiges Decret erst nach sorgfältigster Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse erlassen wurde, ist bei der sprichwörtlichen Klugheit und Vorsicht

---

[1]) Circular an die Bezirksverbände über die Anträge zum Cösener Congress 1895. — [2]) Acta S. Sedis vol. 23 l. c., wo der Wortlaut der Anfrage enthalten ist. — [3]) Lehmkuhl I p. 507. — [4]) Gedruckt bei J. Krämer, München, Thal 12, 1894. — [5]) P. Noldin, Quaestiones morales de praeceptis, ist allerdings der Meinung: „Ad duellum ab ecclesia sub poenis prohibitum, non requiri, ut habeatur periculum gravis vulneris sensu juridico."

der römischen Behörden außer Zweifel. Vor Abfassung eines solchen Decretes werden alle Einwände auf das sorgfältigste geprüft, ausgezeichnete Kenner der einschlägigen Verhältnisse werden zu Rath gezogen, die vota der Consultoren werden eingeholt, kurz es wird mit der denkbar größten Umsicht zu Werke gegangen. Wenn nun in unserem Falle die studentischen Mensuren mit den eigentlichen Duellen auf eine Linie gestellt werden, so ist klar, dass es gegen eine solche Entscheidung keine Einwendung mehr gibt.

Es sind nun die Gründe zu untersuchen, welche die heilige Congregation bei der Abfassung des Decretes leiteten. Der erste und durchschlagende Grund ist oben[1]) schon angedeutet. Die Mensur auch in der harmlosesten Art est verum duellum. Dass sie ein certamen singulare, ex condicto ist, läst sich überhaupt nicht bestreiten. Es ist nur zu beweisen, dass dieser Kampf mit Waffen „ad occidendum aptis“ geführt wird.

a. Die Waffen bei den gewöhnlichen Mensuren sind die sogenannten Schläger oder Rappiere. Diese Schläger sind scharfkantige, schmale, sehr biegsame Stahlklingen am Griffende mit einem Korb oder einer Schelle zum Schutze der Hand. Die Möglichkeit schlechthin, mit einem solchen Instrumente eine Tödtung herbeizuführen ist unbestreitbar, da ja erfahrungsgemäß mit viel harmloseren Instrumenten wie mit einer Nadel, Schere, Schusterkneipe u. dgl. Tödtungen vorkommen. Die weitere Frage ist, ob durch die Art und Weise, wie die Schläger beim Fechten gebraucht werden, eine occisio erfolgen kann. Hier ist Folgendes festzuhalten: Wenn eine Mensur geschlagen werden soll, so werden vorerst die edleren Körpertheile wohl verwahrt. Die Fechter müssen demnach doch die Ueberzeugung haben, dass ohne derartigen Schutz ihr Leben auf dem Spiele stehe, oder wenigstens eine schwere Verwundung möglich sei. Es wäre ja überhaupt eine Lächerlichkeit, sich zu schützen, wo keine Gefahr ist. Doch sehen wir von dem Schutze ab. Beim Austrag einer jeden Mensur stehen rechts und links von den Kämpfenden die Secundanten mit schlagbereiten Waffen um jeden uncommentmäßigen gefährlichen Hieb abzuwehren oder aufzufangen. Wozu diese Vorsicht? Außer den Secundanten ist auch ein Arzt zur Stelle. Sobald eine Verwundung mit erheblichem Blutverluste erfolgt, hat derselbe zu constatieren, welcher Art die Verwundung sei, ob die Mensur beendet werden müsse, „ob der Gegner abgestochen sei“, oder ob sie weiter geschlagen werden könne. Wird die Fortsetzung der Mensur beliebt, so hat der Kämpfer solange weiter zu fechten, bis die Verwundung genügt oder die Mensur sonst ihren commentmäßigen Abschluss findet. Also sind es doch vielfach erhebliche Verwundungen, die thatsächlich vorkommen Wer möchte leugnen, dass die Anwesenheit des Arztes durch das Bewusstsein veranlasst ist,

[1]) S. 567.

es sei ein gefährliches Spiel, was hier gespielt wird. Sage Niemand, dass gerade durch die Anwesenheit eines Arztes die Gefahr behoben sei. Der Arzt ist eben da, um die schlimmen Folgen zu paralysieren, nicht um die Mensur an und für sich zu einer ungefährlichen zu machen. Fehlen etwa bei Säbel- und Pistolenduellen die Aerzte?

b. Durchschlagend dürften wohl die Bemerkungen Cathreins[1]) die Gefährlichkeit des Mensurunfugs beweisen. Er sagt: „Man macht geltend, bei den Mensuren seien die Gefahren gering, ja fast null. Aber damit gerathen die Vertheidiger der Studentenduelle mit sich selbst in Widerspruch. Sie nehmen die Mensuren in Schutz als Mittel zur Erhaltung eines ritterlichen Geistes, eines selbständigen Charakters, als eine unter günstigen Umständen „unverächtliche Schule des ganzen persönlichen Wesens."[2]) Aber wie kann sich denn Ritterlichkeit und Tapferkeit bei einem völlig ungefährlichen Kampfe bethätigen? Ein solcher Kampf wäre nichts als eine sich in angemessenen Formen bewegende Prügelei. Soll also das Duell den Muth erproben und selbständige Charaktere heranbilden, so muss doch irgend welche nennenswerte Gefahr der Verwundung vorhanden sein. Thatsächlich beweisen auch die jämmerlich zerhackten Studentengesichter, die man in unseren Universitätsstädten massenhaft zu sehen bekommt, dass die Gefahren bedeutender Verletzungen keineswegs so gering sind." Dass man auch in den Kreisen der schlagenden Verbindungen wenigstens im internen gegenseitigen Verkehr die Gefahren zugibt, das beweist deutlich das „Münchener Referat über die Missstände im heutigen Mensurwesen",[3]) das wir später noch eingehender würdigen werden. Darin wird ganz unverblümt zugegeben, dass der bedeutende Blutverlust bei den Mensuren für mittlere und schwache Fechter von der übelsten Bedeutung sei. Hier gilt absolut nicht der Einwand, die Mensuren seien nur per accidens oder wenigstens nur im Großen und Ganzen gefährlich, von der einzelnen Mensur lasse sich dies nicht nachweisen. Darauf erwidern wir: Auf diesen Umstand kommt es gar nicht an, sondern es fragt sich nur, ob die Waffen derartig sind, dass eine gefährliche Verwundung vorkommen kann. Es heißt in der Definition des Duelles nicht, arma, quae occidunt, sondern arma ad occidendum apta. Ist nachgewiesen, dass die Schläger auch nur in Ausnahmsfällen eine Tödtung oder Verwundung herbeiführen, so ist der Begriff des Duelles schon auf die Mensuren anwendbar. Oder wird bei Säbel- und Pistolenduellen immer solang gefochten bis der Tod eintritt? Auch mit schweren Waffen verlaufen die Duelle oft resultatlos oder wenigstens ziemlich harmlos; wollten wir deshalb auch Säbel- und Pistolenduelle für gefahrlos halten? Wer weiß nicht, dass gerade bei Pistolenduellen oft eine stillschweigende Bedingung ist, in die Luft

[1]) Moralphilosophie II, 105. Freiburg, Herder 1891. — [2]) Paulsen, System der Ethik, S. 513. — [3]) J. Krämer, München, Thal 12, 1894.

zu schießen? Also man kann nur von größerer und geringerer Gefahr reden, aber Duelle sind sämmtliche genannte Zweikämpfe auch die mit Schlägern, denn plus et minus non specificat.

c. Dieser Beweis wird noch durch eine andere Erwägung verstärkt. Wenn bei den Duellen die größere oder geringere Gefahr entscheidend sein soll, wo ist die Grenzscheide zwischen gefährlicher und nicht gefährlicher Verletzung? Wer will genau bestimmen, wo eine im Zweikampfe vorkommende Verletzung anfängt, gefährlich zu werden? Selbst die kleinste Verletzung kann gefährlich werden. Wäre die Thatsache allein und nicht die Möglichkeit schwerer Verletzung maßgebend, so dürften wir überhaupt alle Duelle nur nach ihrem Erfolge beurtheilen; dann wäre z. B. ein Säbelduell, das eine schwere Verletzung nicht im Gefolge hatte, oder ein Pistolenduell ohne Erfolg überhaupt kein Duell. Es genügt zum Begriff eines Duelles, daſs eine Waffe per accidens eine schwere Verletzung herbeiführen kann, daſs die Waffe in se betrachtet eine aptitudo zu schwerer Verwundung in sich trägt, und sollten auch alle Duelle mit solchen Waffen resultatlos verlaufen. Wenn die Kirche nicht diese bestimmte Form einer gegen das Leben des Nächsten gerichteter Handlung hätte treffen wollen, die wir Duell nennen, so hätte sie ja alle diese Fälle einfach unter der Rubrik: Körperverletzung oder Mord, verurtheilen können; aber die Kirche sieht beim Zweikampf zunächst nicht auf den körperlichen Nachtheil, sondern sie will in erster Linie das frevle Spiel mit dem Leben treffen, ob das Leben im Einzelfall geschädigt wird oder nicht.

Die Mensur ist demnach ein wahres und eigentliches Duell, wenn auch die Folgen in der Regel weniger nachtheilig sind als bei Zweikämpfen mit schweren Waffen.

4. Was aber die Studentenduelle noch verderblicher erscheinen läſst, ist, wie Cathrein[1]) bemerkt, „der Umstand, daſs sie naturgemäß den eigentlichen Duellen den Weg bereiten. Wer sich auf der Universität einmal in das Duellwesen eingelassen, der wird später sehr leicht der Versuchung zum Duell erliegen.“ Die Studentenduelle bilden demnach die naturgemäße Brücke zu unerlaubtem frevlen Spiel mit dem eigenen und fremden Leben. Und in der That, was ist der eigentliche Nährboden des Duellunfugs? Für alle bürgerlichen Verhältnisse unzweifelhaft das heutige Corps- und Burschenschaftswesen der modernen Universitäten. Wo finden wir anderswo Duelle als in den Kreisen mit akademischer Bildung? Welcher Handwerker, welcher Bauer, welcher Kaufmann ohne sogenannte höhere Bildung unterzieht sich einem Duelle? Woher kommt also die Duellwuth? Sie wird entwickelt, gezüchtet und künstlich gesteigert in jenen akademischen Kreisen, die für schlagende Verbindungen schwärmen. Diese Verbindungen erweisen sich als ein tirocinium für

---

[1]) l. c.

künftige Duelle. Ist also das Mensurwesen in se verwerflich, so wirkt es besonders verderblich als Vorschule der schweren Duelle. Auch Lehmkuhl[1]) bemerkt ausdrücklich, dass die Mensuren schon deshalb durch das Naturgesetz verboten seien, gleichwie er auch anerkennt, dass dieselben im allgemeinen nicht ohne große Gefahr seien.[2]) Es erscheint demnach nur allzu begründet, wenn die Kirche in einer Zeit, wo besonders in Deutschland sowohl die Duelle als die Mensuren sich mehren, mit sicherer Hand die Zweifel zerstört, die manchmal nicht ohne Absicht über das Mensurwesen verbreitet wurden und die Mensuren als das bezeichnet hat, was sie vor dem Forum des gesunden Menschenverstandes sind, als wahre und eigentliche Duelle.

II.

1. Es entsteht jetzt die Frage, welchen kirchlichen Strafen die Mensur unterliegt. Von der theologischen Schuld, die der Student durch die Mensur auf sich lädt, ist hier zunächst nicht die Rede. Vor dem Decret vom 9. August 1890 gab es noch Stimmen, und zwar angesehene, die die Studentenduelle nicht als schwere Sünde bezeichneten. Noch im Jahre 1891 konnte Biederlack behaupten:[3]) „Licet per accidens grave peccatum possint esse (singularia certamina), scilicet quia scandalum grave datur aut quia vera et certe graviter illicita duella promovent; at in se gravia peccata non sunt. Er fügt dann bei: Ut duellum excommunicationem causet, videtur in se grave peccatum esse debere. Gleichwohl bemerkt er unmittelbar darauf: Nach dem Tenor des Decretes illa certamina vix immunia dici posse ab excommunicatione a Trid. l. c. statuta. Daraus geht doch hervor, dass das Mensurunwesen wenn auch nicht „in se“ so doch aus anderen Gründen z. B. mit Rücksicht auf das scandalam als peccatum grave zu betrachten ist.

Ganz richtig bemerkt Lehmkuhl[4]) dass jene Duelle, die in der theologischen Terminologie als „non fatalia“ bezeichnet werden, gemeiniglich eine große Gefahr in sich schließen,[5]) wie auch das Decret andeutet. Ist aber dies der Fall, und kommt noch der Umstand hinzu, dass die Mensuren das eigentliche Duellunwesen ganz hervorragend fördern, so scheinen sie auch „in se“ durch das Naturgesetz verboten,[6]) und zwar nicht sub levi sondern sub gravi. Könnte darüber noch ein Zweifel bestehen, so würde derselbe vollends beseitigt durch das ebenso klare als strenge Verbot und durch kirchliche Censur, welche das Mensurwesen incurriert.

2. Die Strafe, welche jeden Duellanten, auch den Mensur schlagenden Studenten trifft, ist eine doppelte. Die eine Strafe ist

---

[1]) Theologia moralis I. pag. 508 III editio. — [2]) l. c. — [3]) Synopsis 1891 Oeniponte, Rauch. — [4]) Ed III vol. I 508. — [5]) Siehe oben. — [6]) Lehmkuhl l. c.

in der sessio XXV des Tridentinum statuiert, und besteht in der Irregularität des Betreffenden; d. h. der Verächter des Duellverbotes kann erlaubter Weise keine kirchliche Weihe empfangen oder ausüben. Nun war es bis zum Erlasse des Decretes vom 9. August 1890 eine offene Frage, ob der Student, welcher eine Mensur schlug, ex defectu lenitatis oder ex delicto (defectu famae) irregulär sei, d. h. ob er deshalb nicht die Weihen empfangen dürfe, weil er in irgend einer Weise am Blutvergießen betheiligt war, wie z. B. der Soldat, der Arzt, der Richter bei einem Bluturtheil, ohne eigene Schuld, oder weil er infolge einer ehrlosen Handlung sich der Zulassung zum geistlichen Stande unwürdig gemacht habe. Selbstverständlich vertheidigten alle Freunde der Studentenmensuren die Irregularität ex defectu lenitatis. Es ist das Verdienst des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs von Breslau, dass auch diese Frage entschieden wurde. In seiner Diöcese sollten eine ganze Reihe Theologen die Weihen empfangen, die früher an der Hochschule bei Mensuren betheiligt waren. Der Hochwürdigste Herr berichtete, die Betreffenden seien wohl alle der Irregularität verfallen. Dann fährt er in seiner Auseinandersetzung fort:[1]) Attamen quaestio exorta est, utrum ex defectu famae secundum S. Conc. Trid. 25, cap. 19 de reformatione, an ex defectu lenitatis irregulares sint. Seither habe man mit Rücksicht auf die mildere Ansicht in Stadt und Diöcese Breslau nur den defectus lenitatis angenommen, und darnach hätten auch die Bischöfe von Breslau bisher geachtet. „Sed ut in hac re in posterum quodvis dubium tollatur, Sanctitati Vestrae humillime supplico, ut Ipsa gratissime velit declarare, a quanam irregularitate in tali casu dispensandum sit.“ Die Antwort erfolgte in dem mehrfach angezogenen Decrete vom 9. August 1890 mit nachstehender Formulierung: „An, a quibus et ex quo titulo irregularitas contrahatur, quando duellum committitur ea ratione, qua his temporibus inter Germaniae Universitatis alumnos fieri solet in casu?“ S. Congregatio Concilii, re disceptata, sub die 9. Aug. 1890 censuit respondere: Affirmative, a duellantibus eorumque patrinis, ex infamia juris.

Daraus geht zunächst Folgendes hervor:

a. Die akademischen Mensuren ziehen Irregularität nach sich und zwar ex infamia juris, nicht ex defectu lenitatis.

b. Diese Irregularität trifft nicht bloß die Duellanten, sondern auch die patrini, worunter sicher die Secundanten, aber auch wohl alle diejenigen zu verstehen sind, die das Duell in thatsächlicher Weise durch Beihilfe gefördert haben, die also in wahrem Sinn als patrini der Mensur gelten können.

---

[1]) Acta S. Sedis l. c.

c. Diese Irregularität trifft nicht alle „complices“ sicher nicht die passive cooperantes, auch nicht die ex industria spectantes, die permittentes, die non prohibentes.[1])

d. Das Duell muss wirklich stattgefunden haben, damit die Irregularität eintrete. Bloße provocatio oder acceptatio genügt nicht, da diese Acte in dem Decrete nicht erwähnt sind.

Die Strafe der Irregularität ist demnach eine beschränkte. Sie trifft sicher nur die duellantes eorumque patrinos, und nur im Falle, wo das Duell wirklich stattgefunden hat.

3. Von höchster Bedeutung ist diese Entscheidung aber insoferne, als sie die Studentenmensuren als wirkliche, unter die Strafbestimmungen der Kirche fallende Duelle bezeichnet. Ist dies der Fall, dann unterliegen dieselben genau derselben Beurtheilung, wie alle übrigen durch die Kirche censurierten Zweikämpfe. Jede Unterscheidung zwischen Mensur und Duell im vulgären Sinn ist absolut hinfällig. Weiter ist klar, dass die Mensuren derselben Excommunication (excommunicatio ordinario modo Papae reservata) unterliegen und zwar in demselben Umfang, wie die anderen Duelle. Es gilt demnach auch von den Mensuren: Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes, vel ipsum acceptantes et quoslibet complices, vel qualemcunque operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes cuiuscunque dignitatis sint etiam regalis vel imperialis — contra eos lata est excommunicatio ordinario modo R. Pontifici reservata.

Zur Orientierung über die Tragweite dieser Censur genügt es, auf die Lehrbücher der Moral hinzuweisen[2]). Darin stimmen alle Autoren überein, dass a. das Duell selbst, b. die ernstlich gemeinte Forderung oder Annahme auch ohne nachfolgendes Duell, c. jede anderweitige positive oder negative Cooperation zu einem wirklich stattfindenden Duell der Censur unterliege. Die Excommunication findet sonach auf Mensuren weit ausgedehntere Anwendung, als die Irregularität.

Theologische Controverse besteht nur in der Frage, ob auch die Cooperation zu einem später nicht stattfindenden Duelle die Excommunication incurriere (sub c). Pruner behauptet[3]), dass eine jede Cooperation der Censur unterliege, gleichviel ob das Duell zustande komme oder nicht. Die Censur treffe selbst dann die Cooperanten, wenn die Parteien noch nicht auf dem designierten Platze erschienen seien. Dem gegenüber betont Lehmkuhl[4]), die betreffenden Complices seien erst der Excommunication unterworfen, falls das Duell stattfinde. Er begründet seine Ansicht damit, dass nur der-

[1]) cf. Bullam Apost. Sedis moderationi 12. Oct. 1869, Lehmkuhl II, p. 676. — [2]) Lehmkuhl II, 276 sq. Pruner 416. — [3]) Pruner, Moraltheologie 416. — [4]) Lehmkuhl II, p. 676.

jenige als „complex duelli" bezeichnet werden könne, der bei einem wirklich stattfindenden Duelle irgend eine Rolle spiele, keineswegs könne derjenige schon als complex im Sinne der Bulle betrachtet werden, der de futuro sich bereit erkläre, an einem stattfindenden Duelle in secundärer Weise mitzuwirken. Außerdem sei die Tendenz der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869, die bestehenden Censuren zu beschränken. Die mildere Ansicht sei sogar jenen früheren Erlassen gegenüber festzuhalten, welche in Rücksicht auf die complices die Censur statuierten, effectu non secuto.

Ein Blick auf die Art und Weise, wie die landläufigen Mensuren zustande kommen, ist geeignet, die sententia benignior zu begünstigen. Mit nichts wird in den schlagenden Verbindungen leichtfertiger umgegangen, als mit den Mensuren. Der active Corpsbursche hat nach gegenwärtigem Brauche pro Semester in der Regel mehrere Mensuren, beziehungsweise Bestimmungsmensuren, zu schlagen. Unter diesen Umständen ist es unmöglich, dass zu diesen sogenannten Ehrenhändeln immer genügende Gründe vorliegen. Es werden die Mitglieder durch die Corps oder Burschenschaften einfach zur Mensur bestimmt. (Bestimmungs-Mensuren.) Jeder Active hat Zeuge, Zuschauer oder Kritiker zu sein. Diese Sitte bedingt „ein tägliches Herumliegen in den Fechtlocalen", ja nahezu eine permanente cooperatio an Mensuren. Sollte da in einem Einzelfall, wo ein verabredetes Duell zufällig nicht stattfand, der Active, welcher sich zur secundären Beihilfe, respective Assistenz, herbeizulassen gewillt war, der Censur verfallen? Man kann ihn doch nicht als complex duelli bezeichnen, da keines stattgefunden, man kann auch nicht sagen, dass von seiner opera, favor oder permissio das Duell abgehangen. Er steht lediglich auf dem Boden des Mensurwesens und schlägt die Mensur, wenn sie ihn trifft. Soll aber diese Anschauung allein schon die Censur herbeiführen?

Die Begründung Lehmkuhls entbehrt nicht der Schwierigkeiten. Er selbst trägt seine Ansicht vor „salvo meliore judicio". Indessen dürfte seiner Ansicht immerhin Probabilität zukommen schon durch die praktische Erwägung, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, die Excommunicationen ins Enorme zu steigern und speciell für die Behandlung dieser Fälle im h. Bußgericht Schwierigkeiten in der Eruierung des Thatbestandes zu schaffen, die oft weder von dem Beichtvater, noch von dem Pönitenten zu bewältigen sind.

Doch sehen wir von dieser Detailfrage ab, so ist immerhin sicher, dass kein Akademiker bei einem Corps oder einer Burschenschaft auch nur ein Semester sein kann, ohne die Excommunication und damit auch die Irregularität in oben beschriebenem Umfange zu incurrieren.

III.

1. Nach dieser Darlegung sei noch ein Blick auf die Erfolge gestattet, welche das päpstliche Decret vom 9. August 1890 bis heute erzielt hat. Selbstverständlich musste es von hervorragender Bedeutung sein für die Entwicklung und Ausgestaltung des katholischen Corporationswesens auf den deutschen Hochschulen. Durch dieses Decret wurde die Berechtigung der damals schon bestehenden katholischen Corporationen von höchster kirchlicher Stelle in gewissermaßen autoritativer Weise anerkannt. Der Erlass desselben war zugleich eine Genugthuung für die Gründer der auf religiöser Basis stehenden Studentenvereinigungen. In richtigem Instinct hatten sie schon lange vor Erlass des Decretes das Mensurwesen aus ihren Statuten verbannt und damit bewiesen, dass ihre Institutionen aus einem echt katholischen Boden hervorsprossten. Dass eine derartige indirecte Anerkennung der katholischen Studentencorporationen auch auf die numerische Entwicklung derselben von höchster Bedeutung sein musste, liegt auf der Hand. Seitdem die Entscheidung über die Mensur in Rom gefallen, bereitet sich in den weitesten Kreisen ein Umschwung zum Bessern vor. Wenn auch langsam und, leider vielerorts noch wenig erkennbar, brach und bricht sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn, dass die Mensur eine Unsitte, eine Gefühlsverrohung, ein kirchlich censuriertes Verbrechen ist, und dass ein Katholik eben aus Gewissensüberzeugung Kreise meiden muss, in denen er statutengemäß zu Sünden verpflichtet wird. Jenseits der katholischen Grenzpfähle war man allerdings nicht wenig erregt über den „Eingriff des Papstes in die Rechte der deutschen Studenten.“ Man hielt es für eine Anmaßung, dass der römische Pontifex sich in Angelegenheiten mische, die ihn nichts angiengen. Selbst Wächter des Gesetzes und der staatlichen Ordnung nahmen Stellung zugunsten der Mensur. In den Corps und Burschenschaften wurde natürlich lustig weiter gepaukt, unbekümmert um den Urtheilsspruch der Kirche.

2. Aber seltsamer Weise scheint trotzdem seit jener Zeit Manches in den Corps nicht zu „klappen.“ Auf dem Delegiertentag zu Cösen 1894 fand eine „Besprechung über die Ursachen des an vielen Hochschulen bemerkbaren numerischen Rückganges der Corps“ statt. Daselbst wurden auch die Gründe des Rückganges erörtert. „Man verhehlte sich nicht,[1]) dass „auch andere“ Gründe (sic)! wie z. B. großer pecuniärer Aufwand dabei mitwirkten, schließlich aber wurde mit Recht geltend gemacht, dass der bedenklichste Misstand „die moderne Fechtweise mit der heutigen Beurtheilung der Mensur sei.“ Nun lassen wir die anderen Gründe unerörtert und nehmen wir an, dass die moderne Fechtweise allein die Ursache des

---

[1]) cf. Circular an die Bezirksvorstände über den Antrag für den Cösener Congress.

Rückganges sei. Was verlautet nun weiter aus den internen Leben der Corps? Geheimer Justizrath Stellter[1]) findet das Hauptgewicht der heutigen Mensur in „leeren Formalitäten.“ Dadurch würde wegen ungenügender mangelhafter Mensur außer dem Tadel oft zeitweiliger Ausschluss verhängt, und dadurch würde die Ehrenhaftigkeit der Einzelnen und der Corps herabgesetzt, und viele würden aus solchen rein formalen Gründen an ihrer Ehre Schiffbruch leiden. Deshalb höre man so häufig, dass eifrige und anhängliche alte Corpsstudenten ihre Söhne nicht mehr dem Corps zuführten. Auch die Nachtheile des Mensurwesens für das gesellige Leben der Corps verschweigt Stellter nicht. Man fühle sich bemüssigt, jede Mensur kritisch zu besprechen. „Rein menschlich“, so fährt er fort, ist es, dass hiebei Mancher, um seine eigene Schneidigkeit besser zu zeigen, an der Mensur der Corpsbrüder nörgele. „Auf diese Weise hat sich der schlimmste Feind der Freundschaft — und wo sollte eine solche bestehen, wenn nicht unter Corpsbrüdern (sic) — das Misstrauen in das Corpsleben eingeschlichen, und man kann es aussprechen, ohne zuweit zu gehen, es ist eine Art Ehrabschneiderei Mode geworden.“ So der Verband alter Corpsstudenten. (Geheimrath Stellter in seinem Gutachten für Württemberg und Hohenzollern).

3. Noch düsterer ist das Bild, welches uns aus dem „Münchener Referat über die Missstände im heutigen Mensurwesen“ entgegentritt.[2]) Hiebei verdient ausdrücklich bemerkt zu werden, dass das Münchener Corpsleben in den letzten Jahren allgemein als das blühendste bezeichnet wurde.[3]) „Eine Reihe von ehrenhaften jungen Männern“, heißt es da, „sehen wir alljährlich aus den deutschen Corps ausscheiden. Eine Reihe Väter halten ihre Söhne ab, anhängliche Corpsphilister rathen ab. Dadurch erwachsen dem Corps Feinde und den „Blasen“ eine willkommene Reclame und Zuwachs.“ „Die Früchte sehen wir herrlich reifen nur nicht an unseren Bäumen.“ Dann wendet sich das Münchener Referat scharf gegen die zu häufigen Mensuren. Jeder Active habe jetzt pro Semester etwa vier Mensuren zu schlagen, also bei einer Activität von vier Semestern 12—15 Mensuren. Das sei für mittlere und schwache Fechter zu viel und von übelster Bedeutung. Daher sei die Behauptung nicht von der Hand zu weisen, dass ein so oft wiederholter und meist ziemlich bedeutender Blutverlust bei noch nicht völlig entwickelten, vielleicht hereditär oder sonst belasteten jungen Leuten von größtem Schaden sein müsse. Es werde auch durch den steten Wechsel zwischen Mensur und Korb jedes frohe Leben unterbunden, und es sei begreiflich, warum so Mancher, der vorher mit gewissen Idealen an das Mensurwesen herangetreten sei, nach kurzer Zeit daran genug

[1]) l. c. — [2]) J. Krämer, München, Thal 12, 1894. — [3]) Circular l. c.

habe.[1]) Weiter betont das Referat, durch das tägliche Herumliegen in den Mensurlocalen werde eine Menge Zeit vertrödelt, welche sicher besser anzuwenden wäre. Hierin erscheine eine Besserung noch schwieriger, als hinsichtlich der Art des Fechtens.

Ganz elegisch schließt der Bericht: „Gegen den Zeitgeist können wir nicht ankämpfen. Vertragen sich unsere Principien mit ihm nicht, so müssen wir untergehen. Doch die Principien der Ehre und Mannhaftigkeit werden, so hoffen wir, in Deutschland sobald nicht untergehen.“ — — Ob wohl die Herren von den Corps bei der Erörterung der Gründe ihres Rückganges nicht einen übersehen haben, der vielleicht wichtiger ist als alle andern — nämlich das Decret vom 9. August 1890?

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5. 6. 7.)

Von A. Riesterer, Pfarrer in Müllen, Baden.

B. Besondere Anforderungen an die Vorsteher des messianischen Reiches. (5, 11—16.)

§ 6.

Von dem letzten Makarismus macht nun der Herr eine besondere Anwendung auf die Apostel, die Vorsteher des Reiches. Indem er ihnen in schönen Gleichnissen die ganze Größe ihres Berufes vor Augen führt, macht er sie prophetisch auf die daraus erwachsenden Verfolgungen aufmerksam, welche von ihnen die höchste Berufstreue verlangen. Wir können uns leicht denken, wie die Versammelten alle, wie insbesondere die Apostel in größter Spannung der Rede Jesu lauschten. Bei den letzten Worten aber mochten die Apostel, bereits ihrer bevorzugten Stellung im neuen Reiche sich bewusst, bange sich fragen, in welchem Maße denn diese indirecte Leidensweissagung (V. 10) ihnen selbst gelte. Der Herr lässt sie nicht im Unklaren; indem er sofort seine Rede unmittelbar an sie richtet, gibt er ihnen den deutlichsten Aufschluss: 11. „Selig seid ihr, wenn sie euch lästern und verfolgen und Böses aller Art gegen euch lügnerisch aussagen — um meinetwillen.“ Das in Vers 10 allgemein Gesagte wird hier nachdrücklich von den Aposteln specialisiert. Der allgemeine Begriff der Verfolgung wird gleichsam in seine Theile zerlegt; das Einzelne ausführlich aufgezählt, damit die Zuhörer recht darauf aufmerksam werden. Ueber das allgemeine Maß hinaus, will der Herr sagen, wird sich meine Vorhersage an euch erfüllen; ihr werdet es bald erleben, dass man euch, weil ihr an mich glaubt,

---

[1]) Auch Dr. Theobald Ziegler, Professor an der Universität Straßburg („Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts“. Stuttgart 1895.) hat sich neuerdings im Princip gegen das Mensurwesen an den Universitäten ausgesprochen.

meine Lehre verkündet und mein Leben nachahmt, in der mannigfaltigsten Weise anfeindet, beschimpft, thatsächlich verfolgt, verleumdet. Werdet aber, ob solcher Aussicht, nicht traurig, denn selig seid ihr zu preisen, dass euch solches geschieht. Wehe euch, wenn das Gegentheil geschähe, wenn die Weltleute euch loben und preisen würden (Luk. 6, 26). Nichts Schlimmeres könnte euch begegnen, als den Schutz und Beifall der Welt, eurer natürlichen Feindin zu haben. So geschont und geschmeichelt müsstet ihr fürchten falsche Propheten zu sein. — „Um meinetwillen“, welches zum ganzen Satze gehört und „lügnerisch“ betonen die zwei Bedingungen, welche gegeben sein müssen, damit der Jünger Christi in der Verfolgung sich selig preisen darf: Die Verfolgung muss ungerecht sein und sie muss um Christi willen ihn treffen. Ein wahres und verdienstliches Martyrium gibt es nur da, wo um Christi willen, und da Christus und seine Kirche Eins sind, um der Kirche willen gelitten wird. Im Gegentheil ist es kein wahres Martyrium, wenn Ketzer um ihrer Hartnäckigkeit willen den Tod leiden. Oben hat der Herr gesagt: „um der Gerechtigkeit willen“ (V. 10), jetzt sagt er: „um meinetwillen“, indem er dafür sich selbst den Urheber und Spender der Gerechtigkeit setzt. Wie er selbst gesetzt ist zum Zeichen des Widerspruchs und angefeindet wurde von Welt und Teufel, so werden die ihm folgen in gleicher Weise verfolgt werden.

Verfolgt werden ist also für den Jünger des Herrn nicht ein beklagenswertes, sondern ein beneidenswertes Los voll der Hoffnung auf herrlichen, himmlischen Lohn.

12. „Freuet euch und frohlocket, weil euer Lohn groß ist in den Himmeln; so nämlich haben sie auch die Propheten vor euch verfolgt.“ Die einzelnen Satztheile dieses Verses stehen in engem Causalnexus. Die Freude der um Christi willen verfolgten Apostel soll hervorgehen aus der Betrachtung des herrlichen Lohnes, der ihnen im Himmel bereitet ist, die Verleihung solchen Lohnes aber erschlossen werden aus dem analogen Schicksal der Apostel des alten Bundes, deren herrliche Belohnung als etwas allgemein Zugestandenes betrachtet wird (vgl. Matth. 10, 41): Niemand ihr wisst es, zweifelt daran, dass der Lohn der Propheten, eurer Vorgänger, ein reicher ist, weil eben auch ihr Leben an Verfolgung und Leiden für Gott reich war. Wohlan, ihr werdet um derselben Ursache willen verfolgt werden, wie sie, ihnen im Leiden gleich sein (23, 29 ff.), deshalb auch ihnen gleich sein in der Herrlichkeit des Lohnes. Darum freuet euch und frohlocket, dass ihr verfolgt werdet.

Wie trostvoll ist diese Zusammenstellung mit den Propheten für die kleine, furchtsame Schar der Apostel. Welch Hochgefühl, für sie die Nachfolger der hochgefeierten, hochbelohnten Heroen des alten Bundes zu sein, die so muthvoll für Gott gelitten und gestritten. Am Lohne dieser Helden haben sie einen Maßstab für die ihnen selbst zugedachte Vergeltung; ihn betrachtend, durften sie freudig

mit dem Psalmisten sagen: Auf Herrliches ist mir das Los gefallen (Ps. 15, 6).

Diese Erinnerung an die Propheten war aber auch nach einer andern Richtung für die Apostel hochbedeutsam. Sie zeigte ihnen, dass es zunächst und vor allem Verfolgungen durch die eigenen Volksgenossen sind, auf welche sie heute ihr Meister vorbereitet. Bald wird der Unglaube, der bereits die Propheten verfolgt und getödtet, und auch an ihrem Herrn sich schon vergriffen (Luk. 4, 29) ihn tödten und auch seiner Apostel nicht schonen. Damit sie auf das Kommende vorbereitet und gestärkt seien, zeigt ihnen Jesus jetzt schon diese schmerzliche, aber auch trostvolle Aussicht.

Freuet euch, . . . weil groß euer Lohn ist im Himmel, sagt der Herr. Mit Recht beruft sich die Kirche auf dieses Wort des Herrn als einen classischen Schriftbeweis für ihre Lehre von der Verdienstlichkeit der guten ex gratia gewirkten Werke. Der Lohn hat ein Verdienst zur Voraussetzung, sonst ist er kein Lohn. Alle noch so künstlichen Interpretationen helfen an dieser Folgerung nicht vorbei.

13. Der Hass also der eigenen Landsleute und der Welt überhaupt wird die Apostel schwer verfolgen. Das ist unausbleiblich; ihre Stellung zur Person und zum Werke ihres bitter gehassten Meisters, ihr Beruf bringt das mit sich. Es ist ein hoher, erhabener, alle Welt umfassender, für alle Welt unendlich wichtiger Beruf, der darum die höchste Treue fordert, eine Treue, die sich durch keine noch so schwere Verfolgung von der Erfüllung ihrer Aufgabe abhalten lässt. Das legt ihnen der Herr jetzt in schönen Gleichnissen eindringlich ans Herz:

„Ihr seid das Salz der Erde. Wenn aber das Salz taub geworden, womit soll es gesalzen werden? Zu nichts mehr taugt es, als dass es hinausgeworfen, von den Menschen zertreten werde.“ Das Salz reinigt von Fäulnis (4 Kön. 2, 21), macht schmackhaft, fördert Fruchtbarkeit (Luk. 14, 35), weiht und heiligt die Opfergaben, weshalb es als Zugabe für jedes Opfer vorgeschrieben war (Lev. 2, 13); es ist, weil es die Verwesung fernhält, ein Symbol der Festigkeit und Dauer, daher der Bund Gottes mit dem Volke Israel ein Bund des Salzes genannt wird (Lev. 2, 13; Num. 18, 19 Hebr. 2 Par. 13, 5). Aehnlich ist die Aufgabe des Apostolates. Er soll das Erdreich der Menschheit mit dem ihm anvertrauten Salze göttlicher Wahrheit und Gnade durchdringen, damit es fruchtbar werde. Anknüpfend an den Funken natürlicher Erkenntnis und die schwache sittliche Kraft soll er, wie das Salz des Propheten Elisäus die Fäulnis des Wassers wegnahm (4 Kön. 2, 21), die Fäulnis des Irrthums und der Sünde wegätzend, die Menschheit mit göttlicher Weisheit erfüllen, neue übernatürliche Lebenskraft in ihr wecken und sie so zum gottgefälligen Opfer machen, für die Unsterblichkeit vorbereiten, zum festen, ewigen Bunde mit Gott führen. Und wie das Salz sich selbst auflösend, selbst verzehrend wirkt, so sollten die

Apostel sich selbst eifervoll verzehrend die ganze Menschheit regenerieren. Die Propheten arbeiteten fast nur für das jüdische Volk; die Apostel sollen ein Salz sein für alle Völker ohne Unterschied. So wie das Salz Allen nothwendig ist, den Königen und Unterthanen, den Reichen und Armen, den Herren und Knechten, so sollen die Apostel für Alle ein Salz sein, für Juden und Heiden, für Hoch und Nieder. „Salz der Erde" deutet also wie das folgende „Licht der Welt" auf die universale Bestimmung der Apostel, deren Verwirklichung in der Aussendung derselben zu allen Völkern am Schlusse des Evangeliums erzählt ist.

Das Salz wirkt aber durch seine ätzende Schärfe. Gerade und nur indem es angreift, reinigt es, würzt es, macht es fruchtbar. So wirkt auch die wahre apostolische Thätigkeit angreifend, aufregend auf die Welt ein. Der Apostel muss das Widergöttliche allüberall bekämpfen. Dadurch fordert er nothwendig den Angriff der Bösen wider sich heraus und so kommt es, dass er unmöglich anders als um den Preis der Verfolgung seinem Berufe, Salz der Erde zu sein, genügen kann. Nicht verfolgt werden, den Beifall der Welt haben, von ihr geschont, gelobt zu sein, würde für ihn nichts anderes bedeuten, als Abfall von seinem erhabenen Berufe, Gleichsein dem tauben abgestandenen Salze, welchem nicht mehr aufgeholfen werden kann und das zu nichts taugt, als dass es hinausgeworfen, von den Menschen zertreten werde. Da in allen drei Sätzen das Salz Subject ist, so darf man das Griechische nicht übersetzen: womit soll man salzen, sondern womit soll es gesalzen werden, seine Salzkraft wieder erhalten? Es gibt ja kein Salz für das Salz, welches fade, taub geworden. Man hat gefragt, ob das Salz taub werden kann. Das ist aber für unsere Sache gleichgiltig. Jesus setzt einen Fall, dessen Eintreten im geistigen Leben unbestritten möglich ist. Er tritt bezüglich des Apostels ein, wenn dieser aus Furcht vor Schmach und Verfolgung seiner Apostelpflicht entweder gar nicht nachkommt oder sie nur träge erfüllt, wenn in seiner Predigt und seinem Leben das Uebernatürliche der Glaubens- und Sittenlehre abgeschwächt wird durch Vermischung mit Natur- und Weltgeist, wenn der übernatürliche Charakter der Glaubenslehre aus Feigheit nicht mehr betont und hervorgekehrt, die Schärfe der Sittenlehre, die in dem Gesetze der Entsagung, Losschälung und Hinopferung besteht, nicht hervorgehoben wird in Lehre und Leben (Meschler). Wenn so das apostolische Salz unkräftig geworden, womit soll es wieder gesalzen werden? Wenn der Apostel seinem Berufe untreu geworden, wie ist es möglich, dass er wieder erneuert werde? Es handelt sich hier nicht um eine absolute, sondern um eine moralische Unmöglichkeit. Bei Gott ist ja kein Ding unmöglich (Luk. 1, 37). Aber nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wird ohne ein Wunder der Gnade Gottes der untreue Apostel bleiben wie er ist (vgl. Hebr. 6, 4), untauglich für seinen Beruf und deshalb unnütz: corruptio optimi pessima! Wie das

taub gewordene Salz zu nichts mehr taugt, als für den Kehricht, dass es hinausgeworfen und von den Menschen zertreten werde — der Orientale, der bekanntlich sich um öffentliche Reinlichkeit blutwenig kümmert, wirft allen Unrath auf die Gasse — so taugt der untreue Apostel zu nichts mehr, als dass er ausgeschieden aus der Gemeinschaft Christi der Verachtung anheimfalle (vgl. Is. 66, 24; Dan. 12, 2). Der Höhe seines Berufes entspräche die Tiefe seines Falles. „Alsbald hat sich ein Judas als taubes Salz bewährt, wie um die messianischen Worte ergreifend zu beleuchten" (Grimm). Man hat den Spruch des Rabbi Josua: Wenn Salz schal wird, womit salzt man es? für die Quelle des obigen Wortes Jesu ausgeben wollen. Es verhält sich aber in Wirklichkeit umgekehrt: jener rabbinische Spruch ist dem des Herrn nachgeahmt. Ueberhaupt muss die Behauptung moderner Juden, die ganze Bergpredigt sei aus talmudischen Stellen zusammengesetzt, als durchaus unbegründet abgewiesen werden. Gerade die dem neuen Testamente am meisten verwandten Stellen gehören dem zweiten bis vierten Jahrhundert an (vgl. Schanz, Com. S. 157).

14. Die Apostel sind das Salz der Erde. Aber wirkt denn das Salz nicht ungesehen, unbemerkt? Könnten nun nicht auch sie gerade so still und verborgen, ohne sich aller Welt darzustellen, ihrem Berufe genügen, auf die Menschheit einwirken? Nein, sagt der Herr, denn „Ihr seid das Licht der Welt."

Dieses zweite Gleichnis veranschaulicht die berufsmäßige Wirksamkeit der Apostel, ihre Stellung zur Welt und die daraus hervorgehende Unvermeidlichkeit der Verfolgung von einer neuen Seite. Wie die vom Urquell allen Lichtes entzündete Sonne die Bestimmung hat, die Welt mit ihrem Lichte und ihrer Wärme zu erhellen, zu beleben und zu befruchten, so sollen auch die Apostel unter dem Einflusse des ewigen Lichtes der Welt, das da Christus ist (Joh. 1, 4. 9; 8, 12 al.) mit dem Lichte seines heiligen Geistes die Menschheit erleuchten, beleben, erwärmen und befruchten (vgl. Apg. 13, 47). Bei solchem Berufe aber mag der Apostel, welcher ihm getreu nachleben will, nur nicht denken, dass er der Welt könne verborgen und so von ihrem Hasse verschont bleiben. Wirksamkeit nach außen liegt wie in der Natur des Lichtes, so auch in der Natur des Apostolats. — Wie wenig kleinmüthige, feige Zurückgezogenheit für den Apostel statthaft ist, verdeutlicht der Herr in seiner herablassenden, eindringlichen Lehrweisheit durch zwei neue Vergleichungen noch mehr: „Nicht kann eine Stadt verborgen bleiben, die auf dem Berge liegt, noch auch zündet man eine Lampe an und stellt sie unter den Scheffel, sondern auf den Leuchter, und sie leuchtet Allen, die im Hause sind."

Wenn ihr wirklich seid, was ihr sein sollt, das Licht der Welt, so könnt ihr vor der Welt unmöglich verborgen bleiben, ebenso wie eine Stadt auf dem Berge den Blicken der Wanderer unmöglich verborgen bleibt. Kühn schaut sie von der Höhe herab den Vorüber-

ziehenden entgegen. So leuchtet das Licht des berufstreuen Apostels kühn von der Höhe, auf welche der Herr ihn gestellt, der Welt ins Angesicht. Feiges Zurückziehen vor ihr ist eurer Sendung durchaus zuwider. Ihr sollt so wenig von der Welt unbemerkt bleiben, als eine Lampe im Hause unbemerkt bleiben soll. Zündet etwa der Hausvater eine Lampe an, damit sie unter dem Scheffel stehe? Nein, sie soll Allen leuchten, die im Hause sind. Ebenso habe ich meine Apostel gewiss nicht als Leuchten der Welt bestellt, dass sie ihr Licht kleinmüthig und verzagt verbergen, sondern frank und frei es vor aller Welt sollen leuchten lassen ohne Furcht vor Anfechtung und Verfolgung.

Den Scheffel, das gewöhnliche römische Getreidemaß, benützte man, indem man ihn über die Lampe deckte, um dunkel zu machen, ohne das Licht, welches die Alten nicht so leicht anzünden konnten, wie wir, auslöschen zu müssen.

Kräftig schließt der Herr ab: „So“ wie eine Leuchte auf dem Leuchter, „leuchte“ euer Licht vor den Menschen. Hell und klar soll das Licht, dessen Inhaber und Träger ihr seid, der Welt entgegenleuchten, furchtlos und muthig sollt ihr von ihm durch Wort und That Zeugnis ablegen, dass sie euere guten Werke sehen und euern Vater preisen, der im Himmel ist.“ Unter diesen guten Werken versteht der Herr in unserm Zusammenhange nicht, was wir im engern Sinne ein gutes Werk nennen (weshalb auch kein Widerspruch mit 6, 1. 5 besteht), sondern die ganze Thätigkeit, zu welcher die Apostel, als das Licht der Welt, verpflichtet sind. Alles, was sie als Apostel in ihrem Berufe thun, ist Ein großes gutes Werk, das seiner Natur nach den Menschen offenkundig werden muss. Die Standhaftigkeit und opferbereite Treue nun, mit welcher die Apostel trotz aller Verfolgung ihrer Berufsthätigkeit obliegen, muss der Göttlichkeit ihrer Sache zu hoher Empfehlung dienen, so dass Alle, die guten Willens sind, alsbald erkennen, dass es der Vater im Himmel ist, der sie dazu tüchtig macht (2 Cor. 3, 5 f.) und ihn dafür loben und preisen. So wird der höchste Zweck erfüllt, wofür Jesus, selbst gesandt, wieder Apostel sendet, — die Ehre des allmächtigen Gottes, Gottes Verherrlichung.

Indem aber der Herr sagt: „Euern Vater“, zeigt er seinen Zwölfen für ihre Standhaftigkeit in Anfechtungen und Leiden das kräftigste, nachhaltigste Motiv. Oder ist es nicht für sie ein erhebendes Bewusstsein, dass der Vater ihres Herrn und Meisters auch ihr Vater ist, dass sie zu ihm, wie der Meister selbst, kindlich vertrauend aufblicken dürfen in aller Noth und Gefahr? Der Name „Vater“, von Gott gesagt, ist im alten Testamente selten (Is. 63, 19; Deut. 32, 6; Wsht. 2, 16; 14, 2; Sir. 23, 1; 51, 10; Tob. 13, 4; 3 Makk. 6, 3) und ist erst von Jesus zur Bezeichnung der ersten Person in der heiligsten Dreifaltigkeit als specifisch christlicher Name eingeführt worden.

Zweiter Theil. (5, 17—6, 18).

A. Die vollkommene messianische Heilsordnung in ihrem Verhältnisse zur alttestamentlichen. (5, 17—48).

Es ist von vornherein klar, dass in einer größeren Rede Jesu über das neue Reich auch dessen Beziehung und Verhältnis zur alttestamentlichen Heilsordnung und Heilsübung ausführlicher dargelegt werden musste. Das thut der Herr jetzt. (5, 17—6, 18).

Er zeigt zuerst die messianische Heilsordnung in ihrem Verhältnisse zur alttestamentlichen und zwar zuerst im allgemeinen (5, 17—20) und dann speciell bezüglich einzelner besonderer Gesetzesbestimmungen (5, 21—48).

I.

Das Verhältnis der messianischen Heilsordnung zur messianischen im Allgemeinen. (5, 17—20).

§ 8.

Das neue Reich oder das Himmelreich, das der Täufer als nahe verkündet und das Jesus von Nazareth zu stiften gekommen, steht dem alten Reiche, der alttestamentlichen Theokratie, nicht feindselig gegenüber. Es ist ja die Vollendung des alten, welches so im neuen fortdauert.

Das ist Jesu Grundsatz, das muss deshalb auch der seiner Jünger sein.

17. „Glaubet nicht, dass ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten abzuschaffen; nicht gekommen bin ich, abzuschaffen, sondern vollkommen zu machen."

Indem der Herr sagt: „Glaubet nicht" (wollet nicht glauben), will er offenbar eine Meinung oder Befürchtung corrigieren, welche bereits platzzugreifen begonnen. Das geht aus dem Sprachgebrauch hervor; denn nur zu denen, die bereits an dieses oder jenes gedacht, wird man sagen: Glaubet nicht! Die Meinung oder Befürchtung aber, dass Jesus den alten Bund auflösen werde, konnte aus verschiedenen Gründen platzgreifen. Schon aus dem, was er soeben den Aposteln als ihre Aufgabe bezeichnet, das Salz der Erde und das Licht der Welt zu sein, mochten manche schließen, dass der jüdischen Offenbarung von Jesus die Existenzberechtigung abgesprochen werde. Und hatte er nicht schon seine Lehre als einen neuen Wein bezeichnet, der nicht in alte Schläuche passe (Luk. 5, 37); behaupteten nicht die Pharisäer von ihm, dass er den Sabbath breche (Joh. 5, 18; Luk. 6, 2, 7)? Auch wusste man wohl, dass er nicht in den Schulen der Gesetzesgelehrten gebildet worden, dass er ohne Approbation, ja gegen den Willen des hohen Rathes lehre. Was Wunder, wenn da viele befürchten mochten, er sei ein Feind der alten Religion? Gegen diese Meinung aber verwahrt sich der Herr

mit aller Entschiedenheit. Indem er seinen Ausspruch zuerst negativ dann positiv faſst und in der zweiten Hälfte die Objecte wegläſst, gewinnt derselbe eine große Feierlichkeit und energische Bestimmtheit.

Jesus ist nicht „gekommen“ (der „Kommende“ ist Bezeichnung des Messias: Matth. 11, 3; Luk. 7. 19, 20; Joh. 6, 14; 11, 27; die aus Ps. 39, 8; 117, 26; Mal. 3, 1 stammen mag), „das Gesetz oder die Propheten“ abzuschaffen. Das „Gesetz“, der Nomos, ist das im Pentateuch gegebene mosaische Gesetz mit all seinen verschiedenen Bestimmungen. Mit „Propheten“ ist die weitere alttestamentliche Offenbarung bezeichnet, insoferne sie auf den Messias und sein Werk hinweist. Gesetz und Propheten bezeichnen also zusammen das ganze alte Testament oder die jüdische Religion. Indem aber der Herr sagt „Gesetz oder Propheten“ (nicht Gesetz und Propheten) löst er die alte Institution in ihre zwei Hauptbestandtheile auf und hebt beide nach ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeit hervor: weder das Gesetz noch die Propheten will er „abschaffen“, aufheben, antasten, außer Bestand und Giltigkeit setzen, beide will er „erfüllen.“ Man hat unter dem Gesetze bloß das Sittengesetz verstehen wollen. Gesetz indessen bezeichnet immer das Ganze. Jesus macht auch nicht die geringste Unterscheidung; er nimmt offenbar das Gesetz, sowie es schon sich selbst als ein Ganzes gibt. Die Unterscheidung von Moral-, Ritual-, Ceremonialgesetz ist überhaupt eine moderne.

Man hat ferner unter „Propheten“ nicht die Weissagungen verstehen wollen, sondern nur den gebietenden Inhalt der Prophetenschriften als Weiterführung, Ergänzung des Gesetzes. Aber das ist gegen die Ausdrucksweise des Herrn — er sagt ja „Gesetz“ oder „Propheten“ und gegen die Auslegung der Väter, welche allgemein darunter die Weissagungen verstehen, die auf das Leben, Leiden und Sterben des Herrn und seiner Kirche sich beziehen, — mit vollem Rechte, denn an die Weissagungen denkt man doch in erster Linie, wenn von Erfüllung der „Propheten“ gesprochen wird.

Freilich hat man gesagt, daſs Niemand Jesu die Absicht zuschreiben könnte, die Propheten abrogieren zu wollen. Dem ist aber mit Recht entgegnet worden, daſs bei dem Widerspruche der Erscheinung Jesu mit den fleischlichen Messiashoffnungen eine solche Meinung gar nicht so ferne lag. Zudem hatten die Befürchtungen bezüglich des Gesetzes ganz natürlich auch Befürchtungen bezüglich der Propheten zur Folge. Wenn das Volk von Jesus eine Gefahr für das Gesetz befürchtete, so muſste es dieselbe Befürchtung auch für die Propheten haben, denn es schied Weissagung und Mahnung weder bei den Propheten noch im Gesetze, wo auch beides vorkommt (Schegg). Gewiſs spricht der Herr im Folgenden nur von den sittlichen Forderungen (21 ff.), aber dadurch kann unsere Erklärung nicht ausgeschlossen werden. Von einer Erfüllung der Weissagungen konnte er nicht reden; diese muſste thatsächlich erfolgen. (Alb. M.)

„Erfüllung“ also des Gesetzes und der Propheten bringt Jesus und erweist sich so als Messias. Ganz Israel wartete auf die Erfüllung des Gesetzes und der Propheten durch den Messias. Die bisherige Offenbarung Gottes war auch im Sinne der Juden nicht die letzte also nicht die vollkommene, wie sie sich selbst auch nicht als solche gibt. Zu ihr sollte als letztendliche Erfüllung oder Vollendung jene durch den Messias kommen, wie schon Moses selbst lehrte: Einen Propheten aus deiner Mitte wird der Herr dein Gott erwecken: auf ihn sollt ihr hören (Deut. 18, 15.) Die Propheten insgesammt verkünden einen neuen Bund, den Gott mit seinem Volke schließen werde. (Jer. 31, 31 al.) Dieser neue Bund ist aber nichts anderes als die Erfüllung und Vollendung des alten durch den Messias. Indem also Jesus diese Erfüllung als Aufgabe seiner Sendung bezeichnet, declariert er sich deutlich genug als den Messias.

Dass aber Christus Gesetz und Propheten erfüllt, bezeugt seine und seiner Kirche Geschichte. Die gesetzesfanatischen Pharisäer mögen ihn und seine Jünger als Feinde des Tempels und Gesetzes verklagen (Matth. 26, 61; Apg. 6, 14; 21, 21); die Gnostiker, diese eingefleischten Feinde des alten Testamentes mögen seine Worte fälschen, um ihn das Gegentheil sagen zu lassen — die Geschichte seines Lebens, Leidens und Sterbens bezeugt laut, dass sein Wort Wahrheit ist. Nichts von all dem, was er lehrt und thut und was seine Jünger lehren und thun, ist Feindschaft gegen das alte Testament, es ist Erfüllung desselben.

Was nun aber diese Erfüllung das Nähere betrifft, so umfasst sie einmal den moralischen Theil des Gesetzes. Jesus vertieft, verinnerlicht, entfaltet das Gesetz, befreit es aus den engen Grenzen eines einzigen Volkes. Was nur wie im Grundrisse gegeben war, hat er erweitert, ergänzt. Er lehrt nicht bloß groben, äußerlichen Excess meiden, sondern die Axt an die Wurzel legen, den ersten Keim der sittlichen That mit heiliger Furcht im Auge haben, das Gesetz im höheren Sinn und Geiste, aus höheren Beweggründen und Zwecken erfassen, in vollkommenerem Maße befolgen, nicht bloß in äußerer Uebung, sondern auch in rechter Gesinnung, in Geist und Wahrheit, daher auch mit mehr Frucht und Lohn. Heiligung des ganzen, inneren Menschen ist es, was er will, nicht bloße Aeußerlichkeit. Und er, der also gebietet, ist auch der Erste, der in seinem eigenen Wandel dem also vervollkommneten Gesetze vollkommenste Genüge leistet und dem Menschen die Gnadenhilfe gibt, es vollkommen zu halten (vgl. Röm. 8, 3, 4.)

Christus bringt sodann den ceremonialen und ritualen Theil des Gesetzes zur Vollendung und Vervollkommnung als wahrer Mittler zwischen Gott und den Menschen. Er setzt an die Stelle des Vorbildes die Wirklichkeit an die Stelle des Schattens die Wahrheit. Er setzt den vollkommenen Cult, das erhabenste gottgefälligste Opfer, wirksame Mittel des Heils, Sacramente, die wahr-

haft Gnade verleihen, ein. Das Judiciale im alten Bunde hat er erfüllt, indem er seine Kirche mit Herrschaft und Gesetzesgewalt begabt eingesetzt hat.

Das alte Gesetz, sagt Euthymius, war der Weg zum Evangelium, sein Vorbote und Typus. Da nun das Evangelium da war, ist das Gesetz erfüllt worden und hat seine Endschaft erreicht, sowie die Nacht mit dem Anbruche des Tages, die Morgenröthe mit der Ankunft der Sonne. Was das Gesetz, sagt Theophylakt, im Grundriss gab, das hat der Herr ausgeführt, aber nicht zerstört, ebensowenig als der Maler die ersten Linien zerstört, indem er sie zum vollkommenen Gemälde umgestaltet. Daraus ist auch leicht zu erkennen, inwiefern man sagen kann: das alte Gesetz sei erfüllt, aber zum Theil durch diese Erfüllung abrogiert worden. Es ist erfüllt, insofern die in ihm enthaltene Lehre, welche niemals abrogiert werden kann, erweitert, vervollständigt ist; es ist abrogiert in allen Vorschriften, Ceremonien, Riten u. s. w., die sich auf die alte Institution als solche, auf die messianische Vorbereitung und Vorbedeutung bezogen. All das hatte einen figürlichen typischen Charakter und wurde erfüllt mit dem Eintreten dessen, worauf es hinwies, damit aber auch naturgemäß in sich abrogiert. In sich hörte es auf, seiner Bedeutung nach dauert es fort — verklärt und vervollkommnet. So haben z. B. die alten Opfer als solche aufgehört, aber die in ihnen gegebene Gottesverehrung hat nicht aufgehört, ist vielmehr in viel höherem Maße vorhanden im Opfer des neuen Bundes.

Auch die Prophetien wurden in und durch Christus erfüllt. Was sie geweissagt, hat sich verwirklicht durch sein Leben, Leiden, Sterben und seine Verherrlichung, verwirklicht sich fort und fort im Leben, Leiden und Wirken seines geistigen Leibes, seiner Kirche, hin durch die Jahrhunderte bis das Ende da ist, wo Gott Alles im Allem ist (1 Kor. 15, 28).

18. Dass es nicht seine Sendung ist, den alten Bund abzuschaffen, sondern zu erfüllen, begründet Jesus, indem er feierlich hinzufügt: „Denn wahrlich sage ich euch, bis der Himmel und die Erde vergangen sind, soll nicht ein Jota oder ein Strichlein wegfallen vom Gesetze, bis alles geschehen sein wird.“

Vor allem fragt es sich, in welchem Verhältnisse die zwei Zeitbestimmungen stehen. Wir fassen sie koordiniert und lösen den einen Satz so auf: Bis Himmel und Erde vergehen, d. i. umgewandelt werden in einen neuen Himmel und eine neue Erde (vgl. 2. Petr. 3, 13; 1 Joh. 2, 17; 1 Kor. 7, 31) fällt vom Gesetze kein Jota weg; bis alles (was das Gesetz enthält) erfüllt sein wird, geht kein Strichlein vom Gesetze ab (Schegg, Knabenbauer).

„Bis Himmel und Erde vergehen“ wird von Manchen, da Himmel und Erde in dem steten Wechsel und Flusse der Dinge das feste und dauerhafte bilden, sprichwörtlich gefasst im Sinne von „nimmermehr.“ Besser wohl versteht man es vom Ende der gegenwärtigen Weltordnung.

„Gesetz“ ist auch hier von Manchen auf das ethische Gesetz beschränkt worden. Das ist aber nicht haltbar, denn kein Jota und kein Strichlein fordert die Ausdehnung auf die Gesammtheit des Gesetzes. Es ist also auch das Ritualgesetz miteinzubegreifen. Aber nicht bloß dieses; auch die Propheten sind mitzuverstehen, so dass also „Gesetz“ als pars potior (vgl. Joh. 10, 34; Röm. 3, 19) die ganze alttestamentliche Institution bezeichnet. Dafür spricht die zweite Zeitbestimmung bis alles geschehen, d. h. erfüllt ist.

Die Ausdrücke „Jota“ und „Strichlein“ von der geschriebenen Urkunde hergenommen und bildlich auf den Inhalt des geschriebenen übertragen, sind emphatische Bezeichnungen des Gesetzes bis in seine kleinsten Theile, in seinem vollsten Ganzen. „Jota“ ist bekanntlich der kleinste Buchstabe des hebräischen Alphabets. „Strichlein“ (Horn) bezeichnet die kleinen Züge oder Häckchen, durch welche sich die ähnlichen hebräischen Buchstaben z. B. He und Chet von einander unterscheiden. Nach dem Willen dessen, der Jesum gesandt, soll also nicht das geringste (kein Buchstabe, auch der kleinste nicht und kein Zug von einem Buchstaben) weggenommen werden von der Offenbarung des alten Bundes, bis ihre volle Erfüllung eingetreten ist, was mit dem Weltende geschehen wird, da beides (Erfüllung und Weltende) zusammenfallen.

Mit dieser feierlichen Zusicherung war nun freilich den Zuhörern die größtmögliche Garantie gegeben, dass Jesus kein Feind der Religion der Väter sei, dass er die alte Religion nicht antasten werde. Für uns aber entsteht die Frage: Wie haben wir uns denn diese Fortdauer des alten Bundes zu denken oder in welchem Verhältnisse steht diesen Worten Christi zufolge der neue oftmals von Gott verheißene Bund zum alten?

Der neue Bund, sagt Schegg, wird den alten in sich umbilden, so dass, weil die Umgestaltung auf dem Wege des inneren Processes oder des organischen Fortschrittes vor sich geht, der ganze alte Bund in den neuen aufgenommen wird und somit verklärt, vergeistigt in ihm fortbesteht. Der neue Bund wird sich nicht mit einem gewissen Eklekticismus an den alten anschließen, sondern sich naturgemäß aus ihm entfalten — wie der Schmetterling aus der Larve, also dass jedes Einzelne im Ganzen seine Erfüllung und Fortdauer findet.

Von Theophylakt an hat man zur Darstellung dieses Verhältnisses gerne auf die Beziehung des ersten Entwurfes zum ausgeführten Gemälde hingewiesen. Wie das fertige Gemälde zum ersten Entwurfe, so verhalte sich der neue Bund zum alten.

Weil es sich aber um eine mehr innere Entwicklung handelt, ist der von Schegg gebrauchte Vergleich, hergenommen vom Verhältnisse des gegenwärtigen Leibes zum zukünftigen in der Auferstehung vorzuziehen. Unser ganzer Leib wird auferstehen. Von seinen einzelnen Theilen wird nichts in der Verwesung bleiben. Der auferstandene Leib wird aber eine ganz andere Gestalt haben,

weil er ein verklärter und vergeistigter Leib geworden. Aehnlich ist das Verhältnis des neuen Bundes zum alten: Er ist derselbe ganz und doch ganz ein anderer.

Symbolisch ist dieses Verhältnis des alten Bundes zum neuen ausgedrückt in der Weissagung vom Berge Gottes (Js. 2, 2; vgl. Mich. 4, 1.) Der Prophet erschaut dort, wie der Tempelberg größere Dimensionen annimmt, wächst, emporgehoben wird und so aus seiner particularen und abgegrenzten Stellung sich zur Weltstellung emporgestaltet. In ähnlicher Weise wird aus dem alten Bunde sich der neue herausgestalten als dessen Vollendung und Erfüllung, Erhöhung und Verklärung. Der Tempelberg ist derselbe und doch ein neuer, so ist der alte Bund derselbe und doch ein neuer. Aus dem alten heraus erhebt er sich zu Größerem und Höherem, aber der alte leibt und lebt in ihm fort bis zum Ende (vgl. Knabenb. Proph. Js. 59 ff.)

Der alte Bund wird also von Jesus, dem Messias nicht abgeschafft. Eingebildet, innig verbunden dem Leibe des neuen soll er in diesem, mit diesem als Ganzes fortleben, in und mit ihm Frucht und Heil wirken bis zur Vollendung des Reiches Gottes auf Erden, zur Wiederkunft Christi.

19. Jesus zieht nun aus seinem in Vers 17 und 18 angegebenen Grundsatze bezüglich seiner Stellung zum alten Testamente für seine Apostel und ihre Nachfolger eine naheliegende Folgerung: „Wenn also etwa Einer dieser geringsten Gebote Eines lösen und die Menschen demgemäß lehren wird, der wird ein Geringster heißen im Himmelreiche. Wer aber thun und lehren wird, der wird ein Großer heißen im Himmelreiche."

Zur richtigen Würdigung dieses schwierigen Verses hat man Folgendes zu beachten:

1. Bezüglich der Ausdrücke „lösen" und „thuen", dass Jesus diesen Satz parallel stellt zu dem in Vers 17 Ausgesprochenen. Was er dort ausgesagt von sich, trägt er in anderer Wendung auf seine Jünger über. Nun redet aber dort Jesus vom Abschaffen und Vollkommenmachen. Darum steht auch hier „Lösen" nicht, wie gewöhnlich angenommen, vom bloßen Uebertreten, sondern vom Abschaffen (Joh. 5, 18; 7, 23; 10, 35) und „Thun" nicht vom gesetzlichen Erfüllen, sondern vom Vollkommenmachen, insoweit es vom Lehrer ausgesagt werden kann.

2. Unter den „geringsten Geboten" hat man dasselbe zu verstehen, was der Herr Vers 18 mit Jota und Strichlein bezeichnet hat. Schon die Verbindung mit „also" zeigt deutlich, dass unser Vers nicht mit dem Folgenden, sondern mit dem Vorhergehenden zu verbinden ist, dass also die geringsten Gebote nicht die 20 bis 48 festgestellten Gebote sein können. Gemeint sind somit die kleinsten unbedeutendsten Lehren, Vorschriften 2c. des alten Bundes. Wie Vers 18

„Gesetz" im weitesten Sinne zu nehmen so entsprechend auch hier „Gebote."

3. Der „Geringste im Reiche Gottes" ist wirklich ein Bürger des Reiches. Einer, der vom Himmelreich ausgeschlossen (wie es Manche fassen), könnte unmöglich so bezeichnet werden, denn sonst wäre, wie Estius gut bemerkt, auch der Teufel ein Geringster im Himmelreich. Zudem ist diese Auffassung ganz gegen den Sprachgebrauch der heiligen Schrift (vgl. 1 Kön. 9, 21 und Matth. 11, 11).

Der Sinn dieses Verses ist also: Auch der geringste Theil des alten Bundes steht im lebendigen Zusammenhange mit dem organischen Ganzen, welches der alte Bund mit dem neuen bildet und ist deshalb voll und ganz existenzberechtigt. Darum ist es Pflicht des christlichen Lehrers in Wort und That allem, was der alte Bund lehrt oder bestimmt, die volle Geltung zu wahren. Derjenige Lehrer nun, welcher entgegen dieser seiner Pflicht eine Lehre oder Bestimmung desselben, und wäre sie auch so gering. wie ein Jota oder ein Strichlein bedeutungslos machen und in diesem Sinne lehren wollte, würde nur einen der geringsten Grade von Würde und Glückseligkeit im Himmelreiche erlangen, der Ehre und Auszeichnung verlustig sein, welche der in allweg treuen apostolischen Thätigkeit verheißen und bereitet ist. Der Lehrer dagegen, der nach Jesu Willen und Beispiel in Wort und That eifrig und getreu bestrebt ist, daß auch die geringsten Momente des alten Bundes nach Inhalt und Bedeutung in der Kirche zur Kenntnis und Darstellung gelangen, wird im Himmelreich hohe Ehre und Auszeichnung, den vollen apostolischen Lohn empfangen.

Wie auch die scheinbar unbedeutendsten Bestimmungen des alten Testamentes bedeutungsvoll sind, zeigt uns St. Paulus an dem Gebote: Verbinde nicht das Maul dem dreschenden Ochsen (Deut. 25, 4) 1 Kor. 9, 9. Ebenso könnte jener Zwist zwischen Sara und Hagar als etwas unter Weibern besonders in der Polygamie Allgewöhnliches durchaus bedeutungslos erscheinen. Gal. 4, 30 lehrt uns, was der Apostel darin erkennt. Was scheint geringfügiger, als daß Knaben sich höhnen? Wird also was Gen. 21, 9 von Isaak und Ismael erzählt ist, eine besondere Bedeutung haben? Gal. 4, 29 zeigt uns, was der Völkerlehrer davon hält. Darum mache Niemand irgend etwas im alten Testamente, und wäre es noch so unscheinbar, bedeutungslos oder unnütz. Wer so thäte für sich und andere demgemäß belehrte, wäre kein treuer Jünger seines Herrn und gehörte zu jenen Lehrern, welche nach 1 Kor. 3, 11 auf dem gelegten Grunde Heu und Stoppeln bauen, deren Werk am Gerichtstage verbrennt, die selbst aber, freilich des Lohnes treuer Lehrer beraubt, und nicht ohne schwere Züchtigung gerettet werden (Knabenb.)

20. Ich bin, hat der Herr gesagt (Vers 17), nicht gekommen, das Gesetz abzuschaffen, sondern es vollkommen zu machen. Das wird man (außer dem bereits Vers 18 und 19 Gesagten) auch

daraus erkennen, wenn ich von euch zur Erlangung der messianischen Seligkeit eine noch gehaltvollere, umfassendere Gesetzeserfüllung verlange als die der strengsten Gesetzeseiferer ist. Das thue ich aber mit aller Entschiedenheit.

„Denn ich sage euch, dass, wenn eure Gerechtigkeit nicht vollkommener sein wird, als die der Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr sicher nicht in das Himmelreich eingehen werdet."

Die Schriftgelehrten und Pharisäer erfüllen in eueren Augen im weitesten Umfange die Pflichten des Gesetzes, musterhaft das ganze Gesetz. Wenn ich nun damit nicht zufrieden, noch mehr verlange, als sie thun können, von euch eine noch vollkommenere Gesetzeserfüllung als für das Himmelreich durchaus nothwendig fordere, sagt selbst, kann ich dann ein Feind des Gesetzes sein? Ist es dann nicht so, wie ich sage, dass ich es vervollkommne, d. h. ihm einen reicheren, umfassenderen Inhalt, ausgedehntere Geltung verschaffe?

Wie nun der Herr das alte Gesetz vervollkommnet, es ergänzt, es vertieft, erweitert, ausdehnt, zum ewig giltigen Gesetze des neuen Bundes umschafft, zeigt er jetzt an einer Reihe concreter Beispiele und damit zugleich, worin die von ihm geforderte „Gerechtigkeit" bestehe, wie erhaben, vollendet sie, wie dürftig und ungenügend die alte ist.

II.

Das Verhältnis des messianischen Gesetzes zum alttestamentlichen im Besonderen. (5, 21—48).

§ 9.

Uebersicht und allgemeine Bemerkungen.

Die Besorgnis oder Anklage, dass Jesus von Nazareth mit seiner so eigenartig klingenden Lehre die alte Religion zerstören wolle, war durch seine Aussprüche (Vers 17—20) im allgemeinen energisch zurückgewiesen. Der Herr geht nun dazu über, auch im Einzelnen die Falschheit derselben zu zeigen, indem er an der Hand der einzelnen Gesetzesbestimmungen nachweist, wie er, weit entfernt, dem Gesetze Abbruch zu thun, die Gebote desselben strenger, als es bisher geschehen, aufgefasst und befolgt wissen will.

Nicht bloß die sündhaften Thaten, welche der Buchstabe des Gesetzes markiert, sondern alles, was dem Geiste des Gesetzes widerspricht, sei es auch nur ein Wort, eine Begierde, ein Gedanke erklärt er für verboten. Das Gesetz sagt: Du sollst nicht tödten; er aber bezeichnet auch den, der dem Nächsten zürnt und noch viel mehr, wer ihn beschimpft, als dem Gerichte verfallen und Niemand wage es vor Gott mit einer Opfergabe zu erscheinen, der sich nicht zuvor mit dem von ihm beleidigten Bruder versöhnt hat (21—26.) Das Gesetz verbietet den Ehebruch; vor dem Richterstuhle Jesu ist aber schon jener des Ehebruches schuldig, der ein Weib mit lüsternem

Auge ansieht. Auch das Gesetz der Ehe selbst führt der Herr auf seine ursprüngliche Strenge zurück (27—32). Ebenso soll nicht bloß der Meineid, sondern jeder Schwur überhaupt vermieden werden (33—37). Und weit entfernt Böses mit Bösem zu vergelten, soll der Jünger Jesu bereit sein, noch größeres Unrecht, als ihm zugefügt wird, zu erdulden (38—42), soll von der Liebe, die er dem Nächsten schuldet, auch die Feinde nicht ausschließen, sondern ihnen selbst Gutes thun (43—48).

Augenscheinlich stellt der Herr mit dem fünfmal wiederkehrenden „Ich aber sage euch" seine Gesetzgebung in einen Gegensatz. Dieser kann nach dem einführenden „den Alten ist gesagt worden" (womit diejenigen gemeint sind, welche am Sinai den Dekalog empfangen haben), und dem Umstande, dass die alttestamentlichen Gebote größtentheils gemäß ihrem Wortlaute im Pentateuch angeführt werden, nur das Gesetz Mosis sein. Jesus stellt also seine Gebote in einen Gegensatz zu den bisherigen mosaischen. Dieser Gegensatz ist aber kein principieller, sondern nur ein gradueller. Das Gesetz Jesu steht dem mosaischen nicht feindlich gegenüber, sondern ist das weitergeführte, entfaltete mosaische Gesetz selbst. Dem Buchstaben wird der Geist entgegengestellt, ohne dass der Kern und das Wesen des alten Gesetzes alteriert wird. Die christliche Gerechtigkeit ist nicht eine den Forderungen des alten Testamentes entgegengesetzte, wohl aber eine wesentlich höhere, welche jenen Forderungen in eminenter Weise genügt.

Es ist zu beachten, dass der Herr die Schriftgelehrten und Pharisäer als wirkliche Gesetzeserfüller gelten lässt. Schon Chrysostomus sagt: „Unter Pharisäern und Schriftgelehrten versteht er hier nicht solche, die das Gesetz übertreten, sondern die rechtschaffen handeln. Denn wenn sie sich nicht der Rechtschaffenheit befleißigt hätten, würde er nicht gesagt haben, dass sie Gerechtigkeit besäßen; er würde die von seinen Jüngern geforderte Gerechtigkeit nicht als vorzüglicher denn die ihre bezeichnen, sondern von ihrer Scheingerechtigkeit einfach gewarnt haben." Die Gerechtigkeit der Schriftgelehrten und Pharisäer steht also hier für die alttestamentliche Gerechtigkeit überhaupt. Indem aber der Herr eine vorzüglichere verlangt, als diese ist und demgemäß das Gesetz Mosis umgestaltet, ist gesagt, dass eine Gerechtigkeit, wie er sie will, im alten Bunde überhaupt nicht erreicht wurde und nicht erreicht werden konnte.

Jesus gibt somit eine neue Unterlage für die ganze Gesetzeserfüllung. Die vollkommenere Gerechtigkeit, welche er verlangt, hat nothwendig ein vollkommeneres, d. i. ein strengeres Gesetz zur Grundlage. Das ist die allgemeine Lehre der Väter und katholischen Exegeten, die richtige Mitte, welche einzig dem Worte des Herrn: „Ich bin nicht gekommen aufzuheben, sondern zu erfüllen" entspricht. Er will nicht aufheben, wie die Secten meinen, welche das Gesetz in einen feindlichen Gegensatz zum Evangelium bringen. Jesus

greift das alte Gesetz nicht an, ob es böse wäre, sagt Chrysostomus; wenn es böse wäre, würde er es einfach verwerfen. Das Gesetz Jesu und das Gesetz Mosis sind mit einander verwandt, denn das Mehr und das Weniger sind desselben Ursprungs. Jesus will aber als Messias das mosaische Gesetz erfüllen, weiterführen, entfalten, also nicht ein bloßer Erklärer desselben gegenüber pharisäischer Auslegung sein, wozu ihn die protestantischen Exegeten degradieren, „wenn er auch hier und da diejenige Form wählt, unter welcher das Gesetz von den Pharisäern gelehrt wurde. Von dieser musste er ausgehen, um auf das wirkliche Gesetz und von diesem auf den Geist des Gesetzes zu kommen“ (Schanz).

Weil Jesus das Gesetz in seinem Geiste vorträgt, muss auch jedes Einzelne in seinem Geiste aufgefasst und festgehalten werden. Der Geist Jesu ist aber kein anderer als der Geist seiner Kirche. Dieser muss also für die Auffassung maßgebend sein. „Losgerissen vom kirchlichen Leben und Geiste und beschränkt auf die individuelle Anschauung ist der platteste Rationalist ebenso im Rechte, wie der alles buchstäblich deutende Quäcker“ (Schegg).

Der hl. Franciscus von Assisi und die Wissenschaft.

Von P. Joseph a Leonissa O. Cap. in Neu-Oetting, Bayern.

Bei Gelegenheit der 700jährigen Gedächtnisfeier der Geburt des hl. Franciscus wies der heilige Vater, Papst Leo XIII., in eigenem Rundschreiben vom 17. September 1882 hin auf die Bedeutung des seraphischen Heiligen. Wie in unserer Zeit fehlte es auch damals vielfach an wahrer Gottes- und Nächstenliebe. „Nur zu viele“, heißt es im erwähnten Schreiben, „jagten, den irdischen Dingen völlig hingegeben, entweder krankhaft nach Ehren und Reichthümern, oder brachten ihr Leben zu in Luxus und Wollust. . . . . Auch jetzt ist die Liebe zu Gott nicht wenig erkaltet; und es herrscht infolge von Unkenntnis oder Nachlässigkeit große Verwirrung betreffs der christlichen Pflichten. Bei solcher Geistesrichtung und solchen Gesinnungen verwenden die meisten ihr ganzes Leben auf den Erwerb der Lebensbequemlichkeiten und auf den gierigen Genuss sinnlicher Freuden.“ Wie damals ist auch jetzt der Naturalismus die Quelle all dieser Uebel. Dieser aber verzweigt sich gleichsam in Materialismus und Rationalismus. Unabhängigkeit von Gott, von aller übernatürlichen Ordnung ist das Wesen dieser Irrsysteme. „Die Natur mit ihren Gütern und Freuden ist uns genug; wir brauchen Gott und seine Gnade nicht!“ so lautet deren verhängnisvolle Losung. Der Rationalismus insbesondere verkündet laut die Freiheit und Unabhängigkeit der Vernunft, des Menschengeistes, und damit die freie Wissenschaft, die völlige Unabhängigkeit des Wissens vom Glauben. Ihm genügt die Vernunft sich selbst; sie ist ihm sein

Gott. So ist es mit der modernen Wissenschaft; so war es mit der Wissenschaft zu St. Franciscus Zeit. Darum fehlt den Gelehrten dieser Art das Herz, die Liebe; darum ist ihre Wissenschaft ganz kalt und liebeleer. Wie soll da geholfen werden? Wie damals soll auch jetzt der arme, einfältige Franciscus helfen. Wir wollen versuchen, dies näher nachzuweisen. Die Hauptgedanken entlehnen wir dem Artikel „Saint Francois et la Science" aus der von Hochw. Patres der Tolosanischen (Toulouse) Kapuzinerordensprovinz herausgegebenen Monatsschrift „L'Echo de St. François et de St. Antoine de Padoue" (1894). Es handelt sich also um die Bedeutung des hl. Franciscus für die Wissenschaft.

Zu Ende des 12. und anfangs des 13. Jahrhunderts herrschte ein reges wissenschaftliches Streben. Aber leider war es nicht das rechte. Unersättlich war der Wissensdurst. Aber dieses Wissen war ein unbegrenzter Vorwitz, ein stolzes Grübeln, keineswegs ein „sapere ad sobrietatem". Stephan, Bischof von Tournay († 1203), beklagte schon bitter die Ausschreitungen der Weltweisen und selbst der Gottesgelehrten seiner Zeit mit folgenden Worten: „Oeffentlich werden über das unbegreifliche Geheimnis der allerheiligsten Dreieinigkeit neugierige Untersuchungen angestellt. Fleisch und Blut reden in ungeziemendster Weise von der Menschwerdung des ewigen Wortes. Die untheilbare Dreifaltigkeit wird sogar an den Gassenecken zertheilt, zerschnitten und zerhackt. Soviele Irrthümer gibt es wie Lehrer, soviele Aergernisse wie Hörsäle, soviele Gotteslästerungen wie öffentliche Plätze."

Natürlich konnte bei Geistern, welche derart die Wissenschaft betrieben, Salbung und Frömmigkeit gar nichts gelten. Heißem Winde ähnlich trocknete die eitle Wissenschaft Geist und Herz völlig aus. Deshalb schwand immer mehr die wahre Liebe; Andacht und gute Werke waren selten. Das Uebel war übergroß. Der Menschengeist wandelte verkehrte Bahnen. Aber die göttliche Allweisheit hatte Erbarmen. Sie sandte einen Retter, den hl. Franciscus Seraphicus. Als lebendiges Abbild Jesu Christi kam er der kaltsinnigen Welt zu Hilfe. Er war berufen, der Menschheit das verlorene Herz mit seiner Liebe zurückzugeben.

Die Menschen wollten nur erkennen und wissen, Franciscus nur lieben, mehr lieben, immer lieben. Wie uns seine Legende berichtet, durchwanderte er oft, betrübt über die Kälte und Gefühllosigkeit der Menschen, Berg und Thal und rief in die Ferne: „Weinet ihr Hügel, weinet ihr Berge! Felsen spaltet euch und seufzet laut! Und du, auserwähltes Volk, Sion, katholische Kirche, zerreiße deine Kleider und dein Herz und bedecke dein Haupt mit Asche; denn die Liebe wird nicht geliebt!" Und traurig hallte das Echo wieder: „Die Liebe wird nicht geliebt! Die Liebe wird nicht geliebt!" Die heilige Kirche selbst belehrt uns im Gebete auf das Fest der Stigmatisation (17. Sept.), dass St. Franciscus in die Welt gesandt ward, die

faſt erloſchene Flamme der Liebe in den Herzen der Menſchen wieder anzufachen. „Domine Jesu Christe, qui frigescente mundo, ad inflammandum corda nostra tui amoris igne, in carne beatissimi Francisci, passionis tuae sacra stigmata renovasti: concede propitius; ut ejus meritis et precibus crucem jugiter feramus, et dignos fructus poenitentiae faciamus.“ So zeigte der ſeraphiſche Patriarch mittelbar durch die Glut ſeiner Liebe der Wiſſenſchaft den rechten Weg. Aber er that es auch unmittelbar.

Er ſcheute ſich nicht, der Wiſſenſchaft kühn ins Auge zu ſchauen und ihr eindringlich ihre ernſten Pflichten einzuſchärfen. Wie einſt Gott der Herr den brauſenden Wogen, ſo wagte der Arme von Aſſiſi dem ſtolzen Menſchengeiſte zuzurufen: „Bis hieher und nicht weiter!“ Im 5. Capitel ſeiner Regel ſagt der hl. V. Franciscus: „Fratres illi, quibus gratiam dedit Dominus laborandi, laborent fideliter et devote, ita quod excluso otio, animae inimico, sanctae orationis et devotionis spiritum non exstinguant, cui debent cetera temporalia deservire.“ Durch dieſe Worte zeigt ſich uns der große Heilige als erprobten Leiter der menſchlichen Thätigkeit, auch der des Geiſtes. Die Gelehrten ſeinerzeit ſetzten ihren Endzweck ins Wiſſen, in die Ausbreitung ihrer Kenntniſſe, in die Erforſchung des Unbekannten. Mächtig ruft er ihnen mit den angeführten Worten zu: „Eines nur iſt nothwendig!“ „Fürchte Gott und halte ſeine Gebote; denn das macht vollkommen den Menſchen. Das iſt das Ziel aller Rede.“ „Was nützt es dem Menſchen, wenn er die ganze Welt gewinnt, wenn er alle Künſte und Wiſſenſchaften erlernt, alle Geheimniſſe der Natur erforſcht, aber Schaden leidet an ſeiner Seele, weil er vernachläſſigt, aus allen Kräften Gott zu lieben und zu dienen?“ „Alles andere iſt Eitelkeit der Eitelkeiten!“ Unſer Ziel und Ende iſt Gott. „Unſer Herz iſt unruhig, bis es ruhet in Gott.“ Keine Arbeit, auch nicht das Studium darf ſo geübt werden, daſs darüber der Geiſt des Gebetes und der Andacht verloren geht. Denn das hieße, die Hauptſache zur Nebenſache machen. Alle unſere äußere Thätigkeit muſs auf Gott, als auf unſer Endziel, gerichtet ſein; dieſe Richtung auf Gott erhält aber die Thätigkeit nur dann, wenn ſie getragen iſt vom Geiſte des Gebetes und der Andacht. Alle Arbeit, auch die geiſtige, ſo edel und erhaben ſie an ſich ſein mag, iſt nie letztes Ziel und Ende, nie Endzweck, ſondern iſt und bleibt ſtets nur Mittel zum Endzweck, nur einfaches Werkzeug. Soll uns nun dieſes Mittel und Werkzeug gut und nützlich ſein, dann müſſen wir dasſelbe klug und weiſe gebrauchen. Solche überaus wichtige und heilſame Lehre gibt St. Franciscus den Gelehrten aller Zeiten. Die Wiſſenſchaft ſoll zu Gott, dem letzten Endzweck, führen. Wie weit iſt doch die moderne Wiſſenſchaft von ihrer eigentlichen Aufgabe entfernt! Wie einſt Lucifer will ſie Gott gleich

sein. Voller Stolz und Hochmuth ruft sie aus: „Non serviam!“ Und dieser aufgeblähten Wissenschaft wagt der seraphische Patriarch das Triumphgeschrei des Erzengels Michael zu wiederholen: „Quis ut Deus!“

Die Wissenschaft ist nur ein einfaches Werkzeug, und zwar keineswegs ein unentbehrliches. Auch dieses lehrt Sanct Franciscus. Im zehnten Capitel der heiligen Regel heißt es nämlich: „Et non curent nescientes litteras, litteras discere: sed attendant, quod super omnia desiderare debent, habere spiritum Domini, et sanctam ejus operationem.“ Diese schlichten Worte sind eine Herausforderung an die anmaßende Wissenschaft aller Zeiten. Die stolze Wissenschaft prahlt als Königin der Welt; sie will als Gottheit gelten. Mit Meisterhand weist ihr der einfältige Franciscus den Platz an. Die Gelehrten wie die Ungelehrten sollen vor allem verlangen, den Geist des Herrn und seine heilige Wirkung zu haben. Und was soll das bedeuten? Es steht geschrieben: „Der Geist erforscht Alles, auch die Tiefen der Gottheit. Keiner erkennt, was Gottes ist, als nur der Geist Gottes. — Der Geist der Wahrheit wird euch alle Wahrheit lehren.“ Und was wirket der Geist des Herrn? Die Reinheit des Herzens. „Selig, die reinen Herzens sind; denn sie werden Gott anschauen.“ Demuth und Einfalt. „Ich preise dich, Vater, Herr Himmels und der Erde! dass du dieses vor den Weisen und Klugen verborgen, den Kleinen aber geoffenbaret hast. Ja Vater: denn also ist es wohlgefällig vor dir.“ Vom Geist des Herrn kommt auch der Geist des Glaubens und des Gebetes. Nach der heiligen Schrift aber ist dieser Geist die Quelle aller Weisheit und allen übernatürlichen Lichtes. Der seraphische Vater wünscht, dass seine Kinder vor allem diese Dinge hochhalten.

Eines Tages fragte der selige Bruder Aegidius den heiligen Bonaventura: „Vater, ich glaube, dass Sie als Gelehrter Gott sehr lieben können; aber wie werden wir Ungelehrte diese Liebe erlangen können?“ „O mein Bruder“, antwortete ihm der Heilige, „ein einfältiges altes Mütterlein, welches unwissend aber demüthig ist, kann Gott ebenso lieben, wie der größte Lehrer“. Darüber ward der gute Bruder von Entzücken ganz hingerissen; und voll himmlischer Begeisterung eilte er davon und rief allenthalben aus: „O gute, unwissende und einfältige Weiblein, wenn ihr demüthig seid, könnet ihr Gott mehr lieben, als Bruder Bonaventura.“ Ohne es zu ahnen, bestätigte der heilige Bruder in der That die Lehre des heiligen Bonaventura und des heiligen Vaters Franciscus. Er zeigte handgreiflich, dass die Wissenschaft nicht unumgänglich nothwendig ist, um Gott zu lieben.

St. Franciscus geht noch weiter. Die Wissenschaft ist ihm in unserm gefallenen Zustande sogar ein gefährliches Werkzeug und in gewisser Beziehung ein wirkliches Hindernis der Heiligkeit.

Von denen, welche den Wissenschaften obliegen und von den Gelehrten sagt er (Collatio XV.): „Fratres, qui scientiae curiositate ducuntur, in die tribulationis invenient manus suas vacuas. Ideo vellem eos magis roborari virtutibus, ... volo eos fundari super sanctam humilitatem et imitari puram simplicitatem, sanctam orationem et dominam paupertatem. Haec via sola secura ad salutem propriam et aliorum aedificationem, quoniam Christus ad cujus imitationem vocati sunt Fratres, hanc solam nobis ostendit, et docuit verbo pariter et exemplo. Multi Fratres, occasione aedificandi alios, dimittent vocationem suam, videlicet sanctam humilitatem, puram simplicitatem, orationem et devotionem, atque dominam nostram paupertatem. Et continget illis, quod, unde putabunt magis imbui, seu impleri devotione, et accendi amore et illuminari Dei cognitione propter intellectum Scripturae, inde occasionaliter remanebunt intus frigidi et vacui, et sic ad pristinam vocationem redire non poterunt, quia tempus vivendi secundum vocationem suam in vano et falso studio amiserunt.“

Mit wunderbarem Scharfblick zeichnet hier der Patriarch von Assisi die Gefahr der Wissenschaft für das Seelenheil. Die Heiligen erkennen nur zu deutlich, wie alles Verderben von der stolzen Wissenschaft seinen Anfang genommen. Was anders hat den Engel des Lichtes, Lucifer, gestürzt, was anders unsere Stammeltern zu Falle gebracht, als das hochmüthige Verlangen, Alles zu wissen, Gott gleich zu sein? Gewiss groß sind die Gefahren, welche Reichthümer und sinnliche Freuden mit sich bringen; aber weit größere Gefahr droht der Seele von Seite der Wissenschaft. St. Franciscus hat so recht erkannt, in welch tiefe Abgründe des Verderbens eine eitle Wissenschaft den beweglichen Menschengeist fortreißen kann. Darum hat er seine Brüder so nachdrucksam verwahren und schützen wollen. Der seraphische Vater zeigt sich als sicheren Führer und erleuchteten Lehrmeister. Darum hat er aber keineswegs die Pflege der Wissenschaft den Brüdern des Ordens untersagt.

Der hl. Franciscus war durchaus kein Feind der Wissenschaft überhaupt. In seinem Testament sagt er: „Omnes Theologos, et qui ministrant nobis sanctissima verba divina, debemus honorare et venerari, sicut eos, qui ministrant nobis spiritum et vitam.“ So drückt sich doch wohl kein Feind der Wissenschaft aus. Diese Worte zeigen vielmehr, dass keiner mehr und höher, als er, die wahre Wissenschaft, insbesondere die theologische, die Königin der Wissenschaften, schätzte. — Von Haus aus liebte Franciscus schon die wahre Wissenschaft. Kraft natürlicher Neigung war er bereits ganz begeistert für alles Schöne, Edle und Gute. Wenn er sich später von der Wissenschaft ferne hielt, so war das bei ihm ganz das Werk der Gnade. „Non natura sed gratia“, sagt der seraphische Lehrer, war Franciscus so ein-

fältig. Wenn er völlig auf die Ehren der Wissenschaft verzichten wollte, so geschah dies einzig um der Liebe Gottes willen. Aus dieser Quelle kam sein unermesslicher Durst nach Verdemüthigung. Darum wollte er für einfältig und unwissend gehalten werden. Darum wählte er mit dem Psalmisten „abjectus esse in domo Domini, in atriis Dei nostri." — Franciscus durchaus kein Feind der wahren Wissenschaft. Er will vielmehr, dass die Priester seines Ordens wohl unterrichtet seien in allen Dingen, welche Gottes Ehre und der Seelen Heil betreffen. Im neunten Regelcapitel sagt er von den Predigern: „Et nullus Fratrum populo penitus audeat praedicare, nisi a Ministro Generali hujus Fraternitatis fuerit examinatus, et approbatus, et ab eo sibi officium praedicationis concessum." — St. Antonius war vom Bischof von Forli bestimmt worden, den Priesteramtscandidaten eine fromme Anrede zu halten. Außerordentlich war der Erfolg dieses Vortrages. Bei der Nachricht bebte Franciscus vor Freude. Er erkannte im Bruder Antonius einen auserwählten Geist und einen Apostel mit einem Herzen von reinem Golde. Gleich sandte er dem jungen Professen die Erlaubnis, die höchste aller Wissenschaften, die Theologie, zu lehren. Sein Brief lautete: „Charissimo meo Fratri Antonio Frater Franciscus in Christo salutem. Placet mihi, quod sanctae Theologiae litteras Fratribus interpreteris, ita tamen, ut neque in te, neque in ceteris (quod vehementer cupio) exstinguatur sanctae orationis spiritus, juxta Regulam, quam profitemur. Vale."

Als zu Paris und anderswo in Deutschland, Italien und Frankreich viele Gelehrte in des hl. Franciscus Orden eintraten, fragten einige Brüder den seraphischen Vater, ob es ihm gefiele, dass die Brüder sich dem Studium der heiligen Schrift widmeten. Darauf antwortete dieser (Colloquium XV): „Mihi quidem placet, dum tamen Christi exemplo, qui magis orasse legitur, quam legisse, orationis studium non omittant. Nec tantum studeant, ut sciant qualiter debeant loqui, sed ut audita faciant; et cum fecerint, aliis facienda proponant. Volo enim Fratres meos discipulos Evangelicos esse, sicque in notitia veritatis proficere, quod in simplicitatis puritate concrescant, ut simplicitatem columbinam a prudentia serpentina non separent, quas Magister eximius (i. e. Christus, ore suo benedicto conjunxit."

Des hl. Franciscus Bemühungen zielten dahin, aus der Wissenschaft ein wirksames Mittel zur Heiligkeit zu machen. Als untrennbare Gefährtin der Liebe Gottes sollte die Wissenschaft immer inniger mit Gott vereinen. Geist und Herz sollten sich in frommer und andächtiger Wissenschaft mit einander vermählen. Das wollte Franciscus. Bei seiner Durchreise durch Bagnorea in Toskana heilte er ein vierjähriges todkrankes Knäblein

auf wunderbare Weise. Von den Thränen der Mutter gerührt, fieng Franciscus an zu beten und gab ihr das Söhnlein völlig gesund zurück. Beim Anblicke der engelgleichen Anmuth des Kindes und bei Betrachtung der hohen Bestimmung, welche Gott ihm in seiner Kirche zugedacht hatte, rief unser Heiliger aus, als hätte er einen längst gesuchten Schatz gefunden: „O buona ventura! O glückliche Begegnung!" Und Bonaventura (Buonaventura) ward der Kleine später im Orden der minderen Brüder genannt. Unter diesem Namen ward er von Papst Sixtus IV. heilig gesprochen und von Sixtus V. zum Doctor Ecclesiae ernannt. In ihm schaute St. Franciscus seinen Herzenswunsch, die Wissenschaft mit der wahren Liebe unauflöslich zu vereinen, ganz und gar erfüllt. Der hl. Bonaventura pflegte mit allem Eifer die Wissenschaft nach des seraphischen Vaters Wunsch und Willen. Darum sagt auch von ihm der Abt Trithemius: „Willst du fromm und gelehrt zugleich werden, so studiere die Werke des hl. Bonaventura!"

An den verschiedensten Stellen spricht sich der seraphische Lehrer über die wahre Wissenschaft aus. Ueberall ist er aber nur das Echo gleichsam des Geistes des hl. Franciscus, der lebendige Beweis dafür, dass letzterer durchaus kein Feind der Wissenschaft war, sondern vielmehr der eifrigste Förderer jener allein wahren Wissenschaft, welche durch die Liebe zu Gott führt. Besonders machen wir aufmerksam auf die betreffenden herrlichen Ausführungen in den Collationes in Hexaëmeron, de Donis Spiritus Sancti, sowie im Sermo „Christus unus omnium magister." Unter anderem sagt er (de dono pietatis, coll. III., 16. 17). „Pietas valet ad omnia: valet ad vera cognoscenda, ad omnia mala declinanda et ad omnia bona consequenda. Valet ad vera cognoscenda, scilicet salutaria; unde in Ecclesiastico: »Omnia fecit Dominus et pie agentibus dedit sapientiam.« Dat Deus dona sua super quamlibet creaturam; sed notitiam veritatis non dat nisi pie agentibus. . . . Dicit Apostolus ad Timotheum: »Si quis aliter docet et non acquiescit sanis sermonibus Domini nostri Jesu Christi, et ei quae secundum pietatem est doctrinae, superbus est et nihil sciens et languens circa quaestiones et pugnas verborum.« Oportet, quod homo assentiat doctrinae, quae est secundum pietatem. Dicitur in Daniele: »Porro impie agent impii«; claudetur revelatio impiis. Si vultis esse veri scholares, oportet, vos habere pietatem." (De dono scientiae, coll. IV., 24.) „Scientia inflat, sed caritas aedificat; ideo oportet jungere cum scientia caritatem, ut homo habeat simul scientiam et caritatem, ut possit impleri illud quod dicit Apostolus: »In caritate radicati et fundati, ut possitis comprehendere cum omnibus Sanctis, quae sit longitudo, latitudo, sublimitas et profundum, scire etiam supereminentem scientiae claritatem Christi.« Ista est scientia, quae est donum Spiritus sancti."

Bilder aus der Seelsorge.

Gezeichnet von Mathias Rupertsberger, Pfarrer in Niederrana (Niederöst.).

Es sind nur einige flüchtig hingeworfene Federzeichnungen, die auf den einzigen Vorzug der Naturtreue Anspruch erheben; der Inhalt der Bilder ist eben „Wahrheit und keine Dichtung aus meinem Leben". Die Bilder sind nicht bestimmt für eine Weltausstellung, nicht für eine Landesausstellung, denn wenn es auch vielleicht am klügsten wäre, selbe gar nicht auszustellen, so macht mich die Unbescheidenheit doch nicht so blind, um es nicht selbst einzusehen, dass solche Bilder nur in eine allerengste Localausstellung gehören, in welcher auch sehr unterwertige Bilder Gnade finden schon wegen des Vorwiegens von Bekannten und Verwandten des „Künstlers" unter dem schauenden Publicum.

1. Omne initium fervet und heiß gieng es her für das erste Brautpaar, das ich unter dem priesterlichen Segen zu einem Ehepaar machen sollte. Als mir mein Pfarrherr die erfreuende Kunde mittheilte, dass ich nun bald die erste Copulation zu halten hätte, (welcher junge Priester freut sich nicht und der ältere mit ihm über „die ersten Schritte"), bemerkte er schon, dass es ein Hindernis geben könne, „er" heiße (sagen wir) Berger und „sie" heiße auch Berger. Richtig stellt sich bei der Brautprüfung zur wirklichen oder scheinbaren Verwunderung des Brautpaares das Hindernis als zweifellos vorhanden heraus. Es ist aber nicht so schlimm: Das Hindernis ist leicht dispensabel und wenigstens ein wichtiger Dispensgrund ist (leider) offenkundig vorhanden, also schreibt der Pfarrer gleich das Gesuch und gibt es gehörig adjustiert dem Bräutigam, damit er persönlich beim Bischof die Dispens erwirke; wobei er ihn noch so nebenbei frägt, mit welcher Fahrgelegenheit er denn in die weit entfernte Bischofstadt gelangen würde. Der Bräutigam gab die Auskunft, dass nächsten Sonntag ein seiniger guter Freund um 11 Uhr von der Stadt X aus dorthin fahre und ihn freundschaftshalber mitfahren lasse. Der Bräutigam war Sonntags rechtzeitig am Abfahrtsplatze, musste aber die unliebsame Nachricht entgegennehmen, dass sein „guter" Freund das Alleinfahren offenbar für angenehmer gehalten haben müsse, da er um 10 Uhr abgefahren sei. Es hieß also jetzt geduldig warten, bis die Nachtpost abfuhr, mit welcher er auch denn früh Morgens in der Bischofstadt ankam. Vormittags wurde er beim Bischofe vorgelassen und brachte mündlich wie schriftlich seine Bitte vor. Der Bischof hörte ihn gnädig an, sagte ihm dann jedoch, er könne ihm leider heute die erbetene Dispens nicht ertheilen: wäre er gestern gekommen (die Schuld des Nichtkommens hatte der „gute" Freund auf dem Gewissen), so hätte er, vermöge der alten Quinquennalfacultäten, die gestern ausgegangen seien, ihn noch dispensieren können, er werde aber das Dispensgesuch an den Nuntius leiten, da die neuen Facultäten noch nicht einge-

langt wären, und die sicher zu erhoffende Dispens an den Pfarrer baldmöglichst einsenden, der Dispenswerber möge also getrost heimfahren. Die Dispens kam, aber unterdessen war der „Kathrein-Fasching“ zu Ende gegangen und die geschlossene Zeit hatte begonnen. Vortheilhaft wäre es gewesen, die Promulgation am Ende der geschlossenen Zeit noch vorzunehmen, damit der Eheabschluss so rasch als möglich erfolge, sie geschah jedoch nicht vor, sondern erst nach dem Ende der geschlossenen Zeit. Endlich war das Brautpaar „zum dritten und letzten Male“ aufgeboten und aus dem „Wochenbuche“ für Dienstag 10 Uhr das Hochzeitsamt von der Kanzel aus kundgemacht worden. Dienstag vor 6 Uhr früh klopft jemand an meiner Thüre. „Was gibt es?“ „Geistlicher Herr dürfen nicht warten bis 10 Uhr, können um halb 8 Uhr schon Messe lesen: um 8 Uhr kommen wir dann zur Taufe“. Nach Verlauf der nöthigen Zeit kam das Paar post tot discrimina rerum in den Hafen der Ehe. Ob es jetzt noch mein erstes Brautpaar gewesen ist, weiß ich nicht mehr.

2. An einem sehr schönen Maitage kam ein Bote ganz in Schweiß gebadet und konnte nur stoßweise hervorbringen: „Bitte nur recht schnell den N. N. versehen, er ist herabgefallen und hat sich den Kopf ganz zerschlagen“. Der Verunglückte, ein braver Bursche, war mit einem schweren Sacke beladen, ziemlich hoch abgestürzt und hatte einen mehrfachen Bruch der Hirnschale erlitten. Nach dem Bericht des Boten, welchen später der Arzt vollinhaltlich bestätigte, schien es wohl so gut wie ausgeschlossen, dass der Patient die Ankunft des Priesters noch erleben werde, der Ort des Unglückes war fast eine Stunde entfernt, und wenn schon, dass ihm dann doch nur die Absolution und letzte Oelung ertheilt werden könnte. Ich hielt daher für besser, um schneller fortzukommen, das Sanctissimum nicht aus der Kirche zu holen, nahm es aber dann über inständiges Bitten des Boten doch mit. Nach Berichten von Augenzeugen lag der Patient die ganze Zeit bewusstlos da, auf einmal schlug er die Augen auf und sagte deutlich „der geistliche Herr kommt schon“! Die Leute, die meine Annäherung an das Haus noch nicht bemerkt hatten, schauten heraus und kamen gerade recht, um den Segen zu erhalten und das Allerheiligste in das Haus hinein begleiten zu können. Während der kirchlichen Handlung, welche ganz unverkürzt nach dem Rituale vorgenommen wurde, hatte der Kranke die Augen offen, folgte sichtbar mit klarem Bewusstsein dem Gange derselben und betete auch deutlich bei den deutschen Gebeten mit. Kaum waren die letzten Worte der Generalabsolution gesprochen, verfiel der Kranke wieder in die frühere Apathie. Wider alles Erwarten erlangte derselbe in sehr kurzer Zeit seine Gesundheit vollständig zurück und machte mir nun folgendes bekannt: er habe kurz vor dem Versehen eine sehr schöne Frau im Zimmer gesehen, die ihm gesagt, es komme der Priester, ihn zu versehen, er werde jedoch jetzt noch nicht sterben, aber sein Vater

werde in diesem Jahre noch sterben. Selbstverständlich wurde er nun darüber belehrt, dass er auf all das nichts zu halten habe, Hallucinationen seien in seinem Falle eine sehr begreifliche Sache, er solle also über das Ganze unverbrüchliches Schweigen bewahren. Dies versprach er auch, doch konnte man wohl an seinen Mienen ablesen, dass sein Versprechen nicht gar lange Stand halten würde. Wirklich berichtete er nach einiger Zeit, er habe die Sache dem Vater erzählt, damit derselbe sich doch auf das Sterben vorbereiten könne. Der Vater war bis zum Ende des Jahres seinem Alter entsprechend rüstig und gesund. Am 30. December schickte er einen Boten mit der Meldung, er sei krank und wolle versehen werden. Auf die Frage nach dem Stande der Krankheit berichtete mir der Bote, dass dieselbe erst vor ein paar Tagen sich gezeigt habe und scheinbar gar nichts dahinter sei. Die weitere Frage, ob der Patient noch nüchtern sei, wurde bejaht, es stand daher der Erfüllung seines Wunsches nichts entgegen, soweit es sich um Kranken-Communion andachtshalber handelte. Bei der Ankunft im Hause des Patienten, den ich auch kaum für krank halten konnte, bat dieser inständigst um die letzte Oelung und ließ sich durchaus von dieser Bitte nicht abbringen, so dass ich endlich mit der Begründung für mich senectus ipsa est morbus nachgab und ihm die Sterbesacramente ertheilte. Fünf Tage nachher am 4. Jänner war er eine Leiche. Aber es war doch nicht „in diesem Jahre“! . . . investigabiles viae Ejus.

3. Acht Uhr früh war es an einem klaren freundlichen Wintertage, ich war soeben aus dem Beichtstuhle gekommen und freute mich der Wärme des Zimmers und der kurzen Muße bis neun Uhr zur Sammlung der Gedanken für die Predigt. Doch „herein“! und ein junger Mann stand vor mir mit der Bitte „beichten möchte ich“! „Gut! gehen wir gleich hinüber in die Kirche“. „Nein! ich habe noch etwas zuerst zu sagen: ich bin Bräutigam“. „Ja mein Lieber, das ist doch kein Unrecht, deswegen müssen wir ja erst recht zum Beichtstuhl gehen“. „Aber meine Braut ist Protestantin und wir werden morgen im Tempel zu N. getraut“. „Ja Freund! freilich da können wir im Beichtstuhl nicht miteinander verhandeln“. Er erzählte nun, dass er mehrere Stunden weit hergewandert sei, seine Heimat nannte er glücklicherweise nicht, um vor seinem „Ehrentage“ die heiligen Sacramente zu empfangen, und war ganz trostlos, als ich ihm auseinandergesetzt, dass und warum sein Wunsch nicht erfüllt werden könne. Sein Fall war um so trostloser, weil auch für die Zukunft kein Hoffnungsstrahl leuchtete, da nicht einmal eine Trauung mit passiver Assistenz in Aussicht stand. Auf die Frage, ob denn die Braut nicht einmal auf dieses Aeußerste eingegangen wäre, meinte er, das wohl, aber sein Pfarrer habe ihm erklärt, ohne das Versprechen katholischer Kindererziehung könne er mit ihm gar nichts machen. Bis neun Uhr hatte die Verhandlung, die Einzelnpredigt gedauert, nun hieß es der Pfarrgemeinde predigen

und Amt halten, also „behüt dich Gott, überleg' dir es noch einmal recht vor unserem Herrgott und bete recht von Herzen zu ihm". Unter der Thüre wendet er sich um, seine Augen sind umflort, „Hochwürden" sagt er, „dürft' ich nicht auf eine kleine Stärkung in das Gasthaus gehen, ich bin so viele Stunden nüchtern gegangen; ich meine, dass ich es nicht aushalte in der Kirche, ich komme aber gewiss bald". Und wirklich! ganz kurze Zeit erst stand ich auf der Kanzel, da kam der Mann auch schon zur Kirchenthüre herein. Die Rührung über den Beweis so guten Willens wollte mich übermannen, doch ich durfte sie nicht aufkommen lassen, denn das Thema der Predigt gehörte der „schärferen" Tonart an.

4. Der dritte Tag war es erst, seitdem ich auf meinen ersten Posten eingerückt war, als eine Frau kommt mit der Bitte, ihren Mann doch dazu zu vermögen, dass er sich versehen lasse, man könne ihn doch nicht so hinsterben lassen, er aber wolle vom Versehen nichts hören. Das fängt gut an! gleich den ersten Versehgang zu einem Kranken, der den Empfang der heiligen Sacramente verweigert. Zuerst werden noch einmal all die nützlichen Vorschriften der Pastoral für solche Fälle, ohnehin noch frisch im Gedächtnis von der Schulbank her, recapituliert und dann der Gang gewagt in banger Sorge, ob ich wohl solche Accorde anschlagen würde, die in der Seele des Kranken Anklang finden. Beim Kranken angekommen, stellte ich mich als neuen „Kaplan" vor und wollte eben, um nicht gar zuweit vom Thema weg anzufangen, mich um das Befinden desselben erkundigen, als er ohneweiters anhub: „Das ist mir lieb, dass geistlicher Herr mich heimsuchen, ich hätte sonst ohnehin um Sie geschickt, da ich merke, dass es mit mir langsam abwärts geht: meine Leute freilich wollten mich immer überreden, dass es besser werde und vom Sterben gar keine Rede sei, aber ich merke, dass es doch nicht mehr lange mit mir dauern wird und da wäre es mir recht, wenn Sie mich lieber heute als morgen versehen würden." Mein ganzer Kriegsplan zur Erstürmung dieser Festung war über den Haufen geworfen, denn die Festung existierte nur im Gehirne der Frau. Von diesem ersten Fall an war ich solchem Jammer der Frauen gegenüber sehr zugeknöpft und hielt es mit der Art, wie es vom seligen Prälaten Willim einmal in der „Correspondenz" (ni fallor) geschildert wurde. Ein angesehener Bauer, der eine „Schwester" als Krankenwärterin hatte, war bedenklich krank: die „Schwester" bat mich, den Kranken zu besuchen und ihn zum Empfang der heiligen Sterbesacramente zu bewegen, sie getraue sich nicht und fürchte eine Absage. „Nun gut, ‚Schwester'," sagte ich, „gehen Sie jetzt heim und sagen Sie dem Bauer, ich lasse ihn schön grüßen, eine halbe Stunde nach Ihnen würde ich mit dem Allerheiligsten kommen und ihn versehen!" Die „Schwester" war ganz entsetzt darüber und meinte, „nein, das geht nicht". „Es geht schon", gab ich ruhig zur Antwort und es gieng sehr gut. — Einer Wiener Frau, die schwer

krank war, getraute der Doctor nicht die Gefahr bekanntzumachen, er kam jedoch zu mir, dass ich es thue. Nachdem ich zuerst dem Doctor den Standpunkt klargestellt hatte, begab ich mich zur Kranken und in drei Minuten waren wir ohne Eintritt von Ohnmacht und Herzbeklemmung handeleins. Unter hundert Fällen ist wohl neunundneunzigmal nur die Feigheit der Umgebung das einzige Hindernis.

5. Am Ehehimmel gelten Socrates, salva sua sapientia, und Xantippe als abschreckende Beispiele, es scheint aber auch bei Eheleuten die Abschreckungstheorie nicht über jeden Zweifel erhaben zielführend zu sein, Thatsache wenigstens ist, dass unfriedliche Ehen nicht selten sind. Ein Ehepaar dieser Art machte mir jahrelang viel Kummer und Sorge, denn bald kam der Mann, bald die Frau mit Klagen und der mühsam dann wieder hergestellte Friede war von kurzer Dauer. Einige Jahre gieng das so hin, dann wurde entschiedenst die Klage auf Scheidung aufrecht erhalten mit dem Bemerken, wenn das Pfarramt nichts thue, werde die Klage gleich beim weltlichen Gerichte anhängig gemacht. Mehrfache private Versöhnungsversuche während der Zeit, in welcher die Klage in Verhandlung stand, blieben wie die amtlichen erfolglos und die Scheidung wurde bewilliget. Bevor ich das Urtheil in Ausführung brachte, wollte ich noch einen letzten, wenn auch, wie ich meinte, ganz aussichtslosen Versöhnungsversuch machen und ich konnte dem bischöflichen Ehegerichte die erfreuliche Mittheilung machen, dass das Ehepaar beisammen bleiben wolle, „bis der Tod scheidet“, was freilich schon ein Jahr darnach geschah; auch der andere Ehetheil ist jetzt schon lange in der Ewigkeit.

6. Concubinate sind in einer Pfarre wie ein Dorn im Fleische, der solange eine Eiterbeule bildet, bis er entfernt wird. Fast gleichzeitig bestanden in der Pfarre vier Concubinate, in drei Fällen lebten Ehemänner mit ledigen Personen, in einem Falle eine Ehefrau mit einem ledigen Manne, Fälle also, in welchen eine Umwandlung in rechtmäßige Ehen unmöglich war. Anlässlich der Firmung geschah es nun, dass ein Kind sich den Pathen aus vorgenannten Personen gewählt hatte. Der damalige Katechet wies das Kind an, seine Eltern um einen anderen Pathen zu bitten. Nach ein paar Stunden erschien der zurückgewiesene Pathe beim Pfarramte, um sich über diese Zurückweisung, die übrigens selbstverständlich in unauffälliger Form geschehen war, zu beschweren und deren Rücknahme zu begehren. Dem Beschwerdeführer wurde nun klar zu machen gesucht, dass der Katechet ganz correct vorgegangen und es bei seiner Zurückweisung zu verbleiben habe: die Ehre der Pathenschaft sei sehr leicht zu erlangen durch Behebung des Concubinates. Die Möglichkeit voraussehend, dass der Vorgang ein zweitesmal rein aus Trotz sich ereignen könnte, behielt ich mir die Ausstellung aller Firmzeugnisse für die nächste Firmung bevor. Wirklich wurde nach zwei Jahren der Versuch wiederholt, freilich mit dem nämlichen

Erfolge. Wie in diesen, so in manchen anderen Fällen suchen Concubinarii mit einer gewissen Unverfrorenheit für sich die Ehren rechtmäßiger Eheleute vor der Welt zu erzwingen. So erschien ein solcher persönlich bei mir mit der Frage, ob er bei der Taufe „seines" Kindes anwesend sein dürfe. Natürlich wurde ihm bedeutet, dass er gleich jedem anderen Christen der Taufe beiwohnen dürfe, das werde ihm aber doch sein eigenes Gefühl nahelegen, nicht in vordringlicher Weise seine Anwesenheit bemerkbar zu machen: er kam auch im Festgewand und suchte, soweit er es durchsetzen konnte, den Platz des legitimen Vaters einzunehmen. Anlässlich seines Besuches und seiner Frage wurden ihm noch viele andere, sehr wichtige Dinge gesagt, um die er wohl nicht gefragt hatte, jedoch nur obsecrando non increpando. Der Erfolg war ein überraschender: dem Manne war jetzt offenbar der Pfarrer nicht energisch genug gegen die Concubinate, denn er verklagte ihn anonym beim Consistorium, dass er Schuld trage an Concubinaten, weil die Leute die hohen Trauungsgebüren nicht erschwingen könnten. Der Pfarrer wurde nicht zur Verantwortung gezogen, aber andere Personen bekamen Kenntnis von dem Briefe, und durch diese erfuhr es auch der Pfarrer. Die Krystalle wachsen am schnellsten um einen Kern und die größten Lügen entstehen um ein Körnchen Wahrheit. So auch hier. Ein Concubinat konnte, da jetzt das Hindernis nicht mehr bestand, in eine rechte Ehe umgewandelt werden. Auf die dahin zielenden Bemühungen des Pfarrers erwiderte der Mann: „man braucht doch einen Kreuzer zum Heiraten, und ich habe jetzt kein Geld." „Bei mir," sagte der Pfarrer, „kostet es euch gar nichts, wenn ihr zur heiligen Messe zur Trauung kommt, und das ist doch für euch das Gescheidteste." Die Antwort war: „den Herrn Pfarrer fürchten wir nicht, da kostet es ohnehin wenig, aber man braucht doch ein Gewand und dergleichen." Das Paar ist jetzt schon lange rechtmäßig verbunden. Das Concubinat des anonymen Briefschreibers wurde aufgelöst durch — das Gefängnis.

7. Anlässlich eines Versehganges finde ich eine illegitime Familie, zwei ledige Personen mit Kindern, welche schon seit Jahren herumziehen, daher factisch wie rechtlich als Wohnsitzlose (Vagi) zu gelten hatten. Der Mann war durch Zuweisung in einer Gemeinde meiner Pfarre, die Frau in einer Gemeinde eines anderssprachigen Kronlandes Westösterreichs heimatberechtigt, beide waren gleich bereit, eine rechtmäßige Ehe zu schließen. Ich erbat mir die nöthige Vollmacht zur Trauung und vereinbarte mit dem Brautpaare, dass es in der Zeit der Verkündung (13., 15. und 20. November) innerhalb meiner Pfarre sich aufhalten sollten, was sie auch thaten. Die Ehe musste auch in der Heimatspfarre der Braut verkündet werden. Die Braut hatte erklärt, dass in ihrer Heimatsgemeinde A. viele Leute deutsch sprechen und lesen, Geistliche und Lehrer ohne Ausnahme, und dass ihre Heimatsgemeinde auch Pfarrort sei. Am

6. November sendete ich die Verkündanzeige mit Hinzufügung einer ausführlichen Darstellung des Falles unter der vorsichtig gehaltenen Adresse: „an das hochwürdige Pfarramt der politischen Gemeinde A.“ Die Verkündanzeige selbst war lateinisch gegeben mit der entschuldigenden Einleitung, dass ich der dortigen Landessprache leider nicht mächtig sei. In der Verkündwoche sandte ich dann mit Postanweisung unter der gleichen obigen Adresse einen Betrag für Stempel und Verkündtaxe mit der lateinisch geschriebenen Bitte, den Verkündschein ehestens zu schicken. Die Postanweisung kam wieder zurück mit einigen mir unverständlichen Worten der dortigen Landessprache von einem mit A nicht gleichlautenden Pfarramte, drei Tage später kam dann von dem nämlichen Pfarramte B, wohin die Gemeinde A gehörte, ein deutsch abgefasstes Schreiben, wornach die Verkündanzeige an die Gemeinde A von der Post gegeben worden sein musste, von der Gemeinde aber erst am 22. November dem Pfarramte B übergeben worden sei. Nun unterhandelte ich neuerdings mit dem Brautpaare, ob es nicht vielleicht noch einmal auf acht oder zehn Tage hier Wohnsitz nehmen könnte, vielleicht vom 1. bis 8. Jänner, was auch zugesagt wurde. Am 18. December gieng die zweite Verkündanzeige ab an das Pfarramt B direct mit der Bitte, die Verkündung am 1., 6. und 8. Jänner vorzunehmen und wenn irgend möglich (B. ist eine Stadt, es gehen also wohl mehrmals im Tage Posten ab) noch am 8. Jänner den Verkündschein zu expedieren, da das Brautpaar nur äußerst schwer zehn Tage lang sich hier durchbringen könne. Das Brautpaar hielt Wort, es freute mich, als der Mann am alten Jahrtage sich bei mir meldete. Vom 9. Jänner an kam der Bräutigam täglich nach Einlangen der Post anzufragen, ob der Verkündschein eingelangt sei. Donnerstag den 12. Jänner kam er zum letztenmale mit der Meldung, er sei ausgewiesen. Leider war der Verkündschein noch immer nicht da: wäre er mit dieser Post abends wenigstens gekommen, so hätte ich das Paar ohneweiters sogleich getraut, der Gensdarm, wenn er etwa gefürchtet hätte, sie könnten ihm entwischen, hätte ganz gut als Trauungszeuge fungieren können, Freitag abends endlich, das Brautpaar sah ich seit dem 12. bis heute nicht mehr, kam der Verkündschein: er war in der mir unverständlichen Sprache geschrieben, die Adresse deutsch, und mit Nachnahme belegt: derselbe war ausgestellt am 10. Jänner, erst am 11., Mittwoch, zur Post gegeben und konnte so unmöglich eher ankommen. Meine so dringende Bitte um Absendung am 8. war also vergeblich gewesen. Ich konnte nicht umhin, meinem Erstaunen darüber Ausdruck zu verleihen, dass eine solche Rücksichtslosigkeit gegen arme Landsleute und gegen einen Amtsbruder möglich sei und dass ich die Schuld für die Fortdauer des Concubinates von mir ablehne. Der Rest ist — Schweigen.

8. Ein heiterer Ehefall, wenn auch ein dunkler Hintergrund hier sich findet, mag den ersten vorhergehenden Fall ablösen. Es

erscheint ein Brautpaar, die „Kündung anzugeben" und unschwer stellt sich heraus, dass ein leichtes dispensables Hindernis bestehe. Wie es Pflicht ist, wurde dem Brautpaare vorgestellt, dass es besser sei von der geplanten Ehe abzulassen, es seien auch keine ernstlichen Dispensgründe vorhanden und jedes von ihnen könne gewiss leicht eine standesgemäße anderweitige Ehe erhoffen. Auf das hin erklärten sich beide bereit, von ihrem Vorhaben abzustehen und giengen ruhig ihren Weg. Erwartet hatte ich es wohl nicht, aber überrascht hat es mich auch nicht, als schon acht Tage nachher der Exbräutigam wieder erschien und mit ihm ein mir ganz unbekannter Mann, den er mir als seinen „Fürsprech" vorstellte. Offenbar hatte sich dieser letztere eine „zündende" Rede einstudiert, die er je eher je lieber loslassen wollte, ich schloss das aus der Eile und dem Eifer, mit welchem er zu sprechen begann. Leider fand er an mir ein undankbares Publicum, rücksichtslos warf ich in seinen Redefluss die Frage, ob er Bräutigam sei, wenn nicht, so könne ich ihm nur rathen, sich zu empfehlen, mir genüge der Bräutigam allein. Dieser bringt nun recht und schlicht seine Bitte vor, er habe sich doch wieder anders besonnen, die Braut auch und „wenn es halt doch gienge". Wie zu erwarten war, wurde die Dispens gewährt, dem Glücke stand die Thüre offen, der Bräutigam überlegte es sich noch ein drittesmal und führte eine andere Braut zum Altar. Nach einigen glücklichen Ehejahren stirbt die Frau und nun kehrt der Mann zu seiner ersten Braut zurück und schloss mit ihr den Ehebund, dem ein Hindernis nicht mehr entgegenstand. Eines hatte sich geändert: als Jungfrau hatte er sie zuerst erkiesen, ledig war sie noch, aber die Pflichten eines Stiefvaters musste der Witwer übernehmen und er erfüllt sie gut. Es wurde ein glücklich Paar.

9. Fröstelndes Thauwetter war eingetreten, der Schnee in jenes Stadium gekommen, in welchem auch das beste Schuhzeug der Nässe nicht zu widerstehen vermag. Ein Mann kommt zur Thüre herein und sagt kurz und grob: „Thut's mir meine N. versehen!" „Ja Mann! Das ist Deine Zuhälterin! Wie oft habe ich Dir die langen Jahre her schon zugeredet, heiraten oder auseinandergehen, habe Dich aufmerksam gemacht, wenn eines von Euch krank würde, wie schwer es da wäre u. s. w." „Wenn Sie es nicht thun wollen, so gehe ich halt zum Pfarrer in N., der thut's schon", sprach es und eilte davon, die Thüren dröhnend zuschlagend. Ich nehme Hut und Stock, hole mir den Messner, welcher zur Vorsorge die Utensilien für die letzte Oelung mitnehmen musste, als Zeugen und begab mich zu der Kranken, die, sagen wir, nicht eine Stunde weit entfernt war. Sie war nicht mehr in der gemeinsamen Wohnung sondern hatte bei einer anderen Wohnpartei des Hauses Aufnahme gefunden. Schon diese Thatsache war sehr erfreulich und ließ einen günstigen weiteren Verlauf sicher erwarten. Die Erwartung wurde nicht getäuscht, die Kranke gab das geforderte nothwendige Ver-

sprechen sichtbar mit großer Bereitwilligkeit vor zwei Zeugen (an eine Ehe war nicht zu denken); da die Kranke sehr schwach war, eilte ich freudig gestimmt zur Kirche, um ihr das Viaticum zu bringen. Nächsten Tag wollte ich die Kranke besuchen, fand sie aber nicht mehr dort, wo sie gestern war: man hatte sie gestern nur deswegen hieher gebracht, weil es in der anderen Wohnung doch gar zu ekelhaft gewesen wäre. Diese Mittheilung wirkte wie ein jäher Witterungswechsel auf mich: es war also alles nur ein Manöver gewesen, um den Empfang der Sterbesacramente zu erschleichen! Alles? Sollte also auch das Versprechen der Kranken nicht aufrichtig gewesen sein? Zweifel stiegen in mir auf, doch darüber konnte wohl die Kranke Auskunft geben, zu der ich mich jetzt begab. Auf meine Frage, warum sie doch wieder in die gemeinsame Wohnung zurückgekehrt sei, gab sie unter Thränen zur Antwort: „wie gerne würde ich fortziehen, aber hier nimmt mich niemand auf und in das Spital kann ich nicht kommen, weil ich die Fuhre dahin nicht zahlen kann. Der N. würde mich um Geld (ein sehr geringer Betrag im Verhältnis zur großen Entfernung des Spitales) hinbringen, ich habe aber keinen Kreuzer!“ „Gut! Hier hast Du das Geld! Kannst Du aber auch das Fahren aushalten?“ „Tausendmal vergelt's Gott,“ sprach sie, „wenn ich auch auf dem Wege sterben muss, will ich fort, weil ich jetzt kann.“ Hinterdenklich schritt ich heimwärts, mein Vertrauen hatte von gestern auf heute einen schweren Stoß erlitten. Und doch that ich der Kranken Unrecht mit meinem halben Vertrauen, sie reiste ab und ließ sich, als auf dem Wege noch mit bewusster Bosheit ihr ein Hindernis gelegt wurde, nicht irre machen und aufhalten. Kurze Zeit nach ihrer Ankunft im Spitale starb sie. Sie ist wohl gut aufgehoben und dankt sicher schon lange dem barmherzigen Gott Möge sie auch gedenken des Knechtes Gottes, durch dessen unwürdige Hände er ihr seine Barmherzigkeit zufließen ließ.

Ueber Hauschroniken.

Von J. M.

Der Grund jeden materiellen und geistigen Wohlstandes und aller socialen Ordnung wird in der Familie gelegt. Aus ihr entwickelt sich der gedeihliche Aufbau und Bestand des Gemeinde- und Staatswesens. Es ist daher Pflicht jedes Menschenfreundes und insbesondere des Seelsorgers und Lehrers, nach Kräften dafür bemüht zu sein, um das innere Glück des Hauses zu begründen, zu erhalten und befestigen zu helfen.

Bei der gegenwärtigen Zerfahrenheit und Principienlosigkeit der gesellschaftlichen Zustände, welcher so viele Schichten unseres Volkes entgegenzugehen drohen, handelt es sich daher vor allem darum, diesen traurigen Zuständen einen mächtigen Damm zu setzen durch

die emsige Pflege und Ausbildung der religiösen Anschauungsweise des Volkes und der überlieferten guten Sitten des Hauses. Darin beruht die Möglichkeit einer Belebung und Verjüngung des gesammten kirchlichen, staatlichen und socialen Bewusstseins und Lebens.

Noch herrscht im deutschen Volke, wie in seiner Kunst und Wissenschaft, so auch in seiner Familiensitte, eine einheitliche religiöse und nationale Idee. In diesem Bewusstsein beruht die Stärke unserer Nation. Unsere altehrwürdigen Sitten müssen um jeden Preis gerettet und bewahrt bleiben; denn sie sind die Grundpfeiler unseres Volksthums; selbst wenn sie an sich völlig harmlos und ohne eigentlichen Zweck erscheinen, sollte man sie aus Pietät zu erhalten trachten.

Man bemühe sich daher, sich dieses verständnisvolle Bewusstsein über den Wert des Hergebrachten in den Geist der Familie einzupflanzen, damit alles das sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werde, was den individuellen Geist des Hauses darstellt.

Infolge unserer schwankenden Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse und der Veränderlichkeit und Beweglichkeit unserer Capitalswirtschaft kommt das Familienbewusstsein mehr und mehr abhanden und reicht oft — obgleich unsere Altvorderen fleißiger aufgezeichnet haben als wir — kaum mehr zwei Generationen, kaum bis zum Urgroßvater, zurück. Noch schlimmer wird es mit unseren Nachkommen in dieser Richtung bestellt sein.

Und mit dem Schwinden des alten, tiefreligiös-sittlichen Familiengeistes löst sich allmählich auch das starke Band, welches bisher Geist und Sitten des deutschen Hauses umschlungen hielt, schwindet der altehrwürdige Völkerglaube, die Sittlichkeit und Eigenart des durch die Familie bedingten Volkswesens.

Der einfache Bürger und Bauer hat und bedarf keines Stammbaums, an welchem er sein Geschlechts-Jahrhundert weit zurückleite; aber eine Hauschronik zu führen, in welcher alle wichtigen Begebnisse in der Familie und der Gemeinde: Geburten und Sterbefälle an Verwandten, Hochzeiten und Dienstjubiläen, verwandtschaftliche Verbindungen, hervorragende Lebensumstände, Glücks- und Unglücksfälle, Standesänderungen, kirchliche und Familienfestlichkeiten u. a., eingetragen werden, wäre jeder des Schreibens kundige Familienvater imstande.

Aehnliche Urkunden finden sich aus den früheren Jahrhunderten nicht selten vor; nicht immer in selbständiger Form, sondern zumeist zu Anfang oder am Schlusse in häuslichen Erbauungsbüchern, wie in Legenden oder der Hausbibel, oder später im Kalender eingezeichnet. Aber diese Gewohnheiten wichen; es lockerte sich das Familienbewusstsein allmählich im 17. und 18. Jahrhundert, und an Stelle der Chroniken traten nun Tagebücher und Selbstbekenntnisse. Als französischer Einfluss, Eitelkeit und Sentimentalität

sich immer mehr Geltung im deutschen Volke verschaffter, kam diese Schreibart besonders in Mode.

In solchen Tagebüchern nun bespiegelt der Einzelne sich selbst in möglichst günstigen Farben, während die Hauschronik eine durchwegs objectiv abgefasste Urkunde ist, wo sich der Schreiber als Theil des Ganzen fühlen muss und nicht die biegsamen Empfindungen und Reflexionen zu überliefern hat, sondern die feste Thatsache.

Darum charakterisieren, bemerkt einer der größten Socialpolitiker Deutschlands, „die Familienchroniken ein starkes und gesundes, die geheimen Tagebücher aber ein schwächliches und kränkelndes Geschlecht".

Familienaufzeichnungen der angegebenen Art wären von unberechenbarem Vortheil für den Aufbau unserer Cultur- und Kirchengeschichte, ein unschätzbares Fundament, auf welchem die nachfolgenden Geschlechter die frommen Sitten der Väter fortführen könnten.

Sinn, Verständnis und Interesse für solche Urkunden zu erwecken, könnte nicht schwer sein, wenn schon in der Schule die Jugend auf ihre Wichtigkeit hingewiesen, zur besten Einrichtung derselben Anleitung gegeben und probeweise Uebungen in der Abfassung einfacher Hauschroniken veranstaltet würden. Der einmal in die jungen Herzen eingepflanzte Same müsste nach Jahren sicher aufkeimen, sich entfalten und zum Baume heranwachsen, dessen Zweige über die ganzen kommenden Generationen wohlthätige Frucht und Schatten verbreiten würden.

Mit diesen kleinen leichten Versuchen, wäre zugleich ein Mittel gegeben, Ehrfurcht und Liebe für die frommgläubigen Anschauungen, Sitten und Gebräuche früherer Zeiten, eine klarere Einsicht und regere Begeisterung für religiöse und historische Dinge zu erwecken. Wer selbst, wenn auch in noch so beschränktem Maße, zum Geschichtsschreiber von sich und seiner Umgebung geworden ist, müsste auch imstande sein, für andere geschichtliche Thatsachen und Geschichtswerke sich zu interessieren; wer die Begebnisse und Vermächtnisse seines eigenen Hauses und Geschlechtes sammelt und aufbewahrt, wird nicht mit barbarischer Hand Dinge, die anderen heilig und verehrenswert sind, oder für den Forscher oft unberechenbar wichtige Reliquien zerstören, wie Vermessenheit, Unverstand und Rohheit fort und fort geschehen lassen oder selbst vollführen. Wo keine Pietät für die Einrichtungen und Urkunden des Hauses herrscht, da ist auch keine gegenüber der kirchlichen und staatlichen Autorität, keine für öffentliche Denkmäler und Urkunden.

Aus der Geschichte der Familie würde mit der Zeit eine Geschichte der Pfarrgemeinde und des Landes sich herstellen lassen, welche an Gründlichkeit, Treue und Klarheit nichts zu wünschen übrig ließe.

Auf solcher Basis und so allseitig unterstützt, hätte der Forscher der Kirchen- und Profangeschichte leichte Arbeit, ein allumfassendes Bild der Vergangenheit seines Vaterlandes zu entwerfen.

Die letzte Folge hievon würde eine allgemeine im Volke sich verbreitende Kenntnis und Würdigung der geschichtlichen Ereignisse, Verständnis und Bewunderung für das Walten Gottes im Leben des Einzelnen wie in der gesammten Menschheit, sowie ein vertiefteres religiös-sittliches Erfassen des Daseinszweckes und dadurch die wichtigste Bedingung gegeben sein zur Erneuerung der Gesellschaft auf der Basis altchristlicher Anschauungen und Grundsätze. Leo XIII. hat mit wunderbarem Scharfblick die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Familie gelenkt. Vom Geiste Gottes geleitet erblickt er in ihr die Quelle und Wurzel der Menschheit, in ihrem Wohle das Wohl der Gesammtheit, in ihrer Entartung und Zerstörung — der Socialismus will es — den Ruin von Kirche und Staat. Darum vereinigen wir uns mit Leo und richten wir Augen und Herzen auf die Familie.

Waffen im Kampfe gegen den Socialismus.

Dargereicht von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

(Schlussartikel.)[1] (Nachdruck verboten.)

Erzählungen mit socialer Tendenz.

Hoch hinaus. Eine sociale Erzählung von M. Lehmann. F. Pustet in Regensburg. 1895. 8⁰. 188 S. Preis broschiert 80 Pf.

Die aus dem Leben genommene Geschichte passt sehr gut für unsere Zeit, in der so viele, von den verkehrten socialen Grundsätzen ganz eingenommen, die bestehende Ordnung über den Haufen stürzen, durch Verwirklichung ihrer Ideen sich und die Welt beglücken wollen, schließlich aber ihren finanziellen Untergang herbeiführen und so anderen zum warnenden Beispiele sind. Für Geschäftsleute und bürgerliche Kreise sehr gut. (Siehe Quartalschrift 1895, Viertes Heft, p. 888.)

Gegen den Strom. Romantische Erzählung aus der socialen Gegenwart. Von Adolf May. G. J. Manz in Regensburg. 1892. 8⁰. 217 S. Preis broschiert M. 1.50.

Im Rahmen einer spannenden, formvollendeten Erzählung zeigt der Verfasser, wohin die socialistischen Umsturzideen führen und wie es Pflicht des Staates ist, im Bunde mit der Kirche der verderblichen Strömung sich zu widersetzen. (Siehe Quartalschrift 1892, Drittes Heft, p. 585.)

Die Socialdemokraten und ihre Väter. Erzählungen von Konrad von Bolanden. Kirchheim in Mainz. 1894. 8⁰. 379 S. Preis broschiert M. 2.20.

Mit Hilfe der Geschichte und leider allzu langathmiger Auseinandersetzungen wird nachgewiesen, wie die Socialdemokratie das nicht zu verkennende Kind des Liberalismus ist, wie thöricht es wäre, vom Socialismus das rechte Volkswohl zu erwarten; man sieht, dass die Führer vor allem die Sorge für ihren Geldsack kennen. Den oft ganz irregeleiteten Arbeitern wird das gewiss nützliche Buch die Augen öffnen. (Siehe Quartalschrift 1895, Zweites Heft, p. 354.)

---

[1]) Siehe Quartalschrift 1896, 1. Heft, p. 93—103; 2. Heft, p. 340—352.

Nach dem Umsturz. Eine Vision von Louis Veuillot. Aus dem Französischen übersetzt von Const. Graf Waldburg. Kupferberg in Mainz. 1892. 8°. 220 S. Preis broschiert M. 1.50.

Diese höchst interessante Arbeit wurde im Jahre 1848/49 verfasst inmitten der Unruhen, welche zur Juni-Schlacht in den Straßen von Paris führten. Entgegen der Meinung der Einen, der Socialismus sei eine erhabene Wissenschaft, ein edles Streben, und der Behauptung der anderen, Socialismus sei eine harmlose, einfältige Träumerei, versetzt der berühmte katholische Publicist Veuillot seine Leser mitten hinein in den frisch etablierten socialistischen Staat, er zeigt in lebendigen, dramatischen Bildern die Kämpfe der Revolutionäre gegen die Partei der Ordnung und des Christenthums; Straßengesindel, Abenteurer, erstickte Studenten, Galgenvögel theilen sich in die Aemter und Machtstellungen und inscenieren eine Schreckensherrschaft. Man glaubt sich in die Zeit der französischen Revolution zurückversetzt. So zeigt also der Verfasser, dass in Wirklichkeit der Socialismus weder etwas Erhabenes und Edles noch auch Harmloses an sich hat, sondern dass Zweck und Ende dieses Systems sein wird: Umsturz, Verfolgung aller Guten, Tyrannei der Bösen. Das Buch ist vorzüglich zeitgemäß und leicht verständlich. Es kann auch als Gegenschrift gegen Bellamy gelten, der bekanntlich einem leichtgläubigen Publicum vorphantasiert, im Jahre 2000, wo ja voraussichtlich schon der Socialismus die Welt beherrschen soll, sei der Himmel auf der Welt.

Sociale Erzählungen und Romane von Philipp Laicus. Kirchheim in Mainz.

Philipp Laicus recte Philipp Wasserburg, geboren im Jahre 1827, wirkt als Stadtverordneter seiner Vaterstadt Mainz, als Vertreter des Offenbach'schen Landkreises im Landtage, noch mehr aber leistet er für die Religion und guten Sache durch seine zahlreichen Schriften und Erzählungen. Wasserburg war aber nicht immer im Dienste des Christenthums und der socialen Ruhe und Ordnung gestanden: Schon als Student hat er seinen Glauben verloren, die unruhigen Zeiten am Ende der Vierziger-Jahre fanden den jungen Mann unter den extremen Elementen der socialdemokratischen Richtung, als politischer Heißsporn kam er wiederholt hinter Schloss und Riegel und um seine Stellung als Beamter. Erst im Jahre 1870 fand Wasserburg seinen Glauben wieder, er wurde ein treuer Sohn der Kirche und seitdem ist er mit der Feder rastlos thätig, bei allen wichtigeren Zeitfragen und Strömungen sucht er belehrend, anregend, warnend, in größeren und kleineren Schriften, zumeist in Erzählungen, denen die betreffende Tendenz zugrunde liegt, ohne dass sie so sich in den Vordergrund drängt, wie bei Bolanden, einzugreifen; abgesehen von dieser nützlichen Eigenschaft seiner Arbeiten haben sie auch literarischen Wert, geschichtliche Ereignisse werden geschickt benützt, die Charakterzeichnung ist zumeist gelungen, die Erzählung ist spannend, die Sprache gewählt. Seine in der Sturm- und Drangperiode seines Lebens gemachten Erfahrungen verleihen besonders seinen socialen Romanen größere Bedeutung; nachdem er selbst solange Jahre mit und bei war, wird er am besten die Grundsätze und Ziele jener Parteien kennen, vor denen er seine Leser warnt. (Siehe **Katholische Erzähler der neuesten Zeit** von H. Keiter.) Wir führen einzelne Bände an mit kurzer Inhaltsangabe.

1. **Ringende Mächte.** Ein socialer Roman aus der Gegenwart. Zwei Bände. 1872. gr. 8°. Preis broschiert M. 4.80.

Liberalismus, Freimaurerthum, Socialismus sind jene dunklen Mächte, deren Kämpfe gegeneinander und mit vereinter Kraft gegen die Kirche der Verfasser schildert. Der Atheist Wahr, sonst eine ehrliche Natur, will nicht zugeben, dass eine Jesuitenmission gewaltsam mit Zuhilfenahme roher Arbeiterrotten, wie es die Freimaurer wollen, gestört werde; er will die Missionäre in Wort und Schrift bekämpfen. Weil er nicht durchdringt, warnt er die Jesuiten, wird deshalb als „Verräther", als „verkappter Ultramontaner" gestürzt und von da an beginnt der Umschwung in seinen Grundsätzen, dem die vollständige Bekehrung folgt. Hierauf gerathen sich Freimaurer und Socialisten in die Haare, die Er-

mordung eines Freimaurers durch seine eigenen Brüder, die von ihm Verrath fürchten, bringt den Roman, in welchem es an hässlichen Charakteren nicht fehlt, zum Abschluss.

2. **Der Sonderling.** Eine Erzählung aus der neuesten Zeit. 1874. gr. 8°. Preis broschiert M. 4.

In diesem Romane spielen zwei Brüder die Hauptrollen. Der ältere von ihnen nahm an der revolutionären Bewegung des Jahres 1848 lebhaften Antheil, verlor seinen Glauben, musste nach Amerika fliehen, wo ihm Fortuna so hold zulächelte, dass er zu ungeheurem Vermögen kam, was aber noch weit höher anzuschlagen, er kam zum Bewusstsein seiner Verirrungen und kehrte als reicher und gläubiger Mann nach dem Kriege von 1870 in die Heimat zurück. Der jüngere Bruder kümmerte sich um Religion gar nicht, um das politische Getriebe wenig, liberal war er, weil dies zum guten Tone gehörte — sonst kannte er nur Eines: den Fabriksbetrieb. Diesen störte aber ernstlich der Krieg, die Existenz des Fabrikanten kam stark ins Schwanken, ein durch Wucher reich gewordener Geldprotz wollte ihn ganz unterdrücken und sich dienstbar machen, da trat des schon verzweifelnden Fabrikanten Bruder in den Kampf ein, mit Hilfe der bisher geheim gehaltenen Reichthümer dieser schlug er den protzigen Gegner. Die Tendenz des Romanes ist die: Der christliche Begriff des Eigenthums soll festgestellt und die Verantwortlichkeit und Verwendung desselben klar gelegt werden.

3. **Um Geld und Gut.** Eine Erzählung aus der Gegenwart. 1878. Zwei Bände. gr. 8°. Preis broschiert M. 7.50.

Ein außerordentlich verwickelter Roman. Der Held der Geschichte wird als Kind dem Tode preisgegeben; aus Gewinnsucht aber schenkt der gedungene Mörder dem Kinde das Leben; dieses wird als Findling erzogen, später aber über sein tragisches Geschick und seine Herkunft aufgeklärt, den ihm besser gesinnten Verwandten zurückgegeben und in sein Vermögen eingesetzt, während jener, der ihn verderben wollte, ein zwar äußerlich glänzendes, von jeglichem Sinnengenusse berauschtes, aber trotzdem elendes Leben führt und zuletzt infolge der Enthüllung seiner Verbrechen einen schmählichen Untergang findet. Der Verfasser verband mit der Geschichte die Absicht, jüdische Machinationen in Stadt und Land zu schildern. Ein christlicher Banquier weist einen Juden mit Verachtung von sich, da sich dieser ihm als Compagnon anbietet — wird aber doch das willenlose Werkzeug dieses Juden, zu dessen Kenntnis ein blutiges Geheimnis des Banquiers gekommen; der Jude führt die Unglücklichen dem physischen und moralischen Ruine zu. Auch wird in eingehender Weise das Treiben der Landjuden beschrieben, welche die bäuerliche Bevölkerung aussaugen.

4. **Hans Prozzius.** Eine Erzählung. 1881. gr. 8°. Preis broschiert M. 4.—.

Ein christlicher und ein liberaler Arbeitgeber werden sich in diesem Roman gegenüber gestellt; letzterer drückt seine Arbeiter, gibt jene, die sich nicht bei Wahlen als Stimmvieh ihres Herrn benutzen lassen, den Laufpass, so dass sie ins größte Elend gerathen; hiedurch wird die socialdemokratische Bewegung unter der Arbeiterbevölkerung stark gefördert, es entsteht eine Revolte, der Cassier brennt durch, und Prozzius, der liberale Fabrikant, bereitet sich in der wohlbegründeten Furcht, es könnte ein von ihm begangener Schurkenstreich ans Tageslicht kommen, ein gewaltsames Ende. Die Fabrik des christlichen Arbeitgebers wird kirchlich eingeweiht, der hiebei functionierende Geistliche entwickelt in der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Ansprache die Pflichten des christlichen Arbeitgebers und Arbeitnehmers, beide Theile halten sich auch in der Folge daran, die Fabrik blüht, die Arbeiter sind zufrieden.

5. **Etwas später.** Fortsetzung von Bellamys Rückblick aus dem Jahr 2000. 1891. 8°. 208 S. Preis broschiert M. 1.80.

Bellamys Schrift, in der er den socialistischen Idealstaat als im Jahre 2000 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegründet schildert, hat in den Arbeiterkreisen großen Enthusiasmus hervorgerufen, ja selbst in gebildeten Kreisen hat man sich für das blendende Phantasiestück begeistert. Unser

Verfasser führt nun in seinem „Etwas später“ aus, wie sich die Verhältnisse dieses Zukunftsstaates weiter ausbilden werden. Die Grundlage der Erzählung ist dieselbe, wie bei Bellamy, auch die auftretenden Persönlichkeiten sind dieselben, nur werden sie in ihren weiteren Erlebnissen vorgeführt; Laicus behält auch die Grundsätze Bellamys, welche nach dessen Meinung das auf Erden schaffen müssen, bei, er läſst aber ganz andere Consequenzen eintreten, welche schließlich die ganze Unhaltbarkeit des socialistischen Systems in Bezug auf Staatenbildung darthun. Das ist auch die Absicht der Schrift von Laicus, die Undurchführbarkeit der socialdemokratischen Theorie zu beweisen, anderseits die Nothwendigkeit einer gesellschaftlichen Organisation, welche die Ausbeutung der Masse durch den Capitalismus unmöglich macht, klarzulegen.

6. **Der Werkführer.** Eine Episode aus der Arbeiterbewegung unserer Tage. Kirchheim in Mainz. 1872. 8°. 70 S. Broschiert.

Eine Strike-Geschichte. Ein alter Meister kann sich in die neue Zeit nicht hineinfinden. Es ist somit das beste, was er bei einem unter seinen Arbeitern ausgebrochenen Strike thun konnte: er zog sich von seinem Geschäfte zurück. Sein beliebter Werkführer übernimmt Geschäft und Tochter des Meisters, durch kluges, liebevolles Vorgehen werden die Arbeiter beruhigt und zur Arbeit zurückgebracht.

7. **Die Petroleuse.** Nach dem Französischen des A. Téram von Philipp Laicus. Kirchheim. 1875. 8°. 268 S. Preis broschiert M. 2.40.

Ein gar düsteres Zeitbild aus der jüngsten Vergangenheit. Die Hauptfigur in dem Bilde stellt eine Frauensperson dar, die ihre Geschicke selbst erzählt. Ihre Mutter war fromm, ihr Vater mehr ein verwildertes Thier, denn ein Mensch. In der Kindheit schien die Heldin der Geschichte mehr den Charakter der Mutter sich aneignen zu wollen; daſs sie später einem entmenschten Weibe übergeben wurde und für diese betteln muſste, verloren sich die edlen Triebe des Herzens immer mehr, zur blühenden Jungfrau herangewachsen, fiel sie in die Schlingen eines reichen Wüstlings, dessen Maitresse sie wurde. Eine schwere Krankheit und noch mehr der Zuspruch seines ehemaligen Erziehers, eines Geistlichen, brachten den jungen Mann zu dem Schritte der Trennung von ihr; darob erfaſste ein wahrer Ingrimm die Gefallene, sie setzte ihre künftige Lebensaufgabe darein, die Reichen und die Geistlichen mit allen Mitteln zu bekämpfen — die ersteren finanziell und sittlich zu verderben, indem sie reiche junge Männer in ihre Netze lockte und so lange festhielt, bis sie ihren Launen all ihren Reichthum geopfert; als eine Krankheit ihr die Schönheit nahm und ihrem unlauteren Gewerbe ein Ende machte, betheiligte sie sich mit allem Feuereifer an den Kämpfen der Commune, wurde zur Petroleuse und Brandstifterin. Endlich ereilte sie ihr Geschick, sie wurde gefangen, zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt — in der Kerkerluft kam ihr ein besserer Sinn, Gott verlieh ihr die Gnade der Bekehrung. Die Geschichte, auf wahren Thatsachen aufgebaut, aber selbstredend nur für Erwachsene, gehört insoferne hieher, als sie ein Bild jener Greuelscenen bietet, die wir zu erwarten haben bei Eintritt des socialen Umsturzes.

Reichthum und Armut, oder: Des Malers Bild. Skizzen aus dem Leben und Treiben unserer Tage. Vom Verfasser der „Kinder der Witwe“. Mit einem Stahlstich. G. J. Manz in Regensburg. 1849. 8°. 200 S. Broschiert.

Religion ist das Hauptmittel, um den Abgrund zwischen Arm und Reich zu überbrücken. Wie viel Kummer und Elend durch das Handeln im Geiste der Religion aus der Welt geschafft werden könnte, zeigt der Verfasser in dem trefflich gezeichneten Bilde einer tief religiösen, aber durch Elend niedergebeugten Familie aus dem Arbeiterstande; in grellem Gegensatze steht der herzlose Kornwucherer, der ohne Religion lebt und stirbt. Ein leichtsinniger, reicher Lebemann, von dem auch die Geschichte handelt, wird durch das Beispiel einer frommen Tante zur Barmherzigkeit gegen die Armen, zur Einsicht und Umkehr geführt. Für gewöhnliche Stände empfehlenswert.

Die Volksbeglücker. Eine Volkserzählung von Athanas Wolf. Aus „Dasbachs Volksbibliothek". 8. bis 10. Heft. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 63 S. Preis broschiert 30 Pf.

Ein Fabrikant, ein Beamter und der Redacteur eines Winkelblättchens, alle drei Freimaurer, arbeiten mit vereinten Kräften, um die Arbeiterbevölkerung um ihren Glauben zu bringen. Zu dem Behufe läſst der reiche Fabrikant den altkatholischen Bischof kommen und treibt ihm mit Gewalt seine Arbeiter zu; die ihrem Glauben treu bleiben, verlieren Dienst und Brot. Ein reicher, vom Christenthume ganz durchdrungener Mann, gründet eine Fabrik, nimmt alle katholisch gebliebenen Arbeiter mit offenen Armen auf, seiner Unternehmung folgt Gottes reichster Segen; die Arbeiter des Freimaurers werden, einmal um den Glauben gebracht, dem Socialismus in die Arme getrieben, in einem Aufstande wird der Sohn des Fabriksbesitzers erschlagen, dieser selbst in große Gefahr gebracht, ein ruinierter Mann. Leichtverständlich und besonders in Gegenden, in denen der Altkatholicismus herumspuckt, gut brauchbar.

Wucher und Socialdemokratie. Eine zeitgemäße Erzählung fürs Volk. Von Otto von Schaching. „Dasbachs Volksbibliothek". 13. bis 15. Heft Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 50 S. Preis broschiert 30 Pf.

Der reiche Jude Isaak Hecht macht in Hosen und Röcken, in Bauernschinderei und Socialdemokratie. Wie der Hecht im Karpfenteich, so räumt unser Isaak unter den Bauern auf, die dumm genug sind, von diesem elenden Wucherer zu borgen. Um ihr Vermögen und ins Elend gebracht, werden sie eine willkommene Beute der Socialdemokraten. Diese haben sich in den Kopf gesetzt, das Bauerndorf Mintraching, resp. dessen Bewohner, für ihre Ideen zu gewinnen. Sie ziehen hinaus, mit ihnen der Hecht, um wieder ein Schlachtopfer zu rupfen. Nachdem der edle Meister von der Elle und noch ein socialdemokratischer Wanderapostel ihre Weisheit ausgekrammt, und ihre „Schlager" losgelassen, tritt der Pfarrer auf und führt das ganze Gerede ad absurdum, zeigt das Widersinnige ihres Programmes und zum Schlusse zündet auch noch der belesene und kreuzbrave Wiesenbauer seinen Standesgenossen ein Licht auf, so dass die Agitatoren wie begossene Pudel abziehen mussten. Eine echte Volksschrift voll köstlichen Humors, der Jude ist eine köstliche Figur.

Die Socialen. Eine Erzählung für das Volk von Konrad v. Bolanden. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 70 S. Preis broschiert 30 Pf.

Auch dieses Büchlein führt uns unter die Bauern, und zwar unter solche, die schon vom süßen Honig socialdemokratischer Lehre genossen haben — nicht ohne Wirkung: manche fühlen sich so angezogen, dass sie Weib, Familie, Arbeit vernachlässigen und mit Vorliebe bei ihren Lehrmeistern im Wirtshause sitzen. Diese zeigten bisher nicht ihre wahre Wolfsnatur, ihren Hass gegen das Christenthum haben sie den Bauern gegenüber geschickt verborgen. — Als aber einige kluge Männer der Gemeinde, denen daran lag, durch Aufdeckung der wahren Absichten und Gesinnungen der Socialdemokraten ihren Gemeindegenossen die Augen zu öffnen, in schlauer Weise die Umstürzler veranlassten, die Maske abzulegen, da wandten sich die Bauern mit Abscheu von ihnen ab.

Der Socialdemokrat, oder: Wie einer ins Elend geräth. Erzählung aus dem Arbeiterleben der Gegenwart von Leonz Niderberger. Riffarth in Gladbach. 1891. 8°. 62 S. Preis broschiert 25 Pf. 50 Exemplare M. 11.50, 100 Exemplare M. 22.—.

Eine Warnung für Fabriksarbeiter, sich ja nicht bethören zu lassen von den Verlockungen der Socialdemokraten. Am Beispiele des in einer Fabrik beschäftigten Meisters Friedrich W. sahen sie es, welch abschüssige Bahn der betritt, der sich ihnen hingibt: aus einem tüchtigen Arbeiter und braven Familienvater wird ein ausgemachter Lump, alle besseren Gefühle erstickt die steigende Leidenschaft, er schreckt vor Verbrechen nicht zurück, mit ihm kommt die Familie an den Rand des Verderbens und es war so recht ein Erweis göttlicher Barmherzigkeit, als in der äußersten Bedrängnis der so tief Gesunkene zur Ein- und Umkehr gelangte.

Erzählungen von M. Steigenberger. Huttler in Augsburg. 1. **Mutter Kümmernis und ihre Kinder.** Ein Büchlein von der Standeswahl. 1883. 8°. 78 S. Preis broschiert 40 Pf.

2. **Frau Charitas.** Ein Büchlein von der Barmherzigkeit. 1883. Dritte Auflage. 8°. 71 S. Preis 40 Pf.

3. **Geschichte vom harten Rath und vom guten Herzen.** Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. 1887. 8°. 80 S. Preis 40 Pf. Alle diese drei Novellen sind beherzigenswert, voll sittlichen Gehaltes und sehr zu empfehlen.

Durch Atheismus zum Anarchismus. Ein lehrreiches Bild aus dem Universitätsleben der Gegenwart. Allen, denen ihr Christenthum lieb ist, besonders den angehenden Akademikern gewidmet. Von Nikolaus Siegfried. Herder in Freiburg. 1895. kl. 8°. 151 S. Preis broschiert M. 1.—.

Studiosus Alfred B., ein junger Mann mit ausgezeichneten Anlagen, mit gläubigem Sinn, bezieht die Universität in Berlin. Der Ruf der dortigen Professoren hat ihn angelockt. Schon in den ersten Vorlesungen macht der Student die traurige Erfahrung, dass seine Lehrer Atheisten sind; ihre Aeußerungen erwecken ihm Zweifel; zu deren Beseitigung zog er eben diese Lehrer des Unglaubens zurathe, kein Wunder, dass er so selbst Atheist wurde. Aus dem Atheismus folgerte er die Leugnung jeder göttlichen und menschlichen Auctorität, wurde Socialist und zuletzt wenigstens der Theorie nach Anarchist. In einem Duelle schwer verwundet, kam er in die Pflege von Klosterfrauen, er sah die Opfer, welche diese edlen Wesen, aus reiner Gottes- und Nächstenliebe brachten — das hiebei sich regende religiöse Gefühl wurde vom Rector des Spitales so geschickt benützt und gefördert, dass der Kranke immer mehr die Trüglichkeit und Nichtigkeit der von den Professoren aufgestellten Hypothesen erkannte und mit ganzem Herzen sich wieder der Religion zuwandte. Das Büchlein hat insofern großen Wert, als es jungen Leuten an höheren Schulen zur Warnung dient, auf die Gottlosigkeit so vieler Lehrer an selben aufmerksam macht, schon im Vorhinein mit ihren falschen Lehrern bekannt macht, deren Widerlegung bringt. Die Geschichte ist nicht erfunden, sondern Wahrheit, der Held der Geschichte wirkt als tüchtiger Jurist und tritt als überzeugungstreuer Katholik mit Eifer für die Interessen der Religion ein.

Anhang:

Noch einige Bücher und Broschüren aus der socialpolitischen Literatur.

Dr. Ratzinger bringt am Schlusse seines im vorhergehenden (2. Heft 1896, p. 341) empfohlenen Werkes „Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen" (zweite Auflage) eine große Anzahl katholisch-socialpolitischer Werke zur Kenntnis seiner Leser. Viele davon finden sich in unserer Arbeit besprochen. Ein Theil ist uns nicht zugekommen und wir führen von diesen die für unseren geehrten Leserkreis passend erscheinenden kurz mit Titel und Verlagsort an:

Die Socialpolitik der Kirche. Geschichte der socialen Entwicklung im Abendlande von J. Albertus. Pustet in Regensburg. 1881. (Vergriffen.)

Ueber die Nothlage des Handwerkes und die Mittel zu seiner Hebung. Von J. Albertus. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1884.

Leo XIII., der Retter der modernen Gesellschaft, wenn sie sich retten lassen will. Von Aug. Andelfinger. Pustet in Regensburg. 1888. 16 S. Preis 20 Pf.

Der Socialismus und die Arbeitgeber. Von Aug. Andelfinger. Pustet. 1892. 8°. 136 S. Preis broschiert M. 1.

Wie ist dem unlauteren Wettbewerbe im Handel und Gewerbe zu begegnen? Von Julius Bachem. Bachem in Köln. 1893.

Rom und die sociale Frage. Von Barthel. Germania in Berlin.

Werke von Mathias v. Bremscheid. Kirchheim in Mainz. 1. **Die sociale Bedeutung der katholischen Kirche.** 1886. Preis M. 1.20. 2. **Die christliche Familie.** 1889. Preis M. 1.50. 3. **Der christliche Arbeiter.** 1891. 16°. 82 S. cart. Preis 40 Pf.

Der Entwurf des österreichischen Strafgesetzes vom social-politischen Standpunkte. Von Jos. Brzobohaty. „Austria" in Wien. 1890.

Der Wucher und der Liberalismus. Von C. Graf Chorinsky, Salzburg. 1879.

Werke von Heinrich Contzen: 1. **Thomas von Aquin als volkswirtschaftlicher Schriftsteller.** Lehmann in Leipzig. 1861. 2. **Die Agricultur des Socialismus.** Luckhardt in Leipzig. 1871. 3. **Die sociale Frage.** Luckhardt. 1872. 4. **Die sociale Bewegung der Gegenwart.** Cäsar Schmidt in Zürich. 1876.

Studien über das Familienleben. Von C. S. Devas. Deutsch von Dr. P. M. Baumgarten. Schöningh in Paderborn. 1887.

Die Socialisten auf dem Lande. Von Franz Diefenbach. Fösser in Frankfurt. 1893.

Christliche Gesellschaftslehre. Von J. Dippel. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1873.

Die Greuelthaten der Commune zu Paris im Jahre 1871. Von J. Drammer. Riffarth in M. Gladbach. 1891.

Christliche Gesellschaftslehre. Von J. Dippel. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1873.

Die Greuelthaten der Commune im Jahre 1871 zu Paris. Von Jos. Drammer. Riffarth in M. Gladbach. 1891.

Die Handwerkerfrage. Von Franz Droste. Haustein in Bonn. 1884.

Die Sclaverei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Adolf Ebeling. Schöningh in Paderborn. 1889.

Die Kirche und die Association der Arbeiter. Von Dr. Friedrich Eberl. Passau 1866.

Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege. Von Franz Ehrle S. J. Herder in Freiburg. 1881. gr. 8°. 134 S. Preis broschiert M. 1.80.

Die Ursachen der Entstehung und Weiterentwicklung der Socialdemokratie. Von Freiherr v. Fechenbach-Laudenbach. Luckhardt in Leipzig. 1880.

Der Socialismus und die Gesellschaft. Von P. Felix Kirchheim in Mainz. 1879. Preis M. 1.50.

Ein Wort an die Arbeiter. Von D. G. Felix. Pustet in Regensburg. 1871. 16°. 64 S. Preis 20 Pf.

Recepte zur Rettung aus socialer Noth. Von J. Felix. Wörl in Würzburg. 1877.

Die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes. Von L. Friedlieb. Wörl in Würzburg. 1877.

Die sociale Bedeutung der Klöster in der Gegenwart. Von L. Friedlieb. Wörl. 1877.

Zins und Wucher. Von Funk. Eine moraltheologische Abhandlung mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Cultur und Staatswissenschaften. Laupp in Tübingen. 1868.

Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Von Funk. Laupp. 1876.

Handbuch der gesammten Arbeitergesetzgebung des deutschen Reiches. Von Dr. jur. K. Görres. Mit alphabetischem Sachregister, Präjudicienregister, chronologischem und systematischem Inhaltsverzeichnisse, sowie einer Uebersicht der Strafbestimmungen und der unmittelbar in das Civil- und Proceßrecht eingreifenden Vorschriften der socialen Gesetze. Herder in Freiburg. 1892. 8°. 766 S. Preis broschiert M. 8, gebunden M. 7.20.

Giftblüten am Lebensbaume des Volkes. Von Dr. Gg. Emm. Haas. Wien. 1892.

Die Wunden unserer Zeit und ihre Heilung. Von H. Hansjakob. Herder in Freiburg. 1892. 8°. 116 S. Preis broschiert M. 1.80.

Die sociale Befähigung der Kirche in protestantischer Beleuchtung. Von P. Heinrich. Germania in Berlin. 1890.

Protestantismus und Socialismus. Von Wilhelm Hochoff. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1880.

Welche Bedeutung gebürt der Religion in den socialen Kämpfen der Gegenwart? Von Egon Huckert. Huch in Reisse. 1892.

Werke von Eugen Jäger: 1. **Geschichte der socialen Bewegung und des Socialismus in Frankreich.** Zwei Bände. Puttkammer und Mühlbrecht in Berlin. 1879. 2. **Die Agrarfrage der Gegenwart.** Vier Bände. 1882—1893. Ebend. 3. **Die Handwerkerfrage.** Germania in Berlin. 1887. 4. **Die französische Revolution und die sociale Bewegung.** Puttkammer und Mühlbrecht in Berlin. 1893.

Geschichte der socialpolitischen Parteien in Deutschland. Von Jörg. Herder in Freiburg. 1862.

Grundlage und Ziele des sogenannten wissenschaftlichen Socialismus. Von F. Kleinwächter. Wagner in Innsbruck. 1885.

Der christliche Communismus in den Reductionen von Paraguay. Von A. Kobler. Wörl in Würzburg. 1877.

Werke von Graf Franz Kuefstein: 1. **Der wirtschaftliche Wert, seine Theorie und Praxis.** Hölder in Wien. 1885. 2. **Grundsätze der Volkswirtschaft.** Von P. Matth. Liberatore. Aus dem Italienischen. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1891.

Don Boscos sociale Schöpfungen, seine Lehrlingsversammlungen und Erziehungshäuser. Von J. B. Mehler. Manz in Regensburg. 1893.

Die Handwerkerfrage. Von Dr. Christoph Moufang. Kirchheim. 1864.

Das Verhältnis des Protestantismus und aller Häresien zum Socialismus. Von Aug. Nicolas. Schöningh in Paderborn. 1853.

Die christliche Politik. Die Gesetze der christlichen Gesellschaften. Von Ch. Périn. Herder. 1876.

Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhunderte. Von Ch. Périn. Herder. 1882.

Die Wohlthätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien. Von H. Pesch S. J. Herder. 1891.

Der christliche Zukunftsstaat. Von Ludwig Psenner. Huttler in Augsburg. 1893.

Rettung aus dem socialen Elende. Von Ludwig Psenner. Wien. 1894.

Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft. Von P. Resch. Moser in Graz. 1886.

Geschichte der deutschen Nationalökonomie im 19. Jahrhundert. Von P. Resch. Moser. 1890.

Der Clerus und die sociale Frage. Von Alois Schäfer. Aschendorff in Münster. 1892.

Der Clerus und die sociale Frage. Von Dr. Josef Scheicher. Fel. Rauch in Innsbruck. 1884.

Werke von Karl Scheimpflug: 1. **Zur Reform der österr. Börsenverkehrssteuer.** Hölder in Wien. 1881. 2. **Das Recht der Arbeit.** Verlag der Leo-Gesellschaft in Wien. 1888. 3. **Der Wucher im Geldwesen und Geldverkehr.** Ebend. 1892. 4. **Die socialpolitische Bedeutung des Clearing.** Selbstverlag. 1892.

Werke von F. M. Schindler: Warnsdorf 1885—1888. 1. **Staat und Zwangsversicherung.** 2. **Die sociale Frage** (Rede). 3. **Nationa-**

lität und Christenthum. 4. **Denkschrift über die sociale Frage.** 5. **Lohnvertrag.**

Die acht Seligkeiten des Christenthums und die Versprechungen der Socialdemokratie. Von Herm. Josef Schmitz. Riffarth in M. Gladbach. 1891.

Die socialistische Staatsidee beleuchtet durch Thomas von Aquin. Von M. Ceslaus Schneider. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1894.

Die Katheder-Socialisten. Von Nik. Schürer. Luckhardt in Leipzig. 1873.

Zur Lösung der socialen Frage. Von Nik. Schürer. Ebend.

Die sociale Gefahr und die freie Kirche. Von einem Universitäts-Professor. Schöningh in Paderborn. 1890.

Das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart auf dem Gebiete des geistigen, sittlichen und socialen Lebens. Von Dr. Albert Stöckl. Drei Bände. Kirchheim. 1879—1880. M. 10.50.

Das Christenthum und die modernen Irrthümer. Von Dr. A. Stöckl. Kirchheim. 1886. M. 4.50.

Das Eigenthum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Socialismus. Von Franz Walter. Gekrönte Preisschrift. Herder. 1895.

Sociale Frage und sociale Ordnung, oder: Institutionen der Gesellschaftslehre. Von Fr. A. Maria Weiß, O. Pr. Zwei Theile. Herder. 1892. 1026 S. Preis broschiert M. 7.—

Christenthum und Socialdemokratie. Von F. W. Woker. Sociale Predigten. Schöningh in Paderborn. 1891.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Durch kleine Diebstähle zu einer erheblichen Summe.)** Die Dienstmagd Lälia hat es beim Verkaufsgeschäft durch kleine Diebstähle und Betrügereien im Laufe der Jahre zu einer Summe von 200 fl. gebracht. Bisher ohne Unruhe, fühlt sie sich jetzt im Gewissen beängstigt und bringt das Geld als Restitutions-Gegenstand zu ihrem Beichtvater mit der Adresse der Beschädigten. Der Beichtvater frägt, ob sie je die Absicht gehabt habe, durch jene kleinen Diebstähle zu einer größeren Summe zu kommen. Auf die Antwort der Lälia, sie habe nie an ein Anwachsen der Summe gedacht, nimmt der Beichtvater das Geld an. Als die ihm weiter nicht bekannte Lälia sich entfernt hatte, denkt der Beichtvater bei sich, die Beschädigten hätten kein Recht auf die Ersatzsumme, weil keine Absicht vorgelegen habe, je zu einer größeren Summe zu gelangen; er verwendet daher die Summe zu kirchlichen Zwecken. Es wird jetzt die Frage aufgeworfen: 1. Hat der Beichtvater recht entschieden? 2. Liegt demselben noch eine Pflicht ob? 3. Was ist der Lälia zu sagen?

Lösung des Gewissensfalles und Beantwortung der Fragen. 1. Dass der Beichtvater nicht recht gehandelt, dürfte gar leicht in die Augen springen. Er hat augenscheinlich einer vielfachen Verwechselung und eines argen Missverständnisses der theologischen Regeln über die furtula sich schuldig gemacht. Denn 1. er verwechselt das Leugnen schwerer Sündhaftigkeit mit dem Leugnen der Restitutionspflicht bei diesen furtula; 2. er verwechselt das etwaige Nichtbestehen einer unter schweren Sünde drängenden Pflicht mit

Nichtbestehen irgend einer Pflicht überhaupt; 3. er maßt sich eigenmächtig die Abänderung des Willens der Lälia an.

Zuerst hat der Beichtvater ohne Zweifel das Princip der Moralisten vor Augen, wenn sie sagen: Kleine Diebstähle, welche ohne Absicht zu einer größeren Summe zu gelangen, begangen werden, wachsen nicht zusammen zu einer materia gravis, wenn zwischen den einzelnen Diebstählen ein langer Zwischenraum liegt. Zwar müsste es in dem vorliegenden Falle noch untersucht werden, ob bei der Lälia wirklich eine erheblicher Zwischenraum von dem einen Diebstahl zum andern gelegen hat, dass daraufhin jenes Zusammenwachsen verneint werden könnte. Möglich ist es, aber durchaus nicht erwiesen. Hätte Lälia zum Beispiel nur allmonatlich ungefähr einen Gulden entwendet, dann dürfte man jenes Zusammenwachsen verneinen: allein, dass die Sache so liege, ist schwer glaublich; es erforderte eine zu lange Zeit, als dass es wahrscheinlich wäre, soviele Jahre als verflossen anzunehmen, seitdem jene Ungerechtigkeiten von der Lälia begonnen wurden. (Lkl. Theol. mor. I. n. 932 und 933; S. Alph. l. 3 n. 533—538.)

Aber zugegeben, dass die Sache wirklich so liege, und der Lälia nie ein ernstes Bedenken der vielleicht schweren Sündhaftigkeit ihres Vorgehens aufgestiegen sei: sie hat augenscheinlich die so entwendeten Sümmchen aufgespeichert und ist nun thatsächlich im Besitze von 200 fl. ungerecht an sich genommenen fremden Gutes. Nun aber ist nach allen Theologen der Besitzer fremden Gutes, ganz abgesehen von der sündhaften oder nicht sündhaften Weise des Besitzerwerbes, im Gewissen gehalten, das fremde Gut zu restituieren. Nicht nur beim possessor malae fidei, sondern auch beim possessor bonae fidei ist mindestens das Maß der res aliena possessa auch das Maß der pflichtmäßigen Restitution. Nur bei der Unterstellung, dass der rechtliche Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden könne und der thatsächliche Besitzer auf keine sündhafte Weise sich in den Besitz gesetzt habe, kann zugewartet oder auch der thatsächliche Besitz in rechtlichen Besitz umgewandelt werden. Diese Unterstellungen treffen hier nicht zu. Mithin ist Lälia im Gewissen verpflichtet, und zwar weil die in ihrem Besitz sich befindlichen 200 fl. ganz gewiss eine materia gravis ist, ist sie unter schwerer Sünde verpflichtet, der 200 fl. sich zu entledigen und sie zu restituieren.

Aber entledigt hat sich Lälia in der That der zusammengehäuften Summen. Es frägt sich daher, ob der Restitutionspflicht durch die Ueberweisung an fromme Zwecke Genüge geleistet ist.

Arme oder fromme Zwecke können statt der Geschädigten bei Restitutionsleistungen genommen werden, wenn es sich um sogenannte debita incerta handelt, das heißt, um solche Schulden, bei denen der wirklich Berechtigte nicht zu ermitteln ist. (Theol. mor. I. n. 1022; S. Alph. l. 3 n. 595.)

Diesen gleichwertig ist der Fall, in welchem die Schädigung an Vielen, die ab- und zukamen, vollzogen ist, so dass einestheils auf die einzelnen Geschädigten keine materia gravis entfällt, anderntheils eine genaue Ermittelung des den Verschiedenen zugefügten Schadens nicht thunlich ist. — Selbst wenn der zugefügte Schaden und die geschädigten Personen sehr wohl bekannt sind, aber die auf die einzelnen entfallende Summe keine materia gravis ist, darf ohne Begehung einer schweren Sünde der Geschädigte bei der Wiedererstattung übergangen und statt seiner ein frommer Zweck oder die Armen gewählt werden; liegt ein erheblicher Grund zu solchem Wechsel vor, so darf das ohne jegliche Sünde geschehen. (Vergleiche S. Alph. a. a. O.; Lkl. Th. mor. I. n. 1019 ff.)

Wenn wir die diesbezügliche Anwendung auf den Fall der Lälia machen, so sind ihr zwar, wie im Falle selber anerkannt wird, im großen und ganzen die Geschädigten bekannt; allein schwerlich wird irgendeiner derselben für sich allein in materia gravi geschädigt sein. Lälia also wäre auf Grund eines erheblichen Ungemaches hin berechtigt, die Restitution wirklich an einen frommen Zweck zu machen. Das hat sie freilich anfangs nicht gewollt, und es mochte ihr auch mit Recht das Ungemach nicht so groß erscheinen, dass sie daraufhin hätte glauben können, zu einem solchen Tausche der Restitutions-Empfänger berechtigt zu sein. Allein, nachdem es einmal geschehen ist, würde jedenfalls ein großes Ungemach der Lälia erwachsen, wenn sie zu einem nochmaligen Ersatz der 200 fl. sollte angehalten werden. Dazu ist sie unter diesen Umständen nicht verpflichtet, sondern sie kann, falls die Zuwendung an den frommen Zweck nicht mehr rückgängig zu machen ist, die Sache auf sich beruhen lassen. Die letzte der gestellten Fragen wäre damit beantwortet.

2. Es erübrigt noch, die zweite Frage zu beantworten, ob dem Beichtvater noch eine Pflicht obliege. Diese Frage muss bejaht werden. Da er die 200 fl. von Lälia behufs Wiedererstattung annahm, so war und ist es seine Pflicht, diese Wiedererstattung nach dem erklärten Willen der Lälia zu vollziehen, zumal die von ihr angegebenen Adressaten zunächst das Recht auf die Restitutions-Summe haben. Ist es also noch in seiner Macht, die Schenkung rückgängig zu machen, dann ist er dies zu thun gehalten, doch nicht sub gravi, es sei denn, dass für irgendeinen Adressaten die Restitutions-Summe bis auf eine materia gravis stieg. — Ist letzteres nicht der Fall und ist die Ueberweisung der Summe an die Geschädigten selbst mit erheblicher Schwierigkeit verknüpft, dann kann der Beichtvater auch (aber unter Wahrung des Beichtsiegels) die Lälia bitten, zu dem geschehenen Restitutions-Modus ihre Zustimmung zu geben. Sie kann dies unter jenen Umständen. Thut sie es wirklich, dann ist alles in Ordnung gebracht.

Exaeten (Holland). Prof. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. (**Die kirchlichen Ehegesetze und die Nichtchristen.**) Wie man durch die heilige Taufe eingegliedert wird in die heilige Kirche, fähig alle übrigen Sacramente zu empfangen und berechtigt an allen Gnaden theilzunehmen, so wird man andrerseits aber auch durch die Taufe den Gesetzen der Kirche unterworfen. Darum unterstehen wie die Katholiken, so auch die Häretiker, wenn sie giltig getauft sind, den Gesetzen der Kirche, nicht aber die Ungetauften, die Nichtchristen. Dies findet seine praktische Verwertung insbesondere beim Urtheil über Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen, welche mit einem von der Kirche aufgestellten trennenden Ehehindernis abgeschlossen sind. Einen sehr belehrenden Fall enthält eine Instruction der S. C. Off. vom 16. Sept. 1824 ad Ep. Quebec, dub 2. neuestens mitgetheilt vom Nuntius Romanus 1893, p. 139, den wir hier mit der von der Congregation gegebenen Lösung folgen lassen:

Paulus, ein christlicher Witwer, hat die Nichtchristin Balbina geheiratet, die nun christlich zu werden wünscht, um eine christliche Ehe mit ihm zu schließen. Da erklärt Demetrius, des Paulus Sohn aus der ersten Ehe, er habe sich mit Balbina versündigt. Es fragt sich, ob dadurch das Ehehindernis des ersten Grades der Schwägerschaft entstanden ist. Es ist vor allem zu unterscheiden: 1) Ob Paulus die Balbina mit Dispens vom Hindernis der Schwägerschaft geheiratet hat (die ja in den Missionsländern leichter ertheilt wird) oder ohne Dispens, 2) ob Demetrius vor oder nach der Heirat mit Balbina sich vergangen hat. Wenn Paulus die Balbina mit Dispens geheiratet hat, so ist die Ehe als giltig anzusehen, auch wenn die Sünde des Demetrius vorausgegangen ist. Denn das Hindernis der Schwägerschaft, besonders ex copula illicita, gilt als kirchlichen, nicht göttlichen oder natürlichen Rechts und trifft darum die Nichtchristen nicht und wenn die Kirche den katholischen Theil dispensiert wegen Religionsverschiedenheit, so dispensiert sie auch von den Hindernissen, von welchen der nichtchristliche Theil frei ist, so dass dessen Freiheit wegen der Einheit des Contractes auch dem anderen Theile mitgetheilt wird. Daraus folgt, dass diese Ehe nach der Taufe der Balbina nicht aufs neue geschlossen werden kann. Denn einmal giltig, bleibt sie immer in ihrer Giltigkeit und wird auch durch eine der Ehe nachfolgende Versündigung mit Demetrius nicht aufgelöst, weil eben die Ehe unauflöslich ist.

Anders ist zu entscheiden, wann Paulus die Balbina ohne Dispens wegen Religionsverschiedenheit geheiratet hat. Denn dann war die Ehe ungiltig und auch Balbina ist nach der Taufe durch das Hindernis der Schwägerschaft gebunden. Und es thut hier nichts zur Sache, wenn auch der Umgang des Demetrius mit der Balbina noch vor der Taufe stattfand. Denn es ist zu unterscheiden die Schwägerschaft in sich und physisch betrachtet vom Hindernis der Schwägerschaft. Die Schwägerschaft in sich wird auch von Nichtgetauften contrahiert; denn auch bei ihnen gilt, dass Mann und

Weib durch die copula carnalis ein Fleisch werden. C. Fraternitatis 35. 9. 10.: „Si una caro fuerit, quomodo poterit aliquis eorum propinquus uni pertinere, nisi pertineat alteri." Das kirchliche Hindernis der Schwägerschaft trifft freilich nur die Christen, nicht die Ungetauften. Da aber durch die Taufe von Balbina die physisch contrahierte Schwägerschaft nicht hinweggenommen wird, so wird diese Schwägerschaft, welche bisher für sie kein Ehehindernis war, nach der Taufe für sie ein Ehehindernis, weil sie jetzt den Gesetzen der Kirche unterworfen ist.

In analoger Weise löst die Instruction den Fall (dub. 4): wenn ein christlicher Mann eine Nichtchristin geheiratet hat, mit deren Blutsverwandten im zweiten Grade er sich vergangen hat und welche jetzt christlich werden will.

Würzburg. Dr. Goepfert, Universitätsprofessor.

III. **(Ein treuloser Bräutigam bestraft.)** Während Aloysius C. 1891 in Florenz als Soldat diente, knüpfte er mit einer gewissen Annita D. ein Verhältnis an, welches nach der Letzteren Aussage nicht bloß zu einem gegenseitigen Heiratsversprechen führte, sondern sogar zum Verluste der Jungfräulichkeit. Nach vollendetem Militärdienst bahnte Aloysius in seiner Heimat Beziehungen mit einem anderen Mädchen an, das er allen Ernstes zu heiraten gedachte; kaum hörte Annita in Florenz hiervon, da machte sie sich auf den Weg, gelangte bei Nacht in der Heimat ihres treulosen Bräutigams an und verlangte unter lautem Geschrei und Weinen vor dem gesperrten elterlichen Hause des Aloysius, dass man sie einlasse und in die Familie aufnehme; als ihr dies nicht gewährt wurde, fieng sie öffentlich vom Ziel ihres Hieherkommens zu sprechen an: wie sie den Aloysius zwingen wolle, sein Heiratsversprechen zu halten, zumal er — beinahe gewaltthätig — geschlechtlich mit ihr Verkehr gepflogen habe; um größeren Scandal fernzuhalten, nahm nun die Familie C. die furibunde Braut zu sich für 8 Tage auf, innerhalb welcher Zeit Verhandlungen für die Heirat nicht bloß wieder aufgenommen, sondern beinahe zum Abschluss gebracht wurden. Kaum aber war Annita nach Florenz heimgekehrt, als Aloysius mit seiner Zweiterwählten schleunigst die Ehe zu schließen sich bemühte — auch schon die Civil-Trauung vornehmen ließ — und an der kirchlichen Trauung nur verhindert wurde durch die von Annita bei der bischöflichen Curie des Aloysius erhobene Einsprache, für welche zwei Gründe geltend gemacht wurden: die abgeschlossenen Sponsalien und die verlorene Jungfräulichkeit; dagegen machte Aloysius geltend: er habe zum zweitenmale seinen Sinn von Annita abgewendet, weil er ihre schlechten Sitten entdeckt habe. Auf der Annita Instanz hin formulierte das für Aloysius competente Ehegericht folgende zwei Fragen: I. An in casu constet de sponsalibus privatim initis? II. Et, quatenus affirmative, an renuens de-

sponsatus censura ecclesiastica sit cogendus ad matrimonium contrahendum cum seducta, vel potius, adsignata ei dote, a contractis sponsalibus recedere possit? und die Entscheidung lautete: ad I^um affirmative; ad II^um vel desponsatus nubat, vel dotem constituat. Gegen diesen Bescheid appellierte Aloysius, und reichte dann auch noch ein Bittgesuch bei der römischen Congregation ein, dass er vom Hindernis der Sponsalien möge dispensiert werden, um sich inzwischen kirchlich trauen zu lassen, ohne jedoch ein Präjudiz schaffen zu wollen der Instanz der Annita O., welche Instanz behufs geforderter Schadloshaltung für die erlittene Deflorierung richterlich entschieden werden solle; und weil er mit der Zweiterwählten die Verbindung noch nicht eingegangen, so bitte er dringend um rasche Erledigung seiner Angelegenheit. Die bischöfliche Curie des Aloysius glaubte nach gerichtlicher Vernehmung der Zeugen und nach Einblick mehrerer Briefe (des Aloysius an Annita) am Heiratsversprechen nicht zweifeln zu können. Aloysius hatte beim bischöflichen Ehegerichte kein Document erbracht, sondern seiner Appellation an die Congregation einige Bemerkungen beigefügt: Er bekämpfe erstlich die Entscheidung des bischöflichen Ehegerichtes wegen Mangels der nothwendigen Form: weil für die getroffene Entscheidung keine Gründe angeführt werden; denn die bischöfliche Curie führt die Thatsachen nicht auf, welche das Bestehen des Eheverlöbnisses und die Deflorierung nahe legen würden; sodann ermangelt die bischöfliche Entscheidung nicht bloß der Form, sondern auch der Wesenheit, da nämlich nur behauptet, aber nichts bewiesen wird; denn die Zeugen berichten „vom Hörensagen“, und berichten nur, was sie von Annita gehört; und wenn auch die Briefe von der aufrichtigen Liebe eines jungen Mannes Zeugnis geben, so sind sie doch nicht der Ausdruck eines ganz bestimmten und überlegten Willens, Sponsalien zu schließen; wie oft schreiben junge Leute Briefe voll von Versprechungen, wodurch doch bestimmt kein Eheverlöbnis zustande kommt. Und wenn die behauptete Deflorierung wahr gewesen, so hätte dieses so furibunde Frauenzimmer, das kein Kampfmittel zu gemein fand, sicher alles darangesetzt, dieselbe zu erhärten; seitdem aber der Process sei eingeleitet worden, habe sie davon auch kein Sterbenswörtchen mehr gesprochen. Ja der kirchliche Richter selbst scheint von den Beweisen für die Beschuldigungen, welche von Annita erhoben wurden, nicht überzeugt zu sein; denn er verurtheilt den angeblichen Bräutigam nicht, als ob er wenigstens moralisch und in den Augen der Kirche verpflichtet wäre zur Heirat oder Dotierung, sondern er mahnt die Vollstrecker seiner Entscheidung, die Pfarrer, sie möchten dem Aloysius dies beibringen und ihm einschärfen.

Was ist von diesen Einreden des Aloysius zu halten? Allerdings ist es Rechtsgrundsatz, dass alle kirchlichen Richter (nur der römische Papst ist davon ausgenommen) ihre Entscheidungen zugleich

mit den maßgebenden Rechtsgründen erlassen müssen; die Sentenz des bischöflichen Ehegerichtes ermangelt aber doch nicht so sehr der Gründe, dass sie ungiltig genannt werden könnte. Dass aber die aufgeführten Gründe und Thatsachen nicht beweisend seien, scheint in Abrede gestellt werden zu müssen; denn die Briefe, Zeugenaussagen und das Vorgehen der Klägerin sind solcher Gestalt, dass sie ausreichend erscheinen, um in dem kirchlichen Richter jene moralische Gewissheit hervorzubringen, deren er zu seiner Entscheidung nothwendig bedarf. Wenn aber der Geklagte hervorhebt, Annita wäre gewiss nicht contumax gewesen, wenn ihre Klagen auf Wahrheit beruhten — so ist das ein Argument, das ebenso, ja noch mehr gegen ihn selbst spricht: denn in seinem Interesse wäre es zu allermeist gelegen gewesen, sich zu vertheidigen (um seinen guten Ruf zu retten und die Zweiterwählte heiraten zu können) — er hat dies aber vor dem bischöflichen Ehegericht ganz unterlassen. Gar sehr aber spricht gegen Aloysius die Thatsache, dass er jene Annita — welche in seiner Vaterstadt überall ausstreute, er habe ihr mit List und Gewalt die jungfräuliche Ehre geraubt und ihr auch die Verlöbnistreue gebrochen — in das Haus aufnahm, ja neue Heiratsverhandlungen mit ihr pflog; er scheint durch dieses Verhalten die Anklagen der Annita durch die That selber bestätigt zu haben. Allerdings — da die Sponsalien wahre Verträge sind und deshalb als Thatsachen nicht präsumiert werden dürfen, sondern stringente Beweise erfordern — wird man milder urtheilen müssen, da im gegenwärtigen Streit die Beweise nicht eigentlich stringent erscheinen; und mit Recht bemerkt der sehr tüchtige d'Annibale: (lib. III. tract IV. de matrim. n. 505 in nota 1) „Demum quoties non satis apparet voluntas contrahentium si alias promptiores esse debemus ad solvendum quam ad ligandum, heic maxime quia coacta matrimonia difficiles solent exitus habere (Alph., VI. 840); adeo ut in quocumque etiam minimo dubietatis anfranctu, pro omnimoda exclusione sponsalium iudex pronunciare debeat (Rot. Rom. 8. Feb. 1705 cor. Borullo); quanquam haec S. Rotae verba accipienda sint cum grano salis." Ueberdies könnte der Geklagte der Klägerin, welche Schadenersatz für die Deflorierung fordert, entgegnen: Du selbst bist schuld an diesem Schaden, da du deine Schande selbst veröffentlicht hast; aus dem ganzen Process ergibt sich auch nicht mit voller Sicherheit, ob die Deflorierung mit Zustimmung der Annita erfolgt ist oder auf gewaltthätige Weise; ob ein ernstliches Eheversprechen, wenigstens von Seiten des Mannes, gegeben war, ist gleichfalls nicht als über jeden Zweifel erhaben bewiesen. Da übrigens Annita von solch' leidenschaftlicher Eifersucht getrieben ist und es so leicht nahm, ihre eigene Schmach zu offenbaren, so ist man fast versucht, auf sie das Sprichwort anzuwenden: excusatio non petita, accusatio repetita; und ihre Glaubwürdigkeit erscheint etwas zweifelhaft. Es kann darum

gar nicht mehr befremden, wenn die Congregation auf das also gestellte dubium: An sententia Curiae sit confirmanda vel infirmanda in casu? den Bescheid gab: Praevia solutione summae ab Episcopo determinandae favore Annitae O., removeatur oppositum „nihil transeat". Der Annita wurde also der Mann ihres Herzens nicht zuerkannt; im Gegentheil sollte ihr Einspruch gegen die Ehe mit der Zweiterwählten keine Kraft mehr haben — allerdings erst dann, wenn der treulose Bräutigam ihr eine Entschädigung verabreicht hätte, welche der Bischof nach eigenem Ermessen ihm auferlegen sollte. M. H.

IV. (**Kann das Testament eines Selbstmörders, betreffend ein Messen-Stiftungslegat, exequiert werden?** In der Gemeinde N. ereignete sich der nachstehende, in kirchenrechtlicher Beziehung nicht uninteressante Fall:

Ein wohlhabender Mann, der auch seine religiösen Pflichten nicht vernachlässigte, verfasste bei gesunden Sinnen sein Testament, welches unter anderem auch die Bestimmung enthielt, damit nach seinem Ableben alljährlich eine Anzahl von heiligen Messen zum Frommen seiner Seele in der Pfarrkirche der Gemeinde gelesen werde, zu welchem löblichen Zwecke er ein entsprechendes Legat bestimmt hat. Zufrieden, diese wichtige Angelegenheit beizeiten und — wie er meinte — gut geordnet zu haben, lebte Sempronius noch einige Jahre in bester Gesundheit, als plötzlich eines Tages durch die Gemeinde das Gerücht erscholl, Sempronius habe Hand an sich gelegt und sei eines unnatürlichen, gewaltsamen Todes gestorben! Leider wurde das Gerücht nur zu bald bestätigt, Sempronius starb als Selbstmörder! Da bei der Verlassenschaftsabhandlung das Testament des Verstorbenen von keiner Seite angefochten wurde und auch das Gericht sich nicht veranlasst sah, die Giltigkeit desselben zu bestreiten, drangen die Testamentserben auf Grund der gerichtlichen Entscheidung und der ausdrücklichen Willenserklärung des Testators auf Realisierung seiner letztwilligen Anordnung, auf Errichtung von Anniversarien für den Verstorbenen. Kann das Messelegat des Sempronius angenommen und die begehrte Messenstiftung für ihn errichtet werden?

Der Pfarrer, an welchen sich die Testamentserben in dieser Angelegenheit zuerst wendeten, wurde — wie leicht erklärlich — durch das an ihn gestellte Ansinnen nicht wenig überrascht und kam in nicht geringe Verlegenheit. Nachdem er sich ein wenig gesammelt und über den ungewöhnlichen Vorfall etwas nachgedacht hatte, gelangte er zu folgendem Resultate:

1. Es schien ihm, dass das Legat des Sempronius angenommen und die Messenstiftung für ihn realisiert werden müsse, da es der ausdrückliche Wille des Verstorbenen war, welcher — weil nun-

mehr unabänderlich und heilig — erfüllt werden müsse. Dafür schien ihm sowohl das Kirchen- als auch das Staatsgesetz zu sprechen. Nach der Bestimmung des Papstes Gregor IX. sollen nämlich die Bischöfe genau darauf sehen, dass die Testamentsexecutoren in allem nach der Absicht des Testators vorgehen[1]) und dessen letztwillige Anordnung genau zu erfüllen. „Cum in omnibus piis voluntatibus — so heißt es in der betreffenden Decretale des Papstes[2]) — sit per episcopos locorum providendum, ut secundum defuncti voluntatem universa procedant, mandamus, quatenus executores testamentorum hujusmodi, ut bona ipsa fideliter et plenarie in usus praedictos (usus pios) expendant, monitione praevia compellas." Auch nach dem Hofdecret vom 24. Jänner 1767 soll der Wille des Testators in Betreff der von ihm gemachten Stiftungen genau beobachtet und ausgeführt werden.

2. Zu dieser Ansicht neigte sich der Pfarrer auch aus dem Grunde, weil das Gericht das fragliche Testament als giltig anerkannt und darauf hin die Verlassenschaftsabhandlung eingeleitet und durchgeführt hat. Wenn daher der Testamentsexecutor auf Realisierung des Messenlegates bestand, handelte er ganz im Sinne der Entscheidung des Gerichtes, ja er stand auch am Boden des kirchlichen Gesetzes, demzufolge der Executor zur gewissenhaften Erfüllung der letztwilligen Anordnung durch den Diöcesanbischof verhalten werden kann. „Executores ultimae voluntatis — so verordnet der früher genannte Papst[3]) — post mandatum susceptum per dioecesanum episcopum cogi debent, testatoris explere ultimam voluntatem."

3. In dieser Ueberzeugung wurde unser Seelsorger auch durch jene Stellen des Decretalenrathes bestärkt, nach welchen selbst mündliche Testamente gehörig zu vollziehen sind und die sogar mit Interdict jenen Erben drohen, welche es unterlassen würden, Vermächtnisse zu frommen Zwecken auszuführen. „Cognovimus — bestimmt[4]) in ersterer Hinsicht der genannte Papst Gregor IX. — quod moriens uxor .... nudis verbis scutellam argenteam cuidam monasterio reliquerit. In quibus voluntatem ejus volumus adimpleri." In letzterer Beziehung verordnet die Synode von Mainz:[5]) „Si haeredes jussa testatoris non adimpleverint, ab episcopo loci illius omnis res, quae eis relicta est, canonice interdicatur, ut vota defuncti adimpleantur."

4. Obschon der Pfarrer es sich nicht verhehlte, dass das Legat des Sempronius nach dem, was nach der Niederschreibung des Testamentes vorgefallen war, etwas Ungewöhnliches, ja Sonderbares hatte und dass die Vollstreckung desselben höchstwahrscheinlich

[1]) Nach der Lehre der Canonisten wird die letztwillige Anordnung deshalb testamentum genannt, „quia testatio mentis est." Cfr. Ferraris: Prompta bibliotheca s. v. „testamentum" art I. num. 1. — [2]) Cap. XVII. (lib. 3. tit. 26.). — [3]) Cap. XIX. l. c. — [4]) Cap. IV. x l. c. — [5]) Cap. VI. x l. c.

auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen werde, so schien ihm für die Giltigkeit desselben auch der Grundsatz: „In dubio standum est pro valore actus“ wie auch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu sprechen, derzufolge ein rechtlich zweifelhaftes Testament als giltig betrachtet werden soll. So verordnet der nachgenannte Gesetzgeber: „Tenet pro reo, non pro actore sententia nisi in causa favorabili, puta (in) matrimonio, libertate, dote seu testamento.“

5. Endlich glaubte der Pfarrer die Durchführbarkeit des betreffenden Testamentes mit der Decretale Alexander III. stützen zu können,[1]) nach welcher Vermächtnisse zu frommen Zwecken als giltig betrachtet werden sollen, wenn sie auch nach dem Civilgesetze rücksichtlich anderer zu profanen Zwecken bestimmten Legate wegen Mangel gesetzlicher Formalitäten ungiltig wären, weil in diesem Falle das weltliche Gesetz in seiner ganzen Strenge nicht berücksichtigt wird. „Mandamus — so bemerkt der Papst[2]) — quatenus aliqua causa talis ad vestrum fuerit examen deducta, eam non secundum leges (sc. civiles), sed secundum decretorum statuta (i. e. leges ecclesiasticas) tractetis tribus aut duobus testibus legitimis requisitis.“[3]) Ebenso entschied die Rota unterm 11. März 1689 und 23. Juni 1704. Daher lehren auch ausgezeichnete Canonisten,[4]) dass Vermächtnisse zu frommen Zwecken (ad pias causas) nicht bloß pro foro interno, sondern auch pro foro externo sich eines besonderen Privilegs erfreuen.

Wenn aber der Pfarrer über die Art des Todes des Sempronius nachdachte und ferner erwog, dass die Annahme seines Messenlegates große Beunruhigung in der Gemeinde hervorrufen wird, da einem Selbstmörder unter Mitwirkung der Kirche dieselbe Ehre und Gnade erwiesen werden soll, welche ihren frommen, im Herrn entschlafenen Mitgliedern und Verwandten zutheil wurde, dass daher die Realisierung der Fundation großes Aergernis unter den Pfarrkindern verursachen wird: Da schien es ihm immer mehr wahrscheinlich, dass das Messenlegat des Sempronius nicht angenommen werden darf und dass daher das Gesuch des Testamentsexecutors um Realisierung der Messenstiftung abgewiesen werden müsse. Um aus dieser peinlichen Verlegenheit herauszukommen, entschloss sich der Pfarrer, die Sache seiner vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Was wird diese entscheiden?

Um diese Frage gehörig zu lösen, ist zu unterscheiden:

I. Ob Sempronius in zurechnungsfähigem Zustande gehandelt hat und die Anniversarien bloß für sich gestiftet wissen wollte oder nicht.

---

[1]) Cap. XXVI. x (lib. 2. tit. 28.). — [2]) Cfr. Ferraris l. c. art. II. cum. 5. et seqq. — [3]) Ausdrücklich sei erwähnt, dass hier die Sache vom Standpunkte der kirchlichen Gesetzgebung beurtheilt wird. — [4]) J. B. Fagnanus, Reiffenstuel, Pirhing, Engel u. a. — Cfr. Ferraris l. c. num 6. et seqq.

II. Ob es seine Absicht war, dass Seelenmessen nicht bloß für ihn, sondern auch für seine Anverwandten gelesen werden sollen.

Ad I. In diesem traurigen Falle kann das Messenlegat nicht angenommen und daher auch die Messenstiftung nicht activiert werden. Dies ergibt sich unter anderem aus der Decretale des Papstes Gregor II.,[1]) welche ausdrücklich bestimmt, dass nur für fromme Christen, welche mit Gott ausgesöhnt, also im Stande der Gnade aus dem Leben geschieden sind, nicht aber für Gottlose nach ihrem Tode Gebete verrichtet werden können. Dass Sempronius, der sich ex hypothesi freiwillig entleibt hat, zur ersteren Classe der Gläubigen nicht zählt, kann als gewiss supponiert werden. „Sancta sic tenet ecclesia — sagt der Papst — ut quisque pro suis vere Christianis offerat oblationes atque presbyter eorum memoriam faciat; atque quamvis omnes peccatis subjaceamus, congruit, ut sacerdos pro mortuis catholicis memoriam faciat et intercedat; non tamen pro impiis (quamvis Christiani fuerint) tale quid agere licebit.“ Können aber nach dem Gesagten für solche Verstorbenen nicht einmal öffentliche Gebete verrichtet werden,[2]) so kann für sie umso weniger das heilige Messopfer, welches das Gebet κατ' ἐξοχήν ist, dargebracht werden. Das Legat des Sempronius erscheint daher gegenstandslos, mithin kann es die Kirche, da seine Bestimmung nicht realisierbar ist, nicht annehmen, wodurch das betreffende Testament nach dieser Seite hin wirkungslos und hinfällig wird.

Ferner muss erwogen werden, dass nach der Lehre der katholischen Kirche das Messpofer nur für ihre treuen Kinder und lebendigen Mitglieder dargebracht werden kann, aus deren Zahl und Gemeinschaft Sempronius durch seine That freiwillig ausgetreten ist. „Tantum abest — so lehrt das Concil von Trient[3]) — ut cruentae oblationi Christi per oblationem incruentam quovis modo derogetur. Quare non solum pro fidelium vivorum peccatis . ., sed etiam pro defunctis in Christo, nondum plene purgatis, rite juxta apostolorum traditionem offertur.“ Da von Sempronius nicht behauptet werden kann, er sei im Frieden des Herrn aus dem Leben geschieden, so würde die Kirche, falls sie das Legat annehmen und die Messenstiftung für ihn errichten würde, gegen ihre eigene Lehre handeln, was durchaus unzulässig ist und nicht supponiert werden darf.

Nebst dem würde die Fürbitte der Kirche dem Sempronius nichts nützen. Denn hat er in verschuldeter Weise seinen Lebensfaden gewaltsam zerschnitten, so starb er in einer schweren Sünde, mithin im Stande der Ungnade.[4]) Daher sagt der hl. Augustinus:[5])

[1]) Cap. XXI. C. XIII. qu. II.; cf. cap. XIII. l. c. — [2]) Daher betet der Priester beim „Memento pro defunctis“: „Qui nos praecesserunt cum signo fidei et dormiunt in somno pacis.“ — [3]) Trid. sess. 22, cap. 2.; cfr. sess. 25. decret. de purgatorio. — [4]) Cfr. Eccl. 11, 3; Matth. 5, 26. — [5]) S. Augustinus in Enchirid. c. 109. et 110.; cf. cap. XXIII. l. c.

„Sed haec (missae sacrificia et eleemosynae) mortuis prosunt (tunc), qui cum viverent, ut haec sibi postea possent prodesse, meruerunt ... Sacrificia altaris pro non valde malis propitiationes sunt, pro valde malis nulla sunt adjumenta mortuorum.“ Das bekannte Axiom desselben Kirchenvaters „Quis potest scire“ (ob nämlich ein solcher Unglücklicher in den letzten Augenblicken seines Lebens seine That nicht aufrichtig bereut und bei Gott Gnade gefunden hat), ist für den Rechtsbereich nicht anwendbar, weil hier nach den gegebenen Prämissen entschieden werden muss.

Es folgt dies endlich aus den liturgischen Vorschriften der Kirche, nach welchen solchen Verstorbenen, welche sich im zurechnungsfähigen Zustande das Leben genommen haben, das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist. „Negatur ecclesiastica sepultura — so verordnet das römische Rituale[1]) — seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam, non tamen si ex insania id accidat, nisi ante mortem dederint signa poenitentiae.“ Noch nachdrücklicher verbietet dies die Congregation des hl. Officiums mit den Worten:[2]) „Quando certo constat vel de iracundia vel de desperatione, negari debet ecclesiastica sepultura et vitari debent pompae et solemnitates exequiarum.“ Wird nun solchen Personen das christliche Begräbnis entzogen, so kann für sie, will man sich in unauflösliche Widersprüche nicht verwickeln, auch ein Anniversarium weder gestiftet noch gelesen werden. Denn sonst würde die Kirche auf der einen Seite solchen Verstorbenen durch Entziehung des kirchlichen Begräbnisses strafen, während sie auf der anderen Seite durch Annahme und Vollziehung des Messenlegates beweisen würde, dass die That des Sempronius nichts Sträfliches involviere; des kirchlichen Begräbnisses wäre er unwürdig; jedoch die Ehre, ja die größte Gnade[3]) eines gestifteten Seelenamtes könnte ihm erwiesen werden; auf der einen Seite würde die Kirche das Verbrechen des Selbstmordes durch Verweigerung des Begräbnisses verpönen und dadurch zugleich ihren Abscheu gegen dieses Verbrechen an den Tag legen, auf der anderen würde sie aber durch Vollzug eines derartigen Messenlegates ihre Handlungsweise und ihre diesfallsigen liturgischen Normen völlig paralisieren und die Gläubigen in ihrer religiösen Gesinnung und Ueberzeugung nur irreführen. Denn mit Recht sagt in dieser Beziehung der heil. Ambrosius:[4]) „In sepulturis christianorum requies defunctorum est.“

Ad. II. Wollte Sempronius, dass die Messenstiftung für ihn und zugleich für seine verstorbenen Angehörigen er-

---

[1]) Rit. rom. de Exequiis — [2]) Die 16. Maji 1866. Vgl. Heiner: Die kirchlichen Censuren. Paderborn 1884, pag. 257. — [3]) Per hoc sacramentum — sagt sehr schön der Papst Innocenz — omnium gratiarum fructus exuberant.“ — [4]) S. Ambrosius: De Offic. lib. II. c. 28.

richtet werde, so wird seine Anordnung in der Art ausgeführt, wie sie überhaupt ausgeführt werden kann. Da, wie früher gezeigt, Jahresmessen für Sempronius nicht gelesen werden können, wird die Messenstiftung für dessen verstorbene Anverwandten errichtet, damit sie der Früchte des heiligen Messopfers, auf welches sie nach dem Wortlaute des Testamentes Recht haben, nicht verlustig werden.

Man kann nicht einwenden, dass ein derartiger Vollzug der testamentarischen Anordnung des Verstorbenen einseitig und somit ungesetzlich sei, weil das Testament ein Ganzes bildet, weshalb alle seine Bestimmungen gleichmäßig durchgeführt werden müssen, indem was von einer Bestimmung desselben gilt, auch von der anderen gelten müsse. Oben (ad I) wurde nämlich dargethan, dass das Testament, insofern es den Testator betrifft, nicht vollzogen werden könne. Damit entfällt jedoch keineswegs die andere Stipulation desselben, da sie nichts gesetzwidriges enthält und daher verlangt, dass sie realisiert werde durch Errichtung einer Messenstiftung für die verstorbenen Anverwandten des Testators, damit sie in ihren aus der letztwilligen Verfügung des Sempronius sich ergebenden Ansprüche nicht verkürzt werden. Obwohl der Testator aus seiner Anordnung infolge der verabscheuungswürdigen That keinen Nutzen hat, so hat sie doch für seine verstorbenen Verwandten den größtmöglichsten Vortheil und dadurch wird der zweite wesentliche Theil des Testamentes dem Willen des Testators gemäß thatsächlich erfüllt.

Auch kann man nicht behaupten, dass mit dem Wegfall der einen Testamentsbestimmung auch die andere eo ipso gegenstandslos werde. Dies würde nur dann eintreten, wenn nachgewiesen werden könnte, dass die beiden Testamentsstipulationen mit einander so unzertrennlich verbunden sind, dass sie sich wechselseitig bedingen. Hieraus folgt, dass das Testament, insoferne es die verstorbenen Verwandten des Sempronius betrifft, ohne den geringsten Scrupel vollzogen werden kann. In Bezug auf diese ziemlich delicate Frage lehrt Ferraris,[1]) dass in einem solchen Falle das Testament nur insofern es den Testator nicht aber insofern es seine verstorbenen Verwandten tangiert, gegenstandslos und unwirksam werde, weil die sie betreffende Testamentsstipulation dieselbe Richtigkeit hat wie jene, welche sich auf den Testator bezieht. „Si anniversarium — schreibt der erwähnte Canonist — ordinatum fuerit a testatore pro sua anima et pro animabus suorum, non cessat testamentum (sc. in casu suicidii voluntarii); quia, licet tale anniversarium non possit consequi effectum in favorem testatoris (suicidae), potest tamen consequi effectum in favorem aliorum (consanguineorum). . .

[1]) Ferraris l. c. s. v. „Anniversarium“ num. 15.

In hac enim dispositione aeque principaliter veniunt suffragia pro animabus suorum ac pro anima sua."

Kann aber der Testamentsexecutor nicht einwenden, der Bischof sei verpflichtet, das Messenlegat so zu acceptieren wie es Sempronius bestimmt und hinterlassen hat und dasselbe seiner Intention gemäß zu vollziehen? Keineswegs. Auch der Bischof ist an die obcitierten gesetzlichen Bestimmungen streng gebunden; ohne seine Zustimmung, was in der vorliegenden Frage wohl zu beachten ist, kann überhaupt keine Messenstiftung gesetzlich ins Leben treten, wie dies theils die früher angeführten Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches[1]) theils die allgemeine kirchliche Praxis bestätigt.[2]) Entscheidend ist in dieser Hinsicht die Bestimmung des tridentinischen Concils über die Vollziehung frommer Vermächtnisse durch den Diöcesanbischof. „Episcopi — so heißt es an der betreffenden Stelle[3]) — etiam tamquam sedis apostolicae delegati in casibus a jure concessis omnium piarum dispositionum, tam in ultima voluntate, quam inter vivos, sint executores." Diese Verordnung setzt offenbar voraus, dass die testamentarischen Legate von den Bischöfen acceptiert und gutgeheißen werden müssen, und dies hat wieder zur Voraussetzung, dass den Bischöfen das Recht zusteht, darüber zu entscheiden, ob ein Messenlegat überhaupt angenommen und realisiert werden kann. Denn, wie der Canonist Craisson sehr treffend bemerkt,[4]) „non est verosimile, quod episcopi tam stricte alligarentur sola (ultima) voluntate subditorum a seipsis non approbata."

Es folgt dies aus der weiteren Erwägung, dass so eine wichtige, in das Leben Einzelner wie der ganzen Kirche, tief eingreifende Institution, wie es ohne Zweifel die Messenstiftungen sind, einer beständigen und geregelten Aufsicht bedürfe, ohne welche diese Einrichtung nur zu leicht entarten und zu manchen Unzukömmlichkeiten führen würde. Deshalb lehren die Canonisten: „Rectus postulat ordo et regulae canonicae vetant, ne fundationes acceptentur absque praevio assensu episcopi."[5]) Steht aber dem Bischofe das Recht zu, Messenstiftungen anzunehmen und zu genehmigen, so hat er folgerichtig auch das Recht, Messenlegate abzulehnen, und zwar entweder ganz oder — wie in unserem Falle — theilweise, indem er doch eine Fundation nicht gutheißen kann, welche sowohl der Lehre als auch

[1]) Cfr. cap. 3. 6. 17. x (lib. 3. tit. 26.) — [2]) Dafür sprechen auch die Hofdecrete vom 13. October 1769, vom 21. December 1815, Z. 22233; die Verordg. des böhm. Gub. vom 11. Juli 1824, Z. 29946, u. a. — [3]) Trid. sess. 22, cap. 8. de ref. — [4]) Craisson: Manuale totius juris can. Pictavii 1875, ed. 4. tom. 3. pag. 704 et seqq. — [5]) Praelectiones juris can. Parisiis 1880, ed. 5. tom. 2. pag. 510 et seqq.

dem Rechte der Kirche widersprechen würde.[1]) Im entgegengesetzten Falle wäre das Recht der Kirchenobern vom Willen jedes einzelnen Testators abhängig und daher illusorisch, — was nach den angeführten klaren Gesetzstellen unzuläßig ist, — und die Kirche würde gar oft mit ihrem Gesetzbuche wie auch mit den berechtigten Forderungen der Gläubigen in Widerspruch und Collision gerathen.

Zuletzt ist nicht zu übersehen, dass Vermächtnisse zu Messenstiftungen und die Annahme derselben durch den Bischof den Charakter eines Contractes an sich tragen, wie dies aus der Textierung und den verschiedenen Clauseln der Stiftsbriefe ersichtlich ist. Zur Schließung eines Vertrages wird aber, besonders wenn er ein contractus onerosus ist, die Einwilligung beider Contrahenten erfordert. „Contractus — so lautet die 85. regula juris — ex conventione (Verabredung, Zustimmung) legem accipere dignoscuntur.“ Jede Verpflichtung setzt aber den freien Entschluss voraus, dass man sie auf sich auch übernehmen will. Folglich hängt es vom Willen der Kirche ab, ob sie ein testamentarisches Legat annehmen will oder nicht. Dies wird und kann die Kirche offenbar nur dann thun, wenn das Legat rechtlich und moralisch annehmbar ist, was — wie früher bewiesen — vom Legate eines zurechnungsfähigen Selbstmörders offenbar nicht behauptet werden kann.[2])

Schließlich erhellt dies auch aus der Bestimmung des tridentinischen Concils, nach welcher die Bischöfe bei schon vorhandenen Messenstiftungen, — wenn z. B. ihre Zahl bei einer Kirche zu groß und das Messstipendium unzureichend ist, — verfügen können, was sie als recht und zweckmäßig erachten werden, beziehungsweise dass sie unter Beobachtung gewisser Bedingungen solche Messenstiftungen sogar reducieren können. Können sie das, so können sie a potiori bloße Messenlegate abändern oder auch gänzlich ablehnen, so oft sie deren Vollziehung für unmöglich oder auch nur für minder zweckmäßig und ersprießlich erachten. Daher lehren auch angesehene Canonisten, dass der Bischof ein eigenes Statut für seine Diöcese erlassen und die Bedingungen bestimmen kann, unter welchen ein Messenlegat angenommen und vollzogen werden könne.[3])

---

[1]) Man bedenke nur, was für Bedingungen und Stipulationen die letztwilligen Anordnungen oft enthalten! Soll die betreffende Stiftung zustande kommen, so müssen derartige Messenlegate und „Wünsche“ der Testatoren oft einer gründlichen Correctur unterzogen werden. Nicht selten müssen solche Stipulationen gänzlich wegfallen, ohne dass die Testamentsvollstrecker dagegen etwas einwenden würden. Dazu liefert die Praxis genug Belege. — [2]) Deshalb wird auch die letztwillige Anordnung definiert: „Testamentum est voluntatis nostrae justa sententia de eo, quod quis post mortem suam fieri vult.“ cf. Ferraris l. c. s. v. „testamentum“ art. I. num. 1. Obschon das Testament des Sempronius ursprünglich eine dispositio justa war, so hörte es auf eine solche zu sein, als Sempronius culpabiliter den Selbstmord begangen hat. Auch hier gilt: „Ad illicita non datur obligatio.“ — [3]) Praelectiones juris can. l. c. pag. 511.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, dass das Messenlegat des Sempronius angenommen und die von ihm gewünschte Messenstiftung auch für ihn errichtet werden kann, wenn er in erwiesenermaßen unzurechnungsfähigem Zustande gehandelt und die That verübt hat. Doch gebietet hier aus leicht zu ersehenden Gründen die Klugheit, dass so eine fundierte Messe entweder gar nicht oder erst nach Verlauf eines gößeren Zeitraumes den Gläubigen von der Kanzel verkündet werde. Es erhellt dies aus der obcitierten Erklärung der päpstlichen Congregation des heiligen Officiums, welche über das Begräbnis solcher Personen nachstehende Entscheidung gegeben hat:[1]) „Quando certo constat de insania (suicidae), datur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum." Ist aber in einem solchen Falle ein feierliches Begräbnis gestattet, dessen wesentlicher Bestandtheil die Darbringung des heiligen Messopfers für den Verstorbenen ist, dann ist es klar, dass für einen solchen Verstorbenen, wie es Sempronius ist, auch Anniversarien errichtet und persolviert werden können.

Königgrätz. Dr. Anton Brychta.

V. (**Ablasskreuz.**) Ein Rompilger hat ein Ablasskreuzlein zum verschenken beim heiligen Vater weihen lassen mit dem Ablass toties quoties bei Sterbenden. Bevor er es seinem Freunde schenkt, nimmt er das Crucifix vom Kreuzlein herab, lässt es recht kostbar versilbern und macht so dem Freunde eine große Freude. Nachher aber frägt der Rompilger bei einem Priester an, ob doch die großen Ablässe noch sicher auf dem Kreuzlein seien? Welche Antwort muss er erhalten?

Der Rompilger muss die Antwort erhalten, dass die großen Ablässe, außer der unten gemachten Ausnahme, noch sicher auf dem Kreuzlein sind. Aus zwei Gründen könnte in dem vorliegenden Falle ein Zweifel entstehen. Erstens, weil der Rompilger das Crucifix vom Kreuzlein herabgenommen hat; zweitens, weil er es versilbern ließ. Doch kann er guten Muthes sein, denn beides konnte unbeschadet der Ablassweihe des Crucifixes geschehen. Das erste schadet nicht, weil bei den Crucifixen die Ablassweihe auf das Christusbild fällt, so dass man dieses, ohne Verlust der Ablässe, sogar an ein anderes Kreuz aus beliebigem Stoffe heften darf. S. S. C. Ind. 11. April 1840.

Auch das zweite, das heißt die Versilberung, zieht keinen Schaden nach sich, wie es aus der allgemein angenommenen Regel über geweihte Gegenstände erhellt. Denn die Ablässe hören wegen Aenderung im Stoffe des geweihten Gegenstandes nur dann auf, wenn diese

---

[1]) Cfr. Heiner: Die kirchlichen Censuren. Paderborn 1884, pag. 257.

Aenderung eine wesentliche ist. S. Beringer, Die Ablässe, S. 304 (10. Aufl.). Diese Aenderung ist aber, wie alle lehren, erst dann wesentlich, wenn der hinzugefügte Stoff im Vergleiche mit dem Stoffe, aus welchem der geweihte Gegenstand bestand, in der Quantität gleich oder größer ist, da im gegentheiligen Falle noch mit Wahrheit gesagt werden kann, dass der Gegenstand moralisch aus derselben Materie, wie früher, besteht. Das ist aber ohne Zweifel bei der Versilberung der Fall, bei welcher die dünne Silberfläche bezüglich der Quantität gewöhnlich weit geringer ist, als der Stoff des geweihten Gegenstandes, so dass dieses nach der Versilberung moralisch genommen, wie in der Form, so auch in der Materie derselbe bleibt.

Wir sagten: gewöhnlich; denn wenn in unserem Falle die recht kostbare Versilberung des Crucifixes bedeuten sollte, dass das dazu gebrauchte Silber den Stoff des geweihten Christusbildes in der Quantität übersteige, oder ihm gleich komme, so sind nach der vorausgeschickten Regel die großen Ablässe nicht mehr auf dem Kreuzlein.

Dass außer diesem Falle die Ablassweihe fortdauere, folgt übrigens auch aus der Lehre über die kirchlichen Weihen, da zwischen diesen und der Ablassweihe eine offenbare Analogie vorhanden ist. Nun ist es aber ganz sicher, dass die Kirche nicht entweiht wird, wenn das Innere derselben geweißt, oder sogar mit Marmorplatten bedeckt wird.

Das einzige, was hierin Schwierigkeit machen könnte, wäre, dass der geweihte Kelch nach der neuen inneren Vergoldung wieder geweiht werden muss, woraus zu folgen scheint, dass auch in unserem Falle die Ablassweihe des Crucifixes verloren gehe. — Dagegen aber ist zu bemerken: erstens in unserem Falle ist von einfacher Weihe die Rede, während beim Kelche eine Weihe mit Salbung oder eine sogenannte Consecration stattfindet; zweitens der Grund der Vorschrift der heiligen Rituscongregation, den neuvergoldeten Kelch zu weihen, rührt nicht daher, weil die Weihe des Kelches durch die Vergoldung verloren geht, oder weil die Vergoldung per adjunctionem non fit sacra, da ja beides der Lehre der Weihe widersprechen würde, sondern, wie die Theologen, die diese Weihe schon vor dem diesbezüglichen Erlasse der heiligen Congregation für nothwendig erachteten, sagten: quia calix consecratur propter contactum sanguinis Christi, unde quando illius superficies non est consecrata, necessario requiritur, ut calix de novo consecretur. Apud S. Alphonsum l. V. n. 370 dub. 2. Deshalb könnte eine äußere Vergoldung der Cuppa des Kelches gewiss unbeschadet der Weihe geschehen.

Aus der Wüste. Pachomius.

VI. **(Restitutio wegen ungerechter Schadloshaltung und Fundverheimlichung.)** A) Firmianus wird bestohlen um Sachen im Werte von 50 fl. Er hat die feste Ueberzeugung, es könne das nur Nestor gethan haben, da dieser allein von allen, die im Hause waren, im Rufe zweifelhafter Ehrlichkeit steht. Er untersucht daher heimlich dessen Sachen, findet zwar von den abhanden gekommenen Gegenständen keinen, wohl aber die Geldbörse Nestors, aus welcher er ohne Bedenken 50 fl. als Entschädigung an sich nimmt. Erst nach vier Jahren kommen ihm gelegentlich eines ähnlichen Falles ernste Zweifel, ob er dem Nestor nicht vielleicht Unrecht gethan habe. Er fragt nun den Beichtvater, ob er das Geld wohl mit gutem Gewissen behalten dürfe. Welche Entscheidung muss der Beichtvater geben?

Es fragt sich hier zunächst, ob Firmianus auf den bezeichneten Grund hin zu einer geheimen Schadloshaltung berechtigt war; sodann aber auch, ob er vielleicht als possessor bonae fidei eine Verjährung geltend machen könne. Was die erste Frage betrifft, so ist dieselbe offenbar zu verneinen. Um zu einer geheimen Schadloshaltung berechtigt zu sein, muss man einen sicheren, nicht bloß einen wahrscheinlichen Rechtsanspruch besitzen, wenigstens muss die quaestio facti, worauf sich der Rechtsanspruch gründet, außer Zweifel stehen, wenn auch bezüglich der quaestio iuris von vielen Auctoren nicht immer eine volle Sicherheit gefordert wird. Firmian aber hat keinen sicheren Beweis dafür, dass Nestor wirklich der Dieb ist. Der Grund, auf welchen er seine Ueberzeugung stützt, ist ein rein negativer: er sieht nicht, wer sonst der Thäter sein könnte. Das ist ein sehr trügerisches Argument, welches wohl eine subjective, aber keine objective Ueberzeugung zu geben vermag. — Aber Firmian war doch wenigstens subjectiv fest überzeugt und er hat nun bereits vier Jahre lang das Geld bona fide besessen, während die gesetzliche Verjährungsfrist für bewegliche Güter (in Oesterreich) bloß drei Jahre beträgt. Darf er also nicht daraufhin das Geld behalten? Die Entscheidung dieser Frage hängt vor allem davon ab, ob der Titel, auf welchen hin Firmian die 50 fl. besessen hat, für eine rechtskräftige Verjährung genügend ist. Dass eine occulta compensatio obiective iniusta überhaupt einen genügenden Titel für eine Verjährung bieten kann, dürfte sich wohl nicht in Abrede stellen lassen; denn einerseits bildet eine iusta compensatio occulta einen wahren Rechtstitel, wodurch das Eigenthumsrecht einer Sache von einem Besitzer auf einen anderen übergeht, anderseits aber setzt jede Verjährung voraus, dass nicht ein objectiv wahrer, sondern nur ein scheinbarer Rechtstitel vorgelegen hat. Indessen ist zu bemerken, dass nicht jeder scheinbare Rechtstitel genügt, sondern nur ein solcher, der bei einer vernünftigen Betrachtung ein wahrer Titel zu sein scheint, obschon er wegen eines schwer erkennbaren Defectes kein wahrer Titel ist. Firmian aber hätte bei vernünftiger Ueberlegung unschwer einsehen

können, dass keine hinreichend sicheren Gründe vorlagen, um Restor für den Dieb halten und sich an dessen Börse ohne weiteres entschädigen zu dürfen, m. a. W. dass er keinen wahren Rechtstitel besaß. Eine Verjährung kann darum zu seinen Gunsten nicht geltend gemacht werden und er ist unbedingt zur Restitution zu verpflichten.

B) Derselbe Firmian fand vor fünf Jahren in einer entfernten Stadt bei Gelegenheit eines Marktes 60 fl. Er denkt sich, es sei unmöglich, den Eigenthümer da zu ermitteln, wo so viele Leute beisammen seien und behält einfach das Gefundene. Bei einer Mission regt sich sein Gewissen und er frägt den Beichtvater, was er thun solle. Dieser tadelt ihn und sagt, er hätte nach dem (österreichischen) Gesetze die Sache dreimal in der Zeitung veröffentlichen müssen; aber jetzt solle er etwas den Armen geben, das übrige könne er, weil er anfangs quasi bona fide gewesen, behalten. Der Beichtvater beruhigte sich umsomehr bei dieser Entscheidung, weil gewöhnlich, auch wenn in der Kirche verkündet wird, dies oder jenes sei gefunden worden, niemand die Sache reclamiert. Hat dieser Beichtvater den rechten Weg eingeschlagen?

Antwort: Nach dem Wortlaut des vorgelegten Falles scheint der Beichtvater sich allerdings über den einzuschlagenden Weg nicht vollkommen klar gewesen zu sein, obwohl seine Entscheidung nicht direct als unrichtig bezeichnet werden kann. Er musste sich vor allem nach Möglichkeit darüber klar zu werden suchen, ob Firmian wirklich bona fide vorangegangen ist, oder ob sich die „quasi bona fides“ genau betrachtet als mala fides darstellte. War derselbe wirklich bona fide, d. h. ist ihm trotz gewissenhafter Ueberlegung kein ernstliches Bedenken gegen seine Handlungsweise gekommen, dann darf er alles behalten; denn ein possessor bonae fidei ist im Besitze der Sache zu belassen, wenn später ein Zweifel aufsteigt, der ohne seine formelle Schuld nicht mehr gelöst werden kann. Ein rein materieller Fehler Firmians ändert daran nichts. War hingegen Firmian ohne gewissenhafte Ueberlegung vorangegangen, oder hatte er die aufsteigenden Bedenken leichtfertig unterdrückt, so durfte er als possessor malae fidei nichts behalten, sondern musste alles den Armen oder einem anderen guten Zwecke zuwenden. Hatte Firmian bei seiner Handlungsweise einen bloß venialiter schuldbaren Fehler begangen, ohne dass ihm ein ernstes Bedenken gekommen wäre, so konnte der Beichtvater ihm ein entsprechendes Almosen als Buße auferlegen und das übrige lassen, wie er es thatsächlich gethan hat. Um sich leichter ein Urtheil über den fraglichen Punkt bilden zu können, hätte der Beichtvater den Pönitenten fragen sollen, ob das Geld etwa in einem Portemonnaie oder einer Brieftasche oder in Verbindung mit andern besonderen Kennzeichen gefunden worden sei und ob er nichts davon gewusst habe, dass man einen solchen Fund nach gesetzlicher Vorschrift in der Zeitung

bekannt machen müsse. Lagen wirklich solche Kennzeichen vor, auf Grund deren der Eigenthümer sich als solcher hätte ausweisen können und kannte Firmian den gesetzlich vorgeschriebenen Weg der Bekanntmachung, dann musste er sich bei einiger Ueberlegung sagen, der Eigenthümer werde diesen Weg wahrscheinlich auch kennen und dann gewiss nicht unterlassen, die nächsten Nummern der in der betreffenden Stadt erscheinenden Zeitungen durchzusehen. In solchem Falle also wäre eine bona fides kaum anzunehmen, besonders wenn der Beichtvater aus dem sonstigen Verhalten des Pönitenten diesen als einen weniger gewissenhaften Mann kennen gelernt hätte.

Blijenbeek. J. Linden S. J.

VII. **(Abwehr unehrerbietiger Zumuthungen.)**[1]) Faustina, die von ihrem Schwiegervater häufig versucht wird, weist zwar dessen Versuchungen mit Entschiedenheit zurück, allein da sie aus gewissen Rücksichten nur die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet, kann sie nicht jede unehrbare Berührung verhindern. Denn zu schreien oder die Sache ihrem Manne anzuzeigen getraut sie sich nicht, weil sie mit Grund fürchtet, es könnten daraus Aergernis, tödtliche Feindschaft zwischen Vater und Sohn und andere nicht geringe Uebel entstehen.

Fragen: I. Hat sich Faustina durch ihre Handlungsweise einer schweren Sünde schuldig gemacht? II. Ist sie verpflichtet zu schreien oder die Sache ihrem Manne anzuzeigen?

Antwort auf die I. Frage: Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir eine Bemerkung vorausschicken. Eine Frauensperson, die von Männern durch äußerliche unehrbare Acte versucht wird, kann in dreifacher Weise eine schwere Sünde begehen: 1. Wenn sie ihre Zustimmung äußerlich zu erkennen gibt z. B. durch Lachen und Scherzen oder durch Aufsuchen der Gelegenheit; 2. wenn sie nicht wenigstens die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet; 3. wenn sie zwar dergleichen Zumuthungen äußerlich ablehnt, aber dabei im Innern freiwilliges Wohlgefallen hat. Dies vorausgeschickt antworten wir: Faustina hat sich in keinerlei Weise schwer versündigt: 1. nicht durch einen äußerlichen Act der Zustimmung, da sie ja die unehrbaren Zumuthungen entschieden zurückweist; 2. nicht durch Unterlassung des erforderlichen Widerstandes, da sie die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet, zu den außergewöhnlichen ist sie aber nicht verpflichtet, wie wir in der Antwort auf die II. Frage sehen werden; 3. endlich ist nicht anzunehmen, dass sie sich durch freiwilliges innerliches Wohlgefallen versündigt, da es sich in unserem Falle um ganz unerwünschte Anfechtungen von Seite eines alten, abgelebten Mannes handelt. Daher kann man mit

---

[1]) Es ist zu bemerken, dass der Unterzeichnete diesen Moralcasus auch in der „Resolutio casuum conscientiae, qui in dioecesi Tridentina propositi sunt discutiendi pro d. 1887“ in lateinischer Sprache bearbeitet hat.

moralischer Gewissheit behaupten, dass Faustina wenigstens keine schwere Sünde begangen habe und wahrscheinlich hat sie auch keine lässliche Sünde begangen, wenn sie nämlich alle unter diesen Umständen moralisch möglichen Mittel des Widerstandes angewendet.

Antwort auf die II. Frage: Faustina ist nicht verpflichtet, bei den Nachstellungen ihres Schwiegervaters laut zu schreien oder dieselben ihrem Manne anzuzeigen. Um diese Entscheidung zu beweisen, müssen wir unterscheiden zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Mitteln, wodurch Frauen gegen unehrbare Zumuthungen sich vertheidigen können. Gewöhnliche Mittel sind solche, die naturgemäß aus dem inneren Widerstreben hervorgehen und deren Anwendung nicht übermäßig schwer fällt. Dergleichen Mittel sind: schnelle Flucht, Drohung, die Sache anzuzeigen, Abwehr mit den Händen, Schreien im Falle, dass daraus keine schwer schädliche Folgen entstehen. Außergewöhnliche Mittel der Abwehr sind solche, die große Anstrengung erfordern und mit außerordentlicher physischer oder moralischer Schwierigkeit verbunden sind, z. B. dem Angreifer tüchtige Schläge versetzen, ihn verwunden oder gar tödten; auch das Schreien gehört dazu, wenn bedeutende Gefahr vorhanden ist, dass daraus für die betreffende Frauensperson großer Schaden entstehen könnte. Nach dieser Unterscheidung behaupten wir, dass Frauenspersonen nicht verpflichtet sind, zur Abwehr derartiger Angriffe außerordentliche Mittel zu gebrauchen, falls die nächste Gefahr der Einwilligung ausgeschlossen ist. Denn hier handelt es sich nicht um eine formelle und positive Mitwirkung, sondern nur um eine materielle und negative; diese aber ist aus wichtigen Gründen erlaubt. So lautet die allgemeine Ansicht der Moralisten. Wenn wir nun diese Lehre der Theologen auf unseren Fall anwenden, kommen wir zu folgendem Resultat: Für Faustina wäre das Schreien oder die Anzeige an den Mann ein außerordentlich schwieriges Mittel der Abwehr; daher ist sie, wenn keine nächste Gefahr der Einwilligung vorhanden ist, dazu nicht verbunden. Eine solche nächste Gefahr scheint aber durchaus nicht vorzuliegen, da der Faustina die Zumuthungen ihres alten Schwiegervaters offenbar widerlich und im hohen Grade unangenehm sind, wie aus dem Wortlaute des vorgelegten Falles hervorgeht. Diese Entscheidung stimmt auch mit der Lehre des heil. Alfons genau überein. In seiner Moraltheologie (l. III. n. 430) wirft er die Frage auf: „utrum mulier vi oppressa ad vitandos impudicos tactus teneatur etiam clamare, si oporteat?“ Der heilige Kirchenlehrer antwortet: . . . „Valde probabiliter mulierem non teneri ad clamandum cum periculo notabilis damni sive infamiae vel nimiae verecundiae; quia tunc si aliter jam resistat, quantum potest, non tenetur cum tanto suo incommodo vim repellere.“ Hierauf weist er die aus Deut. 22, 23. entnommene Einwendung zurück, weil es sich dort nicht um ein Moralgesetz, sondern nur um eine lex judicialis handle und weil vorausgesetzt werde, dass in dem gegebenen Falle das Schreien mit keiner Gefahr verbunden sei.

Vorstehende Entscheidung gilt also sicher, wenn die Gefahr der Einwilligung eine entferntere ist. Was gilt aber im Falle, dass die Gefahr der Einwilligung eine ganz naheliegende (periculum proximum) wäre? In diesem Falle wäre nach der Lehre des heil. Alfons und der meisten neueren Moralisten auch die Anwendung der außerordentlichen Mittel des Widerstandes geboten. Dem gegenüber erklärt Bernardi („De recidivis et occasionariis," Vol. II. n. 250—253), dass kein Unterschied zu machen sei zwischen entfernter und nächster Gefahr und er sucht aus den älteren Moralisten zu beweisen, dass eine außerordentliche Widerstandsleistung niemals streng geboten sei, selbst bei sehr naheliegender Gefahr der Einwilligung; denn es sei oft leichter, eine sehr starke Versuchung zu überwinden, als solche außerordentliche Widerstandsmittel anzuwenden. Ob aber diese Ansicht Berardis genügende Probalität habe, wagen wir nicht zu entscheiden. Jedenfalls dürfte man diese Ansicht nicht als allgemeine Regel aufstellen.

Trient. Prof. Dr. J. Niglutsch.

VIII. **(Salbung des Täuflings bei der Nothtaufe.)** Ueber die wegen augenscheinlicher Todesgefahr außerhalb einer Kirche ertheilte Nothtaufe hält man nicht selten als allgemeine Regel fest, dass dabei, auch wenn ein Priester sie ertheilt, außer der Begießung mit Wasser und dem Sprechen der Form keine sonstigen kirchlichen Ceremonien in Anwendung kommen dürfen. Diese Ansicht stützt sich auf die folgende Rubrik des römischen Rituals im Ordo supplendi omissa super baptizatum: „Cum urgente mortis periculo vel alia cogente necessitate parvulus ‚sacris precibus ac ceremoniis praetermissis, fuerit baptizatus, ubi convaluerit vel cessaverit periculum et ad ecclesiam delatus fuerit, omissa omnia supplentur." Dass aber diese Rubrik nicht in obangedeutetem Sinne aufzufassen sei und dass im Gegentheile auch bei der in einem Privathause durch einen Priester ertheilten Nothtaufe die Salbung mit Chrisam, wenn solches zur Verfügung steht, vorgenommen werden solle, erhellet zur vollen Evidenz aus der zu Ende des Ordo baptismi parvulorum stehenden Rubrik, welche sagt: „Si infans vel adultus aegrotus adeo graviter laboret, ut periculum immineat ne pereat antequam baptismus perficiatur, sacerdos omissis, quae baptismum praecedunt eum baptizet, ter vel etiam semel infundens aquam super caput ejus in modum crucis dicens: Ego te baptizo etc. . . . Deinde si habeat chrisma, liniat eum in vertice dicens: Deus omnipotens etc. Postea dat ei linteolum . . . . Ac demum dat ei candelam . . . . Si supervixerit, suppleantur alii ritus omissi."

Hier ist von einer Kirche nicht die Rede und ist selbe gewiss auch gar nicht gemeint (wenigstens nicht eine Pfarrkirche), weil sonst die Worte „si habeat chrisma" ganz überflüssig wären. Und des-

halb ist es dem Priester, wenn er von der außerhalb der Pfarrkirche zu spendenden Nothtaufe sicher weiß oder ihre Möglichkeit vermuthen kann, nicht nur erlaubt, sondern er ist sogar verpflichtet, das heilige Chrisma mitzunehmen. Eine solche Vermuthung kann jedesmal als begründet angesehen werden, wenn der Priester zu einer Frau gerufen wird, die in Geburtsnöthen schwer krank darniederliegt. In solchen Fällen ist niemals die Möglichkeit ausgeschlossen, dass ein sehr schwächliches Kind zur Welt kommen werde, dessen Tod jede Minute eintreten kann. Hat der Priester in einem solchen Falle das Chrisma bei sich, so thut er von der eigentlichen Taufe an, alles im Ritual Vorgeschriebene bis zu Ende.

Die letzten Worte der citierten Rubrik sind aber nicht ohne Rücksicht auf den Ort der Taufe zu verstehen; die Ceremonien vor der eigentlichen Taufe können nur in einer Kirche suppliert werden, wie auch die S. R. C. 23. September 1820 ausdrücklich erklärt hat.

Sollte ein Kind oder ein Erwachsener wegen Todesgefahr die Nothtaufe in einer Kirche erhalten, so stünde nichts im Wege, dass der taufende Priester, wenn der Getaufte nach Abschluss der nach der Taufe folgenden Ceremonien noch lebt, die Supplierung der Ceremonien von Anfang, bis exclusive die eigene Taufe, sogleich vornehme.

Budweis. Dr. A. Skočdopole, Ehrendomherr u. Professor.

IX. **(Gebrauch des Lichtes bei der Feier der heiligen Messe.)** Der Gebrauch von Oel- und Wachslichtern zu gottesdienstlichen Zwecken ist uralt. Im A. T. findet sich derselbe wiederholt angeordnet. So sprach der Herr zu Moses: „Facies lucernas septem, et pones eas super candelabrum, ut luceant ex adverso.“ II. Mos. 25, 37; und wiederum: „Praecipe filiis Israel, ut afferant tibi oleum de arboribus olivarum purissimum, piloque contusum, ut ardeat lucerna semper... Et collocabunt eam Aaron et filii ejus, ut usque mane luceat coram Domino.“ Ibid. 27, 20, 21. Desgleichen bezeugen die heiligen Väter, dass schon in der Urkirche beim Gottesdienste Lichter angewendet wurden. So schreibt der heilige Cyrill von Jerusalem († 386): „Hodie nitidi nitide lampades perornemus: Sic tamquam filii lucis cereos Christo vero lumini afferamus; si quidem ille lumen ad revelationem gentium mundo apparuit. Propterea tanquam lumina de lumine nive splendidius fulgeamus.“ (Homil. in occurs. Dni c. XV. Migne tom. 33. p. 1202). Dieser Gebrauch der Lichter beim Gottesdienste beruht nicht etwa bloß in dem Bedürfnisse, das Dunkel der Nachtzeit zu erhellen, während welcher in den ersten Jahrhunderten der Kirche die gottesdienstlichen Versammlungen abgehalten wurden, sondern ganz vorzüglich auf einem symbolisch mystischen Grunde. Das Licht ist wie im A. B. das Bild der Gottheit, so im N. B. das Symbol Christi, der nicht nur als Gott in unzugänglichem Lichte wohnt, und Licht

ausstrahlt, sondern als der menschgewordene Sohn Gottes sich selbst das Licht der Welt nennt und jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt. Diese symbolische Bedeutung des Lichtes bei der Feier des Gottesdienstes spricht der hl. Isidor von Sevilla († 636) in Uebereinstimmung mit dem hl. Hieronymus († 420) cf. Migne tom. 23. pag. 361 — mit den klaren Worten aus: „Tunc (scil. quando legendum Evangelium est aut sacrificium offerendum) accenduntur luminaria et deportantur, non ad effugandas tenebras, dum sol eodem tempore rutilet, sed ad signum laetitiae demonstrandum, ut seb typo luminis corporalis illa lux ostendatur, de qua in Evangelio legitur: Erat lux vera, quae illuminat omnem hominem in hunc mundum venientem.“ (Etymolog. lib. VII. cap. 12. n. 30. Migne tom. 82. p. 293). In gleicher Weise spricht sich der Verfasser des Micrologus (Bernold von Constanz? † 1100) de ecclesiasticis observationibus aus: „Juxta ordinem romanum nunquam Missam absque lumine celebramus non utique ad depellendas tenebras, cum sit clara dies, sed potius in typum illius luminis, cujus sacramenta ibi conficimus, sine quo et in meridie palpamus, sicut in nocte.“ (Cap. XI. Migne tom. 151. p. 984). Aus diesen Stellen ist auch, wie aus dem Sacramentar Gregors des Großen, ersichtlich, dass von frühen Zeiten an während der Feier der heiligen Messe Lichter brannten.

Das was sich gleichsam von selbst als allgemeiner Gebrauch geltend gemacht hat, wurde durch positive Kirchengesetze zur schwer verbindenden Pflicht gemacht, so dass man ohne Licht keine Messe beginnen darf und man von der Fortsetzung derselben abstehen müsste, wenn vor der Consecration die Lichter erlöschen würden und nicht mehr angezündet oder durch andere ersetzt werden könnten. Der hl. Alfons hält es mit vielen Anderen selbst dann für unerlaubt, ohne Licht zu celebrieren, wenn dieses nothwendig wäre, um einen in articulo mortis Schwebenden das Viaticum zu bereiten; (Theol. mor. l. VI. III. n. 394) allein es ist, wie Lehmkuhl bemerkt, nicht einzusehen, warum man die entgegengesetzte Meinung Lacroix', Gobats und Sporers nicht für probabel, ja sogar für sehr probabel halten dürfe. (Theol. mor. vol. II. n. 233.) Die Kerzen müssen vom Beginne der Messe an brennen, und dürfen ex mandato Pii V. vor dem Schluss des letzten Evangeliums nicht ausgelöscht werden. Ist Gefahr vorhanden, dass der Luftzug sie auslösche, so sind sie in Laternen einzuschließen. Wenn dieselben nach Beginn der Consecration auslöschen, muss man das Opfer vollenden, auch wenn sie innerhalb einer Viertelstunde nicht angezündet werden können. Ein Erlöschen während des letzten Evangeliums gibt keinen Grund zur Beunruhigung (5. Alph. l. c.) Nach der Messrubrik (P. I. tit. 20) soll vom Sanctus bis zur Communion neben oder vor dem Altare auf der Epistelseite eine Kerze brennen. Dies ist jedoch fast allgemein außer Uebung gekommen, oder wird nur bei feierlichen Messen beobachtet.

Von besonders praktischer Wichtigkeit sind bezüglich des vorwärtigen Gegenstandes die zwei Fragen, wie viele Lichter bei der Feier der heiligen Messe brennen und aus welchem Stoffe dieselben gewonnen werden sollen.

Auf die erste Frage bezüglich der Zahl der Lichter gibt die Messrubrik die Antwort: „Super altare collocentur candelabra saltem duo candelis accensis hic et inde in utroque latere.“ (P. I. tit. 20) Für stille Messen sind demnach zwei Lichter wie nothwendig, so auch hinreichend. Ohne jedwedes Licht des heiligen Messopfers darzubringen gilt allgemein als schwer sündhaft, woferne nicht die oben angeführte Nothwendigkeit der Bereitung des Viaticums für einen in articulo mortis sich Befindlichen davon entschuldigt. Bloß mit einem Lichte zu celebrieren, hält der hl. Alfons für eine lässliche Sünde, von der aber außer dem Fall eines Aergernisses jede vernünftige Ursache entschuldigt.

Wie im allgemeinen zwei Lichter nothwendig sind, so sind sie auch hinreichend. Ja in Privatmessen (in Missis strictim privatis) dürfen nur Cardinäle und Bischöfe, nicht aber andere Priester, wie Pfarrer, Canoniker, Generalvicare, ja sogar nicht einmal jene Prälaten, welchen der usus pontificalium vom päpstlichen Stuhle gestattet ist, mehr als zwei Lichter gebrauchen. In Beziehung auf Letztere bestimmte Pius VII. in seiner Constitution „Decet Romanos Pontifices (Decr. n. 24) ausdrücklich: „Duae tantum candelae luceant in altari.“ „Quia, wie die S. R. Congr. 29. März 1659 erklärt, Abbatibus privatim celebrantibus nunquam a simplici Sacerdote vel in minimo eos discrepare permissum est.“ (Gardellini n. 1972.) Und was die Pfarrer und Canoniker betrifft, so wurde auf die Bitte, es möchte denselben in jenen stillen Messen, die sie pro populo applicieren müssen, der Gebrauch von vier Lichtern gestattet werden, von der S. R. Congr. 7. September 1850 rescribiert: Non licere juxta Decreta, abusumque omnino eliminandum.“ (Gardellini vol. IV. p. 153. n. 5149.) Dieses Verbot, in Privatmessen nicht mehr als zwei Lichter zu gebrauchen, ist jedoch nur in Bezug auf die Person des Celebranten und in Missis strictim privatis bindend. Wird dagegen die Messe wegen einer besonderen Feierlichkeit oder zur Verehrung eines Heiligen vor dessen Bildnisse oder vor einer größeren Versammlung (als Pfarr- oder Conventmesse) gelesen, dann ist der Gebrauch von mehr als zwei Lichtern nicht verboten. Es wurde an die S. R. Congr. die Frage gestellt: Utrum in diebus solemnioribus pro missa lecta parochiali, aut communitatis accendi possint plusquam duo cerei? Jene gab hierauf (17. September 1857) die Antwort: „Servanda esse quidem decreta quoad missas stricte privatas; sed quoad missas parochiales vel similes diebus solemnioribus et quoad missas quae celebrantur loco solemni atque cantatae, occasione realis atque usitatae celebritatis et solemnitatis tolerari posse, ut accendi possint plusquam duo cerei.“

Für gesungene Messen ist im Missale eine bestimmte Zahl von Lichtern nicht vorgeschrieben. Jedenfalls sollen nach der verständigen Meinung des berühmten Liturgen Gavanti in jenen feierlichen Messen, in welchen der Altar incensiert wird, nicht weniger als sechs Lichter brennen. Wird das heilige Opfer an dem Altare dargebracht, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, so sollen nach der von Clemens XI. (21. Jänner 1705) für Rom erlassenen Verordnung wenigstens zwanzig Lichter brennen. Benedict XIV. schrieb wenigstens zwölf Kerzen vor. „Duodecim saltem cerei circum ardeant"; gleichviel, ob das Sanctissimum in der Monstranz oder im Ciborium ausgesetzt wird. (Maier . .) (Maier, Behandlung des Allerheiligsten. S. 266, 267, 415.) Eine größere Zahl von Lichtern zur Verherrlichung des Allerheiligsten anzubringen, ist dem Eifer des Gläubigen und ihrer Seelsorgsvorstände anheimgegeben.

Was die andere Frage bezüglich des Brennstoffes der bei der Messe anzuwendenden Lichter betrifft, so muss derselbe aus reinem Wachse bestehen. Dies erhellt daraus, dass die Messrubrik (de defectibus in Missa occurr. X. n. 1.) es als einen Fehler bezeichnet, si non adsint luminaria cerea." Diese Vorschrift hat sowohl in der mystischen Bedeutung des Wachses, als auch in der allgemeinen Gewohnheit der Kirche ihren Grund. Daher entschuldigen die Theologen denjenigen nicht von einer lässlichen Sünde, welcher ohne Noth bei der Feier der Messe Kerzen gebrauchen würde, die nicht ganz von Wachs, sondern mit anderen Substanzen vermischt sind. Uebrigens ist es dem Gutachten der Bischöfe anheimgestellt, den Gebrauch solcher gemischten Kerzen zu gestatten. Auf die Frage: An liceat Missas celebrare aut cantare cum cereis mixtis, gab die S. R. Congr. (18. März 1879) die Antwort: „Orator acquiescat sententiae sui Episcopi." Auch Stearinkerzen dürfen bei der Feier der heiligen Messe nicht gebraucht werden. Die S. R. Congr. verwies (16. September 1843) einen diesbezüglichen Fragesteller auf die oben angeführte Rubrik: „Consulantur Rubricae." Noch weniger dürfen Oel- und Talglichter angewendet werden. Als der Bischof von Charlestown in Amerika bei der S. R. Congr. die Bitte einbrachte, es möchte in Anbetracht der Armut der Kirchen und des hohen Preises des Wachses der in seiner Diöcese bestehende Gebrauch von Talglichtern toleriert werden, erhielt er ex mente Sanctissimi Patris (10. December 1857) den Bescheid: „ut inductus abusus adhibendi candelas ex sevo eliminetur." Nur wegen der außerordentlichen Schwierigkeit, Wachskerzen oder auch nur in Missionsländern gestattete Oellichter zu erhalten, hat die S. R. Congr. (7. September 1850) den weitentlegenen, erst im Entstehen begriffenen Missionen in Oceanien ex speciali privilegio, welches ohne besondere Erlaubnis des päpstlichen Stuhles auf andere Gegenden nicht ausgedehnt werden darf, den Gebrauch von aus Wallfischfett bereiteten Kerzen gestattet. (Gardellini vol. IV. p. 153. n. 5150).

Der Gebrauch von Stearinkerzen und Petroleum ist übrigens nicht bloß bei der heiligen Messe, sondern auch zur bei feierlichen Anlässen stattfindenden Beleuchtung der Kirchen und Altäre untersagt. Nur mit specieller Erlaubnis des Diöcesanbischofes wird es geduldet. Als man an die S. R. Congr. die Anfrage stellte: Ob man in Anbetracht der Armut der Kirchen und der Schwierigkeit Olivenöl zu erhalten, anderes vegetabilisches Oel oder Petroleum anwenden dürfe, erließ sie (9. Juni 1864) das von Papst Pius IX. bestätigte Decret: „Generatim utendum esse oleo olivarum; ubi vero haberi nequeat, remittendum prudentiae Episcoporum, ut lampades nutriantur ex aliis oleis, quantum fieri potest vegetabilibus.“ Und als manche dieses Decret dahin auslegten, als dürfe man das Petroleum überhaupt nach Belieben gebrauchen, woferne man es nur nicht vor dem Allerheiligsten und vor heiligen Bildern brennen lasse, gab die S. R. Congr. auf gestellte Anfrage über die Zulässigkeit dieser Auslegung (20. März 1869) „re mature perpensa“ die Erklärung: „Minime adhiberi posse petroleum vel aliud oleum ex vegetabilibus ad illuminandam Ecclesiam; sed in casu tantum necessitatis ex prudentia Ordinariorum.“ Bei Aussetzung des Allerheiligsten dürfen überhaupt gar keine Oellichter, sondern einzig und allein nur Wachslichter brennen. „An in casu deficientiae redituum in Expositione Ss. Sacr. lumina ab olio saltem ex parte substitui possint luminibus cereis; et si negative petitur indultum, ut hoc fiat ex dispensatione — S. R. C. 27. Jun. 1868 rescripsit: Negative. (Gard. l. c. n. 5398.)

Aus den angeführten autoritativen Vorschriften in Betreff des beim Gottesdienste anzuwendenden Lichtes erhellt, welch großes Gewicht die Kirche auf den richtigen Gebrauch desselben legt, und wie sehr sie darüber wacht, dass in dieser Sache keine Missbräuche sich geltend machen. Da diese kirchlichen Bestimmungen nicht bloß directiven, sondern präceptiven Charakter haben, so wird auch jeder Priester die genaue Beobachtung derselben als Gewissenspflicht betrachten und dafür sorgen, dass bei der Feier der heiligen Messe und bei der Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes nur Kerzen aus reinem Wachse, und woferne der Diöcesanbischof wegen Armut der Kirche nicht anderes Oel gestattet, zur Unterhaltung des Ewigen Lichtes nur Olivenöl gebraucht wurde.

Scheyern. P. Bernhard Schmid O. S. B.

X. (**Beicht einer Schwerhörigen.**) Mit Zittern und Bangen geht Cajus zum erstenmale in den Beichtstuhl. Sein erstes Beichtkind ist ein altes Mütterchen, das unter anderem sich anklagt: Es habe die gebotenen Fasttage nicht gehalten. Nach dem Sündenbekenntnisse stellt Cajus pflichtgemäß die entsprechenden Fragen, doch siehe da, er erhält entweder gar keine oder eine ganz verkehrte Antwort! Es ist unserem Neopresbyter klar, dass er eine Schwer-

hörige vor sich habe: Cajus ist in großer Verlegenheit. Doch nach einigem Zaudern entschließt er sich, die Pönitentin, da er sie sonst für gut disponiert hält, unbedingt zu absolvieren und gibt derselben auch eine sehr kleine Buße auf, weil er mit dem Beichtkind nicht sprechen konnte, ohne von den Umstehenden verstanden zu werden. Es fragt sich nun, ob Cajus recht gehandelt habe oder nicht.

Cajus hat ganz richtig gehandelt, da er erst nach dem Sündenbekenntnis zur Kenntnis der Schwerhörigkeit gekommen ist und deshalb das Beichtkind nicht mehr an einen anderen Ort führen oder auf eine spätere Zeit bestellen konnte, ohne bei den Umstehenden den Verdacht einer schweren oder auch nur zweifelhaft schweren Sünde hervorzurufen, um die der Beichtvater genauer fragen müsse. Deshalb hat auch Cajus ganz richtig bloß eine sehr kleine Buße auferlegt. Der Grund dieser Handlungsweise ist zu suchen in der ängstlichen Sorgfalt, ja das Beichtsiegel nicht zu verletzen. Die materielle Vollständigkeit der Beicht muss hier der Rücksicht auf das Beichtsiegel weichen. Es genügt die formelle Vollständigkeit der Beicht, weil die materielle moralisch unmöglich ist.

Anders wird aber der Beichtvater vorgehen, wenn er vor dem Sündenbekenntnisse erkennt oder schon aus Erfahrung weiß, er habe ein schwerhöriges Beichtkind vor sich. In diesem Falle wird er entweder dasselbe auf eine andere Zeit bestellen oder mit demselben einen anderen Ort aufsuchen, um seiner Fragepflicht Genüge leisten zu können, wenn ihm nicht bei Frauenspersonen die Klugheit und die Rücksicht auf den guten Ruf es räthlich erscheinen lassen, sich auch hier mit der formellen Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses nothwendigerweise zu begnügen. (Cf. S. Alphonsus, praxis confessarii, 104; Lehmkuhl, Theologia moralis, edit. VI. tom. 2. 328. Reuter, der Beichtvater, 193.)

St. Pölten. Dr. Joh. Döller, bischöfl. Secretär.

XI. (**Ungiltige Hebammentaufe.**) Ein Seelsorger wurde einmal kurz vor Mitternacht zu einer Wöchnerin gerufen, indem man ihm mittheilte, dass die Mutter, nachdem sie ein äußerst lebensschwaches Kind geboren, selbst in Todesgefahr sei. Im Hause der Wöchnerin angekommen, waltete der gerufene Priester seines Amtes, stellte aber sofort an die anwesende Hebamme die Frage, ob das neugeborne Kind die Nothtaufe schon empfangen habe. Sie antwortete hierauf mit „Ja.“ „Bitte, wie haben Sie die Taufe gespendet?“ „Nun ich habe getauft und gesagt: Alois, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“ „Recht. Aber wie haben Sie es gemacht, wie haben Sie sich angestellt?“ „Nun ich ließ Wasser auf den Kopf des Kindes gießen und sprach: Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“

Die betreffende Hebamme, fügt der Einsender dieses originellen Casus bei, ist eine gewissenhafte, nach ihrer eigenen Aussage öfters instruierte, durch mehr als dreißigjährige, umfangreiche Thätigkeit in ihrem Berufe geschulte und geachtete Frau; sie genießt das Zutrauen aller Priester, mit denen sie ihr Beruf zusammenführt. Der fragende Seelsorger musste überdies, nachdem sie ihm auf die Frage nach dem „Wie" die bestimmte Antwort gab: Ich taufte und sprach 2c. die moralische Gewissheit von der Giltigkeit der Taufe haben. Wie lässt sich nun angesichts dieser evidentermaßen ungiltig gespendeten Taufe die Ansicht jener Theologen aufrecht halten, welche auf die moralische Gewissheit hin, dass die Hebamme giltig getauft habe, auch die bedingte Taufe verwerfen? —

Da der geehrte Herr Einsender wünscht, dass die Beantwortung dieser seiner Anfrage in der Quartalschrift veröffentlicht werde, erlauben wir uns, ihm hierauf Folgendes zu erwidern:

1. Weder dieser Casus, noch alle anderen noch so frappierenden und verwirrenden Fälle vor ungiltiger Nothtaufe sind imstande, die in Bezug auf die Spendung der heiligen Taufe geltenden, kirchlichen Principien umzustoßen, nämlich: a) auch jeder Laie kann giltig taufen; b) im Falle ich keinen Zweifel an der Giltigkeit der Taufe habe, muss ich auch die Taufe sub conditione unterlassen.

2. Es ist also die Frage, ob ich in einem gegebenen Falle die Taufe sub conditione zu ertheilen habe, eine reine Gewissenssache. Hat ein Seelsorger keinen Zweifel, dass hic et nunc die Hebamme recht getauft hat, so darf er den Taufact sowenig wiederholen (auch nicht sub conditione), als es ihm einfallen würde, ein von einem Priester getauftes Kind sub conditione nochmals zu taufen. Hat er aber auch nur einen leisen Zweifel an der Giltigkeit, so muss er die Taufe sub conditione ertheilen.

3. In Anbetracht der Verhältnisse wird es wohl nur sehr selten der Fall sein, dass in Betreff einer von der Hebamme vollzogenen Nothtaufe beim Geistlichen auch nicht der leiseste Zweifel an deren Giltigkeit vorhanden ist. Ich würde mir diesen Fall nur dann denken, wenn eine gewissenhafte, vom Seelsorger gründlich instruierte Hebamme, welche Instruction ich überdies so verstehe, dass sie vor seinen Augen auch wirklich die Taufhandlung vorgenommen hat, wenn eine solche Hebamme, sage ich, vor der feierlichen Taufe in den Pfarrhof kommt und ihm erklärt, dass sie an einem Kinde, außer dem Mutterleibe, den Taufact in der ihr eingelernten Weise sine perplexitate vorgenommen habe. Umgekehrt kann ich mir leicht vorstellen, dass ein Seelsorger in Erwägung, wie er mit noch so vielen unmittelbar vor der Taufe an die Hebamme gestellten Fragen nicht jedes dubium behoben wird, ohne weitere Inquisition zur Taufe sub conditione sich anschließt. Hier möchte ich bemerken, dass das mit unbekannten oder wenig bekannten Hebammen von Seite des taufenden Priesters in der Sacristei in Gegenwart anderer

Personen vorgenommene Verhör, weit entfernt jedes dubium zu beheben, in der Regel nur dazu dienen wird, entweder den Priester, besonders einen jüngeren, oder die Hebamme zu blamieren. Dass auch mit dem Ausfragen sogenannter Zeugen die Giltigkeit der Nothtaufe nicht über jedes dubium hinausgehoben wird, werden mir alle bestätigen, die in der Seelsorge mit solchen Fällen zu thun hatten, denn abgesehen davon, dass sie mir die Richtigkeit eines Actes bezeugen sollen, den sie in der Regel weit weniger verstehen, als die Hebamme, werden mir diese angeblichen Zeugen z. B. über die rechte oder verkehrte Intention der Hebamme doch keine Auskunft ertheilen können. Dass es aber auch in diesem Punkte fehlen kann, beweisen die Thatsachen. (Vgl. Quartalschrift 1888, IV.)

4. Die Erfahrung lehrt, dass Seelsorger, welche nach vorausgegangener Nothtaufe die Bedingnis-Taufe unterlassen, trotz des eingehendsten Examinierens der Hebamme häufig eine gewisse Unruhe und Sorge nicht von der Seele bringen. Es sind Fälle bekannt, dass sie, um diese Besorgnis wegzubringen, ein solches Kind später im Elternhaus heimlich getauft haben. Diese Fälle stoßen selbstverständlich die aufgestellten Principien nicht um, aber sie beweisen immerhin, dass es mit der Gewissheit betreffs der Giltigkeit einer solchen Nothtaufe auch nach angestellter inquisitio diligens oft nicht so weit her ist.

5. Auch der vom Einsender angeführte Fall beweist, wie wenig man in dieser Beziehung auch bei scheinbar routinierten Hebammen voraussetzen darf. Dass übrigens diese Hebamme gar so gut instruiert gewesen wäre, möchte ich auf Grund der angeführten Daten etwas bezweifeln. Und mit der moralischen Gewissheit des Priesters über die Richtigkeit der Taufe musste es nach Beantwortung der ersten Frage wohl auch noch seinen Haken haben. Denn, wenn er von deren Giltigkeit vollständig überzeugt war, warum stellte er noch eine Frage?

St. Florian. Prof. Dr. Joh. Ackerl.

XII. **(Bilder der Aufopferung Jesu im Tempel.)** In der schönen und großen Geschichte der Darstellung Jesu im Tempel, wie sie der heilige Lukas im zweiten Capitel, einem Gemälde gleich, anschaulich schildert, tritt besonders die Begegnung und Weissagung Simeons hervor. Auch für die Feier des Festes ist sie von Einfluss geworden, indem der schöne Gebrauch der Lichterweihe daran angeknüpft hat. In dem Kreise der Weihnachtsfeiertage bildet das Fest Mariä Reinigung, wegen der Lichterweihe auch Mariä Lichtmess genannt, den Schlusstag. Die Präfation der heiligen Messe wird noch von Weihnachten genommen und läßt so das Fest als den Schluss der für die Geburt des Herrn eingesetzten Gedenktage erscheinen.

Berühmte Bilder der Darstellung Jesu im Tempel haben Rafael, Tizian, Rubens, Rembrandt, van Eyck u. a. hinterlassen. Man sieht auf diesen Bildern Maria und Josef, Simeon und Anna. Simeon, als Greis mit langem, weißen Barte, ist gewöhnlich dargestellt, das Jesuskind haltend, das ihm die heilige Mutter überreicht hat, wobei er die prophetischen Worte sprach, „dasselbe werde ein Licht zur Erleuchtung der Heiden sein und das Herz der seligsten Jungfrau werde von einem Schwerte durchbohrt werden". (Lukas 2, 32.) Anna tritt hinter Simeon hervor; sie erscheint als Greisin, niedergebeugt von der Last der Jahre. Zwei Turteltauben, entweder in einem Käfige auf dem Boden stehend, oder in einem Körbchen, von einem Mädchen gehalten oder von der allerseligsten Jungfrau dem Priester dargereicht, deuten auf das Opfer hin, welches die heilige Gottesmutter bei dieser Gelegenheit darbrachte. (Lukas 2, 24.) Dann ist auf den Bildern der Darstellung Jesu im Tempel oft ein Knabe zu sehen mit einer brennenden Kerze in der Hand. Die Kerze deutet auf die Worte Simeons hin und zur Erinnerung an dieselben werden, wie erwähnt, am Feste Mariä Lichtmeß Kerzen geweiht.

Jan van Eyck hat ein Meisterwerk hinterlassen, welches die Aufopferung Jesu im Tempel in folgender Weise darstellt: Man sieht den inneren Tempelbau mit seinen hochgewölbten Bogengängen und mächtigen Säulen und durch eine offenstehende Pforte erblickt man die volkreiche Stadt. Maria, in einen weiten Mantel gehüllt, um die Stirne eine weiße Binde, steht im Vordergrunde am Altar und reicht Simeon das Kind dar. Dieser ist ein ehrwürdiger, freundlicher Greis und aus all' seinen Zügen spricht große Begeisterung. Der heilige Josef, eine brennende Kerze in der Hand, steht zur Seite der seligsten Jungfrau. Von den umstehenden Personen ist zu bemerken ein Mädchen in grünem Kleide, mit langen, fast bis auf den Boden reichenden Haarflechten. Es steht neben der Muttergottes und hält in der Hand ein Körbchen, worin Turteltauben sich befinden. An die Tempelsäulen lehnen sich Kranke an, ein Hinweis darauf, daß der Heiland einst die Kranken heilen werde. Ein Bartholomeos-Bild, welches die Darstellung Jesu zur Anschauung bringt (Belvedere zu Wien) ist nach einem Stiche von Perfetti verbreitet.

Dem heiligen Greise Simeon wurden von der christlichen Andacht zuweilen Kirchen gewidmet, so die durch kunstreichen Schmuck berühmte Kirche San Simeone in Venedig und die alte Abteikirche Liesborn in Westfalen. Der hl. Simeon ist auch der Schutzheilige Zaras, der Hauptstadt von Dalmatien; man feiert dort das Fest desselben am 8. October und hat in Dalmatien das Sprichwort: „St. Simeon, Segelzerreißer," weil man in den ersten Wochen des October heftige Herbststürme erwartet. Abbildungen des heiligen Greises Simeon, der das Jesuskind in den Armen hält, kommen vor auf Münzen des Papstes Clemens XI. Die heilige Kirche ist dem Andenken an die Aufopferung Jesu im Tempel befreundet, da sie in dem vierten

Gesetze des freudenreichen Rosenkranzes immerfort daran erinnert. Werden die Geheimnisse des freudenreichen Rosenkranzes in einem Bildercyklus dargestellt, dann sieht man bei dem vierten Gesetze in dem symbolischen Ornamente des Bilderrahmens wohl zwei Turteltauben, hinweisend auf das Opfer der heiligen Mutter.

Darfeld. Dr. Heinrich Samson, Vicar.

XIII. (**Oesterliche Communion und jejunium naturale.**) Ein Priester hört zur österlichen Zeit Beicht. Unter andern kommt ein altes Mütterchen zu ihm, welche nach abgelegter Beicht und erhaltener Absolution folgendermaßen zu ihm spricht: „Hochwürden, darf ich zur hl Communion gehen, um meiner österlichen Pflicht zu genügen? Ich bin aber nicht mehr nüchtern; es ist mir infolge meiner Magenschwäche überhaupt unmöglich im nüchternen Zustande die Kirche zu erreichen, von der ich eine halbe Stunde entfernt wohne.“ Aus den Aussagen der Alten geht hervor, dass für die nächste Zukunft und besonders für den Rest der österlichen Zeit keine Aussicht zur Behebung dieses Schwächezustandes vorhanden sei. Nach einiger Ueberlegung erlaubt der Priester dem Beichtkinde diesmal, aber nur für diesmal, die heilige Communion zu empfangen, indem er sich auf folgende Gründe beruft: Erstens verpflichtet ein positives Gesetz überhaupt nicht, wenn dessen Erfüllung mit einem großen Nachtheil verbunden ist; ein großer Nachtheil aber wäre es, wenn man infolge des Gesetzes des jejunium sich von der Communion enthalten müsste. Zweitens handelt es sich hier um die österliche Communion, und diese ist durch göttlich-kirchliches Gesetz vorgeschrieben, während die Pflicht der Nüchternheit nur kirchliche Vorschrift ist.

Nun entsteht die Frage: durfte 1. jene Person die heilige Communion empfangen; 2. was ist von den Gründen des Beichtvaters zu halten; 3. wie hätte sich dieser verhalten sollen?

Ad 1. Personen, die infolge einer Magenschwäche oder aus einem anderen Grunde nicht nüchtern bleiben können, sind solchen gleichzuhalten, die an einer langwierigen Krankheit darniederliegen, ohne dabei in Todesgefahr zu schweben. Diese wie jene sind vom jejunium nicht dispensiert, sie dürfen also niemals non jejuni die Eucharistie empfangen. Dies ist die allgemeine Lehre der Theologen und die Praxis der Kirche. Gury, Casus consc. de Euch. c. XVIII. Doch könnte nach einer wohlbegründeten Ansicht in einem solchen Falle die Communion gleich nach Mitternacht gespendet werden, und zwar vor allem zur österlichen Zeit und auch sonst noch einigemale im Jahre. Denn das Verbot, die Eucharistie zur nächtlichen Zeit auszuspenden, ist nur ein kirchliches und will die Gläubigen nicht so strenge verpflichten, dass nicht hin und wieder aus triftigen Gründen eine Ausnahme gemacht werden könnte. Lehmk. II. n. 161. 2. Ein anderer Ausweg wäre Einholung einer Dispens. Der Papst allein

kann vom jejunium dispensieren, da es sich um ein allgemein kirchliches Gesetz handelt. Doch vertreten einige Theologen die Ansicht, dass auch der Bischof dispensieren könne, aber nur in casibus omnino particularibus, wenn der Recurs an den apostolischen Stuhl nicht leicht ist. Mag nun die letztere Ansicht richtig sein oder nicht — in der Praxis kann man sich immer tuta conscientia an den Bischof wenden. Denn wenn dieser nicht aus eigener Machtvollkommenheit dispensiert, so kann er es vielleicht infolge einer Delegation von Seite des apostolischen Stuhles. Gury, l. c. In der That sind in neuerer Zeit vom Papste mehrere solche Dispensen gegeben worden.

Ad 2. Was nun die Gründe, auf die sich der genannte Beichtvater stützte, anbelangt, so ist gewiss richtig, dass ein positives Gesetz nicht verpflichte, wenn mit der Erfüllung desselben ein großer Nachtheil verbunden ist, aber nur dann, wenn kein Nachtheil höherer Ordnung gegenübersteht. Wenn man nun infolge des Gesetzes des jejunium die Communion nicht empfängt, so erleidet man einen Nachtheil; aber dieser Nachtheil ist nicht so groß, als das incommodum, welches in dem Mangel an Reverenz liegt, wenn man die Communion nach genossener Speise empfangen würde. Die Ehrfurcht gegen das Sacrament ist vor allem hochzuhalten, das gebietet das natürliche Gesetz. Und deshalb soll man sich vom Empfange der Eucharistie eher ganz enthalten, als dieselbe ohne die gebürende Ehrfurcht empfangen, wie dies z. B. in nicht nüchternem Zustande der Fall ist. Ueberdies würde ein einziges Beispiel viele unangenehme Folgen nach sich ziehen. Es würden sich nämlich bald unzählige andere — wirkliche oder eingebildete — Kranke finden, welche die Communion empfangen möchten, nachdem sie Speise oder Trank zu sich genommen. Ballerini-Palmieri theol. mor. vol. IV. n. 173. Gury l. c. Ferner kann der Nachtheil, den man infolge der Enthaltung von der Communion erleidet und welcher übrigens nur von guten und frommen Christen empfunden wird, auf andere Weise gut gemacht werden. Dieses Sacrament bewirkt nämlich nicht die gratia prima, es ist den Menschen daher nicht absolut nothwendig, sondern bloß die Vermehrung der heiligmachenden Gnade. Diese gratia secunda kann aber auch auf andere Weise erworben werden: Vor allem durch eine demüthige Unterwerfung unter das kirchliche Gesetz, welches von Gott selbst gutgeheißen wird, dann durch andere Tugendübungen und besonders durch die geistige Communion; überdies spendet Gott seine Gnade nach seinem Belieben nicht nur im Sacramente, sondern auch außerhalb der Sacramente; er wird daher die frommen Wünsche der Gläubigen, die er ihnen selbst eingegeben hat, nicht unerfüllt lassen, sondern sie mit reichlichen Gnaden belohnen. Ballerini-Palmieri l. c.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, dass auch der zweite Grund — die österliche Communion ist göttlich-kirchliches Gesetz,

das jejunium naturale ist bloß kirchliches Gesetz — nicht stichhältig sein kann. Das Gesetz, die Eucharistie überhaupt zu empfangen, ist ein göttliches, sie zur österlichen Zeit zu empfangen, ist also auch göttliches Gesetz; nur hat die Kirche hier den Zeitpunkt näher determiniert, um eine gewisse Norm für die Erfüllung des allgemein ausgesprochenen göttlichen Gesetzes zu fixieren. Diese Zeitbestimmung von Seite der Kirche verleiht aber offenbar dem göttlichen Gesetz keine neue und größere Sanction oder Verbindlichkeit, weil sie eben nur eine Interpretation desselben ist. Wenn es also überhaupt nicht erlaubt ist, die Eucharistie non jejunus zu empfangen, dann wird es auch zur österlichen Zeit nicht erlaubt sein. — Was nun speciell die Behauptung anbelangt, das jejunium sei ein rein kirchliches Gesetz, so ist das nicht ganz richtig; denn es stützt sich auf das natürliche Gesetz, die dem Sacramente gebürende Ehrfurcht nicht zu verletzen; das natürliche Gesetz aber überwiegt jedes andere, auch ein positiv-göttliches Gesetz.

Ad 3. Der Beichtvater hätte also in dem genannten Falle unter keiner Bedingung die Communion gestatten dürfen. Er hätte entweder einen Modus ausfindig machen müssen, die Communion gleich nach Mitternacht zu spenden, oder er hätte sich an den Bischof um Dispens wenden sollen. Hätte auch in dem ersten oder zweiten Falle die Communion erst nach der österlichen Zeit gespendet werden können, so würde dieselbe immer noch als österliche Communion gelten dürfen. Denn der Beichtvater hat das Recht, aus einem triftigen Grunde die österliche Zeit für einzelne Beichtkinder zu verlängern. Wäre aber keines von beiden möglich gewesen, dann hätte er das Beichtkind belehren sollen über das Wesen und die Nothwendigkeit der Eucharistie, ferner über die Mittel den Empfang derselben auf andere Weise zu compensieren. — In ähnlicher Weise wäre zu verfahren, wenn z. B. an einem Wallfahrtsorte jemand — wenn auch aus Versehen — etwas genossen hätte und nur mehr den einen Tag dableiben könnte. Auch hier wäre die Communion selbstverständlich nicht zu gestatten.

Heiligenkreuz. Prof. Dr. Lambert Studeny.

XIV. **(Votum reservatum.)** Anna bittet den Cajus, ihren Beichtvater, sie von dem Gelübde des Eintrittes in einen Orden zu dispensieren. Cajus sieht, dass zwar genügende Gründe vorliegen, erklärt auch, dass er von anderen Gelübden wohl dispensieren könne, aber dies Gelübde (ingrediendi religionem) sei besonders reserviert und er besitze keine Vollmacht, von ihm zu dispensieren. Hat Cajus recht gehandelt?

Antwort: Nein! Das votum ingrediendi religionem ist nur dann reserviert, wenn es sich um eine religio, einen Orden im strengen, canonischen Sinn handelt. Der Beichtvater hätte also fragen müssen, ob Anna einen solchen Orden im

Sinne gehabt oder ob sie geglaubt habe, ihrem Gelübde zu genügen, wenn sie z. B. Barmherzige Schwester würde oder in eine andere der vielen neueren Congregationen eintrete. Höchstwahrscheinlich würde Anna dies bejaht haben und dann wäre ihr Gelübde kein reserviertes gewesen.

Wir möchten sogar glauben, diese Frage wäre nicht einmal immer nöthig, denn welches Mädchen und welcher junge Mann (der nicht gerade Theologie oder Kirchenrecht studiert hat) kennt jenen Unterschied zwischen eigentlichen Orden im canonischen Sinne und bloßen Congregationen? Besonders bei den Frauen sind die eigentlichen Orden heutzutage meist höchst selten; es ist unseres Wissens keine weibliche Genossenschaft als Orden approbiert ohne vota solemnia und päpstliche Clausur und wo von Rom aus von der letzteren dispensiert wird, da pflegt auch die solemnitas votorum und mit ihr die eigentliche Ordensqualität hinweggenommen zu werden, so dass die betreffende Genossenschaft canonistisch zu behandeln ist, wie die modernen Congregationen, denen der strenge Ordenscharakter fehlt.

Wynandsrade. L. v. Hammerstein S. J.

XV. **(Ein Franzose als Ehewerber in Oesterreich.)** G. E. in Colmar geboren und seit 1889 französischer Staatsbürger mit dem Heimatsrechte in Paris, war durch sechs Monate Küchenchef im Grand Hotel von Gerardmer in den Vogesen und kam vor kurzem nach L. in Steiermark, um seine hier geborene und wohnhafte Braut A. G. zu ehelichen und dann wieder nach Frankreich zurückzukehren. Welche Documente müssen zu dessen Trauung vorliegen?

Die gesetzliche Bestimmung bezüglich der Eheschließung der Franzosen im Auslande lautet: „Der Franzose, wenn er im Auslande mit einer Französin oder mit einer Ausländerin sich verehelichen will, ist nach Artikel 710 Cod. Nap. verpflichtet zum Aufgebote in seiner Heimat als Bedingung der Giltigkeit seiner Ehe, deren Abschluss er dann in seiner Heimat anzuzeigen hat.“ (Dannerbauer, Geschäftsbuch S. 156.) Im vorliegenden Falle besorgte der Bräutigam durch seinen in Paris wohnenden Bruder das Civilaufgebot, welches in Gerardmer, dem letzten Aufenthaltsorte des Ehewerbers erfolgte. Das hierüber eingelangte „Certificat de Publication et de non Opposition“ ddo. 7. November 1894 hat folgenden Wortlaut: „Wir Unterzeichneten N. J., Bürgermeister und Standesbeamter der Gemeinde Gerardmer bestätigen, dass an den Sonntagen, den 4. November und den 28. October, jedesmal um 11 Uhr vormittags das Eheversprechen verkündet wurde zwischen: (folgt das Nationale der Ehewerber.) Wir bestätigen ferner, dass ein Auszug dieser Verkündigung an der Thüre des Rathhauses angeschlagen blieb während der vom Gesetze erforderlichen Zeit und dass während dieser Zeit keine Einsprache gegen die vorgelegte

Heirat erhoben wurde. Grund dessen wurde das gegenwärtige Actenstück erlediget.“ Die Unterschrift des Bürgermeisters ist noch vom Friedensrichter legalisiert. Zur Beschaffung dieses Certificates genügte die Vorlage des beiderseitigen Geburtsscheines und seitens des Bräutigams die Vorlage des Decretes, womit ihm die Aufnahme in den Verband der französischen Republik bescheinigt wurde. Der kirchliche Verkündschein des Pfarramtes wurde nicht verlangt. In einem ähnlichen Falle hat die französische Botschaft in Wien und zwar im Botschaftspalais, das Aufgebot affichiert, da es sich um einen Franzosen handelte, der schon sechs Monate in Oesterreich war. Hier aber musste das Virilaufgebot im letzten Aufenthaltsorte bewirkt werden. Sämmtliche Documente, nämlich: 1. Die vom Standesbeamten in Colmar ausgefertigte „Geburtsurkunde“; 2. der vom katholischen Pfarramte in Colmar ausgestellte Taufschein; 3. das Aufnahmsdecret in die französische Republik; 4. Taufschein der Braut; 5. Certificat über das Civilaufgebot am letzten Aufenthaltsorte werden dem fb. Ordinariate zur Prüfung vorgelegt und von demselben die Vornahme der Trauung bewilliget.

Wie von allen Matrikenacten, welche französische Staatsangehörige betreffen, ist infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1892, Z. 28.922, ein ex offo-Trauungsschein durch die politische Behörde erster Instanz, welche die Ausfertigung zu beglaubigen hat, an die k. k. Statthalterei zu leiten.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

XVI. (**Verrechnung ungleicher Actien-Dividenden zum Intercalare.**) Da es wahrscheinlich mehrere besser dotierte Pfarrpfründen gibt, welche unter ihren Wertpapieren auch Bankactien mit halbjährigen Dividenden, von denen die erste kleiner ist, als die zweite, besitzen, und da ferner bei Verrechnung solcher Actienerträgnisse im Falle des Eintretens eines Intercalares der Pfründe der gewöhnliche Modus, welchem gemäß die Intercalar-Quote aus der ganzjährigen Fassionspost berechnet zu werden pflegt, für den Rechnungsleger zum Nachtheile ausschlagen kann, so glaubt man im Interesse der Pfarrprovisoren folgenden Fall durch die „Quartalschrift“ zur weiteren Kenntnis bringen zu sollen.

Unter den Wertpapieren der Pfarrpfründe K. befanden sich vier Stücke Actien der österr.-ungar. Bank, deren Erträgnis in zwei halbjährigen Dividenden zur Auszahlung gelangt, und zwar im ersten Halbjahre mit 15 fl. per Actie, im zweiten Semester hingegen mit à 27 fl. 90 kr. Das Intercalare der Pfarre K. währte vom 15. December 1894 bis 31. März 1895. Der Herr Provisor stellte nun ohne weiteres Bedenken in der Intercalarrechnung die für diese Zeit treffende Quote des ganzjährigen Actienerträgnisses ein, die er eben aus dem diesbezüglichen Fassionsposten entsprechend berechnete. Die Rechnung wurde sonach in diesem Punkte vom k. k. Regierungs-

Rechnungsdepartement nicht beanständet und als richtig adjustiert. Bei der Ausgleichung mit dem neuen Pfarrer merkte nun der Herr Provisor, dass er zu seinem Nachtheile gehandelt habe, da er die geringere Dividende per 15 fl. einzunehmen, hingegen aber einen größeren Betrag zu verausgaben hatte. Unverzüglich brachte er nun ein Gesuch um Revision dieses irrthümlich berechneten Postens ein, und ohne weitere Schwierigkeit gelangte bald vom Rechnungsdepartement ein günstiger Bescheid herab, des Inhaltes, dass die Vorstellung des Provisors eine berechtigte und der Liquidationsbefund in diesem Sinne richtiggestellt worden sei. Demnach sei der Intercalar-Antheil dieser Bankactien a) für die Zeit vom 15. bis 31. December 1894 (16 Tage) von der zweiten (größeren) Dividende (à 27·90 fl.), b) für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1895 (90 Tage) von der ersten (geringeren) Dividende (à 15 fl.) zu berechnen und die Summe dieser Theilbeträge als die für die Dauer der Provisur (106 Tage) entsprechende Intercalarquote in die Rechnung einzustellen. — Auf diese Weise ergab sich gegenüber dem anfänglich verrechneten Actienertrag eine Differenz von 15 fl. 76 kr. (für vier Actien), welche dem Provisor zurückerstattet wurden.

Daraus ergibt sich also, dass bei Intercalar-Verrechnung von Bankactien mit ungleichen halbjährigen Dividenden ohne Bedenken der für den Provisor günstige Modus, **nicht** aus dem ganzjährigen Erträgnisse, wie die Fassion es ausweist, sondern aus der in die Intercalarzeit fallenden halbjährigen Dividende zu wählen ist.

Salzburg. Chr. Greinz.

XVII. (**Schellen bei der heiligen Wandlung.**) Im vierten Heft 1895 der Quartalschrift S. 919 wird nach Darlegung des historischen Ursprungs der Sitte die Frage gestellt: Wie soll dieses Zeichen gegeben werden? und darauf zunächst geantwortet: „Dafür dürfte kaum eine kirchliche Vorschrift existieren, darum es zunächst dem Ermessen der Seelsorgsgeistlichkeit überlassen bleiben muss, dies in einer der hochheiligen Handlung entsprechenden Weise besorgen zu lassen." Doch die ausgesprochene Vermuthung trifft nicht zu; es existiert nämlich eine solche, sogar wiederholte und nicht fern abliegende Vorschrift, so dass jene, welche sich scheuen, in rebus sacris et liturgicis bloß nach eigenem Ermessen vorzugehen, auch hier eine Norm haben. Sie deckt sich übrigens ziemlich mit der vom Verfasser jenes Artikels in Klosterkirchen, wo man sie fast allenthalben (?) finden könne, so wie in manchen andern beobachteten „wahrhaft zur Andacht stimmenden Praxis". Zwei Stellen sollen hier angezogen werden.

Im Ceremoniale Episcoporum, das aber nicht bloß für Bischöfe, sondern auch für die entsprechenden Functionen einfacher Priester Geltung hat, — inwieweit dagegen eine Gewohnheit aufkommen

könne, ist hier nicht zu erörtern — heißt es Lib. I. cap. 29. n. 6: Si erunt tres Capellani (Episcopo privatim celebranti servientes) poterit tertius .. cum opus erit, tintinnabulum tangere, videlicet, ter dum elevatur hostia, et toties dum elevatur sanguis, et non ultra.

Besonders könnte man hier aufmerksam machen auf die Ausdrücke, tangere, was sehr sanft klingt im Vergleich zu sonstigen pulsare oder percutere, und noch mehr auf die negative Bestimmung et non ultra, um des obcitierten Verfassers Urtheil über Unschicklichkeit unnöthigen Lärms hiebei als mit dem Wunsche der Kirche übereinstimmend zu finden.

Aber warum gerade ter, et non ultra? Es wäre nach unserer unmaßgeblichen Meinung sehr überflüssig, hier etwa eine mystische Bedeutung zu suchen, da ja doch der Zweck des Schellens hier und beim „Sanctus" (zur Communion ist es nicht vorgeschrieben) nur ist, die Gläubigen aufmerksam zu machen. Wir glauben auch nicht, dass es die Gläubigen anleiten soll, dreimal an die Brust zu klopfen, wie sie es wohl in unseren deutschen Gegenden zumeist thun — sonst geschieht es eben nicht überall —, noch viel weniger, vorher und nachher sich zu bekreuzen. Denn von einem Wunsche der Kirche derlei zu thun, kann überhaupt keine Rede sein, abgesehen davon, dass es bald ein recht unschönes mechanisches Geberdenspiel abgibt, das auch einen ernsten Mann abstoßen kann, geschweige denn leichtfertige aufgeklärte Jünglinge, wie dem Schreiber dieses erinnerlich ist, dass sich irgendwo in Oesterreich vor Jahren sozusagen ein eigener Verein unter solchen gegründet hat, mit der Bestimmung, zur Wandlung sich nicht zu bekreuzen! Die Kirche verlangt es thatsächlich nirgends, weder das eine noch das andere. Und wenn der österreichische Katechismus die Anweisung gibt, „bei der Wandlung an die Brust zu klopfen und zu bekennen, dass unsere Sünde am Tode Christi schuld sind", so sagt er doch erstlich nichts vom viermaligen Bekreuzen, oder vom dreimaligen Brustklopfen, und dann kann überhaupt die als gleichsam officiell kirchliche Praxis nicht angesehen werden. Der Priester, das Muster für die Gläubigen, bekreuzt sich weder, noch klopft er hier an die Brust, weil er eben jetzt auch kein Sündenbekenntnis ablegt — denn dies und nur dies hat das Brustklopfen zu begleiten[1]) —; er macht vielmehr die Knie-

[1]) In Betreff dieser schönen und ehrwürdigen Handlung des Brustklopfens herrscht bei unserem Volke bedeutende Begriffsverwirrung. So konnte Schreiber dieses manchmal beobachten, wenn er bei lauter Abbetung der nun nach der stillen Messe vorgeschriebenen Gebete zu den Worten des Salve Regina „o gütige, o milde, o süße Jungfrau Maria" kam, wie die nebenknienden Ministranten sich beeilten, ja dreimal ihre Brust abzuklopfen. Also muss vermuthlich bei ähnlicher dreifacher Anrufung solches stets geschehen! Ein Gegenstück: Bei Et verbum caro factum est wurde selbst bei studierten Leuten bemerkt, wie sie dreimal rasch nacheinander es thaten. Muss es also stets dreimal geschehen? Wenn ich nicht irre, werden Kinder oft angeleitet, sowohl bei der heiligen

beugung zur Anbetung und zeigt dann das Allerheiligste, ebenfalls zur Anbetung es zum gläubigen Anblick, wo freilich nichts hindert, auch seiner Sünden, auch unter Brustklopfen, zu gedenken und wie durch den Anblick jener ehernen Schlange Heilung zu finden.[1])

Irren wir nicht, so ist das vorgeschriebene dreimalige Glockenzeichen vielmehr so aufzufassen, dass das erste etwa ein „Habt acht!" bedeutet für den nun folgenden wichtigen Augenblick, das zweite die nun wirkliche Sichtbarkeit des Heiligsten, gleichsam anmeldet, das dritte endlich einem Sufficit! gleichkommt. Soviel über die Vorschrift des Caer. Ep.

Uebrigens lesen wir auch im jedem Missale vorgedruckten Ritus celebrandi Missam VIII. 6., mit einer Zuthat: Minister . . manu dextra pulsat campanulam ter ad unamquamque elevationem, vel continuate, quousque sacerdos deponat hostiam super corporale, et similiter postmodum ad elevationem calicis. Dieses vel continuate zeigt wohl auch zur Genüge, dass nicht mystische, sondern nur praktische Gründe hiebei maßgebend sind, beziehungsweise bei Erlassung der Vorschrift maßgebend waren.

Also ist auch jedes Künsteln hier überflüssig: je einfacher, desto besser, desto erbaulicher. Und die gegebenen kirchlichen Vorschriften treffen schon in der Regel das Richtige. Was macht es auch für einen Eindruck, wenn man z. B. in eine ungewohnte fremde Kirche kommt, und dort zwei oder noch mehr Ministranten mit harmonisch gestimmten Klingeln die wunderlichsten Kunststücke aufführen. Die wahrscheinlichste Wirkung ist die größte Zerstreuung im wichtigsten Augenblick vor Bewunderung oder Aerger. Der eigentliche Zweck der äußeren Ceremonien, „die Erhebung des Geistes zu Gott" zu unterstützen, wird kaum erreicht. Und erst der Eindruck auf Andersgläubige oder Religionsspötter! Und man kann ihnen nicht einmal Unrecht geben, wenn sie das amüsant und lächerlich finden.

Gewiss ist auch hier das rationabile obsequium des Apostels und sein ut nihil habeant contradicere, qui ex adverso sunt zu beherzigen.

Linz—Freinberg. P. J. Sch. S. J.

Wandlung als auch sonst dreimal an die Brust zu klopfen unter den bekannten Worten: „Jesus, dir lebe ich; Jesus, dir sterbe ich; Jesus, dein bin ich todt und lebendig." Was soll aber dazu das Brustklopfen? Von einem Sündenbekenntnis ist darin auch nicht die Spur: Es ist die reine Hingabe und Liebe. — Ich dächte, hierin thun vielleicht manchmal die Katecheten des Guten zuviel. So war Schreiber dieses einmal irgendwo Zeuge, wie bei einer Erstcommunion der Katechet den betreffenden Kindern, kaum dass sie den Leib des Herrn auf der Zunge hatten, eifrig zurief: „Kreuzmachen! dreimal an die Brust klopfen." Am Ende werden sie's noch für eine Sünde halten, wenn sie es ausließen.

[1]) Man beachte in dieser Beziehung das in dieser Quartalschrift 1894, S. 194, mitgetheilte, neu mit Ablässen versehene „Gebet bei der Wandlung": Salve salutaris victima!

XVIII. (**Die öftere Communion der Schulkinder und die Mittel, dieselbe zu befördern.**) I. Die Aufgabe des Katecheten besteht nicht bloß darin, die Schulkinder in den Wahrheiten unserer heiligen Religion zu unterrichten, ihnen die christliche Religion theoretisch beizubringen; nein. Die Hauptaufgabe des Katecheten besteht vielmehr darin, die Kinder einzuführen in ein wahrhaft christliches Leben und darin zu befestigen, damit sie einst herangewachsen auf diesem Fundamente weiterbauen, in diesem Geiste weiter wirken sollen und können. Ein wie wichtiger Factor die Schule bei der Erziehung der Kinder ist, lässt sich schon daraus leicht ersehen, dass die Schule für viele Kinder die einzige Erzieherin ist, da die Eltern nur zu oft, besonders heutzutage, entweder fast keine Zeit, oder kein Verständnis haben, ihre Kinder zu erziehen, und auf diese wichtigste Elternpflicht fast keine Mühe und Sorgfalt verwenden.

Eine Erziehung ohne Religion ist aber ein Unding; bei der Erziehung der Kinder spielt die Religion unwiderleglich die wichtigste Rolle. Der Geist der Religion muss die ganze Erziehungsmethode durchdringen; die Religion muss gewissermaßen das tägliche Brot sein, das den Kindern gereicht wird. Daraus folgt, dass die Erziehung in der Schule eine durch und durch religiöse sein soll. Nicht bloß soll dem Religionsunterrichte die nothwendige Stundenanzahl eingeräumt werden, nein, der ganze Unterricht und die ganze Erziehungsmethode soll eine religiöse sein, wenn man anders gute Früchte erwarten will. Es ist hier nicht der Platz, zu untersuchen, ob und inwieweit unsere heutige Volksschule dieser Forderung nachkommt; nur soviel sei gesagt, dass das allgemeine Urtheil aller aufrichtigen und billig denkenden Katholiken darin übereinstimmt, dass die Erziehungsmethode der heutigen Volksschule nicht eine wirklich christlich religiöse ist. Die Hauptarbeit bleibt also dem Katecheten überlassen, er ist der einzige wirkliche Erzieher der Kinder in der Schule, da er schon ex officio zur religiösen Erziehung bestimmt und befähigt ist. Diese Pflicht wird aber der Katechet — wie wir schon eingangs bemerkt haben — nur dann voll und ganz erfüllen, wenn er nicht bloß den Samen der göttlichen Wahrheiten in die unschuldigen Kinderherzen ausstreut, sondern wenn er die Kinder zu einem wahrhaft christlichen Leben anleitet, wenn er sie in das praktische Christenthum einführt.

Religiöses Leben steht aber im engsten Zusammenhange mit dem Gnadenleben unserer Seele. Ein wahrhaft religiöses Leben ist ja doch nur ein Leben im Stande der Gnade. Das Gnadenleben unserer Seele findet aber vorzüglich seine Nahrung, seine Erhaltung und Vermehrung durch das heiligste Sacrament des Altars, das ja in Wahrheit eine Speise unserer unsterblichen Seele ist. Der öftere Empfang dieses heiligsten Sacramentes ist darum nothwendig für das Leben in der heiligmachenden Gnade.

Kein Theologe der katholischen Kirche wird diesen Satz bestreiten; es ist die einstimmige Lehre aller katholischen Moralisten und Asceten, dass die öftere heilige Communion nothwendig ist für ein wahrhaft christliches, religiöses Leben.

Will also der Katechet in den Kindern ein festes Fundament für ein religiöses Leben legen, will er die Kinder in ein praktisches Christenthum einführen, dann muss er sie anleiten zum öfteren Empfange der heiligen Sacramente.

Das haben auch unsere hochwürdigsten Bischöfe wohl erkannt und deshalb für die Schulkinder den wenigstens drei- bis viermaligen Empfang der heiligen Sacramente in jedem Schuljahre angeordnet. Gewiss wollten sie damit nur die niedrigste Forderung ausgesprochen haben; nicht aber damit die noch öftere Communion als unnöthig oder gar überflüssig erklärt wissen. — Wir sprechen darum gewiss im Geiste unserer heiligen katholischen Kirche und unserer hochwürdigsten Bischöfe, wenn wir als das erreichbare Ideal den Satz aufstellen: die Schulkinder sollen dazu angeleitet werden, jeden Monat die heiligen Sacramente zu empfangen.

Wie der Katechet vorgehen kann und soll, um dies zu erreichen, das wollen wir nun im Folgenden zeigen.

II. Die passendste und günstigste Gelegenheit, die Schulkinder zum öfteren Empfang der heiligen Sacramente zu bringen, ist die Zeit des Unterrichtes und der Vorbereitung auf den Empfang der ersten heiligen Communion. Diese Zeit ist eine ganz besonders gnadenreiche Zeit für die Kinder wie für den Katecheten. Wird dieser Unterricht mit der gehörigen Vorbereitung von Seite des Katecheten ertheilt — und damit ist nicht bloß die vollkommene Beherrschung des Stoffes zu verstehen, sondern vor allem inniges und eifriges Gebet des Priesters, tägliche Anempfehlung dieser Arbeit an das göttliche Herz Jesu beim heiligen Messopfer — so wird nicht bloß der Hauptzweck dieses Unterrichtes erreicht werden, dass nämlich die Kinder ihre erste heilige Communion würdig feiern; nein, es wird dem Katecheten mit der Gnade Gottes gewiss gelingen, die Mehrzahl der Erstcommunicanten zur öfteren, zur monatlichen Communion zu bewegen. Jeder Religionslehrer wird aus eigener Erfahrung wissen, dass gerade während der Zeit der Vorbereitung auf die erste heilige Communion die Kinder in jeder Beziehung gut und die meisten sogar sehr gut disponiert sind. Sie lernen mit weit größerem Fleiße, wie sonst; selbst die faulsten und trägsten Schüler werden emsiger und williger; während des Unterrichtes herrscht große Aufmerksamkeit und Ruhe. Aber nicht bloß in der Schule, sondern auch zuhause ist ihre ganze Individualität belebt und gehoben von dem Geiste der Religiosität.

Es kostet nur wenige Worte, und die Kinder werden in dieser Zeit auch an Wochentagen die heilige Messe besuchen, ihre täglichen Gebete mit Ernst und Eifer verrichten, ja sehr gerne täglich eine

bestimmte Andacht, die ihnen der Katechet vorschreiben soll, halten und sich öfter freiwillig einen geringen Abbruch oder kleine Bußwerke auferlegen. Oft und oft habe ich diese Erfahrung gemacht und nicht selten bei Kindern, die vorher in Ausübung ihrer religiösen Pflichten nachlässig und leichtsinnig waren.

Da ist es nun ein Leichtes, die Kinder durch den Hinweis auf die großen Gnaden der öfteren heiligen Communion, durch Anführung von Beispielen aus dem Leben heiliger Kinder (z. B. hl. Aloisius, hl. Stanislaus Kostka) dahinzubringen, dass sie von ihrer ersten heiligen Communion an jeden Monat die heiligen Sacramente empfangen.

Wird die erste heilige Communion der Kinder feierlich gehalten — und das sollte überall und immer geschehen — so ist dem Katecheten bei der feierlichen Ansprache an die Erstcommunicanten in der Kirche Gelegenheit geboten, ihnen diesen seinen Wunsch — oder besser gesagt, den Wunsch des göttlichen Heilandes — nochmals eindringlich ans Herz zu legen und zugleich die Eltern zu mahnen, ihre Kinder nicht von dem öfteren Empfange der heiligen Sacramente abzuhalten, sondern im Gegentheile dazu anzueifern.

Den monatlichen Beicht- und Communiontag richte der Katechet so ein, dass dadurch die Schulordnung in keiner Weise gestört werde, und mache ihn den Kindern ein bis zwei Tage vorher bereits bekannt. Wohl kann es ihm geschehen, wie dem Schreiber dieser Zeilen, dass der Leiter der Schule es als etwas Gesetzwidriges betrachtet, wenn die Kinder öfter, als es stricte vorgeschrieben ist, die heiligen Sacramente empfangen; aber Gott sei Dank hat in Oesterreich bis heute wenigstens noch nicht der Leiter einer Volksschule das Recht, gegen das Ausmaß religiöser Uebungen, welche die Kinder freiwillig auf sich nehmen, ein Veto einzulegen.

Durch den monatlichen Empfang der heiligen Sacramente sind die Kinder leicht in der Lage, jedesmal einen vollkommenen Ablass zu gewinnen, und gerade dies wird bei vorausgegangener Belehrung ein neuer Ansporn und ein neues Mittel sein, die Kinder zur öfteren heiligen Communion anzueifern und in diesem guten Vorsatze zu befestigen.

Großen Nutzen wird gewiss auch das „Werk der heiligen Kindheit Jesu“ leisten — dem anzugehören den Kindern der Volksschule durch einen Ministerial-Erlass gestattet ist — durch dessen Beitritt den Mitgliedern zahlreiche Ablässe verliehen werden.

Endlich wird der Katechet die Kinder gewiss am besten in den Geist des katholischen Kirchenjahres einführen können, wenn er sie mahnt und auffordert, an den hohen Festtagen die heiligen Sacramente recht würdig zu empfangen, und ihnen dazu bereitwillig Gelegenheit gibt. —

Gerade in unserer glaubensarmen und glaubensschwachen Zeit sehen wir die Verehrung und Anbetung des heiligsten Altarssacra-

mentes einen herrlichen Aufschwung nehmen. Ich brauche nur hinzuweisen auf die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu, auf den Verein der Anbetung des heiligsten Altarssacramentes, der nicht nur bei Laien, sondern auch bei den Priestern durch den P.-A.-Verein immer zahlreichere Mitglieder, immer größere Verbreitung findet. Führen wir daher die unschuldigen Kinder recht oft zum Tische des Herrn, sie sind ja gewiss dem göttlichen Herzen Jesu die liebsten Gäste. Wir helfen dadurch ein Stück socialer Frage lösen und wirken gewiss im Geiste unseres Hohenpriesters Jesu Christi!

P. Robert Breitschopf O. S. B.

XIX. (**Hauskapellen der Loca pia, Conservatorien, Seminarien u. s. w.**) Sowohl die Hauskapellen der sogenannten Loca pia, nämlich der Anstalten, welche für die Aufnahme von Armen, Kranken, Gebärenden, Waisen, Findelkindern, Reisenden u. s. w. bestimmt sind, wie auch die Hauskapellen der Conservatorien (Congregationshäuser) und Seminarien sind, was die Errichtung betrifft, den sonstigen Privatoratorien gleichgestellt, daher die Ertheilung ihrer Messlicenz dem Papste reserviert. Die Diöcesanbischöfe haben aber öfters für solche Kapellen besondere Vollmachten, so dass es gewöhnlich nicht nöthig ist, an den heiligen Stuhl sich zu wenden. Weiters dürfen sie nur mit der Benedictio loci oder domus novae benediciert und nur mit päpstlicher Dispens consecriert werden. Auf die Anfrage, ob eine solche Kapelle mit dem Ritus benedicendi novam ecclesiam einzuweihen sei, antwortete die Ritencongregation: „Negative, cum oratoria privata numquam benedicantur ritu praescripto in Rituali romano pro publicis Oratoriis (S. R. C., 11. mart. 1820, num. 4565, 10).

Durch die rechtmäßige Ertheilung der Messlicenz erlangen die angedeuteten Hauskapellen mehrere Privilegien der öffentlichen Oratorien: so darf man in ihnen die Sacramente spenden, die zugelassenen Messen sind weder an der Zahl noch durch gewisse Tage einbeschränkt, die Anhörer der heiligen Messen genügen darin an den Sonn- und gebotenen Festtagen der diesbezüglichen Pflicht u. s. w. Gury-Ballerini schreibt: „Non censentur vero privata, sed publica sunt habenda ea Oratoria, quae legitime erecta sunt in seminariis, monasteriis seu domibus Religiosorum vel Monialium, aliarumve communitatum, ut in conservatoriis, carceribus, nosocomiis et etiam in domibus Episcoporum (Compendium Theologiae moralis, edit. VIII, tom. I, pag. 343). Diese Begünstigungen gelten auch für den Nichtbewohner der betreffenden Anstalt, denn kein Auctor nimmt sie aus und die Kapelle ist nicht für eine Privatfamilie sondern für eine „Communitas“ da. Hiemit erlangt sie aber nicht alle Rechte einer öffentlichen Kapelle und noch weniger jene einer Seelsorgskirche, obwohl für die religiösen Bedürfnisse der Anstaltsbewohner vielleicht ein eigener Priester an-

gestellt ist, welcher eine gewisse Unabhängigkeit vom Ortspfarrer genießt und die Anstalt ihren eigenen Friedhof hat. Sie bleibt ein Mittelding zwischen den Privatoratorien und den Kirchen, so dass ihr Verhältnis jenem eines Privatgymnasiums mit dem Rechte der Oeffentlichkeit verglichen werden kann. Unter anderem ist, damit ihr Besuch zur Gewinnung von Ablässen genüge, ein besonderes päpstliches Indult nöthig (S. C. Guduly, 22. Aug. 1842). Dasselbe erlangt man zwar im Wege des Ordinariates leicht, aber nur für die Bewohner des Hauses, welche nicht ausgehen können. Auch darf das Allerheiligste nur mit päpstlicher Dispens darin aufbewahrt werden. An den Sonn- und Festtagen sind die Messen zu einer solchen Zeit zu lesen, dass der Pfarrgottesdienst nicht beeinträchtigt werde. Der Patron der Kapelle wird vom etwa angestellten Hauskaplan in den Suffragiis communibus nicht commemoriert; auch wird er in der Oration „A cunctis" nicht genannt; das Patrocinium und die Dedicatio capellae wird nicht mit einer Missa votiva solemnis cum Gloria et credo gefeiert (S. R. C. 12. Nov. 1831, num. 4669, 31, 34; 27. Feb. 1847, num. 5079, 2; 4. Aug. 1657, num. 1839; 9. Apr. 1808, num. 4507, 8; 18. Sept. 1877, num. 5713) u. s. w.

Was endlich die Auflassung einer Hauskapelle betrifft, schreibt Fürstbischof Aichner (Compendium Juris Ecclesiastici, ed. V, pag. 666): „Ad usus tamen profanos pro lubitu sacella publica converti nequeunt, quod de privato oratorio non est ita, nisi sit consecratum vel benedictum." Obwohl es nicht zu billigen wäre, wenn eine Hauskapelle consecriert oder als Oratorium benediciert würde, so hätte dies demnach die Folge, dass sie sacrosancta et inviolabilis geworden wäre und daher unter der Jurisdiction des Diöcesanbischofes stände. Wenn aber die Hauskapelle ganz einfach mit der Messlicenz versehen oder mit der Benedictio loci vel domus benediciert wäre, dann darf sie auch ohneweiters aufgelassen und das Local zu einem anderen Zwecke verwendet werden.

Innsbruck (Tirol). Peter Alverà.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Praelectiones dogmaticae,** quas in Collegio Ditton-Hall habebat Christianus Pesch S. J. Tomus III. Tractatus Dogmatici. I. De Deo creante. De peccato originali. De angelis. II. De Deo fine ultimo. De actibus humanis. Friburgi Brisgoviae 1895, Herder. 8°. 370 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—, gebunden M. 6.60 = fl. 3.96.

Auch diese Abtheilung der Vorlesungen verdient, sowohl was den Inhalt betrifft, als in Rücksicht auf die leichte, ungezwungene Form alles Lob. Es kommen zur Darstellung die Schöpfungslehre und die Lehre von den moralischen Principien, m. a. W. die Lehre von Gott als Schöpfer und Endziel von allem, sohin Fragen von der größten Tragweite, welche ebensosehr den Theologen als den Philosophen und Naturforscher interessieren und beschäftigen. Zur Schöpfungslehre bildet der neuerschienene, auch von Schanz in der Tübinger Theologischen Quartalschrift (1895, 696 ff) freudig begrüßte und als sehr brauchbar bezeichnete Genesiscommentar von Franz v. Hummelauer S. J., Par. 1895, eine willkommene Ergänzung; mit Hummelauer spricht sich auch Pesch für eine revelationistische Erklärungsweise des Schöpfungsberichtes der Bibel aus, d. h. er nimmt an, der Inhalt des Hexaemeron sei d m Adam durch eine Vision geoffenbart worden: Revelatio creationis facta est per visionem, in qua per vicissitudinem tenebrarum et lucis ostendebantur singula opera Dei, quae sunt exemplar hebdomadae humanae. Dass damit die Schwierigkeiten des Schöpfungsberichtes keineswegs gelöst sind, liegt auf der Hand. Sehr gefallen haben mir im ganzen die ausführlichen und gründlichen Erörterungen über die moralischen Principien; der dritte Abschnitt: De moralitate actuum humanorum gehörte allerdings in die Moraltheologie; auch möchte man in einer so groß angelegten Dogmatik zuweilen einen eingehenderen Schrift- und Väterbeweis erwarten, als diesen der Verfasser gebracht hat.

Bamberg. Dr. Max Heimbucher, königl. Lycealprofessor.

2) **Das heilige Evangelium nach Marcus** in einer selbstständigen Monographie erklärt für Theologie-Studierende und Theologen von P. Fr. Sales Tiefenthal O. S. B., Capitular des Stiftes Einsiedeln, Professor im Colleg St. Anselm zu Rom. Münster i. W. 1894, Russel. X und 530 S. gr. 8°. Preis M. 9.— = fl. 5.40.

Drei Gründe waren es, welche den hochw. P. Tiefenthal zur Herausgabe des Commentars zum zweiten Evangelium veranlassten. Er hielt dies „umso verdienstlicher, weil das Marcus-Evangelium die Predigt des heiligen Petrus enthält und zunächst für die Christengemeinde in Rom verfasst worden, ferner der heilige Marcus in gewissem Sinne Deutschland näher angeht, weil ein Theil seiner Reliquien sich auf der Reichenau befindet (hierüber konnte jedoch Referent keinen sicheren Aufschluss erlangen) und endlich das Marcus-Evangelium schon seit langer Zeit keines selbständigen Commentars aus katholischer Feder sich erfreuen kann". (Vorwort.)

Wie das Werk seinen Meister, so lobt dieser Commentar seinen Verfasser. Er zeigt ihn uns als einen Mann von ausgedehntem Wissen, der unter anderem auch des Hebräischen, Aramäischen, Französischen, Englischen mächtig und in der Literatur wohl bewandert ist. Aus seinem reichen Schatze hat Tiefenthal Altes und Neues hervorgeholt und daraus eine umfangreiche selbständige Erklärung des Marcus-Evangeliums zusammengestellt. Die gut katholische Gesinnung sowie der Geist aufrichtiger Frömmigkeit ist fast jedem Blatte des Commentars aufgeprägt.

Freilich hat der Commentar auch seine Schattenseiten. Vor allem muss es einen wundern, warum der Herr Verfasser in seiner so umfangreichen Erklärung die Text-Kritik gar so stiefmütterlich behandelt hat. Es macht fast den Eindruck, als ob derselbe auf diesem Felde an jedem sicheren Schritt gehemmt sei und sich überhaupt nicht heimisch fühle. Es ist allerdings richtig, dass die Text-Kritik für den praktischen Seelsorger von geringem Nutzen ist; allein der Commentator muss sich heutzutage damit beschäftigen, wenn seine Arbeit wissenschaftlich sein soll. — Dafür hätte Tiefenthal sehr viele überflüssige Bemerkungen und Stellen streichen können, z. B. Citate aus Webers Dreizehnlinden, italienische und englische Phrasen, Aufzählung gleichnamiger Personen u. s. w. Dergleichen Sachen kann man dem mündlichen Vortrag beifügen, in den Commentar gehören sie nicht. Die Erklärung wird sonst viel zu weitläufig und verliert an Präcision, Exactheit, taktvoller Methode, wie wir es am vorliegenden Werke leider auch sehen. — Sodann hat der Verfasser in chronologischer Hinsicht nicht besonders glückliche Griffe gethan. Will man hierin auf einen grünen Zweig kommen, so muss man unbedingt an den heiligen Evangelisten Lukas sich halten. Denn derselbe versichert, dass er nach genauen und gründlichen Vorstudien καθεξῆς schreiben wolle. Man mag dieses Wörtchen betrachten wie man will — sowohl nach dem Sprachgebrauch des heiligen Lukas, als auch nach dem Zusammenhang — es bedeutet immer die chronologische Reihenfolge. P. Tiefenthal berücksichtigt das leider nicht und macht daher begreiflicherweise Missgriffe. Wir wollen nur einen herausheben. Mit einigen Zeilen glaubt er beweisen zu haben, dass Judas nicht unwürdig communicierte. Diese Behauptung widerspricht dem Lukas-Evangelium, dem consensus communis Patrum, dem sensus ecclesiae, den besten älteren und neueren Exegeten, ja sogar dem Marcus-Evangelium selbst. Man sehe einen Artikel in der Passauer Monatsschrift näher an (Jahrgang 1895, Heft 2). Wer die hermeneutischen Principien (kirchliche und wissenschaftliche) nicht umstoßen oder verdrehen will, muss auf die gegentheilige Ansicht, dass nämlich Judas wirklich communicierte, hinauskommen. — Schließlich sei noch bemerkt: Tiefenthal verweist wiederholt auf andere Werke, in welchen man das Nähere finden könne: von einem so weitläufigen Marcus-Commentar sollte man dies nicht erwarten. Er legt seinen Ausführungen einen protestantischen Commentar zugrunde: das kann nicht gelobt werden. Wie nämlich der hochselige Fürstbischof von Brixen, Vincenz Gasser, zu sagen pflegte, sind die Protestanten zwar gute Handlanger und Mörtelträger (bezüglich Kritik und Philologie); aber das Schriftverständnis soll man beim abgebrochenen Zweige der Kirche Christi nicht suchen. Noli discere Scripturam ab haeriticis! Mit seiner Meinung, dass Christus auf Erden ein eigenes Haus besessen habe (S. 126), dürfte er im Rückblick auf kirchliche Auctoritäten ebenfalls ziemlich allein stehen. Minder wichtige Punkte übergehen wir, obwohl wir gar manche noch notiert hätten.

Trotz genannter Schattenseiten beweist uns der Commentar, dass der hochw. Verfasser zur Schrifterklärung treffliche Anlagen und Kenntnisse besitzt. Wenn er in den zu erhoffenden Commentaren mehr Rücksicht nimmt auf Sprachgebrauch und Zusammenhang, auf Kritik und Chronologie und vorzüglich auf Präcision des Ausdruckes, auf exegetischen Takt in der Darstellung und auf maßvolle Kürze: so wird sein Commentar jedenfalls einen der ersten Plätze in der Literatur zugewiesen bekommen.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.

3) **Berengar von Tours,** sein Leben und seine Lehren. Ein Beitrag zur Abendmahlslehre des beginnenden Mittelalters. Von Dr. Josef Schnitzer. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagshandlung. 1892. 8°. S. XVI u. 415. Preis M. 6 = fl. 3.60.

Vorliegende Schrift (das Vorwort trägt das Datum: München, 26. Juli 1890) die ein einem alten Kupferstiche nachgebildetes Bildnis Berengars dem Leser bietet und der theologischen Facultät München als Inaugural-Dissertation vorgelegt und von ihr approbiert wurde, enthält in drei Abschnitten Berengars Leben (S. 1—126), die Entwicklung der Abendmahlslehre von Paschasius bis Berengar (erster Abendmahlsstreit S. 127—245), und Berengars Lehre und ihre Bekämpfung (zweiter Abendmahlsstreit S. 246—415).

Zur endgiltigen Lösung der noch keineswegs abgeschlossenen Frage über Berengars Lehre, insbesondere aber darüber, ob B. trotz der öffentlichen Verleugnung derselben auf den Concilien zu Rom 1059 und 1079 nicht doch an derselben bis zu seinem letzten Athemzuge zähe festgehalten, liefert der Verfasser wertvolle Beiträge. Ungeachtet gegenüberstehender gewichtiger Zeugnisse glaubt der Verfasser nach unbefangener Prüfung aller Beweisgründe pro et contra an der Meinung festhalten zu müssen, Berengar sei bis zu seinem Lebensende im innerlichen hartnäckigen Widerspruch mit der Kirchenlehre bezüglich der eucharistischen Dogmen der realen Gegenwart und Wesenswandlung verblieben und habe durch sein zurückgezogenes Büßerleben in seinen letzten Lebensjahren nicht die frühere Ausbreitung und Vertheidigung seiner Lehre, sondern die **Verleugnung** derselben auf den zwei oben genannten Concilien sühnen wollen (S. 119—122). Es gereicht dem Verfasser zum Verdienste, in dieser Schrift Berengars Lehre nach allem dem, was andere vor ihm, so Stäudlein (Archiv für alte und neue Kirchengeschichte II. Bd. I. Stück. Leipzig. 1814), Neander (Allgem. Geschichte der christl. Religion und Kirche. Bd. IV. Hamburg. 1836), Dinckhoff (die evangelische Abendmahlslehre im Reformationszeitalter. I. Bd. Göttingen. 1854) und namentlich Bach (Dr. Jos. Dogmengeschichte des Mittelalters. I. Theil. Wien. 1873) gutes und richtiges geschrieben haben, zu einer mehr eingehenden und ausführlicheren Darstellung gebracht und insbesondere, was zu einer gerechten Würdigung der Abendmahlsauffassung Berengars geradezu unerlässlich ist, den Zusammenhang, der zwischen ihr und der Lehre kirchlicher Autoren des 9. bis 11. Jahrhunderts besteht, ins Einzelne nachgewiesen zu haben.

Als wertvoller Beitrag zur Dogmengeschichte des früheren Mittelalters, und insbesonders zur dogmengeschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Lehre über die hochheilige Eucharistie, dieses Centrum des christlichen Cultus und kirchlichen Lebens (vergl. die schöne Schlussabhandlung: „Bedeutung des Auftretens Berengars für die kirchliche Lehre und für das kirchliche Leben" S. 404—415) sei die Schrift bestens empfohlen.

Stift St. Florian. Bernhard Deubler, Professor der Dogmatik.

4) **Der zweite Brief an die Korinther, der erste Brief an die Korinther** (Neue Ausgabe), **der Brief an die Galater** (Neue Ausgabe) übersetzt und erklärt von Karl Seidenpfenning, Pfarrer in Rupperath. Mit bischöflicher Approbation. Theissing, Münster. 1894. S. 51, 54, 31; Preis M. —.70 = fl. —.42, M. —.70 = fl. —.42, M. —.50 = fl. —.30.

„Der Uebersetzung liegt die Vulgata zugrunde" (Vorw.); der verfehlte und Anfänger verwirrende Vorgang, „dem griechischen Texte in den Erläuterungen sein Recht werden" zu lassen in der Weise, dass die Uebersetzung den Vulgata-

text wiedergibt, die Erklärung ohne jede Bemerkung der Abweichung an den griechischen sich anschließt z. B. I Kor. I. 7; III. 5; VII. 37) ist im zweiten Korintherbrief vermieden und sind die Abweichungen des griechischen Textes in einen Anhang verwiesen. Die ausschließliche Berücksichtigung des Vulgatatextes bei der Uebersetzung möchte man noch gewissenhafter aber minder ängstlich wünschen; denn Uebertragungen wie I Kor. VI. 16: et erunt duo in carne una = und es werden die zwei sein zu einem Einem Fleische; VII. 30: porro hoc . . . dico = dies aber sage ich; (Gal. III. 9; II Cor. I. 11; II. 10; XIII. 9) entsprechen genau genommen nur dem griechischen Texte, während ein minder ängstliches Absehen von letzterem vor unrichtiger oder mindestens unklarer oder missverständlicher Wiedergabe der Vulgata bewahrt hätte (z. B. I Kor. XVI. 7: modo = bloß; Gal. I. 9: praediximus = vorhergesagt; I. 16: continuo non acquievi carni et sanguini = habe ich nicht sofort Ruhe gesucht bei Fleisch und Blut; I. 17: ad antecessores meos apostolos = zu meinen Vorgängern, den Apostel). Auch sonst haben sich einige Versehen und Verstöße in die Uebersetzung eingeschlichen; z. B. blieb I Kor. I, 29 omnis, XVI. 16 eiusmodi unübersetzt; sind unrichtig übertragen: I Kor. II. 14 animalis = fleischlich, XV. 44. 46 = natürlich; VIII. 10 aedificabitur = wird erbaut; X. 1 nolo vos ignorare, fratres = ich will nicht, Brüder, ihr wisset nicht; II Kor. I. 10 eruit (Praes) = entrissen hat; XII. 11 qui sunt supra modum apostoli = welche über das Maß Apostel gewesen sind. — Im übrigen ist die Vulgata gut wiedergegeben, nur finden sich infolge des Strebens nach möglichst wortgetreuer Uebersetzung einige undeutsche oder minder passende Wendungen und Ausdrücke wie: II Kor. I. 21: ego autem Deum invoco in animam meam = ich rufe Gott als Zeugen in meine Seele an; II. 10 Zuwächse. XII. 2. 4 raptus = gerissen; Gal. V. 20 f.: Erzürnereien, Beneidereien.

„Die Erklärung bietet das Nöthigste in Kürze“ (Vorw.), nach unserem Dafürhalten manchmal in so knapper Kürze, dass sie Sinn und Gedanken mehr errathen als erkennen läst, und sucht den Zusammenhang und Gedankengang meistens gut und richtig darzulegen. Mit Rücksicht auf Zweck und Leserkreis verdient volle Anerkennung, dass bei schwierigen Stellen immer nur eine der vertretenen Erklärungen geboten, jede Auseinandersetzung mit gegentheiligen Ansichten vermieden wird. Dogmatisch und biblisch unrichtig ist die Bemerkung zu I Kor. XV. 17, dass die Auferstehung Christi nach Röm. IV. 25 die Vergebung der Sünden bewirkt hat. — Dass das Verständnis wesentlich erleichtert und gefördert werde, wenn der Erklärung ein paar einleitende Worte über Veranlassung, Zweck u. s. w. der betreffenden Schrift vorausgeschickt werden, hat der Verfasser wohl selbst gefühlt und daher diesem Mangel beim zweiten Korintherbrief, dessen Behandlung auch sonst formell und inhaltlich einen Fortschritt zeigt, wett gemacht.

Möge die in Aussicht gestellte Arbeit zum Römerbrief einen ähnlichen Fortschritt aufweisen, damit der vom H. Verfasser beabsichtigte löbliche Zweck bei recht vielen erreicht werde.

St. Florian. Prof. Dr. Moisl.

5) **Compendium theologiae fundamentalis,** auctore Jeremia Dalponte s. theologiae doctore et professore. Tridenti ex officina J. B. Monauni, typog. et editoris. 1894. 335 S. gr. 8⁰. Preis

Der Professor der Theologie in Trient J. Dalponte, welcher vor mehreren Jahren ein Compendium theol. dogmaticae verfasst hat, beschenkte seine Zuhörer und alle diejenigen, welche die Theologie nach dem für die theologischen Lehranstalten in Oesterreich vorgeschriebenen Lehrplan studieren wollen, nunmehr auch mit einem Compendium der generellen Dogmatik oder Fundamental-Theologie.

Dasselbe handelt im ersten Tractat (demonstratio religionis christianae) über die Religion, die Offenbarung und die Existenz und Wahrheit des

Christenthums; im zweiten Tractat (demonstratio religionis catholicae) kommen die Lehren über die Kirche und deren Oberhaupt, sodann über die entfernteren Glaubensregeln — Tradition und heilige Schrift — über die nächste Glaubensregel — kirchliches Lehramt — und schließlich über den Glaubensact zur Darstellung. Der Verfasser hält sich in seiner Darstellung an die bewährtesten Theologen der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit und weiß die für unsere österreichischen Verhältnisse richtige Mitte zu halten zwischen zu großer Ausführlichkeit und allzu knapper Kürze; keine Frage bekommt zu wenig oder zu viel; wir haben es hier mit einem echten Compendium zu thun, das für den Schüler genügt und den Vortrag nicht überflüssig macht; der Stoff ist in einem Jahre zu bewältigen. Die Eintheilung ist übersichtlich, die Sprache klar und leicht verständlich. Es eignet sich demnach dieses Compendium vorzüglich für unsere theologischen Anstalten und darf dasselbe ohne Zweifel überall auf eine freundliche Aufnahme rechnen. Bei einer zweiten Auflage, die hoffentlich bald nothwendig sein wird, möchten wir eine sorgfältigere Correctur empfehlen; das ansehnliche am Schluss angefügte Druckfehlerverzeichnis ist bei weitem nicht vollständig. Sonst ist der Druck sehr gefällig und die Ausstattung lobenswert.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

6) **La Divina Commedia di Dante Allighieri**, con commento del Prof. Giacomo Poletto. Tipografia liturgica di S. Giovanni. Desclée, Lefebre e Cia, Roma e Tournay, 1894. Preis 30 Frks. =

Das große und zierlich ausgestattete Werk besteht aus drei Bänden in gr. 8°. mit fünf colorierten Tafeln, welche den Prospect von Hölle, Fegefeuer und Himmel geben, wie er der erhabenen, allegorischen Anschauung des Dichters zugrunde liegt. Der erste Band (L'Inferno) zählt XXVIII u. 748 S., in welch ersteren der Commentator die leitenden Grundsätze der Interpretation an seine Schüler im Leoninischen Institute zu Rom auseinandersetzt. Der zweite Band (Il Purgatorio) umfasst 778 S., der dritte Band (Il Paradiso) 708 S., an welche sich noch als Anhang (zu LXXXVI S.) ein Reim-Lexikon und ein Namen- und Real-Index (zu 17 S.) reiht.

Msgr. Jakob Poletto, Hausprälat Sr. Heiligkeit für die von Leo XIII. gegründete eigene Lehrkanzel des (dreijährigen) Dante-Studium als Professor an das genannte päpstliche Institut gerufen, hat durch seinen umfangsreichen, ebenso gelehrten als getreuen Commentar zur Divina Commedia „sowohl für den Glauben und die Religion, als auch für die moderne Gesellschaft sich großes Verdienst erworben", wie anerkennend und beglückwünschend ein eigenes Breve Leo XIII. an den Commentator hervorhebt. „Nichts kann ja (fährt Se. Heiligkeit im Breve vom 3. November 1894 fort) wirksam den schrecklichen Uebeln abhelfen, an welchen unsere Gesellschaft leidet, als die Rückkehr zur christlichen Weisheit, deren unzerstörbare Energie den Völkern Heil und wahre Bildung bringen kann." Und ganz gewiss; indem der Meister der Dichter und Philosophen Italiens das großartige Bild der Sitten der Menschheit und deren Vergeltung durch die belohnende oder bestrafende Gerechtigkeit Gottes im Jenseits entrollt, hat er nicht bloß für seine Zeit „sittlicher und socialer Widersprüche", sondern ebenso sehr für unsere, an den gleichen Uebeln leidende Zeit ein durchgreifendes Heilmittel geboten; mit allen Mitteln, welche die göttlichen und menschlichen Wissenschaften, die Künste und Lebenserfahrungen seinem großen Geiste, seiner lebhaften Phantasie und innigen Gemüthe nahe legten, sucht er den endlichen Sieg des Reiches der Wahrheit und Gerechtigkeit im vollsten

Glanze erstrahlen zu lassen. Was der heilige Vater über Dantes Stellung zur Kirche urtheilt, ergibt sich am besten aus der Studienordnung, die er durch den Cardinal-Vicar an das päpstliche Institut ergehen ließt: „Apparet autem Allighierius artibus et doctrinis pene cunctis instructus, insignique sapientia rerum divinarum praeditus, ab Aquinate hausta, homo autem Ecclesiae sanctae perstudiosus, tametsi imprudenti iratoque animo nonnulla exciderunt." Msgr. Poletto befolgt den richtigen Grundsatz der Erklärung „Dante spiegato con Dante", indem er die übrigen Werke des Dichters, zugleich auch die Lieblingsauctoren desselben, Vergil, Boëthius und S. Thomas Aq. am meisten in Vergleich zieht. Da er unter seinen Zuhörern an der „Cattedra Dantesca" zumeist „laureati in filosofia e teologia" und „giovani sacerdoti o prossimi al sacerdozio" zählt (S. XI.), strebt er, angemessen zu deren Bildung und Beruf, zu interpretieren, und zwar nicht „in tuono cattedratico", sondern „come in famiglia", was die Lesung seiner Commentare sehr anziehend und nützlich gestaltet.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

7) **Der heilige Faustus, Bischof von Riez.** Von Anton Birch, Doctor und außerordentlicher Professor an der Universität Tübingen. Stuttgart. Jos. Roth. 1895. 8°. 207 S. Preis broschiert M. 3.50 = fl. 2.10.

Man wendet sich neuerdings mit großem Interesse dem Studium des Semipelagianismus zu und will die damit verknüpften Fragen aus dem Schutte althergebrachter und vererbter Irrthümer herausgraben. Erst kürzlich erschien eine Monographie über Cassian, die in vielen Punkten an unsere treffliche Biographie des hl. Faustus streift.

Mit vollem Recht kann ich diese Biographie eine treffliche nennen, da sie alle Vorzüge gründlichen, theologischen Wissens, durchgreifender, historischer Forschung und umsichtigen Bienenfleiß vereinigt. Die einschlägigen und schwierigen theologischen Fragen werden alle gründlich, präcis behandelt und das Katholische vom Semipelagianischen scharf unterschieden. Dabei wird das dogmatische Element von der Geschichte beleuchtet und gezeigt, auf welche Weise der ausgezeichnete Bischof von Rhegium objectiv Semipelagianer, subjectiv Katholisch und dazu noch ein Heiliger sein konnte.

Der verehrte Herr Verfasser setzt uns die Lehre des hl. Faustus gründlich auseinander. Der Bischof von Riez hat den wesentlichen Gegensatz gegen Pelagius mit dem hl. Augustin gemeinsam, aber in der näheren Auffassung der Folgen des Sündenfalls findet zwischen beiden eine wesentliche Differenz statt. (S. 86.) Nach Faustus ist die lex naturae die gratia prima Dei. (S. 94). Faustus befindet sich mit der Wesensbestimmung der Gnade in voller Uebereinstimmung mit den Massilienses, und verwischt die Grenze zwischen den Gebieten der Natur und der Gnade; ja seinem System hängt die Ansicht an von der Unmöglichkeit einer den Willen prävenierenden, innerlich bewegenden Gnade.

Faustus steht also voll und ganz auf dem Boden des Semipelagianismus, „allein einerseits ist Faustus kein formeller Häretiker, da damals noch keine officielle Entscheidung des kirchlichen Lehramtes über den sogenannten Semipelagianismus vorlag, und die eventuelle Opposition gegen die Kirchenlehre also auch keine Makel seiner Person war, anderseits verdiene unser Bischof trotz seines Semipelagianismus alle Anerkennung." Das ist so recht die These des gelehrten Verfassers, die er zur voller Befriedigung ausführt.

Einen Gedanken des Herrn Verfassers, welcher für Theologie höchst wichtig ist, möchte ich noch betonen, und zwar, dass der Semipelagianismus kein Ableger

des Pelagianismus ist, sondern „dass er sich wesentlich aus der Opposition gegen die absolutistische Prädestinationslehre des hl. Augustin entwickelte.“ (S. 126.) Die Opposition gegen St. Augustin ist auch der Grund, warum Faustus im Mittelalter so sehr in die schiefe Stellung kam besonders in der historisch nicht gut unterrichteten Theologie.

Mit großer Energie tritt der verehrte Herr Verfasser für die Unechtheit des Gelasianischen Decretes in die Schranken, während auch in jüngster Zeit Arndt S. J. „De libris prohibitis“ nicht einmal den Schatten eines Zweifels aufkommen läßt.

Es möge also dieses Werk allen Theologen bestens empfohlen sein.

Gran. Professor Dr. O. Prohaska.

8) **Die Apologie des Christenthums bei den Griechen des vierten und fünften Jahrhunderts in historisch systematischer Darstellung.** Von Dr. theol. Anton Seitz. Würzburg. Andreas Göbels Verlag. 1895. 8°. 296 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Diese von der theologischen Facultät in Würzburg gekrönte Preisschrift macht dem Verfasser große Ehre. Nur die Eintheilung scheint mir etwas schwerfällig zu sein. Davon aber abgesehen, führt er uns die christliche Apologie gegen die ganze griechische Philosophie und Mythologie ins Feld. — Es thut einem die kräftige Darstellung des Unsinns im Heidenthum überaus wohl. Die markierten Züge dieser Darstellung werden wohl jede Vermischung des Christenthums mit dem Heidenthum unmöglich machen. Bei dem spiritualisierenden Zug der Neuzeit, die dem Heidenthum, — wie einst der Neoplatonismus, — soviel Edles abgewinnen will, tritt solch eine Monographie vernichtend entgegen. Es weht aus ihr der gesunde Geist der Kirchenväter, die aller Duselei fremd, das Elend unmittelbar schauten und geißelten. Wie zeitgemäß reden und schreiben sie! Sie lebten ganz in den Bedürfnissen ihrer Zeit. Ein trefflicher Wink für die Apologeten aller Zeiten. Zugleich legen sie uns dadurch ans Herz, uns auch an ihre Schablonen nicht anzuklammern, sondern frei den Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Ausgezeichnete Citate illustrieren das Ganze. Ich habe in dieser Schrift viele, überaus anregende Gedanken gefunden, so z. B. in Hinsicht auf die culturelle Rückständigkeit der ehedem rechtgläubigen Juden und dann später der Christen. Auch wird man eingeführt in Auffassungen, welche unserer Nachgiebigkeit dem Zeitgeiste gegenüber jetzt fremd geworden sind. So z. B. warum die Juden kein Schweinefleisch essen durften. Da hört unsereiner höchstens hygienische Gründe; die Kirchenväter wussten andere. „Durch das Verbot der Enthaltung von Schweinen als unreinen Thieren und das Gebot, die anderen Thiere als reine zu genießen, zwang er sie durch ihre Gelüste nach dem Genuss von Fleisch zum Genuss derer, die man für Götter hielt.“ S. 42. Besonders interessant zeichnet der Verfasser die Beziehung der Offenbarung zur Philosophie.

Wahrlich diese Schrift selbst hat alle Vorzüge einer gediegenen Apologie in historischer Darstellung. Dr. Prohaska.

9) **Hieronymus als Literarhistoriker.** Von Stanislaus von Sychowski. (— Kirchengeschichtliche Studien. Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Zweiter Band, zweites Heft.) München. Heinrich Schöningh. 1894. VIII. 198 S. 8°. Preis M. 4.60 = fl. 2.76.

In dieser mit Schärfe und Eindringlichkeit geführten Untersuchung wird überzeugend nachgewiesen, dass der hl. Hieronymus in den ersten 80 Capiteln seiner berühmten Schrift ‚De viris illustribus‘ wesentlich die Kirchengeschichte des Eusebius ausgeschrieben, viele dort vorhandene Fehler übernommen, außerdem Flüchtigkeiten und Irrthümer hinzugefügt hat. Eigene Zusätze hat Hieronymus zu diesem Theile seiner Schrift nur wenige gemacht, diese aber sind wertvoll.

Von Capitel 82 bis 135 stammen die beigebrachten Nachrichten über christliche Schriftsteller dem Anscheine nach aus selbständiger Kenntnis des Hieronymus, sie geben jedoch kein getreues Bild der damaligen christlichen Literatur, weil sie theils an sich sehr dürftig sind, theils zu sehr nach dem persönlichen und nicht immer gerechten Ermessen (vgl. die Behandlung des hl. Ambrosius, die Weglassung St. Augustinus) des Autors zusammengestellt werden. Von dem hohen Ansehen, das diese Schrift des Hieronymus lange Zeit hindurch genoß, bleibt nach dieser Arbeit v. Sychowskis nicht viel Berechtigtes übrig. Wie sich von selbst versteht, thut jedoch dieses auf die Thatsachen gestützte Ergebnis der hohen Geltung des hl. Hieronymus als Kirchenlehrer, die auf seinen anderen großen, vornehmlich exegetischen Werken beruht, keinerlei Abbruch.

Graz. Professor Schönbach.

10) **Lose Blätter.** Pädagogische Zeitbetrachtungen und Rathschläge. Von Dr. L. Kellner. Gesammelt und geordnet von Adam Görgen. Herders Verlag. Freiburg. 1895. VIII. 258 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

„Sie haben ein gutes Werk vorgenommen! Möchte nichts verloren gehen, was Kellner für Schule und Lehrer geschrieben hat". Diese Worte eines deutschen Schulrathes an den Verfasser sind vollends berechtigt. Die „losen Blätter" bieten eine Sammlung manche trefflicher Gedanken des großen Pädagogen Kellner, die er in seine Schriften nicht aufgenommen, sondern gelegentlich in Briefen, Zeitschriften, Ansprachen, Recensionen vorgebracht, und die der Verfasser nun nach dem Tode Kellners gesammelt hat. Es sind in der That „Gedankenperlen", die wir da mühsam zusammengesucht und zusammengefasst vor uns haben. Es gibt kaum ein Gebiet der Pädagogik, worüber nicht solche herrliche Aphorismen vorliegen. Die Kürze dieser Sentenzen erhebt vielfach ihre praktische Bedeutung. Sollte es hie und da scheinen, als sei Kellner ein Gegner der philosophisch entwickelten Pädagogik, so ist zu beachten, dass Kellner nur gegen die Herbart'sche Pädagogik und gegen den Uebermuth und Eigendünkel der „sogenannten wissenschaftlichen Pädagogen sich äußerte.

Der Verfasser hat nun die zerstreuten Strahlen nicht allein gesammelt, sondern auch systematisch geordnet und den meisten größeren Aphorismen auch eine entsprechende Aufschrift gegeben. Dadurch ist der Gebrauch der Schrift außerordentlich erleichtert, und es ist nur zu wünschen, dass diese „losen Blätter" dort überall Aufnahme finden, wo Kellners Werke Einfluss auf Schule und Leben ausüben.

Preßburg. C. Ludewig S. J.

11) **Deutsche Geschichte für Schule und Haus.** Von Hermann Sickenberger. Mittelalter. Augsburg. 1895. Literarisches Institut von Dr. M. Huttler. (Michael Seitz.) Lexikon-Format VII und 441 S. Ladenpreis M. 3.— = fl. 1.80.

In der Vorrede dieses vornehm ausgestatteten Buches sagt der Verfasser: „Der Jugend habe ich das Buch geschrieben. Ihr soll es ein Führer und Freund in Schule und Leben sein. Wenn es nur einem einzigen Jüngling den Glauben und die Tugend wahren hilft, so ist das ein Lohn, der für alle Opfer an Zeit, Mühe und Gesundheit reichlich entschädigt. In diesem Sinne wolle Gott das Unternehmen segnen, das ich zu seiner Ehre und zum Frommen der Jugend begonnen habe." Der verdienstvolle Auctor ist da gewiss zu bescheiden, den das ganz eigenartig angelegte Buch trägt in sich die Fähigkeit, nicht nur der Jugend sondern auch dem gereiften Manne ein Leitfaden zu werden zur gründlichen Kenntnis der Geschichte des Mittelalters, jenes Zeitabschnittes, welcher von so manchen sein wollende Historikern so ungerecht behandelt wird. Aus der klaren Darstellung der Zustände im Mittelalter, wie wir sie hier finden, lernen wir jene Zeit mit ganz anderen Augen ansehen, als man es sonst gewöhnt ist; gar

so roh und finster war das vielgeschmähte Mittelalter nicht, es kann den Vergleich mit unserer Zeit ganz gut wagen, und ist vielleicht in mehrfacher Beziehung unseren Tagen weit voraus.

Die Eintheilung des Werkes ist eine sehr zweckmäßige und übersichtliche, die Benützung wird durch ein fleißig gearbeitetes Sachregister wesentlich erleichtert; der geschichtlichen Wahrheit ist mit Ausschluss jeder Schönfärberei an allen Orten gewissenhaft Rechnung getragen.

Möchte dieses Buch, welches für die christliche Familie noch weit besser als für die Schule zu taugen scheint, die weiteste Verbreitung finden, — der Preis ist ja sehr billig — und der Segen wird nicht ausbleiben!

Kraubath. P. Florian C. Kinnast O. S. B.

12) **Geistliche Vorträge.** Von P. Karl Ambros Cattaneo S. J. Frei nach dem Italienischen von Dr. M. Höhler, Domcapitular zu Limburg a. d. L. Druck und Verlag Fr. Pustet, Regensburg. 1896. Drei Bände. kl. 8°. SS. 608, 568, 589. Preis M. 9.20 = fl. 5.52.

Wir bringen die geistlichen Vorträge Cattaneos im deutschen Gewande hiemit zur Anzeige. Es sind Vorträge und nicht Predigten, auch nicht Conferenzreden im eigentlichen Sinne, sondern gemüthliche Anreden. Das Thema wird fest begrenzt vorgelegt, erklärt und mittelst Schrift und Beispiele ganz nach den Regeln der Beweisführung erörtert. Der Gegenstand ist am öftesten der Sittenlehre entnommen, aber sehr praktisch ausgewählt; es sind Dinge, die alle Tage vorkommen und die man alle Tage braucht, aber doch nicht alltäglich, sondern originell in der Auffassung und Behandlung mit fester dogmatischer Grundlage. Diese Vorträge enthalten einen großen Reichthum von Wahrheiten, von theologischer Bildung, von psychologischer Erfahrung und Herzenskunde, von feiner Weltkenntnis und Beobachtungskunst. Man kann sie als ascetische Lectüre gebrauchen und zu ascetischen Vorträgen benützen und der Prediger findet in ihnen eine sylva rerum, wie nicht bald in einem anderen Werke. Und wenn der Uebersetzer, dessen unermüdlichem Fleiße wir das schöne Buch verdanken, meint, die Redeweise Cattaneos möge eifrige Nachahmung finden, es spreche aus ihr die Kraft und der Geist Gottes, so können wir ihm auch diesbezüglich nur von Herzen beistimmen. Wir können somit die Anschaffung und den Gebrauch dieses Buches unseren Lesern mit bestem Gewissen auf das Wärmste empfehlen. Der Verleger hat ihm ein handsames Format und eine schöne Ausstattung gegeben.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

13) **Magnificat.** Zwölf Bilder in Lichtdruck auf Carton, aus dem Leben der Mutter des Heilandes. Componiert und gez. von Jos. Aug. Untersberger. Inhalt: Titelvignette „Maria mit dem Jesuskind"; 1. Die Verheißung des Erlösers; 2. Die Vermählung Mariens; 3. Die Verkündigung Mariens; 4. Der Besuch bei Elisabeth; 5. Die Geburt Christi; 6. Die Aufopferung Jesu im Tempel; 7. Die drei Weisen aus dem Morgenlande; 8. Die Flucht nach Egypten; 9. Die Auffindung Jesu im Tempel; 10. Die heilige Familie zu Nazareth; 11. Der Tod des hl. Josef; 12. Der Abschied Jesu von seiner Mutter. — In groß Quartformat 32×23 Centm. Elegant gebunden in roth englischer Leinwand mit reicher Goldpressung und Goldschnitt Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Die vorliegenden Zeichnungen unseres heimatlichen Künstlers sind recht ansprechend; manche offenbaren eine hohe ideale Auffassung und erheben sich über das Gewöhnliche. Es ist religiöser Duft, der uns daraus entgegenströmt, was heutzutage nicht gar so oft der Fall ist. Und auch die Form ist sehr gefällig und anmuthig. Es ist zu wünschen, dass der Künstler den glücklich betretenen

Pfad nicht mehr verlässt, er wird auf diesem Wege schönere und gewiss bleibendere Erfolge erzielen als andere auf ihren naturalistischen Wegen. Wir empfehlen diese schöne Kunstgabe auf das Beste. Dr. Hiptmair.

14) **Die socialen Lehren des Freiherrn Karl von Vogelsang.** Grundzüge einer christlichen Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre aus dem literarischen Nachlasse zusammengestellt von Dr. Wiard Klopp. 1894. St. Pölten. Pressvereinsdruckerei. 643 S. Preis 3 fl.

Eine wahre Fundgrube für alle jene, die „auf die Wiederherstellung einer christlichen Gesellschaftsordnung als auf die einzige Möglichkeit der Auflösung unserer herrschenden Zustände ohne heftige Erschütterung hoffen." Was der geistvolle, im Vordertreffen des publicistischen Kampfes stehende Freiherr von Vogelsang in zahlreichen Artikeln großer Pressorgane an herrlichen Früchten seines Fleißes niedergelegt hat, das hat Dr. Wiard Klopp in diesem umfangreichen Buche gesammelt und trefflich geordnet, so dass es jedem christlichen Socialpolitiker als Nachschlagewerk dienen kann.

Das ganze große Gebiet der socialen Lage und Frage wird hier besprochen. Kein irgendwie wichtiger Punkt fehlt. Die ganze Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre rollt sich vor den Augen des Lesers auf. Sowohl die Kritik der Schäden unserer socialen Verhältnisse als die Vorschläge zur Reform bauen sich ganz und gar auf dem Boden des kirchlichen Christenthums auf. Man staunt über den Reichthum des Geistes, die Beherrschung der oft schwierigen Materien, die historische Orientierung, die Klarheit und Begründung der Reformvorschläge, die correcte christliche Auffassung, die fesselnde Form. Niemand, der dieses Buch zur eigenen Belehrung über irgend einen einschlägigen Punkt zu Rathe zieht, wird es unbefriedigt schließen und besonders ist es ein wahres Arsenal für populär-wissenschaftliche sociale Vorträge in Vereinen und Versammlungen.

Wir können das vorzügliche Buch nicht warm genug empfehlen.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

15) **Sonn- und Festtagslesungen** für die gebildete Welt. Von L. v. Hammerstein S. J Trier, Paulinus-Druckerei. 1895. 8°. VIII. 638 S. M. 4.— = fl. 2.40.

Der gelehrte Verfasser bietet in diesem Buche der gebildeten Welt eine kräftige geistliche Nahrung, den Seelsorgern aber eine reichliche Auswahl von Stoffen nebst der Art und Weise, wie sie dieselben vor höheren Kreisen behandeln könnten. Da die sogenannten „Gebildeten" häufig in religiösen Dingen eine leider nur zu große Ignoranz aufzuweisen haben, so mag vorliegendes Werk auch einem Bedürfnisse unserer ascetischen Literatur abhelfen. In 72 gediegenen Lesungen werden nebst den dogmatischen Wahrheiten über Dreieinigkeit, Menschwerdung, Leiden, Auferstehung u. s. w. auch moderne instructiv-apologetische Themata vorgeführt, wie über Staat und Kirche, Zeitschriften und Zeitungen, Liberalismus und Freimaurerei, Erziehung, kurz lauter Stoffe, welche heutzutage in gebildeten Kreisen häufig discutiert werden und über die mannigfach irrige Ansichten herrschen. Sind auch hauptsächlich die Einwürfe berücksichtigt, welche die Protestanten gegen die Lehren und Einrichtungen unserer Kirche vorzubringen pflegen, so sind dieselben doch meist identisch mit denen unserer modernen Ungläubigen.

Die Anordnung des Stoffes ist dem Geiste des Kirchenjahres entsprechend und dem aufmerksamen Beobachter wird es nicht entgehen, mit welch feinem psychologischen Takt der Stoff auf bestimmte Sonn- oder Festtage vertheilt ist.

Die Darstellung ist concret und interessant. Jedes Thema bildet in engem Rahmen ein hübsches abgerundetes Ganze. Zahlreiche eingewobene Beispiele aus neuerer Zeit und gut gewählte Citate aus modernen Schriftstellern erhalten den Geist beständig in Spannung. Die schöne edle Sprache P. Hammersteins ist

sattsam bekannt und bedarf keines neuen Lobes. Kein Sarkasmus, kein beleidigendes Wort trifft den Gegner.

Zieht man die Gediegenheit des Inhaltes und die schöne Ausstattung des Werkes in Betracht, so ist der Preis von 4 Mark gewiss nicht zu hoch.

Sarajevo. P. Franz X. Hammerl S. J.

16) **Das große Gebet.** 24 Sacramentalische Predigten von Dr. J. B. Scheurer, Pfarrer in Kastel a. Rh. Paderborn 1895, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Mit bischöflicher Druckerlaubnis. 316 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Winhofers ausgezeichnete „Predigten über die Anbetung des allerheiligsten Altarssacramentes“ waren bisher fast die einzige, aber immer beliebte Vorlage für Sacramentspredigten. Das vorliegende Werk eröffnet den Predigern eine neue, ergiebige Fundgrube. Wir sind jenen hochwürdigen Herren, die den Verfasser zur Herausgabe seiner im Dome zu Mainz gehaltenen Kanzelvorträge vermochten, zum Danke verpflichtet. Die Predigten sind der Würde des Gegenstandes entsprechend sorgfältig durchgearbeitet, klar, praktisch und glaubenswarm. Man merkt es dem Prediger an, dass er das „Geheimnis aller Geheimnisse“ gründlich durchbetrachtet, darum weiß er immer neue Saiten anzuschlagen zum Lobe und Preise desselben und wird nicht müde, Jesu Liebe zu schildern und das christliche Volk zur Gegenliebe anzufeuern.

Mitglieder des „priesterlichen Anbetungsvereines“ finden in diesem Buche reichlichen Betrachtungsstoff für die wöchentlichen Anbetungsstunden.

Leoben. A. Stradner, Stadtpfarrer.

17) **Compendium Liturgiae Sacrae** iuxta Rituum Romanum in Missae celebratione et Officii recitatione. Auctore Jos. Aertnys, C ss. R. Paderbornae 1895, F. Schöningh. 8°. VII et 138 pag. M. 1.40 = fl. —.84.

Ein sehr verlässliches, bei aller Kürze inhaltschweres Büchlein, in welchem sich das meiste findet, was ein Priester zur liturgischen Feier der heiligen Messe und zum richtigen Beten des Breviers benöthiget: daher sehr geeignet sowohl zum Einzelgebrauch, als besonders auch für Clerical-Seminarien.

Graz. Dr. Anton Michelitsch, fb. Hofkaplan.

18) **Briefe des heiligen Kirchenlehrers Alfons von Liguori.** Zweiter Band. 858 S. **Desselben Werkes** dritter Band. Regensburg, Verlagsanstalt. gr. 8°. XII. und 836 S. Preis je M. 8.— = fl. 4.80.

Der zweite Band dieses hochbedeutsamen Werkes setzt fort die „allgemeine Correspondenz“ des heiligen Alfons an die verschiedensten Persönlichkeiten. Vergleiche L. Q. Schr. 1894, S. 939.

Im dritten Band erscheint dessen „specielle Correspondenz“. Die „wissenschaftlichen Briefe“, deren meiste an den hochgebildeten Buchdrucker Remondini in Venedig gerichtet wurden, geben die genauesten bibliographischen Aufschlüsse über die zahlreichen Werke des Heiligen, sind daher von großer Wichtigkeit. — Mit Interesse liest man da vom Ausbau des epochemachenden Moralwerkes, sowie die Berichte über die Aufstellung, Entwicklung, Begründung und Vertheidigung des Aequiprobabilismus durch den heiligen Kirchenlehrer. — Auf die „wissenschaftlichen Briefe“ folgen die „Pastoralschreiben“. Den Schlussstein bildet ein sorgfältig gearbeitetes Generalregister.

Wahrhaft, solche Briefe sind das schönste photographische Album, getreue Lichtbilder der schönen Seele eines Heiligen! — Die gewandten Uebersetzer haben durch eine anziehende Sprache, der Verleger durch die prächtige Ausstattung alles gethan, um diese für einen genauen Kenner der Werke des heiligen Alfons unentbehrliche Briefsammlung zu einer Zierde der deutschen theologischen Literatur zu gestalten. Dr. Michelitsch.

19) **Blütenkränze** auf die Festtage Gottes und seiner Heiligen. Herausgegeben von Reinhold Albers, Pfarrer. Fünfter Band. Die niederen Marienfeste, nebst einem Anhange über die Maiandacht und andere fromme Uebungen zu Ehren Mariens. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. 1894. 8°. V u. 632 S. Preis M. 4.20 = fl. 2.62.

Dieser neueste Band schließt sich aufs engste an den vorhergehenden, im gleichen Jahre erschienenen Band „über die höheren Marienfeste" an, und es ist auch über die praktische Eintheilung und die einfache, populäre Sprachweise in den festbezüglichen Lehren und Beispielen das Gleiche zu bemerken. Die fünf wichtigsten Marienfeste dieses Bandes: M.-Namen, M.-Mitleiden (bekannter als „schmerzhafter Freitag"), Fest der sieben Schmerzen, Fest des Scapuliers und des reinsten Herzens Mariä — sind ausführlich behandelt (bis S. 342), aber auch die übrigen zwanzig Feste liefern für eine Predigt oder geistliche Lesung und Betrachtung gewöhnlich hinreichenden Stoff; würde außer den zwei in der Vorrede genannten Quellen auch das neue Werk: Fasti Mariani, auctore F. G. Holweck (Herder 1892) benutzt worden sein, so hätte noch manches Geschichtliche und Liturgische gründlicher behandelt werden und auch die, in verschiedenen Diöcesen oder Orden zu verschiedenen Tagen angesetzte Festfeier besser bezeichnet werden können.

Die Auswahl und Zusammenstellung geschah übrigens gemäß dem neuesten römischen Missale (vgl. Ausgabe von Pustet); wir geben die Titel dieser Feste in kürzester Form: M.-Loreto, M.-Erwartung, M.-Vermählung, M. vom guten Rath, M. Mutter des göttlichen Hirten, Fest der 7 Freuden, M.-Barmherzigkeit, Hilfe der Christen, U. L. Frau vom h. Herzen, Mutter der Gnaden, von der immerwährenden Hilfe, M.-Trost, Königin des Friedens, M.-Demuth, Mutter der Sterbenden, M.-Schnee, Erlösung der Gefangenen, M.-Mutterschaft, Reinheit und Schutzfest.

Kleinere Unrichtigkeiten in Angaben und Schreibweisen werden bei dem großen Material leicht nachgesehen werden; so z. B. trug der hl. Ignatius seit seiner Bekehrung das metallene Bild der mit Einem (nicht 7) Schwerte durchbohrten Schmerzensmutter, welches daher „U. L. Fr. vom durchbohrten Herzen" genannt wurde (vgl. S. 175 u. 176); das Bild der „guten Hirtin", deren Verehrung besonders durch die hl. Francisca von den fünf Wunden verbreitet wurde (vgl. deren Leben von Richard, S. 200), wie sie jetzt noch in Italien, Frankreich, Spanien und Südamerika beliebt ist, zeigt gewöhnlich Maria mit dem Schäflein; bei M.-Schnee hätte auch der alten und hochverehrten Copie und Bezeichnung der „dreimal wunderbaren Mutter" in Ingolstadt (vgl. Leben des ehrw. P. Rehm S. J. von P. Hattler S. J.) Erwähnung geschehen sollen.

Ueber den Ursprung der „goldenen Samstagsnächte" sei bemerkt, dass sie z. B. in den Kirchenrechnungen von M.-Fallsbach (Oberösterreich) schon 1530 erwähnt sind, also vor Ferdinand III. bestanden und über deren Zweck meldet der noch vorhandene „Ablassbrief Clemens XIV." für die goldenen Samstage in M.-Guten-Rath (Dörnbach, Oberösterreich) im Jahre 1769 also: „Der Zweck dieser Andacht ist, einen guten Tod zu erbitten durch die Fürbitte Mariens bei diesem schrecklichen Uebergange." Die Geschichte und namentlich die Literatur der Maiandacht, wobei S. 567 u. 568 nur an 20 Werke angegeben werden, sollte wohl vollständiger sein; doch kann das Erwähnte zum Zwecke der Erbauung genügen.

Linz, Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

20) **Unserer Lieben Frau Mitgift.** Von T. E. Bridgett C. SS. R. Nach der dritten Auflage ins Deutsche übertragen von

Dr. H. Thom. Mit einer Vorrede von Dr. Fr. Morgott. Paderborn, Schöningh. 1895. 8°. XVI u. 371 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Dem Recensenten dieses höchst interessanten Büchleins bereitete es eine überraschende Freude, unter dem Titel „Unserer Lieben Frau Mitgift" oder „Our Lady's Dowry", welchen Leo XIII. für England im Jahre 1893 in der Allocution an die englischen Pilger erneuerte, und die katholischen Kirchenfürsten Englands in ihrer feierlichen Weihe des Königreiches an Maria bekräftigten, — ein förmliches „marianisches England" in allseitig wissenschaftlicher Form anzutreffen, das mit Einbeziehung von Schottland alle Documente und Monumente der Marienverehrung bis auf die Zeit der Reformation bespricht. Wie einst (1889) der Verfasser des marianischen Oberösterreichs, theilt auch Bridgett sein Werk in einen dogmatischen und geschichtlichen Theil; auch ein topographischer Theil über die alten Heiligthümer und Marien-Brunnen Englands und Schottlands wäre bei dem englischen Original (das seit 1875 bereits die dritte Auflage sah), in einem langen Capitel eingereiht, ist aber in der deutschen Bearbeitung „auf Rath des Verfassers weggelassen, weil dieselben nur für denjenigen Interesse haben, welcher mit den Oertlichkeiten vertraut ist und seither auch dieser Stoff ausführlich von Edm. Waterton in seiner Pietas Mariana Britanica behandelt worden ist" (S. 297 d. Ue.). Bridgett, der berühmte Convertit der Cambridger Hochschule, seither als Prediger und Verfasser zahlreicher Werke bekannt, die in der geschichtlichen Literatur Englands einen Namen haben, theilt diese gründliche Forschung, welche von der katholischen Presse Englands als Ereignis, vom Cardinal-Erzbischof von Westminster aber als das vorzüglichste Buch dieser Art genannt wurde, zuerst in den Abschnitt über die katholische Lehre, wobei uns die herrlichsten Zeugnisse von Beda Ven., Aelfric, Aelred, Baldwin, Petrus Bles., Herbert Losing., von dem seligen Bischof John Fischer und seligen Kanzler Thomas Morus, sowie vom h. Anselm, Edmund u. s. f. aus der englischen Kirche begegnen. Nachdem so in sechs Capiteln (bis S. 123) die Unbefleckte, die Jungfrau und Gottesmutter, die Worte, Freuden, Schmerzen und Glorie Mariens mit englischen Zeugnissen bis zur Zeit der Kirchenspaltung geschildert wurden, wird im zweiten Abschnitt bis zu eben dieser Zeit und aus eben denselben Quellen die Geschichte der Marien-Andachten erörtert und zugleich deren richtiges Verständnis und nützliche Uebung apologetisch erörtert; sehr interessant sind besonders die Capitel über den englischen Gruß und den Rosenkranz, das Fest der unbefleckten Empfängnis, die Wallfahrten und Mariengilden und Mariens Anrufung in der Sterbstunde. Nicht bloß der Theolog und Geschichtsforscher, sondern auch der nur fromme Erbauung suchende Leser wird aus der Menge des gesammelten, großentheils wenig bekannten aber kritisch gesonderten Stoffes vielen Nutzen schöpfen. Das Schluss-Capitel gibt Aufschluss über die Entstehung des Namens „Dos Mariae" im 14. Jahrhundert. Die Uebersetzung und theilweise Umarbeitung nach unseren deutschen Verhältnissen besorgte im vollen Einverständnisse mit dem Auctor die kundige Hand eines ausgezeichneten Kenners der englischen Sprache. Zur Tabelle der Druckfehler hätte wohl noch von S. 356 kommen können: „Ehrenvolle Nennung" (statt: Neuerung). P. Kolb.

21) **Der seeleneifrige Priester.** Ein fruchtbarer Weinstock des neuen Jerusalem. 31 Erwägungen über den Seeleneifer. Anhang: 1. Ueber den jungfräulichen Stand. 2. Vorsätze des hl. Leonardus. 3. Accessus und recessus ad Missam. Von Johann Janssen, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes. Druck und Verlag der Missions-Druckerei in Steyl. 1895. 228 S. in 16°. Preis geb. Lwd. M. 1.40 = fl. —.84.

Ein herrliches Büchlein! An der Hand der paulinischen Aus- und Lobsprüche über die Charitas zeigt uns der Verfasser die Eigenschaften und Früchte des priesterlichen Seeleneifers. Besonders interessant ist die Abhandlung über

den jungfräulichen Stand. Sie ist in Briefform gekleidet und von dem Gelehrten Frasinetti verfasst. Die Statistik, welche in einer Fußnote aus dem Staatslexikon der „Görresgesellschaft“ beigegeben ist, weist nach, dass z. B. in Oesterreich 64·4% vom männlichen und 65·8% vom weiblichen Geschlechte zur vollkommenen Keuschheit verpflichtet sind. Denn so viel ledige und verwitwete Personen weist die Statistik aus. Die Vorsätze des hl. Leonardus a Porto Mauritio geben für jeden Tag herrliche Stoßgebete ab.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

22) **Fünf Marienpredigten** über das Verhältnis der allerseligsten Jungfrau zur Eucharistie von Johann Künzle, Generaldirector der Priester der Anbetung in Feldkirch. Verlag: Pelikan, Feldkirch (Vorarlberg). 20 S. in 8°. Preis 15 kr.

23) **Der Priester und die heilige Eucharistie.** Geistliche Uebungen in 30 Betrachtungen. Von Chaumont. (Autorisierte Uebersetzung). 77 S. in 8°. Preis 40 kr.

Beide sehr empfehlenswerte Schriftchen sind von dem thätigen Generaldirector des Vereines der Priester der Anbetung des allerheiligsten Sacramentes dem frei resignierten Pfarrer Johann Künzle in Feldkirch verfasst. Dienen sie zunächst dazu, um den eucharistischen Geist in den Sodalen des herrlichen Gebetsvereines zu wecken, so wird doch jeder sacerdos sie mit Frucht und Nutzen verwenden können. Namentlich das letztere Büchlein eignet sich für den Herz Jesu-Monat und die Frohnleichnamsoctav. Krasa.

24) **Dr. Ignaz Demeters, weiland Erzbischofs von Freiburg, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts** für den Schulgebrauch und zum Selbststudium bearbeitet von Josef Nießen. 20. Band der Sammlung pädagogischer Classiker von F. Schöningh, Paderborn. 1895. 239 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Vorliegender 20. Band der sehr verdienstvollen Sammlung pädagogischer Classiker enthält neben einer eingehenden Biographie des ehemaligen Erzbischofs in 258 §§ ein vollständiges Erziehungs- und Unterrichtssystem auf katholischer Grundlage, das seinem Verfasser sowohl in Bezug auf die Klarheit des Gedankens als auf die Scharfsinnigkeit der psychologischen Beobachtung das ehrenvollste Zeugnis ausstellt und aufs neue den Beweis erbringt, dass das, was man an vielen unserer modernen Pädagogen als neu und originell ausgibt, schon lange zuvor von katholischen Pädagogen — wenn auch in einfacher schlichter und darum um so allgemein verständlicher und treffenderer Weise — gedacht, gesagt, geschrieben und befolgt worden ist, in Bezug auf die wichtige Frage der Menschenerziehung und -Bildung. Was aber diese Alten den Modernen voraus haben, das ist das tiefreligiöse Bewusstsein, welches ihr Werk athmen und das einen verklärenden Schimmer über all ihre erziehlichen Bemühungen ausbreitet und den Leser erbaut und zur Nachahmung auffordert. Möchten gerade aus letzterem Grunde recht viele Leser obiges Werk studieren!

Laudheim. Stadtpfarrer Kröll.

25) **Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen.** Von M. V. Neussee. Erster Theil. (Mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1895, Z. 9908, zum Gebrauche an katholischen Privat-Mädchenbürgerschulen zulässig erklärt.) Innsbruck 1895. Druck und Verlag von Felician Rauch. 8°. 182 S. Preis gebunden M. 1.40 = fl. —.70.

Die Lehrpläne der Bürgerschulen für Mädchen in Oberösterreich und in den meisten Kronländern unserer Monarchie bestimmen für die erste Classe im

Lesen: „Lautrichtiges Lesen mit richtiger Betonung; genaues Verständnis des Gelesenen; mündliche Wiedergabe, freier Vortrag erzählender Gedichte und Prosastücke.“ Entsprechend diesen Vorschriften hat der Verfasser des obigen Lesebuches alle Umstände erwogen und ein gutes, empfehlenswertes Lesebuch im katholischen Geiste uns geboten. Poesie und Prosa ist in wahren, ausgewählten Musterstücken nach der üblichen Eintheilung vertreten. Nr. 23 „Nachtgebet“ von Louise Hensel und Nr. 67 „die Schatzgräber“ von G. A. Bürger sind wohl für diese Stufe doch zu einfach und zu bekannt. Papier und Druck sind sehr fein, der Preis im Verhältnisse dazu bescheiden.

Linz. A. M. Pleninger.

26) **Ueber die Bedingungen einer gesunden Reform der Kirchenmusik.** Von P. Isidor Mayrhofer. 168 S. Großformat. Preis M. 1.50 = fl. —.90 im Verlag A. Böhm, Wien und Augsburg.

Damit der Leser eine ungefähre Vorstellung vom Inhalt dieses Buches erhalte, sei mitgetheilt, dass dasselbe in vier Abschnitte abgetheilt ist, von denen wir den ersten lieber als den ersten Theil bezeichnen möchten, indem er allein 75 Seiten umfasst, und die übrigen drei als den zweiten Theil. Der erste Abschnitt ist überschrieben „der Cäcilianismus“ mit einem Anhang über den Choral. Im zweiten Abschnitte werden die Kirchencomponisten des 16. und 17. Jahrhunderts besprochen, im dritten Mozart und Haydn, im vierten Abschnitte der Brosig-Styl.

Auf den Inhalt des Buches gehen wir nicht weiter ein, es hat dies nicht nöthig, da der Herr Verfasser selbst die Vermuthung ausgesprochen hat, dass vielleicht sein Buch einiges Aufsehen machen werde. Das dürfte in der That auch zutreffen. Zudem: wir dürfen das Buch getrost seine Wege unter das Publicum gehen lassen, selbst auch in dem Falle, dass wir nicht in allweg mit demselben in Uebereinstimmung uns finden sollten. Denn einerseits führt der Verfasser auch in seinem kritischen Theile kein oberflächliches Raisonnement, sondern er führt aus der Literatur der Belegstellen genug an, und andererseits erweist er sich in an sich musikalischen Dingen als einen umsichtigen Musiker vom Fach, der überdies, wie wir uns sagen ließen, die Regensburger Schule durchgemacht hat. Infolge dessen hat das Buch durchgehends auch eine instructive Seite und ist mit vielen Notenbeispielen ausgestattet. Wenn der Verfasser mitunter auch einer schärferen Tonart nicht aus dem Wege geht, — wir finden seine Ausdrucksweise gegenüber dem Gegenpart in seiner Art milde und zurückhaltend, und wenn wir zu seinem kritischen Theile noch manches nicht bedeutungslose Capitel hätten liefern können, — der Auctor würde vielleicht gesagt haben: sapienti sat! Eine vorläufige Besprechung in den Centralblättern haben wir bereits gelesen. Diesem Stilus curiae können wir nur entgegensetzen, was wir jüngst einen unparteiischen Pfarrer sagen hörten: ein Personenwechsel im Vereine wäre wohl am Platze. Aus dem Inhalte des Buches -- wollen wir schließlich bemerken, — läßt sich mit Sicherheit schließen, dass der Herr Verfasser über principielle Dinge, die auch in seinem Buche nicht so ganz spruchreif geworden sein mögen, mit sich reden läßt, und wir meinen z. B. das Capitel der „Alten“ und den Subjectivismus -- Objectivismus in der Kirchenmusik.

T. B.

27) **Kalanyas Völkersang.** Mittelafrikanischer Schöpfungsmythus. Von Dr. Friedrich Helle. Verlag Cordier in Heiligenstadt. 1894. 148 S. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.80, in Salonband M. 4.50 = fl. 2.70.

Vorliegendes Buch ist eine meisterhafte Bearbeitung des Schöpfungsmythus der in Afrika lebenden Yumala-Neger und hat insofern auch ein

großes theologisches Interesse, als der Inhalt dieses Mythus in vielen wichtigen Punkten eine auffallende Aehnlichkeit mit dem biblischen Schöpfungsberichte zeigt.

Auf die „erste Weltschöpfung" und den Sündenfall der „Ombo" (Menschen), herbeigeführt durch die Verschwörung der bösen „Dimmus" (bösen Geister) mit dem „Ketrakaki" (dem bösen Frosche), läſst dieser Mythus sogleich den Weltbrand (die biblische Sündflut) folgen, aus der Til (Gott) nur den frommen Musikdgen (Noe?) rettet. Nun kommt „die zweite Schöpfung", Til verwandelt das braune Reh des Waldes in ein Mädchen „Mariam" und diese Wunderjungfrau (deren Name dem arabischen „Miyam" = Maria entspricht) wird die neue Völkermutter, indem sie (als Jungfrau) zwei Ombopaare, ein schwarzes und ein weißes gebiert, von denen das neue Menschengeschlecht abstammt. Auch dieses fällt der Verführung seitens der Dimmus zum Opfer und als Strafe sendet Til den Menschen Tod und Krankheit. Eine ideale Lichtgestalt, die schönste der ganzen Dichtung, ist Musikdgen, der in seinen Liedern und Lehren wie ein Erlöser auftritt.

Auf die einzelnen, oft prächtigen Details können wir leider hier nicht eingehen. Die Sprache des Gedichtes ist, wie bei Helle nicht anders zu erwarten, reich an poetischen Schönheiten, die Erzählung bewegt sich fließend in sauber gefeilten Zeilen zu je vier Trochäen fort; die Ausstattung ist eine glänzende. — Bei einer Neuauflage dürfte es gerathen sein, im Nachwort genau anzugeben, inwieweit die Selbstdichtung den Mythus ergänzt hat.

Wels. Friedrich Pesendorfer.

28) **Der ehrwürdige Diener Gottes und jugendliche Arbeiter Nunzio Sulprizio.** Ein kurzes Lebensbild für das katholische Volk dargestellt von Dr. Franz Zorn v. Bulach, Priester. Straßburg, Müller, Herrmann & Cop. 1895. Preis M. —.75 = fl. —.45.

Gewiſs mit Recht bemerkt der Verfasser in der Vorrede des Büchleins, daſs „die Geschichte, ja selbst der Name des ehrwürdigen Dieners Gottes Nunzio Sulprizio unserem Volke noch wenig bekannt sein dürfte." Ebenso gewiſs aber ist es, daſs jeder dem Büchlein Dank wissen wird, das so schön wie erbaulich diese Geschichte „des heldenmüthigen Handwerkers von Pesco Sansonesco" erzählt. Es ist ein anziehendes und immer zeitgemäßes Lebens**vorbild** in diesem Lebensbild gezeichnet insbesondere für die Jugend, die, wie Leo XIII. wünscht, von Nunzio Sulprizio lernen soll, die englischen Tugenden des hl. Aloisius von Gonzaga nachzuahmen. Lebensfrisch und abwechslungsvoll — schon die kurzen Capitel deuten das an — fließt die Erzählung dahin, bewegt von einem Hauche wärmster Liebe, die der Verfasser selbst im Herzen trägt für den ehrwürdigen Nunzio aber auch für jede Seele, der sein Büchlein nützlich werden könnte.

Daſs der Verfasser nicht schon von Kindesbeinen auf die deutsche Sprache immer gehört und gesprochen, sondern erst später als neue Landessprache sie zu beherrschen lernen muſste, hat uns sein Büchlein an einigen Stellen doch noch verrathen (XII. p. 21; 32, 48). Die Ausstattung ist vortrefflich. Möge „die erbauliche Lebensbeschreibung", wie sie der hochwürdigste Herr Bischof Adolf von Straßburg empfiehlt, bei vielen Gläubigen und insbesondere unter den jugendlichen Arbeitern freundliche Aufnahme finden.

Eichstätt, Bayern. Dr. K. Kiefer.

29) **Der Gnadenort Loreto in Ungarn.** Von Adolf Mohl, Priester der Raaber Diöcese. Im Selbstverlage des Verfassers 1894. Druck von Eduard Dick in Eisenstadt. Gr. 8°. 256 S. Preis M. 2.— = fl. 1.—

Der Gnadenort Loreto in Ungarn am nördlichen Abhange des Leitha-Gebirges (Diöcese Raab. Oedenburger Comitat) begieng 1894 das 250jährige Bestehungsfest. Aus diesem Anlasse, wie auch als Beitrag zur Jubiläumsfeier von Loreto in Italien hat der hochwürdige Herr Verfasser ein gründliches Werk über die Geschichte des ungarischen lauretanischen Wallfahrtsortes geschrieben, das als Muster einer derartigen Monographie hingestellt werden kann. Die ungarische Bearbeitung des Buches wurde verdientermaßen im Jahre 1892 mit dem Zalka-Preise der Raaber Diöcese ausgezeichnet. Das Buch schmücken sechs Abbildungen. Der Kostenpreis von 2 Kronen ist billig zu nennen.

Horn (N.-Oest.) Religions-Professor Josef Kreschnička.

30) **Die lauretanische Gnadenkapelle in der Pfarrkirche zur hl. Maria in der Kupfergasse.** Festschrift zur sechshundertjährigen Feier der Uebertragung des heiligen Hauses nach Loreto. Von L. H. Grubenbecher, Pfarrer. Mit kirchlicher Gutheißung. Köln. 1894. Verlag und Druck von J. P. Bachem. 8°. IX u. 116 S. carton. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Eine Geschichte der lauretanischen Gnadenkapelle, die in der Pfarrkirche zur hl. Maria in der Kupfergasse zu Köln sich befindet. Von S. 9—36 handelt der hochwürdige Herr Verfasser über das heilige Haus in Loreto, um dann zu seinem eigentlichen Thema überzugehen. Das Büchlein, dem schöne Illustrationen beigegeben sind, bildet eine interessante Lectüre. Die Ausstattung ist recht hübsch.

Kreschnička.

31) **Die Wallfahrtskirche zu Dreieichen bei Horn** (O. M. B.) Mit vier Illustrationen. Allen Freunden und gebildeten Besuchern der Wallfahrtskirche gewidmet von P. Friedrich Endl O. S. B., Capitular des Stiftes Altenburg. Wien. In Commission der Verlagshandlung „St. Norbertus“. 1894. Gr. 8°. 24 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Der als Historiker, Kunst- und Reiseschriftsteller bestens bekannte Archivar des Benedictiner-Stiftes Altenburg in Niederösterreich behandelt in dieser Schrift die Geschichte der dem genannten Kloster incorporierten Wallfahrtskirche Maria Dreieichen und gibt dann eine Exegese der daselbst befindlichen Frescogemälde von Paul Troger, seinen Schüler Hauzinger und Bergel vom biblischen und ästhetischen Standpunkte. Das tüchtig geschriebene Heft bildet überhaupt auch einen wertvollen Beitrag zur Kunstgeschichte Niederösterreichs. Unter den vier Illustrationen, die die Arbeit schmücken, ist auch eine Reproduction eines Votivbildes in der Schatzkammer der Kirche, das niemand Geringerer als Altmeister Führich gemalt hat.

Kreschnička.

32) **Geschichte der landesfürstlichen Stadt Hainburg.** Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg &c. Wien. 1894. Im Selbstverlage des Verfassers. Gr. 8°. XI u. 582 S.

Im Sommer 1894 kam vorstehendes Werk an die Oeffentlichkeit. Es war die letzte größere Arbeit des gelehrten, ungemein fleißigen Verfassers, dem am 19. November desselben Jahres der Tod die Feder aus der Hand nahm. Maurer entrollt uns zum tausendjährigen Jubiläum der Stadt Hainburg in Niederösterreich die Geschichte derselben, die er in eine politische (S. 1–95) und eine Culturgeschichte (S. 95—554) theilt. Besonders die Culturbilder werden den Leser hoch interessieren. Eine eingehende Besprechung dieses bedeutenden Werkes gienge über den Rahmen der Quartalschrift. Mit der Geschichte Hainburgs hat sich der Verfasser selber ein bleibendes, ehrenvolles Denkmal gesetzt. Dem Buche sind auch Abbildungen beigegeben.

Kreschnička.

33) **Der hl. Hieronymus Aemiliani,** Stifter der Congregation von Somasca. Von Dr. W. E. Hubert. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1895. 8°. 172 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Das Leben eines Mannes, der auf außerordentliche Weise bekehrt wurde, dann sein ganzes Leben den Aermsten der Menschheit weihte, seine segensreiche Wirksamkeit über ganz Italien ausdehnte, einen eigenen Orden zur Erziehung von Waisenkindern stiftete und von der Kirche zuerst selig und dann heilig gesprochen wurde, nimmt wohl soviel Interesse für sich in Anspruch, dass es einer ausführlichen Behandlung wert ist. In lateinischer und italienischer Sprache wurde dasselbe auch wiederholt beschrieben. Das vorliegende Buch ist die erste deutsche Biographie dieses Heiligen. Als solche verdient sie umsomehr Beachtung, als der hl. Hieronymus Aemiliani ein hervorragender katholischer Erzieher war und dieses Moment vom Verfasser stets im Auge behalten wird. Die Darstellung ist sehr einfach und leicht verständlich.

Linz. Convictsdirector Franz Stingeder.

34) **Leben des seligen Peter Fourier,** Pfarrer von Mattaincourt, Stifter der Congregation Unserer L. Frau, Reformator der Augustiner Chorherrn. Von einem katholischen Priester. Mit geistlicher Genehmigung. Druck und Verlag der Missionsdruckerei. Steyl, postlagernd Kaldenkirchen (Rheinl.) 1895. 8°. 325 S. Preis fl. 1.02.

Das Büchlein, das einen Umfang von mehr als 300 S. aufweist, stellt mit Recht diesen bescheidenen Ordensmann als strahlendes Vorbild für Ordensleute hin, als Muster für Priester und besonders Seelsorger, als eifrigen Gottesmann und wahren Menschenfreund.

Das Werk besteht aus drei Theilen: 1. Jugendleben des seligen Peter Fourier; 2. Priesterleben; 3. Ordensstifter und Reformator. Ganz treffend wich der Verfasser von der eigentlichen Lebensgeschichte stellenweise ab, um die religiösen Zustände der Zeit, das Leben in den Klöstern, und wie er es im dritten Theile that, die Entwicklung des von dem Seligen gegründeten Ordens näher zu besprechen. Auffallend häufig sind besonders im ersten und zweiten Theile die Hinweisungen auf die heilige Schrift. Wir wünschen dem sorgsam ausgeführten Werk freundliche Aufnahme von Seite des Clerus. Stingeder.

35) **Lebensbild des heiligmäßigen Jünglings Gustav Martini,** Scholastikers der Gesellschaft Jesu. Bearbeitet von P. M. Gruber S. J. nach P. A. Pruvost S. J. Innsbruck. Fel. Rauch. 8°. 156 S. Preis broschiert M. —.80 = fl. —.48.

Ein Leben ohne allen Glanz nach außen hin, ohne hervorstechende Großthaten, ohne außerordentliche Ereignisse, aber ein Leben der Gnade, ein Leben stiller Frömmigkeit und engelgleicher Unschuld, wie das des heiligmäßigen Jünglings Gustav Martini, verdient der Vergessenheit entrissen zu werden, da ja gerade ein solches Leben in hohem Grade geeignet ist, der Jugend als Vorbild zu dienen. Die schlichte Einfachheit und herzgewinnende Innigkeit, mit der dieses Leben in vorliegendem Büchlein geschildert ist und die Ausführlichkeit, mit der namentlich das innere Leben und der Tugendfortschritt dieses zweiten Stanislaus Kostka verfolgt wird, machen das Büchlein nicht nur angenehm, sondern auch erbaulich. Es ist namentlich für die Jugend sehr empfehlenswert.

Stingeder.

36) **Katholische Jugendbibliothek,** begründet von P. H. Koneberg, fortgesetzt von Konrad Kümmel. Bändchen 1—8.

1. Bändchen: Das Wiedersehen im Felde. Eine Erzählung für die Jugend von P. H. Koneberg O. S. B. Zweite Auflage. 8°. Preis broschiert M. 1.—, in Halbleinwand gebunden M. 1.20, in Ganzleinwand gebunden M. 1.50. 2. Bändchen: Der rothe Hahn auf Burg Marstetten. Socialgeschichtliche Novelle aus dem Bauernkriege von Gustav Zeile. 8°. Preis broschiert M. —.90, in Halbleinwand gebunden M. 1.10, in Ganzleinwand gebunden M. 1.40. 3. Bändchen: Die französische Revolution. Für die Jugend und das Volk, herausgegeben von

Joh. Hart. 4. Bändchen: Der Kripples Verl. Eine Erzählung aus Schwaben für die Jugend und das Volk, geschrieben von Fl. Wengenmayr. 5. Bändchen: Die heilige Weihnachtszeit und ihre Feier. Ein Büchlein für die liebe Jugend. Herausgegeben von Jos. Pötsch. 6. Bändchen: Das ärmste Kind (Ludwig XVII. von Frankreich). Original-Erzählung von Armand von Elz. 7. Bändchen: Himmlische Liebe. Eine Künstler- und Reise-Novelle von Fl. Wengenmayr. 8. Bändchen: Das Leben der hl. Elisabeth von Thüringen, für die Jugend bearbeitet von Hugo Wehner. 8⁰. Preis per Bändchen 3—8 broschiert à M. —.60, in Halbleinwand gebunden à M. —.80, in Ganzleinwand gebunden à M. 1.10. Kempten. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. 1893—1894.

All diese Bändchen können als Jugendliteratur empfohlen werden und mögen in den Schul- und Volksbibliotheken einen Platz finden; sie bieten Unterhaltung mit Belehrung und sind wohl geeignet, den Umsturzbestrebungen der Anarchisten und Socialdemokraten entgegenzuwirken. Freilich leuchtet die Tendenz des Nützlichen auf Kosten des Angenehmen und Schönen hie und da etwas zu stark durch. Sonst ist der Text dem Verständnisse und Ideenkreise unserer reiferen Jugend gut angepasst. Jedes Bändchen enthält ein Bild in Farbenlichtdruck und in Tondruck. Ausstattung und Druck schön. Preise verhältnismäßig billig. Es werden somit diese Bändchen alle bestens empfohlen.

Sarajevo (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

37) **„Feder, Schwert und Fackel“**, Erzählung aus der Geschichte der Stadt Magdeburg von Philipp Laicus. Mainz 1895 bei Franz Kirchheim. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Der Verfasser behandelt jenen Abschnitt aus der Geschichte des dreißigjährigen Krieges, welcher mit der Einnahme Magdeburgs durch Tilly seinen Abschluss fand. Bei Behandlung dieses Stoffes befindet sich der Verfasser, wie nicht anders zu erwarten sein konnte, stets auf dem Boden der geschichtlichen Wahrheit und wird insbesondere das Bild Tillys, aus dem protestantische Geschichtsschreiber sofort ein Zerrbild geschaffen, so gezeichnet, wie es auf Grund unabhängiger, vorurtheilsfreier Geschichtsforschung sich darstellt. Der Leser, welcher den gewandten Erzähler kennt, wird übrigens wissen, dass derselbe derlei historische Stoffe nie in trockener, lehrhafter Weise, sondern ungemein anziehend und spannend, in organischer Verbindung mit den Schicksalen der handelnden Personen, hier in erster Linie des Rathsherrn Locana und seiner Tochter Zerda behandelt.

Linz. Landessecretär V. Kerbler.

38) **Katholischer Katechismus** entworfen von A. Nießing, Rector. Dülmen, Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Der Catechismus Romanus mit seiner Gliederung nach den alten vier katechetischen Hauptstücken (1. Symbolum, 2. Vaterunser, 3. Gebote, 4. Sacramente) bildet die Basis für diesen neuen Katechismus. Die Abhandlung von den Tugenden ist an den Schluss gesetzt. An diese Eintheilung sind wir in Oesterreich von Canisius her gewöhnt, Cardinal Bellarmin hat sie für seinen Katechismus gewählt und mit Worten des hl. Augustinus begründen können. Der katechetische Lehrstoff von den fundamentalen Gebetsformularien, deren Worte er zu erklären hat, getragen, das ist der natürlichste Aufbau eines katholischen Katechismus. Außer diesem Vorzuge hat Nießings Katechismus noch den der Kürze: 110 Seiten mit 234 Fragen. Freilich in der Fragezahl ist diese Kürze nur scheinbar. Nießing wählt nämlich oft die Thesenform ohne Frage, oft sind mehrere Fragen in eine zusammengezogen. An einigen Stellen (am auffallendsten Frage 23) treffen wir eine tabellarisch kurze Fassung des Wortlautes, die mehr für das Auge berechnet ist, sich aber hart anhört und darum auch schwer zu memorieren ist.

Auf Genauigkeit im Ausdrucke ist große Sorgfalt verwendet — im Wortlaute klingt Deharbe durch. Die sehr umfangreiche Einleitung (XCII S.) enthält gewissermaßen die Rubriken für das katechetische Lehramt und den Motivenbericht für die Fassung des Lehrstoffes wie ihn dieser Katechismus bietet.

Kremsmünster. P. Eduard Klettenhofer, Katechet.

39) **Sammlung von Trauergesängen** für vier Männerstimmen. Von Franz Thinnes. Trier. Paulinus-Druckerei. 40 S. Octav. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Diese Sammlung enthält zehn Trauergesänge, die sich sowohl durch ihren kirchlichen Geist wie ihren echt volksthümlichen Charakter vortheilhaft von den vielfach im Gebrauche stehenden müheseligen Grabgesängen unterscheiden. Der Herausgeber hat mit dieser Sammlung einem Bedürfnisse entsprochen, das allerdings infolge einer verdorbenen Geschmacksrichtung von unseren Gesangvereinen kaum empfunden wird.

Linz. Landessecretär Victor Kerbler.

40) **Aus fernen Landen.** Eine Reihe illustrierter Erzählungen für die Jugend. Verlag: Herder, Freiburg. Siebentes Bändchen: **Der Gefangene des Korsaren.** Eine Erzählung von F. S. Mit vier Bildern. (VI u. 90 S.) Preis gebunden M. 1.— = fl. —.60.

Franzesko, ein sicilianischer Christenknabe, wird von Seeräubern gefangen und einem Türken als Sclave verkauft. Weder Schmeicheleien noch Drohungen und grausame Misshandlungen vermögen ihn zum Abfall vom Glauben zu bewegen. Nach wiederholten vergeblichen Befreiungsversuchen gelingt es endlich den vereinten Bemühungen des Ordensbruders Franz und eines christlichen Scherenschleifers, den Knaben zu retten und seinen Eltern zurückzubringen. — Der Ausdruck Maledetto (S. 36) wäre besser weggeblieben.

Achtes Bändchen: **Kämpfe und Kronen.** Eine Erzählung aus Annam von Josef Spillmann S. J. Mit vier Bildern. (VI u. 106 S.) Preis gebunden M. 1.— = fl. —.60.

Diese Erzählung beginnt mit dem 20. Juli 1883, dem Todestage des Kaisers von Annam Tü-Dück, eines grausamen Christenverfolgers. Thuan, ein christlicher Page, wird mit seiner Mutter in ein schauerliches Gefängnis geworfen, weil sie beim Leichenzuge Tü-Dücks die heidnischen Opfer darzubringen sich weigern. Im Gefängnisthurme erlauscht Thuan einen Verschwörungsplan gegen Thron und Leben des neuen, milden Kaisers Hiep-Hoa sowie gegen die Christen. Erst am Tage der Entscheidung kann der Page den bedrohten Kaiser warnen. Während in der Hauptstadt der Aufstand losbricht, rücken von außen französische Truppen gegen die Stadt heran. Mit Hilfe derselben erwehrt sich Hiep-Hoa der Verschwörer und der mit ihnen verbündeten Schwarzflaggen. Der Page, der die rettenden Franzosen herbeibrachte, wird bei seinem kühnen Wagestücke schwer verwundet und stirbt als ein Opfer seiner Treue. — Für reifere Jugend.

Neuntes Bändchen: **Der Schwur des Huronenhäuptlings.** Eine Erzählung aus der älteren Missionsgeschichte Canadas. Dem Englischen M. Sherrys frei nacherzählt von A. Hounder S. J. Mit vier Bildern. (VI u. 102 S.) Preis gebunden M. 1.— = fl. —60.

Der Verfasser führt uns in die dunklen Tannenforste und an die wildromantischen Seen und Flüsse Obercanadas um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Der Huronenmissionär P. Johann de Brébeuf will von Quebec wieder in seine weitentlegene Missionsstation zurückkehren. Eine kleine Schar tapferer Huronen bildet sein Schutzgeleite. Der Huronenflotte wird von feindlichen Irokesen aufgelauert, und der Missionär fällt in deren Hände. Da schwört Ahasistari, der Huronen-Häuptling, er werde gehen und den Vater retten oder mit ihm sterben. Nach großen Mühen findet und befreit er den von den Irokesen schon an den

Marterpfahl gebundenen Missionär nebst seinen Mitgefangenen. Ergreifend geschildert ist die Scene, wie der gefangene Missionär seinen bekehrten Leidensgefährten mit dem Thaue des Himmels die heilige Taufe spendet. — Einige Ausdrücke, wie z. B. Huronenteufel, Canaille, passen wohl nicht in eine Jugendschrift.

Als sittlich reine, Geist und Herz veredelnde, dabei spannend geschriebene Lectüre können diese Erzählungen für unsere Jugend wärmstens empfohlen werden.

Freistadt. Convictsdirector Georg Ungeringer.

41) **In der Neuen Welt. I. Westindien und Südamerika.** Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Von Josef Spillmann S. J. Mit zwei colorierten Karten. 4°. (XII u. 380 S.) Freiburg, Herder. 1894. Preis M. 7.— = fl. 4.20, gebunden M. 8.20 = fl. 4.92.

Eine „Pilgerfahrt um unsere Erde“ nennt der rühmlichst bekannte Verfasser seine Länder- und Völkerschilderungen, deren erster Band vor zehn Jahren in Druck gegeben wurde; „denn es war“, schreibt er im Vorworte, „von vornherein meine Absicht, die Jugend auf unserem Gange durch die Länder nicht nur in der Erd- und Völkerkunde zu unterrichten, sondern ihr auch von unserem heiligen Glauben und seiner mit so großen Opfern verbundenen Ausbreitung über das weite Erdenrund zu erzählen und auf diese Weise die Fahrt gewissermaßen zu weihen.“ Nachdem Pater Spillmann mit seinen jungen Freunden die Fahrt „Rund um Afrika“, „Durch Asien“ und „Ueber die Südsee“ glücklich vollendet, macht er nun noch einen Besuch „In der Neuen Welt.“

Dieses mit herrlichen Illustrationen geschmückte Prachtwerk macht uns mit der Geographie und Geschichte der Länder Südamerikas und Westindiens bekannt in folgenden Abschnitten: 1. Columbus und Westindien. 2. Im Lande der Inkas. 3. Die Südspitze. 4. Am La Plata. 5. Brasilien. 6. Die Länder im Norden Südamerikas.

Wir begleiten zunächst Columbus auf seiner Entdeckungsfahrt und umsegeln auf seinen Schiffen Westindien, dessen landschaftliche Schönheit bewundernd, aber auch das traurige Schicksal seiner Ureinwohner tief bemitleidend. Nachdem wir mit dem Entdecker der Südsee die Landenge von Panama überschritten, fesselt uns der Zauber des alten Inkareiches. Staunend betrachtet unser Auge die Riesenberge der Cordilleren mit den eisgepanzerten Vulkanen, die Pracht der Tropenwälder, den herrlichsten Pflanzenwuchs unserer Erde im wasserreichen Stromgebiete des Amazonas, das buntbewegte Thier- und Pflanzenleben Südamerikas. Auf den Schauplätzen herrlicher Missionen freut sich unser Herz an ihrer Blüte, während deren böswillige Zerstörung uns wieder schmerzlich betrüben muss. So umreisen wir von Nordwesten aus den ganzen Continent des südlichen Amerika, bis wir endlich durch die mächtigen Strommündungen flussaufwärts eindringen in das Innere des Landes.

„Es wird kaum ein ähnliches Werk vorhanden sein“, schreiben mit Recht die Laacher Stimmen, „das durch die kunstvolle Anlage, die treffliche Auswahl des Stoffes, die Schönheit und Verständlichkeit der Darstellung und durch den Reichthum des beigegebenen Bilderschmuckes der Jugend die Kenntnisse fremder Länder und Völker so leicht, angenehm und anschaulich vermittelt und daher als ein so gutes Hilfsmittel zur Erweiterung des geographisch-ethnographischen Unterrichtes gelten kann; dazu wird durch den ungezwungenen Hinweis auf die in der herrlichen Natur der Tropen so großartig sich offenbarende Größe des Schöpfers, auf die religiöse Verwilderung der Heidenvölker und die herrliche

Missionsarbeit der Kirche in jungen Herzen zugleich ein höheres, edleres Interesse erregt und wach gehalten.“ — Somit ist der katholischen Jugend für die modernen geographischen Werke und Reiseschilderungen, die oft genug durch Inhalt oder Illustrationen dem Glauben und der Herzensunschuld Gefahren bereiten, ein vollgiltiger Ersatz geboten; aber auch Erwachsenen bietet das schöne Werk reichen Stoff zu edler Unterhaltung und Erweiterung ihres Wissens. Der Verlagshandlung gebürt für die splendide Ausstattung des Buches volle Anerkennung. Ungeringer.

B) Neue Auflagen.

1) **Ueber Kosmogonie vom Standpunkte christlicher Wissenschaft** nebst einer Theorie der Sonne und einigen darauf bezüglichen philosophischen Betrachtungen. Von Karl Braun S. J., Dr. Th. et Ph., emerit. Director der Sternwarte in Kalocsa. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Münster. 1895, Aschendorff'sche Buchhandlung. 8°. XI Abschnitte. 405 S. Preis fl. 3·60.

Neben der Frage nach dem Ursprunge des Menschen, des eigenen Ich, steht logisch zunächst die Frage nach dem Ursprunge des Kosmos, des Nicht-Ich, um dann zur Frage des adäquaten Grundes beider, zur Frage nach Gott überzugehen. Die zweite Frage, über Kosmogonie mit ihrer Beziehung zur Dritten, beantwortet Dr. Braun im vorliegenden Werke in einer Weise, dass die Lösung derselben auch jenen Kreisen der Gebildeten verständlich ist, welche wenigstens die Bildung einer Mittelschule genossen haben. Diese klare, im genannten Sinne populäre Darstellung ruht zugleich auf tiefen Fundamenten exacter Forschung, wie sie nur ein Fachmann auf diesem Gebiete wünschen kann. Letztere Eigenschaft dieses Werkes wird von competenten Autoritäten nicht bloß des Inlandes, sondern auch Deutschlands, Englands und Amerikas anerkannt.

Die Lösung der Frage über den Ursprung des Kosmos, sofern dabei nicht ausschließlich die metaphysischen Beziehungen der Zufälligkeit, Veränderlichkeit und somit Abhängigkeit der Welt in Betracht kommen, sondern ihr physisches Sein und ihre concrete Anordnung erklärt werden soll, lässt sich nicht aus rein aprioristischen Grundsätzen erzielen; dies ist aus der Natur der Sache ersichtlich. Braun schärft diese leider selbst von gelehrten Theologen oft verkannte Wahrheit unter Hinweis auf unbestreitbare Thesen der Empirie wiederholt ein. Es muss der Physiker, im weitesten Sinne des Wortes und der Metaphysiker bei der Lösung der Frage in die Arbeit sich theilen. Die uns mögliche allseitige Beantwortung derselben muss die Resultate sorgfältiger Forschung Beider zusammenfassen. Diese Theilung der Arbeit nach ihrer physischen und metaphysischen Seite findet sich nicht nur bei Individuen, sondern auch bei ganzen Generationen. Die Vorzeit hat, gewiss providentiell, zuerst die metaphysische, die Gegenwart die physische Seite vorzugsweise glücklich durchforscht. Leider sehen wir, wie es unter Menschen gewöhnlich ist, auch hier, dass viele vom Vorherrschenden zum Ausschließlichen übergehen, also in unserer Frage der Metaphysiker und Theologe vom Physiker nichts lernen will und umgekehrt. Da erhebt Braun, ein anerkannter Fachmann als Physiker, aber auch ein philosophisch-theologisch tüchtig gebildeter Priester der Gesellschaft Jesu, seine Stimme im vorliegenden Werke und ruft den getrennten oft feindselig einander gegenüberstehenden Männern des ernsten Denkens zu: die Wahrheit kann der Wahrheit nicht widerstreiten, die Physik und Methaphysik, die exacte Naturforschung und die objective Offenbarung fließen als Wahrheiten aus derselben Quelle der einen Urwahrheit, von Gott selbst. Die alten Gottesbeweise der Metaphysiker der Vorzeit erhalten durch die Resultate der exacten Wissenschaften der Neuzeit neue Bestätigung, ja selbst neue Mittelbegriffe zu stringenten Argumenten für das Dasein Gottes. Hier habt ihr die Beweise dafür. Dass der Autor hiezu oft Gelegenheit hat, ist aus folgender Aufzählung der Abschnitte

des Buches ersichtlich: 1. Allererster Anfang; 2. der Urstoff; 3. Entstehung der Sonne; 4. Entstehung der Planetensysteme; 5. weitere Bestätigungen und Einwendungen; 6. Entwicklung der einzelnen Körper (die Erde, die Planeten, die Kometen, Sternschnuppen und Aërolithe, der Mond, die Sonne); 7. über die langen Zeiträume; 8. über die behauptete Ewigkeit des Urstoffes; 9. Verhältnis der wissenschaftlichen Kosmogonie zur biblischen Schöpfungsgeschichte; 10. weitere kosmogonische Entwicklungen in der Zukunft; 11. Schlussbetrachtung.

Wenn den Theologen besonders die Abschnitte 8—11 als naturwissenschaftliche Commentare zum Dogma der Schöpfung und zur christlichen Eschatologie interessieren werden; so wird der Physiker neben der „Theorie der Sonne" mit besonderem Interesse die Correctur des Kant-Laplace'schen Systemes im 5. Abschnitte lesen. Darin beseitigt Braun die Ringbildungs-Theorie, löst die Schwierigkeiten, welche gegen das ganze System mit Recht erhoben wurden aus der geringeren Rotationsgeschwindigkeit der Centralkörper der Planeten, sowie aus der rückläufigen Bewegung des Mondes des Neptuns oder eigentlich aus der nach der ursprünglichen Theorie Laplaces unerklärlichen weströstlichen Bewegung der Planeten überhaupt. Der Correctur fügt der Verfasser neue die Theorie wesentlich stützende Momente bei.

Beide aber, der Physiker wie der Theologe, ja jeder gebildete Leser werden eine Corectur ihrer Ideen erfahren von der dargelegten Harmonie zwischen der exacten Forschung der Natur und dem philosophisch-theologischen Gehalt der Offenbarung, wenn sie früher indifferent oder gar feindselig einander gegenüberstanden, vorausgesetzt, dass sie beide guten Willens sind. Diesen müssen sie mitbringen; den unerbittlichen Gang der Logik bringt Braun selbst in Bewegung.

Wenn die scholastische Philosophie die ihr gebürende Stellung im hehren Kreise der Wissenschaften wieder gewinnen soll, dann muss sie ihre Speculation mit der Empirie der Naturwissenschaften so verbinden, wie es Braun im vorliegenden Werke gethan. Diese treffliche Art und Weise der christlichen Apologie sehen wir auch bei einem anderen großen Kenner der Natur, dem Lehrer des gelehrten P. Braun, bei P. Secchi S. J., an dessen Werke „l'unité des forces physiques" und „le Soleil" Brauns Kosmogonie vielfach erinnert.

Was man den Zuhörern der Apologetik so oft wiederholt, kann man zur Empfehlung dieses Werkes für alle Priester auch hier sagen: Mit einem Construieren der Welt a priori und einem zur Schau getragenen Ignorieren oder gar Bekämpfen der Resultate der modernen Naturforschung erweist man der Theologie und dem Glauben einen sehr schlechten Dienst. Die Speculation der Vorzeit, verbunden mit der Empirie der Gegenwart wird die zusammenhängende Stufenleiter ersichtlich machen, welche sich erhebt zwischen der Höhe der dogmatischen Speculation über Gott und der exacten Forschung über das sinnlich wahrnehmbare „nach Maß, Gewicht und Zahl" bestimmbare materielle Dasein der Welt. Hiefür liefert vorliegendes Werk einen neuerlichen Beleg. Sinnig hat der Verfasser sein Werk dem großen Gönner dieser echt wissenschaftlichen theologischen Richtung Sr. Eminenz dem Cardinal Andreas Steinhuber S. J. gewidmet. Auch gönnen wir dem Verfasser vom Herzen die hohe Auszeichnung, welche ihm durch die huldvolle Annahme seines Werkes von Seite Sr. Heiligkeit Leo XIII. zutheil geworden ist. Möge der Segen des Statthalters Jesu Christi dem bescheidenen aber gründlichen Gelehrten ein Unterpfand des Segens des Schöpfers werden, dessen größere Ehre er beim Erforschen Seiner Werke mit solchem Erfolge im Auge hat.

Leitmeritz. Professor Dr. Fr. Kordač.

2) **Thomas-Lexikon** von Dr. Ludwig Schütz. Zweite, sehr vergrößerte Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh. 1895. X, 889 S. Preis 12 M. = 7 fl. 20 kr.

„Divus Thomas sui interpres." — Dieses Wort Massouliés hat der Verfasser mit Recht an die Spitze seiner Arbeit gestellt. Das ist ja einer der Hauptvorzüge des hl. Thomas von Aquin, der ihn als Meister der Schule

charakterisiert, dass er nicht bloß gelehrt, sondern auch lehrend schreibt, d. h. er erklärt sich selbst für den in die wissenschaftliche Terminologie nicht Eingeweihten. Der Terminus, den keine Wissenschaft entrathen kann, bildet bei Thomas nicht einfach das festgeprägte Wertzeichen für irgend einen Gedankeninhalt, einen Begriff, sondern er läſst uns diesen Begriff auch bei gegebener Gelegenheit vor unseren Augen gewissermaßen erst entstehen, indem er ihn aus einem dem allgemeinen Verständnis zugänglichen Anschauungskreise heraus entwickelt, und so den Leser in den Stand setzt, sich über Wert, Bedeutung, Tragweite und Anwendbarkeit des Begriffes und seines sprachlichen Ausdruckes klar zu werden. Freilich gehört hiezu ein fortgesetztes, eingehendes, und auf alle Schriften des Aquinaten sich erstreckendes Studium. Da dies nur Wenigen möglich ist, so war es ein dankenswertes Unternehmen des Verfassers durch vorliegendes Lexikon einen Schlüssel zum Verständnis und zur fruchtbaren Benützung der Werke des hl. Thomas zu schaffen. Nicht bloß die Anfänger thomistischer Studien, sondern auch jene, die jahrelang mit den Werken des Aquinaten sich befaſst haben, werden dem Verfasser dankbar sein dafür, daſs er durch übersichtliche Zusammenstellung und wörtliche Anführung der verschiedensten Stellen aus allen Werken des hl. Thomas es ihnen ermöglicht, die volle Bedeutung des betreffenden Terminus zu erfassen und so vor dem nur allzuhäufig vorkommenden Fehler einer allzu engherzigen und einseitigen Auffassung desselben bewahrt zu werden. Einen besonderen Vorzug des Lexikons bildet die Herbeiziehung von Stellen aus Aristoteles zur Erklärung der thomistischen Terminologie; wir hätten dieselbe in noch reichlicherem Maße gewünscht, besonders bei jenen terminis, welche für das thomistische System von fundamentaler Bedeutung sind, wie actus und potentia, forma u. s. w. Gegen die erste Auflage ist das vorliegende Werk weit über das dreifache vergrößert, wenn wir bedenken, daſs dasselbe aus seinem kleineren Format in das Lexikon-Octavformat übergegangen ist. Es hat aber nicht nur an äußeren Umfang, sondern auch an inneren Gehalt gewonnen und läſst in fortgesetzte eingehende Beschäftigung des Verfassers mit den Werken des Aquinaten und seiner Commentatoren ins beste Licht treten. Dürften wir einen Wunsch äußern, so wäre es der, daſs alle, die verschiedenen Bedeutungen des terminus markierenden Zahlen und Buchstaben durch Fettdruck hervorgehoben würden.

Es versteht sich von selbst, daſs ein Thomas-Lexikon nur auf unzweifelhaft echte Werke des hl. Thomas sich stützen kann. Der Verfasser hat deshalb die sicher unechten ausgeschieden; zu den noch beibehaltenen, deren Echtheit, wie der Verfasser selbst zugibt, in Frage steht, rechnen wir Nr. 3, 16, 32, 40 u. 78. — Möge das Lexikon, das bei dem neu erwachten und immer weitere Kreise erfassenden Studium der thomistischen Theologie und Philosophie einem dringenden Bedürfnis entgegenkommt, in dieser seiner neuen Form sich recht viele Freunde erwerben und dadurch beitragen zur Hebung und Förderung echt katholischer Wissenschaft!

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Fr. Abert.

3) **Lehrbuch der Apologetik.** Zweiter Band. Von der geoffenbarten Religion. Von Dr. C. Gutberlet. Zweite Auflage (Münster, 1895, Theissing. VIII und 405 S. gr. 8°. Preis M. 4·40 = fl. 2·64.

In rascher Folge auf den ersten Band der zweiten Auflage erschienen, bildet dieser zweite Band auch mit dem vorhergehenden („Von der Religion überhaupt") ein zusammenhängendes Ganze, während der dritte Band („Von der katholischen Religion") erst im Jahre 1894 in erster Auflage erschienen, für sich ein selbständiges Werk ist und daher von einer Neuauflage abgesehen wird. — Bedeutend mehr, als im ersten Bande, erkennt man hier sowohl die emsige, verbessernde Hand des Auctors, als auch insbesondere dessen wachsames Auge auf jeden sich neu erhebenden Einwurf gegen die Religion, aus dem Gebiete des Wissens und Lebens, um sogleich mit aller objectiven Ruhe und Gewissenhaftigkeit demselben entgegenzukommen und die Religion siegreich zu ver-

theidigen, oder wenigstens die Unzulänglichkeit der gegnerischen Hypothesen zu zeigen, gegen die Religion einen berechtigten Einwand zu erheben. In dieser Beziehung sind insbesonders lehrreich und interessant die in der zweiten Auflage neu eingeschalteten Nummern über Wunderheilungen durch die Macht des Glaubens, über die magischen Kräfte der Seele, über Vorgesicht, Hypnotismus und Spiritismus. Der Auctor motiviert selbst in der Vorrede die, vielleicht für manchen befremdende, Einreihung dieser Gegenstände in die christliche Apologetik mit den Worten: „Die eingehendere Beschäftigung der Wissenschaft mit diesen Fragen, sowie die Zudringlichkeit, mit welcher man diese Fragen auch in das innere Heiligthum der christlichen Mystik hineintragen will, nöthigt den Apologeten zu einer eingehenden Berücksichtigung." Wenn auch manchmal die gegebenen Erklärungsversuche nicht die einzig zulässigen sind, so ist es doch immer von großer Bedeutung, auf Thatsachen aufmerksam gemacht zu haben, ohne deren Kenntnis die Vertheidigung der Religion nicht allseitig und eingehend genug geschehen könnte. Wir ersehen zugleich des Auctors erstaunliche Belesenheit in der einschlägigen Literatur, wodurch er sich immer auf der Höhe des Standes der Wissenschaft erhält, so dass wir mit großer Zuversicht zu dessen Werken greifen können, um Einwand und Lösung uns scharf und klar zu vergegenwärtigen. Für Vortrag und Selbstunterricht jedes Gebildeten wird das Werk gleich gute Dienste leisten. Möge der auf dem Gebiete der Philosophie und Theologie rastlos thätige Auctor uns noch mit vielen gediegenen Werken aus diesen Fächern beglücken.

Linz. Prof. P. Georg **Kolb** S. J.

4) **Lehrbuch der Kirchengeschichte** zum Gebrauche in Schulen und zum Selbstunterrichte von Alois **Bader**, Religionslehrer in Zams, Tirol. Zweite umgearbeitete Auflage. Innsbruck 1894, Rauch. VIII. und 285 S. Preis 80 kr., geb. 95 kr.

Einem Lehrbuch, das die Approbation von sieben Ordinarien und vom hohen Ministerium für Cultus und Unterricht an der Stirne trägt und überdies von zahlreichen Recensenten sehr gelobt und empfohlen wird, noch eine weitere Recension beifügen, schien dem Unterzeichneten umso schwerer, da er in der Oeffentlichkeit gar keinen Namen hat und sich seiner Unzulänglichkeit wohl bewusst ist. Wenn Recensent dennoch sich mit einer Besprechung des Bader'schen Lehrbuches der Kirchengeschichte in die Oeffentlichkeit wagt, so geschieht es einerseits auf wiederholtes Drängen des Auctors, anderseits um der guten Sache zu nützen. — Besondere Vorzüge dieses Lehrbuches sind wohl der echt kirchliche Geist, der darin weht, die Einstreuung kurzer und leichtverständlicher Erklärungen von Glaubens- und Sittenlehren, Lebendigkeit der Darstellung und besonders Uebersichtlichkeit des gewaltigen Materials. Es ist nicht eine trockene, ermüdende, todte Aufzählung der Thatsachen, es ist Geist und Leben im Buche und dabei doch wohlthuende Kürze, wenn wir auch manche zu lange Satzperioden mehr gekürzt sehen möchten. Wenn das Sprichwort: Wer nicht brennt, zündet nicht, überall gilt, so ist es doch ganz besonders im Unterrichte der Jugend der Fall. Nach dem Religionsunterrichte selbst ist es wohl die Kirchengeschichte, welche, wie der Auctor in der Vorrede sagt, besonders dazu beiträgt, Begeisterung für das Reich Gottes auf Erden, die heilige Kirche, und wir fügen bei den Geist des Glaubens und christliche Charakterfestigkeit zu pflegen. Wer es bedenkt, wie sehr die Kirchenfeinde es verstanden haben und noch verstehen, nach dem Beispiele ihres Lügenvaters, Geschichte zusammenzulügen und wie sehr diese Lügen im Leben Fleisch und Blut angenommen haben, der wird es mit Freuden begrüßen, dass Baders Kirchengeschichte von geistlichen und staatlichen Behörden approbiert wurde. — Dass übrigens unter der Sonne nichts vollkommen ist, kann auch hier nicht auffallen, dass manche Pädagogen Aenderungen anzubringen wüssten, ebensowenig, diese Dinge sind eben oft Geschmackssache und man möge bedenken, dass leichter tadeln als besser machen ist und wie man sich mit älteren kirchengeschichtlichen Lehrbüchern mitunter herumbalgen und langweilen musste. Freilich werden die

unermüdlichen Forschungen auf geschichtlichem Gebiete manche bisher allgemeine Doctrin umstoßen oder sehr verändern, wie z. B. die vom Auctor angeführte „allgemeine Furcht vor dem Weltende im Jahre 1000" — die „Dunkelheit" des zehnten Jahrhunderts möchte später auch etwas lichter ausfallen, wie P. Beissel S. J. bemerkt. Recensent hat wohl auch hochberühmte Namen ungern vermisst, wie z. B. den eines P. Marcus von Aviano, dem in der denkwürdigen Belagerung von Wien die Feldherrn selbst größtentheils den Sieg über den Halbmond zuschrieben. Was über den „nothwendigsten Besitz" der Mendikantenklöster erwähnt wird, ist etwas ungenau. Besonders aber hätte Recensent ein alphabetisches Personen- und Sachregister gewünscht. Diese Kleinigkeiten aber und ähnliche werden es nicht hindern, dass Baders Lehrbuch immer mehr Verbreitung in unseren Schulen finden wird, was ihm vom ganzen Herzen und aufrichtig wünscht

Innsbruck. P. Vigilius Angerer O. C.

5) **Kiesel und Krystall.** Gedichte von A. Müller (Bruder Willram). Zweite Auflage. Brixen, kathol.-polit. Pressverein. 128 S. gr. 16°. Preis 60 kr.

Recensent möchte auch die zweite vermehrte und verbesserte Auflage der Gedichte Bruder Willrams (Anton Müller) „Kiesel und Krystall" den vielen Lesern der Quartalschrift dringend empfehlen. Neben den herrlichsten Krystallen aus dem Schachte dieses echten Dichterherzens finden sich mitunter wahre Demanten und Goldkörner religiöser und deutscher Dichtkunst, welche mit ihrem Glanze die geringe Zahl der Kiesel überstrahlen. Ausführliche Recensionen überlasse ich getrost den „Dichtern von Gottes Gnaden".

P. Vigilius.

6) **Grundlinien der Patrologie.** Von Bernhard Schmid O. S. B. Vierte, vermehrte Auflage. Herder, Freiburg. gr. 8°. XI und 232 S. Preis 1 fl. 10 kr.

Das Büchlein hat seit 1879 vier Auflagen erlebt, der beste Beweis für seine Tauglichkeit. Der Verfasser hat auch die vierte Auflage erweitert und mit „vielen, mitunter bedeutenden Zusätzen" versehen. Alle neueren, diesbezüglichen Werke finden wir benützt; selbst Bardenhewer ist wiederholt citiert. Auch die einschlägigen Aufsätze der theologischen Zeitschriften sind angeführt. Die Apostellehre wird in einem eigenen Paragraphen behandelt. Den Wunsch, auch den hl. Thomas rc. in die Grundlinien einzubeziehen, hat der Verfasser nicht erfüllt; er schließt mit Isidor v. Sevilla. Wir wollen ihm darob keine Vorwürfe machen; gewiss ist damit verhindert, dass der Umfang der Grundlinien ein zu großer würde. Ohne Zweifel wird die neue Auflage großen Anklang und allseitige Benützung beim Studium der Patrologie finden.

St. Florian. Prof. Alois Pachinger.

7) **Comes pastoralis** ad usum sacerdotum in functionibus sacris passim obviis et praesertim in cura infirmorum ac morientium cum appendice piarum precum von Fr. Wacker, Pfarrer und Decan in Wuennenberg. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn 1894 bei Junfermann, broschiert kl. Octav. M. 1.50 = fl. —.90.

Das in sehr handsamem Formate und mit recht deutlichem Drucke auf gutem Papiere erschienene Büchlein zerfällt wie der Titel sagt in drei Theile. Der erste Theil enthält den Ritus der Kindertaufe, verschiedene Segnungen und das kirchliche Begräbnis. Der zweite Theil beschäftigt sich mit der Seelsorge der Kranken und Sterbenden, der dritte Theil enthält Gebete für den Priester als praeparatio ad missam, gratiarum actio post missam u. dgl. Das Büchlein (278 Seiten stark) ist recht zu empfehlen, besonders der zweite Theil desselben mit seinen trefflichen Gebeten, Winken und Anleitungen. Wenn wir einen Wunsch aussprechen dürfen, so ist es der, dass bei einer allfälligen Neuauflage der ritus

baptismi et exequiarum ganz wegfalle, da sich jeder Priester schließlich doch an sein Diöcesan-Rituale halten muss, das je nach der Diöcese verschieden ist. Der so frei gewordene Platz konnte durch benedictiones ausgefüllt werden. Ferner stört es, dass bei der commendatio animae jedes einzelne lateinische Gebet gleich im fortlaufenden Texte in deutscher Uebersetzung steht, statt dass diese Uebersetzung in einer nebenstehenden Colonne angeführt, oder nach dem ganzen Originaltexte die deutsche Uebersetzung angereiht wird. Auch hätten wir es gerne, dass der Name des approbierenden Bischofes ersichtlich gemacht wäre.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

8) **Compendium sacrae liturgiae** juxta ritum romanum. Per P. Innocent. Wapelhorst O. S. F. New-York. Einsiedeln. Benziger. ed. V. 1895.

Der Verfasser dieses Compendiums starb zu Quincy (Illinois) am 31. Jänner 1891; sein Ordensbruder P. Rafael Puhr besorgte die vierte und die vorliegende fünfte Auflage. Nach kurzer Einleitung über die Verpflichtung der Rubriken wird im ersten Theile das Missale nebst Altarschmuck, Kirchengesang, im zweiten das Brevier und im dritten das Rituale behandelt. Den Schluss bilden die decreta disciplinaria des zweiten (1833) und dritten (1837) Concils zu Baltimore. In einem Appendix sind noch die neuesten Decrete bis zum 14. August 1894 nachgetragen. Der rubricistische Theil gilt unter den Fachmännern als ein sehr brauchbarer und verlässiger Führer für Alumnen und Seelsorger; keineswegs dürfte die (p. 191—256) historische und mystische Erklärung der Liturgie und der heiligen Messe insbesondere als genügend erachtet werden, wenn sie die Vorlesungen über Liturgik ersetzen soll. Schon die Citate wie Thomas, Suarez, Bona, Gavantus und s. f. können in dieser Form nicht befriedigen.

München. Dr. Andreas Schmid, Universitäts-Professor.

9) P. **Rudolf Grasers**, weiland Capitularen des Benedictiner-Stiftes Kremsmünster, **Predigten** auf alle Sonn- und Festtage des Jahres. Neu herausgegeben von P. Wisintho Hartlauer, weiland Mitglied desselben Stiftes. Vierte, verbesserte Auflage. Neu besorgt von Pater Friedrich Mayer, Benedictiner von Kremsmünster. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch (K. Pustet). 1894. Erster Band: Sonntagspredigten. Zweiter Band: Festtagspredigten. Preis 4 fl.

Von Grasers Predigten gilt noch immer das gewiss unverdächtige Urtheil, das schon im vorigen Jahrhundert in der „allgemeinen deutschen Bibliothek", einem protestantischen Recensionswerk, zu lesen war: „Ein Werk, das seinem Verfasser viel Ehre macht, und worin in der Hauptsache, auf welche es hier ankömmt, alles gut ist." In der gegenwärtigen Neuauflage sind auch einige Nebensachen, wenn auch nicht von wesentlicher, so doch recht praktischer Bedeutung berücksichtigt worden. Veraltete Redensarten, Wortformen und Wortfügungen sowie Derbheiten im Ausdruck wurden getilgt und vielleicht hätte der Censor hiebei noch etwas unerbittlicher zu Werke gehen dürfen, ohne dem originellen Geiste hiedurch zu schaden. Mit peinlicher Genauigkeit, die eine schnelle Uebersicht über den logischen Zusammenhang der einzelnen Theile ungemein erleichtert, sind am Rande die Predigtskizzen angebracht. Die neueste Orthographie wurde ebenfalls genau berücksichtigt, sowie auch das Sachregister durch Hervorhebung der einzelnen Buchstaben an Uebersichtlichkeit gewonnen. Druckfehler finden sich nur wenige: im ersten Band S. 127 wird David vom „Waffenträger" des Königs Saul zum „Wasserträger" degradiert! (I. Rey. 16, 21).

Pola. Dr. Joh. Gföllner.

10) **Der Rosenkranz**, eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr. Philipp Hammer. Zwei Bände. Mit kirchlicher Approbation. Erster Band. Zweite Auflage.

(XXIV und 456 S.) 8°. Preis broschiert fl. 2.16, gebunden in Halbfranz 3 fl. — Zweiter Band (XXIV und 422 S.) 8°. Preis broschiert fl. 2.16, gebunden in Halbfranz 3 fl., franco 18 kr. mehr.

Eine Neuauflage eines Werkes, das nie veraltet und immer wieder Geist und Herz erfrischt. Es sind wirklich duftende Rosen, die von selber zur Rosenkranzandacht stimmen. Nimm und lies, möchten wir einem jeden sagen, der das Buch nicht kennt. Glaube, Frömmigkeit, edle Poesie, reiche Lebenserfahrung, Kunst und Wissenschaft: dies alles wird in den Dienst und zur Verherrlichung der Rosenkranzkönigin herbeigezogen. Dr. Gföllner.

11) **Die Schönheit der katholischen Kirche,** dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen in und außer dem Gottesdienste für das Christenvolk. Von Gregorius Rippel. Nach Bearbeitung des seligen Domcapitulars Himioben neu herausgegeben und verbessert von J. Rhotert, Domvicar. Der billigen Volksausgabe zweite Auflage. Mit Genehmigung des hochwürdigsten erzbischöflichen General-Vicariates in Köln. Osnabrück. 1895. Verlag von Bernhard Wehberg. 8°. 512 S. Leinwandband mit Goldtitel. Preis M. 1.50 = 90 kr.

In Form eines Wechselgespräches zwischen dem Pfarrer und seiner Gemeinde werden die liturgischen Gebräuche, Einrichtungen und Andachten der katholischen Kirche in ihrer Schönheit und Wahrheit äußerst klar und populär dargelegt. Das Büchlein eignet sich in vorzüglicher Weise für das Volk zu Belehrung und könnte deshalb recht passend als Geschenk für aus der Schule austretende Kinder verwendet werden. Auch dem Seelsorgepriester bietet dasselbe viele Anregungen zu liturgischen Predigten. Die frühere Bearbeitung durch Domcapitular Himioben erlebte 32 Auflagen, — möge die vorliegende jene noch übertreffen.

Eibesthal. Pfarrer F. Riedling.

12) **Leitfaden der katholischen Religionslehre für höhere Lehranstalten** von Dr. Theodor Dreher, Domcapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. III. Die heiligen Sacramente. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1895. Preis M. —.25 = 15 kr.

Mit der Lehre über die heiligen Sacramente verbindet der Autor in seinem Büchlein eine Belehrung über die Sacramentalien. An passenden Stellen ist der bei der Spendung der heiligen Sacramente beobachtete Ritus beschrieben. Das Buch zeichnet sich durch Klarheit der Definitionen, durch Kürze und Einfachheit bei der Behandlung des betreffenden Stoffes aus, durch Eigenschaften, um deren Willen das Werk als Schulbuch aufs beste empfohlen zu werden verdient.

Auf Seite 16 wäre in Nr. 4 statt der Worte: „. . . . . vernichtet der Priester die Ueberreste des heiligen Blutes" eine andere Ausdrucksweise zu wählen.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

13) **Die Höflichkeit.** Zwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg, gehalten von J. Bern. Krier, Director. Vierte verbesserte Auflage. Herder, Freiburg im Breisgau. 1895. 8°. 204 S. Preis ungebunden 1 M. = 60 kr.

Der Verfasser, der sich schon in mehreren Schriften als tüchtiger Erzieher bewährt hat, bietet in vorliegendem Büchlein einen reichen Schatz praktischer Lebensregeln, die jeder Gebildete kennen muss, wenn er sich in der menschlichen

Gesellschaft ehrbar bewegen will. Der Inhalt ist sehr übersichtlich geordnet. Nachdem in der Einleitung gezeigt wurde, dass die Uebung des Anstandes unter einem höheren Gesichtspunkte aufzufassen sei, gibt der Verfasser als erfahrener, praktischer Führer, dem man mit vollem Vertrauen folgen kann, Anweisungen über das Verhalten bei den verschiedensten Gelegenheiten, in die das Leben versetzen kann, wobei namentlich auf die Bedürfnisse der Jugend, vor allem der studierenden, besonderes Augenmerk gerichtet ist. Die Sprache ist leicht verständlich, anregend und warm. Das Büchlein ist wohl das beste in seiner Art und ist namentlich der studierenden Jugend und denen, welche sich mit Jugenderziehung beschäftigen, wärmstens zu empfehlen.

Linz. Convicts-Director Franz Stingeder.

14) **Die Hexenrichter von Würzburg.** Historische Novelle von Franz von Seeburg. Dritte Auflage. Regensburg. Friedr. Pustet. 1894. 8°. 297 S. Preis broschiert M. 1.80 = fl. 1.08, elegant gebunden M. 2.80 = fl. 1.68.

Ein trübes Bild aus jener trüben Periode der Geschichte, in der der Hexenwahn in den Köpfen der Gebildeten und Ungebildeten spukte und allenthalben seine blutigen Opfer forderte! Erfasst schon der Stoff an und für sich mächtig Phantasie und Herz, so hat der Verfasser durch den wirksamen Gegensatz der Charaktere, durch den dramatischen Wechsel der Scenen und durch die meisterhafte Darstellung diese Wirkung noch erhöht. Man wird wenige Novellen finden, die alle edleren Gefühle mit solcher Gewalt erregen. Doch ist sie schon des Stoffes wegen, den sie behandelt, ausschließlich nur für reifere Leser geeignet.

Stingeder.

15) **Die Nachtigall.** Eine Dorfgeschichte aus dem bayerischen Hochlande von Franz von Seeburg. Dritte, unveränderte Auflage. Regensburg. Friedrich Pustet. 1895. 8°. 326 S. Preis broschiert M. 2 = fl. 1.20, gebunden M. 3.20 = fl. 1.92.

In dritter Auflage erscheint hier ein Büchlein, für dessen Gediegenheit schon der Name des Verfassers, dieses Meisters der katholischen Belletristik, Bürgschaft leistet. Auf Grundlage einer einfachen, schlichten Erzählung, die aber in echt poetische Farbenpracht gekleidet ist und das Interesse des Lesers vom Anfang bis zum Ende ungeschwächt wach erhält, schildert der Verfasser das Denken und Fühlen des katholischen Landvolkes mit jener Treue und Lebensfrische, die allen seinen Werken eigen ist. Einzelne Gestalten, so die der Nachtigall, des Weidhofers oder des alten Veit sind wirklich originell. Was aber besonders wohlthuend wirkt, das ist der tiefgläubige, katholische Geist, der aus der ganzen Erzählung spricht und derselben tiefen sittlichen Gehalt verleiht. Jeder reifere Leser wird das Büchlein, das auch äußerlich sehr nett ausgestattet ist, mit großer Befriedigung aus der Hand legen. Stingeder.

16) **Lebende Bilder** in religiösen Dichtungen. Von Josef Hecher. Zweite Auflage. Drei Bändchen. Stuttgart 1895, Roth'sche Verlagshandlung. 1. Passions-Blumen; 2. Marien-Rosen; 3. Märzen-Veilchen. Preis 1. M. —.60 = fl. —.36, 2. M. —.60 = fl. —.36, 3. M. —.50 = fl. —.30.

Der Dichter dieser „Lebenden Bilder", Canonicus Hecher, bietet uns echte poetische Gaben. In schönen, fließenden Versen und melodischen Reimen werden hier Scenenbilder aus dem Leiden des Herrn, aus den Geheimnissen des heiligen Rosenkranzes und dem Leben des heiligen Josef, des Nährvaters Jesu, illustriert. Mit aufrichtiger Freude begrüßen wir diese vortrefflichen dichterischen Leistungen und empfehlen sie besonders den katholischen Vereinen aufs wärmste.

Seitenstetten. Professor Dr. Robert Weißenhofer O. S. B.

17) **Dürre Kräuter.** Zweite Fortsetzung der „Witterungen der Seele. Von Alban Stolz. Preis M. 4. — = fl. 2.40.

18) **Das Vaterunser.** Kalender für Zeit und Ewigkeit 1846. Freiburg 1894, Herder. Preis

Es hieße Wasser ins Meer tragen, wollte man dem vorstehenden Werke des berühmten Volksschriftstellers Worte des Lobes spenden. Hier lobt das Werk den Meister und wer seine Tagebuchblätter liest oder seine geistvollen Anmuthungen zu der vierten Bitte des Gebetes des Herrn, dem tritt die ganze edle Gestalt des Verblichenen vor die Seele, in ihrem Ernst, in ihrer strengen, tiefen, wahren Welt- und Menschenauffassung, beleuchtet, veredelt und durchgeistigt von den Lichtstrahlen eines kindlich-frommen, gläubigen Gemüthes. — Aus solcher Seele sproßte die edle, volksthümliche, packende Sprache, die sich eine seltene Beliebtheit in den weitesten Kreisen des katholischen Volkes jedes Standes eroberte. Die Veranstaltung einer neuen Auflage mit schönem Druck und vortrefflicher Ausstattung ist deshalb auch ein verdienstvolles Werk der großen katholischen Verlagsfirma.

Lauchheim. Joseph N. Kröll, Stadtpfarrer.

19) **Gedanken und Rathschläge,** gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Von P. Adolph v. Doß, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Neunte Auflage, mit Titelbild. Freiburg im Breisgau 1894, Herder'sche Verlagshandlung. 568 S. Preis broschiert M. 2·40 = fl. 1.44, gebunden M. 3·60 = fl. 2.16 oder M. 5·40 = fl. 3.24 (in Leder).

Es ist bekannt, dass P. v. Doß, der edle Convertit, sein priesterliches Leben besonders der Leitung der männlichen Jugend gewidmet und in dieser Beziehung überaus viel des Guten gewirkt hat. Er beschränkte aber dieses sein apostolisches Amt nicht auf den engen Kreis seiner unmittelbaren Umgebung, sondern suchte durch Herausgabe vorliegenden Werkchens auf alle gebildeten Jünglinge einzuwirken. Dass das Buch Anklang gefunden, zeigt der Umstand, dass bereits die neunte Auflage vorliegt. P. v. Doß spricht in seinen „Gedanken und Rathschlägen" in herzlicher und ergreifender Weise zu den gebildeten Jünglingen und zwar nicht mit Worten menschlicher Weisheit allein, sondern vorzüglich mit der überlegenen Kraft des Wortes Gottes. Alle Stellen der heiligen Schrift, die geeignet sind, das Herz des christlichen Jünglings zu ergreifen, zu rühren, zur Selbsterkenntnis, zur Umkehr, zum Fortschritt im Guten, zur Standhaftigkeit, überhaupt zur Führung eines gottgefälligen Wandels anzuleiten, hat er herangezogen und sie in überzeugender und wirkungsvoller Weise verwertet. Er begleitet den Jüngling auf allen seinen Wegen mit den besten Rathschlägen und es gibt keinen wichtigen Moment im Leben des Jünglings, den er nicht mit der Fackel des Glaubens beleuchten würde. Die ganze katholische Literatur besitzt kein Werk, welches seinen Zweck, katholischen jungen Leuten, besonders Studenten, als Richtschnur in ihrem privaten und öffentlichen Leben zu dienen und ihnen zu einer guten Standeswahl behilflich zu sein, so vollständig erfüllt, wie dieses prächtige Buch. Es wird daher besonders den Eltern als Spende für ihre studierenden Söhne, Religionslehrern an Mittelschulen für ihre Schüler zur Empfehlung sehr würdig erachtet. Auch Prediger, Exercitienleiter, Präsides katholischer Jünglings- und Gesellenvereine werden prächtige Gedanken zu ihrem Zwecke darin finden.

Friedberg. Isfrid Hilber.

20) **Josef Haydn,** ein Lebensbild von Franz von Seeburg. Zweite Auflage. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg. New-York und Cincinnati. Preis gebunden M. 4, broschiert M. 2.80 = fl. 1.68.

Der beliebte, nunmehr verewigte Verfasser schildert in ungemein anziehender, novellistischer Form die Lebensschicksale des populären Componisten, dessen Haupttugenden Ergebung und Gottvertrauen in bösen Tagen und Bescheidenheit auch am Gipfel des Ruhmes in das schönste Licht gestellt erscheinen. Der Wert der vorliegenden Arbeit wird noch dadurch erhöht, dass der Autor

nur Thatsächliches, Verbürgtes bringt, wodurch sich seine Erzählung vortheilhaft von jenen Künstlerromanen unterscheidet, in welchem die Wahrheit von der Dichtung so überwuchert wird, dass dem Leser ein oft ganz unzutreffendes Bild des betreffenden Meisters geboten wird. Auch Nicht-Musiker werden Seeburgs liebenswürdige Erzählung mit einem Genusse lesen.

Linz. Victor Kerbler, Landes-Secretär.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1895.

IX.

Zi (Et. S. J.) Pratique des examens littéraires en Chine. (Vorgang der literarischen Prüfungen in China.) Paris, Leroux. 4. 278 S.

P. Zi (Sin) aus der Gesellschaft Jesu, ist ein geborner Chinese und dadurch vollkommen in der Lage, wahrheitsgetreu über Sitten und Gebräuche des himmlischen Reiches Bericht zu erstatten. Da vernehmen wir, dass es bei den Chinesen auch drei Abstufungen der Gelehrsamkeit gibt, die so ziemlich den drei abendländischen (Baccalaureat, Licentiat und Doctorat) entsprechen. Die promovendi sind schon wegen der unzähligen Formalitäten, die bei der Erlangung eines jeden Grades zu erfüllen sind, keineswegs zu beneiden. Alles ist bis ins Einzelnste genau und lebhaft geschildert und wird durch zahlreiche Illustrationen noch anschaulicher. Das Buch ist nicht bloß an und für sich höchst interessant, sondern es enthält großentheils Sachen, die bis jetzt in Europa nicht bekannt waren.

Cohun (Lèon) Introduction à l'histoire de l'Asie. Turcs et Mongols, des origines à 1405. (Einleitung zur Geschichte Asiens. Türken und Mongolen, von den Anfängen bis 1405.) Paris, Colin. 8. 519 S.

Dieses Werk verdient schon deshalb eine besondere Erwähnung, weil es einen Gegenstand behandelt, der bis jetzt noch nie ex professo untersucht und besprochen wurde. Den Hauptinhalt desselben bildet nämlich die Geschichte Asiens während des Mittelalters. Der Verfasser, Professor an der Sorbonne, hatte sich durch vieljährige Studien, große Reisen in Asien und durch Vorlesungen (während fünf Jahre) an der Sorbonne auf die Abfassung des Werkes vorbereitet. Direct sich stützend auf chinesische, türkische, mongolische, persische, arabische rc. Quellen, bietet der Auctor in der That viel neues. Ein besonderer Reiz ist schon dadurch geboten, dass die europäischen Verhältnissen vom asiatischen Standpunkt aus betrachtet werden.

Kurth (Godefr.) L'Histoire de Clovis. (Die Geschichte Chlodwigs.) Tours, Mame. 8. 630 S.

Kurth, Professor an der Universität zu Lüttich, scheint das Studium der merovingischen Zeit sich zur Lebensaufgabe gemacht zu haben, wie dies verschiedene höchst bedeutsame Werke, die er darüber veröffentlicht hat, zeigen, so: „Anfänge und Ursprung der modernen Civilisation“, dann: „Die poetische Geschichte der Merovinger“, ferner: „Die Quellen der Geschichte Chlodwigs bei Gregor von Tours“, sodann: „Die Geschichte Chlodwigs nach Fredegar“. Auf diese Weise hatte sich der Verfasser das Material zu dem vorliegenden Hauptwerke gesammelt, das durch große Gelehrsamkeit, scharfsinnige Kritik, ausgezeichnete Darstellung die Bewunderung Aller verdient. Dazu kommt noch der Vorzug: der Verfasser spricht vom Herzen und seine Rede geht daher wieder zu Herzen. Mit feuriger Beredsamkeit wird gezeigt, dass die Bischöfe Galliens, an ihrer Spitze der hl. Remigius, das unstreitige und unschätzbare Verdienst haben, aus den Franken ein christliches, ein civilisiertes, ein großes Volk gemacht zu haben. — An dieses Werk schließt sich folgendes an:

Baudrillart (R. P.) La France chrétienne dans l'histoire. (Das christliche Frankreich in der Geschichte.) Paris, Firmin-Didot. 4. 648 S.

Der Cardinal Langénieux, Erzbischof von Rheims, hat aus Anlass des vierzehnhundertjährigen Jubiläums der Taufe Chlodwigs (25. December 496) verschiedenen Gelehrten ersten Ranges (unter ihnen auch Kurth) die Abfassung von Monographien, welche auf dieses welthistorische Ereignis Bezug haben, übertragen und mit der Redaction des Gesammtwerkes den Oratorianer Bendrillart betraut. Wir erhalten daher ein classisches Werk, das zugleich vermöge Druck und Ausstattung ein seltenes Prachtwerk ist.

Berger (Elie.) Histoire de Blanche de Castille, Reine de France. (Geschichte der Blanca von Castilien, Königin von Frankreich.) Paris, Thorin. 8. XII. 428 S.

Es gibt bekanntlich Werke, die nur aus etwa einem Dutzend anderer zusammengeschrieben sind. Zu diesen gehört die Arbeit Bergers keineswegs. Es ist dies ein Quellenwerk im strengen Sinne des Wortes. Der Verfasser hat alle Archive, die ihm irgendwie wenigstens einiges Material bieten konnten, mit Bienenfleiß und Sachkenntnis durchforscht. Er ist daher auch in der Lage, über manche Punkte, die bisher dunkel waren, neues Licht zu verbreiten. Dass die große Königin Blanca, die Mutter Ludwigs des Heiligen — man dürfte wohl sagen, des Einzigen — all dieser Forschungen und Mühen wert war, wer wollte das bezweifeln?

Dubois (A.) Histoire du siège d'Orléans 1428—1429. (Geschichte der Belagerung von Orleans 1428—1429.) Orléans, Herluisson. 8. XXXVIII. 445 S.

Diese mit unermüdlichem Fleiße und größtmöglicher Sachkenntnis geschriebene Arbeit ist unstreitig ein sehr wertvoller Beitrag zur Geschichte des 100jährigen Krieges zwischen Frankreich und England, sowie zur Geschichte der Jungfrau von Orleans.

Broglie (Duc de.) La Paix d'Aix — la Chapelle. (Der Friede von Aachen.) Paris, Calmann-Lévy. 8. 346 S. und ibidem vom gleichen Verfasser: L'Alliance autrichienne. (Das Bündnis mit Oesterreich.) 8. 460 S.

Diese zwei Schriften des Herzogs von Broglie, der die Beziehungen Frankreichs zu Oesterreich unter Ludwig XV. zu seinem besonderen Studium gemacht hat — wohl auch aus dem Grunde, weil gerade damals die Familie Broglie emporstieg und anfieng, eine hervorragende Rolle zu spielen — verdienen schon deshalb hier erwähnt zu werden, weil sie die deutsche und speciell die österreichische Geschichte berühren. Dass durch diese Publicationen die betreffenden Ereignisse vielfach neues Licht erhalten, wird wohl niemand leugnen. Dagegen ist doch die Brille, durch welche der Verfasser die Ereignisse betrachtet, nicht ganz rein. So halten wir es immer noch für wahrscheinlich, dass nicht der Defensiv-Vertrag zwischen England und Preußen der eigentliche Grund war, warum sich Frankreich von Preußen trennte und sich an Oesterreich anschloss. Der außerordentliche französische Gesandte, der Herzog von Nivernais, hatte schon vor seiner Abreise von Paris Kunde von demselben und selbst, als Friedrich II. ihm das Original des Vertrags gezeigt hatte, blieb er noch längere Zeit (und zwar in größter Intimität mit dem Könige) in Berlin, um das Bündnis zwischen Frankreich und Preußen (es stand dem englischen nicht entgegen) zu erneuern. Was den Bruch mit Preußen und den Anschluss an Oesterreich herbeiführte, waren die Spott-Reden und -Verse, welche Friedrich II. sich über Ludwig XV. und die allmächtige Pompadour erlaubte. Es ist überhaupt unglaublich und höchst traurig zu sehen, wie nicht bloß der höchste Adel Frankreichs, sondern beinahe sämmtliche Monarchen Europas sich um die Gunst dieser gemeinen Dirne bewarben.

Chantelauze (R.) Louis XVII., son enfance, sa prison, sa mort au Temple. (Ludwig XVII., seine Kindheit, seine Gefangenschaft, sein Tod im Temple.) Paris. Firmin-Didot. 12. XIX. 377 S.

Veranlassung zu diesem schönen Buche gaben eigentlich die verschiedenen Fabeln über diejenigen, die sich fälschlich als Ludwig XVII. ausgaben. Der Verfasser hat deshalb alle Archive auf das fleißigste durchstöbert. Die Sprache scheint etwas trocken zu sein, weil mehr wissenschaftlich und archivalistisch, Wo aber der Inhalt so ergreifend ist, braucht die Sprache nicht noch nachzuhelfen.

Sciout (Ludovic.) Le Directoire. (Das Directorium.) Paris, Firmin-Didot. 8. Zwei Bände. 728 u. 679 S.

Die Regierung des Directoriums (1795—99) wurde von Thiers und anderen Geschichtschreibern viel zu milde beurtheilt. Allerdings war sie um einige Grade menschlicher als die vorhergehende Schreckensherrschaft unter Robespierre. Im Ganzen aber war sie, wie Sciout schlagend nachweist, eine fortlaufende Kette von Ungesetzlichkeiten, Gewaltthaten, willkürlicher, schreiender Ungerechtigkeiten, so dass sich alles nach einem Erlöser sehnte und es Napoleon leicht wurde, das verhasste Regiment zu stürzen. Da das Werk in Bezug auf Gründlichkeit, objectives Urtheil, erschöpfende Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt, wird es für diese Periode der französischen Geschichte stets die Hauptquelle bleiben.

Ueber Napoleon wurde auch im verflossenen Jahre wieder fleißig geschrieben. Vor allem muss erwähnt werden: Le Mémorial de Sainte-Hellène par le Comte de Las Cases, suivi de Napoléon dans l'exil par O'Méara et du Séjour du docteur Automarchi à Sainte-Hellène. (Das Memorial von St. Hellena des Grafen de Las Cases, mit: Napoleon in der Verbannung von O'Méara und: Der Aufenthalt des Arztes Automarchi auf St. Hellena.) Paris, Garnier. 8. Vier Bände. 540, 620, 678 u. 668 S.

Als vor mehr denn 60 Jahren Graf de Las Cases, der treue Begleiter Napoleons bei seiner Gefangennehmung und während der ersten Jahre seines Aufenthaltes auf St. Hellena sein Memorial (Tagebuch) in sieben Bänden 8. veröffentlichte, machte es nicht bloß in Frankreich, sondern in ganz Europa großes Aufsehen, weil man durch dasselbe zum erstenmale sicheren Aufschluss über Napoleon und seine Leiden in der Gefangenschaft erhielt. Da wir uns dem Centenarium der siegreichen Laufbahn — am 11. April 1796 siegte er bei Montenotte, im ganzen in 65 Schlachten und Gefechten, wie kein anderer Feldherr — Napoleons nähern, war es wohl angezeigt, dieses für die Geschichte so bedeutende Werk neu aufzulegen und demselben als Ergänzung die Schriften von O'Méara und Automarchi (der beiden Aerzte) beizufügen.[1])

---

[1]) Anmerkung. Dass die sogenannten Legitimisten (so A. de Ganniers im Polybiblion) diesen Anlass wieder benützen, um dem todten Löwen einige Eselstritte zu versetzen, lässt sich von diesen Verblendeten nicht anders erwarten. Was dabei am meisten anwidert, ist, dass sie bei Napoleon nur Fehler, bei ihren Königen nur Tugenden sehen. Da heißt es z. B. Napoleon war Egoist! War es aber der von den Royalisten vergötterte Ludwig XIV. (selbst der fromme Bourdaloue nennt ihn öfter l'image de Dieu, le plus grand roi de l'univers etc.) weniger? Napoleon hat die Kriege im persönlichen Interesse geführt! Wie viele Kriege hat „das Ebenbild Gottes" zum Wohle des Volkes geführt? Etwa den spanischen Erbfolgekrieg? Wie viele Kriege sind überhaupt zum Wohle der Völker, wie viele im Interesse der Herrscher und Dynastien geführt worden? Die Truppen Napoleons waren grausam, habsüchtig! Aber waren es die bourbonischen weniger? Man frage z. B. die Pfalz. Wer hat Frankreich arm gemacht, die Bourbonen oder die Napoleons? Haben die Maitressen der Bourbonen (Vallière, Montespan mit ihren sieben Kindern, Pompadour 2c.) Frankreich finanziell und moralisch mehr geschadet oder die der beiden Napoleons? u. s. w.

Masson (Fréd.) Napoléon chez lui. La journée de l'Empereur aux Tuileries. (Napoleon zuhause. Das tägliche Leben des Kaisers in den Tuilerien.) Paris, Dentu. 8. XXIX. 355 S. illustriert.

Napoleon war unstreitig ein ganz außerordentlicher Mann, in seinem Genie, in seinem Glück, in seinem Unglück, so dass alles, auch das Kleinste, das auf ihn Bezug hat, die Neugierde reizt. Herr Masson ist durch seine Belesenheit und die vielseitigen Erfahrungen, die er überall gesammelt hat, ganz besonders imstande, diese Neugierde zu befriedigen. Das geschieht in „Napoleon zuhause". Da wird umständlich geschildert: die Etiquette, die Gemächer, die Toilette, das Aufstehen, das Frühstück, das Arbeitszimmer, die Arbeit, das Mittagessen, der Abend, der Sonntag, die Kleider, die Waffen, die Schmucksachen. Dass der Verfasser bei diesen Studien sich in seinen Helden etwas verliebte, wird man begreiflich finden.

Journal du général Fantin des Odoards. (1800—1830.) Paris, Plon et Nourrit. 8. 514 S.

Der Verfasser dieses Tagebuches ist zwar keiner von den hervorragenden Feldherren der Kaiserzeit. Dennoch ist seine Schrift von großem und bleibendem historischen Werte; denn sie geht, wie kaum eine andere, in das Einzelne ein, was die Armeen, ihre Bestandtheile und Organisation, ihre Verpflegung, sodann das Leben im Lager, die Art zu marschieren, Lager aufzuschlagen, abzubrechen, die Art und Weise anzugreifen, zu kämpfen u. s. w. betrifft. Es sind dies gewiss alles Punkte, die sowohl für den Militär als für den Geschichtsforscher von großem Werte sind.

Ségur (C. de) Mémoires. La Campagne de Russie. (Der russische Feldzug.) Paris, Firmin-Didot. 8. 430 S.

In seinem „Adjutant", den wir letztes Jahr kurz erwähnten, besprach Graf Ségur die Ereignisse bis 1812. An denselben schließt sich somit der vorliegende Band an. Der russische Feldzug ist wohl eine der interessantesten Partien in der neuen Geschichte. So übertrifft auch diese Schrift alle andern an erschütternden Schilderungen. Napoleon wird mit seinen Vorzügen und seinen Fehlern nicht bloß höchst interessant, sondern auch sehr lehrreich uns vor Augen geführt. Da Ségur immer als Augenzeuge erzählt, gewinnen seine Schilderungen noch bedeutend an Wert.

Barras, membre du Directoire: Mémoires publiés avec une introduction générale etc. par G. Duruy. (Barras, Mitglied des Directoriums: Memoiren mit einer allgemeinen Einleitung ꝛc. von G. Duruy.) Paris, Hachette. 8. Zwei Bände.

Der Director Barras hat verschiedene Phasen durchgemacht. Wenn er auch nie einer der grausamsten und blutgierigsten Häupter der Revolution war, so hat er doch vieles stillschweigend gutgeheißen und bei anderem mitgeholfen, was er später selbst verurtheilte. Er hat Napoleon besonders in die Höhe geholfen, indem durch ihn dem jungen General der Oberbefehl in Italien übertragen wurde. Später war er einer seiner erbittertsten, ja ungerechten Feinde. Aus Hass gegen Napoleon wurde er ein eifriger Royalist. Deshalb verdient sein Werk nicht wegen seiner persönlichen Ansichten und Urtheile große Beachtung, sondern deshalb: Barras war ein Hauptbetheiligter bei der Schreckensherrschaft und zur Zeit des Directoriums; da er infolge dessen alle hervorragenden Männer und ihre Verhältnisse genau kannte und da seine Memoiren theilweise nur eine Wiedergabe der Sitzungsberichte der Räthe und Commissionen, denen er beigewohnt hatte, wie er sie jeweilen sogleich nach der Sitzung niederschrieb, sind, ist das ganze doch von großem historischen Werte und hat das Werk in Frankreich außergewöhnliches Aufsehen erregt.

Journal d'Adrien Duquesnoy, Deputé du Tiers état. (Tagebuch des A. D., Abgeordneter des dritten Standes.) — 3. Mai 1789 — 3. April 1790. Paris, Picard. 8. Zwei Bände. XI. 504 und 545 S.

Mit diesem Werke verhält es sich ähnlich wie mit dem vorhergehenden. Nicht die subjectiven Ansichten, die man oft nicht unterschreiben möchte, verleihen demselben einen bleibenden Wert, sondern der Umstand, dass er als Augenzeuge Tag für Tag die jeweiligen Ereignisse und die jeweilige Stimmung der Abgeordneten angibt und über manche Persönlichkeiten sonst unbekannte und wichtige Aufschlüsse enthält. Dadurch wird die Schrift eine Hauptquelle für die so wichtige Zeitepoche. Schließen wir für heute mit:

Saint-Amand (Imbert de) Marie Amélie et la société Française en 1847. (Marie Amelie und die französische Gesellschaft im Jahre 1847.) Paris, Dentu. 12. 378.

Ab eodem ibidem. La Révolution de 1848. (Die Revolution von 1848.) 15. 384 S. und

Les Exils. (Die Verbannten.) 320 S.

Saint-Amand war wieder sehr fleißig im verflossenen Jahre und hat drei Bände geliefert. So haben wir jetzt von seinem Sammelwerk „Die Frauen der Tuilerien" 31 Bände. Diese drei Bände schließen sich würdig an die vorhergehenden an. Der Verfasser versteht es, zwischen der streng wissenschaftlichen und anekdotischen Darstellung die richtige Mitte zu halten, was seinen Werken einen besonderen Reiz verleiht und sie für Gelehrte und Ungelehrte anziehend macht. Der beste Beweis dafür sind die großen und zahlreichen Auflagen seiner Schriften. Mit den französischen Recensenten stimme ich aber auch darin überein, dass manches herbeigezogen wurde, was nicht zur Sache gehört, dass vieles zu weitschweifig erzählt wird und dass viele unnöthige Wiederholungen vorkommen. Die neun Bände über Marie Amelie hätten ganz gut auf fünf bis sechs reduciert werden können. Auch dürfte sein Urtheil über Louis Philipp und die Orleanisten besonders in den letzten Bänden doch zu günstig sein.

Salzburg. Em. Professor Johann Näf.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Dubia liturgica.) Einer Entscheidung der S. Rit. C. d. d. 13 Dec. 1895 entnehmen wir folgendes: 1. Das Titularfest des Heiligen, dessen Fest zwischen den 31. December und 5. Jänner fällt, wird stets mit Octav gefeiert. 2. Ist der hl. Adrianus Martyr, Titular der Kirche, so wird am 8. September sein Fest gefeiert; am 9. September das festum Nativitatis B. M. V. absque integra octava translato festo duplici illa die occurrente in primam aliam liberam, juxta Rubricas. 3. Als Titularfest für eine Kirche kann vom Bischof nur ein solches Fest genommen werden, das sich entweder im Martyrologium, oder im Supplemente der betreffenden Diöcese befindet. 4. Die zwölf Kerzen sollen am Kirchweihfeste den ganzen Tag brennen, und zwar von einer Vesper bis

zur anderen; es ist keine Nothwendigkeit, sie am Octavtage der Kirchweih anzuzünden.

(Psalm De profundis nach dem Todtenofficium.) Der Psalm De profundis, resp. Lauda anima mea Dominum soll in der Vesper, resp. Laudes des Todtenofficiums nur am Allerseelentage oder am Beisetzungstage des Verstorbenen, für den das Todtenofficium gebetet wird, nicht recitiert werden. (S. R. C. d. d. 10. Jan. 1896.)

(Absolutio complicis.) Auf eine Anfrage: 1) An effugiat censuras, in absolventes complicem in re turpi latas, confessarius, qui complicem, sed de peccato complicitatis in confessione tacentem, absolvit; quamvis certus sit complicem non adiisse alium sacerdotem, nec ideo fuisse absolutum a peccato complicitatis; 2) An incurrat censuras in absolventes complicem in peccato turpi latas, confessarius, qui ad vitandas praefatas censuras, induxit directe vel indirecte poenitentem complicem ad non declarandum peccatum turpe, cum ipso commissum et deinde complicem absolvit, sed peccatum complicitatis non declarantem wurde unter Approbation des heiligen Vaters von der Sacra Poenitentiaria d. d. 19. Febr. 1896 geantwortet: excommunicationem reservatam in Bulla, sacramentum poenitentiae non effugere confessarios absolventes vel fingentes absolvere eum complicem, qui peccatum quidem complicitatis, a quo nondum est absolutus, non confitetur, sed ideo ita se gerit, quia ad id confessarius poenitentem induxit sive directe sive indirecte.

(Fleischessen am Freitag oder Fasttag.) Hat der Familienvater die Erlaubnis, an Fast- oder Abstinenztagen Fleischspeisen genießen zu dürfen, so können sämmtliche Familienmitglieder (auch Dienstpersonal) dieselben Speisen genießen, selbst im Falle, dass der Familienvater keine anderen Speisen bereiten lassen will. Diejenigen, welche zum Fasten verpflichtet sind, haben das Gebot der einmaligen Sättigung zu beobachten und dürfen Fleisch- und Fischspeisen gleichzeitig nicht genossen werden (S. P. Ap d. d. 16. Jan. 1834). Dagegen erlaubte die Poenitentiarie den gleichzeitigen Genuss von Fleisch- und Fischspeisen an den Freitagen und Samstagen des Jahres für die Gläubigen, welche von dem Abstinenzgebot dispensiert sind, falls kein Fasttag ist (S. P. Ap. d. d. 15. Febr. 1884). Die vorstehende Verfügung der Poenitentiarie wurde durch einen Entscheid der S. C. Off. d. d. 23. Juni 1875 neuerdings bestätigt und allen, ohne Unterschied für die Fasttage, der gleichzeitige Genuss von Fleisch- und Fischspeisen untersagt.

(Dispens vom einfachen Gelübde der Keuschheit.) Diejenigen Missionäre, welche die Facultät haben, mit den Gelübden zu dispensieren, können nicht ohne weiteres das einfache Gelübde der Keuschheit umwandeln. Es ist nothwendig, dass in ihrem Instrumente die ausdrückliche Erlaubnis dazu ertheilt wird. (S. C. de prop. fid. 10. Sept. 1634.)

(Civilehe und Excommunication.) Cleriker, welche die höheren Weihen empfangen haben, sowie Ordensleute oder Nonnen mit feierlichen Gelübden, verfallen der Excommunication latae sententiae, welche dem Bischofe oder dem resp. Ordinarius reserviert ist, falls sie die Civilehe an einem Orte eingehen, wo das Decret „Tametsi“ promulgiert ist. (S. C. Off. d. d. 22. Dec. 1880.)

(Procession mit dem Allerheiligsten und Statuen B. M. V. oder sonstigen Reliquien.) Zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria oder der Heiligen darf eine Procession mit dem Sanctissimum unter Zustimmung des Diöcesanbischofes stattfinden. Verboten ist es jedoch, in der Procession Statuen oder Bilder der Gottesmutter oder Reliquien der Heiligen mit umherzutragen. (S. C. Rit. d. d. 31. Jan. 1896.)

(Gebrauch der vorigjährigen heiligen Oele.) In Betreff des Gebrauches der im verflossenen Jahre geweihten heiligen Oele entschied die Ritencongregation, dass der Pfarrer oder Rector der Kirche entweder selbst oder durch einen anderen Geistlichen die Weihe des Taufbrunnens vornehmen solle, ohne das heilige Oel einzugießen. Ist gleichzeitig mit der Weihe des Taufbrunnens eine Taufe vorzunehmen, so soll bei der Weihe des Taufbrunnens das vorigjährige Oel verwandt werden, sonst aber ist das neugeweihte privatim zu gelegener Zeit einzugießen. Die heiligen Oele selbst soll der Pfarrer, oder ein Priester, oder ein Cleriker in majoribus womöglich in Empfang nehmen. (S. C. Rit. 31. Jan. 1896.)

(Anniversarium der Kirchweih.) Unter dem 4. Februar 1896 erließ die S. Rit. C. ein Decret, welches für die Kirchweih und deren Anniversarium folgendes bestimmt: 1. Das Fest der Kirchweih, und darum auch deren Anniversarium ist ein Fest des Herrn. 2. Das Fest der jährlichen Kirchweih ist mithin dem Titular- und Patron-Feste vorzuziehen, sowohl bei der Occurrenz als der Concurrenz; gleichwohl kann gestattet werden, dass das Fest des Patrones, wessen Dignität es auch immerhin sei, wegen des damit verbundenen Feiertages dem Anniversarium der Kirchweih vorgezogen werde. 3. Das Anniversarium der Kirchweih der nicht eigenen Kirche (anniversarium dedicationis ecclesiae non propriae) ist stets als ein Fest zweiten Ranges zu betrachten und für dasselbe gelten die Rubriken und Bestimmungen, welche bezüglich der Feste ersten und zweiten Ranges getroffen sind. 4. Trifft das Kirchweihfest oder dessen Anniversarium (das eigentliche oder nicht eigentliche Kirchweihfest) mit einem der Hauptfeste, welche die ganze Kirche feiert, zusammen, so gehen die letzteren, sowohl bei der Occurrenz wie der Concurrenz den ersteren stets vor. 5. Obwohl der Jahrestag der Kirche stets festlich zu begehen wäre, steht es dem die Kirche consecrierenden Bischofe frei, als Anniversarium für die Kirchweih einen anderen Tag als solchen anzusetzen, wofern er diesen gleich bei der Kirchweihe bestimmt. Ein solches Anniversarium kann jedoch nicht auf die Sonntage duplex I^{ae} und II^{ae} classis, sowie auf die privilegierten Sonntage, welche die ganze Kirche feiert, angesetzt werden, ebensowenig wie auf die Feste duplex I^{ae} classis der Particular-Kirchen.

(Octavtage innerhalb der primären oder secundären Feste.) 1. Die Octavtage weichen in der Occurrenz jedem festum semiduplex. 2. Der Octavtag selbst, ist wie das Hauptfest, als ein primärer oder secundärer je nach dem vorangegangenen Feste zu betrachten. (S. C. Rit. d. d. 21. Febr. 1896.

Die S. Rit. C. ordnete für die Segnung der neuesten Medaille, U. L. Frau, welche die Lazaristen prägen lassen (v Medaglia miraculosa) folgende Formel an:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini.
℟. Qui fecit etc.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Omnipotens et misericors Deus, qui per multiplices Immaculatae Virginis apparitiones in terris mirabilia jugiter pro animarum salute operari dignatus est, super hoc numismatis signum tuam benedictionem benignus infunde, ut pie hoc recolentes ac devote gestantes et illius patrocinium sentiant et tuam misericordiam consequantur. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Dein aspergatur numisma aqua benedicta et postea imponens dicit sacerdos:

Accipe sanctum numisma, gesta fideliter et digna veneratione prosequere ut piissima et Immaculata coelorum Domina te protegat atque defendat et pietatis suae prodigia renovans quae a Deo suppliciter postulaveris tibi misericorditer impetret, ut vivens et moriens in materno ejus amplexu feliciter requiescas. Amen. (Si plures sunt, dicantur in plurali Accipite, gestate etc.) Inde prosequitur:

Kyrie eleison etc. Pater noster.
℣. Et ne nos.
℟. Sed libera.
℣. Regina sine labe originali concepta.
℟. Ora pro nobis.
℣. Domine exaudi.
℟. Et clamor meus.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, qui beatissimam Virginem Mariam matrem tuam ab origine Immaculatam innumeris miraculis clarescere voluisti; concede, ut ejusdem patrocinium semper implorantes gaudia consequamur aeterna. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Da nicht bemerkt steht, dass die Formel den Lazaristen Patres reserviert ist, wird dieselbe von jedem Priester gebraucht werden können.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Der frühere Verein vom heiligen Grabe, gegründet im Jahre 1855, von Papst Pius IX. hochseligen Andenkens gutgeheißen und mit Ablässen begnadigt, von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. wiederholt empfohlen, hat sich am 30. Juli 1895 mit dem seit 1884 bestehenden Palästina-Verein (zur Förderung der wirtschaftlich-socialen Interessen des heiligen Landes gestiftet) zu gemeinsamem Wirken vereinigt unter dem neuen Titel „Deutscher Verein vom heiligen Lande."

Die Aufgabe dieses Vereines ist, wie sein Name zu erkennen gibt: Schutz der heiligen Stätten und Förderung der katholischen Mission im heiligen Lande überhaupt; insbesondere die Wahrnehmung der kirchlichen und socialen Interessen der deutschen Katholiken daselbst.

Der Verein steht unter dem Schutze des deutschen Reiches und hat seinen Sitz in Köln am Rhein. Präsident des Vereines ist der jeweilige Erzbischof von Köln.

Mitglied des Vereines wird jeder, der jährlich mindestens eine Mark entrichtet. — Ehrenmitglieder werden diejenigen, welche für die Vereinszwecke einen einmaligen Beitrag von 300 Mark spenden, oder welchen wegen ihrer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wird; diese haben dann mit den ordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte. — Jeder Beitrag von mindestens 6 Mark gibt Anspruch auf ein Exemplar des Vereinsorgans, das alle drei Monate erscheint und über die Verwendung der Gaben, sowie über die Lage der katholischen Kirche im heiligen Lande u. s. w. berichtet.

Anmeldungen zum Beitritt sind zu richten an die Vertreter des Vereines in den einzelnen Pfarreien, oder an H. Subregens Dr. Pingsmann und an H. Domvicar Hütten in Köln; Briefe und Correspondenzen an den stellvertretenden Vorsitzenden hochwst. Herrn Weihbischof Dr. Schmitz, oder den Schriftführer des Vereins Herrn Subregens Dr. Pingsmann. — Geldsendungen und hierauf bezügliche Briefe richte man an den Schatzmeister des Vereins, Herrn Bankdirector Johann Elkan in Köln, Komödienstraße 56—58; Gesuche um Zusendung von Bildchen, Kreuzen u. s. w. (gegen Erstattung der Auslagen) an das Vorstandsmitglied Herrn Kaufmann Joh. Fr. Bornheim in Köln, Benesisstraße 36.

Ablässe. Den Mitgliedern des Vereines sind durch Breve vom 20. December 1895 auf zehn Jahre folgende, auch den armen Seelen zuwendbare Ablässe verliehen:

Vollkommener Ablass 1) am Tage des Eintrittes in den Verein (Beicht und Communion); 2) im Augenblicke des Todes (Anrufung des Namens Jesu, womöglich mit dem Munde, sonst im Herzen, nach Beicht und Communion oder wenigstens mit Reue);

3) an den folgenden Festen: Epiphanie (6. Jan.), Kreuz-Erfindung (3. Mai), hl. Liborius (23. Juli), hl. Helena (18. Aug.), Kreuz-Erhöhung (14. Sept.), Unbefleckte Empfängnis Mariä (8. Dec.); Bedingung: Beicht, Communion, Besuch der Pfarrkirche von der ersten Vesper an und daselbst Gebet nach den Meinungen des Papstes.

Ablass von 100 Tagen, einmal täglich, wenn die Mitglieder reumüthig und andächtig den englischen Gruß oder das (schon am 6. Oct. 1882 von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. approbierte) „Gebet für die Wiedererlangung des heiligen Landes“ verrichten.[1])

II. Für das hier folgende Gebet zur seligsten Jungfrau Maria um die Rückkehr der getrennten Kirchen zur Einheit des Glaubens (verfasst von Sr. Eminenz dem Cardinalvicar Parocchi) hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 21. Februar 1896 einen Ablass von 300 Tagen, einmal täglich gewinnbar, verliehen, der auch den Seelen des Fegefeuers zugewendet werden kann (Acta S. Sed. XXVIII, 501).

Unbefleckte Jungfrau, die durch besonderen Gnadenvorzug vor der Erbsünde bewahrt wurdest, blicke doch barmherzig auf unsere getrennten Brüder, die ja auch deine Kinder sind, und rufe sie zum Mittelpunkt der Einheit zurück. Auch in der Ferne haben sie eine überaus zärtliche Andacht zu dir, o Mutter, bewahrt: Du aber, großmüthig wie du bist, lohne es ihnen damit, dass du ihnen die Bekehrung erflehest.

Schon zu Anfang deines irdischen Daseins hast du über die höllische Schlange triumphiert; erneuere denn jetzt, wo die Noth so sehr drängt, deine Siege von ehedem. Dass unsere unglücklichen Brüder noch immer von dem gemeinsamen Vater getrennt dahinleben, ist das Werk des bösen Feindes; decke du also seine Fallstricke auf und zerstreue die feindlichen Scharen, damit unsere Brüder endlich erkennen, dass sie ohne die Vereinigung mit dem Nachfolger des hl. Petrus das Heil unmöglich erlangen können.

Du hast gleich von Anfang in der Fülle der Gnadengeschenke die Macht dessen verherrlicht, der in dir so große Wunder wirkte: so verherrliche denn auch nun deinen Sohn, indem du die verirrten Schäflein zu seiner einzigen Heerde unter die Leitung des gemeinsamen Hirten zurückführest, welcher auf Erden seine Stelle vertritt. Ja, wie es deine Ehre ist, o Jungfrau, ehedem alle Irrlehren auf Erden ausgerottet zu haben, so sei es auch jetzt dein Ruhm, die Kirchenspaltungen aufgehoben und der ganzen Welt den Frieden wiedergebracht zu haben.

---

[1]) Siehe dasselbe in „Die Ablässe“, 11. Aufl., S. 607, 10. Aufl. S. 588. An beiden Stellen ist der Artikel „Verein vom heiligen Grabe“ nach den obigen Angaben zu modificieren.

III. Für die Erneuerung der Kreuzwegstationen in der gleichen Kirche oder Kapelle hat eine neueste Entscheidung der heiligen Ablasscongregation eine sehr schätzenswerte Erleichterung gewährt.

Bei Errichtung eines Kreuzweges sind bekanntlich mehrere Schriftstücke zur Giltigkeit vorgeschrieben, nämlich die Bevollmächtigung für den Priester, welcher die Errichtung vornehmen soll; dann die Erlaubnis oder Einwilligung des Bischofs jener Diöcese, wo der Kreuzweg errichtet wird; die Zustimmung des Pfarrers für jene Orte, welche unter der pfarrlichen Jurisdiction stehen; endlich die Einwilligung der Obern der betreffenden Kirche, des Klosters, Spitals, oder der frommen Anstalt, für den Fall, dass die Errichtung außerhalb der Pfarrkirche stattfinden soll. Erst wenn alle diese Schriftstücke wirklich vorliegen, kann die Errichtung vorgenommen werden.[1])

Bezüglich dieser Documente wurde nun kürzlich der heiligen Ablasscongregation folgende Frage vorgelegt:

„Wenn in der gleichen Kirche oder Kapelle, in welcher der Kreuzweg kraft aller vom heiligen Stuhle vorgeschriebenen Schriftstücke errichtet worden war, die Kreuzwegstationen erneuert werden müssen, weil die Kreuze schon alt und hinfällig sind oder aus sonst einer vernünftigen Ursache — sind in solchem Falle alle diese Documente neuerdings erforderlich? oder genügt es, dass die neuen Stationen von einem rechtmäßig bevollmächtigten Priester eingeweiht werden?"

Die Congregation antwortete am 11. Januar 1896: „Wenn die Einwilligung der Betreffenden als fortdauernd präsumiert werden kann, sind jene Documente nicht neuerdings nothwendig, sondern es genügt einfachhin die Weihe der neuen Kreuze."

Wie bedeutend die Erleichterung ist, welche durch diese Entscheidung zugestanden wird, ist daraus ersichtlich, dass nach einer Reihe früherer Decrete[2]) auch in dem hier vorgelegten Falle eine neue Errichtung des Kreuzweges, nicht bloß die Weihe der neuen Kreuze als nothwendig erklärt war: die Neuerrichtung aber machte auch die wiederholte Einholung der oben erwähnten Documente zur Pflicht, weil sie zur Giltigkeit der Errichtung gehörte. Ein einziges älteres Decret[3]) hatte sich allerdings schon, wenn auch weniger klar, in dem Sinne unserer neuesten Entscheidung ausgesprochen: aber es schien durch die späteren Antworten der Congregation widerrufen oder modificiert worden zu sein. Nun sind vielmehr diese späteren Antworten außer Wirkung gesetzt.

[1]) Vergl. „Die Ablässe", 11. Aufl. S. 270—272; 10. Aufl. S. 249, 250. — [2]) Decr. auth. N. 258, 270 ad 5, 275 ad 2, 328. In allen diesen Decreten ist bestimmt, dass jedesmal eine Neuerrichtung des Kreuzweges (mit den erforderlichen Schriftstücken) selbst am nämlichen Orte stattfinden muss, wenn auch nur die Mehrzahl der Kreuze gleichzeitig erneuert wird. — [3]) L. c. N. 223 ad 1.

Da wohl in den meisten derartigen Fällen mit allem Grunde angenommen werden kann, dass die früher gegebene Einwilligung des Bischofs, des Pfarrers und des Vorstehers des betreffenden Ortes fortdauert, so genügt es in Zukunft, dass die neuen Kreuze (mit oder ohne Gemälde) von einem dazu bevollmächtigten Priester geweiht werden nach der hiefür von dem Rituale vorgeschriebenen Formel, welche einen Theil des ganzen Errichtungsritus ausmacht. Was in diesem Ritus der Segnung der (Gemälde und) Kreuze vorausgeht und was nachfolgt, kann also dann wegbleiben. Will man aber auch den ganzen Ritus wie bei der ersten Einweihung wiederholen, so steht die neueste Entscheidung dem nicht im Wege; die Hauptsache ist — und darin liegt die erwähnte große Vergünstigung — dass die bereits früher bei der Errichtung des Kreuzweges eingeholten Schriftstücke nicht neuerdings zu beschaffen sind, sondern dass sie ihre Geltung behalten für alle Fälle, wo am gleichen Orte alle oder die meisten Kreuze (mit oder ohne Gemälde) erneuert werden müssen. Rathsam mag es indes auch in solchen Fällen (um späteren Zweifeln vorzubeugen) sein, dass ein kurzes Protokoll über die stattgehabte Weihe der neuen Stationen oder Kreuze den früheren Schriftstücken beigefügt werde, zumal wenn die erneuerte Einweihung nicht öffentlich vorgenommen worden ist.

Infolge dieser neuen Entscheidung sind die bisher giltig gewesenen „Regeln für etwaige Aenderungen bei schon errichteten Kreuzwegen" (s. „Die Ablässe" 11. Aufl. S. 277, 10. Aufl. S. 254, namentlich Nr. 2 u. 3) entsprechend zu ändern.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Leo XIII. und der Cardinal von Mailand. — Man muss rührig sein. — Katholisch oder demokratisch. — 2. Neue Wohlthätigkeitsschöpfungen in Frankreich. — 3. Wie steht es mit der Union in England? — 4. Principienfestigkeit in der Duellfrage, in der Civilehe und Agendenfrage. — 5. Der deutsche Kaiser und die Christlich-Socialen.

1. Vor nicht gar vielen Monaten erschien im Vatican eine Deputation des eucharistischen Congresses zu Mailand und erbat sich beim heiligen Vater eine Audienz. Leo XIII. empfieng die Abgeordneten mit besonders väterlicher Liebe und sprach unter anderem folgendes: „Ihr seid also Mailänder. Was gibt es denn in Mailand Neues? Ist Cardinal Ferrari immer noch so thätig"? Und da auf die Frage ein lautes Ja erfolgte, fuhr der heilige Vater fort: „Ich habe viel darüber nachgedacht und es lag mir sehr am Herzen, nach Mailand einen Oberhirten zu senden, der gerade die Energie, das Leben und überhaupt den wahren Geist des heiligen Karl B. hat. Da heute unter uns die Secten herrschen, müssen wir wachsam sein; da heute die Freimaurerei das Staatsruder in Italien führt und die Gesetze diesen Geist ausathmen, müssen wir für die Rettung

Italiens, das man zu zerstören sucht, arbeiten. Da muss auch die katholische Laienwelt sich rühren und den Clerus unterstützen. Wenn anderswo, z. B. im Neapolitanischen, die Dinge nicht gut gehen, so verweise ich immer auf das Beispiel von Mailand. Seht, sage ich, wie man dort es macht. Là si muovono. Dort rührt man sich".

Dies wundersame Wort gilt in höchster Potenz zunächst vom heiligen Vater selbst. Der hochbetagte, ehrwürdige Greis rührt sich, als ob ihm noch Jugendfrische und volle Manneskraft beschieden wäre. Wir denken da nicht an die täglichen Arbeiten, die man häusliche nennen könnte, Audienzen, Entgegennahme von Berichten und Referaten der Cardinäle u. dgl., wir denken dabei vielmehr an seine thätige Fürsorge, die er nach allen Seiten und für die entferntesten Kirchensprengel an den Tag legt. Er rührt sich, um die getrennten Orientalen zur Einheit zurückzuführen und zu diesem Zwecke erließ er am 19. März l. J. ein „Motu proprio", um den Patriarchen, apostolischen Delegaten und Missionsobern praktische Normen zu geben, damit eine einträchtige Thätigkeit erzielt werde. Er rührt sich, indem er mit besonderer Sorgfalt seine Vertretung bei den Krönungsfeierlichkeiten des russischen Kaisers Nikolaus II. in Moskau auswählte und instruierte. Und wer möchte nicht wünschen, dass im weiten Moskowiter Reiche für die beispiellos hart behandelten Katholiken endlich einmal das Wort Toleranz zur Geltung komme? Er rührt sich, indem er an den ungarischen Episkopat zur Millenniumsfeier eine besondere Encyklika vom 1. Mai l. J. richtete, welche einen wunderbar treuen Spiegel bildet, in dem das Magyarenreich die einzig wahre Ursache seiner langen und relativ glorreichen Existenz schauen kann. Der heilige Vater will offenbar dem modernen Ungarn in zartester Weise die große Lehre geben: Quo modo res nascitur eodem modo et conservatur.

Aber was thut denn der Cardinal von Mailand, den der Papst rührig nennt? In Mailand und in Ober- und Mittelitalien überhaupt ist man im Sinne des heiligen Vaters thätig. Indem man den Weisungen des apostolischen Stuhles gemäß die politische Action vorläufig ruhen läst, verlegt man sich auf die sociale Reform, auf die Schule und die Communalwahlen. Und hierin ist der Cardinal von Mailand Führer. Zu Beginn dieses Jahres erörterte er in einem Hirtenschreiben über die religiöse und bürgerliche Restauration Italiens folgende Gedanken: 1. Die Katholiken müssen thätig sein, das Elend beklagen hilft nichts; 2. Italiens Elend kommt von der Freimaurerei, welche die Kirche vernichten will; 3. wenn man nur will, überwindet man alle Schwierigkeiten; 4. die Früchte der bisherigen Thätigkeit sind schon ersichtlich; 5. in früheren Zeiten waren die Confraternitäten zweckmäßig, heute ist es das Vereinswesen; 6. indirect wird dadurch auch eine katholische Politik angebahnt. Das sind die Gesichtspunkte, nach denen in Ober- und Mittelitalien vorgegangen wird. Dass die Früchte dieser Thätigkeit schon er-

sichtlich sind, zeigte nicht bloß der Congress in Mailand, sondern zeigen auch andere. Auf dem Congresse zu Portogruaro für die Provinz Venedig wurde constatiert, dass daselbst bereits 626 Pfarrvereine, 109 Sectionen für Jünglinge, 266 Raiffeisencassen, 117 Arbeitervereine, zusammen 1178 katholische Associationen bestehen. Aehnliche Resultate wiesen die Congresse zu Arezzo für Toscana und in Livorno auf. Und so rührt man sich in Genua, wo die Katholiken bei den Communalwahlen glänzend gesiegt, in Vicenza, in Turin und anderswo auf eine lobenswerte Weise. Der unsäglich schmähliche Zusammenbruch des Liberalismus in Italien, der in moralischer, militärischer, politischer, finanzieller und socialer Hinsicht gebrandmarkt ist, drängt die Katholiken in der That zu rastloser Arbeit wie nicht bald einmal. Die Stunde hat schon geschlagen, wo nur mehr zwei Parteien in Frage kommen: Die katholische und die demokratische.

Das erkennen ebensogut wie die Katholiken auch die Demokraten, die deshalb mit ihnen in Fühlung zu kommen suchen. Zu diesem Zweck trat zuerst die radicale Corrispondenza verde in Rom an die Unità cattolica in Turin heran, darauf ließ sich der Universitäts-Professor Rudolf Calamandrei von Siena in einem Florentiner Blatt vernehmen und lud die Katholiken ein, den Demokraten die Hand zur Herstellung der moralischen und ökonomischen Ordnung zu reichen. Wie die Antwort der Katholiken ausfiel, kann sich jeder leicht denken. Indem die Unità höflich erwiderte, man möge zuerst den Anticlericalismus fahren lassen und sich mit dem Papste aussöhnen, dann wird man an die Aufrichtigkeit der Vorschläge glauben, legt die Civiltà cattolica in einem längeren Artikel vom 2. Mai die Grundsätze dar, nach welchen die Katholiken in diesem entscheidenden Momente und in dieser brennenden Frage unabweichlich vorgehen werden. Soviel steht fest, dass das Gottesgericht in Afrika das italienische Volk bis in das innerste Mark erschüttert hat und die Wirkungen sich noch gar nicht absehen lassen, die es auf der Halbinsel noch hervorbringen wird. Aber ebenso steht auch das fest, dass die Katholiken nach den Worten des Papstes sich rühren müssen. Jetzt glüht das Eisen; sie müssen an die Schmiede.

2. Wie den Italienern so hat der heilige Vater auch den katholischen Franzosen die Wege bezeichnet, welche sie im öffentlichen Leben einschlagen sollten: sie sollten sich auf den Boden der factischen Verhältnisse, auf den Boden der Republik stellen und von da aus mit vereinter Kraft die Loge bekämpfen. Aber nicht alle hören die Stimme des Hirten. Das beklagte kürzlich Leo XIII. bei einer Audienz französischer Pilger mit den Worten: „Möchten doch wenigstens alle Katholiken als gute Kinder unsere väterlichen Weisungen annehmen und sich enger zusammenschließen im Geiste der Eintracht und Einigkeit; unglücklicherweise scheint es, als sollten die Bösen triumphieren und unter den Guten die Uneinigkeit fortdauern.“ Es ist eben, als ob

die republikanische Verfassung ebenso die Kirche schwächte, wie sie das einst als Monarchie so stolze und mächtige Reich schwächt. Wir wollen jedoch von dem großen Ganzen unser Auge abwenden und ein paar Wohlthätigkeits-Erscheinungen berühren, die uns in Paris entgegentreten.

Das eigentliche Paris ist, wie schon Hettinger im zweiten Bande „Aus Kirche und Welt“ sehr richtig bemerkt, ein ganz anderes, als dasjenige, das sich dem oberflächlichen Beobachter darbietet. Gibt es doch wohl keine Stadt der Welt, in der soviel gebetet, soviel Gutes gethan wird. In neuester Zeit sind dort wieder zwei großartige Schöpfungen entstanden. Die erste bilden zwei große Anstalten für Tuberculose. Die Verheerungen, welche diese Krankheit, besonders unter den ärmeren Classen, anrichtet, sind in der That entsetzliche. Man berechnet, dass binnen 82 Jahren, von der Schlacht bei Marengo bis zur Eroberung Tonkins, der Krieg Frankreich zwei Millionen Menschen gekostet habe. Etwa 400.000 erlagen in dieser Zeit der Cholera. Die Tuberculose soll jährlich 100.000 Menschen dahinraffen, also in der gleichen Zeit (82 Jahre) ungefähr 8,200.000! In den beiden Anstalten gelang es bis jetzt 28 Kranke von 100 zu retten. Natürlich sind diese Anstalten für ein so großes Uebel noch nicht genügend, und man trachtet dieselben zu vergrößern und zu vermehren.

Das zweite ebenso großartige Werk ist: Les Pauvres du Sacré Coeur (die Armen des göttlichen Herzens). Die Zahl der Unglücklichen ist in Paris, wie in allen Großstädten, eine enorme. Viele sind wohl selbst schuld an ihrem Elende; die Großzahl aber ist mehr oder minder entschuldbar, so diejenigen, die aus den Provinzen herbeiströmen und in Paris ihr Glück zu machen hoffen. Diese Armen haben kein Brot, keine Lagerstätte; sie leiden am Tag, aber noch mehr in der Nacht. Wie Schatten schleichen sie in den engen Gassen, den Mauern entlang dahin. Die Polizei verfolgt sie; auf keiner Bank wagen sie sich niederzulassen. Einigen gelingt es in Häusern, die gebaut werden, in Schiffen (auf der Seine), in großen Gasröhren, die auf den Straßen herumliegen, sich zu verbergen. Die Noth macht diese Unglücklichen erfinderisch. Bei den Markthallen, um ein Beispiel anzuführen, befinden sich öffentliche Anstandsorte, die auch während der Nacht offen sind. Sechs von diesen Vagabunden besetzen sechs Cabinete, die anderen liegen in der Nähe auf Bänken. Die Polizei kommt und fragt, was sie da machen? Die Antwort lautet: wir warten, bis ein Local frei ist. Die Polizei untersucht, findet alles besetzt und — geht weiter u. s. w. Im Jahre 1891 wurde nun ein Verein gegründet, um diesem schreienden Uebelstande abzuhelfen. Schnell hat sich dieser Verein entwickelt und besitzt jetzt auf Montmartre neben der Herz Jesu-Kirche bedeutende Räumlichkeiten. Neben der Sorge für das leibliche Wohl hält natürlich gleichen Schritt die Sorge für das geistige Wohl. Jeden Donnerstag haben diese Verlassenen in der Krypta der Basilika eine Katechese.

„Es ist rührend, sagt P. Jonquet, wie Tausende von Männern jedes Standes und Alters auf die Worte des Katecheten lauschen, die Fragen und Antworten lernen. Viele werden da noch auf die Taufe, auf die Beicht, auf die Firmung, auf die erste heilige Communion vorbereitet." Um alle Heuchelei fernzuhalten, erhalten alle, sie mögen die Kirche besuchen oder nicht, die gleiche Unterstützung je nach ihrem Bedürfnis. Der Verein hat ein großes Kleidermagazin, seine eigene Apotheke, ein Placierungsbureau, große Säle, wo sich die Armen versammeln, lesen, schreiben, ausruhen können, ein Secretariat, das ihnen über alles Auskünfte und Rath ertheilt. Zu den vorhandenen Gebäuden soll noch ein besonderes Krankenhaus und ein Zufluchtshaus kommen.

Noch ein paar Worte über die Generalversammlung der Blinden, welche Mitte Februar im Hotel Continental stattgefunden hat. Dieselbe war wohl einzig in ihrer Art. Ein Blinder, H. Guilbeau, führte den Vorsitz und las den Bericht, indem er mit den Fingern so schnell das mit erhabenen Buchstaben vor ihm liegende Papier durcheilte, als die Zunge die Worte aussprechen konnte. Im Jahre 1895 hat diese wohlthätige Anstalt 500 Blinde beschäftigt. Es ist staunenswert, was diese Unglücklichen in Künsten und Handwerken leisten. Der Verein möchte seine Anstalt vergrößern. Rührend bittet er, dass diejenigen, die sich des Augenlichtes erfreuen, wenigstens einmal im Jahre sich jener Beklagenswerten erinnern, die beständig in finsterer Nacht dahin leben.

3. Senden wir von Frankreich aus einen Blick hinüber nach England. Wie steht es da mit der Unionsfrage? Es ist gewiss, dass die Stimme des heiligen Vaters großen Eindruck gemacht hat, wenn auch eine augenblickliche Wirkung im großen Maßstabe noch nicht bemerkbar ist. „Eine Massenbekehrung, schreibt man uns, ist weder zu hoffen noch auch zu wünschen." Letzteres ist nur in dem Sinne zu nehmen, dass man sich keine äußerlichen, unaufrichtigen, erkünstelten Bekehrungen verlangt. Wir denken, es werde auch da gelten, dass ein anderer säet und ein anderer erntet. Leo XIII. hat das Samenkorn ausgestreut: es wird schon keimen und wachsen. Eine nicht unwichtige Frage bildet zu diesem Gegenstand die Frage um die Giltigkeit der anglicanischen Weihen. In Rom hat sich damit eine specielle Commission unter dem Vorsitz des Cardinals Mazella beschäftigt, die ihre Arbeiten vollendet haben soll. Thatsächlich wurden jene Weihen wegen Unterbrechung der apostolischen Succession stets für ungiltig gehalten; nur meinen Einige, entweder sei dem nicht so, oder es sei die Succession auf einem Seitenwege durch Ordination eines schismatischen Bischofs z. B. eines Jansenisten hergestellt worden. Inzwischen arbeitet mit großer Anstrengung ein gewisser Dr. Gore für eine solche Vereinigung auf der Basis eines liberalen Katholicismus!

4. Doch kehren wir zurück über den Canal und den Rhein und kommen wir nach Deutschland. Da standen und stehen theilweise noch

jetzt mehrere Fragen von großer Tragweite auf der Tagesordnung der öffentlichen Discussion, bei welcher die Principienfestigkeit, Klarheit und Consequenz der katholischen Kirche hell wie die Sonne vor den getrennten Glaubensgenossenschaften hervorleuchten und vortheilhaft davon abstechen. Wir sehen das zunächst in der Frage über das Duell.

Die Duellwuth ist epidemisch geworden und fordert Opfer über Opfer. Besonders war das in letzterer Zeit der Fall, so dass endlich doch ein allgemeines Entsetzen durch Europa gieng und der deutsche Reichstag am 20. und 21. April den einstimmigen Beschluss fasste, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen geeigneten Mitteln auf die Beseitigung dieses Uebels hinzuarbeiten, da gerade in Deutschland einige peinliche Fälle sich ereigneten.

Leider ist dieser Beschluss der farbloseste von allen Anträgen, die eingebracht wurden und entspricht er nicht dem Antragsteller, dem katholischen Centrum; es war aber ein bestimmterer und entschiedenerer bei der geistigen Zerfahrenheit der übrigen Parteien nicht durchzubringen. Das Centrum allein hatte — wie selbst protestantische Stimmen hervorhoben — einen grundsätzlich unerschütterlichen Standpunkt, den Standpunkt der Kirche. Darnach ist und bleibt das Duell ein Attentat auf das fünfte Gottesgebot, ein Verbrechen, worauf als Strafe Excommunication und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses gesetzt ist. „Die römisch-katholische Kirche, sagt ein protestantisches Blatt, verurtheilt den Zweikampf nicht nur schlechtweg; sie weiß .... ihre Angehörigen auch unter feste Zucht zu nehmen, während dies der evangelischen Kirche in diesem Fall, wie in so vielen anderen, leider keineswegs gelingt. Deshalb spielen die abweichenden Anschauungen bei uns auch in diesem Punkt noch eine große Rolle. Die bestehenden Zweifel vom kirchlichen Standpunkte aus zu heben wird, wie wir fürchten müssen, nicht so bald gelingen.“ Ein solches Geständnis ist nicht deshalb so erfreulich, weil es ein schmeichelhaftes Lob für die katholische Kirche enthält, sondern weil es hoffen läſst, daſs man protestantischerseits dem Grunde jener Erscheinung nachgeht und vielleicht doch so mancher zur Wahrheit gelangt. In die Verurtheilung des Duells stimmt selbst einer der modernsten ungläubigen Philosophen, Schopenhauer, ein, indem er in seinen „Aphorismen zur Lebensweisheit“ mahnt, man soll dieses Fragment des Faustrechtes mit Schimpf und Schande hinauswerfen. „Ist es doch heutzutage, sagt er, nicht einmal erlaubt, Hunde oder Hähne methodisch auf einander zu hetzen (wenigstens werden in England dergleichen Hetzen gestraft); aber Menschen werden wider Willen zum tödtlichen Kampf auf einander gehetzt durch den lächerlichen Aberglauben des absurden Princips der ritterlichen Ehre und durch dessen bornierte Vertreter und Verwalter, welche ihnen die Verpflichtung auferlegen, wegen irgend einer Lumperei wie Gladiatoren mit einander zu kämpfen.“ Zur

Beseitigung des sträflichen Unfuges empfiehlt Schopenhauer ein kleines, ganz leichtes, homöopathisches Mittelchen: wer einen andern herausfordert oder sich stellt, erhält à la Chinoise am hellen Tage vor der Hauptwache zwölf Stockschläge vom Corporal, die Cartellträger und Secundanten jeder sechs. Es steht aber dahin, ob man auf den Sieg dieser Idee so bald hoffen dürfe, da man in manchen Kreisen die Berechtigung oder Nothwendigkeit dieses Miniaturkrieges ebenso für gewiss hält, wie die Berechtigung oder Nothwendigkeit eines Völkerkrieges. Speciell in Deutschland fürchtet man, da von oben herab gar kein Ton vernehmbar war. Man appellierte an den Kaiser, der Kaiser aber ist König von Preußen, der sich der Jahrhunderte erinnert, in denen das Königthum seine Schlachten mit denen schlug, denen das Duell heilig und darum schweigt im Preußenkönig auch der Kaiser. Erst müssen in der socialen Frage die Würfel fallen, dann mag auch das Duell fallen, meint man; wir aber meinen, erst muss man wirklich katholisch werden und sein, dann gibt sich alles von selbst.

Eine andere Frage, wo uns dieselbe Erscheinung mit noch grelleren Strahlen entgegentritt, bildet die Eheschließungsfrage. Die katholische Kirche lehrt: Die Ehe ist ein Sacrament. Christus hat den natürlichen Vertrag zu dieser Würde erhoben. Giltigkeit und Form fallen somit unter die Jurisdiction der Kirche; sie bestimmt, wer nach göttlichen, natürlichen und positiven Gesetzen zur giltigen Eheschließung befähigt ist und wer nicht; sie bestimmt auch die Form. Die bürgerlichen Wirkungen hingegen gehen den Staat an. Das ist ein klarer Standpunkt. Wenn wir nun nach Deutschland blicken, wo die Ehefrage neuerdings in Behandlung steht, finden wir eine noch größere Zerfahrenheit als beim Duell. Eine Partei will die kirchliche Ehe, eine andere die absolute Civilehe, eine dritte die facultative Civilehe, eine vierte die Nothcivilehe. Selbst in einer und derselben Partei, z. B. der Conservativen, ist man uneinig, indem der „Reichsbote“ gegen und die „Kreuzzeitung“ für die obligatorische Civilehe kämpft.

Wir finden bei einem Theile die ganz richtigen Behauptungen: Die Civilehe sei Gewissenszwang; sie beruhe auf dem verwerflichen Princip der Trennung des Staates von der Kirche; sei Leugnung der kirchlichen Lebenskraft; bei dem Vorbehalte der staatlichen Trennungsgründe gelte nicht mehr das Wort „bis Euch der Tod scheidet“, gelte nicht mehr das Wort der Schrift: Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen; wenn der Standesbeamte den Nupturienten erklärt, dass jetzt die Ehe geschlossen sei, dürfen diese, wofern sie christlich sind und christlich denken, das gar nicht glauben, dürfen darnach nicht handeln, und doch legen sie ihre Stimme ein für die facultative Civilehe oder für die Nothcivilehe; und doch geben sie auf die Frage: „Ist es Gewissenssache, die Ehe nicht vor dem Standesbeamten zu schließen?“ die Antwort: „Nein, das ist nicht Gewissenssache, denn

jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat." Wieder bei anderen finden wir die ganz richtige Einsicht: Die standesamtliche Eheschließung sei überflüssig, sei zeitraubend, sei kostspielig, eine Vexatur der Nupturienten, und die Matrikenführung sei gar nicht zuverlässig — und doch begehren auch diese die eine oder die andere civile Form und wäre es auch nur die Nothcivilehe. Die Luthardt'sche Kirchenzeitung tritt mit Kraft und Wärme gegen die facultative Civilehe auf, nennt diese standesamtliche Eheschließung eine Eheschließung zweiter Classe, niedriger als die kirchliche, das sittliche Gefühl verletzend, behaftet mit einer Makel in den Augen des Volkes, die nur von denen gesucht werden könne, welche der kirchlichen Trauung unwürdig sind oder keinen religiösen Sinn mehr haben; sie sei ein Unsegen und schaffe eine antichristliche Bevölkerung — und siehe da! dieselbe L. K. führt diese an und für sich ganz richtigen Argumente als schützenden Wall für die obligatorische Civilehe auf. Wo bleibt da beim Volk der Denker die Logik? Man betont endlich mit Recht, dass der Staat inconsequent handle, indem er vom Ehecandidaten verlangt, er müsse aus dem Munde des Standesbeamten vernehmen, dass seine Ehe jetzt giltig geschlossen sei, von welcher Erklärung die Giltigkeit abhängt — weder der Neugeborene meldet seine Geburt noch der Verstorbene seinen Tod an — während er doch zugebe, dass die Eheschließung ein persönliches Recht sei: consensus facit nuptias. Und doch stehen die, welche diese Inconsequenz des Staates hervorheben, für die facultative Civilehe ein und meinen, es soll die Trauung — je nachdem die Brautleute es begehren — wieder wie vordem der die Rechtsgiltigkeit der Ehe begründende Act werden und die Ehe giltig sein, wenn die Brautleute im Namen Gottes zusammengesprochen sind. Woher nun die ganze Zerfahrenheit? Doch wohl nur daher, weil die Protestanten den sacramentalen Charakter der Ehe preisgegeben und weil sie keine concrete Kirche haben. Error multiplex, veritas una.

Eine dritte Frage. Es ist die Agendenfrage, die in Deutschland die Gemüther aufregt und spaltet. Die katholische Kirche hat das Princip: lex supplicandi statuit legem credendi. Glaube und Gebet müssen übereinstimmen.

Ganz anders zeigt sich die Sache in der evangelischen Landeskirche Preußens. Die Geschichte ist in Kürze diese: Die Generalsynode beschloss am 10. und 14. Nov. 1894 die Herausgabe einer neuen Agende (Rituale). Der Kaiser, dem die Beschlüsse am 18. Jänner 1895 unterbreitet wurden, genehmigte sie und verordnete kraft seiner Summepiskopal-Gewalt deren Einführung. Damit war die Frage aufgeworfen: muss der functionierende Pastor an den Inhalt dieser ihm amtlich in die Hand gegebenen Agende glauben oder nicht? Diese Frage ist seitdem ein wahrer Erisapfel. Die Einen sagen: Der Liturg muss selber an das glauben, was er bei

seinen Amtshandlungen spricht; der Inhalt der Agende bildet also für ihn wesentliche Gegenstände des Glaubens. Die Anderen hingegen sagen: Mit Nichten! Der Liturg braucht an das, was er aus der Agende vorliest, gar nicht zu glauben; er ist dafür gar nicht verantwortlich; er genügt seiner Pflicht, wenn er sich auch nur äußerlich an den Wortlaut hält. Zur Partei der Ersteren gehören die Positiven, welche gewisse Glaubensartikel vor der negativen Kritik bewahren wollen. Sie erblicken in der Haltung ihrer Gegner Automatenthum, Unaufrichtigkeit, Heuchelei, Komödie, Augurenart, restrictio mentalis der ärgsten Sorte, Täuschung u. dgl. Die Partei der zweiten Anschauung, die der negativen Richtung, erklärt aber das Binden an eine Agende für eine Verletzung des protestantischen Freiheitsprincipes; für den „geisterfüllten“ Pastor gibt es keine Gebundenheit an den Buchstaben der Kirchenlehre; der Prediger kennt nur seine persönliche Ueberzeugung; ja als wissenschaftlicher Mann steht er außerhalb jeder kirchlichen Jurisdiction. Der Licenziat Schrempf unterzog in seiner „Wahrheit“ den Agendenbeschluss einer bitteren Kritik und behauptete, die preußische Kirche habe damit durch Phrasen und Unwahrheit sich an die Phrase und Unwahrheit verkauft. Diesen Standpunkt des naturnothwendigen Widerspruches, der im Princip des Protestantismus liegt, beleuchtet auch ein anderer staubaufwirbelnder Streitfall recht gut; der Fall des protestantischen Prälaten Wittich, der einem ungläubigen Predigtamts-Candidaten, dem Gymnasialvicar Hertlein, trotz seines Unglaubens, ja trotzdem er die ganze Religion auf einer principiell falschen Weltanschauung, auf einem Denkfehler beruhend erklärte, zugeredet hatte, Pastor zu werden, — und den nun die württembergische Schulbehörde wegen dieser seiner Unglaubenserklärung seines Schulamtes entsetzt hat.

5. Und nun noch eine vierte Frage: das Kaiser-Telegramm über die Christlich-Socialen. Dieses Telegramm ist wie eine Rakete aufgestiegen und hat eingeschlagen wie eine Bombe; es klingt kategorisch und unfehlbar wie eine definitio ex cathedra, verräth aber den starken, widerlichen Beiklang, den das Abkanzeln in einer Knabenschule hat. Man höre selber:

Berlin, Schloss, 28. II. 96.

Stöcker hat geendigt, wie ich es vor Jahren vorausgesagt habe. Politische Pastoren sind ein Unding. Wer Christ ist, der ist auch social. Christlich-social ist Unsinn und führt zu Selbstüberhebung und Unduldsamkeit, beides dem Christenthum schnurstracks zuwiderlaufend. Die Herren Pastoren sollen sich um die Seelen ihrer Gemeinden kümmern, die Nächstenliebe pflegen, aber die Politik aus dem Spiele lassen, dieweil sie das gar nichts angeht. Wilhelm J. R.

Nun, Kaiser Wilhelm mag wissen, welchen Ton er als Oberhaupt der protestantischen Kirche den Pastoren gegenüber anzuschlagen habe; oder wollte er nur als Staatsoberhaupt sprechen? Auffallend kommt es uns vor, dass die Christlich-Socialen vorwiegend dem Kaiser antworten. „Langsam aber sicher — sagt Naumann — wird der Heerbann der alten Gewalten gegen uns

mobil gemacht: der conservative Bann, der Erlass des Oberkirchenrathes,[1]) das Telegramm des Kaisers. Die Lage, in welche wir durch diese langsame Steigerung des Missfallens gerathen, ist keine ganz leichte. Wir treten ein für die Erhaltung des Staates und die alte staatserhaltende Partei ächtet uns; wir kämpfen für den Glauben und die Kirche warnt vor uns; wir fast allein hoffen und warten noch auf ein sociales Kaiserthum und der Kaiser nennt unsere Bewegung Unsinn. Aber gerade darum gilt es, jetzt nicht zu wanken und zu weichen . . . ." „Wenn der Kaiser sagt: Politik geht die Herren Pastoren gar nichts an, so wird das ein unerfüllbarer Wunsch sein so lange die Geistlichen nach der deutschen Reichsverfassung das Wahlrecht haben. Wer das Wahlrecht hat, hat auch die Pflicht, sich mit Politik zu beschäftigen. Die Grenze, bis zu welcher er es thun soll, ist zu bestimmen durch die Stimme des Gewissens und die Lage der Gemeinde. Der Geistliche soll die Bibel lesen. Da liest er von Männern, die ihrem Volk in seinen socialen und politischen Nöthen beigestanden haben. Kann ihm nun verwehrt werden, etwas von Moses, Samuel, Elias, Jesaia lernen zu wollen? Er soll Dr. Luther lesen. Da findet er, wie er an den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung geschrieben hat. Soll ihm nun verwehrt sein, Luther als sein Vorbild anzusehen?" Die Antwort also, welche aus dem christlich-socialen Lager auf das kaiserliche Telegramm hier gegeben wird, lässt an ablehnender Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig. Ueberdies bekommt das Kaiser-Telegramm noch ein eigenthümliches Colorit, wenn es in Beziehung zu dem Manne betrachtet wird, der dessen Veröffentlichung veranlasst hat: auf den eisen- und geldgewaltigen Freiherrn von Stumm. Schreibt man es doch dem Gelde zu, dass dieser „Bär um die Stuhlbeine des Thrones herumspielen darf". Wir dürfen ohne Zweifel der Fortentwicklung der gewiss sehr interessanten Frage mit Spannung entgegensehen, können aber jetzt schon die Betrachtung machen, dass bei uns Katholiken derartige Gegensätze zu den höchsten Autoritäten nicht möglich sind, nicht möglich selbst in Perioden großer geistiger Gährung. Wir haben im Papste einen ganz anderen Führer als unsere getrennten Glaubensbrüder, die nur nach Gutdünken und nach passenden Gelegenheiten sich Autoritäten wählen, um die oberste Autorität des eigenen Ichs zu stützen. Wir haben positive Glaubenssätze, welche das unerschütterliche Fundament in allen großen Fragen bilden, wo die Geister immer wieder sich zusammenfinden, wenn sie auch im Nebensächlichen noch so weit auseinander gegangen sind. Aus dem schäumenden Wogendrange der sich bekämpfenden Meinungen erhob sich noch jedesmal die reine, klare Wahrheit und führte die Einheit der Herzen bei denen herbei, die guten Willens waren. Was unwahr, was unecht, was unkatholisch,

[1]) S. Quartalschrift, Heft II. S. 459.

das muss sich bei uns immer ausscheiden. Lehren und führen müssen endlich doch immer nur die, welche zum Lehren und Führen den ordnungsmäßigen Beruf erhalten haben, und wer das theoretisch und praktisch anerkennt, der liefert den Beweis, dass er ein katholischer Mann und auch ein brauchbarer Mann ist. Die Gegenwart scheint das neuerdings zu zeigen. Die pädagogische Accommodation hat ihre Berechtigung, aber auch ihre Grenzen: beides lehrt uns die Kirchengeschichte. Man denke nur an den Legalienstreit, an die sonderbare Bekehrungskunst Cyrus von Alexandrien und die Honoriusfrage, an die Controverse über die Malabarischen Gebräuche, an die Geschichte des Vaticanums und so manche andere historische Erscheinung. In diesen und in hundert anderen Fragen platzten die Geister auseinander: wer aus Gott war, bestand in der Wahrheit, erwies sich in der Stunde der Entscheidung als lebendiges Glied der Kirche und zog aus dem Kampfe Nutzen; wer es nicht war, fiel wie welkes Blatt vom Baume. Selbst Cedern des Libanon brachen im Sturme. Linz, 27. Mai.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Zu den liebsten Partien der Weltgeschichte, die uns in den Studienjahren so viel zu schaffen machte, gehörte das Zeitalter der Kreuzzüge. Kann es doch für den Jüngling kaum einen Gegenstand geben, der so geeignet wäre, seinem Schwärmen für Ideale und seiner Vorliebe für alle Anstrengungen an Kraft und Muth reichlichen Stoff zu bieten, als gerade jene Zeit, wo die Völker des Abendlandes hingerissen wurden zu einer beispiellosen Begeisterung für die Idee der Befreiung des Morgenlandes und seiner heiligen Stätten aus der Gewalt der Ungläubigen.

Darum gehörte die Geschichtskunde von den Kreuzzügen auch zu den beliebten Gesprächstoffen und es wusste mancher jene Begebenheiten so lebhaft zu besprechen, als wäre er selbst mit und bei gewesen; fieng einer an, die Namen der großen Männer jener Zeit zu nennen, so fasste der andere eine dieser Heldengestalten heraus, einen Gottfried von Lothringen, einen Tankred, Raimund, Boïmund, oder den gewaltigen Rothbart, oder auch den biederen Schwaben, der mit einem Hiebe den Türken gespalten und sprach von diesen Recken mit einem Eifer, als hätte er seinen Stammbaum bis zu denselben hinauf nachzuweisen; sprach dieser von den gewaltigen Kreuzheeren, so hob jener die einzelnen Völker hervor, die am meisten dazu gestellt hatten, und gab es für den österreichischen Patriotismus ein wahres Labungsmittel, die Kunde von dem weißrothen Wappenschilde zu verherrlichen, den der tugendreiche Babenberger Leopold V. erwarb, als auf den Mauern von Ptolomaïs an seinem blutigen Waffenrocke nur mehr der Gürtelstreifen weiß blieb; wusste einer gar aus Orts-Chroniken seiner Heimat zu berichten, dass der und der Rittersmann den Kreuzzug mitgemacht habe, so wurde die Phantasie anderer angeregt, in den Burgruinen ihrer Gegend nach einstigen Kreuzfahrern zu forschen, und so kam manche Behauptung zum Vorscheine, die urkundlich nicht nachzuweisen war, z. B. dass meine engere Heimat eine ansehnliche Schar Ritter und Reisiger zu den Kreuzfahrern gestellt habe, deren Thaten sehr ausschlaggebend waren, was man nur in Ansehung der allzeit bewährten Streitbarkeit meiner Landsleute gelten lassen wollte.

So war uns Studenten die Geschichte der Kreuzzüge in Fleisch und Blut übergegangen und ist allerlei davon noch in guter Erinnerung geblieben, während gar manches Blatt der Weltgeschichte inzwischen aus dem Gedächtnisse entflattert ist.

Warum kommt mir gerade jetzt diese Erinnerung in den Sinn? Offenbar als Ergebnis aus dem Lesen mannigfacher Missions-Zeitschriften, aus den Aufrufen verschiedener Genossenschaften, die für Missionen arbeiten. In diesen tritt jetzt immer häufiger der Vergleich unserer Zeitlage mit dem Zeitalter der Kreuzzüge hervor und wird zum geistigen Kreuzzuge aufgefordert. Mit Recht! Es liegt ja in der Bewegung, welche in dem Missionswesen der katholischen Kirche gerade in unserer Zeit zutage tritt, viele Aehnlichkeit mit dem, was zur Zeit der Kreuzzüge die Welt durchdrungen hat.

Nie so wie jetzt, hat das katholische Missionswerk die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen!

Wie damals Petrus, der Einsiedler, das Abendland durchzog und den Völkern die Lage der in Gewalt der Ungläubigen gekommenen Mitbrüder schilderte; wie sein Wort in die Paläste der Könige, hinauf zu den Burgen der Herren, hinaus in die Dörfer und zu den Hütten der Armen gedrungen ist und unzählige Tausende so ergriffen hat, dass das Mahnwort des Vaters der Christenheit, Urban II. das begeisterte „Gott will es!" hervorrief, dessen Echo über Land und Meer dröhnte; wie damals die Besten des Landes zu Wehr und Waffen griffen und in den heiligen Kampf zogen; wie die christliche Welt aufjubelte, als ihre Gottesstreiter endlich Jerusalems Mauern erstürmten, und das christliche Königreich errichteten und wie sich die Völker nicht abschrecken ließen von neuen Zügen, als Gottes unerforschlicher Rathschluss das Gewonnene wieder verloren gehen ließ; — so zeigt sich in unserer Zeit Aehnliches auf dem geistigen Gebiete.

Gewiss denkt kein Volk daran, gegen die Ungläubigen Krieg zu führen; aber das geistige Reich Gottes auf Erden, das Wirken seiner heiligen Kirche zeigt aller Welt jene unerschütterliche Kraft und in das Missionswesen derselben ist Leben und Bewegung gekommen, die ein geistiger Kreuzzug zu nennen ist: In Wort und Schrift dringt die Kunde von der Lage und dem Wirken der katholischen Mission immer mehr in die Massen des gläubigen Volkes, öfter als je durchwandern Missionäre aus den Heidenländern die Gegenden ihrer abendländischen Heimat, schildern ihre und ihrer Anvertrauten Freude und Leid, was bisher geschehen sei an Arbeit und Widerstand und wieviel mehr noch bevorstehe, bitten um Hilfe und thun es nie vergeblich; allerorten erstehen Missionsanstalten, in denen Scharen junger Leute zu geistigen Kämpfern für das Missionsfeld herangebildet werden, viele Priester machen sich auf und treten in die Reihen der Missionäre, Leute aus allen Ständen verlassen die Welt und stellen ihre geistige und körperliche Kraft den Missionen zur Verfügung.

Es greift diese Bewegung unstreitig immer mehr um sich, steht ja doch an deren Spitze der Nachfolger des Kreuzzugs-Papstes Urban II. unser glorreicher heiliger Vater Leo XIII., der für die Hebung des Missionswesens seine volle geistige Kraft einsetzt, dass man denken möchte: Wäre Er nicht so hoch an Jahren, und nicht gezwungen, auf seinem obersten Führerposten auszuharren, — es möchte einen nicht wundern,

wenn der gottbegeisterte Greis noch zum Wanderstabe griffe und Selbst auf Mission unter die Heiden gienge.

Wo unser Oberhaupt und Führer mit einem zielbewussten Eifer sondergleichen für die Ausbreitung des Reiches Gottes eintritt, wo von Seiner Begeisterung ergriffen, Tausende mit Ueberzeugung und Opfermuth auf Seine Ideen eingehen und nach Kräften mithelfen, da können und dürfen wir Priester gewiss nicht gleichgiltig zusehen! Es dürfen die Mühen der uns obliegenden Arbeiten uns nicht hindern, dass wir auch diesem Werke fest und treu uns anschließen, dass wir auch die uns Anvertrauten mehr und mehr diesem geistigen Kreuzzuge in Gebet und Almosen zuführen.

So möchte ich denn auch die P. T. Leser, meine hochw. Herren Mitbrüder nah und fern inständig bitten, dass Sie diesen Zeilen, die ja auch dem Missionswerke dienen sollen, Ihre Gewogenheit und Nachsicht zuwenden und über das Thor dieser „Einleitung" hinaus sich entschließen wollen zur Mitreise in die Missionsgebiete unserer katholischen Kirche.

I. Asien.

Palästina. Das lateinische Patriarchat hat, wie Missionär Gatt berichtet, die Station Um-el-Fachem besetzt.

Der Ort liegt an der Grenze von Samaria, zählt 5000 Seelen. Die schismatischen Bewohner hatten das Verlangen ausgesprochen, in den Schoss der katholischen Kirche sich aufnehmen zu lassen, weshalb vom heiligen Stuhle der griechisch-katholische Bischof von Akka den Auftrag erhielt, um diese Leute sich anzunehmen. Nachdem sich aber zeigte, dass die Bemühungen der Griechen thatsächlich nichts erreichten, so hat das lateinische Patriarchat den Posten mit einem Priester besetzt und zwei Schulen errichtet; es zeigen sich bereits gute Erfolge.

Armenien. Noch immer sind alle Berichte voll des Jammers über die grauenhaften Metzeleien, welche die Türken unter den Armeniern angerichtet haben. Nach den amtlichen Berichten ist die Zahl der ermordeten Christen 24.000, nach Angabe der Missionäre 60.000. Das Elend der am Leben gebliebenen scheint noch immer größer zu werden.

So wird z. B. aus Trapezunt gemeldet, dass mehr als 3000 Flüchtlinge in den dortigen katholischen Missionsanstalten Zuflucht gefunden haben. Die katholischen Missionäre haben das arme Volk mit Gefahr des Lebens vertheidigt und vor der Hinmordung gerettet. Sie können aber nun, nachdem ihre eigenen Vorräthe vollständig aufgebraucht sind, diesen hungrigen Scharen, die noch immer um Hilfe flehend kommen, nicht mehr helfen. Es gehen wirklich viele an Erschöpfung zugrunde.

Wie der Aufruf des Mechitaristen-Erzbischofes Arsenius Aidyn zur Hilfeleistung für dieses schwer bedrängte Volk hervorhebt, sind zur Zeit der Kreuzzüge es gerade die Armenier gewesen, welche den schwer bedrängten Kreuzfahrern Proviant, Rast und Pflege boten, dann sich ihnen anschlossen und als treue Waffenbrüder an ihrer Seite tapfer mitkämpften. Heute erheben die Reste dieses Volkes flehend ihre Hände und bitten die Nachkommen der abendländischen Kreuzfahrer um Hilfe zur Linderung ihres Elends. Was „die Mächte" nicht thun, thue die christliche Liebe!

Vorderindien. Nach einem an den Berichterstatter gelangten Briefe des hochwürdigsten Bischofes von Dacca, Msgr. Hurth, arbeitet man an der Ausbesserung der Schäden, von denen (Heft I d. J.)

gemeldet ward. In Akyab wurden mit Mühe und Noth die Missionsgebäude aus dem zertrümmerten Materiale wieder zusammengestellt; in Mountoung ist Kloster und Waisenhaus im Neubaue begriffen, muss größer und zweckmäßiger hergestellt werden; die Ordensschwestern mit ihrer Schule müssen sich einstweilen unter den schwierigsten Verhältnissen behelfen.

Zum Ueberflusse hat die Mission noch die Gegnerschaft der Protestanten, deren schöne Gebäude zur Zeit des Unglückes thatsächlich leer standen und ohne Schaden blieben. Hätte man die Mittel gehabt, sie damals anzukaufen! Jetzt sind sie nicht mehr zu haben.

Es wurde dort seither eine Niederlassung der Katechisten-Schwestern gegründet, denen die Aufgabe zugedacht ist, zu den heidnischen Frauen, welche dem Einflusse der Missionäre ganz abgeschlossen sind, sich Zutritt und damit der christlichen Lehre Eingang zu verschaffen. Dieses schwierige Missionsfeld sei wieder der Wohlthätigkeit der Missionsfreunde empfohlen.

Diöcese Poona. Die Mission Sangamner ist nicht bloß an Jahren, sondern auch in Hinsicht ihrer Mitglieder eine junge zu nennen. Sie zählt 735 Seelen; davon sind nur 35 im Alter von 20 bis 60 Jahren.

Missionär P. Weißhaupt S. J. sagt, dass er vor 3½ Jahren sein Werk mit den Kindern unter 12 Jahren begonnen habe, von denen jetzt die Mehrzahl eben auf Beicht und Communion vorbereitet wird. Was der Missionär über deren Eifer im Lernen und ihr Verhalten meldet, läfst hoffen, dass aus dieser unverdorbenen Jugend eine vollkräftige Christengemeinde emporwachsen werde, die bessere Früchte bringt, als solche, die aus Erwachsenen zusammengesucht werden müssen. Gerade in jener Gegend ist eben der sittliche Zustand der Erwachsenen ein sehr trauriger.

Erzdiöcese Bombay. Die Freiburger „Kathol. Missionen" bringen einen Auszug aus dem Jahresberichte des britischen Directors für den öffentlichen Unterricht in der Präsidentschaft Bombay. Dieser Bericht enthält amtliche Angaben, die dem katholischen Missionswerke zu hoher Ehre gereichen. Die Ergebnisse der staatlichen Prüfungen weisen nämlich für die katholischen Unterrichtsanstalten glänzende Resultate auf.

So wurde z. B. ganz ungewöhnliches Lob ertheilt der St. Xaver-Hochschule in Bombay, der St. Vincent-Hochschule in Poona, den Schulen von St. Mary und St. Patrik, sowie den Schulen der Ordensschwestern in Bandora und Byculla.

Ebenso günstig waren auch die Ergebnisse in den Schulen von Bengalen, z. B. von den ersten 16 Plätzen in der Gruppe I wurden von den katholischen Schulen 13 erobert, welche den Schulen der irischen Schulbrüder und der Loretto-Schwestern zufielen. Von den 19 vertheilten Preisstipendien sind 10 in katholische Schulen gekommen. Bravo!

Persien. Aus dem Priesterseminar in Urmiah sind im letzten Jahre fünf neugeweihte einheimische Priester in das Missionswerk ausgesandt worden. Die Zahl der katholischen Schulen musste leider wegen Mangel an Unterstützung verringert werden, was umso bedauerlicher ist, weil die anglo-amerikanischen Secten gerade auf dem Gebiete der Schule mit reichen Mitteln arbeiten.

China. Apostolisches Vicariat Kiangnan. Vor der Mündung des Yangtse-kiang liegt die Insel Tsongming mit einem Flächenraum von 720 qkm., auf welchem mehr als eine Million zusammen-

gedrängt wohnen. Die katholische Mission stammt dort schon aus der Mitte des 17. Jahrhunderts und wurde von den Jesuiten eingeführt.

Derzeit bestehen unter Leitung der französischen Jesuiten 51 Christengemeinden mit nahezu 8800 Christen und 1700 Katechumenen, 52 Schulen mit 900 Schülern. In das Waisenhaus werden jährlich durchschnittlich 1000 Kinder gebracht! Zur Erleichterung des Unterrichtes wurde an Stelle des bisherigen Katechismus, der, in der Mandarinen-Sprache verfasst, dem Volke zumeist unverständlich war, ein Katechismus in dem Tsongming-Dialecte herausgegeben, der den Kleinen sowie den erwachsenen Katechumenen viel bessere Dienste leistet; freilich wird das von den Literaten als eine Sünde gegen die Sprache der Gebildeten scharf beanständet.

In der Mädchen-Anstalt arbeitet man auch an der Heranbildung von Lehrerinnen, in der Knaben-Anstalt bereitet man die fähigeren vor für die höhere Schule in Zikawei.

Japan. Missionär P. Corre bittet inständig um Unterstützung für die von ihm ins Leben gerufene Katechisten-Anstalt. Er hebt die Nothwendigkeit derselben hervor mit den Worten: „Ohne Katechisten ist der Missionär ein Officier ohne Soldaten." Sie haben ja die meisten Vorbereitungsarbeiten zur Bekehrung der Heiden auf den auswärtigen Stationen, wohin die Missionen ihrer geringen Zahl wegen nur selten kommen können.

In der Erzdiöcese Tokio ist die Zahl der Katholiken laut Jahresbericht von 8700 auf 9016 gestiegen; von August 1894 bis August 1895 wurden 969 erwachsene Heiden, davon 618 auf dem Sterbebette, getauft, auch 300 Heidenkinder in Todesgefahr.

Ceylon gehört zu den blühendsten Missionsgebieten. Man sieht dieses am besten aus dem steten Wachsen der katholischen Mission innerhalb eines längeren Zeitraumes.

Vor 50 Jahren zählte man dort 86.000 Katholiken, heute 250.000; damals wirkte 1 Bischof mit 22 Priestern, jetzt 1 Erzbischof, 3 Bischöfe und 126 Priester. Die Zahl der Schulen ist von 42 mit 1500 Kindern auf 356 gestiegen mit 27.000 Kindern.

Im October vorigen Jahres wurde die von der Propaganda angeordnete neue Abgrenzung der Diöcesen durchgeführt. Der neue Bischof Msgr. van Reeth S. J. ist in seinem Sitz Point de Galle eingezogen und hat seine Missionäre, sämmtlich Jesuiten, auf ihre Posten vertheilt.

II. Afrika.

Marocco. In Tanger wurde am 9. März d. J. P. Lerchundi, Superior der spanischen Franciscaner-Mission zu Grabe getragen.

Das Leichenbegängnis war eine großartige Kundgebung des allgemeinen Vertrauens, welches der Verstorbene sich erworben hatte. Nicht bloß die Katholiken, sondern auch alle übrigen Confessionen, Juden, Mohamedaner zeigten große Theilnahme. Der Statthalter, das diplomatische und Consular-Corps, alle bestehenden Körperschaften und das Militär sind dazu erschienen. Bei dem verstorbenen Sultan war der demüthige Franciscaner hoch in Gunst gestanden und war es ihm dadurch möglich geworden, für die Sache der katholischen Mission ungemein Vieles zu erreichen, neue Missionsstationen, Schulen und charitative Anstalten zu gründen. Trotzdem dieser sein Einfluss natürlich viele Gegnerschaft hervorgerufen hat, war doch, wie man sieht, die Achtung vor ihm eine allgemeine. R. I. P.

Aegypten. In der Mission unter den Kopten, in welche in neuester Zeit die Jesuiten so kräftig eingreifen, wirken schon über 230 Jahre die PP. Franciscaner.

Die von ihnen gegründeten Stationen sind Beni-Suef, Assiut, Tanta, Gherghe, Keneh Farsciut, Megade, Gamula, Luxor, Oase Faium und Kairo.

Die Franciscaner klagen einzig über bitteren Mangel an Geldmitteln, deren sie bedürften, um auch nur das Nöthigste herzustellen, z. B. in Luxor eine Kirche (nachdem das dortige Oratorium den Nachgrabungen nach Alterthümern von Seite der Museums-Verwaltung zum Opfer gefallen ist), ferners einen kleinen Convent und Kirche in Beni Suef, dem Geburtsorte des heiligen Antonius Erem. Sie bitten um Almosen und wollen mit den ihnen Anvertrauten dankbar beten.

Sahara. Die Sahara-Mission, die man anfänglich für wenig lebenskräftig angesehen hat, kräftigt sich zusehends.

In Timbuktu ist das anfängliche Misstrauen geschwunden, selbst die halsstarrigen Araber beginnen, der Mission Achtung zu zeigen. In Segu wurde mit 120 freigelassenen Sclaven begonnen, sie haben Unterricht und gute Pflege; das Beispiel echt christlicher Liebe, die man diesen Aermsten erweist, macht großen Eindruck. Derzeit sind 80 Katechumenen in nächster Vorbereitung zur heiligen Taufe.

Central-Afrika. Laut Bericht des apostolischen Vicars Msgr. Roveggio hat die Mission noch immer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, aber sie beginnt sich zu heben.

Für Assuan (Bischofsitz) wurden vier Ordensschwestern gewonnen aus der Congregation „Mütter der Nigritier", welche mit dem Unterrichte der Kinder begonnen haben und dem weiblichen Geschlechte die Kunde des Christenthums zumitteln wollen. Das letzte Jahr brachte doch 76 Taufen Erwachsener. In Heluan konnte, nachdem bisher die Todten in der Wüste verscharrt werden mussten, endlich ein christlicher Friedhof angelegt werden.

Im apostolischen Vicariate Nord-Nyanza hatte 1889 Bischof Livinhac auch auf der Sesse-Inselgruppe im Nyanza-See eine Mission gegründet, die gerade zu ihrer ersten Blüte gelangt war, als der Uganda-Krieg und die harte Verfolgung losbrach. Diese Mission kam in die Gewalt der Protestanten. Nach Ablauf der Unruhen, giengen die katholischen Missionäre unverdrossen wieder daran, alles wieder aufs neue anzufangen.

Die geistige Wiederherstellung kostet allerdings größere Mühe, als seinerzeit der erste Anfang unter diesem Volke; doch hat sie größere Erfolge aufzuweisen, als früher, zum Beispiel betrug 1893 die Zahl der Katechumenen 853, während man heute 2075 zählt, die von Katechisten sorgfältig vorbereitet werden.

Auf den Ukerewe-Inseln (Südende des Nyanza-Sees), einer Gruppe von zwanzig Inseln, mit einer Bevölkerung von 150.000 Seelen (Basita- und Baruri-Stämme), wurde im vorigen Jahre eine Mission gegründet.

Für den ersten Anfang diente als Werkzeug Gottes ein Eingeborener, der selber durch eine eigenartige Fügung der göttlichen Vorsehung zur Kenntnis des christlichen Glaubens gekommen war. Die Hindernisse schienen anfangs unüberwindlich. Dennoch hatte man im ersten Jahre des Bestandes schon 600 Katechumenen.

Im Vicariate Nord-Nyanza kommen häufig unter dem Negervolke Fälle von Aussatz vor, so dass man sich entschließen musste, eine eigene Aussätzigen-Anstalt zu gründen. Da die Mission von den Verlusten des Verfolgungskrieges sich nicht erholt hat, so konnte sie bis jetzt die Mittel

für die ersten zehn Pfleglinge kaum aufbringen; noch fleht eine große Menge um Aufnahme. Was wollen die Missionäre thun, als um Hilfe bitten!

Ueber das Wirken der weißen Väter in Algier hat sich der Afrikareisende Graf von Götzen (Protestant) jüngst bei einem Vortrage in Hamburg so ausgesprochen:

„Die Missionäre in Uschirombo, die wir durch dreiwöchentlichen Aufenthalt kennen gelernt haben, bilden den weitest vorgeschobenen Posten christlicher Cultur in Central-Afrika. Ihr Einfluss ist ein außerordentlich segensreicher. Das interessante Volk, unter welchem sie wirken, scheint ihre Lehren sich gut anzueignen und wird auch zur Arbeit erzogen. Ueberall gelten die Missionäre als Freunde und Berather der Häuptlinge."

Apostolisches Vicariat Unyanjembi. Durch den apostolischen Provicar P. Gerboin wurde eine neue Mission gegründet in Ndala.

Deutsch-Ostafrika. Apostolische Präfectur Süd-Sansibar. Aus der neuen Station St. Peter und Paul in Lukuledi wird gemeldet, dass die Arbeit bis jetzt einen ruhigen Fortgang nehme, besonders unter den jungen Leuten und Kindern.

Die Bevölkerung besteht aus zwei Stämmen, Wayao und Makua, die in der Sprache von einander verschieden sind. Die Arbeit ist dadurch zwar erschwert, dafür ist aber die geistige Entwicklung eine bessere, als man sie sonst in jener Gegend findet. Die Mission zählt zwei Patres zwei Brüder, drei Ordensschwestern leiten je eine Knaben- und Mädchenschule.

Madagascar. Die südliche Hälfte der Insel, welche bisher ganz den Jesuiten zur Missionierung oblag, wurde jetzt den Lazaristen übertragen, und ist der neue apostolische Vicar Msgr. Crouzet mit fünf Patres dahin zur Uebernahme der Mission abgegangen.

Sambesi. Laut Meldung des Missionsobern P. Menyhart S. J. an das Echo aus Afrika soll die oft genannte Station Kesiko aufgelassen, beziehungsweise weiter in des Landes Innere in gesundes Klima verlegt werden, wohin ein großer Theil des Volkes mitziehen will. Als Sammelpunkt gilt einstweilen die von P. Hiller errichtete Niederlassung S. Ignacio. In Zumbo ist die Schülerzahl auf 122 gekommen, darunter sind 30 Kinder von Häuptlingen.

Es herrscht große Noth infolge der Verwüstungen durch Heuschreckenschwärme. Eine auffallende Fügung der göttlichen Vorsehung, dass nämlich das eigentliche Missionsgebiet sowohl von der Heuschreckenplage als auch von der die Umgebung verheerenden Viehseuche verschont geblieben ist, macht auf das Heidenvolk einen merkbaren Eindruck.

Von Zumbo ausgehend, fand P. Menyhart am Zusammenflusse des Roango mit dem Sambesi die Ruinen des alten Christendorfes Tera, welches für eine neue Niederlassung ausersehen ist. Von Chupanga gegen Norden vordringend, hat P. Torrend am Ufer des Schire (Nebenfluss des Sambesi) eine neue Station Inhanguingia gegründet, ebenso zwei Nebenstationen von Chupanga, nämlich Caia und eine Filiale auf einer Insel des Ziu-ziu. In Chupanga selbst wurden der Mission die Gebäude einer verlassenen Militärstation zur Verfügung gestellt und dazu von der Mozambique-Gesellschaft ein Grundstück geschenkt.

In der Station Mongwe bei Inhambane arbeitet seit Ende 1894 P. Friedrich S. J.

Wie er in einem Briefe an das „Echo“ meldet, ist das ihm anvertraute Gebiet von den Protestanten schon lange besetzt gewesen und daher von vornherein schon schwierig. Die apostolische Armut des Missionärs wäre leicht erträglich, wenn sie nur nicht der Mission hinderlich wäre gegenüber den reichen Geldmitteln der Protestanten.

Der Erfolg des ersten Halbjahres war die Taufe von 14 Erwachsenen und Kindern. Die Arbeit wurde seither mehr auf das andere Ufer der Bai von Mongwe verlegt, wo stark bevölkerte Negerdörfer sich befinden und dort wurde mit der Gründung von zwei Nebenstationen, Fogo und Gundula, begonnen. Der Missionär ist Oesterreicher und bittet seine Landsleute um Hilfe.

Apostolische Präfectur Basutoland. Die Mission hätte ein sehr hoffnungsvolles Arbeitsfeld. Der Stamm der Basuto-Neger zählt 360.000 Seelen. Die Zahl der Neubekehrten ist gegen 5000, sie könnte um viel größer sein, wenn nur mehr Arbeitskräfte und größere Hilfsmittel vorhanden wären.

Von vielen Negerdörfern kommen Bitten auf Bitten um Missionäre und um Schulen. Die Oblaten-Missionäre haben aber für die bestehenden 13 Stationen und 12 Schulen leider derzeit nur acht Priester und etliche Brüder! Dabei ist es freilich nicht denkbar, dass die Arbeit genügend ausgedehnt werden könnte.

Betschuanen-Land. P. Porte hat eine weite Reise gemacht, um in der großen Negerniederlassung Gaberone eine Mission zu gründen. Die Sache, worauf er so große Hoffnung setzte, war ganz misslungen, nachdem der Häuptling, von den Protestanten beeinflusst, dem Missionär die Verkündung seiner Lehre geradezu verbot. Der Missionär musste zurückkehren, woher er gekommen.

Aber Gottes Vorsehung fügte es, dass gerade um diese Zeit der Häuptling der Batlapies den Bischof Gaughran dringend um Missionäre gebeten hatte. Sohin wurde P. Porte nach dem im Süden gelegenen Taungs geschickt, einem Dorfe am Ufer des Hart River mit 10.000 Seelen. Er fand dort die beste Aufnahme und errichtete die Mission St. Paul, an welcher jetzt zwei Patres und ein Bruder arbeiten in einer Weise, welche die besten Erfolge hoffen lässt.

Im Mashona-Lande ist für die Mission wieder eine schwere Zeit gekommen. Es herrscht Hungersnoth und sind die Preise der Lebensmittel so hoch gestiegen, dass die Mission es nicht mehr erschwingen kann, allen Bitten der Nothleidenden zu entsprechen.

Transvaal. Belege für die Behauptung, dass die katholische Mission dort eine sehr gute Zukunft hoffen lasse, finden sich in einem Artikel der „Kölnischen Volkszeitung“, der einen klaren Einblick in die Lage gestattet.

Die Mission besteht erst seit Anfang der Fünfziger-Jahre, wo P. Hoendervanger in dieses Land, welches die Boeren von jeher als unantastbaren Besitz des Calvinismus strenge gehütet hatten, vorgedrungen war. Er musste sich wieder zurückziehen. Den zweiten Versuch machte P. Pihan O. M. J., der sich in Bloemfontein festsetzte und von da seine Wanderungen durch das ganze Gebiet der Republik machte. Unter dem kräftigen Eingreifen des Bischofes von Natal Msgr. Dr. Jolivet entstanden drei katholische Missionsgemeinden: Johannesburg, Potcheffstroom und Pretoria. 1886 wurde Transvaal zu einer apostolischen Präfectur erhoben und den Oblaten anvertraut, welche schnell die Gründung neuer Stationen zur Durchführung brachten, so: Barberton, Lydenburg, Klerksdorp, Krügersdorf, Fordsburg, Bleischfontein, freilich unter hartem Widerstand der Calviner.

Als beste Zugkraft erweisen sich die Schulen der Mission; es sind die Knabenschulen in Händen der Schulbrüder, die Mädchenschulen in Händen der Ordensschwestern; diese Schulen haben allen anderen weit den Vorrang abgelaufen, sie sind als die besten im Lande anerkannt und werden mehr und mehr auch von den Andersgläubigen beschickt. Der zweite Hebel, womit die katholische Mission die gegnerischen Vorurtheile mehr und mehr aus den Angeln hebt, ist die christliche Charitas, die besonders in der Krankenpflege eine so schöne Wirksamkeit entfaltet, dass sogar die Regierung, sowie die Stadtverwaltung von Johannesburg das große Spital den Ordensschwestern anvertraute.

Süd-Afrika. Auf Wunsch des heiligen Vaters haben sich (Ende 1895) die Oberhirten der südafrikanischen Missionssprengel zu einem Provincial-Concil versammelt, um sich zu berathen, wie durch einheitliches Vorgehen am besten für das Gedeihen der Mission gesorgt werden könne, nachdem durch die massenhafte Einwanderung von Leuten aller Nationen und Bekenntnisse die Arbeiten sich mehren und schwieriger werden.

Der Rückblick auf das bisher Erreichte ergab die freudige Thatsache, dass vor 50 Jahren in diesem Gebiete sich kaum so viel Priester befanden, als jetzt Bischöfe an der Versammlung theilnahmen und dass der jetzige Stand der Mission weit über die ersten Anfänge hinaus eine kräftige Entwicklung aufweise. Also ist die Arbeit nicht vergeblich gewesen und ist das Missionswerk gewiss der kräftigen Unterstützung wert, damit es weiterhin noch mehr sich ausbreiten könne.

West-Afrika. In der apostolischen Präfectur Kamerun hatte die Mission im letzten Halbjahre schwere Heimsuchung: Ein Priester und ein Laienbruder starben nach kurzer Wirksamkeit, zwei Priester mussten wegen schwerer Erkrankung in die Heimat zurückgeschickt werden, ein Priester ist nahe daran, dem mörderischen Klima zu erliegen und können diese Verluste nicht sofort ersetzt werden.

Dennoch ist das Werk nicht in Stillstand gekommen, wie man aus den Meldungen an die Freiburger „Katholischen Missionen" ersieht.

In Kribi wurden 75 Erwachsene und 80 Anstaltszöglinge getauft, im nahen Buambe wurde eine Zweigstation errichtet, in deren Schule schon ein zum Lehrer ausgebildeter Neger wirkt, ebenso sind von Marienberg aus in sieben Dörfern der Umgebung Schulen gegründet und sämmtlich mit einheimischen Lehrern besetzt. Man macht bis jetzt an diesen jungen Lehrern recht gute Erfahrungen, sie zeigen großen Berufseifer, wissen das Zutrauen ihrer Schüler zu gewinnen und erzielen sehr gute Erfolge; die Schülerzahl übersteigt 300.

Die größte Hoffnung der Kamerun-Mission beruht jetzt auf den deutschen Missionsanstalten in Limburg und Ehrenbreitstein, aus denen Zöglinge (derzeit über 100), die künftigen Missionäre, heranwachsen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Nach dem Catholic-Directory 1896 zählt die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten über 9000 Stationen; die Gesammtzahl der Katholiken ist 9,410.800.

Rev. R. Hole, ein anglicanischer Geistlicher höheren Ranges, sprach sich jüngst in einem Reiseberichte über das katholisch-kirchliche Leben also aus: „Ich bewundere den begeisterten Eifer der Katholiken .. Ihre Kirchen sind nicht bloß die schönsten, sie sind auch unter allen am besten besucht ..

Obwohl schon drei anglicanische Bischöfe in den Neu-Englandstaaten an der Arbeit waren, ehe der römische Bischof (Carrol) auftrat, hat doch die katholische Kirche zehnmal mehr Fortschritte gemacht, als die unserige — ein Ergebnis mühevoller, aber geeinigter Arbeit" . . .

Aus dem apostolischen Vicariate Indianer-Territorium wird gemeldet, dass die elf bestehenden Indianerschulen jetzt 576 Schüler zählen und dass der Unterricht von den besten Erfolgen begleitet sei.

Aus einer dieser Schulen ist auch der erste Indianer-Benedictiner hervorgegangen. Don Beda Negahnquet aus dem Stamme der Pottawatomies, der kürzlich in der Abtei des heiligsten Herzens seine Profess abgelegt hat.

Mexico. Wie schon früher gemeldet wurde, hat sich der Verein der Glaubensverbreitung um dieses Land, welches großen Priestermangel leidet, angenommen und es ist schon gelungen, nicht bloß das religiöse Leben unter dem Volke wieder zu heben und es in Vereine zur ferneren Pflege desselben zu sammeln, sondern es wurde auch eine eigene Missions-Genossenschaft gegründet. Es stehen noch schwere Arbeiten bevor, wie aus dem letzten Berichte an die „Freiburger katholischen Missionen" zu ersehen ist:

Z. B. Das Gebiet von Nieder-Californien mit einem Flächenraum von 160.500 Quadratkilometer, wozu noch der Staat Sonora mit 207.200 Quadratkilometer gehört, hat 1 Bischof in Hermosillo und 19 Priester, welche für die Christen bei weitem nicht ausreichen, geschweige denn für die großen Indianerstämme z. B. die Yaquis (an den Ufern des gleichnamigen Flusses), gegen welche die Regierung schon lange einen hartnäckigen Krieg führt, der wohl schon längst in Frieden beglichen wäre, wenn durch die Mission ihnen christliche Cultur gebracht werden könnte.

Ebenfalls stehen die Opatas und Papagos in religiöser Beziehung ganz verlassen da, und die Seres, welche gar noch grimmige Kannibalen sind.

Gebe Gott, dass bald genug Arbeiter in diesen verwilderten Weinberg kommen.

Central-Amerika. Aus dem apostolischen Vicariate Britisch-Honduras wird an die „Freiburger katholischen Missionen" gemeldet, dass Bischof Msgr. di Pietro derzeit sich in das Gebiet von Yukatan begeben habe, in der Absicht, einen Indianerstamm, die Mayas, wieder für die Kirche zu gewinnen.

Nachdem von denselben bekannt ist, dass sie vor Jahren ihren letzten Missionär ermordet haben und überhaupt sich sehr widerhaarig zeigen, so hält man das Unternehmen für sehr gefährlich. Der Statthalter wollte denselben durchaus von der Reise zurückhalten. Der Bischof hat vorher sein Testament gemacht und alle Verfügungen getroffen für den Fall, als er nicht mehr zurückkehren sollte. Gott schütze ihn!

Süd-Amerika. In Britisch-Guayana zählt die Mission unter Leitung der Jesuiten 10 Hauptstationen und 17 regelmäßig besuchte Nebenstationen, 2 Collegien, 2 von Ursulinen geleitete Mädchen-Erziehungsanstalten, 21 Pfarrschulen mit 2450 Kindern, Waisenhäuser u. s. w. Die Gesammtzahl der Katholiken ist 20.000, im letzten Jahre ergaben sich auch 178 Bekehrungen aus dem Protestantismus.

Venezuela. In dieser Republik hat die Freimaurer-Regierung lange Zeit fleißig in Culturkampf gemacht, die Thätigkeit der Missionen unterbunden und es so dahingebracht, dass große Länderstrecken ohne Cultur blieben.

Nun, nachdem die Herren Nachbarn, die Engländer, nach diesen angeblich herrenlosen Gebieten ihre gewaltige Hand ausstreckten und sie für ihre „Culturmission" in Anspruch nahmen und man sich derer kaum mehr zu erwehren vermag, kommt man wieder zur Einsicht, dass es besser gewesen wäre, man hätte die Culturarbeit der Kapuziner-Missionäre nicht behindert.

Die Regierung hat nun die Anordnung getroffen, dass das Missionsgebiet des Delta von Cauca und des Territorio Amazonas der Sorge der spanischen Kapuziner anvertraut werde, damit sie die Bekehrung und die Civilisation der Indianer wirksam fördern. Zur Unterstützung ihres Wirkens hat man eine Colonie mit eigenen Verwaltungsbehörden organisiert und eine Kirche erbaut und will es damit wieder offen anerkennen, dass den Missionsorden, die verfolgt und vertrieben worden sind, im ganzen Lande die vorhandene Civilisation zu verdanken sei und dass man durch Zerstörung ihres Werkes der Entwicklung des Landes einen Schlag versetzt habe, der schwer wieder gutzumachen ist.

Brasilien. Die reformatorische Wirksamkeit der Beuroner Benedictiner in Olinda (Provinz Pernambuco) gestaltet sich immer segensreicher. Das Volk bringt den Mönchen und ihrem strengen Ordensleben großes Vertrauen entgegen und deren eifrige Seelsorgearbeit entfacht das gleichsam unter der Asche noch glimmende Glaubensfeuer zu neuem Aufflammen.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neu-Guinea. Die Mission zählt jetzt über 1600 Getaufte und 3030 Katechumenen in acht Central- und 84 Außenstationen, 14 Kirchen und 14 Schulen. Es arbeiten 35 Missionäre und 21 Ordensschwestern.

Wie schwierig die Arbeit sei, mag man etwa daraus ermessen, dass die Insel Neu-Guinea einen Flächenraum von 785.000 qkm. hat, davon der deutsche Antheil, genannt „Kaiser Wilhelms-Land", 180.000 qkm. Die Bevölkerung (etwa 100.000 Seelen) war bisher den Missionären vom heiligsten Herzen zugetheilt. Nachdem diese derart mit Arbeit überhäuft sind, dass sie für das ungeheure Gebiet nicht mehr ausreichen konnten, so wurde das deutsche Gebiet abgetrennt und mit Decret vom 23. Februar 1896 zu einer apostolischen Präfectur Deutsch-Neu-Guinea erhoben und dem Missionshause Steyl zugewiesen. Es bietet diese Mission deshalb besondere Schwierigkeiten, weil sich dort bereits zwei protestantische deutsche Secten festgesetzt haben.

Mikronesien. Auf den Gilberts-Inseln arbeiten seit 1886 die französischen Missionäre vom heiligsten Herzen ungemein mühsam, weil sie auch an den Protestanten-Secten scharfe Gegner haben. Die Mission hat 5 Priester, 7 Brüder 6 Ordensschwestern und zählt 3000 Bekehrte.

Apostolisches Vicariat Marquesas-Inseln. Laut Bericht des apostolischen Vicars Msgr. Martin besteht die Mission seit 50 Jahren und arbeiten jetzt neun Missionäre vom heiligsten Herzen. Soweit sie kommen können, ist ihre Arbeit auch von guten Erfolgen begleitet, die weit entfernten Punkte können sie leider nicht häufig besuchen. Der neueste schöne Erfolg ist die Bekehrung der Bewohner der Insel Uahuka durch den greisen P. Chaulet.

Einzig dastehend im Missionsleben dürfte es sein, dass einige der dortigen Missionäre zugunsten der Mission gar ein Geschäft mit ihren Bärten machen können, falls selbe nämlich bereits unter die ergraute oder weiße Sorte gehören.

Die Kanaken halten nämlich solche weiße Bartbüschel für die schönste Zier ihrer Kriegshelme und geben viel um einen solchen Weißbart. So kommt es, dass zum Beispiel der genannte P. Chaulet seinen grauen Bart jährlich um 100 Franks an Mann bringt, während der 83jährige P. Orens seinen schneeweißen Bart gar um 150 Franks versilbern konnte. Aus dem Erlöse wurden Kleider für die Aussätzigen angekauft.

(Unter sothanen Umständen werde ich nächstens meinen Barbier für einige Zeit in den Ruhestand versetzen müssen, auf dass mein Bart auch Gutes stiften möge.)

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Laut Bericht des apostolischen Vicars Msgr. Couppé war im letzten Jahre allein die Zahl der Taufen von Erwachsenen eine größere, als die Gesammtzahl aller Bekehrten in zwölf vorausgegangenen Jahren! Mit vollem Rechte betrachtet er diese Thatsache für einen Beweis, dass „der Segen des Himmels nun reichlicher als je auf diese Völker niederströme und ein ganz außerordentlicher Zug der Gnade Gottes sich geltend mache“.

In Malagunan wurde 8. December 1895 die heilige Taufe an 140 Katechumenen gespendet; dieselben durften auch unmittelbar darauf die heilige Communion empfangen und führen seither ein so musterhaftes Leben, dass jene, welche diese Leute früher kannten, unverhohlen ihr Staunen über diese gänzliche Umänderung aussprechen.

Ein weißer Ansiedler sagte z. B.: „Vor fünf Jahren war ich in dieser Gegend. Damals hatte mir der Bischof gesagt, er erwarte sich von den Erwachsenen nicht viel Erfolg. Heute kommen sie zu Hunderten und begehren unterrichtet und getauft zu werden. Damals hatten sie fortwährend Krieg unter einander, heute ist bei denen, die unter dem Einflusse der Mission stehen, davon keine Rede mehr. Es ist wunderbar wie diese Menschenfresser — denn das sind sie ja alle gewesen — sich jetzt wie Kinder leiten lassen!“

Seit diesem Tauftage sind schon wieder 300 Männer in das Katechumenat eingetreten. Da es bis jetzt nicht möglich war, den Frauen auch genügend Unterricht zu ertheilen, so besteht derzeit die Gemeinde noch immer aus Männern und Kindern.

In Vlavolo wurden im Jänner 130 Katechumenen, Männer, Weiber und Kinder nach Vollendung ihres gründlichen Unterrichtes zur heiligen Taufe geführt.

In der neuen Station Villa Maria, welche unter schweren Kämpfen und Hindernissen zustande kam, zeigt sich nun schon eine so kräftige Entwicklung, dass die in sie gestellten Erwartungen weit übertroffen sind.

Es hatte sich auf der Gazellen-Halbinsel infolge der Kämpfe der deutschen Colonialregierung gegen die aufständischen Eingeborenen unter diesen ein so grimmiger Hass gegen alle Weißen eingewurzelt, dass die Regierung den Missionären von einem Betreten dieses Gebietes entschieden abrieth und siehe da: die Gründung der Station brachte einen völligen Umschwung, die Wilden zeigen den katholischen Missionären soviel Achtung, Zutrauen und Anhänglichkeit, finden sich so zahlreich und regelmäßig zum Unterrichte ein und ist der Einfluss der Missionäre ein so durchgreifender, dass sogar die ehemaligen Rädelsführer des Aufstandes unter Führung eines Missionärs sich der Regierungsbehörde stellten und durch gütige Verhandlung mit ihnen der ersehnte Friede wieder hergestellt ist!

V. Europa.

Norwegen. Aus dem Berichte des hochwürdigsten Bischofes Msgr. Fallize über seine Hirtenreise (veröffentlicht in den Freiburger katholischen Missionen) möge hier einiges erwähnt werden, was einen Einblick in die Lage der norwegischen Mission gewährt.

Der Bischof bezeichnet als Gewähr für das Gedeihen des Missionswerkes den wahrhaft freisinnigen Geist der Regierung, welche in neuester Zeit jedem religiösen Bekenntnisse, also auch den Katholiken, vollste Freiheit der Religionsübung zugesichert hat.

Darum kann z. B., was in manchen katholischen Ländern besonders in Großstädten nicht mehr geschehen darf, dort der Priester das Allerheiligste öffentlich zu den Kranken tragen und darf die Frohnleichnams-Procession durch die Straßen von Christiania ziehen, wird ihr von der Polizei in voller Gala das Ehrengeleite gegeben und geben dabei selbst Protestanten ihre Blumen zum Schmucke der Ruhe-Altäre.

Die Ordensschwestern, welche seinerzeit so armselig hatten anfangen hatten müssen, dass die Oberin mit einer Schwester in den Häusern Christianias Knochen sammelten, um von dem Erlöse derselben etwas für den Unterhalt ihrer Kranken zu erwerben, haben es durch ihr allgemein bewundertes Wirken an den Kranken soweit gebracht, dass sie bei allem Volke, auch bei den Protestanten, hoch in Ehren stehen.

Ueberall dürfen sie in ihrem Ord.nskleide sich zeigen, haben deshalb nichts zu fürchten, man gewährt ihnen freie Fahrt auf den Tramways, alle Schiffahrt-Genossenschaften geben ihnen Preisermäßigung, den durch den Krankendienst erschöpften Schwestern trägt man Landhäuser zum Erholungsaufenthalte an. Ihr Spital mit Belegraum für 40 Betten musste um einen Anbau mit 50 Betten und ein Haus für Reconvalescenten vergrößert werden, weil alles in das Schwesternspital will, die besten Doctoren der Stadt bewerben sich um diese Spitalpraxis.

In den katholischen Kirchen, besonders zu St. Olaf übt die Würde und Schönheit des Gottesdienstes eine große Anziehungskraft aus, dass demselben jedesmal auch Protestanten in großer Anzahl beiwohnen, viele auch zu anderen Stunden dort vor dem Tabernakel betend gesehen werden.

In sittlicher Beziehung sind allerdings im Laufe der Zeit tiefe Verheerungen eingetreten, welche der Mission schwere Hindernisse bereiten, jedoch zeigt sich mehr und mehr, dass auch der Protestantismus in öffentlichen Blättern und Schriften als ein Irrweg einbekannt wird, und dass man offen den Wunsch nach Vereinigung mit der katholischen Kirche ausspricht.

In Ansehung dieser Thatsachen hat der Bischof wohl recht, wenn er sagt: „Dieses Volk, welches vor mehr als 300 Jahren durch List und Gewalt des dänischen Fremdlings gegen seinen Willen der katholischen Kirche entrissen worden ist, verdient die Gnade, dass es die Mutterkirche wieder finde.“

Das Haupthindernis, welches der katholischen Mission Norwegens wie ein Hemmschuh anhaftet, dass sie trotz dieser günstigen Verhältnisse nicht schneller vorwärts kommen kann, dass sie an vielen Orten, wo Katholiken verstreut unter den Protestanten wohnen, dieselben noch ohne Priester und Schulen lassen muss u. s. w., liegt in der bitteren Armut. Wieder sei um Unterstützung für dieselbe gebeten.

Der verfügbare Raum ist überfüllt, dass es nicht mehr angeht, noch Meldungen aus anderen Missionsgebieten Europas zu bringen; sie sollen im nächsten Berichte Platz finden.

Die Reise hat lange gedauert! Der Reisemarschall und die Passagiere mögen ermüdet sein. Alles geschah in Liebe zu dem großen Werke der katholischen Mission, wofür jene, die unmittelbar daran arbeiten, noch viel größere Anstrengungen ertragen. Gott segne sie und alle Theilnehmer am geistigen Kreuzzuge!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1562 fl. 53 kr. Neu eingelaufen: Kloster in Tuchow (Galizien) 1 fl.; P. J. P. in Eger 7 fl.; J. M. in Seggau 5 fl.; von Wohlthätern in der Pfarre Schwanenstadt 9 fl. 19 kr. und zum Werk der heiligen Kindheit 3 fl. 20 kr.; Summe 25 fl. 39 kr. (zugetheilt: der Mission Central-Afrika (Msgr. Roveggio) 5 fl., Nord-Nyanza (Aussätzigen-Anstalt) 5 fl., Sambesi (P. Friedrich) 5 fl., Armenien 10 fl. 39 kr. Der Berichterstatter: für Norwegen 5 fl.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1592 fl. 92 kr.

„Was ist das für so Viele!"

Behandlung der ungarischen Ehewerber.

Von Pfarrer Franz Riedling.

Durch den Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 wurde in Ungarn mit Ausnahme von Croatien-Slavonien die obligatorische Civilehe eingeführt. Am 1. October 1895 ist dieses Gesetz in Kraft getreten und daher verbindlich für alle ungarischen Unterthanen. Es muss solange, bis dieses Gesetz etwa wieder abgeändert wird, in Ungarn auch bei jedem katholischen Ehepaare der kirchlichen Trauung die Civiltrauung vorausgehen. Die Civilehe, welche vor den Staatsbehörden in Ungarn als die allein giltige Eheschließungsform angesehen wird, ist vor dem hiezu aufgestellten civilen Beamten, gewöhnlich vor dem Matrikelführer, zu schließen.

Ungarische Staatsbürger, welche im Auslande ihr Domicil haben, können auch kraft des Civilgesetzes, wenn sie es nicht vorziehen, nach Ungarn zur Trauung zu kommen, nach den ausländischen Gesetzen giltig heiraten, wenn sie sich nur nach den im Auslande geltenden Ehegesetzen richten und dabei die für die ungarischen Staatsbürger erlassenen Vorschriften beobachten. In Oesterreich schließen die hier wohnenden Ungarn wie bisher ihre Ehe vor dem kirchlichen Ehefunctionär, weil es so das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vorschreibt. Da in Oesterreich aber überdies die Noth-Civilehe für gewisse Fälle zugestanden ist, so könnte ein ungarischer Unterthan, wenn diese Fälle zutreffen, in Oesterreich auch zur Civiltrauung zugelassen werden. Bisher war für die Ungarn, die im Auslande eine Ehe schließen wollten, schon eine Ehebewilligung nothwendig. Diese ertheilte das Ministerium des Unterrichtes. Diese Beurkundung des Unterrichtsministeriums wurde durch das Civilehegesetz aufgehoben, dafür wurde aber vorgeschrieben, dass für jede Ehe eines ungarischen Staats-

bürgers im Auslande ein Ehefähigkeits- oder Ehegiltigkeits-Zeugnis durch den königlichen ungarischen Justizminister ertheilt werde. Vom ungarischen Justizminister wird dieses Ehefähigkeits-Zeugnis nur dann ausgefolgt, wenn die bevorstehende Eheschließung vorschriftsmäßig in Ungarn verkündet worden ist, oder wenn die Dispens von der Verkündigung vorliegt.

Kommt in Cisleithanien ein ungarischer Staatsbürger, Bräutigam oder Braut, zum katholischen Seelsorger, um die Ehe hier zu schließen, so wird zuerst zu untersuchen sein, ob die ungarische Staatsbürgerschaft noch als bestehend zu betrachten sei. Ist nämlich ein solcher mehr als zehn Jahre von Ungarn dauernd abwesend, ohne sich um die Wahrung seiner Zuständigkeit zu kümmern, so ist nach § 31 des Gesetzartikels L vom Jahre 1879 der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft eingetreten. Dieser Paragraph lautet: „Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister durch zehn Jahre ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Gebietes der ungarischen Krone sich aufhält, verliert hiedurch die ungarische Staatsbürgerschaft. Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenze des Gebietes der ungarischen Krone verließ, ohne dass er die Bewahrung der ungarischen Staatsbürgerschaft der im § 9 dieses Gesetzes bezeichneten competenten Behörde (das ist nämlich der erste Beamte des Municipiums, Vicegespan, Bürgermeister) angezeigt hätte, oder wenn er sich mit Reisepass entfernte, an dem Tage, wo der Pass abläuft. Die Continuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Abwesende die Bewahrung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft obbenannter Behörde anzeigte, oder sich einen neuen Pass verschaffte, oder von irgendeinem österreichisch-ungarischen Consulate eine Aufenthaltskarte erhält, oder in die Matrik einer österreichisch-ungarischen Consulargemeinde eingetragen wird."

Hat der ehemalige ungarische Unterthan seine Staatsbürgerschaft verloren, oder kann sie nicht festgestellt werden, so ist dieser Ehewerber nicht an das ungarische Civilehegesetz gebunden, sondern ein solcher hat nur die österreichischen Ehevorschriften zu beobachten. Ferners wird der katholische Seelsorger bei ungarischen Ehewerbern darauf zu sehen haben, ob die beabsichtigte Ehe kirchlich giltig und erlaubt geschlossen werden kann. Denn die Kirche hat ihr Eherecht, welches von allen Katholiken ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, eingehalten werden muss. Sind kirchliche Hindernisse vorhanden, die aber dispensierbar sind, so soll zuerst um Dispensation angesucht und erlangt sein, bevor das weitere besorgt wird. Beim Examen ist der ungarische Unterthan zu befragen, ob er vielleicht in irgend einer Eheverbindung gelebt habe, und im bejahenden Falle, auf welche Weise dieselbe gelöst wurde, und ob dieses etwa eine kirchlich giltige Ehe gewesen? Das ungarische Civilehegesetz gestattet nämlich die Ehetrennung selbst der Katholiken und die Wiederverehelichung derselben. Die Auflösung der Ehe durch gerichtliche Scheidung wird im Civilehegesetze möglich aus folgenden Gründen:

§ 76. Es kann die Scheidung der Ehe jene Ehehälfte verlangen, deren Ehegatte Ehebruch oder widernatürliche Unzucht begeht oder wissend, dass seine Ehe noch aufrecht besteht, eine neue Ehe schließt.

§ 77. Es kann die Scheidung der Ehe jener Ehegatte verlangen, welchen ein Ehegatte absichtlich und ohne rechtlichen Grund verlassen hat: a) wenn der die eheliche Gemeinschaft auflösende Ehegatte nach Ablauf von sechs Monaten von dem Verlassen seines Ehegatten berechnet, mit richterlichem Beschlusse zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft verpflichtet wurde und diesem Beschlusse innerhalb der richterlich festgesetzten Frist ungerechtfertigt nicht Genüge leistet; b) wenn der die eheliche Lebensgemeinschaft auflösende Ehegatte, dessen Aufenthaltsort zumindest seit einem Jahre unbekannt ist, zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft innerhalb eines Jahres mittelst Edictes aufgefordert wurde und dieser Aufforderung ungerechtfertigt nicht Genüge leistet.

§ 78. Es kann die Scheidung der Ehe jene Ehehälfte verlangen, deren Ehegatte ihrem Leben nachgestellt hat, oder welche deren Ehegatte in einer ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Gesundheit gefährdenden Weise absichtlich schwer verletzt hat.

§ 79. Es kann die Scheidung der Ehe verlangen jene Ehehälfte, deren Ehegatte nach Schließung der Ehe zum Tode oder zu mindest fünfjährigem Zuchthause oder Kerker verurtheilt wurde. Die Scheidung der Ehe kann nicht statthaben, wenn die Ehehälfte das Verbrechen vor der Schließung der Ehe begangen hatte und ihr Ehegatte hievon bei Schließung der Ehe Kenntnis gehabt hatte.

§ 80. Die Ehe kann auf Verlangen des einen Ehegatten geschieden werden, wenn der andere Ehegatte a) die Pflichten des Ehegatten außer den Fällen §§ 76—78 durch ein absichtliches Verhalten schwer verletzt; b) das zur Familie der Ehegatten gehörige Kind zur Verübung einer strafbaren Handlung oder zu einem unsittlichen Lebenswandel verleitet oder zu verleiten sucht; c) unverbesserlich einen unsittlichen Lebenswandel führt; d) nach Schließung der Ehe zu weniger als fünfjährigem Zuchthause oder Kerker oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens zu Gefängnis verurtheilt wurde. In diesen Fällen kann die Ehe nur dann geschieden werden, wenn sich der Richter davon überzeugt hat, dass infolge einer der aufgezählten Ursachen das eheliche Verhältnis solchermaßen zerrüttet ist, dass die weitere Lebensgemeinschaft für den die Scheidung Verlangenden unerträglich geworden ist. Selbst die Trennung von Tisch und Bett kann zur Auflösung der Ehe führen, wie der § 107 ausspricht:

„Wenn die Trennung von Bett und Tisch zwei Jahre von der Rechtskraft des Urtheiles ab gerechnet gedauert hatte, kann jeder der Ehegatten verlangen, dass der Richter das von Bett und Tisch trennende Urtheil zu einem Scheidungsurtheile umändere.“

Wird nun von einem Brauttheile dem katholischen Seelsorger ein Erkenntnis über die Ungiltigkeit, Auflösung oder Scheidung einer früheren Eheverbindung vorgebracht, so wird derselbe der Schwierigkeit wegen über die Giltigkeit oder den rechtlichen Bestand einer Eheverbindung verlässlich zu entscheiden, das Urtheil des hochwürdigsten Ordinariates einholen.

Ist der katholische Seelsorger aber sicher, dass von dem ungarischen Ehewerber eine kirchlich giltige und erlaubte Ehe eingegangen werden könne, so wird er ihn aufmerksam machen auf die staatlichen Erfordernisse, welche das Civilehegesetz enthält, damit er auch eine staatlich giltige Ehe schließe und nicht etwa üble bürgerliche Folgen zu erdulden habe. Einige hochwürdigste Ordinariate haben ausdrücklich erklärt, dass der ungarische Theil die staatlichen Ehevorschriften beachten müsse, soweit das Gewissen es gestattet und kein Kirchengebot entgegensteht. Daher wird der Seelsorger den ungarischen Ehewerber, falls es nöthig ist, belehren über das, was zur staatlichen Giltigkeit der Ehe nothwendig ist und dass er mit einem vom ungarischen Gesetze aufgeführten Hindernisse eine Ehe nicht eingehen solle. Die meisten ungarischen Ehehindernisse sind auch kirchliche Hindernisse. Das ungarische Civilehegesetz unterscheidet Ehehindernisse, mit welchen eine Ehe nicht geschlossen und die trotzdem geschlossene für nichtig erklärt werden kann, und in Eheverbote, mit welchen eine Ehe nicht geschlossen werden darf.

Ehehindernisse sind: 1. Die Handlungsunfähigkeit (§ 6). Es können keine Ehe schließen a) Kinder unter zwölf Jahren, b) Geisteskranke, c) der Vernunft Beraubte (wie Betrunkene, Deliranten), d) solche, welche unter Curatel gestellt sind, weil sie geisteskrank, taubstumm sind. Für dieses Hindernis gibt es keine Dispens.

2. Das unentwickelte Alter (§ 7). Eine Person männlichen Geschlechtes unter 18 Jahren oder eine Person weiblichen Geschlechtes unter 16 Jahren können keine Ehe schließen, da sie noch in unentwickeltem Alter stehen. Dispens kann der Justizminister ertheilen.

3. Mangel der vormundschaftlichen Einwilligung (§§ 8—10). Minderjährige können ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter keine Ehe schließen. Die Einwilligung können ertheilen: der Vater; wenn kein Vater vorhanden ist oder das Kind außerehelich, die Mutter, der Vormund, die Vormundschaftsbehörde. Die Vormundschaftsbehörde kann die Einwilligung auch dann ertheilen, wenn dieselbe vom Vater, Mutter oder Vormund verweigert wurde. Minderjährige unter 20 Jahren bedürfen, wenn ihre Eltern und sie dennoch einen anderen gesetzlichen Vertreter haben, immer neben der Einwilligung dieses gesetzlichen Vertreters auch der Einwilligung des Vaters oder der Mutter und wenn ihre Eltern nicht arm sind, neben der Einwilligung des Vormundes auch der Einwilligung der Vormundschaftsbehörde.

4. Verwandtschaft. Eine Ehe können miteinander nicht schließen: a) Blutsverwandte in der geraden Linie (Großeltern-Enkel), b) Geschwister, c) Onkel und Nichte, Tante und Neffe. Für den Fall c kann Seine Majestät Dispens ertheilen. d) Ein Ehegatte mit den Blutsverwandten gerader Linie des anderen Ehegatten, wenn selbst die Ehe gelöst oder ungiltig erklärt wurde. Also nicht Stiefeltern mit Stiefkindern, Schwiegereltern mit Schwiegerkindern. Es ist kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung.

5. Das bestehende Eheband (§ 12). Eine neue Ehe kann nicht schließen jener, dessen frühere Ehe nicht aufgehört hat, sei es durch Tod oder Lösung und jener, dessen Ehe nicht für ungiltig erklärt wurde.

6. Das nach dem Leben Trachten des Ehegatten (§ 13). Solche dürfen sich nicht ehelichen, deren einer im Einverständnisse mit dem andern nach dem Leben seines Ehegatten oder nach dem Leben des Ehegatten des andern getrachtet hat.

Als Eheverbote werden in Ungarn angesehen:

1. Anordnung eines Curators für den Eheweber (§ 14). Eine Ehe dürfen nicht schließen solche Personen, über welche das Verfahren um Aufstellung eines Curators eingeleitet ist.

2. Curatel eines Geistesschwachen oder Taubstummen (§ 16). Ohne Einwilligung des Curators oder der Vormundschaftsbehörde darf ein Geistesschwacher oder Taubstummer keine Ehe eingehen.

3. Nichteinwilligung der Eltern. Ein Minderjähriger, wenn er auch über 20 Jahre alt ist und sein gesetzlicher Vertreter, Vormund oder Curator einwilligt, darf keine Ehe schließen, solange er die Einwilligung seiner Eltern resp. der Vormundschaftsbehörde nicht besitzt.

4. Die Vetterschaft (§ 17). Zwischen Geschwisterkindern ist die Ehe verboten. Dispens ertheilt der Justizminister.

5. Das Adoptivverhältnis (§ 18). Solange ein Adoptivverhältnis besteht, ist die Ehe verboten a) zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten; b) zwischen dem Adoptierenden und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierten; c) zwischen dem Adoptierten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierenden; d) zwischen den Adoptierenden und den leiblichen Abkömmlingen des Adoptierten; e) zwischen dem Adoptierenden und dem gewesenen Ehegatten eines leiblichen Abkömmlings des Adoptierten; f) zwischen den leiblichen Abkömmlingen des Adoptierten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierenden. Die legitime oder illegitime Abstammung ist gleichwertig. Der Justizminister ertheilt von diesem Eheverbote Dispens von den Verhältnissen d, e, f. Eine Adoption, bei welcher der leibliche Vater die väterliche Gewalt oder die leibliche Mutter die Vormundschaft sich vorbehalten hat, wird bei Anwendung dieses Gesetzes nicht in Betracht gezogen. (§ 131.)

6. Das Vormundschaftsverhältnis (§ 19). Solange ein Vormundschaftsverhältnis dauert, ist eine Ehe nicht erlaubt: a) zwischen dem Vormunde und dem Mündel, b) zwischen dem Mündel und den Abkömmlingen des Vormundes. Dieses Eheverbot kennt nur das ungarische Civileheverbot.

7. Der Ehebruch (§ 20). Wenn im Ehescheidungsurtheile die Eheschließung zweier Personen wegen Ehebruch verboten worden ist, so dürfen diese keine Ehe mit einander eingehen. Der König kann Dispensation ertheilen.

8. Die bestehende ungiltige Ehe (§ 21). Wenn eine Ehe besteht, die allerdings ungiltig ist, die aber nicht aufgehört hat oder nicht für ungiltig erklärt wurde, so ist eine Eheschließung verboten.

9. Das Leben der Todterklärten (§ 22). Wenn ein Ehegatte zwar als todt erklärt wurde, wenn aber constatiert wird, dass derselbe den vermutheten Todestag überlebt hat, so ist eine Eheschließung verboten.

10. Der Gattenmord (§ 23). Verboten ist die Ehe einem Ehegatten mit demjenigen, der wegen eines gegen den andern Ehegatten begangenen

oder versuchten Mordes oder Todtschlages als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt worden ist, auch dann, wenn das Urtheil noch nicht rechtskräftig geworden ist. Der König kann von diesem Verbote Dispens ertheilen.

11. Die Witwenfrist (§ 24). Eine Witwe darf vor Ablauf von zehn Monaten vom Todestage ihres Mannes keine neue Ehe schließen. Ebenso muss eine Geschiedene bis zehn Monate nach dem Scheidungsurtheile und eine Frau, die in ungiltiger Ehe gelebt hat, zehn Monate nach der Ungiltigkeitserklärung unverheiratet bleiben. Dispens ertheilt der Justizminister. Eine Ausnahme von diesem Verbote hat jene Witwe, welche in der Witwenfrist geboren hat.

12. Votum und Ordo (§ 25). Verboten ist die Eheschließung jenen, welche nach den Regeln ihrer Kirche oder nach dem Gelübde, welches sie abgelegt haben, eine Ehe nicht eingehen können, sofern die kirchliche Obrigkeit keine Bewilligung ertheilt.

13. Der Militärstand (§ 26). Militärpersonen ist die Ehe ohne Eheconsens verboten.

14. Der Mangel des Aufgebotes (§ 27). Eine Ehe ohne Aufgebot zu schließen ist verboten. Dispens ertheilt die Verwaltungsbehörde: Bürgermeister, Vicegespan, Minister des Innern.

Sind den ungarischen Ehewerbern Ehe-Hindernisse oder -Verbote nicht bekannt, dann wird der Seelsorger solchen sagen, dass sie gleichzeitig mit dem kirchlichen Aufgebote am Wohnorte auch das staatliche Aufgebot in Ungarn veranlassen möchten. Nach § 113 des Civilehegesetzes muss die im Auslande zu schließende Ehe des ungarischen Ehewerbers, sowohl des Bräutigams wie der Braut, auch in Ungarn aufgeboten werden. Es ist zwar nicht Sache des Seelsorgers, um die Vornahme des Aufgebotes bei dem ungarischen Matrikelführer für die Brautleute anzusuchen, denn das ist ihre persönliche Pflicht, aber er wird ihnen in den meisten Fällen erklären müssen, wie sie dieses Aufgebot zu veranlassen haben, welche Documente sie überschicken müssen, damit das Aufgebot vollzogen werden könne. Zur Vornahme des Aufgebots ist der staatliche Matrikelführer, vor welchem die Civilehe geschlossen werden könnte, competent. Der ungarische Staatsbürger, welcher im Auslande eine Ehe schließen will, kann in Ungarn das vorgeschriebene Aufgebot vornehmen lassen entweder dort, wo er einen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wenn er keinen solchen hat, an dem Orte, wo er sich länger als drei Monate aufgehalten hat, noch, wenn er sich nirgends so lange aufgehalten, an dem Orte, wo er die Gemeindezuständigkeit besitzt, oder falls ihm dieser nicht bekannt wäre, an seinem Geburtsorte. Besitzt er aber in Ungarn weder einen Wohn-, Aufenthalts- oder Geburtsort und ist der Ort seiner Gemeindezuständigkeit zweifelhaft, so kann er sich, falls nur seine ungarische Staatsbürgerschaft feststeht, in Budapest, Innere Stadt, verkünden lassen. In diesem Falle wird das Aufgebot nur einmal in das Amtsblatt eingeschaltet. Das Aufgebotsverfahren ist kostenfrei, alle Gesuche, deren Beilagen, alle Bescheinigungen, Protokolle und Zeugnisse, die der Matrikelführer den Parteien zusendet, sind stempelfrei. Wenn ein Theil der Ehewerber ungarischer Staatsbürger ist, so ist das Aufgebot in Ungarn

von diesem, wenn aber beide Theile Ungarn sind, nur vom Bräutigam in seinem Geburts- (Zuständigkeits-, Wohn-) Orte für sich und seine Braut zu verlangen.

Um das Aufgebot in Ungarn zu veranlassen, können die Brautleute entweder selbst mündlich beim Matrikelführer darum ansuchen, oder sie können jemanden im Orte des Matrikelführers (Eltern, Verwandte, Advocaten) mittelst einer Vollmacht ermächtigen, ihr Aufgebot zu veranlassen oder endlich sie können sich selbst durch ein Schreiben, welches von zwei Zeugen mitgefertigt werden muss, direct an den Matrikelführer wenden. In jedem Falle müssen dem Matrikelführer alle nothwendigen Belege und Urkunden vorgelegt werden, um ein vollständiges Aufgebot veranlassen zu können. Sollten die zu übersendenden Documente in einer dem Matrikelführer nicht verständlichen Sprache, also anders als ungarisch, deutsch oder lateinisch, abgefasst sein, so wäre eine ungarische Uebersetzung nothwendig. Es empfiehlt sich ferner, alle Documente, welche eingeschickt werden, auch in Copie beizulegen, da diese die ungarischen Matrikelführer als Belege der Verkündigung zurückbehalten.

Dem ungarischen Matrikelführer sind vorzulegen:

a) Der Taufschein für den Bräutigam und für die Braut;

b) das Wohnungszeugnis für beide. Dieses muss vom Hausherrn ausgestellt sein mit der Bemerkung, wie lange die Partei dort wohnt und muss von der Polizeibehörde bestätigt sein. Es soll auch den gegenwärtigen Charakter (Beschäftigung) des Ehewerbers enthalten;

c) der Heimatschein für beide Brautleute. Dieser soll für den Ungarn nicht älter als vier Jahre alt sein und darnach erneuert werden. Dem Heimatscheine gleich zu achten sind Arbeits- oder Dienstbotenbücher, Legitimationskarten und Militärpässe;

d) das Militärpapier für den Bräutigam. Entweder Pass, Abschied oder Militärtaxquittung; für den Stellungspflichtigen die Einwilligung des Landes-Vertheidigungsministers, für active Militärpersonen die Heiratsbewilligung (welche nur ertheilt wird, wenn die kirchliche Trauung versprochen wird);

e) bei Witwern der Todtenschein des verstorbenen Ehegatten, bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde. Bei solchen, für welche eine staatliche Dispens nothwendig war, diese Urkunde;

f) eine von beiden Brautleuten unterfertigte Erklärung, dass ihrer besten Ueberzeugung nach ihrer beabsichtigten Ehe weder ein auf einen Vormundschafts- noch Adoptierungs-Verhältnisse beruhendes noch ein Militär- oder sonstiges Ehehindernis entgegenstehe;

g) es wird schließlich auch der Beischluss eines Informationsbogens empfohlen. Dieser ist die Zusammenfassung obiger Documente in übersichtlicher Weise und enthält folgende Rubriken: Bräutigam, Name, Alter, Religion, Beschäftigung, Stand, Wohnort, Zuständigkeitsort, Geburtsort, Geburtstag, Name, Beschäftigung, Wohnort des Vaters, Name, Beschäftigung, Wohnort der Mutter. Aehnlich für die Braut.

Diese Documente sammt Abschriften sind mit dem Gesuche und 35 kr. Postmarken in einem Briefe, wenn dieser Vorgang gewählt worden ist, an den Matrikelführer einzuschicken. Sollte etwas nicht gesetzmäßig sein, so kommt ein Protokoll über Verweigerung des Aufgebotes, sonst aber eine Bescheinigung, dass das Aufgebot vorschriftsmäßig angeordnet wurde. Das Aufgebot dauert 14 Tage. Nach dieser Zeit erhält die Partei die Originaldocumente sammt dem Aufgebotszeugnis vom Matrikelführer zugeschickt. Dieses Aufgebotszeugnis ist nothwendig, um für den ungarischen Staatsangehörigen vom Justizministerium das Ehegiltigkeitszeugnis zu erlangen. Dasselbe hat Giltigkeit durch ein ganzes Jahr vom letzten Aufgebotstage an gerechnet. Dispens vom staatlichen Aufgebote gibt es, dieselbe hätte der erste Beamte des Municipiums oder der Minister des Innern zu ertheilen, und diese Dispens gilt gleichfalls ein Jahr.

Das Ehegiltigkeitszeugnis (Ehebewilligung) des Justizministeriums erlangt der Ehewerber persönlich, wenn er im Justizministerium das ungarische Aufgebotszeugnis vorweist. Er könnte das Aufgebotszeugnis auch durch einen Bevollmächtigten im Ministerium vorweisen und dieser erhält nach Erlag von 1 fl. Stempel das Ehegiltigkeitszeugnis. Auf schriftlichem Wege ist aber das Gesuch mit einem 50 kr. ungarischen Stempel versehen und mit demselben das Aufgebotszeugnis sammt 1 fl. ungarischen Stempel und 50 kr. ungarischen Briefmarken an das königl. Justizministerium Budapest einzuschicken. Unbemittelte, welche ein Armutszeugnis vorlegen können, erhalten das Ehegiltigkeitszeugnis stempelfrei, und haben das Recht, alle Beilagen ohne Stempel überreichen zu dürfen. Auf schriftliches Ansuchen langt meistens innerhalb einer Woche das Ehegiltigkeitszeugnis an. Da dieses Ehegiltigkeitszeugnis ungarisch ausgefertigt ist, wird sich der Seelsorger eine lateinische oder deutsche Uebersetzung anfertigen lassen.

Liegt dem Seelsorger das Ehegiltigkeitszeugnis vor, dann steht nichts mehr im Wege, dass er den ungarischen Staatsangehörigen unter Wahrung der kirchlichen Vorschriften zur Trauung zulasse. Nach Abschluss der Ehe hat der ungarische Bräutigam einen legalen gestempelten Trauungsschein an jenes Matrikelamt einzusenden, welches die Eintragung in die staatliche Matrikel vorzunehmen hat, das ist gewöhnlich jenes Amt, wo die Ehe verkündet worden ist.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Cooperatio ad malum.) Titus, ein unbemittelter und schwach dotierter katholischer Lehrer bekommt zwei sehr einträgliche Privatstunden bei zwei Knaben, von denen er dem einen auch jüdischen, dem andern protestantischen Religionsunterricht geben muss. Nach einem halben Jahre geht Titus zur Osterbeicht und frägt dabei an, ob er etwa in der besagten Angelegenheit gefehlt habe; aufgeben könne er diese Stunden nicht, auch glaube er nicht, dass die beiden Väter eine Abänderung hierin zuließen. Was ist mit Titus zu thun?

Antwort: Titus darf unter keinen Umständen seine Schüler religiöse Irrthümer lehren, auch nicht unter dem Vorwande, die Knaben wüssten, dass er als Katholik an diese Lehren nicht glaube, sondern sich dabei gleichsam nur referierend verhalte. Es handelt sich hier um ein opus essentialiter malum; denn der finis operis ist hier ein absolut schlechter, nämlich die Erzeugung beziehungsweise Befestigung religiöser Irrthümer. Mag auch der Lehrer den Schülern sagen, er selbst glaube nicht an die Wahrheit dessen, was er ihnen vortrage, so trägt er ihnen doch die Gründe vor, auf welche sich die betreffende Religionsgesellschaft stützt, ohne eine entsprechende Widerlegung. Seine Thätigkeit ist also ihrer Natur nach darauf hingerichtet, Irrthümer zu erzeugen und zu befestigen. Das ist unter keinen Umständen erlaubt. Das einzige, was Titus in diesem Punkte thun darf, ist dieses: er darf den Knaben dasjenige von ihrer Religion vortragen, was daran wahres ist, also dem jüdischen Knaben die alttestamentlichen, dem protestantischen die allgemein christlichen Lehren mit Uebergehung der Controverspunkte. Für den Fall, dass die beiden Väter hiergegen Einspruch erheben würden, müsste Titus bereit sein, den Unterricht aufzugeben, sonst wäre er als indisponiert ohne Absolution zu entlassen.

Blijenbeek. J. Linden S. J.

II. **(Metzger für die Juden.)** In einer Stadt wollen die Juden ihren bisherigen Metzger verlassen und fragen bei Eunomius, einem braven katholischen Metzger, an, ob er ihnen das Fleisch liefern wolle. Eunomius nimmt sich Bedenkzeit und geht zu seinem Seelsorger fragen: 1. ob er das einträgliche Angebot der Juden überhaupt annehmen dürfe wegen des Schächtens, was ihm grausam zu sein scheint; 2. ob er dann der Juden wegen an einem christlichen Feiertage schlachten dürfe, was gelegentlich nothwendig würde; bisher habe er solches nicht zu thun brauchen. Wie muss Eunomius handeln?

Antwort: Eunomius darf das Angebot annehmen. Zunächst ist sein Bedenken wegen des Schächtens nicht begründet. Wenn ein Mensch aus einer vernünftigen Ursache dem Thiere Schmerz bereitet, so liegt darin nichts Unerlaubtes; denn das Thier ist für den Menschen da. Für Eunomius aber liegt eine vernünftige Ursache vor, wenn auch die religiöse Anschauung der Juden, auf welche hin sie das Schächten fordern, objectiv irrig ist. — Was das zweite Bedenken betrifft, so ist ein bedeutender irdischer Vortheil, auf den man sonst verzichten müsste, ein hinreichender Entschuldigungsgrund, um gelegentlich an einem Sonn- oder Festtage eine derartige knechtliche Arbeit zu verrichten. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. I. n. 549 und 551.) Selbstverständlich muss jedoch Eunomius etwaiges Aergernis dabei nach Möglichkeit zu vermeiden suchen. Linden.

III. **(Lehrer-Devisen.)** In den Devisen der Vorzeit, die mit einem Bilde (Emblem) einen Sinnspruch (Motto) verbinden, wird zuweilen, wie die „Katech. Monatsschrift“ an einigen Beispielen nachweist, der Beruf und die Arbeit des Lehrers schön veranschaulicht. So zeigt eine Devise, die auf den Beruf des Lehrers anspielt, als Emblem eine brennende Kerze; dazu das Motto: „Aliis inserviendo consumor“ (Anderen

dienend, verzehre ich mich.) Eine große Lehre aus der Methodik des Unterrichtes wird ausgesprochen in der Devise, die als Emblem eine Hand zeigt, welche Saat ausstreut; dazu das Motto: „Nec semel nec simul“ (nicht bloß einmal, nicht auf einmal.) Eine ideale Auffassung des Lehrerberufes liegt in der Devise, die eine Flamme zeigt, mit dem Motto: „Nunquam deorsum“ (niemals abwärts.) Zur Geduld und unverdrossenen Arbeit mahnt die Devise, welche einen Bohrer zeigt, der durch ein Brett dringt; dazu als Motto das eine Wort: „Paulatim“ (nach und nach.) Denselben Sinn hat die Devise, die als Emblem eine über das Meer fliegende Schwalbe zeigt, mit dem Spruche: „Defessa, non diffisa“ (ermüdet, nicht verzagt.) Zu den sinnigen Wahlsprüchen gehört der schöne Wahlspruch des großen Botmeisters Linnè: „Vive innocue, numen adest“ (lebe unsträflich, Gott ist nahe.)

Darfeld (Westfalen). Dr. Heinrich Samson, Vicar.

IV. **(De renovatione specierum.)** Zwei Cooperatoren besprechen die praxis multiplex ihrer bisherigen Principale. Ein alter Principal pflegte die heiligen Hostien in der Monstranz und im Ciborium nur an den heiligen Zeiten zu erneuern; ein ganz junger Pfarrer consumierte und purificierte fast in jeder Woche; ein emeritierter Theologie-Professor behauptete endlich, es sei hinreichend, alle Monat einmal die Species zu erneuern. Wer von den drei Principalen hatte die richtige Praxis? oder an welche Regeln soll man sich halten?

a. Der alte Herr dürfte in dieser Hinsicht zu lax gewesen sein. Wie wir nämlich aus der Erklärung der heiligen Riten-Congregation vom 16. December 1826 abnehmen können, dürfen die heiligen Hostien im Winter **höchstens** drei und im Sommer **höchstens** sechs Monate alt sein, damit man sie noch (im allgemeinen gesprochen) für incorrupt halten kann. Da nun die Hostien schon bei der Consecration regelmäßig drei bis vier Wochen alt sind, so wird das allerheiligste Altarssacrament einer augenscheinlichen Irreverenz ausgesetzt, wenn man nur drei- oder viermal des Jahres purificiert und consumiert. Ich habe keinen einzigen namhaften Auctor gefunden, der diese Praxis vertheidigte. Dieselbe ist daher ganz und gar verwerflich, obgleich viele ältere Herren (wie man sagt) dies nicht begreifen wollen.

b. Der junge Pfarrer geht nach der strengsten Ansicht vor, die eine achttägige Renovation der heiligen Species fordert. Dieselbe ist vertreten durch Caeremoniale Episcoporum, S. C. Ep. 5. April 1573, S. R. C. 28. November 1884 und 7. September 1850 sowie durch verschiedene Provincial-Concilien und Auctoren.

c. Der emeritierte Theologie-Professor vertritt eine Ansicht, welche wir in bayerischen Synoden, in der Salzburger Synode von 1616, im Brixener Manuale Sacrum von 1886 und einigen anderen Verordnungen als noch billigenswert bezeichnet finden. Nullibi renovatio ultra mensem differatur, schreibt das Brixener Manuale vor. Man kann daher mit gutem Gewissen obiger Meinung sich praktisch anschließen — wenigstens in trockenen Orten und Zeiten.

d. Das Provincialconcil von Wien 1858 und Prag 1860 und Köln 1860, die Instructio Eystett. 1877, die drei Päpste Clemens VIII., Benedict XIV. und Innocenz IV., sowie neuere gemäßigte Auctoren verlangen eine vierzehntägige Erneuerung. An diese Forderung soll man sich wenigstens im Winter halten. Das Brixener Manuale, welches eine monatliche Renovation gestattet, schreibt dessenungeachtet: De regula renovatio alternis saltem fiat hebdomadibus (pag. 112)

e. Aus dem Gesagten leiten wir drei praktische Regeln ab. 1. Im allgemeinen soll alle vierzehn Tage renoviert werden. 2. In trockenen Kirchen und Jahreszeiten genügt es, wenn wir die Species allmonatlich erneuern. 3. Die Pfarrer und Rectoren sehr feuchter Kirchen müssen alle acht Tage die Erneuerung vornehmen lassen. Denn: Particulae consecratae toties renoventur, quoties pro locorum conditione necessarium sit, ut omne corruptionis periculum sollicite avertatur, bestimmt sehr vernünftig das Brixener Manuale.

f. Schließlich machen wir auf zwei etwas weniger vernünftige Methoden aufmerksam. Einige Priester purificieren sehr fleißig das Ciborium, lassen aber die Monstranz unberücksichtigt, obwohl auch für die in der Monstranz aufbewahrte Hostie die gleichen Vorschriften gelten. — Andere consecrieren fleißig neue Hostien, legen sie aber dann in ein Ciborium, in welchem alte Partikeln noch vorhanden sind. Die alten Partikeln müssen zuvor consummiert und das Ciborium purificiert werden, damit die Gefahr einer Irreverenz gegen das Allerheiligste beseitigt wird.

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer O. C., Lector der Theologie.

V. **(Körperliche Züchtigung der Schüler.)** Das preußische Oberverwaltungsgericht hat anlässlich eines Specialfalles unlängst die Entscheidung gefällt: „Der Lehrer ist zur Vornahme „empfindlicher körperlicher Züchtigungen", und zwar sowohl bei Schülern einer anderen, als auch bei solchen seiner eigenen Classe absolut berechtigt. Da das Verhalten der Schüler auch außerhalb der Schule der Schulzucht unterliegt, so darf die Züchtigung des Lehrers selbstredend auch außerhalb der Schullocalitäten stattfinden. Dasselbe Recht hat auch der Geistliche in seiner Eigenschaft als Religionslehrer. Die Schulzucht kann nur dann Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden, wenn eine merkliche oder wesentliche Verletzung des Schülers stattgefunden hat. Als merkliche oder wesentliche Verletzung gilt aber nur eine solche, welche Gesundheit und Leben des Schülers „nachweislich" gefährdet. Blutunterlaufungen, blaue Flecken und Striemen gehören nicht hiezu; denn jede empfindliche Züchtigung läſst solche Erscheinungen zurück."

H. M.

VI. **(Besuch der Christenlehre durch Schüler des verkürzten Unterrichtes.)** Laut Erlasses des k. k. o.-ö. Landesschulrathes vom 12. Mai 1884, Z. 1647, werden die k. k. Bezirksschulräthe verständigt, dass in Fällen, wo der Besuch der Christenlehre obligat ist, die Dauer derselben in die sonntägliche Unterrichtszeit einzurechnen ist. Die betreffenden Pfarrämter sind um die Veranlassung zu ersuchen, dass die Religionslehrer, welche den Religionsunterricht für die Schüler des

siebenten und achten Schuljahres in der Christenlehre ertheilen, den Besuch dieses Unterrichtes durch die betreffenden Schüler controlieren und die Versäumnisse jedesmal zur Kenntnis der Schulleitung behufs Verzeichnung derselben in den Schulversäumnis-Katalogen bringen und dass dieselben ferner die Leistungen der Schüler einer Classification unterziehen, damit die Fortgangsnoten in die Amtsschriften und Zeugnisse eingetragen werden.[1])

H. M.

VII. **(Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch die Bezirksschulinspectoren.)** Entsprechend dem Erlasse des o.-ö. Landesschulrathes vom 15. October 1874, Z. 2816, an die k. k. Bezirks- und Stadtschulräthe werden die Bezirksschulinspectoren angewiesen, sich bei ihren Inspectionen unmittelbarer Bemerkungen und Weisungen an den Religionslehrer zu enthalten und über allfällig wahrgenommene Unzukömmlichkeiten an die Schulbehörden zu berichten, die zur Beseitigung derselben erst dann zu schreiten haben, wenn es ihnen nicht gelungen, die zunächst immer nur von der kirchlichen Behörde anzusprechende Abhilfe zu erlangen. Die Christenlehre hat der Bezirksschulinspector nicht zu inspicieren. (Min.-Erl. vom 26. Mai 1884, Z. 9484, Erl. des k. k. Landesschulr. vom 6. Juni 1884, Z. 1970.)

Das bischöfliche Ordinariat in Linz hat erklärt, dass im Hinblicke auf die Verordnung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. September 1874, Z. 360, wonach die staatliche Inspection bei dem Besuche des Religionsunterrichtes an den Schulen ihr Augenmerk nur auf die Beobachtung der Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung auch seitens des Religionsunterrichtes zu richten hat, der staatlichen Inspection bei Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen nichts in den Weg gelegt werden soll. (Erl. des k. k. Landesschulrathes vom 16. April 1885, Z. 750.)

H. M.

VIII. **(Das Kniebeugen der Mädchen.)** In Nr. 3 v. J. der bei Rud. Abt in München erscheinenden Zeitschrift: „Das gute Communionkind" ist ein Aufsatz über die Kniebeugung vor dem Allerheiligsten enthalten, worin auf ein Decret vom 14. October 1602 hingewiesen wird, welches alle Gläubigen ohne Unterschied des Geschlechtes verpflichtet, vor dem heiligsten Sacramente die Kniebeugung zu machen. Es heißt dann weiters, Leo XIII. habe im Juni 1879 dieses Decret erneuert und es hätten seitdem alle Bischöfe ihren Priestern empfohlen, die Gläubigen an diese Pflicht zu mahnen. Es wird auch ein Schreiben eines Mitgliedes der Congregation der Riten herangezogen, in welchem es heißt: „In Italien weiß jedermann, dass man vor dem im Tabernakel eingeschlossenen Sacramente die einfache und vor der ausgesetzten Monstranze die doppelte Kniebeugung zu machen hat. Geschieht dies in manchen Ländern

[1]) Ein Kind, welches auf Grund eines Tauf- oder Geburtsscheines zur Theilnahme an dem seiner Confession entsprechenden Religionsunterrichte verpflichtet wurde, kann verhalten werden, an diesem Religionsunterichte theilzunehmen, bis durch Beibringung einer rechtskräftigen Erkenntnis der politischen Behörde erwiesen wird, dass das betreffende Kind dieser Confession nicht mehr angehöre. (Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1890, Z. 2619.)

nicht, so sollen die Priester die Gläubigen darauf aufmerksam machen." In England fügen sich die vornehmsten Damen dem allgemeinen Gebrauche, beim Eintritte und Austritte die Kniebeugung vor dem Tabernakel zu machen. Ebenso machen alle Spanier und Spanierinnen vor dem Allerheiligsten die Kniebeugung; würde sich jemand dort von dem Gebrauche dispensieren, so würde er Aergernis geben und für gottlos gehalten werden. Es handeln also gewiss diejenigen im Geiste der Kirche, welche darauf dringen, dass auch die Mädchen vor dem Allerheiligsten die Kniebeugung machen.

H. M.

IX. **(Tanzunterhaltungen der Schulkinder.)** Auf Grund eines Beschlusses des k. k. Bezirksschulrathes von St. Pölten vom 12. December 1895 wird ausdrücklich verboten, dass schulpflichtige Kinder, sei es in Begleitung Erwachsener, sei es allein, an öffentlichen Tanzunterhaltungen theilnehmen. Im Falle des Dawiderhandelns werden jene, denen die Aufsicht über die betreffenden Kinder zusteht, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, bestraft werden. Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, dieses Verbot in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und die Einhaltung desselben zu überwachen. Die k. k. Gendarmerie wird gleichfalls mit der geeigneten Ueberwachung beauftragt.

H. M.

X. **(Ueber die Abhaltung eines vorbereitenden Religionsunterrichtes.)** Bezüglich der katholischen Volksschulen bestimmt diesbezüglich der Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. December 1876, Z. 11.355, dass der Vorbereitungsunterricht zum Empfange der heiligen Sacramente der Regel nach einen Bestandtheil des Religionsunterrichtes bilden muss, welcher in den durch die Lehr- und Stundenpläne bestimmten Unterrichtsstunden zu ertheilen ist. Sollten jedoch an einzelnen Orten die Verhältnisse es erfordern, dass hiezu ein besonderer Vorbereitungsunterricht außer der regelmäßigen Unterrichtszeit ertheilt werde, zu welchem die Schüler von Seite der Schule verhalten werden sollen, so ist nothwendig, dass die betreffenden Kirchenbehörden ihre Verfügung dem Leiter der Schule durch die Bezirksoberbehörde verkünden. Der Gewährung diesbezüglicher begründeter Ansprüche stehen die Schulgesetze nicht entgegen, nur ist daran festzuhalten, dass ein solcher außerordentlicher Religionsunterricht von dem ordentlichen Religionslehrer ertheilt, auf eine wenige Wochen des Schuljahres umfassende Dauer beschränkt werde und in den Schullocalitäten wie der ordentliche Religionsunterricht stattfinde. Hinsichtlich des Confirmandenunterrichtes der evangelischen Schüler aber bestimmt der ministerielle Erlass vom 19. October 1877, Z. 16.086, „dass in Anbetracht der besonderen Bedeutung desselben für die religiöse Ausbildung der evangelischen Jugend gestattet wird, einzelnen Kindern zu dem angedeuteten Zwecke eine zeitweilige Dispensation vom Volksschulunterrichte ertheilt wird." In der That werden alljährlich die evangelischen Schüler regelmäßig ohne Anstand durch die o.-ö. Landesschulbehörde wegen Besuches des Confirmandenunterrichtes durch zwei Monate (meist vom 1. März bis 30. April) vom vormittägigen Unterrichte dispensiert.

In diesen beiden ministeriellen Verordnungen ist ein ungleiches Vorgehen bezüglich der Abhaltung des religiösen Vorbereitungsunterrichtes bei katholischen und evangelischen Schülern bemerkbar, wobei der katholische Theil entschieden im Nachtheile ist. Denn während die evangelischen Kinder durch zwei Monate, unbekümmert um den übrigen Unterricht, sich jeden Vormittag ganz dem religiösen Vorbereitungsunterricht widmen können, ist es den katholischen Katecheten nur erlaubt, während der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden oder in außerordentlichen Fällen im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule außer der regelmäßigen Schulzeit diesen Unterricht abzuhalten. H. M.

XI. (**Das Kegelaufsetzen der Schulkinder.**) Die Verordnung des k. k. o.-ö. Landesschulrathes vom 5. August 1882, Z. 2069, verbietet zwar ausdrücklich diese Beschäftigung der Schulkinder. Wie wenig man sich jedoch um diese Verordnung kümmert, kann man in jeder Sommerszeit erfahren, wo man allabendlich aus beinahe allen Gastgärten mit Kegelbahnen periodisch wiederkehrend die hellen, jugendlichen Juchzer erschallen hört. Ich halte jedoch die Anwesenheit von Kindern im Gasthause und insbesondere auf der Kegelbahn, für sehr bedenklich und sittenverderbend. Was bekommt das Kind im Gasthause nicht alles zu sehen und zu hören und zumal beim Spiel, wo die Leidenschaft den Menschen noch ungebundener und roher macht! — Der eine Gast flucht und sacramentiert nach jedem Schube, der andere unterhält seine Kameraden bei jedem Interwall mit Zoten und zweideutigen Reden und Liedern und benimmt sich ärgernis-erregend gegenüber dem weiblichen Dienstpersonale; wieder einer treibt seinen Spott mit religiösen Dingen oder schmäht über kirchliche und staatliche Autoritäten. Noch ein anderer betrinkt sich, geberdet sich ungeziemend und begegnet den anwesenden Standespersonen in frecher, herausfordernder und entwürdigender Weise; diese lassen, müssen es sich gefallen lassen, um nicht Streit und Thätlichkeiten zu provocieren; denn im Gasthause hat keiner ein Vorrecht vor dem Trunkenbold. Das Kind bemerkt endlich, dass man auf der Kegelbahn seinem hier anwesenden Lehrer oder Katecheten bei weitem nicht so respectvoll begegnet, wie er und seine Mitschüler es bisher an ihnen gewohnt waren; ja wie im Gasthause jene sich nicht so achtunggebietend benehmen wie in der Schule, ja Aeußerungen machen und sich gegenseitig Dinge ins Gesicht sagen, die der Schüler seinen Vorgesetzten nie zugetraut hätte.

Das alles beobachtet das Kind auf der Kegelstatt; das alles prägt sich tief in die junge Seele ein. Der Knabe hat, wenn er gegen Mitternacht nachhause kehrt, wohl einige Kreuzer erworben, aber dabei ungleich mehr verloren: Die Leidenschaft zu Spiel und Trunk, die Lust zu nächtlichen Schwärmereien, zur Unbotmäßigkeit und Liederlichkeit, ist in ihm erwacht; die Liebe zum Beten und Lernen, zur Familie und zum Elternhause ist geschwächt worden. Das früher so reine Herz des Kindes durchtoben auf einmal ihm früher ganz fremde Gedanken und Empfindungen, die eben vielfach den Grund zu seinem nachmaligen Verderben geworden sind.

Mögen daher alle erzieherischen Factoren dahin **wirken**, dass die **Kinder wenigstens** zur Nachtzeit vom Gasthause ferngehalten **werden**. Mögen aber auch alle sich hüten, vor in Gasthäusern befindlichen Kindern etwas Ungeziemendes zu sprechen oder zu thun: „Denn, wer eines dieser Kleinen ärgert, dem wäre es besser, dass ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt würde.“ H. M.

XII. **(Die fünf heiligen Scapuliere.)** Berichtigungen und Zusätze zu Artikel XI im zweiten Hefte. Die Facultät in die vier Scapuliere: das weiße, braune, schwarze und blaue einzukleiden, ist bei Gelegenheit des 50jährigen Vereinsjubiläums durch Breve vom 3. Februar 1893 für immer gegeben worden allen Directoren des Kindheit Jesu-Vereines; sowie auch deren andere Privilegien: persönliches Altarprivilegium, benedictio in articulo mortis, Ablässe-Ertheilung auf Medaillen, Rosenkränze, Statuetten ꝛc. für immer ertheilt wurden. Das Nähere hierüber siehe Quartalschrift 1893, S. 975 und: P. Beringer, Ablässe. Anhang zur 10. Auflage, S. 37 und 11. Auflage, S. 764.

Um einer irrigen Auffassung von Nr. 10 vorzubeugen, sei folgendes bemerkt:

Die Commutation der opera für das privilegium sabbatinum können bei den gewöhnlicher vorkommenden, leichteren Hindernissen nur Beichtväter geben, welche die Facultät haben, in das braune Scapulier einzukleiden; liegt ein schweres Hindernis (z. B. schwere Krankheit) vor, so sind die Gläubigen jener Verpflichtungen von selbst enthoben, solange dies Hindernis andauert. Will man in solchem Falle sich dennoch ein anderes Werk auflegen lassen, so kann das jeder Beichtvater ohne besondere Vollmacht thun, wie es auch der Gläubige selbst sich auflegen kann.

Die Sanation für alle Defecte in Einkleidung, Einschreibung und Einsendung der Namen in die Scapulierbruderschaft der heiligsten Dreifaltigkeit vom weißen Scapulier wurde erst jüngst ertheilt durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 26. August 1895. Ebenso wurde dem Unterzeichneten durch ein ähnliches Rescript vom 21. März 1896 Sanation für alle Defecte, die bei Einsendung und Abschreibung der an ihn gesendeten Namen der drei Scapulierbruderschaften (welche Einschreibung und Einsendung erfordern: des weißen, braunen und schwarzen Scapulieres) könnten vorgefallen sein, gewährt.

Anmerkung: Uns wurden Namen eingesendet aus: Linz, Hams, Sonntagberg, Düsseldorf, Lohr, St. Martin, St. Leonhard, Hüls, Maria-Eck, Zaunhof, Schweinsteg, Feldthurns, Freiburg B., Ossegg, Emaus, Innsbruck: Redaction der Monatrosen, Eppelham, Traunstein, Waldstetten, Pretzinger Baden, Kelchsau, Schönthal, Königswiesen, Fusch, Glurns, Salurn, Apfelbach, Meran, Algums, Schwaz, Winterbach, Klagenfurt, Wemding, Hotzenplotz, Kirchberg-St. Gallen, Schwäb.-Gmünd, Würzburg, Sigolsheim, Nesselwang, Mieming, Niederndorf, D'horn b. Langenwehr, Hardenberg, Zuckmantel, Aachen, Neukirchen.

Schlinig bei Mals in Tirol. P. Karl Ehrenstrasser.

XIII. **(Weltpriester dürfen für andere ein Testament verfassen.)** Ein Bauer hatte sich durch den Pfarrer in Haining ein Testament schreiben lassen. Ohngeachtet dasselbe von dem Testator in gleich-

zeitiger Gegenwart dreier Zeugen unterfertiget wurde, so bestritt dennoch die Giltigkeit desselben eine der erblasser'schen Verwandten durch ihren Vertreter Dr. Ohnestingl, weil es von einem Geistlichen geschrieben sei und weil das Hofdecret vom 4. September 1771, Nr. 1332, allen sowohl Welt- als Ordensgeistlichen zu allen Zeiten die Errichtung eines fremden Testamentes überhaupt und zwar bei Nichtigkeit desselben ein- für allemal verboten hat. Der Vertreter der geklagten Kirche und der erblasser'schen Witwe, Dr. Senn in Ried machte gegen diese Einrede geltend, dass das erwähnte Hofdecret durch das Einführungspatent vom 1. Jänner 1811, Nr. 946, zum a. b. Gesetzbuch aufgehoben sei. Die Frage, ob die Giltigkeit des Testamentes von der Person des Testamentsschreibers irgendwie bedingt sei, betrifft die äußere Form der Erklärung des letzten Willens; diese Form behandelt §§ 577 bis 603 des a. b. G. B., in welchem aber eine Verfügung, dass Weltgeistliche ein fremdes Testament nicht schreiben dürfen, nicht enthalten sei. Das Hofdecret vom 4. September 1771 enthält auch die Bestimmung, dass Ordensgeistliche keine giltigen Testamentszeugen sein können. Diese Bestimmung ist in den § 591 des a. b. G. aufgenommen worden. Aus der Nichtaufnahme (im Gegensatze zur Aufnahme der anderen Bestimmung) einer Bestimmung in Betreff der Weltgeistlichen muss nun gefolgert werden, dass der Gesetzgeber die Ungiltigkeits-Erklärung eines von einem Weltgeistlichen errichteten fremden Testamentes aufgehoben wissen wollte. Im Sinne dieser Einrede entschieden denn auch die k. k. Gerichte, zuletzt der oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 13. November 1895, Z. 13349, und wurde das vom Pfarrer in Haining geschriebene Testament als giltig anerkannt. Msgr. Pinzger.

XIV. (**Taufstola.**) In jüngster Zeit verlangte eine k. k. Statthalterei, dass in den Stola-Ausweis, welcher die Pfründenfassion beizulegen ist, auch Taufgebüren aufgenommen werden. Die Taufen seien nach dem Stolpatente vom Jahre 1783 stolpflichtige Acte. Selbstverständlich wurde dagegen Einsprache erhoben und wurden solche Gebüren nach Anweisung des Ordinariates nicht fatiert. Es wurde eben hingewiesen, dass diese Taufstola alsbald wieder allgemein und für alle Provinzen Oesterreichs abgeschafft wurden laut Patent vom 24. October 1783 Hofdecret vom 30. Juni, 24. September 1785, 20. März 1786, 20. Juli 1787. Die Provinzregierung in Linz erließ unterm 22. August 1786, Z. 8890, eigens ein Decret gegen die Taufstola an die Kreisämter, in welchem es heißt:

„Bei Gelegenheit einer von der Gemeinde zu Feldkirchen geschehenen Anzeige und diesfalls erstatteten kreisämtlichen Berichtes hat sich veroffenbart, dass die Seelsorger größtentheils die Taufstola noch abnehmen und dass das Consistorialverbot erst unterm 2. Mai d. J. erlassen worden sei. Es wird daher allen Kreisämtern aufgetragen, dass sie von all denen, die vom 2. Mai d. J. noch Taufgelder genommen haben, als ein unrechtmäßiges Geld, denen, die es gegeben, zurückgestellt werden solle."

Auch das bürgerliche Gesetz kennt für die Taufe kein Stolrecht (Decret vom 16. Juli 1816, Z. 15945 und 2503) und das Gesetz vom 7. Mai 1874 läßt im § 13 die Stolgebüren nur in den kirchlichen Eheaufgeboten, Trauungen und Leichen bestehen. Msgr. Pinzger.

XV. (**Welche Gebäude gehören zu den Pfarrhofbaulichkeiten im Sinne des Concurrenznormales?**) Die Gemeinde Eisgarn wurde zur Neuherstellung eines Försterhauses, sowie eines Gartenzaunes bei der Propstei mit 219 fl. 38 kr. beziehungsweise 12 fl. 15 kr. herangezogen, wogegen sie sich beschwerte, weil das Forsthaus nicht nothwendig und der Garten nicht zum eigentlichen wirtschaftlichen Propsteibesitze gehöre. Diese Beschwerde wurde aber vom Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntnis vom 28. März 1895, Z. 1114, abgewiesen, denn bei einem Waldbesitze von 596 Joch sei ein Förster und daher auch ein Försterhaus nothwendig. Aus allen Bestimmungen des Concurrenznormales geht aber hervor, dass es als „Pfarrhofbaulichkeiten" alle jene Gebäude behandelt wissen will, die bei einer Pfründe thatsächlich bestehen und nothwendig sind nicht bloß zur Unterkunft für den Beneficiaten, sondern auch für die Wirtschaftsbedürfnisse des Beneficiums. Da das Concurrenznormale die Aufrechthaltung des status quo bezweckt und diesen sogar zu einem inventarmäßigen macht, so muss der factische Zustand insolange ausschlaggebend sein, als nicht die Entbehrlichkeit des betreffenden Gebäudes nachgewiesen ist (§ 57 Gesetz vom 7. Mai 1874.) Auch bei dem Gartenzaune handelt es sich um Wiederherstellung einer schon bestandenen Umzäunung und nicht bloß um kleinere Reparaturen. **Msgr. Pinzger.**

XVI. (**Kirchlicher oder Communalfriedhof?**) Dem Friedhofe in Geyersdorf wurde die Eigenschaft eines confessionellen Friedhofes zugeschrieben, wogegen sich die dortige Gemeinde beschwerte. Deren Argumente wurden aber vom Verwaltungsgerichtshofe laut Erkenntnis vom 2. März 1895, Z. 1113, nicht als zutreffend angesehen. Wenn die Gemeinde aus § 3 lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870 zu deducieren sucht, dass die Beerdigungsplätze im Sinne der neueren Gesetzgebung nicht Cultusanstalten, sondern lediglich Sanitätsanstalten sind, so ist aus dem Artikel 12 Gesetz vom 25. Mai 1868, wornach keine Religionsgemeinde in den bezeichneten Fällen die anständige Beerdigung eines ihr nicht Angehörigen auf ihrem Friedhofe versagen darf, klar zu entnehmen, dass für die einzelnen Religions-Genossenschaften eigene Friedhöfe bestehen können. Solche Friedhöfe sind aber zweifellos kirchliche oder Cultusanstalten, da sie für ein bestimmtes Religionsbekenntnis errichtet, nach dem Ritus dieses Bekenntnisses geweiht sind und auf denselben kirchliche Functionen ausgeübt werden.

Weiters kann aus dem Gesetze vom 30. April 1870, welches den Sanitätsdienst auch in Bezug auf die Friedhöfe regelt, nicht gefolgert werden, dass die für einzelne Religions-Genossenschaften bestehenden Friedhöfe ihres confessionellen Charakters entkleidet und nur mehr als zu Sanitätszwecken dienende Communal-Anstalten anzusehen seien. Der Friedhof von Geyersdorf war von jeher, wie die Sterbematriken beweisen, von der Kirche verwaltet, ist an der Pfarrkirche gelegen, war ein Zugehör der Kirche und wurde nie durch eine rechtsgiltige Vereinbarung in eine Gemeindeanstalt umgewandelt. Wenn auch die kirchliche Behörde in einigen Fällen dem Wunsche der Gemeinde, dass Nichtkatholiken in fortlaufender

Reihe begraben werden, sich fügte, so können diese Verfügungen nicht als solche auf Grund des Verwaltungsrechtes der Gemeinde getroffene oder den Charakter des Friedhofes kennzeichnende angesehen werden.

Msgr. Pinzger.

XVII. (**Die Frage der Befreiung vom Gebüren-äquivalente ist für jedes Decennium neu zu entscheiden.**) Das adelige Damenstift „Maria Schul“ in Brünn hatte bisher infolge einer Entscheidung des Finanz-Ministeriums vom 24. April 1864 die Befreiung vom Gebürenäquivalente genossen und zwar auf Grund der T. P. 106, B. e, Z. 1, als Stiftung zu Humanitätszwecken. Für das fünfte Decennium aber wurde eine Gebür vorgeschrieben und schließlich auch die Berechtigung hiezu vom Verwaltungsgerichtshof unterm 4. März 1895, Z. 1151, anerkannt. Denn nach T. P. 106, B. e, ist die Aequivalentgebür für jede Besitzdame von 10 Jahren zu entrichten, beziehungsweise neu zu bemessen unter Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse, unabhängig von einer früheren Entscheidung. Was nun den Befreiungsgrund betrifft, so muss die Ausnahme bezüglich der Stiftungen zu Wohlthätigkeitszwecken strenge interpretiert werden. Der Wohlthätigkeitszweck muss darin bestehen, dass der allgemeinen, der gemeinen menschlichen Bedürftigkeit abgeholfen werde.

Aus den Statuten des Damenstiftes ergibt sich aber, dass für die Bewerber außer dem Verwaistsein und der Mittellosigkeit (von Armut wesentlich verschieden) auch noch andere Erfordernisse, Mangel an sichtbaren Leibesgebrechen, eine bestimmte Ahnenzahl (8) verlangt werden, also der Wohlthätigkeitszweck der Allgemeinheit entbehre. Auch bestimmen die Statuten für Residenzdamen 3 Zimmer, 8 Klafter Holz, Präbende per 800 fl. beziehungsweise 630 fl. und 210 fl. Die Anspruchsberechtigung bestimmt sich daher nur nach der relativen Kategorie der Armut, wenn nämlich die „standesgemäße Versorgung“ nicht vorhanden ist. Wenn also auch der Zweck des Damenstiftes ein humaner und wohlthätiger ist, so ist es doch kein Wohlthätigkeits-Institut im allgemeinen Sinne des Wortes.

Msgr. Pinzger.

XVIII. (**Zur Anstellung des Organisten ist der Pfarrer berechtigt.**) Der Patron einer Pfarre bestritt dem Pfarramte das Recht den Chorregenten zu ernennen. Dieses Recht oder doch ein solches der Präsentation komme vielmehr dem Patrone zu. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde desselben mit Erkenntnis vom 20. Juni 1895, Nr. 3143, ab. Denn wenn auch die Anstellung des Organisten in den Jahren 1844 und 1847 durch den Patron geschehen sei, so hat es sich damals mehr um die Besetzung des Schullehrerdienstes gehandelt, mit dem der Organistendienst vereinigt war. (§ 168 der politischen Schulverfassung.) Da aber nunmehr der Schul- und Kirchendienst nicht mehr von Gesetzeswegen vereinigt erscheint und nach Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 27. December 1867 die Kirche das Recht der freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten besitzt, so kann aus den erwähnten Ernennungen keinerlei Schluss auf ein dem Patron zugestandenes Recht zur Ernennung des

Organisten gemacht werden. Wenn der Patron im Jahre 1873 eine solche wieder vorgenommen hat, so geschah sie unter Zustimmung des Pfarramtes und kann aus diesem einzelnen Falle auch kein Erwerb des Ernennungsrechtes gefolgert werden. Msgr. Pinzger.

XIX. (**Congrua auf Grund der Volkszählung.**) Die Höhe der Congrua richtet sich nach dem dem Gesetze vom 19. April 1885 beigegebenen Schema I auch nach der Zahl der Einwohner. Der Dechant von Brixen hatte nun die Congrua begehrt, welche in den Städten und Märkten Tirols über 5000 Einwohner 800 fl. für den Pfarrer und 350 fl. für den Hilfspriester beträgt, weil zur Zeit der Volkszählung die Stadt Brixen 5128 Einwohner zählte. Auch der Verwaltungsgerichtshof gab laut Erkenntnis vom 19. October 1894, Z. 3832, dem Dechante gegenüber dem Cultus-Ministerium recht, denn zum Nachweise der Thatsache der Einwohnerzahl dient die Volkszählung am 31. December 1890 als dem durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1869 hiezu bestimmten Tage, wobei das Vorhandensein von 5128 Einwohnern constatiert wurde. Msgr. Pinzger.

XX. (**Erwerbung von Liegenschaften seitens klösterlicher Genossenschaften.**) In der Diöcese Linz verlangten die Grundbuchsämter und Gerichte nie die Bewilligung der k. k. Statthalterei bei Ankäufen von Gütern durch geistliche Körperschaften, wohl geschah dies aber in jüngster Zeit in böhmischen Diöcesen, wo eine derartige Angelegenheit dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt wurde. Das Cultus- und Justizministerium äußerte sich nun dahin, dass nach Aufhebung der Amortisations-Gesetze die klösterlichen Genossenschaften in ihrem Vermögensverkehre nur insoweit beschränkt erscheinen als damit eine Veräußerung oder Belastung des bisherigen Stammvermögens verbunden ist. Diese, insoferne eine solche anlässlich des Kaufgeschäftes nothwendig ist, nicht aber der Kauf selbst unterliegt der staatlichen Bewilligung, letzterer also auch dann nicht, wenn die angekaufte Realität mit einem Kaufschillingsrest oder sonst belastet ist. Die Bewilligung der kirchlichen Oberaufsichtsbehörde über das Kirchenvermögen muss jedoch stets eingeholt werden. Dieselbe muss auch den Verträgen die Bestätigungsclausel immer beifügen, dass die beim Vertrage unterzeichneten Repräsentanten des betreffenden Klosters oder Institutes auch wirklich zur Vertretung desselben berechtiget erscheinen.

Msgr. Pinzger.

XXI. (**General-Absolution für die Tertiaren des hl. Franciscus.**) Eine solche Person geht am Ostermontage, eine andere am Weißen Sonntage zur heiligen Beicht, und jede bittet zum Schlusse um die General Absolution, da sie am Ostersonntage verhindert war, in die Kirche zu kommen. Kann dieser Bitte entsprochen werden? Antwort: Nein. Denn die heilige Ablasscongregation hat zwar durch Decret vom 16. Jänner 1886 für jene, welche an den für die General-Absolution bestimmten Tagen dieselbe nicht empfangen können, eine Begünstigung dahin eintreten lassen, dass sie sich dieselbe an einem in die Octav des bestimmten Tages fallenden Sonn- oder Feiertage erbitten dürfen. Aber der Grund

des Privilegiums ist, weil mehrere der neun für die General-Absolution festgesetzten Tage keine gebotenen Feiertage, sondern einfache Werktage sind, an welchen sohin die Tertiaren vielfach nicht in die Kirche gehen und die heiligen Sacramente empfangen können. Das Privilegium hat also nur diese Tage im Auge, und gilt demnach nicht, wenn die General-Absolution an den bei uns gebotenen Feiertagen, d. h. zu Ostern, Pfingsten, Mariä Empfängnis oder Weihnachten nicht empfangen werden konnte. (Cf. Seraph. Handbuch von P. Fulgentius Hinterlechner; Beringer, die Ablässe 2c.) — Laut Decretes vom 21. Juli 1888 der heiligen Ablass-congregation kann übrigens die General-Absolution schon im Laufe des ganzen vorhergehenden Tages vor jenen neun bestimmten Tagen gegeben werden, doch nur privatim, d. h. nach der sacramentalen Lossprechung.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

XXII. **(Nutzen der öffentlichen Andachtsübungen.)** Außer der heiligen Messe wohnt ein ordentlicher Katholik an Sonn- und Feiertagen, sofern es seine Verhältnisse erlauben, auch noch stets dem sonstigen vor- und nachmittägigen Gottesdienste bei. Diese Tage sind ja besonders Gott geweiht, und darum soll man an denselben auch mehr zu seiner Ehre thun, als an den anderen. Ueberdies ist aus dem öffentlichen Kirchendienst immer mehr Nutzen und Trost zu schöpfen, als aus der Privatandacht, da Gott es so geordnet hat, dass überhaupt die Gemeinschaft jeglicher Absonderung vorgezogen werden soll. Auch nimmt er gerne theil an den Bruderschaften seines Wohnortes, vorzugsweise an denen, deren Satzungen mehr Nutzen und Erbauung versprechen. Dadurch übt er eine Art Gehorsam, welche Gott überaus wohlgefällt; weil die Kirche die Bruderschaften empfiehlt, ohne sie zu befehlen, und ihren Wunsch, dass viele denselben beitreten möchten, kundgibt durch Verleihung von Ablässen und anderen Begünstigungen. Sodann ist es auch immer eine sehr schöne Sache, in Gemeinschaft mit vielen wirken und ihren guten Absichten sich anschließen. Immerhin mag man für sich allein ebenso gute Uebungen vornehmen können, als bei den Bruderschaften gemeinschaftlich vorgenommen werden; auch mag man vielleicht mehr Geschmack daran finden, sie allein zu verrichten; aber Gottes Ehre wird mehr gefördert, wenn wir uns mit den anderen Gläubigen zu Gebet und guten Werken vereinen. Gleiches gilt von allen öffentlichen Gebeten und Andachten, an welchen wir uns möglichst betheiligen sollen, damit durch unser gutes Beispiel der Nächste erbaut, und durch unseren Eifer Gottes Ehre und der Seelen Heil erreicht und vermehrt werde. (Vgl. Philoth. 2. Thl. 15. Cap.)

Käppeln (Würzburg). P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

XXIII. **(Religiöse Bilder in photographischem Druck.)** Bei dem vielfach noch in Curs stehenden religiösen Carricaturbildern lohnt es sich wahrhaft, die Sammlung von 240 Nummern schöner und erbaulicher Bilder des photographischen religiösen Kunstverlags von **Franz Böham** in München, Landwehrstraße Nr. 32, bestens zu empfehlen. Die Bilder sind alle hergestellt nach Oelgemälden oder Skizzen echt christlicher Meister, zumeist aus der Münchener Schule (z. B. Baumeister Frank, Fürst, Glink, Heß, Schnitzlbaumer 2c.) Auch die Beuroner Schule, sowie Künstler anderer

religiöser Orden sind vertreten. Alle Nummern der Sammlung können bezogen werden in Visit-, Cabinet- und Quartformat. 80 Nummern sind auch in Großfolio-Format erschienen. Die Preise sind folgende: Großfolio: à M. 2.- , 10 Blatt = M. 15.—, 20 Blatt = M. 25.—; Quart: à M. - .60, 50 Stück = M. 20.—, 100 Stück = M. 40.—; Cabinet: à M. —.20, 50 Stück = M. 8.- -, 100 Stück = M. 12.—; Visit: à M. —.15, 50 Stück = M. 5.—, 100 Stück = M. 8.—; von einer Nummer oder nach Wunsch sortiert. Bei größerem Bedarf tritt entsprechende Preisermäßigung ein. 1 Mark Reichs-Whg. = 60 kr. österr. Whg. = 1 Fr. 25 Cent. — Neu erschienen sind vier, bei schöner Ausführung sehr preiswerte, Serien-Ausgaben: Serie I. Religiöse Bilder in Mattdruck. Zwei Ausgaben: deutsche, rückseits mit Gedichten, lateinische, mit leerer Rückseite. Preis 100 Stück in 50 Sorten M. 2.—. Serie II. 100 Namensheiligenbilder in 100 Sorten, auf gezackten Kärtchen mit leerer Rückseite. Preis 100 Stück M. 4.—. Serie III. 100 Namensheiligenbilder in 100 Sorten. Zwei Ausgaben, wie bei Serie I. Preis 100 Stück M. 5.—. Serie IV. Zwölf Lilienblüten in Lied und Bild aus dem Leben der heiligen Familie zur Freude und Segen für das christliche Volk. Preis 12 Bilder und Titelblatt (Visit-Format) M. 1.20. Wieder zwei Ausgaben; bei der lateinischen fehlt das Lied auf der Rückseite. Die drei ersten Serien sind hergestellt nach Oelgemälden; die vierte nach den Gemälden im Congregationssaale zu Altötting. Die sinnreichen Gedichte sind von der rühmlichst bekannten Dichterin Kordula Peregrina (K. Wöhler.) Einzelne Nummern der Serien werden nicht abgegeben. Photographische Drucke von Bildern aller Art werden reellst, prompt und tadellos ausgeführt. Muster von sämmtlichen Artikeln und Kataloge stehen auf Verlangen stets gratis und franco zu Diensten.

P. Josef.

XXIV. **(Sind die Swedenborgianer in Oesterreich staatlich anerkannt?)** Josef D. und Josefa D. geborene P. sind beide zur Zeit ihrer Trauung dem römisch-katholischen Glauben angehörend in der katholischen Pfarrkirche zu G. getraut. Die erstgeborene Tochter Maria wurde katholisch getauft. Zwei Jahre nach der Eheschließung gerieth Josef D. in die Hände der Swedenborgianer, die in Wien, Neubaugasse, ihren Sitz haben. Er selbst sowie dessen Gattin, die er dazu zwang, meldeten den Austritt aus der katholischen Kirche an. Alle nach diesem Austritt geborenen Kinder wurden in die weltliche Geburtsmatrik des Wiener Magistrates eingetragen. Eines der Kinder starb bald nach der Geburt ohne Taufe und wurde auf dem Wiener Centralfriedhofe begraben (!), die drei anderen Josef, Pauline und Francisca besuchten die Schule und wurden als Confessionslose behandelt, blieben aber im katholischen Religionsunterrichte sitzen. Als Josef mit 14 Jahren in die Lehre kam, trat seine Mutter in die katholische Kirche zurück. Josef D. wurde getauft. Francisca D. ließ sich im 16. Jahre taufen. Mit ihr zugleich wurde die 13jährige Schülerin Pauline D. getauft. Da sie bisher keinem gesetzlichen Religionsbekenntnisse angehört hatte, konnte sie in ein solches eintreten. Denn zwischen 7 und 14 Jahren ist staatlicherseits nur der Wechsel eines gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisses verboten. Der Uebergang von der Confessionslosigkeit oder dem swedenborgianischen Bekenntnisse zur katholischen Kirche ist aber ein Religionseintritt. Solange die Secte der Swedenborgianer nicht staatlich anerkannt ist, können Kinder dieser Secte, die vor dem Staate confessionslos sind, jederzeit getauft werden.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XXV. **(Werner'sche Universitäts-Stipendienstiftung.)** Mit dem Beginne des Studienjahres 1895/96 gelangte die Dr. Karl Werner'sche Universitäts-Stipendienstiftung für Theologen mit dem Bezuge von 600 fl. ö. W. jährlich zur Verleihung.

Zweck der Stiftung ist, begabten jungen Männern, welche sich dem theologischen Lehramte widmen wollen, die Anregung zu einem gelehrten Betriebe und zur schriftstellerischen Vertretung theologischer Studien zu verschaffen. Das Stipendium wird für drei auf einander folgende Jahre verliehen.

Zum Stipendiengenusse sind berufen: Doctoren oder Doctoranden der Theologie, welche Candidaten des theologischen Lehramtes in den im Reichsrath vertretenen Kronländern sind und sich anheischig machen, einen dreijährigen philologischen oder historischen Curs an der Wiener Universität oder nach Umständen an einer anderen österreichischen (cisleithanischen) Universität zurückzulegen. Jeder Bewerber muss österreichischer Staatsbürger und der deutschen Sprache mächtig sein. Bewerber aus den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg haben den Vorzug.

Candidaten des theologischen Lehramtes, welche sich um das Stipendium zur Frequentation des philologischen Curses bewerben, haben nachzuweisen, dass sie bereits das Rigorosum aus den Bibelfächern mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, während solche Bewerber um das Stipendium zur Frequentation des historischen Curses den Nachweis zu liefern haben, dass sie sich bereits dem Rigorosum aus der Kirchengeschichte mit entsprechendem Erfolge unterzogen haben. Jeder Bewerber hat die Zustimmung seiner geistlichen Vorgesetzten zu seiner Bewerbung auszuweisen und sich zu verpflichten, während der Zeit des Genusses des Stipendiums sich jeder zerstreuenden Nebenbeschäftigung, Betheiligung an politischen Vereinen &c. zu enthalten und ausschließlich nur dem Zwecke, um dessen Willen ihm das Stipendium verliehen wurde, zu leben. Nach Erledigung dieses Stipendiums haben die Bewerber ihre mit den nöthigen Studienzeugnissen und den anderen erforderlichen Belegen versehenen Gesuche jeweilig bis zum 15. October an die k. k. niederösterreichische Statthalterei in Wien zu richten. Krasa.

XXVI. **(Dreimal getraut und weder Bigamie noch Trigamie.)** J. S., mosaischer Confession, heiratete die confessionslos gewordene Katholikin A. S. zuerst bei der Civilbehörde in Prag. Wegen Unduldsamkeit der jüdischen Anverwandten trat A. S. zum Judenthum über, wornach der Rabbiner die Trauung vornahm. Endlich bereute A. S. ihren Schritt, erhielt bei der katholischen Taufe des Israeliten J. S. die Wiederaufnahme in die katholische Kirche und wurde mit ihm nach katholischem Ritus getraut. Krasa.

XXVII. **(Standum pro valore matrimonii.)** A. und B., katholischer Confession und österreichische Staatsbürger, schlossen in Rumänien vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen nach dreimaliger Verkündigung die Ehe. A. kehrte nach Oesterreich zurück und verlangte die Ungiltigkeits-Erklärung dieser Ehe, da in Rumänien die Civiltrauung vorgeschrieben ist.

Der oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 20. November 1894, Z. 12254, der außerordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers keine Folge gegeben und die Entscheidungen der Unterbehörde, welche besagte, dass eine mit Beobachtung des § 75 des a. b. G. im Auslande geschlossene Ehe giltig sei, bestätigt. § 75 des a. b. G. lautet: Die feierliche Erklärung der Einwilligung muss vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.

Krasa.

XXVIII. **(Abortus medicinalis.)** Ein französischer Arzt ließ im Juli 1895 durch den Erzbischof von Cambrai folgende Anfrage an die Congreg. Inquisit. stellen:

„Ist es erlaubt, bei Müttern, für welche einzig und allein die Schwangerschaft eine schwere Todesgefahr bringt, irgendwelche Operationen oder Eingriffe vorzunehmen, die zwar an und für sich nicht den Tod der Leibesfrucht herbeiführen, sondern nur die unreife Leibesfrucht lebendig zu Tage fördern, obwohl dieselbe, da noch vollständig unreif, sofort absterben müsste?" Am 21. Juli 1895 antwortete die Congregation: Negative, iuxta alia decreta diei sc. 28 Maii 1884 et 19 Augusti 1888, von denen eben das letztere sagt: „Tuto doceri non potest, licitam esse quamcumque operationem directe occissivam foetus, etiamsi hoc necessarium foret ad matrem salvandam."

Pola. Dr. Joh. Gföllner.

XXIX. **(Application der heiligen Messe.)** Auf die Frage: An sacerdos in exequiis persolvendis missam celebrans, non recepto stipendio, debeat pro ipso defuncto vel potius pro aliis petentibus et eleemosynam offerentibus sacrificium applicare queat — antwortete S. C. C. 27. April 1895: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Daraus folgt: 1. Etwas Anderes ist Celebration und etwas Anderes Application der Messe. 2. Ein Priester kann die fructus medii des Opfers jenen zuwenden, von welchen er ein Stipendium erhalten hat, auch Lebenden, obwohl er mit schwarzen Gewändern angethan ist. 3. Ein Priester ist bei Exequien für einen Verstorbenen sowie bei einer Hochzeitsfeier nicht verpflichtet, die Messe für den Verstorbenen oder für die Brautleute zu applicieren, wenn er dafür kein Stipendium erhalten hat.

München. Director Dr. Andreas Schmid, Univ.-Prof.

XXX. **(Fractio panis.)** Msgr. Wilpert, der gelehrte Archäologe, welcher die Bestrebungen de Rossi's in würdiger Weise fortsetzt, hat unlängst unter dem Titel: „Fractio panis" ein neues Werk herausgegeben. Dasselbe macht uns mit seiner jüngsten Entdeckung bekannt. In der Katakombe der hl. Priscilla, und zwar in jener Kammer, welche den Namen „Capella greca" führt, legte Wilpert unter großen Mühen einige sehr interessante Gemälde bloß. Das Hauptbild unter ihnen, etwa aus dem zweiten Jahrhundert stammend, stellt nichts geringeres, als die Handlung des Brotbrechens dar. Sieben Personen feiern das eucharistische Mahl. Der Vorsitzende, ein bärtiger Mann, sitzt am rechten Ende des Speise-

sofas, auf welchem die Mahlgenossen gelagert sind; seine ganze Haltung bringt den Act des Brotbrechens wirkungsvoll zum Ausdruck. Zu seinen Füßen steht der Kelch, dann die beiden Teller mit zwei Fischen und fünf Broten; auf beiden Seiten der Gruppe sind — links vier, rechts drei — mit Brot gefüllte Körbe angebracht. — Dem bewährten Forscher wird der Archäologe für die in diesem Werke niedergelegten Abhandlungen und nicht minder für die auch rein künstlerisches Interesse bietenden 17 Tafeln und 20 Abbildungen im Text aufrichtigen Dank wissen. Der Theologe findet in den eingestreuten Bemerkungen und insbesondere in den Darlegungen über die alte Liturgie und den ikonographischen Erwägungen mancherlei Anregung. Der prächtig ausgestattete Folioband kostet 18 Mark.

München. Sebastian Staudhamer.

XXXI. (**Ein interessantes Stück Geschichte aus den Sechziger-Jahren.**) Euer Hochwürden und Wohlgeboren! Vom hohen Statthalterei-Präsidium Linz ist soeben nachstehender Erlass dd. 19. Februar 1868, Nr. 384 Praes. an mich herabgelangt:

Nach den dem Herrn Minister des Innern zugekommenen glaubwürdigen Mittheilungen, bereitet man sich auf clericaler Seite zu einer lebhaften Agitation gegen die bevorstehende verfassungsmäßige Gesetzgebung in Betreff der Ehe, der Schule und anderer bisher als ausschließlich kirchlich betrachteter Angelegenheiten vor und gedenkt man besonders die ländliche Bevölkerung wider die Tendenzen der Gesetzgebung und gegen die Regierung aufzuregen. Da gegründete Ursache zur Annahme vorhanden ist, dass nun auch Oberösterreich der Platz für solche regierungs- und verfassungsfeindliche Agitationen werden soll, so ist es nothwendig, die Aufmerksamkeit sogleich herauf zu lenken.

Die Regierung Sr. Majestät, getragen von dem Entschlusse, die Staatsgrundgesetze zur vollen Wahrheit zu machen, wird solchen Agitationen mit allen gesetzlichen Mitteln begegnen, und der Herr Minister des Innern hat mich angewiesen, darüber zu wachen, dass Ausschreitungen über die Grenzen des Gesetzes hinaus ungesäumt dem Gerichte zur strafgerichtlichen Amtshandlung überwiesen werden. Da dem Herrn Minister aber nicht daran gelegen ist, dass die Regierungsbehörden nur müßig den Eintritt so bedauerlicher Ereignisse abwarten, derselbe vielmehr den größten Wert darauf legt, dass auch in den Beziehungen zur Geistlichkeit, wenn möglich der Friede erhalten bleibe, so wird den Intentionen des Ministeriums entsprochen, wenn der Clerus rechtzeitig vor Umtrieben gewarnt wird, welche einzelne Fanatiker anzustreben versuchen. Euer Wohlgeboren werden daher aufgefordert, den Herren Geistlichen die Gefahren ernstlich zu Gemüthe zu führen, welche sie heraufbeschwören, wenn sie den öffentlichen Frieden stören und durch ihr Beispiel das Ansehen der Landesgesetze untergraben.

Der Herr Minister ist weit entfernt davon, dem Clerus eine Verleugnung seiner geistlichen Ueberzeugung zumuthen zu wollen; was derselbe aber namens der kaiserlichen Regierung auch von ihm mit Recht fordert, das ist, nie zu vergessen, dass auch der geistliche Functionär Staatsbürger ist und sich nur innerhalb der Gesetze des Staates bewegen, nie sich über dieselben erhaben dünken darf. Der Herr Minister hat zuviele Beweise davon, dass auch in unserem Clerus dieses Staatsbürgerbewusstsein noch lebendig ist, als dass er glauben sollte, die kaiserlichen Behörden werden diese Saite nicht mit Erfolg anschlagen. Es ist nicht die Regierung Sr. Majestät, welche Zwietracht säen will, sondern ihr gerade liegt daran, dass der Friede im Lande bewahrt bleibe; nöthigt man sie aber dazu, so kann sie nicht zaudern, den Friedensstörer den Gesetzen zu überweisen, selbst dann, wenn es Personen sind, denen ihr hoher und heiliger Beruf den Arm der Gerechtigkeit stets fern halten sollte. Ich ersuche Euer Wohlgeboren, dem Inhalte dieses Schreibens ohne Verzug gerecht zu werden, und mir über bezügliche Vorkommnisse ungesäumt Bericht zu erstatten.

Indem ich mich beeile, Euer Hochwürden den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis und geeigneten Bedachtnahme zu bringen, ersuche ich um Genehmigung der Versicherung meiner vollsten Hochachtung, womit ich zeichne Euer Hochwürden und Wohlgeboren ergebenster: Knoll, k. k. Bezirksvorsteher. Leonfelden, am 22. Februar 1868.

XXXII. (**Zum Glauben an die Unfehlbarkeit des Papstes.**) Wir haben früher in der Quartalschrift das Dogma von der unbefleckten Empfängnis Mariä durch Gebete aus einem alten Büchlein erhärtet, das in unserem Lande fast 100 Jahre vor der Erklärung fraglichen Dogmas gedruckt worden war. Dieser Tage finden wir in dem zu Ingolstadt im Jahre 1735 gedruckten „Jus Canonicum Practice Explicatum" von P. Vitus Pichler einen ähnlichen Beweis für das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes. Am Schlusse des genannten Werkes, S. 720, sagt er nämlich: „. . omnia humillima et devotissima mente submittens Sedi Apostolicae, veritatis Magistrae, ac infallibili tam Morum quam Fidei Regulae" etc. So also in Deutschland gedruckt 135 Jahre vor der Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas durch das Vaticanum.

Zell a. A. (Hohenzollern.) L. Löffler, Pfarrer.

XXXIII. (**Ist widerrechtliches Eröffnen eines Geldbriefes Veruntreuung oder Diebstahl?**) Horatius entnahm sich aus einem verschlossenen Briefcouverte einen Theil des für einen Dritten bestimmten Geldes. Während das Bezirksgericht und Kreisgericht den H. nur wegen Uebertretung der Veruntreuung straffällig erklärten, hat über Antrag des Staatsanwaltes der k. k. oberste Gerichtshof in Wien unterm 14. März 1891, Z. 13840, zu Recht erkannt: „Ein in einem verschlossenen Briefcouverte befindlicher Gegenstand ist im Sinne des Gesetzes als versperrte Sache anzusehen. Dem Sperrverhältnisse entspricht jedes Hindernis, welches in der Absicht angebracht ist, um den freien Zutritt zur Sache oder die freie Verfügung über dieselbe auszuschließen. Aus dem Begriffe des Versperrens folgt nicht, dass das Oeffnen des Verschlusses mit Schwierigkeiten verbunden sein müsse; es genügt, wenn das Hindernis eben beseitigt werden musste, um zu der in solcher Art verschlossenen Sache zu gelangen. War aber der Verschluss vorhanden, dann können auch die im vorliegenden Falle in dem verschlossenen Couverte befindlichen Geldbeträge nicht mehr als anvertraute Geldbeträge behandelt werden, weil ihm nicht ausschließlich die Gewahrsame derselben übertragen war; denn damit Horatius zu den Geldbeträgen gelange, bedurfte es für ihn eines Actes, nämlich der Beseitigung des Verschlusses, welcher sich als ein Eingriff in die Willensfreiheit des Berechtigten darstellt, der sich dadurch, dass er die Geldbeträge **verschlossen** übergab, sein Verfügungsrecht vorbehielt. Weil nun die That des Angeklagten sich demnach als eine Entziehung beweglicher Sachen aus dem Besitze eines Dritten darstellt, ist mit Rücksicht auf das vorhandene Sperrverhältnis die Handlungsweise des Angeklagten als Verbrechen des Diebstahls zu qualificieren (gemäß der §§ 171 und 174 II. d. Strafgesetz), und der k. k. oberste Gerichtshof als Cassationshof fällte

das Erkenntnis: „Der Private, welcher sich die Geldeinlage eines von ihm zur Ablieferung an einen Dritten übernommenen, verschlossenen Briefcouverts widerrechtlich aneignet, begeht nicht Veruntreuung, sondern Diebstahl „an versperrten Sachen".

Hostau (Diöcese Budweis), Böhmen. P. Steinbach, Dechant.

XXXIV. (**Heilige Beicht und Communion zur Gewinnung des Portiuncula-Ablasses.**[1]) Die Kapuziner hatten schon längere Zeit das Privileg, dass die Beicht zur Gewinnung des Portiuncula-Ablasses schon zwei Tage vor dem Feste verrichtet werden kann; das Privileg war aber nur auf ihren Orden beschränkt. Der General der Kapuziner wandte sich nun an den heiligen Vater mit der Bitte, er möge dieses Indult auf alle Christgläubigen ausdehnen und zwar so, dass sie schon in den dem Feste vorausgehenden sieben Tagen die vorgeschriebene Beicht verrichten könnten. Die Bitte wurde jedoch nur zum Theil gewährt. Am 14. Juli 1894 hat der heilige Vater durch die Congr. Indulg. (mitgetheilt in Nouvelle revue theologique 1894, p. 489.) das Indult für alle Christgläubigen gegeben, dass die Beicht schon am 30. Juli abgelegt werden kann.

Was bis jetzt über Beicht und Communion zur Gewinnung des Portiuncula-Ablasses entschieden ist, ist folgendes:

I. Die Beicht. 1. Wer gewohnt ist, wöchentlich zu beichten, braucht dieses für den Portiuncula-Ablass nicht besonders zu thun. (S. Congr. Indulg. d. 12. Mart. 1885. Decr. auth. n. 364. ad 1.) 2. In den Diöcesen, in welchen das Privileg besteht, dass man alle Ablässe gewinnen kann, wenn man auch nur alle 14 Tage beichtet, genügt diese Beicht auch für Portiuncula. (S. Congr. d. 4. Decr. 1843 Rescr. auth. n. 363.) 3. Wer nicht alle acht Tage zu beichten gewohnt ist, kann schon vom 30. Juli an seine Beicht verrichten. (S. Congr. d. 14. Julii 1894.)

II. Die heilige Communion. 1. Kann man tags vorher empfangen. (S. Congr. Indulg. d. 6. Oct. 1876. Decr auth. n. 426.) 2. Braucht nicht in einer Franciscanerkirche empfangen zu werden. (S. Indulg. d. 12. Julii 1747. Decr. auth. n. 344.)

Mainz. Rector Dr. Hubert.

XXXV. (**Zur altchristlichen Literaturgeschichte.**) Es ist eine wohlthuende Erscheinung, dass man in neuerer Zeit auch von philologischer Seite bemüht ist, den lateinischen und griechischen Kirchenlehrern und Kirchenvätern gebürende Aufmerksamkeit zu schenken. Erfreulicherweise werden Textrevisionen vorgenommen, kritische Editionen veranstaltet, und auch die altchristliche Literaturgeschichte nimmt im Reiche der Philologie immer mehr an Bedeutung zu. So wird im Auftrage und auf Kosten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien seit einer Reihe von Jahren eine sorgfältige textkritische Ausgabe der lateinischen Kirchenväter

---

[1]) Obgleich das Indult schon früher mitgetheilt wurde, so geben wir dieser ausführlicheren und übersichtlichen Zusammenstellung Raum. D. Red.

veranstaltet und ist dieselbe unseres Wissens bis zum Jahre 1894 in der stattlichen Zahl von 25 Bänden erschienen. Die altchristliche Literaturgeschichte fand durch Teuffel in seiner Geschichte der römischen Literatur (neu bearbeitet von Ludwig Schwabe, 5. Aufl., 2. Bd., Leipz. Teubner 1890) gehörige Beachtung und Würdigung. Und der Professor der classischen Philologie an der Universität zu München Eduard Wölflein gibt ein Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik mit Einschluss des älteren Mittelalters als Vorarbeit zu einem thesaurus linguae latinae heraus. Zum Lobe dieser Zeitschrift sei es gesagt, dass darin recht häufig die philologische Sonde auch an die Werke der christlichen Schriftsteller angelegt und in Manchem für den Theologen vorgearbeitet wird. Ja der Herausgeber des Archivs legt, wie er im ersten Hefte des achten Jahrganges S. 2 erklärt, gerade einen Wert darauf, den verwandten Theologen zu zeigen, dass die Philologen nicht nur destructive Kritik üben, sondern auch gern zum Aufbau die Hand reichen und begründet diese Ansicht mit der Behauptung, dass alle historischen Wissenschaften durch ein gemeinsames Band verknüpft sind, und dass die Fortschritte der classischen Philologie auch den Schwesterwissenschaften zugute kommen sollen.

Karlsbad in Böhmen. Engelbert Hora, Professor.

XXXVI. (Bedingung des Anspruches auf Congrua-Erhöhung.) Der Anspruch auf Congrua-Erhöhung ist durch Einbringung der Fassion bedingt. Ein Hilfspriester beanspruchte ohne Vorlage der Fassion die Congrua-Ergänzung in der Höhe, wie sie seinem Vorgänger gewährt wurde. Nach Bewilligung dieses Ansuchens seitens der competenten Statthalterei schritt der betreffende Hilfspriester um Erhöhung seiner Congrua zu der eines selbständigen Seelsorgers ein, ohne jedoch seine Fassion vorzulegen. Deshalb wurde er a limine abgewiesen, und wenn er sich vorm Reichsgerichte darauf berief, dass man ihm seine erste Congrua-Ergänzung ohne Vorlage der Fassion bewilligt habe, so erkannte das Reichsgericht, dass die bei einem Gesuche um Congrua-Ergänzung geübte Nachsicht der Fassion sich nur auf die angesuchte Congrua-Ergänzung beziehe. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 3. Juli 1894, Z. 158.)

Torskié (Galizien.) J. U. Dr. Josef Schebesta.

XXXVII. (Politische Behörden als Berufungsinstanzen.) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in Angelegenheiten der Pfarrgemeinde sind nur die politischen Behörden berufen. In einem Processe hob der k. k. Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung des mährischen Landesausschusses auf, welche einen Beschluss einer Ortsgemeinde-Vertretung puncto Bezahlung von Palmarkosten in einer Kirchenconcurrenz-Angelegenheit außer Kraft setzte. Da der Landesausschuß nur zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in den der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten berechtigt ist, die in Frage stehende Angelegenheit hingegen die einer Pfarrgemeinde ist, somit die Entscheidung des Landesausschusses in einer vom Staate der Gemeinde übertragenen Ange-

legenheit erfolgt ist, so wurde diese Entscheidung außer Kraft gesetzt, da in Angelegenheiten einer Pfarrgemeinde nur die politischen Behörden competent sind. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1893, Z. 1071.) Dr. Schebesta.

XXXVIII. **(Zur Frage des Concurrenzbeitrages bei Pfarrbaulichkeiten.)** In Galizien ist die Erscheinung nicht selten, dass Kirchen und die diesen zugetheilten Katholiken seit jeher einen selbständigen Sprengel gebildet haben und bilden, dass der betreffende Seelsorger gegenüber den geistlichen und weltlichen Behörden als selbständiger parochus auftritt, oft die Congrua eines solchen bezieht und im Grunde doch nur Dependenz ist, und als solcher schließlich in Streitfragen erklärt wird. Der Grund hievon liegt in dem Hofkanzleidecrete vom 14. April 1787, Z. 285, in welchem unter anderen bedeutet wurde, dass im allgemeinen zu verordnen sei, dass die Pfarrer den exponierten Kaplänen und Curaten, welche die Seelsorge ohnehin schon versehen, in den betreffenden Orten beständig wohnen und von ihren Pfarrern unterhalten werden, alle actus parochiales an Ort und Stelle auszuüben erlauben. Dieses bis heute bestehende Hofkanzleidecret führt oft zu wunderlichen Folgen, woran folgender den Verwaltungsgerichtshof beschäftigender Fall zeugt.

Mehrere Gemeinden, die seit Menschengedenken einen selbständigen Pfarrsprengel bilden, wurden verhalten zur Beitragsleistung für Baulichkeiten der Mutterkirche, zu welcher sie nur mehr de jure in Abhängigkeit stehen, ja seit letzter Zeit alle Schritte gethan haben, um das längst gelöste Band auch rechtlich aufzulösen; allein diese Trennung wurde von gewissen Bedingungen abhängig gemacht, welche von den Gemeinden auch schließlich erfüllt wurden. Weil aber das Abhängigkeitsverhältnis noch zu Recht besteht und weil trotz der Erfüllung der Bedingungen und trotz des wiederholten Ansuchens jener Gemeinden um Auspfarrung eine solche noch nicht endgiltig verfügt wurde, so wurden die Gemeinden vom Verwaltungsgerichtshof zur Beitragsleistung für Baulichkeiten an der Mutterkirche im Concurrenzwege verhalten. (Erkenntnis vom 9. Mai 1894, Z. 1803.) Dr. Schebesta.

XXXIX. **(Zulässigkeit der Reduction der Stiftungsverbindlichkeiten.)** Gelegentlich einer von einem bischöflichen Ordinariate vorgenommenen Reduction einer Stiftung wurde vom competenten Patronate beim Verwaltungsgerichtshofe Protest dagegen eingelegt, weshalb sich der Verwaltungsgerichtshof mit der principiellen Frage beschäftigte, ob eine Reduction von Stiftungen zulässig sei oder nicht. Der Verwaltungsgerichtshof entschied auf Grund einschlägiger Gesetze auf Zulässigkeit, da übrigens auch eine Reduction von Stiftungsverbindlichkeiten, welche in geistlichen Functionen bestehen, nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes zulässig ist. Damit war in der von kirchlichen Behörden unternommenen Reduction der Stiftungsverbindlichkeiten eine Verletzung der Staatsgesetze nicht gelegen, wie das einsprucherhebende Patronat nach § 28 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, behauptete. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1893, Z. 2233.) Dr. Schebesta.

XL. **(Treibjagden und Sonntagsruhe.)** Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, dergestalt, dass eine Störung des Gottesdienstes durch die Jagd selbst ausgeschlossen erscheint, ist gesetzlich nicht untersagt. Das Hofkanzleidecret vom 15. December 1808 besagt, dass an Sonn- und Feiertagen die Treibjagden auf das Schärfste zu verbieten sind. Dieses Decret fand der Verwaltungsgerichtshof unter Anwendung des Artikels 16 des

Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-B. Nr. 49, außer Kraft gesetzt, da nach diesem Artikel alle ihm widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen sind. Obiges Hofkanzleidecret findet nun der Verwaltungsgerichtshof durch Artikel 13, Punkt VI. l. c. abgeändert, weil in diesem Artikel jener Kreis von Unterlassungspflichten festgesetzt wird, welche von dem einzelnen in Ansehung der Feier- und Festtage mit Rücksicht auf den Gottesdienst zu beobachten sind. Nach dieser Gesetzesbestimmung wird daher eine Treibjagd, sowie jede Jagd während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses allerdings an einem Sonn- und Feiertage nicht stattfinden dürfen, weil dies eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zweifellos herbeiführen müsste; zur Zeit vor und nach dem Hauptgottesdienste auch in der Nähe des Gotteshauses, dergestalt, dass eine Störung des Gottesdienstes durch die Jagd selbst ausgeschlossen erscheint, ist jedoch die Abhaltung einer Treibjagd nicht untersagt. (Erkenntnis vom 8. Juni 1894, Z. 2244.) Durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 abgeändert, somit durch Artikel 16 l. c. außer Kraft gesetzt, hat jenes Hofdecret heute keine Wirkung mehr.

Wir setzten diesem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes als Spitzmarke: „Treibjagden und Sonntagsruhe" vor, weil es uns in Ansehung der bei einer Treibjagd verwendeten Heger und der für ihre Arbeit gezahlten Treiber dünken will, dass, wenn auch die Sonntags**heiligung** keinen gesetzlichen Schutz findet, doch wenigstens die Bestimmungen über Sonntagsruhe mit einbezogen werden sollten in die Beurtheilung der Frage, ob an Sonn- und Feiertagen Treibjagden überhaupt abgehalten werden dürfen. Dr. Schebesta.

XLI. **(Humerale ohne Kreuz.)** In der Mitte des Schultertuches soll ein gleicharmiges Kreuz aufgenäht oder gestickt sein, welches der Priester vor dem Anlegen des Amictus küssen soll. Dieses ergibt sich aus der Vorschrift des Missale Rit. celebr. miss. I. 3. Ac primum accipiens amictum circa extremitates et chordulas osculatur illud in medio, ubi crux est. Wenn dieses Kreuz fehlt, gibt P. Roder Soc. Jesu (Considerationes pro reformatione vitae, ed II. p. 302) folgenden Rath: „Quodsi humerale cruce signatum non sit, priusquam imponatur, cum pollice illud cruce signare potes et postea osculari".

Groß-Divina (Diöc. Neutra, Ungarn). Joh. N. Krasznyánszky, Cooperator.

XLII. **Frühjahrs-Pfarrconcursprüfung in Linz.**[1]) I. Ex theologia dogmatica. 1. Quid et quotuplex est divina revelatio et quaenam ejusdem necessitas? 2. Quomodo demonstrari potest divinitas Spiritus sancti?

II. Ex jure canonico. 1. Exponantur effectus Sacramenti baptismi sub respectu juridico. 2. Quid est duellum et quaenam poenae ab ecclesia in duellantes statuuntur? 3. Quaenam est forma essentialis matrimonii et quomodo obtinetur?

III. Ex theologia morali: 1. Quibus modis simonia juris divini patratur? 2. Quinam sunt effectus peccati mortalis?

---

[1]) Bei der am 5. und 6. Mai in Linz abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich acht Weltpriester und zwei Regularen.

IV. **Aus der Pastoral-Theologie:** 1. **Die Gründe, welche von der materiellen Vollständigkeit der Beichte entschuldigen. 2. Das Subject der letzten Oelung.**

Katechese: Wie haben rechtgläubige Christen untereinander Gemeinschaft?

Predigt auf das Schutzfest des hl. Joseph. Vorspruch: Ite ad Joseph! Gen. 41, 55. **Thema: Verehrung des hl. Joseph. (Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, die Abhandlung zu skizzieren.)**

V. **Paraphrase: Epistel des hl. Jacobus** c. 1, 17—21: **„Jede gute Gabe u. s. w." (Vierter Sonntag nach Ostern.)**

XLIII. Broschüren und Zeitschriften.

Der Volksbibliothekar. Praktischer Handweiser für Errichtung und Erhaltung von Familien-, Volks- und Schülerbibliotheken. Jährlich 12 Nummern à 16 Seiten (Gr. 8°). Preis ganzjährig 1 fl. = 2 M. = 3 Fr. — Die erste Nummer des zweiten Jahrganges erscheint am 15. Juli. — (Der erste Jahrgang kann, soweit der Vorrath reicht, nachgeliefert werden.) — Inhalt: In der „Gallerie katholischer Erzähler" sollen die Leser nach und nach mit dem Leben und den Schriften sämmtlicher Lieblingsschriftsteller unseres Volkes und unserer Jugend bekannt werden. (Jeder Lebensgeschichte wird nach Möglichkeit das Bildnis des betreffenden Schriftstellers beigegeben.) — Praktische Abhandlungen über die Gründung und Errichtung von Bibliotheken. — Literaturgeschichtliche Aufsätze über freundliche und feindliche Presserzeugnisse. — Verzeichnisse von geeigneten und nicht geeigneten Volks- und Jugendschriften. — Eine gewissenhafte „Kritische Bücherschau." — Büchertisch. — Nachrichten (Vereinsnachrichten, literarische Notizen u. a.). — Frage- und Antwortkasten u. s. w. Zahlreiche ausgezeichnete Mitarbeiter von Oesterreich und Deutschland. — Zu beziehen durch die Administration des „Volksbibliothekar" in Weyer an der Enns, sowie durch alle Buchhandlungen und Postämter. — „Eine ganz vortreffliche Zeitschrift, die jeder katholische Familienvater, namentlich aber jeder katholische Seelsorger halten sollte, ist „Der Volksbibliothekar", redigiert von Cooperator Anton Brousil in Weyer a. d. Enns. Die sehr reichhaltige und umsichtig redigierte Zeitschrift hat sich zum Ziel gesetzt, die schlechte Literatur aus den katholischen Familien zu verdrängen und dafür die katholische einzubürgern. Nach den bisher erschienenen Nummern kann man nur sagen, dass die Redaction energisch und doch maßvoll auf das Ziel lossteuert". (H. Keiter, D. Hausschatz 1896). — Probenummern gratis und franco.

Hausbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Vaters Franciscus. Von P. Norbert Stock und P. Franz Seraph Tischler, der nordtirol. Kapuziner-Ordensprovinz u. s. w. Zweite Ausgabe. Salzburg. Mittermüller. Gr. 8°. — Das vorstehend angekündigte Werk erscheint in 26 Lieferungen à 40 Pf. = 24 kr. — Der erste Theil wird die Legende der Heiligen und Seligen des dritten Ordens, der zweite auf Grund der Regel desselben Unterweisungen über das christliche Leben in der Welt und der dritte nach dessen Geiste erbauliche Sonn- und Feiertags-Lesungen enthalten. Es handelt sich hier, nach den schon fertiggestellten Heften zu urtheilen, um eine vorzügliche, in allen ihren Beziehungen umfassende, das innere Leben und Streben schnell fördernde Hauslectüre, die in einer anziehenden Sprache und in einem innigen, anmuthvollen Tone dargelegt ist. Der große, augenschonende Druck eignet sich schön für ein mit 52 Original-Illustrationen geschmücktes Volksbuch. Ohne Zweifel wird dasselbe in weiten Kreisen sich Bahn brechen, die Zahl der Tertiaren

vermehren, den Geist des hl. Franciscus wecken und stärken und dadurch viel Segen schaffen.

Zur **Massenverbreitung** geeignet sind folgende bei Dorn in Ravensburg erschienene Schriften des Altstättener Stadtpfarrers und Decans Franz X. Wetzel: 1. Der Mann; 2. Die Frau; 3. Das brave Kind; 4. Der Weg zum Glück; 5. Ein Führer auf dem Lebenswege; 6. Das Vaterunser; 7. Phrasen; 8. Schlagwörter; 9. Daheim; 10. Sparen macht reich. Jedes dieser Büchelchen (16°, 99–131 S.) kostet gut cartoniert 30 Pf. = 18 kr., partieweise (von Decan Wetzel in Altstätten, Schweiz, oder durch den Buchhandel bezogen) je 5 Pf. = 3 kr. weniger. Von den größeren Schriften desselben Verfassers seien warm empfohlen: 1. Leitstern für männliche Jugend (Augsburg, Huttler, kl. 8°, 278 S., geb. M. 3.— = fl. 1.80); 2. die Lectüre (Lindau, Stettner, kl. 8°, 231 S., M. 1.50 = fl. —.90). Der selige Nicolaus von Flüe (Ravensburg, Dorn, 8°, 188 S., geb. M. 2.50 = fl. 1.50. Alle zusammen sind wahre Volksbücher, ganz im Geiste des seligen Alban Stolz und in einer gut ausgefeilten anziehenden Sprache geschrieben. Es entfaltet sich in derselben bei fortwährender Bezugnahme auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse eine Fülle praktischer Lebensweisheit, und wer sich ihrer Verbreitung annimmt, macht sich um das Wohl der Menschheit wohl verdient.

XLIV. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Apologie des Christenthums.** Von Dr. Franz Hettinger. 6. und 7. Lieferung. Bei Herder in Freiburg.
2) **Leben der gottseligen Anna Katharina Emmerich.** Von P. K. E. Schmöger. Zweite Auflage. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung.
3) **Kind, schenke mir dein Herz!** Anleitung zur würdigen Feier der ersten heiligen Communion. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Freiburg im Breisgau. 1896. Herder'sche Verlagshandlung.
4) **Die Kunst aus unseren Fehlern Nutzen zu ziehen.** Nach dem hl. Franz v. Sales. Herausgegeben von P. Josef Tissot, Generaloberer der Missionäre vom hl. Franz v. Sales. Uebersetzt von A. M. J. Waltner, Mainz. 1896. Verlag von Franz Kirchheim.
5) **Zweihundert Erzählungen zum Lob und Preis des Heiligsten Altarssacramentes.** Von Dr. Josef Anton Keller. Dritte Auflage Mainz, Kirchheim. 1896.
6) **Manna animae.** Preces in usum cotidianum maxime necessariae. Cum approbatione superiorum. Paderbornae. Sumptibus Typographiae Bonifacianae (J. W. Schröder).
7) **Drei Bücher vom Streben nach der Vollkommenheit besonders im Ordensstande.** Von A. Berger S. J., Paderborn 1896. Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder).
8) **Der Glaube der Väter dargestellt in den kirchlichen Alterthümern Lübecks.** Von Everhard Illigens. Paderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh. 1895.
9) **Gebet zum hl. Antonius.** Gebet- und Erbauungsbüchlein von P. Arsenius Dotzler O. S. Fr. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. 1896.
10) **Leben, Wirken und Verehrung des hl. Adalbero, Bischof von Würzburg.** Von F. Trabert. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. 1896.
11) **Die Cistercienser-Abtei Kloster Langheim mit den Wallfahrtsorten Vierzehnheiligen und Marienweiher.** Von Dr. theol. J. Baier. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. 1896.
12) **Gold zum himmlischen Brautgewande vom lieben Christkind.** Ein Wort zur Belehrung, Erbauung und Trost für Kranke und Leidende von G. Josef Barthelme. Würzburg. Verlag von Andreas Göbel. 1894.

13) **Dorotheen-Körblein von Julie von Massow, geb. v. Behr.** Herausgegeben von Josef Beer. Augsburg. 1896. Literarisches Institut von D. M. Huttler (Mich. Seitz).

14) **Der hl. Josef als Vorbild und Schutzpatron der christlichen Ehemänner.** Von Johann Bölkl. Fünfte Auflage. Innsbruck. 1896. Verlag der Vereinsbuchhandlung.

15) **Rosenkranz-Büchlein.** Gedanken über den Psalter von Alban Stolz. Herausgegeben von P. Josef Mayr C. SS. R. Mit Erlaubnis der Obern. Zweite Auflage. 104 Seiten, mit 15 Rosenkranzbildern und einem Titelbilde, broschiert 15 kr. (Verlagshandlung „St. Norbertus“ in Wien.) In vorliegendem Büchlein hält der unvergessliche Alban Stolz selbst den Lesern eine ergreifende Predigt über Wirkung und Bedeutung der Rosenkranz-Geheimnisse, in dem ihm in so hohem Grade eigenen, populären, kernigen und zum Herzen sprechenden Tone.

16) **Wallfahrts-Büchlein für den Gnadenort Maria Schmolln.** (Oberösterreich.) Nach an Ort und Stelle gesammelten, mündlichen und schriftlichen Beiträgen der Verehrer der lieben Mutter Gottes „Maria-Hilf“ verfasst von Matth. Eisterer, Pfarrer und Redacteur. 88 Seiten mit einem Titelbilde (Gnadenbild und Kirche in Maria Schmolln) in Lichtdruck. Broschiert 12 kr. (Verlagshandlung „St. Norbertus“ in Wien).

17) **Marien-Bildchen** in Gold- und Farbendruck. Miniatur-Format (9×6 Cm.) in 11 Darstellungen: Maienkönigin — Immaculata — Himmelskönigin — St. Maria (apokal. Jungfrau) — Herz Maria — Mater ter admirabilis — Mutter Gottes vom guten Rathe — Schmerzhafte Mutter — Madonna (nach Fiesole) — Maria Verkündigung — Rosenkranzkönigin. Ein Päckchen (100 Stück sortiert) 60 kr. (Verlagshandlung „St. Norbertus“ in Wien.) Wir sind überzeugt, dass diese wunderhübschen Muttergottesbildchen überall und namentlich in den Kreisen des hochw. Seelsorge-Clerus, der P. T. Herren Katecheten, sowie in allen katholischen Instituten und Anstalten großen Beifall finden werden.

18) **Schatzkästlein,** das ist Ablassgebete und kirchliche Andachten zum hl. Josef. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1896.

19) **Tugendschule oder Anleitung zu einem frommen Leben für die heranwachsende Jugend.** Von Th. Beining. Dritte Auflage. Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).

20) **Die heilige Messe nach dem armenischen Ritus.** Wien. Verlag der Mechitaristen-Congregation. 1896.

21) **Seraphisches Lob-, Bitt- und Dankopfer.** Ein Lehr- und Gebetbuch für alle katholischen Christen, insbesondere für die Mitglieder des dritten Ordens. Neunte Auflage. Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1896.

22) **Die Verlobte.** Jungen Mädchen besonders den lieben Bräuten gewidmet von Emmy Giehrl. Zweite vermehrte Auflage. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1896.

23) **Der hl. Antonius in Toulon und das Brot der Armen.** Von F. M. Laun. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1896.

24) **Das geistliche Leben.** Blumenlese aus den deutschen Mystikern und Gottesfreunden des 14. Jahrhunderts von P. Heinrich Seuse Denifle. Vierte Auflage. Graz. Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung. (J. Meyerhoff). 1895.

25) **Jesus, Maria und Josef!** Lieder zum kirchlichen und privaten Gebrauch. A. Ausgabe mit Noten. Breslau. Verlag der schlesischen Volkszeitung. Preis 30 Pf.

26) **Graphische Darstellungen.** Von P. L. v. Hammerstein S. J. Erste graphische Darstellung der hauptsächlichsten Religionen. Zweite graphische Darstellung einiger der bekannteren christlichen Confessionen. Preis 40 Pf. Verlag der Paulinus-Druckerei. Trier.

27) **Unsere katholische Kirchenmusik von heute.** Eine kritische Studie von *.*. Wien. 1896. Verlag der „St. Norbertus"-Buch- und Kunstdruckerei.
28) **Pestalozzi im Lichte der Wahrheit.** Von Dr. Joh. Schwendimann. Luzern. Druck und Verlag von Räber & Comp. 1896.
29) **Die Confession der Kinder aus gemischter Ehe.** Von Gustav Habermann. Göttingen. Vandenhoeck und Ruprecht. 1895. Preis 1 M.
30) **Wallfahrtsbüchlein für den Gnadenort Maria Schmolln in Oberösterreich.** Von Mathias Eisterer, Pfarrer und Redacteur zu Wiener-Neudorf.
31) **Herz Jesu-Bundeslied** für einstimmigen Chor- und Clavierbegleitung. Von J. M. Text von J. Seeber. Brixen. Verlag der Buchhandlung des politischen Pressvereines.
32) **Probabilismus** oder **Aequiprobabilismus?** Antwort auf eine Kritik des Dr. Huppert in der „Zeitschrift für katholische Theologie" (Innsbruck 1895). Von Jos. Aertnys C. SS. R., Professor der Moraltheologie. Mit Genehmigung der Oberen. Paderborn. Verlag von Ferd. Schöningh. 1896.
33) **Lasset uns beten!** Gebetbuch von Wilhelm Färber. Herder in Freiburg. Preis broschiert 80 Pf., gebunden 1 M.
34) **Alleluja.** Gebetbuch von Dr. Fr. Kauler. Herder in Freiburg. Dritte Auflage. Preis broschiert M. 1.30, gebunden M. 1.70.
35) **Novenne zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu** nach P. Borgo S. J. Aus dem Italienischen. Dritte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. M. Schröder).
36) **Des ehrwürdigen P. Martin von Cochem Messerklärung nebst einem Anhang von Messgebeten.** Neu herausgegeben von einem Curatpriester. Dritte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. M. Schröder). 1895.
37) **Der Küster- und Ministranten-Dienst.** Bearbeitet von Ph. Hartmann. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1896.
38) **Priesterliche Betrachtungen über die Messen eines jeden Tages.** Von Pfarrer R. Decroille. Autorisierte Deutsche Ausgabe von Pfarrer Jakob Van Wersch. Zweiter Band: „Frühjahrs-Theil" und dritter Band: „Sommer-Theil". Straßburg im Elsaß. Druck und Verlag von F. X. Le Roux u. Comp. 1896.
39) **Perikopenbuch oder Sammlung der Epistel und Evangelien.** Von Dr. Valentin Loch und Dr. Wilhelm Reischl, zusammengestellt von Hugo Geyer. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1896.
40) **Sind die marianischen Congregationen an den österreichischen Mittelschulen verboten?** Von Peter Bacher S. J. Salzburg. Verlag der katholischen Kirchenzeitung. 1896.
41) **Der gute Firmling.** Von Häckler. Ein Unterrichts- und Erbauungsbüchlein. Neu bearbeitet und herausgegeben von Alfons Schwarz. Ravensburg, Verlag der Dorn'schen Buchhandlung.
42) **Sparen macht reich.** Ein Büchlein für Jung und Alt. Von Franz Xaver Wetzel. Zehnte Auflage. Ravensburg. Dorn'sche Verlagsbuchhandlung.
43) **Kurzer Abriss der Kirchengeschichte für katholische Schulen.** Von Andreas Sladeczek. Zweite Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1896.
44) **Die christliche Jungfrau.** Ein Unterrichts- und Erbauungsbuch für für christliche Jungfrauen. Von Marcus Prattes. Dritte Auflage. Graz. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1896.

Redactionsschluss 4. Juni 1896 — **ausgegeben** 15. Juli 1896.





Misleiteter Eifer für das Gute.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Professor in Freiburg (Schweiz).

Wo Menschen sind und wirken, da sind auch menschliche Schwächen. Das ist ein Satz, den niemand bestreitet; höchstens dass professionsmäßige Krittler ihn in Bezug auf sich selber nicht gelten lassen wollen, vermuthlich um das Uebermaß auszugleichen, womit sie ihn auf andere anwenden.

Darum darf es niemand in seiner Verehrung für die Kirche und in seiner Ergebenheit an deren Leiter irre machen, wenn er menschliche Unvollkommenheiten selbst an den kirchlichen Einrichtungen und an denen entdeckt, die Gott mit der Ausführung seines Heilsplanes auf Erden betraut hat. Nur Unkenntnis der Geschichte kann zum Glauben verleiten, als habe es je, auch in den besten Zeiten der Kirche, an Menschlichkeiten gefehlt, und nur Unbekanntschaft mit der Welt und mit der Natur, zumal mit dem eigenen Innern — denn hier liegt meist der eigentliche Grund — kann zu der Erwartung verführen, wir könnten, wenn es uns überlassen würde, einen Zustand schaffen, wo alles so wäre, wie es sein sollte, oder auch nur wie wir es denken.

Diese Erwägung legt jedem besonnenen und seiner selbst mächtigen Geiste zwei Folgerungen für sein persönliches Verhalten auf das Gewissen. Einmal hält sie ihn ferne von jener schädlichen, um nicht zu sagen empörenden Apologetik der Kirche, die nirgends, weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart, einen Schatten im kirchlichen Leben oder die Möglichkeit zugestehen will, dass diese oder jene ihrer Einrichtungen und dass das Verhalten ihrer Glieder, hoch und niedrig, einer Verbesserung fähig sei. Dann aber bewahrt sie ihn vor jener grämlichen Tadellust, die nur Fehler erblickt, weil sie nur Fehler sucht und dann mit unbarmherziger Schaden-

freude solange an den gefundenen Fehlern zerrt, bis nichts Gutes mehr übrig bleibt. Wer den Geist Gottes und dazu etwas Selbst- und Weltkenntnis hat, der übersieht keinen Fehler, er verdammt aber darum weder die Person noch verzweifelt er an der Sache, sondern er nimmt die Fehler als selbstverständliche Abschwächungen des Guten hin, ohne das Gute zu verkennen.

Was von der Menschheit und von der Kirche im Großen gilt, das trifft auch für jeden kleineren Kreis und für jeden einzelnen Theil zu.

Dass z. B. die französische Kirche dermalen an manchen Schwächen krankt, ist für niemand ein Geheimnis. Die Regierung hat nicht bloß die Ernennung der Bischöfe, sondern eigentlich die ganze Verwaltung der Kirche in den Händen und die Regierung in Frankreich ist die Loge. Damit ist eigentlich schon alles gesagt. Natürlich sucht sie Männer auf die bischöflichen Stühle zu bringen, von denen sie erwarten kann, dass sie ihr um ihrer persönlichen Eigenschaften willen nicht mehr Schwierigkeiten bereiten werden, als sie es schon von Amtswegen thun müssen. Die Bischöfe selbst sind in der schlimmsten Lage. Wir wollen ganz absehen von den neuen Gesetzen, die täglich mehr nach einem consequent und systematisch ausgedachten Plane der Kirche Luft und Licht entziehen. Aber auch die alten, nun seit Jahrhunderten in Fleisch und Blut der Nation übergegangenen Gewohnheiten der gallicanischen Kirche und die seit der Revolution eingeführten und längst eingebürgerten Gesetze sind nun einmal da. Es ist leicht über sie wettern und jammern, aber schwer zu sagen, selbst für einen Journalisten oder Volksredner, wie man um sie herumkommen könne. Dabei soll ja gar nicht geleugnet werden, dass es verzeihlich ist, wenn die französischen Priester und Laien meinen, ihre Bischöfe könnten trotzdem noch immer entschiedener auftreten. Man darf aber zu deren Entschuldigung nicht vergessen, dass ihre Stellung durch das Verhältnis der französischen Regierung zur römischen Curie doppelt schwierig wird, weil sie sich stets in der Gefahr wissen, um höherer Rücksichten willen in Rom nicht den Rückhalt zu finden, den sie brauchten, wenn sie einen Kampf auf Leben und Tod heraufbeschwören und das würde der leiseste Versuch zur kleinsten Gesetzesübertretung werden. Deswegen darf man nun aber auch nicht gleich wieder auf Rom Steine werfen. Man muss nämlich wohl unter-

scheiden zwischen der französischen Regierung in Frankreich und zwischen ihrer auswärtigen Politik. Man denke nur an die Missionen und frage sich, was der apostolische Stuhl und was die Propaganda beginnen sollte, wenn Frankreich sich da feindlich entgegenstellen würde. So traurig es ist, dennoch ist es wahr, dass Frankreich vielfach die einzige Macht ist, auf die sich Rom noch stützen kann. So erklärt sich leicht jene angebliche Hinneigung Leos XIII. zu Frankreich, über die viele mit den Zähnen knirschen, gleichsam als sei sie der Grund alles Unheils, unter dem die Kirche heute seufzt.

Diese und viele andere Dinge also sind alle kein Geheimnis. Alle Welt, geistlich wie weltlich, jeder redet davon, beklagt sie, der eine schärfer, der andere milder, und jeder macht seine Vorschläge zur Besserung, mancher ist sogar überzeugt, er würde alles besser machen, wenn man ihn nur machen ließe.

Das alles hindert aber nicht, dass der Geist der Ehrerbietigkeit, des kirchlichen Gehorsams und der Achtung gegen die von Gott gesetzte kirchliche Auctorität fortbestehe. Wir beklagen die Bischöfe, die sich in so peinlicher Lage befinden, wir bedauern den apostolischen Stuhl, der keine andere Stütze findet als das politische Interesse der gegen Glauben und Kirche verschworenen Feinde, wir seufzen darüber, dass die Kirche um der Rücksicht auf das Heil der Seelen willen und um noch größere Uebel zu vermeiden, zu so großen Uebeln schweigen muss, wir fühlen uns auch manchmal, allerdings selten genug, getrieben, die einzige Waffe, die uns noch geblieben ist, die des Gebetes, zur Hand zu nehmen, aber wir lassen deshalb nicht von der Kirche. Im Gegentheil, je hilfloser wir sie sehen, desto mehr steigt unsere Begeisterung für sie, desto entschlossener sind wir, alles für sie zu wagen und zu opfern, desto mehr arbeiten wir an uns selber, um die Kirche durch Zunahme an innerer Kraft für die Beeinträchtigung durch äußere Gewalt zu entschädigen, desto enger schließen wir uns untereinander und mit den Leitern der Kirche zusammen, damit nicht Uneinigkeit in unseren Reihen oder Mangel an Disciplin den Feinden im Kampfe gegen die Kirche zuhilfe kommen.

Da erscheint plötzlich, leider aus unserer eigenen Mitte, ein Buch über diesen Gegenstand, das geeignet ist, uns alle mit Furcht und Entsetzen, die Feinde mit Jubel zu erfüllen. Der Verfasser

nennt sich P. Royer, Pfarrer von St. Nicolas in Haute-Vienne in der Diöcese Limoges. Die Schrift trägt das Datum: 14. Jänner 1896. Es ist gut, das zu wissen, denn sonst könnten wir glauben, sie stamme aus den Tagen des erbittertsten Jansenismus. Sie ist an den Papst direct gerichtet. Sie enthält soviele Stellen aus dem Werke des heil. Bernhard de Consideratione, dass deutlich erhellt, der Verfasser wolle Leo XIII. gegenüber dieselbe Rolle spielen wie Bernhard seinem Schüler Eugen III. gegenüber. Das Buch verdient also in jeder Hinsicht unsere vollste Beachtung.

Der Wille des Verfassers mag gut sein, wir wollen selbst anerkennen, dass er die besten Zwecke verfolgt, aber die Ausführung ist schlimm, sehr schlimm, ausgefallen.

Das Buch zerfällt in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt trägt eine Ueberschrift, die uns sofort sagt, was wir zu erwarten haben. Sie lautet: „Die von den Freimaurern ernannten Bischöfe sind Häretiker.“ Sehen wir, wie das erwiesen wird.

Die erste Häresie, „die neue Simonie“, deren sich diese Bischöfe schuldig machen, ist die, dass sie sich und dem Clerus von der Regierung für kirchliche Verrichtungen eine Besoldung zahlen lassen statt des nach göttlichem Rechte verordneten Zehenten (S. 13, 18, 22, 42, 132).

Eine weitere Unthat der Bischöfe besteht darin, dass sie nach der Revolution die neue Einrichtung der Pfarreien im Einvernehmen mit der Regierung und entsprechend den politischen Gemeinden vornehmen ließen, ja dass der Staatsrath am 6. Thermidor XI. einigen aus ihnen auf ihre Anfrage erlaubte, öffentlich gewisse Psalmen und Gebete singen zu lassen. „So etwas thun selbst die von Rom Getrennten, die Russen, die Griechen, die Anglikaner nicht; das heißt sich ins Schisma begeben, um bald zur Häresie überzugehen“ (S. 15).

Aber es kommt noch schlimmer! „Es kam den Bischöfen darauf an, um jeden Preis die Diöcesansynoden zu verhindern.“ Allein so etwas zerstört man nicht, wenn man nicht etwas Positives an die Stelle setzt. So erfand man „Versammlungen, wo die Geistlichen eine Woche lang schweigend einen fremden Priester anhören ohne Discussion und ohne Beschlussfassung. Diese Versammlungen nannte man Exercitien für den Clerus. Es wurde guter Ton, zu versichern, dass sie viel Gutes stifteten“. (S. 16, f.)

Glaube niemand, der Verfasser scherze mit seiner Klage darüber, dass der Exercitienmeister die hochwürdigen Herren Exercitanten nicht einlade, statt der Meditation mit ihm oder mit ihrem Bischof über die vorgetragenen Betrachtungspunkte zu debattieren und dann darüber abzustimmen, was ihnen zusagt oder nicht. Nein, ihm ist es bitterer Ernst mit seinen Vorwürfen. „So wird das heilige Recht in das Antiquitätencabinet verbannt; man spricht von den heiligen Gesetzen nicht mehr in den Seminarien; die Geistlichen werden nur noch in den häretischen Gesetzen vom Germinal erzogen.“ (S. 17. f.)

„So haben sich die Bischöfe ein Geschäft daraus gemacht, das französische Volk zur Gesetzesverletzung zu bringen.“ Zu dem Zwecke „entrissen sie Pius VII. häretische Zugeständnisse“ (S. 19). Der Cardinal La Lucerne „verwendete sein ganzes Leben darauf, die jüdische Lehre vom Wucher zu unterstützen“ (S. 21). „In den Seminarien lehrte man nichts mehr vom Zehnt“ (S. 22). Im Jahre 1826 schritten die Bischöfe gegen Lamennais ein (S. 23, 25). „In allen Bischöfen der Zeit findet man den Höfling und den Schmeichler; vergebens sucht man einen Mann Gottes“ (S. 24). „Seit 1801 thaten die Bischöfe das Mögliche, um das gesetzliche Concubinat unter dem Namen Civilehe einzubürgern. Sie wollen, dass der heiligen Ceremonie in der Kirche das Sacrileg auf der Mairie vorangehe“ (S. 35). „Trotz der Excommunication, der sie verfielen, unterstützten die Bischöfe das sacrilegische Gesetz vom 27. März 1893 über die Kirchengüter“ (S. 37). „Alle sind einig darin, die Kirchengesetze zu verletzen, das Depositum nicht zu wahren“ (S. 38). „Alle sind einig in dem Satze, man müsse sich einem häretischen Gesetze unterwerfen, Meignan, Lecot, Servonet, Isoard . . .“ (S. 39) — sie verdienen offenbar nach der Meinung unseres Verfassers nicht einmal mehr den Titel Msgr., geschweige den eines Cardinals oder Bischofs.

Kurz, was die Bischöfe treiben, ist „die Annahme der Häresie“ (S. 41). „Die Bischöfe ändern den Glauben“ (S. 42), „sie haben nur noch Lobsprüche für die Feinde Christi“ (S. 42). Sie gehen so weit, dass sie in ihren Amtsblättern „die Apostasie der Cleriker, die ihre heilige Pflicht (im Seminar) vernachlässigen, um einem Corporal (in der Kaserne) zu gehorchen, eine Prüfung nennen lassen“! (S. 44.) „Ein Fürst der Kirche, der Cardinal Bourret, arbeitet an der Vernichtung der Ordensgenossenschaften, um das Erzbisthum Toulouse

zu erhalten und der Erzbischof von Alby liefert das Kirchengeld ab, um denselben Stuhl zu erlangen. Der infame Handel des Simon von Samaria war weniger schuldbar; man muſs bis zu Judas hinaufsteigen, um einen richtigen Vergleich zu finden“ (S. 47). „Unsere Bischöfe verletzen die Gesetze der Kirche in kleinen Dingen wie in großen. Für drei Franken erlauben sie einem Priester, Sonntags zwei Messen zu lesen, um denselben Preis lassen sie eine Ehe eingehen in der verbotenen Zeit, um sechs Franken kann man in einer Kapelle taufen, die keinen Taufstein hat“ (S. 51). „Sie ernennen die Pfarrer ohne Pfarrconcurs und machen sie so unfähig, die Jurisdiction zu empfangen, so daſs die Absolutionen, die Ehen ungiltig und ohne Wert vor Gott sind.“ (S. 51. f.)

„Das sind die Auserwählten, die Günstlinge der Loge, die Brüder der Bischöfe des Concils von Rimini“ (S. 54).

Der zweite Theil dieser dem Papst gewidmeten Schrift trägt den Titel: „Die Fehlgriffe des Papstes.“

Es ist ja nur natürlich, daſs der, der an der bischöflichen Auctorität gerüttelt hat, sich auch an der päpstlichen vergreife. Wie man nicht einen Glaubensartikel leugnen kann, ohne den Glauben im allgemeinen zu erschüttern, so greift der Kampf gegen eine Auctorität der kirchlichen Disciplin überhaupt ans Leben.

Der Papst, hält unser Verfasser Leo XIII. vor, ist nicht unsündhaft (S. 55). Auch Petrus hat sich getäuscht, Honorius noch mehr. „Heinrich II. von England kaufte mit dem Gelde, das er den Kirchen gestohlen hatte, den größten Theil des päpstlichen Hofes.“ „Nach der Revolution glaubte man unglücklicherweise in Rom, daſs die Braut an Christus, ihrem Bräutigam, nicht genug Schutz habe und nahm deshalb Zuflucht zum weltlichen Arm, zu Bonaparte“ (S. 61). Als Leo XIII. zur Regierung kam, feierte ihn Gambetta und der ganze Chor wegen seines „Liberalismus“ (S. 64). „Die europäische Presse versicherte, das sei der rechte Papst. Die Freimaurerblätter verkündeten sein Lob.“ (S. 64 f.) „Wir würden selbst nicht an all' seine Täuschungen glauben, wenn er sie nicht selber gestünde (22. Oct. 1880) (S. 65 f.). „Allein, wenn er sich betrogen hat, so geschah das schon ein wenig deshalb, weil er betrogen sein wollte.“ (S. 67. ff.) „Seine Ermahnungen (an die Franzosen) machten den Freimaurern Freude, waren aber sehr wenig nach dem Geschmacke der Katholiken“ (S. 70).

Nach diesen allgemeinen Vorwürfen geht er daran im Einzelnen zu zeigen, worin der apostolische Stuhl sich an der französischen Kirche versündigt habe. Die Aneignung der Kirchengüter durch die weltliche Macht ist Diebstahl und Sacrileg zugleich. Aber wer liefert sie der weltlichen Macht aus? Die Bischöfe und der Papst haben es gethan" (S. 71). Die Absetzbarkeit der Priester und die Art, wie die Absetzung mitunter geübt wird, ist ein großes Uebel in der französischen Kirche — gewiss, darin hat der Verfasser sehr recht, wenn schon die Beispiele, die er anführt, zeigen, dass mitunter auch gute Gründe für diese Maßregel sprechen. „Aber die Regierung," sagt er hinzu, „die Regierung, die hier mit den Bischöfen zusammen arbeitet, profaniert den Priester mit der stillschweigenden Zustimmung der Päpste" (S. 73). „Diese Priester, der Gnade der Freimaurer von dem ausgeliefert, der ihr Vater sein sollte" — es ist im vorliegenden Falle der Bischof von Bayonne gemeint — „der sie aber behandelte wie Saturn seine Kinder, glaubten einen Schutz an Rom zu finden," aber sie täuschten sich (S. 78). Der Bischof von Carcassonne ruft gegen einen störrischen Priester die weltlichen Gerichte an „und verfällt somit den Kirchenstrafen" (S. 83) „d. h. der reservierten Excommunication" (S. 86); Bischof Turinaz von Nancy lehrt die „zeitgemäße Häresie", dass das Kirchenrecht dem Staatskirchenrecht weichen müsse (S. 84) und maßregelt den Abbé Hemonet wegen seines Buches: Das verjudete Nancy, der Papst aber schweigt und läſst die Canones schlafen" (S. 86). „So glauben die Bischöfe Frankreichs sich alles gegen ihre Priester erlauben zu dürfen; Rom wird sie nicht verdammen" (S. 86). Bischof Servonet von Digne wirft sich ins Feuer für den Juden Reinach, Cardinal Lecot für den Juden Raynal; beinahe alle Bischöfe machen die Agenten der Regierung bei den Wahlen, die Katholiken unterliegen, die Freimaurer triumphieren und der Papst fördert das alles. „Der Mund, der für die ganze Welt hinreicht, öffnet sich nicht, der Führer ist todt" (S. 92). Wenn man dem „Osservatore" glaubt, „wüſste man nicht, ob Leo XIII. für oder gegen die Kirche sei" (S. 94). Begreiflich, dass kein Peterspfennig mehr eingeht! Begreiflich, dass die Griechen zögern, sich der Kirche anzuschließen: „sie fürchten, der Papst könnte ihnen — den Griechen! — ihre Freiheiten nehmen und sie der weltlichen Macht unterwerfen" (S. 95).

Nach diesen Vorarbeiten geht der Verfasser im dritten Theile an die Frage, wie die Bischöfe erwählt werden sollen.

Jedenfalls, sagt er, „ohne das gemeinsame Lächeln des Vertreters Belials und des Vertreters Christi, ohne die Präsentation des Agenten der Loge und die Bestätigung durch den Abgesandten des Papstes," wobei die besten Priester von vornherein ausgeschlossen sind (S. 117). Da wäre es „Ironie", für die Wahl guter Bischöfe zu beten (S. 125).

Nein, „wir wollen unsere Bischöfe selber wählen, das ist unser Recht. Dann wird den Bischöfen bald die Versuchung vergehen, die Rechte Gottes zu verkaufen". (S. 125).

„Bischöfe der Freimaurer, nein, wir wollen sie nicht mehr" (S. 129).

„Heiliger Vater! Wodurch einer sündigt, dadurch wird er gestraft. Ist nicht die Unterdrückung der römischen Kirche durch die weltliche Macht die Strafe dafür, dass die Kirche in Frankreich der weltlichen ausgeliefert ist?" (S. 135.) „Die Gefangenschaft ist Ihnen hart; auch uns ist sie nicht süß!" (S. 136.)

Darum lassen Sie uns unsere Hirten wählen, so ist es der Wille Gottes. Wir sind müde dieser Bischöfe, die uns die Freimaurer gewählt haben. Wir wollen sie nicht mehr. Sie können nicht gut sein. Lassen sie den Clerus seine Bischöfe ernennen (nommer)! (S. 135.)

Dies der Hauptinhalt dieser denkwürdigen Schrift.

Ueber das Schicksal, das sie in Rom erfahren wird und erfahren muss, brauchen wir uns den Kopf nicht zu zerbrechen, denn darüber, wie vom dogmatischen und vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus über diese Erneuerung des Jansenismus zu urtheilen ist, wird keiner im Zweifel sein, der noch einen Funken katholischen Geistes bewahrt hat.

Umsomehr interessiert sie uns vom moralischen, oder sagen wir lieber vom psychologischen Standpunkt und vielleicht ein wenig auch vom sociologischen aus.

Psychologisch betrachtet ist sie jedenfalls für alle treuen Söhne der Kirche ein ebenso lehrreiches als warnendes Beispiel. Wir für unsere Person zweifeln keinen Augenblick an der guten Absicht des Verfassers. Wenn wir die Lage der Dinge in der ganzen Kirche Gottes betrachten — denn die Loge herrscht doch nicht bloß in Frankreich — so ist uns das Herz gewiss ebenso bewegt wie dem Verfasser und wir sind ihm herzlich dankbar dafür, dass er für

Dinge, die schließlich jedermann kennt, manche neue, handgreifliche, haarsträubende Belege beigebracht hat. Aber wenn wir auch mit ihm die Gesinnungen theilen, von denen er ausgegangen ist, so bedauern, so beklagen, so verurtheilen wir mit aller Entschiedenheit seine Ungeduld, seine Heftigkeit, die Verletzungen des Glaubens und der einfachsten kirchlichen Grundsätze und Gesetze, wozu er sich hinreißen ließ, angeblich um den gefährdeten Glauben und die Gesetze der Kirche zu retten.

Eine solche Vertheidigung der Kirche wäre ihre Vernichtung. Hier sind die Heilmittel jedenfalls hundertmal schlimmer als die Uebel, die geheilt werden sollen. Wer die Gemeinschaft mit denen abbricht, die er anklagt, der zerstört die Einheit selber und begeht ein größeres Verbrechen als das ist, das er anklagt, sagt der heilige Augustin.[1]) Für die Wahrheit kämpfen ist eine edle Sache, aber nur dann, wenn der Kampf nicht bis zur Gefahr der Trennung fortschreitet.[2]) Werden aber Gute mit falschen Anklagen verdächtigt und wird das Schlechteste von ihnen geglaubt, dann ist für die Einheit keine Sicherheit mehr.[3]) Das aber geschieht hier.

Ohne allen Zweifel macht dieses Buch den Feinden der Kirche weit mehr Freude als all' das Unheil, das es beklagt, selbst wenn dieses Unheil so allgemein, so tief und so absichtlich gefördert wäre, wie es von ihm geschildert wird. Denn wenn es einerseits wahr wäre, dass Papst und Bischöfe so beharrlich an dem Untergange der Kirche arbeiten und wenn andererseits in den Reihen des Clerus eine solche Auflösung der Kirchenzucht einrisse, wie diese Schrift kundgibt, müssten sich dann nicht die Freimaurer sagen, dass sie dem Ziel ihrer Wünsche sehr nahe stünden?

Aber so muss es kommen, wenn der Privatgeist in der Kirche den Richterstuhl besteigt und zumal wenn dieser Privatgeist selber sich nicht zu meistern versteht. Diese beiden Dinge sind immer unzertrennlich, die Maß- und Zügellosigkeit des eigenen ungeordneten Geistes und die Zerstörung der Einheit und der Ordnung. Darum ist es ein großes Unglück, wenn dieser ungebrochene, ungeduldige, unfügsame und unbelehrbare Geist in eine Gemeinschaft eindringt, am allermeisten dann, wenn die Sache, die er verficht, an sich gut und wahr ist, denn dann ist er vollends unbekehrbar.

---

[1]) Augustin. contra lit. Petiliani l. 3, n. 4. — [2]) Augustin. Sermo 10. n. 4. — [3]) Augustin. Contr. Epist. Parmeniani: l. 3, n. 28.

Dann stirbt die Liebe und die Gerechtigkeit wird zur Geißel; die Vertheidigung des Buchstabens führt bis zur Untergrabung aller Zucht und bis zur Vernichtung alles Lebens und Geistes und der Eifer für die Gerechtigkeit macht jedem das Dasein unerträglich und die Ausübung seiner Pflicht und seines Rechtes unmöglich; ein Wort der Beschwichtigung gießt Oel ins Feuer und die verdiente Zurechtweisung und Strafe — das vorliegende Buch liefert manchen Beleg für dieses Wort des heil. Augustinus — sie wird als Martyrium gerühmt.[1]) Jede religiöse Genossenschaft kann von solchen Geistern erzählen, die nur noch mehr Unheil und Verwirrung durch ihr Murren und Tadeln und Widersprechen anrichten und jede Besserung vollständig unmöglich machen, und die Geschichte der Kirche stellt uns in Tertullian und Lucifer, in den Novatianern und den Donatisten ewig giltige Beispiele dieses zerstörenden Eifers vor Augen. Man könnte unser Buch, wenn es verloren gienge, aus den donatistischen Schriften im wesentlichen wieder herstellen.

Da aber der Mensch in der Isolierung nicht leben kann, so treibt ihn der Privatgeist, der ihn aus der rechten Gemeinschaft gejagt hat, naturnothwendig in die Verbindung mit Geistern hinein, die auf demselben Standpunkte des Separatismus stehen. Unser Verfasser sucht sich freilich bei jedem Ausfall gegen die Bischöfe und den Papst mit einem Worte aus dem heil. Bernhard, aus dem heil. Thomas von Canterbury oder aus der Bulle Actorem fidei zu decken. Aber er fühlt selber, dass das keine Bundesgenossen für ihn sind. Deshalb nimmt er seine Zuflucht zu Drumond, dem unseligen Herausgeber der „Libre Parole", der dem französischen Clerus mehr geschadet hat als Tausende von Freimaurern. Deshalb sucht er seine Sache durch den allgemeinen Hass gegen die Juden zu rechtfertigen. Deshalb hetzt er den französischen Nationalgeist gegen die „italienische" Politik des römischen Hofes und den engherzigen Kirchthurmgeist gegen die aus anderen Provinzen stammenden „fremden" Bischöfe auf. Man sieht, dass einem, der sich in eine Sonderstellung verrannt hat, jedes Mittel und jede Bundesgenossenschaft gut genug ist, wenn sie nur dazu dient, seine Stellung stärker erscheinen zu lassen und seine Haltung vor der Welt durch die Berufung auf andere einigermaßen zu entschuldigen. Dass aber eine solche Verbindung, die nur dazu angethan ist, den eigenen Geist

---

[1]) Augustin. Contra epist. Parmen.: l. 3. n. 29.

von dem Blicke auf die echten Principien des katholischen Denkens und Lebens abzulenken, dass eine solche für uns nicht von Heil sein kann, das begreift jedermann.

Nein, solche Geister sind nicht vom Geschlechte derer, durch die das Heil in Israel gewirkt werden kann (I. Makk. 5, 62). Keiner, der katholisches Blut in seinen Adern hat, kann einen Augenblick zweifeln, wie wir zu kämpfen haben, um unserer heiligen Sache zu dienen. In Reih' und Glied, in innigster Einheit unter einander, in treuestem Anschluss an die, die der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes regieren. So zu kämpfen das ist unser Stolz, das unsere Zuversicht, das die Bürgschaft der göttlichen Hilfe.

Damit wir dessen fähig werden, müssen wir vor allem andern den übelsten aller Rathgeber, den hinterlistigsten aller Fechtmeister, den Privatgeist — man darf ihn wohl den Geist des Egoismus nennen — von uns verbannen. Diesen aber wird niemand losbringen, wenn er nicht sein Leben lang an sich selber arbeitet. Mögen alle, die mit den Zuständen in der Kirche und in der Welt unzufrieden sind, mögen sie den ganzen Feuereifer, den sie in sich fühlen, zuerst gegen sich selber richten, mögen sie alles, was sie von Papst und Bischöfen, von Fürsten und Ministern gethan sehen möchten, zuerst selbst thun, mögen sie vor allem sich sagen, dass die erneuerte Kirche, die erneuerte Gesellschaft aus erneuerten Menschen bestehen muss, dann ist das größte, das eigentliche Hindernis für eine allgemeine Reform bereits überwunden.

Und dann hat die zweite Forderung keine Schwierigkeit mehr, die Forderung, dass alle öffentliche Thätigkeit im Geiste der Einheit und der Disciplin, im Geiste des Gehorsams und der Unterwürfigkeit unter die von Gott gesetzte Auctorität vor sich gehen müsse. Wo der Privatgeist in rechter Weise gezügelt wird, da ist der rechte Gemeingeist, das Merkmal des Katholicismus, das Unterpfand des Sieges selbstverständlich.

Wir, Söhne Gottes, Brüder Christi, Priester der katholischen Kirche, wir finden in Vorgängen, wie der hier besprochene ist, stets nur eine neue Aufforderung, uns unsere Pflicht vor Augen zu halten und uns mit neuer Begeisterung für unsere Aufgabe zu erfüllen. Je schlimmer die Tage werden, je mehr die Kirche Gottes von außen und von innen bedrängt ist, desto begeisterter geloben wir Gott, unseren letzten Blutstropfen und unseren letzten Athem-

zug in ihrem Dienste aufzuopfern, aber nicht so wie wir das verstehen, sondern so wie sie es uns lehrt, so wie sie es uns zeigt, so wie der es uns lohnt, der seiner Kirche verheißen hat, dass er aller menschlichen Schwachheiten ungeachtet bei ihr bleiben werde bis zum Ende der Zeiten.

Praktische Bemerkungen über das Beichtvateramt und dessen Verwaltung.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. Br.

Dritter Artikel.[1])

II. Während des Beichthörens.

Während des Beichthörens haben wir hauptsächlich fünf Acte des Beichtvaters zu unterscheiden, die hier in Betracht kommen, nämlich: die Anhörung der Beicht, das Fragen, den Zuspruch, respective die Berathung, die Auflegung der Buße und die Ertheilung der Absolution.

a) Das Anhören der Beicht beginnt deinerseits damit, dass du

1. dem Pönitenten den Segen ertheilst. Die fromme Katharina Emmerich beklagte es oft, dass man den priesterlichen Segen viel zuwenig schätze, da doch Gott so manche Güter und Gnaden vermittelst desselben zu ertheilen pflege. Gilt dies vom priesterlichen Segen überhaupt, so a fortiori von dem vor einer so wichtigen Function ertheilten und von der Kirche vorgeschriebenen. Ertheile ihn deshalb nicht mechanisch eilfertig, die Worte kaum oder nur halb aussprechend, sondern andächtig, mit dem innigen Wunsch, dass die Segensworte an dem betreffenden Pönitenten in Erfüllung gehen mögen.

2. Lass dann den Pönitenten das Beichtgebet ruhig sagen, und hilf ihm dazu, wenn er vielleicht „drauskommt" oder stecken bleibt. Es mag ja schon angehen, dass man, wenn viele Beichtleute da sind und die Zeit drängt, einmal das Eingangsgebet wegbleiben lässt, oder besser, dass man regelmäßig und öfter Beichtende anweist, sie möchten in solchen Fällen dieses Gebet vorher, unmittelbar vor dem Eintritt in den Beichtstuhl verrichten. Allein eine ständige Gewohnheit soll man nicht daraus machen, und bei seltener Beichtenden und insbesondere bei Kindern soll man's überhaupt nie thun. Man erweckt sonst den Eindruck, als pressiere es den Beichtvater zu sehr, als verfahre er etwas „hudlig", und kann dem Pönitenten auch zu ähnlichen Fehlern Anlass geben; auch kann man ängstliche dadurch in Verwirrung bringen.

---

[1]) Siehe Quartalschrift Jahrg. 1895, S. 795 ff.; 1896, S. 10 ff.

3. Halte die Augen im Zaum und schau dem Pönitenten nicht ins Gesicht. Es ist dies nicht nur deswegen durchaus rathsam, um alle Versuchungen und etwaigen Verdacht zu verhüten, wenigstens, wenn es sich um Frauenspersonen handelt, sondern auch, um den Pönitenten nicht zu genieren. Es ist oft ein gutes Mittel, das mitwirkt, den Pönitenten zur vollständigen Aufrichtigkeit zu bestimmen, wenn man ihm versichern kann: ich habe nicht gesehen, wer du bist, ich kenne dich nicht.[1])

4. Während der Pönitent seine Sünden bekennt, gib genau acht und concentriere darauf alle deine Aufmerksamkeit. Hast du vorher schon andere Beichten gehört, die dich vielleicht sehr angriffen, beunruhigten ꝛc., so hüte dich, jetzt darüber nachzudenken, z. B. ob du die rechte Behandlung angewendet, die richtige Entscheidung gegeben ꝛc. Ueberlass das alles mit einem innigen Schussgebete dem lieben Gott und beschäftige dich ausschließlich mit der Beicht, die du jetzt zu hören hast. Dabei merke dir jene Punkte des Bekenntnisses, die von besonderer Bedeutung sind, über die du fragen, auf welche du bei der Berathung oder dem Zuspruch vorzüglich zurückkommen musst. Man hat schon den Rath gegeben, der Beichtvater solle gewisse Erinnerungszeichen anwenden, z. B. jeden der zehn Finger für je eines aus den zehn Geboten assignieren und wenn eine wichtige Sünde gegen ein bestimmtes Gebot gebeichtet wird, den betreffenden Finger einschlagen. Ich habe auch versucht, diesem Rathe zu folgen, bin aber nie damit zu Streiche gekommen. Es kann Einem dabei gehen, wie Jenem, der als Merkzeichen einen Knopf ins Nastuch machte und sich dann gewaltig besann, an was ihn dieser Knopf erinnern sollte; oder wie jenen Schwaben, die beim Sitzen ihre Füße verwechselten.

Merke ruhig auf, ohne dich alterieren und verwirren zu lassen, achte auf die Sünden, die bei Pönitenten der betreffenden Sorte meistens vorzukommen pflegen, und wenn etwas Außergewöhnliches kommt, so merke dir: über diesen Punkt oder dieses Gebot muss ich fragen. Fällt's dir nach Beendigung des Bekenntnisses je einmal nicht ein, so kannst du ja fragen: du hast vorhin Etwas gesagt (über dieses . . . Gebot), was ich nicht ganz verstanden habe. Bitte, wiederhole es nochmals.

5. Bewahre ja die Geduld. Unterbrich den Pönitenten nicht, treibe ihn nicht zur Eile, frage nicht bei der ersten kleinen Pause: bist du jetzt fertig? — und lass bei Ungeschicklichkeiten, ungezogenen oder derben Manieren, beim Anhören besonders schwerer und empörender Sünden keine Aufregung, keinen Zorn, keinen Schrecken merken.

---

[1]) Wenn ich hier und im Folgenden den Pönitenten mit „Du" anrede, so ist damit nicht gesagt, dass diese Anrede allen Pönitenten gegenüber am Platze ist.

Wenn ich sagte: unterbrich den Pönitenten nicht — so erleidet diese Regel allerdings Ausnahmen. Hat er z. B. behufs einer Generalbeicht seine Sünden aufgeschrieben, so hat es kein Bedenken, ihn, wo man's für nöthig findet, zu unterbrechen und etwas zu fragen, was man sonst vergessen könnte. Wenn der Pönitent zu leise spricht, so dass man eines oder das andere nicht versteht, so muss man ihn mahnen, lauter zu sprechen, beziehungsweise wiederholen lassen, was man nicht verstanden. Wenn er weitläufig oder unnöthigerweise schmutzige Dinge vorbringt, wenn er ohne Noth Fehler des Nächsten bespricht, Namen von Mitschuldigen nennen will; so ist er davon abzuhalten. Wenn er Dinge bringt, die zur Beicht nicht gehören, oder in breitspuriger Behaglichkeit Bagatellen auseinandersetzt, so kann man ihm eine bezügliche Mahnung geben. Doch selbst darin heißt es vorsichtig sein. Ein Pönitent sagte mir einmal auf eine bezügliche Mahnung: „Lassen Sie mich doch reden, Sie bringen mich ganz draus“. Wenn man also eine Mahnung geben zu müssen glaubt, so kann man sie gleichsam versüßen und nach gewisser Seite unschädlich machen, indem man beifügt: du darfst und sollst alles sagen, was nöthig ist, und ich will dich gewiss mit aller Bereitwilligkeit anhören; aber eben um Zeit für das Nothwendige zu gewinnen, wollen wir das . . ., was ja nicht nöthig ist, abkürzen. Sind es aber devotulae, die sich in Weitschweifigkeiten ergehen, so ziehe man sie so, dass sie sich diese Unart abgewöhnen.

6. Endlich versäume man nicht, namentlich bei längeren und wichtigeren Beichten, durch innere, kräftige Schussgebetchen den Beistand Gottes anzurufen, den betreffenden Pönitenten dem heiligen Herzen Jesu und Mariä, sowie seinem Schutzengel zu empfehlen.

b) Ist das Bekenntnis beendet, so tritt leider sehr oft eine Pflicht für den Beichtvater ein, die wir mit dem Satze aussprechen: F r a g e, w e n n ' s n ö t h i g i s t.

1. Du bist streng verpflichtet zu fragen, wenn du Gewissheit oder gegründete Vermuthung hast, dass der Pönitent seiner Pflicht, ein vollständiges Bekenntnis aller noch nicht gebeichteten und vergebenen Todsünden nebst der Zahl und den nöthigen Umständen abzulegen, nicht nachgekommen ist, sei es aus Gleichgiltigkeit, schlechter Gewissenserforschung, sei es aus (besonders aus sträflicher) Unwissenheit, sei es aus falscher Scham oder anderen Ursachen (vom Fall der physischen oder moralischen Unmöglichkeit sehen wir ab).

Dass der Beichtvater diese strenge Pflicht hat, lässt sich nicht nur aus den Aussprüchen der Concilien und Väter, der Pönitentialbücher und Ritualien, aus der übereinstimmenden Lehre der Theologen nachweisen, sondern ergibt sich auch aus seiner Pflicht, als Verwalter des Bußsacramentes für dessen Giltigkeit und Integrität zu sorgen, und aus den ihnen obliegenden Functionen eines Arztes und Richters der Seelen. Und daran vermag die gegenseitige Praxis

einzelner schlecht unterrichteter oder leichtfertiger Beichtväter nicht zu rütteln, nichts zu ändern.[1])

2. Wann hast du nun Grund, anzunehmen, dass der Pönitent der obigen Pflicht nicht genügt hat? (Wir können natürlich nur summarisch und obenhin die gewöhnlichsten Fälle berühren.) Wenn er in allgemeinen undeutlichen Ausdrücken beichtet, die species infima von schweren Sünden nicht angibt, keine Zahl sagt, gar nichts von Standespflichten berührt, wenn er, nachdem er längere Zeit nicht mehr gebeichtet, gar keine irgendwie bedeutende Sünde vorbringt, wenn er, obgleich nicht gewissenhafter als Leute seines Schlages, von den in solchen Verhältnissen fast immer oder gewöhnlich vorkommenden Sünden gar nichts sagt; wenn er ganz durcheinander beichtet oder, nachdem er aus zwei oder drei Geboten Etwas bekannt, von den anderen ganz schweigt; wenn er gewisse Ausdrücke bringt, die ein Bestreben kundgeben, eine gewisse Sünde zu bemänteln; wenn er stockt, anscheinend noch etwas sagen will und plötzlich abbricht oder auf etwas anderes übergeht; wenn junge Leute, die lange nicht mehr gebeichtet und dabei das Gebet ganz oder vielfach vernachlässigt haben, gar nichts von Verfehlungen gegen das sechste Gebot zu sagen wissen, oder obgleich sie Bekanntschaft haben[2]) oder sonst in Gefahren sich befinden, nur von Gedanken und höchstens von Begierden beichten (worunter sie sehr oft Empfindungen verstehen und unzüchtige Handlungen, namentlich die procuratio pollutionis subsumieren). — Dass, abgesehen von der Integrität der Beicht, auch unter Umständen andere Fragen gestellt werden können und müssen, z. B. bezüglich der Disposition des Pönitenten, der nächsten Gelegenheiten 2c., soll hier nur angedeutet werden.

3. Wenn du nun für nöthig findest zu fragen: wie soll das geschehen? Bei aller Sorgfalt:

α) Sparsam, vorsichtig und bescheiden, ganz besonders wenn es sich um das sechste Gebot handelt. Also stelle nie unnöthige Fragen, sondern begnüge dich damit, die materia necessaria zu eruieren, das zu vervollständigen und klarzustellen, was der Pönitent unvollständig oder undeutlich gesagt hat. Frage dann nur noch nach solchen Sünden, die bei derartigen Pönitenten vorzukommen pflegen, nicht nach ungewöhnlichen, wenn dir das Bekenntnis oder

---

[1]) Ich will davon nicht sprechen, dass es früher nicht ganz selten vorkam, dass gewissenlose Priester sogenannte allgemeine Beichten abnahmen (in denen der Pönitent nur sagte: ich habe gesündigt in Gedanken, Worten und Werken). Das habe ich selbst erfahren, dass Priester überhaupt gar keinen Pönitenten fragten. Ein Solcher, dem bezüglich dieser Praxis bemerkt wurde: Wenn du nicht fragst, so ist die Gefahr sehr naheliegend, dass z. B. junge Leute, besonders Mädchen, Sünden gegen das sechste Gebot verschweigen, gab zur Antwort: Das wäre ja ein gutes Zeichen!! — [2]) Beiläufig bemerkt ist heutzutage bei Pönitenten, die eine Bekanntschaft haben oder beginnen, die Frage sehr am Platze, ob die andere Person katholisch ist. Denn hier kann oft noch gegen das Eingehen von Mischehen gewarnt und gewirkt werden.

andere dir bekannte Verhältnisse nicht dazu Anlass geben. Gehe dabei stufenweise voran, indem du damit beginnst zu fragen, was Jedermann bekannt ist und häufig vorkommt z. B. unehrbare Gedanken, oder auch Anhören von solchen Reden. Wird dies, sowie die Einwilligung zugestanden, dann frage nach dem Mitsprechen bei solchen Reden; dann ob gewisse Versuchungen damit verbunden waren; ob sich Jemand etwas erlaubt habe (insbesondere bei Dienstmädchen, ob sie im Hause solche Gefahren haben); ob auch Versuchungen gekommen seien, wenn der Pönitent allein war, ob er nachgegeben, etwas gethan habe, was? ꝛc. Nenne dabei nicht den modus der Sünde, gehe auf Einzelnheiten nie ein, sondern begnüge dich, die species infima erfragt zu haben (und selbst davon musst du unter Umständen absehen, falls es nämlich nur mit der Gefahr geschehen könnte, dass der Pönitent mit einer Sünde bekannt gemacht würde, von der er bis jetzt nichts weiß). Brauche eine Redeweise, die der Pönitent versteht, wenn er die betreffende Sünde kennt, aber aus denen er die Sünde, beziehungsweise den modus nicht kennen lernen kann, falls er damit noch unbekannt ist. Wähle immer solche Ausdrücke, dass, wenn sie extra confessionem bekannt würden (und du darfst fast sicher annehmen, dass dies hie und da der Fall sein wird), dir ein begründeter Vorwurf darüber nicht gemacht werden könnte und du nicht dich zu schämen hättest oder einem Verdacht dich ausgesetzt sähest.

Liceat hoc illustrare exemplo quoad punctum difficillimum quodque in interrogando maximas potest creare anxietates et dubia. Ponamus, in confessionali haberi puellam annorum circa 18—25, quae per 4—6 menses confessa non fuit, confessariumque debere indagare (quia suspicio non levis adest), num peccatum mollitiei perpetratum fuerit. Quaestio prima erit: Num contra puritatem (castitatem, contra sextum praeceptum) deliquisti? Num quidquam in hoc puncto te inquietat? Si sufficiens responsio non datur, vel si negatur, confessarius vero suspicionem deponere nequit, poenitentem peccasse, regulariter incipiat quaerere de cogitationibus. Quae si negantur non statim quaerere cessabit, sed aut dicet: Noli turbari, hoc etiam piis puellis accidere poterit saepe sine peccato; aut quaeret: num obscoena audivisti? cum gaudio et curiositate? num forte ipsa respondisti vel aliqua hujusmodi verba locuta es? (Distinguendum tamen erit inter verba levia, scurrilia, minus decentia et vere obscoena). Num talia tibi rursus in mentem venerunt ubi sola fuisti? Nonne in mentem tibi venit, has cogitationes esse peccaminosas? Quid fecisti? Num eas ejicere voluisti, orasti, an eis statim aut post aliquam moram indulsisti per aliquod tempus? Num commotionem vel aliquid impurum sensisti (Hast du eine Aufregung, Empfindung, etwas Unreines bemerkt)? Num ei cessisti (Hast du nachgegeben, es gern gehabt, dazu beigetragen)? Num aliquid fecisti? Quid?

Ponamus poenitentem negasse, se impuram commotionem sensisse, confessarium vero suspicari mollitiem. Tunc post aliquot interjectas quaestiones addere poterit: Scis, in Catechismo doceri, peccari posse contra VI, si quid impurum (etiam in proprio corpore) aspicitur aut tangitur. Num hoc tibi accidit?

Si tactus impuri conceduntur, nequaquam semper mollities habetur. Nam puellae vere piae et anxiae nonnumquam se de tactibus accusant, si propter purificanda vel lavanda genitalia, vel ob dolorem et pruritum se tetigerunt. Quare quaeri potest: Num ejusmodi tactus erant necessarii? Si negatur: Quare ergo hoc fecisti? Si respondetur: nescio, numquam statim interrogare licet: num propter (vel usque ad voluptatem) hoc fecisti? neque (idquod recens auctor innuit): num madidam postea te sensisti? Aliis potius modis procedi poterit.

Aut quaeritur: Num saepe hoc facis? in ejusmodi tactibus diutius moraris, aut manum quasi casu, inconsiderate admoves statimque retrahis? Si ultimum affirmatur, non ulterius indagandum erit (nisi aliae rationes id suadeant). Si primum: Num commotam te sensisti? aliquid impuri sensisti?

Alius modus: Ex quo tempore hoc facis? Quomodo prima vice ad hoc inducta es? Num ab aliis tale quid vidisti, audisti, experta es? (Si puellae adultae ab aliis tactae sunt inhoneste cum mora, tunc non semper quidem, sed saepissime in tactibus, quas confitentur, proprii corporis peccatum mollitiei aderit.

Alio quoque modo, quem s. Bonaventura (Confessionale cap 2 pars 1) indicat, procedi absque periculo poterit. Si tactus impudici concessi sunt, sed, utrum graviter peccaminosi, masturbatorii fuerint, ignoratur, quaeri poterit (ex puellis resp. juvenibus adultis): Num jam somnia impura habuisti? Nonne aliquid impuri tibi accidit? Num expergefacta es? Nonne aliquid impurum advertisti, sensisti? Nonne idem etiam sensisti aliis occasionibus vigilans? Quod si affirmatur: Num ipsa fuisti causa (Bist du selbst daran schuld gewesen)? Quid faciendo?

Si peccatum mollitiei per tactus impudicos perpetratum certo constiterit, nequaquam superflua erit ad tales puellas interrogatio: Num eandem delectationem (completam) sensisti, quin te tetigeris? Num aliquo modo cooperata es? (Sciendum sc. est, puellas etiam sine tactibus pollutionem procurare per motus corporis, talesque pollutiones regulariter aut non confiteri (cum nesciant, quo modo, vel quibus verbis hoc facere possint aut debeant) aut subsumere sub verbo: cupiditates (Begierden) impuras habui.

Si uno vel altero ex modis hic indicatis certitudo haberi non potest, utrum mollities facta fuerit necne, inquisitio cessabit, poenitensque verbis gravibus monendus erit, abstinere ab omnibus tactibus non necessariis. In dubio enim parcior quam

nimius in interrogando confessarius erit, multoque melius incertitudo remanebit vel species infima peccati non indicabitur, quam ut poenitens in peccati hucusque ignoti notitiam perveniat aut alio modo scandalizetur.

Post hanc digressionem vel potius exemplificationem revertamur ad propositum.

β) Wie der Beichtvater beim Fragen sparsam, vorsichtig und bescheiden sein muss, so muss er auch die gehörige Discretion walten lassen, sowohl mit Rücksicht auf Person, Stand, Bildungsgrad, Lebensverhältnisse, Gewissenszustand 2c. 2c. des Beichtenden, als auch auf die Sünden, auf welche sich die Fragen erstrecken. Es ist doch von vornherein klar, dass man öfters Beichtende, Gewissenhafte, Aengstliche (wenn man überhaupt je Ursache hat, Solche zu fragen) anders fragt, als Ostermänner; Eheleute anders als Kinder; Unschuldige anders als Solche, die bereits „mit allen Wassern gewaschen sind“; Soldaten anders als Töchter besserer Familien 2c. Wenn es nicht schon vorgekommen wäre, ich würde es kaum für möglich halten, dass z. B. animae piae durch den ganzen Decalog durchgefragt werden; dass ein junger Vicar eine äußerst gewissenhafte, mehrmals in der Woche communicierende Dame fragt, ob sie nicht durch Lügen Anderen schweren Schaden zugefügt, eine alte Frau, ob sie keine Bekanntschaft habe 2c. Wir wollen übrigens mit Uebergehung aller Einzelnheiten nur einige Punkte kurz berühren. Eheleute, besonders Ehefrauen, sollen de VI. überhaupt nicht gefragt werden, wenn nicht ihre Beicht selbst dazu Anlass gibt, oder anderweitig dringender, gegründeter Verdacht vorliegt. Muss es geschehen, so thue man es in der bescheidensten Weise, z. B. ob die Frau in allem Erlaubten ihrem Mann gehorcht habe, was sie bezüglich des ehelichen Lebens für Unruhe habe, ob nichts gegen den Zweck der Ehe vorgekommen sei. Zeigt sich eine Ehefrau unruhig, so lasse man sich nicht verleiten, ihr die verschiedenen Arten anzugeben, wie hier gesündigt werden kann, sondern man lasse sie selbst erklären, was ihr Unruhe bereitet.

Besondere Rücksicht erheischen auch Mädchen, besonders wenn es sich um Sünden contra VI. handelt Einerseits sind solche Fehler leider gar nicht selten, anderseits ist das natürliche Schamgefühl bei ihnen zarter, so dass sie leichter sich verletzt und geärgert fühlen, und zugleich sind sie listiger, neugieriger und in der Verstellungs- und Verheimlichungskunst geübter. Endlich sind sie schwatzhafter und wenn der Beichtvater indiscrete Fragen stellt, ungeeignete Ausdrücke braucht, so fassen sie Verdacht, erzählen einander solche Fragen und versehen sie mit Commentaren. Deshalb muss bei solchen der Beichtvater am allervorsichtigsten sein, sehr ernst, wenn auch durchaus nicht abstoßend, in seinem ganzen Verhalten und besonders in seinen Fragen, muss jeden Verdacht der Neugierde und Zuneigung fernhalten, muss bezüglich dessen, was von der Klugheit beim folgenden Punkte zu sagen ist, noch sorgfältiger verfahren.

Endlich soll nur noch hervorgehoben werden, daſs der Beichtvater, wenn er Pönitenten von gröſserer Bildung und vornehmerem Stand hat, die gebürende Rücksicht eintreten lassen möge. Allerdings muſs er auch ihnen gegenüber seine Pflicht ganz und voll erfüllen (auch hinsichtlich der hic et nunc nothwendig fallenden Fragen, indem „gebildete“ Pönitenten über ihre religiösen Pflichten und die rechte Art zu beichten nicht selten unwissender sind, als viele Landleute); er muſs seine Würde wahren, darf keinesfalls schmeichlerisch oder kriechend sich benehmen. Allein das schlieſst nicht aus, daſs er ihrer gesellschaftlichen Stellung durch höfliche Form Rücksicht trage, alles Abstoſsende und Verletzende meide, keine Ausdrücke gebrauche, die denselben voraussichtlich gehässig sind, keine Frageweise anwende, die den Anschein erweckt, als halte man sie für unwissend. Da das Fragen Solchen ohnehin lästig fällt (und vielleicht frühere Beichtväter sie nicht gefragt haben), so ist es oft gut, eine Art Entschuldigung vorauszuschicken z. B. Ich bin fest überzeugt, daſs Sie gekommen sind, eine recht gute Beicht abzulegen. Dazu ist nothwendig, daſs Sie Einiges noch genauer angeben. Sie werden mir deshalb erlauben, daſs ich Ihnen dazu behilflich bin rc. Oder: Wie Ihnen bekannt ist, müssen in der Beicht alle gröſseren Fehler mit der Zahl und den nöthigen Umständen angegeben werden. Aber auch bei gutem Willen entgeht manchmal dem Beichtkind etwas derartiges und da ist es dann Pflicht des Beichtvaters, das Fehlende zu ergänzen; Sie werden mir deshalb nicht verargen rc. Auch ist es gut, wenn man manchmal nicht direct fragt, sondern mehr indirect und eine Belehrung damit verbindet, z. B. Sie wissen, daſs dies ... im Gesetz Gottes verboten ist; darf ich annehmen, daſs nichts derartiges vorgekommen ist? Es kommt manchmal vor, daſs auf diese ... Weise gefehlt wird; haben Sie darüber auch schon Unruhe empfunden? Endlich kann es gerathen sein, wenn man ein weitläufigeres Examen mit Solchen anzustellen hat, die Ordnung der zehn Gebote (nach welcher man in der Regel seine Fragen einrichtet) nicht so deutlich hervortreten zu lassen, damit nicht der Gedanke entstehe: Man examiniert mich da wie einen Schulknaben, den man die zehn Gebote abhört.

8. Endlich soll der Beichtvater beim Fragen klug verfahren. Die Klugheit besteht darin, daſs man zur Erreichung eines guten Zweckes die hiezu geeignetsten Mittel auswählt und anwendet. Welches ist nun der Zweck bei der Fragestellung im Beichtstuhl? Daſs der Pönitent dazu gebracht werde, die materia necessaria der Beicht vollständig und richtig anzugeben, daſs er aufrichtig, mit Ueberwindung der falschen Scham, seinen Seelenzustand offen darlege. Was ihn daran hindern würde, ist zu vermeiden, was ihn hiezu bewegen und hierin unterstützen kann, ist nach Kräften anzuwenden. Hindern würde ihn alles, was ihn die Beicht schwer und gehässig machen, ihn schrecken oder verwirren, abstoſsen, muthlos machen und

in seiner falschen Scham bestärken würde. Deshalb wird es zunächst oft gut sein, wenn der Beichtvater seinen Fragen überhaupt (s. beim vor. Punkt) und insbesondere über das VI. Gebot Cautelen vorausschickt z. B. du darfst sicher glauben, dass ich dich nicht fragen würde, wenn es nicht meine strenge Pflicht wäre; oder: Es ist mir sehr leid, dass ich fragen muss, aber es wäre sonst zu befürchten, dass du nicht recht beichten würdest und ich müsste vor Gott mich darüber verantworten; oder: Du weißt, dass man in diesem Gebot leicht schwere Sünden begehen kann und dann verpflichtet ist 2c. Auch empfiehlt es sich, nicht immer direct zu fragen, sondern z. B. es kommt manchmal vor, dass auch sonst brave Mädchen (Jünglinge) sich einmal hinreißen lassen — vielleicht ist dir das auch schon begegnet. Man kann auch scheinbar die Schuld auf Kameraden schieben, z. B. manchmal gibt es schlimme Kameraden, die vor braven Kindern Unehrbares reden oder thun — ist dir das auch schon begegnet? Hat jemand etwas an dir sich erlaubt? Du hast dich vielleicht gewehrt — es ist aber doch manchmal geschehen; zuletzt hast du eben auch mit gemacht 2c.

Sehr unklug wäre es, den Pönitenten mit unnöthigen Fragen zu belästigen und ihm so das Beichten zu entleiden. Namentlich torquiere man ihn nicht mit Fragen, um à tout prix eine bestimmte Zahl zu eruieren, die dann höchstwahrscheinlich doch irrig oder unzuverlässig wäre. Man frage hiernach überhaupt nur bei schweren Sünden und sind solche länger fortgesetzt, öfter begangen worden, so frage man nach der approximativen Zahl der Verfehlungen im Tag, in der Woche 2c. und bilde sich in Gottes Namen darnach sein Urtheil. Ferner verlangt die Klugheit, dass man seine Fragen der Fassungskraft des Pönitenten anpasse, keine allgemeinen, unverständlichen Phrasen bringe, auf die üblichen Provincialismen die nöthige Rücksicht nehme, und seine Fragen bestimmt und klar formuliere. Aus diesem Grunde sind bei Leuten von geringerer Fassungskraft und Uebung disjunctive Fragen zu meiden (z. B. Hast du mit dir selbst oder mit Anderen gefehlt?), denn sonst bekommt man nur Antwort auf ein membrum disjunctionis und kann dann die Frage per partes wiederholen.

Weiter verlangt die Klugheit (was übrigens schon früher ausgedrückt wurde), dass man beim Fragen stufenweise vorangehe, vom allgemein Bekannten zu seltener Vorkommendem, von Generellem zum Speciellen, von wenig Genierendem oder Gehässigen nach Bedarf zum mehr Odiosen übergehe.

Da es dem Pönitenten oft einen schrecklichen Kampf kostet, seine Sünden, besonders gegen die heilige Reinigkeit, einzugestehen, so verlangt die Klugheit, dass der Beichtvater ihn in diesem Kampfe kräftig unterstütze, nicht nur im allgemeinen durch Vermeidung alles rauhen, abschreckenden, ungeduldigen Benehmens, durch Erzeigung eines recht liebreichen, seeleneifrigen, geduldigen Wesens, sondern

auch speciell im Anhören des Bekenntnisses und beim Fragen. Er lasse nach Umständen nicht merken, dass er das Beichtkind kenne, sei nicht rasch, hastig beim Fragen, zeige nicht, dass es ihn pressiere, seufze nicht und gebe kein Zeichen der Verwunderung oder des Abscheues. Wenn er sieht, dass der Pönitent stockt oder kämpft, sage er ja nicht: Was hast Du noch? Mach voran 2c. Wie viele Verschweigungen und Sacrilegien sind schon durch solches ungeduldige, hastige Wesen veranlasst worden! Einfach gewissenlos ist es aber (von Scrupulanten und „frommen Seelen" abgesehen — und selbst da ist oft Vorsicht geboten) wenn der Beichtvater auf die schüchterne Bemerkung des Pönitenten: ich habe noch etwas, was mich beunruhigt — erwidert: ich habe jetzt keine Zeit, schlag's aus oder sag's ein anderesmal.

Es ist aber nicht genug, dass der Beichtvater alles meide, was den Pönitenten abschrecken kann von einem offenen Bekenntnis, sondern er muss ihn darin auch unterstützen. Deshalb sage er ja nicht gleich, wenn eine große Sünde bekannt wurde: wie kommst du dazu? oder: das hätte ich von dir nicht erwartet, sondern lobe das Beichtkind wegen seiner Offenherzigkeit: Das freut mich jetzt vom Herzen, dass du aufrichtig deine Fehler eingestehst, um so eher wird dir Gott verzeihen und du wirst wieder ruhig und glücklich werden. Fahre nur muthig fort. Nicht wahr, du versprichst mir jetzt, dass du nichts verbirgst, sondern alles ehrlich sagst, was dich drückt oder worüber du im Zweifel bist.

Auch andere Ermunterungen zur Aufrichtigkeit, bezw. gegen die falsche Scham, lasse man hie und da beim Fragen einfließen, z. B. fürchte oder geniere dich ja nicht — es haben schon andere mir viel Aergeres gebeichtet und sind wieder ruhig und brav geworden; — glaube ja nicht, dass ich dich verachte, sonst würde ich ja den Pharisäern gleichen; — ich habe im Gegentheil umso mehr Achtung vor dir und umso größere Freude, je aufrichtiger du bist. Je nach Umständen kann man auch den Pönitenten erinnern an die Zeit, wo er noch unschuldig war, an die Zeit der ersten heiligen Communion und wie ruhig und zufrieden er damals war und wie es jetzt ganz anders ist; daran die Frage knüpfen: möchtest du nicht wieder so werden wie du früher warst? — und ihm dies in sichere Aussicht stellen, falls er aufrichtig beichte und Besserung vom Herzen verspreche. Es versteht sich, dass man, wo dies nöthig oder angezeigt erscheint, auch ernstlich auf das furchtbare Verbrechen der sacrilegischen Beicht und Communion hinweise und eines oder das andere Motiv gegen die falsche Scham nach der Anleitung des Katechismus entwickle.

Endlich wollen wir als Forderung der Klugheit beim Fragen nur noch kurz hervorheben, dass der Beichtvater, wenn er gegründeten Verdacht auf das Vorhandensein gewisser schwerer Sünden hat, sich durch die erste verneinende Antwort auf seine bezügliche

Frage nicht abschrecken lassen, bezw. sich nicht dabei beruhigen soll. Oft kann er die Antwort ignorieren oder sich so gerieren, als habe er eine bejahende Antwort bekommen und fragen: Ist es öfters geschehen? Es ist wahrscheinlich schon längere Zeit, seit dies das erstemal vorgekommen? ꝛc.

Es könnte nun noch hervorgehoben werden, dass der Beichtvater beim Fragen recht geduldig und liebevoll verfahren solle. Allein da beim vorigen Punkte hierüber das Nöthige gesagt worden, können wir darüber hinweggehen.

c) Ist, wenn nöthig, durch Fragen die Integrität der Beicht hergestellt und zugleich (was nöthigenfalls gleichfalls durch Fragen zu geschehen hat, zum Beispiel über Gelegenheiten, Gewohnheit, Rückfall, Erkenntnis der Sündhaftigkeit, bisherige Bemühungen davon loszukommen ꝛc.) der Seelenzustand des Pönitenten erkannt, dann folgt die Ermahnung oder der Zuspruch. Derselbe hat den doppelten Zweck, einmal den Pönitenten zur Absolution zu disponieren, beziehungsweise noch besser zu disponieren, indem man ihm möglichst eindringlich die kräftigsten Motive vorstellt, die ihn zur Reue über seine begangenen Sünden und zum festen Vorsatz, dieselben um jeden Preis zu meiden und Gott besser zu dienen, bestimmen können; sodann (die sogenannte Berathung) ihm die Mittel anzugeben, wie er vor Rückfall sich hüten und ein Gott gefälligeres Leben führen kann. Wir beschränken uns bezüglich beider Punkte (die wir hier nicht separat behandeln), dem Zwecke vorliegenden Aufsatzes entsprechend, auf einige kurze Bemerkungen.

1. Sorge, dass der Zuspruch aus warmem, von Abscheu über die Sünde durchdrungenem, seeleneifrigem Herzen komme und hüte dich vor einer hier so leicht sich einschleichenden Gleichgiltigkeit, einem handwerksmäßigen, schablonenhaften, mechanischen Verfahren, einem Zuspruch, der bloß gegeben zu werden scheint, ut aliquid fecisse vel dixisse videaris. Wie leicht der Priester an dieser Klippe scheitern und wie weit er hierin kommen kann, sei mir gestattet, an einigen aus dem Leben entnommenen Vorkommnissen zu zeigen, für deren Wahrheit ich einstehen kann.

Zu einem mir befreundeten, sehr eifrigen und frommen Priester kam einmal ein schlichter, öfters beichtender Schuhmacher aus einem Nachbarorte und klagte, er bekomme von seinem Pfarrer bei jeder Beicht den ganz gleichen Zuspruch — und sagte dann diesen Zuspruch, den er durch hundertmaliges Anhören auswendig wusste, her. Mein Freund tröstete ihn und gab ihm die nöthigen Weisungen. Durch sonderbare Verkettung von Umständen musste dieser, mein Freund, kurz darauf, wenn er nicht die gewohnte öftere Beichte aussetzen wollte, ausnahmweise dem erwähnten Pfarrer beichten, und siehe da, er bekam wortwörtlich den gleichen Zuspruch, wie der genannte Schuhmacher.

Ein anderer Pfarrer bekam barmherzige Schwestern in seine Pfarrei. Als er sie nun das erstemal beichthören musste, las er ihnen den Zuspruch von einem Blatt Papier ab. Natürlich hatte er ihn zuhause aufgeschrieben, ehe er wusste, was dieselben beichteten und bekamen alle die gleiche „Lection".

Gelegentlich einer Vacanzreise hielt ich mich einige Zeit in einem Dorfe auf und weil gerade ein größerer Beichttag eintraf, bat mich der Ortspfarrer, im Beichtstuhl auszuhelfen. Ich fragte ihn nun, wie er die Beichtkinder je nach Alter und Stand anrede, ob mit „Sie", „Ihr" oder „Du". Er antwortete mir: „ich brauche keine dieser Anredeweisen, ich sage: ‚Wir'". Natürlich merkte ich alsbald (was ich auch später bestätigt fand), dass dieser Herr im Beichtstuhle niemals fragte — es müsste sich auch zu komisch ausgenommen haben, zum Beispiel: wie oft haben wir uns betrunken, geflucht rc.? Aber abgesehen davon: wie kräftig muss der „Wir"-Zuspruch ausgefallen sein!

2. Natürlich muss der Beichtvater die kräftigsten Motive sowohl bezüglich der Sünden, insbesondere der Todsünde, überhaupt, als auch bezüglich der einzelnen Gattungen von Sünden gleichsam immer parat haben und dieselben recht eindringlich ans Herz legen. Dazu hilft ihm ein stets lebendig erhaltener Seeleneifer und insbesondere die gut und täglich angestellte Betrachtung. Qui non ardet, non incendit; et qui ignem non nutrit ligna quotidie subministrando, non ardebit.

Die Motive sollen dem Glauben entnommen sein und wenn natürliche Beweggründe herbeigezogen werden, zum Beispiel beim Trinker oder Unkeuschen der Ruin des Vermögens, des Familienlebens, der Gesundheit, der Ehre rc., so soll immer eine übernatürliche Beziehung mit unterlaufen, zum Beispiel die Verantwortung, die mit diesen Folgen verbunden ist, die Schande vor Gott und den Menschen beim jüngsten Gerichte rc. Auch dürfte bei jedem, der schwere Sünden begangen, der Hinweis auf die furchtbare Gefahr, in der seine Seele schwebt, kaum je fehlen; zum Beispiel: Hast du nie bedacht, wie es dir ergangen wäre, wenn du in diesem Zustande rasch gestorben wärest? wo wärest du jetzt? —

3. Die Motive können natürlich nicht alle insgesammt vorgeführt, sondern es müssen die voraussichtlich geeignetsten und wirksamsten ausgewählt werden. Welche als solche anzunehmen sind, ist aus dem Seelenzustande, der Gemüthsverfassung, dem Temperamente, den Lebensverhältnissen, dem Bildungsgrade, den religiösen Kenntnissen rc. des einzelnen Pönitenten zu entnehmen, beziehungsweise zu beurtheilen. Bei den Einen wirkt mehr die Furcht, bei anderen die Liebe, bei anderen das Ehrgefühl rc. Bei jungen Leuten zum Beispiel, besonders Mädchen, und wenn es sich um peccata contra VI., speciell um mollities handelte, hat außer der schon berührten Verweisung auf die frühere glückliche Unschuldszeit und die jetzige traurige,

von Gewissensbissen, Selbstvorwürfen und Selbstverachtung, Knechtschaft verbitterten Lage, mir sehr oft folgende Erwägung gute Dienste gethan. Hättest du dich nicht furchtbar geschämt, wenn jemand, zum Beispiel deine Mutter, zugesehen hätte.[1]) Hat es niemand bemerkt? Auch der liebe Gott nicht? Also, vor dem lieben Gott hast du nicht einmal soviel Scham- und Ehrfurchtsgefühl gehabt, als vor einem anständigen Menschen. Nach ihm hast du gar nichts gefragt: Du hast gewußt, wenn ich das ... thue, kränke ich ihn schwer, kann ich nicht in den Himmel kommen, setze mich der ewigen Verdammnis aus — und doch hast du's gethan. Du hast Gott gleichsam ins Gesicht gesagt: Nach deinem Willen, nach deiner Strafe frage ich nichts; meine Lust ist mir lieber, als du und dein Himmel.

4. Wie man nicht alle Motive hervorheben kann, so braucht sich auch Zuspruch und Berathung nicht auf alle gebeichteten Sündengattungen zu erstrecken. Es kommt hie und da vor, daß namentlich jüngere Geistliche, wie sie über jeden Punkt fragen, so auch meinen, sie müßten über jede gebeichtete Sünde Ermahnung geben und so ziemlich alles sagen, was sie darüber wissen, beziehungsweise was ihnen einfällt. Das wäre eine unnütze, zeitraubende Quälerei für den Beichtvater und Pönitenten. Allerdings soll man in der Regel keinen sehr wichtigen Punkt ganz übergehen, weil sonst manche Pönitenten meinen, der Beichtvater habe sich nichts daraus gemacht, es für unbedeutend gehalten. Aber es bedarf deswegen keiner langen Predigt. Wenn man die Haupt- oder Wurzelsünde des Pönitenten erkennt, dann greife man vor allem diese heraus und führe die geeignetsten Beweggründe kurz und kräftig an, um zu deren Bereuung und Ausrottung zu bestimmen. Ist der Goliath geschlagen, wird auch das andere Philisterheer besiegt werden.

5. Auch bei denen, die öfters beichten, habe man im Zuspruch zumeist auf den Hauptfehler, beziehungsweise auf die Aneignung und Uebung der ihm entgegenstehenden Tugend acht. Daneben wähle man auch mehr allgemeine Wahrheiten oder Motive, die zur Erkenntnis der eigenen Armseligkeit und Undankbarkeit, zur Demuth, zum größeren Eifer 2c. bestimmen und verhelfen können, zeige die Wurzeln der gemachten Fehler und die Wege, denselben vorzubeugen. Es kann recht fruchtbar sein und zugleich eine nützliche Abwechslung bringen, wenn man seine bezüglichen Mahnungen an das Sonntagsevangelium, an die Festzeit, an einen gerade einfallenden Gedächtnistag eines Heiligen 2c. anknüpft.

6. Bei der Beurtheilung des Seelenzustandes, der Fehler des Pönitenten, der Heilmittel, welche anzuwenden sind, sei man recht klug und vorsichtig. Nie erkläre man: Du hast eine Todsünde be-

[1]) Die Bemerkung: und doch werden diese und alle Menschen es einmal klar und deutlich sehen, wenn du in solchen Sünden fortfährst und stirbst — übergehe ich hier.

gangen, wenn nicht objectiv zweifellos eine solche vorliegt, und auch das subjective Moment, die schwere Schuldbarkeit (volle Erkenntnis und Zustimmung des Willens), sicher feststeht. Es sind mir Fälle bekannt, wo vorschnelle Beichtväter zum Beispiele gewisse tactus als schwere Sünden bezeichneten, die meiner festen Ueberzeugung nach in keiner Weise sündhaft waren; oder wo durch einen ähnlichen unvorsichtigen Ausspruch gewissenhafte, aber ängstliche Seelen in solche Verwirrung geriethen, dass Scrupulosität überhaupt oder wenigstens in diesem Punkte eintrat und andere Beichtväter monatelang sich abmühen mussten, um die Ruhe wieder herzustellen. Umgekehrt sage man aber auch nicht vorschnell, ehe man alles beurtheilt und abgewogen hat und ganz klar ist: das ist keine (beziehungsweise schwere) Sünde — du bist hiezu (zum Beispiel zur Restitution) nicht verpflichtet.

7. Man unterscheide dann bei Angabe der Heilmittel zwischen Nothwendigem und Nützlichem. Auf ersterem muss man bestehen, bezüglich des letzteren kann man ab- und zugeben. Oft ist es gut, wenn man den Pönitenten selbst fragt, was er für Mittel anwenden wolle, damit er nicht wieder in diese . . . Sünde, beziehungsweise Gefahr oder Gelegenheit komme, damit er ein besseres, Gott wohlgefälliges Leben instand bringe. Man kann daraus den Grad des guten Willens erkennen, kann approbieren, ergänzen, hinzufügen, sanguinischen Eifer zügeln &c. &c. Beichtkinder, die nach plötzlichem Fall, beziehungsweise Rückfall oder infolge längerer Sündegewohnheit oder sehr heftiger Versuchungen zur Kleinmüthigkeit und Verzweiflung inclinieren, suche man zu ermuthigen, die Motive des Vertrauens recht lebendig vorzuführen, zum standhaften Gebet anzuhalten, zur alsbaldigen Reue und Auflegung einer Buße bei etwaiger Verfehlung &c. Man weise sie darauf hin, dass andere noch tiefer gefallen waren und doch sich ganz erhoben haben und jetzt im Frieden leben und garantiere ihnen den gleichen Erfolg, wenn sie gehorsam und standhaft sind im Gebet und in Anwendung der angegebenen Mittel.

Unter allen Umständen ist zu dringen auf Flucht der nächsten (freiwilligen) Gelegenheit, auf Uebung der täglichen Gebete und nach Umständen freiwilliger frommer Uebungen; denn ohne Gebet wird keine Bekehrung standhalten. Dringend anzurathen ist regelmäßiger und nicht zu seltener Empfang der heiligen Sacramente. Natürlich müssen dann noch specielle Heil- nnd Verhütungsmittel angewendet werden nach dem Worte des hl. Gregors d. Gr.: singulis quibusque vitiis obviantia adhibet medicamenta. Doch können wir auf die Einzelheiten uns hier nicht einlassen.

d) Mit dem letzten Punkte haben wir bereits die weitere Function gestreift, die dem Beichtvater am Schlusse des Zuspruches obliegt, die Auflegung der sacramentalen Buße. Denn diese soll einerseits vindicativ sein, eine der Größe, Zahl und Schuld-

barkeit der begangenen Sünden entsprechende Strafe, geeignet, das debitum poenae temporalis vor Gott mindestens theilweise zu tilgen; anderseits medicinal, so ausgewählt, dass sie den vorhandenen bösen Neigungen, Gewohnheiten 2c. entgegenwirkt und vor Rückfall zu bewahren geeignet erscheint. Wir beschränken uns auf wenige Bemerkungen.

1. Der Beichtvater studiere die hier geltenden Regeln und hüte sich einerseits vor einem nur allzu leicht sich einschleichenden, mechanischen und schablonenhaften Verfahren (zum Beispiel: Mann für Mann fünf Vaterunser); anderseits vor einem Gebaren, als sei er Herr des Sacramentes und Pönitenten und könne aufgeben, was er wolle. Es ist unglaublich, was auch hierin schon geleistet wurde. Ein alter Josefiner gab einem braven, öfters beichtenden Jüngling als Buße auf, ein halbes Jahr nicht mehr zu beichten. Ein anderer legte einem braven Mädchen auf, hundert Rosenkränze zu beten und nicht eher wieder zu beichten, bis es diese Buße verrichtet habe. Eine brave, christliche Frau sagte mir einmal (extra confessionale), sie habe kurz vorher an einem Wallfahrtsorte gebeichtet und als Buße aufbekommen, sie müsse den Weihwasserkessel am Hauptportale der Kirche austrinken. Die Frau, welche in gesegneten Umständen war, hatte es nicht über sich gebracht und fragte mich nun bekümmert, ob sie denn streng dazu verpflichtet sei. Natürlich wurde sie getröstet und belehrt.

2. Die Buße soll entsprechen (wie schon bemerkt): a) der Größe, Zahl und Schuldbarkeit der begangenen Sünden. Für lässliche Sünden darf man keine langen Gebetsübungen, überhaupt keine schweren Bußwerke aufgeben. Es ist aber auch nicht zulässig (von Kranken 2c. 2c. abgesehen) für eine Reihe schwerer Sünden auf ein paar Vaterunser, eine Litanei 2c. sich zu beschränken. In letzterem Falle kann man sich dadurch helfen, dass man an sich leichtere, aber länger dauernde Bußen aufgibt (zum Beispiel bis zur nächsten Beicht täglich am Morgen oder Abend kurze Gebete, jeden Freitag einen kleinen Abbruch an Speise oder Trank, Enthaltung von einem Genusse an gewissen Tagen, jeden Sonntag Nachmittag Besuch des betreffenden Gottesdienstes oder, falls dies gehindert ist, eine Viertelstunde Gebet oder Lesung zuhause). Besonders wertvoll und erleichternd bei Taxation der Buße ist, wenn man baldigen Empfang der heiligen Sacramente auflegen kann. Auch das kann ins Gewicht fallen, wenn der Pönitent im Begriffe steht, einen Ablass zu gewinnen, beziehungsweise wenn man solche Bußen aufgibt, mit deren Verrichtung größere Ablässe verbunden sind, zum Beispiel die Kreuzwegandacht.

3. Ferner muss die Buße angemessen sein den Verhältnissen und Bedürfnissen des Pönitenten. Ich kann doch Fabrikarbeitern, Dienstboten, Post- oder Eisenbahnbediensteten keine langen Gebete oder Besuche des werktäglichen Gottesdienstes aufgeben, armen Schluckern kein Almosen, streng Arbeitenden oder Kränklichen kein

Fasten 2c. 2c. Auch soll die Buße den begangenen Sünden, insbesondere dem Hauptfehler entgegengesetzt sein, beziehungsweise auf deren Heilung abzielen. So kann man Gewohnheitsfluchern aufgeben, jeden Morgen ein Vaterunser mit entsprechendem (je nach Umständen kurz motiviertem) Vorsatz und wenn wieder ein bezüglicher Fehler begangen und bemerkt wird, ein Vaterunser oder doch ein: „Geheiligt werde dein Name" mit der Bitte: „Verzeih mir o Gott, ich will es nicht mehr thun", oder: „ich will mich noch besser inacht nehmen". Besonders empfehlenswert (aber nicht immer leicht möglich oder durchführbar) sind Bußen, wodurch gefährliche Gelegenheiten gemieden oder paralisiert werden.

4. Immer muss auch Rücksicht genommen werden auf die menschliche Schwachheit überhaupt und auf die des betreffenden Pönitenten insbesondere. Wollte man z. B. Einem, der mühsam und infolge besonderer Verhältnisse sich zum Beichten entschlossen hat, mit ganz schweren Bußen (die er sonst wohl verdient hätte) kommen, so hieße dies ihn vom weiteren Beichten abschrecken. Ueberhaupt gebe man nicht leicht Bußen auf, von denen man fast sicher voraussieht, dass sie nicht erfüllt werden und befolge in dubio den Grundsatz des hl. Thomas: Es ist besser den Pönitenten mit einer zu leichten Buße ins Fegfeuer schicken, als mit einer schweren (die er sub gravi zu erfüllen verpflichtet ist und dann doch nicht erfüllt) in die Hölle. Körperliche Strengheiten, Züchtigungen 2c. sollen überhaupt nicht aufgegeben und kaum je in besonderen, außerordentlichen Fällen mit allergrößter Vorsicht und unter steter Beaufsichtigung mit Ausschluss des eigenen Willens, einer gewissen Hoffart 2c. geduldet werden.

5. Ganz besonders hüte man sich, Bußen aufzugeben, die irgendwie insofern dem Beichtsiegel zu nahetreten könnten, als durch deren Erfüllung Andere bemerken würden, was der Pönitent für Sünden zu büßen hat. Desgleichen gebe man niemals Bußen auf, die etwas Entehrendes, Bloßstellendes oder sehr Gehässiges für das Beichtkind involvieren.

6. Es kann unter Umständen ganz nützlich sein, wenn man in dubio das Beichtkind fragt, ob es diese . . . Buße erfüllen könne und wolle. Mir ist es immer lieber, ein Pönitent sagt mir offen und ehrlich, das sei ihm zu schwer — ich habe dann Gelegenheit, ihn zu belehren, zur Annahme zu bestimmen oder die Buße abzuändern — als wenn ein anderer nichts sagt und vielleicht schon denkt: das thu' ich nicht (in welchem Fall die Giltigkeit der Absolution mindestens zweifelhaft wird), oder wenn er auch im Augenblick noch bereit ist, binnen Kurzem die Bereitwilligkeit verliert und die Buße vollständig zu erfüllen unterlässt.

e) Nachdem die Buße aufgegeben ist, erfolgt die Ertheilung der Absolution.

1. Ertheile dieselbe immer, genau und andächtig die heiligen Worte aussprechend. Allerdings sind zur Giltigkeit nur die Worte nothwendig: Te absolvo. Allein die Ehrfurcht vor dem heiligen Sacramente und der Gehorsam gegen die Kirche fordert, dass wir alles Vorgeschriebene vollständig und mit heiliger Ehrfurcht sprechen. Bei größerem Zudrang ist es statthaft, das „Misereatur“ und „Indulgentiam“, was der Absolution vorausgeht und das Gebet „Passio Domini“, was ihr unmittelbar folgt, wegzulassen (ich möchte übrigens rathen, letzteres Gebet nicht einfach wegzulassen, sondern zu beten, während der eben absolvierte Pönitent den Beichtstuhl verläfst und der nächste eintritt). Doch sollte man sich auf die Weglassung bei größeren Concursen beschränken und keine ständige Gewohnheit daraus machen. Es riecht sonst (von anderem abgesehen) stark nach Hudelei.

2. Ertheile aber die Absolution nur, wenn du sie ertheilen kannst und dir ein bezügliches Urtheil gebildet hast. Du kannst es aber nur

α) wenn du die nöthige Jurisdiction hast. Hier kommt hauptsächlich ein doppeltes in Betracht. Hast du nicht (als eigentlicher Pfarrer) eine jurisdictio ordinaria, sondern vom Bischof die Admission nur auf eine bestimmte Zeit, so triff genügende Fürsorge, dass dieselbe rechtzeitig erneuert wird. Als junger Priester bat ich einmal einen Kaplan, mich beichtzuhören, erhielt aber die Antwort: seine cura sei abgelaufen und er habe die Erneuerung versäumt. Mich befremdete eine solche Sorglosigkeit damals sehr — seither habe ich aber erfahren müssen, dass noch ganz andere Nachlässigkeiten und Gewissenlosigkeiten in diesem Punkte vorkommen.

Ferner kannst du aus Mangel an genügender Jurisdiction nicht absolvieren, wenn dir Sünden gebeichtet werden, deren Absolution sich der Papst oder der Bischof vorbehalten haben und du keine besondere Facultät für solche Fälle erhalten hast. Man sollte es nicht glauben und doch kommt es vor, dass manche Beichtväter nicht einmal wissen, welche Sünden in ihrer Diöcese reserviert sind und so frisch darauf los absolvieren.

β) Du darfst nur absolvieren, wenn materia sufficiens vorhanden ist, d. h. wenn wirkliche Sünden (nicht bloß Unvollkommenheiten und Versuchungen) gebeichtet werden (und du zugleich annehmen kannst, dass der Pönitent dieselben wahrhaft bereut — was übrigens per se zu nächstem Punkt gehört). Wenn z. B. eine sogenannte fromme Seele sich anklagt: ich habe nicht meinen ersten Gedanken auf Gott gerichtet, kein Weihwasser genommen beim Aufstehen, die gute Meinung nicht öfters erweckt, eine Regung der Ungeduld verspürt, Zerstreuungen und lieblose Gedanken gehabt, aber nicht freiwillig — so ist hier eine materia sufficiens für die Absolution nicht vorhanden und wenn sie ertheilt würde, so wäre sie (objectiv) sacrilegisch

und ungiltig. Auch der Fall ist verdächtig, wenn solche Beichtkinder einen oder ein paar kleine Fehler bekennen, die sie fast jedesmal bringen — denn ob hier eine genügende wahrhafte Reue über diese Fehler oder wenigstens über einen derselben vorhanden ist? Man leite daher solche Personen nicht nur an, recht eindringlich Reue, insbesondere über eine der gebeichteten Sünden zu erwecken, sondern lehre sie, immer eine Art von Sünden, die sie früher begangen und die ihnen besonders leid sind, herzlich zu bereuen und in die Beicht einzuschließen. Doch gib acht, dass nicht auch dies wieder zur bloßen Gewohnheit und mechanisch werde; dass nicht der Aengstlichkeit und Scrupulosität Vorschub geleistet werde, dulde auch nicht, dass sie frühere Sünden singillatim und genau beichten, besonders solche contra VI, sondern sie sollen einfach sagen: ich schließe auch noch ein alle früheren Sünden, besonders die gegen dieses . . . Gebot. Es ist klar, dass man, weil es sich um materia sufficiens und zugleich um Erweckung möglichst großer Reue handelt, gerne schweren Sünden von früher einschließt — aber nothwendig ist dies nicht. Ich füge diese Bemerkung bei, weil mir ein Fall bekannt ist, wo ein Beichtvater von einem braven Mädchen verlangte und es torquierte, es solle eine Todsünde beichten oder von früher einschließen; es hatte aber sein Leben lang noch keine Todsünde begangen. Solche ungeschickte Beichtväter können es dahin bringen, dass ein Pönitent wirklich einmal eine Todsünde begeht, um dem confessarius zu satisfacieren und der Quälerei loszuwerden.

γ) Endlich darfst du nur absolvieren, wenn du dir das Urtheil bilden kannst, der Pönitent sei disponiert. Halte auch hier die richtige Mitte ein zwischen Leichtsinn und Aengstlichkeit. Manche absolvieren toties quoties, mag nun ein Pönitent zerknirscht sein oder nicht, mag er schon jahrelang ohne Besserungsspur einer lasterhaften Gewohnheit huldigen, jahrelang in sündhafter Bekanntschaft mit regelmäßigen Zusammenkünften und groben Verfehlungen leben 2c. Der selige P. Roh sagte, als er von solchen „Absolutionsmaschinen“ sprach, in seiner derben Weise: „Wenn ich denn doch zum T . . . . . fahren wollte, so würd' ich lieber gleich vierspännig fahren, d. h. es mir bequemer machen und nicht die Mühe des Beichthörens über mich nehmen und mich deswegen verdammen lassen“. Andere sind übertrieben ängstlich, meinen immer, es sei keine genügende Reue vorhanden, torquieren ganz brave und oft beichtende Leute, machen mit ihnen alle Motive der Reue durch und absolvieren zuletzt bedingungsweise (was, beiläufig bemerkt, ein heilloser Unfug ist). Suche den Pönitenten kurz und kräftig zur Reue und zum festen Vorsatz zu bringen und wenn du (wofür im allgemeinen die Präsumtion steht) annehmen kannst, es ist ihm wahrhaft und aus übernatürlichen Motiven ernst, dann absolviere ihn in Gottes Namen.

Dass du die Lehren der Moral über die Absolution der Gewohnheits- und Gelegenheitssünder, insbesondere über die letzteren gut inne haben und dich darnach richten musst, ist selbstverständlich. Aber auch da nimm es nicht sclavisch buchstäblich und mechanisch, wie z. B. Priester, die jeden, der in einer Bekanntschaft lebt, dreimal absolvieren, das viertemal nicht. Vergiss doch nicht: die Hauptrücksicht ist, ob der Pönitent hic et nunc disponiert ist, die freiwillige nächste Gelegenheit meiden will. Siehst du, dass dies nicht der Fall ist, so darfst du ihn nicht absolvieren, wenn er auch das erstemal mit solchen Sünden kommt. Dagegen kannst du ihn ruhig absolvieren, wenn er auch schon länger in solchen Sünden lebte, aber nie von einem Beichtvater gefragt oder zur Meidung der Gelegenheit aufgefordert wurde (leider kommt das gar nicht so selten vor!) und nun auf deine Belehrung und Zuspruch hin entschiedenen festen Willen zeigt (vorausgesetzt, dass die früheren Beichten giltig waren, resp. revalidiert werden). Näher auf Einzelnheiten (namentlich welche Zusammenkünfte gestattet werden können, welche nicht) einzugehen, mangelt Raum und Zeit. Ich füge nur noch ein Erlebnis bei, das mir bei einem Vacanzaufenthalte in einer fremden Pfarrei vorkam. Ein Mädchen wurde von mir nicht absolviert wegen sündhafter Bekanntschaft und angewiesen, in etwa 14 Tagen wiederzukommen, wenn es meinen Vorschriften nachgekommen sein werde. Nach zwei Tagen stand das betreffende Mädchen schon wieder am Beichtstuhl und auf meinen Einwand: du kommst zu früh, antwortete es: Ich habe meinen complex mitgebracht, indem ich ihm sagte: da ist ein Beichtvater, der es recht genau nimmt, du gehst jetzt mit zur Beicht bei ihm und dann wollen wir beide thun, was er uns sagt. — Natürlich absolvierte ich beide.

3. Kannst du die Absolution nicht ertheilen, so

α) bleibe fest bei deinem Entschluss und Wort und lass dich weder durch Bitten oder Betteln des betreffenden Pönitenten noch durch etwaige Drohungen davon abbringen (es sei denn, dass er neue Momente beibringt, die dein Urtheil modificieren). Eben deshalb aber kündige die Verweigerung der Absolution nicht eher an, als du deiner Entscheidung ganz gewiss bist.

β) Sei aber dabei recht liebevoll, nie hart oder schroff. Sage dem Pönitenten, dass es dir vielleicht weher thue, ihm die Absolution zu verweigern, als ihm, sie nicht zu erhalten. Zeige ihm, dass nur deine strenge Pflicht, die Sorge für seine Seele dich dazu bringe; dass, wollest du ihn doch absolvieren, die Absolution ihm nichts nützen, aber dich in schwere Sünde verwickeln werde, was er gewiss nicht wolle. Zeige ihm, wie er es anfangen kann, damit niemand merke, dass er nicht absolviert worden sei. Bemerke ihm aber ausdrücklich, dass das Kreuzzeichen und Gebet über ihn keine Absolution, sondern nur ein Segen sei und dass er nicht communicieren

dürfe. Er solle in der nächsten Beicht sagen, dass er nicht absolviert worden sei und wenn er etwa zu einem anderen Beichtvater gehe, müsse er die heute gebeichteten Sünden nochmals bekennen. (Kehrt er zu dir zurück und erinnerst du dich noch quantum satis an seine Beicht, so ist eine wiederholte detaillierte Beicht nicht nothwendig.)

γ) Gib dem Pönitenten die Mittel an, wie er sich disponieren, die Gelegenheit meiden soll, lege ihm bestimmte Gebete und Uebungen auf oder nahe, bestelle ihn dann auf eine bestimmte Zeit mit dem Versprechen, dass du ihn, wenn er deine Weisungen befolgt, mit größter Freude aufnehmen und absolvieren und unterdessen eifrig für ihn beten werdest. Dann werde er wahrhaft vor Gott losgesprochen sein, den Herzensfrieden finden und sich wirklich glücklich fühlen.

III. Nach dem Beichthören.

Nach dem Beichthören kommen nur wenige Punkte in Betracht, wenigstens im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes.

1. Der erste ist: Bete und zwar

α) unmittelbar nach dem Beichthören. Sage dem lieben Gott Dank, dass er dich gewürdigt hat, sein Stellvertreter zu sein, zu einer so heiligen, göttlichen, unaussprechlich segensreichen Function mitzuwirken, dass du der Canal warst, durch welchen wieder unsterblichen Seelen Gnade, Friede, Heil in reichem Maße zugeströmt ist. Sage speciell Dank für alle Erleuchtungen, Ermunterungen, Anregungen, die dir hiebei zutheil geworden und gib Gott allein die Ehre.

Bitte dann um Verzeihung und Gutmachung der Fehler und Defecte, die beim Beichthören unterlaufen sind. Sei hierin recht demüthig, aber nicht ängstlich. Hast du (nicht culpabiliter, ex prava voluntate vel ignorantia culpabili) ein Versehen gemacht, etwas, was du fragen oder aufgeben solltest, vergessen, so gräme dich nicht. Siehe, ob du es nachholen oder gutmachen kannst in der nächsten Beicht des Betreffenden. Hast du die nöthige Kenntnis, Eifer, reine Meinung und guten Willen, dann denke ruhig: Wenn du o Gott, statt meiner einen Engel oder Heiligen hättest beauftragen wollen, hättest du es auch gekonnt. Nun hast du mich genommen mit allen meinen dir wohlbekannten Armseligkeiten und Schwächen und so habe denn auch gnädig Geduld und Nachsicht, wenn meine Thätigkeit darnach ausgefallen ist.

Empfiehl dann kurz und innig alle, deren Beichten du soeben gehört hast, dem heiligsten Herzen des guten Hirten, der Fürbitte unserer lieben Frau, des Patrons deiner Pfarrei und der Schutzpatrone und Schutzengel der betreffenden Beichtkinder.

β) Aber nicht nur unmittelbar nach dem Beichthören sollst du beten, sondern, wie früher schon angedeutet wurde, überhaupt recht

oft um die Gnade bitten, dein Beichtvateramt recht und zum Heile deiner und anderer Seelen zu verwalten. Auch bete oft und gern für deine Beichtkinder, vorzüglich für solche, die mehr gefährdet sind und an derem ächt christlichen Leben für die Pfarrei und das Wohl der Kirche besonders viel gelegen ist.

2. Nur andeuten will ich, dass du die gehörten Beichten (wenn ich mich so ausdrücken darf) auch benützen sollst, um selbst Fortschritte zu machen, dich besser kennen zu lernen, über gewisse Fehler dich zu beschämen, in manchen Punkten vorsichtiger zu sein, deine Uebungen gewissenhafter zu verrichten &c.; sodann dass die etwa dir vorgekommenen Zweifel, Unklarheiten und begangenen Fehler dich bestimmen sollen, die betreffenden Capitel der Moral oder Ascetik genauer anzusehen und die mangelhaften oder halb in Vergessenheit gerathenen Kenntnisse aufzufrischen, auch bei erfahrenen Mitbrüdern dich Raths zu erholen, natürlich (worauf wir alsbald kommen werden) salvo semper, absolute et in omnibus, sigillo.

3. Bewahre mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit das Beichtsiegel. Ueber dessen Nothwendigkeit, strenge Verpflichtung, Ausdehnung &c. mich hier zu verbreiten, kann mir natürlich nicht einfallen. Ich beschränke mich darauf, zwei Punkte hervorzuheben.

α) Wie leicht kann das Beichtsiegel, ich will nicht sagen verletzt, aber doch daran gestreift oder ein bezüglicher Verdacht erweckt werden! Hiezu bietet einmal Anlass unvorsichtige Unterhaltung von Geistlichen, selbstgefälliges Mittheilen von Erlebnissen im Beichtstuhl, von gemachten Erfahrungen, Erzählungen von bezüglichen Anekdoten und schlechten Witzen. Vor Jahren wohnte ich einmal einer Mission bei, die außerordentlich stark besucht war. Bei Tisch erzählte ein im Beichtstuhl aushelfender Priester, natürlich ohne Nennung eines Namens (den er selbst nicht wusste) und ohne irgend welche nähere Umstände anzugeben, einen schwierigen Fall, der ihm vorgekommen war, wie mir schien, um sich interessant zu machen. Ein Missionär, der dabei war, merkte alsbald, dass es die gleiche Person und der gleiche Fall war, die ihm an demselben Tage vorgekommen. Denn die betreffende Person war, scheint's, mit der Entscheidung des ersten Priesters nicht zufrieden und trug ihren Gewissensfall noch einem Missionär vor. Ein weiterer Anlass, wodurch dem Beichtsiegel irgendwie zu nahe getreten werden könnte, ist Consultation von Amtsbrüdern über schwierige Fälle, die einem im Beichtstuhl vorkommen. Niemals darf solches geschehen (ohne specielle Erlaubnis des Pönitenten), wenn auch nur die geringste Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit vorliegt, dass der consultierte Priester zur Kenntnis des betreffenden Pönitenten kommen könnte. Glaubst du also je einen Confrater consultieren zu müssen, so wähle einen, der in deinem Pfarrort durchaus nicht bekannt ist und lege den Casus so vor, dass du die Substanz der

Frage, über die du zweifelst, zwar zur Sprache bringst, aber alle nicht absolut nothwendigen Umstände weglässest und dafür andere entgegengesetzter Art substituierst, die den Consultierten von der betreffenden Person ganz abzulenken geeignet sind. Ein Geistlicher legte mir einmal einen Fall vor (es handelte sich jedoch gar nicht um Sünden), um meinen Rath einzuholen. Er hatte keine Idee, dass ich die betreffende Person kannte, allein aus gewissen Nebenumständen, die er ganz gut hätte weglassen können, wusste ich gleich, dass er jemand meinte, der schon bei mir gebeichtet hatte.

Sogar auf der Kanzel muss man vorsichtig sein, dass die Zuhörer nicht auf den Gedanken kommen, man verwerte Beichtstuhlerfahrungen. Ebenso hat man sich sehr inacht zu nehmen, wenn man mit Beichtkindern extra confessionale verkehrt, dass man nicht (ohne specielle Erlaubnis des Betreffenden, oder ohne dass dieser selbst davon anfängt) Dinge berührt, die gebeichtet wurden oder die damit zusammenhängen. Ein eigener Fall (für dessen Thatsächlichkeit ich aber nicht bürgen kann) wurde mir früher erzählt. Ein Lehrer der Theologie sprach einmal über das Beichtsiegel und wie vorsichtig man darin sein müsse und erzählte seinen Zuhörern, es sei ihm früher ein Fall vorgekommen, wo eine Frauensperson ihm gewisse Fehler gebeichtet hatte und kurz darauf, wo sie von andern bei ihm wegen eben dieser Fehler angeklagt wurde, dieselben durchaus ableugnete. Wie sehr, fügte der Professor bei, musste ich mich zusammennehmen, um mit keiner Miene zu verrathen, dass ich die Wahrheit wisse. Da entstand unter seinen Zuhörern ein Gemurmel und auf Befragen sagte einer derselben: ich kenne die betreffende Person ganz wohl!!

β) Wenn nun aber ein Geistlicher, ich will nicht sagen das Beichtsiegel verletzt (denn das halte ich für vollständig ausgeschlossen), aber Unvorsichtigkeiten, wie sie oben getadelt wurden, sich zuschulden kommen läßt, wie großes Unheil kann er anrichten! Wie leicht können die Zuhörer Verdacht fassen, Versuchungen bekommen, misstrauisch werden! Insbesondere gilt dies, wenn Geistliche über Beichtstuhl und Beichtfälle sprechen, während Laien zugegen sind. Letztere wissen nicht zu würdigen, dass ja auch ganz unverfänglich und ohne einen Schatten von Verletzung des Beichtsiegels über solche Punkte geredet werden kann, ärgern sich, oder kommen auf den Gedanken: wenn die Geistlichen unter sich sind, dann theilen sie einander mit, was sie im Beichtstuhl gehört haben. Das gibt dann schwere Versuchungen, in der Beicht beschämende Sünden zu verschweigen, sacrilegisch zu beichten, und kann das ganze Beichtinstitut bei Einzelnen schwer herabwürdigen und odios machen. Darum sollten Priester in Zusammenkünften, wo Laien anwohnen und in Pfarrhäusern, wo die Haushälterin ab- und zugeht, niemals solche Punkte besprechen, um mindestens „Schwache nicht zu ärgern".

Wie hat der Clerus mitzuwirken zur Lösung der socialen Frage?

Von Stadtpfarrer M. Jaeger in Zweibrücken.

„Unser ganzes sociales Elend kommt aus dem Abfalle der modernen Gesellschaft von Gott, Christus und der Kirche. Ein neues Heidenthum hat sich über die Völker gelagert, die ehemals glücklich im Schatten des Evangeliums ruhten, hat die Herrscher beredet, in der katholischen Kirche und ihrem Priesterthume den Hauptfeind zu erkennen, hat die Staaten und Parlamente den Parteien des Gotteshasses zum größten Theile ausgeliefert und semitische Vampyre an die Spitze christlicher Arbeit gesetzt, so dass der, welcher sich abmüht, darbt und der, welcher nichts thut, als vielleicht göttliches und menschliches Recht mit Füßen treten, im Golde schwimmt. Die Entchristlichung der Massen hat uns unglücklich gemacht. Einzig die Zurückführung der Gesellschaft und des Individuums zu Christus und seiner Kirche, kann uns glücklich machen, kann den gährenden Schlund der wildesten Revolution, jenen des rothen Socialismus schließen und den drohenden Massenkrieg beschwören!" (Chr. soc. Bl., 12. Jahrg., Heft 18.)

1. Hiemit ist die Riesenaufgabe des Clerus in der Gegenwart gegeben. Entgegen dem herrschenden brutalen Materialismus, aus welchem das Zwillingspaar Manchesterthum und Socialismus geboren ist, muss er die Erhabenheit der geistigen Güter über alle Erdengüter durch Wort und Beispiel lehren und so die ideale Richtung der Herzen in jeder Weise fördern. Gegenüber dem Naturalismus muss er der Uebernatur, den Gütern der Gnade und der christlichen Tugend wieder Bahn brechen in der Menschheit durch Wort und Beispiel und taktvolles Benehmen. Nur die Feigheit des Willens und die Halbheit des Glaubens kann dem Priester rathen, er solle sich auf die Seelsorge, d. h. die sogenannte „innere Mission" beschränken, sich also bloß um die einzelnen Individuen, nicht um die gesellschaftlichen Interessen bekümmern. Namentlich solle er sich nicht ins politische Leben mischen. Ganz richtig schreibt hier A. Birle: („Der Clerus und seine Mission im Culturkampfe", Katholische Studien, Würzburg 1875.) „Wäre die Politik, was sie früher war, so würden wir auf die Anfrage: „Soll der Clerus sich mit Politik befassen? ganz entschieden mit Nein! antworten. Seitdem aber alle Politik sich fast nur mehr um Religion dreht und den Leuten ins Gewissen hineinsteigt, muthet uns diese Frage stets an, wie wenn man sich fragen wollte: Was geht uns der Krieg an? — wenn der Feind mitten im Lande steht. Die Füchse verwüsten den Weinberg, der Wolf heult vor den Mauern, nachdem er einen Theil der Herde verschlungen und der von Gott bestellte Hirte sollte das Nichtsthun zum Principe erheben und sich auf die Vorsehung verlassen? —

deshalb, weil gleich jede Thätigkeit des Clerus außer der Kirche als ungebürliche Einmischung in die Politik verschrien wird vom Feinde, — von den Liberalen? Ja wohl! Sie colportieren die Contrebande ihrer Giftwaren ruh- und rastlos dem katholischen Volke; tritt dann der Clerus dem dort entgegen, wo es geschieht, — im öffentlichen Leben, — dann mischt er sich in die Politik. Es ist gerade wie wenn ein frecher Schmuggler einem gewissenhaften Zollwächter, der seine mit Contrebande gefüllten Säcke untersucht, zuruft: „Was haben Sie da auf der Straße zu thun? Bleiben Sie in Ihrem Wachthause, thun Sie dort Ihre Pflicht und kümmern Sie sich nicht um Dinge, die da draußen vorgehen!" — Nein der Zollwächter ist deshalb im Zollhause, um die ganze Straße zu bewachen und die Einschmuggelung verbotener Ware zu hindern. Der Priester ist im Dienste der Kirche nicht nur um als Lehrer innerhalb der Kirchenmauern seines Amtes zu walten, er ist auch als Hirt der christlichen Gemeinde aufgestellt, damit er den Schäfchen nachgehe, auch den Verirrten überallhin, der auch den Wölfen entgegentreten muss, wenn sie in die Herde Gottes einbrechen wollen. Die Kirche ist auch sein Wachthaus, von dem er aus schauen muss, welche Gefahren und Feinde seiner Gemeinde drohen, um ihnen rechtzeitig bewaffnet mit dem Schwerte des Wortes zu begegnen!" Es stehen ihm da viele Hindernisse im Wege, er hat viele Mühe und Arbeiten zu überwinden, wenn er als treuer Hirte seines Amtes walten will. Doch hier ruft unser heiliger Vater Leo XIII. in seiner herrlichen Encyklika: Humanum genus den Bischöfen und Priestern, dem Gesammtclerus die schönen Worte zu:

„Euch, ehrwürdige Brüder, bitten und beschwören wir, im Vereine mit uns, Euch eifrigst angelegen sein zu lassen, diese unreine Seuche (Freimaurerthum und was mit ihm zusammenhängt), welche in allen Adern des Staatskörpers wühlt, auszurotten. Ihr müsset Gottes Ehre und das Heil der Seelen vertreten. Wenn Ihr Euch das beim Kampfe vorstellt, so wird Euch nicht der Muth, nicht die Kraft fehlen! Nach Eurer Klugheit müsst Ihr bemessen, auf welch' besondere Weise Ihr die Hindernisse und Hemmnisse zu bekämpfen habt!"

In einer Zeit, in welcher die Politik alles durchdringt und erfüllt wie die Luft, die wir athmen, kann sich überhaupt Niemand mehr der Politik entziehen, am allerwenigsten aber der Clerus. Es handelt sich hier um die Seelen, um die Herde Christi und darum muss der Clerus an seinem Platze sein. Er muss neben den Pflichten für das Heil der Seelen auch die Pflichten der Christen gegen die christliche Gesellschaft betonen. Er ist schuldig in den verschiedensten wichtigen Fragen dem Volke Aufklärung zu geben. Mitten hineingestellt ins Volk als Lehrer und Hüter der christlichen Wahrheit, muss ihm vor allem am Herzen liegen, dass sie allenthalben anerkannt werde, dass sie alles durchdringe und das öffentliche

Leben beherrsche, dass der Staat wieder ein christlicher werde. Das ist das Ziel der Kirche und das muss das Ziel des katholischen Priesters sein. Der Kampf aber wird nicht mehr auf kirchlichem Boden und mit theologischen Streitmitteln allein ausgefochten, sondern der Kampf wird geführt, vorzugsweise auf dem politisch-socialen Gebiete und zwar sowohl mit Mitteln der Gewalt wie des Geistes und der Leidenschaft. Darum muss die Thätigkeit des Clerus in erster Linie darauf gerichtet sein, das christliche Volksbewusstsein in jeder nur möglichen Weise zu vertiefen und die staatsbürgerlichen Christenpflichten zu betonen. Dazu gehört aber heutzutage vor allem eine genaue Kenntnis der Zeitlage und der Geister, welche die Zeit bewegen, sie zu einer christlich und kirchenfeindlichen gemacht haben und machen. Der Clerus muss eine enggeschlossene Phalanx bilden gegen alle jene Elemente, welche die Gesellschaft von Gott und göttlichen Dingen abziehen und ganz der Erde und den Leidenschaften der gefallenen Menschennatur anheimgeben wollen. —

Darum muss der Clerus besonders in der Gegenwart sich auszeichnen neben fleißigem Studium der Zeitverhältnisse, zumal alles dessen was in das sociale Gebiet einschlägt, durch einen glühenden Eifer. Die Gleichgiltigkeit der oberen Zehntausend ist bekannt gegen die Religion. Der Hass gegen das Christenthum und die Kirche ist der Schlachtruf des Radicalismus, des Reformjudenthums und des rothen Socialismus. Die Gottesleugnung, jene große sociale Sünde der Neuzeit, zuerst in den oberen liberalen Schichten der Gesellschaft durch die verjudete Tagespresse, die sittenlose Belletristik die Staatsuniversitäten und die entchristlichten Volksschulen ausgebreitet, hat nun die ganze Gesellschaft ergriffen. Da bedarf es des ganzen priesterlichen Eifers und seiner ganzen Kraft, um weiteren Abfall zu hindern und die Verirrten zurückzuführen. Dazu gehört insbesondere das Predigen bestimmter Wahrheiten. Die wahre Lehre der Kirche von der Erbsünde und ihren Folgen in rein zeitlicher Beziehung ist vor allem nothwendig. Lehrt doch die tägliche Erfahrung, dass gerade die Leugnung der Erbsünde die üppig sprossende Wurzel der Revolution, besonders der socialen ist. Wenn nämlich die tausendfachen Leiden im christlichen Jammerthale nicht die christliche Erklärung finden durch den Sündenfall, so bleibt allerdings nur übrig, die gegenwärtige Gesellschaftsordnung ausschließlich anzuklagen und zu stürzen und so herzurichten, dass Leid und Freud gleichmäßig vertheilt seien. Der katholische Priester muss die christliche Lehre von Gott, vom Ziel und Ende des Menschen, von der Unsterblichkeit, von der Nothwendigkeit der Arbeit, von der Ehe und Familie, der Auctorität und dem Eigenthum der christlichen Charitas predigen und wieder predigen. Hier gilt die Mahnung des heiligen Vaters Leo XIII. in seiner Encyklika „Humanum genus" an die Bischöfe für den ganzen Clerus:

„Sodann müſst Ihr durch beharrlichen Unterricht und beharrliche Ermahnung des christlichen Volkes es dahin bringen, die Geheimnisse der Religion fleißig zu erlernen. Zu dem Ende rathen wir Euch angelegentlichst in zeitgemäßen Schriften und Predigten die christliche Philosophie, welche die Apologetik unserer Kirche bildet, auseinanderzusetzen. Dieses hat den Nutzen, dass der Menschengeist durch Unterricht gegen die vielerlei Formen des Irrthums und Verlockungen des Lasters gefestigt werde, namentlich gegenüber der maßlosen Schreibfreiheit und der unersättlichen Wissbegierde. In der That eine große Aufgabe! Bei dieser Arbeit wird Euch vorzugsweise der Clerus helfend zur Seite stehen, wenn er unter Eurer Leitung eine gehörige, ascetische und wissenschaftliche Bildung genossen hat."

Weiter empfiehlt der heilige Vater in derselben Encyklika dem Clerus den dritten Orden des heil. Franciscus. Er sagt:

Der dritte Orden des hl. Franciscus, dessen Regeln wir unlängst mit umsichtiger Schonung gemildert haben, muss nach Kräften verbreitet und empfohlen werden, denn wie er von seinem Stifter gegründet ist, liegt seine ganze Kraft darin, die Menschheit zur Nachahmung Jesu Christi, zur Liebe zur Kirche und zur Uebung aller christlichen Tugenden einzuladen. Und darum muss sein Einfluss groß sein, um vor Ansteckung der verwerflichen Gesellschaften zu bewahren. Daher möge dieser heilige Verein sich erneuern und täglich wachsen; von welchem unter vielen anderen Früchten namentlich jene herrliche zu hoffen ist, dass die Gemüther zur Freiheit, Brüderlichkeit und Gleichheit des Rechtes geführt werden, nicht im ungereimten Sinne der Freimaurer (und — sagen wir Socialdemokraten! —) sondern wie Jesus Christus sie der Menschheit erworben und der heilige Franciscus sie gesucht hat. Wir meinen die Freiheit der Kinder Gottes, vermöge deren wir weder dem Satan noch den Leidenschaften, diesen ärgsten Tyrannen dienen. Brüderlichkeit, welche sich auf Gott, den gemeinschaftlichen Schöpfer und Vater Aller, gründet; Gleichheit, welche in der Gerechtigkeit und Liebe ihr Fundament hat, nicht alle Unterschiede zwischen den Menschen aufhebt, sondern auch der Mannigfaltigkeit der Lebensweise, der Aemter, der Beschäftigung jene wunderbare Uebereinstimmung und Harmonie bewirkt, die naturgemäß zum Nutzen und zum Ansehen des Staates beiträgt."

Jeder Gewinn an Glauben, an Hoffnung und Liebe in der Menschheit ist ein directer Sieg über den Socialismus. Jede Zunahme des kirchlichen Lebens ist ein Niedergang der höllischen Mächte in der heutigen Gesellschaft.

2. Vor allem darf der Clerus aber ein Ding nicht vergessen, das Wort des Welterlösers und des obersten socialen Königs: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht!" Die ganze Seelsorge hinkt ohnmächtig und der Sieg der finsteren Mächte ist gewiss, wenn nicht der Geistliche all' seine Kraft aufbietet in der Schule. Der heilige Vater sagt hierüber in der erwähnten Encyklika:

„Damit wir umso eher unseren Zweck erreichen, empfehlen wir Eurer gewissenhaften Wachsamkeit ganz besonders die Jugend, die ja die Hoffnung der menschlichen Gesellschaft ist. Wendet ihrer Erziehung und Ausbildung in erster Linie Eure Sorgen zu und haltet dafür, dass, so groß auch sonst Eure Anstrengung sein mag, sie doch nach keiner Seite hin sich mehr bethätigen muss, als dahin, das jugendliche Alter von Schulen und Lehren fern zu halten, von welcher der Pesthauch der geheimen Gesellschaft zu fürchten ist. Eltern und Lehrer mögen es sich beim christlichen Unterricht angelegen sein lassen, nach Eurer Weisung die Kinder und Zöglinge rechtzeitig zu warnen und zu unterweisen über die schändliche Natur derartiger Gesellschaften, damit sie sich zeitig hüten lernen vor den betrügerischen und mannigfachen Kunstgriffen, welche ihre Verbreiter anzuwenden pflegen, um die Menschen in ihre Fallstricke zu locken. Ja diejenigen, welche die Kinder zum Empfange der heiligen Sacramente vorzubereiten haben, sollen sich von ihnen das heilige Versprechen geben lassen, niemals ohne das Vorwissen der Eltern oder ohne den Rath ihres Pfarrers oder Gewissensführers in irgendeine Gesellschaft (Dienst!) einzutreten!"

Was hier der heilige Vater speciell von den Freimaurern sagt, das gilt heutzutage für alle Verhältnisse des Unglaubens in der menschlichen Gesellschaft. So ist es also eine heilige Aufgabe des Clerus, in angelegentlichster Weise sich der Jugend anzunehmen. Er muss den Eltern ihr göttliches Recht auf ihre Kinder und deren christliche Erziehung zum Bewusstsein bringen. Er muss es als eine heilige Aufgabe betrachten, die Schule wieder für die Familie und die Kirche dem modernen Heidenthum zu entreißen; die Schule und die Erziehung wieder christlich zu machen. Gelingt ihm dies, dann ist ein großer Theil der socialen Frage gelöst.

3. Der Priester muss sodann sein in unserer Zeit mehr wie je ein Mann der **Th a t**, um den unsäglichen Leiden der leiblichen und geistigen Armut entgegenzutreten. Er muss sein ein **V a t e r d e r A r m e n**. Darum muss er dem Arbeiter besonders innige und aufrichtige Liebe entgegenbringen. Denn wenn **e i n** Mensch, so ist es heute der Fabrikarbeiter und seine Familie, welcher liebevoller Theilnahme bedarf. Ebenso aber auch der arme Handwerker, Taglöhner und Bauersmann. In dieser Theilnahme und Zuneigung finden diese oft den einzigen sittlichen Halt, ihren Trost, ihre Freude, ihre Hoffnung und Zuversicht. Darum ist es Pflicht für den Clerus, mehr wie je, die Armut im Hause aufzusuchen, zumal zur Zeit der Noth und Krankheit und sie im christlichen Glauben und in der Hoffnung zu stärken und zu erhalten. Ferner sollte der Geistliche, wo es nur immer angeht einen **c h r i s t l i c h e n V e r e i n**, heiße er nun **A r b e i t e r-, H a n d w e r k e r- o d e r B a u e r n v e r e i n i n s L e b e n r u f e n**, wenn möglich mit einer Hilfs- und Krankencasse. In diesem Vereine hält er von Zeit zu Zeit einen belehrenden Vortrag über die wichtigsten Zeitfragen und was dem Menschen und der Gesellschaft noth thut.

Dadurch werden die Vereine und ihre Mitglieder sittlich gehoben, für die Gesellschaft, wie wir gesehen, von unaussprechlichem Werte. Dasselbe gilt auch von der Gründung von Gesellen- und Lehrlingsvereinen. Besonders sollten und könnten die Geistlichen darauf hinwirken und wo es möglich ist, darnach streben, dass die Genossen desselben Gewerbes — dies gilt besonders für Städte, aber auch für größere Dörfer und Landgemeinden — in sogenannten Genossenschaften sich vereinigten. Da kann der Priester unendlich viel Segen stiften. Lasse er sich nicht durch Anfeindungen, welcher Art sie immer sein mögen, abschrecken und abhalten. Denn gerade diese Selbsthilfe ist ja leider vorerst noch fast das einzige Mittel in unserer liberalen Volkswirtschaft, um dem Kleingewerbe die erdrückende Concurrenz der Großgeschäfte vom Halse zu schaffen, sowie die beschnittenen und unbeschnittenen Wucherer. Hören wir in dieser Beziehung die herrlichen Worte unseres heiligen Vaters Leo XIII. in der bekannten Encyklika. Er sagt:

„Drittens gibt es eine gewisse Einrichtung, die von den Vorfahren weise gepflegt, aber im Laufe der Zeit aufgegeben wurde, die als Modell und Form für etwas Aehnliches in der Jetztzeit dienen kann. Wir meinen die Vereine oder Innungen der Handwerker zur Sicherung des Vermögens und der guten Sitten unter Leitung der Religion. Wenn unsere Vorfahren den Nutzen dieser Innungen durch den praktischen Gebrauch einer langen Zeit empfunden haben, wird ihn die neuere Zeit vielleicht noch mehr empfinden, darum, weil sie sonderlich geeignet sind, den Einfluss der geheimen Gesellschaften aufzuheben. Diejenigen, welche vom Lohne ihrer Arbeit ihr armes Leben fristen, sind, abgesehen davon, dass sie eben durch ihre Lage vor allen anderen der Liebe und des Trostes würdig sind, noch dazu den Lockungen derjenigen zugänglich, die mit Ränken und List umgehen. Darum sind sie mit dem größtmöglichen Wohlwollen zu unterstützen, zu ehrenhaften Verbindungen einzuladen, damit sie nicht schändlichen anheimfallen. Darum wünschen wir gar sehr, dass jene Innungen unter der Leitung und dem Schutze der Bischöfe, dem Orte und der Zeit entsprechend, zum Wohle des arbeitenden Volkes überall eingerichtet würden. Es gereicht uns nicht zu geringer Freude, dass schon an mehreren Orten solche Vereine und Verbindungen von Schutzherren gegründet sind, welche zum Zwecke haben, die achtbare, arbeitende Classe zu unterstützen, ihren Kindern und Familien Hilfe und Schutz angedeihen zu lassen, und in ihnen die Liebe zur Frömmigkeit, Unterricht in der Religion und die unbescholtenen Sitten zu sichern. Da wir von diesem Gegenstande sprechen, wollen wir jenen Verein nicht mit Stillschweigen übergehen, der sich ein Schauspiel und leuchtendes Muster um die Schichten des niederen Volkes so glänzende Verdienste erworben, den St. Vincentiusverein. Seine Thätigkeit, sein Zweck ist bekannt. Mit aller Sorgfalt verlegt er sich darauf, den Darbenden und Unglücklichen aufzuhelfen, ihnen unaufgefordert Hilfe zu bringen und zwar mit wunderbarer Erfindungsgabe und Bescheidenheit. Je weniger dieser Verein gesehen sein will, desto mehr ent-

spricht er der christlichen Charitas und desto geeigneter ist er, dem Elende Linderung zu verschaffen."

Aber freilich! Was helfen Zünfte ohne Gewerbestand? Was hilft ein Gewerbestand ohne ausschließliches Recht auf den Gewerbebetrieb. Wie aber ist ein ausschließlicher Gewerbetrieb denkbar unter der Herrschaft des Großcapitals. Hier kann die Kirche und der Geistliche durch Gründung von Innungen und Vereinen nicht allein helfen. Das ist Sache des Staates und der Gesetzgebung, diesen wunden Fleck der socialen Frage durch strenge Gesetze zu heilen. Die Allmacht der Geldherrschaft über Gewerbe, Ackerbau und Handel, über Staat und Gesellschaft muss gebrochen werden, wenn wir eine gründliche sociale Reform erleben wollen. Was hilft selbst eine Aufforderung des Staates zur Bildung von Zünften, wenn der nächste beste Geldjude, der weder Schuster noch Schreiner ist, eine Schuh- oder Möbelfabrik im großartigen Maßstabe anlegen und alle Schuster und Schreiner auf Stunden im Umkreis mit seinem Capitale trocken legen kann. Was helfen Schutzzölle, solange der Händler vom Bankbaron abhängig ist? Was hilft der Fleiß und die Sparsamkeit des Einzelnen, solange das Großcapital als ungeheurer Vampyr das fremde Blut aufsaugt, wenn es die Noth des Einzelnen zu ruinierenden Wucherzinsen missbrauchen darf unter den Augen des Gesetzes.

Hier hat der Clerus eine große Aufgabe: nämlich die christlichen Grundsätze im Erwerbswesen, so weit wie möglich, wieder zurückzuführen!

4. Ein Hauptaugenmerk muss der Clerus sodann richten auf die sittliche Hebung der weiblichen Hälfte des Arbeiterstandes. Die Erfahrung lehrt, dass in Industriebezirken nicht selten das weibliche Geschlecht noch tiefer steht als das männliche. Kein Wunder! Ist einmal das Weib um seinen sittlichen Adel gekommen, so ist es noch viel schlechter als der Mann. Der Verfall des Familienglückes, der starrende Schmutz in Kleidung und Wohnung, die schreckliche Verwahrlosung der Kinderzucht, die unappetitliche Küche, die den Mann zum Säufer macht, die Geldverschwendung trotz bitterster Armut und Noth, fallen zumeist auf die schönere Hälfte des Arbeiters, des Handwerkers und Bauersmannes. Da thut Belehrung, Warnung, Mahnung noth, liebevolle und ernste und die kann in wirksamer Weise nur geben der Geistliche, dieser aber nur dann, wenn er solche Familien aufsucht. Freilich, könnten wir kirchliche Anstalten für das weibliche Geschlecht gründen, in welchen die Mädchen der Arbeiter nicht bloß im Nähen, Stricken, Flicken, sondern auch im Kochen, Waschen, Bügeln, Aufputzen, kurz in allen häuslichen Arbeiten geschult, an Reinlichkeit, Zucht und Ordnung gewöhnt würden, dann bekäme der Arbeiter ein braves, reinliches, fleißiges, sparsames, christliches Weib, das aber

ist ein größerer Schatz und mehr wert für ein Haus als viel Geld und Gut. Dieselbe Sorgfalt durch christliche Anstalten müsste den Kindern zugewendet werden. In einigen Arbeiterdistricten haben wir solche Anstalten unter Leitung barmherziger Schwestern, Frauen vom guten Hirten und Franciscanerinnen und wirken diese Anstalten, wie allgemein anerkannt wird, mit dem besten Erfolge. Aber freilich, so bald man so etwas sagt oder verlangt, lacht und spottet unsere ungläubige Zeit, und alles geht in die Brüche. Man hält eben, wie ein Pfälzer Bürgermeister es ausgesprochen, an dem Grundsatze fest: Klöster und klösterliche Einrichtungen sind eine Calamität! Lieber mag es bleiben, wie es ist. Ja, würde da der Staat einmal eingreifen und ohne Vorurtheile die katholische Kirche in ihrer Wirksamkeit unterstützen, das wäre wahrhaft Hilfe in socialer Noth.

5. Doch der Clerus hat in unserer Zeit noch eine andere Aufgabe, die ich hier nicht unerwähnt lassen will, und diese Aufgabe betrifft die Presse.

Literatur und Tagespresse sind das Hauptmedium der Brunnenvergiftung des Volksgeistes. In Tausenden von Canälen fließt hier das Gift in die Gesellschaft, das Gift des Unglaubens und der Verhöhnung alles Heiligen. Was hilft alles Predigen und Wirken des eifrigsten Seelsorgers, wenn in seiner Gemeinde einige liberale Zeitungen täglich niederreißen, was er aufbaut. Eine Familie, die täglich, wenn auch nur tropfenweise das Gift einsaugt, wird und muss zugrunde gehen. Gegenüber dieser systematischen Vergiftungsarbeit, wie sie in unseren Tagen getrieben wird, darf der Clerus nicht jammernd und klagend zusehen! — Er, als der von Gott bestellte Hüter und Wächter des Weinberges, ist in erster Linie verpflichtet, für Gegengift zu sorgen, und wenn er wider die Verseuchung unserer Presse wirksam wirken will, so kann er dies mit Erfolg hauptsächlich durch die Presse. Durch zahllose Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter, Kalender, Broschüren, Romane, Gedichte fälscht und verdirbt der liberale, ungläubige Zeitgeist die öffentliche Meinung, stiehlt er dem Volke Glauben und Sittlichkeit.

Tausende lauschen diesen Predigern und leiden Schiffbruch am Glauben und an den Sitten. Kampf gegen schlechte Blätter und Schriften, Verbreitung guter und Förderung derselben nach allen Kräften in der Kirche und außer der Kirche, das ist eine wichtige Aufgabe des Clerus, deren Lösung ihm unsere Zeit zur Pflicht macht. „Die katholische Journalistik“, sprach einst Pius IX., und Leo XIII. hat sich ihm angeschlossen, „ist ein Werk von höchstem Nutzen und größtem Verdienste!“ Wenn einmal der gesammte katholische Clerus von dieser seiner Pflicht, die katholische Presse zu unterstützen, überzeugt ist, dann wird die Macht der ungläubigen Presse gebrochen und die Giftquellen verstopft. Da muss nun der katholische Clerus vor allem Sorge tragen, dass

schlechte Zeitungen aus seiner Gemeinde verschwinden und da ist es nothwendig, dass er hie und da selber nachsieht, ob und welche Zeitungen der Herr X und der Wirt Y hält. Helfen gute Worte nichts, dann kommen böse. Die Parole muss sein: Hinaus mit diesem Blatte, mit dieser Zeitung aus der Pfarrei! An Stelle dieser Zeitungen aber muss er andere, katholische empfehlen. Sage er nicht wir haben keine! Wir haben gute katholische Zeitungen. Und wenn einmal der Gesammtclerus seine Pflicht erfüllt, dann werden wir bald noch bessere haben.

Mit dem Empfehlen und Verbreiten katholischer Zeitungen hat aber meines Erachtens der Geistliche in unserer Zeit seine Pflicht noch nicht gethan. Mag man über die Geistlichkeit raisonnieren und schimpfen und vielleicht gar sie als dumme, bornierte Menschen betrachten, das macht nicht so viel aus, es bleibt doch wahr, was wahr ist. Und wahr ist, dass kein Mann im allgemeinen so universal gebildet ist, und sich auf allen Gebieten so auskennen muss, wie der Geistliche und sich auch in Wirklichkeit vermöge seiner Studien sowohl auf der Hochschule als in seinem ganzen praktischen Leben so auskennt wie er. Nun frage ich, soll der Geistliche in einer Zeit wie der unsrigen, wo die socialen Wogen so hoch gehen und so gefährlich, diese seine wissenschaftliche Befähigung begraben. Nein! Ich sage, wenn die Presse überhaupt eine Großmacht ist, und das ist sie, — wenn die Presse eine solche immense Bedeutung hat für das religiös-sittliche Leben der Gesellschaft, da heißt es: Wer das Zeug dazu hat, der greife zur Feder! Thun es die Juden und die Vertreter des ungläubigen Manchesterthumes und die Socialisten und Communisten und die Feinde jeglichen Glaubens, — warum soll es da nicht der katholische Geistliche thun, als der von Gott selber aufgestellte Wächter des Glaubens zur Vertheidigung des Glaubens, zum Schutze von Thron und Altar! Wahrlich, wer die Zeitverhältnisse betrachtet und die Bedeutung der Presse, der versteht das Wort des seligen Bischofs Ketteler: „Wenn der heilige Paulus heute lebte, würde er Zeitungsschreiber werden!"

Warum klagen denn unsere katholischen Zeitungen, die freilich, gegenüber so vielen Feinden und oft so sonderbaren Gesinnungen auf der eigenen Seite mitunter, den Kampf ums Dasein kämpfen, — dass es nicht gehen will, — warum? Gestehen wir es offen, weil der katholische Clerus zu wenig selbstthätig ist. Mache mir Niemand zum Vorwurf: der katholische Clerus habe schon große und schwere Opfer gebracht für die katholische Presse! Ich gebe das zu und weiß das aus Erfahrung, aber ich frage: Hat ein jeder nach seiner Fähigkeit zur Feder gegriffen? Nein, sage ich, und hundertmal, nein! Denn wahrlich dann würde sich der Clerus ein Armutszeugnis aus-

stellen, dass er nicht imstande sei, eine katholische Zeitung zu erhalten. Aber das Traurige liegt eben darin: Man klagt und jammert in allen Tonarten oben und unten, weil man die Bedeutung der Presse erkennt, dass es mit der katholischen Presse nicht so recht vorwärts will. Aber wie viele sind es denn, die wirklich Hand anlegen und zur Feder greifen, um der katholischen Presse bald einen interessanten Leitartikel oder Nachrichten zu schicken oder Annoncen zuzuwenden? Wie viele sind das? Alles Klagen und Jammern hilft da nichts. Der katholische Clerus hat das Zeug dazu. Lege er einmal selber Hand an und greife zur Feder und die Pressverhältnisse werden bald besser werden und mit den Pressverhältnissen auch die socialen und religiösen Verhältnisse in mancher Gemeinde.

Ich kann mir nicht versagen hier die so schönen Worte des seligen Bischofes von Mainz anzuführen. „Möge“, schreibt er, „namentlich der Clerus die Zeit verstehen und nicht bloß mit den gewöhnlichen Mitteln und auf den alten betretenen Wegen, sondern mit allen Mitteln und auf allen Wegen, die gerecht und gut sind, die Sache Gottes vertheidigen. Das christliche Volk muss belehrt werden. Es muss die großen Fragen der Zeit erkennen. Es muss die bodenlose Heuchelei des Liberalismus insbesondere, es muss seine Rechte auf die Schule, es muss diesen Plan der Hölle, die Schule dem Antichristenthum dienstbar zu machen, einsehen lernen. Von jeder Kanzel muss darüber gesprochen werden. In zahllosen Blättern müssen diese Gedanken ihre Entwickelung finden. Was könnten wir für die Sache Gottes thun, wenn wir zu einem kleinen Theil den Eifer hätten, den die Gegner Gottes haben und mit dem sie athemlos die Welt durchrennen, um ihr Gift in jede Hütte hineinzutragen. Aber nicht bloß der Clerus — alle Männer, die das Christenthum lieben, sollen in demselben Geiste wirken. In der Presse, in den politischen Versammlungen, in allen Stellungen, die ihnen Gott auf Erden angewiesen, mit allen Mitteln, die ihnen zugebote stehen, sollen sie für die so großen Anliegen der Menschheit kämpfen. Wenn wir uns wehren, sobald ein Dieb in unser Haus einbricht, wenn es eine Schmach ist, die Hände in den Schoß zu legen, sobald der Feind in das Vaterland und in die Heimat raubend einfällt: wie viel schmachvoller ist es dann, wenn jetzt so viele Hände müssig hängen, während alle hohen Güter der Menschheit in Frage gestellt sind. Der revolutionäre Absolutismus ist darauf aus, die Gewalt an sich zu reißen und dann unser liebes, gutes, deutsches Volk in den Abgrund des Unglaubens und der Zuchtlosigkeit zu stürzen. Es ist viel größer und herrlicher und vor Gott verdienstlicher gegen sie das Christenthum zu vertheidigen, als in träger Ruhe über die Thaten unserer Voreltern zu schwärmen, die nach Jerusalem zogen, um die Stellen, wo das Blut Christi geflossen, den Ungläubigen zu entreißen. Wer bei diesem Kampfe ruhig bleibt, wird am Richterstuhle Gottes die Worte hören, die jener Hausvater zu den trägen

Arbeitern sprach: „Wie habt ihr da müssig gestanden den ganzen Tag?“ —

6. Wer es mit der christlichen Wahrheit hält, sagt A. Bierle (Der Clerus und seine Mission im Culturkampfe), der muss wünschen, dass sie Alles durchdringe und beherrsche, auch das öffentliche Leben. Das aber ist nur möglich, wenn der Staat wieder christlich wird. Diese Idee darf der Clerus nie aus dem Auge verlieren. Soll aber der Staat christlich sein, so müssen es vor allem die Gesetzgeber und Staatsmänner sein. Dies aber wird erreicht durch die Wahlen. Denn durch diese bestellt das Volk theilweise selbst seine Gesetzgeber. Ob aber die Gesetzgeber christlich oder unchristlich sind, kann doch Niemand mehr interessieren als die Kirche, respective den Clerus. Darum ist es heilige Pflicht des Clerus, das Volk bei den Wahlen zu belehren über die Pflicht, christliche Gesetzgeber zu wählen. Diese Pflicht der Belehrung des Volkes vor und bei den Wahlen schuldet der Clerus der Kirche, dem Staate und dem Volke. Hätte der Clerus in Spanien und anderwärts in dieser Beziehung seine Pflicht gethan, dann würden wir nicht die traurige Erscheinung haben, dass in ganz katholischen Ländern alle religiösen Pflichten und Gefühle verhöhnt, die Kirche unterdrückt und geknechtet als Dienstmagd des Staates erscheint. Dass es im deutschen Volke in dieser Beziehung besser ist, das ist die Folge treuer Pflichterfüllung des Clerus bei den Wahlen. Das Wuthgeschrei einer liberalen glaubenslosen Meute darf da den Clerus so wenig abhalten, seine Pflicht zu erfüllen und ihn veranlassen, ein stummer Hund zu werden, wie die Schrift sagt, wie die Complimente und Händedrücke gewisser Champagner- und Flaschenbarone. Wohl darf und muss der Clerus bei öffentlichem Auftreten sich von Rücksichten leiten lassen, die der Laie vielleicht nicht kennt. Nie darf er vergessen, was er seinem Stande schuldig ist. Nie darf er in Haltung und Sprache, oder durch Leidenschaft etwas der priesterlichen Würde vergeben. Nicht den Personen der Gegner, sondern ihren Irrthümern und Grundsätzen, ihrer Kampfesweise gilt sein Kampf. Soll er sich aber öffentlich keine Blöße geben, dann heißt wieder: Studium! Studium aller Verhältnisse der Feinde, ihrer Pläne und Grundsätze, besonders heute: „Studium der socialen Frage!“

7. Das sind die wirksamen Mittel, die der Clerus anwenden kann und muss, wenn die sociale Frage gelöst werden soll. Allein ich bin weit davon entfernt zu glauben, dass dadurch die sociale Frage allein gelöst werden soll, dass dadurch allein der Sieg errungen werden könne. Nein! — Wenn Gott nicht hilft, arbeiten wir vergebens. Gott muss der christlichen Gesellschaft vor allem helfen. Aber freilich: Gott hilft uns nur dann, wenn wir es wert sind, wenn wir uns seiner Hilfe wert gemacht haben dadurch, dass

wir selber arbeiten und unser Möglichstes thun, in Vertheidigung und Abwehr, besonders aber dadurch, dass wir beten.

Hier gilt vor allem dem Clerus, die Mahnung des heiligen Vaters (in seiner Encyklika) zu befolgen: zu sein leuchtende Muster und Vorbilder des Gebetes.

„Alle Guten, sagt der heilige Vater, wollen sich zu einer allumfassenden Gebetsgemeinschaft vereinen. Wir ersuchen sie also, dass sie mit einträchtigem Gemüthe, Mann an Mann stehen, und unbeweglich Stellung nehmen gegen den vordringenden Haufen der geheimen Gesellschaften. Zugleich mögen sie inbrünstig beten und die Hände flehend zu Gott empor strecken, um vom Ihm zu verlangen, dass die christliche Religion blühe und erstarke, dass die Kirche die nothwendige Freiheit wiedergewinne, dass die, welche vom rechten Wege abgewichen sind, zur Vernunft zurückkehren, dass endlich die Irrthümer der Wahrheit, die Laster der Tugend weichen. Eilen wir zu unserer Helferin und Fürsprecherin, der Gottesmutter und Jungfrau Maria, damit sie, die Besiegerin des Satans, von ihrer Empfängnis an, sich auch mächtig erweise über die gottlosen Gesellschaften, in welchen offenbar jene trotzigen Geister des Teufels mit unbändiger Treulosigkeit und Verstellung wieder aufleben. Beschwören wir den Fürsten der himmlischen Geister, St. Michael, den Bekämpfer der höllischen Mächte, ebenso den Bräutigam der allerseligsten Jungfrau, den hl. Josef, den mächtigen himmlischen Patron der katholischen Kirche, die großen heiligen Apostel Petrus und Paulus, die Begründer und unbesiegbaren Vertheidiger des katholischen Glaubens. Unter ihrem Schutze und bei beharrlicher Gemeinschaft des Gebetes, wird — so vertrauen wir — Gott gnädig zur rechten Zeit dem Menschengeschlechte, das so vielen Gefahren ausgesetzt ist, zu Hilfe kommen."

Die Bergpredigt nach Matthäus (Cap. 5. 6. 7.)

Von A. Riesterer, Pfarrer in Müllen, Baden.

Dritter Artikel.[1])

Folgen wir nun dem Herrn, wie er das mosaische Gesetz zu seiner Vollendung führt und zeigt, wie unsere, die christliche, Gerechtigkeit vollkommener sein muss als die der Schriftgelehrten und Pharisäer, d. h. als die alttestamentliche. Er wählt von den zehn Geboten zunächst das fünfte:

a. Vollendung des fünften Gebotes (5, 21—26).

21 f. **„Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt wurde: Du sollst nicht tödten; wer aber tödtet, verfällt dem Gerichte. Ich aber sage euch, dass Jeder, der seinem Bruder sagt ‚Raka' verfallen sein wird dem hohen Rathe; wer aber sagt ‚Thor' verfallen sein, wird an die Gehenna des Feuers."**

---

[1]) Vergl. Quartalschrift, Heft II, S. 318; Heft III, S. 577.

Der Herr spricht zu Leuten, welche der Mehrzahl nach ihre Gesetzeskenntnisse aus den Synagogen-Vorlesungen, nicht aus eigener Lectüre schöpften (Joh. 12, 34; Röm. 2, 13; Gal. 4, 21; Apg. 15, 21.) Darum sagt er nicht wie zu den Schriftgelehrten „Ihr habt gelesen“, sondern „Ihr habt gehört“, wie sie selbst von sich sagen: „Wir haben gehört aus dem Gesetze.“

„Die Alten“ zu denen gesagt wurde, sind die Zeitgenossen des Moses, von deren Verpflichtung auf das Gesetz jeder Israelite Ausführliches in der Synagoge hörte. „Gesagt“, verkündet wurde in ihnen aber auch den Nachkommen fort und fort bis auf das gegenwärtige Geschlecht. „Du sollst nicht tödten“ ist der Text des fünften Gebotes (Exod. 20, 13). Es war damals üblich bei der Schriftauslegung mit dem Verbote das Gebot oder die Strafandrohung zu verbinden. Darum folgt „Wer aber tödtet, verfällt dem Gerichte“; d. h. der von ihm zu verfällenden Strafe. Diese Worte sind der Hauptsache nach aus Lev. 24, 17 und Exod. 21, 12 (Gen. 9, 6). Da Jesus den hohen Rath ausdrücklich nennt und dem Gerichte als einen zweiten höheren Gerichtshof entgegenstellt, versteht er unter „Gericht“ die erste Instanz, d. i. das in jeder Stadt befindliche Localgericht (Deut. 16, 18; 2 Chron. 19, 5), dem das Strafrecht bis zur einfachen Hinrichtung durch das Schwert zustand. Nach den Rabbinen bestand es aus 23 Mitgliedern; nach Josephus aus sieben. Die neueren Gelehrten bleiben meist bei der Angabe des Josephus. Diesem Gerichte waren vor allem die Verbrechen gegen das Leben vorbehalten. Für die schwierigern Fälle z. B. falsche Prophetie, Abgötterei, Lästerung ꝛc. war ein Obergericht angeordnet, welches seinen Sitz am Heiligthum hatte (Deut. 17, 8; 19, 16 ff.), später das Synedrium. Dieses konnte auf verschärfte Todesstrafe (Steinigung oder Hängen und andere Arten der Tödtung) und Hinrichtung mit Uebergabe des Unbußfertigen an die Gehenna erkennen (vgl. Sanh. 6, 2). Was nun das Gesetz Mosis mit den angeführten Bestimmungen zum Schutze des Menschenlebens angeordnet, bestätigt der messianische Gesetzgeber; er erweitert es aber auch und verleiht so dem Leben einen weit wirksameren Schutz.

Indem der Herr spricht „den Alten wurde gesagt — ich aber sage euch“ stellt er, wie bereits bemerkt, „dem mosaischen Gesetze sein Gesetz, dem unvollkommenen Gesetze, das entsprechend dem rohen Charakter des Volkes, dem es gegeben ward, sich aufs Nothwendigste beschränken musste, das vollkommene, für alle und für immer giltige entgegen. Es ruht eine große Kraft in diesem energischen „Ich aber sage euch.“ Das ist ein Wort der Autorität, das auch auf die Zuhörer seinen Eindruck nicht verfehlte (7, 29). Da, wie der Evangelist ausdrücklich bemerkt, den Zuhörern die Rede Jesu nicht wie die Lehre der Schriftgelehrten, sondern als die Eines, der Macht hat, erschien, konnten sie in diesem Worte nicht etwa eine jener Formeln sehen, mit welchen so häufig ein Gesetzeslehrer dem anderen

entgegentrat; sie mussten vielmehr daraus entnehmen, dass hier Einer sprach, der von sich sagen konnte: Hier ist mehr als Moses, mehr als der Tempel (12, 6; 42). Betrachte, sagt Chrysostomus, die Macht des Gesetzgebers, denn Keiner von den Alten hat so gesprochen, sondern: „also spricht der Herr", weil sie als Knechte, das was sein Vater befiehlt und was auch er befiehlt, verkündet. Jene predigten den Mitknechten, dieser aber befiehlt seinen Dienern.

„Ich aber sage euch, dass Jeder, der seinem Bruder zürnt, verfallen ist dem Gerichte." Der „Bruder" ist der Volksgenosse (vgl. V. 47) und wurde von den Vätern vom Mitchristen erklärt, da diejenigen Brüder sind, welche in Gott, den sie bekennen, den gleichen Vater haben (Hieron.) Der allgemein ausgesprochene Satz „Jeder der zürnt", muss auch allgemein erklärt werden. Die richtige Beziehung zum Morde ist nur die schon von den Vätern besprochene, dass durch das Verbot des Zornes dem Morde der Grund entzogen wird. Deshalb darf man den Zorn nicht bloß als vorbereitendes Stadium zum Morde erklären, obwohl das die Veranlassung zur Ausführung gab (Schanz).

Unter dem „Zürnen" aber versteht der Herr das Zürnen mit Verletzung der Nächstenliebe, was stets sündhaft ist. Denn wenn es auch einen gerechten Zorn gibt (Ephes. 4, 26), so darf derselbe doch niemals lieblos und feindselig sein. Nur um diesen Punkt handelt es sich hier. Jesus meint den eigentlichen Zorn, der dem Nächsten übelwill, nicht den Eifer, der ihm im Gegentheil wohlwill; denn sind auch beide Affecte einander ähnlich, so ist der Beweggrund beider wesentlich verschieden und nicht zu vermengen (Schegg).

Auch das alte Testament enthält zahlreiche Warnungen gegen den Zorn (Ps. 36, 7, 8; Sir. 27, 33; 28, 1 ff.) Aber ein formelles Verbot mit Strafandrohung ist nur gegen den höchsten Ausbruch des Zornes, dem der Mord folgt, ausgesprochen. Dass der Geist des alten Gesetzes den Zorn als inneren böswillen Affect oder als Affect, der sich in Schmähung und Beschimpfung äußert, nicht erlaubte, ist selbstverständlich, da es ja auch von Gott ist, der sich nicht widersprechen kann. In den Worten „Du sollst nicht tödten" ist somit auch eingeschlossen „Du sollst nicht zürnen und nicht schmähen." Der Buchstabe des alten Gesetzes aber, der mit Rücksicht auf die Roheit und Herzenshärtigkeit der Juden maßgebend war, verbot bloß den Mord.

Durch Christus kommt nun der Geist des Gesetzes zu seinem Rechte. Er vervollkommnet das Gesetz dahin, dass er nicht bloß den gröbsten Ausbruch des Zornes, die roheste That gegen das Leben des Nächsten als straffällig bezeichnet, sondern auch das schmähende, beschimpfende Wort, ja zur Verhütung beider, auch den rein inneren Zorn, die innere, dem Nächsten übelwollende Gesinnung und Stimmung. Und zwar ist das innere Zürnen gegen den Nächsten in den Augen des messianischen Richters schon ebenso strafwürdig

als vor dem alten Gerichte der Frevel am Leben selbst war. Diese Strenge im neuen Bunde hat darin ihren Grund, dass eben in diesem auch die Gnadenhilfe größer ist, als im alten. Viel darf von dem gefordert werden, dem viel gegeben ist. Je größer die Gnade, desto strenger die Verantwortung, desto strenger das Gesetz. Es muss und kann also der Angehörige des neuen Bundes das bloße innere böswillige Zürnen wider den Nächsten schon ebenso verabscheuen als der Angehörige des alten Bundes den Mord. Um wie vielmehr den Ausbruch des inneren Zornes in lieblose Rede! Gilt doch die weniger schwer beschimpfende Rede gegen den Nächsten („Du Raka") schon so strafwürdig wie im alten Bunde ein Vergehen, welches vor das Obergericht in Jerusalem gehörte und die besonders grobe Schmähung („Du Thor") für so strafwürdig wie im alten Bunde die schwersten Verbrechen, welche mit Hinrichtung und Uebergabe des Unbußfertigen an die Gehenna geahndet wurden. Auf welcher Höhe der Schuld erscheint nun erst nach dieser Scala die thatsächliche Misshandlung und gar der Mord, auf welch beide der Herr, um sie als etwas bei seinen Gläubigen ganz Unerhörtes, fast Unmögliches hinzustellen, gar nicht eingeht! Auf welcher Höhe der Vollkommenheit aber auch das messianische Gesetz dem mosaischen gegenüber!

Wie man sieht, stellen die vom Herrn angeführten Schimpfworte „Raka" und „Thor" beispielsweise verschiedene Grade der mündlichen Zornausbrüche dar nach der Gehässigkeit und Feindseligkeit der Gesinnung, aus welcher sie hervorgehen. Raka (chald.) leer, eitel, Hohlkopf, war zur Zeit Jesu ein gewöhnliches Schimpfwort. Es fand sich wohl im Griechischen kein entsprechendes ähnliches Wort, weshalb das Hebräische vom Uebersetzer beibehalten werde. Thor (Nabal) wird in der heiligen Schrift der Gottlose und Lasterhafte genannt (Ps. 14, 1; Sir. 50, 20), weshalb hier das Wort als Beispiel einer besonders groben Schmähung steht. Ebenso sollen „Gericht", „Hoher Rath" und „Gehenna" nicht die jeder der drei Sünden gebürende Strafe bestimmen, sondern im Anschluss an die drei Arten der jüdischen Todesstrafe: einfache Hinrichtung, qualificierte Todesstrafe (durch Steinigung oder Hängen, Hinrichtung mit Uebergabe des Unbußfertigen an die Hölle) in plastisch-rhetorischer Steigerung die verschiedenen Stufen der Strafbarkeit des Zornes und seiner Ausbrüche veranschaulichen. Man hat also dabei nicht an eine Bestrafung durch weltliche Gerichte zu denken. „Da Jesus Gesetz dem Gesetze gegenüberstellt, musste er die Formel des Gesetzbuches beibehalten und, wenn ich so sagen darf, die einzelnen Paragraphen des peinlichen Rechtes über Mord und Aehnliches auf den Zorn und Aehnliches anwenden" (Schegg).

„Gehenna" heißt eine Thalschlucht im Südwesten von Jerusalem. Dort brachten die götzendienerischen Juden in verschiedenen Zeitaltern (1 Kön. 11, 7, 33; 2 Kön. 17, 17; 23, 10; 2 Chron. 28, 3;

Jer. 7, 32; 19, 5; 32, 35) dem moabitischen Moloch ihre Kinder zum Opfer dar. Deshalb wurde dieser Ort als unrein verabscheut und sein Name auf den Ort der Verdammten übertragen. Und in diesem Sinne haben wir das Wort hier wie überall im neuen Testamente zu nehmen. Es ist der neutestamentliche Name für die Hölle. Das zeigt der Zusatz G. „des Feuers" = feurige Gehenna. Dieses wurde beigefügt, weil die Verdammten an einem Feuerorte sind (Is. 66, 24; Mark. 9, 43, 48).

„Beim Herrn, sagt Chrysostomus, gilt vor Allem die Liebe, welche die Mutter aller Güter ist, alles in sich fasst und über alles ist. Darum verbannt er mit großer Sorgfalt Alles, was sie zerstört. Der Zürnende und Schmähende zerstört aber das Gut der Liebe, schürt beständige Feindschaft, verwickelt den Nächsten in unzählige Uebel, trennt die Glieder Christi von einander, treibt den Frieden von dannen, indem er durch Schmähungen dem Teufel ein weites Feld eröffnet und ihn stärker macht. Darum hat Jesus um die Kraftnerven jenes zu durchhauen, dieses Gesetz eingeführt". Vers 23 bis 26 reihen sich zur Einschärfung des Gebotes zwei Zusätze an, ähnlich wie das 29, 30; 6, 14, 15 der Fall ist.

23 f. Da der Zorn in so hohem Maße strafbar ist, den göttlichen Zorn so sehr herausfordert, so ist es heilige Pflicht, jede Veranlassung dazu zu meiden oder zu entfernen, besonders für denjenigen, der durch Darbringung eines Opfers Gott besänftigen oder gewinnen will, da ja sonst kein Opfer Gott angenehm ist.

„Wenn du also etwa deine Opfergabe zum Altare hinbringst und dort dich erinnerst, dass dein Bruder etwas gegen dich hat, so lass deine Gabe vor dem Altare und gehe zuerst hin und versöhne dich mit deinem Bruder und dann komme und opfere deine Gabe."

Unser Ausspruch weist auf den Moment hin, da der Israelit sein Opfer in den Vorhof der Israeliten geführt, damit der Priester es in Empfang nehme, um es im Vorhofe der Priester zu schlachten und auf dem Brandopferaltar darzubringen. Da zu einer und derselben Zeit mehrere Opfernde im Tempel zusammentreffen konnten, so mochte es sich leicht ereignen, dass Jemand die Zeit, bis ihn die Reihe traf, über sein Leben nachdachte und so sich erinnerte, dass er mit diesem oder jenem entzweit sei.

„Wenn du hinbringst" ist nicht vom Opferacte selbst, sondern von der Vorbereitung zu verstehen. Der Israelit brachte ja das Opfer nur in die Nähe des Altares; das Auflegen auf denselben stand nur dem Priester zu (Lev. 1, 3; 4, 4; 17, 1 ff.)

Nach dem Zusammenhange ist der Angeredete Jemand, der lieblos gezürnt und sich des Raka- oder Thorsagens schuldig gemacht, also der Beleidiger, der dem Bruder Grund zum Zorne und zur Klage gegeben hat. Der Beleidiger ist es also, welcher den ersten Schritt zur Versöhnung zu thun aufgefordert wird. Hast du, sagt

Jesus, deinen Nebenmenschen beleidigt und ihm so Veranlassung zum Zürnen gegeben, so soll es dein ernstliches Bestreben sein, ihn dir zu versöhnen. Lass das Opfer und gehe vor allem anderen der Versöhnung nach, denn das Mittel, Versöhnung mit Gott zu erlangen wäre nicht wirksam ohne die versöhnende Liebe gegen den Mitmenschen (6, 14. 15). Diese bildet die unerlässliche Bedingung für die durch das Opfer erstrebte Versöhnung mit Gott. Ohne sie wäre kein Opfer irgend welcher Art deinem Gotte angenehm „denn zum Frieden Gottes kann man nicht gelangen ohne Frieden, Sündennachlass nicht gewinnen mit Vorbehalt der Sünde, die Liebe des Vaters nicht ohne die Liebe gegen den Bruder." Der Beleidiger zunächst soll also sein Möglichstes thun, die Aussöhnung herbeizuführen. Es entspricht aber offenbar dem Geiste der Worte Jesu, dass auch der Beleidigte Versöhnlichkeit und Entgegenkommen zeige. „Wenn du auch Recht hättest, sagt Chrysostomus, so musst du doch die Feindschaft nicht fortbestehen lassen, denn auch Christus zürnte uns mit Recht und hat sich dennoch selbst für uns zum Opfer dargegeben." Und in der That, es kann Gelegenheiten und Umstände geben, wo der Beleidigte den Beleidiger aufsuchen muss, um ihn zu gewinnen.

Das Drängende und Wichtige der Versöhnlichkeit wird durch den Befehl, um ihretwillen selbst ein bereits zum Altare gebrachtes Opfer aufzuschieben, in sehr markanter Weise vor Augen geführt. In diesem feierlichen Augenblicke sich um eines anderen Geschäftes willen unterbrechen zu sollen, erkennt diesem andern Geschäfte die höchste Wichtigkeit zu. Gott selbst setzt gewissermaßen seine Ehre der Aussöhnung nach; was muss es also Wichtiges, Dringendes um diese sein und welch ein Uebel der Zorn, der mit so hohem, heiligem Ernste soll verhindert werden.

Zur richtigen Auffassung dieser Worte des Herrn muss man die Bildlichkeit derselben stets im Auge behalten. So wenig der Herr mit dem vom jüdischen Opferdienste hergenommenen Bilde diesem Dienste stete Geltung zuerkennt, ebensowenig hat er nur äußere Opfer im Auge, verlangt er stets einen äußeren Act der Aussöhnung, da es ja Fälle gibt, wo ein solcher gar nicht möglich ist. „Jesus setzt einen Fall für alle und ein Beispiel für den ganzen Lehrsatz."

Schon in der apostolischen Zeit wurde das hier Gesagte auf die christlichen Verhältnisse übertragen. Die apostolische Sitte des Friedenskusses bei der Feier der heiligen Geheimnisse steht im Zusammenhange mit unserer Stelle, ebenso der schöne Gebrauch, vor Empfang der heiligen Sacramente sich um Verzeihung zu bitten.

Gewiss ist vor allem die Versöhnung nothwendig, wenn man dem Opfermahle der Versöhnung nahen will, denn „dieser Tisch nimmt diejenigen nicht auf, welche in Zwietracht leben", aber auch vor dem Opfer des Gebetes und des Almosens, überhaupt wenn immer und wie immer man auf dem Altare und in dem Tempel

seines Herzens Gott ein Opfer bringt, soll diese Mahnung des Herrn erfüllt werden. Hindern die Umstände oder die christliche Klugheit das leibliche Hingehen, so muss wenigstens unser Herz so gerichtet sein, dass uns nichts als die Gelegenheit mangelt auch äußerlich unsere Pflicht zu erfüllen.

25 f. Wollte aber Einer, der seinen Nächsten beleidigt mit der Versöhnung zögern, für den verstärkt der Herr seine Mahnung mit ernster Drohung. Das Verhältnis des Beleidigers zum Beleidigten als ein Schuldverhältnis auffassend, spricht er:

„Sei willfährig deinem Widersacher allsogleich, so lange du mit ihm auf dem Wege bist, damit der Widersacher dich nicht dem Richter übergebe und der Richter dem Schergen und du wirst in das Gefängnis geworfen werden. Wahrlich ich sage dir, du wirst nicht herauskommen, bis du den letzten Heller bezahlt hast." Was wir gewöhnlich mit „Heller" übersetzen, heißt im Griechischen und Lateinischen „Quadrant" und war $^1/_4$ Aß in Kupfer = etwa 1 Pfg.

Die Anrede geht immer noch an den Beleidiger. Es ist bei dieser Vergleichung offenbar an einen Rechtshandel in Schuldsachen gedacht. Am besten würde sich die Situation aus dem attischen und römischen Gerichtsverfahren erklären, indem nach dem attischen bei gewissen flagranten Fällen sofort die „Apagoge" stattfand, nach römischem Verfahren zuerst ein Sühneversuch inter parietes veranstaltet, im Falle der Fruchtlosigkeit des reus von dem actor aufgefordert und wenn er sich weigerte, gezwungen wurde, mit ihm vor dem Prätor zu erscheinen (rapere in jus; vgl. Tholuk Bergp., 5. Aufl., z. St.) Da aber die Juden auch unter den Römern eigene Gerichtspflege hatten, wird man eher an das jüdische Verfahren zu denken haben, auf welches die Vergleichung ebenfalls passt. Auch nach dem jüdischen Rechte durfte der Kläger nur mit dem Beklagten vor Gerichte erscheinen (Deut. 21, 18 ff.; 25, 1), sonst wurde die Klage nicht angenommen. Solange sie nicht vor Gericht standen, also noch „auf dem Wege" dahin, konnte noch ein Ausgleich stattfinden. War aber die Sache einmal anhängig gemacht, so waltete der Buchstabe des Gesetzes, welcher bei Schuldforderungen auf Gefängnis erkannte bis zur Zahlung der Schuld.

Die Rede des Herrn ist sehr nachdrucksvoll, besonders sind die Schlussworte sehr feierlich. Zur größeren Eindringlichkeit wird das Gerichtsverfahren vom Redner Stück für Stück den Zuhörern vorgeführt: Der Widersacher, d. i. der klagende Gläubiger übergibt den Verklagten zu gebürender Büßung dem Richter, dieser dem Executor. Die Uebertragung der Vergleichung auf die Sache ist diese: Der beklagte Schuldner ist der Vers 23 angeredete Beleidiger, der anklagende Gläubiger ist der beleidigte Bruder (V. 23) oder das Gesetz. Der Weg zum Gerichte, auf welchem Beide sich noch befinden, ist die noch Besserung gestattende aber kurze Zeit dieses Lebens, besonders die letzte Zeit desselben. Auch im A. T. heißt

das Leben der Weg, auf dem Niemand zurückkehrt (1 Kön. 2, 2; Job. 16, 22). Der Richter ist Gott der Sohn, dem der Vater alles Gericht übergeben (Joh. 5, 22). Die Diener sind die Engel als die Vollstrecker des göttlichen Willens (13, 41 f.; 2 Theff. 1, 7; vgl. 1 Theff. 4, 16). Das Gefängnis ist die Gehenna, aus der es keine Erlösung gibt (18, 34; 25, 41. 46). Der Herr will also sagen: Gleichwie jeder verklagte Schuldner im wohlverstandenen eigenen Interesse alles aufbieten wird, um noch im letzten Augenblicke, gleichsam noch vor der Thüre des Richters, den Zorn des Klägers durch Zahlung oder Abfindung zu besänftigen, so soll Jeder, der seinen Nächsten beleidigt, im Hinblicke auf die kurze Zeit dieses Lebens ohne Zögern in allem Ernste auf Versöhnung bedacht sein, ansonst er dem unerbittlichen und unwiderruflichen Urtheilsspruch des göttlichen Richters anheimfallen wird.

Einige verstehen diese Mahnung Jesu vom weltlichen Gerichte und meinen der Herr habe damit nur eine Klugheitsregel geben wollen: es sei vom Schuldner klug, wenn er sich mit dem Gläubiger vereinbart, weil er so doch die Freiheit bewahre, wenn er auch das Vermögen verliere. Aber abgesehen davon, dass bloße Utilitätsgründe dem Herrn fremd sind, passt diese Auffassung nicht in den Context (21—24), nicht zum feierlichen Ernste der ganzen Rede und besonders der Schlussworte des Gleichnisses. Jesus will die Nothwendigkeit der unverweilten Versöhnung, zu welcher er im Vorhergehenden aufgefordert, zeigen und thut dies parabolisch durch diese treffende vom Gerichtswesen hergenommene Vergleichung. Er will sagen, man solle die Versöhnung schnell und noch zur rechten Zeit bewirken, wie es bei einem Schuldfalle räthlich ist, sonst werde das Ende ein ähnliches sein wie bei einem Schuldfalle.

b. Vervollkommnung des sechsten Gebotes (5, 27—33).

Jesus geht vom fünften zum sechsten Gebote über, um auch daran nachzuweisen, dass und wie er das mosaische Gesetz vervollkommnet. Er folgt der Anordnung des Dekalogs, während sonst im neuen Testament das Verbot des Ehebruchs vor dem Verbote des Todschlages steht (Luk. 19, 20; Röm. 13, 9; Jak. 2, 11). Die Vervollkommnung geschieht analog der des fünften Gebotes, indem auch hier die Sünde bis zur Wurzel verfolgt wird. Wie der Herr soeben den Zorn, den Vater des Mordes unter Strafe gestellt, so nun die Begierde, die Mutter des Ehebruchs. Zwar hat auch das alte Gesetz das Begehren nach dem Weibe des Nächsten verboten, aber wie schon Wortlaut und Zusammenhang (Exod. 20, 17) zeigt, nicht vom höheren sittlichen Standpunkte aus, sondern mehr aus Rücksicht auf das Staats- und Familien-Interesse; der Herr aber legt das Nichtbegehren als allgemeinste sittliche Pflicht auf. Er sagt:

27. „Ihr habt gehört, dass gesagt wurde: Du sollst nicht ehebrechen. Ich aber sage euch, dass Jeder, der ein Weib anschaut,

um nach ihr zu begehren, schon die Ehe mit ihr gebrochen hat in seinem Herzen."

„Du sollst nicht ehebrechen" ist wörtlich aus Exod. 20, 14. Hier ist es ganz augenscheinlich, dass Jesus nicht bloß die pharisäische Auslegung des Gesetzes berichtigt, sondern Gesetz dem Gesetze entgegenstellt. „Wenn man aber zum Beweise der falschen Auffassung der Pharisäer die folgende Ausführung des Herrn beizieht, so ist das eben eine petitio principii" (Schanz).

Jesus wiederholt „Ich aber sage euch." Diese Wiederholung gibt dem ganzen Theile der Rede eine imposante Großartigkeit. Man fühlt, dass der göttliche Gesetzgeber es ist, der da spricht. Traf das fünfte alttestamentliche Gebot dem Buchstaben nach nur die äußere That des Todtschlages, so richtete sich auch der Wortlaut des sechsten nur gegen die Thatsünde des Ehebruchs. Gleichwie aber das Gesetz des messianischen Reiches schon den Zorn „dem Gerichte" überantwortet, so urtheilt es auch über die ehebrecherische Begierde nicht weniger strenge als über den Ehebruch selbst. Es bestraft sie als Ehebruch im Herzen, wie es den Zorn bestraft als Todtschlag im Herzen.

„Dass schon das freiwillige Verweilen in einer durch einen einzigen Blick entzündeten unkeuschen Begierde eine selbständige geistigsittliche That ist, für einen Bürger des messianischen Reiches nicht weniger schuld- und strafbar als es nach bisheriger Anschauung der Ehebruch selbst gewesen — welch einen überraschenden und beschämenden Eindruck musste solch ein Wort auf die so sehr zur Sinnlichkeit geneigten Zuhörer des Herrn machen, welch eine hohe Vorstellung von der fleckenlosen Schönheit und hehren Würde des Messiasreiches musste es erzeugen" (H. Weiß).

Jesus sagt ganz allgemein „Wer anblickt" und bezeichnet damit die erste und niederste Stufe, an der die böse Lust hinanklimmt. Und er sagt ebenso allgemein: wer „ein Weib" anblickt, nicht etwa eine schamlose Verführerin. „Es ist also nicht ein Blick gemeint, wie ihn David auf Bethsabee warf, wo im Gegenstande des Geschauten die mächtigste Aufregung lag und der die nächste Versuchung zur That selbst enthielt, sondern wie jedes auch das ehrbare Weib, ja wie selbst ein Bild angeschaut werden kann (Schegg). Wer also auch nur so ein Weib anblickt aber „um nach ihr zu begehren", d. i. zu dem klar erkannten und freigewollten Zwecke wollüstiger Befriedigung, um eine sinnliche Lust in sich zu erwecken, sich an unlauteren Vorstellungen und Empfindungen zu ergötzen, „der hat schon die Ehe mit ihr gebrochen im Herzen." Er ist schon vermöge der unreinen Begierlichkeit, in der er sie anschaut, wenn er auch nicht Unzüchtiges im Werke üben will, ein Ehebrecher; schon sein Gelüsten ist ein geistiges Brechen der Ehe und deshalb vor dem Richterstuhl des messianischen Reiches schon gerade so strafbar wie vor dem alten Gesetze die äußere Begehung des Ehebruchs. Unter dem Beistande

der Erlösungsgnade kann und soll der Angehörige des neuen Bundes die unlautere Begierde, beziehungsweise den von ihr herrührenden oder begleiteten Missbrauch der Augen schon ebenso meiden wie die Angehörigen des alten Bundes den Ehebruch. Thut er es nicht, so richtet das neue Gesetz seinen Blick mit der gleichen Strenge wie das alte den Ehebruch. Um wie viel vollkommener ist es!“ Was ist aber das, sagt man, wenn ich hinsehe, und zwar Begierde empfinde aber nichts Böses thue? Auch so stehst du in der Reihe der Ehebrecher. Der Gesetzgeber hat sich erklärt und es bedarf daher keiner weiteren Grübeleien mehr, denn ein-, zwei- oder dreimal magst du so hinschauen und Sieger bleiben; wenn du das aber oft thust und das Feuer schürst, wirst du sicher überwunden werden, denn du stehst nicht außerhalb der menschlichen Natur. Gleichwie wir daher einem Knaben, den wir das Messer halten sehen, obgleich wir noch keine Verwundung an ihm wahrnehmen, verbieten, je wieder ein solches anzufassen, so verbietet auch Gott den frechen Blick vor der Handlung, damit nicht die Handlung folge. Denn wer einmal die Flamme angezündet hat, schafft in sich auch in Abwesenheit des angeschauten Weibes beständig die Bilder schändlicher Handlungen und schreitet von diesen oft auch zur That. Darum untersagt Christus auch den im Herzen stattfindenden Geschlechtsverkehr“. (Chrysost.)

Sind die sündhaften Blicke des Mannes auf das Weib verboten, so sind es auch die des Weibes auf den Mann und das Streben des Weibes, die Blicke des fremden Mannes auf sich zu ziehen.

29 f. Gleichwie der Herr bei der Vervollkommnung des fünften Gebotes (23. 24) gezeigt hat, dass es mit der Bekämpfung der Lieblosigkeit heiliger Ernst sein müsse, so mahnt er jetzt, dass der unreinen Begierde, weil eben auch sie so schuld- und strafbar ist, mit der größten Entschiedenheit, mit einer Selbstverleugnung, die auch die empfindlichsten Verluste nicht scheut, entgegentreten werden muss.

„Und wenn dein rechtes Auge dich ärgert, so reiß es aus und wirf es von dir; denn es ist dir gut, dass eines deiner Glieder zugrunde gehe und nicht der ganze Leib in die Hölle geworfen werde.“

Die Furcht vor der Hölle ist also das scharfe Schwert, welches uns der Herr zur Ausrottung der bösen Begierde in die Hand gibt. Um der Mahnung den ernstesten Nachdruck und die feierlichste Eindringlichkeit zu geben, wird jetzt derselbe Gedanke bezüglich der Hand wiederholt: „Und wenn deine rechte Hand dich ärgert, so haue sie ab und wirf sie von dir, denn es ist dir gut, dass eines deiner Glieder zugrunde gehe und nicht der ganze Leib in die Hölle geworfen werde.“ — Weil Jesus Vers 28 vom Anblicken gesprochen, so war der Uebergang zum Auge naheliegend. Die Hand nennt er, weil sie wie das Auge besonders zu den Organen gehört, die der

Wollust als Vermittler dienen; die „rechten“ Glieder, weil diese theils in Wirklichkeit nützlicher sind, theils in der populären Vorstellung den Vorzug haben (Exod. 29, 20; Lev. 7, 32; 8, 23; Num. 18, 18; 1 Kön. 11, 2; 3 Kön. 2, 19; Zach. 11, 17). „Die rechte Hand abhauen“ und „das rechte Auge ausreißen“ sind deshalb sehr treffende bildliche Bezeichnungen für das Dahingeben des Theuersten oder Nützlichsten. „Aergern“ ist nicht bloß reizen, sondern Anlass zum Falle selbst sein.

Der Gedanke ist der: Auge und Hand sind dir theuer, aber wenn sie dein leibliches Leben gefährden, so opferst du sie rücksichtslos. In gleicher Weise musst du, wenn etwas dir eben so Theures durch Verführung zur Unkeuschheit den gottgefälligen Bestand deines geistigen Lebens gefährdet, es rücksichtslos opfern. Die Vergleichung lautet nicht: Man gibt Auge und Hand für das leibliche Leben, also gibt man sie umsomehr für das geistige Leben; denn wenn auch im Leibesleben Auge und Hand dem Leben selbst gefährlich werden können, so ist das im geistigen Leben nicht der Fall. Auge und Hand als solche kommen da nicht in einen so engen Zusammenhang mit dem geistigen Leben, dass sie an sich ihm gefährlich wurden und abgenommen werden müssten (Schegg). Daraus erhellt, dass „Auge ausreißen“ und „Hand abhauen“ nicht buchstäblich genommen werden müssen. Schon die Väter haben diese Ausdrücke bildlich genommen, wenn sie auch in der Erklärung des Einzelnen von einander abweichen. Am besten fasst man wohl mit dem heiligen Augustinus „Auge“ und „Hand“ überhaupt von allem, was uns zur bösen Lust verführen kann und deshalb, mag es auch noch so lieb und theuer sein, gemieden werden muss, weil es das Leben der Gnade, der Gottwohlgefälligkeit gefährdet.

Da, wie bereits angedeutet, das Leben der Gnade ohne Verstümmelung des Leibes bewahrt werden kann, so ist die bildliche Auffassung durchaus berechtigt. Sie ist aber auch die allein mögliche. Denn abgesehen davon, dass durch die buchstäbliche die Christen sozusagen zum Selbstmorde verpflichtet würden, hätte ja der Herr, weil die unlautere Begierde ihren Sitz nicht in Aug und Hand, sondern im Herzen hat, also auch nach Entfernung dieser Organe noch fortglimmen könnte, etwas ganz Unzureichendes befohlen. Zudem müsste Jesus nicht bloß die Entfernung des rechten Auges und der rechten Hand verlangen, denn der Blick ist beiden gemeinsam und was die Rechte thut, kann auch die linke thun.

31. f. Legte schon, sagt H. Weiß, die soeben besprochene Vervollkommnung des sechsten Gebotes sich wie ein schützender Wall um das Heiligthum der Ehe im messianischen Reiche, so geschah das noch mehr, indem der Herr fortfuhr:

„Es wurde gesagt: Wer sein Weib entlässt, soll ihr einen Scheidebrief geben. Ich aber sage euch, dass Jeder, der sein Weib entlässt, es sei denn um der Unzucht willen, sie die Ehe brechen macht und dass wer etwa eine Entlassene heiratet, die Ehe bricht.“

Die Worte „Wer sein Weib entläſst, soll ihr einen Scheidebrief geben", sind aus Deut. 24, 1. Dort erlaubt Moses dem Manne seine Frau zu entlassen, wenn er etwas Schändliches an ihr finde; so er aber von dieser Erlaubnis Gebrauch machen wollte, muſste er der Frau zur Legitimation für den Fall der Wiederverheiratung den Scheidebrief geben, d. i. die urkundliche Erklärung, daſs der Mann sie nicht mehr als die seinige anerkenne. Wenn sie sich aber an einen anderen verheiratet hatte und auch dieser sie entließ oder starb, so konnte der erste Mann sie nicht mehr zur Frau nehmen (2—4). Moses hat die Ehescheidung als Herkommen vorgefunden. Wegen der Herzenshärtigkeit der Juden (19, 8) muſste er sie zur Verhütung größerer Uebel bestehen lassen. Hätte er die Scheidung nicht concediert, so wäre das Joch des Gesetzes noch häufiger abgeschüttelt, der Zug zum zügellosen Heidenthum noch stärker und vielfach auch das Leben der Frau, die dem Manne nicht gefiel, gefährdet gewesen. Moses suchte indessen durch obige Bestimmung (2—4) die Scheidung zu erschweren.

Daſs aber eine solche „Concession an die Sündhaftigkeit" im neuen Reiche nicht fortdauern konnte, daſs das Gesetz auf seinen schon vom Schöpfer intendierten idealen Gehalt muſste zurückgeführt werden, versteht sich nach allem, was wir bisher gehört und 33—48 noch hören werden, von selbst. Jesus, der größer ist als Moses, hebt sie auf. Fortan soll es weder mit noch ohne Scheidebrief dem Ehegatten möglich sein, sein Weib zu entlassen.

„Ich aber sage euch, daſs Jeder, der sein Weib entläſst, sie die Ehe brechen macht", Schuld ist an dem Ehebruch, den sie durch Wiederverheiratung begeht. Daraus erhellt, daſs die Entlassene verheiratet bleibt und das Eheband durch die Entlassung nicht gelöst wird. Das besagt auch das folgende „und wer eine Entlassene heiratet, bricht die Ehe der Frau mit ihrem früheren Manne."

Also die Unauflöslichkeit der Ehe das ist die vollkommene, der Idee der Ehe entsprechende Einhaltung des Verbotes „du sollst nicht ehebrechen", welche Jesus verlangt. Dem Scheidebrief Mosis wird das unauflösliche Eheband gegenübergestellt, die Entlassung dem Ehebruch gleichgeachtet. „Die Consequenz dieses Ausspruches Jesu wäre somit das Verbot jeder Trennung außer durch den Tod. Allein so sehr Jesus die Concession des Moses einschränkt, läſst er doch eine Ausnahme zu, indem er beifügt: — es sei denn um der Unzucht willen." Das Wort „Unzucht" hat verschiedene Erklärungen gefunden. Nach dem ganzen Zusammenhange kann es nur die Unzucht in der Ehe, den Ehebruch bezeichnen, wie schon Tertullian und die gesammte alte exegetische Tradition erklärt. Der Herr läſst also im Falle des Ehebruchs eine Trennung zu. Diese kann aber, wenn Jesus sich nicht in der eclatantesten Weise widersprechen soll, nicht eine Lösung des Ehebandes, sondern nur eine Entfernung des Weibes aus der ehelichen Lebensgemeinschaft sein, die später so-

genannte Scheidung von Tisch und Bett, welche 1 Cor. 7, 11, wo vielleicht auf dieses Wort Christi hingedeutet ist, deutlich ausgesprochen wird. Dort sagt der Apostel: „den Verehelichten gebiete ich, vielmehr nicht ich, sondern der Herr, dass sich das Weib vom Manne nicht trenne. Wenn sie sich aber getrennt hat, so soll sie ledig bleiben oder sich wieder mit dem Manne aussöhnen.“ Schon die Apostel unterschieden also von der bisher üblichen absoluten Entlassung eine sozusagen relative vom Herrn gestattete und fanden die Verschärfung und Vervollkommnung des alttestamentlichen Gesetzes darin, dass fortan die Brautleute bei ihrem Eheschlusse auf jede Aussicht verzichten mussten bei Lebzeiten beider Theile (Röm. 7, 2) noch eine andere Ehe einzugehen. So wurde also das Ehegesetz auf die ursprüngliche Reinheit und Strenge zurückgeführt, zugleich aber auch dem berechtigten Widerwillen gegen das Zusammensein mit einer ehebrecherischen Gattin Rechnung getragen (H. Weiß).

Auf die oben angegebene Weise sind die Worte des Herrn schon in den ersten christlichen Zeiten verstanden worden. Wir finden in den zwei ersten Jahrhunderten nicht die leiseste Spur, dass Ehebruch das Band der Ehe löse, vielmehr das Gegentheil sehr nachdrücklich betont. Löste je nach der strengen Anschauung der ersten christlichen Zeiten kaum der Tod das eheliche Band, weshalb über die successive Bigamie mancherorts kirchliche Strafen verhängt wurden. Schon der Pastor des Hermas sagt (lib. 2. mand. 4): Wie nun, wenn das Weib in seiner Sünde (Ehebruch) verharrt (nicht Buße thut?) . . . Es entlasse sie der Mann und der Mann bleibe für sich. Wenn er aber sein Weib entlässt und eine andere heiratet, so bricht er selbst die Ehe. Ebenso Justin (apol. 1, 15), Athenagoras (leg. pro christ. 33). Und Origenes erklärt es als ein Vergehen gegen das Gesetz der Schrift, einer Frau bei Lebzeiten ihres Mannes die Wiederverheiratung zu gestatten. Griechen und Lateiner fanden im Ehebruch wohl den Grund der Entlassung, betrachteten aber jede Wiederverheiratung für nichtig. Wenn bei den Griechen sich doch eine laxere Praxis ausbildete, so hatte das seinen hauptsächlichen Grund in der heidnisch-staatlichen Gesetzgebung, welcher man sich kirchlicherseits feige anbequemte.

Gegen die oben angegebene Erklärung pflegt man einzuwenden, dass die Juden nur eine Scheidung mit Lösung des Ehebandes kannten, also die Worte Jesu im angegebenen Sinne nicht verstehen konnten. Darauf ist aber zu erwidern, dass sie ja eben durch die Worte Jesu, welche er durch das gegensätzliche: „Ich aber sage euch“ als ein neues Gesetz bezeichnete, über die relative Scheidung belehrt wurden. Indem nämlich der Herr im zweiten Satze sagt, dass es nach seinem neuen Gesetze nun keine Entlassung oder Scheidung mit Lösung des Bandes mehr gibt (denn sonst wäre ja, wer eine Entlassene heiratet, kein Ehebrecher) und im ersten dennoch einen erlaubten Scheidungsgrund statuiert, lehrt er eo ipso den neuen Scheidungsbegriff.

Darum hat dieser Einwand keine Bedeutung. Die Juden konnten aus den Worten des Herrn den neuen ihnen bisher unbekannten Begriff der Entlassung kennen lernen. Der Kern der Sache liegt darin, dass der zweite Satz ganz allgemein von jeder Entlassenen verstanden werden kann und muss, ohne dass die Ausnahme des ersten auch zu ihr gezogen wird. Dass das aber der Fall ist, also auch der, welcher eine Ehebruchs halber Entlassene heiratet, Ehebruch begeht, geben auch Protestanten zu. Andernfalls ergäbe sich die Absurdität, dass eine Ehebrecherin vor einer anderen Frau ausgezeichnet würde, indem sie ohne Schuld eine neue Ehe eingehen könnte (vgl. Knabenb. l. c. 228 f.).

Aber auch angenommen, die Juden hätten die Worte des Herrn vorerst nicht verstanden, so wird die obige Erklärung dadurch nicht ausgeschlossen. Der Herr sprach, sagt Bisping, für alle Zeiten und er sprach hier in prägnanter Kürze und gleichsam im gesetzlichen Lapidarstil, die nähere Erläuterung des Ausspruchs einem späteren Vortrage aufbewahrend; er wollte hier nur den Keim niederlegen, der sich in der Folgezeit deutlicher entfalten sollte (vgl. Joh. 3, 5).

Aus katholischen und anderen Schulvereinen.

Mitgetheilt von Verus.

Ohne Frage ist die Schaffung einer dem christlichen Geiste völlig entsprechende Schulgesetzgebung von größter Wichtigkeit. Aber nothwendiger noch als die Aenderung der gegenwärtigen Schulgesetzes-Paragraphen ist die Weckung und Belebung des katholischen Bewusstseins durch Besetzung der Lehrstellen mit Persönlichkeiten von wahrhaft religiöser Gesinnung. Beweis dafür ist die Thatsache, dass selbst bei dem gegenwärtigen Bestande confessionsloser Schulgesetze an Schulen, wo christlich gesinnte Lehrkräfte wirken, die religiös-sittliche Bildung und Erziehung wenig zu wünschen übrig lassen. Freilich gehören solche Schulen in den meisten Ländern unserer Monarchie zu den Seltenheiten. — Es handelt sich also vor allem um die Heranbildung eines tiefreligiösen und überzeugungstreuen Lehrstandes. Dies kann meines Dafürhaltens nur erzielt werden, wenn man ganz unten und ganz oben den Hebel ansetzt: in der Familie und an der Hochschule. Während der an den Universitäten herrschende Geist in die Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten und aus diesen wieder hinunter in die Volksschule, in die Kindesseele dringt, verpflanzt sich der Geist der Familie nach aufwärts in die Schule und soll sich dort zum Wohle des Kindes mit den Bildungsbestrebungen des Lehrers vereinigen. Den wichtigsten Antheil an der ersten Kindererziehung hat die Mutter. Darum sei dieser das Hauptaugenmerk zugewendet. Damit aber die Mutter im guten Geiste wirke, muss sie selbst getragen sein von heiliger

Begeisterung und Ueberzeugung für ihren hehren Beruf, von einer Gesinnung, welche nur dann echt und unerschütterlich ihr Thun und Denken beherrschen wird, wenn sie nicht unter momentanem Einflusse dieselbe in sich aufgenommen, sondern seit frühester Jugend auf gehegt und als kostbarsten Schatz des Lebens treu in sich bewahrt hat. Daraus ergibt sich in eclatanter Weise die Bedeutung der Mädchenerziehung und Ausbildung als der vorzüglichsten Bedingung zur Begründung der Wohlfahrt in der Familie und im Staate.

In gebürender Erkenntnis der hohen Wichtigkeit der Mädchen- und Frauenbildung ist man daher in katholischen Kreisen gegenwärtig besonders darauf bedacht, dieselbe im Geiste des Christenthums auszugestalten, und dank der Bemühungen vieler einflussreicher Persönlichkeiten gewinnen die katholischen Bildungs- und Erziehungsvereine für Mädchen immer klareres Verständnis und weitere Verbreitung.

Unter den in unserem Vaterlande derzeit bestehenden Vereinen dieser Art ragt „der katholische Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Verein" in Wien hervor. Eigentlich zählt Wien zwei derartige Vereinigungen, deren älterer den Titel „I. Verein kathol. Lehrerinnen- und Erzieherinnen in Oesterreich" trägt. Vorsteherin desselben ist gegenwärtig Fräulein Karoline von Ambros; die geistliche Leitung übernahm Monsignore Anton Schöpfleutner und als geistlicher Berather fungiert der hochw. Domcapitular Dr. Gustav Müller. Heute, nach dreijährigem Bestand hat dieser Verein seine Nothwendigkeit bewiesen. Sein Zweck, die geistigen und materiellen Interessen der katholischen Lehrerinnen und Erzieherinnen zu fördern und alle katholisch gesinnten Lehrpersonen zu vereinigen, wird nach Kräften verfolgt durch Abhaltung allmonatlicher Plenarversammlungen, Vorträge, Lehrcurse und eine reichhaltige Vereinsbibliothek und geistliche Exercitien. Der Verein erfreut sich einer großen Zahl hochgestellter Gönner und Freunde; die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Vorjahres 270 ordentliche und 85 außerordentliche. Besondere Obsorge trägt für denselben die hohe Protectorin des Vereines, Ihre kaiserl. u. königl. Hoheit die Frau Erzherzogin Maria Theresia.

Fester organisiert und noch weiter ausgebreitet als der genannte österreichische Lehrerinnen-Verein sind die Vereinigungen der katholischen Lehrerinnen in Deutschland. Der katholische deutsche Lehrerinnen-Verein zählt 36 Bezirksverbände in allen Gauen des deutschen Reiches und mehr als 2700 Mitglieder. Ein Zweigverein davon besteht seit drei Jahren unter dem Namen Institutrices chrétiennes auch in Brüssel; derselbe ist ein internationaler und hat vorzüglich den Zweck, den Lehrerinnen und Erzieherinnen in fremden Landen Schutz, Aufmunterung, sittlichen und religiösen Halt zu bieten. Er ist im steten Wachsen begriffen. Durch Vermittlung der Dames du Sacré Coeur wurde nebstdem in Paris ein Verein deutscher katho-

lischer Erzieherinnen gegründet, um denselben einestheils finanzielle Hilfe und sittlichen Halt zu schaffen und andererseits ihnen zur Erlangung passender Stellungen in Frankreich behilflich zu sein.

Eine großartige Thätigkeit entfaltet „das seraphische Liebeswerk“ in Deutschland, das im Jahre 1889 aus dem dritten Orden in der Diöcese Trier entstanden ist und sich rasch über das ganze deutsche Reich verbreitete, so dass es im Juli 1893 in eine norddeutsche und eine süddeutsche Abtheilung getrennt werden musste. Die norddeutsche Abtheilung hat ihren Sitz in Ehrenbreitstein und zählt über 100.000 Mitglieder; die süddeutsche Abtheilung, welche 50.000 Mitglieder zählt, hat den Sitz in Altötting. Ihre Vereinsorgane sind „Das Franciscusblatt“ mit circa 70.000 und „Der seraphische Kinderfreund“ mit 30.000 Abonnenten. Das Protectorat über diesen Verein übernahmen Ihre königl. Hoheiten Prinz Ludwig Ferdinand von Bayern und hochdessen Gemahlin Maria de la Paz.

Ein sehr erfreuliches katholisches Streben herrscht auch in vielen Kreisen der katholischen Lehrer in Oesterreich, obgleich auch dieselben von ihren Collegen im deutschen Reiche in dieser Beziehung weit überflügelt worden sind. Denn der deutsche katholische Lehrerverband zählt derzeitig über 6000 Mitglieder, denen noch etwa 3000 Lehrer in anderen katholischen Vereinen beigezählt werden können. Im Herbste des Jahres 1893 constituierte sich in Wien der katholische Lehrerbund für Oesterreich, welcher, dank der zielbewussten Thätigkeit einiger überzeugungstreuer Lehrer verschiedener Schulkategorien und seines Obmannes, des hochw. Herrn Dr. Caspar Schwarz, sowie durch das Wohlwollen hoher Gönner, wie Sr. Eminenz des hochwürdigsten Cardinal-Fürsterzbischofes Dr. Anton Gruscha, Sr. Durchlaucht des früheren Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Windischgrätz, Sr. Excellenz des früheren Herrn Unterrichtsministers Dr. R. von Madejsky und fast sämmtlicher österreichischer Bischöfe rasch an Ausbreitung gewann und gegenwärtig nahezu 2000 Mitglieder zählt. Noch mehr gekräftigt wurde der „katholische Lehrerbund“, als auch die beiden katholischen Lehrerinnen-Vereine in Wien und der katholische Lehrerverein von Tirol sich ihm anschlossen.

Das Organ aller katholischen Lehrer Oesterreichs bilden die von Monsignore J. Panholzer ausgezeichnet redigierten „Christlich-pädagogischen Blätter“ in Wien. In Innsbruck wird vom Professor L. Wiedemann die gediegene „Kath. Volksschule“ herausgegeben, welche fast sämmtliche Lehrer Deutschtirols zu Abonnenten hat. In demselben christlich-pädagogischen Geiste wirkt die vom rührigen katholischen Erziehungsvereine in Vorarlberg zu Bregenz herausgegebene Monatsschrift „Der treue Kamerad“. — Der katholische Tiroler Lehrerverein zählt gegenwärtig 9 Ehrenmitglieder, 692 ordentliche und 1063 außerordentliche Mitglieder. Durch solche treffliche Fachzeitschriften, sowie durch die Einführung von häufig

und allerorten Tirols und Vorarlbergs tagenden Katecheten- und Lehrerconferenzen, durch alljährliche geistliche Exercitien, durch die eifrige und erfolgreiche Pflege der Kirchenmusik durch die Geistlichkeit und Lehrerschaft ist daselbst das gute Einvernehmen zwischen diesen beiden erziehlichen Factoren in erfreulicher Weise gehoben und befestigt worden. Dem consequenten Widerstreben der dortigen Bevölkerung gegen das confessionslose Reichs-Volksschulgesetz und dem fortgesetzten Drängen der katholischen Abgeordneten auf Abänderung desselben in einem den Verhältnissen der beiden Landestheile entsprechenden Sinne sowie endlich dem willfährigen Entgegenkommen Sr. Excellenz des Herrn Unterrichtsministers Freiherrn v. Gautsch verdankt Tirol das am 30. April 1892 sanctionierte „Landesschulgesetz für die gefürstete Grafschaft Tirol", welches so ziemlich den Wünschen aller katholisch gesinnten Tiroler Rechnung trägt. Solcherart bilden unsere beiden westlichsten Reichsprovinzen hinsichtlich der katholischen Richtung ihrer Lehrerschaft und des Unterrichtes nahezu ein Musterland in Oesterreich. Aber auch Krain, Istrien und Dalmatien weisen Majoritäten gutgesinnter Lehrer auf. Und merkwürdig: trotz der bescheidenen Besoldung, welche in den an sich armen Gebirgsländern den Lehrern gewährt werden kann, herrscht dort im allgemeinen doch mehr Zufriedenheit und Friede als unter der besser dotierten Lehrerschaft von Nieder- und Oberösterreich, Böhmen und Mähren. Gerade in jenen Provinzen unseres Reiches, wo die materielle Lage der Lehrerschaft die günstigste ist, werden die meisten Klagen laut, sowohl bezüglich ihrer Gehalte als auch hinsichtlich ihrer socialen Stellung und ihrer Berufsarbeit, findet sich die größte Unbotmäßigkeit gegenüber jeder göttlichen und menschlichen Autorität.

Gewiss wird niemand den Lehrern es verargen, wenn sie um Verbesserung ihrer oft beklagenswerten Lage sich bemühen. Wer wollte auch in Abrede stellen, dass der Stand der Volksschullehrer noch gar viele berechtigte Wünsche aufweist. Insbesondere sind die Besoldungen noch nicht überall ausreichend, um gerechten Anforderungen zu genügen. Auch fehlt es mitunter gerade den Tüchtigsten und Strebsamsten der Lehrer an jeglicher Aussicht auf eine Stellung, die ihrem Talente und Fleiße zum entsprechenden Lohne dienen könnte.

Aber die in ihrem Bestreben nach Verbesserung ihrer Lage von Seite vieler Lehrerführer und deren Anhänger zur Schau getragene Gesinnung und Haltung kann unmöglich gebilligt werden.

Ein wahres Grauen überkommt jeden Freund der Jugendbildung und Erziehung, wenn er dieselbe Persönlichkeiten überantwortet sieht, welche bar sind aller religiös-sittlichen Grundlage, wie dies fort und fort in ihren Fachzeitschriften sich offenbart. Zur Charakterisierung derselben heben wir nachfolgend aus den unzähligen nur einige wenige Stellen heraus. „Die Erziehung der Kinder nach

bestimmten confessionellen Grundsätzen kann nun und nimmermehr in der heutigen Welt zum Wohle aller Menschen ersprießlich sein“, ruft mit Emphase der Wiener Lehrer Jordan in der von ihm redigierten „Oesterr. Schulzeitung“ (Nr. 13 l. J.). . . . . „Die Zeiten der Confessionen sind vorüber; sie sind keine Wohlthat mehr, sondern ein Hemmschuh für die Entwicklung des Menschengeschlechtes. Fort also mit der confessionellen Erziehung, fort mit der confessionellen Schule; denn sie sind das Krebsgeschwür der edlen, modernen, fortschrittlichen, rein menschlichen Erziehung.“ — Ein solches Urtheil richtet sich von selbst, da ja confessionelle Schulen in Deutschland, Schweden, England und anderen Ländern bestehen und blühen und auch in Oesterreich bis zum Jahre 1868 bestanden haben und dabei unser Vaterland mächtig, geachtet und viel einmüthiger bestand als seit dem Wirken der confessionslosen Schule. Zudem haben auch unsere Protestanten und Juden noch heute ihre confessionellen Schulen.

Blinden Hass gegen die katholische Kirche predigt offen auch das in Wien erscheinende Organ des deutschen österreichischen Lehrerbundes, „Die österr. Lehrerzeitung“; so unter anderem ein Artikel vom 1. April 1896 aus der Feder eines gewissen J. Kroneigl. Der Mann hat keine blasse Idee vom Begriffe Religion. Solcher Oberflächlichkeit und Albernheit, wie sie sich hier kundgibt, ist ein Halbgebildeter nicht fähig. Der Verfasser stellt das Christenthum mit den übrigen Religionen völlig auf eine Stufe und hält es offenbar für bloßen Zufall, dass die Culturnationen ausschließlich christliche Völker sind. Das ärgste aber wird in den Ausführungen über das Verhältnis zwischen Kirche, Schule und Staat geleistet. Man kann nur staunen, dass ein österreichischer Lehrer eine solche Unkenntnis der Verhältnisse zeigt und dass eine Fachzeitschrift es wagt, diesen Blödsinn ihren Lesern aufzutischen. Dieser Lehrer kennt unsere Schulgesetze so wenig, dass er u. a. behauptet, einem nichtkatholischen Religionslehrer sei das Betreten einer öffentlichen Volksschule verboten. Wenn akatholische Religionslehrer das Schullocal nicht besuchen, so liegen lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten vor. Denn die Zahl der akatholischen Kinder ist gegenüber den katholischen in fast allen Schulen eine minimale. Darum beanspruchen Pastoren und Rabbiner selbst nicht die Ertheilung ihres Religionsunterrichtes in der öffentlichen Schule. Auch die Beschwerde, dass die nichtkatholischen Kinder während der katholischen Religionsstunden „aus der Schule gewiesen werden“, ist ebenso lächerlich als unbegründet. Kein katholischer Katechet wird diese Kinder fortschicken, sondern es sogar gerne sehen, wenn sie bleiben. Interessant sind die Anklagen gegen den Staat, welcher heutzutage infolge übler Erfahrungen und drohender socialer Erscheinungen auch auf dem Gebiete der Schule weniger liberalisiert als vordem.

Deswegen wird ihm vorgeworfen, dass er Eltern und Kinder vergewaltigen will. Aber wenn es möglich wäre, eine Abstimmung

unter den Eltern anzustellen, ob ihre Kinder in der Schule einen Religionsunterricht genießen sollen oder nicht, so sind wir überzeugt, das Ergebnis würde für Herrn Kroneigl und Consorten ein vernichtendes sein.

Unter der Lehrerschaft wird ferner seit über Jahresfrist noch ein Fachorgan vertrieben, genannt „Die freie Lehrerstimme“, ein Socialistenblatt ärgster Sorte, welches somit durchaus im Dienste des Judenthums und der Freimaurerei steht. Von diesen Beiden werden die Lehrer als die geeignetsten Pionniere betrachtet für die Socialdemokratie, zumal auf dem Lande. Und thatsächlich gibt es bereits nach den Mustern in Frankreich und Belgien eine Richtung unter unserer Lehrerschaft, welche die Ziele der Socialdemokratie bewusst oder unbewusst fördert. Das Organ dieser neuen Strömung ist „die freie Lehrerstimme“.

Das gute Verhältnis zwischen Lehrer und Geistlichkeit muss nach der Meinung dieses Blattes zerstört werden, die Macht des Clericalismus muss gebrochen, der Gegensatz zwischen den Anschauungen des Lehrers und denen des Pfarrers scharf hervorgekehrt werden; die „Katholische Volkspartei“ sei nur ein „destilliertes Pfaffenthum“ 2c. Die conservativen Abgeordneten werden mit den härtesten Anwürfen bedacht, dieselben als die ausgesprochensten Lehrerfeinde bezeichnet und unter anderem behauptet, „der darbende Lehrer ist eine nothwendige Figur auf dem Schachbrett des Clericalismus“. Man imputiert also den Conservativen erbarmungslose Hartherzigkeit, Ungerechtigkeit und Böswilligkeit, stellt sie beständig als politische Gegner der Lehrerschaft hin und belegt sie nach dem Vorbilde unserer judenliberalen Tagesblätter mit Vorliebe mit Namen, wie: Finsterlinge, Pfaffenknechte, Reactionäre und Bildungsfeinde; ja diese Lehrer identificieren in ihren Organen ihre Ansichten geradezu mit jenen der absterbenden liberalen Partei und kommen dann ab und zu an die so liebenswürdig bedachte conservative Landtags-Majorität heran, um dieselbe um Gefälligkeiten zu bitten. Wo in aller Welt ist es üblich, dass der Gesuchsteller sich erst als offener Feind des Anzusuchenden hinstellt und sich mit dessen Feinden verbindet, um etwas zu erreichen!

Wenn es z. B. der frühere liberale Landesausschuß von Oberösterreich im Falle seiner Beihilfe unbedingt voraussetzte und forderte, dass die Lehrerschaft sich seinen Principien anschließe und im Sinne derselben wirke, so wird es doch auch der jetzigen conservativen Landesvertretung verstattet sein, zu verlangen, dass die Lehrerschaft sich wenigstens nicht ostentativ ihren Anschauungen entgegenstelle und gegenüber den Mitgliedern des Landesausschusses und Landesschulrathes die geziemende Achtung bewahre. Das ist nun von Seite vieler Lehrer nicht der Fall, und es beobachtet namentlich ein Theil der jüngeren Lehrerschaft gegenüber der Behörde eine besorgniserregende Haltung.

Der vielbesprochene Lehrererlass des oberösterreichischen Landesschulrathes vom 25. November v. J., wohl nur eine Interpretation des bekannten Kielmannsegg'schen Beamten-Erlasses, welchen diese fast widerstandslos hinnahmen, hat in Lehrerkreisen eine Erregung hervorgerufen und Auslassungen gegenüber den höchsten Schulbehörden des Landes und Reiches veranlasst, welche keineswegs gerechtfertigt sind; die Versetzung eines Unterlehrers „aus Diensterücksichten" hat eine weitverbreitete Parteinahme für diesen exaltierten jungen Mann und die socialistische Sache, welcher er dient, hervorgerufen, die völlig unbegreiflich erscheint.

In den diesbezüglichen Enunciationen wird eine Sprache geführt, welche den crassesten Radicalismus predigt; von den Vertretern der obersten Kirchen- und Schulbehörden wird öffentlich nur mehr „der Doppelbauer", „der Gautsch", „der Bilinsky" 2c. gesprochen, „deren Willkür man nicht mehr nöthig hat sich zu beugen, deren Gewaltacten entschlossen Trotz geboten werden müsse".

Wie können Lehrer, die sich in solcher Weise gegen ihre Obrigkeit auflehnen, ihren Zöglingen ein Beispiel von Pietät und Loyalität werden; wie können sie von ihnen Gehorsam und schuldige Achtung fordern, wenn sie selbst in lächerlichem Größen- und Wissenswahne ihren von Gott gesetzten Oberen dieselben versagen zu müssen glauben!

Damit diese rasch emporwuchernden socialistisch-radical-liberalen Ideen im ganzen Reiche bekannt würden und Eingang fänden, wurde als Redacteur an die Spitze des früherhin genannten, seit 1. Jänner d. J. erscheinenden Bundesorganes der deutsch-österreichischen Lehrerschaft, Herr Chr. Jessen gestellt, der in dieser pädagogischen Zeitschrift genau dieselben Principien vertritt, die er durch mehr als zwanzig Jahre in seinen „Freien pädagogischen Blättern" verkündigte: Kirchenfeindlichkeit und Socialismus. — Dieses Bundesorgan möglichst zu verbreiten, sind die genannten Lehrerführer nach Kräften bemüht; ja in einzelnen Zweig-Lehrervereinen wurde sogar der aller Freiheit hohnsprechende, statutenwidrige Beschluss gefasst, alle diejenigen aus dem Vereine zu entfernen, welche nicht mit ihrem Gelde sich auf die „deutsch-österr. Lehrerzeitung" pränumerieren.

Doch genug! — Eröffnen die soeben geschilderten Vorkommnisse einen trostlosen Blick in die schauerlichen Abgründe der Gefahren, welche vielerorts in der Neuschule bestehen, so verleiht uns das eingangs entworfene Bild eines erfreulichen Aufschwunges im katholischen Lehrerleben doch einige Hoffnung auf bessere, kommende Zeiten. Denn ein Großtheil der österreichischen Lehrerschaft wandelt nicht die vorhin gezeichneten Abwege, welche weder dem erhabenen Lehrberufe noch dem Vaterlande zur Ehre und zum Segen gereichen können. Mögen die Besonnereren und besser Gesinnten allmählich sich loslösen von jenen Staat und Gesellschaft zersetzenden Elementen und sich vereinen zur Erstarkung und Belebung von Ordnung und Friede, gesetzmäßigem Gehorsam und Pflichttreue, welche die Grund-

bedingungen zur glücklichen Entfaltung jeden Gemeinwesens sind, auf dass, nach dem Wunsche des verewigten Meisters Dr. Lorenz Kellner, „Treue und Hingabe der Lehrer und Schule an die Kirche immer inniger werde und dass beide sich immer fester miteinander gegen den Feind verbinden, welcher unter der Larve der Humanität die nackte Selbstsucht verbirgt".

Gedanken über die Behandlung von Conversionsfällen.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Professor in Exaeten, Holland.

Erster Artikel.

In einem früheren Jahrgange dieser Zeitschrift wurden einige Winke gegeben über apologetische Stoffe und deren Behandlung vor der gläubigen Zuhörerschaft eines katholischen Volkes. Es wurde dort hervorgehoben, dass die Rücksicht auf die etwaige Anwesenheit einiger, welche am Glauben Schiffbruch gelitten und mit ernstlichen Zweifeln sich herumtragen, den Prediger nicht bestimmen dürfe, seinen Gegenstand vom Standpunkte subjectiven Zweifels aus zu behandeln. Das könnte bei den bisher gläubigen Zuhörern Zweifel anregen, und dann risse man das festgegründete Glaubensgebäude nieder, um aus den Trümmern vielleicht von neuem es aufzuführen. Der katholische Christ muss stets wissen, dass ihm einen Glaubenszweifel freiwillig zu hegen, verboten ist; dass ein solcher nur unvernünftig sein kann und deshalb ohneweiters auszuschlagen ist, bevor noch die unmittelbare und wissenschaftliche Einsicht in die Unvernünftigkeit ihm möglich sein mag. Die Belehrung eines gläubigen Christen darf also nur den Zweck haben, und muss darnach auch ihre Form nehmen, dass die unfreiwillig sich aufdrängenden oder von Ungläubigen erhobenen Zweifel ihre Schärfe zur Versuchung verlieren: dies geschieht freilich desto mehr, je mehr ihre Unvernünftigkeit nicht bloß vermöge des göttlichen Glaubenslichtes angenommen und mit Ueberzeugung festgehalten, sondern auch aus innern Verstandesgründen klar erkannt wird. Diese Erkenntnis zu vermitteln und zu befestigen, kann je nach der Lage und den Bedürfnissen der Gläubigen für den Prediger räthlich, ja pflichtgemäß sein.

Auf diese Weise werden auch diejenigen, welche thatsächlich dem Glauben entsagt hatten oder überhaupt demselben fremd gegenüberstehen, von der Vernünftigkeit des Glaubens und von der Pflicht, ihn anzunehmen sich überzeugen können; auch sie sind so bis zur Schwelle des Glaubens geführt. Es ist der indirecte Weg zum Glauben, den sie auf diese Weise geführt werden.

Doch ist für diese, soll sich die Belehrung speciell auf sie beziehen, auch der directe Weg nicht zu vernachlässigen, nämlich der directe Nachweis der Glaubensvernünftigkeit und der Glaubenspflicht, für manche vielleicht der überzeugendste; jedenfalls dient er immer zur größeren Befestigung, sowie es nach Lösung einer wissenschaft-

lichen Aufgabe zur Bekräftigung dient, wenn ein zweiter Beweisgang dasselbe Resultat aufdeckt.

Der draußenstehenden, des wahren Glaubens baren gibt es auch in unserer civilisierten Welt soviele, dass es ganz gewiss von hoher Wichtigkeit, zumal für den Priester ist, sich darüber klar zu werden, wie er am leichtesten und sichersten solche Seelen für den heiligen Glauben gewinnen möge, sei es, dass sie aus sich selbst mit Zweifeln an ihn herantreten und Belehrung wünschen, sei es, dass er an sie herantreten musste und sie erst aus dem Todesschlafe des Unglaubens aufgerüttelt und zum ersten Nachdenken gebracht hat.

Diese erste Behandlung, um jemanden zur Entgegennahme weiterer Belehrung empfänglich zu machen, bedarf außer der göttlichen Gnade, welche auch durch fremdes Gebet auf einen solchen herabzuflehen ist, großer Klugheit und rechten Taktes. Sowie ein guter Beichtvater im Beichtstuhle mit psychologischer Beobachtung individuell verschieden vorangehen muss in Behandlung seiner Beichtkinder, wenn es gilt, sie aus einem tief gewurzelten Sündenleben herauszuziehen und im christlichen Leben zu befestigen: so auch der Priester, wenn es gilt, sich den Weg zu bahnen zum Herzen jemandes, bei dem noch das Fundament alles wahren christlichen Lebens, der Glaube, fehlt. Hiervon soll hier nicht weiter die Rede sein. Es ist gewöhnlich in dieser Beziehung alles gewonnen, wenn individuelle Achtung und Vertrauen gewonnen sind. Das gewinnt sich auf tausenderlei verschiedene Art, zuweilen durch unscheinbare Aufmerksamkeit und Theilnahmsbeweise, jedenfalls durch eine demüthige Heiligkeit eher, als durch prunkende Gelehrsamkeit.

Wir beschränken uns hier darauf, näher auf die Belehrung einzugehen, welche bei denen zu geschehen hat, welche Belehrung suchen und wenigstens zur Entgegennahme derselben bereit gemacht sind. Es müssen hier einige Hauptkategorien von Personen unterschieden werden, je nachdem sie weiter oder weniger von den Glaubenswahrheiten abstehen. Denn die Belehrung muss da anfangen und kann nur da anfangen, wo ein gemeinsamer Punkt oder schon ein gemeinsames Feld von Wahrheiten vorliegt, welche beiderseitig als unverrückbar und unzweifelhaft gelten. Dieser Standpunkt und dieses Fundament jeder Belehrung muss zuerst gefunden sein und festgehalten werden; sonst geräth nachher alles ins Wanken.

Einige Wahrheiten wird nun auch der Ungläubigste immerhin zugeben und nothwendig zugeben müssen. Ohne alle Wahrheit und Einsicht in Wahrheit kann kein Mensch sein. Der Verstand ist eben für die Wahrheit gemacht; es ist ihm unmöglich, alles zu leugnen oder anzuzweifeln. Ein vollendeter Skeptiker ist so sehr ein Unsinn in sich, dass derselbe nicht einmal seinen Zweifel ausdenken und aussprechen kann, ohne irgend etwas, wenigstens seinen eigenen Gedanken, als unzweifelhaft wahr bestehend anzunehmen. Es gilt also, den Nicht-Gläubigen von den unbezweifelt angenommenen

Wahrheiten weiter zu führen bis zur vollen Wahrheit der katholischen Kirche. Dieses geht freilich nicht alles auf dem Wege bloßer Vernunftschlüsse: denn das würde nie Glaube sein. Der Glaube ist eine höhere, wenngleich dunklere Erkenntnisart. Aber bis zur Einsicht in die Glaubwürdigkeit und Pflicht des Glaubens kann und muss die Vernunft vordringen.

Drei große Kategorien von Nicht-Katholiken sind hier nun zu unterscheiden: Entweder gehört jemand schon zur Zahl der gläubigen Christen, ist aber noch nicht von der Alleinberechtigung der römisch-katholischen Kirche überzeugt; oder er gehört zu denen, welchen die christliche Offenbarung nichts gilt, welche aber sonst vom Dasein eines persönlichen Gottes und von der Unsterblichkeit der Seele überzeugt sind; oder endlich es handelt sich um einen solchen, der selbst das Dasein Gottes in Frage stellt, ob er nun Atheist, Materialist oder Pantheist zu sein vorgibt.

Wir gehen zuerst auf die erste Kategorie ein, zu der der gläubigen akatholischen Christen. Hier müssen wir jedoch ein Wort einschalten, um Missdeutung vorzubeugen. Einen gläubigen Protestanten kann ich in Wahrheit nur denjenigen nennen, der mit wahrhaft göttlichem Glauben die allgemein christlichen Wahrheiten annimmt. Dies ist aber unmöglich, wenn er nicht betreffs der Berechtigung seiner Secte im guten Glauben ist; er muss ein schuldlos irrender Protestant sein. Wir wollen gerne annehmen, dass es deren noch viele, recht viele gibt, obgleich das Licht des Katholicismus in unserem Jahrhundert bis in die sonst abgeschlossensten Winkel hineingedrungen ist. Würde er verschuldeterweise dem Irrthum anhangen und trotz der erkannten Wahrheit auch nur einen einzigen von Christus wirklich geoffenbarten Satz verwerfen: dann nähme er überhaupt gar keinen Glaubensartikel mehr gläubig an. Die Tugend des göttlichen Glaubens ist eben nicht nach Artikeln theilbar, sondern umfasst untheilbar alles, was durch Gottes Auctorität verbürgt ist. Abschneiden ist hier Entzweischneiden und Tödten: was vom Inhalt der christlichen Offenbarung nach angenommen werden mag, wird nicht gläubig, mit göttlichem Glauben, angenommen, sondern entweder auf eigene Einsicht hin oder nach rein menschlichem Glauben. Wer also die christlichen Wahrheiten deswegen annimmt, weil er sie einsieht, oder weil sie ihm gefallen oder zusagen, weil sie mit seiner vernünftigen Schätzung oder seinen psychologischen Anlagen in Einklang stehen: der ist ganz gewiss noch nicht ein gläubiger Christ. Um letzteres zu sein, müsste jemand die christlichen Lehren demüthig und mit unerschütterlicher Festigkeit annehmen auf das Zeugnis und die unfehlbare Wahrhaftigkeit Gottes hin und in der Weise, wie es, unter Beihilfe der göttlichen Gnade, der unendlichen Auctorität Gottes gebürt. Wer solch ein gläubiger Protestant ist, der wird vielleicht schwerer ohne äußern Anlass zu einem Zweifel an seiner eigenen Secte kommen

und sich beharrlicher gegen den katholischen Einfluss absperren: aber wenn ihm einmal unabweisbare Zweifel gekommen sind, wird es durchgehends ein leichtes sein, ihn der vollen Wahrheit zuzuführen.

Doch der gutgläubige Zustand, die Verschuldung oder Nichtverschuldung des Irrthums ist nicht sichtbar wahrzunehmen, wie das Bekenntnis selbst, und daher können in gewisser Weise alle diejenigen, welche nur irgendwie, sei es mit wahrhaft göttlichem Glauben oder nicht, ohne katholisch zu sein, die wesentlichsten christlichen Lehren annehmen, den Namen gläubiger Akatholiken tragen, wenn sie es auch nicht alle in voller Wahrheit sind. Keinenfalls aber dürfen auch nur dem Namen nach diejenigen zu gläubigen, wenn auch akatholischen Christen zählen, welche die Gottheit Christi leugnen, oder diese so erklären, dass ein wahres Zerrbild der Gottheit herauskommt.

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir auf die durchgängigen Seelenstimmungen der Classe der sogenannten gläubigen Protestanten eingehen. Es werden sich bei denselben in größerem oder geringerem Maße die specifisch protestantischen Vorurtheile gegen die katholische Kirche finden, welche sie mit der Muttermilch eingesogen und bei ihrer späteren Erziehung in so verschiedenen Tonarten vernommen haben. Da figuriert die päpstliche Herrschsucht, da wird der Papst von den Katholiken zum Abgott gemacht, die Heiligen werden angebetet, Werk- und Scheinheiligkeit befördert, die Sünden um Geld vergeben, das heilige Messopfer wird zur Abgötterei, das Fegefeuer zu einer Fiction gemacht und Einnahmequelle für die Geistlichkeit, der Cölibat ist Unnatur, die Orden und Gelübde eine unwürdige Verkümmerung der eigenen Persönlichkeit.

Wer aus sich selber schon dazu gekommen ist, Zweifel an der Richtigkeit seiner Confession zu hegen und aufrichtigen Willens mit der katholischen Lehre nähere Berührung zu suchen, der ist von der Grundlosigkeit all' jener Einwürfe leicht zu überzeugen. Er selbst weiß, oder vermuthet doch schon, dass die Sache vielfach auf Missverständnis oder Verdrehung beruhe; er wird durch ruhige positive Auseinandersetzung der katholischen Lehre leicht dazu gebracht, die etwa noch haftenden Vorurtheile abzustreifen. Nicht so leicht wird das bei dem der Fall sein, welcher sich grundsätzlich gegen die katholische Lehre absperrt, wem es mit der Erforschung der Wahrheit nicht entschieden Ernst ist: dieser wird sich mehr oder weniger bewusst oder unbewusst an den Strohhalm der seichten Gründe anklammern, welche die Feinde der katholischen Kirche stets darzureichen geschäftig sind. Die Furcht, sich der Wahrheit ergeben und der Kirche anschließen zu müssen, reizt den Verstand, Gründe zu suchen und sie trotz ihrer inneren Seichtigkeit für bedeutsam genug anzusehen, um sich über die Beweiskraft der Wahrheit hinweg zu täuschen. Ist es nun thunlich, auf all' die Einzelbedenken, welche gegen die verschiedenen Punkte des katholischen Lehrgebäudes auftauchen mögen, näher einzugehen und all' die Einwürfe des Pro-

testantismus zu widerlegen, um auf diese Weise Bahn zu schaffen für die positive Darlegung der geoffenbarten Lehre? Ich würde ein solches Verfahren für einen entschiedenen Missgriff halten. Es würden Erörterungen auf Erörterungen folgen; man würde von einer Schwierigkeit auf die andere übergehen und in endlose Hin- und Widerrede sich verlieren. Die eine oder andere Schwierigkeit mag man, besonders Gebildeten gegenüber, kurz aber gründlich lösen, um nicht abzustoßen, sondern Vertrauen zu gewinnen; dann aber muss alle Kraft darauf verwendet werden, den Andersgläubigen die göttlich gewollte Auctorität der Kirche und namentlich des Stuhles Petri überzeugend klar zu machen, eine Auctorität, der sich nach Gottes Willen in Glaubens- und Sittensachen jeder unbedingt beugen müsse. Zugleich aber darf man ja nicht vergessen, den Willen richtig zu stimmen. Es muss dem Betreffenden ernstlich ins Bewusstsein treten, dass der Glaube eine Gnade Gottes sei und mit eifrigem und demüthigem Gebete erfleht werden müsse. Es muss ihm ins Bewusstsein treten, dass Gott eine freiwillige Unterwerfung unter seine Auctorität und Wahrhaftigkeit will, dass die Vernunft nicht zum Glauben gezwungen wird; dass zwar bei aufmerksamem Nachdenken der Vernunft die Glaubwürdigkeit der göttlichen Offenbarung, und zwar wie sie in der katholischen Kirche ist, sich überzeugend aufdrängt und die Pflicht zu glauben von der Vernunft ebenso erfasst wird; dass aber in der Regel noch so viel dunkel bleibt, um einem unvernünftigen und sträflichen Zweifel die Möglichkeit zu lassen, sich durch Mangel an gutem Willen auch im Verstande einzunisten und gegen Glaubenszustimmung ihn abzusperren. Daher muss der Wille im vornherein sich von dem sogenannten pius credulitatis affectus Gott gegenüber beherrschen lassen, mit Ehrfurcht auf Gottes Stimme hören wollen, überzeugt, dass Gottes Wissen unsere Einsicht weit überragt und dass, was er uns mittheilt, blindlings Annahme verdient.

Erst wenn der Wille so gesinnt ist, werden die Beweise für die Göttlichkeit der katholischen Kirche und die Pflicht, sich ihrer Lehre zu unterwerfen, auf günstigen Boden fallen und unter dem Einfluss der weiteren göttlichen Gnade zur Frucht des wahren Glaubens ausreifen.

Ueberzeugende Beweise aus der Schrift und der ganzen Tradition und Kirchengeschichte zu führen für eine von Christus gestiftete Kirche, deren Auctorität und Gewalt in dem Nachfolger Petri gipfelt, ist in der That nicht schwer. Ein gläubiger Protestant nimmt die Bücher des Alten und des Neuen Testamentes, soweit sie hier in Betracht kommen, mit den Katholiken als göttliche Schriften an; ihre Beweiskräftigkeit kann er also gar nicht in Frage stellen. Doch nothwendig behufs unseres Beweises ist das nicht einmal. Es genügt zu diesem Zwecke, den heiligen Schriften dieselbe Auctorität beizulegen, wie jedem andern menschlich glaubwürdigen Bericht, der die wichtigen Thatsachen wesentlich richtig und unverfälscht wiedergibt.

An der Hand dieser Schriften nun sehen wir Christus mit dem ganz bestimmten Gedanken beschäftigt, eine Gesellschaft, ein Reich, ins Leben zu rufen, von dem er Stifter und Haupt sei; diese Gesellschaft oder dieses Reich soll den Zweck haben, die religiösen Wahrheiten und Einrichtungen, welche er verkündigt und getroffen haben wird, unverfälscht zu bewahren und sie möglichst zum Gemeingut der gesammten Menschheit zu machen. Er selbst sagt dies ausdrücklich bei einer der feierlichsten Unterredung mit seinen bevorzugten zwölf Jüngern zu einem derselben, der soeben laut vor allen das Bekenntnis der Gottheit Christi abgelegt hatte: „Selig bist du Simon, Sohn des Jonas; denn nicht Fleisch und Blut haben dir das geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und ich sage dir: du bist Petrus (der Fels) und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“ Matth. 16., 17., 18. Von dieser Kirche, dieser Gemeinschaft oder Gesellschaft, welche sich zu einem gewaltigen Reiche auswachsen sollte, sprechen schon die Propheten des Alten Bundes. Zu den Zeiten des letzten der vier Danielischen Weltreiche soll nach diesem Propheten ein ganz neues Reich von Gott erweckt werden, welches von ewiger Dauer sei und nie von einem fremden Volke in Besitz genommen werden. (Dan. 2., 44.) Durch alles dies ist ohne Zweifel eine menschliche Gesellschaft bezeichnet, zwar von anderem Charakter als die sonstigen Gesellschaften, aber gleich sichtbar, gleich erkennbar, ja durch Stellung und Macht hervorragend und dem Blick eines jeden sich aufdrängend.

Mithin muss Christus nicht nur die Idee zu dieser Gesellschaft, dieser Kirche gegeben, sondern auch ihre wesentlichsten Einrichtungen geschaffen haben; sonst wäre nicht er derjenige, der sie gebaut hätte, es wäre nicht sein Reich. Zur Wesenheit einer organisierten Gesellschaft gehören aber nebst einer Anzahl Mitglieder ganz besonders die Bestimmung des Zweckes und die leitende Auctorität und die Sorge für die nothwendigen Mittel, welche auf die Erreichung des Zweckes hinzielen. Die Mitgliederzahl, welche Christus selbst als seine Anhänger gesammelt hat, war freilich klein; aber die ganze Einrichtung und die Mittel, mit welchen er die kleine Pflanzung ausrüstete, waren derartig, dass sich aus dem kleinen Keim gar bald ein weltumschattender Baum entwickeln musste. Der Zweck der Kirche, welche der Weltapostel eine Säule und Grundfeste der Wahrheit nannte, war unbezweifeltermaßen die Erhaltung und Uebung der wahren Religion und die Auswirkung des ewigen Heils für die Glieder dieser Kirche. Als leitende Auctorität stellt Christus immer und überall seine Apostel hin, mit Petrus an der Spitze. „Was ihr immer binden werdet auf Erden, das wird auch im Himmel gebunden sein; und was immer ihr lösen werdet auf Erden, das wird auch im Himmel gelöset sein.“ Matth. 18., 18. „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. — Wie

mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. — Gehet hin und lehret alle Völker . . . lehret sie alles halten, was ich euch gesagt habe . . . Wer euch hört, der hört mich; wer euch verachtet, der verachtet mich." Matth. 28., 18., 20.; Luc. 10, 16.; Joh. 20., 21. Und diese Gewalt, welche den Aposteln insgesammt gegeben wurde, sie war in ihrer ganzen Fülle dem Petrus für sich allein zutheil. „Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben; was du immer binden wirst auf Erden, das wird auch im Himmel gebunden sein und was immer du lösen wirst auf Erden, das wird auch im Himmel gelöset sein." Matth. 16., 19. „Weide meine Lämmlein, weide meine Lämmer, weide meine Schafe." Joh. 21., 15.—17. „Du hinwieder stärke deine Brüder." Luc. 22., 32.

Nach diesen klaren Worten Christi haben die Apostel auch sofort gehandelt. Petrus leitet sofort nach der Himmelfahrt noch vor der Herabkunft des heiligen Geistes die Wahl eines Ersatzapostels an die Stelle des Judas ein; er beginnt die Verkündigung der Lehre Christi an die versammelte Menge des Pfingstfestes; er besucht alle Gemeinden, welche in Palästina vor der Aufnahme der Heidenchristen entstanden waren; er nimmt später den ersten aus den Heiden in die Kirche auf (Apostelgesch. 1, 15 ff.; 2, 14 ff.; 9, 32 ff; 10, 5 ff. und 11, 1 ff.). Seine Nachfolger sind's, welche noch zu Lebzeiten anderer Apostel die entstandenen Streitigkeiten schlichteten und auftauchende Zweifel lösten; ihnen wird vom ersten und zweiten Jahrhundert an von den ältesten Vätern der Kirche der Vorrang zugesprochen und die lebendige Gemeinschaft mit ihnen als Bedingung der Zugehörigkeit zur Kirche Christi hingestellt: jede etwas ausführliche Apologetik weist derartige Zeugnisse in Fülle einzeln auf.

Dass die Apostel selbst überzeugt waren von einer wahren Gewalt über die Gläubigen, welche sie mit anderen einzusetzenden Vorstehern und Nachfolgern auszuüben hätten, nicht einer durch die Gemeinde oder durch weltliche Macht ertheilten Gewalt, sondern einer von Christus übertragenen Vollmacht: davon zeugen stets und überall ihre Worte und Thaten. Sie sind auf dem ersten Concil zu Jerusalem sich wohl bewusst, dass sie den Gläubigen „Lasten auferlegen, Vorschriften und Gesetze erlassen können" (Apostg. 15, 28 ff). Der hl. Paulus scheut sich nicht, gegen den Korinther, der öffentlich gesündigt hatte, eine scharfe Strafsentenz zu fällen (1 Kor. 5, 3 ff.); er droht in seinem Briefe, mit Strafen einzuschreiten (eb. 4, 21), spricht von den durch ihn eingesetzten Vorstehern als von Bischöfen, die der heilige Geist gesetzt habe, die Kirche Gottes zu regieren (Apostg. 20, 28); vor allem deutlich spricht er in seinen Pastoralbriefen von dieser beständigen, von Glied zu Glied zu übertragenden Auctorität: „Um dessentwillen habe ich dich auf Kreta zurückgelassen, damit du das Mangelhafte verbesserest und in den verschiedenen Städten Vorsteher aufstellest, so wie ich es mit dir gemacht habe", und weiter: „So rede und mahne und warne, mit voller Gewalt zu befehlen" (Tit. 1, 5; 2, 15).

Und diese von Christus gestiftete Kirche ist Christo selber nur als eine bekannt. Er spricht immer nur von der Kirche, von der einen Herde unter dem einen Hirten; die ganze Schrift des Alten und des Neuen Bundes kennt nur das Reich des Messias. Ja Christus betont stets die Einheit, die engste Einheit seiner Jünger und all derer, die an ihn glauben würden. Die Apostel kennen nur einen Glauben, und die strenge Pflicht, „die Einheit des Glaubens zu bewahren“ (Eph. 4, 3—5), eine Einheit, wie die eines und desselben menschlichen Körpers ist. Diese eine und streng geeinte Kirche unter der Leitung und der vollen Regierungsgewalt des Petrus mit den anderen Aposteln und ihrer Nachfolger soll fortdauern bis zum Ende der Zeiten; „usque ad consummationem saeculi“ will Christus bei den Seinigen bleiben (Matth. 28, 20), selbst die Mächte der Hölle werden gegen die Kirche nichts vermögen (eb. 16, 18), sie wird auch noch zuletzt die Kinder Israels in sich aufnehmen, nachdem die Fülle der Heidenvölker sich ihr angeschlossen hat (Röm. 11, 25).

Damit ist schon vollständig klargestellt, nur das kann die wahre Kirche sein, welche in geschichtlicher Aufeinanderfolge von den Aposteln stammt, deren oberste Vorsteher hinaufreichen bis zu Petrus selbst, an dessen Stelle sie durch legitime Nachfolge getreten sind. Das ist aber nur die mit dem römischen Bischof in Verbindung stehende katholische Kirche. Dort in Rom hat Petrus sterbend das Steuerruder der Gesammtkirche aus seinen Händen sinken lassen, um es in andere Hände zu legen; dort suchten seit den frühesten Jahrhunderten von allüberall her die Christen die höchste und letzte Entscheidung; auf die Verbindung mit dem Bischof von Rom führten sie am raschesten und entschiedensten ihren eigenen apostolischen Ursprung zurück; wer nicht auf Petrus ruht, der gehört nicht zu dem auf Petrus gegründeten Bau, er mag einem Menschenwerk als Baustein eingefügt sein, nicht der von Christus aufgebauten Kirche. Die Vorrechte des Petrus, d. i. die amtlichen Vorrechte, welche infolge des Amtes auf die Nachfolger übergehen mussten, dürften wohl sofort des näheren zu erörtern sein. Denn der Papst und die Unterwerfung unter ihn ist der Stein des Anstoßes, über den die Nicht-Katholiken am leichtesten straucheln, dessen Eigenschaft als höchsten Hirten der Kirche darum vor allem glaubwürdig und unabweisbar gemacht werden muss.

In dieser Hinsicht hat das Vaticanische Concil eine lichtvolle Erklärung des katholischen Glaubens aufgestellt. Es lehrt: 1. Der hl. Petrus hat direct und unmittelbar den Vorrang der Regierungsgewalt über die ganze Kirche von Christus erhalten. 2. Diese Regierungsform, welche der Kirche von Christus einmal gegeben ist, muss mit der Kirche fortdauern, und somit haben auch jetzt noch bis in alle Zukunft die Nachfolger Petri, die römischen Päpste die oberste Regierungsgewalt über die ganze Kirche. 3. Diese oberste Regierungsgewalt ist eine wahre Vollgewalt, nach welcher der römische Papst vermöge seines Amtes unmittelbar nicht nur den

Bischöfen, sondern auch allen und jedem der Gläubigen Gesetze und Vorschriften geben kann, und zwar sowohl in Sachen, welche den Glauben und die Sitten an sich betreffen, als auch in dem, was die Kirchenzucht und kirchliche Leitung angeht. 4. Zu dieser obersten Gewalt gehört auch das oberste kirchliche Lehramt, so zwar, dass alle demjenigen mit vollem Herzen auch innere Beistimmung schuldig sind, was der römische Papst als zu den Glaubens- und Sittenangelegenheiten gehörig von der ganzen Kirche festzuhalten befiehlt. Gerade in dem, was Glauben und Sitten betrifft, gilt der Gesammtheit der Apostel, so wie dem Petrus allein „Wer euch hört, der hört mich; wer euch verachtet, der verachtet mich". Und so wie die Gesammtkirche nicht in Glaubensirrthum fallen kann, so kann auch der römische Papst nicht in Irrthum fallen, wenn er an die Gesammtkirche eine Glaubensvorschrift erlässt. In dieser Weise ist der Papst durch besondere Hilfe und Vorsehung Gottes unfehlbar, wenn er von seinem obersten Lehrstuhl eine Glaubens- oder Sittenentscheidung fällt.

Mit dieser Auseinandersetzung sind auch schon die größten Vorurtheile abgeschnitten, welche gegen die päpstliche Unfehlbarkeit erhoben werden. Unfehlbar, sagt man, ist nur Gott; der Papst ist doch nur ein Mensch wie andere; dass er durch die Eigenschaft als Papst nicht vor Fehl und Sünde, ja vor großen Sünden bewahrt wird, zeigt ja die Geschichte, welche auch aus der Reihe der Päpste solche ausheben kann, die ganz gewiss keine Muster von Heiligkeit waren.

Ein derartiger Einwurf zeigt eben, dass man die katholische Lehre tadelt und verunglimpft, ohne sie zu kennen, und dass solche Verunglimpfung gerade nur durch die gröbste Entstellung der Lehre möglich wird. Es fällt keinem Katholiken ein, dem Papst Sündenlosigkeit zuzuschreiben. Der Papst selber thut das auch nicht; er beichtet wie jeder katholische Christ und öfter als die meisten andern. Aber nicht jeder Fehler ist Irrthum im Glauben. Nur Irrthumslosigkeit im Glauben schreiben wir dem Papste zu, und mit eigentlicher Glaubensgewissheit schreiben wir ihm diese Irrthumslosigkeit nur dann zu, wenn er als Lehrer der ganzen Kirche auftritt; nicht so sehr zu seinem persönlichen Gunsten, sondern vielmehr zugunsten der Gesammtheit der Gläubigen kommt ihm jene Unfehlbarkeit zu; ihnen zugunsten bewahrt für jene Fälle Gott der Herr den Papst vor Irrthum in seinen Lehrentscheidungen und Vorschriften, damit nicht etwa die Gläubigen der Kirche zu etwas Irrthümlichen verpflichtet würden. — Dass es in der Reihe von Päpsten auch einige schlechte Päpste gegeben habe, sind wir gar nicht genöthigt abzuleugnen; umso augenscheinlicher ist der Schutz Christi über seine Kirche, der es dennoch, trotz der Unwürdigkeit solcher unter seinen sichtbaren Stellvertretern, zu bewirken wusste, dass die Kirche und die Reinheit ihrer Lehre keinen Schaden litt, sondern auch diese schlimmste Art von Drangsalen siegreich bestand. Uebrigens ist die Zahl unwürdiger Päpste eine sehr geringe und wird hundertmal überstrahlt von dem Glanze

der Heiligkeit, in welcher eine unvergleichlich größere Anzahl dasteht; ja selbst die „schlechten Päpste“ könnten sehr wohl einen Vergleich aushalten mit manchem gefeierten Helden auf rein weltlichen Thronen.

Mancher Protestant will sich doch noch nicht dabei beruhigen, dass das Papstthum wirklich göttlicher Einsetzung, das heißt, von Christus selbst eingerichtet sei; Petrus sei denn doch nicht ein moderner oder gar ein mittelalterlicher Papst gewesen, in königlichem Palast und auf königlichem Thron, der über Fürsten und Völker regiert und selbst Fürsten vom Throne gestoßen habe; eine solche Stellung habe nicht Christus, sondern die Herrschsucht der Päpste selbst geschaffen. Was soll man hierauf erwidern? Wir müssen da das Wesentliche vom Zufälligen, den Keim und den Anfang von der fortgeschrittenen Entwicklung unterscheiden. In der Krippe war Christus selber ein Kind, und doch wesentlich derselbe, der als Mann mit Majestät auftrat und als Lehrer die Volksscharen an sich zog. Die Kirche war anfänglich, wie Christus selber sagt, gleich einem Senfkörnlein, welches er in die Erde senkte und welches während des Erdenlebens des Erlösers eben erst zu keimen begann, aber bald, nach dessen Willen und dessen Macht, zu großem weltumspannenden Baume wurde. Mit dem Schicksale der Kirche musste aber auch das Schicksal des Hauptes und obersten Hirten der Kirche gleichen Schritt halten. Petrus hatte ohne allen Zweifel dieselbe kirchliche Vollgewalt, wie sie der heutige Papst und wie sie nur der glänzendste Papst des Mittelalters besessen hat. Fürsten und Könige hatte er nicht unter sich, weil Fürsten und Könige noch nicht christlich geworden waren; aber weder er, noch die andern Apostel beugten ihre von Christus erhaltene Gewalt vor der höchsten weltlichen Gewalt, mochte es die des jüdischen Synedriums sein, oder die der römischen Landpfleger, oder die der Könige und Kaiser: sie fühlten sich diesen gegenüber unabhängig und, wenn auch in Ketten, dennoch überlegen. (Apostelgeschichte 4, 3—33; 5, 17—42.) Erst, wo die abendländische Welt christlich geworden war, konnte die Kirche und ihr sichtbares Haupt eine Weltstellung einnehmen. Dass sie dies aber dann auch that, ja dass Petri Nachfolger, der römische Bischof oder Papst, auch eine weltliche Machtstellung erhielt und zum Papstkönig wurde, war eine naturgemäße Entwicklung der Geschichte und eine unverkennbare göttliche Vorsehung. Und wenn, wie es in unseren Tagen geschehen ist, an dem hohen Gesalbten des Herrn der Raub sich vollzog und er vom Throne gestoßen werden soll: so ist das eine Vergewaltigung und eine Zwangslage, in welche man die ganze Kirche versetzt, welche aber nie bewirken kann, dass auch der gefangene Papst nicht die Vollgewalt des Petrus mehr haben sollte. Mögen sich vielleicht einige Inhaber des päpstlichen Stuhles nicht immer von aller Ehrsucht freigehalten und ihre weltliche Machtstellung über Gebür im Auge gehabt haben: was sie im allgemeinen selbst nach dieser Richtung hin thaten, bezweckte vielmehr die Sicherung einer unabhängigen

Stellung, wie sie zur gedeihlichen Ausübung ihres hohen Amtes in der Weltkirche nothwendig geworden war. Und erst in Ausübung ihrer kirchlichen Obergewalt war es nicht Herrschsucht, wenn sie unter gegebenen Umständen Einsicht in Dinge forderten und Rechenschaft über Angelegenheiten, die unter andern Umständen von den ihnen untergeordneten Mitbrüdern im Amt, den Bischöfen, besorgt worden waren, sondern Wahrnehmung der von Christus ihnen auferlegten Pflicht. Petrus und alle seine Nachfolger waren stets in gewissem Sinne verantwortlich für alles, was in der ganzen Kirche vor sich gieng und hatten stets das Recht, alles vor ihr Forum zu ziehen. Aber Petrus war so sehr, wie keiner seiner Nachfolger, in der Ausübung dieses obersten Rechtes und in seiner Verantwortlichkeit entlastet: das persönliche Charisma der Unfehlbarkeit und makellosen Heiligkeit seiner Mitapostel nahm ihm die Sorge, welche auf die Schultern seiner Nachfolger schwerer drückte. Wie weit sie sich entlasten zu können glaubten, war und ist ihrer eigenen Entscheidung anheimgegeben. Je weiter aber die Kirche sich ausdehnte und je weniger persönliche Kenntnis die Päpste bezüglich entfernter Gegenden haben konnten, desto mehr wurde es geboten, dass gewisse Arten von kirchlichen Angelegenheiten ausschließlich vor den Heiligen Stuhl gezogen und einiges selbst von dem den Bischöfen entzogen wurde, was sie bisher auszuüben befugt gewesen waren. Das Recht der Päpste ist also immer gleich geblieben; die Ausübung dieses Rechtes war nicht immer vollständig gleich, es kann sich ändern, doch so, dass es die Päpste selber sind, die darüber in höchster Linie zu entscheiden haben.

Warum soll bei Beschaffung des Opferweines die größte Vorsicht beobachtet werden?

Von F. P., Pfarrer in M.

Weil das Opfer der Mittelpunkt des gesammten religiösen Cultus ist, widmete und widmet man ihm überall die größte Sorgfalt. So war im alten Bunde durch Moses genau vorgeschrieben, wie und was geopfert werden sollte. Auch die katholische Kirche hat nicht gesäumt, genaue Vorschriften zu erlassen über alles, was zum hochheiligen Opfer des neuen Bundes gehört. Wir haben uns hier mit der zweiten Materie dieses heiligen Opfers zu beschäftigen, von der die Rubriken des Missale besagen: requiritur vinum de vite. Das genügte aber der Sorgfalt der Kirche nicht, sie bestimmte auch ganz genau die Eigenschaften dieser zweiten Opfermaterie mit den Worten: Si vinum sit factum penitus acetum, vel penitus putridum, vel de uvis acerbis seu non maturis expressum, vel ei admixtum tantum aquae ut vinum sit corruptum, non conficitur sacramentum. Dieser Rubrik gemäß muss die zweite Materie zur giltigen und erlaubten Darbringung des heiligen Messopfers echter Rebenwein sein; und darf derselbe nicht faul, nicht modrig, nicht zu Essig

geworden sein; auch darf ihm nicht soviel Wasser beigemengt sein, dass die Flüssigkeit dann nicht mehr Wein heißen könnte.

In den ersten Zeiten der Kirche brachten die Gläubigen den zum heiligen Opfer nothwendigen Wein selbst mit, jetzt ist die Besorgung desselben die Pflicht des jeweiligen Rectors einer Kirche und hat dieser bei Beschaffung desselben die gewissenhafteste Sorge zu verwenden, da er auch die Verantwortlichkeit für die Giltigkeit und Erlaubtheit desselben als Opfermaterie trägt. Diese Sorgfalt beim Einkaufe des Opferweines ist besonders in unseren Tagen nothwendig, da auch thatsächlich die Gefahr groß ist, eine ungiltige oder wenigstens unerlaubte Opfermaterie zu erhalten. Der Missbrauch nämlich Wein künstlich zu fabricieren, noch mehr aber den echten zu verbessern, hat in unseren Tagen eine große Verbreitung gefunden und wird in einem solchen Grade nicht nur von den Händlern, sondern auch sogar von vielen Weinbauern selbst betrieben, dass bei dem auf gewöhnlichem Wege bezogenen Weine nicht die geringste Sicherheit, ja oft nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass derselbe eine giltige oder wenigstens eine erlaubte Materie des heiligen Opfers sein könne. Die Wahrheit des eben Gesagten wird aus der folgenden Abhandlung von selbst einleuchten. Der echte Wein ist, wie allgemein bekannt, gegohrener Traubensaft. In hundert Gewichtstheilen des Traubensaftes oder Mostes aus gut ausgereiften Trauben kann man im Durchschnitte annehmen[1]) 77% Wasser, 20% Zucker, das Uebrige sind Bruchtheile von Weinsäure, Kali, Kalk, Eiweiß, Fett-, Farb- und Bouquetstoffen. Diese angeführten Bestandtheile sind aber nicht in jedem Moste gleich, ihre Mengen wechseln und bestimmen so die bessere oder mindere Qualität desselben. Durch die Gährung verwandelt sich nun der Most in einen anderen Körper, nämlich in Wein, in welchem einzelne Bestandtheile des Mostes theils ausgeschieden, theils andere Verbindungen eingegangen sind. Aus dem größten Theile des Zuckers entsteht durch Gährung der Alkohol des Weines, ferner bilden sich verschiedene Aetherarten und andere flüssige Körper (Bouquetstoffe), welche dem Weine ganz charakteristische, wertvolle Eigenschaften ertheilen, so dass der ausgegorene Wein in 100 Gewichtstheilen folgende Bestandtheile enthält: Wasser bis 87%, Alohkol bis 10%, 2—3% andere Substanzen, die theils bei der Gährung neu gebildet wurden, theils noch vom Moste herrühren. Die percentische Zusammensetzung der Bestandtheile des Weines ist gleichwie die Zusammensetzung der Bestandtheile des Mostes sehr wechselnd, da sie bedingt wird von dem Reifegrade der Trauben, von den Traubensorten, vom Boden und der Lage des Weingartens, von der Lesezeit, von der Art und Weise der Mostgewinnung und Weinbereitung, sowie auch von der weiteren Behandlung des Weines. Nun gibt es heutzutage verschiedene Verfälschungsmethoden, durch welche der Wein theils zur unerlaubten, theils zur ungiltigen Opfer-

---

[1]) Siehe Weinbereitung und Kellerwirtschaft von Antonio dal Piaz, dritte Auflage, Hartlebens Verlag.

materie wird. Von der künstlichen Weinfabrication will ich ganz absehen, da sie ja schon von vornherein eine ungiltige Opfermaterie liefert und thatsächlich nicht so zahlreich vorkommt, als man gewöhnlich annimmt, so dass der Käufer bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht nicht in die Lage kommt, einen solchen Wein zu kaufen. Dafür aber soll hier von den Weinverbesserungsmethoden die Rede sein, die unglaublich stark verbreitet sind und die jeder Weinkäufer deshalb kennen soll, da sie von den betreffenden Manipulanten nicht als Verfälschungen, sondern als Verbesserungen des Weines bezeichnet werden, durch die man nach ihrer Ansicht nur der Natur zu Hilfe komme, indem man dem Traubensafte jene Stoffe zuführe, die er nicht hat, die ihm die Natur versagt hat. Wenn nämlich durch die Ungunst der Witterung oder durch eine Erkrankung des Weinstockes die Trauben nicht vollständig ausreifen, so enthalten sie weniger Zucker, dafür aber eine größere Menge von Säuren. Die Folge ist, dass der aus solchen Trauben gewonnene Wein von geringer, oft ungenießbarer Qualität ist und als solcher nach den Rubriken auch eine ungiltige Opfermaterie bildet. In solchen Fällen, sagen die Weinverbesserer, sei die naturgemäße Verbesserung des Mostes unbedingt nothwendig, aber nur auf Grundlage wissenschaftlicher Grundsätze, indem das Zuviel und Zuwenig der wichtigsten Bestandtheile eines solchen Mostes mittelst geeigneter Instrumente gefunden wird, um dann den fehlenden Zucker zu ergänzen und den Ueberschuss an Säure zu vermindern. Diese Verbesserungen werden nach verschiedenen Methoden vorgenommen, von denen das Gallisieren und Petiotisieren die gebräuchlichsten sind. Das Gallisieren hat seinen Namen vom Chemiker Gall in Trier und besteht wesentlich darin, dass man in schlechten Jahren, wenn der Most einen geringen Zuckergehalt und zuviel Säure hat, mittelst geeigneter Instrumente feststellt, wieviel dem schlechten Moste an Zucker fehlt und was er an Säure zuviel hat, und dementsprechend soviel Zuckerwasser beisetzt, bis derselbe (der Most nämlich) an Zucker- und Säure-Gehalt dem Moste eines guten Jahres gleichkommt. Es ist einleuchtend, dass ein solches Product eine mindestens unerlaubte, wenn nicht ganz ungiltige Opfermaterie ist, da ein gutes Fünftel der ganzen Masse Zuckerwasser ist.

Das Petiotisieren hat seinen Namen von Abel Petiot zu Chaminy in Burgund und besteht wesentlich in Folgendem: Auf die Rückstände der einmal ausgepressten Trauben wird eine Zuckerlösung von demselben Gehalte und Quantum, wie der zuerst gewonnene Most war, gegossen, das ganze 24 Stunden gähren gelassen und dann abgepresst. Bei guten, reifen Trauben kann das Verfahren noch wiederholt werden; statt des Zuckers verwendet man vielfach reinen Weingeist. (Das Petiotisieren bezweckt also nicht bloß die Verbesserung des Mostes aus nicht vollkommen reifen Trauben, sondern auch die vollständige Ausnützung der Trester in guten Jahrgängen.) Den auf diese Weise gewonnenen Most lässt man wie den Original-

most vergähren und vermischt ihn nach dem ersten Abziehen mit dem Originalweine, so dass das Ganze dann einen gleichförmigen Wein von mittlerer guter Qualität gibt. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Wein eine ganz und gar ungiltige Opfermaterie ist, da er meist zur Hälfte, in guten Jahren aber zu Zweidrittel mit Zuckerwasser versetzt ist. Sowohl das Gallisieren als auch das Petiotisieren haben sich heute überall eingeschlichen und werden nicht nur von Händlern, sondern auch von manchen Weinbauern betrieben, zum Glücke aber nicht mit jenem Erfolge wie in Frankreich und am Rheine, da es unseren Weinbauern an geeigneten Instrumenten zur Bestimmung des Zucker- und Säuregehaltes fehlt, daher auch die Mischung nicht immer gut ausfällt.

Erwähnenswert ist auch das Chaptalisieren, nach dem Chemiker Chaptal benannt, der durch das Lesen der Schriften der alten Römer auf diese Methode geführt wurde und die wesentlich darin besteht, dass dem zuckerarmen Moste soviel Zucker beigesetzt wird, bis er den normalen Gehalt eines guten Jahrganges hat und dass man die überschüssige Säure durch Marmormehl oder kohlensaures Kali entfernt. Dadurch, dass der Zuckergehalt des Mostes erhöht wird, ist auch der aus solch' chaptalisiertem Moste gewonnene Wein viel alkohol- bouquetreicher, feuriger und auch haltbarer als der Gewöhnliche. Ein chaptalisierter Wein ist eine erlaubte Opfermaterie, da ja durch diese Methode die Quantität nur unbedeutend vermehrt, die Qualität dagegen um ein Bedeutendes verbessert wird. Auch des Scheelisierens soll eine Erwähnung gemacht werden, welches darin besteht, dass dem Weine etwas Glycerin beigesetzt wird. Das Glycerin ist nämlich ein ständiger Bestandtheil des Weines; es bildet sich durch Gährung aus dem Zucker des Mostes und bedingt das Fette, das Markige, sowie die eigenthümliche Süße der guten Weine. Soll nun ein trockener Wein wieder markig gemacht werden, also das sogenannte Schmalz erhalten, so wird ihm 1 bis $1^1/_2$ Volumenprocent reines Glycerin beigesetzt, welches Verfahren nach dem Entdecker des Glycerins, Scheele, das Scheelisieren heißt. Ein solcher Wein ist gewiss auch eine erlaubte Opfermaterie, da ja jener Zusatz von Glycerin im Verhältnisse zur ganzen Masse des Weines ein unbedeutender ist.

Das beklagenswerteste bei allen Weinverbesserungsmethoden ist, dass sie, richtig ausgeführt, selbst für den geübtesten Chemiker sehr schwer oder gar nicht nachweisbar sind. Nachweisen lassen sich nur jene Fälschungen, bei welchen zur Verbesserung oder Vermehrung des Weines solche Substanzen genommen werden, die im natürlichen Weine nicht vorkommen. Werden aber zur Weinverbesserung oder Vermehrung solche Zuthaten verwendet, die im natürlichen Weine vorkommen und wird dies nach genauer Vorschrift und im richtigen Procentsatze ausgeführt, so lässt sich diese künstliche Verbesserung oder Vermehrung entweder sehr schwer, meistens aber gar nicht

nachweisen. Denn der Chemiker weiß nicht, ob der Alkohol, den er in der zu untersuchenden Flüssigkeit findet, aus dem Traubenzucker oder aus gewöhnlichem Zucker sich gebildet hat; ob der Traubenzucker dem Traubensafte oder dem beigegebenen Zucker entstammt; ob das Wasser direct aus dem Brunnen oder aus dem Pflanzensafte der Rebe herrührt. Er kann höchstens aus dem Mischungsverhältnisse der einzelnen Bestandtheile Vermuthungen aussprechen, Sicheres zu behaupten ist er nicht imstande. Eine heute oft vorkommende Verfälschung des Weines ist auch jene, dass dem frischen Traubenmoste ein ebenfalls frischer Obstmost beigemengt wird; von der Quantität des letzteren hängt dann die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit eines solchen Productes als Opfermaterie ab. Andere Fälschungen betreffen das Färben der Weine; so werden Weißweine gefärbt, um sie älter und verkäuflicher zu machen, während blasse Rothweine durch verschiedene Färbemittel dunkler und durch verschiedene Zuthaten herber gemacht werden; auch werden aus weißen Weinen durch verschiedene Manipulationen Rothweine erzeugt. — Die Nachweisung der verschiedenen Manipulationen und Fälschungen, die mit den Weinen vorgenommen werden, gehört in das Gebiet der Chemie und kann, wenn sie zu einem halbwegs befriedigenden Resultate führen soll, nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Wie die Zeitungen melden, ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, durch welchen die Kunstweinfabrication ganz und gar untersagt werden soll, doch sollten die Interessenten bei dieser Gelegenheit noch einen Schritt machen und beantragen, dass zu gleicher Zeit auch ein Gesetz erlassen werde, demzufolge jeder Weinbauer oder Händler unter einer empfindlichen Strafe verpflichtet wäre, anzugeben, ob er reinen oder schon gallisierten oder petiotisierten Wein verkaufe. Das beste Mittel wäre freilich, wenn die Krankheiten des Weinstockes aufhören und so gute und reiche Weinjahre kommen würden, dass alle diese Verbesserungsmethoden als kostspielig fallen gelassen werden müssten.

Aus dem bisher Gesagten ist ersichtlich, welch eine große Vorsicht beim Einkaufe von Opferwein zu beachten ist, damit man eine giltige und erlaubte Materie erhalte. Um in dieser Beziehung ganz sicher zu gehen, ist es gerathen, ja nothwendig, den Messwein von katholischen Geistlichen oder von Instituten, welche selbst Wein erzeugen, zu beziehen oder nur von solchen Weinbauern zu kaufen, die vom Ortspfarrer als gewissenhaft empfohlen sind. Darum hat das Concil von Baltimore die Bestimmung getroffen, dass einem Kloster die nöthigen Ländereien angewiesen werden sollten, auf dass die Ordensleute die Diöcesen mit den zum heiligen Opfer nöthigen Hostien, mit Wein und Wachskerzen, die sie selbst bereiteten, versehen könnten. Es wäre im Interesse der so eminent wichtigen Sache zu wünschen, dass in den Diöcesan-Currenden die Weinbau treibenden Ortschaften, sowie auch die betreffenden Pfarrämter oder Institute angeführt würden, an die man sich im Bedarfsfalle zu wenden hätte.

Der von Tag zu Tag zunehmende Weltverkehr hat es mit sich gebracht, dass wir Gelegenheit haben, selbst aus den entlegensten Gegenden Wein zu beziehen; es sind dies besonders die italienischen, die griechischen, die spanischen, von französischen, ungarischen und siebenbürgischen abgesehen. Fast alle Weine, die zum Export gelangen, werden mehr oder weniger mit Alkohol versetzt, damit sie den Transport aushalten, ohne zu brechen, zu verderben. Diesem Alkoholzusatze verdanken die südlichen Weine ihre Haltbarkeit, ihr Feuer, ihre Süße, aber auch die Nachwehen. Die gewöhnlichen italienischen, griechischen, ungarischen und siebenbürgischen Weine werden bei uns meistens zum Verschneiden einheimischer Weine verwendet. Denn theils wegen der allgemein umsichgreifenden Krankheiten und Schädlinge des Weines, theils wegen der Nachlässigkeit in der Bekämpfung derselben von Seite der Regierung und der meisten Weinbauer, theils wegen der dem Weinstocke in neuester Zeit so ungünstigen Witterung, ist die Weinproduction gegen die Vorjahre um ein Bedeutendes zurückgegangen und der Preis entsprechend gestiegen. Dem sich nun steigernden Weinconsume und besonders der Nachfrage nach einheimischen Weinen, kann unter Beibehaltung mäßiger Preise nur durch den oben erwähnten Verschnitt entsprochen werden.

Das Schönen des Weines ist keine Verfälschung oder Verunreinigung, denn die Wirkung der Klärsubstanz ist eine rein mechanische, sie hüllt nämlich die den Wein trübenden Unreinlichkeiten ein, sinkt mit ihnen zu Boden und wird mit dem Bodensatze entfernt.

Auch bei einem reinen Weine können natürliche Veränderungen eintreten, die oft den Verdacht einer Fälschung erregen. Nicht selten zeigen sich im Weine, besonders wenn er nicht geklärt ist, Trübungen, die von einem warmen Keller herrühren und nichts anderes sind, als kleine Nachgährungen. Ist aber die Trübung durch eingetretene Essiggährung verursacht, so ist der Wein eine unerlaubte Opfermaterie, wie es die Rubrik besagt: Si vinum coeperit acescere vel corrumpi, vel fuerit aliquantulum acre conficitur sacramentum, sed conficiens graviter peccat.

Was ist's mit einem gefrorenen Weine? Der Wein gefriert schon bei vier bis fünf Grad Reaumur und trennt sich dabei in zwei Teile, einem festen und flüssigen. Der feste Theil enthält das Wasser, einen Theil der Oele und Extractivstoffe als Eis, der flüssig gebliebene Theil besteht im wesentlichen als Alkohol aus dem Farbstoffe und anderen Bestandtheilen. Wenn aber der gefrorene Wein durch Erwärmen wieder in flüssigen Zustand versetzt wird, vereinigen sich die früher getrennten Bestandtheile, er erhält seine früheren Eigenschaften wieder, nur ist er in der Farbe lichter und im Aroma schwächer, da sich die einmal ausgeschiedenen Bestandtheile nie mehr vollständig auflösen. Aus dem Gesagten ist auch

zu ersehen, dass der gefrorene Wein unmöglich eine erlaubte oder giltige Opfermaterie sein könne, wie Liguori und nach ihm Gury behaupten.

Da die Rubriken die Farbe des Opferweines nicht bestimmen, so sind wohl diesbezüglich die betreffenden Diöcesan-Vorschriften maßgebend.

So sagt die Prager Synode vom Jahre 1605, dass zum heiligen Messopfer weißer Wein verwendet werden solle, und zwar ob decorem et munditiam.

Die Wiener Synode vom Jahre 1858 verordnet: Vinum si haberi possit seligatur album, nunquam non purum sit et bonum. Damit ist wohl nur gesagt, dass zum heiligen Messopfer der weiße Wein vorzuziehen sei und dass im Nothfalle auch die Consecration des rothen Weines giltig und erlaubt sei. Wenn die besagte Wiener Synode weiter verordnet: Intolerabile esset si ad tantum mysterium adhiberetur vinum quod convivis apponere ecclesiae rectorem puderet, so wird damit nicht verlangt, dass der Opferwein eine Specialität sei, sondern ein guter Tischwein — was sich schließlich von selbst versteht.

Zur Beruhigung jener, die oft in die Lage kommen, in einer fremden Kirche celebrieren zu müssen, sagt der berühmte de Herdt Pars III. Nr. 136: Notandum viros etiam probos solere assumere materiam licet non undequaque debitam quae in alia ecclesia sibi administratur v. gr. vinum satis tenue, vel paululum acidum, id enim in alia ecclesia ipsos excusat, sed minime illius rectores, qui materiam undequaque debitam procurare tenentur.

Dies gilt aber nicht für jene Priester, die bei dieser Kirche die Seelsorge ausüben oder regelmäßig in derselben celebrieren, denn es ist nicht gestattet, unter dem Vorwande, ein anderer trage die Verantwortung, mit einer gewiss ungiltigen oder nur zweifelhaft giltigen und unerlaubten Materie zu celebrieren, denn die Rubrik sagt ausdrücklich bezüglich der Anwendung einer solchen Materie: Si vinum coeperit acescere, vel corrumpi, vel fuerit aliquantulum acre, conficitur sacramentum, sed conficiens graviter peccat.

Vorbereitung auf das heilige Messopfer.

Von Abbé E. Meyer.

Motto: Quemadmodum desiderat cervus ad fontes aquarum.

Lechzend und vom heftigen Durste getrieben, steigt jeden Morgen vom hohen Berge der Hirsch mit den Seinigen zur frischen Thalquelle hinunter. Nichts kann ihn aufhalten bei diesem Gange, weder der weite struppige Weg, noch Steingerölle, noch die Müdigkeit, ja selbst nicht die Gefahren der menschlichen Nähe. Denn das hellsprudelnde Wasser, er weiß es, wird alle Müdigkeit ver-

scheuchen; der köstliche Trank wird ihn reichlich für diese Mühe entlohnen und für die Strapazen des kommenden Tages Muth und Kraft gewähren.

Aehnlich und nur noch in höherem Grade soll es uns Priester dürsten nach Gott, nach unserer innigsten Vereinigung mit ihm und nach seinen Heilsquellen im täglichen Messopfer, gemäß den Worten des Propheten, die uns die Kirche öfters im heiligen Officium in den Mund legt: „Quemadmodum desiderat cervus ad fontes aquarum, ita desiderat anima mea ad te, Deus. (Ps. 41.)

So auch sollen wir die Altäre und das Gotteshaus lieben wie der Vogel sein Nest liebt; ja unsere Seele soll von Liebe und Sehnsucht nach den Vorhallen des Herrn gleichsam aufgehen: concupiscit et deficit anima mea in atria Domini. Der Herr vergleicht sogar dieses Dürsten nach ihm einem wahrhaften Feuer und verlangt weiters nichts von uns, als eine stets zunehmende und wahrhaft brennende Begierde. Ignem veni mittere in terram et quid volo nisi ut accendatur. Es widersteht ihm hingegen, in ein Herz einzukehren, das kein Verlangen nach ihm empfindet und seine Gaben missachtet.

In der Vorbereitung zum heiligen Messopfer kann es daher keinen wichtigeren, Gott wohlgefälligeren Act geben, als diesen Act der Begierde, welcher nur die Frucht und die Vollendung unserer innigsten Gottesliebe ist; diese heftige Begierde allein entspricht der Liebe Gottes zu uns, dessen Wonne es ist, mit den Menschenkindern zu wohnen.

Und doch infolge der alltäglichen Wiederholung, infolge unserer verdorbenen, sinnlichen Natur und irdischen Bestrebungen, wie oft und wie leicht kann sich nicht bei unserer praeparatio ad Missam Lauigkeit, Gedankenlosigkeit — ja sogar unbegreiflicher Leichtsinn einschleichen. Das innere Feuer erlischt dann beinahe, der Eifer erlahmt, der geistige Durst verschwindet und, da der Herr seine Gaben nach letzterem bemisst, so verfallen wir dem furchtbaren Urtheile: divites dimittit inanes: jahrelanger Empfang seiner Gnadenströme in der heiligen Messe beläset uns immer dieselben Fehler und Untugenden; wir gehen keinen Schritt weiter auf dem Wege der Vollkommenheit, weil für uns die Vereinigung mit dem göttlichen Gnadenspender wie jedes andere Geschäft erledigt wird und keinen Einfluss auf unsere selbstsüchtige, schon gesättigte und sinnlich zerstreute Seele mehr bewirkt.

Um diesem bedauernswürdigen Seelenzustande zu steuern, der ja mehr aus allmähliger Unachtsamkeit als aus förmlich schlechtem Willen entsteht, um unsern Eifer, das heilige Feuer und den brennenden, gnadenbringenden, geistigen Durst bei der täglichen prapaeratio ad Missam zu bewahren oder neu anzufachen, sei uns hier ein kräftiger Rückblick auf deren gewichtige Gründe gestattet, nämlich auf das Beispiel der brennenden Sehnsucht der Altväter

nach dem kommenden Messias, dann auf die unendliche Erhabenheit des eintretenden himmlischen Gastes und endlich auf den unschätzbaren Wert und Nutzen seiner Gaben für die nach ihm schmachtende Priesterseele.

I.

Durch die Heftigkeit unseres Verlangens nach einer Person und nach ihren Gaben zeigen wir wie sehr wir dieselben hochschätzen, wie wertvoll uns die Hilfe erscheint und dies gereicht dem Ersehnten allein zur Ehre. So auch sollte die ganze Umwandlung der so tief gefallenen Menschheit durch die Sehnsucht der Altväter nach dem Messias einigermaßen vor Gott verdient werden und dem kommenden Erlöser in alle Zukunft und vor aller Welt zur Ehre gereichen.

Ihre Sehnsucht und ihre Erwartung war daher so innig und so groß, als das Bedürfnis nach der Hilfe und der Ankunft Gottes groß war und so tief, als das Elend, die Barbarei und thierische Versumpfung, in welche die sich selbst überlassene Menschheit verfallen war. Und wie beklagenswert für fromme Seelen war nicht der Zustand des auserwählten Volkes selbst? Wie oft wurde es nicht treulos gegen Gott und wie vieles musste er nicht seiner Hartköpfigkeit und seines verstockten, starren Sinnes wegen bei demselben dulden?

Dies sahen besonders die Propheten ein, namentlich Isaias und Daniel, „vir desideriorum“. Von göttlichem Lichte erleuchtet freuten sie sich unsäglich auf das kommende Reich des Messias und auf seine heilbringende Gnadenströme und riefen sogar heulend (ululate) mit heißen Wünschen und Bitten diese glückselige Zeit herbei. Isaias kann nicht ausführlich genug seine Wohlthaten schildern und preisen: Alles soll sich zur Ehre Gottes und zum Heile der Menschenkinder durch diese Ankunft umändern. So heißt es z. B.: „In illa die stillabunt montes dulcedinem et colles fluent lac et mel.“ Welch' herrliches Vorbild des Gottes unserer Kirchen und unserer Tabernackel, von denen die Kirche uns singen läßt: Jesu dulcis memoria, dans vera cordis gaudia, sed super mel et omnia ejus dulcis præsentia. Und anderswo von der wunderbaren Umwandlung und den herrlichen Tugenden, die seine Ankunft in dem Herzen seiner wahren Diener bewirken wird und auch täglich neu bewirkt: Habitabit lupus cum agno et pardus cum hædo accubabit: vitulus et leo et ovis simul morabuntur. Auch bricht das Herz des Propheten, voll Verwunderung über das neue Gnadenreich, in unzählige Bitten und Seufzer aus und endlich entquillt ihm dieser herrlichste Ruf der Sehnsucht und des Flehens, der je aus des Menschen Mund hervorgieng: Rorate cœli desuper et nubes pluant justum, aperiatur terra et germinet Salvatorem.

Wessen Priesterseele wird nicht durch solch' heilige Gefühle innigst gerührt und zur Nachahmung bewogen. Täglich will der göttliche Gnadenspender in das letzte Kirchlein, auf dem entlegensten

Berge und Hügel in das Priesterherz hinabsteigen und seine schmachtende Seele mit seinen Schätzen bereichern und mit seiner honigsüßen Gegenwart beseligen. Und unser Herz sollte nicht nach ihm ebenso heftig schmachten, wie der Prophet und ihn kaum unseres Verlangens und unserer Huldigung würdigen? Wäre das nicht der schwärzeste Undank gegen unseren größten Wohlthäter und würde sich nicht an uns das Sprichwort am meisten bewahrheiten: Undank ist der Welt Lohn. Auch wir brauchen täglich seine Hilfe, um auf dem Wege der Tugend auszuharren, und wie tief in Laster und Sünden sind nicht auch manche unserer Anvertrauten versunken. Bist du also ein Priester nach dem Herzen Gottes und nach dem Vorbilde der Propheten und Hohenpriester, so wird auch dein Herz nimmer ermüden zu seufzen und zu flehen: Veni Domine, et noli tardare, relaxa facinora plebi tuae.

II.

Doch betrachten wir auch, wie sich die Verheißungen der Propheten erfüllt haben und mit welch heiliger Begierde, Ehrfurcht und unbeschreiblichem Jubel der Messias von den Seinigen empfangen wurde. Auch sie sollen uns zum unnachahmbaren Vorbilde im täglichen Messopfer vorleuchten. Das schönste und erhabenste Beispiel hierin hat uns Maria, die Mutter des Welterlösers, hinterlassen. Mehr, wie alle andern, empfand sie das Elend der boshaften Menschheit und schmachtete sie nach dem verheißenen Messias. Dies entnehmen wir aus ihrer Dank- und Jubelhymne: Esurientes implevit bonis. Tag und Nacht dürstete sie nach der expectatio gentium, nach dem desiderium collium aeternorum, so dass der Engel ihr sagen konnte: Invenisti gratiam apud Deum: dein Flehen und Seufzen hat Gnade und Erhörung gefunden: Ecce concipies ... Emmanuel.

Ja, sie empfieng am allerersten den Welterlöser, nach welchem sie die größte Begierde gehegt und nun kennt ihr Dank und Jubel keine Grenzen mehr. Das Magnificat ist die schönste Jubelhymne, die je ein Geschöpf dem Heilande in der heiligen Communion entgegensang und es war dies nur der Schlusspsalm, worin sie ihre heiligen Gefühle und steten Gebete seit ihrer Vereinigung mit Christus zusammenfasste und freudigst allen kommenden Geschlechtern verkündete. Hier hat ihre übergroße Liebe über ihre Demuth gesiegt; nun wird ihr Mund wieder verstummen und kaum noch ein oder das andere Wort im Evangelium von sich hören lassen.

Aehnlich ergieng es dem heiligen Greise Simeon. Wie oft und wie heftig hatte er nicht nach dem Heile der verlorenen, sündigen Menschheit, nach dem salutare Dei sich gesehnt und geschmachtet. Auch bricht sein Herz und seine Zunge in herrlichstem Lob und Jubel aus, als dessen Verheißung sich endlich erfüllte und der Herr selbst in seinen Armen ruhte. Nun entlasse ihn der Herr von dieser

Welt, denn alle seine Sehnsucht ist gestillt und Gott hat dieselbe reichlich erhört und belohnt. Er hegt weiter keinen Wunsch mehr, da er niemals einen anderen Wunsch hatte: Verè concupivit et defecit anima ejus in atria Domini.

O! welch ein Beispiel für uns Priester des neuen Bundes, die wir nicht nur einmal, sondern täglich den Herrn des Himmels und der Erde in unsere Hände empfangen und in unsere Herzen aufnehmen und brüderlich beherbergen können. An uns erfüllen sich jeden Morgen alle Verheißungen des alten Bundes, der uns im voraus darum beneidete. Der König aller Könige, vor dem die Engel verhüllten Angesichtes erscheinen, würdigt sich jeden Tag trotz seiner unendlichen Majestät und unserer Sünden, in unser Herz einzukehren, um es mit seiner allbeseligenden Gegenwart zu erquicken und ihm durch seine Gnadenschätze Heil widerfahren zu lassen. Weit mehr als der Prophet können wir daher Ihm entgegenrufen: „Quid est homo quod memor es ejus? aut filius hominis, quoniam visitas eum? Minuisti eum paulo minus ab angelis.“

Bei solcher Erwägung muss ein unwiderstehliches, glühendes Verlangen nach dem kommenden Seelenbräutigam des Priesters Herz durchströmen, ein Dürsten und Sehnen, weit größer als dasjenige des Hirschen nach irdischen Wasserquellen. Schon in der Nacht, schon am frühesten Morgen wird sich sein Geist nach dem Geliebten richten und wird er sich durch heilige Anmuthungen zum Glanzpunkte seines Priesteramtes und zu dieser Sonne unseres Lebens und Wirkens freudevoll vorbereiten. Der Glocken Stimme wird ihm zum Mahnrufe: Ex clara vox redarguit: Ab alto Jesus promicat. Denn nicht nur seiner Seele soll dadurch Heil und reicher Segen widerfahren, sondern auch den Seelen, die ihm Gott anvertraut hat, ja sogar der ganzen Menschheit. Denn wo könnte der Priester Gott mehr loben und preisen im Namen aller Menschen, als in dem erneuerten, unblutigen Erlösungswerke, und wo könnte er ihnen mehr Gnaden, Wohlthaten, sichere Verzeihung und Hilfe bei dem Höchsten erbitten, als bei seiner Einkehr und seinem wonnevollen Aufenthalt in unserem Herzen. Nichts kann der Herr der bittenden, flehenden und sehnsuchtsvollen Priesterseele in jenen himmlischen Augenblicken versagen. Esurientem implet bonis. Und deshalb kennt der wahre Seelenhirt keine größere, keine andere Begierde, als nach diesem unversiegbaren, täglichen Gnadenborne, nach diesem wahren locus pascuae, ubi nos collocavit Dominus. Hierin gleicht er vollständig seinem göttlichen Vorbilde, dem Heilande, der selbst so oft vom heiligen Abendmahle gesprochen, kein Ereignis seines heiligen Lebens so feierlich vorbereitete und begieng und mit brennender Begierde (desiderio desideravi) dasselbe herbeiwünschte.

III.

Mit solch heiligen Gefühlen und Gemüthserhebungen bereitet sich der gottselige Priester auf die heilige Messe vor und schmücket damit

das Haus seiner Seele zum Empfange ihres Bräutigams, wie mit den herrlichsten, wohlriechendsten Blumen; je mehr der hohe Gast herannaht, desto mehr erglüht in ihr die Liebe und das Verlangen dieses Besuches.

Wie aber könnte solche Seelenstimmung das Herz des einkehrenden Bräutigams nicht unendlich erfreuen und, wenn wir bei der Danksagung mit ihm innigst und liebreich verkehren, wie könnte es sich nicht gänzlich mit seinen Gnaden und Gaben erschließen? Wie ein Löwe tritt solcher Priester vom himmlischen Gastmahle zum Lebenskampfe und zur Tageslast zurück. Er wird getragen und gehoben von der Gnade Gottes: er ist nun zu den größten Opfern bereit, erfüllt alles mit Leichtigkeit und bereitwilligem freudigen Eifer, und da er nur Gottes Werke und Gottes Ehre mehr sucht und bezweckt, gelingt ihm alles Unternehmen zum Heile seiner Mitmenschen: „omnia quaecumque faciet prosperabuntur“; er gleicht dem lebenskräftigen Baume neben der Wasserquelle, „lignum .. secus decursus aquarum, quod fructum suum dabit in tempore suo et folium ejus non defluet“. Und wie der Hirsch auch bei der sengenden Tageshitze die Quelle wieder aufsucht, sich an ihrem Borne labt und erquickt, so wird seine Gottesliebe den Priester, in jeder Mühsal und Noth des Tages, unwiderstehlich zum Gnadenborne des Tabernakels anziehen und ihn Lobgesänge und heiße Bitten in den Mund legen.

Wie die Engel im Himmel das Sanctus, Sanctus, Sanctus stets und unermüdlich erschallen lassen, so wird er vielleicht in diesen heiligen Gesprächen immer wieder dieselben Worte und Gebete gebrauchen, wie zum Beispiel die üblichen Psalmen oder die herrlichen Gebete der Kirche: Gloria in excelsis, Vere dignum, Sanctus, Veni Creator, Salve Regina 2c. 2c., ohne dass sich deshalb seine Andacht abstumpft und erkaltet, da er Gott nie genugsam zu loben und zu preisen vermag und mit diesen Gebeten täglich neue Bitten und Nothrufe verbindet. Denn sein Geist erhebt sich mit Leichtigkeit zu Gott dem höchsten und einzigen Gegenstand seiner Liebe: Sancti qui sperant in Dno., assument pennas ut aquilae, volabunt et non deficient. Ist dein Herz noch so kalt und hart, wenn es guten Willen und liebevolle Begierde entgegenbringt, so wird die Sonne der Eucharistie dieses dürre Erdreich beleben, erleuchten, erquicken und bald zu herrlicher Fruchtbarkeit bringen: „nec enim est qui se abscondat a calore ejus“.

In welch grellem Gegensatze zu solch heiliger Disposition und deren trostreichen Früchten steht aber das Benehmen, der ganze Seelenzustand und die Berufsthätigkeit jener Priester, bei denen der geistige Durst des Hirschen nach dem Gott der Eucharistie nur schwach vorhanden ist oder sogar gänzlich fehlt. Welchen Leichtsinn und welche Gedankenlosigkeit bekundet nicht ein solcher Diener Gottes bei seiner Vorbereitung zu der erhabensten, priesterlichen Handlung. Ja, oft geht

seine Lauigkeit soweit, dass er dieselbe ganz und gar tagtäglich unterlässt. Wie die treulose Braut, die ihrem Bräutigam nicht entgegenkäme, ihr Haus auf seine Einkehr nicht vorbereitete und freudigst beschmückte und denselben nur mit leeren sinnlosen Worten begrüßte und baldmöglichst wieder entließe, so sieht man ihn eilfertig zum Altare treten; dortselbst werden mit ekelerregender Hast und Eile die herrlichsten Gebete hergesagt und die heiligsten Momente und Ceremonien begangen, wie wenn ihm deren Wiederholung ein lästiges und verächtliches Geschäft geworden wäre, und zwar zum Aergernisse der Anwesenden. Und wie der Mund in aller Eile den König des Himmels und der Erde begrüßt und abfertigt, so bleibt auch das Herz weit von ihm: anstatt in innigem Verkehr und Flehen mit dem himmlischen Gaste nach der heiligen Wandlung zu verweilen, so genügt dem lauen Priester schon der leichteste Grund und der kleinste, äußere Umstand, um sich von der Danksagung zu entschuldigen und um den Seelenbräutigam gänzlich wiederum zu vergessen.

Wie könnte aber die reichste Gnadenquelle hienieden und der tägliche Genuss des Opferlammes Kraft und Segen bewirken bei solch kranker Priesterseele, die weder Hunger noch Durst darnach empfindet: Divites dimittit inanes. Nach jahrelanger Celebration triffst du Solche mit den gleichen Fehlern, mit derselben Lauigkeit und weltlichem Sinne behaftet. Von freudigem, unermüdlichem, erfinderischem Seeleneifer ist bei ihnen keine Rede; ihr Herz schweift mehr nach außen; sie dienen zugleich der Welt und so versagt ihnen Gott jeden geistigen Fortschritt, wornach sie kein Verlangen fühlen. Das ist der Unsegen der Nachlässigkeit, Lauigkeit oder, was noch verderblicher ausfällt, des gänzlichen Mangels an Ehrfurcht bei dem Engelswerke des täglichen Messopfers. Wenn es aber bei dem Seelenhirten so kläglich aussieht, wird es sowohl mit dem Empfange der Sacramente, als mit dem christlichen, gottgefälligen Lebenswandel seiner Schäflein besser aussehen? Wie manche Seele mag darben oder zugrunde gehen? wie manch gutes Werk wird da unterbleiben? Wie leicht kann der nimmerschlafende Höllenfeind das Feld des lauen, schlummernden Hirten mit Unkraut für lange Jahre besäen? Wo die Sonne der Eucharistie nicht leuchtet, da ist ein geistiges Gedeihen und Aufblühen der Seelen undenkbar, wie dies die vorchristliche Zeit uns beweist. Denn: incrementum autem dat Deus.

Jeder Tag und jeder Morgen erneuert uns also die Gaben und Gnadenfülle des Weihnachtsfestes und die Ankunft des Erlösers in unsere Herzen. Jede Nacht und der frühe Morgen soll uns daher in heiße Sehnsucht und in wahre Adventsstimmung versetzen. Weit mehr als der Prophet kannst du dann ausrufen: Deus Deus meus ad te de luce vigilo; sitivit in te anima mea, quam multipliciter tibi caro mea. Quando veniam et apparebo ante faciem Dni? Laetatus sum . . ., in domum domini ibimus. Rorate coeli

desuper. Desiderio desidero etc. etc. Denn wie einstens in Maria, so will der Herr in dir seinen Thron aufschlagen, seine Stimme in dir hören und seine Liebe dich fühlen lassen; und wie in den Armen des sehnsuchtsvollen Simeons, so will er in deinen Händen ruhen und darinnen sich der Menschheit schenken. Wird daher nicht auch dein Geist in Ihm frohlocken und lange noch deine Seele Ihn hochpreisen in jener hochseligen Stunde? Nur mit Wehmuth wirst du dich von Ihm und seinem honigsüßen Verkehr trennen. Er wird aber auch tagsüber der Mittelpunkt und die Sonne deines Lebens bleiben, ohne welche dein Herz kalt und todt bliebe. Die Früchte seiner Gnaden werden sich in deinem Herzen sowohl als in deinem äußeren Lebenswandel merken lassen, wie Gottes Strahl auf der Stirne Moses. Vor allem sind es Engelreinheit, süßer Herzensfrieden und himmlische Wonne, die deine Seele wie mit unveränderter Jugend und ewigem Frühling durchwehen, „Deus laetificat juventutem meam". Vor der Welt wirst du immer mehr Demuth, Sanftmuth, Klugheit, erfolgreichsten Muth und Segen in deinen Unternehmen, Geduld und Ausdauer in der Prüfung, unermüdlichen Seeleneifer und ungetrübte Berufsfreude leuchten lassen. So gereicht dir und den deinigen der Besuch Gottes, wie einst dem Zachäus, wahrhaft zu gottgefälliger Heiligung; aber auch Gott entsteht, aus solchen Dispositionen der Priester, durch das tägliche Messopfer wahrhaft Ruhm und Ehre vom Sonnenaufgange bis zum Sonnenuntergange, nach dem Worte des Propheten. Und so wird denn jeder Morgen und jeder Tag dem nach Gott, seiner unversiegbaren Heilsquelle, dürstenden Priester zum hohen, freudevollen Festtage, bis einstens sein Herz erkaltet und seine Stimme verstummt, um in ewiger Vereinigung mit Gott wiederum zu erwachen und in endlosem Halleluiah sich den Engelschören anzuschließen, ausrufend: „Ecce quod concupivi, jam video, quod speravi jam teneo": „esse cum Christo".

Nachträge. Bücher verschiedenen Inhaltes.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich. (Nachdruck verboten.)

Neuere Erzeugnisse des Kunstverlages von E. Kühlen,

Verlegers des apostolischen Stuhles in M.-Gladbach (Rheinpreußen).

1. **Communionbild.** Quartformat. Größe 44 × 32 Centimeter sammt Papierrand. Preis à 30 Pf. = 18 kr.

Reiche, stilvolle Zeichnung mit sehr gelungener Farbenharmonie. Um das Hauptbild: Jesus beim letzten Abendmahle reihen sich kleinere, liebliche Darstellungen: Manna, das Osterlamm, das Opfer des Melchisedech, hl. Aloisius und Stanislaus, die Communion empfangend, Engel, erste Kindercommunion, alles umrankt von schönen Arabesken und in geschmackvollem Rahmen — ein wahres Prachtbild. Eine ebenfalls große Kunstleistung ist:

2. **Aus dem Leben unserer Lieben Frau.** Siebzehn Kunstblätter nach den Original-Cartons der Malerschule von Beuron zu den Wandgemälden der

Klosterkirche zu Emaus-Prag. Mit siebzehn Sonetten von P. Fritz Esser S. J. und einem Vorwort. Mit kirchlicher Gutheißung. 1895. Format 42×35 Centimeter. Preis M. 18. Hocheleganter Leinwand-Einband mit Titel und Verzierungen in Email-Echtgold und Farbendruck und Goldschnitt.

Die 40 Seiten Text und 17 Lichtdrucktafeln sind so zusammengebunden, dass nach dem Titel, der Widmung und dem Vorwort die einzelnen Tafeln mit ihrem jedesmaligen Textblatt (Doppelverse aus der heiligen Schrift und Sonett) folgen. Da es uns an Raum fehlt, um dieses Kunstwerk gebürend zu würdigen, können wir nur in Kürze unsere Bewunderung aussprechen den Künstlern der Beuroner Schule, die es zu so großer Fertigkeit gebracht. Der Charakter ihrer Bilder, die Ruhe, der sittliche Ernst, die Züchtigkeit sprechen uns ungemein an, der Beschauer dieser Gemälde wird daraus reichen Stoff der Erbauung gewinnen. Die Reproduction ist ebenfalls künstlerisch, in jeder Hinsicht gelungen, ein Beweis rastlosen Strebens des Kunstverlages. Wir wünschen dem herrlichen Werke die weiteste Verbreitung, die 18 Mark werden keinen Käufer reuen, zu Präsenten besonders an kunstsinnige Persönlichkeit vorzüglich geeignet.

Auch in den **Heiligenbildern** kleineren Formates bemerken wir ein emsiges Streben und bedeutenden technischen Fortschritt. So wurden uns vorgelegt verschiedene Lichtdruckbildchen auf Elfenbein-Imitation. Gebetbuch-Format. Preis à Dutzend M. 3, kleineres Format M. 2.40. — Aus der Beuroner Schule: Heiligenbildchen in Farbendruck, geschmackvoll und würdig, auf der Rückseite Text, Antiphon und Gebet, Initialien-Serie. Preis 100 Stück M. 2. — Besonders schön ist das Bildchen: Unsere Liebe Frau vom Carmel, recht brauchbar: Unserer Lieben Frau Myrrhen- und Rosengärtlein, je sieben Bildchen auf starkem Papier in Art der spätgothischen Miniaturen in feinem Carton — die sieben Schmerzen und sieben Freuden Mariens vorstellend. Preis à Carton 60 Pf., 100 Stück Bildchen M. 3. — Die Auswahl der Bildchen mit Monatsheiligen ist sehr groß und bringt auch die in jüngster Zeit heilig und selig gesprochenen. — Außerdem kann man erhalten: eine Franciscaner-, Dominicaner-, Karmeliten- und Benedictiner-Serie (Bildnisse und Wahlsprüche von Heiligen aus den betreffenden Orden). Preis je 100 Stück M. 2.40. Je 12 Stück auf Elfenbein-Carton in schönem stilgerechten Umschlage 70 Pf.

Der heilige Rosenkranz. Fünfzehn Kunstblätter vom verstorbenen Professor Johannes Klein. Chromo-lithographische Ausgabe. „Norbertus"-Kunstanstalt in Wien. 16°-Format. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Der heilige Kreuzweg. Vierzehn Kunstblätter von Professor Raphael Grünnes nach verstorbenem Professor Johannes Klein. Chromo-lithographische Ausgabe. Ebenda. 16°-Format. Bill. Ausg. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Wirklich sehr schön. Eines der hübschesten Präsente. Die so feinen Bildchen prangen in angenehmem Farbenschmuck, stellen den erhabenen Gegenstand würdig dar, sind in wundervoller Umrahmung und enthalten noch den Text des betreffenden Geheimnisses, respective der Station.

Einige Kalender, die wir leider nicht besprechen konnten, möchten wir hier mit eindringlicher Empfehlung erwähnen: Von Ludwig Auer in Donauwörth: Monika-Kalender. 4°. Bernardette-Kalender zu Ehren Unserer Lieben Frau von Lourdes. Beide vorzügliche Familienkalender mit schönen Illustrationen und erbaulichem Inhalte. Das Farbendruckbild „Christi Schweißtuch" nach dem Gemälde von Karl Baumeister recht gelungen. Preis eines jeden 50 Pf. = 36 kr. incl. Stempel. — Taschenkalender für die studierende Jugend. Redigiert von Franz Vogt. 16°. 140 S. Preis gebunden in Leinwand 60 Pf. Der Inhalt vortrefflich: Biographie zur Aufmunterung; geschichtliche Aufsätze; eine Belehrung über die verschiedenen Berufsarten u. s. w. — Alles Lob verdienen überdies: Kinderkalender 20 Pf., Thierschutz-Kalender 10 Pf., Blockkalender mit dem colorierten Bilde der heiligen Familie. — Soldatenfreund 20 Pf.

Sonntagskalender für Stadt und Land 1896. 36. Jahrgang. Mit vielen Illustrationen und einem Rebus. Herder. 4°. Kalendarium und 48 Seiten Text. Preis 30 Pf. = 24 kr. incl. Kalenderstempel.

Dieser enthält die rührende Geschichte vom Pfarrer Rupertus, die komische Erzählung „Rutschpartie", eine Darlegung der Tendenzen der Socialdemokratie, eine Uebersicht über die wichtigeren Ereignisse der jüngsten Zeit.

Consilia, oder: Gutgemeinte Worte an katholische Töchter. Von F. L. Bärnreither. Approbiert und empfohlen vom Bischof von Linz. Benziger in Einsiedeln. 1894. 12°. 279 S. Eleganter Einband. Preis M. 3. = fl. 1.80.

Die Verfasserin hat nicht bloß vom Bischof von Linz eine warme Anempfehlung ihres Werkes, sondern auch vom Papste eine belobende Anerkennung erhalten; sie gibt in wahrhaft mütterlichem Tone jungen Mädchen aus besseren Ständen Belehrungen über ihr Verhalten in religiöser Beziehung, im Umgange mit den Mitmenschen, in ihrem Wirkungskreise, über Berufswahl, Brautstand, Führung der Hauswirtschaft — also ein eminent praktisches und nützliches Buch, angenehm zu lesen — das passendste Geschenk für Mädchen.

Vier Bücher der Nachfolge Christi. Von Thomas von Kempen. Nach dem lateinischen Original neu bearbeitet von Bernhard Lesker, Pfarrer. Nebst einem Gebetbuch. Ausgabe mit großem Drucke. Approbation des Bischofs von Chur. Benziger. 1894. 12°. 480 S. Preis gebunden in Leinwand M. 2.— = fl. 1.20.

Wir führen dies Buch hier an, weil wir glauben, dass vielen, denen bisher die geistigen Schätze, welche die „Nachfolge Christi" in sich birgt, verschlossen waren, weil sie die fast ausschließlich in kleinem Drucke erschienenen Ausgaben wegen Schwäche der Augen nicht gebrauchen konnten, ein rechter Dienst damit geleistet wird, indem sie die Ausgabe mit recht deutlichem großen Drucke kennen lernen. Die Uebersetzung ist gut, die Ausstattung gefällig.

Aus dem liturgischen Verlage von Friedrich Pustet in Regensburg: 1. Missale Romanum ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pont. Max. jussu editum, Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recognitum Editio VIII. post typicam. Cum approb. S. Rituum congregationis. 1894. In 18°. 15×9 Ctm. 1008 S. Preis in Roth- und Schwarzdruck M. 4.80.; in Rück- und Eck-Chagrin mit Rothschnitt gebunden M. 6.80; in schwarzem Leder mit Rothschnitt M. 7.80; in Chagrin mit Goldschnitt M. 10.80. Hiezu die Proprien eigens zu haben: für Köln (80 Pf.), München (40 Pf.), Regensburg (40 Pf.), Würzburg (10 Pf.), Polen (60 Pf.), Prag (40 Pf.), England (60 Pf.), Irland (20 Pf.), Ungarn (40 Pf.), die Jesuiten (40 Pf.).

In sehr nettem Taschenformat ein vollständiges, ungekürztes Missale; es wird von allen Fachmännern äußerst beifällig begutachtet, enthält die neuesten Officien, ist bis ins kleinste correct und kann besonders Theologen und gebildeten Laien, welche den Gebeten des Priesters folgen wollen, aufs beste empfohlen werden. Der Preis ist staunenswert billig.

Die Schönheit der katholischen Kirche in ihren heiligen Ceremonien und äußeren Gebräuchen während des Kirchenjahres. Nach Gregorius Rippel. Neu bearbeitet von Ignaz Riedle, Pfarrer in Endorf. Approbation vom Ordinariate München-Freising. 1896. Seyfried & Comp. in München. 8°. 554 S. Preis gebunden in Leinwand M. 1.70 = fl. 1.

Ein herrliches Buch, das in alle Familien- und Pfarrbibliotheken gehört. Der Inhalt ist ebenso reich, als nutzbringend. Die heiligen Zeiten und Feste des Kirchenjahres werden erklärt, sowie die mit ihnen verknüpften Gebräuche, und zwar so ziemlich erschöpfend — ein eigenes Capitel behandelt die heiligen Sacramente; mit großem Geschicke sind die katholischen Glaubenslehren eingeflochten und erklärt, und zwar alles möglichst populär und fasslich und so anregend, dass der Leser nicht ermüdet: der Gewinn, den der Leser daraus zieht, ist Liebe zur Kirche und fester Glaube. In dieser neuen Bearbeitung ist gebürend Rücksicht getragen auf die kirchlichen Verhältnisse der neueren Zeit, auf neu errichtete Vereine, Bruderschaften, neue Ablässe und dergleichen. Der Preis ist außerordentlich niedrig, die Ausstattung hübsch. Ein ausführliches Sachregister ist beigegeben.

Das Leben der allerseligsten Jungfrau Maria. Dem katholischen Volke dargestellt von P. Beat Rohner O. S. B. Empfohlen von vielen Erzbischöfen und Bischöfen. Mit 28 ganzseitigen Bildern von Josef Ritter von Führich. Benziger. 1895. 12°. 512 S. Preis: schön in Leinwand gebunden M. 2.50 = fl. 1.50.

Nicht umsonst haben dreißig Bischöfe und einige andere kirchliche Größen diese neue Schöpfung des Verlages Benziger empfohlen, Das Buch ist wirklich eine kostbare Perle der christlichen Literatur: die Darstellung des Lebens, der Tugenden der lieben Himmelsmutter ist wirklich so schön, so begeisternd, die Anwendungen sind so praktisch, dass wir noch selten ein Buch von solchem religiösen Werte gefunden haben. Die Sprache ist schwungvoll und allgemein verständlich, der Gegenstand ist erschöpfend behandelt, Priester werden für Vorträge prächtigen Stoff finden, für Laien, besonders vom Frauengeschlechte, bietet das Buch einen vortrefflichen Stoff für die geistliche Lesung. — Es sind folgende Capitel: 1. Wie die seligste Jungfrau in die Welt kommt; 2. wie sie zur Mutter Gottes vorbereitet wird; 3. wie sie sich mit Josef vermählt; 4. wie sie als Mutter Gottes lebt und leidet; 5. wie die Gottesmutter aus dieser Welt scheidet. Die Bilder von Josef von Führich sind ungemein nett, der Einband, die ganze Ausstattung so, dass man mit dem Buche ein gewiss überall freudig aufgenommenes Präsent machen kann. Der Preis ist sehr gering, der Druck groß.

Leben des heil. Nikolaus von Tolentino. Aus dem Italienischen des P. Philipp Giorgi bearbeitet von P. Pius Keller O. S. A. Würzburg. Fleischman. 1894. Gr. 8°. 348 S.

Außer je einer Vorrede zur italienischen und deutschen Ausgabe und dem Anhang (Tagzeiten des Heiligen, Anweisung zum Gebrauche des geweihten Brotes, Armenseelenbruderschaft) zerfällt das Buch in zwei Theile, deren erster in 22 Capiteln (Seite 1—168) die Lebensbeschreibung des Heiligen zumeist nach den theologischen und sittlichen Tugenden geordnet enthält, der zweite in 28 Capiteln (Seite 169—329) über die Verbreitung der Verehrung des Heiligen und über die auf seine Fürbitte bis in die neueste Zeit geschehenen Wunder berichtet. Das außerordentliche Tugendleben, die strengen Abtödtungen und Bußwerke werden gewiss in dem Leser große Bewunderung und Hochachtung für die hohe Heiligkeit des Dieners Gottes erwecken, sind aber für gewöhnliche Christen zur Nachahmung weniger geeignet. Die ganze Lebensbeschreibung, besonders der Wunderbericht setzt ein sehr glaubensstarkes Gemüth voraus und ist für ein solches die Lesung gewiss nicht ohne Nutzen; in glaubensschwachen Lesern dürfte dieselbe statt Glaubensstärkung und „Erweckung und Nährung der Frömmigkeit" (Seite V) eher das Gegentheil bewirken. Die Darstellung ist von großer Liebe und Begeisterung für den Gegenstand getragen, aber namentlich im ersten Theil schwulstig, und da die Anordnung des Stoffes nach den einzelnen Tugenden öftere Wiederholungen mit sich bringt, die Lesung vielfach ermüdend.

Der Weiße Sonntag. Belehrungen und Gebete für Erstcommunicanten und die gesammte Jugend, welche würdig und mit Nutzen communicieren will. Mit einer Beigabe: Unterricht und Gebete für Firmlinge und Gefirmte von Pfarrer F. X. Fecht. 22. Auflage. Mit Empfehlung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg und der hochwürdigsten Herren Bischöfe von Augsburg, Rottenburg, St. Gallen und Graz. Donauwörth. Buchhandlung L. Auer. XVI und 496 Seiten. Mit farbigem Titelbild. Preis elegant gebunden in Leinwand mit Rothschnitt nur 80 Pf.; in Leinwand mit Goldschnitt M. 1.60; in Chagrin mit Goldschnitt M. 2.50; in feinen Kalblederbänden mit Schließen zum Preise von M. 4.— bis M. 5.—. Für Porto je 20 Pf. mehr.

Passende Belehrungen, Erzählungen und Gebete bietet das Büchlein in Menge. Es kann als sehr brauchbar für die Erstcommunicanten bezeichnet werden und mögen die Eltern solcher Kinder es nicht versäumen, denselben das in Anbetracht des reichen Inhaltes, des schönen Druckes und der netten Ausstattung billige Buch einige Wochen vor der ersten heiligen Communion zu kaufen. Beim eucharistischen Congresse in Beuron wurde der „Weiße Sonntag" als das beste Buch für Erstcommunicanten bezeichnet.

Herz Jesu-Büchlein. Für alle frommen Verehrer des hochheiligen Herzens Jesu. Von P. Schneider. L. Auer. 1894. 16°. 204 S. Preis gebunden in Leinwand 75 Pf. = 45 kr.

Enthält einen Unterricht über die Herz Jesu-Andacht, über das Gebetsapostolat, Ehrenwache, alle nothwendigen Gebete, verschiedene Uebungen, eine neuntägige Andacht, zum Schlusse ein Lied zum göttlichen Herzen mit Noten. Inhalt, Form, Ausstattung schön.

Empfehlend erwähnen wir die folgenden kleinen Schriften: **Aus dem Verlage J. Erpelding in Luxemburg:** Sanct Barbara-Büchlein. Lebensgeschichte, Andachtsübungen zu Ehren der heiligen Jungfrau, Schutzpatronin in der Sterbestunde. 12°. 88 S. Preis broschiert 30 Pf. — Rochus-Büchlein. Lebensgeschichte des heiligen Rochus nebst Gebeten. Von A. König. Preis 35 Pf. — Sanct Katharina-Büchlein. Von einem katholischen Priester. Preis 60 Pf. — Sanct Wilibrordus-Büchlein. Vollständiges Wallfahrtsbuch für alle frommen Verehrer des Heiligen. Preis 70 Pf. — Sanct Nikolaus. Prämienbüchlein für jung und alt. Von A. König. 1887. Preis 20 Pf. (Für reife Jugend.) — Kurze Lebensgeschichte des heiligen Lorenz von Brundus, General des Kapuziner-Ordens. Als Andenken an die Feier seiner Seligsprechung. Von Michael Sintzel. J. Habbel in Regensburg. 16°. 44 S. Preis broschiert 30 Pf. = 18 kr.

Die Marien-Wallfahrts-Kirche in Deutsch-Altenburg. Von Josef Maurer. Moriz Perles in Wien (I., Seilergasse 4, Graben). 8°. 15 Seiten.

Deutsch-Altenburg ist eine der ältesten Kirchen Niederösterreichs, ein namentlich von Ungarn und Kroaten vielbesuchter Wallfahrtsort. Der dortige literarisch so thätige, leider schon verstorbene Pfarrer Maurer, hat ebenso gründlich als ansprechend die Geschichte der Kirche geschrieben und bietet zugleich eine eingehende Beschreibung ihrer Bestandtheile. Drei Illustrationen zeigen das Aeußere der Kirche, das Gnadenbild und den Altar.

Kurzer Beichtunterricht sammt Beichtspiegel und Beichtandacht für das liebe Volk. Von B. Blüthen. L. Auer in Donauwörth. 1879. 12°. 32 Seiten.

Das Schriftchen verräth den gebildeten Asceten und praktischen Seelsorger; es leistet gewiss gute Dienste.

Unsere Liebe Frau von Lourdes. Gebetbuch zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis. Von P. Schneider. L. Auer in Donauwörth. 16°. 400 S. Preis schön in Leinwand gebunden M. 1.50 = fl. —.90.

Dies Gebetbuch, welches mit einer schönen äußeren Form einen gediegenen Inhalt verbindet, wird in Bälde sich viele Freunde erwerben, umso leichter, als die Andacht zur Mutter Gottes von Lourdes und zum Geheimnisse der unbefleckten Empfängnis eine so allgemeine und populäre ist. Der Inhalt beginnt mit der Geschichte der Erscheinung in Lourdes (in Versen), geht zu den täglichen Gebeten über und bringt dann besondere Andachten: Das Officium der Erscheinung in Lourdes, die unbefleckte Empfängnis, neuntägige Andacht, Uebungen für die Muttergottes-Feste.

Unterricht nebst Betrachtungen und Gebetsweisen für den Kindheit-Jesu-Verein. Von K. F. Schüler. Kirchlich approbiert. L. Auer in Donauwörth. 1888. 32°. 256 S. Preis gebunden 80 Pf. = 48 kr.

Das hübsche Büchlein hilft einem dringenden Bedürfnisse ab, ein solches haben wir uns längst gewünscht; es wird gewiss dem großen Werke der Kindheit Jesu viele Freunde zuführen. Der Unterricht über Wesen, Zweck, Vortheile u. s. w. des Vereines ist ausführlich, der Gebetstheil vollkommen ausreichend — die Vereinslieder sind mit Noten versehen.

Der Streiter Mariens. Handbuch für marianische Sodalen, enthaltend Regeln und Statuten für marianische Jünglings-Congregationen. Mit einem Gebetbüchlein für Jünglinge. Von Dr. Joh. Praxmarer. Zweite Auflage. L. Auer. 32°. 380 S. Preis schön in Leinwand gebunden M. 1.50 = fl. —90.

Mit Freuden nehmen wir dies Gebetbuch unter die Andachtsbücher für Jünglinge aller Stände auf — nicht bloß für Sodalen —, es hat seine großen Vorzüge: außer den Regeln, Statuten und Andachtsübungen für die Congregation schöne Gebete für junge Leute, eine Menge von Liedern mit Noten und, was uns sehr gefällt, vor den einzelnen Andachtsübungen recht kräftige Ermahnungen und Belehrungen über den Gegenstand der Andacht, so dass ein Gebet mit Verständnis und aus tiefem Herzensgrunde erreicht wird.

Zu Kampf und Sieg. Weckruf, an die heranwachsende Jugend gerichtet von allen heilige Knaben und Jünglingen. Nach dem römischen Martyrologium bearbeitet von Dr. Joh. Praxmarer. Zweite Auflage. Neun Holzschnitte. L. Auer. 16°. 144 S. Preis elegant gebunden mit Goldpressung M. 1.35 = fl.—81.

In gedrängter Kürze werden etwa 120 Legenden jugendlicher Bekenner und Martyrer der Jugend vorgeführt. Verfasser und Verleger haben ihre Kräfte vereinigt, um mit einer schönen kostbaren Perle, welche nur Freude bereiten und Segen verbreiten kann, die Jugendliteratur zu bereichern. Als Prämie und für austretende Schüler vorzüglich brauchbar.

Aus dem Herder'schen Verlage in Freiburg:

1. **In der neuen Welt.** Zweite Hälfte: Mittel- und Nordamerika. Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Von Josef Spillmann S. J. Mit einer colorierten Karte. 1895. 4°. 483 S. Preis broschiert M. 9.— = fl. 5.40, gebunden M. 10.40 = fl. 6.24.

Das den früheren Bänden dieses herrlichen Werkes gespendete Lob können wir nur wiederholen. Der Verfasser führt uns zuerst in jene Länder, die Südamerika mit Nordamerika verbinden: es sind die fünf Freistaaten: Costa Rica, Nicaragua, San Salvador, Honduras und Guatemala; von hier aus wandern wir nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach Alaska und zum Schlusse lernen wir die unter britischer Herrschaft stehenden Länder kennen. P. Spillmann ist ein trefflicher Führer: die Geschichte der einzelnen Länder, Sitten und Gebräuche der Völker, die Naturschönheiten, die religiösen Verhältnisse u. s. w. werden uns in einer äußerst anziehenden Form erklärt; die Bilder sind sehr schön. Geschicke, Arbeiten und Leiden der katholischen Missionäre sind eingehend gewürdigt. Nicht die Jugend allein, auch Erwachsene und Gebildete werden an dem Prachtbuche das größte Vergnügen finden.

2. **Der Amazonas.** Wanderbilder aus Peru, Bolivia und Nord-Brasilien. Von Damian Freiherrn von Schütz-Holzhausen. Zweite, durchgesehene und erweiterte Auflage, unter besonderer Berücksichtigung der vom Verfasser gegründeten tirolisch-rheinischen Colonie Pozuzo. Herausgegeben von Adam Klassert. Mit Bildnis und Lebensabriss des Freiherrn von Schütz-Holzhausen, 98 Abbildungen, zwei Karten. 1895. gr. 8°. 444 S. Preis broschiert M. 7.— = fl. 4.20, gebunden M. 9.— = 5.40.

Unter unsäglichen Schwierigkeiten und Gefahren hat Baron Schütz-Holzhausen in den Jahren 1846 bis etwa 1852, also zu einer Zeit, wo die Communicationsmittel noch sehr mangelhaft waren, Texas, Californien, Mexiko durchwandert; im Sommer des Jahres 1852 kam er an die peruanische Küste, durchquerte Südamerika, schloss mit der peruanischen Regierung 1855 einen Vertrag, kraft dessen Pozuzo im Gebiete des Ucayali für eine Niederlassung deutscher Auswanderer abgetreten wurde. 300 Auswanderer aus Tirol und aus der Moselgegend zogen dahin, von zwei Priestern begleitet; Pozuzo wurde eine blühende Colonie. Nach deren Gründung machte Freiherr von Schütz noch bis zum Jahre 1865 Reisen in Peru, Bolivia, auf die Galapagos-Inseln. Was er während dieser Streifzüge gesehen und erlebt, schildert er in lebendigen Farben. Das Werk ist sehr zu empfehlen für Gebildete. Der Verfasser erweist sich als scharfer Beobachter, seine religiösen Anschauungen sind correct; um ein vollständiges und wahres Bild von den kirchlichen Verhältnissen zu geben, musste auch die Corruption des einheimischen Clerus von Peru erwähnt werden, es geschieht aber dies nicht in feindlichem Sinne. Die neue Auflage ist im Texte bedeutend erweitert, viele neue und sehr schöne Bilder sind zugegeben.

3. **Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters.** Von Johannes Janssen. Siebenter Band: Schulen und Universitäten, Wissenschaft und Bildung bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. Ergänzt und herausgegeben von Ludwig Pastor. Erste bis zwölfte Auflage. 1893. gr. 8°. 660 S. Preis broschiert M. 6.— = fl. 3.60, gebunden M. 8.— = fl. 4.80. — Achter Band: Volkswirtschaftliche, gesellschaftliche, religiös-sittliche Zustände. Hexenwesen und Hexenverfolgung bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. Erste bis zwölfte Auflage. 1894. gr. 8°. 720 S. Preis broschiert M. 7.— = fl. 4.20, gebunden M. 8.40 = fl. 5.04.

Das Werk empfiehlt sich selbst; sein hoher wissenschaftlicher Wert ist allgemein bekannt.

4. Aus der **„Bibliothek der katholischen Pädagogik"** sind uns zugekommen: Fünfter Band: Johann Ignaz von Felbigers Methodenbuch. Mit einer geschichtlichen Einleitung über das deutsche Volksschulwesen von Felbiger und über das Leben und Wirken Felbigers und seiner Zeitgenossen Ferdinand Kindermann und Alexius Vincenz Parzizek. Bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von J. Panholzer. gr. 8°. 368 S. Preis broschiert M. 3.90, gebunden M. 5.70. — Sechster Band: Franz Michael Vierthalers ausgewählte pädagogische Schriften. Herausgegeben und mit einer Einleitung und Bemerkungen versehen von L. Glöckl. gr. 8°. 258 S. Preis broschiert M. 2.60, gebunden M. 4.40. — Siebenter Band: Cardinal Johannes Dominicis Erziehungslehre und die übrigen pädagogischen Leistungen Italiens im 15. Jahrhundert. Der Karthäuser Nikolaus Kempf und seine Schrift: Ueber das rechte Ziel und die rechte Ordnung des Unterrichtes — übersetzt und mit biographischen Einleitungen versehen von P. A. Rösler C. SS. R. gr. 8°. 354 S. Preis broschiert M. 3.60, gebunden M. 5.40. — Achter Band: Ausgewählte pädagogische Schriften des Desiderius Erasmus. Allgemeine Einleitung, Biographie, Uebersetzungen und Erläuterungen von Dr. D. Reichling. Johannes Ludovicus Vives' pädagogische Schriften. Einleitung, Charakteristik, Uebersetzung und Erläuterungen von Dr. Fr. Kayser. gr. 8°. 436 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—, gebunden M. 6.80 = fl. 4.08.[1])

Auf wiederholt geäußerten Wunsch gibt die Verlagshandlung neben der Bandausgabe nunmehr auch eine solche in Lieferungen von je circa fünf Bogen zum Preise von 80 Pfennig für jede Lieferung heraus.

5. **Leitfaden der allgemeinen Weltgeschichte,** ergänzt und erläutert durch Anmerkungen. Für erweiterte Schulanstalten und zum Selbstunterricht von Dr. Hermann Rolfus. 1896. Vierte, verbesserte und bis auf die neueste Zeit geführte Auflage. Erste Abtheilung: Das Alterthum. gr. 8°. 203 S. Preis broschiert M. 1.60. Zweite Abtheilung: Die mittlere Zeit. 8°. 178 S. Preis broschiert M. 1.40. Dritte Abtheilung: Die neue Zeit. 8°. Preis broschiert M. 2.— = fl. 1.20.

Die Aufgabe, für Gewerbeschulen, Schullehrerseminarien, höhere Töchterschulen u. s. w., einen passenden Leitfaden zum Geschichtsunterrichte zu bieten, ihnen aber außer dem zum Memorieren bestimmten Stoffe auch noch geschichtliches Materiale fürs spätere Leben mitzugeben, hat Dr. Rolfus dadurch zu lösen gesucht, dass er die Weltgeschichte, soweit sie dem eigentlichen Schulstudium dienen muss, in knapp gehaltene Paragraphe fasste, während in ausgiebigen Anmerkungen für die freie Lectüre und weitere Ausbildung gesorgt ist. Dass es dem Verfasser gelungen ist, das Rechte zu treffen, beweist die vierte Auflage. Das Buch ist sehr brauchbar auch für höher Studierte zur Auffrischung der früher gewonnenen Kenntnisse. Dass auch die neueste Zeit berücksichtigt ist, ersehen wir daraus, dass die Geschichte Oesterreichs bis zum Sturze Kalnokys und dem Amtsantritte des Grafen Goluchowski fortgeführt ist. Wegen der verständlichen Sprache taugt dies historische Werk ganz gut auch für Volksbibliotheken.

---

[1]) 9. Band (während des Druckes anher gelangt): Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu. Mit einer Einleitung von Bernhard Duhr S. J. Gr. 8°. 280 Seiten. Preis M. 3.—, gebunden 4.80.

6. **Beichtbüchlein für christliche Kinder.** Von Dr. Theodor Dreher. Approbation des Erzbischofs von Freiburg. Zweite Auflage. 1892. 68 S. Carton. Preis 25 Pf. = 15 kr.

Besonders für Erstbeichtende ein vorzügliches Hilfsmittel.

7. **In den Himmel will ich kommen.** Lehr- und Gebetbüchlein für fromme Kinder. Zunächst für die ersten Schuljahre mit Einschluss der ersten heiligen Beicht und Communion. Von Karl Mauracher, Stadtpfarrer in Salzburg. Approbiert von den Erzbischöfen von Salzburg und Freiburg. Dritte Auflage. Mit Bildern. 1892. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Wir haben dieses so kindlich geschriebene, lehrreiche Büchlein bei seinem ersten Erscheinen freudig begrüßt und wünschen ihm noch viele Auflagen.

8. **Zwischen der Schulbank und der Kaserne.** Wegweiser für die (männliche) Jugend von Alban Stolz. Achte Auflage. 1892. Preis 10 Pf. = 6 kr.

Eindringliche Verhaltungsmaßregeln, was Jünglinge zu thun und zu meiden haben, damit sie rechtschaffene Männer werden.

In dritter Auflage ist erschienen:

9. **Das Studium und die Privatlectüre.** 17 Conferenzen. Von Krier. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die Anleitungen zu einem berufseifrigen und für Zeit und Ewigkeit erfolgreichen Studium sind sehr anregend, was aber über die Lectüre gesagt ist, über die Gefahren der schlechten und den Segen der guten Lectüre, ist uns aus dem Herzen geschrieben, möchte es nur allgemein beherzigt werden.

10. **Die Höflichkeit.** Von Krier. 20 Conferenzen. Preis 1 M. = 60 kr.

Die Haltung des Körpers, das Benehmen bei Begegnungen, Besuchen, Unterhaltungen, Mahlzeiten, in der Kirche, Schule, beim Zusammenleben mit anderen, auf Reisen, also in allen Lebenslagen wird durch diese Unterweisungen den Regeln des Anstandes und der christlichen Sitte angepasst.

11. **Leichtfasslicher Unterricht** zunächst für Kinder unter der Stufe des vierten Schuljahres. Approbiert vom Erzbischof von Freiburg. Zweite Auflage. 1889. 8 S. Preis 5 Pf. = 3 kr.

12. **Der selige Markgraf Bernhard von Baden.** Von P. O. Ringholz. Herder. 12°. 93 S. Preis schön gebunden 60 Pf., in ganz Leinwand M. 1.— = fl. —.60. Volksausgabe. Auszug aus dem größeren Werke. Titelbild mit Farbendruck, sieben andere sehr schöne Abbildungen. Herder. 1894.

Ein herziges und lehrreiches Büchlein.

13. **Das betende Kind.** Gebetbüchlein für Kinder. Von Wilhelm Färber. Approbiert vom Erzbischof von Freiburg. 32 Abbildungen. Herder in Freiburg. 32°. 120 S. Preis geb. in Leinwand mit Goldpressung 55 Pf. = 33 kr.

Dieses niedliche, in jeder Hinsicht hübsch ausgestattete Büchlein ist nach Inhalt und Sprache für Schüler der unteren Classen bestimmt und auch geeignet. Die Gebete sind kindlich einfach, beschränken sich auf das Nothwendigste. Einige Kirchenlieder sollten angefügt sein — die Ministrantengebete würden besser mit deutschen Lettern gedruckt sein. Der Beichtspiegel befriedigt uns nicht ganz: manche Frage ist überflüssig, z. B.: „Will ich jetzt auch ungiltig beichten?" „Habe ich ohne Noth Sonntags gearbeitet?" (dürfte auf kleine Schüler kaum Anwendung finden) u. s. w. Manche Frage vermissen wir, z. B.: „Habe ich Unkeusches verlangt?" „Habe ich den Schaden gut gemacht?" „Bin ich träge gewesen?"

Katholische Kinderbibliothek. Begründet von P. Hermann Koneberg, fortgesetzt von Konrad Kümmel. Bandausgabe. Kösel in Kempten. 1896. 16°. Sieben Bändchen. Jedes mehr als 300 Seiten in geschmackvollen, eleganten Einbänden. Preis jedes Bändchen M. 1.— = fl. —.60.

Die ohnehin weit bekannte Kinderbibliothek erschien bisher in Heftchen mit etwa 60 Seiten, welche für die Kinderwelt die verschiedensten Gegenstände zur Belehrung, Erbauung und Unterhaltung behandelten. In dankenswerter Weise hat nun die Verlagshandlung mehrere möglichst zusammenpassende Heftchen unter einem besonderen Titel in Bände vereinigt, die wir nun bestens empfehlen können. Das erste Bändchen: Himmelwärts enthält vortreffliches Materiale zu religiöser Anregung: Vorbilder für Knaben: hl. Vitus, hl. Nikolaus, hl. Aloysius;

dann vorzügliche Lebensregeln in: Bleibe fromm und gut; ein Begleiter aus der Schule ins Leben; zum Schlusse findet sich eine Anleitung für Kinder, die Vieh hüten müssen, dass sie lernen, die sie umgebende Natur im Lichte des Glaubens zu betrachten und in der Furcht Gottes zu leben; ein Schutzmittel gegen die moralischen Gefahren, die nicht selten mit dem Viehhüten verbunden sind. — Zweites Bändchen: Vorbilder für Mädchen. Legenden. Germana, die stille Dulderin. Die hl. Elisabeth von Thüringen, die Beschützerin der Armen. Lioba, eine deutsche Heilige. Die hl. Hedwig, Herzogin von Schlesien. Schluss: Bleib' fromm und gut! Ein Begleiter aus der Schule ins Leben. Ausgabe für Mädchen. — Drittes Bändchen: Heilige Männer. Inhalt: Hilarion, der berühmte Einsiedler. Benedict Labre, der glückliche Bettler. St. Antonius von Padua, der große Wunderthäter. Der hl. Franz von Assisi, der Patriarch der Armen. St. Cajetan, ein Held im Gottvertrauen. — Viertes Bändchen: Reisebilder. Inhalt: Lourdes, den Kindern erzählt. Loretto und Rom, für Kinder geschrieben. Paris und die große Karthause, Maria Einsiedeln. — Alles für Kinder berechnet. — Fünftes Bändchen: Märchen, Fabeln und Räthsel. Dies Bändchen enthält theils allgemein bekannte Fabeln und Märchen wie Dornröschen, Sneewittchen, Hans im Glück u. s. w., theils neue. Wir möchten sie mehr Eltern und Erziehern empfehlen, welche mit rechter Auswahl sie den Kindern vorerzählen können. Ausdrücke wie „garstige, alte Hexe", „die Wurst saß auf der Nase des Weibes wie angewachsen im Mutterleibe", passen für Kinder nicht. Sechstes Bändchen: Lebensbilder. Inhalt: Leo XIII. Aus dem Leben eines Hirtenkindes. Starke Seelen (Lebensbilder von Einsiedlern). Christoph Columbus und die Entdeckung Amerikas. Johanna d'Arc, genannt die Jungfrau von Orleans. — Siebentes Bändchen: Naturbilder: Blicke in die Natur. Spaziergänge im Freien. Abendunterhaltungen für die Jugend von Dr. Kaspar Kuhn. Belehrungen über die verschiedenen Gegenstände in der Natur.

Glockenklänge fürs Kinderherz. Anmuthiges Begleitbüchlein durch das katholische Kirchenjahr. Von M. Hohoff. Bischöfliche Approbation. Alphonsus' Buchhandlung in Münster. 12°. 175 S. Preis schön gebunden 80 Pf. = 48 kr.

Was die Feste des Kirchenjahres bedeuten und lehren, bringt dies hübsche Büchlein in Form lieber Erzählungen. Besonders zu Geschenken an Schüler recht passend.

Die Sprache des Feldes oder wie die sichtbare Welt uns in der Religion unterrichtet und zur Tugend ermuntert. Aus dem Französischen der Baronin v. Mackau. Autorisierte Uebersetzung von D. Hubert. Bischöfl. Approbation. Kösel in Kempten. 1876. 12°. 165 S. brosch. Preis M. 1.— = 60 kr.

Eine wahre Herzenserquickung für die arbeitende Classe bieten die vorliegenden Betrachtungen. Sie werden nicht verfehlen, eine segensreiche Wirkung auszuüben, besonders den Landmann umgeben in der freien Natur, auf Aeckern und Wiesen, in Wäldern und Gärten Gottes herrliche Werke; deren Anblick soll an Gott den Schöpfer erinnern, seine Liebe, Weisheit und Güte gegen die Menschen lehren — hiezu gibt das Büchlein eine gar liebliche Anleitung.

Himmelsschlüssel. Blüten für Geist und Herz der Jugend. Von Dr. F. J. Holly. Fösser in Frankfurt. 1895. 8°. 136 S. Preis eleg. geb. M. 1.80 = fl. 1.08.

Eine Reihe gut erzählter Legenden und Sagen, deren größere Zahl in Beziehung zur Geburt oder Kindheit Jesu gebracht ist. Es liegt in ihnen ein kindlich frommer Sinn, lesen wird sie jedermann gern.

Naturbilder. Für jung und alt. Von A. Forsteneichner. Zweite Auflage, umgearbeitet von Otto Schaching. Mit dem Porträt des Verfassers. Nationale Verlagsanstalt (vorm. G. J. Manz) in Regensburg. 1893. 8°. 544 S. elegant gebunden Preis M. 4— = fl. 2.40.

Herrlich! Einzig in seiner Art! Der Verfasser stellt eine tiefsinnige Naturbetrachtung an; es ist erstaunlich, wie er oft aus den kleinsten Dingen die Spuren göttlicher Weisheit herauszulesen versteht. Die Schilderung ist begeisternd, viele herzige Liederstellen sind eingefügt. Die Fülle der Gedanken ist fast erdrückend. Das Prachtbuch kann nur mit größtem Nutzen für Geist und Herz von jung und alt gelesen werden. Prachtvolle Ausstattung.

Blumen der Heimat. Wanderungen durch Wiese und Wald, durch Feld und Garten. Eine Festgabe für Deutschlands Jugend. Von J. Niessen. Mit vielen Illustrationen. Russell in Münster. 8°. 64 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Auch eine Anleitung zu sinniger Naturbetrachtung, namentlich um durch sie religiöse Anregung zu finden. Ein recht liebes und gewiss auch nützliches Büchlein. Die drei Tafeln mit Sommer- und Herbstblumen prangen in schönen Farben. Allen Freunden der Natur aufs beste empfohlen.

Blütenstrauß aus Luthers Werken, enthaltend seine Ansichten über 36 Punkte des christlichen Glaubens in mehr als 300 Citaten. Für Katholiken und Protestanten gesammelt von A. Arndt, weil. protest. Theologen. Dritte Auflage. 1895. Verlag der „Germania" in Berlin. 8°. 37 S. Preis broschiert 35 Pf. = 21 kr.

Dies Schriftchen dürfte vielen willkommen sein und nützt mehr, als viele dicke Bände. Es ist bekannt, dass Luther die widersprechendsten Ansichten und Behauptungen in Bezug auf Glaubenslehren veröffentlicht hat; was er das einemal mit Eifer vertheidigte, das wurde später verketzert und verdammt — bis in die letzten Lebensjahre hatte der „Reformator" lichte Augenblicke, in denen er die sonst bekämpfte Wahrheit erkannte und bekannte. Unsere Schrift stellt nun die Widersprüche Luthers über die wichtigsten Glaubenswahrheiten, über die Gnadenmittel der Kirche und deren Einrichtungen zusammen. Wir können diese verdienstvolle Arbeit nur betrachten als einen Mahnruf an die Protestanten, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren.

Der hl. Nikolaus und seine Verehrung. Von Dr. Johann Praxmarer, Religionslehrer. Mit vielen Abbildungen. Russell in Münster. 8°. 80 S. Preis broschiert M. 1.— = fl. —.60.

Leben und Wirken des hl. Nikolaus. Die kirchliche Verehrung des Heiligen. Der hl. Nikolaus als Patron verschiedener Stände. Nikolauskirchen und Heiligthümer. Volksgebräuche, die auf den hl. Nikolaus Bezug haben. Gedichte, Lieder und Gebete zu Ehren des Heiligen. Die Ausführungen sind sehr interessant, die Bilder, zumeist nach Photographien, schön.

Deutschlands regierende Reichsfürsten und ihre Länder. Für die deutsche Jugend zusammengestellt von Karl Lorenz. Mit vielen Porträten. Russell in Münster. 8°. 302 S. Preis elegant gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

Das Zustandekommen dieses eleganten Buches ist dem deutschen Kaiser, seiner Anregung und Mitwirkung zu verdanken. Sämmtliche 22 regierende Fürsten Deutschlands wurden vom Hofphotographen Reichard photographiert, die Bilder wurden durch Heliogravüre copiert und dem Buche einverleibt. Der hervorragende Schriftsteller Rosenthal lieferte den Text, welcher uns die Lebensumstände der Fürsten, ihre Regierungsthätigkeit und die in ihre Regierungszeit verflochtenen geschichtlichen Ereignisse vorführt. Mehr für Angehörige Deutschlands.

Die deutschen Bischöfe der Gegenwart. Ihr Leben und Wirken. Für die katholische Jugend bearbeitet von Wilh. Heinr. Klenz. Mit 37 Porträts. Russell in Münster. 1895. 8°. 244 S. elegant gebunden Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Die Anlage ist ähnlich wie bei obigem. Die deutschen Bischöfe finden sich in gelungenen Porträten und Biographien, welch letztere in bestem Geiste gehalten sind, wirklich zur Erbauung und Nachahmung für die Leser. Zuerst sind die preußischen Bischöfe, an ihrer Spitze Cardinal Krementz von Köln — dann die bayerischen, nach diesen die von Baden, Württemberg und Hessen behandelt; den Schluss bilden Elsaß-Lothringen, Sachsen, Luxemburg. Die Weihbischöfe sind gleich nach den Bischöfen ihrer Diöcese. Eine recht gute Abhandlung über das bischöfliche Amt überhaupt bildet die Einleitung.

Große Männer einer großen Zeit. Mallinckrodt, Windthorst, Frankenstein, P. Reichensperger. Lebensbilder, der studierenden katholischen Jugend zur Bewunderung und Nacheiferung vor Augen gestellt und mit einer Einleitung: Kurze Geschichte des Culturkampfes von C. Schlesinger, Chef-Redacteur. Russell in Münster. 8°. 280 S. Preis eleg. geb. 5 M. = 3 fl.

Die vier Männer, deren Leben und Wirken im öffentlichen Leben und besonders im Dienste der katholischen Kirche in den stürmischen Zeiten des Culturkampfes hier geschildert wird, haben es schon verdient, dass ihnen für alle künftigen Zeiten ein ehrenvolles Denkmal gesetzt werde. Wenn je ein Sieg dem Muthe, der Klugheit und Tüchtigkeit der Führer zugeschrieben werden kann, so ist es jener, der die katholische Partei im Culturkampfe errungen. Gewiss geben auch die großen Männer, von denen das Buch handelt, leuchtende Vorbilder ab für Studenten und für jene jungen Männer, welche dereinst den Beruf haben werden, Vertheidiger der Kirche zu sein, im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen. Das Buch ist sehr gut geschrieben, es nimmt den Leser ganz ein, wir möchten es allen Katholiken und besonders der männlichen Jugend eindringlichst empfehlen.

Die Lavantthaler Bahn in touristischer Beziehung. Von M. Freiherrn von Jabornegg-Gamsenegg. Kleinmayr. 1879. 8⁰. 16 S. Preis broschiert 20 kr.

Das Benedictinerstift St. Paul in Kärnten. Von Edmund Aelschker, k. k. Professor. Mit einem Holzschnitte und einer Stammtafel. Kleinmayr. 1880. gr. 8⁰. 24 S. Preis broschiert 80 kr.

Schriften von Josef von Trentinaglia. Weger in Brixen: Innsbruck mit seiner näheren und weiteren Umgebung. 8⁰. 1868. 44 S. Preis broschiert 30 kr. — Meran mit seiner näheren und weiteren Umgebung. 1868. 8⁰. 26 S. Preis broschiert 30 kr. — Bozen mit seiner näheren und weiteren Umgebung. 1868. 8⁰. Preis broschiert 30 kr. — Das Oetzthal und seine Gletscher. 1867. 8⁰. 60 S. Preis broschiert 30 kr. — Lienz in Tirol und seine Gegend. Mit besonderer Berücksichtigung der Gebirgstouren und Darstellung der Glockner- und Venediger-Fahrten. Von J. A. Rechărhor. 1876. 73 S. Preis broschiert 40 kr.

Alle diese kleinen Schriften geben besonders den Touristen gute Winke.

Der Wörther-See und seine Umgebungen. Von M. Freiherrn von Jabornegg-Gamsenegg. Kleinmayr. 1878. 8⁰. 21 S. Preis broschiert 20 kr.

Das Loibl-, Boden-, Bären- und Zellthal in den Karawanken. Von M. Freiherrn v. Jabornegg-Gamsenegg. Kleinmayr. 1879. 8⁰. 67 S. Preis broschiert 40 kr.

Das neue Universum. Die interessantesten Erfindungen und Entdeckungen auf allen Gebieten. Ein Jahrbuch für Haus und Familie. Mit 264 Abbildungen. Union. Stuttgart. gr. 8⁰. 310 S. Preis eleg. geb. M. 8.— = fl. 4.80.

Inhalt: Länder- und Völkerkunde (über Vulkane, Hafen-Sprengungsarbeiten). Verkehrswesen. Industrie (Fabrication verschiedener Gegenstände). Technik, neue Apparate, Maschinen, Bauwerke, Militärwesen, Marine, Aeronautik, Physik und Chemie des täglichen Lebens, Geologie und Witterungskunde. Naturgeschichte, über das Perpetuum mobile u. s. w.

Militärhumoresken. Von Ferdinand Bonn. Illustriert von Emil Reinicke u. a. Mit einem Vorworte von v. Miris. Pustet in Regensburg. 1894. 8⁰. Zwei Bändchen. 127 und 168 S. Preis eleg. geb. M. 2.— = fl. 1.20.

Die Humoresken sind sehr unterhaltend für Erwachsene, ohne jeden Anstoß und können bestens empfohlen werden.

Anstandsbüchlein für das Volk. Kurzgefasste Unterweisungen über das anständige Benehmen in verschiedenen Lebenslagen. Von Franz Vogt. L. Auer in Donauwörth. 16⁰. 175 S. Carton. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Ein durch die liebevolle Rücksicht auf den Mitmenschen geregeltes anständiges Benehmen ziert den gemeinen Mann nicht minder wie Leute aus besseren Ständen. Das Büchlein gibt hierüber eine treffliche Unterweisung.

Die Pflichten eines Dienstmädchens oder das A B C des Haushaltes. Von Emy Gordon, geb. Freiin von Beulwitz. L. Auer 1893. kl. 8⁰. 111 Seiten. Preis gebunden 95 Pf. = 57 kr.

Es war ein guter Gedanke, dem das Büchlein sein Entstehen verdankt: Angehenden und wirklichen Dienstmädchen in bürgerlichen und besseren Häusern einen Leitfaden an die Hand zu geben zur Erlangung jener Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes in den verschiedenen Zweigen

des Haushaltes brauchen, z. B. beim Einkaufe, beim Kochen, in der Kinderpflege, beim Zimmerreinigen, Waschen und Bügeln; nebstbei werden auch di Pflichten behandelt, welche das Mädchen gegen sich selbst hat, z. B. Reinlichkeite Pünktlichkeit, Heiligung des Sonntags, Erhaltung der Gesundheit, Kleidung, auch Verhaltungsmaßregeln für den Fall einer bevorstehenden Verehelichung sind; angegeben. Der Satz Seite 100 „Ein braves Mädchen geht mit ihrem Bräutigam an freien Nachmittagen aus“ will nur sagen, dass ein offener Verkehr besser ist, als geheime Zusammenkünfte. Wir halten das Buch für eine wahre Wohlthat für junge Mädchen.

Weihnachten im Felde. Aus dem Nachlass des P. H. Koneberg. Rieger in Augsburg. 1893. 8⁰. 62 S. Preis gebunden 80 Pf. = 48 kr.

Zwei Erzählungen, deren erste den Verfasser in seiner Eigenschaft als bayerischer Feldgeistlicher während des Krieges von 1870/71 vorführt: die zweite ist der Sammlung von Jugendschriften Lautenschlagers entlehnt und erzählt eine Episode aus dem 30jährigen Kriege. Beide sind gut.

Die ältesten deutschen Bilder-Bibeln. Bibliographisch und kunstgeschichtlich beschrieben von Dr. Richard Muther. Liter. Institut von Dr. Max Huttler in München. 1883. Gr. 8⁰. 68 S.

Wir bringen dies hochinteressante Werk als Nachtrag zu unserer Arbeit über „Biblische Bilderwerke“ (Quartalschrift, Jahrgang 1886. 2. Heft. S. 317.). Es behandelt 15 deutsche Bibelausgaben von Luther, die Originalausgaben der Luther'schen Bibelübersetzung, deren Nachdruck, die combinierten Bibeln, Emsers Neues Testament. Der Verfasser macht uns mit der Geschichte der einzelnen Bibeln bekannt und beschreibt genau die darin enthaltenen Bilder.

Alte und Neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt. Benziger und Comp. in Einsiedeln. Fol. 30. Jahrgang. 1.—8. Heft. Jedes Heft etwa 60 Seiten. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Seit jeher erfreut sich diese Zeitschrift eines guten Rufes — jetzt aber müssen wir sie an die Spitze der katholischen Zeitschriften stellen. Seit zwei Jahren hat „die Alte und Neue Welt“ einen großartigen Aufschwung genommen: Das Format ist bedeutend größer, die Ausstattung ist eine prachtvolle, der Inhalt ist reich, Romane und Novellen stammen aus den besten Federn, Humoresken, Zeitgeschichtliches, Gedichte, praktische Winke und gemeinnützige Mittheilungen befriedigen gewiss alle Ansprüche. Die Rundschau in Wort und Bild hält in Bezug auf hervorragende Zeitgenossen und Zeit-Ereignisse im Laufenden.

Raphael. Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Herausgegeben von Ludwig Auer. Redigiert von M. Schmidinger. L. Auer in Donauwörth. 4⁰. Jährlich 52 Nummern. Preis halbjährlich 75 kr. ö. W.

Für diese Zeitschrift haben wir große Sympathien: sie arbeitet zielbewusst darauf hin, den Lesern und vorerst der männlichen Jugend ein wahrer Raphael, ein verlässlicher Führer auf dem mit so vielen Gefahren umgebenen Lebenswege zu sein. Mit großer Kenntnis und einem für das Beste der Jugend begeisterten Herzen bietet der Redacteur reichlichen Stoff für Belehrung und Erbauung, aber so, dass er nicht als ein lästiger Mahner und Sittenprediger erscheint, er kleidet seine Belehrungen in die Form von anziehenden Erzählungen, Lebensbeschreibungen, wo er über kirchliche Zeiten, über bestimmte Pflichten der Christen u. s. w. belehrt, geschieht dies mit einfachen, herzlichen Worten, welche zweifellos auch bei der sonst für solche Dinge weniger zugänglichen Männerwelt bereitwillige Aufnahme finden. Nebstbei enthält der Raphael gute Erzählungen aus der Geschichte, Gedichte, mehreres aus der Naturlehre, Länder- und Völkerkunde, Räthsel, Humoristisches und recht nette Bilder. Für Volksbibliotheken zu empfehlen.

Der Marienbote. Illustrierte Monatsschrift für Marienkinder und Töchter katholischer Familien. Seyfried in München. 1. Jahrgang. 1896. Gr. 8⁰. 12 Monatshefte. Preis fl. 1.80.

Diese neue Zeitschrift ist vorwiegend religiösen Charakters und bezweckt die Förderung der Liebe und Verehrung zur Mutter Gottes besonders bei der weiblichen Jugend. Wir können dies neue Unternehmen nur anerkennen und empfehlen.

Jedes Heft bringt ein Gedicht zu Ehren der seligsten Jungfrau, unter dem Titel: Hausaltar eine kurze Belehrung über die Marienfeste, die Tugenden Mariens u. dgl., Erzählungen, zum Schlusse kurze Mittheilungen aus Kirche und Welt, eine Bücherschau, Gemeinnütziges, Räthsel.

Die katholische Familie. Illustrierte Wochenschrift für das katholische Volk, insbesondere für die Verehrer der heiligen Familie und die Mitglieder des vom Papst Leo XIII. eingeführten allgemeinen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth. Augsburg. 1895. Wöchentlich 16 S. in gr. 8°. Gratisbeilage: „Das gute Kind". Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Vereinsnachrichten, erbauliche Erzählungen, Winke und Rathschläge fürs praktische Leben, für Förderung eines christlichen Sinnes, für gedeihliche Erziehung, Denksprüche, Lebensregeln bilden den Inhalt dieser populären, von den Bischöfen mit Recht empfohlenen Zeitschrift, die auch ganz hübsche Bilder bringt.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ist eine durch Staatsgesetz verbotene Taufe unerlaubt?)** I. Der Gewissensfall. Eine ledige Israelitin, die mit einem katholischen Witwer im Concubinate lebt, hat zwei Kinder, sechs und acht Jahre alt, beide in die jüdische Matrik eingetragen. Die Mutter convertiert, wird mit ihrem sechsjährigen Kinde getauft, und beide Eltern werden darauf katholisch getraut. Der Taufe des achtjährigen Kindes steht das Staatsgesetz entgegen, welches das Kind zum Besuch des jüdischen Religionsunterrichtes zwingt und ihm erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahre die freie Wahl der Religion läſst. Dem Priester, der taufen würde, steht Geldstrafe oder gar Amtsentsetzung zu gewärtigen; die Anfrage bei der höheren kirchlichen Behörde, ob er demungeachtet taufen sollte, wird abschlägig beschieden. Er zweifelt, ob er daraufhin die Sache auf sich beruhen lassen solle, oder wozu er weiterhin verpflichtet oder berechtigt sei.

II. Erörterung und Lösung. 1. Es ist sonnenklar, daſs jene gesetzliche Bestimmung ein schreiendes Unrecht und eine grobe Verletzung des göttlichen und natürlichen Rechtes ist, daſs somit derselben eine irgendwie verpflichtende Kraft nicht innewohnt. Wer dieselbe übertritt, verfehlt sich nicht mehr und nicht weniger, als die ersten Christen sich verfehlten, wenn sie trotz Staatsverbotes Christen blieben und am christlichen Gottesdienste theilnahmen. Wurden sie dafür zur Strafe gezogen, so trug ihnen das die Ehre und das Verdienst eines Bekenners und Martyrers ein.

2. Ein achtjähriges Kind ist vor Gott und dem Gewissen zurechnungsfähig und daher Herr seiner Handlungen, insofern sie die sittliche Ordnung und die damit zusammenhängenden Folgen für die Ewigkeit betreffen. Nach Erkenntnis der Wahrheit ist es vor Gott und dem Gewissen strenge verpflichtet, sich zum Katholicismus zu bekennen und die heilige Taufe zu empfangen. Wer es daran hindert, der begeht die empörendste Gewissenstyrannei.

Im Fall der Noth, z. B. bei Todesgefahr, ist jeder, der kann, gehalten, einem solchen Kinde, falls es selber will, die heilige Taufe

zu ertheilen, umsomehr der Pfarrer des Wohnortes, weil diesem ex officio die Taufe der Kinder seiner Pfarrangehörigen, sowie auch die Taufe der Erwachsenen, welche in seiner Pfarrei domiciliert sind, zusteht. Dass im Sterbefalle der Pfarrer oder dessen Stellvertreter und Gehilfe in der Seelsorge gehalten sei, nicht nur die sacramentale Lossprechung zu spenden, sondern auch den noch nicht Getauften die heilige Taufe, selbst wenn er selber dabei sich der höchsten Lebensgefahr aussetzen müsste, hat ausdrücklich der Papst Gregor XIII. erklärt bei Bestätigung des Congregationsdecret S. C. C. vom 12. Oct. und 26. Oct. 1576: worüber verglichen werden kann der hl. Alfons lib. 6 n. 233 und Lehmkuhl, Theol. mor. II n. 37.

3. Außer dem Nothfall darf freilich die Gefahr und der Schaden, welche den taufenden Priester erwarten würden, in Betracht gezogen werden, um einen Aufschub zu rechtfertigen oder einen Versuch, auf andere Weise das erwünschte Ziel zu erreichen. Zumal wenn nicht nur das Privatwohl des Priesters, sondern vielleicht gar das allgemeine Wohl schwer geschädigt würde, müsste dies als Grund gelten, nicht um einfachhin die Taufe des betreffenden Kindes zu verweigern, sondern um Sorge zu tragen, dass es anderweitig oder anderswo zur Taufe käme.

4. Ein etwaiger abschlägiger Bescheid seitens höherer kirchlicher Behörde auf die Anfrage, ob dem Willen der Eltern und des Kindes Folge gegeben werden solle, kann und darf nur in dem Sinne verstanden werden, dass die kirchliche Behörde glaube, die Verantwortlichkeit nach außen hin von sich ab- und Anderen zuwälzen zu sollen, um erhebliche Uebel zu vermeiden. Die Pflicht oder gar die Erlaubnis, die Taufe des Kindes zu veranlassen, darf durch eine derartige Antwort nicht als verneint angesehen werden: das hieße die kirchliche Behörde einer schweren Pflichtverletzung zeihen und ihr ein höchst kränkendes Unrecht thun.

5. Damit sind wir zu der Schlussfrage gekommen, ob der betreffende Priester im vorliegenden Fall die Sache auf sich solle beruhen lassen, oder was von ihm zu thun sei. Einfachhin dieselbe auf sich beruhen lassen, kann und darf er nicht. Dadurch gefährdete er im hohen Grade das Seelenheil des betreffenden Kindes.

Das Kind ist also zunächst in den nothwendigsten Heilswahrheiten der katholischen Kirche zu unterrichten, über die Taufe und deren Nothwendigkeit zu belehren, in den nothwendigen Tugendacten, besonders des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Reue zu üben und zur Erweckung vollkommener Reue anzuleiten, um so schon das Seelenheil möglichst in Sicherheit zu stellen.

Sollte in Bälde Aussicht auf ungestörte Spendung der Taufe vorliegen, so dürfte ein zeitweiliger Aufschub leicht zugestanden werden; jedoch müsste das Kind von allem sich enthalten, was dem Bekenntnis der katholischen Religion zuwider ist. Dann wäre vor allem zu sehen, ob das Kind auswärts sicherer getauft werden

könnte. Liegt diese Möglichkeit vor und ist ihre Verwirklichung subjectiv nicht gerade zu schwer, so wäre es Pflicht, diesen Ausweg zu ergreifen, eher als in einen erheblich langen Aufschub einzuwilligen. Bei allem Gesagten wird natürlich unterstellt, dass das Kind in der geistigen Verfassung ist, um hinlänglich festen Willen zu zeigen, die Verpflichtungen der katholischen Religion zu erfüllen.

Würde jedoch jener Ausweg nicht vorliegen, dem eigenen Pfarrer aber höchst peinliche Verlegenheiten erwachsen, so läge meines Erachtens Grund genug vor, an dem Kinde die Privattaufe auch durch Laienhand vollziehen zu lassen und, wenn anders nicht thunlich, sogar von den eigenen Eltern. Denn zum Empfang und folglich auch zur Spendung seitens irgend Jemandes liegt die Verpflichtung vor kraft göttlichen Gebotes oder Rechtes, das Verbot der Laientaufe oder der Taufe durch die eigenen Eltern ist in der Strenge, in welcher es besteht, nur menschlichen Rechts und selbst dieses nimmt förmlich den Nothfall aus, muss aber von selber schon im Nothfall oder Collisionsfall dem göttlichen Rechte weichen.

Wollte aber der Pfarrer trotz der Gefahr peinlicher Verlegenheiten sein Privatwohl in die Schanzen schlagen, so dürfte er das jedenfalls thun; nur wenn höhere Rücksichten, besonders das allgemeine Wohl, in Frage ständen, würde er unrecht handeln und könnte die höhere kirchliche Behörde ihm einen derartigen unklugen Eifer verbieten.

Exaeten. P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Eine Testamentsfälschung.)** Theodor und Anastasia, zwei kinderlose Ehegatten, haben über ihr Vermögen keine Ehepacten geschlossen. Theodor, sterbenskrank, will auch kein Testament machen, nach seinem Wunsche soll sein nicht unbedeutendes Vermögen ganz nach den in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen seiner Frau und seinen zwei Brüdern zufallen. Allein Anastasia bestürmt ihren kranken Gemahl mit der Bitte, er möge doch ein Testament machen und sie zur Universalerbin seines ganzen Vermögens einsetzen und ruft zu diesem Ende zwei Testamentszeugen. Theodor geht auf die Bitte seiner Frau bereitwillig ein und erklärt in ihrem Sinne vor den zwei Zeugen mündlich seinen letzten Willen. Da Theodor weder lesen noch schreiben kann, läßt er sein Testament durch einen der zwei Zeugen niederschreiben und nachdem der andere zugleich gegenwärtige Zeuge den Aufsatz durchgelesen hat, sich denselben vom Schreiber laut vorlesen, erklärt sich mit dem Geschriebenen einverstanden, setzt anstatt der Unterschrift sein Handzeichen bei, worauf die beiden sich als Testamentszeugen eigenhändig unterfertigen. Einem Freunde, der ihn später besucht, theilt Theodor sein gemachtes Testament genau mit. Allein kaum ist er verschieden, so hört Anastasia zu nicht geringer Bestürzung, dass zur Giltigkeit eines solchen Testamentes nach §§ 579 und 580 des österreichischen

allg. bürgl. Gesetzbuches nothwendig drei zugleich gegenwärtige Zeugen unterschrieben sein müssten. Sie weiß sich jedoch zu helfen. Sie ruft die zwei Testamentszeugen und zugleich den Freund ihres verstorbenen Mannes, dem dieser den Inhalt seines Testamentes mitgetheilt hat, bewegt ihn, sich jetzt noch als dritten Zeugen zu unterschreiben und bittet alle drei, sie möchten vor Gericht, im Falle dass sie darum befragt würden, einstimmig bezeugen, sie seien, als Theodor seinen letzten Willen erklärte, alle drei zugleich als Zeugen zugegen gewesen. Gesagt — gethan. Das Testament wird bei Gericht als giltig anerkannt, die zwei gesetzlichen Erben erheben dagegen, weil voraussichtlich ohne Erfolg, keine Einsprache und Anastasia wird die gesammte Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes eingeantwortet. Nach einiger Zeit trägt Anastasia den ganzen Fall einem Beichtvater vor mit der Frage, ob sie ihre Erbschaft mit Recht besitze.

Frage: Welche Rechtsbestimmungen und welche Umstände hat der Beichtvater bei Beantwortung dieser Frage ins Auge zu fassen?

1.) Wäre Theodor seinem ersten Entschlusse gemäß ohne Testament gestorben, so hätte, weil kein Kind vorhanden, Anastasia nach § 758 „das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft erhalten“ — das Uebrige wäre, da die Eltern nicht mehr am Leben gewesen, nach § 735 seinen zwei Brüdern zugefallen.

2.) Da Anastasia ihren Gemahl zur Erklärung des letzten Willens zu ihrem Gunsten nur durch Bitten bewogen, nicht aber gezwungen oder auf betrügerische Weise dazu verleitet hat und da andererseits Geschwister keine Notherben sind und daher kein Recht auf einen Pflichttheil haben (§§ 762 und 763), so hat sie durch diese Einflussnahme auf den Willen ihres Mannes die Gerechtigkeit nicht verletzt. (L. Alph. l. III. n. 582.) Was aber das Gebot der Liebe und Pietät anbelangt, stellt Delama (Tract. de Justitia et Jure) n. 124 Quaesit: 4.— die Frage: „An testator de jure naturali teneatur sub gravi relinquere bona cognatis, qui non sunt haeredes necessarii? und antwortet: „Affirmative quoad fratres, si sint in gravi necessitate: secus non erit nisi veniale; imo nullum peccatum, si rationabile sit motivum illos praetereundi. Ita communiter.“

3.) Das Testament, welches Theodor vor bloß zwei Zeugen gemacht hatte, war nach österreichischem Rechte, §§ 579 und 580, ohne Zweifel ungiltig, in dem Sinne wenigstens, dass es auf Verlangen der gesetzlichen Erben gerichtlich hätte als ungiltig erklärt werden müssen. (Vergl. Delama n. 95.) Dass nun solches nicht geschehen und die gesetzlichen Erben, die zwei Brüder des Erblassers, den Antheil an der Erbschaft, der ihnen sonst zugefallen wäre, nicht erhalten haben, hat Anastasia durch ihre Verleitung zur Testamentsfälschung verursacht. Sie hat sich dadurch offenbar einer injusta damnificatio schuldig gemacht; denn jedermann hat das Recht zu verlangen, dass ihm ein

auf gerechtem Wege zufallendes Gut nicht durch ungerechte Mittel entzogen wird. Daher die Frage der Theologen: „An teneatur ad restitutionem ille, qui alium impedivit a consecutione alicujus boni vel beneficii? Delama n. 329 fasst die Antwort kurz in folgende Worte zusammen: 1.) Affirmative, si proximus jus strictum habet ad illud consequendum. 2.) Si proximus non habet jus strictum ad illam rem obtinendam, distinguendum est. Affirm. si impediatur mediis injustis, e. g. vi, fraude, metu, calumniis, quia quisque jus strictum habet, ne malis artibus impediatur a consecutione boni, quo non est positive indigens. Neg. si impediatur mediis in se justis, v. g. suasione, precibus etc.

Diesem Grundsatze zufolge ist also Anastasia gegen die zwei Brüder ihres verstorbenen Mannes restitutionspflichtig, wenn ihre Verleitung zur Testamentsfälschung die drei bekannten Bedingungen an sich hat, unter welchen überhaupt die Beschädigung fremden Rechtes zum Schadenersatz verpflichtet: causa damni debet esse injusta, efficax et theologice culpabilis. (Vergleiche Lehmkuhl n. 962 etc. Delama n. 328 etc.) Causa injusta et efficax damni war nun in unserem Falle die Testamentsfälschung und die Verleitung dazu ohne Zweifel, ob sie aber zugleich auch theologice culpabilis war, das muss das Gewissen entscheiden, welches Anastasia über ihre Handlung damals hatte, als sie dieselbe setzte. Vielleicht war sie durch das mit dem Handzeichen ihres Mannes und der bestimmten Aussage und Unterschrift dreier Augen- und Ohrenzeugen versehene Testament von ihrem guten Rechte vor Gott und dem Gewissen so überzeugt, dass sie jene Fälschung nur für eine einfache Nothlüge, nicht aber für eine schwer sündhafte Verletzung der Gerechtigkeit ansah. Hatte Anastasia damals ohne diesen guten Glauben, d. i. mala fide, gehandelt, so ist sie im Gewissen verpflichtet, den zwei Brüdern ihres verstorbenen Mannes, den Fall der Unmöglichkeit solches zu leisten ausgenommen, den ganzen durch die Testamentsfälschung ihnen zugefügten Schaden vollständig zu ersetzen. Findet der Beichtvater dagegen, dass sie in gutem Glauben an ihr Recht gehandelt hat, so kann er ihr einen billigen Schadenersatz nach Umständen mit Klugheit anrathen, nicht aber unter einer schweren Sünde oder wohl gar unter Verweigerung der Absolution auferlegen.

5) Allein vielleicht ist Anastasia trotz des guten Glaubens, mit dem sie ihre Erbschaft angetreten, zur Herausgabe derselben aus dem Grunde verpflichtet, weil sie dieselbe sine justo titulo, ohne giltigen Rechtstitel besitzt?

Der Titel, auf welchen sie ihr Recht stützt, ist zunächst ein der gesetzlichen Form entbehrendes Testament. Was der hl. Alphonsus (l. III. n. 711 und 927) und andere Theologen für und wider die Rechtskräftigkeit eines solchen Testamentes sagen, fasst Gury I.

n. 817. Quaer. 4. in folgende Frage zusammen: „An valeant in foro conscientiae testamenta ad causa profanas, formis legalibus destituta? Resp. Triplex datur probabilis sententia: I. S. admittit, hujusmodi testamenta de jure naturali valere. II. S. docet, ea ex lege positiva prorsus irritari. III. demum S. favendum esse possessori pronuntiat, donec res a judice dirempta fuerit. Et haec tertia opinio juxta L. Alph. n. 927 prae ceteris in praxi tenenda est.“ So P. Gury. Bei dieser Verschiedenheit der theologischen Meinungen besteht sicher das Princip zu Recht: „in dubio melior est conditio possidentis“ und das umsomehr in Oesterreich, wo nach der Praxis der Gerichte und nach der Instruction vom 15. October 1792 zu urtheilen, ein solches Testament nicht als ipso facto ungiltig zu betrachten ist. Delama sagt in diesem Sinne: „Unde patet, mentem legislatoris hanc esse, ut testamentum informe non sit ipso facto irritum, sed tantum sententia judicis irritabile.“ n. 95. Allein das angeführte Princip kann Anastasia nur dann auf sich anwenden, wenn sie den Besitz in gutem Glauben angetreten hat. „Axioma istud: (melior est conditio possidentis,) certo valet in materia justitiae, saltem ordinarie, id est: supposita bona fide et vera possessione.“ Gury n. 70 Qu. 5. Der unredliche Besitz kann durch dieses Princip nie zu einem Rechtstitel gelangen. Hat demnach Anastasia ihre Erbschaft bona fide angetreten, so kann die bloß materiell aber nicht formell ungerechte Testamentsfälschung die Thatsache des Besitzes in gutem Glauben und deren Rechtswirkung: „in dubio melior est conditio possidentis“, nicht aufheben, hat sie hingegen mala fide gehandelt, so kann sie sich, um die Erbschaft zu behalten, weder auf die gerichtliche Einantwortung berufen noch auf den Umstand, dass die gesetzlichen Erben das Testament anerkannt haben, weil ja diese Titel, gestützt auf die ganz falsche Präsumtion, das Testament sei ohne Fälschung, auf jeden Fall nichtig sind.

6) Fassen wir endlich die Mitschuld der drei Zeugen ins Auge, so sind dieselben, wenn nicht aus unverschuldeter Unwissenheit ohne theologische Schuld, als injusti cooperatores ebenfalls restitutionspflichtig und zwar haftet bedingt ein jeder für den ganzen Schaden, welchen die zwei Brüder aus der Testamentsfälschung erlitten haben. An erster Stelle haftet Anastasia für den ganzen Schaden: „quodsi actio damnificans fuit lucrativa, et apud aliquem ex cooperatoribus res ablata adhuc existit, aut is eam mala fide absumpsit, tenetur is primo loco restituere ipsam vel aequivalens; et si ille non faciat, reliqui.“ S. Alph. l. III. n. 580. Kommt Anastasia ihrer Verpflichtung nicht nach, so geht dieselbe auf ihre Mitschuldigen, d. h. auf die drei Zeugen über und zwar solidarisch, so dass im Falle, dass nicht der Einzelne den ihn treffenden Theil am Gesammtschaden vergütet, jeder von ihnen für den ganzen Schaden haftet, jedoch mit dem Rechte des Recurses an

Anastasia und an seine Mitschuldigen. „Si actio (singulorum seu cujuspiam) etsi non sufficiens, tamen necessaria fuerit, ut damnum inferri posset, de obligatione restituendi in solidum dubitari nequit.“ Lehmk. n. 1017. Was die Auferlegung der solidarischen Restitutionspflicht anbelangt, ermahnt der hl. Alphonsus (Prax. Confess. n. 44) die Beichtväter mit Recht zu großer Umsicht und Klugheit, da Ungebildeten diese Verpflichtung oft nicht begreiflich gemacht werden kann. „Rudes, etsi teneantur in solidum, raro expedit obligare ad totum, eum difficulter isti sibi persuadeant, teneri ad restituendam partem a sociis oblatam. Derselbe heilige Lehrer Theol. mor. l. III. n. 579 und Homo Apost. X. n. 54. Auch Anastasia muss, wenn sie als restitutionspflichtig befunden wird, zu großer Vorsicht bei Ausführung derselben angeleitet werden, damit sie sich nicht der Gefahr aussetzt, sich und die drei Zeugen um guten Ruf und Freiheit zu bringen.

P. Johann Schwienbacher C. ss. R.

III. **(Restitution seitens der Ordensleute.)** Im laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 380 ff., wurde ein Fall besprochen, in dem der Beichtvater unter Umständen restitutionspflichtig wird. Wie nun, wenn der Beichtvater ein Ordenspriester ist? Liegt auch diesem irgendeine Verbindlichkeit ob? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Beantwortung der weiteren Frage ab, welche Regeln überhaupt betreffs der Restitution seitens der Ordensleute gelten, und diese weitere Frage soll im folgenden kurz behandelt werden. Dabei werden nur Mitglieder eigentlicher (männlicher) Orden ins Auge gefasst, und zwar solche, die bereits feierliche Profess abgelegt haben; ferner wird vorausgesetzt, dass die allenfallsige Pflicht der Restitution sich gründe auf ungerechte Schädigung, eingetreten nach Ablegung der feierlichen Ordensgelübde.

I. Die Orden sind in der Kirche Gottes in Bezug auf ihr Wesen, ihre innere und äußere Wirksamkeit ein so hervorragendes Werk, dass, wer sie fördert, einer causa pia im ausgezeichneten Sinne des Wortes dient. Die größtmögliche Förderung derselben seitens eines Einzelnen besteht aber darin, dass er sich einen derselben als seinen Beruf gewählt, ihm alle Kräfte seines Leibes und seiner Seele widmet, kurz in einen solchen tritt und durch Ablegung der Gelübde auf immer sich mit derselben verbindet. So oft darum die Regeln über die Restitution eine causa pia oder pauperes als jene bezeichnen, denen restituiert werden muss oder kann, kommt der Ordensmann einer etwaigen derartigen Verpflichtung schon dadurch in vollkommener Weise nach, dass er seinem Orden treu und redlich dient, und kann darum zu nichts weiterem verflichtet werden. So die Theologen in Bezug auf die debita incerta contracta ante ingressum in religionem (professionem), so ex paritate rationis in unserem Falle.

II. Anders stellt sich die Sache, wenn an eine bestimmte Persönlichkeit zu restituieren ist. Der Ordensmann hat durch das Gelübde der Armut sich selbst jedes Rechtes auf irgendeine Verfügung über die Glücksgüter begeben; er ist, wenn nicht in außerordentlichen Fällen päpstliche Dispens oder Anordnung anderes bestimmt, unfähig, Eigenthum zu besitzen; alles, was er etwa hat oder erwirbt, gehört dem Kloster, wenn dies überhaupt fähig ist, Eigenthum zu besitzen, oder jenen, denen das Eigenthumsrecht über den Besitz des Klosters zusteht. Also vermögens- und eigenthumslos ist der Ordensmann auch nicht in der Lage, zu restituieren; er ist, weil und sofern er daran gehindert ist, auch von der Verpflichtung dazu befreit. Dass auch das Kloster in dieser Beziehung für ihn nicht einzutreten braucht, ist wohl nicht erst zu beweisen. Festzuhalten ist aber auch, dass die Restitutionspflicht nicht an sich durch das Gelübde der Armut aufgehoben ist, wie etwa ein Vertrag, geschlossen durch den Ordensmann wegen dessen Unfähigkeit, über Glücksgüter zu entscheiden, ungiltig sein kann; vielmehr ist jene Pflicht auch für den Ordensmann vorhanden und wird wirksam, sobald das ihrer Erfüllung entgegenstehende Hindernis schwindet, so wenn durch Dispensation oder Säcularisation das Gelübde der Armut ganz oder theilweise aufgehoben wird. Auch wer über ein peculium verfügt, das, ohne deshalb das Kloster in ungebräuchlicher oder ungebürlicher Weise in Anspruch zu nehmen, zur Restitution verwendet werden kann, wird sich derselben kaum entziehen können.

III. Noch einige specielle Fälle sind zu besprechen.

1. Der Ordensmann, das ist das Kloster, erhält durch ein Legat, Testament oder auf ähnliche Weise soviel, dass dasjenige, was das Kloster seinem Mitgliede (in materieller Beziehung leistet, von dem, was es von ihm oder für ihn empfängt, weit überboten wird. Ist das Kloster verflichtet, den Ueberschuss zur Leistung der dem betreffenden Ordensmanne obliegenden Restitution zu verwenden? Die Theologen bejahen die Frage wohl zum größern Theil[1]) für den Fall, dass die in Rede stehende Pflicht herrührt aus der Zeit vor dem Eintritt in den Orden (richtiger vor der feierlichen Profess), „quia bona illa ad monasterium transeunt cum illo onere, quod illis annexum fuisset, si in dominio religiosi mansissent“ (Lehmkuhl I. 1039). Bei der hier gemachten Voraussetzung aber, dass nämlich die That, deren Folge die Restitutionspflicht ist, erst nach der Ablegung der feierlichen Gelübde geschehen ist, scheint eine Pflicht seitens des Klosters nicht vorhanden zu sein. Durch die Profess sind in einer vor Gott, der Kirche und sehr oft auch dem Staate giltigen Art alle Eigenthumsrechte des Religiosen für immer auf

---

[1]) Gury-Ballerini I, 718 sagt freilich das Gegentheil; aber vergleiche Lehmkuhl I, 1895 und die daselbst angeführten Belege, die sich, wie sie eben auch nur beispielsweise angezogen sind, leicht vermehren ließen.

das Kloster übergegangen; es konnte dies in vollkommener Weise geschehen, da der Religiose bei der Profession schuldenfrei war; nicht so war dies von vorneherein möglich bei dem mit Schulden belasteten Ordensmann, wenn anders die Profess die Rechte eines Dritten nicht an sich aufzuheben vermag. Daher der Unterschied zwischen den beiden eben erwähnten Fällen. Die Gesetze der Billigkeit erfordern freilich auch oft etwas, was das strenge Recht nicht verlangt.

2. Ist der Ordensmann verpflichtet, wenn es der Obere erlaubt, Arbeiten zu übernehmen, durch die er in die Lage kommt, zu restituieren? Die Frage ist nach den oben dargelegten Principien und nach dem, was die Theologen über die Religiosen, deren Schulden aus der Zeit vor dem Eintritt in den Orden sagen ex paritate rationis zu bejahen. Als selbstverständlich scheint dies Suarez De virtute et statu religionis tom. III, lib. VI, 10, 8. Ausgeschlossen bleiben außerordentliche und für den Ordensstand ungeziemende Arbeiten; darum dürfte die Frage heutzutage nicht allzu große praktische Bedeutung haben.

3. In einem Kloster ist den Mitgliedern desselben eine gewisse Anzahl heiliger Messen zur beliebigen Application freigegeben. Aus dem Ertrage der Stipendien für diese heiligen Messen kann und darf der Ordensmann restituieren: ist er nun verpflichtet, für die Gewinnung von Stipendien Sorge zu tragen, das ist entsprechend zu applicieren? Es dürfte wohl zu unterscheiden sein. Wenn die Application einer gewissen Anzahl heiliger Messen zunächst zu dem Zwecke freigegeben ist, damit man die Frucht des heiligen Messopfers Verwandten, Freunden u. s. w. zuwenden könne, so ist der Ordensmann nicht verpflichtet, so zu applicieren, dass er ein Stipendium gewinnt, wenn es auch der Obere erlaubt. Denn ungeachtet der Restitutionspflicht, darf er den Zwecken und der Idee gemäß leben, die die Vorschriften seines Ordens verfolgen.

Wenn aber die Obern durch Freigebung gewisser heiliger Messen erreichen wollten, dass dem Untergebenen einige Geldmittel zur Verfügung ständen, wenn sie ihm damit eine Art peculium einräumen wollten, dann ist die Lösung der Frage schwieriger.

Einerseits drängt die Pflicht der Restitution, der er, ohne seinem Stande, ohne der Idee seines Ordens etwas zu vergeben, nachkommen kann; andererseits entsteht die Frage: kann der Priester verpflichtet werden, eine geistliche Handlung vorzunehmen, um dadurch oder bei diesem Anlasse Geld zu verdienen? Die Antwort scheint sofort verneinend lauten zu sollen, würde man ja sonst zu einer Handlung verpflichten, die offenbar Simonie ist. Und doch kann der Priester anlässlich des heiligen Messopfer auch ohne Simonie Geld erwerben; also? Uns scheint die verneinende Antwort wahrscheinlicher; denn um Geld, um Geld allein die heilige Messe

in bestimmter Intention zu lesen, ist sicher Simonie; Gelderwerb kann darum auch nicht der Verpflichtungsgrund sein für die Vornahme der in Rede stehenden heiligen Handlung. Was hier vom heiligen Messopfer gesagt ist, gilt wohl auch von den andern geistlichen Verrichtungen.

4. Wenn der Ordensmann zwar nicht restituieren, wohl aber durch Application heiliger Messen dem Geschädigten geistlicherweise helfen kann, was ja Gläubige oft recht gerne als Ersatz für zeitlichen Schaden annehmen, ist er dazu verpflichtet? Nein, die ausgleichende Gerechtigkeit verpflichtet nicht, mit Gütern einer anderen Ordnung zu restituieren, wenn man durch Güter derselben Ordnung nicht restituieren kann, mindestens nicht vor dem Ausspruch des Richters oder Vorgesetzten. Wenn Müller II, p. 450, für den Fall, dass man durch materielle Mittel in keiner Weise restituieren kann, mit Cardinal de Lugo sagt: „injungendum tamen erit debitori, ut saltem pro creditore oret vel orari faciat, et offerri aliqua bona opera, ut creditor eo modo, quo possit, aliquid pro suo debito lucretur", so ist, wie aus dem Worte injungendum hervorgeht, nicht so fast von einer an sich vorhandenen, sondern vielmehr erst (etwa vom Beichtvater) aufzuerlegenden Verpflichtung die Rede. Von einer solchen Verpflichtung sprechen auch nur Kresslinger in Addit. ad Theol. moral. a Reiffenstuel exaratam Tom. IV. post 106. Add. II. und Elbel de Restitutione conf. 12, 345. Etwas strenger drückt sich aus La Croix lib. III. P. 2. n. 425. Wie dem immer sei, der Religiose dient ja an sich einer causa pia (oben I) und seine Arbeiten und Verdienste kommen ohnehin der Kirche und ihren Gliedern in hervorragender Weise zugute, wenn er anders ein wahrer Ordensmann ist, so dass von einer weitern Verpflichtung specieller Aufopferung einzelner guter Werke oder heiliger Messen wohl überhaupt nicht leicht die Rede sein kann. Der Beichtvater allerdings wird sich unter Umständen bewogen finden, weiter zu gehen, als es die Pflicht an und für sich erheischt.

IV. Soviel über diesen Gegenstand in Bezug auf die Ordensleute im allgemeinen. In den Mendicanten-Orden wird, wenn dem Namen auch die Wirklichkeit entspricht, ein Fall, in dem nach den obigen Darlegungen restituiert werden müsste, wohl selten eintreten. In den Orden des heiligen Franciscus, die nach der vollen Strenge der Regel leben, steht zudem auch den Obern keinerlei Verfügungsrecht über das Geld zu: umso weniger wird für gewöhnlich die Pflicht der Restitution zur Geltung kommen können. Manche Fragen wären übrigens hier zu erörtern, doch betreffen sie wohl allzu specielle Verhältnisse, als dass sie allgemeines Interesse erwecken könnten.

Hall (Tirol). P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.

IV. (**Delegation zur Spendung des Ehesegens.**) Ein israelitisches Ehepaar, welches seit längerer Zeit gewillt ist, in die katholische Kirche einzutreten, begibt sich auf mehrere Wochen in eine ausländische katholische Stadt, um dort in aller Stille und ohne Aufsehen den Uebertritt zum Christenthum zu vollziehen. Die Ehegatten nehmen in einem Hotel Wohnung und wenden sich mit ihrem Anliegen an einen Pfarrer der Stadt, aber nicht an den, in dessen Pfarrbezirk das Hotel gelegen ist. Nachdem der Pfarrer von dem Vorhandensein der nothwendigen Religionskenntnisse und von der Reinheit der Absicht sich überzeugt hatte, stellte er an den Bischof die Bitte: die Ehegatten taufen und nach der Taufe kirchlich trauen zu dürfen.

Der erste Theil der Bitte kann unbedenklich gewährt werden nach der Regel: Legitimus baptismi minister est parochus vel alius sacerdos a parocho vel ab Ordinario loci delegatus. Rit. Rom. de sacr. bapt. administr. n. 12.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Theil der Bitte. Wenn die Neugetauften kirchlich getraut werden sollen, so frägt es sich, ob der Pfarrer, der die Proselyten getauft hat, von seinem Bischofe auch zur Vornahme der Trauung delegiert werden könne. Da dieselben nur vorübergehend zu einem bestimmten Zwecke in der ausländischen Stadt ihren Aufenthalt genommen haben, so scheinen sie nicht ein Domicil oder Quasidomicil in dem Sinne begründet zu haben, dass der Pfarrer des von ihnen bewohnten Hotels oder der Bischof der Stadt trauungsberechtigt wäre. Indes fällt die Frage nach der Trauungsberechtigung im Sinne des Concils von Trient hier weg. Eine Trauung in forma Tridentina ist in diesem Falle weder nöthig noch auch möglich oder zulässig. Die im Judenthum geschlossene Ehe der beiden Convertiten ist, weil derselben, wie sich zeigte, ein naturrechtliches Hindernis nicht entgegenstand, als matrimonium naturale giltig und an sich auch unauflöslich. Eine Auflösung dieser Ehe wäre nur dann möglich geworden, wenn nur e i n Ehetheil die Taufe empfangen, der andere im Judenthum verharrende aber nicht sine contumelia creatoris die Ehe hätte fortsetzen wollen und daraufhin der erstere eine christliche Ehe eingegangen hätte. Da aber beide Gatten getauft wurden, so wurde ihre naturrechtliche Ehe durch die Taufe selbst eine christliche und sacramentale und infolge dessen absolut unauflöslich. Ueber diesen Stand der Sache mussten die zu taufenden oder getauften Ehegatten genau unterrichtet werden. Was dieselben nach der Taufe bezüglich ihrer Ehe von der Kirche noch erwarten und verlangen dürfen, das ist die benedictio nuptiarum intra missam pro sponsis. Diese benedictio ist im tridentinischen caput „Tametsi“ ebenso wie die rechtswirksame Assistenz bei der Erklärung des Eheconsenses, dem parochus proprius der Nupturienten zugesprochen. Die beiden Convertiten haben seit ihrer Taufe einen parochus proprius; dieser ist jener

Pfarrer der heimischen Stadt, in dessem pfarrlichen Bezirke sie ihre Wohnung, ihr Domicil haben. Dieser ist ohne Zweifel zur benedictio nuptiarum im vorliegenden Falle competent. Da jedoch die Neugetauften zu ihrem Pfarrer in der Heimat nicht so bald kommen können, da ferner die benedictio nuptiarum, welche nur intra missam ertheilt werden soll, dort nicht ohne einige Inconvenienzen stattfinden könnte (— haben ja die Eheleute eine fremde Stadt aufgesucht, um ihren Uebertritt zum Christenthume ohne Aufsehen vollziehen zu können —), so darf die Zustimmung des parochus proprius zur Spendung des Ehesegens durch einen Pfarrer einer auswärtigen Stadt und eines fremden Bisthums präsumiert werden. Die Erlaubnis zur benedictio nuptiarum muss nicht, wie zur Assistenz bei der Abgabe des Eheconsenses, ausdrücklich, sondern kann auch stillschweigend gegeben werden.

Dass Letzteres in unserem Falle zutreffe, darf umsomehr angenommen werden, als die beiden Eheleute ihren Uebertritt zur katholischen Religion bereits in ihrer Heimat vorbereitet hatten und sicher mit Genehmigung des Pfarrers der Heimat, wahrscheinlich sogar auf den Rath desselben eine ausländische Stadt aufgesucht haben, um dort ihre Conversion zum Abschlusse zu bringen und die Sacramente und Segnungen der Kirche zu empfangen. Deshalb war ohne Zweifel der Bischof dieser Stadt berechtigt, dem Pfarrer, an welchen sich die Proselyten gewendet hatten, Vollmacht und Auftrag zur Spendung des feierlichen Ehesegens zu ertheilen.

München. Dr. Ernest Furtner.

V. **(Kautschukgebiss und Communion.)** Der Seelsorger wird zu einem Kranken gerufen, welchem er nach abgelegter heiliger Beicht das viaticum reicht. Der Kranke zeigt sofort nach der Darreichung eine gewaltige Aufregung und deutet mit dem Finger in den Mund. Der Priester sieht nach und zum Schrecken wird er gewahr, dass der Kranke ein falsches Gebiss mit einer Kautschukplatte am oberen Gaumen hat, an welcher sich das viaticum festgeklebt hat. Wie von vielen Seiten bestätigt wird, ist es selbst einem Gesunden fast unmöglich, mit der Zunge die Gestalt vom Kautschuk abzulösen, die Zunge ermüdet und muss gewöhnlich ein continuierliches Befeuchten mit Wein und Wasser das übrige thun, um die Loslösung zu bewerkstelligen. Besagter Kranke konnte infolge seiner Schwäche nicht mitwirken, um das viaticum mit der Zunge vom falschen Gaumen abzulösen und durch das Verschlucken der abgelösten species zu communicieren; der Priester entschloss sich deshalb, durch ein Familienmitglied das Gebiss dem Kranken vorsichtig aus dem Munde herausnehmen zu lassen, legte dasselbe in einen Napf voll Wasser, nahm, nachdem er die Gestalten vom Kautschuk losgelöst und er denselben gereinigt hatte, den Inhalt des Napfes nachhause in das sacrarium, holte sich eine andere Partikel

und reichte dieselbe dem Kranken, welcher jetzt ohne Gebiss recht gut communicieren konnte. Hat der Priester recht gehandelt?

Die Handlungsweise des im obenstehenden Casus erwähnten Seelsorgers lässt sich aus einer gewissen Perplexitas wohl erklären, darf aber zur Nachahmung nicht empfohlen werden; denn es war das Vorgehen dieses Priesters weder praktisch noch correct.

Dass er nachhause gieng, um den Kranken mittelst einer neuen Partikel abzuspeisen, war zum mindesten überflüssig. Er hätte sich diese Mühe und das Aufsehen, welches der neue Versehgang nothwendig erregen musste, ersparen können. Das Einfachste wäre wohl gewesen, die heilige Hostie mittelst der Finger oder mit Zuhilfenahme eines Messers vom Gebisse abzunehmen und sie in ein reines, mit etwas Wasser gefülltes Gefäß (oder Löffel) zu geben und dieses Wasser mit der Hostie sofort dem Kranken zu reichen. Hierauf hätte er Kautschuk, Werkzeug und Finger in demselben vasculum abluieren und auch diese ablutio dem Kranken zu trinken geben können.

Das Vorgehen jenes Priesters war aber auch incorrect; denn es geht nicht an, die heiligen Gestalten in der von ihm practicierten Weise zu behandeln und dieselben ohneweiteres in das Sacrarium zu geben.

Da die Corruption der heiligen Species in so kurzer Zeit nicht anzunehmen und zum mindesten zweifelhaft ist, hätte er das vasculum in den Tabernakel stellen und, erst nach Verlauf mehrerer Tage wenigstens, den Inhalt in das Sacrarium schütten sollen. Wenn infolge natürlichen Ekels eine Gefahr des Erbrechens beim Priester nicht vorhanden ist, kann er den Inhalt des vasculum bei der nächsten heiligen Messe nach der Communion auch selbst sumieren.

St. Florian. Dr. Joh. Ackerl.

VI. **(Zur Generalrubrik des Rituale über die Taufe der Monstra.)** Die im römischen Rituale: „De sacramento baptismi“ unter dem Titel „De baptizandis parvulis“ enthaltene Anweisung über Monstra, Missgeburten, scheint auf der Ansicht zu beruhen, dass ein Weib auch von einem anderen Lebewesen, als vom Menschen, empfangen könne. Nur dieser Ansicht, glaube ich, verdanken ihren Ursprung die beiden ersten Vorschriften: In monstris baptizandis, si casus eveniat magna cautio adhibenda est, de quo si opus fuerit, Ordinarius loci vel alii periti consulantur, nisi mortis periculum immineat“ „Monstrum quod humanam speciem non prae seferat baptizari non debet, de quo si dubium fuerit, baptizetur sub conditione: Si tu es homo, ego te baptizo etc.“

Nun aber besteht heutzutage kein Zweifel darüber, dass eine fruchtbare Geschlechtsvermischung des Menschen mit einem anderen Lebewesen nicht stattfinden kann; deshalb ist auch jeglicher Zweifel,

ob eine von einer menschlichen Mutter zur Welt gekommene Missgeburt ein Mensch sei, gänzlich ausgeschlossen und kann es sich bezüglich der Taufe bloß darum handeln, ob das Monstrum lebe oder nicht. Ein Monstrum ist, wie die medicinische Wissenschaft lehrt, eine sehr frühzeitige, gänzliche Desorganisation des befruchteten Eies, wodurch die Beschaffenheit der Frucht so durchgreifend geändert werden kann, dass an ihr auch nicht eine Spur von Aehnlichkeit mit einem menschlichen Wesen erkannt werden kann. Die unförmliche, geschwulstähnliche Masse heißt Moli (Flöhr, Handbuch der Pastoralmedicin, zweite Auflage, S. 303).

Sind Spuren des Lebens bemerkbar (Bewegung, Zittern), so muss ein menschliches Wesen vermuthet werden und die Hebamme oder der Arzt haben selbes zu taufen unter der Bedingung: si capax es, allenfalls auch: si vivis et capax es, wenn die Lebenszeichen zweifelhaft sind. Die Bedingung: si capax es erweiset sich in einem solchen Falle, wo ein Kopf nicht deutlich bemerkt wird, darum als unerlässlich, weil die Taufe in forma absoluta nie gespendet werden darf, wenn es nicht möglich ist, den Kopf zu begießen oder zu benetzen.

Budweis. Prof. Dr. Ant. Skočdopole, Ehrendomherr.

VII. **(Redlicher oder unredlicher Finder?)** Titius findet auf der Landstraße eine Börse mit einer nicht unbedeutenden Summe Geldes. Am zweitfolgenden Tage erstattet er die Anzeige über den gemachten Fund und übergibt die Börse dem Polizeiamt. Dort hört er, dass ein Reisender tags vorher um die betreffende Börse nachgefragt habe; er sei aber unterdessen schon wieder abgereist, ohne seinen Wohnort anzugeben. Der geschehene Fund wird wohl in den Zeitungen bekannt gemacht, allein der Verlustträger meldet sich nicht mehr. Deswegen wird die gefundene Geldbörse nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist dem Titius zurückgestellt mit dem Bemerken, dass dieselbe nun nach dem Verjährungsrechte in sein Eigenthum übergegangen sei (Allg. bürg. Gesetzbuch für Oesterreich, § 392 und 1466).

I. Frage: Darf Titius das gefundene Geld als sein rechtmäßiges Eigenthum tuta conscientia behalten?

Antwort: Unter den älteren Theologen herrschen bezüglich der gefundenen Gegenstände, deren Eigenthümer sich nicht melden, drei verschiedene Meinungen, welche der hl. Alfons in seiner Moraltheologie aufzählt (l. III. n. 603). Jedoch die neueren Moralisten stimmen fast alle überein in der Ansicht, dass die weltlichen Gesetze, welche dem redlichen Finder nach Ablauf der Verjährungsfrist das Eigenthumsrecht der gefundenen und nicht reclamierten Sache zuerkennen, auch im Gewissensbereiche Geltung haben (Delama, Tract. de justitia et jure, ed. III. Tridenti 1889, n. 58). Daher darf Titius seinen Fund mit gutem Gewissen behalten, wenn er trotz

verzögerter Anzeige doch noch als redlicher Finder angesehen werden kann; und das kann er in zwei Fällen, nämlich, wenn es ihm unmöglich war, früher die Anzeige zu machen, oder wenn er es zwar aus Fahrlässigkeit verschoben hat, jedoch ohne die eingetretene Folge der Verzögerung irgendwie vorauszusehen. Wenn er aber diese Folge wenigstens in confuso vorausgesehen, oder gar anfänglich die entschiedene Absicht gehabt hätte, das Gefundene nicht zurückzugeben, so wäre er nicht mehr ein redlicher Finder und dürfte daher die vom weltlichen Gesetze dem redlichen Finder eingeräumte Wohlthat nicht genießen, d. h. er dürfte die gefundene Sache nicht mit ruhigem Gewissen behalten. Denn einem unredlichen Besitzer wird auch vom bürgerlichen Gesetze kein Verjährungsrecht zuerkannt (A. ö. b. Gesetzbuch, § 1463). Wie wäre es aber, wenn Titius zwar nie den förmlichen Entschluss gefasst, das Gefundene sich anzueignen, wenn er jedoch erst nach längerem Schwanken und innerem Kampfe sich zur Zurückgabe entschlossen hätte? Auch in diesem Falle könnte er noch als redlicher Finder gelten und die Rechte desselben genießen, da er ja die verlockende Versuchung schließlich überwunden hat.

II. Frage: Was müsste Titius mit dem gefundenen Gelde thun, wenn er kein redlicher Finder wäre? Wir antworten: er müsste das thun, was überhaupt der unredliche Besitzer einer Sache thun muss, d. h. er müsste das Geld, wenn möglich, dem Eigenthümer zurückgeben, wenn dies aber nicht möglich, für die Armen oder zu frommen Zwecken verwenden. Denn der unredliche Besitzer darf aus seiner Unredlichkeit keinen Vortheil ziehen und kann nie durch Verjährung ein Recht erwerben. Titius müsste daher auch nach Ablauf der dreijährigen Frist dem Verlustträger das gefundene Geld zurückgeben, wenn er sich noch nachträglich melden würde. Solange also eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass sich der Eigenthümer noch melden werde, muss er das Geld für denselben aufbehalten; sobald aber jede Wahrscheinlichkeit geschwunden ist, muss er dasselbe zu frommen Zwecken, beziehungsweise für die Armen hergeben. Jedoch dürfte es in diesem Falle schwer sein, den Finder von seiner Pflicht zu überzeugen, nachdem die weltliche Obrigkeit ihm das Eigenthumsrecht zuerkannt hat. Wenn man daher sieht, dass er im guten Glauben ist, d. h. wenn er meint, dass er trotz seiner Unredlichkeit das Geld im Gewissen behalten könne, so müsste man ihn in diesem Glauben belassen, besonders wenn er selbst arm wäre, da er in diesem Falle das Geld anstatt anderen Armen auch sich selber zuwenden könnte (cf. Ballerini-Palmieri, Opus theolog. morale, Prati 1890, V. III. p. 70 sqq.).

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VIII. **(Darf bei Weitergabe von Stiftmessen etwas vom Stipendium zurückbehalten werden?)** Es ist wohl selbstverständlich, dass, wenn dasselbe dem zur Zeit der Weitergabe

ortsüblichen oder durch den Ordinarius festgesetzten gleichkommt oder gar geringer ist als letzteres, nichts zurückbehalten werden darf. Wie aber wenn es größer ist? Ein von Urban VIII. bestätigtes Decret der S. C. C. lautet: Omne damnabile lucrum ab Ecclesia removere volens prohibet Sacerdoti, qui Missam suscipit celebrandam cum certa eleemosyna, ne eandem Missam alteri, parte ejusdem eleemosynae sibi retenta, celebrandam committat. Als demungeachtet einige behaupteten: „post decretum Urbani potest sacerdos, cui Missae celebrandae traduntur, per alium satisfacere, collato illi minori stipendio, alia parte stipendii sibi retenta, weil es nicht befolgt werde und daher nicht angenommen sei", wurde diese These von Alexander VII. verworfen. Liest man das Decret, wie auch die verworfene These aufmerksam, so entdeckt man darin eine Andeutung, dass es sich nicht um Weitergabe von Stiftmessen, quae beneficio inhaerent, durch den Inhaber des betreffenden beneficium handle. Wem wird es im Decret verboten (und in der These fälschlich erlaubt) vom Stipendium etwas zurückzubehalten? Antwort: „Sacerdoti, qui Missam suscipit celebrandam cum certa eleemosyna", „cui Missae celebrandae traduntur". Auch ist nicht zu übersehen, dass es heißt: „cum c e r t a eleemosyna". Die erwähnte Andeutung hat später ihren klaren Ausdruck gefunden, als das dubium vorgelegt wurde: An hoc decretum habeat locum in beneficiis, quae conferuntur in titulum, idest an rector beneficii, qui potest per alium celebrare, teneatur sacerdoti celebranti dare stipendium ad rationem redituum beneficii? Die von Innocenz XII. bestätigte Erklärung lautete: non habere locum, sed satis esse, ut rector beneficii, qui potest missam per alium celebrare, tribuat sacerdoti celebranti eleemosynam congruam secundum morem civitatis vel provinciae, nisi in fundatione ipsius beneficii aliud cautum fuerit. Der Grund hievon ist, weil dem Pfründeinhaber als solchem nicht bloß die Celebration (und Application) der Messe, sondern auch andere Kirchendienste obliegen, ferner und besonders deshalb, weil Zweck der Pfründe die Sustentation des Inhabers derselben ist. Was nun die der Erklärung der S. C. C. beigefügte Clausel „nisi in fundatione ipsius beneficii aliud cautum fuerit" betrifft, so pflegt sie dahin gedeutet zu werden: wenn nicht in der Stiftungsurkunde selbst für die einzelne Messe ein bestimmtes Stipendium ausgesetzt ist. Ein solches muss unverkürzt weitergegeben werden. Wir halten zwar diese Deutung für richtig; ob jedoch hiefür das Decret der S. C. C. vom 18. Juli 1868 angerufen werden könne (wie es in der Passauer theologisch-praktischen Monatsschrift 1891, B. 1, H. 7, S. 509 geschieht) lassen wir dahingestellt sein. Wenn aber infolge einer rechtmäßig vollzogenen Reduction der auf eine Messe (der nunmehrigen Anzahl) entfallende Betrag sich höher stellt als das jeweils ortsübliche oder durch den Ordinarius festgesetzte Stipendium, erachten wir den Bene-

ficiaten bei Weitergabe im Verhinderungsfalle persönlicher Persolvierung nur zur Darreichung des letzteren verpflichtet, indem man annehmen muss, die Reduction sei zu seinen Gunsten geschehen.

Salzburg. Professor Dr. **Auer**.

IX. **(Vaterschafts-Erklärung und politische Behörde.)** Jakob G., verehelichter Sohn seiner verstorbenen Eltern, bücherlich nicht legitimiert, hatte, weil körperlich sehr herabgekommen, alle Ursache, sich darum zu kümmern, wo er ableben werde. Er bat bei der Gemeinde S., wo seine Mutter vor der Verehelichung zuständig war, um Versorgung, wurde aber abgewiesen, da er ja nach der Verehelichung seiner Eltern in W., der Heimatsgemeinde des Vaters, zuständig geworden sei; die Gemeinde W. aber weigerte sich, diese Zuständigkeit anzuerkennen, da der Bittsteller sich vermittelst seines Taufscheines nur als uneheliches Kind seiner Mutter ausweisen konnte. Diesem Zustande des Hangens zwischen zwei Gemeinden machte ein Ende ein gerichtliches Urtheil, welches dem Pfarramte im Wege der Statthalterei und des Ordinariates zukam, auf Grund dessen die Legitimierung erfolgte; denn „der verstorbene Vater, respective dessen Rechtsnachfolger musste bei sonstiger Execution gestatten, dass er beim Geburtsfalle Jakob G. im Matrikenbuche als Vater eingetragen und die Legitimierungs-Clausel beigesetzt werde"; so muss nun die Gemeinde W. den Jakob G. in Altersversorgung nehmen.

Diese Geschichte veranlasste mich, Geburts- und Trauungsbuch zu vergleichen und Nachfrage bei den Pfarrlingen zu halten, und ich fand eine ziemliche Anzahl von Kindern, deren Legitimierung wegen mangelnder Vaterschafts-Erklärung bücherlich nicht durchgeführt war. Da dies auch puncto Zuständigkeit und Vormundschaft nicht ohne Belang ist, so lud ich nach gepflogener Rücksprache mit dem Herrn Bezirkshauptmanne jene säumigen Elternpaare behufs Durchführung der Legitimierung mit einem ämtlichen Schreiben vor; sie erschienen und thaten ihre Pflicht — nur ein Vater stellte sich erst ein, nachdem er einen energischen Auftrag von Seite des Herrn Bezirkshauptmannes erhalten; ich konnte innerhalb eines Quartals 29 Kinder als legitimiert an die politische Behörde ausweisen, darunter einen „Knaben" von 42 Jahren. Seither mache ich jeden Ehemann, der sich zur Vaterschafts-Erklärung betreffs seiner vorehelichen Kinder nicht verstehen will, der k. k. Bezirkshauptmannschaft namhaft, deren diesbezügliche Aufträge stets von Erfolg begleitet sind.

Oberwölz (Steiermark). Pfarrer **Urban**.

X. **(Ueber Erlaubtheit gemischter Ehen.)** Bertha beichtet, sie habe Bekanntschaft mit einem Protestanten und wolle ihn heiraten. Der Beichtvater räth ab: in der gemischten Ehe könne

nie recht ein Herz und eine Seele sein; auch die Kindererziehung könne nicht gut besorgt werden. Bertha entgegnet: Aber mein Bräutigam wird auf die Bedingungen, welche die Kirche stellt, eingehen, und dann dispensiert ja die Kirche! Der Beichtvater beruhigt sich hierbei und absolviert die Bertha. Hat er recht gehandelt?

Antwort: Nein! Er hätte der Bertha sagen müssen, dass die Eingehung einer gemischten Ehe auch dann eine Sünde, sogar eine schwere Sünde sein könne, wenn die Kirche dispensiert. Die Kirche dispensiert manchmal gezwungen; alsdann hebt sie zwar das kirchliche Eheverbot auf, lässt aber das natürliche Verbot, die natürliche Unerlaubtheit, bestehen. Ueberhaupt beseitigt die Dispens nur jenes kirchliche Verbot, enthält aber keinerlei Erklärung, dass die Ehe erlaubt sei. Ob sie erlaubt ist, auch nach geschehener Dispens, hängt von den Umständen ab (vgl. Lehmkuhl, theol. mor. II. n. 668 u. 715). Gesetzt z. B., die katholische Braut hat einen nicht gerade sehr entschiedenen Charakter; dann wird für sie die Mischehe leicht ein periculum non leve zu schweren Sünden gegen den Glauben. Die zu erwartenden Kinder werden noch mehr dieser Gefahr ausgesetzt, weil denselben durch die Religionsverschiedenheit der Eltern der Zweifel fast aufgedrängt wird. Unter diesen Umständen müssen sehr gewichtige Gründe für Eingehung der gemischten Ehe sprechen, um die gegen sie stehenden Gründe zu paralisieren und die Ehe erlaubt zu machen. Solche Gründe sind aber nicht der bloße Wunsch, diesen oder jenen zu heiraten; auch nicht immer jene Gründe, welche der Kirche zum Dispensieren etwa genügen. Somit wird es sehr häufig gerathen sein, dass der Beichtvater die concreten Verhältnisse abwägt. Und falls er zum Ergebnis kommt, die Sache sei im vorliegenden Falle eine Sünde, so möge er je nach Umständen dies offen erklären, etwa gar unter Verweigerung der Absolution oder wenigstens unter Aufschieben derselben. Allerdings muss auch eine andere Klippe, nämlich zu schroffes Abweisen, vermieden werden. Für den Fall, dass an ein Aufgeben der geplanten Verbindung nicht zu denken ist, und die genügenden Garantien geboten werden, kann es gut sein, dass der Beichtvater nicht durch eine voreilige Erklärung sich die Hände gebunden hat. Aber dringliches Abmahnen wird — selbst nach erhaltener Dispens — noch häufig am Platze sein, umsomehr, als das Verlöbnis bei der Mischehe für gewöhnlich nicht bindend ist (vergleiche Lehmkuhl l. c. n. 668).

Bei vernünftiger Strenge unter Hinweis auf das Unerlaubte der Mischehen würden sicher manche derselben unterbleiben, denn häufig ist der katholische Theil so gesinnt, dass er eine Sünde zwar nicht begehen will, im Uebrigen aber um den Rath der Kirche oder des Beichtvaters sich nicht viel kümmert.

Wynandsrade (Holland). L. v. Hammerstein S. J.

XI. **(Jude und Schweinefleisch.)** Jucundus befindet sich im Gasthause in heiterer Gesellschaft. Da kommt ein armer jüdischer Hausierer und bittet, ihm etwas abzukaufen. Jucundus, der heute sehr guter Laune ist, ist dazu bereit, wenn der Jude Schweinefleisch esse. Lange sträubt sich letzterer dagegen, da es ihm ja strenge verboten sei. Endlich gibt er, um ein Geschäft zu machen, nach und isst Schweinefleisch. Es fragt sich nun, ob Jucundus dadurch gesündigt habe oder nicht.

Wie der Casus uns vorliegt, ist dies zu bejahen. Denn der oberste Grundsatz der Moral, auf den doch alles ankommt, lautet: „Omne autem, quod non est ex fide, peccatum est." (Röm. 14, 23.) Nun ist aber unser Jude ein „orthodoxer" Jude, der an die strenge Verbindlichkeit der jüdischen Ceremonial-Gesetze noch glaubt, also in diesem Punkte eine conscientia invincibiliter erronea hat und diesem muss man, wenn es etwas gebietet oder verbietet, folgen gleich dem rechten Gewissen. Jucundus hat also, da er den Gewissenszustand des Juden kannte, zur Sünde desselben nicht bloß materiell, sondern formell mitgewirkt.

Anders verhält sich die Sache rein vom objectiven Standpunkte aus betrachtet. Da brauchen, ja da dürfen die jüdischen Ceremonial-Gesetze nicht mehr beobachtet werden, da sie nicht bloß mortuae, das heißt ohne Verbindlichkeit, sondern sogar mortiferae, das ist sogar unter Sünde verboten, geworden sind. Denn dieselben heute noch beobachten, hieße nichts anderes, als: der Neue Bund sei noch nicht an die Stelle des Alten getreten.

St. Pölten. Dr. Joh. Döller, Professor.

XII. **(Die Abänderung einer in gesetzlicher Form vorgenommenen Eintragung in eine Geburtsmatrik kann nur im ordentlichen Rechtswege erwirkt werden.)** Eine gewisse Joebstl hatte als Mutter eines außerehelichen Kindes ihren Namen verleugnet und sich als „Igl" in die Taufmatrik eintragen lassen. Nach der Verehelichung mit dem Vater ihres Kindes sollte letzterem die Wohlthat der Legitimation zutheil werden. Wiewohl bezüglich der Identität kein Zweifel obwaltete, musste der Matrikenführer doch auf vorherige Abänderung der Eintragung dringen. Von der Statthalterei mit ihrem Ansuchen abgewiesen, wandte sich die Mutter an das Ministerium des Innern. Auch hier abschlägig vorbeschieden, ergriff sie den Recurs an den Verwaltungsgerichtshof, der mit Erkenntnis vom 2. März 1893, Z. 737, ihre Beschwerde als unbegründet bezeichnete aus folgenden Gründen: „Die Einflussnahme der politischen Behörden auf die Führung der Pfarrmatriken besteht lediglich in der Obsorge, dass die Matriken ordnungsmäßig geführt, also alle durch die Gesetze vorgesehenen Eintragungen in dieselben, und zwar in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form vorschriftsmäßig erfolgen. — In diesem Sinne

hat schon die Verordnung vom 20. Februar 1784 (Informations-Gesetze, Band 6, Seite 574) die Matrikenführung der Ueberwachung der Kreisbeamten unterstellt und eben hierauf beziehen sich auch alle späteren, die behördliche Einflussnahme hinsichtlich des Matrikenwesens betreffenden Vorschriften.

Die gesetzliche Aufgabe des Matrikenführers besteht aber nur darin, dass die seiner Evidenzhaltung anheim gegebenen Acte zur Zeit ihrer Ereignung, nach Vorschrift ordnungsmäßig verzeichnet werden. — Nur in dem Falle, als bei der ersten Eintragung irgend etwas, was damals hätte eingetragen werden sollen, aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde, oder wenn die Matrikenbücher oder einzelne Blätter verloren gegangen sind, gestattet das Hofdecret vom 5. April 1844 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 799) auch nachträgliche Eintragungen mit Genehmigung der Landesbehörde.

Im vorliegenden Streitfalle steht aber nicht eine solche Ergänzung, sondern eine Abänderung der ursprünglichen Eintragung in Frage. — Im Geburtsbuche wurde nämlich bei dem am 26. November 1861 in der Paulusthor-Gasse Nr. 15 in Graz geborenen Kinde Anna, der Name der unehelichen Mutter desselben „Igl Anna, 30 Jahre alt, angeblich“ eingetragen. Diese Eintragung entspricht der Anordnung des Hofkanzlei-Decretes vom 13. Jänner 1814 (Politische Gesetzsammlung, Band 42, Nr. 7), wornach die Führer der Geburtsbücher, wenn ein Kind ausdrücklich als unehelich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des Vaters des unehelichen Kindes zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter zu unterlassen und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich“ in das Geburtsbuch ohneweiteres einzutragen haben.

Da diese ursprüngliche Eintragung eine der Vorschrift entsprechende und daher ordnungsmäßige gewesen, und es sich bei der von der Beschwerdeführerin begehrten Berichtigung nicht um irgend etwas handelt, was schon ursprünglich einzutragen war, aber aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde, fehlt für die mit der Ueberwachung der ordnungsmäßigen Matrikenführung betrauten Organe ein Anlass zum Einschreiten, und es bleibt der Beschwerdeführererin lediglich anheimgegeben, die von ihr begehrte Richtigstellung, recte Abänderung der mit gesetzlicher Vorschrift vorgenommenen Eintragung, da es sich um die Frage des Familienstandes, also um eine Frage des Privatrechtes, handelt, im Rechtswege zu bewirken.

Leoben. Alois Stradner.

XIII. **(Eine seltene Liturgie.** [Die Karlsbader Brunnenweihe.]) Im Weltcurorte Karlsbad, das im Jahre 1895 von nicht weniger als 42940 Curgästen besucht wurde, ist es seit

Menschengedenken Brauch, vor Beginn der Saison die vorzüglichsten Heilquellen kirchlich segnen zu lassen. Anfänglich geschah diese Segnung regelmäßig am Neujahrstage; in neuerer Zeit vollzieht sich dieselbe, unter dem Namen der „Brunnenweihe" bekannt, regelmäßig am 1. Mai. Ihr voran geht ein feierliches Hochamt in der Decanalkirche St. Mariae Magdalenae, welchem die Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden, viele Aerzte und Honoratioren beiwohnen. Die Schulen haben am 1. Mai einen Ferialtag, ohne dass sich indes die Jugend an den Feierlichkeiten irgendwie betheiligt. Nach beendetem Bittgottesdienste begibt sich die Priesterschaft in Procession zu den vier Hauptheilquellen: dem Sprudel, Markt-, Mühl- und Schlossbrunnen. An jeder derselben ist ein kleiner, sauberer Altar errichtet, den die zartesten Blumen und Blüten, sowie einfaches Grün in reicher Fülle umgeben. Dieser Schmuck wird von den städtischen Treibhäusern beigestellt. Bei dem Eintritte der Priesterschaft in die Sprudelhalle läßst die Curcapelle den Choral: „O sanctissima" ertönen, nach welchem der führende Priester beginnt:

Adjutorium nostrum in nomine Domini,
(Qui fecit . . .)
Domine exaudi orationem meam,
(Et clamor . . .)
Dominus vobiscum,
(Et cum . . .)

Oremus.

Deus potentissime ac benignissime, cujus solatium atque beatitudo est, omnibus Tuis creaturis benefacere, manum aperire et omnia viventia abundanti Tua benedictione adimplere! Deus, qui potenti Tua voluntate ordinasti, ut nos hic loci, Tibi servientes sustentationem nostram capiamus ex aquis, Tuam aeque benignitatem quam omnipotentiam contestantibus: Te supplices exoramus, ut fontes hos nostros fervidos et salutares porro benignissime † benedicere, ab iisdem omne nocumentum avertere, et omnibus hominibus recuperandae aut consolidandae suae sanitatis causa ad aquas has confugientibus, vota concedere, eosdemque porro gratiosissime incolumes servare digneris, ut tam illi, ad suos redeuntes, quam nos Tui famuli, quousque in vivis sumus, Te benignissimum Patrem et bonorum largitorem laudibus extollamus, qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Nun wird die Quelle besprengt und beweihraucht. Hierauf spricht der Priester folgendes Gebet in deutscher Sprache:

Allmächtiger Gott! Gütigster Vater aller deiner Geschöpfe! Oeffne deine milde Hand und gib Allen nach deiner unendlichen Barmherzigkeit. Auch auf uns blicke gnädigst herab, deine Kinder, die wir nach deinem allmächtigen Willen unseren Lebensunterhalt

meist unseren Heilquellen verdanken, welche deine Güte und deine Allmacht beweisen. Wir bitten dich flehentlich, du wollest diese wunderbaren heißen Heilquellen huldreichst erhalten, segnen †, vor aller Beschädigung bewahren und allen, welche zu diesen heilsamen Wässern ihre Zuflucht nehmen, die gewünschte Gesundheit ertheilen und sie in derselben erhalten, damit, wenn sie zu den Ihrigen nachhause zurückkehren, sie sich deiner Gnade erfreuen und wir alle dich als unseren liebevollsten Vater und Ausspender aller Gnaden erkennen und durch unser ganzes Leben loben und preisen. Darum bitten wir dich demüthigst durch unseren Herrn Jesum Christum, deinen eingeborenen Sohn, der mit dir lebt und regieret in Einigkeit des heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Diese Gebete wiederholen sich bei jeder der genannten Quellen. Seit dem 1. Mai 1893 wird nebstdem noch das vom Regenschori A. Janetschek componierte Lied eingelegt:

Großer Gott! An heil'ger Stelle
Steh'n wir wieder im Gebet,
Hier, wo deine Wunderquelle
Heißen Strahls zu dir sich hebt.
Lass' gesund sie heimwärts kehren,
Die vertrauen diesem Trank,
Dass als ihren Retter ehren
Alle dich, die siech und krank!
Dank sei dir für deine Güte,
Die uns hilft in jeder Noth;
Doch auch fernerhin behüte
Uns're Quellen, großer Gott!

Nachdem sich die Procession, vom Schützencorps begleitet, in die Decanalkirche zurückbegeben, wird die Feier mit dem Te Deum laudamus und heiligen Segen geschlossen. Die nach Tausenden zählende Menge Einheimischer und Fremder, die der einfachen, aber ergreifenden Ceremonie beigewohnt, zerstreut sich nun schnell in ihre Quartiere.

Karlsbad. P. Josef Bergmann.

XIV. **(Pensions-Verein für Weltpriester.)** Eine oft ventilierte und vielfach schwer zu lösende Frage ist die standesgemäße Versorgung der in Deficienz oder in dauernden Ruhestand getretenen Priester aus dem Säcularclerus. In manchen Diöcesen ist in dieser Beziehung noch wenig geschehen. Es wird daher nicht unerwünscht sein, im Folgenden auf zwei Vereine hinzuweisen, die in eminenter Weise für das oben angegebene Ziel wirken. Vielleicht bewahrheitet sich dann auch das Wort: „Exempla trahunt". Der erste derartige Verein ist der „St. Josefs-Verein zur Unterstützung der Weltpriester im Ruhestande für die böhmische Kirchenprovinz". Dieser Verein besteht seit 19 Jahren, besitzt jetzt ein Vermögen von 200.742 fl.

und zählt 886 beitragende Mitglieder. Bezugsberechtigt sind jetzt 28 Vereinsdeficienten. Im Ganzen wurden bisher 35.825 fl. 84 kr. als Unterstützungsbeitrag ausgegeben. Vereinsmitglied kann jeder Weltpriester der Seelsorge in der böhmischen Kirchenprovinz werden, welcher nur die unzureichende Pension aus dem Religionsfonde zu gewärtigen hat, und zwar Kapläne und Katecheten an Gemeinde- und Bürgerschulen mit der Vereinsfassion von 400 fl. bis 1000 fl., Pfarrer mit der Vereinsfassion von 600 fl. bis 1000 fl. Katecheten oder Professoren an einer k. k. Mittelschule werden in den Verein nicht aufgenommen. Doch wird ein Kaplan oder Pfarrer, welcher Vereinsmitglied ist und mit der Zeit Katechet oder Professor an einer Mittelschule wird, als Mitglied behalten. Der Eintritt in den Verein und die Leistung der jährlichen Beiträge geschieht auf folgende Weise: Das mit der Fassion 600 fl. beitretende Mitglied zahlt an Jahresbeitrag 2%, d. i. 12 fl. und zwar in der Regel im Jänner ganzjährig oder im Jänner und Juli halbjährig; bei der 800 fl.-Fassion ist der Jahresbeitrag 16 fl., bei der 1000 fl.-Fassion 20 fl. Neben diesen Jahresbeiträgen zahlt jedes Mitglied beim Eintritt die Beitrittsgebür, welche sich sowohl nach dem Alter als auch nach der Fassion richtet. In der Altersstufe bis zu 30 Jahren sind es 2%, in der von 30 bis 40 Jahren 4%, in der von 40 bis 50 Jahren 6%, in der von 50 bis 60 Jahren 8% und nach 60 Jahren 10% der gewählten Vereinsfassion. Die Beitrittsgebür kann entweder bei der Einschreibung gleich ganz entrichtet werden, oder in vier Jahren je im Jänner zu $^1/_4$, oder in vier Jahren je im Jänner und Juli zu $^1/_8$. Die Mitgliedschaft gilt von dem Tage an, an welchem das Geld des neuen Mitgliedes vom Vereinscassier in das Hauptbuch eingetragen wird. — Die Vereinsunterstützung wird verliehen von dem Tage an, von welchem die Pension aus dem Religionsfonde bezogen wird. Für jedes Mitgliedschaftsjahr werden 10 fl. gegeben und für jeden an Jahresbeiträgen eingezahlten Gulden wird ein Gulden geleistet. A. war z. B. mit der 600 fl.-Fassion volle 10 Jahre Mitglied und tritt dann in den Ruhestand; dann erhält er $10 \times 10 = 100$ fl.; und weil er in den 10 Jahren Jahresbeiträge per 12 fl. (2%) entrichtet hat, dazu noch 120 fl., im ganzen also 220 fl.; und so gradatim aufwärts. Die Vereinsunterstützung wird gegen eine classenmäßig gestempelte Quittung vierteljährig vorausbezahlt.

Eine ähnliche Organisation hat der St. Engelbertus-Verein in Köln, welcher sich am 1. Jänner 1889 aus Angehörigen des Säcularclerus der Erzdiöcese Köln gebildet hat mit dem Zwecke, seinen Mitgliedern im Falle der Emeritierung einen lebenslänglichen vierteljährlich zu zahlenden Zuschuss zur Pension zu geben. Der Vermögensstand beläuft sich jetzt auf nahezu 100.000 Mark. Die Mitglieder zerfallen in zwei Classen. Die erste Classe zahlt an Ein-

trittsgeld 3 Mark für jedes bereits verlebte Priesterjahr und einen Jahresbeitrag von 18 Mark; die zweite Classe zahlt ein Eintrittsgeld von 2 Mark für jedes bereits verlebte Priesterjahr und einen Jahresbeitrag von 12 Mark. Darnach bemisst sich auch der Pensionszuschuss, welcher für die Mitglieder der ersten Classe 750 Mark, für die der zweiten Classe 500 Mark jährlich beträgt. Der Verein wird geleitet von einem Vorstande, der aus einem Präsidenten und dessen Stellvertreter (beide vom Erzbischofe ernannt) und vier weiteren Mitgliedern (von den Vereinsmitgliedern gewählt) besteht. Alle drei Jahre findet eine Generalversammlung zu Köln statt. Durch allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Mai 1891 wurden dem Verein die Rechte einer juristischen Person verliehen. — Nach dem Muster eines dieser beiden Vereine ließen sich wohl auch anderswo solche Vereine errichten, wenn nicht etwa in einer Diöcese schon ein gut dotierter Emeriten-Fond besteht. Es gehört dies zu dem heutzutage so praktischen Capitel „Selbsthilfe".

Wiesinger.

XV. **(Dispensation vom Gebot der Nüchternheit vor der heiligen Communion.)** Da das Gebot der Nüchternheit vor der heiligen Communion nur ein kirchliches ist, kann die Kirche auch Ausnahmen davon gestatten, und das hat sie früher gethan und thut sie auch noch heute. Außer den gesetzlichen Ausnahmen (wie wegen schwerer Krankheit) gibt es auch Ausnahmen durch specielle Dispense von Seite des Apostolischen Stuhles.

Diese speciellen Dispensen von Seiten des apostolischen Stuhles geschahen früher nur äußerst selten und nur aus wichtigen Ursachen, die das öffentliche Wohl betreffen und nur für den bestimmten einzelnen Fall. Aus der Kirchengeschichte kennen wir doch einzelne solcher Fälle, die ich hier erwähne, weil sie wenig bekannt sind: Am 15. März 1554 erlaubte Papst Julius III. dem Kaiser Karl V. „ut antequam sacram Eucharistiam sumeret, paululum cibi gustaret ad necessariam sustentationem ventriculi". — Am 5. October 1722 erlaubte Innocenz XIII. dem damals zu krönenden König Ludwig XV. von Frankreich, dass er vor der lange dauernden Krönungsceremonie, wobei der zu Krönende bekanntlich communicieren muss, angesichts seiner Schwächlichkeit etwas genieße. — Ebenso erhielt 1838 Ferdinand von Oesterreich Dispense von der Nüchternheit vor der heiligen Communion bei seiner Krönung zu Mailand. — Pius IV. gestattete auf besonderes Ansuchen des damaligen Königs von Portugal, dass in dessen indischen Besitzung, wenn Priester, „aut propriae infirmitatis aut aëris intemperiei occasione quibusdam remediis comestibilibus aut potabilibus nocte uti consueverant post mediam noctem", sie doch am folgenden Tage celebrieren durften, si urgentissima fuerit celebrandi necessitas et paululum inde dormierint.

Seit einigen Jahren hat der päpstliche Stuhl öfters von der Pflicht der Nüchternheit zugunsten von Kranken dispensiert. Voraussetzung zur Erlangung einer solchen Dispens ist eine andauernde Krankheit, welche dem Bittsteller die Beobachtung der Nüchternheit unmöglich macht. Doch braucht die Krankheit weder eine tödtliche, noch überhaupt eine (absolut) schwere zu sein, und die Dispens beschränkt sich keineswegs auf die Haus- oder Krankencommunion im engeren Sinne. (Alex. IX, 557). Wenn die genannte Voraussetzung zutrifft, wird die Dispens leicht und gratis ertheit. Um dieselbe zu erlangen, wird am füglichsten ein motiviertes Gesuch des Beichtvaters des Kranken durch Vermittlung der bischöflichen Behörde an den heiligen Stuhl gerichtet; doch ist eine directe Nachsuchung der Dispens in Rom auch möglich. Auch nehme man in dem Bittgesuch Rücksicht darauf, oder spreche eventuell einen bestimmten Wunsch darin aus, in welchen bestimmten Fristen der Kranke wiederholungsweise zu communicieren wünscht; denn gewöhnlich wird die Dispens nur für eine bestimmte Zahl Communionen ertheilt. Dem Kranken, der diese Dispense erhält, wird gestattet, vor der Communion etwas per modum potus zu genießen. Nach der gewöhnlichen Auslegung und aus innern Gründen, kann es probabel bezeichnet werden, dass dem dispensierten Kranken auch gestattet ist, nährende Flüssigkeiten vor der heiligen Communion zu sich zu nehmen, zum Beispiel Wein, Bier, Milch, Kaffee, Fleischbrühe und dergleichen. Immer muss dabei festgehalten werden, dass es Sache des Beichtvaters ist, sowohl über den Grund der Fortdauer der Dispens zu urtheilen, als auch überhaupt jeden Missbrauch nach Kräften hintanzuhalten und den Dispensierten anzuleiten, den Mangel der körperlichen Nüchternheit durch umso bessere geistige Vorbereitung zu ersetzen. Die Dispense wird in der Regel ertheilt nach einem gedruckten, mit dem Siegel S. Rom. et Univers. Inquisitionis beglaubigten Dispensformular, das hier abgedruckt wird mit dem Vermerk, dass die eingeklammerten Worte und Buchstaben handschriftlich eingefügt werden. Das Formular lautet: Feria (x^a^), die (x^a^mensis x), 189(5) Sanctissimus D. N. (Leo). Divina Providentia P. P. (XIII in audientia) B. P. D. Adsessori S. Officii impertit (a) benigne indulsit, ut orat(or) sumere valeat aliquid per modum potus ante sanctissimam Eucharisticam Communionem (bis in mense), durante tantum exposita male affecta valetudine, de consilio confessarii et remoto scandalo. Contrariis etc. („Frankfurter Anzeiger.")

XVI. **(Ein italienischer Staatsangehöriger als Bräutigam.)** G., in Oesterreich geboren, ist nach Venedig zuständig. Dort weiß man von seiner Existenz nichts und wurde G. deshalb auch wegen seiner Militärpflicht nie behelliget. Nun will er heiraten, geht zum österreichischen Ortspfarrer und fordert mit Tauf- und Ledigschein in der Hand die Proclamation und

Schließung der Ehe. Der Pfarrer weigert sich, beides zu thun, bis G. die Documente beibringt, auf Grund deren er seine beabsichtigte und nach den Gesetzen Italiens giltige Ehe schließen kann. Darauf geht G. zum Advocaten, der in seinem Namen ein Gesuch an die politische Behörde richtet des Inhaltes, das zuständige Pfarramt wolle „veranlasst" werden, die Trauung vorzunehmen, da der Ehewerber durch den vorgelegten Tauf- und Ledigschein seine persönliche Fähigkeit, zu heiraten, dargethan habe und im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 8. April 1865, Z. 2392, keiner Bewilligung der Heimats- oder einer anderen Behörde bedarf. Der Bezirkschef stellt dieses Gesuch dem Pfarramte zu zur gefälligen Rückäußerung, aus welchen Gründen die angestrebte Eheschließung, gegen welche vom Standpunkte der österreichischen Gesetze wohl kaum etwas zu erinnern wäre, verweigert werde. Der Pfarrer setzt sich hin, tunkt die Feder in die Tinte und beginnt die Behörde an den tirolischen Statthalterei-Erlass vom 7. März 1874, Z. 3313, zu „erinnern", indem ausdrücklich gesagt wird, dass italienische Ehewerber in Oesterreich sich über die persönliche Fähigkeit, eine auch nach den Gesetzen ihres Landes giltige Ehe zu schließen, ausweisen müssen. Zu dem Zwecke müsse der Ehewerber im Wege des königlich italienischen Consulates in Wien sich vom Bürgermeister seiner Heimatsgemeinde die Bestätigung verschaffen, dass die Proclamationen dortselbst stattfanden und ein Hindernis nicht angemeldet wurde. Zugleich muss dem Heiratscandidaten das Certificat über erfüllte Wehrpflicht oder erklärte Untauglichkeit ausgestellt werden. Daran „erinnerte" der Pfarrer den Advocaten und die Behörde, welche sofort dem Bittsteller die Erledigung hinausgab, die Behörde sei nicht in der Lage, den Pfarrer zur Copulation zu bestimmen; es sei vielmehr Sache des Nupturienten, beim Pfarramte die geforderten Documente vorzulegen und auf Grund derselben um die Trauung anzusuchen. Diese Documente wären folgende:

1. Gesuch des Ehewerbers an den Bürgermeister seiner Gemeinde um Vornahme des Eheaufgebotes.
2. Geburts- und Ledigscheine des Bräutigams und der Braut.
3. Eventuelle Zustimmung der Eltern oder des Vormundes, wenn eines oder beide Brautleute noch minderjährig wäre.
4. Certificat des Bräutigams über erfüllte Wehrpflicht oder erklärte Untauglichkeit.

Tirol. A. Lintner, Pfarrer.

XVII. **(Ertheilung und Empfang des apostolischen Segens in Lebensgefahr.)** Unter den vollkommenen Ablässen, welche die Sterbenden gewinnen können, nimmt der mit dem apostolischen Segen oder der Generalabsolution verbundene eine hervorragende Stelle ein. Um jedoch bei der Ertheilung oder beim Empfange derselben keine Missgriffe und Fehler zu begehen,

müssen folgende Fragen gründlich und klar gelöset werden: 1. Wer kann den apostolischen Segen ertheilen? 2. Welchen Personen und wann soll derselbe ertheilt werden? 3. Unter was für Bedingungen kann man ihn empfangen?

a) Ertheilen können ihn alle dazu bevollmächtigten Bischöfe und Priester. Die Bischöfe erhalten diese Vollmacht schon seit langer Zeit durch unmittelbare Uebertragung vom Oberhaupte der Kirche und zwar zugleich mit der Befugnis, dieselbe auch auf andere Priester zu übertragen. Diese anderen Priester erhalten also dieselbe Vollmacht durch mittelbare Uebertragung vom Bischof. Hierin Ausnahmswege einzuschlagen steht dem apostolischen Stuhle frei. (Vgl. unten die letzte Frage.) In fremden Diöcesen können auch Bischöfe den apostolischen Segen nur vi subdelegationis ertheilen, und geradeso ist es bei Hilfsbischöfen, selbst in Bezug auf die eigene Diöcese. Es gibt Diöcesen, in welchen (wie z. B. in der hiesigen) alle zum Beichthören bevollmächtigten und zur Spendung der Sterbesacramente rechtmäßig zugelassenen Priester den apostolischen Segen ertheilen können; in anderen Diöcesen aber können es nur die Pfarrer und deren Gehilfen in der Seelsorge, oder auch nur die Pfarrer und Anstaltsgeistlichen allein. Jeder Priester, zumal derjenige, welcher die Sterbesacramente zu spenden hat, muss also wissen, wie weit seine Vollmacht reicht, ob er nämlich auch den apostolischen Segen ertheilen kann oder nicht. Dieses ist nicht in allen Fällen leicht ersichtlich; soll ich hier beispielsweise auf einen solchen aufmerksam machen, so ist es folgender: Eine Ordensschwester, die im eigentlichen und strengen Sinne Monialis war, beichtete in lebensgefährlicher Krankheit bei dem gewöhnlichen Beichtvater des Klosters, empfieng (weil es anders nicht leicht möglich war) die heilige Communion und die heilige Oelung durch die Hand des Hausgeistlichen und zur Ertheilung des apostolischen Segens ließ ihr (wie jeder anderen schwer erkrankten Schwester) die Oberin, um dem Ganzen einen Anstrich von Vornehmheit zu geben, den Herrn Dechanten rufen, welcher der außergewöhnliche Beichtvater des Hauses war. Dieser entsprach denn auch bereitwillig der an ihn gerichteten Bitte. War das richtig? Konnte er jener Monialis den apostolischen Segen giltig ertheilen? Nein, eben so wenig, als der Hausgeistliche es gekonnt hätte. Die Ertheilung des apostolischen Segens wäre Sache des gewöhnlichen Beichtvaters gewesen und der Bischof kann gar keinen andern dazu subdelegieren als eben diesen. „Quoad Moniales, (Episcopus) nonnisi illarum confessarium ordinarium subdelegare potest. Ita Bened. XIV. et S. C. Indul. 23. Sept. 1775 et 23. Nov. 1878.“ (Aertnys, theol. moral. II. lib. VII. tract. IV. n. 206.) — Dass aber diese Bestimmung sich auch erstrecke auf Ordensschwestern, die nur einfache (wenn auch ewige) Gelübde und keine päpstliche Clausur haben, also auch nicht stricte Moniales sind, ist nicht meine Ansicht,

sondern das Gegentheil. Uebrigens wird der Bischof dieselben gewöhnlich auch in letzterer Hinsicht den übrigen gleichgestellt sehen wollen oder eine solche Gleichstellung wünschen und dementsprechend sich irgendwie äußern.

b) Welchen Personen und wann der apostolische Segen ertheilt werden solle, finden wir mit befriedigender Ausführlichkeit auseinandergesetzt in folgendem Passus aus Aertnys:

1. Impertienda est illis infirmis, qui vel illam petierint, dum sana mente et integris sensibus erant, seu verisimiliter petiissent, vel dederint signa contritionis; quibus danda est, etiamsi postea linguae ceterorumque sensuum usu sint destituti aut in delirium vel amentiam inciderint. Excommunicatis vero, impoenitentibus, et qui in manifesto peccato mortali moriuntur, est omnino deneganda. Ita Rituale Rom. tit. 5. cap. 6. Impertienda etiam est pueris, qui doli capaces sunt, licet ob defectum aetatis primam Communionem necdum perceperint. Ita S. R. C. 10. Dec. 1826 ad postremum.

2. Ex praxi Ecclesiae praedicta Benedictio impertiri solet post Sacramenta Poenitentiae, Eucharistae et Extremae Unctionis. Ita Rituale Rom. Ex quibus verbis colligitur, non exspectandum esse verum articulum mortis, sed sufficere illud periculum mortis, in quo ultima Sacramenta ministrari possunt (ubi supra n. 207), oder nach Marc gravem infirmitatem cum vero, licet non imminenti, mortis periculo. (Institutiones Alphonsianae n. 1742.) „Hanc praxim ex natura rei valere“ dicitur in decreto S. I. C. a Leone XIII. approb. die 19. Dec. 1885. (Lehmkuhl, theol. moral. II. n. 564.)

c) Sehen wir uns jetzt einmal die Bedingungen an, unter welchen man den apostolischen Segen empfangen kann. Seitens des bevollmächtigten Priesters ist sub poena nullitatis erfordert, dass derselbe sich der von Benedict XIV. vorgeschriebenen und im römischen Rituale loc. cit. sich vorfindlichen Formel bediene. „Quae si omittatur, etiam ob libri deficientiam, indulgentia non confertur, quia non est tantum directiva, sed praeceptiva.“ (S. C. Indulg. 5. Febr. 1841 Valentinen ad 8^{m}.) — Seitens des Kranken ist erforderlich: 1. „Intentio lucrandi indulgentiam, saltem interpretativa, ut patet ex verbis Rubricae. Dicitur enim eam impertiendam esse illis, qui vel eam petierint, vel verisimiliter petiissent, vel dederint signa contritionis.“ (Marc ubi supra.) Der Priester suche also in den Kranken, welche des Gebrauches ihrer Vernunft noch nicht beraubt sind, durch eine geeignete Frage oder Andeutung die actuelle Meinung, den apostolischen Segen zu empfangen, herbeizuführen.

2. Ist es nothwendig, „ut infirmus sit confessus ac sacra Communione refectus, vel quatenus id nequiverit, saltem contritus, et nomen Jesu ore, si potuerit, sin minus corde devote invocaverit". Ita Brevia Pontificia ad Episcopos. (Aertnys ibid. n. 208.) „Non requiritur specialis Confessio et Communio, sed Confessio cum subsecuto Viatico sufficiunt, ut patet ex Rituali." (Aertnys ibid.) Unde „conditiones ad lucrandam hanc indulgentiam in rigore non sunt Confessio et S. Communio: quamquam necessarium est, a) ea Sacramenta, si fieri potuit, antea esse suscepta; si vero id impossibile est sufficit, ut moribundus sit vere contritus seu in statu gratiae ... b) Certo essentialis conditio est, ut nomen Jesu pie invocetur, idque etiam ore, si possibile est, alioquin saltem corde." (Lehmkuhl ibid.) „Haec nominis Jesu invocatio, dum aegrotus suae mentis est compos, est conditio sine qua non. Ita S. C. 23. Sept. 1775." (Aertnys ibid.) — Manche Priester lesen bloß die vorgeschriebene Formel, ohne dafür zu sorgen, dass der Kranke den Namen Jesus anrufe und zwar auch mit dem Munde denselben ausspreche, wenn dieses noch möglich ist — und wie leicht könnte dann der Kranke die Erfüllung dieser wesentlichen Bedingung aus Unkenntnis oder Vergesslichkeit oder von Schmerzen überwältigt unterlassen! Lassen wir doch wenigstens die mit dem apostolischen Segen versehenen Kranken einigemale uns laut nachbeten: Mein Jesus Barmherzigkeit! Dieses ist jedoch noch nicht genug; denn

3. „certo etiam pro conditione injungitur, ut ipsa mors aequo ac libenti animo de manu Domini suscipiatur: quod quo melius fiat Instructio ab eodem Ben. XIV. approbata atque Rituali Rom. addita monet sacerdotem, ut „moribundum instruat adque hortetur, ut morbi incommoda ac dolores in anteactae vitae expiationem libenter perferat, Deoque se paratum offerat ad ultro acceptandum, quidquid ei placuerit et mortem ipsam patienter obeundam in satisfactionem poenarum, quas peccando promeruit". (Lehmkuhl ibid.) „Res prudentiae est hanc adhortationem (quae jam in confessione fieri potest) ita moderari, ut aegroti perturbatio, vel adstantium indignatio evitetur." (Marc ibid.) In Fällen, die besondere Vorsicht gebieten und auch wohl sonst, bediene ich mich etwa folgender oder ähnlicher Worte: O mein Jesus! in Vereinigung mit deinem bitteren Leiden opfere ich dir alle Schmerzen dieser Krankheit zur Tilgung der zeitlichen Strafen, die ich für meine Sünden verdient habe. Du bist der Herr! ich ergebe mich ganz und gar in deinen anbetungswürdigen Willen; verfüge über mich nach deinem Wohlgefallen in Bezug auf Leben und Sterben! Laß mich nur verharren in deiner Gnade und Liebe und in allem Uebrigen mache

mit mir, was du willst! — Jeden dieser Sätze pflege ich drei- oder wenigstens zweimal zu wiederholen, und nie habe ich bemerkt, dass jemand auch nur irgendwie Anstoß an deren Inhalte genommen hätte.

„Haec acceptatio mortis est opus injunctum, quo moribundi se ad indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant. Ita Bened. XIV.

Praeterea, quo certius omnes indulgentiae fructum consequi valeant, idem Pontifex mandat, ut sacerdos omni ratione studeat moribundos excitare ad novos doloris actus eliciendos, concipiendosque ferventissimae in Deum caritatis affectus.“ (Aertnys ibid.) Nach Marc und Lehmkuhl scheint Papst Benedict XIV. conatum eliciendi actus ferventissimae caritatis et contritionis als Bedingung gestellt zu haben.

d) Im Anschluss an vorstehende Erörterungen sind nun noch zwei Fragen zu lösen, welche für die Praxis von großem Belang sind. Vernehmen wir die erste.

1. Tritt die Wirkung des apostolischen Segens oder des mit ihm verbundenen vollkommenen Ablasses gleich nach der Ertheilung desselben ein? Antwort: Nein, sie tritt erst „in dem Augenblicke ein, in welchem die Seele vom Leibe sich trennt; denn der Zweck dieses Ablasses ist, die Gläubigen unverzüglich zur ewigen Seligkeit zu führen. So lautet eine Entscheidung der Ablasscongregation vom 23. April 1675. Wenn also der Kranke von seiner Krankheit wieder genest, so erlangt er jenen Ablass nicht.“ (Aertnys ebenda Nr. 209.) „Haec indulgentia sic intelligitur, ut moribundus reipsa eam accipiat in vero mortis articulo, seu eo momento temporis, quo mors realiter sequitur: quando igitur sacerdos delegatus benedictionem dat, adhuc suspensa manet indulgentia. Hinc est, cur repetitio benedictionis — utpote nullius utilitatis — non sit in eodem mortis periculo facienda.“ (Lehmkuhl ibid.) Gehen wir jetzt über zur zweiten Frage.

2. Der Pfarrer Leopold pflegte den Kranken seiner Gemeinde, wenn deren Krankheit nach dem Empfange der Sterbesacramente und des apostolischen Segens noch länger dauerte und dann eine Verschlimmerung des Zustandes oder die nächste Todesgefahr eintrat, noch einmal oder auch noch öfter die Generalabsolution zu ertheilen. Nicht selten wird in solchen Fällen der Priester von den Angehörigen oder auch wohl von krankenpflegenden Ordensschwestern um die Wiederholung der Generalabsolution ersucht. Es frägt sich nun aber, ob solche Wiederholungen zulässig sind. Antwort: Nein, in derselben, wenn auch langwierigen Krankheit, darf die Generalabsolution nicht wiederholt werden, „idque valet, fügt Aertnys hinzu, etiamsi infirmus Benedictionem acceperit in statu peccati mortalis, vel postea relapsus sit in peccatum, vel Extrema Unctio aut Absolutio sacra-

mentalis iteretur. Ratio est, quia Benedictio fuit valida, et ejus fructus (die Nachlassung aller zeitlichen Sündenstrafen) suspenditur usque ad mortis momentum; quare satis est infirmum ante illud momentum conditiones omnes adimplevisse. Ita S. C. 20. Junii 1836 ad 7., 24. Sept. 1838.

Der Fall, dass Kranke die Sterbesacramente sacrilegisch und dann auch noch den apostolischen Segen empfangen, kommt gar nicht selten vor. Man sehe dann zu, ob diesem bedauernswerten Menschen infolge einer vorübergegangenen, später aber von neuem eingetretenen Todesgefahr noch einmal die heilige Oelung gespendet werden kann, und bejahendenfalls gewähre man ihnen diesen Trost. Dauert jedoch die frühere Todesgefahr, mag sie auch im weiteren Verlaufe viel stärker geworden sein, so ertheile man ihnen zwar die sacramentale Lossprechung und die heilige Communion, aber keineswegs auch den Apostolischen Segen, weil das unzulässig und nullius utilitatis wäre.

Ich weiß, dass Bouvier und mit ihm del Vecchio in einer Anmerkung zu Scavini sagt: Si infirmus non erat in gratia, quum ei Benedictio Papalis tributa est, erit repetenda, ut habeat effectum. Item repetenda videtur, ad majorem securitatem, si infirmus eam receperit in mortali. Verum id caute fiat, ne adstantes videntes illam renovari, de gravi peccato infirmi suspicentur." (cfr. Scavini, theol. moral. lib. IV., Mediolani 1874, pag. 532.) Doch wer sieht nicht, dass diese Ansichten aus inneren und äußeren Gründen ganz unhaltbar und hinfällig sind? Halten wir uns in diesbezüglichen Fällen an die Lehre, welche soeben aus der Moraltheologie von Aertnys mitgetheilt wurde.

Hier könnte nun aber jemand einwenden: Als Mitglied meines Ordens, wie auch mehrerer Vereine und Bruderschaften habe ich verschiedene Anrechte auf den Empfang des Apostolischen Segens in schwerer Krankheit. Von jedem dieser Anrechte darf ich Gebrauch machen, auf Grund eines jeden mir den Apostolischen Segen ertheilen lassen (denn sonst wären ja solche Titel einfach nichts), und folglich darf ich auch in einer und derselben schweren Krankheit jenen Segen ebenso oft empfangen, als ich verschiedene Anrechte oder Ansprüche darauf besitze. Was ist auf diese Einwendung zu erwidern? Folgendes: Ist der Rechtstitel verschieden, so ist allerdings die mehrmalige Ertheilung des Apostolischen Segens gestattet, nur darf dieselbe nicht in iisdem circumstantiis stattfinden. „Ex Decreto S. C. Indulg. 12. Martii ... prohibitum est impertiri pluries infirmo in iisdem circumstantiis Indulgentiam plenariam ex alia ratione v. g. aggregationis Confraternitatis S. Rosarii, S. Scapularis etc." (Marc ibid.) Dass man infolge solcher Wiederholungen nicht mehrere vollkommene Ablässe, sondern nur einen einzigen im Augenblicke des Todes

gewinnen kann, liegt in der Natur des Sterbeablasses selbst. Solche Wiederholungen können demnach als Sacramentalien nur den Nutzen haben, dass sie kraft der kirchlichen Fürbitte in dem Kranken die zur wirklichen oder zur volleren Erlangung des Sterbeablasses erforderte Dispositon sicherer oder leichter herbeiführen. Diese Erzielung oder Vervollkommnung der Disposition ist aber ohne eifrige conatus seitens des Kranken nicht einmal denkbar. Auch darf hier nicht übersehen werden, woher dem Priester in solchen Fällen die nöthige Vollmacht zufließt; die mittelbar vom Ordinarius loci ihm übertragene Vollmacht reicht nicht aus, er wird vielmehr unmittelbar vom Papste selbst delegiert, und zwar auf Grund der Zugehörigkeit des betreffenden Kranken zu dieser oder jener Bruderschaft. Ist diese Zugehörigkeit festgestellt, so muss noch die Erfüllung gewisser Bedingungen in Betracht gezogen werden, ob zum Beispiel der Sterbende, welcher Mitglied der Erzbruderschaft des heiligen Rosenkranzes ist, den Statuten gemäß „allwöchentlich den Psalter zu beten pflegte", oder nicht.

e) Ist der Kranke wieder genesen und später aus irgend einer Ursache einer neuen Todesgefahr anheimgefallen, so kann und soll der Apostolische Segen wiederholt werden. (Vgl. Aertnys ebenda Nr. 209.)

Wird derselbe nach der heiligen Communion und der heiligen Oelung ertheilt, so ist das Confiteor dreimal zu beten. S. C. Indulg. 5. Febr. 1841 ad 6m.)

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

XVIII. **(Mariä Lichtmess und ihre Feier im christlichen Volke.)** In dem Cyklus der Weihnachtsfeiertage bildet das Fest Mariä Reinigung den Schlusstag. Die Präfation der heiligen Messe wird vom Weihnachtsfeste genommen und lässt so den Festtag als den Schluss der für die Geburt des Herrn eingesetzten Gedenktage erscheinen. Damit hängt es auch zusammen, dass die zu Weihnachten in den Kirchen aufgestellten Krippendarstellungen mit dem Feste Mariä Lichtmess weggenommen werden.

Das Fest Mariä Lichtmess oder Reinigung erinnert an zwei wichtige und lehrreiche Begebenheiten aus der heiligen Geschichte, an die Darstellung und Opferung des göttlichen Heilandes im Tempel zu Jerusalem und an die gesetzliche Reinigung der Mutter des Herrn. Beide Begebenheiten, innig verbunden, lehren die nothwendigste christliche Tugend, die Demuth. Die Reinste unter den Jungfrauen unterwirft sich dem Gesetze, und der heiligste und ewige Hohepriester des neuen Bundes stellte sich Gott zum Opfer dar. Das Fest erscheint zunächst als ein Fest des Herrn, weshalb auch die Messgebete vom Introitus bis zur letzten Oration, welche auf die Mutter Gottes sich bezieht, dem Herrn gewidmet sind. Die Entstehung des Festes im Abendlande, wie auch der jetzt übliche

Name lassen dasselbe aber ebenso sehr als ein Marienfest erscheinen. In der schönen und großen Geschichte der Darstellung des Herrn, wie sie der heilige Lukas im zweiten Capitel, einem Gemälde gleich, anschaulich schildert, tritt besonders die Begegnung und Weissagung Simeons hervor. Auch für die kirchliche Feier ist letztere einflussreich geworden, indem die schöne Liturgik der Lichterweihe daran angeknüpft hat.

Wie so manche christliche Gebräuche und Gedenktage von der Kirche eingesetzt oder ausgebildet wurden, um heidnische Vorstellungen zu verdrängen, so ist es auch mit diesem Feste geschehen. In der heidnischen Welt bestand der Gebrauch, im Monate Februar zu Ehren des Pan Feste zu feiern, die mit Fackelzügen, abergläubischen Lustrationen und allerlei Ausschweifungen verbunden waren. Diesen heidnischen Gebräuchen wurde die fromme Erinnerung an die Reinigung Mariä, den abergläubischen Fackelzügen zu Ehren des Pan wurde die Verherrlichung des Welterlösers entgegengestellt, der gefeiert wird in dem Gesange des greisen Simeon als „das Licht zur Erleuchtung der Heiden". So bewährte sich auch hier die Lehrweisheit der Kirche. Die Sitten waren nicht so leicht zu verdrängen, aber sie hörten auf, schädlich zu sein, als sie von dem christlichen Geiste veredelt und verklärt wurden.

Das, was diesem Feste eigenthümlich ist und vor anderen auszeichnet, ist die feierliche Lichterweihe und die sich daran schließende Procession, bei welcher brennende Kerzen getragen werden. Um dieselbe recht zu würdigen, ist auf die schöne, symbolische Bedeutung Rücksicht zu nehmen. Nicht nur im kirchlichen, auch im weltlichen Gebrauche ist das Licht ein beliebtes Sinnbild des Lebens und der Freude. Es beruht das nicht auf Willkür und Uebereinkunft; das Lichte und Helle spricht heiter an, das Dunkele und Finstere aber berührt ernst und stimmt zur Trauer. So wurde das Licht ein Sinnbild der Freude. Schon an manchen weltlichen Gebräuchen kann man erkennen, wie das Licht als Symbol der Freude und des Lebens angesehen wird. So ist es in manchen Gegenden Sitte, auf dem Geburtstagskuchen ein Licht anzuzünden; und unsere Zeit, die sich so gerne den Anschein gibt, als könne sie nur classisch denken und abstract empfinden, die über die farbigen Symbole der Alten spottet, verschmäht doch auch dieses Symbol in der Praxis nicht, indem sie Illuminationen und Fackelzüge bei freudigen Anlässen veranstaltet.

Reicher, schöner und bedeutungsvoller ist das Sinnbild des Lichtes im christlichen und kirchlichen Leben. Eine geweihte Kerze brennt beim Beginne des christlichen Lebens. Es ist die Taufkerze, welche das Glaubenslicht und die von Gott in der Taufe gegebene Unschuld andeutet. Eine geweihte Kerze wird dem Kinde vorausgetragen, welches zur ersten heiligen Communion geführt wird; sie redet dieselbe bedeutungsvolle, sinnbildliche Sprache. Eine geweihte

Kerze brennt auch bei dem Ausgange aus diesem Leben, die Sterbekerze, das Sinnbild des Glaubenslichtes. Die brennenden Kerzen endlich beim Leichenbegängnisse sind eine sinnige und natürliche Ceremonie, welche das Gebet: „das ewige Licht leuchte ihnen“ begleitet. Der Gebrauch der Lichter in der Kirche bei den meisten gottesdienstlichen Handlungen und namentlich beim heiligen Messopfer ist uralt, und nicht etwa bloß dadurch entstanden, weil in den Zeiten der Christenverfolgungen der Gottesdienst meistens in nächtlichen Stunden abgehalten wurde, sondern weil die symbolische Bedeutung des Lichtes schon früher erkannt wurde. So sagt der heilige Hieronymus: „In allen Kirchen des Morgenlandes werden, wenn das Evangelium zu lesen ist, Lichter angezündet, nicht um eine Finsternis zu verscheuchen, sondern weil sie Sinnbilder der Freude sind.“ Es soll durch das Sinnbild des körperlichen Lichtes jenes Licht dargestellt werden, von dem es im Psalterium heißt: „Eine Leuchte meinen Füßen ist dein Wort, o Herr, und ein Licht meinen Pfaden.“

So ist denn schon bald nach dem heiligen Hieronymus, wie die Tradition bezeugt, und zwar zugleich im Morgen- und im Abendlande die feierliche Lichterweihe am Feste Mariä Reinigung eingeführt worden. Unter Anwendung von Wachskerzen wurde die Begegnung des Heilandes und Simeons feierlich begangen. Durch die Kerzenweihe will die Kirche daran erinnern, dass das Kind, welches Simeon auf den Armen trug, wirklich das Licht war, das in den Finsternissen leuchtet. Die Weihe selbst wird in violetter Farbe, der Farbe der Buße, vorgenommen, um anzudeuten, dass der Mensch nur durch vorausgehende Buße und Bekehrung der Gnade und des Segens Gottes theilhaftig werden kann. Indem das Licht, welches brennt, himmelan strebt und sich selbst verzehrt, dem Christen gereicht wird, wird derselbe aufgefordert, dass in seinem Herzen die Liebe und Frömmigkeit nicht erlösche, dass sein Sinnen und Trachten gleichfalls himmelan strebe, dass er im Dienste Gottes gleichsam sich verzehre, das heißt, dass er keine Mühe scheue, um das Himmelreich zu erlangen.

In den Datierungen der Urkunden kommen folgende Namen für das Fest Mariä Reinigung vor: Fest der Begegnung, Frauentag, Kerzweihe, Kandelmesse, Tag, da man die Kerz in die Hand nimmt u. a. In den Wetterregeln wird der Tag Mariä Lichtmess sehr häufig genannt; sie sind meistens Variationen des alten, lateinischen Spruches: „Si sol splendescit Maria purificante, — Major erit glacies post festum quam fuit ante.“ „Scheint Lichtmesstag die Sonne klar, — Wird größer das Eis, als es vorher war.“ Wenn Lichtmess hell und sonnig ist, so vermuthen die Wetterregeln den Eintritt eines längeren Nachwinters; daher der Spruch: „Solange die Lerch vor Lichtmessen singt, solange schweigt sie nach Lichtmessen still.“

Am Nachmittage dieses Festes, sowie am Morgen des folgenden Tages wird der sogenannte Blasius-Segen ausgetheilt.

Darfeld (Westfalen). Dr. Samson, Vicar.

XIX. (**Welcher Pfarrer hat bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen den Trauungsschein auszustellen?**) Diese Frage ist durch den Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. August 1882, Z. 16258, entschieden. Es besteht nach demselben gar kein Zweifel, dass der delegierte Pfarrer das Recht zur Ausstellung des Trauungsscheines hat. Das liegt auch in der Natur der Sache; denn wie sollte derselbe nicht berechtigt sein, einen von ihm in legaler Weise vorgenommenen Trauungsact ämtlich zu bezeugen? Aber der delegierte Pfarrer hat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, den Trauungsschein auszustellen. Auch das unterliegt keinem Zweifel; denn das hochw. f. e. Ordinariat in Wien hat die ministerielle Anordnung dem Seelsorgeclerus ausdrücklich zur genauen Darnachachtung mitgetheilt (W. D. 1882, S. 238 u. 239).

Im Artikel Heft I, S. 140 ex 1892 der Quartalschrift wurde nur die von irgend jemandem aufgeworfene Rechtsfrage behandelt ohne Rücksicht auf die bisherige Uebung oder Gewohnheit in dieser Sache. In Betreff der Aufbewahrung der Ehedocumente mag noch bemerkt werden, dass es sich pro praxi empfiehlt, dieselben bei dem delegierenden Pfarramte aufzubewahren, welches auch für die Legalität der Eheschließung verantwortlich ist.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Sti Thomae Aquinatis O. P. doctrina de cooperatione Dei** cum omni natura creata praesertim libera, seu s. Thomas praedeterminationis physicae ad omnem actionem creatam adversarius. Responsio ad R. P. F. A. M. Dummermuth O. P., praedeterminationis physica defensorem. Scripsit Victor Frins S. J. Cum approbatione Superiorum. Parisiis, sumptibus Lethielleux. 498 S. Preis 11 Franks = M. 9.— = fl. 5.40.

In den Jahren 1879 und 1880 hatte der gelehrte Jesuit Gerhard Schneemann in drei Ergänzungsheften der „Stimmen aus Maria Laach“ seine berühmte dogmengeschichtliche Studie über die „Entstehung und weitere Entwicklung der thomistisch-molinistischen Controverse“ veröffentlicht. Unter Mitwirkung seines Ordensgenossen P. Gerhard Gietmann veranstaltete er im folgenden Jahre 1881 eine lateinische Ausgabe seiner Studie unter dem Titel: „Controversiarum de divinae gratiae liberique arbitrii concordia initia et progressus“. Wie für Schneemann der Anlass

zu seiner Arbeit in einer Provocation von gegnerischer Seite vorlag (vgl. Vorwort der lateinischen Ausgabe pag. IV.: „quod, per alios renovata lite, lacessiti nos defendimus, id iure reprehendere nemo potest"), so fehlte es auch nach der Veröffentlichung der Studie nicht an Angriffen auf dieselbe seitens der Thomisten. Im Jahre 1884 publicierte „ein Thomist" eine Broschüre von 79 Seiten: „Kritische Bemerkungen zu der Schrift: „Die Entstehung der thomistisch-molinistischen Controverse", und im Jahre 1886 folgte das 759 Seiten umfassende Werk des Dominicaners Dummermuth: „S. Thomas et doctrina praemotionis physicae seu Responsio ad R. P. Schneemann S. J. aliosque doctrinae scholae thomisticae impugnatores", worin der hl. Thomas als Vertreter der praedeterminatio physica erwiesen und die Berufung des P. Schneemann auf den hl. Thomas zugunsten des Molinismus widerlegt werden sollte. Da nun P. Schneemann im Jahre 1885, also vor Erscheinen des Buches von Dummermuth, gestorben war, so unternahm nun P. Frins die Vertheidigung Schneemanns gegen Dummermuth im vorliegenden Werke, das wir als ein hochbedeutsames und für das Studium der behandelten Frage sehr maßgebendes bezeichnen und empfehlen müssen.

Frins bekennt sich ganz und voll zur Auffassung Schneemanns, wenn er auch nicht alle Argumente desselben für stichhältig erklärt (pag. 1), und rechnet es seinem Ordensgenossen als ein besonderes Verdienst an, durch Anführung zuverlässiger Documente mit der vielverbreiteten und oft wiederholten Fabel aufgeräumt zu haben, als ob Papst Paul V. eine Verurtheilungsbulle gegen den Molinismus vorbereitet gehabt und dieselbe nur aus Klugheitsrücksichten nicht veröffentlicht hätte. Wie die Arbeit Dummermuths eine Streitschrift gegen Schneemann ist, so ist die vorliegende Arbeit von Frins wesentlich eine Polemik gegen Dummermuth. Den eigentlichen Kernpunkt des Streites bildet die Frage, ob der hl. Thomas ein Vertheidiger oder ein Gegner der praedeterminatio physica im Sinne der neuen Thomisten sei; jenes verficht Dummermuth, dieses Frins. Man beachte, dass es sich nicht nur oder zunächst um die specielle Frage von der Wirksamkeit der Gnade handelt, sondern um die allgemeine Frage von der Mitwirkung Gottes mit der Thätigkeit der Geschöpfe, namentlich der freien Geschöpfe. Doch zeigt ein Blick in das Buch, dass Frins nicht bloß die Anschauung des hl. Thomas zu ermitteln und die Auslegung, welche der hl. Thomas durch Dummermuth und die Thomisten erfährt, zu bekämpfen beabsichtigt, sondern auch einen Vergleich beider sich gegenüberstehenden Lehrsysteme anstellt und den Molinismus mit gewichtigen Momenten stützt, insbesondere im ganzen zweiten Abschnitte, wo er den Stand der Frage erörtert, und wiederum am Schlusse des siebenten Abschnittes, wo er über die Ursachen des Neu-Thomismus spricht, abgesehen davon, dass die zur Erhärtung der Hauptthese erbrachten Texte und angefügten Erklärungen naturgemäß eine Begründung und Vertiefung der molinistischen Auffassung bieten. So hat das Werk nicht bloß polemischen und dogmenhistorischen Charakter, sondern auch positiven und speculativen Wert.

Der Verfasser vertheilt sein Material auf sieben Sectionen, die sich füglich auf drei Gruppen zurückführen lassen. Die beiden ersten Sectionen bilden nämlich eine ausführliche, sachliche Einleitung, indem die erste eine Untersuchung über die Behauptung Dummermuths anstellt, dass verschiedene päpstliche Constitutionen der praemotio physica der Thomisten den Vorzug vor dem Molinismus geben, und die zweite den Stand der Frage zwischen Thomismus und Molinismus genau erörtert. Die drei folgenden Sectionen bilden den Kern und behandeln erst das directe, dann das indirecte und endlich das negative Zeugnis des hl. Thomas gegen die praemotio physica, d. h. erst die Texte, welche die Behauptung des concursus simultaneus enthalten, dann jene Texte und Principien, mit denen nur der concursus simultaneus und nicht auch der concursus praevius und die praedeterminatio physica vereinbar ist, und endlich jene Texte, welche nach der Auslegung der Thomisten die Behauptung der praedeterminatio physica enthalten sollen, aber hier als nicht beweiskräftig dargethan werden. Die beiden letzten Sectionen bilden einen sehr willkommenen und wirksamen Abschluss, indem die sechste Section die Lehre der älteren Schüler des hl. Thomas vorführt, welche mit jener der Neu-Thomisten im Widerspruche steht, und die siebente den Ursprung und die Ursachen des Neu-Thomismus aufdeckt.

Zur genaueren Orientierung und besseren Würdigung wollen wir den Gedankengang des Verfassers in den sieben Abschnitten des Buches skizzieren. Im ersten Abschnitte (S. 4—14) zieht der Verfasser die Bullen und Breven der Päpste Clemens XI., Benedict XIII. und Clemens XII., welche Dummermuth für seine Sache ausgenützt hatte, in Erwägung und zeigt mit logischer Schärfe sowohl aus dem Wortlaute der päpstlichen Enunciationen als auch aus den geschichtlichen Umständen, dass die darin enthaltenen Lobsprüche wohl den subjectiven Eifer und die Orthodoxie der thomistischen Schule gegenüber ihren Anklägern und Verleumdern, aber nicht die objective Wahrheit oder ausschließliche Richtigkeit der thomistischen Anschauungsweise in der fraglichen Lehre anerkennen und bezeugen wollen. Der zweite Abschnitt (S. 15—133) ist jedenfalls einer der wichtigsten im ganzen Buche, weil er die Klärung und Fixierung des Fragepunktes der ganzen Controverse und damit der folgenden Polemik in Bezug auf die Ansicht des hl. Thomas enthält und weil er die Vertheidigung der These des Molinismus aus inneren Gründen antritt und durchführt. Erst werden die Einwände der Molinisten gegen den Thomismus und ihre Lösung durch die Thomisten, sowie die Einwände der Thomisten gegen den Molinismus und ihre Lösung durch die Molinisten angeführt; dann wird die praedeterminatio physica des Thomismus genauer fixiert unter Anführung klarer Belegstellen aus den Werken der berühmtesten Neu-Thomisten und dabei Wesentliches und Unwesentliches wohl unterschieden, um durch scharfe Scheidung der sachlichen Elemente, der Begriffe und Termini die Grundlage zu gewinnen zur Lösung der Frage, ob der hl. Thomas die praedeterminatio physica im Sinne der Neu-Thomisten lehre oder nicht; endlich wird der molinistische concursus simultaneus genau nach seinem wesentlichen Gehalte unter Ausscheidung unwesentlicher Zuthaten erklärt und im Anschlusse an die vorzüglichsten Vertreter, insbesondere Suarez, entwickelt und begründet und am Schlusse die Hauptlehren des molinistischen Systems sehr treffend zusammengestellt. Dieser Abschnitt ist sehr lehrreich für das Verständnis der ganzen Frage und lichtvoll durchgeführt. Der dritte Abschnitt (S. 134—166) stellt jene Texte des englischen Lehrers zusammen, in welchen er ausdrücklich eine physische Prädetermination der freien Acte des Menschen leugnet und die Selbstbestimmung des Menschen so betont, dass die thomistische Prädetermination entschieden ausgeschlossen ist. Der Verfasser erklärt die Texte des

hl. Thomas und widerlegt die Auslegung derselben durch die Neu-Thomisten und besonders durch Dummermuth, sowohl im allgemeinen als auch im einzelnen. Dabei bot sich Gelegenheit, die Interpretationskünste der Neu-Thomisten, vermöge deren eine Distinction den natürlichen Sinn eines Textes in das gerade Gegentheil verkehrt, ins richtige Licht zu setzen. Der vierte Abschnitt (S. 167 bis 220) führt jene Lehrpunkte und Texte des hl. Thomas vor, aus denen die Leugnung der physischen Prädetermination gefolgert werden muss. Hieher gehören insbesondere die Lehren des Aquinaten von der Prädestination, vom göttlichen Wissen und von der Ursächlichkeit bei der Sünde. Wer beispielsweise mit dem hl. Thomas die unfehlbare Sicherheit der Prädestination schwer begreiflich findet und die zukünftigen freien Acte in ihren Ursachen unerkennbar nennt, der kann nicht die physica praedeterminatio der Thomisten halten. Begreiflicherweise muss der Verfasser auch hier die gegnerischen Einwände lösen und die vom Dummermuth fürs Gegentheil erbrachten Texte untersuchen; er thut das mit Geschick und Glück. Der fünfte Abschnitt (S. 221—343) ist vom polemischen Standpunkte aus der wichtigste. Er befasst sich mit der Untersuchung jener Texte des hl. Thomas, welche den Thomisten als Argumente für ihre Ansicht dienen und zwar vorerst mit der Stelle qu. 3 de Potentia a. 7., welche als „Achilles" der Thomisten gilt und dann mit den übrigen von ihnen angezogenen Stellen. Der Verfasser erklärte den Sinn dieser Stellen, den er mit der molinistischen Auffassung zusammenfallend oder wenigstens vereinbar findet, und kritisiert die von Dummermuth ihnen gegebene Auslegung. Wir können hier das Detail nicht näher angeben und verweisen auf das Buch selbst. Dass der Verfasser hier seine logische Schärfe aufbietet, lässt sich denken. Dabei ist es interessant zu sehen, wie manche Argumente der Gegner infolge einer exacten Analyse unter der Betrachtung des Verfassers ins Gegentheil umschlagen. Dass beim hl. Thomas Texte vorkommen, welche der molinistischen Doctrin Schwierigkeiten bereiten und dem Thomisten seine Ueberzeugung zu rechtfertigen scheinen, fühlt auch der Verfasser; doch erinnert er daran, dass man nicht einen Autor mit dessen eigenen Aussprüchen in Widerspruch setzen darf und ein richtiges Verfahren nicht Klares durch Unklares zu verdunkeln, sondern Unklares durch Klares zu klären sucht. Der sechste Abschnitt (S. 344—469) bekräftigt die im Vorangegangenen ermittelte Lehre des hl. Thomas durch die Behauptungen der vorzüglichsten Vertreter der alten, thomistischen Schule bis gegen Mitte des sechzehnten Jahrhunderts und constatiert, dass die älteren Vertreter der thomistischen Schule und angesehensten Commentatoren des hl. Thomas, darunter auch berühmte Lehrer des Dominicanerordens, eine praedeterminatio physica im Sinne der Neu-Thomisten abweisen und ihre Erklärung des göttlichen Vorherwissens und der göttlichen Vorherbestimmung wenigstens keimartig die Lehren des Molinismus enthalten. Es werden angeführt: Aegydius Columna, Capreolus, Ferrariensis (Franciscus de Sylvestris), Papst Innocenz V (Petrus de Tarentasia), Henricus Gorcumiensis, Card. Cajetanus, Konrad Köllin, Didacus Deza. Der siebente Abschnitt (S. 470—491) erforscht die Entstehung der neuthomistischen Doctrin und findet dieselbe schon vor Bannez bei Franciscus de Victoria, Medina, Petrus Soto und verzeichnet mehrere Ursachen, welche den Neu-Thomismus angebahnt haben.

Resumieren wir. Die Darlegungen des Verfassers sind ein hervorragender Beweis für seine umfassende Erudition und seinen großen Scharfsinn. Der reiche und durchaus solide Inhalt des Buches dient vorzüglich sowohl dem ausgesprochenen Zwecke der Ermittlung der Lehre des heiligen Thomas in Bezug auf die Mitwirkung Gottes mit den Geschöpfen als auch der Wertschätzung beider sich hierin gegenüberstehenden Lehrsysteme nach inneren Momenten. Für denjenigen, der Dummermuth gelesen hat, ist die Arbeit von Frins das nothwendige Correctiv. Der Ton der Polemik, den der Verfasser anschlägt und im ganzen Werke beibehält, ist ruhig und

vornehm; persönliche Bemerkungen lässt er beiseite; seine Erörterungen sind sachlich und principiell. Nur eine gründliche Kenntnis der Werke des hl. Thomas befähigte ihn zu dieser Leistung und seine Kenntnis der älteren und neueren Literatur über die behandelte Frage unterstützte ihn dabei erheblich. Ein Wunsch mag angesichts des reichen, in diesem Buche niedergelegten Materiales berechtigt sein: ein ausführlicher, alphabetischer Realindex sollte die Ideen des Buches leichter zugänglich und verwertbar machen und insbesondere sollte ein Verzeichnis aller im Laufe des ganzen Werkes citierten Texte des hl. Thomas nicht fehlen. Von den zahlreichen Druckfehlern ist eine stattliche Reihe am Schlusse des Buches corrigiert. Das Werk ist durch Tiefe und Gründlichkeit in Erfassung der behandelten Frage, durch Reichhaltigkeit des erbrachten Materiales und durch Scharfsinn und Gewandtheit in Führung der Polemik ausgezeichnet. Es ist in der vorwürfigen Frage von maßgebender Bedeutung und classischem Werte. Allerdings erfordert es ein ernstliches Studium, aber es bietet auch überraschende Aufklärungen. Wer immer sich über die hier behandelte vielumstrittene Frage gründlich orientieren will, der kann des vorliegenden Buches nicht entrathen. Möge dasselbe bei Freunden und Gegnern die ihm gebürende Beachtung finden!

Salzburg. Prof. Dr. Josef Altenweisel.

2) **Der Consecrationsmoment im heiligen Abendmahl und seine Geschichte.** Von Joh. Watterich, o. ö. Professor der Geschichte a. D. Dr. Phil. et Theol. Heidelberg, C. Winter 1896. 339 S. Preis M. 9 = fl. 5.40, geb. M. 11 = fl. 1.60.

Der Verfasser ist nicht Katholik; aber in Betreff des vorliegenden Untersuchungsgegenstandes hält derselbe an zwei oder drei Hauptpunkten der katholischen Glaubenslehre fest, nämlich an der wirklichen Gegenwart Christi im hochheiligen Sacramente, an dem Opfercharakter der Abendmahlfeier und — allem Anscheine nach — auch an der Transsubstantiation.

Die ganze Untersuchung unseres Buches hat namentlich den ersten der drei gedachten Lehrpunkte zur nothwendigen Voraussetzung. Dieselbe kommt im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen. 1º Die wunderbare Gegenwart des Leibes Christus unter der Brotsgestalt war im Augenblicke wo der Herr sprach: „Dies ist mein Leib," bereits gegeben und somit hatten besagte Worte im Munde Christi bloß erklärende Bedeutung. Die Consecration des Brotes und Weines ward vom Herrn mit einer stummen Handgeberde vollzogen und findet sich im biblischen Berichte durch das Wort εὐλογήσας, εὐχαριστήσας (benedixit) ausgedrückt. (Vgl. S. 1—14. 242.) So ward es auch im ersten Zeitalter der Kirche gehalten, wo die Apostel ihren Herrn und Meister im dramatischen Vollzuge der Abendmahlfeier aufs genaueste nachahmten. — 2º Nach dem Ableben der Apostel verlegte man den Consecrationsmoment missverständlich sogleich in jenen Theil der Liturgie, der auf den ständigen Abendmahlbericht mit dem einschlägigen Herrenworte (hoc est corpus meum) folgt; zugleich wurde die Consecration von nun an der Epiklese, d. i. dem neu eingeführten Anrufungsgebete zugeschrieben. Dieses Missverständnis fand schnell in allen

Kirchen des christlichen Erdkreises Eingang, die römische Kirche selbst nicht ausgenommen. Es sprachen sich aber nebenher namhafte Kirchenlehrer, z. B. Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus, über den Consecrationsmoment und die damit zusammenhängende Consecrationsform in der Weise aus, dass man an das bekannte Herrenwort und an den Augenblick, wo dasselbe im Abendmahlberichte wiederkehrt, zu denken genöthiget ist. — 3º Das obwaltende Missverhältnis zwischen den Aussprüchen so angesehener Kirchenlehrer und dem Wortlaute der Liturgie veranlassten Papst Gelasius, ganz im Stillen an der römischen Liturgie grundstürzende Veränderungen vorzunehmen und namentlich die allgemein übliche Epiklese dem Abendmahlberichte voranzustellen. Was Gelasius begann, wurde von dessen Nachfolgern — theilweise mit recht zweideutigen Mitteln — im ganzen Abendlande wirksam durchgeführt. Dabei wurde von nun an im Abendlande die Consecrationskraft dem bekannten Herrenworte im Abendmahlberichte zugeschrieben und der Consecrationsmoment dementsprechend verschoben — eine Thatsache, wodurch das Missverständnis der vorhergehenden Jahrhunderte durch ein neues und noch schlimmeres ersetzt wurde. (S. 15—242.) — Der Schlussabschnitt gibt die wichtigsten von den einschlägigen Documenten sammt dem Entwurfe einer neuen Liturgie im Sinne und Geschmacke des Verfassers.

Es ist unmöglich, im Rahmen gegenwärtiger Besprechung über den Inhalt des ganzen Buches oder auch bloß über die Hauptpunkte desselben ein unzweideutiges und zugleich wohl begründetes Urtheil abzugeben. — Um auf die allerwichtigste, d. h. auf die dogmatische Seite des ganzen Streitpunktes einzugehen, müsste zuerst klargestellt werden, ob durch die zwei vorgeblichen Veränderungen der Consecrationsform die Consecration selbst ihre Giltigkeit verloren haben soll oder nicht. Im zweiten Falle verliert der ganze Streit großentheils seine dogmatische Bedeutung. Anders gestaltet sich die Sache in der entgegengesetzten Anschauung. Unter dieser Voraussetzung wäre die Kirche gleich nach dem Ableben der Apostel des Centralsacramentes und des Bundesopfers verlustig geworden — ein Gedanke, mit dem sich kein Bibelgläubiger befreunden kann. Denn dann wären ja die glänzenden Verheißungen Christi gänzlich ins Wasser gefallen. Die Hoffnung auf eine bessere Zukunft, wie sie bei unserem Verfasser (S. 33) durchblickt, vermag dies Bedenken nicht zu beseitigen.

Im übrigen handelt es sich im angeregten Streitpunkte, wie sofort ersichtlich ist, neben der exegetischen Auslegung des Abendmahlberichtes vorzüglich um das Verständnis einer langen Reihe von Väterstellen und von liturgischen Gebeten. Diesbezüglich drängt sich dem Leser des Buches der Gedanke auf: Diese Auslegungen bringen Männer wie Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus, Gelasius mit sich selbst in Widerspruch (Vgl. S. 141, 155, 158, 161, 163); somit kann ihnen nicht wohl volle Sicherheit zuerkannt werden.

Endlich begegnet uns im Verlaufe der ganzen Abhandlung eine Menge eigenthümlicher Aufstellungen auf den Gebieten der geschichtlichen Liturgik, der Kritik, der Paläographie und verwandter Wissenszweige. Wir über-

lassen es den Fachmännern zu beurtheilen, ob und inwieweit dieselben Beachtung verdienen. Uebrigens ist in dem Buche über den schwierigen und zugleich so interessanten Gegenstand reicher Stoff zusammengetragen; so dass Freunde der Wahrheit durch dasselbe sich sozusagen Schritt für Schritt zu tieferen Forschungen angeregt fühlen werden. — Die Darstellung ist mitunter nicht frei von unliebsamen Härten.

Brixen. Dr. Franz Schmid, Domcapitular.

3) **De hierarchia anglicana dissertatio apologetica.** Auctoribus Edw. Denny A. M., ecclesiae de Rempley in dioec. Glocertren vicario perpetuo — et T. A. Lacey A. M., ecclesiae de Madingley in dioec. Eliensi vicario perpetuo, praefante R. D. Sarisbariensi Epo. — Londini. Veneunt ap. C. J. Clay et filios. In emporio preli academici Cantabrig. Ave-Maria-Lane. 1895.

Die Herren Verfasser Denny und Lacey haben in vorliegender apologetischen Schrift mit großem Fleiße und nicht ohne kritischen Scharfsinn und polemische Taktik alles zusammengetragen und wissenschaftlich verwertet, was irgendwie zugunsten der Giltigkeit der anglicanischen Weihen vorgebracht werden kann. Sie kämpfen eben für den Bestand der anglicanischen Kirche, welcher nach ihrer Auffassung dadurch bedingt ist, dass ihre Bischöfe und Priester giltig geweiht sind. „Hoc unum in discrimine nunc ponitur, ut sacri Ordines, quibus initiati sumus, inconcussi stare videantur; quibus salvis alia quaeque multo facilius comparabuntur. Hos autem si quis tetigerit tanget nobis pupillam oculi" (S. 181 u. f.) Ungeachtet dieses eifrigen Bemühens scheint doch ihre ganze Beweisführung hinfällig zu sein. Wir können dieselben in folgenden Worten zusammenfassen. Die anglicanischen Weihen sind giltig, wenn Matthäus Parker — von dem alle nachfolgenden Weihen ausgegangen sind — selbst wirklicher Bischof gewesen ist oder wenigstens Wilh. Laud, und wenn die bei den Anglicanern in Anwendung kommende Weiheform giltig ist. Beide Bedingungen sind nach den Herren D. und L. zu bejahen. Folglich kann man an der Giltigkeit der anglicanischen Weihen vernünftigerweise nicht zweifeln. Den Obersatz wird jedermann ohne weiteres zugeben. Nicht so den Untersatz. Vor allem dürfte die Giltigkeit der Weihen Parkers beanständet werden; denn die Zeugnisse, welche die Verfasser anführen, sind nicht von der Art, dass sie unbedingten Glauben verdienen, und würden sie auch an sich einwandfrei genannt werden können, so wäre damit keineswegs schon die Giltigkeit der Weihe nachgewiesen. Die Ernennung Parkers zum Erzbischof von Canterbury am 18. Juli 1559 durch Elisabeth (vgl. S. 8 u. f.) steht allerdings historisch fest. Wie verhält es sich aber mit der Consecration? Wir sind weit entfernt, dem 45 Jahre nach Parkers Weihe, im Jahre 1604 auftauchenden Berichte, Parker sei in einem Wirtshause („Zum Pferdekopf") zum Bischof gemacht worden, und zwar unter ebenso lächerlichen als blasphemischen Ceremonien, Glauben beizumessen (vgl. Appendix IV. de fabula cauponaria (S. 211 ff.) Aber gegen die Giltigkeit des bischöflichen Weiheactes, wie er mit großer Aus-

führlichkeit in der „dissertatio“ (S. 15 ff.) mitgetheilt wird, muſs man schwere Bedenken erheben, und zwar erstens ein inneres, der Natur der Sache entnommenes, wegen der Ungiltigkeit des unter Eduard VI. eingeführten Weiheritus, nach welchem, wie die Verfasser angeben (S. 22), die Consecration vollzogen wurde. Denn diese Weiheform bezeichnet nicht, wie später gezeigt werden soll, die zu ertheilende Gnade und die zu verleihende Gewalt. Und doch muſs die Form bei jedem Sacramente, sei es ausdrücklich oder, wenn sie in sich selbst unbestimmt ist, durch den Zusammenhang und die Absicht des Spenders die Gnade, beziehungsweise die Gewalt bezeichnen. Zweitens: sehen wir auch einstweilen ab von dem Weiheritus und seiner inneren Güte und Giltigkeit, so ist es jedenfalls unwahrscheinlich und aus dem von den Verfassern citierten Actenstücke durchaus nicht ersichtlich, daſs die vier Bischöfe, die sich am Weiheacte Parkers betheiligten, „gleichzeitig“ die Weiheformel ausgesprochen haben; denn nach dem neuen Ordinale Eduards VI. sollte nur der Hauptconsecrator die Weiheformel aussprechen. Die Verfasser meinen nun, weil bei der Weihe Parkers kein Erzbischof fungierte und keiner seine Stelle vertrat, hätten alle vier Bischöfe in gleicher Weise ihres Amtes gewaltet und, wie das „Register“ das auf diese Weihe sich beziehende authentische Document, eigens hervorhebe, gleichzeitig und einstimmig die Weiheformel ausgesprochen (una voce consecrationis formam pronuntiarunt). Diese Thatsache des gleichzeitigen Aussprechens der Weiheform ist aber kaum glaublich: denn die vier Bischöfe, die Parker am 9. December 1559 in der Marienkirche unter den Arcaden weihten, Barlow, Scorz, Coverdall und Hodynkyn, waren alle warme Anhänger der neuen Lehre, nach welcher nur Einer die Weiheformel aussprechen sollte. Und es ist kaum anzunehmen, daſs sie aus dem Umstande, weil kein Erzbischof zugegen war, Anlaſs genommen hätten, alle vier zusammen die Weiheformel auszusprechen. Einige andere Gebete werden sie gemeinschaftlich gesprochen haben, was der Berichterstatter für die gemeinschaftliche Consecration angesehen haben mag, nicht aber die eigentliche Weiheformel, worauf alles ankommt. Es fragt sich nun, wer hat die Consecration, die einzig in Frage kommt, vorgenommen, wer war der eigentliche Consecrator? Der einzige Hodynkyn war nach altem Ritus giltig geweiht. Scorz und Coverdall nach dem neuen ungiltigen. Von Barlow weiß man nicht einmal, ob überhaupt an ihm eine Bischofsweihe vorgenommen wurde. Nur so viel ist aus seinem Leben bekannt, daſs er auf die Weihe gar keinen Wert legte und offen bekannte, um Bischof zu sein, genüge die königliche Ernennung und die bischöfliche Gewalt sei nicht eine von Christus eingesetzte, sondern eine rein staatliche für geistliche Dinge. Wir dürfen wohl eine solche Gewalt mit der modernen Gewalt und Amtsvollmacht eines Cultusministers vergleichen. Es ist also leicht möglich, daſs er, selbst wenn man bei ihm eine an sich und in Bezug auf den Ritus giltige Ordination voraussetzt, nicht einmal den aufrichtigen Willen, die „Intention“ gehabt, eine Weihe zu empfangen. Beim Erwachsenen wird aber die Intention, das Sacrament zu empfangen, für die Giltigkeit des Sacramentes wesentlich erfordert. Und doch wird dieser Barlow von nam-

haften Schriftstellern als Hauptconsecrator Parkers angesehen. Hieraus ergibt sich, dass die Giltigkeit der Weihe Parkers auch wegen dieser äußeren Momente ernstlich in Frage gestellt werden muss, einerseits, weil es nicht ausgemacht ist, ob alle vier Bischöfe wirkliche Consecratoren gewesen sind, anderseits, weil der, welcher muthmaßlich und wahrscheinlich Hauptconsecrator war, schwerlich wahrer Bischof gewesen ist. — Und dürfen wir nicht mit Recht den begründeten Zweifel aussprechen, ob Parker selber, selbst für den Fall, dass sein Weiheritus vollkommen in Ordnung gewesen wäre und der oder die ihn weihenden Bischöfe alle wahre Bischöfe gewesen sind und als solche gleichzeitig die Weiheformel ausgesprochen haben, die Absicht gehabt habe, ein wahres Sacrament zu empfangen? Das Charakterlose, das man mit Recht dem Barlow vorwirft, findet sich bei Parker vielleicht in ebenso hohem, wenn nicht in höherem Grade, und Elisabeth, die ihn zum Erzbischof des Primatialsitzes ernannte, wusste gar wohl, dass sie auf diesen Mann zur Durchführung der gänzlichen Umwandlung und principiellen Auflösung der hierarchischen Verhältnisse in ihrem Königreiche rechnen könne. Die Herren D. und L. scheinen gefühlt zu haben, dass ihre Behauptung, Parker sei giltig geweiht, auf schwachen Füßen ruhe. Darum sagen sie schon im vorhinein S. 6: Una cum ipso Parkero tres Episcopi, jam dudum consecrati, quattuor Episcopos die 21. Decembris 1559 consecraverunt, a quibus successio tandem derivata est in Willelmen Laud, Archiepiscopum Cantuariensem. Omnes qui sedes antiquas Britannicas hodie obtinent stirpem spiritualem et Characterem derivant ab eodem Willelmo Laud ....“ d. h. mit anderen Worten: selbst wenn Parker ungiltig geweiht worden wäre, so ist doch die Weihe des Laud sicher giltig gewesen; von diesem aber leiten die jetzigen Bischöfe der alten Sitze Englands ihre Weihen ab; darum sind sie giltig geweiht. — Dagegen ist zu bemerken, dass, abgesehen von der schon oben angedeuteten ungiltigen Weiheform nach dem neuen Ordinale Eduards VI., Parkers, der geweihte Erzbischof von Canterbury, vorschriftsmäßig als Hauptconsecrator bei der Weihe Lauds fungierten, während die drei anderen Bischöfe, selbst wenn sie alle wirkliche, giltig geweihte Bischöfe waren, nur als Assistenten sich betheiligten. Er hat also die eigentliche Consecration des Laud vorgenommen. Somit muss die geistliche Genealogie des Laud schließlich ihren Ursprung auf den ungiltig geweihten Parker zurückführen. Aus dem Gesagten ergibt sich erstens, dass von Matthäus Parker alle folgenden Weihen ausgegangen sind, zweitens dass dieser Matthäus Parker kein giltig geweihter Bischof gewesen ist.

Der andere Theil in unserer oben aufgestellten Widerlegung ist noch kurz zu erörtern; er bezieht sich auf die „Weiheform“ bei den Anglicanern. Von ihr behaupten wir gegen die Verfasser der „Apologie“, dass dieselben sowohl für die Bischofsweihe als die Priesterweihe ungiltig ist.

Was zunächst die Priesterweihe anlangt, so stimmen alle darin überein, dass bei derselben durch den Weiheritus oder besser gesagt durch die Form das dem Priesterthume Wesentliche ausgedrückt werden müsse. Mithin muss die dem Priesterthum eigenthümliche Vollmacht zu opfern ausgedrückt werden. Von dieser Vollmacht ist in der Weiheform nach anglicanischem Ritus, den die Verfasser S. 226 u. ff. bringen, keine Rede. Die Form lautet einfach: „Accipe Spiritum

Sanctum: quorum remiseris peccate, remittuntur eis, et quorum retinueris, retenta sunt; esto etiam fidelis verbi Dei et sanctorum eius Sacramentorum dispensator. In nomine Patris et Filii et Spiritus S. Amen. — Ja, diese Vollmacht zu opfern wird ausdrücklich ausgeschlossen, indem im 31. Artikel unumwunden ausgesprochen wird: Missarum sacrificia.... blasphema figmenta sunt et perniciosa impostura. — Wesentlich ist dem Priesterthum des N. B. die Gewalt Sünden zu vergeben. Dieselbe wird nun allerdings in der Weiheform angedeutet, aber doch nur im Sinne der zugrunde liegenden 39 Artikel, von denen der 11. nach lutherischer Fassung im „bloßen Glauben" das Mittel zur Sündenvergebung erblickt: „Quare sola fide nos justificari doctrina est saluberrima..... Die Ertheilung aber einer nicht wahren Gewalt der Sündenvergebung ist eine wesentliche Aenderung der wahren ursprünglichen Weiheform der römischen Kirche, die auch in England vor dem Abfalle im Gebrauche war. Unsere „Apologie" befasst sich in einem eigenen Abschnitte mit dem Messopfer und will darthun, auch wenn der Spender der Priesterweihe an das Messopfer nicht glaube, so werde die Handauflegung ihrer Wirkung dennoch nicht beraubt, ebensowenig wie der Unglaube des Spenders die Taufe nicht ungiltig mache (S. 127). Allein hier ist ein gewaltiger Unterschied. Bei der Taufe handelt es sich um den inneren, subjectiven Glauben; in unserem Falle aber um etwas Objectives, Wesentliches, was durch die Form ausgedrückt wird. Bei der Taufe wird die Giltigkeit der Form vorausgesetzt, und diese Form bezeichnet dann die Wirkung des Sacramentes von selbst, ohne dass dieselbe durch den Unglauben des Spenders vereitelt wird. Die anglicanische Form bezeichnet die Wirkung nicht nur nicht, sondern hebt sie auf, so dass der Spender durch eine solche Form feierlich erklärt, er wolle die Gewalt zu opfern — und, so können wir hinzufügen — die Gewalt, Sünden im eigentlichen Sinne zu erlassen, nicht ertheilen. Auffallend aber und geradezu befremdend ist es, wenn die Verfasser dann weiter behaupten, es sei von jeher gelehrt worden, dass in der Messe ein wahres Opfer dargebracht werde. Wir glauben gern, dass sie selber diese Ansicht von der Messe haben; aber wir haben es hier mit einem officiellen Weiheritus, wie er durch das liturgische Buch — das sogenannte Common prayer book — bestimmt ist, mit echt calvinischen Anschauungen über die Eucharistie und die Messe, nicht aber mit frommen, dem Grundtext widersprechenden Ansichten und Deutungen zu thun. Der officielle Weiheritus, nicht pietistische Glaube ist hier einzig maßgebend.

Wir kommen zur Bischofsweihe, von der wir gleichfalls behaupten, dass sie ungiltig ist. Bei dieser legen der Erzbischof und die assistierenden Bischöfe die Hände auf das Haupt des Erwählten, während der Erzbischof die Worte spricht: Accipe Spiritum Sanctum et memento, ut resuscites gratiam Dei quae in te est pro impositionem manuum; non enim dedit nobis Deus spiritum timoris, sed virtutis et dilectionis et sobrietatis. Die spätere Form schaltet nach den Worten Spiritum Sanctum noch ein: in officium et opus Episcopi in Ecclesia Dei per impositionem manuum nostrarum iam tibi commissam: in nomine Patris et Filii et Spiritus St. Amen. Zunächst bemerken wir, dass die zu weihenden Bischöfe keine giltige Priesterweihe erhalten haben, wie aus dem Gesagten erhellt. Nun ist es aber die gewöhnliche Ansicht der Theologen, dass der giltigen Bischofsweihe die giltige Priesterweihe vorausgehen muss. Es ist also im vorhinein sehr fraglich, ob nicht jede anglicanische Bischofsweihe wegen dieses Defectes seitens des Ordinanden ungiltig ist. Ferner ist die Weiheformel an sich vag und unbestimmt und wird keineswegs durch den Zusammenhang und die Absicht des Spenders erklärt. Der Hinweis auf die Worte des hl. Paulus an Timotheus bedeutet nur etwas allgemeines: „Der Geist der Furcht, der Stärke, der Liebe und Nüchternheit" kann sich auf vieles andere beziehen, was mit der bischöflichen Würde in gar keiner Verbindung steht, wenn aber die sacramentale Form nicht einmal hinweist auf den Charakter und die Würde des Bischofs, kann sie dieselbe auch nicht bewirken. Nimmt man diese Form aber im Zusammenhange, so schließt sie die bischöfliche Würde geradezu aus. Denn diesen Weiheworten gehen die Worte „durch die Anordnung dieses

Königreiches" werde dem Ordinanden die Auctorität verliehen voraus („secundum disciplinam in hoc regno constitutam" (pag. 240) — „per huius regni leges" (pag. 241). Nun aber wird die bestehende Kirchenordnung, die kirchliche Anordnung des Königreiches lediglich durch die bürgerliche oder staatliche Gewalt bestimmt. Also bedeutet nach der Weiheformel in ihrem Zusammenhang betrachtet die dem Ordinanden zu übertragende Gewalt einfach die Verleihung eines Amtes durch den Staat und nicht durch Christus mittelst seiner Kirche. Von der Spendung eines Sacramentes, von einer wahren bischöflichen Weihe kann keine Rede sein.

Wir schließen mit den Worten des Cardinals Wiseman („das anglicanische System"): „Die Sacramente sind Einrichtungen, die ganz auf dem Willen Christi beruhen. Der Mangel von etwas Wesentlichen, das von ihm angeordnet wurde, macht sie unwirksam; keine Tugend, kein Grad von Heiligkeit kann es ergänzen.... Man sehe nun, wie es in Bezug auf unsere (die katholischen) Ordinationen steht. Jede Kirche lässt die „unserigen" gelten; noch keiner hat es gewagt, einen von unserer Kirche abgefallenen Priester — denn Gott hat es zugelassen, dass es solche gibt — selbst nur bedingungsweise, noch einmal zu weihen..... Die Unserigen sind demnach sicher (nämlich, dass ihre Weihen giltig sind). Aber wie steht es mit den Anglicanern?.. Niemand lässt ihre Weihen gelten. Jeder Theil der occidentalischen Kirche hielt sie für mehr als zweifelhaft; ebenso die griechische Kirche, sowohl die unierte als die nicht unierte, und nicht weniger die Kirchen des Orientes..... Würden wir, — wir sprechen als eine Person — so sicher wir uns auch wegen der Giltigkeit unserer eigenen Weihen fühlen, von vielen Bischöfen verschiedener Länder und namentlich von dem, der den Stuhl Petri inne hat, hören müssen, dass sie triftige Gründe haben, die Giltigkeit unserer Weihen zu beanständen, so würden wir gewiss mit unserer gegenwärtigen Lage nicht zufrieden sein dürfen; im Gegentheil, wir müssten demüthig bitten, dass alle nothwendigen Schritte geschehen, uns in den Zustand der Sicherheit zu versetzen. Wir könnten es nicht über uns bringen noch es wagen, die Sacramente zu verwalten, wenn nur das geringste Bedenken vorhanden wäre, dass sie ungiltig sind. Auf gleiche Weise denken wir über die Weihen der anglicanischen Kirche. Diejenigen, welche sich berufen glauben, die sacramentalen Gaben dem Volke Gottes zu spenden, scheinen uns die Pflicht zu haben, ernstlich darüber nachzudenken, ob sie sich selbst gegen jede Gefahr der Ungiltigkeit dadurch gesichert haben, dass sie die höchste erreichbare Gewissheit ihrer geistlichen Gewalt besitzen." Wahrlich, die anglicanische Kirche wohnt in einer Einöde ihrer eigenen auf die Dauer unhaltbaren Schöpfung; traurig, ihres eigenen Bestandes nicht sicher und nicht froh, wandelt sie daher. Sie möchte, wie der Vorredner der „Apologie", Bischof Wordsworth von Salisbury (S. 2), gesteht, Frieden haben, findet ihn aber nicht; sie bleibt der Tributpflichtige und Gefangene des Staates; sie ist keine Kirche Christi, weil sie nicht gebaut ist auf den Felsen Petri, sie hat keine apostolische Nachfolge, weil ihre Bischöfe keine wahren Bischöfe sind und die Gemeinschaft mit Rom entbehren, sie hat keine wahren Priester, keine Sacramente der Lebendigen, keine Gewalt von Sünden loszusprechen, sie ist nur der unheimliche Schatten einer Kirche.

Klagenfurt. Prof. P. Heinrich Heggen S. J.

4) **Wunderbares Leben des hl. Stanislaus Kostka** S. J. Nach authentischen Documenten bearbeitet von Matth. Gruber S. J. Mit einem Stahlstich. Freiburg i. B. 1896. Herder. 140 S. Preis 80 Pf. = 48 kr., geb. M. 1.— = fl. —.60.

Ein recht liebliches Leben, weil es uns eine Himmelsblume zeigt, die nie von dem Froste der Sünde berührt, eine ganz wunderbare Entfaltung nahm und in kürzester Zeit die höchste Vollendung erreichte, wie solche nach dem gewöhnlichen Gang des Gnadenlebens erst in reiferem Mannes- oder im Greisenalter der Siegespreis muthigen Ringens nach christlicher Vollkommenheit zu sein pflegt. Auf wenigen Seiten findet der Leser eine schöne Zusammenstellung des Interessantesten, Belehrendsten und Erbauendsten aus dem Leben des heiligen Jünglings und Novizen der Gesellschaft Jesu, Stanislaus Kostka, welcher Ende October 1550 auf dem Schlosse Rostkow in Masovien geboren, Mitte August 1568, am Morgen des Festes Mariä Himmelfahrt, im Noviziate zu Rom sein junges Leben endete. Am Schlusse des Büchleins ist Sorge getragen für die Verehrung des Heiligen durch die Beigabe einer Litanei und verschiedener Ablassgebete. Das Büchlein ist sehr schön ausgestattet.

Klagenfurt. Max Huber S. J.

5) **Synopsis tractatus scholastici de Deo uno** auctore Ferdinando Aloisio Stentrup S. J. Oenip., typ. F. Rauch. 1895. Preis fl. 2.— = M. 4.—

Der als theologischer Lehrer und Schriftsteller, wie als Conferenzredner rühmlichst bekannte Verfasser wollte mit vorstehender Abhandlung den Theologiecandidaten einen Abriss der Offenbarungslehre von Gott, dem Einen bieten. Daraus erklärt sich die äußere Form und Durchführung des Werkes: nämlich der Gebrauch der Thesen und der syllogistischen Beweismethode. Durch beide Mittel sucht der erfahrene Lehrer den Studierenden bestimmte Begriffe, klare Beweise und einen lichtvollen Einblick in die organische Entwicklung seines erhabenen Gegenstandes zu vermitteln. Denn nicht lose und zufällig sind die Thesen aneinander gereiht, sondern nach ihrer inneren logischen Abfolge, so dass die ganze Lehre von trotz der anscheinenden Zerstückelung in gerade einhundert von Beweissätzen einen großen Organismus bildet, der selbst wieder aus mehreren Untergliedern und Theilorganismen sich zusammenfügt. Scharfe Beweisführung, tiefsinnige Speculation, fließende Schreibweise sind dieser Schrift ebenso eigen, wie des Verfassers ausführlichem Werke de Verbo incarnato (Oenip. 1882 und 1888/89). Auch de Deo uno hat derselbe bereits im Jahre 1878 eine Abhandlung veröffentlicht. Diesem als „Manuscript" gedruckten Buche gegenüber erscheint die vorliegende „Synopsis" als eine allseitige Umarbeitung und zwar theils Kürzung durch Auslassung oder engere Zusammenziehung früherer Ausführungen, theils Erweiterung durch tiefere und eingehendere Begründung oder Aufnahme neuer Thesen. Die langen Thesen der ersten Ausgabe sind vermieden und in mehrere kürzere und genauer formulierte zerlegt; auch ihre Reihenfolge ist theilweise geändert und logischer geordnet. Dadurch ist die ganze Darstellung übersichtlicher und fasslicher geworden.

Der Inhalt umfasst sämmtliche Lehrpunkte, welche gewöhnlich im Tractate de Deo uno behandelt werden, somit die Kirchenlehre von der Beweisbarkeit des Daseins Gottes, von der Erkennbarkeit des göttlichen Wesens, von diesem Wesen selbst und von den Attributen Gottes; die Thesen über die „Macht" und „Schönheit Gottes" sind neu hinzugefügt. Auch die Lehre von der Erschaffung, Erhaltung und Mitwirkung, welche von anderen Auctoren einem eigenen Tractate: de Deo creatore zugetheilt werden, hat der Verfasser in seine Abhandlungen hineingezogen. Wie in der Lehre vom göttlichen Wissen die scientia media, so wird in der Frage über die göttliche Mitwirkung der concursus simultaneus vertheidigt und die Begründung der praedeterminatio physica seitens der Thomisten, namentlich des P. Dummermuth, eingehend zu widerlegen versucht. So scharf auch die Argumente gefasst sind, werden sie doch die

alte Controverse nicht zum Austrage und die Gegner Molinas nicht zum Schweigen bringen. Beweis hiefür die jüngste Antwort des Dominicaners P. Dummermuth: Defensio doctrinae s. Thomae Aqu. de praemotione physica auf die vielgenannte Replik des Jesuiten P. Frins: St. Thomae Aqu. doctrina de cooperatione Dei etc., dessen Ausführungen sich vielfach mit denen P. Stentrups decken. Den seit Suarez oft erneuerten Versuch, den hl. Thomas zum Molinisten zu machen, halten wir, wie Molina selbst und seine ersten Schüler: Cardinal Toleto, Pererio u. a. für ein vergebliches Bemühen. Im Uebrigen stehen wir nicht an, P. Stentrups Tractat de Deo uno zu den vorzüglichsten zu zählen unter den vielen, welche in der Gegenwart über denselben Gegenstand von molinistischem Standpunkte aus geschrieben worden sind. Die äußere Ausstattung ist, wie bei allen literarischen Publicationen des Rauch'schen Verlages, eine glänzende.

Eichstätt. Prof. Dr. Morgott, Domcapitular.

6) **Cardinal von Geissel.** Aus seinem handschriftlichen Nachlass geschildert von Otto Pfülf S. J. 1896. Gr. 8°. Erster Band XVI u. 696 S.; zweiter Band XVI u. 675 S. Herder'sche Verlagshandlung 1895 und 1896. Preis beider Bände M. 18.— = fl. 10.80.

Zu den gefeiertsten Männern unseres Jahrhunderts gehört unstreitig Cardinal von Geissel, der Ruhm und die Zierde des katholischen Deutschland. Sein bewegtes, rastlos thätiges, in die kirchlichen Wirren und Differenzen mit der preußischen Regierung tief eingreifendes Leben, sein entscheidender Einfluss für die glückliche Wendung und Lösung vieler und bedeutender kirchenpolitischer Fragen, die Unbescholtenheit, Hoheit und Liebenswürdigkeit seiner Persönlichkeit, welche selbst den Gegnern Achtung und Ehrfurcht einflößte, der Eifer für die Ehre Gottes und die Freiheit der katholischen Kirche, gepaart mit christlicher Klugheit und wahrer Toleranz gegen Andersgläubige, kurz: das ganze Sein, Wirken und Walten eines so hervorragenden, in jeder Hinsicht ausgezeichneten Mannes rechtfertigen den Versuch einer ausführlichen Biographie desselben in hohem Grade. Der Verfasser hat sich nun die Aufgabe gestellt, unter Benutzung früherer Entwürfe und Lebensabrisse des verewigten Kirchenfürsten, das ungeheure kirchengeschichtliche Material, das in der Hinterlassenschaft desselben bisher verborgen und gleichsam begraben lag, zu sichten und in aller Vollständigkeit und Zusammengehörigkeit der Nachwelt zu übergeben. So gestaltet sich das ganze Werk als eine auf authentischen Documenten beruhende, zusammenhängende geschichtliche Erzählung, die ihren Mittelpunkt in dem herrlichen Charakter findet, um den die einzelnen Ereignisse sich gruppieren.

Der erste Band des hochbedeutsamen Werkes schildert uns im ersten Buche „Johannes von Geissel bis zum Amtsantritt in Köln" (1796—1842); das zweite Buch entwirft uns ein Bild des „Administrators des Erzbisthums Köln" (1842 bis 1845); das dritte Buch stellt uns dar den „Erzbischof von Köln von seiner Inthronisation bis zu seiner Erhebung zum Cardinalate" (1846—1850). Die Schilderung des Verfassers ist anschaulich, frisch und lebendig; in kurzen, wohlgetroffenen Zügen orientiert er den Leser über die jedesmalige Zeitlage, deren Einblick und Verständnis zur Einführung in das Urkunden-Material nothwendig ist; dann bringt er die Urkunden selbst. Auf diese Weise gestaltet sich das sonst so trockene und an sich weniger ansprechende Quellenmaterial zu einem wahrhaft schönen, gleichsam Leben athmenden Mosaikbilde, zu einem großartigen, mit den verschiedensten Figuren geschmückten Gemälde, auf welchem die Hauptfigur des Cardinals nach den von ihm selbst gezeichneten Abrissen besonders wahrheits-

getreu ausgeprägt ist. Die zahlreichen lateinischen und französischen diplomatischen Schriftstücke, namentlich aus dem Verkehr mit der Curie in Rom und mit den päpstlichen Nuntien, hat der Verfasser durchweg in sorgfältig correcter und wohlgelungener Uebersetzung wiedergegeben, so dass man die Mehrzahl der beigebrachten Urkunden auch als classische Sprachmuster hinstellen kann. In den Documenten und Actenstücken, die aus der Feder des Cardinals geflossen sind, bewundert man neben der Eleganz des Stiles besonders die Klarheit der Darstellung, die den Gedanken und die Gesinnung des großen Mannes sofort erkennen läſst. Diese Gedanken aber und die Ziele, die er hat, sind einzig auf das Wohl der Kirche und das Heil des Vaterlandes gerichtet. Es bietet dem Leser allemal einen hohen Genuss, neben den zahlreichen Documenten preußischer Minister und Regierungspräsidenten oder anderer Staatsbeamten, deren diplomatisch gewundene Fassung das Herz kühl und kalt läſst, einer stattlichen Anzahl jener Schriftstücke zu begegnen, welche die Geradheit und Offenheit, die Versöhnlichkeit und wahrhaft christliche Klugheit des Cardinals in den mitunter äußerst schwierigen und verwickelten Verhältnissen erkennen lassen.

Ueberhaupt sind die mitgetheilten Documente für die richtige Beurtheilung der Zeitverhältnisse und der erhabenen Persönlichkeit, die aus ihnen wie eine hehre, hocherhabene Gestalt hervorragt, von unschätzbarem Werte. Wer die Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, die Geschichte des Kölner Dombaues, den Hermesianismus, Deutsch-Katholicismus, das Wiedererwachen und Wiederaufblühen der katholischen Theologie an deutschen Universitäten, das Wirken und Walten des deutschen Episkopates in seinem engeren Anschluss an Rom, die Wirksamkeit der religiösen Orden in Deutschland, das frisch pulsierende katholische Leben, die segensreiche Thätigkeit des Clerus durch volle Unterwürfigkeit unter die bischöfliche Autorität, die Kämpfe der Kirche für wahre Freiheit und Unabhängigkeit von drückenden staatlichen Banden, dann aber die unwürdigen Kampfmittel der Gegner, ihre Böswilligkeit und Unehrlichkeit, ihre Ränke und Intriguen gründlich kennen lernen will, der lese diese umfassende Lebensbeschreibung des Cardinals von Geissel. Schon dieser erste Band wird ihm genügenden Aufschluss bringen und wahren, bleibenden Gewinn. Das Beste von allem aber wird sein: das schöne und liebevolle Andenken an den großen, unvergesslichen Cardinal.

Der zweite (Schluss-) Band der Biographie Geissels umfaſst die Zeit von der Erhebung Geissels zum Cardinalat bis zu seinem Tode (1850—1864). Derselbe reiht sich ebenbürtig an den ersten, mit fast ungetheiltem Beifalle aufgenommenen, an. Wegen der Bedeutsamkeit der letzten Lebensepoche des Cardinals in seinem unverdrossenen und unerschrockenen Wirken für seinen großen Kirchensprengel, in seiner einflussreichen Stellung zu auswärtigen Kirchen des In- und Auslandes, in seinem innigen und festen Anschluss an den Papst, in dessen höchsten Senat er berufen ward, in seinen denkwürdigen und fast einzig dastehenden Beziehungen zu zwei Königshäusern dürfte dieser Band für den Leser von noch größerem Interesse sein, als der erste. Zwei Dinge sind es besonders, welche in den wichtigen Documenten desselben jedem unparteiischen Beurtheiler sofort in die Augen springen: Das mehr oder minder feindliche Auftreten gewisser Regierungen gegen die katholische Kirche und ihre Einrichtungen, trotz aller officiellen Versprechungen und Vereinbarungen, wodurch diese in ihren unveräußerlichen Rechten und in der Freiheit ihrer Wirksamkeit anerkannt wurde; dann aber das maßvolle und doch zugleich energische Einschreiten und Handeln des apostolischen Stuhles, der stets darauf bedacht war, allen unberechtigten Regierungseinfluss auf die Verfassung und die Stellung der Kirche mit Entschiedenheit zurückzuweisen und mit Entschlossenheit die Grundsätze der Kirche aufrecht zu erhalten und zur Geltung zu bringen. Das Wirken des Cardinals, wie es aus der umfangreichen diplomatischen Correspondenz zutage tritt, bietet den Katholiken der Gegenwart, die fort und fort für die Wahrung ihrer heiligsten Rechte und für die Wiedereroberung des verlorenen Terrains zu kämpfen haben, eine sichere Norm ihres Verhaltens und ihrer Kampfesweise: Vorsicht und Be-

hutsamkeit bei geschlossenem, einheitlichem Vorgehen einerseits, anderseits Vertrauen auf die Weisheit und unerschütterliche Festigkeit des Heiligen Stuhles in allen Principienfragen und inniger, fester Anschluss an den, welchen Christus zum Fels und Grundstein seiner von den Pforten der Hölle unüberwundenen und unüberwindbaren Kirche gesetzt hat.

Klagenfurt. Prof. P. Heinrich Heggen S. J.

7) **Acta Ecclesiae Mediolanensis** ab ejus initiis usque ad nostram aetatem opera et studio Presb. Achillis Ratti. Mediolani, apud Raphaelem Ferraris, via Cesare da Sesto Nr. 21. Ex typog. Pont. S. Jos. Via S. Caloceri Nr. 9. Zwei Bände. SS. 1630 u. 1971 S. in Fol. Preis 60 Lire = M. 48.— = fl. 28.80.

Die Herausgabe der Synodalacten des hl. Karl Borromäus bildet ohne Zweifel in der canonistischen Welt ein Ereignis. Diese Acten haben vom Jahre 1582 bis zum Jahre 1846 nicht weniger als acht Auflagen erfahren, wobei die Ausgabe einzelner Theile nicht in Betracht kommt. Die vorliegende neueste Edition liefert aber nicht etwa eine stereotypische Wiedergabe irgend einer früheren, sondern bietet eine ganz neue Arbeit. Der Herausgeber hat mit staunenswertem Fleiß und Geschick Textforschung angestellt, hat viele neue Documente aufgefunden und an den betreffenden Stellen eingereiht und hat auf diese Weise das Werk um 422 Colonnen vermehrt. Als Basis nahm er die Ausgabe von 1559 an, welche als zweite, am meisten vollständige gilt, er verglich aber auch die Ausgaben von Brescia 1603, die von Paris 1643, die von Lyon 1682, die von Bergamo 1738, die von Padua 1754, sowie die Mailändischen 1843—46 und benützte sie mit kritischem Takt. Aus dem erzbischöflichen Archiv von Mailand und anderen Archiven wurde noch manch unbehobener Schatz hervorgeholt: so die Berufungsdecrete der ersten und zweiten Synode, die Prorogationsdecrete der fünften und siebenten Synode, die tabellae disciplinae et processionis synodalis sowie die tabellae scrutinii u. s. f., er bietet also nicht bloß Altes, sondern auch Neues. Blickt man auf den Druck und die Ausstattung, so muss man das Zeugnis ablegen, dass beides ausgezeichnet ist und der Verleger große Opfer gebracht hat. Das Werk ist unter jedem Gesichtspunkte ein vortreffliches und sollte in keiner größeren Bibliothek neben den großen Concilien-Sammlungen und neben der Conciliengeschichte von Hefele fehlen. Der Cardinal von Mailand, mehrere Bischöfe und vor allem der heilige Vater Leo XIII. haben die Herausgabe approbiert, gesegnet und den Herausgeber zu seiner Arbeit beglückwünscht. Es kann demnach auch uns nur angenehm sein, dem speciellen Wunsch des Herrn Ferraris und des verehrten Herrn Professors Gorla zu entsprechen und unsere Leser von dem Erscheinen dieses monumentalen Werkes in Kenntnis zu setzen.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

8) **Dogmatische Theologie.** Von Dr. J. B. Heinrich, weiland päpstlicher Hausprälat, Generalvicar, Domdecan und Professor der Theologie am bischöflichen Seminar in Mainz. Fortgeführt durch Dr. C. Gutberlet, Professor an der theologisch-philosophischen Lehranstalt zu Fulda. Siebenter Band. Zweite Abtheilung. (Bogen 16—30.) Mainz. 1895. Verlag von Franz Kirchheim. Preis M. 3.40 = fl. 2.04.

Das Werk des berühmten Dr. Heinrich bedarf keiner weiteren Empfehlung; an Gründlichkeit und Reichhaltigkeit des Stoffes bleibt nichts zu wünschen übrig. Schade ist nur, wie Recensent schon früher bei Gelegenheit berührte, dass das Werk in deutscher Sprache abgefasst ist; Dr. Heinrich hatte eminente Befähigung, ein monumentales, echt katholisches Werk zu verfassen; so aber blieb es ein zum größten Theile deutsches, nationales Werk.

Die Sprache der heiligen Kirche ist die lateinische und dieses gilt in erster Linie für die Dogmatik als die Königin der theologischen Wissenschaften. Eine deutsche Dogmatik ist wie ein kostbarer Edelstein gefasst in gemeinem Metall, mit werktäglicher Bekleidung. In der theologischen Wissenschaft, vorzüglich in der Dogmatik, sollen wir mit dem ungöttlichen, ganz und gar ketzerischen Protestantismus nicht einmal die Sprache gemein haben. Die protestantische Auffassung der geoffenbarten Wahrheiten heutzutage ist meistens geistlose, schwärmerische, ungläubige, ja gottlose Gefühlsduselei. Belege hiefür liefert uns der Auctor Seite 324—328 an Biedermann, Pfleiderer und ähnlichen Irrlichtern, von denen das Wort des Weltapostels gilt (Rom. 1, 21.): „Evanuerunt in cogitationibus suis, et obscuratum est insipiens cor eorum“ Wenn nun der Verfasser Seite 314 sagt: „Die Bekenntnisse der Gottheit Christi in den orthodoxen Bekenntnisschriften der Protestanten sind von großem Wert. Sie sind der Punkt, an den sich die Hoffnung der Wiedervereinigung der noch gläubigen Protestanten mit der Kirche knüpft,“ so dürfte diese Hoffnung zu hoch gespannt sein; denn nicht bloß entziehen die Träger und Lehrer des heutigen Protestantismus dem positiven Glauben ihrer Anhänger die Grundlage; sondern zwischen der Erhabenheit der katholischen Kirche und dem seichten Protestantismus wurde eine unübersteigliche Kluft geschaffen, indem letzterer den Seinen die heiligen Sacramente, besonders das göttlich eingesetzte Priesterthum, das heiligste Altarssacrament und Messopfer diebisch wegnahm.

Der hochverehrte Fortsetzer des Werkes beginnt seine Arbeit mit 436 bis 480, mit welcher diese Abtheilung schließt. Besonders gefiel dem Schreiber dieser Zeilen die Abhandlung Seite 454—462: Die Freiheit der seligsten Jungfrau von aller Begierlichkeit. Die Ausführung dieses Ehrenvorzuges der Makellosen ist recht eingehend und gründlich behandelt. Wenn aber der neue Auctor Seite 445 sagt: „Von den Griechen sei die Allgemeinheit der Erbsünde thatsächlich freigegeben worden“, so ist dies eine gewagte, ja unrichtige Behauptung. Denn bekanntlich wurden gegen die Pelagianer innerhalb 19 Jahren 24 Concilien gehalten; davon waren einige in Palästina und das letzte war das allgemeine Concilium von Ephesus im Jahre 431, in dem alle Entscheidungen gegen Pelagius und Cälestius bestätigt wurden. Wenn es ferner Seite 448 heißt: „Man muss allerdings (Harnack!) zugeben, dass zunächst von unten her, vom christlichen Volke, von den einfältigen Frommen, insbesondere auch von den Mönchen, die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter immer mehr zum Bewusstsein der Kirche gebracht worden ist und zwar vor allem durch praktische Verehrung“, so werden diese Worte gut und recht gemeint sein; dürften aber leicht zu Missverständnis führen. Richtig ist, dass das gute Volk ohne langes Grübeln die Frömmigkeit liebt und übt; es ist sich aber gut bewusst, was es thut; die wahre Frömmigkeit darf nicht Leichtgläubigkeit oder gar Aberglauben zur Grundlage haben. Ferner steht das gute Volk stets unter dem Einflusse der Priester, durch deren Unterricht die religiösen Uebungen desselben geleitet und geklärt werden. Dass aber auch die Mönche mit einbezogen werden, ist dem Recensenten noch weniger erklärlich. Der Verfasser muss doch wissen, dass die Ordensstände zum Herzen der Kirche gehören; die größten Väter und Lehrer der Kirche waren Mönche oder bereiteten sich in der Einsamkeit auf ihren erhabenen Beruf vor; in den Bibliotheken, die mit theologischen Werken gut ausgestattet sind, haben bekanntlich die Religiosen den Löwenantheil, von ihnen stammen die gediegensten,

monumentalsten Werke; dort wo schale Frömmelei anfängt, hört das wahre Ordensleben auf. Wenn ferner Seite 466 behauptet wird, dass die unbefleckte Empfängnis erst in den letzten Jahrhunderten Gegenstand der Tradition wurde, kann der Verfasser unmöglich die traditio divina gemeint haben, da diese bekanntlich mit dem ersten Jahrhundert der Kirche abschloss. Zudem ist bei einem gediegen dogmatischen Werke stets nothwendig, dass die Thesen genau ad verbum oben und vorne angesetzt werden. Die These muss wie das Haupt sein; darunter fügt sich dann harmonisch die weitere Behandlung der klar gestellten Wahrheit. Der Mangel genannter Präcisierung ist nicht bloß ein Erbübel der protestantischen Theologie, sondern selbst die katholischen deutschen Theologen bringen es schwer über sich, der mustergiltigen, scholastischen Lehrmethode zu folgen, klar und bestimmt die Lehrsätze hinzustellen und darnach die Abhandlung anzuordnen. Die Folge dieser Abweichung ist dann, dass die Behandlung des Gegenstandes vielfach unklar und verschwommen wird und dass derartige Werke für gediegenen theologischen Unterricht nicht recht verwendbar sind. Dem neuen Verfasser wünschen wir von ganzem Herzen, dass er die große Aufgabe, die er übernommen, im Geiste seines hochseligen Vorgängers fortführen und dass das Werk ein monumentales der katholischen, deutschen Theologie werde.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler O. Cap., Lector der Dogmatik.

9) **Beiträge zur Geschichte der Philosophie im Mittelalter.** Texte und Untersuchungen, herausgegeben von Dr. Clemens Baeumker, o. ö. Professor an der Universität Breslau und Dr. Georg Freiherr von Hertling, o. ö. Professor an der Universität München. Band II. Münster. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung.

Heft I: Dr. Mathias Baumgartner. **Die Erkenntnislehre des Wilhelm von Auvergne.** 1893. Ladenpreis M. 3.50 = fl. 2.10.

Heft II: Dr. Max Doctor. **Die Philosophie des Josef (ibn) Zaddik.** Nach ihren Quellen, insbesondere nach ihren Beziehungen zu den lauteren Brüdern und zu Gabirol untersucht. 1895. Ladenpreis M. 2.— = fl. 1.20.

I. Wilhelm von Auvergne starb 1249 als Erzbischof von Paris, weshalb er auch häufig Wilhelm von Paris genannt wird. Am Beginne des 13. Jahrhundertes, als er an der dortigen Hochschule Theologie lehrte, musste die christliche Speculation zu der durch die Araber vermittelten aristotelischen Philosophie Stellung nehmen. Wilhelm steht der neuen Strömung noch mehr ablehnend gegenüber, obwohl er ihr Rechnung tragen muss. Er ist auch der erste christliche Denker des Mittelalters, welcher mit voller Bestimmtheit die Frage nach der Entstehung des Wissens aufstellte. Die vorliegende Bearbeitung enthält Wilhelms Erkenntnistheorie in fortlaufender Darstellung, die durch zahlreiche Citate begründet wird. Soviel Referent ersehen konnte, sind Wilhelms Gedanken richtig wiedergegeben. Die Geschichte der Scholastik erklärt uns so manches, was uns darin fremdartig entgegentritt. Wir halten darum die „Beiträge“ überhaupt und speciell die gegenwärtigen für ein verdienstvolles Unternehmen.

II. Der berühmte Avicebron, der Verfasser der „Lebensquelle“, ein spanischer Jude, hat sich unter seinen Glaubensgenossen keine dauernde Anerkennung zu sichern gewusst. Am meisten kann noch als sein Schüler Josef Zaddik oder Josef ibn Zaddik gelten, der im Jahre 1149 als Richter in Cordova starb. Um seine Zeitgenossen zur Betrachtung der höchsten Wahrheiten zu erheben, schrieb derselbe seinen Mikrokosmus. Es ist ein Abriss der gesammten Zeitphilosophie auf neuplatonischer Grundlage. In seiner Speculation hält er sich innerhalb der Grenzen der Offenbarung. Das vorliegende Büchlein gewährt uns einen dankenswerten Einblick in die jüdisch-arabische Philosophie, welche für das Abendland so große Bedeutung erlangt hat, indem sie es zu jener Kraftentwicklung herausforderte, die uns ein abgeschlossenes System der Philosophie gegeben hat.

Linz. Professor Dr. Ignaz Wild.

10) **Tractatus pastoralis de Sacramentis** juxta probatissimos auctores ad usum Theologorum IV. anni et Cleri in cura animarum concinnatus P. a Sexten Hilarius, Ord. Capucin. Provinciae Tirol. Septentrional. Exprovincialis, Lect. Theol. Moral. approb. Examinator pro approbat. Confessariorum in Dioecesi Tridentina etc. Cum approb. Celsissimi ac Reverendissimi Episcopi Tridentini et Superiorum ordinis. (XX, 842.) Moguntiae. Kirchheim. 1895. Preis M. 12.— = fl. 7.20, geb. M. 14.50 = fl. 8.70.

In seinem Compendium der Moraltheologie konnte P. Hilarius die Sacramentenlehre nur streifen, weshalb er sie nun in einem eigenen Werke ausführlich behandelt. Für die Theologen des vierten Jahres ist das umfangreiche Werk wohl zu ausführlich, zumal da es nur einen Theil der eigentlichen Pastoraltheologie enthält. Indes wird der Lehrer das Wichtigere auszuscheiden wissen und für die ganze Seelsorgsthätigkeit, soweit sie auf die Ausspendung der Sacramente sich erstreckt, wird das vorliegende Werk dem Priester ein sehr nützliches Nachschlagebuch sein.

Neues wird nichts geboten und kann ja auch der Natur der Sache gemäß nicht geboten werden. Bescheiden nennt sich der Verfasser in der Vorrede einen „compilator“. Aber das muss man sagen: der Verfasser hat sehr geschickt das Beste zusammengetragen, was von katholischen Dogmatikern, Moralisten und Canonisten über die Sacramente geschrieben wurde. Auf theologische Streitfragen läßt P. Hilarius sich mit Recht nicht ein, sondern gibt nur praktische Anweisungen, wie der Spender der Sacramente im concreten Falle zu verfahren hat.

Ein gutes Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches.

Bei einer zweiten Auflage wäre es wünschenswert, wenn der Verfasser die Form nicht zu sehr vernachlässigte und die Sprache — selbst im Titel ist ein Fehler — etwas mehr feilen wollte.

Bensheim a. d. Bergstr. Rector Dr. Philipp Huppert.

11) **Kreuzfahrerblätter.** Auf dem Zuge gesammelt und Freunden der Wahrheit zugeeignet. II. Band. Der alte Christusglaube voll und ganz auf der Höhe des 19. Jahrhunderts. Skizzen über Cultur und Dogma von Herm. Jos. Fugger-Glött, Priester der Gesellschaft Jesu, im deutschen Reiche geächtet. Mainz. 1895. Kirchheim. 261 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

„Nimm und lies“, möchte man bei diesem Buche allen zurufen, namentlich denen, die zufolge minderwertiger Lectüre irgendwie an ihrem Glauben irre ge-

worden sind, sowie der Gesellschaft, aus der der Verfasser, wie der Titel sagt, geächtet ist. „Wir sind," heißt es Seite 102, „in der Christusfrage vor der Alternative angelangt: Rom oder Nichts." In herrlicher Form behandelt der Verfasser die schwierigsten Fragen und das mit einer Zartheit und Sicherheit, dass der vorurtheilsfreie Kopf freudig zustimmen muss. Allerdings setzt die Lectüre einen gewissen Bildungsgrad voraus; es ist, wie es ja die Natur der Sache mit sich bringt, keine Unterhaltungslectüre; aber wer es mit der Wahrheit ernst nimmt, der wird hohen Genuss haben.

Möge dem Kreuzfahrer es bald vergönnt sein, dass er glücklich in seine Heimat zurückkehren kann.

Graz. Stadtpfarrer Dr. P. Macherl.

12) **Der Name Maria.** Geschichte der Deutung desselben. Von Prof. Dr. O. Bardenhewer. Freiburg. 1895. Herder. gr. 8°. X und 160 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50. — Zugleich als erstes Heft des ersten Bandes der „Biblischen Studien".

Mit diesem, gewiss allerorts freudig begrüßten und mit aller wissenschaftlichen Genauigkeit durchgeführten Thema tritt das neue schriftliche Organ für Bibelwissenschaften in die Oeffentlichkeit, welches von den bedeutendsten Vertretern derselben in Deutschland auf Anregung der Encyklika Leo XIII. „Providentissimus Deus" gegründet wurde. So sehr die Ehrfurcht und Liebe zu dem hochheiligen Namen Maria alle katholischen Herzen erfüllte, ebensosehr musste die Sehnsucht platzgreifen, für die verschiedenen Deutungen desselben die etymologischen und geschichtlichen Gründe in klarer Uebersicht zusammengestellt zu finden, aber nebst den durch das kirchliche Alterthum geheiligten Auslegungen auch das Resultat der fortgeschrittenen semitischen Sprachforschungen in die Kritik hereinzubeziehen. Der Auctor dieses Werkes und zugleich der erste Herausgeber der „biblischen Studien", ein frommer Marienverehrer und ein bewährter Kenner der einschlägigen Literatur, liefert in kurzgedrängter Darstellung das beste und vollständigste, was hierüber bisher erschienen ist; er bekennt aber sofort seine seit Jahren hierüber gepflogenen Studien hiermit noch nicht als abgeschlossen. Indem er die geschichtliche Untersuchung nach Nationen und Jahrhunderten fortschreiten lässt, bietet er einen Einblick in die Entwicklung vieler Ehrentitel, Sinnbilder und Beiwörter Mariens überhaupt, wie sie die Frömmigkeit der Gläubigen oder die Liturgie der Kirche, besonders im Mittelalter, der Gottesmutter beigelegt hat. Freilich erscheint, im Vergleich hiermit, das Resultat der jetzigen etymologischen Kritik sehr nüchtern; aber es soll dieselbe keineswegs im Volksunterrichte oder in der ascetischen Betrachtung die durch den frommen Sinn der Gläubigen und durch hervorragende Vertreter der kirchlichen Tradition (wie z. B. Petrus Chrysologus, Hieronymus, Bernhard) gegebenen Auslegungen verdrängen, sondern eher noch um eine schöne Auslegung vermehren; denn im geistlichen Sinne lässt auch die Bedeutung „die Wohlgenährte" (Prächtige, Schöne — oder Herrliche, Starke) sich mehrfach auf Maria anwenden, sei es im Sinne: gratiâ plena, tota pulchra, oder Dei mater alma, et augusta coeli regina.

Wir lassen nun das Schlussergebnis in gekürzten und einfachen Worten, gemäß Seite 154 und 155, folgen: 1. Maria und Mariam sind spätere Formen

des alttestamentlichen Frauennamens Mirjam. 2. Die Frage nach der etymologischen Bedeutung muss daher anknüpfen an Mirjam. 3. Dieses ist ein hebräisches Wort und die masoretische Punctation ist ohne Grund beanständet worden. 4. Mirjam ist nicht eine Verbindung zweier Substantiva im status constructus; daher ist die Bedeutung Meeresmyrrhe, Meerestropfen u. s. f. unzulässig. 5. Die seit dem 9. Jahrhundert beliebte Deutung stella maris ist auf das ursprünglichere stilla maris zurückzuführen. 6. Mirjam ist auch nicht eine Zusammensetzung aus einem Substantivum und Adjectivum; dadurch fällt die Bedeutung: bitteres Meer. 7. Auch ist es nicht zu deuten (wie zeitweilig von Gesenius) als contumacia eorum. 8. Es ist vielmehr ein einfaches und abgeleitetes Nomen. 9.—12. Da aber die Ableitung von der Wurzel mem, resch, he (mare) in der Bedeutung „widerspenstig" für einen Frauennamen nicht befriedigt, bleibt nur die zweite Ableitung, die der Wurzel mem, resch aleph (mare) entspricht, in der Bedeutung: wohlbeleibt (formosa, ampla, Starke, Erhabene alma etc.).

Freinberg bei Linz. Professor P. Georg Kolb S. J.

13) **Der heilige Antonius von Padua.** Sein Leben und seine Verehrung anlässlich seiner 700jährigen Wiegenfeier ausführlich und nach authentischen Quellen und Urkunden geschrieben von Dr. Nikolaus Heim. Kempten. 1895. Kösel. gr. 8°. XXIV und 534 S. Preis M. 6.60 = fl. 3.96, halbfranz. M. 8.60 = fl. 5.16.

Was Titel und Vorwort versprechen, wird im vorliegenden Werke auch durchweg geboten, sowohl betreffs des Lebens (erster Theil) wie der Verehrung (zweiter Theil) des Heiligen. Den Text nicht zu stören, bietet die „Prolepsis" (dritter Theil) Nachträge und nähere Beleuchtung einzelner, auch bisher irrthümlicher Punkte. Ausgewählte Illustrationen, sechs größere (Lichtdruckvollbilder) und 25 kleinere, zieren das Werk. Nach Inhalt und Ausstattung ist es eine durchaus würdige Jubiläumsgabe. Es verdient, die genaueste und ausführlichste Biographie des hl. Antonius genannt zu werden.

14) **Geschichte der christlichen Kunst** von Franz Xaver Kraus. 1. Abtheilung mit Titelbild und 253 Abbildungen im Texte. VIII. u. 320 S. Freiburg, Herder. Preis 8 M. = fl. 4.80.

Ein höchst interessantes und auf dem Gebiete der Kunstliteratur bedeutungsvolles Werk. Der Verfasser, welcher schon früher durch seine Herausgabe einer „Real-Encyklopädie der christlichen Alterthümer" sowie der „Roma sotterranea" einen hervorragenden Ruf sich erworben, hat sich in diesem Werke die Aufgabe gestellt, insbesonders die Kunst der christlichen Völker, und zwar nach ihrer religiösen Seite ins Auge zu fassen. Ferners legt er das Hauptgewicht nicht so sehr in das Verständnis der Kunstformen, sondern vielmehr auf den Inhalt der Kunstvorstellungen und auf das Verhältnis der christlichen Religion zur Kunst. Der Schwerpunkt seiner Kunstforschung liegt darin, die Existenzberechtigung einer christlichen Kunst überhaupt, ja deren volle Ebenbürtigkeit mit der antiken, sogenannten classischen festzustellen und den Fortschritt und Rückschritt des künstlerischen Schaffungsgeistes in seinem Zusammenhange mit dem Wachsthum und Rückgang des religiösen Volksgeistes zu beweisen. Damit war ein Standpunkt gegeben, durch welchen der religions- und culturgeschichtlichen Betrachtung ein weit größerer Spielraum wie bisher eingeräumt werden musste.

Der gelehrte Verfasser betrachtet demnach die christliche Kunstentwicklung gewissermaßen vom kirchlich-theologischen Standpunkte aus

und will dadurch sein Werk speciell den theologischen Kreisen zuwenden und vermitteln, weshalb er auch in seiner Darstellung auf die praktischen Bedürfnisse des Geistlichen und auf die kirchliche Liturgie besonders reflectiert, von der ganz richtigen Anschauung ausgehend, dass die inhaltliche Seite der christlichen Kunstgeschichte, namentlich die „ikonographischen" Fragen, doch nur von denjenigen richtig aufgefasst und verstanden werden können, welche mit der kirchlichen Theologie vertraut sind.

Der Verfasser hat die edle und rühmliche Absicht, durch vorliegendes Werk einigermaßen beizutragen, dass Clerus und Kunst wieder Hand in Hand gehen und in jenes Wechselverhältnis eintreten sollen, das in allen großen Jahrhunderten der kirchlichen Vergangenheit thatsächlich bestanden hat und auch in Zukunft wieder ins Leben treten muss, wenn anders die religiös-kirchliche Kunst gedeihen und die christliche Idee zur vollen Ausgestaltung gelangen soll.

Der im vorliegenden Werke zu behandelnde Stoff wird in einzelnen zwanglos abgerundeten „Büchern" vertheilt. Der erste Band enthält fünf Bücher. Jedes Buch zerfällt wieder in mehrere durch Zahlen abgegrenzte Capitel. Im ersten Buche (pag. 1—30) ist die Einleitung enthalten und auch die Eintheilung festgesetzt, nach welcher die Zergliederung des so umfangreichen Materials behandelt werden soll. Der Verfasser erkennt in dem inneren Entwicklungsgange der christlichen Kunst sechs große Perioden oder Zeiträume.

Dem ersten Zeitraume gehören an: Die römisch-altchristliche, die byzantinische, die karolingisch-ottonische, die romanische und in ihren Anfängen die gothische Kunst. (Die Kunst ist noch objectiv.)

Der zweite Zeitraum (um 1300) vollzieht sich mit Giotto in Malerei und mit Dante in Poesie. (Sie wird subjectiv.)

Der dritte Zeitraum (15. Jahrhundert) ist die Hochrenaissance, welche ihre höchste Blüte in Lionardo, Michel Angelo, Raphael und Dürer entwickelt. (Blütezeit der Kunst.)

Der vierte Zeitraum ist die Spätrenaissance und Barocco. (Guilio Romano, Holbein, Rembrandt.) (Beginnender Realismus.)

Der fünfte Zeitraum (17. und 18. Jahrhundert) allmähliger Verfall der religiösen Kunst; schließt ab mit dem Vandalismus und Revolution. (Entchristlichung der Kunst.)

Der sechste Zeitraum (19. Jahrhundert) bringt theilweise Rückkehr zur christlichen Idee durch das Auftreten der Romantik in Frankreich und namentlich in Deutschland; Auftreten der Düsseldorfer Schule (Nazarener Cornelius und Overbek). Diese hoffnungsvolle Schule stirbt jedoch ab, weil von dem ganzen Geschlechte noch nicht erfasst und durchlebt.

Am Schlusse des ersten Buches geht er nun über auf die Bedeutung der christlichen Archäologie für die christliche Kunstgeschichte.

Das zweite Buch (pag. 31—58) handelt von den Katakomben. Er nennt sie die Wiege der christlichen Kunst. Nachdem er dieses Thema äußerst gründlich und auf wissenschaftliche Weise behandelt hat, geht er nun über zur systematischen Besprechung der christlichen Bildwerke im dritten Buche.

Das dritte Buch (pag. 59—224) enthält: Die christliche Malerei, die Stellung der Kirche zur Kunst, das Verhältnis der altchristlichen Kunst zur griechisch-römischen, die Entstehung der constitutiven Typen und die verschiedenen Systeme der Interpretation der altchristlichen Bildwerke und schließlich spricht er vom Bilderkreise vor und nach Constantin. Der Verfasser gelangt zur Ueberzeugung, dass die frühchristliche Kunst der ersten drei Jahrhunderte als eine gemeinsame Schöpfung des griechisch-römischen Geistes zu betrachten sei, welche durch christliche Vorstellungen befruchtet und geleitet wurde.

Das vierte Buch (pag. 225—256) handelt von der altchristlichen Sculptur, deren meiste Ueberreste sich hauptsächlich in den Sarkophagen finden. Capitel II und III enthalten ausführliche Beschreibungen von Sarkophagen und zuletzt einige Bemerkungen über die koptischen Sculpturen in Egypten, welche durch die neuesten Forschungen der Egyptiologen, besonders des Georg Ebers, aus dem Schutte der Jahrtausende ans Tageslicht befördert wurden.

Das fünfte Buch, welches in diesem Bande noch nicht zur Vollendung gelangt (pag. 257—320) handelt von der altchristlichen Baukunst, insbesonders vom Basilikenbau. So viel über den schon vorliegenden ersten Band dieses Werkes. Der zweite Band wird im Verlaufe des Jahres 1896 in Druck gelegt. Aus der bisherigen Besprechung ergibt sich, dass dieses Buch einen hervorragenden Platz in der Kunstliteratur einnehmen wird. Großartige Gelehrsamkeit, tiefes und umfassendes Wissen und unermüdeter Fleiß haben sich hier vereinigt, um dem Freunde der kirchlichen Kunst, besonders aber dem Priester und dem Theologen, Belehrung und Aufschluss zu geben über die wichtigsten und interessantesten Fragen auf diesem Gebiete.

Was die äußere Form anbelangt, so ist dieses Werk in Druck und Papier vornehm ausgestattet und mit vielen gediegenen Illustrationen versehen, welche zur Erläuterung des Inhaltes und dessen Veranschaulichung viel beitragen und im Hinblicke auf diese Vorzüge ist auch der Preis von acht Mark pro Band ein verhältnismäßig billiger zu nennen. Nach der Absicht des geistreichen Verfassers ist dieses Buch vorzüglich für den katholischen Clerus berechnet. Es soll demnach in keiner Stifts- oder Klosterbibliothek fehlen und auch der einzelne Priester soll, wenn anders seine Verhältnisse es gestatten, sich nicht lange bedenken, diesen kostbaren Wissensschatz sich zu erwerben und seiner Privatbibliothek einzureihen; denn, wenn irgend jemand, so ist vor allem der Geistliche als Hüter und Wächter des Heiligthums berufen, in ein inneres Verhältnis zu demselben zu treten und sich mit dem bekannt zu machen, was der christliche Geist im Laufe der Jahrhunderte zum Schmuck des Sanctuariums und in der Ausgestaltung der christlichen Idee in der bildenden Kunst geschaffen hat.

Buchkirchen. P. Alan Preinfalk O. S. B.

15) **Cäremoniale für Priester, Leviten und Ministranten** zu den gewöhnlichen liturgischen Diensten von Dr. Andreas Schmid, Director des Gregorianums in München, o. ö. Universitätsprofessor, erzbischöfl. geistlicher Rath. Mit 25 Abbildungen. Kempten. 1896. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung, 8°. (XVIII u 546 S.) Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Dieses vortreffliche Werk umfasst mit gewaltigem Arm, mit kundiger Hand die ganze Theorie und Praxis der heiligen Cäremonien und schließt, namentlich in dem Abschnitte: „Außerordentliche Functionen während des Kirchenjahres", auch kurze liturgische Erklärungen in sich. Etwas ausführlicher und eindringlicher dürften S. 55 die Beweggründe zur praktischen Hochschätzung und Heilighaltung der heiligen Cäremonien sein; denn für ein so ausgezeichnetes Samenkorn, wie dieses Buch ist, sollte in den Herzen vieler Diener des Altars zuerst einmal das Ackerfeld empfänglich und fruchtbar gemacht werden. Durch seine Kürze, Reichhaltigkeit, Klarheit, Gründlichkeit (man sehe z. B. die Citate) und seine praktischen Bemerkungen empfiehlt sich das Werk als ein vorzügliches Nachschlagebuch auf dem Gebiete der heiligen Cäremonien. Die wünschenswerte, bischöfliche Approbation wäre diesem ge-

diegenen Werke eines so hochverehrten Auctors gewiss mit Freuden gewährt worden, wenn's nicht wahrscheinlich übersehen worden wäre, darum anzuhalten. Die Ausstattung mit den vielen Abbildungen ist herrlich.

Brixen. Eduard Stemberger, Spiritual.

16) **Homilien über die festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres.** Von Alois Melcher, bischöfl. Wallfahrtsdirector. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariates Augsburg. Kempten. 1895. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. S. 214. Preis M. 1.70 = fl. 1.02.

Melcher ist ein gewiegter Homilet. Mit Geschick weiß er die Beziehungen der evangelischen Pericope zum jeweiligen Feste herzustellen und die praktischen Anwendungen daraus zu ziehen. Die Eintheilung ist immer klar und ungesucht. Die Sprache edel und warm. Die Ausführung verliert sich nie in die Breite, sondern zeigt stets Ebenmaß und richtige Kürze. Diese 30 Festhomilien werden manchem überbürdeten Seelsorger erwünscht kommen.

Leoben. Dechant A. Stradner.

17) **Handbuch zur Erklärung der biblischen Geschichte.** Herausgegeben von Dr. Karl August Beck, kgl. Schulrath und Director des Schullehrer-Seminars zu Brühl. Erster Band: Das alte Testament. Mit Genehmigung des hochwürdigsten erzbischöflichen Generalvicariates zu Köln. — Köln. Verlag und Druck von J. P. Bachem. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Es ist die katechetische Literatur in unserer Zeit ungemein fruchtbar geworden. Fast zu jedem Katechismus gibt es Handbücher zum Gebrauche für die Katecheten, so dass Jeder, dem das katechetische Amt ans Herz gewachsen ist, Gott danken wird, dass er in Ausübung desselben nicht allein auf eigenes Können und Wollen angewiesen ist, sondern sich auch Einblick verschaffen kann in das Vorgehen anderer Berufsgenossen. Die Zuhilfenahme dieser Lehrmittel und die gewissenhafte Verarbeitung des Gebotenen in der eigenen Vorbereitung wird bei manchen den herkömmlichen Jammer über den etwa mangelhaften Text der Katechismen und das Verlangen nach neuen Katechismen mindern oder verstummen lassen.

Weniger reich an solchen Lehrbehelfen ist der Unterricht in der biblischen Geschichte. Der Hauptgrund hievon mag darin liegen, dass in vielen Ländern, z. B. bei uns in Oesterreich durch das karge Ausmaß der katechetischen Unterrichtsstunden die biblische Geschichte so in den Hintergrund gedrängt wird, dass, wenn nicht bald eine Vermehrung der Religionsstunden eintritt, dieser wichtige Theil des Religionsunterrichtes mehr und mehr verkümmern muss. Trotzdem wird noch gethan, was sich eben nothdürftig thun läst, und ist das tüchtige Handbuch zur biblischen Geschichte von Dr. Schuster in Händen Vieler, wenn auch dessen Verwendbarkeit beeinträchtigt wird durch den Mangel an Uebersichtlichkeit, sowie durch die weitgehenden, wissenschaftlichen Erklärungen, die zum Unterrichte der Kinder nicht zu verwerten sind, und hauptsächlich darum, weil man den nothwendigen Zusammenhang mit dem Katechismusstoffe erst mühsam suchen muss.

Dr. Beck behandelt nun die biblische Geschichte in einer von der vorerwähnten ganz abweichenden Weise, in welcher jene Mängel vermieden werden und allen diesbezüglichen Wünschen entsprochen wird.

Es ist in diesem Handbuche bei jeder Erzählung eine Dreitheilung eingehalten und in eigenen Absätzen klar hervorgehoben, und zwar:

1. Die Darbietung des Erzählungsstoffes im genauen Anschlusse an den Wortlaut der heiligen Schrift mit Wort- und Sach-Erklärung.

2. Die Vertiefung, durch welche die Beziehung des geschichtlichen Unterrichtes zu den Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehren des Katechismus hergestellt wird, z. B. in den mannigfachen Vorbildern des alten Testamentes und ihrer Erfüllung im neuen Testamente.

3. Die praktische Verwertung des Lehrstoffes für die religiöse Erziehung, welche ja das Hauptziel des Religionsunterrichtes sein und bleiben muss.

Diese Gliederung kann nur zum größten Vortheile für den Unterricht sein. Die methodische Behandlung jedes dieser drei Theile ist tadellos und sorgfältig. Welchem derselben etwa der Hauptvorzug zuerkannt werden müsse, darüber lässt sich nicht aus dem ersten Durchlesen, sondern erst in der praktischen Anwendung beim Unterrichte ein klares Urtheil bilden.

Darüber ist sich jedoch der Recensent klar: Dieses Handbuch ist in seiner Anlage und Durchführung so schön und gut, als man es sich nur wünschen kann. Es ist dem Verfasser zu seiner Arbeit und Jedem, der darnach arbeiten will, zu dem Nutzen zu gratulieren. Das Buch ist vom Verfasser seinen Schülern gewidmet, soll also zunächst den Lehrern, die in den Ländern des deutschen Reiches gesetzmäßig den Unterricht in der biblischen Geschichte zu ertheilen haben, als Hilfsmittel dienen, dass sie nicht bloß den vorgeschriebenen Stoff „durchnehmen", sondern mit demselben auch theilnehmen an der religiösen Erziehung der ihnen Anvertrauten, damit diese wachsen mögen an „Weisheit und Gnade vor Gott und den Menschen". Gerade darum, weil dieses der Hauptzweck des Buches ist, wird auch jeder priesterliche Katechet es gut brauchen können und wird sich, wie Schreiber dieser Zeilen, freuen, dass er es für sich und die lieben Kinder Gottes zur Hand bekommen hat.

Schwanenstadt. Joh. G. Huber, Stadtpfarrer.

18) **Kurze Fastenpredigten** über die Leidenswerkzeuge des Herrn. Von Konrad Meindl, Stiftsdecan in Reichersberg. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1896. Nationale Verlagsanstalt. Gr. 8°. 95 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Die Themate der sieben Fastenpredigten sind: 1. Die Geißelsäule; 2. die Dornenkrone; 3. der Purpurmantel und das Schilfrohr; 4. die heilige Stiege; 5. die Nägel; 6. die heilige Lanze; 7. das Kreuz. Schon die Wahl des Gegenstandes ist zu loben, da die rührendsten Episoden der Leidensgeschichte an einen sinnfälligen Gegenstand geknüpft erscheinen, was die Predigt in eminenter Weise populär macht. Zugleich sind interessante historische Notizen über die betreffenden Leidenswerkzeuge eingeflochten, kurz es ist in diesen Vorträgen ein recht ansprechender Stoff zusammengetragen.

Die Eintheilung ist in jeder Predigt, mit Ausnahme der Letzten, genau dieselbe. Der erste Theil exponiert den Gegenstand, der zweite bringt die moralische Anwendung. Die Form entspricht dem Gegenstand, der Stil ist klar und verständlich. Einige allzulange Perioden ließen sich besser in kurze Sätze auflösen. Jede Predigt dürfte in gemessenem Vortrag etwa 3/4 Stunden dauern, was für eine Fastenpredigt nicht zu lange ist.

Sarajevo. P. Franz Xav. Hammerl S. J.

19) **Bölcseleti Folyóirat. 1886—1896.** Die philosophische Zeitschrift der rührigen Budapester Philosophen und Privatdocenten an der königlichen Universität (Redacteur Dr. Johannes Kiß) feiert ihr zehnjähriges Jubiläum. Auf zehn Jahre eisernen Fleißes, harter Mühen, aber auch schöner Erfolge kann der gelehrte Redacteur an der Jahreswende einen Rückblick halten. Ohne eigentlichen philosophischen Unterricht ein philosophisches Lesepublicum sich heranbilden, großziehen und fortwährend interessieren, ist wahrlich keine Kleinigkeit. Nun dies war nicht durch ein alltägliches Einerlei zustande zu bringen, sondern durch wissenschaftlich gediegene Aufsätze einerseits, und durch verschiedene, interessante und in die philosophische Bewegung einschlagende Notizen, Erörterungen, Berichte andererseits. Dr. Kiß hat alle Anlässe ergriffen, um seiner Zeitschrift einen immer größeren Aufschwung zu geben; Kosten wurden nicht gescheut, um das Unternehmen auf europäischem Niveau zu erhalten. Und nun da ihm dies in einer zehn Jahre währenden Arbeit gelungen, müssen wir ihm das Zeugnis ausstellen, dass er dadurch nicht nur der Philosophie auf vernachlässigtem, heimatlichen Boden, sondern ganz besonders der kirchlichen Wissenschaft im Sinne der Encyklika „Aeterni Patris" einen großen Dienst erwiesen hat. Dr. Kiß hat wohl das Meiste gethan, um in Ungarn der Philosophie des hl. Thomas einen begeisterten Anhang zu sichern. Glück auf auf fernere Jahre.

Gran. Professor Dr. O. Prohaszka.

20) **Kreuzdorn und Sionsrosen.** Kanzelreden für die heilige Fastenzeit von Josef Kröll. Zweiter Halbband: Sionsrosen. Kempten. 1896. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. S. 666. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Die oft gewürdigte Eigenart der Kröll'schen Beredsamkeit kommt auch in diesen dreißig Kanzelreden wieder zur vollen Geltung: Wärme und Lebendigkeit und schöne, in edle Sprache gekleidete Gedanken, die man allerdings nicht für jedes Publicum verwerten kann.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

21) **Sieben Predigten über die Nachfolge Christi.** Von P. Vigilius von Meran, Kapuziner. Mit kirchlicher Approbation und Erlaubnis der Obern. Innsbruck. 1896. Druck und Verlag von Felix Rauch. S. 90. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Der wackere Tiroler Kapuziner hat keinen Grund, schüchtern in die Oeffentlichkeit zu treten. Seine mit großem Fleiße ausgearbeiteten Predigten dürfen sich kühn neben andere, vielgerühmte homiletische Arbeiten stellen. Die Vorträge sind kurz, praktisch und originell und werden gewiss jene Aufnahme finden, die den Verfasser zu den weiteren, in Aussicht gestellten Publicationen ermuthiget.

Stradner.

22) **Blätter für Kanzelberedsamkeit.** Redigiert von Anton Steiner, Pfarrer zu Laxenburg. Verlag von Heinrich Kirsch, Wien. Jährlich ein Band mit zehn Heften. Preis fl. 3.60 = M. 7.20.

In den unter obigem Titel seit Jahren erscheinenden Beiträgen zur modernen Predigtliteratur wird der hochwürdigen Geistlichkeit aufs neue eine recht ergiebige Fundgrube trefflich verarbeiteten Materials für Kanzelvorträge dargeboten.

Für die Fülle und Mannigfaltigkeit des Stoffes, welcher in den zahlreichen Sonntags-, Fest- und Gelegenheitspredigten zur Verarbeitung kommt, spricht schon das Inhaltsregister des XV. Jahrganges. Dort reihen sich an 60 Sonntagspredigten nicht weniger als 42 Predigten für die Feste des Herrn, der Gottesmutter und anderer Heiligen. Die Casualien umfassen, abgesehen von den Fastenpredigten, verschiedene Ansprachen für die Erstcommunicanten, für Trauungen

und für Mitglieder des dritten Ordens, sowie auch einzelne apologetische und akademische Vorträge.

Bei der Wahl der Themate ist die Förderung des praktischen Christenthums vorzugsweise ins Auge gefasst. während zugleich das dogmatische Moment keineswegs vernachlässigt wird. Die sprachliche Fassung der einzelnen Stoffe trägt, bei aller Klarheit und Einfachheit des Ausdruckes, das Gepräge des Edlen, Schönen, Würdevollen, und dürfte aus diesem Grunde auch den an hervorragendere Kanzeln gestellten Anforderungen entsprechen. Bei Behandlung der besonders in die modernen Verhältnisse eingreifenden Themate vereinigt sich mit Popularität der Darstellung jener Schwung der Anschauung und Rede, welcher derartige Vorträge über das Niveau der Alltagspredigten hinaushebt.

Möge daher der XVI. Jahrgang sich einer gleichen, oder vielmehr einer noch ausgedehnteren Verbreitung erfreuen, als seine würdigen Vorgänger und auf den Flügeln des gottbegeisterten Wortes Religion und christliche Gesittung stets weiter hinaustragen in die vom Unglauben und Laster so schwer bedrohten Schichten der heutigen Gesellschaft!

Ein ähnlicher, gleichberechtigter Wunsch legt sich nahe rücksichtlich zweier anderer Predigt-Zeitschriften, welche beide sich bereits seit vielen Jahren eines wohlverdienten Ansehens erfreut haben. Die eine wird veröffentlicht unter dem Namen:

23) **Kanzelstimmen.** Redigiert von G. M. Schuler, Stadtpfarrer in Würzburg. Herausgegeben von F. X. Bucher, Würzburg (12 Monatshefte zu 6 Mark); die andere führt den wohlbekannten Titel:

24) **Chrysologus.** Herausgegeben von Dr. Berlage, Dompropst in Köln. Erschienen bei F. Schöningh, Paderborn. Per Post 6 Mark für je 12 Jahreshefte.

Für die Vortrefflichkeit der „Kanzelstimmen" bürgt schon der Umstand, dass sich eine Reihe gefeierter Kanzelredner an deren Veröffentlichung betheiligen, während auch nur ein kurzer Einblick in die Predigten des „Chrysologus" die Ueberzeugung gewinnen lässt, dass dieselben sich nach Inhalt wie Form den besten ähnlichen literarischen Producten der Gegenwart mit Recht zur Seite stellen können.

B. M. Winkler S. J.

25) **Vier heilige Zeiten.** Kanzelvorträge für Advent-, Fasten- und Osterzeit, Pfingsten und Kirchweih, gehalten bei St. Ludwig in München von Dr. theol. Franz Klasen. Kempten. 1896. Kösel. Gr. 8°. IV u. 224 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Dieses Bändchen bringt 21 Predigten, welche sich auf die Advent-, Fasten-, Oster-, Pfingst- und Kirchweihzeit vertheilen. Die meisten verbreiten sich über hoch theologische Gegenstände, welche den Urstand, den Sündenfall, die Entsündigung und Heiligung des Menschen betreffen; in den sieben letzten wird gezeigt, was die Kirche dem Manne, der Frau, dem Kinde, dem Jünglinge, der Jungfrau, den Dienenden und den Abgestorbenen ist. Alle sind ebenso eigenartig angelegt als folgerichtig eingetheilt und entwickelt, wie zugleich in lebhafter und leicht fließender Sprache innig und warm vorgetragen. Eine anmuthende Frische der Gedanken, die Ausdruck finden in gut gewählten und zierlichen, aber deshalb nicht weniger volksmäßigen Worten und Wendungen, hält die Aufmerksamkeit ununterbrochen in Spannung. Die praktische Seite wird bei jedem Satze im Auge behalten und tritt je nach dem Gange oder Fortschritte der Rede mit

besonderer Stärke in den Vordergrund. Demnach verdienen diese Vorträge eine warme Empfehlung. Die Verwertung derselben hat sich selbstredend nach der Beanlagung und Geschicklichkeit jeder Einzelnen zu richten.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

26) **Die lauretanische Litanei** nach Ursprung, Geschichte und Inhalt dargestellt von Jos. Sauren, Rector am St. Marienhospital zu Köln. Zum 600jährigen Jubiläum der Uebertragung des h. Hauses. Kempten, Kösel. 1895. 8°. VI, 79 S. Preis M. 1.20 = 72 kr.

In dieser Abhandlung wird auf Grund wörtlich angeführter Zeugnisse nachgewiesen, dass der Ursprung der lauretanischen Litanei nicht, wie manche Schriftsteller annehmen, sich ins graue Alterthum verliert, sondern höchstwahrscheinlich in das 15. Jahrhundert verlegt werden muss, auf keinen Fall aber bis ins 12. Jahrhundert hinaufreicht. Diesem gründlichen Nachweise folgt eine stets auf Schrift und Tradition fußende, bündige Erklärung der einzelnen Titel, welche die Litanei der Gebenedeiten unter den Weibern beilegt; und aus derselben erhellt zunächst, dass jene Titel nichts Unrichtiges, nichts Ueberschwengliches enthalten, sondern dogmatisch begründet sind und in den Schriften der (mit ihren Namen und mit genauer Angabe der betreffenden Stelle bezeichneten) ältesten Väter und Lehrer bereits wörtlich oder fast wörtlich sich vorfinden. Einen interessanten Anhang bilden, außer den auf die Litanei bezüglichen und im Wortlaute beigefügten kirchlichen Decreten, zehn der ältesten Muttergottes-Litaneien, von denen neun in ihrem ursprünglichen lateinischen Texte und nur die aus dem 8. Jahrhunderte stammende altirische in deutscher Uebersetzung wiedergegeben ist.

Die vortreffliche Schrift ist in allen ihren Theilen streng wissenschaftlich gehalten und setzt bei ihren Lesern literarische und theologische Bildung voraus. Wegen ihres lehrhaften Inhalts möge dieselbe hiermit warm empfohlen sein. Bei Ausarbeitung von Vorträgen über die lauretanische Litanei dürfte es angezeigt erscheinen, statt vieler anderen, gerade die vorerwähnte, wenn auch nur „in einigen knappen Sätzen" gegebene, Erklärung mit Rücksicht auf ihre Genauigkeit zu Grunde zu legen. Bernard Deppe.

27) **Calderon de la Barca, Don Pedro,** ausgewählte Schauspiele. Zum erstenmal aus dem Spanischen übersetzt und mit Erläuterungen versehen von Professor K. Pasch. 4. bis 5. Bändchen. Freiburg i. Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1895. 12°. Preis à Bändchen M. 1.80 = fl. 1.08.

Nachdem in den ersten drei Bändchen Spaniens letzter Zweikampf, — Der Galicier Luis Perez, — Morgen des April und Mai, — Meine Herrin über alles, — Des Prometheus Götterbildnis, — Selbst nicht Amor frei von Liebe — übersetzt worden war, bringt Bändchen 4 und 5: Glaube du nicht stets das Schlimmre! — Morgen kommt ein andrer Tag. — Sein eigener Kerkermeister. — Willst Liebe du besiegen, musst du wollen. Der trefflichen Uebersetzung schickt der Verfasser, wo dies nicht Günther (dessen Calderon-Ausgabe Referent seinerzeit in diesem Blatte angezeigt hat) bereits gethan hat, eine kurze Inhaltsangabe und eine Analyse voraus, welche auch über das Literarhistorische orientiert, wofür ihm der Leser gewiss Dank wissen wird. Der Preis des Werkes ist bei der vornehmen Ausstattung mäßig. Dr. Rudolf Schachinger, Professor.

28) **Christliche Ikonographie.** Ein Handbuch zum Verständnis der christl. Kunst von Heinr. Detzel. Erster Band: Die biblischen Darstellungen Gottes, der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, der guten und bösen Geister und der göttlichen Geheimnisse. gr. 8°. XVI u. 583 S. Herder. Freiburg im Breisgau 1894. Preis M. 7 = fl. 4.20.

Detzel beschenkt uns hier mit einem Buche, das wir in dieser Form und Ausführlichkeit schon längst gebraucht hätten. Aber heute müssen wir dafür dankbarer sein als je. Heute, wo besonders in der Malerei sowohl in der religiösen (soweit man von einer solchen noch reden kann) als in der profanen der Materialismus und der auf ihm fußende Realismus geradezu Verwüstungen angerichtet haben. Vielfach scheint es, als ob das Verständnis für wirkliche Kunst und die Liebe zum Schönen jener krankhaften und manierirten Zuneigung zum Hässlichen und Platten, die jetzt so berechtigtes Aufsehen macht, weichen müsste. Das Gemeine macht sich breit — es ist höchste Zeit, dass das edle und besonders das christliche Element energisch reagiert. Detzels Buch ist so eine heilsame Reaction. In demselben findet der Künstler jene großen, christlichen Ideen dargestellt, die in früheren Jahrhunderten bei allen christlichen Völkern herrliche Blüten der Kunst ins Leben gerufen haben. Da werden ihm herrliche Motive geboten, da mag er seine Ideen vertiefen, erweitern und gestaltungsfähig machen. Der Nichtkünstler wird in ein besseres Verständnis der religiösen Kunst eingeführt. Detzel verfügt über ein sehr taktvolles Urtheil und über eine ebenso anziehende als klare Darstellung. Das Buch ist sehr praktisch und übersichtlich eingetheilt. Ein ausgezeichnetes Nachschlagebuch. Die Ausstattung ist prächtig; es finden sich nicht weniger als 220 Illustrationen. Das Werk sei allen Kunstfreunden, besonders aber allen Priestern bestens empfohlen. Joh. Nep. Hauser, Secretär.

29) **Der Kreuzgang am Dom zu Brixen**, von Joh. Ev. Walchegger, Dombeneficiat. Mit zwölf feinen Lichtdruckbildern auf neun Tafeln und zehn Illustrationen im Text. Brixen, Verlag der Buchhandlung des kathol.-polit. Pressvereines, 1895. Preis fl. 1.50 = M. 3.

Monographien von Kunstdenkmalen haben bekanntlich große Bedeutung für die allgemeine Kunstgeschichte, wie für jeden einzelnen Freund der schönen Künste, weil sie in der Regel auf fleißige Quellenstudien und genauere Untersuchungen fußen. Kein Wunder, dass in Deutschland bereits unzählige bestehen und jeder neue Versuch mit Freuden begrüßt wird. Seine Bedeutung hat hierin auch der Kreuzgang am Dome von Brixen, wegen seines Baues wie wegen seiner vielen, inhaltsreichen Fresken aus dem 14. u. 15. Jahrhundert, von denen wenige übermalt und die meisten gut erhalten sind. Der Verfasser obengenannter Schrift hat uns daher zu großem Danke verpflichtet, dass er diesen Kunstschatz jahrelang untersucht hat, um ein gründliches wie interessantes Bild davon zu geben. Es begegnen uns in seinem gelungenen Versuche drei interessante Abschnitte, nämlich 1. Die Beschreibung des merkwürdigen romanischen Kreuzgangs; 2. die für die Gegenwart hochwichtigen Versuche verschiedener Restaurierungs-Principien und die praktische Handhabung einzelner derselben; dann 3. die anziehende Beschreibung der einzelnen Gemälde mit den charakteristischen Merkmalen ihrer Künstler, so dass jeder Leser der Schrift mit dem Ganzen sehr befriedigt wird, wenn er auch nicht die Originale gesehen hat oder zu sehen bekommt, wovon ihm aber die herrlichen beigegebenen Abbildungen eine gelungene Copie bieten. Somit hat der Freund der christlichen Kunst wieder um eine theure Monographie mehr zur Hand.

Terlan. Beneficiat Karl Atz.

30) **„Im Hüttenrauch und Sonnenschein.“** Gedichte von Friedrich Feldhuß. Gleiwitz. 1895. Druck und Verlag von Dr. Feldhuß. 1895. 12°. 160 S.

Die zarte Blume der Poesie hat sich hier in die prosaische Nähe des Hüttenrauchs oberschlesischer Fabriksgegenden gewagt. Ob zu ihrem Gedeihen? Wer an Gedichte im allgemeinen den Maßstab des Erhebenden und Erwärmenden, des Originellen und Formvollendeten, an Lieder insbesondere den Maßstab des Sangbaren und Musikalischen zu legen gewohnt ist, wird die Frage für viele der vorliegenden poetischen Leistungen verneinen.

Prosaisch sind die Verse auf Seite 48:

Da kommt in einer Extrapost,
Natürlich arg verspätet,
Der ungestüme Frühlingsfrost,
Der alles „Grünzeug" jätet.

Gesucht sind die Ausdrücke (Seite 24):

Reicht mir der Fürst von Samarkand,
Die goldbereifte Kupferhand,
Von seiner Vollblutstute.

Trivial sind die Verse Seite 43:

Jedoch der Schöpfer, wohlgesinnt
Dem männlichen Geschlechte,
Er schuf die Frauen d'rum geschwind,
Für jeden Mann die rechte.
Das war vom lieben Herrgott schlau,
Wer wollte das bestreiten?

Die Beschäftigung mit der Poesie ist zweifellos eine der edelsten. Wer die schöpferische Kraft in sich fühlt, möge sie zu eigenem Troste und im Interesse engerer Freundeskreise nicht unbenutzt lassen. Mit Gedichten aber auf dem großen Markte der heutigen literarischen Ueberproduction zu erscheinen, dazu kann nicht Vorsicht genug empfohlen werden.

Freinberg. Professor P. H. Opitz S. J.

31) **Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis an der Universität Salzburg.** Von Dr. Rudolf Hittmair, Professor an der bischöflichen theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Linz. Linz a. d. Donau. 1896. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung. VI und 239 S. gr. 8°. Preis fl. 3.— = M. 5.—.

Vorliegende Monographie wird allen Freunden und Gönnern der neu erstehenden Salzburger katholischen Universität eine willkommene Gabe sein. An der Hand authentischer Quellen liefert der Verfasser den Nachweis, dass die ehemalige hochberühmte Salzburger Universität in ihrem nahezu 200jährigen Bestande (1622—1810) in hervorragender Weise der Gottesmutter unter dem Titel der unbefleckten Empfängnis den Tribut ihrer Verehrung und Huldigung dargebracht. Glänzende Namen wie „Reding", „Pettschacher", „Paul und Franz Metzger", „Sfondrati", „Babenstuber", wahre Zierden der Universität und Leuchten der Wissenschaft, werden als glänzende Apologeten des großen Geheimnisses angeführt. Der Verfasser hat sich die edle Aufgabe gestellt, die für die makellose Schönheit Marias im Anbeginn sprechenden Z ugnisse dieser und anderer ausgezeichneter Männer, auf welche das ruhmreiche Salzburg einst mit Stolz und Bewunderung hinschaute und die jetzt noch in ihren unsterblichen Werken fortleben, mit emsigem Bienenfleiß zu sammeln und dem Leser in getreuer, beredter und zündender Sprache vorzuführen. Da muss man wirklich bekennen, dass die Söhne des hl. Benedict mit lauter Stimme das hehre und liebliche Geheimnis der unbefleckten Empfängnis ihren Zuhörern von der Lehrkanzel herab verkündet haben, dass die Universität es verstanden, der Stadt und dem Erzstift und den Landen weit über die Marken Salzburgs hinaus Liebe und Verehrung zur unbefleckt Empfangenen einzuhauchen. Rührend ist es zu lesen, wie die Universität, an der Spitze der hochbegeisterte Marienverehrer Fürsterzbischof Johann Ernest, Graf von Thun, am 8. December 1697 das feierliche Gelöbnis ablegten, stets die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Marias festhalten, bekennen und vertheidigen zu wollen und wie die Hochschule selbst mitten in den gewaltigen Stürmen, die gegen Ende des folgenden Jahrhunderts über sie hereinbrachen und ihren Untergang mit unwiderstehlicher Gewalt herbeiführten, in ihrer Verehrung zur unbefleckt Empfangenen nicht erkaltete. Die alte Universität ist verschwunden. Ihr Andenken aber bleibt ein gesegnetes, weil sie das hocherhabene Geheimnis der unbefleckten Empfängnis Mariens gehegt und gepflegt, gefördert und unzähligen jugendlichen Herzen tief eingeprägt hat. Dieser Ruhm bleibt

der hingegangenen „Alma universitas Salisburgensis“ auf ewig. Wir glauben, er trägt in sich den Samen der Unsterblichkeit, dass die altehrwürdige Salzburger Universität in neuem Glanze wieder aufleben werde als Universität der unbefleckt Empfangenen.

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen S. J.

B) Neue Auflagen.

1) **Einführung in die heilige Schrift.** Ein Abriss der biblischen Geographie, Archäologie, Einleitung in das alte und neue Testament sammt Hermeneutik. Dritte, umgestaltete und vermehrte Auflage. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1895. gr. 8°. XIV u. 484 S. Preis M. 3 = fl. 1.80.

Nach dem Vorwort zur zweiten Auflage (1891; die erste erschien 1890) sollte das angezeigte Compendium ursprünglich nur als Manuscript gedruckt werden. Auf Betreiben der Verlagsanstalt Manz wurde es jedoch in den Buchhandel gebracht und erzielte bereits die dritte Auflage. Es ist wohl begreiflich, wenn der Verfasser wünscht, dass dieses unerwartete Resultat mehr dem inneren Werte des Buches anstatt dem niederen Preise und der gefälligen Ausstattung zugeschrieben werden möchte, damit er sich der tröstlichen Meinung hingeben könne, ein brauchbares Lehrbuch für Anfänger und ein passendes Hilfsmittel zur Selbstbelehrung oder Wiederholung für andere Leser geliefert zu haben. Um nun das Buch gerecht beurtheilen zu können, ist es nöthig, auf die Erklärung des Verfassers zu achten, gemäß welcher auch in der dritten Auflage gar mancher Satz, manche Ansicht von anderen entlehnt und bei weitem nicht alles aus den ersten Quellen gearbeitet ist. Daher auch die Anonymität. In vier Theilen mit den Titeln: das heilige Land (Geographie), das heilige Volk (Archäologie), die heilige Schrift (Entstehung der heiligen Schrift, allgemeine und besondere Einleitung), Auslegung der heiligen Schrift (Hermeneutik) werden jene Gegenstände behandelt, deren Kenntnis zur Einführung in das Verständnis der heiligen Schrift unumgänglich nothwendig ist. Wie man also sieht, ist auf verhältnismäßig knappem Raume trotz schönen Druckes ungemein viel Stoff behandelt. Allerdings muss das von vornherein einiges Misstrauen erregen und ich glaube, es habe solche Beschränkung dem Verfasser selbst große Opfer gekostet, auch darum, weil sie vielfach mehr Mühe verursacht als die freiere Bewegung. Um es aber hier gleich zu sagen: im Großen und Ganzen wird man unter stetem Vorhalt der Voraussetzungen, von welchen der Verfasser ausgieng, glücklicherweise um seine Bedenken gebracht und müssen dieselben, wenigstens meines Erachtens, aufrichtiger Anerkennung weichen. Von wirklich Belangreichem ist in der Regel nichts übergangen und ist auch so behandelt, dass die Kürze der Klarheit über den Stand der Frage und ihrer Erörterung nicht wesentlich Eintrag thut. Dass z. B. auch Anfänger mit den Controversen über die Geschichte Israels (S. 26) und den Pentateuch (S. 255) genauer bekannt gemacht werden, ist nur zu loben. Es ist auch gar nicht wahr, dass die Verfechter gewisser Hypothesen, z. B. Wellhausen, nur aus Opposition gegen die katholische Wissenschaft ihre Aufstellungen machen, die weiter keine Berücksichtigung verdienten. Sie sind einmal da, man muss sich ernstlich mit ihnen befassen und man soll nicht auf die Freude verzichten, sie zugunsten der katholischen Tradition widerlegt oder berichtiget zu haben. Eine solche Widerlegung kann aber umso leichter und beruhigter unternommen werden, als selbst z. B. einem bestimmten Interesse fernestehender Mann, der ausgezeichnete Semitologe Professor Dr. F. Hommel, mit Wellhausers Auffassungen von der religiösen Entwicklung des vorprophetischen Israel und von der Aufeinanderfolge der Quellenschriften des Pentateuch sich im Widerspruche befindet.

Im Einzelnen gestatte ich mir, folgende Bemerkungen zu machen, die aber nicht eigentlich Kritik üben, sondern nur gewisse Beobachtungen und Ansichten vorlegen sollen.

S. 3. Bei Anführung der Reisewerke über Palästina hätte Mislin, Socin und Keppler nicht übergangen werden sollen. S. 20. Wegen der Wichtigkeit der Sache wäre es angezeigt gewesen, auch speciell auf die Ausgrabungen hinzuweisen, welche die Echtheit des heiligen Grabes, von manchen wegen der Lage fraglich gemacht, durchaus bestätigen. S. 27. Mit Rücksicht auf die 70jährige Gefangenschaft wäre auch die erste Deportation 604 anzugeben. S. 29. Die § 2 angegebenen Consequenzen bilden zugleich einen Theil der Widerlegung, ein Umstand, dessen Betonung in einem Buch für Anfänger nicht überflüssig ist. Aus dem gleichen Grunde sollte S. 31 Punkt 3 beim Argumente aus der Entstehung, Ausbreitung und Fortdauer des Christenthums gerade auf den Zusammenhang mit dem alten Testamente hingewiesen werden. S. 43. Der Gebrauch beim Gestirndienst, gegen die aufgehende Sonne gewendet ein Reis vor das Gesicht zu halten, schreibt sich ursprünglich wohl von dem Bedürfnisse her, die Augen zu schützen, wurde aber späterhin nicht bloß Symbol des Dankes für das Hervorbringen der Gewächse, sondern diente auch zur Bewahrung vor dem Einfluss böser Mächte. S. 71. Dass der Tempel während der ganzen Zeit der Könige seinem Zwecke diente, ist mit Rücksicht auf die Restauration unter Josias wohl zu viel gesagt. S. 76 wird gesagt, dass den Leviten 48 Ortschaften als Wohnplätze zugetheilt wurden; S. 79, dass sie 35 Städte als Wohnplätze angewiesen erhielten. Diese Ungenauigkeit erhält aber erst S. 82 ihre Berichtigung durch die Angabe, dass von den Levitenstädten 13 den Priestern zur Wohnung zugetheilt wurden. S. 135. Dass die Fußwaschung erst nach dem vierten Becher bei der Ostermahlzeit anzusetzen sei, kann aus Joh. 13. 2 und 1. Kor. 11, 25 nicht geschlossen werden, da eben zu beweisen ist, dass ἐκ τοῦ δείπνου und μετὰ τό δειπνῆσαι sich nur auf das rituell ganz vollendete Paschamahl beziehe. S. 184. Zum Begriff des Wortes „Kanon" wäre im Hinblick auf die zweite aufgeführte Meinung zu erwähnen, dass die Bedeutung des Wortes als Norm, Verzeichnis, Ordnung ganz bestimmt im christlichen Alterthum vorkommt. Wenn S. 267 gegenüber der gegnerischen Einwendung, dass parallele Erzählungen Ein Auctor sicher vermieden hätte, in Bezug auf den doppelten Schöpfungsbericht behauptet wird, es sei der sogenannte zweite ohne den ersten unverständlich und es ergänzen sich beide, so scheint mir dies nicht concludent. Es bleibt nämlich immerhin die Frage offen, warum denn nicht gleich der erste so verständlich gemacht wurde, damit der zweite entbehrlich werde. Man könnte freilich erwidern, in diesem Falle müsse der erste ohne den zweiten unverständlich sein, nicht, wie es angegeben wird, umgekehrt. Es ist daher wohl richtiger zu sagen, dass im zweiten Bericht die Erschaffung des Menschen ausführlicher geschildert wird, „weil an die Erschaffung des ersten Menschenpaares sich die ganze Geschichte der Menschheit anknüpfen soll" (Schanz, Alter des Menschengeschlechtes, p. 6). S. 281. Dass Psalm 73 (Hebr. 74) machabäisch ist, kann schwerlich bezweifelt werden. Auf die Tradition der Juden und die Ueberschriften kann man sich betreffs solcher Psalmen nicht immer vollkommen verlassen, weil zu einer Zurückdatierung auch politische Gründe maßgebend waren. S. 384. Was hier im § 14 behandelt wird, würde wohl besser mit § 21 zur Sprache kommen, weil so die synoptische Frage übersichtlicher erörtert werden kann. Was nun diese selbst betrifft, so ist sie selbstverständlich nur kurz abgethan. Eine Recension hat sich mit vorliegender Frage natürlich nicht eingehender zu beschäftigen. Ein paar Bemerkungen jedoch kann ich nicht unterdrücken. Verfasser entscheidet sich gegen die Benützungshypothese. Es kommt selbstredend darauf an, wie sie vorgelegt wird. Auch Haneberg, der sich gar sehr gegen die Benützungshypothese sträubt, muss die Möglichkeit einer Benützung zugeben. Betreffs Marcus und Lukas nun glaube ich geht diese Möglichkeit in sehr große Wahrscheinlichkeit über. Es geht da die Frage darauf hinaus, ob dem Lukas das Marcus-Evangelium erreichbar war oder nicht. Wenn ersteres, dann hat er es sicher benützt, weil das sein im Prolog ausgesprochenes Verfahren verlangte. Erreichbar war es ihm aber auch wohl bei der Annahme, dass er sein Evangelium nicht in Rom geschrieben. Zu den Correcturen wäre noch zu ergänzen S. 28, Zeile 14 v. o.: lies Jakob statt Jabob. Besondere Erwähnung verdient noch, dass zu Beginn des dritten Theiles die berühmte Encyklika Leo XIII. über die heilige

Schrift (Providentissimus Deus) in guter deutscher Uebersetzung und sehr übersichtlich abgetheilt aufgenommen ist. Im Verhältnis zum ganzen Buche mit 484 Seiten nimmt diese Einschaltung von 30 Seiten allerdings viel Raum ein. Bedenkt man aber die Wichtigkeit dieser Encyklika und den Umstand, dass derartige Aeußerungen des apostolischen Stuhles auch von Geistlichen oft zu wenig beachtet, ja manchmal sogar nicht gelesen werden, so wird man die Aufnahme gedachten Rundschreibens gewiss billigen.

Darf ich mir also ein Urtheil erlauben, so geht es dahin, dass diese „Einführung in die heilige Schrift" recht vielen Priestern zu empfehlen ist, namentlich solchen, die sich mit größeren Werken nicht abgeben können oder wollen. Wie soll denn die Unbeholfenheit, mit welcher so viele an die heilige Schrift herantreten, behoben werden, wenn nicht wenigstens die Kenntnis von dem, was in so einem Compendium steht, vorausgeht? Die Gesammt-Bibelausgaben, wie z. B. Allioli oder Loch-Reischl ersetzen eine solche Einführung nie und beabsichtigen das auch nicht. Man greife also unbedenklich nach diesem populären Hilfsmittel zum Verständnis des Wortes Gottes. Ich glaube auch nicht zu irren, wenn ich sage, dass sich der Verfasser seines Namens in der Oeffentlichkeit nicht zu schämen brauchte. Doch das ist seine Sache.

Salzburg. Prof. Dr. Melchior Abfalter.

2) **Dogmengeschichte.** Von Dr. Josef Schwane, weiland Hausprälat Sr. Heiligkeit des Papstes, o. ö. Professor der Theologie an der königlichen Akademie zu Münster. Zweiter Band: **Patristische Zeit.** (XX. Band der „Theologischen Bibliothek".) Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. Br. 1895. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. XIII u. 891 S. (Mit einem von Professor Dr. Mausbach in Münster angefertigten ausführlichen Namen- und Sachregister.) Preis: broch. M. 11.50 = fl. 6.90, halbfranz. geb. M. 13.25 = fl. 7.95, Saffian geb. M. 13.50 = fl. 8.10.

Der Verfasser der Dogmengeschichte hat vor seinem am 6. Juni 1896 erfolgten Tode das gesammte Manuscript des zweiten Bandes für den Neudruck der zweiten Auflage revidiert und bereitgestellt. Dabei haben von seiner Hand gegenüber der ersten Auflage folgende Gegenstände theils Zusätze, theils eine neue Bearbeitung erfahren: Im § 46 (Ueber die Begriffe Natur und Person bei den antieutychianischen Vätern) ist die Darstellung der Lehre des Leontius von Byzanz hinzugefügt. Im § 88 (Der Primat im 6., 7. und 8. Jahrhundert) ist der Pontificat des Hormisdas neu hinzugekommen und die Honoriusfrage vollständig umgearbeitet worden. Von kleineren Verbesserungen sind erwähnenswert die Zusätze über Pseudo-Dionisius, über die Trinitätslehre des hl. Cyrill von Jerusalem, über die Heiligkeit Mariens, über die Engellehre Augustins.

Der Herausgeber Dr. Max Sdralek und der schon oben erwähnte Dr. Mausbach werden im Vorwort als diejenigen genannt, welche die mühsame Arbeit der Revision sämmtlicher Citate dieser zweiten Auflage des zweiten Bandes von Schwanes Dogmengeschichte für den Druck auf sich genommen. Eine absolute Zurückhaltung und Pietät legte sich auch der Herausgeber, wie er im Vorwort versichert, dem Inhalt und der Form des Buches gegenüber auf, damit das Werk das volle und rein geistige Eigenthum des verstorbenen Verfassers bleibe. Nur glaubte er in Uebereinstimmung mit den ihm bekannten wissenschaftlichen Ansichten des seligen Verfassers ein freundliches Anerbieten des Herrn Professors Dr. v. Funk in Tübingen annehmen zu sollen, der im § 95 (Ueber die Spender und Empfänger der Taufe) eine die Ordnung des Katechumenates betreffende

Aenderung S. 756 und im § 103 (Entwicklung der öffentlichen Buße im patristischen Zeitalter) eine solche bezüglich der Büßerstationen S. 835 vorgenommen hat. Es sind übrigens jedesmal nur einige Zeilen. Diese kurze Besprechung der Neuauflage des zweiten Bandes bietet uns willkommene Veranlassung, die gesammte vierbändige Dogmengeschichte Schwanes, die Hurter in seinem Nomenclator ein „opus accuratum, eruditum, catholicum" nennt, besonders zu empfehlen.

St. Florian. Bernhard Deubler, Professor der Dogmatik.

3) **Handbuch der Pastoraltheologie.** Bearbeitet von P. Ignaz Schüch. Neu herausgegeben von Dr. Virgil Grimmich. Innsbruck. Fel. Rauch. Zehnte Auflage. XXVIII, 1032. Preis fl. 6.— = M. 10.80.

Ein lieber, alter Bekannter — „der Schüch" ist wieder unter uns! und wir freuen uns doppelt, ihn in zehnter Auflage bei uns zu haben, da er nicht mehr unter uns lebt. Dem neu erschienenen Buche ist das schöne Bild des guten P. Schüch vorangestellt, gewiss zur größten Freude, zum innigen Andenken allen jener, die ihn gekannt haben; und die „den Schüch" nicht kannten, werden mit noch größerer Freude sich bei ihm Rath und Lehre holen, wenn sie dem lieben Lehrer in das engelfromme Priester-Gesicht geschaut.

Was nun die zehnte Auflage anlangt: sie ist eine vermehrte und verbesserte. Die Umarbeitungen und Zusätze hat der Herausgeber gewissenhaft ersichtlich gemacht, die bedeutendsten Veränderungen finden sich in der Katechetik und Liturgik. Die Katechetik ist der Homiletik vorangestellt. Der Herausgeber hält es so für sachgemäßer — ob er Recht hat? wer gut katechisieren kann, der wird gewiss auch gut predigen können; wenn er auch vielleicht nicht Kunstredner ist, er wird doch die größte Kunst verstehen: die unendlichen Geheimnisse der göttlichen Liebe in den Kopf und das Herz der Kinder Gottes hineinzubringen. Was früher „im Schüch" zu lesen war, von Beibringung der äußeren und inneren Anschauungen, der Begriffe und der Ideen, modificiert sich in der neuen Auflage gemäß dem im § 55 über „die Stufen des menschlichen Erkennens" Gesagten; als solche werden angegeben: die äußere Erfahrungserkenntnis, die innere Erfahrungserkenntnis, die begriffliche Verarbeitung der Erfahrungserkenntnis und die begriffliche Erfassung des Uebersinnlichen. Die Methode, die Katechumenen auf diese Stufen der Erkenntnis zu bringen, ist im wesentlichen unverändert geblieben.

Eine ausgezeichnete Eigenschaft dankt das Handbuch der Pastoral in der neuesten Auflage der hochherzigen Pietät des Herausgebers: es ist der alte Schüch geblieben, der vielen Hunderten — man kann sagen: in allen Theilen der Welt ein lieber und kostbarer Freund und Rathgeber geworden ist. Und diese Pietät ist umso rühmenswerter, als Dr. Grimmich bereits in selbständigen wissenschaftlichen Leistungen eine außerordentliche Begabung bethätigt hat. Er bethätiget sie auch bei der Herausgabe dieses Werkes in zahlreichen Erweiterungen und Zusätzen, in der Umarbeitung mancher Partien, in der umfassenden Kenntnis, mit welcher besonders in der Liturgik auf die neuesten Erlässe und allüberall auf die neuesten Erscheinungen in der Literatur Rücksicht genommen ist.

In diese Hände gelegt, wird das Werk des P. Ignaz Schüch nicht veralten, nie seinen Wert verlieren. Die zehnte Auflage spricht von einer ruhmvollen Vergangenheit — der Name des Herausgebers für eine schöne Zukunft des Buches.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

4) **Apologie des Christenthums.** Von Dr. Paul Schanz. Erster Theil: Gott und die Natur. Zweite Auflage. Freiburg i. B. 1895. Herder. VIII u. 668. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Die zum erstenmal im Jahre 1887 erschienene Schanz'sche Apologie ist von der wissenschaftlichen Kritik als eins der besten apologetischen Werke anerkannt worden. Eingehende Detailkenntnis verbunden mit allseitiger Beherrschung

des mächtigen Stoffes, besonders die zumal im ersten Bande verwertete, reiche Kenntnis der Naturwissenschaften, ferner eine klare und übersichtliche Darstellung, eine principientreue und doch leidenschaftslose, vornehme Polemik, die dem Gegner vollauf gerecht wird, nicht minder Gründlichkeit der Untersuchungen — das sind die hauptsächlichsten Eigenschaften, welche bereits die erste Auflage auszeichneten. Natürlich fehlen sie auch der zweiten nicht. Vielmehr hat der Verfasser, ohne zu principiellen Aenderungen veranlasst zu sein, überall erweitert, vertieft und gebessert, indem er unter andern die apologetische Literatur Frankreichs, sowie überhaupt die neueren Ergebnisse aller einschlägigen Disciplinen (z. B. der vergleichenden Religionswissenschaft, Etheologie) ausgiebig berücksichtigte und die wichtigsten Fragen ungleich ausführlicher und eingehender behandelte. So besonders den Darwinismus, die Unterschiede von Mensch und Thier, Wesen und Unsterblichkeit der Seele, die Geschichte der Schöpfung u. a. So knapp und präcis nun auch Schanz schreibt, war doch eine bedeutende Vermehrung des Umfanges seines Buches nicht zu vermeiden, das von 354 auf 668 Seiten anwuchs. Wir können für das Mehrgebotene aber nur dankbar sein. Eine Verbesserung liegt auch in der Verlegung der Noten vom Schluss der einzelnen Paragraphen an den Fuß der Seiten, sowie in der Beigabe eines genauen Sachregisters.

Das etwas befremdende Urtheil über die trinitarische Speculation der Scholastik S. 366 f. ist doch wohl zu modificieren; ebenso wollen uns manche Concessionen, wie S. 566, nicht ganz unbedenklich erscheinen, obwohl die Schwierigkeiten, deren Lösung dadurch erstreckt wird, recht ernste sind; dass in den Pyramiden gefundene Samenkörner keimfähig seien, wie S. 207 angenommen ist, wird sehr bestritten.

Wir dürfen unser Urtheil über die zweite Auflage des verdienstlichen Werkes in eine an alle Gebildeten zu richtende warme Empfehlung desselben zusammenfassen.

Breslau. Univ.-Prof. Dr. A. Koenig.

5) **Lehrbuch der katholischen Religion** im Anschluss an den Katechismus der Diöcesen Köln, Breslau &c. Von Dr. A. Glattfelter. Vierte Auflage. I., II., III. Theil (M. 1.60; 1.30; 1.50). Düsseldorf. 1895. Bei L. Schwann.

Das von uns für die Katecheten zur Vorbereitung als recht brauchbar, wiederholt empfohlene „Lehrbuch" (drei Theile, zusammen 450 S.) hat sich offenbar schon recht eingebürgert. Der Verfasser hat vielfach gefeilt und gebessert; und so kann auch der vierten Auflage eine Empfehlung auf den Weg gegeben werden.

Dr. Koenig.

6) **Dr. Johannes Bumüllers Lehrbuch der Weltgeschichte.** Von Director Dr. Simon Widmann. Siebente Auflage, in gänzlich neuer Bearbeitung. Drei Theile. (II. und III. erscheinen 1896.) I. Theil: Geschichte des Alterthums. gr. 8°. XVI u. 468 S. Bei Herder, Freiburg i. Br. Preis M. 4 = fl. 2.40.

Gleichwie es zu bedauern ist, dass der „Stilgerechtigkeit" zuliebe alte Kunstwerke die Kirche räumen müssen, um den aus irgend einer renommierten Tischlerei entsprossenen gothischen Fratzen Platz zu machen, ebenso erfreut es auf dem Gebiete der Literatur die Herzen der Kenner, wenn ein altes, schätzbares Buch unter der liebevoll schonenden Hand eines Bearbeiters, den neuesten Anforderungen der Wissenschaft entsprechend, mit Wahrung des ursprünglichen Charakters ausgebessert und aufgefrischt wird. Dass eine solche Erneuerung ihre Schwierigkeiten hat, erwähnt das „Vorwort" und bestätigt die Erfahrung; aber Herr Widmann folgte dem Rathe der Alten: Perfer et obdura, patientia proderit olim! und lieferte eine Arbeit, die ihn selber ehrt und Vielen Nutzen und Vergnügen bringen wird. Es stoße sich übrigens niemand an dem Titel „Lehrbuch", noch weniger an der knappen, jedoch gehaltvollen Darstellung; Geschichte lernt man nicht bloß für die Schule, sondern fürs Leben, wozu wäre sie denn sonst „magistra vitæ"? Manch-

mal möchte vielleicht auch ein „Philister“ sich über größere oder kleinere Partien aus den Schicksalen der Menschheit kurz und gründlich wiederum unterrichten, da wird ihm unser Bumüller entschieden bessere Dienste leisten als etwa der überreiche Weiß. Es gebürt vorliegendem Werke mit allem Rechte ein Vorzugsplätzlein im Bücherkasten des Geschichtsfreundes neben stattlicheren Bänden. Der Geist, welcher es durchweht, ist selbstverständlich der christkatholische. Der Preis des ersten Bandes beträgt laut Bleistiftnotiz auf unserem Recensionsexemplar 4 Mark, von dem zweiten und dritten weiß ihn der liebe Gott. Aeußere Form vornehm, Druck deutlich und gefällig.

Thalheim bei Wels. P. Kilian Jaeger von Waldau O. S. B.

7) **Predigt-Entwürfe für das katholische Kirchenjahr.** Von Josef Schuen, fürstbischöfl. geistl. Rath. Erster Band. Zweiter Theil. Entwürfe für die Festtage der Heiligen, für die Fastenzeit und für verschiedene Anlässe. Mit Gutheißung des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Zweite Auflage. Paderborn. 1895. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Preis M. 2.20 = fl. 1.32.

Das eben genannte Werkchen enthält 13 Predigten auf die Feste der Apostel, 36 auf die Feste anderer Heiligen, zwei Cyklen Fastenpredigten, acht Predigten für besondere Tage im Jahre, z. B. Aschermittwoch ꝛc., sechs Predigten für besondere Gelegenheiten im Jahre, z. B. zum Jahresschluss ꝛc. und endlich sechs Vorträge über den guten Hirten im heiligsten Altarssacramente Für die Gediegenheit dieser Predigten spricht schon der Name Schuen, wie nicht minder ihr Erscheinen in zweiter Auflage. Rühmend ist hervorzuheben ihre gute Gliederung, ihre Reichhaltigkeit an Gedanken und die Originalität der meisten Themate. Gern werden an den Festen der Heiligen die Bilder der betreffenden Heiligen mit ihren Symbolen gewählt, z. B. am Feste des hl. Marcus: Der hl. Marcus mit der Feder in der Hand, mit dem Löwen zur Seite und mit dem Lorbeerkranz über dem Haupte; am Feste der hl. Barbara: das Bild der hl. Barbara mit einem Thurm zur Seite, mit einem Schwert in der Linken und mit einem Hostienkelche in der Rechten ꝛc. — Freilich haben wir es nur mit Skizzen zu thun, deren weitere Bearbeitung und Ausführung — namentlich für den angehenden Prediger — nicht immer so leicht ist; allein die vorliegenden sind derart gehalten, dass ihre Benützung mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Ihre Ausgestaltung zu warmen und erhebenden Vorträgen macht sich wie von selbst. Wir begrüßen das Werkchen als eine willkommene Gabe.

Schloss Zeil (Württemberg). Pfarrer Gaile.

8) **Das menschliche Leben eine Reise aus der Zeit in die Ewigkeit.** Sechs Fastenpredigten von Dr. Alois Hebenstreit, Dompfarrer. Der Ertrag ist dem Paulinum gewidmet. Zweite revidierte Auflage. Graz. 1896. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 83 S. Preis 50 kr. = 1 M.

Es ist ein in der heiligen Beredsamkeit wohlerfahrener Meister, der aus diesen Predigten zu uns spricht. Markig und kraftvoll ist seine Rede, die dem Gebildeten imponiert und stets auch dem gewöhnlichen Publicum verständlich bleibt. Aus dem warmen, vollen Menschenleben holt er sich die Bilder zur Veranschaulichung der vorgetragenen ernsten Wahrheiten; auch das Buch der Geschichte wird gerne zu Rathe gezogen. Die einzelnen Predigten lassen sich außerhalb der Fastenzeit leicht an einzelne Sonntags-Evangelien angliedern.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

9) **Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart.** Bearbeitet von Hugo Graf von Walderdorff. Vierte vollkommen umgearbeitete und vielfach vermehrte Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen und Stadtplan. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1896. Preis geb. M. 5 = fl. 3.

Hiemit ist die vielfach gewünschte vierte Auflage des genannten Werkes erschienen, die bereits für das Regensburger Cäcilienfest in Aussicht gestellt war. Der Verfasser hat an der Umgestaltung und Vermehrung der dritten Auflage beinahe zwei Jahre mit staunenswerter Opferwilligkeit gearbeitet und so sehen wir jetzt des Werk in großartiger Gestalt, in doppelter Bogenzahl, mit 193 — gegen 110 der dritten Auflage — meisterhaft ausgeführten Illustrationen in schöner Ausstattung vor uns. Dies „Städtebuch" überschreitet weit die Grenzen der gewöhnlichen Städteführer, darum auch das Interesse, das ihm entgegengebracht wird. Als langjähriger, verdienstvoller Vorstand des historischen Vereines für Regensburg und Oberpfalz hat sich der Verfasser das große und klare Wissen gesammelt, welches er in diesem Buche niedergelegt hat. Er leitete auch selbst in Verbindung mit Pfarrer Dahlen mit Geschick und Glück die Ausgrabungen in Regensburg und Umgegend und ihm verdankt es die alte, merkwürdige Stadt an der Donau nicht zum wenigsten, dass gar manches Kleinod alter Zeit wieder einen würdigen Platz erhalten, dass gar manches berühmte Baudenkmal bei der unglücklichen Zeitströmung, alte Städte zu modernisieren gerettet worden ist. Diesen Zweck wird sein Werk auch in späteren Jahren noch erfüllen. Wir finden in demselben die gesammte einschlägige Literatur berücksichtigt und der Verfasser, ein geschulter Historiker und Kunstkenner, tritt in seinem Urtheil mit großem Selbstbewusstsein auf, selbst gegen Celebritäten, denen andere nachgebetet haben. Er redet stets der Wahrheit das Wort, umgeht keine Schwierigkeit und gar manches, was andere für geschichtliche Thatsache gehalten, wird unentwegt ins Reich der Legende verwiesen. Der Boden und die Bauten der alten Reichs- und Bischofsstadt erstehen dem Einheimischen wie dem Fremden in neuem Glanze und wir durchwandern auf einem verhältnismäßig kleinen Raume an den römischen Bauüberresten die Ausläufe der alten Zeit, an den Klöstern, Stiften, Abteien und Palästen mit ihren zahlreichen Kunstschätzen das Mittelalter, sowie die Schöpfungen der Neuzeit. So trägt das Buch nicht bloß bei, dem Regensburger sein Heim, ja sein Haus theurer, dem Fremden einen Besuch in der Stadt interessant und lohnenswert zu machen, sondern jeder Deutsche verfolgt mit Interesse die Entwicklungsgeschichte der alten Haupt- und Reichsstadt des ehemaligen deutschen Reiches mit ihren bürgerlichen und religiösen Kämpfen. Wenige Städte können sich einer Geschichte Regensburgs, „dieser mittelalterlichen Großstadt", noch weniger aber eines Geschichtsschreibers und Archäologen rühmen, der seine Muße und sein Vermögen einem so edlen Zwecke widmet.

Nach einer kurzen aber gediegenen Uebersicht über Geschichte, Namen und Wappen der Stadt, über die örtliche Entwicklung derselben unter den einzelnen Herrscherhäusern von den (Römern und) Agilulfingern bis zu ihrer Vereinigung mit Bayern (1810) führt uns der Verfasser an den religiösen und weltlichen Gebäuden, Monumenten und Kunstwerken vorüber, wobei niemals das historische Moment mangelt, wie bei der Beschreibung des Domes, „dieses schönsten und vollendetsten Bauwerkes gothischen Stiles in Deutschland", der berühmten Abtei St. Emmeran, des Dominicaner- und Schottenklosters mit ihren merkwürdigen Kirchen 2c. 2c. Sodann folgt die unmittelbare Umgebung von Regensburg, statistische und praktische Notizen und schließlich die entferntere Umgebung, die mit einem Besuche auf Hauzenstein, dem Schlosse des Verfassers, endet. Ein umfangreiches, gründliches Sach- und Namensregister erleichtert den Gebrauch des Buches. Diese Auflage wird sich jedenfalls noch mehr als die früheren die Sympathien des Publicums erwerben.

Amberg (Bayern). Dr. Math. Högl, Cooperator u. Militärprediger.

10) **Winfrid oder das sociale Wirken der Kirche.** Von L. v. Hammerstein, Priester der Gesellschaft Jesu. Vierte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Trier. 1895. Druck und Verlag der Paulinusdruckerei. Gr. 8. XI u. 494 Seiten. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Wie P. v. Hammersteins „Edgar" (oder „Vom Atheismus zur vollen Wahrheit") das theoretische, so will „Winfrid" das praktische Christenthum be-

handeln und zeigen, wo das Heil für die menschliche Gesellschaft zu finden sei. Die „sociale Frage“ ist nur in ihren Früchten eine wirtschaftliche, in der Wurzel ist sie eine religiöse (S. 4); daher kann sie nur gelöst werden durch Rückkehr zum Katholicismus; der Protestantismus so gut wie der moderne Staat stehen ihr rath- und machtlos gegenüber. Die höchste sociale Frage dreht sich um die höchsten Güter der Menschheit, um Religion und Sittlichkeit; diese ist also die religiös-sittliche (S. 69), daher hängt die Lösung derselben von der Förderung von Religion und Sittlichkeit ab. Hiemit hängen die untergeordneten socialen Fragen, deren es ja verschiedene gibt, und so auch deren Lösung innigst zusammen. Die katholische Kirche nun löst von ihrer Seite die sociale Frage wirklich praktisch mit glänzendem Erfolge, wenn man ihr nur nicht die Adern unterbindet, die Hände fesselt und ihr segensreiches Wirken für Zeit und Ewigkeit allseitig hemmt und hindert. Dies zeigt uns einleuchtend L. v. H. in seinem „Winfrid“, indem er in einem Briefwechsel, der sich zwischen dem protestantischen Assessor W. und dem katholischen Dechanten S. in 46 Abschnitten entwickelt, ein geradezu überwältigendes Beweismaterial beibringt. Will man die menschliche Gesellschaft verbessern, muss man den Menschen bessern.

Ins Einzelne eingehend, wird mit interessanten Streiflichtern 3—7 gezeigt, welche Umwandlung die wenigen Volksmissionen der PP. Redemptoristen, Jesuiten, Lazaristen, Franciscaner und Kapuziner, sowie einiger Weltpriester in diesem Jahrhundert in Deutschland hervorgebracht. Während der volkswirtschaftliche Unterricht unfruchtbar bleibt und unwirksam gegen die Socialdemokratie, kommt christliches Leben und Bewusstsein in alle Schichten der Bevölkerung durch den christlichen Unterricht, besonders durch die Volksmissionen.

Das segensreiche sociale Wirken der katholisch-religiösen Ordensgenossen wird 10—18 erörtert; was barmherzige Brüder und Schwestern verschiedener Benennungen zur Linderung von Armut, Elend und Noth leisten, braucht man nur zu erwähnen. Auch die Bedeutung des „dritten Ordens des hl. Franciscus“ wird gewürdiget. Nicht minder hervorragend sind die Erfolge auf dem Gebiete der auswärtigen Missionen 26—29. Aber auch der katholische Weltclerus im Bunde mit der Laienwelt leistet viel; Zeuge dessen sind die Vincentius- (19), Raphael- (39), Bauern- (30), Gesellen- (31) und Arbeiter- (34) Vereine. „Während die Staatsmänner und Socialpolitiker über die Theorien stolpern, unbrauchbare Statuten verfassen, geht der katholische Geistliche via recta auf die sociale Reform los und zwar mit Rücksichtnahme auf die Localverhältnisse“ (S. 142). Der Einfluss der katholischen Pfarrseelsorge, des katholischen Gottesdienstes, des heiligen Bußsacramentes, der katholischen Hierarchie mit der Lehre vom Ehesacramente ist von der größten socialen Bedeutung (41—44); wie matt steht dem gegenüber der Protestantismus da! Aber selbst in Bezug auf die Schulbildung, welche im Protestantismus so gepriesen wird, braucht die katholische Kirche sich nicht zu verstecken (20—24); sie vermittelt wahre und hohe Bildung trotz so vielfacher Zurücksetzungen von Seite des modernen liberalen Staates, welcher der Schule gegenüber seine Unfähigkeit erfahren muss. Das großartige Wirken der Katholiken speciell in der „Arbeiterfrage“ erhält (32—37) eine glänzende Beleuchtung; der Katholik findet da eine sichere Directive in der Encyklika Leos XIII. Divina providentia. Und „die Nachtseiten der Menschheit“ (2—25), Prostitution, Selbstmorde, Verbrechen, Geistesstörung sprechen nach sicheren Angaben keineswegs zu Ungunsten der Katholiken, im Gegentheile. Der protestantische Statistiker v. Oettingen gesteht, dass „der protestantische Boden fruchtbarer für die Giftpflanze des Selbstmordes ist (S. 271) und der protestantische Geistliche Neveling sagt: Auffallend ist es, dass die katholische Bevölkerung eine viel geringere Zahl von Geisteskranken aufweist, als die evangelische. Das haben mehrfache Statistiken ergeben“ (S. 277). Und wie wirken da wieder katholische Institute? Man braucht die „Schwestern vom guten Hirten“ nur zu nennen. 40. So wirkte die katholische Kirche, wie aber der moderne Staat? Er kam seiner Aufgabe wenig nach (S. 4 u. a. m.), ja er hinderte vielfach die katholische Kirche in der Erfüllung ihrer Aufgabe — 45: Das „Staatskirchenthum“.

Sichere Daten, Zahlen, statistische Tabellen und Angaben, Citate, Geständnisse von Gegnern, machen das Buch besonders wertvoll und interessant, ermüden aber doch nicht, da es mit vieler Abwechslung in schöner, fließender Sprache geschrieben ist. „Das Buch gewährt einen tiefen Einblick in das sociale Wirken der Kirche und namentlich in die großen Anstrengungen, welche in neuerer Zeit auf socialem Gebiete von der katholischen Kirche gemacht werden", schrieb die nichtkatholische „Frankfurter Zeitung" (5. Jänner 1890). Und doch gibt dies Werk nicht von Ferne eine erschöpfende Darstellung des gesammten socialen Wirkens der Kirche, sondern bringt nur ein kleines Bruchstück, da es vor allem Deutschland berücksichtiget und auf andere Länder meist nur nebenher kommt: in dieser Hinsicht hätten wir gewünscht, dass Oesterreich, von dem wohl Wien mit seinen Wohlthätigkeitsanstalten ausführlicher beschrieben wird (S. 145 ff.), nicht so obenhin, wie es „draußen im Reiche" Brauch ist, behandelt worden wäre.

Sarajevo (Bosnien). Prof. J. E. Danner S. J.

11) **Erklärung katholischer Kirchenlieder.** Ein Hilfsbuch für Lehrer und Seminaristen. Herausgegeben von Heinrich Galle, königl. Seminarlehrer und Ordinarius der Seminar-Uebungsschule in Breslau. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Vierte Auflage. Breslau. 1895. Franz Görlich. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

In der Einleitung hebt der Verfasser recht gut die Bedeutung des katholischen Kirchenliedes und seine Verwendung beim Unterrichte hervor. Im ganzen werden 176 Liedertexte erklärt, nämlich der Inhalt der einzelnen Strophen dargelegt, unbekannte Wörter 2c. erklärt, Alter und Dichter derselben angegeben, zuletzt Wiederholung, Zusammenfassen des Inhaltes des Liedes und Anwendung auf das christliche Leben. Die betreffenden Melodien sind nicht berücksichtigt. Referent meint, bei der hohen Wichtigkeit derselben wären kurze Bemerkungen über Charakter, Schönheit, Alter, auch bezüglich der Melodien für Manche erwünscht.

Wer den Titel des Buches aufmerksam betrachtet, wird bemerken, dass zwischen den Schulverhältnissen in Preußisch-Schlesien und Oesterreich ein bedeutender Unterschied besteht, nicht zum Vortheil Oesterreichs. Das Buch wird hiemit empfohlen.

Waidhofen. Canonicus J. Gabler.

12) **Anna Katharina Emmerich, das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi.** Nach ihren Betrachtungen aufgezeichnet von Clemens Brentano. Neue Stereotypausgabe mit vielen Abbildungen. Regensburg. 1895. Nationale Verlagsanstalt (vorm. G. J. Manz). IV und 372 S. gr. 8°. Preis M. 1.50 = fl. —.90, geb. M. 2.— = fl. 1.20.

Wie unermesslich viel Gutes die Lectüre des vorliegenden Buches immer noch wirkt, ist jedem irgendwie erfahrenen Seelsorger bekannt. Der schöne, große Druck auf starkem Papier macht diese Ausgabe besonders geeignet für das Volk. Die vielen Bilder sind zwar von sehr verschiedener Qualität, genügen aber ihrem Zwecke. Recht sehr verdient immer wieder beherzigt zu werden, womit der vorausgeschickte schöne „Lebensumriss der Erzählerin" eingeleitet wird, dass diese Betrachtungen der gottseligen Emmerich „feierlich protestieren auch gegen den mindesten Anspruch auf den Charakter historischer Wahrheit". Der sehr niedrige Preis endlich ermöglicht eine Verbreitung in alle katholischen Häuser, die lebhaft zu wünschen ist. Seite 116 ist „watten" in „waten", Seite 5 „Benincosa" in „Benincasa" zu verbessern.

Mautern. Aug. Rösler C. SS. R.

13) **Das Marienkind.** Von Franz von Seeburg. Siebente Auflage. Friedrich Pustet, Regensburg. 1895. 8°. 546 S. Preis broschiert M. 3.80 = fl. 2.28, eleg. geb. M. 4.70 = fl. 2.82.

Der gefeierte Verfasser schildert in ergreifenden Zügen und mit lebensgetreuer Wahrheit die Schicksale und das Wirken einer frommen, katholischen Erzieherin. Die Erzählung nimmt mit Recht einen hervorragenden Platz in der neueren katholischen Belletristik ein. Der Verfasser hat diese „Erinnerung an ein edles, Gott und der Tugend geweihtes Leben" bestimmt für alle jene, „denen Gottes Wege heilig sind, für Eltern und Kinder, Arme und Reiche"; und gewiss, sie alle werden darin Belehrung und edle Erholung finden. Es ist nur zu wünschen, dass auch diese siebente Auflage, die sehr freundlich ausgestattet ist, recht weite Verbreitung finden und reichen Nutzen stiften möge.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

14) **Die Gottesbraut.** Betrachtungen über die Jungfräulichkeit von F. X. Coulin, apostol. Missionär und Ehrendomherr von Marseille. Aus dem Französischen übersetzt und vermehrt durch einen Anhang: „Klosterleben in der Welt" von Dr. Jakob Ecker, Professor am Priesterseminar zu Trier. Zweite Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. XXIII u. 644 S. 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.80, geb. M. 3.80 = fl. 2.28.

Je mehr sich in der Gegenwart Materialismus und Haschen nach irdischem Genuss ausbreiten, desto nothwendiger ist es andererseits, recht eindringlich auf die Schönheit und Liebenswürdigkeit der Tugend hinzuweisen. Das vorliegende Buch dient eben zu diesem Zwecke; es will seine Leser begeistern für eine der herrlichsten Tugenden, die Jungfräulichkeit. Der Verfasser, ein berühmter französischer ascetischer Schriftsteller, geht aus von dem Worte des Heilandes: „Es gibt solche, welche freiwillig der Ehe entsagen um des Himmelreiches willen" und „wer es fassen kann, der fasse es". Um eine gute, gewichtige Grundlage für seine trefflichen Ausführungen zu haben, stützt er sich vor allem darauf, was Gott selbst, was die Kirche, die Väter und Lehrer der Kirche über die Jungfräulichkeit sagen; hierauf erst schildert er in anziehender Weise das Wesen, die innere Schönheit, das erhabene Vorrecht und den Lohn dieser himmlischen Tugend. Auch der vielen Gegner und ihrer Einwände wird nicht vergessen und sie werden trefflich widerlegt und zum Schweigen gebracht.

Im folgenden wird dann die Jungfräulichkeit nach allen Gesichtspunkten in gründlicher Weise erörtert, wie uns einige beispielsweise angeführte Ueberschriften von Capiteln zeigen sollen: Die Jungfräulichkeit im Kloster, die Jungfräulichkeit in der Welt, der Einfluss der Jungfrauen auf die menschliche Gesellschaft, die klugen und die thörichten Jungfrauen u. s. w. Recht wertvoll ist der vom Uebersetzer Professor Dr. Ecker beigegebene Anhang „Klosterleben in der Welt", in welchem der erfahrene Geistesmann den in der Welt lebenden Jungfrauen die besten Rathschläge, Fingerzeige und Mittel an die Hand gibt, auf dass sie in Wahrheit den klugen Jungfrauen des Evangeliums gleichen.

Das Buch, das der bei Herder erschienenen ascetischen Bibliothek eingereiht ist, kann bestens empfohlen werden; Ordenspersonen, Beichtväter, Jünglings- und Jungfrauenvereine werden für sich und andere großen geistigen Nutzen daraus schöpfen.

Friedberg in Böhmen. Isfrid Hilber, Cooperator.

15) **Zgodbe sv. Pisma** za nižje razrede Guskih šol. Nemski spival Dr. Friderik J. Knecht. Poslovenie Ivan Skuhala, dekan v Ljutomeru. Četrti popravljeni natis. Freiburg v Br. 1896. Herderjeva založnica. 96 str. nevez. 20 kr., vez. 26 kr.

[**Biblische Geschichte für die untern Volksschulclassen.** Deutsch verfasst von Dr. Friedrich J. Knecht. Ins Slovenische übersetzt von Johann Skuhala, Dechant von Luttenberg. Vierte verbesserte Auf-

lage. Freiburg i. Br. 1896. Herder'sche Verlagshandlung. 96 S. Preis broch. 20 kr., geb. 26 kr.]

Bereits im Jahre 1892 wurde mir die damals erschienene dritte Auflage dieser Knecht-Skuhala'schen Zgodbe sv. Pisma behufs deren Anzeige in der „Quartalschrift“ zugemittelt. Da es sich aber bald herausgestellt hatte, dass die ebengedachte Verlagshandlung diese Bibel stereotypieren ließ, ohne den Verfasser dieser Uebersetzung oder deren Herausgeber über die etwa wünschenswerten Verbesserungen befragt und gehört zu haben, wurde jene Auflage ganz ihrem eigenen Schicksale überlassen. Als jedoch dieses Buch, das in seiner ersten Ausgabe von den hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariaten von Lavant, Laibach und Gurk kirchlich approbiert worden war, am 17. Juni 1895, Zahl 4751, auch vom hohen k. k. Cultusmnisterium in Wien zum Schulgebrauche in Krain für zulässig erklärt worden ist, wurde das Bedürfnis nach einer neuen Auflage desselben bald fühlbar. Die Verlagshandlung wandte sich demnach nicht bloß an den Verfasser um die nöthigen Correcturen, infolge deren sie 15 Platten oder Seiten des Textes musste ändern lassen, sondern sie ist auch um die kirchliche Druckerlaubnis für diese neue Auflage in Marburg eingeschritten. Darum kann nun diese gleich den früheren Ausgaben mit 47 Bildern nett ausgestattete vierte Auflage der Biblischen Geschichte von Knecht-Skuhala als geeignetes Hilfsbuch für die slovenischen Volksschulen bestens empfohlen werden.

Gonobiz, Diöcese Lavant. Bartholomäus Voh, Dechant.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1895.

X.

Bittard (R.D.P.) Histoire des Zouaves pontificaux. (Geschichte der päpstlichen Zuaven.) Paris, Blond et Barral. 8. VIII. 400 S.

Die Franzosen sind nicht ohne Grund stolz auf die ritterlichen Zuaven. Es befanden sich zwar unter den päpstlichen Zuaven nicht wenige Belgier, Holländer und Deutsche; doch war die Mehrzahl Franzosen, und zwar aus den angesehensten Familien Frankreichs. Sieben Franzosen und vier Belgier bildeten den Anfang der Legion. Ursprung, Entwickelung, Wirksamkeit der Legion im Kirchenstaat, sowie ihre Theilnahme am deutsch-französischen Kriege werden sehr einlässlich, sorgfältig und (selbstverständlich) mit großer Begeisterung geschildert. Eine interessante und erbauliche Lectüre.

Duval (G.) Napoléon III. Enfance-jeunesse. (Napoleon III. Kindheit-Jugend.) Paris, Flammarion. 8. 335 S.

Duval befolgt in diesem Werke etwas zu sehr die neueste Methode der Geschichtsschreibung, Documente an Documente, Briefe an Briefe 2c. zu reihen und sie nur lose zu verbinden. Dadurch mag die Gründlichkeit und Objectivität gewinnen, aber nicht immer die Klarheit, besonders für solche Leser, die nicht ohnehin mit allen auftretenden Persönlichkeiten und den Einzelnheiten der damaligen Ereignisse vertraut sind. Im Uebrigen wird die ruhige Darstellung sehr gelobt. Duval gehört zu den Verehrern Napoleons — ihre Zahl nimmt täglich zu, je mehr Klarheit in sein Wirken kommt und je unfähiger seine Nachfolger sind. Aber auch dem Unparteiischen wird doch Manches etwas zu schön gefärbt vorkommen. Der vorliegende Band geht bis zum 33. Lebensjahre Napoleons. Die Schrift wird von Jedermann mit großem Interesse gelesen werden.

Einen ähnlichen Inhalt hat folgendes Werk: Thirria (H.) Napoleon III. avant l'empire. (Napoleon III. vor dem Kaiserreich.) Paris, Plon. 8. 400 S.

Der Verfasser versucht den vielgeschmähten Kaiser zu rehabilitieren, zwar nicht auf dem politischen Gebiet (Krieg gegen Oesterreich 2c.), aber in Bezug auf Geist, Talente und Herz. Nach Thirria gab es bei Napoleon wie bei den meisten Menschen viele innere Widersprüche. Einerseits war er furchtsam, andererseits kühn bis zur Verwegenheit, einerseits kalter Verstandesmensch, andererseits feurige Phantasie und von weichem Gemüth. Der Verfasser schreibt ihm Milde, außergewöhnliche Intelligenz zu; er nennt ihn geistreich, gütig, mit edlen und erhabenen Gesinnungen. Das Alles will der Verfasser durch zahlreiche Actenstücke und Handlungen beweisen.[1]) Gerade diese Beweisart macht das Buch wertvoll, ja zu einer Geschichtsquelle. In den Augen der Welt wird Napoleons größter Fehler immer sein, dass er — unterlag! Der Christ wird bei ihm, wie in der ganzen Geschichte, das Walten der Vorsehung bewundern.

Carette (Madame). Souvenirs intimes de la Cour des Tuileries. (Intime Erinnerungen vom Hofe der Tuilerien.) Paris, Ollendorf. 8. 3 Bde. 328, 336 u. 334 S. 30., 20. u. 13. Ausg.

Madame Carette (née Bouvet) war Hofdame der Kaiserin Eugenie. Sie erzählt, was sie selbst gesehen und gehört oder aus erster Quelle vernommen hat. Wie schon der Titel sagt, handelt es sich hier vor Allem um das innere Leben am Hofe Napoleons; die Politik wird nur nebenbei und oberflächlich berührt, wie es von einer Hofdame, die offenbar zunächst für weibliche Leserkreise schreibt, zu erwarten ist. Nicht wenig störend ist, dass die Zeitfolge gar so oft und lange nicht beobachtet wird. Dass die Schrift sehr interessant sei, beweisen schon die vielen Auflagen der einzelnen Bände (I. 30, II. 20, III. 13.) Uebrigens wird auch der ernste Geschichtsforscher darin manches Verwendbare finden.

Gorce (P. de la) Histoire du second Empire. (Geschichte des zweiten Kaiserreiches.) Paris, Plon et Nourrit. 8. 2 Bde. VII. 491 u. 458 S.

Diese zwei Bände umfassen nur die ersten sieben Jahre der Regierung Napoleons III., unstreitig die glorreicheren. Die Darstellung ist im Ganzen wohlwollend, ohne deshalb parteiisch zu sein. Alles stützt sich auf Actenstücke. Bis zum Jahre 1858 gieng alles sehr gut; da kam das schreckliche Orsini-Attentat. Das ist der Wendepunkt; von da an, vielleicht auch infolge desselben, geht es abwärts. Von besonderem Interesse ist die Geschichte des italienischen Krieges. Man ist mit Recht auf die Fortsetzung des Werkes gespannt.

Benedetti (Comte). Essais diplomatiques. (Diplomatische Versuche.) Paris, Plon. 8. 401 S.

Bekanntlich hat vor einiger Zeit Fürst Bismarck in einer schwachen Stunde das Geständnis abgelegt, der deutsch-französische Krieg vom J. 70 sei nur dadurch zum Ausbruch gekommen, weil er eigenmächtig eine Depesche des preußischen Königs abänderte. Dieses Geständnis erhält durch das Buch des Grafen Benedetti,

---

[1]) Schon als Kind gab Napoleon Beweise einer außerordentlichen Güte. Als seine Mutter ihm einst Vorwürfe machte, dass er Alles, was sie ihm schenke, sogleich anderen gebe, wie als ob er keine Freude daran hätte, antwortete er: „O nein, Mama, du bereitest mir durch jedes Geschenk eine doppelte Freude. Erstens freut es mich, und sodann habe ich die Freude, damit einem Anderen eine Freude zu machen.“ Als er bemerkte, dass Kaiser Alexander öfter seine Mutter in Malmaison besuchte, und sie ihn immer freundlich empfieng, fragte er sie: „Wie kannst du den Feind unserer Familie so freundlich empfangen?“ ‚Kaiser Alexander, antwortete die Mutter, ist allerdings unser Feind, aber der beste unserer Feinde.‘ Beim nächsten Besuche überreichte der kleine Prinz dem Kaiser seinen kostbarsten Ring und entschuldigte sich, dass er gegenwärtig nichts Besseres habe. Der Kaiser war über diese Güte gerührt und befestigte ihn alsogleich an seiner Uhrkette. — Bekannt ist seine außerordentliche Freigebigkeit als Kaiser. So gab er, um nur ein Beispiel anzuführen, dem Abbé Muard, dem Gründer der Bénédictins prédicateurs auf einmal 500.000 Frs.!

des damaligen französischen Gesandten am preußischen Hofe, seine volle Bestätigung. Er weist nach, dass die Unterhandlungen zwischen dem König Wilhelm und ihm zu einem günstigen Abschluss gelangt waren, und dass nur durch die Machinationen Bismarcks es zum Kriege kam. Auch über den Krieg selbst und die spätere Zeit gibt das Werk interessante Aufschlüsse. Preußen mag stolz sein auf seine diplomatischen und militärischen Erfolge, aber auf seine Ehrlichkeit und Gerechtigkeit??

Rousset. Histoire générale de la guerre franco-allemande 1870—71. (Allgemeine Geschichte des deutsch-französischen Krieges 1870—71.) Paris, Montgredien 8. 6 Bde. 430, 528, 442, 434, 483, 372 S.

Der Verfasser dieses umfangreichen Werkes, der Commandant Roußet, gilt als einer der tüchtigsten Militär-Schriftsteller. Er hatte selbst am Kampfe theilgenommen, wurde verwundet und gefangen genommen. Er war also theilweise selbst Augenzeuge, und durch seine Stellung war er in der Lage, über Alles richtigen Aufschluss zu erhalten. Seit drei Jahren hat er mit unermüdlichem Fleiße und kritischem Auge Alles, was über den Krieg in Frankreich und in Deutschland geschrieben wurde, zu Rathe gezogen. Allgemein wird seine Unparteilichkeit und sein klarer Blick über Ursache und Wirkungen gerühmt. Besonders interessant ist, wie er nachweist, dass Frankreich vorzüglich deshalb unterlegen sei, weil es von der Kampfesweise Napoleons des Großen abgieng, während die Preußen das System desselben genau befolgten und deshalb von Sieg zu Sieg eilten. Bei jedem Bande befinden sich gute Karten, welche das Verständnis der Operationen erleichtern.

Le Maréchal de St. Arnauld en Crimée. (Der Marschall St. Arnauld in der Krim.) Paris, Fresse & Stock. 8. 376 S.

Der eigentliche Verfasser dieser interessanten Monographie ist Dr. Cabrol, der Leibarzt des Marschalls und damals Oberarzt der Armee des Orients. Das von ihm hinterlassene Material wurde jedoch gesichtet, geordnet und mit Anmerkungen versehen von P. de Réglo. Der Sieger von Alma, der nicht bloß ein tüchtiger Feldherr, sondern auch ein edler Mann, und eifriger Christ war, hat diese vortreffliche Arbeit vollkommen verdient.

Noch ein Werk über den Krim-Krieg verdient Beachtung. **Loizillon (Henri). La Campagne de Crimée.** (Der Krim-Feldzug.) Paris, Flammarion. 8. 302 S.

Der Verfasser hat den Feldzug als Hauptmann beim Generalstab mitgemacht und ist somit in der Lage, die Tagesereignisse getreu zu schildern. Er hat das in fortlaufenden Briefen an die Seinigen in Frankreich gethan, denen er anschaulich, geist- und gemüthvoll erzählt, was sich Tag für Tag ereignete. Er läst der Tapferkeit, Klugheit 2c. der Feinde volle Gerechtigkeit widerfahren. Das wird dem Werke auch bei der gegenseitigen Begeisterung der Franzosen und Russen, wie sie heutzutage Mode ist, viele Leser in Paris und St. Petersburg zuführen.

Lebrun (Général). Souvenirs militaires. (Militärische Erinnerungen.) Paris, Dentu. 8. 332 S.

Der Verfasser wird in literarischer Beziehung nicht gelobt; umsomehr aber wird die Wichtigkeit seiner Mittheilungen anerkannt. Ueber die Zeit, die dem für Frankreich so verhängnisvollen Krieg vom Jahre 1870 vorausgieng, gibt das Buch interessante Aufschlüsse. Von größtem Interesse ist, was er über seine Gesandtschaft nach Wien erzählt. Er hatte bekanntlich den Auftrag, ein Bündnis mit Oesterreich anzubahnen. Napoleon III., der den Krieg mit Preußen voraussah, wollte demselben durch eine Trippelallianz (Frankreich, Oesterreich, Italien) zuvorkommen oder sich wenigstens sicherstellen. Der Plan scheiterte. In Oesterreich sollen besonders die von Bismarck aufgehetzten Ungarn Schuld daran gewesen sein. Ob der Kaiser von Oesterreich besser gestanden wäre als Bundesgenosse Frankreichs denn als preußischer Feldmarschall, mögen Andere beurtheilen.

La vie militaire du général Ducrot, d'après sa correspondance (1839—1871), publiée par ses enfants. (Das militärische Leben des Generals Ducrot, nach seiner Correspondenz, veröffentlicht von seinen Kindern.) Paris, Plon et Nourrit. 8. 2 Bde. IV. 466 S.

Ducrot, der heldenmüthige Vertheidiger von Straßburg, war unstreitig einer der tüchtigsten Feldherrn des zweiten Kaiserreiches. Er war auch einer von denjenigen, welche die Mängel der französischen Armee und die Ueberlegenheit der deutschen einsahen und rechtzeitig darauf aufmerksam machten. Der Kaiser selbst war davon wenigstens einigermaßen überzeugt, und er gab sich alle Mühe, die Armee zn reformieren und zu vermehren. Allein Alles scheiterte an dem Widerstande der Kammer; sie verweigerte entschieden jeden weiteren Credit. Die Conservativen und Royalisten (Thiers, Keller, Montalembert 2c.) sind daher nicht wenig schuld an dem unglücklichen Ausgang des Krieges. Napoleon selbst hatte nicht — wie einst Bismarck — den Muth, die Reformen trotz der Kammer durchzuführen. — Wohlthuend ist, und verdient besonders erwähnt zu werden die tiefe Religiösität, die bei jedem Anlasse zu Tage tritt. Das Werk ist für die neueste Geschichte von großer Bedeutung.

Ueber Canrobert liegen zwei beachtenswerte Schriften vor: **Grandin, Le dernier Maréchal de France, Canrobert.** (Der letzte Marschall Frankreichs, Canrobert.) Paris, Tolra. 8. 340 S.

Bournand (F.) Le Maréchal Canrobert. Paris, Sanard & Derangeon. gr. 8. 344 S.

Die Begeisterung, welche die französische Armee für Canrobert empfand und noch empfindet, macht es begreiflich, dass, nachdem der Besiegte (doch glorreich) von St. Privat kaum die Augen geschlossen, sich Verschiedene bemühen, ein Lebensbild desselben zu entwerfen. Canrobert war der populärste Feldherr des zweiten Kaiserreiches. Seine Bescheidenheit, Uneigennützigkeit, sein Heldenmuth, seine väterliche Sorgfalt für die Untergebenen erwarben ihm ein unbegrenztes Zutrauen und eine gänzliche Ergebenheit. Obschon von uraltem Adel, nannte er sich doch immer nur Canrobert. Nach Vollbringung der größten Heldenthaten, glaubte er nur, seine Pflicht erfüllt zu haben, und wollte nicht, dass davon gesprochen werde. Wie ersichtlich handelt es sich beim ersten Werke (Commandant Grandin) vorzüglich um den Soldaten Canrobert; im zweiten (Bournand) wird er uns als Militär, Christ, Bürger, Privatmann vor Augen geführt, so dass wir ein vollständiges Lebensbild erhalten. Bournard will nicht ein Werk für Gelehrte schreiben, sondern vielmehr ein Buch, dem großen Publicum verständlich und für die Jugend anregend. Diesen Zweck hat der Verfasser auch vollkommen erreicht.

Chesnelong (Ch.) Un témoignage sur un point d'histoire. (Ein Zeugnis über einen Punkt in der Geschichte.) Paris, Plon. 8. 555 S.

Der fragliche „Punkt in der Geschichte" ist die Unterhandlung, welche der Senator Chesnelong im Namen der Nationalversammlung (resp. der Neuner-Commission) mit dem Grafen von Chambord zur Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich im Jahre 1873 zu Salzburg hatte. Da Chesnelong ohne Zeugen unterhandelte, lassen sich seine Berichte nicht controlieren. Aber der Charakter des Verfassers steht so rein und makellos da, dass Niemand an der Wahrheit seiner Aussagen zweifelt. Es ist Thatsache, dass, als das Uebereinkommen dem Abschlusse nahe war, das Ganze an der Fahnenfrage scheiterte. Ob übrigens Graf Chambord imstande gewesen wäre, das französische Staatsschiff durch all die tobenden Wogen hindurchzuführen, lässt sich bezweifeln. Die Unterhandlung aber bleibt ein weltgeschichtliches Ereignis, und das Buch ist somit von großer Bedeutung.

Erwähnen wir noch in Kürze einige Werke über Kunst und Literatur Ponsonailhe (Ch.) Les cents chefs-d'oeuvre de l'art religieux. Les peintres interprétant l'Evangèle. (Die hundert Meisterwerke der religiösen Kunst. Die das Evangelium erklärenden Maler.) Bruxelles, Société belge de librairie. gr. 8. 479 S. und 100 Stiche.

Da unter allen Gegenständen die religiösen am meisten vermochten, die Künstler mit Begeisterung zu erfüllen, und die religiöse Kunst somit die Krone aller Künste ist: war es ein glücklicher Gedanke, die Meisterwerke, welche das Evangelium in Bildern darstellen, zusammenzustellen. Die 100 Stiche verdienen alles Lob; ebenso ist der Text sorgfältig ausgewählt aus den vorzüglichsten Schriftstellern. (Hl. Franz v. Sales, Boßuet, Fenelon 2c.)

Bouchot (Henri). Le cabinet des estampes de la bibliothèque nationale. (Cabinet der Kupferstiche 2c. der National-Bibliothek.) Paris, Dentu. 8. 392 S.

Schon seit vollen 200 Jahren werden für die National-Bibliothek in Paris alle Arten Stiche, Zeichnungen, (jetzt auch) Photographien gesammelt. Die Sammlung umfasst gegenwärtig 2,700.000 Nummern, wohl die größte und auch die wertvollste Sammlung in dieser Art. Das Buch ist begreiflich kein vollständiger Katalog, sondern nur ein Führer durch die Sammlung, der auf das Wichtigste aufmerksam macht und dasselbe kurz beschreibt — für Kunstfreunde gewiss ein interessantes Buch.

Longhaye (S. J.) Histoire de la littérature française au XVII siècle. (Geschichte der französischen Literatur im 17. Jahrh.) Paris, Rotaux. 8. 3 Bde. XI. 383, 356, 464 S.

Die Franzosen haben wie die Deutschen keinen Mangel an Literaturgeschichten. Leider sind aber wie bei uns viele nicht in einem guten Geiste geschrieben oder lassen in Bezug auf Gründlichkeit und strenger Kritik Vieles zu wünschen übrig. Es ist daher ein wahres Glück, dass der Jesuit Longhaye, wohl einer der ersten Fachmänner unserer Zeit, es unternommen hat, die Literaturgeschichte vom katholischen Standpunkte aus, streng kritisch zu bearbeiten. Sein Werk wird ein epochemachendes sein. Mit bewunderungswürdigem Fleiße und scharfem Kennerblicke hat der Verfasser das ungeheure Material — selbst Brochuren und Doctoratsdissertationen -- durchgearbeitet. Der entschieden ausgesprochene katholische Standpunkt hindert jedoch den Verfasser nicht, an den Feinden das Gute und an den Freunden die Fehler zu sehen. So verurtheilt er den Tartüffe Molières, bewundert seinen Mysanthrop; er ist empört über Pascals Lettres provinciales, aber voll des Lobes über seine Beredsamkeit. Sehr gelungen und besonders lesenswert sind die Studien über Boßuet als Redner, Erzieher, Bischof und Schriftsteller. Auch da wird die Schattenseite nicht vergessen. Den zu seiner Zeit und auch später noch allgemein bewunderten Telemach Fenelons beurtheilt er vielleicht doch etwas zu strenge u. s. w. Das Werk sei hiemit allen Freunden der französischen Literatur bestens empfohlen.

Schließlich noch ein national-ökonomisches Werk: D'Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu' à l'an 1800. (Ökonomische Geschichte des Eigenthums, der Gehalte, der Lebensmittel und aller Wert-Preise im Allgemeinen vom J. 1200 bis zum J. 1800.) Paris, Leroux. 8. 2 Bde. XXVII. 726 und 916 S.

Es ist dies ein Quellenwerk ersten Ranges. H. d'Avenel hatte in acht Foliobänden bei 50.000 Preise zusammengestellt. Von diesen werden 9600, welche ihm die wichtigsten schienen, veröffentlicht und besprochen. Die Einleitung, bei-

nahe 500 S., welche vom „Geld“ und vom „Boden“ handelt, wird von Allen als ein Meisterwerk bewundert, selbst von Jenen, welche nicht allen Ansichten des Verfassers beipflichten. — Beendigen wir die Jahresübersicht mit einigen interessanten Daten, welche wir der Revue encyclopédique entnehmen, über die Einnahmen der französischen Schriftsteller en vogue. M. Richebourg soll in zwanzig Jahren 1,500.000 Frs. sich erworben haben. M. de Montépin soll für jede Linie 7 Frs. erhalten. Le Petit Journal bezahlt nicht selten für das Recht, einen Roman der „Gefeierten“ abdrucken zu dürfen 50.000 Frs. Alphonse Daudet gesteht im Journal de Goncourt (1889) jährlich 120.000 Frs. durch seine Romane zu verdienen. Zola soll jährlich über 200.000 Frs. einnehmen u. s. w. Etwas satyrisch wird sodann bemerkt, dass ein großer Theil dieser Summen vom Ausland bestritten werde, indem diese (größtentheils) Schundware im Ausland einen fabelhaften Absatz finde.

Salzburg. Em. Professor Johann Näf.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Einsammeln von Almosen durch Nonnen.) Durch Decret der S. C. EE & RR. d. d. 27. Mart. 1896 wurde bezüglich des Sammelns von Almosen durch Nonnen folgendes bestimmt: 1) Die Schwestern sollen die Almosen im Geiste des Glaubens nicht für sich, sondern für Christus sammeln, der gesagt: „Was ihr dem geringsten meiner Brüder gethan, das habt ihr mir gethan.“ 2) Den Schwestern (mit einfachen Gelübden) ist ohne Erlaubnis ihres resp. Ordinarius nie gestattet, in einer Diöcese Almosen zu sammeln. 3) Für das Einsammeln der Almosen in einer fremden Diöcese ist außerdem noch die Erlaubnis des Ordinarius dieser Diöcese erforderlich. 4) Den Oberinnen ist nicht verboten, für ihr Haus oder für andere fromme Zwecke Almosen anzunehmen oder auch brieflich von ehrbaren und guten Leuten zu erbitten, wofern ihnen das letztere nicht aus guten Gründen von ihrem legitimen Oberen verboten wird. 5) Der Ordinarius der Diöcese, in welcher die Schwestern Almosen sammeln wollen, wird die Erlaubnis hiezu nur dann geben, wenn a) es ihm bekannt ist, dass es sich wirklich zur Linderung einer Nothlage oder um ein gutes Werk handelt, und b) wenn das Einsammeln der Almosen nicht durch andere vom Ordinarius aufgestellte Personen geschehen kann. Ist es möglich durch das Einsammeln von Almosen an dem Orte selbst, wo die Schwestern wohnen, oder innerhalb der eigenen Diöcese, der Nothlage abzuhelfen, so soll die Erlaubnis, außerhalb der Diöcese zu sammeln, nicht ertheilt werden. 6) Die diesfallsige Erlaubnis soll gratis und in scriptis ertheilt werden; in dieselben können die resp. Ordinarien jene Gesetze und Bedingungen einfügen, welche sie je nach Zeit, Ort, Personen oder anderen Umständen auferlegen zu müssen glauben. Die Erlaubnis des Ordinarius enthalte eine Empfehlung an die Pfarrer oder andere vertrauenswerte Personen der eigenen Diöcese oder eine Bitte an den Bischof der anderen, in welcher die Almosen gesammelt werden sollen. Die erstere enthält eine Anweisung an die Pfarrer oder andere gute Personen, den Schwestern mit Rath und That beizustehen, auf

deren Thun acht zu haben und falls Unregelmäßigkeiten vorkommen, dieses ihm gleich anzuzeigen. Die andere ersucht den fremden Bischof, den Schwestern die Erlaubnis zum Sammeln der Almosen in seiner Diöcese nicht zu versagen, dieselben zu beschützen und zu unterstützen und sie gleichzeitig als seine Untergebenen anzusehen. 7) Der Ordinarius gibt Schwestern aus einer fremden Diöcese nicht die Erlaubnis zum Sammeln der Almosen in seiner, wofern diese nicht die Erlaubnis des eigenen Ordinarius vorlegen. Geschieht das letztere, so steht es ihm dennoch frei, die Erlaubnis zu gewähren oder nicht. Kommen Unregelmäßigkeiten beim Sammeln vor, so soll er die Schwestern sofort in ihr Kloster zurückkehren heißen, allenfalls sie dazu zwingen. 8) Die Oberinnen sollen zum Einsammeln der Almosen die Schwestern nur zu je zweien senden. Diese Schwestern sollen schon älter und erfahren sein, dürfen innerhalb der Diöcese nicht länger als einen Monat, außerhalb derselben nicht länger als zwei Monate vom Kloster fortbleiben, und müssen soviel Geld bei sich haben, dass sie in einem Nothfalle sogleich in ihr Kloster zurückkehren können. Die ausgesandten Schwestern sollen in ihrem Auftreten bescheiden sein und alles meiden, was Anlass zu Klage, bösen Gereden oder zum Aergernis geben könnte. Sie sollen die Wirtshäuser meiden und sich nie länger in einem Hause aufhalten, als zum Einsammeln des Almosens erforderlich ist. Ohne dringende Nothwendigkeit sollen sie sich nicht voneinander trennen; für ihre Reisen womöglich die Eisenbahn benutzen und es so einrichten, dass sie weder bei Nacht reisen müssen, noch zur Nachtzeit in einem Orte ankommen. Ihre bevorstehende Ankunft sollen sie jenen anzeigen, für welche sie Briefe ihres Bischofes haben, nach ihrer Ankunft sich sogleich dorthin begeben und bitten, dass sie entweder in einem frommen Hause oder bei einer sonstigen ehrbaren Person untergebracht werden. Ihr Morgen- und Abendgebet sollen sie nicht unterlassen, jeden Morgen in einer nahe gelegenen Kirche der heiligen Messe beiwohnen und alle acht Tage die heiligen Sacramente empfangen. Ist die ihnen für das Sammeln gewährte Frist abgelaufen, so müssen sie auf dem kürzesten Wege in ihr Kloster zurückkehren und überhaupt sich genau nach den Anordnungen ihrer Oberin richten.

(Zum Decrete „Auctis admodum.“) Auf eine Anfrage des Bischofes von Abula entschied die S. C. EE. & RR. d. d. 20. Nov. 1895. 1) Die Worte „Episcopum benevolum receptorem invenerint et de patrimonio ecclesiastico sibi providerint“ sind collectiv zu fassen, so dass ein Religiose, welcher das Kloster verläßt, beide Bedingungen erfüllen muss, um von der incurrierten Suspension ab exercitio ordinis frei zu werden. 2) Die Worte in Nr. V des Decretes Auctis admodum „secus suspensi maneant ab exercitio susceptorum ordinum“ sind so aufzufassen, dass, wenn der ausgetretene Religiose einen Bischof gefunden und ein patrimonium ecclesiasticum sich erworben hat, die Suspension gleichzeitig wegfällt. — Unter dem gleichen Datum ermächtigte dieselbe Congregation den obgenannten Bischof, solchen ausgetretenen Religiosen, wenn anders nichts im Wege stände, „ad tempus sibi benevisum“ und solange sie in seiner Diöcese blieben, die Erlaubnis zur Aus-

übung ihres Ordo zu gewähren, immer jedoch mit der Verpflichtung, sich einen Bischof zu suchen und ein patrimonium ecclesiasticum sich zu verschaffen. (Sacra Congregatio facultatem, tribuit . . . quatenus nihil aliud sibi obstet permittendi praefatis alumnis sacros ordines exercere ad tempus sibi benevisum, donec maneant in sua dioecesi, praevia obligatione sibi inveniendi episcopum benevolum receptorem et constituendi sibi sacrum patrimonium ad formam decreti „Auctis admodum" aut rescriptorum Sacrae Congregationis, si quae obtinuerit.

(Zur Clausel „Dummodo non omittatur Missa conventualis vel parochialis officio diei respondens ubi eam celebrandi adsit obligatio".) Vorstehende Clausel fügte die S. Rit. Congr. jenen Decreten an, durch welche bei einer äußeren Festlichkeit die heilige Messe, jener Festlichkeit entsprechend, zu lesen gestattet wird. Eine Obligation, die Conventmesse (missa conventualis) zu lesen, besteht für jene Kirchen, in welcher der ganze Chor stattfindet (cf. Decr. d. d. 6. Jul. 1888 ad II); eine Obligation, die Pfarrmesse dem Officium des Tages entsprechend zu lesen, besteht dann, wenn dieselbe mit der „applicatio pro populo" verbunden ist.

(Gleichförmigkeit der heiligen Messe mit dem Kalendarium der Kirche.) Am 8. Februar 1896 entschied die S. Rit. Congr., dass auch die Fasten- und Mai-Prediger, welche während dieser Zeiten täglich in einer fremden Kirche celebrieren, obwohl sie das Privilegium erlangt hätten, wenn die Farbe übereinstimme, die heilige Messe dem Officium entsprechend zu lesen, von jetzt an nach dem Kalendarium der fremden Kirche sich zu richten hätten. Dieselbe Congregation entschied d. d. 22. Maji 1896, dass in der Haupt-Kapelle der Bischöfe, Seminarien, Collegien, Hospitäler und Gefangenhäuser, welche „ad instar Oratorii publici" sind, die heilige Messe ebenfalls stets dem Kalendarium dieser Kapelle entsprechend gelesen werden müsse.

(Bild des Verstorbenen auf dem Katafalk.) Die S. Rit. Congr. verbot durch Decret d. d. 30. April 1896, das Bild des Verstorbenen auf dem Katafalk anzubringen, während für ihn die Exequien gehalten werden. — Auf eine Anfrage, ob es schicklich sei, „Todtenkränze" an den Wänden der Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums aufzuhängen, damit dieselben dort bleiben sollten", antwortete dieselbe Congregation d. d. 22 Maji 1896 „Negative".

(Votivofficien.) Auf eine Anfrage des Erzbischofes von Amalfi entschied die S. Rit. Congr. d. d. 8. Maji 1896: 1) Votivofficien, welche einmal im Monate genommen werden können, sollen nicht während den nicht privilegierten Octaven gebetet werden. Um Gewährung eines diesbezüglichen Indultes nachzusuchen, ist nicht rathsam. 2) Anstatt des gestatteten „Officium ad libitum" darf das einmal für den Monat gestattete Votivofficium genommen werden, das ausgefallene Officium ad libitum kann aber nicht transferiert werden. Und am 22. Mai 1896 entschied dieselbe Congregation: 3) Die Vespern der Votivofficien, welche

miteinander concurrieren, sind unter sich nach den besonderen Rubriken zu theilen, das Decret d. d. 14. Aug. 1894 (cf. Acta S. Sedis vel XXVII, 188) ist hier nicht maßgebend. 4) Das Privilegium, welches die Generalrubriken des Breviers den Octaven der Feste des Herrn und der Mutter Gottes zuerkennen, dass nämlich jene in concursu nur den Festen dupl. II. et; diese nur den Festen dupl. maj. weichen, bezieht sich nur auf die Octavtage der Feste primaria. 5) Die Octavtage des Festa primaria der heiligen Erzengel, des hl. Joan. Baptist, des hl. Josef und der heiligen Apostel sind in concursu den anderen Festen dupl. min. vorzuziehen.

(Zahlen von Beiträgen an eine Secte.) Die S. C. S. R. U. Inquis. entschied d. d. 19. Januar 1896: Im allgemeinen ist es nicht erlaubt, den Namen in der Liste der Secte zu lassen und die bestimmten Geldbeiträge weiter zu bezahlen. Es kann dieses nachgesehen werden: 1) Wenn die Eintragung des Namens in gutem Glauben vor der Kenntnisnahme der Verurtheilung derselben geschehen. 2) Wenn kein Aergernis gegeben wird, oder dieses durch die Erklärung gehoben wird, dass die Zahlung geschehe, um nicht das Recht auf etwaige Emolumente oder sonstige Vergünstigung zu verlieren und der Betreffende sich von jeglicher Zusammenkunft (auch nur materieller) fernhält. 3) Wenn durch die Unterlassung der Zahlung ihm und seiner Familie ein schwerer Schaden erwächst. 4) Wenn für ihn und die Familienangehörigen nicht die Gefahr der Verführung bestehen bleibt, zumal mit Rücksicht auf etwaige Krankheits- oder Todesfälle und auch keine Gefahr eintritt, das Leichenbegängnis mit Ceremonien zu begehen, welche den Ceremonien der katholischen Kirche entgegengesetzt sind.

(Fest des hl. Thomas von Canterbury). Durch Decret der S. Rit. Congr. d. d. 24. Febr. 1896 wurde das Fest des hl. Thomas von Canterbury als festum dupl. min. von der ganzen Kirche zu feiern vorgeschrieben.

(Intonation von Gloria, Credo 2c.) Auf eine diesbezügliche Anfrage entschied die S. Rit. Congr. d. d. 14. Mart. 1896, dass „Gloria, Credo, Orationen, Praefationen, Pater noster so gesungen, respective intoniert werden müssen, wie sich die betreffenden Intonationen und Gesänge im Missale vorfinden, eine anderweitige Gewohnheit sei gemäß dem Decrete d. d. 21. April. 1873 nicht mehr zulässig.

(Trauung von Protestanten vor dem katholischen Priester.) Der Präfect der Propaganda theilt in einem Briefe an den Erzbischof von New-Orleans dem letzteren mit, dass ein katholischer Priester als Civilminister bei einer protestantischen Trauung fungieren dürfe. „Utrum liceat sacerdoti catholico tamquam ministrum civilem se habere in celebratione matrimoniorum protestantium. Amplitudini Tuae significo id licitum esse: hoc enim casu sacerdos est tamquam testis auctorizabilis“.

Die „Ephemerides liturgicae“ bringen folgende „Praenotanda calendariis locorum praemittenda“:

I. Missam privatam votivam aut de requie impediunt: 1. Festa duplicia. 2. Dominicae. 3. Vigiliae Nativitatis D. N.,

Epiphaniae et Pentecostes. 4. Dies infra eorundem festorum octavas atque etiam Paschae et Corporis Christi. 5. Feria IV Cinerum. 6. Integra hebdomada major. 7. **In Ecclesiis parochialibus ubi una tantum missa habetur.** etiam dies Rogationum si habeatur Processio. 8. **Missam privatam votivam de vivis** etiam dies II. Novembris. Missa votiva solemnis nisi sit pro re gravi, uti privata habenda est in casu. Missa de requie, etsi solemnis nisi ad illas pertineat, de quibus dicemus, item ut privata habenda est. Eadem Missa in Com. Omn. Fidel. Defunct. dici etiam potest Eucharistia pro oratione 40 horarum ex praecepto solemniter exposita, sed in colore violaceo.

II. Missam votivam solemnem pro re gravi impediunt. 1. Duplicia I. class. 2. Dominicae I. class. 3. Feria IV Cinerum. 4. Vigiliae Nativitatis D. N. et Pentecostes. 5. Integra hebdomada major. Missa votiva nunquam potest dici aut cantari de quo festum recolitur.

III. Missam solemnem de Titulari vel de alio festo cum concursu populi celebrando, si occurrant et transferri debeant impediunt: 1. Dominica I Adventus et Quadragesimae et Dominica Palmarum. 2. Feria IV. Cinerum. 3. Integra hebdomada major. 4. Dominicae Resurrectionis et Pentecostes cum duobus sequentibus diebus. 5. Festa Nativitatis, Epiphaniae, Ascensionis et Corporis Domini.

IV. Missam votivam pro sponsis impediunt, non tamen de die cum commemoratione pro sponsis et benedictione: 1. Duplicia I et II. class. 2. Dominicae aliaque festa de praecepto. 3. Integra octava Epiphaniae ac Pentecostes necnon hujus Vigilia. 4. Dies octava Corporis Christi. 5. Dies qui duplicia II. classis respuunt. 6. **In ecclesiis parochialibus ubi una tantum missa habetur:** Dies etiam festi suppressi, necnon dies Rogationum, si habeatur processio, et dies 2 Novembris si dicatur Off. Defunctorum. Commemoratio pro sponsis dicenda post alias ex rubrica et nunquam sub eadem conclusione cum prima oratione.

V. Missam cum cantu aut solemnem de requie praesente cadavere impediunt. 1. Omnia festa solemniora universalis ecclesiae, nempe Dominica Paschae et Pentecostes, Nativitas, Epiphania, Ascensio et Corporis Christi, Imm. Conceptio, Annuntiatio et Assumptio Deiparae. Nativitas S. J. Baptistae. S. Joseph. SS. Apostol. Petrus et Paulus et festum Omnium Sanctorum. 2. Dies solemnitatis festi ex indulto translati, modo celebretur in populo. 3. Ultimum triduum majoris hebdomadae. 4. Festa solemniora localia hoc est: Patronus loci praecipuus, Dedicatio et Titulus ecclesiae propriae. 5. Tempus solemnis Expositionis Eucharistiae. 6. **Pro ecclesiis parochialibus unam tantum habentibus missam:** Dies omnes festi, supressis non exceptis, quibus

parochus debet applicare pro populo, feria IV. Cinerum et vigilia Pentecostes, si fieri debeat benedictio fontis, atque etiam dies S. Marci et Rogationum, si fiat processio. Cadaver censetur praesens, cujus praesentiae defectum excusat causa gravis, dummodo non ultra biduum ab obitu sit tumulatum. Secus, missa exequialis praefatis diebus impedita, cantari potest et debet prima die libera a die Dominico vel festo, vel dupl. I et II. class.

VI. Missam solemnem aut cantatam diebus III. VII. XXX. et anniversaria ab obitu vel depositione impediunt. 1. Duplicia I et II. class. 2. Dominicae ac festa de praecepto. 3. Vigilia Nativitatis D. N. et Pentecostes. 4. Dies infra Octavas ejusdem Nativitatis, Epiphaniae, Paschae, Pentecostes et Corporis Christi. 5. Feria IV. Cinerum. 6. Tota hebdomada major. 7. Tempus solemnis expositionis Eucharistiae. 8. **Pro ecclesiis parochialibus unam tantum habentibus missam:** Omnes etiam dies festi suppressi, quibus parochus debet applicare pro populo; atque Rogationum, si fiat processio. Missa ut supra impedita vel anticipari vel transferri potest ac debet in primam diem a superioribus impedimentis liberam. Inter anniversaria fundata et privata non datur distinctio in casu.

VII. Missa in aliena ecclesia aut oratorio publico semper debet convenire cum officio ejusdem ecclesiae vel Oratorii publici nisi de semiduplici aut simplici in iis fiat: quo in casu Sacerdos celebrare potest juxta officium vel ecclesiae vel proprium, vel de feria vel de requie etc. prouti ei libuerit. Missa autem vel ecclesiae vel proprio officio conformis erit festiva non votiva. In privatis vero Oratoriis Missa semper conveniet cum officio Celebrantis.

VIII. Missam in Oratoriis privatis per se impediunt: 1. Nativitas D. N. Epiphania Triduum ultimum majoris hebdomadae, Resurrectio et Ascensio D. N. ac Pentecostes. 2. Annuntiatio, Assumptio et Conceptio Immac. Deiparae. 3. S. Joseph, festum Ss. Petri et Pauli atque Omnium Sanctorum. 4. Patronus loci praecipuus, si tamen de praecepto servantur. Dictum est per se, ut unicuique innotescat in singulis locis unamquamque personam posse ac debere relativo indulto se conformare.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Für die Segnung der sogenannten „wunderthätigen Medaille“ wurde bereits im letzten Heft dieser Quartalschrift (S. 699) die nur für die Priester der Mission (Lazaristen) von der

Ritencongregation durch Decret vom 19. April 1895 bewilligte und approbierte Formel mitgetheilt. — Durch Rescript der nämlichen Congregation vom 12. November 1895 ist dann dem hochwürdigsten General der Missionspriester auf sieben Jahre gestattet worden, auch Weltpriester an jenen Orten, wo sich keine Lazaristen befinden, zur Weihe dieser Medaille der unbefleckten Jungfrau Maria zu bevollmächtigen.

Für das Tragen dieser Medaille sind endlich durch [illegible] 30. September 1895 allen Gläubigen folgende vollkomme[illegible] Ablässe verliehen worden:

1) Am Tage, w[illegible]ie geweihte Medaille zuerst von einem Priester der Mission (oder, [illegible], von einem Weltpriester) erhalten; Beding.: Beicht und Com[illegible] — 2) Am Ostersonntag, und — 3) am Feste der unbefleckten Em[illegible]gnis Mariä; Beding.: Beicht, Communion, Besuch einer Mutter-[illegible]tes-Kirche oder der eigenen Pfarrkirche, von der ersten Vesper an, u[illegible] daselbst frommes Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen.

Diese Ablässe gelten für immer und sind den a[illegible]men Seelen zuwendbar.

Ihren Ursprung verdankt diese Medaille einer Erscheinung der al[illegible]erseligsten Jungfrau, deren die barmherzige Schwester Katharina Labouré (ge[illegible] 1806, gest. 1876) am 27. November 1830 gewürdigt wurde: sie sah da gena[illegible] das Muster dieser jetzt allbekannten Medaille und erhielt die Weisung, dieselbe [illegible]ar-nach prägen und verbreiten zu lassen, um den Glauben an die unbefleckte Em[illegible]pfängnis Mariä und deren Verehrung volksthümlich zu machen. Wie es der begnadigten Schwester von Maria voraus verkündet wurde, hatte der andächtige Gebrauch der Medaille viele Bekehrungen (z. B. von Ratisbonne), körperliche Heilungen und sonstige Gnadenerweise zur Folge, so dass sie durch den Namen „wunderthätige Medaille" ausgezeichnet wurde.[1])

II. In Sachen des dritten Ordens des hl. Franciscus für Weltleute hat die hl. Ablasscongregation durch Rescript vom 30. Januar 1896 folgende Entscheidungen gegeben, welche sich theils auf die Aufnahme und die monatlichen Versammlungen, theils auf den Empfang der sogenannten Generalabsolution und des päpstlichen Segens beziehen.

1. Die Vollmacht, welche ein Priester von dem Obern eines Zweiges des Franciscanerordens (z. B. von dem General der Minoriten oder Conventualen) zur Aufnahme von Gläubigen in den dritten Orden erhalten hat, ist nicht genügend zur Aufnahme von Gläubigen in eine Genossenschaft des nämlichen dritten Ordens, welche der Leitung eines anderen Zweiges des Franciscanerordens (z. B. der Kapuziner) untersteht. Und das gleiche gilt von der Zulassung zur Profess in diesem dritten Orden.

2. Die Obern des Franciscanerordens können Priester, welche in den dritten Orden eingekleidet werden, nicht von dem vorge-

---

[1]) Sehr zu empfehlen ist das kürzlich zu Dülmen (Westfalen) erschienene Büchlein von P. Jox C. M.: Die wunderthätige Medaille, deren Ursprung, Geschichte und Wirkungen. (Preis Mk. 1.35.)

schriebenen Noviziat dispensieren, weder ganz und gar, noch zum Theile, nur den Fall der Todesgefahr ausgenommen.

3. In einigen Pfarreien, zumal auf dem Lande, kommt es nicht selten vor, dass die Tertiarier monatlich zusammenkommen, der geistliche Vorsteher aber durch andere seelsorgliche Arbeiten gehindert ist beizuwohnen: man verrichtet alsdann die üblichen Gebete, statt der Conferenz (des Vortrages) aber hört man eine geistliche Lesung an. — Die hl. Ablasscongregation hat erklärt, dass die Tertiarier auch in diesen Fällen den für die monatliche Versammlung verliehenen vollkommenen Ablass gewinnen können, wenn sie nur rechtmäßig, das heißt nach dem Willen und der Anordnung ihres geistlichen Vorstehers sich versammelt haben.

4. In dem Decret vom 21. Juli 1888, wodurch den Tertiariern gestattet wurde, dass sie die sogenannte Generalabsolution oder den Segen mit vollkommenem Ablass bereits am Tage vor jenen Festen erhalten können, für welche dieser Ablass bewilligt ist, — heißt es, dass dies nicht öffentlich, sondern nur privatim, das heißt nach der sacramentalischen Beicht geschehen dürfe. — Auf neuere Anfragen wurde dies dahin erklärt, dass die Generalabsolution nur an Ort und Stelle der Beichte gegeben werden kann, nicht aber anderswo. Und dies gilt auch für jene Tertiarier, welche, weil sie allwöchentlich zu beichten pflegen, zur Gewinnung dieses vollkommenen Ablasses nicht besonders zu beichten brauchen; ja selbst für jene Fälle, wo großer Zudrang zu den Beichtstühlen ist und die Tertiarier aus guten Gründen nicht warten können: also müssen auch diese dem Beichtvater zum Empfang der Generalabsolution im Beichtstuhle sich stellen.

5. Dagegen können die Tertiarier des päpstlichen Segens und des Segens mit vollkommenem Ablass (Generalabsolution) auch dann theilhaftig werden, wenn sie dieselben an den hierzu bestimmten Tagen öffentlich nicht von dem geistlichen Vorsteher ihrer eigenen Congregation, sondern von demjenigen einer anderen Tertiarier-Congregation erhalten, welche der Leitung eines anderen Zweiges des Franciscanerordens untersteht.

III. Das Gebet „der Engel des Herrn" muss bekanntlich nach einer Verordnung Papst Benedicts XIV. von der Vesper eines jeden Samstags an, den ganzen folgenden Sonntag hindurch stehend verrichtet werden: am Samstag Mittag ist es also noch knieend zu beten. Da nun in der Fastenzeit die Vesper schon am Vormittag gesungen oder gebetet wird, so war es bisher eine Streitfrage, ob am Samstag Mittag in der Fastenzeit der Engel des Herrn stehend oder knieend gesprochen werden müsse; für beide Ansichten waren gute Gründe geltend gemacht worden. Jetzt hat der hl. Vater in der Audienz vom 20. Mai 1896 entschieden, dass dieses Gebet an den Samstagen in der Fastenzeit schon Mittags stehend zu verrichten sei.

Aehnlich verhielt es sich bisher mit der Frage, ob am Samstag Mittag vor dem hl. Dreifaltigkeitsfeste schon wieder der Engel des Herrn knieend oder noch zum letztenmal das „Himmelskönigin, erfreue dich“ stehend gebetet werden müsse. Die maßgebende römische Raccolta hatte bisher angegeben, dass die österliche Zeit mit der Messe am Samstag vor dem hl. Dreifaltigkeitsfeste schließt; demgemäß war also an diesem Samstag mittags schon der Engel des Herrn knieend zu beten. Nun hat aber unser hl. Vater in der gleichen Audienz vom 20. Mai d. J. bestimmt, dass am Mittag dieses genannten Samstages noch das „Himmelskönigin, erfreue dich“ stehend zu sprechen sei.[1])

IV. Für die Errichtung und Aggregation von Bruderschaften sind folgende Entscheidungen der heiligen Ablasscongregation vom 20. Mai 1896 zu beachten (Acta S. Sedis XXVIII, 751, I u. II).

In der Bulle Clemens' VIII. ist gesagt, dass Ordensobere und Erzbruderschaften die betreffenden ihnen zugewiesenen Bruderschaften nur errichten, beziehungsweise aggregieren können „de consensu Ordinarii loci et cum litteris eius testimonialibus, quibus Confraternitatis erigendae (vel aggregandae) institutum, pietas et christianae charitatis officia, quae exercere cupit (vel consuevit) commendentur“.[2]) — Auf die Frage, ob hiermit zwei verschiedene Acte gefordert sind, nämlich die Einwilligung des Bischofs und sein schriftliches Zeugnis, womit er die Bruderschaft empfiehlt, oder ob die Einwilligung genüge, die ja schon in dem Empfehlungsschreiben von selbst enthalten ist, antwortete die Congregation: Es genüge ein Schreiben des Bischofs, womit er seine Einwilligung in die Errichtung oder Aggregation der Bruderschaft kundgebe und deren frommen Zweck und heilsame Uebungen empfehle.

2. Wenn das Ablassverzeichnis, welches zugleich mit dem Errichtungs- oder Aggregationsdiplom gegeben wird, bereits von der hl. Ablasscongregation geprüft und approbiert worden ist, so bedarf es keiner neuen Prüfung des Bischofs jenes Ortes, an welchem die Bruderschaft errichtet oder aggregiert wird.[3])

[1]) Diesen Entscheidungen zufolge sind in der 11. Auflage der „Ablässe“ S. 178 folgende kleine Aenderungen vorzunehmen. Zeile 4 des Textes v. u. lese man: — die mit dem Alleluja in der Charsamstagsmesse beginnt und am Samstag Nachmittag vor dem hl. Dreifaltigkeitsfeste schließt. — Die Anmerkung 2 aber ist so zu ändern: Am Samstag Mittag muss man demnach den Engel des Herrn knieend beten. Nur in der Fastenzeit, wo die Vesper schon am Vormittag gebetet wird, ist schon am Samstag Mittag der Engel des Herrn stehend zu sprechen, wie unser hl. Vater in der Audienz vom 20. Mai 1896 entschieden hat. — Aehnlich in der 10. Auflage S. 169 unten und 170 oben. — [2]) Vergl. die „Ablässe“, 11. Aufl., S. 532, 2; 10. Aufl., S. 510, 2. — [3]) Doch muss das Ablassverzeichnis dem Bischof zur Kenntnisnahme unterbreitet werden; vergl. „die Ablässe“, 11. Aufl., S. 538, 5; 10. Aufl., S. 515, 5.

V. Zwei andere neueste Entscheidungen der nämlichen Congregation beziehen sich auf die bei Bruderschaftserrichtungen einzuhaltende Entfernung.

Bei Errichtung von Bruderschaften des gleichen Titels und Zweckes war bekanntlich bisher die Vorschrift der Bulle „Quaecunque" des Papstes Clemens' VIII. maßgebend, dass nur je eine in jeder Stadt, an jedem Orte errichtet werden könne. Handelte es sich aber um verschiedene Orte oder Städte, so galt die durch die Praxis der hl. Ablasscongregation eingeführte Regel, dass solche gleichartige Bruderschaften eine Stunde voneinander entfernt sein mussten. — Wenn auch viele Bruderschaften schon seit längerer Zeit aus besonderen Gründen von der einen oder anderen Vorschrift Dispens erlangt hatten,[1]) so wurden doch diese Normen im allgemeinen aufrecht erhalten.

Neuestens ist nun hierin eine bedeutende Erleichterung gewährt worden. Durch Decret der hl. Ablasscongregation vom 31. Januar 1893 wurde nämlich die Vorschrift, dass gleichartige Bruderschaften eine Stunde von einander entfernt sein mussten, allgemein aufgehoben: im Hinblick auf das gesteigerte Bedürfnis unserer Zeit wurde gestattet, dass es zur Errichtung solcher Bruderschaften oder Congregationen schon genüge, wenn zwei Orte oder Gemeinden wirklich von einander verschieden sind, sei es auch, dass sie ganz nahe bei einander liegen.[2]) Die andere Vorschrift dagegen, dass nämlich ohne specielles Indult an jedem Ort und in jeder noch so großen Stadt nur eine einzige Bruderschaft bestehen könne, blieb in Kraft.

Nun ist durch eine jüngste Entscheidung der nämlichen Ablasscongregation vom 20. Mai 1896 (Acta S. Sed. XXVIII, 751, III u. IV) auch diese letztere Vorschrift bedeutend gemildert worden. Auf die Bitte der genannten Congregation hat nämlich Se. Heiligkeit die Bestimmung der Bulle Clemens' VIII. (dass am nämlichen Orte nur eine einzige Bruderschaft der gleichen Art errichtet werden könne) für große Städte aufgehoben und den Bischöfen gestattet, dass sie in den einzelnen Fällen nach ihrem eigenen klugen Ermessen vorgehen können: nur soll bei solchen Errichtungen eine gewisse, nach ihrem Urtheil genügende oder den Verhältnissen entsprechende Entfernung eingehalten werden: „Sanctitas Sua . . . derogando in hac parte Constitutioni Clementis VIII., quae incipit „Quaecunque", Ordinariis benigne tribuere dignata est facultatem providendi pro eorum arbitrio et prudentia in singulis casibus, servata tamen in huiusmodi erectionibus convenienti, eorum iudicio, distantia."

---

[1]) Vergl. „die Ablässe", 11. Aufl., S. 506; 10. Aufl., S. 485. — [2]) Den Wortlaut dieses Decretes siehe a. a. O. 11. Aufl., S. 506—507; 10. Aufl., S. 806—807.

Dagegen wird durch diese jüngste Entscheidung die kurz vorher erwähnte Erlaubnis vom 31. Januar 1893 näher erklärt, beziehungsweise eingeschränkt und zwar in folgender Weise: Gleichartige Bruderschaften können in zwei von einander getrennten oder verschiedenen Ortschaften errichtet werden, selbst wenn sie beide zur nämlichen Gemeinde (communitas) gehören, nur müssen beide Orte eigene Pfarreien sein. Darnach kann also an Filialorten keine von der des Pfarrortes unabhängige Bruderschaft bestehen.[1])

Bei dieser Einschränkung hatte die Congregation wohl vorzüglich jene kleineren Gemeinden und Ortschaften in Italien vor Augen, welche keine selbstständige Civilgemeinde, wohl aber in vielen Fällen eigene Pfarreien bilden. Bei uns wird zumeist das Gegentheil zutreffen und deshalb diese neueste Bestimmung weniger günstig erscheinen; doch dürfte eine weitergehende, specielle oder auch allgemeinere Erlaubnis zugunsten größerer Filialgemeinden, wenn einer oder der andere der hochwürdigsten Bischöfe sie für nützlich erachten sollte, jetzt gewiss leichter als bisher vom heiligen Stuhle zu erlangen sein.

VI. Dass die Bischöfe, wenn sie den päpstlichen Segen spenden, auch selbst den vollkommenen Ablass gewinnen können, welcher dem strengen Wortlaute der päpstlichen Bewilligung zufolge nur den Gläubigen bewilligt ist, welche diesen Segen empfangen, ist gleichfalls durch eine Antwort der hl. Ablasscongregation vom 20. Mai 1896 ausdrücklich bestätigt worden. (Acta S. Sed. XXVIII, 750.)

VII. Für das folgende Gebet zum göttlichen Heiland im allerheiligsten Altarssacrament wurde durch Rescript der nämlichen Congregation vom 3. Juni 1896 ein Ablass von 300 Tagen allen Gläubigen gewährt, welche es nach dem Empfang der hl. Communion sprechen; er kann auch den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden:

O wie süß und lieblich ist doch das Himmelsbrot, das du, o Jesus, uns gegeben! Wie wunderbar ist die innere Ruhe und die Fülle des Friedens, den jene genießen, welche dich nach reumüthigem und aufrichtigem Bekenntnis ihrer Sünden empfangen. Sei tausendmal dafür gepriesen, o gütigster Jesus! Im Zustande der Sünde bin ich recht unglücklich gewesen. Jetzt aber erfreue ich mich nicht nur wahrer Seelenruhe, sondern glaube schon einen Vorgeschmack des himmlischen Friedens zu genießen. O wie wahr ist es, dass unser Herz für dich, o Herr, geschaffen ist und nur dann rechte Freude hat, wenn es ruhet in dir. Ich sage dir darum innigen Dank und nehme mir fest vor, jederzeit die Sünde und die Gelegenheit zur Sünde zu fliehen und meine Wohnung dauernd in deinem göttlichen Herzen aufzuschlagen, von dem ich Gnade und Hilfe erwarte, um dich bis zum Tode zu lieben. Amen.

---

[1]) Diese letztere Einschränkung war in dem Decret vom 31. Januar 1893 nicht ausdrücklich ausgesprochen, und ich habe deshalb dasselbe in meiner neuen Auflage „der Ablässe" (S. 506, Zeile 6 von unten) im günstigeren Sinne erklärt; was also dort bezüglich der Filialen gesagt ist, muss jetzt gestrichen werden.

VIII. Durch Breve vom 7. Juli 1896 wurde allen weltlichen Tertiariern des hl. Franciscus auf fünf Jahre die Gemeinschaft der Ablässe und guten Werke des ersten und zweiten Ordens des hl. Franciscus bewilligt.[1])

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Leo XIII. und Ungarn. — Der Papst und die Gefangenen des Negus. — Niedrige Gesinnung eines Protestanten. — Umschwung in der öffentlichen Meinung Italiens. — Freimaurerei und Anti-Freimaurercongress. — Prinz Leopold Friedrich. — Encyklika Satis cognitum und der Presbyterianer Barrow. — Der IV. allgemeine Katholikentag in Salzburg. — Programmschreiben des österreichischen Episkopates. — Der 43. Katholikentag in Dortmund. — Fragen als Folgen des Kaisertelegrammes. — Frauencongress. — Principien der Protestanten bezüglich der Schule. — Confessionelle Verhältnisse im Unterrichtswesen Deutschlands. — Wahlen in Belgien. — Statistisches.

An Papst Nikolaus I. rühmt die Geschichte den praktischen Sinn, den er in der Leitung der Kirche bewies. Sie schreibt es diesem Sinne zu, dass dem großen Papste durch seine dem Leben angepasste Instruction, welche er seinerzeit für Bulgarien erließ, die Vereinigung dieser Kirche mit der Römischen gelang. In Rom ist dieser praktische Sinn erblich und offenbarte sich erst jüngst wieder in mehreren Fällen. Ein Fall bezieht sich auf Ungarn. Die Kirche in Ungarn leidet schwer und dieses Leiden verursacht dem väterlichen Herzen des Papstes großen Schmerz; das wüssten wir auch dann, wenn nicht das Geständnis davon über des Papstes Lippen gekommen wäre. So wenig nun des Papstes Schmerz über die missliche Lage der katholischen Sache im Marianischen Königreiche ein stummer Schmerz ist, ebensowenig ist er ein bloß passiver. Leo XIII. will helfen, will heilen, und er bietet ein Heilmittel der vorzüglichsten Art in der am 28. Mai l. J. an den ungarischen Episkopat erlassenen Instruction. In zwölf Artikeln zeigt er den Bischöfen Mittel und Wege, wie vor allem das Salz der Erde verbessert, wie das Licht der Welt stärker und leuchtender gemacht werden solle. Das wichtige Capitel des canonischen Rechtes de vita et honestate clericorum, die Leitung der Seminarien, der Gebrauch der hl. Sacramente, die pastorelle Thätigkeit in Wort und Beispiel, die Pflege der Presse, der Religionsunterricht an den Gymnasien, die Rückeroberung der katholischen Universitäten, die Verbreitung richtiger Begriffe über die Bürgerpflichten nach den Encykliken Immortale Dei und Sapientae christianae, der Religionsunterricht in der Muttersprache: das sind die wichtigen Punkte, welche der

---

[1]) Vor drei Jahren war ein Gesuch um diese Gemeinschaft abschlägig beschieden worden (siehe „die Ablässe", 11. Aufl., S. 807, X; 10. Aufl., S. 809, X). — Es wäre zu wünschen, dass uns bald ein brauchbares, kurzgefasstes, approbiertes Verzeichnis der Ablässe des ersten und zweiten Ordens des hl. Franz von Assisi geboten würde.

hl. Vater dem Episkopate Ungarns empfiehlt, um die katholische Wiedergeburt des herrlichen Volkes zu bewerkstelligen. Dass diese Wiedergeburt erfolgen wird in dem Grade und mit der Schnelligkeit, als an die Ausführung der päpstlichen Mahnungen geschritten wird, daran zweifelt niemand, der aus der Kirchengeschichte weiß, wie Fall und Auferstehung der Völker sich vollziehen. Aber auch darüber darf kein Zweifel obwalten, dass diese schöne Instruction, wenn auch nur an ein einzelnes Land gerichtet, allgemeine Bedeutung besitzt. Es haben auch da die Worte des Herrn bei Marcus 13, 37 Geltung: Quod autem vobis dico, omnibus dico: Vigilate.

Einen zweiten Fall praktischen Griffes bildet der Brief des hl. Vaters an den Negus Menelik. Die Katastrophe von Aba Garima kostete dem armen Italien über zehntausend Menschenleben und 160 Millionen an Geld; dazu geriethen noch nahe an 3000 Mann in die Gefangenschaft des Siegers. Die Regierung, welche dem Hauptschuldigen an dem schweren Unglück, dem mit Schimpf und Schande bedeckten Crispi, eine Abfertigung von mindestens 25.000 Franks zuerkannte, hatte zum Loskauf der unschuldigen Opfer einer wahnwitzigen Politik kein Geld. Das einzige, was sie zur Beruhigung des geängstigten Volkes that, war, dass sie dem unglücklichen General Orestes Baratieri den Process machen ließ, der jedoch am 24. Juni mit einem Freispruche endigte. Inzwischen hatten römische Frauen eine Privatexpedition zugunsten der Gefangenen unter der Führung des polnischen Geistlichen Werschowetz-Ray veranstaltet, der leider auf dem Wege durch die Wüste dem Sonnenstiche erlegen und insbesondere hatte der hl. Vater diese Herzensangelegenheit so vieler Italiener in die Hand genommen, indem er den Vertreter des Patriarchates von Alexandrien, Cyrillus Makarius, mit einem eigenhändigen Schreiben an Menelik sandte. Dieser Act des Papstes hat bei allen Vernünftigen, bei Freund und Feind, einen wunderbar guten Eindruck gemacht. Nur in einem lutherischen Leipziger Blatte begegneten wir einer niedrigen Kritik, die wir lediglich zur Illustration protestantischer Denkungsart in der Anmerkung[1]) mittheilen. Mag nun das Eingreifen des hl. Vaters von Erfolg begleitet sein oder nicht, mag sein Friedensbote mit allen oder nur mit einigen Gefangenen heimkehren oder nicht — zur Stunde liegen keine verbürgten Nachrichten vor — so viel ist doch jetzt schon gewiss, dass Leo XIII. gerade durch diesen Act

[1]) „Zu einer friedensfürstlichen That hat man einen Brief zu machen gesucht, in welchem Leo XIII. den Negus von Abessynien um die Freilassung der italienischen Gefangenen bittet. Der Papst hat 2½ Monate nach der bewussten Schlacht verstreichen lassen, ehe er zugunsten der Gefangenen die Feder zur Hand nahm. Er hat eingesehen, dass er doch auch etwas thun müsse und da entschloss er sich, jenen Brief zu schreiben. Wo aber ist das Lösegeld für jene Gefangenen? Der Papst verfügt über großartige Mittel, aber jenem Brief hat er kein Geld beigelegt. Petrus sprach zu einem Unglücklichen: „Silber und Gold habe ich nicht". So darf Leo XIII. nicht reden. Als kürzlich in Castelpetrosa die Madonna

einen moralischen Sieg über das moderne Italien errungen hat, einen Sieg, der auf den begonnenen Umschwung der öffentlichen Meinung des Volkes nicht ohne Einfluss bleiben wird. Dass ein derartiger Umschwung begonnen hat, hat kürzlich der Papst selbst gesagt, als er gelegentlich über den verstorbenen ausgezeichneten Cardinal Monaco La Valette zu sprechen kam. Unter den verschiedenen Anzeichen einer solchen Gesinnungsänderung erwähnte er die Strömung, welche sich gegen die Freimaurerei bemerkbar macht und begrüßte es lebhaft, dass man Ende September in Trient einen Antifreimaurer-Congress abhalten wolle. Die Wellen dieser Strömung berührten indes bereits die Schwellen des italienischen Senates und der Kammer. In beiden Körperschaften wurden Interpellationen über das Treiben der geheimen Gesellschaften, auf deren verderbliches Wirken der Papst fort und fort hinweist, eingebracht. Insbesondere griff Senator Rossi die Frage fest an, wies mit unwiderleglichen Argumenten hin auf die geheimen Ziele und Ceremonien derselben, auf ihre Grade, auf ihren Einfluss im Unterrichtswesen, auf ihre Macht, derzufolge bei den Septemberfesten des vorigen Jahres die anwesenden 75 Freimaurer-Fahnen vor dem Bürgermeister Roms und selbst vor der königlichen Armee flatterten. Die Antworten des Präsidenten und des Ministeriums auf diese Interpellationen fielen so matt aus, dass sie eher einer Verurtheilung als einer Vertheidigung des gefährlichen Institutes gleichsahen. Einen desto energischeren Anwalt fand aber die Freimaurerei in einem preußischen Prinzen. Da um diese Zeit die Centrumspresse und auch das „Deutsche Adelsblatt" dem Treiben der Secte gleichfalls zu Leibe rückten, sah der Protector der deutschen Maurerei, Prinz Leopold Friedrich, sich bemüssigt, in einem Schreiben an den deutschen Kaiser vom 10. Juni l. J. seine Stimme für sie zu erheben und des Monarchen Schutz anzurufen. Als Ordensmeister behauptet der Prinz, die Logen hätten nichts im Auge, als die Liebe zur Religion und Sitte, zu König und Vaterland zu beleben; er weist die Behauptung zurück, dass man in den Logen Satansdienst treibe und die Ausrottung des Christenthums anstrebe; das warme Interesse Kaiser Wilhelms I. und Friedrich III. für die Freimaurerei sollte, so meinte er, sie vor Verunglimpfung schützen u. s. f. Dulce est, desipere in loco! Das Urtheil der Katholiken über die Maurerei ist abgeschlossen, weil das Urtheil der Kirche von Clemens XII. In eminenti 1738 bis Leo XIII. Humanum genus 1884 in aller Form

„mit dem Kinde" erschien, hat der Papst sofort eine bedeutende Summe zur Erbauung einer Wallfahrtskirche hergegeben. Hatte er zur Lösung seiner Landsleute keinen Heller übrig, warum forderte er nicht die Reichen seines Landes auf, das Lösegeld zusammenzubringen? Für die in genannter Schlacht Gefallenen war Geld genug vorhanden, welches für den glänzenden Prunk der Seelenmessen, also für Musik und Sänger, Kränze und Ornamente, Priester und Diener, verausgabt wurde. Die für solche Dinge verausgabten Summen hätten als Lösegeld für die Lebenden eine bessere Verwendung gefunden."

vorliegt. Es gründet sich so wenig auf die vielleicht anrüchigen Enthüllungen eines Margiotta oder einer Miss Diana Vaughan, so wenig es von J. G. Findel in Leipzig in seiner Schrift „Katholischer Schwindel“ erschüttert werden kann. Wie man nebenbei bemerkt sieht, fand Findel auf seinen Namen den richtigen Reim.

Am 29. Juni erschien eine päpstliche Encyklika — Satis cognitum —, welche über die Einheit der Kirche handelt. Was der apostolische Stuhl ohne Unterlass anstrebt, was je nach Gelegenheit die einzelnen Päpste stets gesucht, das sucht Leo XIII. mit besonderem Eifer zu verwirklichen. Sein Streben findet bei den getrennten Glaubensbrüdern verschiedene Beurtheilung. Während man in England demselben vielfach mit Wohlwollen begegnet, bringen andere, besonders deutsche Protestanten, ihm kein Verständnis entgegen und wundern sie sich, dass der Papst sie katholisch machen wolle. Sogar die Medaille, welche der heilige Vater dem Prinzen Max von Sachsen gelegentlich seiner Priesterweihe überreichen ließ, brachte sie in ängstliche Verwirrung. Nun erhoben sie sich vom Schrecken wieder, indem sie der Wahrheit auf die Spur gekommen sind, und ein Blatt bringt die Mittheilung:

„Seit Martin V. besteht der Gebrauch, dass alljährlich eine Münze, beziehungsweise Medaille geprägt wird, welche das Gedächtnis an eine wichtige Handlung des Papstes der Nachwelt überliefern soll. Für dieses Jahr ist Leos XIII. Lieblingsgedanke, die Vereinigung der getrennten orientalischen Riten mit der katholischen Kirche, wofür der Papst soviel gearbeitet hat, durch die Denkmünze zum Ausdrucke gebracht worden. Christus erscheint in Wolken mit dem Labarum, der christlichen Heeresfahne des Kaisers Constantin, in der Linken. Die Fahne trägt die Aufschrift: „Unus Dominus.“ Rechts und links von ihm sind symbolische Figuren, welche die getrennten Kirchen des Morgen- und Abendlandes darstellen. Die Umschrift lautet, wie schon mitgetheilt: „Fiat unum ovile et unus pastor.“

Und diese Medaille hat der heilige Vater dem neugeweihten Priester zum Andenken gegeben. Auffallend bleibt es, dass man in der protestantischen, theologischen Literatur so wenig, eigentlich gar nicht, dem kirchlichen Einheitsgedanken, der Sehnsucht nach Einer Kirche, begegnet. Auf dem Chicagoer Religions-Congresse wurde zwar die Verbrüderung aller Religionen proclamiert und der Leiter jenes famosen Congresses, der bezeichnenderweise Feuer- und Wassercongress genannt wurde, der Presbyterianer Barrow, bereiste in diesem Sommer die europäischen Universitäten und hielt Vorträge über Bruderliebe, wobei er das Ende aller Gegensätze auf religiösem Gebiete verkündigte. Der Anbruch des neuen Friedenszeitalters im sittlichen Leben und Streben auf Grundlage der Gleichberechtigung aller Religionen stehe bevor. Aber das ist die durch ihre inneren Widersprüche unmögliche Religionseinheit, der schwarze Schatten des Lichtbildes der katholischen Einheit. Und dieser Mann wird einen neugegründeten Lehrstuhl für Religionsgeschichte in Ostindien besteigen und mit dieser Weisheit die Hindus belehren!

In diesem Jahre ist der IV. allgemeine österreichische Katholikentag möglich geworden, nachdem seit dem dritten in Linz vier Jahre verflossen sind. Er ist in der herrlichen Stadt Salzburg vom 31. August bis 3. September abgehalten worden und hat, wie wir sofort hinzufügen, einen sehr schönen Verlauf genommen. Die Schwierigkeiten, welchen die mehrjährige Verzögerung zuzuschreiben ist, wurde durch das allgemein gefühlte Bedürfnis nach einem Katholikentag, durch die anerkennenswerte Opferwilligkeit der katholischen Kreise Salzburgs und insbesondere durch das Localcomité daselbst, sowie durch das seither in der politischen Parteiconstellation eingetretene, friedlichere Verhältnis wenn auch nicht gänzlich beseitigt, so doch derart überwunden, dass wir dieses Tages uns nunmehr rühmen dürfen. Schon die Eröffnungsfeier war eine vollkommen gelungene, großartige. Dass der k. k. Statthalter nicht nur als Gast anwesend war, sondern auch als Redner auftrat und eine so katholische Rede hielt, verleiht der Salzburger Versammlung einen besonderen Nimbus, der durch die am folgenden Tage im Dome während des Gottesdienstes erfolgte Weihe an das heiligste Herz Jesu gehoben wird.

In der antikatholischen Presse wurde das Auftreten des Statthalters mit Entsetzen wahrgenommen. Vom jüdischen Weltblatt, fälschlich „Neue Freie Presse" genannt, angefangen bis zum letzten liberalen Wochenblatte herab wurde es in Artikeln und Berichten als Ereignis hingestellt und der Gesammtregierung zugeschrieben, die nun in das Fahrwasser des „Clericalismus" sich begeben habe. Aber so weittragend ist die Sache offenbar doch nicht, wenn auch das Auftreten des Herrn Grafen Sigismund Thun die Katholiken freudigst berührt und zum Dank verpflichtet hat. Man wird in Oesterreich denn doch auch katholisch sein dürfen, wenn andere jüdisch oder Atheisten sein können und die Kornblume den Senior der Norica prügeln darf.

Das aber scheint uns aus der Aufmerksamkeit, welche die Feinde dem Katholikentage geschenkt haben, mit Gewissheit hervorzugehen, dass uns Oesterreichern solche Versammlungen nothwendig sind. Daher sollen sie sich rascher folgen und damit das möglich werde, sollen auch die Wurzeln jener Hindernisse ausgerottet werden, welche die letzte Verzögerung herbeigeführt haben. Worin diese Wurzeln bestehen, ist bekannt. Man arbeite doch in allen Kronländern mit ganzer Kraft an der christlichen Reform, aber man lasse jeder Provinz ihre historische Entwicklung und die ihren Kräften und Talenten entsprechende Eigenart; man verehre und schätze die Männer, die in den ersten Kampfesreihen stehen und für Gottes Sache wirken und leiden, aber man meide einen gewissen Personencultus, der schädlich ist und hie und da in Fanatismus ausartet; man gehe an die Behandlung der fast zahllosen Fragen der Gegenwart mit gründlichem Studium. Es war mehr als Vergnügen, das man empfand, wenn man in einzelnen Sectionen sah, dass sowohl

Referenten als Debatter den betreffenden Gegenstand vollkommen beherrschten.

Wir können hier nicht den Verlauf der Festversammlungen, die Reden, die besonderen, mehrfachen Veranstaltungen, das Arbeitsmaterial der einzelnen Sectionen aufzählen, charakterisieren und schildern, so gerne es wir thäten — es haben die katholischen Tagesblätter ausführlich und gewissenhaft diese Arbeit besorgt —, aber auf ein anderes Ereignis müssen wir hinweisen, das mit dem Salzburger Katholikentag verbunden ist, auf das Schreiben des hochwürdigsten Episkopates an die Theilnehmer der Versammlung. Es lautet:

„Es bedarf keines Nachweises, dass die Einigkeit stark macht, und dass nur durch geeinte Kräfte große Ziele erreicht werden können. Dies gilt sowohl von den politischen und bürgerlichen als auch von den kirchlichen Angelegenheiten. Nun steht aber das gesammte öffentliche Leben mit seinen vielseitigen Bestrebungen in einem regen Zusammenhange und die besonderen bürgerlichen, politischen und religiösen Interessen lassen sich selten so auseinander halten, dass sie sich gegenseitig nicht beeinflussen. Das zeigt das öffentliche Leben aller Völker und so auch unseres Vaterlandes. Es ist also unvermeidlich, dass auch die Kirche mit ihren hehren Aufgaben in der menschlichen Gesellschaft von den Strömungen der Zeit mehr oder weniger berührt wird.

Nun kennzeichnet sehr treffend die Pflichten der Katholiken in der Gegenwart das Oberhaupt der Kirche, der glorreich regierende Leo XIII. in seinem apostolischen Schreiben an die belgischen Bischöfe vom 10. Juli v. J. mit folgenden Worten: „Die katholische Action muss von denselben Principien ausgehen und sich auf gleicher Linie bewegen und so sich als eine einheitliche entfalten, damit sie der Kirche nütze und Erfolg habe. Dieses gewünschte Ziel wird aber niemals erreicht werden, wenn die Katholiken nicht unter Hintansetzung ihrer eigenen Meinungen und Sonderbestrebungen einzig und eifrig das gemeinsame Wohl im Auge haben, nämlich: den Einfluss der Religion auf das private, öffentliche und wirtschaftliche Leben, die Versöhnung der Autoritität mit der Freiheit, die Förderung guter staatlicher Einrichtungen, besonders was die Jugendbildung angeht, die Hebung der wirtschaftlichen und culturellen Verhältnisse."

Wiederholt haben nun die österreichischen Katholiken an ihren Episkopat Wünsche und Bitten gerichtet, derselbe möge für die Be-

handlung der wichtigen Fragen der Gegenwart, welche Kirche und Staat gleich nahe berühren, leitende Grundsätze und Gesichtspunkte bezeichnen, welche den katholischen Politikern in der Volksvertretung, in der Presse und in den Vereinen zur Richtschnur dienen sollen. Aus mehrfachen Gründen glaubt der österreichische Episkopat in dem eben in Salzburg stattfindenden Vierten allgemeinen österreichischen Katholikentage eine passende Gelegenheit erblicken zu sollen, diesem Wunsche zu entsprechen. Es gereicht den Bischöfen dabei zu großer Befriedigung, eine Weisung der höchsten kirchlichen Autorität für ihren Vorgang anrufen zu können, denn in dem oben erwähnten apostolischen Schreiben an den belgischen Episkopat bezeichnet es der Heilige Vater als eine den Bischöfen obliegende, ehrenvolle und heilige Pflicht, mit allen Kräften für die Wiederherstellung und Erhaltung der Einigkeit in ihren Herden zu wirken. Dieser Mahnung des obersten Hirten der Kirche eingedenk, hat der österreichische Episkopat im Nachstehenden die Grundsätze und leitenden Gesichtspunkte zusammengestellt, von denen er glaubt, dass sie eine einheitliche Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten seitens der österreichischen Katholiken zum Nutzen für Staat und Kirche bewirken können. Indem der Episkopat den österreichischen Katholiken die Beachtung dieser Grundsätze wärmstens empfiehlt, bittet er dieselben inständigst, sich recht lebendig der Worte des Herrn zu erinnern: „Ein jedes Reich, das in sich uneins ist, fällt der Zerrüttung anheim“ (Matth. 12, 25); dies und nicht weniger die Mahnung des Apostels zu beherzigen: „Ertraget einander in Liebe, beflissen, die Einigkeit des Geistes zu erhalten durch das Band der Liebe“ (Ephes. 4, 2, 3).

Die Katholiken Oesterreichs halten selbstverständlich vor allem und in allem an den Grundsätzen und der Autorität der katholischen Kirche fest. Sie sehen es darum als ihre heilige Pflicht an, die Kirche und ihre Freiheit zu schützen und den Einfluss derselben auf allen Gebieten des öffentlichen, staatlichen und socialen Lebens zu stärken. Sie beklagen die grundsätzliche Bevormundung der Kirche und halten eine gründliche, die Rechte der Kirche und der Familie berücksichtigende Abänderung der kirchenpolitischen und interconfessionellen Gesetze für durchaus nothwendig. Geleitet von der Ueberzeugung, dass die Religion das einzig sichere Fundament der bürgerlichen Ordnung ist, werden die österreichischen Katholiken es für eine ihrer vorzüglichsten Aufgaben ansehen, für die Förderung der reli-

giösen Interessen mit aller Entschiedenheit einzutreten und insbesondere auf dem Gebiete des höheren, sowie auch niederen Schulwesens die Schwierigkeiten zu bekämpfen, welche die Pflege des kirchlich-religiösen Lebens behindern. Sie werden darum von der Forderung nicht ablassen, dass das Schulwesen wirklich confessionell gestaltet werde. Die Katholiken Oesterreichs werden jeder Verkürzung und Beeinträchtigung der Rechte der Krone — von welcher Seite sie immer versucht werden mag — entgegentreten. Sie erblicken und verehren in der geheiligten Person des Kaisers den berufenen Hort der Religion, des Rechtes und der Einheit der Monarchie, den legitimen Beschützer seiner Völker. Die österreichischen Katholiken sind überzeugt, dass jede Politik, welche die verschiedenartige, geschichtliche Entwicklung der Länder und Völker Oesterreichs außeracht lässt, scheitern muss. Sie werden darum alle Königreiche und Länder in ihren Rechten und alle Völker in ihrer Sprache und Sitte schützen, dabei aber auch nicht unterlassen, auf die Einheit der Monarchie die nothwendige Rücksicht zu nehmen. Die einzelnen Länder und Völker der österreichischen Monarchie können in keiner anderen Form ihr religiöses, geistiges und sociales Leben so reich und segenbringend entfalten, als unter dem Schutze einer starken und gerechten Monarchie. Darum werden die Katholiken Oesterreichs sich bei allen staatsrechtlichen und nationalen Fragen von dem Bestreben leiten lassen, mit der Wahrung der Länderautonomie und der Gleichberechtigung der einzelnen Volksstämme die Stärkung der Monarchie zu verbinden, deren Stellung und Bedeutung als Großmacht zu erhalten, die ernste Pflicht jedes Oesterreichers ist.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage stellt an alle maßgebenden Factoren ernste Forderungen. Als eine der dringendsten betrachten die Katholiken Oesterreichs die Hebung der Landwirtschaft und des kleinen Gewerbes und eine wohlwollende Berücksichtigung der ärmeren Classen mittelst einer diesem Zwecke entsprechenden Steuerreform. Nebstdem halten sie insbesondere für nothwendig: Für die Landwirtschaft eine genossenschaftliche Gliederung und eine darauf gegründete Vertretung ihrer Interessen; für den Gewerbestand die weitere Ausgestaltung des Genossenschaftswesens zum Schutze der Schwächeren, die bessere Ausbildung der gewerblichen Jugend und die Fernhaltung eines unredlichen schwindelhaften Wettbewerbes. Wenn auch auf dem Gebiete der socialen Gesetzgebung glückliche Fortschritte zu verzeichnen

sind, so bedarf dieselbe noch weiterer und rascherer Förderung. Die österreichischen Katholiken werden darum neben einer energischen Durchführung der gesetzlichen Sonntagsruhe im Gewerbe die Ausdehnung derselben auf die gebotenen Feiertage, auf die öffentlichen Betriebe insbesondere bei der Post und im Eisenbahnverkehre, sowie auch auf alle Beamten und Angestellte im öffentlichen Dienste verlangen. Sie werden eine unnachsichtige Durchführung der bestehenden Schutzbestimmungen für die Arbeiter und Arbeiterinnen und eine zweckentsprechende Fortbildung der Arbeiterschutz- und Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung, sowie eine ausgiebige Fürsorge für die religiöse Erziehung und Bildung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen fordern. In den ernsten socialen Kämpfen, welche die Gegenwart bewegen, werden sie freudig und bereitwillig alles fordern, was geeignet ist, berechtigte Ansprüche zu befriedigen und vorhandene Missstände zu beseitigen. Anhänglichkeit an die heilige Religion, Gerechtigkeit gegen alle, Sorge für das Wohl des Volkes, Liebe zum Vaterlande und Treue gegen den Kaiser und sein erhabenes Haus werden für die österreichischen Katholiken die Leitsterne bei ihren Arbeiten und Bestrebungen sein. Dabei werden sie die Gebote der christlichen Religion, die Achtung vor anderen, die Rücksichten der Nächstenliebe, die Wahrung der Autorität nie aus den Augen lassen."

Die deutschen Katholiken tagten in diesem Jahre in Dortmund vom 23. bis 27. August. Man schreibt, dass dieser Tag alle seine Vorgänger an Besucherzahl übertroffen hat; schon am ersten Tage zählte man 2490 Mitglieder und 4000 Abnehmer von Tageskarten. Zur Einleitung desselben veranstalteten am 23. August die Dortmunder katholischen Arbeitervereine einen Festzug und darauf Festversammlung in den drei größten Localen, wozu sich gegen 50.000 Theilnehmer einfanden. Dem Katholikentag, welchem Abgeordneter Gröber, Freiherr Dael von Köth und Bürgermeister Dr. Würmeling-Münster präsidierten, genügte auch der Riesensaal „Fredenbaum" nicht, so dass dieselben Redner am dritten Tage noch in einem zweiten Local sprechen mussten. Als Redner traten auf die Bischöfe Dr. Simar, Schmitz und Dahlhoff (Bombay), Dr. Lieber, Bachem, P. Cyprian, ein Arbeiter aus Dortmund und andere Herren. Katholische Studenten, Lehrer, der 175.000 Mitglieder zählende Volksverein für das katholische Deutschland u. a. hielten in Dortmund noch besondere Nebenversammlungen. Der Verlauf war höchst befriedigend.

Das Kaisertelegramm förderte einige Fragen auf die Oberfläche, deren Lösung mit Spannung abgewartet werden könnte. Die größte Tragweite mag wohl die haben, wie denn praktisch das

Staatsoberhaupt zugleich als „oberster Bischof" sich zu benehmen habe. Wenn politische Pastoren ein Unding sind, wenn sie die Politik aus dem Spiele lassen sollen, dieweil sie das gar nichts angeht, wie hat man sich dann die Stellung des protestantischen summus episcopus zu denken? Wenn die Vermischung von Religion und Politik auf den untersten Stufen vermieden werden soll, muss sie dann nicht auch auf den obersten Stufen vermieden werden? sind denn dann „politisch beeinflusste Consistorien nicht gleichfalls ein Unding", und ist ein Kirchenregiment, das sich 1890 nach links und 1895 nach rechts vorbeugt, nicht doch nur eine politische Wetterfahne? Diese heikle Frage hat sich beim evangelisch-socialen Congress in Stuttgart angemeldet, aber keine eingehendere Behandlung, geschweige denn eine Lösung gefunden. Wir begreifen es.

Dafür greift Nauman die Frage an und sagt in einem Artikel über 1 Tim. 3, 1:

„Diesen (den katholischen) Bischofsgedanken bekämpften die Reformatoren. Das Augsburger Bekenntnis vom Jahre 1530 fragt: ‚Woher haben denn die Bischöfe Recht und Macht, ihre Aufsätze der Christenheit aufzulegen, die Gewissen zu verstricken?' Aber das Bischofswesen war gar zu mächtig geworden, um ganz überwunden zu werden, und so wurden die Evangelischen zwar den Bischof in Rom los, aber sie erhielten dafür die ‚Landesbischöfe'. Diese waren nun in einzelnen Fällen ein Nutzen des Christenthums, in sehr vielen aber ein sehr großer Schade. Durch das Landesbischofthum haben manche Landestheile die Confession wiederholt wechseln müssen, denn der Bischof bestimmte den Glauben! Der Bischof entschied Streitigkeiten der Glaubenslehre, er war ein Papst in seinem Fürstenthum. Und welches Vorbild christlichen Wandels haben oft diese Landesbischöfe gegeben! Man kennt ja die Sittengeschichte mancher deutscher Fürstenhäuser.

Von solchem Bisthum redet der Apostel nicht, als von einem köstlichen Werk. O, dass wir zurückkehren könnten zu den gesunderen Verhältnissen der alten Christenheit. Wer wird die deutsche Reformation in Hinsicht auf die Bischöfe vollenden? Diese Frage tritt uns darum so nahe, weil das Bischofsthum der Könige und Großherzöge der christlichen Kirche einen Charakter gibt, die es der Menge des Volkes nicht leicht macht, volles Vertrauen zu dem innerlichen Wesen dieser Kirche zu haben. Auch wir möchten Bischöfe, das heißt Männer, die die Führung der Gemeinden haben, aber wir glauben, dass zu diesem köstlichen Werk fast niemand sowenig geeignet ist, als der militärisch und politisch thätige Landesfürst. Was würde Paulus zu solchen Bischöfen sagen?"

Eine andere Frage bildete die Scheidung der Pastoren-Thätigkeit in die social-ethische und social-politische. Die social-ethische ist Berufsaufgabe des Pastors. Als solcher soll er das lebendige Gewissen seiner Gemeinde, ein Bußprediger der Mammonsknechte, ein Warner der Unzüchtigen, ein Verächter der Menschenfurcht, ein Hort der Sonntagsruhe und Familie, ein Schrecken der Betrüger, ein Freund der Ausgebeuteten, nicht aber Staatsbeamter im Chorrock sein. Die social-politische Thätigkeit ist in erster und letzter Linie das Einstehen für den vierten Stand, ist somit Classenkampf, und der verträgt sich auf die Dauer nicht mit dem Pfarramte. Da man aber in diesem Kampfe der Pastoren nicht entbehren kann, so müssen diejenigen, welche den Herzenstrieb dafür

verspüren, ihre Gemeindeämter aufgeben und als Streiter für christliche Volkspolitik auf dem Plane erscheinen gegen den Oberkirchenrath, welcher Socialpolitik der besitzenden Classen, Schutz für ein christlich zugestutztes Manchesterthum, welcher also Capitalisten-Pastoren will. Wir können mit Ruhe der Schar derer entgegensehen, die Amt und Stellung der Politik zum Opfer bringen werden.

Nebst den Männern tagten bei diesem Congresse auch die Frauen, und diese ließen Anschauungen hören, die gar nicht so übel klingen. Insbesondere beschuldigte Frau Geheimrath Lippmann-Berlin die Reformatoren, dass sie wesentlich auf Seite der männlichen Zünfte gegenüber den weiblichen standen und dass nach der Reformation die Frauen mehr zur „Windelkönigin" zurückgedrängt worden sind. Eine Gegenströmung gieng vom katholischen Frankreich, besonders durch Vincenz von Paul aus. Solche Anschauungen wurden indes wieder wettgemacht durch den starken Zug nach demokratischer Richtung und das Verlangen nach öffentlichen Stellungen.

Charakteristisch für die Evangelisch-Christlichsocialen sind die auf diesem Congresse dargelegten Leitsätze bezüglich der Schule. Zwei Dinge wollen sie von der Schule ferne halten: die kirchliche Schulaufsicht und abstracte Dogmenlehre. Der Schulunterricht darf nur auf religionsgeschichtlichem Grunde erfolgen. Das Gleiche geschah auch auf dem Lehrertag in Hamburg. Ein Kieler Universitätsprofessor sprach es daselbst aus, dass, nachdem die sittlichen und religiösen Vorstellungen der Vergangenheit ins Wanken gerathen, die Naturwissenschaften berufen seien, das Denken der Zukunft zu bestimmen; sie belehren uns z. B. dass unsere ersten Vorfahren räuberische Thiere gewesen seien, deren böse Triebe noch heute in uns wirksam sind. In einem andern Vortrage wurde betont, dass der Religionsunterricht sich den wissenschaftlichen Erfordernissen anpassen müsse. Ein anderer Redner meinte: Wir halten es mit Jean Paul, der gesagt hat: die Menge der Pfeiler verdunkelt die Kirche. Die Menge der Dogmen lässt das Ethische zu sehr zurücktreten. Wir werden uns mit manchen Bestrebungen auseinanderzusetzen haben, z. B. mit der Egidy'schen. Doch genug. Die armen Protestanten, die hier in einer Anzahl von 7500 versammelt waren und 80.000 Lehrer vertraten, fahren auf sturmgepeitschter, grund- und uferloser See ohne Compass und ohne Anker, ohne Steuer und ohne Ziel. Sie haben keine lebendige Kirche, keinen Petrus, der Buchstabe der Kirche redet nicht und so machen sie die Naturgeschichte zum Interpreten der hl. Schrift! Und als doch ein gläubiger Volksschullehrer sich in der Versammlung erhob, um die Berechtigung und Nothwendigkeit des Dogmas im Schulunterrichte zu vertheidigen, entzog ihm der vorsitzende protestantische Pastor das Wort. Julius Werner hat demnach nicht Unrecht, wenn er in seinem Buche: „Sociales Christenthum" schreibt: „Die Schule soll confessionslos, die Religion dogmenlos, die Moral religionslos werden. Die meisten Zeitungen

sind sittenlos, die Politik ist grundsatzlos, die ganze Weltanschauung ist geistlos. Im übrigen wurden dann der Familie, der Gemeinde, der Kirche und dem Staat Rechte und Pflichten zugesprochen; den politischen Parteien aber (der conservativen, dem Centrum, der liberalen und der socialdemokratischen) wurde die Befähigung abgesprochen, die Schulfrage zu lösen. Zugleich meinte man, dass der Lehrerstand als ein kämpfender, aufwärtsstrebender Stand sich der Socialdemokratie anschließen werde. Wäre dem so wie diese Socialen meinen, dann bliebe die Schulfrage eine ungelöste und der Augapfel aller wäre ein ewiger Zankapfel. Wenn es übrigens heißt, die Lehrer gehen ins demokratische Lager, so kann man auch bereits von Pastoren erzählen, dass sie an dem „bekannten Strande gelandet" und auch die Bauern draußen in ihrer monarchischen Gesinnung sichtlich Einbuße erlitten haben. Solche Erscheinungen drängen ein lutherisches Blatt zum Ausrufe: „Derartige Erfahrungen bekräftigen die unter vernünftigen Leuten längst feststehende Meinung von neuem, dass mit dem allgemeinen Stimmrecht vom Standpunkt einer erhaltenden Politik im Großen und Ganzen kein dauernder Pact abgeschlossen werden könne. Seinem Wesen nach begünstigt es den Radicalismus stets." Ganz richtig; aber damit ist die Grundursache der betrübenden Erscheinung beileibe nicht berührt. Diese liegt darin, dass solche Herren keine Christen mehr sind.

Ueber die confessionellen Verhältnisse im höheren Unterrichtswesen Deutschlands bringen die Blätter folgende Uebersicht: Es kommen auf je 10.000 Einwohner im ganzen Reiche 50 Schüler höherer Lehranstalten, auf je 10.000 Protestanten 55, auf je 10.000 Katholiken 32, auf je 10.000 Dissidenten 49 und auf je 10.000 Juden 333. Für die einzelnen größeren Bundesstaaten stellt sich das Verhältnis folgendermaßen: Von 10.000 Preußen besuchen 45 eine höhere Schule und hiebei kommen auf je 10.000 Katholiken 27, auf je 10.000 Protestanten 50, auf je 10.000 Juden 333. Von 10.000 Bayern besuchen 53 eine höhere Schule; es kommen auf 10.000 katholische Bayern 42, auf 10.000 protestantische Bayern 67, auf 10.000 Juden in Bayern 370 Schüler. Die Verhältniszahlen sind für Württemberg: 84, 53, 93, 590; für Baden: 64, 41, 86, 417; für Hessen: 68, 50, 67, 333; endlich für das Königreich Sachsen: 40, 23, 40, 357. Die relativ geringere Betheiligung der Katholiken am Genusse des höheren Schulunterrichtes, welche in diesen Zahlen sich ausspricht, tritt in verhältnismäßig stärkerem Grade bei den Realanstalten als bei den humanistischen Gymnasien hervor.

Als Hauptgrund der relativ geringeren Betheiligung der Katholiken am höheren Unterricht muss immer wieder die mangelnde Parität hervorgehoben werden, die hier den Katholiken den Eintritt in den Staatsdienst als wenig aussichtsvoll erscheinen lässt. In Bezug auf diesen Punkt weisen die Gegner zur Widerlegung darauf hin, dass in dem vorwiegend katholischen Bayern die Katholiken ebenfalls relativ zurückständen. In Bayern sei doch der Protestantismus gegenüber dem Katholicismus der leidende Theil, dennoch kämen auch in Bayern auf 10.000 Seelen 67 protestantische und nur 42 katholische Gymnasialschüler. Dieses Verhältnis sei allein aus dem „geringeren Bildungstriebe" der Katholiken zu erklären.

Diese Argumentation beruht auf der falschen Voraussetzung, in Bayern nähmen die Katholiken im Staatsdienste eine bevorzugte Stellung ein. Die Wahrheit ist, dass die Protestanten in Bayern, geradeso wie in Preußen, eine bevorzugte Stellung innehaben. Im Ministerium gehört genau die Hälfte (3) der

Minister, darunter der Ministerpräsident selbst, der protestantischen Confession an, obgleich nicht einmal ein Drittel des Landes protestantisch ist; in der höheren Beamtenschaft und im Officierscorps ist das Verhältnis für die Katholiken noch ungünstiger. Bei den Lehrkörpern der Universitäten ist der Import norddeutscher Protestanten seit Jahrzehnten landesüblich. „Hieraus erhellt," bemerkt mit Recht die „Köln. Volks-Ztg.", „wie die Dinge zusammenhängen. Es sind besonders die höheren — das heißt die akademisch gebildeten — Beamten, welche ihre Söhne studieren lassen, und diesen sind noch die protestantischen Prediger hinzuzurechnen. Besteht nun in den betreffenden Kreisen ein relatives Uebergewicht der protestantischen Confession, so liegt auf der Hand, dass durch den ‚Nachwuchs' sich dieses Uebergewicht immer weiter fortpflanzt; ja die Vermehrung kann sogar leicht progressiver Natur sein, wenn man annimmt, dass ein akademisch gebildeter Vater durchschnittlich mehr als einen Sohn hat, den er studieren läſst."

Aus Belgien trafen überraschende und ernste Nachrichten über den Ausgang der am 5. Juli bethätigten Neuwahlen für die Kammer ein. Es war die Hälfte der Abgeordneten, 77 an der Zahl, neu zu wählen. Liberale, Sociale und Katholiken standen sich gegenüber; die ersteren als sterbende, die letzteren als aufstrebende Parteien. Wie überall, so geht auch in Belgien der Liberalismus zum Theil im Socialismus auf und der andere Theil verbindet sich lieber mit den Socialisten gegen die Katholiken als umgekehrt. Die Neuwahl ergab bedeutende Siege der Katholiken, deren Mehrheit von 58 auf 70 Stimmen stieg und ein riesiges Anwachsen der socialistischen Stimmen. Letzteres überall auf Kosten des Liberalismus. Städte, die früher zum größten Theil liberal wählten, haben sich diesmal dem Socialismus zugewendet. 1894 gab es in Mecheln 14.900 Liberale und 1900 Socialisten; heute zählt Mecheln 10.500 Socialisten und — keine Liberalen. Wenn in Mecheln die Katholiken 1894 es auf 35.000 brachten, diesmal auf 32.000, so haben ihre Gegner doch noch in weit stärkerem Procentsatz abgenommen. 1894 wählten hier 15.000 Liberale, 2000 Socialisten, diesmal nur 10.500 Socialisten. 1894 gab es in Löwen 42.000 Katholiken, 20.000 Liberale und 5000 Socialisten. Am Sonntag wählten 38.000 Katholiken, 10.000 Liberale und 20.000 Socialisten; woher die letzteren in dem „ruhigen Löwen" kommen, läſst sich leicht abzählen. In Namur stiegen die Katholiken von 29.000 im Jahre 1894 auf 32.000, während die vereinigten Liberalen und Socialisten es von 33.000 auf 35.000 brachten. In Brügge gab es 1894 noch 12.000 Liberale und 500 Socialisten; heute sind dort die Liberalen verschwunden und man zählt 8000 Socialisten. Woher mögen die doch wohl kommen? Die Katholiken weisen in Brügge diesmal fast genau dieselbe Ziffer auf wie 1894. In Courtrai sind auch die 10.000 Liberalen von 1894 in der Versenkung verschwunden und dafür schnellten die Socialisten von 3600 auf 7000 empor. Die Vertretung der Socialisten ist daher in der Kammer sehr respectabel; sie haben von den 152 Kammersitzen 29 besetzt, während im Deutschen Reich auf fast 400 Reichstagssitze nur 48 Socialisten kommen.

Nach Angabe des Brockhaus'schen Conversations-Lexikons gibt es Juden in Europa 5,415.000, in Asien 310.000, in Afrika 550.000, in Amerika 250 000, in Australien 125.000. Zusammen 6,650.000. Andere Statistiken geben mehr an, namentlich für Amerika, wo New-York schon 300.000 und Chicago über 100.000 haben sollen. Man meint, dass gegenwärtig beiläufig acht Millionen Söhne Abraham die fünf Welttheile bewohnen.

Die Zahl der Katholiken, respective deren Zunahme in den gemischt bevölkerten Ländern seit 1800 bis jetzt gibt der „Economiste français" an: Deutschland von 6,000.000 auf 16,000.000, Schweiz von 350.000 auf 1,080.409, Türkei 631.000 auf 1,298.475, Indien 475.000 auf 1,692.337, China 187.000 auf 576.440,

Amerika 61.000 auf 7,000.000, Canada 120.000 auf 2,000.000, Antillen und Englisch-Guinea 119.000 auf 337.750, Oceanien 2800 auf 2,000.000, Afrika 47.000 auf 3,000.000, England-Schottland 120.000 auf 1,690.921, Holland 350.000 auf 1,448.852, Rußland 20.000 auf 2,935.519. Darnach wäre also die Zahl der Katholiken in den verflossenen 90 Jahren von nahezu 8,000.000 auf nahezu 43,000.000, also um gut das Fünffache gestiegen. Linz, am 4. September.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Es gab heuer viel Ungemach im Lande durch Ungunst der Witterung. Auch in hiesiger Gegend hat das Wetter übel gespielt; Der Winter hat eine Abschiedsvorstellung gegeben mit greulich wüthendem Hochwasser. Als unmittelbar darauf der junge Herr Frühling siegesbewusst seinen Einzug hielt, spielte ihm sein grimmer Vordermann noch arge Possen mit hartnäckigem Spätfroste, der die junge grüne Saat im Wachsthume verkommen ließ und das Blühen der Obstbäume vergeblich machte. Das erste Gewitter brachte schon Hagelschauer, der in einem großen Theile der Gemeinde das Roggenkorn gänzlich vernichtete. Als die Sommersaat und der Weizen zur Ernte kam, stellte sich Regenwetter durch mehrere Wochen ein, und verdarb Vieles, bevor es eingeheimst werden konnte, so dass jenes, was hätte Gerstensaft werden sollen, zum Schweine- und Hühner-Futter erniedrigt wird, und der edle Weizen, bevor er dem Säemann seinen Theil abgeliefert hatte, schon voreilig wieder auf das Wachsen sich verlegte. Schließlich brachte der 15. August noch einen Wolkenbruch und zugleich Hagelschlag im nämlichen Striche, wie das erstemal, womit das, was damals verschont geblieben war, nun größtentheils auf dem Acker ausgedroschen wurde u. s. w.

Der Jammer der vielen Betroffenen war groß, das Anhören und Ansehen mitleiderregend.

Unter den Eindrücken dieser Ereignisse wurde der Missionsbericht zusammengestellt und es gebrach dabei manchmal an der erforderlichen Fröhlichkeit und kam es öfters vor, dass bei einem Blicke ins Freie aus dem endlosen Wolkengewirre hie und da eine Flocke sich löste und über das Antlitz des Schreibers lagerte und die Markierungsfurchen tiefer zog. Nebenbei bemerkt, gehört derselbe nun auch zur Zahl jener Auserlesenen, die einen Grundbesitz zur Nutznießung und aus dessen Erträgnisse ihr Einkommen zu ergänzen haben und sind seine Gefilde auch nicht ungeschoren durchgeschlüpft. (Zum Glück ist „der Fleck“ nicht gar groß und — „kurze Haare sind bald gebürstet“).

Es war einmal, pflegte mein sel. Pfarrer, unter dem ich viele Jahre gedient habe, zu sagen: so und so! und wusste mir zu erzählen, wie vor Alterszeit die Einrichtung, den Pfarrpfründen Grund und Boden zuzuweisen, sich als sehr wohlthätig erwiesen habe. Es war einmal! Heutzutage hört man über die Landwirtschaft viel öfter ein Mis-rere singen, als das alte Bauernlied „Wie schön ist des Landmanns Leben!“ Wie der Text dieses Lobliedes, das mein sel. Vater oft, hinter dem Pfluge schreitend, zu unserer Erbauung sang, weiters laute, das weiß ich nicht mehr; — ich habe es ganz verlernt. —

Ich will aber auch nicht irgend ein Klagelied anstimmen. Es sind unter den Herren Berufsgenossen ja deren genug, die hierüber schon mehr zu singen wüssten, als ich, der in der Oekonomie noch nicht die ersten Kinderschuhe „zergangen" hat.

Wozu kommt denn dieser Erstlingsversuch einer Elegie in die Einleitung des Missionsberichtes? Zu Spaß und zu Ernst!

Sintemalen schon lange die Gepflogenheit eingerissen hat, dass der Schreiber diese Einleitung ausnützt, um mit den P. T. Lesern allerlei Gespräch zu führen, wie man es eben als alter Bekannter nicht lassen mag; so dachte er: Es mag dieser Gedankengang, der durch die Umstände nahe gelegt ward, vielleicht für manchen Berufsgenossen im Pfarrerthume ein Antrieb sein, dass Sie mir schmunzelnd die Hand reichen und sagen: „juvat, socios habere malorum"! Und für die Berufsgenossen jüngeren Nachwuchses, die noch nicht so an der Scholle hangen, mag es Wasser auf ihre Mühle sein, ein Beleg für die Ansicht, dass derlei Dinge eine Strafe sein werden für die Missethaten der allzu gestrengen Herren Pfarrer, — und kann ein Beweggrund werden, sich allzeit eines tugendhaften Wandels zu befleißen, auf dass sie nicht auch dermaleinst solche zeitliche Strafen zu gewärtigen haben. — Nichts für ungut ob des Spasses!

Im Ernste führt dieses Gespräch, mag es auch anfänglich wie ein Irrweg, wie ein Wildsteig im Walde sich ausnehmen, dennoch wieder in die Richtung, die wir bei diesem geistigen Verkehre immer einzuschlagen haben, es lenkt unsere Gedanken zu den Missionen.

Es geben diese erwähnten „Ungemächer" der Landwirtschaft einen Fingerzeig auf das geistige Ackerfeld, welches wir zu bebauen haben. Wir wissen alle, dass an diesem noch weit mehr harte Mühe und bange Sorge haftet und dass die Gefahren, die den Seelen drohen, viel mannigfacher sind, und der Schaden unendlich größer! Wir kennen sie aus bitterer Erfahrung diese geistigen Elementarschäden, die auf dem uns anvertrauten Gebiete immer häufiger sich einstellen: Die sengende Dürre des Unglaubens, die Stürme und Hagelschauer, wie sie unsere gewitterschwangere Zeitrichtung ausbrütet, das unheimliche Blitzeszucken aus der näher rückenden Schichte des Umsturzes, dann wieder Ueberfluten der Leidenschaften, die in einem Augenblicke Alles niederreißen, was gute Ernte hoffen ließ; Frost des Aergernisses, Mehlthau der Verführung, die die Blüten der Unschuld versengen u. s. f.

Weil wir selber oft genug zusehen mussten, wie durch solche Uebel die Frucht unserer Seelenarbeit dahingerafft wurde, so verstehen wir auch, das Gebet um das Gedeihen der Feldfrüchte zu einem geistigen Feldfrüchtengebete zu machen, sehen es als strenge Pflicht vor uns, täglich Gott zu bitten: Er möge Seine schirmende Hand von uns nicht zurückziehen, damit nicht durch unsere Schuld etwas zugrunde gehe, und allzeit schützend eingreifen, dass das geistige Ackerfeld unserer Gemeinden nicht zur Wüste werde!

Wie wir im erwähnten Feldfrüchtegebete die Worte sprechen: „Wir wollen die Gaben aus Deiner Vaterhand empfangen, ... auch den Armen gern davon mittheilen" ... so sei in diese Bitte auch das Versprechen eingeschlossen: Derjenigen wollen wir allzeit in Liebe gedenken, die an den

Arbeiten und Sorgen der geistigen Landwirtschaft noch schwerer zu tragen haben, unter den Leiden noch tiefer gebeugt sind. Ihnen wollen wir jederzeit nach Kräften zuhilfe kommen, ihren Hilferuf wollen wir nie überhören, wenn auch bei uns die Stürme tosen, mag auch unter uns die Noth wachsen, für sie wollen wir immer noch Herz und Hand offen halten: das sind unsere armen Mitbrüder und Mitschwestern in den katholischen Missionen aller Welttheile!

I. Asien.

Armenien. Noch immer kommen Berichte mit Ergänzungen über die Greuel der blutigen Verfolgung.

Aus Charput wird z. B. gemeldet, dass dort die Kapuziner-Missionäre durch ihre opfermuthige Haltung einen ganzen Stadttheil vor den mörderischen Kurden-Horden gerettet haben.

Ihr Kloster und Kirche war mit Flüchtigen überfüllt, die dort Schutz suchten. Der Stellvertreter des Statthalters von Mezere forderte beim Andringen der Mordbanden die Kapuziner zum sofortigen Verlassen ihres bedrohten Postens auf, den er nicht zu schützen vermöge, während er für ihren freien Abzug garantieren werde. Die schismatischen Armenier waren gewiss nie Freunde der katholischen Missionäre gewesen; aber die wackeren Kapuziner erklärten, sie wollen diese Unglücklichen nicht preisgeben und lieber mit ihnen sterben!

Darauf erklärte der türkische Platzcommandant: wenn Ihr entschlossen seid, euer Leben daran zu wagen, um Andere zu retten, so nehme ich es auf mich, Euch und Alle, die hier sind, zu beschützen. Er hat, was er versprach, gehalten: er schlug mit seiner kleinen Truppe den Angriff ab und sämmtliche Flüchtlinge waren gerettet.

Die Armenier bekundeten ihre Dankbarkeit dadurch, dass über hundert Familien um Aufnahme in die katholische Kirche baten und dabei die Ueberzeugung aussprachen: Es ist dieses Strafgericht über unser Volk gekommen, weil wir uns schon so lange Zeit der Einladung des Papstes zur Wiedervereinigung mit der römischen Kirche widersetzen.

Vorderindien. Erzdiöcese Calcutta. Die Freiburger katholischen Missionen bringen wieder eine erwünschte Nachricht aus der Khols-Mission von Chota Nagpor, wonach der Stand dieser Mission noch immer die Lebensfrische zeigt, wie anfangs.

Als Beispiel wird angeführt: Die Mission von Chechari, in einem Hochgebirgsthale mit einer Bevölkerung von 12.000, welche von P. Dehon S. J. zum großen Theile für das Christenthum gewonnen ist, und zwar nicht bloß für die Taufmatriken, sondern auch für eifriges Christenleben. Der Anschluss der noch im Heidenthume Lebenden ist soviel als gesichert, haben sich doch in einem Monate wieder deren 500 zur Aufnahme in das Katechumenat gemeldet.

Es arbeiten in dem Gebiete Westbengalen 140 Ordensmitglieder, davon die Hälfte Priester, und doch genügt ihre Zahl nicht mehr. Die Mitverwendung von einheimischen Katechisten ist zur Nothwendigkeit geworden. Leider sind noch keine Mittel zum Unterhalte derselben vorhanden.

In Ranchi besteht eine Anstalt zur Ausbildung junger Missionäre; deren Leitung hat P. Depelchin übernommen, ein Missions-Veteran, wohlbekannt als Gründer der Mission Bengalen (1859) und Sambesi (1879).

In der Erzdiöcese Tritschinopoli hat eine übel aussehende Angelegenheit einen guten Ausgang genommen und ist der Mission zum Nutzen geworden:

Ein Angriff heidnischer Hindus auf die christlichen Shanars in Kalugumalai hatte eine Gerichtsverhandlung veranlasst, bei welcher man alle Schuld auf die Christen zu wälzen verstand und ihnen theils Todesstrafe, theils Knechtschaft, Kerker u. dgl. zudachte! Der Missionsobere von Madura P. Causanel appellierte an die Oberbehörde in Madras und erlangte die Aufhebung des ungerechten Urtheiles und Freilassung der Christen.

Diese Wendung der Sachlage hat den Christen viele Sympathien erworben, z. B. haben die Shanars der Stadt Sivagassi, noch durchwegs Heiden, dem Missionsobern feierlich gedankt, dass er Leben und Ehre ihrer Stammesgenossen gerettet habe. Derselbe benützte diese Gelegenheit, ihnen zuzureden, dass er noch lieber für ihr Seelenheil etwas thun möchte. Darauf erklärten die Angesehensten der Stadt: sie wollen sofort zum Unterrichte sich melden, wenn nur eine Station errichtet und eine Schule eröffnet würde.

Erzdiöcese Madras. Die St. Joseph-Missionäre (Mill-Hill) zählten im letzten Jahre in 12 Stationen 139 Taufen an Erwachsenen 850 Kindertaufen und 1471 Schüler.

Dieselben Missionäre zählten im selben Jahre in der apostolischen Präfectur Kashmir und Kafaristan über 70 Taufen, 132 Schüler, in der apostolischen Präfectur Labuan und auf Borneo in 6 Stationen Taufen von 94 Erwachsenen, 113 Kindern, 194 Schüler.

Die Missionen: Kendal (gegründet 1878), Wallan (1889) und Sangamner (1893), sämmtlich im Districte Ahmednaggar, dazu die Stationen Tumaricop und Gadag im Districte Dharwar zählen jetzt 3240 aus dem Heidenthume Bekehrte, nahezu 50 Missionsschulen, dazu zwei Anstalten zur Heranbildung von Katechisten und Lehrern.

In der Erzdiöcese Bombay wurde durch P. Martin S. J. und einen Weltpriester eine neue Station gegründet in Anan (bei Ahmedabad), in welcher bereits 64 Familien im Katechumenate stehen und die Kinder in der Schule regelmäßigen Unterricht haben. In Mount-boo hat sich P. Kreuzer niedergelassen, Kapelle und Missionshaus erbaut und wendet seine Thätigkeit dem Stamme der Sikh's an der Grenze von Radschputana zu.

Ein bekehrter Brahmane, Upadhyaya Bramabaudhav hat sich mit Gutheißung der kirchlichen Obrigkeit entschlossen, Kleidung und Lebensweise eines Sanyasi anzunehmen. (Man versteht unter Sanyasi Männer, welche der Welt entsagen, ehelos ein strenges Bußleben führen, nur Pflanzenkost und Wasser genießen u. s. w. und beim Volke als heilige Männer hoch in Ehren stehen).

Der katholisch gewordene Brahmane hat diese Lebensweise angenommen, um das Vorurtheil der Einheimischen zu widerlegen, dass das Christenthum die Bekehrten dem nationalen Geiste entfremde. Der Mann, welcher Universitätsstudien gemacht hat und große Sprachkenntnisse besitzt, Schriftsteller und gewandter Redner ist, hält nun Vorträge vor zahlreicher Zuhörerschaft vornehmer Hindus und findet ungetheilten Beifall. Alles ist für den Mann begeistert und ist zu hoffen, dass er dem Christenthume Zutritt verschaffen werde auch unter den Vornehmen.

Zehn junge Männer aus dem Stande der Brahmanen bereiten sich zur Aufnahme in die katholische Kirche vor.

Hinterindien. Das neue apostolische Vicariat Ober-Tong-King, zu dessen ersten Vicar Msgr. Ramond (Pariser Seminar) ernannt wurde,

umfasst die weitgedehnten Provinzen Sontay, Hung-hoa und Tuyen-Guang.

Es hat dieses Gebiet seinerzeit furchtbar gelitten bei dem Aufstande der Schwarzflaggen. Seit 1893, wo das zerstörte Missionswerk wieder aufgenommen wurde, zählt man schon wieder nahezu 20.000 Christen. Es arbeiten 12 europäische Missionäre und 13 eingeborne Priester und neben diesen 80 Katechisten und viele Ordensschwestern.

Der Bischof begann seine Thätigkeit mit Gründung eines Knabenseminars und soll nun die Kosten für ein Priesterseminar aufbringen. Mit welcher Armut man dort zu rechnen hat, mag man daraus entnehmen, dass der Bischofsitz Hung-hoa als Kathedrale nur eine Hauskapelle hat mit einem Fassungsraume für 6 Personen! An Wohlthätigkeits-Anstalten besitzt diese Mission 3 Aussätzigen-Asyle mit 150 Kranken.

Apostol. Vicariat Cambodscha. (Cochinchina). Dasselbe hat seinen Oberhirten Msgr. Cordier durch den Tod verloren, nachdem er seit 1848 durch 34 Jahre als einfacher Missionär dort gearbeitet, und seit 1882 als erster apostol. Vicar die Mission geleitet hat. Zur Zeit, als er in die Mission eingetreten war, gab es dort 600 Katholiken, und jetzt, da er sein Haupt zur Ruhe legte, sind 25.000.

Süd-Schantung. Wie schon früher gemeldet wurde, hat Bischof Anzer aus wichtigen Gründen den Mittelpunkt der Mission und seine Residenz nach Zining verlegt. Diese Handelsstadt ist das Hauptbollwerk des Heidenthums. Wie wir Katholiken mit Ehrfurcht auf Jerusalem blicken und die heil. Stätten, wo unser Herr gewandelt und auf Rom, den Mittelpunkt unserer kirchlichen Einheit, so blicken die heidnischen Chinesen auf diese Stadt und Gegend, der Heimat des Confucius und Mencius, und wollten für alle Zeit sie dem Christenthum verschlossen halten.

Nun, da es gelungen ist, in die Festung des heidnischen Drachen die erste christliche Mission zu verpflanzen, soll dieselbe eine Centrale, den Einigungspunkt für Missionäre und Volk bilden und muss vor allem der Bau einer großen Kirche als Kathedrale in Angriff genommen werden.

Um die Mittel aufzubringen, hat Bischof Anzer einen gedruckten Aufruf an die Freunde und Wohlthäter der Missionen gerichtet, worin er nebst der Nothwendigkeit dieses Kirchenbaues auch seine Geldnoth schildert. Er kann mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln kaum mehr die Bedürfnisse der bestehenden Stationen bestreiten, darf aber auch jede sich bietende Gelegenheit zur Gründung neuer Gemeinden sich nicht entrinnen lassen, kann daher unmöglich etwas zu diesem Kirchenbau erübrigen.

Der Einwurf, der gemacht werden konnte: er möge eben auch zuwarten bis auf bessere Zeiten, widerlegt er mit dem Hinweise darauf, dass gerade jetzt der günstigste Zeitpunkt für das Unternehmen sei. Gerade jetzt, nachdem er durch die vom kaiserl. Hofe in Peking ihm verliehene hohe Auszeichnung zu den Mandarinen und den Vornehmen der Stadt in freundlichem Verhältnisse stehe, dürfe er die Gunst des Augenblickes nicht versäumen.

Hierin hat er gewiss recht. Der Berichterstatter möchte überall, wo er mit seinem Berichte Einlass findet, auch eine inständige Fürbitte einlegen um ein Almosen für die Kathedrale des heiligen Geistes in Süd-Schantung.

Aus der Mission im Bezirke Yütä meldet Missionär hochw. Krampe: Seit 1894 auf diesen Posten gestellt, habe er lange vergeblich auf irgend einen Erfolg gewartet; es schien, als wäre der von seinen Vorgängern ge-

säete Samen des Christenthums erstorben; — er habe gearbeitet und gewartet — und nicht vergeblich:

In Nänjan, einem bedeutenden Stapelplatze am Kaisercanale mit etwa 1000 Familien, waren um Neujahr durch einen Katechisten endlich 8 Familien gewonnen; P. Krampe, der nun wacker eingriff, brachte bald eine Gemeinde von 36 Familien zustande und, so oft er dorthin kommen konnte, wuchs jedesmal diese Zahl und ist schon auf 100 Familien gestiegen. In einem Dorfe meldeten sich ebenfalls 21 Familien und schließlich gelang es gar, in der Hauptstadt mit einer Schar von 20 Familien den Anfang des Katechumenates zu machen.

Holländisch-Ostindien. Ein ausführlicher Bericht in den Freiburger katholischen Missionen gibt sehr erfreuliche Aufschlüsse über die Entwicklung der dortigen Mission.

Im Jahre 1848 waren dort nur 5 Weltpriester, die nur der Seelsorge bei den Katholiken der großen Städte oblagen. 1863 rückten religiöse Orden in dieses Gebiet ein und wandten sich der einheimischen Bevölkerung zu, den Malaien, Papuas, Alfuren, den eingewanderten Chinesen u. s. w. 1884 hatten die Jesuiten auf verschiedenen Inseln 12 Stationen; derzeit haben sie doppelt soviel und versehen außerdem noch über 70 Nebenstationen und zählen 49.000 Katholiken.

In den größeren Städten wirken sie ebenfalls, soweit es gegenüber der protestantischen Unduldsamkeit, die an der Regierung ihre Stütze findet, möglich ist. Ihr Hauptaugenmerk richten sie auf das Schulwesen. Es bestehen unter Leitung der Ursulinen 12 Schulen mit 1500 Kindern, 4 Schulen mit 800 Kindern sind mit Franciscanerinnen besetzt u. s. w. Im Ganzen haben diese Schulen 3800 Kinder unter geistlicher Leitung.

Ceylon: Laut Jahresbericht der Erzdiöcese Colombo ergaben sich im Jahre 1895 über 1060 Taufen von Erwachsenen und zwar von 145 Protestanten und 916 Heiden. Dazu kommen 5287 Kindertaufen. Kathol. Volksschulen bestehen 208 für einheimische Kinder, 20 für englisch sprechende Kinder, mit einer Schülergesammtzahl von 19.000 Kindern; davon sind 16.075 katholisch; das gibt einen kräftigen Nachwuchs für die Zukunft.

In das St. Josef-Colleg sind mit Eröffnung im März d. J. gleich 250 Jünglinge eingetreten, und hat sich diese Zahl seither bedeutend vermehrt. Die herrliche gesunde Lage übt eine große Anziehungskraft aus und die tüchtigen Lehrkräfte haben sich bereits soviel Achtung erworben, dass die dortigen Zeitungen diese Anstalt schon zu den besten Schulen Indiens zählen. Professoren und Missionspersonale stellen die Oblaten M. J. Als großer Verlust wird dort der Tod des P. Chrysostomus beklagt, eines einheimischen Oblaten-Priesters, welcher einen unbegrenzten Einfluss auf seine Landsleute besaß und der Lehranstalt durch seine Sprachkenntnisse die besten Dienste geleistet hatte.

Borneo. Die Mission ist neuerdings in bedrängter Lage: In kurzer Zeit hat sie vier Missionäre verloren. Diese sollen ersetzt werden. Für die Reise- und Ausstattungskosten ist kein Geld vorhanden, das Völklein ist arm, P. Haidegger bittet wieder um Hilfe.

Japan. Die Trappisten, welche ihre gottgesegnete Thätigkeit in neuerer Zeit besonders dem Missionswerke zuwenden und überall, wo sie eingreifen, Vorzügliches leisten, wollen auch in Japan eine Missionsniederlassung gründen an der Bai von Hakodate zunächst für den Stamm der Ainos, deren sanfter lenksamer Charakter erwarten läßt, dass sie gute Christen abgeben werden.

II. Afrika.

Deutsch-Ostafrika. Apostol. Präfectur Süd-Sansibar. Die neugegründeten Stationen nehmen offenbar einen günstigen Aufschwung. Das Colonialsystem bewährt sich vortrefflich. Das Beispiel der in der Mission herangezogenen jungen Leute, die auf den Farmen regelmäßigen Verdienst haben, zieht nach und nach die Erwachsenen an, dass sie unter die Missionsleitung sich stellen, Arbeit erlernen und dabei christlichen Unterricht genießen. So entsteht ein Christendorf nach dem andern, und wird jedes ein Anziehungspunkt für das benachbarte Heidenvolk.

Zu Lukuledi wurden im ersten Jahre des Bestehens 36 Katechumenen getauft und stehen noch 226 in Vorbereitung.

Der apostol. Präfect P. Maurus Hartmann hat eine weite Reise nach Usaramo und in das Rufiji-Land gemacht und geeignete Stellen für neue Stationen ausgewählt; er muss sie möglichst bald besetzen, weil auch die Protestanten schon bis in die Nähe vorgedrungen sind und, wenn man ihnen nicht zuvorkommt, diese günstigen Punkte bald besetzen würden.

In Dar es Salaam wurden zu Ostern 32 Katechumenen getauft, zu Frohnleichnam wurde die Procession besonders feierlich begangen, der sich auch eine große Anzahl aus der deutschen Niederlassung und vom Militär anschlossen.

In Kolasini bildet das Waisenhaus eine gute Pflanzstätte für die Mission: 20 in verschiedenen Arbeitszweigen ausgebildete Jünglinge sind daraus hervorgegangen, haben sich mit christlichen Negerjungfrauen vermählt und haben unter Leitung der Mission aus einer Wildnis ein hübsches Fruchtland gemacht.

Apostol. Präfectur Nord-Sansibar. Die Väter vom heil. Geiste sehen auch gute Erfolge ihrer Arbeit. Der Zuzug der Neger zu ihren Ansiedlungen bei Bagamoyo mehrt sich zusehends; die neuen Christendörfer schickten zu Ostern 36 Erwachsene zur heil. Taufe, ebensoviele zu Pfingsten; in Mrogoro ist die Kirche im Rohbau fertig gestellt; in Kilima-Ndscharo ist man mit den Vorarbeiten soweit, dass für 30 Familien Grundstücke und Wohnungen vorhanden sind.

Madagascar. Wie schon gemeldet, wurde nach Beendigung des Krieges die Missionsarbeit wieder aufgenommen; friedlich oder gefahrlos ist sie aber noch beiweitem nicht. Der Groll der Besiegten gegen die fremden Eroberer und damit auch gegen die christlichen Missionäre als Ausländer kommt häufig zum Aufflammen.

Kürzlich wurde ein protestantischer Prediger sammt seiner Familie ermordet. Der katholische Missionär P. Villèle entgieng mit genauer Noth dem Tode, aber man brannte ihm das Missionshaus über dem Kopfe nieder. Der Gouverneur desselben Bezirkes Arivonimano, ein Katholik, fiel nach wackerer Vertheidigung in die Hände der Rebellen und wurde unter dem Vorhalte: „Du hast auch den Weißen geholfen, ihr Gebet einzuführen, darum musst du sterben"! und nachdem man seiner Bitte, noch ein paar Minuten ihm zu gönnen, damit er sein letztes Gebet sprechen könne, entsprochen hatte, von der wüthenden Menge in Stücke gehauen.

Die Lage der Mission ist also sehr unsicher und deshalb mehr als je auf Unterstützung angewiesen.

Aequatorial-Afrika. Das neuerrichtete apostol. Vicariat Ober-Kongo umfasst die Länder zwischen Albert-See, Tanganjika, Bangweolo und Moëro-See und den oberen Lauf des Kongo und hat eine Ausdehnung von 300.000 □Km. Die Zahl der Christen in den

10 vorhandenen Stationen beträgt 10.000. P. Rochus, der neuernannte apostol. Vicar wurde in Mecheln zum Bischof geweiht.

Von den Hauptstationen Mpala und Baudouinville erstreckt sich die Wirksamkeit der Missionäre in die weite Umgebung, und sieht endlich auch Früchte der jahrelangen Mühen: Die Neubekehrten haben sich daran gewöhnt fleißig zu arbeiten, und beweisen dadurch am sichersten, dass sie wahre Christen seien.

Natal. Ueber Wunsch des apostol. Vicars Msgr. Jolivet wurde im Zulu-Lande eine Missionsstation Moyenni errichtet und von den PP. Rousset und Matthieu und 3 Dominicaner-Ordensschwestern bezogen.

Als Missionsgebäude dient das Haus des 1895 verstorbenen John Dunn, der, von Geburt ein Europäer, als junger Mann von 19 Jahren unter die Zulu gieng, über 40 Jahre mit ihnen, ganz nach ihren Sitten und Gebräuchen lebte. Nach Beendigung des Krieges der Engländer gegen die Zulu wurde er von der englischen Regierung als Häuptling eines Zulu-Districtes aufgestellt. Seine zahlreiche Nachkommenschaft, 30 Köpfe stark, stellte sich mit Freude unter die Leitung der Mission und bildet nun den Grundstock derselben.

In der apostol. Präfectur Oranje-Fluss ist die Mission schwer heimgesucht. Nachdem durch 20 Monate kein Regen gefallen, gab es keine Ernte und die vorhandenen Lebensmittel sind völlig aufgezehrt, Hungersnoth mit allen ihren Schrecken ist ins Land gezogen; die Ratten, auf welche fleißig Jagd gemacht wird, um den Hunger zu stillen, sind fast ausgerottet. Der apostol. Vicar schreibt: Wir haben Alles, was wir hatten, mit den Nothleidenden getheilt, jetzt wissen wir selbst nicht mehr, woher etwas für uns und die Armen kommen soll! — Er klopft an unsere Thüren um Hilfe.

Transvaal. Das stete Fortschreiten der kathol. Mission macht die calvinischen Boeren schon hinterdenklich; darum wärmen sie die alten unduldsamen Gesetze, die mehr in Vergessenheit gekommen waren, wieder bis zur Siedhitze auf und wollen sie strengstens durchführen.

Darnach sollen die Katholiken von allen Aemtern und Vertretungskörpern, Militär u. dgl. ausgeschlossen sein, die Schulen, an welchen katholische Lehrer angestellt sind, sollen die staatliche Unterstützung einbüßen. Dieses Letztere ist ein heimtückischer Schlag gegen die Missionen, deren Schulen am besten besucht sind, und daher unter diesem ungerechten Drucke am meisten leiden.

Mashona-Land. Die Station Empandeni, welche, 1887 von den Jesuiten gegründet, 1890 wieder verlassen werden musste, weil die Matabele keinen Weißen mehr im Lande sehen wollten, ist nun, nachdem die Engländer sich in Besitz des Landes gesetzt haben, wieder eröffnet und mit 2 Priestern besetzt worden.

Der eine davon ist der wohlbekannte Salzburger P. Andreas Hartmann S. J., der im Auftrage seiner Oberen als Feldkaplan die Feldzüge 1890 und 1896 mitgemacht und bei vielen Gefechten seinen Dienst auszuüben hatte.

P. Hartmann bespricht in einem Briefe an den Berichterstatter die geistige Noth des so lange verwaisten Volkes dieser Station, wie auch die Hungersnoth, die im Lande wüthet, nachdem die Heuschreckenschwärme Alles zerstört haben.

Bei den Lebensmittel-Preisen (1 Sack Kukuruz 50 fl., 1 Sack Weizenmehl 70 fl.) weiß die Mission kaum mehr das Nöthigste sich zu beschaffen. Er bittet seine Landsleute flehentlich um Hilfe und sie wird ihm hoffentlich nicht versagt werden.

West-Afrika. Apostol. Präfectur Nieder-Cimbebasien. Die PP. Oblaten haben in diesem neu übernommenen Gebiete (Deutsch-Südwest-Afrika) ein schweres Anfangen. Die Protestanten halten seit vielen Jahren alle wichtigeren Ortschaften südlich der Wallfischbai besetzt, und hat seinerzeit der Versuch der Väter vom hl. Geiste, dort der Mission Eingang zu verschaffen, 3 Priestern das Leben gekostet und sind deren Missionsgebäude zerstört worden.

Die Oblaten haben sich deshalb nach dem Nordosten gewendet zu den Ovambo Herero, und Damara, wohin die Protestanten noch nie gekommen sind. Sie leisten auch Seelsorgedienst in der Station Windhoek bei den deutschen Ansiedlern und Schutztruppen. Das Klima, der Mangel jeder Verbindung, die Wildheit und der Stumpfsinn der dortigen Eingebornen bieten ungeahnte Schwierigkeit.

Aehnlich ist es auch in Groß-Nama-Land, wo die Salesianer von Troyes die Mission bei den Hottentotten und Buschmännern aufgenommen haben.

West-Afrika. Kamerun. Neue Kräfte sind an die Stelle der Kranken und Verstorbenen nachgerückt aus dem Missionshause in Limburg. Einer derselben, P. Leonard Eberwein, ist schon 1 Monat nach seinem Eintreffen gestorben! Die Arbeit geht doch vorwärts.

In der Station Engelberg hat der Missionslehrer Br. Höver eine Schule eröffnet; die schon früher durch die Baptisten-Secte gewonnenen Häuptlinge machten große Schwierigkeiten dagegen, es waren anfangs nur 9 Schüler zu haben, nach 6 Wochen hatte er bereits deren 50. — Das Missions-Sanatorium ist der Vollendung nahe. Die Mission zeigt rege Entwicklung; für die großen Auslagen sind die meisten Beiträge aus der Schweiz gekommen, in den letzten 2 Jahren allein 20.000 Franks, weshalb auch der Name „schweizerische Station Engelberg“ angenommen wurde.

In Marienberg, wo die Bewohnerschaft der Umgebung sich zuerst ganz verstockt zeigte, ist ein erfreulicher Umschwung eingetreten. Das Volk verlangt nun mit einem wahren Ungestüm Priester und Schulen; es sind in 16 Schulen schon 450 Kinder.

Togo. Die Fortschritte der Mission im Jahre 1895 sind namhafte: Zu den vorher bestehenden 3 Hauptstationen: Togo, Adjido und Lome sind 2 neue gekommen: Porto Seguro und Klein-Popo; von diesen aus werden als Nebenstationen besorgt: Degbenu, Aguenive, Akeppe, Bagida und Ngun-Kophe.

Die Zahl der Schulen ist 14 mit 484 Schülern beiderlei Geschlechtes; die Lehrkräfte sind durchwegs Eingeborne, die sich um ihr Amt gut annehmen; getauft wurden 169 erwachsene Heiden, 228 Heidenkinder, Zahl der Christen 618. Das Seminar in Adjido zur Heranbildung von Priestern, Katechisten und Lehrern bringt schon gute Früchte für den Lehrstand; in Klein-Popo wurde ein Haus für die Ordensschwestern erworben.

Apostol. Vicariat Benin-Küste. Der neue apostol. Vicar Msgr. Pellet will als Erstlingswerk die Gründung eines Seminars in Topo durchführen zur Heranbildung eines einheimischen Clerus für dieses Gebiet sowie für die Missionen der gesammten Westküste.

Was am meisten dazu drängt, ist das mörderische Klima, welches alle Europäer früh aufreibt und noch ein anderer Umstand, nämlich das überall bemerkbare Vordrängen des Mohamedanismus, der stets Anlass sucht, die Gehässigkeit der Eingebornen gegen die christliche Religion aufzustacheln, mit dem hämischen Vorhalte, dass deren Priester nur Fremdlinge seien.

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Von dem immer kräftigeren Aufblühen der katholischen Kirche wird als Beleg gelten die Statistik über die katholischen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Es bestehen in den Vereinigten Staaten: 9 Universitäten, 105 Seminarien mit mehr als 3600 Zöglingen, 182 höhere Schulen für Knaben, 609 für Mädchen, 3731 Pfarrschulen mit 775.000 Schülern, 239 Waisenhäuser mit 30.000 Waisenkindern. Die katholischen Pfarrschulen weisen gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 10.000 Kindern auf.

Dagegen zieht der Culturkampf, den die American Protectiv-Association, eine geheime Gesellschaft von Feinden der katholischen Kirche, ins Leben zu rufen wusste, immer weitere Kreise und hat besonders die katholischen Indianerschulen zum Angriffsziele gewählt.

Auf dem Congresse in Washington ist durch dieselbe der Antrag eingebracht und auch beschlossen worden, den katholischen Indianerschulen die bisher gewährte jährliche Unterstützung zu streichen und diese sowie die anderen confessionellen Schulen in staatliche religionslose Schulen umzuwandeln.

Damit wird den Katholiken eine neue Last aufgebürdet, diese Schulen, wenn sie die christliche Erziehung der bekehrten Indianer wahren wollen, aus eigenen Mitteln zu erhalten.

Laut Jahresbericht der katholischen Missionen ist die Gesammtzahl der katholischen Indianer und Eskimos 99.200; in 20 Diöcesen bestehen 180 Missionskirchen, 89 katholische Indianerschulen mit 5766 Kindern.

Britisch-Nordamerika. Das apostol. Vicariat Saskatchewan bietet in seiner hochnördlichen Lage ungeheuere Schwierigkeit, wird aber fleißig betreut und zeigt sich Gottes Segen so sichtlich, dass man auf die Zukunft die beste Hoffnung setzen darf. Im Süden und Südwesten ist noch Colonialgebiet der Weißen von allerlei Nationen, deren Einwanderung immer zunimmt und die Priesterschaft vielfach in Anspruch nimmt.

Der Norden und Osten ist Indianergebiet und die Mission unter den Cris, Maskegus, Montanquais und Eskimos fordert unbeschreibliche Anstrengungen der Missionäre. Reisen von 100 bis 300 Meilen, im Winter auf Hundeschlitten, im Sommer im Birkenkahne und zu Fuße gehören eben nicht zu den Erholungsmärschen; die Ordensschwestern arbeiten in den Schulen an der Heranbildung der Jugend, von welcher man weit besseres erwarten kann als von den Alten, die vielfach von protestantischen Missionären abwendig oder widerspenstig gemacht sind.

Recht Gutes darf man auch von der Gewerbe- und Landwirtschafts-Schule erwarten, die von den Missionären unter Beihilfe der kanadischen Regierung gegründet wurde. Es werden in dieselbe nur Indianerknaben aufgenommen, derzeit 50, und es ist erstaunlich, wie gut es gelingt, daraus ganz tüchtige Leute heranzuziehen.

Dem Missionär P. Lacombe ist es nach langen Verhandlungen gelungen, von der Regierung auch die Bewilligung zu erlangen, zur Gründung einer Colonie für die Halbblut-Indianer.

Es befinden sich im Lande, nach allen Richtungen verstreut, etwa 10.000 Mestizen ohne festen Wohnsitz, meist im tiefsten Elende, in religiöser Hinsicht ganz verlassen. Diese will P. Lacombe sammeln und wurde ihm von der Regierung ein Gebiet von 1500 engl. Quadratmeilen zur Verfügung gestellt. Dieses wird nun in Parcellen an die Mestizen-Familien vertheilt zur Bebauung und Nutznießung und werden Schulen für die Kinder und zur Ausbildung in Ackerbau und Viehzucht für die Erwachsenen errichtet.

Apostolisches Vicariat Athabaska-Mackenzie. Die entlegenste Station ist die Mission vom hl. Namen Maria unter den Indianern an der Mündung des Mackenzie in das Eismeer. Die Missionäre (Oblaten M. J.) begleiten oder besuchen ihre Indianer auf deren Fahrten zum Fischfange, um sie nicht ohne Trost der Religion zu lassen.

Südamerika. Brasilien. Am 7. November 1895 verlor bei einem Eisenbahnunglücke Bischof Msgr. Lasagna (aus der Salesianer-Congregation) sein Leben. Mit ihm ist ein Mann geschieden, der dem Missionswerke die besten Dienste geleistet hat.

Seit 1870, wo er seine Thätigkeit in Uruguay begonnen, hat derselbe eine ganze Reihe von Gründungen durchgeführt, Collegien, Seminarien, Schulen, Vereine, Zeitschriften u. s. w., mit wissenschaftlichen Leistungen trat er in einer Weise hervor, welche die Aufmerksamkeit aller, auch der Gegner, auf sich zog und der katholischen Kirche Achtung verschaffte. 1892 zum Bischof geweiht, brachte er 30 Missionäre ins Land, eröffnete die Mission unter den Gauchos, später unter den Coreados-Indianern u. s. w.

Eben war er wieder mit einer Anzahl von Priestern und Ordensschwestern auf dem Wege zur Gründung neuer Missions-Anstalten, als ein Zusammenstoß zweier Züge erfolgte, wobei er mit sechs seiner Begleiter getödtet wurde.

Der große Missionsbischof und seine Genossen werden in Gottes Frieden ruhen.

Aus Olinda, der Niederlassung der Beuroner-Benedictiner, wird gemeldet, dass sie nun eine Anstalt ins Leben gerufen haben, worin Knaben herangebildet werden zum Nachwuchse einheimischer Priester.

Chile. Die Kapuziner der bayerischen Ordensprovinz arbeiten seit 1848 unter den Eingeborenen Araucaniens und sind in diesem Zeitraume ihrer 140 in diese Mission nachgerückt. In den Freiburger „Kathol. Missionen" fand sich jüngst eine Reihe von Artikeln mit eingehenden Schilderungen, woraus nun folgendes erwähnt werden kann.

Es sind 15 Stationen besetzt. Zahl der Taufen von 1849 bis 1864 etwas über 77.000. Ziffernmäßig sind die Erfolge gering; jedoch, wenn man aus den erwähnten Schilderungen sieht, wie schwierig die Lage von jeher war, welch' grimmiger Hass gegen alle Fremden in diesen Stämmen lodert wegen der Verdrängung von ihren Wohnsitzen durch die chilenische Regierung; wenn man bei der Geschichte jeder einzelnen Station liest: so und so oft haben die Wilden sie zerstört, die Missionäre getödtet oder versprengt, immer hat man sie wieder errichtet u. s. w., so mag man wohl denken: die Zahl der Erfolge ist gering, aber die Mühe, mit der sie erworben wurde, gibt ihr einen hohen Wert vor Gott, der nicht mit Ziffern rechnet.

Die Mission auf diesem dornigen Gefilde sei allen Menschenfreunden empfohlen.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Die Mission am Daly-River, die so lange Zeit geistig und materiell gleich unfruchtbar sich zeigte, fängt doch an, einige Blüten zu treiben.

1895 konnten 250 Neubekehrte nach gut aufgenommenem Unterrichte zur ersten hl. Communion geführt werden; die in der Mission erzogenen jungen Leute halten sich sehr wacker gegenüber den großen Versuchungen, denen sie unter den Heiden ausgesetzt sind. Auch das Erträgnis des Ackerbaues hat sich soweit gehoben, dass die Bedürfnisse der Mission meist dadurch gedeckt werden.

Apostolisches Vicariat Neupommern. P. Fromm berichtet in einem Briefe an das Antwerpener Missionshaus sehr Erfreuliches über die Er-

folge in Malagunan: Im Jahre 1895 erreichte die Zahl der Taufen Erwachsener 420. Als staunenswert und fast unbegreiflich hebt der Missionär selbst hervor, mit welchem Eifer das Volk sich zum Unterrichte herandrängt, sich auch durch die größten Schwierigkeiten nicht davon abhalten läſst.

So kommt es z. B. vor, daſs von einer weit entlegenen Ortschaft her 250 Eingeborene alles liegen und stehen lassen, Tag für Tag den Weg von drei Stunden zur Mission machen zu Fuß, bloßfüßig, bei der größten Hitze oder strömendem Regen, darunter ein krüppelhafter junger Mensch, der nur mühselig hinterher humpeln kann.

Der Unterricht selbst gestaltet sich schwierig, aber das unbegrenzte Vertrauen dieser Wilden zu den Missionären gewährt umso größeren Trost.

Die Ortschaften Malagunan Ra Male, Ra Waol, Matupi, Veridni, Karawia, Ra Kunei, Da Waun, Ra Luru sind für die Mission völlig gewonnen, es gehört fast die gesammte Bevölkerung dem Katechumenate an.

Apostolisches Vicariat Micronesien. Die Mission auf den Marschall- und Gilbert-Inseln entwickelt sich kräftig. Der Missionsdampfer Maris stella ermöglicht es den unermüdlichen Missionären, nun viel öfter die Inseln zu besuchen, die Neubekehrten zu stärken und immer neue zu gewinnen.

So haben sie auf der Insel Apamama, welche ganz in Gewalt der Protestanten war, den König und dessen Familie gewonnen. Auf einer andern Insel kam ihnen eine auffallende Gebetserhörung gut zustatten. Drei Jahre war kein Regen gefallen, das Volk kam den katholischen Missionären mit der Aeußerung entgegen: „unsere protestantischen Gebetsmänner richten nichts aus; wenn ihr mehr könnt, so wollen wir die Euren sein!“ Die Missionäre veranstalteten eine Bittprocession und schnell kam reichlicher Regen, der mehrere Tage anhielt. Das erstaunte Volk betrachtete das Geschehene mit Recht als Beweis für die Wahrheit der katholischen Lehre und meldete sich massenhaft zum Unterrichte.

Jüngst machten sie auch einen Versuch auf der Insel Arorai (1200 Einwohner), konnten zwar fürs erstemal nichts ausrichten. P. Leray hat die heilige Mutter Anna zur Patronin für dieses Volk gewählt und im Vertrauen auf ihre Fürbitte will er bald einen zweiten Angriff auf diese harten Herzen wagen.

Deutsch-Neuguinea wurde zu einer apostolischen Präfectur erhoben und dem Steyler Missionshause übertragen. P. Limbrock, der bisher in Süd-Schantung lange und tüchtig gewirkt hatte, ist zum apostolischen Präfecten ernannt worden und dahin abgegangen, von Steyl wurden ihm Mitarbeiter zuhilfe geschickt.

Apostolisches Vicariat Samoa- und Fischer-Inseln. Ueber die Entwicklung dieser durch die Maristen 1845 eröffnete Mission bringen die Freiburger „Kathol. Missionen“ einen ausführlichen Bericht aus der Feder des P. Renetel.

Vom Anfang an bereiteten die Methodisten große Hindernisse. Das Volk war durch sie gegen die katholische Mission aufgereizt und lange wollte nichts gelingen. Derzeit zählt man doch 1200 Katholiken in zwölf Stationen. Als Missionskräfte wirken 18 Priester, im Unterrichte und Krankenpflege arbeiten 133 Ordensschwestern, mit Ausnahme von neun europäischen sämmtlich einheimische.

Apostolisches Vicariat Sandwich-Inseln. In der Aussätzigen-Anstalt Molokai sind neue Kräfte nachgerückt aus der Picpus-Genossenschaft und zwar P. Pamphile Deveuster, der Bruder des † P. Damian,

bisher Professor der Theologie in Löwen und mit ihm P. Lappé und drei Laienbrüder. Begreiflicherweise haben die Aussätzigen mit großem Jubel den Bruder ihres einstigen Apostels aufgenommen.

P. Lappé bezeichnet in der Schilderung seiner ersten Eindrücke besonders den Zustand der Schulen als ebenso gut wie in den Culturländern, die Pflege der Kranken, die Vorsorge für Freude und Erholung, die Ausbildung in Musik und den Eifer im religiösen Leben für erbaulich.

Auf Hawai halten die Picpus-Missionäre 70 Niederlassungen besetzt. Da die Zahl der Missionäre nicht ausreicht, muss fast jeder derselben mehrere Stationen zugleich versehen. In der Hauptstadt Honolulu haben die Marienbrüder in ihrem St. Aloysius-Collége eine hoch angesehene Schule mit 500 Schülern.

In Neu-Caledonien, wohin auch vor 50 Jahren der Aussatz eingeschleppt ward, hat man für die Aussätzigen die Belep-Insel ausgespart und ein Spital gebaut. P. Billard, der sich zur Pflege derselben angeboten hatte, wirkte viele Jahre und starb an dem Anfalle dieser Krankheit, 74 Jahre alt.

V. Europa.

Norwegen. Der apostolische Vicar bringt in einer Zuschrift an die Freiburger „Kathol. Missionen" interessante Aufschlüsse über Stand und Haltung der Protestanten.

Er erwähnt, wie der hervorragendste lutherische Dogmatiker Dr. Krogh-Tonning in einer Reihe von Artikeln im Morgenblatt unter dem Titel „Der kirchliche Auflösungs-Process" klar nachweist, dass der Lutheranismus in Auflösung begriffen sei und dass es thatsächlich keine größere Religionsgemeinschaft mehr gebe, welche positiv und bekenntnismäßig den ganzen unverfälschten Christusglauben bewahrt hätte, außer der katholischen Kirche. Niemand von den lutherischen Theologen erhebt Einspruch gegen diese Thesen, im Gegentheile manche derselben, z. B. Brochmann, treten ebenso entschieden für die katholische Glaubenslehre ein und erklären viele gläubige Protestanten, dass sie mit ihren Geistlichen beten um Wiedervereinigung im Glauben.

Albanien. In den Gebirgen Hoch-Albaniens, dessen Bevölkerung wegen weiter Entfernung von den Missionspfarreien und Mangel an Verkehrsmitteln fast gänzlich ohne geistliche Hilfe geblieben und infolge dessen derart in Unwissenheit und grobe Missbräuche versunken war, dass sie von den Türken kaum mehr zu unterscheiden ist, hat man Abhilfe geschaffen durch Einführung der sogenannten fliegenden Missionen.

Zwei Jesuitenpriester, unterstützt von einem Laienbruder, begannen 1888 ihre Missionsreisen von Ort zu Ort, haben bis jetzt sämmtliche Pfarreien der Sappa, einen großen Theil der Diöcese Alessio, der Erzdiöcesen Scutari und Scopia und das Miriditen-Gebiet durchgearbeitet, überall die Kinder und das erwachsene Volk gründlich unterrichtet, den Empfang der Sacramente wieder hergestellt, Blutrache und anderen Unfug zurückgedrängt und sehr viele, oft auffallende Bekehrungen erzielt, kirchliche Vereine eingeführt u. s. w. und ist eine merkbare Lebensänderung bei diesem Volke eingetreten.

Aus den Missions-Anstalten:

Der Jahresbericht 1895 des Pariser Missionsseminars gewährt einen Einblick in die großen Opfer und Anstrengungen, welche Europa aufwendet für die Missionen anderer Welttheile, sowie in die Erfolge derselben.

Die genannte Missionsgenossenschaft besetzt und leitet 28 Diöcesen in Asien und zwar: drei in Vorderindien, elf in Hinterindien, acht in China, vier in Japan, je eine in Korea und Mandschurei. Die Gesammtbevölkerung dieses Gebietes wird berechnet auf 242,235.000 Heiden, 119.600 Häretiker und Schismatiker. Die Zahl der Katholiken stellte sich 1895 auf 1,097.800. Das Missionspersonale zählt, außer den Diöcesanbischöfen, 952 europäische Missionspriester, 513 eingeborene Weltpriester, 2253 Katechisten; es bestehen 40 Seminarien, 2533 Schulen und Waisenhäuser mit 77.400 Kindern. Dieses Jahr brachte Taufen von 31.043 Heiden, 41.128 Christenkindern, 169.970 Heidenkindern; Zahl der bekehrten Häretiker 381.

Die französische Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften hat den Preis Audiffret (Wert 15.000 Franks) den katholischen Missionen in Afrika zuerkannt mit der Begründung, dass sich dieselben am besten um die Unterdrückung der Sclaverei verdient gemacht haben.

Die neue Missionsanstalt der Pallotiner in Limburg a. d. Lahn füllte sich so schnell mit Missionscandidaten, dass die Räumlichkeiten nicht mehr ausreichen. Man beginnt einen Neubau für 200 bis 300 Zöglinge.

Ebenso zeigt auch das Schwestern-Missionshaus dort ein vorzügliches Gedeihen und großen Zudrang. Alles sehnt sich nach der Auserwählung zum Missionswerke.

Im Missionshause Ehrenbreitstein bereiten sich 40 Studenten und 12 Laienbrüder auf die Mission vor. Von dort ist im Mai P. Müller in die Kamerun-Mission abgegangen. Die Väter vom hl. Geiste haben ein deutsches Missionshaus errichtet in der alten Abtei Knechtsteden bei Neuß (Rheinprovinz). Ueber 700 Jahre hatte dort ein Prämonstratenserkloster bestanden; unter Napoleon I. war es aufgehoben und nach und nach in Ruinen gesunken. Nun wurde es erworben und wieder hergestellt als eine Pflanzstätte kirchlichen Lebens, nämlich zur Heranbildung von Missionären. Das schlesische Missionshaus Heiligenkreuz bei Neisse zählt derzeit schon 11 Priester, 118 Studierende, 44 Laienbrüder. Man kann nur staunen über die so rasch zugewachsene Schar und über die Begeisterung für den Missionsberuf. Die Anstalt gehört der Genossenschaft des göttlichen Wortes.

Aus dem unbestreitbaren Wachsthum und Gedeihen der Missionsanstalten kann die katholische Kirche großen Trost schöpfen, denn sie sind ja ein lebender Beweis dafür: das Missionswerk ist Gottes Werk! Sein Segen ruht darauf und wird denen zutheil, die sein Werk lieben!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1592 fl. 92 kr. **Neu eingelaufen:** Hochw. Pfarrer E. Schmaus in Holoubetin bei Prag 17 fl. (zugetheilt: Borneo 5 fl., Oranje-Fluss 7 fl., Araucanien 5 fl.); Hochw. Pfarrer Trnka in Kniebitz bei Mährisch-Neustadt 2 fl. für Armenien; aus Latsch in Tirol: donum jubilaei ss^{mi} cordis pro missione Borneo 5 fl.; Therese Höllinger in Schwanenstadt 1 fl. Marianne Laimer, Ybbs 1 fl. (zugetheilt 2 fl. Adrianopel); Hochw. Dechant Ropp in Trofaiach 5 fl. (zugetheilt an Ober-Tonking). Summe der neuen Einläufe: 31 fl.

Spende von einem ungenannten Verstorbenen 1000 fl.!

Vertheilung nach Wunsch des Vermittlers: 1. Centralafrika (Msgr. Roveggio) 100 fl.; 2. Sambesi (PP. Menyhart und Friedrich) 100 fl.; 3. Kopten-Mission 50 fl.; 4. Maschonaland (P. Hartmann) 25 fl.; 5. Ober-Niger (Station Sehu) 25 fl.; 6. Victoria Nyanza 25 fl.; 7. Williamstown (Dominicanerschwestern) 25 fl.; 8. Station Maryvale bei Pietermaritzburg 25 fl.; 9. Bagamoyo 25 fl.; 10. Deutsch-Ostafrika 100 fl.; 11. Kamerun 100 fl.; 12. Süd-Schantung (Bischof Anzer) 100 fl.; 13. Assam 25 fl.; 14. Dacca (Ostbengalen) 25 fl.; 15. Bettiah (Kapuziner) 25 fl.; 16. China (P. Zeno) 25 fl.; 17. Gaza (Palästina) 50 fl.; 18. Adrianopel 25 fl.; 19. Athabaska 50 fl.; 20. Araucanien 25 fl.; 21. Oceanien (Missionäre vom heiligsten Herzen) 50 fl.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 2623 fl. 92 kr.

Retribuere dignare Domine!

Neueste Entscheidungen deutscher Gerichte und Verwaltungen.

Mitgetheilt von Augustin Arndt S. J.

1. Preußen.

1. Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Im Bezirke des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M. hat sich durch Gewohnheitsrecht der Rechtssatz gebildet, dass Kinder aus gemischter Ehe in derjenigen Confession zu erziehen sind, welche der vereinte Wille der Eltern ihnen bestimmt; und erst, wenn ein solcher nicht nachweisbar ist, in der Religion des Vaters nach Maßgabe des Edictes vom 22./26. März 1808. Die Wirkung des vereinigten Willens der Eltern dauert über den Tod des Vaters hinaus fort.

Ein protestantischer Vater hatte eine katholische Frau mit zwei Kindern hinterlassen. Die Mutter nahm dieselben aus der protestantischen Schule, die sie bis dahin besucht, weg und schickte sie in die katholische. Dagegen erhob der Local-Schulinspector und der protestantische Stadtpfarrer Einspruch. Das Amtsgericht zu Sigmaringen wies denselben zurück, ebenso das Landgericht zu Hechingen. Die an das Kammergericht eingelegte weitere Beschwerde wurde dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. zur Entscheidung überwiesen. Am 20. Januar 1894 fiel die Entscheidung dem Ausspruche der Vorgerichte vollkommen gleich. „Eine Rechtsnorm, dass die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode ihres Vaters in dem Bekenntnisse des Vaters, beziehungsweise in dem von dem Vater den Kindern gegebenen Bekenntnisse zu erfolgen habe, ist für das gemeine Recht nicht nachweisbar. Einige Rechtslehrer haben jenen Grundsatz zwar aufgestellt und auch das Kammergericht hat denselben einem Beschlusse vom 27. April 1889 zugrunde gelegt. Man berief sich zur Begründung dieses Rechtssatzes auf einen Beschluss des Friedensexecutions-Congresses zu Nürnberg im Jahre 1650. Nun sind zwar auf obgenanntem Congresse diesbezügliche Fragen zur Entscheidung gestellt worden, es ist aber nicht nachweisbar, dass ein endgiltiger Beschluss über dieselben gefasst worden ist. Der Beschluss, der vom 14. bis

24. September 1650 datieren soll und anscheinend zuerst 1690 von dem Corpus Evangelicorum produciert wird, enthält den vom Beschwerdeführer daraus abgeleiteten Satz nicht. Der Beschluss spricht nur aus, dass während der Ehe der Vater die Confessionen der Kinder bestimmt. Dadurch ist aber das Recht der Mutter nach dem Tode des Vaters die Erziehung, auch die religiöse, zu bestimmen, eher anerkannt als verneint. Eine gewohnheitsrechtliche Bildung, wonach nach dem Tode des Vaters die Kinder in dessen Confession, oder in derjenigen, in welcher sie bis dahin erzogen sind, fernerhin zu erziehen seien, ist in der Praxis des gemeinen Rechtes nicht hervorgetreten, ebensowenig lässt sich ein solcher Satz aus anderen Rechtssätzen des gemeinen Rechtes ableiten. Die preußische Vormundschafts-Ordnung bestimmt in § 28, Absatz 1, dass die Erziehung des Mündels der Mutter unter Aufsicht des Vormundes zusteht und hat in Absatz 2 desselben Paragraphen, indem sie die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung in Kraft ließ, anerkannt, dass diese letztere und somit auch die Bestimmung der Religion des Kindes, soweit solche Vorschriften nicht bestehen, unter das der Mutter zustehende Erziehungsrecht fällt."

Wenn der Standesbeamte auf Grund der wissentlich falschen Erklärung des Anzeigenden die Religion unrichtig einträgt, liegt eine falsche Beurkundung vor. Zufolge Declaration vom 21. November 1803 zu § 76 A. L. R. II 2 sollen eheliche Kinder in der Religion des Vaters unterrichtet werden, wenn nicht eine anderweitige Einigung unter den Eltern stattgefunden hat. — Reichs-Gericht, 29. December 1894.

2. Wahlen. Wer das Bewusstsein der Wähler, ihrer Ueberzeugung in der Wahl freien Ausdruck geben zu dürfen, nach beendeter Landtagswahl gefährdet, ist, wenn dadurch der öffentliche Friede selbst in Gefahr kommt, nach § 130 des Straf-Gesetzes straffällig. — Reichs-Gericht, 21. October 1895.

3. Begräbnis. Für ein Begräbnis verantwortlich ist derjenige, welcher die Verfügung über die Begräbnisstätte hat und in gegebenem Falle die Beerdigung auf derselben angeordnet oder gestattet hat, wobei die jeweiligen Ortsverfassungen und localen Einrichtungen den Ausschlag geben. Nach § 60 des Personenstandgesetzes darf eine Beerdigung erst vorgenommen werden, wenn der Sterbefall in das Register eingetragen ist. Setzt sich derjenige, von dem die Beerdigung ausgeht, über den etwaigen Mangel der Eintragung hinweg, so wird er straffällig. Wenngleich nun der Pfarrer durch die Anberaumung der kirchlichen Ceremonien sich nicht in die Lage einer Anordnung der Beerdigung bringt, so ist er doch, wenn der Kirchhof einer Kirchgemeinde gehört, als Vorsitzender des Kirchenvorstandes verantwortlich, wenn er als solcher selbständig die Beerdigung veranlassen kann und veranlasste. — Breslauer Oberlandesgericht, 31. Januar 1894.

4. Ein Schulbau-Resolut kann für die Betheiligten nie in Rechtskraft übergehen. Zweck desselben ist durch vorläufige Feststellung, was zur Befriedigung des jeweiligen Schulbedürfnisses nothwendig und von wem dies zur Zeit gebaut werden muss, eine dem Gemeinwohle nachtheilige Verzögerung der Schulbauten zu verhindern. Nach gemeinem k. Rechte hatte der Patron

nur, wenn er aus dem Kirchengute Einkünfte bezieht, zu Bauten an kirchlichen Gebäuden, einschließlich der Kirchschulen, bei Unvermögen der Kirche beizutragen. — Preußisches Oberverwaltungs-Gericht, 10. Mai 1893.

Der landrechtliche Satz § 30 A. L. R. II 22, dass bei mehreren Confessionsschulen an einem Orte jeder Einwohner nur für diejenige seines Glaubens beizutragen hat, gilt nur für die Concurrenz mehrerer Societätsschulen und daher nicht für diejenigen einer solchen mit einer katholischen Gemeindeschule Schlesiens. — Preußisches Oberverwaltungs-Gericht, 21. October 1893.

Im Geltungsbereiche des Allg. L. R. § 707—709 II 11 treffen die geistlichen Oberen über die Baupflicht der Interessenten vorläufige Festsetzungen derart, dass solche bis zu einer etwa abweichenden Entscheidung durch den Civilrichter für alle Betheiligten und daher auch für den Verwaltungsrichter maßgebend bleibe. — Preußisches Oberverwaltungs-Gericht, 18. November 1893.

5. Gerichtskosten in kirchlichen Angelegenheiten. (Gesetz vom 25. Juli 1895, welches am 1. October 1896 in Kraft tritt.)

„§ 7. Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder theilweise Gebürenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden. Gebürenfrei sind insbesondere . . . Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen. Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebüren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Fall der Zurücknahme eines Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebürenfreiheit zu gewähren. — § 8. Von der Zahlung der Gerichtsgebüren sind befreit: 1) . . . . 2) alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armen-Angelegenheiten; 3) alle öffentlichen Volksschulen; 4) alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vicarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben in etatsmäßige Ausgabe einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauches nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten betreffen, haben letztere die auf ihren Theil verhältnismäßig fallenden Kosten zu tragen; 5) . . . . . 6) Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Corporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebürenfreiheit bewilligt ist. . . . Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden. Die einem Betheiligten be-

willigte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Betheiligten zum Nachtheile gereichen. — § 9. Die Gebürenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baren Auslagen. . . . Das Gericht kann anordnen, dass Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlasste Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erfordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebüren, falls in Gemäßheit des § 7 Absatz 2 die Gerichtsgebüren niedergeschlagen werden. . . . § 17. . . . Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtswege entschieden. . . . — § 108. An baren Auslagen werden erhoben: 1) die Schreibgebüren; 2) die Postgebüren einschließlich der Telegraphengebüren; 3) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten; 4) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebüren; 5) die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Commissionsgebüren; 6) die an andern Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Dorf-, Feld- oder Ortsgerichte zu zahlenden Beträge; 7) die Rechnungsgebüren; 8) die Kosten eines Transportes von Personen oder Sachen; 9) die Haftkosten. — § 109. Schreibgebüren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebür beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten. . . . — § 112. Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebür zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Wertes des Gegenstandes auf 60 Pfennig bis 2 Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechung gearbeitet, so wird die nothwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde . . ." (Dieses Gesetz ist abgedruckt in der Gesetz-Sammlung für die königlichen preußischen Staaten pro 1895 S. 203. Durch dasselbe ist das in unserer Verordnung Nr. 33 IV bezeichnete Gesetz vom 10. Mai 1851 aufgehoben.)

6. Kirchenbesuch an Sonn- und Festtagen. Das Marine-Verordnungsblatt veröffentlicht folgenden kaiserlichen Erlass: „Um Meiner Marine erneut zu erkennen zu geben, wie sehr mir die Erhaltung und Förderung des religiösen Sinnes am Herzen liegt, erkläre Ich hiermit ausdrücklich, dass die Bestimmung im § 28, Absatz 3 der Garnison-Dienstvorschrift vom 13. September 1888, nach welcher unter gewöhnlichen Verhältnissen kein Soldat an Sonn- und Festtagen am Kirchenbesuch verhindert werden soll, sich auch auf den freiwilligen Kirchenbesuch erstreckt. Insbesondere wünsche Ich, dass es den Besatzungen Meiner Schiffe, so weit es die

Eigenart des Borddienstes nur gestattet, ermöglicht wird, an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst zu besuchen. Sie haben diese Meine Willensmeinung, in der Ich Mich mit der in Meiner Marine lebenden Glaubensfreudigkeit eins weiß, derselben bekannt zu geben und das weitere zu veranlassen. Jagdschloss Hubertusstock, den 18. Februar 1896. Wilhelm. In Vertretung des Reichskanzlers: Hollmann. An den Reichskanzler (Reichs-Marineamt)."

2. Entscheidungen für Bayern.

1. Stiftung. Die Eheleute Z. hatten ein gegenseitiges Testament gemacht, nach welchem eine bestimmte Stiftung ihr Vermögen zu erben hatte. Da die Erblasser keine bestimmte Person mit der Ausführung der Stiftung betraut hatten, waren öffentliche Organe zur Ausführung berufen. Als solche darf die Gemeinde gelten, deren Angehörigen die Stiftung zugute kommen soll. (Entscheidung des Reichs-Gerichtes 19, S. 259.) Damit die Stiftung Giltigkeit habe, bedarf sie freilich nicht der königlichen Genehmigung, wohl aber damit sie ins Leben trete und die Rechte einer juristischen Person habe. — Oberstes Landes-Gericht zu München, 9. Juli 1894.

2. Bedingung in einem Vermächtnisse. Der katholische Pfarrer R. hatte seinem Pathen S. mehrere Vermächtnisse ausgesetzt, jedoch unter der Bedingung, dass er Geistlicher werde. Das Capital sollte ihm am Tage seiner Primiz als Geschenk übergeben werden. Wenn er nicht Geistlicher werden oder es nicht dazu bringen werde, sollte ihm ein geringeres Capital zufallen. S. wurde Rechtscandidat und griff die Beschränkung an. Es sei nicht gestattet, die Freiheit des Entschlusses in Dingen zu beeinträchtigen, welche, wie die Wahl des Priesterstandes, nicht durch äußere Beweggründe bestimmt werden dürfe. Die Zumuthung, der Vermächtnisnehmer solle Priester werden, schließe seine Verpflichtung zur Ehelosigkeit ein, nun sei aber nach gemeinem Rechte eine solche wirkungslos. Für die Wahl des Priesterstandes insbesondere darf ferner kein Vermögensvortheil bestimmend einwirken, da kein Stand freiere Wahl fordere. Als sittlich unerlaubt endlich müsse eine Bedingung angesehen werden, welche nach ihrem Inhalte auf den bedingt Berechtigten geeignet ist, einzuwirken und hier im Besonderen dazu bestimmt war. Das Gericht trat den Gründen des S. bei. — Oberstes Landes-Gericht zu München, 29. October 1894.

3. Das Besetzungsrecht auf Stellen des niederen katholischen Kirchendienstes steht, soweit es nicht den Magistraten vom 1. October 1807 überlassen war, den Kreisregierungen nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Ortspfarrers und insbesondere des Districtschulinspectors zu. Wo einer Gemeinde u. s. f. ein Präsentationsrecht zukommt, hat die Regierung das Recht der Bestätigung. — Königlich bayerischer Verwaltungs-Gerichtshof, 20. December 1893.

4. Die Mitglieder der Simultankirchenverwaltungen und die Ersatzmänner müssen so gewählt werden, dass jedem Bekenntnisse die

Hälfte oder bei bestehenden Ausnahmeverhältnissen der treffende Antheil desselben angehört. — Kgl. bayer. Verwaltungs-Gerichtshof, 13. April 1894.

5. Ein Lehrer, mit dessen Schulstelle der niedere Kirchendienst verbunden, ist verpflichtet, bei den von der kirchlichen Oberbehörde rite angeordneten außerordentlichen Andachten Beistand zu leisten, und an sich berechtigt, hiefür eine Vergütung in Anspruch zu nehmen. Ob und in wie weit eine Vergütung in den fassionsmäßigen Bezügen inbegriffen oder besonders zu gewähren ist, bemisst sich nach der Zweckbestimmung und Höhe der letzteren. — Königlich bayerischer Verwaltungs-Gerichtshof, 18. April 1894.

6. Das einem Magistrate und einem Pfarramte cumulativ zustehende Präsentationsrecht auf eine vereinigte Schul- und Chorregentenstelle bleibt, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, auch nach Lostrennung des Chorregentendienstes von der Schulstelle in seiner cumulativen Eigenschaft bestehen. — Königlich bayerischer Verwaltungs-Gerichtshof, 22. Mai 1894.

3. Entscheidungen für Sachsen.

1. Feiertagsruhe. In der Oberlausitz werden an Feiertagen, welche nur für die Evangelischen oder nur für die Katholiken geboten sind, den Angehörigen des anderen Bekenntnisses die gewöhnlichen Wochenarbeiten nicht verwehrt, so weit dadurch die Feiertagsruhe der betreffenden Ortschaft nicht gestört wird. Andererseits haben sie sich an solchen Tagen öffentlicher Lustbarkeiten, welche den Angehörigen des anderen Bekenntnisses untersagt und deren Feiertagsruhe zu stören geeignet sind, sowie aller geräuschvollen Hantierungen innerhalb des Ortes, namentlich in der Nähe der Gotteshäuser, zu enthalten. Die Katholiken dürfen an evangelischen Feiertagen und umgekehrt die Evangelischen an katholischen ihre Verkaufsläden offen halten und dabei die ihrem Bekenntnisse angehörenden Gehilfen beschäftigen. — Königlich sächsisches Ministerium des Innern, 29. Juni 1893.

2. Krankenpflege. Kleinere Vereinigungen weiblicher Personen treiben ohne Beziehung zu einer größeren Körperschaft Krankenpflege und geben sich durch Annahme einer besonderen Tracht und die Bezeichnung „Schwester" oder „Diaconissin" den Schein, als ob sie einer festorganisierten Anstalt angehörten, oder doch den Schwesterschaften solcher Anstalten gleichwertig seien, obgleich bei ihnen von einer geordneten Ausbildung in der Krankenpflege meist nicht die Rede ist, die einzelnen Glieder um Gelderwerb thätig sind und beim Mangel einer festen Organisation auch jeder Disciplin entbehren. Wenn ihre Bezeichnung oder Tracht geeignet ist, beim Publicum die irrthümliche Meinung zu erwecken, dass die Betreffende einer festorganisierten Anstalt angehöre, so ist hiergegen einzuschreiten durch Androhung einer Individualstrafe.

[Auch in Preußen und Bayern könnte eine solche Executivstrafe im Einzelnfalle verhängt werden.] Königlich sächsisches Ministerium des Innern, 3. August 1894.

Der Verein der „Priester der Anbetung" und die Herz Jesu-Andacht.

Von Peter Guglberger S. J., Redacteur des Sendboten des göttlichen Herzens Jesu in Innsbruck.

Die nachstehenden Zeilen sollen etwaigen Missverständnissen vorbeugen, welche ein an und für sich lobenswerter Aufsatz in dieser Zeitschrift durch folgenden Satz veranlassen könnte:

„Durch diesen Priesterverein und die dadurch ins Leben gerufene eucharistische Bewegung wird auch der Wunsch des göttlichen Herzens Jesu verwirklichet und die Herz Jesu-Andacht so aufgefasst, wie sie es anfangs wurde, wie sie die Kirche versteht und wie es der Herr wollte. Denn der göttliche Heiland wollte nicht eine neben und außer Seinem Sacramente bestehende Andacht, denn sämmtliche Erscheinungen des göttlichen Herzens Jesu geschehen in dem heiligen Sacramente, die Acte, die der Herr verlangte, waren sacramentale Acte, die Unbilden, die er gesühnt wissen wollte, waren die gegen sein Sacrament verübten. Wie konnte man nur dazu kommen, dies misszuverstehen und Herz Jesu-Bücher herausgeben, in denen keine Silbe vom allerheiligsten Sacramente steht, und eine vom wirklich im Tabernakel lebenden Herzen Jesu ganz unabhängige Herz Jesu-Andacht verbreiten!" Soweit Generaldirector Künzle Heft II. S. 473.

Die Redaction des Sendboten des göttlichen Herzens Jesu, einer der allseitigen Begründung, Befestigung und Verbreitung der Herz Jesu-Andacht seit mehr als einem Vierteljahrhundert obliegenden Zeitschrift, glaubt zu obigen Sätzen nicht schweigen zu dürfen.

Die angeblich nothwendige Reform der Herz Jesu-Andacht wird mit der Behauptung zu rechtfertigen gesucht: „Der Heiland wollte nicht eine neben und außer Seinem Sacramente bestehende Andacht." Soll damit gesagt sein, die Herz Jesu-Andacht sei keine von der Andacht zum heiligen Sacramente verschiedene Andacht, so ist das ganz unrichtig und bedarf keiner Widerlegung. Soll es heißen: Die Herz Jesu-Andacht, wie sie jetzt geübt wird, stehe so neben und außer Seinem Sacramente, dass sie sich gleichsam nicht um dasselbe kümmerte, so ist dies ein ebenso ungerechtfertigter Vorwurf. Wer die so freudige Entwicklung der Herz Jesu-Andacht verfolgt, der weiß, dass die Mitglieder des Gebetsapostolates ihre tägliche Aufopferung im Vereine mit dem heiligsten Herzen Jesu im Sacramente des Altars machen, dass die dritte Uebung des Gebetsapostolates die Sühnungscommunion ist, wie den Mitgliedern überhaupt der oftmalige Empfang der heiligen Sacramente empfohlen ist. Die Ehrenwache, die Liebesdienste, die Wohnungen im heil. Herzen Jesu, die Sühnungsmesse, die heilige Stunde und viele andere Uebungen der Herz Jesu-Andacht haben die Verehrung des allerheiligsten Sacramentes zur Voraussetzung; ja, der „Verein der Anbetung" ist selbst eine Frucht der Herz Jesu-Andacht, denn „um dem brennenden Verlangen des Herzens Jesu zu entsprechen" ist er gegründet worden. Soll denn der Baum in der Frucht aufgehen? Die Herz Jesu-Bruderschaft, welche sich fortwährend ausbreitet, drängt auf oftmaligen Empfang der heiligen Sacramente und gibt als ihre Aufgabe an „insbesondere für die Einsetzung des heiligsten Sacramentes des Altars zu danken" und dem Herrn für die Gleichgiltigkeit, den Undank und die Beleidigungen, womit ihm seine unendliche Liebe, vorzüglich im heiligsten Sacramente, so oft vergolten wird, einen Ersatz zu leisten. Dem entsprechend sind auch die Bruderschafts-Andachten eingerichtet.

Das gewöhnlichste bei den Einführungsfeierlichkeiten der Herz Jesu-Bruderschaft ist nach den uns zugehenden Berichten ein so ziemlich allgemeiner Empfang der heiligen Sacramente; in meiner Gemeinde, sagt mir ein Seelsorger aus der Umgebung Innsbrucks, ist der Herz Jesu-Monatsonntag jedesmal Concurstag; die Berichte über die Herz Jesu-Jubelfeier 1896 im Land Tirol füllten nach

dem Herz Jesu-Feste wohl ein paar Wochen lang alle tirolischen Blätter; bei aller sonstigen Mannigfaltigkeit der Feierlichkeiten ist in allen zu lesen von außerordentlichem Zudrang zu den heiligen Sacramenten.

Wer „eine vom wirklichen im Tabernakel lebenden Herzen Jesu ganz unabhängige Herz Jesu-Andacht verbreitet," ist uns nicht bekannt. Dass eigentliche Herz Jesu-Schriften sich ausführlicher mit dem heiligsten Sacramente befassen sollten, dies zu verlangen ist gegenwärtig um so weniger Grund vorhanden, als dieser Zweck in eigenen Zeitschriften, z. B. im „Eucharistischen Blatte," im „Pelikan" verfolgt wird, die sich auch einer großen Verbreitung erfreuen. Jeder pflege das ihm Eigenthümliche.

Allerdings findet die Herz Jesu-Andacht ihren Gegenstand besonders auch im allerheiligsten Altars-Geheimnisse, aber keineswegs ausschließlich. Denn unrichtig ist, was man für eine solche Ausschließlichkeit anführt: „sämmtliche „Erscheinungen des göttlichen Herzens Jesu geschahen in dem heiligen Sacramente; „die Acte, die der Herr verlangte, waren sacramentale Acte, die Unbilden, welche „er gesühnt wissen wollte, waren die gegen sein Sacrament verübten." Alle diese Sätze, in ausschließlichem Sinne genommen, sind unrichtig, wie jeder sich überzeugen kann, der von einer Lebensbeschreibung der sel. Margaretha Maria Alacoque Einsicht nehmen will. — Aber selbst wenn es so wäre, dass der Herr die Andacht zu seinem heiligen Herzen nur im heiligen Sacramente geoffenbart hätte, so würde daraus nicht folgen, was der hochw. Herr Generaldirector meint. Es kommt nämlich zuvörderst gar nicht darauf an, wo etwas, sondern was geoffenbart worden ist. Dürfte etwa, wenn der Herr durch eine Erscheinung im heiligen Altarssacramente z. B. eine besondere Verehrungsweise des heiligen Geistes anordnen wollte, diese Andacht keine von der Andacht zum heiligen Sacramente verschiedene sein? Die entscheidende Frage über den Sinn und die Uebungsweise der Herz Jesu-Andacht ist jedoch gar nicht mehr diese, welche Offenbarungen oder wie solche der sel. Margaretha zutheil geworden sind, sondern was die Kirche ihren Gläubigen zur Verehrung vorstellt; das nämlich ist der Auftrag des Herrn an uns! Die Kirche aber stellt uns die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu als eine eigene, von der Andacht zum heiligsten Sacramente verschiedene vor. Gegenstand derselben ist das heiligste Herz des Erlösers selbst, als Symbol seiner göttlich-menschlichen Liebe zu uns und als die vorzüglichen Beweise dieser Liebe bezeichnet sie sein Leiden und Sterben und seine Gegenwart im heiligsten Sacramente des Altars. Das Leiden und Sterben Christi kommt in der Liturgie des Herz Jesu-Festes stärker als das heilige Sacrament, ja fast einzig zum Ausdruck, ebenso auf den Herz Jesu-Bildern, jenen nicht ausgenommen, die sich von der seligen Margaretha her schreiben.

Die Gefahr des Missverständnisses und des Abweichens vom Geiste der Kirche liegt hier zunächst auf einer anderen Seite. Französische Bischöfe hatten in Rom die Erlaubnis nachgesucht, Herz Jesubilder mit solchen Emblemen darzustellen, durch welche die Beziehung des göttlichen Herzens Jesu zum heiligsten Altarssacrament, also das eucharistische Herz Jesu veranschaulicht werden sollte. Dagegen hat die heilige römische Inquisition am 3. Juni 1891 folgendes Decret erlassen: „Der apostolische Stuhl kann neue Embleme des heiligsten Herzens Jesu im Altarssacramente nicht gutheißen. Zur Beförderung der Frömmigkeit der Gläubigen genügen die in den Kirchen bereits üblichen und gutgeheißenen Bilder des heiligsten Herzens, weil die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu im Altarssacrament nicht vollkommener ist als die Andacht zum Altarssacramente selbst, noch verschieden von der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu. Ueberdies haben die Eminenzen angeordnet, das Decret, welches diese heilige Congregation auf Geheiß Papst Pius IX. heiligen Andenkens Mittwoch den 13. Jänner 1875 veröffentlicht hat, mitzutheilen, dass nämlich auch andere Schriftsteller, welche ihr Talent an diesen und anderen derartigen Neuerungen versuchen und unter dem Scheine der Frömmigkeit ungewöhnliche Andachtsübungen auch durch öffentliche Blätter zu befördern suchen, ermahnt werden mögen, von ihrem Vorhaben abzustehen und die dabei unterlaufende Gefahr zu

bedenken, dass sie die Gläubigen auch bezüglich der Glaubenssätze in Irrthum führen und den Feinden der Religion Anlass geben, der Reinheit der katholischen Lehre und der wahren Frömmigkeit Abbruch zu thun."

Aus dieser Entscheidung hat ein deutsches Blatt sonderbarerweise die Folgerung gezogen, dass die Andacht zum Herzen Jesu und die Andacht zum Altarssacramente eins und dasselbe ist, während das Decret nur sagt, die Andacht zum Herzen Jesu **im Altarsacramente** ist nicht verschieden von der Andacht zum Herzen Jesu selbst. So kann man auch öfter hören: „Jetzt habe ich die Anbetung eingeführt, jetzt braucht es die Herz Jesu-Andacht nicht mehr;" während die Anbetung als solche doch offenbar noch keine Uebung der Herz Jesu-Andacht ist, sondern eine Bethätigung der Andacht zum heiligsten Sacramente.

Ein Herz Jesubuch, in dem „keine Silbe vom allerheiligsten Sacramente steht", ist mir nicht bekannt und ich wäre dankbar dafür, wenn mir ein solches genannt würde; eines nämlich, das die Herz Jesu-Andacht im allgemeinen behandelt. Denn dass Schriften z. B. über die Liebe des heiligsten Herzens Jesu in seinem Leiden und Sterben, über sein Leben und Lieben von Ewigkeit, sein Leben in der Herrlichkeit, seinen Tugendwandel in Sanftmuth und Demuth, vom heiligsten Sacramente Umgang nehmen können, ist doch wohl begreiflich. Es kann ja auch geschehen, dass man ein Buch schreibt über „das heilige Herz Jesu im heiligsten Sacrament", wo außer dem Titel keine Silbe vom heiligsten Herzen Jesu steht. Mir gegenüber hat man sich auch schon beschwert, dass die meisten Bücher über die Herz Jesu-Andacht fast nur mit dem heiligsten Sacramente sich beschäftigen. Das wäre gewiss nicht das Rechte und Vollkommene; denn alle Großthaten der Liebe des heiligsten Herzens — seine ganze Liebe und sein ganzes Leben — sind der Gegenstand dieser Andacht, und Gegenliebe und Sühne in jeder Hinsicht und Nachahmung seines ganzen Tugendlebens ist ihr Zweck.

So scheint auch der Vorwurf nicht gerechtfertigt, der dann des Weiteren den Predigern und Katecheten gemacht wird, dass sie nur den „historischen Christus" predigen, nicht den „lebendigen", den „sacramentalen". Soviel ich weiß, halten sie ganze Predigten und Katechesen über das heiligste Sacrament; wenn sie aber vom Leben und Leiden des Herrn predigen, können sie nicht jeden Augenblick auf den Tabernakel weisen; solches würde die Zuhörer stören und ihrer Phantasie Gewalt anthun. Sie folgen hierin der Tradition, dem Symbolum Apostolicum, dem Nicaenum, dem Athanasianum, den Vätern und der ganzen kirchlichen Predigt die Jahrhunderte herauf und der christlichen Betrachtungsweise; man denke nur an die Exercitien des hl. Ignatius! Gegen die Tradition aber und neu und bedenklich scheint es, den historischen Christus vom sacramentalen zu trennen und diesen im Gegensatz zu jenem als den „lebendigen" zu bezeichnen. Der „lebendige Christus", im vollsten Sinne, ist doch wohl „der da sitzet zur rechten Hand Gottes" semper vivens ad interpellandum pro nobis, wie der Apostel sich ausdrückt und alle Symbola. „Der bloß historische Christus genügt nicht und zieht nicht mehr" — wenn dabei der ganze Christus gemeint ist und er ja „genügt und gezogen" hat, so thut er es auch heute noch: Jesus Christus heri et hodie et ipse est in secula; wenn nicht, so hat er nie „genügt und gezogen". Da möchte man auch fragen: Ergo divisus est Christus? Nein, das geht nicht an; der historische und der sacramentale Christus ist ein und derselbe lebendige Sohn Gottes; wenn wir aber schon einmal mit großer Vorsicht unterscheiden, müssen wir sagen, dass uns der historische Christus den sacramentalen verbürgt, dieser auf jenem ruht, und nicht umgekehrt.

Mit diesen Bemerkungen verbinden wir gerne die Erklärung, dass wir der Absicht, welche den hochw. Generaldirector des auch von uns hochgeachteten „Priestervereines der Anbetung" beseelt, keineswegs unsere volle Anerkennung versagen. Die Andacht zum heiligsten Sacrament möge allezeit wachsen und umso allgemeiner und wirksamer, je weiter die Menschheit von dem auf Erden wandelnden Heiland zeitlich sich entfernt, damit durch dieses vorzügliche Mittel die Liebe und Nachfolge des Gottes- und Menschensohnes unter uns nicht abnehme, sondern erhalten, gemehrt und vervollkommnet werde.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Eine clandestine Ehe in fraudem legis non canonicae sed civilis, geschlossen an einem Orte, wo das Decretum Tametsi nicht in Kraft besteht.)** Ein gewisser Adrian, der seinen eigentlichen Wohnsitz zu Paris hatte, aber beim Militär diente, kehrte zur Herstellung seiner Gesundheit wieder nach Paris zurück, nachdem er zu diesem Zwecke einen dreimonatlichen Urlaub erhalten hatte. Daselbst lernte er eine gewisse Camilla kennen und beschloss auf deren Drängen sie zu heiraten. Weil aber die Staatsgesetze die Schließung einer Ehe activen Militärpersonen verbieten, so begaben sich die Beiden nach London und ließen sich daselbst, der Landessitte gemäß, von einem protestantischen Pastor trauen. Es steht außer allem Zweifel, dass sie in London weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz erworben haben, noch auch erwerben wollten, da sie nur beiläufig acht Tage von Paris fort waren und Adrian schon nach wenigen Tagen zu seiner Garnison zurückkehren musste. Nachdem Adrian vom Militärdienste frei geworden war, ließen sie die in England geschlossene Trauung in die Staatsregister eintragen, ohne sich um eine kirchliche Eheschließung irgendwie zu kümmern. Jedoch bald darnach wich das gute Einvernehmen der Beiden, es kam zu heftigen Auseinandersetzungen und das Ende war: Adrian ließ sich civiliter von der Camilla scheiden und heiratete ebenfalls civiliter eine Andere. Jetzt aber wünscht Adrian, der an einer langwierigen Krankheit leidet und dem sicheren Tode entgegensieht, die Sache in Ordnung zu bringen, um dadurch für die Ruhe seines Gewissens und für die Legitimation seiner Kinder (von der zweiten Frau) zu sorgen. Zu diesem Zwecke wandte er sich an die bischöfliche Curie und bat um die Nichtigkeitserklärung seiner ersten Ehe mit Camilla. Das Diöcesan-Gericht entschied: Die Ehe zwischen Adrian und Camilla, am 5. December 1876 zu London geschlossen, sei als ungiltig und nichtig zu erklären und zwar ex defectu formae Tridentinae.

Die Thatsachen liegen so, wie sie auseinandergesetzt sind: Adrian und Camilla waren kaum acht Tage in England, sie behielten ganz sicher ihren Wohnsitz in Frankreich bei, von einer Delegation war keine Rede und auch später fand nie eine kirchliche Trauung statt. Nur eine Schwierigkeit besteht und es glaubte deshalb der Defensor matrimonii nach Rom appellieren zu müssen.

Obwohl nämlich eine clandestine Ehe ungiltig ist, wenn die betreffenden Personen in fraudem legis sich an einen Ort begeben, wo das Decretum Tametsi nicht in Kraft besteht, so bleibt doch die Frage, ob nicht diese fraus sich beziehen müsse auf eine lex canonica, d. h. also, dass die Contrahenten ausdrücklich nur dies beabsichtigten, sich der Nothwendigkeit zu entziehen, vor ihrem Pfarrer und zwei Zeugen die Ehe zu schließen; in diesem Falle aber begaben sich Adrian und Camilla nach England, nicht in fraudem legis canonicae, sondern in fraudem legis

civilis oder militaris; und deshalb, meinte der Defensor stehe die Nichtigkeit dieser Ehe nicht außer allem Zweifel.

Die Angelegenheit wurde, weil die Krankheit Adrians eine möglichst schnelle Erledigung wünschenswert machte, nicht an die Concils-Congregation, sondern an die Congregatio S. Officii geleitet und es erflosś am 6. April 1895 folgende Entscheidung: „Juxta exposita, attentis peculiaribus circumstantiis, appellationem a Defensore vinculi interpositam non esse attendendam“. Es wurde also das Urtheil der bischöflichen Curie bestätigt und die Ehe als ungiltig erklärt.

Der Fall ist, wenn wir von der vorgebrachten Schwierigkeit absehen, sonst klar. Clandestina matrimonia, sagt Lehmkuhl (II. 780) non valent ... 2º si in loco, ubi non viget lex Tridentina contrahuntur ab iis, quorum uterque advena est ex loco, ubi viget, atque in fraudem legis i. e. in hunc finem, ut contraherent matrimonium, e suo loco recesserunt. Dies alles traf hier zu: In England besteht allerdings das tridentinische Gesetz nicht, wohl aber in Frankreich; beide waren in London nur advenae; sie hatten ja weder domicilium verum, noch ein quasidomicil; sie waren auch nicht vagi, weil sie ja ihr Domicil in Frankreich nicht aufgegeben hatten; und endlich waren sie nach London gereist in fraudem legis, d. i. um daselbst die Ehe zu schließen, welche sie in Frankreich (freilich zunächst nur propter legem militarem) nicht hätten schließen können. Aber selbst in dem Falle, dass sie zu einem anderen Zweck nach London gereist, und daselbst unter den gegebenen Umständen die Ehe geschlossen hätten, bliebe die Giltigkeit der Ehe zweifelhaft, wie Lehmkuhl (l. c.) bemerkt.

Salzburg. J. Rieder, Theologie-Professor.

II. **(Eine amtliche „Nase“ in gerichtlicher Beleuchtung.)** Ein Gemeindesecretär begieng die Unvorsichtigkeit, in einem öffentlichen Locale in Gegenwart von Zeugen die Mittheilung zu machen, „das Pfarramt habe von der Bezirkshauptmannschaft eine zweispannlange Nase bekommen“. Wegen dieser Aeußerung, welche von einer entsprechenden Handbewegung begleitet war, wurde gegen den Secretär sowohl vom staatsanwaltschaftlichen Functionär wegen Beleidigung des Pfarramtes, also einer Behörde (Art. V des Ges. vom 17. December 1862 und nach § 491 St.-G.), als auch vom Pfarrer die Anklage wegen Ehrenbeleidigung erhoben. Der Geklagte wurde vom Bezirksgerichte im Sinne der zwei citierten Gesetzesstellen zu Arrest in der Dauer von einem Monate und zum Kostenersatze verurtheilt, weil es sich um eine öffentliche, d. h. von amtswegen zu verfolgende Beleidigung gehandelt hat. Die Motive des Urtheils lauteten ungefähr: „Der Pfarrer als Repräsentant des Pfarramtes stelle im amtlichen Verkehre mit der Bezirkshauptmannschaft die öffentliche Behörde dar, und nicht ein Amt für sich, sondern nur dessen Functionär könne eine Rüge, oder, wie sich der Angeklagte ausdrückte, eine Nase erhalten. Durch die gemachte Aeußerung sei das Pfarramt unzweifelhaft dem öffentlichen Spotte ausgesetzt worden. Dass der Angeklagte die Beleidigung gegen jemanden begangen habe, gegen den er als „Religionsangehöriger Pflichten

der Ehrfurcht zu beachten hatte“, sei bei Ausmessung der Strafe als erschwerend berücksichtigt worden.“

Bei der Appellverhandlung wurde von dem Vertheidiger geltend gemacht, dass in der fraglichen Aeußerung eine Verspottung nicht erblickt werden könne — welcher Functionär habe nicht schon hie und da eine Ausstellung von oben, oder eine „Nase“ erhalten und dadurch nichts an seiner Ehre eingebüßt — es sei ferner zweifellos, dass dadurch niemand dem öffentlichen Spott ausgesetzt wird und ausgesetzt werden sollte. Die Schuldigsprechung auf Grund des Art. V, Ges. vom 17. December 1862 von amtswegen sei ungehörig und unstatthaft; denn nach Art. V., wenn es sich um die vermeintliche Beleidigung eines öffentlichen Functionärs handle, dürfe die Verfolgung von amtswegen nur dann eintreten, wenn es sich um ein Vergehen der Ehrenbeleidigung handle; Uebertretungen gegen die Sicherheit seien nur dann von amtswegen als sogenannte Officialdelicte zu verfolgen, wenn öffentliche Behörden und Corporationen beleidigt werden und nicht auch dann, wie es in der Praxis nicht selten irrig geschieht, wenn einzelne Functionäre beleidigt werden. Hier komme nur der „Pfarrer“ und nicht das Pfarramt in Betracht, weshalb, da nur eine Uebertretung und kein Vergehen vorliegt, die Schuldigsprechung ungerechtfertigt sei. — Der Staatsanwalt schloss sich der Anschauung des Vertheidigers an und erkannte auf Freispruch „weil nur der Pfarrer und nicht das Pfarramt beleidigt worden sei, daher eine von amtswegen zu verfolgende Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nicht vorliege, die Privatklage aber zurückgezogen worden sei.“

Leoben. A. Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

III. **(Absolutio complicis in re turpi.)** Bereits am 16. Mai 1877 hatte die heilige Pönitentiarie die Erklärung abgegeben: Privationem jurisdictionis absolvendi complicem in peccato turpi et adnexam excommunicationem, quatenus confessarius illum absolverit, esse in ordine ad ipsum peccatum turpe, in quo idem Confessarius complex fuit. Nun schien es aber, dass die genannte Excommunication in den meisten Fällen, wenn nicht immer, dadurch umgangen werden könne, dass der confessarius den poenitens complex entweder direct oder indirect anleitete, das peccatum turpe zu verschweigen: direct, indem er zum Pönitenten (vor der Beicht) sagt, er brauche dieses peccatum turpe nicht weiter anzuklagen, da er ohnehin schon darum wisse; indirect, indem der confessarius erklärt, es sei überhaupt keine schwere Sünde gewesen, die daher auch nicht angeklagt zu werden brauche.

Dagegen hat nun die S. Poenit. am 19. Februar 1896 erklärt: Excommunicationem reservatam in Bulla „Sacramentum Poenitentiae“ non effugere confessarios absolventes vel fingentes absolvere eum complicem, qui peccatum quidem complicitatis, a quo nondum est absolutus, non confitetur, sed ideo ita se gerit, quia ad id Confessarius poenitentem induxit sive directe sive indirecte.

Wels. Dr. Gföllner.

IV. **(Ist ein häufiger Recurs an den heiligen Stuhl zur Lösung von Zweifeln empfehlenswert?)** Hierüber enthält der Monitore Ecclesiastico folgende passende Bemerkungen:

Im allgemeinen ist es nicht zu empfehlen, für jede beliebige Frage um eine authentische Entscheidung in Rom anzusuchen. Es wäre dies zunächst ein Hindernis für die Weiterentwicklung der theologischen Wissenschaft, der es, wie überhaupt jeder Wissenschaft, eigen ist, aus den allgemeinen Principien die betreffenden Folgerungen zu ziehen und in die Praxis umzusetzen. Würde also die höchste kirchliche Autorität sofort einen jeden praktischen Zweifel endgiltig entscheiden, so wäre die theologische Wissenschaft nutz- und zwecklos.

Ferner würde hiedurch die Freiheit sehr eingeschränkt. Ueber gar manches läſst sich streiten sive pro sive contra, und jeder kann sich nach dem richten, was ihm das wahrscheinlichste dünkt. Zudem darf nicht übersehen werden, dass der heilige Stuhl bei seinen Entscheidungen zunächst das allgemeine Wohl und Interesse und nicht die speciellen Verhältnisse dieses oder jenes Ortes im Auge hat. Daher kommt es, dass die erbetenen Entscheidungen, anstatt die localen Schwierigkeiten zu beheben, im gegentheiligen Sinne ausfallen und die Schwierigkeiten eher noch erhöhen. Auch kann ja eine rechtmäßige Gewohnheit ein Gesetz abschaffen und was sonst unerlaubt wäre, erlaubt machen: eine Entscheidung von Rom ist daher in vielen Fällen ganz unnöthig. Dies ist auch das Urtheil des hl. Franz von Sales. Am 24. August 1621 schrieb er in einem Briefe an seine geistliche Tochter, die hl. Francisca von Chantal:

„Mein Procurator ist der Ansicht, es sei nicht recht, wegen unnöthiger Dinge nach Rom zu recurrieren und auch einige Cardinäle haben dasselbe gesagt. Denn es gibt Dinge, die keiner Autorisation bedürfen, da sie ja erlaubt sind, wenn man aber dann um die Erlaubnis ansucht, werden sie ganz anders beurtheilt. Der heilige Vater läſst es gerne geschehen, dass durch die Gewohnheit vieles autorisiert wird, was er selbst in Anbetracht der Folgen nicht gerne als erlaubt erklären will."

Damit soll keineswegs gesagt sein, dass es nicht zuweilen nützlich, ja nothwendig sei, sich an den heiligen Stuhl zu wenden. Doch soll das wenn möglich selten der Fall sein und nur bei Fragen, die in den allgemeinen Principien der theologischen Wissenschaft keine Lösung finden; wenigstens lege man zuvor die Sache dem Urtheile der Gelehrten und Sachverständigen vor. Uebrigens wacht ja der heilige Stuhl aufmerksam über die jeweiligen Bedürfnisse und auch über die Entwicklung der Wissenschaft; hält daher Rom ein Dazwischentreten für nöthig, so braucht man ohnehin nicht lange auf die definitiven Decrete und Entscheidungen zu warten. Dr. Gföllner.

V. **(General-Absolution und päpstlicher Segen im III. Orden des hl. Franciscus.)** (Vergl. Quartalschr. III. Heft 1896. S. 744.)

Der Segen im Namen des Papstes darf den Mitgliedern des weltlichen dritten Ordens des hl. Franciscus von Assisi zweimal im Jahre ertheilt werden, jedoch 1. nicht an einem Tage und Orte, wo der Bischof

hn ertheilt, 2. nur in der Versammlung der canonisch errichteten Ordensgemeinde und 3. nur vom wirklichen Vorsteher dieser Ordensgemeinde. Mit diesem Segen ist für die Tertiaren, welche gebeichtet und communiciert haben, ein vollkommener Ablass verbunden. Jene Tertiaren aber, welche solchen Versammlungen unmöglich oder nur schwer beiwohnen können, haben das Recht, für jeden päpstlichen Segen, um den sie aus dem genannten Grunde zu kurz gekommen sind, an einem beliebigen Tage in der Beicht jenen Segen mit vollkommenem Ablass, welchen man nicht ganz passend „General-Absolution" nennt, zu verlangen. Vergl. Decretum S. Congr. Indulg. 10. Jan. approb. 31. Jan. 1893. Mithin ist ein Mitglied des III. Ordens, welches an einem in der Regel nicht genannten Tage vom Beichtvater die „General-Absolution" verlangt, nicht immer und ohne weiteres abzuweisen.

Freiburg (Schweiz). P. Cherubim O. Cap.

VI. **(Mittel zum Frieden des Herzens.)** Vor allen Dingen bedarf man der Wachsamkeit über die Sinne, um sich im Frieden zu erhalten. Diese Wachsamkeit, welche eine Gnade Gottes ist, wird ohne viele Mühe und Arbeit zu großen Dingen führen und einen so großen Frieden, eine solche Sicherheit und Herrschaft über sich selbst geben, dass es zur Gewohnheit werden wird, ohne Unruhe zu beten, zu gehorchen, sich zu demüthigen und Beleidigungen zu ertragen. Zwar mit mancherlei Beschwerden wird man zu kämpfen haben, ehe der Besitz dieses Friedens erlangt wird; aber aus jedem Widerspruche wird der Seele Trost zufließen; täglich wird man mehr Uebung und Erfahrung erlangen und immer besser lernen, den Geist zu beruhigen. Und sollten zuweilen so sehr die Trübsale bedrängen und man sich so beunruhigt fühlen, dass es auf keine Weise möglich schiene, je den Frieden wieder zu erlangen, dann heißt es nur beten und folgen dem Beispiele unseres Herrn, welcher dreimal im Oelgarten betete. So wollte der Herr uns in der That lehren, dass das Gebet unsere einzige Zuflucht sein müsse. Mögen wir noch so traurig und kleinmüthig sein, nur nicht nachlassen, bis unser Wille eins ist mit dem göttlichen Willen, bis wir ganz ergeben, ruhig und muthig entschlossen sind, alles freudig anzunehmen, was wir vorher noch fürchteten, und was uns vorher noch zuwider war. So machte es ja unser Erlöser, als er sprach: „Stehet auf, lasset uns von hinnen gehen; denn, der mich verrathen wird, nahet". (Vgl. Skupoli, Vom inneren Frieden, zweites Capitel.)

Käppeln (Würzburg). P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

VII. **(Das Eislaufen und Radfahren der Mädchen.)** In hygienischer Beziehung ist das Eislaufen, ceteris paribus, d. h. wenn keine Uebertreibungen, Verkühlungen oder Beinbrüche vorkommen, nach der Ansicht gewissenhafter Aerzte zu empfehlen.

Vom moralischen Standpunkte aus betrachtet, gehört das Eislaufen zu den sogenannten indifferenten Handlungen, ist also weder gut noch schlecht, kann jedoch durch Hinzutritt gewisser Umstände sittlich gut, beziehungsweise sittlich schlecht werden.

Solange mit dem Eislaufplatze keine Umstände zusammentreffen, welche die an und für sich indifferente Handlung zu einer schlechten umgestalten, ist von diesem Standpunkte aus nichts einzuwenden. Wenn aber und wo die Erfahrung und der Augenschein lehren, dass die Verführung sich auch des Eisplatzes bemächtigt hat, dann ist derselbe für alle Jene zu meiden, welche Aergernis nehmen.

Es ist entschieden unstatthaft, dass Mädchen unbeaufsichtigt in Gesellschaft von Knaben und jungen Herren am Eisplatze sich aufhalten und von dort erst spät abends heimkehren. Wie oft kommt es vor, dass unerfahrene Mädchen sehen müssen, wie Einer Eine, die nicht seine Schwester ist, auf dem Eise herumzerrt, liebkost, hätschelt und mit ihr bei Nacht nachhause geht!

Erweckt also das Eislaufen der Mädchen unter gewissen Verhältnissen mehrfache Bedenken, so muss man sich ganz entschieden gegen das Radfahren der Frauen und Mädchen aussprechen; und es wird uns gewiss jeder Unbefangene recht geben, dass dieser Sport für das weibliche Geschlecht höchst unschicklich und in sittlicher Beziehung verurtheilt werden muss.

Mit dieser Ansicht stehen wir keineswegs allein. Viele maßgebende Persönlichkeiten haben sich dagegen ausgesprochen; ja selbst die Regentin eines Reiches, wo das Sportwesen auf allen Gebieten eine Ausdehnung genommen hat, wie in keinem zweiten Lande der Erde, die Königin Victoria von England, bezeichnete unlängst die Cyclistinnen als „Mannweiber" und erklärte, dass der Radsport für Damen gänzlich unpassend sei.

VIII. **(Das Nachholen entfallender Religionsstunden.)** Der Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 3. März 1875, Z. 1120, bestimmt, dass, im Falle, wenn den Seelsorgepriestern als Katecheten „durch unaufschiebliche seelsorgliche Functionen die genaue Einhaltung der im Lehrplane festgesetzten katechetischen Stunden geradezu unmöglich wird, so hat der Schulleiter den Verhältnissen jede thunliche Rechnung zu tragen und nichts zu unterlassen, was geeignet ist, den in der Volksschule so wichtigen Religionsunterricht die volle gesetzliche Stundenzahl zu sichern". Daraus folgt, dass der Katechet berechtigt ist, in den obgenannten Fällen eine Umlegung der lehrplanmäßigen Stunden zu verlangen.

IX. **(Wie wird ein gutes Schulgebet erzielt?)** Eine der wichtigsten Aufgaben des katechetischen Unterrichtes ist zweifelsohne das Schulgebet. Die Schüler im Geiste und in der Wahrheit andächtig und verständnisinnig beten zu lehren, sei die erste und vorzüglichste Aufgabe des Katecheten. Groß jedoch und mannigfach sind die Schwierigkeiten, welche sich meist der Einführung eines guten Schulgebetes entgegenstellen; denn wie arg vernachlässigt kommen die Kinder in Bezug auf das Beten nicht häufig in die Schule; welche Unarten und Unzukömmlichkeiten sind in dieser Richtung nicht oft zu bekämpfen und zu beseitigen! — Vor allem handelt es sich hier darum, die Kinder vor dem Gebete in die gehörige Verfassung zu bringen, sie in den Geist und das Verständnis des Gebetes einzuführen, sie willig und gebetsfreudig zu stimmen. Man stelle daher vor dem Gebete die äußere Ordnung her und sorge, dass kein auffallendes Ereignis die Gemüther in Unruhe versetze und zerstreue. Dann suche man, dass das

Beten nach jeder Richtung hin in erbaulicher Form geschehe. Dann und wann trachte man durch ein gutes Wort der Gedankenrichtung eine Neigung zur Andacht zu geben oder dadurch die Schüler wenigstens an die Weihe der Handlung zu erinnern. Man stelle also etwas vor Beginn des Betens vollständige Ruhe her und hüte sich, durch einen bedeutenderen Strafact oder sonst ein auffallendes Ereignis das Gemüth der Kleinen zu erregen. — Nun ergeht der Befehl: „Zum Gebet“! — Die Schüler erheben sich, stehen regungslos frei und gerade, falten die Hände und senken etwas den Blick. Ein Aufschauen, und sei es auch zum Christusbilde, ist hingegen viel schwerer einzuhalten. Das Beten geschieht mit gedämpfter Stimme, richtiger Betonung und deutlicher Aussprache. Wichtigere Silben werden etwas (aber nicht zu scharf) hervorgehoben, an den geeigneten Stellen wird abgesetzt; inhaltlich enger verbundene Wörter aber werden trotz der Länge nicht getrennt. Der Katechet oder Lehrer betet mit; er halte dort zurück, wo jung und alt gewohnt sind, die Wörter bis zur Unkenntlichkeit zusammenzupressen; seine Aussprache sei ruhig und deutlich, die Betonung natürlich. — Bald wird man finden, dass diese erbauliche Form des Gebetes zur Gewohnheit wird und merken, dass der Ausdruck von Wörter von einem Verständnisse und einer Hingabe an deren Sache hervorgegangen ist. Ein Herzensfriede zieht in die betende Schar und es wird dem Lehrer sein, als ob er die Hände aufs Haupt der Kinder legen sollte, betend, dass Gott sie erhalte so rein, so schön und hold. Es war ein gutes Gebet; denn nach demselben herrscht eine feierliche Stille, die Andachtsübung geht in ein eigenes Wohlbehagen über, das die Aufnahme des Unterrichtsstoffes unbewusst erleichtert.

X. **(Kann der definitiv angestellte Katechet zu anderen Verrichtungen außer der Ertheilung des Religionsunterrichtes verhalten werden?)** Im allgemeinen ist der definitiv angestellte Katechet zu dem verpflichtet, wozu jeder Fachlehrer verpflichtet werden kann, ausgenommen nur die Verpflichtungen des Classenvorstandes. Insbesondere kann er verpflichtet werden zur Präsenz bei den Conferenzen, zum Einschreiben des Lehrstoffes in die Wochenbücher und der Quartalnoten in die Classenbücher, zur Unterschrift in den Entlassungszeugnissen, zur Begutachtung der Jugendschriften, zu Referaten über den Religionsunterricht, die religiösen Uebungen, Religions-Lehrbücher und Lehrmittel, zur disciplinaren Ueberwachung der Schüler 1/4 Stunde vor Beginn des Unterrichtes und zur disciplinaren Ueberwachung der strafweise von ihm selbst zurückbehaltenen Schüler, soweit dies mit seinen Unterrichtspflichten vereinbar ist; auch zur abwechslungsweisen Führung des Conferenzprotokolls in jenen Diöcesen, wo ein eigener Schulgottesdienst an Sonntagen eingeführt ist, zur Celebrierung der heiligen Messe und zur Abhaltung der Kinderpredigt.

XI. **(Welcher Confession muss der Leiter einer Volks- und Bürgerschule zugehören, an welcher die Majorität der Kinder der Volksschule einem akatholischen, die der Bürgerschule dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehört?)** Der k. k. n.-ö. Landesschul-

rath entscheidet hierüber in einem speciellen Falle mit Erlass vom 30. August 1895, Z. 8135, folgendermaßen: „Bei der Vereinigung der allgemeinen Volksschule mit einer Bürgerschule unter einer gemeinsamen Leitung erscheint der betreffende Schulleiter zwar an beiden Anstalten angestellt, doch kann für die Bestimmung der Confession desselben, da im § 48 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, nur von einer Anstalt die Rede ist, nur die Bürgerschule als maßgebend angesehen werden, und zwar sowohl wegen ihrer höheren, ihren Vorrang vor der allgemeinen Volksschule bedingenden Organisation, als auch wegen der ihr allein für die Lehrbefähigung des Schulleiters zukommenden Bedeutung".

XII. (Η ΚΑΙΝΗ ΔΙΑΘΗΚΗ ΕΛΛΗΝΙΣΤΙ.) **Novum Testamentum** vulgatae Editionis. Graecum textum diligentissime recognovit, latinum accuratissime descripsit, utrumque annotationibus criticis illustravit ac demonstravit P. F. Michael Hetzenauer O. C. a Zell prope Kufstein, approbatus Lector s. Theologiae et Bibliothecarius. Tomus Prior. Evangelium. Cum approbatione Ecclesiastica. Oeniponte. Libraria academica Wagneriana. MDCCCXCVI.

Diese neue kritische Textausgabe enthält den genauesten lateinischen Vulgatatext (vom Verfasser selbst aus den Vaticanischen Norm-Exemplaren hergestellt) sowie eine ganz neue Recension oder Recognition des griechischen Textes. Der Verfasser hatte sich schon seit Jahren mit Bibelkritik beschäftigt und veröffentlichte in der Triplex expositio des Römerbriefes eine Probe seiner Studien, welche von katholischen (z. B. vom Gelehrten Dr. Pölzl in Wien) und sogar protestantischen Recensenten sehr günstig beurtheilt wurde. Der vorliegende erste Band der Gesammtausgabe enthält die vier Evangelien, ist approbiert und sehr empfohlen vom Cardinal-Fürsterzbischof von Salzburg, vom Fürstbischof von Brixen und vom Ordensgeneral in Rom. Aus den ausgezeichnet lautenden theologischen Censuren, welche dem Werke vorgedruckt sind, soll nur diejenige skizziert sein, welche Bickell abgegeben hat. Nach ihm hat der Verfasser das von Katholiken neuerer Zeit vernachlässigte Feld der Bibelkritik in vorzüglicher Weise angebaut und mit kritischem Scharfsinn die kirchlichen Vorschriften, katholischen Principien und Directiven Leo XIII. zur Anwendung gebracht. In ähnlicher Weise urtheilen alle jene Bibelgelehrten, welche das Werk durchgesehen haben.

Unter der großen Anzahl der benützten Werke finden wir die hervorragendsten Erscheinungen älterer und neuerer Zeit verzeichnet. Ganz originell ist die neueste Textausgabe in Anbringung der Varianten. Die wichtigsten eines jeden Capitels stehen am unteren Rande des Textes mit Angabe der kritischen Adjumente; der Text des Verfassers ist am oberen Rande durch Handschriften, Uebersetzungen und Väter bewiesen; unwichtigere Lesearten finden sich im Appendix. Sollte jemand mit dem Texte nicht einverstanden sein, so bietet ihm das Werk die Varianten Tischendorfs, Tregelles, Westcott-Horts und sogar Brandscheids. Allen dem gemäß ist die neue Textausgabe ein eminent praktisches Schulbuch für katholische Lehranstalten.

Auch die Ausstattung des Buches ist ganz für Schulzwecke berechnet: Handliches Format, schönes Papier, ausdrucksvolle Lettern, sehr deutlicher und reiner Druck. Das Werk ist Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. gewidmet. Der erste Band zählt 43 Druckbogen oder 688 Seiten (kl. 8°) und kostet fl. 1.60. B.

Seine Eminenz der Herr Cardinal-Staatssecretär hat dem heiligen Vater ein Prachtexemplar des Seiner Heiligkeit gewidmeten Werkes überreicht und hierüber dem Verfasser folgende Mittheilung gemacht:

Admodum Reverende Pater! Quae ad me misisti volumina Beatissimo Patri offerenda ad pedes Sanctitatis Suae libenter deposui, certus enim eram illa grato animo et benevolenti esse accipienda. Et sane quidem Augustus Pontifex tum de diligentia tua in studiis Sacrorum Bibliorum provehendis, tum de praeclaro opere a te typis edito est magnopere delectatus. Optat autem ut, pro tempore ac viribus, sacris Libris illustrandis ultro insistas. Quod ut feliciter cedat et in gratae voluntatis testimonium, apostolicam tibi benedictionem amantissime in Domino impertitur. De libris quoque ad mo destinatis maximas a me gratias habeto. Sensa simul sincerae existimationis meae libens excipito. Romae, 19. Iunii 1896. Addictissimus M. Card. Rampolla.

XIII. **(Die Congrua des Seelsorgers ist nicht als bestimmter Gehalt anzusehen.)** Anlässlich des Begehrens einiger Seelsorger (Cooperatoren) in Mähren, in den zweiten Wahlkörper aufgenommen zu werden, wohin jene gehören, welche mit einem bestimmten Gehalte angestellt sind, erörterte der Verwaltungsgerichtshof, dass im Gesetze vom 19. April 1885 nur vom standesgemäßen Minimal-Einkommen (Congrua), nicht aber „von einem Gehalte“ die Rede ist und das Wort „Gehalt“ (§ 5) nur in Absicht auf die Pfarrprovisoren — im Gegensatze zur Congrua — und auf die Ruhegenüsse gebraucht wird.

Linz. Dompropst Pinzger.

XIV. **(Das kirchliche Armeninstitut fällt nicht unter die Bestimmungen des Kirchenvermögens.)** Zufolge des Landesgesetzes vom 30. December 1869 für Oberösterreich wurde die Uebergabe des Pfarrarmeninstitutes an die Ortsgemeinde vollzogen. Dies gab die Veranlassung zur bischöflichen Verordnung ddo. Linz 31. December 1878, Z. 5661, wornach in allen Pfarreien kirchliche Armeninstitute errichtet werden sollen. Gegenstand derselben waren milde Beiträge und Spenden für die Armen, die dem Pfarramte zur Verfügung gestellt wurden, Legate, Widmungen. Hierüber, sowie über die Verwendung für die Armen und humanitäre Zwecke sollte dem bischöflichen Ordinariate Rechnung gelegt werden und sollte die Verwaltung der Pfarrer mit den beiden Zechpröbsten führen. Auf diese Weise entstanden kirchliche Armenfonds, auch wurden Realitäten auf den Namen des Institutes angekauft und belastet. Dies aber glaubten die k. k. Behörden nicht ohne ihre Erlaubnis gestatten zu können; sie behaupteten, auch das kirchliche Armeninstitut sei Kirchengut und gelten

für dasselbe nach § 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Ministerial-Verordnungen vom 18. Juli 1860. Gegen diese Anschauung ergriff anlässlich eines speciellen Falles beim kirchlichen Armeninstitut Eferding, wo es sich um die Veräußerungen eines demselben gehörigen Hauses handelte, das bischöfl. Ordinariat den Recurs, welchem auch Folge gegeben wurde. Mit dem Erlasse vom 21. Juni 1896, Z. 27177 ex 1895, entschied nämlich das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, dass beim kirchlichen Armeninstitute in Eferding die Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860 nicht als vorhanden angesehen werden könne. Das Eferdinger kaiserliche Armeninstitut sei allerdings eine kirchliche Anstalt, die bezogenen Vorschriften beziehen sich jedoch, abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Vermögen der Kirchen und Pfründen, lediglich auf das Vermögen geistlicher Institute, zu welchen das Eferdinger Armeninstitut füglich nicht gezählt werden kann.

Das kirchliche Armeninstitut erscheint demnach als juristische Person, als Träger der Rechtsverhältnisse anerkannt, ohne die Beschränkungen des Kirchenvermögens. Dasselbe erscheint bereits in vielen Fällen als Eigenthümer von humanitären Anstalten.

XV. (**Benützung von Schullocalitäten zu Versammlungen der Marianischen Mädchen-Congregation.**) Das Linzer Diöcesanblatt Nr. 8, 1896, bringt eine nicht unwichtige Ministerial-Entscheidung über die Benützung eines Lehrzimmers in der Schule Hohenzell zu Vereinszwecken. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eröffnete nämlich mit Erlass vom 24. März 1896, Z. 6526, über den Recurs des Herrn Pfarrers Josef Hanimair in Hohenzell gegen einen Erlass des k. k. Landesschulrathes in Linz, dass „in Würdigung der besonderen localen Verhältnisse in Hohenzell kein Einwand dagegen erhoben wird, wenn der Ortsschulrath in Hohenzell die Benützung eines Lehrzimmers des dortigen Schulgebäudes für die Zwecke der Marianischen Mädchen-Congregation, und zwar zunächst auf die Dauer eines Jahres gestattet. Die Benützung des Lehrzimmers darf jedoch nur an Sonn- und Feiertagen nachmittags ohne jede Beeinträchtigung der Schulinteressen erfolgen und kann dieselbe jederzeit von den Schulaufsichtsbehörden im Interesse der Schule verboten werden“. Die einzige hier maßgebende Bestimmung der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 — so bemerkt das Diöcesanblatt — verbietet dem Lehrer, „die Schullocalitäten auf eine ihre Bestimmung zuwiderlaufende Weise weder selbst zu benützen, noch auch benützen zu lassen“. Diese Bestimmung, von deren Beobachtung nicht selten behufs Einquartierung von Soldaten dispensiert wird, schließt keineswegs religiösen Unterricht und religiöse Erziehung zum frommen Leben für die heranwachsende Jugend aus.

XVI. (**Momente für den confessionellen Charakter eines Friedhofes.**) Die Stadtgemeinde Perlauc wollte geltend machen, dass der dortige Friedhof seit dem Jahre 1870 eine Gemeindeanstalt sei, und die Gemeinde die Verwaltung führe, wurde aber mit ihren Ansprüchen auch vom Verwaltungsgerichtshofe laut Erkenntnis vom 29. September 1895,

Z. 958, abgewiesen. Dass der Friedhof in Perlauc eine Anstalt der römisch-katholischen Confession sei und die Verwaltung den kirchlichen Organen zustehe, dafür sprechen folgende Momente: 1. im Grundbuche ist die Friedhofparcelle der Kirche zugeschrieben; 2. in den Jahren 1839, 1840 und 1854 wurden die Reparaturen durch das Patronatsamt unter Mitconcurrenz der Gemeinde veranlasst; 3. die Gemeinde bekennt selbst, dass die Verwaltung bis zum Jahre 1870 von den kirchlichen Organen, dann aber provisorisch von ihr geführt wurde.

Die Erweiterung des Friedhofes durch Einbeziehung einer Catastral-Parcelle konnte nicht die Folge haben, dass infolge dessen der Friedhof ein communaler wurde, zumal hiezu aus den Einnahmen des alten Friedhofes ein Beitrag geleistet wurde. Der Umstand, dass auf dem Friedhofe auch Andersgläubige beerdigt werden, hat in Anbetracht des Artikel XII des Gesetzes vom 24. Mai 1868 keine Bedeutung.

XVII. **(Zur Herstellung der Umfassungsmauer eines der Kirche gehörigen Friedhofes ist auch jene eingepfarrte Gemeinde verpflichtet, die einen eigenen Friedhof besitzt.)** Die zur katholischen Pfarre Puschwitz eingepfarrte Gemeinde Schönhof verweigerte die Concurrenz zur Herstellung an der Friedhofmauer und der Gruftkapelle in Puschwitz, weil sie seit 1884 einen eigenen Communalfriedhof errichtet habe. Diese Weigerung wurde aber zuletzt vom Verwaltungsgerichtshofe laut Erkenntnis vom 8. Juni 1895, Z. 2949, nicht als im Gefolge begründet betrachtet. Denn nach dem Hofkanzlei-Decret vom 20. October 1825, Z. 28457, sind die katholischen Insassen einer Gemeinde durch den Bestand eines eigenen interconfessionellen Friedhofes von der Concurrenzpflicht zu ihrem Pfarrfriedhofe nicht befreit. Weiters ist der Friedhof in Puschwitz um die Pfarrkirche gelegen und wird die Gruftkapelle zu Friedhofandachten benützt. Er bildet daher mit seiner Umfassungsmauer vermöge seiner Zweckbestimmung und dauernden Verbindung mit der Pfarrkirche eine Zugehör zu derselben. Daraus folgt aber auch, dass die Herstellungen bei einem solchen Zubehör auch nach den Directiven für Kirchengebäude zu bestreiten sind. Bis zum Jahre 1884 hat auch die Gemeinde den Pfarrfriedhof mitbenützt und es handelt sich jetzt nun um Herstellungen am Friedhofe im gleichen Bestande, wie damals. Aber selbst dann, wenn derselbe aufgehoben wäre, müsste von den Schönhofer Insassen die Concurrenz geleistet werden, weil die Friedhofmauer zur Abgrenzung und Umfriedung der Pfarrkirche dient und die Gruftkapelle auch zu Cultuszwecken benützt wird.

XVIII. **(Die Höhe des Congruabetrages richtet sich nicht nach der Seelenzahl des Pfarrsprengels, sondern nach der Einwohnerzahl des Stationsortes.)** Nach Schema I Nr. III Z. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 gebürt dem Seelsorger in Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten eine Congrua von 800 fl. und für Hilfspriester 350 fl. Diese Congrua beanspruchte der Pfarrdecan in Borgo, weil sein Pfarrsprengel 5303 Seelen in sich schließt, überdies in der Nähe zwei Curorte seien,

die einen größeren Fremdenverkehr nach sich ziehen. Aber auch vom Verw.-G.-H. wurde mit Erkenntnis vom 1. Juli 1896, Z. 2818, der Anspruch abgewiesen; denn nach dem erwähnten Schema ist nicht die Seelenzahl der Pfarrsprengel, sondern die Einwohnerzahl der Städte, Märkte und Orte, wo ein Seelsorger stationiert ist, maßgebend; Borgo selbst aber habe nach der letzten Volkszählung nur 4400 Einwohner. Der Umstand, dass in der Nähe von Borgo sich Curorte befinden, ist belanglos, da das Gesetz nur von diesen selbst spricht.

XIX. **(Das Recht der Cultusverwaltung zur Verwendung von Ertragsüberschüssen bei den Kirchenvermögen zu andern kirchlichen Zwecken.)** Das Ministerium hatte verfügt, dass aus den Einkommensüberschüssen der Pfarrkirche Smolnic dem Pfarrer daselbst eine Congruaergänzung per 100 fl. verabfolgt werde. Dagegen beschwerte sich das Patronatsamt, Fürst Schwarzenberg beim V.-G.-Hofe, der mit Erkenntnis vom 17. April 1883, Z. 1968, die Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufhob und hiebei folgendes erörterte. Nicht begründet erschien die Einwendung des Patronatsamtes, dass nach dem Gesetze nicht die Ertragsüberschüsse, sondern nur der denselben entsprechende Vermögenstheil anderen kirchlichen Zwecken zugewendet werden dürfe, denn letzteres schließe ohne Zweifel das Recht in sich, dieselbe Verfügung in Betreff der für die Kirche nicht benöthigten Rentenüberschüsse zu treffen. Auch das im Gesetze verlangte Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Ordinariate sei aus den Administrativacten zu entnehmen. Dagegen erscheinen die Voraussetzungen, an welche der § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Berechtigung der Cultusverwaltung knüpft, nicht hinlänglich sichergestellt. Wenn auch in den Jahren 1887, 1888, dann 1890 und 1893 ein Rentenüberschuss von 400 fl., bezw. nach Richtigstellung 163 fl. sich herausstellte, so wurden vom Patronatsamte auf bevorstehende Bauherstellungen bei der Kirche, wie Friedhoferweiterung, Glockenguss, Paramentenbeschaffung hingewiesen, nach deren Bestreitung kein Einkommensüberschuss mehr vorhanden sein werde. Um also die Resultate der Vermögensgebarung der nächsten Jahre überblicken zu können, müssten jene angedeuteten Auslagen genau bekannt sein, welche in den nächsten Jahren aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten sein werden. In dieser Hinsicht sind noch Erhebungen zu pflegen und ist genau festzustellen, ob nach Bestreitung der erwähnten Auslagen noch ein Ueberschuss zur Congrua-Ergänzung verbleibt.

XX. **(Patronats-Leistungen richten sich nach dem Erections-Instrumente und können nicht verjähren.)** Der Patron der Kirche in Lankowetz glaubte die bei Herstellung der Pfarrgebäude daselbst aufgelaufenen Hand- und Zugrobotskosten per 1373 fl. 80 kr. von der Gemeinde als Concurrenzfactor in Anspruch nehmen zu dürfen, welcher Anspruch aber auch vom Verw.-G.-H. mit Erkenntnis vom 18. April 1885, Z. 1983, als im Gesetze nicht begründet abgewiesen wurde. Der Umfang der patronatischen Verpflichtungen sei nicht nach den nur subsidiären gesetzlichen Concurrenzbestimmungen, sondern nach dem das

Patronat begründenden Erectionsinstrumente zu beurtheilen. Dieses ddo. 8. October 1700 lege im Absatz 9 den Erben des Grafen Morzin und den künftigen Besitzern der Herrschaft Lankowetz die Verpflichtung auf, die Kirchen wie auch die Pfarrethei in „quamcumque causam" aufs bestmöglichste baufest zu erhalten. Diese Baufesthaltung läset es zweifellos erscheinen, dass der Patron die ganze Baulast ohne Beihilfe der Parochianen zu tragen hat. Was die angezogene Verjährung nach § 1484 a. b. G. B. betrifft, indem die Eingepfarrten in der Zeit von mehr als 30 Jahren von drei Gelegenheiten, den Patron zu den fraglichen Kosten heranzuziehen, keinen Gebrauch gemacht haben, so ist zu bemerken, dass es sich um Leistungen aus dem Titel des Patronates, somit um Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur handelt, bei welchen die Verjährung ausgeschlossen erscheint, es sei denn, dass im Specialgesetz, wie z. B. bei directen Steuern, das Gesetz vom 18. März 1878 eine Ausnahme normiert. Ein solches besteht aber nicht für die Verjährung der Leistungen aus dem Titel des Patronates.

Msgr. Pinzger.

XXI. **(Recursfrist.)** Bezüglich der Einbringung der Recurse besagt das am 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, dass die Recurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden, insoferne dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, binnen 14 Tagen, gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörde aber binnen vier Wochen von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet einzubringen sind. Der Recurs kann auch mündlich oder auch telegraphisch eingebracht, bezw. angemeldet werden. Ob noch ein weiterer Rechtszug stattfinde, wo der Recurs einzubringen und welche Frist hiezu gewährt wird, haben die Behörden in ihrer Entscheidung selbst anzugeben.

XXII. **(Stempel- und Gebürenfreiheit der Widmungen anlässlich des Kaiserjubiläums.)** Nach dem Gesetze vom 5. Juni 1896 Nr. 92 sind die Stiftungen und Widmungsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Zwecken, ingleichen die damit verbundenen Rechtsgeschäfte, insoferne dieselben aus Anlass des fünfzigsten Regierungsjahres des Kaisers Franz Josef bis Ende des Jahres 1898 errichtet sind, von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit. Auch sonstige Widmungsacte in der genannten Zeit, welche einen gemeinnützigen Zweck, insbesondere die Verbesserung der wirtschaftlichen und socialen Lage der Lohnarbeiter zum Zwecke haben, genießen die erwähnte Begünstigung. Dieses Gesetz kommt den in der genannten Zeit zu errichtenden Widmungen und Gründungen, wie des kirchlichen Armeninstitutes, Kinderbewahr-, Krankenanstalten u. s. w. zugute.

XXIII. **(P. Liebermann über die Vorbereitung zur Predigt.)** Der im Jahre 1876 mit dem Titel „Ehrwürdig" belegte P. Liebermann schrieb im Jahre 1838 an einen Priester über die Verkündigung des göttlichen Wortes Folgendes: „Wenn Sie eine Predigt zu halten haben, so bereiten Sie sich unter dem Beistande des heiligen Geistes darauf vor, nicht wie einer, der eine öffentliche Prüfung ablegen soll, sondern wie ein treuer Stellvertreter seines Meisters, der seinen Willen

den Menschen verkünden will. Erscheinen Sie auf der Kanzel wie ein Diener Gottes, der redet, um Sünder zu bekehren und um die Gerechten zur Heiligkeit zu führen. Predigen Sie, was Sie selbst über das Evangelium gedacht, was Ihnen der heilige Geist eingegeben hat, und predigen Sie nicht das, was sie in ermüdender und unfruchtbarer Arbeit von anderen entnommen haben. Welchen Nutzen soll eine Predigt der Art haben? Es ist ein todtes Wort, das ohne Feuer und Leben verkündet wird und die Welt im Tode der Sünde verharren läſst. Die Predigt des Priesters soll wirken, wie das Wort Jesu, das jene, die es hörten, aus dem Grabe der Sünde erweckte. Es ist nicht nöthig, daſs man hohe und erhabene Gedanken vorbringe, reden Sie, wie es Ihnen von oben eingegeben wird, geben Sie das wieder, was Sie in Einfalt bedacht haben, und begeistern Sie sich, wenn Sie sich vom Geiste Gottes dazu angetrieben fühlen. Sie müssen jeden Gedanken der Furcht verscheuchen und die Vorstellung aufgeben, Sie seien unfähig und könnten nicht fertig werden. Entsetzen Sie sich nicht über Schwierigkeiten, denen Sie in Ausübung Ihres Amtes begegnen! Setzen Sie Ihr Vertrauen auf Gott! Fassen Sie den Entschluſs, Gottes Wort zu verkünden und setzen Sie die Menschenfurcht beiseite! Ich will damit nicht sagen, daſs Sie sich nicht sorgfältig vorbereiten sollen; im Gegentheil, thuen Sie es mit der gröſsten Sorgfalt und schreiben Sie Ihre Predigt, aber thuen Sie es im Geiste des Glaubens, wie einer, der Gewalt hat, wie einer, der die Liebe Jesu Christi verkündet. Passen Sie Ihre Worte der Fassungskraft derer an, die Sie hören. Reden Sie in Einfalt und mit Liebe. Bleiben Sie sich aber bewuſst, daſs Sie Priester sind und darum Meister in Israel. Sie sind dazu da, das Wort Gottes zu verkünden und nicht das der Menschen. Entehren Sie nicht das Wort Gottes durch Furchtsamkeit". X.

XXIV. **(Pünktlich!)** Ueber die Ordnung, sagte ein geistlicher Herr, geht nichts! Ich meine, er hat recht. — In einer Pfarrei richtete sich der Seelsorger nach seinen Pfarrangehörigen. Um 8 Uhr war der Frühgottesdienst angesagt; um ³/₄8 Uhr wurde das erste Zeichen gegeben. Als es am Thurm 8 Uhr schlug, sah der Herr Pfarrer zur Sacristeithür hinaus und sprach dann zum Meſsner: „Wir warten noch einen Augenblick, bis die Leutchen sich gesammelt". Tropfenweise kamen sie daher, eine Viertelstunde vergieng, und der Herr Pfarrer wartete noch in aller Geduld. Nach einiger Zeit kam ein neuer Seelsorger in diese Pfarrei. Die erste Regel und Vorschrift, welche er dem Sacristan und Organisten gab, war: P ü n k t l i c h s e i n i n a l l e m! Wenn es Zeit zur heiligen Messe war, da stand der neue Herr Pfarrer bereits angekleidet in der Sacristei. Beim ersten Uhrenschlag am Thurm zog der Ministrant bei der Sacristeiglocke und der Organist begann zu präludieren und der Herr Pfarrer trat zum Altar. Was war die Folge? Um ³/₄8 Uhr sagten die Leute: „Schnell, schnell! Unser Herr Pfarrer ist accurat, pünktlich um 8 Uhr geht es an!"

XXV. **(Zu groſzes Vertrauen zu Laien bringt leicht Schaden.)** Die Zu- und Aufdringlichkeit mancher Geschäftsreisenden ist genugsam bekannt. Die Art und Weise aber, wie neulich ein Para-

mentenhändler mir gegenüber sich empfehlen zu wollen schien, ist für den Clerus so tief verletzend, dass sie verdient, den hochw. Mitbrüdern zur Kenntnis gebracht zu werden.

Auf einer Eisenbahnfahrt gesellte sich ein „Reisender in Paramenten“ zu mir und begann alsbald, mich zum Ankaufe von Paramenten zu überreden. Obwohl ich entschieden erklärte, nichts zu kaufen, da ich kein rector ecclesiae sei, gab er doch nicht eher Ruhe, bis ich sein Bestellungs- und Empfehlungsbuch seitens des Clerus durchsah. Manche der darin aufscheinenden Herren sind mir gut bekannt, andere kenne ich nur dem Namen nach, die meisten jedoch, als einer anderen Diöcese angehörig, waren mir fremd. Zu den Namen dieser mir unbekannten Pfarrvorstände gab der redselige Agent die Erklärung ab „der ist ein fideler Herr, ein lustiger Bruder, ein joviales Haus, ein fescher geistlicher Herr“ und dergleichen Kosenamen mehr. Diese Epitheta ornantia wurden alsbald authentisch erklärt vom Agenten selber; als: „Dieser Herr kann viel vertragen.“ „Mit jenem habe ich soviel getrunken.“ „Mit dem war ich solange im Gasthaus.“ „Der und der kann soviel Bier und Wein hinter die Binde gießen.“ „Bei diesem bin ich immer über Nacht und wenn ich ankomme, kommt gleich eine Batterie Weinflaschen angefahren und geruht wird nicht eher, bis der letzte Tropfen im finsteren Schlunde verschwunden ist.“ „Der und jener läßt sich ein „Eimerl“ Bier vom Gasthause kommen und dann geht das S . . . . . an.“ „Mit wieder einem geht er in den Weinkeller oder in ein Gasthaus und da wird „gebürstet“ bis tief in die Nacht hinein. Dann erst geht es heimwärts, man frage nur nicht wie.“ „Und wieder einer ist ein begeisterter Verehrer des berüchtigten § 11 der Studentenkneiperei.“ „Der ist ein bibulus, der täglich seinen Sp . . . . . hat.“ „Jener wäre Prälat geworden, wenn er nicht gar so oft ebrius wäre.“ Und so kehrte die ebrietas der Pfarrer in allen möglichen Variationen wieder. Ich habe nicht den mindesten Zweifel, dass der betreffende „Hausfreund“ so vieler Geistlicher in Hyperbeln gesprochen und im Aufschneiden und Verleumden „gemacht“ hat; aber was sollen und werden sich urtheilslose Leute denken, wenn sie solch' ehrenrührige Aeußerungen aus dem Munde eines Menschen vernehmen, der versichert, jedes seiner Worte sei wahr, der sich noch als ein gern gesehener Gastfreund des Clerus gibt! Welch eine Wonne erst für die Feinde der Geistlichen. Und was werden die Folgen dieser abscheulichen Verleumdungen sein?! Denn es ist ja doch anzunehmen, dass so ein Mensch seine erlogenen Erfahrungen über den Clerus auch anderwärts zum hellen Gaudium der Feinde desselben Clerus preisgibt.

Man sei also zurückhaltend gegen solche fahrende Leute. Wie oft hat es schon ein Geistlicher bereut, in begeisterter Stunde einen Laien zum Intimus erkoren zu haben! Wie oft hat er sich über dessen Ausplauschereien geärgert! Und den kennt er doch recht gut, lebt vielleicht in seiner Nähe und kann somit dessen Reden controlieren. Wie will aber ein Geistlicher controlieren, was ein Handelsreisender über ihn an einem fremden Orte erzählt. Wir Geistliche haben Feinde und Neider ohnehin mehr als genug, wir brauchen uns nicht erst solche aufzuhalsen durch unvorsichtiges Verkehren mit heuchlerischen Geschäftsreisenden. Also fest zugeknöpft sein bis oben. Nichts für ungut.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XXVI. **(Vollkommenheit — Gleichförmigkeit mit Gottes Willen.)** Die Vollkommenheit besteht in der Liebe Gottes. Der aber liebt Gott wahrhaft, welcher stets gleichförmig ist mit Gottes heiligstem Willen. Darnach nun sollen vor allem wir Priester streben. Nehmen wir uns darum tief zu Herzen, was einst die heilige Theresia ihren geistlichen Töchtern sagte: „Wenn ihr dem Gebete oblieget, so nehmet euch

dabei nichts anderes vor, als dass ihr euch alle Mühe geben wollt, euren Willen ganz dem göttlichen gleichförmig zu machen. Seid versichert, dass es keine größere Vollkommenheit gibt, als diese Gleichförmigkeit, und dass diejenige, welche am eifrigsten dieselbe erstrebt, die reichsten Gnaden von Gott erhalten und am schnellsten im innern Leben voranschreiten wird. Glaubet mir; dies ist das Geheimnis; auf diesem Punkte allein beruht unser Heil!" Der göttliche Heiland sagt: „Meine Speise ist, dass ich den Willen dessen thue, welcher mich gesandt hat" (Joh. 4, 34). Mitten in den größten Seelenleiden betet er nicht umsonst dreimal zum Vater: „Nicht mein, sondern dein Wille geschehe." Oefter beten wir tagtäglich im ‚Vater unser': „dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden." Straft aber nicht oft unser Verhalten im Thun und Lassen und Leiden dies unser Gebet Lügen?

P. Josef.

XXVII. **(Geht es an, dasselbe Salz bei der Ausspendung der hl. Taufe und bei der Benedictio aquae diebus Dominicis zu gebrauchen?)** Was dem Priester im Schlafe nicht einfallen würde, das bringt oft ein Messner zustande, zumal wenn es gilt eine kirchliche Ceremonie soviel als möglich zu kürzen. Zur Aushilfe auf eine Pfarrei für den verreisten Pfarrer gesandt, konnte sich Schreiber dieser Zeilen davon überzeugen. Bei einer vorkommenden Taufe wurde der Messner gefragt, ob das Salz schon geweiht sei. Ganz keck entgegnete derselbe, das sei am letzten Sonntag geschehen. Somit wurde also die Benedictio salis unterlassen. Als es nun zum Einschreiben des Taufactes kam, stellte sich heraus, dass seit vierzehn Tagen keine Taufe stattgefunden habe. Der Messner, ob seiner früheren Aeußerung zur Rechenschaft gezogen, konnte dies gar begreifen, indem er meinte, das Salz sei ohnehin am Sonntag bei der Weihwasserweihe geweiht worden und es sei bis jetzt immer so der Brauch gewesen, sich desselben Salzes bei der Taufe und Weihwasserweihe zu bedienen. Ein Blick in das Rituale sagt uns, was wir von diesem bisher gepflogenen Gebrauch zu halten haben. Dass bei Ausspendung des Sacramentes der Taufe nur das eigens dazu geweihte Salz in Verwendung gebracht werden darf, sagt ausdrücklich die im Rituale enthaltene Rubrik: „Deinde Sacerdos benedicat sal, quod semel benedictum ad eundem usum deservire potest." Dass es nicht thunlich ist, dasselbe geweihte Salz für beide obgenannte Zwecke zugleich zu benützen, geht ferners auch ganz deutlich aus der Verschiedenheit der beiden Exorcismen des Salzes hervor. Ueberhaupt meine ich, wäre der Messner gar nicht auf den Gedanken gekommen, das zur Weihwasserweihe geweihte Salz auch bei der Ausspendung der Taufe zu präsentieren, wenn weiters die Rubrik des Rituals befolgt worden wäre: „hic ter mittat sal in aquam in modum crucis . . ." Woraus hervorgeht, dass das ganze geweihte Salz mit dem Wasser vermischt werden soll, denn sonst würde gewiss nicht der Zusatz fehlen: „quod semel benedictum ad eundum usum deservire potest."

Schwarzenberg. Augustin Freudenthaler.

XXVIII. **(Nicht Impotenz sondern Krankheit.)** Die Weigerung der Ehegattin, sich einer schmerzlosen ärztlichen Behandlung zur Behebung der Impotenz zu unterziehen, begründet die Verweigerung der Leistung der ehelichen Pflicht und schließt die Ungiltigkeitserklärung wegen Impotenz aus.

(Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 20. Juli 1893, Z. 7260.)

Außerpfitsch. Peter Alverà, Pfarrer.

XXIX. **(Aus der Seelsorge einer Großstadt.)** Zwanzig Taufen und noch mehr an einem Sonntage sind zu W. nichts Neues. Cooperator Leicht hatte die Gewohnheit, eher zu taufen[1]) und dann erst einzuschreiben. Wie erschrickt er, als beim sechzehnten Kinde ein Trauungsschein von der Hußkirche in New-York ihm vorgelegt wird. Er hätte in große Verlegenheiten kommen können. Zum Glück gieng es aber in diesem Falle gut aus aus folgenden Gründen: Da in New-York die lex Tridentina nicht verpflichtet, da es sich herausgestellt hat, dass die Kindeseltern beide katholisch getauft und ledig waren, so ist die Ehe zwar unerlaubt, aber giltig. Die Kindeseltern haben bloß öffentlich das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen und von den durch die Communicatio in sacris cum haereticis und die professio haereseos externa verwirkten Censuren absolviert zu werden. Der Staat Oesterreich wird diese Ehe auch als giltig ansehen, da in Nordamerika die facultative Civilehe besteht. Der Staat Oesterreich wird die Kindeseltern entweder noch als Katholiken betrachten, da sie laut Taufschein diesem Glauben angehören und noch nicht bei der weltlichen Behörde den Austritt gemeldet haben, oder als Confessionslose, da der Hussitismus staatlich nicht anerkannt ist. In beiden Fällen konnte das Kind getauft werden.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XXX. **(Können Kinder aus einer ungiltigen Ehe als ehelich eingetragen werden?)** Eduard H. und Emma S., ersterer katholischen Glaubens, letztere Anglikanerin, haben im Jahre 188 . vor dem englischen Botschaftskaplan in Wien die Ehe geschlossen. Die Kinder dieser Verbindung wurden alle katholisch getauft. Das letzte Kind, gleichfalls katholisch getauft, wurde aber unehelich auf den Namen der Kindesmutter eingetragen. Als später die Kindesmutter Emma H. bei der Gemeinde W., wohin sie durch die Ehe zuständig war, um einen Erziehungsbeitrag einkam, erhielt sie für alle Kinder einen solchen, nur nicht für das jüngste. Frage:

1. ist diese Ehe giltig?
2. haben jene Priester recht gehandelt, die diese Kinder als legitime Kinder eingetragen haben?
3. hat jener Priester recht gehandelt, der das Kind unehelich eintrug?
4. wohin sind Mutter und Kinder heimatberechtigt?

ad 1. Die Ehe ist ungiltig in Oesterreich und in England.

---

[1]) Vorgethan und nachbedacht, hat manchem schon groß' Leid gebracht. Immer zuerst einschreiben und dann taufen. Auch bei Versehgängen in großen Städten im Vorzimmer immer fragen, wen habe ich zu versehen?

Die von Engländern im Auslande eingegangenen Ehen werden in England als rechtmäßige Verbindungen betrachtet, sobald sie in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden Staates abgeschlossen wurden. (Erlass des Staatsministeriums vom 8. April 1865, Z. 2392). Der englische Botschaftskaplan in Wien ist nicht Seelsorger der in Oesterreich weilenden Engländer. Die vor ihm geschlossene Ehe ist ungiltig. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes dd. 17. August 1880, Z. 9614.)

ad 2. sie haben gefehlt.

ad 3. hat recht gehandelt.

ad 4. nach England und die Gemeinde W. muss wohl keine Juristen haben.

Der ganze Ehefall kann aber einfach geordnet werden. Die Schein-Eheleute haben die katholische Taufe und Erziehung aller Kinder vertragsmäßig festzusetzen. Der Ordinarius gibt die Dispens ab impedimento mixtae religionis und dispensiert von allen Verkündigungen. Für den anglikanischen Theil nimmt die politische Behörde das Aufgebot vor. Die Trauung geschieht in aller Stille vor zwei Zeugen. Dann sind alle österreichische Staatsbürger und die Gemeinde W. in ihren Juristen nicht blamiert. Krasa.

XXXI. **(Zuständiges Bezirksgericht.)** Cäcilia ist minderjährig. Der Vater starb in einem ungarischen Spitale. Er war österreichischer Staatsbürger und als Bahnbeamter von einer österreichischen Eisenbahnstation auf eine ungarische derselben Gesellschaft versetzt worden. Die St. Franciscus Regus-Conferenz erhielt auf eine Eingabe an das k. k. Bezirksgericht des Wohnortes der Cäcilia das Großjährigkeits-Decret von dem k. k. Bezirksgerichte des letzten Aufenthaltsortes des verstorbenen Vaters auf österreichischem Boden. Krasa.

XXXII. **(Beichtväter-Krankheit.)** Das Lautsprechen macht den Redner, den Prediger heiser. Das Stillsprechen im Beichtstuhle strengt mehr an. Das Blut drängt sich mehr zu den angestrengten Organen; es entstehen Entzündungen und Eiterungen. Die oft gefährlichen Halsentzündungen der Beichtväter haben darin ihren Grund. Ein braver katholischer Arzt rieth mir, besonders nach mehrstündigem Beichthören, mit einem kalten Umschlage zur Ruhe zu gehen und ein Glas heißes Wasser langsam zu trinken. Es wirkt prophylaktisch. Krasa.

XXXIII. **(Eigenschaften und Tugenden, die ein Erzieher der Jugend haben soll.)** Ein Erzieher der Jugend soll vor allem ein Mann des Gebetes sein, der mehr auf seine Gebete als auf seine Reden zählt. Er muss ferner erprobte Geduld haben, zunächst um die Charaktere der jungen Leute zu ertragen. Von ihnen gilt: „Tot capita, tot sensus“. Er soll es vermeiden, die jungen Leute zu ermahnen, wenn sie im Zorne sind, das verbittert mehr als es bessert; er darf sich auch selbst seiner bösen Laune niemals hingeben, niemals ungestüm handeln. Geduld und Ausdauer ist ferner nothwendig, um die Mühen und Beschwerden der Jugenderziehung zu ertragen. Tag für Tag junge Leute unterrichten, sie anziehend unterhalten, sie zurechtweisen, sie überwachen, das

macht müde und matt. Oft sieht man zudem gar keine Erfolge seiner Bemühungen; da wird man leicht kleinmüthig und muthlos. Nicht selten arten gerade diejenigen, auf welche man die meiste Hoffnung gesetzt, aus; da heißt es, Muth und Geduld nicht verlieren. Weiterhin ist es nöthig, recht freundlich mit den jungen Leuten zu sein, ohne vertraulich mit ihnen zu werden. Sie müssen uns lieben und fürchten. Vermieden muss jede besondere Freundschaft werden, niemals darf man parteiisch dem einen oder anderen den Vorzug geben. Besondere Rathschläge sollen immer unter vier Augen geschehen. Von großer Wichtigkeit ist die Ueberwachung der jungen Leute; man muss beständig Schildwache stehen, achtgeben, wenn sie unter sich sprechen und mit wem, ob sie stets sittsam und bescheiden sich betragen, sie beobachten, um entstehende Streitigkeiten gleich im Keime zu ersticken. Von einem jungen Menschen soll man dann in Liebe alles ertragen, wenn seine Fehler nicht zum Schaden einer ganzen Communität gereichen. Zeigt sich aber böser Wille, so wäre Geduld ein Fehler, weil sie gewiss zum Verderben vieler beitragen würde. Der ehrwürdige Diener Gottes de la Salle führt als die zwölf Tugenden eines Lehrers folgende an: 1. Gesetztes Wesen; 2. Schweigsamkeit; 3. Demuth; 4. Klugheit; 5. Weisheit; 6. Geduld; 7. Zurückhaltung; 8. Sanftmuth; 9. Eifer; 10. Wachsamkeit; 11. Frömmigkeit; 12. Hochherzigkeit. — l.

XXXIV. (**Competenz des Patronates.**) Ein Patronat weigerte einem Pfarrer die Zustimmung zur Wiederverpachtung der dem Pfarrer gegen ein Entgeld überlassenen Kirchengrundstücke zu geben und forderte, dass die Kirchengrundstücke, welche dem Pfarrer in Pacht gegeben seien, zur Erzielung eines dem thatsächlichen Erträgnisse entsprechenden Pachtschillings und im Wege öffentlicher Licitation verpachtet werden, wogegen der Pfarrer geltend machte, dass die Kirchengrundstücke seit undenklichen Zeiten im Nutzgenusse des jeweiligen Pfarrers stehen, und er berechtigt sei, dieselben in der bisherigen Weise und unter denselben Bedingungen zu genießen. Das hohe Ministerium für Cultus bestätigte die Entscheidung der competenten Statthalterei, wornach die betreffende Pfarrpfründe als thatsächliche Nutznießerin der fraglichen Kirchengrundstücke anzusehen und gegen Leistung des bestimmten geringen Betrages in diesem Nutzgenusse insolange zu schützen sei, als nicht der Gegenbeweis geliefert sein wird. In der vorm Verwaltungsgerichtshofe ergriffenen Beschwerde behauptete das Patronat, dass der Pfarrer die Kirchengrundstücke als Pächter, somit auf Grund eines persönlichen Rechtes benütze, und der Patron somit berechtigt sei, zu fordern, dass der Fortgenuss an andere Bedingungen geknüpft oder die Grundstücke anderweitig verpachtet werden. Dem Verwaltungsgerichtshofe handelte es sich nun um die Beantwortung der Frage, ob der Patron berechtigt ist, eine Aenderung des bestehenden Rechtsverhältnisses und der Modalitäten, unter welchen der Pfarrer die Grundstücke seither genossen hat, einseitig und selbständig vorzunehmen, beziehungsweise von der politischen Behörde die öffentliche, licitationsweise Verpachtung der Kirchengrundstücke zu verlangen. Diese Frage wurde vom Verwaltungsgerichtshofe verneint, der sich überhaupt in dieser Streitsache für nicht competent erklärte.

Denn im Grunde handelt es sich hier um einen Act der Vermögensverwaltung. Und solche Acte, bei denen es sich um die Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens oder um die diesen gleichkommende Verwendung der Erträgnisse des Vermögens zu andren Zwecken handelt, unterliegen der einverständlichen Bewilligung der politischen Landesstelle und der kirchlichen Oberbehörde, eventuell der Bewilligung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, oder der Allerhöchsten Schlussfassung. Da nun der Patron nur das beschränkte Recht der Mitverwaltung des Kirchenvermögens hat, so war er weder berechtigt, dem Pfarrer für den Genuss der Kirchengrundstücke andere als die bisherigen Bedingungen vorzuschreiben, noch um die öffentliche Verpachtung der Grundstücke bei der politischen Behörde anzusuchen; derselbe konnte vielmehr als zur Mitverwaltung des Kirchenvermögens berufener Factor die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über das Kirchenvermögen zur Regelung der Nutzung der fraglichen Grundstücke in Anspruch nehmen und dies ist durch die im Administrativ-Verfahren an die Statthalterei und an das Ministerium für Cultus und Unterricht implicite geschehen. Die hierüber erflossene ministerielle Entscheidung stellt sich nun als eine Ablehnung des Begehrens des Patrones dar, und da eine solche Ablehnung geradeso wie die Ertheilung der staatlichen Bewilligung zur Ueberlassung der Nutznießung der fraglichen Kirchengrundstücke an den Pfarrer im freien Ermessen der Behörden steht, so war der Verwaltungsgerichtshof nicht berufen, in dieser Streitsache zu entscheiden über die Entscheidung der Statthalterei, beziehungsweise des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1894, Z. 248.)

Torskié (Galizien). J.-U.-Dr. Josef Schebesta.

XXXV. (Zur Congruafrage.) Wenn sich aus dem Anstellungsdecrete im Zusammenhalte mit dem bischöflichen Certificate eines Seelsorgers ergibt, dass derselbe, obgleich ohne canonische Investitur, durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt ist, so ist er als selbständiger Seelsorger im Sinne des Congruagesetzes anzusehen, d. h. es gebürt ihm eine Congrua von jährlichen 600 fl. In dem vorliegenden Falle, der zu diesem Erkenntnis des Reichsgerichtes Anlass war, wurden die Worte im bischöflichen Certificate, das der klägerische Curat der Klage beilegte; „er sei dem Pfarrer die schuldige Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen verpflichtet“, vom Reichsgerichte dahin interpretiert, dass damit seine Stellung als selbständiger Seelsorger nicht beeinträchtigt sei, sondern nur ausgesprochen werde, dass er in hierarchischer Beziehung dem Pfarrer in B. untergeordnet sei. Weiters wurde im selben Erkenntnis zu Recht erkannt, dass die Zinsen einer bei dem Kreisgerichte eingeklagten Congruaergänzung erst vom Tage der Klagszustellung gebüren, ein wichtiges Moment, weil der Kläger Zinsen der Congruaergänzung vom Tage seiner Anstellung forderte, somit in diesem Punkte sachfällig wurde und die Kosten seines Vertreters aus eigenem bezahlen musste.

(Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1872, Z. 218.)

Dr. Schebesta.

XXXVI. (**Das Tragen des Manipels.**) Den Manipel trägt der Subdiacon, Diacon, Priester und Bischof nur bei der heiligen Messe, folglich bei anderer Function nicht, z. B. gehen beim Asperges der Subdiacon und Diacon, sowie der Priester zum Altare ohne Manipel hinaus und legen denselben erst nach der Oration des Asperges an. Am Charfreitag bei der Adoratio des Kreuzes „celebrans et ministri deponunt etiam manipulos". (S. R. C. 15. Sept. 1736. in Toletana.

Groß-Divina (Diöc. Neutra, Ungarn). Kraszuyánszky, Coop.

XXXVII. (**Wer ist in Privatoratorien der Seminarien Patron?**) Wenn ein Seminar eine öffentliche Kirche hat, dann ist auch in seinem Privatoratorium in der Oration „A cunctis" der Patron der Kirche zu nennen. (S. R. C. 16. Juni 1893.)

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

XXXIII. (**In welche Casse fließen die Strafgelder?**) Alle von den politischen Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises verhängten Geldstrafen, für welche keine besondere gesetzliche Widmung besteht, müssen dem betreffenden Ortsarmenfonde zugewendet werden. Dem widerstreitende Verfügungen einer politischen Behörde (Stadtrath) sind ungiltig. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Febr. 1892, Zl. 23815.) A.

XXXIX. (**Die Düngergrube gehört zur Integrität des Hauses.**) Die Entfernung von Düngergruben, welche einen Bestandtheil der baulichen Anlage des consensgemäß ausgeführten Hauses bilden, kann nur im Wege der Expropriation erfolgen. (Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 21. Juni 1893, Zl. 2228.) Alverà.

XL. (**Wahlbestechung bei Wahlenthaltung.**) Der Wahlbestechung macht man sich auch dadurch schuldig, dass man jemanden zur Wahlenthaltung besticht. Der Cassationshof hat mit Erkenntnis vom 3. Februar 1893, Zl. 11925 ex 1892, entschieden: „Auch das Unter„lassen der Stimmenabgabe kann den Gegenstand des Wahlstimmenkaufes „bilden. Der leitende Grundsatz, welcher die Bestimmung des Art. VI der „Novelle vom 17. December 1862 beherrscht, ist der, es dürfe der Wille „des Wählers bei Ausübung des Stimmenrechtes nicht von Eigennutz be„einflusst sein." Alverà.

XLI. (**Inclination während des Evangeliums beim Aussprechen des heiligen Namens Jesu vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute.**) Auf folgende Anfrage: Sacerdos celebrans coram SSmo Sacramento patenter exposito dum in Evangelio dicit: „Et Verbum caro factum est" genuflectit aliquantulum versus SSmum Sacramentum: quaeritur, an debeat versus idem Venerabile Sacramentum inclinationem facere quotiescunque in lectione Evangelii pronuntiat nomen Jesu? hat die S. R. C. am 30. November 1895 geantwortet: Affirmative. W.

XLII. (**Zur Portofreiheit der kirchlichen Behörden.**) Der Rechnungsführer des Stiftes T. hatte im Auftrage des Patronatsamtes an die k. k. Finanz-Bezirksdirection ein Gesuch um Fristverlängerung bezüglich des Einkommenbekenntnisses per Post abgeschickt. Auf das Couvert schrieb er: „Kirchliche Angelegenheit. Portofrei." Die Post-

direction belangte wegen Verkürzung des Porto (5 kr.), da sie behauptete, dass dieser Brief nicht die gesetzliche Portofreiheit genieße, den Absender und legte ihm eine Geldstrafe von 2 fl. eventuell 24 Stunden Arrest auf. Der Rechnungsführer recurrierte durch alle Instanzen gegen dieses Urtheil und brachte seine Beschwerde bis an den Verwaltungsgerichtshof. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Postsendungen in kirchlichen Angelegenheiten immer portofrei sind. Der Regierungsvertreter entgegnete, die Correspondenzen der geistlichen Behörden seien nur dann portofrei, wenn es sich um kirchliche Angelegenheiten (z. B. Religions-, Ehe-, Schul- und sonstige amtliche Sachen) handle. Ein Fristerstreckungsgesuch an die Finanz-Bezirksdirection sei aber auch dann keine kirchliche Angelegenheit, wenn es von einer kirchlichen Behörde abgesendet werde. Daher müsse die Beschwerde abgewiesen werden, welcher Anschauung sich auch der Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntnis vom 5. April 1892, Z. 1118, anschloss.

Eibesthal (N.-Oest.) Pfarrer Franz Riedling.

XLIII. (**Concubinate und deren Behebung.**) Die Brautleute X. und Y. meldeten sich beim Pfarramte U. behufs Eheaufnahme. Dieselbe konnte jedoch nicht beendet werden, weil der einer auswärtigen Pfarre angehörige Bräutigam keine gestempelten Matrikenscheine beibrachte, und die Brautleute im dritten Grad blutsverwandt waren. Auf die Weisung des Pfarrers, dass vorerst die fehlenden Matrikenscheine beizubringen seien, damit behufs Dispens der Stammbaum ausgearbeitet werden könne, erklärte der Bräutigam, dass er die Beibringung der Scheine für überflüssig halte und er die Braut ganz einfach zu sich nehmen werde. Trotz ernstlicher Abmahnung geschah das Letztere. Eine Bitte des Pfarrers an das Bürgermeisteramt des Bräutigams um Escortierung der Braut nachhause, blieb erfolglos. Auf die Frage, was nun weiter zu geschehen habe? antwortet das Kor. Bl.: Mit dem Escortieren der Braut wird es nichts sein. Das bürgerliche Gesetz perhorresciert das Concubinat nur so weit, als es öffentliches Aergernis erregt und Unruhen im Volke hervorruft. Der Pfarrer des momentanen Wohnortes jedoch könnte wahrscheinlich persönlich intervenieren, damit nachträglich die wilde Ehe zur christlichen werde. Einen gestempelten Taufschein muss der Bräutigam allerdings beibringen. Für weitere Matrikenauszüge jedoch kann man sich sehr leicht ungestempelter Auskünfte bedienen. Das Ehehindernis des dritten Grades ist rein kirchlich. Arme Leute insbesondere muss man im finanziellen Punkte schonen!! Wahrscheinlich hätte sich das gleich anfangs machen lassen.

Freistadt. Prof. Dr. Hermann Kerstgens.

XLIV. (**Kindeslegitimation per subsequens matrimonium nach dem Tode seiner Mutter.**) Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat mit Erklärung vom 27. October 1877, Z. 32822, angeordnet, dass der Vater eines unehelichen Kindes, welcher bereits verstorben ist, nur auf Grund eines richterlichen Ausspruches in das Taufbuch eingetragen werden darf; hingegen hat diese Landesstelle bestimmt, dass die Mutter eines Kindes, die bereits verstorben war, nachträglich als Kindesmutter in das Geburts- und Taufbuch eingeschrieben

werde, nachdem ihre Identität auf eine von der genannten politischen Landesbehörde für ausreichend anerkannte Weise constatiert war. Der Vater des unehelichen Kindes wird daher ein Gesuch an seine k. k. Bezirkshauptmannschaft lenken mit der Bitte, die k. k. Statthalterei möge die Identität seiner verstorbenen Frau mit der Mutter seines unehelichen Kindes aussprechen. Er wird dazu benöthigen: den Tauf- und Todtenschein seiner Ehegattin, seinen Trauungsschein und den Taufschein seines Kindes. Die politische Behörde wird die Legitimation durchführen und den Vollzug dem Matrikenführer mittheilen, welcher die Legitimation in seiner Matrik anzumerken hat. K.

XLV. (**Aspersio aquae benedictae bei Assistenz.**) Wenn der Celebrans mit Ministri sacri die Aspersio aquae vornimmt, so reicht derselbe vielfach, nachdem er den Altar und sich selbst aspergiert hat, das Aspergile den Ministri hin. Ist dieses gestattet, oder muss der Celebrans die Ministri wirklich aspergieren? Das Letztere ist, sagt das Münst. Pstbl., das Richtige. Mit Berufung auf verschiedene Decrete der S. C. R. sagt de Herdt p. 3. n. 124, dass mit Ausnahme des Bischofes auch Diacon und Subdiacon, sowie alle anwesenden Dignitäre aspergiert werden müssen. Mit ihm stimmen Martinucci l. 2. c. 8, sowie Schober Miss. sol. art. 7. überein, welch letzterer noch bemerkt, dass auch ein fremder Bischof aspergiert und nur dem Ordinarius das Aspergile dargereicht wird. Dr. Kerstgens.

XLVI. (**Gegenseitiges Verhältnis von Ton und Gewicht einer Glocke.**) Die Höhe oder Tiefe eines Glockentones ist freilich nicht so fast von der Metallmenge, die zu einer Glocke verwendet wird, sondern nur von deren Weite an der Mündung bedingt; jedoch erweist sich erfahrungsgemäß jene Glocke am besten klingend, die bei einem Gewichte von 640 Pfund eine Weite von 2 Fuß und 8 Zoll besitzt und ungefähr den Ton c gibt. Achtmal noch soviel Metallgewicht macht den Ton um eine Octave tiefer, viermal noch soviel gibt die kleine Sext tiefer, zweimal noch soviel macht den Ton um eine große Terz tiefer; wird dagegen zum Gewichte einer Glocke noch nahezu die Hälfte oder 0.45 ihres Gewichtes dazugegeben, wird sie um einen ganzen Ton tiefer, wogegen nahezu der fünfte Theil ihres Gewichtes sie um einen halben Ton tiefer macht, z. B. 6.40 = c, 12.80 = as, 25.60 = e, 51.20 = C. Das gleiche Resultat erzielt man auch, sofern man das Verhältnis der Schwingungszahlen der Töne einer Octave berücksichtiget. Soll nun zu einem Geläute eine fehlende Glocke hinzugegoßen werden, so kann man die zur Erzeugung des gewünschten Tones erforderliche Metallmaße leicht selbst berechnen, auch jeden halben oder ganzen Ton.

Marienberg (Tirol.) P. Jos. M. Thuille O. S. B.

XLVII. (**Ueber Leichenstolgebüren.**) Es traf sich gelegentlich mit einem schwer geprüften Manne eine Strecke fahren zu können. Derselbe hatte eine Gemahlin, die ihm über die Maßen anhänglich und treu ergeben war. Nachdem dieselbe schon ein Jahr lang kränkelte, musste sie sich auf Anrathen der Aerzte in Wien einer Operation unterziehen, die einen üblen Ausgang nahm. Er fieng dann über die Leichenkosten zu jammern an. 600 fl. hat mich dieser

Trauerfall gekostet. Für zweimalige Einsegnung in Wien musste ich dem Geistlichen allein 25 fl. zahlen. Wenn er doch der Leiche entgegengegangen wäre! An der Pforte erwartete er dieselbe. Das ist ja doch zu viel für diese kurze Leistung. Ja, wenn es sich um einen freudigen Fall gehandelt hätte, möchte ich noch nichts sagen. Den Trägern habe ich 15 fl. zahlen müssen. Ich sage Ihnen, Hochwürden, das macht üblen Eindruck und schädigt die Religion ungemein. Wenn wir Doctoren eine Operation machen müssen, so ist das eine aufregende, oft schwierige Arbeit, da müssten wir ja verhältnismäßig gleich 2- bis 300 fl. verlangen. — Von Wien wurde die Verstorbene nach M. in O. überführt. Dort musste er an die Pfarre allein, wie er sagte, 59 fl. und so viel Kreuzer zahlen, so dass ihm dieser ihn arg nieder drückende Todesfall auf beiläufig 600 fl. zu stehen kam. Für die schlimm ausgegangene Operation hatte er nichts zu zahlen. Auf die Entgegnung: Er hätte ja nach einer niederigen Classe das Begräbnis können vornehmen lassen, antwortete er: „Das kann man wegen der theueren Verstorbenen und der Verwandtschaft halber nicht thun.“ Gefertigter hat schon öfter über die großen Zahlungen für Conducte Klagen gehört. Es scheint in dieser Beziehung für die verschiedenen Pfarreien ein verschiedener Maßstab in Bezug auf Leichenconducte zu gelten. Sollte es hie und da so der Fall sein, dass Angehörige von Verstorbenen wirklich über zu große Geldforderungen Beschwerde führen müssten, so wäre es im Interesse der heiligen Religion und des Priesterthums gelegen, eher selbst im eigenen Haushalte Ordnung zu schaffen, damit nicht solche, die außen sind, sich in kirchliche Sachen eindrängen, um zu regulieren. Es wäre gut, wenn in jeder Pfarrkirche eine Tabelle bestünde, auf welcher verzeichnet sein könnte, wie hoch nach dieser oder jener Classe bei Erwachsenen, oder bei Kindern die Leichenkosten zu stehen kommen.

Absteten, Niederösterreich. Pfarrer Franz Ehn.

XLVIII. (**Die bewegende Gnade.**) Es wurde an einem abgebrachten Feiertage in einer Klosterkirche Beicht gehört. Ein Priester gibt den Beichtkindern auf, fünf Vaterunser zu beten, damit jene, welche es nothwendig haben, heute noch beichten gehen. Und siehe, nach zwei Stunden kommt ein Mann in den Beichtstuhl und sagt: Heute weiß ich nicht, warum ich zur heiligen Beicht gehe! Ich habe es mir nicht vorgenommen! Ich fand keine Ruhe, bis ich in den Beichtstuhl gekommen! Anderswo wird ein Mann zur heiligen Beicht gedrängt — an einem Werktage. — Er legt sie ab und abends an demselben Tage stirbt er! Wie wichtig ist es für uns Priester, dass wir nicht allein an Sonntagen, sondern auch an Werktagen bereit sind, die Sacramente zu spenden.

Pupping. P. Josef Leonissa Brezl O. S. Fr.

XLIX. (**Pupping.**) Früher stand in Pupping, wo 994 der heilige Wolfgang gestorben ist, Gesträuch und lag Schutt und zogen sich Felder hin! Der nunmehr verewigte Johann Lamprecht, ein Priester der Diöcese Linz, sagte in einer Versammlung, dass der hl. Wolfgang in Pupping gestorben sei. Karl Kettl, ein anderer Priester, griff dieses Wort besonders auf und suchte alle Hebel zur Entstehung eines würdigen Denkmales an den Tod des hl. Wolfgang in Bewegung zu setzen. Die thatkräftige Unterstützung des seligen Bischofes Franz Josef Rudigier, der Priester und des Volkes hat es ermöglicht, dass nun alldort eine Kirche steht, wo jährlich 30.000 die Sacramente empfangen und daneben ein Kloster. Das ist die Frucht eines einzigen Wortes. O wie sehr sollen unsere Worte überlegt sein! (St. Franciscus von Assisi 9. Regel.) P. Josef O. S. Fr.

L. (**Das 1400jährige Jubiläum der französischen Nation**) wird im heurigen Jahre gefeiert. Papst Leo XIII. hatte auf Bitten des Cardinal-Erzbischofs Langénieux von Rheims für das Jahr 1896 für ganz Frankreich eine sechsmonatliche Jubelfeier zu Ehren der 1400. Wiederkehr des Tauftages Chlodwigs des Frankenkönigs bewilligt. Der Cardinal hat an die Gläubigen seiner Diöcese einen Hirtenbrief gerichtet, worin er sie zur Betheiligung an diesem Feste auffordert und darauf hinweist, dass der hl. Remigius am Weihnachtstage des Jahres 496 zu Rheims die Taufe Chlodwigs vornahm und das Frankenvolk damals zum berufenen Vertheidiger des heiligen Stuhles erklärte. Das Jubiläum wurde mit einem besonderen Feste in Rheims am 13. Jänner begonnen. Zu Ostern nahm es seinen eigentlichen Anfang und die alte Bischofsstadt wird dann der Mittelpunkt zahlreicher Wallfahrten und Congresse werden. Die Hauptfeierlichkeit ist auf den 1. October, das Fest des heiligen Remigius, festgesetzt. Alle Bischöfe Frankreichs und der Colonien, sowie jene Belgiens, die ehedem zum Bereiche der Kirchenprovinz Rheims gehörten, haben ihr Kommen zugesagt. Am Weihnachtstage des Jahres 1896 soll dann in allen Kirchen Frankreichs das Fest der Taufe Chlodwigs besonders feierlich begangen werden.

LI. (**Messwein und landwirtschaftliche Genossenschaften.**) Jedem Rector einer Kirche obliegt es für seine Kirche echten Wein (vinum de vite) als Messwein zu verschaffen. Bei den heutigen Verhältnissen in den Weingegenden ist dieses aber vielen Pfarrern sehr schwer. Denn nicht einmal allen Weinproducenten kann volles Vertrauen geschenkt werden für die Echtheit, noch viel weniger ist man sicher, wenn der Wein einmal in die Hände der Händler gekommen ist. Es kommt nämlich vor, dass schon beim Pressen der Trauben Wasser zugesetzt wird, um ein größeres Quantum zu erhalten. Beträgt das Wasser mehr als ein Drittel, so kann dieses Product nicht mehr als Wein bezeichnet werden und ist daher eine materia invalia ad sacramentum. Manche Winzer bespritzen die ausgepressten Trebern nochmals mit Wasser und erzeugen daraus den Tresterwein, auch dieser ist für das heilige Mesopfer nicht zu gebrauchen. Um die Qualität des Weines zu verbessern, wird in den Weinhandlungen oft Alkohol und Zucker beigesetzt. Vorausgesetzt, dass dieser Zusatz nicht in zu hohen Procenten geschieht, alteriert er wohl nicht die Substanz des Weines, aber für das Opfer des Altars scheint uns eine solche Materie illicita und auch unpassend, da nur reiner Wein das Verwandlungsobject bildet. Natürlich ganz und gar ungiltig für die heilige Messe ist der chemische oder Kunstwein. Es ist deshalb erfreulich, dass sich in neuerer Zeit Kellergenossenschaften gebildet haben, welche den Wein ganz ohne Zusatz lassen und so verkaufen, wie er von der Natur hervorgebracht wurde.

Im Ahrthale in Rheinpreußen bestehen schon seit einigen Jahren mehrere Winzervereine. Dort werden die Trauben von dem Vereine den einzelnen Mitgliedern abgekauft, abgelesen, gepresst und eingekellert und dann auf gemeinsame Rechnung verkauft. Es wird dem Weine weder Alkohol noch Zucker noch Farbstoffe zugesetzt; was geschieht, ist das Verschneiden der verschiedenen Jahrgänge, um eine möglichst gleiche Qualität in den Handel zu bringen. Dieses Verschneiden der Weine alteriert die Substanz des Weines nicht, ist daher für den Messwein auch gestattet. Aehnliche Vereine bestehen auch schon in Tirol, die sich dort Kellereigenossenschaften nennen. Auch dort ist ein Genossenschaftskeller, wohin die Erzeugnisse der Trauben gebracht werden. Was von der Genossenschaft als Wein verkauft wird, ist ganz ohne Zuthat von Wasser, Zucker oder Weingeist, also ganz unverfälschter Wein. Wohl stellen die Genossenschaften auch Trester-

wein zu einem Haustrunk her für die Mitglieder selbst, aber verkauft wird derselbe nicht als Wein.

Werden einmal bäuerliche Berufsgenossenschaften gebildet sein, wie sie schon länger geplant werden, so wird in Weingegenden die Genossenschaft des Bezirkes auch den Verkauf des Weines überwachen oder selbst übernehmen können, und dann dürfte die Sicherheit, reinen Wein zu bekommen eine größere sein, als dieses jetzt der Fall ist. In dem Gesetzentwurfe fällt den Genossenschaften unter anderem als Aufgabe zu: a) die Errichtung von genossenschaftlichen Lagerhäusern, Magazinen und dergleichen für landwirtschaftliche Producte der Genossenschaften; b) der Verkauf der landwirtschaftlichen Producte, welche von den Genossenschaftern an die Genossenschaft abgeliefert worden sind über Auftrag und für Rechnung der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes.

Eibesthal, Niederösterreich. Pfarrer Franz Riedling.

LII. (**Patrocinium der Marienkirchen.**) Nach einer Entscheidung der S. R. C. vom 2. Mai 1654 haben die Kirchen, welche zu Ehren U. L. Frau geweiht sind, ohne ein besonderes Muttergottesfest in ihrer Widmung zu nennen, ihr Titularfest am 15. August, am Feste Mariä Himmelfahrt, zu feiern. W.

LIII. (**Die Etymologie von Sacerdos.**) Gewöhnlich wird der lateinische Name für den Priester sacerdos, als sacrum oder sacra dans erklärt. Dem entgegen wird dem Kölner Pastoralblatt geschrieben, die Ableitung von sacer und dare sei unrichtig, da das Wort in diesem Falle sacridans heißen müßte. Das Wort stamme vielmehr aus dem Griechischen und sei zusammengesetzt aus dem Namen ἈΓ (τὸ ἄγος, alles, was Gegenstand heil. Scheu ist; ἁγνος heilig; ἄζω, ἄζομαι ich verehre) und ἔρδω ich thue, mache, vollbringe (bes. ich bringe Opfer dar). Der Spiritus asper geht in der Ableitung öfters in sigma über und ος ist im Griechischen Ableitungssilbe. Also (σ)αγερδος; das griechische γ ist verwandt mit κ und diesem entspricht das lateinische c. Sacerdos ist also soviel als ὁ τα ἅγια ἔρδων, sacra faciens.

LIV. (**Facultät socialpolitischer Wissenschaften an der katholischen Universität in Lille.**) Die katholische Universität in Lille, welche im Jahre 1875 unter dem hohen Schutze des apostolischen Stuhles und der Bischöfe der Kirchenprovinz Cambrai gegründet worden, ist eine Bildungsanstalt in voller Blüte. Sie besitzt die vier Facultäten, die juristische, medicinische, philosophische und mathematisch-physikalische, aus denen die hiesigen Staatsuniversitäten bestehen. Außerdem hat sie eine theologische Facultät, wie auch eine Industrie- und Ackerbauschule. Mehr als 60 Professoren bilden das Lehrerpersonal; die Zahl der Studierenden beläuft sich auf annähernd 600.

Die an der Universität ertheilten Curse erfuhren einen bedeutenden Zuwachs im Bereiche der social-politischen Wissenschaften. Es ist nämlich unter der Mitwirkung verschiedener Professoren der theologischen, der juristischen und der philosophischen Facultät, wie auch mehrerer angesehener Specialisten, Publicisten und Politiker eine eigene Facultät der social-politischen Wissenschaften eröffnet worden. Allen jungen Leuten, In- oder Ausländern, welche sich berufen fühlen zur Leitung und Beaufsichtigung öffentlicher Angelegenheiten, wie zukünftigen Mitgliedern des Parlaments, der Provincial- oder Localbehörden, Publicisten, Journalisten, Diplomaten und allen, die sich dem Verwaltungs- und Finanzwesen widmen, bietet die social-politische Facultät eine Anzahl von Cursen und praktischen Uebungen, wie sie dieselben an keiner anderen französischen Universität finden würden. Dieselbe wird es sich besonders angelegen sein lassen, Ausländern die schnelle Kenntnis der französischen Sprache und Geschichte sowie der politischen und socialen Institutionen Frankreichs zu erleichtern.

Das Bestreben benannter Facultät ist vorzüglich darauf gerichtet, die verschiedenen Zweige ihres reichhaltigen Unterrichtes durchdringen zu lassen von den Lehren des großen Papstes Leo XIII. bezüglich der christlichen Gestaltung der Staaten und der Lage der Arbeiter.

LV. (**Studium der pädagogischen Methodik.**) Der Bischof von Fulda hat seinem Diöcesanclerus mit den folgenden, beherzigenswerten Worten das Studium der pädagogischen Methodik empfohlen: Es ist keine Frage, dass, während ein gewaltiges Ringen um die Volksschule entbrannt ist, gerade in der pädagogischen Methodik die Fortschritte groß sind. Die desfallsigen literarischen Erscheinungen sind Legion und viele pädagogische Blätter dienen diesen Bestrebungen. Es ist aber nicht zu verkennen und eine Ehre und Freude für den geistlichen Stand, dass nicht nur eine große Zahl der Verfasser solcher Schriften dem geistlichen Stande angehört, dass derselbe auch durch vortreffliche Lehrbücher sich um die Förderung des Volksschulwesens verdient gemacht, wie denn Kirche und Schule nie getrennt waren und nicht getrennt werden können ohne Ruin der christlichen Erziehung. . . . Es ist charakteristisch, dass überall in allen Formen und Tönen die Forderung nach Fachmännern für die Schulaufsicht wiederhallt: Gewiss Ursache genug, dass der Clerus sich eifrig mit der Pädagogik und der pädagogischen Literatur befasse und so beweise, dass er nicht bloß mit der Auctorität seines Standes, sondern auch durch Wissen und Können zu der Schulaufsicht berechtigt ist.

LVI. (**Die Grabschrift für Alban Stolz.**) Die Quartalschrift brachte im Jahrgange 1883, Seite 1002, eine biographische Notiz über Alban Stolz anlässlich der Feier seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums am 16. August 1883. Seither — am 16. October 1883 — ist der große Mann gestorben und hat seine letzte Ruhestätte in der einige Minuten östlich von seinem Geburtsstädtchen Bühl gelegenen Gottesackerkapelle „Maria zum Trost" gefunden. Wie die Zeitungen berichteten, hatte sich der Selige seine Grabschrift selbst bestimmt und wir können es uns nicht versagen den Wortlaut derselben wegen seiner rührenden Einfachheit der Quartalschrift einzuverleiben. Die Grabschrift lautet: „Wer das Glück hat, ein gläubiger katholischer Christ zu sein, der möge hier Gott zu Ehren und Ihm zum Danke das liebe Vaterunser beten und den englischen Gruß und dabei auch meiner armen Seele gedenken." J. W.

LVII. Zeitschriften und Kalender.

Blätter für Kanzel-Beredsamkeit. Redigiert von Anton Steiner, k. k. Hofkaplan und Pfarrer in Laxenburg. Jährlich 10 Hefte. Preis fl. 3.60 = M. 7.20. Verlag Heinrich Kirsch in Wien. Es liegen 16 Bände von dieser Zeitschrift vor. Der Verleger richtet einen warmen Appell an den Clerus, die Blätter für Kanzelberedsamkeit zu unterstützen, wie sie in der That die allgemeinste Unterstützung verdienen.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh, Paderborn. Jährlich vier Hefte. Preis pro Jahrgang M. 12.— = fl. 7.20. — Inhalt des 1. Heftes, XI. Band: Das Porträt Savonarolas von Fr. Bartolommeo. — Handschreiben Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Cardinal-Fürstbischofes Kopp an den Herausgeber (Facsimile). — Ein Decennium des Jahrbuches, Rückblick und Orientierung (Canonicus Dr. Michael Glossner). — Die Schrift von Gérard de Frachet „Vitae Fratrum O. P.", eine noch unbenützte Quelle zur Philosophie-Geschichte des 13. Jahrhunderts (Dr. Thomas M. Wehofer). — Die Grenzen der Staatsgewalt mit besonderer Rücksicht auf das staatliche Strafrecht (Dr. Raimund Zastiera). — Die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter und der hl. Thomas (P. Josef a Leonissa). — Die Neu-Thomisten (P. Gundislav Feldner). — Girolamo Savonarola. — Literarische Besprechungen. — Zeitschriftenschau. — Neue Bücher und deren Besprechungen.

Stimmen aus Maria-Laach. Zehn Hefte M. 10.80 = fl. 6.48 (oder zwei Bände à M. 5.40 = fl. 3.24). Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — Durch die Post und den Buchhandel. — 7. Heft: Das neue

bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches und seine bürgerliche Eheschließung. (A. Lehmkuhl S. J.) — Hundert Jahre Polarforschung I. (J. Schwarz S. J.) — Die Naturgesetze der culturellen Entwicklung und die Volkswirtschaft. II. (Schluss.) (H. Pesch S. J.) — Das Hexenwesen in Dänemark. II. († W. Plenkers S. J.) — Die Kirchenbauten Englands im 11. und 12. Jahrhundert. I. (J. Braun S. J.) — Recensionen: Grupp, Culturgeschichte des Mittelalters (St. Beissel S. J); Feret, La Faculté de Théologie de Paris et ses Docteurs (O. Pfülf S. J.); Jakobsen-Roland, Reise in die Inselwelt des Bandameeres (J. Schwarz S. J.); Erwin, Bertran de Born (W. Kreiten S. J.). — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen: Das Labarum; Nietzsche'sche Geistesblitze; Die confiscierten Kirchengüter in Italien.

Literarischer Handweiser. Von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nummern à 2 Bogen Hoch-Quart für M. 4 per Jahr. Nr. 9. Inhalt: Kritische Referate über Kranich Dogmatische Grundlage der Ascetik bei Basilius d. Gr. (Scholl), Katschthaler Predigten und Tappehorn Predigtentwürfe (Deppe), Braunsberger B. Canisii Epistulae et Acta (Bellesheim), Bousset Der Antichrist, Wadstein Eschatologische Ideen und Reuschel Altdeutsche Weltgerichtsdichtungen (Kampers), Hertkens Dortmund (Gla), Sattler Moderner Todtentanz (W. Bäumker), Wildermann Jahrbuch der Naturwissenschaften von 1895/1896 (Plaßmann). — 14 Notizen über Schöpfers „Bibel und Wissenschaft", W. Bäumkers Altdeutsches geistliches Liederbuch und Katholisches deutsches Kirchenlied, Kolpings Volkserzählungen und zehn andere Nova (Hülskamp).

Literarische Rundschau. Von Dr. G. Hoberg, Professor an der Universität Freiburg i. Br. Preis M. 9. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Nr. 8: Neuere katholische Dichtungen (van Heemstede). — Mercati, Un Palimpsesto Ambrosiano dei Salmi Esapli (Euringer). — Beissel, Die Verehrung Unserer Lieben Frau in Deutschland während des Mittelalters (Pieper). — von Helfert, Gregor XVI. und Pius IX. (Knöpfler). — Lesêtre, La Sainte Église (Funk). — Bainvel, Les contresens bibliques des prédicateurs (Keppler). — Braig, Vom Denken (Bäumker). — Reichling, Ausgewählte pädagogische Schriften des Desiderius Erasmus (Metzger). — Kayser, Johannes Ludovicus Vives' pädagogische Schriften (Metzger). — Strack, Abriss des Biblischen Aramäisch (Fell). — Marti, Kurzgefasste Grammatik der Biblisch-Aramäischen Sprache &c. (Fell). — Lechler, Nationale Wohnungsreform (Brüll). — Finke, Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprechts (Wurm). — Burrows, The History of the Foreign Felicy of Great Britain (Zimmermann). — Jostes, Meister Eckhart und seine Jünger (Schönbach). — Wolff-Jung, Die Baudenkmäler in Frankfurt am Main (Zingeler). — Heindl, Der heilige Berg Andechs &c. (Schlecht). — Schönbach, Walther von der Vogelweide (Herter). — Schindler, Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1896 (Helfert). — Cardauns, Die Märchen Clemens Brentanos (Hellinghaus). — Herbert, Aphorismen (Rheinhardt). — Nachrichten. — Büchertisch.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatsschrift des Gebets-Apostolates und der Andacht zum heiligsten Herzen. XXXII. Jahrgang. 9. Heft. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Redacteur: Peter Huglberger S. J., Ober-Director des Gebets-Apostolates für Deutschland und Oesterreich. Innsbruck (Universitätsstraße 8). Druck und Verlag von Fel. Rauch, Innsbruck (Innrain 6). Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 Mark. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2 Mark 50 Pf. Inhalt: Zum Feste Mariä Geburt (Gedicht). — Gebetsmeinung. — Wie man jeden Tag zu einem Festtage des Herzens Jesu machen kann. — Der heilige Stephan, König von Ungarn. — Der heilige Antonius und die Aermsten der Armen, die Neger Afrikas. — Das Kreuz. — Tableau der Berliner Kirchen- und Priesternoth. — Tirol im Herz Jesu-Monat und am Herz Jesu-Feste 1896. — Oeffentlicher Dank.

St. Francisci-Glöcklein. Redigiert und herausgegeben von P Melchior Lechner, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 Mark 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. ö. W. = 1 Mark 70 Pf. Inhalt: Monatspatron: Das Mutterherz Mariä. — Mariä Geburt. — Die Kreuzträgerin von Rieti. — Durch Nacht zum Licht. — Joseph mit dem hölzernen Bein. — Aus den seraphischen Missionen. — Das Responsorium zu Ehren des heiligen Antonius von Padua. — Der hl. Antonius hilft. — Gebetserhörungen. — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. Scheidzeichen.

Die **Kalenderliteratur** ist auch in diesem Jahre sehr umfangreich ausgefallen. Der Redaction dieser Zeitschrift sind bis nun folgende größere und kleinere Kalender eingesendet worden, welche wir in aller Kürze zur Anzeige bringen.

In der B. Schmid'schen Verlagsbuchhandlung in Augsburg sind erschienen:

a) **Augsburger St. Josefs-Kalender für 1897.** 11 Bogen stark, mit vielen Bildern illustriert. Preis 40 Pf. = 24 kr. (sammt Stempel 30 kr.);

b) **Der Augsburger Hausfreund.** Zehn Druckbogen stark, mit belehrendem und erheiternden Inhalt, vielen Bildern, einem ausführlichen Märkteverzeichnisse 2c. Preis wie bei dem vorstehenden.

Bei Herder in Freiburg erschien der **Sonntags-Kalender für Stadt und Land,** enthaltend ein Titelbild nebst vielen Illustrationen und 64 Seiten Text. Preis 30 kr.

Die Auer'sche Buchhandlung in Donauwörth stellt nachfolgende Kalender her:

a) Der **Soldatenfreund,** Kalender für katholische Soldaten, mit vielen Artikeln und Aufsätzen erbauenden, belehrenden und heiteren Inhaltes. Preis 18 kr.

b) **Raphael-Kalender** für junge Arbeiter, mit einem Titelbilde und dem Porträt des † P. Theodosius Florentin O. C. Preis 18 kr.

c) **Nothburga-Kalender,** mit verschiedenen Textbildern; für weibliche Dienstboten. Preis 18 kr.

d) **Monika-Kalender.** Preis 24 kr.

e) **Bernadette-Kalender** zu Ehren unserer lieben Frau von Lourdes. Preis 24 kr.

f) **Taschen-Kalender für die studierende Jugend.** Preis 30 kr.

g) **Katholischer Abreiss-Kalender.** Preis 65 kr.

In der Ulr. Moser'schen Buchhandlung in Graz erschien der **Katholische Arbeiter-Kalender**. Preis 30 kr.

Bei Benziger in Einsiedeln erschien auch dieses Jahr wieder der **Marien-Kalender,** welcher an Gediegenheit des Inhaltes und Schönheit der Illustrationen seinen Vorgängern in nichts nachsteht.

Ein **Marien-Kalender** erschien auch, wie in den Vorjahren, bei Fr. v. Pustet in Regensburg. Preis 36 kr.

Fromme in Wien gibt, wie schon so manche Jahre, so auch für 1897, den **Kalender für den katholischen Clerus,** redig. von R. Himmelbauer, heraus.

Die Trappisten-Abtei Marianhill Natal in Südafrika (P. Amandus, Abt) empfiehlt ihren **Marianhill-Kalender,** Linz, Walterstraße Nr. 24.

Das Missionshaus St. Gabriel bei Mödling in Niederösterreich gibt den **St. Michaels-Kalender** heraus. Der Reinertrag ist diesem Missionshaus gewidmet. Preis 36 kr.

Bei den Missionären vom hl. Herzen Jesu in Salzburg und Freilassing (in Bayern) erscheint der **Kalender zu Ehren U. l. Frau** vom hl. Herzen Jesu. Preis 35 kr.

Endlich sei noch des **Kath. Schulvereins-Kalenders** gedacht, den der kath. Schulverein für Oesterreich (Wien, Buchdruckerei „Austria") herausgibt. Preis 35 kr.

LVIII. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Die große Neuigkeit oder das Geheimnis von La Salette.** Veröffentlicht von Msgr. Graf von Zola, Bischof von Lecce und Ugento, verdeutscht und erläutert von Cand. Prof. Dr. Aug. Rohling. Zweite Auflage. Verlag von Alexander Jarosch, Buchhandlung. Iglau (Mähren). 1896.

2) **Ein Pilgerleben.** Memoiren von Dr. Anton Kerschbaumer. Wien. Verlag von Heinrich Kirsch. 1896.

3) **Zweikampf, Feindschaft, Vergebung der Beleidigungen.** Drei Musterpredigten berühmter französischer Kanzelredner. Osnabrück 1896. Druck und Verlag von Bernhard Wehberg.

4) **Controvers-Katechismus.** Kurze Begründung des katholischen Glaubens und Widerlegung der gewöhnlichsten Einwände. Von L. von Hammerstein S. J. Trier. Verlag der Paulinus-Druckerei. 1896.

5) **Handbuch der biblischen Geschichte für die Unterstufe der katholischen Volksschule.** Von Dr. A. Glattfelder. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1896.

6) **Leitfaden der katholischen Religionslehre für höhere Lehranstalten.** Von Dr. Theodor Dreher. IV. Das Kirchenjahr. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1896.

7) **Der heilige Geist.** Dogmatisch-ascetische Erwägungen über sein Wesen und seine Wirksamkeit in der Kirche und in der Seele der Gläubigen. Mit einem Anhange: Neuntägige Andacht zu Ehren des heiligen Geistes. Von J. Deutz. Dülmen i. W. 1896. A. Laumann'sche Buchhandlung.

8) **Der heilige Liberius.** Sein Leben, seine Reliquien und seine Verehrung. Zur Vermehrung der Andacht verfaßt von Michael Strunck. Von neuem herausgegeben von einem geistlichen Gymnasial-Oberlehrer. Paderborn, 1896. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder).

9) **Woerls Reisehandbücher:** Führer durch Manheim und Umgebung. Zehnte Auflage. Führer durch Kiel und Umgebung. Fünfte Auflage. Verlag von Leo Woerl, k. und k. Hofbuchhändler in Würzburg.

10) **Concordanz der biblischen Geschichte und des Katechismus.** Von Dr. Friedrich Justus Knecht. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1896.

11) **Aus den ersten Jahren des Tiroler Herz Jesu-Bundes.** Drei Herz Jesu-Predigten, gehalten im Dome zu Brixen in den Jahren 1799, 1803 und 1804 vom damaligen Domprediger A. R. P. Jakob Gepp O. C. Herausgegeben von P. Norbert O. C. Brixen. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Preßvereines. 1896.

12) **Leopold Chimanis ausgewählte Jugendschriften.** Herausgegeben von Anton Brousil. Erstes Bändchen: Gute Kinder des Himmels reicher Segen. Weyer an der Enns. Selbstverlag des Herausgebers. 1896.

13) **Herziges Büchlein oder herzliche Anmuthungen.** Gebete und Betrachtungen von P. Martin von Cochem O. C. Nach der Original-Ausgabe aus dem Jahre 1699 hergestellt durch P. Benedict von Calcar O. C. Siebente Auflage. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1896.

14) **Hundertvierzig merkwürdige und ergreifende Beispiele von Helden und Märtyrern der Keuschheit aus allen Jahrhunderten.** Ein Spiegel für Ledige und Verheiratete. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Mit einem Stahlstiche. Mainz. Franz Kirchheim. 1896. Preis M. 1.50.

15) **Lebensbilder katholischer Erzieher.** Herausgegeben von Dr. W. E. Hubert. Mit kirchlicher Approbation. Verlag von Franz Kirchheim in Mainz. 1896. Fünftes Bändchen; Bernhard Heinrich Overberg, der Lehrer des Münsterlandes. Von Al. Knöppel, Hauptlehrer in Rheydt. Preis M. 1.60.

16) **Sanct Josef, unser Freund und Führer.** Zeitgemäße Erwägungen über das Leben des heiligen Josef, sowie ein vollständiges Gebetbuch von P. Martin Alf. Janu, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. 16⁰. 368 Seiten. Preis hübsch in Callico gebunden M. 1.— Verlag der Alphonsus-Buchhandlung in Münster i. W.

17) **Jesus, Bräutigam reiner Seelen.** Vollständiges Lehr- und Gebetbuch für Jungfrauen, die in der Welt und im Kloster leben. Von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim. 16⁰. 480 Seiten. Preis gebunden M. 1.30, 1.80, 2.50, 3.50 und 4.50. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung in Münster i. W.

18) **Gebetbüchlein für die Schuljugend.** Von Wilhelm Färber. 28. Auflage. St. Louis, Mo. 1894. Verlag von B. Herder.

19) **Fünfundvierzig Betrachtungen über das „Hohe Lied".** Von Maria Anna Zaubzer. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. München. Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

20) **Sanct Josefs-Büchlein.** Ein Gebet- und Betrachtungsbuch zu Ehren des heiligen Josef. Von Eduard Grabher, Kaplan am „Josefinum" in Jagdberg. Im Selbstverlage des Verfassers. Jagdberg, Post Nenzing (Vorarlberg). 1896.

21) **Der beste Tröster.** Ein Betrachtungs- und Gebetbuch über Gott den heiligen Geist, vorzüglich für die Pfingstzeit. Herausgegeben von Alois Bader, Religionslehrer. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1896.

22) **Stimmen aus Oesterreich.** Zur Lehr' und Wehr'. IV. Glaube und Wissenschaft. Von Dr. Justus Fidelis. Wien, 1896. Verlag der „Reichspost". VIII., Strozzigasse 41. Buchdruckerei Ambr. Opitz, Wien.

23) **Lose Blätter aus dem Album des katholischen Gesellenvereines in Ratibor.** Zusammengestellt von Paul Flascha. Separatabdruck aus der „Oberschlesischen Volkszeitung". Preis 50 Pf. Der Reinertrag ist zum Besten des St. Marcellus-Hauses bestimmt. Druck und Verlag von Rudolf Müntzberg in Ratibor.

24) **Ausgewählte Martyrer-Acten.** Nach den Quellen bearbeitet von August Haack, Pfarrer. (Separatabdruck aus dem „Willkommenen Sonntagsgast", Gratisbeilage zur „Oberschlesischen Volkszeitung".) Zum Besten des St. Marcellus-Hauses in Ratibor. Preis M. 1. Ratibor, 1892. Druck und Verlag von Rudolf Müntzberg.

25) **Vorträge und Abhandlungen herausgegeben von der Leo-Gesellschaft.** Das Cartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirtschaftsauffassung. Von Dr. Richard Weiskirchner, Magistratscommissär in Wien. Wien, 1896. Verlag von Mayer & Co., Wien. Buchdruckerei Ambr. Opitz, Wien.

26) **Christus bei Josephus Flavius.** Eine kritische Untersuchung als Beitrag zur Lösung der berühmten Frage und zur Erforschung der Urgeschichte des Christenthums. Zweite durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. Von Gustav Adolf Müller. Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. 1895.

27) **Rundschreiben,** erlassen am 29. Juni 1896 von unserem heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst, über: Die Einheit der Kirche. (Officielle deutsche Uebersetzung.) Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1896.

28) **Glaubensflüchtlinge aus England, Schottland und Irland seit dem Jahre 1500.** Eine culturgeschichtliche Studie von Dr. Franz Scheichl, Professor an der Handelsakademie. (Sonderabdruck aus dem Jahresberichte der Handelsakademie in Linz, Jahrgang 1895/96.) Linz. 1896. Verlag von E. Mareis. K. und k. Hofbuchdruckerei Josef Feichtingers Erben.

LIX. Pränumerations-Einladung pro 1897.

Mit dem gegenwärtigen Hefte ist wiederum ein Jahrgang der „Theol.-prakt. Quartalschrift" vollendet und mit dem nächsten Heft beginnt ein neuer, der **Fünfzigste.** Als Zeitschrift ist unser Organ allerdings viel älter und hat nicht mehr weit auf hundert Jahre; als **Vierteljahrschrift** aber wird sie, wie gesagt, im nächsten Jahre ihr fünfzigjähriges Jubiläum begehen.

Die Redaction erlaubt sich nun, zum Abonnement auf diesen Jubeljahrgang freundlichst einzuladen. Sie will alle Kraft aufbieten, die Zeitschrift als ein wahrhaft wissenschaftliches und praktisches Organ zum Nutzen des Clerus zu erhalten und hofft, dass ihr dies mit Gottes Hilfe und Segen und der zahlreichen, gelehrten und erfahrenen Mitarbeiter Unterstützung gelingen werde, wie es ihr bisher gelungen ist, gestützt auf diesen starken Doppelpfeiler, sie trotz so mancher Schwierigkeit auf der errungenen Höhe zu erhalten und die Abonnentenzahl zu vermehren. Auch in dem abgelaufenen Jahre ist ganz conform der bisherigen Progression diese Zahl wiederum um mehrere Hunderte gestiegen.

Wir sagen für diesen reichen Segen Gott dem Herrn demüthig Dank und unseren bewährten Freunden und Mitarbeitern für ihre Hilfe herzliches Vergelts Gott! Alle Abonnenten aber bitten wir, der Zeitschrift treu zu bleiben und ihr neue Abnehmer zu gewinnen.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Stifterstraße Nr. 7.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction für die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W. (7 Kronen)** oder **7 Mark** oder **8 Franks 75 Centimes** oder **1 3/4 Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction

der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1896.

Redactionsschluss 15. Sept. 1896 — ausgegeben 15. Oct. 1896.



